Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1923

Bibliothek

Ausgeschieden Jänner 2006

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1923 ✦ Verlag des Gesetzsammlungsamts

Der Jahrgang 1923 besteht aus 135 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind.
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) Reichshaushaltsgesetze und Ortsklassenverzeichnisse,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) den Eisenbahnverkehr, den Schiffahrtverkehr (See- und Binnenschiffahrt) und die Verwaltung der Reichswasserstraßen,
   e) Angelegenheiten der Kohlen- oder Kaliwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen aus dem Geschäftsbereiche des Reichswirtschaftsministeriums,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) Angelegenheiten der Reichsbank und der Privatnotenbanken.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem fortlaufend Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen.

Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten. Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1923

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1922 Dezember			
21.	**Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes.**	1	1
21.	Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes.	1	12
23.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.**	1	1
23.	**Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes.**	2	26
24.	**Gesetz zur Abänderung der Verordnung über zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung.**	1	21
24.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**	1	22
27.	Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	1	22
27.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	1	22
28.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.	1	23
29.	**Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg.**	2	25
29.	**Gesetz über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer.**	2	26
29.	Verordnung zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung).	2	26
30.	Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen.	1	23
31.	**Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten.**	4	53
1923 Januar			
4.	Verordnung über die Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und für die Veranlagung zur Zwangsanleihe.	4	54
5.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren.	3	45

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Januar			
5.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren.	3	46
5.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren.	3	47
5.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	3	47
5.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	3	51
5.	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung.	3	52
5.	Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.	3	52
6.	Verordnung zur Erhöhung der Beiträge in der Kleinbetragsverordnung (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren).	6	63
6.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	6	65
7.	**Gesetz zur Abänderung der Reichsabgabenordnung.**	5	55
8.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	5	56
9.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	4	54
12.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertermometer.	5	55
12.	Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung.	5	56
12.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.	5	57
13.	Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren.	5	57
13.	Dritte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.	5	57
13.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	7	68
14.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	6	63
17.	Sechste Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner.	6	64
18.	Sechste Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.	6	65
18.	Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	7	68
18.	Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	7	70
19.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	6	66
21.	Verordnung über Erhöhung der Gebühren des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung.	9	100

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Januar			
22.	Verordnung über Essigsäuresteuer.	7	72
22.	Verordnung über die Beendigung der Prisengerichtsbarkeit.	7	72
23.	**Gesetz über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen.**	7	67
24.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	7	73
24.	Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung.	7	73
25.	Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten.	7	73
25.	Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer.	7	74
26.	**Gesetz über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter.**	7	67
26.	**Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.**	8	90
26.	Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht.	9	91
26.	Bekanntmachung über die Herstellung von Mischfutter für Zier- oder Singvögel oder Zier- (Aquarien-) Fische.	9	98
29.	Stundungsordnung (Stund.-O.).	8	75
29.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.	8	90
30.	Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze.	9	98
Februar			
1.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	9	98
1.	**Gesetz zur Änderung des Weingesetzes.**	11	107
2.	Zweite Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	9	99
2.	Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung.	9	99
2.	**Gesetz über die Ausprägung von Ersatzmünzen.**	12	118
3.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	9	102
3.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	9	102
3.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	10	106
4.	**Gesetz über Kleinrentnerfürsorge.**	10	104
5.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23.	10	105

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Februar			
6.	**Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.**	10	103
7.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922.**	10	105
8.	Verordnung über Eichung im Bergwerksbetriebe.	11	108
9.	Vierte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	11	108
9.	Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung.	11	109
9.	**Gesetz über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften.**	12	115
10.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	11	110
10.	Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.	11	110
10.	Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.	11	111
10.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	11	114
10.	Verordnung über die Seepolizei von Helgoland.	13	131
12.	**Zweites Gesetz über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung.**	12	116
12.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung.	12	116
12.	Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922.	12	119
13.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	12	120
13.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren.	12	121
13.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren.	12	122
13.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren.	12	123
13.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.	12	123
13.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	12	124
13.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	12	127
13.	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung.	12	128
13.	Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.	12	128
13.	Verordnung zur Änderung der Rohrpostordnung für Berlin.	12	129
14.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	12	120
15.	Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	12	118
15.	Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.	13	131

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Februar			
15.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die einer Preisausgleichstelle für Thomasmehl.	13	131
15.	**Gesetz über Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922.**	15	151
16.	Verordnung über Wochenhilfe.	13	132
16.	Verordnung über Wochenfürsorge.	13	133
16.	**Jugendgerichtsgesetz.**	14	135
16.	Verordnung über die Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen.	14	145
17.	Siebente Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner.	13	134
19.	**Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes.**	15	151
19.	Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.	15	151
19.	Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen.	15	152
19.	Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes.	15	153
19.	Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen.	16	155
20.	Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken.	15	152
20.	**Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921.**	16	155
21.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	14	146
21.	Verordnung über vorübergehende Herabsetzung von Zöllen.	16	156
21.	Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten.	18	161
22.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.	14	141
23.	Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung.	15	153
23.	Siebente Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.	15	153
23.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	15	154
24.	**Notgesetz.**	15	147

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Februar			
26.	Verordnung über die Berechnung der Deckungsmittel bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung.	18	161
27.	Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze.	16	157
27.	Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung.	16	158
27.	Verordnung auf Grund des Artikels VI des Notgesetzes vom 24. Februar 1923.	16	158
28.	Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922.	18	162
28.	Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung.	18	162
März			
1.	Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer.	18	162
2.	**Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen.**	16	155
3.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen.	17	159
3.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz) vom 21. Juli 1922.**	17	159
3.	**Gesetz über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**	19	163
3.	Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland.	19	163
7.	Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich.	22	212
8.	Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten.	19	163
8.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, soziale Wahlen).	19	164
8.	Dritte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen).	19	166
8.	**Gesetz über standesamtliche Gebühren.**	20	167
8.	Zweite Bekanntmachung der Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert gilt.	27	242
9.	Verordnung über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.	19	165
9.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Versorgungsregelung.	19	166
9.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	19	166

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
März			
10.	Verordnung zur Änderung der Steuerausschußordnung.	21	191
12.	**Gesetz über die Anlegung gesetzlicher Reserven der Aktiengesellschaften in Dollarschatzanweisungen des Reichs.**	20	167
12.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 200 Mark.	21	191
14.	Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze.	21	189
14.	Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze.	21	189
14.	Verordnung über die Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben.	21	191
14.	Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren.	23	215
14.	Verordnung über die Reichsstelle für Wertpapiere.	26	233
15.	Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.	21	169
15.	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389).	21	175
15.	**Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte.**	22	193
15.	Verordnung über die Bewertung der selbstgezeichneten Dollarschatzanweisungen bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer.	22	210
16.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung).	21	188
17.	Verordnung über die Aufhebung des Einzugsverfahrens im Gebiete der Freien Hansestadt Bremen.	21	192
17.	Fünfte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	21	192
19.	Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie.	22	210
20.	Achte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.	21	191
20.	**Kohlensteuergesetz.**	22	193
20.	**Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.**	22	198
20.	Verordnung, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher.	24	221
21.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren.	22	210
21.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	22	211
21.	Verordnung über die Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.	23	216
21.	Verordnung über die Auflösung des Reichsschatzministeriums.	26	233

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 März			
22.	**Gesetz zur Änderung des Besoldungssperrgesetzes.**	23	215
22.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze.	23	215
22.	Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold.	23	216
22.	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz).	24	219
23.	**Gesetz über die Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen.**	23	215
23.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Soziale Wahlen).	23	216
24.	Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern und Sachsen.	24	221
26.	**Gesetz zur Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung. (Vorbereitungsgesetz).**	23	213
26.	**Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes.**	24	217
27.	**Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Sicherung beweglicher Sachen in Schlesien.**	24	217
27.	**Zweites Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte.**	24	217
27.	Zweite Verordnung zur Abänderung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel.	24	219
27.	Vierte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.	24	220
27.	**Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen.**	25	225
27.	**Zweite Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.**	27	235
27.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.**	28	243
27.	**Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher.**	29	247
28.	Verordnung über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen.	24	221
28.	Dritte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung.	24	224
28.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	26	233
28.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.	27	238
29.	**Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.**	25	231
29.	**Zweites Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.**	25	232

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
März			
29.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung).	26	234
29.	Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren.	26	234
31.	**Gesetz über die Verwertung von Militärgut.**	28	243
31.	Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung).	29	247
31.	Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze.	29	248
April			
1.	Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung.	26	234
1.	Verordnung über Ermäßigung der Kohlensteuer.	27	242
1.	Verordnung über die Herabsetzung von Zollsätzen für Tabak.	28	245
3.	Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern.	28	245
5.	**Gesetz zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes.**	28	244
5.	**Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrganges 1922.**	28	245
6.	Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften.	29	249
7.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze.	28	246
12.	Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	29	250
12.	Verordnung zum § 592 der Reichsversicherungsordnung.	29	250
16.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.	30	251
17.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.	30	251
17.	Verordnung über Ausschlußfristen für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete.	30	252
19.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern).	32	258
19.	Verordnung über die Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung.	33	259
20.	Zweite Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern.	31	256
20.	Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons.	32	258
21.	Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung.	33	259

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
April			
24.	**Gesetz über die Sicherstellung von Gegenständen, deren Auslieferungspflicht nach dem Versailler Vertrage streitig ist.**	31	253
26.	Verordnung über Versicherung Deutscher im Ausland.	34	273
27.	**Geldstrafengesetz.**	31	254
27.	**Gesetz über den Verkehr mit Absinth.**	32	257
27.	Weitere Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	33	262
27.	Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln.	34	263
27.	Verordnung über Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung.	34	273
27.	Verordnung über Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn.	34	274
29.	**Gesetz, betreffend Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung.**	32	258
Mai			
4.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	34	274
4.	Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit.	35	284
8.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation).	35	275
8.	Verordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln.	35	279
8.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation).	35	279
8.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung).	35	282
8.	Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete.	35	284
8.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 500 Mark.	35	286
8.	Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.	36	289
9.	Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge.	36	289
9.	Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	36	292
9.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung.	36	292
9.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch.	36	292

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Mai			
11.	Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze.	36	293
11.	Ergänzungsverordnung zur Verordnung über die Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern.	36	294
12.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.**	36	288
12.	**Gesetz über den Mindestbetrag des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.**	36	289
12.	Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	36	293
14.	**Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921.**	36	287
15.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	37	298
16.	**Gesetz über Dienstgeldstrafen.**	37	295
19.	**Gesetz, betreffend die Beseitigung kleiner im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen.**	37	296
19.	Verordnung, betreffend Reichsschuldbuchforderungen der fünfzinsigen Reichsanleihe.	37	297
19.	Bekanntmachung über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen.	37	297
19.	Vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr).	39	302
22.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.	38	299
23.	**Gesetz über Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung.**	37	295
23.	**Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs.**	37	296
23.	Verordnung über das Inkrafttreten einer Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.	37	298
25.	**Gesetz zur Änderung des Notgesetzes.**	38	299
25.	Verordnung über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung.	38	299
26.	**Achte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.**	39	301
28.	Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter.	39	302
29.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	39	302
30.	Rohrpostordnung.	39	303

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Mai			
31.	Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze.	40	350
31.	Achte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner.	41	374
31.	Neunte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner.	41	374
Juni			
1.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	40	350
1.	**Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.**	41	353
2.	Verordnung über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge.	40	351
4.	**Gesetz zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Reichsentlastungsgesetz).**	40	305
5.	Verordnung über das Genossenschaftsregister.	41	372
5.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.	41	372
5.	Zweite Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer.	41	374
6.	Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes.	40	334
7.	**Gesetz, betreffend Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919.**	41	364
9.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	41	375
9.	Desgl. im besetzten Gebiete.	41	375
9.	Sechste Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	41	376
11.	**Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.**	41	366
11.	**Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.**	41	369
11.	Bekanntmachung, betreffend Einfuhrerleichterungen.	43	383
12.	Zehnte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.	58	633
13.	Zweite Verordnung über die Besteuerung der Baunotversicherungen.	43	383
14.	Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener.	43	381
14.	Verordnung zur Änderung der Befreiungsgrenzen im Versicherungssteuergesetze.	46	419

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Juni			
15.	Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	42	377
15.	Verordnung über Wochenhilfe.	42	378
15.	Verordnung über Wochenfürsorge.	42	378
15.	Vierte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung.	42	379
15.	Dritte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene.	42	380
15.	Verordnung über die Bewilligung von Richtzahlentschädigungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes (Richtzahlverordnung).	44	390
15.	Verordnung über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen.	45	402
15.	Verordnung zur Änderung der Entlastungsverordnung.	53	552
16.	Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung.	43	383
16.	Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.	43	384
18.	**Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.**	44	385
18.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren.	44	392
18.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren.	44	394
18.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren.	44	394
18.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.	44	395
18.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	44	395
18.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	44	397
18.	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung.	44	397
18.	Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.	44	398
18.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.	44	398
18.	**Wechselsteuergesetz.**	46	403
19.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 und der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920.	44	400
19.	**Gesetz über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen.**	46	411
20.	Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	44	400

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Juni			
20.	Zweite Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland.	45	402
21.	Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	44	399
21.	Neunte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.	46	420
21.	Verordnung zur Ausführung des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes.	46	422
21.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	51	511
22.	Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse.	45	401
22.	**Gesetz zur Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes.**	46	409
22.	Siebente Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	46	420
22.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	46	421
22.	Desgleichen im besetzten Gebiete.	46	421
22.	**Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.**	52	513
23.	**Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber.**	46	407
23.	**Gesetz über wertbeständige Hypotheken.**	46	407
23.	**Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24.**	46	410
23.	**Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld.**	46	411
23.	**Gesetz zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes sowie der Entschädigungsordnung.**	46	412
23.	**Gesetz, betreffend eine zweite Änderung des Besoldungssperrgesetzes.**	46	419
23.	**Reichsknappschaftsgesetz.**	47	431
23.	**Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz.**	47	454
23.	**Gesetz zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz.**	47	466
23.	**Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920.**	49	483
23.	Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).	49	494
25.	**Gesetz, betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919.**	47	466
25.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Weinsteuergesetzes.**	48	481
26.	**Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes.**	46	419

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Juni			
26.	Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren.	48	482
26.	Desgleichen.	54	553
27.	**Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz).**	48	467
28.	Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern.	51	512
29.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken.	48	482
29.	Verordnung zur Änderung der Valutaspekulationsverordnung und des Kapitalfluchtgesetzes.	50	507
29.	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung.	50	509
29.	Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	53	550
29.	Fünfte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung.	53	550
29.	Zweite Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung.	53	551
29.	Vierte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene.	53	552
29.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Zuständigkeit der Reichsdisziplinarkammern).	53	552
30.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Hausarbeitsgesetzes.	48	472
30.	Zweite Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht.	51	512
30.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes.	52	523
30.	Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen.	52	547
30.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse.	53	549
30.	Zehnte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse für Militärrentner.	54	553
30.	Verordnung über die Auflösung der Reichsrücklieferungskommission.	57	615

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1922		
366	Kapitalverkehrsteuergesetz (v. 8. April 1922).	274
821	Bekanntmachung, betr. die Fassung des Besoldungsgesetzes (v. 26. Okt. 1922).	62
961	Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten (v. 21. Dez. 1922).	62
1923		
10 u. 11	Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes (v. 21. Dez. 1922).	66
20	Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes (v. 21. Dez. 1922).	66
28	Verordnung zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung) (v. 29. Dez. 1922).	66
99	Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung (v. 2. Febr. 1923).	114
113	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (v. 10. Febr. 1923).	242
139 u. 140	Jugendgerichtsgesetz (v. 16. Febr. 1923).	252
162	Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (v. 1. März 1923).	166
191	Verordnung über die Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben (v. 14. März 1923).	234
200	Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (v. 20. März 1923).	250
222 u. 223	Verordnung über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen (v. 28. März 1923).	258
225	Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen (v. 27. März 1923).	242
232	Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (v. 29. März 1923).	246
276	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) (v. 8. Mai 1923).	510
280	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) (v. 8. Mai 1923).	510
354	Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (v. 1. Juni 1923).	618

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1923

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Juli			
2.	Verordnung über Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte.	54	553
2.	Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze.	56	613
3.	Verordnung über Termingeschäfte und den Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse.	51	511
5.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	54	554
5.	Zweite Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung.	54	554
5.	Fünfte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.	58	632
6.	Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren.	54	554
6.	Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.	54	554
6.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	55	590
6.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	55	590
6.	Verordnung zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen.	57	618
7.	Bekanntmachung der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.	55	579
7.	Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.	55	583
8.	**Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes.**	57	615
9.	**Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes.**	55	555
9.	**Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer.**	55	556

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Juli			
9.	**Biersteuergesetz.**	55	557
9.	**Gesetz zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft.**	55	563
9.	**Spielkartensteuergesetz.**	55	564
9.	**Leuchtmittelsteuergesetz.**	55	567
9.	**Zündwarensteuergesetz.**	55	570
9.	**Salzsteuergesetz.**	55	573
9.	**Zuckersteuergesetz.**	55	575
9.	**Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung.**	60	647
10.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes.	56	591
10.	Verordnung über Erhöhung des Zollsatzes für geknüpfte Teppiche.	61	682
11.	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer von Ausschüssen bei den Finanzämtern.	58	632
11.	**Gesetz zur Vereinfachung der Urliste.**	60	647
12.	Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.	56	614
12.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.	58	619
12.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	58	623
12.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	58	631
12.	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung.	58	631
12.	Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.	58	631
12.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.	58	632
12.	Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.	58	632
12.	Zweite Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher.	58	633
12.	Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 für die Zeit des Krieges.	58	634
13.	Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes.	57	617

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Juli			
13.	Verordnung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit.	58	634
13.	**Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.**	59	636
13.	Verordnung über das Brennen von Gerste und von Gemenge aus Gerste und Hafer.	60	650
13.	Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes.	63	699
13.	Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren.	63	728
14.	Fünfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuer bei Umsätzen von Aktien, wertbeständigen Papieren und ausländischen Zahlungsmitteln).	57	615
14.	Verordnung über die Überleitung der Wechselsteuer.	57	617
14.	**Gesetz zur Ergänzung des Notgesetzes.**	59	635
14.	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.**	59	635
14.	Verordnung über Änderung der Leistungen und Beiträge in der Angestellten- und der Invalidenversicherung.	59	646
14.	Bekanntmachung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung.	59	646
14.	Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren.	59	646
14.	Verordnung über das Inkrafttreten von Verbrauchssteuergesetzen.	60	650
14.	Bekanntmachung des Wortlauts des Fernsprechgebührengesetzes.	62	694
16.	Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922.	61	651
16.	Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.	61	662
17.	**Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets.**	60	648
17.	Bekanntmachung zur Aufhebung der Kakao-Wirtschaftsstelle.	60	650
17.	**Gesetz zur Abänderung des § 101 des Reichsbeamtengesetzes.**	62	683
18.	Verordnung über die Bier-Nachsteuerordnung.	62	696
18.	**Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 9. Juli 1922, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze.**	65	743
18.	**Zehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.**	66	747
19.	**Gesetz zur Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung.**	62	683
19.	**Gesetz über Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921.**	62	683

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Juli			
19.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.**	62	684
19.	**Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung.**	62	686
19.	Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden.	63	729
19.	Zweite Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden.	66	747
20.	Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren.	61	682
21.	Sechste Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung.	62	693
21.	Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.	62	693
21.	Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden.	62	694
21.	Sechste Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsrechtsteuer).	63	728
21.	Dritte Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern.	63	728
21.	Dritte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer.	63	729
21.	Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923.	64	731
21.	Verordnung über das Inkrafttreten von Getränkesteuerordnungen der Gemeinden.	61	742
21.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.**	65	743
21.	Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres.	65	746
23.	Verordnung zur Entlastung der Gerichte.	64	742
23.	Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten.	65	744
24.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	64	741
24.	Achte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	64	742
24.	Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	65	745
24.	Verordnung über Biersteuer.	65	746
24.	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung.	66	748

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Juli			
25.	Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer.	65	746
26.	**Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.**	67	751
26.	Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse.	70	766
28.	Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertherm ometer.	66	749
28.	Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	66	749
28.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (Wohnungsmangelgesetz).	67	754
28.	Zweite Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922.	68	759
31.	Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	67	758
August			
1.	Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft Berlin.	69	762
2.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	68	759
3.	Siebente Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Umsätzen von Aktien, Valutaobligationen und ausländischem Gelde).	68	759
4.	Verordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse.	68	760
4.	Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer.	69	761
4.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwertung von Militärgut.	69	762
4.	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung.	78	835
6.	Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze.	69	762
6.	Siebente Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung.	69	763

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
August			
6.	Zweite Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.	69	763
7.	Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	69	763
8.	Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	70	767
8.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	72	778
8.	Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen.	73	796
9.	Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland.	70	765
9.	Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.	70	765
9.	Zweite Verordnung über Biersteuer.	70	766
9.	Zweite Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	72	782
9.	Verordnung zur Änderung der Abrundungsverordnung.	73	795
10.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.	70	768
10.	Bekanntmachung des Wortlauts des Wechselsteuergesetzes.	72	778
11.	**Gesetz über die Besteuerung der Betriebe.**	71	769
11.	**Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze.**	71	770
11.	**Gesetz über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.**	71	773
11.	**Steuerzinsgesetz.**	71	774
11.	**Gesetz über die Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung (Rhein-Ruhr-Abgabe).**	71	774
11.	Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte.	72	777
11.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 3. März 1923.	73	795
13.	Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung.	72	783

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
August			
13.	Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.	76	819
14.	**Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs.**	72	777
14.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.	73	785
14.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	73	791
14.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	73	792
14.	Übersicht über die Gebühren der Postscheckordnung.	73	793
14.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.	73	794
14.	Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	73	794
15.	Zehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	73	796
15.	Verordnung zur Ausführung des Steuerzinsgesetzes.	74	804
15.	Verordnung über die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen.	75	812
17.	**Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren.**	74	797
17.	**Fernsprechgebühren-Gesetz.**	74	802
17.	Verordnung über die Nachversteuerung von Leuchtmitteln (Leuchtmittel-Nachsteuerordnung).	75	809
17.	Verordnung zur Änderung der Stundungsordnung.	75	811
17.	Vierte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer.	76	820
17.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland.	77	830
18.	**Gesetz zur Abänderung des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juni 1923 zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919.**	75	805
18.	**Gesetz über die weitere Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung.**	75	805
18.	Verordnung über die Nachversteuerung von Zündwaren (Zündwaren-Nachsteuerordnung).	75	807
18.	Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer.	75	811
18.	Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.	75	811

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
August			
18.	Sechste Verordnung zur Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.	75	811
18.	**Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten.**	76	813
18.	**Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen.**	76	815
18.	Verordnung über Wochenfürsorge.	76	816
18.	Verordnung über Wochenhilfe.	76	817
18.	Verordnung zur Nachsteuerordnung für bierähnliche Getränke.	76	819
20.	**Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung.**	75	806
20.	Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	76	818
20.	Achte Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung.	76	820
21.	Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln.	76	819
21.	Verordnung über die Erhöhung der Staffeln des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.	76	819
22.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	76	819
23.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	76	820
23.	Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	77	821
23.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.	77	822
23.	**Gesetz über Abänderung des Gesetzes über die Ausprägung von Ersatzmünzen vom 2. Februar 1923.**	82	853
24.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	77	831
24.	Neunte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	77	831
24.	Verordnung über Tabaksteuerzuschlag.	77	831
24.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung.	77	832
24.	Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete.	77	832
24.	Dritte Verordnung über die Höhe der Biersteuer.	78	836
24.	Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer.	78	836
24.	Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.	78	836
25.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	78	833

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
August			
28.	Verordnung über die Fortführung der öffentlichen Brotversorgung bis zum 15. Oktober 1923.	79	843
28.	Dritte Verordnung über Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland.	79	843
29.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	79	844
29.	Dritte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	80	846
30.	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	79	837
30.	Vierte Verordnung über die Höhe der Biersteuer.	79	844
30.	Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.	80	845
30.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	80	848
31.	Vierte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	80	847
31.	Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung.	80	848
September			
1.	Bekanntmachung auf Grund des § 17 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923.	81	849
3.	Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften.	82	853
4.	Fünfte Verordnung über die Höhe der Biersteuer.	81	851
4.	Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung.	82	864
4.	Verordnung über die Errichtung einer Reichszentralstelle für Erdbebenforschung.	90	910
5.	Verordnung über die steuerliche Behandlung ablieferungspflichtiger ausländischer Vermögensgegenstände.	83	869
6.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	83	869
7.	Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung.	83	865
7.	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung.	83	865

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt.	Nummer des Stückes	Seite
1923 September			
7.	Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923.	83	870
8.	Dritte Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht.	84	877
8.	Verordnung über die Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Weimar.	84	877
11.	Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923.	84	871
12.	Verordnung über die Änderung der Bezirke von Reichsdisziplinarkammern.	85	880
13.	Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	84	877
13.	Elfte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte.	86	881
13.	Dritte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher.	86	881
13.	Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren.	86	882
13.	Verordnung, betreffend Änderung der Amtsbezeichnung des Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten.	87	893
14.	Zweite Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren.	86	882
14.	Verordnung zur Abänderung der Richtzahlverordnung.	86	882
14.	Zweite Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes.	86	883
14.	Verordnung über die Wechselsteuer.	86	884
14.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	86	884
15.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.	85	879
15.	Zweite Verordnung zur Entlastung der Gerichte.	86	884
15.	Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren.	88	897
17.	Fünfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	87	894
17.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	87	891
17.	Devisenmaklerverordnung.	88	902

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 September			
17.	Weitere Ausführungsbestimmung zur Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland.	88	903
17.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung).	95	934
18.	Verordnung über die Vorauszahlung der Bezüge der Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.	87	893
19.	Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle.	87	885
19.	Bekanntmachung der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle.	87	889
19.	Zweite Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze.	87	893
19.	Verordnung über Post- und Postscheckgebühren.	88	897
20.	Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923.	87	895
20.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	87	895
21.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Soziale Wahlen).	88	904
21.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	88	904
21.	Desgl. über die Anlegung von Mündelgeld.	88	904
22.	Zehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	88	904
22.	Dritte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze.	91	911
24.	Verordnung über Telegraphen-Fernsprechgebühren.	90	907
24.	Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	91	911
24.	Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe in Oberschlesien.	93	916
24.	Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	101	967
24.	Verordnung über die Neueichung selbsttätiger Balkenwaagen.	101	976

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 September			
26.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen.	89	905
26.	Elfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertherm ometer.	90	910
26.	Zweite Verordnung zur Änderung der Stundungsordnung.	93	917
26.	Verordnung über die Eingliederung der Reichsanstalt für Maß und Gewicht in die Physikalisch-Technische Reichsanstalt.	93	918
27.	Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	90	907
27.	Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Krankenversicherung).	90	908
27.	Verordnung über Aufhebung der aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnungen.	91	911
27.	Zwölfte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte.	91	912
27.	Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	92	913
27.	Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer und über die Berechnung von Zuschlägen.	92	913
27.	Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung.	92	914
27.	Verordnung über Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung.	92	914
27.	Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter.	93	916
27.	Verordnung über Post- und Postscheckgebühren.	94	919
27.	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung.	95	932
28.	**Gesetz über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen.**	93	915
28.	Verordnung über die Gehaltszahlung.	93	915
28.	**Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes.**	93	917
28.	Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes.	93	918
28.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	93	918
28	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	94	923

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 September			
29.	Sechste Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	94	924
29.	Verordnung über Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser.	94	925
29.	Verordnung über Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden.	94	925
29.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrzeugbau.	95	927
29.	Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete des Reichsstempels und der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig.	95	928
29.	Verordnung über Zollerhöhungen.	98	948
30.	Bekanntmachung über Anlegung von Mündelgeld.	94	926
30.	Verordnung über die Erhöhung der Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe.	94	926
1923 Oktober			
1.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	94	926
2.	Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten.	94	926
2.	Fünfte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene.	95	928
2.	Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung eines außerordentlichen Gerichts.	95	929
3.	Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln.	95	931
3.	Verordnung über den Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln.	95	932
3.	Verordnung zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeugverkehre.	95	932
4.	Verordnung über Gewährung der Rentenerhöhung an österreichische Staatsangehörige.	96	935
4.	Verordnung über die Gebühren für Versicherungsfreikarten.	96	936
4.	Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten.	96	936
4.	Verordnung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.	96	936
4.	Verordnung über Aufhebung einer aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnung über die Kohlensteuer.	96	936

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Oktober			
4.	Zweite Verordnung zur Änderung der Abrundungsverordnung.	97	942
4.	Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland.	99	960
5.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken.	95	933
5.	Verordnung über die Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung.	95	933
6.	Verordnung über Ermäßigung eines Kohlensteuererhebungssatzes.	96	938
8.	**Gesetz über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung.**	96	935
9.	Verordnung über Zucker.	96	936
10.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen.	98	948
10.	Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Zollerhöhungen vom 29. September 1923.	98	950
11.	Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.	97	939
11.	Fünfte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer.	97	942
12.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	97	942
13.	**Ermächtigungsgesetz.**	98	943
13.	**Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen.**	98	943
13.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Kohlenwirtschaft.	98	945
13.	Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung.	98	945
13.	Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge.	98	946
13.	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24.	98	947
13.	Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung.	99	951
13.	**Gesetz über Verkündung von Rechtsverordnungen.**	99	959
15.	Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank.	100	963

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Oktober			
15.	Verordnung über die Errichtung einer Restverwaltung für Reichsaufgaben.	101	976
15.	Verordnung über Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten.	103	981
15.	Verordnung zur Änderung der Reichsschuldenordnung.	103	982
15.	Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung.	104	983
15.	Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge.	104	984
17.	Zweite Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	101	976
17.	Siebente Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	101	977
17.	Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	101	978
17.	Verordnung zur Änderung der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	101	978
17.	Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens.	103	981
17.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	103	982
17.	**Gesetz über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts.**	105	987
18.	Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.	102	979
18.	Verordnung über die Kohlenwirtschaft.	102	979
18.	Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die zweite Oktoberhälfte 1923.	102	980
18.	Verordnung über Berechnung der Zulagen in der Unfallversicherung.	105	987
18.	Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats Oktober 1923.	105	988
20.	Verordnung über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und über die Ausgabe von Schatzanweisungen.	104	985

Tag des Gesetzes u. w.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Oktober			
20.	Elfte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	104	986
20.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung.	104	986
21.	Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.	105	988
22.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	105	988
22.	Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse.	106	991
22.	Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs.	106	992
23.	Verordnung über Vereinfachungen im Post- und Postscheckverkehre.	105	988
23.	Zweite Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuche sowie in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen.	105	990
23.	Zweite Verordnung über die Wechselsteuer.	106	993
23.	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24.	111	1039
24.	Dritte Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze.	106	993
24.	Verordnung zur Entlastung der Finanzbehörden (Entlastungsverordnung).	106	994
24.	Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter.	107	995
24.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	107	996
24.	Verordnung über die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser.	107	997
24.	Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich.	108	1010
24.	Verordnung über Einschränkung von Entschädigungszahlungen außerhalb des Reichsentlastungsgesetzes.	108	1025
24.	Verordnung zur Änderung der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.	109	1030
24.	Verordnung der Reichsregierung über Gehalts- und Lohnzahlungen.	110	1037
25.	Vierte Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland.	107	996

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Oktober			
25.	Verordnung über Rechtsmittelfristen im Verteilungsverfahren nach dem Finanzausgleichsgesetze.	108	1026
25.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge.	109	1027
26.	Zwölfte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	107	996
26.	Verordnung zur Abänderung des Weinsteuergesetzes.	107	998
26.	Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung.	109	1030
26.	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922.	112	1065
27.	Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung).	108	999
27.	Zweite Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung.	109	1032
27.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung.	110	1035
27.	Verordnung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung.	110	1037
27.	Richtlinien über die Verwendung der Brotbeihilfen.	112	1067
27.	Verordnung über Verbrauchssteuern.	115	1085
28.	Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes.	108	1011
28.	Verordnung zur Abänderung des Reichsentlastungsgesetzes und des Liquidationsschädengesetzes vom 4. Juni 1923 und der Gewaltsschädengesetze (Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandsschädengesetz) vom 28. Juli 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1923 (Kriegsschädenverordnung).	108	1015
29.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaats Sachsen nötigen Maßnahmen.	107	995
29.	Achte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Händlergeschäften über Aktien und ausländischen Obligationen).	110	1035
29.	Dritte Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes.	110	1036

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
Oktober			
29.	Verordnung über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen.	110	1036
29.	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer zweier Demobilmachungsverordnungen.	110	1037
30.	Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten.	111	1040
30.	Dritte Verordnung zur Entlastung der Gerichte.	111	1041
30.	Vierte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher.	111	1042
30	Verordnung über das Schlichtungswesen.	111	1043
30.	Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln.	111	1043
30.	Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.	111	1045
30.	Verordnung zur Abfindung von Versorgungsanwärtern.	111	1050
30.	Verordnung über Ärzte und Krankenkassen.	112	1051
30.	Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen.	112	1054
30.	Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung.	112	1057
30.	Verordnung über Versicherungsträger in der Unfallversicherung.	112	1063
30.	Verordnung über Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes.	112	1065
31.	Abrundungsverordnung.	111	1049
November			
1.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung der Verordnung vom 29. Oktober 1923.	111	1039
1.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	111	1050
1.	Verordnung zur Änderung des Pressenotgesetzes.	112	1071
2.	Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen.	112	1067
2.	Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen.	112	1071
2.	Verordnung über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) zum Einheitskurse.	112	1071
2.	Verordnung über Änderungen der Devisengesetzgebung.	112	1072
2.	Verordnung über Ausfuhrdevisen.	112	1074
2.	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen.	112	1074

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 November			
2.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken.	112	1075
2.	Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch.	113	1078
2.	Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die erste Novemberhälfte 1923.	113	1078
3.	Achte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	113	1079
5.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.**	113	1077
5.	Verordnung, betreffend zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark.	114	1082
5.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und die Ausgabe von Schatzanweisungen.	114	1083
6.	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken.	114	1082
6.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung.	114	1083
6.	Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die erste Hälfte des Monats November 1923.	114	1083
7.	Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften.	114	1081
8.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze.	114	1084
8.	Verordnung, betreffend den Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt.	114	1084
8.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	114	1084
8.	Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Verbrauchssteuern.	115	1086
8.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen.	115	1086
9.	Neunte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	116	1087
9.	Sechste Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer.	116	1088

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 November			
10.	Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	116	1088
12.	Dreizehnte Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer.	116	1088
12.	Zehnte Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.	116	1088
12.	Dritte Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung.	116	1089
13.	Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung außerordentlicher Gerichte in Berlin.	116	1089
13.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennig.	117	1091
13.	Vierte Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung.	117	1098
13.	Verordnung über Banknoten und Darlehnskassenscheine.	117	1098
14.	Vorläufige Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank.	117	1092
15.	Siebzehnte Verordnung über die Höhe der Biersteuer.	116	1090
15.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.	118	1100
15.	Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die zweite Novemberhälfte 1923.	119	1102
16.	Verordnung über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld.	118	1099
16.	Zehnte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	119	1101
16.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	119	1102
16.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	121	1117
17.	Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über öffentliche Notstandsarbeiten.	121	1111
19.	Verordnung über Änderung der vierten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	119	1102
20.	Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats November 1923.	121	1115
20.	Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923.	123	1135

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 November			
20.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Liquidationsschädengesetzes.	123	1148
21.	Verordnung über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere.	121	1119
22.	Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.	120	1104
22.	Vierte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung.	120	1110
22.	Verordnung über die Berechnung von Beiträgen der Wanderversicherten.	120	1110
22.	Zweite Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	121	1116
22.	Zweite Verordnung über das Genossenschaftsregister.	121	1117
22.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über das Genossenschaftsregister.	122	1123
22.	Verordnung über die Aufhebung der Zementbewirtschaftung.	122	1133
23.	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.	120	1103
23.	Verordnung über Beiträge in der Angestelltenversicherung.	121	1116
23.	Dreizehnte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	121	1116
23.	Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen.	121	1117
23.	Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.	121	1120
23.	Verordnung über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark.	122	1132
24.	Vierte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern.	121	1121
24.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	124	1159
26.	Verordnung über den Mindestbetrag des Sterbegeldes in der Unfallversicherung.	121	1121
26.	Dritte Verordnung über die Wechselsteuer.	122	1133
27.	Zweite Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats November 1923.	121	1120
27.	Zweite Verordnung über Berechnung der Zulagen in der Unfallversicherung.	122	1133
27.	Vierte Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes.	122	1134

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
November			
27.	Verordnung über die Änderung des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden.	124	1165
29.	Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen.	123	1157
29.	Verordnung über die Auflösung des Treuhänders für das feindliche Vermögen.	123	1158
30.	Verordnung über standesamtliche Gebühren und zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.	123	1157
30.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.	124	1164
30.	Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung.	124	1164
Dezember			
1.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung.	124	1165
1.	**Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes.**	125	1167
1.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.	125	1167
1.	Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren.	125	1168
1.	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.	125	1168
1.	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung.	125	1175
1.	Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.	125	1175
1.	Mitteilung über die Veröffentlichung von Rechtsverordnungen.	132	1236
3.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	124	1166
4.	Verordnung über die Erhebung der Eichgebühren.	125	1176
6.	Verordnung über Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung.	125	1176
6.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	125	1178
7.	Steuernotverordnung des Reichspräsidenten.	125	1177
7.	Durchführungsbestimmungen zu § 4 der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923.	125	1178
7.	Zweite Verordnung über die Erhöhung der Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe.	126	1179

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Dezember 7.	Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen.	127	1184
8.	**Ermächtigungsgesetz.**	126	1179
8.	Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Knappschaftsoberversicherungsämter.	127	1184
8.	Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes.	128	1193
8.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	128	1194
10.	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen.	128	1191
12.	Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.	127	1181
12.	Verordnung über Renten in der Unfallversicherung.	127	1184
12.	Zweite Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung.	124	1192
12.	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922.	128	1194
12.	Verordnung über die Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte.	129	1197
13.	**Gesetz über die Erstattung von Reisekosten an Handelsrichter.**	128	1185
13.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung.**	128	1186
13.	**Gesetz über die Erstattung von Prozeßkosten.**	128	1186
13.	Weitere Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten.	128	1186
13.	Dreizehnte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte.	128	1188
13.	Fünfte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher.	128	1189
14.	Verordnung des Reichspräsidenten über Entrichtung des Gegenwerts für auf Grund der Verordnung vom 25. August 1923 nach dem 25. November 1923 abgelieferte ausländische Vermögensgegenstände.	128	1194
14.	Zweite Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen.	128	1195
14.	Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene.	129	1198

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Dezember			
14.	Verordnung über Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden.	129	1198
14.	Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern.	129	1199
14.	Verordnung über Unterstützung von Danziger Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	129	1199
14.	Verordnung über die Aufhebung des Einzugsverfahrens im Freistaat Thüringen.	129	1199
14.	Verordnung über Änderung der Verfahrensordnungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Versicherungsgesetze für Angestellte.	129	1199
14.	Verordnung über die Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekenbanken.	129	1203
14.	Bekanntmachung über die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.	129	1204
14.	Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln.	131	1229
15.	**Gesetz zur Änderung des Artikel 35 der Reichsverfassung.**	128	1185
17.	Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager.	129	1202
17.	Verordnung des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten.	131	1231
17.	**Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden.**	132	1233
17.	Vierzehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.	132	1234
17.	Zweite Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung.	133	1243
18.	Zweite Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts.	132	1234
19.	Zweite Steuernotverordnung.	130	1205
20.	Elfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.	132	1235
20.	Verordnung über Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung.	132	1236

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923 Dezember			
20.	Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung.	132	1236
20.	Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets.	133	1246
21.	Verordnung über die Erhebung der Weinsteuer in Gold.	133	1237
21.	Verordnung über Entschädigungen aus dem Branntweinmonopolgesetze.	133	1238
21.	Verordnung über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold.	133	1238
21.	Verordnung über Wertgrenzen im Steuerrechte.	133	1238
21.	Fünfte Verordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.	133	1239
21.	Verordnung über die Arbeitszeit.	134	1249
21.	Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.	134	1251
22.	Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	133	1239
22.	Verordnung über die Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamte.	133	1244
22.	Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung.	133	1245
23.	Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze.	133	1247
23.	Verordnung über die Verlängerung der Bilanzfristen.	133	1248
24.	Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes.	133	1247
27.	Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen.	134	1252
27.	Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften.	134	1252
28.	Verordnung über Goldbilanzen.	135	1253

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1923		
276	Valutaspekulationsverordnung (v. 8. Mai 1923).	510
280	Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung (v. 8. Mai 1923).	510
354	Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (v. 1. Juni 1923).	618
422	Verordnung zur Ausführung des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes (v. 21. Juni 1923).	758
445	Reichsknappschaftsgesetz (v. 23. Juni 1923).	760
455	Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz (v. 23. Juni 1923).	760
462	Desgl.	650
472, 476, 477, 478 u. 480	Bekanntmachung der neuen Fassung des Hausarbeitgesetzes (v. 30. Juni 1923).	730
512	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (v. 21. Juni 1923).	634
558	Biersteuergesetz (v. 9. Juli 1923).	650
568	Leuchtmittelsteuergesetz (v. 9. Juli 1923).	750
573 u. 574	Salzsteuergesetz (v. 9. Juli 1923).	750
581	Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (v. 21. Juni 1923).	730
586, 587 u. 588	Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (v. 7. Juli 1923).	730
633 u. 634	Zehnte Verordnung, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte (v. 12. Juli 1923).	730
731 u. 733	Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes (v. 21. Juli 1923).	764
748	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung (v. 24. Juli 1923).	1076

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1923		
754	Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (v. 26. Juli 1923).	878
757	Bekanntmachung der neuen Fassung des Wohnungsmangelgesetzes (v. 28. Juli 1923).	878
771	Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze (v. 11. Aug. 1923).	820
806	Gesetz über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung (v. 20. Aug. 1923).	814
814 u. 815	Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten (v. 18. Aug. 1923).	878
819	Nachsteuerverordnung für bierähnliche Getränke (v. 18. Aug. 1923).	852
835	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung (v. 24. Aug. 1923).	904
839	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände (v. 30. Aug. 1923).	934
845	Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte (v. 30. Aug. 1923).	878
846	Dritte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung (v. 29. Aug. 1923).	878
867	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung (v. 7. Sept. 1923).	1076
870	Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände (v. 7. Sept. 1923).	896
872	Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände (v. 11. Sept. 1923).	896
893	Verordnung, betreffend Änderung der Amtsbezeichnung des Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten (v. 13. Sept. 1923).	910

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1923		
913	Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer und über die Berechnung von Zuschlägen (v. 27. Sept. 1923).	934
932	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung (v. 27. Sept. 1923).	998
959	Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung (v. 13. Okt. 1923).	978
999	Von der Schriftleitung des Reichsgesetzblatts veranlaßte Berichtigung zur Nr. 108.	1076
1004 u. 1005	Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) (v. 27. Okt. 1923).	1090
1008	Desgl.	1178
1014	Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes (v. 28. Okt. 1923).	1158
1020 u. 1022	Verordnung über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden sowie der Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und im Ausland (Gewaltschädenverordnung) (Anlage zur Verordnung v. 28. Okt. 1923).	1158
1043	Verordnung über das Schlichtungswesen (v. 30. Okt. 1923).	1080
1051	Verordnung über Ärzte und Krankenkassen (v. 30. Okt. 1923).	1080
1058	Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung (v. 30. Okt. 1923).	1090
1067	Richtlinien über die Verwendung der Brotbeihilfen (v. 27. Okt. 1923).	1080
1068, 1069 u. 1070	Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (v. 2. Nov. 1923).	1090
1159	Verordnung zur Änderung der Postordnung (v. 24. Nov. 1923).	1236
1178	Durchführungsbestimmungen zu § 4 der Steuernotverordnung (v. 7. Dez. 1923).	1184

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II Jahrgang 1923

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

---

A

Abbau der Reichsverwaltung s. Reichsverwaltung.

s. auch Personal-Abbau-Verordnung.

Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

von Versorgungsanwärtern s. Versorgung.

an Stelle von Versorgungszulagen s. Kapitalabfindung.

Abfindungssummen für freiwillig ausscheidende Reichsbeamte s. Beamte.

für entlassene Angestellte der Behörden s. Angestellte.

Abgaben, Verlängerung der Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnung, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabsatzweg im rheinisch-westfälischen Industriegebiete zum Zwecke der Erhaltung des Kunststraßennetzes (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt. Art. II Ziff. 1) I 1036.

Abgabe zur Erleichterung der Brotversorgung für den bedürftigen Teil der Bevölkerung (G. v. 23. Juni §§ 4/5) I 410.

Gemeindeabgaben [Finanzausgleichgesetz] (Bek. v. 23. Juni §§ 1 u. ff.) I 494.

Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen.

Kriegsabgabe 1918 und 1919 s. Steuern.

Landesabgaben s. Landessteuern.

Abgaben (Forts.)

Erhebung einer Rhein-Ruhr-Abgabe (G. v. 11. Aug.) I 774. — Desgl. von Kraftfahrzeugen (V. v. 15. Aug.) I 812. — Rhein-Ruhr-Abgabe in Oberschlesien (V. v. 24. Sept.) I 916. — Veränderte Bestimmungen über die Rhein-Ruhr-Abgabe auf Grund der Steuernotverordnung (v. 7. Dez. § 1) I 1177. (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 3) I 1228.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Abgaben von Todeswegen s. Steuern, Staatsverträge.

Abgabe nach § 37 des Vermögensteuergesetzes s. Steuern.

Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues s. Miete, Mieter usw.

Abgeltungsverfahren für Ansprüche gegen das Reich (V. v. 24. Okt.) I 1010.

Abkommen s. Staatsverträge.

Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände (V. v. 25. Aug.) I 833. — Ergänzung (V. v. 6. Sept.) I 869.

Durchführungsbestimmungen (v. 30. Aug.) I 837. — Zweite Durchführungsbestimmungen (v. 11. Sept.) I 871. — [Druckfehlerberichtigung] I 896. — Dritte Durchführungsbestimmungen (v. 24. Sept.) I 911. — [Berichtigung der Durchführungsbestimmungen v. 30. Aug.] (v. 3. Okt.) I 934. — Vierte Durchführungsbestimmungen (v. 10. Nov.) I 1088. — Änderung (V. v. 19. Nov.) I 1102.

Bekanntmachung auf Grund § 17 der Durchführungsbestimmungen v. 30. Aug. (Bek. v. 1. Sept.) I 849.

Ablieferung (Forts.)

Entrichtung des Gegenwerts für auf Grund der Verordnung vom 25. Aug. nach dem 25. Nov. 1923 abgelieferte ausländische Vermögensgegenstände (V. v. 14. Dez.) I 1194.

Steuerliche Behandlung der ablieferungspflichtigen Vermögensgegenstände (V. v. 5. Sept.) I 869.

Umrechnungskurse nach § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen v. 30. Aug. (Bek. v. 7. Sept.) I 870. — [Druckfehlerberichtigung] I 896. — Weitere Umrechnungskurse (Bek. v. 20. Sept.) I 895.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen.

Abrundung von Reichsabgaben s. Abrundungsverordnung.

von Ausgaben und Einnahmen des Reichshaushalts (G. v. 31. Dez. 1922 § 59) II 24.

s. auch Besoldung, Pension, Teuerungszuschläge, Waisengeld, Wartegeld, Witwengeld.

Abrundungsverordnung, Abrundung von Reichsabgaben (V. v. 31. März) I 247. — Änderung (V. v. 9. Aug.) I 795. — Zweite Verordnung (v. 4. Okt.) I 942. — Außerkrafttreten der vorstehenden Verordnungen (V. v. 31. Okt. § 5) I 1049.

Neue Abrundungsverordnung (v. 31. Okt.) I 1049.

Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer s. Steuern.

Absinth, Verkehr mit Absinth (G. v. 27. April) I 257.

Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere s. Wertpapiere.

Abstimmung nach der Neugliederungsordnung (V. v. 29. Dez. 1922 D) I 28.

Abtretung deutscher Reichsgebiete, Ersatz der dadurch entstandenen Schäden [Verdrängungsschädengesetz] s. Schäden.

Ärzte, Verordnung über Ärzte und Krankenkassen (V. v. 30. Okt.) I 1051. — [Druckfehlerberichtigung] I 1080.

Afghanistan, Beitritt Afghanistans zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 14. Dez.) II 493.

Aktien, Steuer bei Händlergeschäften und Umsätzen von Aktien s. Börsenumsatzsteuer.

Aktiengesellschaften, Verlängerung von Bilanzfristen (V. v. 23. Dez.) I 1248.

Bilanzierung wertbeständiger Schulden (G. v. 17. Dez.) I 1233.

Mindestbetrag des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (G. v. 12. Mai) I 289.

Anlegung gesetzlicher Reserven der Aktiengesellschaften in Dollarschatzanweisungen (G. v. 12. März) I 167.

Albanien, Beitritt Albaniens zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 14. Dez.) II 493.

Altenteilsverträge, anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen (G. v. 18. Aug.) I 815.

Altrentnergesetz s. Versorgung.

Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Angestellte, Abfindungssummen für Angestellte, die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung entlassen worden sind (V. v. 27. Okt. Art. 15 § 1 Ziff. 3) I 1006.

Änderung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse v. 23. Dez. 1918 in der Fassung v. 31. Mai 1920 (G. v. 23. Jan.) I 67.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Verordnung über die Arbeitszeit (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18. März 1919 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt.) I 1037. (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Änderungen und Ergänzungen der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18. März 1919 (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Einstellungsverbot für Angestellte bei Behörden (V. v. 27. Okt. Art. 15 § 2) I 1006.

Angestellte (Forts.)

Heranziehung der durch Privatdienstvertrag verpflichteten Angestellten der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, denen ihre Bezüge vom Reiche weitergewährt werden müssen, bei Einstellung von Arbeitskräften bei den Reichsbehörden (G. v. 4. Juni § 17) II 234.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 12. Febr. 1920 und der Abänderungsverordnung v. 28. Jan. 1922 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 13. Okt. Art. III) I 945. — Aufhebung der §§ 12 bis 15 der vorgenannten Verordnung v. 12. Febr. 1920 (V. v. 13. Okt. Art. II) I 945. (V. v. 15. Okt.) I 983. — Änderung der Verordnung v. 12. Febr. 1920 (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006.

Entlassung von Angestellten der Behörden auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung (V. v. 27. Okt. Art. 15/20) I 1006/1007.

Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen (G. v. 23. Jan.) I 67.

Hinausschiebung der Wahlen zu der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets einschl. der Abteilung für Angestellte (V. v. 8. März § 4) I 165.

Wiedereinstellung und Kündigung von Arbeitnehmern im besetzten und Einbruchsgebiet (G. v. 17. Juli) I 648. — Änderung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006. — Aufhebung (V. v. 20. Dez.) I 1246.

Zahlungsweise der Angestelltenbezüge bei den Behörden (V. v. 12. Dez. Art. 5) I 1183.

s. auch Gemeinden, Länder, Reichsbank, Reichstag, Sozialversicherung (Allgemeines).

Angestelltenausschüsse s. Angestellte.

Ankaufserlaubnis s. Handel.

Anleihen zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben (G. v. 2. Mai Art. 2a) II 225 (G. v. 4. Juni § 2a) II 231 (G. v. 11. Juli Art. 2) II 303 (G. v. 14. Aug. Art. 2) II 329 (V. v. 20. Sept. § 1) II 386 (G. v. 13. Okt. Art. 2) II 393.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen für Ausgaben anläßlich der Besetzung des Ruhr- und Rheingebiets bis 500 Milliarden Mark durch Anleihe flüssig zu machen (G. v. 6. Febr. Art. 4) II 44.

Anleihen (Forts.)

Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe (V. v. 20. Okt.) I 985. — Ergänzung (V. v. 5. Nov.) I 1083.

Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs [Goldanleihe] zum Einheitskurse (V. v. 2. Nov.) I 1071.

Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf die Goldanleihe (V. v. 16. Nov.) I 1099.

Sicherung und steuerliche Behandlung der auf Grund des Gesetzes v. 4. Juni 1923 § 4 aufgelegten wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (G. v. 14. Aug.) I 777.

Die Tilgungsvorschriften im § 3 des Gesetzes, betr. Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 finden im Rechnungsjahr 1923 auf die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung sowie auf die in den Rechnungsjahren 1919 bis 1923 begebenen Anleihen keine Anwendung (G. v. 4. Juni § 3) II 232.

Änderung des § 15 des Gesetzes über die Zwangsanleihe (G. v. 23. Juni § 5, letzter Abs.) I 410.

Behandlung ausländischen Vermögens und Einkommens bei der Veranlagung zur Zwangsanleihe (V. v. 16. Febr.) I 145.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Gesetz über die Zwangsanleihe (G. v. 20. März Art. I § 4, Art. II § 4, Art. V) I 198.

Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren für die Veranlagung zur Zwangsanleihe (V. v. 4. Jan.) I 54.

Annahme ausländischer Zahlungsmittel s. Zahlungsmittel.

Ansprüche, Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich (V. v. 24. Okt.) I 1010.

Anstellungsgrundsätze s. Versorgung.

Anwerbung von Arbeitnehmern s. Arbeitsnachweis.

Anwaltskammern s. Rechtsanwälte.

Aquarienfische, Mischfutter für diese, s. Futtermittel.

Arbeit, elektrische s. Elektrizität.

Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das

Arbeit (Forts.)
Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922 (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 24. Okt.) I 997.

Arbeiter, Abbau der Arbeiter bei den Behörden [Personal-Abbau-Verordnung] (v. 27. Okt. Art. 16) I 1006.

Änderung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. Dez. 1918 in der Fassung v. 31. Mai 1920 (G. v. 23. Jan.) I 67.

Hinausschiebung der Neuwahlen zu der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets einschl. der Abteilung für Angestellte (V. v. 8. März § 4) I 165.

Verordnung über Arbeitsstreckung und Betriebsstillegung (V. v. 13. Okt.) I 945. (V. v. 15. Okt.) I 983.

Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. Nov. 1918 nebst ergänzender Anordnung v. 17. Dez. 1918 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt.) I 1037. (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. $\frac{\text{23. Nov. 1918}}{\text{17. Dez. 1918}}$ (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Verordnung über die Arbeitszeit (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 12. Febr. 1920 und der Abänderungsverordnung v. 28. Jan. 1922 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 13. Okt. Art. III) I 945. — Aufhebung der §§ 12 bis 15 der vorgenannten Verordnung v. 12. Febr. 1920. (V. v. 13. Okt. Art. II) I 945. (V. v. 15. Okt.) I 983. — Änderung der Verordnung v. 12. Febr. 1920. (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (V. v. 10. Febr.) I 114.

Arbeiter (Forts.)
Hausarbeiter, Heimarbeiter s. Hausarbeit.

Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter (G. v. 26. Jan.) I 67.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern und Sachsen (V. v. 24. März) I 221.

Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen (G. v. 23. Jan.) I 67.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (V. v. 15. Mai) I 298.

Wiedereinstellung und Kündigung von Arbeitnehmern im besetzten und Einbruchsgebiet (G. v. 17. Juli) I 648. — Änderung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006. — Aufhebung (V. v. 20. Dez.) I 1246.

s. auch Reichsbank, Reichstag.

Arbeiterausschüsse s. Arbeiter.

Arbeitnehmer s. Arbeitsnachweis.

Arbeitsbücher s. Gewerbeordnung.

Arbeitskammer s. Arbeiter.

Arbeitskräfte, Vorschriften über die Einstellung von Arbeitskräften durch Vermittlung der Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern (G. v. 4. Juni § 17) II 234.

Arbeitslose, Ermächtigung der Reichsregierung, auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 besondere Fürsorgemaßnahmen für Arbeitslose durchzuführen (V. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 4) I 150.

Arbeitsnachweis, Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland (V. v. 4. Okt.) I 960.

Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes (V. v. 30. Okt.) I 1065.

Arbeitsstreckung s. Arbeiter, Ermächtigungsgesetz.

Arbeitsstreitigkeiten, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten s. Arbeiter, Schlichtung.

Arbeitszeit, Verordnung über die Arbeitszeit (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Änderungen und Ergänzungen der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18. März 1919 (V. v. 21. Dez. § 1) I 1249.

Arbeitszeit (Forts.)

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18. März 1919 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt.) I 1037. (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. $\frac{\text{23. Nov. 1918}}{\text{17. Dez. 1918}}$ (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. Nov. 1918 nebst ergänzender Anordnung v. 17. Dez. 1918 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt.) I 1037. (V. v. 21. Dez.) I 1249.

Fortbestehen der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918 (V. v. 21. Dez. § 14 letzter Abs.) I 1251.

Außerkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage v. 17. Juli 1922 (V. v. 21. Dez. § 14 Abs. 1) I 1251.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (V. v. 15. Mai) I 298.

Armenien, Vertrag des Deutschen Reichs mit den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens v. 5. Nov. 1922 (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Armensachen, Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (G. v. 6. Febr.) I 103.

s. auch Rechtsanwälte.

Arzneimittel s. Gesundheitswesen, Handel.

Aserbeidschan, Vertrag des Deutschen Reichs mit den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten s. Reichskommissariat.

Aufbewahrung fremder Wertpapiere s. Wertpapiere.

Aufwertungsverordnung (v. 11. Okt.) I 939. — Durchführungsbestimmungen (V. v. 13. Okt.) I 951. — [Berichtigung] (v. 16. Okt.) I 978. — (V. v. 18. Okt.) I 979. — Änderung der Durchführungsbestimmungen v. 13. Okt. (V. v. 27. Okt. § 11) I 1032. — Zweite Durchführungsbestimmungen (V. v. 27. Okt.) I 1032. — Dritte Durchführungsbestimmungen (V. v. 12. Nov.) I 1089. — Vierte Durchführungsbestimmungen (V. v. 13. Nov.) I 1098. — Änderung der Verordnung v. 11/18. Okt. 1923 (V. v. 19. Dez. Art. XV § 2) I 1225.

Aufzüge, Strafen für Sprengung oder Verhinderung nicht verbotener Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen s. Strafrecht.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern s. Kraftfahrwesen.

Ausfuhr, Fortfall der Bekanntmachung über die Ergänzung der Bekanntmachung über die Regelung der Ausfuhr v. 3. Sept. 1919, v. 13. Okt. 1919 (G. v. 23. März Art. I Ziff. 2) I 215.

Verordnung über Ausfuhrdevisen (v. 2. Nov.) I 1074. — Durchführungsbestimmungen (v. 2. Nov.) I 1074.

Ausfuhr von Fleisch nach Luxemburg s. Luxemburg.

Verschärfte Vorschriften bei verbotwidriger Ausfuhr von lebenswichtigen Gegenständen [Notgesetz] (v. 24. Febr. Art. III) I 148. — Aufhebung der Vorschriften (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 18) I 699.

Änderung des Gesetzes über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände v. 18. Dez. 1920 [Notgesetz] (v. 24. Febr. Art. III § 6) I 149. — Aufhebung der §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 14) I 699.

Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände (V. v. 13. Juli) I 705. — Änderung [§ 6 Abs. 2] (V. v. 23. Nov. Art. VII) I 1119.

Ausfuhrdevisen s. Devisen.

Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Ausgewiesene, Vorläufige Unterbringung Ausgewiesener (V. v. 14. Juni) I 381.

Ausgleich, Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamte (V. v. 22. Dez.) I 1244.

Ausgleich (Forts.)

Änderung des § 5 des Ausgleichszwischengesetzes v. 18. Dez. 1922 (G. v. 26. März § 7) I 214. — Außerkrafttreten (G. v. 4. Juni § 27) I 310.

Zweite Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (V. v. 18. Dez.) I 1234.

Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes (G. v. 4. Juni § 1 Ziff. 2 u. Anlage 2) I 305 u. 324. — Neue Fassung des Reichsausgleichsgesetzes (Bek. v. 6. Juni) I 334. — Zweite Abänderung (V. v. 28. Okt.) I 1011. — Neue Fassung des Reichsausgleichsgesetzes (Bek. v. 20. Nov.) I 1135. — [Berichtigung der Verordnung v. 28. Okt.] (v. 20. Nov.) I 1158.

Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung (Vorbereitungsgesetz) (G. v. 26. März) I 213. — Außerkrafttreten (G. v. 4. Juni § 27) I 310.

s. auch Reichsentlastungsgesetzgebung, Entschädigungen, Schäden.

Ausgleichszwischengesetz s. Ausgleich.

Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels s. Preise.

Auskunftspflicht, Verordnung über Auskunftspflicht (v. 13. Juli) I 723.

Aufhebung der Verordnung über Auskunftspflicht v. 12. Juli 1917 und aller dazu erlassenen Abänderungsvorschriften (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 10 u. 21) I 699.

Ausland

Angestelltenversicherung Deutscher im Ausland (V. v. 26. April) I 273.

Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland (V. v. 4. Okt.) I 960.

Auslandsschädengesetz s. Schäden.

Ausgleichung in- und ausländischer Besteuerung s. Steuern.

Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen s. Steuern.

Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes (V. v. 19. Febr.) I 153.

Internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Ausland (Forts.)

Abänderung des Gebührengesetzes für Auslandsbehörden (V. v. 5. Nov. § 3) I 1077. (V. v. 27. Nov.) I 1165.

Invalidenversicherung Deutscher im Ausland (V. v. 26. April) I 273.

Kapitalflucht s. Bankwesen.

Kapitalabwanderung s. Bankwesen.

Ersatz von Kriegsschäden im Ausland [Auslandsschädengesetz] s. Schäden.

Internationale Markenregistrierung s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland (V. v. 9. Aug.) I 765. — Ausf. Best. (V. v. 17. Aug.) I 830. — Weitere Ausf. Best. (V. v. 17. Sept.) I 903. — Änderung (V. v. 2. Nov. V) I 1073. — Änderungen (V. v. 16. Nov. Art. II) I 1099.

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (G. v. 26. Jan.) I 90. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes (v. 29. Jan.) I 90. — Zweites Gesetz (v. 29. März) I 232.

Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung (V. v. 27. April) I 273.

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 14. Dez.) I 1204.

Valutaspekulation s. Spekulation.

Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände s. Ablieferung.

Verordnung über Versicherung Deutscher im Ausland (V. v. 26. April) I 273.

Ausländische Wertpapiere s. Wertpapiere.

Ausländische Zahlungsmittel s. Zahlungsmittel.

Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland (V. v. 3. März) I 163. — Zweite Verordnung (v. 20. Juni) I 402. — Dritte Verordnung (v. 28. Aug.) I 843. — Vierte Verordnung (v. 25. Okt.) I 996.

s. auch Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Staatsverträge.

Auslandsbehörden s. Ausland.

Auslandsschädengesetz s. Schäden.

Auslandszulage für Reichsbeamte in Danzig, Memel oder in dem abgetretenen Teile von Oberschlesien (G. v. 22. März § 6) II 182. (G. v. 4. Juni § 13) II 234.

Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik (G. v. 27. Jan.) II 48. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 396.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften.

Auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassene Verordnungen, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen:

Allgemeiner Ausnahmezustand für das Reichsgebiet [Einstweilige Außerkraftsetzung der Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung] (V. v. 26. Sept.) I 905.

Besonderer Ausnahmezustand für den Freistaat Sachsen (V. v. 29. Okt.) I 995. — Aufhebung (V. v. 1. Nov.) I 1039.

Übertragung des Oberbefehls über die Wehrmacht an General von Seeckt (V. v. 8. Nov. § 1) I 1084.

Übergang der vollziehenden Gewalt auf den Reichswehrminister (V. v. 26. Sept. § 2) I 905 — auf General von Seeckt (V. v. 8. Nov. § 2) I 1084.

Verbot und Beschlagnahme periodischer Druckschriften (V. v. 10. Aug.) I 768.

Bildung außerordentlicher Gerichte (V. v. 2. Okt.) I 929. (V. v. 13. Nov.) I 1089.

Zuständigkeit der außerordentlichen Gerichte (V. v. 10. Okt.) I 948.

Beschleunigte Aburteilung von Straftaten (V. v. 17. Dez.) I 1231.

Bestrafung der Spionage während der Rhein- und Ruhrgebietsbesetzung (V. v. 3. März) I 159. — Ergänzung (V. v. 11. Aug.) I 795. — Außerkrafttreten (V. v. 27. Sept.) I 911.

Strafen für die Aufreizung zur Verweigerung der Steuerpflicht oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen usw. (V. v. 15. Sept.) I 879.

Freiheitsbeschränkungen für Personen, von denen eine Unterstützung der an dem widerrechtlichen Rhein- und Ruhreinbruch beteiligten Mächte zu besorgen ist (V. v. 17. April) I 251. — Außerkrafttreten (V. v. 27. Sept.) I 911.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften (Forts.)

Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte (V. v. 12. Dez.) I 1197.

Vorläufige Unterbringung der aus dem Einbruchsgebiet Ausgewiesenen (V. v. 14. Juni) I 381.

Ausgabe des im Landesteile Birkenfeld (Oldenburg) bestehenden Gesetzblattes (V. v. 22. Mai) I 299.

Verordnung über Devisenerfassung (v. 7. Sept.) I 865. — Ausführungsbestimmungen (v. 7. Sept.) I 865.

Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld (V. v. 16. Nov.) I 1099.

Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse (V. v. 3. Juli) I 511. — Außerkrafttreten (V. v. 4. Aug.) I 760.

Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und Ausgabe von Schatzanweisungen (V. v. 5. Nov.) I 1083.

Verordnung über die Kohlenwirtschaft (V. v. 13. Okt.) I 945. (V. v. 18. Okt.) I 979.

Krankenhilfe bei den Krankenkassen (V. v. 29. Nov.) I 1157.

Zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark (V. v. 5. Nov.) I 1082.

Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes (V. v. 8. Dez.) I 1193.

Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark (V. v. 23. Nov.) I 1132.

Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland (V. v. 9. Aug.) I 765. — Ausführungs- und sonstige Bestimmungen hierzu s. Zahlungsmittel.

Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften (V. v. 7. Nov.) I 1081.

Ausprägung von Rentenpfennigen (V. v. 8. Nov.) I 1086. (Bek. v. 13. Nov.) I 1091.

Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (V. v. 15. Nov.) II 411.

Abänderung der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen (V. v. 6. Dez.) II 435.

Außerkraftsetzung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln (V. v. 8. Mai) I 279.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften (Forts.)

Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (V. v. 11. Okt.) I 939. — Weitere Verordnungen hierzu s. Aufwertungsverordnung.

Steuernotverordnung (v. 7. Dez.) I 1177 s. auch Steuern.

Verordnung über Termingeschäfte (V. v. 3. Juli) I 511. — Außerkrafttreten (V. v. 4. Aug.) I 760.

Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände (V. v. 25. Aug.) I 833. — Durchführungs-, Ergänzungs- usw. Bestimmungen hierzu s. Ablieferung.

Aufbewahrung fremder Wertpapiere (V. v. 21. Nov.) I 1119.

Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse (V. v. 22. Juni) I 401. — Außerkrafttreten (V. v. 4. Aug.) I 760.

Ausprägung s. Münzwesen.

Ausschüsse bei den Finanzämtern s. Finanzämter, Steuern.

Außerordentliche Gerichte s. Ausnahmezustand, Gerichte.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

B

Baden, Änderung des Gesetzes über den Eintritt Bayerns und Badens in die Biersteuergemeinschaft (G. v. 9. Juli Art. 2) I 563.

Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden (V. v. 19. Juli) I 729.

Verordnung, betr. die vormals sächsische und badische Staatsschuld (v. 3. März) II 178.

Bäckereien, Arbeitszeit in Bäckereien s. Arbeitszeit.

Bänder, seidene, s. Handel.

Bahnanlagen, steuerpflichtiger Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen s. Steuern.

Bankgeheimnis s. Bankwesen, Steuern.

Banknoten s. Bankwesen (Reichsbank).

Bankwesen:

1. Allgemein

Maßnahmen, betr. das Bankgeheimnis, auf Grund des Gesetzes über Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (G. v. 20. März Art. VII) I 208.

Änderung des Bankgesetzes [§ 44 Ziff. 3] (G. v. 2. Febr. Art. I) II 43. (G. v. 10. Okt.) II 396. (V. v. 26. Okt.) II 402. (V. v. 1. Nov.) II 407. — Inkrafttreten der Verordnung v. 26. Okt. (Bek. v. 18. Nov.) II 426 [Berichtigung der Verordnung v. 1. Nov.] (v. 17. Dez.) II 494.

Börsenpreis von Wertpapieren s. Wertpapiere.

Einrichtung von Devisenbanken als Maßnahme gegen die Valutaspekulation (V. v. 8. Mai § 1) I 275. — Ausf.-Best. (v. 8. Mai § 2) I 279. — Änderung der Verordnung v. 8. Mai (V. v. 29. Juni I) I 507. — Änderung der Ausf.-Best. (V. v. 29. Juni) I 509. (V. v. 2. Nov. I u. III) I 1072.

Dollarschatzanweisungen s. Finanzwesen.

Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes (G. v. 14. Juli) I 635.

Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekenbanken (V. v. 14. Dez.) I 1203.

Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland v. 21. Nov. 1918 und der Ergänzungsverordnung v. 15. Jan. 1919 [§ 25 des neuen Kapitalfluchtgesetzes] (Bek. v. 26. Jan.) I 96.

Neue Fassung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht (Bek. v. 26. Jan.) I 91. — Änderung [§§ 4 und 21, betr. das Bankgeheimnis] (G. v. 20. März Art. VII § 3) I 208. — Weitere Änderungen (V. v. 29. Juni II) I 508. — Änderungen (V. v. 2. Nov. II) I 1072. — Änderung (V. v. 19. Dez. Art. XVII) I 1226.

Änderung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht [Streichung der §§ 1 bis 5 und 7, betr. das Bankgeheimnis] (G. v. 20. März Art. VII § 2) I 208.

Aufhebung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht v. 8. Sept. 1919, der Ausführungsbestimmungen v. 8. Sept. 1919, der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 14. Jan. 1920 und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Kapitalfluchtgesetzes v. 8. Sept. 1919/28. Sept. 1920 [§ 25 des neuen Kapitalfluchtgesetzes] (Bek. v. 26. Jan.) I 96.

Bankwesen (Forts.)

Maßnahmen gegen die Valutaspekulation s. Spekulation.

Wechselstubenverordnung (vom 8. Mai) I 282.

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs s. Anleihen.

Ausländische Wertpapiere s. Wertpapiere.

Ausländische Zahlungsmittel s. Zahlungsmittel.

Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland [Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht] (V. v. 3. März) I 163. — Zweite Verordnung (v. 20. Juni) I 402. — Dritte Verordnung (v. 28. Aug.) I 843. — Vierte Verordnung (v. 25. Okt.) I 996.

s. auch Devisen.

2. Reichsbank

Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehre bei der Reichsbankstelle in Aachen (Bek. v. 29. Dez. 1922) II 2. — Desgl. in Hagen (Bek. v. 7. Aug.) II 328. — Desgl. in Mülheim (Ruhr) (Bek. v. 22. Dez. 1922) II 2. — Desgl. in München-Gladbach (Bek. v. 30. Jan.) II 44. — Desgl. in Ulm (Bek. v. 22. März) II 202.

Gültigkeit der Personal-Abbau-Verordnung auch für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichsbank (V. v. 27. Okt. Art. 19) I 1007.

Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Bek. v. 10. Febr.) II 115 (Bek. v. 25. Juli) II 325. (Bek. v. 28. Juli) II 325. (Bek. v. 8. Aug.) II 326. (Bek. v. 10. Aug.) II 326. (Bek. v. 29. Sept.) II 392.

Verordnung über Banknoten und Darlehnskassenscheine (v. 13. Nov.) I 1098.

Besoldungen und Ruhegelder der Reichsbankbeamten (V. v. 4. Juni) II 292.

Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums (G. v. 22. Aug.) II 351.

Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1922 (G. v. 19. Mai) II 229.

Ausschaltung der Reichshaushaltsordnung bei Rechnungen der Reichsbank (G. v. 31. Dez. 1922 § 131) II 34.

Bankwesen (Forts.)

Befugnisse der Reichsbank bei den Maßnahmen gegen die Valutaspekulation (V. v. 8. Mai) I 275. — Ausführungsbestimmungen (v. 8. Mai) I 279.

3. Rentenbank

Errichtung der Deutschen Rentenbank (V. v. 15. Okt.) I 963. — Durchführungsbestimmungen (V. v. 14. Nov.) I 1092. (V. v. 17. Dez.) I 1243.

Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark (V. v. 23. Nov.) I 1132.

Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe, wertbeständiges Notgeld (V. v. 16. Nov.) I 1099.

Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen (V. v. 8. Nov.) I 1086. (Bek. v. 13. Nov.) I 1091.

4. Privatnotenbanken

Weitere Befugnisse der Privatnotenbanken (V. v. 26. Okt. Art. II) II 402. (V. v. 1. Nov. Art. II) II 407.

Änderung des Bankgesetzes und der Gesetze, betr. die Metallreserven der Privatnotenbanken (G. v. 2. Febr.) II 43.

Erhöhungen des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken (V. v. 17. Aug.) II 350. (V. v. 27. Sept.) II 391. (V. v. 24. Okt.) II 401. (V. v. 17. Nov.) II 431.

Notenumlauf der Privatnotenbanken (G. v. 13. Juli) II 313.

Baunotversicherungen, Besteuerung s. Steuern.

Bauten, Ausgaben für Bauten des Reichs, für die durch den Haushaltungsplan eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben (G. v. 22. März § 1 Abs. 3) II 181.

Ausführung von Bauten zur Schaffung reichseigener Wohnungen (G. v. 4. Juni § 11 Abs. 2) II 234.

Bayern, Änderung des Gesetzes über den Eintritt Bayerns und Badens in die Biersteuergemeinschaft (G. v. 9. Juli Art. II) I 563.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Bayern (V. v. 24. März) I 221.

Verordnung, betr. die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 8. Aug.) I 796 (V. v. 7. Dez.) I 1184.

Bayern (Forts.)

Verordnung über die vormals bayerische Staatsschuld (v. 21. Aug.) II 350.

Beamte, Abbau der Beamten [Personal-Abbau-Verordnung] (v. 27. Okt.) I 999. — [Druckfehlerberichtigung] I 1090. — [Berichtigung] (v. 4. Dez.) I 1178.

Gewährung von Abfindungssummen bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Reichsdienst (G. v. 4. Juni § 15) II 234. (V. v. 27. Okt. Art. 5) I 1001.

Auslandszulagen für Reichsbeamte in Danzig, Memel und im abgetretenen Teile von Oberschlesien (G. v. 22. März § 6) II 182 (G. v. 4. Juni § 13) II 234.

Verwendung entbehrlich gewordener Beamten (G. v. 22. März § 4) II 182 (G. v. 4. Juni §§ 17/18) II 235.

Besetzung freiwerdender Beamtenstellen (G. v. 4. Juni §§ 6 bis 8) II 232.

Verpflichtung der Beamten zur Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen (V. v. 27. Okt. Art. 13) I 1006.

Heranziehung der ehemaligen elsaß-lothringischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten bei Einstellung von Arbeitskräften bei Reichsbehörden (G. v. 4. Juni § 17) II 234.

Beamtenbesoldung s. Besoldung, Grundgehalt, Kinderzuschläge, Ortszuschläge, Reisekosten, Sonderzuschläge, Teuerungszuschläge, Umzugskosten.

Gesetz über Dienstgeldstrafen (v. 16. Mai) I 295.

Verbot der Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (G. v. 4. Juni § 16) II 234. — Einstellungssperre auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt. Art. 7) I 1002.

Reichsbankbeamte s. Reichsbank.

Unfallfürsorge für Beamte s. Unfallfürsorge.

Unterbringung überzähliger Beamten der Reichspost- und Reichsverkehrsverwaltung (G. v. 4. Juni § 17) II. 235.

Abbau der verheirateten weiblichen Beamten (V. v. 27. Okt. Art. 14) I 1006.

Beamte der Versicherungsträger s. Sozialversicherung (Allgemeines).

Beamte (Forts.)

s. auch Eisenbahnbeamte, Hinterbliebene, Pension, Reichsbeamtengesetz, Wartegeld.

Beamtenhinterbliebene s. Hinterbliebene.

Beförderungspreis, steuerpflichtiger, bei nichtöffentlichen Bahnanlagen s. Steuern.

Befreiungsgrenzen im Versicherungssteuergesetz s. Steuern.

Beglaubigung der Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

von Urkunden s. Urkunden.

Beitreibungsordnung, Änderung (V. v. 21. Dez. Art. II) I 1238.

Bekanntmachungen, Ermächtigung der Reichsregierung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen (V. v. 27. Dez.) I 1252.

Belgien, Anwendung des Artikel 291 des Friedensvertrags gegenüber Belgien (Bek. v. 29. Nov.) II 435.

Einstellung der Reparationsleistungen an Frankreich und Belgien anläßlich der Besetzung des Ruhrgebiets (Bek. v. 13. Jan.) II 40. — Aufhebung (Bek. v. 28. Sept.) II 390.

Ausführungsbestimmungen zum Art. 11 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung (v. 26. Nov.) II 432.

Beitritt Belgiens zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 26. Febr.) II 172.

Bemelmans-Abkommen s. Cuntze-Bemelmans-Abkommen.

Benachrichtigungsfristen s. Fristen.

Benzin, Anweisung zur Ermittelung des Wassergehalts im Benzin (V. v. 21. Juni, Anlage) I 427.

Benzol, Anweisung zur Ermittelung des Wassergehalts im Benzol (V. v. 21. Juni, Anlage) I 427.

Bergbau, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern und Sachsen (V. v. 24. März) I 221.

Außerkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage v. 17. Juli 1922 (V. v. 21. Dez. § 14 Abs. 1) I 1251.

Eichung im Bergwerksbetriebe (V. v. 8. Febr.) I 108.

Bergbau (Forts.)

Knappschaftsversicherung s. Sozialversicherung.

Deutsch-polnisches Oberschlesisches Bergwerksabkommen (G. v. 22. Febr.) II 118. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369. — [Berichtigung] (v. 21. Sept.) II 390.

Nachtrag zu dem Gesetze, betr. das deutsch-polnische Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens (G. v. 24. Febr.) II 173.

Hinausschiebung der Wahlen zu der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets einschl. der Abteilung für Angestellte (V. v. 8. März § 4) I 165.

Bergwerksabkommen s. Bergbau.

Bergwerksbetriebe s. Bergbau.

Berufsgenossenschaften s. Sozialversicherung.

Besatzungspersonenschäden s. Schäden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen s. Arbeiter.

jugendlicher Arbeiter s. Arbeiter, Bergbau.

Schwerbeschädigter s. Schwerbeschädigte.

Beschlagnahme periodischer Druckschriften (V. v. 10. Aug.) I 768.

Besetzte Gebiete, besetztes deutsches Reichsgebiet, Unterstützungen für Rentenempfänger der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Besatzungspersonenschäden s. Schäden.

Zuständigkeit der Reichsdisziplinarkammern (V. v. 29. Juni) I 552.

Unterstützung für Rentenempfänger der Invalidenversicherung im besetzten Gebiete usw. s. Sozialversicherung.

Errichtung eines Reichsministeriums für die besetzten Gebiete (Erl. v. 24. Aug.) I 832.

Bestimmungen mit Bezug auf die Reichsversicherungsordnung im besetzten Gebiete s. Sozialversicherung (Krankenversicherung).

Unfallversicherung im besetzten Gebiete s. Sozialversicherung.

Besetzte Gebiete, besetztes deutsches Reichsgebiet (Forts.)

Wiedereinstellung und Kündigung im besetzten Reichsgebiet (G. v. 17. Juli) I 648. — Änderung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006. — Aufhebung (V. v. 20. Dez.) I 1246.

s. auch Ruhr- und Rheingebietsbesetzung, Saargebiet.

Besetzung des Ruhr- und Rheingebiets s. Ruhrgebietsbesetzung.

Besitzsteuer s. Steuern.

Besoldung, Abrundung bei den einzelnen Zahlungen von Dienstbezügen auf durch 10 teilbare Markbeträge (G. v. 18. Juni Art. 1, V und Art. 7, V) I 385/388. Abrundungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. VI, 2) I 1181.

Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten (G. v. 18. Juni Art. 14) I 389. — Änderung der Vorschriften über Besoldungsdienstalter (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. V bis XII) I 854. (V. v. 12. Dez. Art. 10) I 1183.

Besoldungsgesetz vom 26. Okt. 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 811, 1922) [Druckfehlerberichtigung] I 62. — Achte Ergänzung des Besoldungsgesetzes (G. v. 26. Mai) I 301. — Neunte Ergänzung (G. v. 18. Juni) I 385. — Zehnte Ergänzung (G. v. 18. Juli) I 747. — Änderung der §§ 5, 9 und 32 bis 34 durch die Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt. Art. 9) I 1003. — Zwölfte Ergänzung (V. v. 12. Dez.) I 1181.

Änderung der Besoldungsordnung I (G. v. 26. Mai Art. 1 Ziff. II) I 301.

Änderung des Besoldungssperrgesetzes [§§ 12 und 15] (G. v. 22. März) I 215. — Zweite Änderung (G. v. 23. Juni) I 419. — Änderungen durch die Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt. Art. 11) I 1004.

Änderung der Besoldungsvorschriften. — Fünfte Ergänzung (v. 3. Sept.) I 853.

Änderung der Besoldungsvorschriften über Dienstalterszulagen für planmäßige Beamte (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. IV) I 854 — für nichtplanmäßige Beamte (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. LIII bis LIV) I 858.

Gehaltszahlung (V. v. 18. Sept.) I 893. (G. v. 28. Sept.) I 915. (V. v. 28. Sept.) I 915. (V. v. 24. Okt.) I 1037. (V. v. 12. Dez. Art. 5) I 1183.

Goldumrechnungssatz für Besoldungen (V. v. 12. Dez. Art. 4) I 1183.

Besoldung (Forts.)

Neue Grundgehaltssätze für Reichsbeamte (G. v. 18. Juni Art. IX) I 386. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. IX) I 1182.

Änderung der Vorschriften über das Grundgehalt (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. II) I 854.

Zahlung eines 13. Monatseinkommens an die Beamten (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 2) II 233. (G. v. 11. Juli Art. 4 Ziff. 1a und b und Ziff. 2) II 304.

Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit des Gehalts (V. v. 23. Febr.) I 153. — Zweite Verordnung (v. 5. Juli) I 554. — Dritte Verordnung (v. 13. Aug.) I 783. — Vierte Verordnung (v. 22. Nov.) I 1110.

Besoldung der Reichsbankbeamten s. Bankwesen (Reichsbank).

Besoldungshaushalt des Reichsbankdirektoriums s. Bankwesen (Reichsbank).

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Vorausbezahlung der Beamtenbesoldung (V. v. 18. Sept.) I 893. (G. v. 28. Sept.) I 915. (V. v. 28. Sept.) I 915.

Zulagen zu den Beamten- usw. Bezügen (V. v. 12. Dez. Art. 8) I 1183.

Änderung der Besoldungsvorschriften über besondere Zulagen für Soldaten der Wehrmacht (V. v. 3. Sept. Art. I Ziff. L) I 858.

Verordnung der Reichsregierung über Gehaltszahlung (V. v. 24. Okt.) I 1037.

s. auch Diäten, Dienstgradzuschlag, Dienstwohnungen, Frauenzuschlag, Grundgehalt, Kinder- und Ortszuschläge, Pension, Sonder- und Teuerungszuschläge.

Besoldungssperrgesetz s. Besoldung.

Besteuerung, in- und ausländische, s. Staatsverträge, Steuern.

der Betriebe s. Steuern.

des beweglichen Nachlaßvermögens im Verkehr mit Griechenland s. Staatsverträge, Steuern.

der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr s. Steuern.

Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren s. Steuern (Allgemeines).

Betriebe, Besteuerung derselben s. Steuern.

Betriebsabbrüche und -stillegungen, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, v. 8. Nov. 1920 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 13. Okt. Art. III) I 945. — Ergänzung der Verordnung (V. v. 13. Okt. Art. I) I 945. (V. v. 15. Okt.) I 983.

Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung (V. v. 13. Okt.) I 945. (V. v. 15. Okt.) I 983.

Betriebsrätegesetz, Änderung des § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes v. 4. Febr. 1920 auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006.

Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung (G. v. 29. April) I 258.

Bildung von Betriebsvertretungen — Einzelbetriebsvertretungen, Bezirksbetriebsräte, Zentralbetriebsrat — im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (V. v. 18. Jan.) I 68. — Wahlordnung zur Wahl dieser Betriebsvertretungen. — Ausführungsbestimmungen. — (V. v. 18. Jan.) I 70.

Hinausschiebung der Wahlen zu den Betriebsvertretungen im besetzten Gebiete und im Einbruchsgebiete (V. v. 8. März § 5) I 165. — Ergänzung (V. v. 23. März) I 216.

Betriebssteuer s. Steuern.

Betriebsstillegung s. Betriebsabbrüche.

Betriebsvertretungen s. Betriebsrätegesetz.

Bewegliche Sachen s. Sachen.

Bezugsrechtsteuer s. Steuern (Börsenumsatzsteuer).

Bier, Biersteuer s. Steuern.

Einfuhr von Bier [Sondersteuerordnung] s. Einfuhr, Steuern.

Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres (V. v. 21. Juli) I 746.

Zweite Verordnung zur Abänderung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel [Vollbier] (v. 27. März) I 219.

Bilanz, Verlängerung von Bilanzfristen für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (V. v. 23. Dez.) I 1248.

Verordnung über Goldbilanzen (v. 28. Dez.) I 1253.

Bilanz (Forts.)

Bilanzierung wertbeständiger Schulden der Aktiengesellschaften (G. v. 17. Dez.) I 1233.

Binnenschiffahrt s. Schiffahrt.

Birkenfeld s. Oldenburg.

Blinde, Erhöhung der den Blinden nach § 7 Reichsversorgungsgesetzes zustehenden Unterhaltungskosten für den Führerhund (G. v. 16. Jan. Art. 3 Abs. 2) II 37. (G. v. 23. Febr. Art. 3 Abs. 2) II 117. (V. v. 30. Juni Ziff. 1) I 547. (V. v. 14. Dez. Ziff. 1) I 1195.

Blindenführerhunde s. Blinde, Versorgung.

Börsenpreis s. Wertpapiere.

Börsensteuer s. Steuern.

Börsenumsatzsteuer s. Steuern.

Branntwein-Kleinhandel s. Gewerbeordnung.

Branntweinmonopol s. Steuern.

Bremen, Aufhebung des Einzugsverfahrens im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen auf Grund § 1447 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (V. v. 17. März) I 192.

Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für Bremen (V. v. 6. Juli) I 554. — Tritt noch nicht in Kraft (V. v. 13. Aug.) I 819).

Brennereien, Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien (V. v. 28. Dez. 1922) I 23. (V. v. 16. April) I 251. (V. v. 3. Okt.) I 931 (V. v. 30. Okt.) I 1043.

Brennstoffe, Verlängerung der Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnung, betr. die Vermeidung unwirtschaftlicher Verwendung von Brennstoffen (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt. Art. II Ziff. 2) I 1036.

Brotbeihilfen s. Getreide.

Brotversorgung s. Getreide.

Buchführung nach der Reichshaushaltsordnung s. Reichshaushalt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten s. Rechtspflege.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Gerichtskosten.

Bürgerliches Gesetzbuch, Änderung der §§ 1642 u. 1811 B.G.B., betr. Anlegung von Mündelgeld (G. v. 23. Juni) I 411.

Bürgerliches Gesetzbuch (Forts.)

Einstweilige Außerkraftsetzung des § 247 B.G.B. — Vorschrift über Zinsen für Geldschulden bei Vereinbarung eines 6 % übersteigenden Zinssatzes. — (G. v. 3. März) I 163.

Bulgarien, Beitritt Bulgariens zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 9. Dez.) II 491.

Bußen s. Strafrecht.

C

Central-Landschaft für die Preußischen Staaten s. Mündelgeld.

Cognac s. Kognak.

Cuntze-Bemelmans-Abkommen, Weitere Einstellung von Reparationssachleistungen aus dem Cuntze-Bemelmans-Abkommen (Bek. v. 11. Aug.) II 325.

D

Dänemark, Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark zur Regelung des Luftverkehrs (G. v. 21. April) II 215. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 302.

Dampf, Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922 (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759.

Dampfkessel, Änderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln v. 17. Dez. 1908 (V. v. 27. April) I 263. (V. v. 14. Dez.) I 1229.

Danzig, Auslandszulage für Reichsbeamte in Danzig (G. v. 22. März § 6) II 182. (G. v. 4. Juni § 13) II 234.

Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 19. Nov.) II 426.

Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 19. Nov.) II 427.

Danzig (Forts.)

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Reichsstempels und der Kapitalverkehrssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 29. Sept.) I 928.

Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken (Bek. v. 31. März) II 224.

Unterstützung von Danziger Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Beitritt Danzigs zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehre mit der Freien Stadt Danzig (V. v. 19. Nov.) II 428.

Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig (G. v. 1. Dez.) I 1167.

Beitritt Danzigs zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 9. Dez.) II 491.

Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Dez. 1922) II 35.

Darlehnskassenscheine, Verordnung über Banknoten und Darlehnskassenscheine (V. v. 13. Nov.) I 1098.

Deichverwaltung s. Wasserstraßen.

Demobilmachung, Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen (G. v. 23. März) I 215. (V. v. 29. Okt.) I 1036. (V. v. 29. Okt.) I 1037. (V. v. 21. Dez. § 1) I 1249.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (G. v. 23. März Art. I Ziff. 2) I 215. (V. v. 13. Okt. Art. III) I 945. — Aufhebung der §§ 12 bis 15 der erstgenannten Verordnung (V. v. 13. Okt. Art. II) I 945. (V. v. 15. Okt.) I 983. — Änderung der Verordnung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006.

Zunächst zeitlich unbegrenztes Fortbestehen der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung v. 21. Nov. 1918 (G. v. 23. März Art. I Ziff. 4/1) I 215.

Demobilmachung (Forts.)

Abänderung der Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. Febr. 1921 (G. v. 23. März) I 215.

Demobilmachungskommissare, Weitere Hinausschiebung des Zeitpunktes der Aufhebung des Amtes der Demobilmachungskommissare (G. v. 23. März Art. I Ziff. 1) I 215. (V. v. 29. Okt. Art. III) I 1036.

An die Stelle der in der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. Nov. 1918 und in der Verordnung über die 17. Dez. 1918 Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18. März 1919 genannten Demobilmachungskommissare treten die obersten Landesbehörden (V. v. 21. Dez. § 13 Abs. 2) I 1251.

Deutsche Regierung s. Reich.

Deutsches Reich s. Reich.

Deutschland s. Reich.

Devisen, Verordnung über Ausfuhrdevisen (v. 2. Nov.) I 1074. — Durchführungsbestimmungen (v. 2. Nov.) I 1074.

Änderungen der Devisengesetzgebung (V. v. 2. Nov.) I 1072. (V. v. 23. Nov. § 1) I 1120.

Anwendung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld (V. v. 16. Nov.) I 1099.

Devisenbanken, Einrichtung von Devisenbanken als Maßnahme gegen die Valutaspekulation (V. v. 8. Mai § 1) I 275. — Ausführungsbestimmungen (v. 8. Mai § 2) I 279. — Änderung der Verordnung v. 8. Mai (V. v. 29. Juni I) I 507. — Änderung der Ausführungsbestimmungen (V. v. 29. Juni) I 509. — Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen (V. v. 24. Juli) I 748. — [Druckfehlerberichtigung] I 1076. — Änderung (V. v. 2. Nov. I Ziff. 2 Abs. 4 u. III Ziff. 1 u. 3) I 1072.

Devisenerfassung, Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung (V. v. 7. Sept.) I 865. — Durchführungsbestimmungen hierzu (V. v. 7. Sept.) I 865. — Änderung (V. v. 2. Nov. IV) I 1073. — [Druckfehlerberichtigung] I 1076.

Erlaß einer Devisenmaklerverordnung (V. v. 17. Sept.) I 902.

Devisenmaklerverordnung (v. 17. Sept.) I 902.

Devisenumsätze, Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr [Börsenumsatzsteuer] (V. v. 19. Mai) I 302.

Devisenumsatzsteuer s. Steuern.

Diäten, Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften über Diäten (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. LI bis LII) I 858.

Diätariendienstalter der außerplanmäßigen Beamten (G. v. 18. Juni Art. 14) I 389. — Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften über das Diätariendienstalter (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. LV bis LXI) I 859. (V. v. 12. Dez. Art. 10) I 1183.

Teuerungszuschläge zu den Diäten s. Teuerungszuschläge.

Zahlungsweise der Diäten (V. v. 12. Dez. Art. 5) I 1183.

Dicodid (Dihydrokodeinon) s. Gesundheitswesen.

Dienstalterszulagen s. Besoldung.

Dienstaufwandsgelder für gewisse hohe Reichsbeamte [Erhöhung und Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, die Höhe der Dienstaufwandsgelder künftig dem Bedürfnis und den Teuerungsverhältnissen entsprechend festzusetzen] (G. v. 23. Febr. Art. 4) II 117. (G. v. 22. März § 3) II 181. (G. v. 4. Juni § 10) II 233.

Diensteinkommen s. Besoldung.

Dienstgeldstrafen, Gesetz über Dienstgeldstrafen (v. 16. Mai) I 295.

Dienstgradzuschlag für Unterfeldwebel und Obermaate, Anlage 1 Gruppe III Anm. 1 zum Besoldungsgesetz — Erhöhung — (G. v. 18. Juni Art. 1, VIII) I 385. (V. v. 12. Dez. Art. 1, VIII) I 1181.

Dienstwohnungen, Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften, die Dienstwohnungen betreffend (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. XXVII) I 856.

Neue Übersicht über die höchste Dienstwohnungsvergütung zur fünften Ergänzung der Besoldungsvorschriften I 863.

Diplomatische Vertretungen des Auslandes s. Ausland.

Disziplinarkammern, Änderung der Bezirke von Reichsdisziplinarkammern (V. v. 12. Sept.) I 880.

Disziplinarkammern (Forts.)

Zuständigkeit der Reichsdisziplinarkammern bei Disziplinarsachen im besetzten und Einbruchsgebiet (V. v. 29. Juni) I 552.

Dollarschatzanweisungen s. Finanzwesen.

Doppelsteuergesetz s. Steuern (Allgemeines).

Doppelbesteuerung, Vermeidung der Doppelbesteuerung s. Staatsverträge, Steuern.

Dortmund-Ems-Kanal s. Wasserstraßen.

Druckschriften, Verbot und Beschlagnahme periodischer Druckschriften (V. v. 10. Aug.) I 768.

Düngemittel, Ergänzung des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel v. 3. Aug. 1918 (V. v. 21. Febr.) I 146.

Verkehr mit künstlichen Düngemitteln [Höchstpreise] (V. v. 27. Dez. 1922) I 22. (V. v. 8. Jan.) I 56. (V. v. 14. Jan.) I 63. (V. v. 19. Jan.) I 66. (V. v. 24. Jan.) I 73. (V. v. 1. Febr.) I 98. (V. v. 3. Febr.) I 106. (V. v. 10. Febr.) I 110. (V. v. 13. Febr.) I 120.

Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft (V. v. 14. Mai) II 229.

Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel (V. v. 30. Nov.) I 1164.

Durchgangsverkehr, Deutsch-polnisches Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien (G. v. 10. Dez.) II 456.

Bekanntmachung über das am 15. Juli 1922 unterzeichnete deutsch-polnische Zusatzabkommen über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Bek. v. 4. Dez.) II 483.

E

Ecuador, Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage v. 31. Aug. 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) gegenüber Ecuador (Bek. v. 17. März) II 179.

Beitritt der Republik Ecuador zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 7. Mai) II 227.

Edelmetalle s. Metalle.

Edelsteine, Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (G. v. 11. Juni) I 369.

Eichgebühren s. Maß und Gewicht.

Eichordnung s. Maß und Gewicht.

Eichung s. Maß und Gewicht.

Eidesstattliche Versicherungen, Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920 (v. 23. Juni) II 292.

Eigenheime, Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte (V. v. 2. Juli) I 553.

Einbruchsgebiet s. Ruhrgebietsbesetzung.

Einfuhr:

Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden (V. v. 19. Juli) I 729.

Bekanntmachung betr. Einfuhrerleichterungen (v. 11. Juni) I 383.

Einfuhr von Fleisch aus Luxemburg s. Luxemburg.

Einfuhrerleichterungen für Fleisch (V. v. 2. Nov.) I 1078.

Verbot der Einfuhr von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich (V. v. 7. März) I 212.

Fortfall der Bekanntmachung über Ergänzung der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr v. 3. Sept. 1919, v. 13. Okt. 1919 (G. v. 23. März Art. I, Ziff. 2) I 215.

Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr [Börsenumsatzsteuer] (V. v. 19. Mai) I 302.

Einheitskurs bei wertbeständigen Anleihen des Deutschen Reichs s. Anleihen.

bei Dollarschatzanweisungen s. Finanzwesen.

bei der Goldanleihe s. Anleihen.

bei ausländischen Zahlungsmitteln s. Zahlungsmittel.

Einkommen, ausländisches, s. Steuern.

Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz (v. 27. Febr.) I 157.

Einkommensgrenzen nach dem Altrentnergesetz s. Versorgung.

für Militärrentner s. Versorgung.

nach der Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung.

im Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Einkommensteuer s. Steuern.

Einschränkung von Vergnügungen s. Vergnügungen.

Einstellung

von Angestellten s. Angestellte.

von Arbeitern s. Arbeiter.

von Arbeitskräften s. Arbeitskräfte.

von Beamten und Beamtenanwärtern s. Beamte.

Einstellungssperre für Beamte und Beamtenanwärter s. Beamte.

Einstellungsverbot für Angestellte bei Behörden s. Angestellte.

Einwirkungen, Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit s. Gerichte.

Einzugsverfahren s. Bremen, Thüringen.

Eisenbahn:

1. Allgemein

Pensionskasse der Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen s. Pensionskassen.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichseisenbahnen für 1923 Mittel vorgesehen sind (G. v. 22. März § 8) II 182. (G. v. 4. Juni § 14) II 234.

s. auch Eisenbahnbeamte.

2. Personen- und Güterverkehr

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste vom August 1923 (Bek. v. 29. Aug.) II 353.

Eisenbahn (Forts.)

Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 19. März) II 179. (V. v. 8. Mai) II 230. (V. v. 18. Juli) II 326. (V. v. 27. Okt.) II 403. (V. v. 10. Nov.) II 419.

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 19. Dez. 1922) II 1. — (V. v. 27. Dez. 1922) II 1. — Vorübergehende Änderung (V. v. 17. Jan.) II 41. — Ergänzung (V. v. 24. Jan.) II 41. (V. v. 22. Febr.) II 151. (V. v. 23. Febr.) II 151. (V. v. 29. April) II 226. (V. v. 12. Juli) II 314. (V. v. 29. Aug.) II 351. (V. v. 13. Okt.) II 397. (V. v. 22. Okt.) II 401. (V. v. 1. Nov.) II 409. (V. v. 21. Nov.) II 431.

Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats (V. v. 3. Jan.) II 39.

3. Militärtransport

Änderungen des Militärtarifs (Bek. v. 23. Dez. 1922) II 1. (Bek. v. 17. Jan.) II 41. (Bek. v. 12. Febr.) II 116. (Bek. v. 21. Febr.) II 151. (Bek. v. 24. Mai) II 262. (Bek. v. 26. Juni) II 301. (Bek. v. 24. Juli) II 324. (Bek. v. 17. Aug.) II 349. (Bek. v. 31. Aug.) II 353. (Bek. v. 12. Sept.) II 370. (Bek. v. 15. Sept.) II 371. (Bek. v. 28. Okt.) II 404.

4. Bau und Betrieb

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (V. v. 20. Juli) II 324. (V. v. 16. Sept.) II 372. — [Druckfehlerberichtigung] I 398. (V. v. 29. Nov.) II 435. (V. v. 9. Dez.) II 491.

Verordnung zur Eisenbahn-Signalordnung (V. v. 16. Sept.) II 372. [Druckfehlerberichtigung] I 398.

Eisenbahnbeamte, Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Reichsbahn (V. v. 27. April) I 274.

Unterbringung überzähliger Eisenbahnbeamten bei anderen Behörden (G. v. 4. Juni § 17) II 235.

Elbschiffahrtsakte, Gesetz, betreffend die Elbschiffahrtsakte (v. 22. März) II 183. — Ratifikation (Bek. v. 10. Aug.) II 349. — Zusatzabkommen v. 27. Jan. (G. v. 14. Dez.) II 485.

Elektrizität, Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer und mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922 (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 24. Okt.) I 997.

Elektrowerke, Akt.-Ges. in Berlin, s. Enteignung.

Elsaß-Lothringen, Heranziehung der ehemaligen elsaß-lothringischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie der durch Privatdienstvertrag verpflichteten Angestellten der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, denen ihre Bezüge vom Reiche weitergewährt werden müssen, bei Einstellung von Arbeitskräften bei den Reichsbehörden (G. v. 4. Juni § 17) II 234.

Pensionskasse der Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen s. Pensionskassen.

Emscher Genossenschaft s. Mündelgeld.

Emslotswesen s. Lotsenwesen.

Ems-Weser-Kanal s. Wasserstraßen.

England, Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (V. v. 15. Nov.) II 411. Durchführungsverordnung (v. 26. Nov.) II 433.

Außerkrafttreten des Verbots des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren v. 19. Nov. 1914 (V. v. 4. Mai) II 228.

Enteignung, Zunächst zeitlich unbegrenzte Geltungsdauer der Verordnung, betr. Enteignung von Gegenständen durch das Demobilmachungsamt v. 16. Nov. 1918, soweit, als sie das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht auf Festsetzung des Übernahmepreises für enteignete Gegenstände berührt (G. v. 23. März Art. I Ziff. 4/4) I 215.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke Akt.-Ges. in Berlin (Erl. v. 1. Aug.) I 762.

Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund der Verordnung über Notstandsversorgung (V. v. 13. Juli II. Abschn.) I 719.

Aufhebung der Verordnung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs v. 23. Juli 1915/8. Mai 1918 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 4) I 699.

Enteignung (Forts.)

Außerkrafttreten der Demobilmachungsverordnung, betr. ein vereinfachtes Verfahren zur Enteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken behufs Erleichterung der Vornahme von Notstandsarbeiten (G. v. 23. März Art. I Ziff. 3) I 215.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltungen der Reichseisenbahnen und der Reichswasserstraßen für 1923 Mittel vorgesehen sind (G. v. 22. März § 8) II 182. (G. v. 4. Juni § 14) II 234.

Entlassung von Angestellten s. Angestellte.

von Arbeitern s. Arbeiter.

Entlastung der Finanzbehörden (Finanzämter, Finanz- u. Zollkassen) s. Finanzwesen, Finanzämter.

der Gerichte s. Gerichte usw.

der Zollkassen s. Finanzwesen.

Entlastungsverordnung s. Finanzwesen.

Entschädigung zur Abfindung von Liquidationsgläubigern s. Steuern.

der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen, s. Schöffen, Geschworene, Vertrauenspesonen.

der Mitglieder des Reichstags s. Reichstag.

der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats s. Reichswirtschaftsrat.

Entschädigungen aus dem Branntweinmonopolgesetze s. Steuern.

auf Grund der Gewaltschädengesetze s. Schäden.

Gesetz über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles [Liquidationsschädengesetz] (v. 4. Juni § 1 Ziff. 1 u. Anl. 1) I 305 u. 311.

Entschädigungsordnung s. Schäden.

Entschädigungszahlungen, Einschränkung derselben, s. Reichsentlastungsgesetzgebung.

Erbschaftssteuer s. Steuern.

Erdbebenforschung, Errichtung einer Reichszentralstelle für Erdbebenforschung (V. v. 4. Sept.) I 910.

Erfindungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

Ermächtigungsgesetz (v. 13. Okt.) I 943. — Zweites Gesetz (v. 8. Dez. 1923) I 1179.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v 13. Okt. erlassene Verordnungen:

über Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich (V. v. 24. Okt.) I 1010.

über Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe (V. v. 20. Okt.) I 985.

über Ärzte und Krankenkassen (V. v. 30. Okt.) I 1051. — [Druckfehlerberichtigung] I 1080.

über Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes (V. v. 30. Okt.) I 1065.

über Arbeitsstreckung und Betriebsstillegung (V. v. 13. Okt.) I 945. (V. v. 15. Okt.) I 933.

zur Abänderung des Auslandsschädengesetzes (V. v. 28. Okt.) I 1015.

über Ausfuhrdevisen (V. v. 2. Nov.) I 1074.

zur Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (V. v. 26. Okt.) II 402. (V. v. 1. Nov.) II 407.

zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 (V. v. 13. Okt.) I 947. (V. v. 23. Okt.) I 1039.

über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen (V. v. 29. Okt.) I 1036 (V. v. 29. Okt.) I 1037.

über Änderungen der Devisengesetzgebung (V. v. 2. Nov.) I 1072.

zur Ermäßigung der Einkommensteuer (V. v. 17. Okt.) I 978. (V. v. 24. Okt.) I 1030.

über Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge (V. v. 13. Okt.) I 946. (V. v. 15. Okt.) I 984.

über Einfuhrerleichterungen für Fleisch (V. v. 2. Nov.) I 1078.

über Gehalts- und Lohnzahlungen (V. v. 24. Okt.) I 1037.

zur Abänderung der Gewaltsschädengesetze (V. v. 28. Okt.) I 1015.

über den Handel mit Goldanleihe [wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs zum Einheitskurse] (V. v. 2. Nov.) I 1071.

über die Kohlenwirtschaft (V. v. 18. Okt.) I 979.

Ermächtigungsgesetz (Forts.)
zur Abänderung des Kolonialschädengesetzes (V. v. 28. Okt.) I 1015.
über Krankenhilfe bei den Krankenkassen (V. v. 30. Okt.) I 1054.
zur Abänderung des Liquidationsschädengesetzes (V. v. 28. Okt.) I 1015.
gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (V. v. 2. Nov.) I 1067.
zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld (V. v. 25. Okt.) I 1065.
über die patentamtlichen Gebühren (V. v. 29. Okt.) II 399.
zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches [Personal-Abbau-Verordnung] (v. 27. Okt.) I 999. — [Druckfehlerberichtigung] I 1090. — [Berichtigung] (v. 4. Dez.) I 1178.
über Vereinfachungen im Post- und Postscheckverkehr (V. v. 23. Okt.) I 988.
zur Änderung des Preßnotgesetzes (V. v. 1. Nov.) I 1071.
über Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (V. v. 24. Okt.) I 997.
zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes (V. v. 28. Okt.) I 1011.
zur Abänderung des Reichsentlastungsgesetzes (V. v. 28. Okt.) I 1015.
über Einschränkung von Entschädigungszahlungen außerhalb des Reichsentlastungsgesetzes (V. v. 24. Okt.) I 1025.
über Änderung der Reichsschuldenordnung (V. v. 15. Okt.) I 982.
Errichtung der Deutschen Rentenbank (V. v. 15. Okt.) I 963.
über die Ausgabe von Schatzanweisungen (V. v. 20. Okt.) I 985.
über Schlichtungswesen (V. v. 30. Okt.) I 1043. — [Druckfehlerberichtigung] I 1080.
über Vereinfachungen in der Sozialversicherung (V. v. 30. Okt.) I 1057. — [Druckfehlerberichtigung] I 1090.
über Steueraufwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren (V. v. 18. Okt.) I 979.
zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (V. v. 30. Okt.) I 1045.
über Versicherungsträger in der Unfallversicherung (V. v. 30. Okt.) I 1063.

Ermächtigungsgesetz (Forts.)
über Verbrauchssteuern (V. v. 27. Okt.) I 1085.
zur Abänderung des Verdrängungsschädengesetzes (V. v. 28. Okt.) I 1015.
zur Abfindung von Versorgungsanwärtern (V. v. 30. Okt.) I 1050.
über Sicherstellung des Warenumlaufs (V. v. 22. Okt.) I 992.
über Abänderung des Weinsteuergesetzes (V. v. 26. Okt.) I 998.
über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen (V. v. 29. Okt.) II 406.
über Aussetzung der Zahlungen für Leistungen auf Grund des Friedensvertrages (V. v. 29. Okt.) II 407.
über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse (V. v. 22. Okt.) I 991.

Auf Grund des zweiten Ermächtigungsgesetzes v. 8. Dez. erlassene Verordnungen:
über Arbeitszeit (V. v. 21. Dez.) I 1249.
über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen (V. v. 27. Dez.) I 1252.
über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes (V. v. 12. Dez.) I 1181.
Verlängerung von Bilanzfristen (V. v. 23. Dez.) I 1248.
über die Auflösung der Flüchtlingslager (V. v. 17. Dez.) I 1202.
über die Revision der eingetragenen Genossenschaften (V. v. 27. Dez.) I 1252.
über Goldbilanzen (V. v. 28. Dez.) I 1253.
zur Änderung des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes (V. v. 24. Dez.) I 1247.
über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld (V. v. 12. Dez.) I 1194.
zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. v. 22. Dez.) I 1239.
Steuernotverordnung (v. 7. Dez.) I 1177. (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 5) I 1228.
zweite Steuernotverordnung (v. 19. Dez.) I 1205.
über die Aufhebung des Gesetzes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets (V. v. 20. Dez.) I 1246.

Ersatz von Kriegsschäden im Ausland [Auslandsschädengesetz] s. Schäden.

von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten [Kolonialschädengesetz] s. Schäden.

der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden [Verdrängungsschädengesetz] s. Schäden.

Ersatzkassen s. Sozialversicherung (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung).

Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Bek. v. 10. Febr.) II 115. (Bek. v. 25. Juli) II 325. (Bek. v. 28. Juli) II 325. (Bek. v. 8. Aug.) II 326. (Bek. v. 10. Aug.) II 326. — (Bek. v. 29. Sept.) II 392.

Ersatzmünzen s. Münzwesen.

Erwerbsbeschränkte, Ermächtigung der Reichsregierung, auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 besondere Fürsorgemaßnahmen für Erwerbsbeschränkte durchzuführen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 4) I 150.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Erwerbslosenfürsorge, Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 1. Nov. 1921 (G. v. 20. Febr.) I 155. (G. v. 14. Mai) I 287. (G. v. 19. Juli) I 683. (V. v. 13. Okt. § 10) I 947.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 1. Nov. 1921 nebst der ändernden Verordnung vom 21. März 1922 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 13. Okt. § 10) I 947. (V. v. 15. Okt. § 10) I 985.

Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung (V. v. 1. Dez.) I 1165.

Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge (V. v. 13. Okt.) I 946. (V. v. 15. Okt.) I 984. — Ausf.-Best. (V. v. 25. Okt.) I 1027.

Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter (V. v. 24. Okt.) I 995.

Erzwingungsstrafe nach der Reichsabgabenordnung s. Reichsabgabenordnung.

Essigsäuresteuer s. Steuern.

Estland, Beitritt der Republik Estland zu dem am 6. Juli 1903 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Dez. 1922) II 35.

Estland (Forts.)

Beitritt Estlands zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 8. Mai) II 228.

F

Fabrikmarken s. gewerblicher Rechtsschutz.

Fachausschüsse, Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie (V. v. 19. März) I 210.

Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken (V. v. 20. Febr.) I 152.

Fahrzeuge, Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Fahrzeugsteuer) s. (Landes- u. Gemeinde-) Steuern.

Feindliches Vermögen s. Treuhänder.

Fernen Ostens, Republik des —, Vertrag des Deutschen Reiches mit den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel s. Handel.

Fernsprechwesen, Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren (V. v. 13. Febr.) I 123. (V. v. 18. Juni) I 395. (V. v. 12. Juli) I 619. (V. v. 14. Aug.) I 785. (V. v. 15. Sept.) I 897. (V. v. 24. Sept.) I 907. (V. v. 22. Nov.) I 1104. (V. v. 1. Dez.) I 1167.

Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes [Aufhebung des Fernsprechbeitrags] (G. v. 5. Apr.) I 244.

Neue Fassung des Fernsprechgebühren-Gesetzes (Bek. v. 14. Juli) I 694. — Außerkrafttreten (G. v. 17. Aug. § 14) I 803.

Neues Fernsprechgebührengesetz (v. 17. Aug.) I 802.

Änderung der Fernsprechordnung (V. v. 22. Febr.) I 141. (V. v. 18. Juni) I 398. (V. v. 12. Juli) I 632. (V. v. 14. Aug.) I 794. (V. v. 23. Aug.) I 822. (V. v. 15. Nov.) I 1100. (V. v. 1. Dez.) I 1168.

Fernsprechwesen (Forts.)

Zusammenstellung der Grundbeträge, die an die Stelle der durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren treten I 824. — Neue Zusammenstellung I 1169.

Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

Finanzämter, Verlängerung der Amtsdauer von Ausschüssen bei den Finanzämtern (V. v. 11. Juli) I 632.

Änderung der Verordnung zur Entlastung der Finanzämter usw. [Entlastungsverordnung] (V. v. 15. Juni) I 552. (V. v. 26. Sept. Art. II) I 917. (V. v. 24. Okt.) I 994.

Finanzausgleichsgesetz s. Finanzwesen.

Finanzkassen, Entlastung derselben s. Finanzwesen.

Finanzwesen, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zum Ankauf von Getreide für 1 500 Milliarden Mark Reichsschatzanweisungen auszufertigen (G. v. 6. Febr. Art. 3) II 44. — Weitere Ermächtigung [400 Milliarden] (G. v. 2. Mai Art. 3) II 226. — Weitere Ermächtigung [7 000 Milliarden] (G. v. 11. Juli Art. 5) II 304. — Weitere Ermächtigung [27 000 Milliarden Mark] (G. v. 14. Aug. Art. 5) I 330. — Weitere Ermächtigungen [1 200 und 30 000 Billionen Mark] (G. v. 3. u. 13. Okt.) II 391 u. 393.

Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe (V. v. 20. Okt.) I 985. — Ergänzung (V. v. 5. Nov.) I 1083.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 4 515 922 549 035 Mark als Anleihe aufzunehmen (G. v. 2. Mai Art. 2a) II 225. — Weitere Ermächtigung (G. v. 4. Juni § 2a) II 231. — Weitere Ermächtigung (G. v. 11. Juli Art. 2) II 303. — Weitere Ermächtigung (G. v. 14. Aug. Art. 2) II 329. — Weitere Ermächtigung (V. v. 20. Sept. § 1) II 386. — Weitere Ermächtigung (G. v. 13. Okt. Art. 2) II 393.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Ausgaben aus Anlaß der Besetzung des Ruhr- und Rheingebiets bis 500 Milliarden Mark durch Anleihe flüssig zu machen (G. v. 6. Febr. Art. 4) II 44. — Weitere Ermächtigung (G. v. 22. März § 2c) II 181. — Weitere Ermächtigung (G. v. 4. Juni § 2c) II 231.

Sicherung und steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (G. v. 14. Aug.) I 777.

Finanzwesen (Forts.)

Die Tilgungsvorschriften im § 3 des Gesetzes, betr. Änderungen im Finanzwesen, v. 15. Juli 1909, finden im Rechnungsjahr 1923 auf die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung sowie auf die in den Rechnungsjahren 1919 bis 1923 begebenen Anleihen keine Anwendung (G. v. 4. Juni § 3) II 232.

Ausgabe von Dollarschatzanweisungen (G. v. 2. März) I 155.

Anlegung gesetzlicher Reserven der Aktiengesellschaften in Dollarschatzanweisungen (G. v. 12. März) I 167.

Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen (V. v. 8. März) I 166.

Bewertung selbstgezeichneter Dollarschatzanweisungen bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer (V. v. 15. März) I 210.

Termingeschäfte und Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse (V. v. 3. Juli) I 511. — Aufhebung des § 2 der vorstehenden Verordnung (V. v. 4. Aug.) I 760. (V. v. 22. Okt.) I 991.

Änderung der Entlastungsverordnung [Entlastung der Finanzämter, Finanzkassen und Zollkassen] (V. v. 15. Juni) I 552. (V. v. 26. Sept. Art. II) I 917. (V. v. 24. Okt.) I 994.

Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz] (Bek. v. 23. Juni) I 494. — Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes (V. v. 21. Juli) I 731. [Berichtigung] (v. 4. Aug.) I 764.

Rechtsmittelfristen im Verteilungsverfahren nach dem Finanzausgleichsgesetze (V. v. 25. Okt.) I 1026.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Befriedigung unabweisbarer infolge des Einbruchs in das Rhein- und Ruhrgebiet hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen (G. v. 2. Mai Art. 2b) II 225.

Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs [Goldanleihe] zum Einheitskurse (V. v. 2. Nov.) I 1071.

Kostenüberschreitungen bei Wiederherstellungs-, Um- und Neubauten des Reiches (G. v. 2. Mai Art. 4) II 225.

Änderung des Landessteuergesetzes (G. v. 23. Juni) I 483.

Finanzwesen (Forts.)

Ermächtigung des Reichsfinanzministers, für begonnene Bauten der Neckar-Aktiengesellschaft und der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft 6 Milliarden Mark Reichsschatzanweisungen zur Verfügung zu stellen (G. v. 16. Jan. Art. 4) II 37. — Weitere Ermächtigung (G. v. 22. März § 7) II 182. — Weitere Ermächtigung (G. v. 4. Juni § 12) II 234.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, auf Grund des Notgesetzes auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung vom geltenden Recht abweichende Bestimmungen zu treffen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 2) I 150.

Erlaß einer Reichshaushaltsordnung (G. v. 31. Dez. 1922) II 17.

Ausgabe von Schatzanweisungen (V. v. 20. Okt.) I 985. — Ergänzung (V. v. 5. Nov.) I 1083.

Schutz der Finanzen und der Währung s. Notgesetz.

Änderung der Steuerausschußordnung (V. v. 10. März) I 191.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zur weiteren Höhe von 3 000 Milliarden Mark auszugeben (G. v. 16. Jan. Art. 5) II 37. — Bis zur Höhe von weiteren 2 000 Milliarden Mark (G. v. 6. Febr. Art. 5) II 44. — Bis zur Höhe von weiteren 15 000 Milliarden Mark (G. v. 4. Juni § 2b) II 231. — Bis zur weiteren Höhe von 30 000 Milliarden Mark (G. v. 11. Juli Art. 3) II 303. — Bis zu weiteren 800 000 Milliarden Mark (G. v. 14. Aug. Art. 3) I 329. — Weitere Erhöhung (V. v. 20. Sept. § 3) II 386. — Weitere Erhöhung (G. v. 13. Okt. Art. 3) II 393.

Vorschriften über die Währung der zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel (G. v. 4. Juni § 4) II 232.

Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren für die Veranlagung zur Zwangsanleihe (V. v. 4. Jan.) I 54.

Finnland, Vorläufiges Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung über gewisse Fragen des Handelsverkehrs (G. v. 31. Jan.) II 45.

Beitritt Finnlands zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Finnland (Forts.)

Beitritt Finnlands zu dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Bek. v. 5. Sept.) II 369.

Beitritt Finnlands zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 9. Dez.) II 491.

Fleisch, Einfuhrerleichterungen für Fleisch (V. v. 2. Nov.) I 1078.

Aufhebung des Gesetzes über die Fleischversorgung v. 18. April 1922 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 16) I 699.

Kündigung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre (Bek. v. 16. Aug.) II 349.

Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte (V. v. 11. Aug.) I 777.

Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (V. v. 13. Juli) I 715.

Flößerei s. Schiffahrt.

Flüchtlingslager, Auflösung der Flüchtlingslager (V. v. 17. Dez.) I 1202.

Flüssigmachung von Mitteln für das Reich s. Anleihen.

Fortbildungsschulen s. Schulwesen.

Fortschreibung, Außerkraftsetzung der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung (V. v. 27. Okt.) I 1037.

Frachturkundenstempel s. Steuern.

Frankenforderungen, schweizerische s. Schweiz.

Frankreich, Verbot der Einfuhr von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich (V. v. 7. März) I 212.

Einstellung der Reparationsleistungen an Frankreich und Belgien anläßlich der Besetzung des Ruhrgebiets (Bek. v. 13. Jan.) II 40. — Aufhebung (Bek. v. 28. Sept.) II 390.

Frauenzuschlag für Reichsbeamte (G. v. 16. Jan. Art. 1) II 37. (G. v. 6. Febr. Art. 1) II 44. (G. v. 23. Febr. Art. 1) II 117. (G. v. 22. März § 3) II 181. (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 1) II 233. (G. v. 11. Juli Art. 4 Ziff. Ia, b, c, d, e und f) II 304. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. IV) I 1181. (G. v. 14. Aug. Art. 4) II 330.

Frauenzuschlag (Forts.)
für verheiratete Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger (G. v. 16. Jan. Art. 2) II 37. (G. v. 6. Febr. Art. 2) II 44. (G. v. 23. Febr. Art. 2) II 117. (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 5) II 233. (G. v. 11. Juli Art. 4 Ziff. 3) II 304. (V. v. 12. Dez. Art. 2, II) I 1182. (G. v. 14. Aug. Art. 4) II 330.

Freiheitsbeschränkungen s. Ausnahmezustand.

Freiheitsstrafen, Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (v. 7. Juni) II 263.
s. auch Strafrecht.

Friedensvertrag, Anwendung des Artikel 291 des Friedensvertrages gegenüber Belgien (Bek. v. 29. Nov.) II 435.

Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage v. 31. August 1919 gegenüber Ecuador (Bek. v. 17. März) II 179.

Gesetz über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles [Liquidationsschädengesetz] (v. 4. Juni § 1 Ziff. 1 und Anl. 1) I 305 und 311.

Gesetz zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Vertrags von Versailles [Reichsentlastungsgesetz] (v. 4. Juni) I 305.

Bekanntmachung über weitere Einstellung der Reparationssachleistungen auf Grund der Vereinbarung der Deutschen Regierung und der Reparationskommission v. 2. Juni 1922 [Cuntze-Bemelmans-Abkommen] (Bek. v. 11. Aug.) II 325.

Einstweilige Einstellung der sich aus dem Friedensvertrage und aus den damit zusammenhängenden Vereinbarungen ergebenden Reparations- (Sach-) Leistungen an Frankreich und Belgien anläßlich der Besetzung des Ruhrgebiets (Bek. v. 13. Jan.) II 40. — Aufhebung (Bek. v. 28. Sept.) II 390.

Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen (Bek. v. 15. März) II 178.

Sicherstellung von Gegenständen, deren Auslieferungspflicht nach dem Versailler Vertrage streitig ist (G. v. 24. April) I 253.

Friedensvertrag (Forts.)
Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren v. 19. Nov. 1914 auf Grund des § 27 Abs. 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage (V. v. 4. Mai) II 228.

Aussetzung der Zahlungen für Leistungen zur Durchführung der Art. 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags (V. v. 29. Okt.) II 407.

Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen in Erfüllung des Friedensvertrags und seiner Zusatzabkommen (V. v. 29. Okt.) II 403. (V. v. 6. Dez.) II 435.

Fristen, Verordnung über Ausschlußfristen für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete (V. v. 17. April) I 252.

Weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (G. v. 17. Okt.) I 987.

Rechtsmittelfristen im Verteilungsverfahren nach dem Finanzausgleichgesetze (V. v. 25. Okt.) I 1026.

Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 3. Febr.) I 102. (V. v. 4. Mai) I 274. (V. v. 17. Okt.) I 982.

Führerhunde s. Blinde.

Fürsorge für Kleinrentner s. Kleinrentnerfürsorge.

Funktelegraphie s. Telegraphenwesen.

Futtermittel, Handel mit Lebens- und Futtermitteln s. Handel.

Handelsbeschränkungen für Lebens- und Futtermittel s. Handel.

Herstellung von Mischfutter für Zier- oder Singvögel oder Zier- (Aquarien-) Fische (Bek. v. 26. Jan.) I 98.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter (Bek. v. 28. Mai) I 302. (Bek. v. 27. Sept.) I 916.

G

Gas, Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922. (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 24. Okt.) I 997.

Gasreinigungsmasse, Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse (V. v. 10. Jan.) II 35. (V. v. 19. Febr.) I 151. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse v. 25. April 1920 in der Fassung der Verordnung v. 19. Febr. (V. v. 19. Juni) I 400.

Gastwirtschaften s. Gewerbeordnung.

Gebiete, zerstörte, s. Reichskommissariat.

Gebrauchsmuster s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Gebühren für Arbeitsbücher s. Gewerbeordnung.
für Auslandsbehörden s. Ausland.
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Gerichtskosten.
Fernsprechgebühren s. Fernsprechwesen.
nach dem Gerichtskostengesetz s. Gerichtskosten.
der Gerichtsvollzieher s. Gerichtsvollzieher.
im Konkursverfahren s. Gerichtskosten, Konkurswesen.
für Prüfungen im Kraftfahrzeugverkehre s. Kraftfahrwesen.
des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung s. Reichsabgabenordnung.
für internationale Markenregistrierung s. Gewerblicher Rechtsschutz.
für Musterregistersachen s. Gewerblicher Rechtsschutz.
patentamtliche Gebühren s. Gewerblicher Rechtsschutz.
Postgebühren s. Post.
für Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.
für Sachverständige s. Sachverständige.
für seemännische Prüfungen s. Schiffahrt.
standesamtliche Gebühren s. Personenstand.
in Strafsachen s. Gerichtskosten.
Telegraphengebühren s. Telegraphenwesen.

Gebühren (Forts.)
für Zeugen s. Zeugen.
für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen s. Steuern, Zölle.

Gefangene, Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Dritte Verordnung (v. 15. Juni) I 380. — Vierte Verordnung (v. 29. Juni) I 552. — Fünfte Verordnung (v. 2. Okt.) I 928.
Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene (V. v. 14. Dez.) I 1198.

Gegenstände, lebenswichtige, s. Ausfuhr.
des täglichen Bedarfs s. Enteignung, Preise, Notstandsversorgung.

Gehalt, Pfändbarkeit s. Besoldung.
Zahlung des Gehalts s. Besoldung.

Gehaltsgrenzen s. Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung.

Gehaltsklassen s. Sozialversicherung (Angestelltenversicherung).

Gehaltspfändung s. Pfändung.

Gehaltszahlung s. Besoldung.

Geheimnisse, militärische, s. Militär.

Geld s. Zahlungsmittel.

Geldentwertung, Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung (G. v. 29. April) I 258.
Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (G. v. 20. März) I 198. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. I) I 774. (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 1) I 1227.
Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung (G. v. 19. Juli) I 683. (G. v. 18. Aug.) I 805.
s. auch Steuern.

Geldstrafen s. Strafrecht.

Geldstrafengesetz (v. 27. April) I 254. — Änderungen (G. v. 13. Okt. Art. II) I 943. — Änderungen (V. v. 23. Nov. Art. II) I 1118.
s. auch Strafrecht.

Gemeindeabgaben s. Abgaben, Steuern.

Gemeindegetränkesteuern s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Gemeinden, Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz] (Bek. v. 23. Juni) I 494.

Vorschriften über die Berechnung der Pensionen, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge bei Gemeinden s. Besoldung.

Ausdehnung der Personal-Abbau-Verordnung auf das Personal der Gemeinden (V. v. 27. Okt. Art. 18) I 1007.

Gemischte Kommission für Oberschlesien s. Oberschlesien.

Generalkommandos, stellvertretende, Außerkrafttreten der von diesen während des Krieges erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen (V. v. 29. Okt. Art. IV) I 1036.

Genossenschaften, Änderung des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (G. v. 12. Mai) I 288. — Inkrafttreten des Art. I Nr. 7 des Gesetzes v. 12. Mai (V. v. 23. Mai) I 298. — Inkrafttreten des ganzen Gesetzes (V. v. 5. Juni) I 372.

Verordnung über das Genossenschaftsregister (V. v. 5. Juni) I 372. — Zweite Verordnung (v. 22. Nov.) I 1117. — Neue Fassung der Verordnung über das Genossenschaftsregister (Bek. v. 22. Nov.) I 1123.

Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften (v. 27. Dez.) I 1252.

Genossenschaftsgesetz (Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) s. Genossenschaften.

Genossenschaftsregister s. Genossenschaften.

Georgien, Vertrag des Deutschen Reichs mit den Sowjet-Republiken, der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens v. 5. Nov. 1922 (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung, Beschleunigte Aburteilung von Straftaten (V. v. 17. Dez.) I 1231.

Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. v. 22. Dez.) I 1239.

Bildung eines außerordentlichen Gerichts (V. v. 2. Okt.) I 929.

Bildung außerordentlicher Gerichte in Berlin (V. v. 13. Nov.) I 1089.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung (Forts.)

Änderung der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 in der Fassung der Bek. v. 18. Mai 1916 und der Gesetze v. 11. März 1921 und 8. Juli 1922 (G. v. 27. März Art. III) I 218. (V. v. 23. Juli Art. III) I 742. (G. v. 18. Aug. Art. II) I 814. — [Berichtigung] (v. 11. Sept.) I 878. — (V. v. 15. Sept. Art. III) I 884. (V. v. 13. Dez.) I 1186. (V. v. 22. Dez. Art. I) I 1240.

Zweites Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte (v. 27. März) I 217. (V. v. 23. Juli) I 742. — Zweite Verordnung (v. 15. Sept.) I 884. — Dritte Verordnung (v. 30. Okt.) I 1041. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez.) I 1186.

Ermächtigung der Reichsregierung, Bestimmungen zu erlassen, die erforderlich sind, um fremder Einwirkung auf die deutsche Gerichtsbarkeit entgegenzuwirken [Notgesetz] (v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 1) I 150. (V. v. 13. Juli) I 634.

Erhöhung der Gerichtskosten (V. v. 8. März) I 163. — Zweite Verordnung (v. 23. Juli) I 744. — Dritte Verordnung (v. 2. Okt.) I 926. — Vierte Verordnung (v. 30. Okt.) I 1040. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez.) I 1186.

Änderung des Gerichtskostengesetzes (G. v. 21. Dez. 1922) I 1. — Wortlaut des Gesetzes in der Fassung vom 21. Dez. 1922 (Bek. v. 21. Dez. 1922) I 12. — [Berichtigung] (v. 15. Jan.) I 66. — Änderung der §§ 9, 15 und 16 (G. v. 18. Aug. Art. IV) I 814. — [Berichtigung] (v. 11. Sept.) I 878. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez. Art. III) I 1187.

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (G. v. 27. März Art. I) I 217. — Änderung des § 130 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, betr. Ruhegehalt der Mitglieder des Reichsgerichts (G. v. 18. Juni Art. 6) I 388. Änderung der §§ 14, 23, 27 und 28 [Entlastung der Gerichte] (V. v. 23. Juli Art. I) I 742. — Zweite Verordnung (v. 15. Sept. Art. I) I 884. Weitere Verordnung (v. 13. Dez. Art. I Ziff. 1) I 1186.

Gebühren:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Bek. v. 21. Dez. 1922) I 13. (V. v. 8. März) I 163. — Zweite Verordnung (v. 23. Juli Art. I) I 744. — Dritte Verordnung

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung (Forts.) (v. 2. Okt.) I 926. — Vierte Verordnung (v. 30. Okt.) I 1040. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez. Art. III) I 1187.

in Konkurssachen (Bek. v. 21. Dez. 1922) I 16.

in Strafsachen (Bek. v. 21. Dez. 1922) I 17. (V. v. 8. März) I 163. — Zweite Verordnung (v. 23. Juli Art. I Ziff. 5) I 745. — Vierte Verordnung (v. 30. Okt.) I 1040. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez. Art. III, 6/7) I 1187.

Ermächtigung der Reichsregierung, die Gebühren und Schreibgebühren des Gerichtskostengesetzes nach Anhörung des zuständigen Reichstagsausschusses mit Zustimmung des Reichsrats anderweit festzusetzen (G. v. 21. Dez. Art. VII) I 11.

Erstattung von Reisekosten an Handelsrichter [§ 111 Gerichtsverfassungsgesetz] (G. v. 13. Dez.) I 1185.

Deutsch-polnische Abkommen über die Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen aus den an Polen abgetretenen ehemals preußischen Gebieten und aus dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet (Bek. v. 27. Febr.) II 153.

Jugendgerichtsgesetz (v. 16. Febr.) I 135. — Stellung der Jugendrichter (G. v. 16. Febr. § 19) I 137. — [Berichtigung] (v. 12. April) I 252.

Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte (V. v. 12. Dez.) I 1197.

Erstattung von Prozeßkosten (G. v. 13. Dez.) I 1186.

Sondergerichte s. Preistreiberei, Wucher.

Wuchergerichte s. Preistreiberei, Wucher.

Wuchergerichtsverordnung (v. 13. Juli) I 724.

s. auch freiwillige Gerichtsbarkeit, Geschworene, Gewerbegerichte, Kartellgericht, Kaufmannsgerichte, Rechtspflege, Schiedsgerichte, Schiedsgerichtshöfe, Schöffen, Strafrecht, Vertrauenspersonen, Zivilprozeß.

Gerichtsbarkeit s. Gerichte.

Gerichtsvollzieher, Außerkrafttreten des Gesetzes, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, v. 8. Juli 1921 (G. v. 18. Aug. Art. VIII Abs. 2) I 815.

Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (V. v. 20. März) I 221. — Zweite Verordnung (v. 12. Juli) I 633. — Dritte Verordnung (v. 13. Sept.) I 881. — Vierte Verordnung (v. 30. Okt.) I 1042. — Fünfte Verordnung (v. 13. Dez.) I 1189.

Außerkrafttreten des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dez. 1919 (G. v. 18. Aug. Art. VIII Abs. 2) I 815.

Gerste s. Getreide.

Geschäftsordnung für den Reichstag (Bek. v. 17. Febr.) II 101.

Geschworene, Entschädigung der Geschworenen. — Erhöhung. — Dritte Verordnung (v. 13. Jan.) I 57. — Vierte Verordnung (v. 27. März) I 220. — Fünfte Verordnung (v. 5. Juli) I 632. — Sechste Verordnung (v. 18. Aug.) I 811.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Änderung des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 24. Dez. 1922) I 22.

Verlängerung von Bilanzfristen (V. v. 23. Dez.) I 1248.

Gesundheitswesen, Verkehr mit Arzneimitteln [Tuberkulin] (V. v. 13. Jan.) I 68. — [Dicodid] (V. v. 21. Juni) I 511. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 10. Juli) I 634. (V. v. 16. Nov.) I 1117.

Erwerb von Arzneimitteln und Preisangebote auf Arzneimittel (V. v. 13. Juli § 59) I 714.

Handelserlaubnis für den Handel mit Arzneimitteln (V. v. 13. Juli § 4) I 706.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 (V. v. 21. Aug.) I 819.

Änderung der Ausf. Best. zum Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertherm ometer (V. v. 12. Jan.) I 55. (V. v. 3. Febr.) I 102. (V. v. 9. März) I 166. (V. v. 5. Juli) I 554. — Neunte Verordnung (v. 28. Juli) I 749. — Zehnte Verordnung (v. 15. Aug.) I 796. — Elfte Verordnung (v. 26. Sept.) I 910.

Getränkesteuern der Gemeinden s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Getreide, Ankäufe von Auslands- und Inlandsgetreide zum Zwecke der Sicherung der Volksernährung (G. v. 6. Febr. Art. 3) II 44. (G. v. 2. Mai Art. 3) II 226. (G. v. 11. Juli Art. 5) II 304. (G. v. 14. Aug. Art. 5) II 330. (G. v. 3. Okt.) II 391. (G. v. 13. Okt.) II 393.

Ankaufserlaubnis für Getreide (V. v. 13. Juli § 19) I 708.

Verwendung der Brotbeihilfen (V. v. 27. Okt.) I 1067. — [Druckfehlerberichtigung] I 1080.

Abgabe zugunsten der öffentlichen Brotversorgung (G. v. 23. Juni §§ 4, 5) I 410.

Fortführung der öffentlichen Brotversorgung bis zum 15. Okt. 1923 (V. v. 28. Aug.) I 843.

Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 (G. v. 23. Juni) I 410. — Ergänzung (V. v. 13. Okt.) I 947. (V. v. 23. Okt.) I 1039.

Brennen von Gerste und von Gemenge aus Gerste und Hafer (V. v. 13. Juli) I 650.

Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 v. 27. Okt. 1922 (G. v. 7. Febr.) I 105.

Teilweises Außerkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 zum 1. Jan. 1924 (G. v. 23. Juni § 6) I 410.

Gewalt, vollziehende, s. Ausnahmezustand.

Gewaltschädengesetze s. Schäden.

Gewaltschädenverordnung s. Schäden.

Gewerbebetriebe, Steuern vom Gewerbebetriebe s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Gewerbegerichte, Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bek. vom 29. Sept. 1901, der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Okt. 1920 und der Gesetze vom 14. Jan. und 27. Nov. 1922 (G. v. 15. März) I 193.

Abänderung der Geldbeträge im Gewerbegerichtsgesetz (V. v. 16. Juni) I 384. (V. v. 12. Juli) I 614. (V. v. 9. Aug.) I 765. (V. v. 30. Aug.) I 845. — [Berichtigung] (v. 12. Sept.) I 878.

Gewerbeordnung, Gebühren für Arbeitsbücher [§ 109 Abs. 2 Gewerbeordnung] (G. v. 27. März) I 247.

Neuregelung der im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen (V. v. 6. Juli) I 618. — Zweite Verordnung (v. 23. Okt.) I 990.

Aufhebung des § 36 der Gewerbeordnung mit Bezug auf den Betrieb von Probieranstalten für Edelmetalle usw. (G. v. 11. Juni § 19) I 372.

Änderung des § 33 der Reichsgewerbeordnung [Verschärfte Vorschriften für Gast- und Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus] (G. v. 24. Febr. Art. I) I 147.

Änderung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten (V. v. 21. Febr.) I 161.

Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Patentwesen

Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken (Bek. v. 31. März) II 224.

Änderung der §§ 3 und 8 des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (G. v. 9. Juli Art. III) II 297. — Änderung des § 8 Abs. 1 (G. v. 29. Okt. Art. III) II 399. — Neue Fassung des Gesetzes (Bek. v. 7. Dez.) II 444.

Beitritt Kanadas zum Internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 25. Sept.) II 390.

Erhöhung der Reichsgebühr für internationale Markenregistrierung (V. v. 20. Jan.) II 42.

Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche u. Island (Bek. v. 17. März) II 179.

Erhöhung der Gebühren in Musterregistersachen (V. v. 20. Jan.) II 42. (G. v. 9. Juli) II 314. (V. v. 18. Okt.) II 398. (V. v. 21. Dez.) II 494.

Weitere Erhöhung der patentamtlichen Gebühren (V. v. 20. März) II 178. (G. v. 9. Juli Art. VIII) II 298. (V. v. 2. Sept.) II 354.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Verordnung über patentamtliche Gebühren (v. 29. Okt.) II 399. (V. v. 29. Nov.) II 432.

Gesetz über die patentamtlichen Gebühren (v. 9. Juli) II 297.

Änderung der §§ 7, 8, 19, 23 und 27 des Patentgesetzes v. 7. April 1891 (G. v. 9. Juli Art. II) II 297. — Änderung der §§ 8 Abs. 3, 9 und 24 (V. v. 29. Okt. Art. II) II 399. — Neue Fassung des Patentgesetzes (Bek. v. 7. Dez.) II 437.

Änderung des § 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (G. v. 9. Juli Art. IV) II 297. — Neue Fassung (Bek. v. 7. Dez.) II 445.

Warenklasseneinteilung I 450.

2. Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen für die im März und April 1923 in Berlin stattfindende Ausstellung des Bürofachs des Deutschen Fachverbandes der Büro-Industrie E. V. (Bek. v. 25. Febr.) II 172.

desgl. für die vom 28. Sept. bis 7. Okt. 1923 in Berlin stattfindende Deutsche Automobil-Ausstellung (Bek. v. 26. Juli) II 324.

desgl. für die vom 2. bis 5. Sept. 1923 in Breslau stattfindende preußische Großmesse (Bek. v. 15. Mai) II 229.

desgl. für die vom 23. bis 29. Sept. 1923 in Frankfurt a. M. stattfindende preußische Großmesse (Bek. v. 15. Mai) II 229.

desgl. für die im Sommer 1923 in Gothenburg (Schweden) stattfindenden Ausstellungen [a) Internationale Luftfahrtausstellung, b) Internationale Ausstellung für Stadtbau, c) Nordische Gartenausstellung] (Bek. v. 27. Juni) II 302.

desgl. für die vom 15. bis 18. Sep. 1923 in Kiel stattfindende preußische Großmesse (Bek. v. 15. Mai) II 229.

desgl. für die vom 6. bis 12 Mai 1923 stattfindende erste Kölner Mustermesse (Bek. v. 24. Febr.) II 172.

desgl. für die vom 14. bis 20. Sept. 1923 in Köln stattfindende preußische Großmesse (Bek. v. 15. Mai) II 229.

desgl. für die vom 12. bis 17. Aug. 1923 in Königsberg i. Pr. stattfindende preußische Großmesse (Bek. v. 15. Mai) II 229.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

desgl. für die vom 26. Aug. bis 1. Sept. 1923 stattfindende Leipziger Mustermesse (Bek. v. 9. Mai) II 229. — Berichtigung (v. 30. Juni) II 302.

desgl. für die vom 2. bis 8. März 1924 stattfindende Leipziger Mustermesse (einschließlich Technischer Messe und Baumesse). (Bek. v. 10. Dez.) II 492.

desgl. für die vom 7. bis 13. Sept. 1923 in Mannheim stattfindende IV. Deutsche Erfindungen-, Neuheiten- und Industriemesse (Bek. v. 28. Aug.) II 353.

desgl. für die vom 5. bis 9. April 1923 in Wesel stattfindende Niederrheinische Messe (Bek. v. 12. Febr.) II 100. — desgl. für die vom 16. bis 20. Aug. 1923 in Wesel stattfindende Niederrheinische Messe (Bek. v. 8. Mai) II 228.

Glashütten, Glasschleifereien und **Glasbeizereien,** Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 10. Febr.) I 114.

Gold, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Handel mit Gold v. 7. Febr. 1920 (G. v. 23. März Art. I) I 215. — Außerkrafttreten (G. v. 11. Juni § 18) I 372.

Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold (V. v. 21. Dez.) I 1238.

Erhebung der Weinsteuer in Gold (V. v. 21. Dez.) I 1237.

Änderung der §§ 1 bis 4 der Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold v. 21. Juli 1919 in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Jan. 1920 (V. v. 22. März) I 216.

s. auch Edelmetalle.

Goldanleihe (Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs) s. Anleihen.

Goldbilanzen s. Bilanz.

Goldhypotheken, schweizerische, s. Schweiz.

Goldumrechnungssatz für Beamtenbezüge s. Besoldung, Pension, Wartegeld, Witwengeld.

Grenzabfertigung s. Grenzverkehr.

Grenzverkehr, Ausführung des deutsch-polnischen Grenzabkommens (V. v. 12. Jan.) II 40.

deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr (G. v. 31. Juli) II 345.

Griechenland, Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dez./18. Nov. 1910 für die Zeit des Krieges (V. v. 12. Juli) I 634.

Großmesse s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen s. Versorgung.

Grunderwerbsteuer s. Steuern.

Grundgehalt der Reichsbeamten — neue Sätze — (G. v. 18. Juni Art. 1, X) I 386. (V. v. 12. Dez. Art. I, IX) I 1182.

Neue Gehaltstafeln zur fünften Ergänzung der Besoldungsvorschriften I 860/861.

Änderung der Vorschriften über das Grundgehalt (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. II) I 854.

s. auch Besoldung, Teuerungszuschläge.

Grundkapital von Aktiengesellschaften usw s. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften.

Grundlohn in der Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Grundrenten für Schwerbeschädigte s. Schwerbeschädigte.

Grundstücke für diplomatische und konsularische Vertretungen s. Ausland, Steuern.

Vereinfachtes Verfahren zur Enteignung von Grundstücken s. Enteignung.

Vornahme der im Reichshaushaltsentwurfe für 1923 vorgesehenen Grundstückserwerbungen (G. v. 22. März § 1 letzter Abs.) II 181. (G. v. 4. Juni § 11) II 233.

Grundvermögen, Steuern vom Grundvermögen s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Güterverkehr, Besteuerung des Güterverkehrs s. Steuern.

Gulden niederländischer Währung s. Niederlande.

H

Hafer s. Getreide.

Haftpflicht, Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze (V. v. 6. Aug.) I 762. — Zweite Verordnung (v. 19. Sept.) I 893. — Dritte Verordnung (v. 24. Okt.) I 993.

Haftpflicht (Forts.)

Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeugverkehre (V. v. 3. Okt.) I 932.

Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes (G. v. 8. Juli) I 615.

Haftungsgrenze s. Haftpflicht.

Hamburg, Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für Hamburg (V. v. 6. Juli) I 554.

Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (V. v. 15. Mai) I 298.

Händlergeschäfte s. Börsenumsatzsteuer.

Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs [Goldanleihe] zum Einheitskurse (V. v. 2. Nov.) I 1071.

Handelserlaubnis für den Handel mit Arzneimitteln (V. v. 13. Juli § 4) I 706.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 (V. v. 21. Aug.) I 819.

Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse (V. v. 3. Juli) I 511. — Aufhebung des § 2 der vorstehenden Verordnung (V. v. 4. Aug.) I 760. (V. v. 22. Okt.) I 991.

Aufhebung der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. Sept. 1915 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 5) I 699.

Handelsverkehr mit Finnland s. Finnland, Staatsverträge.

Ankaufserlaubnis für Getreide (V. v. 13. Juli § 19) I 708.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin v. 7. Febr. 1920 (G. v. 23. März Art. I) I 215. — Außerkrafttreten (G. v. 11. Juni § 18) I 372.

Verordnung über Handelsbeschränkungen (V. v. 13. Juli) I 706. — Änderung [§ 30 Abs. 2] (V. v. 23. Nov. Art. VII) I 1119.

Ankaufserlaubnis für Kartoffeln (V. v. 13. Juli §§ 17, 18) I 708.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 10. Febr.) I 110. — Neuer Wortlaut der Verordnung (Bek. v. 10. Febr.) I 111. — [Berichtigung] (v. 31. März) I 242.

Handel (Forts.)

Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln v. 24. Juni 1916/10. Febr. 1923 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 9) I 699.

Handelserlaubnis für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 13. Juli §§ 1 bis 3) I 706.

Ankaufserlaubnis für Milcherzeugnisse (V. v. 13. Juli § 19) I 708.

Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsverträge mit den Niederlanden (G. v. 26. Sept.) II 387.

Deutsch-portugiesisches vorläufiges Handelsübereinkommen (G. v. 9. Juli) II 309. — Ratifikation (Bek. v. 3. Aug.) II 328. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 12. Dez.) II 456. (Bek. v. 19. Dez.) II 494.

Handel mit seidenen Bändern (V. v. 11. Jan.) II 38.

Vorläufiges Handelsübereinkommen mit Spanien (G. v. 21. April) II 219. — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 7. Mai) II 228. (G. v. 9. Juli) II 308. (Bek. v. 19. Juli) II 322. (Bek. v. 31. Aug.) II 353. (G. v. 22. Dez.) II 493.

Verschärfte Vorschriften gegen unzulässigen Handel (G. v. 24. Febr. Art. III) I 148. — Aufhebung der Vorschriften (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 18) I 699.

Handelserlaubnis für den Handel mit Vieh und Fleisch (V. v. 13. Juli § 2) I 715.

Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse (V. v. 22. Juni) I 401. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 30. Juni) I 549. — Aufhebung der Verordnung v. 22. Juni (V. v. 4. Aug.) I 760. (V. v. 22. Okt.) I 991.

Erlaubnis für den Zuckerhandel (V. v. 9. Okt. II §§ 7, 8) I 937.

s. auch Marktverkehr, Preise, Versteigerungen, Waren, Zeitungsanzeigen.

Handelsbeschränkungen s. Handel.

Handelserlaubnis s. Handel.

Handelsgesetzbuch, Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gehaltsgrenzen (V. v. 6. Juli) I 618. — Zweite Verordnung (v. 23. Okt.) I 990.

Vorschriften über die Aufstellung von Goldbilanzen (V. v. 28. Dez.) I 1253.

Handelskammern, Mitwirkung der Handelskammern bei den Maßnahmen gegen die Valutaspekulation (V. v. 8. Mai § 15) I 275. — Ausführungsbestimmungen (v. 8. Mai §§ 4, 6, 8 und 11) I 279. — Änderung der Verordnung v. 8. Mai (V. v. 29. Juni) I 507. — Änderung der Ausführungsbestimmungen (V. v. 29. Juni) I 509. — Änderung (V. v. 2. Nov. I Ziff. 2 Abs. 3, 4) I 1072.

Handelskammerbescheinigungen, Einführung von Handelskammerbescheinigungen als Maßnahme gegen die Valutaspekulation (V. v. 8. Mai § 3) I 275. — Ausführungsbestimmungen (v. 8. Mai §§ 4, 6, 8 u. 11) I 279. — Änderung (V. v. 29. Juni) I 509. — Änderung (V. v. 2. Nov. I Ziff. 2 Abs. 3, 4) I 1072.

Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Handelsrichter s. Gerichte.

Handelsübereinkommen s. Handel, Staatsverträge.

Hausarbeit, Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit s. Fachausschüsse.

Abänderung des Hausarbeitgesetzes. — Heimarbeiterlohngesetz (G. v. 27. Juni) I 467. — Neue Fassung des Hausarbeitgesetzes (Bek. v. 30. Juni) I 472. — [Berichtigung] (v. 21. Juli) I 730.

Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit (V. v. 4. Mai) I 284.

Hausgehilfen, Verlängerung der Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnung, betr. das Hausgehilfenrecht (G. v. 23. März Art. I) I 215 (V. v. 29. Okt. Art. II Ziff. 3) I 1036.

Hausgewerbtreibende, Einkommensgrenze bei der Krankenversicherung für Hausgewerbtreibende (V. v. 1. April Ziff. 2) I 234.

Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden im besetzten Gebiet (V. v. 8. Mai Abs. 2) I 284.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Haushaltsplan, Aufstellung und Ausführung s. Reichshaushalt.

Heer s. Militär.

Heimarbeiter, Heimarbeiterlohngesetz s. Hausarbeit.

Helgoland, Verordnung über die Seepolizei von Helgoland (v. 10. Febr.) I 131.

Hessen, Verordnung, betr. die vormals hessischen Schulden (V. v. 2. Mai) II 227.

Verordnung, betr. die vormals hessische Staatsschuld (V. v. 2. Mai) II 227.

Hilfsdienst, Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 14. Dez.) I 1204.

Hinterbliebene, Änderung der §§ 2, 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes, betr. Witwen- und Waisengeld (G. v. 18. Juni Art. 3) I 387.

Berechnung der Hinterbliebenenbezüge bei den Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften (G. v. 18. Juni Art. 16) I 389. — (V. v. 12. Dez. Art. 12) I 1183.

Änderung des § 2 des Militärhinterbliebenengesetzes, betr. Witwengeld (G. v. 18. Juni Art. 4) I 388.

Neuregelung der Hinterbliebenenbezüge (G. v. 18. Juni Art. 15) I 389. (V. v. 12. Dez. Art. 11) I 1183.

Vorausbezahlung der Hinterbliebenenbezüge nur für einen Monat (V. v. 18. Sept.) I 893.

s. a. Witwen- und Waisengeld.

Hinterlegungssachen s. Gerichte.

Hinterziehungsstrafen auf dem Gebiete der Steuern s. Steuern.

Hochseefischereiflotte, Jahresarbeitsverdienst der in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (V. v. 27. Dez. 1922) I 22. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung v. 25. Aug. 1922 (V. v. 27. Dez. 1922 § 2) I 22. — Neufestsetzung (V. v. 20. Juni) I 400. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 27. Dez. 1922 (V. v. 20. Juni § 2) I 400. (V. v. 8. Aug.) I 767. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 20. Juni (V. v. 8. Aug. § 2) I 767. — Zweite Verordnung (v. 17. Okt.) I 976. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 8. Aug. (V. v. 17. Okt. § 2) I 977.

Höchstpreise s. Preise.

Höchstrenten für Besatzungspersonenschäden s. Schäden.

Hultschiner Gebiet s. Tschechoslowakei.

Hypotheken, Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes (G. v. 14. Juli) I 635.

Hypotheken (Forts.)

Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekenbanken (V. v. 14. Dez.) I 1203.

Erhöhung der Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe (V. v. 30. Sept.) I 926. — Zweite Verordnung (v. 7. Dez.) I 1179.

Wertbeständige Hypotheken (G. v. 23. Juni) I 407. — Verordnung zur Durchführung des vorgenannten Gesetzes (v. 29. Juni) I 482. — Zweite Verordnung (v. 5. Okt.) I 933. — Dritte Verordnung (v. 2. Nov.) I 1075. — Vierte Verordnung (v. 6. Nov.) I 1082.

s. auch Goldhypotheken.

I

Inlandsgeschäfte, Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften (V. v. 7. Nov.) I 1081.

Inlandsverkehr s. Zahlungsmittel.

Internationale Abkommen s. Staatsverträge.

Internationale Übereinkunft s. Staatsverträge.

Island, Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Island (Bek. v. 17. März) II 179.

Jahresarbeitsverdienst s. Sozialversicherung.

Jugendgerichtsgesetz (v. 16. Febr.) I 135. — [Berichtigung] (v. 12. April) I 252.

Jugendrichter s. Gerichte.

Jugendschöffen s. Schöffen.

Jugendwohlfahrt, Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für Württemberg, Thüringen, Hamburg, Bremen und Lübeck (V. v. 6. Juli) I 554. — Zweite Verordnung (V. v. 13. Aug.) I 819.

K

Kabeldampfer, Jahresarbeitsverdienst der auf Kabeldampfern beschäftigten, nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (V. v. 27. Dez. 1922) I 22. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 25. Aug. 1922 (V. v. 27. Dez. 1922 § 2) I 22. —

Kabeldampfer (Forts.)
Neufestsetzung (V. v. 20. Juni) I 400. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 27. Dez. 1922 (V. v. 20. Juni § 2) I 400. (V. v. 8. Aug.) I 767. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 20. Juni (V. v. 8. Aug. § 2) I 767. — Zweite Verordnung (v. 17. Okt.) I 976. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 8. Aug. (V. v. 17. Okt. § 2) I 976.

Kaiser Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen.

Kakao, Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kakao vom 15. Mai/3. Sept. 1919 und Aufhebung der Kakao-Wirtschaftsstelle (Bek. v. 17. Juli Art. I) I 650.

Kali, Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft (V. v. 14. Mai) II 229.

Kanada, Beitritt Kanadas zum Internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 25. Sept.) II 390.

Kanäle s. Wasserstraßen.

Kapitalabfindung an Stelle besonderer Versorgungszulagen s. Versorgung.

Kapitalertragsteuer s. Steuern.

Kapitalflucht [=Abwanderung], Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland v. 21. Nov. 1918 und der Ergänzungsverordnung v. 15. Jan. 1919 [§ 25 des neuen Kapitalfluchtgesetzes] (Bek. v. 26. Jan.) I 96.

Neue Fassung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht (Bek. v. 26. Jan.) I 91. — Änderung [§§ 4 und 21, betr. das Bankgeheimnis] G. v. 20. März Art. VII § 3) I 208. — Weitere Änderungen (V. v. 29. Juni II) I 508. — Änderungen (V. v. 2. Nov. II) I 1072. — Änderungen (V. v. 19. Dez. Art. XVII) I 1226.

Änderung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 24. Okt. 1919 [§§ 1 bis 5 und 7, betr. das Bankgeheimnis] (G. v. 20. März Art. VII § 2) I 208.

Aufhebung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht v. 8. Sept. 1919, der Ausführungsbestimmungen v. 8. Sept. 1919, der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 14. Jan. 1920 und der Verordnung v. 28. Sept. 1920 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Kapitalfluchtgesetzes v. 8. Sept. 1919 [§ 25 des neuen Kapitalfluchtgesetzes] (Bek. v. 26. Jan.) I 96.

Kapitalflucht (Forts.)
Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland [Änderung des § 7 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht] (v. 3. März) I 163. — Zweite Verordnung (v. 20. Juni) I 402. — Dritte Verordnung (v. 28. Aug.) I 843. — Vierte Verordnung (v. 25. Okt.) I 996.

Kapitalverkehrsteuer s. Steuern.

Kapitulanten, Vollrentensätze für Kapitulanten s. Versorgung.

Karnevalsartikelindustrie, Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Karnevalsindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken (V. v. 20. Febr.) I 152.

Kartellgericht, Errichtung eines Kartellgerichts auf Grund der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (V. v. 2. Nov. § 11) I 1069. — Verfahren vor diesem Kartellgericht (V. v. 2. Nov.) I 1071.

Kartoffeln, Ankaufserlaubnis für Kartoffeln nach der Verordnung über Handelsbeschränkungen (V. v. 13. Juli § 17/18) I 708.

Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien (V. v. 28. Dez. 1922) I 23. (V. v. 16. April) I 251.

Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln (V. v. 3. Okt.) I 931. (V. v. 30. Okt.) I 1043.

Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Frankreich (V. v. 7. März) I 212.

Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung nach der Reichshaushaltsordnung s. Reichshaushalt.

Kauffahrteiflotte, Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte beschäftigten, nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (V. v. 27. Dez. 1922) I 22. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 25. Aug. 1922 (V. v. 27. Dez. 1922 § 2) I 22. — Neufestsetzung (V. v. 20. Juni) I 400. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 27. Dez. 1922 (V. v. 20. Juni § 2) I 400. (V. v. 8. Aug.) I 767. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 20. Juni (V. v. 8. Aug. § 2) I 767. — Zweite Verordnung (v. 17. Okt.) I 976. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 8. Aug. (V. v. 17. Okt. § 2) I 977.

Kaufmannsgerichte, Abänderung des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Okt. 1920 und der Gesetze vom 14. Jan. u. 27. Nov. 1922 (G. v. 15. März Art. II/III) I 193.

Abänderung der Geldbeträge im Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte (V. v. 16. Juni) I 384. (V. v. 12. Juli) I 614. (V. v. 9. Aug.) I 765. (V. v. 30. Aug.) I 845.

Kennzeichnung, äußere Kennzeichnung von Waren (V. v. 13. Juli III. Abschn.) I 712. (V. v. 13. Juli) I 728.

Aufhebung der Verordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 und v. 19. Mai 1922 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 8) I 699.

Kettenhandel s. Preistreiberei.

Kinderzuschläge, Abrundung (G. v. 18. Juni Art. 1 Ziff. V) I 385. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. VI, 2) I 1181.

Erhöhung der Altersgrenze (G. v. 18. Juni Art. 1 Ziff. III) I 385.

Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften über Kinderzuschläge (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. XXVIII bis XLIV) I 856.

Neue Sätze für Kinderzuschläge (G. v. 18. Juni Art. 1 Ziff. II) I 385. — (G. v. 18. Juli) I 747. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. III) I 1181.

Vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Zahlung der Kinderzuschläge (G. v. 28. Sept.) I 915. (V. v. 28. Sept.) I 915.

s. auch Teuerungszuschläge.

Kirchensteuersachen, Überleitung von Rechtsmittelverfahren in Kirchensteuersachen s. Oberschlesien.

Kleinbetragsverordnung s. Landesfinanzämter, Steuern.

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus s. Gewerbeordnung.

Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels s. Preise.

Kleinrentner, Ermächtigung der Reichsregierung, auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 besondere Fürsorgemaßnahmen für Kleinrentner zu treffen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 4) I 150.

Gesetz über Kleinrentnerfürsorge (v. 4. Febr.) I 104.

Kleinrentner (Forts.)

Kleinrentnerfürsorge für das besetzte Gebiet und das Einbruchsgebiet auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 (V. v. 8. März § 2) I 164.

Richtlinien für Kleinrentnerfürsorge (v. 9. Mai) I 289.

Unterstützung von Kleinrentnern für die zweite Oktoberhälfte (V. v. 18. Okt.) I 980. — für die erste Novemberhälfte (V. v. 2. Nov.) I 1078. — für die zweite Novemberhälfte (V. v. 15. Nov.) I 1102.

Knappschaftsgesetz s. Sozialversicherung.

Knappschaftsoberversicherungsämter s. Sozialversicherung.

Knappschaftsverein, oberschlesischer, s. Sozialversicherung.

Körperschaften, Vorschriften über die Berechnung der Pensionen, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge bei öffentlichen Körperschaften s. Besoldung.

Körperschaftssteuer s. Steuern.

Kognak s. Wein.

Kohle, Verlängerung der Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnung, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabsatzweg im rheinisch-westfälischen Industriegebiete zum Zwecke der Erhaltung des Kunststraßennetzes (G. v. 23. März Art. I) I 215 (V. v. 29. Okt. Art. II Ziff. 1) I 1036.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Kohlenwirtschaft [Änderung des § 112 Abs. 1 der Ausf.-Best. v. 21. Aug. 1919 zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft] (V. v. 13. Okt.) I 945. (V. v. 18. Okt.) I 979.

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftstellen (V. v. 17. Nov.) II 425.

Kohlenbergbau s. Bergbau.

Kohlensteuer s. Steuern.

Kohlenwirtschaft s. Kohle.

Kolonialschädengesetz s. Schäden.

Kolonialwaren, Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. Ausf.-Best. zur Verordnung über Kolonialwaren, v. 15. Mai 1919/3. Sept. 1919 § 4/10. Febr. 1921 § 1 Nr. 2 (Bek. v. 17. Juli Art. 2) I 650.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Verlängerung von Bilanzfristen (V. v. 13. Dez.) I 1248.

Mindestbetrag des Grundkapitals von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 12. Mai) I 289.

Anlegung gesetzlicher Reserven der Kommanditgesellschaften auf Aktien in Dollarschatzanweisungen (G. v 12. März) I 167.

Kommunalbesteuerung s. Steuern.

Konditoreien, Arbeitszeit in Konditoreien s. Arbeitszeit.

Konkursanmeldung s. Konkurswesen.

Konkurswesen, Zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung (G. v. 24. Dez. 1922) I 21.

Gebühren im Konkursverfahren (Bek. v. 21. Dez. 1922) I 16.

Änderung des § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung (G. v. 14. Juli Art. III) I 635.

Konsularische Vertretungen des Auslandes s. Ausland.

Kosten, Prozeßkosten s. Gerichte.

des Mahn- und Zwangsverfahrens s. Reichsabgabenordnung.

des Steuerermittelungsverfahrens s. Steuern (Allgemeines).

Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung (V. v. 19. April) I 259. — Änderung (V. v. 21. Dez. Art. III) I 1239.

Kostenüberschreitungen bei Bauten des Reichs s. Finanzwesen.

Kraftfahrwesen, Bekanntmachung über das am 11. Okt. 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (v. 30. Juli) II 323.

Änderung der Verordnung, betr. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (V. v. 21. Okt.) I 988.

Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Bek. v. 15. März, Anlage) I 185.

Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeugverkehre (V. v. 3. Okt.) I 932.

Kraftfahrwesen (Forts.)

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dez. 1916 (V. v. 15. März Art. VI letzter Absatz) I 174.

Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Febr. 1910 (Bek. v. 15. März) I 175.

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen [Änderung des § 12] (G. v. 23. Dez. 1922) I 1. (G. v. 21. Juli) I 743.

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs (v. 15. März) I 169.

Außerkrafttreten des § 1 der Verordnung, betr. den Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr, vom 1. Febr. 1921 (V. v. 15. März Art. VIc) I 174.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dez. 1915 (V. v. 15. März Art. VIa) I 174.

Außerkrafttreten des § 2 der Verordnung über Prüfungsgebühren im Kraftfahrzeugverkehre vom 6. Mai 1922 (V. v. 15. März Art. VIb) I 174.

Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen (V. v. 15. Aug.) I 812.

Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugführer s. Kraftfahrwesen.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern.

Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen.

Kranke, Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren s. Militär.

Krankenhilfe s. Krankenkassen.

Krankenkassen, Verordnung über Ärzte und Krankenkassen (V. v. 30. Okt.) I 1051. — [Druckfehlerberichtigung] I 1080.

Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen (G. v. 27. März) I 225. — [Druckfehlerberichtigung] I 242.

Krankenhilfe bei den Krankenkassen (V. v. 30. Okt.) I 1054. (V. v. 29. Nov.) I 1157.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Kreditanstalten, Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekenbanken (V. v. 14. Dez.) I 1203.

Kreditanstalten (Forts.)

Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen von Kreditanstalten (Bek. v. 19. Mai) I 297.

Kreditermächtigung, Erhöhung der Kreditermächtigung für den Reichsfinanzminister auf Grund des Notgesetzes (V. v. 20. Sept.) II 386.

Kreiselektrizitätsversorgung Unterfranken, Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Kreiselektrizitätsversorgung Unterfranken, Akt.-Ges. (Bek. v. 9. Jan.) I 54.

Kriegergräber, Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg (G. v. 29. Dez. 1922) I 25.

Kriegsabgabe, Kriegssteuer s. Steuern.

Kriegsbeschädigte, Ermächtigung der Reichsregierung, auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 besondere Fürsorgemaßnahmen für Kriegsbeschädigte durchzuführen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 4) I 150.

Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet s. Tschechoslowakei.

Kriegshinterbliebene, Ermächtigung der Reichsregierung, auf Grund des Notgesetzes vom 24. Febr. 1923 besondere Fürsorgemaßnahmen für Kriegshinterbliebene durchzuführen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 4) I 150.

Kriegsmaßnahmen, Aufhebung einer Kriegsmaßnahme — Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren v. 19. Nov. 1914 (V. v. 4. Mai) II 228.

Kriegspersonenschädengesetz s. Versorgung.

Kriegsschäden im Ausland [Auslandsschädengesetz] s. Schäden.

in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten [Kolonialschädengesetz] s. Schäden.

im Reichsgebiete s. Schäden.

Kriegswirtschaft, Außerkrafttreten der von den stellv. Generalkommandos während des Krieges erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen (V. v. 29. Okt. Art. IV) I 1036.

Aufhebung aller auf Grund von Gesetzen und Verordnungen der Kriegs- und Übergangswirtschaft erlassenen Bestimmungen über Preisverzeichnisse und Preisschilder (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 22) I 699.

Kroaten s. Serben.

Kuba, Beitritt Kubas zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Kündigung von Arbeitnehmern im besetzten und Einbruchsgebiet (G. v. 17. Juli) I 648. — Änderung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006. — Aufhebung (V. v. 20. Dez.) I 1246.

Kundgebungen, Strafen für Sprengung oder Verhinderung nicht verbotener Versammlungen, Kundgebungen usw. s. Strafrecht.

Kunstblumenindustrie, Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie (V. v. 19. März) I 210.

Kunststraßen s. Straßen.

Kurzarbeiter s. Erwerbslosenfürsorge.

L

Länder, Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden [Finanzausgleichsgesetzes] (Bek. v. 23. Juni) I 494.

Vorschriften über die Berechnung der Pensionen, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge bei den Gemeinden s. Besoldung.

Ausdehnung der Personal-Abbau-Verordnung auf das Personal der Länder (V. v. 27. Okt. Art. 18) I 1007.

Landdampfkessel s. Dampfkessel.

Landesabgaben s. Landessteuern.

Landesfinanzämter, Abgrenzung der Bezirke und Bestimmung des Sitzes der Landesfinanzämter (G. v. 7. Jan.) I 55.

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren — Kleinbetragsverordnung — [Erhöhung der Beträge] (V. v. 6. Jan.) I 63. (V. v. 28. Febr.) I 162. — Aufhebung des § 7 der Kleinbetragsverordnung mit Bezug auf die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens nach der Reichsabgabenordnung (V. v. 19. April § 4) I 259.

Landessteuern s. Steuern.

Landesverratsfälle s. Strafrecht.

Landschaft der Provinz Sachsen s. Mündelgeld.

Landwirtschaftliche Arbeiter s. Arbeiter.

Lastkraftfahrzeuge s. Kraftfahrwesen.

Lebensmittel, Außerkrafttreten der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung (V. v. 27. Okt.) I 1037.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 10. Febr.) I 110. — Neuer Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Bek. v. 10. Febr.) I 111. — [Berichtigung] (v. 31. März) I 242. — Aufhebung der Verordnung v. 24. Juni 1916/10. Febr. 1923 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 9) I 699.

Handelsbeschränkungen für Lebens- und Futtermittel s. Handel.

Abänderung des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Versorgungsregelung für Lebensmittel (V. v. 9. März) I 166.

Zweite Verordnung zur Abänderung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel [Vollbier] (v. 27. März) I 219.

Verordnung über Zucker [Rücklage, Zuckerhandel, Verarbeitung] (V. v. 9. Okt.) I 936.

Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1922/23 (Zweite V. v. 5. Febr.) I 105.

Lebenswichtige Gegenstände s. Ausfuhr.

Leder, Zunächst zeitlich unbegrenzte Geltungsdauer der Verordnung, betr. Aufhebung der Verordnung über Schuhhandelsgesellschaften v. 26. Juli 1917, v. 27. Aug. 1919 (G. v. 23. März Art. I Ziff. 4/3) I 215.

Zunächst zeitlich unbegrenzte Geltungsdauer der Verordnung, betr. Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie v. 17. März 1917, v. 27. Aug. 1919 (G. v. 23. März Art. I Ziff. 4/2) I 215.

Leistungen, Zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark (V. v. 5. Nov.) I 1082.

Leistungswucher s. Wucher.

Leitungswasser s. Wasser.

Lettland, Beitritt Lettlands zu dem am 18. Okt. 1907 auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommens, betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (Bek. v. 14. Dez.) II 493.

Lettland (Forts.)

Beitritt Lettlands zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 14. Dez.) II 493.

Leuchtmittelsteuer s. Steuern.

Lichtspielgesetz, Änderung des Gesetzes vom 12. Mai 1920 (G. v. 23. Dez. 1922) I 26.

Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft s. Mündelgeld.

Lippe-Kanal s. Wasserstraßen.

Liquidationsgläubiger, Steuerbefreiung s. Steuern.

Liquidationsschädengesetz s. Schäden.

Litauen, Beitritt der Republik Litauen zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Dez. 1922) II 35.

Lohn, Grundlöhne in der Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Neue Fassung des Hausarbeitgesetzes (Bek. v. 30. Juni) I 472. — [Berichtigung] (V. v. 21. Juli) I 730.

Heimarbeiterlohngesetz (v. 27. Juni) I 467.

Lohnklassen s. Sozialversicherung (Invalidenversicherung).

Festsetzung der Ortslöhne der landwirtschaftlichen Arbeiter (G. v. 26. Jan.) I 67.

Änderung der Vorschriften über Lohnpfändung (V. v. 23. Febr.) I 153. — Zweite Verordnung (v. 5. Juli) I 554. — Dritte Verordnung (v. 13. Aug.) I 783. — Vierte Verordnung (v. 22. Nov.) I 1110.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung (G. v. 13. Dez.) I 1186.

Verordnung der Reichsregierung über Gehalts- und Lohnzahlungen (V. v. 24. Okt.) I 1037.

Lohnpfändung s. Lohn, Pfändbarkeit.

Lotsenwesen, Änderung der Verordnung über das Emslotsenwesen (V. v. 14. Okt.) II 398.

Lotteriegesetz s. Steuern.

Lübeck, Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für Lübeck (V. v. 6. Juli) I 554.

Luftfahrwesen, Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark zur Regelung des Luftverkehrs (G. v. 21. April) II 215. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 302.

Luftfahrwesen (Forts.)

Änderung der Verordnung über Luftfahrzeugbau (V. v. 29. Sept.) I 927.

Luftverkehr s. Luftfahrwesen.

Luxemburg, Kündigung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre (Bek. v. 16. Aug.) II 349.

M

Machtstellungen, wirtschaftliche, s. Mißbrauch.

Mädchenhandel, Beitritt der Tschechoslowakei, Monakos, Danzigs, Siams, Norwegens, Finnlands und Kubas zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Märkisches Elektrizitätswerk s. Mündelgeld.

Mahnverfahren nach der Reichsabgabenordnung s. Reichsabgabenordnung.

Mannschaften s. Militär, Versorgung.

Marienwerderer Niederung s. Wasserstraßen.

Marine s. Militär, Versorgung.

Markenregistrierung, internationale, s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Markenschutz s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Marktverkehr, Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte (V. v. 11. Aug.) I 777.

Aufhebung der Verordnung, betr. den Wochenmarktverkehr, v. 2. März 1915 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 2) I 699.

Vorschriften über den Wochenmarktverkehr nach der Verordnung über Handelsbeschränkungen (V. v. 13. Juli IV. Abschn.) I 713.

Markverkauf, Verbot des Markverkaufs ins Ausland (V. v. 9. Aug.) I 765. — Ausf.-Best. (V. v. 17. Aug.) I 830. Weitere Ausf.-Best. (V. v. 17. Sept.) I 903. — Änderung (V. v. 2. Nov. V) I 1073. — Änderungen (V. v. 16. Nov. Art. II) I 1099.

Maß und Gewicht, Neueichung selbsttätiger Balkenwaagen (V. v. 24. Sept.) I 976.

Eichung im Bergwerksbetriebe (V. v. 8. Febr.) I 108.

Verordnung über die Erhebung der Eichgebühren (V. v. 4. Dez.) I 1176.

Erhöhung der Zuschläge zu den Eichgebühren (V. v. 13. Jan.) I 57. (V. v. 29. März) I 234. (V. v. 26. Juni) I 482. (V. v. 14. Juli) I 646. (V. v. 13. Sept.) I 882.

Maß und Gewicht (Forts.)

Änderung und Ergänzung der Eichordnung (v. 24. Sept.) I 967.

Eingliederung der Reichsanstalt für Maß und Gewicht in die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (V. v. 26. Sept.) I 918.

Mecklenburg-Schwerin, Verordnung, betr. die vormals mecklenburg-schwerinschen Schulden (V. v. 2. Mai) II 227.

Memel, Auslandszulage für Reichsbeamte in Memel (G. v. 22. März § 6) II 182 (G. v. 4. Juni § 13) II 234.

Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes (G. v. 1. Dez.) I 1167.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Messen (Ausstellungen) s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Metalle, Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen usw. (v. 11. Juni) I 369.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin v. 7. Febr. 1920 (G. v. 23. März Art. I) I 215. — Außerkrafttreten (G. v. 11. Juni § 18) I 372.

Außerkrafttreten des § 36 der Gewerbeordnung mit Bezug auf den Betrieb von Probieranstalten für Edelmetalle usw. (G. v. 11. Juni § 19) I 372.

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen (v. 11. Juni) I 366.

Metallreserven der Privatnotenbanken s. Bankwesen.

Miete, Mieter, Mieträume, Verfahren vor der Beschwerdestelle der Mieteinigungsämter (V. v. 19. Sept.) I 885. (Bek. v. 19. Sept.) I 889.

Zweite Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (G. v. 27. März) I 235. — Neue Fassung des Gesetzes (Bek. v. 28. März) I 238.

Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (v. 1. Juni) I 353. — [Druckfehlerberichtigung] I 618. — Änderung (V. v. 24. Dez. Art. I) I 1247.

Bevorzugte Behandlung Wohnungssuchender aus dem besetzten Rhein- und Ruhrgebiet [Notgesetz] (v. 24. Febr. Art. V) I 150.

Miete, Mieter, Mieträume (Forts.)

Aufhebung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter v. 23. Sept. 1918/22. Juni 1919 zum 1. Oktober 1923 (G. v. 1. Juni § 50) I 363.

Verfahren vor dem Mieteinigungsamt (V. v. 19. Sept.) I 885. — Neue Fassung der Anordnung (Bek. v. 19. Sept.) I 889.

Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung (G. v. 19. Juli) I 683. (G. v. 18. Aug.) I 805.

Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes (G. v. 26. März) I 217. — Außerkrafttreten mit dem 1. Oktober 1923 (G. v. 1. Juni § 50) I 363. — Erneute Verlängerung bis zum 31. Dezember 1923 (G. v. 26. Juni) I 419. Weitere Verlängerung (G. v. 26. Juli Art. 1 Abs. 1) I 751. — [Berichtigung] (v. 10. Sept.) I 878.

Änderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (G. v. 26. Juli I 751. — Neue Fassung der Bekanntmachung [Wohnungsmangelgesetz] (Bek. v. 28. Juli) I 754. — [Berichtigung] (v. 10. Sept.) I 878. — Änderung des Wohnungsmangelgesetzes (V. v. 24. Dez. Art. II) I 1248.

Mieteinigungsämter s. Miete usw.

Mieterschutz s. Miete usw.

Milch, Ankaufserlaubnis für Milcherzeugnisse (V. v. 13. Juli § 19) I 708.

Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch v. 30. April 1921 in der Fassung der Verordnungen v. 22. Juli 1921, 19. Nov. 1921 und 9. Dez. 1922 (V. v. 9. Mai) I 292.

Aufhebung der Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch v. 9. Dez. 1922 und Nr. 6 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch v. 9. Mai 1923 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 17) I 699.

Militär, Erhöhung des Dienstgradzuschlages für Unterfeldwebel und Obermaate, Änderung der Anlage 1, Gruppe III, Anmerkung 1 zum Besoldungsgesetz (G. v. 18. Juni Art. 1 VIII) I 385.

Änderung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 in der Fassung des Art. IV des Gesetzes zur Entlassung der Gerichte v. 11. März 1921 (G. v. 27. März Art. IV) I 218.

Militär (Forts.)

Änderung des Gesetzes, betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (V. v. 27. Okt. Art. 12) I 1005.

Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege (G. v. 29. Dez. 1922) I 25.

Mannschaftsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Militärpensions- und Versorgungsangelegenheiten s. Versorgung.

Übertragung des Oberbefehls über die Wehrmacht an General von Seeckt (V. v. 8. Nov. § 1) I 1084.

Offizierpensionsgesetz s. Versorgung.

Unfallfürsorge für Personen des Soldatenstandes s. Unfallfürsorge.

Bekanntgabe derjenigen Stellen des Reichsheeres und der Reichsmarine, welche unter die Gruppen 1 bis 7 des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete Macht vom 12. Juli 1922 festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen (G. v. 4. Juni § 20) II 235.

Beitritt der Republiken Estland und Litauen sowie der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Dez. 1922) II 35. — Beitritt Ecuadors (Bek. v. 7. Mai) II 227. — Beitritt von Afghanistan, Albanien und Lettland (Bek. v. 14. Dez.) II 493.

s. auch Kinderzuschläge, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Teuerungszuschläge.

Militärgut, Verwertung von Militärgut (G. v. 31. März) I 243. — Ausführungsverordnung (V. v. 4. Aug.) I 762.

Außerkrafttreten des Gesetzes v. 22. Dez. 1921, betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Verwertung von Militärgut v. 23. Mai 1919, in der Fassung des Reichsgesetzes v. 17. Dez 1920 (G. v. 31. März § 9 Abs. 2) I 244.

Militärhinterbliebene s. Hinterbliebene.

Militärrentenempfänger s. Versorgung.

Militärrentner s. Versorgung.

Militärtarif für Eisenbahnen s. Eisenbahn.

Minderbemittelte, Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte (V. v. 2. Juli) I 553.

Mineralwassersteuer s. Steuern.

Mischfutter s. Futtermittel.

Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (V. v. 2. Nov.) I 1067. — [Berichtigung] (v. 5. Nov.) I 1090.

Errichtung eines Kartellgerichts in Sachen des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen (V. v. 2. Nov. § 11) I 1069.

Verfahren vor diesem Kartellgericht (V. v. 2. Nov.) I 1071.

Mittelwerte für den Gulden niederländischer Währung s. Niederlande.

Monako, Beitritt Monakos zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Motorbootverkehr s. Kraftfahrwesen.

Mündelgeld, Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld [Änderung der §§ 1642 und 1811 BGB.] (G. v. 23. Juni) I 411.

Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Pfalzwerke, Akt.-Ges. in Ludwigshafen a. Rh. und der Kreiselektrizitätsversorgung Unterfranken, Akt.-Ges. (Bek. v. 9. Jan.) I 54. — desgl. in Schuldverschreibungen der Sesekе-Genossenschaft, der Emscher Genossenschaft, des Ruhrtalsperrenvereins, des Ruhrverbandes und der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (Bek. v. 14. Febr.) I 120. — in Kohlenanleihen des Ruhrverbandes (Bek. v. 28. März) I 233. — desgl. in Schuldverschreibungen der Märkischen Elektrizitätswerke, Akt.-Ges. (Bek. v. 6. Juli) I 590. — desgl. in Roggenpfandbriefen der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten (Bek. v. 21. Sept.) I 904. — desgl. in Roggenpfandbriefen der Schlesischen Landschaft (Bek. v. 21. Sept.) I 904. — Roggenpfandbriefen der Landschaft der Prov. Sachsen (Bek. v. 30. Sept.) I 926.

Münzwesen, Ausprägung von Ersatzmünzen in Nennwerten bis zu 1 000 ℳ (G. v. 2. Febr.) I 118. — Änderung (G. v. 23. Aug.) I 853.

Münzwesen (Forts.)

Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 200 ℳ (Bek. v. 12. März) I 191. — im Nennbetrage von 500 ℳ (Bek. v. 8. Mai) I 286.

Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen (V. v. 8. Nov.) I 1086. (Bek. v. 13. Nov.) I 1091.

Muster, Schutz von Mustern auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Musterregistersachen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

N

Nachlaßvermögen, bewegliches, Besteuerung desselben s. Staatsverträge, Steuern.

Nachlaßversteuerung von bierähnlichen Getränken s. Steuern (Verbrauchsabgaben).

von Leuchtmitteln s. Steuern (Verbrauchsabgaben).

von Zündwaren s. Steuern (Verbrauchsabgaben).

Nebenämter, Nebenbeschäftigung der Beamten s. Beamte.

Neckar-Aktiengesellschaft s. Finanzwesen.

Neubauten von Reichsgebäuden — Kosten — (G. v. 22. März § 5) II 182. — (G. v. 2. Mai Art. 4) II 226. (G. v. 4. Juni § 11) II 233.

Neueichung s. Maß und Gewicht.

Neugliederungsordnung s. Reichsverfassung.

Niederlande, Deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr (G. v. 31. Juli) II 345.

Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit den Niederlanden (G. v. 26. Sept.) II 387.

Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung (V. v. 27. April) I 273.

Norderney, In Aussicht genommene Absteckung von Rayons für die Befestigungen auf der Insel Norderney (Bek. v. 20. April) I 258.

Norwegen, Beitritt Norwegens zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Notenausgaberecht der Privatnotenbanken s. Bankwesen.

Notenumlauf der Privatnotenbanken s. Bankwesen.

Notgeld, Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld (V. v. 26. Okt.) I 1065. — Zweite Verordnung (v. 12. Dez.) I 1194.

Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf wertbeständiges Notgeld (V. v. 16. Nov.) I 1099.

Notgesetz (v. 24. Febr.) I 147. — Änderung (G. v. 25. Mai) I 299. — Ergänzung (G. v. 14. Juli) I 635. — Aufhebung des Art. III (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 18) I 699.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes wegen der Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern in den besetzten rheinischen Gebieten und im Einbruchsgebiet (V. v. 19. April) I 258.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes wegen Zuständigkeit der Reichsdisziplinarkammern (V. v. 29. Juni) I 552.

Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes zum Schutz der Finanzen und der Währung (V. v. 16. März) I 188. (V. v. 29. März) I 234. — Aufhebung der beiden Verordnungen (V. v. 27. Sept.) I 911. — Weitere Verordnung (v. 17. Sept.) I 934.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit (V. v. 13. Juli) I 634.

Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes mit Bezug auf die Bezahlung der Kohlensteuer (V. v. 27. Febr.) I 158. — Außerkrafttreten (V. v. 4. Okt.) I 936.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes über Krankenversicherung (V. v. 27. Sept.) I 908.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes [Erhöhung der Kreditermächtigung] (V. v. 20. Sept.) II 386.

Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes [Preistreiberei, Preisprüfungsstellen, Handelsbeschränkungen, Notstandsversorgung, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, Auskunftpflicht, Verbot der Ausfuhr, Verkehr mit Vieh und Fleisch, Wuchergerichte] (V. v. 13. Juli) I 699.

Notgesetz (Forts.)

Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes betr. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge und soziale Wahlen im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet (V. v. 8. März) I 164. — Ergänzung (V. v. 23. März) I 216. — Änderung (V. v. 21. Sept.) I 904.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes über Maßnahmen gegen die Valutaspekulation (v. 8. Mai) I 275. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 8. Mai) I 279. — Änderung der Verordnung v. 8. Mai (V. v. 29. Juni I) I 507. — Änderung der Ausführungsbestimmungen (V. v. 29. Juni) I 509. — Zweite Änderung der A.-V. (V. v. 24. Juli) I 748. — Dritte Änderung (V. v. 24. Aug.) I 835. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 17. Sept.) I 904.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung) (v. 8. Mai) I 282.

s. auch Arbeitslose, Ausfuhr, Erwerbsbeschränkte, Finanzwesen, Gerichte, Gewerbeordnung, Handel, Kleinrentnerfürsorge, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Paßwesen, Preistreiberei, Schleichhandel, Sozialrentner, Steuern, Vergnügungen, Währung, Waren, Wohnungswesen, Zahlungsmittel.

Notmaßnahmen in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Notstandsarbeiten, Außerkrafttreten der Demobilmachungsverordnung, betr. ein vereinfachtes Verfahren zur Enteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken behufs Erleichterung der Vornahme von Notstandsarbeiten (G. v. 23. März Art. I Ziff. 3) I 215.

Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über öffentliche Notstandsarbeiten (v. 17. Nov.) I 1111.

Notstandsversorgung, Verordnung über Notstandsversorgung [Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs] (V. v. 13. Juli) I 718.

O

Oberbefehl, Verordnung, betr. den Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt (V. v. 8. Nov.) I 1084.

Oberfranken, Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken (V. v. 20. Febr.) I 152.

Oberlandesgerichte s. Gerichte.

Obermaate s. Dienstgradzuschlag.

Oberschlesien, Auslandszulage für Reichsbeamte in dem abgetretenen Teile von Oberschlesien (G. v. 22. März § 6) II 182. (G. v. 4. Juni § 13) II 234.

Nachtrag zu dem Gesetze, betr. das deutsch-polnische Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens (G. v. 24. Febr.) II 173.

Deutsch-polnisches Bergwerksabkommen (G. v. 22. Febr.) II 118. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369. — [Berichtigung] (v. 21. Sept.) II 390.

Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (V. v. 12. Jan.) II 40.

Deutsch-polnisches Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien (G. v. 10. Dez.) II 456.

Deutsch-polnisches Protokoll, betr. die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung (G. v. 12. Juni) II 295. (G. v. 31. Okt.) II 405.

Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer in Oberschlesien (V. v. 24. Sept.) I 916.

Abkommen über die Verlängerung der im Art. 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 festgesetzten Frist (G. v. 30. Aug.) I 367. — Ratifikation (Bek. v. 14. Nov.) II 411.

Veröffentlichung des Wortlauts der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien (Bek. v. 7. Febr.) II 63. [Berichtigung] (v. 21. März) II 218.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen aus dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet (Bek. v. 27. Febr.) II 164.

Oberschlesien (Forts.)

Deutsch-polnisches Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins (G. v. 22. Febr.) II 132. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369.

Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer in Oberschlesien (V. v. 24. Sept.) I 916.

Vorauszahlungen der Rhein-Ruhr-Abgabe und Erhebung derselben in Oberschlesien (V. v. 24. Sept.) I 916.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien (v. 9. März) II 203.

Abkommen über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet (G. v. 30. Mai) II 317. — Ratifikation (Bek. v. 12. Sept.) II 371.

Oberversicherungsämter s. Sozialversicherung.

Obligationen, Steuer bei Händlergeschäften über ausländische Obligationen s. Börsenumsatzsteuer.

Örtliche Sonderzuschläge s. Sonderzuschläge.

Österreich, Verträge mit dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung [Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen] sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Gewährung der Rentenerhöhung an österreichische Staatsangehörige (V. v. 4. Okt.) I 935.

Offiziere s. Militär, Versorgung.

Offizierpensionsgesetz s. Versorgung.

Okkupationsleistungsgesetz, Abänderung (V. v. 8. Dez.) I 1193.

Oldenburg, Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [Herausgabe des Gesetzblatts für den Landesteil Birkenfeld in der Hauptstadt des Freistaats Oldenburg] (V. v. 22. Mai) I 299.

Opium, Ergänzung des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens v. 23. Jan. 1912/30. Dez. 1920 (V. v. 13. Juli Art. IV) I 700.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze (V. v. 23. Dez.) I 1247.

Ordnung, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Ausnahmezustand.

Ortslöhne der landwirtschaftlichen Arbeiter s. Lohn, Sozialversicherung.

Ortszuschlag, Auslandszulagen an Stelle des Orts- und Teuerungszuschlags für Reichsbeamte in Danzig, Memel und im abgetretenen Teile von Oberschlesien (G. v. 22. März § 6) II 182. (G. v. 4. Juni § 13) II 234.

Änderung der Besoldungsvorschriften über den Ortszuschlag der Reichsbeamten (V. v. 3. Sept. Art. 1 Ziff. XVII bis XXVI) I 855.

Künftige anderweite Festsetzung des Ortszuschlags (V. v. 12. Dez. Art. 6) I 1183.

Neue Übersichten über die Höhe des Ortszuschlags I 862/863.

der Reichsbeamten — neue Sätze — (G. v. 18. Juni Art. 1 XI) I 386 (V. v. 12. Dez. Art. 1 X) I 1182.

bei Versetzungen und Änderung des dienstlichen Wohnsitzes (G. v. 18. Juni Art. 1 I) I 385.

s. auch Teuerungszuschläge.

Ostpreußen, deutsch-polnisches Zusatzabkommen über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Bek. v. 4. Dez.) II 483.

P

Paßwesen, Ausführungsverordnung, betr. die paßpolizeilichen Bestimmungen des deutsch-polnischen Grenzabkommens (V. v. 12. Jan.) II 40.

Änderung des § 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 [Notgesetz] (v. 24. Febr. Art. IV) I 149. (G. v. 5. Nov. § 1) I 1077.

Fortfall der Verordnung über Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften v. 21. Mai 1919 (G. v. 23. März Art. I Ziff. 2) I 215.

Paßwesen (Forts.)

Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften (V. v. 6. April) I 249.

Patentamtliche Gebühren s. gewerblicher Rechtsschutz.

Patente s. gewerblicher Rechtsschutz.

Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Pauschsätze für Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

Pension, Abrundung des Monatsbetrags der Ruhegehaltsbezüge (G. v. 18. Juni Art. 9) I 388. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. VI, 2 u. Art. 2, IV) I 1181.

Vorschriften über die Berechnung der Pensionen bei Gemeinden, Ländern und sonstigen öffentlichen Körperschaften (G. v. 18. Juni Art. 16) I 389. (V. v. 12. Dez. Art. 12) I 1183.

Frauenzuschlag für verheiratete Ruhegehaltsempfänger (G. v. 16. Jan. Art. 2) II 37. (G. v. 6. Febr. Art. 2) II 44. (G. v. 23. Febr. Art. 2) II 117. (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 5) II 233. (G. v. 11. Juli Art. 4 Ziff. 3) II 304. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. VI, 2 u. Art. 2, II) I 1181.

Goldumrechnungssatz für Pensionszahlungen (V. v. 12. Dez. Art. 4) I 1183.

Neuregelung der Bezüge der Pensionäre (G. v. 18. Juni Art. 15) I 389. (V. v. 12. Dez. Art. 11) I 1183.

Offizierpension s. Versorgung.

Örtliche Sonderzuschläge für Pensionäre (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 4) II 233.

Änderung der §§ 5, 6 10 und 11 des Pensionsergänzungsgesetzes (G. v. 18. Juni Art. 7) I 388. — der §§ 4, 5 u. 10 (V. v. 12. Dez. Art. 2) I 1182.

Pensionskürzung bei Privateinkommen (V. v. 27. Okt. Art. 10) I 1003.

Pfändbarkeit der Pension [Änderung] (V. v. 23. Febr.) I 153. — Zweite Verordnung (v. 5. Juli) I 554. — Dritte Verordnung (vom 13. Aug.) I 783. — Vierte Verordnung (vom 22. Nov.) I 1110.

Änderung der §§ 41, 57 bis 60 [Pension] des Reichsbeamtengesetzes (G. v. 18. Juni Art. 2, III bis VII) I 387.

Änderung der Ruhegehaltsvorschriften für die Reichsgerichtsmitglieder [§ 130 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes] (G. v. 18. Juni Art. 6) I 388.

Pension (Forts.)

Ruhegehalt des Reichspräsidenten s. Reichspräsident.

Änderung der Vorschriften über das Ruhen von Pensionen (auch Übergangsgebührnissen) (G. v. 18. Juni Art. 11) II 389.

Veränderte Vorschriften über den Ruhestand des Reichsbeamten durch die Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt. Art. 2/4) I 1000.

Vorausbezahlung des Ruhegehalts nur für 1 Monat (V. v. 18. Sept.) I 893.

Änderung des § 36 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes, betr. Ruhegehalt (G. v. 18. Juni Art. 5) I 388.

Zahlungsweise für Pensionsbezüge (V. v. 12. Dez. Art. 5) I 1183.

Zuschüsse zum Teuerungszuschlage für Pensionäre (G. v. 18. Juni Art. 17) I 390.

Vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Zahlung der Pension (G. v. 28. Sept.) I 915. (V. v. 28. Sept.) I 915.

s. auch Frauen-, Kinder-, Teuerungszuschlag, Versorgung.

Pensionskassen, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen v. 6. Okt. 1921 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt. Art. I Ziff. 2) I 1036.

Perlen, Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (G. v. 11. Juni) I 369.

Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt.) I 999. — [Druckfehlerberichtigung] I 1090. — [Berichtigung] (v. 4. Dez.) I 1178.

Personalausgaben des Reichs, Herabminderung s. Personal-Abbau-Verordnung.

Personen, unzuverlässige, s. Handel.

Personenschäden s. Schäden.

Personenstand, Gesetz über standesamtliche Gebühren (v. 8. März) I 167.

Erhöhung der standesamtlichen Gebühren (V. v. 6. Juli) I 554. — Zweite Verordnung (v. 14. Sept.) I 882. (V. v. 30. Nov. Art. I) I 1157.

Verordnung über standesamtliche Gebühren und zur Ausführung des Personenstandgesetzes (V. v. 30. Nov.) I 1157.

Personenverkehr, Besteuerung des Personenverkehrs s. Steuern.

Pfändbarkeit, Pfändung, Änderung der Vorschriften über Lohn- und Gehaltspfändung (V. v. 23. Febr.) I 153. — Zweite Verordnung (v. 5. Juli) I 554. — Dritte Verordnung (v. 13. Aug.) I 783. — Vierte Verordnung (v. 22. Nov.) I 1110.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung (G. v. 13. Dez.) I 1186.

Eintragung von Schiffspfandrechten s. Schiffahrt.

Pfalzwerke, Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Pfalzwerke, Akt. Ges., in Ludwigshafen a. Rh. (Bek. v. 9. Jan.) I 54.

Pflanzen aus Frankreich s. Einfuhr.

Pflegezulage, Erhöhung der nach § 31 Reichsversorgungsgesetzes zu zahlenden Pflegezulage (G. v. 16. Jan. Art. 3 Abs. 2) II 37. (G. v. 23. Febr. Art. 3 Abs. 2) II 117. (V. v. 30. Juni Ziff. 3) I 548. (V. v. 14. Dez. Ziff. 3) I 1196.

Phosphor (weißer, gelber) s. Zündwaren.

Phosphorhaltige Düngemittel s. Preisausgleichstellen.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Eingliederung der Reichsanstalt für Maß und Gewicht in die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (V. vom 26. Sept.) I 918.

Platin, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Handel mit Platin v. 7. Febr. 1920 (G. v. 23. März Art. I) I 215. — Außerkrafttreten (G. v. 11. Juni § 18) I 372.

s. auch Edelmetalle.

Polen, Nachtrag zu dem Gesetze, betr. das deutsch-polnische Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens (G. v. 24. Febr.) II 173.

Deutsch-polnisches Bergwerksabkommen (G. v. 22. Febr.) II 118. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369. — [Berichtigung] (v. 21. Sept.) II 390.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Polen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung (G. v. 28. Aug.) II 361.

Polen (Forts.)

Deutsch-polnisches Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien (G. v. 10. Dez.) II 456.

Deutsch-polnisches Zusatzabkommen über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Bek. v. 4. Dez.) II 483.

Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 23. Jan.) II 44. (Bek. v. 31. Mai) II 262.

Ausführung des deutsch-polnischen Grenzabkommens (V. v. 12. Jan.) II 40.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen aus den abgetretenen, ehemals preußischen Gebieten und Oberschlesien (Bek. v. 27. Febr.) II 153.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins (G. v. 22. Febr.) II 132. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369.

Deutsch-polnisches Protokoll, betr. die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung (G. v. 12. Juni) II 295. (G. v. 31. Okt.) II 405.

Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (V. v. 12. Jan.) II 40.

Verlängerung der im Abkommen über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 festgesetzten Frist (G. v. 30. Aug.) II 367. — Ratifikation (Bek. v. 14. Nov.) II 411.

Veröffentlichung des Wortlauts der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien (Bek. v. 7. Febr.) II 63. — [Berichtigung] (v. 21. März) II 218.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien (v. 9. März) II 203.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in

Polen (Forts.)

Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiete (G. v. 30. Mai) II 317. — Ratifikation (Bek. v. 12. Sept.) II 371.

Polizei, Aufhebung der Polizeiverordnung über die Benutzung der öffentlichen Häfen und Lade-plätze vom 21. Nov. 1918, soweit sie sich auf reichseigene Anlagen im Bereiche des Ems-Weser-Kanals erstreckt (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 2) II 16.

Aufhebung der Polizeiverordnung für den Hafen Saerbek vom 23. Juni 1913 (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 3) II 16.

Paß polizeiliche Bestimmungen s. Paßwesen.

Verordnung über die Seepolizei von Helgoland (v. 10. Febr.) I 131.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle (V. v. 29. Dez. 1922) II 2.

Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe (V. v. 8. März) II 178. (V. v. 23. Mai) II 230.

Aufhebung der Wasserpolizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal und Lippe-Kanal vom 25. Nov. 1914 nebst Nachträgen (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 1) II 16.

Portugal, Deutsch-portugiesisches vorläufiges Handelsübereinkommen (G. v. 9. Juli) II 390. — Ratifikation (Bek. v. 3. Aug.) II 328. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 12. Dez.) II 456. (Bek. v. 19. Dez.) II 494.

Posen, Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen (V. v. 28. März) I 221. — [Berichtigung] (v. 23. Apr.) I 258.

Post:

1. Postsendungen

Änderung der gesetzlichen Postgebühren (V. v. 5. Jan.) I 45. (V. v. 13. Febr.) I 121. (V. v. 21. März) I 210. (V. v. 18. Juni) I 392. (V. v. 12. Juli) I 619. (V. v. 14. Aug.) I 785. (V. v. 17. Aug.) I 797. (V. v. 19. Sept.) I 897. (V. v. 27. Sept.) I 919. (V. v. 22. Nov.) I 1104.

Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren I 627. — Neue Übersicht I 1162.

Post (Forts.)

Aufhebung des § 7 des Gesetzes über Postgebühren v. 19. Dez. 1921 (V. v. 17. Aug. § 3 Abs. 2) I 797.

Änderung der Postordnung (V. v. 5. Jan.) I 47. (V. v. 6. Jan.) I 65. (V. v. 13. Febr.) I 124. (V. v. 23. Febr.) I 154. (V. v. 21. März) I 211. (V. v. 1. Juni) I 350. (V. v. 18. Juni) I 395. (V. v. 6. Juli) I 590. (V. v. 12. Juli) I 623. (V. v. 2. Aug.) I 759. (V. v. 14. Aug.) I 791. (V. v. 22. Aug.) I 819. (V. v. 29. Aug.) I 844. (V. v. 28. Sept.) I 923. (V. v. 23. Okt. § 2 Ziff. 3) I 989. (V. v. 16. Nov.) I 1102. (V. v. 24. Nov.) I 1159. (V. v. 8. Dez.) I 1194. — [Berichtigung zur Verordnung v. 24. Nov.] I 1236.

Rohrpostordnung (v. 30. Mai) I 41.

Änderung der Rohrpostordnung für Berlin (V. v. 13. Febr.) I 129.

Erlöschen der Rohrpostordnung für Berlin v. 30. Jan. 1909 und der Verordnung über den Rohrpostverkehr in München v. 1. Juli 1922 (V. v. 30. Mai § 14) I 304.

Vereinfachungen im Postverkehr (V. v. 23. Okt.) I 988.

2. Postscheckwesen

Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren (V. v. 5. Jan.) I 46. (V. v. 13. Febr.) I 122. (V. v. 18. Juni) I 394. (V. v. 12. Juli) I 619. (V. v. 14. Aug.) I 785. V. v. 17. Aug.) I 797. (V. v. 19. Sept.) I 897. (V. v. 27. Sept.) I 919. (V. v. 22. Nov.) I 1104.

Übersicht über die Gebühren der Postscheckordnung I 793.

Änderung des Postscheckgesetzes (G. v. 19. Febr.) I 151. (G. v. 28. Sept.) I 917. (V. v. 28. Sept.) I 918. (V. v. 23. Okt. § 2 Ziff. 1) I 989.

Aufhebung des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes v. 19. Dez. 1921 (V. v. 17. Aug. § 3 Abs. 2) I 797.

Änderung der Postscheckordnung (V. v. 5. Jan.) I 51. (V. v. 13. Febr.) I 127. (V. v. 29. Mai) I 302. (V. v. 18. Juni) I 397. (V. v. 12. Juli) I 631. (V. v. 14. Aug.) I 792. (V. v. 24. Aug.) I 831. (V. v. 14. Sept.) I 884. (V. v. 17. Sept.) I 894. (V. v. 20. Sept.) I 895. (V. v. 28. Sept.) I 918. (V. v. 12. Okt.) I 942. (V. v. 23. Okt. § 2 Ziff. 2) I 989. (V. v. 24. Okt.) I 996. (V. v. 23. Nov.) I 1103.

Post (Forts.)

Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark (V. v. 23. Nov.) I 1132.

Vereinfachungen im Postscheckverkehr (V. v. 23. Okt.) I 988.

3. Sonstiges

Unterbringung überzähliger Postbeamten bei anderen Reichsbehörden (G. v. 4. Juni § 17) II 235.

Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (V. v. 18. Jan.) I 68. — Wahlordnung zur Wahl dieser Betriebsvertretungen — Ausführungsbestimmungen — (V. v. 18. Jan.) I 70.

Neue Vorschriften für Postkreditbriefe (V. v. 13. Febr. Ziff. 22) I 125.

s. auch Fernsprechwesen, Telegraphenwesen.

Prägung s. Münzwesen.

Prämienrückgewähr, Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr s. Steuern.

Preisausgleichstellen, Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel (V. v. 30. Nov.) I 1164.

Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichstelle für Thomasmehl (V. v. 15. Febr.) I 131.

Preise, Aufhebung der Verordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels v. 24. Juni 1915 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 3) I 699.

Aufhebung des Gesetzes, betr. Höchstpreise v. 4. Aug./17. Dez. 1914 und aller dazu erlassenen Abänderungsvorschriften (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 1 u. 21) I 699/700.

Aufhebung aller Vorschriften, nach denen bestimmte Preise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise sind oder als solche gelten (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 20) I 699.

Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs [Preistreiberei-Verordnung] (v. 13. Juli § 1) I 700. — [Verordnung über Notstandsversorgung] (v. 13. Juli § 12) I 720.

Preise (Forts.)

Aufhebung aller auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen der Kriegs- oder Übergangswirtschaft erlassenen Bestimmungen über Preisschilder und Preisverzeichnisse (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 22) I 699.

Vorschriften über Preisschilder und Preisverzeichnisse durch die Verordnung über Handelsbeschränkungen (V. v. 13. Juli II. Abschn.) I 711.

Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse (V. v. 26. Juli) I 766.

Aufhebung aller vor dem 13. Juli 1923 erlassenen besonderen Strafvorschriften gegen Überschreitung von Höchstpreisen (G. v. 13. Juli Art. II Ziff. 19) I 699.

s. auch Preisausgleich- und Preisprüfungsstellen.

Preise für:

die Lieferung von Arbeit (elektrischer und mechanischer) (V. v. 28. Febr.) I 162. — (V. v. 28. Juli) I 759. — Elektrische Arbeit (V. v. 29. Sept.) I 825. (V. v. 24. Okt.) I 997.

die Lieferung von Dampf (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759.

künstliche Düngemittel s. Düngemittel.

die Lieferung von elektrischer Arbeit (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 24. Okt.) I 997.

die Lieferung von Gas (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept. I 925. (V. v. 24. Okt.) I 997.

ausgebrauchte Gasreinigungsmasse (V. v. 10. Jan.) II 35. (V. v. 19. Febr.) I 151. — Außerkrafttreten der Höchstpreise (V. v. 19. Juni) I 400.

die Lieferung von Leitungswasser (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 24. Okt.) I 997.

die Lieferung von mechanischer Arbeit (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759.

Fortfall der Höchstpreise für Schwefelsäure (V. v. 19. Juni) I 400.

Preisprüfungsstellen, Verordnung über Preisprüfungsstellen [örtliche, mittlere, Landespreisprüfungsstellen und Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet] (V. v. 13. Juli) I 720.

Preisprüfungsstellen (Forts.)

Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. Sept. 1915 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 6) I 699. — Aufhebung aller hierzu erlassenen Abänderungsvorschriften (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 21) I 700.

Preisschilder, Preisverzeichnisse s. Preise.

Preistreiberei, Aufhebung der Verordnung gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 12) I 699.

Preistreiberei-Verordnung, betr. u. a. Höchstpreise, Preis-, Leistungs- und Provisionswucher, Kettenhandel, Warenzurückhaltung, Schleichhandel, Preistreiberei (V. v. 13. Juli) I 700. — Änderung [§ 26 Abs. 2] (V. v. 23. Nov. Art. VII) I 1119.

Verschärfte Vorschriften gegen Preistreiberei und Schleichhandel (Notgesetz v. 24. Febr. Art. III) I 148. — Aufhebung der Vorschriften (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 18) I 699.

Aufhebung der Verordnung gegen Schleichhandel v. 7. März 1918 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 11) I 699.

Änderung des Gesetzes über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände v. 18. Dez. 1920 (Notgesetz v. 24. Febr. Art. III § 6) I 149. — Aufhebung der §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 14) I 699.

Änderung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) v. 27. Nov. 1919 (Notgesetz v. 24. Febr. Art. III § 5) I 149. — Aufhebung der Verordnung nebst Ausführungsverordnungen (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 13) I 699.

s. auch Wucher.

Preiswucher s. Wucher.

Presse, Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz) vom 21. Juli 1922 (G. v. 3. März) I 159. — Zweite Verordnung (v. 22. März) I 219. — Aufhebung des § 3 des Pressenotgesetzes v. 21. Juli 1922 (V. v. 1. Nov. § 1) I 1071.

Pressenotgesetz s. Presse.

Preußen, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen (V. v. 24. März) I 221.

Prisengerichtsbarkeit s. Schiffahrt.

Privatnotenbanken s. Bankwesen.

Privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt s. Schiffahrt.

der Flößerei s. Schiffahrt.

Privatversicherung, Änderung der Verordnung, betr. die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 8. Aug.) I 796. (V. v. 7. Dez.) I 1184.

Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 19. Juli) I 684.

Probieranstalten s. Metalle.

Protestfristen s. Fristen.

Provisionswucher s. Wucher.

Prozeßkosten s. Gerichte.

Prozeßordnung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Prüfung der Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

der Führer von Kraftfahrzeugen s. Kraftfahrwesen.

seemännische Prüfungen s. Schiffahrt.

Prüfungsgebühren im Kraftfahrzeugverkehre s. Kraftfahrwesen.

Q

Quartierleistung s. Militär.

R

Rapallo, Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags von Rapallo (Bek. v. 1. Febr.) II 63. — Vertrag zum Rapallovertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjet-Republiken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens v. 5. Nov. 1922 (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Rayons, Schaffung von Rayons für die Befestigungen auf der Insel Norderney (Bek. v. 20. April) I 258.

Rechnungshof, Grundlegende Bestimmungen über den Rechnungshof (G. v. 31. Dez. 1922 V) II 33.

Rechnungslegung nach der Reichshaushaltsordnung s. Reichshaushalt.

Rechtsanwälte, Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern in den besetzten rheinischen Gebieten und im Einbruchsgebiet (V. v. 19. April) I 258.

Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (G. v. 6. Febr.) I 103. (V. v. 13. Sept. § 2) I 881. (V. v. 27. Sept. Art. 3) I 912. (V. v. 13. Dez. Art. VI) I 1189.

Ergänzung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen v. 6. Febr. 1923 (G. v. 18. Aug. Art. V) I 815.

Außerkrafttreten des Gesetzes, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher v. 8. Juli 1921 (G. v. 18. Aug. Art. VIII Abs. 2) I 815.

Gebühren der Rechtsanwälte — Erhöhung — Sechste Verordnung (v. 18. Jan.) I 65. — Siebente Verordnung (v. 23. Februar) I 153. — Achte Verordnung (v. 20. März) I 191. — Neunte Verordnung (v. 21. Juni) I 420. — Zehnte Verordnung (v. 12. Juli) I 633. — [Berichtigung] (v. 21. Juli) I 730. — Außerkrafttreten der neunten und zehnten Verordnung (G. v. 18. Aug. Art. VIII Abs. 2) I 815. — [Berichtigung] (v. 11. Sept.) I 898. — Elfte Verordnung (v. 13. Sept.) I 881. — Zwölfte Verordnung (v. 27. Sept.) I 912. — Dreizehnte Verordnung (v. 13. Dez.) I 1188.

Änderung der §§ 20, 23, 24, 29 und 30 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (G. v. 21. Dez. 1922, Art. V) I 10. — Weitere Änderungen (G. v. 18. Aug. Art. I) I 813. (V. v. 23. Nov. Art. III) I 1118.

Änderung der §§ 6, 15 und 43 der Rechtsanwaltsordnung (G. v. 27. April Art. VIII) I 256. (G. v. 9. Juli) I 647. (G. v. 13. Okt. Art. III) I 944.

Reisekosten für Rechtsanwälte [§ 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte], Achte Verordnung (v. 20. März) I 191. — Neunte Verordnung (v. 21. Juni) I 420. — Zehnte Verordnung (v. 12. Juni) I 633.

Tagegelder für Rechtsanwälte [§ 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte], Achte Verordnung (v. 20. März) I 191. — Neunte Verordnung (v. 21. Juni) I 420. — Zehnte Verordnung (v. 12. Juni) I 633.

Rechtsanwälte (Forts.)

Teuerungszuschlag von den Pauschsätzen für Rechtsanwälte — Erhöhung — Sechste Verordnung (v. 18. Jan.) I 65. — Siebente Verordnung (v. 23. Febr.) I 153. — Neunte Verordnung (v. 21. Juni) I 420. — Zehnte Verordnung (v. 12. Juni) I 633.

Außerkrafttreten des Artikel II des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dez. 1919 (G. v. 6. Febr. § 5) I 103. — Außerkrafttreten des ganzen Gesetzes (G. v. 18. Aug. Art. VIII Abs. 2) I 815.

Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden, Zweite Verordnung (v. 19. Juli) I 747. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 14. Dez.) I 1198.

Rechtsanwaltsordnung s. Rechtsanwälte.

Rechtshilfe s. Rechtsschutz.

Rechtsmittelfristen s. Fristen.

Rechtsmittelverfahren, Überleitung von Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen s. Oberschlesien.

Rechtspflege, Gerichtliche Hinterlegungssachen s. Gerichte.

Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. v. 22. Dez.) I 1239.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen (G. v. 27. Jan.) II 48. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 396.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 7. Febr.) II 57.

Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen s. Steuern, Staatsverträge.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, s. Rechtspflege, Gebühren.

Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen (V. v. 28. März) I 221 [Berichtigung] (v. 23. April) I 258.

Rechtsverordnungen, Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (v. 13. Okt.) I 959. — Mitteilung hierzu (v. 1. Dez.) I 1236.

Reich, Deutsches: Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs s. Anleihen.

Abkommen mit Polen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung (G. v. 28. Aug.) II 361.

Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (G. v. 8. Dez.) II 453.

Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz] (Bek. v. 23. Juni) I 494.

Zusatzabkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner (G. v. 23. Juni) II 284. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 25. Juni) II 291. — Ratifikation des Zusatzabkommens (Bek. v. 7. Juli) II 314. — Zweite Ausführungsverordnung (v. 9. Nov.) II 410.

Vorläufiges Handelsübereinkommen mit der Spanischen Regierung (G. v. 21. April) II 219. — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 7. Mai) II 228. (G. v. 9. Juli) II 308. (Bek. v. 19. Juli) II 322. (Bek. v. 31. Aug.) II 353. (G. v. 22. Dez.) II 493.

Vorläufiges Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung über gewisse Fragen des Handelsverkehrs (G. v. 31. Jan.) II 45.

Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark zur Regelung des Luftverkehrs (G. v. 21. April) II 215. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 302.

Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Island (Bek. v. 17. März) II 179.

Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung [Neugliederungsordnung] (V. v. 29. Dez. 1922) I 26.

Verträge mit der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik auf dem Gebiete des Steuerwesens (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation der Verträge mit der Tschechoslowakischen Republik (Bek. v. 24. April) II 224. — mit der Republik Österreich (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Reich (Forts.)

Vertrag des Deutschen Reichs mit der Tschechoslowakischen Republik über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen (G. v. 27. Jan.) II 48. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 393.

Vertrag des Deutschen Reichs mit den Sowjet-Republiken der Ukraine, Weißrußlands, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens v. 5. Nov. 1922 (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Ausführungsbestimmungen zum Art. 11 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung (v. 26. Nov.) II 432.

s. auch Staatsverträge.

Reichsabgabenordnung, Abrundung von Reichsabgaben s. Abrundungsverordnung.

Streichung des § 189 und des Abs. 2 im § 209 der Reichsabgabenordnung [Maßnahmen, betr. das Bankgeheimnis] (G. v. 20. März Art. VII § 1) I 208.

Änderung der Reichsabgabenordnung [Besteuerungsverfahren und Steuerstrafverfahren] (V. v. 19. Dez. Art. XVI § 1) I 1225.

Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Erzwingungsstrafe nach der Reichsabgabenordnung [Veränderte Fassung des § 202 Abs. 2] (G. v. 20. März Art. VI) I 208.

Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung (V. v. 19. April) I 259. — Änderung (V. v. 21. Dez. Art. III) I 1239.

Abänderung der Reichsabgabenordnung [Abgrenzung der Bezirke und Bestimmung des Sitzes der Landesfinanzämter sowie Zulassung von Hilfsrichtern zum Reichsfinanzhof] (G. v. 7. Jan.) I 55.

Erhöhung der Gebühren des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung (V. v. 21. Jan.) I 100. — Außerkrafttreten dieser Verordnung (V. v. 21. April § 14) I 262. — Neue Verordnung (v. 21. April) I 259. — Änderung (V. v. 19. Dez. Art. XVI § 2) I 1225.

Änderung der §§ 289, 292 der Reichsabgabenordnung (G. v. 11. Aug. Art. II) I 774.

Reichsabgabenordnung (Forts.)

Erlaß einer Stundungsordnung für Zahlungen auf Grund der Reichsabgabenordnung (V. v. 29. Jan.) I 75. — Änderung (V. v. 17. Aug.) I 811. — Zweite Verordnung (v. 26. Sept.) I 917. — Änderung (V. v. 21. Dez. Art. I) I 1238.

Streichung des § 455 der Reichsabgabenordnung, betr. Tabaksteuer (V. v. 30. Okt. Art. II) I 1048.

Anwendung der Reichsabgabenordnung bei den Maßnahmen gegen die Valutaspekulation (V. v. 8. Mai §§ 4 und 13) I 275. — Ausführungsbestimmung (v. 8. Mai § 9) I 279.

Verzinsung von Reichssteuern (V. v. 3. April) I 245. — Zweite Verordnung (v. 20. April) I 256.

Anpassung des Wechselstempelgesetzes an die Reichsabgabenordnung [Wechselsteuergesetz] (v. 18. Juni) I 403.

Änderung der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung vom 18. Dez. 1919 [Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben § 11] (V. v. 14. März) I 191.

Reichsangehörigkeit, Abänderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913 (G. v. 5. Nov. § 2) I 1077.

Reichsanleihe s. Schulden.

Reichsanstalt für Maß und Gewicht s. Maß und Gewicht.

s. auch Physikalisch-Technische Reichsanstalt.

Reichsaufgaben s. Restverwaltung.

Reichsausgleichsamt, Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamt in Weimar (V. v. 8. Sept.) I 877.

s. auch Ausgleich.

Reichsausgleichsgesetz s. Ausgleich.

Reichsausschuß für Schiffsbau und Schiffsablieferung, Auflösung des Reichsausschusses (V. v. 25. Aug.) II 351.

Reichsbahn s. Eisenbahn.

Reichsbank s. Bankwesen.

Reichsbankbeamte s. Bankwesen.

Reichsbanknoten s. Bankwesen.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbeamtengesetz,
Änderungen:
der §§ 23, 26, 27, 46, 55, 60a, 67, 75 und 158 durch die Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt.) I 999.
der §§ 74, 75 und 81 [Dienstgeldstrafen] (G. v. 16. Mai) I 295.
des § 101 [Disziplinarverfahren] (G. v. 17. Juli) I 683.
der §§ 41, 57, 58, 59 und 60 [Pension] (G. v. 18. Juni Art. 2) I 387.
der §§ 26 und 30 [Wartegeld] (G. v. 18. Juni Art. 2) I 387.

Reichsdisziplinarkammern s. Disziplinarkammern.

Reichseisenbahn s. Eisenbahn.

Reichsentlastungsgesetzgebung, Einschränkung von Entschädigungszahlungen außerhalb des Reichsentlastungsgesetzes (V. v. 24. Okt.) I 1025.
Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung [Vorbereitungsgesetz] (G. v. 26. März) I 213. — Außerkrafttreten (G. v. 4. Juni § 27) I 310.
Gesetz zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Vertrags von Versailles [Reichsentlastungsgesetz] (G. v. 4. Juni) I 305. — Änderung (V. v. 28. Okt. Art. II) I 1014. (V. v. 28. Okt. Art. I Ziff. I) I 1015.
s. auch Ausgleich, Entschädigungen, Schäden.

Reichsfinanzhof, Aufhebung des § 14 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs [Entscheidungen in Doppelbesteuerungsangelegenheiten] (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 4) I 506.
Zulassung von Hilfsrichtern beim Reichsfinanzhofe (G. v. 7. Jan.) I 55.

Reichsgericht, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 20. Febr. 1923 (Bek. v. 9. Mai) I 292.
Änderung der Ruhegehaltsvorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts [§ 130 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes] (G. vom 18. Juni Art. 6) I 388.

Reichsgesetzblatt, Erhöhung der Bezugspreise (Bek. v. 28. Febr.) II 172. (Bek. v. 23. Aug.) I 820. (Bek. v. 30. Aug.) I 848. (Bek. v. 1. Okt.) I 926. (Bek. v. 22. Okt.) I 988. (Bek. v. 1. Nov.) I 1050. — [Druckfehlerberichtigung] I 1076. (Bek. v. 8. Nov.) I 1084. (Bek. v. 3. Dez.) I 1166. (Bek. v. 6. Dez.) I 1178. (Bek. v. 30. Aug.) II 354.

Reichsgewerbeordnung s. Gewerbeordnung.

Reichshaftpflichtgesetz s. Haftpflicht.

Reichshaushalt, Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (G. v. 31. Dez. 1922 I und II) II 17.
Vorschriften über die Einstellung von Arbeitskräften durch Vermittelung der Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern (G. v. 4. Juni § 16 ff.) II 234.
Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung beim Reichshaushalt (G. v. 31. Dez. 1922, III) II 24.
Neunter Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922 (G. v. 16. Jan.) II 37. — Zehnter Nachtrag (G. v. 6. Febr.) II 44. — Elfter Nachtrag (G. v. 23. Febr.) II 117. — Zwölfter Nachtrag G. v. 2. Mai) II 225.
Vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1923 (G. v. 22. März) II 181.
Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 (G. v. 4. Juni) II 231. — Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 (G. v. 11. Juli) II 303. — Zweiter Nachtrag (G. v. 14. Aug.) II 329. — Änderung (V. v. 20. Sept.) II 386. — Dritter Nachtrag (G. v. 3. Okt.) II 391. — Vierter Nachtrag (G. v. 13. Okt.) II 393.
Außerkrafttreten der §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873 (G. v. 31. Dez. 1922 § 132 Abs. 2) II 35.
Rechnungsprüfung beim Reichshaushalt (G. v. 31. Dez. 1922, IV) II 28.
Außerkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt v. 29. Febr. 1876 (G. v. 31. Dez. 1922, § 132 Abs. 2) II 35.
Erlaß einer Reichshaushaltsordnung (G. v. 31. Dez. 1922) II 17.

Reichshaushalt (Forts.)

Außerkrafttreten der Reichskontrollgesetze vom 21. März 1910 und vom 4. April 1915 (G. v. 31. Dez. 1922, § 132 Abs. 2) II 35.

Außerkrafttreten der §§ 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für 1922 vom 9. Juni 1922 (G. v. 31. Dez. 1922, § 132 Abs. 2) II 35.

s. auch Finanzwesen, Rechnungshof, Reichsbank.

Reichsheer s. Militär, Versorgung, Wehrmacht.

Reichsknappschaftsgesetz s. Sozialversicherung.

Reichskommissariat zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten heißt vom 1. Okt. 1923 ab „Reichskommissariat für Reparationslieferungen" (V. v. 13. Sept.) I 893. — [Druckfehlerberichtigung] I 910.

Reichskommissariat für Reparationslieferungen — Neue Amtsbezeichnung für das bisherige Reichskommissariat zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten (V. v. 13. Sept.) I 893. — [Druckfehlerberichtigung] I 910.

Reichsmark s. Zahlungsmittel.

Reichsministerium für die besetzten Gebiete, Errichtung desselben (Erl. v. 24. Aug.) I 832.

Reichsnotopfer s. Steuern.

Reichspensionsamt, Zweite Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht (v. 30. Juni) I 512. — Dritte Verordnung (v. 8. Sept.) I 877.

Reichspost s. Post.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung s. Post, Fernsprechwesen, Telegraphenwesen.

Reichspräsident, Ruhegehalt des Reichspräsidenten (G. v. 31. Dez. 1922) I 53.

Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Reichsrücklieferungskommission, Auflösung der Kommission (V. v. 30. Juni) I 615.

Reichsschatzanweisungen s. Finanzwesen.

Reichsschatzministerium, Auflösung des Reichsschatzministeriums (V. v. 21. März) I 233.

Reichsschuldbuch s. Schulden.

Reichsschuldbuchforderungen s. Schulden.

Reichsschuldbuchgesetz s. Schulden.

Reichsschulden s. Schulden.

Reichsschuldenordnung s. Schulden.

Reichssiedlungsgesetz s. Siedlung.

Reichsstelle für Wertpapiere, Errichtung einer Reichsstelle für Wertpapiere (V. v. 14. März) I 233.

Reichsstempelgesetz s. Steuern.

Reichssteuern s. Steuern.

Reichstag, Gültigkeit der Personal-Abbau-Verordnung auch für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichstags (V. v. 27. Okt. Art. 20) I 1007.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags (v. 26. Juni) II 283.

Geschäftsordnung für den Reichstag (Bek. v. 17. Febr.) II 101.

Bestehen des »Ständigen Ausschusses« des Reichstags auch in der Zeit der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags [Änderung des Art. 35 der Reichsverfassung] (G. v. 15. Dez.) I 1185.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Besoldungshaushalt für das Direktorium für 1923 [Vorläufige Regelung] (G. v. 22. März § 10) II 182. — Endgültige Festsetzung (G. v. 4. Juni § 19) II 235.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung.

Reichsversorgung s. Versorgung.

Reichsverwaltung, Abbau der Verwaltung (G. v. 22. März § 4) II 182. (G. v. 4. Juni §§ 6 bis 8 u. 18) II 231.

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Reichswechsel s. Finanzwesen, Währung.

Reichswirtschaftsgericht, Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer und mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922 (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759.

Reichswirtschaftsrat, Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats (V. v. 3. Jan.) II 39.

Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats v. 8. Aug. 1922 (V. v. 3. Jan. II) II 39.

Reichszentralstelle für Erdbebenforschung (V. v. 4. Sept.) I 910.

Reisekosten, Erstattung von Reisekosten an Handelsrichter (G. v. 13. Dez.) I 1185.

Änderung der Reisekostensätze für Rechtsanwälte (V. v. 20. März) I 191. — Neunte Verordnung (v. 21. Juni) I 420. — Zehnte Verordnung (v. 12. Juni) I 633.

Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (V. v. 16. Febr.) II 152. (V. v. 15. Okt.) I 981.

Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Reichsbahn (V. v. 27. April) I 274.

Reiseverkehr, internationaler, s. Grenzverkehr.

Rennwett- und Lotteriegesetz s. Steuern.

Rentenbank s. Bankwesen.

Rentenempfänger der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

der Invalidenversicherung s. Sozialversicherung.

Rentenerhöhung an Österreicher s. Sozial- (Angestellten-) Versicherung.

Rentenmark s. Bankwesen (Rentenbank), Zahlungsmittel.

Rentenpfennige s. Münzwesen.

Reparationen, Reparationskommission, Reparationssachleistungen s. Friedensvertrag, Staatsverträge.

Reparationsabgabe s. Staatsverträge.

Reparationslieferungen s. Reichskommissariat.

Reserven, gesetzliche, der Aktiengesellschaften usw. s. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften.

Restverwaltung für Reichsaufgaben, Errichtung einer solchen (V. v. 15. Okt.) I 976.

Revision der eingetragenen Genossenschaften s. Genossenschaften.

Rheingebietsbesetzung s. Ruhrgebietsbesetzung.

Rhein-Herne-Kanal s. Wasserstraßen.

Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft s. Finanzwesen.

Rhein-Ruhr-Abgabe s. Abgaben.

Richtlinien für Kleinrentnerfürsorge (v. 9. Mai) I 289.

Richtzahlverordnung, Richtzahlentschädigung s. Schäden.

Rohrpost s. Post.

Rücklieferungskommission s. Reichsrücklieferungskommission.

Ruhegehalt der Reichsbankbeamten und des Reichsbankdirektoriums s. Bankwesen (Reichsbank).

des Reichspräsidenten (G. v. 31. Dez. 1922) I 53.

Ruhegelder der Reichsbankbeamten s. Bankwesen [Reichsbank].

Ruhestand s. Pension.

Ruhreinbruch, Aufhebung von aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnungen (V. v. 27. Sept.) I 911. (V. v. 4. Okt.) I 936.

s. auch Ruhr- und Rheingebietsbesetzung.

Ruhr- und Rheingebietsbesetzung (Einbruchsgebiet).

Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung (Rhein-Ruhr-Abgabe) (G. v. 11. Aug.) I 774.

Unterstützung für Rentenempfänger der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Flüssigmachung einer Anleihe bis zu 500 Milliarden Mark für Ausgaben anläßlich der Besetzung des Ruhr- und Rheingebiets (G. v. 6. Febr. Art. 4) II 44. (G. v. 22. März § 2c) II 181.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes wegen der Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern (V. v. 19. April) I 258.

Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets s. Arbeiter, Angestellte.

Vorläufige Unterbringung Ausgewiesener (V. v. 14. Juni) I 381.

Zuständigkeit der Reichsdisziplinarkammern (V. v. 29. Juni) I 552.

Ruhr- und Rheingebietsbesetzung (Forts.)

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Befriedigung unabweisbarer infolge des Einbruchs in das Rhein- und Ruhrgebiet hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen (G. v. 2. Mai Art. 2b) II 225. (G. v. 4. Juni § 2c) II 231.

Verordnung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit (V. v. 13. Juli) I 634.

Unterstützungen für Rentenempfänger der Invalidenversicherung s. Sozialversicherung.

Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes mit Bezug auf die Bezahlung der Kohlensteuer (V. v. 27. Febr.) I 158. — Außerkrafttreten (V. v. 4. Okt.) I 936.

Erlaß eines Notgesetzes (v. 24. Febr.) I 147. — Änderung (G. v. 25. Mai) I 299. — Ergänzung (G. v. 14. Juli) I 635.

Bestimmungen für das Einbruchsgebiet mit Bezug auf die Reichsversicherungsordnung s. Krankenversicherung, Sozialversicherung.

Einstellung der Reparationszahlungen an Frankreich und Belgien anläßlich der Ruhr- usw. Besetzung (Bek. v. 13. Jan.) II 40.

Verordnung des Reichspräsidenten, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen während der Besetzung deutschen Gebiets (v. 3. März) I 159. — Ergänzung (V. v. 11. Aug.) I 795. — Außerkraftsetzung (V. v. 27. Sept.) I 911.

Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes über Sozial- und Kleinrentnerfürsorge und soziale Wahlen (V. v. 8. März) I 164. (V. v. 23. März) I 216. — Änderung (V. v. 21. Sept.) I 904.

Zweite Bekanntmachung der Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert gilt [§ 5 des Gesetzes zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung v. 3. März 1919] (Bek. v. 8. März) I 242.

Wiedereinstellung und Kündigung von Arbeitnehmern im besetzten und Einbruchsgebiet (G. v. 17. Juli) I 648. — Änderung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1003. — Aufhebung (V. v. 20. Dez.) I 1246.

s. auch Ausnahmezustand, Notgesetz.

Ruhrtalsperrenverein s. Mündelgeld.

Ruhrverband s. Mündelgeld.

Rußland, Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags von Rapallo (Bek. v. 1. Febr.) II 63.

Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln (V. v. 3. Okt.) I 932.

S

Saargebiet, Verordnung über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets (V. v. 17. Sept.) II 373.

Sachbezüge bei der Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Sachen, Änderung des Gesetzes über die Sicherung beweglicher Sachen in Schlesien (G. v. 27. März) I 217.

Sachleistungen s. Friedensvertrag, Staatsverträge.

Sachlieferungen, Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen s. Friedensvertrag.

Sachsen, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Sachsen (V. v. 24. März) I 221.

Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie (V. v. 15. März) I 210.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaats Sachsen nötigen Maßnahmen (V. v. 29. Okt.) I 995. — Außerkrafttreten (V. v. 1. Nov.) I 1039.

Verordnung betr. die vormals sächsische und badische Staatsschuld (v. 3. März) II 178.

Sachverständige, Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (V. v. 15. Febr.) I 131. — Zweite Verordnung (v. 8. Mai) I 289. — Dritte Verordnung (v. 12. Juli) I 632. — Vierte Verordnung (v. 18. Aug.) I 811. — Fünfte Verordnung v. 21. Dez) I 1239.

Salzsteuer, Salzabgabe s. Steuern.

Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 10. Febr.) I 114.

Schäden, Abänderung des Auslandsschädengesetzes (G. v. 23. Juni) I 412. — Neue Fassung des Gesetzes (Bek. v. 10. Juli) I 606. — Streichung des Art. V Abs. 2 des vorgenannten

Schäden (Forts.)

Abänderungsgesetzes und Fortfall des Auslandsschädengesetzes v. 28. Juli 1921/10. Juli 1923 (V. v. 28. Okt. Art. II) I 1017.

Ausführungsbestimmungen zum Besatzungsschädengesetze (V. v. 14. März) I 189. (Bek. v. 31. März) I 248.

Höchstrenten nach dem Besatzungsschädengesetze (V. v. 14. März) I 189. (V. v. 31. Mai) I 350. — Dritte Verordnung (v. 22. Sep.) I 911.

Abänderung der Entschädigungsordnung v. 30. Juli 1921 (G. v. 23. Juni) I 412.

Änderung der Gewaltschädengesetze (V. v. 28. Okt.) I 1015.

Erlaß einer Gewaltschädenverordnung an Stelle der fortgefallenen Gewaltschädengesetze [Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschädengesetz] (V. v. 28. Okt. Art. II) I 1017/1018. — [Berichtigung] (v. 20. Nov.) I 1158.

Abänderung des Kolonialschädengesetzes (G. v. 23. Juni) I 412. — Neue Fassung des Gesetzes (Bek. v. 10. Juli) I 600. — Streichung des Art. V Abs. 2 vorstehenden Abänderungsgesetzes und Fortfall des Kolonialschädengesetzes v. 28. Juli 1921/10. Juli 1923 (V. v. 28. Okt. Art. II) I 1017.

Kriegspersonenschäden s. Versorgung.

Verordnung über Ausschlußfristen für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete (V. v. 17. April) I 252.

Kriegsschädenverordnung (v. 28. Okt.) I 1015.

Gesetz über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles [Liquidationsschädengesetz] (v. 4. Juni § 1 Ziff. 1 und Anl. 1) I 305 u. 311. — Änderungen (V. v. 28. Okt. Art. I Ziff. II) I 1015. — Neue Fassung des Liquidationsschädengesetzes (Bek. v. 20. Nov.) I 1148.

Personenschäden (Kriegspersonenschäden) s. Versorgung.

Bewilligung von Richtzahlentschädigungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes [Richtzahlverordnung] (V. v. 15. Juni) I 390. — Abänderung der Richtzahlverordnung (V. v. 14. Sept.) I 882. — Aufhebung der Richtzahlverordnung (V. v. 28. Okt. Art. III § 4) I 1018.

Schäden (Forts.)

Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze [Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschädengesetz] (V. v. 11. Mai) I 293. (V. v. 2. Juli) I 613.

Abänderung des Verdrängungsschädengesetzes (G. v. 23. Juni) I 412. — Neue Fassung des Verdrängungsschädengesetzes (Bek. v. 10. Juli) I 591. — Streichung des Art. V Abs. 2 des vorgenannten Abänderungsgesetzes vom 23. Juni 1923 und Fortfall des Verdrängungsschädengesetzes v. 28. Juli 1921/10. Juli 1923 (V. v. 28. Okt. Art. II) I 1017.

Außerkrafttreten des Art. V des Gesetzes zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes v. 30. Nov. 1922 (G. v. 23. Juni Art. V) I 418.

Außerkrafttreten der Zuschlagsverordnung v. 31. März 1922 (G. v. 23. Juni Art. V) I 418.

s. auch Reichsentlastungsgesetzgebung.

Schankwirtschaften s. Gewerbeordnung.

Schatzanweisungen s. Finanzwesen, Währung.

Scheckverkehr s. Bankwesen.

Schiedsgerichte, Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922 (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept.) I 925.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien (v. 9. März) II 203.

Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof (Bek. v. 23. Jan.) II 44. (Bek. v. 31. Mai) II 262.

Schiffahrt:

1. Seeschiffahrt

Beendigung der Prisengerichtsbarkeit (V. v. 22. Jan.) I 72.

Gebühren für seemännische Prüfungen [Zuschlag] (V. v. 18. April) II 218. — Weitere Erhöhung (V. v. 22. Juni) II 292. — (V. v. 12. Okt.) II 396.

Schiffahrt (Forts.)

Beitritt Finnlands zu dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Bek. v. 5. Sept.) II 369.

Verordnung über die Seepolizei von Helgoland (V. v. 10. Febr.) I 131.

Weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (G. v. 17. Okt.) I 987.

2. Binnenschiffahrt

Änderung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, v. 20. Mai 1898 (G. v. 21. Dez. 1922 Art. IV) I 10. (V. v. 8. März Art. II) I 164. — Zweite Verordnung (v. 23. Juli Art. II) I 745. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez. Art. III B) I 1187.

Gesetz, betr. die Elbschiffahrtsakte (v. 22. März) II 183. — Ratifikation (Bek. v. 10. Aug.) II 349. — Zusatzabkommen v. 27. Jan. (G. v. 14. Dez.) II 485.

Änderung des § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, v. 15. Juni 1895 (G. v. 21. Dez. 1922 Art. IV) I 10. (V. v. 8. März Art. II) I 164. — Zweite Verordnung (v. 23. Juli Art. II) I 745. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez. Art. III B) I 1187.

Aufhebung der Polizeiverordnung für den Hafen Saerbek v. 23. Juni 1913 und der Polizeiverordnung über die Benutzung der öffentlichen Häfen und Ladeplätze v. 21. Nov. 1918, soweit sie sich auf reichseigene Anlagen im Bereiche des Ems-Weser-Kanals erstreckt (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 2 bis 3) II 16.

Kaiser Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle (V. v. 29. Dez. 1922) II 2.

Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe (V. v. 8. März) II 178. (V. v. 23. Mai) II 230.

Aufhebung der Wasserpolizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal und Lippekanal vom 25. Nov. 1914 nebst Nachträgen (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 1) II 16.

3. Allgemeines

Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit den Niederlanden (G. v. 26. Sept.) II 387.

Schiffahrt (Forts.)

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (G. v. 26. Jan.) I 90. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes (v. 29. Jan.) I 90. — Zweites Gesetz (v. 29. März) I 232.

Schiffahrtspolizei s. Schiffahrt, Wasserstraßen.

Schiffsbau und Schiffsablieferung s. Reichsausschuß.

Schiffsdampfkessel s. Dampfkessel.

Schiffspfandrechte s. Schiffahrt.

Schlachtviehmärkte s. Marktverkehr, Vieh.

Schleichhandel s. Preistreiberei, Sondergerichte, Wucher.

Schlesien, Änderung des Gesetzes über die Sicherung beweglicher Sachen in Schlesien (G. v. 27. März) I 217.

s. auch Oberschlesien.

Schlesische Landschaft s. Mündelgeld.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten s. Arbeiter.

Verordnung über das Schlichtungswesen (V. v. 30. Okt.) I 1043. — [Druckfehlerberichtigung] I 1080. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 10. Dez.) I 1191.

Schöffen, Entschädigung der Schöffen — Erhöhung — Dritte V. (v. 13. Jan.) I 57. — Weitere Erhöhungen — Vierte V. (v. 27. März) I 220. — Fünfte V. (v. 5. Juli) I 632. — Sechste V. (v. 18. Aug.) I 811.

Wahl von Jugendschöffen (G. v. 16. Febr. § 20) I 137.

Vereinfachung der Urliste derjenigen Personen, die zum Schöffenamt berufen werden können (G. v. 11. Juli) I 647.

Schrott, Außerkrafttreten der Demobilmachungsverordnung, betr. den Verkehr mit Schrott (G. v. 23. März Art. I Ziff. 3) I 215.

Schuhwerk s. Leder.

Schulden, Bilanzierung wertbeständiger Schulden der Aktiengesellschaften (G. v. 17. Dez.) I 1233.

Beseitigung kleiner, im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen von weniger als 5 000 ℳ (G. v. 19. Mai) I 296.

Verordnung betr. Reichsschuldbuchforderungen der fünfzinsigen Reichsanleihe [Mindesthöhe 5 000 ℳ, nur Teilbeträge von 5 000 ℳ] (V. v. 19. Mai) I 297.

Schulden (Forts.)

Anwendung des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Reichsschuldbuchgesetzes auf die vormals hessische Staatsschuld (V. v. 2. Mai) II 227.

Änderung des § 4 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung (V. v. 15. Okt.) I 982.

Anwendung des § 16 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung auf die vom Reich übernommene vormals sächsische und badische Staatsschuld (V. v. 3. März) II 178. — Desgl. mit Bezug auf die vormals hessischen und mecklenburg-schwerinschen Schulden (V. v. 2. Mai) II 227. — Desgl. mit Bezug auf die vormals bayerische Staatsschuld (V. v. 21. Aug.) II 350.

Tilgungsvorschriften für Anleihen s. Anleihen, Finanzwesen.

Schuldverschreibungen, Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber (G. v. 23. Juni) I 407.

s. a. Finanzwesen, Währung.

Schulschiffe, Jahresarbeitsverdienst der auf Schulschiffen beschäftigten, nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (V. v. 27. Dez. 1922) I 22. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung v. 25. Aug. 1922 (V. v. 27. Dez. 1922 § 2) I 22. — Neufestsetzung (V. v. 20. Juni) I 400. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 27. Dez. 1922 (V. v. 20. Juni § 2) I 400. (V. v. 8. Aug.) I 767. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 20. Juni (V. v. 8. Aug. § 2) I 767. — Zweite Verordnung (v. 17. Okt.) I 976. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 8. Aug. (V. v. 17. Okt. § 2) I 977.

Schulwesen, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 28. März 1919 (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt. Art. 1 Ziff. 1) I 1036.

Schutz von Erfindungen s. gewerblicher Rechtsschutz,

der Finanzen s. Notgesetz,

von Gebrauchsmustern s. gewerblicher Rechtsschutz,

des gewerblichen Eigentums s. gewerblicher Rechtsschutz,

der Mieter s. Miete usw.,

von Mustern s. gewerblicher Rechtsschutz,

Schutz (Forts.)

gegen die Folgen der Verkehrserschwerung s. Verkehrserschwerung,

der Warenbezeichnungen s. gewerblicher Rechtsschutz,

der Währung s. Notgesetz.

s. auch Arbeiter.

Schutzgebiete, Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten [Kolonialschädengesetz] s. Schäden.

Schwefelsäure, Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 nebst Ausführungsbestimmungen v. 8. Juli 1920 (V. v. 19. Juni) I 400.

Schweiz, Vertrag mit dem Deutschen Reiche zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens (G. v. 8. Dez.) II 453.

Zusatzabkommen mit dem Deutschen Reiche, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner (G. v. 23. Juni) II 284. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 25. Juni) II 291. — Ratifikation (Bek. v. 7. Juli) II 314. — Zweite Ausführungsverordnung (v. 9. Nov.) II 410.

Schwerbeschädigte, Neue Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Bek. v. 12. Jan.) I 57.

Einkommensgrenzen für Schwerbeschädigte (Sechste V. v. 17. Jan. III) I 64.

Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage nach den Versorgungsgesetzen (V. v. 30. Juni Ziff. 2) I 547. (V. v. 14. Dez. Ziff. 2) I 1195.

Teuerungszuschüsse für Schwerbeschädigte (Sechste V. v. 17. Jan. I) I 64.

Zusatzrenten für Schwerbeschädigte (V. v. 30. Juni Ziff. 5) I 548. (V. v. 14. Dez. Ziff. 5) I 1196.

Seekrieg, Anwendung der Genfer Grundsätze auf den Seekrieg s. Staatsverträge.

Seemännische Prüfungen s. Schiffahrt.

Seenot s. Schiffahrt.

Seepolizei s. Polizei.

Seeversicherung, weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (G. v. 17. Okt.) I 987.

Seidenbänder s. Handel.

Senate der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Serben, Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen (Bek. v. 15. März) II 178.

Seseke-Genossenschaft s. Mündelgeld.

Siam, Beitritt Siams zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Beitritt Siams zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 9. Dez.) II 491.

Sicherheit, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Ausnahmezustand.

Sicherheitsleistung für gestundete, auf Grund der Reichsabgabenordnung zahlbare Beträge [Stundungsordnung, II. Abschnitt] (V. v. 29. Jan.) I 79.

Sicherstellung von Gegenständen s. Friedensvertrag.

des Warenumlaufs s. Waren.

Sicherung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs s. Anleihe.

Siedlung, Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. Aug. 1919 (G. v. 7. Juni) I 364. — Abänderung (G. v. 18. Aug.) I 805.

Silber, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Handel mit Silber v. 7. Febr. 1920 (G. v. 23. März Art. I) I 215. — Außerkrafttreten (G. v. 11. Juni § 18) I 372.

s. auch Edelmetalle.

Singvögel, Mischfutter für diese, s. Futtermittel.

Slowenen s. Serben.

Soldaten s. Wehrmacht.

Soldatenstand s. Militär.

Sondergerichte s. Preistreiberei, Schleichhandel, Wucher.

Sondersteuerordnung s. Bier, Steuern.

Sonderzuschläge, örtliche für Reichsbeamte und Soldaten (G. v. 22. März § 3) II 181. (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 4) II 233.

s. auch Wartegeld, Pension, Witwengeld.

Soziale Wahlen s. Wahl.

Sozialrentnerfürsorge s. Sozialversicherung.

Sozialversicherung:

1. Allgemeines

Verordnung über die Versicherung Deutscher im Ausland (V. v. 26. April) I 273.

Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung im besetzten Gebiete (V. v. 8. Mai) I 284. (V. v. 9. Juni) I 375.

Zulagen und Geldbeträge in der Unfallversicherung im besetzten Gebiete (V. v. 15. Juni §§ 2 und 4) I 379.

Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung (V. v. 1. April) I 234. (V. v. 8. Mai) I 284. (V. v. 9. Juni) I 375.

Aufhebung des Einzugsverfahrens im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen auf Grund § 1447 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (V. v. 17. März) I 192. — Desgl. im Freistaat Thüringen (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Ermächtigung der Reichsregierung, auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923, besondere Fürsorgemaßnahmen für Sozialrentner zu treffen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 4) I 150.

Änderungen der Reichsversicherungsordnung durch das Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen (G. v. 27. März) I 225. — [Druckfehlerberichtigung] I 242.

Außerkrafttreten der Verordnung zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung v. 23. Dez. 1918 [Erwerbsunfähigkeit von Militärpersonen] (V. v. 12. April) I 250.

Gewährung der Rentenerhöhung an österreichische Staatsangehörige (V. v. 4. Okt.) I 935.

Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Teilweise Gültigkeit der Personal-Abbau-Verordnung auch für Beamte und Angestellte der Versicherungsträger (V. v. 27. Okt. Art. 17) I 1007.

Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Zweite Verordnung (v. 19. Juli) I 747. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 14. Dez.) I 1198.

Sozialversicherung (Forts.)

Änderungen der Reichsversicherungsordnung durch das Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz (G. v. 23. Juni Art. 51) I 462.

Änderung der Reichsversicherungsordnung (G. v. 13. Juli Art. III) I 640.

Änderungen der Reichsversicherungsordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 13. Okt. (V. v. 30. Okt.) I 1057. (V. v. 30. Okt. § 3) I 1063.

Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli) I 686.

Änderung der §§ 1245, 1289 und 1392 der Reichsversicherungsordnung [Angliederung neuer Lohnklassen] (V. v. 28. Juli Art. 2) I 750. — Zweite Verordnung (v. 9. Aug. Art. 2) I 782. — Dritte Verordnung (v. 29. Aug.) I 846. — Vierte Verordnung (v. 31. Aug.) I 847. — Fünfte Verordnung (v. 17. Sept.) I 895.

Änderung der Reichsversicherungsordnung [Unfallversicherung] (V. v. 22. Dez. § 6) I 1246.

Besondere Maßnahmen für Sozialrentner im besetzten Gebiet und Einbruchsgebiet auf Grund Art. VI des Notgesetzes v. 24. Febr. (V. v. 8. März) I 164.

Unterstützung von Sozialrentnern für die zweite Oktoberhälfte (V. v. 18. Okt.) I 980 — für die erste Novemberhälfte (V. v. 2. Nov.) I 1078 — für die zweite Novemberhälfte (V. v. 15. Nov.) I 1102.

Verordnung über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets (V. v. 17. Sept.) II 373.

Änderung der Reichsversicherungsordnung mit Bezug auf Zulagen und Geldbeträge in der Unfallversicherung (V. v. 28. März §§ 2 bis 6) I 224. (V. v. 15. Juni §§ 3 und 5) I 379.

Verdienstgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung (V. v. 1. April) I 234. (V. v. 8. Mai) I 284. (V. v. 9. Juni) I 375.

Vereinfachungen in der Sozialversicherung (V. v. 30. Okt.) I 1057. — [Druckfehlerberichtigung] I 1090.

Verfahren vor Versicherungsbehörden (V. v. 21. Juli) I 694.

Änderung der Verfahrensordnung zur Reichsversicherungsordnung (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Anlegung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung (Bek. v. 14. Juli) I 646.

Sozialversicherung (Forts.)

Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen (V. v. 28. März) I 221. — [Berichtigung] (v. 23. April) I 258.

Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten (V. v. 25. Jan.) I 73. (V. v. 22. Nov.) I 1110.

Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten v. 21. Dez. 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 961) [Druckfehlerberichtigung] I 62.

Hinausschiebung der Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung (V. v. 8. März § 3) I 165. — Ergänzung (V. v. 23. März) I 216. — Änderung (V. v. 21. Sept.) I 904.

2. Krankenversicherung

Verordnung über Ärzte und Krankenkassen (V. v. 30. Okt.) I 1051. — [Druckfehlerberichtigung] I 1080.

Veränderte Vorschriften über die Beiträge zur Krankenversicherung (G. v. 27. März F §§ 22 bis 25) I 229.

Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung (V. v. 1. April) I 234. (V. v. 9. Juni) I 375. (V. v. 21. Juni) I 421. (V. v. 24. Juli) I 741. (V. v. 24. Aug.) I 832. (V. v. 20. Okt.) I 986. (V. v. 27. Okt.) I 1035. (V. v. 6. Nov.) I 1033. (V. v. 1. Dez.) I 1165.

Desgl. im besetzten Gebiete (V. v. 8. Mai) I 284. (V. v. 9. Juni) I 375. (V. v. 22. Juni) I 421.

Veränderte Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Ersatzkassen (G. v. 27. März H §§ 36, 37) I 230.

Erhöhung der Grundlöhne (V. v. 2. Febr.) I 99. — [Berichtigung] (v. 12. Febr.) I 114 (V. v. 27. Febr.) I 158.

Festsetzung der Grundlöhne (G. v. 27. März B §§ 6 bis 8) I 226.

Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung (v. 12. April) I 250. — Weitere Bestimmungen (v. 27. April) I 262. (V. v. 9. Juni) I 375. (V. v. 22. Juni) I 421. (V. v. 24. Juli) I 741. (V. v. 31. Juli) I 758. (V. v. 7. Aug.) I 763. (V. v. 20. Aug.) I 818. (V. v. 31. Aug.) I 848.

Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete (V. v. 8. Mai) I 284. (V. v. 9. Juni) I 375. (V. v. 22. Juni) I 421.

Einkommensgrenze bei der Krankenversicherung für Hausgewerbtreibende (V. v. 1. April)

Sozialversicherung (Forts.)

I 234. — Im besetzten Gebiete (V. v. 8. Mai Abs. 2) I 284.

Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung — betr. die Krankenversicherung — durch das Einführungsgesetz des Reichsknappschaftsgesetzes (G. v. 23. Juni Art. 51 Ziff. 12 bis 21) I 462.

Krankenhilfe bei den Krankenkassen (V. v. 30. Okt.) I 1054. (V. v. 29. Nov.) I 1157.

Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen (G. v. 27. März) I 225. — [Druckfehlerberichtigung] I 242.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes über Krankenversicherung (V. v. 27. Sept.) I 908.

Feststellung des Wertes der Sachbezüge bei der Krankenversicherung (G. v. 27. März § 5) I 226.

Erhöhung des Sterbegeldes (V. v. 2. Febr.) I 99. — [Berichtigung v. 12. Febr.] I 114.

Änderungen der Bestimmungen über die Träger der Krankenversicherung (G. v. 27. März C §§ 9 bis 18) I 227.

Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen Träger der Unfallversicherung (G. v. 27. März J § 38) I 231.

Verdienstgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung (V. v. 1. April) I 234. (V. v. 9. Juni) I 375. (V. v. 21. Juni) I 421. (V. v. 24. Juli) I 741. (V. v. 24. Aug.) I 832. (V. v. 20. Okt.) I 986. (V. v. 27. Okt.) I 1035. (V. v. 6. Nov.) I 1083. (V. v. 1. Dez.) I 1165.

Desgl. im besetzten Gebiete (V. v. 8. Mai) I 284. (V. v. 9. Juni) I 375. (V. v. 22. Juni) I 421.

Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (v. 9. März) I 165.

Änderungen mit Bezug auf die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (G. v. 27. März A §§ 1 bis 4) I 225. — [Druckfehlerberichtigung] I 242.

Verordnung über Wochenfürsorge (v. 16. Febr.) I 133. (V. v. 15. Juni) I 378. (V. v. 18. Aug.) I 816.

Verordnung über Wochenhilfe (v. 16. Febr.) I 132. (V. v. 15. Juni) I 378. (V. v. 18. Aug.) I 817.

Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe (G. v. 27. März G §§ 26 bis 35) I 229.

Sozialversicherung (Forts.)

3. Unfallversicherung

Beiträge in der Unfallversicherung (V. v. 26. Okt.) I 1030. (V. v. 22. Dez.) I 1245.

Ausführungsbestimmungen zum Artikel 11 des Abkommens mit Belgien über Unfallversicherung (v. 26. Nov.) II 432.

Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften (G. v. 9. Febr.) I 115.

Unfallversicherung im besetzten Gebiete (G. v. 15. Juni §§ 2 und 4) I 379, (G. v. 20. Aug. § 3a) I 806.

Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung (Dritte V. v. 28. März) I 224. — Vierte Verordnung (v. 15. Juni) I 379. — Fünfte Verordnung (v. 29. Juni) I 550. — Festsetzung von Geldbeträgen (V. v. 21. Juli) I 693. Zweite Verordnung (v. 6. Aug.) I 763.

Desgl. im besetzten Gebiet. Vierte Verordnung (v. 15. Juni §§ 2 und 4) I 379.

Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewerbe-Unfallversicherung durch das Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz (G. v. 23. Juni Art. 51 Ziff. 22 bis 32) I 463.

Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen Träger der Unfallversicherung (G. v. 27. März J § 38) I 231.

Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Landwirtschaftliche Unfallversicherung durch das Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz (G. v. 23. Juni Art. 51 Ziff. 33 u. ff.) I 464.

Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung (V. v. 27. April) I 273.

Notmaßnahmen in der Unfallversicherung (G. v. 8. Okt.) I 935.

Postvorschüsse in der Unfallversicherung (V. v. 26. Okt.) I 1030. — Zweite Verordnung (v. 12. Dez.) I 1192.

Renten in der Unfallversicherung (V. v. 12. Dez.) I 1184.

Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die See-Unfallversicherung durch das Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz (G. v. 23. Juni Art. 51 Ziff. 33 u. ff.) I 464.

Sozialversicherung (Forts.)

Erhöhung des Sterbegeldes in der Unfallversicherung (V. v. 16. Juni) I 383. — Zweite Verordnung (v. 29. Juni) I 551.

Mindestbetrag des Sterbegeldes in der Unfallversicherung (V. v. 26. Nov.) I 1121.

Änderungen in der Unfallversicherung (G. v. 20. Aug.) I 806. — [Druckfehlerberichtigung] I 844.

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 14. Dez.) I 1204.

Erhöhung der Versicherungsgrenzen in der Unfallversicherung (V. v. 16. Juni) I 383. — Zweite Verordnung (v. 29. Juni) I 551.

Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger der Unfallversicherung in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen (V. v. 28. März Art. I §§ 11 bis 13) I 223.

Verordnung über Versicherungsträger in der Unfallversicherung (V. v. 30. Okt.) I 1063.

Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung (G. v. 23. Mai) I 295.

Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Oktoberhälfte (V. v. 18. Okt.) I 988 — für die erste Novemberhälfte (V. v. 6. Nov.) I 1083 — für die zweite Novemberhälfte (V. v. 20. Nov.) I 1115. — Zweite Verordnung (v. 27. Nov.) I 1120.

Änderung der Zulagen (G. v. 20. Aug.) I 806. — [Druckfehlerberichtigung] I 844.

Berechnung der Zulagen (V. v. 18. Okt.) I 987. — Zweite Verordnung (v. 27. Nov.) I 1133.

Erhöhung der Zulagen. Zweites Gesetz (v. 12. Febr.) I 116. — Neuer Wortlaut des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung (Bek. v. 12. Febr.) I 116. — Änderung (G. v. 20. Aug. I 806. — Dritte Verordnung (v. 28. März) I 224. — Vierte Verordnung (v. 15. Juni) I 379. — Fünfte Verordnung (v. 29. Juni) I 550. — Sechste Verordnung (v. 21. Juli) I 693. — Siebente Verordnung (v. 6. Aug.) I 763. — Achte Verordnung (v. 20. Aug.) I 820.

Zulagen im besetzten Gebiete. Vierte Verordnung (v. 15. Juni §§ 2 u. 4) I 379. (G. v. 20. Aug. § 3a) I 896. — [Druckfehlerberichtigung] I 844.

Sozialversicherung (Forts.)

4. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Beiträge für die Invalidenversicherung von Deutschen im Ausland (V. v. 26. April) I 273.

Änderung der Beiträge in der Invalidenversicherung (V. v. 14. Juli) I 646. (V. v. 6. Dez.) I 1176.

Unterstützung für Rentenempfänger der Invalidenversicherung im besetzten Gebiet und Einbruchsgebiet (V. v. 29. Juni Art. II) I 550. (V. v. 14. Aug. Art. 3) I 795.

Unterstützung von Danziger Rentenempfängern der Invalidenversicherung (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (V. v. 27. Dez. 1922) I 22. — Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 25. Aug. 1922 (V. v. 27. Dez. 1922 § 2) I 22. — Neufestsetzung (V. v. 20. Juni) I 400. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 27. Dez. 1922 (V. v. 20. Juni § 2) I 400. (V. v. 8. Aug.) I 767. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 20. Juni (V. v. 8. Aug. § 2) I 767. — Zweite Verordnung (v. 17. Okt.) I 976. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 8. Aug. (V. v. 17. Okt. § 2) I 977.

Jahresarbeitsverdienst der landwirtschaftlichen Arbeiter (G. v. 26. Jan.) I 67.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung (Bek. v. 4. Sept.) I 864.

Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch das Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz (G. v. 23. Juni Art. 51 Ziff. 38 bis 48) I 464.

Änderung der Leistungen in der Invalidenversicherung (V. v. 14. Juli) I 646.

Verordnung über Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung (V. v. 6. Dez.) I 1176.

Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung (V. v. 28. Juli Art. II) I 750. — Zweite Verordnung (v. 9. Aug.) I 782. — Dritte Verordnung (v. 29. Aug.) I 846. — Vierte Verordnung (v. 31. Aug.) I 847. — Fünfte Verordnung (v. 17. Sept.) I 895. — Sechste Verordnung (v. 29. Sept.)

Sozialversicherung (Forts.)

I 924. — Siebente Verordnung (v. 17. Okt.) I 977. — Achte Verordnung (v. 3. Nov.) I 1078. — Neunte Verordnung (v. 9. Nov.) I 1087. — Zehnte Verordnung (v. 16. Nov.) I 1101. — Elfte Verordnung (v. 20. Dez.) I 1235.

Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invalidenversicherung (G. v. 27. März) I 243.

Besondere Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invalidenversicherung im besetzten Gebiet und Einbruchsgebiet auf Grund Art. VI des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 (V. v. 8. März § 1) I 164.

Festsetzung der Ortslöhne landwirtschaftlicher Arbeiter (G. v. 26. Jan.) I 67.

Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung (V. v. 27. Sept.) I 907. (V. v. 27. Sept.) I 914. (V. v. 17. Okt.) I 978. — Zweite Verordnung (v. 22. Nov.) I 1116. — Weitere Verordnung (v. 20. Dez.) I 1236.

Weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invalidenversicherung (Zweite V. v. 2. Febr.) I 99. (V. v. 15. Juni) I 377. (V. v. 29. Juni) I 550.

Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invalidenversicherung (v. 14. Aug.) I 794.

Besondere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invalidenversicherung im besetzten Gebiet und Einbruchsgebiet (V. v. 29. Juni Art. II) I 550. (V. v. 14. Aug. Art. 3) I 795.

Unterstützung von Sozialrentnern für die zweite Oktoberhälfte (V. v. 18. Okt.) I 980 — für die erste Novemberhälfte (V. v. 2. Nov.) I 1078 — für die zweite Novemberhälfte (V. v. 15. Nov.) I 1102.

Gebühren für Versicherungsfreikarten (V. v. 4. Okt.) I 936. (V. v. 4. Okt.) I 936.

Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger der Invalidenversicherung in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen (V. v. 28. März Art. 1 § 1 bis 10) I 222.

Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten v. 21. Dez. 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 961). — [Druckfehlerberichtigung] I 62.

Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten (V. v. 25. Jan.) I 73. (V. v. 22. Nov.) I 1119.

Sozialversicherung (Forts.)

5. Angestelltenversicherung

Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung (V. v. 5. Okt.) I 933.

Beiträge für die Angestelltenversicherung von Deutschen im Ausland (V. v. 26. April) I 273.

Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung (V. v. 14. Juli) I 646. (V. v. 23. Nov.) I 1116.

Unterstützung für Rentenempfänger im besetzten Gebiet und Einbruchsgebiet (V. v. 29. Juni Art. II) I 550. (V. v. 14. Aug. Art. 3) I 795.

Unterstützung von Danziger Rentenempfängern der Angestelltenversicherung (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Verordnung über die Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung (V. v. 25. Mai) I 299.

Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung (V. v. 28. Juli Art. I) I 749. — Zweite Verordnung (v. 9. Aug.) I 782. — Dritte Verordnung (v. 29. Aug.) I 846. — Vierte Verordnung (v. 31. Aug.) I 847. — [Druckfehlerberichtigung zur dritten Verordnung] I 878. — Fünfte Verordnung (v. 17. Sept.) I 894. — Sechste Verordnung (v. 29. Sept.) I 924. — Siebente Verordnung (v. 17. Okt.) I 977. — Achte Verordnung (v. 3. Nov.) I 1079. — Neunte Verordnung (v. 9. Nov.) I 1087. — Zehnte Verordnung (v. 16. Nov.) I 1101. — Elfte Verordnung (v. 20. Dez.) I 1235.

Änderung der Leistungen in der Angestelltenversicherung (V. v. 14. Juli) I 646.

Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Angestelltenversicherung (G. v. 27. März) I 243.

Besondere Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Angestelltenversicherung im besetzten Gebiet und Einbruchsgebiet auf Grund Art. VI des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 (V. v. 8. März § 1) I 164.

Gewährung der Rentenerhöhung an österreichische Staatsangehörige (V. v. 4. Okt.) I 935.

Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung (V. v. 12. Jan.) I 56. — Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate (V. v. 24. Jan.) I 73.

Sozialversicherung (Forts.)

Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung (V. v. 27. Sept.) I 907. (V. v. 27. Sept.) I 914. (V. v. 17. Okt.) I 978. — Zweite Verordnung (v. 22. Nov.) I 1116. — Weitere Verordnung (v. 20. Dez.) I 1236.

Weitere Erhöhung der Unterstützung für die Rentenempfänger der Angestelltenversicherung (V. v. 2. Febr.) I 99. (V. v. 15. Juni) I 377. (V. v. 29. Juni) I 550.

Desgl. im besetzten Gebiete und Einbruchsgebiete (V. v. 29. Juni Art. II) I 550. (V. v. 14. Aug. Art. 3) I 795.

Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung der Rentenempfänger (V. v. 14. Aug.) I 794.

Unterstützung von Sozialrentnern für die zweite Oktoberhälfte (V. v. 18. Okt.) I 980 — für die erste Novemberhälfte (V. v. 2. Nov.) I 1078 — für die zweite Novemberhälfte (V. v. 15. Nov.) I 1102.

Änderung der Verfahrensordnung zum Versicherungsgesetze für Angestellte (V. v. 14. Dezember) I 1199.

Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung (V. v. 9. Febr.) I 109.

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 13. Oktober (V. v. 30. Okt., B.) I 1050. (V. v. 30. Okt., C.) I 1062.

Desgl. auf Grund des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz (G. v. 23. Juni Art. 52) I 465.

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte (G. v. 13. Juli Art. I) I 636. — Änderung der §§ 16 Abs. 1, 55 Abs. 1 u. 175 [Angliederung neuer Gehaltsklassen] (V. v. 28. Juli Art. 1) I 749. — Zweite Verordnung (v. 9. Aug. Art. 1) I 782. — Dritte Verordnung (v. 29. Aug.) I 845. — [Druckfehlerberichtigung] I 878. — Vierte Verordnung (v. 31. Aug.) I 847. — Fünfte Verordnung (v. 17. Sept.) I 895.

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vierte Verordnung (v. 9. Febr.) I 108. — Fünfte Verordnung (v. 17. März) I 192. — Sechste Verordnung (v. 9. Juni) I 376. — Siebente Verordnung (v. 22. Juni) I 420. — Achte Verordnung (v. 24. Juli) I 742. — Neunte Verordnung (v. 24. Aug.) I 831. — Zehnte Verordnung (v. 22. Sept.) I 904. — Elfte Verordnung (v. 20. Okt.) I 986. — Zwölfte Verordnung (v. 26. Okt.) I 996. — Dreizehnte Verordnung (v. 23. Nov.) I 1116. — Vierzehnte Verordnung (v. 17. Dez.) I 1234.

Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten vom 21. Dez. 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 I 961) [Druckfehlerberichtigung] I 62.

Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten (V. v. 25. Jan.) I 73. (V. v. 22. Nov.) I 1110.

Berechnung der Deckungsmittel bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung (V. v. 26. Febr.) I 161.

6. Knappschaftliche Versicherung

Geschäftsgang und Verfahren der Knappschaftsoberversicherungsämter (V. v. 8. Dez.) I 1184.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins (G. v. 22. Febr.) II 132. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369.

Reichsknappschaftsgesetz (vom 23. Juni) I 431. — Einführungsgesetz (vom 23. Juni) I 454. — Abänderung des Einführungsgesetzes (G. v. 23. Juni) I 465. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 14. Juli) I 650. — [Druckfehlerberichtigungen zum Reichsknappschaftsgesetz und zum Einführungsgesetz] I 760.

Spanien, Vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen Deutschland und Spanien (G. v. 21. April) II 219. — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 7. Mai) II 228. (G. v. 9. Juli) II 308. (Bek. v. 19. Juli) II 322. (Bek. v. 31. Aug.) II 353. (G. v. 22. Dez.) II 493.

Spekulation, Maßnahmen gegen die Valutaspekulation [Valutaspekulationsverordnung] (v. 8. Mai) I 275. — Änderung (V. v. 29. Juni I) I 507. — Änderungen (V. v. 2. Nov. I) I 1072. — Anwendung der Valutaspekulationsverordnung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld (V. v. 16. Nov.) I 1099.

Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung v. 8. Mai (v. 8. Mai) I 279. — Änderung (V. v. 29. Juni) I 509. — [Druckfehlerberichtigungen] I 510. — Zweite Änderung (V. v. 24. Juli)

Spekulation (Forts.)
I 748. — [Druckfehlerberichtigung] I 1076. — Dritte Änderung (V. v. 24. Aug.) I 835. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 17. Sept.) I 904. — Änderungen (V. v. 2. Nov. III) I 1073.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln. Vierte Verordnung (v. 12. Febr.) I 119. — Außerkrafttreten (V. v. 8. Mai § 11) I 281.

Außerkrafttreten der Ausführungsverordnungen zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln v. 12. u. 27. Okt. und v. 9. Dez. 1922 (V. v. 8. Mai § 11) I 281.

Außerkrafttreten der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln v. 12. Okt. 1922 (V. v. 8. Mai) I 279.

Sperrgesetz s. Besoldung.

Spielkartensteuer s. Steuern.

Spielwarenindustrie, Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwarenindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken (V. v. 20. Febr.) I 152.

Spione, Spionage s. Ausnahmezustand, Strafrecht.

Spiritus-Kleinhandel s. Gewerbeordnung.

Sprengung von Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen, Strafen hierfür s. Strafrecht.

Staatsschuld s. Schulden.

Staatsangehörigkeit, Abänderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913 (G. v. 5. Nov. § 2) I 1077.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.)

a) mit auswärtigen Staaten

Deutsch-amerikanisches Abkommen vom 10. Aug. 1922 (G. v. 31. Jan.) II 113. — Ausführungsverordnung (v. 28. Juni) II 299.

Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik (G. v. 27. Jan.) II 48. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 396.

Deutsch-polnisches Oberschlesisches Bergwerksabkommen (G. v. 22. Febr.) II 118. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369. — [Berichtigung] (v. 21. Sept.) II 390.

Staatsverträge (Forts.)
Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, auf dem Gebiete der direkten Steuern (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation des Vertrags mit der Tschechoslowakischen Republik (Bek. v. 24. April) II 224. — Ratifikation des Vertrags mit der Republik Österreich (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Nachtrag zu dem Gesetze, betr. das deutsch-polnische Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens (G. v. 24. Febr.) II 173.

Abkommen mit der Republik Polen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung (G. v. 28. Aug.) II 361.

Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslowakischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation des Vertrags mit der Tschechoslowakischen Republik (Bek. v. 24. April) II 224. — Ratifikation des Vertrags mit der Republik Österreich (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens (G. v. 8. Dez.) II 453.

Deutsch-polnisches Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien (G. v. 10. Dez.) II 456.

Deutsch-polnisches Zusatzabkommen zum Pariser Abkommen vom 21. April 1921 über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (Bek. v. 4. Dez.) II 483.

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste vom August 1923 (Bek. v. 29. Aug.) II 353.

Gesetz, betr. die Elbschiffahrtsakte (v. 22. März) II 183. — Ratifikation (Bek. v. 10. Aug.) II 349. — Zusatzabkommen v. 27. Jan. (G. v. 14. Dez.) II 485.

Staatsverträge (Forts.)

Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken (Bek. v. 31. März) II 224.

Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage v. 31. Aug. 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) gegenüber Ecuador (Bek. v. 17. März) II 179.

Kündigung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre (Bek. v. 16. Aug.) II 349.

Aussetzung der Zahlungen für Leistungen zur Durchführung der Art. 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags (V. v. 29. Okt.) II 407.

Aussetzung von Zahlungen auf Sachlieferung in Erfüllung des Friedensvertrags und seiner Zusatzabkommen (V. v. 29. Okt.) II 406. — Abänderung (V. v. 6. Dez.) II 435.

Anwendung des Art. 291 des Friedensvertrags gegenüber Belgien (Bek. v. 29. Nov.) II 435.

Beitritt Kanadas zum Internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 25. Sept.) II 390.

Zusatzabkommen zum Abkommen v. 6. Dez. 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner (G. v. 23. Juni) II 284. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 25. Juni) II 291. — Ratifikation (Bek. v. 7. Juli) II 314. — Zweite Ausführungsverordnung (v. 9. Nov.) II 410.

Deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr (G. v. 31. Juli) II 345.

Ausführung des deutsch-polnischen Grenzabkommens (V. v. 12. Jan.) II 40.

Deutsch-portugiesisches vorläufiges Handelsübereinkommen (G. v. 9. Juli) II 309. — Ratifikation (Bek. v. 3. Aug.) II 328. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 12. Dez.) II 456. (Bek. v. 19. Dez.) II 494.

Vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen Deutschland und Spanien (G. v. 21. April) II 219. — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 7. Mai) II 228. (G. v. 9. Juli) II 308. (Bek. v. 19. Juli) II 322. (Bek. v. 31. Aug.) II 353. (G. v. 22. Dez.) II 493.

Staatsverträge (Forts.)

Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits v. 31. Dez. 1851 (G. v. 26. Sept.) II 387.

Deutsch-polnische Abkommen über die Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen aus den an Polen abgetretenen ehemals preußischen Gebieten und aus dem oberschlesischen Abstimmungsgebiete (Bek. v. 27. Febr.) II 153.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins (G. v. 22. Febr.) II 132. — Ratifikation (Bek. v. 7. Sept.) II 369.

Bekanntmachung über das am 11. Okt. 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (v. 30. Juli) II 323.

Deutsch-tschechoslowakisches Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet (G. v. 7. Sept.) II 355.

Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark zur Regelung des Luftverkehrs (G. v. 21. April) II 215. — Ratifikation (Bek. vom 25. Juni) II 302.

Beitritt der Tschechoslowakei, Monakos, Danzigs, Siams, Norwegens, Finnlands und Kubas zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens mit Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dez./18. Nov. 1910 für die Zeit des Krieges (V. v. 12. Juli) I 634.

Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (V. v. 12. Jan.) II 40.

Veröffentlichung des Wortlauts der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien (Bek. v. 7. Febr.) II 63. — [Berichtigung] (v. 21. März) II 218.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien (v. 9. März) II 203.

Deutsch-polnisches Protokoll, betr. die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung (G. v. 12. Juni) II 295. (G. v. 31. Okt.) II 405.

Staatsverträge (Forts.)

Abkommen über die Verlängerung der im Art. 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien v. 15. Mai 1892 vorgesehenen Frist (G. v. 30. Aug.) II 367. — Ratifikation (Bek. v. 14. Nov.) II 411.

Ergänzung des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens v. 23. Jan. 1912/30. Dez. 1920 (V. v. 13. Juli Art. IV) I 700. — Abänderung des Ausführungsgesetzes (V. v. 23. Dez.) I 1247.

Beitritt Belgiens zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 26. Febr.) II 172. — Beitritt Estlands (Bek. v. 8. Mai) II 228.

Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags von Rapallo (Bek. v. 1. Febr.) II 63. — Vertrag zum Rapallovertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjet-Republiken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens vom 5. Nov. 1922 (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 7. Febr.) II 57.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen (G. v. 27. Jan.) II 48. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 396.

Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation des Vertrags mit der Tschechoslowakischen Republik (Bek. v. 24. April) II 224. — Ratifikation des Vertrags mit der Republik Österreich (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (V. v. 15. Nov.) II 411. — Durchführungsverordnung (v. 26. Nov.) II 433.

Einstellung der durch den Friedensvertrag übernommenen Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien anläßlich der Besetzung des Ruhrgebiets (Bek. v. 13. Jan.) II 40. — Aufhebung (Bek. vom 28. Sept.) II 390.

Weitere Einstellung von Reparationssachleistungen auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission [Kuntze-Bemelmans-Abkommen] (Bek. v. 11. Aug.) II 325.

Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen (Bek. vom 15. März) II 178.

Beitritt von Lettland zu dem am 18. Okt. 1907 auf der zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen, betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (Bek. v. 14. Dez.) II 493.

Beitritt Finnlands zu dem am 23. Sept. 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Bek. v. 5. Sept.) II 369.

Ausführungsbestimmungen zum Art. 11 des Abkommens mit Belgien über Unfallversicherung (v. 26. Nov.) II 432.

Beitritt der Tschechoslowakei, Danzigs, Finnlands, Bulgariens und Siams zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet (G. v. 30. Mai) II 317. — Ratifikation (Bek. v. 12. Sept.) II 371.

Beitritt der Republiken Estland und Litauen sowie der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 31. Dez. 1922) II 35. — Beitritt Ecuadors (Bek. v. 7. Mai) II 227. — Beitritt von Afghanistan, Albanien und Lettland (Bek. v. 14. Dez.) II 493.

Staatsverträge (Forts.)

Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 (vom 23. Juni) II 292.

b) mit deutschen Ländern

— — —

Standesamt s. Personenstand.

Steinkohlenbergwerke s. Bergbau.

Stempelabgaben s. Steuern.

Sterbegeld in der Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Erhöhung des nach § 34 Reichsversorgungsgesetzes zu zahlenden Sterbegeldes (G. v. 16. Jan. Art. 3 Abs. 2) II 37. (G. v. 23. Febr. Art. 3 Abs. 2) II 117. (V. v. 30. Juni Ziff. 4) I 548. (V. v. 14. Dez. Ziff. 4) I 1193.

in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Steueraufwertung s. Steuern (Allgemeines).

Steuerausschußordnung s. Steuern.

Steuerbefreiung s. Steuern.

Steuerermittlung s. Steuern (Allgemeines).

Steuerkurse s. Wertpapiere.

Steuern:

1. Allgemeines

Verlängerung der Amtsdauer von Ausschüssen bei den Finanzämtern (V. v. 11. Juli) I 632.

Steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (G. v. 14. Aug.) I 777.

Maßnahmen, betreffend das Bankgeheimnis, auf Grund des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (G. v. 20. März Art. VII) I 208.

Bankgeheimnis s. auch Bankwesen.

Beitreibungsordnung. — Änderung (V. v. 21. Dez. Art. II) I 1238.

Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation des Vertrags mit der Tschechoslowakischen Republik (Bek. v. 24. April) II 224. — Ratifikation des Vertrags mit der Republik Österreich (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen (V. v. 16. Febr.) I 145.

Änderung des Besteuerungsverfahrens durch die zweite Steuernotverordnung (V. v. 19. Dez. Art. XVI) I 1225.

Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (V. v. 11. Okt.) I 939. (V. v. 18. Okt.) I 979.

Aufhebung des Doppelsteuergesetzes v. 22. März 1909 (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 4) I 503.

Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslowakischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation des Vertrags mit der Tschechoslowakischen Republik (Bek. v. 24. April) II 224. — Ratifikation des Vertrags mit der Republik Österreich (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Aufhebung des § 14 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs [Entscheidungen in Doppelbesteuerungsangelegenheiten] (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 4) I 503.

Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 19. Dez.) II 426.

Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Reichsstempels und der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 29. Sept.) I 928.

Erzwingungsstrafe s. Reichsabgabenordnung.

Änderung der Verordnung zur Entlastung der Finanzämter usw [Entlastungsverordnung] (V. v. 15. Juni) I 552.

Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (G. v. 20. März) I 198. — [Druckfehlerberichtigung] I 250. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. I) I 774. (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 1) I 1227.

Steuergeldstrafen nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. XV) I 1225.

Steuern (Forts.)

Kleinbetragsverordnung [Erhöhung der Beträge] (V. v. 6. Jan.) I 63. (V. v. 28. Febr.) I 162. — Teilweise Aufhebung des § 7 (V. v. 19. April § 4) I 259.

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren — Kleinbetragsverordnung — [Erhöhung der Beträge] (V. v. 6. Jan.) I 63. (V. v. 28. Febr.) I 162. — Teilweise Aufhebung des § 7 der Kleinbetragsverordnung (V. v. 19. April § 4) I 259.

Ermächtigung der Reichsregierung, auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung von dem geltenden Rechte abweichende Bestimmungen auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 zu treffen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 2) I 1.

Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig (V. v. 19. Nov.) II 428.

Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (G. v. 14. Febr.) II 69. Ratifikation des Vertrags mit der Tschechoslowakischen Republik (Bek. v. 24. April) II 224. — Ratifikation des Vertrags mit der Republik Österreich (Bek. v. 12. Juni) II 292.

Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (V. v. 11. Okt.) I 939. — Durchführungsbestimmungen (V. v. 13. Okt.) I 951. — [Berichtigung] (v. 16. Okt.) I 978. (V. v. 18. Okt.) I 979. — Änderung der Durchführungsbestimmungen v. 13. Okt. (V. v. 27. Okt. § 11) I 1034. — Zweite Durchführungsbestimmungen (V. v. 27. Okt.) I 1032. — Dritte Durchführungsbestimmungen (V. v. 12. Nov.) I 1089. — Vierte Durchführungsbestimmungen (V. v. 13. Nov.) I 1098. — Änderung der Verordnung v. 11./18. Okt. 1923 (V. v. 19. Dez. Art. XV, § 2) I 1225.

Änderung der Steuerausschußordnung (V. v. 10. März) I 191.

Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr [Börsenumsatzsteuer] (V. v. 19. Mai) I 302.

Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze (V. v. 11. Mai) I 293. (V. v. 2. Juli) I 613.

Steuern (Forts.)

Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern (V. v. 11. Mai) I 294.

Kosten des Steuerermittelungsverfahrens (V. v. 17. Okt.) I 981.

Steuerkurse und Steuerwerte s. Wertpapiere.

Steuernotverordnung (v. 7. Dez.) I 1177. Durchführungsbestimmungen (v. 7. Dez.) I 1178. — [Druckfehlerberichtigung] I 1184. (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 5) I 1228.

Zweite Steuernotverordnung (v. 19. Dez.) I 1205.

Änderung des Steuerstrafverfahrens (V. v. 19. Dez. Art. XVI) I 1225).

Deutsch-polnisches Abkommen über die Überleitung der Steuerverteilungssachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet (G. v. 30. Mai) II 317. — Ratifikation (Bek. v. 12. Sept.) II 371.

Stundung, Stundungsordnung s. Reichsabgabenordnung.

Bestimmung der zweiten Steuernotverordnung über Verbrauchsabgaben (V. v. 19. Dez. Art. XII) I 1224.

Verordnung über Verbrauchssteuern (v. 27. Okt.) I 1085. — Inkrafttreten (V. v. 8. Nov.) I 1086.

Verordnung über das Inkrafttreten von Verbrauchssteuergesetzen [Bier-, Spielkarten-, Leuchtmittel-, Zündwaren-, Salz- und Zuckersteuergesetz] (v.. 14. Juli) I 650.

Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze [Bier-, Mineralwasser-, Zucker-, Salz-, Zündwaren-, Leuchtmittel-, Spielkarten- und Kohlensteuer sowie Branntweinmonopolgesetz] (G. v. 11. Aug.) I 770. — [Druckfehlerberichtigung] I 820.

Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen (V. v. 19. Febr.) I 152.

Wertgrenzen im Steuerrecht (V. v. 21. Dez.) I 1238.

Steuerzinsen nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. XVIII) I 1227.

Steuerzinsgesetz (v. 11. Aug.) I 774. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 15. Aug.) I 804. Änderung (V. v. 19. Dez. Art. XVI § 3) I 1226.

Steuern (Forts.)

Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben [Änderung der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung] (V. v. 14. März) I 191. — [Berichtigung] (v. 27. März) I 234.

Verzinsung von Reichssteuern (V. v. 3. April) I 245. — Zweite Verordnung (v. 20. April) I 256. — Dritte Verordnung (v. 21. Juli) I 728. — Änderung der Verordnungen v. 3. April u. 21. Juli 1923 (V. v. 15. Aug. § 2) I 804.

Zinsfuß für Verzugszinsen und Zinsen bei Reichssteuern (G. v. 20. März Art. III § 2) I 206.

Zuschläge für Steuerrückstände (V. v. 19. Dez. Art. XVIII) I 1227.

2. Einkommen-, Besitz- und Verkehrssteuern

a) *Börsenumsatzsteuer*

Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (v. 1. März) I 162. — Dritte Verordnung [Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen] (V. v. 8. März) I 166. — Berichtigung der zweiten Verordnung (v. 7. März) I 166. — Vierte Verordnung [Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr] (V. v. 19. Mai) I 302. — Fünfte Verordnung [Steuer bei Umsätzen von Aktien, wertbeständigen Papieren und ausländischen Zahlungsmitteln] (V. v. 14. Juli) I 615. — Sechste Verordnung [Erhöhung der Bezugsrechtsteuer] (V. v. 21. Juli) I 728. — Siebente Verordnung [Erhöhung der Steuer bei Umsätzen von Aktien, Valutaobligationen und ausländischem Geld] (V. v. 3. Aug.) I 759. — Achte Verordnung [Erhöhung der Steuer bei Händlergeschäften über Aktien und ausländischen Obligationen] V. v. 29. Okt.) I 1035.

Änderung des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, betr. Börsenumsatzsteuer (G. v. 9. Juli Art. I) I 555.

Steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs bei der Börsenumsatzsteuer (G. v. 14. Aug. § 1 Abs. 2) I 777.

b) *Einkommensteuer*

Einkommensteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. I) I 1205.

Abzüge von der Einkommensteuer auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (V. v. 27. Febr. Art. I) I 157. (G. v. 18. Juni Art. 12) I 389.

Steuern (Forts.)

Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens (G. v. 8. Dez) II 453.

Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes [Steuerermäßigungen] (V. v. 15. Febr.) I 118. (V. v. 12. Mai) I 293. (V. v. 21. Juni) I 399. (V. v. 24. Juli) I 745. (V. v. 23. Aug.) I 821. (V. v. 13. Sept.) I 877. (V. v. 27. Sept.) I 913. (V. v. 17. Okt.) I 978. (V. v. 24. Okt.) I 1030.

Befreiung von der Einkommensteuer bei Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze [Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschädengesetz] (V. v. 11. Mai § 2) I 294. (V. v. 2. Juli §§ 1 bis 5) I 613.

Behandlung ausländischen Vermögens und Einkommens bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (V. v. 16. Febr.) I 145.

Behandlung abgabepflichtiger ausländischer Vermögensgegenstände bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (V. v. 5. Sept.) I 869.

Berücksichtigung der Geldentwertung in dem Einkommensteuergesetz: [Bei den Tarifen und Befreiungsvorschriften] (G. v. 20. März Art. I § 1) I 198. — [Bei den Bewertungsvorschriften] (G. v. 20. März Art. II § 1) I 202. — [Bei der Zahlung] (G. v. 20. März Art. III § 1 u. 3) I 206. — [Bei den Hinterziehungsstrafen] (G. v. 20. März Art. V) I 208.

Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrage der Einkommensteuer (G. v. 23. Juni Art. I 9 usw.) I 485. (Bek. v. 23. Juni §§ 19 u. ff.) I 497.

Einstellung der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer 1920 und 1921 (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 4) I 1228.

Bewertung von selbstgezeichneten Dollarschatzanweisungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (V. v. 15. März) I 210.

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer in Oberschlesien (V. v. 24. Sept.) I 916.

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (G. v. 20. März Art. III § 3 Ziff. I) I 206. — Erhöhung der Vorauszahlungen (G. v. 9. Juli § 1) I 556. (G. v. 11. Aug.) I 773. (V. v. 27. Sept. Art. I) I 913. [Berichtigung] (v. 1. Okt.) I 934.

Steuern (Forts.)

Zuschläge für rückständige Einkommensteuer (G. v. 20. März Art. III § 1) I 206. (V. v. 27. Sept. Art. II) I 913.

c) *Erbschaftssteuer*

Erbschaftssteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. III) I 1215.

Ersatz der §§ 69 u. 71 des Erbschaftssteuergesetzes [Anteil der Länder an der Erbschaftssteuer] durch die §§ 32 u. 33 des Finanzausgleichsgesetzes (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 1) I 506.

Behandlung ausländischen Vermögens- und Einkommens bei der Veranlagung zur Erbschaftssteuer (V. v. 16. Febr.) I 145.

Änderung des Erbschaftssteuergesetzes (V. v. 19. Dez. Art. III) I 1215.

Befreiung von der Erbschaftssteuer bei Ansprüchen auf Grund der Gewaltschädengesetze [Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschadengesetz] (V. v. 11. Mai § 1) I 294. (V. v. 2. Juli §§ 1 bis 5) I 613.

Befreiung von der Erbschaftssteuer der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern (Ergänzungs-V. v. 11. Mai I 2) I 294.

Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs bei der Erbschaftssteuer (G. v. 14. Aug. § 1 Abs. 2) I 777.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Erbschaftssteuergesetz: [Bei den Tarifen und Befreiungsvorschriften] (G. v. 20. März Art. I § 5) I 200. — [Bei den Bewertungsvorschriften] (G. v. 20. März Art. II § 3) I 205. — [Bei den Zahlungen] (G. v. 20. März Art. III § 1) I 206. — [Druckfehlerberichtigung] I 250.

Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 19. Nov.) II 427.

Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrage der Erbschaftssteuer (G. v. 23. Juni Art. I 9 usw.) I 485. (Bek. v. 23. Juni §§ 19 u. ff.) I 497.

Zuschläge für rückständige Erbschaftssteuer (G. v. 20. März Art. III § 1) I 206.

d) *Grunderwerbsteuer*

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (V. v. 19. Dez. Art. VIII) I 1223.

Steuern (Forts.)

Grunderwerbsteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. VIII) I 1223.

Ersatz der §§ 32 bis 34 des Grunderwerbsteuergesetzes [Anteil der Länder und Gemeinden an der Grunderwerbsteuer] durch §§ 37 bis 40 des Landessteuergesetzes und § 36 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 2) I 506.

Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrage der Grunderwerbsteuer (G. v. 23. Juni Art. I 9 usw.) I 485. (Bek. v. 23. Juni §§ 19 u. ff.) I 497.

Erlaß von Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes (V. v. 19. Febr.) I 153.

Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte (V. v. 2. Juli) I 553.

e) *Kapitalverkehrsteuer*

Kapitalverkehrsteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. V) I 1221.

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes, betr. Börsenumsatzsteuer — § 62 — (G. v. 9. Juli Art. I) I 555.

Berücksichtigung der Geldentwertung beim Kapitalverkehrsteuergesetz (G. v. 20. März Art. I § 9) I 201. — Weitere Änderungen (V. v. 19. Dez. Art. V) I 1221.

Druckfehlerberichtigung zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 8. April 1922 I 274.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 29. Sept.) I 928.

Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes (V. v. 13. Juli) I 617. — Zweite Verordnung (v. 14. Sept.) I 883. — Dritte Verordnung (v. 29. Okt.) I 1036. — Vierte Verordnung (v. 27. Nov.) I 1134.

f) *Körperschaftssteuer*

Körperschaftssteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. I) I 1205. — Aufhebung des § 31 Abs. 2 des Körperschaftssteuergesetzes (G. v. 20. März Art. VIII Abs. 2 letzter Satz) I 209.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Körperschaftssteuergesetz: [Bei den Tarifen und Befreiungsvorschriften] (G. v. 20. März Art. I

Steuern (Forts.)

§ 2) I 198. — [Bei den Bewertungsvorschriften] (G. v. 20. März Art. II § 2) I 204. — [Bei der Zahlung] (G. v. 20. März Art. III § 1 u. 4) I 207. — [Bei den Hinterziehungsstrafen] (G. v. 20. März Art. V) I 208.

Aufhebung des Gesetzes über vorläufige Zahlungen auf Körperschaftssteuer v. 26. März 1921 (G. v. 20. März Art. VIII Abs. 8 Satz 2) I 209.

Bewertung von selbstgezeichneten Dollarschatzanweisungen bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer (V. v. 15. März) I 210.

Behandlung abgabepflichtiger ausländischer Vermögensgegenstände bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer (V. v. 5. Sept.) I 869.

Befreiung von der Körperschaftssteuer der Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze [Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschädengesetz] (V. v. 11. Mai § 2) I 294. (V. v. 2. Juli §§ 1 bis 5) I 613.

Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrage der Körperschaftssteuer (G. v. 23. Juni Art. I 9 usw.) I 485. (Bek. v. 23. Juni §§ 19 u. ff.) I 497.

Einstellung der Veranlagung und Erhebung der Körperschaftssteuer 1920 und 1921 (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 4) I 1228.

Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer (G. v. 20. März Art. III § 4 Ziff. I) I 207. — Erhöhung der Vorauszahlungen (G. v. 9. Juli § 2) I 556. (G. v. 11. Aug.) I 773. (V. v. 27. Sept. Art. I) I 913.

Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer in Oberschlesien (V. v. 24. Sept.) I 916.

Zuschläge für rückständige Körperschaftssteuer (G. v. 20. März Art. III § 1) I 206. (V. v. 27. Sept. Art. II) I 913.

g) *Kraftfahrzeugsteuer*

Kraftfahrzeugsteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. XI) I 1224.

Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes [§ 18] (G. v. 23. Juni Art. IX) I 494 — der §§ 4, 6, 7 u. 9 (V. v. 19. Dez. Art. XI) I 1224.

Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer (G. v. 29. Dez. 1922) I 26. — Außerkrafttreten (V. v. 19. Dez. Art. XI, § 2 letzter Abs.) I 1224.

Steuern (Forts.)

Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer (V. v. 25. Jan.) I 74. — Zweite Verordnung (v. 5. Juni) I 374. — Dritte Verordnung (v. 21. Juli) I 729. — Vierte Verordnung (v. 17. Aug.) I 820. — Fünfte Verordnung (v. 11. Okt.) I 942. — Sechste Verordnung (v. 9. Nov.) I 1088. — Außerkrafttreten der sechsten Verordnung (V. v. 19. Dez. Art. XI § 2 letzter Abs.) I 1224.

Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrage der Kraftfahrzeugsteuer (G. v. 23. Juni Art. I 9 usw.) I 485 (Bek. v. 23. Juni §§ 19 u. ff.) I 497.

h) *Rennwett- und Lotteriesteuer*

Änderung des § 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (G. v. 23. Juni Art. IX) I 494. (V. v. 19. Dez. Art. X) I 1224.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Rennwett- und Lotteriegesetz (G. v. 20. März Art. I § 7) I 201.

Rennwett- und Lotteriesteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. X) I 1224.

Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrage der Rennwettsteuer (G. v. 23. Juni Art. I 9 usw.) I 485. (Bek. v. 23. Juni §§ 19 u. ff.) I 497.

i) *Umsatzsteuer*

Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer (V. v. 4. Aug.) I 761.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes v. 24. Dez. 1919 (G. v. 25. Juni) I 466. (V. v. 19. Dez. Art. IV) I 1219.

Umsatzsteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. IV) I 1219.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Umsatzsteuergesetz (G. v. 20. März Art. III § 1 u. 6) I 208.

Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrag der Umsatzsteuer (G. v. 23. Juni Art. I 9 usw.) I 485. (Bek. v. 23. Juni §§ 19 u. ff.) I 497.

Erhöhung der Staffeln des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (V. v. 21. Aug.) I 819.

Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer (G. v. 20. März Art. III § 6) I 208. (G. v. 11. Aug.) I 773. — Veränderte Bestimmungen für die Vorauszahlungen auf Grund der Steuernotverordnung (v. 7. Dez.) I 1177.

Steuern (Forts.)

Zuschläge für rückständige Umsatzsteuer (G. v. 20. März Art. III § 1) I 206.

k) *Vermögensteuer.*

Vermögensteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. II) I 1212.

Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren für die erste Veranalgung zur Vermögensteuer (V. v. 4. Jan.) I 54.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Vermögensteuergesetz: [Bei den Tarifen und Befreiungsvorschriften] (G. v. 20. März Art I § 3) I 198. — [Bei der Zahlung] (G. v. 20. März Art. III § 1 und 5) I 206. — [Bei den Hinterziehungsstrafen] (G. v. 20. März Art. V) I 208.

Einstellung der Veranlagung und Erhebung der Abgabe nach § 37 des Vermögensteuergesetzes (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 4) I 1228.

Behandlung ausländischen Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögensteuer (V. v. 16. Febr.) I 145.

Befreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze [Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschädengesetz] von der Vermögensteuer (V. v. 2. Juli) I 613.

Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer (G. v. 20. März Art. III § 5) I 207.

Zuschläge zur Vermögensteuer zur Sicherung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (G. v. 14. Aug. § 1 Abs. 1) I 777.

Zuschläge für rückständige Vermögensteuer (G. v. 20. März Art. III § 1) I 206.

l) *Versicherungssteuer*

Befreiungsgrenzen im Versicherungssteuergesetz (G. v. 14. Juni) I 419.

Besteuerung der Baunotversicherungen auf § 4 des Versicherungssteuergesetzes. Zweite Verordnung (v. 13. Juni) I 383.

Änderung des Versicherungssteuergesetzes (V. v. 19. Dez. Art. IX) I 1223.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Versicherungssteuergesetz (G. v. 20. März Art. I § 10) I 202.

Versicherungssteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. IX) I 1223.

Steuern (Forts.)

Versicherungssteuer bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (V. v. 21. März) I 216.

m) *Wechselsteuer*

Wechselsteuer nach der zweiten Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. VI) I 1222.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Wechselstempelgesetz (G. v. 20. März Art. I § 7) I 203.

Wechselsteuergesetz (v. 18. Juni) I 403 — Wechselhaupsteuer, Wechselnachsteuer (G. v. 18. Juni Abschn. II und III) I 404/405. — Neue Fassung des Wechselsteuergesetzes (Bek. v. 10. Aug.) I 778.

Änderung des Wechselsteuergesetzes (G. v. 9. Juli Art. II) I 555. (V. v. 19. Dez. Art. VI) I 1222.

Verordnung über die Wechselsteuer (v. 19. Sept.) I 884. — Zweite Verordnung (v. 23. Okt.) I 993. — Dritte Verordnung (v. 26. Nov.) I 1133.

Überleitung der Wechselsteuer (V. v. 14. Juli) I 617.

n) *Sonstiges*

Besteuerung der Baunotversicherungen s. Versicherungssteuergesetz.

Steuerpflichtiger Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen (V. v. 15. Juni) I 402.

Einstellung der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 4) I 1228.

Besteuerung der Betriebe [Betriebssteuer] (G. v. 11. Aug.) I 769. — Außerkrafttreten (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 2) I 1227.

Bezugsrechtsteuer s. Börsenumsatzsteuer (Sechste Verordnung).

Einführung einer Börsensteuer durch die zweite Steuernotverordnung (v. 19. Dez. Art. VII) I 1223.

Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen [Dritte Verordnung über Börsenumsatzsteuer] (V. v. 8. März) I 166.

Berücksichtigung der Geldentwertung beim Frachturkundenstempel (G. v. 20. März Art. IV u. VIII letzter Abs.) I 208/209.

Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Besteuerung des Güterverkehrs (G. v. 20. März Art. I § 11 u. Art. IV) I 202.

Steuern (Forts.)

Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Hinterziehungsstrafen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (G. v. 20. März Art. V) I 208.

Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kapitalertragsteuer (G. v. 20. März Art. I § 6) I 201.

Einstellung der Veranlagung und Erhebung der Kriegssteuer 1916 und der Kriegsabgabe 1918 und 1919 sowie der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 4) I 1228.

Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge (V. v. 2. Juni) I 351.

Lotteriesteuer s. a. Rennwett- und Lotteriesteuer.

Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens mit Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dez./18. Nov. 1910 für die Zeit des Krieges (V. v. 12. Juli) I 634.

Steuerpflichtiger Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen auf Grund § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (V. v. 15. Juni) I 402.

Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 20. März Art. I § 11 u. Art. IV) I 202.

Einstellung der Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 4) I 1228.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Reichsstempels im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 29. Sept.) I 928.

Berücksichtigung der Geldentwertung im Reichsstempelgesetz (G. v. 20. März Art. IV) I 208.

Rhein-Ruhr-Abgabe s. Abgaben.

Befreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze [Auslandsschäden-, Kolonial- und Verdrängungsschädengesetz] von der Vermögenszuwachssteuer (V. v. 2. Juli) I 613.

Einstellung der Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags (V. v. 19. Dez. Art. XIX § 4) I 1228.

Zwangsanleihe s. Anleihe.

Steuern (Forts.)

3. Verbrauchsabgaben

Verordnung über Bier [Erhöhung von Steuersätzen] (v. 24. Juli) I 746. — Zweite Verordnung (v. 9. Aug.) I 766. — Dritte Verordnung (v. 24. Aug.) I 836. — Vierte Verordnung (v. 30. Aug.) I 844. — Fünfte Verordnung (v. 4. Sept.) I 851.

Außerkrafttreten der Nr. 3 u. 4 des Art. III des Gesetzes, betr. die Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. April 1922 [Biersteuer] (G. v. 9. Juli § 32 Ziff. 2) I 563.

Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Siebzehnte Verordnung (v. 15. Nov.) I 1080.

Änderung des Gesetzes, betr. Abweichungen von dem Biersteuergesetze v. 26. Juli 1918, vom 9. Juli 1922 (G. v. 9. Juli § 32 Abs. 2) I 563. — Verlängerung der Geltungsdauer (G. v. 18. Juli) I 743.

Außerkrafttreten des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918/8. April 1922, ausgenommen die §§ 4, 5, 72 (G. v. 9. Juli § 32 Ziff. 1) I 563.

Erlaß eines neuen Biersteuergesetzes (G. v. 9. Juli) I 557. — Inkrafttreten (V. v. 14. Juli Ziff. 1) I 650. — [Druckfehlerberichtigung] I 650. — Abänderung (G. v. 11. Aug. Art. I) I 770.

Änderung der Gesetze der über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft (G. v. 9. Juli) I 563.

Erlaß einer Bier-Nachsteuerverordnung (V. v. 18. Juli) I 696.

Nachsteuerverordnung für bierähnliche Getränke (V. v. 18. Aug.) I 819. — [Druckfehlerberichtigung] I 852.

Sondersteuerverordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden (V. v. 19. Juli) I 729.

Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (G. vom 15. Febr.) I 151. (G. v. 11. Aug. Art. IX) I 772.

Aufhebung des § 259 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol [Anteil der Länder an den Reineinnahmen aus dem Branntweinmonopol] (Bek. vom 23. Juni § 70 Abs. 5) I 506.

Steuern (Forts.)

Bestimmungen der zweiten Steuernotverordnung über das Branntweinmonopol (V. v. 19. Dez. Art. XIV) I 1225.

Entschädigungen aus dem Branntweinmonopolgesetze (V. vom 21. Dez.) I 1238.

Verordnung über Essigsäuresteuer (v. 22. Jan.) I 72.

Kohlensteuergesetz (v. 20. März) I 193. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. VIII) I 772. — Aufhebung des Gesetzes (V. v. 13. Okt. § 2) I 945. (V. v. 18. Okt.) I 979.

Ermäßigung der Kohlensteuer (V. v. 1. April) I 242.

Ermäßigung eines Kohlensteuererhebungssatzes (V. v. 6. Okt.) I 938.

Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 mit Bezug auf die Zahlung der Kohlensteuer (V. v. 27. Febr.) I 158. — Außerkrafttreten (V. v. 4. Okt.) I 936.

Ausführung des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes (V. v. 21. Juni) I 422. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 29. Juli) I 758.

Außerkrafttreten des Leuchtmittelsteuergesetzes v. 15. Juli 1909/8. April 1922 (G. v. 9. Juli § 22) I 570.

Erhebung der Leuchtmittelsteuer in Gold (V. v. 21. Dez.) I 1238.

Erlaß eines neuen Leuchtmittelsteuergesetzes (G. v. 9. Juli) I 567. — Inkrafttreten (V. v. 14. Juli Ziff. 3) I 650. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 24. Juli) I 750. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. VI) I 772. — Änderung (V. v. 21. Dez.) I 1238.

Nachversteuerung von Leuchtmitteln (Leuchtmittel-Nachsteuerordnung) (V. v. 17. Aug.) I 809.

Außerkrafttreten des Gesetzes, betr. die Besteuerung von Mineralwässern usw. v. 26. Juli 1918/8. April 1922, ausgenommen Abschnitt VI (G. v. 11. Aug. Art. II) I 771.

Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften über die Salzabgabe (G. v. 9. Juli § 19) I 575.

Erlaß eines neuen Salzsteuergesetzes (G. v. 9. Juli) I 573. — Inkrafttreten (V. v. 14. Juli Ziff. 5) I 650. — [Druckfehlerberichtigung] I 750. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. IV) I 771. (V. v. 27. Okt. Art. II) I 1085. — Inkrafttreten der Verordnung v. 27. Okt. (V. v. 8. Nov.) I 1086.

Steuern (Forts.)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer (V. v. 24. Aug.) I 836. — Zehnte Verordnung (v. 12. Nov.) I 1088.

Außerkrafttreten des Spielkartensteuergesetzes v. 10. Sept. 1919 [ausgenommen § 35] (G. v. 9. Juli § 20) I 567.

Erlaß eines neuen Spielkartensteuergesetzes (G. v. 9. Juli) I 564. — Inkrafttreten (V. v. 14. Juli Ziff. 2) I 650. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. VII) I 772. (V. v. 27. Okt. Art. IV) I 1085. — Inkrafttreten der Verordnung v. 27. Okt. (V. v. 8. Nov.) I 1086.

Erhöhung der Spielkartensteuer (V. v. 25. Juli) I 746. (V. v. 18. Aug.) I 811.

Änderung des Tabaksteuergesetzes [Herabsetzung von Zollsätzen] (G. v. 29. März) I 231. (V. v. 1. April) I 245. — [Druckfehlerberichtigung] I 246. (V. v. 30. Okt.) I 1045.

Verordnung über Tabaksteuerzuschlag (v. 24. Aug.) I 831.

Erhebung der Weinsteuer in Gold (V. v. 21. Dez.) I 1237.

Abänderung des Weinsteuergesetzes (V. v. 26. Okt.) I 998. (V. v. 21. Dez.) I 1237.

Verlängerung der Geltungsdauer des Weinsteuergesetzes (G. v. 25. Juni) I 481.

Zahlung der Zinsen bei Verbrauchsabgaben (V. v. 14. März) I 191. — [Berichtigung] (v. 27. März) I 234.

Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer (V. v. 24. Aug.) I 836. — Dreizehnte Verordnung (v. 12. Nov.) I 1088.

Außerkrafttreten des Zuckersteuergesetzes v. 27. Mai 1896/6. Jan. 1903 und des Gesetzes zur Abänderung des Zuckersteuergesetzes v. 8. April 1922 (G. v. 9. Juli § 27) I 579.

Erlaß eines neuen Zuckersteuergesetzes (G. v. 9. Juli) I 575. — Inkrafttreten (V. v. 14. Juli Ziff. 6) I 650. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. III) I 771. (V. v. 27. Okt. Art. I) I 1085. — Inkrafttreten der Verordnung v. 27. Okt. (V. v. 8. Nov.) I 1086.

Außerkrafttreten des Zündwarensteuergesetzes vom 10. Sept. 1919/25. März 1921/8. April 1922 [ausgenommen § 53] (G. v. 9. Juli § 23) I 573.

Erhebung der Zündwarensteuer in Gold (V. v. 21. Dez.) I 1238.

Steuern (Forts.)

Erlaß eines neuen Zündwarensteuergesetzes (G. v. 9. Juli) I 570. — Inkrafttreten (V. v. 14. Juli Ziff. 4) I 650. — Änderung (G. v. 11. Aug. Art. V) I 772. (V. v. 27. Okt. Art. III) I 1085. — Inkrafttreten der Verordnung v. 27. Okt. (V. v. 8. Nov.) I 1086. — Änderung (V. v. 21. Dez.) I 1238.

Nachversteuerung von Zündwaren (Zündwaren-Nachsteuerordnung (V. v. 18. Aug.) I 807.

4. Landes- und Gemeindesteuern

Aufhebung des § 259 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol [Anteil der Länder an den Reineinnahmen aus dem Branntweinmonopol] (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 5) I 506.

Aufhebung des § 14 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs [Entscheidungen in Doppelbesteuerungsangelegenheiten] (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 4) I 506.

Aufhebung des Doppelsteuergesetzes v. 22. März 1909 (Bek. v. 23. Juni § 70 Abs. 4) I 506.

Fahrzeugsteuer der Länder (G. v. 23. Juni Art. I, 4) I 484. (Bek. v. 23. Juni § 10) I 496.

Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz] (Bek. v. 23. Juni) I 494. — Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes (V. v. 21. Juli) I 731. — [Berichtigung] (v. 4. Aug.) I 764. — Rechtsmittelfristen im Verteilungsverfahren nach dem Finanzausgleichsgesetze (V. v. 25. Okt.) I 1026.

Vorschriften über Gemeindeabgaben [Finanzausgleichsgesetz] (Bek. v. 23. Juni §§ 1 u. ff.) I 494.

Getränkesteuern der Gemeinden (G. v. 23. Juni Art. I 6) I 483. (Bek. v. 23. Juni § 14) I 497. — Höchstsätze für Gemeindegetränkesteuern (V. v. 28. Juni) I 512. — Inkrafttreten der Getränkesteuerordnungen der Gemeinden (V. v. 21. Juli) I 742.

Vierte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränks bemessenen Gemeindegetränkesteuern (V. v. 24. Nov.) I 1121.

Steuern (Forts.)

Steuern vom Gewerbebetriebe und vom Grundvermögen (G. v. 23. Juni Art. I 3a und b) I 483. (Bek. v. 23. Juni §§ 8 u. ff.) I 495.

Grunderwerbsteuer s. Verkehrssteuern.

Berechtigung der Länder, für Landesabgaben usw. die Strafrecht- und Strafverfahrens-Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden (G. v. 23. Juni Art. I 8) I 485.

Änderung des Landessteuergesetzes v. 30. März 1920 (G. v. 23. Juni) I 483.

Freilassung der bei der Reichsbank bestehenden Reservefonds für zweifelhafte Forderungen und zur Deckung von Baukosten von der Kommunalbesteuerung (G. v. 19. Mai) II 229.

Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage der Reichssteuern s. Einkommen-, Erbschafts-, Grunderwerbs-, Körperschafts-, Kraftfahrzeug-, Lotterie-, Rennwett- und Umsatzsteuer.

Vergnügungssteuer der Gemeinden (G. v. 23. Juni Art. I 5) I 483. (Bek. v. 23. Juni § 13) I 496.

Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bek. v. 7. Juli) I 579. — Neue Fassung der Bestimmungen (Bek. v. 7. Juli) I 583. — [Berichtigungen] (v. 21. Juli) I 730. — Inkrafttreten (V. v. 4. Okt.) I 936.

Wertbemessung bei der Berechnung der Steuer vom Wertzuwachs beim Übergang des Eigentums an Grundstücken (G. v. 23. Juni Art. I 7) I 485. (Bek. v. 23. Juni § 16) I 497.

Steuernotverordnung s. Steuern (Allgemeines).

Steuerwerte s. Wertpapiere.

Steuerzinsgesetz (v. 11. Aug.) I 774. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 15. Aug) I 804. — Änderung (V. v. 19. Dez. Art. XVI § 3) I 1226.

Stimmliste nach der Neugliederungsordnung (V. v. 29. Dez. 1922 Anl. 2) I 40.

Stimmschein nach der Neugliederungsordnung (v. 29. Dez. 1922 Anl. 3) I 42.

Strafgesetzbuch s. Strafrecht.

Strafprozeßordnung s. Strafrecht.

Strafrecht, beschleunigte Aburteilung von Straftaten (V. v. 17. Dez.) I 1231.

Gebühren in Strafsachen s. Gerichtskostengesetz.

Strafrecht (Forts.)

Geldstrafengesetz (v. 27. April) I 254. — Änderungen (G. v. 13. Okt. Art. II) I 943. — Änderungen (V. v. 23. Nov. Art. II) I 1118.

Teilweise Aufhebung des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen v. 21. Dez. 1921 (G. v. 27. April Art. IX 1) I 256.

Aufhebung der Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts, durch die für die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe ein bestimmter Geldbetrag einem Tage Freiheitsstrafe gleichgesetzt wird (G. v. 27. April Art. IX 2) I 256.

Teilweise Aufhebung der Festsetzungen von Mindest- und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen in reichs- und landesrechtlichen Strafvorschriften (G. v. 27. April Art. IX 3) I 256.

Jugendgerichtsgesetz (v. 16. Febr.) I 135. — [Berichtigung] (v. 12. April) I 252.

Bestrafung der Spionage s. auch Ausnahmezustand.

Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte (V. v. 12. Dez.) I 1197.

Änderung des Strafgesetzbuchs [Neuer § 107a: Strafen für Sprengung oder Verhinderung von Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen] (G. v. 23. Mai) I 296. — Änderungen, betr. Vermögensstrafen usw. (V. v. 13. Okt.) I 943 (V. v. 23. Nov. Art. I) I 1117.

Änderung der §§ 503 u. 505 der Strafprozeßordnung [Gebühren und Kosten] (G. v. 21. Dez. 1922 Art. III) I 9.

Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9. April 1920 (G. v. 27. April Art. VI) I 255.

Vertrag des Deutschen Reiches mit der Tschechoslowakischen Republik über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen (G. v. 27. Jan.) II 48. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 396.

Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen [Änderung der §§ 1, 27, 27a u. b, 70 des Strafgesetzbuchs und der Art. II, III, IV, IX des Geldstrafengesetzes v. 27 April 1923] (G. v. 13. Okt.) I 943. (V. v. 23. Nov.) I 1117.

s. auch Strafvollstreckung.

Strafregister s. Strafrecht.

Strafvermerke s. Strafrecht.

Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes (G. v. 1. Dez.) I 1167.

Strafvollzug, Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (v. 7. Juni) II 263.

Straßen, Verlängerung der Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnung, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabsatzweg im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zum Zwecke der Erhaltung des Kunststraßennetzes (G. v. 23. März Art. I) I 215. (V. v. 29. Okt. Art. II Ziff. 1) I 1036.

Strom- und Schiffahrtspolizei s. Schiffahrt, Wasserstraßen.

Stundung s. Reichsabgabenordnung.

Stundungsordnung s. Reichsabgabenordnung.

Süßstoff, Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres (V. v. 21. Juli) I 746.

T

Tabaksteuer s. Steuern.

Tagegelder für Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

Täglicher Bedarf, Gegenstände des täglichen Bedarfs s. Enteignung, Preise, Notstandsversorgung.

Tara- und Tarazuschlagssätze s. Zölle.

Tarifverträge, Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen (G. v. 23. Jan.) I 67.

Teer, Anweisung zur Ermittelung des Wassergehalts im Teer (V. v. 21. Juni, Anlage) I 427.

Telegraphenwesen, Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst (V. v. 5. Jan.) I 52. (V. v. 13. Febr.) I 128. (V. v. 18. Juni) I 398. (V. v. 12. Juli) I 631. (V. v. 1. Dez.) I 1175.

Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren (V. v. 5. Jan.) I 47. (V. v. 13. Febr.) I 123. (V. v. 18. Juni) I 394. (V. v. 12. Juli) I 619. (V. v. 14. Aug.) I 785. (V. v. 17. Aug.) I 797. (V. v. 15. Sept.) I 897. (V. v. 24. Sept.) I 907. (V. v. 22. Nov.) I 1104. (V. v. 1. Dez.) I 1168.

Telegraphenwesen (Forts.)

Aufhebung des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren v. 19. Dez. 1921 (V. v. 17. Aug. § 3 Abs. 2) I 797.

Änderung der Telegraphenordnung (V. v. 5. Jan.) I 52. (V. v. 13. Febr.) I 128. (V. v. 18. Juni) I 397. (V. v. 12. Juli) I 631. (V. v. 27. Sept.) I 932. — [Berichtigung] (v. 23. Okt.) I 998. (V. v. 1. Dez.) I 1175.

Teppiche, geknüpfte, s. Zoll.

Termingeschäfte mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse (V. v. 3. Juli) I 511. — Außerkraftsetzung des § 2 der Verordnung v. 3. Juli (V. v. 4. Aug.) I 760.

Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner s. Versorgung.

Teuerungszulage nach § 87 des Reichsversorgungsgesetzes s. Versorgung.

Teuerungszuschläge, Abrundung auf durch 10 teilbare Markbeträge (G. v. 18. Juni Art. 1 Ziff. V) I 385. (G. v. 18. Juni Art. 9) I 388.

Auslandszulagen an Stelle des Orts- und Teuerungszuschlags für Reichsbeamte in Danzig, Memel und im abgetretenen Teile von Oberschlesien (G. v. 22. März § 6) II 182. (G. v. 4. Juni § 13) II 234.

Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften über Teuerungszuschläge (V. v. 3. Sept. Art. XLV bis XLIX) I 858.

zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen für Beamte G. v. 16. Jan. Art. 1) II 37. (G. v. 6. Febr. Art. 1) II 44. (G. v. 23. Febr. Art. 1) II 117. (G. v. 22. März § 3) II 181. (G. v. 4. Juni § 9) II 233. (G. v. 11. Juli Art. 4 Ziff. 1a, b, c, d, e u. f.) II 304. (G. v. 14. Aug. Art. 4) II 330.

zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher s. Gerichtsvollzieher.

zu den Gebühren und Pauschsätzen der Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

zum Ruhegehalt der Beamten (G. v. 18. Juni Art. 7, II) I 388.

zum Warte-, Waisen- und Witwengeld [Änderung der §§ 5 und 6 des Pensionsergänzungsgesetzes] (G. v. 18. Juni Art. 7) I 388.

Zuschüsse zum Teuerungszuschlage für Pensionäre, Wartegeldempfänger und Witwen (G. v. 18. Juni Art. 17) I 390.

Teuerungszuschläge (Forts.)

Vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Zahlung der Teuerungszuschläge (G. v. 28. Sept.) I 915. (V. v. 28. Sept.) I 915.

Teuerungszuschüsse für Militärrentner s. Versorgung.

Thomasmehl s. Preisausgleichstellen.

Thüringen, Aufhebung des Einzugsverfahrens im Gebiet des Freistaats Thüringen auf Grund § 1447 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (V. v. 14. Dez.) I 1199.

Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken (V. v. 20. Febr.) I 152.

Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für Thüringen (V. v. 6. Juli) I 554.

Tilgungsdarlehen, Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen (Bek. v. 19. Mai) I 297.

Treuhänder, Auflösung des Treuhänders für das feindliche Vermögen (V. v. 29. Nov.) I 1158.

Tschechoslowakei, Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reich (G. v. 27. Jan.) II 48. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 396.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 10. Dez.) II 491.

Verträge mit dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung [Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen] sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (G. v. 14. Febr.) II 69. — Ratifikation (Bek. v. 24. April) II 224.

Vertrag mit dem Deutschen Reiche über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 7. Febr.) II 57.

Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920 (v. 23. Juni) II 292.

Tschechoslowakei (Forts.)

Deutsch-tschechoslowakisches Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet (G. v. 7. Dez.) II 355.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 9. Dez.) II 491.

Bekanntmachung über die obersten und diejenigen höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs sowie der deutschen Länder, deren Urkunden im Verhältnis zur Tschechoslowakei einer Beglaubigung nicht bedürfen (Bek. v. 10. Nov.) II 412. — [Berichtigung der früheren Bekanntmachung v. 16. Sept. 1922 II Nr. 25] I 418.

Tuberkulin s. Gesundheitswesen.

U

Übereinkommen, Übereinkunft s. Staatsverträge.

Übergangsbeihilfen, Übergangsgebührnisse s. Versorgung, Pension.

Übergangswirtschaft, Aufhebung aller auf Grund von Gesetzen und Verordnungen der Kriegs- oder Übergangswirtschaft erlassenen Bestimmungen über Preisverzeichnisse und Preisschilder (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 22) I 699.

Überschuldung, Zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung (G. v. 24. Dez. 1922) I 21.

Ukraine, Vertrag des Deutschen Reichs mit den Sowjet-Republiken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Umbauten an Reichsgebäuden — Kosten — (G. v. 22. März § 5) II 182. — (G. v. 2. Mai Art. 4) II 226. (G. v. 4. Juni § 11) II 233.

Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe s. Hypotheken.

Umrechnungskurse für abgabepflichtige ausländische Vermögensgegenstände s. Ablieferung.

Umsatzsteuer s. Steuern.

Umzugskosten, Zuschüsse zu den Umzugskosten für Reichsbeamte, die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung ausscheiden (V. v. 27. Okt. Art. 6) I 1002.

Unfallfürsorge. Änderung des § 2 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes — Erhöhung der Renten — (G. v. 18. Juni Art. 8) I 388. — Weitere Änderungen (V. v. 12. Dez. Art. 3) I 1183.

für Gefangene, Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge. Dritte Verordung (v. 15. Juni) I 380. — Vierte Verordnung (v. 29. Juni) I 552. — Fünfte Verordnung (v. 2. Okt.) I 928.

Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene (V. v. 14. Dez.) I 1198.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung.
mit Prämienrückgewähr s. Steuern.

Unterbringung Ausgewiesener s. Ruhrgebietsbesetzung.

Unterelbe s. Polizei, Schiffahrt, Wasserstraßen.

Unterfeldwebel s. Dienstgradzuschlag.

Unterhaltungskosten für Führerhunde der Blinden s. Versorgung.

Unterstützungen für Erwerbslose und Kurzarbeiter s. Erwerbslosenfürsorge.

für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Unzucht. Beitritt Bulgariens, Danzigs, Finnlands, Siams und der Tschechoslowakischen Republik zu dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 9. Dez.) II 491.

s. auch Mädchenhandel.

Unzuverlässige Personen, Fernhaltung dieser vom Handel s. Handel.

Urkunden, Bekanntmachung über die obersten und diejenigen höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs sowie der deutschen Länder, deren Urkunden im Verhältnis zur Tschechoslowakei einer Beglaubigung nicht bedürfen (v. 10. Nov.) II 412. [Berichtigung der früheren Bekanntmachung v. 16. Sept. 1922, II Nr. 25] I 418.

Urliste s. Schöffen.

V

Valutaobligationen, Steuer bei Umsätzen von Valutaobligationen s. Börsenumsatzsteuer.

Valutaspekulation s. Spekulation.

Vaterländischer Hilfsdienst s. Hilfsdienst.

Verbote, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände s. Ausfuhr.

Verbot von periodischen Druckschriften (V. v. 10. Aug.) I 768.

Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland (V. v. 9. Aug.) I 765. — Ausf.-Best. (V. v. 17. Aug.) I 830. — Weitere Ausf.-Best. (V. v. 17. Sept.) I 903. — Änderung (V. v. 2. Nov. V) I 1073. — Änderungen (V. v. 16. Nov. Art. II) I 1099.

Verbrauchsabgaben, Verbrauchssteuern s. Steuern.

Verdienstgrenzen nach der Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung.

Verdrängungsschädengesetz s. Schäden.

Vereinbarung s. Staatsverträge.

Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren s. Steuern (Allgemeines).

im Post- und Postscheckverkehr s. Post.

in der Sozialversicherung s. Sozialversicherung (Allgemeines).

Vereinigte Staaten von Amerika, Deutsch-amerikanisches Abkommen vom 10. Aug. 1922 (G. v. 31. Jan.) II 113. — Ausführungsverordnung (v. 28. Juni) II 299.

Verfahren vor Versicherungsbehörden s. Sozialversicherung.

Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

der Gemischten Kommission für Oberschlesien s. Oberschlesien.

zur Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung.

des Schiedsgerichts für Oberschlesien s. Schiedsgerichte.

Verfassung, Änderung des Art. 35 der Reichsverfassung [Bestellung des „Ständigen Ausschusses" für die Zeit der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags] (G. v. 15. Dez.) I 1185.

Verfassung (Forts.)

Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Ausführung des Artikel 18 [Neugliederungsordnung] (V. v. 29. Dez. 1922) I 26. — [Berichtigung] (v. 20. Jan.) I 66.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 20. Febr. 1923 (Bek. v. 9. Mai) I 292.

Einstweilige Außerkraftsetzung der Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung (V.. v. 26. Sept.) I 905.

Vergnügungen, Einschränkungen von Vergnügungen in Zeiten außerordentlicher politischer oder wirtschaftlicher Not oder Gefahr (G. v. 24. Febr. Art. II) I 148.

Vergnügungssteuer s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Vergütungssätze zum Quartierleistungsgesetz s. Militär.

Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit s. Gerichte.

Verjährung, weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (G. v. 17. Okt.) I 987.

Verkauf von Reichsmark in das Ausland s. Zahlungsmittel.

Verkaufsräume, Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels s. Preise.

Verkehrserschwerung, Zweite Bekanntmachung der Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert gilt [§ 5 des Gesetzes zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung] (v. 8. März) I 242.

Verkündung, Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (v. 13. Okt.) I 959. — Mitteilung hierzu (v. 1. Dez.) I 1236.

Vermittlung von Arbeitnehmern s. Arbeitsnachweis.

Vermögen, ausländisches s. Steuern.
feindliches s. Treuhänder.

Vermögensgegenstände, ausländische s. Ablieferung.

Vermögenssteuer s. Steuern.

Vermögensstrafen s. Strafrecht.

Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark s. Zahlungsmittel.

Verrat militärischer Geheimnisse s. Militär.

Versailler Vertrag s. Friedensvertrag.

Versammlungen, Strafen für Sprengung oder Verhinderung nichtverbotener Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen s. Strafrecht.

Versetzungen, Ortszuschlag bei Versetzungen der Reichsbeamten (G. v. 18. Juni Art. 1 I) I 385.

Versicherungsbehörden s. Sozialversicherung (Allgemeines).

Versicherungsfreikarten in der Invalidenversicherung s. Sozialversicherung.

Versicherungssteuer s. Steuern.

Versicherungsträger, Abbau der Beamten und Angestellten der Versicherungsträger s. Sozialversicherung (Allgemeines).

in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung (Unfallversicherung).

Versicherungsunternehmungen, private s. Privatversicherung.

Versorgung, Abfindung von Versorgungsanwärtern (V. v. 30. Okt.) I 1050.

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der vor dem 1. Aug. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen [Altrentnergesetz] v. 18. Juli 1921 (G. v. 22. Juni Art. II) I 520. — Neue Fassung (Bek. v. 30. Juni) I 542. — Änderung des Altrentnergesetzes auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt. Art. 21, III) I 1008.

Abrundung der Versorgungsbezüge (V. v. 12. Dez. Art. 1, VI 2 u. Art. 11 Abs. 1) I 1181.

Anstellungsgrundsätze [Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins] v. 26. Juli 1922 (Bek. v. 16. Juli) I 651.

Erhöhung der den Blinden zustehenden Unterhaltungskosten für den Führerhund [§ 7 Reichsversorgungsgesetzes] (G. v. 16. Jan. Art. 3 Abs. 2) II 37. (G. v. 23. Febr. Art. 3 Abs. 2) II 117. (V. v. 30. Juni Ziff. 1) I 547. (V. v. 14. Dez. Ziff. 1) I 1195.

Einkommensgrenzen des § 8 Abs. 4 des Altrentnergesetzes (V. v. 30. Juni Ziff. 9) I 548.

Versorgung (Forts.)

Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz (v. 27. Febr.) I 157.

Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen (V. v. 30. Juni) I 547. (V. v. 14. Dez.) I 1195.

Grundrenten nach den Versorgungsgesetzen (V. v. 30. Juni Ziff. 2) I 547. (V. v. 14. Dez. Ziff. 2) I 1195.

Kapitalabfindung an Stelle besonderer Versorgungszulagen (G. v. 22. Juni Art. VI) I 522.

Versorgung Kriegsbeschädigter im Hultschiner Gebiet s. Tschechoslowakei.

Änderung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden [Kriegspersonenschädengesetz] v. 15. Juli 1922 (G. v. 22. Juni Art. III) I 521. — Neue Fassung (Bek. v. 30. Juni) I 545.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen (V. v. 27. Okt. Art. 10) I 1003.

Änderung des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes [Wegfall der Erstattung ruhender Versorgungsgebührnisse an den Zivilpensionsfonds] (G. v. 18. Juni Art. 10) I 389.

Neuregelung der Pensionen für Offiziere (G. v. 18. Juni Art. 15) I 389.

Änderung des § 26 letzter Abs. des Offizierpensionsgesetzes [Wegfall der Erstattung ruhender Pensionsbezüge an den Zivilpensionsfonds] (G. v. 18. Juni Art. 10) I 389. — Weitere Änderungen anderer Paragraphen (G. v. 22. Juni Art. IV) I 522.

Erhöhung der nach § 31 Reichsversorgungsgesetzes zu zahlenden Pflegezulage (G. v. 16. Jan. Art. 3 Abs. 2) II 37. (G. v. 23. Febr. Art. 3 Abs. 2) II 117. (V. v. 30. Juni Ziff. 3) I 548. (V. v. 14. Dez. Ziff. 3) I 1196.

Änderung des Reichsversorgungsgesetzes v. 12. Mai 1920 auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt. Art. 21 I) I 1007.

Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze (v. 22. Juni) I 513. — Neue Fassung des Reichsversorgungsgesetzes (Bek. v. 30. Juni) I 523. — Änderung auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung (v. 27. Okt. Art. 21 II) I 1008.

Vieh (Forts.)
Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte (V. v. 11. Aug.) I 777.

Vollbier s. Bier, Lebensmittel.

Vollrentensätze für Kapitulanten s. Versorgung.

Vollziehende Gewalt, Ausübung derselben s. Ausnahmezustand.

Vorabstimmung nach der Neugliederungsordnung (V. v. 29. Dez. 1922 C) I 28.

Vorauszahlungen auf Einkommen-, Körperschafts-, Vermögen- und Umsatzsteuern s. Steuern.

Vorbereitungsgesetz zur Reichsentlastungsgesetzgebung s. Reichsentlastungsgesetzgebung.

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat s. Reichswirtschaftsrat.

Vorlegungsfristen s. Fristen.

Vormundschaft, Anlegung von Mündelgeld s. Mündelgeld.

W

Währung, bei den zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechseln (G. v. 4. Juni § 4) II 232.
Ermächtigung der Reichsregierung, zum Schutze der Währung besondere Bestimmungen auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 zu erlassen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 3) I 150.
Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes zum Schutze der Währung (V. v. 16. März) I 188. — (V. v. 29. März) I 234. — Aufhebung der beiden Verordnungen (V. v. 27. Sept.) I 911. — Weitere Verordnung (v. 17. Sept.) I 934.

Wahl, Hinausschiebung der Neuwahlen zu der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets einschl. der Abteilung für Angestellte (V. v. 8. März § 4) I 165.
Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (V. v. 18. Jan.) I 70.
Aufschiebung der Wahlen zu den Betriebsvertretungen im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiete (V. v. 8. März § 5) I 165. — (V. v. 23. März) I 216.

Wahl (Forts.)
Hinausschiebung der Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung (V. v. 8. März § 3) I 165.
Verordnung auf Grund Art. VI des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 wegen der sozialen Wahlen im besetzten Gebiet und Einbruchsgebiet (V. v. 8. März §§ 3 bis 5) I 165. — Ergänzung (V. v. 23. März) I 216. — Änderung (V. v. 21. Sept.) I 904.
Wahlrecht der Wanderversicherten s. Sozialversicherung.

Wahlrecht der Wanderversicherten s. Sozialversicherung.

Waisen, Abrundung der Waisengeldbezüge für Beamtenwaisen (G. v. 18. Juni Art. 7 Ziff. V und Art. 9) I 388 (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. VI, 2 und Art. 11 Abs. 1) I 1181.
Änderung der §§ 2, 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes, betr. das Waisengeld (G. v. 18. Juni Art. 3, IIIb) I 388.
Kürzung des Waisengeldes bei Privateinkommen (V. v. 27. Okt. Art. 10) I 1003.
Änderung der Vorschriften über das Ruhen von Waisengeld (G. v. 18. Juni Art. 11) I 389.
Teuerungszuschlag zu dem Waisengelde für Beamtenwaisen (G. v. 18. Juni Art. 7 Ziff. I) I 388.
Zusatzrenten und Zuschläge für Waisen auf Grund der Versorgungsgesetze (V. v. 30. Juni Ziff. 5 und 8) I 548. (V. v. 14. Dez. Ziff. 5 und 8) I 1196.
s. auch Hinterbliebene.

Walzwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (V. v. 15. Mai) I 298.

Wanderversicherte s. Sozialversicherung.

Waren, Äußere Kennzeichnung von Waren (V. v. 13. Juli III. Abschn.) I 712. (V. v. 13. Juli) I 728.
Aufhebung der Verordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 und v. 19. Mai 1922 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 8) I 699.
Sicherstellung des Warenumlaufs (V. v. 22. Okt.) I 992.

Waren (Forts.)
Ermächtigung der Reichsregierung, besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Waren zum Schutze der Währung auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 zu treffen (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 3) I 150.

Warenbezeichnung, Warenzeichen s. gewerblicher Rechtsschutz.

Warenklasseneinteilung s. gewerblicher Rechtsschutz.

Warenumlauf s. Waren.

Warenuntersuchungen, zoll- und steueramtliche, s. Steuern, Zölle.

Warenzurückhaltung s. Preistreiberei.

Wartegeld, Abrundung (G. v. 18. Juni Art. 9) I 388. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. VI 2 und Art. 2 Ziff. IV) I 1181.

Vorschriften über die Berechnung des Wartegeldes bei Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften (G. v. 18. Juni Art. 16) I 389. (V. v. 12. Dez. Art. 12) I 1183.

Frauenzuschlag für verheiratete Wartegeldempfänger (G. v. 16. Jan. Art. 2) II 37. (G. v. 6. Febr. Art. 2) II 44. (G. v. 23. Febr. Art. 2) II 117. (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 5) II 233. (G. v. 11. Juli Art. 4 Ziff. 3) II 304. (V. v. 12. Dez. Art. 2, II) I 1181.

Goldumrechnungssatz für Wartegeldzahlungen (V. v. 12. Dez. Art. 4) I 1183.

Neuregelung der Bezüge der Wartegeldempfänger (G. v. 18. Juni Art. 15) I 389. (V. v. 12. Dez. Art. 11) I 1183.

Örtliche Sonderzuschläge für Wartegeldempfänger (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 4) II 233.

Änderung der §§ 26 und 30 [Wartegeld] des Reichsbeamtengesetzes (G. v. 18. Juni Art. 2, I und II) I 387.

Teuerungszuschlag zum Wartegeld (G. v. 18. Juni Art. 7 Ziff. II) I 388.

Zuschüsse zum Teuerungszuschlage für Wartegeldempfänger (G. v. 18. Juni Art. 17) I 390.

Vorausbezahlung des Wartegeldes nur für 1 Monat (V. v. 18. Sept.) I 893.

Wartegeldkürzung bei Privateinkommen (V. v. 27. Okt. Art. 10) I 1003.

Vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Zahlung des Wartegeldes (G. v. 28. Sept.) I 915. (V. v. 28. Sept.) I 915.

Wartegeld (Forts.)
Zahlungsweise des Wartegeldes (V. v. 12. Dez. Art. 5) I 1183.

Wasser, Abänderung der Verordnung über Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer und mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922 (V. v. 28. Febr.) I 162. (V. v. 28. Juli) I 759. (V. v. 29. Sept.) I 925. (V. v. 24. Okt.) I 997.

Wasserpolizei s. Wasserstraßen.

Wasserstraßen, Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Polen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung (G. v. 28. Aug.) II 361.

Gesetz, betr. die Elbschiffahrtsakte (v. 22. März) II 183. — Ratifikation (Bek. v. 10. Aug.) II 349. — Zusatzabkommen v. 27. Jan. (G. v. 14. Dez.) II 485.

Aufhebung der Polizeiverordnung über die Benutzung der öffentlichen Häfen und Ladeplätze vom 21. Nov. 1918, soweit sie sich auf reichseigene Anlagen im Bereiche des Ems-Weser-Kanals erstreckt (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 2) II 16.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1923 Mittel vorgesehen sind (G. v. 22. März § 8) II 182. (G. v. 4. Juni § 14) II 234.

Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal (v. 27. April) II 223. — Außerkrafttreten des Abgabentarifs vom 30. Dez. 1922 (Erlaß v. 27. April § 8) II 224. — Nachtrag zum Abgabentarif v. 27. April (Erlaß v. 19. Sept.) II 397.

Aufhebung der Polizeiverordnung für den Hafen Saerbek vom 23. Juni 1913 (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 3) II 16.

Aufhebung der Wasserpolizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal und Lippe-Kanal vom 25. Nov. 1914 nebst Nachträgen (V. v. 29. Dez. 1922 § 64, 1) II 16.

Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe (V. v. 8. März) II 178. (V. v. 23. Mai) II 230.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle [Rhein-Herne-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Lippe-Kanal und Ems-Weser-Kanal] (V. v. 29. Dez. 1922) II 2.

Wechselstempel, Wechselsteuer s. Steuern.

Wechselstubenverordnung (v. 8. Mai 1923) I 282.

Wehrbeitrag s. Steuern.

Wehrmacht, Verordnung, betr. den Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt (V. v. 8. Nov.) I 1034.

Zweite Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht (V. v. 30. Juni) I 512. — Dritte Verordnung (v. 8. Sept.) I 877.

Besondere Zulagen für Soldaten der Wehrmacht s. Besoldung.

Wehrmachtversorgungsgesetz s. Versorgung.

Weibliche Beamte, verheiratete, s. Beamte.

Weimar, Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Weimar (V. v. 8. Sept.) I 877.

Wein, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 8. Aug.) I 778.

Änderung des Weingesetzes [Fortfall der Bezeichnung »Kognak«, dafür die Bezeichnung »Weinbrand« für inländische Erzeugnisse; neue Vorschriften über Herstellung von Weinbrand, Weinbrandverschnitt usw.] (G. v. 1. Febr.) I 107.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze (V. v. 22. März) I 215. (V. v. 7. April) I 246. (V. v. 8. Nov.) I 1084.

Weinsteuergesetz s. Steuern.

Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrgangs 1922 (G. v. 5. April) I 245.

Weinbaubezirke s. Wein.

Weinbrand [-Verschnitt] s. Wein.

Weingesetz s. Wein.

Weißrußland, Vertrag des Deutschen Reichs mit den Sowjet-Republiken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens (G. v. 5. Juli) II 315. — Ratifikation (Bek. v. 8. Nov.) II 409.

Weltkrieg, Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg (G. v. 29. Dez. 1922) I 25.

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs s. Anleihen.

Hypotheken s. Hypotheken.

Wertbeständiges Notgeld s. Notgeld.

Schulden s. Schulden.

Schuldverschreibungen s. Schuldverschreibungen.

Wertbeständige (Forts.)

Steuer beim Umsatz von wertbeständigen Papieren s. Börsenumsatzsteuer.

Wertgrenzen im Steuerrecht s. Steuern.

Wertpapiere, Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs s. Anleihen.

Aufbewahrung fremder Wertpapiere (V. v. 21. Nov.) I 1119.

Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (V. d. 20. Juli) I 682.

Ausgabe von Dollarschatzanweisungen (G. v. 2. März) I 155. — Termingeschäfte und Handel mit Dollarschatzanweisungen (V. v. 3. Juli) I 511. — Aufhebung des § 2 der Verordnung v. 3. Juli (V. v. 4. Aug.) I 760.

Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren v. 19. Nov. 1914. (V. v. 4. Mai) II 228.

Kapitalabwanderung s. Bankwesen.

Kapitalflucht s. Bankwesen.

Einrichtung einer »Reichsstelle für Wertpapiere« an Stelle der dem Reichsfinanzministerium angegliederten »Stelle für ausländische Wertpapiere« (V. v. 14. März) I 233.

Steuer beim Umsatz von wertbeständigen Papieren s. Börsenumsatzsteuer.

Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren — auch ausländische — für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer und für die Zwangsanleihe (V. v. 4. Jan.) I 54.

Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920 (v. 23. Juni) II 292.

s. a. Hypotheken, Schuldverschreibungen.

Wertzuwachssteuer s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Westpreußen, Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen (V. v. 28. März) I 221. [Berichtigung] (v. 23. April) I 258.

Wiedereinstellung von Arbeitnehmern im besetzten und Einbruchsgebiet (G. v. 17. Juli) I 648. — Änderung (V. v. 27. Okt. Art. 16) I 1006. — Aufhebung (V. v. 20. Dez.) I 1246.

Wiederherstellungsbauten an Reichsgebäuden — Kosten — (G. v. 22. März § 5) II 182. (G. v. 2. Mai Art. 4) II 226. (G. v. 4. Juni § 11) II 233.

Wirtschaftliche Machtstellungen s. Mißbrauch.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Witwen, Abfindung derselben in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Witwengeld, Abrundung des monatlichen Witwengeldes (G. v. 18. Juni Art. 7, V u. Art. 9) I 388. (V. v. 12. Dez. Art. 1 Ziff. VI, 2 u. Art. 11 Abs. 1) I 1181.

Änderung der §§ 2 u. 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes, betr. Witwengeld (G. v. 18. Juni Art. 3) I 387.

Goldumrechnungssatz für Witwengeldzahlungen (V. v. 12. Dez. Art. 4) I 1183.

Kürzung des Witwengeldes bei Privateinkommen (V. v. 27. Okt. Art. 10) I 1003.

Änderung des § 2 des Militärhinterbliebenengesetzes, betr. Witwengeld (G. v. 18. Juni Art. 4) I 388.

Örtliche Sonderzuschläge zum Witwengeld (G. v. 4. Juni § 9 Abs. 4) II 233.

Änderung der Vorschriften über das Ruhen von Witwengeld (G. v. 18. Juni Art. 11) I 389.

Teuerungszuschlag zum Witwengelde (G. v. 18. Juni Art. 7, II) I 388.

Zahlungsweise des Witwengeldes (V. v. 12. Dez. Art. 5) I 1183.

Zusatzrenten und Zuschläge für Witwen auf Grund der Versorgungsgesetze (V. v. 30. Juni Ziff. 5 u. 8) I 548. (V. v. 14. Dez. Ziff. 5 u. 8) I 1196.

Zuschüsse zum Teuerungszuschlage für Witwengeldempfängerinnen (G. v. 18. Juni Art. 17) I 390.

s. a. Hinterbliebene.

Wochenfürsorge s. Sozialversicherung.

Wochenhilfe s. Sozialversicherung.

Wochenmarktverkehr s. Marktverkehr.

Wohnungen, Schaffung reichseigener Wohnungen (G. v. 4. Juni § 11 Abs. 2) II 233.

Wohnungsbauabgabe s. Miete, Mieter, Mieträume.

Wohnungsmangel s. Miete, Mieter, Mieträume.

Wohnungswesen s. Miete, Mieter, Mieträume.

Wohnsitz, Ortszuschlag bei Änderung des dienstlichen Wohnsitzes (G. v. 18. Juni Art. 1, I) I 385.

Wucher, Änderung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) v. 27. Nov. 1919 (Notgesetz v. 24. Febr. Art. III § 5) I 149. — Aufhebung dieser Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 13) I 699.

Strafbestimmungen gegen Preis-, Leistungs- und Provisionswucher [Preistreiberei-Verordnung] (v. 13. Juli §§ 3 bis 6) I 701.

Wuchergerichtsverordnung (v. 13. Juli) I 724.

Wuchergerichte s. Wucher.

Württemberg, Änderung des Gesetzes über den Eintritt Württembergs in die Biersteuergemeinschaft (G. v. 9. Juli Art. I) I 563.

Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für Württemberg (V. v. 6. Juli) I 554.

3

Zahlungen für Leistungen s. Friedensvertrag.

auf Sachlieferungen s. Friedensvertrag.

Zahlungsaufschub für Zahlungen auf Grund der Reichsabgabenordnung [Stundungsordnung, I. Abschnitt] (V. v. 29. Jan.) I 75.

Zahlungsmittel, Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr (V. v. 23. Nov.) I 1120. (V. v. 21. Dez.) I 1251.

Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland (V. v. 3. März) I 163. — Zweite Verordnung (v. 20. Juni) I 402. — Dritte Verordnung (v. 28. Aug.) I 843. — Vierte Verordnung (v. 25. Okt.) I 996.

Zahlungsmittel (Forts.)

Befreiung von der Börsenumsatzsteuer für solche ausländischen Zahlungsmittel (Papiergeld, Banknoten, Schecke, Auszahlungen), die zum Erwerbe von Dollarschatzanweisungen dienen (V. v. 8. März) I 166.

Devisengesetzgebung s. Devisen.

Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse (V. v. 22. Juni) I 401. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 30. Juni) I 549. — Außerkraftsetzung der Verordnung v. 22. Juni (V. v. 4. Aug.) I 760. (V. v. 22. Okt.) I 991.

Kapitalflucht s. Bankwesen.

Zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark (V. v. 5. Nov.) I 1082.

Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften (V. v. 7. Nov.) I 1081.

Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland (V. v. 9. Aug.) I 765. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 17. Aug.) I 830. — Weitere Ausführungsbestimmungen (V. vom 17. Sept.) I 903. — Änderung (V. v. 2. Nov. V) I 1073. — Änderungen (V. v. 16. Nov. Art. II) I 1099.

Rentenmark s. Bankwesen (Rentenbank).

Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln (V. v. 3. Okt.) I 932.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln. Vierte Verordnung (v. 12. Febr.) I 119. — Außerkrafttreten (V. v. 8. Mai § 11) I 281.

Außerkrafttreten der Ausführungsverordnungen zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. und 27. Okt. und vom 9. Dez. 1922 (V. v. 8. Mai § 11) I 279.

Außerkrafttreten der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Okt. 1922 (V. v. 8. Mai) I 279.

Steuer bei Umsätzen von ausländischem Geld s. Börsenumsatzsteuer.

Steuer bei Umsätzen von ausländischen Zahlungsmitteln s. Börsenumsatzsteuer.

Maßnahmen gegen die Valutaspekulation s. Spekulation.

Zahlungsmittel (Forts.)

Außerkrafttreten des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 2. Febr. 1922 (V. v. 8. Mai § 17) I 275. — Außerkrafttreten der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 18. Febr. 1922 (V. v. 8. Mai § 11) I 279.

Ermächtigung der Reichsregierung auf Grund des Notgesetzes, besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Zahlungsmitteln zum Schutze der Währung (G. v. 24. Febr. Art. VI Ziff. 3) I 150.

Wechselstubenverordnung (vom 8. Mai) I 282.

s. auch Bankwesen, Notgeld, Wertpapiere.

Zeitungsanzeigen, Vorschriften über Zeitungsanzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs angeboten werden (V. v. 13. Juli V. Abschn.) I 714.

Aufhebung der Verordnung über Zeitungsanzeigen v. 16. Dez. 1915 (V. v. 13. Juli Art. II Ziff. 7) I 699.

Zellhorn, Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit (V. v. 4. Mai) I 284.

Zement, Aufhebung der Zementbewirtschaftung (V. v. 22. Nov.) I 1133.

Zerstörte Gebiete s. Reichskommissariat.

Zeugen, Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (V. v. 15. Febr.) I 131. — Zweite Verordnung (v. 8. Mai) I 289. — Dritte Verordnung (v. 12. Juli) I 632. — Vierte Verordnung (v. 18. Aug.) I 811. — Fünfte Verordnung (v. 21. Dez.) I 1239.

Zier- (Aquarien-) Fische, Mischfutter für diese, s. Futtermittel.

Zier- oder Singvögel, Mischfutter für diese, s. Futtermittel.

Zinkerzrösthütten s. Zinkhütten.

Zinkhütten, Änderung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten (V. v. 21. Febr.) I 161.

Zinsen, einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 B.G.B. über Zinsen für Geldschulden bei Vereinbarung eines 6 % übersteigenden Zinssatzes (G. v. 3. März) I 163.

Zinsen (Forts.)

Verzinsung von Reichssteuern (V. v. 3. April) I 245. — Zweite Verordnung (vom 20. April) I 256. — Dritte Verordnung (vom 21. Juli) I 728. — Änderungen (V. v. 15. Aug. § 2) I 804.

Steuerzinsen, Steuerzinsgesetz s. Steuern.

Zinsfuß für Verzugszinsen und Zinsen bei Reichssteuern (G. v. 20. März Art. III § 2) I 206.

Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben (V. v. 14. März) I 191. — Desgl. für Zölle, die auf der Goldbasis berechnet sind (V. v. 20. April § 2) I 256. — [Berichtigung z. V. v. 14. März] (v. 27. März) I 234.

Zivilbevölkerung, Außerkraftsetzung der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung (V. v. 27. Okt.) I 1037.

Zivilprozeß, Änderung der §§ 281 u. 866 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung [Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten] (V. v. 22. Dez. Art. II) I 1242.

Änderung der §§ 546 u. 709 der Zivilprozeßordnung [Entlastung der Gerichte] (G. v. 27. März Art. II) I 218. (V. v. 23. Juli Art. II) I 742. — Zweite Verordnung (v. 15. Sept.) I 884. — Weitere Verordnung (v. 13. Dez. Art. 1 Ziff. 2) I 1186.

Änderung des § 850 der Zivilprozeßordnung [Gehaltspfändung] (V. v. 23. Febr.) I 153. — Zweite Verordnung (v. 5. Juli Art. II) I 554. — Dritte Verordnung (v. 13. Aug. Art. II) I 784. — Vierte Verordnung (v. 22. Nov.) I 1110.

Änderung der §§ 888 Abs. 1 und 890 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung [Geldstrafen höchstmaß] (G. v. 27. April Art. VII) I 256.

Änderung der §§ 233, 520 und 554 der Zivilprozeßordnung [Kosten und Gebühren] (G. v. 21. Dez. 1922 Art. II) I 9.

Erstattung von Prozeßkosten (G. v. 13. Dez.) I 1186.

Änderung der §§ 4 Abs. 1 u. 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung [Rechtsanwaltsauslagen usw.] (G. v. 18. Aug. Art. III) I 814.

Zölle:

1. Allgemeines.

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen v. 15. Aug. 1922 (V. v. 19. Dez. Art. XIII) I 1225.

Vorübergehende Aufhebung von Zöllen (V. v. 30. Dez. 1922) I 23. (V. v. 19. Febr.) I 155. (G. v. 19. Juni) I 411.

Entlastung der Zollkassen s. Finanzwesen.

Verordnung über Zollerhöhungen (v. 29. Sept.) I 948. — Inkrafttreten der Verordnung (V. v. 10. Okt.) I 950.

Vorübergehende Herabsetzung von Zöllen (V. v. 30. Dez. 1922) I 23. (V. v. 19. Febr.) I 155. (V. v. 21. Febr.) I 156. (G. v. 19. Juni) I 411.

Bestimmung der zweiten Steuernotverordnung über Zölle (V. v. 19. Dez. Art. XIII) I 1225.

Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze (v. 30. Jan.) I 98.

Gebühren für zoll- und steueramtliche Wareuntersuchungen (V. v. 19. Febr.) I 152.

Zahlung der Zölle in Gold (V. v. 22. März) I 216.

Zahlung von Zinsen bei Zöllen (V. v. 14. März) I 191. (V. v. 20. April § 2) I 256. [Berichtigung zur V. v. 14. März] (v. 27. März) I 234.

2. Zolltarif

Vorübergehende Änderung des Zollsatzes für:

Äpfel [Nr. 48 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.

Apfelsinen [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156.

Aprikosen [Nr. 48 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23. — [Nr. 49 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.

Bauholz [Nr. 76 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24.

Birnen [Nr. 48 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1923) I 23.

Datteln [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156.

Zölle (Forts.)
Erbsen [Nr. 37 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Feigen [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156. — [Nr. 52 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) 156.
Feldrüben [Nr. 37 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Granaten [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156. — [Nr. 54 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Grassamen [Nr. 19 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Zollsatz für Haselnüsse s. Zolltarif (Nüsse).
Erhöhung des Tarasatzes für rohe Kakaobohnen (V. v. 30. Jan.) I 98.

Vorübergehende Änderung des Zollsatzes für:

Kaktusfeigen s. Zolltarif (Feigen).
Kassawurzeln [Nr. 37 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Kleesaat [Nr. 18 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Korbweiden [Nr. 84 des Zolltarifs] (V. v. 21. Febr.) I 157.
Korinthen [Nr. 52 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Küchengewächse [Nr. 37 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Mandeln und Mangopflaumen [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156. — [Nr. 54 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Maniokwurzeln (Manihotwurzeln, Mandiokaknollen) [Nr. 37 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Nüsse [Nr. 46 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Nutzholz [Nr. 76 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24.
Obst [Nr. 48 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23. — [Nr. 49 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Öle [Nr. 166/167 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Pfirsiche [Nr. 48 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23. — [Nr. 49 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.

Zölle (Forts.)
Pflaumen [Nr. 48 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Pistazien und Pomeranzen [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156. — [Nr. 54 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Reifenstäbe (aus Weiden) [Nr. 85 des Zolltarifs] (V. v. 21. Febr.) I 157.
Rosinen [Nr. 52 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Rotkleesaat [Nr. 18 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Sauerkohl (Sauerkraut) [Nr. 37 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Änderung der Tarazuschlagsätze für flüssige, aus Ölen und Fetten hergestellte Schmiermittel (V. v. 30. Jan.) I 98.

Vorübergehende Änderung des Zollsatzes für:

Speisebohnen [Nr. 37 des Zolltarifs] V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Zollsätze für Tabaksteuer s. Steuern (Verbrauchsabgaben).
Erhöhung des Zollsatzes für geknüpfte Teppiche [Nr. 428 des Zolltarifs] (V. v. 10. Juli) I 682.

Vorübergehende Änderung des Zollsatzes für:

Wallnüsse s. Zolltarif (Nüsse).
Weintrauben [Nr. 45 des Zolltarifs] (V. v. 19. Febr.) I 156.
Weißkleesaat [Nr. 18 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Zedratfrüchte [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156.
Zichorien [Nr. 26 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 23.
Zitronen [Nr. 51 des Zolltarifs] (V. v. 30. Dez. 1922) I 24. (V. v. 19. Febr.) I 156.
Weitere Zolltarifänderungen s. auch Verordnung über Zollerhöhungen (v. 29. Sept.) I 948. (V. v. 10. Okt.) I 950.

Zollkassen, Entlastung derselben, s. Finanzwesen.

Zucker s. Lebensmittel.

Zuckerhandel s. Handel.

Zuckersteuer s. Steuern.

Zuckerungsfrist s. Wein.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaren, Beitritt Belgiens zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 26. Febr.) II 172. — Beitritt Estlands (Bek. v. 8. Mai) II 228.

Außerkrafttreten der §§ 1 bis 4 der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, v. 29. Juli 1921 (V. v. 14. März) I 215.

Zündwarensteuer s. Steuern.

Zulagen zu den Beamtenbezügen s. Besoldung.

besondere, für Soldaten der Wehrmacht s. Besoldung.

Zulassungsantrag nach der Neugliederungsordnung (V. v. 29. Dez. 1922 Anl. 1) I 39.

Zulassungsverfahren nach der Neugliederungsordnung (V. v. 29. Dez. 1922, B) I 27.

Zusatzrenten s. Schwerbeschädigte, Versorgung.

Zuschläge zu den Eichgebühren s. Maß und Gewicht.

zur Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern.

zu den Reichssteuern s. Steuern (Einkommen-, Körperschafts-, Vermögen-, Erbschafts- und Umsatzsteuer).

für Steuerrückstände s. Steuern (Allgemeines).

zum Witwen- und Waisengeld auf Grund der Versorgungsgesetze s. Versorgung, Witwen-, Waisengeld.

Zuschlagsverordnung s. Schäden.

Zuschüsse zu den Teuerungszuschlägen s. Pension, Teuerungszuschläge, Wartegeld, Witwengeld.

zu den Umzugskosten s. Umzugskosten.

Zwangsanleihe s. Anleihen.

Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung s. Reichsabgabenordnung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 10, Scharnhorststr. 4. – ND Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1923	Nr. 1

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 1. — Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes. S. 1. — Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes. S. 12. — Gesetz zur Abänderung der Verordnung über zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung. S. 21. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. S. 22. — Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. S. 22. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 22. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. S. 23. — Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen. S. 23.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 23. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im Abs. 1 werden die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Beträge wie folgt erhöht:

   in Nr. 1 der Kapitalbetrag von fünfzigtausend Mark auf fünf Millionen Mark, der Rentenbetrag von dreitausend Mark auf zweihundertfünfzigtausend Mark;

   in Nr. 2 der Kapitalbetrag von einhundertfünfzigtausend Mark auf zwölfundeinhalb Millionen Mark, der Rentenbetrag von neuntausend Mark auf eine Million Mark;

   in Nr. 3 der Betrag von zehntausend Mark auf eine Million Mark.

2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

   Tritt eine wesentliche Änderung des Geldwerts ein, so kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die in Abs. 1 Nummer 1 bis 3 genannten Summen entsprechend ändern.

Artikel II

Die Erhöhung der Beträge findet auf die Schadensfälle Anwendung, in denen das schädigende Ereignis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Groener

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. Januar 1923)

Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes. Vom 21. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gerichtskostengesetz (Reichsgesetzbl. 1898 S. 659; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1921 S. 797; 1922 I S. 569) wird dahin geändert:

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

   Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der

Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 100 Mark.

Pfennigbeträge sind auf den nächsthöheren Markbetrag abzurunden.

3. Im § 8 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis	2 000	Mark	einschließlich	.....		100	Mark,
2.	von mehr	als	2 000	bis	4 000	Mark einschl.	200	»
3.	»	»	4 000	»	6 000	» »	300	»
4.	»	»	6 000	»	8 000	» »	400	»
5.	»	»	8 000	»	10 000	» »	500	»
6.	»	»	10 000	»	12 000	» »	600	»
7.	»	»	12 000	»	14 000	» »	700	»
8.	»	»	14 000	»	16 000	» »	800	»
9.	»	»	16 000	»	18 000	» »	900	»
10.	»	»	18 000	»	20 000	» »	1 000	» .

Die ferneren Wertklassen steigen bis zu 100 000 Mark um je 5 000 Mark und die Gebühren um je 200 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 200 Mark.

4. Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet.

Ferner tritt im Abs. 3 an die Stelle des Wortes „einjährigen" das Wort „halbjährigen".

5. Im § 10 treten an die Stelle der Zahlen „5 000", „200" und „500 000" die Zahlen „20 000", „2 000" und „5 000 000".

6. Im § 15 treten an die Stelle der Worte „Vorschrift des § 9a" die Worte „Vorschriften der §§ 9a, 11".

7. Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit eine Entscheidung gemäß § 15 nicht stattfindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, falls dies eine Partei beantragt oder das Gericht für angemessen erachtet. Auf den Antrag findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Zwangsvollstreckung tritt, wenn der Wert nicht schon festgesetzt ist, an die Stelle des Prozeßgerichts das Vollstreckungsgericht. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens auch von Amts wegen geändert werden.

Im Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „575" die Zahl „576".

8. Die §§ 18 bis 22 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 18

Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

§ 19

Die Urteilsgebühr wird auch für Urteile erhoben, die in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage auf Grund nicht streitiger Verhandlung ergehen, sofern der Kläger verhandelt hat.

§ 20

Die Zwischenurteile gemäß §§ 135 und 387 der Zivilprozeßordnung gelten nicht als Urteile im Sinne des § 18 Nr. 3.

§ 21

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

9. Die §§ 23 bis 27 fallen fort.

10. Im § 28 fällt der Satz 2 fort.

Als Abs. 2, 3 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Ist ein Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (Zivilprozeßordnung § 302), unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln (Zivilprozeßordnung § 540) oder im Urkunden-

oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten (Zivilprozeßordnung § 599) erlassen werden, so wird durch die Gebühr für diese Entscheidung eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Für Zwischenurteile gemäß § 71 der Zivilprozeßordnung wird die Urteilsgebühr besonders erhoben.

11. Im § 29 treten an die Stelle der Worte „kommen fünf Zehnteile der Gebühr (§§ 18 bis 24) zur Erhebung" die Worte „wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben".

12. Die §§ 30, 31 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 30

Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 28 Abs. 1 eine Instanz.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 28 Abs. 1 eine Instanz.

13. Die §§ 32 und 33 fallen fort.

14. Die §§ 34 bis 39 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 34

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 18 bestimmten Gebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte.

§ 35

Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 36

Wird die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Ablauf der gemäß § 520 Abs. 3, § 554 Abs. 7 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist zurückgenommen wird.

§ 37

Für das Mahnverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird im Falle der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so wird die Prozeßgebühr (§ 18 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden- oder Wechselmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war. Wird der Antrag oder der Einspruch vor Bestimmung des Termins zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben.

§ 38

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936).

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß § 926 Abs. 2, §§ 927, 936 der Zivilprozeßordnung.

Im Falle des § 942 der Zivilprozeßordnung gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gerichte der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

§ 39

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises,
2. für das Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind,
3. für das Verteilungsverfahren,
4. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen gemäß §§ 887, 888, 890 der Zivilprozeßordnung,
5. für das Verfahren über Anträge auf Abnahme des Offenbarungseides einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung,
6. für das Aufgebotsverfahren sowie für das Verfahren über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre gemäß § 1020 der Zivilprozeßordnung,

7. für das Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Erlöschen eines Schiedsvertrags oder bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.

§ 39a

Ein Viertel der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung,
2. für das Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 791, 822, 823, 825, 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4, §§ 886, 930 Abs. 3, § 934 der Zivilprozeßordnung.

§ 39b

Jedes Verfahren der in den §§ 38, 39, 39a bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen jedoch mehrere Verfahren der im § 39a Nr. 2 bezeichneten Art denselben Anspruch und denselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 39c

Für das Sühneverfahren gemäß § 510c der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr nicht erhoben. Wird in dem Sühnetermin ein Vergleich aufgenommen, so wird hierfür ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben. Übersteigt der Streitwert nicht 1 000 Mark, so bleibt der Vergleich gebührenfrei.

Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gericht abgeschlossen, so gelangt die im Abs. 1 Satz 2 bestimmte Gebühr zur Erhebung, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

15. Die §§ 41 bis 44 fallen fort.

16. Der § 45 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren über Beschwerden gemäß § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Das gleiche gilt für Beschwerden über die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Im übrigen wird für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

17. Die §§ 46 und 47 fallen fort.

18. Der § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist außer dem Falle des § 335 der Zivilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Parteivertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe der vollen Gebühr (§ 8) auferlegen. Die Gebühr kann bis zu einem Viertel ermäßigt werden.

19. Der § 49 fällt fort.

20. Der § 51 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 51

Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 51a

Für die Durchführung des Konkursverfahrens wird die dreifache Gebühr (§ 8) erhoben.

Sie ermäßigt sich auf die einfache Gebühr, wenn das Verfahren vor dem Ablauf der Anmeldefrist, und auf die zweifache Gebühr, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt gemäß §§ 202, 204 der Konkursordnung eingestellt wird.

Ist das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet worden, so kommt die im § 51 bestimmte Gebühr zur Anrechnung.

21. Im § 52 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „im § 51 bestimmte Gebühr wird" die Worte „in den §§ 51, 51a bestimmten Gebühren werden" und an die Stelle der Worte „Gebühren des Konkursgerichts", die Worte „gerichtlichen Kosten des gemeinschaftlichen Verfahrens und der Gebühren".

Ferner wird als § 52 Abs. 4 folgende Vorschrift eingestellt:

Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die im § 51 bestimmte Gebühr nach dem Betrage seiner Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem erhoben.

22. Der § 53 fällt fort.

23. Der § 54 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins (Konkursordnung § 142) wird nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, die halbe Gebühr (§ 8) erhoben.

24. Der § 56 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 125 der Konkursordnung, einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Zivilprozeßordnung § 901), werden besondere Gebühren nicht erhoben.

25. Der § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz gilt, wenn sich die Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) richtet, § 45 Abs. 1, im übrigen § 45 Abs. 2 entsprechend.

26. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 198) finden die Vorschriften der §§ 51 bis 57 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens die volle Gebühr (§ 8) erhoben wird.

Ferner wird im Abs. 2 an Stelle des § 35 der § 39a angeführt.

27. Im § 59 werden die Abs. 2, 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ist auf Geldstrafe und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. Ist in Anwendung des § 3 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604) auf Geldstrafe an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Geldstrafe.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die Gebühr von jeder Strafe besonders berechnet.

Ist auf Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest.

28. Die §§ 62 bis 68 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 62

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche einschließlich	100 Mark,
von mehr als einer Woche bis zu einem Monat einschließlich	300 »
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten einschließlich	600 »
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahre einschließlich	1 500 Mark,
von mehr als einem Jahre bis zu zwei Jahren einschließlich	3 000 »
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren einschließlich	6 000 »
im Falle einer schwereren Strafe ...	10 000 » .

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 20 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe erhoben.

Ist auf Verweis erkannt oder ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt, so beträgt die Gebühr 100 Mark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 3 000 Mark.

§ 63

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird die Hälfte der Sätze des § 62 erhoben.

Hat gemäß § 451 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 62.

§ 64

Im Falle des § 211 Abs. 2 der Strafprozeßordnung wird die Hälfte der Sätze des § 62 erhoben.

§ 65

Die Sätze des § 62 werden für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz erhoben, wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389), so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370), so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 66

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der im § 62 bestimmten Gebühr erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so wird, wenn das frühere Urteil aufrechterhalten wird, die volle im § 62 bestimmte Gebühr erhoben. Führt die Wieder-

aufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

29. Im § 69 Abs. 1 werden die Zahl „50" durch die Zahl „300", die Zahl „150" durch die Zahl „600" und die Zahl „300" durch die Zahl „1 000" ersetzt.

Ferner wird an Stelle des Abs. 4 als § 69a folgende Vorschrift eingestellt:

Wird das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so wird die im § 69 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben. Das Gericht kann sie bis zu einem Viertel ermäßigen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werde.

30. Die §§ 70 bis 72 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 70

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, sofern der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, unbeschadet der Vorschriften des § 71 Abs. 2 und des § 72b die §§ 59 bis 62, 65, 66.

§ 71

Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für straffrei erklärt, so wird für das Verfahren in jeder Instanz eine Gebühr von 1 000 Mark erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr kommt für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz auch dann zur Erhebung, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389, 424), so wird eine Gebühr von 250 Mark erhoben. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung gemäß § 431 Abs. 3 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von 500 Mark erhoben.

§ 72

Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder Einstellung, so wird eine Gebühr von 250 Mark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 500 Mark.

Tritt die Erledigung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ein, so kommen für diese Instanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr und für jede der vorausgegangenen Instanzen eine Gebühr von 500 Mark zur Erhebung.

§ 72a

Die in den §§ 71, 72 bestimmten Gebühren werden für das Verfahren auf erhobene Widerklage nur erhoben, wenn es nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des Verfahrens über die Privatklage selbständig fortgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich gegen die auf die Widerklage ergangene Entscheidung von dem Widerkläger Berufung oder Revision eingelegt ist.

§ 72b

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 500 Mark erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so findet, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 66 Abs. 2 Satz 2 Anwendung, andernfalls wird eine Gebühr von 1 000 Mark erhoben.

31. Der § 73 erhält folgende Fassung:

Sind in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, so werden hinsichtlich einer jeden die in den §§ 71 bis 72b bestimmten Gebühren besonders, jedoch für jede Instanz höchstens der dreifache Betrag der im § 71 Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben.

32. Als § 73a wird der Abs. 4 des bisherigen § 70 eingestellt.

33. Der § 74 erhält folgende Fassung:

Werden dem Nebenkläger Kosten auferlegt, so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 71, 72, 72b, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hätte.

34. Im § 75 tritt an die Stelle der Zahl „15" die Zahl „1 000".

35. Als § 75a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die in den §§ 71 bis 72b, 75 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 100 Mark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen.

36. Die §§ 76, 77 fallen fort. An ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

§ 76

Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 66 Abs. 1 oder im § 72b Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 100 Mark erhoben.

Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist.

37. Der § 78 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.

38. Als § 79 Abs. 1 bis 3 werden die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 2 des bisherigen § 79 in folgender Fassung eingestellt:

Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühren bleiben jedoch außer Ansatz bei Erteilung von

1. Ausfertigungen von Urteilen, die unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgen, sowie solchen, die gemäß § 317 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klage oder des Zahlungsbefehls gefertigt werden;
2. Ausfertigungen vor Gericht abgeschlossener Vergleiche.

Der Abs. 2 kommt bei Erteilung einer zweiten oder weiteren von derselben Partei beantragten Ausfertigung oder Abschrift nicht zur Anwendung.

39. Der § 80 wird dem neuen § 79 als Abs. 4 mit der Maßgabe angefügt, daß das Wort „mindestens" fortfällt und die Worte „zwei Mark" durch die Worte „zwanzig Mark" ersetzt werden.

40. Als § 80 wird der Rest des bisherigen § 79 mit folgenden Maßgaben eingestellt:

hinter den Eingangsworten „an baren Auslagen werden" wird das Wort „ferner" eingefügt;

die Nr. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Postgebühren
   a) für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

der Nr. 5 werden die Worte „sowie die Kosten für die Bereitstellung von Geschäftsräumen" angefügt.

41. Im § 80a werden hinter dem Worte „werden" die Worte „unbeschadet der Vorschrift im § 80 Nr. 1b" eingestellt.

Ferner wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslagen der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

42. Der sechste Abschnitt erhält folgende Fassung:

Kostenzahlung und Kostenvorschuß

§ 81

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren wird die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Im Falle der Erweiterung des Klageantrags sowie der Erhebung einer Widerklage, sofern für sie gemäß § 11 eine besondere Gebühr zu erheben ist, soll vor Zahlung der erforderten Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 37 Abs. 1 bestimmten Gebühr erlassen werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 82

Im übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendigt ist.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

§ 83

Die Schreibgebühren sowie die Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

§ 84

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.

§ 85

Im Konkursverfahren ist Schuldner der in den §§ 51, 58 Abs. 2 bestimmten Gebühren, sowie im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch der in dem Verfahren entstandenen Auslagen der Antragsteller, im übrigen der Gemeinschuldner.

§ 86

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 87

Schuldner der Schreibgebühren sowie der Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 88

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

§ 89

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 90

In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder eine Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der halben im § 71 Abs. 1 bestimmten Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der § 73 findet entsprechende Anwendung. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.

Der gleiche Gebührenvorschuß ist im Falle des § 75 zu zahlen.

Sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, soll auf Grund der erhobenen Privatklage vor Zahlung des Gebührenvorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 91

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat.

§ 92

Ausländer, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn in dem Staate, dem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle in bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten einem Inländer gleichgestellt ist;
2. bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden;
5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Kläger von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Ausländer, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§ 90) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Ausländer zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 93

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Die Vorschrift des § 89 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 94

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 95

Durch die §§ 81 bis 94 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 100 Abs. 4, § 788, der Konkursordnung §§ 57 bis 60, 142 oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung entstandener Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 96

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

43. Im § 98 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Bundesstaaten" das Wort „Länder".

Ferner treten im Abs. 3 an die Stelle der Worte „durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats" die Worte „durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats".

Im Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „werden (§ 86)" die Worte „oder von ihm übernommen werden".

44. Im § 99 treten an die Stelle der Worte „vom Bundesrat" die Worte „von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats".

45. Die §§ 100, 101 fallen fort.

Artikel II

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 233 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Revisionsbegründungsfrist" die Worte „oder die ihr gemäß § 520 Abs. 3, § 554 Abs. 7 gesetzte Frist" eingefügt.

2. Als § 520 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Termins zur mündlichen Verhandlung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden, jedoch nicht über den zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin hinaus, verlängert werden; eine Verlängerung der Frist durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig. Wird der Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht, so wird die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt.

3. Im § 554 Abs. 7 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „den für die Revisionsinstanz von ihm geforderten Gebührenvorschuß (§ 81 des Gerichtskostengesetzes)" die Worte „die für die Revisionsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr".

Ferner treten im Satz 3 an die Stelle des Wortes „zur" die Worte „zum Ablauf von zwei Wochen nach".

Artikel III

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 503 wird hinter dem Abs. 1 folgender Absatz eingestellt:

Das Gericht kann, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist, die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

Der bisherige Abs. 3 fällt fort.

Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die not-

wendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

2. Im § 505 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „die Kosten" die Worte „die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen".

Artikel IV

Im § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) und im § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 343) tritt an die Stelle des Wortes „dreißig" das Wort „dreihundert".

Artikel V

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1919 S. 2115; 1921 S. 910) wird dahin geändert:

A. Im § 20 treten an die Stelle der Worte „die im Gerichtskostengesetz § 26 Nr. 1 bis 8, 10 bezeichneten Gegenstände betrifft" die Worte „folgende Gegenstände betrifft":

1. prozeßhindernde Einreden (Zivilprozeßordnung § 274);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern sie von Amts wegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, Zivilprozeßordnung §§ 40, 56);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreit (Zivilprozeßordnung §§ 75 bis 77) oder die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Zivilprozeßordnung § 266);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Zivilprozeßordnung §§ 239 bis 250);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Zivilprozeßordnung §§ 238, 515 Abs. 3, §§ 535, 566, 589);
6. den Einspruch (Zivilprozeßordnung §§ 341, 345, 346, 700) sowie die gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Rechtsmittel (Zivilprozeßordnung § 513 Abs. 2, § 566);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils;
8. die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Zivilprozeßordnung §§ 731, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 768), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 767 Abs. 2 oder 796 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruch (Zivilprozeßordnung §§ 722, 1042);
9. die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Zivilprozeßordnung § 1046).

B. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Drei Zehnteile der in den §§ 15 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Zivilprozeßordnung § 71);
2. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2);
3. die Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten oder die Abänderung der Kostenfestsetzung (Zivilprozeßordnung § 107);
4. die Bestimmung einer Frist zur Rückgabe und die Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen des § 109 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung;
5. die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Terminen und Fristen;
6. die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Zivilprozeßordnung § 126);
7. die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung) oder der Kammern für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Zivilprozeßordnung § 36), die Übernahme eines Entmündigungsverfahrens (Zivilprozeßordnung § 650 Abs. 3, § 651 Abs. 2), die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (Zivilprozeßordnung § 827 Abs. 1, § 854 Abs. 1) oder eines Sequesters (Zivilprozeßordnung §§ 848, 855);
8. die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Zivilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 406);
9. die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Be-

vollmächtigten sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch ihr Verschulden veranlaßten Kosten (Zivilprozeßordnung § 102);

10. Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß (Zivilprozeßordnung § 104 Abs. 3);
11. die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde (Zivilprozeßordnung § 135);
12. die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Zivilprozeßordnung §§ 386 bis 389, 408);
13. die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurteilung derselben zu Kosten und Strafe (Zivilprozeßordnung §§ 380, 381, 390, 409);
14. die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, für ein von dem Eigentümer aufgegebenes Grundstück oder für einen Erben, der die Erbschaft noch nicht angenommen hat (Zivilprozeßordnung §§ 57, 58, 494, 668, 679, 686, 779, 787);
15. die Berichtigung eines Urteils oder seines Tatbestandes (Zivilprozeßordnung §§ 319, 320);
16. die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (Zivilprozeßordnung §§ 534, 560);
17. die Zulassung einer Zustellung oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertage (Zivilprozeßordnung §§ 181, 761);
18. die Zwangsvollstreckung.

C. Der § 24 erhält folgende Fassung:

Zwei Zehnteile der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit Anträge oder Gesuche betrifft:

1. auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Zivilprozeßordnung §§ 724 bis 730, 732, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 795, 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, 3, § 929) oder auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozeßordnung § 733);
2. auf Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit im Falle des § 715 der Zivilprozeßordnung sowie auf Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder auf Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Notfrist ein Rechtsmittelschriftsatz nicht eingereicht sei (Zivilprozeßordnung § 706).

D. Im § 29 Abs. 2 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

6. das Verfahren über die im § 23 Nr. 5 bis 17 bezeichneten Streitpunkte und Anträge.

E. Im § 30 Abs. 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

3. die im § 23 Nr. 3, 4 bezeichneten Angelegenheiten.

Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „(Gerichtskostengesetz § 38 Nr. 1)" die Worte „(§ 23 Nr. 3)" und an die Stelle der Worte „im Gerichtskostengesetze (§ 38 Nr. 2)" die Worte „im § 23 Nr. 4".

Artikel VI

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Gesetze verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten, vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung, die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VII

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren und Schreibgebühren anderweitig festsetzen.

Artikel VIII

Das Gesetz tritt am 15. Februar 1923 in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I bis VI finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war. Das gleiche gilt von der Vorschrift des § 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 569). Die Vorschriften im Artikel VI Abs. 2 des letztgenannten Gesetzes bleibt jedoch unberührt.

Die Vorschriften der Artikel I bis VI finden ferner Anwendung auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Konkursverfahren sowie auf diejenigen Strafsachen, in denen die über die Kosten ergehende Entscheidung nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig geworden ist.

Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Auslagen bleiben jedoch die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Soweit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder der Erlaß des Zahlungsbefehls erst nach Zahlung der erforderten Gebühr erfolgen soll, findet dieses Gesetz auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Sachen keine Anwendung. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der An-

wendung der §§ 520 Abs. 3, 554 Abs. 7 der Zivilprozeßordnung. Insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gebührenvorschüsse erfordert sind, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Die erforderten Vorschüsse werden auf die fälligen Gebühren verrechnet.

Artikel IX

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gerichtskostengesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 21. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes. Vom 21. Dezember 1922.

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) wird der Wortlaut des Gerichtskostengesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Dezember 1922.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gerichtskostengesetz

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 2

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§ 3

In einem weiteren Umfang, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§ 4

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 5

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 7

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 100 Mark.

Pfennigbeträge sind auf den nächst höheren Markbetrag abzurunden.

Zweiter Abschnitt

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 8

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis	2 000	Mark	einschließlich	.....			100	Mark,
2.	von	mehr als	2 000	bis	4 000	Mark	einschl.	200	»
3.	»	»	4 000	»	6 000	»	»	300	»
4.	»	»	6 000	»	8 000	»	»	400	»
5.	»	»	8 000	»	10 000	»	»	500	»
6.	»	»	10 000	»	12 000	»	»	600	»
7.	»	»	12 000	»	14 000	»	»	700	»
8.	»	»	14 000	»	16 000	»	»	800	»
9.	»	»	16 000	»	18 000	»	»	900	»
10.	»	»	18 000	»	20 000	»	»	1 000	» .

Die ferneren Wertklassen steigen bis zu 100 000 Mark um je 5 000 Mark und die Gebühren um je 200 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 200 Mark.

§ 9

Für die Wertberechnung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 148 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 10

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Wert auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet.

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet.

Ist für die Dauer des Rechtsstreits, welcher eine Ehesache betrifft, über die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu entscheiden, so wird der Wert des Rechtes auf Entrichtung einer Geldrente auf den halbjährigen Betrag derselben berechnet.

§ 11

Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 20 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 2 000 Mark und nicht über 5 000 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

§ 12

Im Falle des § 254 der Zivilprozeßordnung ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere maßgebend.

§ 13

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§ 14

Für Akte, welche einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teiles zu berechnen.

Sind von einzelnen Wertsteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertsteile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§ 15

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§ 16

Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teiles desselben schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 17

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgte Festsetzung des Wertes ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 10, 13, für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§ 18

Soweit eine Entscheidung gemäß § 17 nicht stattfindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß

fest, falls dies eine Partei beantragt oder das Gericht für angemessen erachtet. Auf den Antrag findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Zwangsvollstreckung tritt, wenn der Wert nicht schon festgesetzt ist, an die Stelle des Prozeßgerichts das Vollstreckungsgericht. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens auch von Amts wegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 576 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 19

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird (§ 18), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§ 20

Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

§ 21

Die Urteilsgebühr wird auch für Urteile erhoben, die in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage auf Grund nicht streitiger Verhandlung ergehen, sofern der Kläger verhandelt hat.

§ 22

Die Zwischenurteile gemäß §§ 135 und 387 der Zivilprozeßordnung gelten nicht als Urteile im Sinne des § 20 Nr. 3.

§ 23

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

§ 24

Für eine auf Grund des § 501 der Zivilprozeßordnung getroffene Anordnung des Gerichts wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund der Anordnung vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

§ 25

Jede der im § 20 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.

Ist ein Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (Zivilprozeßordnung § 302), unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln (Zivilprozeßordnung § 540) oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten (Zivilprozeßordnung § 599) erlassen worden, so wird durch die Gebühr für diese Entscheidung eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Für Zwischenurteile gemäß § 71 der Zivilprozeßordnung wird die Urteilsgebühr besonders erhoben.

§ 26

Wird die Ergänzung eines Urteils beantragt (Zivilprozeßordnung § 321), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 14 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 27

Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

§ 28

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 20 bestimmten Gebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte.

§ 29.

Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30

Wird die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeß-

gebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Ablauf der gemäß § 520 Abs. 3, § 554 Abs. 7 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist zurückgenommen wird.

§ 31

Für das Mahnverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird im Falle der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so wird die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden- oder Wechselmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war. Wird der Antrag oder der Einspruch vor Bestimmung des Termins zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben.

§ 32

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936).

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß § 926 Abs. 2, §§ 927, 936 der Zivilprozeßordnung.

Im Falle des § 942 der Zivilprozeßordnung gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gerichte der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

§ 33

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises,
2. für das Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind,
3. für das Verteilungsverfahren,
4. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen gemäß §§ 887, 888, 890 der Zivilprozeßordnung,
5. für das Verfahren über Anträge auf Abnahme des Offenbarungseides einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung,
6. für das Aufgebotsverfahren sowie für das Verfahren über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre gemäß § 1020 der Zivilprozeßordnung,
7. für das Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Erlöschen eines Schiedsvertrags oder bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.

§ 34

Ein Viertel der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung,
2. für das Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 791, 822, 823, 825, 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4, §§ 886, 930 Abs. 3, § 934 der Zivilprozeßordnung.

§ 35

Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen jedoch mehrere Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art denselben Anspruch und denselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 36

Für das Sühneverfahren gemäß § 510c der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr nicht erhoben. Wird in dem Sühnetermin ein Vergleich aufgenommen, so wird hierfür ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben. Übersteigt der Streitwert nicht 1 000 Mark, so bleibt der Vergleich gebührenfrei.

Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gericht abgeschlossen, so gelangt die im Abs. 1 Satz 2 bestimmte Gebühr zur Erhebung, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

§ 37

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozeßordnung § 196) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amts wegen bewirkt wird.

§ 38

Für das Verfahren über Beschwerden gemäß § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Das gleiche gilt für Beschwerden über die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Im übrigen wird für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 39

Ist außer dem Falle des § 335 der Zivilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Parteivertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe der vollen Gebühr (§ 8) auferlegen. Die Gebühr kann bis zu einem Viertel ermäßigt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Dritter Abschnitt

Gebühren im Konkursverfahren

§ 40

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Wertklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 16, 18, 19 dieses Gesetzes und des § 3 der Zivilprozeßordnung über die Wertfestsetzung entsprechende Anwendung.

§ 41

Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 42

Für die Durchführung des Konkursverfahrens wird die dreifache Gebühr (§ 8) erhoben.

Sie ermäßigt sich auf die einfache Gebühr, wenn das Verfahren vor dem Ablauf der Anmeldefrist, und auf die zweifache Gebühr, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt gemäß §§ 202, 204 der Konkursordnung eingestellt wird.

Ist das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet worden, so kommt die im § 41 bestimmte Gebühr zur Anrechnung.

§ 43

Die in den §§ 41, 42 bestimmten Gebühren werden nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der gerichtlichen Kosten des gemeinschaftlichen Verfahrens und der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die im § 41 bestimmte Gebühr nach dem Betrage seiner Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem erhoben.

§ 44

Für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins (Konkursordnung § 142) wird nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, die halbe Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Wertberechnung findet die Vorschrift des § 148 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 45

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 126, 127) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§ 46

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 125 der Konkursordnung, einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Zivilprozeßordnung § 901), werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 47

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz gilt, wenn sich die Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) richtet, § 38 Abs. 1, im übrigen § 38 Abs. 2 entsprechend.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §§ 189, 230 Abs. 2, § 236) finden die Vorschriften des § 43 Anwendung.

§ 48

Auf die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 198) finden die Vorschriften der §§ 41 bis 47 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens die volle Gebühr (§ 8) erhoben wird.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 197 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 34 nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatz bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt

Gebühren in Strafsachen

§ 49

In Strafsachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist auf Geldstrafe und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. Ist in Anwendung des § 3 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604) auf Geldstrafe an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Geldstrafe.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die Gebühr von jeder Strafe besonders berechnet.

Ist auf Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest.

§ 50

Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 51

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§ 52

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche einschließlich	100 Mark,
von mehr als einer Woche bis zu einem Monat einschließlich	300 »
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten einschließlich	600 Mark
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahre einschließlich	1 500 »
von mehr als einem Jahre bis zu zwei Jahren einschließlich	3 000 »
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren einschließlich	6 000 »
im Falle einer schwereren Strafe	10 000 » .

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 20 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe erhoben.

Ist auf Verweis erkannt oder ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt, so beträgt die Gebühr 100 Mark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 3 000 Mark.

§ 53

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben.

Hat gemäß § 451 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 52.

§ 54

Im Falle des § 211 Abs. 2 der Strafprozeßordnung wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben.

§ 55

Die Sätze des § 52 werden für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz erhoben, wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389), so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370), so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 56

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der im § 52 bestimmten Gebühr erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so wird, wenn das frühere Urteil aufrechterhalten wird, die volle im § 52 bestimmte Gebühr erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

§ 57

Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Übertretung handelt	300	Mark,
wenn es sich um ein Vergehen handelt	600	»
wenn es sich um ein Verbrechen handelt	1 000	» .

Das gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§ 58

Wird das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so wird die im § 57 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben. Das Gericht kann sie bis zu einem Viertel ermäßigen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werde.

§ 59

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, sofern der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, unbeschadet der Vorschriften des § 60 Abs. 2 und des § 63 die §§ 49 bis 52, 55, 56.

§ 60

Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für straffrei erklärt, so wird für das Verfahren in jeder Instanz eine Gebühr von 1 000 Mark erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr kommt für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz auch dann zur Erhebung, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389, 424), so wird eine Gebühr von 250 Mark erhoben. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung gemäß § 431 Abs. 3 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von 500 Mark erhoben.

§ 61

Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder Einstellung, so wird eine Gebühr von 250 Mark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 500 Mark.

Tritt die Erledigung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ein, so kommen für diese Instanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr und für jede der voraufgegangenen Instanzen eine Gebühr von 500 Mark zur Erhebung.

§ 62

Die in den §§ 60, 61 bestimmten Gebühren werden für das Verfahren auf erhobene Widerklage nur erhoben, wenn es nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des Verfahrens über die Privatklage selbständig fortgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich gegen die auf die Widerklage ergangene Entscheidung von dem Widerkläger Berufung oder Revision eingelegt ist.

§ 63

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 500 Mark erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so findet, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 2 Anwendung, anderenfalls wird eine Gebühr von 1 000 Mark erhoben.

§ 64

Sind in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, so werden hinsichtlich einer jeden die in den §§ 60 bis 63 bestimmten Gebühren besonders, jedoch für jede Instanz höchstens der dreifache Betrag der im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 65

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§ 66

Werden dem Nebenkläger Kosten auferlegt, so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 60, 61, 63, 64 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hätte.

§ 67

Für das Verfahren in den Fällen der §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 1 000 Mark.

§ 68

Die in den §§ 60 bis 63, 67 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 100 Mark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen.

§ 69

Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 56 Abs. 1 oder im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 100 Mark erhoben.

Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist.

§ 70

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.

Fünfter Abschnitt

Auslagen

§ 71

Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühren bleiben jedoch außer Ansatz bei Erteilung von

1. Ausfertigungen von Urteilen, die unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgen, sowie solchen, die gemäß § 317 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klage oder des Zahlungsbefehls gefertigt werden;
2. Ausfertigungen vor Gericht abgeschlossener Vergleiche.

Der Abs. 2 kommt bei Erteilung einer zweiten oder weiteren von derselben Partei beantragten Ausfertigung oder Abschrift nicht zur Anwendung.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, zwanzig Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Landesjustizverwaltung anderweit bestimmt werden.

§ 72

An baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Postgebühren:
   a) für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten sowie die Kosten für die Bereitstellung von Geschäftsräumen;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen, Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 73

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift im § 72 Nr. 1b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslagen der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Sechster Abschnitt

Kostenzahlung und Kostenvorschuß

§ 74

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren wird die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung

nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Im Falle der Erweiterung des Klageantrags sowie der Erhebung einer Widerklage, sofern für sie gemäß § 11 eine besondere Gebühr zu erheben ist, soll vor Zahlung der erforderten Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 31 Abs. 1 bestimmten Gebühr erlassen werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 75

Im übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendigt ist.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

§ 76

Die Schreibgebühren sowie die Postgebühren für die auf Antrag erfolgenden Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

§ 77

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.

§ 78

Im Konkursverfahren ist Schuldner der in den §§ 41, 48 Abs. 2 bestimmten Gebühren, sowie im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch der in dem Verfahren entstandenen Auslagen der Antragsteller, im übrigen der Gemeinschuldner.

§ 79

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 80

Schuldner der Schreibgebühren sowie der Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 81

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

§ 82

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 83

In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder eine Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der halben im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der § 64 findet entsprechende Anwendung. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.

Der gleiche Gebührenvorschuß ist im Falle des § 67 zu zahlen.

Sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, soll auf Grund der erhobenen Privatklage vor Zahlung des Gebührenvorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 84

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat.

§ 85

Ausländer, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn in dem Staate, dem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle in bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten einem Inländer gleichgestellt ist;
2. bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden;
5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Kläger von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Ausländer, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§ 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Ausländer zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 86

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 87

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 88

Durch die §§ 74 bis 87 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 100 Abs. 4, § 788, der Konkursordnung §§ 57 bis 60, 142 oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung entstandener Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 89

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 90

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:
das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,
die Länder in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt oder von ihm übernommen werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 91

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung. Vom 24. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Dem § 1 der Verordnung über die zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 696) werden als zweiter und dritter Absatz folgende neue Vorschriften angefügt:

Dasselbe gilt, wenn die Überschuldung der im Abs. 1 bezeichneten juristischen Personen oder Vermögensmassen darauf beruht, daß der Schuldner sich zur Zahlung in Gold verpflichtet hat.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn die auf ausländische Währung oder auf Zahlung in Gold lautende Schuld in eine Markschuld ohne Goldklausel umgewandelt oder durch eine solche Markschuld abgelöst worden ist.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Vom 24. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 477) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 5 Abs. 1 das Wort „zwanzigtausend" durch „fünfhunderttausend" und das Wort „fünfhundert" durch „zehntausend";
2. im § 7 Abs. 2 das Wort „zweihundertfünfzig" durch „fünftausend".

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf die Errichtung einer Gesellschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen. Diese Vorschrift findet auf die Herabsetzung des Stammkapitals entsprechende Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.
Vom 27. Dezember 1922.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 984) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

für Schiffsjungen ein Betrag von mehr als 324 000 bis 432 000 Mark,
für Jungmänner, Leichtmatrosen, Meßraumstewards ein Betrag von mehr als 432 000 bis 576 000 Mark,
für Kochsmaate, Schlachter und Bäcker ein Betrag von mehr als 576 000 bis 720 000 Mark,
im übrigen ein Betrag von mehr als 720 000 Mark.

§ 2

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. August 1922 über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (Reichsgesetzbl. 1922 Teil I S. 720) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1922.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 27. Dezember 1922

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-

gesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 28. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 844, 891) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „208,75 Mark" durch die Worte „252,45 Mark" und die Worte „245,60 Mark" durch die Worte „297,00 Mark" ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „323 Mark" durch die Worte „400 Mark", die Worte „645 Mark" durch die Worte „800 Mark" und die Worte „525 Mark" durch die Worte „600 Mark" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 28. Dezember 1922.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) wird verordnet:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien vom 29. September 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1274) erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als drei Fünfteln des Brennrechts bei einem Verbrauche von achtzehn Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht."

Berlin, den 28. Dezember 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen. Vom 30. Dezember 1922.

Auf Grund des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 600) wird verordnet, was folgt:

I

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) erhalten bis auf weiteres folgende Fassung:

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	frei
19	Grassaat aller Art	frei
26	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt)	0,80
37	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Grieß aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet; auch Sämereien zum Genuß, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet:	
	Sauerkohl (Sauerkraut). Kassawawurzeln (Maniokwurzeln, Manihotwurzeln, Mandiokaknollen)	4
	andere	10
	(47/49) Anderes Obst:	
48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle	4
	Aprikosen, Pfirsiche	10
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht	4
	in anderer Verpackung	15
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	8

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
51	Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kaktusfeigen, Mandeln, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch:	
	Zitronen	frei
	andere	12
	(74/6) Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt:	
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	hart	für 1 Doppelzentner 1 oder für 1 Festmeter 8
	weich	für 1 Doppelzentner 1 oder für 1 Festmeter 6

Anmerkungen zu Nummer 74 bis 76:

1. Gedämpftes, getränktes (imprägniertes) oder sonst auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt:

   im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter ..... 2,40 Mark,

   im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner:

   hartes Holz ..... 0,30 Mark,
   weiches Holz ..... 0,40 Mark.

2. Flöße (Holzflöße) unterliegen der Verzollung als Holz.

II

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1922.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hoffmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1923	Nr. 2

Inhalt: Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg. S. 25. — Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes. S. 26. — Gesetz über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 26. — Verordnung zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung). S. 26.

Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg. Vom 29. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gräber der im Reichsgebiete bestatteten deutschen Krieger (Kriegergräber) werden dauernd erhalten.

§ 2

Die Sorge für die Erhaltung der Kriegergräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Reiche und den Ländern.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen, in denen besonders die Grundsätze über die Feststellung und die Erstattung der entstehenden Kosten durch das Reich sowie die Richtlinien für die Pflege der Gräber aufzustellen sind.

§ 3

An Grundstücken, die nicht im Eigentume des Reichs oder der Länder stehen, besteht für die darin liegenden Kriegergräber zugunsten des Landes das dauernde Ruherecht; werden Grundstücke, die im Eigentume des Reichs oder der Länder sind, veräußert, so entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.

Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung im Grundbuch nicht bedarf. Sie besteht in der Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und den Ländern eine Einwirkung auf ihre Instandsetzung und Erhaltung zu gestatten.

Dem Eigentümer kann aus Reichsmitteln eine Entschädigung für die Belastung des Grundstücks mit dem Ruherechte so weit gewährt werden, als es unter Berücksichtigung des Umfanges der Belastung und nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Billigkeit entspricht.

§ 4

Aus besonderen Gründen können Kriegergräber, die auf reichseigenen oder in der Verwaltung des Reichs stehenden Grundstücken liegen, mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde, die anderen Kriegergräber mit Zustimmung der obersten Landesbehörde verlegt werden. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und wenn eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Gräber aller Personen, die bei ihrem Tode Angehörige des ehemaligen deutschen Heeres oder der ehemaligen deutschen Marine oder des Heeresgefolges waren und deren Überreste seit dem 1. August 1914 innerhalb des Reichsgebiets bestattet worden sind. Gleichgestellt sind ihnen die Angehörigen der nach dem Waffenstillstande gegründeten deutschen Truppenverbände mit Ausnahme der Reichswehr, ferner die in der Gefangenschaft gestorbenen deutschen Zivilinternierten, deren Überreste in Deutschland bestattet worden sind.

Dieses Gesetz gilt auch für die im Reichsgebiete bestatteten Heeres- und Marineangehörigen der während des Weltkriegs mit dem Deutschen Reiche verbündeten Mächte. Es gilt ferner für die im Reichsgebiete bestatteten Heeres- und Marineangehörigen und Zivilinternierten der im Weltkrieg feindlichen Mächte.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Januar 1923)

Über die Frage, ob ein Grab im Einzelfalle als Kriegergrab im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Reichsministeriums des Innern.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes. Vom 23. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 953) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Abs. 3:

Wird der Bildstreifen, gegen den Widerruf beantragt ist, nicht binnen einer von der Oberprüfstelle gesetzten Frist zur Prüfung vorgelegt, so kann der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Gesetz über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 29. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Zuschläge zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) festsetzen. Der Zuschlag muß jeweils für alle Steuersätze einheitlich sein.

§ 2

Der gemäß § 1 erhöhte Steuersatz ist anzuwenden

a) bei der Steuerfestsetzung für die Erneuerung einer Steuerkarte, falls die Gültigkeitsdauer der neuen Karte nach Inkrafttreten einer gemäß § 1 erlassenen Verordnung beginnt,

b) im übrigen bei allen Steuerfestsetzungen auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die nach Inkrafttreten einer gemäß § 1 erlassenen Verordnung von der Steuerstelle vorgenommen werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung). Vom 29. Dezember 1922.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Neugliederungsordnung

Übersicht über die Abschnitte

A. Allgemeines (§§ 1 und 2).
B. Zulassung (§§ 3 bis 14).
C. Vorabstimmung (§§ 15 bis 18).
D. Abstimmung (§§ 19 bis 95):
I. Veröffentlichung der Abstimmung (§ 19).
II. Stimmrecht (§§ 20 bis 23).
III. Bildung von Stimmkreisen und Stimmbezirken (§§ 24 und 25).
IV. Unterlagen für die Abstimmung (§§ 26 bis 42):
1. Anlegung der Stimmlisten und Stimmkarteien (§§ 26 bis 29),
2. Stimmscheine (§§ 30 bis 36),
3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarteien (§§ 37 bis 42).
V. Sonstige Vorbereitung der Abstimmung (§§ 43 bis 53):
1. Ernennung der Abstimmungsleiter (§ 43),
2. Bildung der Abstimmungsausschüsse (§§ 44 bis 47),

3. Bildung der Abstimmungsvorstände (§§ 48 bis 50),
4. Bestimmung der Abstimmungsräume (§ 51),
5. Herstellung der Stimmzettel (§ 52),
6. Weitere Bekanntmachung der Abstimmung (§ 53).

VI. Stimmabgabe (§§ 54 bis 62).

VII. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke (§§ 63 bis 73).

VIII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis (§§ 74 bis 79):
1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 74),
2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§§ 75 bis 79).

IX. Feststellung des Gesamtabstimmungsergebnisses (§§ 80 bis 84).

X. Neue Abstimmung (§§ 85 bis 88).

XI. Wiederholung der Abstimmung (§§ 89 und 90).

XII. Verbindung der Abstimmung mit öffentlichen Wahlen oder anderen Abstimmungen (§§ 91 und 92).

XIII. Gemeinsame Bestimmungen (§§ 93 bis 95).

E. Schlußbestimmung (§ 96).

A. Allgemeines

§ 1

Eine Abstimmung findet statt,

1. wenn die Reichsregierung, um den Willen der Bevölkerung nach Artikel 18 der Reichsverfassung festzustellen, die Abstimmung anordnet,
2. wenn ein Drittel der Stimmberechtigten des abzutrennenden Gebiets nach Artikel 18 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung die Abstimmung verlangt hat.

§ 2

Der Abstimmung über eine Gebietsänderung oder Neubildung von Ländern nach § 1 Nr. 2 gehen ein Zulassungsverfahren und eine Vorabstimmung voraus.

B. Zulassung

§ 3

Der Zulassungsantrag muß die Grenzen bezeichnen, die der Gebietsänderung oder Neubildung zugrunde gelegt werden sollen.

§ 4

Der Zulassungsantrag muß von 5 000 Stimmberechtigten unterschrieben sein. Hierbei werden nur die Unterschriften der Reichstagswähler gezählt, die am Tage der Unterzeichnung des Zulassungsantrags nach § 21 der Verordnung stimmberechtigt sind. Die Beifügung von Zusätzen macht die Unterschrift ungültig.

Als Gesamtzahl der Stimmberechtigten gilt die bei der letzten Reichstags- oder Reichspräsidentenwahl oder allgemeinen Volksabstimmung amtlich ermittelte Zahl der Wahl- oder Stimmberechtigten.

Sind weniger als fünfzigtausend stimmberechtigt, so genügen die Unterschriften von einem Zehntel.

§ 5

Die Unterschriften sind in Unterschriftsbogen in Größenform 21 : 33 Zentimeter nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck abzugeben.

Anlage 1

§ 6

Jeder Unterschriftsbogen hat an der Spitze den Zulassungsantrag zu enthalten.

Mehrere Unterschriftsbogen können zu einem Unterschriftshefte zusammengeheftet werden. Alsdann genügt es, wenn nur der Titelbogen den Zulassungsantrag enthält.

§ 7

Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig sorgfältig und leserlich einzutragen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Unterschriftsbogens oder eines Unterschriftshefts fortlaufend zu numerieren. Die Seiten eines Unterschriftshefts sind in der oberen Ecke des Schnittrandes mit Seitenzahlen zu versehen.

§ 8

Das Stimmrecht der Unterzeichner des Zulassungsantrags ist durch Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf dem Unterschriftsbogen selbst zu erteilen; sie erfolgt auf Grund der in der Gemeinde geführten Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei).

Die Gemeindebehörde hat auf etwa bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten, die für sie ohne weiteres erkennbar sind, durch einen Zusatz zu der Bestätigung aufmerksam zu machen.

§ 9

Unterschriftsbogen und Unterschriftshefte sind nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden geordnet und fortlaufend numeriert dem Reichsminister des Innern einzureichen.

§ 10

In jedem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die zur Abgabe von Berichtigungs- und Ergänzungserklärungen sowie zur Zurücknahme des Zulassungsantrags (§ 18) gegenüber dem Reichsminister des Innern ermächtigt sind.

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftsheft mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

§ 11

Stellt die Vorstandschaft einer Vereinigung einen Zulassungsantrag, so kann von der Beibringung von Einzelunterschriften nach § 4 abgesehen werden, wenn die Vorstandschaft glaubhaft macht, daß die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten, jedoch nicht weniger als 5000 beträgt. Als Mitglied gilt nur, wer in der Vereinigung oder einer Untervereinigung Stimmrecht hat.

Unterstützen 100 000 Mitglieder einer Vereinigung den Antrag, so braucht die Unterstützung durch mehr als 100 000 Mitglieder nicht glaubhaft gemacht zu werden.

Stellen die Vorstände mehrerer Vereinigungen einen übereinstimmenden Zulassungsantrag, so genügt die Glaubhaftmachung, daß die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder aller antragstellenden Vereine mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 2), jedoch nicht weniger als 5000 ausmacht. Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Mitgliedschaft einer Vereinigung wird erforderlichenfalls durch Vorlegung ihrer ordnungsmäßig geführten Mitgliederlisten glaubhaft gemacht.

Die Unterstützung des Antrags kann glaubhaft gemacht werden durch Vorlegung einer Niederschrift über die Beschlußfassung der Vereinigung oder von Teilen dieser Vereinigung unter Angabe der Zahl der Mitglieder, die diesem Beschlusse zugestimmt haben. Zur Glaubhaftmachung genügt es, daß aus der Satzung oder der bekanntgewordenen Betätigung das Einverständnis der Vereinigung mit den Zielen erkennbar ist, die der Antrag verfolgt.

Der geschäftsführende Vorstand benennt einen Vertrauensmann (§ 20).

§ 12

Die Kosten des Zulassungsantrags fallen den Antragstellern zur Last.

§ 13

Ist in einem Gebiet eine Gebietsänderung vorgenommen oder haben die Vorabstimmung oder die Abstimmung nicht die erforderliche Stimmenzahl ergeben, so ist die Reichsregierung berechtigt, in diesem Gebiete für einen neuen Zulassungsantrag die Unterschriften eines Viertels der Stimmberechtigten zu verlangen, es sei denn, daß inzwischen zehn Jahre abgelaufen sind oder daß es sich um einen Plan handelt, der eine wesentlich andere Gliederung vorsieht. Ein neuer Zulassungsantrag sieht eine wesentlich andere Gliederung nicht vor, wenn er eine bereits erfolgte Gebietsänderung rückgängig machen will oder auf eine vorher geplante, aber nicht erreichte Gebietsänderung abzielt.

§ 14

Der Reichsminister des Innern prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Er entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

C. Vorabstimmung

§ 15

Durch die Vorabstimmung wird festgestellt, ob ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner die Abstimmung verlangt.

Wird dem Zulassungsantrage stattgegeben, so setzt der Reichsminister des Innern nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen entsprechend dem Antrag die der Abstimmung zugrunde zu legenden Fragen und Gebietsgrenzen fest und ordnet eine Vorabstimmung darüber an, ob über die so festgesetzten Fragen eine Abstimmung stattfinden soll.

Die der Vorabstimmung zugrunde liegende Frage ist so zu treffen, daß sie nur mit Ja oder mit Nein zu beantworten ist.

§ 16

Für die Vorabstimmung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Abstimmung (§§ 19 ff.).

§ 17

Dem Verlangen auf Abstimmung ist Folge zu geben, wenn die zur Vorabstimmung gestellte Frage von einem Drittel der stimmberechtigten Einwohner (§ 16 Abs. 1 Satz 2) des Gebiets bejaht worden ist.

§ 18

Der Zulassungsantrag kann bis zur Anordnung der Vorabstimmung (§ 15) zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt gegenüber dem Reichsminister des Innern durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmanns.

D. Abstimmung

I. Veröffentlichung der Abstimmungsanordnung

§ 19

Der Reichsminister des Innern bestimmt nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen, im Falle des § 1 Nr. 2 auf Grund des zustande gekommenen Verlangens, unter Berücksichtigung der Vorschriften im Artikel 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung für das Abstimmungsverfahren die Gebietsgrenzen, den

Gegenstand der Abstimmung und den Aufdruck der Stimmzettel sowie den Abstimmungstag und veröffentlicht sie im Reichsanzeiger.

Die beteiligten Landesregierungen haben dafür zu sorgen, daß die Verordnung des Reichsministers des Innern in jeder beteiligten Gemeinde unverzüglich ortsüblich veröffentlicht wird. Als ortsübliche Veröffentlichung genügt Plakatanschlag. Mit dieser Veröffentlichung ist tunlichst die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über Ort und Zeit der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien zu verbinden (§ 37).

Die Verordnung des Reichsministers des Innern ist außerdem in und vor den Amtsräumen auszuhängen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden.

II. Stimmrecht

§ 20

Es kann nur innerhalb des Abstimmungsgebiets abgestimmt werden.

Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim.

§ 21

Stimmberechtigt ist nur, wer am Abstimmungstage Reichsangehöriger, zwanzig Jahre alt und Einwohner des Abstimmungsgebiets ist. Einwohner des Abstimmungsgebiets in diesem Sinne ist, wer in dem Abstimmungsgebiet seinen Wohnsitz oder seit einem Jahre den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 22

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Stimmrechts ruht nur für die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheers und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

Behindert in der Ausübung des Stimmrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden, gelten nicht als behindert.

§ 23

Abstimmen kann nur, wer in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets abstimmen.

III. Bildung von Stimmkreisen und Stimmbezirken

§ 24

Der Reichsminister des Innern kann das Abstimmungsgebiet nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen in Stimmkreise einteilen.

§ 25

Die nach § 94 zuständigen Behörden haben die Stimmbezirke abzugrenzen und die Abgrenzung dem Abstimmungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen und ist so zu bewirken, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Abstimmungsgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

IV. Unterlagen für die Abstimmung

1. Anlegung der Stimmlisten und Stimmkarteien.

§ 26

Die Gemeindebehörden des Abstimmungsgebiets haben für jeden Stimmbezirk eine Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten eingetragen werden.

Für frühere Abstimmungen oder Wahlen aufgestellte Listen sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Abstimmungsvorbereitung und der Abstimmungshandlung zu befürchten ist.

§ 27

In die Listen sind alle nach § 21 der Verordnung stimmberechtigten Personen einzutragen.

Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, sollen gleichwohl in die Listen aufgenommen werden, jedoch ist bei ihren Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert". Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert" zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so sind sie zu streichen, und der Grund der Streichung ist zu erläutern.

§ 28

Die Listen sollen mindestens sieben Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für nachfolgende Wahlen oder Abstimmungen verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

§ 29

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 2 beigefügten Vordruck (Stimmliste) oder in Kartothekform (Stimmkartei) angelegt werden.

Anlage 2

Es ist zulässig, ausgefüllte Hausbogen oder Haushaltungsbogen, sofern sie alle für die Stimmliste vorgeschriebene Angaben enthalten, nach Ordnung und Zusammenheftung als Stimmliste zu verwenden.

Die Stimmkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Stimmkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich macht. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ist für ein und dieselbe Abstimmung in jedem Stimmbezirke gleichmäßig ein und dieselbe Spalte zu verwenden.

2. Stimmscheine

§ 30

Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn er am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks sich aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

§ 31

Stimmberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen worden sind, sind auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen waren, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;
2. wenn sie ihren Wohnsitz erst nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien von einem Orte außerhalb des Abstimmungsgebiets nach einem Orte des Abstimmungsgebiets verlegt haben;
3. wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt haben.

§ 32

Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 30 Nr. 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Stimmscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen.

Über die ausgestellten Stimmscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

Wird die Ausstellung eines Stimmscheins abgelehnt, so ist gegen die Ablehnung Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nach § 94 zuständige Behörde.

§ 33

Stimmscheine können noch am Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden.

In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 34

Der Stimmschein ist nach dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 35

Haben Stimmberechtigte einen Stimmschein erhalten, so ist in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Stimmschein".

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Stimmscheins die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginne der Abstimmungshandlung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Stimmschein erhalten haben.

§ 36

Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Sind keine Stimmscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Abstimmungsleiter einzusenden, der sie dem Reichswahlleiter weiterzureichen hat.

3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarteien

§ 37

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Stimmlisten oder Stimmkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Stimmlisten oder Stimmkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat vor der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Stimmlisten oder Stimmkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien erhoben werden können. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt Plakatanschlag.

§ 38

Wer die Stimmliste oder Stimmkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 94 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 39

Im Falle einer Berichtigung der Stimmliste oder Stimmkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn das Stimmrecht ruht oder wenn der Stimmberechtigte in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist, so ist nach § 27 zu verfahren. Ergänzungen sind als Nachtrag in die Stimmliste oder Stimmkartei aufzunehmen.

§ 40

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Stimmberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Stimmliste oder Stimmkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 41

Die berichtigte Stimmliste oder Stimmkartei ist von der Gemeindebehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Stimmliste oder Stimmkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 53 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel Stimmberechtigte in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert" oder „Stimmschein" versehen oder gestrichen wurden.

Die Behälter der Stimmkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

Die Gemeindebehörde hat die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher zu übersenden.

§ 42

Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften zulassen oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Stimmlisten oder Stimmkarteien erteilen.

V. Sonstige Vorbereitung der Abstimmung

1. Ernennung der Abstimmungsleiter

§ 43

Der Reichsminister des Innern ernennt nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen die Abstimmungsleiter.

2. Bildung der Abstimmungsausschüsse

§ 44

Zur Bildung des Abstimmungsausschusses beruft der Abstimmungsleiter vier Stimmberechtigte aus dem Stimmkreis und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Abstimmungsleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sowie ihre Stellvertreter sind aus Anhängern der verschiedenen Abstimmungsrichtungen zu berufen. Wegen der Auswahl soll der Abstimmungsleiter die Parteileitungen hören.

§ 45

Die Abstimmungsausschüsse bestehen aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzendem und den Beisitzern.

Die Abstimmungsausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abstimmungsleiter den Ausschlag.

§ 46

Die Abstimmungsleiter haben zu den Verhandlungen der Abstimmungsausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 47

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Stimmberechtigten des Sitzes des Abstimmungsausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Ersatz der verauslagten Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen, die für die Beamten der Stufe III der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten gelten.

3. Bildung der Abstimmungsvorstände

§ 48

Für jeden Stimmbezirk ist von der nach § 94 zuständigen Behörde ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 49

Der Abstimmungsvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Abstimmungsrichtungen drei bis sechs Stimmberechtigte seines Stimmbezirkes als Beisitzer und einen Schriftführer und lädt sie ein, bei Beginn der Abstimmungshandlung zur Bildung des Abstimmungsvorstandes im Abstimmungsraume zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Abstimmungsvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes.

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 50

Der Abstimmungsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abstimmungsvorsteher den Ausschlag. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Abstimmungsvorstehers oder seines Stellvertreters und von drei Beisitzern erforderlich und ausreichend.

4. Bestimmung der Abstimmungsräume

§ 51

Bei der Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters ist von der nach § 94 zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Abstimmung gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Abstimmungsraums vorgenommen werden. Für jeden Abstimmungsraum oder Abstimmungstisch ist ein besonderer Abstimmungsvorstand zu bilden. Sind mehrere Abstimmungsvorstände in einem Abstimmungsraume tätig, so steht die Vollziehung des § 59 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren Abstimmungsvorsteher zu.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Abstimmung und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5. Herstellung der Stimmzettel

§ 52

Die Landesregierungen sorgen für die Herstellung und die Lieferung der Stimmzettel von weißem oder weißlichem Papier mit dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Aufdruck; die Verwendung von Zeitungsdruckpapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen, wenn vom Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt ist, 9 : 12 Zentimeter groß sein.

6. Weitere Bekanntmachung der Abstimmung

§ 53

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Abstimmungsraums sowie Tag und Stunde der Abstimmung sind vor dem Abstimmungstage von den Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise

bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt Plakatanschlag.

Die Bekanntmachung soll spätestens am dritten Tage vor dem Abstimmungstag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Abstimmungsvorsteher zur Benutzung bei der Abstimmung auszuhändigen.

VI. Stimmabgabe

§ 54

Die Abstimmungszeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Abstimmungszeit abkürzen; die Abstimmungszeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 62 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 55

Der Abstimmungsvorsteher hat die Stimmliste oder Stimmkartei vor Beginn der Abstimmungshandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine in der Weise zu berichtigen, daß er bei den Namen der nachträglich mit einem Stimmschein versehenen Stimmberechtigten in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte das Wort „Stimmschein" einträgt. Er hat ferner die Liste oder Kartei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Stimmberechtigten auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Stimmscheine nachträglich das Wort „Stimmschein" eingetragen ist und wieviel eingetragene Stimmberechtigte hiernach verbleiben, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert" oder „Stimmschein" versehen oder gestrichen sind.

§ 56

Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Abstimmungsvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Soweit eine handschriftliche Ausfüllung der Stimmzettel in Frage kommt, sind Bleistifte zu diesem Zwecke im Abstimmungsraume bereit zu halten.

Je ein Abdruck der Neugliederungsordnung und der von der Gemeindebehörde erlassenen Bekanntmachungen nach §§ 19 und 53 ist im Abstimmungsraum auszulegen.

§ 57

Im Abstimmungsraume sind in ausreichender Zahl amtliche Stimmzettel und mit amtlichem Stempel versehene Umschläge bereitzuhalten. Die Stimmzettel und Umschläge dürfen kein Kennzeichen haben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und undurchsichtig sein.

§ 58

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes gegenwärtig sein. Der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Abstimmungshandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Abstimmungsraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers oder ein anderes Mitglied des Abstimmungsvorstandes zu beauftragen.

§ 59

Zutritt zum Abstimmungsraume hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen.

Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ein Stimmberechtigter des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 60

Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung.

Der Stimmberechtigte, der seine Stimme abgeben will, erhält nach Betreten des Abstimmungsraums von einem Beisitzer einen amtlich abgestempelten Umschlag und von jeder Art der amtlichen Stimmzettel ein Stück. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort in den Umschlag den von ihm gewählten Stimmzettel und vernichtet den anderen Stimmzettel. Wenn nicht für jede Antwort besondere Stimmzettel, sondern Einheitsstimmzettel amtlich geliefert werden, die mehrere Fragen enthalten, so hat der Stimmberechtigte vor dem Einstecken des Stimmzettels in den Umschlag auf dem Stimmzettel an entsprechender Stelle das Wort Ja oder Nein einzutragen oder eines der für Ja und Nein vorgedruckten Vierecke zu durchkreuzen oder eines der vorgedruckten Worte Ja und Nein zu streichen.

Der Stimmberechtigte tritt sodann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Stimmscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Stimmscheins, so hat der Abstimmungsvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Stimmscheininhabers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift kurz zu schildern.

Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Abstimmungsvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Stimmberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmberechtigten von jeder Art der amtlichen Stimmzettel ein Stück erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 61

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte und sammelt die Stimmscheine.

§ 62

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraume schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Stimmliste oder der Stimmkartei eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimmscheinen nicht mehr kommen, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Abstimmungszeit (§ 54 Satz 2) für geschlossen erklären.

VII. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke

§ 63

Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benutzten Stimmzettel vom Vorstandstische zu entfernen. Alsdann werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Stimmliste oder Stimmkartei und die Zahl der Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 64

Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Abstimmungsvorsteher, der die entscheidenden Worte jedes Stimmzettels, bei mehreren Fragen für jede Frage die Nummer und die zugehörige Eintragung, laut vorliest und die gleichlautenden Stimmzettel nebst den zugehörigen Umschlägen je einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung übergibt.

§ 65

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht amtlich geliefert sind;

3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. die außer dem amtlichen Aufdruck und der Beantwortung der etwa im Stimmzettel gestellten Fragen mit Ja oder Nein oder mittels Durchkreuzung irgendwelche Zusätze oder Streichungen aufweisen;
6. denen irgend ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 66

Der Abstimmungsvorstand stellt durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, wieviel gültige Ja- und wieviel gültige Nein-Stimmen auf jede Frage entfallen sind, gibt die Zahlen laut bekannt und läßt sie in die Niederschrift eintragen.

§ 67

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Abstimmungsvorsteher das Ergebnis der unteren Verwaltungsbehörde auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Ergebnisse zu sammeln, zusammenzustellen und in einem Gesamtergebnisse dem Abstimmungsleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitzuteilen. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können abweichend hiervon anordnen, daß die Egebnisse aus den Stimmbezirken von den Abstimmungrsvorstehern unmittelbar dem Abstimmungsleiter mitgeteilt werden.

§ 68

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 69

Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 68 der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, hat der Abstimmungsvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt worden oder eine neue Abstimmung über denselben Gegenstand angeordnet ist.

§ 70

Die Stimmliste oder Stimmkartei nebst den Stimmscheinen wird der Gemeindebehörde übergeben. Zum Fortschreiben geeignete Stimmlisten oder Stimmkarteien können fortgeschrieben werden; im übrigen sind die Stimmlisten und Stimmkarteien zwecks Verwendung bei nachfolgenden Wahlen oder Abstimmungen zu verwahren.

§ 71

Der Abstimmungsvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zwecks Wiederverwendung bei nachfolgenden Wahlen oder Abstimmungen zurückzugeben.

Für Gemeindewahlen dürfen die Umschläge nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen verwendet werden.

§ 72

Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift) nach einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Vordruck aufzunehmen und der Gemeindebehörde zu übergeben.

§ 73

Die Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Gemeindebehörden ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Gemeindebehörden unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Abstimmungsleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Abstimmungstage bei ihm eintreffen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Abstimmungsverhandlungen von den Gemeindebehörden an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Abstimmungsleiter möglichst rasch und sicher geschieht.

VIII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreise

1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 74

Der Abstimmungsleiter stellt zur vorläufigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die ihm nach § 67 gemeldeten Ergebnisse aus allen Stimmbezirken (Ge-

meinden, Verwaltungsbezirken) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mit, wieviel Ja- und Nein-Stimmen insgesamt der einzelnen Frage zugefallen sind, gegebenenfalls auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch nicht vorliegt.

Sobald alle Meldungen aus den Stimmbezirken vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 75

Zur Ermittlung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis stellt der Abstimmungsleiter auf Grund der Abstimmungsniederschriften aus den Stimmbezirken die Ergebnisse der Abstimmung in den einzelnen Stimmbezirken in einem Zählbogen, dessen Vordruck vom Reichsminister des Innern dem Abstimmungsleiter mitgeteilt wird, zusammen und beruft den Abstimmungsausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Abstimmungsniederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses sind öffentlich.

§ 76

In der Sitzung des Abstimmungsausschusses werden die Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die endgültigen Ergebnisse der Abstimmung festgestellt.

Gibt die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Abstimmungsleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel sowie die Stimmlisten oder Stimmkarteien und Stimmscheine einfordern und dem Abstimmungsausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 77

Die im ganzen Stimmkreis auf die einzelne Frage entfallenen Ja- und Nein-Stimmen werden zusammengezählt. Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 78

Der Abstimmungsleiter hat unmittelbar nach der Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuß dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die auf jede einzelne Frage entfallenen Ja- und Nein-Stimmen mitzuteilen. Die Mitteilung ist sofort schriftlich zu bestätigen.

§ 79

Über die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Abstimmungsausschusses zu unterschreiben.

Der Abstimmungsleiter sendet die Niederschrift mit dem Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken sowie die Abstimmungsniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen dem Reichswahlleiter ein. Außerdem ist eine Hauptzusammenstellung der Abstimmungsergebnisse einzusenden.

Die Vordrucke für die Niederschrift über die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses und für die Hauptzusammenstellung werden vom Reichsminister des Innern dem Abstimmungsleiter mitgeteilt.

IX. Feststellung des Gesamtabstimmungsergebnisses

§ 80

Der Reichswahlleiter ermittelt auf Grund der vorläufigen Ergebnisse aus den Stimmkreisen das vorläufige Gesamtergebnis und veröffentlicht es im Reichsanzeiger.

§ 81

Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses stellt der Reichswahlleiter auf Grund der schriftlichen Mitteilungen der Abstimmungsleiter nach § 78 die Ergebnisse der Abstimmung aus den Stimmkreisen zusammen und beruft den Reichswahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

Die Verhandlungen des Reichswahlausschusses sind öffentlich.

In der Sitzung des Reichswahlausschusses werden die schriftlichen Mitteilungen der Abstimmungsleiter durchgesehen, und das Gesamtergebnis wird festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Zusammenstellung sowie die Berufung des Reichswahlausschusses unterbleiben, wenn die Abstimmung sich nur auf einen einzigen Stimmkreis erstreckt hat.

§ 82

Der Reichswahlleiter veröffentlicht das endgültige Gesamtabstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

§ 83

Der Reichswahlleiter prüft die ihm von den Abstimmungsleitern übersandten Verhandlungsniederschriften zur Vorbereitung der Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht vor.

§ 84

Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag prüft das Abstimmungsergebnis und entscheidet über die Gültigkeit der Abstimmung. Der Reichsminister des Innern veröffentlicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

X. Neue Abstimmung

§ 85

Wird die ganze Abstimmung vom Wahlprüfungsgerichte für ungültig erklärt, so ordnet der Reichsminister des Innern eine neue Abstimmung an.

§ 86

Die neue Abstimmung findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Abstimmung.

Für die neue Abstimmung können dieselben Stimmlisten oder Stimmkarteien verwendet werden wie für die erste Abstimmung. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 87

Findet die neue Abstimmung binnen Jahresfrist nach der ersten Abstimmung statt, so bleiben die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreter unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 94 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind nach § 53 öffentlich bekanntzumachen.

§ 88

Findet die neue Abstimmung später als ein Jahr nach der ersten Abstimmung statt, so müssen die gesamten Abstimmungsvorbereitungen, unbeschadet der Bestimmung des § 26 Abs. 4, erneuert werden.

XI. Wiederholung der Abstimmung

§ 89

Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Abstimmungsausschusses des Stimmkreises und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Abstimmung anordnen.

Die Anordnung des Reichsministers des Innern unterliegt im Prüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

Bei der Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmkarteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

§ 90

Im Falle einer Wiederholung der Abstimmung sind Änderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke unzulässig. Im übrigen gelten § 86 Abs. 1 und § 87 entsprechend.

Stimmberechtigte, die für die erste Abstimmung einen Stimmschein erhalten haben, werden bei der Wiederholung der Abstimmung zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Stimmschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Abstimmung wiederholt wird.

Für die Wiederholung der Abstimmung erhalten einen Stimmschein die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Stimmscheins bei der Wiederholung der Abstimmung gegeben sind, wenn sie die Möglichkeit haben, von dem Stimmschein außerhalb ihres Stimmbezirkes Gebrauch zu machen.

Der Abstimmungsvorsteher hat die Abstimmungsniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken durch die untere Verwaltungsbehörde ungesäumt dem Reichswahlleiter einzusenden.

XII. Verbindung der Abstimmung mit öffentlichen Wahlen und anderen Abstimmungen

§ 91

Mit der Abstimmung können öffentliche Wahlhandlungen und andere Abstimmungen, namentlich die Wahl des Reichstags und die Wahl des Reichspräsidenten, ferner Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund des Gesetzes über den Volksentscheid oder der landesrechtlichen Verfassungsgesetze verbunden werden. Sollen Landtagswahlen oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern mit der Abstimmuug verbunden werden, so ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

§ 92

Werden Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern oder Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgesetze mit einer Reichsabstimmung verbunden, so haben die Landesregierungen Vorsorge dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Reichsabstimmungsergebnisses gesichert ist. Namentlich haben sie möglichst einheitlich für das ganze Abstimmungsgebiet Bestimmung darüber zu treffen,

1. in welcher Weise in der Stimmliste oder Stimmkartei eingetragene Stimmberechtigte, die bei der mit der Reichsabstimmung verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht stimmberechtigt sind, kenntlich zu machen sind,
2. welche Spalte in der Stimmliste oder Stimmkartei zur Eintragung des Vermerkes der Stimmabgabe

für die Reichsabstimmung und welche für die damit verbundene Wahl oder Abstimmung zu verwenden ist,

3. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel durchzuführen ist, wieweit eine Verwendung gesonderter Wahlurnen erforderlich ist und wieweit für die Reichsabstimmung und die mit der Reichsabstimmung verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Aufdruck besonders kenntlich gemachte Abstimmungsumschläge zu verwenden sind.

XIII. Gemeinsame Bestimmungen

§ 93

Weibliche Stimmberechtigte können zu Abstimmungsleitern, Abstimmungsvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 94

Aus der Anlage 4 ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind für

Anlage 4

a) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins,
b) die Abgrenzung der Stimmbezirke,
c) die Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter,
d) die Bestimmung der Abstimmungsräume.

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 95

Den Abstimmungsvorständen und den Abstimmungsausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungs- oder Eintragungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsvorständen sind die für die Ernennung der Abstimmungsvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Abstimmungsvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

E. Schlußbestimmung

§ 96

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, mit Zustimmung der beteiligten Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der Neugliederungsordnung zu bewilligen.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Anlage 1

Zulassungsantrag

An
den Herrn Reichsminister des Innern

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, eine Vorabstimmung darüber zuzulassen, ob eine Abstimmung über folgende Frage stattfinden soll: .....

.....

.....

Kreis oder Amtsbezirk ..... Vertrauensmann .....

Gemeinde ..... Stellvertreter .....

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag der Geburt	Monat der Geburt	Jahr der Geburt	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung
1							
2							
3							
usw.							

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .....

.....

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....
(Ort)

Der .....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

(Titelseite)

Anlage 2

Stimmkreis Nr. .....

Kreis oder Amtsbezirk .....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde ..... (Ortsname) **Nr.** .....

Stimmliste

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die Stimmliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 19..... bis zum ..... 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß die Abgrenzung des Stimmbezirkes, der Name des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters sowie Ort, Tag und Stunde der Abstimmung vor der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Stimmliste sind ..... Stimmberechtigte eingetragen, deren Namen nicht mit einem Vermerke »behindert« oder »Stimmschein« versehen oder gestrichen sind.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Stimmscheine ist bei ..... Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte das Wort »Stimmschein« eingetragen.

Hiernach verbleiben ..... eingetragene Stimmberechtigte, deren Namen nicht mit einem Vermerke »behindert« oder »Stimmschein« versehen oder gestrichen sind.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der Abstimmungsvorsteher

.....

(Innenseite)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag der Geburt	Monat der Geburt	Jahr der Geburt	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe							Bemerkungen
der Stimmberechtigten															
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anlage 3

Stimmschein

zur Abstimmung am ..... 19.....

über die Frage .....

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren **am**: .....

Stand, **Beruf** oder Gewerbe: .....

wohnhaft **in**: .....

Straße **und** Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der .....

(Dienstsiegel) .....
(Unterschrift)

Anlage 4

Verzeichnis der Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind für die

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

I. Preußen

1. In allen nicht unter 2, 3, 4 besonders genannten Landesteilen:
   auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat und, wo kein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, der Bürgermeister.
2. In der Provinz Hannover:
   auf dem Lande und in den Städten, auf die die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 nicht Anwendung findet, der Landrat, in den übrigen Städten der Magistrat.
3. In der Stadt Berlin:
   der Magistrat, der die Aufgaben den Bezirksämtern übertragen kann.
4. Im Regierungsbezirke Sigmaringen:
   der Oberamtmann.

II. Bayern

Für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte

die Kreisregierung		die Stadträte,	

in den übrigen Verwaltungsbezirken die Bezirksämter

III. Sachsen

In den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat,

im übrigen die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse		in den übrigen Städten und solchen Landgemeinden, die die »Sondervorschriften für größere Landgemeinden« angenommen haben, der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand, in den übrigen Landgemeinden die Amtshauptmannschaft	

IV. Württemberg

Der Gemeinderat		Der Oberamtmann, im Stadtbezirke Stuttgart der Stadtdirektor	

V. Baden

Die Bezirksräte		Die Bezirksräte, in dringenden Fällen die Bezirksämter	

VI. Thüringen

Das Ministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde.		Der Gemeindevorsteher (Stadtdirektor).	

VII. Hessen

Der Kreisausschuß		Die Kreisämter, in den Städten mit Städteordnung der Bürgermeister	

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

VIII. Hamburg

Die Zentralwahlkommission

IX. Mecklenburg-Schwerin

In den Städten der Rat der Stadt, in den übrigen Gemeinden der Amtsausschuß des Amtes

X. Oldenburg

Die Gemeindeaufsichtsbehörde	Das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung	Die Ämter oder die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in dem Landesteile Lübeck die Regierung, in dem Landesteile Birkenfeld die Bürgermeistereien

XI. Braunschweig

In den Städten der Rat der Stadt, auf dem Lande die Kreisdirektion	In den Städten der Rat der Stadt, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, bei zusammengelegten Gemeinden die Kreisdirektion

XII. Anhalt

Die Kreisdirektionen, in den vier Hauptstädten die Magistrate

XIII. Bremen

Die Wahldeputation

XIV. Lippe

Die Regierung

XV. Lübeck

Der Bürgerausschuß	Der Senat	Der Bürgerausschuß

XVI. Mecklenburg-Strelitz

Im Gebiete der Städte die Räte, auf dem Lande die Ämter

XVII. Waldeck

Die Landräte

XVIII. Schaumburg-Lippe

Die Landesregierung

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1923	Nr. 3

Inhalt: Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. S. 45. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. S. 46. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. S. 47. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 47. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 51. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 52. — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. S. 52.

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 5. Januar 1923.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die gesetzlichen Gebühren für Briefsendungen, Pakete, Wertsendungen und Postanweisungen wie folgt festgesetzt:

I. Briefsendungen (§ 1 des Gesetzes)

1. für die Postkarte
   a) im Ortsverkehr ..... auf 10 Mark,
   b) im Fernverkehr ..... » 25 » ;

2. für den Brief
   a) im Ortsverkehr
      bis 20 Gramm ..... » 20 » ,
      über 20 bis 100 Gramm ... » 30 » ,
      » 100 » 250 » ... » 50 » ;
   b) im Fernverkehr
      bis 20 Gramm ..... » 50 » ,
      über 20 bis 100 Gramm .. » 70 » ,
      » 100 » 250 » .. » 90 » ;

3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm ..... » 100 » ;

4. die Drucksachenkarte ist seit 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen, die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm;

5. für die Drucksache
   bis 25 Gramm ..... auf 10 Mark,
   über 25 bis 50 Gramm ..... » 20 » ,
   » 50 » 100 » ..... » 30 » ,
   » 100 » 250 » ..... » 50 » ,
   » 250 » 500 » ..... » 70 » ,
   » 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 90 » ,
   » 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände) ..... » 180 » ,
   für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, .. » 10 » ;

6. für das Geschäftspapier
   bis 250 Gramm ..... » 50 » ,
   über 250 bis 500 Gramm ..... » 70 » ,
   » 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 90 » ;

7. für die Warenprobe
   bis 250 Gramm ..... » 50 » ,
   über 250 bis 500 Gramm ..... » 70 » ;

8. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung
   bis 250 Gramm ..... » 50 » ,
   über 250 bis 500 Gramm ..... » 70 » ,
   » 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 90 » ;

9. für das Päckchen bis 1 Kilogramm » 100 » .

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Januar 1923.)

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes)

für Pakete			in der Nahzone	in der Fernzone
bis	3	Kilogramm	auf 200 Mark,	auf 400 Mark,
über 3 bis	5	»	» 300 »	» 600 » ,
» 5 »	6	»	» 350 »	» 700 » ,
» 6 »	7	»	» 400 »	» 800 » ,
» 7 »	8	»	» 450 »	» 900 » ,
» 8 »	9	»	» 500 »	» 1 000 » ,
» 9 »	10	»	» 550 »	» 1 100 » ,
» 10 »	11	»	» 650 »	» 1 300 » ,
» 11 »	12	»	» 750 »	» 1 500 » ,
» 12 »	13	»	» 850 »	» 1 700 » ,
» 13 »	14	»	» 950 »	» 1 900 » ,
» 14 »	15	»	» 1 050 »	» 2 100 » ,
» 15 »	16	»	» 1 150 »	» 2 300 » ,
» 16 »	17	»	» 1 250 »	» 2 500 » ,
» 17 »	18	»	» 1 350 »	» 2 700 » ,
» 18 »	19	»	» 1 450 »	» 2 900 » ,
» 19 »	20	»	» 1 550 »	» 3 100 » ;
für Zeitungspakete				
bis	5	Kilogramm ...	» 150 »	» 300 » .

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes)

die Versicherungsgebühr

1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete bei einer Wertangabe
   a) bis 5 000 Mark ..... auf 40 Mark,
   b) über 5 000 bis 10 000 Mark . » 80 » ,
   c) über 10 000 Mark für je 10 000 Mark oder einen Teil davon .. » 80 » ;
2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer vom Reichspostminister festzusetzenden Wertgrenze auf die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze.

IV. Postanweisungen (§ 4 des Gesetzes)

für Postanweisungen					
	bis	1 000	Mark	auf	30 Mark,
über	1 000	» 5 000	»	»	40 » ,
»	5 000	» 10 000	»	»	60 » ,
»	10 000	» 20 000	»	»	100 » ,
»	20 000	» 30 000	»	»	140 » ,
»	30 000	» 40 000	»	»	180 » ,
»	40 000	» 50 000	»	»	220 » .

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 898) mit Ausnahme der darin im Schlußsatz zu „V. Zeitungen" getroffenen Bestimmung.

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 5. Januar 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1597) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der § 5 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Verordnungen vom 3. November 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 838) und vom 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 899) wie folgt geändert:

§ 5

Die Gebühren betragen

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen
   bis 1 000 Mark ..... 15 Mark,
   von mehr als 1 000 Mark bis 5 000 Mark 20 Mark
   von mehr als 5 000 Mark bis 10 000 Mark 30 Mark,
   von mehr als 10000 Mark bis 20 000 Mark 50 Mark,
   von mehr als 20 000 Mark bis 30 000 Mark 70 Mark,
   von mehr als 30 000 Mark bis 40 000 Mark 90 Mark,
   von mehr als 40 000 Mark bis 50 000 Mark 110 Mark

und für je weitere 10 000 Mark oder einen Teil dieser Summe 20 Mark mehr.

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 100 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

2. a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung 1 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags,

   b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 3 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags.

Die Mindestgebühr beträgt 1 Mark. Im übrigen werden Gebührenbeträge unter 50 Pfennig nach unten und Beträge von 50 Pfennig und mehr nach oben auf volle Mark abgerundet.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten.

Die Gebühren können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 5. Januar 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1598) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Gebührensätze mit Wirkung vom 15. Januar 1923 an wie folgt geändert:

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen werden erhoben

1. eine Grundgebühr von 80 Mark und

2. eine Wortgebühr von 40 Mark für jedes Wort, bei Orts- und bei Pressetelegrammen 40 Mark Grundgebühr und 20 Mark Wortgebühr.

Für den Begriff Ortsverkehr gilt die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593). Wird das Telegramm bei einer selbständigen Telegraphenanstalt aufgegeben, so gilt für die Abgrenzung des Ortsverkehrs als Aufgabeort der Ort, in dessen Orts- oder Landbestellbezirk die Telegraphenanstalt liegt.

Die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 899) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 5. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Aufschrift" ist im Abs. III im ersten Satze statt „Eilbestellung" zu setzen:

Eilbestellung (§ 22, I), vorausbezahltes Bestellgeld (§ 36, IV).

2. Im § 7 „Drucksachen" ist im Abs. XV zu setzen statt „1 Mark": 2 Mark.

3. Im § 12 „Pakete" ist im Abs. V zu setzen statt „12 Mark": 25 Mark.

4. Im § 13 „Einschreibsendungen" ist im Abs. IV zu setzen statt „20 Mark": 40 Mark.

5. Im § 14 „Wertsendungen" erhält der Abs. II nachstehende Fassung:

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichswährung in Ziffern anzugeben; bei unversiegelten Wertpaketen (§ 16, I) hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Wert soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

6. Im § 15 „Verpackung der Pakete und Wertsendungen" erhält der Abs. VII nachstehende Fassung:

VII Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 17.

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen" erhält der erste Satz des Abs. I nachstehende Fassung:

Gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete sowie Wertpakete, bei denen die Wertangabe einen bestimmten von der Post festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses ihrem Inhalt nicht beizukommen ist.

8. In demselben § (16) erhält der Abs. II nachstehende Fassung:

II Wertbriefe sowie Wertpakete, für die die höhere Versicherungsgebühr nach dem Postgebührengesetz entrichtet ist oder deren angegebener Wert den von der Post nach Abs. I festzusetzenden Betrag übersteigt, müssen soviel Abdrücke desselben Siegels in gutem Siegellack erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist; das Siegel muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen oder eigentümlichen Bezeichnung tragen. Als Verschlußmittel für Wertpakete kann die Post neben den Lacksiegeln auch Bleisiegel und Stahlblechsiegel zulassen. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen. Über

die besonderen Anforderungen bei Briefen mit Geldstücken und bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 17.

9. Im § 17 erhält die Überschrift nachstehende Fassung:

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen mit Siegelverschluß

Der erste Satz des Abs. II erhält sodann folgenden Wortlaut:

II Bei Geldpaketen im Gewicht bis 3 kg, deren Wert 250 000 ℳ nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versieglung.

10. Im § 18 „Postaufträge", Abs. IV, ist im 3. (letzten) Unterabsatz hinter „nach Abzug" einzuschalten: der Einziehungs- und

11. In demselben § (18), Abs. IX, erster Unterabsatz, erhält der letzte Satz nachstehende Fassung:

Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen, deren Wertangabe das Fünffache des für Postanweisungen festgesetzten Meistbetrags (§ 20, I) überschreitet, in Empfang zu nehmen (§ 38, VII).

12. In demselben § (18), Abs. XVI, unter Ziffer 2 und 3, ist statt „12 Mark" zu setzen: 25 Mark.

13. In demselben § (18), Abs. XVI, ist hinter Ziffer 3 einzufügen:

4. eine Einziehungsgebühr von 1 von jedem angefangenen Tausend der auf Postaufträge zur Geldeinziehung und Postprotestaufträge eingezogenen Beträge;

die Bezeichnungen der bisherigen Punkte „4" und „5" sind durch 5 und 6 zu ersetzen.

14. In demselben § (18), Abs. XVI, ist unter Ziffer 6a (bisher 5a) zu setzen statt „120 Mark": 240 Mark.

15. In demselben § (18), Abs. XVI, zweiter Unterabs., ist statt „1, 2, 4 und 5" zu setzen: 1, 2, 4, 5 und 6.

16. In demselben § (18), Abs. XVI, dritter Unterabs., ist im dritten Satz hinter „die" einzufügen: Einziehungs-; ferner sind in demselben Unterabs. die Angaben „(4a), 4b und 5" in (5a), 5b und 6 abzuändern.

17. Im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. III, ist im Unterabs. hinter „nach Abzug" einzuschalten: der Einziehungs- und .... Sodann ist in der Klammer hinter „Zahlkartengebühr" die Ziffer „4" abzuändern in 5.

18. In demselben § (19), Abs. XI, ist unter Ziffer 2 und 3 statt „12 Mark" zu setzen: 25 Mark.

19. In demselben § (19), Abs. XI ist hinter Ziffer 3 einzufügen:

4. eine Einziehungsgebühr von 1 von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Nachnahmebetrags;

Die Bezeichnung des bisherigen Punktes „4" ist durch 5 zu ersetzen.

20. In demselben § (19), Abs. XI, letzter Unterabs., ist im dritten Satz hinter „Die" einzufügen: Einziehungs-; ferner ist die Angabe „(4)" zu ändern in (4 und 5).

21. Im § 20 „Postanweisungen" unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. I statt „20 000" zu setzen: 50 000.

22. In demselben § (20) ist im Abs. XV, Ziffer 3, zu setzen statt „12 Mark": 25 Mark.

23. Im § 21 „Postkreditbriefe", Abs. VI, Ziffer 2, ist zu setzen statt „50 Pfennig": 30 Pfennig.

24. Im § 22 »Durch Eilboten zu bestellende Sendungen« erhält Abs. V folgende Fassung:

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten,

A. wenn sie der Absender vorausbezahlt,

1. für jede Briefsendung, jede Postanweisung, jeden Wertbrief, jeden Ablieferungsschein
   im Ortsbestellbezirk ..... 60 Mark,
   » Landbestellbezirk ..... 175 » ;

2. für jede Paketkarte (ohne das zugehörige Paket, jedoch einschl. der Gebühr für Ausgabe des Pakets am Postschalter)
   im Ortsbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets bis 10 kg ..... 85 Mark,
   im Ortsbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets über 10 kg ..... 110 Mark,
   im Landbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets bis 10 kg ..... 200 Mark,
   im Landbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets über 10 kg ..... 225 Mark;

3. für jedes Paket (einschl. der zugehörigen Paketkarte)
   im Ortsbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets bis 10 kg ..... 125 Mark,
   im Ortsbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets über 10 kg ..... 175 Mark,

im Landbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets bis 10 kg ..... 250 Mark,
im Landbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets über 10 kg ..... 300 Mark.

Abweichend von den unter 1 bis 3 für den Landbestellbezirk angegebenen Sätzen hat der Absender im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts die wirklichen Botenkosten zu zahlen, mindestens aber die für den betreffenden Fall im Ortsbestellbezirk vorauszuzahlenden Beträge. Zur Deckung der Kosten hat der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen;

B wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die unter A für den betreffenden Fall im Ortsbestellbezirk vorgesehenen Sätze.

25. In demselben § (22) ist im Abs. VI unter 1 statt »20 Mark« zu setzen: 40 Mark; statt der Angaben unter 2 und 3 folgendes zu setzen:

2. wenn nur Paketkarten oder nur Pakete oder Paketkarten und Pakete abgetragen werden, mindestens die nach vA unter 2 und 3 für den Ortsbestellbezirk vorgesehenen Botenlöhne. Werden in diesem Fall außerdem Briefsendungen abgetragen, so sind für jede Briefsendung 40 Mark zu erheben.

26. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" ist im Abs. IV zu setzen
statt „720 Mark": 1 500 Mark,
statt „240 Mark": 500 Mark.

27. In demselben § (23) ist zu setzen im Abs. VI
im 1. Unterabs.
statt „2 Mark": 5 Mark,
statt „20 Mark": 50 Mark;
im 2. Unterabs.
statt „10 Mark": 25 Mark.

28. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „20 Mark": 40 Mark.

29. Im § 26 „Rückschein" ist im Abs. II zu setzen statt „20 Mark": 40 Mark.

30. In demselben § (26), Abs. IV, sind die Angaben „der doppelten Gebühr (II)" zu ersetzen durch:
einer Gebühr von 60 Mark.

31. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist zu setzen
im Abs. I, Unterabs., statt „4 Mark": 10 Mark,
im Abs. IV statt „24 Mark": 50 Mark,
im Abs. VII statt „4 Mark": 10 Mark,
statt „12 Mark": 25 Mark,
statt „24 Mark": 50 Mark.

32. Im § 30 „Zeit der Einlieferung" erhält der erste Satz des Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreibsendungen, unversiegelte Wertpakete (§ 14, II und 16, I) und gewöhnliche Pakete, Postanstalten mit Telegraphenbetrieb telegraphische Postanweisungen, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterstunden an.

33. In demselben § (30) ist im Abs. VIII, letzter Satz, zu setzen statt „24 Mark": 50 Mark.

34. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften" ist zu setzen im Abs. VI, Ziffer 3
statt „12 Mark": 25 Mark,
im Abs. VII
statt „8 Mark": 15 Mark,
im Abs. X
statt „16 Mark": 30 Mark,
statt „8 Mark": 15 Mark,
im Abs. XII
statt „8 Mark": 15 Mark.

35. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", Abs. I, ist unter Ziffer 1 b am Schlusse hinter „übersteigt" hinzuzufügen: und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,

36. In demselben § (36), Abs. I, erhält der Wortlaut unter Ziffer 1 c nachstehende Fassung:

c. auf Wertsendungen bis zu einer von der Post festzusetzenden Wertgrenze, wenn der etwaige Nachnahmebetrag 10 000 Mark nicht übersteigt,

37. In demselben § (36), Abs. I, ist unter Ziffer 2 b hinter „Pakete" einzuschalten: und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,

38. In demselben § (36) ist hinter Abs. III folgender neue Abs. einzuschalten:

IV Für die Bestellung der Pakete werden erhoben
für jedes Paket bis 10 kg 50 Mark, jedoch für jedes Zeitungspaket (§ 12, VI) 25 Mark,
für jedes Paket über 10 kg 100 Mark.

Eine Bestellgebühr in dieser Höhe wird auch erhoben, wenn ein Paket nach vergeblichem Bestellversuch abgeholt wird.

Wird nur die Paketkarte bestellt, so wird bei deren Bestellung die Paketausgabegebühr (§ 42, V) erhoben. Wegen der Eilsendungen s. § 22.

Die Verweigerung der Zahlung der Bestellgebühr oder Paketausgabegebühr gilt als Annahmeverweigerung.

Der Absender kann die Bestellgebühr für Pakete vorausentrichten. Er hat dann in der Aufschrift des Pakets und auf der Paketkarte in hervortretender Weise anzugeben „Bestellgeld bezahlt". Vorausbezahlte Bestellgebühr wird nicht erstattet, wenn am Bestimmungsort die Sendung abgeholt wird (§ 42) oder nur die Paketkarte bestellt wird. Über Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei Rückgabe eines unbestellbaren Pakets s. § 46, II.

39. In demselben § (36) erhalten Abs. IV bis VII die Bezeichnung V bis VIII. Sodann ist im Abs. VI (bisher V) statt „40 Mark" zu setzen: 80 Mark.

40. In demselben § (36), Abs. VII (bisher VI), ist zu setzen:

statt „75 Pfennig": 1 Mark 50 Pfennig .
statt „1 Mark 50 Pfennig" (an 2 Stellen): 3 Mark .

41. In demselben § (36), Abs. VII (bisher VI), ist als neuer Unterabsatz nachzutragen:

Für Sammelüberweisungen beträgt das Bestellgeld monatlich bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen 1 Mark 50 Pfennig, bei häufigerem Erscheinen 3 Mark für je 10 Stück oder angefangene 10 Stück der von einem Verleger für denselben Empfänger angemeldeten Zeitschriften.

42. In demselben § (36), Abs. VIII (bisher VII), ist am Schlusse, hinter „beginnt.", nachzutragen:

Für Verlagsstücke (§ 28, VII) und Sammelüberweisungen ist das Bestellgeld vom Verleger zu entrichten.

43. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" ist im Abs. III zu setzen statt „16 Mark": 30 Mark .

44. In demselben § (38) sind im Abs. IV die Worte „von Wertpaketen bis 10 000 Mark" zu ersetzen durch: von unversiegelten Wertpaketen (§ 14, II und 16, I).

45. In demselben § (38) ist im Abs. V die Angabe „Wertpakete bis 10 000 Mark" zu ersetzen durch: unversiegelte Wertpakete (§ 14, II und 16, I).

46. In demselben § (38) erhält der erste Satz des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII Einschreibbriefsendungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete (§ 16, II) bis zum Fünffachen des für Postanweisungen festgesetzten Meistbetrags (§ 20, I) oder die zugehörenden Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Paketkarten (§ 36, I) sowie Postanweisungen nebst den Geldbeträgen (§ 20, I) werden bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied ausgehändigt.

47. In demselben § (38) erhält der erste Satz des Abs. XI folgende Fassung:

XI Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungsbeträge, versiegelte Wertpakete (§ 16, II), ferner gewöhnliche Pakete, eingeschriebene Pakete und unversiegelte Wertpakete (§ 14, II und 16, I) gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

48. Im § 40 „Postlagernde Sendungen" ist im Abs. I am Schlusse des ersten Satzes hinter „aufbewahrt" nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt einzufügen:

jedoch ist die Post berechtigt, Pakete mit dem Vermerk „Postlagernd" unter Erhebung von Paketbestellgeld (§ 36, IV) dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, wenn er im Orts- oder Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt ansässig ist.

49. In demselben § (40) ist im Abs. III zu setzen statt „4 Mark": 10 Mark.

50. In demselben § (40) ist dem Abs. III folgender neue Unterabsatz hinzuzufügen:

Bei Aushändigung der Paketkarte zu einem postlagernden Paket wird die Paketausgabegebühr (§ 42, V) erhoben. Wird ein postlagerndes Paket bestellt, so wird die Bestellgebühr (§ 36, IV), im Falle der Eilbestellung das Eilbestellgeld (§ 22, X) erhoben.

51. In demselben § (40) ist zu setzen

im Abs. V statt „40 Mark": 80 Mark,
» » VI » „20 Mark": 40 Mark,
» » VII » „24 Mark": 50 Mark.

52. Im § 41 „Paketlagergebühr" ist zu setzen
im Abs. I statt „4 Mark": 10 Mark,
im Abs. III statt „240 Mark": 600 Mark.

53. Im § 42 „Abholen der Sendungen" ist zu setzen
im Abs. I und II statt „16 Mark" jedesmal: 30 Mark;
im Abs. V im 1. Abs. statt „48 Mark": 100 Mark,
im 2. Abs. statt „144 Mark": 300 Mark;
im Abs. VI statt „240 Mark": 500 Mark, statt „480 Mark": 1 000 Mark.

54. In demselben § (42) sind dem Abs. V folgende neue Unterabsätze hinzuzufügen:

Für die Ausgabe von Paketen wird eine bei Aushändigung der Paketkarten zu entrichtende Paketausgabegebühr erhoben, die für jedes Paket
bei einem Gewicht bis 10 kg 25 Mark, jedoch
für jedes Zeitungspaket (§ 12, VI) 15 Mark,
bei einem Gewicht über 10 kg 50 Mark
beträgt.

Wegen Erhebung der Paketausgabegebühr auch für Pakete, zu denen die Post nur die Paketkarten bestellt, sowie für postlagernde Pakete s. § 36, IV und 22, V sowie § 40, III.

Die Verweigerung der Zahlung der Paketausgabegebühr gilt als Annahmeverweigerung.

55. Im § 43 „Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten usw.", Abs. I, ist in der ersten Klammer zu setzen:
statt „§ 36, I und IV,": § 36, I und V, .

56. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw." sind im Abs. IV zu Anfang des zweiten Satzes die Worte „Für andere Sendungen" zu streichen. Dafür ist zu setzen:
Hinsichtlich der Erhebung von Bestellgebühren (§ 36, IV) oder Paketausgabegebühren (§ 42, V) werden nachgesandte Pakete ebenso behandelt wie andere eingegangene Pakete. Für andere Sendungen als Pakete und Wertsendungen .....

57. In demselben § (44) ist im Abs. VI zu setzen statt „16 Mark": 30 Mark .

58. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" ist im Abs. IV zu setzen statt „25 Mark": 60 Mark.

59. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen usw." ist am Schlusse des Abs. II nachzutragen:
Vorausbezahltes Paketbestellgeld (§ 36, IV) wird dabei angerechnet, aber nicht erstattet, wenn das Paket abgeholt wird.

60. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln" ist im Abs. I zu setzen statt „25 Mark": 60 Mark.

61. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „12 Mark": 25 Mark.

62. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" ist zu setzen statt „15 Mark": 25 Mark.

63. Im § 50 „Zahlung der Gebühren" ist im Abs. VI zu setzen statt „20 Mark": 40 Mark.

64. Im § 51 „Beförderungsgelegenheiten" erhält der Abs. III folgende Fassung:
III Die Post führt auch Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen aus, wenn Personal und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Beförderung mit Sonderfahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

Vorstehende Änderungen unter Nr. 1 bis Nr. 34, 36, 38, 39 und Nr. 43 bis Nr. 64 treten am 15. Januar 1923, unter Nr. 35, 37, 40, 41 und 42 am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 5. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 901) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 wird statt „25 Mark" gesetzt: 50 Mark
2. Im § 2 Abs. XII wird statt „12 Mark" gesetzt: 25 Mark
3. Im § 3 Abs IV Ziffer 3 wird statt „12 Mark" gesetzt: 25 Mark
4. Im § 7 Abs. V letzter Unterabs. werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 20 Mark," die Worte „schriftlicher Benachrichtigung 30 Mark," und statt der Worte „Gebühr von 12 Mark" die Worte „Gebühr von 25 Mark"
5. Im § 7 Abs. VIII Satz 2 wird statt „12 Mark" gesetzt: 25 Mark
6. Im § 8 Abs. VI wird gesetzt
in Ziffer 2 statt „12 Mark": 25 Mark,
in Ziffer 3 statt „20 Mark": 30 Mark,
in Ziffer 4 statt „12 Mark": 25 Mark
7. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „12 Mark" gesetzt: 25 Mark
8. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „20 000 Mark" gesetzt: 50 000 Mark
9. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 3 Satz 1 wird statt „4 Mark" gesetzt: 10 Mark
10. Im § 9 Abs. IX letzter Satz wird statt „12 Mark" gesetzt: 25 Mark
11. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „12 Mark" gesetzt: 25 Mark
12. Im § 10 Abs. III wird statt „25 Mark" gesetzt: 60 Mark

Die Änderungen treten am 15. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 5. Januar 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) nebst Änderungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1905 S. 56, von 1908 S. 230, von 1909 S. 228, von 1913 S. 659, von 1916 S. 190, von 1917 S. 143, von 1919 S. 122 und 1123, von 1920 S. 932, von 1921 S. 230 und Reichsgesetzbl. von 1921 S. 1600, Reichsgesetzbl. Teil I von 1922, S. 732, 839 und 901) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme" ist unter VIII zu ersetzen „3 000 ℳ" durch: 10 000 ℳ,
unter IX im 3. Abs. „3 000 ℳ" durch: 10 000 ℳ,
im 4. und 6. Abs. „30 ℳ" durch: 100 ℳ,
im 7. Abs. „3 000 ℳ" durch: 10 000 ℳ
und „30 ℳ" durch: 100 ℳ.

2. Im § 14 „Vervielfältigung von Telegrammen" sind unter IV „60 ℳ" beide Male zu ersetzen durch: 200 ℳ und „120 ℳ" durch: 400 ℳ.

3. Im § 15 „Seetelegramme" ist unter IX „120 ℳ" zu ersetzen durch: 300 ℳ; unter XIII erhält der 2. Abs. „Für deutsche Stationen ....." folgende Fassung:

Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:
a) als Küstengebühr
1. eine Grundgebühr von 400 ℳ für jedes Telegramm und
2. eine Wortgebühr von 200 ℳ für jedes Wort,
b) als Bordgebühr
1. eine Grundgebühr von 400 ℳ für jedes Telegramm und
2. eine Wortgebühr von 200 ℳ für jedes Wort,

im letzten Abs. ist „von 120 ℳ" zu ersetzen durch: in Höhe des Betrages unter IX .

4. Im § 17 „Erhebung der Gebühren" ist unter IV „60 ℳ" zu ersetzen durch: 120 ℳ und „8 ℳ" durch: 20 ℳ .

5. Im § 22 „Berichtigungstelegramme" ist unter I „100 ℳ" zu ersetzen durch: das Fünffache der tarifmäßigen Wortgebühr.

Die Änderungen unter 1 treten am 1. Februar 1923, die Änderungen unter 2 bis 5 am 15. Januar 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 15. Januar 1923 zum 1. Februar 1923 zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 5. Januar 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 619) nebst Änderungen (Zentralbl. für das Deutsche Reich von 1921 S. 232, Reichsgesetzbl. von 1921 S. 1603 und Reichsgesetzbl. Teil I von 1922, S. 733, 841 und 902) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2, Punkt 6, „120 Mark" zu ersetzen durch: 300 ℳ
2. Im § 10 ist zu ersetzen unter 1. „Für deutsche Stationen" ..... bis ..... „100 Mark" durch:

Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:
a) als Küstengebühr
1. eine Grundgebühr von 400 ℳ für jedes Telegramm und
2. eine Wortgebühr von 200 ℳ für jedes Wort,
b) als Bordgebühr
1. eine Grundgebühr von 400 ℳ für jedes Telegramm und
2. eine Wortgebühr von 200 ℳ für jedes Wort.

3. Im § 44, letzter Abs., ist „80 Mark" zu ersetzen durch: 150 Mark.

Vorstehende Änderungen treten am 15. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1923	Nr. 4

Inhalt: Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten. S. 53. — Verordnung über die Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und für die Veranlagung zur Zwangsanleihe. S. 54. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 54.

Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten. Vom 31. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Scheidet ein Reichspräsident mit Ablauf seiner Amtsdauer oder vorher infolge von Dienstunfähigkeit oder aus politischen Gründen aus seinem Amte aus, so erhält er seine Dienstbezüge, mit Ausnahme der Aufwandsgelder, noch bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat des Ausscheidens folgt.

Von diesem Zeitpunkt an erhält er als Übergangsgeld für die Dauer eines Jahres drei Vierteile und von da ab als Ehrensold die Hälfte der jeweiligen Bezüge des Reichspräsidenten, mit Ausnahme der Aufwandsgelder.

§ 2

Wenn der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich einen Reichspräsidenten nach § 12 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 905) für schuldig erklärt, so kann er die in diesem Gesetze vorgesehenen Bezüge ganz oder teilweise aberkennen.

§ 3

Stirbt der Reichspräsident während seiner Amtsdauer unter Hinterlassung einer Witwe oder ehelicher oder legitimierter Abkömmlinge, so gebühren den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die Dienstbezüge des Verstorbenen, mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Die §§ 7, 8 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 gelten entsprechend.

Tritt der Tod während der Zeit ein, in der dem Reichspräsidenten nach dem Ausscheiden aus dem Amte noch seine Dienstbezüge gezahlt werden, so geht der Anspruch auf den Bezug für die noch nicht abgelaufene Zeit auf die Hinterbliebenen über.

§ 4

Stirbt der Reichspräsident während der Zeit, in der er Übergangsgeld oder Ehrensold bezieht, unter Hinterlassung einer Witwe oder ehelicher oder legitimierter Abkömmlinge, so gebühren den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes zustehenden Bezüge. § 69 des Reichsbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Stirbt der Reichspräsident im Dienste oder während der Zeit, in der die ihm nach diesem Gesetze zustehenden Bezüge gewährt werden, so wird seiner Witwe der in dem Beamtenhinterbliebenengesetze vom 17. Mai 1907 jeweils vorgesehene Höchstbetrag des Witwengeldes, seinen ehelichen oder legitimierten Kindern das sich daraus ergebende Waisengeld gewährt. Zu dem Witwen- und Waisengelde treten die jeweils den Beamtenhinterbliebenen zustehenden Kinder- und Teuerungszuschläge.

Die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge beginnt mit Ablauf der Zeit, in der den Hinterbliebenen die in §§ 3, 4 erwähnten Bezüge zustehen.

Im übrigen gelten, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, die Vorschriften des Beamtenhinterbliebenengesetzes entsprechend.

§ 6

Ist der Reichspräsident nach seinem Ausscheiden in den Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes eingetreten oder hat er darin vor dem Antritt seiner Stellung als Reichspräsident oder nach seinem Ausscheiden aus dieser ein Ruhegehalt er-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Januar 1923)

dient, so ruhen die ihm oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetze zustehenden Bezüge in voller Höhe des neuen Diensteinkommens, des Ruhegehalts oder der anderweit erdienten Hinterbliebenenbezüge; das gleiche gilt für ein etwa von ihm bezogenes Wartegeld. Im übrigen gelten die für Reichsbeamte und deren Hinterbliebene jeweils maßgebenden Vorschriften über das Ruhen des Rechts auf den Bezug des Ruhegehalts und der Witwen- und Waisenbezüge entsprechend für das Ruhen des Rechts auf die nach diesem Gesetze zu gewährenden Bezüge.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über die Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und für die Veranlagung zur Zwangsanleihe. Vom 4. Januar 1923.

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsanleihe in der Fassung des Art. I Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 955) wird folgendes bestimmt:

1. Für junge Aktien, die am 31. Dezember 1922 noch nicht zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, ist als Steuerwert der Durchschnittskurs der alten Aktie abzüglich 10 vom Hundert anzusetzen.
2. Bestand eine Gesellschaft am 30. Juni 1920 noch nicht, oder waren die Aktien einer Gesellschaft am 30. Juni 1920 noch nicht in den Verkehr gebracht, so sind die Durchschnittskurse aus der durch zwei geteilten Summe der Kurse vom 30. Juni 1921 und 30. Juni 1922 einerseits und dem Kurse vom 3. Oktober 1922 andererseits zu ermitteln.
3. Bestand eine Gesellschaft am 30. Juni 1921 noch nicht, oder waren die Aktien am 30. Juni 1921 noch nicht in den Verkehr gebracht, so ist der Durchschnittskurs aus der durch zwei geteilten Summe der Kurse vom 30. Juni 1922 und 3. Oktober 1922 mit einem Abschlag von 10 vom Hundert zu errechnen.
4. Bestand eine Gesellschaft am 30. Juni 1922 noch nicht, oder waren die Aktien am 30. Juni 1922 noch nicht in den Verkehr gebracht, so ist der Kurs vom 3. Oktober 1922 mit einem Abschlag von 25 vom Hundert als Durchschnittskurs anzusetzen.
5. Bestand eine Gesellschaft am 3. Oktober 1922 noch nicht, oder waren die Aktien am 3. Oktober 1922 noch nicht in den Verkehr gebracht, so ist als Durchschnittskurs der Kurs vom 31. Dezember 1922 mit einem Abschlag von 40 vom Hundert zugrundezulegen.
6. Handelt es sich in den Fällen unter 2 bis 5 um inländische Wertpapiere, die auf eine der deutschen gegenüber hochwertige ausländische Währung lauten, so findet die im § 24 Abs. 2 Satz 2 für ausländische Wertpapiere getroffene Bestimmung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 4. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 9. Januar 1923.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Reichsrat beschlossen,

1. die von den Pfalzwerken, Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 100 Millionen Mark,
2. die von der Kreiselektrizitätsversorgung Unterfranken, Aktiengesellschaft, ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 25 Millionen Mark

zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären unter der Bedingung, daß die staatliche Genehmigung nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wird und

im Falle zu 1 der Kreis Pfalz,
im Falle zu 2 der Kreis Unterfranken

für Kapital und Zinsen die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

Berlin, den 9. Januar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1923 | Nr. 5

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Reichsabgabenordnung. S. 55. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 55. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 56. — Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung. S. 56. — Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren. S. 57. — Dritte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. S. 57 — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. S. 57. — Druckfehlerberichtigungen. S. 62.

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 1923, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 1. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 1. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, S. 1. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre, S. 2. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre, S. 2. — Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle, S. 2.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 16. Januar 1923, ist veröffentlicht: Reichshaushaltsordnung. S. 17. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republiken Estland und Litauen sowie der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. S. 35. — Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. S. 35.

Gesetz zur Abänderung der Reichsabgabenordnung. Vom 7. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   „Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch ein Reichsgesetz, das spätestens am 1. April 1926 in Kraft zu treten hat."
2. Im § 447 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
   „Beim Reichsfinanzhofe dürfen bis zum 1. April 1925 Hilfsrichter zugezogen werden."

Berlin, den 7. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Hermes

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 12. Januar 1923.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 3. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 834) wird wie folgt abgeändert:

1. in Nr. 6a wird statt „12 Mark; vom 20. November 1922 ab 24 Mark" eingesetzt .....
2. in Nr. 6b wird statt „15 Mark; vom 20. November 1922 ab 30 Mark" eingesetzt ..... } „100 Mark"
3. in Nr. 6c wird statt „15 Mark; vom 20. November 1922 ab 30 Mark" eingesetzt .....

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 2. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 8. Januar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 401) / (Reichsgesetzbl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird angeordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl S. 999) anliegende »Liste der Düngemittel und Preise« wird wie folgt geändert:

Im Abs. A »Superphosphate« in der Fassung der Verordnungen vom 4. November und 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 844 und 903) wird die Zahl »700« durch die Zahl »795« ersetzt.

Artikel II

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 20. November und 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 884 und 903) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 795 ℳ, der Höchstpreis für Stickstoff 1533,65 ℳ für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 224,60 ℳ berechnet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr Heinrici

Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung. Vom 12. Januar 1923.

Auf Grund des § 228a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes verordnet:

§ 1

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Senate für Angestelltenversicherung im Reichsversicherungsamte gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1911 S. 1083), soweit nicht im Versicherungsgesetz für Angestellte oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Wo in der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 24. Dezember 1911 von Spruchsenaten oder Beschlußsenaten die Rede ist, sind darunter auch die Spruchsenate und Beschlußsenate für Angestelltenversicherung zu verstehen.

§ 2

Im § 4 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 24. Dezember 1911 tritt an Stelle des Wortes: „Hinterbliebenenversicherung" das Wort: „Angestelltenversicherung".

§ 3

§ 15 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 wird wie folgt geändert:

a) im Satz 1 wird das Wort: „Hinterbliebenenversicherung" ersetzt durch das Wort: „Angestelltenversicherung",

b) als Satz 2 wird eingefügt: „Gehört der Dienstälteste von den Senatspräsidenten der Senate für Angestelltenversicherung nicht zu den drei dienstältesten Senatspräsidenten der Abteilung, so tritt er an die Stelle des jüngsten dieser drei Senatspräsidenten".

§ 4

Zu den Entscheidungen des Beschlußsenats können Mitglieder des Reichsversicherungsamts (§ 168r des Versicherungsgesetzes für Angestellte), die mit der Bearbeitung der Sache betraut sind, zugezogen werden.

§ 5

In den Fällen des § 296b des Versicherungsgesetzes für Angestellte hat das vom Reichsversicherungsamte gewählte nichtständige Mitglied (§ 168t des Versicherungsgesetzes für Angestellte) ein ständiges (§ 168r a. a. O.), ein richterliches (§ 169w Abs. 2 a. a. O.) und je ein nichtständiges Versicherten- und Arbeitgebermitglied (§ 168s a. a. O.) des Senats für Angestelltenversicherung in den Großen Senat an Stelle anderer Mitglieder der gleichen Gruppe einzutreten. Ist das vom Reichsrat gewählte Mitglied verhindert, so tritt statt seiner ein weiteres Mitglied des Senats für Angestelltenversicherung in den Großen Senat ein.

§ 6

Will ein Senat des Reichsversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats des Reichsversicherungsamts oder will ein anderer Senat als der Senat für Angestelltenversicherung von einer Entscheidung des bisherigen Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung abweichen, so hat er die Spruchsache an den Großen Senat zu verweisen.

§ 7

Im § 35 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 tritt in Zeile 6 an die Stelle des Wortes: „Hinterbliebenenversicherung" das Wort: „Angestelltenversicherung", und sind in Zeile 6 hinter dem Worte: „Revisionssenat" hinzuzufügen die eingeklammerten Worte: „(für Angestelltenversicherung)".

§ 8

Die §§ 3 bis 7 der Verfahrensordnung für die Kammern für Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 959) gelten entsprechend.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren. Vom 13. Januar 1923.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der im § 1 der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 19. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 74) festgesetzte Gebührenzuschlag wird unter Aufhebung der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 14. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 881) auf 59 900 vom Hundert erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Dritte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 13. Januar 1923.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

I

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 561) in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 847) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 wird das Wort „einhundertdreißig" ersetzt durch das Wort „vierhundertfünfundzwanzig";
2. im § 2 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Zahlen „480" und „360" die Zahlen „1120" und „800";
3. der § 2 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:
   Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen, die am Sitzungsorte wohnen, erhalten, wenn ihre dienstliche Anwesenheit an der Gerichtsstelle die Dauer von vier Stunden übersteigt, die Hälfte der im Abs. 1 unter Nr. 1 bestimmten Sätze, sonst nur ein Viertel.

II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 12. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels II Satz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 972) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der vom 1. Januar 1923 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 12. Januar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

§ 1

Jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen will, ist verpflichtet, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorzuziehen.

§ 2

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht beseitigt, sind aber so zu gestalten, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird.

§ 4

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats anzuordnen, daß das Reich, die Länder und andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben.

Die Landesregierung kann weitergehende Verpflichtungen, die das Land selbst übernimmt, auch anderen, ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes auferlegen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Bruchteil von Arbeitsplätzen, den jeder private Arbeitgeber mit Schwerbeschädigten zu besetzen hat. Will er den Bruchteil auf mehr als zwei vom Hundert festsetzen, so bedarf er dazu der Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten. Vor der Anordnung ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zu hören.

Als Arbeitsplätze sind dabei alle Stellen zu zählen, auf denen Arbeiter und Angestellte im Sinne der §§ 11 und 12 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) beschäftigt werden.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann seine Anordnungen (§ 5) auf einzelne Berufsgruppen beschränken; er kann einzelne Berufsgruppen hiervon ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden festsetzen.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber von den Verpflichtungen, die ihnen durch die Anordnungen des Reichsarbeitsministers auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Arbeitsfürsorge oder sonst der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Der Reichsarbeitsminister und die Hauptfürsorgestelle haben vor ihren Anordnungen die berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den beteiligten Wirtschaftsgebieten zu hören.

Die Hauptfürsorgestelle kann nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer auch anordnen, daß ein privater Arbeitgeber seine Verpflichtungen dadurch zu erfüllen hat, daß er Arbeitsplätze bestimmter Art oder einzelne bestimmte Arbeitsplätze, die sich für Schwerbeschädigte vorzugsweise eignen, frei hält.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach der Bestimmung des Abs. 4 für Schwerbeschädigte freizuhalten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen 3 Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 10 Tagen nach Absendung der Anzeige keine geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Besetzung im Interesse des Betriebs nicht aufgeschoben werden kann.

§ 7

Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwer-

beschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsordnungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

§ 8

Die Hauptfürsorgestelle muß einem Blinden, der nicht bereits nach § 3 geschützt ist, den Schutz dieses Gesetzes zuerkennen, wenn er sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermag und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird. Anderen Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschädigte), kann sie unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen.

Vor ihrer Entscheidung soll die Hauptfürsorgestelle den zuständigen örtlichen Arbeitsnachweis hören. Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahrs wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 9

Arbeitgeber können ihren Verpflichtungen nach § 5 mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die den Schwerbeschädigten und ihrer Familie den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen, zu Eigentum oder Pacht überlassen.

§ 10

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Schwerbeschädigten notwendig sind. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle Einblick in seinen Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und hierdurch Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden; die Besichtigungen sollen nur im Benehmen mit den Organen der Gewerbe- oder Bergaufsicht und innerhalb der diesen gezogenen Grenzen erfolgen. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

Soweit es erforderlich ist, um die dauernde Unterbringung der Schwerbeschädigten sicherzustellen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl von Schwerbeschädigten in seinem Betriebe Beschäftigung finden kann. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeiterschutzvorschriften ihnen entgegenstehen.

§ 11

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetze nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerbeschädigten den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Die Durchführung des Gesetzes geschieht im Einvernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit den Organen der Gewerbe- oder Bergaufsicht und den Arbeitsnachweisen. Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen ob. Gegen die Entscheidung des Trägers der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle, wenn es sich um eine Dienststelle des Reichs handelt, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, wenn es sich um eine andere Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes handelt, die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

Die Durchführung des Gesetzes hat so zu erfolgen, daß die Schwerbeschädigten tunlichst ihrem alten Beruf erhalten werden und daß eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen oder einzelner Arbeitgeber vermieden wird.

§ 12

In allen Betrieben, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

Sofern in einem Betriebe wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für diese Aufgabe auf die

Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmanne der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmanns entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die der Arbeitgeber der Betriebsvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt hat, auch dem Vertrauensmanne der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

Das Amt des Vertrauensmanns erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebs kann der Schwerbeschädigtenausschuß (§ 22) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmanns wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 13

Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage der Absendung des Antrags. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streikes oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streikes oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schwerbeschädigte, die sich auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) befinden.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Abs. 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

Auf Reichs- und Landesbeamte finden die Vorschriften keine Anwendung.

§ 14

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle soll nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den frei werdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der zu Entlassende ein Vertrauensmann der Schwerbeschädigten (§ 12) ist.

§ 15

Die Zustimmung darf nicht versagt werden bei Betrieben des Reichs, der Länder und anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden müssen, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen und wenn die Zahl der im beschränkten Betriebe verbleibenden Schwerbeschädigten noch mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzahl der darin Weiterbeschäftigten beträgt.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Gesellschaften, die zur Erfüllung von Aufgaben der Kriegs- oder Übergangswirtschaft gebildet worden sind (Reichsorganisationen, Kriegsgesellschaften u. dgl.) und der Aufsicht des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes unterstehen.

Ob eine Auflösung oder eine wesentliche Einschränkung eines Betriebs vorliegt, entscheidet, soweit sich dies nicht aus den Haushaltsgesetzen ergibt, in Zweifelsfällen endgültig bei Einrichtungen des Reichs die zuständige oberste Reichsbehörde, sonst die oberste Landesbehörde.

§ 16

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines privaten Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 17

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Arbeitsgericht auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstoßes mit einer Buße bis 10 000 Mark, im Wiederholungsfalle 100 000 Mark zu belegen.

Eine Buße kann nicht festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er im Durchschnitt der letzten drei Monate vor dem Verstoße wenigstens 10 vom Hundert seiner Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten oder mit Personen, die ihnen im Sinne der §§ 3, 8 und 20 dieses Gesetzes gleichstehen, besetzt hat. Dabei ist in Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die höhere Zahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen.

§ 19

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle (§ 22), in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, beschließen, daß ihm die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig nicht zugute kommen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. Der Beschluß kommt nur zustande, wenn ihm zwei Drittel des Ausschusses zustimmen. In dem Beschlusse muß die Frist bestimmt werden, für die er gilt. Sie läuft vom Tage des Beschlusses an und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Der Beschluß ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 20

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Kriegsbeschädigte, für die eine Rente noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 vom Hundert oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 vom Hundert herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung den Schutz dieses Gesetzes.

§ 21

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 22) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 7 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, der bei einer Behörde beschäftigt ist, so kann die Behörde und der Schwerbeschädigte Beschwerde bei der zuständigen obersten Reichsbehörde, wenn es sich um eine Dienststelle des Reichs handelt, im übrigen bei der obersten Landesbehörde erheben. Diese Stellen entscheiden endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern müssen zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer, ein Unfallbeschädigter oder anderer Erwerbsbeschränkter, zwei Arbeitgeber und je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise sein, die ihre Tätigkeit im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ausüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Mitglieder aus dem Kreise der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden von der Hauptfürsorgestelle bestellt, und zwar die Schwerkriegsbeschädigten auf Vorschlag der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat. Den Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht ernennt die oberste Landesbehörde. Als Vertreter der Berufsgenossenschaften bestimmt das Reichsversicherungsamt eine Berufsgenossenschaft, als Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise die oberste Landesbehörde ein Landesarbeitsamt. Die Vertreter der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten beruft die Hauptfürsorgestelle auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im Bezirke der Hauptfürsorgestelle vertretenen Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter einzureichen sind; bestehen solche Vereinigungen nicht, so hat die Hauptfürsorgestelle vor der Berufung den Beirat zu hören. Die Wahl oder Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre.

Als Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter gelten auch Verbände, die sich nicht ausschließlich aus Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten zusammensetzen, wenn sie vorwiegend die Interessen dieser Personen vertreten. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Hauptfürsorgestelle endgültig.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch außerhalb ihres Sitzes besondere Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Fürsorgestellen bilden und sie für einen bestimmten Bezirk mit allen oder einzelnen Aufgaben betrauen, die das Gesetz ihrem Schwerbeschädigtenausschusse zuweist. Auf die Bildung dieser Ausschüsse finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise das zuständige Landesarbeitsamt ernennt. Die Landesregierung kann sich die Zustimmung zu der Bildung derartiger Ausschüsse vorbehalten.

§ 23

Bei der Reichsarbeitsverwaltung wird ein Schwerbeschädigtenausschuß errichtet, der in grundsätzlichen Fragen entscheidet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, zwei Vertretern der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der Berufsgenossenschaften, einem Vertreter der schwer Unfallbeschädigten oder anderer Erwerbsbeschränkter und zwei Persönlichkeiten, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ernennt der Reichsarbeitsminister; die Vertreter der Arbeitgeber werden vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrate gewählt. Den Vertreter der Berufsgenossenschaften und den der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten bestimmt das Reichsversicherungsamt, den letzteren auf Vorschlag der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, die Vertreter der Versicherten sind (§ 87 der Reichsversicherungsordnung). Die Vertreter der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer werden von den Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Vertreter der Hauptfürsorgestellen von ihren Gruppenvertretern im Reichsausschusse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gewählt. Die Wahl und Ernennung gelten jeweils auf zwei Jahre.

Der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle kann in grundsätzlichen Fragen jederzeit die Entscheidung des Ausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung anrufen. Er muß sie unter Aussetzung seiner Entscheidung anrufen, wenn der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder des Ausschusses es verlangen. Die Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung ist für die Hauptfürsorgestelle bindend.

§ 24

Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 finden auch auf das Verfahren bei Schwerbeschädigtenausschüssen, die außerhalb des Sitzes der Hauptfürsorgestelle errichtet sind (§ 22 Abs. 4), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle tritt.

§ 25

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

§ 26

Solange Arbeitsgerichte noch nicht bestehen, treten an ihre Stelle in den Fällen des § 18 die Schöffengerichte. Auf das Verfahren vor den Schöffengerichten finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalte zu stellen. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Anwalt schriftlich darauf anträgt.

Druckfehlerberichtigungen

In der Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Besoldungsgesetzes, vom 26. Oktober 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 811 — muß es in Anlage 1 Gruppe V auf S. 821 anstatt:

„Schiffsmaschinisten Maschinenmeister
- bei der Reichsschatzverwaltung
- » » Heeres- und der Marineverwaltung
- » » Reichsfinanzverwaltung"

heißen:

„Maschinenmeister
- bei der Reichsschatzverwaltung
- » » Heeres- und der Marineverwaltung
- » » Reichsfinanzverwaltung

Schiffsmaschinisten"

In der Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 961) sind im § 7 Zeile 3 hinter dem Wort „Antrag" die Worte „auf Invalidenrente" einzuschieben.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1923 | Nr. 6

Inhalt: Verordnung zur Erhöhung der Beträge in der Kleinbetragsverordnung (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren). S. 63. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 63. — Sechste Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. S. 64. — Sechste Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 65. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 65. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 66. — Berichtigungen. S. 66.

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 17. Januar 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines neunten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 37. — Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern. S. 38. — Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. S. 39. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien und des deutsch-polnischen Grenzabkommens. S. 40. — Bekanntmachung über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien. S. 40.

Verordnung zur Erhöhung der Beträge in der Kleinbetragsverordnung (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren. Vom 6. Januar 1923.

Auf Grund des § 8 der Kleinbetragsverordnung vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 760) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Kleinbetragsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend" das Wort „fünftausend".
2. In den §§ 4, 5, 6 und 7 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „fünfzig" das Wort „zweihundert".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 6. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. Februar 1923.)

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 14. Januar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November und 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 844 und 895) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mark
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a) für gewöhnliche Ware	2255,40
b) für gedarrte und gemahlene Ware	2309,20
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	2255,40

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mark
3. Natriumammoniumsulfat	2255,40
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 vom Hundert Steinsalz gemischt	2255,40
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	2255,40
6. Natronsalpeter	2720,70
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 vom Hundert Knochenmehl	2255,40
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 vom Hundert Gips.....	2255,40
9. Ammonsulfatsalpeter	2255,40
10. Kalkstickstoff	2007,00
11. Blutmehl	30,00
12. Hornmehl	2029,90.

Artikel II

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird die Zahl „1533,65" durch die Zahl „2532" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Sechste Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. Vom 17. Januar 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für den Haushalt und für Kriegsbeschädigtenfragen folgendes verordnet:

I

Zu §§ 2 und 3. Die monatlichen Teuerungszuschüsse (Ziffer I der fünften Verordnung vom 15. Dezember 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 926) werden erhöht:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 vom Hundert um 3 800 Mark auf 7 600 Mark,

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert um 5 700 Mark auf 11 400 Mark,

für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 12 400 Mark auf 20 000 Mark,

für eine Witwe um 3 800 Mark auf 7 600 Mark,

für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 8 300 Mark auf 14 000 Mark,

für eine vaterlose Waise um 3 100 Mark auf 5 500 Mark,

für eine elternlose Waise um 5 400 Mark auf 9 000 Mark,

für einen Elternteil um 3 000 Mark auf 6 000 Mark,

für ein Elternpaar um 4 900 Mark auf 9 800 Mark,

für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 3 800 Mark auf 7 600 Mark;

der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 3 000 Mark auf 5 000 Mark.

II

Außerdem wird allen Personen, die am 1. Dezember 1922 auf Grund der fünften Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse vom 15. Dezember 1922 zum Empfang eines Teuerungszuschusses berechtigt waren, eine einmalige Nachzahlung im Betrage von 25 vom Hundert der für Dezember zahlbaren Teuerungszuschüsse gewährt.

III

Zu § 4 Abs. 1. Die Einkommensgrenzen werden den erhöhten Teuerungszuschüssen (Ziffer I) entsprechend erhöht.

IV

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Sechste Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 18. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände und mit Zustimmung des Reichsrat verordnet:

§ 1

Der dem Rechtsanwalte von den Pauschsätzen zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres 2900 vom Hundert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel VII und VIII Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 18. Januar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 6. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Im § 28 „Zeitungsvertrieb" ist im Abs. II unter c zu streichen:

oder für zwei aufeinanderfolgende Monate,

ferner ist der letzte Satz:

Ob in bestimmten Fällen usw.

zu streichen.

Am Schlusse des Absatzes ist nachzutragen:

d) einmonatige, beginnend mit dem 1. jedes Monats.

Ob in bestimmten Fällen noch kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die Postverwaltung.

2. Im Abs. III dieses § (28) erhält der erste Satz folgende Fassung:

III. Die Zeitungen müssen bei der Postanstalt bestellt werden, in deren Bezirk sie abgetragen oder von der sie abgeholt werden sollen.

3. Im Abs. V dieses § (28) ist am Schlusse des ersten Unterabsatzes hinter „Oktober" nach Ersetzung des Punktes durch einen Beistrich in neuer Zeile nachzutragen:

bei einmonatig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. jedes Monats.

4. Im Abs. VII dieses § (28) ist im zweiten Satze hinter „Zeitungsgebühr" einzufügen:

und, wenn es sich um abzutragende Stücke handelt, das Zeitungsbestellgeld

5. In demselben § (28) erhält der Abs. VIII folgende Fassung:

VIII. Die Zeitungsbezugsgelder werden durch die Verlags-Postanstalt unter Abzug der der Postverwaltung für die Bezugszeit gesetzlich zustehenden Gebühren zunächst in abgerundeten Summen an den Verleger ausgezahlt, und zwar

a) für die vor Beginn der Bezugszeit bestellten Zeitungsstücke innerhalb der ersten 7 Tage der neuen Bezugszeit,

b) für die im Laufe der Bezugszeit bestellten Zeitungsstücke in angemessenen, von der Postverwaltung zu bestimmenden Zeiträumen.

Die endgültige Abrechnung mit dem Verleger erfolgt erst nach Ablauf der Bezugszeit, und zwar über ganzjährig zu beziehende Zeitungen
im Januar,
über halbjährig zu beziehende Zeitungen
im Juli und Januar,
über vierteljährig und einmonatig zu beziehende Zeitungen
im April, Juli, Oktober und Januar.

6. In demselben § (28) erhält der Abs. X die Bezeichnung: XI,

als neuer Abs. X ist einzufügen:

X. Wird durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß der Verleger die Zeitung nicht liefert oder ihre Herausgabe einstellt oder unterbricht, die Post ver-

hindert, die Zeitung den Beziehern zuzustellen, so werden die Bezieher mit etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung von Bezugsgeldern an den Verleger verwiesen.

Berlin, den 6. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 19. Januar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 8. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. 1922, I S. 844; 1923, I S. 56) wird die Zahl „795" durch die Zahl „1500" ersetzt.

Artikel II

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird die Zahl „795" durch die Zahl „1500" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Berichtigung

1. In dem Gesetze zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) muß es im Artikel V zu B in der zweiten Zeile statt „15": „13" und in Nr. 17 statt „181": „188" heißen.
2. In der Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12) muß es im § 74 Abs. 2 des Gesetzes statt „11": „13" heißen.

Berlin, den 15. Januar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Berichtigung

In der Verordnung zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung) vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) muß es im § 17 — vorletzte und letzte Zeile — statt „§ 16 Abs. 1 Satz 2" heißen „§ 21 Abs. 1".

Berlin, den 20. Januar 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

67

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1923 | Nr. 7

Inhalt: Gesetz über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen. S. 67. — Gesetz über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter. S. 67. — Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 68. — Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. S. 68. — Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. S. 70. — Verordnung über Essigsäuresteuer. S. 72. — Verordnung über die Beendigung der Prisengerichtsbarkeit. S. 72. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 73. — Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung. S. 73. — Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten. S. 73. — Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 74.

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 30. Januar 1923, ist veröffentlicht: Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 41. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 41. — Verordnung über Erhöhung der Reichsgebühr für internationale Markenregistrierung. S. 42. — Verordnung zur Erhöhung der Gebühren in Musterregistersachen. S. 42.

Gesetz über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen. Vom 23. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1128) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
   Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung nach § 2 verbindlich werden würde oder verbindlich ist, können außerdem, sobald der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit gestellt ist, von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.
2. Dem § 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
   Abänderungen eines allgemein verbindlichen Tarifsvertrags, die ausschließlich eine Anpassung der geldlichen Leistungen an die Teuerungsverhältnisse enthalten, können jedoch ohne die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung für allgemein verbindlich erklärt werden, wenn der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von sämtlichen Vertragsparteien gestellt oder gegen den von einzelnen Vertragsparteien gestellten Antrag von den anderen Vertragsparteien keine Einwendung erhoben wird.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter. Vom 26. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 151 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume festgesetzt, die der Reichsarbeitsminister bestimmt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamte bestimmten Tage in Kraft."

Artikel 2

Der § 936a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung, vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 467) erhält folgende Fassung:

„Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume festgesetzt, die der Reichsarbeitsminister bestimmt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamte bestimmten Tage in Kraft."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft. Änderungen der Ortslöhne und der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste, die das Oberversicherungsamt vor dem 1. Januar 1923 festgesetzt hat, die aber bis zu diesem Tage nach den bisherigen Vorschriften der § 151 Abs. 2, § 936a Abs. 2 nicht in Kraft getreten sind, werden am 1. Januar 1923 wirksam.

Berlin, den 26. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 13. Januar 1923.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Verzeichnis B der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) ist an Stelle von

Tuberculinum	Tuberkulin
Tuberculocidinum	Tuberkulocidin

zu setzen:

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen gewonnenen Zubereitungen, soweit diese Tuberkuline und Zubereitungen zum Gebrauche beim Menschen bestimmt sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 18. Januar 1923.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer von der Reichsregierung folgendes verordnet:

A. Aufbau der Betriebsvertretungen

§ 1

Im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden Einzelbetriebsvertretungen und Gesamtbetriebsräte (Gesamtbetriebsräte im Sinne des § 3 Ziffer 2, Bezirksbetriebsräte und ein Zentralbetriebsrat) gebildet.

I. Einzelbetriebsvertretungen

§ 2

Eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsobmann) wird gebildet:

1. je für das Reichspostministerium in Berlin, für die Abteilung München des Reichspostministeriums, für den gesamten Bereich des Telegraphentechnischen Reichsamts sowie für jedes der zentralen Ämter im Bereiche der Abteilung München des Reichspostministeriums;
2. innerhalb jedes Oberpostdirektionsbezirkes für jede selbständige Dienststelle (Oberpostdirektion, Verkehrsanstalt, den gesamten Bereich eines Telegraphenbauamts und sonstige derartige Dienststellen).

§ 3

Auf einen spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit der Einzelbetriebsvertretungen zu fassenden Mehrheitsbeschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann die Regelung der Betriebsvertretungen beim Telegraphentechnischen Reichsamt, beim Verkehrsamt der Abteilung München des Reichspostministeriums, beim Telegraphenkonstruktionsamte der Abteilung München des Reichspostministeriums und bei den Telegraphenbauämtern auch so erfolgen, daß gebildet werden:

1. Einzelbetriebsvertretungen je für diese Ämter selbst, für jede besondere Abteilung des Telegraphentechnischen Reichsamts, des Verkehrsamts sowie des Telegraphenkonstruktionsamts der Abteilung München des Reichspostministeriums, für jede Bauabteilung in Ortsfernsprechnetzen und ferner für jeden Telegraphenbauführerbezirk, der nicht zu einer Bauabteilung gehört;

2. ein Gesamtbetriebsrat (§ 54 ff des Betriebsrätegesetzes) je für den ganzen Bereich des Telegraphentechnischen Reichsamts, des Verkehrsamts sowie des Telegrapenkonstruktionsamts der Abteilung München des Reichspostministeriums und eines Telegraphenbauamts.

Die Umwandlung in eine gemäß § 2 zu bildende Betriebsvertretung hat zu geschehen, wenn ein entsprechender Mehrheitsbeschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer spätestens 8 Wochen vor den allgemeinen Wahlen der Betriebsvertretungen gefaßt ist.

§ 4

Nicht selbständige Dienststellen (Zweigstellen) erhalten nur dann eine besondere Betriebsvertretung, wenn sie sich mit dem Hauptamt nicht an demselben Orte befinden (z. B. Zweigstellen von Bahnpostämtern).

§ 5

Die Arbeitnehmer einer Verkehrsanstalt, bei der wegen der geringen Zahl der Arbeitnehmer weder ein Betriebsrat zu errichten noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, werden auf einen spätestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen für die Betriebsvertretungen zu fassenden Mehrheitsbeschluß der Arbeitnehmerschaft einer am gleichen Orte befindlichen oder in der Nähe liegenden Verkehrsanstalt zwecks Bildung eines gemeinsamen Betriebsrats zugeteilt. Die näheren Anordnungen trifft erforderlichenfalls die Oberpostdirektion im Einvernehmen mit dem Bezirksbetriebsrate. Die Vereinigung ist aufzuheben, wenn spätestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen für die Betriebsvertretung ein entsprechender Mehrheitsbeschluß gefaßt ist.

II. Bezirksbetriebsräte

§ 6

Für jeden Oberpostdirektionsbezirk wird am Sitze der Oberpostdirektion ein Bezirksbetriebsrat gebildet.

§ 7

Der Bezirksbetriebsrat besteht in Oberpostdirektionsbezirken mit 1 000 oder weniger Arbeitnehmern aus 4 Mitgliedern. Ihre Zahl erhöht sich für je weitere 1 000 oder eine überschießende Zahl von wenigstens 500 um 1 Mitglied. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 12.

Die Zahl der in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken beschäftigten Arbeitnehmer stellt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Benehmen mit den Einzelbetriebsvertretungen, wo solche vorhanden sind, fest; Stichtag für die Feststellung bei den allgemeinen Neuwahlen (§ 15 Abs. 1) ist der 10. März desjenigen Kalenderjahrs, in dem zu wählen ist.

§ 8

Die Bezirksbetriebsratsmitglieder werden aus der Mitte der wählbaren Arbeitnehmer des Oberpostdirektionsbezirkes in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre von den im Oberpostdirektionsbezirke beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt.

III. Zentralbetriebsrat

§ 9

Für den gesamten Bereich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird beim Reichspostministerium in Berlin ein Zentralbetriebsrat gebildet.

§ 10

Von der Gesamtzahl der bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausschluß von Bayern und Württemberg beschäftigten Arbeitnehmer sind für die ersten 20 000 5 Zentralbetriebsratsmitglieder und für je weitere 10 000 oder eine überschießende Zahl von mindestens 5 000, ferner für das Verkehrsgebiet der Abteilung München des Reichspostministeriums und für den Oberpostdirektionsbezirk Stuttgart je 1 Zentralbetriebsratsmitglied zu wählen. Sofern jedoch nach der Zahl der Arbeitnehmer auf das alte Reichspostgebiet 10 oder mehr Zentralbetriebsratsmitglieder entfallen, sind für das Verkehrsgebiet der Abteilung München des Reichspostministeriums 2 Zentralbetriebsratsmitglieder zu wählen.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 15.

§ 11

Die Zentralbetriebsratsmitglieder werden aus der Mitte der wählbaren Arbeitnehmer in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre von den bei der Reichs- Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt. Jedoch ist in Württemberg und für den Fall, daß im alten Reichspostgebiete weniger als 10 Zentralbetriebsratsmitglieder zu wählen sind, auch für das Verkehrsgebiet der Abteilung München des Reichspostministeriums das Zentralbetriebsratsmitglied nebst zwei Ersatzmitgliedern nach dem Grundsatz der Mehrheit zu wählen.

B. Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen

§ 12

Die örtlichen Vertretungen (Betriebsrat, gemeinsamer Betriebsrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsobmann) befassen sich im Rahmen der ihnen nach dem Betriebsrätegesetze zustehenden Befugnisse nur mit örtlichen Angelegenheiten. Die Zuständigkeit eines Gesamt-

betriebsrats im Sinne des § 3 dieser Verordnung regelt sich nach § 91 des Betriebsrätegesetzes.

Dem Bezirksbetriebsrate fallen die einem Betriebsrate nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Aufgaben, auch wenn sie von anderen Betriebsvertretungen überwiesen werden, zu, soweit die Aufgaben über den Bereich der örtlichen Dienststelle, jedoch nicht über den Bereich des Oberpostdirektionsbezirkes hinaus, von Bedeutung sind.

Dem Zentralbetriebsrate beim Reichspostministerium fallen die einem Betriebsrate nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Aufgaben, auch wenn sie von anderen Betriebsvertretungen überwiesen werden, zu, soweit die Aufgaben über den Bereich eines Oberpostdirektionsbezirkes — bei den im § 2 Ziffer 1 genannten Dienststellen über den Bereich der bei ihnen bestehenden Betriebsvertretungen — hinaus von Bedeutung sind.

C. Besondere Bestimmungen

§ 13

Auf die Gesamtbetriebsräte gemäß § 3, die Bezirksbetriebsräte und den Zentralbetriebsrat finden die Bestimmungen der §§ 6 und 27 des Betriebsrätegesetzes keine Anwendung. Die Betriebsräte wählen einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, die, wenn die Vertretungen sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder haben, nicht derselben Gruppe angehören dürfen.

§ 14

Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Werden mehrere Tage für die Stimmabgabe festgesetzt, so muß sich darunter ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag befinden.

§ 15

Die einjährige Wahlzeit (§ 18 des Betriebsrätegesetzes, §§ 8 und 11 dieser Verordnung) rechnet vom 1. Juni jedes Jahres und endet mit dem 31. Mai des nächsten Jahres. Die Einzelbetriebsvertretungen, die Bezirksbetriebsräte und der Zentralbetriebsrat werden in einem Wahlgang gewählt; den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Zentralwahlvorstand.

Der Wahlvorstand (§ 23 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes) ist spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit zu wählen.

Ist innerhalb der einjährigen Wahlzeit eine Neuwahl erforderlich, so endet die Amtsdauer der neu gewählten Betriebsvertretung mit dem Ablauf des allgemeinen Wahljahrs (Abs. 1).

§ 16

Der Reichspostminister erläßt nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, und zwar als Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze vom 5. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 175).

§ 17

Mindestens der 1. Vorsitzende soll am Sitze der Vertretung beschäftigt sein.

§ 18

Ein Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Betriebsvertretung gemäß § 39 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes hat auch das Ausscheiden des Mitglieds aus einer anderen Betriebsvertretung zur Folge; im übrigen findet § 56 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes auf die Bezirksbetriebsratsmitglieder und die Zentralbetriebsratsmitglieder nicht Anwendung. An Stelle von § 56 Abs. 4 gilt für sie § 40 des Betriebsrätegesetzes.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft an Stelle der Verordnung vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 902), die von demselben Tage an aufgehoben wird. Die bisherigen Bestimmungen über die Mitgliederzahl der Betriebsvertretungen gelten jedoch bis zur Vollziehung von Neuwahlen.

Berlin, den 18. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.
Vom 18. Januar 1923.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923 wird folgendes bestimmt:

Zu Abschnitt I (§§ 1 bis 28) der Wahlordnung

§ 1

Für die Wahl des Einzelbetriebsrats, des Bezirksbetriebsrats und des Zentralbetriebsrats ist je ein Stimmzettel zu verwenden; er muß die Betriebsvertretung, für die gewählt wird, durch die Überschrift bezeichnen, z. B.

Einzelbetriebsvertretung oder
Bezirksbetriebsrat oder
Zentralbetriebsrat.

Der Wähler hat seine Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben.

Der Wahlumschlag hat für
die Wahl der Einzelbetriebsvertretung,
die Wahl des Bezirksbetriebsrats,
die Wahl des Zentralbetriebsrats
nur je einen Stimmzettel zu enthalten. Befinden sich in einem Wahlumschlage für eine dieser Wahlen mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 2

Ist ein Wähler aus dienstlichen oder besonderen persönlichen Gründen verhindert, seine Stimmzettel persönlich abzugeben, so kann er den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln in einem zweiten verschlossenen und mit seinem Namen versehenen Umschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes frühestens am dritten Tage vor der Wahl persönlich übergeben. Wahlberechtigte, die zu einer Einzelbetriebsvertretung nicht wählen, können den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln für die Bezirks- und Zentralbetriebsratswahl in einem zweiten verschlossenen und mit dem Namen des Absenders versehenen Umschlag an den zuständigen Bezirkswahlvorstand für die Bezirksbetriebsratswahl bei der Oberpostdirektion als Brief einsenden; die Freigebühr wird von der Verwaltung erstattet. Am Wahltag hat die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person den äußeren Umschlag zu entfernen und den Wahlumschlag unter Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelkasten zu stecken.

Zu Abschnitt II (§§ 29 bis 32) der Wahlordnung

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden auf die Wahl der Bezirksbetriebsräte und des Zentralbetriebsrats keine Anwendung.

§ 4

Die Leitung der Wahlen für den Bezirksbetriebsrat liegt in der Hand des Bezirkswahlvorstandes (§ 23 des Betriebsrätegesetzes).

§ 5

Für die Zentralbetriebsratswahl bilden das frühere Reichspostgebiet, das Verkehrsgebiet der Abteilung München des Reichspostministeriums und dasjenige der Oberpostdirektion Stuttgart je einen Wahlkörper. Für die Leitung der Wahlen zum Zentralbetriebsrat ist in Berlin ein Zentralwahlvorstand gemäß § 23 des Betriebsrätegesetzes zu bestellen. In München und Stuttgart ist der für die Bezirksbetriebsratswahlen an diesen Orten bestellte Wahlvorstand zuständig.

§ 6

Die örtlichen Dienststellen ermitteln an dem im § 7 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angegebenen Tage die Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer im Benehmen mit den Einzelbetriebsvertretungen, wo solche vorhanden sind, und melden das Ergebnis der Oberpostdirektion. Diese stellt die Angaben im Benehmen mit dem Bezirksbetriebsrate zusammen und berichtet darüber an das Reichspostministerium. Dieses fertigt eine Zusammenstellung im Benehmen mit dem Zentralbetriebsrate. Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer sind Arbeiter und im Angestelltenverhältnisse befindliche Personen getrennt anzugeben.

§ 7

Jede Oberpostdirektion teilt ihrem Bezirkswahlvorstande die Zahl der Arbeitnehmer ihres Bezirkes mit; ebenso teilt das Reichspostministerium dem Zentralwahlvorstande die Zahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer mit.

§ 8

Der Bezirkswahlvorstand stellt für die Bezirksbetriebsrats- und Zentralbetriebsratswahl eine Wählerliste derjenigen Wahlberechtigten auf, die nicht zum Wahlkörper einer Einzelbetriebsvertretung gehören und benachrichtigt sie schriftlich von der Aufnahme in die Wählerliste; er kann die Vermittlung der Oberpostdirektion in Anspruch nehmen.

§ 9

Der Bezirkswahlvorstand übergibt das Wahlausschreiben für die Bezirksbetriebsratswahl und die für diese gültigen Vorschlagslisten der zuständigen Oberpostdirekton, die sie ohne Verzug durch Bezirksverfügung veröffentlicht. Das Wahlausschreiben und die gültigen Vorschlagslisten für die Zentralbetriebsratswahl werden vom Zentralwahlvorstande dem Reichspostministerium zur Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichtenblättern mitgeteilt; für Bekanntgabe der Wahlausschreiben und der gültigen Vorschlaglisten an die Arbeitnehmer durch Aushang, unter Umständen auch auf andere Weise, haben die Dienststellen zu sorgen.

§ 10

In dem Wahlausschreiben des Zentralwahlvorstandes und des Bezirkswahlvorstandes ist darauf hinzuweisen, daß den von den örtlichen Wahlvorständen und den Wahlleitern erlassenen Wahlausschreiben zu entnehmen ist, wo und wann die Wählerliste und ein Abdruck der Wahlordnung zur Einsicht ausliegt und innerhalb welcher Frist und bei wem Einsprüche gegen die Wählerliste anzubringen sind.

§ 11

Im Oberpostdirektionsbezirke Stuttgart und, für den Fall, daß nur ein Zentralbetriebsratsmitglied zu wählen ist, auch im Bereiche der Abteilung München des Reichs-

postministeriums, hat der Stimmzettel drei Namen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Wohnorts des Bewerbers zu enthalten. Derjenige Bewerber, auf den an erster Stelle des Stimmzettels die meisten Stimmen entfallen, ist als Mitglied, derjenige der übrigen Bewerber, auf den, an erster und zweiter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als erstes Ersatzmitglied, derjenige der restlichen Bewerber, auf den, an erster, zweiter und dritter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als zweites Ersatzmitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Die Wahlvorstände für die Einzelbetriebratswahlen, denen auch die Besorgung der örtlichen Wahlgeschäfte für die Bezirks- und Zentralbetriebsratswahl obliegt, haben nach Schluß der Wahl das Ergebnis jeder Wahl zu ermitteln und spätestens am dritten Tage nach der Wahl an den Bezirkswahlvorstand Wahlniederschriften, getrennt für die Bezirksbetriebsratswahl und die Zentralbetriebsratswahl, unter Beifügung der Stimmzettel in einem von der Dienststelle freizumachenden Einschreibbriefe zu übersenden; die Wahlniederschriften müssen enthalten:

a) die Zahl der Wahlberechtigten,
b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
c) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen gültigen Stimmen,
d) die Zahl der ungültigen Stimmen.

Der Bezirkswahlvorstand stellt das Ergebnis unter Berücksichtigung der bei ihm unmittelbar eingegangenen Stimmzettel zusammen und teilt dasjenige über die Zentralbetriebsratswahl unter Übersendung einer besonderen Wahlniederschrift mit den Stimmzetteln und den vorbezeichneten Angaben a bis d in gleicher Weise unverzüglich dem Zentralwahlvorstand in Berlin mit. In Bayern sind die Ergebnisse der Zentralbetriebsratswahl von den einzelnen Bezirkswahlvorständen zunächst an den Bezirkswahlvorstand in München und von diesem an den Zentralwahlvorstand in Berlin weiterzugeben.

§ 13

Name, Dienststellung und Wohnung der Gewählten sind von dem Bezirkswahlvorstande der Oberpostdirektion, vom Zentralwahlvorstande dem Reichspostministerium sogleich mitzuteilen. Diese Angaben werden alsbald durch Bezirksverfügung beziehungsweise durch das Post-Nachrichtenblatt veröffentlicht. Für schnellste Bekanntgabe an die Arbeitnehmer durch Aushang, unter Umständen auch auf andere Weise, haben die Dienststellen zu sorgen.

§ 14

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 der Wahlordnung auf die Wahl der Bezirksbetriebsräte und des Zentralbetriebsrats mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. Arbeiter- und Angestelltenräte nicht gebildet werden,
2. Ergänzungsmitglieder demnach nicht zu wählen sind.

Berlin, den 18. Januar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über Essigsäuresteuer. Vom 22. Januar 1923.

Auf Grund des § 160 Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats folgendes:

Abweichend von der Bestimmung im § 160 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 besteht mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 der Essigsäuresteuersatz für den Doppelzentner wasserfreier Säure in dem Unterschiede zwischen den Kosten des Branntweins, der für die Herstellung von einem Doppelzentner wasserfreier Säure im Gärungsessig notwendig ist, und den Kosten des Kalziumkarbids, das für die Herstellung von einem Doppelzentner wasserfreier Essigsäure notwendig ist. Der Berechnung der Kosten für den Gärungsessig ist der Essigbranntweinpreis (§ 92 Abs. 1 des Gesetzes) und ein Verbrauch von 1,43 Liter Weingeist für 1 Kilogramm wasserfreier Säure, der Berechnung der Kosten für die Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, der durchschnittliche Großhandelspreis für Kalziumkarbid im Vormonat und ein Verbrauch von 2 Kilogramm Kalziumkarbid für 1 Kilogramm wasserfreier Säure zugrunde zu legen. Der Essigsäuresteuersatz ist bei jeder Neufestsetzung des Essigbranntweinpreises, sonst monatlich neu zu berechnen.

Berlin, den 22. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Beendigung der Prisengerichtsbarkeit. Vom 22. Januar 1923.

Gemäß § 3 der Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 301) wird als Zeitpunkt

der Beendigung der Prisengerichtsbarkeit sowie der Tätigkeit der einzelnen Prisenbehörden der 1. Februar 1923 bestimmt.

Berlin, den 22. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 24. Januar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl S. 823)}}$ und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 27. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 22) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „252,45 Mark" durch die Worte „321,20 Mark" und die Worte „297,00 Mark" durch die Worte „377,85 Mark" ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „400 Mark" durch die Worte „500 Mark", die Worte „800 Mark" durch die Worte „1 000 Mark" und die Worte „600 Mark" durch die Worte „800 Mark" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung. Vom 24. Januar 1923.

Auf Grund des § 296a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) bestimme ich:

§ 1

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht die Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung, die grundsätzliche Bedeutung haben, in der Zeitschrift »Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts«. Diese Entscheidungen sind auch äußerlich als grundsätzliche Entscheidungen zu kennzeichnen.

§ 2

Die grundsätzlichen Entscheidungen des bisherigen Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung werden noch in der Zeitschrift »Die Angestelltenversicherung Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte« veröffentlicht.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten. Vom 25. Januar 1923.

Auf Grund des § 55a Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des § 1290a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 849) wird folgendes bestimmt:

I

a) Die Steigerungssätze der Invalidenversicherung werden nach Abschluß eines jeden Jahres für die in diesem Jahre erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten der Reichsversicherungsanstalt von den Trägern der Invalidenversicherung durch Überweisung des Kapitalwerts erstattet.

b) Die Reichsversicherungsanstalt trägt die von ihr zur Zahlung angewiesenen Renten, die zu erstattende Steigerungsbeträge enthalten, für jede Rentenart (Ruhegeld, Krankenruhegeld, Witwen-[Witwer-] Rente, Waisenrente) fortlaufend in ein Verzeichnis mit folgenden Spalten ein:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Wanderversicherten,
3. Renten- oder Aktenzeichen,
4. Jahresbetrag des von den Trägern der Invalidenversicherung zu erstattenden Steigerungsbetrags.

In der Spalte 4 ist bei den Hinterbliebenenrenten — bei Waisenrenten ohne Rücksicht auf

die Zahl der Waisen und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einfache oder Doppelwaisen handelt — der Steigerungsbetrag des für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebenden Ruhegeldes einzutragen.

Die nach § 55a Abs. 2 festgesetzten Ergänzungen sind in gleicher Weise wie die Steigerungsbeträge der erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten zu behandeln.

c) Die Verzeichnisse (Ib) sind am Ende des Jahres abzuschließen. Die zu erstattenden Kapitalwerte werden ermittelt, indem die Summe der in Spalte 4 nachgewiesenen Steigerungsbeträge
bei den Ruhegeldern mit 8,4,
» » Krankenruhegeldern mit 1,
» » Witwen- (Witwer-)Renten mit 4,8,
» » Waisenrenten mit 3,0
vervielfältigt wird.

d) Die gemäß Ic festgestellten Kapitalwerte und ihre Summe sind der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts alsbald nach Jahresschluß mitzuteilen.

e) Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts verteilt den Gesamtbetrag auf die einzelnen Träger der Invalidenversicherung nach dem im § 1405 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Maßstab und veranlaßt seine Erstattung an die Reichsversicherungsanstalt.

II

a) Die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung werden nach Abschluß eines jeden Jahres für die in diesem Jahre erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten den Trägern der Invalidenversicherung von der Reichsversicherungsanstalt durch Überweisung des Kapitalwerts erstattet.

b) Jeder Träger der Invalidenversicherung trägt die von ihm zur Zahlung angewiesenen Renten, die zu erstattende Steigerungsbeträge enthalten, für jede Rentenart (Invaliden-, Kranken-, Witwen-[Witwer-], Witwenkranken-, Waisenrenten) fortlaufend in ein Verzeichnis mit folgenden Spalten ein:
1. Laufende Nummer,
2. Name des Wanderversicherten,
3. Renten- oder Aktenzeichen,
4. Jahresbeitrag des von der Reichsversicherungsanstalt zu erstattenden Steigerungsbetrags.

In der Spalte 4 ist bei den Hinterbliebenenrenten — bei Waisenrenten ohne Rücksicht auf die Zahl der Waisen — der Steigerungsbetrag der für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebenden Invalidenrente einzutragen.

c) Die Verzeichnisse (IIb) sind am Ende des Jahres abzuschließen. Die zu erstattenden Kapitalwerte werden ermittelt, indem die Summe der in Spalte 4 nachgewiesenen Steigerungsbeträge
bei den Invalidenrenten mit 7,
» » Krankenrenten mit 1,
» » Witwen- (Witwer-)Renten mit 4,
» » Witwenkrankenrenten mit 0,4,
» » Waisenrenten mit 2,5
vervielfältigt wird.

d) Die gemäß IIc festgestellten Kapitalwerte und ihre Summe sind der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts alsbald nach Jahresschluß mitzuteilen.

e) Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts veranlaßt die Erstattung der Gesamtsumme der Kapitalwerte durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und verrechnet sie im Anschluß an die Jahresabrechnung (§§ 1405 ff. der Reichsversicherungsordnung) zugunsten der einzelnen Träger der Invalidenversicherung nach dem im § 1405 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Maßstab.

Berlin, den 25. Januar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 25. Januar 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Zuschlag zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird auf 1900 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1923 | Nr. 8

Inhalt: Stundungsordnung (Stund.-O.). S. 75. — Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. S. 90. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. S. 90.

Stundungsordnung (Stund.-O.).
Vom 29. Januar 1923.

Auf Grund von § 109 Abs. 1 Nr. 7, §§ 112, 113, 119 Abs. 1, § 444 Abs. 3, § 463 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats, folgendes bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Vorschriften der §§ 105, 106, §§ 109 bis 111, §§ 114 bis 118, § 119 Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung treten, soweit sich nicht aus Abs. 2 ein anderes ergibt, gleichzeitig mit dieser Verordnung allgemein in Kraft.

(2) Für die Kohlensteuer, die Essigsäuresteuer und die Abgaben, die nach § 2 Nr. 1 und 2 der vom Bundesrat erlassenen Zollstundungsordnung vom 11. Januar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 128) von der Stundung ausgenommen sind, treten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung bis auf weiteres nicht in Kraft.

Erster Abschnitt:
Zahlungsaufschub und Stundung

Erster Titel:
Für Zahlungsaufschub und Stundung gemeinsame Bestimmungen

§ 2

(1) Für die Bewilligung und den Widerruf von Zahlungsaufschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) und Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) ist das Finanzamt (Hauptzollamt) zuständig.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden nicht Anwendung:

1. soweit in Gesetzen, die nach dem 23. Dezember 1919 in Kraft getreten sind, ein anderes vorgeschrieben ist;
2. soweit für Stundung in den Gesetzesvorschriften, die gemäß § 454 der Reichsabgabenordnung durch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung nicht berührt werden, ein anderes bestimmt ist;
3. soweit für Zahlungsaufschub in § 6 ein anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zahlung zu leisten gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige Stundung nicht erlangt hätte. Der gestundete Betrag wird mit dem Ablauf der Stundungsfrist fällig. Die Bestimmungen der Sätze 1, 2 gelten entsprechend für Zahlungsaufschub, soweit sich nicht aus § 14 Abs. 1 ein anderes ergibt.

(2) Ist ein Steuerbetrag mit Begleitschein II zur Erhebung überwiesen und der Begleitschein II innerhalb der darin bestimmten Zahlungsfrist vorgelegt worden, so beginnt die Aufschub- oder Stundungsfrist mit dem Ablauf des Tages, an dem die Vorlage des Begleitscheins II erfolgt ist.

§ 4

(1) Ist Zahlungsaufschub oder Stundung gegen Verzinsung gewährt worden (§ 105 Abs. 1 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so hat der Steuerpflichtige den aufgeschobenen oder gestundeten Betrag mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

(2) Der Zinsenlauf beginnt gleichzeitig mit der Aufschub- oder Stundungsfrist. Ist für einen Betrag zunächst Zahlungsaufschub oder Stundung ohne Ver-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Februar 1923.)

zinsung und alsdann weiterer Zahlungsaufschub oder weitere Stundung gegen Verzinsung gewährt worden, so beginnt der Zinsenlauf gleichzeitig mit der Frist, die für den weiteren Zahlungsaufschub oder die weitere Stundung bewilligt worden ist.

(3) Der Zinsenlauf endigt mit dem Ablauf des Tages, an dem der aufgeschobene oder gestundete Betrag gezahlt wird.

(4) Die Zinsen sind, soweit sich nicht aus § 15 Abs. 2, 3 ein anderes ergibt, zusammen mit dem aufgeschobenen oder gestundeten Betrage zu entrichten.

§ 5

(1) Das Finanzamt (Finanzkasse, Zollkasse) hat die Zinsen, soweit sich nicht aus § 15 Abs. 5 ein anderes ergibt, bei Annahme der Zahlungen, die zur Tilgung der Hauptschuld geleistet werden, zu berechnen und zu erheben.

(2) Zinsen werden nur von vollen Tausenden Mark berechnet. Zinsen, die auf überschießende Beträge entfallen, werden nicht festgesetzt.

(3) Zinsen werden nur für volle Monate berechnet. Zinsen, die auf überschießende Tage entfallen, werden nicht festgesetzt. Hat der Zinsenlauf zum Beispiel mit dem 16. Mai 1923 begonnen, und ist der gestundete Betrag am 26. November 1923 gezahlt worden, so sind Zinsen für sechs Monate zu berechnen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 finden auf fortlaufenden Zahlungsaufschub (§ 8 Abs. 1) keine Anwendung (vgl. § 11 Abs. 3).

Zweiter Titel:
Sonderbestimmungen über Zahlungsaufschub

§ 6

(1) Zahlungsaufschub ohne Sicherheit kann nur das Landesfinanzamt bewilligen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung).

(2) Zahlungsaufschub ohne Verzinsung kann grundsätzlich nur das Landesfinanzamt bewilligen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung). Das Hauptzollamt kann Zahlungsaufschub ohne Verzinsung nur dann gewähren, wenn es für einzelne Steuern durch Sondervorschriften ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Eine derartige Sondervorschrift besteht zum Beispiel für die Biersteuer (§ 11 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863). 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 381).

(3) Zahlungsaufschub ohne Verzinsung kann grundsätzlich nur bis zu drei Monaten bewilligt werden (§ 105 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung). Für längere Zeit kann Zahlungsaufschub ohne Verzinsung gewährt werden, wenn dies für einzelne Steuern durch Sondervorschriften zugelassen ist. Derartige Sondervorschriften bestehen zum Beispiel für die Tabaksteuer (§ 455 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1657) 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 384) und für die Biersteuer (§ 11 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863). 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 381). Durch die Bestimmung des Satz 1 werden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 1, 2 nicht berührt.

(4) Für Zölle darf Zahlungsaufschub ohne Verzinsung nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

§ 7

(1) Einem Steuerpflichtigen kann für einen Teil seiner Steuerschulden Zahlungsaufschub ohne Sicherheit oder ohne Verzinsung oder unter Gewährung dieser beiden Vergünstigungen, für einen weiteren Teil seiner Steuerschulden Zahlungsaufschub gegen Sicherheit und Verzinsung bewilligt werden. Dies gilt auch für Steuerschulden aus demselben Abgabenzweig.

(2) Ist für eine Steuerschuld Zahlungsaufschub ohne Sicherheit oder ohne Verzinsung oder unter Gewährung dieser beiden Vergünstigungen bewilligt worden, so hat das Hauptzollamt auf Antrag des Steuerpflichtigen für dieselbe Steuerschuld weiteren Zahlungsaufschub gegen Sicherheit und Verzinsung zu gewähren. Die gesamte Dauer des Zahlungsaufschubs darf, sofern nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, sechs Monate nicht übersteigen (§ 105 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung); die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 1, 2 bleiben unberührt.

§ 8

(1) Zahlungsaufschub kann nicht nur für einzelne Beträge (als Einzelaufschub), sondern auch in der Weise bewilligt werden, daß der Aufschubnehmer bis zu einem Höchstbetrag (Aufschubsumme) fortlaufend Zahlungsaufschub genießt.

(2) Die Aufschubsumme wird von der Finanzbehörde (Landesfinanzamt oder Hauptzollamt) festgesetzt, die den fortlaufenden Zahlungsaufschub bewilligt.

§ 9

(1) Der Antrag auf Gewährung fortlaufenden Zahlungsaufschubs ist bei dem Hauptzollamt schrift-

lich anzubringen; dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung über den Antrag dem Landesfinanzamt zusteht. Ist der Antragsteller im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen, so hat er seinem Antrag eine beglaubigte Abschrift aus dem Register beizufügen, die den neuesten Stand der den Antragsteller betreffenden Eintragungen wiedergibt.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Steuerzweiges, für den Zahlungsaufschub begehrt wird;
2. die Bezeichnung des Betrages, den der Antragsteller als Aufschubsumme (§ 8 Abs. 1) beansprucht; wird für mehrere Steuerzweige fortlaufender Zahlungsaufschub nachgesucht, so ist für jeden Steuerzweig eine besondere Aufschubsumme zu beantragen;
3. eine Angabe darüber, in welcher Weise der Antragsteller Sicherheit leisten will;
4. Angaben darüber, wo der Antragsteller seine Hauptniederlassung oder seine Betriebsstätte hat und ob und wo er Zweigniederlassungen im Inland hat;
5. eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen dem Antragsteller (seinen verschiedenen Niederlassungen) von deutschen Finanzbehörden fortlaufender Zahlungsaufschub bereits bewilligt worden ist;
6. ein Verzeichnis der Personen, die berechtigt sind, namens des Antragstellers (seiner Hauptniederlassung und seiner Zweigniederlassungen) Aufschubanerkenntnisse (§ 11 Abs. 2 Satz 1) zu vollziehen; Änderungen sind dem Hauptzollamt alsbald anzuzeigen;
7. die Namenszüge der in Nr. 6 bezeichneten Personen;
8. eine Erklärung, durch die sich der Antragsteller verpflichtet:
   a) die aufgeschobenen Beträge nebst Zinsen rechtzeitig (§ 4 Abs. 4, § 14 Abs. 1) zu zahlen;
   b) Änderungen in den Rechtsverhältnissen des Antragstellers, die in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzutragen sind, unverzüglich, sobald die Änderung feststeht, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zum Register, dem Hauptzollamt anzuzeigen.

§ 10

(1) Fortlaufenden Zahlungsaufschub soll das Hauptzollamt nur solchen Steuerpflichtigen gewähren, die in dem Bezirke des Hauptzollamts eine gewerbliche Niederlassung (Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung) oder eine Betriebsstätte haben. Entsprechendes gilt für das Landesfinanzamt, soweit es über die Bewilligung fortlaufenden Zahlungsaufschubs zu entscheiden hat.

(2) Steuerpflichtigen, die in einem Zollausschlußgebiet eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte haben, kann fortlaufender Zahlungsaufschub gewährt werden:

1. wenn für die Bewilligung das Landesfinanzamt sachlich zuständig ist: durch das Landesfinanzamt, das für das Zollausschlußgebiet die Besitz- und Verkehrssteuern verwaltet;
2. wenn für die Bewilligung das Hauptzollamt sachlich zuständig ist: durch das Hauptzollamt, das das in Nr. 1 bezeichnete Landesfinanzamt durch allgemeine Anordnung als örtlich zuständig bestimmt hat. Allgemeine Anordnungen dieser Art sind öffentlich bekanntzumachen; dies geschieht durch einmaliges Einrücken in das für amtliche Veröffentlichungen des Landesfinanzamts bestimmte Blatt.

Durch die vorstehenden Sonderbestimmungen werden Zuständigkeiten, die sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Abs. 1 ergeben, nicht berührt.

(3) Beantragt ein Steuerpflichtiger, dessen Hauptniederlassung sich im Inland befindet, fortlaufenden Zahlungsaufschub bei einem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er eine Zweigniederlassung unterhält, so soll das Hauptzollamt der Zweigniederlassung, bevor es über den Antrag entscheidet oder den Antrag dem Landesfinanzamt zur Entscheidung übersendet, von dem Hauptzollamt der Hauptniederlassung eine Äußerung über die geschäftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Antragstellers einholen. Hat der Antragsteller seine Hauptniederlassung im Ausland, aber mehrere Zweigniederlassungen im Inland, so sollen die Hauptzollämter der Zweigniederlassungen, bevor sie über Anträge auf Bewilligung fortlaufenden Zahlungsaufschubs entscheiden oder die Anträge dem Landesfinanzamt zur Entscheidung übersenden, den anderen Hauptzollämtern, in deren Bezirken sich inländische Zweigniederlassungen des Antragstellers befinden, Gelegenheit zur Äußerung geben.

(4) Das Hauptzollamt der Zweigniederlassung hat im Falle des Abs. 3 Satz 1 dem Hauptzollamt der Hauptniederlassung, im Falle des Abs. 3 Satz 2 den Hauptzollämtern der übrigen inländischen Zweigniederlassungen mitzuteilen, ob und in welcher Höhe dem Antragsteller fortlaufender Zahlungsaufschub bewilligt oder ob und aus welchen Gründen der beantragte Zahlungsaufschub versagt worden ist.

(5) Bei Bewilligung fortlaufenden Zahlungsaufschubs sind dem Aufschubnehmer die in § 9 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Verpflichtungen aufzuerlegen.

(6) Das Landesfinanzamt kann allgemein anordnen, daß Geschäfte, die bei Zahlungsaufschub einem Hauptzollamt obliegen, von einem anderen zum Bezirk des Landesfinanzamts gehörenden Hauptzollamt wahrzunehmen sind. Allgemeine Anordnungen dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen; dies geschieht durch einmaliges Einrücken in das für amtliche Veröffentlichungen des Landesfinanzamts bestimmte Blatt.

§ 11

(1) Der Steuerpflichtige, dem fortlaufender Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, macht von dem Zahlungsaufschub dadurch Gebrauch, daß er die einzelnen Steuerbeträge auf die Aufschubsumme (§ 8 Abs. 1) anschreiben läßt. Dies kann geschehen:

1. bei der Kasse des Hauptzollamts, das den Zahlungsaufschub gewährt hat, oder, wenn die Bewilligung durch das Landesfinanzamt erfolgt ist, zur Entgegennahme des Antrags auf Gewährung des Zahlungsaufschubs zuständig war;
2. bei den Kassen der Zollämter, die dem in No. 1 bezeichneten Hauptzollamt nachgeordnet sind.

Hat das Landesfinanzamt bestimmt, daß Geschäfte, die bei Zahlungsaufschub einem Hauptzollamt obliegen, von einem anderen Hauptzollamt wahrzunehmen sind (§ 10 Abs. 6), so können Anschreibungen nicht nur bei den in Satz 2 bezeichneten Kassen, sondern auch bei der Kasse des Hauptzollamts, dessen Obliegenheiten das andere Hauptzollamt wahrnimmt und bei den Kassen der jenem Hauptzollamt nachgeordneten Zollämter erfolgen.

(2) Bis die Aufschubsumme erreicht ist, schreibt die Zollkasse die Steuerbeträge auf die Aufschubsumme an, wenn der Steuerpflichtige ein schriftliches Anerkenntnis über den in Anspruch genommenen Zahlungsaufschub einreicht. Aufschubnehmer, denen ein Aufschubgegenbuch ausgehändigt worden ist, haben mit dem Aufschubanerkenntnis das Aufschubgegenbuch vorzulegen; geschieht dies nicht, so hat die Zollkasse die Annahme des Anerkenntnisses abzulehnen.

(3) Hat der Steuerpflichtige in einem Monat mehrere Anerkenntnisse für denselben Steuerzweig abgegeben, so ist er berechtigt, diese Anerkenntnisse gegen ein Monatsanerkenntnis auszutauschen. Der Austausch ist nur bis zum elften Tage des Monats zulässig, der dem Monat, für den das Monatsanerkenntnis abgegeben wird, folgt. Das Monatsanerkenntnis hat in einem Gesamtbetrag die sämtlichen Steuerbeträge zu umfassen, über die die auszutauschenden Anerkenntnisse ausgestellt worden sind. Von dem gesamten im Monatsanerkenntnis angegebenen Steuerbetrag werden, soweit nicht zinsloser Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, Zinsen seit dem Beginn des sechsundzwanzigsten Tages des Monats, auf den das Monatsanerkenntnis lautet, berechnet. Der Steuerpflichtige hat in dem Monatsanerkenntnis zu erklären, daß er mit dieser Art der Zinsberechnung einverstanden ist.

§ 12

(1) Das Hauptzollamt, bei dem der Aufschubnehmer fortlaufenden Zahlungsaufschub genießt (Hauptzollamt der Niederlassung), hat auf Antrag des Aufschubnehmers die Aufschubsumme (§ 8 Abs. 1), soweit ihr keine Anschreibungen gegenüberstehen, ganz oder zum Teil einem anderen Hauptzollamt zu überweisen.

(2) Die Überweisung ist bei dem Hauptzollamt der Niederlassung (Abs. 1) schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist das Hauptzollamt, an das die Überweisung erfolgen soll, und der zu überweisende Betrag zu bezeichnen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Zweitschrift des Antrags;
2. ein Verzeichnis der Personen, die berechtigt sind, namens des Antragstellers (seiner Hauptniederlassung und seiner Zweigniederlassungen) Aufschubanerkenntnisse zu vollziehen;
3. die Namenszüge der in Nr. 2 bezeichneten Personen.

Ist dem Aufschubnehmer ein Aufschubgegenbuch ausgehändigt worden, so hat er es mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Das Hauptzollamt der Niederlassung (Abs. 1) sperrt den zu überweisenden Teil der Aufschubsumme, indem es die Überweisung im Aufschubbuch und, wenn ein Aufschubgegenbuch ausgestellt worden ist, auch in diesem vermerken läßt. Es läßt über die Eintragung des Sperrvermerks (Satz 1) eine Bescheinigung ausstellen, die von zwei Beamten zu unterzeichnen und mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen ist, und übersendet diese Bescheinigung nebst den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Schriftstücken dem Hauptzollamt, an das die Überweisung erfolgen soll. Die Überweisung ist ausgeführt, sobald die Urkunden (Satz 2) bei dem anderen Hauptzollamt eingegangen sind; dieses hat den Empfang dem Hauptzollamt der Niederlassung (Abs. 1) zu betätigen.

§ 13

(1) Durch die Überweisung (§ 12) erlangt der Aufschubnehmer das Recht, im Bezirk des Hauptzollamts,

an das die Überweisung erfolgt ist, Steuerbeträge bis zur Höhe der überwiesenen Summe anschreiben zu lassen (§ 11).

(2) Das Hauptzollamt, an das die Überweisung erfolgt ist, kann den überwiesenen Teil der Aufschubsumme nicht an ein drittes Hauptzollamt weiter überweisen.

(3) Hat der Aufschubnehmer die Beträge, die er im Bezirk des in Abs. 1 bezeichneten Hauptzollamts hat anschreiben lassen, abgezahlt, so ist auf seinen Antrag die überwiesene Summe an das Hauptzollamt der Niederlassung (§ 12 Abs. 1) zurückzuüberweisen.

(4) Der Antrag ist bei dem in Abs. 1 bezeichneten Hauptzollamt schriftlich anzubringen. Das Hauptzollamt läßt das Konto des Aufschubnehmers im Aufschubbuch löschen. Es übersendet den Antrag (Satz 1) unter Beifügung der in § 12 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Urkunden dem Hauptzollamt der Niederlassung (§ 12 Abs. 1) mit der Anzeige, daß die Beträge, die der Aufschubnehmer auf Grund der Überweisung hat anschreiben lassen, abgezahlt worden sind. Das Hauptzollamt der Niederlassung (§ 12 Abs. 1) hebt die Sperre (§ 12 Abs. 3 Satz 1) auf, indem es im Aufschubbuch und, wenn ein Aufschubgegenbuch ausgestellt worden ist, auch in diesem vermerken läßt, daß der gesperrte Betrag zurücküberwiesen (Abs. 3) worden ist.

§ 14

(1) Steuerpflichtige, denen fortlaufender Zahlungsaufschub (§ 8 Abs. 1) bewilligt worden ist, haben die Beträge, deren Aufschubfristen innerhalb eines Kalendermonats ablaufen (Monatssumme), spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Kalendermonats zu entrichten. Fällt der fünfundzwanzigste Tag des Kalendermonats auf einen Sonntag oder einen am Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so ist spätestens an dem nächstfolgenden Werktag zu zahlen. Vorauszahlung von Teilbeträgen ist zulässig, wenn die einzelne Teilzahlung den zehnten Teil der Monatssumme (Satz 1) erreicht. Aufschubnehmer, denen ein Aufschubgegenbuch ausgehändigt worden ist, haben bei Zahlungen das Aufschubgegenbuch vorzulegen.

(2) Zahlt ein Steuerpflichtiger, dem fortlaufender Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, nicht rechtzeitig, so kann die Zollkasse weitere Anschreibungen (§ 11) auf die Aufschubsumme ablehnen, bis der fällige Betrag entrichtet worden ist. Die Behörde, die den fortlaufenden Zahlungsaufschub bewilligt hat (Landesfinanzamt oder Hauptzollamt), kann auch den fortlaufenden Zahlungsaufschub widerrufen (§ 10 Abs. 5 dieser Verordnung in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung); mit der Bekanntgabe des Widerrufs (§ 73 der Reichsabgabenordnung) werden sämtliche aufgeschobenen Beträge fällig.

Dritter Titel:

Sonderbestimmungen über Stundung

§ 15

(1) Will das Finanzamt (Hauptzollamt) für länger als ein Jahr Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) bewilligen, so hat es, bevor es seine Verfügung dem Antragsteller bekanntgibt, die Genehmigung des Landesfinanzamts einzuholen. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 gilt entsprechend.

(2) Reicht bei Stundung die bewilligte Frist über den Schluß des Rechnungsjahrs hinaus, das auf das bei Beginn der Verzinsung laufende Rechnungsjahr folgt, so werden die Zinsen zum ersten Male mit dem Ablauf des Rechnungsjahrs, das auf das bei Beginn der Verzinsung laufende Rechnungsjahr folgt, und von da ab mit dem Ablauf je eines Rechnungsjahrs fällig.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann außer der Hauptschuld auch die Zinsschuld gestundet werden. Die Stundung kann für die gleiche Frist, für die die Hauptschuld gestundet worden ist, oder für eine kürzere Frist bewilligt werden. Gestundete Zinsschulden sind nicht zu verzinsen.

(4) Von der in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Befugnis soll das Finanzamt (Hauptzollamt), auch wenn nur Stundung der Hauptschuld beantragt worden ist, namentlich dann Gebrauch machen, wenn die Kosten und die Arbeit, die durch alljährliche Festsetzung und Erhebung der Zinsen entstehen, außer Verhältnis zu dem Jahresbetrag der Zinsen stehen. Hat in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 3 der Reichsabgabenordnung das Landesfinanzamt die Stundung der Hauptschuld genehmigt, so ist zu der Verfügung, durch die das Finanzamt (Hauptzollamt) auch die Zinsschuld stundet, Genehmigung des Landesfinanzamts nicht erforderlich.

(5) In den Fällen der Abs. 2, 3 hat das Finanzamt (Finanzkasse, Zollkasse) die Zinsen jeweils nach dem Eintritt der Fälligkeit zu berechnen und zu erheben.

Zweiter Abschnitt:

Sicherheitsleistung

§ 16

(1) Als Stellen, bei denen der Steuerpflichtige Wertpapiere hinterlegen kann, wenn er durch Ver-

pfändung der Wertpapiere oder durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung Sicherheit leisten will (Depotstellen) werden bestimmt:

1. die Staatsbanken der Länder;
2. die Stellen, die vor dem 1. Oktober 1919 durch allgemeine Verfügungen der zuständigen Landesfinanzbehörden als Depotstellen zugelassen worden sind; dies gilt auch dann, wenn die Zulassung nur für einen einzelnen Steuerzweig erfolgt ist.

(2) Die Landesfinanzämter werden ermächtigt, durch allgemeine Verfügungen weitere Depotstellen zu bezeichnen. Als Depotstellen kommen nur solche Kaufleute oder Geldvermittlungsanstalten in Betracht, die geschäftsmäßig Depotgeschäfte betreiben und ihre Hauptniederlassung im Inland haben.

§ 17

(1) Für eine Verfügung der in § 16 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art ist das Landesfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Kaufmann (die Geldvermittelungsanstalt) seine Hauptniederlassung hat.

(2) Die Verfügung kann nur auf schriftlichen Antrag des Kaufmanns (der Geldvermittelungsanstalt) erlassen werden. Der Antrag muß enthalten:

1. die Erklärung, daß der Antragsteller seinen Einrichtungen nach in der Lage ist, hinterlegte Wertpapiere in banküblicher Weise aufzubewahren;
2. die Erklärung, daß der Antragsteller dem Reich gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Wertpapiere, die dem Reich verpfändet sind oder auf die ein dem Reich verpfändeter Herausgabeanspruch sich bezieht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers aufzubewahren;
3. die Erklärung, daß dem Antragsteller seine Pflichten aus § 110 der Reichsabgabenordnung bekannt sind.

(3) Über den Antrag (Abs. 2 Satz 1) hat das Landesfinanzamt die Landeszentralbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat, oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte nachgeordnete Landesbehörde zu hören. Ferner sollen in der Regel gehört werden:

1. die Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
2. die Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
3. der für den Geschäftszweig des Antragstellers zuständige zentrale Berufsverband (Spitzenverband); bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, tritt dieser an die Stelle des Spitzenverbandes.

(4) Außer den in Abs. 3 bezeichneten Stellen soll in der Regel auch dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrag zu äußern.

§ 18

(1) Auf Grund der Ermittelungen (§ 17 Abs. 3, 4) entscheidet das Landesfinanzamt nach seinem Ermessen, ob der Antragsteller als Depotstelle zuzulassen ist.

(2) Der Bescheid, den das Landesfinanzamt dem Antragsteller erteilt, ist nicht zu begründen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist in der Verfügung die Zurücknahme der Zulassung vorzubehalten. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen anrufen; die Anrufung ist nicht an eine Frist gebunden.

(3) Läßt das Landesfinanzamt einen Kaufmann oder eine Geldvermittelungsanstalt als Depotstelle zu, so hat es dies dem Reichsminister der Finanzen anzuzeigen. Der Reichsminister der Finanzen setzt die Behörden der Reichsfinanzverwaltung von der erfolgten Zulassung in Kenntnis.

(4) Das Landesfinanzamt kann die Verfügung, durch die es einen Kaufmann oder eine Geldvermittelungsanstalt als Depotstelle zugelassen hat, zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es bedarf dazu der vorherigen Genehmigung des Reichsministers der Finanzen. Die Bestimmungen des Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

(1) Geld im Sinne des § 109 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung sind die Zahlungsmittel, die gemäß den Kassenanweisungen von den Kassen der Reichsfinanzverwaltung in Zahlung anzunehmen sind (kassenmäßiges Geld). Kassenmäßiges Geld ist zum Nennwert anzunehmen (Annahmewert). Es geht mit der Hinterlegung in das Eigentum des Reichs über.

(2) Andere als die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zahlungsmittel (nicht kassenmäßiges Geld) kann das Finanzamt (Hauptzollamt) nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen (§ 114 Satz 1 der Reichsabgabenordnung). Werden Wertpapiere, sonstige Urkunden, Kostbarkeiten oder Zahlungsmittel der in Satz 1 bezeichneten Art als Sicherheit hinterlegt, so bewirkt dies nicht den Übergang des Eigentums an den hinterlegten Gegenständen. Diese sind gesondert von den Beständen des Reichs und von den Beständen Dritter zu verwahren.

§ 20

(1) Schuldverschreibungen über Anleiheschulden des Reichs und der deutschen Länder sowie verzins-

liche Schatzanweisungen des Reichs werden zu dem zur Zeit der Sicherheitsleistung maßgebenden Kurswert, höchstens jedoch zum Nennwert als Sicherheit angenommen (Annahmewert). Das gleiche gilt für verzinsliche Schatzanweisungen der deutschen Länder, die an der Börse amtlich notiert sind.

(2) Verzinsliche Schatzanweisungen der deutschen Länder, die an der Börse amtlich nicht notiert sind, werden zu 80 (achtzig) vom Hundert des Nennwertes als Sicherheit angenommen. Unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der deutschen Länder werden

bei einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten zu 95 (fünfundneunzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten bis zu höchstens einem Jahr zu 92½ (zweiundneunzigeinhalb) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu höchstens zwei Jahren zu 80 (achtzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren bis zu höchstens drei Jahren zu 72 (zweiundsiebzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren bis zu höchstens vier Jahren zu 65 (fünfundsechzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als vier Jahren bis zu höchstens fünf Jahren zu 60 (sechzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bis zu höchstens sechs Jahren zu 55 (fünfundfünfzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren bis zu höchstens sieben Jahren zu 50 (fünfzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als sieben Jahren bis zu höchstens acht Jahren zu 45 (fünfundvierzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als acht Jahren bis zu höchstens neun Jahren zu 40 (vierzig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als neun Jahren bis zu höchstens zehn Jahren zu 37 (siebenunddreißig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren bis zu höchstens elf Jahren zu 34 (vierunddreißig) vom Hundert des Nennwertes,

bei einer Laufzeit von mehr als elf Jahren bis zu höchstens zwölf Jahren zu 30 (dreißig) vom Hundert des Nennwertes

als Sicherheit angenommen.

§ 21

(1) Der Annahmewert festverzinslicher Wertpapiere, die nach § 109 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Reichsabgabenordnung als Sicherheit angenommen werden müssen oder nach § 34 Abs. 1 als Sicherheit angenommen werden sollen, ist, wenn die Wertpapiere an der Börse amtlich notiert werden, gleich 70 (siebzig) vom Hundert des Kurswertes, höchstens jedoch gleich dem Nennwert.

(2) Werden festverzinsliche Wertpapiere der in Abs. 1 bezeichneten Art an der Börse amtlich nicht notiert, so bestimmt das Finanzamt (Hauptzollamt) den Annahmewert nach seinem Ermessen. Der Annahmewert darf höchstens gleich dem Nennwert sein; er soll in der Regel 60 (sechzig) vom Hundert des Kurswertes gleichartiger notierter Wertpapiere nicht übersteigen.

(3) Den Annahmewert nicht festverzinslicher Wertpapiere, die nach § 109 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsabgabenordnung als Sicherheit angenommen werden müssen oder nach § 34 Abs. 1 als Sicherheit angenommen werden sollen, bestimmt das Finanzamt (Hauptzollamt) nach seinem Ermessen. Die Bestimmung des § 25 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 22

(1) Werden Wertpapiere, die bei einer Depotstelle hinterlegt worden sind, oder wird ein Anspruch aus der Hinterlegung von Wertpapieren dem Reich verpfändet (§ 109 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsabgabenordnung, § 34 Abs. 2), so ist der Annahmewert des Pfandrechts:

1. wenn an den hinterlegten Wertpapieren und an dem Herausgabeanspruch kein Recht besteht, das dem Pfandrecht des Reichs im Range vorgeht: gleich dem Werte, zu dem gemäß §§ 20, 21 die Wertpapiere anzunehmen sind, wenn sie bei einer Behörde der Reichsfinanzverwaltung hinterlegt werden;
2. wenn an den hinterlegten Wertpapieren oder an dem Herausgabeanspruch Rechte bestehen, die dem Pfandrecht des Reichs im Range vorgehen: gleich dem Betrage, der sich ergibt, wenn der in Nr. 1 bezeichnete Annahmewert vermindert wird um den Nennwert der dem Pfandrecht des Reichs vorgehenden Rechte.

(2) Wird eine Forderung, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines deutschen Landes oder in das Stadtschuldbuch einer deutschen Stadtgemeinde eingetragen ist, dem Reich verpfändet (§ 109 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Reichsabgabenordnung), so ist der Annahmewert des Pfandrechts:

1. wenn an der Schuldbuchforderung kein Recht besteht, das dem Pfandrecht des Reichs im Range

vorgeht: gleich dem Annahmewert der Schuldverschreibungen, die der Schuldbuchforderung entsprechen;

2. wenn an der Schuldbuchforderung Rechte bestehen, die dem Pfandrecht des Reichs im Range vorgehen: gleich dem Betrage, der sich ergibt, wenn der in Nr. 1 bezeichnete Annahmewert vermindert wird um den Nennwert der dem Pfandrecht des Reichs vorgehenden Rechte.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 gelten entsprechend, wenn der Herausgabeanspruch oder die Schuldbuchforderung dem Reich zur Sicherheit abgetreten wird oder wenn die Wertpapiere dem Reich zur Sicherheit übereignet werden (§ 109 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 hat der Steuerpflichtige dem Finanzamt (Hauptzollamt) eine Bescheinigung der Depotstelle (§ 16) oder der Schuldbuchverwaltung vorzulegen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Höhe an den hinterlegten Wertpapieren, an dem Herausgabeanspruch oder an der Schuldbuchforderung Rechte bestehen, die dem Pfandrecht des Reichs im Range vorgehen.

§ 23

Die in § 109 Abs. 1 Nr. 8 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Guthaben bei inländischen Sparkassen sind ihrem vollen Betrage nach als Sicherheit anzunehmen.

§ 24

(1) Hypotheken und Grundschulden, die für das Reich an inländischen Grundstücken bestellt werden (§ 109 Abs. 1 Nr. 12 der Reichsabgabenordnung), sind zu ihren vollen Beträgen als Sicherheit anzunehmen, wenn sie im Sinne des § 111 der Reichsabgabenordnung mündelsicher sind.

(2) Rentenschulden, die für das Reich an inländischen Grundstücken bestellt werden (§ 109 Abs. 1 Nr. 12 der Reichsabgabenordnung), sind zum fünffachen Betrage der Jahresrente als Sicherheit anzunehmen, wenn sie im Sinne des § 111 der Reichsabgabenordnung mündelsicher sind.

(3) Wird eine Forderung, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück dem Reiche verpfändet (§ 109 Abs. 1 Nr. 11 der Reichsabgabenordnung), so ist der Annahmewert des Pfandrechts in der Weise zu berechnen, daß der Betrag, zu dem die zu verpfändende Hypothekenforderung oder Grundschuld sich innerhalb der Grenze des § 111 der Reichsabgabenordnung hält, um den Betrag der an der Hypothekenforderung oder an der Grundschuld bestehenden Rechte, die dem Pfandrecht des Reichs im Range vorgehen, vermindert wird.

(4) Wird eine Rentenschuld an einem inländischen Grundstück dem Reich verpfändet (§ 109 Abs. 1 Nr. 11 der Reichsabgabenordnung), so finden auf die Berechnung des Annahmewerts die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Annahmewert den fünffachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen darf.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3, 4 gelten entsprechend, wenn eine Forderung, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem inländischen Grundstück dem Reich zur Sicherheit abgetreten wird (§ 109 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

§ 25

(1) Nimmt das Finanzamt (Hauptzollamt) auf Grund des § 114 der Reichsabgabenordnung Vermögensgegenstände als Sicherheit an, deren Annahmewert nicht durch § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 bestimmt ist, so hat es den Annahmewert nach seinem Ermessen festzusetzen.

(2) Das gleiche gilt, wenn das Finanzamt (Hauptzollamt) an Stelle der in §§ 109 bis 114 der Reichsabgabenordnung behandelten Sicherheiten sich mit Sicherungen der in § 115 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art begnügt.

(3) Bei Festsetzung (Abs. 1) der Annahmewerte von Wertpapieren soll das Finanzamt (Hauptzollamt) nicht über die Werte hinausgehen, zu denen die Wertpapiere von den Darlehnskassen des Reichs beliehen werden.

§ 26

(1) Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel (Verpflichtungserklärungen) solcher Kaufleute, die nach Maßgabe der §§ 29 bis 31 allgemein als Steuerbürgen zugelassen sind, werden von allen Finanzämtern (Hauptzollämtern) als Sicherheit angenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Verpflichtungserklärungen müssen den Erfordernissen des § 28 Abs. 1, 2 genügen. Durch die Übernahme der Verbindlichkeit darf die Bürgschaftssumme (§ 29 Abs. 2 Satz 1) des Steuerbürgen nicht überschritten werden. Daß der Kaufmann als Steuerbürge allgemein zugelassen ist und daß seine Bürgschaftssumme nicht überschritten wird, ist dem Sicherheit verlangenden Finanzamt (Hauptzollamt) durch eine dem § 33 Abs. 3, 4 entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Die Bestimmungen, die in Abs. 1, §§ 27 bis 33 für die Kaufleute gegeben sind, gelten entsprechend für die Handelsgesellschaften, die eingetragenen Genossenschaften und die öffentlichen Sparkassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, §§ 27, 29 bis 33 finden auf die Reichsbank und auf die Staats-

banken der deutschen Länder keine Anwendung. Verpflichtungserklärungen der Reichsbank und der Staatsbanken der deutschen Länder sind von allen Finanzämtern (Hauptzollämtern) als Sicherheit anzunehmen, wenn sie den Erfordernissen des § 28 Abs. 1, 2 genügen.

§ 27

(1) Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel (Verpflichtungserklärungen) solcher Personen (natürliche Personen, verpflichtungsfähige Personenvereinigungen, juristische Personen), die nicht allgemein als Steuerbürgen (§ 29 Abs. 1) zugelassen sind, kann das Finanzamt (Hauptzollamt) als Sicherheit annehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Verpflichtungserklärungen müssen den Erfordernissen des § 28 Abs. 1, 2 genügen. Die Person, die die Verbindlichkeit übernimmt, muß einen Wohnsitz (Sitz, Hauptniederlassung) im Inland haben. Sowohl der Steuerpflichtige als auch der, dessen Verpflichtungserklärung als Sicherheit dienen soll, muß die Gewähr dafür bieten, daß er in der Lage ist, die Verbindlichkeiten, die er dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber hat, zu erfüllen.

(2) Ob die im Abs. 1 Satz 4 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet nach Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse das Finanzamt (Hauptzollamt) nach seinem Ermessen. Über die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen sowie der Person, deren Verpflichtungserklärung als Sicherheit angeboten wird, soll das Finanzamt (Hauptzollamt), bevor es entscheidet, in der Regel Ermittelungen anstellen. Wird die Verpflichtungserklärung eines Kaufmanns beigebracht, der geschäftsmäßig Sicherheit für andere leistet, aber nicht allgemein als Steuerbürge (§ 29 Abs. 1) zugelassen ist, so soll das Finanzamt (Hauptzollamt) durch Befragen des Kaufmanns den ungefähren Gesamtbetrag feststellen, in dessen Höhe der Kaufmann (seine Hauptniederlassung und seine Zweigniederlassungen) dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel Verbindlichkeiten bereits übernommen hat; der ungefähre Gesamtbetrag soll für den Schluß des Kalendervierteljahrs festgestellt werden, das dem Tage, an dem die Verpflichtungserklärung bei dem Finanzamt (Hauptzollamt) eintrifft, vorausgegangen ist. Für die Ermittelungen über die Leistungsfähigkeit des Kaufmanns können die Bestimmungen des § 31 Abs. 1, 2 als Anhalt dienen.

(3) Das Finanzamt (Hauptzollamt) soll in der Regel nicht zulassen, daß Steuerpflichtige durch Wechsel, Schuldversprechen oder Bürgschaften wechselseitig Sicherheit für einander leisten.

(4) Will eine Person, die nicht allgemein als Steuerbürge (§ 29 Abs. 1) zugelassen ist, durch Schuldversprechen, Bürgschaft oder Wechsel Sicherheit für einen anderen leisten, so kann das Finanzamt (Hauptzollamt) verlangen,

1. daß die Unterschrift, sofern sie nicht durch das Gericht oder durch einen Notar beglaubigt ist, vor einem Beamten der Reichsfinanzverwaltung vollzogen und von ihm beglaubigt wird;
2. wenn die Verpflichtungserklärung durch Vertreter (zum Beispiel: für eine Aktiengesellschaft durch Vorstandsmitglieder oder durch Prokuristen) unterzeichnet wird: daß die Vertretungsbefugnis durch Urkunden nachgewiesen wird.

§ 28

(1) Schuldversprechen und Bürgschaftserklärungen müssen schriftlich erteilt werden (§§ 780, 766 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Bürgschaftsurkunde muß die Erklärung enthalten, daß der Bürge sich als Selbstschuldner verbürgt (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Wechsel (gezogene oder eigene Wechsel, Artikel 4, 96 der Wechselordnung) müssen von dem Steuerpflichtigen als Aussteller unterzeichnet sein. Die Person, deren Verpflichtungserklärung als Sicherheit dienen soll, muß,

1. wenn es sich um einen eigenen Wechsel handelt: den Wechsel als Bürge des Ausstellers unterzeichnet haben;
2. wenn es sich um einen gezogenen Wechsel handelt: in dem Wechsel als Bezogener benannt sein und den Wechsel (durch eine auf den Wechsel gesetzte schriftliche Erklärung) angenommen haben.

In dem Wechsel muß das Reich, vertreten durch das Sicherheitsleistung verlangende Finanzamt (Hauptzollamt), als Wechselnehmer (erster Wechselgläubiger) bezeichnet sein. Der Wechsel muß die Angabe enthalten, daß auf Sicht zu zahlen ist. In dem Wechsel soll eine Frist angegeben sein, innerhalb deren der Wechsel vorzuzeigen (zu präsentieren) ist; die Frist darf nicht kürzer als zwei Jahre und nicht länger als zehn Jahre sein.

(3) Ist durch Hingabe eines Wechsels Sicherheit geleistet worden, so ist die in § 3 Abs. 2 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 825) 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 830) bezeichnete weitere Wechselabgabe von dem zu tragen, für den die Sicherheit geleistet worden

ist. Wer nach Satz 1 die weitere Wechselabgabe zu tragen verpflichtet ist, hat den Betrag der Abgabe von zwei zu zwei Jahren im voraus zu entrichten; er ist berechtigt, die Vorauszahlung für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre zu leisten.

§ 29

(1) Kaufleute, die geschäftsmäßig Sicherheit für andere leisten und ihre Hauptniederlassung im Inland haben, können von den Landesfinanzämtern zur Sicherheitsleistung durch Schuldversprechen, Bürgschaft und Wechsel allgemein zugelassen werden (Steuerbürgen).

(2) Bei der Zulassung (Abs. 1) ist ein Höchstbetrag (Bürgschaftssumme) festzusetzen. Die gesamten Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die ein Steuerbürge (Abs. 1) gegenüber dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) hat, dürfen nicht über die Bürgschaftssumme hinausgehen.

(3) Die Bestimmungen, die für die Zulassung als Steuerbürge gegeben sind, gelten entsprechend für die Heraufsetzung der Bürgschaftssumme, die für einen Steuerbürgen festgesetzt worden ist.

§ 30

(1) Für die Zulassung nach § 29 Abs. 1 ist das Landesfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerbürge seine Hauptniederlassung hat.

(2) Die Zulassung kann nur auf Antrag des Steuerbürgen verfügt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Eine beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, die den neuesten Stand der den Antragsteller betreffenden Eintragungen wiedergibt, ist beizufügen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Betrages, den der Antragsteller als Bürgschaftssumme (§ 29 Abs. 2 Satz 1) beansprucht;
2. die Angabe des Gesamtbetrages, in dessen Höhe der Antragsteller (seine Hauptniederlassung und seine Zweigniederlassungen) dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel Verbindlichkeiten bereits übernommen hat;
3. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in Betracht kommen; die letzte Bilanz ist beizufügen;
4. eine Erklärung, durch die sich der Antragsteller verpflichtet, Änderungen in seinen Rechtsverhältnissen, die in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzutragen sind, unverzüglich, sobald die Änderung feststeht, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zum Register, dem für seine Hauptniederlassung zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.

§ 31

(1) Über den Antrag (§ 30 Abs. 2 Satz 1) soll das Landesfinanzamt in der Regel hören:

1. die Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
2. die Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
3. das Aufsichtsamt für Privatversicherung, wenn der Antrag von einem Versicherungsunternehmen gestellt worden ist, das der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung untersteht;
4. den für den Geschäftszweig des Antragstellers zuständigen zentralen Berufsverband (Spitzenverband); bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, tritt dieser an die Stelle des Spitzenverbandes.

(2) Außer den in Abs. 1 bezeichneten Stellen soll in der Regel auch dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrag zu äußern.

(3) Das Landesfinanzamt hat die nach Abs. 1, 2 anzugehenden Stellen insbesondere aufzufordern, die ihnen bekannten Tatsachen, die für die Bemessung der Bürgschaftssumme von Bedeutung sein können, mitzuteilen oder über die Höhe der vom Antragsteller beanspruchten Bürgschaftssumme sich zu äußern.

(4) Der Bescheid, den das Landesfinanzamt dem Antragsteller erteilt, ist nicht zu begründen. Soweit dem Antrag stattgegeben wird, ist in der Verfügung die Zurücknahme der Zulassung und die Herabsetzung der Bürgschaftssumme ausdrücklich vorzubehalten. Soweit das Landesfinanzamt den Antrag ablehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen anrufen; die Anrufung ist nicht an eine Frist gebunden.

(5) Das Landesfinanzamt kann die Verfügung, durch die es einen Kaufmann als Steuerbürgen allgemein zugelassen hat, zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Bürgschaftssumme.

§ 32

(1) Von jeder Verfügung, durch die ein Kaufmann als Steuerbürge allgemein zugelassen oder die Zulassung zurückgenommen wird, sowie von jeder Heraufsetzung oder Herabsetzung der Bürgschaftssumme setzt das Landesfinanzamt das Hauptzollamt in

Kenntnis, in dessen Bezirk der Steuerbürge seine Hauptniederlassung hat (überwachendes Hauptzollamt). Befinden sich an einem Orte mehrere Hauptzollämter, so kann das Landesfinanzamt die Überwachung der Steuerbürgen, die in den Bezirken dieser Hauptzollämter ihre Hauptniederlassungen haben, einem dieser Hauptzollämter übertragen; die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 Satz 2 finden Anwendung.

(2) Der Steuerbürge hat dem überwachenden Hauptzollamt einzureichen:

1. ein Verzeichnis der Personen, die berechtigt sind, namens des Steuerbürgen (seiner Hauptniederlassung und seiner Zweigniederlassungen) Schuldversprechen und Bürgschaftserklärungen, Wechselakzepte und Wechselavale zu vollziehen; Änderungen sind dem überwachenden Hauptzollamt alsbald anzuzeigen;
2. die Namenszüge der in Nr. 1 bezeichneten Personen.
3. ein Verzeichnis der Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die der Steuerbürge dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber bereits hat. In dem Verzeichnis ist für jede Verbindlichkeit anzugeben:
   a) das Finanzamt (Hauptzollamt), das namens des Reichs die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat;
   b) der Steuerpflichtige, für den die Sicherheit geleistet worden ist;
   c) der Betrag, in dessen Höhe Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Geht dem Hauptzollamt (Abs. 1) die Verfügung des Landesfinanzamts über die Zulassung eines Steuerbürgen zu, so soll es den Steuerbürgen auf die in Abs. 2 bezeichneten Obliegenheiten hinweisen. Solange der Steuerbürge die Obliegenheiten nicht erfüllt hat, werden Lastschriften auf die Bürgschaftssumme (§ 33 Abs. 3) nicht vorgenommen.

(4) Das Hauptzollamt (Abs. 1) hat nach Maßgabe des § 33 darüber zu wachen, daß die Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die der Steuerbürge dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber hat, nicht über die Bürgschaftssumme hinausgehen.

(5) Über die Vermögensverhältnisse des Steuerbürgen soll sich das überwachende Hauptzollamt auf geeignete Weise fortdauernd in Kenntnis halten (vgl. auch § 30 Abs. 3 Nr. 4). Werden dem Hauptzollamt Umstände bekannt, die eine Zurücknahme der Zulassung oder eine Herabsetzung der Bürgschaftssumme erforderlich erscheinen lassen, so ist an das Landesfinanzamt zu berichten.

§ 33

(1) Will der Steuerbürge (§ 29 Abs. 1) einem Finanzamt (Hauptzollamt) gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaft oder Wechsel Sicherheit leisten, so soll er seine Verpflichtungserklärung dem überwachenden Hauptzollamt (§ 32 Abs. 1) einreichen mit dem Antrag, die Bürgschaftssumme mit dem Betrage der Verbindlichkeit zu belasten. Wird die Verpflichtungserklärung nicht dem überwachenden Hauptzollamt, sondern dem Finanzamt (Hauptzollamt) eingereicht, das namens des Reichs die Erklärung entgegennehmen soll, so hat das Finanzamt (Hauptzollamt) die Erklärung dem überwachenden Hauptzollamt zu übersenden mit dem Ersuchen, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zu verfahren.

(2) Das überwachende Hauptzollamt prüft:

1. ob die Person, deren Verpflichtungserklärung als Sicherheit dienen soll, als Steuerbürge allgemein zugelassen ist;
2. ob die Bürgschaftssumme des Steuerbürgen überschritten wird, wenn sie mit der Verbindlichkeit belastet wird;
3. wenn die Verpflichtungserklärung durch einen Vertreter vollzogen worden ist: ob Bedenken dagegen obwalten, daß die Unterschriften von Personen herrühren, deren Vertretungsbefugnis dem überwachenden Hauptzollamt gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2 angezeigt worden ist.

(3) Wenn die in Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Frage zu bejahen ist, die in Abs. 2 Nr. 2, 3 bezeichneten Fragen dagegen zu verneinen sind, so schreibt das überwachende Hauptzollamt den Betrag, in dessen Höhe der Steuerbürge eine Verbindlichkeit übernehmen will, zu Lasten der Bürgschaftssumme. Es stellt über die erfolgte Lastschrift eine Bescheinigung (Abs. 4) aus und übersendet diese Bescheinigung nebst der Verpflichtungserklärung dem Finanzamt (Hauptzollamt), das namens des Reichs die Erklärung entgegennehmen soll.

(4) Die Bescheinigung über die erfolgte Lastschrift kann auf die Urkunde gesetzt werden, die das Schuldversprechen oder die Bürgschaftserklärung enthält (nicht dagegen auf einen Wechsel). Wird die Bescheinigung auf einem von der Verpflichtungserklärung getrennten Blatt ausgestellt, so sind außer der Feststellung, daß die Lastschrift erfolgt ist, noch die folgenden Angaben in die Bescheinigung aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Steuerbürgen;
2. die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, für den Sicherheit geleistet werden soll;

3. die Bezeichnung des Betrags (in Buchstaben), in dessen Höhe Sicherheit geleistet werden soll.

Die Bescheinigung (Satz 1, 2) ist unter Angabe von Ort und Datum von dem Vorsteher und von einem weiteren (vom Landesfinanzamt allgemein hierzu bestimmten) Beamten des Hauptzollamts (oder von den Vertretern dieser Beamten) zu unterschreiben, auch mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen.

(5) Ist eine zu Lasten der Bürgschaftssumme geschriebene Verbindlichkeit, die der Steuerbürge dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber übernommen hat, erloschen, so hat das Finanzamt (Hauptzollamt), dem gegenüber die Verpflichtungserklärung abgegeben worden war, dem überwachenden Hauptzollamt Anzeige von dem Erlöschen zu machen. Die Anzeige muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Steuerbürgen, der die Sicherheit geleistet hatte;
2. die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, für den die Sicherheit geleistet worden war;
3. die Angabe des Betrags (in Buchstaben), in dessen Höhe Sicherheit geleistet worden war;
4. die Feststellung, daß die Verbindlichkeit erloschen ist;
5. die Unterschriften des Vorstehers und eines weiteren (von dem Landesfinanzamt allgemein hierzu bestimmten) Beamten des Finanzamts (Hauptzollamts) oder der Vertreter dieser Beamten sowie den Abdruck des Dienststempels des Finanzamts (Hauptzollamts).

Auf Grund der Anzeige (Satz 1, 2) hat das überwachende Hauptzollamt die Bürgschaftssumme des Steuerbürgen in Höhe des Betrags der erloschenen Verbindlichkeit zu entlasten.

(6) Der Steuerbürge (§ 29 Abs. 1) ist berechtigt, bei dem überwachenden Hauptzollamt Einsicht in die Liste zu nehmen, die das Hauptzollamt über die Belastung der Bürgschaftssumme des Steuerbürgen führt.

§ 34

(1) Inländische Wertpapiere, die nicht unter die Vorschriften des § 109 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Reichsabgabenordnung fallen, die aber für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt worden sind, sollen als Sicherheit angenommen werden:

1. wenn das Reich die Wertpapiere als mündelsicher erklärt hat: von allen Finanzämtern (Hauptzollämtern);
2. wenn ein deutsches Land die Wertpapiere als mündelsicher erklärt hat: von den Finanzämtern (Hauptzollämtern), die in dem Gebiete des Landes ihren Sitz haben.

(2) Soweit nach Abs. 1 Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden sollen, soll das Finanzamt (Hauptzollamt) auch zulassen, daß durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung der Wertpapiere unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise Sicherheit geleistet werden kann, wie durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung der in § 109 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Wertpapiere.

§ 35

(1) Verpfändung von Waren soll in der Regel nur für Zölle und Verbrauchssteuern als Sicherheit angenommen werden. Für andere Steuern soll das Finanzamt Verpfändung von Waren nur mit vorheriger Genehmigung des Landesfinanzamts als Sicherheit annehmen.

(2) Es ist nicht erforderlich, daß die Waren, die verpfändet werden sollen, sich in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß befinden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 gelten entsprechend, wenn Waren dem Reich zur Sicherheit übereignet werden sollen.

§ 36

(1) Wegen eines unerheblichen Sinkens des Börsenpreises bedarf es einer Verstärkung der Sicherheit (§ 118 der Reichsabgabenordnung) nicht. Ob ein Sinken des Börsenpreises als erheblich anzusehen ist, entscheidet das Finanzamt (Hauptzollamt) nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der besonderen Umstände des einzelnen Falles.

(2) Soweit Sicherheit gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 2, 9 der Reichsabgabenordnung geleistet worden ist, darf das Finanzamt (Hauptzollamt) wegen eines Sinkens des Kurswerts Verstärkung der Sicherheit nur mit vorheriger Genehmigung des Landesfinanzamts verlangen.

(3) Bei Sicherheiten, die auf Grund des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951) oder des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 583) geleistet worden sind, kann wegen eines Sinkens des Wertes Verstärkung der Sicherheit nicht verlangt werden.

(4) Verstärkung der Sicherheit kann nicht deshalb verlangt werden, weil vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Sicherheiten höher bewertet worden sind, als es den Bestimmungen der §§ 20 bis 22, §§ 24, 25 entspricht.

(5) Das Finanzamt (Hauptzollamt) hat darüber zu wachen, daß ablaufende Sicherheiten (zum Beispiel

Wechsel) rechtzeitig erneuert oder durch andere Sicherheiten ersetzt werden.

§ 37

(1) Für die Annahme und Herausgabe der als Sicherheit (Sicherung) dienenden Vermögensgegenstände (einschließlich der Beweisurkunden) sowie zur Abgabe aller sonstigen Willenserklärungen, die zur Begründung, Änderung und Beendigung des Sicherheitsverhältnisses erforderlich sind, ist das Finanzamt (Hauptzollamt) zuständig.

(2) Die Verwahrung (§ 19 Abs. 2 Satz 3) der als Sicherheit (Sicherung) dienenden Vermögensgegenstände (einschließlich der Beweisurkunden) liegt, soweit sich nicht aus Satz 2 ein anderes ergibt oder auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3, 4 ein anderes angeordnet ist, dem Finanzamt (Hauptzollamt) ob. Inhaberpapiere sowie Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, sind von dem Finanzamt (Hauptzollamt) der Oberfinanzkasse zu übersenden und von dieser zu verwahren. Mit den Wertpapieren (Satz 2) ist ein Verzeichnis der Wertpapiere in doppelter Ausfertigung zu übersenden; auf einer dieser Ausfertigungen bescheinigt die Oberfinanzkasse den Empfang der Wertpapiere und sendet alsdann die mit der Bescheinigung versehene Ausfertigung dem Finanzamt (Hauptzollamt) zurück.

§ 38

(1) Das Landesfinanzamt kann anordnen:

1. daß Geschäfte, die nach § 37 einem Finanzamt (Hauptzollamt) obliegen, von einem anderen zum Bezirke des Landesfinanzamts gehörenden Finanzamt (Hauptzollamt) wahrzunehmen sind; die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 Satz 2 finden Anwendung;
2. daß Wertpapiere der in § 37 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Arten von dem Finanzamt (Hauptzollamt) zu verwahren sind;
3. daß auch andere als die in § 37 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände von dem Finanzamt (Hauptzollamt) der Oberfinanzkasse zu übersenden und von dieser zu verwahren sind;
4. daß Sicherheiten, die die Oberfinanzkasse vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verwahrung genommen hat und die nach § 37 Abs. 2 von dem Finanzamt (Hauptzollamt) zu verwahren sind, auch weiterhin bei der Oberfinanzkasse in Verwahrung bleiben;
5. daß die Oberfinanzkasse berechtigt ist, die von ihr verwahrten Vermögensgegenstände unmittelbar an den Hinterleger herauszugeben.

(2) Anordnungen der in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Arten kann das Landesfinanzamt für die sämtlichen ihm unterstellten Finanzämter (Hauptzollämter) oder für einzelne dieser Dienststellen treffen.

(3) Die für Reichssteuern bestellten Sicherheiten, die von Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände verwahrt werden, sind von den Finanzämtern (Hauptzollämtern) und Oberfinanzkassen zu übernehmen. Das Landesfinanzamt regelt die Übernahme im Einvernehmen mit der Landes- oder Gemeindebehörde.

§ 39

(1) Die nach § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für die Verwahrung zuständige Finanzbehörde kann die als Sicherheit hinterlegten Vermögensgegenstände (einschließlich der Beweisurkunden) der Reichsbank, der Staatsbank eines deutschen Landes oder einer sonstigen geeigneten Bank, einer öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse oder einer eingetragenen Genossenschaft (Kreditgenossenschaft) übergeben mit dem Auftrage, die Gegenstände für das Reich aufzubewahren.

(2) Zur Bestimmung der Stelle, der als Sicherheit hinterlegte Gegenstände zur Aufbewahrung übergeben werden sollen (Abs. 1), bedarf das Finanzamt (Hauptzollamt) der Genehmigung des Landesfinanzamts, sofern nicht Übergabe an die Reichsbank oder an die Staatsbank eines deutschen Landes erfolgen soll.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Stellen dürfen die ihnen übergebenen Gegenstände nur mit Genehmigung der Finanzbehörde (Abs. 1) an den Berechtigten herausgeben. Die Finanzbehörde (Abs. 1) kann allgemein anordnen, daß fällige Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie Zinsbeträge dem Berechtigten unmittelbar ausgehändigt werden.

(4) Soweit die Oberfinanzkasse von der in Abs. 1 bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, kann das Landesfinanzamt anordnen, daß die Finanzämter (Hauptzollämter) die Gegenstände, die nach § 37 Abs. 2 Satz 2, § 38 Abs. 1 Nr. 3 von der Oberfinanzkasse zu verwahren sind, unmittelbar an die Stelle übersenden, durch die die Oberfinanzkasse die Sicherheiten aufbewahren läßt. Eine beglaubigte Abschrift des Übersendungsschreibens, das eine genaue Bezeichnung der Gegenstände (Angabe der üblichen Unterscheidungsmerkmale) enthalten soll, hat das Finanzamt (Hauptzollamt) der Oberfinanzkasse einzureichen.

§ 40

(1) Die für die Verwahrung zuständige Finanzbehörde überwacht — ohne daß das Reich dem Hin-

terleger gegenüber eine Verpflichtung oder eine Haftung übernimmt — die Auslosung und die Kündigung hinterlegter Wertpapiere insoweit, als die Auslosung und die Kündigung in den Verlosungstabellen veröffentlicht werden, die für die Reichsbank nach deren allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr maßgebend sind. Von der erfolgten Auslosung oder Kündigung gibt die Finanzbehörde (Satz 1) dem Hinterleger durch einfachen Brief Nachricht (§ 118 der Reichsabgabenordnung).

(2) Sind festverzinsliche Wertpapiere der in § 109 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Reichsabgabenordnung, § 34 Abs. 1 bezeichneten Arten hinterlegt worden, so hat die für die Verwahrung zuständige Finanzbehörde, wenn die zu den Wertpapieren gehörenden Zinsscheinreihen abgelaufen sind, die neuen Zinsscheinreihen bei der zuständigen Stelle abzuheben.

§ 41

(1) Das Reich erhebt Gebühren, wenn hinterlegt werden:

1. Wertpapiere (mit Ausnahme der Wechsel);
2. Zahlungsmittel, die nicht kassenmäßiges Geld sind;
3. Kostbarkeiten.

(2) Die Gebühr beträgt:

1. bei Hinterlegung von Wertpapieren der in § 20 bezeichneten Art: eine Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Nennwerts;
2. bei Hinterlegung festverzinslicher Wertpapiere, die nicht unter die Bestimmung der Nr. 1 fallen: drei Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Nennwerts;
3. bei Hinterlegung anderer als der in Nr. 1, 2 bezeichneten Wertpapiere: sechs Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Nennwerts;
4. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten und Zahlungsmitteln der in § 19 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art: drei Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Annahmewerts.

(3) Die in Abs. 2 bestimmte Gebühr ist zu entrichten:

1. als einmalige Gebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des § 42 für die Annahme der in Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände (Annahmegebühr);
2. als fortlaufende Gebühr nach Maßgabe des § 43 für die Verwahrung der in Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände (Verwahrungsgebühr).

(4) Im Hinterlegungsverfahren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 42

(1) Die Annahmegebühr wird von dem Wert (nach näherer Bestimmung des § 41 Abs. 2 von dem Nennwert oder von dem Annahmewert) der zum Zwecke der Sicherheitsleistung übergebenen Gegenstände berechnet.

(2) Die Annahmegebühr wird dadurch fällig, daß das Finanzamt (Hauptzollamt) Gegenstände der in § 41 Abs. 1 bezeichneten Art, die ihm zum Zwecke der Sicherheitsleistung übergeben werden, als Sicherheit annimmt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ist die Annahmegebühr auch dann zu entrichten, wenn Vermögensgegenstände als Ersatz für andere geleistete Sicherheiten (§ 117 der Reichsabgabenordnung) hinterlegt werden.

(4) Für die Herausgabe hinterlegter Vermögensgegenstände ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 43

(1) Der in § 41 Abs. 2 bestimmte Gebührenbetrag ist als Verwahrungsgebühr für jedes angefangene Rechnungsjahr zu entrichten, in dem die Gegenstände hinterlegt waren. Werden Gegenstände in den Monaten Januar, Februar, März hinterlegt, so ist für das zur Zeit der Übergabe laufende Rechnungsjahr eine Verwahrungsgebühr nicht zu entrichten.

(2) Soweit nicht die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 Platz greift, ist eine Verwahrungsgebühr für das zur Zeit der Übergabe laufende Rechnungsjahr auch dann zu entrichten, wenn Vermögensgegenstände als Ersatz für andere geleistete Sicherheiten (§ 117 der Reichsabgabenordnung) hinterlegt werden. Auf die für jene Gegenstände zu entrichtende Verwahrungsgebühr wird die Verwahrungsgebühr, die für das laufende Rechnungsjahr auf die ausgelösten Sicherheiten entfällt, nicht angerechnet.

(3) Verwahrungsgebühren, die für das zur Zeit der Übergabe laufende Rechnungsjahr zu entrichten sind (Abs. 1, 2), werden gleichzeitig mit der Annahmegebühr (§ 42 Abs. 2, 3) fällig; ihrer Berechnung ist der Wert zugrunde zu legen, von dem die Annahmegebühr (§ 42 Abs. 1) berechnet wird. Verwahrungsgebühren, die für spätere Rechnungsjahre zu entrichten sind, werden jeweils mit dem ersten Tage des Rechnungsjahrs fällig; ihrer Berechnung ist der Bestand vom 1. April (nach näherer Bestimmung des § 41 Abs. 2 der Nennwert oder der Annahmewert) zugrunde zu legen.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Verwahrungsgebühr wird nicht dadurch berührt, daß die

Finanzbehörde die hinterlegten Gegenstände auf Grund des § 39 einer Bank, einer Sparkasse oder einer Kreditgenossenschaft zur Aufbewahrung übergibt.

§ 44

(1) Das Finanzamt (Hauptzollamt), das die als Sicherheit dienenden Gegenstände annimmt, hat die mit der Annahme fällig werdenden Gebühren (§ 42 Abs. 2, 3, § 43 Abs. 3 Satz 1) festzusetzen und bei der Annahme zu erheben. Es darf die Annahme der Gegenstände nicht von der Entrichtung der Gebühren abhängig machen.

(2) Verwahrungsgebühren, die nicht mit der Annahme fällig werden (§ 43 Abs. 3 Satz 2), sind von der Finanzbehörde, der die Verwahrung obliegt (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), jeweils nach dem Eintritt der Fälligkeit festzusetzen und zu erheben. Mit der Erhebung der Gebühren, die auf die von ihr verwahrten Gegenstände entfallen, kann die Oberfinanzkasse das Finanzamt (Hauptzollamt) beauftragen, das die hinterlegten Gegenstände angenommen hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1, 2 kann die Finanzbehörde, der die Erhebung obliegt, die Gebührenschuld stunden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Satz 2, 3, § 15 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Hinterlegte Gegenstände werden nur gegen Entrichtung der Gebühren herausgegeben. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände auf Grund des § 117 der Reichsabgabenordnung durch eine andere Sicherheit ersetzt werden.

Schlußbestimmungen

§ 45

(1) Bis zum Erlaß weiterer Durchführungsbestimmungen zu §§ 109 bis 119 der Reichsabgabenordnung gelten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auch fernerhin die bisher anwendbaren, von den Ländern erlassenen Bestimmungen über

1. das Verfahren bei Bestellung, Annahme und Herausgabe, Verwahrung und Verwaltung von Sicherheiten;
2. die Sicherheitsleistung durch Verpfändung und Übereignung von Waren.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen des früheren Rechts gelten nur insoweit, als sie mit den in Kraft stehenden Vorschriften der Reichssteuergesetze (§ 3 der Reichsabgabenordnung) und mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

(3) Die für Zölle und Verbrauchssteuern erlassenen Bestimmungen der in Abs. 1 bezeichneten Arten finden, soweit nicht ihre Anwendung auf die Zölle oder auf einzelne Verbrauchssteuern beschränkt ist, auf alle anderen Reichssteuern (§ 1 Abs 1, 2 der Reichsabgabenordnung) entsprechende Anwendung.

(4) Maßgebend ist das frühere Recht (Abs. 1) des Landes, in dem das für die Besteuerung zuständige Finanzamt (Hauptzollamt) seinen Sitz hat.

§ 46

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 2 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom $\frac{\text{18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2101)}}{\text{11. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1305)}}$ treten insoweit außer Kraft, als sie den Zahlungsaufschub, die Stundung und die Sicherheitsleistung (insbesondere die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung) betreffen.

(2) Die Verordnung über die Sicherheitsleistung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. September 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1473) wird aufgehoben.

(3) §§ 9 bis 15, §§ 17 bis 20 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen die Steuerflucht vom 31. Juli 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 403) werden aufgehoben. Im übrigen gehen die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen die Steuerflucht bei Sicherheiten, die auf Grund des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951) oder des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 583) geleistet werden, den in § 45 bezeichneten Bestimmungen des früheren Rechts vor.

(4) Kassenanweisungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, treten insoweit außer Kraft, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(5) Die Verordnung zur Entlastung der Finanzämter (Finanzkassen, Zollkassen) während der Übergangszeit vom 19. September 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 773) findet auf fortlaufenden Zahlungsaufschub (§ 8 Abs. 1) keine Anwendung.

§ 47

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Verfügungen, die den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, §§ 6 bis 14, § 16 Abs. 1, §§ 19 bis 25, §§ 34 bis 39 entsprechen, sind rechtswirksam, auch wenn sie mit den Gesetzesvorschriften und Verwaltungsbestimmungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung galten, nicht im Einklang stehen.

(3) Ist einem Steuerpflichtigen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fortlaufender Zahlungsaufschub (§ 8 Abs. 1) ohne Verzinsung bewilligt worden, so sind Steuerbeträge, die der Steuerpflichtige nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Aufschubsumme (§ 8 Abs. 1) anschreiben läßt (§ 11 Abs. 1, 2), nach Maßgabe der §§ 4, 5 zu verzinsen, sofern nicht dem Steuerpflichtigen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Zahlungsaufschub ohne Verzinsung bewilligt wird. Steuerbeträge, die der Steuerpflichtige vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Aufschubsumme hat anschreiben lassen, sind auch insoweit, als die Aufschubfrist in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällt, nicht zu verzinsen. Auf fortlaufenden Zahlungsaufschub für solche Steuern, bei denen der Steuerpflichtige ein Recht auf Zahlungsaufschub ohne Verzinsung hat, finden die Bestimmungen der Sätze 1, 2 keine Anwendung.

Berlin, den 29. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 26. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, ein Schiffspfandrecht in das Schiffsregister eingetragen, so kann mit Einwilligung der Landeszentralbehörde die Währung des eingetragenen Schiffspfandrechts und etwaiger Nebenleistungen in die ausländische Währung umgewandelt werden.

Die Umwandlung der eingetragenen Währung bedarf der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten.

§ 2

War ein aus Anlaß des Krieges verlorenes oder auf Grund des Versailler Vertrags oder eines ergänzenden Abkommens den alliierten oder assoziierten Regierungen übertragenes Schiff mit einem Schiffspfandrecht für eine in ausländischer Währung zu zahlende Forderung belastet und wird als Ersatz für dieses Recht ein Schiffspfandrecht auf ein anderes Schiff in das Schiffsregister eingetragen, so kann mit Einwilligung der Landeszentralbehörde der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen in der ausländischen Währung eingetragen werden. Der Nachweis, daß es sich um ein solches Pfandrecht handelt, wird durch eine Bescheinigung des Reichsministeriums für Wiederaufbau geführt.

§ 3

Die Einwilligung der Landeszentralbehörde ist im Schiffsregister zu vermerken.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 und der §§ 12 bis 14 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) finden entsprechende Anwendung. An die Stelle des in den §§ 6, 8, 10 genannten Ortes des Grundstücks tritt Berlin.

§ 5

Der Berechnung der Gebühren für die Eintragung der Währungsumwandlung nach Maßgabe des § 1 oder die Eintragung eines Ersatzpfandrechts nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes ist der in Reichswährung eingetragene oder eingetragen gewesene Betrag des Pfandrechts zugrunde zu legen.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister kann über den Umfang der Anwendung des Gesetzes Bestimmungen erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Gesetz oder einzelne Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 26. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 29. Januar 1923.

Auf Grund des § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 90) bestimme ich, daß das Gesetz am 1. Februar 1923 in Kraft tritt.

Berlin, den 29. Januar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

91

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1923	Nr. 9

Inhalt: Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. S. 91. — Bekanntmachung über die Herstellung von Mischfutter für Zier- oder Singvögel oder Zier- (Aquarien-) Fische. S. 98. — Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze. S. 98. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 98. — Zweite Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 99. — Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung. S. 99. — Verordnung über Erhöhung der Gebühren des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. S. 100. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 102. — Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 102

Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. Vom 26. Januar 1923.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 968) wird der Wortlaut des Gesetzes gegen die Kapitalflucht nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz gegen die Kapitalflucht

§ 1

Wertpapiere und auf in- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Länder, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

Zahlungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Anweisungen, Schecke und Wechsel.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Welche Personen und Unternehmungen unter diese Vorschrift fallen, entscheidet auf Anfrage der Beteiligten der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1540) getroffenen Entscheidungen gelten als Entscheidungen im vorstehenden Sinne.

§ 2

Banken dürfen Aufträge von Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben (Nichtbankiers), wonach

1. Wertpapiere nach dem Ausland versandt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückekonto gutgeschrieben,
2. Zahlungsmittel nach dem Ausland versandt oder überbracht oder für einen Ausländer in Verwahrung genommen,
3. Geldbeträge mittelbar oder unmittelbar in in- oder ausländischer Währung einem Inländer oder Ausländer im Ausland oder einem Ausländer im Inland zur Verfügung gestellt (Auszahlungen, Akkreditive) oder gutgeschrieben.

werden sollen, nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln in dreifacher, sonst in doppelter Ausfertigung einreicht. Schuldbuchverwaltungen haben die Erklärung auch anzufordern vor der Ausführung von Aufträgen, wonach Schuldbuchforderungen für einen Ausländer begründet oder auf einen solchen übertragen werden sollen.

Anlage 1

Die Banken haben in allen Fällen eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt weiterzugeben und die zweite Ausferti-

gung oder eine Abschrift derselben drei Jahre lang aufzubewahren. Beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln ist die dritte Ausfertigung der Sendung beizufügen.

Wird der Auftrag von der beauftragten Bank nicht selbst ausgeführt, sondern an eine andere Bank weitergegeben, so ist die Erklärung bei der erstbeauftragten Bank einzureichen, welche gemäß Abs. 2 Satz 1 zu verfahren hat.

Werden Wertpapiere oder Zahlungsmittel seitens der Bank im eigenen Namen nach dem Ausland versandt oder überbracht, so ist der Sendung ein von der Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk „Eigengeschäft" beizufügen. Erfolgt die Versendung oder Überbringung im Auftrag einer andern Bank, so ist ein von der beauftragten Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk „Auftrag der Bank..... in....." der Sendung beizufügen.

§ 3

Banken dürfen die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufträge nur ausführen, wenn die von dem Auftraggeber einzureichende Erklärung mit einem Genehmigungsvermerke des für den Auftraggeber zuständigen Finanzamts versehen ist. Die Entscheidung des Finanzamts ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang des Antrags, zu treffen.

Der Genehmigungsvermerk des Finanzamts ist nicht erforderlich, wenn der Auftrag von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, welcher die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß ihr Gewerbebetrieb regelmäßig Geschäfte mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind. Die genannten Personen oder Personenvereinigungen dürfen von der Befreiung von dem Genehmigungsvermerke des Finanzamts nur für solche Zahlungen Gebrauch machen, welche innerhalb ihres regelmäßigen Geschäftsbetriebs getätigt werden. Auf die Bescheinigung finden die Vorschriften des § 3 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 195) entsprechende Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann den Handelskammern Weisungen über die Ausstellung und die Einziehung der Bescheinigung erteilen. Die Entziehung kann durch die oberste Landesbehörde angeordnet werden, wenn eine mißbräuchliche Ausnutzung der Bescheinigung nachgewiesen ist.

Im Falle des Abs. 2 ist der beauftragten Bank die Bescheinigung der Handelskammer in Urschrift oder in einer von einem Finanzamt, einem Gericht, einer Handelskammer oder einem Notar beglaubigten Abschrift vorzulegen. Die Bank hat auf sämtlichen Ausfertigungen der von dem Auftraggeber nach § 2 Abs. 1 einzureichenden Erklärung die Einsichtnahme der Bescheinigung durch den Vermerk „Handelskammerbescheinigung eingesehen" zu bestätigen.

§ 4

Liefern Banken ausländische Wertpapiere im Inland an Personen aus, welche nicht gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben (Nichtbankiers) und nicht ihre Kunden (§ 189 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung) sind, so haben sie von den Empfängern eine Empfangsbescheinigung in zweifacher Ausfertigung einzufordern und eine Ausfertigung an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzugeben. Geht die Empfangsbescheinigung bei der Bank nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Auslieferung der Wertpapiere ein, so ist die Bank verpflichtet, dem für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständigen Finanzamt über die Auslieferung der Wertpapiere Anzeige zu machen.

Die Empfangsbescheinigung oder die Anzeige müssen Namen und Wohnung des Empfängers sowie die Bezeichnung der Wertpapiere nach ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen (Gattung, Nennwert, Stückzahl) enthalten.

Eine Ausfertigung der Empfangsbescheinigung oder eine Abschrift der Anzeige ist von der Bank drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 5

Erhält eine Bank aus dem Ausland Wechsel, Schecke, Anweisungen, Quittungen oder sonstige Urkunden zum Einzug im Inland, so hat sie dieselben mit dem Vermerk „aus dem Ausland" in roter Farbe zu versehen.

Eine Bank, welche

1. eine der im Abs. 1 bezeichneten, auf sie abgegebenen oder bei ihr zahlbar gestellten Urkunden zu Lasten eines inländischen Nichtbankiers einlöst oder
2. auf eine derartige Urkunde Zahlung in bar oder in anderer Weise von einem inländischen Nichtbankier erhält,

hat im Falle der Ziffer 1 von dem, zu dessen Lasten die Urkunde eingelöst ist, und im Falle der Ziffer 2 von dem, der auf die Urkunde gezahlt hat, eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung einzufordern und eine Ausfertigung an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzugeben.

Geht die Erklärung bei der Bank nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Einlösung oder Zahlung ein, so ist die Bank verpflichtet, dem für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständigen Finanzamt über die Einlösung oder den Zahlungsempfang unter Angabe des Betrags sowie des Namens und der Wohnung des Kunden (Ziffer 1) oder des Zahlenden (Ziffer 2) Anzeige zu machen.

§ 6

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, und Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben. Bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt.

§ 7

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung

1. auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden, ausgenommen die Schuldbuchverwaltungen;
2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr. Die Postscheckämter haben den Finanzämtern Auskunft über mittelbare und unmittelbare Zahlungen und Überweisungen ins Ausland zu erteilen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses den Postscheckverkehr, soweit angängig, nach den Vorschriften im § 2 einzuschränken;
3. auf die Ausführung von Aufträgen eines Ausländers, die auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank aus dem Ausland eingegangen sind; bei Versendungen hat die Bank der Sendung einen von ihr unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk „Auslandsauftrag" beizufügen;
4. auf die Versendung von Zahlungsmitteln sowie auf Gutschriften (Auszahlungen, Akkreditive) zugunsten einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma, wenn der Gegenstand des Geschäfts im Einzelfalle den Betrag von dreitausend Mark oder den nach dem Tageskurse zu berechnenden Wert dieses Betrags in ausländischer Währung nicht übersteigt.

   Auf Aufträge zu wiederkehrenden Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten und auf solche Fälle, in denen nach den Umständen angenommen werden muß, daß durch Teilung unter Mißbrauch der Freigrenze größere Beträge nach dem Ausland verschoben werden sollen, findet diese Ausnahmevorschrift keine Anwendung;
5. auf die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland in Beträgen von höchstens zweihunderttausend Mark oder dem nach dem Tageskurse zu berechnenden Werte dieses Betrags in ausländischer Währung innerhalb eines Kalendermonats. Im kleinen Grenzverkehre wird der für die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln beim jedesmaligen Überschreiten der Grenze zulässige Betrag durch die Landesfinanzämter nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit der Einschränkung festgestellt, daß innerhalb eines Kalendermonats höchstens der Betrag von zwanzigtausend Mark oder der nach dem Tageskurse zu berechnende Wert dieses Betrags in ausländischer Währung mitgenommen werden darf.

   Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge entsprechend der Veränderung des Geldwerts zu ändern. Außerdem sind die Finanzämter ermächtigt, den im Satze 1 des vorhergehenden Absatzes festgesetzten Höchstbetrag auf Antrag zu erhöhen;
6. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 8

Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die vorstehenden Vorschriften bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten in das Ausland zu verhindern, sind verboten.

§ 9

Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Geldkredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem Inkrafttreten der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 50) eingeräumter Kredite. Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen gewähren.

§ 10

Bis zum 31. Dezember 1924 dürfen Depot- und Depositengeschäfte (§§ 11 und 12) geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden, die bereits am 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 50), im Inland einen auf die Anschaffung und Darleihung von Geld gerichteten Gewerbebetrieb unterhalten haben.

Der Reichsminister der Finanzen kann den Depot- und Depositengeschäften solche Geschäfte gleichstellen, die wirtschaftlich dieselben Zwecke verfolgen. Die Geschäfte sind im einzelnen zu bezeichnen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen für öffentliche Sparkassen, für Unternehmungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, für Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Verbände oder von Kreditanstalten öffentlich-rechtlicher Verbände und für öffentliche Kassen zulassen, ferner für eingetragene Genossenschaften, die einem Revisionsverbande gemäß §§ 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810) angeschlossen sind, sofern es sich nicht um Genossenschaften handelt, die am 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 50), noch nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen waren und deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Das gleiche gilt für Zentralstellen eingetragener Genossenschaften in anderer Gesellschaftsform, wenn sie überwiegend aus Genossenschaften der im Satze 1 bezeichneten Art bestehen, sowie für Unternehmungen gewerkschaftlicher Verbände, sofern diese Verbände bereits am 16. Januar 1920 bestanden haben.

Die Beschränkung des Abs. 1 erstreckt sich nicht

1. auf solche als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene neue Bankunternehmungen, zu deren Inhabern oder persönlich haftenden Gesellschaftern ausschließlich Personen gehören, welche an oder vor dem 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 50), bereits während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren im Inland in Unternehmungen der im Abs. 1 bezeichneten Art als Inhaber, Mitinhaber, Vorstandsmitglieder oder kaufmännische Angestellte tätig gewesen sind;
2. auf solche in Form einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebene neue Bankunternehmungen, bei denen es sich lediglich um die Fortsetzung eines Unternehmens handelt, welches nach Maßgabe des Abs. 1 oder des Abs. 4 Ziffer 1 zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigt war und welche außerdem die von dem Reichsminister der Finanzen für die Wahrung der Identität des Unternehmens in jedem Einzelfalle festgesetzte Auflage erfüllen.

Handelt es sich um die Fortführung einer bisher in genossenschaftlicher Form geführten Unternehmung, so ist der nach § 78a des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 1. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 567) zuständige Revisionsverband zu hören.

§ 11

Depotgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, für andere, die Überlassung von Schrankfächern an andere und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere.

Dem Depotgeschäfte wird gleichgestellt die Einräumung eines Anspruchs auf Lieferung von Wertpapieren, die der Gattung und Zahl nach bestimmt sind (Gutschrift auf Stückekonto), wenn der Anspruch nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit erfüllt wird.

Die Annahme von Wertpapieren gilt nicht als Depotgeschäft, wenn sie nur zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapierverkaufs- oder -ankaufsaufträgen erfolgt und die Wertpapiere nicht länger als 10 Tage im Besitze des Auftragnehmers bleiben.

§ 12

Depositengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung.

Die Annahme von Geldbeträgen gilt nicht als Depositengeschäft, wenn die Geldbeträge bei der Ausführung von Wertpapierankaufs- oder -verkaufsaufträgen oder zum Zwecke der Abwicklung von Wechselgeschäften oder sonstigen Bankgeschäften außer Depot- und Depositengeschäften angenommen und nicht länger als 10 Tage gutgeschrieben werden.

§ 13

Als Depot- und Depositengeschäfte gelten nicht die vorübergehende Verwahrung von Wertpapieren oder

Geldbeträgen der Gäste in Gastwirtschaften sowie im Geschäftsverkehre zwischen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern die Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung oder Verwaltung und die Annahme von Geldbeträgen zur Verwahrung oder Verzinsung.

§ 14

Einem Ausführenden, der den Gegenwert einer ausgeführten Ware in der Absicht, ihn der deutschen Volkswirtschaft vorzuenthalten, zum Schaden der deutschen Wirtschaft ganz oder teilweise im Ausland beläßt, kann die zuständige Behörde die weitere Warenausfuhr mit der Wirkung untersagen, daß er weitere Ausfuhren auch solcher Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote nicht unterliegen, nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen darf.

Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Den Handlungen des Ausführenden stehen Handlungen gleich, die von Vertretern, Bevollmächtigten, Angestellten oder sonst in seinem Dienste oder Lohne stehenden Personen und von Familien- und Hausangehörigen in Ausübung ihrer Obliegenheiten in seinem Interesse begangen werden.

§ 15

Die zuständige Behörde im Sinne des § 14 Abs. 1 wird durch die Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

Vor Erlaß einer Anordnung gemäß § 14 Abs. 1 ist der Beteiligte zu hören; die Anordnung hat die für die besondere Genehmigung zuständige Stelle zu bezeichnen; sie ist dem Beteiligten zuzustellen.

§ 16

Die zuständige Behörde kann im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine gemäß § 14 Abs. 1 getroffene Anordnung oder eine von der zuständigen Stelle gemäß § 14 Abs. 2 gestellte Bedingung Geldstrafen bis zur Höhe des Wertes, den die Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung gehabt haben, durch eine dem Beteiligten zuzustellende Verfügung verhängen. Vor der Verhängung der Geldstrafe ist der Beteiligte zu hören.

§ 17

Gegen die Anordnung der zuständigen Behörde gemäß §14 und gegen die Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 16 steht dem Beteiligten die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu.

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei der Stelle einzulegen, die die Anordnung getroffen oder die Geldstrafe verhängt hat; sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Anordnung auf einer unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruhe oder das Gesetz verletze, die Beschwerde gegen die Verhängung einer Geldstrafe auch auf die Behauptung, daß die Geldstrafe unverhältnismäßig hoch sei.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur, soweit sie sich gegen die Verhängung einer Geldstrafe richtet. Das Reichswirtschaftsgericht kann auf Antrag anordnen, daß die Ausführung der angefochtenen Anordnung bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt bleibt.

§ 18

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die ihnen zur Kenntnis kommen, dem Finanzamt mitzuteilen, sowie der im § 14 bezeichneten Behörde jede zur Durchführung der dieser obliegenden Aufgaben dienliche Hilfe zu leisten.

§ 19

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnung mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark und mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen sowie mit der Verfallserklärung des verheimlichten Vermögens zugunsten des Reichs zu bedrohen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch Verordnung Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Banken zu erlassen und Banken, die keine Gewähr für die Innehaltung dieser Vorschriften bieten, den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die im Satze 1 bezeichneten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund der Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte zu wählenden Ausschusses von zehn Mitgliedern, sie müssen aufgehoben werden, wenn der Reichstag es verlangt.

§ 20

Wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 oder im § 8 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Ver-

such ist strafbar. Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind durch Urteil, Strafbescheid oder Straffestsetzung im Unterwerfungsverfahren zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären, falls sie einem Täter oder Teilnehmer gehören.

§ 21

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 9 und 10 Abs. 1 werden mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich einer nach § 8 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) erlassenen Verfügung des Landesfinanzamts zuwider den Geschäftsbetrieb einer Bank fortführt oder wieder eröffnet.

§ 22

Inhaber von Bankgeschäften, deren gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigte und Angestellte werden, wenn sie den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark bestraft. Die Vorschriften des § 381 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Wer, abgesehen von den Fällen des § 22, den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind durch Urteil, Strafbescheid oder Straffestsetzung im Unterwerfungsverfahren zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären, falls sie einem Täter oder Teilnehmer gehören; die gutgläubig erworbenen Rechte dritter Personen bleiben unberührt.

Die Vorschriften des § 381 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Die baren Auslagen, die der zuständigen Behörde durch ein einer gemäß § 14 getroffenen Anordnung vorausgehendes Ermittlungsverfahren entstehen, sind von dem Beteiligten zu erstatten; die Höhe dieser Auslagen ist in der Anordnung festzusetzen.

Auf die Beitreibung der gemäß § 16 rechtskräftig verhängten Ordnungsstrafen sowie der gemäß Abs. 1 zu erstattenden Auslagen finden die Vorschriften der §§ 298 bis 346 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) entsprechende Anwendung.

§ 25

Es werden aufgehoben

die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1325),

die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 43),

das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1540),

die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1615),

die zweite Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S 50),

die Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1540), vom 28. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1688).

In Geltung bleiben die Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 49) und die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820). Soweit in den §§ 6 und 8 der letztgenannten Verordnung auf die Vorschriften anderer, die Bekämpfung der Kapitalflucht betreffenden, nunmehr aufgehobenen Gesetze und Verordnungen Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1924 außer Kraft.

Anlage 1

Genehmigt
(Ort und Datum)
(Finanzamt, Unterschrift) ....., den ..... 192 ...

(Stempel)

An

.....
(Bank)

in .....

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 mache ich über den von Ihnen auszuführenden Auftrag die nachstehenden Angaben und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....
(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Gegenstand des Auftrags (Versendung, Aufbewahrung, Gutschrift usw.):

.....

Bezeichnung der Wertpapiere oder Zahlungsmittel:

.....

Währung: .....

Betrag (bei Wertpapieren Nennwert): .....

.....

Name und Wohnort (Sitz) des Empfängers:

.....

Zweck der Versendung, Überbringung, Verwahrung usw.: .....

Anlage 2

....., den ..... 192 ...

An

.....
(Bank)

in .....

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 mache ich die nachstehenden Angaben über die von mir ausgestellte Urkunde und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....
(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Bezeichnung der Urkunde: .....

Währung: .....

Betrag: .....

Name und Wohnort des ersten Empfängers der Urkunde: .....

Zweck der Begebung: .....

Bekanntmachung über die Herstellung von Mischfutter für Zier- oder Singvögel oder Zier- (Aquarien-) Fische. Vom 26. Januar 1923.

Auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung über Mischfutter vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 491) wird bestimmt:

Auf Mischfutter, das zur Verfütterung an Zier- oder Singvögel oder Zier- (Aquarien-) Fische bestimmt ist und nach den durch den praktischen Gebrauch gefundenen Grundsätzen für diese Zwecke in der Regel verwendet wird, finden die Vorschriften der Verordnung über Mischfutter keine Anwendung.

Berlin, den 26. Januar 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze. Vom 30. Januar 1923.

Auf Grund von § 3 Abs. 4 und 5 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird verordnet, daß mit Wirkung vom 1. März 1923 nachstehende Änderungen in den Tara- und Tarazuschlagssätzen des Zolltarifs eintreten:

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarasätze in Hundertteilen des Rohgewichts		Tarazuschlagssätze	
				bisher	künftig	bisher	künftig
1	2	3	4	5		6	
1	63	Rohe Kakaobohnen	Säcke	1	1,50		
2	260	Flüssige Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt					Tarazuschlag beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versande von Schmiermitteln ohne Umschließung eingerichtet sind, 20

Berlin, den 30. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 1. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Im § 4 Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 und 2. September 1922 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1256, 1922 I S. 721) werden die Worte „750 Pfennig" durch die Worte „30 Mark" ersetzt.

Artikel II

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November, 1. Dezember 1922 und 14. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 844, 895, 1923 I S. 63) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mark
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a) für gewöhnliche Ware	4546,70
b) für gedarrte und gemahlene Ware	4643,40
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	4546,70
3. Natriumammoniumsulfat	4546,70
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 vom Hundert Steinsalz gemischt	4546,70
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium. Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	4546,70
6. Natronsalpeter	5383,40
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 vom Hundert Knochenmehl	4546,70
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 vom Hundert Gips	4546,70
9. Ammonsulfatsalpeter	4546,70

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff Mark
10. Kalkstickstoff	4100,00
11. Blutmehl	3200,00
12. Hornmehl	3642,00.

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „1100 Mark" durch die Worte „4200 Mark" und im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „880 Mark" durch die Worte „3360 Mark" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Zweite Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung *). Vom 2. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird der § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und der Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 964) mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt vom 1. Januar 1923 ab wie folgt geändert:

Im Abs. 1 wird das Wort „dreiundvierzigtausendzweihundert" durch das Wort „einhundertzwanzigtausend", das Wort „vierunddreißigtausendzweihundert" durch das Wort „einhundertachttausend" und das Wort „neunzehntausendzweihundert" durch das Wort „sechzigtausend" ersetzt. Im Abs. 3 wird das Wort „dreitausendsechshundert" durch das Wort „fünfzehntausend", im Abs. 4 das Wort „sechsunddreißigtausend" durch das Wort „einhundertzwanzigtausend" und im Abs. 5 das Wort „neuntausendsechshundert" durch das Wort „sechsunddreißigtausend" ersetzt.

Berlin, den 2. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung. Vom 2. Februar 1923 *).

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 891) werden das Wort „sechshundert" durch das Wort „zwölfhundert" und das Wort „achtzehnhundert" durch das Wort „dreitausendsechshundert" ersetzt.

§ 2

Einer Satzungsänderung wegen der Neufestsetzung des Grundlohns nach § 1 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nicht. Inzwischen setzt der Kassenvorstand den Grundlohn neu fest. Beschließt er dabei auch eine Änderung der bisher schon bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen, so bedarf dieser Beschluß der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom neunundzwanzigsten Tage nach dem Inkrafttreten der Satzungsänderung oder des Vorstandsbeschlusses (Abs. 1) ab Anspruch. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten der Satzungsänderung oder des Vorstandsbeschlusses bereits eingetreten sind. Falls die Mittel der Kasse ausreichen, kann der Vorstand der Kasse beschließen, daß die höheren Leistungen schon von einem früheren Tage ab zu gewähren sind.

§ 3

Der § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 891) tritt für die Zeit vom Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an außer Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die er-

*) Veröffentlicht in der am 2. Februar 1923 ausgegebenen Nr. 28 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

*) Veröffentlicht in der am 2 Februar 1923 ausgegebenen Nr. 28 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

höhten Kassenleistungen auf Grund jener Verordnung auch in den bei ihrem Inkrafttreten schwebenden Versicherungsfällen zu gewähren.

§ 4

Hat eine Kasse die erhöhten Kassenleistungen auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 891) entgegen der Bestimmung des § 10 jener Verordnung bereits früher oder in schwebenden Versicherungsfällen gezahlt, so bewendet es dabei.

§ 5

Für Personen, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind, haben die Arbeitgeber der Kasse innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

§ 6

Im § 204 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „auf fünfzig Mark" ersetzt durch die Worte „bis zu zehntausend Mark", ebenso im § 432 Abs. 2 und im § 452 Abs. 1 daselbst das Wort „dreißig" durch das Wort „fünftausend".

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Erhöhung der Gebühren des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. Vom 21. Januar 1923.

Auf Grund des § 315 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 30. August 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 748) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 8 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 8a

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Gebührentarif entsprechend der Veränderung des Geldwertes zu ändern.

2. Der Gebührentarif wird durch den folgenden Gebührentarif ersetzt:

Gebührentarif

	Wertklassen					
	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 Mark	von mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschl.	von mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschl.	von mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschl.	für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 Mark mehr	Höchstsatz
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. a) Für die Mahnung	20	40	60	80	50	—
b) Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post oder sonst durch Vermittlung der Post, so sind nur fünf Zehnteile, bei öffentlicher Erinnerung nach § 314 letzter Halbsatz der Reichsabgabenordnung nur zwei Zehnteile, mindestens jedoch zehn Mark zu entrichten.						

	Wertklassen					
	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 Mark	von mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschl.	von mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschl.	von mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschl.	für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 Mark mehr	Höchstsatz
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
2. a) Für die Pfändung von Sachen sowie für die Wegnahme von Sachen und Urkunden im Zwangsverfahren einschließlich der durch die Pfändung oder Wegnahme der Sachen oder Urkunden veranlaßten Zustellungen	40	60	80	120	70	—
b) Wenn der Vollstreckungsschuldner die Pfändung abwendet (§ 318 der Reichsabgabenordnung), sind nur fünf Zehnteile der Gebühr zu entrichten. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Abwendung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist.						
3. Für die öffentliche Bekanntmachung (§ 325 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung), sofern die Bekanntmachung in anderer Weise als durch Einrücken in öffentliche Blätter erfolgt	10	20	30	40	20	200
4. a) Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf gepfändeter, beschlagnahmter oder in den Fällen des § 354 der Reichsabgabenordnung verpfändeter oder in Besitz genommener Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	40	60	100	140	90	—
b) Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 324 Satz 1 Halbsatz 2 der Reichsabgabenordnung), sind nur fünf Zehnteile der Gebühr zu entrichten.						
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind	20	40	60	100	70	—
6. a) Für jede Abschrift einer Niederschrift	20	30	40	60	20	80
b) Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.						
7. a) Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht durch die Gebühren unter Nr. 2, 4 bereits abgegolten ist	10	10	20	20	10	80
b) Erfolgt die Zustellung durch den Vollziehungsbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt wäre.						

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendeten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Zwangsverfahren.

Berlin, den 21. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 3. Februar 1923.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 55) wird wie folgt abgeändert:

1. in Nr. 6a
2. in Nr. 6b
3. in Nr. 6c

wird statt „100 Mark" eingesetzt „135 Mark".

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 3. Februar 1923.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. Mai 1923 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1923 | Nr. 10

Inhalt: Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. S. 103. — Gesetz über Kleinrentnerfürsorge. S. 104. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922. S. 105. — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1922/23. S. 105. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 106.

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 10. Februar 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes und der Gesetze, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken. S. 43. — Gesetz über die Feststellung eines zehnten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. S. 44. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs S. 44. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 44.

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 12. Februar 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend ein vorläufiges Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung über gewisse Fragen des Handelsverkehrs. S. 45. — Gesetz über einen Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik. S. 48.

Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 6. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach wiederholter Beschlußfassung gemäß Artikel 74 Abs. 3 Satz 4 der Reichsverfassung hiermit verkündet wird:

§ 1

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalte die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der sie ergänzenden Vorschriften von der Staatskasse ersetzt. Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war. § 85 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung. Der Ersatzanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

§ 2

§ 1 gilt im Verfahren auf erhobene Privatklage entsprechend.

§ 3

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts der Instanz anzubringen. Die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen. Die Festsetzung erfolgt durch den Gerichtsschreiber. § 4 des Gerichtskostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erinnerung auch dem Rechtsanwalte zusteht.

§ 4

Soweit dem Rechtsanwalte wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die von ihm vertretene Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse über. Auf die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten entsprechende Anwendung.

§ 5

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze zur Änderung des Gerichtskostengesetzes in Kraft. Gleichzeitig tritt der Artikel II des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2113) außer Kraft.

Die §§ 1 bis 4 des Gesetzes finden auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war.

Berlin, den 6. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz über Kleinrentnerfürsorge. Vom 4. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden sind verpflichtet, deutschen Kleinrentnern oder ihnen Gleichgestellten auf Antrag Fürsorge nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren.

Die Landesregierungen können die Fürsorge auf die Länder übernehmen oder bestimmen, daß Gemeindeverbände an Stelle der Gemeinden die Fürsorge zu gewähren oder diesen die Aufwendungen, insbesondere solche für Anstaltsinsassen, ganz oder teilweise zu ersetzen haben.

§ 2

Der Kreis der Fürsorgeempfänger umfaßt bedürftige, alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären, sofern sie

a) durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben oder

b) eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft ausgeübt haben, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte, oder

c) eine wissenschaftliche, künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt haben, die ihre Arbeitskraft Jahre hindurch wesentlich in Anspruch genommen hat, oder

d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit nicht erwerben konnten.

Wer ohne eigenes Verschulden sich eine solche Versorgung noch nicht gesichert hat, kann gleichbehandelt werden, wenn er sich durch jahrelange Arbeit eine wirtschaftliche Stellung errungen hatte, in der ihm dies ohne Geldentwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen möglich gewesen wäre.

Nicht zum Kreise der Fürsorgeempfänger gehören

1. Personen, die auf Grund sonstiger reichsgesetzlicher Bestimmungen gleichwertige Unterstützung erhalten,
2. Personen, die infolge eigenen groben Verschuldens fürsorgebedürftig sind.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die in gemeinschaftlichem Haushalt mit dem Fürsorgeberechtigten lebenden Angehörigen, welche ihm gegenüber unterhaltsberechtigt und erwerbsunfähig oder durch die Haushaltsführung am Erwerbe verhindert sind.

Die Unterstützung an solche Angehörige kann auch gewährt werden, wenn kein gemeinschaftlicher Haushalt besteht.

§ 3

Die Fürsorge soll sich nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner angleichen. Im übrigen bestimmen sich Art, Umfang und Durchführung der Fürsorge nach Richtlinien, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt festsetzt.

§ 4

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband des Wohnorts des Kleinrentners.

Als Wohnort gilt der Ort, an dem sich der Kleinrentner mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens und nicht nur vorübergehend aufhält.

Ist der Antragsteller auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht, oder ist er aus eigenem Entschlusse nur vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, die vor der Aufnahme in der Anstalt sein Wohnsitz war.

§ 5

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung von Fürsorgemaßnahmen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Das Reich erstattet im Rahmen der ihm durch den Reichshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel den Gemeinden oder Gemeindeverbänden 80 vom Hundert der ihnen durch die Fürsorge nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Richtlinien entstehenden sachlichen Aufwendungen.

Soweit die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach diesem Gesetze zufallenden Lasten auf die Länder übernommen worden sind, gilt das Entsprechende für die von den Ländern gemachten Aufwendungen.

Übernimmt eine Landesregierung die Aufwendungen für nicht leistungsfähige Gemeinden nicht auf das Land, so bestimmt sie den Gemeindeverband, der für sie einzutreten hat.

Das Reich überweist auf Antrag Vorschüsse.

§ 7

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Anfragen Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Fürsorgeempfänger zu geben.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Fürsorgeempfänger sind verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Anfragen Auskunft über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 8

Alle Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund des Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 9

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die den Fürsorgeempfängern gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Unterhaltsansprüche in einem Verwaltungsverfahren vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs verfolgt werden können.

§ 10

Die Fürsorge gilt nicht als Unterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft.

Bis zur Festsetzung der Richtlinien nach § 3 gelten die von der Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgesetzten, am 3. August 1922 verkündeten Richtlinien für die Verwendung der Reichszuschüsse zur Unterstützung notleidender Kleinrentner im Jahre 1922, mit Ausnahme der Ziffern IV und VI, sowie das bisher in den einzelnen Ländern geltende Verfahren.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, weitere Übergangsvorschriften mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassen.

Berlin, den 4. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922. Vom 7. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Artikel II Satz 1 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 809) ist das Datum „15. April 1923" durch „15. März 1923" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1922/23. Vom 5. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Dem § 8a der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1922/23 vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 762) in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Die Zuckerwirtschaftsstelle kann ferner mit gleicher Mehrheit für Zahlungen nach § 27 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags an solche Zuckerfabriken, die nach dem 31. Dezember 1922 Zuckerrüben auf Zucker verarbeitet haben, höhere als die dort genannten Beträge festsetzen.

Berlin, den 5. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4., 20. November, 5. Dezember 1922 und 19. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 844, 884, 903; 1923 I S. 66) werden folgende Änderungen vorgenommen:

   Im Abs. 1 wird die Zahl „1 500" durch die Zahl „2 400", im Abs. 3 wird die Zahl „500" durch die Zahl „1 500" und die Zahl „1 100" durch die Zahl „3 800" ersetzt.

2. Im Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4., 20. November und 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 844, 884 und 903 wird die Zahl „500" durch die Zahl „1 500" und die Zahl „1 100" durch die Zahl „3 800" ersetzt.

Artikel II

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 8., 14. und 19. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 56, 63 und 66) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2 400 Mark, der Höchstpreis für Stickstoff 5 008 Mark für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 263 Mark berechnet werden.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1923 | Nr. 11

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Weingesetzes. S. 107. — Verordnung über Eichung im Bergwerksbetriebe. S. 108. — Vierte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 108. — Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung S. 109. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 110. — Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. S. 110. — Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. S. 111. — Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. S. 114. — Berichtigung. S. 114.

Gesetz zur Änderung des Weingesetzes. Vom 1. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Weingesetz vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 gelten nicht für die Verwendung von französischen und portugiesischen geographischen Bezeichnungen."

2. Im § 15 wird das Wort „Kognak" durch das Wort „Weinbrand" ersetzt.

3. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein, dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand und Weinbrandverschnitt beschränken oder untersagen sowie bestimmen, welche Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung erlassen."

4. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„Trinkbranntwein, dessen Alkohol ausschließlich aus Wein gewonnen und der nach Art des Kognaks hergestellt ist, darf im geschäftlichen Verkehr als Weinbrand bezeichnet werden. Trinkbranntwein, der neben Weinbrand Alkohol anderer Art enthält, darf als Weinbrandverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens ein Zehntel des Alkohols aus Weinbrand stammt. Andere Getränke und Grundstoffe zu solchen dürfen nicht als Weinbrand oder mit einer das Wort Weinbrand enthaltenden Wortverbindung oder Wortzusammensetzung bezeichnet werden, auch darf das Wort Weinbrand kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift sein.

Weinbrand und Weinbrandverschnitt dürfen nur mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen in das Deutsche Reich eingeführt werden.

Weinbrand, der nach französischem Rechte die Bezeichnung Cognac tragen darf und in trinkfertigem Zustand, entweder in Frankreich oder unter deutscher Zollaufsicht auf Flaschen gefüllt, mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprunglandes vorgeschriebenen Begleitscheinen zur Einfuhr gelangt und unverändert geblieben ist, darf als Kognak (Cognac) bezeichnet werden. Andere Getränke und Grundstoffe zu solchen dürfen nicht als Kognak (Cognac) oder mit einer das Wort Kognak (Cognac) enthaltenden Wortverbindung oder Wortzusammensetzung bezeichnet werden, auch darf das Wort Kognak (Cognac) kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift sein.

Die Anwendung der im Abs. 1, 3 enthaltenen Vorschriften wird auch durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, wenn trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Weinbrand und Weinbrandverschnitt müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, in dem er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. März 1923.)

Die von der Reichsregierung vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen."

5. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort „Kognak" durch das Wort „Weinbrand" ersetzt.

6. Im § 26 Abs. 1 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„Wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, Weinbrand, Weinbrandverschnitt, weinhaltigen, weinähnlichen oder schaumweinähnlichen Getränken unzulässig ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt, desgleichen wer einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt."

7. Im § 28 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„den Vorschriften des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 2, des § 8, des § 10 Abs. 3, des § 17 oder des § 18 zuwiderhandelt."

8. Nr. 3 des § 28 fällt aus.

9. Im § 31 Abs. 1 Satz 2 ist statt „§ 28 Nr. 1, 2, 3" zu setzen: „§ 28 Nr. 1, 2".

Artikel II

Die infolge dieses Gesetzes notwendigen Änderungen an Firmen oder Vereinsnamen werden gebührenfrei in das Handelsregister oder das Vereinsregister eingetragen, wenn die Anmeldung zur Eintragung vor dem 1. Oktober 1923 erfolgt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über Eichung im Bergwerksbetriebe. Vom 8. Februar 1923.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetriebe, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitslohns dienen, werden von der Verpflichtung zur Neueichung (§ 7 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908) ausgenommen.

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Vierte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Februar 1923*)

Auf Grund des § 1a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 4 200 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

§ 3

Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 1 200 000 Mark auf Grund des § 1 dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Versicherungsamt oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

*) Veröffentlicht in der am 10. Februar 1923 ausgegebenen Nr. 35 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Die Eigenschaft als Neuversicherter geht dadurch nicht verloren, daß der Versicherte die frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt hat.

§ 4

Einzelnen Neuversicherten kann die Reichsversicherungsanstalt in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt die Grundsätze für die Berechnung der Deckungsmittel nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

§ 5

Neuversicherte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

§ 6

Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund des § 1 dieser Verordnung wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherte), sind die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzurechnen.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Februar 1923.

Auf Grund des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989 ff.) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Versicherungsfrei bleiben:

1. vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie
   a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,
   b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;
2. vorübergehende Dienstleistungen von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Landes im Ausland aushilfsweise beschäftigt werden;
3. Dienstleistungen von Angestellten, die bei Stellenlosigkeit in gemeinnützigen Schreibstuben oder in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten während eines verhältnismäßig geringen Zeitraums des Kalenderjahrs beschäftigt werden, auch wenn eine Geldentschädigung gewährt wird;
4. Dienstleistungen von Angestellten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Angestellten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;
5. Dienstleistungen im Inland von Angestellten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;
6. Dienstleistungen von Angestellten ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung des zuständigen Versicherungsamts (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;

7. vorübergehende Dienstleistungen nicht zur Schiffsbesatzung gehörender Personen auf deutschen Seeschiffen im Ausland.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1922 ab in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 9. Juli 1913 und vom 4. Mai 1916 über die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichsgesetzbl. 1913 S. 571, 1916 S. 364) außer Wirksamkeit.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 1. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 98) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mark
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a) für gewöhnliche Ware	7796,80
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7971,20
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	7796,80
3. Natriumammoniumsulfat	7796,80
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 vom Hundert Steinsalz gemischt	7796,80
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium. Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden	7796,80
6. Natronsalpeter	9305,40
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 vom Hundert Knochenmehl	7796,80
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 vom Hundert Gips	7796,80
9. Ammonsulfatsalpeter	7796,80
10. Kalkstickstoff	6991,30
11. Blutmehl	6000,00
12. Hornmehl	6567,10.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581, 674) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917, des § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918, des Artikels IV der Verordnung vom 27. November 1919, des Artikels 1 der Verordnung vom 24. November 1921 und der Verordnung vom 23. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909, 1921 S. 1370 und 1922 I S. 487) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 Abs. 1 ist nach dem dritten Satze folgender neue Satz einzuschalten: „Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist bei der Ausübung des Handels mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen."

2. § 3 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

„Sie ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Un-

zuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen."

3. § 4 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

„Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht oder wenn sich nachträglich sonstige Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden."

4. Im § 7 Satz 2 wird das Wort „Bundesstaats" durch das Wort „Landes" ersetzt.

5. Dem § 10a wird folgender neue Absatz angefügt:

„Die Vorschrift im § 8a findet entsprechende Anwendung."

6. Im § 11 Abs. 1 sind die Worte „sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung," zu streichen.

7. Der § 11a erhält folgende Fassung:

„Erzeuger dürfen an Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen (§ 10a Abs. 1, § 11 Abs. 1), Kartoffeln nur verkaufen, wenn sich die Käufer als Inhaber einer Handelserlaubnis nach § 10a oder einer Aufkaufserlaubnis nach § 11 Abs. 1 ausweisen."

8. Im § 12 Abs. 1 sind im Satze 1 vor den Worten „§ 10a Abs. 6" die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 4," und im Satze 2 hinter den Worten „Neben der Strafe kann" die Worte „bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 10a Abs. 6, § 11 Abs. 6, § 11a" einzufügen.

9. Der § 12a erhält folgende Fassung:

„Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften im § 11, § 11a und die Vorschriften des § 12, soweit sie sich auf § 11, § 11a beziehen, sinngemäß auch für den Ankauf von Getreide beim Erzeuger gelten, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist."

10. § 14 ist zu streichen.

Artikel II

Der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581, 674), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917, durch § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918, durch Artikel IV der Verordnung vom 27. November 1919, durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 1921, durch die Verordnung vom 23. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909, 1921 S. 1370 und 1922 I S. 487) und durch Artikel I dieser Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581, 674), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 29 Juli 1916 und 16. Juli 1917, durch § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918, durch Artikel IV der Verordnung vom 27. November 1919, durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 1921, durch die Verordnung vom 23. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909, 1921 S. 1370 und 1922 I S. 487) und durch Artikel I der Verordnung vom 10. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 110) ergibt, und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604) in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

§ 1

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

§ 2

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist bei der Ausübung des Handels mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen.

§ 4

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht, oder wenn sich nachträglich sonstige Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Landes, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung, und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebens- und Futtermitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9

Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre versenden,

den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 10

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11

Der Handel mit Kartoffeln ist vom 1. August 1922 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Kartoffeln erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt die Erlaubnis zum Handel besessen haben. Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 bedürfen zum Handel mit Kartoffeln einer weiteren Erlaubnis nach § 1 nicht.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Kartoffeln sowie auf Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in bezug auf den Handel mit Kartoffeln nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Die Erlaubnis wird von den gemäß § 6 errichteten Stellen erteilt, soweit die Landeszentralbehörden nicht andere Stellen bestimmen. Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern solche nicht bei der Entscheidung mitwirken. Im übrigen finden auf das Verfahren und die Zuständigkeit die Vorschriften in den §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger (§ 12) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschrift im § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, bedarf vom 1. August 1922 ab einer neu zu erteilenden Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 11 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt.

Für die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis gelten die Vorschriften im § 11 Abs. 4 entsprechend; bei ständigen Angestellten von Inhabern einer Erlaubnis nach § 11 ist jedoch eine Versagung der Erlaubnis wegen Bedenken volkswirtschaftlicher Art nicht zulässig.

Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern solche nicht bei der Entscheidung mitwirken. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen treffen die Landeszentralbehörden die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis aufstellen.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Erzeuger dürfen an Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1), Kartoffeln nur verkaufen, wenn sich die Käufer als Inhaber einer Handelserlaubnis nach § 11 oder einer Aufkaufserlaubnis nach § 12 Abs. 1 ausweisen.

§ 14

Wer es unternimmt, der Vorschrift im § 12 Abs. 1 zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen, oder wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 13 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 13 auf Einziehung der Kartoffeln erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 11 Abs. 1 finden die Vorschriften in §§ 4b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) Anwendung.

§ 15

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften im § 12, § 13 und die Vorschriften des § 14, soweit sie sich auf § 12, § 13 beziehen, sinngemäß auch für den Ankauf von Getreide beim Erzeuger gelten, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist.

§ 16

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können bestimmen, daß, wer Lebens- oder Futtermittel im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen ersichtlich ist, anzubringen oder die feilgehaltenen Waren mit Preisauszeichnungen (Preisschildern) zu versehen. Die Preisankündigung gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395). Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Wer den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder der Vorschrift im Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

In Abänderung der Bekanntmachungen und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 129), vom 22. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 727), vom 5. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1290), vom 23. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 75), vom 28. Januar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 140) und vom 20. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 462) wird die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen bis zum 1. April 1924 verlängert.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Berichtigung

In der Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 99) muß es im § 3 anstatt „§ 10 Abs. 3" heißen „§ 10 Abs. 2".

Berlin, den 12. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

115

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1923 | Nr. 12

Inhalt: Gesetz über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften. S. 115. — Zweites Gesetz über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. S. 116. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung. S. 116. — Gesetz über die Ausprägung von Ersatzmünzen. S. 118. — Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 118. — Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922. S. 119. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 120. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 120. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. S. 121. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. S. 122. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. S. 123. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. S. 123. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 124. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 127. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 128. — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. S. 128. — Verordnung zur Änderung der Rohrpostordnung für Berlin. S. 129.

Zu Teil II Nr. 7, ausgegeben am 15. Februar 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag mit dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. S. 57. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags von Rapallo. S. 63. — Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichung der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien. S. 63. —

Zu Teil II Nr. 8, ausgegeben am 15. Februar 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslovakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. S. 69. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 100.

Gesetz über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften. Vom 9. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die §§ 742 bis 746, 748 und § 1013 der Reichsversicherungsordnung erhalten folgende Fassung:

§ 742

Die Rücklage wird gebildet durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen.

§ 743

Die Rücklage ist bis zur Höhe des Dreifachen der Entschädigungsbeträge anzusammeln. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, sind alljährlich zehn vom Hundert der Entschädigungsbeträge in die Rücklage einzulegen; die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

§ 744

Als Entschädigungsbeträge gelten nur die Renten.

§ 745

Für die Feststellung des Bestandes der Rücklage dürfen Wertpapiere höchstens zu dem Börsenpreis am Schlusse des Geschäftsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu diesem angesetzt werden.

Maßgebend ist der Börsenpreis des Wertpapiers an der Berliner Börse; sofern an dieser Börse ein Börsenpreis nicht festgesetzt wird, bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

§ 746

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Reichsversicherungsamt genehmigen, daß der Rücklage Mittel entnommen werden. Das Reichsversicherungsamt setzt die Höhe des Zuschlags fest, der zur Ergänzung der Rücklage bei den folgenden Umlegungen anzuwenden ist.

§ 748

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gelten die §§ 742 bis 745 und § 747 nicht. Die vorhandene Rücklage ist aber in ihrer Höhe zu erhalten; ihre Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. März 1923.)

§ 1013

Für die Rücklage gelten die §§ 741 bis 747 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Zweites Gesetz über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 12. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 28. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 7) in der Fassung des Gesetzes über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 3. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 506), der Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 4. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 760) und der Zweiten Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 984) wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:
Deutschen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen, wird, solange sie sich im Inland aufhalten, eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

II. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von dreihundertvierundzwanzigtausend Mark,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von einhundertzweiundsiebenzigtausendachthundert Mark,
   im übrigen der Betrag von vierhundertfünfzigtausend Mark;
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von achthundertvierzigtausend Mark,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von fünfhundertviertausend Mark,
   im übrigen der Betrag von elfhundertzweiundfünfzigtausend Mark.

III. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
Als fremde Staatsangehörige gelten auch Personen, die keinem Staate angehören.

IV. Im § 11 Abs. 3 fällt die Zahl „1522" weg.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Zulagen nach diesem Gesetze werden für die Zeit nach dem 31. Dezember 1922 gewährt.

Artikel III

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung mit der Überschrift „Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung" unter Weglassung der §§ 7, 8 in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen in der Fassung zu veröffentlichen, die sich aus Artikel I dieses Gesetzes ergibt.

Berlin, den 12. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 12. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels III des Zweiten Gesetzes über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) wird

das Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 28. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 7) in der neuen Fassung hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 12. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung.

§ 1

Deutschen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen, wird, solange sie sich im Inland aufhalten, eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

§ 2

Zu einer Verletztenrente wird die Zulage nur gewährt, wenn die Rente dreiunddreißigundeindrittel oder mehr vom Hundert der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Hundertsätze zusammen mindestens die Zahl dreiunddreißigundeindrittel ergeben.

§ 3

Die Zulage besteht in dem Betrag, um den die Rente hinter dem Betrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten berechnet würde (erhöhte Rente).

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von dreihundertvierundzwanzigtausend Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von einhundertzweiundsiebenzigtausendachthundert Mark,

im übrigen der Betrag von vierhundertfünfzigtausend Mark;

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von achthundertvierzigtausend Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von fünfhundertviertausend Mark,

im übrigen der Betrag von elfhundertzweiundfünfzigtausend Mark.

Bei Berechnung einer Verletztenrente gelten an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze als Jahresarbeitsverdienst,

solange der Berechtigte noch nicht sechszehn Jahre alt ist, sechszig vom Hundert,

solange der Berechtigte sechszehn oder mehr Jahre, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, achtzig vom Hundert

der bezeichneten Sätze.

§ 4

Ist die Rente eines Verletzten gemäß §§ 571, 940, 941, 1081, 1082 der Reichsversicherungsordnung nach einem gekürzten Jahresarbeitsverdienste berechnet, weil der Verletzte schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig war, so tritt an die Stelle der im § 3 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge derjenige Teil dieser Beträge, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 5

Über die Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungsträger schriftlich. Die Entscheidungen sind zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Über den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid dieses Versicherungsträgers handelte.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1693 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken kann.

Für Spruchsachen aus diesem Gesetz ist ein Pauschbetrag an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 6

Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nicht mehr gegeben sind.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf fremde Staatsangehörige, die im Inland ihren Wohnort haben, Anwendung finden. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht dauernden oder längeren Verbleibens wohnt. Als fremde Staatsangehörige gelten auch Personen, die keinem Staate angehören.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf Deutsche, die sich im Ausland aufhalten, Anwendung finden.

§ 8

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung der obersten Landesbehörde bestimmen, daß Zulagen auf Grund der §§ 1 bis 4 ganz oder teilweise versagt werden können, wenn die Rente aus Anlaß des Unfalls eines Versicherten festgesetzt ist, der als landwirtschaftlicher Unternehmer oder als Ehegatte eines solchen versichert war, und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht oder nicht ganz benötigt wird.

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können, wenn sie von der vorstehenden Befugnis Gebrauch machen, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde nähere Bestimmungen treffen.

§ 9

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Ansprüche auf Zulage können nur wegen der im § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Forderungen mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Mit Genehmigung des Versicherungsamts darf der Berechtigte den Anspruch auch in anderen Fällen übertragen.

Die Zulagen gelten nicht als Unfallentschädigung im Sinne des § 1501 Abs. 2, der §§ 1528, 1529, 1541 und nicht als Unfallrenten im Sinne des § 731 Abs. 2, der §§ 1511, 1535, 1541 der Reichsversicherungsordnung.

Im Sinne der §§ 1542 und 1543 der Reichsversicherungsordnung gelten die Zulagen als Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung und gilt das Verfahren über die Gewährung von Zulagen als ein Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung.

Die Leistungen dieses Gesetzes sind bei der Bildung der Rücklagen nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Näheres über die Durchführung des Gesetzes und über das Verfahren bestimmen. Er kann mit Zustimmung des Reichsrats diese Befugnis ganz oder teilweise auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

Gesetz über die Ausprägung von Ersatzmünzen. Vom 2. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsrat wird bis auf weiteres ermächtigt, außer den im § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 517 — vorgesehenen Münzen weitere Ersatzmünzen in Nennwerten bis zu 1000 ℳ außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes bestimmten Grenzen herstellen zu lassen.

§ 2

Niemand ist verpflichtet, Ersatzmünzen im Betrage von mehr als dem 20fachen des Nennwerts der einzelnen Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3

Auf diese Münzen finden im übrigen die Vorschriften des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 und die Ausführungsbestimmungen dazu sinngemäß Anwendung.

Berlin, 2. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 15. Februar 1923.

Auf Grund des § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) und des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats und, soweit erforderlich, eines Ausschusses des Reichstags folgendes bestimmt:

§ 1

Vom Arbeitslohne, der auf die letzten sechs vollen Arbeitstage des Monats Februar 1923 entfällt, wird ein Steuerabzug nach Maßgabe des § 46 des Einkommensteuergesetzes nicht vorgenommen. Der Reichsminister

der Finanzen ist ermächtigt, in den Fällen, in denen es zur Angleichung an eine Lohnzahlungsperiode erforderlich ist, den Zeitraum anderweitig zu bestimmen.

Der nach Abs. 1 dem Steuerabzuge nicht unterliegende Arbeitslohn bleibt bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes steuerbares Einkommen die im § 48 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Grenze in der für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1923 maßgebenden Fassung nicht übersteigt, von der Einkommensteuer frei.

§ 2

Im § 46 des Einkommensteuergesetzes erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Der Betrag von zehn vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 800 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 192 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 32 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 8 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 4 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 960 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 160 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 40 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 4 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 960 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 160 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 40 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 40 000 Mark um mindestens 4 000 Mark monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge in wirtschaftlichem Zusammenhange mit anderen Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 treten an dem Tage in Kraft, der auf die Verkündigung im Reichsgesetzblatte folgt. Die Bestimmungen des § 2 treten am 1. März 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 28. Februar 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 28. Februar 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden, soweit sich nicht aus § 1 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes ergibt.

Berlin, den 15. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922. Vom 12. Februar 1923.

Auf Grund des § 14 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 795) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Im Artikel I der dritten Verordnung zur Ausführung der Verordnung vom 12. Oktober 1922 gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 922) treten an die Stelle der Worte „15. Februar 1923" die Worte „1. Mai 1923".

Artikel II

Die Vorschriften der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 finden keine Anwendung,

1. wenn ausländische Zahlungsmittel Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht werden,
2. wenn Reisende beim Übertritt über die Grenze des Deutschen Reichs bei den an den Grenzübergangsplätzen nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde eingerichteten Wechselstuben Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten umwechseln.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 3. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 106) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „2 400" durch die Zahl „3 330", im Abs. 3 wird die Zahl „3 800" durch die Zahl „5 000" ersetzt.

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 1. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 98) werden in den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10"

im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „4 200 Mark" durch die Worte „5 600 Mark" und

im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „3 360 Mark" durch die Worte „4 480 Mark" ersetzt.

3. Im Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 3. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 106) wird die Zahl „3 800" durch die Zahl „5 000" ersetzt.

Artikel II

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 106) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3 330 Mark, der Höchstpreis für Stickstoff 8 610 Mark für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mark berechnet werden.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.
Vom 14. Februar 1923.

Der Reichsrat hat beschlossen,

1. die von der Seseke-Genossenschaft in Essen auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von weiteren vierhundert Millionen Mark,
2. die von der Emscher-Genossenschaft in Essen auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von weiteren sechshundert Millionen Mark,
3. die von dem Ruhrtalsperrenverein in Essen auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von weiteren fünfhundert Millionen Mark,
4. die von dem Ruhrverband in Essen auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von weiteren dreihundert Millionen Mark,
5. die von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von dreihundert Millionen Mark

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Diese Bekanntmachung schließt sich zu Ziffer 1 bis 4 an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 772) an.

Berlin, den 14. Februar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die gesetzlichen Gebühren für Briefsendungen, Pakete, Wertsendungen und Postanweisungen wie folgt festgesetzt:

I. Briefsendungen (§ 1 des Gesetzes)

1. für die Postkarte
   a) im Ortsverkehr ..... auf 20 Mark,
   b) im Fernverkehr ..... » 40 » ;
2. für den Brief
   a) im Ortsverkehr
      bis 20 Gramm ..... » 40 » ,
      über 20 bis 100 Gramm ... » 60 » ,
      » 100 » 250 » ... » 100 » ,
      » 250 » 500 » ... » 120 » ;
   b) im Fernverkehr
      bis 20 Gramm ..... » 100 » ,
      über 20 bis 100 Gramm .. » 120 » ,
      » 100 » 250 » .. » 150 » ,
      » 250 » 500 » .. » 180 » ;
3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm fällt die bisherige Sondergebühr weg. Der Aktenbrief unterliegt der Gebühr für Briefe;
4. die Drucksachenkarte ist seit 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen, die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm;
5. für die Drucksache
   bis 25 Gramm ..... auf 20 Mark,
   über 25 bis 50 Gramm ..... » 40 » ,
   » 50 » 100 » ..... » 60 » ,
   » 100 » 250 » ..... » 100 » ,
   » 250 » 500 » ..... » 120 » ,
   » 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 150 » ,
   » 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände) ..... » 250 » ,
   für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind ... » 20 » ;
6. für das Geschäftspapier
   bis 250 Gramm ..... » 100 » ,
   über 250 bis 500 Gramm ..... » 120 » ,
   » 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 150 » ;
7. für die Warenprobe
   bis 250 Gramm ..... » 100 » ,
   über 250 bis 500 Gramm ..... » 120 » ;
8. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung
   bis 250 Gramm ..... auf 100 Mark,
   über 250 bis 500 Gramm ..... » 120 » ,
   » 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 150 » ;
9. für das Päckchen bis 1 Kilogramm » 200 » .

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 1 Mark, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 1 Mark, nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf volle Mark aufgerundet.

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes)

für Pakete	in der Nahzone	in der Fernzone
bis 3 Kilogramm	auf 300 Mark,	auf 600 Mark,
über 3 bis 5 »	» 500 » ,	» 1 000 » ,
» 5 » 6 »	» 600 » ,	» 1 200 » ,
» 6 » 7 »	» 700 » ,	» 1 400 » ,
» 7 » 8 »	» 800 » ,	» 1 600 » ,
» 8 » 9 »	» 900 » ,	» 1 800 » ,
» 9 » 10 »	» 1 000 » ,	» 2 000 » ,
» 10 » 11 »	» 1 150 » ,	» 2 300 » ,
» 11 » 12 »	» 1 300 » ,	» 2 600 » ,
» 12 » 13 »	» 1 450 » ,	» 2 900 » ,
» 13 » 14 »	» 1 600 » ,	» 3 200 » ,
» 14 » 15 »	» 1 750 » ,	» 3 500 » ,
» 15 » 16 »	» 1 900 » ,	» 3 800 » ,
» 16 » 17 »	» 2 050 » ,	» 4 100 » ,
» 17 » 18 »	» 2 200 » ,	» 4 400 » ,
» 18 » 19 »	» 2 350 » ,	» 4 700 » ,
» 19 » 20 »	» 2 500 » ,	» 5 000 » ;
für Zeitungspakete		
bis 5 Kilogramm ...	» 250 » ,	» 500 » .

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes)

die Versicherungsgebühr

1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete bei einer Wertangabe
   a) bis 5 000 Mark ..... auf 40 Mark,
   b) über 5 000 bis 10 000 Mark . » 80 » ,
   c) über 10 000 Mark für je 10 000 Mark oder einen Teil davon .. » 80 » ;
2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer vom Reichspostminister festzusetzenden Wertgrenze auf die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze.

IV. Postanweisungen (§ 4 des Gesetzes)

für Postanweisungen

	bis	1 000	Mark	auf	60	Mark,
über	1 000	» 5 000	»	»	90	» ,
»	5 000	» 10 000	»	»	120	» ,
»	10 000	» 20 000	»	»	180	» ,
»	20 000	» 30 000	»	»	240	» ,
»	30 000	» 40 000	»	»	300	» ,
»	40 000	» 50 000	»	»	360	» ,
»	50 000	» 100 000	»	»	450	» .

V. Zeitungen (§ 5 und 6 des Gesetzes)

Die §§ 5 und 6 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 5

Die Zeitungsgebühr beträgt

für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht

bis 25 Gramm	10	Pfennig	monatlich,
über 25 bis 50 Gramm	20	»	» ,
» 50 » 100 »	30	»	» ,
» 100 » 250 »	50	»	» ,
» 250 » 500 »	70	»	» ,
» 500 Gramm bis 1 Kilogramm	90	»	» ,
» 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm	1 Mark 80	»	» ,

für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon, mindestens jedoch 10 Pfennig monatlich.

Zur Ermittlung des Gewichts hat der Verleger der Verlags-Postanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird für jedes Kalenderjahr die Zahl und das Gewicht aller Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahrs und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Ermittlung des Durchschnittsgewichts vierteljährlich nach der Zahl und dem Gewicht der erschienenen Nummern. Bruchteile von $^1/_2$ Gramm und darüber werden auf volle Gramm nach oben gerundet, Teile unter $^1/_2$ Gramm bleiben unberücksichtigt.

Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers. Auf Antrag des Verlegers hat die Postverwaltung die Verpackung auszuführen, jedoch zu einem zwischen beiden vereinbarten Betrag, der die Selbstkosten der Post deckt.

§ 6

Für Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen und einzeln nicht mehr als 25 Gramm wiegen, sind Sammelüberweisungen seitens der Verleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß

a) an einen Bezieher mindestens fünf Stück derselben Zeitschrift überwiesen werden,
b) der Verleger diese Zeitschriften im eigenen Betriebe verpacken, sie mit der Anschrift der Bezieher versehen und aufliefern läßt,
c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat.

Die Überweisung kann für ein Vierteljahr erfolgen. An bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahrs weitere Stücke überwiesen werden. Die Überweisungsgebühr ist von dem Verleger mindestens monatlich im voraus an die Auflieferungs-Postanstalt zu zahlen.

Die Gebühr beträgt für jedes Stück der Zeitschrift 20 Pfennig vierteljährlich.

Diese Verordnung tritt für die Änderungen unter V. (Zeitungen) — abgesehen von den bereits geltenden Absätzen 2 und 3 des § 5 — am 1. April 1923, im übrigen mit dem 1. März 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 45).

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1597) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes in der

Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 46) wie folgt geändert:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen

bis 1 000 Mark	20	Mark,
von mehr als 1 000 Mark bis 5 000 Mark	30	» ,
von mehr als 5 000 Mark bis 10 000 Mark	40	» ,
von mehr als 10 000 Mark bis 20 000 Mark	60	» ,
von mehr als 20 000 Mark bis 30 000 Mark	80	» ,
von mehr als 30 000 Mark bis 40 000 Mark	100	» ,
von mehr als 40 000 Mark bis 50 000 Mark	120	» ,
von mehr als 50 000 Mark bis 100 000 Mark	150	» ,
von mehr als 100 000 Mark bis 200 000 Mark	200	» ,
von mehr als 200 000 Mark bis 300 000 Mark	250	» ,
von mehr als 300 000 Mark bis 400 000 Mark	300	» ,
von mehr als 400 000 Mark bis 500 000 Mark	350	» ,
von mehr als 500 000 Mark bis 750 000 Mark	400	» ,
von mehr als 750 000 Mark bis 1 000 000 Mark	450	» ,
von mehr als 1 000 000 Mark (unbeschränkt)	500	» .

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 150 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1598) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Gebührensätze mit Wirkung vom 1. März 1923 an wie folgt geändert:

Für das gewöhnliche Telegramm werden erhoben

a) im Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von 160 Mark und eine Wortgebühr von 80 Mark,

b) im Ortsverkehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 80 Mark und eine Wortgebühr von 40 Mark,

c) für Pressetelegramme eine Grundgebühr von 80 Mark und eine Wortgebühr von 40 Mark.

Für den Begriff Ortsverkehr gilt die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593). Wird das Telegramm bei einer selbständigen Telegraphenanstalt aufgegeben, so gilt für die Abgrenzung des Ortsverkehrs als Aufgabeort der Ort, in dessen Orts- oder Landbestellbezirk die Telegraphenanstalt liegt.

Die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 47) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 13. Februar 1923.

1. Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die Gebührenbestimmungen der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes wie folgt geändert:

§ 4. Die Ortsgesprächsgebühren betragen 1 ℳ für jedes Gespräch. Ein Mindestbetrag an Ortsgesprächsgebühren für jeden Hauptanschluß wird nicht mehr erhoben.

§ 8. Die Ferngesprächsgebühren betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 5 km einschließlich						1	ℳ,
von mehr als	5	bis	15	»	»	3	»
» » »	15	»	25	»	»	5	»
» » »	25	»	50	»	»	10	»
» » »	50	»	100	»	»	15	»

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 6 ℳ mehr.

2. Zu den vorstehenden Gebühren und zu den im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebühren wird ein Teuerungszuschlag von 2900 v H erhoben.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 7. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 902) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 28. Februar 1923 zu kündigen.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Meistgewicht; usw." ist im Abs. 1, 1. a) statt der Angaben
„Briefe bis 250 Gramm,
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 250 bis 500 Gramm",
zu setzen: Briefe bis 500 Gramm.

2. Im § 2 „Außenseite", Abs. 1, sind im 1. Satze die Worte „dienstlichen Aktenbriefen von Behörden (§ 1)," zu streichen.

2a. Im § 7 „Drucksachen", Abs. x, ist als Nr. 12a einzuschalten:

12a. im Leihverkehre der staatlichen Bibliotheken bei den von den Benützern an die Staatsbibliotheken versandten Vormerk-, Bestell- und Empfangsscheinen, bei den als Antwort auf Bestellungen und Vormerkungsgesuche ergehenden oder sonst im Leihverkehre nötig fallenden Mitteilungen der Staatsbibliotheken an die Benützer und bei den im Rahmen des Leihverkehrs ergehenden Mitteilungen der Staatsbibliotheken untereinander die bestellten oder ausgeliehenen Werke handschriftlich oder mechanisch zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen, wenn die betreffende Drucksache den Stempel einer Staatsbibliothek und den Vermerk „Leihverkehr der Staatsbibliotheken" trägt;

3. Im § 7 „Drucksachen", Abs. xi, ist im 1. Satze zu setzen statt „250 Gramm" jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.

4. Im demselben § (7), Abs. xiii, erhält der 1. Satz folgenden Wortlaut: Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr für je 1 Kilogramm 1 Mark.

5. Im demselben § (7) ist im Abs. xv zu setzen statt „2 Mark": 4 Mark.

6. Im § 8 „Geschäftspapiere", Abs. iv, ist zu setzen statt „250 Gramm" jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.

7. Im § 9 „Warenproben" erhält der Abs. viii nachstehende Fassung: viii Warenproben, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; Sendungen, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist, werden nicht befördert.

8. Im § 10 „Mischsendungen", Abs. iii, ist zu setzen statt „250 Gramm": 500 Gramm.

9. Im § 12 „Pakete" ist im Abs. v zu setzen statt „25 Mark": 50 Mark.

10. Im § 13 „Einschreibsendungen" ist im Abs. iv zu setzen statt „40 Mark": 80 Mark.

11. Im § 18 „Postaufträge", Abs. 1, ist als letzter Unterabs. nachzutragen: Postaufträge zur Geldeinziehung und Postprotestaufträge dürfen nur auf volle Markbeträge lauten.

12. In demselben § (18), Abs. iv, vorletzter Unterabs., sind im letzten Satze die Worte „die Marksumme" zu streichen.

13. In demselben § (18), Abs. xvi, unter Ziffer 2 und 3 ist zu setzen statt „25 Mark": 50 Mark.

14. In demselben § (18), Abs. xvi, ist unter Ziffer 6a zu setzen statt „240 Mark": 500 Mark.

15. Im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. 1, ist am Schlusse des 1. Satzes statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und dann fortzufahren: sie muß auf volle Markbeträge lauten.

16. In demselben § (19), Abs. ii, sind im 1. und 2. Unterabs. hinter „Mark" jedesmal die Angaben „..Pf.« (Marksumme" zu streichen und die Klammer vor „in Ziffern" zu setzen.

17. In demselben § (19), Abs. xi, ist unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „25 Mark": 50 Mark.

18. Im § 20 „Postanweisungen" unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. 1 statt „50 000 Mark" zu setzen: 100 000 Mark.

19. In demselben § (20), Abs. iv, ist im 1. Unterabs. der letzte Satz wie folgt zu ändern: Der Betrag ist in Reichswährung, auf volle Markbeträge lautend, in Ziffern und Buchstaben anzugeben.

20. In demselben § (20), Abs. VIII, sind die Worte „und die Freimarken" zu streichen.

21. In demselben § (20) ist im Abs. XV, Ziffer 3, zu setzen statt „25 Mark": 50 Mark.

22. Der § 21 „Postkreditbriefe" erhält folgende Fassung:

Postkreditbriefe.

§ 21. I Postkreditbriefe können auf alle durch 1000 teilbare Summen bis 500 000 Mark ausgestellt werden. Sie gelten 6 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das von ihm zu bestimmende Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postscheckkonto auf das anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Kreditbrief wird der Person, für die er ausgestellt ist, unverzögert gebührenfrei übersandt. Die Post haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushändigung des Postkreditbriefs.

III Die Person, auf die der Kreditbrief lautet, kann bei jeder Postanstalt, der sie den Kreditbrief vorlegt, während der Postschalterstunden Beträge des Guthabens abheben; sie hat sich durch den im Kreditbrief angegebenen behördlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift auszuweisen. Die Beträge müssen durch 1000 teilbar sein. Mehr als 100 000 ℳ darf die Person, auf die der Kreditbrief lautet, an einem Tage nicht abheben. Sie bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen Vordrucke, den der auszahlende Beamte aus dem Hefte trennt. Handschriftlich dürfen die Vordrucke nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen.

Nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriefs trägt die Person, auf die der Kreditbrief lautet, alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch des Postkreditbriefs entstehen. Sie hat den Verlust unverzüglich der Postanstalt ihres Aufenthaltsorts anzuzeigen. Diese veranlaßt, falls Zweifel über die Person nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Postkreditbriefs.

Wird im Falle des Verlustes die Rückzahlung des Restguthabens verlangt, so ist der Nachweis der Einzahlung durch den Einlieferungsschein, bei Überweisungen durch Angabe des Tages der Überweisung oder durch sonstige glaubwürdige Angaben zu erbringen.

Beim Verlust des Postkreditbriefs darf die Ausstellung eines neuen Kreditbriefs oder die Rückzahlung des Restbetrags nicht früher als nach Ablauf von 3 Wochen, vom Verfalltag des Postkreditbriefs ab gerechnet, erfolgen.

VI Es werden erhoben:

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1;
2. eine Auszahlungsgebühr von 3 vom Tausend des Betrags, auf den der Kreditbrief lautet.

Die Gebühren sind bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte bar, bei Bestellung mit Überweisung ist die Gebühr zu 2 durch Abbuchung vom Postscheckkonto zu entrichten. Für den Fall, daß das Guthaben nicht ganz abgehoben wird, findet eine Rückzahlung der Auszahlungsgebühr für den nicht abgehobenen Teil nicht statt.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt, das den Kreditbrief ausgefertigt hat, auf Antrag der Person, auf die der Kreditbrief lautet, den etwaigen Rest zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken beiliegen.

23. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhält Abs. V folgende Fassung:

V. Für die Eilbestellung sind zu entrichten,

A. wenn sie der Absender vorausbezahlt,

1. für jede Briefsendung, jede Postanweisung mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag, jeden Wertbrief und jeden ohne die zugehörige Sendung bestellten Ablieferungsschein
   im Ortsbestellbezirk ..... 120 Mark,
   » Landbestellbezirk ..... 350 » ;
2. für jede Paketkarte, wenn sie ohne das zugehörige Paket abgetragen wird (einschl. der Gebühr für Ausgabe des Pakets am Postschalter)
   im Ortsbestellbezirk ..... 150 Mark,
   » Landbestellbezirk ..... 380 » ;
3. für jedes Paket (einschl. der zugehörigen Paketkarte)
   im Ortsbestellbezirk ..... 220 Mark,
   » Landbestellbezirk ..... 450 » ;

B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter A für den betreffenden Fall vorgesehenen Sätze.

Befinden sich bei Zahlung des Botenlohns durch den Empfänger unter den abzutragenden Sendungen mehrere Briefsendungen, so ist für die erste Briefsendung der volle Betrag, für jede weitere Briefsendung der Betrag von 80 Mark zu erheben.

Was im Falle B etwa an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet; die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt jedoch hierbei außer Betracht.

24. In demselben § (22) ist Abs. VI zu streichen. Die Abs. VII bis X erhalten die Nummern VI bis IX.

25. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" ist im Abs. IV zu setzen
statt „1 500 Mark": 3 000 Mark,
statt „500 Mark": 1 000 Mark.

26. In demselben § (23) ist zu setzen im Abs. VI
im 1. Unterabs.
statt „5 Mark": 10 Mark,
statt „50 Mark": 100 Mark;
im 2. Unterabs.
statt „25 Mark": 50 Mark.

27. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „40 Mark": 80 Mark.

28. Im § 26 „Rückschein" ist im Abs. II zu setzen statt „40 Mark": 80 Mark.

In demselben § (26) ist im Abs. IV zu setzen
statt „60 Mark": 120 Mark.

29. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist zu setzen
im Abs. I, Unterabs., statt „10 Mark": 20 Mark;
im Abs. IV statt „50 Mark": 100 Mark;
im Abs. VII statt „10 Mark": 20 Mark,
statt „25 Mark": 50 Mark,
statt „50 Mark": 100 Mark.

30. Im § 30 „Zeit der Einlieferung" ist im Abs. VIII, letzter Satz, zu setzen
statt „50 Mark": 100 Mark.

31. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften" ist zu setzen im Abs. VI, Ziffer 3,
statt „25 Mark": 50 Mark;
im Abs. VII
statt „15 Mark": 30 Mark;
im Abs. X
statt „30 Mark": 60 Mark,
statt „15 Mark": 30 Mark;
im Abs. XII
statt „15 Mark": 60 Mark.

32. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" erhält im Abs. IV der 1. Satz folgende Fassung:

Für die Bestellung jedes Pakets werden 100 Mark erhoben, jedoch für die Bestellung jedes Zeitungspakets (§ 12, VI) 50 Mark.

33. In demselben § (36), Abs. VI, ist zu setzen
statt „80 Mark": 150 Mark.

34. In demselben § (36), Abs. VII, ist zu setzen
statt „1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark,
statt „3 Mark" (an 2 Stellen): 6 Mark;
im Unterabs.
statt „1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark,
statt „3 Mark": 6 Mark.

35. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" ist im Abs. III zu setzen statt „30 Mark": 50 Mark.

36. Im § 40 „Postlagernde Sendungen" ist im Abs. III zu setzen statt „10 Mark": 20 Mark.

37. In demselben § (40) ist zu setzen
im Abs. V statt „80 Mark": 150 Mark;
» » VI » „40 Mark": 75 Mark;
» » VII » „50 Mark": 100 Mark.

38. Im § 41 „Paketlagergebühr" ist zu setzen
im Abs. I statt „10 Mark": 20 Mark;
im Abs. III statt „600 Mark": 1 200 Mark.

39. Im § 42 „Abholen der Sendungen" ist zu setzen
im Abs. I und II statt „30 Mark" jedesmal: 50 Mark;
im Abs. V im 1. Abs. statt „100 Mark": 200 Mark,
im 2. Abs. statt „300 Mark": 500 Mark;
im Abs. VI statt „500 Mark": 1 000 Mark, statt „1 000 Mark": 2 000 Mark.

40. In demselben § (42) erhält im Abs. V der dritte (nachgetragene) Unterabs. folgende Fassung:

Für die Ausgabe von Paketen wird eine in der Regel bei Aushändigung der Paketkarten zu entrichtende Paketausgabegebühr erhoben, die 30 Mark für jedes Paket, jedoch für jedes Zeitungspaket (§ 12, VI) 15 Mark beträgt.

41. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw." ist im Abs. VI zu setzen statt „30 Mark": 60 Mark.

42. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" ist im Abs. IV zu setzen statt „60 Mark": 120 Mark.

43. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Aus-

fertigung von Doppeln" ist im Abs. I zu setzen statt „60 Mark": 120 Mark.

44. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „25 Mark": 50 Mark.

45. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" ist zu setzen statt „25 Mark": 50 Mark.

46. Im § 50 „Zahlung der Gebühren", Abs. I, sind im 1. Satze die Worte „und auf die Postanweisungen" zu streichen; sodann ist in demselben Abs. (1) zwischen dem vorletzten und letzten Satz als neuer Satz einzufügen: „Die Gebühr für Postanweisungen ist bei der Einlieferung bar zu entrichten."

47. In demselben § (50) ist im Abs. VI zu setzen statt „40 Mark": 50 Mark.

Vorstehende Änderungen unter Nr. 1 bis Nr. 33 und Nr. 35 bis Nr. 47 treten am 1. März 1923, unter Nr. 34 am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnungen vom 13. September 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 731), vom 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 901) und vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 51) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 wird statt „50 Mark" gesetzt: 100 Mark

2. Der § 2 Abs. I erhält folgende Fassung:

Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge, die auf volle Mark lauten, eingezahlt werden. Die Gebühr ist bei der Einlieferung bar zu entrichten.

3. Im § 2 Abs. XII wird statt „25 Mark" gesetzt: 50 Mark

4. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „100 000 Mark" gesetzt: 200 000 Mark

5. Im § 3 Abs. IV Ziffer 3 wird statt „25 Mark" gesetzt: 50 Mark

6. Im § 7 Abs. III Unterabs. 1 Satz 1 wird statt des Wortes „mehrere" gesetzt: zehn und mehr

7. Im § 7 Abs. V letzter Unterabs. werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 30 Mark," die Worte: „schriftlicher Benachrichtigung 60 Mark," und statt der Worte „Gebühr von 25 Mark" die Worte: Gebühr von 50 Mark

8. Im § 7 Abs. VIII Satz 2 wird statt „25 Mark" gesetzt: 50 Mark

9. Im § 7 Abs. VIII wird als Unterabs. 2 angefügt:

Für Überweisungen, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 100 Mark erhoben.

10. Im § 8 Abs. I wird statt „100 000 Mark" gesetzt: 200 000 Mark

11. Im § 8 Abs. VI wird gesetzt
in Ziffer 2 statt „25 Mark": 50 Mark
in Ziffer 3 statt „30 Mark": 60 Mark
in Ziffer 4 statt „25 Mark": 50 Mark

12. Im § 9 Abs. I wird statt „500 000 Mark" gesetzt: 1 000 000 Mark

13. Im § 9 Abs. III Unterabs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Aufträge zu Barzahlungen an zehn und mehr Empfänger können in einem Scheck (Sammelscheck) zusammengefaßt werden.

14. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „25 Mark" gesetzt: 50 Mark

15. Im § 9 Abs. IV wird als Unterabs. 4 angefügt:

Für Schecke, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 100 Mark erhoben.

16. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 3 Satz 1 wird statt „10 Mark" gesetzt: 20 Mark

17. Im § 9 Abs. IX letzter Satz wird statt „25 Mark" gesetzt: 50 Mark

18. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „100 000 Mark" gesetzt: 200 000 Mark

19. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „25 Mark" gesetzt: 50 Mark

20. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „100 000 Mark" gesetzt: 200 000 Mark

21. Im § 10 Abs. III wird statt „60 Mark" gesetzt: 120 Mark

Die Änderungen treten am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) nebst Änderungen, die letzte vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 52), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme" ist zu ersetzen

unter VIII „von 10 000 ℳ" durch: in Höhe der dreihundertfachen Wortgebühr für gewöhnliche Ferntelegramme

unter IX im 3. Abs. „Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 10 000 ℳ für das Jahr;" durch: Die Pauschgebühr für das Jahr ist dieselbe wie die unter VIII für eine abgekürzte Adresse;

im 4. Abs. „100 ℳ" durch: das Dreifache der Wortgebühr für gewöhnliche Ferntelegramme

im 6. Abs. „Einzelgebühr von 100 ℳ" durch: vorbezeichnete Einzelgebühr

und im 7. Abs. „Jahresgebühr von 10 000 ℳ oder die Einzelgebühr von 100 ℳ" durch: vorgenannte Jahres- oder Einzelgebühr.

2. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" ist der Punkt IV zu streichen.

3. Im § 14 „Vervielfältigung von Telegrammen" erhält der Abs. IV folgende neue Fassung:

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Anschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Grund- und Wortgebühr wird für die zweite und jede weitere Ausfertigung als Vervielfältigungsgebühr für jede volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern bei gewöhnlichen Telegrammen der fünffache Betrag der Wortgebühr für gewöhnliche Ferntelegramme erhoben, bei dringenden Telegrammen das Doppelte.

4. Im § 15 „Seetelegramme" ist zu ersetzen

unter VI, 2. Abs. unter h) „wenn" durch: soweit

unter IX „ist auf 300 ℳ für das Telegramm festgesetzt." durch: beträgt für jedes Telegramm das Zehnfache der Wortgebühr für gewöhnliche Ferntelegramme.

unter XIII, 2. Abs. unter a) 1. und unter b) 1. „400 ℳ" durch: 800 ℳ

unter a) 2. und unter b) 2. „200 ℳ" durch: 400 ℳ

5. Im § 17 „Erhebung der Gebühren" ist unter III hinter dem 1. Satz einzufügen:

Sie werden derart abgerundet, daß Pfennigbeträge von weniger als 50 Pfennig unberücksichtigt bleiben und solche von 50 Pfennig und mehr auf volle Mark erhöht werden.

und unter IV zu ersetzen „120" durch: 240 und „20" durch: 40

6. Im § 23 „Telegrammabschriften; Nachforschungen" unter I, letzter Satz, ist zu ersetzen „Funkentelegramme" durch: Seetelegramme im Funkverkehr.

Die Änderungen treten am 1. März 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 20. Februar 1923 zum 1. März zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister

Stingl

Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 619) nebst Änderungen, die letzte vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 52), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2, Punkt 6, „300 Mark" zu ersetzen durch: dem Zehnfachen der Wortgebühr für ein gewöhnliches Ferntelegramm

2. Im § 10 sind zu ersetzen unter

1. a) „400 ℳ" und „200 ℳ" durch: 800 ℳ und 400 ℳ

b) „400 ℳ" und „200 ℳ" durch: 800 ℳ und 400 ℳ.

3. Im § 44 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Außer den funktelegraphischen Gebühren und gewöhnlichen Telegraphengebühren wird die Postgebühr für einen gewöhnlichen einfachen Auslandsbrief erhoben.

Die Änderungen treten am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Rohrpostordnung für Berlin. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909 nebst Änderungen mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 7 erhält der Abs. III folgende Fassung:

Rohrpostsendungen sind vom Absender vollständig freizumachen. Für die Festsetzung der Nachgebühr bei nicht- oder unzureichend freigemachten Rohrpostsendungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593) nebst den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1923	Nr. 13

Inhalt: Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. S. 131. — Verordnung über die Seepolizei von Helgoland. S. 131. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl. S. 131. — Verordnung über Wochenhilfe. S. 132. — Verordnung über Wochenfürsorge. S. 133. — Siebente Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. S. 134.

Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 15. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 242) und des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird dahin geändert, daß

im § 2 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „einhundertunddreißig" das Wort „eintausend",

im § 3 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „einhundertundachtzig" das Wort „eintausendfünfhundert" und an die Stelle des Wortes „zweihundertundvierzig" das Wort „zweitausend",

im § 7 an die Stelle des Wortes „zwei" das Wort „zehn",

im § 8 an die Stelle des Wortes „vierhundertundachtzig" das Wort „viertausend" und an die Stelle des Wortes „dreihundertundsechzig" das Wort „dreitausend"

tritt.

§ 2

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. März 1923.)

Verordnung über die Seepolizei von Helgoland. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche vom 15. Dezember 1890 (Reichsgesetzbl. S. 207) in Verbindung mit § 4 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 285) und Artikel 179 Abs. 1 Satz 2, Artikel 180 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

„Die Verordnung zur Anwendung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes über die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105) auf die Insel Helgoland und ihre Gewässer vom 28. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 925) wird mit dem 1. Januar 1923 aufgehoben."

Berlin, den 10. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl. Vom 15. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Die Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie 16 ordentlichen Mitgliedern und je einem Stellvertreter der letzteren."
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Von den 16 ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern werden je 8 aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Thomasmehlindustrie entnommen."

Berlin, den 15. Februar 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung über Wochenhilfe. Vom 16. Februar 1923.*)

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

§ 1

Der § 195a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zehntausend Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden dreitausend Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einhundertundzwanzig Mark täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens dreihundert Mark täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft."

*) Veröffentlicht in der am 17. Februar 1923 ausgegebenen Nr. 41 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

§ 2

Der § 195c der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 auf viertausend Mark; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von sechstausend Mark."

§ 3

Der § 195d der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von sechstausend Mark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat."

§ 4

Der § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 195a Abs. 1 Nr. 1 der Betrag von zehntausend Mark; der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen."

§ 5

Der § 205a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld einhundert Mark und das Stillgeld zweihundertundvierzig Mark täglich."

§ 6

Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 499) erhält folgende Fassung:

„Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in

den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von zehntausend Mark gewähren."

§ 7

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach diesen Vorschriften erhöhten Betrage zu zahlen.

Berlin, den 16. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Wochenfürsorge.*)
Vom 16. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

Artikel I

Die §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8 des Gesetzes über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 502) erhalten folgende Fassung:

§ 2

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie alleinsteht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von fünfzehntausend Mark oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von einhundertzwanzigtausend Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um eintausendfünfhundert Mark, falls der Betrag von fünfzehntausend Mark zugrunde gelegt worden ist, und um sechsunddreißigtausend Mark, falls der Betrag von einhundertzwanzigtausend Mark zugrunde gelegt worden ist.

§ 3

Als Wochenfürsorge wird gewährt

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zehntausend Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden dreitausend Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von einhundert Mark täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,
4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von zweihundertundvierzig Mark täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

§ 4

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von sechstausend Mark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist. Diese Gebühr muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

§ 6

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195c der Reichsversicherungsordnung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auf viertausend Mark; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

§ 7

Weigern sich die Ärzte der Krankenkasse, die Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen

*) Veröffentlicht in der am 17. Februar 1923 ausgegebenen Nr. 41 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag bis zu zehntausend Mark zu gewähren. Der Reichsarbeitsminister kann diesen Betrag im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen allgemein anderweit festsetzen.

§ 8

Die Leistungen der Kasse werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 6 der Betrag von sechstausend Mark. Die Kosten der Sachleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind der Kasse in der ihr nachweislich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Reichsarbeitsminister kann darüber nähere Bestimmungen erlassen, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Pauschbetrag für diese Ersatzleistung festsetzen.

Artikel II

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach dieser Verordnung erhöhten Betrage zu zahlen.

Berlin, den 16. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Siebente Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner.
Vom 17. Februar 1923*).

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für den Haushalt und für Kriegsbeschädigtenfragen folgendes verordnet:

I

Zu §§ 2 und 3. Die monatlichen Teuerungszuschüsse (Ziffer I der sechsten Verordnung vom 17. Januar 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 64 —) werden erhöht
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 vom Hundert um 10 400 Mark auf 18 000 Mark,
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert um 13 600 Mark auf 25 000 Mark,
für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 30 000 Mark auf 50 000 Mark,
für eine Witwe um 10 400 Mark auf 18 000 Mark,
für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 21 000 Mark auf 35 000 Mark,
für eine vaterlose Waise um 6 500 Mark auf 12 000 Mark,
für eine elternlose Waise um 11 000 Mark auf 20 000 Mark,
für einen Elternteil um 9 000 Mark auf 15 000 Mark,
für ein Elternpaar um 14 200 Mark auf 24 000 Mark,
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 10 400 Mark auf 18 000 Mark;
der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 6 000 Mark auf 11 000 Mark.

II

Zu § 4 Abs. 1. Die Einkommensgrenzen werden den erhöhten Teuerungszuschüssen (Ziffer I) entsprechend erhöht.

III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 17. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht in der am 19. Februar 1923 ausgegebenen Nr. 42 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

135

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1923	Nr. 14

Inhalt: Jugendgerichtsgesetz. S. 135. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 141. — Verordnung über die Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen. S. 145. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 146.

Jugendgerichtsgesetz. Vom 16. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

§ 1

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

§ 3

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4

Die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Hehlers wird durch die Vorschriften der §§ 2, 3 nicht berührt.

§ 5

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind.

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es entweder selbst die Erziehungsmaßregel anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Das Vormundschaftsgericht muß alsdann eine Erziehungsmaßregel anordnen. Die Fürsorgeerziehung soll das Gericht nur dann selbst anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn das Gericht den Täter nach § 3 freispricht.

§ 6

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

§ 7

Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig:

1. Verwarnung,
2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule,
3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen,
4. Unterbringung,
5. Schutzaufsicht,
6. Fürsorgeerziehung.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch andere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklären.

Die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung bestimmen sich nach dem Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Für die anderen Erziehungsmaßregeln bestimmt das Erforderliche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; sie dürfen auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgeführt werden.

§ 8

Vor dem Urteil kann das Gericht vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen. Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; in diesem Falle ist das Jugendamt nachträglich zu hören.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. März 1923)

Im Urteil hat sich das Gericht darüber auszusprechen, ob die vorläufige Anordnung wegfallen oder bis zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung einer Erziehungsmaßregel bestehen bleiben soll.

§ 9

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende Vorschriften:

Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, statt auf lebenslange Festungshaft ist auf Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind andere Strafen angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe.

Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Überweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

§ 10

Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Wird die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob die Strafe vollstreckt oder die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll.

§ 11

Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen, so kann die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist.

§ 12

Die Probezeit ist mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängert werden.

Dem Verurteilten können für die Dauer der Probezeit, und zwar auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, besondere Pflichten auferlegt, auch kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Anordnungen können auch nachträglich getroffen oder geändert werden. Für die Ausführung der Schutzaufsicht gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt; für die Zeit nach erreichter Volljährigkeit gelten sie entsprechend.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zur Versagung dieser Vergünstigung geführt haben würden.

Zu den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten während der Probezeit ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen.

§ 13

Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, von neuem zu Strafe verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll. Die neue Strafe kann auch dann ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte, als er die neue Tat beging, nicht mehr jugendlich war.

Lautet das neue Urteil auf Freiheitsstrafe, so darf der Wegfall oder die Fortdauer der früheren Strafaussetzung nur bestimmt werden, wenn die gleiche Entscheidung auch für die neue Strafe ergeht.

Ordnet das Gericht an, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, so kann es bestimmen, daß die alte Probezeit nicht vor der neuen abläuft. Es kann auch eine der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen treffen oder eine nach dieser Vorschrift getroffene Anordnung ändern.

Hat das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll, so wird darüber nachträglich entschieden; dabei kann die Entscheidung über die Aussetzung der neuen Strafe geändert werden.

Das Gericht kann sich, falls es nicht auf Freiheitsstrafe erkennt, der Entscheidung darüber enthalten, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll; in diesem Falle gilt § 12 Abs. 4.

Ist die frühere Strafe nicht ausgesetzt worden, so kann die Aussetzung in dem neuen Urteil nachträglich bewilligt (§ 11) werden. Die Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

Als Urteil im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt auch der Strafbefehl.

§ 14

Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist, sobald die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesetzt werden soll. § 11 Satz 2 und die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 15

Nach Ablauf der Probezeit wird die Strafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet.

§ 16

Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.

Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.

Verbüßt ein Jugendlicher in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt eine Freiheitsstrafe, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs in der Anstalt oder in der Abteilung verbleiben.

Das Weitere über den Strafvollzug bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; dabei ist auf eine Mitwirkung des Jugendamts bei dem Strafvollzuge Bedacht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt

§ 17

Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte. Jugendgerichte sind die Schöffengerichte. Würde die Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, so besteht das Jugendgericht aus zwei Richtern und drei Schöffen.

Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als einundzwanzig Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, daß sie bei ihm Anklage erhebt.

§ 18

Soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören (Jugendsachen) die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Vollendet der Angeschuldigte während der Dauer des Verfahrens das einundzwanzigste Lebensjahr, so kann das Gericht die Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen. Ist das Gericht im ordentlichen Verfahren nicht zuständig, so ist die Sache nach § 207 Abs. 2 der Strafprozeßordnung dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen oder nach den §§ 270, 369 Abs. 3 der Strafprozeßordnung an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 19

Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der Strafprozeßordnung der Amtsrichter zu erledigen hat.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters demselben Richter übertragen werden. Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde.

Jugendsachen sollen besonderen Strafkammern zugewiesen werden.

§ 20

Die Schöffen (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendamts für die Dauer eines Geschäftsjahrs von dem im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt und in eine besondere Jahresliste aufgenommen. Es sind soviel Schöffen zu wählen, daß jeder Hauptschöffe zu höchstens zehn ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß von der Wahl besonderer Jugendschöffen abzusehen ist, wenn anzunehmen ist, daß ein Jugendgericht weniger als zehn Sitzungen jährlich abhalten wird.

§ 21

Die Bearbeitung der Jugendsachen ist bei jeder Staatsanwaltschaft tunlichst in den Händen bestimmter Beamter zu vereinigen.

§ 22

In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 23

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten. Erwachsenen

Angehörigen (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Angeklagten und, falls der Jugendliche unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ferner den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, soll in der Regel, anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden.

Beamte der Justizverwaltung, welche die Dienstaufsicht führen, sind zur Anwesenheit berechtigt.

§ 24

Für das große Jugendgericht (§ 17 Abs. 1 Satz 3) gelten folgende besondere Vorschriften.

Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines richterlichen Mitglieds entscheidet die Strafkammer, über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen der Vorsitzende. Das Protokoll über die Hauptverhandlung unterschreibt im Falle der Behinderung des Vorsitzenden für ihn das andere richterliche Mitglied.

§ 25

Für Jugendsachen ist auch das Jugendgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist oder sich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage bei einem der nach Abs. 1 zuständigen erhoben werden, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgerichte rechtfertigen.

§ 26

Mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten sollen verbunden werden.

Jugendsachen sollen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden; dies gilt insbesondere, wenn diese Strafsachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

Nach Erhebung der Anklage können bis zum Erlasse des Urteils erster Instanz Jugendsachen von Strafsachen gegen Erwachsene durch Gerichtsbeschluß getrennt und an das Jugendgericht verwiesen werden.

§ 27

Die Staatsanwaltschaft hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt oder Anklage wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erhoben wird, oder wenn die Staatsanwaltschaft es sonst für geboten erachtet. Über den weiteren Gang des Verfahrens sind Vormundschaftsgericht und Jugendamt zu unterrichten. Die oberste Landesbehörde kann weitergehende Vorschriften erlassen.

Das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt haben der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 28

Untersuchungshaft ist nur zu vollziehen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung nach § 8 erreicht werden kann. Darüber, ob die Untersuchungshaft zu vollziehen ist, sowie darüber, welche Maßregel an ihre Stelle tritt, entscheidet das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat; in dringenden Fällen kann der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden soll, die Entscheidung treffen.

Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in einem Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist.

Dem Jugendamt und, falls der Verhaftete unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ist der Verkehr mit dem Verhafteten in dem gleichen Umfang gestattet wie einem Verteidiger (§ 148 der Strafprozeßordnung).

Ist vor Erhebung der öffentlichen Klage die Untersuchungshaft wegen eines Verbrechens angeordnet worden, das nicht schon nach dem § 27 Nr. 7a und 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Haftfrist über die im § 126 der Strafprozeßordnung vorgesehene Dauer verlängern. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm für das Verfahren über die Fortdauer der Haft ein Verteidiger zu bestellen. Verlängert der Jugendrichter die Haftfrist, so bestimmt er zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 29

In den vor dem großen Jugendgerichte (§ 17 Abs. 1 Satz 3) zu verhandelnden Sachen hat der Jugendrichter dem Angeschuldigten, der keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger zu bestellen, sobald die im § 199 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.

Auch in anderen Fällen soll dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage, angemessen erscheint

Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen; im Falle des Abs. 2 kann an Stelle des Verteidigers ein Beistand bestellt werden. Den Beistand bestellt der Vorsitzende, im vorbereitenden Verfahren der Jugendrichter. Das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen; der gesetzliche Vertreter soll nur ausnahmsweise zum Beistand bestellt werden. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 30

Die Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen stehen auch dem gesetzlichen Vertreter zu. Entscheidungen, die dem Beschuldigten bekanntzumachen sind, insbesondere Urteile, sollen auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von Strafverfügungen und Strafbescheiden. In den Fällen, in denen dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitzuteilen ist, soll sie auch dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Ort und Zeit der Hauptverhandlnng sollen dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig bekanntgemacht werden.

§ 31

Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf ihr Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekanntzumachen. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu.

Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das Jugendamt gehört werden.

Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluß des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekanntzumachen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluß des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.

Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erworben werden.

§ 33

Hauptverhandlungen in Jugendsachen sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Angeklagten mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird.

Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt. Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, soll ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten unterrichten.

§ 34

Der Jugendrichter entscheidet über die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe, die nachträgliche Aussetzung und die Fortdauer der Aussetzung sowie über die Bewährung und trifft die Entscheidungen, die während einer Probezeit ergehen. Vor der Entscheidung ist, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, auch das Jugendamt zu hören.

§ 35

Ein Urteil, in dem eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist, kann nicht deshalb angefochten werden, weil eine andere oder eine weitere Erziehungsmaßregel hätte angeordnet werden sollen, oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregel dem Vormundschaftsgericht überlassen worden ist. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

Gegen Entscheidungen, die eine Strafaussetzung betreffen (§§ 10 bis 15), findet, wenn sie für sich allein angefochten werden, die sofortige Beschwerde statt; das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten

wird, weil die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt worden ist. Die Entscheidungen über die Dauer der Probezeit, die für ihre Dauer getroffenen besonderen Anordnungen (§ 12 Abs. 2) sowie die Entscheidung, daß sich das Gericht einer Entscheidung über die Fortdauer der Strafaussetzung enthalte (§ 13 Abs. 5), sind nicht anfechtbar.

§ 36

Die Strafvollstreckung steht dem Jugendrichter zu. Das gleiche gilt von der Ausführung einer Erziehungsmaßregel, die das Gericht angeordnet hat, sofern es sich nicht um Fürsorgeerziehung oder um Schutzaufsicht über einen Minderjährigen handelt.

Gegen die Entscheidungen des Jugendrichters findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 37

Gegen Fürsorgezöglinge sollen Freiheitsstrafen nur nach Anhörung der Fürsorgeerziehungsbehörde vollstreckt werden.

§ 38

Privatklage gegen einen Jugendlichen ist unzulässig. Dies steht der Erhebung einer Widerklage nicht entgegen. Wegen einer strafbaren Handlung, die nach den allgemeinen Vorschriften im Wege der Privatklage verfolgt werden könnte, wird gegen einen Jugendlichen die öffentliche Klage auch dann erhoben, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigt.

§ 211 der Strafprozeßordnung findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.

§ 39

In einem Strafbefehle darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden.

§ 40

In einer Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden.

Darüber, wie die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertretung begründet gewesen wäre.

Die §§ 14 und 15 finden Anwendung. Vor der Entscheidung sind der Jugendliche und, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, das Jugendamt zu hören. Gegen den Beschluß steht der Polizeibehörde und dem Jugendlichen die sofortige Beschwerde zu.

Ist eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln, so finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 41

Ein Angeklagter, gegen den gemäß § 6 und § 9 Abs. 4 von Strafe abgesehen worden ist, steht für die Pflicht zur Tragung der Auslagen einem Angeklagten gleich, der zu Strafe verurteilt worden ist.

§ 42

Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe), im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Über das Zusammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen können die Landesregierungen nähere Vorschriften erlassen.

Dritter Abschnitt

§ 43

Die §§ 2 und 45 Abs. 1 treten mit der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Die Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Besetzung der Gerichte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften herbeizuführen, trifft die oberste Landesbehörde.

§ 44

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Voruntersuchungen sind zu schließen, wenn sämtliche Angeschuldigten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; die Akten sind an die nach diesem Gesetze zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Befanden sich die jugendlichen Angeschuldigten in Untersuchungshaft, so kann die Haftfrist nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 verlängert werden.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Jugendgericht über, wenn sämtliche Beschuldigte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen trifft die oberste Landesbehörde. Wenn eine Entscheidung bekanntzumachen ist, auf welche Weise die Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und welches Gericht über das Rechtsmittel entscheidet, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist.

§ 45

Gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, dürfen Strafen nicht vollstreckt werden. Vermerke über Verurteilungen solcher Personen sind im Strafregister zu tilgen; soweit der Vermerk zu tilgen ist, findet § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) Anwendung.

Gegen Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren, darf die Landespolizeibehörde die Befugnisse aus der Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht mehr ausüben. Ein gegen solche Personen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung festgesetzter Verweis wird nach den bisherigen Vorschriften vollstreckt.

§ 46

Soweit im Strafregister die Strafe des Verweises vermerkt ist, ist der Strafvermerk zu tilgen. § 45 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 findet Anwendung.

§ 47

Die §§ 55 bis 57 des Strafgesetzbuchs, der § 73 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 268, 447 Abs. 4 der Strafprozeßordnung werden aufgehoben. Im § 140 Abs. 2 Nr. 1 der Strafprozeßordnung werden die Worte „oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat" gestrichen. Der § 266 Abs. 4 der Strafprozeßordnung findet in Jugendsachen keine Anwendung.

Der § 298 der Strafprozeßordnung erhält die Fassung:

„Hatte ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Ist ein Angeklagter taubstumm, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat."

§ 48

Im § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12) fallen die Worte „Ist auf Verweis erkannt oder" weg.

§ 49

Der § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) erhält folgenden zweiten Satz:

„Als ein wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger wegen einer strafbaren Handlung vor einem anderen Gericht angeklagt ist."

§ 50

Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird dahin geändert:

1. der § 412 Abs. 3 fällt weg;
2. der § 424 Abs. 3 fällt weg; in dem letzten Absatz wird die Anführung „§ 412 Abs. 4" geändert in „§ 412 Abs. 3".

§ 51

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gelten folgende Bestimmungen:

I. Die in diesem Gesetze den Jugendämtern zugewiesenen Rechte und Pflichten ruhen. Die Landesregierungen können jedoch bestimmen, daß sie von anderen Behörden oder von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, wahrgenommen werden.

II. Die Fürsorgeerziehung wird nach Maßgabe der Gesetze des Landes ausgeführt, dem das Jugendgericht angehört.

III. Das Gericht kann den Täter neben oder an Stelle anderer Erziehungsmaßregeln unter Schutzaufsicht stellen. Über die Voraussetzungen, die Ausführung und die Beendigung der Schutzaufsicht bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 16. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 22. Februar 1923.

I. Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird die Fernsprechordnung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 931) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 4, III ist im Abs. 3 zu setzen
   unter Ziffer 2
   statt „36 Mark": 72 Mark;
   unter Ziffer 3
   statt „50 Pfennig": 1 Mark,
   statt „1 Mark": 2 Mark.

2. Im § 5, I ist als dritter Absatz einzuschalten:

An Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder dringende Pressegespräche (§ 17, IV) angemeldet werden dürfen, werden Nebenanschlüsse für Dritte (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3) nicht herangeführt, es sei denn, daß auch der Dritte das gleiche Recht besitzt.

3. Im § 5, III A ist zu setzen

unter Ziffer 1
statt „84 Mark": 168 Mark,
statt „168 Mark": 336 Mark,
statt „210 Mark": 420 Mark;

unter Ziffer 2
statt „36 Mark": 72 Mark;

unter Ziffer 3
statt „42 Mark": 84 Mark,
statt „300 Mark": 600 Mark;

unter Ziffer 4
statt „300 Mark": 600 Mark,
statt „360 Mark": 720 Mark,
statt „450 Mark": 900 Mark,
statt „540 Mark": 1080 Mark,
statt „720 Mark": 1440 Mark,
statt „36 Mark": 72 Mark,
statt „18 Mark": 36 Mark,
statt „42 Mark": 84 Mark;

unter Ziffer 5
statt „40 Mark": 84 Mark;

unter Ziffer 6
statt „40 Mark": 84 Mark.

4. Im § 5, III B erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. für jede teilnehmereigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, ein Drittel des Zuschlags nach A Ziffer 6.

5. Im § 5, III C ist unter Ziffer 1 zu setzen
statt „40 Mark": 84 Mark.

6. Im § 5, IV ist im Abs. 4 unter Ziffer 2 zu setzen
statt „1 800 Mark": 3 600 Mark,
statt „9 000 Mark": 18 000 Mark.

7. § 6, I erhält folgende Fassung:

I. Unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, I Abs. 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Hauptanschlüssen zur Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nur zusammengeschaltet werden, wenn sich daraus für den Betrieb keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Zusammenschaltung mit Hauptanschlüssen ist jedoch nicht zulässig und durch technische Einrichtungen zu verhindern bei einer Nebenstellenanlage, die zur Anmeldung dringender Staats- oder dringender Pressegespräche (§ 17, IV) berechtigt ist, es sei denn, daß auch die andere Nebenstellenanlage das gleiche Recht besitzt.

8. Im § 6, V

a) ist unter Ziffer 2a zu setzen
statt „36 Mark": 72 Mark;

b) erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. für jede posteigene oder teilnehmereigene Sprechstelle, die über eine Querverbindung zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann,
a) bei posteigenen Sprechstellen ein Zuschlag von 84 Mark,
b) bei teilnehmereigenen Sprechstellen ein Drittel dieses Zuschlags.

Die Zuschläge werden nicht erhoben, wenn für die Sprechstelle schon der Zuschlag nach § 5, III A Ziffer 6 oder § 5, III B Ziffer 4 zu zahlen ist.

9. Im § 6, VI Abs. 3

a) ist unter Ziffer 2 zu setzen
statt „Gesprächsgebühren": Ferngesprächsgebühren,
statt „ 1 800 Mark": 3 600 Mark,
statt „ 9 000 Mark": 18 000 Mark,
statt „ 45 000 Mark": 90 000 Mark,
statt „ 84 000 Mark": 168 000 Mark,
statt „225 000 Mark": 450 000 Mark,
statt „350 000 Mark": 700 000 Mark,
statt „ 80 000 Mark": 160 000 Mark;

b) erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Daneben werden die Gebühren nach V Ziffer 2a, 3 und 4 erhoben, doch werden die Leitungen nach den Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 2 gemessen.

10. Im § 7, V A ist zu setzen
unter Ziffer 1 statt „12 Mark". 24 Mark,
unter Ziffer 2 statt „36 Mark": 72 Mark,
unter Ziffer 3 statt „84 Mark": 168 Mark.

11. Im § 8, V A ist zu setzen
unter Ziffer 1 und 6 statt „12 Mark" jedesmal: 24 Mark,
unter Ziffer 2 und 15 statt „6 Mark" jedesmal: 12 Mark,
unter Ziffer 3, 8, 10 und 14 statt „24 Mark" jedesmal: 48 Mark,
unter Ziffer 4 und 5 statt „84 Mark" jedesmal: 168 Mark,

unter Ziffer 7 und 9 statt „42 Mark" jedesmal: 84 Mark,
unter Ziffer 11 statt „ 36 Mark": 72 Mark,
unter Ziffer 12 statt „180 Mark": 360 Mark
unter Ziffer 13 statt „ 48 Mark": 96 Mark'

12. Im § 9, Abs. 1

a) ist zu setzen
statt „das Anbringen der Apparate": die Apparate,
unter Ziffer 2, 3a und 4b statt „300 Mark" jedesmal: 1200 Mark,
unter Ziffer 3b, 4a und 6 statt „150 Mark" jedesmal: 600 Mark,
unter Ziffer 5a statt „60 Mark": 240 Mark,
unter Ziffer 5b statt „30 Mark": 120 Mark,
unter Ziffer 7 statt „60 Mark": 120 Mark;

b) erhält die Ziffer 8 folgende Fassung:

8. für jede Zusatzeinrichtung nach § 8, VA Abs. 1
a) Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 120 Mark,
b) Ziffer 8, 9, 12, 13 und 14 300 Mark,
c) Ziffer 4 ..... 1200 Mark.

Für Zusatzeinrichtungen nach § 8, VA Abs. 1 Ziffer 2 und 3 wird die Hälfte der Einrichtungsgebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig mit den Einrichtungen angebracht werden, zu denen sie verlangt sind. Für Zusatzeinrichtungen nach § 8, VA Abs. 1 Ziffer 6 und 15 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben.

13. Im § 10, I ist zu setzen
statt „36 Mark": 72 Mark.

14. Im § 12, I ist zu setzen
statt „20 Mark": 40 Mark.

15. Im § 12, IV ist im Abs. 2 zu setzen
statt „100 v H": 50 v H.

16. Im § 12, V erhält der erste Satz folgende Fassung:
Der Teilnehmer hat kein Recht auf Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung und auf eine bestimmte Rufnummer.

17. § 13, I, § 13, II, § 13, III und § 13, IV erhalten folgende Fassung:

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden. Ausnahme-Haupt- und Ausnahme-Nebenstellen werden nur innerhalb des Anschlußbereichs verlegt, in dem sie liegen. Die Anträge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, II gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

II. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses, eines Nebenanschlusses oder einer Querverbindung eine andere Fernsprecheinrichtung der vorbezeichneten Arten oder an die Stelle eines Nebenanschlusses ein Nebenanschluß anderer Betriebsart tritt. Als Umwandlung wird es auch angesehen, wenn ein Nebenanschluß einem anderen Hauptanschluß zugeteilt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer. In diesem Falle muß der Antrag von den beteiligten Hauptanschlußinhabern gemeinsam gestellt werden.

III. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird. Als Auswechslung ist es auch anzusehen, wenn an die Stelle eines mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparats eine Anschlußdosenanlage tritt. Dies gilt jedoch nur für die erste Anschlußdose und die Lieferung des tragbaren Apparats. Die Anbringung der zweiten usw. Anschlußdose ist eine Erweiterung. Tritt an die Stelle einer Anschlußdosenanlage ein mit den Leitungen fest verbundener Sprechapparat, so liegt eine Auswechslung vor. Dies gilt jedoch nur für die in Betracht kommende Anschlußdose.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung (§ 12, V).

IV. Für Verlegungen (I), Umwandlungen (II), Auswechslungen (III) und andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt, die der Telegraphenverwaltung für die Arbeiten an den Einführungen und Inneneinrichtungen und für die dabei verwendeten Baustoffe erwachsen. Für gleichzeitig ausgeführte Erweiterungen werden die Einrichtungsgebühren nach § 9 erhoben. Für gleichzeitige Aufhebungen, d. i. die Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen, werden Kosten nicht angerechnet. Bei der Umwandlung einer Nebenstellenanlage mit gewöhnlichen Apparaten in eine Reihenanlage sind neben den Kosten für die Umwandlung die Einrichtungsgebühren nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 zu entrichten. Sind an einer Umwandlung verschiedene

Hauptanschlußinhaber beteiligt, so werden die Umwandlungskosten dem Hauptanschlußinhaber angerechnet, der für die laufenden Gebühren der durch die Umwandlung geschaffenen neuen Einrichtung haftet (§ 25, II).

Bei der Verlegung von Ausnahme-Hauptstellen und Ausnahme-Nebenstellen wird neben den Kosten nach Abs. 1 für jede vollen oder angefangenen, nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung der außerhalb der Gebäude neu zu verwendenden Leitungsstrecke ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Satze erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Das gleiche gilt für Ausnahme-Querverbindungen, die infolge Verlegung von Nebenstellenanlagen, an die sie herangeführt sind, geändert werden müssen.

18. Im § 13, V
a) ist im Abs. 1 Satz 1 zu setzen
statt „mitberechtigter“: weiterer;
b) erhält im Abs. 2 der zweite Satz folgende Fassung:
Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden.
c) ist im Abs. 3 zu setzen
statt „50 Mark“: 100 Mark.

19. Im § 13, VI ist im letzten Satz zu setzen
statt „100 v H“: 50 v H,
statt „bestimmungsmäßigen Gebühren“: anzurechnenden Kosten.

20. Im § 13, VII ist zu setzen
statt „20 Mark“: 40 Mark.

21. Im § 14, III ist
a) im Abs. 1 zu setzen
statt „50 Mark“: 80 Mark,
statt „100 Mark“: 150 Mark;
b) im ersten Satz des Abs. 3 das Wort „amtlich“ zu streichen.

22. Im § 14, IV ist im fünften Satze
statt „eine Gebühr von 3 Mark“ zu setzen:
die Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts, bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen gegen die Höchstgebühr

23. Im § 15, II erhält im Abs. 1 die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 1 000 Mark für das Rechnungsjahr zu gewährleisten, für die aufgekommenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle einer Erhöhung der Gebühren, der Mindesteinnahme und des Teuerungszuschlags mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

24. Im § 15, III ist zu setzen
statt „1 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 2 Mark.

25. Im § 15, IV ist zu setzen
statt „1 Mark“: 2 Mark.

26. Im § 17, II ist im Abs. 3 und im Abs. 4 Ziffer 3 zu setzen
statt „1 Mark“ jedesmal: 2 Mark.

27. Im § 17, III ist im Abs. 2 zu setzen
statt „1 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 2 Mark,
statt „50 Pfennig“: 1 Mark.

28. Im § 17, IV erhält der Abs. 5 folgende Fassung:
Von Nebenanschlüssen aus dürfen dringende Staats- oder Pressegespräche nur geführt werden, wenn der Inhaber des Hauptanschlusses zur Anmeldung solcher Gespräche berechtigt ist (s. auch § 5, I Abs. 3 und § 6, I).

29. Im § 18, II ist zu setzen
statt „1 Mark 50 Pfennig“: 3 Mark.

30. Im § 19, I erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person und für die nach Ziffer 3 zu erstattende Rückmeldung beträgt 8 Mark. Sind in der Gesprächsanmeldung mehrere Personen angegeben, so wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 4 Mark erhoben. Für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden (Ziffer 2) sind im Fernverkehr 8 Mark, im Ortsverkehr 4 Mark zu entrichten.

31. Im § 19, III ist unter Ziffer 3 zu setzen
statt „4 Mark“: 8 Mark,
statt „2 Mark“: 4 Mark.

32. Im § 21, IV ist unter Ziffer 1 zu setzen
statt „2 Mark“: 4 Mark,
statt „1 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 2 Mark.

33. Im § 22, III
a) ist unter Ziffer 1 zu setzen
statt „10 Mark“: 15 Mark;
b) erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst nach II Abs. 2 wird eine Gebühr von jährlich 84 Mark erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen. Sind Außenleitungen erforderlich, so sind daneben die Gebühren nach § 5, III A Ziffer 2 zu entrichten. Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben.

34. Im § 23, II ist zu setzen
statt „10 Pfennig“: 20 Pfennig.

35. Im § 23, IV ist zu setzen
statt „20 Mark“: 40 Mark,
statt „1 Mark“: 2 Mark,
statt „10 Mark“: 20 Mark,
statt „50 Pfennig“: 1 Mark.

36. Im § 24, I ist zu setzen

a) unter Ziffer 3b
statt „6 000 Mark“: 12 000 Mark,
statt „600 Mark“: 1 200 Mark,
statt „500 Mark“: 1 000 Mark,
statt „36 Mark“: 72 Mark;

b) unter Ziffer 3c
statt „10 Pfennig“: 20 Pfennig.

37. Im § 24, II ist

a) unter Ziffer 3b zu setzen
statt „Fernsprechgebühren“: Ferngesprächsgebühren,
statt „1 800 Mark“: 3 600 Mark,
statt „9 000 Mark“: 18 000 Mark,
statt „45 000 Mark“: 90 000 Mark,
statt „84 000 Mark“: 168 000 Mark,
statt „225 000 Mark“: 450 000 Mark,
statt „350 000 Mark“: 700 000 Mark,
statt „80 000 Mark“: 160 000 Mark;

b) unter Ziffer 3c ist hinter „unter a und b angegebenen Gebühren,“ einzufügen:
wobei die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter II Ziffer 3a gemessen werden,

38. Im § 25, III ist zu setzen
statt „1 Mark“: 4 Mark.

39. Im § 27, I ist zu setzen
statt „20 Mark“: 40 Mark.

40. Im § 30, VI ist der letzte Satz zu streichen.

II. Die vorstehenden Änderungen treten für die einmaligen Gebühren mit dem 1. März 1923, für die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren mit dem 1. April 1923 in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren und sonstige Beträge durch diese Verordnung und die von der Telegraphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen erhöht werden, auf den 28. Februar 1923 oder auf den 31. März 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 22. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über die Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen. Vom 16. Februar 1923.

Auf Grund der §§ 7, 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Besteuerung ausländischen Vermögens oder Einkommens in hochwertiger Währung ergeben können, mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist für die Vermögensteuer, die Zwangsanleihe und die Einkommensteuer auf Antrag der Wert des in Abs. 2, 3 bezeichneten ausländischen Vermögens und Einkommens in ausländischer hochwertiger Währung gemäß § 2 in die deutsche Währung umzurechnen und nach einem gemäß § 3 ermittelten Steuersatze heranzuziehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erbschaftssteuer, wenn der Erwerber nach § 8 Abs. 1 I des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 695) mit dem gesamten Erbanfalle steuerpflichtig ist.

(2) Als ausländisches Vermögen im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht:

1. ausländisches Grundvermögen,
2. Betriebsvermögen, das ausländischen Betriebsstätten gewidmet ist,
3. der Kapitalwert der Rechte auf ausländische Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen im Sinne des § 9 Nr. 5 des Vermögensteuergesetzes sowie noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist (§ 9 Nr. 6 des Vermögensteuergesetzes), sofern der Vertrag mit ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen ist,

4. Hypotheken, die an einem im Ausland belegenen Grundstück bestellt sind.

(3) Als ausländisches Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Einkommen aus dem im Abs. 2 bezeichneten Vermögen und das Einkommen aus einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Einkommensbeträge im Ausland verblieben oder in Deutschland über den Umfang des § 13 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes hinaus gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt worden sind.

§ 2

(1) Umrechnungskurs ist ein Durchschnittskurs, der ermittelt wird aus der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921, 1922 einerseits und dem Kurse am 3. Oktober 1922 anderseits.

(2) Als Kurse (Abs. 1) sind die Wechselkurse der Berliner Börse maßgebend. Hat die Berliner Börse Wechselkurse für die Währung eines Landes nicht notiert, so werden sie vom Reichsminister der Finanzen ermittelt und festgesetzt.

§ 3

Die Steuer wird von dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen oder Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der sich ergeben würde, wenn die Steuer von dem nach dem Währungskurse vom 31. Dezember 1913 ermittelten ausländischen Vermögen oder Einkommen zuzüglich des übrigen Vermögens oder Einkommens erhoben würde. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten in Frage kommenden Abgabesatz erhoben.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann zur Vermeidung von Härten die Anwendung der §§ 2, 3 auch auf anderes als im § 1 bezeichnetes in ausländischer Währung ausgedrücktes Vermögen sowie auf das Einkommen aus diesem Vermögen ausdehnen.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, in Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung ihrem wirtschaftlichen Zwecke nicht entspricht, die Durchführung der Besteuerung des ausländischen Vermögens oder Einkommens in anderer Weise zu regeln; er kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen sämtliche Steuern vom Vermögen und Einkommen insbesondere auch in einem Pauschbetrage festsetzen.

§ 6

Für die Vermögenszuwachssteuer bleibt der Ausgleich von Härten, die sich bei Verbringung von im Ausland befindlichem Vermögen ins Inland während eines Veranlagungszeitraums dadurch ergeben, daß bei der Feststellung des Anfangsvermögens der Wert des ins Inland verbrachten Vermögens gemäß § 2 umgerechnet ist, besonderer Regelung vorbehalten.

§ 7

Diese Verordnung findet Anwendung:

1. auf die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922,
2. auf die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und auf die Veranlagung zur Zwangsanleihe,
3. auf die Fälle, in denen im Kalenderjahre 1923 eine Vermögensteuerpflicht, eine Erbschaftssteuerpflicht oder eine Pflicht zur Vorauszahlung auf die Einkommensteuer gemäß § 42 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes begründet wird.

Berlin, den 16. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 21. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401). 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 821) wird verordnet:

Artikel I

§ 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) erhält folgenden Abs. 2:

„Die auf Grund des Abs. 1 festgesetzten Preise und Lieferungsbedingungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1923 | Nr. 15

Inhalt: Notgesetz. S. 147. — Gesetz über Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. S. 151. — Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes. S. 151. — Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. S. 151. — Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen. S. 152. — Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken. S. 152. — Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes. S. 153. — Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. S. 153. — Siebente Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 153. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 147.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 23. Februar 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag. S. 101. — Gesetz über das am 10. August 1922 unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen. S. 113. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 115. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 116.

Notgesetz. Vom 24. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

§ 33 der Reichsgewerbeordnung wird geändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Im übrigen ist die Erlaubnis nur dann zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen;
3. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht.

2. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) und andere Vereine einschließlich der bereits bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Erlaubnis an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vereine und Gesellschaften darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 gegeben sind; diese Ausnahme findet nicht statt, wenn es sich um Vereine und Gesellschaften handelt, in denen dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierter Form, obgelegen wird.

§ 2

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist. Die Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirkes.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. März 1923.)

Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Anordnung kann auch auf Räume ausgedehnt werden, die im Eigentume geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind.

§ 3

Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen oder endgültig zurückgenommen ist.

Erhellt aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhändlers mit Branntwein oder Spiritus klar, daß er die zum Betriebe seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 1), so kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der hierfür zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die Schließung vorab zu entscheiden.

Die Erlaubnis kann durch die zuständige Behörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 rechtfertigen würden.

§ 4

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung den selbständigen Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ohne Erlaubnis ausübt oder von den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

§ 5

Verboten ist

1. das Verabfolgen oder Ausschänken von Branntwein und das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. das Verabfolgen oder Ausschänken anderer geistiger Getränke und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters;
3. das Verabfolgen oder Ausschänken geistiger Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene.

Wer einer Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

Artikel II

§ 1

Die oberste Landesbehörde kann in Zeiten einer außerordentlichen politischen oder wirtschaftlichen Not oder Gefahr Vorschriften über Einschränkungen von Vergnügungen erlassen.

§ 2

Wer einer nach § 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel III

§ 1

Wird bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften wider Preistreiberei, Schleichhandel, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Handel auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einhunderttausend Mark oder mehr erkannt, so ist neben der Strafe stets die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch eine Tageszeitung sowie der öffentliche Anschlag auf Kosten des Schuldigen anzuordnen.

§ 2

Soweit bei Preistreiberei, Schleichhandel, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigem Handel der öffentliche Anschlag der Verurteilung angeordnet wird, erfolgt der Anschlag an deutlich sichtbarer Stelle an und in dem Geschäftsraum des Täters oder an und in dem Geschäftsraum, in dem die strafbare Handlung begangen ist. Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagsäulen, Gemeindetafeln oder ähnlichen Anschlagorten angeordnet werden.

Die Art und Dauer des Anschlags bestimmt das Gericht; es kann den Anschlag an mehreren Orten zugleich anordnen.

§ 3

Ist die Anordnung der Bekanntmachung oder die Bestimmung ihrer Art oder Dauer im Urteil unterlassen worden, so beschließt das Gericht (§ 494 der Strafprozeßordnung) darüber nachträglich.

§ 4

Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Strafvollstreckungsbehörden den für die Erteilung der Handelserlaubnis oder die Untersagung des Handels zuständigen Behörden oder Stellen Mitteilung zu machen.

Diese haben in jedem Falle zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Handel zurückzunehmen oder der Handel zu untersagen ist.

§ 5

Die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) wird geändert wie folgt:

1. Im Artikel I § 14

a) erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Nachprüfung der Sache im ordentlichen Verfahren notwendig erscheint.

b) wird als Abs. 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Ein Richter, der an dem Urteil des Wuchergerichts mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und in der erneuten Hauptverhandlung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

2. Im Artikel II § 3 erhalten die Abs. 1, 2 folgende Fassung:

Wer es unternimmt, Gegenstände, die der Reichswirtschaftsminister als lebenswichtig bezeichnet hat, ohne die erforderliche Genehmigung aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 6

Das Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2107) wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Wer sich des Schleichhandels, einer vorsätzlichen Preistreiberei oder einer vorsätzlichen verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände schuldig macht, wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und mit Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Mark bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Verbrechen des § 1 sind die Wuchergerichte und die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig.

Artikel IV

§ 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 33) erhält folgende Fassung:

Wenn die Sicherheit des Reichs oder eines Landes oder die öffentliche Ordnung durch außergewöhnliche Ereignisse bedroht erscheint, kann Paß- und Sichtvermerkszwang überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen nach und aus dem Ausland durch Anordnung des Reichspräsidenten vorübergehend eingeführt werden.

Der Reichspräsident kann bestimmen,

1. daß Personen, die den von ihm getroffenen Anordnungen und den hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist;
2. daß die Landespolizeibehörde die Befugnis erhält, Ausländer, die sich einer Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 schuldig machen, aus dem Reichsgebiete zu verweisen;
3. daß die mit der Grenzüberwachung oder Paßnachschau betrauten Behörden (Polizei- und Zollbehörden) befugt sind, die für Zuwiderhandlungen gemäß Nummer 1 angedrohten Geld- oder Haftstrafen sowie die an die Stelle einer nichtbeitreibbaren Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe nach § 453 Abs. 3, 4, §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durch Verfügung

mit der Maßgabe festzusetzen, daß die festgesetzte Geldstrafe sofort vollstreckt und die Vollstreckung der Geldstrafe durch Beschlagnahme von Vermögensstücken des Täters gesichert werden kann.

Die Verordnungen des Reichspräsidenten sind dem Reichstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen.

Artikel V

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien vor allen anderen Wohnungsuchenden unterzubringen sind. Die oberste Landesbehörde kann für diese Fälle die Zuständigkeit zur Unterbringung abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

Ist eine Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 getroffen, so findet gegen die Zuweisung der Räume eine Beschwerde nicht statt. Mit der Zuweisung gilt ein Mietvertrag zwischen den Verfügungsberechtigten und dem Zugewiesenen als abgeschlossen. Das Nähere über den Inhalt des Vertrags bestimmt im Streitfall auf Anrufen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

Die oberste Landesbehörde kann Räume, die zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden, sowie Räumlichkeiten für Gast- oder Schankwirtschaft oder für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn der Betrieb der Wirtschaft oder des Kleinhandels nach Artikel I § 3 Abs. 1 bis 3 geschlossen oder verboten wird, beschlagnahmen und wohnungsuchenden Personen, die nach den bestehenden Vorschriften bevorzugt unterzubringen sind, oder, falls es sich um Räume handelt, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Gewerbetreibenden zuweisen; sie kann die Berechtigung zu diesen Maßnahmen einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Die Freimachung der Räume kann durch polizeilichen Zwang erfolgen. Gegen die Maßnahmen der obersten Landesbehörde oder der ihr unterstellten Behörde findet eine Beschwerde nicht statt. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann Grundsätze für die Durchführung aufstellen.

Artikel VI

Die Reichsregierung wird ermächtigt,

1. Bestimmungen zu erlassen, die erforderlich sind, um fremder Einwirkung auf die deutsche Gerichtsbarkeit entgegenzuwirken;
2. auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung und der Steuergesetzgebung von dem geltenden Rechte abweichende Bestimmungen zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um fremde Einwirkung auf die deutschen Finanzen auszuschließen oder die Folgen einer solchen Einwirkung auszugleichen; dies gilt nicht für die Änderung von Steuersätzen;
3. zum Schutze der Währung gegen fremde Einwirkung und ihre Folgen von dem geltenden Rechte abweichende Bestimmungen über den Verkehr mit Zahlungsmitteln und mit Waren zu erlassen;
4. abweichend von dem geltenden Rechte, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, Erwerbsbeschränkte, Arbeitslose und andere notleidende Personen sowie notleidende Anstalten und Einrichtungen durchzuführen, ferner den Zeitpunkt der Wahlen zu sozialen Ämtern und zu Betriebsvertretungen zu bestimmen, soweit dies zur Ausschließung fremder Einwirkungen oder zum Ausgleich ihrer Folgen erforderlich ist.

Allgemeine Bestimmungen auf Grund des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zum Zwecke einer wirksameren Bekämpfung die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Preistreiberei, des Schleichhandels, der verbotenen Ausfuhr und Einfuhr und des unzulässigen Handels sowie über Höchstpreise, das Preisprüfungswesen, die Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse, den Preisaushang und andere Beschränkungen des Handels und Gewerbes in neuen Verordnungen zusammenzufassen. Dabei kann sie die geltenden Vorschriften ändern, soweit dies zur Vereinheitlichung oder Klarstellung der Vorschriften oder zur Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse oder zur wirksameren Bekämpfung der Preistreiberei und anderer Auswüchse des Wirtschaftslebens, insbesondere zur Haftbarmachung Dritter für den einzuziehenden übermäßigen Gewinn, erforderlich ist. Sie kann auch die Vorschriften über Einziehung von Gegenständen im selbständigen Verfahren, über Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände, über die Berücksichtigung des Irrtums im Strafverfahren, über Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie über die Schließung von Geschäften und die Beschlagnahme von Waren neu regeln und Vorschriften zur Überwachung und Regelung von Versteigerungen lebenswichtiger Gegenstände erlassen sowie solche Versteigerungen verbieten.

Die Verordnungen der Reichsregierung sind dem Reichstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel VI tritt am 1. Juni 1923 außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes
zugleich für den Reichsarbeitsminister

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Gesetz über Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. Vom 15. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Dem § 118 des Gesetzes wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Mittel der Veränderung des regelmäßigen Verkaufspreises anzupassen.

Berlin, den 15. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 19. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 2 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) erhält folgende Fassung:

„Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 1 000 Mark gehalten werden.

Die Stammeinlage kann durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder herabgesetzt werden.

Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst."

§ 2

Im § 4 des Postscheckgesetzes werden die Worte „beliebigen Teilbeträgen" in „Beträgen, die auf volle Mark lauten," geändert.

§ 3

Pfennigbeträge der Guthaben, die volle Mark übersteigen, sind bis 31. März 1923 abzuheben oder durch Nachzahlung auf volle Mark aufzurunden; geschieht dies nicht, so werden sie zugunsten der Postkasse vereinnahmt

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. Vom 19. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 35) erhält folgende Fassung:

a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse 55,55 Mark bei einem Gehalt von 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert Schwefel einschließlich,

58,80 Mark bei einem Gehalt von 30 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 35 vom Hundert Schwefel einschließlich,

66,45 Mark bei einem Gehalt von 35 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 40 vom Hundert Schwefel einschließlich,

90 Mark bei einem Gehalt von 40 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 50 vom Hundert Schwefel einschließlich,

100,35 Mark bei einem Gehalt von 50 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 55 vom Hundert Schwefel einschließlich,

119,90 Mark bei einem Gehalt von mehr als 55 vom Hundert Schwefel;

b) Für 1 Kilogramm Blau in der Originalmasse

50 Mark bei einem Gehalt von über 3 vom Hundert bis 4 vom Hundert einschließlich,

150 Mark bei einem Gehalt von über 4 vom Hundert bis 5 vom Hundert einschließlich,

300 Mark bei einem Gehalt von über 5 vom Hundert bis 6 vom Hundert einschließlich,

500 Mark bei einem Gehalt von über 6 vom Hundert bis 7 vom Hundert einschließlich,

600 Mark bei einem Gehalt von über 7 vom Hundert bis 8 vom Hundert einschließlich,

700 Mark bei einem Gehalt von über 8 vom Hundert bis 9 vom Hundert einschließlich,

800 Mark bei einem Gehalt von mehr als 9 vom Hundert.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 vom Hundert auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen. Vom 19. Februar 1923.

Auf Grund des § 216 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen vom 19. Dezember 1922 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 1164):

Die für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen zu erhebenden Gebühren werden mit Wirkung vom 1. März 1923 auf das Fünfhundertfache der tarifmäßigen Grundbeträge erhöht. Bei den in den bisherigen Gebührentarifen nicht besonders genannten Untersuchungen ist eine Gebühr von 1500 Mark für jede angefangene Arbeitsstunde zu berechnen.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken. Vom 20. Februar 1923.

Auf Grund des § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats je ein Fachausschuß für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken errichtet. Das Verzeichnis der durch Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 85) errichteten Fachausschüsse wird wie folgt ergänzt:

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk	Sitz
1	2	3	4	5
20d	Bayern Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Fachausschuß für die Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Regierungsbezirk Oberfranken	Neustadt bei Coburg
28a	Thüringen Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Fachausschuß für die Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Thüringen	Sonneberg i. Th.

Berlin, den 20. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes. Vom 19. Februar 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Der Erwerb von Grundstücken durch einen auswärtigen Staat oder durch den Heiligen Stuhl für die amtlichen Zwecke ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ist von der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen insoweit befreit, als Gegenseitigkeit zugunsten des Deutschen Reichs für entsprechende Abgaben verbürgt ist.

Ob und inwieweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919, dem Tage des Inkrafttretens des Grunderwerbsteuergesetzes, vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617), in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 23. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1657) und vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle des Wortes „einhundertzwanzigtausend" das Wort „sechshunderttausend" und im Abs. 3 an die Stelle des Wortes „dreihundertsechzigtausend" die Worte „zwei Millionen" treten.

Artikel II

§ 850 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle des Wortes „einhundertundzwanzigtausend" das Wort „sechshunderttausend" tritt.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in den §§ 1, 3 der Verordnung über Lohnpfändung und im § 850 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen eintritt, findet § 7 Abs. 2 der Verordnung über Lohnpfändung entsprechende Anwendung.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung von Gehaltsansprüchen verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Diese Vorschrift findet auf die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Februar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Siebente Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 23. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Der dem Rechtsanwalt zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres

von den Pauschsätzen 4 900 vom Hundert,
von den Gebühren in Strafsachen 2 300 vom Hundert,
von den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren 900 vom Hundert.

§ 2

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung der Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) betragen bis auf weiteres

bei Geschäftsreisen nach besonders teuren Orten im Sinne des § 15 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345)
das Tagegeld 6 000 Mark,
die Vergütung für ein Nachtquartier 3 400 Mark,

im übrigen
das Tagegeld 5 000 Mark,
die Vergütung für ein Nachtquartier 1 600 Mark,
die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 30 Mark für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf die Hälfte.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel VII und VIII Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Februar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Änderung der Postordnung.
Vom 23. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609) wie folgt geändert:

1. Im § 14 „Wertsendungen", Abs. II, ist im 1. Satze hinter „in Ziffern" einzuschalten: in vollen Markbeträgen

2. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. I unter 1, ferner im zweiten Unterabsatz und im Abs. II unter 1. die Zahl „150 000" jedesmal zu ersetzen durch: 500 000

3. In demselben § (18) Abs. IX sind im zweiten Satze hinter „Geldeinziehung" die Worte „über bis einschließlich Landbestellbezirke" zu streichen und dafür zu setzen: „soweit sie nach § 36 nicht bestellt werden,"; sodann ist in demselben Satze hinter „sei" statt des Strichpunkts ein Punkt zu setzen und der Rest des Satzes zu streichen.

4. In demselben § (18), Abs. X erhält der erste Satz folgende Fassung: Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Einziehungs- und Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt oder auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen.

5. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Abs. I statt „150 000" zu setzen: 500 000.

6. In demselben § (19), Abs. V sind im zweiten Satze die Worte „über bis einschließlich Landbestellbezirke" zu streichen und dafür zu setzen: „soweit sie nach § 36 nicht bestellt werden"; sodann ist in demselben Absatz der letzte Satz zu streichen.

7. Im § 20 „Postanweisungen" ist der Absatz II zu streichen. Die folgenden Abs. III bis XVII erhalten die Bezeichnungen II bis XVI. Im Abs. XIV (bisher XV) ist zu ändern

unter Ziffer 4 „XIII" in: XII
» » 5 „XIV" »: XIII
» » 6 „(XVI)" »: XV.

Im Abs. VII (bisher VIII) ist das Wort „gehen" zu ändern in: geht.

8. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Abs. IV unter a statt „§ 36, I 1" zu setzen: § 36.

9. Im § 30 „Zeit der Einlieferung" erhält der Abs. II folgenden Wortlaut: Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch Aushang bei den Postanstalten bekanntgemacht.

10. In demselben § (30), Abs. VIII, erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut: Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Aushang bekanntgemacht.

11. Im § 43 „Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten usw." erhält der Abs. I folgenden Wortlaut: I Nach Aushändigung der Paketkarten, Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Postanweisungen (§ 18, IX, § 19, V, § 36, I und V, § 38, V und VII, § 42, X) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Postschalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet, und bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen sowie bei unversiegelten Wertpaketen (§ 14, II und § 16, I) die Paketkarte, bei Einschreibbriefsendungen, Wertbriefen, versiegelten Wertpaketen (§ 16, II) und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Paketkarte, Ablieferungsschein, Benachrichtigungszettel, Postanweisung) abgibt.

Über die Paketlagergebühr siehe § 41.

12. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen usw.", Abs. III, ist zu setzen statt „(§ 20, X)": (§ 20, IX).

13. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen" erhält der erste Satz des Abs. I folgenden Wortlaut: Die Freimarken sowie die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwert des Stempels verkauft.

Vorstehende Änderungen treten am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1923	Nr. 16

Inhalt: Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen. S. 155. — Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921. S. 155. — Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen. S. 155. — Verordnung über vorübergehende Herabsetzung von Zöllen. S. 156. — Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze. S. 157. — Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung. S. 158. — Verordnung auf Grund des Artikels VI des Notgesetzes vom 24. Februar 1923. S. 158.

Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen. Vom 2. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, 50 Millionen Dollar durch Ausgabe von Schatzanweisungen flüssig zu machen. Die Bestimmung darüber, wann, in welchen Beträgen und unter welchen Bedingungen die Schatzanweisungen auszugeben sind, bleibt ihm überlassen.

Eine Veranschlagung der mit der Begebung der Schatzanweisungen und der Verwendung ihres Erlöses zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushaltsplane sowie deren Nachweisung in der Reichshaushaltsrechnung findet nicht statt; jedoch ist dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs über diese Einnahmen und Ausgaben jährlich besonders Rechnung zu legen.

§ 2

Auf die Schatzanweisungen und die etwa dazu gehörenden Zinsscheine finden die Vorschriften der §§ 3, 4, 8 bis 17 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 129) entsprechende Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. März 1923.

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921. Vom 20. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) werden die Worte „den Unterstützungsbetrag" ersetzt durch die Worte „das Anderthalbfache des Unterstützungsbetrags".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 19. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen. Vom 19. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 600) wird verordnet was folgt:

I

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) erhalten bis auf weiteres folgende Fassung:

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
45	Weintrauben:	
	frisch (Tafeltrauben):	
	in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 kg einschließlich eingehend	frei
	auf andere Weise eingehend	4
	Keltertrauben; Weinmaische	40
46	Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet:	
	Wal- und Haselnüsse	2
	andere	4
	(47/9) Anderes Obst:	
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren:	
	Aprikosen, Pfirsiche	4
	anderes Obst	5
51	Apfelsinen, frisch	3,25
	Zitronen, frisch	frei
	Mandeln, frisch	2
	Zedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kaktusfeigen, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch	12
52	Feigen, getrocknet	8
	Kaktusfeigen, getrocknet; Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 fallenden)	24
54	Mandeln (mit oder ohne Schale), getrocknet	4
	Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien, Mahwablüten (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südfrüchte, getrocknet	30
	(166/7) Fette Öle:	
166	in Fässern:	
	Rapsöl und Rüböl	12
	Leinöl	4
	Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl	10
	Anmerkung: Sesamöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	5
	Baumöl (Olivenöl), rein	frei
	Lavat- und Sulfurol	2
	usw. (wie bisher)	
167	in anderen Behältnissen:	
	Baumöl (Olivenöl), rein	10
	Baumwollsamenöl usw. (wie bisher)	

II

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 10. Januar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung über vorübergehende Herabsetzung von Zöllen. Vom 21. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 600) wird verordnet, was folgt:

I

Die Nummern 84 und 85 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) erhalten bis auf weiteres folgende Fassung:

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
84	Korbweiden, auch gespalten:	
	ungeschält; auch Faschinen	0,55
	geschält	3,00
85	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen:	
	ungeschälte, nicht gehobelt	0,55
	geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen	3,00

Anmerkung zu Nr. 84 und 85. Eine Glättung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittels des Zugmessers oder dergleichen im Zusammenhange steht, gilt nicht als Behobelung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze. Vom 27. Februar 1923.

Auf Grund des § 87 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I

Zu § 45 Abs. 2. Die im § 45 Abs. 2 angegebene Grenze des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens wird, wenn das Jahreseinkommen von 1922 zugrunde gelegt wird, bis auf weiteres für ein Elternpaar auf 50 000 Mark, für einen einzelnen Elternteil auf 35 000 Mark erhöht.

Die in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1920, vom 21. Juli 1920, vom 24. März 1921, vom 11. Juli 1921, vom 20. Dezember 1921 und vom 20. Juli 1922 für ein Elternpaar oder einen einzelnen Elternteil zulässigen Ermäßigungen sind in der im Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juli 1922 für das Kalenderjahr 1922 festgesetzten Höhe von 6 800 Mark oder 3 400 Mark bei diesen Einkommensgrenzen bereits berücksichtigt. Für jedes zur Haushaltung eines Elternpaars oder eines einzelnen Elternteils zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, sind im Kalenderjahre 1922 6 100 Mark von dem Gesamteinkommen abzusetzen. Die Abzüge gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes — Werbungskosten usw. — sind nur in dem tatsächlich nachweisbaren Betrage zulässig, und zwar auch bei denjenigen Versorgungsberechtigten, auf welche die Vorschriften über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns Anwendung finden.

II

Zu § 63 Nr. 1. Die Einkommensgrenzen des § 63 Nr. 1 werden wie folgt geändert:

Wenn der Ruhensberechnung das Jahreseinkommen von 1922 zugrunde gelegt wird, ruht das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührnisse verbleibenden Einkommen von 200 000 Mark in Höhe von einem Zehntel der Versorgungsgebührnisse ausschließlich der Pflegezulage. Für jede weiteren 15 000 Mark ruht ein weiteres Zehntel.

Bei diesen Einkommensgrenzen sind die nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge — Werbungskosten usw. — bis zur Höhe von jährlich 5 400 Mark bis einschließlich Juli 1922 und von jährlich 10 800 Mark vom 1. August 1922 ab, ferner die in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 1a a. a. O. für den Versorgungsberechtigten selber zugelassene Ermäßigung in Höhe von 3 400 Mark für das Kalenderjahr 1922 bereits berücksichtigt. Dagegen sind in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 1a und b des Einkommensteuergesetzes für die nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau des Beschädigten 3 400 Mark und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, 6 100 Mark für das Kalenderjahr 1922 von dem Gesamteinkommen abzusetzen.

III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 27. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung*). Vom 27. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 99) werden das Wort „zwölfhundert" durch das Wort „zweitausendvierhundert" und das Wort „dreitausendsechshundert" durch das Wort „vierzehntausendvierhundert" ersetzt.

§ 2

Einer Satzungsänderung wegen der Neufestsetzung des Grundlohns nach § 1 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nicht. Inzwischen setzt der Kassenvorstand den Grundlohn neu fest. Beschließt er dabei auch eine Änderung der bisher schon bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen, so bedarf dieser Beschluß der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom neunundzwanzigsten Tage nach dem Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses (Abs. 1) ab Anspruch. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses bereits eingetreten sind. Falls die Mittel der Kasse ausreichen, kann der Vorstand der Kasse beschließen, daß die höheren Leistungen schon von einem früheren Tage ab zu gewähren sind.

§ 3

Für Personen, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind, haben die Arbeitgeber der Kasse innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 5. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht in der am 28 Februar 1923 ausgegebenen Nr. 50 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Verordnung auf Grund des Artikels VI des Notgesetzes vom 24. Februar 1923. Vom 27. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels VI des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Für inländische Kohlen, die von den dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat angeschlossenen Werken auf Grund eines Kaufvertrags geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt werden, ist bis auf weiteres Schuldner der Kohlensteuer die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat in Hamburg.

Das Syndikat ist berechtigt, von jedem Werke die Erstattung der Steuerbeträge zu verlangen, die auf nicht dem Syndikat zur Verfügung gestellte Kohlen entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Steuerschulden, bei denen der Zeitpunkt der Entstehung nach dem 31. Dezember 1922 liegt.

Berlin, den 27. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1923	Nr. 17

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen. S. 159. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz) vom 21. Juli 1922. S. 159.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen. Vom 3. März 1923.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer während der in Friedenszeit erfolgten Besetzung deutschen Gebiets durch eine fremde Macht dieser in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Angelegenheiten als Spion dient oder Spione dieser Macht aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren.

§ 2

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Millionen Mark zu erkennen.

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 3

§ 93 des Strafgesetzbuchs über die Beschlagnahme des Vermögens gilt entsprechend.

§ 4

Für die Aburteilung ist das Reichsgericht zuständig.

Berlin, den 3. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz) vom 21. Juli 1922. Vom 3. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird

a) im § 2 Abs. 1 erster Satz die Zahl „1/2" durch „1 1/2" ersetzt;

b) im § 2 Abs. 1 nach Satz 3 eingefügt:

„Es ist unzulässig, die Abgabe dem Erwerber gesondert in Rechnung zu stellen";

c) dem § 3 folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen zulassen."

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

161

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1923 | Nr. 18

Inhalt: Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten. S. 161. — Verordnung über die Berechnung der Deckungsmittel bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung. S. 161. — Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922. S. 162. — Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer. S. 162. — Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung. S. 162.

Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten. Vom 21. Februar 1923.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten, vom 13. Dezember 1912 (Reichsgesetzbl. S. 564) erhält nachstehende Fassung:

„Die höhere Verwaltungsbehörde kann widerruflich und nicht über den 31. Dezember 1927 hinaus Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, sofern Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nur durch unverhältnismäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können."

Berlin, den 21. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Berechnung der Deckungsmittel bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung. Vom 26. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels X des Abschnitts A des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt folgendes verordnet:

1. Für die Berechnung der Deckungsmittel in den Fällen des Artikels X des Abschnitts A des genannten Gesetzes sind die Rechnungsgrundlagen der Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten (Nr. 986 der Reichstagsdrucksachen, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09), zu verwenden.
2. Die Deckungsmittel sind zu berechnen
   a) für den Fall ihrer Einzahlung beim Beginne der Versicherung nach der Formel:

$$ {}^{n}V_x = 0{,}8 \cdot {}^{m}p \cdot \frac{\Sigma A'^{\frac{12}{12}}_{x-n} - \Sigma A'^{\frac{12}{12}}_{x}}{A'_x}, $$

   b) für den Fall ihrer Einzahlung r Jahre nach dem Beginne der Versicherung nach der Formel

$$ {}^{n}V_{x+r} = 0{,}8 \cdot {}^{m}p \cdot \frac{\Sigma A'^{\frac{12}{12}}_{x-n} - \Sigma A'^{\frac{12}{12}}_{x}}{A'_{x+r}}. $$

   Hierin bedeuten:
   α) x das Alter des Versicherten beim Beginne der Versicherung;
   β) n die Anzahl der Jahre, um welche die Wartezeit abgekürzt werden soll;
   γ) ${}^{m}p$ den zwölffachen Betrag des Monatsbeitrags, soweit er zur Deckung des Ruhegeldes und der Renten in der Gehaltsklasse m bestimmt ist, für welche die Abkürzung der Wartezeit beantragt wird;
   δ) die A' die abgezinsten Zahlen der Aktiven (Tabelle I, Spalte 3 der Denkschrift zu 1);
   ε) $A'^{\frac{12}{12}}_{x+\mu} = 0{,}453 \cdot A'_{x+\mu} + 0{,}547 \cdot A'_{x+\mu+1}$.
3. Die Abkürzung der Wartezeit kann nur für volle Jahre beansprucht werden.
4. Für die Berechnung der Deckungsmittel ist das Alter des Versicherten maßgebend, das er an demjenigen Geburtstag vollendet, welcher dem Zeitpunkt des Beginns der Versicherung folgt.

5. Für die Fälle unter 2 sind die in den Beiträgen enthaltenen Umlageteile, soweit Zeiten nach dem 1. November 1922 in Betracht kommen, den berechneten Deckungsmitteln zuzuschlagen.

Berlin, den 26. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922. Vom 28. Februar 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 25 Abs. 1 werden
   dem zweiten Satze unter Änderung des Schlußpunktes in ein Semikolon folgende Worte angefügt: „ein Vergleich steht hierbei einem auf Grund streitiger Verhandlung ergangenen Urteil gleich";
   im vierten Satze die Worte „2 Millionen" durch „25 Millionen" ersetzt;
   der sechste, siebente und achte Satz gestrichen.
2. Im § 27 Abs. 2 wird hinter dem zweiten Satze folgender Satz eingefügt:
   Auch das Amt der von den Parteien ernannten Beisitzer ist ein Ehrenamt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1923

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer. Vom 1. März 1923.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 354) bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Von der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten befreit, sofern der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 50 000 Mark beträgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft. Mit diesem Tage tritt der § 5 der Verordnung über die Börsenumsatzsteuer nach Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 6. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. S. 922) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.
Dr. Hermes

Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung. Vom 28. Februar 1923.

Auf Grund des § 8 der Kleinbetragsverordnung vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 760) / 6. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Kleinbetragsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Betrags von fünftausend Mark das Hundertfache des Briefportos.
2. In den §§ 4 bis 7 tritt jeweils an die Stelle des Betrags von zweihundert Mark das Sechsfache des Briefportos.

Artikel II

Briefporto im Sinne des Artikels I ist der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehre jeweils zu entrichten ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 28. Februar 1923

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1923 | Nr. 19

Inhalt: Gesetz über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. S. 163. — Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. S. 163. — Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. S. 163. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, soziale Wahlen. S. 164. — Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. S. 165. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Versorgungsregelung. S. 166. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertermometer. S. 166. — Dritte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen). S. 166. — Berichtigung. S. 166.

Gesetz über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 3. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird einstweilen außer Kraft gesetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es ist auch auf solche Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen wurden.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wann es außer Kraft tritt.

Berlin, den 3. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. Vom 3. März 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht tritt an die Stelle des Wortes „zweihunderttausend" das Wort „sechshunderttausend".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 3. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 8. März 1923.

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Sätze des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12) werden dahin geändert:

1. Der im § 7 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr erhöht sich von 100 auf 400 Mark.
2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 8) beträgt bei Gegenständen im Werte:
   1. bis 6000 Mark einschließlich ..... 400 Mark,
   2. von mehr als 6000 bis 12000 Mark einschließlich ..... 800 »
   3. von mehr als 12000 bis 20000 Mark einschließlich ..... 1200 » .

Die ferneren Wertklassen steigen bis zu 400000 Mark um je 10000 Mark und die Gebühren um je 400 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 20000 Mark

und die Gebühren in den Klassen bis zu 1 000 000 Mark um je 600 Mark und darüber hinaus um je 400 Mark.

3. Die im § 11 bestimmten Summen von 20 000, 2 000 und 5 000 000 Mark erhöhen sich auf 100 000, 10 000 und 20 000 000 Mark.

4. Der in dem § 36 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Betrag erhöht sich von 1 000 auf 12 000 Mark.

5. Die in dem § 52 Abs. 1, 3 und den §§ 57, 60, 61, 63, 67, 69 bestimmten Gebührensätze erhöhen sich auf das Fünffache.

6. Die im § 71 Abs. 4 bestimmte Schreibgebühr erhöht sich von 20 auf 200 Mark für die Seite.

Artikel II

Der im § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) und im § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 343) bestimmte, durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) auf 300 Mark festgesetzte Höchstbetrag der Gebühr erhöht sich auf 3000 Mark.

Artikel III

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des Artikels VI und des Artikels VIII Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 8. März 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, soziale Wahlen)*).

Vom 8. März 1923.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 4 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung wird für das besetzte Gebiet und das Einbruchsgebiet mit Wirkung vom 1. März 1923 geändert wie folgt:

„Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 240 000 Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 216 000 Mark, einer Waisenrente den Betrag von 120 000 Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren oder in seinem Hausstand einen erwerbsunfähigen Ehegatten, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze je um 30 000 Mark. Dies gilt nicht für Kinder oder Ehegatten, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 240 000 Mark außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 72 000 Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützungen durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht."

§ 2

Die Fürsorge für Kleinrentner und ihnen Gleichgestellte erhöht sich für das besetzte Gebiet und das Einbruchsgebiet entsprechend den Bestimmungen des § 1 (§ 3 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923, Reichsgesetzbl. I, S. 104).

*) Veröffentlicht in der am 9. März 1923 ausgegebenen Nr. 58 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

§ 3

Die Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung werden für das Reichsgebiet bis zum Schlusse des Monats September 1923 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Verordnung im Amte befindlichen Inhaber der Ehrenämter wird bis zur Durchführung der Neuwahlen verlängert. Ausnahmen bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Auf Neuwahlen, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung die Stimmabgabe schon abgeschlossen war, findet Abs. 1 keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 50 Abs. 2, § 76 Satz 1, § 95, § 1359. Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 167, 168i und des § 168s Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) über die Berufung von Vertretern durch die Vorsitzenden der Versicherungsbehörden gelten auch für die Ergänzung einer nicht mehr ausreichenden Zahl der gewählten Vertreter. Bei den Sonderanstalten werden in solchen Fällen die Vertreter von der Aufsichtsbehörde berufen. Die Aufsichtsbehörde ergänzt auch die nicht mehr ausreichende Zahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung.

§ 4

Die Neuwahlen zu der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets einschließlich der Abteilung für Angestellte werden bis zum 31. Juli 1925 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Verordnung im Amte befindlichen Mitglieder wird bis zur Durchführung der Neuwahlen verlängert.

§ 5

Die infolge Ablaufs der Wahlzeit erforderlichen Neuwahlen zu den Betriebsvertretungen der im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiete gelegenen Betriebe werden bis zum 31. März 1924 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Verordnung im Amte befindlichen Mitglieder von Betriebsvertretungen wird bis zur Durchführung der Neuwahlen verlängert. Soweit Mitglieder einer Betriebsvertretung ihr Amt niedergelegt haben oder eine Betriebsvertretung insgesamt zurückgetreten ist, können sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Amtsniederlegung oder den Rücktritt mit der Wirkung widerrufen, daß sie als nicht geschehen gelten.

Auf Neuwahlen, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung die Stimmabgabe schon geschlossen war, findet Abs. 1 keine Anwendung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn nur Teile eines Betriebs oder bei Gesamt- oder gemeinsamen Betriebsräten nur einzelne Betriebe im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiete liegen. Sie gelten ferner für die nach § 61 des Betriebsrätegesetzes gebildeten Betriebsvertretungen der Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, soweit der Bereich der Dienststelle oder der Behörde, bei der die Betriebsvertretung errichtet ist, ganz oder teilweise innerhalb des besetzten Gebiets oder des Einbruchsgebiets liegt.

In Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheiden die nach den §§ 93, 94, 103 des Betriebsrätegesetzes zuständigen Stellen.

Berlin, den 8. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung*). Vom 9. März 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Verordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 891) wird durch die nachstehende Vorschrift ersetzt:

„Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 720 000 Mark überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze, frühestens aber an dem Tage aus der Versicherung aus, mit dem eine andere Festsetzung der Verdienstgrenze des § 165 der Reichsversicherungsordnung in Kraft tritt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1923

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht in der am 9. März 1923 ausgegebenen Nr 58 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Versorgungsregelung. Vom 9. März 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{22. \text{ Mai } 1916}{18. \text{ August } 1917}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604) verordnet:

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 486) erhält folgende Fassung:

„Wer den nach Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

Berlin, den 9. März 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 9. März 1923*).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 3. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 102) wird wie folgt abgeändert:

1. in Nr. 6a
2. » » 6b
3. » » 6c

wird statt „135 Mark" eingesetzt „300 Mark".

Artikel 2

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 3. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 834) wird wie folgt abgeändert:

1. in Nr. 6e wird statt „je 3 Mark" eingesetzt „je 30 Mark",
2. in Nr. 6f wird statt „je 4 Mark" eingesetzt „je 40 Mark",
3. in Nr. 6g wird statt „je 5 Mark" eingesetzt „je 50 Mark".

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

*) Veröffentlicht in der am 10. März 1923 ausgegebenen Nr. 59 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Dritte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen). Vom 8. März 1923.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 354) bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Von der Börsenumsatzsteuer sind solche Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel (Papiergeld, Banknoten, Schecks, Auszahlungen) befreit, die den Zeichnungsbedingungen für Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reichs (Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen vom 2. März 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 155 —) entsprechen und unmittelbar dem Erwerbe der Dollarschatzanweisungen auf Grund einer Zeichnung dienen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Berichtigung

In der zweiten Verordnung über die Börsenumsatzsteuer vom 1. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 162) muß es im § 2 Satz 2 statt „§ 5 der Verordnung" heißen: „§ 4 der Verordnung".

Berlin, den 7. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1923	Nr. 20

Inhalt: Gesetz über die Anlegung gesetzlicher Reserven der Aktiengesellschaften in Dollarschatzanweisungen des Reichs, S. 167. — Gesetz über standesamtliche Gebühren. S. 167.

Zu Teil II Nr. 10, ausgegeben am 1. März 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Festsetzung eines elften Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 117. — Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Oberschlesische Bergwerksabkommen. S. 118. — Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins. S. 132. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 151. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 151. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 151. — Verordnung über Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. S. 152.

Zu Teil II Nr. 11, ausgegeben am 7. März 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die am 24. Februar 1923 unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommen über die Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen. S. 153. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 172. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 172. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 172. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 172.

Gesetz über die Anlegung gesetzlicher Reserven der Aktiengesellschaften in Dollarschatzanweisungen des Reichs. Vom 12. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reichs — Gesetz vom 2. März 1923, Reichsgesetzbl. Teil I, S. 155 — als Anlagen des gesetzlichen Reservefonds besonders buchen und bei der Aufstellung ihrer Bilanz einen Verlust an diesen Schatzanweisungen infolge eines Rückganges des Dollarkurses feststellen, können diesen Verlust vom gesetzlichen Reservefonds abschreiben, jedoch nur bis zur Höhe des Betrags, der auf Grund einer nach dem 1. Oktober 1922 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals als Aufgeld bei Ausgabe neuer Aktien gemäß § 262 Nr. 2, § 325 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs in den Reservefonds eingestellt worden ist.

Werden die Dollarschatzanweisungen veräußert oder eingelöst, und übersteigt der Erlös ihren Buchwert, so sind die von dem Reservefonds nach Abs. 1 abgeschriebenen Beträge bis zur Höhe des Erlöses, jedoch nicht über den Anschaffungspreis der Dollarschatzanweisungen hinaus, in den Reservefonds wieder einzustellen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz über standesamtliche Gebühren. Vom 8. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) in der Fassung des Gesetzes über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) wird wie folgt geändert:

I. Im § 16 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

> Für Verhandlungen, die sich auf die Eingehung einer Ehe beziehen, werden die nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren und Auslagen erhoben.

Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren" durch die Worte „tarifmäßigen Gebühren und Auslagen" ersetzt.

Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und bei Unvermögen der Beteiligten" gestrichen.

Hinter Abs. 2 wird folgende Vorschrift als besonderer Absatz eingefügt:

Bei Unvermögen der Beteiligten werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Der Standesbeamte kann die Kosten aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder stunden.

II. In dem angehängten Gebührentarife werden

a) in Nr I die Worte „§§ 49 und 54" durch die Worte § „54" ersetzt,

b) in Nr. II 1 die Worte „eine Mark" durch die Worte „fünzig Mark" und die Worte „drei Mark" durch die Worte „hundertfünfzig Mark" ersetzt,

c) in Nr. II 2 die Worte „für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und" gestrichen und die Worte „eine Mark" durch die Worte „hundert Mark" sowie die Worte „vier Mark" durch die Worte „dreihundert Mark" ersetzt,

d) hinter Nr. II 2 folgende Vorschriften eingestellt:

3. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerkes auf einem Auszug ..... fünfzig Mark,
   Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
4. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszugs oder für eine zweite und jede weitere Beischreibung desselben Randvermerkes, wenn sie gleichzeitig beantragt werden . die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 3,
5. für die Entgegennahme des Antrags auf Anordnung des Aufgebots ..... tausend Mark,
   Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf sechstausend Mark erhöht werden.
   Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr (Abs. 1 2) für die Eheschließung erhoben.
6. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 ..... dreihundert Mark,
7. für die Bescheinigung nach § 49 hundert Mark,
8. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird ..... fünfzig Mark,
9. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat ..... fünfhundert Mark,
10. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraums oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich .... fünftausend Mark.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraums oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Artikel 2

Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten, vorbehaltlich anderweiter landesgesetzlicher Regelung, die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren anderweitig festsetzen.

Berlin, den 8. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben Berlin, den 23. März 1923	Nr. 21

Inhalt: Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. S. 169. — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910. S. 175. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). S. 188. — Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. S. 189. — Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze. S. 189. — Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 200 Mark. S. 191. — Achte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 191. — Verordnung über die Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben. S. 191. — Verordnung zur Änderung der Steuerausschußordnung. S. 191. — Verordnung über die Aufhebung des Einzugsverfahrens im Gebiete der Freien Hansestadt Bremen. S. 192. — Fünfte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 192.

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 15. März 1923.

Die Reichsregierung verordnet nach Zustimmung des Reichsrats auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) was folgt:

Artikel I

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389) in der Fassung der Bekanntmachungen und Verordnungen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzbl. S. 640), 1. März 1911 (Reichsgesetzbl. S. 62), 21. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 326), 25. April 1914 (Reichsgesetzbl. S. 112), 5. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1739), 1. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 150, Nr. 7975) und 19. Oktober 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1003) wird in folgenden Punkten geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Als Kraftfahrzeuge (Kraftwagen oder Krafträder) im Sinne dieser Vorschriften gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Als Krafträder (Kraftzweiräder oder Kraftdreiräder) gelten Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 200 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht. Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 300 Kilogramm nicht übersteigt. Als Kraftomnibusse gelten Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).

2. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „den Landeszentralbehörden" ersetzt durch „der obersten Landesbehörde".

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die nachstehenden Vorschriften gelten nicht für Kleinkrafträder, Raupenkraftfahrzeuge, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen, ferner solche Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem oder unbeladenem Zustand neun Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen). Kleinkrafträder sind Krafträder, deren nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung bei einem Außendurchmesser der Radreifen von mehr als 40 Zentimeter $^3/_4$ Pferdestärke, bei kleinerem Außendurchmesser 1 Pferdestärke nicht übersteigt.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. mit einer am Fahrzeug befestigten Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Huppe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig in einem harmonischen Akkord anklingen; Huppen sind als vorschriftsmäßig zu betrachten, wenn ein klarer, von Nebengeräuschen freier Ton oder Akkord durch Schwingungen von Metallzungen, Platten (Membranen) oder anderen Teilen erzeugt wird. An jedem Fahrzeug muß mindestens eine Huppe vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. April 1923)

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Krafträder gelten nicht die Vorschriften über Feststellbarkeit der Bremse (Nr. 2) und Vorrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung (Nr. 3) und der Inbetriebsetzung durch Unbefugte (Nr. 6); es genügt eine hellbrennende Laterne mit farblosem Glase (Nr. 5), ausgenommen, wenn ein Kraftrad einen Beiwagen auf der linken Seite mitführt; eine auf das Wagenrad des Beiwagens einwirkende Bremse (Nr. 2) ist nicht erforderlich.

6. Im § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „steuerpflichtigen Fahrzeugen" ersetzt durch „Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht".

7. § 4 wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

Zum Abgeben von Warnungszeichen außerhalb geschlossener Ortsteile bestimmte Pfeifen (§ 19 Abs. 3) gelten als vorschriftsmäßig, wenn durch sie Pfiffe gleicher Tonhöhe in der Weise erzeugt werden, daß unter Druck stehende verbrannte Gase aus dem Zylinder oder der Auspuffleitung durch die Pfeife entweichen.

8. Im § 5 Abs. 2 fallen die Worte „eines Bundesstaats" fort.

9. § 5 Abs. 3 Satz 5 wird unter Fortfall des Punktes wie folgt ergänzt:

mit der Maßgabe, daß bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Fahrzeugs bis 4 Tonnen für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum ein amtlicher Wiegeschein oder eine Bescheinigung über die unter behördlicher Überwachung vorgenommene Wägung beizufügen ist.

10. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften einer „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen", die der Reichsverkehrsminister erläßt. Er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister die beanstandeten Vorschriften aufzuheben.

11. Im § 6 Abs. 2 fallen die Worte „nach beiliegendem Muster 1" und „nach beiliegendem Muster 2" fort. Am Schlusse wird hinzugefügt: „Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor."

12. Im § 7 werden die Worte „Vorschriften in §§ 29, 35" ersetzt durch „Vorschrift im § 29".

13. Im § 8 Abs. 1 wird das Wort „Bundesstaats" ersetzt durch „Landes". Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach einem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge", den der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden aufstellt". Am Schlusse des Abs. 1 wird hinzugefügt:

Die Fläche des Kennzeichens muß zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht oder annähernd senkrecht stehen. Bei spitz zulaufenden Fahrzeugen kann jedoch das vordere und das hintere Kennzeichen durch je zwei Kennzeichen ersetzt werden; diese müssen beiderseits an jedem spitz zulaufenden Ende des Fahrzeugs auf Flächen angebracht sein, die zur Längsachse des Fahrzeugs schräg, zur Fahrbahn senkrecht oder annähernd senkrecht stehen.

14. Im § 8 Abs. 2 fallen die Worte „(Muster 3)" fort.

15. § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Nummer kann unter den Buchstaben (römischen Ziffern) oder, durch einen wagerechten Strich getrennt, dahinter stehen."; im Satze 4 werden die Worte „260 Millimeter (Muster 4)" ersetzt durch „bei zweizeiligen Kennzeichen 260 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 140 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 15 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 30 Millimeter".

16. Im § 8 Abs. 4 fallen die Worte „(Muster 5)" fort.

17. § 8 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

Die Muster für die Kennzeichen schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

18. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Dunkelheit und bei starkem Nebel sind hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind. Beleuchtungsvorrichtungen dürfen die Kennzeichen von keiner Seite verdecken; Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Sitze des Führers oder vom Innern des Wagens aus sind nur zulässig, wenn beim Abstellen gleichzeitig sämtliche Laternen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) verlöschen.

19. Im § 12 wird das Wort „Muß" ersetzt durch „Ist der Dienststempel eines Kennzeichens unkenntlich geworden oder muß"; ferner ist hinter „alsdann" einzuschalten: „den Dienststempel zu erneuern oder".

20. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen, deren Muster der Reichsverkehrsminister vorschreibt.

21. Im § 14 Abs. 4 fällt der Buchstabe „B" fort.

22. Im § 15 wird „(§ 6 Abs. 2)" ersetzt durch „(§ 6 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 und 2)".

23. § 17 Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Öffnen von Auspuffklappen innerhalb geschlossener Ortsteile ist verboten.

24. § 17 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

Stark wirkende Scheinwerfer müssen innerhalb beleuchteter Ortsteile, ausgenommen bei starkem Nebel, abgeblendet werden, ferner da, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen. Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Scheinwerfer als übermäßig stark wirkend und welche als stark wirkend gelten.

25. § 18 erhält folgende Fassung:

Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortsteile 30 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer zulassen. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit 25 Kilometer, bei Mitführen von Anhängern innerhalb geschlossener Ortsteile 16 Kilometer in der Stunde.

Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

26. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

27. § 19 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen nur kurze Warnungszeichen unter ausschließlicher Verwendung der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Huppe abgegeben, außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden.

Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

28. Im § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „es erfordert" ersetzt durch „insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr es erfordern". Im Satze 2 werden die Worte „den Landeszentralbehörden zu; sie können" ersetzt durch „der obersten Landesbehörde zu; sie kann".

29. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Vorschriften und Anordnungen nach Abs. 1, die die Fahrgeschwindigkeit beschränken, ist unbeschadet der Bestimmung im Abs. 1 Satz 2 die höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Höchstgeschwindigkeit darf für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht nicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde festgesetzt werden. Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr (§ 2 Abs. 1) bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn sie auch für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht gelten sollen und eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 Kilometer in der Stunde vorschreiben. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Verkehrsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

30. Im § 23 Abs. 3 werden die Worte „Diese können" ersetzt durch „Die höhere Verwaltungsbehörde kann".

31. § 23 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

Auf Verbote oder Beschränkungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

32. Im § 24 Abs. 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde" ersetzt durch „obersten Landeshörde".

33. § 25a Abs. 3 fällt fort.

34. Hinter „G. Ausnahmen" wird folgender § 27a eingeschaltet:

§ 27a

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Verwaltungsbezirk, in jedem Falle unter Vorbehalt des Widerrufs, für Lastkraftfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Befreiung gewähren. Sie hat in jedem Einzelfalle Bestimmungen über die zulässigen Geschwindigkeiten, den Verkehrsbereich und die Verkehrswege zu treffen und diese Bestimmungen in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Verwendung nicht elastischer Bereifung

a) bei Lastkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewichte bis zu 5,5 Tonnen außerhalb geschlossener Ortsteile 15, innerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer in der Stunde;

b) bei Lastkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 5,5 Tonnen außerhalb geschlossener Ortsteile 12, innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde.

Die Fahrgeschwindigkeit kann auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

Durch Vereinbarungen mit einer benachbarten Behörde kann der Verkehrsbereich auch auf deren Bezirk ausgedehnt werden.

Die Vorschriften in Abs. 1 bis 4 finden auf Anhängewagen hinsichtlich der Befreiung von der Vorschrift im § 25 Abs. 1 Nr. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von einem Lastkraftfahrzeuge nur ein mit nicht elastischer Bereifung versehener Anhängewagen mitgeführt werden darf und daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer und innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde beträgt.

35. Im § 28 Abs. 1 fallen die Worte „(Nr. XI der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen — Anlage A —)" fort.

36. Im § 31 Abs. 1 werden die Worte „Muster 2" durch „§ 6 Abs. 2", die Worte „Muster 7" durch „einem besonderen vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster" ersetzt.

37. Im § 31 Abs. 2 Satz 1 fallen die Worte „und mindestens durchschnittlich 10 Arbeiter und Angestellte beschäftigen" fort; die Worte „Muster 7a" werden ersetzt durch „vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenem Muster"; hinter „§ 28 Abs. 2" wird nach einem Komma eingefügt: „die entweder für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten,"; hinter Satz 1 wird hinzugefügt:

Für eine von einer Kraftfahrzeugfabrik auf Grund einer Typenbescheinigung gleichzeitig fertiggestellte Gruppe von Fahrzeugen kann auch eine gemeinsame Zulassungsbescheinigung nach Satz 1 ausgestellt werden, in die außer der Bezeichnung der Gattung die Fahrgestellnummern aller zu der Gruppe gehörenden Fahrzeuge einzutragen sind.

38. Im § 31 Abs. 4 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

War für das Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 ausgestellt, so ist diese dem Antrag beizufügen; die höhere Verwaltungsbehörde sendet nach Zulassung des Fahrzeugs die Bescheinigung an die Behörde zurück, die sie ausgestellt hat. Dem Antrag auf endgültige Zulassung eines Fahrzeugs, für das eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 2 ausgestellt war, ist das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) beizufügen.

39. Im § 31 Abs. 5 fällt Satz 2 fort; im Satze 1 werden die Worte „Muster 7a" durch „Abs. 2" ersetzt; Satz 1 wird hinter einem Strichpunkt wie folgt ergänzt: er hat diese nach Beendigung der Probefahrten, spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung, unmittelbar der Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern; dies gilt auch für Zulassungsbescheinigungen nach Abs. 1, wenn sie nicht an andere höhere Verwaltungsbehörden eingereicht sind.

40. Im § 31 Abs. 8 werden die Worte „Muster 7a" durch „Abs. 2" ersetzt, die Worte „(Typenbescheinigung Muster c)" fallen fort.

41. § 31 Abs. 9 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Die Liste muß erkennen lassen, ob das einzelne Kennzeichen für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gilt. Geht ein Probefahrtkennzeichen verloren, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dem Empfangsberechtigten ein Probefahrtkennzeichen mit einer anderen Erkennungsnummer zuzuteilen; die bisherige Erkennungsnummer darf erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden.

42. § 31 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

Überführungsfahrten stehen den Probefahrten im Sinne vorstehender Vorschriften gleich. Als Überführungsfahrten gelten Fahrten, die bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Wohnorts des Eigentümers lediglich der Verbringung des Fahrzeugs an den neuen Einstellungsort dienen. Bei Verkauf eines Fahrzeugs ins Ausland steht die Verbringung des Fahrzeugs an einen Grenzort der Verbringung an den neuen Einstellungsort gleich.

43. Im § 32 Abs. 1 werden ersetzt die Worte „Militärverwaltung und der Postverwaltung" durch „Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei", die Worte „und ihre Ausschließung" durch „der Wehrmacht und der Reichspost und die Ausschließung dieser Fahrzeuge", desgleichen im Abs. 2 das Wort „Postverwaltung" jedesmal durch „Reichspost".

44. Im § 33 werden die Worte „Militärverwaltung und" ersetzt durch „Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei sowie"; die Worte „(Anlage B)" fallen fort.

45. Im § 34 werden die Worte „Heeres- und Polizeikraftfahrzeuge" ersetzt durch „Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der staatlichen Polizei".

46. In der Überschrift des Abschnitts „J. Schluß- und Übergangsbestimmungen" wird der Buchstabe „J." durch „H." ersetzt.

47. Im § 37 wird das Wort „Landeszentralbehörde" ersetzt durch „oberste Landesbehörde"; er wird durch folgende Abs. 2, 3 und 4 ergänzt:

Reichswehr- und Reichspostminister bestimmen je für ihren Dienstbereich die Dienststellen, welche die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse ausüben,

a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge, bei Entscheidung darüber, ob Anhängewagen mit Bremse und Bergstütze versehen sein müssen, bei Zulassung des Mitführens von Anhängeachsen zur Personenbeförderung und bei Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung bei Anhängewagen, die für tierischen Zug eingerichtet sind (§ 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 25 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4, § 27a Abs. 5, §§ 28 und 31 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 31 Abs. 2 für ihre reichseigenen Betriebe);

b) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 27 Abs. 1 und Anlage);

c) bei Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage Ziffer II).

Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 12, 30 und 31 unterbleibt in diesen Fällen, die in der Anlage vorgesehene braucht nicht stattzufinden.

Der Reichsverkehrsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden anzuerkennenden Sachverständigen und die der Wehrmacht und Reichspost genügen müssen.

48. Die §§ 38, 39 und 40 fallen fort.

49. Folgender § 38 wird hinzugefügt:

§ 38

Der Reichsverkehrsminister setzt die Gebühren fest, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 und 3) und Kraftfahrzeugführern (§ 14 Abs 4) zustehen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister diese Gebühren aufzuheben und die bisherigen wieder in Kraft zu setzen.

50. In Ziffer III Abs. 1 Nr. 3 der Anlage werden bei a und b die Worte „10 P. S. (Leistung der Maschine oder des Motors)" durch „8 P. S. (Nutzleistung nach der Steuerformel berechnet)" ersetzt; im Abs. 2 wird am Schlusse des ersten Satzes nach einem Strichpunkt hinzugefügt:

auch kann eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 3b auf Fahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis nachweist, daß er Fahrzeuge der Klasse 3b ein Jahr lang geführt hat.

51. Ziffer VII der Anlage fällt fort.

52. Ziffer VIII der Anlage erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht und der Reichspost und für die Entziehung dieser Erlaubnis gilt folgendes:

Die Abhaltung der Führerprüfung sowie die Ausstellung des Führerscheins erfolgt durch die gemäß § 37 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Dienststellen nach den Bestimmungen unter Ziffer I bis VI. Dabei kann bei Angehörigen der Wehrmacht der Geburtsschein (Ziffer I Abs. 1 Nr. 1) durch einen Stammrollenauszug ersetzt, von der Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Ziffer I Abs. 1 Nr. 2) abgesehen und das Lichtbild (Ziffer I Abs. 1 Nr. 3) nach der Prüfung vorgelegt werden. Die Vorschriften über die Beteiligung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Ziffer I Abs. 2 und Ziffer VI Abs. 4) finden Anwendung. Die Erlaubnis beschränkt sich nicht auf die Führung von Kraftfahrzeugen der betreffenden Verwaltung; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerscheine zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Schein eingezogen; auf Antrag ist dem Inhaber eine Bescheinigung zu erteilen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war.

Wünscht ein früherer Inhaber eines von der Wehrmacht oder der Reichspost erteilten Führerscheins nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einen Führerschein nach Ziffer VI für diejenige Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, zu deren Führung er nach der Bescheinigung (Abs. 2) berechtigt war, ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu erhalten, so hat er einen Antrag unter Vorlegung dieser Bescheinigung, des ärztlichen Zeugnisses und des Lichtbildes (Ziffer I) innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsorts zu stellen. Im übrigen regelt sich das Verfahren nach Ziffer I und VI.

Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gelten auch für Führerscheine, die von einer als höhere Verwaltungsbehörde anerkannten Dienststelle der staatlichen Polizei erteilt sind.

53. Ziffer IX der Anlage fällt fort.

Artikel II

Bisher ausgegebene Kennzeichen, die der Vorschrift unter Artikel I Nr. 13 nicht entsprechen, können noch bis zum 30. Juni 1923 verwandt werden. Bis dahin bleiben auch die von Dienststellen der Wehrmacht ausgestellten Führerscheine, die dem Muster zu § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Februar 1910 nicht entsprechen, gültig.

Artikel III

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung vom 3. Februar 1910, so wie er sich aus den Änderungen im Artikel I ergibt, in fortlaufender Nummernreihe der Paragraphen als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923" zugleich mit dieser Verordnung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel IV

Die Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzbl. S. 640) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 838), 24. September 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1065), 6. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 179), 22. September 1911 (Reichsgesetzbl. S. 909), 29. April 1912 (Reichsgesetzbl. S. 261), 21. September 1912 (Reichsgesetzbl. S. 499), 11. April 1913 (Reichsgesetzbl. S. 242), 22. April 1914 (Reichsgesetzbl. S. 113) und der Verordnung vom 5. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 768) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389)" ersetzt durch „15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 175)".

2. Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Abschnitt a, § 10 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1 Abschnitt c, §§ 11, 13 und 14 Satz 1 und 2 werden die Worte „3. Februar 1910" ersetzt durch „15. März 1923".

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „zweiter Halbsatz" ersetzt durch „Satz 2".

4. Im § 12 wird das Wort „Landeszentralbehörde" ersetzt durch „obersten Landesbehörde"; am Schlusse wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

   Nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesbehörde kann ferner bei Kraftfahrzeugen, die im Betriebe von Grenzlinien verwandt werden, von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens (§ 10 Abs. 1 b) und bei den Führern dieser Kraftfahrzeuge von dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde auf dem ausländischen Führerzeugnis (§ 10 Abs. 1 c) abgesehen werden.

Artikel V

Ziffer X der Anlage zur Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 212) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

Der Reichsverkehrsminister kann Zuschläge zu den vorstehenden Gebühren festsetzen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister die Zuschläge aufzuheben.

Artikel VI

Mit der Verkündung dieser Verordnung treten außer Kraft:

a) die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 835) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 182),

b) der § 2 der Verordnung über Prüfungsgebühren im Kraftfahrzeugverkehre vom 6. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 478),

c) der § 1 der Verordnung, betreffend den Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr, vom 1. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 150); für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gelten nunmehr ausschließlich die Vorschriften der nach Artikel III bekanntzumachenden Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.

Am 30. Juni 1923 tritt außer Kraft:

die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1408); mit dem gleichen Tage verlieren Ermächtigungen nach Nr. 1 der Bekanntmachung ihre Wirksamkeit.

Berlin, den 15. März 1923.

Die Reichsregierung

Cuno

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389). Vom 15. März 1923.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 169) wird nachstehend der Wortlaut der nach § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) erlassenen Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389) in der neuen Fassung als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923" bekanntgemacht.

Berlin, den 15. März 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr

Vom 15. März 1923

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Als Kraftfahrzeuge (Kraftwagen oder Krafträder) im Sinne dieser Vorschriften gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Als Krafträder (Kraftzweiräder oder Kraftdreiräder) gelten Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 200 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht. Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 300 Kilogramm nicht übersteigt. Als Kraftomnibusse gelten Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).

§ 2

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes von der obersten Landesbehörde andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten nicht für Kleinkrafträder, Raupenkraftfahrzeuge, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen, ferner solche Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen). Kleinkrafträder sind Krafträder, deren nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung bei einem Außendurchmesser der Radreifen von mehr als 40 Zentimeter $^3/_4$ Pferdestärke, bei kleinerem Außendurchmesser 1 Pferdestärke nicht übersteigt.

B. Das Kraftfahrzeug

a. Beschaffenheit und Ausrüstung

§ 3

Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Radkränze müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 4

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt; mindestens eine Bremseinrichtung muß unmittelbar auf die Hinterräder oder auf Bestandteile, die mit diesen Rädern fest verbunden sind, wirken; diese Bremse muß feststellbar sein. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;

4. mit einer am Fahrzeug befestigten Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Huppe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig in einem harmonischen Akkord anklingen; Huppen sind als vorschriftsmäßig zu betrachten, wenn ein klarer, von Nebengeräuschen freier Ton oder Akkord durch Schwingungen von Metallzungen, Platten (Membranen) oder anderen Teilen erzeugt wird. An jedem Fahrzeug muß mindestens eine Huppe vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden;
6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

Für Krafträder gelten nicht die Vorschriften über Feststellbarkeit der Bremse (Nr. 2) und Vorrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung (Nr. 3) und der Inbetriebsetzung durch Unbefugte (Nr. 6); es genügt eine hellbrennende Laterne mit farblosem Glase (Nr. 5), ausgenommen, wenn ein Kraftrad einen Beiwagen auf der linken Seite mitführt; eine auf das Wagenrad des Beiwagens einwirkende Bremse (Nr. 2) ist nicht erforderlich.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs) und das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ergibt. Bei Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, muß sich die Angabe auf dem Schilde auch auf die zulässige Belastung, auf die Achsdrucke und auf die Felgendrucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand erstrecken.

Bei einem Kraftfahrzeug im beladenen Zustand darf der Druck auf eine Achse 6 Tonnen und auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — 150 Kilogramm nicht überschreiten.

Zum Abgeben von Warnungszeichen außerhalb geschlossener Ortsteile bestimmte Pfeifen (§ 19 Abs. 3) gelten als vorschriftsmäßig, wenn durch sie Pfiffe gleicher Tonhöhe in der Weise erzeugt werden, daß unter Druck stehende verbrannte Gase aus dem Zylinder oder der Auspuffleitung durch die Pfeife entweichen.

b. Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs

§ 5

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung des Fahrzeugs schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrgestells,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Art der Kraftquelle (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs),
6. das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm oder Personen einschließlich Führer),
8. bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke und die Felgendrucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand.

Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Hinsichtlich der Nr. 5 kann das Gutachten des

Sachverständigen durch eine Bescheinigung der Firma ersetzt werden, die die Maschine oder den Motor hergestellt hat. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einer zuverlässigen ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen gehört, und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung (Typenprüfung) widerruflich eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr fabrikmäßig gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung genügt (Typenbescheinigung). Für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann eine solche Bescheinigung einer zuverlässigen ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetriebe der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört, und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Firma im Deutschen Reiche zum alleinigen Vertriebe von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gattung berechtigt ist. Die Typenbescheinigung gilt fürs ganze Reich. Für ein Kraftfahrzeug einer solchen Gattung (Satz 1 und 2) kann die Firma zu einer amtlich beglaubigten Abschrift der Typenbescheinigung mit etwaigen Nachträgen unter laufender Nummer eine Ergänzungsbescheinigung ausstellen, die die Richtigkeit der im Abs. 1 unter Nr. 4 bis 8 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß. Eine solche Firmenbescheinigung (Abschrift der Typenbescheinigung nebst Ergänzungsbescheinigung) ersetzt das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5 Abs. 2) in allen Fällen mit Ausnahme der des § 6 Abs. 3 Satz 2 und des § 28 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Fahrzeugs bis vier Tonnen für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum ein amtlicher Wiegeschein oder eine Bescheinigung über die unter behördlicher Überwachung vorgenommene Wägung beizufügen ist. Für ein Fahrzeug, das schon einmal zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassen war, darf eine Firmenbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die Firma das Fahrzeug nochmals geprüft und sich von seiner vorschriftsmäßigen Beschaffenheit überzeugt hat; dies ist in der Bescheinigung zu vermerken. Über die mittels Firmenbescheinigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen. Firmenbescheinigungen können unter Mitverantwortung der Stammfirma — bei Fahrzeugen ausländischer Herstellung der Hauptvertretung im Sinne des Satzes 2 — auch von den Zweigniederlassungen, die dann gleichfalls zur Listenführung verpflichtet sind, ausgestellt werden. Im Falle des Widerrufs (Satz 1 und 2) verliert die Typenbescheinigung ihre Gültigkeit und ist nebst allen bereits gefertigten beglaubigten Abschriften der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzuliefern, soweit die Abschriften nicht als Firmenbescheinigungen in den Verkehr gegeben worden sind.

Für die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften einer „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen", die der Reichsverkehrsminister erläßt. Er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister die beanstandeten Vorschriften aufzuheben.

c. Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung

§ 6

Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste einzutragen, dem Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen, sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorlegung der Zulassungsbescheinigung die Berichtigungen innerhalb 2 Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Bei Änderung der Art der Kraftquelle, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Beifügung eines Gutachtens (§ 5 Abs. 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.

Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3)

bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr die Zulassungsbescheinigung sowie das Kennzeichen abzuliefern. Das Kennzeichen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückgegeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn die Steuerkarte nicht rechtzeitig erneuert wird.

Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, so hat dieser bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

§ 7

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 32 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8

Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Landes (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach einem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge", den der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden aufstellt. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Die Fläche des Kennzeichens muß zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht oder annähernd senkrecht stehen. Bei spitz zulaufenden Fahrzeugen kann jedoch das vordere und das hintere Kennzeichen durch je zwei Kennzeichen ersetzt werden; diese müssen beiderseits an jedem spitz zulaufenden Ende des Fahrzeugs auf Flächen angebracht sein, die zur Längsachse des Fahrzeugs schräg, zur Fahrbahn senkrecht oder annähernd senkrecht stehen.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter.

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergleiche § 11). Die Nummer kann unter den Buchstaben (römischen Ziffern) oder, durch einen wagerechten Strich getrennt, dahinter stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 260 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 140 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 15 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 30 Millimeter. Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

Kraftzweiräder sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit. Bei ihnen genügt ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Strichstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs

10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 84 Millimeter.

Die Muster für die Kennzeichen schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

§ 9

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorführung des Kraftfahrzeugs anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht.

§ 10

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 11

Bei Dunkelheit und bei starkem Nebel sind hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind. Beleuchtungsvorrichtungen dürfen die Kennzeichen von keiner Seite verdecken; Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Sitze des Führers oder vom Innern des Wagens aus sind nur zulässig, wenn beim Abstellen gleichzeitig sämtliche Laternen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) verlöschen.

Bei Kraftzweirädern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

§ 12

Ist der Dienststempel eines Kennzeichens unkenntlich geworden oder muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Fahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann den Dienststempel zu erneuern oder das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Zulassungsbescheinigung (§ 6 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs

a. Die Zulassung zum Führen

§ 14

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen, deren Muster der Reichsverkehrsminister vorschreibt.

Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften unter Ziffer I bis VI der als Anlage beigefügten „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen".

b. Besondere Pflichten des Führers

§ 15

Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Abs. 3) sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (§ 6 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 und 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 16

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand (§§ 3, 4) befindet; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

§ 17

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, so lange es in Be-

wegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

Der Führer ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs (§ 3 Abs. 1) vermeidbare Entwickelung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.

Das Öffnen von Auspuffklappen innerhalb geschlossener Ortsteile ist verboten.

Stark wirkende Scheinwerfer müssen innerhalb beleuchteter Ortsteile, ausgenommen bei starkem Nebel, abgeblendet werden, ferner da, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen. Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Scheinwerfer als übermäßig stark wirkend und welche als stark wirkend gelten.

§ 18

Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortsteile 30 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer zulassen. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit 25 Kilometer, bei Mitführen von Anhängern innerhalb geschlossener Ortsteile 16 Kilometer in der Stunde.

Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

§ 19

Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen nur kurze Warnungszeichen unter ausschließlicher Verwendung der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Huppe abgegeben, außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden.

Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

§ 20

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze

§ 22

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 23

Die Polizeibehörden können durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere für den einzelnen Fall getroffene polizeiliche Anordnungen, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr es erfordern, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verbieten oder beschränken. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht diese Befugnis der obersten Landesbehörde zu; sie kann die Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Für Vorschriften und Anordnungen nach Abs. 1, die die Fahrgeschwindigkeit beschränken, ist unbeschadet der Bestimmung im Abs. 1 Satz 2 die höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Höchstgeschwindigkeit darf für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht nicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde festgesetzt werden. Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr (§ 2 Abs. 1) bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn sie auch für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht gelten sollen und eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 Kilometer in der Stunde vorschreiben. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Verkehrsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch Vorschriften oder Anordnungen erlassen, durch die, abgesehen von dem Falle des Abs. 1, der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für bestimmte Örtlichkeiten mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse verboten oder beschränkt wird.

Auf Verbote oder Beschränkungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

§ 24

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der obersten Landesbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt.

E. Mitführen von Anhängern

§ 25

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten;
2. die Radkränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand angibt.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

Das Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und die höhere Verwaltungsbehörde von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht hat. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängeachsen zur Personenbeförderung kann von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

Bei Mitführen von Anhängewagen oder -achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeugs oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbes Licht nach hinten werfen; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 26

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

§ 27

Die Bestimmungen des § 25 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

F. Untersagung des Betriebs

§ 28

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Genügt ein Kraftfahrzeug diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 29

Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

Personen, die nur während eines vorübergehenden Aufenthalts in dem Gebiete des Deutschen Reichs ein Kraftfahrzeug führen, kann aus Gründen, die nach Abs. 1 die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, die Führung des Kraftfahrzeugs durch Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam.

G. Ausnahmen

§ 30

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Verwaltungsbezirk, in jedem Falle unter Vorbehalt des Widerrufs, für Lastkraftfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Befreiung gewähren. Sie hat in jedem Einzelfalle Bestimmungen über die zulässigen Geschwindigkeiten, den Verkehrsbereich und die Verkehrswege zu treffen und diese Bestimmungen in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Verwendung nichtelastischer Bereifung

a) bei Lastkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewichte bis zu 5,5 Tonnen außerhalb geschlossener Ortsteile 15, innerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer in der Stunde;
b) bei Lastkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 5,5 Tonnen außerhalb geschlossener Ortsteile 12, innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde.

Die Fahrgeschwindigkeit kann auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

Durch Vereinbarungen mit einer benachbarten Behörde kann der Verkehrsbereich auch auf deren Bezirk ausgedehnt werden.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 4 finden auf Anhängewagen hinsichtlich der Befreiung von der Vorschrift im § 25 Abs. 1 Nr. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von einem Lastkraftfahrzeuge nur ein mit nichtelastischer Bereifung versehener Anhängewagen mitgeführt werden darf und daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer und innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde beträgt.

§ 31

Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung. Die Vorschrift im § 15 über die Mitführung der Zulassungsbescheinigung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erkennungsnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind den amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 32

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste,
2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge.

§ 33

Von der Verpflichtung zur Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Fahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 6 und 9) öffentliche Wege und Plätze benutzen müssen. Als Ersatz für die fehlende Zulassungsbescheinigung und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrt dient die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen.

§ 34

Soll ein Kraftfahrzeug zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung nach §§ 5 und 6 zu bewirken. Ist die Notwendigkeit der Probefahrten nachgewiesen, so erhält der Antragsteller an Stelle der Zulassungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 eine besondere Zulassungsbescheinigung nach einem besonderen vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mit kürzester Befristung je nach Lage des Falles und ein Kennzeichen nach § 31 Abs. 2. Für die Abstempelung gilt § 9 sinngemäß.

Kraftfahrzeugfabriken, Zweigniederlassungen von Kraftfahrzeugfabriken, Kraftfahrzeughändler und solche Gewerbebetriebe, die Zubehör- oder Bestandteile von Kraftfahrzeugen liefern oder Kraftfahrzeuge instandsetzen, erhalten, wenn sie zuverlässig sind, auf Antrag widerruflich im voraus ohne Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) eine dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogener Zulassungsbescheinigungen nach vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenem Muster, in die sie selbst die Beschreibung des Fahrzeugs einzutragen haben, und eine entsprechende Anzahl Kennzeichen nach § 31 Abs. 2, die entweder für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten, zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen; die Kennzeichen sind der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen; eine Vorführung des Fahrzeugs bei der Polizeibehörde (§ 9) ist nicht erforderlich. Für eine von einer Kraftfahrzeugfabrik auf Grund einer Typenbescheinigung gleichzeitig fertiggestellte Gruppe von Fahrzeugen kann auch eine gemeinsame Zulassungsbescheinigung nach Satz 1 ausgestellt werden, in die außer der Bezeichnung der Gattung die Fahrgestellnummern aller zu der Gruppe gehörenden Fahrzeuge einzutragen sind. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten von Betrieben des Reichs und der Länder mit der Maßgabe, daß von der Feststellung, ob die im Satze 1 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen, abzusehen ist.

Bei Probefahrten zur Prüfung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs ist besonders vorsichtig zu fahren (§ 18 Abs. 1); für solche Fahrten kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmte Wege vorschreiben. Wird eine Probefahrt über die Grenze des Reichsgebiets ausgedehnt, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung vor Verlassen des Reichs dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern. Bei Entziehung der Probefahrtkennzeichen durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Ablauf der in der Zulassungsbescheinigung vermerkten Frist sind Kennzeichen und alle erteilten Zulassungsbescheinigungen der Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigungen einzuziehen; das Kennzeichen ist nach Vernichtung des Dienststempels in augenfälliger Weise unkenntlich zu machen, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist.

Bei Verkauf eines Fahrzeugs ist die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens unverzüglich bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen. War für das Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 ausgestellt, so ist diese dem Antrag beizufügen; die höhere Verwaltungsbehörde sendet nach Zulassung des Fahrzeugs die Bescheinigung an die Behörde zurück, die sie ausgestellt hat. Dem Antrag auf endgültige Zulassung eines Fahrzeugs, für das eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 2 ausgestellt war, ist das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) beizufügen.

Über die nach Abs. 2 ausgestellten Zulassungsbescheinigungen hat der Empfänger eine Liste mit Beschreibung der einzelnen Fahrzeuge und Angabe über den Verbleib der Zulassungsbescheinigungen zu führen; er hat diese nach Beendigung der Probefahrten, spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung, unmittelbar der Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern; dies gilt auch für Zulassungsbescheinigungen nach Abs. 1, wenn sie nicht an andere höhere Verwaltungsbehörden eingereicht sind.

Über alle Probefahrten ist eine Liste zu führen, in die jede einzelne Benutzung eines Probefahrtkennzeichens unter genauer Bezeichnung des Wagens (Fabrikat, Fabriknummer des Fahrgestells und Motors) und Angabe des Führers, der Insassen, der Zeit der Abfahrt und Rückkehr, der Fahrstrecke und des Zweckes der Probefahrt einzutragen ist.

Die nach Abs. 5 und 6 zu führenden Listen sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Fahrzeugen, die auf Grund einer Zulassungsbescheinigung nach Abs. 2 mit einem vorläufigen Aufbau zu Probefahrten benutzt werden, darf auf dem Fabrikschild die Angabe des Eigengewichts (§ 4 Abs. 5) fehlen und auf der Zulassungsbescheiniguna als Eigen-

gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs das betriebsfertige Eigengewicht des Fahrgestells und als zulässige Belastung die Tragfähigkeit des Fahrgestells angegeben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die ausgegebenen Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen. Die Liste muß erkennen lassen, ob das einzelne Kennzeichen für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gilt. Geht ein Probefahrtkennzeichen verloren, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dem Empfangsberechtigten ein Probefahrtkennzeichen mit einer anderen Erkennungsnummer zuzuteilen; die bisherige Erkennungsnummer darf erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden.

Überführungsfahrten stehen den Probefahrten im Sinne vorstehender Vorschriften gleich. Als Überführungsfahrten gelten Fahrten, die bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Wohnorts des Eigentümers lediglich der Verbringung des Fahrzeugs an den neuen Einstellungsort dienen. Bei Verkauf eines Fahrzeugs ins Ausland steht die Verbringung des Fahrzeugs an einen Grenzort der Verbringung an den neuen Einstellungsort gleich.

§ 35

Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge der Wehrmacht und der Reichspost und die Ausschließung dieser Fahrzeuge durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 28) nicht zulässig ist.

Die Kraftfahrzeuge der Reichspost brauchen außerdem nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost.

§ 36

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei sowie für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer VII der im § 14 Abs. 4 näher bezeichneten Anweisung.

§ 37

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste brauchen nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Abs. 2 und 3 genannten Fällen; das gleiche gilt für im Dienste befindliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der staatlichen Polizei, wenn Gefahr im Verzug ist.

H. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

Reichswehr- und Reichspostminister bestimmen je für ihren Dienstbereich die Dienststellen, welche die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse ausüben,

a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge, bei Entscheidung darüber, ob Anhängewagen mit Bremse und Bergstütze versehen sein müssen, bei Zulassung des Mitführens von Anhängeachsen zur Personenbeförderung und bei Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung bei Anhängewagen, die für tierischen Zug eingerichtet sind (§ 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 25 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4, § 30 Abs. 5, §§ 31 und 34 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 34 Abs. 2 für ihre reichseigenen Betriebe);
b) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 29 Abs. 1 und Anlage);
c) bei Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage Ziffer II).

Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 12, 33 und 34 unterbleibt in diesen Fällen, die in der Anlage vorgesehene braucht nicht stattzufinden.

Der Reichsverkehrsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden anzuerkennenden Sachverständigen und die der Wehrmacht und Reichspost genügen müssen.

§ 39

Der Reichsverkehrsminister setzt die Gebühren fest, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 und 3) und Kraftfahrzeugführern (§ 14 Abs. 4) zustehen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister diese Gebühren aufzuheben und die bisherigen wieder in Kraft zu setzen.

Anlage
(§ 14 Abs. 4)

Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen

I. Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erteilt die für den Wohnort der betreffenden Person oder für den Ort, wo sie den Fahrdienst erlernt hat, zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Geburtsschein,
2. ein Zeugnis eines beamteten Arztes darüber, daß der Antragsteller keine körperlichen Mängel hat, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, insbesondere keine Mängel hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort,
3. ein Lichtbild (Brustbild 6 × 8 Zentimeter groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß; Unterschrift des beamteten Arztes, Datum der Untersuchung und Dienststempel fallen bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort,
4. ein Nachweis darüber, daß er den Fahrdienst bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Aus dem Nachweis muß die Dauer der praktischen Ausbildung im Fahren ersichtlich sein.

Die Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; nach Vornahme der Prüfung legt sie unter Mitteilung des Ergebnisses den Antrag mit seinen Anlagen der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt zunächst durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) fest, was etwa über den Antragsteller dort bekannt ist. Ergeben die Feststellungen, daß er ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer II) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Der Antragsteller ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für Reichs- oder Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden. Der Antrag muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen abzusehen.

II. Die Prüfungen erfolgen bei den durch die höheren Verwaltungsbehörden amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt für die Prüfung.

Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen. Das Fahrzeug muß, wenn die Witterungs- und Wegeverhältnisse dies notwendig erscheinen lassen, mit einem oder mehreren Gleitschutzreifen versehen sein.

III. Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb

durch Elektromotoren,
durch Verbrennungsmaschinen,
durch Dampfmaschinen,
durch sonstige Motoren,
und zwar:

1. für Krafträder,
2. für Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen,
3. für Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen
   a) bis zu 8 PS (Nutzleistung nach der Steuerformel berechnet),
   b) über 8 PS (Nutzleistung nach der Steuerformel berechnet).

Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse nur auf Grund einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse 3b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3a ein; auch kann eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 3b auf Fahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis nachweist, daß er Fahrzeuge der Klasse 3b ein Jahr lang geführt hat. Anträgen auf Erweiterung von Kraftradführerscheinen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; dieses muß auch eine Erklärung darüber enthalten, daß dem beamteten Arzte die untersuchte Person bekannt ist oder daß er sich durch das Lichtbild des Führerscheins von ihrer Nämlichkeit überzeugt hat.

IV. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

a) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs, genaue Kenntnis der für die Beurteilung seiner Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Radbereifung);

b) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. bei Schleudern des Wagens, bei Feuersgefahr am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern);

c) Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vor Antritt der Fahrt;

d) Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

2. Die praktische Prüfung umfaßt:

a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);

b) Probefahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehre mit Begegnen und Überholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;

c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in mindestens einstündiger Dauerfahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

Für die Führung von Krafträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeugs entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftwagen ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

Die praktische Prüfung ist erst vorzunehmen, wenn der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat. Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2b volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

Bei den Fahrprüfungen für Kraftwagen (vgl. 2b und c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen*). Er hat bei der Fahrt von Anweisungen soweit irgend möglich abzusehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung nach Möglichkeit zu vermeiden versteht.

Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden.

V. Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung abzubrechen. Die Prüfung ist nur

*) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise, z. B. durch Begleiten mit einem anderen Kraftfahrzeuge, von den Fähigkeiten Überzeugung verschaffen kann.

dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

VI. Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bei demselben Sachverständigen in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiederzulassung darf keinesfalls vor Ablauf von vier Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung zur Prüfung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen. In Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs ausstellen, insbesondere wenn ein Kriegsverletzter ein Fahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

Über die von ihr ausgestellten Führerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

Von jedem Falle der Versagung der Erlaubnis, der Aussetzung der Entscheidung oder der Erteilung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 29 der Verordnung. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

VII. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht und der Reichspost und für die Entziehung dieser Erlaubnis gilt folgendes:

Die Abhaltung der Führerprüfung sowie die Ausstellung des Führerscheins erfolgt durch die gemäß § 38 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Dienststellen nach den Bestimmungen unter Ziffer I bis VI. Dabei kann bei Angehörigen der Wehrmacht der Geburtsschein (Ziffer I Abs. 1 Nr. 1) durch einen Stammrollenauszug ersetzt, von der Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Ziffer I Abs. 1 Nr. 2) abgesehen und das Lichtbild (Ziffer I Abs. 1 Nr. 3) nach der Prüfung vorgelegt werden. Die Vorschriften über die Beteiligung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Ziffer I Abs. 2 und Ziffer VI Abs. 4) finden Anwendung. Die Erlaubnis beschränkt sich nicht auf die Führung von Kraftfahrzeugen der betreffenden Verwaltung; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerscheine zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Schein eingezogen; auf Antrag ist dem Inhaber eine Bescheinigung zu erteilen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war.

Wünscht ein früherer Inhaber eines von der Wehrmacht oder der Reichspost erteilten Führerscheins nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einen Führerschein nach Ziffer VI für diejenige Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, zu deren Führung er nach der Bescheinigung (Abs. 2) berechtigt war, ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu erhalten, so hat er einen Antrag unter Vorlegung dieser Bescheinigung, des ärztlichen Zeugnisses und des Lichtbilds (Ziffer I) innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsorts zu stellen. Im übrigen regelt sich das Verfahren nach Ziffer I und VI.

Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gelten auch für Führerscheine, die von einer als höhere Verwaltungsbehörde anerkannten Dienststelle der staatlichen Polizei erteilt sind.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). Vom 16. März 1923.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Es ist verboten, Steuern, Zölle, sonstige Abgaben oder Gebühren oder Geldbeträge, die als Abgaben oder Gebühren von andern als den nach den deutschen Vorschriften zuständigen Stellen gefordert werden, an einen Beauftragten einer fremden Macht oder an eine Kasse, die sich in ihrer Gewalt befindet, zu zahlen oder die Zahlung für eine fremde Macht anzunehmen.

§ 2

Für den Warenverkehr über die Reichsgrenzen und innerhalb des Reichsgebiets ist es verboten,

1. bei andern als den nach den deutschen Vorschriften zuständigen Stellen
   a) Bewilligungen (Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Zu- und Ablaufsgenehmigungen) für sich oder andere zu beantragen, sich oder andern zu beschaffen oder von solchen Bewilligungen in diesem Verkehre Gebrauch machen,
   b) aus der Ausfuhr erzielte Devisen abzuliefern oder für solche Stellen anzunehmen.

2. Waren zu liefern, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie auf Grund von Bewilligungen der in Nr. 1a genannten Art in das Ausland oder aus dem besetzten in das unbesetzte Reichsgebiet oder aus dem unbesetzten in das besetzte Reichsgebiet verbracht werden sollen.

3. Waren anzunehmen, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie auf Grund von Bewilligungen der in Nr. 1a genannten Art in das Reichsgebiet oder aus dem besetzten in das unbesetzte Reichsgebiet oder aus dem unbesetzten in das besetzte Reichsgebiet verbracht worden sind.

§ 3

Wer es unternimmt, den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwiderzuhandeln, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Neben Gefängnis kann, neben Zuchthaus muß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, und zwar in den Fällen des § 1 mindestens im dreifachen Werte des gezahlten Betrags, in den Fällen des § 2 Nr. 1a, 2 und 3 mindestens im dreifachen Werte der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, in den Fällen des § 2 Nr. 1b mindestens im dreifachen Werte der Waren, aus deren Erlös sich die Höhe des abzuliefernden Devisenbetrags ergab.

Bei mildernden Umständen oder im Falle der Fahrlässigkeit ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Neben der Strafe ist in den Fällen des Abs. 1 bis 3 anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; in den Fällen des Abs. 6 kann dies angeordnet werden. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag gemäß Artikel III § 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) erfolgen.

§ 4

Waren und Zahlungsmittel, hinsichtlich deren den Vorschriften des § 2 zuwidergehandelt wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für verfallen zu erklären. Weist der von der Beschlagnahme Betroffene nach, daß er die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot des § 2 weder gekannt hat noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen, so ist die Verfallerklärung nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917/22. März 1920/3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 41/1920 S. 334/1922 I S. 479) entsprechende Anwendung.

§ 5

Die obersten Landesbehörden sind befugt, die örtliche Zuständigkeit der Gerichte abweichend von den sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 14. März 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Der jährliche Höchstbetrag der Rente bei Erwerbsunfähigkeit wird mit Wirkung vom 1. November 1922 von 30 000 Mark auf 90 000 Mark und mit Wirkung vom 1. Januar 1923 auf 225 000 Mark, im Falle der Hilfslosigkeit mit Wirkung vom 1. November 1922 von 40 000 Mark auf 120 000 Mark und mit Wirkung vom 1. Januar 1923 auf 300 000 Mark erhöht. Die Zuschläge für versorgungsberechtigte Kinder unter 18 Jahren werden mit Wirkung vom 1. November 1922 von 2 500 Mark auf 7 500 Mark und mit Wirkung vom 1. Januar 1923 auf 19 000 Mark erhöht.

Berlin, den 14. März 1923.

Die Reichsregierung

Cuno

Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 14. März 1923.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) werden mit Zustimmung des Reichsrats folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 12

1. Die Feststellungsbehörden haben in jedem Bescheide, durch den eine Entschädigung zugesprochen wird, zugleich festzustellen,

a) ob derjenige, dem die Entschädigung zugesprochen wird, bereits Vorschüsse oder Vorentschädigungen erhalten hat,

b) wie hoch gegebenenfalls der Betrag der empfangenen Vorschüsse oder Vorentschädigungen ist, welche Stelle dessen Auszahlung angeordnet hat und aus welchen Mitteln die Zahlung erfolgt ist,

c) in welcher Weise die empfangenen Vorschüsse oder Vorentschädigungen auf die durch den Bescheid festgestellte Entschädigung anzurechnen sind.

Entsprechendes gilt für die Urteile des Reichswirtschaftsgerichts.

2. Die Reichsregierung bestimmt eine Reichsstelle, der jeder Fall einer Zahlung von Vorschüssen oder Vorentschädigungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster anzumelden ist. Die Reichsregierung und die Landeszentralbehörden treffen die Anordnungen, um die Erstattung der Anzeigen sicherzustellen.

3. Vor Erlaß eines jeden Bescheids, durch den eine Entschädigung zugesprochen wird, haben die Feststellungsbehörden bei der bezeichneten Reichsstelle die Zahlung von Vorschüssen oder Vorentschädigungen zu ermitteln, es sei denn, daß dies sich offensichtlich erübrigt.

Entsprechendes gilt für das Reichswirtschaftsgericht.

4. Die Verrechnung der Vorschüsse und Vorentschädigungen gemäß § 12 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1922 erfolgt auf Grund der erlassenen Bescheide und Urteile im Benehmen mit der Reichsregierung.

5. Die Feststellungsbehörden oder die von ihnen beauftragten unteren Verwaltungsbehörden haben, falls die Umstände es erfordern, dem Anspruchsberechtigten für die Heilung und die Beerdigung Vorschüsse bis zur vollen Höhe der tatsächlich erwachsenen Kosten, soweit sie sich in angemessenen Grenzen halten, zu bewilligen und aus den ihnen zur Verfügung gestellten Reichsmitteln anzuweisen.

Auf die übrigen nach dem Gesetze vom 17. Juli 1922 zu ersetzenden Schäden können die Feststellungsbehörden, falls die Umstände es erfordern, mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses Vorschüsse gewähren, die 75 vom Hundert der voraussichtlich zur Feststellung gelangenden Entschädigung nicht übersteigen dürfen.

6. Die Auszahlung eines jeden Vorschusses ist davon abhängig zu machen, daß der Anspruchsberechtigte eine schriftliche Erklärung abgibt, in der er sich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet, insoweit eine rechtskräftige Feststellung der Entschädigung nicht erfolgt.

Zu § 13

1. Die Bestimmung der Feststellungsbehörden in dem zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 17. Juli 1922 nicht besetzten Reichsgebiete liegt den Landeszentralbehörden ob.

2. Auch das Verfahren vor diesen Behörden bestimmt sich nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1922.

Berlin, den 14. März 1923.

Die Reichsregierung

Cuno

Muster **Anlage**

Größe 10,7 × 15,7 cm

(Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)	(Vorname) Rufname unterstreichen	(Stand oder Beruf)	**Besatzungs-Pers.Sch.Ges.** Tag des Einganges
Wohnort und Wohnung:		Geburts-Tag / Monat / Jahr	Vermerke des Reichsarchivs
Tag und Ort der Beschädigung, bei Hinterbliebenen auch Todestag des Verstorbenen:			

Bewilligte Vorschüsse, Vorentschädigungen usw.

Behörde, die die ..... bewilligt hat	Tag der Bewilligungsverfügung	Geschäftszeichen der Bewilligungsverfügung	Bewilligter Betrag	Bewilligungszeitraum	Kasse, die den Betrag gezahlt hat	Aus welchen Mitteln

Bemerkungen:

....., den ..... 19..... Unterschrift der Ersatz beanspruchenden Dienststelle.

Anmerkung: 1. Unter Bemerkungen ist die Art der Bewilligung anzugeben, z. B. »Vorschuß zur Durchführung des Heilverfahrens«.
2. Im Falle von Schädigungen der im § 4 des Besatzungspersonenschädengesetzes bezeichneten Art ist die Benachrichtigung im verschlossenen Briefumschlag zu versenden.

Rückseite

(Bezeichnung der absendenden Dienststelle)

Postkarte

An

das Reichsarchiv

in

Potsdam.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 200 Mark. Vom 12. März 1923.

Der Reichsrat hat auf Grund § 1 des Gesetzes über des die Ausprägung von Ersatzmünzen vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 118) beschlossen, daß Zweihundertmarkstücke aus Aluminium mit folgender Maßgabe hergestellt werden:

Die Münze erhält einen Durchmesser von 23 Millimeter und ein Gewicht von 1 Gramm. Sie wird im gerippten Ringe geprägt. Auf der Schriftseite trägt sie innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich", in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „200", darunter in Antiqua das Wort „Mark" und unter diesem die Jahreszahl. Am unteren Rande befindet sich das Münzzeichen, verziert durch zwei Arabesken (Zweige mit je einer Eichel). Die Schauseite zeigt den Reichsadler. Um diesen stehen im Kreise innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Worte „Einigkeit und Recht und Freiheit".

Berlin, den 12. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Achte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 20. März 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) betragen bis auf weiteres

bei Geschäftsreisen nach besonders teuren Orten im Sinne des § 15 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345)

das Tagegeld 15 500 Mark,

die Vergütung für ein Nachtquartier 7 900 Mark,

im übrigen

das Tagegeld 12 500 Mark,

die Vergütung für ein Nachtquartier 3 800 Mark,

die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 40 Mark für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf die Hälfte.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel VII und VIII Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. März 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung über die Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben. Vom 14. März 1923.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2101) in der Fassung der Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit vom 11. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

X 11 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Änderung der Steuerausschußordnung. Vom 10. März 1923.

Auf Grund des § 26 Abs. 4 und des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Steuerausschußordnung (Verordnung über die Bildung der Ausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren) vom 25. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1118) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 treten an die Stelle der Zahl „3 000" die Zahl „1 500" und an die Stelle der Zahl „15 000" die Zahl „20 000".

2. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Den besonderen Ausschüssen kann weiter die Vornahme einzelner Veranlagungen nach dem Abschluß der allgemeinen Veranlagung, die Veranlagung besonders schwieriger oder wichtiger Fälle sowie die Veranlagung der der Körperschaftssteuer unterliegenden Steuerpflichtigen und die Entscheidung über die Einsprüche in den vorstehenden Fällen übertragen werden; der Vorsteher des Finanzamts bestimmt, welche Art von Fällen oder welche Fälle im einzelnen als besonders schwierig oder wichtig anzusehen sind.

3. Der § 7 erhält folgenden Abs. 2:

   Werden diese Grundsätze von den wahlberechtigten Organen nicht beachtet, so ist das Landesfinanzamt berechtigt, die Vornahme neuer Wahlen zu verlangen. Entsprechen auch diese den Grundsätzen nicht, so gilt die Wahl als unterlassen (§ 28 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

Artikel II

Diese Verordnung findet zum ersten Male auf die Ausschüsse Anwendung, die für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab tätig werden sollen.

Berlin, den 10. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Aufhebung des Einzugsverfahrens im Gebiete der Freien Hansestadt Bremen. Vom 17. März 1923.

Auf Grund des § 1447 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 10 des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Das Einzugsverfahren im Gebiete der Freien Hansestadt Bremen wird mit Wirkung vom 1. April 1923 aufgehoben.

Berlin, den 17. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Fünfte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 17. März 1923*).

Auf Grund des § 1a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 7 200 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 4 200 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht in der am 19. März 1923 ausgegebenen Nr. 66 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

193

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1923	Nr. 22

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 193. — Kohlensteuergesetz. S. 193. — Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. S. 198. — Verordnung über die Bewertung von selbstgezeichneten Dollarschatzanweisungen bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer. S. 209. — Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie S. 210. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. S. 210. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 211. — Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich. S. 212.

Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 15. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843) und der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) wird dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 ist das Wort „achthundertvierzigtausend" durch „acht Millionen vierhunderttausend" zu ersetzen.
2. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „fünfzigtausend" durch „fünfhunderttausend" zu ersetzen.
3. Im § 57 Abs. 2 ist das Wort „fünfzigtausend" durch „fünfhunderttausend" zu ersetzen.
4. Im § 58 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „eintausendfünfhundert" durch „zwölftausend" zu ersetzen.

Artikel II

Das Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843) und der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) wird dahin geändert:

1. Im § 4 ist das Wort „achthundertvierzigtausend" durch „acht Millionen vierhunderttausend" zu ersetzen.
2. Im § 15 Abs. 3 ist das Wort „achthundertvierzigtausend" durch „acht Millionen vierhunderttausend" zu ersetzen.
3. Im § 16 Abs. 1 ist das Wort „fünfzigtausend" durch „fünfhunderttausend" zu ersetzen.

Artikel III

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Falle des Bedarfs die im § 3 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, festgesetzten Geldbeträge zu ändern; sie sind dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Kohlensteuergesetz. Vom 20. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die im Geltungsbereiche des Kohlensteuergesetzes gewonnene sowie die in den Geltungsbereich des Kohlen-

steuergesetzes eingeführte Kohle unterliegt einer Abgabe zugunsten des Reichs (Kohlensteuer).

Der Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes umfaßt das politische Inland mit Ausnahme des vorübergehend der Steuerhoheit des Reichs entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Insel Helgoland in den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes einzubeziehen.

Die Durchfuhr von Kohle ist steuerfrei. Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kohle alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei Braunkohle auch die aus ihr hergestellten Preßkohlen, bei der Einfuhr in den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Preßkohlen.

Im Geltungsbereiche des Kohlensteuergesetzes gewonnene Kohle ist in diesem Gesetz als inländische oder im Inland gewonnene Kohle bezeichnet.

§ 3

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inland gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnener Braunkohle hergestellte Preßkohlen auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt.

Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem anderen im Inland gewonnene Braunkohle zu Preßkohlen verarbeitet und dann auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt. Er erhält bei Versteuerung der bei ihm steuerpflichtig gewordenen Kohle die Steuer vergütet, welche für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Steuer ist auch verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Kohle ohne dessen Zustimmung entnimmt. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Haldensuchkohle steuerfrei zu belassen.

Zur Entrichtung der Steuer für die in den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet.

§ 4

Die Steuerschuld für die inländische Kohle entsteht, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt oder nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 entnommen wird. Die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig bezahlt, oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß die steuerpflichtigen Kohlenmengen allgemein oder in besonderen Fällen bei den zur Verkokung gebrachten Steinkohlen und Braunkohlen nach dem regelmäßigen Ausbringen an Koks und bei den Steinkohlen, die zu Preßkohlen verarbeitet werden, durch Abzug des Pechzusatzes vom Gewichte der fertigen Preßkohlen ermittelt werden, und daß die Steuerschuld erst entsteht, wenn der Koks und die Steinpreßkohlen auf Grund eines Kaufvertrags geliefert oder sonst abgegeben, oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt werden.

§ 6

Die Steuerschuld für die in den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes eingeführte Kohle entsteht mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die näheren Bestimmungen über die Abfertigung zum freien Verkehre trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 7

Im Falle der Hinterziehung gilt die Steuer als in dem Augenblicke fällig geworden, in dem die Kohle zur Versteuerung hätte angemeldet werden müssen.

§ 8

Auf die Kohlensteuer finden die Vorschriften des § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

§ 9

Der Versteuerung unterliegen nicht die zum Aufschluß und zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Bergwerkes sowie der Aufbereitungsanlagen erforderlichen Kohlen, ferner diejenigen Mengen an Braunkohle, welche als Betriebsmittel zur Herstellung der Preßkohlen benötigt werden.

Der Versteuerung unterliegen ferner nicht die auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke sowie den Berginvaliden, den im Ruhestande befindlichen Angestellten, den Bergmannswitwen und Witwen der Angestellten für deren eigenen Bedarf gewährten Hausbrandkohlen. Dasselbe gilt für die den Arbeitern und Angestellten der Bergwerksverwaltungen sowie den Invaliden, im Ruhestande befindlichen Angestellten, den

Arbeiterwitwen und Witwen der Angestellten solcher Verwaltungen für den eigenen Bedarf gewährten Hausbrandkohlen, wenn für diese Verwaltungen durch bergbauliche Lohn- und Gehaltstarife eine Verpflichtung zur Gewährung von Hausbrandkohle gegeben ist. Die näheren Bestimmungen über die steuerfreie Höchstmenge trifft der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung des Reichskohlenrats.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zu treffen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Betriebe von Schiffen oder Eisenbahnzügen, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln, oder von Seefischereifahrzeugen bestimmt ist. Das gleiche gilt für Kohle, welche zu Ölen, Fetten, Wachs und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet wird.

§ 10

Die Steuer beträgt 40 vom Hundert des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten oder der nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Versteuerung unterworfenen oder der eingeführten Kohle.

Von dieser Steuer kommen zur Hebung:

1. für die Kohle des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues 66,5 vom Hundert,
2. für die Kohle des Aachener Steinkohlenbergbaues 93,5 vom Hundert,
3. für die Kohle des sächsischen Steinkohlenbergbaues 80 vom Hundert,
4. für die Stein- und Pechkohle des Kohlenbergbaues des rechtsrheinischen Bayern 60 vom Hundert,
5. für die Kohle des Steinkohlenbergbaues der bayerischen Nordwestpfalz und der Kirner Steinkohlenwerke 25 vom Hundert,
6. für die Kohle der Frankfurter Gruppe des Braunkohlenbergbaues östlich der Elbe 60 vom Hundert,
7. für die Kohle der Forster Gruppe des Braunkohlenbergbaues östlich der Elbe 80 vom Hundert,
8. für die Kohle der Görlitzer Gruppe des Braunkohlenbergbaues östlich der Elbe 80 vom Hundert,
9. für die Kohle des sonstigen Braunkohlenbergbaues östlich der Elbe 90 vom Hundert,
10. für die Kohle des Grimmaer Braunkohlenreviers 80 vom Hundert,
11. für die Kohle des Kohlenbergbaues bei Cassel 80 vom Hundert,
12. für die Kohle des sonstigen mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues 90 vom Hundert,
13. für die Kohle des Braunkohlenbergbaues im Westerwald und im Lande Hessen 25 vom Hundert,
14. für die Kohle des rheinischen Braunkohlenbergbaues 100 vom Hundert,
15. für die Kohle der Braunkohlenwerke Schwandorf und Schmidgaden-Schwarzenfeld in Bayern 80 vom Hundert,
16. für die Kohle des Braunkohlenbergwerkes Oettingen in Bayern 60 vom Hundert,
17. für die Kohle der sonstigen Braunkohlenwerke im rechtsrheinischen Bayern 50 vom Hundert.

Für inländische Kohle, die nicht in den vorstehend aufgeführten Bergbaubezirken gewonnen ist, sind bei Steinkohle 100, bei Braunkohle 90 und bei Kohle, deren Herkunft nicht nachgewiesen wird, 100 Hundertteile der Steuer zu erheben. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für inländische Kohle, die nachweislich in anderen als den vorstehend genannten Bergbaubezirken gewonnen ist, nach Anhörung des Reichskohlenrats mit Zustimmung des Reichsrats anzuordnen, daß weniger oder mehr Hundertteile erhoben werden.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nach Anhörung des Reichskohlenrats mit Zustimmung des Reichsrats die im § 10 genannten Steuersätze nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Standes der Währung und der Frachtkosten, zu ermäßigen oder zu erhöhen. Eine Ermäßigung muß erfolgen, wenn sie durch den Reichskohlenrat und den Reichsrat verlangt wird.

§ 12

Die Kohle, für die eine Steuerschuld entstanden ist, ist nach Menge und Wert nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Finanzbehörde schriftlich anzumelden.

§ 13

Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrags gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis ab Grube (§ 3 Abs. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 3 Abs. 2) gerechnet. Die näheren Bestimmungen über den Begriff Verkaufspreis ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle erläßt der Reichsminister der Finanzen. Ist der Verkaufspreis einschließlich der Kohlensteuer berechnet, so wird der Versteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Kohlensteuer zugrunde gelegt.

Werden mit dem Kohlenpreise vom Reichskohlenrate festgesetzte Beiträge für den Bergarbeiterwohnungsbau erhoben, so sind diese Zuschläge der Kohlensteuer nicht unterworfen.

Erfolgt die Lieferung unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist zu einem niedrigeren als dem höchsten für Wiederverkäufer erster Hand üblichen Preise, so kann die Finanzbehörde den der Versteuerung zugrunde zu legenden Verkaufspreis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinns gemäß § 17 anderweit festsetzen.

Der Wert der in anderer Weise als durch Verkauf abgegebenen sowie der der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten oder nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Versteuerung unterworfenen Kohle bestimmt sich nach dem für Kohle gleicher Art ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle geltenden Verkaufspreis.

Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreise gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises. Nachvergütungen, die von einem Syndikat einem ihm angeschlossenen Werke aus dem Erlös verkaufter Kohle gewährt werden, sind auch dann zum Verkaufspreis zu rechnen, wenn sie auf Kohlenmengen entfallen, die das Werk nicht an das Syndikat geliefert hat. Rückvergütungen, die ein Werk dem Syndikate zu leisten hat, sind von dem Verkaufspreis in Abzug zu bringen.

§ 14

Für die Berechnung der im Selbstverbrauche der steuerpflichtigen Betriebe verwendeten Kohlen kann der Reichsminister der Finanzen für einzelne Betriebe oder allgemein Durchschnittssätze oder Verhältniszahlen festsetzen und die bei dieser Festsetzung zugrunde zu legenden Sorten und Werte der Kohle bestimmen.

Dabei ist, soweit es sich um Elektrizitätsübermittelung handelt, die Verhältniszahl für den Selbstverbrauch unter Berücksichtigung des Leitungsverlustes festzusetzen.

§ 15

Als Wert der in den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten.

Ist dieser Wert zur Zeit der Einfuhr höher als

a) bei Steinkohlen der Steuerwert der Fettstückkohle des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues,
b) bei Koks vier Drittel des zu a genannten Steuerwerts,
c) bei Braunkohlen der Steuerwert von Hausbrandbriketts des Kernbezirkes des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues,

so kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen an Stelle des Erwerbspreises zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten der unter a, b und c bezeichnete Vergleichswert zugrunde gelegt werden.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, nach welchem Kurse die Umrechnung von fremder Währung in deutsche Währung zur Berechnung des Erwerbspreises zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten zu erfolgen hat.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, bezüglich der Einfuhr von Kohle aus Staaten, welche selbst eine Steuer auf Kohle erheben, Vereinbarungen zu treffen, durch welche eine Doppelbesteuerung der Kohle vermieden wird.

§ 16

Steht der angegebene Verkaufspreis im Mißverhältnisse zu den sonst ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle abgeschlossenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art, oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den nach § 13 Abs. 3 oder § 15 angemeldeten Wert als richtig anzunehmen, so kann die Finanzbehörde die Anmeldung beanstanden.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist die Finanzbehörde berechtigt, der Versteuerung den Marktpreis zugrunde zu legen oder in Ermangelung eines solchen den Wert zu schätzen und danach die Steuer festzusetzen.

§ 17

Wird der Wert der Kohle von der Finanzbehörde abweichend von der Anmeldung des Steuerschuldners festgesetzt, so ist dem Steuerschuldner über die Festsetzung ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 18

Die nach § 3 steuerpflichtigen Betriebe und Betriebe, denen auf Grund des § 9 Abs. 3 Steuerfreiheit gewährt ist, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 19

Die den Beamten nach § 196 der Reichsabgabenordnung zustehenden Befugnisse erstrecken sich nur auf die über Tage liegenden Teile der Anlagen einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen.

§ 20

Für staatliche und im Falle eines besonderen Bedürfnisses auch für andere Betriebe kann der Reichsminister der Finanzen in Ansehung der Steueraufsicht Erleichterungen zulassen.

§ 21

Kohle, die aus einem Gebiete, das nicht zum Geltungsbereiche des Gesetzes gehört, unmittelbar in das Zollinland eingeführt werden soll, darf nur auf einer Zollstraße und während der Zollstunden eingeführt werden.

§ 22

Wer die Kohlensteuer hinterzieht (§ 359 der Reichsabgabenordnung), wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache des hinterzogenen Betrags beträgt.

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verarbeitung von Kohle begonnen wird, bevor die Anmeldung des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist,
2. wenn die im § 12 vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht richtig abgegeben wird,
3. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder nicht richtig geführt werden,
4. wenn Kohle, die aus einem Gebiete, das nicht zum Geltungsbereiche des Gesetzes gehört, unmittelbar in das Zollinland eingeführt werden soll, nicht auf einer Zollstraße oder nicht während der Zollstunden eingeführt wird.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein; die §§ 367 und 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 23

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden steuerpflichtigen Brennstoffe oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 24

Soweit beim Inkrafttreten des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 Verträge über Lieferung von Kohle oder aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen bestanden haben, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entfallende Kohlensteuer in Rechnung zu stellen.

Soweit beim Inkrafttreten des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 Verträge über Ausbeutung von Feldern oder Feldesteilen durch Dritte bestanden haben, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder zum Teil nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist.

Soweit beim Inkrafttreten des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 Verträge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestanden haben, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Das gleiche gilt bezüglich der Verträge über Personen- und Güterbeförderung im See- oder Binnenschiffahrtsverkehre. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Entscheidung entstehender Streitigkeiten Schiedsgerichten zuzuweisen.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung bei Anordnungen des Reichsministers der Finanzen gemäß § 11 dieses Gesetzes.

§ 25

Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen Steuern auf Erzeugnisse des Kohlenbergbaues, auf die Kohlenbergwerke und ihre Erträge oder auf das Eigentum an Kohlenbergwerken nicht erheben.

Ausgenommen sind die allgemeinen Gewerbesteuern und die allgemeinen Grundsteuern sowie die Abgaben auf Grund derjenigen privaten Regale, die nach Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen sind.

Als Steuern auf das Eigentum an Kohlenbergwerken gelten nicht solche allgemeinen Abgaben, die die Länder zur Flurbereinigung oder zur Herbeiführung neuer Bergwerksbetriebe als Anerkennungsgebühren für das verliehene Bergwerkseigentum nach der Feldesgröße erheben oder einführen.

Auf besonderen Vereinbarungen beruhende Förderzinse und ähnliche Leistungen bleiben unberührt.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1924.

Berlin, den 20. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. Vom 20. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Tarifen und Befreiungsvorschriften.

§ 1

Die Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Tarifvorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt jeweils durch besonderes Gesetz.

Im übrigen wird das Einkommensteuergesetz wie folgt geändert:

Hinter dem § 21 wird folgende Vorschrift als § 22 angefügt:

§ 22

Sind in dem steuerbaren Einkommen von Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht auf § 2 Nr. I beruht, Anteile an dem Gewinn einer nach § 1 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 472) der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft enthalten, so werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen

a) das Zweifache des Betrags, der nach § 21 einem Steuersatze von 10 vom Hundert unterliegt, nicht übersteigt, ... 15 vom Hundert,
b) zwar den zu a bezeichneten Betrag, aber nicht das Sechsfache des zu a bezeichneten Betrags übersteigt, ... $12^1/_2$ vom Hundert,
c) das Sechsfache des zu a bezeichneten Betrags übersteigt, ... 10 vom Hundert

des auf volle Tausende nach unten abgerundeten Betrags der Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet.

Die Anrechnung unterbleibt, wenn die von einem Steuerpflichtigen bezogenen Gewinnanteile insgesamt den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigen.

Der anrechnungsfähige Betrag wird nicht erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

§ 2

Das Körperschaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

a) Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Bei den Erwerbsgesellschaften erhöht sich die nach Abs. 1 zu entrichtende Steuer um 15 vom Hundert der Beträge, die als Gewinnanteile irgendwelcher Art verteilt werden. Während der Dauer der Nichterhebung der Kapitalertragsteuer nach Artikel I § 6 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 beträgt diese Erhöhung 25 vom Hundert. Die Erhöhung auf 25 vom Hundert findet jedoch nicht statt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der im § 3 Ziffer 5 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 345) bezeichneten Art.

b) Im § 12 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Sind in dem steuerbaren Einkommen von Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht auf § 1 Abs. 1 beruht, Anteile an dem Gewinn einer nach § 1 Abs. 1 der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft enthalten, so werden bei Erwerbsgesellschaften 15 vom Hundert, bei sonstigen Steuerpflichtigen 10 vom Hundert des auf volle Tausende nach unten abgerundeten Betrags der Gewinnanteile auf die Körperschaftssteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn die von einem Steuerpflichtigen bezogenen Gewinnanteile insgesamt den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigen.

Ferner werden

der Abs. 2 und im Abs. 3 zweimal die Worte „Einkommensteuer oder" gestrichen.

c) Im § 16 wird das Wort „Hundert" durch das Wort „Tausend" ersetzt.

§ 3

Die Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Tarifvorschriften des Vermögensteuergesetzes erfolgt jeweils im letzten Vierteljahr vor dem Veranlagungstermine durch besonderes Gesetz.

Das Vermögensteuergesetz wird wie folgt geändert:

Hinter dem § 34 wird folgende Vorschrift als § 34a angefügt:

§ 34a

Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für den ersten Veranlagungszeitraum finden an Stelle des den Tarif behandelnden dritten Abschnitts (§§ 18 bis 22) folgende Vorschriften Anwendung:

1. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von vierhunderttausend Mark übersteigende Teil des abgerundeten (§ 17) Vermögens.

Eine Steuerpflicht besteht nicht,

1. wenn das Vermögen nicht mehr als 1 200 000 Mark beträgt und hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 9 besteht, und wenn das der Einkommen-

steuer für das Rechnungsjahr 1921 zugrunde liegende Gesamteinkommen 40 000 Mark nicht übersteigt;

2. wenn das Vermögen nicht mehr als 4 000 000 Mark beträgt und hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 9 besteht, und wenn das der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 zugrunde liegende Einkommen sich vorwiegend aus Erträgen dieses Vermögens zusammensetzt und 60 000 Mark nicht übersteigt; dies gilt nur für Personen, die entweder über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

Auf Antrag wird die Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1924 oder 1925 nicht erhoben, wenn das Einkommen im Falle der Nr. 1 40 000 Mark, im Falle der Nr. 2 60 000 Mark nicht überschreitet und das Vermögen hauptsächlich aus inländischen Hypotheken, festverzinslichen Wertpapieren oder dem Kapitalwert inländischer Renten besteht. Ist die Einkommensteuerpflicht erst im Jahre 1922 begründet worden oder hat sich das Einkommen des Jahres 1922 gegenüber dem Einkommen des Jahres 1921 infolge eines dem Erbschaftssteuergesetze vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1543) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 695) unterliegenden Vermögenserwerbes erhöht, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welches Einkommen zugrunde zu legen ist. Würde einem Steuerpflichtigen, dessen Vermögen oder Einkommen die in Nr. 1, 2 bezeichneten Freigrenzen übersteigt, nach Abzug der zu zahlenden Vermögensteuer ein geringeres Vermögen verbleiben als wenn sein Vermögen oder Einkommen diese Freigrenzen nicht überschritten hätte, so ist Vermögensteuer nur insoweit zu entrichten, als die Jahressteuerschuld aus der Hälfte des Betrags gedeckt werden kann, um den die Freigrenzen des Vermögens oder beide Freigrenzen überschritten sind.

Die im Abs. 1, 2 bezeichneten Freigrenzen gelten nicht für Steuerpflichtige, die nach § 3 beschränkt steuerpflichtig sind.

2. Die Vermögensteuer (§ 1 Abs. 1) beträgt jährlich für die natürlichen Personen:

von den ersten angefangenen oder vollen 1 500 000 Mark des steuerpflichtigen Vermögens		1	vom Tausend,
für die nächsten angefangenen oder vollen	1 500 000 Mark	1½	» »
	1 500 000 »	2	» »
	1 500 000 »	3	» »
	6 000 000 »	4	» »
	12 000 000 »	5	» »
	18 000 000 »	6	» »
	18 000 000 »	7	» »
	30 000 000 »	8	» »
	60 000 000 »	9	» »
für die weiteren Beträge		10	» »

Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt die Vermögensteuer (§ 1 Abs. 1) jährlich 1½ vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens.

3. Der Zuschlag zur Vermögensteuer (§ 1 Abs. 2) beträgt jährlich für die natürlichen Personen:

von den ersten angefangenen oder vollen 1 500 000 Mark des steuerpflichtigen Vermögens	100
für die nächsten angefangenen oder vollen 1 500 000 Mark	150
für die weiteren Beträge	200

vom Hundert der Vermögensteuer (§ 1 Abs. 1).

Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Zuschlag (§ 1 Abs. 2) 150 vom Hundert der Vermögensteuer (§ 1 Abs. 1).

4. Gehören zum Haushalt des Steuerpflichtigen zwei oder mehr Kinder im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so ermäßigt sich jeweils für ein Kalenderjahr die Vermögensteuer für jedes Kind, das nicht selbst Vermögensteuer zu entrichten hat, um 200 Mark, sofern das steuerpflichtige Vermögen nach erfolgter Abrundung nicht mehr als 6 000 000 Mark beträgt. Für die Ermäßigung in einem Kalenderjahr ist der Familienstand am 10. Oktober des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs maßgebend.

§ 4

Das Gesetz über die Zwangsanleihe wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Der Zeichnungspreis der Zwangsanleihe beträgt:
für die im Juli 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 94 vom Hundert,
für die im August 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 96 vom Hundert,
für die im September 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 98 vom Hundert,
für die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 30. April 1923 gezeichnete Zwangsanleihe 100 vom Hundert
des Nennwerts.

Soweit die Zwangsanleihe nicht bis zum 30. April 1923 gezeichnet ist, erhöht sich der Zeichnungspreis für jeden angefangenen dem Monat April 1923 folgenden Monat um je 10 vom Hundert des Nennwerts.

Zwangsanleihebeträge, die bis zum 31. August 1922 unter Barzahlung des Zeichnungspreises gezeichnet worden sind, werden auf den endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrag zum doppelten Nennwert angerechnet. Auf Grund dieser Anrechnung zum doppelten Nennwert finden Rückzahlungen nicht statt.

2. Im § 8 wird

a) im Abs. 1 die Zahl „200 000" durch die Zahl „400 000" ersetzt,

b) im Abs. 2 in Nr. 1 die Zahl „600 000" durch die Zahl „1 200 000" und in Nr. 2 die Zahl „2 000 000" durch die Zahl „4 000 000" ersetzt.

3. Im § 9 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Von natürlichen Personen ist auf die Zwangsanleihe zu zeichnen:

von den ersten 600 000 Mark des Vermögens 1 vom Hundert,
von den nächsten 900 000 Mark des Vermögens 2 vom Hundert,
von den nächsten 1 500 000 Mark des Vermögens 4 vom Hundert,
von den nächsten 1 500 000 Mark des Vermögens 6 vom Hundert,
von den nächsten 1 500 000 Mark des Vermögens 8 vom Hundert,
von den weiteren Beträgen 10 vom Hundert.

4. Im § 13 Satz 1 werden die Worte „28. Februar" durch die Worte „30. April" ersetzt.

§ 5

Das Erbschaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird

a) im Abs. 1 Nr. I 1 hinter dem Worte „Jahren" das Wort „dauernd",

b) im Abs. 2 hinter dem Worte „befindliche" das Wort „Grundstücke" eingefügt.

2. Im § 10

a) erhalten die Abs. 2, 3 folgende Fassung:

Der Steuersatz erhöht sich, wenn der Wert des Erwerbes

400 000	Mark	übersteigt,	um	...	10
800 000	»	»	»	...	20
1 200 000	»	»	»	...	30
1 600 000	»	»	»	...	40
2 000 000	»	»	»	...	50
2 400 000	»	»	»	...	60
2 800 000	»	»	»	...	70
3 200 000	»	»	»	...	80
3 600 000	»	»	»	...	90
4 000 000	»	»	»	...	100

vom Hundert

und so fort um je 10 vom Hundert der im Abs. 1 genannten Steuersätze, und zwar für je weitere 400 000 Mark bis zu einem Gesamtanfalle von 10 000 000 Mark, darüber hinaus für je weitere 600 000 Mark bis zu einem Gesamtanfalle von 16 000 000 Mark, und darüber hinaus für je weitere 800 000 Mark bis zu einem Gesamtanfalle von 20 000 000 Mark. Bei einem höheren Erwerbe wird das Fünffache der Steuersätze des Abs. 1 erhoben.

Übersteigt das zur Zeit des Anfalls bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers 4 000 000 Mark, so wird für je angefangene 400 000 Mark des übersteigenden Betrags ein Zuschlag von 10 vom Hundert des nach Abs. 1, 2 berechneten Steuerbetrags erhoben. Der Zuschlag darf die Hälfte des 4 000 000 Mark übersteigenden Betrags nicht überschreiten. Er darf ferner nicht mehr betragen als 100 vom Hundert der Steuer. Das vorhandene Vermögen eines Kindes (§ 9 Abs. 1 I 1) ist bei der Besteuerung des Anfalls aus dem Nachlaß des letztverstorbenen Elternteils um einen Betrag zu kürzen, der dem Werte des Erwerbs entspricht, um den das Kind durch den Erbfall des vorverstorbenen Elternteils bereichert war. Diese Vergünstigung entfällt, wenn zwischen den beiden Erbfällen ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren liegt;

b) im Abs. 6 werden die Worte „Abs. 2 bis 4" ersetzt durch die Worte „Abs. 2, 4".

3. Im § 22

a) erhalten die Nrn. 1, 2, 3 und 4 folgende Fassung:

1. bei den Steuerklassen I, II, III 1, IV 1, 5 ein Erwerb von mehr als 500 000 Mark;
2. bei den übrigen Steuerklassen ein Erwerb von nicht mehr als 50 000 Mark,
3. Zuwendungen der im § 23 genannten Art, sofern sie von physischen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit anfallen, die im Inland keinen Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, oder soweit der Wert der Zuwendung nicht mehr als 200 000 Mark beträgt;
4. a) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, sofern er Personen der Steuerklassen I, II anfällt,
   b) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, soweit der Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von 2 000 000 Mark nicht übersteigt,
   c) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht im Sinne des Vermögensteuergesetzes zum Betriebsvermögen gehören oder Zubehör eines Grundstücks bilden oder im § 9 des Vermögensteuergesetzes aufgezählt sind, sofern sie Personen der Steuerklassen I bis IV anfallen und soweit ihr Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen I, II den Be-

trag von 1 000 000 Mark, bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von 200 000 Mark nicht übersteigt;

b) in Nr. 9 wird die Zahl „300 000" durch „1 000 000" ersetzt;

c) im Abs. 4 werden die Worte „Nr. 1 bis 5" ersetzt durch „Nr. 1, 2";

d) wird folgende Vorschrift als Abs. 5 angefügt:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die im Abs. 1 genannten Beträge der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

4. Im § 23 werden im Abs. 2 die Worte „und 3" gestrichen.

5. Im § 24

a) wird im Abs. 1 die Zahl „5 000" durch „200 000" ersetzt;

b) erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Soweit die Beiträge und Zuwendungen insgesamt den Betrag von 200 000 Mark in einem Jahre übersteigen, werden sie mit 5 vom Hundert besteuert.

6. Im § 35 wird das Wort „hundert" durch „tausend" ersetzt.

§ 6

Von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. April 1923 fällig werden, wird die Kapitalertragsteuer nach dem Gesetze vom 29. März 1920 bis auf weiteres nicht erhoben. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags zu bestimmen, inwieweit und von welchem Zeitpunkt ab die Kapitalertragsteuer nach dem Gesetze vom 29. März 1920 wieder zu erheben ist.

§ 7

Das Rennwett- und Lotteriegesetz wird wie folgt geändert:

Dem § 18 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die im Abs. 1 genannten Beträge der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

§ 8

Das Wechselstempelgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Stempelabgabe beträgt 10 Mark für je 10 000 Mark der Wechselsumme oder einen Bruchteil dieses Betrags.

2. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „zehntausend" durch die Worte „eine Million" ersetzt.

3. Der § 14 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Art der Entrichtung der Stempelabgabe erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Stempelabgabe durch Verwendung von Wechselstempelmarken auf dem Wechsel zu entrichten ist.

4. Der § 25 erhält folgende Fassung:

Der Nachprüfung zwecks Durchführung dieses Gesetzes unterliegen die im § 77 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Personen; die gemäß § 77 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erlassenen Bestimmungen finden auf die Nachprüfung entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Bestimmungen über die Nachprüfung zu erlassen.

5. Hinter § 31 wird folgende Vorschrift als § 32 angefügt:

§ 32

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei der Veröffentlichung der an die Reichsabgabenordnung angepaßten Fassung des Wechselstempelgesetzes die im Artikel I § 8 zu 1 bis 4 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 enthaltenen Änderungen zu berücksichtigen.

§ 9

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 wird der Abs. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer beträgt mindestens 1 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 100 Mark nach oben abzurunden.

2. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist für jede Urkunde besonders zu berechnen und auf volle 100 Mark nach oben abzurunden. Sie beträgt mindestens:

a) bei Urkunden über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften 20 000 Mark,

b) bei Urkunden über Errichtung der übrigen Gesellschaften 10 000 Mark,

c) bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter 10 000 Mark,

d) bei Urkunden über den Beitritt eines neuen Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft geltenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft 1 000 Mark.

3. Im § 23 wird der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer beträgt 5 vom Tausend des Wertes der Einlage oder der Erhöhung der Einlage, mindestens aber 5 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 100 Mark nach oben abzurunden.

4. Im § 24 wird

a) im Abs. 2 die Zahl „50" durch die Zahl „5 000" ersetzt,

b) im Abs. 3 Satz 1 die Zahl „20" durch die Zahl „2 000" ersetzt.

5. Im § 29 erhält unter Streichung des Abs. 3 der Abs. 2 folgende Fassung:

Die Steuer ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten und auf volle Mark nach oben abzurunden.

6. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer beträgt mindestens 1 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

7. § 53 erhält folgenden neuen Abs. 3:

Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 1 000 Mark, im übrigen mindestens 1 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

8. Im § 55 werden Satz 2 und 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer beträgt mindestens 1 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

9. Im § 57 werden Satz 3 und 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer beträgt mindestens 1 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

10. § 59 erhält folgenden neuen Abs. 4:

Die weitere Steuer beträgt mindestens 1 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

11. Im § 60 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Steuer ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

12. Als § 90a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 90a

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die im Artikel I § 9 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 vorgesehenen festen Steuersätze und Mindeststeuersätze der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

§ 10

Das Versicherungssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird das Wort „alljährlich" gestrichen.

2. Im § 8 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die im Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 genannten Beträge der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

3. Im § 9 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

§ 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Im § 11 wird Abs. 2 Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Pfennigbeträge des für die einzelne Versicherung sich ergebenden Steuerbetrags sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

§ 11

Das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs wird wie folgt geändert:

Im § 6 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den im Abs. 1 Satz 2 genannten Betrag der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

§ 12

Ist für eine Steuer des Reichs eine Begünstigung davon abhängig, daß bei gemeinnützigen, wohltätigen oder mildtätigen Personenvereinigungen oder Zweckvermögen oder bei Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit ähnlichen Aufgaben der zu verteilende Gewinn bestimmungsgemäß einen gewissen Zinssatz nicht überschreitet, so tritt an die Stelle des bisher vorgesehenen Zinssatzes ein solcher von 10 vom Hundert für das Jahr.

Artikel II

Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Bewertungsvorschriften

§ 1.

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird die Verweisung „(§ 12)" gestrichen.

2. Im § 12 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

Einmalige Vermögensanfälle, die unter §§ 2, 3 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1543) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 695) oder unter §§ 1620, 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen.

Ferner erhält die Nr. 11 folgenden Satz 2:

Nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen können auch andere als die im Satz 1 bezeichneten Bezüge von der Steuer befreit werden, sofern sie zu ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewährt werden und dem Vermögen oder Einkommen von physischen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit entstammen, die im Inland keinen Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

3. Im § 13 werden

a) im Abs. 1 Nr. 1b die Worte „und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen (§ 59a) gedeckt" gestrichen.

Ferner wird

b) im Abs. 1 Nr. 1c das Wort „Abschreibungen" ersetzt durch das Wort „Absetzungen".

Ferner wird

c) folgende Vorschrift als Abs. 4 angefügt:

Zur Abgeltung der nach Abs. 1 Nr. 3, 5 und 5a zulässigen Abzüge dürfen Angehörige freier Berufe, deren steuerbares Einkommen hauptsächlich aus Bezügen der im § 9 Nr. 2 bezeichneten Art besteht, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 zwanzig vom Hundert des Einkommens aus freiem Beruf nach Abzug der Werbungskosten (Abs. 1 Nr. 1), und zwar mindestens 30 000, höchstens aber 80 000 Mark, vom Gesamtbetrage der Einkünfte in Abzug bringen. Sofern diese Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1922 Pensionen oder andere Einkünfte der im § 9 Nr. 3 bezeichneten Art oder Renten der Angestelltenversicherung bezogen haben, kommt auf den abzugsfähigen Betrag ein Drittel dieser Bezüge in Anrechnung.

4. Im § 33 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 15, 33a nach den Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind.

5. Der § 33a erhält folgende Fassung:

§ 33a

Soweit für einen Gegenstand des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Ermittlung des Betriebsgewinns oder des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieses Gegenstandes der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis für einen Gegenstand des Betriebsvermögens nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Erwerb des Gegenstandes im Zeitpunkt seiner Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung den gemeinen Wert, so ist der gemeine Wert dieses Gegenstandes als sein Wert anzusetzen. Die Zulässigkeit der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1b, c.

Der nach Abs. 1 für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs angesetzte Wert eines Gegenstandes des Betriebsvermögens ist als dessen Wert im Sinne des Abs. 1 für die folgenden Wirtschaftsjahre so lange in Ansatz zu bringen, als er nicht den Anschaffungs- oder Herstellungspreis des Gegenstandes nach Abzug der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder dessen gemeinen Wert übersteigt.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 sind unbeschadet des Abs. 1 die Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten zu zwei Dritteln mit den Werten, die am Schlusse des vergangenen Wirtschaftsjahrs angesetzt werden konnten, und zu einem Drittel mit den am Schlusse des Wirtschaftsjahrs geltenden Marktpreisen abzüglich 60 vom Hundert anzusetzen. Für Betriebe, die in bestimmten Zeiträumen keine oder verkleinerte Läger unterhalten haben, kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen für die Bewertung der Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten ein anderer Zeitpunkt als der Schluß des Wirtschaftsjahrs zugrunde gelegt werden. Steuerpflichtigen, bei denen die Art ihres Geschäftsbetriebs die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert, ist auf Antrag zu gestatten, die fremden Zahlungsmittel nach Satz 1 zu bewerten;

der Antrag ist gleichzeitig mit der Steuererklärung zu stellen und zu begründen.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden insoweit keine Anwendung, als die hiernach vorgenommene Bewertung mit dem Grundsatz des § 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang steht.

Für die Fälle, in denen die Einkommensteuerpflicht im Laufe des Jahres 1923 wegfällt, gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

6. Nach § 33a wird folgende Vorschrift als § 33b eingefügt:

§ 33b

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 von dem nach §§ 32, 33, 33a für ein Wirtschaftsjahr ermittelten Betriebs- oder Geschäftsgewinn der jeweilige Wert der im Laufe des Wirtschaftsjahrs eingetretenen Abnutzung der zum land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände, berechnet nach dem Anschaffungswert am Schlusse des Wirtschaftsjahrs, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 abzuziehen; dabei kommen die von dem Steuerpflichtigen bereits für das Wirtschaftsjahr vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung und die Wertminderungen in Anrechnung.

Der Steuer wird ein Zehntel des nach Abs. 1 abgezogenen Betrags hinzugerechnet.

Der jeweilige Wert der Abnutzung im Sinne des Abs. 1 bemißt sich für ein Wirtschaftsjahr nach einem Vielfachen der Absetzung für Abnutzung, die nach § 33a für dieses Wirtschaftsjahr zulässig ist oder zulässig wäre. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 wird der Wert der im Wirtschaftsjahr eingetretenen Abnutzung

für Gegenstände, die von dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1917 angeschafft oder hergestellt worden sind, auf das Tausendfache,

für Gegenstände, die von dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1916, aber vor dem 1. Januar 1920 angeschafft oder hergestellt worden sind, auf das Fünfhundertfache,

für Gegenstände, die von dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1919, aber vor Beginn des Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt worden sind, auf das Achtzigfache

der nach § 33a zulässigen Absetzungen für Abnutzung festgesetzt.

Als Wirtschaftsjahr im Sinne der §§ 32 bis 33b gilt der Zeitraum, für den das Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaues bei der Veranlagung für ein Kalenderjahr gemäß § 29 Abs. 1, 2 festzustellen ist.

7. Im § 59 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

§ 59

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens werden in Abzug gebracht

a) 75 vom Hundert der Aufwendungen, die der Steuerpflichtige in dem Kalenderjahre zum Zwecke der Neubeschaffung von Wohnungen gemacht hat, soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht für Wohnungen, bei denen der Flächeninhalt der nutzbaren Wohnfläche 120 Quadratmeter übersteigt;

b) Beträge, die der Steuerpflichtige in dem Kalenderjahre Ländern, inländischen Gemeinden (Gemeindeverbänden), öffentlich genehmigten inländischen Stiftungen oder solchen inländischen gemeinnützigen Vereinigungen oder Gesellschaften zugewendet hat, die satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken.

Ferner werden nach Abs. 2 folgende Vorschriften als Abs. 3 und 4 angefügt:

Übersteigen die nach Abs. 1 für ein Kalenderjahr abzugsfähigen Beträge das für dieses Kalenderjahr steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen, wie es sich ohne Abzug dieser Beträge berechnen würde, so ist der überschüssige Betrag bei der Veranlagung für die folgenden Kalenderjahre insoweit in Abzug zu bringen, als er nicht bereits bei der Veranlagung für ein Kalenderjahr berücksichtigt ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 3 finden nur Anwendung, soweit die Aufwendungen oder Zuwendungen in den Jahren 1922 bis 1926 gemacht worden sind.

8. Der § 59a wird mit der Maßgabe gestrichen, daß auf die Rücklagen, die bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 auf Grund des § 59a steuerfrei zugelassen worden sind, die Vorschriften des § 59a auch weiterhin Anwendung finden. Die Finanzämter sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen ermächtigt, über die nach § 59a gebildeten Rücklagen Vereinbarungen mit dem Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 2

Das Körperschaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird die Verweisung „(§ 5)" gestrichen.

2. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Auf die Ermittlung des steuerbaren Einkommens finden die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einschließlich des § 59 sinngemäß Anwendung.

An die Stelle eines Kalenderjahrs, für das die Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, tritt das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr), dessen Ende in dieses Kalenderjahr fällt.

Die Vorschrift des § 33b des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der Steuer ein Zehntel des nach § 33b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes abgezogenen Betrags hinzugerechnet wird.

3. Der § 30 wird mit der Maßgabe gestrichen, daß auf die Rücklagen, die auf Grund sinngemäßer Anwendung des § 59a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei zugelassen worden sind, die Vorschriften des § 59a des Einkommensteuergesetzes auch weiterhin Anwendung finden. Die Finanzämter sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen ermächtigt, über diese Rücklagen Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 3

Das Erbschaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 des § 32 wird gestrichen.

b) An die Stelle des bisherigen Abs. 5 treten als Abs. 5, 6 und 7 folgende Vorschriften:

Für Erwerbe, für welche die Steuerschuld bis zum 31. Dezember 1925 entsteht, sind Wertpapiere und auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel und Forderungen mit Durchschnittskursen zu bewerten, die ermittelt werden aus den nach § 24 des Gesetzes über die Zwangsanleihe in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und unter Berücksichtigung von § 24a des Gesetzes über die Zwangsanleihe (Art. II § 4 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923) festgesetzten Kursen einerseits und aus den Kursen am Tage der Entstehung der Steuerschuld andererseits, keinesfalls aber höher als mit dem Kurse am Tage der Entstehung der Steuerschuld.

Für Erwerbe, für welche die Steuerschuld bis zum 31. Dezember 1925 entsteht ist bei der Ermittlung des Ertragswerts der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke der Reinertrag der drei Jahre, die dem Jahre der Entstehung der Steuerschuld unmittelbar vorangegangen sind, und der Reinertrag der beiden letzten Friedensjahre zu berücksichtigen.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften des Abs. 5 und 6 erläßt der Reichsminister der Finanzen.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8.

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.

§ 4

Das Gesetz über die Zwangsanleihe wird wie folgt geändert:

Hinter § 24 wird folgende Vorschrift als § 24a angefügt:

§ 24a

Für die Bewertung des Vermögens zur ersten Veranlagung der Vermögensteuer sind der § 24 sowie die Bewertungsrichtlinien des Reichsministers der Finanzen maßgebend, soweit diese feste rechnungsmäßige Unterlagen für die Wertermittlung enthalten. Grundstücke, die im Jahre 1922 käuflich erworben worden sind, sind mindestens mit dem Anschaffungspreis anzusetzen. Hat ein Steuerpflichtiger nach dem 31. August 1922 Wertpapiere erworben und Schulden aufgenommen, so sind die Wertpapiere bis zum Betrage der Schulden mindestens mit dem Anschaffungspreis anzusetzen.

Zu den nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Werten tritt ein Zuschlag von 300 vom Hundert ein.

Vom Zuschlag sind ausgenommen:

1. bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, Villen jedoch nur, sofern ihr Wehrbeitragswert 50 000 Mark nicht übersteigt;
2. Bauland (Baustellen, Terrains);
3. inländische auf Reichsmark lautende festverzinsliche Wertpapiere;
4. inländische auf Reichsmark lautende Hypothekenforderungen, Grundschuldforderungen und Rentenschulden;
5. andere Vermögensgegenstände, die nach dem Gesetz oder den Bewertungsrichtlinien mit dem Marktpreis oder Kurswert am Stichtag zu bewerten sind.

Von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 kann nur abgewichen werden, wenn der Steuerpflichtige es beantragt und gleichzeitig nachweist, daß sich bei Anwendung dieser Vorschriften eine zu hohe Bewertung ergibt; dies gilt nicht für

Wertpapiere. Der im Satz 1 vorgesehene Antrag muß spätestens bei Einlegung des Einspruchs gegen den Steuerbescheid gestellt werden. Führen Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen über die Feststellung eines Pauschbetrags für die Gegenstände, deren Bewertung streitig ist, zu keinem Ergebnis, so entscheidet im Berufungsverfahren das Finanzgericht über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 endgültig.

Artikel III

Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Zahlung

§ 1

Wird eine Zahlung, die nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz und Umsatzsteuergesetz zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 15 vom Hundert des Rückstandes und, falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, 30 vom Hundert des Rückstandes zu zahlen. Als Zahlungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Zuschläge gemäß § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, aber nicht Strafen.

Der Zuschlag wird nur von vollen 1 000 Mark des rückständigen Betrags und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 000 Mark übersteigt. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Grenze anders festzusetzen.

Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung der rückständigen Beträge nicht statt.

§ 2

Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, sowie für Zinsen, die bei Zahlungsaufschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) oder bei Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) zu entrichten sind, kann der Reichsminister der Finanzen den Zinsfuß auf mehr als fünf vom Hundert jährlich, höchstens jedoch auf zehn vom Hundert monatlich festsetzen. Übergangsbestimmungen, die bei Änderung des Zinsfußes erforderlich werden, trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Der § 42a erhält folgende Fassung:

§ 42a

Mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens aber bis zum Schlusse des Monats, in dem die für die Abgabe der Steuererklärung festgesetzte Frist endet, ist der Betrag nachzuzahlen, um den die Einkommensteuer die auf die Steuerschuld geleisteten Vorauszahlungen und die im Laufe des Vorjahrs durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge übersteigt. Diese Zahlungen sind als Nachzahlungen ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Zahlung ist unbeschadet des § 42c das in der Einkommensteuererklärung angegebene Einkommen zugrunde zu legen; hat der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung bis zum Ende der für die Abgabe der Steuererklärung festgesetzten Frist nicht abgegeben, so hat er sein steuerbares Einkommen zu schätzen und dieses Einkommen der nach Abs. 1 zu leistenden Nachzahlung zugrunde zu legen.

2. Hinter § 42a werden folgende Vorschriften als § 42b und § 42c angefügt:

§ 42b

Die gemäß § 29 für ein Kalenderjahr festgesetzte Steuerschuld ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten, soweit sie die gemäß § 42 auf die Steuerschuld des Kalenderjahrs geleisteten Vorauszahlungen und die gemäß § 42a geleisteten Nachzahlungen übersteigt (Abschlußzahlung).

§ 42c

Übersteigt die bei der Veranlagung festgesetzte Steuerschuld (§ 42b) den vom Steuerpflichtigen gemäß § 42a der Nachzahlung zugrunde zu legenden Betrag um mehr als 100 000 Mark, so ist zu diesem Teil der Abschlußzahlung für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 5 vom Hundert zu zahlen; die Verpflichtung zur Zahlung dieses Zuschlags beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die für die Abgabe der Steuererklärung festgesetzte Frist folgt, und endet spätestens mit dem Schlusse des Monats, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird. Der Zuschlag ist im Steuerbescheid anzufordern. Auf den Zuschlag finden im übrigen die Vorschriften des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 Anwendung.

§ 4

Das Körperschaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 24 werden folgende Vorschriften als § 24a, § 24b, § 24c eingefügt:

§ 24a

Die der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften (§ 11 Abs. 3) sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung als Vorauszahlung auf die Körperschaftssteuer des laufenden Geschäftsjahrs binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahrs 10 vom Hundert des in diesem Abschluß ausgewiesenen Reingewinns und 10 vom Hundert der Beträge, die danach als Gewinnanteile irgendwelcher Art zu verteilen sind, sowie binnen weiteren drei Monaten nach diesem Zeitpunkt noch je 5 vom Hundert dieser Beträge zu entrichten.

Macht eine Erwerbsgesellschaft glaubhaft, daß sich der Reingewinn des laufenden Geschäftsjahrs gegenüber dem Reingewinne des vorangegangenen Geschäftsjahrs voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 50000 Mark niedriger berechnen wird, so ist ihr auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des Reingewinns entfallende Teil der Vorauszahlung zu stunden.

§ 24b

Binnen zwei Monaten nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für das Geschäftsjahr, auf das sich die Vorauszahlung des § 24a bezieht, ist der Betrag nachzuzahlen, um den die Körperschaftssteuer die auf die Steuerschuld geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Diese Zahlung ist als Nachzahlung ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Zahlung ist unbeschadet des § 25a das in der Körperschaftssteuererklärung angegebene Einkommen zugrunde zu legen; hat die Erwerbsgesellschaft bis zum Ende der im Abs. 1 bezeichneten Frist eine Körperschaftssteuererklärung nicht abgegeben, so hat sie ihr steuerbares Einkommen zu schätzen und dieses Einkommen der nach Abs. 1 zu leistenden Nachzahlung zugrunde zu legen.

§ 24c

Bei ausländischen Erwerbsgesellschaften (§ 1 Abs. 2) beträgt der nach § 24a zu zahlende Betrag 15 vom Hundert des Gewinns, der auf das inländische Grundvermögen und den inländischen Gewerbebetrieb, und 15 vom Hundert des Teiles der ausgeschütteten Gewinnanteile, der verhältnismäßig auf das inländische Grundvermögen und den inländischen Gewerbebetrieb entfällt. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

2. Der § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Die gemäß §§ 17 bis 21 für ein Wirtschafts- (Geschäfts-) oder Kalenderjahr festgesetzte Steuerschuld ist binnen einem Monat nach Empfang des Steuerbescheids zu entrichten, soweit sie die gemäß § 24a auf die Steuerschuld geleisteten Vorauszahlungen und die gemäß § 24b geleistete Nachzahlung übersteigt (Abschlußzahlung). Zuviel entrichtete Beträge sind binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids von Amts wegen zu erstatten.

3. Hinter § 25 wird folgende Vorschrift als § 25a eingefügt:

§ 25a

Übersteigt die bei der Veranlagung festgesetzte Steuerschuld (§ 25) den vom Steuerpflichtigen gemäß § 24b der Nachzahlung zugrunde zu legenden Betrag um mehr als 100000 Mark, so ist zu diesem Teil der Abschlußzahlung für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 5 vom Hundert zu zahlen; die Verpflichtung zur Zahlung dieses Zuschlags beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Ablauf der im § 24b Abs. 1 bezeichneten Frist folgt, und endet spätestens mit dem Schlusse des Monats, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird. Der Zuschlag ist im Steuerbescheid anzufordern. Auf den Zuschlag finden im übrigen die Vorschriften des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 Anwendung.

§ 5

Das Vermögensteuergesetz wird wie folgt geändert:

Dem § 29 wird folgende Vorschrift als Abs 2 angefügt:

Bis zum Empfang eines Steuerbescheids für einen neuen Veranlagungszeitraum hat der Steuerpflichtige zu den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Jahressteuerschuld zu entrichten. Diese Teilzahlungen werden auf die für den laufenden Veranlagungszeitraum festgesetzte Vermögensteuer angerechnet.

§ 6

Das Umsatzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

Im § 37 des Umsatzsteuergesetzes wird der Abs. 4 gestrichen; folgende Vorschriften werden als Abs. 4 bis 7 angefügt:

(4) Ist der Steuerabschnitt das Kalenderjahr, so hat der Steuerpflichtige bei Abgabe der Steuererklärung, spätestens bis zum 31. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres, den etwa vorhandenen Unterschied zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrag und der Summe der für die Umsätze des Veranlagungsjahrs entrichteten Vorauszahlungen zu zahlen. Im Falle des § 35 Abs. 1 Satz 2 hat der Steuerpflichtige zu schätzen. Eine Verlängerung der Frist für die Restzahlung findet nicht statt.

(5) Der Zuschlag ist im Falle des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 von der Vorauszahlung, mindestens jedoch von einem Viertel der für das vorangegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer zu zahlen. Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Übersteigt die am Schlusse des Steuerabschnitts vorgenommene Veranlagung den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 vom Hundert, so erhöht sich die Steuer um 10 vom Hundert dieses überschießenden Betrags.

(7) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten für Zahlungen, die vor dem 30. Juni 1924 fällig geworden und nicht rechtzeitig entrichtet worden sind; sie finden erstmals auf die am 1. April 1923 fälligen Zahlungen Anwendung.

Artikel IV

Einziger Paragraph

Die Vorschriften der §§ 43 bis 51 und der Tarifnummer 6 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) in der Fassung des Frachturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 555) und des § 32 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329) werden aufgehoben.

Artikel V

Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Hinterziehungsstrafen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen.

Einziger Paragraph

Auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen ist Mindestbetrag der Geldstrafe für Hinterziehung der einfache Betrag der hinterzogenen Steuer; dies gilt nicht, soweit eine geringere Mindeststrafe vorgesehen ist.

Artikel VI

Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Erzwingungsstrafe nach der Reichsabgabenordnung.

Einziger Paragraph

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

Im § 202 Abs. 2 erhält

1. Satz 1 die Fassung:

   Die einzelne Geldstrafe darf einhunderttausend Mark nicht übersteigen;

2. Satz 4 die Fassung:

   Bei der Umwandlung der Geldstrafe ist ein Betrag von fünfzig bis zu fünftausend Mark einer eintägigen Haftstrafe gleichzuachten.

Artikel VII

Maßnahmen, betreffend das Bankgeheimnis

§ 1

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 189 wird gestrichen.
2. Im § 209 wird der Abs. 2 gestrichen.

§ 2

Die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 5, 7 der Verordnung werden gestrichen.
2. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die übrigen Bestimmungen der Verordnung bekanntzumachen und dabei die sich aus der Streichung ergebenden Änderungen vorzunehmen.

§ 3

Das Gesetz gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird gestrichen.
2. Im § 21 Abs. 1 wird die Zahl „4," gestrichen.

Artikel VIII

Soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den Abs. 2 bis 10 nichts anderes ergibt, tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft.

Die Vorschriften des Artikels I § 1 Abs. 2 und § 2 finden erstmals für einen Gesellschafter bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 und zur Körperschaftssteuer für die nach dem 31. Dezember 1922 zu Ende gegangenen Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahre) Anwendung. Sie finden jedoch auf Antrag eines Gesellschafters bereits bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 oder zur Körperschaftssteuer für ein nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gegangenes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) Anwendung, wenn die dem Gesellschafter im Kalenderjahre 1922 zugeflossenen Gewinne zur Körperschaftssteuer nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 herangezogen worden sind. § 31 Abs. 2 des Körperschaftssteuergesetzes wird aufgehoben.

Der Artikel I § 4 und der Artikel II § 4 treten mit Wirkung vom 25. Juli 1922 ab in Kraft.

Der Artikel I § 5 und der Artikel II § 3 finden auf die dem Erbschaftssteuergesetz unterliegenden Erwerbe Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist. Bei Erwerben, bei denen die Steuerschuld in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1922 entstanden ist, sind Wertpapiere und auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel und Forderungen mit Durchschnittskursen zu bewerten, die ermittelt werden aus der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921 und 1922 einerseits und aus den Kursen am Tage der Entstehung der Steuerschuld anderseits.

Kapitalertragsteuer, die nach dem 31. Dezember 1922 fällig geworden ist, wird nicht mehr erstattet oder auf die Einkommensteuer angerechnet (§ 44 des Einkommensteuergesetzes).

Der Artikel II § 1 findet erstmals auf die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 Anwendung.

Der Artikel II § 2 findet erstmals auf die Veranlagung zur Körperschaftssteuer für das Wirtschaftsjahr, das mit dem 31. Dezember 1922 endet, Anwendung, Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften der §§ 33a Abs. 3, 33b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels II § 1 auf die Veranlagung zur Körperschaftssteuer für die in der Zeit vom 31. Dezember 1922 bis zum 31. Juli 1923 abgelaufenen Wirtschaftsjahre sinngemäß Anwendung finden.

Der Artikel III § 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab mit der Maßgabe in Kraft, daß die Erwerbsgesellschaften, die ihr Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) am 31. Dezember 1922 abschließen, binnen zwei Monaten nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) 1922 die Körperschaftssteuer dieses Jahres als Nachzahlung auf die Steuerschuld für das Wirtschaftsjahr 1922 zu entrichten haben, und daß die Gesellschaften, die ihr letztes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) vor dem 31. Dezember 1922 abgeschlossen haben, bis zum 1. Mai 1923 15 vom Hundert des in dem vorangegangenen Geschäftsabschluß ausgewiesenen Reingewinns und der verteilten Gewinnanteile als Vorauszahlung auf die Steuerschuld für das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) 1922/23 zu entrichten haben. Das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer vom 26. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 342) wird mit Wirkung vom 1. April 1923 mit der Maßgabe aufgehoben, daß es letztmalig Anwendung findet auf das vor dem 31. Dezember 1922 abgelaufene Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) oder auf das nach diesem Zeitpunkt abgelaufene Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr), für das bis zum 1. April 1923 bereits die vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer entrichtet worden ist.

Der Artikel III § 6 tritt am 1. April 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Restzahlung für 1922 statt am 31. Januar 1923 erst am 15. April 1923 zu entrichten ist.

Der Artikel IV tritt am 1. April 1923 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Frachturkunden bewendet es insoweit bei den bisherigen Vorschriften, als die Abgaben vorher fällig geworden sind. Für ungebrauchte Frachturkundenstempelmarken und gestempelte Frachturkundenvordrucke wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen Ersatz des Steuerwerts gewährt.

Berlin, den 20. März 1923.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Hermes

Verordnung über die Bewertung von selbstgezeichneten Dollarschatzanweisungen bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer. Vom 15. März 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reichs, die gemäß dem Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen vom 2. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 155) ausgegeben und auf Grund einer Zeichnung erworben worden sind, können für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer mit demselben Werte eingesetzt werden, mit dem die als Gegenwert hingegebenen Devisen einzusetzen sein würden.

Berlin, den 15. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie. Vom 19. März 1923.

Auf Grund des § 18 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats ein Fachausschuß für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie errichtet. Das Verzeichnis der durch Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 85) errichteten Fachausschüsse wird folgendermaßen ergänzt:

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist.	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk	Sitz
1	2	3	4	5
23 B	Herstellung künstlicher Blumen, Blätter u. dgl. und von Schmuckfedern	Fachausschuß für Kunstblumenindustrie	Freistaat Sachsen	Dresden

Berlin, den 19. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 21. März 1923.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der § 1, Ziffer 7, und der § 2 des bezeichneten Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wie folgt geändert:

I. Im § 1 unter Ziffer 7 ist zu setzen:

die Warenprobe bis 100 Gramm .... 60 Mark,
über 100 » 250 » .... 100 » ,
» 250 » 500 » .... 120 » ;

II. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Bei der Entfernung werden drei Zonen, Zone 1 bis 75 Kilometer, Zone 2 über 75 bis 375 Kilometer und Zone 3 über 375 Kilometer, unterschieden. Um die Zonen zu bilden, wird das Postgebiet in quadratische Felder von 15 Kilometer Seitenlänge eingeteilt und die Entfernung vom Mittelpunkte des einen Feldes zu dem gleichen Punkte des anderen Feldes gemessen. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 75 Kilometer, so liegen die Postorte des einen Feldes in der 1. Zone der Postorte des anderen Feldes, beträgt sie über 75 bis 375 Kilometer, so ist die 2. Zone und, wenn sie über 375 Kilometer beträgt, die 3. Zone gegeben.

Beim Gewicht werden Stufen bis 3 Kilogramm und über 3 bis 5 Kilogramm und darüber hinaus Stufen von je 1 Kilogramm gebildet.

Die Paketgebühr beträgt:

	in Zone 1	in Zone 2	in Zone 3
bis 3 Kilogramm	300 Mark,	600 Mark,	600 Mark,
über 3 » 5 »	500 » ,	1 000 » ,	1 000 » ,
» 5 » 6 »	600 » ,	1 200 » ,	1 800 » ,
» 6 » 7 »	700 » ,	1 400 » ,	2 100 » ,
» 7 » 8 »	800 » ,	1 600 » ,	2 400 » ,
» 8 » 9 »	900 » ,	1 800 » ,	2 700 » ,
» 9 » 10 »	1 000 » ,	2 000 » ,	3 000 » ,
» 10 » 11 »	1 150 » ,	2 300 » ,	3 450 » ,
» 11 » 12 »	1 300 » ,	2 600 » ,	3 900 » ,
» 12 » 13 »	1 450 » ,	2 900 » ,	4 350 » ,
» 13 » 14 »	1 600 » ,	3 200 » ,	4 800 » ,
» 14 » 15 »	1 750 » ,	3 500 » ,	5 250 » ,
» 15 » 16 »	1 900 » ,	3 800 » ,	5 700 » ,
» 16 » 17 »	2 050 » ,	4 100 » ,	6 150 » ,
» 17 » 18 »	2 200 » ,	4 400 » ,	6 600 » ,
» 18 » 19 »	2 350 » ,	4 700 » ,	7 050 » ,
» 19 » 20 »	2 500 » ,	5 000 » ,	7 500 » ;
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm	250 » ,	500 » ,	500 » .

Die näheren Vorschriften für Zeitungspakete werden durch die Postordnung getroffen. Für Zeitungspakete wird von der Postverwaltung weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr, für sperriges Gut ein Zuschlag von 100 vom Hundert der Gebühr erhoben. Sperrige dringende Pakete sind vom Sperrgutzuschlage befreit.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 21. März 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Aufschrift" ist im Abs. III im ersten Satze die Angabe „, vorausbezahltes Bestellgeld (§ 36, IV)" zu streichen.

2. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Abs. V unter A. 1. hinter „Wertbrief" nachzutragen:

, jede ohne das zugehörige Paket bestellte Paketkarte ;

die Angabe unter A. 2. (von „2. für jede Paketkarte" bis „380 Mark;") zu streichen;

unter A. 3. die Zahl „3" abzuändern in 2

3. In demselben § (22) ist zu setzen

im Abs. VIII statt „VII": VI

im Abs. IX statt „unter VI": unter V, vorletzter Abs.

4. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist der nachgetragene Abs. IV zu streichen. Abs. V bis VIII erhalten sodann die Bezeichnung IV bis VII.

5. Im § 40 „Postlagernde Sendungen" ist im Abs. I die Angabe „unter Erhebung von Paketbestellgeld (§ 36, IV)" zu streichen.

6. In demselben § (40) hat im Abs. III der nachgetragene Unterabs. zu lauten:

Wird ein postlagerndes Paket bestellt, so wird im Falle der Eilbestellung das Eilbestellgeld (§ 22, IX) erhoben.

7. Im § 42 „Abholen der Sendungen" sind im Abs. v die nachgetragenen Unterabsätze (mithin von „Für die Ausgabe" bis „als Annahmeverweigerung.") zu streichen.

8. Im § 43 „Aushändigung der Sendungen usw." ist im Abs. I in der ersten Klammer statt „§ 36, I und V" zu setzen: § 36, I und IV.

9. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw." ist im Abs. IV der zweite (nachgetragene) Satz (mithin von „Hinsichtlich der Erhebung" bis „eingegangene Pakete.") zu streichen.

10. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen usw." ist der am Schlusse von Abs. II nachgetragene Satz (mithin von „Vorausbezahltes Paketbestellgeld" bis „abgeholt wird.") zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich.
Vom 7. März 1923.

Auf Grund des § 2 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird bestimmt:

§ 1

Die Einfuhr von Kartoffeln, Tomatenpflanzen, Auberginen und Johannisbeersträuchern sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Früchte und Pflanzen, ferner von Säcken und sonstigen Gegenständen, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Früchte, Pflanzen, Sträucher und Abfälle gedient haben, aus Frankreich ist bis auf weiteres verboten.

§ 2

Das gleiche gilt von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen anderer als der im § 1 genannten Pflanzenarten, wenn an ihnen Koloradokäfer, Eier oder Larven von Koloradokäfern gefunden werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1923 | Nr. 23

Inhalt: Gesetz zur Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung (Vorbereitungsgesetz). S. 213. — Gesetz zur Änderung des Besoldungssperrgesetzes. S. 215. — Gesetz über die Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen. S. 215. — Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren. S. 215. — Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. S. 215. — Verordnung über die Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. S. 216. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Soziale Wahlen). S. 216. — Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold. S. 216.

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 24. März 1923, ist veröffentlicht: Nachtrag zu dem Gesetze, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens S. 173. — Verordnung, betreffend die vormals sächsische und badische Staatsschuld. S. 178. — Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe. S. 178. — Bekanntmachung über den Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen. S. 178. — Verordnung zur weiteren Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. S. 178. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 gegenüber Ecuador. S. 179. — Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Island. S. 179. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 179.

Gesetz zur Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung (Vorbereitungsgesetz). Vom 26. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Schuldner, die der in den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes enthaltenen Aufforderung zuwider die dort bezeichneten Verbindlichkeiten nicht innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anmelden, sind von jeder Berücksichtigung ihres Währungsschadens auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 597) oder seiner künftigen Abänderung sowie bei der Regelung der Liquidationsentschädigung ausgeschlossen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schuldner durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände an der Einhaltung der Anmeldefrist verhindert worden ist.

§ 2

Die Schuldner einer unter § 44 des Reichsausgleichsgesetzes fallenden, in ausländischer Währung ausgedrückten Verbindlichkeit werden aufgefordert, diese anzumelden.

Die Aufforderung zur Anmeldung bezieht sich nicht auf solche Verbindlichkeiten, wegen deren der Schuldner bereits beim Reichsausgleichsamt einen Antrag auf Ersatz des Währungsschadens oder auf Vorschußgewährung gemäß §§ 46, 50 des Reichsausgleichsgesetzes unter ziffermäßiger Angabe der Höhe der Verbindlichkeit gestellt hat.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen (Firma), den Wohnsitz (Sitz) und die Staatsangehörigkeit des Schuldners,
2. den Namen (Firma), den Wohnsitz (Sitz) und die Staatsangehörigkeit des Gläubigers,
3. den Grund der Verbindlichkeit,
4. den Betrag der Hauptverbindlichkeit in der geschuldeten Währung sowie den Betrag der bisher aufgelaufenen Zinsen; in Zweifelsfällen sind die Beträge zu schätzen,
5. den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit,
6. im Falle der bereits erfolgten Bezahlung: deren Zeitpunkt,
7. Angaben darüber, ob, gegebenenfalls welche unter das Ausgleichsverfahren fallende Forderungen in ausländischer Währung, Ansprüche auf Liquidationsentschädigung sowie nicht unter das Ausgleichsverfahren fallende, in ausländischer Währung ausgedrückte Forderungen aus der Vorkriegszeit gegen Bewohner der ehemals feindlichen Gebiete dem Schuldner zustehen.

§ 3

I. Reichsangehörige, die

a) entweder Gläubiger von unter das Ausgleichsverfahren fallenden, in ausländischer Währung ausgedrückten Geldforderungen sind,

b) oder durch Liquidation oder Einbehaltung von Vermögenswerten im Bereiche der Türkei in ihrem während des Krieges bestehenden Gebietsumfang, in Elsaß-Lothringen, den ehemaligen deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie im Bereiche des Britischen Reichs, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens, Brasiliens, Chinas, Cubas, Griechenlands, Liberias, Portugals, Rumäniens, des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates und Siams geschädigt und für diesen Schaden bisher weder durch das Reich noch durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses von seiten der gegnerischen Regierung endgültig abgefunden sind,

werden aufgefordert, ihre Geldverbindlichkeiten anzumelden, die zugleich

1. in ausländischer Währung ausgedrückt sind,
2. vor dem 1. Juli 1919 begründet sind,
3. entweder überhaupt noch nicht oder erst nach dem 1. Juli 1919 erfüllt worden sind,
4. fällig sind oder voraussichtlich noch vor dem 1. Oktober 1925 fällig werden,
5. weder unter das Ausgleichsverfahren fallen noch Gegenstand eines Ersatzanspruchs auf Grund des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes bilden können.

II. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die im § 2 unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Angaben,
2. eine Angabe der unter I a bezeichneten Forderungen des Anmeldenden nach Betrag und Schuldner sowie eine Angabe seiner unter I b bezeichneten Schäden nach Art und Höhe unter Zugrundelegung des Friedenswerts.

§ 4

Die Anmeldung hat bei der Hauptstelle des Reichsausgleichsamts in Berlin zu erfolgen.

§ 5

Das Verfahren zur Verfolgung der auf Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes beruhenden Ansprüche wird insoweit, als sie sich auf Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Gläubigern beziehen, vorläufig unterbrochen. Den Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Gläubigern stehen solche Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern gleich, bei denen bis zum 1. Dezember 1922 ein deutscher Gläubiger einem deutschen Schuldner gegenüberstand.

Die Unterbrechung erstreckt sich auf das Beschwerdeverfahren. Soweit einem Betroffenen vor der Unterbrechung Beträge zugesprochen worden sind, hat ihre Auszahlung während der Dauer der Unterbrechung zu unterbleiben. Die Vorschriften des § 3 des Ausgleichszwischengesetzes vom 18. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 925) finden auf die von der Unterbrechung betroffenen Ansprüche keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 249 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die auf Grund des § 47 Abs. 1 und 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2315) für die Geltendmachung der Ansprüche festgesetzten Fristen bleiben jedoch durch die Unterbrechung unberührt.

Gegen die auf Grund der Abs. 1 bis 3 ergangenen Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu. Die Vorschriften des § 51 Abs. 2, 3 sowie der §§ 52 bis 54 des Reichsausgleichsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Während der Dauer der im § 5 geregelten Unterbrechung des Verfahrens gelten die Forderungen der Gläubiger, auf die sich die von der Unterbrechung betroffenen Ansprüche der Schuldner beziehen, als gestundet. Durch die Stundung wird der Zinsenlauf nicht berührt.

Die Stundung ist auf Antrag des Gläubigers durch eine endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts aufzuheben oder zu beschränken, soweit dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien durch die Billigkeit geboten erscheint.

§ 7

Im § 5 des Ausgleichszwischengesetzes vom 18. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 925) werden die Worte: „31. März 1923" durch „31. Juli 1923" ersetzt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die §§ 5 und 6 treten zugleich mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes, durch das die Vorschriften des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes abgeändert werden, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 31. Juli 1923, außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Gesetz zur Änderung des Besoldungssperrgesetzes. Vom 22. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117) wird wie folgt geändert:

I. Nach § 12 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 12a

Soweit Vorschriften der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, die vor dem 1. April 1923 erlassen worden sind oder erlassen werden, erst nach dem 31. März 1923 in Kraft treten, beginnen die Fristen der §§ 5, 6, 8 nicht vor dem 1. April 1923 zu laufen.

II. Im § 15 wird „1. April 1923" durch „1. Juli 1923" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über die Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen. Vom 23. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen vom 30. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 285) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „31. März 1923" die Worte „31. Oktober 1923".
2. Artikel I Abs. 2 Nr. 9, 10, 11, 12 und 14 werden gestrichen.
3. Artikel I Abs. 3 Nr. 3 und 5 werden gestrichen.
4. Artikel I Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Unberührt bleiben die Vorschriften folgender Verordnungen:

1. Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1323),
2. Verordnung des Reichswirtschaftsministers, betreffend Aufhebung der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 236), vom 27. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1484),
3. Verordnung des Reichswirtschaftsministers, betreffend Aufhebung der Verordnung über Schuhhandelsgesellschaften vom 26. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 666), vom 27. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1486),
4. Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung, betreffend Enteignung von Gegenständen durch das Demobilmachungsamt, vom 16. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 274 vom 19. November 1918), soweit sie das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht auf Festsetzung des Übernahmepreises für enteignete Gegenstände berührt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 14. März 1923.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

Die §§ 1 bis 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1174), treten am 1. April 1923 außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 22. März 1923.

Auf Grund der §§ 4, 10 bis 14 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung werden die Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichsgesetzbl. S. 549) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. In den Bestimmungen zu §§ 4, 11, 12 des Gesetzes erhält Nr. 4 folgende Fassung:

4. das Schwefeln mittels folgender Verfahren, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeiten gelangen:
   a) Verbrennen von Schwefel oder Schwefelschnitten mit Ausnahme von gewürzhaltigem Schwefel,
   b) Verwendung von reiner gasförmiger schwefliger Säure,
   c) Verwendung von Lösungen reiner gasförmiger schwefliger Säure in destilliertem Wasser, die mindestens 5 v. H. Schwefeldioxyd enthalten,
   d) Verwendung von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform;

2. In den Bestimmungen zu §§ 10, 16 des Gesetzes werden die Worte »(Sulfite, Metasulfite und dergleichen)« ersetzt durch:

(Sulfite und dergleichen), jedoch mit Ausnahme von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform, sofern durch seine Verwendung nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeiten gelangen.

Berlin den 22. März 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über die Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Vom 21. März 1923.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 400) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Versicherungssteuer beträgt bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3 vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Kraft mit der Maßgabe, daß eine Erstattung von Versicherungssteuer auf Grund dieser Verordnung nicht stattfindet.

Berlin, den 21. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Soziale Wahlen). Vom 23. März 1923*).

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 4 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Der § 5 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, soziale Wahlen) vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 164) findet auch auf den unbesetzten Teil der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen Anwendung.

Berlin, den 23. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht in der am 23. März 1923 ausgegebenen Nr. 70 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold. Vom 22. März 1923.

Artikel I

Die Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1362) in der Fassung vom 14. Januar 1920 (Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold, Reichsgesetzbl. S. 68) wird folgendermaßen geändert:

1. §§ 1, 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Zölle sind in Gold zu zahlen. Sie können, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt, in dem um das Aufgeld erhöhten Betrag in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes richtet sich nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatze (§ 2).

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Aufgeldsatz im voraus; die Verordnung über die Festsetzung wird im Reichsanzeiger veröffentlicht.

2. Im § 3 werden die Worte: „Das Reichsfinanzministerium" ersetzt durch die Worte: „Der Reichsminister der Finanzen".

3. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort: „Reichsfinanzministerium" ersetzt durch die Worte: „Reichsminister der Finanzen".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Sie findet keine Anwendung in den Fällen, in denen vor ihrem Inkrafttreten ein geschuldeter Betrag aufgeschoben, gestundet oder mit Begleitschein II überwiesen worden ist.

Berlin, den 22. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1923	Nr. 24

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Sicherung beweglicher Sachen in Schlesien. S. 217. — Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes. S. 217. — Zweites Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte. S. 217. — Zweite Verordnung zur Abänderung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel. S. 219. — Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Lage der Presse (Pressenotgesetz). S. 219. — Vierte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. S. 220. — Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern und Sachsen. S. 221. — Verordnung, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. S. 221. — Verordnung über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen. S. 221. — Dritte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. S. 224.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Sicherung beweglicher Sachen in Schlesien. Vom 27. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 9 des Gesetzes über die Sicherung beweglicher Sachen in Schlesien vom 24. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 518) tritt an die Stelle der Jahreszahl „1923" die Jahreszahl „1924".

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsschatzminister
Albert

Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes. Vom 26. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) in der Fassung des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) wird bis zum 30. Juni 1923 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Zweites Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte. Vom 27. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 14 Nr. 3 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend" das Wort „dreißigtausend".

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. April 1923.)

2. Im § 23 treten

a) in der Nummer 1 an die Stelle des Wortes „zehntausend" das Wort „dreihunderttausend",

b) in der Nummer 2 zwischen die Worte „Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe" und „das Aufgebotsverfahren" die Worte

„Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugvertrag;".

3. Im § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7a sowie im § 28 treten an die Stelle des Wortes „dreitausend" die Worte „eine Million".

4. Dem § 127 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Das Dienstalter der Mitglieder des Reichsgerichts richtet sich nach der Ernennung. Auf das Dienstalter ist die Zeit anzurechnen, die das Mitglied als Reichsanwalt, als Rechtsanwalt beim Reichsgericht oder als ordentlicher öffentlicher Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität tätig gewesen ist.

5. Der § 138 erhält folgende Fassung:

Einer der Strafsenate, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird, erledigt alle richterlichen Geschäfte in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehören, mit Einschluß der Geschäfte, die im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

6. Der § 139 Abs. 2 Satz 2 erhält die Fassung:

Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der Rat, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächstältere kein Stimmrecht.

7. Der § 140 erhält folgenden zweiten Absatz:

Der Strafsenat, dem die erstinstanzlichen Strafsachen zugewiesen werden, entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 23 Abs. 3 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 546 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „zwanzigtausend" das Wort „fünfhunderttausend".

2. Im § 709 Nr. 4 tritt an die Stelle des Wortes „dreitausend" das Wort „dreihunderttausend".

Artikel III

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 und der Gesetze vom 11. März 1921 und 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, 1921 S. 229, 1922 I S. 569) wird dahin geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend" das Wort „dreißigtausend".

2. Im § 21 tritt an die Stelle des Wortes „dreihundert" das Wort „zehntausend".

3. Im § 22 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend" das Wort „dreißigtausend".

Artikel IV

Der § 18 Abs. 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 229) erhält folgende Fassung:

Die §§ 138, 140 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1923 in Kraft.

Mit diesem Tage gehen auf den Strafsenat des Reichsgerichts, dem die erstinstanzlichen Strafsachen zugewiesen werden, die bei anderen Strafsenaten des Reichsgerichts anhängigen erstinstanzlichen Strafsachen in der Lage über, in der sie sich befinden; eine vor einem anderen Senate begonnene Hauptverhandlung ist vor diesem zu Ende zu führen.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Übersteigt jedoch in einem Rechtsstreit über einen vermögensrechtlichen Anspruch der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht fünfhunderttausend Mark, so ist die Einlegung der Revision nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig.

Übersteigt in einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Revisionsinstanz bei dem Reichsgericht anhängigen Rechtsstreit über einen vermögensrechtlichen Anspruch der Wert des Beschwerdegegenstandes in dem bezeichneten Zeitpunkt nicht fünfhunderttausend Mark, so hat das Reichsgericht durch Beschluß die Weiterverfolgung der Revision für unzulässig zu erklären. Alsdann werden die den Parteien beim Reichsgericht erwachsenen Anwaltskosten, soweit sie infolge Obsiegens von dem Gegner zu erstatten wären, den Parteien von der Reichskasse ersetzt und die beim Reichsgericht erwachsenen Gerichts-

kosten niedergeschlagen. Über Erinnerungen entscheidet das Reichsgericht.

Die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2 und des Abs. 4 finden keine Anwendung in den Fällen, in denen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, oder in denen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung geschlossen und Termin zur Verkündung des Urteils anberaumt war.

Soweit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in erster Instanz beim Landgericht anhängig sind, der Wert des Streitgegenstandes an diesem Tage dreihunderttausend Mark nicht übersteigt, können sie durch Beschluß des Landgerichts an das zuständige Amtsgericht verwiesen werden, sofern die Parteien einverstanden sind.

Artikel VI

Bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags die in den Artikeln I, II, III, V Abs. 3, 4, 6 bezeichneten Wertgrenzen anderweitig festsetzen.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Zweite Verordnung zur Abänderung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel. Vom 27. März 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 401) / (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Lebensmittel vom 8. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 725) in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 800) erhält folgende Fassung:

Vollbier mit einem höheren Stammwürzegehalt als 10 vom Hundert dürfen die Brauereien in der Zeit vom 1. April 1923 bis zum 31. März 1924 nur bis zur Höchstmenge von 20 vom Hundert ihres Braurechtsfußes (§ 4 des Biersteuergesetzes, § 1 Abs. 2 und § 3 der Braurechtsordnung vom 11. März 1919 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9 vom 14. März 1919 —) herstellen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz). Vom 22. März 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird nach Zustimmung des Reichsrats und des 5. Ausschusses des Reichstags verordnet, was folgt:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 7. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 775) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Sie werden durch die Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstraße 86, die Postanstalten sowie andere Stellen verkauft, die vom Reichswirtschaftsminister hierzu ermächtigt werden.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

   § 11

   Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle geben die erforderlichen Anweisungen über die Entrichtung der Abgabe und die Verwendung der Rückvergütungsmarken sowie ihre Nachprüfung.

3. § 12 Abs. 1 wird folgendermaßen ergänzt:

   Unterstützungsberechtigt sind ferner die offiziellen Organe der gewerkschaftlichen sowie der wirtschaftlichen Berufsvertretungen und der kommunalen Spitzenverbände, soweit sie nachweisen, daß sie nicht aus Anzeigen oder aus anderen eigenen Einnahmen ihre Selbstkosten zum überwiegenden Teile decken. Zu den vergütungsberechtigten politischen Wochenzeitungen gehören auch die religiösen Sonntagsblätter, sofern diese seinerzeit den Tageszeitungen im Papierpreis gleichgestellt waren beziehungsweise sich auch schon vor dem 1. Oktober 1922 mit politischen Nachrichten befaßt haben.

4. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Nach § 16 wird als § 16a folgende Bestimmung eingefügt:

§ 16a

Die Rückvergütung kann für einen oder mehrere Monate, auch für die Vergangenheit, ganz oder teilweise, aberkannt werden,

a) wenn der geforderte Betrag den bei der Nachprüfung errechneten übersteigt und die Mehrforderung auf einem Verschulden des Verlegers oder seiner Angestellten beruht,

b) wenn der Verleger die ihm nach § 16 obliegenden Pflichten verletzt,

c) wenn der Verleger wegen einer mittels der Presse und zum Nachteil des Zeitungsgewerbes begangenen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb im Zivil- oder Strafverfahren rechtskräftig verurteilt wird. Ist ein Verfahren dieser Art eingeleitet, so kann die Zahlung der Rückvergütung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig eingestellt werden, sofern dringender Verdacht einer die Interessen des Zeitungsgewerbes erheblich verletzenden Zuwiderhandlung begründet ist,

d) wenn der Verleger Druckpapier, das er zu einem verbilligten Preise zur Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften der im § 12 Abs. 1 bezeichneten Art bezogen hat, zu anderen Zwecken verwendet, insbesondere verkauft,

e) wenn der Verleger die tariflichen Verpflichtungen gegen seine Arbeiter, Angestellten oder journalistischen Mitarbeiter nicht erfüllt.

Die Entscheidung steht dem Vorstand zu. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

Soweit nach Aberkennung der Rückvergütung die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge in Frage kommt, erfolgt die Beitreibung auf Veranlassung der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

6. Als § 17a wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 17a

Die Hinterziehung der im § 2 des Gesetzes vorgesehenen Holzabgabe wird mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe oder mit Gefängnis bestraft.

Auf die Hinterziehung der von Waren, die keiner Ausfuhrbewilligung bedürfen, zu entrichtenden Ausfuhrabgabe findet § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2128) entsprechende Anwendung.

7. Als § 17b wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 17b

Auf die im § 2 des Gesetzes vorgesehene Holzabgabe und ihre Durchführung, insbesondere auf die Festsetzung und Erhebung, auf das Rechtsmittelverfahren, auf die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Holzabgabe sowie auf das Strafverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht die Länder über die Veranlagung und Erhebung der Abgabe hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1923.

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Becker

Vierte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 27. März 1923.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

I

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 561) in der Fassung der Verordnungen vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 847) und vom 13. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 wird das Wort „vierhundertfünfundzwanzig" ersetzt durch das Wort „eintausendfünfhundert".

2. Der § 2 erhält die Fassung:

„Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten als Entschädigung für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand

1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld,
2. für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Übernachtungsgeld.

Als Tagegeld und Übernachtungsgeld sind die Sätze zu zahlen, die nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen der Reichsbeamten ein Reichsbeamter der Stufe I (zu vergleichen § 2

Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 — Reichsgesetzbl. S. 1345 —) erhält. Ob das gewöhnliche Tagegeld und Übernachtungsgeld oder das für besonders teuere Orte geltende zu zahlen ist, entscheidet sich nach dem Orte, an dem der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson die Dienste zu leisten hat.

Als Tag der Dienstleistung im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Tag, an dem der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson dienstlich am Sitzungsorte des Gerichts anwesend ist.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen, die am Sitzungsorte wohnen, erhalten, wenn ihre dienstliche Anwesenheit an der Gerichtsstelle die Dauer von vier Stunden übersteigt, die Hälfte, sonst ein Viertel des Tagegeldes".

3. Im § 3 Nr. 2 wird das Wort „zwei" ersetzt durch das Wort „zehn".

II

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern und Sachsen. Vom 24. März 1923.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Die Gültigkeit der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern und Sachsen, vom 7. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 125) wird bis zum 1. April 1925 verlängert.

Berlin, den 24. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 20. März 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 914) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Sätze der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 917) werden dahin geändert:

1. Die in dem § 2 Abs. 1, 3, 5, 6, dem § 5 Abs. 1, dem § 7 Abs. 2 bis 4, dem § 8 Abs. 1, dem § 10 Abs. 1 und den §§ 11, 12 bestimmten Gebührensätze, ferner die in dem § 3 Abs. 3, dem § 7 Abs. 1 und dem § 13 bestimmten Mindestbeträge sowie der im § 3 Abs. 4 bestimmte Höchstbetrag erhöhen sich auf das Fünffache.
2. Die Pfändungsgebühr (§ 3) beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung
   bei einem Betrage bis zu 6000 Mark einschließlich 200 Mark,
   bei einem Betrage bis zu 12000 Mark einschließlich 300 Mark,
   bei einem Betrage bis zu 20000 Mark einschließlich 400 Mark.

   Die weiteren Wertklassen steigen bis zu 400000 Mark einschließlich um je 10000 Mark und die Gebühren um je 60 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 20000 Mark und die Gebühren um je 80 Mark.
3. Im § 13 erhöhen sich der Betrag, bis zu dem 1 Mark für jedes angefangene Hundert erhoben wird, auf 10000 Mark und der weitere Betrag, bis zu dem 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert erhoben werden, auf 100000 Mark.
4. Ergeben sich bei den in den §§ 7 und 13 bestimmten Gebühren Pfennigbeträge, so sind diese auf den nächsthöheren Markbetrag abzurunden.

Artikel II

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. März 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 28. März 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 678) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel I

Übergang der Geschäfte und des Vermögens der aufgelösten Landesversicherungsanstalten und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

A. Invalidenversicherung

§ 1

An die Stelle der Landesversicherungsanstalt Westpreußen tritt vom 1. Januar 1923 ab für die von diesem Tage an eingehenden Anträge auf Gewährung einer Rente diejenige Anstalt, zu deren Bezirk das zuständige Versicherungsamt gehört. Ihr obliegt die Feststellung und Gewährung der auf einen solchen Antrag zu bewirkenden Leistungen (§§ 1630, 1613 ff. der Reichsversicherungsordnung).

Das gleiche gilt für die vor dem 1. Januar 1923 anhängig gewordenen Rentenanträge, auch wenn das Verfahren an diesem Tage bereits vor dem Oberversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamte schwebte, sofern nur eine Rente vor dem 1. Januar 1923 noch nicht angewiesen war.

§ 2

Die Bearbeitung der nicht unter § 1 fallenden Rentenangelegenheiten, insbesondere die Weiterzahlung und Entziehung der von der Landesversicherungsanstalt Westpreußen vor dem 1. Januar 1923 angewiesenen Renten, wird der Landesversicherungsanstalt Brandenburg übertragen, soweit nicht ein außerdeutscher Versicherungsträger zuständig geworden ist.

§ 3

An die Stelle der Landesversicherungsanstalt Posen tritt vom 1. Januar 1923 ab in Ansehung der im § 1 bezeichneten Angelegenheiten die Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen.

§ 4

Die Bearbeitung der nicht unter § 3 fallenden Rentenangelegenheiten, namentlich die Weiterzahlung und Entziehung der auf den Namen der Landesversicherungsanstalt Posen vor dem 1. Januar 1923 angewiesenen Renten, liegt der Landesversicherungsanstalt Brandenburg ob.

§ 5

Heilverfahren, die am 1. Januar 1923 zugunsten von Personen eingeleitet waren, die an diesem Tage in den deutsch gebliebenen Gebieten der ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen wohnten, sind von der Versicherungsanstalt zu bearbeiten, in deren Bezirk der Versicherte am 1. Januar 1923 wohnte. Die Bearbeitung von Anträgen auf Heilverfahren zugunsten von Personen der im Satze 1 genannten Art, die am 1. Januar 1923 noch unerledigt waren oder die erst nach dem 31. Dezember 1922 eingegangen sind, obliegt der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Antragstellung wohnte.

Die in den Jahren 1923 und 1924 entstehenden Kosten der im Abs. 1 bezeichneten Heilverfahren werden für jedes der beiden Jahre durch die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts auf die Gesamtheit der Träger der Invalidenversicherung nach dem Maßstab ihrer Beitragseinnahmen aus diesen Jahren verteilt.

§ 6

Die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen hat der für ihr Gebiet errichteten Versicherungsanstalt die durch die erste Einrichtung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Die geleisteten Vorschüsse hat die Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§ 7

Vom 1. Januar 1923 an stehen die Beitragseinnahmen aus den zu den ehemaligen Landesversicherungsanstalten Westpreußen und Posen gehörigen Gebieten den an ihre Stelle getretenen Landesversicherungsanstalten — jeder für ihren Bezirk — zu.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Beitragsmarken im deutsch gebliebenen Gebiete der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Posen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 gilt als Bestandteil des Vermögens der Landesversicherungsanstalt Posen.

§ 8

Aus dem bei der Auseinandersetzung mit Polen gemäß Artikel 312 des Vertrags von Versailles verbliebenen Restvermögen der Landesversicherungsanstalt Posen werden dem Reiche zunächst die Beträge erstattet, die es für Leistungen unter dem Namen der Landesversicherungsanstalt Posen in den Jahren 1919 bis 1922 einschließlich verauslagt hat. Reicht das Vermögen hierzu nicht aus, so wird der Fehlbetrag auf die Gesamtheit der Träger der Invalidenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aus den Jahren 1920, 1921 und 1922 umgelegt.

§ 9

Den nach der Erstattung an das Reich gemäß § 8 etwa verbleibenden Überschuß des Vermögens der Landesversicherungsanstalt Posen und den bei der Auseinandersetzung mit Polen und Danzig und nach Deckung der Abwicklungskosten (Artikel 11 Abs. 3) etwa verbleibenden Rest des Vermögens der Landesversicherungsanstalt Westpreußen überweist der Reichsarbeitsminister der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zu treuen Händen. Sie hat diese Vermögen getrennt zu verwalten und zur Erfüllung der ihr nach den §§ 2 und 4 übertragenen Verpflichtungen zu verwenden. Die nach dem Verbrauche der Vermögen ungedeckt bleibenden Leistungen dieser Art werden nach den im § 1405 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Maßstab auf die Gesamtheit der Träger der Invalidenversicherung alljährlich verteilt.

§ 10

Die Verwaltungskosten, die der Landesversicherungsanstalt Brandenburg aus der Führung der Geschäfte nach den §§ 2, 4 und 9 vom 1. Januar 1923 an erwachsen, sind von ihr alljährlich nachzuweisen und nach dem im § 9 bezeichneten Maßstab der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts auf die Gesamtheit der Träger der Invalidenversicherung zu verteilen.

Nach dem Verteilungsmaßstabe für das Jahr 1922 sind auch die Aufwendungen der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für Verwaltung und Heilverfahren, die ihr bis zum 31. Dezember 1922 durch Führung der Geschäfte der Landesversicherungsanstalt Posen entstanden sind, umzulegen.

B. Unfallversicherung

§ 11

Die an die Stelle der Westpreußischen und der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft getretenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übernehmen die Behandlung auch der Unfälle, die sich in den Betrieben ihrer Bezirke vor dem 1. Januar 1923 ereignet haben, und bringen die Entschädigungen durch Mitgliederbeiträge auf.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 239), soweit sich die Unfälle in Betrieben des an Polen gefallenen Teiles der Provinz Posen ereignet haben. Die Zuständigkeit der Westpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Bearbeitung von Rentenangelegenheiten, in denen sich der Unfall in einem Betrieb außerhalb der jetzigen Grenzen des Deutschen Reichs ereignet hat, geht auf die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft über.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen ein außerdeutscher Versicherungsträger zuständig geworden ist.

§ 12

Die Aufwendungen, die in Durchführung des § 1 Abs. 2 der Verordnung über aushilfsweise Zuständigkeit von Trägern und Behörden der Reichsversicherung vom 16. Februar 1920 entstanden sind und auf Grund dieser Vorschrift oder nach § 11 Abs. 2 seit dem 1. Januar 1923 noch entstehen, werden — nach den einzelnen Jahren getrennt — auf sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften verteilt.

§ 13

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Verteilung und Verwendung des nach der Auseinandersetzung mit Polen und Danzig verbleibenden Vermögens der Westpreußischen und der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Artikel II

Abwicklung

Für die durch die Vorschriften des Artikels I nicht geregelte Abwicklung der Rechtsverhältnisse der aufgelösten Versicherungsträger kann die oberste Verwaltungsbehörde des Landes die zuständige Stelle bestimmen. Zu den Abwicklungsgeschäften in diesem Sinne gehören insbesondere die vorläufige Verwaltung und die Verwertung des Vermögens der Versicherungsträger, die Einziehung von Forderungen und die Befriedigung von Gläubigern mit Ausnahme der Rentenberechtigten.

Die Abwicklungsstellen sind an die Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden. Ihre Tätigkeit endet spätestens mit der Herausgabe des auf Danzig entfallenden Anteils am Vermögen der Landesversicherungsanstalt Westpreußen und der Westpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die bei Durchführung der Abwicklungsgeschäfte vom 1. Januar 1923 ab entstehenden Kosten werden, soweit das Vermögen der aufgelösten Versicherungsträger nicht ausreicht, gemäß Artikel I §§ 10 und 12 auf die Gesamtheit der Träger der Invalidenversicherung und auf sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften verteilt, und zwar auf die ersteren die Kosten der Abwicklungsstellen der Landesversicherungsanstalten, auf die letzteren die Kosten der Abwicklungsstellen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Artikel III

Das Reichsversicherungsamt erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Artikels I. Es kann bei Bedarf die Leistung von Vorschüssen für die der Gesamtheit der Versicherungsträger zur Last fallenden Aufwendungen anordnen und sie dem mit der Führung der Geschäfte betrauten Versicherungsträger überweisen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft

Entscheidungen, die eine nach den vorstehenden Vorschriften nicht zuständige Stelle in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1923 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen hat, können nicht deshalb angefochten werden, weil nach dieser Verordnung eine andere Stelle zuständig gewesen wäre.

Die Versammlung landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, die am 4. Januar 1923 die Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Grenzmark Posen-Westpreußen beschlossen hat, gilt als Genossenschafts-

versammlung im Sinne des § 971 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 28. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Dritte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung.
Vom 28. März 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung, die dieses Gesetz durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) erhalten hat, wird dahin geändert:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 567 000 Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 302 400 Mark,
   - im übrigen der Betrag von 787 500 Mark;
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 1 470 000 Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 882 000 Mark,
   - im übrigen der Betrag von 2 016 000 Mark.

§ 2

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 16. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 929) wird das Wort „zwölfhunderttausend" durch die Zahl „8 400 000" ersetzt.

§ 3

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 16. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 929) wird das Wort „dreihundertsechzigtausend" durch die Zahl „2 400 000" ersetzt.

§ 4

Im § 586 Abs. 1 Nr. 1 und im § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 16. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 929) wird das Wort „dreißigtausend" durch die Zahl „200 000" ersetzt.

§ 5

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 4 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 16. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 923) wird das Wort „sechstausend" durch die Zahl „60 000" ersetzt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Zulagen nach dem § 1 werden für die Zeit nach dem 28. Februar 1923 gewährt.

Die Änderungen des § 563 Abs. 2, § 586 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 939, 1063, 1073, 1079, 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. März 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, wie weit die Änderungen des § 732 Abs. 2, § 1017 Abs. 2, § 1170 der Reichsversicherungsordnung bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 zu berücksichtigen sind.

§ 7

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Berlin, den 28. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1923	Nr. 25

Inhalt: Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen. S. 225. — Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. S. 231. — Zweites Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. S. 232.

Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen. Vom 27. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

A. Versicherungspflicht

§ 1

Im § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „soweit .... ist" zu ersetzen durch „soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen in dem nach § 165a festgesetzten Betrage sicher ist".

Im § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind die Schlußworte „daß ... übersteigt" zu ersetzen durch „daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht den nach § 165a festgesetzten Betrag übersteigt".

Hinter § 165 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 165a eingefügt:

§ 165a

Der Reichsarbeitsminister setzt die Grenzen des jährlichen Einkommens und des Jahresarbeitsverdienstes fest, soweit sie nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 die Versicherungspflicht bestimmen. Er hat die Festsetzung dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern.

Im § 176 Abs. der Reichsversicherungsordnung werden die Schlußworte „Wenn .... übersteigt" ersetzt durch „wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen den vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Betrag übersteigt. Für die Festsetzung gilt § 165a entsprechend".

Im § 577 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „deren ..... übersteigt" zu ersetzen durch „wenn deren Jahresarbeitsverdienst nicht den nach § 165a festgesetzten Betrag übersteigt".

Im § 1084 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „deren ..... übersteigt" zu ersetzen durch „deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165a festgesetzten Betrag übersteigt".

§ 2

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschrift des § 1 in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst siebenhundertundzwanzigtausend Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift beantragt. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdienst- oder Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge dieses Gesetzes wieder unterstellt werden, bedarf es für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft am Tage der Verkündung dieses Gesetzes besteht und jene Rechte und Pflichten bis zum Ausscheiden aus der

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. April 1923)

Versicherungspflicht geruht haben. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse, an die er seinen Beitragsteil abzuführen hat, und das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

§ 3

Wer in der Zeit seit dem 11. Dezember 1922 wegen Überschreitens der Verdienst- oder Einkommensgrenze von siebenhundertundzwanzigtausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritte bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 4

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165a der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Das gleiche gilt sinngemäß für Hausgewerbtreibende bei Überschreiten der nach § 165a der Reichsversicherungsordnung maßgebenden Einkommensgrenze.

B. Sachbezüge und Grundlöhne

§ 5

Der § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest; vorher hat es den beteiligten Krankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Näheres bestimmen, insbesondere vorschreiben, daß die Festsetzung des Versicherungsamts der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf, und daß das Oberversicherungsamt die Festsetzung vorzunehmen hat, wenn es die Genehmigung versagt."

§ 6

Der § 180 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 158) erhält folgende Fassung:

„Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Diesen setzt der Kassenvorstand stufenweise nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten fest, und zwar im Betrage des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des Arbeitsentgelts im Durchschnitt jeder Lohnstufe. Dabei ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er zweitausendvierhundert Mark für den Kalendertag nicht übersteigt; für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen. Bei Bemessung der Lohnstufen ist auf die Lohnklassen nach § 1245 Rücksicht zu nehmen. Der Kassenvorstand kann dabei auch Lohnstufen festsetzen, die zwischen den Grenzen der Lohnklassen liegen. Der Reichsarbeitsminister kann hierüber Näheres bestimmen.

Die Festsetzung der Lohnstufen und des Grundlohns bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er vierzehntausendvierhundert Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

Die Satzung kann statt der Lohnstufen den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis vierzehntausendvierhundert Mark für den Kalendertag als Grundlohn bestimmen. Sie kann dies allgemein oder nur für einzelne Betriebe tun.

Die Satzung kann ferner als Grundlohn den durchschnittlichen Tagesentgelt derjenigen Klassen Versicherter, für welche die Kasse errichtet ist, bis vierzehntausendvierhundert Mark für den Kalendertag bestimmen. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Für freiwillig Beitretende, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn der Vorstand.

Änderungen des Grundlohns wirken auf die Barleistungen spätestens vom Beginne der fünften auf den Vorstandsbeschluß folgenden Kalenderwoche ab. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind.

Die Grundlöhne und die einzelnen baren Leistungen der Kassen sind auf volle Mark nach oben aufzurunden."

Dem § 450 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt: „§ 180 Abs. 7 gilt entsprechend."

§ 7

Im § 182 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „Arbeitstag" durch das Wort „Kalendertag" ersetzt.

Hinter § 187 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 187a eingefügt:

§ 187a

Die Krankenkasse darf über die den Erkrankten ausgehändigten Arzneibehältnisse verfügen.

Im § 191 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte „und es allgemein für Sonn- und Feiertage zuzubilligen" weg.

Im § 384 der Reichsversicherungsordnung wird Abs. 3 gestrichen.

§ 8

Im § 211 der Reichsversicherungsordnung fällt der zweite Halbsatz („Änderungen des Grundlohns haben keinen Einfluß") weg.

C. Träger der Krankenversicherung

§ 9

In den §§ 228, 230 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zweihundertundfünfzig" durch das Wort „tausend" ersetzt.

§ 10

Im § 245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird hinter den Worten „Ein Arbeitgeber kann" eingefügt „mit Zustimmung des Betriebsrats".

§ 11

Der § 340 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wer die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse freiwillig fortsetzt, ist nur so lange wählbar und wahlberechtigt, als er dem Betrieb angehört, für welchen die Kasse errichtet ist."

§ 12

Der § 264 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Dies kann geschehen, wenn das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und Gemeindeverbände das Bedürfnis für ihr Fortbestehen verneint. Beträgt der Mitgliederstand der Landkrankenkasse nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so ersetzt der Antrag des Versicherungsamts den der Kasse und des Gemeindeverbandes nach § 282.

Sinkt der Mitgliederstand einer für den ganzen Bezirk des Versicherungsamts errichteten allgemeinen Ortskrankenkasse nicht nur vorübergehend unter fünfhundert, so kann sie auch, ohne daß ein Antrag der Kasse und des Gemeindeverbandes nach § 282 gestellt wird, auf Antrag des Versicherungsamts mit der Landkrankenkasse des Bezirkes vereinigt werden."

§ 13

Dem § 265 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„Beträgt der Mitgliederstand einer dieser Kassen nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so genügen die Anhörung der beteiligten Kassen und Gemeindeverbände und der Antrag des Versicherungsamts.

Unter den gleichen Voraussetzungen können aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemeine Ortskrankenkassen oder Landkrankenkassen miteinander vereinigt werden, die in den Bezirken verschiedener unmittelbar benachbarter Versicherungsämter ihren Sitz haben."

§ 14

Im § 267 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zweihundertundfünfzig" durch das Wort „tausend" ersetzt.

§ 15

Dem § 268 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Beträgt der Mitgliederstand einer der beiden Kassen nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so genügt statt des Beschlusses der Ausschüsse die Anhörung der beteiligten Kassen und des Gemeindeverbandes sowie der Antrag des Versicherungsamts."

§ 16

Im § 274 der Reichsversicherungsordnung erhält Nr. 1 folgende Fassung: „... ihr Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter einhundertundfünfzig, bei Krankenkassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrtsbetriebe unter fünfzig, bei sonstigen zugelassenen Krankenkassen (§ 255) unter hundert sinkt."

§ 17

Der § 276 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Mehrere Innungskrankenkassen im Bezirke desselben Versicherungsamts können auf Beschluß ihrer Ausschüsse vereinigt werden."

§ 18

Im § 260 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „viereinhalb" durch das Wort „siebeneinhalb" ersetzt.

Im § 274 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „sechs" durch das Wort „drei" ersetzt.

D. Meldungen

§ 19

Im § 317 der Reichsversicherungsordnung wird hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Der Kassenvorstand kann mit den Inhabern von Betrieben, für welche die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste bemessen werden (§ 180 Abs. 4), vereinbaren, daß sie Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen (§ 393) einreichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenhalten. Solange diese Vereinbarung eingehalten wird, fällt die Pflicht zur Erstattung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen weg; die Versicherten gelten als angemeldet im Sinne des § 397a."

§ 317 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen zur Vereinfachung des Meldewesens treffen; soweit diese nicht entgegenstehen, können die obersten Verwaltungsbehörden über Form und Inhalt der Meldungen Vorschriften erlassen."

§ 20

Der § 318 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz: „§ 317 Abs. 3 gilt entsprechend."

E. Gemeinlast

§ 21

Der Abschnitt V des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Überschrift:

Verwaltung der Mittel. Gemeinlast

Hinter § 367 der Reichsversicherungsordnung werden folgende §§ 367a bis 367e eingefügt:

§ 367a

Die Krankenkassen im Bezirke jedes Oberversicherungsamts tragen im Verhältnis zueinander einen Teil ihrer Aufwendungen gemeinschaftlich (Gemeinlast).

Soweit Ersatzkassen versicherungspflichtige Mitglieder in dem Bezirke des Oberversicherungsamts haben, stehen sie für die Gemeinlast den Krankenkassen gleich.

§ 367b

Zur Gemeinlast gehören

1. die Aufwendungen für die Wochenhilfe, soweit sie den Krankenkassen zur Last fallen,
2. ein Teil der Aufwendungen für die Krankenpflege weiblicher Versicherter.

Bei der Wochenhilfe wird als Sachleistung nach § 195a Abs. 1 Nr. 1 der im § 197 bestimmte Betrag, als Wochen- und Stillgeld der versicherten Wöchnerinnen der im § 195a Abs. 1 Nr. 3 und 4 bestimmte Mindestbetrag angesetzt.

Von den Aufwendungen nach Nr. 2 gehört zur Gemeinlast der Betrag des halben Ortslohnes, vervielfältigt mit der Zahl der Krankheitstage, an denen die Kasse Krankengeld an weibliche Versicherte zu zahlen hatte. Maßgebend ist der am Sitze der Kasse geltende Ortslohn für weibliche Versicherte über 21 Jahre in der am 15. des zweiten Monats im Kalendervierteljahre bestehenden Höhe.

§ 367c

Abrechnungsstelle für die Gemeinlast ist das Oberversicherungsamt.

§ 367d

Die Kassenvorstände haben der Abrechnungsstelle bis zum 15. des ersten Monats in jedem Kalendervierteljahre nachzuweisen,

1. die Höhe der im abgelaufenen Kalendervierteljahr entstandenen Aufwendungen für Wochenhilfe nach § 367b,
2. die Zahl der Tage, an denen die Kasse im abgelaufenen Vierteljahre Krankengeld an weibliche Versicherte gezahlt hat,
3. die Durchschnittszahl ihrer sämtlichen Mitglieder im abgelaufenen Vierteljahre.

Die Abrechnungsstelle verteilt den Gesamtbetrag der Aufwendungen auf die Kassen nach der Zahl ihrer Mitglieder und belastet die Kassen mit dem auf sie entfallenden Anteil. Die Kassen, bei denen der Anteil höher ist als der von ihnen angemeldete Betrag, haben den Unterschied an die Abrechnungsstelle einzuzahlen. Die Abrechnungsstelle überweist die eingezahlten Beträge im Verhältnis an diejenigen Kassen, bei denen der Anteil niedriger ist als der angemeldete Betrag.

§ 367e

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Vorschriften des § 367d zu bestimmen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann statt des Oberversicherungsamts und seines Bezirkes andere Stellen und andere Bezirke für die Abrechnung bezeichnen.

F. Beiträge

§ 22

Dem § 385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie sind auf volle Mark nach oben aufzurunden."

§ 23

Hinter § 397 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 397a eingefügt:

„Der Vorstand der Krankenkasse kann von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten und Hausgewerbtreibenden länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen Zuschlag zu den Beiträgen erheben, der für jede Woche des Verzugs vom Beginne der zweiten Woche ab zehn vom Hundert des Beitrags beträgt. Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf das Fünffache der rückständigen Beiträge nicht überschreiten."

§ 24

Im Falle eines dringenden Bedarfs kann der Kassenvorstand ohne Satzungsänderung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts beschließen, bis längstens zum 31. Dezember 1923 Notzuschläge zu den Beiträgen zu erheben. Diese Zuschläge dürfen zwei vom Hundert des Grundlohns und zusammen mit den Beiträgen selbst zehn vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen. Für ihre Festsetzung und Erhebung gelten die einschränkenden Vorschriften der §§ 388 bis 390 der Reichsversicherungsordnung nicht.

Die Notzuschläge können für die niedrigeren Lohnstufen niedriger als für die höheren Lohnstufen bemessen werden.

§ 25

Hinter § 404 der Reichsversicherungsordnung wird folgender § 404a eingefügt:

§ 404a

Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen treffen, um die Einziehung der Beiträge zu vereinfachen.

G. Wochenhilfe

§ 26

Der § 195a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält im Eingang folgende Fassung:

„Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe".

§ 27

Der § 195a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einhundertundzwanzig Mark täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig."

§ 28

Der § 195a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen."

§ 29

Der § 195a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt."

§ 30

Dem § 195a der Reichsversicherungsordnung wird folgender letzter Absatz hinzugefügt:

„Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist."

§ 31

Der § 197 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Ist die Wöchnerin während der im § 195a Abs. 1 bezeichneten Zeit vor der Niederkunft bei mehreren Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen versichert gewesen, so haben die anderen der leistungspflichtigen Kasse auf Verlangen die Leistungen aus den §§ 195a, 195c, 196 nach Verhältnis der Mitgliedzeit zu erstatten."

§ 32

Der § 205a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„3. die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind."

§ 33

Der § 205d Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und der § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 502) erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Reiche auf die ihr zur Last fallenden Leistungen ein Vorschuß gewährt wird. Er darf den Betrag nicht übersteigen, den die Kasse im laufenden Monat voraussichtlich für das Reich zu verauslagen hat. Der Vorschuß ist bei der nächsten Verrechnung der geleisteten Zahlungen auszugleichen."

§ 34

In Entbindungsfällen, die vor dem 1. Dezember 1923 eintreten, wird der Voraussetzung einer vorangegangenen Versicherungsdauer nach §§ 195a, 205a der Reichsversicherungsordnung durch eine mindestens sechsmonatige Versicherung im letzten Jahre vor der Niederkunft genügt.

§ 35

Der § 383 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten.

Für eine Versicherte sind während des Bezugs von Wochen- und Schwangerengeld Beiträge so lange nicht zu entrichten, als sie nicht gegen Entgelt arbeitet."

H. Ersatzkassen

§ 36

Im § 505 der Reichsversicherungsordnung wird Abs. 2 gestrichen.

Hinter § 523 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 523a

Für Ersatzkassen, für die auf Grund des § 518 eine Anordnung über die Abführung von Beitragsteilen der Arbeitgeber erlassen worden ist, und ihre Mitglieder gelten die besonderen Vorschriften der §§ 523b bis e.

§ 523b

Mitglieder solcher Ersatzkassen sind von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse befreit.

§ 523c

Der Versicherte hat dem Arbeitgeber bei Antritt der Beschäftigung eine Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen. Die Ersatzkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern beim ersten Stellenantritt und bei jedem Wechsel des Arbeitgebers eine solche Bescheinigung kostenlos auszustellen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm diese Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Falls dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

§ 523d

Die Ersatzkasse hat Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Streit über den Anspruch der Ersatzkasse gegen den Arbeitgeber wird nach § 405 Abs. 2, § 1799 entschieden.

Für Rückstände gelten §§ 28, 29 Abs. 1, 2 entsprechend.

§ 523e

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat sie den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 zu melden.

Unterläßt oder verzögert die Ersatzkasse die Benachrichtigung des Arbeitgebers oder dieser die Meldung, so haftet die Ersatzkasse für Versicherungsfälle, die bis zur ordnungsmäßigen Meldung des Versicherten bei einer Krankenkasse eintreten. Der Ersatzkasse haftet der Arbeitgeber für den Schaden, den er ihr durch schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung der Meldung verursacht.

§ 530 Abs. 3, 4 gelten entsprechend.

§ 37

Die §§ 13, 13a, 13b der Verordnung vom 3. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes über Landkrankenkassen, Kassenangestellte und Ersatzkassen vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 615) fallen fort.

J. Ersatzanspruch gegen Träger der Unfallversicherung

§ 38

Hinter § 1512 der Reichsversicherungsordnung werden nachstehende neue Vorschriften eingefügt:

§ 1512a

Ist festgestellt, daß der Träger der Unfallversicherung auf Grund eines Unfalls eine Rente oder Sterbegeld zu zahlen hat, so hat er der Krankenkasse die Kosten für Krankenpflege (§ 182 Nr. 1) zu erstatten, die sie dem Verletzten innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gewährt hat.

Für die Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege.

§ 1512b

Die Erstattung nach § 1512a tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kein Anspruch auf Rente oder Sterbegeld bei einem Träger der Unfallversicherung geltend gemacht worden ist.

Ferner ist im § 1515 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hinter den Worten „aus den §§ 1501" einzufügen „1512a".

K. Schlußvorschriften

§ 39

Bis zur anderen gesetzlichen Regelung wird die im Gesetze vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) der Reichsregierung erteilte Ermächtigung, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Grenzen für die Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, die Höchstgrenzen für den Grundlohn in der Krankenversicherung und die ziffernmäßigen Höchst- und Mindestbeträge für das Sterbegeld in der Kranken- und Unfallversicherung zu ändern und die erforderlichen Übergangsvorschriften zu erlassen, dem Reichsarbeitsminister übertragen. Dieser erläßt in angemessenen Zwischenräumen die erforderlichen Bestimmungen; sie sind dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern.

§ 40

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Die Vorstände der Krankenkassen und knappschaftlichen Krankenkassen haben die zur Durchführung des § 6 erforderlichen Beschlüsse innerhalb eines Monats nach dem im Abs. 1 genannten Tage dem Oberversicherungsamt einzureichen.

Für Wöchnerinnen, die vor dem 1. April 1923 entbunden sind, gilt § 30 mit der Maßgabe, daß ein Anspruch nur auf das vom genannten Tage ab für den Rest der Bezugszeit noch laufende Wochen- und Stillgeld besteht. Diese Vorschrift gilt auch für Fälle, in denen das Feststellungsverfahren am 1. April 1923 bereits schwebt. Ist ein Anspruch, der bei Anwendung des § 30 begründet sein würde, bereits rechtskräftig abgewiesen worden, so hat die Krankenkasse oder knappschaftliche Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 29. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz wird wie folgt geändert.

1. Im § 88 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Zeit eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die im Abs. 1 unter Nummern 1, 2a, 2b und 2d vorgesehenen Zollsätze herabzusetzen und zwar:

den Zollsatz unter Nummer 1 bis auf 20 Mark,
» » » » 2a » » 8 »
» » » » 2b » » 12 »
» » » » 2d » » 24 » .

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zollherabsetzung bei Verarbeitern verzollter unverarbeiteter Rohtabak vorhanden ist, wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine Rückvergütung des Unterschiedsbetrags an Zoll für eine Menge gewährt, die den in der Zeit vom 15. Februar 1923 bis zum Inkrafttreten der Zollherabsetzung von dem Verarbeiter verzollten Mengen entspricht.

2. § 91 erhält in seinem Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, die entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten, soweit sie sich in bedürftiger Lage befinden, Unterstützungen bis zu eineinhalb Jahren aus der Reichskasse, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung hinaus. Den vorgenannten Personen wird, wenn sie vor dem 1. April 1923 bereits Unterstützung bis zu einem Jahre erhalten haben, weitere Unterstützung nicht gewährt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Zweites Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 29. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, ein Schiffspfandrecht in das Schiffsregister eingetragen, so kann mit Einwilligung der obersten Landesbehörde der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Mit Einwilligung der obersten Landesbehörde kann auch die Währung eines nach dem 1. Februar 1923 eingetragenen Schiffspfandrechts in eine ausländische Währung umgewandelt werden; die Umwandlung bedarf der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten.

Die oberste Landesbehörde kann die Einwilligung auch allgemein oder für den Fall erteilen, daß gewisse, von ihr näher zu bezeichnende Bedingungen erfüllt sind.

Soweit es sich um Schiffe handelt, die in das Binnenschiffsregister eingetragen sind, soll die Einwilligung nur im Einvernehmen mit der Reichsbank erteilt werden.

Die Einwilligung ist in dem Schiffsregister zu vermerken.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 und des § 12 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) finden entsprechende Anwendung.

An die Stelle des in den §§ 6, 8 und 10 genannten Ortes des Grundstücks tritt Berlin.

§ 3

Die Landesjustizverwaltungen können mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über die Feststellung der Kurse, erlassen.

§ 4

Nach dem 31. Dezember 1925 dürfen neue Eintragungen auf Grund des § 1 dieses Gesetzes nicht mehr vorgenommen werden.

§ 5

In Ansehung der Ersatzpfandrechte im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 90) behält es bei den Vorschriften jenes Gesetzes sein Bewenden.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1923 | Nr. 26

Inhalt: Verordnung über die Auflösung des Reichsschatzministeriums. S. 233. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 233. — Verordnung über die Reichsstelle für Wertpapiere. S. 233. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). S. 234 — Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung. S. 234. — Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren. S. 234. — Berichtigung. S. 234.

Verordnung über die Auflösung des Reichsschatzministeriums. Vom 21. März 1923.

Das Reichsschatzministerium wird am 31. März 1923 aufgelöst. Von seinen Aufgaben übernehmen am 1. April 1923:

a) das Reichsministerium des Innern:
die Angelegenheiten der Abteilung für die besetzten rheinischen Gebiete;

b) das Reichsministerium der Finanzen:
1. das Reichsliegenschaftswesen,
2. das Reichsbauwesen,
3. Verwertungs- und Friedensvertragsangelegenheiten,
4. die Wahrnehmung der Rechte des Reichs als Aktionär der Vereinigte Industrieunternehmungen Aktiengesellschaft;

c) das Reichswirtschaftsministerium:
die elektrowirtschaftliche Gesetzgebung und sonstige wirtschaftliche Aufgaben, insoweit sie nicht unter b fallen.

Die Verteilung und Überleitung der Geschäfte im einzelnen regeln die beteiligten Minister.

Berlin, den 21. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Cuno
Der Reichsminister des Innern
Oeser
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes
Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker
Der Reichsschatzminister
Albert

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. April 1923)

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 28. März 1923.

Der Reichsrat hat beschlossen, die vom Ruhrverband auszugebende Anleihe im Werte von 43000 Tonnen Kohle gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 28. März 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Reichsstelle für Wertpapiere. Vom 14. März 1923.

1. Die dem Reichsfinanzministerium angegliederte Stelle „Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere" wird mit Wirkung vom 1. April 1923 ab als selbständige Dienststelle unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Wertpapiere" errichtet und dem Reichsminister der Finanzen unterstellt.

Die Reichsstelle für Wertpapiere hat die Aufgaben und Befugnisse, die bisher dem „Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere" zustanden.

2. Der Reichsminister der Finanzen wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 14. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). Vom 29. März 1923.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Es ist verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständiger Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen.

Ebenso ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstigen Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an Dienststellen der im Abs. 1 bezeichneten Art zu erstatten.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. März 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 64 vom 16. März 1923) finden entsprechende Anwendung. Die neben der Freiheitsstrafe zu erkennende Geldstrafe bemißt sich nach dem dreifachen Wert der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 29. März 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Müller

Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung. Vom 1. April 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) setze ich fest

1. die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze auf 4 800 000 Mark,
2. die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebende Einkommensgrenze auf 4 800 000 Mark,
3. die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu der der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, auf 1 200 000 Mark.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Bestimmungen der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 20. April 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 1. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren. Vom 29. März 1923.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der im § 1 der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 19. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 74) festgesetzte Gebührenzuschlag wird unter Aufhebung der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 13. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) auf 149 900 vom Hundert erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Berichtigung

In der Verordnung über die Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben vom 14. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 191) muß § 1 Zeile 7 statt „X 11 wird gestrichen" heißen „§ 11 wird gestrichen."

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Nebelung

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1923	Nr. 27

Inhalt: Zweite Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. S. 235. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. S. 238. — Verordnung über Ermäßigung der Kohlensteuer. S. 242. — Zweite Bekanntmachung der Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert gilt. S. 242. — Berichtigung. S. 242. — Druckfehlerberichtigung. S. 242.

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 26. März 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1923. S. 181.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 26. März 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend die Elbschiffahrtsakte S. 183. — Bekanntmachung, über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 202.

Zweite Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 27. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 773) — in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 235) — wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird § 1, ferner werden im § 1 Abs. 1 die Worte „für die Rechnungsjahre 1921 bis" ersetzt durch „bis zum Rechnungsjahre", ferner in Zeile 3 die Worte „solcher Gebäude" durch „solcher Gebäude oder Gebäudeteile".

2. Hinter dem § 1 werden folgende §§ 1a bis 1d eingefügt:

§ 1a

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehr beschäftigten Arbeitnehmer neuen Wohnraum zu erstellen. Die Gemeindebehörde oder eine andere von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle kann die Zahl der zu errichtenden Wohnungen festsetzen und die Genehmigung zur Errichtung der gewerblichen Räume so lange versagen, als nicht für die Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichende Sicherheit geleistet ist. Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel.

§ 1b

Die Einkünfte aus der Abgabe sind insbesondere zur Deckung der Ausgaben für Wohnungsbauten bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwandt werden (vergleiche § 1 des Gesetzes über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921, Reichsgesetzbl. S. 175).

Mit Hilfe der Abgabe sind zu fördern:

1. Wohnungsneubauten,

2. Die Einrichtung von Wohnungen in vorhandenen Gebäuden, z. B. durch Ein- oder Umbauten, Aufstockungen und Teilung großer Wohnungen.

Wohnungsbauten dürfen mit Hilfe der Abgabe nur gefördert werden, sofern die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe durch eine öffentlich-rechtliche Stelle festgesetzt oder geprüft werden.

Solche Wohnungsneubauten müssen außerdem dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben, sie können jedoch aus besonderen Gründen im Privateigentum errichtet werden und verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen, insbesondere dingliche Sicherungen,

verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder dem Verkauf einen übermäßigen Gewinn erzielt.

Soweit die Abgabeeinkünfte aus der Belastung landwirtschaftlicher Gebäude oder Gebäudeteile in Landgemeinden stammen, sind sie zum Kleinwohnungsbau in den Landgemeinden in erster Linie heranzuziehen.

§ 1c

Die auf Grund dieses Gesetzes aufgebrachten Mittel sind im Falle der Errichtung von Neubauten in erster Linie dem Kleinhausbau mit Gärten in Stadt und Land und dem Baue von Siedlerstellen zuzuführen. Zur Ausfüllung von Baulücken dürfen die Mittel verwendet werden, sofern in den Baulücken hygienisch einwandfreie Wohnungen in Häusern mit in der Regel nicht mehr als drei Stockwerken errichtet werden können.

§ 1d

Ein angemessener Teil der aufgebrachten Mittel kann auch zur Unterstützung von Unternehmungen verwandt werden, die auf den Gebieten der Baustofferzeugung, des Baustoffhandels oder der Bauunternehmung anerkannt gemeinnützig tätig sind, die nachweisbar den Kleinwohnungsbau fördern und verbilligen und die Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der Gelder im Interesse des Kleinwohnungsbaues bieten.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Abgabeschuldner ist, wer zum Gebrauche des Gebäudes oder Gebäudeteils berechtigt ist, für die Dauer seiner Berechtigung.

Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist Abgabeschuldner derjenige, der von dem Gebäudeeigentümer oder sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten unmittelbar gemietet oder gepachtet hat. Überläßt der Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte mit dem Gebäude oder Gebäudeteil auch die Wohnungseinrichtung zum Gebrauche, so ist er der Abgabeschuldner.

Bei Dienst- und Mietwohnungen sowie untervermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Reiche, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören oder von ihnen ermietet sind, ist in jedem Falle der Wohnungsinhaber bzw. der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte Abgabeschuldner.

Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten."

4. § 3 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgenden Zusatz:

„Der Reichsarbeitsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nähere Vorschriften über den Kreis der hiernach abgabefreien Gebäude."

5. Der § 3 Abs. 2 wird Abs. 3; hinter den Worten „die Befreiung" ist einzufügen „oder die Ermäßigung".

6. Der § 3 Abs. 3 wird Abs. 2; er erhält folgende Fassung:

„Bei Gebäuden, welche den Zwecken solcher gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen dienen, deren Vermögensanteile zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen, wird die Abgabe auf Antrag entsprechend dem Verhältnis der im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften befindlichen Vermögensanteile zum Geschäftsvermögen ermäßigt."

7. § 3 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„Wohnungen aller Art — mit alleiniger Ausnahme der Wohnungen in den im Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Gebäuden — fallen nicht unter die Befreiungsvorschriften."

8. § 3 Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag sind von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien:

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung des Betriebs ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden;
2. Gebäude oder Wohnungen, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung eines nach dem 1. Juli 1918 neugebauten Gebäudes gleich oder nahe kommt."

9. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Sofern ein Arbeitgeber für in seinem Betriebe beschäftigte Arbeiter und Angestellte Siedlungen und Wohnungen durch Neubauten, Ein- oder Umbauten oder Aufstockungen aus eigenen Geldern oder unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel herstellt, ist ihm die von ihm nach § 2 Abs. 4 zu entrichtende Abgabe auf Antrag soweit und solange zu erstatten, bis die von ihm für solche Bauten aufgewendeten Kosten abgebürdet sind. Die Erstattung ist nur möglich, wenn die Kosten der Bauausführung von einer öffentlich-rechtlichen Stelle geprüft sind.

Im Falle des Abs. 1 kann die Abgabe bis zur Entscheidung über den Erstattungsantrag gestundet werden."

10. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 1 500 vom Hundert des Nutzungswerts."

11. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden haben für den im § 1 bezeichneten Zweck Zuschläge in gleicher Höhe wie die Abgabe zu erheben (§ 5). Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge kann durch die oberste Landesbehörde Gemeindeverbänden übertragen werden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden; dabei können Räume, welche nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen herangezogen werden."

12. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Länder liefern 40 Mark auf den Kopf der Bevölkerung an das Reich ab. Wird die Höhe der Abgabe geändert, so verändert sich dieser Betrag um je eine Mark für 100 vom Hundert des Nutzungswerts. Die Länder sind berechtigt, die Hälfte des von ihnen an das Reich abzuliefernden Betrags von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) einzuziehen."

13. An Stelle des § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 4 treten folgende Vorschriften:

„Die §§ 2, 4, 6 bis 8 gelten sinngemäß."

14. An Stelle des § 10 treten folgende Bestimmungen:

„Von der Abgabe werden auf Antrag befreit:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die nach dem Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 675) Unterstützung beziehen, während der Dauer des Bezugs.
2. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Militärrentner, die auf Grund des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 650) oder entsprechender später ergehender Gesetze nicht nur vorübergehend Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen.
3. Personen, die nach § 2 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I. S. 104) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezugs der Fürsorge.
4. Personen, die Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Kassen empfangen, sowie Geistliche, Kirchenbeamte und Angestellte religiöser, wissenschaftlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Organisationen, sofern ihre Bezüge in dem der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahre den im § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag des steuerbaren Einkommens nicht überschritten haben. Die Befreiung tritt jedoch nur ein, wenn entweder dem Abgabeschuldner für das der Veranlagung zur Wohnungsabgabe vorausgegangene Kalenderjahr die Kapitalertragsteuer gemäß § 44 des Einkommensteuergesetzes auf die Einkommensteuer angerechnet oder erstattet worden ist, oder wenn das andere Einkommen, das der Abgabepflichtige in diesem Kalenderjahre neben den im Satze 1 genannten Bezügen bezogen hat, die im § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für das sonstige Einkommen vorgeschriebene Grenze nicht überstiegen hat.

Die Abgabe wird ferner Abgabeschuldnern auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, bei denen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die Einkommensteuer auf Grund des § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden

a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die im § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat,
b) wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist die Abgabe bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag zu stunden. In den Fällen des Abs. 2 kann die Abgabe bis zur Entscheidung über den Erlassungsantrag gestundet werden.

Haben die Abgabeschuldner oder die nach Abs. 1 befreiten Personen anderen Personen Räume gegen Entgelt überlassen, so erfolgt der Erlaß oder die Befreiung nur hinsichtlich der Räume, die von den Abgabeschuldnern selbst oder solchen Personen benutzt werden, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorliegen.

Eine Befreiung oder ein Erlaß erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zu dem Haushalt des Abgabeschuldners gehörenden Personen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die im § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Wird die Abgabe gemäß § 9 erhoben, so gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend auch für die Nutzungsberechtigten, die gemäß § 9 Abs. 2 die Abgabe den zur Zahlung Verpflichteten zu erstatten haben würden.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen haben den Veranlagungsbehörden auf Ersuchen die zur Durchführung der Bestimmungen des § 10 erforderliche mündliche und schriftliche Auskunft unentgeltlich zu erteilen".

15. Der § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die §§ 2, 3, 6 bis 8 gelten sinngemäß".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft. Die Reichsregierung wird ermächtigt, das Gesetz in der durch die eingetretenen Änderungen erhaltenen Fassung neu zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. März 1923

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 28. März 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in der vom 1. Januar 1923 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 28. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

§ 1

Die Länder erheben lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zum Rechnungsjahre 1941 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

§ 2

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehr beschäftigten Arbeitnehmer neuen Wohnraum zu erstellen. Die Gemeindebehörde oder eine andere von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle kann die Zahl der zu errichtenden Wohnungen festsetzen und die Genehmigung zur Errichtung der gewerblichen Räume so lange versagen, als nicht für die Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichende Sicherheit geleistet ist. Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel.

§ 3

Die Einkünfte aus der Abgabe sind insbesondere zur Deckung der Ausgaben bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwandt werden (vgl. § 1 des Gesetzes über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921, Reichsgesetzbl. S. 175).

Mit Hilfe der Abgabe sind zu fördern:

1. Wohnungsneubauten,
2. die Einrichtung von Wohnungen in vorhandenen Gebäuden, z. B. durch Ein- oder Umbauten, Aufstockungen und Teilung großer Wohnungen.

Wohnungsbauten dürfen mit Hilfe der Abgabe nur gefördert werden, sofern die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe durch eine öffentlich-rechtliche Stelle festgesetzt oder geprüft werden.

Solche Wohnungsneubauten müssen außerdem dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben, sie können jedoch aus besonderen Gründen im Privateigentum errichtet werden und verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen, insbesondere dingliche Sicherungen, verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder dem Verkauf einen übermäßigen Gewinn erzielt.

Soweit die Abgabeeinkünfte aus der Belastung landwirtschaftlicher Gebäude oder Gebäudeteile in Landgemeinden stammen, sind sie zum Kleinwohnungsbau in den Landgemeinden in erster Linie heranzuziehen.

§ 4

Die auf Grund dieses Gesetzes aufgebrachten Mittel sind im Falle der Errichtung von Neubauten in erster Linie dem Kleinhausbau mit Gärten in Stadt und Land und dem Bau von Siedlerstellen zuzuführen. Zur Ausfüllung von Baulücken dürfen die Mittel verwendet werden, sofern in den Baulücken hygienisch einwandfreie Wohnungen in Häusern mit in der Regel nicht mehr als drei Stockwerken errichtet werden können.

§ 5

Ein angemessener Teil der aufgebrachten Mittel kann auch zur Unterstützung von Unternehmungen verwandt werden, die auf den Gebieten der Baustofferzeugung, des Baustoffhandels oder der Bauunternehmung anerkannt gemeinnützig tätig sind, die nachweisbar den Kleinwohnungsbau fördern und verbilligen und die Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der Gelder im Interesse des Kleinwohnungsbaues bieten.

§ 6

Abgabeschuldner ist, wer zum Gebrauche des Gebäudes oder Gebäudeteils berechtigt ist, für die Dauer seiner Berechtigung.

Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist Abgabeschuldner derjenige, der von dem Gebäudeeigentümer oder sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten unmittelbar gemietet oder gepachtet hat. Überläßt der Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte mit dem Gebäude oder Gebäudeteile auch die Wohnungseinrichtung zum Gebrauche, so ist er der Abgabeschuldner.

Bei Dienst- und Mietwohnungen sowie untervermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Reiche, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören oder von ihnen ermietet sind, ist in jedem Falle der Wohnungsinhaber bezw. der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte Abgabeschuldner.

Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

§ 7

Von der Abgabe bleiben befreit:

1. vom Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmte Gebäude;
2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen;
3. von der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb bestimmte Gebäude;
4. von fremden Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
5. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
7. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
8. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird. Der Reichsarbeitsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nähere Vorschriften über den Kreis der hiernach abgabefreien Gebäude.

Bei Gebäuden, welche den Zwecken solcher gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen dienen, deren Vermögensanteile zu mehr als 50 v. H. im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen, wird die Abgabe auf Antrag entsprechend dem Verhältnis der im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften befindlichen Vermögensanteile zum Geschäftsvermögen ermäßigt.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder die Ermäßigung nur auf diesen Teil.

Wohnungen aller Art — mit alleiniger Ausnahme der Wohnungen in den im Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Gebäuden — fallen nicht unter die Befreiungsvorschriften.

Auf Antrag sind von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien:

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung des Betriebs ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden;
2. Gebäude oder Wohnungen, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung eines nach dem 1. Juli 1918 neu gebauten Gebäudes gleich oder nahe kommt.

§ 8

Sofern ein Arbeitgeber für in seinem Betriebe beschäftigte Arbeiter und Angestellte Siedlungen und Wohnungen durch Neubauten, Ein- oder Umbauten oder Aufstockungen aus eigenen Geldern oder unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel herstellt, ist ihm die von ihm nach § 6 Abs 4 zu entrichtende Abgabe auf Antrag so weit und so lange zu erstatten, bis die von ihm für solche Bauten aufgewendeten Kosten abgebürdet sind. Die Erstattung ist nur möglich, wenn die Kosten der Bauausführung von einer öffentlich-rechtlichen Stelle geprüft sind.

Im Falle des Abs. 1 kann die Abgabe bis zur Entscheidung über den Erstattungsantrag gestundet werden.

§ 9

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt.

Bei Dienstwohnungen ist als Nutzungswert der Teil der Besoldung des Dienstwohnungsinhabers anzusehen, der nach Feststellung der Dienstaufsichtsbehörde nach den am 1. Juli 1914 gültigen Vorschriften für die derzeitige Inanspruchnahme der Wohnung angemessen gewesen sein würde.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche mit Ausstattungsgegenständen vermietet sind oder die erst nach dem 1. Juli 1914 in Gebrauch genommen sind, gilt als Nutzungswert der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag, der für gleichartige Gebäude (Gebäudeteile) zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt angemessen gewesen wäre. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 wesentlich umgestaltet worden sind oder wenn die Art der Benutzung wesentlich geändert ist.

Die oberste Landesbehörde erläßt nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Nutzungswerts, wobei sie einen anderen Stichtag innerhalb des Jahres 1914 bestimmen kann.

Sie kann die Ermittlung des Nutzungswerts auch auf der Grundlage des Feuerversicherungwerts oder auf der Grundlage von Besteuerungsmerkmalen bewirken oder zulassen, die in Gesetzen über die Besteuerung des Grundvermögens enthalten sind.

Die Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verpflichtet, die Angaben gemäß Abs. 1 bis 5 nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu machen.

§ 10

Die Abgabe beträgt vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 1500 vom Hundert des Nutzungswerts.

§ 11

Die Gemeinden haben für den im § 1 bezeichneten Zweck Zuschläge in gleicher Höhe wie die Abgabe zu erheben (§ 10). Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge kann durch die oberste Landesbehörde Gemeindeverbänden übertragen werden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden; dabei können Räume, welche nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen herangezogen werden.

Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zu dem im § 1 genannten Zwecke von Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Die Erhebung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde, der die nähere Regelung nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden allgemeinen Grundsätze und nach Maßgabe des Landesrechts vorbehalten bleibt.

§ 12

Die Länder liefern 40 Mark auf den Kopf der Bevölkerung an das Reich ab. Wird die Höhe der Abgabe geändert, so verändert sich dieser Betrag um je eine Mark für 100 vom Hundert des Nutzungswerts. Die Länder sind berechtigt, die Hälfte des von ihnen an das Reich abzuliefernden Betrags von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) einzuziehen.

§ 13

Die im § 12 genannten Mittel sind zum Ausgleich zwischen den Ländern bestimmt. Der Reichsarbeitsminister verwaltet diese Mittel. Er verwendet sie im Benehmen mit einem Ausschuß, der aus Vertretern der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zusammengesetzt ist; die Gemeindevertreter sollen nach Anhörung bestehender Gemeindevereinigungen (Deutscher Städtetag usw.) bestellt werden.

§ 14

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß an Stelle der in den §§ 6 bis 11 geregelten Abgabe Steuern von Grundvermögen oder Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen erhoben werden, welche annähernd denselben Ertrag liefern müssen. Die §§ 6, 7, 11 bis 13 gelten sinngemäß.

Der bei einer Regelung gemäß Abs. 1 zur Zahlung Verpflichtete kann von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des steuerpflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswerte des gesamten steuerpflichtigen Grundstücks steht. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 15

Von der Abgabe werden auf Antrag befreit:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die nach dem Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichs-

gesetzbl. I S. 675) Unterstützung beziehen, während der Dauer des Bezugs.

2. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Militärrentner, die auf Grund des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) oder entsprechender später ergehender Gesetze nicht nur vorübergehend Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen.

3. Personen, die nach § 2 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 104) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezugs der Fürsorge.

4. Personen, die Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Kassen empfangen, sowie Geistliche, Kirchenbeamte und Angestellte religiöser, wissenschaftlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Organisationen, sofern ihre Bezüge in dem der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahre den im § 26 Abs. 1c des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag des steuerbaren Einkommens nicht überschritten haben. Die Befreiung tritt jedoch nur ein, wenn entweder dem Abgabeschuldner für das der Veranlagung zur Wohnungsabgabe vorausgegangene Kalenderjahr die Kapitalertragsteuer gemäß § 44 des Einkommensteuergesetzes auf die Einkommensteuer angerechnet oder erstattet worden ist, oder wenn das andere Einkommen, das der Abgabepflichtige in diesem Kalenderjahre neben den im Satz 1 genannten Bezügen bezogen hat, die im § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für das sonstige Einkommen vorgeschriebene Grenze nicht überstiegen hat.

Die Abgabe wird ferner Abgabeschuldnern auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, bei denen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die Einkommensteuer auf Grund des § 26 Abs. 1c des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden

a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die im § 26 Abs. 1c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat,

b) wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist die Abgabe bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag zu stunden. In den Fällen des Abs. 2 kann die Abgabe bis zur Entscheidung über den Erlassungsantrag gestundet werden.

Haben die Abgabeschuldner oder die nach Abs. 1 befreiten Personen anderen Personen Räume gegen Entgelt überlassen, so erfolgt der Erlaß oder die Befreiung nur hinsichtlich der Räume, die von den Abgabeschuldnern selbst oder solchen Personen benutzt werden, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorliegen.

Eine Befreiung oder ein Erlaß erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zu dem Haushalt des Abgabeschuldners gehörenden Personen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die im § 26 Abs. 1c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Wird die Abgabe gemäß § 14 erhoben, so gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend auch für die Nutzungsberechtigten, die gemäß § 14 Abs. 2 die Abgabe den zur Zahlung Verpflichteten zu erstatten haben würden.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen haben den Veranlagungsbehörden auf Ersuchen die zur Durchführung der Bestimmungen des § 15 erforderliche mündliche und schriftliche Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

§ 16

Wenn in einem Lande beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch Landesgesetz die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlung in mindestens der Höhe eingeführt ist, welche die §§ 10 und 11 dieses Gesetzes bestimmen, so kann der Reichsarbeitsminister zulassen, daß die landesrechtlich eingeführte Abgabe an Stelle der in den §§ 6, 7, 9 bis 11, 14 dieses Gesetzes geregelten bis spätestens zum 1. April 1923 erhoben wird. Die §§ 6, 7, 11 bis 13 gelten sinngemäß.

§ 17

Die Reichsregierung stellt mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze für die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln sowie für die Festsetzung des nach § 9 Abs. 2 zu berechnenden angemessenen Nutzungswerts auf.

Die oberste Landesbehörde erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Sie regelt insbesondere die Veranlagung und die Erhebung der Abgabe, soweit die Regelung nicht durch dieses Gesetz erfolgt ist. Die Veranlagungs- und Erhebungskosten gehen zu Lasten der Abgabe.

Verordnung über Ermäßigung der Kohlensteuer.
Vom 1. April 1923.

Auf Grund des § 11 des Kohlensteuergesetzes vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird nach Anhörung des Reichskohlenrats mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 10 des Kohlensteuergesetzes genannten Steuersätze werden um ein Viertel ermäßigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Zweite Bekanntmachung der Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert gilt.
Vom 8. März 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung vom 3. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

Der Verkehr ist mit den auf Grund des Vertrags von Versailles besetzten links- und rechtsrheinischen Gebieten sowie mit dem während der Friedenszeit durch eine fremde Macht besetzten deutschen Gebiet als erschwert anzusehen.

Berlin, den 8. März 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Berichtigung

In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 111) muß es im § 9 Satz 2 statt „fünfzehntausend Mark" heißen: „hunderttausend Mark".

Berlin, den 31. März 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Beyerlein

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetze zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) muß es im § 1 unter § 165a Abs. 2 heißen „Im § 176 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung". Der Abs. 3 desselben Paragraphen lautet wie folgt:

Im § 577 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „wenn ..... übersteigt" zu ersetzen durch „wenn deren Jahresarbeitsverdienst nicht den nach § 165a festgesetzten Betrag übersteigt".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

243

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1923 | Nr. 28

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 243. — Gesetz über die Verwertung von Militärgut. S. 243. — Gesetz zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes. S. 244. — Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrgangs 1922. S. 245. — Verordnung über die Herabsetzung von Zollsätzen für Tabak. S. 245. — Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. S. 245. — Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. S. 246. — Druckfehlerberichtigung. S. 246.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 27. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Die Geldbeträge des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 2. Februar 1923 über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 99) werden ab 1. März 1923 vervierfacht, für Orte des besetzten Gebiets, des Einbruchsgebiets und für die ihnen gleichzustellenden Bezirke verfünffacht.

Erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern sind den zulageberechtigten Kindern des Rentenempfängers gleichzustellen.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Verwertung von Militärgut. Vom 31. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das infolge der Demobilmachung freigewordene Militärgut sind nur das Reichsschatzministerium oder solche Stellen berechtigt, die vom Reichsschatzministerium hierzu ausdrücklich ermächtigt sind; der Ermächtigung bedarf es auch für Veräußerungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

An Gegenständen, die von anderen Stellen ohne Einverständnis des Reichsschatzministeriums veräußert werden, werden Eigentums- oder andere Rechte nicht erworben. Dies gilt nicht, soweit von einem Gewerbetreibenden Gegenstände des täglichen Bedarfs innerhalb der von ihm regelmäßig geführten Warengruppen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauche des Erwerbers veräußert werden.

§ 2

Militärgut im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Gegenstände aller Art, die sich im Besitze der an die Stelle der ehemaligen Heeres- und Marinebehörden getretenen Behörden befinden, sowie solche Gegenstände, die sich als der ehemaligen Heeres- oder Marineverwaltung gehörig oder für sie beschlagnahmt oder angefordert im Besitz oder Gewahrsam anderer Behörden oder von Privatpersonen befinden. Als Militärgut gelten ferner solche Gegenstände, die von den Zivilverwaltungen der von den deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebiete und deren Organisationen erworben worden sind.

§ 3

Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, sowie andere Gegenstände, die aus Beständen der ehemaligen Heeres- oder Marineverwaltung stammen oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, gelten auch im Privatbesitz als dem Reiche gehörig, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird oder daß es sich um militärische Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zum persönlichen Gebrauche des Besitzers handelt. Erklärt das Reichsschatzministerium, daß das Eigentum

nicht nachgewiesen ist, so muß der Berechtigte binnen einem Monat nach Zustellung dieser Erklärung Klage auf Feststellung des Eigentums erheben; andernfalls gilt der Nachweis des Erwerbs als nicht erbracht.

§ 4

Das Reichsschatzministerium ist ermächtigt, Militärgut (§§ 2, 3), das im Privatbesitze vorgefunden oder von unbefugter Seite zurückgehalten wird, sicherzustellen und der Verwertung zuzuführen. Die Verwertung ist erst zulässig, wenn die Feststellungsklage (§ 3 Satz 2) innerhalb der festgesetzten Frist nicht erhoben oder rechtskräftig abgewiesen ist, es sei denn, daß wichtige Gründe für sofortige Verwertung vorliegen, insbesondere, daß es sich um Gegenstände handelt, die dem Verderb oder der Entwertung ausgesetzt sind, deren Veräußerung aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint, oder deren Aufbewahrung, Pflege, Bewachung oder Versicherung Kosten verursachen würden, die außer Verhältnis zum Werte des Gegenstandes oder zu dem aus der Verwertung desselben zu erwartenden Erlöse ständen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Reichsschatzministerium endgültig. In Ansehung bestehender Rechte tritt an die Stelle der verwerteten Gegenstände der Erlös; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Die Sicherstellung erfolgt auf Ersuchen des Reichsschatzministeriums durch die Polizeibehörden der Länder, die Verwertung durch das Reichsschatzministerium.

§ 5

Ansprüche gegen das Reich aus Anlaß der Sicherstellung oder Verwertung von Militärgut müssen binnen einer Frist von drei Monaten beim Reichsschatzministerium oder einer sonstigen amtlichen Stelle angemeldet werden. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch nicht, bevor die Verwertung oder Aufhebung der Sicherstellung dem Berechtigten bekanntgegeben ist, und wird um die Zeit hinausgeschoben, während deren der Berechtigte von den anspruchbegründenden Tatsachen keine Kenntnis hatte.

Soweit der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, können die Ansprüche nur binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung des angemeldeten Anspruchs geltend gemacht werden. Sofern die Ansprüche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon abgelehnt sind, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

Die Vorschriften der §§ 203, 206 und 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die Fristen des Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 6

Wer am oder nach dem 31. Oktober 1918 Eigentum, Besitz oder Gewahrsam an Militärgut hatte oder hat, ist dem Reichsschatzministerium und seinen Organen gegenüber auf Aufforderung zur Auskunft darüber verpflichtet, welche Arten von Militärgut, in welchen Mengen, von wem, wie und zu welchen Preisen er erworben hat, wieviel er davon noch im Eigentume, Besitz oder Gewahrsam hat und wo sich diese Gegenstände befinden, sowie welche Mengen und an wen, wie und zu welchen Preisen er veräußert hat.

Wer öffentlich oder im Privatverkehr als Vermittler, Beauftragter oder in einem ähnlichen Verhältnis Militärgut anbietet, ist dem Reichsschatzministerium und seinen Organen gegenüber bei Aufforderung zur Auskunft darüber verpflichtet, was ihm über den Eigentümer, Besitzer, Gewahrsamsinhaber oder über denjenigen, welcher das Militärgut anbietet, sowie über Art, Menge, Lagerort, Herkunft und Einkaufspreis der Ware bekannt ist.

§ 7

Wer die ihm gemäß § 6 obliegende Auskunftspflicht vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Auskunftspflicht fahrlässig verletzt, so tritt Geldstrafe bis zu einer Million Mark ein.

§ 8

Das Reichsschatzministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1606), betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1920, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen galten von diesem Zeitpunkt an als auf Grund des vorstehenden Gesetzes verfügt.

Berlin, den 31. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsschatzminister
Albert

Gesetz zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes. Vom 5. April 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nach § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) von den Fernsprechteilnehmern zu leistende einmalige Beitrag wird nicht mehr erhoben.

Die für bestehende oder beantragte Anschlüsse gezahlten Beiträge oder Teilbeiträge sind nach Maßgabe der dem Reichspostminister durch den Haushaltsplan hierfür zur Verfügung gestellten Mittel zurückzuzahlen. Den Zeitpunkt für diese Rückzahlung und die Reihenfolge, in der die Beiträge zurückzuzahlen sind, bestimmt der Reichspostminister. Die Pflicht des Reichs zur Rückzahlung des Beitrags bei Aufhebung des Anschlusses (§ 11 Abs. 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes) bleibt unberührt.

Die Pflicht zur Verzinsung der Beiträge mit 4 vom Hundert erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Beitrag zurückgezahlt wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehenden Vorschriften des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes außer Kraft. Im übrigen treten die Vorschriften des § 11 sowie die des § 12 Abs. 2 Ziffer 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes nach Rückzahlung der Beiträge außer Kraft. Dieser Zeitpunkt wird vom Reichspostminister bekanntgemacht.

Der Reichspostminister wird ermächtigt, mit der Bekanntgabe dieses Zeitpunktes den Wortlaut des Fernsprechgebühren-Gesetzes, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen dieses Gesetzes sowie aus den Verordnungen auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 5. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Stingl

Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrganges 1922. Vom 5. April 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für die Weine des Jahrganges 1922 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 bis zum 31. Juli 1923 erstreckt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über die Herabsetzung von Zollsätzen für Tabak. Vom 1. April 1923.

Auf Grund von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1923 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 88 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) unter Nummer 1, 2a, 2b und 2d vorgesehenen, auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 1) durch die Verordnung vom 27. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 2) herabgeminderten Zollsätze werden weiter herabgesetzt, und zwar:

der Zollsatz	der Nummer	1	auf	30	Mark,
»	»	»	2a	»	12	»
»	»	»	2b	»	19	»
»	»	»	2d	»	35	» .

§ 2

Für verzollten, unverarbeiteten Rohtabak (Tabakblätter der Nummer 29 des Zolltarifs), der am 1. April 1923 bei Tabakverarbeitern vorhanden ist, wird auf Antrag des Verarbeiters eine Rückvergütung des Unterschiedsbetrags an Zoll gewährt, jedoch nicht für eine größere Menge, als in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 31. März 1923 von dem Verarbeiter verzollt worden ist.

Die Zollrückvergütung beträgt 30 Mark Gold für einen Doppelzentner.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 3. April 1923.

Auf Grund des Artikels III § 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Soweit bei Zahlungsaufschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) Zinsen zu entrichten sind, beträgt der Zinsfuß:

1. wenn auf der Goldbasis errechnete Zölle aufgeschoben werden: fünf vom Hundert jährlich;
2. im übrigen: zwei vom Hundert monatlich.

§ 2

(1) Die Finanzbehörde, die zur Bewilligung von Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) zuständig ist, bestimmt, sofern sie nicht zinslose Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

(2) Der Zinsfuß beträgt mindestens fünf vom Hundert jährlich und höchstens zehn vom Hundert monatlich. Wie hoch innerhalb dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

(3) In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, sofern nicht der Zinsfuß auf zehn vom Hundert monatlich bestimmt wird, die Heraufsetzung des Zinsfußes für die Zukunft vorzubehalten.

§ 3

Die Zinssätze, die sich aus den Bestimmungen der §§ 1, 2 ergeben, treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle des im § 4 Abs. 1 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75) bestimmten Zinsfußes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 3. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 7. April 1923.

Auf Grund der §§ 13, 16, 18 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 107) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichsgesetzbl. S. 549, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1914, Reichsgesetzbl. S. 235) werden wie folgt geändert:

1. Zu § 13.

Im Abs. 2 wird hinter b — unter Ersatz des Schlußpunktes durch einen Strichpunkt — hinzugefügt:

„c) Dessertwein, der unter Verwendung von Rosinen oder Zucker hergestellt worden ist."

2. Zu § 16.

Das Wort „Kognak" wird überall durch das Wort „Weinbrand" ersetzt.

3. Zu § 18.

Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Kognak oder anderer Weinbrand, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrand,

Weinbrandverschnitt als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrandverschnitt

zu bezeichnen.

Hat im Ausland hergestellter Weinbrand oder Weinbrandverschnitt in Deutschland lediglich einen Zusatz von destilliertem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 5 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

Französischer usw. Weinbrand (Weinbrandverschnitt) in Deutschland fertiggestellt

zu bezeichnen."

Satz 1 des Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bezeichnung muß bei Weinbrand in schwarzer, bei Weinbrandverschnitt in roter Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein."

Artikel II

Die Vorschriften im Artikel I Nr. 1 und 2 treten am 1. April, diejenigen in Nr. 3 am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetze zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 231) muß es in Artikel 1 Ziffer 2 Zeile 2 anstatt „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes" heißen „vor Inkrafttreten des Gesetzes".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1923 | Nr. 29

Inhalt: Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher. S. 247. — Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung). S. 247. — Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze. S. 248. — Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften. S. 249. — Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 250. — Verordnung zum § 592 der Reichsversicherungsordnung. S. 250. — Druckfehlerberichtigung. S. 250.

Zu Nr. 15 Teil II, ausgegeben am 14. April 1923, ist veröffentlicht: Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien. S. 203.

Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher. Vom 27. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der § 109 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verlorengegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zur Höhe der doppelten Selbstkosten erhoben werden.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung). Vom 31. März 1923.

Auf Grund des § 59 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Geldleistungen, die auf Grund von Steuergesetzen (§ 3 der Reichsabgabenordnung) geschuldet werden, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung abzurunden.

(2) Auf die Ausfuhrabgaben finden die Bestimmungen, die für die Zölle gelten, entsprechende Anwendung. Für die statistischen Gebühren gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3.

§ 2

(1) Steuern, die nach den Vorschriften der Steuergesetze und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berechnet sind, werden, soweit sich nicht aus Abs. 2, 3 § 9 ein anderes ergibt, auf volle zehn Mark nach unten abgerundet.

(2) Die Vermögensteuer wird auf den nächsten durch vierzig teilbaren Markbetrag nach unten abgerundet. Das gleiche gilt für die Einkommensteuer, soweit sie veranlagt wird.

(3) Die Tabaksteuer wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 3

(1) Steuerzuschläge, die neben einer Steuer gesondert festgesetzt werden, sind

1. gemäß § 2 abzurunden, wenn das Gesetz für den Steuerzuschlag einen bestimmten Hundertsatz der Steuer vorschreibt;
2. unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 2 festzusetzen, wenn die Steuerbehörde die Höhe des Steuerzuschlags innerhalb eines vom Gesetze gezogenen Rahmens zu bestimmen hat.

(2) Als Steuerzuschläge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Steuererhöhungen, die neben einer Steuer gesondert festgesetzt werden.

§ 4

Geldstrafen und Ersatzstrafen, die durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren verhängt werden, sowie Ordnungsstrafen und Zwangsgeldstrafen sind

1. auf volle hundert Mark nach unten abzurunden, wenn das Gesetz für die Strafen ein bestimmtes Vielfaches einer Steuer oder ein bestimmtes Vielfaches des Wertes eines Gegenstandes vorschreibt;
2. auf durch hundert teilbare Markbeträge festzusetzen, wenn die Steuerbehörde die Höhe der Strafe innerhalb eines vom Gesetze gezogenen Rahmens zu bestimmen hat.

§ 5

(1) Zinsen, die dem Reiche geschuldet werden, sind auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

(2) Das gleiche gilt für Gebühren, die auf Grund von Steuergesetzen dem Reiche geschuldet werden; dabei unterliegt der Abrundung nicht die einzelne Gebühr, sondern der Gesamtbetrag der Gebühren, der von einem Schuldner zu entrichten ist. Die im § 292 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Abfindung wird wie eine Gebühr behandelt.

(3) Statistische Gebühren (Gesetz vom 18. Juli 1922, Reichsgesetzbl. I S. 671) werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 6

(1) Zinsen, die vom Reiche geschuldet werden, sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

(2) Das gleiche gilt für Geldbeträge, die vom Reiche zu erstatten oder zu vergüten sind.

§ 7

Der Abrundung gemäß § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 unterliegen:

1. Bei den Zöllen: Die aus dem Grundzoll und dem Zollaufgeld errechnete Summe. Für die Abrundung des Grundzolls bewendet es bei der Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes.
2. Bei der Beförderungssteuer (Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 — Reichsgesetzbl. S. 329 —): Der Gesamtbetrag, den der Betriebsunternehmer zu entrichten hat.
3. Bei der Gesellschaftsteuer auf Mehrstimmrechtsaktien und Mehrstimmrechtsanteile (§ 15 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) sowie bei der Bezugsrechtsteuer (§ 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes): Der Gesamtbetrag, den die Gesellschaft zu entrichten hat.

§ 8

(1) Die Finanzbehörde, die eine Steuer oder eine andere steuerrechtliche Geldleistung festsetzt, hat bei der Festsetzung die Abrundung vorzunehmen.

(2) Wer eine Steuer oder eine andere steuerrechtliche Geldleistung, die nicht von einer Finanzbehörde festgesetzt ist, zu entrichten hat, ist berechtigt, die Abrundung nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 9

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden nicht berührt:

1. die Gesetzesvorschriften und die Verordnungsbestimmungen über die Abrundung der Beträge, die der Berechnung der Steuern und der sonstigen steuerrechtlichen Geldleistungen zugrunde zu legen sind;
2. die Gesetzesvorschriften und die Verordnungsbestimmungen, die eine Abrundung von Steuerbeträgen und von Beträgen sonstiger steuerrechtlicher Geldleistungen nach oben anordnen;
3. die Vorschrift des § 10 des Gesetzes über die Zwangsanleihe.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften der Steuergesetze und die Bestimmungen der auf Grund von Steuergesetzen erlassenen Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Berlin, den 31. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 31. März 1923.

Als Reichsstelle, der alle Vorschußzahlungen und Vorentschädigungsfälle gemäß § 12 des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) und zu § 12 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze vom 14. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 189) anzuzeigen sind, wird das Reichsarchiv in Potsdam bestimmt.

Berlin, den 31. März 1923.

Der Reichsschatzminister
Albert

Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften. Vom 6. April 1923.

Auf Grund von § 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Artikels IV des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Geldstrafe von 10 000 Mark bis zu 2 000 000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere ohne im Besitz eines nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Ausweises oder der zum Grenzübertritte berechtigten Vermerke zu sein,

2. wer die Reichsgrenze an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,

3. wer sich beim Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau der amtlichen Prüfung entzieht,

4. wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,

5. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm im Sichtvermerk oder einem diesen ergänzenden Vermerk in einer zum Ausweis seiner Person für die Einreise über die Reichsgrenze oder zum Aufenthalt im Reichsgebiete bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

6. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

7. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

8. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

9. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt, oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

10. wer unbefugt mehrere deutsche Pässe oder andere als Paßersatz zugelassene Urkunden sich ausstellen läßt oder führt,

11. wer es unternimmt, eine der in Ziffer 1 bis 10 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,

12. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 519) auferlegten Verpflichtung, sich durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung zugelassenes Ausweispapier über seine Person auszuweisen, nicht nachkommt, oder welcher es als gesetzlicher Vertreter einer Person unterläßt, trotz behördlicher Aufforderung für die von ihm vertretene Person die nach den angeführten Bestimmungen erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen.

§ 2

Die Landespolizeibehörden sind befugt, Ausländer, die sich einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 12 schuldig machen, aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

§ 3

Die mit der Grenzüberwachung oder Paßnachschau betrauten Polizeibehörden sind befugt, nach näheren Anweisungen der Landeszentralbehörden die für Zuwiderhandlungen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 5 und 12 angedrohten Geld- oder Haftstrafen sowie die an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe nach § 453 Abs. 3, 4, §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festzusetzen und die festgesetzte Geldstrafe sofort zu vollstrecken.

Soweit die Grenzüberwachung oder Paßnachschau von Zollbehörden ausgeübt wird, ist für den Erlaß der etwa notwendig werdenden Anweisungen der Landeszentralbehörden die Zustimmung der Reichsfinanzverwaltung erforderlich.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 12. April 1923.

Auf Grund des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird folgendes bestimmt:

Für die Krankenkassen, welche den Grundlohn nach Lohnstufen bemessen, gelten in der Regel die nachstehenden Lohnstufen und Grundlöhne:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag Mark			Entgelt auf das Jahr Mark			Grundlohn Mark
1		bis	400		bis	144 000	250
2	über	400 »	600	über	144 000 »	216 000	500
3	»	600 »	900	»	216 000 »	324 000	750
4	»	900 »	1 200	»	324 000 »	432 000	1 050
5	»	1 200 »	1 600	»	432 000 »	576 000	1 400
6	»	1 600 »	2 000	»	576 000 »	720 000	1 800
7	»	2 000 »	2 400	»	720 000 »	864 000	2 200
8	»	2 400 »	3 000	»	864 000 »	1 080 000	2 700
9	»	3 000 »	3 800	»	1 080 000 »	1 368 000	3 400
10	»	3 800 »	4 800	»	1 368 000 »	1 728 000	4 300
11	»	4 800 »	6 000	»	1 728 000 »	2 160 000	5 400
12	»	6 000 »	7 400	»	2 160 000 »	2 664 000	6 700
13	»	7 400 »	9 000	»	2 664 000 »	3 240 000	8 200
14	»	9 000 »	10 800	»	3 240 000 »	3 888 000	9 900
15	»	10 800 »	12 800	»	3 888 000 »	4 608 000	11 800
16	»	12 800		»	4 608 000		13 600

Dem Kassenvorstand ist es unbenommen, weitere Lohnstufen innerhalb der obigen Grenzen für die einzelnen Lohnstufen festzusetzen, beispielsweise statt Lohnstufe 10 zwei Lohnstufen von über 3 800 Mark bis 4 300 Mark und über 4 300 Mark bis 4 800 Mark zu bilden. Die Bildung solcher weiterer Stufen wird sich zur Vermeidung von Härten für die Versicherten, insbesondere innerhalb der obigen Lohnstufe 1 empfehlen (Grenzen etwa 90 000 und 108 000 Mark). Solche neuen Stufen würden als 1a, 1b, 10a, 10b usw. zu bezeichnen sein. Der Grundlohn ist auch bei diesen Lohnstufen in die Mitte zwischen der niedrigsten und höchsten Grenzen zu setzen. Die Bildung von Lohnstufen, welche zwei der oben aufgeführten Lohnstufen zusammenfassen, also beispielsweise statt der Lohnstufe 10 und 11 einer Lohnstufe von über 3 800 bis 6 000 Mark auf den Kalendertag, wird das Oberversicherungsamt nur ausnahmsweise und jedenfalls nicht bei den niederen Lohnstufen zuzulassen haben, wenn der Kassenvorstand besondere Gründe hierfür nachweist.

Gemäß § 40 des Gesetzes vom 27. März 1923 hat der Kassenvorstand die betreffenden Beschlüsse dem Oberversicherungsamte bis spätestens 1. Mai 1923 einzureichen.

Berlin, den 12. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zum § 592 der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. April 1923.

Auf Grund des § 4 der nachbezeichneten Verordnung wird hiermit bestimmt:

Die Verordnung zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1453) tritt mit dem 1. Juli 1923 außer Kraft.

Berlin, den 12. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) ist im § 5 Ziffer 3a 1 vor die Worte „mehr als 500 000 Mark" das Wort „nicht" einzuschieben.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

251

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1923	Nr. 30

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. S. 251. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. S. 251. — Verordnung über Ausschlußfristen für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. S. 252. — Berichtigung. S. 252.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 17. April 1923.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das deutsche Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Personen, von denen eine Unterstützung der an dem widerrechtlichen Einbruch in deutsches Reichsgebiet beteiligten Mächte zu besorgen ist, können zur Verhinderung ihres Eintritts in das besetzte und Einbruchsgebiet in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Der Artikel 114 der Reichsverfassung wird insoweit vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der Reichsminister des Innern ernennt einen Regierungskommissar, der ermächtigt ist, die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Regierungskommissar untersteht der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern, hat seinen Weisungen Folge zu leisten und ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern seinerseits Unterbevollmächtigte zu bestellen.

Wer den von dem Regierungskommissar oder seinen Bevollmächtigten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solchen Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt oder wer vorsätzlich dem Ersuchen des Regierungskommissars oder seiner Bevollmächtigten nicht nachkommt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze höhere Strafen bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu zwei Millionen Mark bestraft.

§ 3

Alle Zivilbehörden haben den zur Durchführung der nach § 1 erforderlichen Maßnahmen an sie gerichteten Ersuchen Folge zu leisten.

§ 4

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1329) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Reichsmilitärgerichts der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik tritt. Der Staatsgerichtshof entscheidet in der im § 12 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 587) bestimmten Besetzung. Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen der Ziffern II, III und V der Verordnung über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik in Verwaltungssachen vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. S. 675) Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 16. April 1923.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) wird verordnet:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brenne-

reien vom 29. September 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1274) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 23) erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als ihrem Brennrecht bei einem Verbrauche von achtzehn Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht."

Berlin, den 16. April 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung über Ausschlußfristen für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 17. April 1923.

Auf Grund des § 50 der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1053) wird bestimmt:

Soweit die Bekanntmachung vom 5. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 141) nach Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung findet, sind Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden auf Grund des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) bei Vermeidung ihres Ausschlusses spätestens bis zum 30. Juni 1923 und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung dieser Frist bei Vermeidung ihres Ausschlusses spätestens bis zum 30. September 1923 bei den zuständigen Behörden anzubringen.

Berlin, den 17. April 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Berichtigung

zum Jugendgerichtsgesetze vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135).

1. Im § 32 Abs. 4 ist statt „erworben" zu lesen „erhoben".
2. Im § 44 Abs. 2 Satz 3 ist statt des ersten Wortes „Wenn" zu lesen „Wem".

Berlin, den 12. April 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1923	Nr. 31

Inhalt: Gesetz über die Sicherstellung von Gegenständen, deren Auslieferungspflicht nach dem Versailler Vertrag streitig ist. S. 253. — Geldstrafengesetz. S. 254. — Zweite Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. S. 256.

Gesetz über die Sicherstellung von Gegenständen, deren Auslieferungspflicht nach dem Versailler Vertrage streitig ist. Vom 24. April 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Gegenstände, von denen es streitig ist, ob sie auf Grund des Vertrags von Versailles oder ergänzender Abkommen der Reparationskommission oder den alliierten und assoziierten Mächten oder einer von ihnen oder einem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu übertragen sind, sicherzustellen, sofern zur Entscheidung des hierüber bestehenden Streites ein Schiedsverfahren zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission oder den alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen vereinbart worden ist, oder sofern der Streit Gegenstände betrifft, deren Auslieferung gemäß Teil V des Versailler Vertrags beansprucht wird.

§ 2

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die Befugnis zur Sicherstellung durch jeden Reichsminister für seinen Geschäftsbereich unmittelbar oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle (Sicherstellungsbehörde) ausgeübt.

§ 3

(1) Die Sicherstellungsanordnung erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer des sicherzustellenden Gegenstandes. Die Mitteilung ist zuzustellen oder mittels eines eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu übersenden. Die Sicherstellungsanordnung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die sichergestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(3) Die Sicherstellung endet mit dem freihändigen Erwerbe des Gegenstandes durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Aufhebung der Sicherstellung.

§ 4

Erfolgt die Sicherstellung in Form der Beschlagnahme, so hat diese die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Sicherstellungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist, und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5

(1) Ist durch die Sicherstellung der Verlust eines Gegenstandes eingetreten, so wird dem Besitzer im Falle der Aufhebung der Sicherstellung eine Entschädigung gewährt, deren Höhe so zu bemessen ist, als ob der Gegenstand nach Maßgabe des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und den assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) enteignet wäre.

(2) Ist durch die Sicherstellung eine Beeinträchtigung eines Gegenstandes eingetreten, so wird dem Besitzer im Falle der Aufhebung der Sicherstellung die Minderung des Wertes des Gegenstandes ersetzt. Die Entschädigung darf jedoch den Betrag, der dem Geschädigten im Falle der Enteignung des Gegenstandes nach Maßgabe der Gesetzgebung zu bewilligen wäre, abzüglich des Tageswerts des Gegenstandes, nicht übersteigen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Mai 1923.)

(3) Die dem Besitzer durch die Sicherstellung erwachsenen besonderen Kosten sind zu erstatten.

(4) Die Entscheidung über die Ansprüche aus den Absätzen 1 bis 3 erfolgt nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046). Sind Gegenstände sichergestellt, deren Auslieferung gemäß Teil V des Versailler Vertrags beansprucht wird, so gilt für das Verfahren die Verordnung der Reichsregierung vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 970).

§ 6

(1) Wer den auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Sicherstellungsmaßnahmen oder den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Die Einziehung des sichergestellten Gegenstandes kann angeordnet werden.

(2) Wer den auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Sicherstellungsmaßnahmen oder den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

Freudenstadt, den 24. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Geldstrafengesetz. Vom 27. April 1923

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden ersetzt
   a) im Abs. 2 die Worte „mit Geldstrafe von mehr als eintausendfünfhundert Mark" durch die Worte „mit Geldstrafe von mehr als dreihunderttausend Mark oder mit Geldstrafe schlechthin",
   b) im Abs. 3 die Worte „eintausendfünfhundert Mark" durch die Worte „dreihunderttausend Mark".

2. Die §§ 27 bis 29 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 27

Die Geldstrafe beträgt
1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens eintausend Mark und höchstens zehn Millionen Mark;
2. bei Übertretungen mindestens dreihundert Mark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens dreihunderttausend Mark.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht.

§ 27a

Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf einhundert Millionen Mark erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.

§ 27b

Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu zehn Millionen Mark zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 27c

Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

§ 28

Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

Auf die nach Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 494 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 28a

Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben.

Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

§ 28b

Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit dies nicht geschieht, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, das Nähere zu regeln.

§ 29

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis und, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

In den Fällen des § 27b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. § 494 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

3. Im § 70 werden

a) in Nr. 4 die Worte „oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark" gestrichen;

b) in Nr. 5 die Worte „eintausendfünfhundert bis zu sechstausend Mark" und in Nr. 6 die Worte „eintausendfünfhundert Mark" jeweils durch die Worte „dreihunderttausend Mark" ersetzt.

4. § 78 erhält folgende Fassung:

Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

Das gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen; die Gesamtdauer mehrerer zusammentreffender Haftstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

Artikel II

Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, insbesondere von Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, wird auf das Eintausendfache erhöht. Dabei bleiben die seit dem 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Erhöhungen außer Betracht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht.

Artikel III

Ist eine Behörde, ein Beamter, eine Körperschaft oder deren Vorstand ermächtigt, Geldstrafen (Art. I Nr. 2 § 27, Art. II) anzudrohen oder festzusetzen, so wird der zugelassene Höchstbetrag auf das Eintausendfache erhöht. Art. II Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn die anzudrohende oder festzusetzende Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht.

Artikel IV

Der Höchstbetrag einer an den Verletzten zu zahlenden Buße wird auf das Eintausendfache erhöht. Artikel II Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel V

Die Vorschriften der Artikel I bis IV gelten für das gesamte Reichs- und Landesrecht.

Hinsichtlich der landesrechtlichen Geldstrafen, Ermächtigungen und Bußen kann durch das Landesrecht Abweichendes bestimmt werden.

Artikel VI

In dem Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) werden gestrichen

1. im § 2 Abs. 2 die Worte „von höchstens fünfhundert Mark",
2. im § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „bis zu fünftausend Mark",
3. im § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „bis zu fünfhundert Mark".

Bei Geldstrafen, die schon vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in das Strafregister aufge-

nommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, wie wenn das Gesetz vom 9. April 1920 in der Fassung des Abs. 1 schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerkes in das Register in Kraft gewesen wäre.

Artikel VII

Die Zivilprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Im § 888 Abs. 1 werden die Worte „bis zum Gesamtbetrage von fünfzehnhundert Mark" gestrichen. Als Satz 2 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:
   Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.
2. Im § 890 Abs. 1 werden die Worte „bis zu fünfzehnhundert Mark" gestrichen. Als Satz 3 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:
   Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Artikel VIII

Die Rechtsanwaltsordnung wird dahin geändert, daß im § 6 Nr. 3, § 15 Nr. 1 und § 43 Abs. 3 Nr. 3 die Worte „einhundertfünfzig Mark" jeweils durch die Worte „fünfzigtausend Mark" ersetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet jedoch keine Anwendung auf eine ehrengerichtliche Bestrafung wegen eines Verhaltens, das in die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt.

Artikel IX

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1923 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604) mit der Maßgabe, daß § 10 Abs. 2 und die im § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Abänderung des § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft bleiben,
2. die Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts, durch die für die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe ein bestimmter Geldbetrag einem Tage Freiheitsstrafe gleichgesetzt wird,
3. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften, soweit sie nicht im Artikel I Nr. 2 § 27 oder Artikel V dieses Gesetzes aufrechterhalten sind.

Bei Übertretungen in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften wird der bisherige Höchstbetrag der Geldstrafe durch den Betrag von dreihunderttausend Mark ersetzt.

Den im Artikel I Nr. 2 § 27 bestimmten Strafrahmen kann das Gericht auch bei einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Straftat anwenden, wenn es ohne Anwendung dieses Strafrahmens auf eine Freiheitsstrafe erkennen würde.

Berlin, den 27. April 1923

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Zweite Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 20. April 1923.

Auf Grund des Artikels III § 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, beträgt der Zinsfuß zehn vom Hundert monatlich.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Zinsfuß tritt für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle der Zinssätze, die im § 104 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung und in anderen Vorschriften der Reichssteuergesetze für dem Reiche geschuldete Verzugszinsen bestimmt sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Zölle, die auf der Goldbasis zu errechnen sind; für sie beträgt der Zinsfuß fünf vom Hundert jährlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1923 in Kraft.

Berlin den 20. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1923 | Nr. 32

Inhalt: Gesetz über den Verkehr mit Absinth. S. 257. — Gesetz, betreffend Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung. S. 258. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern). S. 258. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. S. 258. — Berichtigung. S. 258.

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 27. April 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark zur Regelung des Luftverkehrs. — Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. — Berichtigung.

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 28. April 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über ein vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 4. Mai 1923, ist veröffentlicht: Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. — Bekanntmachung, betreffend das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 31. Dezember 1921 und 18. März 1922 unterzeichneten Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen.

Gesetz über den Verkehr mit Absinth. Vom 27. April 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Es ist verboten:

1. den unter dem Namen Absinth bekannten Trinkbranntwein, ihm ähnliche Erzeugnisse oder die zur Herstellung solcher Getränke dienenden Grundstoffe (Essenzen, Extrakte) einzuführen, herzustellen, zum Verkaufe vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, fällt nicht unter dieses Verbot;
2. Wermutöl oder Thujon (Tanaceton) bei der Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen alkoholischen Getränken (Wermutwein oder dergleichen) zu verwenden, zu diesem Zwecke vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
3. Anweisungen zur Herstellung der nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Getränke oder Grundstoffe anzukündigen oder zu verkaufen.

§ 2

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats

1. die Verbote im § 1 Nr. 1 auch auf Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, sowie auf andere als die dort genannten Getränke und Grundstoffe, die Bestandteile des Wermutkrauts enthalten, ausdehnen;
2. verbieten, daß berauschende oder betäubende, im allgemeinen nicht als Genußmittel dienende Flüssigkeiten, deren gewohnheitsmäßiger Genuß die Gesundheit schädigt, in Gast- oder Schankwirtschaften zum Verkaufe vorrätig gehalten, angekündigt, verkauft oder sonst an andere überlassen werden.

§ 3

Wer der Vorschrift des § 1 oder einem nach § 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der Getränke, Flüssigkeiten oder Stoffe zu erkennen, die dem Verbote zuwider eingeführt, hergestellt, vorrätig gehalten, angekündigt, verkauft, sonst in den Verkehr gebracht oder an andere überlassen worden sind, ohne Unterschied,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Mai 1923.)

ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, und zwar auch dann, wenn die Strafe nach § 73 des Strafgesetzbuchs nach einem anderen Gesetze zu bestimmen ist. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Berlin, den 27. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Gesetz, betreffend Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung. Vom 29. April 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der § 87 des Betriebsrätegesetzes wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 ist zwischen Satz 2 und 3 folgender Satz einzufügen:

   Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrag in Ansatz zu bringen, der der zur Zeit der Entscheidung maßgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht.

2. Als Abs. 4 ist anzufügen:

   Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern). Vom 19. April 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 1 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

In denjenigen Oberlandesgerichtsbezirken, die ganz oder zum Teil zu den besetzten rheinischen Gebieten oder zu den Einbruchsgebieten gehören, genügt zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer (§ 55 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung) die Teilnahme eines Drittels der Mitglieder.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 19. April 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 20. April 1923.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 459) wird bekanntgemacht, daß für die Befestigungen auf der Insel Norderney die Absteckung von Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 20. April 1923.

Der Reichskanzler
Cuno

Berichtigung zur Verordnung über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 221). Vom 23. April 1923.

1. Im Artikel I § 9 Zeile 5 ist statt „Artikel 11 Abs. 3" zu lesen „Artikel II Abs. 3" und Zeile 13 statt „nach dem" zu lesen „nach den".
2. Im Artikel I § 10 Abs. 1 Zeile 5 ist hinter Maßstab das Wort „von" einzuschieben.

Berlin, den 23. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1923 | Nr. 33

Inhalt: Verordnung über die Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung. S. 259. — Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. S. 259. — Weitere Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 262

Verordnung über die Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung. Vom 19. April 1923.

Auf Grund von § 293 Abs. 3 Satz 3, § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung kann die Festsetzung der Kosten, die ein Steuerpflichtiger oder eine der im § 286 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Privatpersonen zu tragen hat, unterbleiben:

1. wenn die Summe der von einem Schuldner einzuziehenden Kosten das Sechsfache des Betrags, der für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehre jeweils zu entrichten ist (Briefgebühr), voraussichtlich nicht überschreitet;
2. wenn die Einziehung der Kosten nach Lage der Sache unbillig wäre.

§ 2

(1) Soll die Festsetzung der Kosten unterbleiben, so ist dies von Fall zu Fall von dem Vorsitzenden der Rechtsmittelbehörde schriftlich zu verfügen. In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist die Verfügung kurz zu begründen.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts bedarf zu einer Verfügung, die er auf Grund des § 1 Nr. 2 erläßt, der vorherigen Genehmigung des Landesfinanzamts, wenn der Kostenbetrag, dessen Festsetzung unterbleiben soll, das Hundertfache der Briefgebühr (§ 1 Nr. 1) voraussichtlich überschreitet.

(3) Verfügungen, die auf Grund des § 1 ergehen, brauchen dem Kostenschuldner nicht bekanntgegeben zu werden.

(4) Die Verfügung (Abs. 1 Satz 1) ist zu den Akten der Rechtsmittelbehörde zu nehmen. Die Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde soll in das Schreiben, mit dem sie die Akten der im Rechtsmittelzuge nachgeordneten Behörde zurücksendet, einen Vermerk über die Verfügung aufnehmen.

§ 3

Ist die Verfügung, durch die die Geschäftsstelle die Kosten des Rechtsmittelverfahrens festgesetzt hat, dem Kostenschuldner bekanntgegeben worden, so finden die Vorschriften und Bestimmungen, die für die Niederschlagung und den Erlaß von Steuern gelten, auf die festgesetzten Kosten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der § 7 der Kleinbetragsverordnung vom $\frac{\text{3. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 760)}}{\text{28. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 162)}}$ wird insoweit aufgehoben, als er die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens betrifft.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Verfügungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, sind rechtswirksam, auch wenn sie mit den Vorschriften und Bestimmungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung galten, nicht im Einklang stehen.

Berlin, den 19. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. Vom 21. April 1923.

Auf Grund des § 315 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Mai 1923.)

Erster Abschnitt: Gebühren

§ 1

(1) Für die Mahnung (§ 314 Satz 1 der Reichsabgabenordnung) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

(2) Die Mahngebühr beträgt vier vom Hundert des angeforderten Betrags (§ 7), mindestens aber das Doppelte der Briefgebühr (§ 6). Ist ein mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragter Beamter zur Annahme des rückständigen Betrags ermächtigt worden, so erhöht sich die Mahngebühr auf fünf vom Hundert des angeforderten Betrags (§ 7), mindestens aber auf das Dreifache der Briefgebühr (§ 6).

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.

(4) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(5) Für die öffentliche Erinnerung (§ 314 Satz 2 Halbsatz 2 der Reichsabgabenordnung) wird keine Gebühr erhoben.

§ 2

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung oder Wegnahme von Sachen sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 3);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 4);
3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 5).

§ 3

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 2 Nr. 1) beträgt sechs vom Hundert des Betrags (§ 7), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 6).

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Auftrag zur Pfändung oder zur Wegnahme von Sachen dem Vollziehungsbeamten zugeht;
2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat;
2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 318 der Reichsabgabenordnung), so ist

1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird;
2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 6), zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist;
3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(5) Wird die Pfändung als Anschlußpfändung (§ 332 der Reichsabgabenordnung) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 316 Satz 3 der Reichsabgabenordnung vorliegen.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 4

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 2 Nr. 2) beträgt acht vom Hundert des Betrags (§ 7), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 6).

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 324 Satz 1 Halbsatz 2, § 318 der Reichsabgabenordnung), so finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 3 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 6), zu entrichten ist.

§ 5

(1) Die Schreibgebühr (§ 2 Nr. 3) beträgt das Doppelte der Briefgebühr (§ 6). Umfaßt die Abschrift mehr als

zwei Seiten, so ist für jede weitere angefangene Seite ebenfalls das Doppelte der Briefgebühr (§ 6) zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 6

Briefgebühr im Sinne dieser Verordnung ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehre zu entrichten ist.

§ 7

(1) Soweit nicht die Briefgebühr (§ 6) als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient, wird der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt:

1. Bei Mahnung oder bei Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen: Die Summe der Beträge, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrags, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.
2. Bei Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen: Der Verkaufswert, den die Sachen zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld haben. Wenn ein Verkaufswert nicht besteht oder nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, so bestimmt die Vollstreckungsbehörde nach ihrem Ermessen, von welchem Betrage die Gebühren zu berechnen sind.

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf volle tausend Mark nach unten abgerundet.

§ 8

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

Zweiter Abschnitt: Auslagen

§ 9

Im Mahnverfahren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 10

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die an Auskunftspersonen, Sachverständige und Treuhänder (§ 341 der Reichsabgabenordnung) zu zahlenden Beträge (§ 11);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 333 der Reichsabgabenordnung etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände billige Rücksicht zu nehmen.

§ 11

(1) Auskunftspersonen, Sachverständigen und Treuhändern (§ 341 der Reichsabgabenordnung) ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung der Auskunftspersonen und Sachverständigen darf die Gebühr einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigen, die in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

(3) Die Entschädigung der Treuhänder darf die Vergütung nicht übersteigen, die die Landesjustizverwaltungen auf Grund des § 14 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 750) für Verwalter festgesetzt haben.

Dritter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Bestimmungen, die für das Vollstreckungsverfahren gegeben sind, finden auf das Verfahren zur Vollziehung des dinglichen Arrestes (§ 351 der Reichsabgabenordnung) sowie auf das Verfahren zur Verwertung von Sicherheiten (§ 354 der Reichsabgabenordnung) entsprechende Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über die Pfändung, die Versteigerung und den freihändigen Verkauf von Sachen gelten entsprechend für Wertpapiere. Die Bestimmungen über die Wegnahme von Sachen gelten entsprechend für Wertpapiere und sonstige Urkunden.

§ 13

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch dann Anwendung, wenn die Mahnung oder die Zwangsvollstreckung durch eine Person ausgeführt wird, die nicht im Reichsdienst steht. Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom $\frac{\text{30. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 748)}}{\text{21. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 100)}}$ außer Kraft.

(3) Für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, gilt das frühere Recht insoweit, als die Gebührenschuld oder die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Berlin, den 21. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Weitere Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 27. April 1923.

Auf Grund des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird in Ergänzung der Bestimmungen vom 12. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 250) folgendes bestimmt:

Die besonderen Verhältnisse im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiete lassen es als zweckmäßig erscheinen, die Zusammenlegung von je zwei der in den Bestimmungen vom 12. April 1923 vorgesehenen Lohnstufen dort zu erleichtern und sie auch für die unteren Lohnstufen zu gestatten. Danach würde die Bildung von etwa nur zehn Lohnstufen für genügend erachtet werden können. Es wird daher hierfür des Nachweises besonderer Gründe durch den Kassenvorstand nicht bedürfen.

Die Verhältnisse der allgemeinen Ortskrankenkassen in Großstädten und Industriebezirken liegen zum Teil ähnlich. Die Oberversicherungsämter werden deshalb auch hier in gleicher Weise verfahren können.

Berlin, den 27. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Mai 1923	Nr. 34

Inhalt: Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 263. — Verordnung über Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. S. 273. — Verordnung über Versicherung Deutscher im Ausland. S. 273. — Verordnung über Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn. S. 274. — Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 274. — Druckfehlerberichtigung. S. 274.

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 27. April 1923.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 ff., S. 51 ff.) werden hiermit wie folgt geändert, und zwar:

I. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 ff.):

Im § 4 erhält die Ziffer 3 die folgende Fassung:

„3. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphärenüberdruck nicht größer ist als

120 bei unmittelbar gefeuerten Kesseln und solchen durch Abgase geheizten Kesseln, deren Verdampfungsziffer den Betrag von 10 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde übersteigt;

240 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer von über 5 Kilogramm bis 10 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde;

360 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer bis 5 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde."

II. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908, Anlage 1, Materialvorschriften (Reichsgesetzbl. 1909 S. 51 ff.):

a) Im dritten Teile „Flußeisen, A. Bleche, II. Anzahl der Probestücke" erhält die Nr. 3 die folgende Fassung:

„3. Bei Blechen über 4,5 Meter Länge und bei Mantellängslaschen sind zwei Zugproben zu machen, und zwar ist eine Längsprobe nach Möglichkeit aus der Mitte des Fußendes, sonst von der Längsseite am Fußende des Bleches, und eine Querprobe in der Mitte der entgegengesetzten schmalen Seite zu entnehmen."

b) Im dritten Teile „Flußeisen, A. Bleche, IV. Anforderungen, Nr. 1" erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Flußeisen darf keine geringere Zugfestigkeit als 34 Kilogramm/Quadratmillimeter und in der Regel keine höhere Zugfestigkeit als 55 Kilogramm/Quadratmillimeter haben."

Dieselbe Nummer erhält am Schlusse die folgende Ergänzung:

„Bis auf weiteres kommen vier Blechsorten in Anwendung, und zwar:

Blechsorte I mit 34 bis 41 Kilogramm/Quadratmillimeter (Berechnungsfestigkeit 36 Kilogramm/Quadratmillimeter),

Blechsorte II mit 41 bis 48 Kilogramm/Quadratmillimeter (Berechnungsfestigkeit 41 Kilogramm/Quadratmillimeter),

Blechsorte III mit 44 bis 51 Kilogramm/Quadratmillimeter (Berechnungsfestigkeit 44 Kilogramm/Quadratmillimeter),

Blechsorte IV mit 47 bis 54 Kilogramm/Quadratmillimeter (Berechnungsfestigkeit 47 Kilogramm/Quadratmillimeter)."

c) Im dritten Teile „Flußeisen, A. Bleche, IV. Anforderungen" erhalten die Ziffern 2 bis 4 die folgenden Fassungen:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. Mai 1923)

„2. Für diejenigen Teile des Kessels, welche gebördelt werden oder im ersten Feuerzuge liegen, dürfen Bleche der Sorten I oder II verwendet werden. Für gebördelte Bleche, die nicht von den Heizgasen bestrichen werden, können in besonderen Fällen Bleche der Sorte III zugelassen werden.

3. Aus Konstruktionsrücksichten kann für Mantelbleche, die nicht gebördelt und von den Heizgasen nicht bestrichen werden, auch ein Material von höherer Festigkeit als in Gruppe IV angegeben, zugelassen werden. Bei solchen Blechen muß von jedem Ende je eine Zug- und eine Hartbiegeprobe entnommen werden.

4. Der Unterschied zwischen der Mindest- und Höchstfestigkeit muß innerhalb der festgesetzten Zugfestigkeit der Blechsorte liegen. Mantelbleche über 10 Meter Länge dürfen in jeder Gruppe 1 Kilogramm/Quadratmillimeter Mehrfestigkeit aufweisen."

d) Im dritten Teile „Flußeisen" ist der folgende neue Abschnitt G aufzunehmen:

„G. Flammrohre
Gewellte Flammrohre

1. Lichter Durchmesser:
   a) zulässige Abweichungen vom bestellten Durchmesser im geraden, nicht gewellten Teile ± 5 Millimeter, im gewellten Teile + 0 Millimeter und — 25 Millimeter;
   b) zulässiger Unterschied zwischen dem größten und kleinsten Durchmesser einer Welle für die drei vorderen und drei hinteren Endwellen 15 Millimeter, für die Mittelwellen 10 Millimeter.
2. Blechdicken:
   Zulässiges Untermaß der Wellrohre ohne Flansch 6 vom Hundert,
   der Wellrohre mit Flansch im gewellten Teile 6 vom Hundert,
   im geflanschten Teile 20 vom Hundert."

III. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908, Anlage II, Bauvorschriften (Reichsgesetzbl. 1909 S. 51 ff.) erhalten die aus der Anlage ersichtliche neue Fassung.

IV. Die unter I bis III aufgeführten Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß

1. vom Tage der Verkündung ab die unter II und III enthaltenen Vorschriften Anwendung finden dürfen,
2. spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Verkündung ab die Vorschriften unter II und III Anwendung finden müssen,
3. bei Neugenehmigung alter Schiffskessel gemäß § 24 der Gewerbeordnung oder bei erneuter Genehmigung solcher Kessel gemäß § 25 der Gewerbeordnung die bis zum Erlasse dieser Verordnung geltenden Material- und Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel auf Antrag angewendet werden dürfen.

Berlin, den 27. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Anlage II

Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel

Inhaltsverzeichnis

I. Material 265
II. Vernietung, Schweißung und Bearbeitung im Feuer 265
III. Berechnung der Blechdicken zylindrischer Dampfkesselwandungen mit innerem Überdrucke 265
IV. Berechnung der Blechdicken von Dampfkesselflammrohren mit äußerem Überdrucke 267
V. Berechnung der Blechdicken ebener Wandungen 268
VI. Berechnung der Blechdicken gewölbter voller Böden ohne Verankerung gegenüber innerem Überdrucke 270
VIa. Berechnung der Blechdicken von kugelförmigen Decken stehender Feuerbuchsen ohne Verankerung gegenüber äußerem Überdrucke 271
VII. Berechnung der Stärken der Anker und Stehbolzen 271
VIII. Berechnung der Blechdicken der Deckenträger der Feuerkammer 272
IX. Mannlöcher und sonstige Ausschnitte 272
X. Allgemeines 273
XI. Schlußbemerkung 273

I. Material

1. Für die Anforderungen an das zum Bau von Dampfkesseln zur Verwendung kommende Schweiß- und Flußeisen sind die Materialvorschriften für Schiffsdampfkessel maßgebend.

2. Für Kupfer kann, wenn größere Festigkeit nicht nachgewiesen wird, eine Zugfestigkeit von 22 kg/qmm bei Temperaturen bis 120° C angenommen werden. Im Falle höherer Temperatur ist die Zugfestigkeit für je 20° C um 1 kg/qmm niedriger zu wählen.

3. Gegenüber überhitztem Wasserdampfe von 250° C und mehr ist die Verwendung von Kupfer zu vermeiden.

4. Für kupferne Dampfrohrleitungen ist innerhalb der bezeichneten Grenze eine Materialbeanspruchung von höchstens 0,1 der Zugfestigkeit zulässig.

5. Die Scherfestigkeit des Schweißeisens und des Kupfers kann zu 0,8, diejenige des Flußeisens zu 0,85 der zugehörenden Zugfestigkeit angenommen werden.

II Vernietung, Schweißung und Bearbeitung im Feuer

1. Bei Laschennietung sollen die Laschen aus Blechen von mindestens gleicher Güte wie die Mantelbleche nicht aus gewalzten Streifen geschnitten werden.

2. Bleche, die auf Zug beansprucht werden, dürfen nicht geschweißt werden, es sei denn, daß die Schweißnaht durch eine oder mehrere Sicherheitslaschen bedeckt ist[1]).

Bei kleinen Dampfdomen kann von der Anordnung der Sicherheitslaschen nach besonderer Genehmigung abgesehen werden, wenn die Schweißung mittels Überlappung im Feuer erfolgt und die rechnungsmäßige Blechstärke 12,5 mm nicht überschreitet. In solchen Fällen soll die Festigkeit der geschweißten Naht zu 0,5 der Festigkeit des vollen Bleches in Rechnung gesetzt werden.

Alle Bleche, die geschweißt, gewölbt, gebördelt oder örtlich erwärmt werden, müssen nachher sachgemäß ausgeglüht werden.

III. Berechnung der Blechdicken zylindrischer Dampfkesselwandungen mit innerem Überdrucke

1. Bezeichnet:

s die Blechdicke in mm,
D den größten inneren Durchmesser des Kesselmantels in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
K die Zugfestigkeit des zu dem Mantel verwendeten Bleches,
x einen Zahlenwert,
z eine Verhältniszahl, Festigkeit der Längsnaht, welche sich aus den nachfolgenden Formeln ergibt,

dann ist, wenn die Dicke der Mantelbleche 44 mm nicht übersteigt:

$$s = D\frac{p\,x}{200\,K\,z} + 1{,}5 \quad \text{oder} \quad p = \frac{200\,K\,z\,(s - 1{,}5)}{D\,x} \ldots 1$$

oder, wenn die Dicke der Mantelbleche 44 mm übersteigt und Doppellaschen angebracht sind:

$$s = D\frac{p\,4}{200\,K\,z} \quad \text{oder} \quad p = \frac{200\,K\,z\,s}{D\,4} \ldots\ldots 2$$

Hierin sind zu wählen:

K = 33 kg/qmm bei Schweißeisen,
K = 36 kg/qmm bei Flußeisen von 34 bis 41 kg/qmm Zugfestigkeit,
K = 41 kg/qmm bei Flußeisen von 41 bis 48 kg/qmm Zugfestigkeit,
K = 44 kg/qmm bei Flußeisen von 44 bis 51 kg/qmm Zugfestigkeit,
K = 47 kg/qmm bei Flußeisen von 47 bis 54 kg/qmm Zugfestigkeit,
x = 4,75 bei einreihigen, überlappten oder einseitig gelaschten, handgenieteten Nähten,
x = 4,65 bei einreihigen, überlappten oder einseitig gelaschten, maschinengenieteten Nähten,
x = 4,5 bei zwei- oder mehrreihigen, überlappten oder einseitig gelaschten, handgenieteten Nähten und bei geschweißten Nähten (unter Berücksichtigung von Abschnitt II Ziffer 2),
x = 4,4 bei zwei- oder mehrreihigen, überlappten oder einseitig gelaschten, maschinengenieteten Nähten,
x = 4,25 bei einreihigen, doppeltgelaschten, handgenieteten Nähten oder bei zweireihigen, doppeltgelaschten, handgenieteten Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist,
x = 4,15 bei zwei- oder mehrreihigen, doppeltgelaschten, handgenieteten Nähten,
x = 4 bei einreihigen, doppeltgelaschten, maschinengenieteten Nähten oder bei zweireihigen, doppeltgelaschten, maschinengenieteten Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist,
x = 3,86 bei zwei- oder mehrreihigen, doppeltgelaschten, maschinengenieteten Nähten.

Die Werte x = 4,15 und x = 3,86 können auch dann in die Rechnung eingeführt werden, wenn bei drei- und mehrreihigen Doppellaschennietungen die eine Lasche eine Nietreihe weniger besitzt als die andere.

[1]) Empfehlenswert ist es, solche Nähte, welche auf Biegung beansprucht werden, nicht zu schweißen.

2. Bezeichnet:

e die Nietteilung in der äußeren Reihe in mm,
d den Durchmesser der Nietlöcher in mm,
n die Anzahl der Niete, die in einer Nietteilung angeordnet sind,
a die Anzahl der gleichzeitig abzuscherenden Querschnitte eines Nietes
für Überlappungsnietung a = 1,
für Doppellaschennietung a = 2,
w einen Zahlenwert
für Überlappungsnietung w = 1,
für Doppellaschennietung w = 0,9375,
K_2 Scherfestigkeit des Nietmaterials in kg/qmm.
Bei einer Zugfestigkeit des Nieteisens von 34 bis 41 kg/qmm kann die Scherfestigkeit zu $K_2 = 32$ kg/qmm und bei einer Zugfestigkeit des Nieteisens von 41 bis 47 kg/qmm zu $K_2 = 36$ kg/qmm gesetzt werden,

dann ist die in die Formeln 1 und 2 einzusetzende Verhältniszahl z, die Festigkeit der Längsnaht, aus den nachstehenden Formeln:

$$z = \frac{e - d}{e} \quad \ldots . 3$$

$$z = \frac{n \frac{d^2 \pi}{4} a\, w\, K_2}{e\, s\, K} \quad \ldots . 4$$

$$z = \frac{e - 2d}{e} + \frac{\frac{d^2 \pi}{4} a\, w\, K_2}{e\, s\, K} \quad \ldots . . 5$$

zu bestimmen, und es ist die kleinste aus diesen drei Formeln berechnete Verhältniszahl in Formel 1 und 2 einzusetzen. Die Formeln 3 und 4 sind für alle Nietverbindungen anwendbar. Die Formel 5 ist nur für solche Nietverbindungen bestimmt, in denen die Zahl der Niete in inneren Reihen doppelt so groß wie in der äußeren Nietreihe ist.

In einer Nietteilung sollen bei überlappter Nietung höchstens 4 und bei Doppellaschennietung höchstens 5 Niete angeordnet werden.

Die Nietteilungen sollen die aus der Formel 6 zu berechnenden Grenzwerte nicht überschreiten. Für Binnenschiffskessel werden bei Doppellaschennietungen bis 11 Niete in einer Nietteilung zugelassen, jedoch darf in diesem Falle die Belastung eines Nietes durch die Scherkraft höchstens 7 kg/qmm betragen, und die Verhältniszahl z, die nach Formel 3 zu berechnen ist, den Wert 0,92 nicht übersteigen.

Überschreitet die Nietteilung 8 mal Mantelblech- oder Laschendicke, so müssen die Laschenränder zickzackförmig ausgeschnitten werden, um ein zuverlässiges Verstemmen zu ermöglichen.

3. Der Nietdurchmesser darf nicht größer als 2 s und nicht kleiner als s sein, wobei die erste Grenze für dünne, die zweite für dicke Bleche gilt.

4. Entfernung der Nietreihen voneinander und Randabstand der Niete.

In allen Fällen soll der Abstand des Nietlochs von der Kante des Bleches nicht geringer sein als der Durchmesser des Nietlochs, d. h. der Mittelpunkt des Nietlochs soll mindestens 1,5 d von der Blechkante entfernt bleiben.

In überlappten oder gelaschten Nietverbindungen soll, wenn in jeder Reihe die gleiche Anzahl Niete ist, die Entfernung zwischen den Nietreihen mindestens betragen 0,33 e + 0,67 d bei Zickzacknietung oder 2 d bei Kettennietung.

In Verbindungen, in welchen die Nietzahl in den Außenreihen halb so groß ist, wie die Zahl in jeder der inneren Reihen, und in welchen die inneren Reihen Kettennietung haben, soll die Entfernung zwischen den Außenreihen und den zunächstliegenden Reihen nicht unter 0,33 e + 0,67 d oder 2 d betragen, hierbei ist jeweils der größere Wert zu wählen. Die Entfernung zwischen den Reihen, in welchen die volle Nietzahl ist, soll nicht geringer als 2 d sein.

In Verbindungen, in welchen die Nietzahl in den äußeren Reihen halb so groß ist wie die Zahl in jeder der inneren Reihen, und in welchen die inneren Reihen zickzackartig sind, soll die Entfernung zwischen den äußeren und den zunächstliegenden Reihen nicht unter 0,2 e + 1,15 d sein und die Entfernung zwischen den Reihen, in welchen die volle Nietzahl ist, soll nicht unter 0,165 e + 0,67 d sein.

In vorstehendem bedeutet e die Nietteilung in den Außenreihen.

5. Bezeichnet:

e' die größte zulässige Nietteilung in der äußeren Nietreihe in mm,

s die Blechdicke in mm,

C einen Zahlenwert, siehe Tabelle, so ist:

$$e = C s + 41 \text{ in mm} \quad \ldots . . 6$$

Anzahl der Niete	Zahlenwert C	
	für überlappte Naht	für doppelt gelaschte Naht
1	1,31	1,75
2	2,62	3,50
3	3,47	4,63
4	4,14	5,52
5	—	6,00

6. Die Blechdicke soll nicht geringer als 7 mm genommen werden; nur bei kleinen Kesseln sind allenfalls dünnere Bleche zulässig.

7. Unterschreitungen der Wanddicken, die innerhalb der in den Materialvorschriften für Schiffsdampfkessel, erster Teil, Abschnitt III, Ziffer 6, bezeichneten zulässigen Grenzen bleiben, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Zugbeanspruchung des Bleches darf unter Annahme gleichmäßiger Spannungsverteilung über den Querschnitt in keiner Nietreihe die Grenze $\frac{K}{x}$ überschreiten.

9. Bei Berechnung der Wanddicke nahtlos gewalzter Mantelschüsse kann $x = 3{,}86$ und $z = 1$ gesetzt werden, sofern keine Schwächung der Wandung vorhanden ist.

10. Überschreitet die nach Formel 1 berechnete Plattendicke 16 mm, so sind die Rundnähte doppelt zu nieten.

Überschreitet bei Einendkesseln die nach Formel 1 berechnete Plattendicke 35 mm und bei Doppelendkesseln 30 mm, so sind die mittleren Rundnähte dreireihig zu nieten.

Überschreitet bei Doppelendkesseln die nach Formel 1 berechnete Plattendicke 12,5 mm, so sind die mittleren Rundnähte doppelt zu nieten.

Die Festigkeit der Vernietung soll in den Rundnähten, welche die Stirnböden mit den Mantelblechen verbinden, mindestens 0,42 und in den Rundnähten, welche die Mantelschüsse untereinander verbinden, für Einendkessel mindestens 0,60, für Doppelendkessel mindestens 0,62 derjenigen des vollen Bleches betragen.

11. Sind in den Mantelblechen Stehbolzen angeordnet, so darf die Festigkeit des Bleches in den Stehbolzenreihen, auf die Länge eines Mantelschusses bezogen, nicht geringer sein als diejenige in der Längsnietung des Kesselmantels.

Wenn mehr als 3 Stehbolzen in einer Linie parallel zur Längsnaht im Mantelblech angeordnet sind, darf $\frac{e-d}{e}$ nicht kleiner als z sein, wenn d der Durchmesser und e die Teilung der Stehbolzen ist sowie z die Verhältniszahl für die Mantellängsnaht bedeutet.

12. Die Dicke jeder Doppellasche muß mindestens $^3/_4$ der Wanddicke des Kesselmantels betragen; einfache Laschen müssen mindestens 3 mm stärker als die Wanddicke des Kesselmantels gewählt werden.

Ist bei Doppellaschennietung die Zahl der Niete in der inneren Reihe doppelt so groß wie die der äußeren Reihe, so muß die Dicke der Außenlasche in mm mindestens

$$l_1 = 0{,}625\,\frac{e-d}{e-2d}\,S \ldots\ldots 7$$

und die der Innenlasche mindestens

$$l_2 = 0{,}625\,\frac{e-d}{e-2d}\,S + 3 \ldots\ldots 7a$$

betragen.

Für Binnenschiffskessel ist eine Berechnung der Laschendicke nach Formel 7 oder 7a nicht erforderlich.

IV. Berechnung der Blechdicken von Dampfkesselflammrohren mit äußerem Überdrucke

Glatte und versteifte Rohre

1. Bezeichnet:
   - s die Blechdicke in mm,
   - d den inneren Durchmesser zylindrischer Flammrohre, bei konischen Flammrohren den mittleren inneren Durchmesser in mm,
   - p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
   - l die Länge des Flammrohrs in mm, zutreffendenfalls die größte Entfernung der wirksamen Versteifungen voneinander,

dann ist

$$s = \frac{1}{320}\sqrt{p\,d\,(l+600)} + 1 \ldots\ldots 8$$

oder

$$s = \frac{1}{1110}\,(p\,d + 3{,}5\,l) + 1 \ldots\ldots 8a$$

wenn die Längsnähte geschweißt sind,

$$s = \frac{1}{300}\sqrt{p\,d\,(l+600)} + 1 \ldots\ldots 8b$$

oder

$$s = \frac{1}{1000}\,(p\,d + 3{,}2\,l) + 1 \ldots\ldots 8c$$

wenn die Längsnähte genietet sind,
wobei die größte der nach diesen Formeln erhaltene Wandstärke zu wählen ist.

Als wirksame Versteifungen gelten neben den Stirnplatten und den Rohrwänden vorzugsweise folgende Konstruktionen:

Fig. 1 Fig. 2 Fig. 3

Fig. 4 Fig. 5

die letztere jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Abkröpfung nicht weniger als etwa 50 mm beträgt.

Wellrohre und gerippte Rohre nach Systemen.

Fig. 6 Fox

Fig. 7 Morison

Fig. 8 Purves

Fig. 9 Deigthon

Fig. 10 Leeds

Fig. 11 Holmes

1. Bezeichnet:
s die Blechdicke in mm,
d den kleinsten inneren Flammrohrdurchmesser in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
dann ist bei Flammrohren nach

Fig. 6 bis 9:

$$s = \frac{p\,d}{1080} + 1 \ldots . 9$$

Fig. 10:

$$s = \frac{p\,d}{1150} + 1 \ldots . 9a$$

Fig. 11:

$$s = \frac{p\,d}{950} + 1 \ldots . 9b$$

2. Die Blechdicke darf nicht geringer als 7 mm genommen werden; nur bei kleinen Kesseln sind allenfalls dünnere Bleche zulässig.

Die Blechdicke der glatten Flammrohre wie auch der Wellrohre soll in keinem Falle 20 mm überschreiten. Überschreitungen der Wanddicken, die innerhalb der zulässigen Grenzen liegen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

V. Berechnung der Blechdicken ebener Wandungen

Ebene Platten

1. Bezeichnet:
s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
a den Abstand der Stehbolzen oder Anker innerhalb einer Reihe voneinander in mm,
b den Abstand der Stehbolzen- oder Ankerreihen voneinander in mm,
c einen Zahlenwert,
dann ist:

$$s = c \sqrt{p\,(a^2 + b^2)} + 1 \text{ mm} \ldots . 10.$$

Hierin ist zu wählen
c = 0,0178 bei Platten, in welche die Stehbolzen oder Anker eingeschraubt und vernietet sind und welche von den Heizgasen und vom Wasser berührt werden,
c = 0,0167, wenn solche Platten nicht von den Heizgasen berührt werden.

In solchen Fällen muß die Plattendicke mindestens halb so groß sein wie der erforderliche Stehbolzendurchmesser.

c = 0,0145 bei Platten, in welche die Stehbolzen oder Anker eingeschraubt und außen mit Muttern oder gedrehten Köpfen versehen sind und welche von den Heizgasen und vom Wasser berührt werden,
c = 0,0136, wenn solche Platten nicht von den Heizgasen berührt werden,
c = 0,0174 bei Platten, welche durch Ankerröhren versteift sind, für ebene Wandungen außerhalb des Rohrbündels,
c = 0,0148, wenn die Rohre in die Rohrplatten eingeschraubt und Muttern aufgesetzt sind,
c = 0,0128, wenn die Anker durch Bleche führen, die der Flamme nicht ausgesetzt und an der Innen- und Außenseite mit Muttern versehen sind,
c = 0,012, wenn die Bleche durch Bördelung versteift sind und der innere Radius derselben nicht größer ist als das $2^1/_2$fache der Blechdicke und die Bleche der Flamme nicht ausgesetzt sind,
c = 0,0128, wenn sie der Flamme ausgesetzt sind.

Kommen Bleche von 41 bis 47 kg/qmm Zugfestigkeit zur Verwendung, so kann die nach obiger Formel errechnete Blechstärke noch mit

$$\sqrt{\frac{36}{41}} = 0{,}94$$

multipliziert werden.

Bei den Decken und Seitenwänden der Feuerkammern soll der Abstand zwischen den Stehbolzenreihen, die der Rohrplatte und der Rückwand am nächsten liegen, und dem Krümmungsanfang der Bördelung dieser Platten nicht größer als a sein.

Sind Teile des Bleches durch Anker auf verschiedene Weise gestützt, so ist der Wert von c als das Mittel aus den Werten zu nehmen, die der Befestigungsart der tragenden Anker entsprechen.

2. Platten, deren Anker mit Muttern und Verstärkungsscheiben versehen sind.

Bezeichnet:
s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
a den Abstand der Stehbolzen oder Anker innerhalb einer Reihe voneinander in mm,
b den Abstand der Stehbolzen- oder Ankerreihen voneinander in mm,

s_u die Dicke der Unterlegscheiben (Streifen, Dopplungen) in mm,

m einen Zahlenwert, dann ist:

$$s = \sqrt{\frac{a^2 + b^2}{10000} \cdot 1{,}58\, p - m s_u^2} + 1\text{ mm} \quad ..11$$

m = 0,171, wenn die Bleche mittels durchgehender Anker unterstützt, innen mit Muttern und außen mit Unterlegscheiben und Muttern versehen sind, wobei der Durchmesser der Unterlegscheiben mindestens das $3^1/_2$fache des Ankerdurchmessers und ihre Dicke mindestens $^2/_3$ der Blechdicke, aber nicht mehr als diese, beträgt,

m = 0,399, wenn die Unterlegscheiben einen Durchmesser von mindestens $^2/_3$ der Ankerteilung und eine Dicke von mindestens $^2/_3$ der Blechdicke, aber nicht mehr als diese, haben, und wenn die Scheiben wirksam mit dem Bleche vernietet sind,

m = 0,626, wenn das Blech durch Streifen versteift ist, deren Breite $^2/_3$ der Ankerteilung und deren Dicke mindestens $^2/_3$ derjenigen des Bleches, aber nicht mehr als diese, beträgt, und wenn die Streifen wirksam mit dem Bleche vernietet sind,

m = 0,968, wenn die Bleche durch aufgenietete Dopplungsplatten versteift sind, deren Dicke mindestens $^2/_3$ der Blechdicke, aber nicht mehr als diese, beträgt.

Dopplungsplatten dürfen nur an Blechen angebracht werden, die nicht dem ersten Feuer ausgesetzt sind.

Kommen Bleche von 41 bis 47 kg/qmm Zugfestigkeit zur Verwendung, so kann die nach obiger Formel errechnete Blechstärke noch mit $\sqrt{\frac{36}{41}} = 0{,}94$ multipliziert werden.

Die Stirnwände müssen, soweit sie vom Dampfe berührt sind, durch Flammbleche gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein.

3. Bei Platten, die nicht durch Stehbolzen oder Längsanker, sondern durch Eckanker oder in anderer Weise ausreichend versteift sind, gilt die Gleichung 10 oder bei unregelmäßig verteilten Verankerungen die nachstehend unter 4 angegebene Rechnungsart; hierbei hat c folgende Werte:

c = 0,0125, sofern die Platten nicht von den Heizgasen berührt werden,

c = 0,0135, sofern sie einerseits von den Heizgasen, anderseits vom Dampfe berührt werden.

4. Für Blechteile mit unregelmäßiger Ankerteilung ist d^2 statt $(a^2 + b^2)$ einzusetzen, wobei d der Durchmesser des Kreises ist, der durch drei Punkte gezogen wird, die den größten Durchmesser ergeben. Als solche Punkte gelten die Ankermittelpunkte oder der Anfang der Flanschenkrümmung.

5. Ist bei Feuerbüchsen die Decke nicht durch Anker oder in anderer Weise mit dem Kesselmantel verbunden, sondern durch Bügel- oder Deckenträger, welche auf den Rändern der Rohrplatten stehen, unterstützt, dann darf die Dicke der Rohrwand nicht geringer sein als:

$$s = \frac{p\, w\, b}{1950\ (b - d)} \quad .... 12$$

worin bedeuten:

w = Weite der Feuerkammer in mm,

b = Entfernung der Rohre voneinander, von Mitte zu Mitte gemessen in mm,

d = innerer Durchmesser der glatten Rohre in mm.

6. Ebene unversteifte Feuerkammerdecken dürfen nur bei Binnenschiffskesseln zur Verwendung gelangen. Dabei darf die innere Weite der Feuerkammer 550 mm und die aus der nachstehenden Formel sich ergebende Wanddicke 30 mm nicht überschreiten.

$$s = 0{,}017\, e \sqrt{p} + 5 .... 13$$

Hierin ist für e in mm zu setzen:

wenn die Feuerkammerdecke einerseits auf der Rohrwandkrempe, anderseits auf der Krempe der Feuerkammerrückwand aufgenietet ist, die Entfernung der beiden Nietreihen;

wenn die Feuerkammerdecke einerseits auf der Rohrwand- oder der Feuerkammerrückwandkrempe aufgenietet und auf der andern Seite verschweißt ist, die Entfernung der Nietreihe von der anderen Wand;

wenn die Feuerkammerdecke mit Rohrwand und Feuerkammerrückwand verschweißt ist, die Entfernung beider Wände.

7. Ankerrohre dürfen nur an der Stirnwand, nicht an der Feuerkammerrohrwand, mit Muttern versehen werden.

Für die Teile der Rohrplatten innerhalb der Rohrbündel gilt:

$$s = c\, l \sqrt{p} + 1\text{ mm} .... 14$$

worin bedeuten:

s = Dicke der Rohrplatten in mm,

l = mittlere Teilung der Ankerrohre, die einen Teil der Platte tragen (Summe der vier Seiten des Vierecks dividiert durch 4), in mm,

c = 0,0202, wenn die Ankerrohre nicht mit Muttern versehen sind,

c = 0,0176, wenn die Ankerrohre an der Stirnwandseite mit Muttern versehen sind.

Kommen Bleche von 41 bis 47 kg/qmm Zugfestigkeit zur Verwendung, so kann die nach obiger Formel errechnete Blechstärke noch mit

$$\sqrt{\frac{36}{41}} = 0{,}94$$

multipliziert werden.

8. Für die Berechnung der Blechdicke s der ebenen Wände zwischen den Heizrohrbündeln gilt die Formel:

$$s = \sqrt{\frac{c\,p\,(a^2 + b^2)}{10000} - 0{,}64\,s_u^2} + 1\,\text{mm} \;..\; 15$$

worin bedeuten:

s = Dicke der vorderen Rohrplatte in mm,
s_u = Dicke der Dopplungsplatte in mm,
a = horizontale Teilung der Ankerrohre in mm, quer zum weiten Wasserraume von Mitte zu Mitte gemessen,
b = vertikale Teilung der Ankerrohre in den begrenzenden Reihen in mm, von Mitte zu Mitte gemessen,
c = 3, wenn die Ankerrohre keine Muttern haben,
c = 2,2, wenn jedes Ankerrohr mit einer Mutter versehen ist,
c = 2,5, wenn jedes zweite Ankerrohr mit einer Mutter versehen ist.

Kommen Bleche von 41 bis 47 kg/qmm Zugfestigkeit zur Verwendung, so kann die nach obiger Formel errechnete Blechstärke noch mit

$$\sqrt{\frac{36}{41}} = 0{,}94$$

multipliziert werden.

9. Vorstehende Ausführungen gelten nur für flußeiserne Wandungen.

Durch Stehbolzen oder Anker unterstützte Kupferplatten erhalten die folgenden Wanddicken, und zwar bei regelmäßig verteilten Verankerungen:

$$s = 5{,}83\,c\sqrt{\frac{p}{K}\cdot(a^2 + b^2)} \;.....\; 16$$

Bei unregelmäßig verteilten Verankerungen ist d^2 statt $(a^2 + b^2)$ einzusetzen, wie unter 4 vermerkt.

Es sind zu entnehmen: die Werte von K (Zugfestigkeit des Kupfers) den Vorschriften für das Material, die von c je nach der Art der Verankerung den Vorschriften für ebene Wandungen.

10. Gekrempte ebene Böden.

Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
r den Wölbungshalbmesser der Krempe in mm,
d den inneren Durchmesser des Bodens in mm,
K die Zugfestigkeit des Materials in kg/qmm,

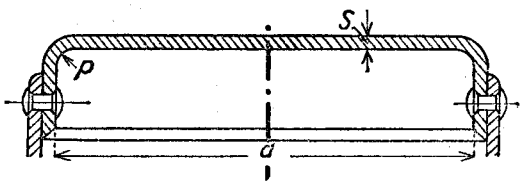

dann ist

$$s = \sqrt{\frac{3\,p}{800\,K}\cdot\left[d - r\left(1 + \frac{2r}{d}\right)\right]} \;.... 17$$

$$p = \frac{800}{3}K\cdot\left[\frac{s}{d - r\cdot\left(1 + \frac{2r}{d}\right)}\right]^2 \;.... 17\,a.$$

VI. Berechnung der Blechdicken gewölbter voller Böden ohne Verankerung gegenüber innerem Überdrucke

1. Bezeichnet:

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
r den inneren Halbmesser in der Mitte der Wölbung in mm,
k die zulässige Belastung in kg/qmm,

so ist

$$s = \frac{p\,r}{200\,k} + 1 \text{ oder } p = \frac{200\,[s - 1]\,k}{r} \;... 18$$

2. Unter der Voraussetzung, daß der Halbmesser nicht größer als der Manteldurchmesser und der innere Krempungshalbmesser mindestens gleich der vierfachen Blechdicke des Bodens, aber in keinem Falle unter 65 mm, gewählt wird, damit ein allmählicher Übergang von dem zylindrischen Teile am Umfang des Bodens in den gewölbten mittleren Teil stattfindet, darf k gewählt werden bis zu

3,2 kg/qmm für Schweißeisen,
3,85 » » Flußeisen,
2,3 » » Kupfer,

sofern die Dampftemperatur 200° C nicht überschreitet.

Kommen Flußeisenbleche von 41 bis 47 kg/qmm zur Verwendung, so kann k bis 4,4 kg/qmm gewählt werden.

Wenn der Boden ein Mannloch hat, müssen zu der Wandstärke mindestens 3 mm zugeschlagen werden.

3. Für Flußeisenböden, welche eine vollständige Halbkugel bilden und welche aus einzelnen Segmenten mit Überlappungsnietung, ohne Anker oder sonstige Unterstützungen, hergestellt sind, ist, wenn mit

s die Blechdicke in mm,
p der größte Betriebsüberdruck in Atmosphären,
r der innere Halbmesser der Halbkugel in mm,
K die geringste Zugfestigkeit der Bleche aus Flußeisen in kg/qmm,
z eine Verhältniszahl, Festigkeit der Nietnaht, siehe zylindrische Mäntel, Formel 3 und 4 unter III 2,
x ein Zahlenwert

bezeichnet wird:

$$s = r\frac{p\,x}{200\,Kz} + 1{,}5 \text{ oder } p = \frac{200\,K\,z\,[s-1{,}5]}{r\,x}. \quad 18a$$

Für x sind die Zahlenwerte einzusetzen, welche unter III 1 vermerkt worden sind.

VIa. Berechnung der Blechdicken von kugelförmigen Decken stehender Feuerbuchsen ohne Verankerung gegenüber äußerem Überdrucke

Bezeichnet:

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
r den äußeren Halbmesser der Decke in mm,
k die zulässige Belastung in kg/qmm,

so ist

$$s = \frac{p\,r}{200\,k} + 1 \text{ oder } p = \frac{200\,[s-1]\,k}{r} \quad .. 19$$

worin k bis 3 kg/qmm für Flußeisen gewählt werden darf.

VII. Berechnung der Stärken der Anker und Stehbolzen

1. Bei neu zu erbauenden Schiffskesseln sollen Schrauben und Stehbolzen, die einen äußeren Durchmesser von mehr als 31 mm haben, mit Gewinde versehen sein, das nicht mehr als 9 Gänge auf 25,4 mm hat. Längsanker, beiderseits mit Muttern und mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 50 mm, müssen mit Gewinde versehen sein, das nicht mehr als 6 Gänge auf 25,4 mm hat. Das Gewinde von Ankerröhren soll nicht mehr als 9 Gänge auf 25,4 mm haben.

2. Bezeichnet:

p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
d den äußeren Gewindedurchmesser in mm,
a die von einem Bolzen zu tragende Fläche in qmm,

so ist für Stehbolzen, deren Gewinde nicht gröber als 9 Gänge auf 25,4 mm ist:

$$p = \frac{580\,[d-6{,}78]^2}{a} \text{ oder } d = \sqrt{\frac{p\,a}{580}} + 6{,}78 \ldots 20$$

in keinem Falle darf jedoch die Beanspruchung 6,33 kg/qmm übersteigen.

Bezeichnet:

p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
d den äußeren Gewindedurchmesser in mm,
a die von einem Anker zu tragende Fläche in qmm,
K die Mindestfestigkeit des Ankereisens in kg/qmm,

so ist für Längsanker mit Gewinde, das nicht gröber als 6 Gänge auf 25,4 mm ist:

$$\left.\begin{array}{l} p = \dfrac{15{,}15\,[d-8{,}64]^2 \cdot K}{a} \\ \text{oder} \\ d = \sqrt{\dfrac{p\,a}{15{,}15\,K}} + 8{,}64 \end{array}\right\} \ldots 20a$$

in keinem Falle darf jedoch die Beanspruchung 7,19 kg/qmm bei einer Mindestfestigkeit des Ankereisens von K = 41 kg/qmm und 6 kg/qmm bei einer Mindestfestigkeit des Ankereisens von K = 34 kg/qmm übersteigen.

Wenn bei Längsankern das Gewinde abgesetzt und der Schaftdurchmesser kleiner als der Kerndurchmesser im Gewinde ist, oder wenn das Gewinde gröber als 6 Gänge auf 25,4 mm ist, darf nach folgenden Formeln gerechnet werden:

$$\left.\begin{array}{l} p = \dfrac{15{,}15\,[d_1-3{,}18]^2 \cdot K}{a} \\ \text{oder} \\ d = \sqrt{\dfrac{p\,a}{15{,}15\,K}} + 3{,}18 \end{array}\right\} \ldots 20b$$

worin d_1 den kleinsten Schaft- oder den kleinsten Kerndurchmesser im Gewinde des Ankers bedeutet.

3. Bei Ankerröhren darf die Beanspruchung im Kernquerschnitte des Gewindes bis 5,3 kg/qmm betragen.

4. In Doppelendkesseln müssen die durchgehenden Längsanker in der Nähe der Mitte gehaltert werden.

5. Die Stehbolzen der Feuerkammer sollen, wenn sie mit Muttern versehen sind, möglichst senkrecht in die Wände eingesetzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind passende Unterlegscheiben zwecks guter Auflage der Muttern vorzusehen.

6. Es empfiehlt sich, die mit Muttern versehenen Längsanker mit Gewinde in die Stirnplatten oder Rohrwände einzuschrauben, außerdem nicht nur außen, sondern auch innen mit Unterlegscheiben und mit Muttern zu versehen.

Die Ankerröhren sind mit fortlaufendem Gewinde an beiden Enden einzuschrauben, in die Löcher der Rohr-

wände ist fortlaufendes Gewinde zu schneiden. Die Ankerröhren sind aufzuwalzen und nicht allein zu verstemmen.

Für den Durchmesser und die Wandstärke von Siede- und Ankerrohren gilt folgende Tabelle:

Äußerer Durchmesser in mm	Betriebsüberdruck in Atmosphären bei einer Wandstärke von 3 mm	3,25 mm	3,75 mm	4 mm	4,5 mm
51	10,9	15,1	21,1	—	— Atm.
57	9,84	13,4	18,3	22,1	— »
63	8,78	12,3	16,1	21,1	— »
70	7,73	11,2	15,1	19,3	— »
76	—	9,84	13,3	17,5	21,1 »
83	—	9,14	12,6	16,1	19,6 »
89	—	8,43	11,6	15,1	18,2 »

Die geringste Wandstärke der Ankerrohre, gemessen im Kerndurchmesser, soll für Randankerrohre 6,35 mm und für die übrigen Ankerrohre 4,75 mm betragen.

7. Die Länge der Eckanker soll so groß wie irgend möglich sein.

8. Es empfiehlt sich, in Dampfkesseln mit Flammrohren diejenigen Niete, welche die Eckanker mit der Stirnplatte verbinden, mindestens 200 mm vom Flammrohrumfang abstehen zu lassen.

9. Der Querschnitt der Eckanker soll im Verhältnis ihrer Neigung zur Kesselachse größer werden als derjenige der Längsanker.

10. Die zur Befestigung der Eckanker dienenden Bolzen und Niete sind den wirkenden Kräften entsprechend reichlich zu bemessen.

11. Werden ebene Stirnwände durch Aufnieten von I-Trägern und dergleichen versteift, so sollen diese ihre Belastung möglichst unmittelbar auf den Kesselmantel übertragen.

12. Bei der Versteifung feuerberührter ebener Flächen durch Stehbolzen sollte der Stehbolzenabstand im allgemeinen nicht größer als 200 mm sein.

VIII. Berechnung der Blechdicken der Deckenträger der Feuerkammer

1. Die Träger für die flachen Feuerkammerdecken werden, wenn sie aus Flußeisen bestehen, nach der folgenden Formel bestimmt:

$$b = \frac{p c e l}{C h^2} \cdot \frac{36}{K} \quad \ldots . 21$$

worin:

b die Gesamtdicke des Trägers in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in Atmosphären,
c die Entfernung der Träger voneinander in mm,
e die Entfernung der Stehbolzen voneinander im Träger in mm,
l die innere Weite der Feuerkammer, in der Längsrichtung der Träger gemessen, in mm,
h die Höhe des Trägers in mm,
K die Zugfestigkeit des Trägermaterials in kg/qmm,
C = 455 bei 1 Stehbolzen in jedem Träger,
C = 340 » 2 » » » »
C = 230 » 3 » » » »
C = 190 » 4 » » » »
C = 150 » 5 » » » »
C = 135 » 6 » » » »

bedeuten.

Die Stehbolzen werden hierbei als über die ganze Länge l gleichmäßig verteilt angenommen.

Die Randträger sind möglichst nahe dem Krümmungsmittelpunkte des Randes anzuordnen.

Die Träger sind mit ihren Enden auf die vertikalen Wandungen der Feuerkammer aufzupassen und müssen bei Binnenschiffskesseln mindestens 35 mm, bei Seeschiffskesseln mindestens 50 mm über der Decke frei liegen.

2. Werden die Deckenträger aufgehängt, so sind sie den veränderten Verhältnissen entsprechend zu berechnen.

IX. Mannlöcher und sonstige Ausschnitte

1. Im allgemeinen sollen die ovalen Mannlöcher mindestens 300 × 400 mm weit sein; hiervon ist nur dann abzuweichen, wenn die Anbringung derart bemessener Mannlöcher mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Die geringste zulässige Weite ist in diesem Ausnahmefalle 280 × 380 mm.

2. Die in den Dampfdom führenden Öffnungen sind stets so zu bemessen, daß das Innere des Domes sowie dessen Decken- und Randkrempen der Untersuchung zugänglich bleiben.

3. Verschlußdeckel oder Mannlocheinfassungen (Rahmen) dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden. Sie müssen so gestaltet sein, daß die Packung nicht herausgedrückt werden kann.

4. Es empfiehlt sich, die Schraubenbolzen der Mannlochdeckel bei Kesseln für hohe Dampfspannung mit Gewinde einzusetzen und zu vernieten.

5. Die Ränder der Mannloch- und sonstigen Ausschnitte sind stets dann wirksam zu versteifen, wenn durch das Einschneiden der Löcher eine unzulässige Schwächung

des Bleches gegenüber dem beabsichtigten Drucke eintritt oder wenn zu befürchten steht, daß das Blech durch das Anziehen der Bügel und dergleichen durchgespannt wird.

Wenn in ebenen oder gewölbten Wänden Mannlochausschnitte mit gebördelten Rändern angebracht sind, muß die Höhe der Krempe h in mm, gemessen von der äußeren Bodenfläche bis zu der Dichtungsfläche,

$$h = \sqrt{s\,w} \quad \ldots\ldots 22$$

sein, worin

s die Blechstärke in mm,

w die kleinere Lochachse in mm ist.

Ausschnitte in den zylindrischen Kesselmänteln, deren Lochdurchmesser größer sind als die 2,5fache Blechstärke + 70 mm, müssen in gleicher Weise wie Mannlöcher verstärkt werden.

X. Allgemeines

Kesselarbeit kann nur dann als beste angesehen und die Sicherheitskoeffizienten für die Festigkeit der Mantelbleche können nur dann nach Abschnitt III gewählt werden, wenn den folgenden Anforderungen entsprochen ist.

a) Das Zurichten und Bearbeiten des Materials, wie Biegen und Bördeln der Bleche, das Bohren der Löcher usw. ist mit möglichster Vorsicht und in sachgemäßer Weise auszuführen. Die Nietlöcher müssen sauber gebohrt werden, wenn möglich, nach dem Biegen und Anpassen der Bleche. Nach dem Bohren der Bleche ist der Bohrgrat zu entfernen, die außenliegenden Ränder der Nietlöcher sind entsprechend zu versenken und die Anlageflächen der Bleche zu reinigen. Nicht genau übereinanderliegende Nietlöcher sind durch Aufreiben nachzuarbeiten. Das Vernieten ist sorgfältig vorzunehmen und beim Verstemmen ist zu beachten, daß die Bleche nicht verletzt werden.

b) Bleche mit eingerissenen Kanten sowie fehlerhafte Niete sind zu entfernen und durch fehlerfreie zu ersetzen.

c) Alle Nähte sind, wenn möglich, von innen und außen zu verstemmen.

d) Die Mantelbleche und -laschen von zylindrischen Kesseln müssen mit der Längsfaser gebogen sein. Die Laschen müssen von Blechen gleicher Qualität wie die der Mantelbleche geschnitten sein und ihre Längsfaser soll mit derjenigen der letzteren gleichlaufen.

XI. Schlußbemerkung

Ist es gegebenenfalls nicht möglich, auf dem Wege der Rechnung die Widerstandsfähigkeit eines Kessels oder einzelner Teile desselben festzustellen, so ist der Weg des Versuchs zu beschreiten.

Die Druckprobe wird in solchen Fällen zur Festigkeitsprobe und ist dann mit dem 2fachen Betrage des beabsichtigten Betriebsüberdrucks auszuführen.

Verordnung über Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 27. April 1923.

In Ausführung der Bestimmung im Artikel 10 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung vom 27. August 1907 Reichsgesetzbl. S. 763) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1908 (Reichsgesetzbl. S. 15) bestimmt:

Soweit es bei der Anwendung der deutschen Vorschriften über die Unfallversicherung auf die Berechnung eines in niederländischer Währung ausgedrückten Arbeitsverdienstes ankommt, wird er nach dem Kurse umgerechnet, den der Gulden niederländischer Währung an der Berliner Börse in dem Monat durchschnittlich gehabt hat, der dem Tage der Fälligkeit des Arbeitsverdienstes vorhergeht.

Sind für solche Arbeitsverdienste in Tarifverträgen Mittelwerte festgesetzt, so sind an Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Kurses die Mittelwerte maßgebend.

Berlin, den 27. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Versicherung Deutscher im Ausland. Vom 26. April 1923.

Auf Grund des § 177 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) sowie auf Grund des § 1436 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Beiträge für die Angestellten- und Invalidenversicherung von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Landes im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind, können am Schlusse des Kalendervierteljahrs an die Versicherungsträger bar entrichtet werden. Versicherungsträger in diesem Sinne sind für die Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, für die Invalidenversicherung bei Beteiligung des Reichs die Landesversicherungsanstalt Berlin, bei Beteiligung eines Landes die Versicherungsanstalt, welche für die Hauptstadt dieses Landes zuständig ist.

§ 2

Die Beiträge sind spätestens bis zum 15. Tage des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats porto-

frei abzusenden. Der Arbeitgeber hat bei der Beitragsentrichtung Vorname, Zuname, Geburtstag, Geburtsort, Gehalts- (Lohn-) Klasse des Versicherten anzugeben, für die Invalidenversicherung außerdem, auf welche Anstalt die Quittungskarten lauten (Ursprungsanstalt). Der Versicherungsträger verwendet die Beiträge nach Eingang für den Versicherten.

Berlin, den 26. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn. Vom 27. April 1923.

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. April 1923 ab folgende Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1655) eintritt.

Im zweiten Satze des § 7 sind die Worte „kann jedoch der Reichsverkehrsminister" zu ersetzen durch die Worte „können die Reichsbahndirektionen".

Berlin, den 27. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 4. Mai 1923.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1923 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1923 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Druckfehlerberichtigung

zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I 354)

Im § 52 ist auf S. 366 rechts oben in Spalte 2 des Kopfes der Tabelle statt „I für Handelsgeschäfte" zu setzen „I für Händlergeschäfte".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

275

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1923	Nr. 35

Inhalt: Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation). S. 275. — Verordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln. S. 279. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation). S. 279. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung). S. 282. — Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete. S. 284. — Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. S. 284. — Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 500 Mark. S. 286.

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 7. Mai 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines zwölften Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation). Vom 8. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Devisenbanken im Sinne dieser Verordnung sind die Reichsbank, die Staatsbanken und die inländischen Niederlassungen von Personen und Personenvereinigungen, die gemäß den jeweils geltenden Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betreiben dürfen, im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und, soweit ihr Geschäftsbetrieb im Ortsbereich einer inländischen, staatlich anerkannten Fondsbörse liegt, diese Börse regelmäßig besuchen oder besuchen lassen. Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister andere Personen oder Personenvereinigungen als Devisenbanken zulassen.

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind nicht Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, sowie Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine solcher Effekten. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, inwieweit solche Effekten als Forderungen im Sinne dieser Verordnung gelten.

Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Gold und Silber in Barren. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß auch Platin und Verarbeitungen von Platin als Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 2

Zahlung mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung darf bei Inlandsgeschäften nicht gefordert, angeboten, ausbedungen, geleistet oder angenommen werden, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

Im Kleinhandelsverkauf ist auch die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung verboten. Entsprechende Vorschriften für sonstige Inlandsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Ein Inlandsgeschäft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt im Inland haben oder das Geschäft im Betrieb ihrer inländischen Niederlassung oder ihres inländischen Bevollmächtigten abgeschlossen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß Geschäfte, die nach Satz 1 Inlandsgeschäfte sind, nicht als solche gelten.

§ 3

Der Erwerb von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, ist, auch soweit er auf Grund eines vom Inland aus erteilten Auftrags im Ausland erfolgt, nur nach Zustimmung des Finanzamts zulässig, in dessen Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, mangels solcher seinen Wohnsitz, mangels beider seinen Aufenthalt hat.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Mai 1923.)

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von einer Devisenbank oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und der die Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind. Die Handelskammer darf die Bescheinigung nur solchen Personen oder Personenvereinigungen erteilen, welche die Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten. Die Versagung der Bescheinigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Bescheinigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, nicht oder nicht mehr vorliegen.

Die Devisenbanken haben den Erwerb von Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechseln und Forderungen in ausländischer Währung nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers der Prüfungsstelle zu melden, soweit nicht der Erwerb in Ausführung eines Vermittlungsgeschäfts im Sinne des § 4 Abs. 1 erfolgt oder die ausländischen Zahlungsmittel in Erfüllung der Ablieferungspflicht eines Exporteurs innerhalb einer Woche an die Reichsbank abgeführt werden. Der Reichswirtschaftsminister kann Bestimmungen über die Ausdehnung der Vorschrift des Satz 1 auf den Erwerb anderer ausländischer Zahlungsmittel treffen.

§ 4

Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, im Inland oder im Ausland nur von einer Devisenbank oder durch Vermittlung einer solchen erworben werden.

Devisenbanken dürfen solche Geschäfte nur abschließen oder vermitteln, wenn sie sich über die Person des Antragstellers vergewissert haben. Ist die Person des Antragstellers nicht bekannt, so haben sich die Devisenbanken die Gewißheit durch Einsichtnahme in einen mit Lichtbild versehenen behördlichen Personalausweis zu verschaffen.

Die Auftraggeber haben vor oder beim Abschluß des Geschäfts einen Beleg in drei Stücken, Ausländer, für die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben ist, in zwei Stücken einzureichen, aus dem ihr Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt, Gegenstand des Geschäfts und der Verwendungszweck ersichtlich ist.

Die Devisenbanken haben auf dem Belege zu vermerken, ob ein Kassa- oder Termingeschäft vorliegt und bei Termingeschäften den Tag anzugeben, an dem die Zahlungsmittel oder Forderungen zu liefern sind. Sie haben innerhalb einer Woche nach Ausführung des Geschäfts ein Stück von jedem Belege dem für den Auftraggeber zuständigen Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist, für den nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben ist. Ein Stück ist der Prüfungsstelle zu übermitteln, ein Stück ist drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Die Prüfungsstelle hat die ihr übersandten Belege daraufhin zu prüfen, ob die Zahlungsmittel oder Forderungen zur Bezahlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten (Frachten, Versicherungen, Provisionen, Spesen usw.), zur Abdeckung von Verbindlichkeiten, deren Zahlung im Ausland zu erfolgen hat, oder zu sonstigen, im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich gewesen sind, ob der Verwendungszweck richtig angegeben ist und ob die Zahlungsmittel oder Forderungen zu dem angegebenen Zwecke verwendet worden sind. Zu diesen als zulässig erachteten Zwecken gehören nicht Käufe von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage.

§ 6

Personen, die Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen Reichsmark oder Wertpapiere, die auf Reichsmark lauten, erworben haben, haben der Prüfungsstelle alle von ihr zur Prüfung der Verwendung dieser Zahlungsmittel oder Forderungen für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Die gleiche Verpflichtung haben Devisenbanken hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte über Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung.

§ 7

Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung sowie Ansprüche auf Leistung solcher dürfen zur Sicherung eines in Reichsmark oder in Wertpapieren gewährten Kredits nicht verpfändet, hinterlegt, zur Sicherheit oder unter Vorbehalt der Rückgewähr übereignet oder sonstwie zur Sicherung, insbesondere zur Begründung eines Zurückbehaltungsrechts, hingegeben, übertragen oder sonst verwendet werden.

Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel und andere Forderungen in ausländischer Währung und Edelmetallen sowie Ansprüche auf Übertragung oder Leistung solcher dürfen zur Sicherung eines in Reichsmark oder in Wertpapieren gewährten Kredits nur bei

Devisenbanken verpfändet, hinterlegt, zur Sicherheit oder unter Vorbehalt der Rückgewähr übereignet oder sonstwie zur Sicherung, insbesondere zur Begründung eines Zurückbehaltungsrechts, hingegeben, übertragen oder sonst verwendet werden. Die Devisenbanken haben die Geschäfte nach Satz 1 der Prüfungsstelle zu melden.

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandene gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenständen können während der Geltungsdauer dieser Verordnung zur Sicherung oder zur Befriedigung von Ansprüchen aus Kreditgewährungen in Reichsmark oder Wertpapieren nicht geltend gemacht werden, soweit nach Abs. 1 oder 2 an den Gegenständen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung eines Anspruchs aus einer solchen Kreditgewährung durch Rechtsgeschäft nicht begründet werden kann.

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Sicherungen der im Abs. 1 bezeichneten Art erlöschen zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Das gleiche gilt von den beim Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Sicherungen der im Abs. 2 bezeichneten Art, soweit sie nicht bei Devisenbanken zur Kreditgewährung verwendet worden sind; die bei Devisenbanken zur Kreditgewährung verwendeten Sicherungen dieser Art sind innerhalb der zwei Monate der Prüfungsstelle zu melden.

Soweit nach Abs. 4 Sicherungen erlöschen, ist der Kreditgeber berechtigt, den Kredit binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer Frist von drei Wochen zu kündigen. Mit der Kündigung kann er dem Kreditnehmer den Verkauf der zur Sicherung dienenden Gegenstände androhen; er hat hierbei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Der Verkauf darf erst eine Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist und kann an die Reichsbank erfolgen. Vor anderweiter Verwertung ist der zu verwertende Gegenstand der Reichsbank gemäß deren allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ankauf anzubieten.

§ 8

Geschäfte, die gegen § 2, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten.

§ 9

Für die Zeit der Geltungsdauer des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl I S. 147) können die Reichsbank und die von ihr bezeichneten Stellen Auskunft über den Besitz von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder Edelmetallen und über die innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossenen Geschäfte mit solchen Zahlungsmitteln oder Forderungen und Edelmetallen fordern, sowie Vorlage der Unterlagen verlangen. Soweit die Reichsbank für festgestellt erachtet, daß Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder Edelmetalle nicht zu nach § 5 zugelassenen Zwecken erforderlich sind, kann sie deren Überlassung gegen Reichsmark zum Tageskurse gemäß ihren allgemeinen Ankaufsbedingungen verlangen.

§ 10

Die Reichsbank kann anordnen, daß eine Person oder Personenvereinigung Geschäfte mit Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung nur nach Zustimmung der Reichsbank oder einer von dieser bestimmten Stelle abschließen oder vermitteln darf, wenn sie für festgestellt erachtet, daß die Person oder Personenvereinigung zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet. Die Zustimmung der Reichsbank oder der von ihr bestimmten Stelle ersetzt eine nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen oder der Edelmetalle oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2, § 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 oder einer nach § 10 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Neben der Strafe können die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen oder die Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen.

Der Feststellung des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen und der Edelmetalle ist, soweit eine amtliche Kursnotierung an der Berliner Börse erfolgt, der mittlere Kurswert dieser Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag gemäß Artikel III § 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) erfolgen.

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder die im § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben unvollständig oder falsch macht oder die im § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Meldungen oder die im § 4 Abs. 4 aufgeführten Belege nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist oder unvollständig einreicht oder die Belege nicht drei Jahre aufbewahrt oder die gemäß §§ 6, 9 geforderten Auskünfte nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist oder falsch gibt oder die Unterlagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist oder falsche Unterlagen vorlegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Millionen Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Schaden der deutschen Währung in öffentlichen Ankündigungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, offen oder in verschleierter Form zum Abschluß von Geschäften über Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung anreizt.

§ 11 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

In den Fällen der §§ 11, 12 finden die Vorschriften des § 381 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) entsprechende Anwendung.

§ 14

Devisenbanken kann vom Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung nach Anhörung der Handelskammer und im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Befugnis entzogen werden, Geschäfte über Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung abzuschließen oder zu vermitteln, wenn sie keine Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten. Die Vorschriften des § 6 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) und des § 9 Abs. 1 derselben Verordnung, soweit diese Bestimmung § 6 betrifft, finden hinsichtlich der Prüfung, ob Vorschriften dieser Verordnung eingehalten sind, entsprechende Anwendung. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Wirkung der Verfügung erstreckt sich nur auf die Niederlassung, für deren Geschäftsbetrieb die für die Untersagung maßgebenden Tatsachen festgestellt worden sind, sofern es sich nicht um die Hauptniederlassung handelt.

Gegen die Anordnung steht den Betroffenen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet.

Der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung kann die Wiederaufnahme des Geschäfts mit Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

Gegenüber den auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Devisenbanken haben auch die oberste Landesbehörde und die von ihr bestimmten Stellen die Befugnisse des Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung und des Reichswirtschaftsministers nach Abs. 1 bis 3. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Personen und Personenvereinigungen kann die Prüfungsstelle nach Anhörung der Handelskammer und im Einvernehmen mit der von der obersten Landesbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde die Handelskammerbescheinigung für den Erwerb von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung entziehen, wenn sie keine Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten.

Gegen diese Anordnung steht den Betroffenen binnen einer Woche die Beschwerde an den Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die endgültig getroffene Anordnung ist im Reichsanzeiger bekanntzumachen und der Handelskammer mitzuteilen. Die Handelskammerbescheinigung ist einzuziehen.

§ 16

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen. Er kann anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen die Vorschriften der §§ 11 bis 15 entsprechende Anwendung finden.

Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. § 7 und §§ 11 bis 13, soweit diese Bestimmungen § 7 betreffen, treten im besetzten und Einbruchsgebiet am 15. Mai 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 195) außer Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 8. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

Die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 795) tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation). Vom 8. Mai 1923.

Auf Grund des § 16 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden,
2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme-, Postauftrags- und Reichsbahnverkehr.

§ 2

Den Devisenbanken im Sinne der Verordnung werden gleichgestellt

1. die Darlehnskassen des Reichs,
2. die Devisenbeschaffungsstelle, G. m. b. H.,
3. die Reichs-Kredit-Gesellschaft m. b. H.

§ 3

§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung

1. auf Geschäfte über Lieferung von Waren, die sich im Ausland, im Saargebiet oder auf einem Schiffe auf hoher See befinden, dessen Ziel oder Abgangsort ein ausländischer Hafen ist;
2. auf Geschäfte über Lieferung von aus dem Ausland oder dem Saargebiet eingeführten Waren der Umsatzsteuerfreiliste 1a und 1b gemäß Anlage I zu § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Verordnung wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze vom 6. Mai 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189), soweit es sich um den ersten, nicht im Kleinhandelsverkaufe stattfindenden Umsatz nach der Einfuhr handelt und soweit eine Be- oder Verarbeitung, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung der Waren hinausgeht, nicht erfolgt ist (Einfuhranschlußgeschäft);
3. auf Geschäfte über die Lieferung von Waren, die der Erwerber zum Versand oder zum Verbringen nach dem Ausland erwirbt (Ausfuhrvorgeschäft). Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren ist unzulässig;
4. auf Provisionsvereinbarungen für die Vermittlung von Warenlieferungen nach dem Ausland;
5. auf Dienst- oder Werkverträge, soweit die Leistung der Dienste oder die Herstellung des Werkes im Ausland, im Saargebiet oder an Bord eines Schiffes auf hoher See, dessen Ziel oder Abgangsort ein ausländischer Hafen ist, zu erfolgen hat;
6. auf Geschäfte über die Beförderung von im Ausland oder im Saargebiete befindlichen Waren, sowie über die Beförderung von Waren von und nach dem Ausland, soweit die Beförderung im Inland nicht auf dem Landweg erfolgt;
7. auf Versicherungen von Waren, sofern auf die Geschäfte über die Lieferung dieser Waren die Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Verordnung keine Anwendung findet;
8. auf Versicherungen
   a) von Schiffen und Luftfahrzeugen, Fracht, Mieten, Überfahrtsgeldern, Bodmereigeldern und Havariegeldern im Seeschiffahrts- und Luftverkehre;
   b) von Schiffen, Fracht und Schiffsmieten im Binnenschiffahrtsverkehr. Die Befreiung gilt nicht für Versicherungen, soweit die Schiffe in ausschließlich deutscher Fahrt verwendet werden;
9. auf Valorenversicherungen, soweit es sich nicht um Sendungen im inländischen Verkehr handelt;
10. auf Rückversicherungen, soweit auf die Erstversicherungen § 2 Abs. 1 der Verordnung keine Anwendung findet;

11. a) auf Geschäfte der Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl S. 55), welche die vertragsgemäße Vergütung für einen Guldenkredit und seine Abdeckung betreffen;

    b) auf Zahlungen an den Schuldner eines solchen Kredits, die im Rahmen eines durch den Kredit versorgten Betriebs erfolgen. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zu diesem Zwecke ist unzulässig.

12. wenn ausländische Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten bis zu fünfzig Dollars oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung von Ausländern, die im Inland keinen Wohnsitz oder Sitz haben, für Lieferung von Gegenständen oder Leistung von Diensten in Zahlung gegeben werden, es sei denn, daß das Geschäft im Betriebe der inländischen Niederlassung oder des inländischen Bevollmächtigten eines solchen Ausländers abgeschlossen wird;

13. wenn in den Grenzbezirken im Sinne des § 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Leistung von Diensten in der Währung eines Grenznachbarstaats bezahlt werden. Die oberste Landesbehörde bestimmt, was als Währung eines Grenznachbarstaats gilt, und bestimmt den Höchstbetrag, der in dieser Währung in Zahlung gegeben werden darf.

Die Verpflichtung beaufsichtigter Versicherungsunternehmungen, eine etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen, bleibt unberührt.

§ 4

Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel für Zahlungen auf Grund von Geschäften der im § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4 bis 11a bezeichneten Art ist ohne Zustimmung des Finanzamts auch solchen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Personen oder Personenvereinigungen gestattet, denen die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb regelmäßig solche Zahlungen mit sich bringt. In der Handelskammerbescheinigung ist anzugeben, für welche der im § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4 bis 11a bezeichneten Geschäfte sie erteilt wird.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der Verordnung finden keine Anwendung insoweit, als bei Geschäften ausländische Zahlungsmittel Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht werden.

§ 6

Für die Erteilung und Entziehung einer Handelskammerbescheinigung für den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften:

Eine Handelskammerbescheinigung darf nur auf ein Jahr erteilt werden. Die Handelskammer kann nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde beglaubigte Abschriften der Bescheinigung erteilen, die fortlaufend zu numerieren sind.

Gegen die Versagung der Bescheinigung und die Entziehung steht den Betroffenen binnen zwei Wochen die Beschwerde an die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die endgültig getroffene Anordnung der Entziehung ist auf Kosten des bisherigen Inhabers im Reichsanzeiger bekannt zu machen und der Handelskammer mitzuteilen. Diese hat die Bescheinigung und die etwa erteilten Abschriften auf Kosten des bisherigen Inhabers nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde einzuziehen.

Die Handelskammer und im Falle des Abs. 3 Satz 1 die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle haben eine Abschrift der von ihnen erteilten Bescheinigungen binnen zwei Wochen dem für den Gewerbebetrieb zuständigen Finanzamt sowie der Reichsbankanstalt zu übersenden. Den gleichen Stellen ist Mitteilung zu machen, wenn eine Bescheinigung eingezogen oder für kraftlos erklärt ist.

§ 7

Von den im § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 der Verordnung angeordneten Meldeverpflichtungen sind die Reichsbank und die Darlehnskassen des Reichs befreit.

Die im § 3 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebene Meldung haben die Devisenbanken oder deren Niederlassungen bis zum Sonnabend jeder Woche für die letztvergangene Woche an die Prüfungsstelle abzusenden. In der Meldung muß der Erwerb und kann der Abgang der Bank an Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechseln und anderen Forderungen in ausländischer Währung für jeden Wochentag angegeben werden. Die Angaben können unter Umrechnung auf eine von der Bank ein für alle Mal gewählte stabile Währung unter Zusammenrechnung für jeden Wochentag erfolgen. Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf den Erwerb in Ausführung eines

nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung bereits meldepflichtigen Verkaufs- oder Vermittlungsgeschäfts, und weiter nicht auf den Erwerb solcher ausländischen Zahlungsmittel, die in der Woche, in der die Meldung abgesandt wird, in Erfüllung der Ablieferungspflicht eines Exporteurs an die Reichsbank abgeführt werden. Soweit die Abführung an die Reichsbank in dieser Zeit nicht erfolgt ist, sind diese letzteren Erwerbe von Zahlungsmitteln in die nächste Meldung aufzunehmen.

Die im § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung vorgeschriebene Meldung muß die Anschrift der Person oder Firma, die die Sicherung gestellt hat, Art und Höhe der Sicherung, Art, Höhe und Dauer des gewährten Kredits enthalten, sowie eine kurze Angabe des Geschäfts, für das der Kredit gewährt ist. Die Meldungen sind in Sammellisten bis zum Sonnabend jeder Woche über die in der letztvergangenen Woche erfolgten Sicherungen und Kreditgewährungen an die Prüfungsstelle abzusenden.

§ 8

Devisenbanken dürfen Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, im Inland oder im Ausland nur abschließen oder vermitteln, wenn die von dem Auftraggeber einzureichenden Belege mit dem Zustimmungsvermerke des für den Auftraggeber zuständigen Finanzamts versehen sind.

Soweit der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel nach § 2 der Verordnung der Zustimmung des Finanzamts nicht bedarf, weil eine Handelskammerbescheinigung im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vorliegt, ist diese Bescheinigung der beauftragten Bank in Urschrift oder in einer von der Handelskammer erteilten Abschrift vorzulegen. Die Bank hat auf sämtlichen Ausfertigungen der von dem Auftraggeber einzureichenden Belege das Vorliegen der Bescheinigung durch den unterschriebenen Vermerk „Handelskammerbescheinigung in Verwahrung der Bank" oder die Einsichtnahme durch den unterschriebenen Vermerk „Handelskammerbescheinigung eingesehen" zu bestätigen.

§ 9

Handelskammer im Sinne der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen ist die örtlich zuständige amtliche Handelsvertretung, Reichsbankanstalt ist die örtlich zuständige Reichsbankanstalt.

Die Zuständigkeit des Finanzamts im Sinne des § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung und des § 6 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993).

Prüfungsstelle im Sinne der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen ist die Devisenbeschaffungsstelle in Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a.

Der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung hat seinen Sitz in Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94 (Reichswirtschaftsministerium).

§ 10

Auf vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 8 finden §§ 12 bis 15 der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

Diese Ausführungsbestimmungen treten zugleich mit der Verordnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 214) und die Ausführungsverordnungen zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. und 27. Oktober und vom 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 797, 809, 922) und vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 119) außer Kraft.

Bis zum 31. Juli 1923 können die auf Grund des § 2 Satz 2 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 795) erteilten Handelskammerbescheinigungen als Handelskammerbescheinigungen im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung und die auf Grund des § 3 der zweiten Ausführungsverordnung zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 27. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 809) als Handelskammerbescheinigungen im Sinne des § 4 dieser Ausführungsbestimmungen Verwendung finden. Das gleiche gilt von Abschriften, die der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 der ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 797) genügen.

Soweit auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 195) oder des § 14 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 795) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gesetze bewilligt und diese Ausnahmebewilligungen noch wirksam sind, gelten sie bis zum 31. Juli 1923 als Ausnahmebewilligungen von den entsprechenden Vor-

schriften der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) und dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung). Vom 8. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel VI, Abs. 1 Nr. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Geschäftsbetriebe, die sich ausschließlich oder in der Hauptsache mit dem Handel mit ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten befassen und deren geschäftliche Einrichtungen überwiegend auf diesen Geschäftszweig zugeschnitten sind (Wechselstuben), sind nicht Devisenbanken im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275), auch wenn sie als Zweigstellen solcher Banken eingerichtet sind.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde endgültig. Vor der Entscheidung sind die Handelskammer und die Reichsbankanstalt zu hören.

Für Wechselstuben treten an die Stelle der Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) bei dem in dem Geschäftsbetriebe der Wechselstube vorgenommenen Erwerbe von ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Wechselstuben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde betrieben werden. Der Geschäftsbetrieb muß in das Handelsregister eingetragen sein. Die Erlaubnis wird erst wirksam, wenn die Eintragung erfolgt ist.

Soll der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, so bedarf dieser einer besonderen Erlaubnis.

§ 3

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb der Wechselstube nachgewiesen ist. Sie ist örtlich zu begrenzen und kann auf Zeit, auf Widerruf und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Handelskammer und die Reichsbankanstalt zu hören.

§ 4

Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen

1. wenn der Antragsteller nicht nachweist, daß ihm die zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen,
2. wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Antragsteller oder der Stellvertreter die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. wenn der Antragsteller oder der Stellvertreter für den Gewerbebetrieb nicht genügend vorgebildet ist,
4. wenn in demselben Raume oder in mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen ein anderer Gewerbebetrieb nichtbankmäßiger Art betrieben werden soll. Für Wechselstuben an Grenzübergangsplätzen, für Reisebüros und für Lotterieeinnehmer kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

Bei einer juristischen Person oder bei einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne des Abs. 1, Ziffer 2 und 3 die vertretungsberechtigten Personen.

§ 5

Die Wechselstuben mit Ausnahme der von Devisenbanken im Sinne des § 1 Abs. 1 betriebenen haben die ausländischen Zahlungsmittel nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank binnen 3 Tagen nach Erwerb an die Reichsbankanstalt abzuliefern. Soweit die Ablieferung nicht möglich ist, ist die Abgabe an andere Personen oder Stellen als an Devisenbanken im Sinne des § 1 Abs. 1 verboten, es sei denn, daß diese die ausländischen Zahlungsmittel nicht annehmen. Für Wechselstuben an Grenzübergangsplätzen und sonstigen Knotenpunkten des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs und für Reisebüros kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

In dem Geschäftsbetriebe müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen unter Angabe der erworbenen ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und des Gegenwerts fortlaufend numeriert, nach Abschluß des Geschäfts unverzüglich einzutragen sind.

§ 6

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wechselstube oder zur Ausübung des Betriebs durch einen Stellvertreter muß zurückgenommen werden,

1. wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,
2. wenn Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Nr. 2 oder 4 rechtfertigen würden,
3. wenn der Inhaber der Erlaubnis wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) oder gegen die Bestimmungen über die Steuerpflicht von Geschäften mit ausländischen Zahlungsmitteln rechtskräftig bestraft wird.

§ 7

Die Erteilung, die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sind von der Behörde dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Die Bestellung von Personen, die keine Stellvertreter sind, zur Leitung oder Beaufsichtigung einer Wechselstube, ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ihnen ist die weitere Ausübung der Tätigkeit zu untersagen, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit für den Gewerbebetrieb nicht besitzen.

§ 9

Ist der Betrieb einer Wechselstube ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder erloschen, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebs verhindern.

In den Fällen des § 6, oder wenn dringender Verdacht einer gemäß §§ 12 und 13 Ziffer 3 strafbaren Handlung vorliegt, kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist die zuständige Behörde berechtigt, für die Dauer von 6 Monaten den Betrieb des Wechselgeschäfts in den Räumen der geschlossenen Wechselstube auch dann zu verbieten, wenn der Betrieb des Wechselgeschäfts nach den Bestimmungen dieser Verordnung einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen würde.

§ 10

Gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörde ist, sofern nicht die oberste Landesbehörde selbst entschieden hat, binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die obersten Landesbehörden bestimmen die zuständigen Behörden und regeln das Verfahren, für Wechselstuben auf Bahnhöfen im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

§ 11

Das öffentliche Auslegen oder sonstige Zurschaustellen von ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, insbesondere das Auslegen in Schaufenstern und an sonstigen der allgemeinen Wahrnehmung zugänglichen Stellen, ist verboten.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzig Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne Erlaubnis oder einem Verbote nach § 9 Abs. 3 zuwider eine Wechselstube betreibt oder durch einen Stellvertreter betreiben läßt,
2. zur Erlangung der Erlaubnis für sich oder einen anderen der zuständigen Behörde gegenüber wissentlich unrichtige Angaben macht oder sonstige täuschende Handlungen vornimmt,
3. von den bei Erteilung der Erlaubnis gemachten Auflagen abweicht,
4. den Vorschriften des § 5,
5. den Vorschriften des § 11

zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 auf Einziehung der in dem Geschäftsbetriebe vorhandenen, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 auf Einziehung der ausgelegten oder zur Schau gestellten ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten erkannt werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

§ 13

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark wird bestraft

1. wer in einer Wechselstube als Stellvertreter tätig ist, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Erlaubnis für den Betrieb der Wechselstube oder für die Tätigkeit des Stellvertreters nicht erteilt, zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist,

2. wer, ohne Stellvertreter zu sein, die Leitung oder Beaufsichtigung einer Wechselstube trotz erfolgter Untersagung wissentlich fortsetzt,
3. wer als Betriebsinhaber oder als dessen Stellvertreter zur Leitung oder Beaufsichtigung einer Wechselstube eine Person bestellt, von der er weiß oder den Umständen nach annehmen muß daß ihr die Fortsetzung dieser Leitung oder Beaufsichtigung untersagt ist.

§ 14

Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Wechselstube als Inhaber oder Stellvertreter rechtmäßig betreiben oder einen noch unerledigten Antrag auf Erteilung der Genehmigung, den Betrieb auch nach dem 13. Dezember 1922 fortzusetzen, gestellt haben, bedürfen, wenn binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Erlaubnis beantragt wird, zur Fortsetzung des Betriebs bis zur Entscheidung über den Antrag, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1923, keiner Erlaubnis.

§ 15

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Auf den Betrieb der Wechselstuben finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung, im besetzten und Einbruchsgebiet am 15. Mai 1923 in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete. Vom 8. Mai 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a, 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 bestimme ich:

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 7 200 000 Mark festgesetzt, soweit deren Beschäftigungsort im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden maßgebende Einkommensgrenze.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn der oben bezeichneten Personen den Entgelt berücksichtigen, soweit er einundzwanzigtausendsechshundert Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

Für die beteiligten Krankenkassen werden die in den Bestimmungen vom 12. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 250) aufgeführten Lohnstufen und Grundlöhne wie folgt ergänzt:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag Mark	Entgelt auf das Jahr Mark	Grundlohn Mark
16	über 12 800 bis 15 000	über 4 608 000 bis 5 400 000	13 900
17	» 15 000 » 17 400	» 5 400 000 » 6 264 000	16 200
18	» 17 400 » 20 000	» 6 264 000 » 7 200 000	18 700
19	» 20 000	» 7 200 000	21 200

Die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 158) gelten entsprechend.

Diese Bestimmungen treten am 28. Mai 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Bestimmungen der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 4. Juni 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. Vom 4. Mai 1923.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte Zellhornwaren durch Hausarbeiter herstellen, bearbeiten oder verarbeiten, verpacken oder sonst für den Verkauf

oder Versand herrichten lassen, sind verpflichtet, die genauen Anschriften der Hausarbeiter innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b G. O.) zu melden. Änderungen der Anschriften der Hausarbeiter sowie die Anschriften neu hinzukommender Hausarbeiter sind binnen zwei Wochen dem Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen.

§ 2

Der Hausarbeiter (§ 1) darf jeweilig nur Zellhorn, Zellhornwaren und Zellhornabfälle im Gesamtgewichte von höchstens 5 Kilogramm im Hause haben und neues Zellhorn oder Zellhornwaren von einem Gewerbetreibenden nur annehmen, wenn dadurch diese Menge nicht überschritten wird.

§ 3

Küchen dürfen nicht als Arbeitsräume benutzt werden. Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte kann die Benutzung der Küche gestatten, wenn ausschließlich fertige Waren zum Verkauf oder Versand hergerichtet werden. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Zur künstlichen Beleuchtung der Räume, in denen mit Zellhorn gearbeitet wird, soll möglichst elektrisches Licht dienen. Wird Gaslicht oder Petroleumlicht benutzt, so dürfen nur Hängelampen verwandt werden, die wenigstens 1 Meter höher als der Arbeitstisch hängen und unter denen ein Blechbehälter zum Auffangen auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist.

§ 5

In Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder bearbeitet, verarbeitet, verpackt oder sonst für den Verkauf oder Versand hergerichtet wird, darf nicht geraucht werden.

§ 6

Auf dem Arbeitstisch ist nur so viel Zellhorn vorrätig zu halten, wie der ungestörte Fortgang der Arbeit erfordert. Die übrigen Vorräte sowie die fertigen Waren sind möglichst unter Verschluß in Kästen oder Schränken aufzubewahren. Die Aufbewahrungsstelle soll nicht in der Nähe von offenem Lichte oder von geheizten Öfen liegen.

§ 7

Die Abfälle dürfen nicht verbrannt und nicht in den Kehricht geworfen werden. Sie sind sobald als möglich aus dem Arbeitsraume zu entfernen, in geschlossenen Blechkästen oder außen mit Blech beschlagenen Hartholzkästen aufzubewahren und mit den fertigen Zellhornwaren wieder abzuliefern.

§ 8

Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze von dem bei der Bearbeitung des Zellhorns (Abschaben, Abfeilen usw.) entstandenen Staube durch feuchtes Aufwischen zu reinigen.

§ 9

In jedem Arbeitsraum ist ein großer Eimer Wasser für Löschzwecke bereitzuhalten.

§ 10

Die Gewerbetreibenden haben die Hausarbeiter bei der Übergabe von Arbeit darauf aufmerksam zu machen, daß Zellhorn sehr feuergefährlich ist und daß beim Verbrennen und besonders bei der mit Rauchentwicklung verbundenen Zersetzung des Zellhorns giftige Gase entstehen. Ein Abdruck des als Anlage beigefügten Merkblatts ist dem Hausarbeiter auszuhändigen und von diesem in seinem Arbeitsraum an sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Gewerbetreibende darf Zellhorn nur an einen Hausarbeiter ausgeben, von dem er annehmen kann, daß er die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 beachtet.

§ 11

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den §§ 2 bis 9 dieser Verordnung für bestimmte Arten der Zellhornverarbeitung oder für bestimmte Bezirke bewilligen, wenn die Natur des Betriebs oder die wirtschaftliche Lage es erfordern. Sollen solche Ausnahmen sich auf Gebietsteile mehrerer Länder erstrecken, so sind sie durch den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats zu bewilligen.

Die obersten Landesbehörden sowie die zuständigen Polizeibehörden können weitergehende Anordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit auf Grund von § 10 Abs. 3 oder für einzelne Werkstätten auf Grund von § 6 des Hausarbeitgesetzes treffen.

Berlin, den 4. Mai 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Anlage
(zu § 10)

Merkblatt für die Zellhorn-Hausarbeit

1. Zellhorn oder Zelluloid ist ein leicht entzündlicher Stoff und entwickelt beim Verbrennen und bei seiner mit Rauchentwicklung verbundenen Zersetzung giftige Gase.

Größte Vorsicht ist daher notwendig! Zellhorn darf nie in der Nähe eines heißen Ofens und nie bei offenem Feuer gelagert oder verarbeitet werden.

An Zellhornvorräten, fertigen Waren und Zellhornabfällen darf nie mehr als insgesamt 5 kg auf einmal in der Wohnung des Hausarbeiters vorhanden sein.

2. Die Küche darf nur als Arbeitsraum benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten dazu vorliegt.

3. Vorsicht bei künstlicher Beleuchtung! Am ungefährlichsten ist elektrisches Licht. Muß Gaslicht oder Petroleumlicht benutzt werden, so dürfen nur Hängelampen verwendet werden, die wenigstens 1 m höher als der Arbeitstisch hängen, und unter denen ein Blechbehälter zum Auffangen auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist.

4. In Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder verarbeitet wird, darf nicht geraucht werden. In diesen Räumen ist auch die Verwendung von Streichhölzern verboten. Petroleumlampen sind daher außerhalb des Raumes anzuzünden; bei Gasflammen sind besondere Zündvorrichtungen (Platinschwamm oder Reißzünder) zu verwenden.

5. Vorsicht mit den Abfällen! Sie dürfen niemals im Ofen verbrannt oder in den Kehricht geworfen werden. Die Abfälle sind sobald als möglich aus dem Arbeitsraume zu entfernen, in geschlossenen Blechkästen oder Hartholzkästen aufzubewahren und mit den fertigen Zellhornwaren wieder abzuliefern.

Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze von dem bei der Bearbeitung des Zellhorns (Abschaben, Abfeilen usw.) entstehenden Staube durch feuchtes Abwischen zu reinigen.

6. Im Arbeitsraum ist ständig ein großer Eimer Wasser und daneben ein Scheuerlappen für Löschzwecke bereitzuhalten. In Brand geratenes Zellhorn ist mit Hilfe des nassen Scheuerlappens in den Wassereimer zu werfen und dann sofort ins Freie zu schaffen. Ist der Brand zu groß, so daß der nasse Scheuerlappen zum Erfassen nicht ausreicht, so läßt sich ein Brand unter Umständen durch reichliches Übergießen mit Wasser unterdrücken. Gelingt dieses oder das Herausschaffen des brennenden Zellhorns nicht, so haben sich die Anwesenden den entstehenden giftigen Gasen möglichst schnell durch die Flucht zu entziehen. Die nächste Feuermeldestelle muß sofort angerufen werden.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 500 Mark. Vom 8. Mai 1923.

Der Reichsrat hat auf Grund § 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Ersatzmünzen vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 118) beschlossen, daß Fünfhundertmarkstücke aus Aluminium mit folgender Maßgabe hergestellt werden:

Die Münze erhält einen Durchmesser von 27 Millimeter und ein Gewicht von $1^2/_3$ Gramm. Sie wird im gerippten Ringe geprägt. Auf der Schriftseite trägt sie innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich", in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „500", darunter in Antiqua das Wort „Mark" und unter diesem die Jahreszahl. Am unteren Rande befindet sich das Münzzeichen, verziert durch zwei Arabesken (Zweige mit je einer Eichel). Die Schauseite zeigt den Reichsadler. Um diesen stehen im Kreise innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Worte „Einigkeit und Recht und Freiheit".

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schroeder

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1923	Nr. 36

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921. S. 287. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. S. 288. — Gesetz über den Mindestbetrag des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. S. 289. — Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. S. 289. — Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge. S. 289. — Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. S. 292. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung. S. 292. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. S. 292. — Veaordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 293. — Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze. S. 293. — Ergänzungsverordnung zur Verordnung über die Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern. S. 994.

Zu Teil II Nr. 20, ausgegeben am 18. Mai 1923, ist veröffentlicht: Verordnung, betreffend die vormals hessischen und mecklenburg-schwerinschen Schulden. — Verordnung, betreffend die vormals hessische Staatsschuld. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Ecuador zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. — Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung vom 15. Januar 1923. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Estlands zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung über die Aufhebung einer Kriegsmaßnahme.

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337). Vom 14. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Hinter § 12f der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 12g

Solange Krankenversicherungspflichtige infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit Lohnkürzungen erfahren, bleiben sie bei ihrer Kasse nach demjenigen Grundlohn versichert, der für sie ohne Kürzung der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beitragsteile abziehen, die auf sie bei Zugrundelegung des gekürzten Verdienstes entfallen würden.

Die Gemeinde hat dem Arbeitgeber den auf ihn durch die Vorschrift des Abs. 1 entfallenden Mehrbetrag zu erstatten. § 12e Abs. 1 gilt entsprechend.

Abs. 1 gilt bis zum 31. Dezember 1923. Der Reichsarbeitsminister kann die Frist bis um ein Jahr verlängern.

Artikel 2

Der bisherige § 12g der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge erhält die Bezeichnung „12h".

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 30. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juni 1923.)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 12. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810) und des Gesetzes vom 1. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 567) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist zulässig, wenn sie

   1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder,
   2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

   zu dienen bestimmt ist.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

   Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszug zu veröffentlichen.

   Die Veröffentlichung muß enthalten:

   1. das Datum des Statuts,
   2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
   3. den Gegenstand des Unternehmens,
   4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.

3. Im § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und 4" gestrichen.

4. Im § 29 werden folgende Worte gestrichen:

   Im Abs. 1 „und öffentlich bekanntgemacht", im Abs. 2 „und Bekanntmachung", im Abs. 3 „und Bekanntmachung".

5. Dem § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   Bei kleineren Genossenschaften findet eine Veröffentlichung nicht statt. Im übrigen kann das Gericht, falls nicht nach den besonderen Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnisse zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden. Findet eine Veröffentlichung gemäß Satz 3, 4 nicht statt, so sind an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

6. Der § 65 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

   Besteht die Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften, so kann das Statut die Kündigungsfrist bis zu fünf Jahren erstrecken.

7. Im § 93a Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „von drei Vierteilen der" die Worte „in der Generalversammlung erschienenen" eingefügt.

8. Im § 131 wird Satz 2 des Abs. 2 gestrichen.

9. Im § 134 wird Abs. 2 gestrichen.

10. Dem § 139 werden folgende Sätze angefügt:

    Diese Vorschrift findet auf kleinere Genossenschaften sowie dann keine Anwendung, wenn der Vorstand von der Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 4 befreit wird. In diesen Fällen ist an Stelle der Bekanntmachung mit der Bilanz eine Erklärung über die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

11. § 156 erhält folgende Fassung:

    Die Vorschriften des § 9 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nur gemäß §§ 12, 16 Abs. 3, § 51 Abs. 5 sowie in den Fällen der § 82 Abs. 1, §§ 93a, 97 und der Umwandlung einer Genossenschaft und nur durch den Reichsanzeiger statt. Auf Antrag des Vorstandes kann das Gericht neben dem Reichsanzeiger noch andere Blätter für die Bekanntmachungen bestimmen; in diesem Falle hat das Gericht jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die Veröffentlichungen erfolgen sollen.

    Eintragungen, die im Genossenschaftsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung erfolgen, sind durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung findet nur auf Antrag des Vorstandes statt.

    Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

    Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des Tages als erfolgt, an dem der Reichsanzeiger oder im Falle des Abs. 1 Satz 3 das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

12. § 159 erhält folgende Fassung:

Für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in dieser Liste sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes statt; jedoch werden Post- und Schreibgebühren in allen Fällen erhoben.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikel I Nr. 1 und 6 treten mit der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Vorschriften.

Berlin, den 12. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz über den Mindestbetrag des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Vom 12. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß mindestens fünf Millionen Mark betragen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen. Diese Vorschrift findet auf die Herabsetzung des Grundkapitals entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 8. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 242), des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und der Verordnung vom 15. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird dahin geändert, daß

im § 2 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „eintausend" das Wort „zweitausend",

im § 3 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „eintausendfünfhundert" das Wort „dreitausend" und an die Stelle des Wortes „zweitausend" das Wort „viertausend",

im § 8 an die Stelle des Wortes „viertausend" das Wort „dreizehntausend" und an die Stelle des Wortes „dreitausend" das Wort „neuntausendfünfhundert"

treten.

§ 2

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge. Vom 9. Mai 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 104) werden mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgende Richtlinien über Art, Umfang und Durchführung der Kleinrentnerfürsorge festgesetzt:

Zu § 1

1. Die Landesregierungen treffen die für die gleichmäßige Durchführung der Kleinrentnerfürsorge erforderlichen Anordnungen.

Sie können nicht nur die gesamte Fürsorge, sondern auch einzelne Aufgabengebiete selbst übernehmen.

2. Die Landesregierungen können die von den Ländern übernommene, die Gemeinden und Gemeindeverbände die ihnen obliegende Fürsorge unter ihrer Verantwortlichkeit durch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege durchführen, es sei denn, daß Landesgesetze entgegenstehen. In der Regel sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit bei der Fürsorge herangezogen werden.

3. Der Antrag auf Fürsorge ist von dem Fürsorgesuchenden selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter, im Behinderungsfalle von einem Beauftragten zu stellen. Sollen die Fürsorgeleistungen von einem Vertreter in Empfang genommen werden, so hat er die Vertretungsbefugnis nachzuweisen und auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen.

4. Bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen sollen Personen aus dem Kreise der Fürsorgeempfänger herangezogen werden.

5. Bei der Durchführung größerer allgemeiner Hilfsmaßnahmen sollen bewährte Selbsthilfevereinigungen der Fürsorgeempfänger weitgehend beteiligt werden.

Zu § 2

1. Ob Bedürftigkeit vorliegt, soll ohne Engherzigkeit entschieden werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Fürsorgeempfängers, die ihm von dritter Seite zufließenden Unterhaltsbeträge und die Möglichkeiten, die ihm verbliebene Arbeitskraft zu verwerten, sind angemessen zu berücksichtigen. Bedürftigkeit soll nicht deshalb verneint werden, weil der Fürsorgeempfänger von Dritten unterstützt wird, die ihm gegenüber keine rechtliche oder sittliche Verpflichtung dazu haben.

2. Als erwerbsunfähig ist ein Fürsorgeempfänger dann anzusehen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch Arbeit einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten seiner Lebensführung zu verdienen.

3. Eigene oder fremde Vorsorge ist nicht nur dann anzunehmen, wenn Rechtsansprüche des Fürsorgeempfängers zum Zwecke seiner künftigen Versorgung begründet worden sind, sondern auch dann, wenn die künftige Versorgung auf Grund einer längeren tatsächlichen Versorgung als gesichert erscheinen konnte.

4. Ziffer 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die sich ohne eigenes Verschulden eine Versorgung noch nicht gesichert haben, obgleich sie sich durch jahrelange Arbeit eine wirtschaftliche Stellung errungen hatten, in der ihnen dies ohne Geldentwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen möglich gewesen wäre.

5. Als Verschulden gelten Verstöße gegen allgemein anerkannte Regeln der Lebenshaltung, die sich in gewisser Beständigkeit gezeigt und eine dauernde Unfähigkeit zu einer geordneten wirtschaftlichen Lebensführung herbeigeführt haben.

Zu § 3

1. Die Fürsorge soll sich der Fürsorge für Sozialrentner, wie sie auf Grund des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1533) und im Wege der außerordentlichen Notstandsmaßnahmen geübt wird, nach Art und Umfang angleichen. Die Angleichung soll nicht einförmig sein. Die Unterstützung muß sich den Verhältnissen des Einzelfalles anpassen und aus der Eigenart des Notstandes heraus die Mittel zur Abhilfe wählen; sie kann in Geld oder Sachleistungen bestehen.

2. Die Fürsorge kann in einmaligen oder laufenden Geldunterstützungen gewährt werden. Dauert der Notstand voraussichtlich länger, so sollen die Unterstützungsbeträge für angemessene Zeit im voraus festgesetzt und zur Zahlung angewiesen werden, vorbehaltlich jeweiliger Nachprüfung mit Rücksicht auf die Veränderung der maßgebenden Verhältnisse, insbesondere des Geldwerts.

Neben reinen Geldunterstützungen kommen insbesondere die Beschaffung verbilligten Lebensbedarfs und Zuschüsse für Wohnzwecke sowie Beihilfen zum Ankauf von Lebensmittelvorräten und Heizstoffen und zur Beschaffung von Kleidern in Betracht. In besonderen Fällen können auch Darlehen gewährt werden. Bei Erkrankungen ist für eine verbilligte Beschaffung ärztlicher Hilfe und von Arzneien und Heilbehandlung Sorge zu tragen.

Befinden sich Fürsorgeempfänger in Heimen oder Anstalten in Wohnung oder Verpflegung, so kann ein angemessener Teil der Fürsorgeleistungen unmittelbar an die Heime und Anstalten gewährt werden.

3. Bei der Gewährung laufender Unterstützungen ist gleichzeitig dafür zu sorgen, daß auch die Erträge des Vermögens zur Bestreitung des Lebensunterhalts in geeigneter Weise verwendet werden. Der Stamm des Vermögens darf bei Lebzeiten des Fürsorgeempfängers nur ausnahmsweise und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es dem Vermögen und Alter des Fürsorgeempfängers und seinen sonstigen Verhältnissen entspricht und die Heranziehung billigerweise verlangt werden kann.

Auf unterhaltsberechtigte Angehörige, die beim Tode des Fürsorgeempfängers selbst der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden, ist Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind Geschwister und andere Personen zu berücksichtigen, mit denen der Fürsorgeempfänger in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die ihn ohne Rechtspflicht oder über eine solche hinaus und ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch vielleicht in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

Die Heranziehung des Vermögens für den laufenden Lebensunterhalt kann auch durch den Abschluß von Rentenverträgen erfolgen.

4. Bei größeren außerordentlichen Hilfsmaßnahmen zugunsten des Fürsorgeempfängers, deren Kosten den Betrag der durchschnittlichen Fürsorgeleistungen eines zweimonatigen Zeitraums übersteigen, ist regelmäßig Vorsorge zu treffen, daß das Vermögen mit herangezogen wird, und daß insbesondere eine feinerzeitige Erstattung aus dem Nachlaß des Fürsorgeempfängers festgelegt wird. Bei sonstigen, insbesondere laufenden Unterstützungen ist das Verlangen nach Erstattung nur zulässig, wenn und insoweit das Vermögen über den jeweiligen vermögensteuerfreien Betrag hinausgeht oder der Verzicht auf die Erstattung sich nach den gesamten Verhältnissen des Fürsorgeempfängers nicht rechtfertigen läßt. Bei einer derartigen Heranziehung des Vermögens oder des Nachlasses sind die bei der Vermögenssteuer zugelassenen Ausnahmen bezüglich des Barvermögens, des Hausrats usw. zu berücksichtigen.

Von der Erstattung kann überhaupt abgesehen werden, wenn sie eine offensichtliche Härte bedeutet, insbesondere wenn bedürftige Abkömmlinge und sonstige nach Ziffer 3 Abs. 2 zu berücksichtigende Personen vorhanden sind.

Soweit Fürsorgeleistungen einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Lande erstattet werden, sind sie von ihnen wieder für Zwecke der Kleinrentnerfürsorge zu verwenden. Die zurückfallenden Mittel dürfen nicht auf die Anteile angerechnet werden, welche die Gemeinde, Gemeindeverbände oder Länder an den Kosten dem Reiche gegenüber zu tragen haben.

5. Die Kleinrentnerfürsorge kann auch in der Form der Unterstützung von Einrichtungen erfolgen, die unmittelbar der Kleinrentnerfürsorge dienen. Hierfür kommen u. a. in Betracht: Einrichtungen zur Arbeitsbeschaffung sowie Heime und Anstalten, die bedürftige oder kranke Kleinrentner aufnehmen und verpflegen.

Zu § 6

1. Fürsorgemaßnahmen, an deren Kosten das Reich sich beteiligen muß, haben sich im Rahmen der im Reichshaushalte zur Verfügung gestellten Mittel zu halten.

2. Von den im Reichshaushalte zur Verfügung gestellten Mitteln werden 90 vom Hundert an die Länder verteilt, und zwar $^3/_4$ nach der Gesamteinwohnerzahl, $^1/_4$ auf die im Ortsklassenverzeichnisse zum Reichsbesoldungsgesetze genannten Orte der Ortsklassen A bis D derart, daß auf die Einwohner der Ortsklasse A 25 vom Hundert, B 20 vom Hundert, C 10 vom Hundert mehr entfallen als auf die Einwohner der Ortsklasse D. Maßgebend sind die Ergebnisse der neuesten Volkszählung.

3. Von den Reichsmitteln bleiben 10 vom Hundert zur Verfügung des Reichsarbeitsministers. Er wird daraus besonders solche Zwecke unterstützen, deren Bedeutung für die Kleinrentnerfürsorge über das Gebiet eines Landes oder einer preußischen Provinz hinausgeht. Er kann daraus Ländern oder Gemeindeverbänden, die durch die Aufwendungen für leistungsschwache Gemeinden besonders stark belastet werden, Beihilfen leisten. Er kann daraus ferner im Benehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern Unterstützungen an nicht in Deutschland wohnende Reichsdeutsche gewähren.

Der Reichsarbeitsminister kann aus den Mitteln auch Ländern, in denen infolge außergewöhnlicher Umstände erhöhte Aufwendungen erforderlich sind, Zuschüsse gewähren.

4. Die hiernach auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge werden den Ländern vorschußweise überwiesen. Die Weiterverteilung an die Gemeinden oder Gemeindeverbände ist Sache der Länder. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände rechnen lediglich mit den Ländern ab.

5. Der Reichsarbeitsminister und, soweit dieser keine Anordnungen trifft, die obersten Landesbehörden können nähere Anordnungen über die Form der Abrechnung der von den Gemeinden verauslagten Unterstützungsbeträge erlassen.

6. In allen Fällen — ausgenommen in den in Ziffer 3 Abs. 1 genannten — muß sich das Land oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit 20 vom Hundert an den Aufwendungen beteiligen, das Land jedenfalls dann, wenn es die Fürsorge oder einzelne Aufgabengebiete selbst übernimmt. Aufwendungen, bei denen das nicht der Fall ist, dürfen dem Reiche nicht angerechnet werden.

Zu § 9

Die Länder sollen sich beim Verwaltungsverfahren gegenseitig Rechtshilfe gewähren.

Zu § 11

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1923 in Kraft.

Reichsmittel, die vor dem 1. Juni 1923 den Ländern zur Verfügung gestellt, aber noch nicht aufgebraucht worden sind, können von ihnen und den Gemeindeverbänden und Gemeinden nach Maßgabe dieser Richtlinien aufgebraucht werden.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 9. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 20. Februar 1923 beschlossen:

Die Vorschriften

1. des § 2 des preußischen Gesetzes, betreffend die Beseitigung der Konfliktserhebung usw., vom 16. November 1920, insoweit er sich auf solche Konflikte bezieht, die aus Anlaß von Schadensersatzansprüchen gegen den preußischen Staat oder preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung eines Beamten gemäß §§ 2, 4 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 erhoben worden sind und
2. des § 5 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909

sind mit Artikel 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung nicht vereinbar.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Die Reichsregierung
Dr. Heinze

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung. Vom 9. Mai 1923.

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung über die öffentliche Brotversorgung vom 8. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt:

   „Den im gemeinsamen Haushalt verpflegten Haushaltsangehörigen stehen die Personen gleich, die dem Haushaltsvorstande gegenüber unterhaltsberechtigt sind und außerhalb seines Haushalts von ihm unterhalten werden."

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Auch wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß von der Versorgungsberechtigung nach Abs. 1 vorliegen, kann die öffentliche Brotversorgung beansprucht werden von demjenigen, der nachweist, daß sein Einkommen im Wirtschaftsjahre 1922/23 (16. August 1922 bis 15. August 1923) das Fünfundsiebzigfache des Einkommens nach Abs. 1 nicht übersteigt. Dabei gilt als Einkommen des Wirtschaftsjahrs 1922/23 das Einkommen in der Zeit vom Beginne des Wirtschaftsjahrs bis zu dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Versorgung beansprucht wird, umgerechnet auf das ganze Wirtschaftsjahr."

Berlin, den 9. Mai 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 9. Mai 1923 *).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{22. \text{ Mai } 1916}{18. \text{ August } 1917}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird verordnet:

Die Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli 1921, 19. November 1921 und 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 598, 1369; 1922 I S. 922) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse, insbesondere auch zur Herstellung von Dauermilch, zu verwenden.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   3. daß die der Verteilungsregelung unterliegende Milch bestimmten Erfassungs- und Verteilungsstellen zugeführt wird;

3. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:

   4. daß die der Verteilungsregelung unterliegende Milch einer geeigneten Bearbeitung unterworfen wird.

4. Dem § 3 werden folgende Vorschriften angefügt:

   Die Kommunalverbände und Gemeinden können ferner mit Zustimmung der Landeszentralbehörden anordnen, daß die an der Verteilungsregelung Beteiligten zum Zwecke des Ausgleichs bei verschieden hohen Unkosten Geldbeträge bis zur Höhe

*) Veröffentlicht in der am 12. Mai 1923 ausgegebenen Nr. 109 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

des Betrags der ersparten Kosten an sie abzuführen haben. Die Beträge sind zur Deckung der Unkosten der Verteilungsregelung und zur Verbilligung von Milch zu verwenden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nähere Bestimmungen treffen.

Die Beitreibung der im Abs. 3 genannten Geldbeträge sowie sonstiger bei der Durchführung einer geregelten Verteilung entstehenden Kosten, erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

5. Im § 5 Abs. 2 werden die Worte „15. Mai 1923" durch die Worte „15. Mai 1924" ersetzt.

6. Im § 6a Abs. 1 werden die Worte „Butter oder Käse" durch die Worte „Butter, Butterschmalz oder Käse" ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für Kuhmilch, die Vorschriften des § 2 auch für Vollmilch, Magermilch und Sahne von Ziegen und Schafen.

Auf Dauermilch finden die Vorschriften der Verordnung, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Nr. 1, keine Anwendung.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 12. Mai 1923.

Auf Grund des § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 46 des Einkommensteuergesetzes erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Der Betrag von zehn vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 1 200 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 288 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 48 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 12 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 8 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 1 920 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 320 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 80 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 10 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 2 400 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 400 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 100 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 100 000 Mark um mindestens 10 000 Mark monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge in wirtschaftlichem Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten am 1. Juni 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. Mai 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Mai 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden.

Berlin, den 12. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze. Vom 11. Mai 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Ansprüche aus dem Verdrängungsschädengesetze vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1021), aus dem Kolonialschädengesetze vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1031) und aus dem Auslandsschädengesetze vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1038) sind von der Erbschaftssteuer befreit, soweit sie den Abkömmlingen oder den Eltern des Erblassers anfallen.

§ 2

Die auf die im § 1 bezeichneten Ansprüche zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen und die zur Abfindung dieser Ansprüche in Verträgen zwischen dem Reiche und dem Entschädigungsberechtigten zugebilligten Abfindungssummen bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 — für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr außer Ansatz, in dem sie fällig werden.

Der nach Abs. 1 außer Ansatz bleibende Betrag mindert sich

1. um den Betrag, mit dem der Entschädigungsanspruch oder der verlorene Gegenstand bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahrs zu Buche steht, in dem die Entschädigungs- oder Abfindungssumme fällig wird,
2. um den Betrag, der in einer für eine frühere Veranlagung zu einer Landeseinkommensteuer oder zur Reichseinkommensteuer oder zur Körperschaftssteuer maßgebenden Bilanz nach dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung des Gegenstandes auf den Entschädigungsanspruch oder den Wert des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes abgeschrieben worden ist.

§ 3

Die in den §§ 1, 2 vorgesehenen Steuerbefreiungen finden auch auf Entschädigungen, Vorentschädigungen und Abfindungssummen, die bereits vor Verkündung dieser Verordnung gewährt worden sind, sowie auf die ihnen zugrunde liegenden Ansprüche aus den Gewaltschädengesetzen Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur zweiten Abänderung des Verdrängungsschädengesetzes, des Kolonialschädengesetzes und des Auslandsschädengesetzes außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hert..es

Ergänzungsverordnung zur Verordnung über die Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern. Vom 11. Mai 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I. Die Verordnung über die Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern vom 11. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 965) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 1 Abs. 1 Zeile 8 ist statt „§ 2, 3" zu setzen „§§ 2 bis 4".

2. Nach § 3 wird als neuer „§ 4" folgende Bestimmung eingefügt:

„Von der Erbschaftssteuer sind die im § 1 bezeichneten Ansprüche befreit, soweit sie den Abkömmlingen des Erblassers, seinen Eltern oder, wenn der Erblasser vor dem 1. Juli 1921 gestorben ist, auch soweit sie seinem Ehegatten anfallen; bei ihrem Anfall an den Ehegatten des Erblassers entfällt jedoch die Steuerbefreiung, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als zwanzig Jahre beträgt und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hat.

Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nicht für den Anfall von Beträgen, die an den Erblasser als Abfindungsentschädigung oder Vorschuß auf die im § 1 bezeichneten Ansprüche gezahlt worden sind."

3. Der bisherige § 4 wird § 5; in Zeile 1 ist statt „§§ 1 bis 3" zu setzen „§§ 1 bis 4".

4. Am Schlusse wird als neuer § 6 folgende Bestimmung eingefügt:

„Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Friedensvertrags von Versailles (Reichsentlastungsgesetz) außer Kraft."

II. Die gegenwärtige Verordnung gilt mit Wirkung von dem auf die Verkündung der Verordnung vom 11. Dezember 1922 folgenden Tage.

Berlin, den 11. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1923	Nr. 37

Inhalt: Gesetz über Dienstgeldstrafen. S. 295. — Gesetz über Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung. S. 295. — Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. S. 296. — Gesetz, betreffend die Beseitigung kleiner im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen. S. 296. — Verordnung, betreffend Reichsschuldbuchforderungen der fünfzinsigen Reichsanleihe. S. 297. — Bekanntmachung über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen. S. 297. — Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. S. 298. — Verordnung über das Inkrafttreten einer Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. S. 298.

Gesetz über Dienstgeldstrafen. Vom 16. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird wie folgt geändert:

a) § 74 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Geldstrafe,
bei besoldeten Beamten bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens, das einem aus der 1. Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe X besoldeten Beamten zusteht. Unter Diensteinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten das Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu, bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu zu verstehen.

b) Im § 75 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 treten an die Stelle des letzten Halbsatzes die Worte: „welche das Doppelte des monatlichen Diensteinkommens (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2) nicht übersteigt".

c) Es werden ersetzt im § 81 Nr. 2 die Worte „bis zum Betrage von dreißig Mark" durch die Worte „bis zu einem Viertel des höchsten zulässigen Betrags (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)" und im § 81 Nr. 3 die Worte „bis zum Betrage von neun Mark" durch die Worte „bis zu einem Dreißigstel des höchsten zulässigen Betrags (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)".

Berlin, den 16. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Gesetz über Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung. Vom 23. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der § 9 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) erhält folgenden Abs. 6:

Heiratet eine Witwe wieder, die eine Zulage zu ihrer Witwenrente bezogen hat, so erhält sie als Abfindung an Stelle des im § 589 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Betrags drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 3 Abs. 2), nach dem ihre Zulage für den Monat der Wiederverheiratung berechnet worden ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Juni 1923)

Artikel II

Die Vorschrift des Artikel I gilt für alle Abfindungen aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1922 geschlossenen Ehe.

Ist in einem solchen Falle die Abfindung nach den bisherigen Vorschriften festgestellt, so hat der Versicherungsträger sie neu festzustellen.

Berlin, den 23. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs.
Vom 23. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Dem Reichsstrafgesetzbuch wird ein § 107a eingefügt, welcher folgende Fassung erhält:

§ 107a

Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz, betreffend die Beseitigung kleiner im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen.
Vom 19. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß im Reichsschuldbuch eingetragene Forderungen eine Mindesthöhe erreichen müssen, daß sie durch einen bestimmten Betrag teilbar sein müssen, sowie daß eingetragene Forderungen, soweit sie diesen Anordnungen nicht entsprechen, gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen gebührenfrei zu löschen sind. Zur Festsetzung einer Mindesthöhe von mehr als 5000 Mark für jeden zu denselben Terminen verzinslichen Betrag einer Forderung bedarf er der Zustimmung des Reichsrats.

Er ist ermächtigt, im Falle der Löschung den Gläubigern an Stelle von Schuldverschreibungen einen Barbetrag anzubieten, der mindestens dem Nennwert, falls aber der Kurswert eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen den Nennwert übersteigt, dem Kurswert ihrer Forderung zuzüglich der seit dem letzten Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen entspricht. Bei der fünfzinsigen Reichsanleihe ist neben diesem Betrag als Entgelt für die Nichteinhaltung des Kündigungstermins und als Abfindung für bis dahin auflaufende Zinsen ein Zuschlag von mindestens 150 vom Hundert des Nennwerts zu gewähren. Das Angebot ergeht durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Es gilt als angenommen, wenn nicht der Gläubiger oder eine der im § 9 Abs. 1 und 3 des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) bezeichneten Personen oder Behörden innerhalb dreier Wochen von dem Tage der Bekanntmachung ab bei der Reichsschuldenverwaltung die Ausreichung von Schuldverschreibungen beantragt.

Die Zahlung des Barbetrags (Abs. 2) erfolgt für Rechnung des Gläubigers an den im Schuldbuch eingetragenen Zinsenempfänger, es sei denn, daß der Gläubiger oder eine der im § 9 Abs. 1 und 3 des Reichsschuldbuchgesetzes bezeichneten Personen oder Behörden innerhalb der dreiwöchigen Frist der Reichsschuldenverwaltung einen anderen Empfänger bezeichnet. Die Zustimmung des Gläubigers ist erforderlich, wenn nach dem Inhalt des Schuldbuchs das Recht zum Zinsenempfange vom Rechte des Gläubigers unabhängig ist.

Soweit der Gläubiger zugunsten eines Dritten in bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Schuldbuch beschränkt ist, ist die Zustimmung des Dritten zur Zahlung des Barbetrags an den Zinsenempfänger oder den bezeichneten anderen Empfänger erforderlich; entspricht diese Zahlung dem Interesse des Dritten, so ist er dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen.

Der in den §§ 1690, 1812, 1815 und 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorbehaltenen Genehmigung oder der für juristische Personen und für Vermögensmassen vorgesehenen Genehmigung einer Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

Der Anspruch auf die Zahlung erlischt mit dem Ablauf des vierten auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung folgenden Kalenderjahrs, es sei denn, daß der Anspruch bei Ablauf der Frist rechtshängig ist.

Die Löschung von Schuldbuchforderungen gegen Barabfindung der Gläubiger ist einer Tilgung durch Ankauf von Schuldverschreibungen nach § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 129) gleichzuachten.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß im Falle der Löschung von Schuldbuchforderungen die Schuldverschreibungen in einer bestimmten Stückelung auszureichen sind, und daß bei teilweiser Löschung die zu löschenden Beträge in Schuldverschreibungen bestimmter Nennwerte darstellbar sein müssen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung der beteiligten Landesregierung zu bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechend für die in dem Staatsschuldbuche dieses Landes eingetragenen Forderungen gelten, soweit das Reich Schuldner dieser Forderungen geworden ist.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem auf den Tag seiner Verkündung folgenden Tage in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1927 in Geltung.

Berlin, den 19. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung, betreffend Reichsschuldbuchforderungen der fünfzinsigen Reichsanleihe. Vom 19. Mai 1923.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung kleiner im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen, vom 19 Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 296) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Reichsschuldbuchforderungen der fünfzinsigen Reichsanleihe müssen in Ansehung jedes zu denselben Terminen verzinslichen Betrags eine Mindesthöhe von 5 000 Mark erreichen; soweit sie diese Höhe nicht erreichen, sind sie gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen gebührenfrei zu löschen.

§ 2

Reichsschuldbuchforderungen der fünfzinsigen Reichsanleihe müssen in Ansehung jedes zu denselben Terminen verzinslichen Betrags durch 5 000 teilbar sein. Sie dürfen nur in Beträgen von 5 000 Mark oder einem Mehrfachen davon übertragen oder gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen gelöscht werden. Im Falle der Löschung sind Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrage von mindestens je 5 000 Mark auszureichen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf bereits bestehende Forderungen keine Anwendung, soweit diese Forderungen einen durch 5 000 teilbaren Betrag übersteigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Beseitigung kleiner im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen, in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schroeder

Bekanntmachung über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen. Vom 19. Mai 1923.

Auf Grund der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen vom 3. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 485) hat der Reichsrat nach Anhörung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstags bestimmt:

Die obersten Landesbehörden sind bis auf weiteres berechtigt, die Kreditanstalten über die in den §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes und durch die Bekanntmachung vom 29. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 758) bereits bewilligte Erhöhung des Zinssatzes oder Erhöhung oder Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags hinaus zu einer weiteren Erhöhung des Zinssatzes oder Verwaltungskostenbeitrags um höchstens drei vom Hundert oder zu einer weiteren Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags bis zu drei vom Hundert zu ermächtigen.

Berlin, den 19. Mai 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 15. Mai 1923.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

In Abänderung der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 2. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen in Ziffer I bis V der Bekanntmachung vom 20. Mai 1912 (Reichsgesetzbl. S. 311) bis zum 1. Juni 1925 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen nach den Vorschriften der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom $\frac{\text{23. November 1918}}{\text{17. Dezember 1918}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 1334)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 1436)}}$ richtet.

Berlin, den 15. Mai 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über das Inkrafttreten einer Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 23. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetzbl. I S. 288) wird bestimmt:

Die Vorschrift des Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetzbl. I S. 288) tritt mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

299

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1923	Nr. 38

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Notgesetzes. S. 299. — Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. S. 299. — Verordnung über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung. S. 299.

Gesetz zur Änderung des Notgesetzes. Vom 25. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Artikel VII Abs. 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) werden die Worte „am 1. Juni 1923" durch die Worte „mit dem 31. Oktober 1923" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 22. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Landesteil Birkenfeld des Freistaats Oldenburg verordnet:

§ 1

Das im Landesteile Birkenfeld des Freistaats Oldenburg bestehende Gesetzblatt kann bis auf weiteres in der Hauptstadt des Freistaats Oldenburg ausgegeben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung. Vom 25. Mai 1923.

Auf Grund der §§ 372 d, 372 k, 372 *l* des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Wird die Zulassung als Ersatzkasse zurückgezogen oder die Ersatzkasse aufgelöst, so sind aus den Vermögen der Ersatzkasse

87,55 vom Hundert der bis zum 31. Oktober 1922 sowie

80,00 vom Hundert der vom 1. November 1922 ab verwendeten reichsgesetzlichen Beiträge nebst $3\frac{1}{2}$ vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen vom Ablauf des auf die Fälligkeit des Beitrags folgenden Monats ab zu überweisen.

Als reichsgesetzlicher Beitrag gilt für die Zeit vom 1. November 1922 ab das um 14 Mark erhöhte Sechsfache des Steigerungsbetrags (§ 55 a. a. O.), der für den Beitragsmonat gewährt wird.

§ 2

Hat die Reichsversicherungsanstalt für einen Versicherten, der bei einer Ersatzkasse versichert gewesen ist, die reichsgesetzlichen Leistungen festgesetzt, so hat die Ersatzkasse das Deckungskapital für die ihr zur Last fallende reichsgesetzliche Leistung ohne die Rentenerhöhung innerhalb zwei Wochen nach der ihr zugegangenen Aufforderung der Reichsversicherungsanstalt zu überweisen.

Das Deckungskapital wird nach den Rechnungsgrundlagen in der Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten (Drucksache Nr. 986, Reichstag 12. Legislatur-Periode I. Session 1907/09), berechnet. Dabei ist das Alter nach dem Lebensjahre zugrunde zu legen, das am letzten Geburtstag vor dem festgesetzten Beginne der Leistung vollendet ist.

Die Reichsversicherungsanstalt ermittelt das Deckungskapital für die gesamte, dem Berechtigten zustehende Leistung. Von diesem Betrage hat die Ersatzkasse denjenigen Betrag zu überweisen, der den zu ihr entrichteten reichsgesetzlichen Beiträgen verhältnismäßig entspricht.

Im gleichen Verhältnis sind die dem Berechtigten zustehenden Rentenerhöhungen (Teuerungszulagen) von der Ersatzkasse anteilig zu übernehmen. Die Reichsversicherungsanstalt kann den von der Ersatzkasse zu erstattenden Anteil in vierteljährlichen Zwischenräumen einziehen.

§ 3

Tritt ein der Versicherungspflicht unterliegendes Mitglied einer Ersatzkasse aus ihr aus, so ist der Reichsversicherungsanstalt innerhalb eines Monats nach dem Austritt eine Bescheinigung nach dem beiliegenden Muster zu übersenden.

Berlin, den 25. Mai 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Vorderseite)

Bescheinigung

nach § 372 *l* des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Dauer der Mitgliedschaft nach dem 1. Januar 1913 bei der Ersatzkasse

.....
(Bezeichnung der Ersatzkasse)

Herr ..... geboren am .....
(Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname; Zuname zu unterstreichen)

zu ..... Kreis / Amt ..... Land .....

Zur Zeit der Ausstellung dieser Karte: Wohnort ....., ... Straße Nr. ..... Postanstalt .....

Zur Zeit der Ausstellung dieser Karte: Berufsstellung und Beruf .....

Zur Zeit des Antritts, am ..... 192....., in Stellung bei dem Arbeitgeber

Auszufüllen im Falle des § 372 Abs. 1

Name und Betriebsart	Sitz des Betriebs	
	Ort .... Straße Nr. ..... (Kreis, Amt) (Land)	..... (Postanstalt) ..... (Oberpostdirektion)

(Rückseite)

Dauer der Mitgliedschaft nach dem 1. Januar 1913 in den nebenbezeichneten Gehaltsklassen:						Jahresarbeitsverdienst (§ 16, A. V. G.)	Gehaltsklasse		Bemerkungen
vom			bis				Buchstabe oder Nr.	Zahl der Monate	
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	ℳ			

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

301

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1923	Nr. 39

Inhalt: Achte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 301. — Vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr). S. 302. — Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter. S. 302. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 302. — Rohrpostordnung. S. 303.

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 1. Juni 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1922. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe

Achte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 26. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 811) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 werden das Komma und die Worte „den Beamten des Reichstags nach der beiliegenden Besoldungsordnung II" gestrichen.

II. Die Anlage 1 (Besoldungsordnung I) wird wie folgt geändert:

1. Bei A Gruppe III tritt bei

„Amtsgehilfen { bei dem Reichsfinanzhof, / » den Auslandsbehörden, / » dem Reichsverwaltungsgericht"

in der Klammer hinzu: „bei dem Reichstag".

2. Bei A Gruppe IV wird nach „Amtsobergehilfen bei den Auslandsbehörden" eingefügt: „Amtsobergehilfen beim Reichstag".

3. Bei A Gruppe V tritt bei

„Maschinenmeister { bei der Reichsschatzverwaltung, / » » Heeres- und der Marineverwaltung, / bei der Reichsfinanzverwaltung"

in der Klammer hinzu: „bei dem Reichstag".

4. Bei A Gruppe VII wird nach „Maschinenbetriebsleiter beim Reichskanalamt" eingefügt:
„Obermaschinenmeister beim Reichstag"
„Leiter der Druckerei des Reichstags".

5. Bei A Gruppe XI wird nach „Oberbibliothekare" eingefügt:
„Reichstagsarchivare"
„Reichstagsbibliothekare"
„Reichstagsstenographen"
„Ingenieur beim Reichstag".

6. Bei A Gruppe XII wird nach „Direktor der Bücherei beim Reichsgericht" eingefügt:
„Direktor der Reichstagsbibliothek"
„Direktor des Stenographenbüros des Reichstags".

7. Bei A Gruppe XIII wird nach „Präsidenten der Oberpostdirektionen, soweit nicht in Gruppe B 1 oder 2" eingefügt:
„Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts"
„Direktor beim Reichstag".

8. Ebenda ist in der Klammer hinter „Direktoren" zu streichen:
„beim Reichsversorgungsgericht".

9. Ebenda ist zu setzen:
anstatt „Abteilungspräsidenten bei den Landesfinanzämtern":
„Landesfinanzamtsdirektoren";
anstatt „Direktoren beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung"
„Direktoren bei der Reichsarbeitsverwaltung";
anstatt „Finanzgerichtspräsidenten":
„Finanzgerichtsdirektoren".

10. Bei B 2 ist anstatt „Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung" zu setzen:
„Präsident der Reichsarbeitsverwaltung".

III. Die Anlage 2 (Besoldungsordnung II) wird gestrichen.

IV. Die Anlage 5 (Besoldungsordnung III) wird wie folgt geändert:

1. Bei A Gruppe XIII ist anstatt „Direktoren beim Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte" zu setzen:
„Direktoren beim Reichsausschuß für Schiffsbau und Schiffsablieferung".
2. Bei B 2 ist anstatt „Präsident des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte" zu setzen:
„Präsident des Reichsausschusses für Schiffsbau und Schiffsablieferung".
3. Ebenda wird nach „Präsident des Reichspensionsamts für die ehemalige Wehrmacht" hinzugefügt:
„Präsident der Reichsgetreidestelle",
„Reichskommissar für die Kohlenverteilung".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr). Vom 19. Mai 1923.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 354) bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Von der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte befreit, bei denen sich der Käufer einer Ware verpflichtet, dem Verkäufer als Gegenleistung für die Warenlieferung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen, falls die Ware durch den Verkäufer aus dem Ausland eingeführt und von ihm unmittelbar dem Käufer geliefert wird.

Die Vergünstigung des Abs. 1 gilt nicht für Anschaffungsgeschäfte, die verboten sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 19. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
Popisch

Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter. Vom 28. Mai 1923.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Mischfutter vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 491) wird bestimmt: Im Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 494) wird das Wort „zweihundert" durch „fünftausend" und im Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 das Wort „einhundert" durch „zweitausendfünfhundert" ersetzt.

Berlin, den 28. Mai 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 29. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 51) und vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 127) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. III werden Satz 2 und 3 zu folgendem Satze vereinigt:
„Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen und in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken."

2. Im § 4 Abs. III Unterabs. 1 Satz 1 und 2 ist jedesmal hinter dem Worte „Zahlkartengebühr" einzuschalten: und der durch die Postordnung festgesetzten Einziehungsgebühr

3. Im § 4 Abs. IV Unterabs. 1 Satz 1 und 2 ist jedesmal hinter dem Worte „Zahlkartengebühr" einzuschalten: und der durch die Postordnung festgesetzten Einziehungsgebühr

4. Im § 6 Abs. V werden Satz 3 und 4 zu folgendem Satze vereinigt:

„Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen; er ist bei Überweisungen, Schecken und Zahlungsanweisungen in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken."

5. Im § 7 Abs. III erhält Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. Die untere Grenze für die Zahl der Aufträge bestimmt der Reichspostminister. In der Sammelüberweisung ist an der für die Angabe des Gutschriftempfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage" niederzuschreiben."

6. Im § 7 fällt Abs. IV weg. Die bisherigen Abs. V bis VIII werden Abs. IV bis VII.

7. Im § 8 Abs. III wird gesetzt statt „(§ 7, v)": (§ 7, iv).

8. Im § 9 Abs. III erhält Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Aufträge zu Barzahlungen an mehrere Empfänger können in einem Scheck (Sammelscheck) zusammengefaßt werden. Die untere Grenze für die Zahl der Aufträge bestimmt der Reichspostminister. In dem Sammelscheck ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage" niederzuschreiben."

9. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Zustellung mit dem Geldbetrag ist auf Zahlungsanweisungen bis zu den in der Postordnung für die Zustellung der Postanweisungen festgesetzten Höchstbeträgen beschränkt. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so ist nur die Zahlungsanweisung zuzustellen."

10. Statt der Bezeichnungen „bestellen", „Besteller", „Bestellung", nebst anderen Wortverbindungen werden die Ausdrücke „zustellen", „Zusteller", „Zustellung" usw. gesetzt.

Die Änderungen treten am 1. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Rohrpostordnung. Vom 30. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende Rohrpostordnung erlassen:

Benutzung der Rohrpost

§ 1. Als Rohrpostsendungen werden zugelassen:

1. Briefe,
2. Postkarten,

die innerhalb der Orte mit Rohrpostbezirk eingeliefert werden oder nach diesen Orten gerichtet sind und wenigstens streckenweise mit der Rohrpost befördert werden können.

Die Post hat das Recht, die Rohrpost zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder gewisse Gattungen von Sendungen zu schließen oder für einzelne Rohrpostbezirke andere Gattungen von Sendungen zuzulassen.

Rohrpostbezirke

§ 2. Rohrpostbezirke im Sinne des § 1 sind solche Orte oder Ortsteile, deren Rohrpostanstalten für den allgemeinen Verkehr geöffnet sind; sie werden aus den Zustellbezirken dieser Rohrpostanstalten gebildet.

Die Post entscheidet über die Einrichtung von Rohrpostbezirken sowie über die Änderung und Aufhebung bestehender Rohrpostbezirke.

Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Die Vorschriften der jeweils geltenden Postordnung über

1. die gewöhnlichen Briefsendungen,
2. den Verkauf von Postwertzeichen

finden auch auf Rohrpostsendungen Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Gewicht und Beschaffenheit der Rohrpostsendungen

§ 4. Die Vorschriften über das Meistgewicht und die Beschaffenheit der Rohrpostsendungen werden für die einzelnen Rohrpostbezirke von der Post erlassen und in ihren amtlichen Blättern veröffentlicht.

Kennzeichnung und Aufschrift der Rohrpostsendungen

§ 5. Rohrpostsendungen müssen, sofern nicht die von der Post herausgegebenen gestempelten Rohrpostbriefumschläge und Rohrpostkarten verwendet werden, einen das Verlangen der Beförderung mit der Rohrpost ausdrückenden Vermerk tragen, z. B. „Rohrpost", »Rohrpostbrief«, „Rohrpostkarte". Dieser Vermerk muß auf der Vorderseite der Sendungen deutlich angebracht sein.

In der Aufschrift ist die Wohnung des Empfängers genau zu bezeichnen. Die linke obere Ecke der Aufschriftseite ist für Dienstvermerke frei zu lassen.

Von der Rohrpostbeförderung ausgeschlossene Gegenstände

§ 6. Von der Rohrpostbeförderung sind ausgeschlossen:

1. Sendungen, die Geldstücke oder sonstige steife oder zerbrechliche Gegenstände enthalten oder mit Siegel-

lack verschlossen sind oder nicht in die Rohrpostbüchsen, ohne Schaden zu nehmen, eingelegt werden können, oder die bei der Verpackung und Beförderung Schwierigkeiten bereiten,

2. Wert-, Einschreib- und Nachnahmesendungen,
3. Briefe mit Zustellungsurkunde,
4. Sendungen, deren Bestimmungsort außerhalb des Reichspostgebiets liegt.

Durch die gewöhnlichen Postbriefkasten aufgelieferte Sendungen, die als Rohrpostsendungen bezeichnet, jedoch nach vorstehenden Bestimmungen von der Rohrpostbeförderung ausgeschlossen sind, werden, soweit es nach den Vorschriften der Postordnung angängig ist, wie Eilsendungen behandelt.

Gebühren für Rohrpostsendungen

§ 7. Für die Beförderung von Rohrpostsendungen und für deren Zustellung im Ortszustellbezirk des Bestimmungs-Postorts werden erhoben:

1. die Gebühr für die gewöhnliche Orts- oder Fernbriefsendung gleicher Art nebst der Eilzustellgebühr für eine Briefsendung im Ortszustellbezirk und
2. ein Zuschlag für die Rohrpostbeförderung in Höhe der Gebühr für einen Ortsbrief gleichen Gewichts oder für eine Ortspostkarte.

Für die Zustellung im Landzustellbezirk wird daneben der Unterschied zwischen den Gebührensätzen für die Eilzustellung im Orts- und im Landzustellbezirk nach der Postordnung erhoben.

Der sich bei der Berechnung ergebende Gesamtbetrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Für Rohrpostsendungen mit dem Vermerk „Postlagernd" ist neben den Gebühren unter 1 und 2 die Zuschlaggebühr für die Aufbewahrung nach der Postordnung zu entrichten.

Rohrpostsendungen sind vom Absender vollständig freizumachen. Für die Festsetzung der Nachgebühr bei nicht oder unzureichend freigemachten Rohrpostsendungen gelten die Bestimmungen des Postgebührengesetzes. Dabei gilt die Gesamtgebühr als ein unteilbarer Gebührensatz.

Ort der Einlieferung

§ 8. Rohrpostsendungen sind bei den Rohrpostanstalten durch die in den Schaltervorräumen befindlichen besonderen Briefkasten oder Einwürfe für Rohrpostsendungen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, an der Annahmestelle einzuliefern.

Rohrpostsendungen können auch auf die durch die Postordnung für Briefsendungen vorgesehenen sonstigen Arten eingeliefert werden.

Zeit der Einlieferung

§ 9. Die Annahmezeiten für Rohrpostsendungen bei den Rohrpostanstalten werden nach den örtlichen Verhältnissen von der Post festgesetzt und durch Aushang im Schaltervorraum bekanntgegeben. Außerhalb dieser Annahmezeiten eingelieferte Rohrpostsendungen werden wie Eilsendungen behandelt.

Beförderung außerhalb der Rohrpostbezirke

§ 10. Rohrpostsendungen werden bei der Beförderung außerhalb der Rohrpostbezirke wie Eilsendungen behandelt.

Zustellung der Rohrpostsendungen

§ 11. Rohrpostsendungen werden sogleich nach der Ankunft abgetragen, zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh aber nur dann, wenn der Absender es durch den Vermerk in der Anschrift „Auch nachts" verlangt hat.

Nachsendung und Behandlung unzustellbarer Rohrpostsendungen

§ 12. Nachzusendende und zurückzusendende Rohrpostsendungen werden hinsichtlich der Beförderung und Zustellung ohne neuen Gebührenansatz wie sonstige Rohrpostsendungen behandelt. Überschreiten sie dabei den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgabe-Postorts, so unterliegen sie der Ferngebühr.

Nebenrohrpostanlagen

§ 13. Die Post kann auf Antrag einen Wohn- oder Geschäftsraum durch eine Nebenrohrpostanlage mit einer Rohrpostanstalt verbinden. Sie setzt die Bedingungen für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb solcher Anlagen von Fall zu Fall fest.

Inkrafttreten

§ 14. Diese Rohrpostordnung tritt am 1. Juni 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909 nebst Änderungen und die Verordnung über den Rohrpostverkehr in München vom 1. Juli 1922.

Berlin, den 30. Mai 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

305

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1923	Nr. 40

Inhalt: Gesetz zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Reichsentlastungsgesetz) mit dem Gesetz über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Liquidationsschädengesetz) und dem Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes. S. 305. — Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes. S. 334. — Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. S. 350. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 350. — Verordnung über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge. S. 351.

Gesetz zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Reichsentlastungsgesetz). Vom 4. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Wirksamkeit der anliegenden Gesetze

§ 1

Im Hinblick auf die dem Reiche durch den Vertrag von Versailles auferlegten Lasten und die dadurch hervorgerufene Unmöglichkeit, die bisherige Gesetzgebung über die Entschädigung und über das Ausgleichsverfahren gegenüber den deutschen Beteiligten aufrechtzuerhalten, werden die sich aus dieser Gesetzgebung ergebenden Ansprüche, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Reichs, nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften:

1. eines Gesetzes über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Liquidationsschädengesetz),
2. eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes,

herabgesetzt.

§ 2

Das Liquidationsschädengesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit Wirkung von diesem Tage ab werden die Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1101) aufgehoben.

Die Vorschriften der §§ 9 bis 11 des Liquidationsschädengesetzes finden auf Antrag des Geschädigten auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen dem Geschädigten eine Entschädigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Wege eines Vergleichs bewilligt worden ist, diese Entschädigung jedoch bis zum 1. Juli 1922 noch nicht ausgezahlt worden ist. Dieser Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Stelle anzubringen, vor der der Vergleich abgeschlossen worden ist; diese Stelle entscheidet über den Antrag, ohne daß es der Beteiligung der mit der Wahrung des Reichsinteresses betrauten Stelle bedarf. Gegen die Entscheidung der genannten Stelle ist lediglich die Verwaltungsbeschwerde gegeben. Auf die Nachzahlung finden die Vorschriften der §§ 23 bis 28 entsprechende Anwendung.

§ 3

Das Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1920 in Kraft.

§ 4

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellte Abrechnungen des Reichsausgleichsamts, die den Vorschriften des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes zuwiderlaufen, sind entsprechend diesen Vorschriften zu berichtigen, soweit nicht § 5 anders bestimmt. Über mehrere demselben Beteiligten erteilte Abrechnungen kann eine einheitliche Gesamtberichtigung erfolgen.

Bei der Berichtigung bleibt die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes außer Betracht. Die Berechnung des Vorkriegskurses hat auf Grund des § 35 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 zu erfolgen.

§ 5

Einer Partei gegenüber, die nur als Schuldner am Ausgleichsverfahren beteiligt ist, findet insoweit, als die

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Juni 1923.)

Schulden bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Barzahlung erledigt waren, die Berichtigung nur zum Zwecke der Anwendung des § 27 Nr. 2 bis 4 oder des § 28 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes statt.

§ 6

Soweit das Ergebnis der nach § 4 berichtigten Abrechnung von den früheren Abrechnungen abweicht, ist der Unterschied vom Reichsausgleichsamt oder, soweit nicht § 7 anders bestimmt, von der beteiligten Partei nachzuzahlen oder zurückzuzahlen.

Eine Zurückzahlung von Zinsen, die auf Grund des § 36 des Reichsausgleichsgesetzes vom Reichsausgleichsamt bezahlt waren, findet jedoch nicht statt. Ein Betrag, der vom Reichsausgleichsamt einbehalten oder für Rechnung eines Berechtigten an ein Finanzamt gezahlt und von diesem nicht auf Steuerschulden des Berechtigten verrechnet worden ist, ist von dem durch den Berechtigten zu zahlenden Unterschiedsbetrag in Abzug zu bringen; soweit er diesen Unterschiedsbetrag übersteigt, ist er dem Berechtigten vom Reichsausgleichsamt auszuzahlen.

Die auf Grund der berichtigten Abrechnung an das Reichsausgleichsamt oder vom Reichsausgleichsamt nachzuzahlenden oder zurückzuzahlenden Beträge sind erst vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Die dem Reichsausgleichsamt zustehenden Beträge sind binnen drei Monaten, nachdem die berichtigte Abrechnung für die Partei unanfechtbar geworden ist, zu zahlen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und des § 40 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine auf Grund einer berichtigten Abrechnung zu leistende Nachzahlung oder Zurückzahlung ist dem Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag ganz oder teilweise zu erlassen, soweit dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten oder wirtschaftlich nicht erträglicher Härten erforderlich ist. Der Antrag darf nicht später als einen Monat, nachdem die berichtigte Abrechnung für die Partei unanfechtbar geworden ist, gestellt werden; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 endet die Frist für den Antrag jedoch nicht vor Ablauf eines Monats, nachdem der Partei vom Reichsausgleichsamt eine Aufforderung zur Zahlung des sich auf Grund der berichtigten Abrechnung ergebenden Betrags zugegangen ist. Über den Antrag entscheidet, sofern nicht eine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Reichsausgleichsamte zustande kommt, die örtlich zuständige Spruchstelle des Reichsausgleichsamts.

§ 7

Eine Partei, die nur als Gläubigerin am Ausgleichsverfahren beteiligt ist, ist zu Zurückzahlungen auf Grund der Berichtigung nicht verpflichtet.

Waren in bezug auf eine Partei bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl Forderungen als auch Schulden im Ausgleichsverfahren anhängig, so ist die Partei zu einer Zahlung auf Grund der Berichtigung nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet:

1. Soweit die Berichtigung zum Zwecke der Anwendung des § 27 Nr. 2 bis 4, des § 28 oder des § 43 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes erfolgt ist, ist stets Zahlung zu leisten.
2. War bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Partei Abrechnung nur über Forderungen erteilt worden und ergab sich hierbei ein Währungsgewinn (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920), oder war ihr bis dahin Abrechnung über Forderungen und Schulden mit dem Ergebnis erteilt worden, daß der Währungsgewinn aus den abgerechneten Forderungen den Unterschied zwischen Tageskurs und Vorkriegskurs der abgerechneten Schulden übersteigt, so ist die Partei zu einer Zahlung auf Grund der Berichtigung verpflichtet, wenn ihr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Abrechnung über eine in ausländischer Währung ausgedrückte Schuld erteilt wird, deren Tageskurs ihren Vorkriegskurs übersteigt.
3. War bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Partei Abrechnung nur über Schulden erteilt worden und übersteigt der Tageskurs dieser Schulden ihren Vorkriegskurs, oder war ihr bis dahin Abrechnung über Schulden und Forderungen mit dem Ergebnis erteilt worden, daß der Unterschied zwischen Tageskurs und Vorkriegskurs der abgerechneten Schulden den Währungsgewinn aus den abgerechneten Forderungen übersteigt, so ist die Partei zu einer Zahlung auf Grund der Berichtigung verpflichtet, wenn ihr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Abrechnung über eine in ausländischer Währung ausgedrückte Forderung erteilt wird, deren Tageskurs ihren Vorkriegskurs übersteigt.

§ 8

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene Entscheidung über einen auf Grund des § 46 oder der §§ 46, 50 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 gestellten Antrag ist auf Antrag des Präsidenten des Reichsausgleichsamts oder des Betroffenen nach Maßgabe der Vorschriften des anliegenden Gesetzes zur Abänderung

des Reichsausgleichsgesetzes durch Entscheidung der Spruchstelle zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Frist für den Antrag beträgt sechs Monate und beginnt mit der Verkündung dieses Gesetzes.

Ein Betrag, der auf Grund des § 46 oder der §§ 46, 50 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 den Betroffenen bereits vor dem 1. April 1923 ausgezahlt worden ist, kann jedoch nicht auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes zurückgefordert werden. Im übrigen finden auf die Rückzahlung die Vorschriften des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

War dem Schuldner eines deutschen Gläubigers, auf dessen Verbindlichkeit die Vorschriften des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes auf Grund des § 44 Abs. 2 in der Fassung des anliegenden Gesetzes nicht mehr Anwendung finden, bis zum 29. März 1923 auf Grund des § 46 oder der §§ 46, 50 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 von einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts oder dem Reichswirtschaftsgericht ein Betrag zugesprochen worden, dessen Auszahlung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfolgt ist, so ist dem Schuldner ein Drittel des Betrags zu gewähren, der ihm auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 zuzusprechen gewesen wäre.

§ 9

Gegen die auf Grund der §§ 4 bis 8 dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts findet Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 des Reichsausgleichsgesetzes statt.

§ 10

Soweit das Reichswirtschaftsgericht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen auf Grund des § 55 oder des § 57 des Reichsausgleichsgesetzes gestellten Antrag bereits entschieden hat, kann das in Betracht kommende Schuldverhältnis nicht zum Gegenstand eines neuen Antrags auf Grund der §§ 55 oder 57 des Reichsausgleichgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes gemacht werden.

Haben die Parteien auf der Grundlage der Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 eine Vereinbarung über die Regelung einer unter § 55 oder § 57 des Reichsausgleichsgesetzes fallenden Verbindlichkeit getroffen, so bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung durch die Vorschriften des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes unberührt.

§ 11

Wer infolge einer im Friedensvertrage bestimmten Gebietsabtretung die Reichsangehörigkeit verloren hat, ohne die Staatsangehörigkeit des erwerbenden Staates zu erhalten, gilt, sofern er bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Antrag die Reichsangehörigkeit wiedererwirbt, auch für die zwischenliegende Zeit als Reichsangehöriger im Sinne des Liquidationsschädengesetzes und als Deutscher im Sinne des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes.

II. Steuerliche Vorschriften zu den anliegenden Gesetzen

§ 12

Die im § 26 des Reichsausgleichsgesetzes bezeichneten Forderungen und die im Liquidationsschädengesetze geregelten Ansprüche aus § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 sowie die auf diese Forderungen und Ansprüche zur Auszahlung gelangenden Ausgleichsbeträge und Entschädigungen sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 von den Steuern des Reichs befreit.

Als Steuern im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs,
2. das Reichsnotopfer,
3. die Besitzsteuer,
4. die Reichseinkommensteuer,
5. die Körperschaftssteuer,
6. die Vermögensteuer und die Zwangsanleihe,
7. die Vermögenszuwachssteuer,
8. die Erbschaftssteuer.

Die Steuerbefreiungen nach Abs. 1, 2 gelten nicht für

a) die in den §§ 48, 62, 63 des Liquidationsschädengesetzes geregelten Ansprüche und Entschädigungen, im Falle des § 48 jedoch nur insoweit, als die Auszahlung nicht an den ersten Empfänger des Ablieferungsscheins erfolgt,

b) die im § 26 des Reichsausgleichsgesetzes bezeichneten Forderungen, auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als das Zehnfache des Vorkriegskurses ihres Nennbetrags ausgezahlt worden ist, sofern der Berechtigte nach den Vorschriften des § 7 zu einer Zurückzahlung nicht verpflichtet ist,

c) die Beträge, die in den Fällen des § 7 auf Forderungen der unter b bezeichneten Art ausgezahlt worden sind.

Die im § 47 des Liquidationsschädengesetzes geregelten Ansprüche und Entschädigungen sind nur von den im Abs. 2 unter Nr. 4 bis 8 genannten Steuern befreit.

§ 13

Bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und bei der Besitzsteuer tritt die Befreiung in der Weise ein, daß die im § 12 bezeichneten Forderungen und Ansprüche bei der Feststellung des Endvermögens außer Ansatz zu lassen sind.

Bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, zum Reichsnotopfer und zur Besitzsteuer bleiben auch die Gegenstände außer Ansatz, auf deren Entziehung die im § 12 bezeichneten Ansprüche aus § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 beruhen. Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Die im § 12 bezeichneten Ausgleichsbeträge und Entschädigungen einschließlich Zinsen (§ 36 des Reichsausgleichsgesetzes und § 25 des Liquidationsschädengesetzes) bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer — vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 — für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr außer Ansatz, in dem sie fällig werden.

Der nach Abs. 1 außer Ansatz bleibende Betrag mindert sich:

1. um den Betrag, mit dem die Ausgleichsforderung oder der Entschädigungsanspruch oder der entzogene Gegenstand bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahrs zu Buche steht, in dem der Ausgleichsbetrag oder die Entschädigung fällig wird,
2. um den Betrag, der in einer für eine frühere Veranlagung zu einer Landeseinkommensteuer oder zur Reichseinkommensteuer oder zur Körperschaftssteuer maßgebenden Bilanz nach dem 31. Juli 1914 auf die Ausgleichsforderung oder nach dem Zeitpunkt der Entziehung des Gegenstandes auf den Entschädigungsanspruch oder den Wert des entzogenen Gegenstandes abgeschrieben worden ist.

§ 15

Für die Veranlagung zur Vermögensteuer bleiben die im § 12 bezeichneten Forderungen und Ansprüche außer Ansatz.

Die Beträge, die im Wege der endgültigen Abrechnung oder Entschädigung oder als Vorschuß auf die im § 12 bezeichneten Forderungen und Ansprüche an den Steuerpflichtigen gezahlt worden sind, bleiben nur bei der ersten auf die Auszahlung folgenden Veranlagung zur Vermögensteuer außer Ansatz.

Die unter § 25 des Reichsausgleichsgesetzes fallenden Forderungen und die auf diese Forderungen zur Auszahlung gelangenden Beträge gehören zum steuerbaren Vermögen.

§ 16

Bei der Veranlagung zur Vermögenszuwachssteuer sind zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses Beträge, die im Wege der endgültigen Abrechnung oder Entschädigung oder als Vorschuß auf die im § 12 bezeichneten Forderungen und Ansprüche an den Steuerpflichtigen gezahlt worden sind, von dem steuerbaren Vermögenszuwachs abzuziehen, soweit sie nicht schon bei der Feststellung des Endvermögens auf Grund des § 15 Abs. 2 außer Ansatz gelassen oder bei einer früheren Veranlagung des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsvorgängers am steuerbaren Vermögenszuwachse gekürzt worden sind.

§ 17

Von der Erbschaftssteuer sind die im § 12 bezeichneten Forderungen und Ansprüche befreit, soweit sie den Abkömmlingen des Erblassers, seinen Eltern oder seinem Ehegatten anfallen; bei ihrem Anfall an den Ehegatten des Erblassers entfällt jedoch die Steuerbefreiung, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre beträgt und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hat.

Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt auch für den Anfall von Beträgen, die im Wege der endgültigen Abrechnung oder Entschädigung oder als Vorschuß auf die im § 12 bezeichneten Forderungen und Ansprüche an den Erblasser gezahlt worden sind, sofern die Forderung oder der Anspruch in der Person des Erblassers selbst entstanden war, der Erbfall nicht später als fünf Jahre nach Auszahlung des Ausgleichsbetrags oder des Entschädigungsbetrags eingetreten ist und der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalls im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist. Im übrigen findet die Steuerbefreiung auf den Anfall von Ausgleichsbeträgen und Entschädigungen oder von Vorschüssen hierauf keine Anwendung.

Soweit eine Befreiung von der Erbschaftssteuer nach Abs. 1 nicht eintritt, gelten für die Veranlagung zu dieser Steuer die im § 12 bezeichneten Ansprüche aus § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die Entziehung oder Beeinträchtigung, auf der die Ansprüche beruhen, abschließend erfolgt ist. Ist dieser Zeitpunkt nicht bekannt,

so gelten sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. August 1919 als entstanden.

Unter der gleichen Voraussetzung wie im Abs. 3 sind bei der Veranlagung zur Erbschaftssteuer die in den §§ 9, 25, 26 des Reichsausgleichsgesetzes bezeichneten Forderungen und die im Abs. 3 genannten Ansprüche mit dem Betrage zu bewerten, der dem Berechtigten nach dem Reichsausgleichsgesetz in der Fassung des anliegenden Gesetzes oder nach dem Liquidationsschädengesetze zusteht, soweit nicht in den Abs. 5 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

Forderungen im Sinne des § 26 des Reichsausgleichsgesetzes sind nach dem Kurse der ausländischen Währung am Todestage des Erblassers zu bewerten, sofern sich hiernach ein geringerer als der im Abs. 4 bezeichnete Betrag ergibt.

Ansprüche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 sind, wenn der Berechnung der vom Reiche gewährten Entschädigungssumme eine ausländische Währung zugrunde liegt, mit dem Betrage zu bewerten, der dem Kurse der ausländischen Währung am Todestage des Erblassers entspricht, sofern dieser Betrag geringer ist als der im Abs. 4 bezeichnete Betrag.

Sind Forderungen oder Ansprüche der im Abs. 4 bezeichneten Art nach dem Tode des Erblassers gegen Entgelt veräußert worden, so sind sie nach dem Veräußerungspreise zu bewerten.

§ 18

Gibt eine ehemals feindliche Macht allgemein die von ihr beschlagnahmten, im Eigentume Deutscher stehenden Vermögensgegenstände den Berechtigten ganz oder zum Teil wieder frei oder stellt sie im Falle der Liquidation dieser Vermögensgegenstände allgemein den Reinerlös den Berechtigten ganz oder zum Teil zur Verfügung, ohne nach den Bestimmungen des Vertrags von Versailles hierzu verpflichtet zu sein und ohne vom Deutschen Reiche eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, so sind die bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 von den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 genannten Steuern des Reichs befreit.

Für die Befreiung der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse, vom Reichsnotopfer und von der Besitzsteuer gelten die Vorschriften des § 13.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer bleiben die Werte der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände oder die für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträge für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr außer Ansatz, in dem den Berechtigten die Vermögensgegenstände zurückgegeben oder die Kapitalbeträge ausgezahlt worden sind. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Von der Vermögensteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit.

Bei der Veranlagung zur Vermögenszuwachssteuer sind die Werte der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände vom steuerbaren Vermögenszuwachs abzuziehen, sofern sie im maßgebenden Endvermögen, nicht aber im Anfangsvermögen enthalten sind. Das gleiche gilt von den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalbeträgen, sofern diese im maßgebenden Endvermögen, jedoch weder sie noch die Werte der Vermögensgegenstände, für deren Verlust sie ausgezahlt worden sind, im Anfangsvermögen enthalten sind.

Von der Erbschaftssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge zugunsten der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Personen befreit, sofern der Anspruch auf Rückgabe oder Auszahlung in der Person des Erblassers selbst entstanden war, der Erbfall nicht später als fünf Jahre nach der Rückgabe der Vermögensgegenstände oder der Auszahlung der Kapitalbeträge eingetreten ist und der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalls im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist.

§ 19

Die in den §§ 9, 44 des Reichsausgleichsgesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten sind bei der Veranlagung zu den im § 12 genannten Steuern mit dem Betrage zu bewerten, den der Schuldner auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes oder in den Fällen der §§ 5, 8 Abs. 3 dieses Gesetzes auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 zur Tilgung aufwenden muß. Von diesem Betrag ist abzuziehen, was der Schuldner bereits vor dem für die Steuer maßgebenden Stichtag zur Tilgung aufgewendet hat, oder was ihm nach den §§ 46, 47 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes vom Reiche zu erstatten ist oder im Falle des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes auf Grund des § 46 oder der §§ 46, 50 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 bereits vor dem 1. April 1923 ausgezahlt worden ist.

Die im § 50h des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des anliegenden Gesetzes, § 35 des Liquidationsschädengesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten sind bei der Veranlagung zur Vermögensteuer in dem gleichen Verhältnis außer Ansatz zu lassen, in dem sie auf Grund der §§ 50l, 50m des Reichsausgleichsgesetzes durch Erteilung einer Zusatzabrechnung oder auf Grund

der §§ 35 bis 40 des Liquidationsschädengesetzes durch Festsetzung einer Zusatzentschädigung berücksichtigt worden sind oder werden.

§ 20

Die Vorschriften der §§ 12 bis 19 finden auch auf Steuerfestsetzungen Anwendung, die vor Verkündung dieses Gesetzes unanfechtbar geworden sind. Solche Steuerfestsetzungen können, auch wenn die in den §§ 212, 213 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insoweit berichtigt werden, als auf Grund der Vorschriften der §§ 12 bis 19 in dem Bestand oder in dem Umfang der Steuerschuld eine Änderung eintritt. Die Berichtigung erfolgt jedoch nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Sie unterbleibt, wenn bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftssteuer eine Verbindlichkeit der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Art mit einem geringeren Betrage angesetzt ist, als im § 19 Abs. 1 vorgeschrieben ist.

§ 21

Steuerfestsetzungen, bei denen Forderungen oder Verbindlichkeiten der in den §§ 9, 44 des Reichsausgleichsgesetzes bezeichneten Art oder Ansprüche aus § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 vorläufig außer Ansatz gelassen oder abweichend von den Vorschriften der §§ 2, 3 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920 bewertet worden sind (§ 4 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes), gelten als endgültige Steuerfestsetzungen. Die Vorschriften des § 20 finden auf sie Anwendung.

§ 22

Soweit vor der Verkündung dieses Gesetzes in Verträgen über die Abfindung von Entschädigungsansprüchen steuerliche Befreiungen zugesichert sind, behält es bei der zugesicherten Steuerbefreiung sein Bewenden.

§ 23

Die Vorschriften der §§ 12 bis 17, §§ 20 bis 22 finden auf die Ansprüche wegen Entziehung oder Beeinträchtigung von deutschen Kauffahrteischiffen und Schiffsbauten nebst dem zur ordnungsmäßigen Ausrüstung gehörenden Zubehör sowie auf die zur Befriedigung dieser Ansprüche gewährten Entschädigungen, die Vorschriften der §§ 14 bis 17, § 22 finden auf die Ansprüche wegen Entziehung oder Beeinträchtigung von deutschen Binnenschiffen und Binnenschiffahrtsanlagen nebst dem zur ordnungsmäßigen Ausrüstung gehörenden Zubehör sowie auf die zur Befriedigung dieser Ansprüche gewährten Entschädigungen entsprechende Anwendung.

§ 24

Soweit die Vorschriften der §§ 12 bis 23 den Bestand oder Umfang von Steueransprüchen berühren, die dem Reiche auf Grund von Steuergesetzen (§ 3 der Reichsabgabenordnung) zustehen, gelten sie mit Wirkung von dem Tage, an dem das einschlägige Steuergesetz in Kraft getreten ist. Im übrigen treten die Vorschriften mit Wirkung vom 25. April 1920 in Kraft. Mit Wirkung von diesem Tage ab wird das Gesetz über die steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetz und im Enteignungsgesetze geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten (Ausgleichsbesteuerungsgesetz) vom 12. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1195) aufgehoben.

§ 25

Bei einem Erbanfalle können Schatzanweisungen, die auf Grund der auliegenden Gesetze dem Erblasser oder dessen Ehegatten gewährt worden sind und zum Nachlasse gehören, zum Nennwert zur Bezahlung der Erbschaftssteuer verwendet werden.

§ 26

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der §§ 12 bis 25 erläßt der Reichsminister der Finanzen.

III. Schlußvorschriften

§ 27

Dieses Gesetz tritt, soweit in ihm nicht ein anderes bestimmt ist, mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Mit diesem Tage treten das Ausgleichszwischengesetz vom 18. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 925) sowie die §§ 5 und 6 des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 213) außer Kraft.

§ 28

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsausgleichsgesetzes, wie er sich auf Grund der Anlage 2 dieses Gesetzes ergibt, im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 4. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Anlage 1

Gesetz über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Liquidationsschädengesetz).

§ 1

Für die Entschädigungen, die auf Grund der §§ 6 und 8 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) zur Durchführung der Artikel 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 56, 74, 92 Abs. 3, 121, 123, 144, 145, 153, 156 Abs. 2, 256, 257 Abs. 2 und 3, 260, 306 und 310 Abs. 3 des Vertrags von Versailles zu leisten sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden jedoch keine Anwendung auf die Entschädigung für Entziehung oder Beeinträchtigung von deutschen Kauffahrteischiffen und Schiffsbauten sowie von deutschen Binnenschiffen und Binnenschiffahrtsanlagen nebst dem zur ordnungsmäßigen Ausrüstung gehörenden Zubehör, soweit diese Entschädigung besonders geregelt ist.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden gleichfalls keine Anwendung auf die Entschädigungsansprüche der Länder für die ihnen auf Grund der Bestimmungen des Vertrags von Versailles entzogenen Vermögenswerte.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Als Entschädigung für den durch Liquidation oder Einbehaltung eingetretenen Verlust von Gegenständen wird in Anbetracht des im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes festgestellten Sachverhalts das Zehnfache des Friedenswerts (§ 12) der eingebüßten Gegenstände gewährt.

Zu der nach Abs. 1 berechneten Stammentschädigung sind Zuschüsse (§ 3) zu bewilligen.

§ 3

Die Zuschüsse betragen ein Mehrfaches des Friedenswerts, und zwar:

1. im Falle der Entwurzelung (§ 5) das Fünfundzwanzigfache,
2. im Falle der Entwurzelung (§ 5) in Verbindung mit Wiederaufbau im Inland (§ 7) das Vierzigfache,
3. im Falle des Wiederaufbaues im Ausland (§ 8) das Fünfzigfache,
4. im Falle der Entwurzelung (§ 5) in Verbindung mit Wiederaufbau im Ausland (§ 8) das Siebzigfache.

§ 4

Steigt oder fällt der vom Statistischen Reichsamt monatlich berechnete Durchschnitt zwischen den Reichsrichtzahlen der Lebenshaltungskosten einschließlich der Bekleidungskosten und der Großhandelsrichtzahlen der Industriestoffe (Durchschnittsrichtzahl) gegenüber der auf den zweiten Monat vor der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes berechneten Durchschnittsrichtzahl, so steigen oder fallen die im § 3 bestimmten Entschädigungssätze um 20 vom Hundert für je 40 vom Hundert der Veränderung der Durchschnittsrichtzahl, jedoch nicht über das Doppelte und nicht unter die Hälfte der im § 3 bestimmten Entschädigungssätze.

Nach Maßgabe des Abs. 1 setzt der Präsident des Reichsentschädigungsamts die Entschädigungssätze monatlich fest und gibt sie den Festsetzungsbehörden bekannt. Dabei sind die Entschädigungssätze bei einem Steigen der Sätze nach oben, bei einem Fallen der Sätze nach unten auf volle Einheiten abzurunden. Die von dem Präsidenten des Reichsentschädigungsamts festgesetzten Entschädigungssätze sind für die Festsetzungsbehörden bindend.

§ 5

Eine Entwurzelung im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 liegt vor, wenn der Geschädigte infolge einer Entziehung seine wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teile verloren hat.

Einer Entziehung im Sinne des Abs. 1 sind auch solche auf Grund des Vertrags von Versailles erfolgte Eingriffe der alliierten und assoziierten Regierungen in das Eigentum des Geschädigten gleichzuerachten, für die eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes nicht gewährt wird, sowie solche Eingriffe in das Eigentum, für die eine Entschädigung auf Grund der Gewaltschädengesetze vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1021, 1031, 1038) erfolgt.

Bei der Entscheidung darüber, ob der Geschädigte infolge einer Entziehung oder der im Abs. 2 erwähnten Eingriffe in das Eigentum seine wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teile verloren hat, ist zu berücksichtigen, welche Entschädigung der Geschädigte außerhalb dieses Gesetzes bereits erhalten hat oder erhält sowie welche Gegenstände der Geschädigte zurückerhalten und welche Beträge er durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses oder des festgestellten Wertes erhalten hat oder erhält.

Eine Entwurzelung im Sinne des Abs. 1 ist bei natürlichen Personen auch dann anzunehmen, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebiet, in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder dem ehemals feindlichen Ausland infolge

der Kriegsereignisse aufgeben mußte oder an der Rückkehr dorthin gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nur so weit, als das entzogene Vermögen einen Friedenswert von zweihunderttausend Mark nicht übersteigen hat.

§ 6

Die Zuschüsse im Falle der Entwurzelung (§ 3 Nr. 1, 2 und 4) erhöhen sich, falls der Friedenswert nicht mehr als zweihunderttausend Mark beträgt, um das Zweifache des Friedenswerts.

Übersteigt der Friedenswert den Betrag von zweihunderttausend Mark, so erhält der Geschädigte im Falle der Entwurzelung mindestens den Betrag, der ihm im Falle des Abs. 1 bei einem Friedenswerte von zweihunderttausend Mark zu bewilligen wäre.

§ 7

Wiederaufbau im Inland liegt vor, wenn der Geschädigte, der vor dem Kriege ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen selbständig betrieben hat, eine entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit im Inland wieder aufnimmt.

Dem Wiederaufbau im Inland steht es gleich, wenn ein Geschädigter, der vor dem Kriege in einem auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebiet ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen selbständig betrieben hat, eine entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit im Ausland wieder aufnimmt.

§ 8

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für den Wiederaufbau im Ausland liegen vor, wenn

1. der Geschädigte bereits vor dem Kriege in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder im ehemals feindlichen Ausland ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen selbständig betrieben oder diesem in leitender Stellung angehört hat, und
2. die Eigenart des gesamten Unternehmens hauptsächlich auf der Betätigung im Ausland beruht hat, und
3. der Geschädigte eine entsprechende selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Ausland wieder aufnimmt.

§ 9

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 2 bis 8 wird eine Entschädigung in Höhe der durch Richtzahlen zu berechnenden Kosten der Ersatzbeschaffung (Richtzahlentschädigung) in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausendfünfhundert Mark,

   bei Verlust von Kleidungsstücken ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat bis zu einem Friedenswerte von insgesamt sechshundert Mark,

   mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt achthundert Mark,
3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreitausend Mark.

Die Richtzahlentschädigung für den Verlust der im Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände wird nur bewilligt, falls ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die im Abs. 1 genannten Höchstgrenzen können bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung bis zum doppelten Betrage der Höchstgrenzen erhöht werden, wenn zu dem Haushalt des Geschädigten (Abs. 1 Nr. 1) zur Zeit der Entscheidung mehr als vier unterhaltsberechtigte Personen gehören oder die Wiederaufnahme des Berufs (Abs. 1 Nr. 2 und 3) besonders hohe Aufwendungen notwendig macht.

§ 10

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 9 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung durch angemessene Herabsetzung der im § 9 genannten Höchstgrenzen Rechnung zu tragen. Hat der Geschädigte lediglich einzelne Gegenstände eingebüßt, deren Friedenswert den Betrag von insgesamt zweihundert Mark nicht übersteigt, so findet eine Richtzahlentschädigung nicht statt, es sei denn, daß der Geschädigte ein besonders dringendes Bedürfnis für die Wiederbeschaffung glaubhaft macht.

§ 11

Wird für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf Grund dieses Gesetzes und der Gewaltschädengesetze vom 28. Juli 1921 Ersatz geleistet, so darf die auf Grund dieser Gesetze gewährte Richtzahlentschädigung insgesamt die in den §§ 9 und 10 bestimmten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

In Höhe desjenigen Betrags, der über die in den §§ 9 und 10 genannten Höchstgrenzen hinausgeht, wird der Geschädigte nach den Vorschriften der §§ 2 bis 8 entschädigt.

§ 12

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der Wert, den der Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der späteren Anschaffung und der Entziehung der Verfügungsbefugnis über den Gegenstand infolge einer Veränderung seines Zustandes eine Wertveränderung eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend; dabei bleibt jedoch eine Wertminderung außer Betracht, die eingetreten ist, weil der Geschädigte infolge der Kriegsereignisse nicht in der Lage war, seine Rechte hinsichtlich des Gegenstandes ausreichend wahrzunehmen.

Ist der Wert des Gegenstandes oder der Anschaffungspreis in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (Friedenskurs). Als Kurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs. Soweit ein solcher Kurs sich nicht ermitteln läßt, ist er auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde von der Reichsstelle für Wertpapiere unter Berücksichtigung der Weltmarktlage festzustellen; diese Feststellung ist für die Festsetzungsbehörde bindend.

§ 13

Rechte Dritter, mit denen der entzogene Gegenstand belastet war, sowie andere Verbindlichkeiten des Geschädigten, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem entzogenen Gegenstande stehen, sind von dem Friedenswerte (§ 12) abzuziehen, sofern sie aus dem Liquidationserlöse getilgt sind oder dem Dritten verblieben sind, ohne daß der Geschädigte auf Grund des Rechtes in Anspruch genommen werden kann, oder sofern sie unter Abschnitt II oder IIIa des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes fallen. Soweit der Abzug erfolgt ist, hat das Reichsausgleichsamt von der Erteilung einer Abrechnung über die Verbindlichkeit abzusehen. Hat das Reichsausgleichsamt die Abrechnung bereits erteilt, so ist der Betrag, den der Geschädigte auf Grund der Abrechnung dem Reichsausgleichsamt entrichtet hat oder noch schuldet, der Gesamtentschädigung hinzuzurechnen.

Auf die Berechnung der im Abs. 1 bezeichneten Rechte und Forderungen finden die Vorschriften des § 12 entsprechende Anwendung. Sind in den abgetretenen Gebieten Belastungen und Verbindlichkeiten erst nach dem 25. Juli 1914 entstanden, so sind diese auf Antrag des Geschädigten nur mit einem Satze anzurechnen, der in demselben Verhältnis zu kürzen ist, in dem der entzogene Gegenstand im Werte nach diesem Zeitpunkt bis zur Entstehung der Belastung oder Verbindlichkeit gewachsen ist.

Sonstige Verbindlichkeiten des Geschädigten, die aus dem Liquidationserlöse getilgt sind, sind von der Gesamtentschädigung zu dem Betrag in Abzug zu bringen, den der Geschädigte nach den Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes an das Reichsausgleichsamt zu zahlen hätte, wenn über seine Schuld im Ausgleichsverfahren abgerechnet würde. Soweit danach der Vorkriegskurs oder der Tageskurs in Betracht kommt, finden an Stelle der Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes über den Friedenskurs (§ 12 Abs. 2) und über den Tageskurs (§ 17 Abs. 3 und 4) Anwendung.

§ 14

An Stelle des Friedenswerts ist auf Antrag des Geschädigten der von der beteiligten fremden Regierung oder der Reparationskommission dem Reichsausgleichsamt oder der sonst zuständigen deutschen Behörde mitgeteilte Reinerlös oder Wert des entzogenen Gegenstandes (Betrag der Gutschrift) mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß die in ausländischer Währung ausgedrückte Gutschrift in Reichswährung zum Friedenskurs umzurechnen ist (§ 12 Abs. 2). Der Antrag ist mit dem Antrag auf Einleitung des Entschädigungsverfahrens zu verbinden. Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, die Gutschrift aber vor der Entscheidung erfolgt, so bedarf es für die Höhe des Friedenswerts bis zur Höhe der Gutschrift im Sinne des Satzes 1 keines weiteren Nachweises.

Rückständige Steuern, die eine fremde Regierung in einem auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebiet über den nach deutschen Gesetzen geschuldeten Betrag hinaus von dem Liquidationserlös abgezogen oder bei der Feststellung des Wertes abgerechnet hat, sind auf Antrag des Geschädigten dem Betrage der Gutschrift zuzurechnen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten der Zwangsverwaltung und Liquidation, um deren Betrag die Gutschrift nachweisbar vermindert ist, soweit nicht die Kosten auch unabhängig von der Zwangsverwaltung entstanden wären, sowie hinsichtlich solcher Beträge, um die sich die Gutschrift (Abs. 1) dadurch vermindert hat, daß die Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates eine gegen einen anderen deutschen Schuldner gerichtete Forderung aus dem Vermögen des Geschädigten befriedigt hat (§ 50b des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes).

Ist für die Liquidation oder Einbehaltung von mehreren Gegenständen, die verschiedenen Berechtigten gehörten, die Gutschrift in einer Gesamtsumme erfolgt, so wird der auf den einzelnen Berechtigten entfallende Teil durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert seines Gegenstandes zu dem Gesamtwert der liquidierten oder einbehaltenen Gegenstände am 25. Juli 1914 gestanden hat oder gestanden hätte.

Sind dem Geschädigten mehrere Gegenstände entzogen, so steht ihm das im Abs. 1 bezeichnete Wahlrecht hinsichtlich der einzelnen Gegenstände zu, soweit sie nicht in untrennbarem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen.

§ 15

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Grundsätze für die Bemessung der Richtzahlentschädigung erläßt der Reichsminister für Wiederaufbau. Auf die Ermittlung und Berechnung des Wertes von Gegenständen (§ 12) finden, unbeschadet der Vorschrift des § 78, die Bestimmungen der Schätzungsverordnung vom 31. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 317) entsprechende Anwendung.

§ 16

Eine Entschädigung für mittelbaren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Kursverlust, wird nicht geleistet.

§ 17

Die Gesamtentschädigung für einen entzogenen Gegenstand, dessen Friedenswert sich in ausländischer Währung bestimmt, darf den Betrag des Friedenswerts, umgerechnet in Reichswährung zum Tageskurse (Abs. 3), nicht übersteigen; als Gesamtentschädigung ist jedoch mindestens der einfache Friedenswert zum Friedenskurse (§ 12) zu bewilligen. Diese Bestimmung findet auf die Bewilligung der Richtzahlentschädigung (§§ 9 bis 11) keine Anwendung.

Wird der Betrag der Gutschrift zugrunde gelegt (§ 14), so darf die Gesamtentschädigung diesen Betrag, umgerechnet in Reichswährung zum Tageskurse (Abs. 3), nicht übersteigen.

Als Tageskurs im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der letzte Durchschnittskurs, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann.

Auf die Kursermittlung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Anwendung.

§ 18

Der Anspruch auf Entschädigung steht demjenigen zu, zu dessen Vermögen der entzogene Gegenstand nach außenhin gehört hat, sofern er zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles die Reichsangehörigkeit besessen oder sie später durch Option wiedererworben hat. Gehörte der entzogene Gegenstand nach außenhin einer nicht reichsangehörigen Person, und zwar für Rechnung eines Reichsangehörigen (Satz 1), so steht der Anspruch dem Reichsangehörigen zu, sofern der Erlös aus der Liquidation dem Deutschen Reiche gutgeschrieben wird.

Ist der Geschädigte vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Versailles gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Versailles besessen oder sie später durch Option wiedererworben haben oder sie besessen haben würden, falls sie zu dieser Zeit bereits gelebt hätten.

Die Bestimmungen über die Bewilligung von Zuschüssen, einer Richtzahlentschädigung (§§ 9 bis 11) und einer Zusatzentschädigung (§§ 35 ff.) gelten nur für die Entschädigung solcher Geschädigten, welche die Reichsangehörigkeit auch zur Zeit der Entscheidung über den Entschädigungsantrag besitzen. Das gleiche gilt für den Fall der Erbfolge (Abs. 2). Den Erben steht ferner der Anspruch auf die Zuschüsse in den Fällen des § 3 Nr. 2, 3 und 4 und die Richtzahlentschädigung im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur zu, soweit die Voraussetzungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 2 bei dem Erblasser vorgelegen haben oder der Eintritt der Voraussetzungen in der Person des Erblassers durch seinen Tod unmöglich gemacht ist, und eine der früheren wirtschaftlichen Tätigkeit des Erblassers entsprechende Tätigkeit (§§ 7 und 8) oder ein dem früheren Berufe des Erblassers entsprechender Beruf (§ 9 Abs. 2) von den Erben aufgenommen wird.

Einer juristischen Person, Gesellschaft oder anderen Personenvereinigung sind die Stammentschädigung auf der Grundlage des Friedenswerts (§ 2) sowie Zuschüsse, eine Richtzahlentschädigung (§§ 9 bis 11) und eine Zusatzentschädigung (§§ 35 ff.) nur zu bewilligen, falls sie zur Zeit der Entscheidung als deutsche anzusehen ist; ob sie als deutsche zu betrachten ist, ist nach dem Zwecke dieses Gesetzes und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Einer natürlichen oder juristischen Person, Gesellschaft oder Personenvereinigung, der ein Entschädigungsanspruch nach den Abs. 1 bis 4 nicht zusteht, weil sie zu der maßgebenden Zeit nicht als reichsangehörig oder deutsch anzusehen ist, kann als Entschädigung nur die Stammentschädigung auf der Grundlage der Gutschrift (§ 14) gewährt werden.

§ 19

Der Entschädigungsanspruch ist veräußerlich und vererblich. Beim Erwerbe von Todes wegen kann der Erwerber daneben den Anspruch auf Zuschüsse und eine Richtzahlentschädigung (§§ 9 bis 11) geltend machen,

wenn auch er die Reichsangehörigkeit besitzt; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Von dem Entschädigungsanspruch ist unpfändbar:

1. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz von entzogenen Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind,
2. der Teil, der auf den Vorschriften des § 66 Abs. 2 und 3 beruht.

§ 20

Hat bei der Entstehung des Schadens ein grobes Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird eine Entschädigung nur insoweit geleistet, als der Schaden auch unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre. Das gleiche gilt für das schuldhafte Verhalten eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat. Der Geschädigte behält jedoch mindestens den Anspruch auf die Stammentschädigung auf der Grundlage der Gutschrift (§ 14).

§ 21

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen:

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält,
3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann,
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen sucht.

Ist in einem Falle, in dem gemäß Abs. 1 Nr. 3 mit Rücksicht auf die §§ 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs die Entschädigung zu versagen wäre, eine Gutschrift erfolgt, so ist die Stammentschädigung auf der Grundlage der Gutschrift (§ 14) zu gewähren.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 22

Auf Antrag der mit der Wahrung des Reichsinteresses betrauten Stelle kann, unbeschadet der Vorschrift des § 20 der Entschädigungsordnung, das Verfahren ausgesetzt oder die Entschädigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der von der beteiligten fremden Macht festgestellte Reinerlös oder Wert dem Geschädigten unmittelbar zur Verfügung gestellt wird, oder daß Rechte Dritter, mit denen der entzogene Gegenstand belastet war, oder sonstige Verbindlichkeiten des Geschädigten aus dem Liquidationserlöse getilgt werden, oder daß Verbindlichkeiten des Geschädigten vorliegen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem entzogenen Gegenstande stehen und voraussichtlich unter Abschnitt II oder III a des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes fallen.

§ 23

Die Entschädigungen werden bei der Festsetzung auf volle tausend Mark nach oben abgerundet. Nichtzahlentschädigungen (§§ 9 bis 11) werden für sich abgerundet.

§ 24

Auf die Entschädigungen sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in diesem Gesetze behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Vorschüsse und Darlehen mit ihrem Kapitalbetrag ohne Berücksichtigung von Zinsen anzurechnen und dabei auf volle tausend Mark nach unten abzurunden. Beträge unter eintausend Mark werden nicht berücksichtigt.

§ 25

Die nach § 24 verbleibende Entschädigung erhöht sich um fünf vom Hundert Entschädigungszinsen für das Jahr. Der Zinslauf beginnt mit dem 1. Januar 1920

und endigt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Festsetzung der Entschädigung rechtskräftig geworden ist.

Werden Reichsschatzanweisungen gewährt, deren Laufzeit nicht mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monats beginnt (§ 27), so endigt der Lauf der Entschädigungszinsen für den Kapitalbetrag dieser Reichsschatzanweisungen erst mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Bei Richtzahlentschädigungen (§§ 9 bis 11) werden die Entschädigungszinsen nur im Falle des Abs. 2 gewährt, und zwar beginnt der Zinslauf mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft folgenden Monats und endigt mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Die Entschädigungszinsen werden auf volle hundert Mark nach unten abgerundet.

§ 26

Auf die nach den §§ 23 bis 25 berechnete Entschädigung sind ohne Berücksichtigung von Zinsen mit dem Kapitalbetrage Darlehen und Vorschüsse anzurechnen, die der Geschädigte außerhalb eines Entschädigungsverfahrens mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze behandelten Maßnahmen gegen sein Eigentum aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhalten hat, sowie entsprechende Sachleistungen des Reichs, falls die Anrechnung von der Stelle beantragt wird, von welcher der Geschädigte die Leistungen empfangen hat.

In der gleichen Weise können sonstige Zuwendungen des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes sowie Darlehen, die der Geschädigte von einer sonstigen Fürsorgestelle für Geschädigte dieser Art erhalten hat, angerechnet werden, falls die Anrechnung vom Geber beantragt wird.

Die von einer Stelle gewährten Leistungen und Beträge der Abs. 1 und 2 werden, soweit sie hinter dem Betrage von eintausend Mark zurückbleiben, nicht angerechnet. Bei der Anrechnung von Beträgen über eintausend Mark werden die Beträge auf volle tausend Mark nach unten abgerundet. Den Gebern wird der dem Geschädigten angerechnete Betrag zurückerstattet.

§ 27

Die sich aus den §§ 23 bis 26 ergebende Entschädigung ist, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 37 Nr. 1, 45 und 52, unverzüglich nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung in folgender Weise zu entrichten:

Bis zu vier Millionen Mark ist Barzahlung zu leisten.

Darüber hinaus ist:

1. die Richtzahlentschädigung (§§ 9 bis 11) zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in Reichsschatzanweisungen,
2. die sonstige Entschädigung in Reichsschatzanweisungen

zu leisten.

Die Reichsschatzanweisungen sind nach vier Jahren fällig und mit Zinsbogen ausgestattet; die Zinsen betragen den gleichen Satz wie der Reichsbankdiskont, jedoch nicht weniger als acht und nicht mehr als fünfzehn vom Hundert jährlich.

§ 28

Eine Barzahlung wird insoweit nicht geleistet, als der Geschädigte nach dem 31. Oktober 1922 im Wege eines aus Reichsmitteln gewährten Vorschusses oder Darlehns der im § 24 genannten Art bereits eine Barzahlung im Betrage von mindestens einer Million Mark erhalten hat.

Eine Barzahlung wird ferner insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte auf Grund dieses Gesetzes aus Teilbescheiden desselben Verfahrens oder aus mehreren getrennten Entschädigungsverfahren bereits eine Barzahlung erhalten hat.

In den Fällen einer nach dem 1. Juli 1921 eingetretenen Rechtsnachfolge ist die Leistung bei Anwendung des § 27 und des § 28 Abs. 1 und 2 so zu bewirken, wie sie zu erfolgen hätte, wenn die Rechtsnachfolge nicht eingetreten wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch in denjenigen Fällen, in denen dem Berechtigten in demselben Verfahren auf Grund dieses Gesetzes und der Gewaltschädengesetze vom 28. Juli 1921 Ersatz geleistet wird.

§ 29

Die Festsetzungsbehörde entscheidet im Einzelfalle, welche Anrechnungen (§§ 24, 26) zu erfolgen haben. Die Festsetzung der Höhe der anzurechnenden Beträge sowie die Festsetzung und Berechnung der Zinsen liegen der für die Auszahlung der Entschädigung zuständigen Stelle ob.

§ 30

Die Entschädigung soll vorläufig einbehalten werden, wenn und solange dem Geschädigten von einer amtlichen Flüchtlingsfürsorge Unterkunft gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Entschädigung vorläufig einbehalten werden soll, trifft die Festsetzungsbehörde.

§ 31

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Nachzahlung des Unterschieds zwischen der festgesetzten Entschädigung und dem Betrage, der dem Geschädigten bewilligt

worden wäre, wenn die Entschädigung zur Zeit der Auszahlung festgesetzt wäre, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist. Der Antrag auf Nachzahlung ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Frist des Satzes 1 zu stellen.

§ 32

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen jemand auf Grund der Vorentschädigungsrichtlinien vom 15. November 1919 (Reichsanzeiger Nr. 267), 9. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52) oder 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 61) nebst Abänderungsvorschriften einen Vorschuß oder in denen jemand aus einer Darlehnskasse des Reichs auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Entschädigung ein Darlehen erhalten hat, im Endverfahren jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger ein Anspruch auf Ersatz des Schadens überhaupt nicht oder nicht in Höhe des Vorschusses oder des Darlehns zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie zugesprochen ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrags der empfangenen Leistung auferlegt werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist für die Befreiung von der Verpflichtung zur Rückerstattung der Leistung der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von diesem bezeichnete Stelle zuständig.

§ 33

Wird der Gegenstand, für dessen Verlust der Geschädigte eine Leistung des Reichs erhalten hat, dem Geschädigten oder seinem Rechtsnachfolger von der beteiligten fremden Regierung zur Verfügung gestellt, so erwirbt das Reich zur Sicherung der in den §§ 24, 26 und 32 bezeichneten Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an dem Gegenstande. Dieses Pfandrecht geht den durch Rechtsgeschäft oder Pfändung erlangten Pfandrechten Dritter vor.

§ 34

Wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, daß der angemeldete Schaden nach diesem Gesetze nicht erstattungsfähig ist, sondern einen Schaden im Sinne der Gewaltschädengesetze vom 28. Juli 1921 darstellt, so kann eine Entschädigung auf Grund der Gewaltschädengesetze nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die für die Anmeldung des Gewaltschadens festgesetzte Frist verstrichen ist, es sei denn, daß der Geschädigte die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes offensichtlich beantragt hat, weil er die für die Anmeldung des Gewaltschadens festgesetzte Frist versäumt hat.

II. Sonderbestimmungen

1. Zusatzentschädigung zwecks Berücksichtigung in ausländischer Währung ausgedrückter Verbindlichkeiten

§ 35

Bei der Entschädigung sind auf Antrag des Geschädigten seine vor dem 1. Juli 1919 begründeten, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten, in ausländischer Währung ausgedrückten und nicht unter § 9 oder § 50 d des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes fallenden Geldverbindlichkeiten, sofern sie bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 38) oder binnen zwei Jahren seit dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes fällig geworden sind oder fällig werden, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 36 bis 40 zu berücksichtigen.

Bei der Berücksichtigung ist der Betrag der Verbindlichkeit in Reichswährung zum Tageskurs umzurechnen. Als Tageskurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs am Tage der Bezahlung des Betrags; ist die Bezahlung noch nicht erfolgt, so ist der letzte Durchschnittskurs maßgebend, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist eine dem Geschädigten obliegende Zahlung schuldhaft aufgeschoben worden, so ist der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Zahlung spätestens hätte bewirkt werden müssen, sofern dieser Kurs niedriger ist als der nach Satz 2 maßgebende Kurs. Für die Kursermittlung gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3. Ist eine Verbindlichkeit nach dem 1. Juli 1919 durch einen Dritten oder mit Mitteln eines Dritten erfüllt worden, dem gegenüber eine Verpflichtung des Geschädigten zum Ersatz in ausländischer Währung entstanden ist, so ist bei der Berechnung des Tageskurses

(Satz 2, 3) der Zeitpunkt der Bezahlung des Betrags der Ersatzverbindlichkeit zugrunde zu legen.

Ist der Geschädigte erst nach dem 1. Juli 1919 aus den abgetretenen Reichsgebieten oder den ehemaligen deutschen Schutzgebieten verdrängt worden, so tritt bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 an Stelle des 1. Juli 1919 der Zeitpunkt der Verdrängung.

§ 36

Die im § 35 bezeichneten Verbindlichkeiten sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen,

1. als ohne die Berücksichtigung das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten oder der Fortbestand seines Unternehmens in seinem bisherigen Umfang nach seiner Vermögenslage, insbesondere trotz der ihm etwa zustehenden hochwertigen Forderungen, gefährdet werden würde,
2. als ihr Betrag bei der Abrechnung über eine unter § 26 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes fallende Forderung gemäß § 50 h ff. des genannten Gesetzes noch nicht berücksichtigt worden ist,
3. als der nach § 35 Abs. 2 für die Berechnung maßgebende Betrag der Verbindlichkeit ihren Nennbetrag, umgerechnet in Reichswährung zu dem für die Veranlagung zum Reichsnotopfer maßgebenden Kurse, übersteigt.

Verbindlichkeiten der im § 35 bezeichneten Art, auf welche die Vorschriften des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes Anwendung finden, sind ferner nur insoweit zu berücksichtigen, als ihr Betrag nicht auf Grund der Vorschriften des Abschnitts III dem Geschädigten vom Reichsausgleichsamt erstattet worden ist oder zu erstatten ist.

Verbindlichkeiten der im § 35 bezeichneten Art, auf welche die Voraussetzungen des § 55 oder des § 57 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes zutreffen, sind ferner nur insoweit zu berücksichtigen, als ihre Herabsetzung durch eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts weder herbeigeführt werden konnte noch kann.

Die Berücksichtigung einer Verbindlichkeit der im § 35 bezeichneten Art ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte sie der in den §§ 2 bis 4 des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 213) enthaltenen Aufforderung zuwider nicht bis zum 24. Mai 1923 angemeldet hat, es sei denn, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände an der Einhaltung der Anmeldefrist verhindert worden ist oder die rechtzeitige Anmeldung infolge eines unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder den Umfang der Anmeldepflicht unterlassen hat.

§ 37

Die Berücksichtigung der im § 35 bezeichneten Verbindlichkeiten erfolgt im Wege der Zusatzentschädigung nach folgenden Grundsätzen:

1. Dem Geschädigten ist der Betrag der Gutschrift (§ 14) in Reichswährung zum Tageskurse (§ 17 Abs. 3) bis zu der nach den §§ 35, 36 zu berücksichtigenden Höhe der Verbindlichkeiten in Reichsschatzanweisungen der im § 27 bezeichneten Art zu gewähren.
2. Der danach verbleibende Restbetrag der Gutschrift ist zum Tageskurse (§ 17 Abs. 3) in die Währung der Gutschrift zurückzurechnen.
3. Mit dem sich nach Nr. 2 ergebenden Betrag ist unter Umrechnung zum Friedenskurse (§ 12 Abs. 2) nach den Vorschriften der §§ 2 ff. zu verfahren.

Von den sich nach Abs. 1 für die Entschädigung ergebenden Beträgen ist die auf Grund der Vorschriften der §§ 2 ff. bereits gewährte Entschädigung in Abzug zu bringen. Eine Verzinsung der Zusatzentschädigung findet nicht statt.

In der Entscheidung können Anordnungen getroffen werden, durch welche die Verwendung der Zusatzentschädigung zur Erfüllung der im Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten sichergestellt wird.

§ 38

Der Antrag auf Festsetzung der Zusatzentschädigung darf nicht später als neun Monate nach rechtskräftiger Entscheidung über die sonstige Entschädigung gestellt werden.

§ 39

Sind dem Geschädigten wegen ihm obliegender in ausländischer Währung ausgedrückter Verbindlichkeiten auf Grund des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes Beträge vom Reichsausgleichsamt erstattet worden oder zu erstatten, so sind diese Beträge bei der Erteilung der Zusatzentschädigung von dem im § 37 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betrage der Gutschrift vorweg abzuziehen.

Liegen dem Geschädigten auch solche in ausländischer Währung ausgedrückte Geldverbindlichkeiten ob, die unter § 26 oder § 50 d des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes fallen, so finden die Vorschriften des § 37 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Von dem im § 37 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betrage der Gutschrift zum Tageskurse sind vorweg die Tageskurswerte (§ 34 Nr. 1, 3, § 50 d

Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes) der Beträge, die für diese Verbindlichkeiten einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben oder von einer alliierten oder assoziierten Regierung dem gegnerischen Berechtigten ausgezahlt worden sind, in Abzug zu bringen.

2. Zu den sich hierauf nach § 37 Abs. 1 ergebenden Beträgen sind, vor dem im § 37 Abs. 2 vorgesehenen Abzug, die Beträge hinzuzurechnen, die der Geschädigte für die unter § 26 oder § 50d des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes fallenden Verbindlichkeiten auf Grund der Vorschriften der Abschnitte II3 oder IIIa desselben Gesetzes an das Reichsausgleichsamt entrichten mußte.

Kommen für die Entschädigung Gutschriften verschiedener Währung in Betracht, so hat der Geschädigte binnen einer ihm von der Festsetzungsbehörde gesetzten Frist zu bestimmen, von welcher Gutschrift der im Abs. 1 und im Abs. 2 unter Nr. 1 vorgesehene Abzug gemacht werden soll; trifft er die Bestimmung nicht rechtzeitig, so entscheidet die Festsetzungsbehörde hierüber nach freiem Ermessen.

§ 40

Sind die dem Geschädigten zustehenden Rechte auf eine andere Person übergegangen, so kann der neue Berechtigte die Zusatzentschädigung sowohl zur Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Geschädigten verlangen, soweit die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf ihn übergangen ist, als auch zur Berücksichtigung der Verbindlichkeiten beanspruchen, die in seiner Person entstanden sind.

Sind jedoch die dem Geschädigten zustehenden Rechte nach dem 31. Dezember 1920 durch Abtretung auf eine andere Person übergegangen, so kann der neue Berechtigte die Zusatzentschädigung lediglich zur Berücksichtigung der Verbindlichkeiten derjenigen Person, der die Rechte am 31. Dezember 1920 zustanden, und nur insoweit verlangen, als er zugleich mit der Abtretung die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten übernommen hatte.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind bei der Anwendung der Vorschrift des § 36 Abs. 1 Nr. 1 die Verhältnisse des neuen Berechtigten zugrunde zu legen; im Falle des Abs. 2 ist der Anspruch auf Zusatzentschädigung jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Geschädigten nicht vorliegen würden, falls der Übergang nicht erfolgt wäre.

Gehörte der liquidierte oder einbehaltene Gegenstand im Innenverhältnisse zum Vermögen eines Dritten, so kann ausschließlich der Dritte die Zusatzentschädigung zwecks Berücksichtigung seiner im § 35 bezeichneten Verbindlichkeiten verlangen.

2. Entschädigung von Wertpapieren, Beteiligungen und Zahlungsmitteln

§ 41

Auf die Entschädigung für den durch Liquidation oder Einbehaltung eingetretenen Verlust von Wertpapieren finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 42

Als Friedenswert im Sinne dieses Abschnitts gilt der Kurswert, den das Wertpapier am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Wertpapieren, die nach dem 25. Juli 1914 ausgegeben worden sind, gilt als Friedenswert der Ausgabekurs.

Für die Wertbemessung maßgebend ist der an der Berliner Börse an dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt vermerkte Durchschnittskurs, für die dort nicht notierten Werte der Durchschnittskurs, der an der für diese Werte maßgebenden Börse vermerkt ist. Die für die Kursnotierung maßgebende Börse wird von der Reichsstelle für Wertpapiere bestimmt. Läßt sich der Durchschnittskurs nach Satz 1 nicht ermitteln, so ist er unter Berücksichtigung der Weltmarktlage zu dem maßgebenden Zeitpunkte festzusetzen.

Ist der Wert des Wertpapiers in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Friedenskurse umzurechnen (§ 12 Abs. 2).

§ 43

Die Entschädigung darf den Tageswert nicht übersteigen.

Als Tageswert im Sinne des Abs. 1 gilt der letzte Wert des Wertpapiers, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist der Wert in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zu dem im gleichen Zeitpunkt geltenden Währungskurs umzurechnen. Auf die Ermittlung des Effektenkurses und des Währungskurses finden die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 44

Zuschüsse werden lediglich in den Fällen der Entwurzelung (§ 3 Nr. 1, 2 und 4) bewilligt.

§ 45

Die Entschädigung wird in Reichsschatzanweisungen der im § 27 bezeichneten Art gewährt.

§ 46

Sind Wertpapiere in untrennbarem Zusammenhange mit der Entziehung eines Unternehmens liquidiert oder einbehalten worden oder dienten die entzogenen Wertpapiere unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken eines dem Geschädigten entzogenen Unternehmens, so wird das Unternehmen als Ganzes zusammen mit den Wertpapieren nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigt; für die Bewertung der Wertpapiere gilt jedoch die Vorschrift des § 43.

Ist nicht ein Unternehmen als solches, sondern die Gesamtheit der Aktien oder Anteile oder ein Teil derselben liquidiert oder einbehalten worden und war der Geschädigte zur Zeit der Entziehung wirtschaftlich als Unternehmer des Betriebs anzusehen, auf den die entzogenen Aktien oder Anteile lauten, so wird die Entschädigung so gewährt, wie wenn nicht die Aktien oder Anteile, sondern die Sachwerte des Unternehmens ganz oder zum Teil entzogen worden wären.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn das entzogene Wertpapier dadurch an die Stelle eines von der Liquidation oder Einbehaltung bedrohten Sachwerts getreten ist, daß der Geschädigte den Sachwert durch Veräußerung vor der Entziehung bewahrt hat.

§ 47

Bei der Enteignung oder Ablieferung von Gegenständen zur Durchführung der Artikel 123, 145 und 260 sowie des § 10 der Anlage zu den Artikeln 297/298 des Vertrags von Versailles finden die Vorschriften der §§ 41 bis 46 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des zehnfachen Friedenswerts (§§ 2, 41) der elffache Friedenswert tritt. Die Vorschrift des § 14 findet keine Anwendung.

§ 48

Auf die Entschädigung der für Wertpapiere, die auf Grund des § 10 der Anlage zu den Artikeln 297/298 des Vertrags von Versailles abgeliefert sind, ausgegebenen Ablieferungsscheine finden die Vorschriften des § 47 entsprechende Anwendung. Entschädigungsberechtigt ist der Inhaber des Ablieferungsscheins.

§ 49

Gehörte das liquidierte oder einbehaltene Wertpapier im Innenverhältnisse zum Vermögen eines Dritten, so ist die Entschädigung dem nach § 18 Berechtigten auf seinen Antrag so zu gewähren, als ob sie dem Dritten unmittelbar zu bewilligen wäre. Die Vorschrift des § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 50

Auf Dividenden- und Zinsbeträge, die aus entzogenen Wertpapieren stammen, findet eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes nur statt, soweit es sich um Beträge handelt, die vor dem 10. Januar 1920 fällig geworden und gesondert liquidiert und einbehalten worden sind. Auf die danach zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften über die Entschädigung von Forderungen (§§ 53 bis 59) entsprechende Anwendung.

§ 51

Auf die Entschädigung für die Entziehung von Beteiligungen und Zahlungsmitteln finden die Vorschriften der §§ 41 bis 47, 49 und 50 entsprechende Anwendung.

§ 52

Als Entschädigung für die

5 % Chinesische Tientsin-Pukow-Anleihe von 1908,
5 % Chinesische Tientsin-Pukow-Anleihe von 1910,
5 % Chinesische Hukuang-Anleihe von 1911,
4½ % Portugiesische Eisenbahnanleihe von 1889,

welche auf Grund der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 26. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 333 ff.) enteignet worden sind, wird in Abänderung des § 6 dieser Bekanntmachung, sofern ein Abfindungsvertrag nicht geschlossen ist, das Elffache des an der Berliner Börse am 25. Juli 1914 notierten Durchschnittskurswerts der Wertpapiere unter Anrechnung bereits erfolgter Abschlagszahlungen gewährt. Die Entschädigung ist mit 5 vom Hundert vom 1. April 1919 an verzinslich. Auf die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. März 1919 Anwendung.

3. Entschädigung von Forderungen

§ 53

Auf die Entschädigung für die Liquidation oder Einbehaltung von Geldforderungen und sonstigen Rechten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 40 entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 54

An Stelle des Friedenswerts ist der Betrag der Gutschrift (§ 14) mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß die in ausländischer Währung ausgedrückte Gutschrift in Reichswährung zum Friedenskurs umzurechnen ist (§ 12 Abs. 2).

§ 55

Legt der Geschädigte dar, daß der Friedenswert eines im § 53 bezeichneten Gegenstandes höher ist als der Betrag der Gutschrift zum Friedenskurse (§ 54), so ist der Friedenswert zugrunde zu legen.

Als Friedenswert im Sinne des Abs. 1 gilt der Wert, den der Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt

hat; ist der Wert des Gegenstandes in ausländischer Währung ausgedrückt, so ist er in Reichswährung zum Friedenskurs (§ 12 Abs. 2) umzurechnen.

Die Entschädigung darf den Betrag der Gutschrift zum Tageskurse (§§ 14, 17 Abs. 3) nicht übersteigen.

§ 56

Die Entschädigung für in Reichswährung ausgedrückte Gegenstände der im § 53 bezeichneten Art erfolgt in Reichswährung zum Nennbetrage; die Entschädigung darf jedoch den Betrag der Gutschrift zum Tageskurse (§§ 14, 17 Abs. 3) nicht übersteigen.

§ 57

Zuschüsse werden lediglich in den Fällen der Entwurzelung (§ 3 Nr. 1, 2 und 4) bewilligt.

§ 58

Sind Gegenstände der im § 53 bezeichneten Art in untrennbarem Zusammenhange mit der Entziehung eines Unternehmens liquidiert oder einbehalten worden oder dienten die entzogenen Gegenstände unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken eines dem Geschädigten entzogenen Unternehmens, so wird das Unternehmen als Ganzes zusammen mit den Gegenständen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigt.

Ist ein Gegenstand der im § 53 bezeichneten Art dadurch an die Stelle eines von der Liquidation oder Einbehaltung bedrohten Sachwerts getreten, daß der Geschädigte den Sachwert durch Veräußerung vor der Entziehung bewahrt hat, so wird die Entschädigung so gewährt, wie wenn der veräußerte Sachwert selbst entzogen worden wäre.

§ 59

Gehörte ein liquidierter oder einbehaltener Gegenstand der im § 53 bezeichneten Art im Innenverhältnisse zum Vermögen eines Dritten, so findet die Vorschrift des § 49 entsprechende Anwendung.

Stellt eine liquidierte oder einbehaltene Geldforderung den Überschuß aus einer Aufrechnung oder laufenden Rechnung dar, bei der für Rechnung eines Dritten bestehende Posten berücksichtigt worden sind, so hängt der Umfang einer dem nach § 18 unmittelbar Berechtigten zu erteilenden Zusatzentschädigung (§§ 35 ff.) von der Größe des Überschusses ab, der sich im Falle der selbständigen Liquidation oder Einbehaltung der für seine eigene Rechnung bestehenden, bei der Aufrechnung oder laufenden Rechnung berücksichtigten Posten ergeben hätte. Das gleiche gilt für die Gewährung einer Zusatzentschädigung zugunsten des Dritten, dessen Posten bei der Aufrechnung oder laufenden Rechnung berücksichtigt worden sind.

Als für Rechnung eines Dritten bestehende Posten im Sinne des Abs. 2 gelten auch im Falle der Ausführung einer Kommission durch Selbsteintritt die Forderungen und Verbindlichkeiten des Kommissionärs, die aus Anlaß des Selbsteintritts begründet worden sind oder ihrerseits den Selbsteintritt veranlaßt haben.

In den Fällen des Abs. 2 findet die Vorschrift des § 37 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Betrag in Abzug zu bringen ist, der auf den die Grundlage der Zusatzentschädigung bildenden Posten im Falle einer selbständigen Liquidation oder Einbehaltung als Entschädigung entfallen wäre.

Stellt einer der in den Abs. 2 und 3 bezeichneten, im Verhältnis zu dem nach § 18 unmittelbar Berechtigten für Rechnung eines Dritten bestehenden Posten auch seinerseits den Überschuß aus einer Aufrechnung oder laufenden Rechnung dar, bei der Posten berücksichtigt worden sind, die im Verhältnis zwischen dem Dritten und einem anderen als für Rechnung dieses anderen bestehend anzusehen sind, so finden die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 auf das Recht des Dritten und des anderen auf Erteilung der Zusatzentschädigung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für weitere, anschließende entsprechende Rechtsverhältnisse.

4. Entschädigung von gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechten

§ 60

Auf die Entschädigung für die Entziehung oder die Beeinträchtigung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten finden die Vorschriften der §§ 53 bis 59 entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte seine Ansprüche im Ausgleichsverfahren geltend machen konnte oder geltend machen kann.

5. Beschlagnahme ohne nachfolgende Liquidation oder Einbehaltung

§ 61

Hat die Beschlagnahme eines Gegenstandes nicht zur Liquidation oder Einbehaltung geführt, so finden die allgemeinen Bestimmungen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Dem Geschädigten sind die durch die Beschlagnahme entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn und soweit ohne diesen Ersatz nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Geschädigten dessen Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde. Lager- und Beförderungskosten

werden insoweit nicht ersetzt, als ihre Höhe in einem Mißverhältnisse zu dem Werte der Habe steht.

2. Ist aus Anlaß der Beschlagnahme der Verlust des Gegenstandes eingetreten, so ist die Entschädigung so zu bemessen, als ob der Gegenstand liquidiert oder einbehalten worden wäre. Bei ausgesprochenen Luxusgegenständen darf die Entschädigung jedoch den einfachen Friedenswert nicht übersteigen.
3. Ist aus Anlaß der Beschlagnahme die Beeinträchtigung des Gegenstandes eingetreten, so wird die Minderung des Wertes ersetzt. Die Entschädigung darf jedoch den Betrag, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes des Gegenstandes zu bewilligen wäre, nicht übersteigen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen dem Geschädigten der Gegenstand von der fremden Macht mit einer Zwangsbelastung zurückgegeben worden ist, der eine Verbindlichkeit des Geschädigten nicht zugrunde liegt.

6. Entwährungsschäden

§ 62

Sind in einem auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebiet oder in einem während des Krieges von Deutschland besetzten fremden Gebiete Gegenstände von deutschen Behörden im Wege der Liquidation veräußert, demnächst aber dem Erwerber durch die fremde Macht wieder entzogen worden, so erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage der Gestehungskosten.

Dem Betrage der Gestehungskosten sind fünf vom Hundert Zinsen bis zur Entziehung der Verfügung über den Gegenstand hinzuzurechnen, soweit nicht der Zinsverlust durch den Wert der gezogenen Gewinne ausgeglichen wird. Wertsteigernde Aufwendungen des Erwerbers sind ihm zu ersetzen; bei Wertminderungen, die vor der Entziehung eingetreten sind, ist ein entsprechender Betrag abzuziehen.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 34 finden entsprechende Anwendung.

§ 63

Bei der Enteignung von Gegenständen, die während des Krieges durch deutsche Behörden im Wege der Liquidation oder Zwangsverwaltung veräußert worden sind, erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage des Wertes, den der enteignete Gegenstand am 10. Januar 1920 gehabt hat. Bei der Bemessung der Entschädigung sind jedoch die Gestehungskosten und die gezogenen Gewinne in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Vorschriften der §§ 21 bis 33 finden entsprechende Anwendung. Der Zinslauf der Entschädigung (§ 25) beginnt jedoch mit dem Ablauf des Tages der Zustellung oder der öffentlichen Bekanntmachung des Enteignungsbescheids oder, falls eine Beschlagnahme stattgefunden hat, mit dem Ablauf des Tages der Mitteilung von der Beschlagnahme (§§ 2, 5 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919, Reichsgesetzbl. S. 1527).

Grundsätze, die für die Ermittlung des Wertes einzelner Arten von Gegenständen in besonderen Richtlinien auf Grund des § 6 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) oder in Bestimmungen auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden, finden Anwendung.

7. Entschädigung bei unmittelbarer Auszahlung des Liquidationserlöses

§ 64

In den Fällen, in denen dem Berechtigten der von der beteiligten Macht festgestellte Reinerlös oder Wert des entzogenen Gegenstandes nach den Bestimmungen des Vertrags von Versailles zur Verfügung zu stellen ist, findet eine Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht statt.

Soweit sonst dem Berechtigten der von der beteiligten fremden Macht festgestellte Reinerlös oder Wert des entzogenen Gegenstandes unmittelbar zur Verfügung gestellt wird, findet eine Entschädigung nur insoweit statt, als der Reinerlös oder Wert den Betrag nicht erreicht, der dem Geschädigten nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 60 zu bewilligen wäre.

8. Liquidationsschäden in Staaten, die den Vertrag von Versailles nicht unterzeichnet haben

§ 65

Die Vorschriften der §§ 2 bis 61, 64 finden auf diejenigen Schäden entsprechende Anwendung, welche durch die Entziehung von Gegenständen in der Türkei oder in solchen ehemals feindlichen Staaten entstanden sind, die den Vertrag von Versailles nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert haben, sondern die völkerrechtlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche durch besondere Verträge geregelt haben oder regeln werden. Von dieser Vorschrift sind diejenigen Entziehungen ausgenommen, die von russischen Behörden in dem Gebiete des ehemaligen Kaiserreichs Rußland vorgenommen worden sind.

9. Härtefonds

§ 66

Aus Mitteln des Reichs wird zunächst ein Betrag von zehn Milliarden Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen für Schäden der in diesem Gesetz behandelten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, aus Gründen der Billigkeit eine Beihilfe gewähren können. Die Beihilfe kann insbesondere aus Gründen der Billigkeit zur Abdeckung solcher Kosten bewilligt werden, die der Geschädigte zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der im § 60 bezeichneten Rechte aufwenden mußte.

Die Beihilfe kann außerdem zum Ausgleich schwerer Härte solchen Personen gewährt werden, die bei einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Entschädigung in eine schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten würden.

Bei Zahlungen aus diesem Fonds sind insbesondere auch solche Geschädigte zu berücksichtigen, die mangels anderen Einkommens oder Vermögens zur Bestreitung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts auf den entzogenen Gegenstand angewiesen sind.

Der im Abs. 1 genannte Betrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Bedarfsfalle durch den Reichshaushalt erhöht werden.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 67

Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 52 und 66, nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046), soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 68

Antragsberechtigt im Sinne des § 17 der Entschädigungsordnung ist auch der Dritte im Sinne des § 7 Abs. 3 und des § 8 des Enteignungsgesetzes.

§ 69

Für die Festsetzung der Zusatzentschädigung nach den Vorschriften der §§ 35 bis 40 sind die bei dem Reichsentschädigungsamte gebildeten Sonderspruchkammern zuständig.

§ 70

Die Entschädigung für die Entziehung und den Verlust von Wertpapieren sowie von den im § 50 bezeichneten Dividenden und Zinsbeträgen wird mit Ausnahme der in den §§ 46 und 51 genannten Fällen und unbeschadet der Vorschriften der §§ 52 und 66 nach folgenden Bestimmungen (§§ 71 bis 77) festgesetzt.

§ 71

Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid der Reichsstelle für Wertpapiere.

Auf die Zustellung des Bescheids finden die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 5 der Entschädigungsordnung entsprechende Anwendung.

Der Leiter der Reichsstelle für Wertpapiere und die von dem Reichsminister für Wiederaufbau Beauftragten haben die der Spruchkammer oder ihrem Vorsitzenden in den §§ 42, 43, 46 und 50 der Entschädigungsordnung eingeräumten Befugnisse; sie können ferner, soweit der Antragsberechtigte andere ausreichende Beweismittel nicht beibringt, eidesstattliche Versicherungen der Richtigkeit seiner Angaben verlangen.

§ 72

Gegen den nach § 71 ergangenen Bescheid steht jedem Antragsberechtigten der Antrag auf Entscheidung durch die zuständige Spruchkammer des Reichsentschädigungsamts zu.

Zuständig ist die bei dem Reichsentschädigungsamt in Berlin gebildete Fachspruchkammer.

§ 73

Der Antrag auf Entscheidung durch die Spruchkammer ist vor Ablauf einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Bescheids bei der Spruchkammer einzureichen.

Erfolgt die Zustellung des Bescheids im europäischen Ausland oder nach § 27 Abs. 4 der Entschädigungsordnung, so beträgt die Notfrist drei Monate, erfolgt sie im außereuropäischen Ausland, so beträgt die Notfrist sechs Monate.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet § 28 der Entschädigungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 74

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können die mit der Wahrung des Reichsinteresses betraute Stelle und jeder Antragsberechtigte binnen einem Monat, von der Zustellung an gerechnet, Revision bei dem Reichswirtschaftsgericht einlegen. Hat die Zustellung im Ausland oder nach § 27 Abs. 4 der Entschädigungsordnung zu erfolgen, so bestimmt der Spruchkammervorsitzende die Frist. Die Vorschrift des § 63 Abs. 1 der Entschädigungsordnung findet entsprechende Anwendung. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhe.

§ 75

Ein durch Bescheid der Reichsstelle für Wertpapiere rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 58, 59 der Entschädigungsordnung wiederaufgenommen werden. Ob die Voraussetzungen für die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sind, entscheidet die Spruchkammer.

§ 76

Auf das Verfahren vor der Spruchkammer finden die Vorschriften der Entschädigungsordnung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Wiederaufnahme eines durch Entscheidung der Spruchkammer oder des Reichswirtschaftsgerichts rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) und die Vorschriften der Entschädigungsordnung Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß an Stelle der Berufung die Revision gegeben ist.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Reichsstelle für Wertpapiere und das Auszahlungsverfahren trifft der Reichsminister für Wiederaufbau.

§ 77

Die Festsetzung der für den Fall der Schulden zu gewährenden Zusatzentschädigung (§§ 35 bis 40) und die Bewilligung von Zuschüssen (§ 44) erfolgt, nachdem das Verfahren vor der Reichsstelle für Wertpapiere rechtskräftig abgeschlossen ist im ordentlichen Entschädigungsverfahren.

IV. Schlußbestimmung

§ 78

Der Reichsminister für Wiederaufbau ist befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Ausschlußfristen zu setzen, binnen welcher Entschädigungsanträge gestellt werden müssen, sowie die in diesem Gesetze bestimmten Fristen und die im § 32 genannten Zeitbestimmungen zu verlängern.

Der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen können mit den Geschädigten über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhobenen Ansprüche Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlung treffen.

Anlage 2

Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes.

Das Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 597) wird wie folgt geändert:

I. Im § 6 Abs. 1 Satz 2 treten an Stelle der Worte „bis zur Höhe von je zehntausend Mark" die Worte „, deren Höhe nicht beschränkt ist,".

II. § 8 erhält folgende Fassung:

Bei dem Reichsausgleichsamte wird ein Fonds von fünfzig Milliarden Mark errichtet, der zum Ausgleich von Härten bestimmt ist, welche sich im Zusammenhange mit der Regelung der von diesem Gesetze betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten oder solcher anderweitigen, vor Beginn des Kriegszustandes entstandenen Verbindlichkeiten Deutscher ergeben sollten, deren Regelung während des Krieges unterblieben ist, weil der Gläubiger einem feindlichen Staate angehörte, oder weil die Parteien im Gebiet einander feindlicher Staaten ansässig waren. Bei Zahlungen aus diesem Fonds sind insbesondere auch solche Gläubiger einer unter § 26 dieses Gesetzes fallenden Forderung zu berücksichtigen, die mangels anderen Einkommens oder Vermögens zur Bestreitung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts auf die Forderung angewiesen sind.

Die Verfügung über diesen Fonds steht dem Reichsminister für Wiederaufbau oder den von ihm bezeichneten Stellen zu.

III. Hinter § 21 werden als §§ 21a und 21b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 21a

Ist ein Rechtsstreit über eine deutsche am Ausgleichsverfahren teilnehmende Forderung oder Schuld bei einem gemischten Schiedsgerichtshof anhängig oder dem deutschen Staatsvertreter angekündigt, so stehen die im § 6 bezeichneten Rechte auch dem deutschen Staatsvertreter zu.

§ 21b

Eine beim Reichsausgleichsamt angemeldete deutsche Forderung, deren Anerkennung oder Gutschrift vom Schuldner oder einem ausländischen Prüfungs- und Ausgleichsamte verweigert worden ist, kann durch eine an den Gläubiger gerichtete Anordnung einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts auf das Reich übertragen werden, wenn der Gläubiger oder ein Anderer in Ausführung einer ihm vom Gläubiger übertragenen Verrichtung

1. entweder innerhalb einer vom Reichsausgleichsamt gesetzten Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen

zur Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Entscheidung ergriffen hat,

2. oder während eines schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens über die Forderung die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, insbesondere dem Reichsausgleichsamt oder dem deutschen Staatsvertreter bei dem zuständigen gemischten Schiedsgerichtshofe nicht die zur Prozeßführung erforderlichen Tatsachen oder Unterlagen mitteilt.

Vor der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Fristsetzung ist der Gläubiger zu hören.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die enteignete Forderung steht dem Gläubiger nicht zu.

Durch die Enteignung werden die auf Grund der §§ 6 und 21a bestehenden Verpflichtungen des früheren Gläubigers nicht berührt.

IV. Im § 24 treten an Stelle des Abs. 3 als Abs. 3 bis 5 folgende Vorschriften:

Das Reichsausgleichsamt kann einem deutschen Schuldner die Abrechnung bereits erteilen, sobald seine Schuld durch Anerkennung, gütliche Einigung, übereinstimmende Entscheidungen der Prüfungs- und Ausgleichsämter oder eine gemäß § 16 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags ergangene schiedsgerichtliche oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt ist.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Liquidationsschädengesetzes bleibt unberührt.

Als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 dieses Gesetzes gelten juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiete befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Rechte eines deutschen Landes beruht und ihr Kapital seit dem 1. Januar 1920 bis zum 1. Januar 1922 überwiegend Reichsangehörigen zustand. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Forderung oder Schuld einer Handelsgesellschaft, die nach Satz 1 nicht als deutsche anzusehen ist, nur in Höhe desjenigen Bruchteils am Ausgleichsverfahren teilnimmt, welcher der Kapitalbeteiligung von Reichsangehörigen an der Handelsgesellschaft entspricht, oder daß für die Schuld einer solchen Handelsgesellschaft ein persönlich haftender Gesellschafter in Anspruch genommen wird.

V. Im § 25 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens vor dem Reichsausgleichsamte werden bei der Abrechnung über eine Forderung zweieinhalb vom Hundert ihres Nennbetrags in Abzug gebracht, bei der Abrechnung über eine Schuld zwei vom Hundert ihres Nennbetrags hinzugerechnet.

VI. §§ 26 und 27 erhalten folgende Fassung:

§ 26

Die Abrechnung über in einer ausländischen Währung ausgedrückte Forderungen und Schulden Deutscher erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrags zum zehnfachen Vorkriegskurse. Ist der Tageskurs des Nennbetrags einer Forderung oder Schuld geringer als der zehnfache Vorkriegskurs, so ist die Umrechung zum Tageskurse, mindestens jedoch zum einfachen Vorkriegskurse vorzunehmen.

Das gleiche gilt, wenn die Forderung oder Schuld sowohl in Reichswährung als auch in einer ausländischen Währung ausgedrückt war und zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Versailles gegenüber dem Staate der Gegenpartei bei unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien die Zahlung in ausländischer Währung für diejenige Partei, der die Wahl des Zahlungsmittels zugestanden hätte, vorteilhafter gewesen wäre.

§ 27

Die Abrechnung über eine unter § 26 fallende Schuld erfolgt, sofern nicht der Vorkriegskurswert des Nennbetrags der Schuld den Tageskurswert übersteigt, unter Umrechnung des Nennbetrags der Schuld zum Tageskurse,

1. wenn der Schuldner oder eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Schuldner übertragenen Verrichtung in Ansehung der Schuld einem der Verbote des § 11 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwidergehandelt hat; die Vorschrift des § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung;
2. wenn die Eingehung der Verbindlichkeit ihrem Zwecke oder Grunde nach gegen die guten Sitten verstieß;
3. wenn die Verbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar zur Beschaffung von Luxusgegenständen oder zur Befriedigung sonstiger Luxusbedürfnisse eingegangen ist, es sei denn, daß es sich um eine von einem Kaufmann oder einem anderen Gewerbetreibenden im Betriebe seines Gewerbes eingegangene Verbindlichkeit handelt;
4. wenn die Verbindlichkeit auf Vereinbarungen der in den §§ 762 bis 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art beruht oder mittelbar zur Begleichung der auf Grund solcher Vereinbarungen erhobenen Ansprüche eingegangen ist; im Falle des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedoch nur dann, wenn es sich nicht um eine von einem Kaufmann oder einem anderen Gewerbetreibenden im Betriebe seines Gewerbes eingegangene Verbindlichkeit handelt.

Steht in den im Abs. 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen dem Schuldner eine unter § 26 dieses Gesetzes fallende Forderung zu oder ist er durch eine Liquidation oder Einbehaltung von Vermögensgegenständen im ehemals feindlichen Ausland geschädigt, so ist die Einbuße, die er bei der Abrechnung über die Forderung auf Grund dieses Gesetzes oder bei der Liquidationsentschädigung erleidet, bei der Abrechnung über die Verbindlichkeit zu seinen Gunsten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

In den im Abs. 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen ist dem Schuldner bei der Abrechnung auf seinen Antrag der Betrag, der ihm auf Grund der Abs. 1, 2 über die Vorschriften des § 26 hinaus obliegen würde, insoweit zu erlassen, als dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten oder wirtschaftlich nicht erträglicher Härten erforderlich erscheint.

Vor der Erteilung der Abrechnung ist dem Schuldner Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VII. An Stelle der §§ 28 bis 30 treten folgende Vorschriften:

§ 28

Hat derjenige, gegen den von einem ausländischen Gläubiger eine unter § 9 Abs. 1 fallende Schuld geltend gemacht worden ist, schuldhaft durch ungerechtfertigte Anerkennung oder durch einen groben Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt bei der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden oder bei der Führung eines Rechtsstreits über die Schuld bewirkt, daß der Betrag der Schuld ganz oder teilweise zu Unrecht einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben worden ist, so erfolgt insoweit die Abrechnung über die Schuld, sofern die Gutschrift nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift in Reichswährung zum Tageskurs, es sei denn, daß dem Schuldner hieraus ein Vorteil entstehen würde.

Das gleiche gilt, wenn die Gutschrift in der im Abs. 1 bezeichneten Weise durch eine andere Person in Ausführung einer Verrichtung bewirkt worden ist, die ihr von dem als Schuldner in Anspruch Genommenen übertragen worden war.

§ 29

Die Abrechnung über die in den §§ 10 und 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Strafen und Gebühren des gemischten Schiedsgerichtshofs sowie über die sonstigen Kostenbeträge, die in einem Rechtsstreit vor dem gemischten Schiedsgerichtshof über eine deutsche Schuld oder Forderung der deutschen Partei oder dem Reichsausgleichsamt auferlegt und einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben worden sind, erfolgt in Reichswährung. Die Umrechnung ist, sofern es sich um eine nach § 25 abzurechnende Forderung oder Schuld handelt, zum Vorkriegskurse, sofern es sich um eine nach § 26 abzurechnende Forderung oder Schuld handelt, zum zehnfachen Vorkriegskurse, sofern es sich um eine nach § 27 oder § 28 abzurechnende Schuld handelt, zum Tageskurse vorzunehmen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Strafen bleiben außer Ansatz, sofern sie nachweislich von der Partei nicht verschuldet sind. Das gleiche gilt von den im Abs. 1 bezeichneten Gebühren und sonstigen Kostenbeträgen, sofern sie nachweislich von der Partei nicht verschuldet und in einem Rechtsstreit entstanden sind, der gegen den Willen der Partei herbeigeführt oder aufgenommen worden ist.

Ist in einem Rechtsstreit vor dem gemischten Schiedsgerichtshof über eine deutsche Forderung oder Schuld einer gegnerischen Partei oder einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamt ein Kostenbetrag auferlegt und dem Reichsausgleichsamte gutgeschrieben worden, so sind der deutschen Partei im Wege der Abrechnung die ihr durch die Führung des Rechtsstreits erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, bis zur Höhe des Tageskurswerts (§ 34 Abs. 1 Nr. 2) der gutgeschriebenen Kostenbeträge zu ersetzen. Hierbei sind in ausländischer Währung erwachsene Kostenverbindlichkeiten der Partei, deren Bezahlung zur Zeit der Abrechnung noch nicht erfolgt ist, zu dem letzten an der Berliner Börse notierten Durchschnittstageskurse, der vor der Abrechnung des Reichsausgleichsamts ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann, in Reichswährung umzurechnen.

§ 30

Sind in einem Rechtsstreit, der über eine unter § 9 fallende Forderung oder Schuld vor dem gemischten Schiedsgerichtshofe geführt worden ist, einer deutschen Partei Kosten erwachsen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, ohne daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 oder 3 vorliegen, so hat das Reichsausgleichsamt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, der Partei auf Antrag den Teil der Kosten zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem das Interesse des Reichs zu dem Interesse der Partei an dem Obsiegen im Rechtsstreit stand. Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Verfahrens vor dem gemischten Schiedsgerichtshofe zu stellen. War das Verfahren bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes beendet, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage.

VIII. Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

IX. An Stelle des § 33 tritt folgende Vorschrift:

§ 33

Als Vorkriegskurs im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gilt der durchschnittliche Umrechnungskurs, der an der Berliner Börse während des Monats Juli 1914 maßgebend war. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, wird der Vorkriegskurs vom Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Anhörung von Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Weltmarktlage während dieses Monats, festgesetzt.

X. § 34 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. bei Beträgen, über die nach Maßgabe der Vorschriften des § 24 Abs. 2 oder 3 abgerechnet wird: der Umrechnungskurs des Tages, an dem die Forderung oder Schuld in der im § 24 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Weise festgestellt worden ist.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

XI. An die Stelle des § 35 tritt folgende Vorschrift:

§ 35

Eine Vereinbarung, auf Grund deren eine unter § 9 Abs. 1 fallende Forderung oder Schuld in Gold oder einer bestimmten Münzsorte zu bezahlen war, bleibt bei der Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber dem deutschen Gläubiger oder Schuldner außer Betracht.

XII. An Stelle des § 39 treten folgende Vorschriften:

§ 39

Der auf Grund einer Abrechnung dem Reichsausgleichsamte zustehende Betrag ist bar an das Reichsausgleichsamt zu zahlen. Der Schuldner ist jedoch berechtigt, Schatzanweisungen, die vom Reiche auf Grund dieses Gesetzes, des Liquidationsschädengesetzes, des Verdrängungsschädengesetzes, des Kolonialschädengesetzes oder des Auslandsschädengesetzes ausgegeben worden sind, zum Nennwert in Zahlung zu geben.

Die Zahlung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnung zu erfolgen. Das Reichsausgleichsamt hat dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Verlängerungen der Frist zu bewilligen, wenn dies mit Rücksicht auf die Billigkeit geboten erscheint; es kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Macht der Zahlungspflichtige glaubhaft, daß ihm gegen das Reich noch nicht abgerechnete Ansprüche aus diesem Gesetze, dem Liquidationsschädengesetze, dem Verdrängungsschädengesetze, dem Kolonialschädengesetze oder dem Auslandsschädengesetze zustehen, so muß insoweit auf Antrag des Zahlungspflichtigen Stundung ohne Sicherheitsleistung erfolgen.

XIII. Die §§ 40 und 41 erhalten folgende Fassung:

§ 40

Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund einer Abrechnung schuldet, sind dem Berechtigten unverzüglich bar auszuzahlen, sobald die Abrechnung für ihn unanfechtbar geworden ist.

Ist die Entstehung von Gegenansprüchen des Reichsausgleichsamts zu erwarten, so kann es die Beträge zurückbehalten oder ihre Entrichtung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

Bestehen Zweifel über die Person des Berechtigten, so ist der Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu hinterlegen.

§ 41

Einem Gläubiger ist auf Antrag bereits nach der im § 17 vorgeschriebenen Anmeldung ein Vorschuß zu gewähren, soweit die Forderung dem Reichsausgleichsamte nach Grund und Betrag glaubhaft gemacht ist. Der Vorschuß soll die Hälfte des Betrags, der dem Gläubiger voraussichtlich auf Grund der Endabrechnung zustehen wird, nicht übersteigen; soweit er nachweislich zur Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit verwendet werden soll, ist er bis auf drei Viertel dieses Betrags zu erhöhen.

Die Gewährung des Vorschusses kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

XIV. An Stelle des § 43 tritt folgende Vorschrift:

§ 43

Die Abrechnung über die im Ausgleichsverfahren geregelten Forderungen und Schulden von Personen und Handelsgesellschaften, die nicht als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 gelten, erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung des nach Artikel 296 d des Vertrags von Versailles dem beteiligten Gläubigeramte gutzuschreibenden Betrags zum Tageskurse. Das gleiche gilt von den in den §§ 10 und 20 der Anlage zu Artikel 296 des Vertrags von Versailles vorgesehenen Strafen und Gebühren des gemischten Schiedsgerichtshofs sowie von den sonstigen auf Grund einer Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofs vom Reichsausgleichsamt einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutzuschreibenden Kostenbeträgen, die in Ansehung dieser Forderungen und Schulden entstanden sind.

Zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens vor dem Reichsausgleichsamte werden bei der Abrechnung über

eine Forderung zweieinhalb vom Hundert in Abzug gebracht, bei der Abrechnung über eine Schuld zwei vom Hundert des Betrags hinzugerechnet.

Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 3, des § 26 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 34, 36 bis 42 finden entsprechende Anwendung.

XV. An Stelle des § 44 Abs. 2 treten als Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften:

Ausgenommen sind Verbindlichkeiten gegenüber Deutschen und solche Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern, bei denen bis zum 1. Dezember 1922 dem Schuldner ein deutscher Gläubiger gegenüberstand.

Auf die Schuldner findet die Vorschrift des § 24 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

XVI. § 46 Abs. 2 fällt fort.

XVII. An Stelle der §§ 47 bis 50 treten folgende Vorschriften:

§ 47

Ein Schuldner einer unter § 44 fallenden, in ausländischer Währung ausgedrückten Verbindlichkeit kann, sofern er sie ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, vom Reichsausgleichsamte die Erstattung der Hälfte der Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen (Beschaffungskosten), verlangen. Hat der Gläubiger nach Beendigung des Kriegszustandes einen Teil der ihm zustehenden Forderung dem Schuldner erlassen, so kann der Schuldner insgesamt Erstattung der Beschaffungskosten bis zur Hälfte des Betrags verlangen, auf den sich die Beschaffungskosten ohne den Erlaß belaufen hätten.

Der dem Schuldner auf Grund des Abs. 1 zu erstattende Betrag darf jedoch keinesfalls den Unterschied zwischen den Beschaffungskosten und dem zehnfachen Vorkriegskurse des Nennbetrags seiner Schuld übersteigen.

Der im Abs. 1 bezeichnete Anspruch ist insoweit ausgeschlossen, als der Gläubiger entweder ohne weiteres oder mit Zustimmung des Schuldners in der Lage ist, für seine Forderung Befriedigung aus den in seinem Besitze befindlichen Vermögensgegenständen des Schuldners oder aus den in der Gewalt einer ehemals feindlichen Regierung befindlichen deutschen Vermögensgegenständen oder aus dem Erlöse solcher Vermögensgegenstände zu erlangen.

Der im Abs. 1 bezeichnete Anspruch ist ferner ausgeschlossen, sofern auf die Verbindlichkeit die im § 27 unter Nr. 2, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 48

Ist die Erfüllung einer unter § 44 fallenden Verbindlichkeit während des Krieges durch einen Dritten erfolgt, dem gegenüber der Schuldner auf Grund dieser Erfüllung zum Ersatze verpflichtet war, und hat der Schuldner diese Verpflichtung unverzüglich oder nach einem gerechtfertigten Aufschub erfüllt, so finden die §§ 46, 47 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Erfüllung der unter § 44 fallenden Verbindlichkeit die Erfüllung der Ersatzverpflichtung zugrunde zu legen ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Verbindlichkeit, auf die im übrigen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zutreffen, durch den Dritten ohne Aufschub erfüllt worden ist.

§ 48a

Die in den §§ 46 bis 47 bezeichneten Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach der Erfüllung der Verbindlichkeit oder bis zum 31. Dezember 1922 gegenüber dem Reichsausgleichsamte geltend gemacht sind. Das gleiche gilt in den Fällen des § 48 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Frist bis zum 31. Dezember 1922 eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes an gerechnet, tritt.

Die in den §§ 47, 48 bezeichneten Ansprüche erlöschen ferner, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit, auf die sie sich beziehen, der in den §§ 2 bis 4 des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 213) enthaltenen Aufforderung zuwider nicht bis zum 24. Mai 1923 angemeldet hat, es sei denn, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände an der Einhaltung der Anmeldefrist verhindert worden ist oder die rechtzeitige Anmeldung infolge eines unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder den Umfang der Anmeldepflicht unterlassen hat.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann ferner einen Endtermin bestimmen, bis zu dem spätestens sämtliche Ansprüche der in den §§ 46 bis 48 bezeichneten Art bei dem Reichsausgleichsamt geltend gemacht werden müssen.

Ein bei dem Reichsausgleichsamt geltend gemachter Anspruch der in den §§ 46 bis 48 bezeichneten Art erlischt, wenn der Schuldner nicht spätestens innerhalb einer ihm vom Reichsausgleichsamt gesetzten angemessenen Frist das Bestehen der Verbindlichkeit und der Erfüllung durch urkundliche Belege und durch eine von ihm ausgestellte Versicherung an Eides Statt nachweist.

Die Entscheidung über die in den §§ 46 bis 48 bezeichneten Ansprüche erfolgt, sofern nicht eine Verein-

barung über den zu gewährenden Betrag zwischen dem Betroffenen und dem Reichsausgleichsamt zustande kommt, durch eine Spruchstelle des Reichsausgleichsamts.

§ 49

Für die Berechnung des Tageskurses im Sinne der §§ 46, 47 ist der an der Berliner Börse notierte Briefkurs am Tage der Erfüllung der Verbindlichkeit maßgebend. Ist die Erfüllung schuldhaft aufgeschoben worden, so ist der Kurs des Tages maßgebend, an dem sie spätestens hätte bewirkt werden müssen, sofern dieser Kurs niedriger ist als der Kurs vom Tage der Erfüllung. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Der dem Schuldner vom Reichsausgleichsamt zu erstattende Betrag ist mit fünf vom Hundert vom Tage der Erfüllung der Verbindlichkeit an zu verzinsen und unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung über den Erstattungsanspruch dem Schuldner bar auszuzahlen.

Im übrigen finden auf die Abrechnung mit dem Schuldner die Vorschriften des § 9 Abs 2 und der §§ 33, 34, 37, des § 39, des § 40 Abs. 2 und des § 42 entsprechende Anwendung.

§ 49a

Sind einem Schuldner, dem ein Anspruch auf Grund der §§ 46 bis 48 zusteht, in einem Rechtsstreit, den er mit Billigung des Reichsausgleichsamts über seine Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger geführt hat, Kosten erwachsen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig waren, so hat das Reichsausgleichsamt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, dem Schuldner auf Antrag den Teil der Kosten zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem das Interesse des Reichs zu dem Interesse des Schuldners an dem Obsiegen im Rechtsstreit stand.

Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zu stellen. War das Verfahren bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes beendet, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage.

Die Vorschrift des § 48a Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 50

Dem Schuldner ist auf Antrag noch vor Erfüllung seiner Verbindlichkeit ein Vorschuß auf den von ihm nach den Vorschriften der §§ 46 bis 49a zu beanspruchenden Betrag zu gewähren, wenn die Voraussetzungen seines Anspruchs glaubhaft gemacht sind.

Die Gewährung des Vorschusses kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Das Reichsausgleichsamt kann ohne Entscheidung einer Spruchstelle die Rückzahlung eines Vorschusses anordnen, sofern der Schuldner nicht binnen sechs Wochen nach Auszahlung des Vorschusses die endgültige Festsetzung des ihm zu erstattenden Betrags beantragt hat. War der Vorschuß bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes ausgezahlt, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und des § 42 finden entsprechende Anwendung.

XVIII. Hinter § 50 wird im Abschnitt III als § 50a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 50a

Von dem einem Schuldner auf Grund des § 46 gewährten Betrage werden zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens zwei vom Hundert des Nennbetrags der Schuld in Abzug gebracht.

Wird ein auf Grund der §§ 46 bis 50 erhobener Anspruch zurückgewiesen, so ist in der Entscheidung dem Schuldner eine Gebühr in Höhe von einem Hundertstel des geforderten Betrags aufzuerlegen. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens zehntausend und höchstens zwei Millionen Mark; sie kann ermäßigt werden, wenn es aus Gründen der Billigkeit erforderlich erscheint.

XIX. Hinter dem Abschnitt III werden nachstehende Abschnitte IIIa und IIIb (§§ 50b bis 50o) eingefügt:

IIIa. Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates aus deutschem, nicht den Schuldnern gehörigen Vermögen befriedigt worden sind.

§ 50b

Soweit die Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates eine nicht im Ausgleichsverfahren zu regelnde, gegen einen deutschen Schuldner gerichtete Forderung aus deutschen, in ihrer Verfügung befindlichen Vermögensgegenständen, die nicht dem Schuldner gehören, oder aus dem Liquidationserlöse solcher Vermögensgegenstände befriedigt hat, geht die Forderung auf das Deutsche Reich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Die Einziehung der im Abs. 1 bezeichneten Forderung gegenüber dem deutschen Schuldner erfolgt durch das Reichsausgleichsamt.

§ 50c

Sobald der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über eine gemäß § 50b erfolgte Befriedigung zugegangen ist, hat das Reichsausgleichsamt dem deutschen Schuldner eine Abrechnung über den von ihm zu zahlenden Betrag zu erteilen.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Liquidationsschädengesetzes bleibt unberührt.

Auf das Verfahren bei der Abrechnung finden die Vorschriften der §§ 37, 38, 39 und 42 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Vor der Erteilung der Abrechnung ist der Schuldner zu hören.

§ 50d

Fällt die gemäß § 50b befriedigte Verbindlichkeit unter § 44 dieses Gesetzes, so finden auf die Abrechnung ferner die Vorschriften der §§ 25, 26, 27, 28, 30, 33 und 35 entsprechende Anwendung.

Für die Berechnung des Tageskurses bei der entsprechenden Anwendung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs des Tages maßgebend, an dem der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über die gemäß § 50b erfolgte Befriedigung zugegangen ist. Die Vorschrift des § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 50e

Fällt die gemäß § 50b befriedigte Verbindlichkeit nicht unter § 44 dieses Gesetzes, so hat das Reichsausgleichsamt dem Schuldner eine Abrechnung über den Nennbetrag der Verbindlichkeit unter Umrechnung zum Tageskurse (§ 50d Abs. 2) zu erteilen.

§ 50f

Die auf Grund der Abrechnung an das Reichsausgleichsamt zu entrichtenden Beträge sind mit fünf vom Hundert von dem Tage an zu verzinsen, an dem der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über die gemäß § 50b erfolgte Befriedigung zugegangen ist.

§ 50g

War die von der alliierten oder assoziierten Regierung befriedigte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger in einem vor dem gemischten Schiedsgerichtshof oder einem Landesgericht anhängigen Verfahren festgestellt worden, an dem der deutsche Schuldner sich zu beteiligen berechtigt war, so haben die in diesem Verfahren über die Feststellung der Verbindlichkeit ergangenen Entscheidungen im Verhältnis zwischen dem Reichsausgleichsamt und der deutschen Partei die Wirkung rechtskräftiger Urteile.

Das gleiche gilt, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Feststellung durch eine Verwaltungsbehörde getroffen worden ist und der Schuldner von einem ihm zustehenden Recht, eine gerichtliche Nachprüfung dieser Feststellung herbeizuführen, keinen Gebrauch gemacht hat.

IIIb. Zusatzabrechnung über in ausländischer Währung ausgedrückte Forderungen zwecks Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Gläubigers.

§ 50h

Bei der Abrechnung über eine unter § 26 fallende Forderung, deren Tageskurswert ihren zehnfachen Vorkriegskurswert übersteigt, sind auf Verlangen des Gläubigers seine vor dem 1. Juli 1919 begründeten, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten, in ausländischer Währung ausgedrückten und nicht unter § 9 oder § 50d fallenden Geldverbindlichkeiten, sofern sie bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 50k) oder binnen zwei Jahren seit dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes fällig geworden sind oder fällig werden, nach Maßgabe der §§ 50i bis 50o zu berücksichtigen.

Bei der Berücksichtigung ist der Betrag der Verbindlichkeit in Reichswährung zu dem an der Berliner Börse notierten Tageskurs umzurechnen. Als Tageskurs gilt der Durchschnittsumrechnungskurs am Tage der Bezahlung des Betrags; ist die Bezahlung noch nicht erfolgt, so ist der letzte Durchschnittstageskurs maßgebend, der vor der Abrechnung des Reichsausgleichsamts ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist eine dem Betroffenen obliegende Zahlung schuldhaft aufgeschoben worden, so ist der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Zahlung spätestens hätte bewirkt werden müssen, sofern dieser Kurs niedriger ist als der nach Satz 2 maßgebende Kurs. Ist eine Verbindlichkeit nach dem 1. Juli 1919 durch einen Dritten oder mit Mitteln eines Dritten erfüllt worden, dem gegenüber eine Verpflichtung des Schuldners zum Ersatz in ausländischer Währung entstanden ist, so ist bei der Berechnung des Tageskurses (Satz 2, 3) der Zeitpunkt der Bezahlung des Betrags der Ersatzverbindlichkeit zugrunde zu legen.

Ist der Betroffene erst nach dem 1. Juli 1919 aus den abgetretenen Reichsgebieten oder den ehemaligen deutschen Schutzgebieten verdrängt worden, so tritt bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1, 2 an Stelle des 1. Juli 1919 der Zeitpunkt der Verdrängung.

§ 50i

Die im § 50h bezeichneten Verbindlichkeiten sind nur insoweit zu berücksichtigen,

1. als ohne die Berücksichtigung das wirtschaftliche Fortkommen des Gläubigers oder der Fortbestand seines Unternehmens in seinem bisherigen Umfang nach seiner Vermögenslage, insbesondere trotz der ihm etwa zustehenden hochwertigen Forderungen, gefährdet werden würde,
2. als ihr Betrag weder bei der Abrechnung über eine andere unter § 26 dieses Gesetzes fallende

Forderung noch bei einer Zusatzentschädigung auf Grund der §§ 35 bis 40 des Liquidationsschädengesetzes bereits berücksichtigt worden ist,

3. als der nach § 50h Abs. 2 für die Berechnung maßgebende Betrag der Verbindlichkeit ihren Nennbetrag, umgerechnet in Reichswährung zu dem für die Veranlagung zum Reichsnotopfer maßgebenden Kurse, übersteigt.

Verbindlichkeiten der im § 50h bezeichneten Art, auf welche die Vorschriften des Abschnitts III dieses Gesetzes Anwendung finden, sind ferner nur insoweit zu berücksichtigen, als ihr Betrag nicht auf Grund der Vorschriften des Abschnitts III dem Schuldner vom Reichsausgleichsamt erstattet worden oder zu erstatten ist.

Verbindlichkeiten der im § 50h bezeichneten Art, auf welche die Voraussetzungen des § 55 oder des § 57 zutreffen, sind ferner nur insoweit zu berücksichtigen, als ihre Herabsetzung durch Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts weder herbeigeführt werden konnte noch kann.

Die Berücksichtigung einer Verbindlichkeit der im § 50h bezeichneten Art ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner sie der in den §§ 2 bis 4 des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 213) enthaltenen Aufforderung zuwider nicht bis zum 24. Mai 1923 angemeldet hat, es sei denn, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände an der Einhaltung der Anmeldefrist verhindert worden ist oder die rechtzeitige Anmeldung infolge eines unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder den Umfang der Anmeldepflicht unterlassen hat.

§ 50k

Das Verlangen nach Berücksichtigung der im § 50h bezeichneten Verbindlichkeiten hat der Gläubiger durch einen beim Reichsausgleichsamte gestellten Antrag auf Erteilung einer Zusatzabrechnung geltend zu machen.

Der Antrag darf nicht später als neun Monate, nachdem die auf Grund des § 26 über die Forderung erteilte Abrechnung für den Gläubiger unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Ist die Abrechnung bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes für den Gläubiger unanfechtbar geworden, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt, sofern nicht eine Vereinbarung über den zu gewährenden Betrag zwischen dem Betroffenen und dem Reichsausgleichsamte zustande kommt, durch eine Spruchstelle des Reichsausgleichsamts. In der Entscheidung können Anordnungen getroffen werden, durch welche die Verwendung des dem Gläubiger auf Grund der Zusatzabrechnung zustehenden Betrags zur Erfüllung der im Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten sichergestellt wird.

§ 50l

Die Zusatzabrechnung ist nach folgenden Grundsätzen zu erteilen:

Dem Gläubiger ist der Betrag, der sich bei Umrechnung des für seine Forderung von dem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschriebenen oder endgültig festgestellten (§ 24 Abs. 2, 3) Betrags in Reichswährung zum Tageskurse (§ 34 Nr. 2, 3) ergibt (Betrag der Gutschrift), bis zur Höhe der nach §§ 50h, 50i zu berücksichtigenden Beträge zu gewähren.

Der danach verbleibende Restbetrag der Gutschrift ist zum Tageskurs (Abs. 2) in die Währung der Gutschrift zurückzurechnen. Über den hiernach sich ergebenden, auf ausländische Währung lautenden Betrag ist unter entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 abzurechnen.

Von den sich nach Abs. 2 und 3 ergebenden Beträgen ist hierauf der Betrag, über den dem Gläubiger auf Grund des § 26 bereits Abrechnung erteilt worden ist, in Abzug zu bringen.

Der sich auf Grund der Abs. 2 bis 4 ergebende Betrag ist auf volle tausend Mark nach oben abzurunden.

Eine Verzinsung des auf Grund der Zusatzabrechnung zu gewährenden Betrags nach Maßgabe des § 36 findet nicht statt.

Der auf Grund der Zusatzabrechnung zu gewährende Betrag (Abs. 5) ist an den Gläubiger unverzüglich nach Rechtskraft der Zusatzabrechnung in Reichsschatzanweisungen der gleichen Art, wie sie auf Grund des Liquidationsschädengesetzes gewährt werden, zu entrichten.

§ 50m

Sind dem Gläubiger wegen ihm obliegender in ausländischer Währung ausgedrückter Verbindlichkeiten auf Grund des Abschnitts III dieses Gesetzes Beträge vom Reichsausgleichsamt erstattet worden oder zu erstatten, so sind diese Beträge bei der Erteilung der Zusatzabrechnung von dem im § 50l Abs. 2 bezeichneten Betrage der Gutschrift der Forderung vorweg abzuziehen.

Liegen dem Gläubiger auch solche in ausländischer Währung ausgedrückte Geldverbindlichkeiten ob, die unter § 26 oder § 50d dieses Gesetzes fallen, so finden die Vorschriften des § 50l mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Von dem im § 50l Abs. 2 bezeichneten Betrage der Gutschrift der Forderung sind vorweg die Tageskurswerte (§ 34 Nr. 1, 3, § 50d Abs. 2) der Beträge,

die für diese Verbindlichkeiten einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben oder von einer alliierten oder assoziierten Regierung dem gegnerischen Berechtigten ausgezahlt worden sind, in Abzug zu bringen.

2. Zu den sich hierauf nach § 50*l* Abs. 2 und 3 ergebenden Beträgen sind, vor dem im § 50*l* Abs. 4 vorgesehenen Abzug, die Beträge hinzuzurechnen, die der Antragsteller für die unter § 26 oder § 50 d fallenden Verbindlichkeiten auf Grund der Vorschriften der Abschnitte II 3 oder III a dieses Gesetzes an das Reichsausgleichsamt entrichten mußte.

Beantragt der Gläubiger gleichzeitig eine Zusatzabrechnung für mehrere ihm zustehende, unter § 26 fallende Forderungen, so hat er binnen einer ihm vom Reichsausgleichsamte gesetzten Frist zu bestimmen, bei welcher Forderung die im Abs. 1 und im Abs. 2 unter Nr. 1 vorgesehenen Abzüge gemacht werden sollen; trifft er die Bestimmung nicht rechtzeitig, so entscheidet das Reichsausgleichsamt hierüber nach freiem Ermessen.

§ 50n

Sind die dem Gläubiger auf Grund der Forderung zustehenden Ansprüche nach dem 31. Dezember 1920 durch Abtretung auf eine andere Person übergegangen, so kann der neue Berechtigte die Zusatzabrechnung lediglich zur Berücksichtigung der Verbindlichkeiten derjenigen Person, der die Forderung am 31. Dezember 1920 zustand, und auch nur insoweit verlangen, als er zugleich mit der Abtretung die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten übernommen hatte. In diesem Falle sind bei der Anwendung der Vorschrift des § 50i Abs. 1 Nr. 1 die Verhältnisse des neuen Berechtigten zugrunde zu legen; der Anspruch auf Erteilung einer Zusatzabrechnung ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Voraussetzungen des § 50i Abs. 1 Nr. 1 bei dem Gläubiger, dem die Forderung am 31. Dezember 1920 zustand, nicht vorliegen würden, falls der Übergang nicht erfolgt wäre.

Besteht die Forderung für Rechnung eines Dritten, so kann ausschließlich der Dritte unmittelbar die Erteilung der Zusatzabrechnung zwecks Berücksichtigung seiner im § 50h bezeichneten Verbindlichkeiten verlangen.

§ 50o

Stellt eine gegenüber einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichungsamte festgestellte Forderung oder Schuld, über die nach den Vorschriften des Abschnitts II 3 dieses Gesetzes Abrechnung erteilt worden ist, den Überschuß aus einer Aufrechnung oder laufenden Rechnung dar, bei der Posten berücksichtigt worden sind, die im Verhältnis zwischen der unmittelbar am Ausgleichsverfahren beteiligten Partei und einem dritten Deutschen als für dessen Rechnung bestehend anzusehen sind, so hängt das Recht der unmittelbar am Ausgleichsverfahren beteiligten Partei auf Erteilung einer Zusatzabrechnung davon ab, daß der Überschuß der für ihre eigene Rechnung bestehenden, bei der Aufrechnung oder laufenden Rechnung berücksichtigten Posten im Falle seiner selbständigen Regelung im Ausgleichsverfahren eine unter § 50h fallende Forderung dargestellt hätte. Als Betrag der Gutschrift im Sinne des § 501 Abs. 2 gilt alsdann derjenige Betrag, der in diesem Falle für die unter § 50h fallende Forderung gutgeschrieben worden wäre.

Sofern der Überschuß der bei der Aufrechnung oder laufenden Rechnung berücksichtigten, für Rechnung eines Dritten bestehenden Posten im Falle seiner selbständigen Regelung im Ausgleichsverfahren eine unter § 50h fallende Forderung dargestellt hätte, so kann der Dritte auf der Grundlage des Betrags, der in diesem Falle dem Reichsausgleichsamte für diese Forderung gutgeschrieben worden wäre, zwecks Berücksichtigung seiner im § 50h bezeichneten Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts eine Zusatzabrechnung unmittelbar verlangen.

Als für Rechnung eines Dritten bestehende Posten im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten auch im Falle der Ausführung einer Kommission durch Selbsteintritt die Forderungen und Verbindlichkeiten des Kommissionärs, die aus Anlaß des Selbsteintritts begründet worden sind oder ihrerseits den Selbsteintritt veranlaßt haben.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 findet § 501 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Betrag in Abzug zu bringen ist, der gemäß § 26 auf den die Grundlage der Zusatzabrechnung bildenden Posten im Falle seiner selbständigen Regelung im Ausgleichsverfahren entfallen wäre.

Stellt einer der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten, im Verhältnis zu der unmittelbar am Ausgleichsverfahren beteiligten Partei für Rechnung eines Dritten bestehenden Posten auch seinerseits den Überschuß aus einer Aufrechnung oder laufenden Rechnung dar, bei der Posten berücksichtigt worden sind, die im Verhältnis zwischen dem Dritten und einem anderen Deutschen als für Rechnung dieses andern bestehend anzusehen sind, so finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 auf das Recht des Dritten und des andern auf Erteilung der Zusatzabrechnung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für weitere daran anschließende entsprechende Rechtsverhältnisse.

XX. Im § 51 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts sowie gegen seine auf Grund der §§ 6, 15, 18, 21, 21a, 21b, § 22 Abs. 2, § 30, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 41, §§ 46 bis 48, §§ 49a, 50, 50a, 50k und im Beitreibungsverfahren ergangenen Anordnungen und Entscheidungen steht den Betroffenen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu.

XXI. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

Aufhebung oder Abänderung von Verbindlichkeiten zwischen Deutschen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel.

XXII. § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55

Ist ein Deutscher, der während der Zeit vom Kriegsbeginne bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Deutschen Reiche ansässig war oder infolge Entwurzelung im Sinne des § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 des Liquidationsschädengesetzes im Deutschen Reiche ansässig ist, auf Grund eines vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer begründeten Rechtsverhältnisses einem anderen Deutschen gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel verpflichtet, so kann diese Verbindlichkeit auf Antrag des Schuldners durch eine endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts aufgehoben oder abgeändert werden,

1. wenn sie auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer Forderung oder Schuld steht oder gestanden hat, die in diesem Gesetze geregelt ist oder im Falle ihres Fortbestehens geregelt worden wäre, und wenn ferner ihre Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, die eine Partei zur Begründung des Rechtsverhältnisses bestimmt haben, durch die Vorschriften des Friedensvertrags oder dieses Gesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind;
2. wenn die Verbindlichkeit auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einem Gegenstand oder einer Vermögensmasse steht oder gestanden hat, die auf Grund von Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen oder von Bestimmungen eines für Deutschland verbindlichen Vertrags liquidiert, einbehalten oder sonst der Verfügungsbefugnis des Berechtigten entzogen worden sind, und wenn ferner die Aufrechterhaltung der Verbindlichkeit dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, welche eine Partei zur Begründung des Rechtsverhältnisses bestimmt haben, durch die Liquidation, Einbehaltung oder sonstige Entziehung oder durch die Vorschriften des Liquidationsschädengesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind;
3. wenn die Verbindlichkeit die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit § 45 erfüllt und wenn ferner ihre Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde.

Bei der Entscheidung sind die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

XXIII. Im § 56 Abs. 2 werden die Worte „aus dem im § 8 bezeichneten Fonds" ersetzt durch die Worte: aus dem § 8 dieses Gesetzes oder im § 66 des Liquidationsschädengesetzes bezeichneten Fonds.

XXIV. § 57 erhält folgende Fassung:

§ 57

Ist eine Verbindlichkeit auf Grund des § 55 aufgehoben oder abgeändert worden, so findet diese Vorschrift auf weitere, daran anschließende Verbindlichkeiten, auf Grund deren ein während der Zeit vom Kriegsbeginne bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem anderen Deutschen gegenüber zur Zahlung in gleicher Währung oder zur Lieferung von Zahlungsmitteln in gleicher Währung verpflichtet ist, entsprechende Anwendung.

XXV. Im § 58 Abs. 1 wird hinter „III" eingefügt: III a, III b.

XXVI. Im § 60 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund der §§ 16, 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags" gestrichen.

XXVII. Im § 61 Abs. 1 werden die Worte „in den Abschnitten II 3, III" ersetzt durch die Worte: in den Abschnitten II 3, III und III a.

XXVIII. Im Abschnitt VIII des Gesetzes ist vor § 66 folgender § 65a einzufügen:

§ 65a

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann das Reichsausgleichsamt ermächtigen, mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reichsausgleichsamt erhobenen Ansprüche oder an das Reichsausgleichsamt zu leistenden Zahlungen Vereinbarungen hinsichtlich der Höhe oder Art und Weise der Zahlung zu treffen.

Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes (Reichsgesetzbl. Teil I S. 324). Vom 6. Juni 1923.

Auf Grund des § 28 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 305) wird die neue Fassung des Reichsausgleichsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 6. Juni 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Reichsausgleichsgesetz

Übersicht über die Abschnitte:

I. Das Reichsausgleichsamt (§§ 1 bis 8).
II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren (§§ 9 bis 43).
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 9 bis 16),
2. Anmeldung und Feststellung der auszugleichenden Forderungen und Schulden (§§ 17 bis 23),
3. Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern (§§ 24 bis 43).
III. Mitwirkung des Reichsausgleichsamts bei anderweitiger Regelung von Geldverbindlichkeiten (§§ 44 bis 50a).
IIIa. Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates aus deutschem, nicht den Schuldnern gehörigen Vermögen befriedigt worden sind (§§ 50b bis 50g).
IIIb Zusatzabrechnung über in ausländischer Währung ausgedrückte Forderungen zwecks Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Gläubigers (§§ 50h bis 50o).
IV. Rechtsmittel gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts (§§ 51 bis 54).
V. Aufhebung oder Abänderung von Verbindlichkeiten zwischen Deutschen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel (§§ 55 bis 57).
VI. Beteiligung Dritter am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte, dem Reichswirtschaftsgericht und den Schiedsgerichten (§§ 58 bis 61).
VII. Strafbestimmungen (§§ 62 bis 65).
VIII. Schlußvorschriften (§§ 65a bis 67).

I. Das Reichsausgleichsamt

§ 1

Unter der Bezeichnung „Reichsausgleichsamt" wird ein Prüfungs- und Ausgleichsamt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder an anderen Orten Zweigstellen errichten.

§ 2

An der Spitze des Reichsausgleichsamts steht ein Präsident, der vom Reichspräsidenten ernannt wird.

Der Reichsminister für Wiederaufbau erläßt im Rahmen der Vorschriften des Friedensvertrags und dieses Gesetzes Bestimmungen über die Verfassung und das Verfahren des Reichsausgleichsamts.

§ 3

Bei der Hauptstelle sowie bei jeder Zweigstelle des Reichsausgleichsamts wird aus Vertretern der von der Durchführung dieses Gesetzes betroffenen Gläubiger und Schuldner ein Beirat gebildet.

Der Beirat der Hauptstelle wird von dem Präsidenten des Reichsausgleichsamts einberufen und tagt unter seinem Vorsitz. Bei den übrigen Beiräten tritt an die Stelle des Präsidenten der Leiter der zuständigen Zweigstelle.

Die Beiräte haben folgende Aufgaben:

a) Gutachten für das Amt oder die Zweigstelle zu erstatten;

b) engere Ausschüsse zu bilden, die der Hauptstelle oder einer Zweigstelle bei ihrer laufenden Tätigkeit beratend zur Seite stehen;

c) für die Spruchstellen des Amtes (§ 4) Beisitzer vorzuschlagen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmt die Organisationen, die Vertreter in die Beiräte senden, und die Zahl der auf sie entfallenden Vertreter; er kann Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Beiräte treffen.

Bei der Bildung der Ausschüsse und bei Vorschlägen von Beisitzern für die Spruchstellen sind die Beiräte nicht auf ihre Mitglieder beschränkt.

§ 4

Bei dem Reichsausgleichsamte werden Spruchstellen errichtet, die in der Besetzung von drei Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entscheiden. In jeder Spruchstelle führt ein von dem Reichsminister für Wiederaufbau beauftragtes Mitglied des Amtes, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen muß, den Vorsitz. Als Beisitzer beruft der Präsident des Reichsausgleichsamts Angehörige der beteiligten Wirtschaftskreise nach Anhörung des Beirats.

Die Spruchstellen entscheiden in den ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Angelegenheiten. Weitere Aufgaben können ihnen durch den Reichsminister für Wiederaufbau zugewiesen werden.

Die Anordnungen und Entscheidungen der Spruchstellen gelten im Sinne dieses Gesetzes als Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts.

Anordnungen und Entscheidungen der Spruchstellen, die nicht lediglich das Verfahren betreffen, sind dem Präsidenten des Reichsausgleichsamts zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Vorlegung der Akten erfolgen; in diesem Falle ist der Tag des Einganges der Akten auf der Urschrift der Anordnung oder Entscheidung zu vermerken.

§ 5

Die Mitglieder der Beiräte und die Beisitzer der Spruchstellen sind verpflichtet, über die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, soweit ihnen nicht kraft Gesetzes die Erteilung von Auskünften an Behörden obliegt.

Das gleiche gilt für die Beamten und Angestellten des Reichsausgleichsamts, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten.

§ 6

Die an dem Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte Beteiligten sind verpflichtet, dem Amte jede von ihm erforderte Auskunft zu erteilen und die von ihm bezeichneten Urkunden vorzulegen. Das Reichsausgleichsamt kann sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen, deren Höhe nicht beschränkt ist, anhalten. Die Strafandrohung und Festsetzung kann mehrfach erfolgen.

Urkunden über die während des Krieges vorgenommenen Anmeldungen deutscher Auslandsforderungen und des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten sind dem Reichsausgleichsamt auf Verlangen zum Zwecke der Einsichtnahme auszuhändigen. Das Reichsausgleichsamt kann von den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung dieser Anmeldungen befaßten Personen oder Stellen Auskunft verlangen.

§ 7

Das Reichsausgleichsamt kann von Amts wegen Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen. Mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse kann ein Mitglied des Amtes beauftragt werden, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt. Bei der Beweisaufnahme ist ein Schriftführer heranzuziehen, der durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Auf die Beweisaufnahme, insbesondere auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Über Beschwerden gegen Entscheidungen im Beweisverfahren entscheidet, soweit sie durch einen beauftragten Beamten oder Angestellten getroffen sind, eine Spruchstelle des Reichsausgleichsamts endgültig.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Reichsausgleichsamts um Amtshilfe zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, § 165 Abs. 2, § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Bei dem Reichsausgleichsamte wird ein Fonds von fünfzig Milliarden Mark errichtet, der zum Ausgleich von Härten bestimmt ist, welche sich im Zusammenhange mit der Regelung der von diesem Gesetze betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten oder solcher anderweitigen, vor Beginn des Kriegszustandes entstandenen Verbindlichkeiten Deutscher ergeben sollten, deren Regelung während des Krieges unterblieben ist, weil der Gläubiger einem feindlichen Staate angehörte, oder weil die Parteien im Gebiet einander feindlicher Staaten ansässig waren. Bei Zahlungen aus diesem Fonds sind insbesondere auch solche Gläubiger einer unter § 26 dieses Gesetzes fallenden Forderung zu berücksichtigen, die mangels andern Einkommens oder Vermögens zur Bestreitung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts auf die Forderung angewiesen sind.

Die Verfügung über diesen Fonds steht dem Reichsminister für Wiederaufbau oder den von ihm bezeichneten Stellen zu.

II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 9

Die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes finden Anwendung auf die im Artikel 296 Nr. 1 bis 4 und im Artikel 72 des Friedensvertrags bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher, soweit sie nach den Bestimmungen des Artikel 296 e und f durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind.

Die Reichsregierung kann, unter Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern, Bestimmungen darüber treffen, welche Rechtsverhältnisse unter Artikel 296 Nr. 1 bis 4 des Friedensvertrags fallen.

§ 10

Der Reichsminister für Wiederaufbau hat im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen, welche alliierten und assoziierten Staaten der Regelung des Artikel 296 des Friedensvertrags und seiner Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 296e beigetreten sind. Mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung treten die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes insoweit an die Stelle des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530).

In der gleichen Weise ist bekanntzumachen, welche alliierten und assoziierten Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 296f vereinbart haben, daß die Regelung des Artikel 296 und seiner Anlage auf die im Gebiet eines Staates ansässigen Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden soll. Auf die Forderungen und Schulden Deutscher gegenüber den durch diese Vereinbarung betroffenen Personen finden mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Personen den Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete sie ansässig sind, gleichstehen.

§ 11

In Ansehung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher ist die Zahlung, die Zahlungsannahme, die Aufrechnung, das Schuldanerkenntnis, der Erlaß sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung oder mit Zustimmung des Reichsausgleichsamts erfolgt.

Die Forderungen und Schulden dürfen gerichtlich nicht geltend gemacht werden. Ein schwebendes gerichtliches Verfahren wird unterbrochen.

Ist ein nach Abs. 2 unterbrochener Rechtsstreit im Ausgleichsverfahren durch eine von einem Prüfungs- und Ausgleichsamte bescheinigte Einigung oder Entscheidung in der Hauptsache erledigt, so kann jede Partei zur Herbeiführung einer Entscheidung über die im Ausgleichsverfahren noch nicht abgegoltenen Kosten den Rechtsstreit fortsetzen.

Die im Abs. 1, 2 bezeichneten Beschränkungen treten, unbeschadet der im § 16 Abs. 2 und im § 23 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags enthaltenen Vorschriften, außer Kraft, sobald dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehene Bescheinigung erteilt wird.

§ 12

Die Zwangsvollstreckung wegen der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden ist unzulässig. Eine bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist einzustellen. Vollstreckungsmaßregeln, die nach dem 11. September 1919 erfolgt sind, sind aufzuheben.

§ 13

Die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen einer der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen oder Schulden ist unzulässig. Wird oder ist eine solche Forderung oder Schuld in einem Konkursverfahren angemeldet, so findet ihre Prüfung und Feststellung nicht statt. Bei einer Verteilung ist ein der angemeldeten Höhe der Forderung oder Schuld entsprechender Anteil an der Teilungsmasse zurückzubehalten oder zu hinterlegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 findet auf Verteilungsverfahren anderer Art entsprechende Anwendung.

§ 14

Die im § 12 Satz 1, 2 und im § 13 angeordneten Beschränkungen treten mit dem Zeitpunkt außer Kraft, mit dem auf Grund des § 11 Abs. 4 dieses Gesetzes das Verbot der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung endet.

Im Falle der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmten Frist.

§ 15

Forderungen, in Ansehung deren der Berechtigte oder eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Berechtigten übertragenen Verrichtung einem der Verbote des § 11 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwidergehandelt hat, sind durch eine an den Berechtigten gerichtete Anordnung einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts auf das Reich zu übertragen. Vor der Anordnung soll der Berechtigte gehört werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die enteignete Forderung steht dem Berechtigten nicht zu.

Hat lediglich eine vom Berechtigten bestellte Person einem der Verbote des § 11 wissentlich zuwidergehandelt, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 keine Anwendung, wenn der Berechtigte bei der Auswahl der Person und, sofern er die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 16

Soweit das Deutsche Reich im Ausgleichsverfahren eine angemeldete Forderung gegen einen deutschen Schuldner befriedigt, geht die Forderung auf das Deutsche Reich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

2. Anmeldung und Feststellung der auszugleichenden Forderungen und Schulden

§ 17

Deutsche haben ihre sämtlichen unter § 9 Abs. 1 fallenden Forderungen bei dem Reichsausgleichsamt anzumelden.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann die Verpflichtung zur Anmeldung auch auf die unter § 9 Abs. 1 fallenden Schulden Deutscher ausdehnen.

Die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt und Zeitpunkt der Anmeldung werden vom Reichsminister für Wiederaufbau erlassen und im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht.

§ 18

Auf Forderungen, deren Anmeldung bei dem Reichsausgleichsamte nicht innerhalb der vom Reichsminister für Wiederaufbau bestimmten Frist erfolgt, finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, es sei denn, daß weder der Gläubiger noch eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Gläubiger übertragenen Verrichtung der Vorschrift des § 17 wissentlich zuwidergehandelt hat oder daß die Anmeldung nach Ablauf der Frist nachgeholt worden ist, bevor die Forderung zur Kenntnis des Reichsausgleichsamts gelangt war.

Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Erachtet das Reichsausgleichsamt in Ansehung einer angemeldeten Forderung die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes nicht für anwendbar oder die Rechtsverfolgung ohne weiteres für aussichtslos, so hat es von der Mitteilung der Forderung an ein ausländisches Ausgleichsamt Abstand zu nehmen und ihre Bearbeitung abzulehnen.

Der ablehnende Bescheid ist dem Anmeldenden zuzustellen. Er hat die angemeldete Forderung nach Grund, Betrag und Schuldner zu bezeichnen und einen Hinweis auf die durch § 11 Abs. 4 bestimmte Rechtsfolge zu enthalten.

§ 20

Das Reichsausgleichsamt hat die ihm von den ausländischen Prüfungs- und Ausgleichsämtern mitgeteilten Forderungen den als Schuldner bezeichneten Deutschen bekanntzugeben und ihnen eine angemessene Frist zur Äußerung zu bestimmen.

Erkennt ein als Schuldner bezeichneter Deutscher die Schuld nicht an, so hat er zugleich seinen Standpunkt zu begründen sowie die erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen oder beizufügen.

§ 21

Erachtet das Reichsausgleichsamt eine bei ihm angemeldete Forderung nicht als glaubhaft gemacht oder die von einem Deutschen für die Verweigerung der Anerkennung einer Schuld geltendgemachten Gründe nicht für ausreichend, so kann es der deutschen Partei die Leistung einer Sicherheit für die Zahlung der im § 10 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Strafen auferlegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er zur Sicherheitsleistung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts außerstande sei.

§ 21a

Ist ein Rechtsstreit über eine deutsche am Ausgleichsverfahren teilnehmende Forderung oder Schuld bei einem gemischten Schiedsgerichtshof anhängig oder dem deutschen Staatsvertreter angekündigt, so stehen die im § 6 bezeichneten Rechte auch dem deutschen Staatsvertreter zu.

§ 21b

Eine beim Reichsausgleichsamt angemeldete deutsche Forderung, deren Anerkennung oder Gutschrift vom Schuldner oder einem ausländischen Prüfungs- und Ausgleichsamte verweigert worden ist, kann durch eine an den Gläubiger gerichtete Anordnung einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts auf das Reich übertragen werden, wenn der Gläubiger oder ein Anderer in Ausführung einer ihm vom Gläubiger übertragenen Verrichtung

1. entweder innerhalb einer vom Reichsausgleichsamte gesetzten Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Entscheidung ergriffen hat,
2. oder während eines schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens über die Forderung die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, insbesondere dem Reichsausgleichsamt oder dem deutschen Staatsvertreter bei dem zuständigen gemischten Schiedsgerichtshofe nicht die zur Prozeßführung erforderlichen Tatsachen oder Unterlagen mitteilt.

Vor der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Fristsetzung ist der Gläubiger zu hören.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die enteignete Forderung steht dem Gläubiger nicht zu.

Durch die Enteignung werden die auf Grund der §§ 6 und 21a bestehenden Verpflichtungen des früheren Gläubigers nicht berührt.

§ 22

Die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichtshofs (§§ 16 bis 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags) sind endgültig. Sie haben zwischen den Parteien sowie zwischen dem Reichsausgleichsamt und der deutschen Partei die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Das Reichsausgleichsamt kann der deutschen Partei die Zahlung eines Vorschusses zur Deckung der im § 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Gebühr für das Verfahren vor dem gemischten Schiedsgerichtshof auferlegen. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 23

Wird durch eine übereinstimmende Entscheidung der beteiligten Ausgleichsämter oder durch eine Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofs festgestellt, daß eine deutsche Forderung nicht vom Artikel 296 des Friedensvertrags betroffen wird, so hat das Reichsausgleichsamt dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß die in den §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes sowie im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) bezeichneten Beschränkungen auf die Forderung keine Anwendung finden.

3. Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern

§ 24

Sobald die im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher im Verkehre zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Prüfungs- und Ausgleichsamte des Gläubigerstaats gutgeschrieben sind, hat das Reichsausgleichsamt der deutschen Partei unverzüglich eine Abrechnung über den ihr zustehenden oder von ihr zu zahlenden Betrag zu erteilen.

Im Falle des § 14 Abs. 3 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags ist die Abrechnung dem Gläubiger unverzüglich zu erteilen, nachdem seine Forderung durch Anerkennung, gütliche Einigung, übereinstimmende Entscheidungen der Prüfungs- und Ausgleichsämter oder eine gemäß § 16 der Anlage zu Artikel 296 ergangene schiedsgerichtliche oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt ist.

Das Reichsausgleichsamt kann einem deutschen Schuldner die Abrechnung bereits erteilen, sobald seine Schuld durch Anerkennung, gütliche Einigung, übereinstimmende Entscheidungen der Prüfungs- und Ausgleichsämter oder eine gemäß § 16 der Anlage zu Artikel 296 der Friedensvertrags ergangene schiedsgerichtliche oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt ist.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Liquidationsschädengesetzes bleibt unberührt.

Als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 dieses Gesetzes gelten juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiete befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Rechte eines deutschen Landes beruht und ihr Kapital seit dem 1. Januar 1920 bis zum 1. Januar 1922 überwiegend Reichsangehörigen zustand. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Forderung oder Schuld einer Handelsgesellschaft, die nach Satz 1 nicht als deutsche anzusehen ist, nur in Höhe desjenigen Bruchteils am Ausgleichsverfahren teilnimmt, welcher der Kapitalbeteiligung von Reichsangehörigen an der Handelsgesellschaft entspricht, oder daß für die Schuld einer solchen Handelsgesellschaft ein persönlich haftender Gesellschafter in Anspruch genommen wird.

§ 25

Die Abrechnung über in Reichswährung ausgedrückte Forderungen und Schulden Deutscher erfolgt in Reichswährung zum Nennbetrag, ohne Rücksicht darauf, in welcher Währung nach den Vorschriften des Friedensvertrags die Abrechnung zwischen den Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu erfolgen hat. Zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens vor dem Reichsausgleichsamte werden bei der Abrechnung über eine Forderung zweieinhalb vom Hundert ihres Nennbetrags in Abzug gebracht, bei der Abrechnung über eine Schuld zwei vom Hundert ihres Nennbetrags hinzugerechnet.

Das gleiche gilt, wenn die Forderung oder Schuld sowohl in Reichswährung als auch in einer ausländischen Währung ausgedrückt war und zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags gegenüber dem Staate der Gegenpartei bei unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien die Zahlung in Reichswährung für diejenige Partei, der die Wahl des Zahlungsmittels zugestanden hätte, vorteilhafter gewesen wäre.

§ 26

Die Abrechnung über in einer ausländischen Währung ausgedrückte Forderungen und Schulden Deutscher erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrags zum zehnfachen Vorkriegskurs. Ist der Tageskurs des Nennbetrags einer Forderung oder Schuld geringer als der zehnfache Vorkriegskurs, so ist die Umrechnung zum Tageskurse, mindestens jedoch zum einfachen Vorkriegskurse vorzunehmen.

Das gleiche gilt, wenn die Forderung oder Schuld sowohl in Reichswährung als auch in einer ausländischen Währung ausgedrückt war und zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Versailles gegenüber dem

Staate der Gegenpartei bei unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien die Zahlung in ausländischer Währung für diejenige Partei, der die Wahl des Zahlungsmittels zugestanden hätte, vorteilhafter gewesen wäre.

§ 27

Die Abrechnung über eine unter § 26 fallende Schuld erfolgt, sofern nicht der Vorkriegskurswert des Nennbetrags der Schuld den Tageskurswert übersteigt, unter Umrechnung des Nennbetrags der Schuld zum Tageskurse,

1. wenn der Schuldner oder eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Schuldner übertragenen Verrichtung in Ansehung der Schuld einem der Verbote des § 11 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwidergehandelt hat; die Vorschrift des § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung;
2. wenn die Eingehung der Verbindlichkeit ihrem Zwecke oder Grunde nach gegen die guten Sitten verstieß;
3. wenn die Verbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar zur Beschaffung von Luxusgegenständen oder zur Befriedigung sonstiger Luxusbedürfnisse eingegangen ist, es sei denn, daß es sich um eine von einem Kaufmann oder einem anderen Gewerbetreibenden im Betriebe seines Gewerbes eingegangene Verbindlichkeit handelt;
4. wenn die Verbindlichkeit auf Vereinbarungen der in den §§ 762 bis 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art beruht oder mittelbar zur Begleichung der auf Grund solcher Vereinbarungen erhobenen Ansprüche eingegangen ist; im Falle des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedoch nur dann, wenn es sich nicht um eine von einem Kaufmann oder einem anderen Gewerbetreibenden im Betriebe seines Gewerbes eingegangene Verbindlichkeit handelt.

Steht in den im Abs. 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen dem Schuldner eine unter § 26 dieses Gesetzes fallende Forderung zu oder ist er durch eine Liquidation oder Einbehaltung von Vermögensgegenständen im ehemals feindlichen Ausland geschädigt, so ist die Einbuße, die er bei der Abrechnung über die Forderung auf Grund dieses Gesetzes oder bei der Liquidationsentschädigung erleidet, bei der Abrechnung über die Verbindlichkeit zu seinen Gunsten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

In den im Abs. 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen ist dem Schuldner bei der Abrechnung auf seinen Antrag der Betrag, der ihm auf Grund der Abs. 1, 2 über die Vorschriften des § 26 hinaus obliegen würde, insoweit zu erlassen, als dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten oder wirtschaftlich nicht erträglicher Härten erforderlich erscheint.

Vor der Erteilung der Abrechnung ist dem Schuldner Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 28

Hat derjenige, gegen den von einem ausländischen Gläubiger eine unter § 9 Abs. 1 fallende Schuld geltend gemacht worden ist, schuldhaft durch ungerechtfertigte Anerkennung oder durch einen groben Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt bei der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden oder bei der Führung eines Rechtsstreits über die Schuld bewirkt, daß der Betrag der Schuld ganz oder teilweise zu Unrecht einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben worden ist, so erfolgt insoweit die Abrechnung über die Schuld, sofern die Gutschrift nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift in Reichswährung zum Tageskurs, es sei denn, daß dem Schuldner hieraus ein Vorteil entstehen würde.

Das gleiche gilt, wenn die Gutschrift in der im Abs. 1 bezeichneten Weise durch eine andere Person in Ausführung einer Verrichtung bewirkt worden ist, die ihr von dem als Schuldner in Anspruch Genommenen übertragen worden war.

§ 29

Die Abrechnung über die in den §§ 10 und 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Strafen und Gebühren des gemischten Schiedsgerichtshofs sowie über die sonstigen Kostenbeträge, die in einem Rechtsstreite vor dem gemischten Schiedsgerichtshof über eine deutsche Schuld oder Forderung der deutschen Partei oder dem Reichsausgleichsamt auferlegt und einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben worden sind, erfolgt in Reichswährung. Die Umrechnung ist, sofern es sich um eine nach § 25 abzurechnende Forderung oder Schuld handelt, zum Vorkriegskurse, sofern es sich um eine nach § 26 abzurechnende Forderung oder Schuld handelt, zum zehnfachen Vorkriegskurse, sofern es sich um eine nach § 27 oder § 28 abzurechnende Schuld handelt, zum Tageskurse vorzunehmen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Strafen bleiben außer Ansatz, sofern sie nachweislich von der Partei nicht verschuldet sind. Das gleiche gilt von den im Abs. 1 bezeichneten Gebühren und sonstigen Kostenbeträgen, sofern sie nachweislich von der Partei nicht verschuldet und in einem Rechtsstreit entstanden sind, der gegen den Willen der Partei herbeigeführt oder aufgenommen worden ist.

Ist in einem Rechtsstreit vor dem gemischten Schiedsgerichtshof über eine deutsche Forderung oder Schuld einer gegnerischen Partei oder einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamt ein Kostenbetrag auferlegt und dem Reichsausgleichsamte gutgeschrieben worden, so sind der deutschen Partei im Wege der Abrechnung die ihr durch die Führung des Rechtsstreits erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, bis zur Höhe des Tageskurswerts (§ 34 Abs. 1 Nr. 2) der gutgeschriebenen Kostenbeträge zu ersetzen. Hierbei sind in ausländischer Währung erwachsene Kostenverbindlichkeiten der Partei, deren Bezahlung zur Zeit der Abrechnung noch nicht erfolgt ist, zu dem letzten an der Berliner Börse notierten Durchschnittstageskurs, der vor der Abrechnung des Reichsausgleichsamts ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann, in Reichswährung umzurechnen.

§ 30

Sind in einem Rechtsstreite, der über eine unter § 9 fallende Forderung oder Schuld vor dem gemischten Schiedsgerichtshofe geführt worden ist, einer deutschen Partei Kosten erwachsen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, ohne daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 oder 3 vorliegen, so hat das Reichsausgleichsamt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, der Partei auf Antrag den Teil der Kosten zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem das Interesse des Reichs zu dem Interesse der Partei an dem Obsiegen im Rechtsstreit stand. Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Verfahrens vor dem gemischten Schiedsgerichtshofe zu stellen. War das Verfahren bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes beendet, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage.

(Die §§ 31 und 32 sind gestrichen.)

§ 33

Als Vorkriegskurs im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gilt der durchschnittliche Umrechnungskurs, der an der Berliner Börse während des Monats Juli 1914 maßgebend war. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, wird der Vorkriegskurs vom Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Anhörung von Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Weltmarktlage während dieses Monats, festgesetzt.

§ 34

Für die Berechnung des Tageskurses im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs folgender Tage maßgebend:

1. bei Beträgen, die das Reichsausgleichsamt einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben hat: der Umrechnungskurs des Tages der Gutschrift;
2. bei Beträgen, die dem Reichsausgleichsamte von einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben sind: der Umrechnungskurs des Tages, an welchem dem Reichsausgleichsamte die Nachricht von der Gutschrift zugegangen ist;
3. bei Beträgen, über die nach Maßgabe der Vorschriften des § 24 Abs. 2 oder 3 abgerechnet wird: der Umrechnungskurs des Tages, an dem die Forderung oder Schuld in der im § 24 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Weise festgestellt worden ist.

Soweit sich für die im Abs. 1 bezeichneten Tage ein an der Berliner Börse maßgebender Umrechnungskurs nicht ermitteln läßt, ist der Umrechnungskurs im Einzelfall auf Ersuchen des Reichsausgleichsamts von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem nach Abs. 1 maßgebenden Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für das Reichsausgleichsamt und die Beteiligten bindend.

§ 35

Eine Vereinbarung, auf Grund deren eine unter § 9 Abs. 1 fallende Forderung oder Schuld in Gold oder einer bestimmten Münzsorte zu bezahlen war, bleibt bei der Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber dem deutschen Gläubiger oder Schuldner außer Betracht.

§ 36

Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts II 3 beansprucht oder schuldet, sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Der Zinslauf beginnt bei Ansprüchen des Reichsausgleichsamts an dem Tage, an dem es den Betrag dem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben hat, bei Schulden des Reichsausgleichsamts an dem Tage, an dem ihm die Nachricht von der Gutschrift des Betrags durch das gegnerische Amt zugegangen ist.

§ 37

Sofern die Endabrechnung über eine Forderung oder Schuld sich voraussichtlich erheblich verzögern wird, kann das Reichsausgleichsamt der Partei eine vorläufige Abrechnung erteilen.

§ 38

Ein nach § 16 auf das Deutsche Reich übergegangener Anspruch gegenüber einem Bürgen ist vom Reichsausgleichsamte durch Erteilung einer Abrechnung gegenüber dem Bürgen geltend zu machen.

Vor Erteilung der Abrechnung ist der als Bürge in Anspruch Genommene zu hören. Erhebt er Einwendungen, die den Bestand oder Umfang der im Ausgleichsverfahren befriedigten Hauptverbindlichkeit oder seiner Bürgschaftsverpflichtung betreffen, so ist die Abrechnung durch Entscheidung einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts zu erteilen.

§ 39

Der auf Grund einer Abrechnung dem Reichsausgleichsamte zustehende Betrag ist bar an das Reichsausgleichsamt zu zahlen. Der Schuldner ist jedoch berechtigt, Schatzanweisungen, die vom Reiche auf Grund dieses Gesetzes, des Liquidationsschädengesetzes, des Verdrängungsschädengesetzes, des Kolonialschädengesetzes oder des Auslandsschädengesetzes ausgegeben worden sind, zum Nennwert in Zahlung zu geben.

Die Zahlung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnung zu erfolgen. Das Reichsausgleichsamt hat dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Verlängerungen der Frist zu bewilligen, wenn dies mit Rücksicht auf die Billigkeit geboten erscheint; es kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Macht der Zahlungspflichtige glaubhaft, daß ihm gegen das Reich noch nicht abgerechnete Ansprüche aus diesem Gesetze, dem Liquidationsschädengesetze, dem Verdrängungsschädengesetze, dem Kolonialschädengesetze oder dem Auslandsschädengesetze zustehen, so muß insoweit auf Antrag des Zahlungspflichtigen Stundung ohne Sicherheitsleistung erfolgen.

§ 40

Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund einer Abrechnung schuldet, sind dem Berechtigten unverzüglich bar auszuzahlen, sobald die Abrechnung für ihn unanfechtbar geworden ist.

Ist die Entstehung von Gegenansprüchen des Reichsausgleichsamts zu erwarten, so kann es die Beträge zurückbehalten oder ihre Entrichtung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

Bestehen Zweifel über die Person des Berechtigten, so ist der Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu hinterlegen.

§ 41

Einem Gläubiger ist auf Antrag bereits nach der im § 17 vorgeschriebenen Anmeldung ein Vorschuß zu gewähren, soweit die Forderung dem Reichsausgleichsamte nach Grund und Betrag glaubhaft gemacht ist. Der Vorschuß soll die Hälfte des Betrags, der dem Gläubiger voraussichtlich auf Grund der Endabrechnung zustehen wird, nicht übersteigen; soweit er nachweislich zur Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit verwendet werden soll, ist er bis auf drei Viertel dieses Betrags zu erhöhen.

Die Gewährung des Vorschusses kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 42

Auf die Beitreibung der auf Anordnung des Reichsausgleichsamts zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des fünften Abschnitts des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Finanzämter das Reichsausgleichsamt tritt.

§ 43

Die Abrechnung über die im Ausgleichsverfahren geregelten Forderungen und Schulden von Personen und Handelsgesellschaften, die nicht als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 gelten, erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung des nach Artikel 296 d des Vertrags von Versailles dem beteiligten Gläubigeramte gutzuschreibenden Betrags zum Tageskurse. Das gleiche gilt von den in den §§ 10 und 20 der Anlage zu Artikel 296 des Vertrags von Versailles vorgesehenen Strafen und Gebühren des gemischten Schiedsgerichtshofs sowie von den sonstigen auf Grund einer Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofs vom Reichsausgleichsamt einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutzuschreibenden Kostenbeträgen, die in Ansehung dieser Forderungen und Schulden entstanden sind.

Zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens vor dem Reichsausgleichsamte werden bei der Abrechnung über eine Forderung zweieinhalb vom Hundert in Abzug gebracht, bei der Abrechnung über eine Schuld zwei vom Hundert des Betrags hinzugerechnet.

Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 3, des § 26 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 34, 36 bis 42 finden entsprechende Anwendung.

III. Mitwirkung des Reichsausgleichsamts bei anderweitiger Regelung von Geldverbindlichkeiten

§ 44

Die Vorschriften des Abschnitts III dieses Gesetzes finden Anwendung auf:

1. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags bezeichneten Schulden Deutscher, soweit sie nach den Bestimmungen des Artikels 296 e oder

infolge früherer Erfüllung oder aus anderen Gründen nicht durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind;

2. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags nicht bezeichneten Geldverbindlichkeiten Deutscher, die während des Krieges oder zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Deutschen Reiche ansässig gewesen sind, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die im Gebiet eines alliierten oder assoziierten Staates während des Kriegszustandes zwischen diesem Staate und dem Deutschen Reiche ansässig gewesen sind, sofern das Rechtsverhältnis, auf welchem die Verbindlichkeiten beruhen, vor Beginn des Kriegszustandes entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vor Beendigung des Kriegszustandes eingetreten war und ihre Erfüllung nach Beginn des Kriegszustandes aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist;
3. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags nicht bezeichneten Geldverbindlichkeiten Deutscher, die während des Krieges oder zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Deutschen Reiche ansässig gewesen sind, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die während der Zeit von Beginn des Kriegszustandes mit Frankreich bis zum 10. November 1918 in Elsaß-Lothringen ansässig gewesen sind, sofern das Rechtsverhältnis, auf welchem die Verbindlichkeiten beruhen, vor dem 11. November 1918 entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vor dem 10. Januar 1920 eingetreten war und ihre Erfüllung nach dem 10. November 1918 entweder unverzüglich erfolgt oder aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist.

Ausgenommen sind Verbindlichkeiten gegenüber Deutschen und solche Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern, bei denen bis zum 1. Dezember 1922 dem Schuldner ein deutscher Gläubiger gegenüberstand.

Auf die Schuldner findet die Vorschrift des § 24 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 45

Als in einem Gebiet ansässig im Sinne des § 44 gelten diejenigen natürlichen Personen, die dort ihren Wohnsitz oder, sofern es sich um in ihrem Gewerbebetrieb entstandene Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben, sowie diejenigen juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem Gebiet ihren Sitz haben.

Der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das in einem Gebiete nur eine Zweigniederlassung, nicht aber seine Hauptniederlassung unterhält, gilt insoweit als auch in diesem Gebiet ansässig, als es sich um Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, die im Betriebe der Zweigniederlassung entstanden sind.

§ 46

Ein Schuldner einer unter § 44 fallenden Verbindlichkeit, die ursprünglich in deutscher Währung ausgedrückt war, auf Grund einer besonderen Rechtsnorm jedoch in einer ausländischen Währung bezahlt werden mußte, kann, sofern er die Verbindlichkeit ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, von dem Reichsausgleichsamte die Erstattung des Unterschieds zwischen den Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen, und dem Nennbetrage seiner Schuld verlangen.

§ 47

Ein Schuldner einer unter § 44 fallenden, in ausländischer Währung ausgedrückten Verbindlichkeit kann, sofern er sie ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, vom Reichsausgleichsamt die Erstattung der Hälfte der Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen (Beschaffungskosten), verlangen. Hat der Gläubiger nach Beendigung des Kriegszustandes einen Teil der ihm zustehenden Forderung dem Schuldner erlassen, so kann der Schuldner insgesamt Erstattung der Beschaffungskosten bis zur Hälfte des Betrags verlangen, auf den sich die Beschaffungskosten ohne den Erlaß belaufen hätten.

Der dem Schuldner auf Grund des Abs. 1 zu erstattende Betrag darf jedoch keinesfalls den Unterschied zwischen den Beschaffungskosten und dem zehnfachen Vorkriegskurse des Nennbetrags seiner Schuld übersteigen.

Der im Abs. 1 bezeichnete Anspruch ist insoweit ausgeschlossen, als der Gläubiger entweder ohne weiteres oder mit Zustimmung des Schuldners in der Lage ist, für seine Forderung Befriedigung aus den in seinem Besitze befindlichen Vermögensgegenständen des Schuldners oder aus den in der Gewalt einer ehemals feindlichen Regierung befindlichen deutschen Vermögensgegenständen oder aus dem Erlöse solcher Vermögensgegenstände zu erlangen.

Der im Abs. 1 bezeichnete Anspruch ist ferner ausgeschlossen, sofern auf die Verbindlichkeit die im § 27 unter Nr. 2, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 48

Ist die Erfüllung einer unter § 44 fallenden Verbindlichkeit während des Krieges durch einen Dritten erfolgt, dem gegenüber der Schuldner auf Grund dieser Erfüllung zum Ersatze verpflichtet war, und hat der Schuldner diese Verpflichtung unverzüglich oder nach einem gerechtfertigten Aufschub erfüllt, so finden die §§ 46, 47 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Erfüllung der unter § 44 fallenden Verbindlichkeit die Erfüllung der Ersatzverpflichtung zugrunde zu legen ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Verbindlichkeit, auf die im übrigen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zutreffen, durch den Dritten ohne Aufschub erfüllt worden ist.

§ 48a

Die in den §§ 46 bis 47 bezeichneten Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach der Erfüllung der Verbindlichkeit oder bis zum 31. Dezember 1922 gegenüber dem Reichsausgleichsamt geltend gemacht sind. Das gleiche gilt in den Fällen des § 48 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Frist bis zum 31. Dezember 1922 eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes an gerechnet, tritt.

Die in den §§ 47, 48 bezeichneten Ansprüche erlöschen ferner, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit, auf die sie sich beziehen, der in den §§ 2 bis 4 des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 213) enthaltenen Aufforderung zuwider nicht bis zum 24. Mai 1923 angemeldet hat, es sei denn, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände an der Einhaltung der Anmeldefrist verhindert worden ist, oder die rechtzeitige Anmeldung infolge eines unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder den Umfang der Anmeldepflicht unterlassen hat.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann ferner einen Endtermin bestimmen, bis zu dem spätestens sämtliche Ansprüche der in den §§ 46 bis 48 bezeichneten Art bei dem Reichsausgleichsamt geltend gemacht werden müssen.

Ein bei dem Reichsausgleichsamt geltend gemachter Anspruch der in den §§ 46 bis 48 bezeichneten Art erlischt, wenn der Schuldner nicht spätestens innerhalb einer ihm vom Reichsausgleichsamt gesetzten angemessenen Frist das Bestehen der Verbindlichkeit und der Erfüllung durch urkundliche Belege und durch eine von ihm ausgestellte Versicherung an Eides Statt nachweist.

Die Entscheidung über die in den §§ 46 bis 48 bezeichneten Ansprüche erfolgt, sofern nicht eine Vereinbarung über den zu gewährenden Betrag zwischen dem Betroffenen und dem Reichsausgleichsamt zustande kommt, durch eine Spruchstelle des Reichsausgleichsamts.

§ 49

Für die Berechnung des Tageskurses im Sinne der §§ 46, 47 ist der an der Berliner Börse notierte Briefkurs am Tage der Erfüllung der Verbindlichkeit maßgebend. Ist die Erfüllung schuldhaft aufgeschoben worden, so ist der Kurs des Tages maßgebend, an dem sie spätestens hätte bewirkt werden müssen, sofern dieser Kurs niedriger ist als der Kurs vom Tage der Erfüllung. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Der dem Schuldner vom Reichsausgleichsamt zu erstattende Betrag ist mit fünf vom Hundert vom Tage der Erfüllung der Verbindlichkeit an zu verzinsen und unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung über den Erstattungsanspruch dem Schuldner bar auszuzahlen.

Im übrigen finden auf die Abrechnung mit dem Schuldner die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und der §§ 33, 34, 37, des § 39, des § 40 Abs. 2 und des § 42 entsprechende Anwendung.

§ 49a

Sind einem Schuldner, dem ein Anspruch auf Grund der §§ 46 bis 48 zusteht, in einem Rechtsstreit, den er mit Billigung des Reichsausgleichsamts über seine Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger geführt hat, Kosten erwachsen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig waren, so hat das Reichsausgleichsamt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, dem Schuldner auf Antrag den Teil der Kosten zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem das Interesse des Reichs zu dem Interesse des Schuldners an dem Obsiegen im Rechtsstreite stand.

Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zu stellen. War das Verfahren bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes beendet, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage.

Die Vorschrift des § 48a Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 50

Dem Schuldner ist auf Antrag noch vor Erfüllung seiner Verbindlichkeit ein Vorschuß auf den von ihm nach den Vorschriften der §§ 46 bis 49a zu beanspruchenden Betrag zu gewähren, wenn die Voraussetzungen seines Anspruchs glaubhaft gemacht sind.

Die Gewährung des Vorschusses kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Das Reichsausgleichsamt kann ohne Entscheidung einer Spruchstelle die Rückzahlung eines Vorschusses anordnen, sofern der Schuldner nicht binnen sechs Wochen nach Auszahlung des Vorschusses die endgültige Festsetzung des ihm zu erstattenden Betrags beantragt hat. War der Vorschuß bereits vor dem Tage der

Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes ausgezahlt, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und des § 42 finden entsprechende Anwendung.

§ 50a

Von dem einem Schuldner auf Grund des § 46 gewährten Betrage werden zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens zwei vom Hundert des Nennbetrags der Schuld in Abzug gebracht.

Wird ein auf Grund der §§ 46 bis 50 erhobener Anspruch zurückgewiesen, so ist in der Entscheidung dem Schuldner eine Gebühr in Höhe von einem Hundertstel des geforderten Betrags aufzuerlegen. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens zehntausend und höchstens zwei Millionen Mark; sie kann ermäßigt werden, wenn es aus Gründen der Billigkeit erforderlich erscheint.

III a. Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates aus deutschem, nicht den Schuldnern gehörigen Vermögen befriedigt worden sind

§ 50b

Soweit die Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates eine nicht im Ausgleichsverfahren zu regelnde, gegen einen deutschen Schuldner gerichtete Forderung aus deutschen, in ihrer Verfügung befindlichen Vermögensgegenständen, die nicht dem Schuldner gehören, oder aus dem Liquidationserlöse solcher Vermögensgegenstände befriedigt hat, geht die Forderung auf das Deutsche Reich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Die Einziehung der im Abs. 1 bezeichneten Forderung gegenüber dem deutschen Schuldner erfolgt durch das Reichsausgleichsamt.

§ 50c

Sobald der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über eine gemäß § 50b erfolgte Befriedigung zugegangen ist, hat das Reichsausgleichsamt dem deutschen Schuldner eine Abrechnung über den von ihm zu zahlenden Betrag zu erteilen.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Liquidationsschädengesetzes bleibt unberührt.

Auf das Verfahren bei der Abrechnung finden die Vorschriften der §§ 37, 38, 39 und 42 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Vor der Erteilung der Abrechnung ist der Schuldner zu hören.

§ 50d

Fällt die gemäß § 50b befriedigte Verbindlichkeit unter § 44 dieses Gesetzes, so finden auf die Abrechnung ferner die Vorschriften der §§ 25, 26, 27, 28, 30, 33 und 35 entsprechende Anwendung.

Für die Berechnung des Tageskurses bei der entsprechenden Anwendung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs des Tages maßgebend, an dem der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über die gemäß § 50b erfolgte Befriedigung zugegangen ist. Die Vorschrift des § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 50e

Fällt die gemäß § 50b befriedigte Verbindlichkeit nicht unter § 44 dieses Gesetzes, so hat das Reichsausgleichsamt dem Schuldner eine Abrechnung über den Nennbetrag der Verbindlichkeit unter Umrechnung zum Tageskurse (§ 50d Abs. 2) zu erteilen.

§ 50f

Die auf Grund der Abrechnung an das Reichsausgleichsamt zu entrichtenden Beträge sind mit fünf vom Hundert von dem Tage an zu verzinsen, an dem der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über die gemäß § 50b erfolgte Befriedigung zugegangen ist.

§ 50g

War die von der alliierten oder assoziierten Regierung befriedigte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger in einem vor dem gemischten Schiedsgerichtshof oder einem Landesgericht anhängigen Verfahren festgestellt worden, an dem der deutsche Schuldner sich zu beteiligen berechtigt war, so haben die in diesem Verfahren über die Feststellung der Verbindlichkeit ergangenen Entscheidungen im Verhältnis zwischen dem Reichsausgleichsamt und der deutschen Partei die Wirkung rechtskräftiger Urteile.

Das gleiche gilt, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Feststellung durch eine Verwaltungsbehörde getroffen worden ist und der Schuldner von einem ihm zustehenden Rechte, eine gerichtliche Nachprüfung dieser Feststellung herbeizuführen, keinen Gebrauch gemacht hat.

III b. Zusatzabrechnung über in ausländischer Währung ausgedrückte Forderungen zwecks Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Gläubigers

§ 50h

Bei der Abrechnung über eine unter § 26 fallende Forderung, deren Tageskurswert ihren zehnfachen Vorkriegskurswert übersteigt, sind auf Verlangen des Gläubigers seine vor dem 1. Juli 1919 begründeten, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten, in ausländischer Währung ausgedrückten und nicht unter § 9 oder § 50d fallenden Geldverbindlichkeiten, sofern sie bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 50k) oder binnen zwei Jahren seit dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes fällig geworden sind oder fällig werden, nach Maßgabe der §§ 50i bis 50o zu berücksichtigen.

Bei der Berücksichtigung ist der Betrag der Verbindlichkeit in Reichswährung zu dem an der Berliner Börse notierten Tageskurs umzurechnen. Als Tageskurs gilt der Durchschnittsumrechnungskurs am Tage der Bezahlung des Betrags; ist die Bezahlung noch nicht erfolgt, so ist der letzte Durchschnittstageskurs maßgebend, der vor der Abrechnung des Reichsausgleichsamts ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist eine dem Betroffenen obliegende Zahlung schuldhaft aufgeschoben worden, so ist der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Zahlung spätestens hätte bewirkt werden müssen, sofern dieser Kurs niedriger ist als der nach Satz 2 maßgebende Kurs. Ist eine Verbindlichkeit nach dem 1. Juli 1919 durch einen Dritten oder mit Mitteln eines Dritten erfüllt worden, dem gegenüber eine Verpflichtung des Schuldners zum Ersatz in ausländischer Währung entstanden ist, so ist bei der Berechnung des Tageskurses (Satz 2, 3) der Zeitpunkt der Bezahlung des Betrags der Ersatzverbindlichkeit zugrunde zu legen.

Ist der Betroffene erst nach dem 1. Juli 1919 aus den abgetretenen Reichsgebieten oder den ehemaligen deutschen Schutzgebieten verdrängt worden, so tritt bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1, 2 an Stelle des 1. Juli 1919 der Zeitpunkt der Verdrängung.

§ 50i

Die im § 50h bezeichneten Verbindlichkeiten sind nur insoweit zu berücksichtigen,

1. als ohne die Berücksichtigung das wirtschaftliche Fortkommen des Gläubigers oder der Fortbestand seines Unternehmens in seinem bisherigen Umfang nach seiner Vermögenslage, insbesondere trotz der ihm etwa zustehenden hochwertigen Forderungen, gefährdet werden würde,
2. als ihr Betrag weder bei der Abrechnung über eine andere unter § 26 dieses Gesetzes fallende Forderung noch bei einer Zusatzentschädigung auf Grund der §§ 35 bis 40 des Liquidationsschädengesetzes bereits berücksichtigt worden ist,
3. als der nach § 50h Abs. 2 für die Berechnung maßgebende Betrag der Verbindlichkeit ihren Nennbetrag, umgerechnet in Reichswährung zu dem für die Veranlagung zum Reichsnotopfer maßgebenden Kurse, übersteigt.

Verbindlichkeiten der im § 50h bezeichneten Art, auf welche die Vorschriften des Abschnitts III dieses Gesetzes Anwendung finden, sind ferner nur insoweit zu berücksichtigen, als ihr Betrag nicht auf Grund der Vorschriften des Abschnitts III dem Schuldner vom Reichsausgleichsamt erstattet worden oder zu erstatten ist.

Verbindlichkeiten der im § 50h bezeichneten Art, auf welche die Voraussetzungen des § 55 oder des § 57 zutreffen, sind ferner nur insoweit zu berücksichtigen, als ihre Herabsetzung durch Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts weder herbeigeführt werden konnte noch kann.

Die Berücksichtigung einer Verbindlichkeit der im § 50h bezeichneten Art ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner sie der in den §§ 2 bis 4 des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 213) enthaltenen Aufforderung zuwider nicht bis zum 24. Mai 1923 angemeldet hat, es sei denn, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände an der Einhaltung der Anmeldefrist verhindert worden ist oder die rechtzeitige Anmeldung infolge eines unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder den Umfang der Anmeldepflicht unterlassen hat.

§ 50k

Das Verlangen nach Berücksichtigung der im § 50h bezeichneten Verbindlichkeit hat der Gläubiger durch einen beim Reichsausgleichsamte gestellten Antrag auf Erteilung einer Zusatzabrechnung geltend zu machen.

Der Antrag darf nicht später als neun Monate, nachdem die auf Grund des § 26 über die Forderung erteilte Abrechnung für den Gläubiger unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Ist die Abrechnung bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes für den Gläubiger unanfechtbar geworden, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt, sofern nicht eine Vereinbarung über den zu gewährenden Betrag zwischen dem Betroffenen und dem Reichsausgleichsamte zustande kommt, durch eine Spruchstelle des Reichsausgleichsamts. In der Entscheidung können Anordnungen getroffen werden, durch welche die Verwendung des dem Gläubiger auf Grund der Zusatzabrechnung zustehenden Betrags zur Erfüllung der im Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten sichergestellt wird.

§ 50l

Die Zusatzabrechnung ist nach folgenden Grundsätzen zu erteilen:

Dem Gläubiger ist der Betrag, der sich bei Umrechnung des für seine Forderung von dem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschriebenen oder endgültig festgestellten (§ 24 Abs. 2, 3) Betrags in Reichswährung zum Tageskurse (§ 34 Nr. 2, 3) ergibt (Betrag der Gutschrift), bis zur Höhe der nach §§ 50h, 50i zu berücksichtigenden Beträge zu gewähren.

Der danach verbleibende Restbetrag der Gutschrift ist zum Tageskurs (Abs. 2) in die Währung der Gutschrift zurückzurechnen. Über den hiernach sich ergebenden, auf ausländische Währung lautenden Betrag ist unter entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 abzurechnen.

Von den sich nach Abs. 2 und 3 ergebenden Beträgen ist hierauf der Betrag, über den dem Gläubiger auf Grund des § 26 bereits Abrechnung erteilt worden ist, in Abzug zu bringen.

Der sich auf Grund der Abs. 2 bis 4 ergebende Betrag ist auf volle tausend Mark nach oben abzurunden.

Eine Verzinsung des auf Grund der Zusatzabrechnung zu gewährenden Betrags nach Maßgabe des § 36 findet nicht statt.

Der auf Grund der Zusatzabrechnung zu gewährende Betrag (Abs. 5) ist an den Gläubiger unverzüglich nach Rechtskraft der Zusatzabrechnung in Reichsschatzanweisungen der gleichen Art, wie sie auf Grund des Liquidationsschädengesetzes gewährt werden, zu entrichten.

§ 50m

Sind dem Gläubiger wegen ihm obliegender in ausländischer Währung ausgedrückter Verbindlichkeiten auf Grund des Abschnitts III dieses Gesetzes Beträge vom Reichsausgleichsamt erstattet worden oder zu erstatten, so sind diese Beträge bei der Erteilung der Zusatzabrechnung von dem im § 50*l* Abs. 2 bezeichneten Betrage der Gutschrift der Forderung vorweg abzuziehen.

Liegen dem Gläubiger auch solche in ausländischer Währung ausgedrückte Geldverbindlichkeiten ob, die unter § 26 oder § 50d dieses Gesetzes fallen, so finden die Vorschriften des § 50*l* mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Von dem im § 50*l* Abs. 2 bezeichneten Betrage der Gutschrift der Forderung sind vorweg die Tageskurswerte (§ 34 Nr. 1, 3, § 50d Abs. 2) der Beträge, die für diese Verbindlichkeiten einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben oder von einer alliierten oder assoziierten Regierung dem gegnerischen Berechtigten ausgezahlt worden sind, in Abzug zu bringen.
2. Zu dem sich hierauf nach § 50*l* Abs. 2 und 3 ergebenden Beträgen sind, vor dem im § 50*l* Abs. 4 vorgesehenen Abzug, die Beträge hinzuzurechnen, die der Antragsteller für die unter § 26 oder § 50d fallenden Verbindlichkeiten auf Grund der Vorschriften der Abschnitte II 3 oder IIIa dieses Gesetzes an das Reichsausgleichsamt entrichten mußte.

Beantragt der Gläubiger gleichzeitig eine Zusatzabrechnung für mehrere ihm zustehende, unter § 26 fallende Forderungen, so hat er binnen einer ihm vom Reichsausgleichsamte gesetzten Frist zu bestimmen, bei welcher Forderung die im Abs. 1 und im Abs. 2 unter Nr. 1 vorgesehenen Abzüge gemacht werden sollen; trifft er die Bestimmung nicht rechtzeitig, so entscheidet das Reichsausgleichsamt hierüber nach freiem Ermessen.

§ 50n

Sind die dem Gläubiger auf Grund der Forderung zustehenden Ansprüche nach dem 31. Dezember 1920 durch Abtretung auf eine andere Person übergegangen, so kann der neue Berechtigte die Zusatzabrechnung lediglich zur Berücksichtigung der Verbindlichkeiten derjenigen Person, der die Forderung am 31. Dezember 1920 zustand, und auch nur insoweit verlangen, als er zugleich mit der Abtretung die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten übernommen hatte. In diesem Falle sind bei der Anwendung der Vorschrift des § 50i Abs. 1 Nr. 1 die Verhältnisse des neuen Berechtigten zugrunde zu legen; der Anspruch auf Erteilung einer Zusatzabrechnung ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Voraussetzungen des § 50i Abs. 1 Nr. 1 bei dem Gläubiger, dem die Forderung am 31. Dezember 1920 zustand, nicht vorliegen würden, falls der Übergang nicht erfolgt wäre.

Besteht die Forderung für Rechnung eines Dritten, so kann ausschließlich der Dritte unmittelbar die Erteilung der Zusatzabrechnung zwecks Berücksichtigung seiner im § 50h bezeichneten Verbindlichkeiten verlangen.

§ 50o

Stellt eine gegenüber einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte festgestellte Forderung oder Schuld, über die nach den Vorschriften des Abschnitts II 3 dieses Gesetzes Abrechnung erteilt worden ist, den Überschuß aus einer Aufrechnung oder laufenden Rechnung dar, bei der Posten berücksichtigt worden sind, die im Verhältnis zwischen der unmittelbar am Ausgleichsverfahren beteiligten Partei und einem dritten Deutschen als für dessen Rechnung bestehend anzusehen sind, so hängt das Recht der unmittelbar am Ausgleichsverfahren beteiligten Partei auf Erteilung einer Zusatzabrechnung davon ab, daß der Überschuß der für ihre eigene Rechnung bestehenden, bei der Aufrechnung oder laufenden Rechnung berücksichtigten Posten im Falle seiner selbständigen Regelung im Ausgleichsverfahren eine unter § 50h fallende Forderung dargestellt hätte. Als Betrag der Gutschrift im Sinne des § 50*l* Abs. 2 gilt alsdann derjenige Betrag, der in diesem Falle für die unter § 50h fallende Forderung gutgeschrieben worden wäre.

Sofern der Überschuß der bei der Aufrechnung oder laufenden Rechnung berücksichtigten, für Rechnung eines Dritten bestehenden Posten im Falle seiner selbständigen

Regelung im Ausgleichsverfahren eine unter § 50h fallende Forderung dargestellt hätte, so kann der Dritte auf der Grundlage des Betrags, der in diesem Falle dem Reichsausgleichsamte für diese Forderung gutgeschrieben worden wäre, zwecks Berücksichtigung seiner im § 50h bezeichneten Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts eine Zusatzabrechnung unmittelbar verlangen.

Als für Rechnung eines Dritten bestehende Posten im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten auch im Falle der Ausführung einer Kommission durch Selbsteintritt die Forderungen und Verbindlichkeiten des Kommissionärs, die aus Anlaß des Selbsteintritts begründet worden sind oder ihrerseits den Selbsteintritt veranlaßt haben.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 findet § 50l Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Betrag in Abzug zu bringen ist, der gemäß § 26 auf den die Grundlage der Zusatzabrechnung bildenden Posten im Falle seiner selbständigen Regelung im Ausgleichsverfahren entfallen wäre.

Stellt einer der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten, im Verhältnis zu der unmittelbar am Ausgleichsverfahren beteiligten Partei für Rechnung eines Dritten bestehenden Posten auch seinerseits den Überschuß aus einer Aufrechnung oder laufenden Rechnung dar, bei der Posten berücksichtigt worden sind, die im Verhältnis zwischen dem Dritten und einem anderen Deutschen als für Rechnung dieses andern bestehend anzusehen sind, so finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 auf das Recht des Dritten und des andern auf Erteilung der Zusatzabrechnung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für weitere daran anschließende entsprechende Rechtsverhältnisse.

IV. Rechtsmittel gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts

§ 51

Gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts sowie gegen seine auf Grund der §§ 6, 15, 18, 21, 21a, 21b, § 22 Abs. 2, § 30, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 41, §§ 46 bis 48, §§ 49a, 50, 50a, 50k und im Beitreibungsverfahren ergangenen Anordnungen und Entscheidungen steht den Betroffenen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu. Das gleiche gilt gegenüber den im Beweisverfahren vor dem Reichsausgleichsamt ergangenen Entscheidungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 eine Spruchstelle für die Beschwerde zuständig ist.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts steht, soweit sie nicht lediglich das Verfahren betreffen, auch dem Präsidenten des Reichsausgleichsamts die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu.

Die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts ist endgültig.

§ 52

Die Beschwerde ist binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der zuständigen Stelle des Reichsausgleichsamts oder dem Reichswirtschaftsgericht einzulegen. Wird die Beschwerdeschrift bei dem Reichswirtschaftsgericht eingereicht, so hat der Vorsitzende sie dem Reichsausgleichsamt unverzüglich mitzuteilen.

Erachtet das Reichsausgleichsamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist sie binnen einer Woche dem Reichswirtschaftsgerichte vorzulegen.

§ 53

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung, insbesondere die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen nicht gehemmt. Das Reichsausgleichsamt kann jedoch anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen sei.

Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; insbesondere kann angeordnet werden, daß die Vollziehung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung auszusetzen sei.

§ 54

Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann von dem Reichsausgleichsamte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Auskunft verlangen. Die hierzu nötigen Ermittlungen sind von dem Reichsausgleichsamt anzustellen.

V. Aufhebung oder Abänderung von Verbindlichkeiten zwischen Deutschen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel

§ 55

Ist ein Deutscher, der während der Zeit vom Kriegsbeginne bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Deutschen Reiche ansässig war oder infolge Entwurzelung im Sinne des § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 des Liquidationsschädengesetzes im Deutschen Reiche ansässig ist, auf Grund eines vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer begründeten Rechtsverhältnisses einem anderen Deutschen gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländ-

discher Zahlungsmittel verpflichtet, so kann diese Verbindlichkeit auf Antrag des Schuldners durch eine endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts aufgehoben oder abgeändert werden,

1. wenn sie auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer Forderung oder Schuld steht oder gestanden hat, die in diesem Gesetze geregelt ist oder im Falle ihres Fortbestehens geregelt worden wäre, und wenn ferner ihre Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, die eine Partei zur Begründung des Rechtsverhältnisses bestimmt haben, durch die Vorschriften des Friedensvertrags oder dieses Gesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind;
2. wenn die Verbindlichkeit auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einem Gegenstand oder einer Vermögensmasse steht oder gestanden hat, die auf Grund von Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen oder von Bestimmungen eines für Deutschland verbindlichen Vertrags liquidiert, einbehalten oder sonst der Verfügungsbefugnis des Berechtigten entzogen worden sind, und wenn ferner die Aufrechterhaltung der Verbindlichkeit dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, welche eine Partei zur Begründung des Rechtsverhältnisses bestimmt haben, durch die Liquidation, Einbehaltung oder sonstige Entziehung oder durch die Vorschriften des Liquidationsschädengesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind;
3. wenn die Verbindlichkeit die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit § 45 erfüllt und wenn ferner ihre Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde.

Bei der Entscheidung sind die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

§ 56

Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß die Erfüllung des Vertrags bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen sei.

Kommt das Reichswirtschaftsgericht zu dem Ergebnisse, daß die Aufrechterhaltung des Vertrags zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung des Schuldners führen würde, daß aber eine Beseitigung dieser Schädigung im Wege der Aufhebung oder Abänderung des Vertrags nicht ohne eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Gläubigers möglich sein würde, so kann es vor seiner Entscheidung oder zugleich mit ihr dem Reichsminister für Wiederaufbau einen Vorschlag zur Unterstützung eines Vertragsteils aus dem im § 8 dieses Gesetzes oder im § 66 des Liquidationsschädengesetzes bezeichneten Fonds machen.

§ 57

Ist eine Verbindlichkeit auf Grund des § 55 aufgehoben oder abgeändert worden, so findet diese Vorschrift auf weitere, daran anschließende Verbindlichkeiten, auf Grund deren ein während der Zeit vom Kriegsbeginne bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem anderen Deutschen gegenüber zur Zahlung in gleicher Währung oder zur Lieferung von Zahlungsmitteln in gleicher Währung verpflichtet ist, entsprechende Anwendung.

VI. Beteiligung Dritter am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte, dem Reichswirtschaftsgericht und den Schiedsgerichten

§ 58

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß dem Antrag der deutschen Partei im Verfahren über die Feststellung einer Forderung oder Schuld oder im Verfahren zur Durchführung der in den Abschnitten II 3, III, IIIa, IIIb und V dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stattgegeben werde, kann auf seinen Antrag zur Unterstützung der Partei im Verfahren vor dem Reichsausgleichsamt oder dem Reichswirtschaftsgericht als Beteiligter zugelassen werden.

Auf die Rechtsstellung des Beteiligten in dem Verfahren und auf die Wirksamkeit der Entscheidung des Reichsausgleichsamts und des Reichswirschafsgerichts ihm gegenüber finden die §§ 67 bis 69 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 59

Eine deutsche Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges eines der im § 58 bezeichneten Verfahren einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens dem Dritten den Streit verkünden. Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so hat er die Rechtsstellung eines Beteiligten. Erklärt er seinen Beitritt nicht, so wird das Verfahren ohne Rücksicht

auf ihn fortgesetzt. In beiden Fällen findet ihm gegenüber der § 68 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

Die Streitverkündung und der Beitritt erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes, dessen Abschrift der Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, mitgeteilt werden soll. In dem Schriftsatz, durch den die Streitverkündung erfolgt, ist ihr Grund und die Lage des Verfahrens anzugeben.

§ 60

Wird ein Streit über das Bestehen oder die Höhe einer deutschen Forderung oder Schuld einem Schiedsgericht oder dem gemischten Schiedsgerichtshof unterbreitet, so ist die deutsche Partei verpflichtet, den Beteiligten (§§ 58, 59 Abs. 2) sämtliche für den Gang des Verfahrens erheblichen Tatsachen, insbesondere die Erklärungen der Gegenpartei und der Prüfungs- und Ausgleichsämter, die Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts oder des gemischten Schiedsgerichtshofs und die Ergebnisse einer Beweisaufnahme, mitzuteilen, sowie auf ihr Verlangen ihre Zuziehung zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen, soweit sie zulässig ist, zu erwirken.

Der Beteiligte wird im Verhältnis zu der Partei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie er dem Schiedsgericht oder dem gemischten Schiedsgerichtshofe vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei. Er wird mit der Behauptung, daß die Gegenpartei den Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht oder dem gemischten Schiedsgerichtshofe mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als der gerügte Mangel zur Zeit seiner Zulassung als Beteiligter bereits eingetreten war oder als er sich vergeblich bemüht hatte, den Mangel zu verhindern oder zu einer solchen Bemühung infolge Nichterfüllung der nach Abs. 1 der Partei obliegenden Verpflichtung außerstande war.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf das Verhältnis zwischen dem Streitverkünder und dem Dritten auch dann Anwendung, wenn der Dritte dem Streitverkünder nicht beitritt.

§ 61

Haftet für eine deutsche Schuld ein Bürge oder ein nicht zum Vermögen des Schuldners gehöriges Grundstück oder Pfand, so kann das Reichsausgleichsamt im Verfahren über die Feststellung der Schuld oder im Verfahren zur Durchführung der in den Abschnitten II 3, III und III a dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften gegenüber dem Schuldner den Bürgen oder den Eigentümer des Grundstücks oder denjenigen, dem der Pfandgegenstand zusteht, zur Beteiligung auffordern. Die Aufforderung hat im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und dem Empfänger die Wirkung einer Streitverkündung.

Die Vorschriften des § 59 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und des § 60 finden entsprechende Anwendung.

VII. Strafbestimmungen

§ 62

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer einem der Verbote des § 11 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwiderhandelt;
2. wer Maßnahmen trifft, um in Ansehung der in diesem Gesetze geregelten Angelegenheiten das Reichsausgleichsamt zu umgehen oder zu täuschen.

Der Versuch der unter Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung ist strafbar.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte zugunsten der Reichskasse zu erkennen.

§ 63

Ist die im § 62 unter Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte zugunsten der Reichskasse erkannt werden.

§ 64

Mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm nach § 17 obliegende Anmeldung einer Forderung innerhalb der vom Reichsminister für Wiederaufbau bestimmten Frist vorsätzlich unterläßt.

Ist die Unterlassung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Mark und Gefängnis bis zu drei Monaten oder eine dieser Strafen ein.

In den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen trit Straflosigkeit ein, wenn die Anmeldung nachgeholt wird, bevor die Unterlassung zur Kenntnis des Reichsausgleichsamts gelangt ist.

§ 65

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 5 zuwider vorsätzlich die Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

VIII. Schlußvorschriften

§ 65a

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann das Reichsausgleichsamt ermächtigen, mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reichsausgleichsamt erhobenen Ansprüche oder an das Reichsausgleichsamt zu leistenden Zahlungen Vereinbarungen hinsichtlich der Höhe oder Art und Weise der Zahlung zu treffen.

§ 66

Die Reichsregierung wird ermächtigt, unter Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann bestimmen, welcher Zeitpunkt als Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und einem alliierten oder assoziierten Staate im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts bei der ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Tätigkeit werden von dem Reichsminister der Justiz erlassen.

§ 67

Der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte II 3, III dieses Gesetzes.

Im übrigen tritt dieses Gesetz, soweit nicht im § 10 Abweichendes bestimmt ist, mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 31. Mai 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besatzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Besatzungspersonenschädengesetz) (Reichsgesetzbl. I S. 624) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Rente besteht vom 1. Januar 1923 an aus Grundbetrag und Teuerungszulagen. Der Grundbetrag darf bei Erwerbsunfähigkeit monatlich den Höchstbetrag von 14 000 Mark und im Falle der Hilfslosigkeit monatlich den Höchstbetrag von 20 000 Mark nicht überschreiten. Hat der Geschädigte für Kinder unter 18 Jahren zu sorgen, so erhöhen sich diese Höchstbeträge monatlich für jedes Kind um 2 500 Mark. Zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage ist eine veränderliche Teuerungszulage zu diesen Gebührnissen zu gewähren. Ihre Höhe richtet sich nach den Teuerungszuschlägen, die den Reichsbeamten zur Besoldung gewährt werden.

Berlin, den 31. Mai 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 1. Juni 1923

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen", Abs. XIII, erhält der zweite Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

   Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 1 Mark, nacherhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf volle Mark aufgerundet.

2. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. I unter 1., ferner im zweiten Unterabsatz und im Abs. II unter 1. statt „500 000" jedesmal zu setzen: 1 000 000.

3. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Abs. I statt „500 000" zu setzen: 1 000 000.

4. Im § 20 „Postanweisungen", Abs. VI, ist der zweite Satz zu streichen.

5. Im § 21 „Postkreditbriefe" ist im Abs. I statt „500 000" zu setzen: 2 000 000.

6. In demselben § (21) ist im Abs. III statt „100 000" zu setzen: 200 000.

7. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind", Abs. IX, ist statt „Wert- und Einschreibsendungen" zu setzen:

   Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbriefsendungen

8. Im § 42 „Abholen der Sendungen", Abs. XI Ziffer 3, ist statt „Wert- und Einschreibsendungen" zu setzen:

   Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbriefsendungen

9. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw.", Abs. VI ist folgender neuer Unterabsatz nachzutragen:

Verlagsstücke können unter denselben Bedingungen sowohl auf Antrag des Beziehers als auch des Verlegers überwiesen werden.

10. Der § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" erhält folgende Fassung:

Wünscht der Bezieher einer Zeitung bei verspäteter Bestellung (§ 28, III) die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so ist für das an die Zeitungs-Postanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Gebühr von 50 Mark zu entrichten.

Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen", Abs. I, ist im 2. Satze statt: „unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme" zu setzen: unter Aufrundung auf volle Markbeträge.

12. Im § 50 „Zahlung der Gebühren" erhält der erste Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 20 Pfennig für jede volle oder angebrochene Mark beträgt und auf volle Mark nach oben gerundet wird; als Mindestsatz werden 50 Mark berechnet.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge. Vom 2. Juni 1923.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393) in der durch Artikel I § 7 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) gegebenen Fassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Das Rennwett- und Lotteriegesetz wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfzehntausend" und das Wort „fünfzigtausend" durch das Wort „vierhunderttausend" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 2. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

353

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1923	Nr. 41

Inhalt: Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. S. 353. — Gesetz, betreffend Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes. S. 364. — Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. S. 366. — Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. S. 369. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. S. 372. — Verordnung über das Genossenschaftsregister. S. 372. — Zweite Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 374. — Achte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. S. 374. — Neunte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. S. 374. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 375. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete. S. 375. — Sechste Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 376.

Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 1. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Mieterschutz

a. Beschränkung der Aufhebung von Mietverhältnissen

§ 1

Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil.

Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, so wird es nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Mieter spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abschluß des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 2

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters ist als Belästigung nicht anzusehen.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hatte der Vermieter oder eine zu seinem Hausstand gehörige Person die Belästigung (Abs. 1) durch eigenes Verschulden veranlaßt, so findet eine Aufhebung nicht statt.

Der Vermieter muß die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erheben, in dem er von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

§ 3

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29 Juni 1923)

entrichten hat, mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer von zwei Monaten zu entrichtenden Mietzins erreicht. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahres zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage, wenn Vorauszahlung vereinbart war, erst vier Monate, im übrigen erst einen Monat nach der Fälligkeit zulässig. Bezieht sich der Rückstand auf mehrere Zeitabschnitte, so ist für die Berechnung des nach Satz 1, 2 maßgebenden Betrags der Mietzins des Zeitabschnitts zugrunde zu legen, hinsichtlich dessen der Mieter zuerst in Verzug geraten ist.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses zurückzuführen ist.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn der Mieter den Vermieter vor dem Erlasse des Urteils befriedigt oder wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien kann und bis zum Erlasse des Urteils die Aufrechnung erklärt.

§ 4

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zugunsten des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwande verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. Bei gewerblichen Räumen ist es zugunsten eines Mieters, der keine weitere Betriebsstätte als den herauszugebenden Raum besitzt, mit zu berücksichtigen, wenn der Vermieter außer einer Hauptbetriebsstätte mehrere Zweigstellen in demselben Gemeindebezirk innehat und den Mietraum lediglich zur Vergrößerung seines Betriebs verwenden will. Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn Angehörigen zum Gebrauche zu überlassen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht.

Das Gericht kann die Aufhebung auf einen Teil des Mietraums beschränken, insbesondere wenn der Vermieter Nebenräume, welche nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraums zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht. In diesem Falle ist, sofern ein vereinbarter Mietzins zu zahlen ist, auf Antrag in der Urteilsformel auszusprechen, um welchen Betrag sich der Mietzins für den verbleibenden Teil des Mietraums mindert; gilt die gesetzliche Miete, so wird der verbleibende Teil des Mietzinses nach § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Für Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, kann auf Antrag der beteiligten obersten Landesbehörden der Reichsarbeitsminister die Bestimmung treffen.

Soweit die Ersatzpflicht ausgesprochen wird, ist auf Antrag des Mieters die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines in der Urteilsformel zu bezeichnenden, die Umzugskosten oder den zugebilligten Teil mutmaßlich deckenden Geldbetrags abhängig zu machen.

Der Mieter ist über die Zulässigkeit der in den Abs. 3, 4 bezeichneten Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechnung durch sofortige Beschwerde.

Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des im Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung (§ 31) einen Ersatzraum gemietet oder wenn das Mieteinigungsamt einen Mietvertrag über einen Ersatzraum festgesetzt hat. Zum Erlasse der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Das Gericht kann in dem das Mietverhältnis aufhebenden Urteil aussprechen, daß eine Beschlagnahme des Mietraums durch die Gemeindebehörde unter bestimmten, im Urteil zu bezeichnenden Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Eine Anfechnung des Urteils findet insoweit nicht statt.

§ 5

In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde.

In den Fällen der §§ 2, 3 kann auf Antrag des Vermieters das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung erfolgt, ist in der Urteilsformel festzustellen.

In der Urteilsformel ist ferner zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben hat. § 721 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 6

Wird ein Mietverhältnis lediglich auf Grund des § 4 Abs. 1 aufgehoben, so ist die Zwangsvollstreckung durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß für den Mieter ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist. Enthält das Urteil den Ausspruch nicht, so ist es zu ergänzen; auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Aufhebung aus einem anderen Grunde oder ist sie auf einen Teil des Mietraums beschränkt (§ 4 Abs. 2), so kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Mieter den Ausspruch beantragt hatte. Wird das Urteil nur wegen des Ausspruchs oder wegen des Mangels eines solchen angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Solange in den Fällen der Abs. 1, 2 der Ersatzraum nicht gesichert ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Herausgabe des Mietraums hinaus, haben die Beteiligten in Ansehung dieses Raumes die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Enthält das Urteil eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Abs. 1, 2 oder nach § 4 Abs. 4 und treten nach der Rechtskraft des Urteils Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, so kann der Vermieter die Aufhebung der Beschränkung verlangen. Über den Antrag des Vermieters wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden; gegen das Urteil findet sofortige Beschwerde statt. § 25 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

b. Verfahren

§ 7

Über die Aufhebungsklage entscheidet das Amtsgericht unter Zuziehung von Beisitzern. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte Mieter sein. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, die von örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereinen zu erfordern sind, auf die Dauer von mindestens einem Jahre. Die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

Für die Auswahl der Beisitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist; nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Personen, die gleichzeitig Vermieter und Mieter sind, sollen nicht zu Beisitzern bestellt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder und Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften, die ihren Mitgliedern satzungsgemäß Wohnungen verschaffen, soweit diese Personen Wohnungen inne haben, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, es sei denn, daß sie von einem örtlichen Hausbesitzer- oder Mietervereine vorgeschlagen sind. Die Beisitzer dürfen nicht zugleich mit dem Vollzuge der Maßnahmen gegen Wohnungsmangel betraut sein. Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie sich verpflichten, für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht; im Falle ihrer Geschäftsvereinigung mit anderen müssen auch diese sich verpflichten, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben. Als Tätigkeit dieser Art gelten nicht die Verwaltung eines Hauses für Mitberechtigte, die Wahrnehmung der Mieterinteressen von Hausgenossen und die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Hausbesitzer- oder Mietervereine. Im übrigen finden für die Berufung und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei der Ausübung des Amtes in Betracht kommen, die für Schöffen geltenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 51, 52, 54, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung; jedoch kann die Zahl der im § 35 Nr. 2 bezeichneten Sitzungstage anderweit gemäß Abs. 7 bestimmt werden.

Die Beisitzer sind in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Wer eine Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 5 übernommen hat, darf nicht dieser Verpflichtung zuwider vor einem Gericht, einem Mieteinigungsamt oder einer Beschwerdestelle (§ 42) als Bevollmächtigter oder Beistand in Angelegenheiten auftreten, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile beziehen.

Für jeden Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gelten auch für die Stellvertreter.

Das Nähere über die Bestellung der Beisitzer regelt die oberste Landesbehörde.

§ 8

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden von dem Amtsrichter allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Amtsrichters und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend. Das Gericht kann anordnen, daß ein Augenschein durch die Beisitzer oder, wo mehr als zwei Beisitzer tätig sind, durch je einen Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter eingenommen wird; andere Beweiserhebungen können Beisitzern nicht übertragen werden. Die Entscheidungen bedürfen nicht der Unterschrift durch die Beisitzer.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß; die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 9

Die Bestimmung eines Termins zum Zwecke eines gerichtlichen Sühneversuchs kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Aufhebungsklage befürchtet. § 510 c der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 10

Jede Ladung einer Partei zur mündlichen Verhandlung über die Aufhebungsklage soll den Hinweis darauf enthalten, daß gegen die Partei Versäumnisurteil ergehen kann, wenn sie im Termin nicht erscheint oder sich nicht ordnungsmäßig vertreten läßt.

§ 11

In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf ihren Antrag der Amtsrichter das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien und kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Entscheidung zu erlassen, wenn sie sofort erfolgen kann und beide Parteien es beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu dem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Amtsrichter für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 12

Wird vor einem nach § 7 Abs. 1 besetzten Gericht oder vor dem Amtsrichter eine Partei, die einer Vereinigung der Hausbesitzer, der Mieter, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer angehört, von einem Beauftragten der Vereinigung vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit keine Anwendung.

§ 13

Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. In der Berufungsinstanz gilt dies nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Vermieter ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, jene Gründe im ersten Rechtszug vorzubringen, oder wenn der Mieter zu der Änderung der Klage seine Einwilligung erteilt hat.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Erfolgt die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich nach § 4, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ein Urteil, das auf einem anderen Grunde beruht, darf nur dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Kosten des Rechtsstreits können, wenn die Aufhebung lediglich nach § 4 erfolgt, dem Vermieter ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung über die Kosten kann in diesem Falle selbständig angefochten werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von tausend Mark übersteigt; die Anfechtung erfolgt durch sofortige Beschwerde.

Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzinses maßgebend.

§ 14

Gegen ein Urteil, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben oder eine Aufhebungsklage abgewiesen ist, finden die Berufung und in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 auch die sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

Jedes auf eine Aufhebungsklage ergehende Urteil soll einen Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf sowie auf die Form und Frist seiner Einlegung enthalten.

§ 15

Der Vermieter kann in der Klage neben dem Aufhebungsanspruch auch andere Ansprüche erheben, sofern sie das gleiche Mietverhältnis betreffen und das Gericht auch für sie zuständig ist.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur statthaft, sofern der Gegenanspruch des Mieters das gleiche Mietverhältnis betrifft.

Wird mit der Aufhebungsklage ein Anspruch anderer Art verbunden, so ist auf Antrag des Beklagten anzuordnen, daß der Anspruch in getrenntem Prozesse verhandelt werde. Die Anordnung kann auch von Amts wegen getroffen werden. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn eine Widerklage anderer Art erhoben wird. Die Abtrennung der Widerklage ist auf Antrag auch dann anzuordnen, wenn der mit ihr erhobene Anspruch die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt.

Der Antrag auf Abtrennung ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Hauptsache zulässig. Die Abtrennung von Amts wegen darf nur erfolgen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat und darauf ein Beschluß verkündet ist.

§ 16

Enthält das Urteil einen Ausspruch nach § 6 Abs. 1, 2, so darf von demjenigen Teile des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstande hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden. Die Anordnung ist erst zulässig, wenn durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder durch andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, daß der Ersatzraum für den Mieter gesichert ist und daß entweder der Mieter sich mit dem Ersatzraum einverstanden erklärt oder binnen einer Woche seit der Zuweisung des Ersatzraums Einwendungen beim Mieteinigungsamt nicht erhoben hat oder daß die Einwendungen vom Mieteinigungsamt, das hierüber endgültig entscheidet, für unbegründet erklärt worden sind. Hat der Mieter gegenüber der Gemeindebehörde auf die Zuweisung eines Ersatzraums verzichtet, so genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Verzicht. Ist die Vollstreckung nach § 4 von der Hinterlegung eines Geldbetrags abhängig gemacht, so muß in gleicher Weise nachgewiesen sein, daß die Hinterlegung erfolgt und daß dem Mieter eine beglaubigte Abschrift der Hinterlegungserklärung zugestellt ist.

Die Anordnung des Vorsitzenden ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens drei Tage vorher zugestellt ist. Auf Antrag des Mieters kann der Vorsitzende eine längere Frist bestimmen.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 6 Abs. 4 aufgehoben ist.

§ 17

Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die aus diesem Grunde oder wegen § 2 Abs. 3 eine Aufhebungsklage nicht mehr begründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

§ 18

Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Herausgabe eines Mietraums nicht angeordnet werden.

c. Besondere Mietverhältnisse

Sonstige Vorschriften

§ 19

Das beim Tode des Mieters dem Vermieter wie dem Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt; entgegenstehende Bestimmungen des Mietvertrags kommen nicht in Betracht. Der Vermieter kann jedoch nicht kündigen, wenn der Erbe der Ehegatte des Mieters oder ein volljähriger Verwandter bis zum zweiten Grade ist und beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat.

Kündigt der Vermieter oder der Erbe nach der im Abs. 1 bezeichneten Vorschrift, so treten Familienangehörige des Mieters, bei denen die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. Gibt ein Angehöriger unverzüglich, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Erklärung ab, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle, so gilt hinsichtlich dieses Angehörigen der Eintritt als nicht erfolgt.

Ist der Erbe nicht ein Familienangehöriger des Mieters, so kann er von Familienangehörigen, die beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört

haben, die Herausgabe des Mietraums nur nach den für die Aufhebung eines Mietverhältnisses geltenden Vorschriften verlangen. Die für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Vergütung wird auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Auf Mietverhältnisse, die sich lediglich auf Geschäftsräume beziehen, finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 sowie der Abs. 2, 3 keine Anwendung. Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Vermieter nicht kündigen kann, wenn der Erbe das Geschäft fortführt.

§ 20

Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten die §§ 1 bis 19 auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus. Dies gilt nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet.

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Gesamtstreitigkeiten über Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

§ 21

Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so finden die Vorschriften des § 20 nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung. Der für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Mietzins wird auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

§ 22

Gelten in den Fällen der §§ 20, 21 die §§ 1 bis 19 auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dringend braucht. Der Vermieter wie der Mieter kann verlangen, daß die Zwangsvollstreckung statt von der im § 6 bezeichneten Sicherung eines Ersatzraums davon abhängig gemacht wird, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag zahlt; § 6 Abs. 2 Satz 2, 3, § 14, § 16 gelten entsprechend.

§ 23

Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht. § 22 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Geldbetrag nur zuzuerkennen ist, wenn die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 24

Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 finden auch auf Untermietverhältnisse Anwendung. An Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes genügt es jedoch, daß der Untervermieter ein begründetes Interesse an der Erlangung des Raumes hat, insbesondere wenn er diesen für sich selbst oder wenn er einen Teil des Raumes zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht; an Stelle des § 6 Abs. 1 findet § 6 Abs. 2 Anwendung. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Untermieter in dem Mietraum eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt oder fortsetzt.

Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses inne hat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

§ 25

Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet oder untervermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19 keine Anwendung.

§ 26

Das dem Vermieter nach § 19 der Konkursordnung zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27

Die für die Aufhebungsklage geltenden Vorschriften über die Zuziehung von Beisitzern finden auch in einem Rechtsstreit Anwendung, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß

eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird. Die Zwangsvollstreckung kann von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint; § 6 Abs. 2 bis 4, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 3 finden Anwendung. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den §§ 7 bis 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, §§ 14, 15, 18.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch, soweit der Vermieter oder der Erbe des Mieters von dessen Familienangehörigen die Herausgabe eines Raumes verlangen kann (§ 19). Für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind, findet Abs. 1 Satz 1, 3 Anwendung.

Die Vorschriften des § 16 gelten auch, wenn in einem gerichtlichen Vergleiche die Aufhebung eines Mietverhältnisses oder in den Fällen der Abs. 1, 2 die Herausgabe eines Raumes mit der Bestimmung vereinbart ist, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche von der Sicherung eines Ersatzraums für den Mieter abhängig sein soll. Enthält der Vergleich eine solche Bestimmung nicht, so gilt sie, falls die Klage lediglich auf § 4 gestützt war, als dahin vereinbart, daß ein ausreichender Ersatzraum gesichert sein soll.

§ 28

Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich der Vermieter nicht berufen. Hat jedoch der Mieter die gesetzliche Miete zu zahlen, so kann er eine solche Forderung nur aufrechnen, soweit die im § 6 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes bezeichnete Stelle vor der Vornahme der Arbeit die Vornahme einer laufenden Instandsetzungsarbeit (§ 5 jenes Gesetzes) für erforderlich erklärt hat.

§ 29

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraums einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn unterzuvermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts ersetzt. Das Mieteinigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 30

Ist in Fällen, in denen die gesetzliche Miete zu zahlen ist, der Mietzins nach einem längeren Zeitabschnitt als einem Vierteljahre bemessen, so kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter den Mietzins in vierteljährigen Zeitabschnitten entrichtet.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß in Fällen, in denen die gesetzliche Miete gilt, der Vermieter wie der Mieter berechtigt ist, zu verlangen, daß der Mietzins in Monatsabschnitten gezahlt wird.

§ 31

Bestehen in einer Gemeinde Anordnungen, nach denen der Abschluß von Mietverträgen über Gebäude oder Gebäudeteile anzuzeigen oder zur Genehmigung mitzuteilen ist, so können aus einem dieser Anordnung zuwider nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrage Rechte weder einem Vertragsteil noch einem Dritten noch einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden; insbesondere finden die Vorschriften über die Aufhebung des Mietverhältnisses sowie die Vorschriften des § 27 keine Anwendung.

Ist die Anzeige erstattet oder die Genehmigung erteilt, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraums von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrags oder auf Grund eines nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrags inne hat.

§ 32

Hat das Reich oder ein Land Gebäude oder Gebäudeteile vermietet oder zum Gebrauch überlassen, die in seinem Eigentum oder in seiner Verwaltung stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes zu dienen bestimmt sind, so finden die §§ 1 bis 31 keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, welches die Herausgabe eines vermieteten oder überlassenen Raumes zum Gegenstande hat, ist durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist. Über Einwendungen gegen den Ersatzraum entscheidet die Behörde, welche der über den Raum verfügungsberechtigten Behörde vorgesetzt ist. Der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, kann vom Reiche oder vom Lande den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß ihm bereits nach den Dienstvorschriften angemessene Umzugskosten zustehen. Über die Ersatzpflicht ist auf Antrag des Berechtigten in der Urteilsformel Bestimmung zu treffen.

Abs. 2 gilt nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden oder wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch überlassen ist.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sowie des § 23 finden auf Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie auf gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Organisationen, soweit sie die Räume für eigene Zwecke dringend benötigen, entsprechende Anwendung.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 finden ferner keine Anwendung auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden. Das gleiche gilt für Räume solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und bei denen die unter Ziffer 1 des Abschnitts „Befreiungen" der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 799) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen; soweit derartige Gesellschaften und Genossenschaften einem Revisionsverbande nicht angehören, entscheidet die oberste Landesbehörde, ob die Voraussetzungen zutreffen.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 34

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Gemeinden, insbesondere Grenzgemeinden, anordnen, daß die §§ 1 bis 31 oder ein Teil dieser Vorschriften keine Anwendung finden, wenn der Mieter im Ausland eine seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nehmende Beschäftigung ausübt, ohne zu einem deutschen Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen. Die Anordnung kann auf einzelne Gruppen von Mietern beschränkt werden.

§ 35

Hatte der Mieter am 1. Januar 1914 seinen Wohnsitz nicht im Inland, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Erlangung des Mietraums hat; die Vorschriften über den Ersatz von Umzugskosten und die Sicherung eines Ersatzraums finden keine Anwendung.

Abs. 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen auch auf seiten des Vermieters vorliegen oder wenn der Mieter zu den im § 9c der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) bezeichneten Personen gehört.

§ 36

Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil nach den §§ 6, 27 von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig, so hat die Gemeindebehörde dem zur Herausgabe Verpflichteten einen entsprechenden Ersatzraum beschleunigt zuzuweisen, es sei denn, daß der Verpflichtete gegenüber der Gemeindebehörde auf die Zuweisung eines Ersatzraums verzichtet hat. Dies gilt auch im Falle eines gerichtlichen Vergleichs, wenn das Gericht die beschleunigte Zuweisung eines Ersatzraums angeordnet hat; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Die Gemeindebehörde hat den bisherigen Vermieter von dem Zeitpunkt der Zuweisung zu benachrichtigen.

Ein Ersatzraum ist auch beschleunigt zuzuweisen, wenn der Mieter in den Fällen der §§ 22, 23 den Mietraum gegen Zahlung eines Geldbetrags hat herausgeben müssen.

Wer gemäß Abs. 1, 2 zur Herausgabe eines Raumes verpflichtet ist, darf von der Gemeindebehörde nicht in den gleichen Raum wieder eingewiesen werden.

2. Abschnitt

Mieteinigungsämter

§ 37

Die in diesem Gesetze, dem Reichsmietengesetz und in der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) und des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind durch Mieteinigungsämter wahrzunehmen, die dem § 38 entsprechen.

Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, Gemeindeverbände und weitere Kommunalverbände zur Errichtung von Mieteinigungsämtern anhalten. Sie kann die Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, wenn deren Zusammensetzung dem § 38 entspricht,

insbesondere auch einem mit Beisitzern besetzten Gerichte; soweit die Übertragung an ein Gericht erfolgt, kann auch bestimmt werden, daß die Feststellung der Sicherung eines Ersatzraums (§§ 6, 16) schon im Verfahren über die Aufhebung des Mietverhältnisses getroffen werden kann. Für das Verfahren bleiben die für das Mieteinigungsamt geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 38

Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Während seiner Amtszeit, die mindestens ein Jahr betragen soll, darf er gegen seinen Willen nur nach den für die Entlassung eines nicht richterlichen Beamten geltenden Vorschriften aus dem Amte entfernt werden, es sei denn, daß er vorher aus der Gemeindeverwaltung ausscheidet.

Auf die Beisitzer finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 Satz 1, 4 bis 6, Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend auch für den Vorsitzenden.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung sowie auf die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und der Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landgerichts die Beschwerdestelle (§ 42) tritt.

Das Nähere über die Besetzung des Mieteinigungsamts regelt die oberste Landesbehörde.

§ 39

Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sein; ihre Zahl bestimmt die oberste Landesbehörde.

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß der Vorsitzende oder die Beisitzer (Abs. 1 Satz 2) oder, wenn die Aufgaben des Mieteinigungsamts einem Gericht übertragen sind, der Gerichtsschreiber Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augenschein einnehmen, und daß, falls nicht ein Vergleich zustande kommt, der Vorsitzende eine Entscheidung trifft, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten es beantragen.

Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden kann innerhalb der Notfrist von einer Woche das Mieteinigungsamt angerufen werden.

§ 40

Die Beteiligten sind zu einem Termine, der nicht in ihrer Anwesenheit anberaumt ist, schriftlich zu laden; § 10 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; eine Abkürzung der Frist ist zulässig. Das Mieteinigungsamt muß in der Lage sein, festzustellen, daß die Ladungsschrift den Beteiligten rechtzeitig zugegangen ist.

Sind die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und ist die Sache zu einer Entscheidung reif, so kann das Mieteinigungsamt auch in Abwesenheit eines Beteiligten entscheiden. Wird die Verhandlung vertagt, so hat der säumige Teil die den anderen Beteiligten durch das Ausbleiben verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Erscheint der Säumige auch in dem zweiten Termine nicht, so darf eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der anderen Beteiligten stattfinden.

Die Entscheidung (§ 39) erfolgt im Rahmen der im § 37 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Anordnungen nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sind die Beteiligten im Termin anwesend, so kann die Begründung mündlich erfolgen; jeder Beteiligte kann jedoch innerhalb der Notfrist (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 1) die schriftliche Mitteilung der Gründe beantragen. Die Beteiligten sind auf die zulässigen Rechtsbehelfe hinzuweisen; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

Die §§ 319, 321 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Ist die Entscheidung vom Vorsitzenden erlassen, so erfolgt die Berichtigung oder die Ergänzung durch das Mieteinigungsamt.

§ 41

Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts findet innerhalb der Notfrist von zwei Wochen die Rechtsbeschwerde statt. § 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Dies ist stets anzunehmen, wenn § 40 Abs. 3 Satz 2 nicht beachtet ist; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 551 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozeßordnung eine gerichtliche Entscheidung als auf einer Ver-

letzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Ebenso liegt eine Gesetzesverletzung vor, wenn § 5a der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) unbeachtet geblieben ist; die endgültige Entscheidung hierüber hat bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung. Die §§ 550, 563 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung. Die Entscheidung über die Kosten (§ 46) kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Die Beschwerdestelle ist befugt, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 42

Erachtet das Mieteinigungsamt die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der Beschwerdestelle vorzulegen.

Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Mieter bestellt, so dürfen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Miteinigungsamts sein; § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Das Nähere über die Besetzung der Beschwerdestelle bestimmt die oberste Landesbehörde. Sie kann die Aufgaben der Beschwerdestelle einer Verwaltungsbehörde, dem Landgericht oder einem höheren Gericht übertragen.

§ 43

Die Beschwerdestelle kann in der Sache selbst entscheiden oder sie zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Mieteinigungsamt zurückverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Abteilung des Mieteinigungsamts erfolgen. Das Mieteinigungsamt, an das die Sache zurückverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Eine Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, wird erst endgültig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne daß eine Beschwerde eingelegt worden ist, oder wenn die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist zurückgenommen oder von der Beschwerdestelle zurückgewiesen wird.

§ 44

Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann den gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die der Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.

§ 45

Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamte, dem Vorsitzenden des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch aus Vergleichen, die in einem vor Beisitzern oder vor dem Gerichtsschreiber stattfindenden Verfahren (§ 39 Abs. 2) abgeschlossen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

§ 46

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt die oberste Landesbehörde. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen; der Berechnung darf kein höherer Wert zugrunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes).

Neben den Gebühren kann die Erstattung der in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen verlangt werden.

Die Kosten (Abs. 1, 2) hat der unterliegende Teil zu tragen. Die §§ 92, 93, 97 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Kosten, die hiernach einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem weiteren Kommunalverbande zur Last fallen würden, bleiben außer Ansatz. Das Mieteinigungsamt kann die Kosten dem obsiegenden Teile auferlegen, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht.

Von der Verpflichtung zur Kostentragung ist befreit, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und

seine Familie notwendigen Unterhalts hierzu außerstande ist, es sei denn, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint. Bessern sich die Verhältnisse des Kostenschuldners, so ist er zur Nachzahlung verpflichtet.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gemeinnützige Anstalten und Stiftungen genießen Gebühren- und Stempelfreiheit und sind von der Erstattung von Auslagen (Abs. 2) befreit.

§ 47

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats geregelt.

3. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 48

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse einer anderen Behörde übertragen. Sie kann die Übertragung widerrufen und die Behörde zur Aufhebung einer auf Grund der Befugnis getroffenen Anordnung oder Maßnahme anhalten, auch eine solche Anordnung oder Maßnahme selbst aufheben.

§ 49

Auf die nach diesem Gesetze den Beteiligten zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Beteiligten bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 50

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet des § 53 Abs. 2, am 1. Oktober 1923 in Kraft. Bis dahin bleiben die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1140) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 591) sowie die dazu erlassenen Anordnungen in Geltung; diese Vorschrift tritt mit der Verkündung in Kraft.

Anordnungen, die auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) und des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) erlassen sind, treten insoweit außer Kraft, als die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 51

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordener Rechtsstreit, der die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raumes zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. Die Zwangsvollstreckung kann von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint; § 6 Abs. 2 bis 4, § 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 3 und § 36 finden entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Urteil erfolgt nach den bisherigen Vorschriften. Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig ist, bleiben insoweit unberührt.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für die in den §§ 32, 33 bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile.

Ist bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Vermieter die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Zustimmung zur Kündigung für einen nach dem Inkrafttreten liegenden Zeitpunkt, für den sie nur vor dem Inkrafttreten erfolgen konnte, lediglich vorläufig erteilt, so kann spätestens am dritten Werktag nach dem Inkrafttreten einer Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses für den Zeitpunkt erhoben werden, für den die Kündigung erfolgt war. Bedarf es in einem solchen Falle zur Erlangung des Mietraums einer Aufhebungsklage nicht, so kann der Vermieter für den bezeichneten Zeitpunkt die Herausgabe des Mietraums verlangen.

§ 52

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß be-

stimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen werden. Das Gericht kann jedoch auch in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung aus Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande habe, von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig machen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint; § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 9, 10, 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 3, §§ 18, 36 gelten entsprechend.

§ 53

In Ländern, in denen vor dem Inkrafttreten des Reichsmietengesetzes auf Grund der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vorgeschrieben war und im Einzelfall ein Zuschlag für unverschuldete Zubußen gewährt werden konnte, sind die obersten Landesbehörden befugt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers zur Beseitigung von Härten anzuordnen, daß

a) ein bereits bewilligter Zuschlag neben der gesetzlichen Miete des Reichsmietengesetzes weiterzuzahlen ist,

b) falls ein Zuschlag vor dem Inkrafttreten noch nicht bewilligt war, auf Antrag des Vermieters ein solcher Zuschlag unter den gleichen Voraussetzungen zugebilligt werden kann, wie dies nach den früheren Vorschriften zulässig gewesen wäre, jedoch nicht für die vor dem 1. Januar 1922 liegende Zeit. Der Antrag auf Bewilligung des Zuschlags ist nur binnen zwei Monaten nach dem Erlasse der landesrechtlichen Anordnung zulässig.

Diese Vorschrift tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Anordnungen der obersten Landesbehörden müssen spätestens binnen drei Monaten erlassen werden.

§ 54

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1926 außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz, betreffend Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919. Vom 7. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Innerhalb des Rahmens des Reichssiedlungsgesetzes sind für die Ansiedlung der infolge der Abtretung deutschen Gebiets verdrängten Ansiedler, Pächter und Angestellten (Gutsbeamte) binnen 8 Wochen nach Anforderung durch die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes) von den bestehenden Landlieferungsverbänden über die bisher nach dem Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919 abgegebene Fläche hinaus 40 000 ha möglichst in ganzen Gütern und möglichst mit forstlicher Nutzfläche für das Jahr 1923 zur Verfügung zu stellen. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf ein Kaufvertrag beurkundet, das Vorkaufsrecht (§ 14 des Reichssiedlungsgesetzes) ausgeübt oder der Antrag auf Enteigung (§ 15 des Reichssiedlungsgesetzes) gestellt ist.

Die Siedlungen, die aus den nach Abs. 1 erworbenen Gütern geschaffen werden, können bis zu einem Viertel der Stellen auch an die durch die Landablieferung selbst betroffenen Personen, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Angestellte und Arbeiter, veräußert werden.

Verbandsmitglieder, deren Güter nicht als besonders schlecht bewirtschaftet gelten können und die innerhalb von 6 Wochen, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an, zur Wiederansetzung der im Abs. 1 genannten Personen freiwillig zu angemessenem Preise Siedlungsland zur Verfügung stellen und sich verpflichten, alsbald solche Personen bis zur Besiedlung dieser Flächen bei sich angemessen unterzubringen und sie bei der Einrichtung der Siedlungsstellen zu unterstützen, sind von der Enteignung auf Grund dieses Gesetzes möglichst zu verschonen, falls das gemeinnützige Siedlungsunternehmen die neue Siedlung für zweckmäßig erachtet.

Werden durch Maßnahmen des Abs. 1 Pachtungen betroffen und wird das nach § 6 Abs. 3 des Reichssiedlungsgesetzes dem Pächter zustehende Vorkaufsrecht auf ein verbleibendes Restgut nicht als angemessene Entschädigung erachtet oder wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt oder verbleibt kein Restgut, so kann der ständige Ausschuß eine weitere Entschädigung des Pächters für die Dauer der Pachtzeit bestimmen. Als Maßstab für die zu gewährende Entschädigung kann ein Bruchteil der für die betreffende Siedlung errechneten tilgbaren Naturalwertrente (ohne Amortisationsquote) dienen. Die Aufbringung dieser Abfindung wird zu gleichen Teilen vom Landlieferungsverband und vom Siedlungsunternehmen getragen.

§ 2

Über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet endgültig der ständige Ausschuß.

§ 3

In dem Zulässigkeitsbeschluß kann auf Antrag ausgesprochen werden, daß das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes) berechtigt ist, das enteignete Grundstück schon vor der Festsetzung der Entschädigung in Besitz zu nehmen. Die Besitzeinweisung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen abhängig gemacht werden.

§ 4

Dem Eigentümer des in Anspruch genommenen Gutes ist vom Tage der Zustellung des Zulässigkeitsbeschlusses eine Frist von 4 Wochen zu gewähren, innerhalb welcher eine Vereinbarung über Art und Höhe der Entschädigung beurkundet werden kann. Erfolgt diese Vereinbarung nicht, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 5

Die Fläche wird auf die Landlieferungsverbände nach Maßgabe der landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter ihres Bezirkes (§ 12 des Reichssiedlungsgesetzes) verteilt.

§ 6

Die auf Grund dieses Gesetzes beschaffte Fläche ist den Landlieferungsverbänden auf ihre Lieferpflicht anzurechnen.

§ 7

Im § 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 wird Satz 2 im Abs. 1 gestrichen.

§ 8

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes.

Artikel II

Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender Absatz neu eingefügt:

   Als angemessene Entschädigung gilt auch eine als Reallast einzutragende tilgbare Naturalwertrente oder mit Zustimmung des Enteigneten die Hingabe von Schuldverschreibungen, die durch entsprechende Reallasten gesichert sind.

2. Im bisherigen Abs. 2 des § 15 werden die Worte „je einem Vertreter" ersetzt durch die Worte „je zwei Vertretern".

3. Im bisherigen Abs. 2 des § 15 wird als letzter Satz eingefügt:

   Vor der Beschlußfassung über die Enteignung ist der Eigentümer und der Betriebsrat des Gutes zu hören.

4. Im § 29 wird in dem Abs. 1 als letzter Satz eingefügt:

   Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auch auf Umsatz- und Wertzuwachssteuern jeder Art, auf letztere insbesondere auch dann, wenn sie von dem Erwerbe von Land oder Inventar durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen erhoben werden.

5. Im § 29 Abs. 2 werden hinter den Worten „versichert, daß" die Worte „ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vorliegt und daß" eingefügt.

6. Im § 29 wird in dem Abs. 2 als letzter Satz eingefügt:

   Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

7. Als § 25a wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

   Bei der Besiedlung von Gütern oder Domänen soll das Siedlungsunternehmen die in dortigen Familienwohnungen wohnenden oder daselbst länger als 2 Jahre beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten auf Wunsch nach Möglichkeit in Eigen- oder Pachtstellen ansiedeln.

   Bis zur Dauer eines Jahres nach der Besitznahme durch das Siedlungsunternehmen sind die in den Familienwohnungen vorhandenen Arbeiter und Angestellten, die nicht angesiedelt werden können, in den Wohnungen zu belassen, falls ihnen nicht vorher möglichst gleichwertige Wohnungen nachgewiesen sind.

   Werden die Arbeiter und Angestellten infolge der Besiedlung von Gütern oder Domänen vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos, so hat ihnen das Siedlungsunternehmen, sofern sie nicht nach Abs. I angesiedelt werden, oder sofern ihnen nicht angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann, bis zu einem halben Jahre eine Unterstützung zu gewähren, die nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Wird ein Wohnungswechsel notwendig, so hat das Siedlungsunternehmen den vorgenannten Arbeitern und Angestellten die Kosten des Umzugs zu ersetzen.

   Über die Ansprüche nach Abs. 2 und 3 entscheidet eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle.

8. Als § 25b wird folgende Vorschrift neu eingeführt:

   Bei der Ansetzung soll nachbarlicher Zusammenhang mit einer Bevölkerung gleichartigen religiösen Be-

kenntnisses gewahrt werden, insbesondere hat auch bei Einzelsiedlungen und bei freiwilligen Siedlungen die Ansetzung tunlichst innerhalb einer Bevölkerung der gleichen Konfession zu erfolgen.

9. Als § 11a wird folgende Vorschrift neu eingeführt:

Soweit Berufslandwirte, die enteignet sind, sich innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Enteignung anderweitig ankaufen, um die Landwirtschaft hauptberuflich auszuüben, tritt ihnen gegenüber das gesetzliche Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens insofern außer Kraft, als die neu erworbene Fläche die abgegebene an Ausdehnung nicht überschreitet.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 11. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer im Inland Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, so bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, der Erlaubnis bedarf oder sonstigen Beschränkungen im Rahmen dieses Gesetzes unterworfen werden soll.

Für den Betrieb von Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Hochöfen-, Stahl- und Puddelwerken, die ihre Rohstoffe nur im großen beziehen, bedarf es der Erlaubnis nicht.

Händler, die die Gegenstände im kleinen erwerben, um sie als Metall weiterzuveräußern, dürfen das Einschmelzen nicht betreiben, noch Einrichtungen unterhalten, die ein Einschmelzen der erworbenen Gegenstände ermöglichen.

Unedle Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Metalle und Metallegierungen einschließlich Eisen und Stahl und deren Legierungen, mit Ausnahme von Gold, Silber, Platin, der Platinmetalle und der Legierungen der genannten Metalle.

§ 2

Die Erlaubnis für den Großhandel wirkt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Sie wirkt nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde und kann auf Teile dieses Bezirkes beschränkt werden; die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Behörde die Erlaubnis auch für andere Teile ihres Landes erteilen kann.

Die Erlaubnis für den Groß- und für den Kleinhandel kann zeitlich und sachlich beschränkt und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.

Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die ein Gewerbe im Sinne des § 1 bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirke betrieben haben, sofern nicht die Versagungsgründe des Abs. 4 vorliegen.

§ 3

Die Erlaubnis wird durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde erteilt. Gegen deren ablehnenden Bescheid oder die Auflagen ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung ist die örtlich zuständige Handelskammer (Kleinhandelskammer) oder Handwerkskammer (Gewerbekammer) gutachtlich zu hören.

Die oberste Landesbehörde kann das Verfahren regeln.

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Führung des Gewerbebetriebs gegen die nach § 2

Abs. 2 und 3 gemachten Beschränkungen oder Auflagen verstößt oder der Vorschrift des § 6 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

Die Zurücknahme der Erlaubnis muß erfolgen,

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,
2. wenn festgestellt wird, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen für ihre Versagung vorgelegen haben, oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun,
3. wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 5 oder des § 7 erfolgt ist.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Zurücknahme auf mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit gegründet, so entscheidet die Beschwerdeinstanz vorab darüber, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Es ist verboten, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen zu erwerben.

§ 6

In dem Gewerbebetriebe müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte oder Tintenstift einzutragen und nach Ort, Zeit, Art, Gewicht, Preis oder Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers (Name, Familienstand, Wohnung, Alter, Beruf oder Gewerbe) nachzuweisen sind. Von allen Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt sind, muß sich der Erwerber einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen lassen.

Die näheren Bestimmungen über die Buchführung erläßt die oberste Landesbehörde. Sie kann weitere Bestimmungen für die Führung des Gewerbebetriebs erlassen, insbesondere auch über die an die persönlichen Eigenschaften der Inhaber, Stellvertreter und Angestellten zu stellenden Anforderungen, über die Zulässigkeit von Anpreisungen, über die Art der Firmenbezeichnung und über die polizeiliche Kontrolle des Gewerbebetriebs.

§ 7

Es ist verboten, vor Ablauf von drei Tagen nach dem Erwerb und der Eintragung die erworbenen Gegenstände weiterzuveräußern oder irgendwelche Veränderung an ihnen vorzunehmen.

§ 8

Die oberste Landesbehörde kann im Wege von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 sowie des § 7 zulassen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

Die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen können im Einzelfall Ausnahmen von den gleichen Vorschriften zulassen.

§ 9

Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde kann den Gewerbebetrieb schließen und seine Fortsetzung verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis geführt oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist. Sie kann ferner in den Fällen des § 4 Abs. 2 den Gewerbebetrieb vorläufig schließen. In diesem Falle hat sie, soweit sie nicht selbst über die Zurücknahme der Erlaubnis zu befinden hat, unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.

Die oberste Landesbehörde kann Bestimmungen erlassen, wonach im Falle einer nach § 17 erfolgten rechtskräftigen Verurteilung die für die Ausübung des Gewerbebetriebs benutzten Räume für den Handel mit Metallen jeder Art innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen.

§ 10

Durch Maßnahmen gemäß §§ 4 oder 9 werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 1, 6 und 7 finden keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im großen zu gewerblicher Weiterveräußerung oder Verarbeitung erwerben, sofern die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Handelskammer bescheinigt, daß der Gewerbetreibende nur im großen erwirbt und daß gegen seine Sachkenntnis und Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen. Weicht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde von dem Gutachten der Handelskammer ab, so ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Beschwerdeberechtigt ist auch die Handelskammer. Das Reichswirtschaftsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Der Gewerbebetrieb der im Abs. 1 bezeichneten Art ist zu untersagen, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die erteilte Bescheinigung nicht mehr vorliegen; die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet. Auf das

Verfahren finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Die Verwaltungsbehörde bestimmt vorab, ob der Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diese Bestimmung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

Die Behörde, welche die Untersagung ausgesprochen hat, kann die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Die Verfahrensvorschriften des Abs. 2 finden auf die nach § 9 erfolgte Schließung eines Gewerbebetriebs der im Abs. 1 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Personen Anwendung, die ein Gewerbe im Sinne des § 1 beim Inkrafttreten des Gesetzes betreiben. Personen, die ein Gewerbe im Sinne des § 1 am 1. Januar 1923 betrieben haben, bedürfen, sofern sie binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erteilung der Erlaubnis beantragt haben, zur Fortführung des Betriebs bis zur Entscheidung über ihren Antrag keiner Erlaubnis.

§ 13

Auf den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung, soweit sie den Erwerb der im § 1 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel betreffen, treten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 15

Wird die Erlaubnis versagt (§ 2), so dürfen Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) nicht ausgestellt werden. Bei der Versagung, der Zurücknahme oder beim Erlöschen der Erlaubnis sowie bei der Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 11) müssen die Legitimationskarten für Inhaber, Stellvertreter und Angestellte des Gewerbebetriebs zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des § 12 die erforderliche Erlaubnis nicht nachgesucht wird. Gegen die Zurücknahme aus diesem Grunde findet die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bezeichnete Behörde binnen zwei Wochen statt; diese entscheidet endgültig.

§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung) Anwendung. Wandergewerbescheine für den Aufkauf der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren dürfen, unbeschadet der §§ 57 bis 57b der Gewerbeordnung, nur ausgestellt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist, und nur für den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis; sie müssen — unbeschadet des § 58 der Gewerbeordnung — zurückgenommen werden, wenn die Erlaubnis versagt worden oder erloschen ist oder zurückgenommen wird oder wenn der Gewerbebetrieb untersagt wird. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des § 12 die erforderliche Erlaubnis nicht nachgesucht wird. Gegen die Zurücknahme aus diesem Grunde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bezeichnete Behörde statt; diese entscheidet endgültig. Die erteilte Erlaubnis ist im Wandergewerbeschein zu vermerken.

Die oberste Landesbehörde kann in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Vorortgemeinden von Großstädten den auf den Erwerb von Gegenständen der im § 1 genannten Art gerichteten Gewerbebetrieb im Umherziehen von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten allgemein verbieten.

§ 17

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis oder nach Untersagung (§ 11) ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
2. dem Verbote des § 1 Abs. 4 oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. in Geschäftsräumen, die gemäß § 9 Abs. 1 geschlossen sind oder in denen gemäß § 9 Abs. 2 die Ausübung des Gewerbebetriebs untersagt ist, ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
4. den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 oder des § 9 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung der nach § 2 gemachten Auflagen tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Haft und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 auf Einziehung der sämtlichen Warenvorräte und der gesamten Geschäftseinrichtung, im Falle der Ziffer 4 auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Warenvorräte, die Geschäftseinrichtung oder die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder nicht.

§ 18

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus unedlem Metalle begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, oder der einen Teil eines Gebäudes bildet oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

Das gleiche gilt für den Diebstahl von Maschinenbestandteilen und sonstigen Betriebsmitteln aus unedlem Metalle, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs erheblich gefährdet.

§ 19

Wer beim Betrieb eines Gewerbes der im § 1 bezeichneten Art einen Gegenstand aus unedlem Metalle, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 20

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und des zuständigen Reichstagsausschusses Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 21

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 tritt am 1. Juli 1923, im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Juli 1926 außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1923.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Becker

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. Vom 11. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer gewerbsmäßig mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen und Rückständen hiervon, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen sowie Gegenständen aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Handel treiben oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmelzen, probieren oder scheiden oder aus den Mengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnen will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

Nicht erlaubnispflichtig ist der Handel, der sich darauf beschränkt, neue Fertigwaren aus den im Abs. 1 genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, nur von Gewerbetreibenden, die im Besitze der Erlaubnis sind oder nach dieser Vorschrift keiner Erlaubnis bedürfen, zu erwerben und im Groß- oder Kleinhandel oder im Wege der Ein- oder Ausfuhr zu erwerben oder zu vertreiben.

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und die Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmucksteine. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen, und die sogenannten Japanperlen.

Scheideanstalten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Anstalten zur Verwertung des bei der Edelmetallfabrikation sich ergebenden Abfalls und der solche Abfälle enthaltenden Gemenge.

§ 2

Die Erlaubnis für den Großhandel wirkt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis für den Kleinhandel sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Sie wirkt nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde; die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Behörde die Erlaubnis auch für andere Teile ihres Landes erteilen kann.

Die Erlaubnis für den Groß- und für den Kleinhandel kann zeitlich und sachlich beschränkt und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.

Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die den Handel im Sinne des § 1, eine

Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirke betrieben haben, sofern nicht die Versagungsgründe des Absatzes 4 vorliegen.

§ 3

Die Erlaubnis wird durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde erteilt. Gegen deren ablehnenden Bescheid oder die Auflagen ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung ist die örtlich zuständige Handelskammer (Kleinhandelskammer) oder Handwerkskammer (Gewerbekammer) gutachtlich zu hören.

Die oberste Landesbehörde kann das Verfahren regeln.

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Führung des Gewerbebetriebs gegen die nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Beschränkungen oder Auflagen verstößt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 6 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

Die Zurücknahme der Erlaubnis muß erfolgen,

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,
2. wenn festgestellt wird, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen für ihre Versagung vorgelegen haben, oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun,
3. wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 5, 7 erfolgt ist.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Zurücknahme der Erlaubnis auf mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit gegründet, so entscheidet die Beschwerdeinstanz vorab darüber, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Wird die Erlaubnis versagt, so dürfen Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) nicht ausgestellt werden. Bei der Versagung, der Zurücknahme oder beim Erlöschen der Erlaubnis müssen Legitimationskarten für Inhaber, Stellvertreter und Angestellte des Gewerbebetriebs zurückgenommen werden. Gegen die Zurücknahme aus diesem Grunde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bezeichnete Behörde statt; diese entscheidet endgültig.

Die Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Es ist verboten, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen zu erwerben.

§ 6

In dem Gewerbebetriebe müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte oder Tintenstift einzutragen und nach Ort, Zeit, Art (einschließlich besonderer Merkmale, wie Gravierungen und Stempel), Gewicht, Preis oder Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers (Name, Familienstand, Wohnung, Beruf oder Gewerbe) nachzuweisen sind. Von allen Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt sind, hat sich der Erwerber einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen zu lassen.

Dem Veräußerer ist eine Durchschrift der vollständigen, seine Veräußerung betreffenden Bucheintragung mit der namentlichen Unterschrift des Erwerbers auszuhändigen. Die Quittung des Veräußerers über den Empfang der Zahlung, des Gegenwerts oder der Gegenleistung ist mit den Handelspapieren aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Buchführung erläßt die oberste Landesbehörde. Sie kann weiter besondere Bestimmungen für die Führung des Gewerbebetriebs erlassen, insbesondere auch über die an die persönlichen Eigenschaften der Inhaber, Stellvertreter und Angestellten zu stellenden Anforderungen, über die Zulässigkeit von Anpreisungen, die Art der Firmenbezeichnung und über die polizeiliche Kontrolle des Gewerbebetriebs.

§ 7

Es ist verboten, vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Erwerb und der Eintragung den Gewahrsam an den erworbenen Gegenständen weiter zu übertragen, die Gegenstände einzuschmelzen, zu scheiden, zu zerlegen, zu zerschlagen, so zu vermischen, daß ihre Ausscheidung nicht möglich ist, oder weiter zu be- oder verarbeiten. Ein Aufschneiden oder Durchschneiden ist nur zur Prüfung des Feingehalts, der Einlage und des Gewichts erlaubt. Die Wiedererkennbarkeit des Gegenstandes muß in jedem Falle bestehen bleiben.

§ 8

Die Vorschriften des § 6 und des § 7 finden keine Anwendung auf Geschäfte zwischen Personen oder Firmen,

wenn beide Vertragschließenden im Besitze der Erlaubnis gemäß § 1 sind oder der Erlaubnis nicht bedürfen.

Die oberste Landesbehörde kann im Wege von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 sowie des § 7 zulassen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

Die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen können im Einzelfall Ausnahmen von den gleichen Vorschriften zulassen.

§ 9

Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde kann den Gewerbebetrieb schließen und seine Fortsetzung verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis geführt oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist. Sie kann ferner in den Fällen des § 4 Abs. 2 den Gewerbebetrieb vorläufig schließen. In diesem Falle hat sie, soweit sie nicht selbst über die Zurücknahme der Erlaubnis zu befinden hat, unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.

Die oberste Landesbehörde kann Bestimmungen erlassen, wonach im Falle einer nach § 15 erfolgten rechtskräftigen Verurteilung die für die Ausübung des Gewerbebetriebs benutzten Räume für den Handel mit den im § 1 genannten Gegenständen sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen.

§ 10

Durch Maßnahmen gemäß §§ 4 oder 9 werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.

§ 11

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Personen Anwendung, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt beim Inkrafttreten des Gesetzes betreiben. Personen, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt am 1. Januar 1923 betrieben haben, bedürfen, sofern sie binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erteilung der Erlaubnis beantragt haben, zur Fortführung des Betriebs bis zur Entscheidung über ihren Antrag keiner Erlaubnis.

§ 12

Auf den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 13

Der Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung), ferner im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten, sind verboten.

Unberührt bleiben die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden im Abschnitt 1 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzbl. S. 745).

Soweit Wandergewerbescheine für im § 1 genannte Gegenstände bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt sind, müssen sie zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für den Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände auf Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen.

§ 14

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Reichsbank und auf die von ihr mit dem Erwerbe der im § 1 genannten Gegenstände Beauftragten für den Umfang ihres Auftrags keine Anwendung.

§ 15

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hundert Millionen Mark wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
2. in Geschäftsräumen, die gemäß § 9 Abs. 1 geschlossen sind oder in denen gemäß § 9 Abs. 2 die Ausübung des Gewerbebetriebs untersagt ist, ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
3. den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 und 2, §§ 7, 13 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 3 oder des § 9 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung der nach § 2 gemachten Auflagen tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Haft und Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Ziffer 1 und 2 auf Einziehung der sämtlichen Warenvorräte und der gesamten Geschäftseinrichtung, insbesondere der beim

Schmelzen, Probieren oder Scheiden verwendeten Gerätschaften, im Falle der Ziffer 3 auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Warenvorräte, die Geschäftseinrichtung oder die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder nicht.

§ 16

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

§ 17

Wer beim Betrieb eines Gewerbes der im § 1 bezeichneten Art einen der dort bezeichneten Gegenstände, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18

Die Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin vom 7. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 199) wird aufgehoben.

§ 19

Die Vorschrift des § 36 der Gewerbeordnung tritt, soweit sie den Betrieb von Probieranstalten betrifft, für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 20

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und des zuständigen Reichstagsausschusses Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 21

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 treten am 1. Juli 1923, im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Juli 1926 außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 5. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetzbl. I S. 288), wird bestimmt:

Das Gesetz vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetzbl. I S. 288), tritt, soweit es nicht gemäß Artikel II Satz 1 oder auf Grund der Verordnung vom 23. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 298) bereits in Kraft getreten ist, mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über das Genossenschaftsregister. Vom 5. Juni 1923.

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 347) werden wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird Abs. 1 Satz 2 gestrichen. Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Eintragungen im Genossenschaftsregister einer Zweigniederlassung, die zu veröffentlichen sind, sind von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. Dieses gibt, sobald ihm die Mitteilungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist, dem Vorstand oder den Liquidatoren von der Eintragung Nachricht; eine Benachrichtigung durch das Registergericht der Zweigniederlassung findet nicht statt. Von der Ablehnung einer beantragten Eintragung hat das Gericht, das die Eintragung ablehnt, dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben.

Im Abs. 2 des § 3 wird hinter „77," eingefügt „93 c,".

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Soweit die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgeschrieben ist (Gesetz § 156), ist sie zu veranlassen, sobald die

Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

3. Im § 5 werden Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gestrichen; im Abs. 2 werden zwischen den Worten „hat das Gericht" und „unverzüglich" die Worte „auf Antrag des Vorstandes" eingeschoben.

Dem § 5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Eintragungen, die im Genossenschaftsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung erfolgen, sind, soweit eine Veröffentlichung vorgeschrieben ist, durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen, sobald ihm die Mitteilungen über die Eintragungen im Genossenschaftsregister der Zweigniederlassungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist. Bei der Bekanntmachung ist auf den Ort und das Registergericht der einzelnen Zweigniederlassungen Bezug zu nehmen. Das Registergericht der Zweigniederlassung ist bei Veröffentlichungen im Reichsanzeiger in der alphabetischen Reihenfolge der Registergerichte unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Registergerichts der Hauptniederlassung aufzuführen.

4. Im § 6 wird im Abs. 2 in Nr. 5 hinter „78," eingefügt „78a" und der Nr. 5 folgende Nr. 6 angefügt: die Anmeldung der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft (Gesetz § 93 a).

5. Im § 7 Abs. 2 wird hinter „77 Abs. 2," eingefügt „§ 93 c Abs. 3,". Dem § 7 wird ferner folgender neuer Absatz angefügt:

Bei kleineren Genossenschaften, bei denen eine Veröffentlichung gemäß § 33 Abs. 2, § 139 des Gesetzes nicht stattfindet, sind an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen, über die Geschäftsguthaben und die Haftsummen zum Genossenschaftsregister einzureichen (Gesetz § 33 Abs. 2, § 139). Bei der Entscheidung darüber, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht die Zahl der Mitglieder, die Größe des Genossenschaftsvermögens sowie die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.

6. Im § 8 Abs. 2 Satz 2 wird hinter „§ 69 Abs. 1" eingefügt „, § 93a Abs. 2".

7. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in dieser Liste sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes statt; jedoch werden Post- und Schreibgebühren in allen Fällen erhoben.

8. Im § 20 wird im Abs. 1 in Nr. 1 hinter „§§ 78" eingefügt „, 78a".

Im Abs. 2 Satz 1 des § 20 werden zwischen den Worten „des Konkursverfahrens" und „sind die Liquidatoren" die Worte eingefügt „und der Auflösung infolge Verschmelzung".

9. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im § 21 bezeichneten Tatsachen, im Falle der Auflösung einer Genossenschaft infolge Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft vernichtet werden.

10. Dem § 27 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft hat das Registergericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft die bisher bei dem Registergerichte des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft geführte Liste der Genossen, die ihm zu diesem Zwecke von diesem Gerichte zu übersenden ist, gesondert weiterzuführen (Gesetz § 93c Abs. 2).

11. Im § 29 wird zwischen Abs. 4 und Abs. 5 folgender neuer Absatz eingefügt:

Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft hat das Registergericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft bei der Eintragung der Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft in die Liste der Genossen auf Grund der Anmeldung des Vorstandes der übernehmenden Genossenschaft (Gesetz § 93c Abs. 1) die Übereinstimmung der Anmeldung mit den vom Registergerichte des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft gemäß § 27 Abs. 5 übersandten Liste der Genossen zu prüfen.

Im bisherigen Abs. 5 des § 29 wird hinter „§ 15 Abs. 4" eingefügt „§ 93 c Abs. 1".

12. Im § 30 wird zwischen Abs. 4 und Abs. 5 folgender neuer Absatz eingefügt:

Wird die Zahl der Geschäftsanteile eines Genossen durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt, so sind in Spalte 5 und 6 die bisherigen Eintragungen zu löschen und, falls dem Genossen

nach der Herabsetzung noch mehrere Geschäftsanteile verbleiben, die neue Zahl der weiteren Geschäftsanteile einzutragen. Die Löschung erfolgt dadurch, daß die bisherigen Eintragungen rot unterstrichen werden. In Spalte 10 ist der Beschluß der Generalversammlung als Ursache für die Eintragung anzugeben.

13. Im § 31 Nr. 1 wird hinter „§§ 65, 69" eingefügt „§ 93 c Abs. 3".

14. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Aufkündigung gemäß § 93c Abs. 3 des Gesetzes, der Übertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen hat die Einreichung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

Berlin, den 5. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Zweite Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 5. Juni 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Zuschlag zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird auf 9900 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 74) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Achte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner*). Vom 31. Mai 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Allen Personen, die am 1. Mai 1923 auf Grund der siebenten Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse vom 17. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 134) zum Empfang eines Teuerungszuschusses berechtigt waren, wird eine einmalige Nachzahlung in Höhe der für Mai 1923 zahlbaren Teuerungszuschüsse gewährt.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 31. Mai 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 131 vom 8. Juni 1923.

Neunte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner*). Vom 31. Mai 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I

Zu §§ 2 und 3. Die monatlichen Teuerungszuschüsse (Ziffer I der siebenten Verordnung vom 17. Februar 1923, Reichsgesetzbl. I S. 134) werden erhöht:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 vom Hundert	auf	40000 Mark,
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert sowie für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist	»	90000 »
für eine Witwe	»	40000 »
für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist	»	45000 »
für eine vaterlose Waise	»	18000 »
für eine elternlose Waise	»	27000 »
für einen Elternteil	»	21000 »
für ein Elternpaar	»	36000 »
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe	»	40000 »

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 131 vom 8. Juni 1923.

der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind ..... auf 18000 Mark.

II

Außerdem wird allen Personen, die am 1. Mai 1923 auf Grund der siebenten Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse vom 17. Februar 1923 zum Empfang eines Teuerungszuschusses berechtigt waren, eine einmalige Nachzahlung im Betrage von 50 vom Hundert der nach der siebenten Verordnung für Mai 1923 zahlbaren Teuerungszuschüsse gewährt.

III

Zu § 4 Abs. 1. Die in Ziffer II der siebenten Verordnung festgesetzten Einkommensgrenzen werden verdoppelt.

IV

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1923 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 31. Mai 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung*). Vom 9. Juni 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 und des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 9 720 000 Mark festgesetzt. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden maßgebende Einkommensgrenze. Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird auf 2 400 000 Mark festgesetzt.

Wird innerhalb der im § 4 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimmten Frist die Verdienst- und Einkommensgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 133 vom 11. Juni 1923.

§ 2

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er vierundzwanzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3

Die in den Bestimmungen vom 12. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 250) aufgeführten Lohnstufen und Grundlöhne werden wie folgt ergänzt:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag Mark	Entgelt auf das Jahr Mark	Grundlohn Mark
16	über 12 800 bis 15 000	über 4 608 000 bis 5 400 000	13 900
17	» 15 000 » 17 400	» 5 400 000 » 6 264 000	16 200
18	» 17 400 » 20 000	» 6 264 000 » 7 200 000	18 700
19	» 20 000 » 22 800	» 7 200 000 » 8 208 000	21 400
20	» 22 800	» 8 208 000	24 000

Dem Kassenvorstande bleibt es unbenommen, die für die Grundlöhne eingesetzten Zahlen zur Vereinfachung der Berechnung in geringem Umfang abzuändern.

Die Bestimmungen vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 262) gelten entsprechend.

§ 4

Die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 158) gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Juni 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 25. Juni 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 9. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete*). Vom 9. Juni 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 und des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 133 vom 11. Juni 1923.

12 150 000 Mark festgesetzt, soweit deren Beschäftigungsort im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebende Einkommensgrenze. Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird auf 3 000 000 Mark festgesetzt.

Wird innerhalb der im § 4 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimmten Frist die Verdienst- und Einkommensgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.

§ 2

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er dreißigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3

Die in den Bestimmungen vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284) aufgeführten Lohnstufen und Grundlöhne werden wie folgt ergänzt:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag Mark	Entgelt für das Jahr Mark	Grundlohn Mark
19	über 20 000 bis 22 800	über 7 200 000 bis 8 208 000	21 400
20	» 22 800 » 25 800	» 8 208 000 » 9 288 000	24 300
21	» 25 800 » 29 000	» 9 288 000 »10 440 000	27 400
22	» 29 000	» 10 440 000	30 000

Dem Kassenvorstande bleibt es unbenommen, die für die Grundlöhne eingesetzten Zahlen zur Vereinfachung der Berechnung in geringem Umfang abzuändern.

Die Bestimmungen vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 262) gelten entsprechend.

§ 4

Die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 158) gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Juni 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 25. Juni 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 9. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Sechste Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung*). Vom 9. Juni 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet 18 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 22 500 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 7 200 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 133 vom 11 Juni 1923

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1923	Nr. 42

Inhalt: Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 377. — Verordnung über Wochenhilfe. S. 378. — Verordnung über Wochenfürsorge. S. 378. — Vierte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. S. 379. — Dritte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. S. 380.

In Teil II, Nr. 22, ausgegeben am 12. Juni 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung*). Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 675) mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ist in der Invalidenversicherung die Unterstützung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 960 000 Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 864 000 Mark, einer Waisenrente den Betrag von 480 000 Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 120 000 Mark für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Renten ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt; dies gilt auch für erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 960 000 Mark außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 288 000 Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 137 vom 15. Juni 1923.

Artikel II

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 werden die Geldbeträge des Artikel I Abs. 1, 4 und 5 um 50 vom Hundert, die des Artikel I Abs. 3 um 150 vom Hundert erhöht.

Artikel III

Die Geldbeträge der Artikel I und II werden für Orte des besetzten Gebiets, des Einbruchsgebiets und für die ihnen gleichzustellenden Bezirke um 25 vom Hundert erhöht.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Wochenhilfe. Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über Wochenhilfe vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 132) werden die Geldbeträge wie folgt erhöht:

1. im § 1
   a) Nr. 2 der Betrag von zehntausend Mark auf fünfzigtausend Mark und der Betrag von dreitausend Mark auf fünfzehntausend Mark,
   b) Nr. 3 der Betrag von einhundertundzwanzig Mark auf eintausend Mark,
   c) Nr. 4 der Betrag von dreihundert Mark auf fünfzehnhundert Mark,
2. im § 2 der Betrag von viertausend Mark auf zwanzigtausend Mark und der Betrag von sechstausend Mark auf dreißigtausend Mark,
3. im § 3 der Betrag von sechstausend Mark auf dreißigtausend Mark,
4. im § 4 der Betrag von zehntausend Mark auf fünfzigtausend Mark,
5. im § 5 der Betrag von einhundert Mark auf achthundert Mark und der Betrag von zweihundertundvierzig Mark auf zwölfhundert Mark,
6. im § 6 der Betrag von zehntausend Mark auf fünfzigtausend Mark.

Artikel II

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach diesen Vorschriften erhöhten Betrage zu zahlen.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Wochenfürsorge. Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über Wochenfürsorge vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird im § 2 der Betrag von einhundertundzwanzigtausend Mark jedesmal durch dreihunderttausend Mark und der Betrag von sechsunddreißigtausend Mark durch neunzigtausend Mark ersetzt.

In derselben Verordnung werden ferner erhöht:

1. im § 3
   a) Nr. 2 der Betrag von zehntausend Mark auf fünfzigtausend Mark und der Betrag von dreitausend Mark auf fünfzehntausend Mark,
   b) Nr. 3 der Betrag von einhundert Mark auf achthundert Mark,
   c) Nr. 4 der Betrag von zweihundertundvierzig Mark auf zwölfhundert Mark,
2. im § 4 der Betrag von sechstausend Mark auf dreißigtausend Mark,
3. im § 6 der Betrag von viertausend Mark auf zwanzigtausend Mark,
4. im § 7 der Betrag von zehntausend Mark auf fünfzigtausend Mark,
5. im § 8 der Betrag von sechstausend Mark auf dreißigtausend Mark.

Artikel II

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach diesen Vorschriften erhöhten Betrage zu zahlen.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Vierte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung, die dieses Gesetz durch die Dritte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 224) erhalten hat, wird dahin geändert:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

A. für die Zeit nach dem 30. April 1923:

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 972 000 Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 518 400 Mark,
   - im übrigen der Betrag von 1 350 000 Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 2 520 000 Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 1 512 000 Mark,
   - im übrigen der Betrag von 3 456 000 Mark.

B. Für die Zeit nach dem 31. Mai 1923:

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 1 620 000 Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 864 000 Mark,
   - im übrigen der Betrag von 2 250 000 Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 4 200 000 Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 2 520 000 Mark,
   - im übrigen der Betrag von 5 760 000 Mark.

§ 2

Hält sich der Zulageberechtigte gewöhnlich im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiet auf, so treten an die Stelle der im § 1 festgesetzten Jahresarbeitsverdienste um 25 vom Hundert höhere Sätze.

§ 3

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 der Dritten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird die Zahl „2 400 000" durch die Zahl „7 200 000" ersetzt.

§ 4

Liegt der Beschäftigungsort des Versicherten im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiete, so ist an Stelle des im § 3 festgesetzten Betrags von 7 200 000 Mark der Betrag von 9 000 000 Mark maßgebend.

§ 5

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 der Dritten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird die Zahl „60 000" durch die Zahl „180 000" ersetzt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Änderungen des § 563 Abs. 2, der §§ 939, 1073, 1079 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen

auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, wie weit die Änderungen des § 732 Abs. 2, § 1017 Abs. 2, § 1170 der Reichsversicherungsordnung bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 zu berücksichtigen sind.

§ 7

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Dritte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 16. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „dreißigtausend" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „neuntausend" durch die Zahl „450 000" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „siebenundzwanzigtausend" durch die Zahl „1 350 000" ersetzt.
4. Im § 14 wird das Wort „sechstausend" durch die Zahl „180 000" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des § 1 Nr. 1 bis 3 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen. Die Vorschrift des § 1 Nr. 4 gilt auch für frühere Unfälle.

§ 3

Die Landesregierungen können die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet hätte. Die Landesregierungen müssen dann auch Anordnungen treffen über die Voraussetzungen, unter denen die Renten zu erhöhen sind, und über das Verfahren.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1923	Nr. 43

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener. S. 381. — Bekanntmachung, betreffend Einfuhrerleichterungen. S. 383. — Zweite Verordnung über die Besteuerung der Baunotversicherungen. S. 383. — Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. S. 383. — Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 384.

Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener. Vom 14. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung ordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes an:

§ 1

Die Gemeinden sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiete Verdrängten oder durch unmittelbaren Zwang entfernten oder aus ihren Wohnungen ausgesetzten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien (Ausgewiesene) unterzubringen und alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 2

Die Verteilung und die Zuweisung der im § 1 genannten Personen an die Gemeinden erfolgt durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde.

Der Reichsarbeitsminister kann die unterzubringenden Personen im Einvernehmen mit den Ländern auf die einzelnen Länder verteilen.

§ 3

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Unterbringung Räume jeder Art, soweit sie sich zu Wohnzwecken eignen, auch im möblierten Zustand, in Anspruch zu nehmen. Familien sind möglichst in Gasthäusern (Hotels) oder Fremdenheimen (Pensionen), und zwar vorzugsweise in Kur- und Badeorten, Sommerfrischen und sonstigen Erholungsstätten sowie auf dem Lande unterzubringen.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Räume kann erforderlichenfalls mit polizeilichem Zwange durchgeführt werden. In Gasthäusern (Hotels) und Fremdenheimen (Pensionen) sind im Bedarfsfall Räume, die zum vorübergehenden Wohngebrauch abgegeben sind, zwangsweise freizumachen.

§ 5

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, von dem durch die Inanspruchnahme Betroffenen die zur wohnlichen Unterbringung der Ausgewiesenen unbedingt erforderlichen, für den Betroffenen selbst entbehrlichen Einrichtungsgegenstände anzufordern.

§ 6

Durch die Inanspruchnahme der Räume kommt ein Mietvertrag nicht zustande.

§ 7

Ist am Orte der Unterbringung eine Verpflegung der ausgewiesenen Personen zu angemessenen Preisen nicht zu erlangen, so haben die Gemeindebehörden die Verpflegung sicherzustellen; sie sind berechtigt, den durch die Inanspruchnahme der Räume Betroffenen zu entsprechenden Leistungen heranzuziehen.

§ 8

Die Inanspruchnahme von Räumen und Verpflegung hat für eine bestimmte, den Beteiligten bei der Inanspruchnahme schriftlich bekanntzugebende Zeit zu erfolgen. Erweist sich die Frist als zu kurz, so ist die von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Juli 1923)

berechtigt, die Frist zu verlängern. Die Verlängerung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Inanspruchnahme kann jederzeit durch die nach Abs. 1 von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle wieder aufgehoben werden.

§ 9

Für die Hergabe von Räumen oder Einrichtungsgegenständen sowie für die etwa gewährte Verpflegung hat der Ausgewiesene dem Leistenden eine den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Vergütung zu gewähren. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt auf Antrag die Gemeindebehörde oder eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle die Vergütung fest.

Die Gemeinde oder diese Stelle kann allgemeine Sätze für die Vergütung festsetzen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die nach Absatz 1 oder 2 festgesetzte Vergütung nachprüfen und anderweit festsetzen. Die Nachprüfung und eine etwa erforderliche anderweite Festsetzung soll erfolgen, wenn eine mit der Fürsorge für die Ausgewiesenen betraute Stelle sie beantragt. Das Verfahren regelt die oberste Landesbehörde.

§ 10

Kann der Leistende von dem Leistungsempfänger die Zahlung der Vergütung nicht erlangen, so haftet die Gemeinde für den Ausfall. Verluste, die die Gemeinde hierdurch erleidet, werden ihr vom Reiche erstattet, sofern die Gemeinde den Ausfall der mit der Fürsorge für den Leistungsempfänger betrauten Stelle unter genauer Bezeichnung des Leistungsempfängers und unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich anzeigt.

§ 11

Die oberste Landesbehörde kann die den Gemeindebehörden erteilten Befugnisse auch anderen Stellen übertragen.

§ 12

Gegen die Inanspruchnahme von Räumen oder die Anforderung von Einrichtungsgegenständen oder Verpflegung ist die Beschwerde zulässig. Diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren regelt die oberste Landesbehörde.

§ 13

Diese Verordnung findet auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 5a der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) finden auf diese Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 15

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund von § 14 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 16

Die Gemeindebehörden dürfen Räume, die zur vorläufigen Unterbringung von Ausgewiesenen auf Grund dieser Verordnung in Anspruch genommen sind, nicht aus diesem Grunde nach der Räumung als entbehrlich beschlagnahmen.

§ 17

Die §§ 6 und 16 gelten bei freiwilliger Hergabe von Räumen entsprechend, § 6 jedoch nur, falls nicht ausdrücklich ein Mietvertrag geschlossen wird.

§ 18

Für die endgültige Unterbringung bleiben die Bestimmungen über bevorzugte Berücksichtigung ausgewiesener oder verdrängter Personen bei der Wohnungszuweisung, namentlich Artikel V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), unberührt.

§ 19

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung, betreffend Einfuhrerleichterungen. Vom 11. Juni 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) und des Gesetzes vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. S. 479) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 337) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 456), 2. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1195), 30. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 563) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Die mit Ziffer 10 bezeichnete Bestimmung des § 3 erhält die Bezeichnung 10 I.

2. Hinter der mit 10 I des § 3 bezeichneten Bestimmung wird eingefügt:

10 II. Die Einfuhr von handelsüblichen Umschließungen, Verpackungsmitteln und Verschnürungen von Waren, sofern die Waren in ihnen eingeführt werden.

3. In der mit Ziffer 19 bezeichneten Bestimmung des § 3 wird vor „Ausland" eingefügt „politischen".

4. Die mit Ziffer 22 bezeichnete Bestimmung wird gestrichen und dafür eingesetzt:

22 a) Die Einfuhr von Gegenständen aller Art, die zum persönlichen Ver- oder Gebrauch der beim Deutschen Reiche beglaubigten diplomatischen Vertreter fremder Regierungen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

b) Die Einfuhr von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, die zum persönlichen Ver- oder Gebrauch

1. der im Deutschen Reiche zugelassenen Berufskonsuln fremder Regierungen und ihrer Familienangehörigen,
2. des ausländischen Personals von diplomatischen Vertretungen und Berufskonsulaten fremder Regierungen

bestimmt sind.

5. In der mit Ziffer 24 bezeichneten Bestimmung wird hinter „Geschäftshäuser" eingefügt „und Verkehrsunternehmungen".

6. Hinter der mit Ziffer 26 bezeichneten Bestimmung wird eingefügt:

27. Die Einfuhr von Firmen des Auslandes gehörigen Druckplatten aus Holz und unedlen Metallen (Klischees, Galvanos), die nachweislich lediglich zur Ausführung eines Druckauftrags dieser Firmen von einer Druckerei des Inlandes eingeführt werden, unter der Bedingung der Wiederausfuhr nach Ausführung des Druckauftrags.

28. Die Einfuhr von Materialien, welche Maschinenfabriken des Inlandes von ihren Auftraggebern im Ausland zum Ausprobieren der von diesen bei ihnen bestellten Maschinen unentgeltlich geliefert erhalten.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

Zweite Verordnung über die Besteuerung der Baunotversicherungen. Vom 13. Juni 1923.

Auf Grund des § 4 des Versicherungssteuergesetzes vom $\frac{\text{8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 400)}}{\text{20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 202)}}$ wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Besteuerung der Baunotversicherungen vom 4. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 843) wird wie folgt geändert:

Im § 1a ist an Stelle des Fünfzehnfachen das Tausendfache der Versicherungssumme von 1914, im § 1b an Stelle des Fünfundzwanzigfachen das Siebzehnhundertfache der Versicherungssumme von 1914 zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Zahlungen von Versicherungsentgelten, die sich auf einen nach dem 31. Juli 1923 beginnenden Zeitraum beziehen.

Berlin, den 13. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. Vom 16. Juni 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird folgendes verordnet:

§ 1

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 der Dritten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird die Zahl „8 400 000" durch die Zahl „18 000 000" ersetzt.

§ 2

In dem § 586 Abs. 1 Nr. 1 und dem § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 4 der Dritten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird die Zahl „200 000" durch die Zahl „600 000" ersetzt.

§ 3

Die Änderungen des § 586 Abs. 1 Nr. 1, des § 1063 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Berlin, den 16. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 16. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Geldbeträge im § 3 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843) und der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) werden dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „acht Millionen vierhunderttausend" durch „vierundzwanzig Millionen" zu ersetzen.
2. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „fünfhunderttausend" durch „eine Million fünfhunderttausend" zu ersetzen.
3. Im § 57 Abs. 2 ist das Wort „fünfhunderttausend" durch „eine Million fünfhunderttausend" zu ersetzen.
4. Im § 58 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „zwölftausend" durch „sechsunddreißigtausend" zu ersetzen.

Artikel II

Die Geldbeträge im § 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843) und der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) werden dahin geändert:

1. Im § 4 sind die Worte „acht Millionen vierhunderttausend" durch „vierundzwanzig Millionen" zu ersetzen.
2. Im § 15 Abs. 3 sind die Worte „acht Millionen vierhunderttausend" durch „vierundzwanzig Millionen" zu ersetzen.
3. Im § 16 Abs. 1 ist das Wort „fünfhunderttausend" durch „eine Million fünfhunderttausend" zu ersetzen.

Artikel III

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1923	Nr. 44

Inhalt: Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 385. — Verordnung über die Bewilligung von Richtzahlentschädigungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes (Richtzahlverordnung). S. 390. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. S. 392. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. S. 394. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. S. 394. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. S. 395. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 395. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 397. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 397. — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. S. 398. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 398. — Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 399. — Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. S. 400. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 und der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920. S. 400.

Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 18. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 811) und der achten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 26. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 301) wird wie folgt geändert:

I. An Stelle von § 14 Abs. 2 und 3 tritt folgender Absatz:

„Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein."

Im § 14 Abs. 3 (bisher Abs. 4) ist für „Abs. 2 und 3" zu setzen „Abs. 2".

II. Im § 16 Abs. 1 werden die Zahlen „2 000", „2 500", „3 000" ersetzt durch die Zahlen „70 000", „80 000", „90 000".

III. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierzehnten" wird durch das Wort „sechzehnten" ersetzt.

Nr. 2 erhält die Fassung:

„... 2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort."

IV. Im § 17 Abs. 2 Satz 2 wird an Stelle des Wortes „Witwern" gesetzt: „verwitweten Beamten".

V. Im § 20 Abs. 3 werden die Worte „volle Markbeträge" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

VI. Im § 31 werden die Nummernbezeichnung „I." und die Vorschriften unter Nummer I, 3 und unter Nummer II gestrichen.

VII. Im § 35 wird der zweite Satz gestrichen.

VIII. In der Anlage 1 Gruppe III Anmerkung 1 ist für „500 Mark" zu setzen „15 000 Mark".

IX. In der Anlage 1 ist bei Gruppe XI nach „Reichswirtschaftsrichter" einzuschalten „Erste Staatsanwälte bei der Reichsanwaltschaft", bei Gruppe XII hinter „Obermarineanwälte" „Oberstaatsanwälte bei der Reichsanwaltschaft".

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. Juli 1923)

X. In den Anlagen 1 und 5 werden die Grundgehaltssätze wie folgt geändert:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern:

Gruppe I: 324 000 — 338 000 — 352 000 — 366 000 — 380 000 — 393 000 — 406 000 — 419 000 — 432 000 Mark monatlich,

» II: 357 000 — 372 000 — 387 000 — 402 000 — 417 000 — 432 000 — 447 000 — 462 000 — 476 000 Mark monatlich,

» III: 390 000 — 407 000 — 424 000 — 440 000 — 456 000 — 472 000 — 488 000 — 504 000 — 520 000 Mark monatlich,

» IV: 437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000 — 528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000 Mark monatlich,

» V: 494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000 — 598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000 Mark monatlich,

» VI: 557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000 — 674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000 Mark monatlich,

» VII: 636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000 — 770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 Mark monatlich,

» VIII: 730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000 — 905 000 — 939 000 — 973 000 Mark monatlich,

» IX: 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 Mark monatlich,

» X: 963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 Mark monatlich,

» XI: 1 115 000 — 1 169 000 — 1 222 000 — 1 275 000 — 1 328 000 — 1 381 000 — 1 434 000 — 1 487 000 Mark monatlich,

» XII: 1 303 000 — 1 376 000 — 1 449 000 — 1 521 000 — 1 593 000 — 1 665 000 — 1 737 000 Mark monatlich,

» XIII: 1 560 000 — 1 690 000 — 1 820 000 — 1 950 000 — 2 080 000 Mark monatlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

1. 2 220 000 Mark monatlich,
2. 2 500 000 » »
3. 2 900 000 » »
4. 3 030 000 » »
5. 3 870 000 » »
6. 5 700 000 » »
7. 6 300 000 » »

XI. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 387 000 Mark	über 387 000 Mark bis 437 000 Mark	über 437 000 Mark bis 510 000 Mark	über 510 000 Mark bis 605 000 Mark	über 605 000 Mark bis 838 000 Mark	über 838 000 Mark bis 1 275 000 Mark	über 1 275 000 Mark
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
A.....	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B.....	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C.....	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D.....	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E.....	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

Artikel 2

Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird wie folgt geändert:

I. § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt achtzig Hundertstel des bei Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommens, jedoch höchstens 1 800 000 Mark monatlich. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits eine höhere Pension erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe der zu diesem Zeitpunkt erdienten Pension."

II. Im § 30 sind die Worte „in einer der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen" zu ersetzen durch „im Sinne des § 57 Nr. 2".

Der Schlußsatz erhält folgende Fassung: „Für die Berechnung des Diensteinkommens und des Wartegeldes gilt § 57 Nr. 2, für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung des Wartegeldes § 60 entsprechend."

III. § 41 erhält folgende Fassung:

„Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{80}/_{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 39 erwähnten Falle beträgt die Pension höchstens $^{35}/_{100}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens."

IV. § 57 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„wenn und solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch der Pension die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen."

V. Im § 58 ist am Schlusse hinzuzufügen: „§ 57 Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend."

VI. § 59 erhält folgende Fassung:

„Erdient ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes eine Pension, die unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, so ist neben ihr die Reichspension nur bis zur Erreichung des im § 58 Abs. 2 angegebenen Betrags zu zahlen. § 57 Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend."

VII. Im § 60 ist der Abs. 2 zu streichen; Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 3

Das Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 208) wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A I zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 2 übersteigen."

II. Im § 15 Nr. 2 sind die Worte „in einer der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen" zu ersetzen durch „im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes".

III. Im § 15 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„bei Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes insoweit, als

a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Pension zugestanden hätte,

b) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a bezeichneten Betrags übersteigt."

IV. Dem § 15 tritt folgender (2.) Absatz hinzu:

„Bei Berechnung der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gebührnisse gilt § 57 Nr. 2 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes entsprechend."

V. § 16 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einer Pension, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als diese unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 vom Hundert der im § 15 Nr. 3 bezeichneten Pension übersteigt."

VI. Im § 17 ist der Abs. 2 zu streichen; Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 4

Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A I zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 2 übersteigen."

Artikel 5

Das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 37), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt bereits nach dem fünfundzwanzigsten Dienstjahre nur um $^{1}/_{100}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt."

Artikel 6

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 371) wird wie folgt geändert:

§ 130 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfzigsten Dienstjahr um $^{1}/_{100}$ des Diensteinkommens."

Artikel 7

Das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 in der Fassung des Artikel 2, I der siebenten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 25. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 802) wird wie folgt geändert:

I. Im § 5 Abs. 1 ist statt „und Witwengeldern" zu setzen: „Witwen- und Waisengeldern", statt „und dem Witwengelde", „dem Witwen- und dem Waisengelde, soweit diese Bezüge aus Grundgehalt und Ortszuschlag errechnet sind," und statt „und Witwengeld." am Schlusse des Absatzes „Witwen- und Waisengeld."

II. Im § 5 Abs. 2 ist hinter „Teuerungszuschlag" einzuschalten: „zum Ruhegehalt, Wartegeld und Witwengeld". Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Für den Teuerungszuschlag zum Witwengeld gilt dies nur insoweit, als unter Hinzurechnung des Teuerungszuschlags zum Waisengeld (Abs. 1) der vorbezeichnete Höchstbetrag nicht überschritten wird."

III. Im § 5 ist Abs. 5 zu streichen; Abs. 6 wird Abs. 5.

IV. § 6 fällt fort.

V. Im § 10 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „durch zehn teilbare Markbeträge".

VI. § 11 fällt fort.

Artikel 8

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 in der Fassung des Artikel 4 der siebenten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 25. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 802) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Nr. 2a ist an Stelle von „3 000 Mark" und „25 000 Mark monatlich" sowie „1 000 Mark" und „10 000 Mark monatlich" zu setzen: „120 000 Mark" und „1 200 000 Mark monatlich" sowie „70 000 Mark" und „300 000 Mark monatlich".

II. Im § 2 Nr. 2b und c ist an Stelle von „1 000 Mark" und „10 000 Mark" zu setzen: „70 000 Mark" und „300 000 Mark".

Artikel 9

Der Monatsbetrag des Ruhegehalts, Wartegeldes, Witwengeldes und Waisengeldes sowie des Teuerungszuschlags ist, ein jedes für sich, auf durch zehn teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

Artikel 10

Im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) ist im § 26 der letzte Absatz, im Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) im § 36 Abs. 1 Nr. 4 der letzte Satz und im Wehrmachtsversorgungsgesetze vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) im § 67 der vierte Absatz zu streichen.

Artikel 11

Soweit in anderen Reichsgesetzen als dem Reichsbeamten- und dem Beamtenhinterbliebenengesetze Vorschriften über das Ruhen von Pensionen (auch Übergangsgebührnissen), Witwen- und Waisengeldern aus Anlaß einer Verwendung der Versorgungsberechtigten enthalten sind, gelten diese Vorschriften als den vorstehenden Artikeln 2 und 3 entsprechend geändert.

Artikel 12

An Stelle der §§ 63, 1 und 64, 1 des Reichsversorgungsgesetzes gilt folgende Vorschrift:

„Hat ein nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen aus öffentlichen Mitteln ein Jahreseinkommen, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer für 1922 220 000 Mark, nach der Berechnung für 1921 18 000 Mark erreicht, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 18 000 Mark nach der Berechnung für 1922 oder 2 000 Mark nach der Berechnung für 1921 ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten verbleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, allen anderen Beschädigten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage ohne Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. sowie die für den Beschädigten zugelassene Ermäßigung der Einkommensteuer entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Jahreseinkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, bei der Berechnung für 1922 18 000 Mark oder bei der Berechnung für 1921 2 000 Mark abgesetzt.

Für die Feststellung des Einkommens kann die Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet.

Das Einkommen von 1921 wird der Berechnung zugrunde gelegt, soweit das Einkommen von 1922 noch nicht festgestellt ist.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage — § 31 Reichsversorgungsgesetz — finden diese Vorschriften keine Anwendung."

Artikel 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923, die Vorschrift des Artikel 10 jedoch vom 1. April 1923 und die Vorschrift des Artikel 12 vom 1. Januar 1923 ab in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 10 tritt mit dem 31. März 1926 außer Kraft.

Artikel 14

Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter.

Artikel 15

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juli 1923 tritt. Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge dürfen aber bei der Berechnung der Pensionen für Offiziere nur mit der Maßgabe angewendet werden, daß sich keine höheren Pensionen ergeben, als sie die nach dem 1. Juli 1923 pensionierten Offiziere der Wehrmacht bei gleichem Dienstgrad und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit unter Zugrundelegung der Vorschrift im Artikel 2, III dieses Gesetzes erhalten würden. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel 16

Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Pensionen und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde legen, daß sich keine höheren Bezüge ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand

versetzten Reichsbeamten bei gleichem pensionsfähigen Diensteinkommen und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117) gilt auch insoweit.

Durch Landesgesetz können den Artikeln 2 und 3 entsprechende Vorschriften auch hinsichtlich der Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften erlassen werden.

Artikel 17

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Teuerungszuschlage (§ 5 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920) zu gewähren.

Artikel 18

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmen, welcher Teuerungszuschlag einschließlich des örtlichen Sonderzuschlags beim Inkrafttreten dieses Gesetzes neben den in diesem Gesetze vorgesehenen Grundgehältern, Wartegeldern, Pensionen und Hinterbliebenenbezügen zu zahlen ist.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über die Bewilligung von Richtzahlentschädigungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes (Richtzahlverordnung). Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des § 15 des Liquidationsschädengesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1

Zur Ermittlung der Richtzahlentschädigung werden für die einzelnen Sachen oder Gruppen von Sachen, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Richtzahlentschädigung zuzubilligen ist, vom Statistischen Reichsamt in Berlin für die Zeit nach dem 1. Januar 1915 Richtzahlen und Durchschnittsrichtzahlen (Inderziffern) festgesetzt. Diese Richtzahlen drücken das Vielfache aus, um das sich der Neuwert der Sachen oder Gruppen von Sachen gegenüber dem Friedensneuwert entsprechender Sachen oder Gruppen von Sachen für den Zeitraum erhöht hat, für den die Zahlen bestimmt sind.

Die Richtzahlen und Durchschnittsrichtzahlen werden für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis zum 31. Dezember 1922 für die vom Statistischen Reichsamt bestimmten Zeiträume, für die Zeit vom 1. Januar 1923 fortlaufend für je einen Monat oder kürzere Zeiträume festgesetzt und von dem Präsidenten des Reichsentschädigungsamts bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Reichswirtschaftsgerichte, bei dem Reichsentschädigungsamte zu Berlin, bei den Zweigstellen und den abgezweigten Spruchkammern.

Die von dem Präsidenten des Reichsentschädigungsamts bekanntgegebenen Festsetzungen des Statistischen Reichsamts sind für die Festsetzungsbehörden bindend. Sie sind spätestens vom 4. des Monats ab, in dem die Bekanntmachung erfolgt, anzuwenden. Das gleiche gilt für die nach § 4 des Liquidationsschädengesetzes festzusetzenden Entschädigungssätze.

§ 2

Die Richtzahlentschädigung wird mit Hilfe der Richtzahlen in der Weise festgestellt, daß der Stammwert der Sache oder der Gruppe von Sachen mit der maßgebenden Richtzahl oder Durchschnittsrichtzahl (§ 5) vervielfacht wird.

§ 3

Stammwert im Sinne des § 2 ist bei einer bis zum 25. Juli 1914 angeschafften Sache der einfache Betrag, der bei dem Verlust einer solchen Sache auf Grund des § 12 des Liquidationsschädengesetzes der Entschädigung zugrunde gelegt wird.

Bei einer nach dem 25. Juli 1914 angeschafften Sache gilt als Stammwert der einfache Betrag, der bei dem Verlust einer solchen Sache auf Grund des § 12 des Liquidationsschädengesetzes der Entschädigung zugrunde gelegt wird, geteilt durch die für die Zeit der Anschaffung maßgebende Richtzahl oder Durchschnittsrichtzahl.

§ 4

Übersteigt der Stammwert (§ 3) die für die einzelnen Gruppen maßgebenden Höchstgrenzen (§§ 9 bis 11 des Liquidationsschädengesetzes), so wird der jeweils zulässige Höchstbetrag mit der für die betreffende Gruppe festgesetzten Durchschnittsrichtzahl vervielfacht.

§ 5

Ist die Ersatzbeschaffung vor der Entscheidung über die Richtzahlentschädigung bereits erfolgt, so ist die für die Zeit der Ersatzbeschaffung geltende Richtzahl oder Durchschnittsrichtzahl maßgebend.

Erfolgt die Ersatzbeschaffung erst später, so ist die Richtzahl oder Durchschnittsrichtzahl maßgebend, die als letzte vor der Entscheidung in dem jeweiligen Rechtszug bekanntgegeben worden ist.

Hat der Geschädigte bereits eine Endentschädigung erhalten, so ist, falls eine Nachtragsfestsetzung stattfindet, die empfangene Entschädigung in folgender Weise zu berücksichtigen: Die auf Gegenstände der im § 9 des Liquidationsschädengesetzes bezeichneten Art bereits bewilligte Endentschädigung wird durch die Richtzahl oder Durchschnittsrichtzahl geteilt, die für einen drei Monate nach der rechtswirksamen Festsetzung liegenden Zeitpunkt maßgebend ist. Fällt dieser Zeitpunkt hinter den Zeitpunkt der Nachtragsfestsetzung, so ist die für die Nachtragsfestsetzung maßgebende Richtzahl anzuwenden. Um den hiernach gewonnenen Betrag mindert sich der nach § 3 der Richtzahlentschädigung zugrunde zu legende Stammwert oder im Falle des § 4 der Höchstbetrag.

§ 6

Eine Richtzahlentschädigung ist auch zu bewilligen, wenn sich der Geschädigte an Stelle verlorener Hausratsgegenstände oder Kleidungsstücke Hausrat oder Kleidungsstücke anderer Art beschafft hat oder beschaffen will. Das gleiche gilt für die Ersatzbeschaffung von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen, Rohstoffen, Betriebsstoffen und Waren.

Die Richtzahlentschädigung wird auch in diesem Falle unter Anwendung der für die verlorenen Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen maßgebenden Richtzahlen oder Durchschnittsrichtzahlen gewährt.

§ 7

Für Liegenschaften findet eine Richtzahlentschädigung nicht statt.

Für Luxusgegenstände, die zugleich Gebrauchsgegenstände sind, ist eine Richtzahlentschädigung unter Zugrundelegung des Stammwerts und Anwendung der Richtzahl für einen gleichartigen Gebrauchsgegenstand von mittlerer Art und Güte zu gewähren.

§ 8

Ergreift der Geschädigte einen andern als den von ihm bisher ausgeübten Beruf, so kann eine Richtzahlentschädigung für die eingebüßten zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenstände, Rohstoffe, Betriebsstoffe und Waren nur bewilligt werden, wenn der Wechsel des Berufs bei Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Geschädigten sowie bei der gegebenen wirtschaftlichen Lage gerechtfertigt erscheint.

§ 9

Ist die Sache in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder im Ausland eingebüßt, so richtet sich, soweit nicht die §§ 14 und 15 ein anderes bestimmen, der Stammwert (§ 3) nach dem Inlandswerte der verlorenen Sache.

§ 10

Sind im Einzelfalle Gegegenstände teils eingebüßt, teils beschädigt, so darf die Entschädigung für die eingebüßten und beschädigten Gegenstände zusammen den Betrag nicht übersteigen, der zu bewilligen wäre, wenn auch die beschädigten Gegenstände eingebüßt wären.

§ 11

Ist die Sache in den ehemaligen Schutzgebieten oder im Ausland beschädigt, und hat der Geschädigte die Wiederherstellung dort vorgenommen, so werden höhere Wiederherstellungskosten als die im Inland erforderlichen nur zugebilligt, wenn es wirtschaftlich zweckmäßig war, die Wiederherstellung in den Schutzgebieten oder im Ausland vorzunehmen.

Hat der Geschädigte bei der Wiederherstellung Aufwendungen in ausländischer Währung gemacht, so ist der Kurs der ausländischen Währung vom Tage der Aufwendung zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des Kurses gilt die Vorschrift des § 12 Abs. 2 des Liquidationsschädengesetzes.

Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes der Sache zu bewilligen wäre.

§ 12

Hat der Geschädigte im Falle des § 11 die Wiederherstellung bis zur Entscheidung über die Richtzahlentschädigung noch nicht vorgenommen, so sind der Bemessung der Richtzahlentschädigung die im Ausland erforderlichen Kosten nur dann zugrunde zu legen, wenn die Vornahme der Wiederherstellung im Ausland wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Als maßgebender Kurs der ausländischen Währung gilt in diesem Falle der letzte Tageskurs, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 finden Anwendung.

§ 13

Ist die Ersatzbeschaffung am Wohnsitz des Geschädigten nicht möglich gewesen oder nicht möglich, so kann die nach den vorhergehenden Bestimmungen zu bewilligende Richtzahlentschädigung bei einer Ersatzbeschaffung im Inland um den Betrag der Kosten erhöht werden, die

für die Beförderung der wiederbeschafften Sache nach dem im Inland belegenen Wohnsitz des Geschädigten im Rahmen des wirtschaftlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit aufzuwenden waren oder aufzuwenden sind. Entsprechendes gilt bei einer im Inland erfolgten Wiederherstellung der Sache für die Kosten der Hin- und Rückbeförderung, falls die Wiederherstellung am Wohnsitz des Geschädigten nicht möglich gewesen ist oder nicht möglich ist.

§ 14

War der Geschädigte bis zum Kriege in den ehemals deutschen Schutzgebieten oder im Ausland ansässig, und nimmt er nach der im Inland erfolgten Ersatzbeschaffung zum Zwecke der Ausübung eines Berufs seinen Wohnsitz im Ausland, so kann die Richtzahlentschädigung in dem Falle des § 9 um einen weiteren Betrag zur Abdeckung der Kosten erhöht werden, die der Geschädigte für die Beförderung der wiederbeschafften Sache nach seinem im Ausland belegenen Wohnsitz im Rahmen des wirtschaftlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit aufgewendet hat oder nachweislich aufwendet. Ein entsprechender Betrag kann in den Fällen des § 9 auch dann bewilligt werden, wenn der Geschädigte die Ersatzbeschaffung in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder im Ausland vorgenommen hat oder vornimmt.

Die Bemessung dieser Beträge erfolgt nach näheren Bestimmungen des Reichsministeriums für Wiederaufbau. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft der Entscheidung über die sonstige Entschädigung ist die Bewilligung der Beträge ausgeschlossen.

§ 15

Hat der Geschädigte die Ersatzbeschaffung einer in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder im Ausland eingebüßten Sache dort vorgenommen, und stehen die von ihm hierzu tatsächlich aufgewendeten Kosten in auffälligem Mißverhältnisse zu dem nach den Bestimmungen der §§ 9, 14 Abs. 1 Satz 2 zu berechnenden Beträge, so können der Entscheidung die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des wirtschaftlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zugrunde gelegt werden, wenn das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten bei anderweitiger Berechnung der Entschädigung unbillig erschwert würde.

Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 findet im Falle des Abs. 1 keine Anwendung.

Bei Aufwendungen in ausländischer Währung gilt § 11 Abs. 2.

§ 16

Der Geschädigte ist im ersten Rechtszug zu befragen, ob er Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung vorgenommen hat oder vornehmen will. Gibt er bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die sonstige Entschädigung eine solche Erklärung nicht ab, so hat er das Recht auf die Bewilligung einer Richtzahlentschädigung verwirkt.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die gesetzlichen Gebühren für Briefsendungen, Pakete, Wertsendungen, Postanweisungen und Zeitungen wie folgt festgesetzt:

I. Briefsendungen (§ 1 des Gesetzes)

1. für die Postkarte
   a) im Ortsverkehr ..... auf 60 Mark,
   b) im Fernverkehr ..... » 120 » ;
2. für den Brief
   a) im Ortsverkehr
      bis 20 Gramm ..... » 120 » ,
      über 20 bis 100 Gramm ... » 180 » ,
      » 100 » 250 » ... » 300 » ,
      » 250 » 500 » ... » 360 » ;
   b) im Fernverkehr
      bis 20 Gramm ..... » 300 » ,
      über 20 bis 100 Gramm .. » 360 » ,
      » 100 » 250 » .. » 450 » ,
      » 250 » 500 » .. » 540 » ;
3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm ist die bisherige Sondergebühr am 1. März 1923 weggefallen. Der Aktenbrief unterliegt der Gebühr für Briefe;
4. die Drucksachenkarte ist seit 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen, die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm;

5. für die Drucksache
bis 25 Gramm ..... auf 60 Mark,
über 25 bis 50 Gramm ..... » 120 » ,
» 50 » 100 » ..... » 180 » ,
» 100 » 250 » ..... » 300 » ,
» 250 » 500 » ..... » 360 » ,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm auf 450 Mark,
» 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände) ..... » 600 » ,
(Die Sondergebühr für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, fällt weg.)
6. für das Geschäftspapier
bis 250 Gramm ..... » 300 » ,
über 250 bis 500 Gramm ..... » 360 » ,
» 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 450 » ;
7. für die Warenprobe
bis 100 Gramm ..... » 180 » ,
über 100 bis 250 Gramm ..... » 300 » ,
» 250 » 500 » ..... » 360 » ;
8. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung
bis 250 Gramm ..... auf 300 Mark,
über 250 bis 500 Gramm ..... » 360 » ,
» 500 Gramm bis 1 Kilogramm » 450 » ;
9. für das Päckchen bis 1 Kilogramm » 600 » .

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 10 teilbare Marksumme, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 10 teilbare Marksumme, nacherhoben.

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes)

für Pakete

	in Zone 1	in Zone 2	in Zone 3
bis 3 Kilogramm	auf 800 Mark,	auf 1 600 Mark,	auf 1 600 Mark,
über 3 bis 5 »	» 1 200 »	» 2 400 »	» 2 400 » ,
» 5 » 6 »	» 1 400 »	» 2 800 »	» 4 200 » ,
» 6 » 7 »	» 1 600 »	» 3 200 »	» 4 800 » ,
» 7 » 8 »	» 1 800 »	» 3 600 »	» 5 400 » ,
» 8 » 9 »	» 2 000 »	» 4 000 »	» 6 000 » ,
» 9 » 10 »	» 2 200 »	» 4 400 »	» 6 600 » ,
» 10 » 11 »	» 2 500 »	» 5 000 »	» 7 500 » ,
» 11 » 12 »	» 2 800 »	» 5 600 »	» 8 400 » ,
» 12 » 13 »	» 3 100 »	» 6 200 »	» 9 300 » ,
» 13 » 14 »	» 3 400 »	» 6 800 »	» 10 200 » ,
» 14 » 15 »	» 3 700 »	» 7 400 »	» 11 100 » ,
» 15 » 16 »	» 4 000 »	» 8 000 »	» 12 000 » ,
» 16 » 17 »	» 4 300 »	» 8 600 »	» 12 900 » ,
» 17 » 18 »	» 4 600 »	» 9 200 »	» 13 800 » ,
» 18 » 19 »	» 4 900 »	» 9 800 »	» 14 700 » ,
» 19 » 20 »	» 5 200 »	» 10 400 »	» 15 600 » ,
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm	» 600 » ,	» 1 200 » ,	» 1 200 » .

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes)

die Versicherungsgebühr

1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 Mark der Wertangabe oder einen Teil von 10 000 Mark auf ..... 100 Mark;
2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer vom Reichspostminister festzusetzenden Wertgrenze auf die Hälfte des vorstehend unter 1 angegebenen Satzes.

Die Einschreibgebühr wird für unversiegelte Wertpakete nicht erhoben.

IV. Postanweisungen (§ 4 des Gesetzes)

für Postanweisungen

bis	5 000	Mark	auf	200 Mark,
über	5 000	» bis 10 000	Mark	» 400 » ,
»	10 000	» 50 000	»	» 800 » ,
»	50 000	» 100 000	»	» 1 200 » ,

und für je weitere 100 000 Mark oder einen Teil dieser Summe bis zum Meistbetrag auf 600 Mark mehr.

V. Zeitungen (§ 5 und 6 des Gesetzes)

für Zeitungen

für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht

bis 25 Gramm	1	Mark	monatlich,
über 25 bis 50 Gramm...	2	»	» ,
» 50 » 100 » ...	3	»	» ,
» 100 » 250 » ...	5	»	» ,
» 250 » 500 » ...	7	»	» ,
» 500 Gramm bis 1 Kilogramm.....	9	»	» ,
» 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm.....	18	»	» ,

für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon, mindestens jedoch 1 Mark monatlich;

für Sammelüberweisungen für jedes Stück der Zeitschrift 2 Mark vierteljährlich.

Diese Verordnung tritt für die Änderungen unter V. (Zeitungen) am 1. Oktober 1923, im übrigen mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Verordnungen zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 121) und vom 21. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 210), soweit sie Gebührensätze behandeln.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1597) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 122) wie folgt geändert:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 5 000 Mark..... 50 Mark,
von mehr als 5 000 Mark bis 10 000 Mark..... 100 » ,
von mehr als 10 000 Mark bis 50 000 Mark .... 200 Mark,
von mehr als 50 000 Mark bis 100 000 Mark ... 300 » ,
von mehr als 100 000 Mark bis 200 000 Mark .. 450 » ,
von mehr als 200 000 Mark bis 300 000 Mark 600 Mark,
von mehr als 300 000 Mark bis 400 000 Mark 750 » ,
von mehr als 400 000 Mark bis 500 000 Mark 900 » ,
von mehr als 500 000 Mark bis 750 000 Mark 1 050 » ,
von mehr als 750 000 Mark bis 1 000 000 Mark 1 200 » ,
von mehr als 1 000 000 Mark bis 2 000 000 Mark 1 500 » ,
von mehr als 2 000 000 Mark (unbeschränkt) ..... 2 000 » .

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfall jedoch eine Gebühr von 600 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1598) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Gebührensätze mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an wie folgt geändert:

Für das gewöhnliche Telegramm werden erhoben

a) im Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von 400 Mark und eine Wortgebühr von 200 Mark,

b) im Ortsverkehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Wortgebühr von 100 Mark,

c) für Pressetelegramme eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Wortgebühr von 100 Mark.

Für den Begriff Ortsverkehr gilt die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593). Wird das Telegramm bei einer selbständigen Telegraphenanstalt auf-

gegeben, so gilt für die Abgrenzung des Ortsverkehrs als Aufgabeort der Ort, in dessen Orts- oder Land zustellbezirk die Telegraphenanstalt liegt.

Die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 123) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der unter Ziffer 2 der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 123) festgesetzte Teuerungszuschlag von 2 900 v H auf 14 900 v H erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 30. Juni 1923 zu kündigen.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen", Abs. XIII, erhält der 2. Satz des 2. Abs. folgende Fassung:

   Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 10 teilbare Marksumme, nacherhoben.

2. In demselben § (7) ist im Abs. XV zu setzen statt „4 Mark": 10 Mark

3. Im § 12 „Pakete" ist im Abs. V zu setzen statt „50 Mark": 150 Mark

4. Im § 13 „Einschreibsendungen" ist im Abs. IV zu setzen statt „80 Mark": 300 Mark

5. Im § 18 „Postaufträge", Abs. XVI, unter Ziffer 2 und 3 ist zu setzen statt „50 Mark": 150 Mark

6. In demselben § (18), Abs. XVI, ist unter Ziffer 6a zu setzen statt „500 Mark": 1500 Mark

7. Im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. XI, ist unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „50 Mark": 150 Mark

8. Im § 20 „Postanweisungen" unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. I statt „100 000 Mark" zu setzen: 500 000 Mark

9. In demselben § (20) ist im Abs. XIV, Ziffer 3, zu setzen statt „50 Mark": 150 Mark

10. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen", Abs. V, ist zu setzen:

    unter A 1 statt „120 Mark": 400 Mark
    statt „350 Mark": 1 200 Mark
    unter A 2 statt „220 Mark": 700 Mark
    statt „450 Mark": 1 500 Mark
    unter B, 2. Abs., statt „80 Mark": 150 Mark

11. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" ist im Abs. IV zu setzen

    statt „3 000 Mark": 9 000 Mark
    statt „1 000 Mark": 3 000 Mark

12. In demselben § (23) ist zu setzen im Abs. VI
    im 1. Unterabs.
    statt des 2. und 3. Satzes:

    Sie beträgt für das täglich einmalige oder seltenere Erscheinen eines Zeitungsstücks sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen je 20 Mark monatlich.

    im 2. Unterabs.
    statt des bisherigen Wortlauts:

    Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 16. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

    Im Abs. VII erhalten der 2. bis 4. Satz folgenden Wortlaut:

    Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Bahnhofsbriefe stets, die Zeitungs-Bahnhofsbriefe dagegen nur auf ausdrücklichen Antrag des Empfängers gegen die im § 22, V B festgesetzte Gebühr durch Eilboten zugestellt. Für nicht abgeholte Zeitungs-Bahnhofsbriefe gelten im übrigen die Bestimmungen im § 28, IX.

13. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „80 Mark": 300 Mark

14. Im § 26 „Rückschein" ist im Abs. II zu setzen statt „80 Mark": 300 Mark

    In demselben § (26) ist im Abs. IV zu setzen
    statt „120 Mark": 500 Mark

15. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist zu setzen
im Abs. IV statt „100 Mark": 300 Mark
im Abs. VII statt „20 Mark": 50 Mark
statt „50 Mark": 150 Mark
statt „100 Mark": 300 Mark

16. Im § 30 „Zeit der Einlieferung" ist im Abs. VIII, letzter Satz, zu setzen
statt „100 Mark": 300 Mark

17. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften" ist zu setzen im Abs. VI, Ziffer 3,
statt „50 Mark": 150 Mark
im Abs. VII
statt „30 Mark": 100 Mark
im Abs. X
statt „60 Mark": 200 Mark
statt „30 Mark": 100 Mark
im Abs. XII
statt „60 Mark": 200 Mark

Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", Abs. V, ist zu setzen
statt „150 Mark": 500 Mark

19. In demselben § (36), Abs. VI, ist zu setzen
im 1. Unterabs.
statt „3 Mark": 10 Mark
statt „6 Mark" (an 2 Stellen): 20 Mark
im 2. Unterabs.
statt des bisherigen Wortlauts:

Für Sammelüberweisungen beträgt das Zustellgeld bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen 1 Mark, bei häufigerem Erscheinen 2 Mark monatlich für jedes angemeldete Stück.

20. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" ist im Abs. III zu setzen statt „50 Mark": 150 Mark

21. Im § 40 „Postlagernde Sendungen" ist zu setzen
im Abs. V statt „150 Mark": 500 Mark
im Abs. VI statt „75 Mark": 250 Mark
im Abs. VII statt „100 Mark": 300 Mark

22. Im § 41 „Paketlagergebühr" ist zu setzen
im Abs. I statt „20 Mark": 50 Mark
im Abs. III statt „1 200 Mark": 3 000 Mark

23. Im § 42 „Abholen der Sendungen" ist zu setzen
im Abs. I und II statt „50 Mark" jedesmal: 150 Mark
im Abs. V im 1. Unterabs. statt „200 Mark": 1 200 Mark, im 2. Unterabs. statt „500 Mark": 3 000 Mark
im Abs. VI statt „1 000 Mark": 6 000 Mark, statt „2 000 Mark": 12 000 Mark

24. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen," Abs. IV, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

IV Für gewöhnliche Pakete wird im Falle der Nachsendung die Paketgebühr, für Zeitungspakete (§ 12, VI) die ermäßigte Paketgebühr, für eingeschriebene Pakete die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, für Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr und die Versicherungsgebühr, bei versiegelten Wertpaketen (§ 16, II) und Wertbriefen außerdem die Einschreibgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen.

25. In demselben § (44) ist im Abs. VI zu setzen statt „60 Mark": 200 Mark

26. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" ist im Abs. IV zu setzen statt „120 Mark": 500 Mark

27. In demselben § (45), Abs. X, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

X Für die Rücksendung ist bei gewöhnlichen Paketen die Paketgebühr, bei Zeitungspaketen (§ 12, VI) die ermäßigte Paketgebühr, bei eingeschriebenen Paketen die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, bei Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr und die Versicherungsgebühr, bei versiegelten Wertpaketen (§ 16, II) und bei Wertbriefen außerdem die Einschreibgebühr zu entrichten.

28. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln" ist im Abs. I zu setzen statt „120 Mark": 500 Mark

29. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „50 Mark": 150 Mark

30. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" ist zu setzen statt „50 Mark": 150 Mark

31. Im § 50 „Zahlung der Gebühren", Abs. VI, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 2 Mark für jede vollen oder angebrochenen 10 Mark beträgt; als Mindestsatz werden monatlich 150 Mark berechnet.

Vorstehende Änderungen unter Nr. 1 bis Nr. 18 und Nr. 20 bis Nr. 31 treten am 1. Juli 1923, unter Nr. 19 am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 127) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 wird statt „100 Mark" gesetzt: 300 Mark

2. Im § 2 Abs. 1 wird am Schlusse folgender Satz angefügt:

„Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden."

3. Im § 2 Abs. XII wird statt „50 Mark" gesetzt: 150 Mark

4. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „200 000 Mark" gesetzt: 1 000 000 Mark

5. Im § 3 Abs. IV Ziffer 3 wird statt „50 Mark" gesetzt: 150 Mark

6. Im § 7 Abs. IV letzter Unterabs. werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 60 Mark," die Worte: schriftlicher Benachrichtigung 300 Mark, und statt der Worte „Gebühr von 50 Mark" die Worte: Gebühr von 150 Mark

7. Im § 7 Abs. VII Satz 2 wird statt „50 Mark" gesetzt: 150 Mark

8. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 2 wird statt „100 Mark" gesetzt: 300 Mark

9. Im § 8 Abs. I wird statt „200 000 Mark" gesetzt: 1 000 000 Mark

10. Im § 8 Abs. VI wird gesetzt

in Ziffer 2 statt „50 Mark": 150 Mark
in Ziffer 3 statt „60 Mark": 300 Mark
in Ziffer 4 statt „50 Mark": 150 Mark

11. Im § 9 Abs. I wird statt „1 000 000 Mark" gesetzt: 10 000 000 Mark

12. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „50 Mark" gesetzt: 150 Mark

13. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 4 wird statt „100 Mark" gesetzt: 300 Mark

14. Im § 9 Abs. IX letzter Satz wird statt „50 Mark" gesetzt: 150 Mark

15. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „200 000 Mark" gesetzt: 1 000 000 Mark

16. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „50 Mark" gesetzt: 150 Mark

17. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „200 000 Mark" gesetzt: 1 000 000 Mark

18. Im § 10 Abs. III wird statt „120 Mark" gesetzt: 500 Mark

Die Änderungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) nebst Änderungen, die letzte vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 128), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme" sind unter VI, 2. Abs., die Worte „des doppelten Betrags" zu streichen, und unter VIII ist im ersten Satze zwischen „eine" und „im voraus" einzuschalten: vierteljährlich

2. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" erhält der Abs. II folgende neue Fassung:

II Die Eisenbahntelegraphenanstalten sind berechtigt, für jedes von ihnen zugestellte Telegramm vom Empfänger eine Zustellgebühr bis zur Höhe des Zeitlohns zu erheben, der sich nach dem Eisenbahnlohntarif für die auf die Zustellung verwendete Zeit bestimmt, sofern der Ort, zu dem die Eisenbahnstation gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als 2 km von der Bahnstation entfernt ist. Besteht jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichstelegraphenanstalt, so geschieht die Zustellung entweder durch die Reichstelegraphenanstalt, der die Telegramme zuzuführen sind, oder durch die Eisenbahntelegraphenanstalt nach den allgemeinen Bestimmungen der Telegraphenordnung.

Vom Absender etwa vorausbezahltes Zustellgeld ist auf die vom Empfänger zu erhebende Zustellgebühr anzurechnen.

Die Bestimmungen unter II gelten für Bayern und Württemberg nicht.

3. Im § 9 „Bezahlte Antwort" unter III sind hinter „beantragt" die Worte „und..." bis „...beträgt" zu streichen.

4. Im § 13 „Nachsendung von Telegrammen" unter V ist zu ersetzen „so wird eine Ausfertigung" durch: so wird die Ausfertigung

und „von denen eine Ausfertigung" durch: deren Ausfertigung

5. Im § 15 „Seetelegramme" ist zu ersetzen unter XIII, 2. Abs. unter a) 1. und unter b) 1. „800 Mark" durch: 2 000 Mark, unter a) 2. und unter b) 2. „400 Mark" durch: 1 000 Mark

6. Im § 17 „Erhebung der Gebühren", Abs. IV erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

Als besondere Gebühr für die Stundung wird für jedes Telegramm, für das die Gebühren gestundet werden, erhoben

ein Betrag in Höhe der Wortgebühr für Ortstelegramme und außerdem 2 v. H. des Stundungsbetrags unter Rundung von weniger als 50 Pf. nach unten und von 50 Pf. und mehr nach oben auf volle Mark.

7. Im § 19 „Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte" unter II ist im 2. Satz „übermittelt" zu ersetzen durch: bestellt

8. Im § 21 „Erstattung und Nachzahlung von Gebühren" ist zu streichen unter II i): „sofern... er mindestens 80 Pf. beträgt" und unter II k): „sie mindestens 80 Pf. beträgt und"

Die Änderungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 25. Juni 1923 zum 1. Juli zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 619) nebst Änderungen, die letzte vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 128), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 10 sind zu ersetzen unter

1. a) »800 ℳ« und »400 ℳ« durch: 2 000 ℳ und 1 000 ℳ
   b) »800 ℳ« und »400 ℳ« durch: 2 000 ℳ und 1 000 ℳ.

Die Änderungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 18. Juni 1923.

I. Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird die Fernsprechordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 15, II ist im ersten Satz des Abs. 1 statt des Wortlauts von „Einrichtungsgebühr" bis „Fernsprechbeitrag" zu setzen:
   Einrichtungsgebühr und laufender Gebühren

2 Im § 15, VI ist
   a) im vorletzten Satz des Abs. 1 statt des Wortlauts von „Einrichtungsgebühr" bis „Fernsprechbeitrag" zu setzen:
      Einrichtungsgebühr und laufende Gebühren
   b) im letzten Satz des Abs. 1 hinter Telegraphenverwaltung ein Punkt zu setzen und der Schluß des Satzes zu streichen,
   c) im vorletzten Satz des Abs. 4 der Wortlaut von „nachträglich" bis „und" zu streichen.

3 § 23, II erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Niederschrift eines jeden durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms beträgt 20 Pf. für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren sowie für letztere die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben.

4. Im § 24, I ist unter Ziffer 3c statt Satz 1 und Satz 2 zu setzen:
   c) für die Aufnahme eines jeden mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramms durch die Telegraphenanstalt 20 Pf. für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben.

5. Im § 27, VII ist statt des vorletzten Satzes zu setzen: Die Einrichtungsgebühr wird nicht erhoben.
6. § 30 ist zu streichen.
7. Im § 31, II erster Satz
   a) sind die Worte „, abgesehen vom einmaligen Fernsprechbeitrag," zu streichen,
   b) ist statt „2 900 v. H." zu setzen: 14 900 v. H.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der von der Telegraphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen hergestellt worden sind, auf den 30. Juni 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 21. Juni 1923.

Auf Grund des § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 46 des Einkommensteuergesetzes erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je ..... 6 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je ..... 1 440 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je ..... 240 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je ..... 60 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um ..... 40 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um ..... 9 600 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um ..... 1 600 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um ..... 400 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um ..... 50 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um ..... 12 000 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um ..... 2 000 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um ..... 500 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

   Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 500 000 Mark um mindestens 50 000 Mark monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

   Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn,

so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen."

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten am 1. Juli 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 30. Juni 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 30. Juni 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden.

Berlin, den 21. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 20. Juni 1923.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 984) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen gilt als Jahresarbeitsverdienst

für alle in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten Personen ein Betrag von mehr als 720 000 Mark.

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 27. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 22) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1113) und der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 680). Vom 19. Juni 1923.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1113) und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253) in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 94) wird verordnet:

Mit Ablauf des 30. Juni 1923 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1113) nebst Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152);
2. die Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 151).

Berlin, den 19. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1923	Nr. 45

Inhalt: Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. S. 401. — Zweite Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. S. 402. — Verordnung über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen. S. 402.

Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. Vom 22. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1

Gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, dürfen im Inland und Ausland nur solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (§ 1 Abs. 2, 3 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 275 —) erworben oder veräußert werden, für die eine amtliche Notierung in Berlin stattfindet. Der Erwerb oder die Veräußerung ist nur zu dem amtlichen Kurse des Tages des Geschäftsabschlusses, und zwar zu dem Geld- oder Briefkurs oder einem dazwischen liegenden Kurse zulässig.

Eine amtliche Notierung wird lediglich dann als vorliegend angesehen, wenn in der betreffenden Währung am Tage des Geschäfts eine amtliche Notierung des Kurses der Auszahlung stattfindet. An Tagen, an welchen eine amtliche Notierung der Auszahlung nicht stattfindet, dürfen in der betreffenden Währung Geschäfte nicht abgeschlossen werden.

Der Kurs für Auszahlung ist auch für Geschäfte in Banknoten maßgebend, wenn für Banknoten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein solcher besonderer Kurs notiert, so gilt er lediglich für Geschäfte in Banknoten.

Im Kleinverkehre sind Umsätze bis zu 5 Pfund Sterling oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung auch zum letztbekannten amtlichen Kurse zulässig.

Diese Vorschriften finden auf Geschäfte, die mit der Reichsbank abgeschlossen werden, keine Anwendung.

§ 2

Geschäfte, die gegen die Vorschriften des § 1 verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Neben der Strafe können die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen.

Der Feststellung des Wertes der Zahlungsmittel und Forderungen ist, soweit eine amtliche Kursnotierung an der Berliner Börse erfolgt, der mittlere Kurswert dieser Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag gemäß Artikel III § 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 47) erfolgen.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen und Ausnahmen zu bewilligen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Zweite Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. Vom 20. Juni 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und in Abänderung der Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht treten an die Stelle der Worte „in Beträgen von höchstens sechshunderttausend Mark" die Worte: „bis zum fünfzehntausendfachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm" und an die Stelle der Worte „der Betrag von zwanzigtausend Mark" die Worte: „der dreitausendfache Betrag der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 20. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen. Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329) / 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 202) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen ist als Beförderungspreis sechzig Mark für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Beförderungen, die nach Ablauf des 30. Juni 1923 beginnen.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1923	Nr. 46

Inhalt: Wechselsteuergesetz. S. 403. — Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber. S. 407. — Gesetz über wertbeständige Hypotheken. S. 407. — Gesetz zur Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. S. 409. — Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24. S. 410 — Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld. S. 411. — Gesetz über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen. S. 411. — Gesetz zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes sowie der Entschädigungsordnung vom 23. Juni 1923. S. 412. — Gesetz, betreffend eine zweite Änderung des Besoldungssperrgesetzes. S. 419. — Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes. S. 419. — Verordnung über Änderung der Befreiungsgrenzen im Versicherungssteuergesetze. S. 419. — Neunte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 420. — Siebente Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 420. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 421. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete. S. 421. — Verordnung zur Ausführung des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes. S. 422.

Wechselsteuergesetz. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 452 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Artikel I § 8 Nr. 5 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags das Wechselstempelgesetz der Reichsabgabenordnung wie folgt angepaßt:

I. Gegenstand der Besteuerung

§ 1

(1) Gezogene und eigene Wechsel unterliegen einer Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes (Wechselsteuer).

(2) Die Wechselsteuer umfaßt die Wechselhauptsteuer (§§ 5 bis 14) und die Wechselnachsteuer (§§ 15, 16).

§ 2

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist.

§ 3

(1) Die in diesem Gesetze für Wechsel gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für

a) Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können,

b) Anweisungen über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber bezahlt werden können.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 4

(1) Von der Wechselsteuer sind befreit

a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern die Wechsel nur im Ausland zahlbar sind;

b) die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden;

c) Schecks, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) entsprechen;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Juli 1923)

d) die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlung ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind.

(2) Die im Abs. 1 zu c ausgesprochene Befreiung findet keine Anwendung auf Schecks, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt werden. Die Befreiungen des Abs. 1 zu c und d finden keine Anwendung auf Schecks und Platzanweisungen, die mit einer Annahmeerklärung versehen sind, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichzuachten sind.

II. Wechselhauptsteuer

1. Einzelwechsel

§ 5

(1) Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(2) Wird ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber lediglich zur Annahme versandt oder zur Annahme präsentiert, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Rückgabe oder anderweiten Aushändigung des Wechsels durch den Akzeptanten, es sei denn, daß der Wechsel bereits mit einem inländischen Indossament versehen ist.

(3) Ist vor dem in Abs. 1, 2 bezeichneten Zeitpunkt bereits eine Nachsteuerschuld entstanden (§ 15), so entsteht die Steuerschuld zugleich mit der Nachsteuerschuld.

§ 6

Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gibt. Im Falle des § 5 Abs. 3 ist der Inhaber des Wechsels Steuerschuldner.

§ 7

(1) Neben dem Steuerschuldner haften für die Steuer sämtliche Personen, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind. Als beteiligt gelten: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 beschränkt sich die Haftung für die Steuer auf die Personen, die vor dem auf der Urkunde angegebenen Ausstellungstag am Umlauf des Schecks beteiligt waren.

§ 8

(1) Die Steuer beträgt 1 Mark für je 1 000 Mark der Wechselsumme, mindestens aber 100 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 100 Mark nach oben abzurunden.

(2) Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht angegeben, so ist die Steuer von einer Summe von einer Million Mark zu berechnen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den im Abs. 1 bezeichneten Mindeststeuersatz und den im Abs. 2 bezeichneten Betrag der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

(4) Zur Berechnung der Steuer kann der Reichsminister der Finanzen für die in anderer als Reichswährung ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem laufenden Kurs für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld umgerechnet.

§ 9

(1) Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§ 5 Abs. 1, 2) fällig.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 3 ist die Steuer zugleich mit der Nachsteuer fällig.

§ 10

(1) Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der nächste und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere inländische Inhaber des Wechsels verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt.

(2) Ist das Bestehen einer Steuerschuld aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung nur dann, wenn die Umstände, die die Steuerschuld überhaupt oder in einem höheren Umfang begründen, dem späteren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

2. Wechselduplikate und Wechselabschriften

§ 11

(1) Wird derselbe Wechsel in mehreren im Text als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichneten Stücken ausgestellt, so ist nur das zum Umlauf bestimmte Stück zu versteuern.

(2) Außerdem unterliegt der Steuer jedes Stück, das mit einer Wechselerklärung, ausgenommen Akzepte und Notadressen, versehen ist, die nicht in einem versteuerten Stück enthalten ist. Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das die steuerpflichtige Wechselerklärung enthaltende Stück von dem Aussteller der Wechselerklärung aus den Händen gegeben wird. Ist die Wechselerklärung im Ausland abgegeben, so entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, in dem das Stück von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(3) Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Stücks desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Steuer zu entrichten, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

(4) Der Beweis, daß ein versteuertes Wechselduplikat vorhanden ist, oder daß die auf ein unversteuertes Stück gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikat abgegeben ist, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Stück ausgeliefert ist, liegt dem ob, der wegen unterlassener Versteuerung eines Wechsels in Anspruch genommen wird.

(5) Im übrigen finden die §§ 5 bis 10 Anwendung.

§ 12

Die im § 11 Abs. 2 bis 5 für Duplikate gegebenen Vorschriften gelten auch für Wechselabschriften, die mit einem Original-Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 13

Wird ein nicht zum Umlauf im Inland bestimmtes Stück eines in mehreren Stücken ausgestellten Wechsels zur Einholung des Akzepts benutzt, so ist der Akzeptant nicht zur Versteuerung verpflichtet, wenn die Rückseite des akzeptierten Stücks vor der Rückgabe derart durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 14

Ein zur Annahme versandter Wechsel darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Duplikats oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels nur dann unversteuert ausgeliefert werden, wenn das unversteuerte Duplikat oder die unversteuerte Abschrift auf der Rückseite derart durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen ist. Andernfalls haftet der Verwahrer, wenn er das mit dem Annahmevermerk versehene Stück unversteuert ausliefert, neben den im § 7 bezeichneten Personen für die Steuer; die Steuer zu dem mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsel ist spätestens bei der Auslieferung zu entrichten.

III. Wechselnachsteuer

§ 15

(1) Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstage ein, so unterliegt der Wechsel für die Zeit vom Ablauf der drei Monate bis zum Verfalltage der Nachversteuerung. Als Nachsteuer ist fortlaufend für die ersten neun Monate und nach deren Ablauf für je weitere sechs Monate oder einen angefangenen Teil dieser Zeiträume der nach § 8 zu bemessende Betrag zu entrichten. Die Nachsteuerschuld entsteht jeweils mit dem Beginn der Zeitabschnitte, für die Nachsteuer zu entrichten ist. Bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstag entsteht die Nachsteuerschuld nicht, wenn der dreimonatige Zeitraum um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Recht Respekttage gelten, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Wechsel, die bestimmte Zeit nach Sicht fällig sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Zeitraum, für den die Nachsteuer zu entrichten ist, bei eigenen Wechseln drei Monate nach dem Ausstellungstag, bei gezogenen Wechseln drei Monate nach der Annahme des Wechsels beginnt. Ist der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Wechsel zu einem anderen Zeitpunkt angenommen worden ist.

(3) Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die Zahlungszeit nicht angegeben, so entsteht die Nachsteuerschuld mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag. Ist der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

(4) Nachsteuerschuldner ist der Inhaber des Wechsels. Daneben haften für die Nachsteuer sämtliche Personen, die seit Entstehung der Nachsteuerschuld am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind (§ 7). Die Vorschrift des § 10 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Nachsteuer ist innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums fällig, für den sie zu entrichten ist. Ist der Wechsel zu dieser Zeit im Ausland, so tritt die Fälligkeit innerhalb der ersten drei Tage nach der Einbringung des Wechsels ins Inland ein.

§ 16

(1) Wird im Falle des § 8 Abs. 2 in die Schrift nachträglich eine Geldsumme von mehr als einer Million Mark eingetragen, so ist eine Nachsteuer nach dem im § 8 Abs. 1 bezeichneten Steuersatz zu entrichten. Die Nachsteuer wird von der eingetragenen Geldsumme berechnet. Auf die Nachsteuer wird die bereits gezahlte Steuer angerechnet.

(2) Die Nachsteuerschuld entsteht und wird fällig mit der Eintragung der Wechselsumme.

(3) In den Fällen des Abs. 1 erhöht sich auch die Nachsteuer, die vor der nachträglichen Eintragung der Wechselsumme gemäß § 15 fällig geworden ist, auf den Betrag, der sich nach Abs. 1 ergibt.

IV. Erhebung, Erstattung, Verjährung

§ 17

Die Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Wechselsteuer erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann insbesondere die Verwendung von Steuerzeichen auf dem Wechsel anordnen.

§ 18

(1) Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, wenn ihnen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen, sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen.

(2) Auf der nach der Wechselordnung zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes ist zu vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 19

Beträge, die zu Unrecht als Wechselsteuer entrichtet sind, sind auf Antrag zu erstatten. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 2, wenn die nachträglich eingesetzte Geldsumme hinter dem dort vorgesehenen Betrag zurückbleibt.

§ 20

Die Verjährung des Anspruchs auf die Wechselsteuer beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Wechsel fällig wird.

V. Straf- und Schlußvorschriften

§ 21

(1) Die Hinterziehung der Wechselsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum fünfzigfachen des hinterzogenen Betrags bestraft.

(2) Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so gilt die gleiche Strafe wie für Hinterziehung.

§ 22

Wer den gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung der Wechselsteuer oder den dazu erlassenen Bestimmungen durch andere als in diesem Gesetz oder in der Reichsabgabeordnung unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe von eintausend bis zehn Millionen Mark bestraft. Die Vorschriften des § 377 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

§ 23

Die Verjährung der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

§ 24

Der Nachprüfung zur Durchführung dieses Gesetzes unterliegen die im § 77 Abs. 1 zu a bis c des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Gesellschaften, Personen, Behörden und Beamten. Die gemäß § 77 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erlassenen Bestimmungen finden auf die Nachprüfung entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Bestimmungen über die Nachprüfung zu erlassen.

§ 25

(1) Urkunden, welche nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen.

(2) Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Steuern nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 26

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Steuerzeichen sowie die Bestimmungen über die Art ihrer Verwendung. Er stellt die Bedingungen fest, unter denen für verdorbene Steuerzeichen Erstattung zulässig ist.

§ 27

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung des Reichspräsidenten unter Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, wenn in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die im Inland ausgestellt sind, die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrags, sondern durch Bezeichnung des Maßstabs bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist.

Das gleiche gilt, wenn in der Schuldverschreibung eine andere Leistung versprochen wird, der Schuldner aber sich durch Zahlung eines Geldbetrags befreien kann, dessen Höhe im Sinne des Abs. 1 durch Bezeichnung des Berechnungsmaßstabs bestimmt ist.

§ 2

Wer im Inland Schuldverschreibungen auf den Inhaber der im § 1 bezeichneten Art ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Millionen Mark bestraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch den in gleicher Weise festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Kohle, Kali oder anderen Waren oder von Leistungen als Maßstab zulassen. (Wertbeständige Hypothek.)

§ 2

Die Höhe der Geldsumme kann auch in der Weise bestimmt werden, daß, falls der als Maßstab gewählte Preis einer Ware oder Leistung den Preis einer anderen Ware oder Leistung nicht erreicht oder überschreitet, dieser letztere Preis maßgebend sein soll.

§ 3

Bei der Eintragung der wertbeständigen Hypothek im Grundbuch ist der Geldbetrag durch Art und Menge der Ware oder Leistung zu bezeichnen, deren Preis als Maßstab gewählt ist.

§ 4

Im Falle der Zwangsversteigerung wird in dem Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert die wertbeständige Hypothek hätte, wenn sie im Versteigerungstermine zahlbar wäre.

§ 5

Soweit eine bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigte wertbeständige Hypothek bestehen bleibt, bleiben Änderungen des im Versteigerungstermin festgestellten Wertes für das weitere Verfahren außer Betracht.

§ 6

Im Teilungsplan sind die dem Gläubiger der wertbeständigen Hypothek zu zahlenden Beträge auf Grund des letzten Preises zu bestimmen, der nach Maßgabe des Inhalts des Rechtes amtlich festgestellt werden kann.

Soweit der Teilungsplan dadurch ausgeführt wird, daß auf den Gläubiger der wertbeständigen Hypothek eine Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist die Forderung in derselben Weise wertbeständig zu bestimmen, wie die Hypothek bestimmt war.

Wird der Gläubiger der wertbeständigen Hypothek nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in derselben Weise wertbeständig festzustellen, wie die Hypothek bestimmt war. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Grundstücke, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurse maßgebend.

§ 7

Für die Berechnung von Eintragungsgebühren ist der Wert maßgebend, den die Forderung zur Zeit des Eingangs des Eintragungsantrages bei dem Grundbuchamte hat.

§ 8

Für Grundschulden und Rentenschulden gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 7 entsprechend.

§ 9

Werden von einer Hypothenbank Hypothekenpfandbriefe ausgegeben, deren Nennwert nach Maßgabe der §§ 1, 2 bestimmt ist, so gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe jeder Gattung muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken gleicher Gattung von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.
2. Als Ersatzdeckung (§ 6 Abs. 4 des Hypothekenbankgesetzes) können nur solche wertbeständigen Schuldverschreibungen verwendet werden, die vom Reiche oder einem Lande ausgestellt oder gewährleistet sind.
3. Bei Feststellung des Betrags, bis zu dem Hypothekenpfandbriefe ausgegeben werden dürfen, ist für die Berechnung des Wertes wertbeständiger Pfandbriefe und wertbeständiger Schuldverschreibungen der in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art der Tag maßgebend, an dem die neuauszugebenden Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von dem Treuhänder gemäß § 30 Abs. 3 des Hypothekenbankgesetzes ausgefertigt worden sind.
4. Für jede Gattung der zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Hypotheken ist ein besonderes Register zu führen.
5. Ist über das Vermögen der Hypothekenbank das Konkursverfahren eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken und Schuldverschreibungen, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, die Forderungen aus Pfandbriefen dieser Gattung den Forderungen aus Pfandbriefen anderer Gattungen vor. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder als Deckung von Hypothekenpfandbriefen dieser Gattung in Verwahrung gegeben ist.

Werden von einer Hypothekenbank Schuldverschreibungen der in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben, deren Nennwert nach Maßgabe der §§ 1, 2 bestimmt ist, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

In den Fällen der Abs. 1, 2 kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats gestatten, daß bis zu einem von ihr zu bestimmenden Betrage Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen über die im Hypothekenbankgesetze festgesetzten Grenzen hinaus ausgegeben werden.

§ 10

Sollen nach dem Inhalt von Zeichnungsbedingungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden sind, Teilschuldverschreibungen durch wertbeständige Reallasten gesichert werden, so kann der für die Gläubiger bestellte Treuhänder mit Wirkung für diese darein willigen, daß die Sicherung statt durch wertbeständige Reallasten durch wertbeständige Hypotheken erfolgt.

§ 11

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß, soweit in Reichsgesetzen die Sicherstellung wertbeständiger Schuldverschreibungen durch Reallasten vorgesehen ist, die Sicherstellung auch durch wertbeständige Hypotheken erfolgen darf.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz zur Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. Vom 22. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 d, im § 23 Abs. 5, im § 24 Abs. 3, im § 26 Abs. 1 sowie im § 90 Abs. 2 werden die Worte „zu den Übergangsgebührnissen" gestrichen.
2. Im § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 Ziffer 2 sowie im § 33 Abs. 1 Ziffer 2 wird das Wort „hierzu" gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „Als Zulage wird jährlich der doppelte Monatsbetrag des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 7) gewährt."
4. Im § 14 werden in der Überschrift die Worte „zu den Übergangsgebührnissen" gestrichen.

   Im § 14 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

   „Ebenso werden Teuerungszuschläge zu der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 8) gewährt."

   Hinter Abs. 1 des § 14 wird als neuer Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

   „Zu der einmaligen Übergangsbeihilfe (§ 15) wird ein einmaliger Teuerungszuschlag so gewährt, als ob die einmalige Übergangsbeihilfe am Entlassungstage den Übergangsgebührnissen hinzuzurechnen wäre."

   Der bisherige Abs. 2 des § 14 wird Abs. 3.
5. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Als einmalige Übergangsbeihilfe (§ 1 Abs. 1 e) wird der doppelte Monatsbetrag des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 7) gewährt. Die einmalige Übergangsbeihilfe darf jedoch den Betrag, der sich bei ihrer Berechnung aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe V ergibt, nicht überschreiten.
6. Im § 16 Abs. 1 sind die Worte „sechs Monaten" zu streichen und dafür zu setzen „zwei Jahren".

   Der Abs. 2 ist zu streichen.

   Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
7. Im § 26 Abs. 2 werden Satz 3 und 4 gestrichen.
8. § 40 erhält folgenden Wortlaut:

   „Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Betrag nicht überschreiten, der sich bei der Kapitalisierung aus der Hälfte des Höchstruhegehalts der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A XII ergibt."
9. Im § 53 werden die Worte „zu dem Ruhegehalt (§ 31) und zu den Übergangsgebührnissen (§ 32)" gestrichen.
10. Im § 55 Abs. 1 sind die Worte „sechs Monaten" zu streichen und dafür zu setzen „zwei Jahren".

    Im Abs. 2 sind die Worte „Abs. 2 bis 4" zu streichen und dafür zu setzen „Abs. 2, 3".
11. Im § 66 Abs. 4, im § 67 Abs. 6 sowie im § 69 Abs. 1 werden die Worte „zu dem Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührnissen" gestrichen.
12. Im § 69 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
13. Im § 76 wird hinter Abs. 2 als neuer Abs. 3 eingefügt:

    Das gleiche gilt ebenso für die Witwe und die ehelichen und legitimierten Kinder von Soldaten, die kein Ruhegehalt aus der Reichskasse zur Zeit ihres Todes oder im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand hätten beanspruchen können, wenn sie während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind.
14. § 77 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

    Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Zeit, für die ihm Übergangsgebührnisse (§§ 7, 32) zustehen, so erhalten die Witwe und die Waisen bei Bedürftigkeit die im Abs. 1 zweiter Halbsatz vorgesehene Witwen- und Waisenrente.
15. Im § 80 Abs. 1 werden die Worte „des Auszuges aus der Kasernenwohnung" ersetzt durch die Worte „des Umzuges, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist", und die Worte „sechs Monaten" ersetzt durch die Worte „zwei Jahren". Der Abs. 2 ist zu streichen.

    Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, in ihm sind die Zahlen „3, 4" zu streichen und dafür zu setzen „2, 3".
16. Im § 81 Abs. 3 wird für „(§ 76 Abs. 3)" gesetzt „(§ 76 Abs. 4)".
17. Im § 103 wird für „§ 76 Abs. 3" gesetzt „§ 76 Abs. 4" und hinter dem Worte „Satzteil" eingefügt „und Abs. 2".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Die einmalige Übergangsbeihilfe (§§ 15, 54) wird jedoch den in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 ausgeschiedenen Soldaten gewährt.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Versorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 bis zu 1 Million Tonnen Brotgetreide zu erwerben.

§ 2

Die Reichsgetreidestelle hat die Getreidemengen (§ 1) nach Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu beschaffen und zu verwalten. Die Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle ist spätestens mit dem 31. Dezember aufzulösen.

§ 3

Die öffentliche Brotversorgung fällt mit dem 15. September 1923 fort. Die Reichsregierung kann sie mit Zustimmung des Reichsrats ganz oder teilweise bis zum 15. Oktober 1923 fortsetzen.

§ 4

Um dem bedürftigen Teile der Bevölkerung den Bezug von Brot bei Fortfall der öffentlichen Brotversorgung zu erleichtern, sind im Wirtschaftsjahre 1923/24 Geldbeträge (§ 5) bereitzustellen. Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen über ihre Verwendung.

§ 5

Von den Vermögen, die der Zwangsanleihe unterliegen, wird als einmalige Abgabe das Sechsfache des endgültig festgesetzten Betrags der Zwangsanleihe erhoben. Dies gilt nicht für den Teil des Vermögens, der aus Vermögensgegenständen der im § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsanleihe bezeichneten Art besteht, sofern der Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Zahlung (Abs. 4) Art und Umfang dieser Vermögensgegenstände nachweist.

Ein Abgabebescheid wird nur erteilt, wenn das Finanzamt die Abgabe abweichend von den im Abs. 1 vorgesehenen Angaben des Steuerpflichtigen festsetzt. Im übrigen ist das Berufungsverfahren ausgeschlossen.

Die Abgabe ist je zur Hälfte am 1. August 1923 und am 2. Januar 1924 fällig. Weicht der durchschnittliche amtliche Preis für märkischen Roggen an der Berliner Börse in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1923 und vom 1. bis 15. Dezember 1923 von dem Satze von 120 000 Mark für den Zentner Roggen um mehr als 5 v. H. nach oben oder unten ab, so erhöht oder verringert sich die darauf folgende Teilabgabe in dem Verhältnis dieser Abweichung, und zwar unter Abrundung des Zu- oder Abgangs auf volle Zwanzigstel für jedes Zwanzigstel der Abweichung. Der Reichsminister der Finanzen gibt das Maß der Abweichung rechtzeitig bekannt.

Die Teilabgaben sind bis zu den Fälligkeitstagen unaufgefordert zu zahlen. Ist an den Fälligkeitstagen der Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht zugestellt, so ist auf die an diesem Tage fällige Teilabgabe derjenige Betrag vorauszuzahlen, der der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht. Die Restzahlungen sind binnen einem Monat nach Zustellung des Zwangsanleihebescheids zu entrichten.

Auf die Abgabe des Abs. 1 finden im übrigen die für die Zwangsanleihe maßgebenden Vorschriften und der Artikel III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) entsprechende Anwendung.

Reichen infolge unvorhergesehenen Anwachsens der Zahl der Bedürftigen die gemäß Abs. 1 bis 5 erzielten Mittel nicht aus, so ist die Aufbringung der weiteren Mittel aus einer Belastung des Besitzes durch Gesetz zu regeln.

Im § 15 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 601) werden die Worte „binnen zwei Monaten" durch die Worte „binnen einem Monat" ersetzt.

§ 6

Die Vorschriften in den Abschnitten II, IV und V des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 549) gelten auch für das Wirtschaftsjahr 1923/24, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes etwas anderes ergibt. Sie treten mit dem 1. Januar 1924 außer Kraft mit folgender Maßgabe:

1. In Kraft bleiben die Vorschriften in den §§ 11, 34, 43, 45, 49 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 bis 5 und 52. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Vorschriften außer Kraft treten.

2. In dem § 11 treten folgende Änderungen ein:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Beschaffung und Verwaltung der für das Wirtschaftsjahr 1923/24 vorgesehenen Reserve liegt der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. ob. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; er kann einen Reichskommissar bei der Gesellschaft zur Ausübung dieser Befugnis bestellen.
   b) Der Eingang des Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus einem von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannten Vorsitzenden und 38 ordentlichen Mitgliedern usw.
3. Der § 34 erhält folgenden Wortlaut:
   Die Reichsgetreidestelle kann Lagerräume für die Lagerung von Getreide in Anspruch nehmen. Die Lagerhalter haben das ihnen von der Reichsgetreidestelle zugewiesene Getreide zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Für die Inanspruchnahme ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Weigert sich der Lagerhalter, die zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen oder Arbeiten vorzunehmen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit Mitteln des Lagerhalters durch Dritte vornehmen lassen. Über Streitigkeiten, die sich wegen der nach Satz 3 festzusetzenden Vergütung oder der nach Satz 4 zu treffenden Maßnahmen zwischen der Reichsgetreidestelle und dem Lagerhalter ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die obersten Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.
4. Der § 43 erhält folgenden Wortlaut:
   Die Festsetzung von etwaigen Absatz- oder Verkehrsbeschränkungen (Ausfuhrverbote, Höchstpreisverordnungen, Lieferungszwang usw.) für Getreide und Erzeugnisse aus Getreide durch die Länder ist rechtsungültig.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der § 1811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Artikel II

Der § 1642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen. Vom 19. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 757) wird bis zum 30. Juni 1924 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes sowie der Entschädigungsordnung. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Verdrängungsschädengesetz vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1021) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 888) wird wie folgt abgeändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn und für Kursverlust wird nicht geleistet.

II. § 3 Nr. 3 erhält folgenden Zusatz:

Für diejenigen, die an der Rückkehr in das an Polen abgetretene Gebiet Oberschlesiens verhindert worden sind, gilt als Zeitpunkt der Verdrängung der 1. August 1922.

III. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei einem Erwerbsverlust Ersatz dieses Verlustes für die Dauer der Freiheitsentziehung oder Verschleppung sowie für die Zeit nach der Heimkehr nach folgenden Grundsätzen:

a) bis zum 30. Juni 1922 in Höhe des zehnfachen Betrags des Einkommens, jedoch nicht über fünfzigtausend Mark für das volle Jahr,

b) für die Zeit nach dem 30. Juni 1922 wird die Entschädigung in der Weise berechnet, daß der Betrag des Einkommens bis zu einem Höchstbetrage von eintausend Mark für das volle Jahr mit der von dem Reichsminister für Wiederaufbau oder der von ihm bestimmten Stelle mindestens vierteljährlich festzusetzenden Richtzahl vervielfacht wird. Die Richtzahl drückt das Vielfache aus, um das die Bezüge der unverheirateten Reichsbeamten der Gruppen A I bis XIII der Ortsklasse A gegenüber ihren Bezügen im Jahre 1914 durchschnittlich für den Zeitraum erhöht worden sind, für den die Richtzahl bestimmt ist.

Verheiratete Geschädigte erhalten zu der nach Abs. 1 berechneten Entschädigung einen Zuschlag von 20 vom Hundert.

Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt, sofern der Geschädigte vor dem Kriege ein im voraus bestimmtes festes Einkommen bezog, dieses Einkommen, andernfalls das durchschnittliche Reineinkommen, das der Geschädigte während der letzten zwei Geschäftsjahre vor dem Ausbruch des Krieges aus der Ausübung seines Berufs gewonnen hat. Wenn die Berufstätigkeit des Geschädigten erst später begonnen hat, so wird das Einkommen nach billigem Ermessen festgesetzt.

Für die Zeit nach der Heimkehr wird die Entschädigung nur bis zu einem Zeitraum von drei Jahren gewährt. Einkommen aus einer neuen Erwerbstätigkeit ist auf die Entschädigung anzurechnen, so daß diese und das Neueinkommen zusammen den Betrag der nach vorstehenden Bestimmungen zulässigen Höchstentschädigung nicht übersteigen dürfen. Die Entschädigung ist ferner zu versagen oder zu kürzen, wenn der Geschädigte in schuldhafter Weise unterlassen hat, für die Wiedererlangung einer dem Erwerbe dienenden Tätigkeit Sorge zu tragen. Die Entschädigung kann auf Antrag des Geschädigten im Wege einer pauschalen Abfindung auch für die der Entscheidung im ersten Rechtszug folgende Zeitspanne bewilligt werden. Die Pauschvergütung darf die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, der sich unter Zugrundelegung der letzten vor der Entscheidung bekanntgegebenen Richtzahl (Abs. 1 zu b) als Entschädigung für eine einjährige Erwerbslosigkeit ergibt. Hat der Geschädigte im abgetretenen Gebiete durch langjährige Tätigkeit in demselben Beruf ein sicheres Einkommen gehabt, und ist er infolge Alters oder Gebrechlichkeit an der Begründung einer neuen Erwerbsstellung wesentlich behindert, so kann als Pauschvergütung der ganze im Satze 5 bezeichnete Betrag gewährt werden. Bei der Festsetzung der Pauschvergütung ist der Betrag des Einkommens überschläglich zu berücksichtigen, das der Geschädigte nach der gegebenen Sachlage voraussichtlich in der Zeitspanne verdienen wird, für welche die Pauschvergütung gewährt wird.

IV. Im § 5 Nr. 2 wird die Zahl „zwei" (Jahren) durch „vier" ersetzt.

V. 1. § 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen einschließlich der Schäden, die durch Lagerung

sowie durch Beförderung des Hausrats und der sonstigen Fahrnis nach der Wohnung oder den Geschäftsräumen der ersten dauernden Niederlassung entstanden sind, Ersatz ihres Wertes oder der Wertminderung.

2. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. bei einem durch die Verdrängung verursachten Verlust an Einkommen aus Erwerbstätigkeit Ersatz dieses Verlustes nach den Grundsätzen des § 4 Nr. 2.

Eine Entschädigung über das Jahr 1922 hinaus wird nur solchen Geschädigten gewährt, die nach dem 31. Dezember 1919 verdrängt worden sind. Den nach dem 31. Dezember 1919 Verdrängten wird die Entschädigung nur bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren gewährt.

Die Vorschriften des § 4 Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

3. § 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. für den Verlust der Grundlage des Erwerbes bei Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe eine Entschädigung in Höhe des Einhundertfachen des entsprechend der Vorschrift des § 4 Nr. 2 Abs. 3 berechneten, jedoch zehntausend Mark nicht übersteigenden Reinertrags des Geschäfts oder der Berufstätigkeit. Außerdem wird ein Zuschlag von je 5 vom Hundert zur Grundentschädigung für jedes Jahr der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes oder freien Berufs gewährt, jedoch insgesamt nicht über 100 vom Hundert.

VI. § 7 erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 2 Nr. 4 wird der Unterschied zwischen der Entschädigung, die für die verschleuderten Gegenstände im Falle ihrer Wegnahme (§ 2 Nr. 5) zu bewilligen wäre, und dem bei der Verschleuderung erzielten Erlöse erstattet, sofern dieser geringer ist als die im Falle der Wegnahme zu gewährende Entschädigung. Dabei ist ein auf ausländische Währung lautender Erlös in deutsche Währung zum Kurse vom Tage der Verschleuderung umzurechnen und ein etwa später erzielter Währungsgewinn bei der Bemessung des Erlöses zu berücksichtigen. Auf die Kursermittlung findet die Vorschrift des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

VII. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ob eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung als deutsch zu gelten hat, ist nach dem Zwecke dieses Gesetzes und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

VIII. An Stelle der §§ 13 und 14 treten als §§ 13 bis 14d folgende Bestimmungen:

§ 13

Ist eine Sache eingebüßt, so wird als Entschädigung das Zehnfache des Friedenswerts gewährt. Bei ausgesprochenen Luxusgegenständen darf die Entschädigung den einfachen Friedenswert nicht übersteigen.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der Wert, den die Sache am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der später erfolgten Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend; dabei bleibt jedoch eine Wertminderung außer Betracht, die eingetreten ist, weil der Geschädigte infolge der Kriegsereignisse nicht in der Lage war, seine Rechte hinsichtlich der Sache ausreichend wahrzunehmen.

Ist der Wert der Sache oder der Anschaffungspreis in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (Friedenskurs). Als Kurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist er auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde (§ 28) durch die Reichsstelle für Wertpapiere unter Berücksichtigung der Weltmarktlage festzustellen; diese Feststellung ist für die Festsetzungsbehörde (§ 28) bindend.

§ 13a

Bei Wertpapieren gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 gehabt haben. Bei Wertpapieren, die nach dem 25. Juli 1914 ausgegeben worden sind, gilt als Friedenswert der Ausgabekurs.

Für die Wertbemessung maßgebend ist der an der Berliner Börse an dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt vermerkte Durchschnittskurs, für die dort nicht notierten Werte der Durchschnittskurs, der an der für diese Werte maßgebenden Börse vermerkt ist. Die Bestimmung der für die Kursnotierung maßgebenden Börse erfolgt durch die Reichsstelle für Wertpapiere. Läßt sich der Durchschnittskurs nicht ermitteln, so ist er unter Berücksichtigung der Weltmarktlage zu dem maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

Ist der Wert des Wertpapiers in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Friedenskurse (§ 13 Abs. 3) umzurechnen.

§ 13b

Die Entschädigung für verlorene Wertpapiere darf den Tageswert nicht übersteigen.

Als Tageswert im Sinne des Abs. 1 gilt der letzte Wert des Wertpapiers, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist der Wert in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zu dem im gleichen Zeitpunkt geltenden Währungskurs umzurechnen. Auf die Ermittlung des Effektenkurses und des Währungskurses finden die Vorschriften des § 13a Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 13c

Auf die Entschädigung für den Verlust von Zahlungsmitteln finden die Vorschriften der §§ 13 bis 13b entsprechende Anwendung.

§ 14

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften des § 13 wird eine Entschädigung in Höhe der durch Richtzahlen zu berechnenden Kosten der Ersatzbeschaffung (Richtzahlentschädigung) in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausendfünfhundert Mark,
   bei Verlust von Kleidungsstücken, ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt sechshundert Mark,
   mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt achthundert Mark,
3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreitausend Mark.

Die Richtzahlentschädigung für den Verlust der im Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände wird nur bewilligt, falls ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die im Abs. 1 genannten Höchstgrenzen können bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung bis zum doppelten Betrage der Höchstgrenzen erhöht werden, wenn zu dem Haushalt des Geschädigten (Abs. 1 Nr. 1) zur Zeit der Entscheidung mehr als vier unterhaltsberechtigte Personen gehören oder die Wiederaufnahme des Berufs (Abs. 1 Nr. 2 und 3) besonders hohe Aufwendungen notwendig macht.

§ 14a

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 14 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung durch angemessene Herabsetzung der im § 14 genannten Höchstgrenzen Rechnung zu tragen. Hat der Geschädigte lediglich einzelne Gegenstände eingebüßt, deren Friedenswert den Betrag von insgesamt zweihundert Mark nicht übersteigt, so findet eine Richtzahlentschädigung nicht statt, es sei denn, daß der Geschädigte ein besonders dringendes Bedürfnis für die Wiederbeschaffung glaubhaft macht.

§ 14b

Wird für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf Grund der Gewaltschädengesetze und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet, so darf die auf Grund dieser Gesetze gewährte Richtzahlentschädigung insgesamt die in den §§ 14 und 14a genannten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

In Höhe desjenigen Betrags, der über die in den §§ 14 und 14a genannten Höchstgrenzen hinausgeht, wird der Geschädigte nach den Vorschriften des § 13 entschädigt.

§ 14c

Auf die Richtzahlentschädigung finden die Vorschriften der auf Grund des § 15 des Liquidationsschädengesetzes zu erlassenden Richtzahlverordnung entsprechende Anwendung.

§ 14d

Ist eine Sache beschädigt, so wird der zur Wiederherstellung erforderliche Betrag bewilligt.

Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes der Sache zu bewilligen wäre.

IX. 1. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von zwei Milliarden Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen für Schäden der im § 1 bezeichneten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, eine Entschädigung gewähren können, sofern hierfür besondere Gründe der Billigkeit sprechen.

2. § 18 erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge können im Bedarfsfall durch den Reichshaushalt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzt werden.

X. An Stelle des § 19 treten folgende Bestimmungen:

§ 19

Die Entschädigungen werden bei der Festsetzung auf volle tausend Mark nach oben abgerundet. Nichtzahlentschädigungen (§§ 14 bis 14c) werden für sich abgerundet.

§ 19a

Auf die Entschädigungen sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in diesem Gesetze behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Beihilfen mit ihrem Kapitalbetrag ohne Berücksichtigung von Zinsen anzurechnen und dabei auf volle tausend Mark nach unten abzurunden. Beträge unter eintausend Mark werden nicht berücksichtigt. In der gleichen Weise können im Vorentschädigungsverfahren gewährte Unterstützungen auf die Entschädigung angerechnet werden.

§ 19b

Die nach § 19a verbleibende Entschädigung erhöht sich um fünf vom Hundert Entschädigungszinsen für das Jahr. Der Zinslauf beginnt mit dem 1. Januar 1920 und endigt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Festsetzung der Entschädigung rechtskräftig geworden ist. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 entstanden, so beginnt der Zinslauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

Werden Reichsschatzanweisungen gewährt, deren Laufzeit nicht mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monats beginnt (§19d), so endigt der Lauf der Entschädigungszinsen für den Kapitalbetrag dieser Reichsschatzanweisungen erst mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Bei Nichtzahlentschädigungen (§§14 bis 14c) werden die Entschädigungszinsen nur im Falle des Abs. 2 gewährt, und zwar beginnt der Zinslauf mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft folgenden Monats und endigt mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Die Entschädigungszinsen werden auf volle hundert Mark nach unten abgerundet.

§ 19c

Auf die nach den §§ 19a und 19b berechnete Entschädigung sind ohne Berücksichtigung von Zinsen mit dem Kapitalbetrage Darlehen anzurechnen, die der Geschädigte außerhalb eines Entschädigungsverfahrens mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze behandelten Maßnahmen gegen sein Eigentum aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhalten hat, sowie entsprechende Sachleistungen des Reichs, falls die Anrechnung von der Stelle beantragt wird, von welcher der Geschädigte die Leistungen empfangen hat.

In der gleichen Weise können sonstige Zuwendungen des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes sowie Darlehen, die der Geschädigte von einer sonstigen Fürsorgestelle für Geschädigte dieser Art erhalten hat, angerechnet werden, falls die Anrechnung vom Geber beantragt wird.

Die von einer Stelle gewährten Leistungen und Beträge der Abs. 1 und 2 werden, soweit sie hinter dem Betrage von eintausend Mark zurückbleiben, nicht angerechnet. Bei der Anrechnung von Beträgen über eintausend Mark werden die Beträge auf volle tausend Mark nach unten abgerundet. Den Gebern wird der dem Geschädigten angerechnete Betrag zurückerstattet.

§ 19d

Die sich aus den §§ 19 bis 19c ergebende Entschädigung ist unverzüglich nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung in folgender Weise zu entrichten:

Bis zu vier Millionen Mark ist Barzahlung zu leisten.

Darüber hinaus ist:

1. die Richtzahlentschädigung (§§ 14 bis 14c) zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in Reichsschatzanweisungen,
2. die sonstige Entschädigung in Reichsschatzanweisungen

zu leisten.

Die Reichsschatzanweisungen sind nach vier Jahren fällig und mit Zinsbogen ausgestattet; die Zinsen betragen den gleichen Satz wie der Reichsbankdiskont, jedoch nicht weniger als acht und nicht mehr als fünfzehn vom Hundert jährlich.

§ 19e

Eine Barzahlung wird insoweit nicht geleistet, als der Geschädigte nach dem 31. Oktober 1922 im Wege einer aus Reichsmitteln gewährten Beihilfe oder eines aus Reichsmitteln gewährten Darlehns bereits eine Barzahlung im Betrage von mindestens einer Million Mark erhalten hat.

Eine Barzahlung wird ferner insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte auf Grund dieses Gesetzes aus Teilbescheiden desselben Verfahrens oder aus mehreren getrennten Entschädigungsverfahren bereits eine Barzahlung erhalten hat.

In den Fällen einer nach dem 1. Juli 1921 eingetretenen Rechtsnachfolge ist die Leistung bei Anwendung des § 19d und des § 19e Abs. 1 und 2 so zu bewirken, wie sie zu erfolgen hätte, wenn die Rechtsnachfolge nicht eingetreten wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch in denjenigen Fällen, in denen dem Berechtigten in demselben Verfahren auf Grund der Gewaltschädengesetze und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet wird.

§ 19 f

Die Festsetzungsbehörde entscheidet im Einzelfalle, welche Anrechnungen (§§ 19 a, 19 c) zu erfolgen haben. Die Festsetzung der Höhe der anzurechnenden Beträge sowie die Festsetzung und Berechnung der Zinsen liegen der für die Auszahlung der Entschädigung zuständigen Stelle ob.

§ 19 g

Die Entschädigung soll vorläufig einbehalten werden, wenn und solange dem Geschädigten von einer amtlichen Flüchtlingsfürsorge Unterkunft gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Entschädigung vorläufig einbehalten werden soll, trifft die Festsetzungsbehörde.

§ 19 h

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Nachzahlung des Unterschieds zwischen der festgesetzten Entschädigung und dem Betrage, der dem Geschädigten bewilligt worden wäre, wenn die Entschädigung zur Zeit der Auszahlung festgesetzt wäre, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist. Der Antrag auf Nachzahlung ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Frist des Satzes 1 zu stellen.

XI. § 20 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

XII. 1. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Entschädigungsanspruch ist veräußerlich und vererblich.

2. Im § 23 Satz 2 werden hinter dem ersten Halbsatz die Worte eingefügt:

die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

3. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Teil des Entschädigungsanspruchs, der auf den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und des § 6 beruht, kann mit Genehmigung der von dem Reichsminister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle abgetreten oder verpfändet werden.

XIII. § 25 a wird gestrichen.

XIV. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen jemand eine Beihilfe der im § 19 a bezeichneten Art empfangen hat oder in denen jemand aus einer Darlehnskasse des Reichs auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Entschädigung ein Darlehen erhalten hat, in dem Endentschädigungsverfahren jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Beihilfe oder des Darlehns ein Ersatzanspruch auf Grund des § 2 dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Beihilfe oder des Darlehns zusteht.

XV. § 27 erhält folgende Fassung:

Der Reichsminister für Wiederaufbau ist befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen und die im § 21 bezeichnete Anmeldefrist zu verlängern.

XVI. § 29 Nr. 4 erhält folgenden Zusatz:

d) Verordnung über Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2146).

XVII. Das Verdrängungsschädengesetz erhält als § 29 a folgenden Zusatz:

§ 29 a

Der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen können mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhobenen Ansprüche Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlung treffen.

Artikel II

Das Kolonialschädengesetz vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1031) und das Auslandsschädengesetz vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1038) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 888) werden wie folgt abgeändert:

I. 1. Die §§ 2 des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes erhalten folgenden Zusatz:

Eine Entschädigung für mittelbaren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Kursverlust, wird nicht geleistet.

2. § 2 Abs. 2 des Kolonialschädengesetzes und § 2 Abs. 3 des Auslandsschädengesetzes werden entsprechend der Vorschrift des Artikel I zu VII abgeändert.

3. § 2 des Auslandsschädengesetzes erhält folgenden weiteren Zusatz:

Die Entschädigung kann auch solchen Reichsangehörigen bewilligt werden, welche die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht be-

sessen haben, falls sie von dem Reichsminister für Wiederaufbau oder der von ihm bezeichneten Stelle zu dem Festsetzungsverfahren zugelassen werden.

II. Die §§ 3 und 4 des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes werden entsprechend den Vorschriften des Artikel I zu VI und VIII abgeändert.

III. Im § 7 Einleitung werden die Worte „in den ehemals feindlichen Ländern" ersetzt durch „ehemals im Ausland".

IV. In den §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes werden hinter dem Worte „Beiträge" die Worte eingefügt:

nach freiem Ermessen,

und wird die Zahl „fünfzehntausend" ersetzt durch die Zahl „sechzigtausend".

V. Die §§ 11, 13, 15, 17 und 18 des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes werden entsprechend den Vorschriften des Artikel I zu IX, X, XII, XIV und XV abgeändert, mit der Maßgabe, daß der Härtefonds des Kolonialschädengesetzes auf eine Milliarde und der des Auslandsschädengesetzes auf zwei Milliarden Mark erhöht wird.

VI. Der § 12 des Auslandsschädengesetzes erhält folgenden neuen Zusatz:

Schäden deren Ersatz innerhalb der Frist des Abs. 1 offensichtlich nur aus dem Grunde nicht beantragt ist, weil der Geschädigte die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besaß, können nachträglich bis zum 1. Oktober 1923 angemeldet werden. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

VII. § 20 Nr. 4 des Auslandsschädengesetzes erhält folgende Fassung:

Als Beihilfe für den Verlust oder die Beeinträchtigung einer Sache (Nr. 1, 2) erhält der Geschädigte die Hälfte des Betrags, im Rahmen der Bestimmungen über die Gewährung einer Nichtzahlentschädigung den vollen Betrag, den er erhalten würde, wenn der Schaden infolge einer Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 Nr. 2 eingetreten wäre. Die Vorschrift des Satzes 1 findet bei dem Verlust oder der Beschädigung eines sonstigen Gegenstandes (Nr. 3) entsprechende Anwendung.

VIII. 1. § 21 Nr. 6 des Auslandsschädengesetzes erhält folgende Fassung:

Schäden an Ladungen der Seeschiffahrt, sofern diese Ladungen nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis zur Beförderung auf See übergeben oder soweit diese Ladungen durch ein Prisenurteil eingezogen sind und aus Waren und Gütern bestehen, die entweder in der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 275) in der Ziffer 21 unter Nr. 1 bis 11 aufgeführt sind oder in der Ziffer 23 daselbst unter Nr. 1 bis 14 verzeichnet sind und für die Streitmächte oder die Verwaltungsstellen eines Staates bestimmt waren.

2. § 21 Abs. 2 des Auslandsschädengesetzes erhält folgende Fassung:

Soweit nach der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 6 eine Entschädigung für den Verlust von Roh-, Betriebsstoffen und Waren auf Grund dieses Gesetzes gewährt wird, findet eine Nichtzahlentschädigung nur statt, wenn und soweit dem Geschädigten ohne ihre Gewährung die Wiederaufnahme seines Berufs oder eines entsprechenden Berufs nicht möglich sein würde. Schäden an Ladungen auf Seeschiffen, die von deutschen Behörden zu militärischen Zwecken beschlagnahmt worden sind, werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 insoweit ersetzt, als anzunehmen ist, daß der Schaden an der Ladung ganz oder vorwiegend auf eine durch die Beschlagnahme verursachte oder gesteigerte Gefahr zurückzuführen ist. Schäden an persönlicher Habe werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ersetzt, soweit sie, nach dem Friedenswerte berechnet, den Betrag von fünftausend Mark für die Person nicht übersteigen; die Bestimmungen über die Gewährung einer Nichtzahlentschädigung bleiben unberührt.

IX. Das Kolonial- und das Auslandsschädengesetz erhalten als Schlußbestimmung einen Zusatz entsprechend der Vorschrift des Artikel I zu XVII.

Artikel III

Die Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) wird wie folgt abgeändert:

I. 1. Die Vorschrift des § 13 der Entschädigungsordnung wird aufgehoben.

2. Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, hinsichtlich der Wahrung des Reichsinteresses eine anderweite Regelung zu treffen.

II. § 26 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Hierbei finden die §§ 43 bis 49 entsprechende Anwendung.

III. § 31 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende der Spruchkammer kann die Entschädigung im Wege der Einigung mit dem Antragsteller festsetzen, wenn dieser schriftlich erklärt, daß er durch Zahlung des festgesetzten Betrags für sämtliche

Ansprüche abgefunden sei, welche er auf Grund des anzuwendenden Gesetzes oder der anzuwendenden Verordnung geltend machen könnte. Der Reichsminister für Wiederaufbau kann bestimmen, daß die Einigung der Genehmigung einer von ihm zu bezeichnenden Stelle bedarf, falls die auf Grund der Einigung zu gewährende Entschädigung einen bestimmten Betrag übersteigt.

IV. § 48 erhält folgende Fassung:

Die Zeugen und Sachverständigen sowie andere zur Aufklärung des Sachverhalts geladene Personen erhalten Gebühren, deren Höhe nach den für die ordentlichen Gerichte geltenden Bestimmungen zu berechnen ist. Die zu gewährenden Beträge werden von dem Vorsitzenden der Spruchkammer festgesetzt.

V. Im § 49 werden die Worte „und, soweit es zum Erlaß eines Vorbescheids erforderlich erscheint" ersetzt durch das Wort „oder".

VI. § 58 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Wenn der Geschädigte die ihm bewilligte Nichtzahlentschädigung, die ihm zur Wiederaufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährten Zuschüsse oder Beihilfen oder die ihm zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gewährte Zusatzentschädigung nicht innerhalb einer ihm etwa gesetzten Frist bestimmungsgemäß verwendet.

VII. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn sich im Verfahren vor der Spruchkammer oder dem Reichswirtschaftsgericht ergibt, daß ein Darlehn aus einer Darlehnskasse des Reichs, eine Beihilfe oder ein Vorschuß auf Grund der im § 70 Abs. 3 der bezeichneten Richtlinien ganz oder zum Teil zu Unrecht gewährt ist.

VIII. An die Stelle des § 65 tritt folgende Vorschrift:

§ 65

Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die Vorschriften der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) mit den in der bisherigen Fassung der Entschädigungsordnung enthaltenen Änderungen Anwendung.

IX. Hinter § 69 wird als § 69a folgende Bestimmung eingefügt:

§ 69a

Auf die Festsetzung der Entschädigung, die für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Wertpapieren auf Grund der Gewaltschädengesetze vom 28. Juli 1921 zu gewähren ist, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 77 des Liquidationsschädengesetzes (Anlage I zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Der Reichsminister der Finanzen hat Bestimmungen zu erlassen, nach denen die Ansprüche und Entschädigungen aus den Gewaltschädengesetzen entsprechend den Vorschriften des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) von den Steuern des Reichs befreit werden.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschrift des Artikels IV, mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit Wirkung von diesem Tage ab treten Artikel V des Gesetzes zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes vom 30. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 888) und die Zuschlagsverordnung vom 31. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 311) außer Kraft.

Die Vorschriften über die Bewilligung einer Nichtzahlentschädigung finden auf Antrag des Geschädigten auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen dem Geschädigten eine Entschädigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege eines Bescheids, einer Einigung oder eines Vergleichs zugesprochen ist, diese Entschädigung jedoch bis zum 1. Juli 1922 noch nicht ausgezahlt worden ist. Dieser Antrag ist binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid im ersten Rechtszug erlassen hat oder vor der die Einigung oder der Vergleich abgeschlossen worden ist; diese Stelle entscheidet über den Antrag, ohne daß es der Beteiligung der mit der Wahrung des Reichsinteresses betrauten Stelle bedarf. Gegen die Entscheidung der genannten Stelle ist lediglich die Verwaltungsbeschwerde gegeben. Auf die Nachzahlung finden die Vorschriften des Artikel I zu X und des Artikel II zu V Anwendung.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch rechtskräftigen Bescheid der Spruchkammer oder durch Urteil des Reichswirtschaftsgerichts abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag des Geschädigten unter der Voraussetzung des Artikel II zu I 3 wieder aufgenommen werden, wenn die Entschädigung oder Beihilfe nur aus dem Grunde versagt worden ist, weil der Geschädigte die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besaß. Die Vorschrift des § 58 Abs. 4 der Entschädigungsordnung findet entsprechende Anwendung. Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Spruchkammer.

Artikel VI

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, den Wortlaut der Gewaltschädengesetze und der Entschädigungsordnung, wie er sich auf Grund der Artikel I bis III ergibt, im Reichsgesetzblatte bekanntzugeben.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Gesetz, betreffend eine zweite Änderung des Besoldungssperrgesetzes. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 215) wird wie folgt geändert:

I. Dem § 12a sind als Abs. 2 und 3 anzufügen:

Soweit Vorschriften, die vor dem 1. Juli 1923 erlassen worden sind oder erlassen werden, erst nach dem 30. Juni 1923 in Kraft treten, beginnt der Lauf dieser Fristen nicht vor dem 1. Juli 1923.

Für Vorschriften der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, die vor dem 1. April 1925 erlassen werden, gilt dieses Gesetz auch insoweit, als jene Vorschriften erst nach dem 31. März 1925 in Kraft treten sollen.

II. Im § 15 wird „1. Juli 1923" ersetzt durch „1. April 1925".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes. Vom 26. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 591), des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) und des Gesetzes, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) wird bis zum 31. Dezember 1923 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Änderung der Befreiungsgrenzen im Versicherungssteuergesetze. Vom 14. Juni 1923.

Auf Grund von § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 des Versicherungssteuergesetzes vom $\frac{\text{8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 400)}}{\text{20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 202)}}$ wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die Befreiungsgrenzen im § 8 Abs 1 Nr. 1, 4, 6, § 9 Abs. 1 des Versicherungssteuergesetzes werden wie folgt festgesetzt:

1. Im § 8 Abs. 1 tritt
   a) in Nr. 1 an die Stelle der Versicherungssumme von 10 000 Mark eine Versicherungssumme von 100 000 Mark und an die Stelle der Jahresrente von 1 000 Mark eine Jahresrente von 10 000 Mark;
   b) in Nr. 4 an die Stelle des Betrags von 75 Mark die Hälfte des für die gesetzliche Krankenversicherung jeweils vorgeschriebenen höchsten Grundlohns (§ 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);

c) in Nr. 6 an die Stelle des Betrags von 25 000 Mark der Wert von zwei Milchkühen mittlerer Art;

2. Im § 9 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahresrente von 10 000 Mark eine Jahresrente von 100 000 Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Bestimmung im § 1 Nr. 1 c mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Kraft; eine Erstattung von Versicherungssteuer auf Grund dieser Rückwirkung findet nicht statt. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Neunte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 21. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Der dem Rechtsanwalt zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres

von den Pauschsätzen 7 400 vom Hundert;

von den Gebühren in Strafsachen 9 900 vom Hundert,

von den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren 1 400 vom Hundert.

Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstandes 50 Millionen Mark, so beträgt der Teuerungszuschlag von der auf den überschießenden Betrag entfallenden Gebühr 900 vom Hundert.

§ 2

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) betragen bis auf weiteres

bei Geschäftsreisen nach besonders teueren Orten im Sinne des § 15 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten, vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345)

das Tagegeld 30 500 Mark,
die Vergütung für ein Nachtquartier 15 500 Mark,

im übrigen

das Tagegeld 25 000 Mark,
die Vergütung für ein Nachtquartier 7 500 Mark,

die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 75 Mark für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf die Hälfte.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel VII und VIII Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Siebente Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.*) Vom 22. Juni 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

Der § 1 der Sechsten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1923 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete 27 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 34 000 000 Mark nicht übersteigt."

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 144 vom 23. Juni 1923.

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung.*) Vom 22. Juni 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 und des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 21 000 000 Mark festgesetzt. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebende Einkommensgrenze. Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird auf 4 800 000 Mark festgesetzt.

Wird innerhalb der im § 4 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimmten Frist die Verdienst- und Einkommensgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.

§ 2

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er vierundfünfzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3

Die in den Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 12. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 250) und in der Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 9. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 375) aufgeführten Lohnstufen und Grundlöhne werden wie folgt ergänzt:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag Mark	Entgelt auf das Jahr Mark	Grundlohn Mark
20	über 22 800 bis 25 800	über 8 208 000 bis 9 288 000	24 300
21	» 25 800 » 29 000	» 9 288 000 » 10 440 000	27 400
22	» 29 000 » 32 400	» 10 440 000 » 11 664 000	30 700
23	» 32 400 » 36 000	» 11 664 000 » 12 960 000	34 200
24	» 36 000 » 39 800	» 12 960 000 » 14 328 000	37 900
25	» 39 800 » 43 800	» 14 328 000 » 15 768 000	41 800
26	» 43 800 » 48 000	» 15 768 000 » 17 280 000	45 900
27	» 48 000 » 52 400	» 17 280 000 » 18 864 000	50 200
28	» 52 400	» 18 864 000 »	53 300

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 144 vom 23. Juni 1923.

Dem Kassenvorstande bleibt es unbenommen, die für die Grundlöhne eingesetzten Zahlen zur Vereinfachung der Berechnung in geringem Umfang abzuändern.

Die weiteren Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 262) gelten entsprechend.

§ 4

Die §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 158) gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Juli 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 9. Juli 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete*). Vom 22. Juni 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 und des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 24 000 000 Mark festgesetzt, soweit deren Beschäftigungsort im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden maßgebende Einkommensgrenze. Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird auf 4 800 000 Mark festgesetzt.

Wird innerhalb der im § 4 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 144 vom 23. Juni 1923.

1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimmten Frist die Verdienst- und Einkommensgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.

§ 2

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er vierundfünfzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3

Die in den Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenzen nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284) und in der Verordnung gleichen Betreffs vom 9. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 375) aufgeführten Lohnstufen und Grundlöhne werden wie folgt ergänzt:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag Mark	Entgelt auf das Jahr Mark	Grundlohn Mark
22	über 29 000 bis 32 400	über 10 440 000 bis 11 664 000	30 700
23	» 32 400 » 36 000	» 11 664 000 » 12 960 000	34 200
24	» 36 000 » 39 800	» 12 960 000 » 14 328 000	37 900
25	» 39 800 » 43 800	» 14 328 000 » 15 768 000	41 800
26	» 43 800 » 48 000	» 15 768 000 » 17 280 000	45 900
27	» 48 000 » 52 400	» 17 280 000 » 18 864 000	50 200
28	» 52 400	» 18 864 000	53 300

Dem Kassenvorstande bleibt es unbenommen, die für die Grundlöhne eingesetzten Zahlen zur Vereinfachung der Berechnung in geringem Umfang abzuändern.

Die weiteren Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 262) gelten entsprechend.

§ 4

Die §§ 2, 3 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 158) gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Juli 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 9. Juli 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Ausführung des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes. Vom 21. Juni 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) werden mit Zustimmung des Reichsrats folgende Bestimmungen erlassen:

Artikel I

Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes.

§ 1

Die Kohle, die Lokomotiven beim Überschreiten der Grenze aus dem Ausland als Betriebsmittel mit sich führen, bleibt steuerfrei. Das gleiche gilt für die Kohle, die sich auf den Lokomotivtendern befindet sowie für die Kohle, die zur Beheizung der Personen-, Küchen-, Schlaf- und Güterwagen im Zuge mitgeführt wird.

§ 2

Beim Eingang von Schiffen aus dem Ausland bleibt die Kohle, die als Betriebsmittel bis zum inländischen Endpunkt der Reise, während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen und bis zur Rückkehr des Schiffes in das Ausland erforderlich ist, steuerfrei. Betriebskohlen, die über die als Betriebsmittel bis zum inländischen Endpunkt der Reise, während des Aufenthalts im Hafen und bis zur Rückkehr in das Ausland erforderliche Kohle hinausgehen, werden als Durchfuhrkohle behandelt, wenn sie bis zur Rückkehr des Schiffes in das Ausland nicht von Bord gebracht werden. Für solche Kohlen kann die zuständige Steuerstelle Hinterlegung des Steuerbetrags oder sonstige Sicherungsmaßnahmen bis zum Nachweis der Wiederausfuhr mit dem Schiffe verlangen.

§ 3

(1) In den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes eingeführte Kohle, die von vornherein zur Bebunkerung von Seeschiffen, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln, und von Seefischereifahrzeugen bestimmt ist und nachweislich dazu verwendet wird, bleibt von der Steuer befreit.

(2) Kohle, für die gemäß Abs. 1 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, unterliegt vor ihrem Eintritt in den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes ab bis zu ihrer Wiederausfuhr der zollamtlichen Überwachung. Sofern die Kohle gelagert wird, muß sie auf dem Lagerplatze getrennt von anderen dort niedergelegten Waren gehalten und gehörig gekennzeichnet werden. Über Zu- und Abgang ist ein Lagerbuch zu führen, in dem die Kohle nach Sorte, Menge und Wert an- und abzuschreiben ist. Die zollamtliche Überwachung geschieht durch Nachschau und durch Vornahme

von Bestandsaufnahmen. Fehlmengen, die sich bei einer Bestandsaufnahme ergeben, sind, ohne Rücksicht darauf, auf welche Umstände sie zurückzuführen sind, bei der mit dem höchsten Steuerwert angeschriebenen Kohlensorte abzuschreiben und unter Zugrundelegung dieses Steuerwerts zu versteuern. Der Antragsteller hat für die auf der Kohle ruhende Steuer Sicherheit zu stellen und sich für jeden Fall der Nichtinnehaltung der Bedingungen zur Zahlung von Sicherungsgeldern gemäß § 203 der Reichsabgabenordnung zu verpflichten. Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Steueraufsicht trifft das Hauptzollamt.

Artikel II

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes.

Steuerbegünstigte Erzeugnisse und Art der Steuerbefreiung

§ 1

(1) Von bituminöser Braunkohle (Schieferkohle) von der Art des Messelner Vorkommens, die zu Ölen oder ähnlichen Erzeugnissen in Verfahren verarbeitet wird, bei denen keine auf dem Roste verbrennbaren Rückstände verbleiben, kommt die Kohlensteuer nicht zur Hebung.

(2) Eine Steuervergütung tritt ein für die Kohle, die zur Gewinnung von unmittelbar bei der Entgasung, Vergasung, Verschwelung oder Extraktion von Kohlen entstehenden festen und flüssigen Kohlenwasserstoffverbindungen (Teer, Benzol, Benzin, Montanwachs und dergleichen) verwendet wird.

(3) Für die Steuervergütung nach Abs. 2 gelten die folgenden Bestimmungen.

Steuerbegünstigte Betriebe

§ 2

Anspruch auf Steuervergütung haben alle Betriebe, in denen die im § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse bei den dort aufgeführten Verfahren unmittelbar gewonnen werden, wie Kokereien, Schwelereien, Generatorenbetriebe, Gasanstalten und Montanwachsfabriken.

Antragstellung

§ 3

(1) Wer die Steuervergütung auf Grund des § 1 Abs. 2 in Anspruch nehmen will, hat bei dem Hauptzollamt einen Antrag zu stellen, in dem anzugeben ist, für welche Erzeugnisse die Begünstigung gewünscht wird und welche Menge dieser Erzeugnisse der Antragsteller monatlich herstellen will.

(2) Dem Antrag ist ein Grundriß der Betriebsanlage und eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens beizufügen.

(3) Spätere Änderungen in der Betriebsanlage oder in dem Herstellungsverfahren sind dem Hauptzollamt anzuzeigen.

Genehmigung

§ 4

(1) Über die Genehmigung des Antrags entscheidet das Landesfinanzamt.

(2) Die Genehmigung erfolgt widerruflich. Sie kann bei Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen allgemeinen und besonderen Überwachungsvorschriften jederzeit zurückgenommen werden.

Buchführung

§ 5

Der Antragsteller hat genau Buch zu führen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch Beauftragte Buch führen zu lassen, einerseits über Mengen, Art, Herkunft der Kohlen, für die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, über ihren Verkaufspreis ab Grube, den Steuersatz, nach dem sie versteuert worden ist, über den Zeitpunkt ihrer Zuführung in den steuerbegünstigten Betrieb, sowie anderseits über die Menge der unter Verwendung dieser Kohle hergestellten steuerbegünstigten (§ 1 Abs. 2) und nichtsteuerbegünstigten Erzeugnisse, bei Teer, Benzol und Benzin unter Angabe ihres Wassergehalts und über den Verbleib der steuerbegünstigten Erzeugnisse.

Steueraufsicht

§ 6

(1) Betriebe, denen Vergütung der Steuer für Kohle auf Grund des § 1 Abs. 2 gewährt wird, unterliegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Finanzverwaltung sind befugt, die Anlagen, einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden zu besuchen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Bei den vorgeschriebenen Prüfungen der Betriebe und den Untersuchungen der steuerbegünstigten Erzeugnisse sind den Beamten die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten und die bei Ausübung der Steueraufsicht erforderlichen geeichten Wiege- und Meßgeräte sowie die erforderlichen Hilfsstoffe zur Verfügung zu stellen. Für chemische Untersuchungen der Erzeugnisse ist den Beamten die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Inhaber der Begünstigung zu tragen.

§ 7

(1) Die Steueraufsichtsbeamten haben bei der stichprobenweise vorzunehmenden Untersuchung der Erzeugnisse an Teer, Benzol und Benzin auf ihren Wassergehalt nach der in der Anlage gegebenen Anweisung zu verfahren.

Anlage

(2) Bei der Berechnung des Wassergehalts in Teer ist nur das im Teere selbst enthaltene, nicht das freie Wasser zu berücksichtigen, das sich etwa auf dem Teere oder am Boden des Behälters abgesetzt hat.

§ 8

Der Betriebsinhaber hat die gewonnenen Erzeugnisse an Teer, Benzol und Benzin wenigstens einmal wöchentlich und, falls die Herstellung der Erzeugnisse nicht allwöchentlich erfolgt, wenigstens einmal monatlich auf ihren Wassergehalt zu untersuchen und das Ergebnis in ein besonders zu führendes Probenbuch einzutragen, das den Steueraufsichtsbeamten zur Einsicht bereitzuhalten ist.

§ 9

(1) Ein Betriebsinhaber, der den Betrieb nicht selbst leitet, hat dem Hauptzollamte die Personen zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen handeln.

(2) Die für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten, mit Ausnahme derjenigen über die Kostenpflicht im § 11 Satz 2, auch für den Betriebsleiter.

§ 10

Der Betriebsinhaber hat dem Zollbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 11

Ist der Betriebsinhaber wegen Hinterziehung der Kohlensteuer bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 298 ff. der Reichsabgabenordnung.

§ 12

Die nach § 4 geführten Bücher und Aufschreibungen sind den Oberbeamten der Finanzverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Sicherungsgelder

§ 13

Bei Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen allgemeinen und besonderen Überwachungsvorschriften ist, unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens, gegen den Inhaber der Begünstigung ein Sicherungsgeld bis zu 500 000 Mark für den Einzelfall festzusetzen und im Verwaltungsweg einzuziehen. Das Sicherungsgeld ist gegen die Inhaber der Begünstigung auch festzusetzen bei Zuwiderhandlungen durch seine Familienangehörigen, Angestellten oder Gewerbsgehilfen, falls die Zuwiderhandlung mit Wissen oder Willen des Inhabers begangen ist, oder wenn ihm ein grobes Versehen zur Last fällt.

Umfang der Vergütung

§ 14

Vergütet werden die Steuerbeträge, die für die zur Gewinnung der steuerbegünstigten Erzeugnisse verwendeten Kohlen entrichtet sind.

§ 15

(1) Zu vergüten ist bis auf weiteres:

a) für 1 Tonne Steinkohlenteer mit nicht mehr als 5 vom Hundert Wassergehalt aus Kokereien und Gasanstalten die Steuer für 2 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

b) für 1 Tonne Steinkohlenteer mit nicht mehr als 5 vom Hundert Wassergehalt aus Generatorenanlagen und Schwelereien die Steuer für 5 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

c) für 1 Tonne Braunkohlenteer mit nicht mehr als 5 vom Hundert Wassergehalt aus Gasanstalten die Steuer für 2 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Rohbraunkohlen oder Preßkohlen,

d) für 1 Tonne Braunkohlenteer mit nicht mehr als 5 vom Hundert Wassergehalt aus Generatorenanlagen die Steuer für 15 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Rohbraunkohlen oder für 6 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Preßkohlen,

e) für 1 Tonne Braunkohlenteer mit nicht mehr als 5 vom Hundert Wassergehalt aus Schwelereien die Steuer für 15 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Rohbraunkohlen,

f) für 1 Tonne Rohbenzol mit nicht mehr als 2 vom Hundert Wassergehalt die Steuer für 5 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

g) für 1 Tonne Benzin mit nicht mehr als 2 vom Hundert Wassergehalt die Steuer für 5 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

h) für 1 Tonne Naphthalin, das in Kokereien und Gasanstalten im Betriebsgang beim Waschen des Gases, Benzols oder Leichtöls durch Wasch-

öl als Rückstand entfällt, die Steuer für 5 Tonnen der zu seiner Gewinnung verwendeten Steinkohlen.

(2) Wenn zum Auswaschen des Gases, Benzols oder Leichtöls in Kokereien oder Gasanstalten 90prozentiges oder 80prozentiges Waschöl (also kein Solvay-Waschöl) verwendet wird, ist von dem gewonnenen Rückstandsnaphthalin für die Berechnung der vergütungsfähigen Kohlenmengen die über 6 vom Hundert im frischen Waschöl enthaltene Naphthalinmenge in Abzug zu bringen.

(3) Für das bei der Kühlung der Gase gewonnene sogenannte Ausdampf- oder Berieselungsnaphthalin ist, wenn es auf die gleiche Beschaffenheit wie Rückstandsnaphthalin gebracht und zu denselben Preisen wie dieses abgesetzt wird, dieselbe Steuervergütung wie für Rückstandsnaphthalin zu gewähren.

(4) Den Vergütungssatz für Montanwachs bestimmt das Landesfinanzamt auf Grund der tatsächlichen Betriebsverhältnisse für jeden steuerbegünstigten Betrieb, besonders bis zur Höchstgrenze von 25 Tonnen Rohbraunkohlen für 1 Tonne Montanwachs.

(5) In anderen als den in Abs. 1 bis 4 aufgeführten Fällen werden die Vergütungssätze vom Reichsminister der Finanzen jedesmal festgesetzt.

§ 16

Ergibt sich, daß bei einem steuerbegünstigten Betriebe die gemäß § 15 anzuwendenden Sätze nicht zutreffen, so können durch den Reichsminister der Finanzen der Berechnung der Steuervergütung von § 15 abweichende besondere Sätze für Kohlen oder Preßkohlen festgesetzt werden.

Vergütungsverfahren

§ 17

(1) Der Betriebsinhaber hat jeden Bezug von Kohle, die zur Verarbeitung in dem Betriebe bestimmt ist, der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung muß die Sorte, die Menge und den Preis oder Wert, mit dem die bezogene Kohle versteuert worden ist, sowie den Steuersatz, nach dem die Versteuerung stattgefunden hat, enthalten. Mit der Anmeldung ist eine Abschrift der Rechnung des Abgebers der Kohle vorzulegen, aus der der Preis oder Wert für 1 Tonne ersichtlich ist, mit dem die Kohle versteuert worden ist.

(2) Die Steuerstelle hat die angegebenen Bezüge in ein in Vierteljahresabschnitten zu führendes Kohlensteuervergütungsbuch C nach Muster A anzuschreiben.

Muster A

§ 18

Über die Steuervergütung, die für die im Laufe eines Monats in der Anstalt verwendete Kohle beansprucht wird, ist der Steuerstelle bis zum 15. des folgenden Monats ein Vergütungsantrag nach Muster B in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Muster B

§ 19

(1) Wenn die bezogene Kohle nicht in dem steuerbegünstigten Betriebe verwendet, insbesondere wenn sie an Dritte abgegeben wird, so ist dies der Steuerstelle unter Angabe der Sorten und Mengen anzumelden.

(2) Die nach Abs. 1 angemeldeten Mengen sind im Kohlensteuervergütungsbuche C von den noch offenen Mengen abzuschreiben, die zum höchsten Steuersatze, bei gleichen Steuersätzen zum höchsten Preise oder Werte für 1 Tonne angeschrieben sind.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 2 ist auch bezüglich der Kohlenmenge zu verfahren, die von der Anstalt zu anderen als steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

§ 20

(1) Übersteigt der Wassergehalt der im § 15 genannten steuerbegünstigten Erzeugnisse die im § 15 angegebenen Höchstgrenzen, so ist bei der Berechnung der Vergütungsbeträge der überschießende Wassergehalt vom Gewichte der Erzeugnisse abzuziehen.

(2) Bei Teer scheidet das Gewicht des freien Wassers, das sich an der Oberfläche des Teeres oder am Boden des Behälters abgesetzt hat, entsprechend der Bestimmung im § 7 Abs. 2 bei der Feststellung des steuerbegünstigten Gewichts von vornherein aus.

§ 21

Die Vergütung nach § 18 wird nach den Steuersätzen und den Preisen oder Werten für diejenigen Mengen gewährt, die im Vergütungsbuche C am längsten angeschrieben sind.

§ 22

Der Betrag der Vergütung ist auf die Gesamtheit der Steuerbeträge, die der zum Empfange der Vergütung Berechtigte nach der Steueranmeldung für den Monat schuldet, anzurechnen. Ist der Empfangsberechtigte in diesem Monat keine Kohlensteuer schuldig geworden, so ist die Vergütung auf seine nächste Steuerschuld anzurechnen.

§ 23

Ist der Betrieb nicht mit einem kohlensteuerpflichtigen Betriebe verbunden, so erfolgt Barzahlung des Vergütungsbetrags. Die Barzahlung ist kassenmäßig als Erstattung zu behandeln (§ 33 der Finanzkassenanweisung).

§ 24

Für die Feststellung des zu vergütenden Betrags und für die Zahlungsanweisung ist das Hauptzollamt zuständig. Es kann diese Befugnisse in geeigneten Fällen der Bezirkshebestelle übertragen.

Besondere Vorschriften für Gasanstalten

§ 25

(1) Gasanstalten, die dazu bestimmt sind, Gas lediglich für den allgemeinen Verbrauch der Bevölkerung herzustellen, haben die Steuervergütung unter Benutzung des Musters B (§ 18) vierteljährlich bis zum 15. des ersten auf das abgelaufene Rechnungsvierteljahr folgenden Monats bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) Das Landesfinanzamt kann diesen Gasanstalten auf Antrag widerruflich gestatten, die Anmeldungen über bezogene Kohle (§§ 17 und 19) der Steuerstelle vierteljährlich zugleich mit den Steuervergütungsanträgen (§ 18) unter Beifügung der Rechnungsabschriften einzureichen. Die Kohlenmengen sind im Vergütungsbuche C in der Reihenfolge einzutragen, wie sie bezogen sind. Von der Zuverlässigkeit der Buchführung der begünstigten Anstalten haben sich die Aufsichtsbeamten fortlaufend zu überzeugen.

(3) Auf Antrag kann den im Abs. 1 bezeichneten Gasanstalten mit Genehmigung des Landesfinanzamts gestattet werden, die Anmeldung der zur Verarbeitung in der Anstalt bestimmten Kohle (§ 17) auf deren Sorte und Menge zu beschränken. Steht für Kohlenmengen, die im Vergütungsbuche C abzuschreiben sind (§ 21) infolge allgemeiner oder besonderer Änderung der Kohlensteuersätze die Höhe des auf sie angewendeten Steuersatzes nicht fest, so ist die Vergütung nach dem niedrigsten Steuersatze zu bemessen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Kohlen zu einem höheren Satze versteuert worden sind.

(4) Gasanstalten der im Abs. 1 bezeichneten Art, bei denen die Vornahme der im § 8 vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen des gewonnenen Teeres und Rohbenzols auf den Wassergehalt mit Schwierigkeit verbunden ist, kann das Landesfinanzamt auf Antrag widerruflich von der Verpflichtung, diese Untersuchungen vorzunehmen, befreien. Von dem zur Versendung kommenden Teere oder Rohbenzol solcher Anstalten hat der Aufsichtsbeamte gelegentlich Proben zu entnehmen, die zollamtlich zu untersuchen sind. Das Ergebnis ist in das Probenbuch einzutragen. Der Anstaltsbesitzer hat sich jedoch zu verpflichten, einen von ihm oder seinen Abnehmern festgestellten Wassergehalt im Teere von mehr als 5 v. H., im Rohbenzole von mehr als 2 v. H. unverzüglich der Steuerstelle anzuzeigen.

§ 26

Die Berechnung der Steuervergütung für die von der Anmeldung der Kohlenpreise befreiten Gasanstalten (§ 25 Abs. 1) erfolgt unter Zugrundelegung von Durchschnittswerten. Der steuerpflichtige Durchschnittswert der einzelnen Kohlensorten ist nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen aus den nach den Bekanntmachungen des Reichskohlenverbandes im Reichsanzeiger am 15. des mittleren Monats des Abrechnungsvierteljahrs gültig gewesenen Verkaufspreise zu berechnen. Der steuerpflichtige Durchschnittswert von Kohlensorten, deren Verkaufspreise nicht im Reichsanzeiger veröffentlicht werden, wird durch den Reichsminister der Finanzen besonders festgesetzt.

§ 27

Bei Verarbeitung von Kohlen, die in den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes eingeführt werden, finden die besonderen Bestimmungen für Gasanstalten im § 25 Abs. 3 und § 26 keine Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Anlage

(Artikel II § 7 der Verordnung zu § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes)

Anweisung
zur Ermittlung des Wassergehalts im Teer, Benzol und Benzin.

I. Teer

a) Probenahme. Aus der oberen, mittleren und unteren Teerschicht sind mittels eines geeigneten Probenehmers drei annähernd gleich große Einzelproben zu entnehmen. Durch Mischung dieser drei Proben wird eine Durchschnittsprobe hergestellt, in der der Wassergehalt nach Ziffer 1b zu ermitteln ist. Bei kleineren Behältern (Kesselwagen, Fässern) kann die Probenahme auch mittels eines nötigenfalls mit Bodenverschluß versehenen Stechhebers aus der ganzen Schicht erfolgen.

b) Wasserbestimmung. 100 Gramm der Durchschnittsprobe werden unter Nachspülen mit 50 ccm Xylol in einem Fraktionierkolben (von 300 bis 400 ccm) gebracht und nach Zugabe einiger Stückchen von gebranntem Ton oder Bimsstein über einem Drahtnetz mit dem Bunsenbrenner unter Verwendung eines Kühlers abdestilliert, bis das Thermometer im Dampfraum auf 180° C zeigt. Als Vorlage ist ein Meßglas zu verwenden, dessen unterster etwa 10 ccm fassender Teil verengt und in 0,1 oder 0,2 ccm geteilt ist. Das bei der Destillation übergehende Wasser setzt sich am Boden des Meßglases ab. Nach Beendigung der Destillation sind etwaige im Kühlrohr verbliebene Wassertropfen mit einigen Kubikzentimetern Xylol in das Meßglas zu spülen. Wassertropfen, welche sich an der Wandung des Meßglases abgesetzt haben, lassen sich leicht mit einem Glasstäbchen abstoßen.

Die im unteren Ende des Meßglases auf 0,1 ccm genau abgelesene Wassermenge ergibt den Wassergehalt in Hundertteilen des untersuchten Teers.

II. Benzol und Benzin

Bei Benzol und Benzin beschränkt sich die Wasserbestimmung auf die Ermittlung der am Boden der Behälter abgeschiedenen Wassermengen. Hierzu ist das Wasser bei Kesselwagen oder anderen Behältern, die mit einer Vorrichtung zur Entnahme von Flüssigkeit an ihrem untersten Bodenteil versehen sind, vollständig abzulassen. Der Steuerbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß nach Lage und Bauart der Entleerungsvorrichtung mit dem Verbleiben von nennenswerten Wassermengen im Kessel nicht zu rechnen ist, wenn die unterste Flüssigkeitsschicht bis zum Austritt des Benzols oder Benzins abfließt.

Bei anderen kleinen Behältern (Fässern) ist das am Boden angesammelte Wasser mittels eines Hebers abzuziehen. Dabei ist der Behälter nötigenfalls schräg zu stellen, und es ist darauf zu achten, daß der Heber bis zur tiefsten Stelle des Behälters reicht.

Die nach Kilogramm oder Litern ermittelte Wassermenge ergibt mit Hundert vervielfacht und durch das vor der Wasserbestimmung festgestellte Kilogrammgewicht des Behälterinhalts geteilt den Wassergehalt in Hundertteilen.

Hauptamtsbezirk .....

Steuerstelle .....

Muster A

(Art. II § 7 der Verordnung zu § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes)

Kohlensteuer-Vergütungsbuch C

über bezogene Kohlen (Stein-, Braunkohlen und Braunpreßkohlen)

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Name .....

Diensteigenschaft .....

(Siegel)

Geführt von:

Name .....

Diensteigenschaft .....

Anleitung zum Gebrauche

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
   Abteilung 1: Steinkohlen,
   Abteilung 2: Braunkohlen,
   Abteilung 3: Braunpreßkohlen.
2. Innerhalb jeder Abteilung ist für jeden Betrieb eine besondere Unterabteilung mit besonderer Ziffer einzurichten.
   In jeder dieser Unterabteilungen sind die verwendeten Kohlen in soviel mit entsprechenden Überschriften (zum Steuersatze von 30 v. H. des Wertes, 28,05 v. H. des Wertes, 27 v. H. des Wertes usw.) zu versehenden Abschnitten nachzuweisen, als Steuersätze für die verwendeten Kohlen in Frage kommen.
3. In das Buch sind die Bezüge (§ 17 der Ausführungsanweisung) in die Spalten 1 bis 6 der Anschreibungen und die in den Vergütungsanträgen (§ 18 der Ausführungsanweisung) enthaltenen Angaben sofort nach ihrer Abgabe bei der Steuerstelle in die Spalten 7 bis 12 der Abschreibungen einzutragen.
4. Die Rechnungsabschriften sind mit der laufenden Nummer des Eintrags, zu dem sie einen Beleg bilden, zu versehen.
5. Den Anschreibungen in den Spalten 3 bis 5 sind die Abschreibungen in den Spalten 18/19 und 20/21 gegenüberzustellen (Ausführungsanweisung §§ 19 und 21).
6. In die Spalten 5, 19 und 21 ist der Preis oder Wert für 1 t ab Grube einzutragen.
7. Für Gasanstalten, die gemäß § 25 der Ausführungsanweisung von der Verpflichtung zur Anmeldung der Kohlenpreise befreit sind, hat die Amtsstelle die Spalten 5, 19 und 21 auf Grund der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über Durchschnittspreise der an den Gasanstalten verwendeten Kohlen (§ 26 der Ausführungsanweisung) auszufüllen.
8. In Spalte 14 ist die Menge der steuerbegünstigten Erzeugnisse — berechnet unter Zugrundelegung des im § 15 der Ausführungsanweisung vorgesehenen, in Spalte 13 zu vermerkenden Wassergehalts — einzutragen.
9. In Spalte 15 ist das nach § 15 der Ausführungsanweisung bei Berechnung der Steuervergütung zugrunde zu legende Verhältnis zwischen der Menge des Erzeugnisses und der Menge der verwendeten Kohlen darzustellen, z. B. für Steinkohlenteer aus Kokereien »1 : 2«.
10. Die Menge der gewonnenen steuerbegünstigten Erzeugnisse ist bei den einzelnen Abschnitten (Ziffer 2 Abs. 2) in Spalte 16 je in einer Summe einzutragen. Die einzelnen Summen sind nach dem Verhältnis der Summen der in den einzelnen Abschnitten in Spalte 20 abgeschriebenen Kohlenmengen zu der Gesamtsumme der in dem Vergütungsabschnitt in Spalte 20 abgeschriebenen Kohlenmengen zu berechnen.
11. Das Buch ist nach Ablauf des Vierteljahrs abzuschließen. Die beim Abschluß nicht abgeschriebenen Anschreibungen sind in das Vergütungsbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Die Spalten 16, 20, 22 und 23 sind für die Fertigung der Statistik aufzurechnen und die Summe vorzumerken.

(2. Seite)

I. Anschreibungen						II. Abschrei								
		Bezogene Kohlen							der gewonnenen steuerbegünstigten Erzeugnisse					
Lfde. Nr.	Tag der Anschreibung	Sorte	Menge t | kg	Preis oder Wert für 1 t ℳ | Pf.	Ausstellungstag der Rechnung	Lfde. Nr.	Tag der Abgabe des Vergütungsantrags	Menge der überhaupt verwendeten Kohlen t | kg	Benennung	Wassergehalt v. H.	Menge t | kg	Menge errechnet zum Wassergehalt v. H.	Menge t | kg	Verhältnis für die Umrechnung der Erzeugnisse in Kohle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

(3. Seite)

bungen													
		Abzuschreiben											
		ohne Anspruch auf Vergütung		mit Anspruch auf Vergütung									
Vergütungsfähige Kohlenmenge t | kg	Ohne Anspruch auf Vergütung verwendete Kohlenmenge t | kg	Kohlenmenge t | kg	Preis oder Wert für 1 t ℳ | Pf.	Kohlenmenge t | kg	Preis oder Wert für 1 t ℳ | Pf.	Wert der vergütungsfähigen Kohlenmenge (Sp. 16) ℳ | Pf.	Betrag der Vergütung ℳ	Die Vergütung ist angerechnet auf den Steuerbetrag der Anmeldung Nr.	des Vierteljahrs	Der Betrag der Vergütung ist bar gezahlt und nachgewiesen im Kohlensteuer-Einnahmebuche Nr.	des Vierteljahrs	Bemerkungen
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		

Hauptamtsbezirk .....

Steuerstelle .....

Muster B

(Artikel II § 7 der Verordnung zu § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes)

abgegeben am ..... 19....

Antrag C auf Vergütung von Kohlensteuer

für bezogene { Steinkohlen / Braunkohlen / Braunpreßkohlen } *)

Die umstehend aufgeführten Erzeugnisse sind im Monat ..... (im .... Vierteljahr) *) 19.... von mir (uns) aus versteuerten inländischen Kohlen hergestellt worden.

Ich (Wir) beantrage.... Vergütung der Steuer, die für die zur Herstellung der Erzeugnisse bezogenen Kohlen entrichtet worden ist.

....., den ..... 19.....

Name (Stempel) des antragstellenden Betriebs

Unterschrift des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters, Ausführungsanweisung § 9

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Fortsetzung nächste Seite

Nachweis der Anrechnung (Ausf.-Anw. § 22) oder Barzahlung (Ausf.-Anw. § 23)

Der Betrag der Vergütung ist festgestellt auf ..... ℳ ..... Pf.,
in Worten: .....

*) Davon sind angerechnet auf den Steuerbetrag der Steueranmeldungen

Abschn. ..... Nr. ..... vom ..... Vierteljahr 19..... ..... ℳ ..... Pf.
Abschn. ..... Nr. ..... vom ..... Vierteljahr 19..... ..... ℳ ..... Pf.
Abschn. ..... Nr. ..... vom ..... Vierteljahr 19..... ..... ℳ ..... Pf.

..... ℳ ..... Pf.

*) Der Betrag ist bar gezahlt und im Kohlensteuer-Einnahmebuche für das ..... Vierteljahr 19..... mit ..... ℳ ..... Pf. nachgewiesen.

....., den ..... 19.....

Stempel Amtsstelle

Anleitung zum Gebrauche

(Ziffer 1 und 2 für den Antragsteller, Ziffer 3 für die Steuerstelle)

1. Für jede Kohlenart (Steinkohlen, Braunkohlen, Braunpreßkohlen) ist je ein besonderer Antrag abzugeben.
2. Die Spalten 8 und 9 sind nach den Anschreibungen im Kohlensteuer-Vergütungsbuche C auszufüllen.
3. Der Vergütungsbetrag ist aus der Summe der Angaben in der Spalte 10 zu berechnen. Die Steuersätze der vergütungsfähigen Kohlenmengen sind — auf Grund der Überschriften der einzelnen Abschnitte im Vergütungsbuch C — in Sp. 12 zu vermerken.

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

(2. Seite)

Lfde. Nr.	I. Angaben des Anmelders					II. Amtliche Festsetzung der Vergütung					Bemerkungen
	Der in der Anstalt überhaupt verwendeten Kohlen		Der steuerbegünstigten Erzeugnisse			Die in Spalte 5 angegebene Menge entspricht			Wert der vergütungsfähigen Kohlenmenge (Sp. 8)	Die Vergütung beträgt	
	Sorte	Menge t | kg	Benennung	Menge t | kg	Wassergehalt v. H.	nach Kohlensteuer-Vergütungsbuch C Seite | Abt. Nr.	einer vergütungsfähigen Kohlenmenge von t | kg	zum Preise oder Werte für 1 t von ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	13

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923 | Nr. 47

Inhalt: Reichsknappschaftsgesetz. S. 431. — Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz. S. 454. — Gesetz zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz. S. 466. — Gesetz, betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919. S. 466.

Reichsknappschaftsgesetz. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 1

(Abs. 1.) Arbeitnehmer (männliche und weibliche) in knappschaftlichen Betrieben unterliegen der Versicherung nach diesem Gesetze.

(Abs. 2.) Arbeitnehmer sind Arbeiter sowie Angestellte im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer knappschaftlichen Betriebe beschäftigt sind.

§ 2

(Abs. 1.) Knappschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht unterirdisch betrieben werden, sind keine knappschaftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Abs. 2 fallen.

(Abs. 2.) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(Abs. 3.) Ob ein Betrieb knappschaftlich ist, entscheidet bei Zweifeln der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde, des Reichsknappschaftsvereins und der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend.

(Abs. 4.) Gewerbsanlagen, die mit knappschaftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer mit Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins in diesen aufgenommen werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teils der Arbeitnehmerschaft stattfindet.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 3

Gegenstand der Versicherung sind

1. knappschaftliche Leistungen, und zwar Invalidenpensionen und knappschaftliche Hinterbliebenenfürsorge (Pflichtleistungen) sowie freiwillige Leistungen;
2. die Leistungen der Arbeiterversicherung mit Ausnahme der Unfallversicherung;
3. die Leistungen der Angestelltenversicherung.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

§ 4

Träger der Versicherung ist der Reichsknappschaftsverein.

§ 5

Der Reichsknappschaftsverein ist rechtsfähig.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Juli 1923.)

§ 6

(Abs. 1.) Der Reichsknappschaftsverein umfaßt sämtliche knappschaftlichen Betriebe (§ 2).

(Abs. 2.) Als Unterabteilungen des Reichsknappschaftsvereins bestehen Bezirksknappschaftsvereine.

§ 7

Der Reichsknappschaftsverein erläßt eine Satzung, die Bestimmungen enthält über

1. Sitz, Verfassung und Verwaltung,
2. Art und Umfang der Leistungen,
3. Aufbringung der Mittel,
4. Verhängung von Ordnungsstrafen,
5. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe,
6. Bildung der Bezirksknappschaftsvereine und der besonderen Krankenkassen,
7. Verfassung und Verwaltung der Bezirksknappschafsvereine und der besonderen Krankenkassen,
8. Art der Bekanntmachungen des Reichsknappschaftsvereins, der Bezirksknappschaftsvereine und der besonderen Krankenkassen,
9. Änderung der Satzung.

§ 8

(Abs. 1.) Aufsichtsbehörde für den Reichsknappschaftsverein, die Bezirksknappschaftsvereine und die besonderen Krankenkassen ist der Reichsarbeitsminister.

(Abs. 2.) Der Reichsarbeitsminister bestätigt die Satzung und deren Änderungen. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder Bestimmungen enthält, welche mit den gesetzlichen Versicherungszwecken nicht im Zusammenhange stehen.

§ 9

(Abs. 1.) Der Reichsknappschaftsverein bedient sich bei Durchführung der Versicherung der Bezirksknappschaftsvereine und der besonderen Krankenkassen als örtlicher Verwaltungsstellen.

(Abs. 2.) Die Bezirksknappschaftsvereine und die besonderen Krankenkassen erlassen über die ihnen übertragenen Aufgaben und über ihre Verwaltung Sondervorschriften. Diese unterliegen der Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins.

(Abs. 3.) Die Satzung bestimmt Näheres.

§ 10

(Abs. 1.) Bezirksknappschaftsvereine oder besondere Krankenkassen können sich mit anderen Bezirksknappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen oder mit anderen gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) für bestimmte Zwecke der Krankenversicherung oder für sonstige Aufgaben der gesetzlichen Versicherung zusammenschließen.

(Abs. 2.) Näheres bestimmen die Satzung und die Sondervorschriften.

Vierter Abschnitt

Krankenversicherung

§ 11

(Abs. 1.) Nach der Reichsversicherungsordnung richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betriebe die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung beim Reichsknappschaftsvereine begründet. Unständige Arbeitnehmer (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) werden nicht versichert.

(Abs. 2.) Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht regelt sich nach der Reichsversicherungsordnung; doch entscheidet im Falle des § 173 der Reichsversicherungsordnung an Stelle des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse.

(Abs. 3.) Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigen Arbeitnehmer, der gegen Krankheit versichert ist, nach näherer Bestimmung der Satzung und der Sondervorschriften anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

§ 12

Die Krankenversicherung wird im Auftrag des Reichsknappschaftsvereins durch die Bezirksknappschaftsvereine gewährt. Das Nähere bestimmen die Sondervorschriften.

§ 13

(Abs. 1.) Innerhalb der Bezirksknappschaftsvereine können für knappschaftliche Betriebe, und zwar für jeden einzelnen Betrieb oder gruppenweise für mehrere Betriebe, besondere Krankenkassen errichtet werden, wenn die Einrichtung einer einzigen Krankenkasse für den ganzen Bezirk wegen besonderer wirtschaftlicher Bedingungen oder wegen der weiten Entfernung des Betriebs oder der Betriebe vom Sitze des Bezirksknappschaftsvereins erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde.

(Abs. 2.) Eine besondere Krankenkasse darf nur errichtet werden, wenn durch die Zahl der im Kassenbezirke regelmäßig beschäftigten Versicherten oder durch sonstige Umstände ihre dauernde Leistungsfähigkeit ausreichend sichergestellt erscheint und nicht die Leistungsfähigkeit des Bezirksknappschaftsvereins, soweit dieser die Krankenversicherung gewährt, gefährdet wird.

(Abs. 3.) Die Errichtung einer besonderen Krankenkasse bedarf der Zustimmung der Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen, der Mehrheit der Arbeitgeber und der Mehrheit der Vertreter der Versicherten im Vorstand des Reichsknappschaftsvereins.

(Abs. 4.) Die satzungsmäßigen Leistungen einer besonderen Krankenkasse müssen denen des maßgebenden Bezirksknappschaftvereins mindestens gleichwertig sein.

§ 14

(Abs. 1.) Die Bezirksknappschaftsvereine oder die besondere Krankenkasse gewähren die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit das Reichsknappschaftsgesetz nichts anderes vorschreibt.

(Abs. 2.) Näheres über die Mehrleistungen sowie über die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen bestimmen die Sondervorschriften. Die Satzung kann für die Gewährung von Mehrleistungen allgemeine Richtlinien aufstellen, die in den Sondervorschriften zu beachten sind.

(Abs. 3.) Familienangehörige der Versicherten, die an Orten wohnen, für die ein Vertragsverhältnis des Reichsknappschaftsvereins mit Ärzten oder Apothekern nicht besteht, erhalten auf Erfordern des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse die in den Sondervorschriften vorgesehenen Leistungen an Familienhilfe von der allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts. Der Bezirksknappschaftsverein oder die besondere Krankenkasse hat der Ortskrankenkasse die Kosten zu erstatten. Dabei gelten drei Achtel des Ortslohns für männliche Erwachsene über einundzwanzig Jahre am Sitze der Ortskrankenkasse als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege.

§ 15

Die §§ 219, 220 der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß die andere Krankenkasse eintritt, wenn Kranke außerhalb solcher Orte wohnen, auf die sich das Vertragsverhältnis des Reichsknappschaftsvereins mit Ärzten und Apothekern erstreckt, oder wenn Versicherte während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb solcher Orte erkranken.

§ 16

§ 313a der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Kassenvorstandes die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse und an Stelle des Versicherungsamts ein nach § 143 bestellter Ausschuß tritt.

§ 17

In den Fällen des § 180 Abs. 3, des § 191 Abs. 2, der §§ 193, 205a Abs. 2 und des § 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist an Stelle des Oberversicherungsamts die Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 18

Das Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Krankenhäusern und Apotheken regelt der Reichsknappschaftsverein nach den örtlichen Verhältnissen der Bezirksknappschaftsvereine. Für das Verhältnis zu Apotheken gelten die §§ 375, 376 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Pensionsversicherung

I. Versicherungspflicht

§ 19

Arbeiter, die mit knappschaftlicher Arbeit beschäftigt werden und nach § 11 versichert sind, gehören der Arbeiterabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins als Mitglieder an, wenn sie den satzungsmäßigen Erfordernissen über Gesundheit genügen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist mit der Zulassung zur Arbeit in knappschaftlichen Betrieben auch der Anspruch auf Aufnahme in die Pensionsversicherung gegeben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

(Abs. 1.) In knappschaftlichen Betrieben beschäftigte Angestellte, die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen, gehören, wenn sie den im § 19 bezeichneten Erfordernissen über Gesundheit genügen, der Angestelltenabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins als Mitglieder an; falls sie der Krankenver-

sicherungspflicht unterliegen, werden sie Mitglieder der Pensionskasse nur, wenn sie beim Reichsknappschaftsvereine gegen Krankheit versichert sind. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(Abs. 2.) Versicherungsfrei sind die in den §§ 9, 10, 10a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 849) bezeichneten Personen sowie die Empfänger einer Invalidenpension aus der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins.

(Abs. 3.) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit die im § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 849) bezeichneten Personen. Über die Befreiung entscheidet ein nach § 143 bestellter Ausschuß. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

(Abs. 4.) Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.

§ 21

Mitglieder der Arbeiterabteilung werden beim Übergang in das Angestelltenverhältnis Mitglieder der Angestelltenabteilung. In der Arbeiterabteilung erworbene Anwartschaften werden durch die Versicherung in der Angestelltenabteilung erhalten. Mitglieder der Angestelltenabteilung werden beim Übergang in das Arbeiterverhältnis Mitglieder der Arbeiterabteilung. In der Angestelltenabteilung erworbene Anwartschaften werden durch die Versicherung in der Arbeiterabteilung erhalten.

§ 22

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein neu aufgenommenes Mitglied vor Ablauf eines Monats aus der knappschaftlichen Beschäftigung ausscheidet und nicht innerhalb eines weiteren Monats knappschaftliche Beschäftigung wieder aufnimmt. Auf den Antrag des Mitglieds sind von ihm gezahlte Beiträge zurückzuzahlen.

§ 23

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

II. Pflichtleistungen

§ 24

(Abs. 1.) Die Leistungen, welche die Pensionskasse nach näherer Bestimmung der Satzung zu gewähren hat, sind

1. Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden,
2. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden,
3. Waisengeld für Kinder verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,
4. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Knappschaftsinvaliden, deren Ehefrauen und Witwen, Kindern und Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, sofern nicht Sterbegeld der Krankenversicherung gezahlt wird.

(Abs. 2.) Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kindergeld (§ 32) bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

(Abs. 3.) Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird das Waisengeld gewährt, solange dieser Zustand dauert, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus.

(Abs. 4.) Hat eine Waise mehrere Ansprüche auf Waisengeld, so wird das Waisengeld nur nach dem höchsten Betrage gewährt.

1. Invalidenpension

§ 25

Invalidenpension erhält

1. wer dauernd berufsunfähig ist,
2. wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber mindestens sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, oder nach Wegfall des Krankengeldes berufsunfähig ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ 26

Berufsunfähigkeit wird auch als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das fünfzigste Le-

bensjahr vollendet, fünfundzwanzig Dienstjahre zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens fünfzehn Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlöhnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

§ 27

(Abs. 1.) Hat das Mitglied sich die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Invalidenpension ganz oder teilweise versagt werden.

(Abs. 2.) Die Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Absatzes.

(Abs. 3.) Die Invalidenpension kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn das Mitglied deren Unterhalt bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

(Abs. 4.) Die Invalidenpension kann auch versagt werden, wenn wegen Abwesenheit oder eines andern in der Person des Mitglieds liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 28

(Abs. 1.) Die Invalidenpension wird nach monatlichen Steigerungsbeträgen bemessen. Die im Einzelfalle zu gewährende Pension ist gleich der Summe der erdienten Steigerungsbeträge.

(Abs. 2.) Durch die Satzung werden gebildet:

1. für die Arbeiterabteilung drei Mitgliederklassen; für jede von ihnen wird ein einheitlicher Steigerungsbetrag festgesetzt, und zwar getrennt für männliche und für weibliche Mitglieder;
2. für die Angestelltenabteilung Gehaltsklassen in Anlehnung an die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes; für jede Gehaltsklasse wird ein einheitlicher Steigerungsbetrag festgesetzt.

(Abs. 3.) Innerhalb eines Bezirksknappschaftsvereins müssen in der Arbeiterabteilung sämtliche Mitglieder eines Geschlechts derselben Klasse angehören. Die Klasse wird durch die Sondervorschriften bestimmt. Auf den Antrag des Bezirksvorstandes, welcher der Zustimmung der Bezirksversammlung bedarf, kann der Reichsknappschaftsverein die Einreihung der Mitglieder in verschiedene Klassen zulassen, wenn der Bezirksknappschaftsverein verschiedene Arten knappschaftlicher Betriebe umfaßt; Arbeiter ein und desselben Betriebs müssen jedoch sämtlich derselben Klasse zugeteilt werden.

§ 29

(Abs. 1.) Als Beitragsmonate werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Monate angerechnet, in denen das Mitglied wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

(Abs. 2.) Diese Monate werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt gewesen sind.

(Abs. 3.) Zur Erfüllung der Wartezeit werden nur solche Monate angerechnet, für die Beiträge entrichtet worden sind.

§ 30

(Abs. 1.) Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich das Mitglied vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

(Abs. 2.) Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

(Abs. 3.) Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder durch ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 31

(Abs. 1.) Zur Invalidenpension tritt eine veränderliche Teuerungszulage hinzu, welche durch die Satzung nach dem Dienstalter abzustufen ist. Die Höhe der Teuerungszulage ist für den einzelnen Bezirksknappschaftsverein nach den Lohn- und Gehaltsverhältnissen innerhalb seines Bezirkes zu bemessen, und zwar wird für Arbeiter der Hauerdurchschnittslohn, für Angestellte das Durchschnittsgehalt eines revierführenden Steigers zugrunde gelegt. Invalidenpension und Teuerungszulagen müssen bei fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit mindestens vierzig vom Hundert der Durchschnittsbeträge erreichen.

(Abs. 2.) Ausländern im Ausland wird die Teuerungszulage nicht gezahlt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Ausnahmen zulassen.

§ 32

(Abs. 1.) Die Empfänger einer Invalidenpension erhalten für Kinder unter achzehn Jahren ein Kindergeld.

(Abs. 2.) Bei Gewährung dieses Kindergeldes werden den ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit angenommen sind,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Knappschaftsinvaliden unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Knappschaftsinvaliden festgestellt ist.

(Abs. 3.) Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird das Kindergeld nur gewährt, solange sie von dem Knappschaftsinvaliden unterhalten werden.

2. Witwenpension, Waisengeld und Begräbnisbeihilfe

§ 33

(Abs. 1.) Die Witwenpension ist durch die Satzung in Hundertteilen der Invalidenpension zu bemessen. § 31 gilt entsprechend.

(Abs. 2.) Heiratet eine Witwe, so ist sie mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Pension abzufinden. Verzichtet sie hierauf, so leben ihre Ansprüche unter Bedingungen, welche die Satzung bestimmt, beim Tode des nächsten Ehemannes wieder auf.

§ 34

Das Waisengeld und die Begräbnisbeihilfe sind durch die Satzung in Hundertteilen der Invalidenpension oder in festen Sätzen zu bemessen. Werden nach Mitgliederklassen abgestufte feste Sätze gewährt, so sind, falls ein Mitglied mehreren Mitgliederklassen angehört hat, die Sätze der Klasse zu zahlen, der es zuletzt angehört hat. § 31 gilt entsprechend.

§ 35

(Abs. 1.) Witwenpensionen und Waisengeld werden auch dann gewährt, wenn das Mitglied oder der Knappschaftsinvalide verschollen ist. Ein Vermißter gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(Abs. 2.) Ein nach § 143 bestellter Ausschuß kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 36

Den Todestag Verschollener stellt der Bezirksknappschaftsverein nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ 37

Witwenpensionen, Waisengeld und Begräbnisbeihilfe werden nicht solchen Hinterbliebenen gewährt, die den Tod des Mitglieds oder des Knappschaftsinvaliden vorsätzlich herbeigeführt haben.

3. Zusammentreffen mehrerer Teuerungszulagen

§ 38

Die Satzung kann bestimmen, daß bei Zusammentreffen der Voraussetzungen für die Invalidenpension, für Witwenpension oder für Waisengeld aus der Pensionsversicherung oder für solche Leistungen und für Renten aus der Invalidenversicherung, oder für solche Leistungen und für Ruhegeld und für Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung die Teuerungszulage oder Rentenerhöhung nur einmal gewährt wird, und zwar zum höheren Betrage. In diesen Fällen wird die Teuerungszulage von demjenigen Versicherungsträger gezahlt, der die erste Leistung festgesetzt hat.

III. Freiwillige Leistungen

§ 39

(Abs. 1.) Über freiwillige Leistungen kann die Satzung Bestimmungen treffen.

(Abs. 2.) Die Satzung kann namentlich für die Gewährung freiwilliger Leistungen allgemeine Richtlinien aufstellen und bestimmen, daß die Bezirksknappschaftsvereine diese Leistungen im Auftrag des Reichsknappschaftsvereins gewähren und die Kosten daraus tragen.

(Abs. 3.) Näheres bestimmen die Sondervorschriften.

§ 40

(Abs. 1.) Der Anspruch auf freiwillige Leistungen richtet sich nach den Sondervorschriften des Bezirksknappschaftsvereins, dem das Mitglied zuletzt angehört hat.

(Abs. 2.) Sachleistungen, namentlich Krankenpflege und Familienhilfe, erhalten die Berechtigten von dem Bezirksknappschaftsverein, in dessen Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in dem dieser seinen Pensionsempfängern Sachleistungen gewährt.

§ 41

(Abs. 1.) Berechtigte, die an Orten wohnen, für die ein Vertragsverhältnis des Reichsknappschaftsvereins mit Ärzten oder Apothekern nicht besteht, erhalten Krankenpflege auf Erfordern des Bezirksknappschaftsvereins von der allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts. Der Bezirksknappschaftsverein hat der Ortskrankenkasse die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(Abs. 2.) Die Berechtigten, die einer Krankenkasse angehören, haben keinen Anspruch auf Krankenpflege und Familienhilfe, soweit sie bei ihrer Krankenkasse berechtigt sind.

IV. Heilverfahren

§ 42

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Mitglieds abzuwenden, kann ein Heilverfahren eingeleitet werden. Näheres bestimmt die Satzung.

§ 43

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren, und wäre die Berufsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet worden, so kann die Invalidenpension auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 44

§ 39 Abs. 2 gilt auch für das Heilverfahren.

V. Allgemeine Vorschriften

§ 45

Die Leistungen der Pensionskasse werden nach einer Wartezeit von 36 Monaten gewährt.

§ 46

Mitglieder der Pensionskasse, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der knappschaftlichen Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, sich das Recht auf Wiederaufnahme und auf Anrechnung der bis zum Ausscheiden erdienten Steigerungsbeträge durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erhalten, welche die Satzung festsetzt.

§ 47

Die Rechte aus der Mitgliedschaft nach § 46 erlöschen, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrist nicht zahlt. Zeiten, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Anspruch aus der Pensionsversicherung schwebt, werden nicht in die Frist eingerechnet.

§ 48

(Abs. 1.) Tritt ein früheres Pensionskassenmitglied, dessen Rechte nach § 47 erloschen sind, wieder als Mitglied ein, so leben seine früheren Pensionskassenansprüche nach sechsmonatiger Mitgliedschaft wieder auf.

(Abs. 2.) Stirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatigen Wartezeit, so sind seinen Angehörigen die Pensionskassenleistungen zu gewähren, die ihnen zuständen, wenn die Ansprüche des Verstorbenen an seinem Todestage nach Abs. 1 wieder aufgelebt wären.

§ 49

(Abs. 1.) Der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

(Abs. 2.) Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so ist der Monat maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung der Pension gestellt ist.

§ 50

(Abs. 1.) Der Anspruch auf Zahlung der Witwenpension beginnt für die Witwen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Ehemanns, für die Witwen der Knappschaftsinvaliden mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

(Abs. 2.) Er endet, wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt, mit dem Ablauf des Wiederverheiratungs- oder Sterbemonats.

§ 51

(Abs. 1.) Der Anspruch auf Zahlung des Waisengeldes beginnt für Waisen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Vaters, für Waisen der Knappschaftsinvaliden mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

(Abs. 2.) Werden Halbwaisen zu Vollwaisen, so wird das höhere Waisengeld von dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats ab gezahlt.

(Abs. 3.) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder stirbt.

(Abs. 4.) Das Waisengeld wird an den gesetzlichen Vertreter gezahlt.

§ 52

Länger als ein Jahr rückwärts, von der Stellung des Antrags gerechnet, werden laufende Leistungen nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

§ 53

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Pension oder das fällige Waisengeld noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 54

Stirbt ein pensionsberechtigtes Mitglied oder eine pensionsberechtigte Witwe, nachdem sie ihren Anspruch erhoben hatten, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 55

Ist ein Knappschaftsinvalide infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig, so ist ihm die Pension zu entziehen. Dies gilt nicht für den Fall des § 26, wenn nicht der Empfänger der Invalidenpension gleichwertige Lohnarbeit aufnimmt.

§ 56

Wird bei Gewährung oder Entziehung einer Pension eine ärztliche Untersuchung oder Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der nachgewiesene Lohnausfall zu erstatten. Hat der Betreffende keinen Familienangehörigen zu unterhalten, so erhält er die Hälfte des Lohnausfalls.

§ 57

(Abs. 1.) Ein Heilverfahren kann eingeleitet werden, wenn es erwarten läßt, daß dadurch ein Knappschaftsinvalide wieder berufsfähig wird.

(Abs. 2.) Entzieht sich ein Knappschaftsinvalide ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund einem Heilverfahren und verhindert er dadurch die Beseitigung der Berufsunfähigkeit oder entzieht er sich ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause, so kann ihm die Pension auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 58

Ein Bescheid, der die Pension entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 59

Wird nachgewiesen, daß ein früheres Mitglied, daß als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Gewährung der Leistungen an seine Angehörigen eingestellt. Die zu Unrecht gezahlten Beträge brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

§ 60

(Abs. 1.) Das Recht auf laufende Leistungen ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

(Abs. 2.) Hat der Empfänger einer Invalidenpension im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Invalidenpension überwiesen.

§ 61

Das Recht auf laufende Leistungen ruht, solange

1. der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. der berechtigte Ausländer wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Dasselbe gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Lande aufhält.

§ 62

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Leistungen ausschließen für ausländische Grenzgebiete oder für solche aus-

wärtigen Länder, deren Gesetzgebung Deutschen oder ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 63

Mit dem dreifachen oder, wenn es sich um Waisengeld handelt, mit dem anderthalbfachen Betrage seiner Jahresbezüge ist abzufinden der berechtigte Ausländer im Falle des § 61 Nr. 1. Die Teuerungszulage (§§ 31, 33 Abs. 1, § 34) bleibt außer Ansatz.

§ 64

Die gleiche Abfindung kann mit ihrer Zustimmung den Ausländern gewährt werden,

1. die, abgesehen von den Fällen des § 61 Nr. 2, auf Grund der Anordnung einer deutschen Behörde das Reichsgebiet verlassen haben,
2. die zum Bezuge der Leistungen auf Grund eines von der Reichsregierung nach § 62 erlassenen Beschlusses berechtigt sind.

§ 65

Ergibt die erneute Prüfung eines Anspruchs auf knappschaftliche Leistungen daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann eine neue Feststellung getroffen werden.

§ 66

Leistungen, die vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze gezahlt werden mußten, brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

Sechster Abschnitt

Invalidenversicherung

§ 67

Nach der Reichsversicherungsordnung richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betriebe die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung beim Reichsknappschaftsvereine begründet. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 68

(Abs. 1.) Versicherungsfrei sind die in den §§ 1234 bis 1236 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen.

(Abs. 2.) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit die in den §§ 1237 bis 1239 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen sowie Empfänger einer Invalidenpension aus der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins. Über den Antrag entscheidet ein nach § 143 bestellter Ausschuß. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

§ 69

(Abs. 1.) Versicherungsberechtigte können sich nur beim Reichsknappschaftsvereine freiwillig versichern und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nur bei ihm die Versicherung fortsetzen.

(Abs. 2.) Versicherungspflichtige, die aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne sonst versicherungspflichtig zu werden, können sich gleichfalls nur beim Reichsknappschaftsvereine weiterversichern.

§ 70

Der Reichsknappschaftsverein gewährt als Sonderanstalt die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Siebenter Abschnitt

Angestelltenversicherung

§ 71

Nach dem Angestelltenversicherungsgesetze richtet sich, ob und für welche Angestellte die Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betriebe die Versicherungspflicht oder die freiwillige Versicherung beim Reichsknappschaftsvereine begründet. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 72

(Abs. 1.) Versicherungsfrei sind die in den §§ 9, 10, 10a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) bezeichneten Personen sowie die Empfänger einer Invalidenpension aus der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins.

(Abs. 2.) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit die im § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) bezeichneten Personen. Über die Befreiung entscheidet ein nach § 143 bestellter Ausschuß. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

§ 73

(Abs. 1.) Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung Berechtigte können sich nur beim Reichsknappschaftsverein versichern und bei Fortfall der

Voraussetzungen für die Selbstversicherung nur bei ihm die Versicherung fortsetzen.

(Abs. 2.) Versicherungspflichtige, die aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne sonst versicherungspflichtig zu werden, können sich nur beim Reichsknappschaftsvereine weiterversichern.

§ 74

Der Reichsknappschaftsverein ist für die bei ihm versicherten Angestellten Träger der Angestelltenversicherung und steht als solcher der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gleich. Er gewährt die Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze.

§ 75

(Abs. 1.) Durch die Versicherung beim Reichsknappschaftsvereine werden bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erworbene Anwartschaften erhalten und umgekehrt.

(Abs. 2.) Für den Anspruch auf die Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze wird die Zeit der Mitgliedschaft in der Angestelltenabteilung des Reichsknappschaftsvereins auf die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angerechnet.

Achter Abschnitt

Beziehungen des Reichsknappschaftsvereins zu anderen Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten

§ 76

(Abs. 1.) Was im Fünften Buche der Reichsversicherungsordnung für Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) vorgeschrieben ist, gilt auch für den Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung.

(Abs. 2.) Auf den Reichsknappschaftsverein als Träger der Invalidenversicherung sind entsprechend anzuwenden die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung über die Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung zu den Trägern der Invalidenversicherung (§§ 1518 bis 1526 der Reichsversicherungsordnung) sowie über die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in den §§ 1527, 1531, 1536 bis 1543 geregelt sind.

(Abs. 3.) Auf den Reichsknappschaftsverein als Träger der Angestelltenversicherung sind entsprechend anzuwenden die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849), zweiter Abschnitt, Titel XVII über das Verhältnis zu anderen Ansprüchen, soweit die Vorschriften in den §§ 81 bis 88, 90, 91 enthalten sind.

(Abs. 4.) Für den Reichsknappschaftsverein als Träger der Pensionsversicherung gelten die §§ 1524, 1525, 1527, 1531, 1536 bis 1538, 1541 bis 1543 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Ersatzansprüche gegen den Reichsknappschaftsverein sind bei diesem anzumelden.

(Abs. 5.) Über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden. Bei Ersatzansprüchen gegen den Reichsknappschaftsverein bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach dem Sitze des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse; für das Rechtsmittel der Berufung ist das Knappschaftsoberversicherungsamt, für das Rechtsmittel der Revision der Knappschaftssenat des Reichsversicherungsamts zuständig.

§ 77

Die laufenden Leistungen der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins an Knappschaftsinvaliden, Witwen oder Waisen gelangen auch dann voll zur Auszahlung, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod durch einen nach dem Dritten Buche der Reichsversicherungsordnung entschädigten Betriebsunfall hervorgerufen ist, jedoch kann die Satzung bestimmen, daß die Teuerungszulage (§ 31) um höchstens ein Drittel auf die Gesamtbezüge angerechnet wird. Die Anrechnung ist nur statthaft, wenn Gesamtbezüge und Lohn den Durchschnittsverdienst der Lohngruppe übersteigen, welcher der Knappschaftsinvalide vor dem Unfall angehört hat.

§ 78

(Abs. 1.) Versorgungsgebührnisse auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze dürfen vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes nicht auf Leistungen des Reichsknappschaftsvereins angerechnet werden.

(Abs. 2.) Für Ersatzansprüche des Reichsknappschaftsvereins an das Reich aus der Gewährung von Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld gilt das Reichsversorgungsgesetz.

§ 79

(Abs. 1.) Hat ein Versicherter außer Beiträgen zum Reichsknappschaftsverein auch Beiträge zur Invalidenversicherung oder zur Angestelltenversicherung oder zu beiden Versicherungen entrichtet, so setzt der Reichsknappschaftsverein die Leistungen fest, wenn an ihn zuletzt Beiträge entrichtet wurden.

(Abs. 2.) War der Versicherte auch bei einer oder mehreren Ersatzkassen versichert, so sind sie vor Erteilung des Bescheids zu hören. Jede von ihnen ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen und Abschrift der Entscheidung gegen Erstattung der Kosten zu verlangen. Über das Rechtsmittel wird in dem Verfahren entschieden, das dieses Gesetz vorschreibt.

(Abs. 3.) Die zur Entscheidung berufene Stelle kann die Ersatzkasse beiladen. Hat sie ein Rechtsmittel nicht eingelegt, so ist sie an den Kosten des Verfahrens und den Kosten, die der unterlegenen Partei auferlegt werden, nicht zu beteiligen.

§ 80

(Abs. 1.) Setzt für einen Versicherten, der nicht zuletzt beim Reichsknappschaftsvereine versichert gewesen ist, ein anderer Träger der Invalidenversicherung eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente fest, so setzt er auch die entsprechende Pensionsleistung des Reichsknappschaftsvereins fest. Lehnt der andere Versicherungsträger den Antrag auf Bewilligung der reichsgesetzlichen Leistungen ab, so hat er den Antrag auf Bewilligung der Pensionsleistungen des Reichsknappschaftsvereins an diesen abzugeben.

(Abs. 2.) Setzt für einen Versicherten, der nicht zuletzt beim Reichsknappschaftsvereine versichert gewesen ist, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein Ruhegeld oder eine Hinterbliebenenrente fest, so setzt sie auch die entsprechende Pensionsleistung des Reichsknappschaftsvereins fest. Wird in diesem Falle die Leistung aus der Angestelltenversicherung durch das Oberversicherungsamt oder durch das Reichsversicherungsamt festgesetzt, so setzt dieses auch die entsprechende Pensionsleistung des Reichsknappschaftsvereins fest.

(Abs. 3.) Alle übrigen Pensionsleistungen setzt der Reichsknappschaftsverein fest.

§ 81

(Abs. 1.) In den Fällen des § 80 Abs. 1 und 2 hat jeder Versicherungsträger den Reichsknappschaftsverein vor Erteilung des Bescheids zu hören. Dieser kann Rechtsmittel einlegen und Abschrift der Entscheidung gegen Erstattung der Kosten verlangen. Über das Rechtsmittel wird in dem Verfahren entschieden, das für den festsetzenden Versicherungsträger gilt.

(Abs. 2.) Die zur Entscheidung berufene Stelle kann den Reichsknappschaftsverein beiladen. Hat er ein Rechtsmittel nicht eingelegt, so ist er an den Kosten des Verfahrens und den Kosten, die der unterlegenen Partei auferlegt werden, nicht zu beteiligen.

§ 82

In den Fällen des § 79 Abs. 1, 2, § 80 Abs. 1, 2 erstatten die beteiligten Versicherungsträger dem festsetzenden die ihnen obliegenden Leistungen nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers.

Neunter Abschnitt

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

I. Allgemeines

§ 83

(Abs. 1.) Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

(Abs. 2.) Für die Gewährung des Reichszuschusses zu den Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gilt die Reichsversicherungsordnung.

§ 84

Die Beiträge oder Beitragsanteile erheben die Bezirksknappschaftsvereine oder besonderen Krankenkassen. Die Satzung und die Sondervorschriften regeln das Nähere.

§ 85

(Abs. 1.) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge oder Beitragsanteile der Versicherten von diesen einzuziehen und zugleich mit ihren eigenen Beiträgen oder Beitragsanteilen an den Bezirksknappschaftsverein oder die besondere Krankenkasse abzuführen. Sie haften für die Einziehung und Abführung wie für eine eigene Schuld. Eingezogene, aber nicht abgeführte Beiträge sind dem Versicherten anzurechnen.

(Abs. 2.) Die Versicherten sind verpflichtet, sich ihre Beiträge oder Beitragsanteile bei den Lohn- oder Gehaltszahlungen einbehalten zu lassen. Die Einbehaltungen sind auf die Lohn- oder Gehaltszeiten möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(Abs. 3.) Ist ein Versicherter nicht während des ganzen Beitragszeitraums beschäftigt gewesen, so müssen mindestens drei Viertel des zur Auszahlung kommenden Lohnes oder Gehalts von Abzügen frei bleiben. Der nicht gedeckte Beitrag oder Beitragsanteil ist bei den nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen einzubehalten. Näheres bestimmen die Satzung und die Sondervorschriften.

§ 86

Unterbleibt die Anmeldung nach § 11 Abs. 3, § 19 Satz 3, § 67 Satz 2, § 71 Satz 2, so kann der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins oder der beson-

deren Krankenkasse die Zahl der Versicherten, für welche Beiträge zu entrichten sind, nach seinem Ermessen bestimmen.

§ 87

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für volle Kalendermonate, für die Krankenhilfe gewährt wird, keine Beiträge zu entrichten, wenn nicht Anspruch auf Lohn oder Gehalt auch während der Krankheit besteht. Dasselbe gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes. Für die Angestelltenversicherung gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes.

II. Beiträge zur Krankenkasse

§ 88

(Abs. 1.) Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten müssen gleich hoch sein.

(Abs. 2.) Versicherungsberechtigte haben neben den eigenen Beiträgen auch die der Arbeitgeber zu tragen.

§ 89

(Abs. 1.) Bei Familienhilfe (§ 205b der Reichsversicherungsordnung) kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden; diesen setzen die Sondervorschriften allgemein fest. Die §§ 88, 90 bis 95 gelten hierfür nicht.

(Abs. 2.) Festsetzungen dieser Art bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 151).

§ 90

Die Beiträge der Versicherten sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns oder in einem festen Satze so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber und sonstiger Einnahmen der Krankenkasse ausreichen, deren gesetzlichen und durch die Sondervorschriften bestimmten Ausgaben zu decken und außerdem eine Rücklage im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und auch die Rücklage so hoch zu ergänzen.

§ 91

(Abs. 1.) Die Bezirksknappschaftsvereine oder besonderen Krankenkassen setzen die Beiträge als Monatsbeiträge fest.

(Abs. 2.) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins.

§ 92

Die Mittel der Krankenkasse dürfen nur zu den durch die Sondervorschriften bestimmten Leistungen, zur Erfüllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden.

§ 93

Reichen die Mittel einer besonderen Krankenkasse nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben aus, so sind die Arbeitgeber zur Leistung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet.

§ 94

Werden die gesetzlichen Regelleistungen einer besonderen Krankenkasse nicht durch die Beiträge gedeckt, nachdem diese für die Versicherten zehn vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns, wonach die Beiträge bemessen werden, erreicht haben, so müssen die Arbeitgeber die Zuschüsse zur Deckung der gesetzlichen Regelleistungen aus eigenen Mitteln leisten.

§ 95

(Abs. 1.) Genügen die Beiträge nicht dem § 90, so sind sie zu erhöhen oder die Leistungen bis auf die gesetzlichen Regelleistungen zu mindern; laufende Leistungen bleiben unberührt.

(Abs. 2.) Näheres bestimmen der Reichsknappschaftsverein und die Sondervorschriften.

§ 96

Die Bezirksknappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen haben der Aufsichtsbehörde (§ 151) alljährlich einen Rechnungsabschluß sowie die geforderten statistischen Nachweisungen einzureichen. Näheres bestimmt der Reichsarbeitsminister.

III. Beiträge zur Pensionskasse

§ 97

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Mitglieder müssen gleich hoch sein.

§ 98

(Abs. 1.) Die Mitgliederbeiträge sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns oder in einem festen Satze als Monatsbeiträge zu bestimmen. Der Beitragsmonat umfaßt den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tage des Kalendermonats.

(Abs. 2.) Die Höhe der Beiträge ist derart zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung von weiteren Einnahmen der Pensionskasse und nach allen sonstigen für die Leistungsfähigkeit des Reichsknapp-

schaftsvereins in Betracht kommenden Umständen die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen aus § 28 ermöglichen.

§ 99

(Abs. 1.) Genügen die Beiträge nicht dem § 98 Abs. 2, so sind sie entsprechend zu erhöhen oder die Pensionskassenleistungen entsprechend zu mindern.

(Abs. 2.) Die Minderung kann sich auch auf die schon bewilligten oder rechtskräftig festgestellten Pensionskassenleistungen erstrecken, wenn sie nicht schon vor Inkrafttreten der Minderung fällig geworden sind.

(Abs. 3.) Unterläßt der Reichsknappschaftsverein, die nach Abs. 1, 2 erforderliche Abänderung der Satzung zu beschließen, so hat der Reichsarbeitsminister die Beschlußfassung anzuordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ändert der Reichsarbeitsminister von sich aus die Satzung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung.

(Abs. 4.) Müssen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse ihre Einnahmen schleunig vermehrt oder ihre Ausgaben vermindert werden, so kann der Reichsarbeitsminister, vorbehaltlich des im Abs. 3 vorgeschriebenen Verfahrens, sofort vorläufig die Beiträge erhöhen oder die Pensionskassenleistungen vermindern.

§ 100

§ 99 Abs. 1, 2 gilt entsprechend, wenn bei einem Bezirksknappschaftsvereine die nach § 108 Abs. 2, 3 zu erhebenden Zuschläge unzureichend sind. Die Erhöhung der Zuschläge oder die Minderung der im § 39 Abs. 2, § 44 bezeichneten Leistungen ist durch Abänderung der Sondervorschriften zu beschließen.

§ 101

Beiträge zur Pensionskasse sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistungen ohne Verschulden des Mitglieds unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

§ 102

(Abs. 1.) Der Entrichtung der Beiträge im Sinne des § 101 steht gleich

1. die von dem Bezirksknappschaftsverein an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Mitglieds zur Nachentrichtung gegenüber dem Bezirksknappschaftsvereine,

wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

(Abs. 2.) Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Anspruch aus der Pensionsversicherung schwebt, werden in die Fristen des § 101 nicht eingerechnet.

(Abs. 3.) Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge (§ 111).

§ 103

Tritt ein Mitglied von der Arbeiterabteilung zur Angestelltenabteilung über, so ist der Beitrag zur Angestelltenabteilung vom ersten Tage des folgenden Monats ab zu entrichten.

§ 104

Die Bezirksknappschaftsvereine buchen getrennt die Beiträge für die Arbeiterabteilung und die Angestelltenabteilung.

§ 105

Tritt ein Mitglied während eines Beitragsmonats in einen anderen Bezirksknappschaftsverein über, so hat für den Übergangsmonat der Arbeitgeber, der das Mitglied in dem Monat zuerst beschäftigt hat, die vollen Beiträge nach den Sätzen des für ihn zuständigen Bezirksknappschaftsvereins zu zahlen.

IV. Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

§ 106

(Abs. 1.) Die Beiträge werden in der durch die Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Höhe als Monatsbeiträge berechnet. § 98 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(Abs. 2.) Tritt ein Versicherter während eines Beitragsmonats von einer Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt zum Reichsknappschaftsverein über oder umgekehrt, so findet für den Übergangsmonat § 1290 der Reichsversicherungsordnung bei Berechnung der Versicherungsleistungen keine Anwendung.

V. Beiträge zur Angestelltenversicherung

§ 107

(Abs. 1.) Die Beiträge werden nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes erhoben. § 98 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(Abs. 2.) Tritt ein bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder bei einer Ersatzkasse versicherter Angestellter zum Reichsknappschaftsverein über, so ist der Beitrag zum Reichsknappschaftsvereine vom ersten Tage des folgenden Monats ab zu entrichten. Für die in den Übergangsmonat fallende

Zeit knappschaftlicher Beschäftigung sind Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt nach § 185 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) oder an die Ersatzkasse zu entrichten.

VI. Rechnungsführung. Vermögen

§ 108

(Abs. 1.) Die Bezirksknappschaftsvereine besorgen die Rechnungsführung getrennt für die verschiedenen Zweige der Versicherung.

(Abs. 2.) Gewähren die Bezirksknappschaftsvereine nach § 39 Abs. 2, § 44 die dort bezeichneten Leistungen, so haben sie die Kosten dafür durch Zuschläge zu den sonstigen Beiträgen (§ 97 ff.) zu decken. Die Rechnungsführung für diese Leistungen und Beiträge geht ebenfalls getrennt. Die Satzung und die Sondervorschriften bestimmen Näheres.

(Abs. 3.) Die Satzung kann bestimmen, daß die Bezirksknappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen ihre Verwaltungskosten selbst tragen und nach Abs. 2 decken.

§ 109

(Abs. 1.) Für die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Die Satzung bestimmt Näheres.

(Abs. 2.) Die Bezirksknappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen verwalten das Vermögen der Krankenkasse sowie den Vermögensanteil, der für die Leistungen nach § 39 Abs. 2, § 44 bestimmt ist, im Auftrage des Reichsknappschaftsvereins selbständig.

§ 110

(Abs. 1.) Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch, ob Einwendungen die Zahlungspflicht aufschieben.

(Abs. 2.) Soweit es nicht schon landesgesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Satzung bestimmen, daß dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren vorangeht und dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird wie die Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(Abs. 3.) Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 111

(Abs. 1.) Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

(Abs. 2.) Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind.

(Abs. 3.) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetze verjährt für die Krankenversicherung in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung, im übrigen in vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zehnter Abschnitt

Verfassung

I. Reichsknappschaftsverein

§ 112

Organe des Reichsknappschaftsvereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptversammlung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 113

(Abs. 1.) Vorstand und Hauptversammlung bestehen je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Die Zahl der Vertreter sowie die Verteilung der Versichertenvertreter auf Arbeiter und Angestellte bestimmt die Satzung. Die Zahl der Angestelltenvertreter in der Hauptversammlung muß mindestens drei betragen.

(Abs. 2.) Für die Vertreter werden Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt.

§ 114

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Ersatzmänner werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und von den Versicherten in der Hauptversammlung gewählt. Mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten müssen Knappschaftsälteste oder Angestelltenälteste sein. Ein Drittel kann aus ehemaligen Mitgliedern des Reichsknappschaftsvereins oder der früheren Knappschaftsvereine entnommen werden, die freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung oder Anerkennungsgebühren zur Erhaltung der Ansprüche auf Pensionskassenleistungen zahlen.

§ 115

Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche dem Reichsarbeitsminister anzuzeigen.

§ 116

(Abs. 1.) Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte des Reichsknappschaftsvereins, die nicht durch

Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung vorbehalten oder den Bezirksknappschaftsvereinen übertragen sind.

(Abs. 2.) Der Vorstand vertritt den Reichsknappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(Abs. 3.) Zum Nachweis seiner Vertretungsmacht erhält der Vorstand eine Bescheinigung des Reichsarbeitsministers über die den Vorstand bildenden Personen.

(Abs. 4.) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Reichsknappschaftsverein vertreten können.

§ 117

Die Vorstandsmitglieder haften für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 118

(Abs. 1.) Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(Abs. 2.) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der dem Vorstand angehörenden Stimmen ist erforderlich bei der Auslegung von Satzungsbestimmungen.

(Abs. 3.) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten und eine Mehrheit in beiden Gruppen ist erforderlich

1. bei der Abstimmung über die Errichtung besonderer Krankenkassen (§ 13 Abs. 3),
2. bei der Anstellung leitender Angestellten.

(Abs. 4.) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb eines Monats nochmals abzustimmen. Wird der Antrag wiederholt abgelehnt, so kann, wenn die Entscheidung von erheblicher Wichtigkeit für den Reichsknappschaftsverein ist, die Entscheidung des Reichsarbeitsministers angerufen werden. Die Entscheidung kann nur mindestens ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Versicherten im Vorstand und nur innerhalb eines Monats vom Tage der wiederholten Abstimmung ab beantragen.

§ 119

Bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ausschließlich die Arbeiterabteilung der Pensionskasse berühren, enthalten sich die Angestelltenvertreter der Abstimmung und umgekehrt. Dabei stimmen von der Arbeitgeberseite nur so viele Vertreter wie von der Versichertenseite; wer hiernach nicht mitzustimmen hat, entscheidet das Los.

§ 120

Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Ausschüssen übertragen. Solche Ausschüsse werden nach § 113 zusammengesetzt; ihre Mitglieder werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus deren Mitte gewählt.

§ 121

Die Satzung kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte des Vorstandes einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder leitenden Angestellten „der Verwaltung" übertragen wird. In die Geschäftsführung des Reichsknappschaftsvereins ist ein Vertrauensmann der Versicherten zu übernehmen. Er wird vom Vorstande des Vereins auf Grund einer Vorschlagsliste der beteiligten Versicherungsverbände gewählt, die mindestens drei Namen enthalten muß.

§ 122

(Abs. 1.) Nach außen sind Erklärungen für den Reichsknappschaftsverein verbindlich, wenn sie von einer oder mehreren den Vorstand vertretenden Personen nach näherer Bestimmung der Satzung gezeichnet sind.

(Abs. 2.) In welcher Form Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für Arbeitgeber und Versicherte abzugeben und bekanntzumachen sind, bestimmt die Satzung.

§ 123

(Abs. 1.) Die Mitglieder der Hauptversammlung und ihre Ersatzmänner werden in getrennter Wahl aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten in den Bezirksversammlungen der Bezirksknappschaftsvereine gewählt.

(Abs. 2.) Jeder Bezirksknappschaftsverein entsendet mindestens einen Vertreter von jeder Seite. Im übrigen bestimmt die Satzung eine Mindestzahl von versicherten Arbeitern und versicherten Angestellten, für die ein Vertreter von jeder Seite zu entsenden ist. Kein Bezirksknappschaftsverein darf mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Vertreter haben.

§ 124

Eine Wahlordnung des Reichsknappschaftsvereins regelt die Wahlen zur Hauptversammlung.

§ 125

(Abs. 1.) Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten:

1. Erlaß und Änderung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes,

3. die Wahl je eines Ausschusses
   a) zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
   b) zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche des Reichsknappschaftsvereins gegen Vorstandsmitglieder oder Angestellte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen,
   c) zur Begutachtung allgemeiner knappschaftlicher Fragen,
4. die Festsetzung der Teuerungszulagen (§§ 31, 33, 34).

(Abs. 2.) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse (Abs. 1 Nr. 3) und die Wahl ihrer Mitglieder gilt § 120 entsprechend.

§ 126

Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen in der Hauptversammlung für jeden der beiden Teile besonders. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf beiden Seiten gefaßt. Anträge, denen nicht von beiden Seiten zugestimmt wird, gelten als abgelehnt.

§ 127

Der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus den Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten. Diese sind zugleich Vorsitzende der Hauptversammlung.

§ 128

(Abs. 1.) Die Wahlzeit dauert vier Jahre.

(Abs. 2.) Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

(Abs. 3.) Wer ausscheitet, kann wieder gewählt werden.

II. Bezirksknappschaftsvereine

§ 129

(Abs. 1.) Die Verwaltung eines jeden Bezirksknappschaftsvereins führen unter Mitwirkung von Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten der Bezirksvorstand und die Bezirksversammlung.

(Abs. 2.) Besondere Krankenkassen müssen einen besonderen Vorstand und eine besondere Hauptversammlung haben.

(Abs. 3.) Die Mitglieder der Organe der Bezirksknappschaftsvereine und der besonderen Krankenkassen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 130

(Abs. 1.) Wählbar als Älteste, als Vertreter der Versicherten und als Vertreter der Arbeitgeber im Bzirksvorstand und in der Bezirksversammlung sind nur volljährige Deutsche, die den in der Satzung bestimmten besonderen Voraussetzungen genügen.

(Abs. 2.) Nicht wählbar ist:
1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(Abs. 3.) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber sind auch Personen, die mit der Leitung knappschaftlicher Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt sind sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die knappschaftliche Unternehmungen betreibt.

§ 131

(Abs. 1.) Die Knappschaftsältesten werden innerhalb von Sprengelwahlgruppen von den volljährigen versicherten Arbeitern, welche die bürgerlichen Ehrenrechte haben, in geheimer und unmittelbarer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte gewählt. Zum Knappschaftsältesten kann jedoch nur gewählt werden, wer mindestens ein Fünftel der in dem Sprengel abgegebenen Stimmen erhalten hat, bei geringerer Stimmenzahl nur dann, wenn andere vorgeschlagene Bewerber des Sprengels nicht mehr Stimmen erhalten haben. Ist ein solcher Bewerber auf der Vorschlagsliste der Wählergruppe nicht vorhanden, welcher der Sitz in dem Sprengel bei der Verteilung zugefallen ist, so wird der Sitz der Wählergruppe zugeteilt, die in dem Sprengel die größte Stimmenzahl aufweist. Sprengelwahlgruppen und Wahlverfahren bestimmt die Satzung. Die Knappschaftsältesten müssen vorbehaltlich des Abs. 2 Mitglieder der Arbeiterabteilung der Pensionskasse, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und innerhalb des Sprengels wohnen. Für besondere Krankenkassen können die Sondervorschriften bestimmen, daß die Knappschaftsältesten bei ihnen gewählt werden.

(Abs. 2.) Knappschaftsinvaliden können gewählt werden, wenn sie Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

(Abs. 3.) Die Knappschaftsältesten haben im allgemeinen das Recht und die Pflicht, die Befolgung der Satzung und der Sondervorschriften durch die versicherten Arbeiter zu überwachen und die Rechte der Arbeiter gegenüber dem Reichsknappschaftsvereine wahrzunehmen.

(Abs. 4.) Die Satzung, die Sondervorschriften oder eine besondere Dienstanweisung regeln ihre Dienstobliegenheiten.

(Abs. 5.) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. § 128 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 132

(Abs. 1.) Für die Wahl der Angestelltenältesten gilt § 131 Abs. 1 entsprechend; die Mitglieder der Angestelltenabteilung der Pensionskasse sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt und wählbar. Angestellteninvaliden oder Empfänger von Ruhegeld der Angestelltenversicherung können als Angestelltenälteste gewählt werden, wenn sie die Voraussetzung des § 131 Abs. 2 erfüllen.

(Abs. 2.) Die Angestelltenältesten haben gegenüber den versicherten Angestellten die im § 131 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben. § 131 Abs. 4, 5 gilt entsprechend.

§ 133

(Abs. 1.) Bezirksvorstand und Bezirksversammlung bestehen je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Die Zahl der Vertreter sowie die Verteilung der Versichertenvertreter auf Arbeiter und Angestellte bestimmen die Sondervorschriften. Die Zahl der Angestelltenvertreter in der Bezirksversammlung muß mindestens drei betragen.

(Abs. 2.) Für die Vertreter werden Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt.

§ 134

(Abs. 1.) Die Vertreter der Arbeitgeber im Bezirksvorstand und ihre Ersatzmänner werden von den Arbeitgebern aus deren Mitte, die Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner von den Ältesten in der Bezirksversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten müssen Knappschaftsälteste oder Angestelltenälteste sein. § 114 Satz 3 gilt entsprechend.

(Abs. 2.) Eine Wahlordnung des Bezirksknappschaftsvereins regelt die Wahl.

§ 135

Innerhalb des Bezirksvorstandes werden getrennte Abteilungen für Arbeiter und für Angestellte gebildet. Dabei werden Arbeitgebervertreter aus deren Mitte gewählt, die beiden Abteilungen angehören.

§ 136

(Abs. 1.) Über Angelegenheiten, die ausschließlich die Arbeiterabteilung oder die Angestelltenabteilung der Pensionskasse berühren, beschließt der zuständige Abteilungsvorstand.

(Abs. 2.) Über alle anderen Angelegenheiten beraten und beschließen die Abteilungsvorstände gemeinsam. Dabei werden die Stimmen derjenigen Arbeitgebervertreter, die beiden Abteilungen angehören, doppelt gezählt.

§ 137

Die Aufgaben des Bezirksvorstandes bestimmen die Satzung und die Sondervorschriften.

§ 138

(Abs. 1.) Für die Beschlußfassung des Bezirksvorstandes gilt § 118 Abs. 1 entsprechend.

(Abs. 2.) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der dem Vorstand angehörenden Stimmen ist erforderlich

1. bei der Auslegung der Sondervorschriften,
2. bei dem Erlasse der Wahlordnung für die Wahl der Knappschaftsältesten.

(Abs. 3.) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten und eine Mehrheit in beiden Gruppen ist erforderlich

1. bei der Abstimmung über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (§ 11 Abs. 2) und der Invalidenversicherungspflicht (§ 68 Abs. 2),
2. bei der Anstellung leitender Angestellten.

(Abs. 4.) Wird ein Antrag abgelehnt, so gilt § 118 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Im Falle wiederholter Ablehnung eines Antrags ist zunächst der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins anzurufen. Lehnt auch dieser den Antrag ab, so kann, wenn die Entscheidung für den Bezirksknappschaftsverein von erheblicher Wichtigkeit ist, die Entscheidung des Reichsarbeitsministers angerufen werden. Die Entscheidung kann nur mindestens ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Versicherten im Vorstand und nur innerhalb eines Monats vom Tage der wiederholten Abstimmung ab beantragen.

§ 139

Der Bezirksvorstand erhält eine Bescheinigung des Reichsarbeitsministers über seine Zusammensetzung und die ihm übertragenen Aufgaben.

§ 140

(Abs. 1.) Die Vertreter der Arbeitgeber in der Bezirksversammlung und ihre Ersatzmänner werden von den Arbeitgebern aus deren Mitte, die Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner von den Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus deren Mitte gewählt. § 134 Abs. 2 gilt entsprechend.

(Abs. 2.) Sowohl die Arbeitgeber als auch die Versichertenvertreter können sich in der Bezirksversammlung durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

§ 141

Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vertreter zur Hauptversammlung des Reichsknappschaftsvereins,
2. Erlaß und Änderung der Sondervorschriften,
3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Krankenkassenjahresrechnung.

§ 142

Für die Beschlußfassung der Bezirksversammlung gilt § 126 entsprechend. Das Stimmverhältnis wird durch die Sondervorschriften geregelt.

§ 143

(Abs. 1.) Die Satzung kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte des Bezirksvorstandes einem oder mehreren Mitgliedern des Bezirksvorstandes oder leitenden Angestellten „der Bezirksverwaltung" übertragen wird. Zu den laufenden Geschäften gehört die Entscheidung über Ansprüche der Versicherten, soweit nicht die Entscheidung über Leistungen der Pensionskasse einem Ausschuß vorbehalten ist, über den Satzung und Sondervorschriften Näheres bestimmen.

(Abs. 2.) Die Ausschüsse werden nach § 133 zusammengesetzt; sie sind getrennt für Arbeiter und für Angestellte zu bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Bezirksvorstand aus deren Mitte oder aus den in den Bezirksvorstand wählbaren Personen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(Abs. 3.) In die Geschäftsführung der Bezirksknappschaftsvereine ist mindestens je ein Vertrauensmann der Versicherten zu übernehmen. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt für jeden Bezirksknappschaftsverein durch dessen Vorstand auf Grund von Vorschlagslisten, die gemeinsam durch die beteiligten Arbeitnehmerverbände eingereicht werden und mindestens je drei Namen enthalten müssen.

§ 144

Für die Wahl der Vorsitzenden des Bezirksvorstandes, der Bezirksversammlung und der Ausschüsse gilt § 127 Satz 1, für die Amtsdauer gilt § 128 entsprechend.

§ 145

(Abs. 1.) Alle Erklärungen des Bezirksvorstandes ergehen im Auftrag des Reichsknappschaftsvereins. Sie sind für diesen verbindlich, wenn sie von den im Abs. 2 vorgesehenen Personen und in der im Abs. 3 vorgeschriebenen Form vollzogen werden.

(Abs. 2.) Nach außen sind Erklärungen, die vom Bezirksknappschaftsvereine für den Reichsknappschaftsverein abgegeben werden, verbindlich, wenn sie von einer oder mehreren zur Zeichnung befugten Personen nach näherer Bestimmung der Sondervorschriften gezeichnet sind.

(Abs. 3.) In welcher Form Anordnungen des Bezirksvorstandes oder der Bezirksverwaltung mit verbindlicher Wirkung für Arbeitgeber und Versicherte zu erlassen und bekanntzumachen sind, bestimmen die Sondervorschriften.

III. Besondere Krankenkassen

§ 146

Für besondere Krankenkassen gelten die §§ 129 bis 145 mit folgender Maßgabe:

1. sind die Wahlen der Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten nicht durch die Satzung den besonderen Krankenkassen übertragen, so finden keine besonderen Wahlen der Ältesten statt, vielmehr gilt die Wahl im Bezirksknappschaftsverein auch für die Krankenkasse;
2. durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an Stelle von Ältesten sämtliche Versicherten, die großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, an der Hauptversammlung der Krankenkasse teilnehmen.

IV. Angestellte und Arbeiter

§ 147

(Abs. 1.) Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Angestellten des Reichsknappschaftsvereins, der Bezirksknappschaftsvereine und der besonderen Kran-

kenkassen werden vorbehaltlich der Vorschrift im § 148 durch eine Dienstordnung geregelt. Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

(Abs. 2.) Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es ausdrücklich vorsieht.

§ 148

Die Dienstordnung stellt der Reichsknappschaftsverein auf; sie hat vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Tarifvertrags die Gehaltsbezüge, die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge zu regeln.

§ 149

(Abs. 1.) Die Angestellten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert. Aus der Pensionsversicherung scheiden sie, soweit nicht die Dienstordnung etwas anderes bestimmt, aus, sobald ihnen durch die Dienstordnung Anspruch auf Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge eingeräumt wird; die bis zum Ausscheiden erworbenen Ansprüche können durch Zahlung von Anerkennungsgebühren erhalten werden.

(Abs. 2.) Angestellte dürfen nicht ehrenamtliche Mitglieder der Vorstände des Reichsknappschaftsvereins, der Bezirksknappschaftsvereine oder der besonderen Krankenkassen sein.

§ 150

Die in Diensten des Reichsknappschaftsvereins, der Bezirksknappschaftsvereine oder der besonderen Krankenkassen beschäftigten Arbeiter werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert. § 149 Abs. 2 gilt entsprechend.

Elfter Abschnitt

Aufsicht

§ 151

(Abs. 1.) Die Aufsicht über den Reichsknappschaftsverein, die Bezirksknappschaftsvereine und die besondern Krankenkassen führt der Reichsarbeitsminister. Für ihre Handhabung gelten die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung.

(Abs. 2). Bei Beschwerden über die Geschäftsführung des Reichsknappschaftsvereins entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig.

(Abs. 3). Der Reichsarbeitsminister soll mit der Aufsicht über die Bezirksknappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen die zuständigen Landesbehörden betrauen. Erstreckt sich ein Bezirksknappschaftsverein oder eine besondere Krankenkasse über Gebiete mehrerer Länder, so ist die Behörde des Landes zuständig, in dessen Gebiet der Bezirksknappschaftsverein seinen Sitz hat. Wegen der Aufsicht über die besonderen Krankenkassen bestimmt der Reichsarbeitsminister Näheres.

§ 152

Beschwerden über die Geschäftsführung der Bezirksknappschaftsvereine sind beim Vorstand des Reichsknappschaftsvereins und in weiterer Instanz beim Reichsarbeitsminister anzubringen. Der Reichsarbeitsminister entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nach Anhörung der im § 151 Abs. 3 bezeichneten Landesbehörde.

Zwölfter Abschnitt

Feststellung der Leistungen

§ 153

(Abs. 1.) Die Leistungen des Reichsknappschaftsvereins werden vorbehaltlich des Abs. 3 auf Antrag festgestellt. Die Feststellung geschieht durch die Bezirksknappschaftsvereine oder die besonderen Krankenkassen im Auftrag des Reichsknappschaftsvereins.

(Abs. 2.) Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

(Abs. 3.) Über die Berechtigung zum Bezuge von Leistungen der Pensionskasse kann auch ohne Antrag entschieden werden.

§ 154

Bei Streit über Leistungen der Krankenkasse entscheidet auf Antrag in erster Instanz ein nach § 143 bestellter Ausschuß.

§ 155

(Abs. 1.) Über die Leistungen der Pensionskasse entscheidet vorbehaltlich der §§ 80, 156 die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse.

(Abs. 2.) § 1551 Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(Abs. 3.) Gegen den Bescheid der Verwaltung kann die Entscheidung eines nach § 143 bestellten Ausschusses angerufen werden. Der Ausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(Abs. 4.) Der Antrag auf Entscheidung des Ausschusses ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids der Verwaltung schriftlich bei dieser anzubringen.

§ 156

Vorbehaltlich des § 80 entscheidet über Ansprüche auf Invalidenpension sowie über deren Wegfall ein nach § 143 bestellter Ausschuß, wenn nicht die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins mit dem Berechtigten über die Bewilligung oder den Wegfall einig ist.

§ 157

Bei Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Krankenkasse oder zur Pensionskasse entscheidet die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse. § 155 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 158

(Abs. 1.) Gegen den Bescheid des Ausschusses (§§ 154 bis 157) ist binnen einem Monat nach seiner Zustellung Berufung beim Knappschaftsoberversicherungsamt und gegen dessen Urteil mit den Beschränkungen nach Abs. 2 in derselben Frist die Revision beim Reichsversicherungsamte zulässig.

(Abs. 2.) Für das Verfahren vor dem Knappschaftsoberversicherungsamt und vor dem Reichsversicherungsamte gelten die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung und deren sonstige Vorschriften über das Verfahren, soweit sie die Feststellung der Leistungen betreffen oder mitbetreffen. Ebenso gelten die Vorschriften über Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 159

(Abs. 1.) Für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben, wird der Bescheid vorbehaltlich des Abs. 2 dem Vertreter zugestellt.

(Abs. 2.) Betreibt ein Minderjähriger, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbständig, so wird ihm der Bescheid zugestellt; der gesetzliche Vertreter erhält eine Abschrift des Bescheids. Betreibt dieser das Verfahren, so erhält er den Bescheid zugestellt; der Minderjährige erhält eine Abschrift des Bescheids.

(Abs. 3.) Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird diesem der Bescheid zugestellt.

(Abs. 4.) Sind mehrere Vertreter derselben Person vorhanden, so genügt die Zustellung oder Mitteilung einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (Abs. 2) an einen von diesen.

§ 160

(Abs. 1.) Für die Feststellung der Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einschließlich der Rechtsmittel und der Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge nach §§ 1617ff. der Reichsversicherungsordnung besorgt ein nach § 143 bestellter Ausschuß, die Feststellung der Leistungen nach § 1630 der Reichsversicherungsordnung die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins.

(Abs. 2.) Für die Entscheidung von Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Invalidenversicherung gelten die §§ 1459 bis 1464 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. An Stelle des Versicherungsamts tritt ein nach § 143 bestellter Ausschuß, an Stelle des Oberversicherungsamts das Knappschaftsoberversicherungsamt.

§ 161

(Abs. 1.) Für die Feststellung der Leistungen der Angestelltenversicherung gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge nach §§ 233ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) besorgt ein nach § 143 bestellter Ausschuß, die Feststellung der Leistungen nach §§ 265ff. des genannten Gesetzes die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins.

(Abs. 2.) Für die Entscheidung von Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Angestelltenversicherung gelten die §§ 193 bis 194c des genannten Gesetzes entsprechend. An Stelle des Versicherungsamts tritt ein nach § 143 bestellter Ausschuß, an Stelle des Oberversicherungsamts das Knappschaftsoberversicherungsamt. In den Fällen des § 210 Abs. 2 des genannten Gesetzes entscheidet das Reichsversicherungsamt durch den Senat für Angestelltenversicherung.

§ 162

(Abs. 1.) Über den Anspruch auf laufende Leistungen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der im Falle der Anerkennung die Höhe und Art der Berechnung ersehen läßt, im Falle der Ablehnung zu begründen ist.

(Abs. 2.) Jeder Bescheid muß einen Vermerk darüber enthalten, wie er angefochten werden kann.

§ 163

(Abs. 1.) Für den Bereich eines Bezirksknappschaftsvereins oder mehrerer Bezirksknappschaftsvereine werden Knappschaftsoberversicherungsämter nach

den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über besondere Oberversicherungsämter gebildet. Die Arbeitgeberbeisitzer werden von den Arbeitgebervertretern, die Versichertenbeisitzer von den Versichertenvertretern in den Vorständen der Bezirksknappschaftsvereine nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(Abs. 2.) Der Reichsarbeitsminister bestimmt Zahl, Sitz und Bezirk der Knappschaftsoberversicherungsämter sowie Näheres über die Wahl der Beisitzer.

§ 164

Die Knappschaftsoberversicherungsämter nehmen nach diesem Gesetze, der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetze die Geschäfte der höheren Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze wahr. Näheres bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 165

Die Kosten der Knappschaftsoberversicherungsämter trägt das Land, worin der Sitz ist. Dieses erhält die Kosten von dem Reichsknappschaftsverein und sonst beteiligten Versicherungsträgern erstattet. Der Reichsknappschaftsverein verteilt seinen Anteil an den Kosten auf die Bezirksknappschaftsvereine und besondere Krankenkassen. Näheres bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 166

(Abs. 1.) Das Reichsversicherungsamt nimmt nach diesem Gesetze, der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetze die Geschäfte der obersten Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze wahr.

(Abs. 2.) Beim Reichsversicherungsamte wird ein besonderer Senat für die Versicherung nach diesem Gesetze (Knappschaftssenat) gebildet. Der Senatspräsident soll in der Regel besondere Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiete des Bergwesens und der knappschaftlichen Versicherung besitzen. Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nehmen an den Sitzungen des Knappschaftssenats Angehörige knappschaftlicher Betriebe teil.

(Abs. 3.) Die Kosten des Knappschaftssenats werden dem Reiche vom Reichsknappschaftsvereine nach Grundsätzen erstattet, welche die Reichsregierung nach Anhören des Reichsrats und des Reichsknappschaftsvereins festsetzt. Je am Ende des Kalendervierteljahrs hat der Reichsknappschaftsverein angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. § 165 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 167

Die Angehörigen knappschaftlicher Betriebe (§ 166) werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand des Reichsknappschaftsvereins nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt Näheres.

Dreizehnter Abschnitt

Auszahlung der Leistungen

I. Auszahlung durch die Post

§ 168

(Abs. 1.) Alle laufenden Leistungen, mit Ausnahme der Krankenkassenleistungen, können auf Anweisung des Bezirksvorstandes oder der Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins durch die Post gezahlt werden, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger zur Zeit des Antrags wohnte. Die Zahlstelle wird ihm von der Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins mitgeteilt.

(Abs. 2.) Verzieht der Empfänger, so kann er beim Bezirksknappschaftsverein oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 169

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 170

Die obersten Postbehörden können vom Reichsknappschaftsverein einen Vorschuß einziehen. Er wird nach Wahl des Reichsknappschaftsvereins vierteljährlich oder monatlich an die von der Post bezeichneten Kassen abgeführt und darf nicht den Betrag übersteigen, der an Leistungen auf Grund dieses Gesetzes im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen ist.

§ 171

Die der Post zu gewährende Vergütung wird vom Reichsrat nach Anhörung des Reichsknappschaftsvereins festgesetzt.

§ 172

Der Reichskanzler kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Abrechnung mit der Post

§ 173

Die obersten Postbehörden teilen dem Reichsknappschaftsvereine mit, was die Post im verflossenen Geschäftsjahr auf Anweisung der Bezirksknappschaftsvereine gezahlt hat.

§ 174

Binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung muß der Reichsknappschaftsverein den Betrag aus den bereiten Mitteln zahlen.

III. Auszahlung durch die Bezirksknappschaftsvereine

§ 175

Krankenkassenleistungen und alle einmaligen Leistungen werden durch den Bezirksknappschaftsverein oder die besondere Krankenkasse ausgezahlt. Dies gilt auch für die laufenden Leistungen nach § 168 Abs. 1, wenn deren Auszahlung nicht der Post übertragen ist. Die Sondervorschriften bestimmen Näheres.

Vierzehnter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

I. Rechtshilfe

§ 176

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Ersuchen zu entsprechen, die im Vollzuge dieses Gesetzes von Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie vom Reichsknappschaftsvereine, von den Bezirksknappschaftsvereinen und den besonderen Krankenkassen an sie ergehen, namentlich vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

§ 177

Diese Rechtshilfe haben auch der Reichsknappschaftsverein, die Bezirksknappschaftsvereine und die besonderen Krankenkassen einander und anderen Trägern der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie den Behörden und Armenverbänden zu leisten.

§ 178

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden vom Reichsknappschaftsvereine, von den Bezirksknappschaftsvereinen und besonderen Krankenkassen als Verwaltungskosten erstattet.

II. Leistungen

§ 179

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 180

(Abs. 1.) Die Ansprüche auf die Leistungen der Versicherung nach diesem Gesetze können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen:

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder vom Reichsknappschaftsvereine, Bezirksknappschaftsverein oder von der besonderen Krankenkasse erhalten hat;
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stellen getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig;
4. rückständige Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

(Abs. 2) Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung seiner Gemeindebehörde ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 181

Abs. 1.) Für die Gewährung von Sachleistungen an Trunksüchtige, die nicht entmündigt sind, gelten die §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Versicherungsamts ein nach § 143 bestellter Ausschuß die Anordnung von Sachleistungen erläßt und daß die Mitteilung an den Versicherungsträger unterbleibt. Der Ausschuß entscheidet auch bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

(Abs. 2.) Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

§ 182

(Abs. 1.) Die Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung, § 91 des Versicherungsgesetzes

für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849), § 76 Abs. 2, 4 dieses Gesetzes oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Leistungen,
Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, die der Reichsknappschaftsverein, die Bezirksknappschaftsvereine oder besonderen Krankenkassen verhängt haben.

(Abs. 2.) Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

III. Fristen

§ 183

Für Fristen gelten die §§ 124 bis 134 der Reichsversicherungsordnung.

IV. Zustellungen

§ 184

(Abs. 1.) Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.
(Abs. 2.) Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 185

(Abs. 1.) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(Abs. 2.) Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

V. Gebühren und Stempel

§ 186

Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz und die Reichsversicherungsordnung nichts anderes vorschreiben, alle Verhandlungen und Urkunden, die beim Reichsknappschaftsvereine, bei den Bezirksknappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen dem Reichsknappschaftsvereine, den Bezirksknappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 187

Dasselbe gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VI. Steuerfreiheit

§ 188

Das Vermögen des Reichsknappschaftsvereins ist von Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern und Abgaben in dem gleichen Umfang befreit wie das Vermögen anderer reichsgesetzlicher Versicherungsträger.

VII. Verbote und Strafen

§ 189

(Abs. 1.) Die §§ 139 bis 145, 147, 148 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.
(Abs. 2.) Außerdem gelten entsprechend:
§ 529 bis 536 der Reichsversicherungsordnung vorbehaltlich der §§ 180, 181 für die Krankenversicherung,
§§ 1487 bis 1490, 1492 bis 1494 der Reichsversicherungsordnung für die Pensionsversicherung der Arbeiter und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung,
§§ 339 bis 344 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) für die Pensionsversicherung der Angestellten.

§ 190

(Abs. 1.) Für die Festsetzung von Strafen nach § 529 der Reichsversicherungsordnung ist die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse zuständig.

(Abs. 2.) Gegen die Entscheidung der Verwaltung kann binnen einem Monat nach der Bekanntgabe die Entscheidung eines nach § 143 bestellten Ausschusses angerufen werden.

(Abs. 3.) Auf Beschwerde gegen den Bescheid des Ausschusses entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

§ 191

(Abs. 1.) Im übrigen setzt die Strafen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, der Vorstand des

Reichsknappschaftsvereins, Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse fest.

(Abs. 2.) Auf Beschwerde gegen die Straffestsetzung entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt, soweit Strafen vom Reichsknappschaftsvereine festgesetzt sind, der Knappschaftssenat beim Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) endgültig.

§ 192

Die gerichtlich erkannten Geldstrafen fließen zur Landeskasse, die anderen Geldstrafen zur Kasse des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse.

VIII. Ausländische Gesetzgebung

§ 193

(Abs. 1.) Soweit andere Länder eine der Versicherung nach diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise in Gebieten des anderen Landes beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Landes geregelt werden soll.

(Abs. 2.) Auf demselben Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines anderen Landes abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Landes im Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Solche Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

(Abs. 3.) Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Versicherung nach diesem Gesetze tritt.

§ 194

Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß gegen Angehörige eines andern Landes und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil

I. Allgemeines

1. Inkrafttreten des Gesetzes

Artikel 1*)

Das Reichsknappschaftsgesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, sofort, im übrigen vorbehaltlich des Artikels 9 mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

2. Durchführung des Gesetzes

a. Reichskommissar

Artikel 2

(Abs. 1.) Die Leitung der Maßnahmen zur Durchführung des Reichsknappschaftsgesetzes wird bis zur Wahl eines vorläufigen Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins (Artikel 5 Abs. 2) einem Reichskommissar übertragen, der auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers vom Reichspräsidenten aus der Zahl der in den Vorstand des Reichsknappschaftsvereins wählbaren Personen ernannt wird.

(Abs. 2.) Bekanntmachungen des Reichskommissars ergehen mit rechtsverbindlicher Wirkung durch den Reichsanzeiger und den Kompaß.

b. Gründungsversammlung

Artikel 3

(Abs. 1.) Bis zu einem vom Reichskommissar festzusetzenden Zeitpunkt haben die bisherigen Knappschaftsvereine, soweit sie nicht nach Artikel 20, 21 aufgelöst werden, Vertreter in gleicher Zahl für Arbeitgeber und Versicherte zu wählen, die zu einer Gründungsversammlung zusammentreten.

(Abs. 2.) Jeder teilnahmeberechtigte Verein mit über dreihundert bis zu zehntausend Mitgliedern stellt mindestens je einen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten. Größere Vereine bestellen für jede weiteren angefangenen fünfzehntausend Mitglieder einen weiteren Vertreter für jede Seite. Die Vereine mit weniger als dreihundert Mitgliedern erhalten gemeinsam je drei Vertreter von jeder Seite. Wo mehr als zehn Vertreter der Versicherten zu bestellen sind, müssen mindestens zehn vom Hundert Vertreter der Angestellten sein. Maßgebend ist die Zahl der am 31. Dezember 1922 vorhandenen Krankenkassenmitglieder.

*) Zu vergleichen das Gesetz zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetze vom 23. Juni 1923, S. 466

(Abs. 3.) Die Vertreter werden getrennt von den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Die Wahl der Versichertenvertreter erfolgt durch die Knappschaftsältesten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Kleinere Vereine sind zur Durchführung der Verhältniswahl zu Wahlgruppen zusammenzulegen. Die Wahlordnung erläßt der Reichskommissar mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(Abs. 4.) In Höhe eines Viertels der nach Abs. 1 bis 3 zu wählenden Vertreter werden außerdem durch den Reichsarbeitsminister noch Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bestellt. Bei letzteren sind die Organisationen der Angestellten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Artikel 4

(Abs. 1.) Die Kosten der Teilnahme an der Gründungsversammlung werden von den Vereinen selbst getragen.

(Ab. 2.) Sowohl die Vertreter der Arbeitgeber als auch die der Versicherten können sich durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

Artikel 5

(Abs. 1.) Der Reichskommissar beruft die Gründungsversammlung und führt darin den Vorsitz.

(Abs. 2.) Die Gründungsversammlung beschließt erstmalig über die nach § 7 des Reichsknappschaftsgesetzes vom Reichsknappschaftsvereine zu erlassende Satzung und wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen vorläufigen Vorstand des Reichsknappschaftsvereins, der aus zehn Vertretern jeder Gruppe besteht; außerdem setzt sie erstmalig nach § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes die Teuerungszulagen fest.

(Abs. 3.) Für die Beschlußfassung der Gründungsversammlung und die Wahl des vorläufigen Vorstandes gilt § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.

Artikel 6

Kommt ein Beschluß der Gründungsversammlung über die Satzung zustande, so erläßt sie der Reichsarbeitsminister; er bestellt gleichzeitig einen vorläufigen Vorstand.

Artikel 7

Der vorläufige Vorstand trifft die Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Reichsknappschaftsgesetzes und führt die Geschäfte des Reichsknappschaftsvereins, bis ein Vorstand aus der Hauptversammlung nach § 114 des Reichsknappschaftsgesetzes gewählt ist. Die §§ 116 bis 118, §§ 120 bis 122, § 127 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.

c. Bildung der Bezirksknappschaftsvereine. Vorläufige Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die bisherigen Knappschaftsvereine

Artikel 8

Mit dem 31. Dezember 1923 hören vorbehaltlich des Artikel 9 die bisherigen Knappschaftsvereine, Knappschaftskassen, Knappschaftskrankenkassen und besonderen Krankenkassen sowie der knappschaftliche Rückversicherungsverband zu Berlin-Charlottenburg zu bestehen auf. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten gehen unbeschadet der in den §§ 12, 109 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes den Bezirksknappschaftsvereinen übertragenen Aufgaben auf den Reichsknappschaftsverein über. Das Vermögen wird von der bisher zur Aufsicht zuständigen Behörde festgestellt und dem Reichsknappschaftsverein überwiesen. Auf Grund der von dieser Behörde bestätigten Rechtsnachfolge sind die erforderlichen Umschreibungen im Grundbuche vorzunehmen; Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder durch das Reich noch durch die Länder oder andere Steuerberechtigte in den Ländern erhoben werden.

Artikel 9

(Abs. 1.) Vom 1. Januar 1924 bis zu einer Zeit, die der vorläufige Vorstand des Reichsknappschaftsvereins festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1924, führen die bisherigen Knappschaftsvereine im Auftrag und nach den Anweisungen des Reichsknappschaftsvereins die Geschäfte der Bezirksknappschaftsvereine. Namentlich obliegt ihnen die Feststellung und Auszahlung der Leistungen sowie die Erhebung der Beiträge nach dem Reichsknappschaftsgesetz und der Satzung. Die Aufgaben, die das Reichsknappschaftsgesetz der Bezirksversammlung, dem Bezirksvorstand und dem Ausschuß zuweist, nehmen die entsprechenden bisherigen Organe der Knappschaftsvereine wahr.

(Abs. 2.) Die bisherigen Knappschaftsvereine erlassen die Sondervorschriften nach § 9 des Reichsknappschaftsgesetzes bis zum 1. Januar 1924.

(Abs. 3.) Die Amtsdauer der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den bisherigen

Organen der Knappschaftsvereine sowie die Wahlzeit der bisherigen Knappschaftsältesten oder sonstigen Versichertenvertreter wird bis zur Durchführung der Wahlen auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1924, verlängert.

Artikel 10

(Abs. 1.) Bis zu einer Zeit, die der vorläufige Vorstand des Reichsknappschaftsvereins festsetzt, treten die bisherigen Knappschaftsvereine entsprechend ihrer Beteiligung bei einem Bezirksknappschaftsvereine zu einer vorläufigen Bezirksversammlung zusammen.

(Abs. 2.) Die vorläufige Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl eines vorläufigen Bezirksvorstandes nach Artikel 13;
2. Festsetzung der Zahl der Vertreter beider Seiten in der Bezirksversammlung und im Bezirksvorstande nach § 133 und Beschlußfassung über die Wahlordnung nach § 134 Abs. 2, § 140 des Reichsknappschaftsgesetzes;
3. Festsetzung des Tilgungsbeitrags für den Bezirksknappschaftsverein nach Artikel 31, 32;
4. Beschlußfassung über die Sondervorschriften, die an die Stelle der von den Einzelvereinen nach Artikel 9 Abs. 2 erlassenen Sondervorschriften treten.

Außerdem beschließt sie über sonstige für die Bildung des Bezirksknappschaftsvereins erforderliche Maßnahmen.

Artikel 11

Ist nur ein Verein bei einem Bezirksknappschaftsvereine beteiligt, so bildet dessen Generalversammlung die vorläufige Bezirksversammlung. Gehören nur einzelne Betriebe dieses Vereins zu dem Bezirksknappschaftsvereine, so nehmen nur die für diese Bezirke in Betracht kommenden Arbeitgeber und Knappschaftsältesten oder sonstigen Versichertenvertreter an der vorläufigen Bezirksversammlung teil.

Artikel 12

(Abs. 1.) Sind mehrere Knappschaftsvereine bei einem Bezirksknappschaftsvereine beteiligt, so nehmen für diese Vereine sämtliche Arbeitgeber und Knappschaftsältesten oder sonstigen Versichertenvertreter, die nach der Vereinssatzung die Generalversammlung des Vereins bilden, an der vorläufigen Bezirksversammlung teil; Artikel 11 Satz 2 gilt entsprechend. Jeder Verein mit bis zu tausend Mitgliedern erhält eine Stimme, größere Vereine erhalten für jede weiteren vollendeten tausend Mitglieder eine weitere Stimme für jede Seite. Maßgebend ist die Zahl der am 31. Dezember 1922 vorhandenen Krankenkassenmitglieder. Die einem Vereine zustehende Stimmenzahl wird für jede Gruppe der Vertretung auf die anwesenden Vertreter gleichmäßig verteilt. Artikel 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(Abs. 2.) Die Einberufung der vorläufigen Bezirksversammlung und die Vorbereitung der sonstigen für die Bildung des Bezirksknappschaftsvereins erforderlichen Maßnahmen obliegt nach näherer Anweisung des vorläufigen Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins dem Vereine, der über die größte Mitgliederzahl nach Abs. 1 verfügt. Der Vorsitzende dieses Vereins leitet die Verhandlungen. An den Verhandlungen nimmt ein Vertreter der Landesbehörde teil, der vom Reichsarbeitsminister auf Grund des § 151 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes die Aufsicht über den Bezirksknappschaftsverein übertragen ist.

Artikel 13

(Abs. 1.) Die vorläufige Bezirksversammlung wählt getrennt aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten einen vorläufigen Bezirksvorstand; die Vertreter der Arbeitgeber werden mit einfacher Stimmenmehrheit aus deren Mitte, die Vertreter der Versicherten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus den Knappschaftsältesten oder sonstigen Versichertenvertretern der beteiligten Vereine und aus den nach § 132 des Reichsknappschaftsgesetzes wählbaren Angestellten gewählt. Für die Wahl der Versichertenvertreter erläßt der Reichskommissar eine vorläufige Wahlordnung. Die Landesbehörde (Art. 12 Abs. 2 Satz 3) bestimmt die Zahl der in den Vorstand zu berufenden Angestelltenältesten.

(Abs. 2.) Dem vorläufigen Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen der Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten innerhalb des Bezirksknappschaftsvereins nach den Bestimmungen der Satzung und die Leitung dieser Wahlen.

Artikel 14

(Abs. 1.) Für die Beschlußfassung der vorläufigen Bezirksversammlung gilt der § 142 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.

(Abs. 2.) Kommt kein Beschluß der vorläufigen Bezirksversammlung zustande, so trifft die Landesbehörde (Artikel 12 Abs. 2 Satz 3) die für die Durchführung der Bildung des Bezirksknappschaftsvereins erforderlichen Anordnungen.

Artikel 15

Arbeitgeber von Betrieben, deren Arbeitnehmer auf Grund der §§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes neu in die Versicherung eintreten, sind verpflichtet, dem für sie zuständigen Bezirksknappschaftsverein und bis zu dessen Bildung dem bisherigen Knappschaftsvereine, dem die Vorbereitung der Bildung des Bezirksknappschaftsvereins obliegt, im Falle des des Artikels 14 Abs. 2 der Landesbehörde auf Verlangen die Zahl der beschäftigen Arbeitnehmer mitzuteilen und sonstige für die Vorbereitung der Bildung des Bezirksknappschaftsvereins erforderliche Angaben zu machen. Die §§ 189, 191, 192 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten.

b. Durchführung der Wahlen

Artikel 16

Die Wahlen
der Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten der Mitglieder der Bezirksversammlung und des Bezirksvorstandes der Bezirksknappschaftsvereine,
der Mitglieder der Hauptversammlung und des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins
nach dem zehnten Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes sind jeweils bis zu der Zeit, die der vorläufige Vorstand des Reichsknappschaftsvereins festsetzt, spätestens bis zum 31. Dezember 1924 durchzuführen.

3. Regelung der knappschaftlichen Versicherung bei Hüttenwerken, sonstigen Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, Salinen und bergbaulichen Verwaltungsstellen.

Artikel 17

Hüttenwerke und sonstige Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die nicht unter § 2 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen, auf Grund bisheriger landesgesetzlicher Vorschriften aber einem Knappschaftsverein angehören, scheiden mit dem 31. Dezember 1923 aus der knappschaftlichen Versicherung aus. Jedoch kann durch eine gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer eines jeden selbständigen Betriebs dieser Art die knappschaftliche Versicherung fortgesetzt werden. Die Erklärung ist dem Reichskommissar bis zu einer Zeit abzugeben, die dieser festsetzt. Sie begründet die dauernde Zugehörigkeit des Betriebs zum Reichsknappschaftsvereine. Der Betrieb gehört dem Bezirksknappschaftsverein an, in dessen Bereich er liegt.

Artikel 18

(Abs. 1.) Insoweit eine Erklärung nach Artikel 17 nicht abgegeben wird, werden die am 1. Januar 1924 vorhandenen Arbeitnehmer, die der Pensionskasse des Knappschaftsvereins angehören, Mitglieder des Reichsknappschaftsvereins mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Arbeitnehmer knappschaftlicher Betriebe; sie können jedoch dem Bezirksknappschaftsverein oder, bis dieser gebildet ist, dem bisherigen Knappschaftsverein ihr Ausscheiden aus der knappschaftlichen Versicherung anzeigen. Die Mitgliedschaft der nicht ausscheidenden Arbeitnehmer besteht, solange sie in einem Betriebe der im Artikel 17 bezeichneten Art beschäftigt sind. Für diese Arbeitnehmer haben die Arbeitgeber Beiträge oder Beitragsanteile zum Reichsknappschaftsvereine nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen.

(Abs. 2.) Die Versicherung der am 1. Januar 1924 vorhandenen Arbeitnehmer, die der Pensionskasse des Knappschaftsvereins nicht angehören oder die aus der knappschaftlichen Versicherung nach Abs. 1 ausscheiden sowie die Versicherung von Arbeitnehmern, die erst nach dem 31. Dezember 1923 die Arbeit aufnehmen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(Abs. 3.) Die Erhebung der Beiträge für die Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 in der knappschaftlichen Versicherung bleiben, sowie die Feststellung und Auszahlung der Leistungen obliegt dem Bezirksknappschaftsverein, in dessen Bereich die Hütte oder Anstalt liegt (übernehmender Bezirksknappschaftsverein). Dieser bewirkt auch die Auszahlung der Leistungen an die am 1. Januar 1924 vorhandenen Knappschaftsinvaliden, Witwen und Waisen, die aus der Arbeiterschaft der Hütte oder Anstalt hervorgegangen sind. Bis zur Bildung des Bezirksknappschaftsvereins tritt an dessen Stelle der bisherige Knappschaftsverein, dem die Hütte oder Anstalt angehört hat.

Artikel 19

Umfaßt der übernehmende Bezirksknappschaftsverein nicht die Mehrzahl der sonstigen Betriebe des bisherigen Knappschaftsvereins, dem der ausscheidende Betrieb angehörte, so ist ihm das Deckungskapital für die übernommenen, am 1. Januar 1924 laufenden Leistungen aus dem Vermögen des bisherigen Knappschaftsvereins in der durchschnittlich vorhandenen Höhe zu überweisen.

Artikel 20

(Abs. 1.) Ein Knappschaftsverein, der nur für einen einzelnen aus der knappschaftlichen Versicherung aus-

scheidenden Betrieb oder mehrere ausscheidende Betriebe besteht, ist unbeschadt der Vorschriften des Artikels 18 mit dem 31. Dezember 1923 aufzulösen. Das Vermögen geht auf den Reichsknappschaftsverein über, soweit es zur Deckung laufender Leistungen erforderlich ist. Ein Vermögensüberschuß ist zum Besten der Arbeitnehmer des Werkes zu verwenden; die Verwaltung des Überschusses obliegt dem Arbeitgeber unter Mitbestimmung des Betriebsrats. Reicht das Vermögen nicht zur Deckung der laufenden Leistungen aus, so ist der Fehlbetrag vom Arbeitgeber und bei dessen Unvermögen von dem Lande zu decken, in dem der ausscheidende Betrieb liegt. Näheres ist durch Landesgesetz zu bestimmen.

(Abs. 2.) Für die Erhebung der Beiträge und Feststellung und Auszahlung der Leistungen gilt Artikel 18 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 21

Die Artikel 17 bis 20 gelten entsprechend für Salinen, die nicht unter § 2 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen.

Artikel 22

Arbeitnehmer bei Syndikaten, Hauptverwaltungen und ähnlichen bergbaulichen Verwaltungsstellen bleiben in der knappschaftlichen Versicherung, sofern sie bisher Mitglieder der Pensionskasse eines Knappschaftsvereins waren und bei Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes noch sind. Artikel 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Veränderungen in den Bezirken der Knappschaftsvereine

Artikel 23

Werden bei Bildung der Bezirksknappschaftsvereine Betriebe eines bisherigen Knappschaftsvereins von diesem abgetrennt und einem Bezirksknappschaftsvereine zugeteilt, der nicht zugleich die übrigen Betriebe des bisherigen Knappschaftsvereins umfaßt, so ist zur Zahlung der am 1. Januar 1924 laufenden Leistungen an Knappschaftsinvaliden und die Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder, die bei Eintritt des Versicherungsfalls in den abgetrennten Betrieben beschäftigt waren, der die Betriebe übernehmende Bezirksknappschaftsverein verpflichtet. An diesen sind die betreffenden Akten des bisherigen Knappschaftsvereins abzugeben.

II. Krankenversicherung

Artikel 24

(Abs. 1.) Scheiden Mitglieder einer Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) aus dieser infolge Versicherung beim Reichsknappschaftsverein aus, so findet zwischen der Krankenkasse und dem Bezirksknappschaftsverein oder der besonderen Krankenkasse eine Auseinandersetzung nach §§ 286 bis 297 der Reichsversicherungsordnung statt.

(Abs. 2.) Eine Auseinandersetzung nach den genannten Vorschriften findet auch statt, wenn in den Fällen des Artikel 17 Mitglieder einer knappschaftlichen Krankenkasse in eine Krankenkasse der im § 225 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art übernommen werden.

(Abs. 3.) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das zuständige Versicherungsamt und Oberversicherungsamt.

Artikel 25

(Abs. 1.) Angestellte, die am 1. Januar 1924 einer Ersatzkasse im Sinne der §§ 503ff der Reichsversicherungsordnung angehören, können auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht beim Reichsknappschaftsvereine befreit werden.

(Abs. 2.) Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1924 gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse endgültig. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits mehr als sechs Monate bestanden hat.

Artikel 26

(Abs. 1.) In den Sondervorschriften, welche die bisherigen Knappschaftsvereine nach Artikel 9 Abs. 2 erlassen, dürfen keine Mehrleistungen der Krankenversicherung vorgesehen werden, die nach Art und Umfang beim bisherigen Knappschaftsvereine nicht schon vor dem 1. Januar 1923 gewährt worden waren.

(Abs. 2.) Kommt kein Beschluß über die Sondervorschriften bis zum 1. Januar 1924 zustande, so erläßt sie der vorläufige Vorstand des Reichsknappschaftsvereins.

Artikel 27

Für Versicherungsfälle, in denen am 1. Januar 1924 die Leistungspflicht eines Knappschaftsvereins oder einer knappschaftlichen Krankenkasse nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen noch fortdauert, gelten vom 1. Januar 1924 ab die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes und die Sondervorschriften, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind.

III. Pensionsversicherung

Artikel 28

(Abs. 1.) Treten Arbeiter oder Angestellte, die bisher einer Werkspensionskasse, Betriebskasse oder ähnlichen Versicherungseinrichtung angehört haben, auf Grund der §§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes neu in die knappschaftliche Versicherung ein, so können ihnen durch Vereinbarung zwischen dem Bezirksknappschaftsverein und der Kasse die in dieser erworbenen Ansprüche erhalten oder die Zeiten der Mitgliedschaft bei der Kasse gegen Überweisung eines entsprechenden Deckungskapitals auf die Wartezeit und die Beitragszeiten nach dem Reichsknappschaftsgesetz angerechnet werden. Dabei kann die Aufnahme in die Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins abweichend von § 19 des Reichsknappschaftsgesetzes geregelt werden. Die Abmachungen zwischen der Kasse und dem Bezirksknappschaftsverein unterliegen der Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins.

(Abs. 2.) Haben die bis zum 1. Januar 1924 bei der Reichsversicherungsanstalt versicherten Angestellten einer Werkspensionskasse, Betriebskasse oder ähnlichen Versicherungseinrichtung angehört, die zu den Leistungen der Reichsversicherungsanstalt Zusatzleistungen gewährt, so können über die Erhaltung der in der Kasse erworbenen Ansprüche zwischen dieser und dem zuständigen Bezirksknappschaftsvereine Vereinbarungen getroffen werden, die der Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins unterliegen.

Artikel 29

(Abs. 1.) Mitglieder der Pensionskasse, die nach dem 31. Dezember 1923 Beiträge auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt haben, oder deren Hinterbliebene erhalten bei Feststellung der Versicherungsleistungen Steigerungsbeträge für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1924 liegen, angerechnet, wenn diese Zeiten nach den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften oder den bisherigen Satzungsvorschriften anrechnungsfähig waren. Näheres über die Anrechnung bestimmen die Sondervorschriften.

(Abs. 2.) Angestellte von Arbeitnehmerverbänden, die früher Pensionskassenmitglieder der Knappschaftsvereine waren, können auf Antrag verlorene Anwartschaften aus der Pensionsversicherung durch Zahlung von Anerkennungsgebühr wieder erwerben. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1924 gestellt werden.

(Abs. 3.) Früheren Pensionskassenmitgliedern der Knappschaftsvereine, die jetzt zum Reichsknappschaftsvereine gehören, werden bei der Pensionsversicherung nach der Satzung des Reichsknappschaftsvereins die Dienstjahre, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens eines Gegenseitigkeitsvertrags von einem Knappschaftsvereine zu einem andern übertraten, angerechnet, wenn sie noch Bergarbeit verrichten und die Dienstjahre nachweisen.

Artikel 30

Ansprüche auf Leistungen, über die das Verfahren beim Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften.

Artikel 31

(Abs. 1.) Sind mehrere Knappschaftsvereine bei einem Bezirksknappschaftsvereine beteiligt, so stellt der Knappschaftsverein, dem die Vorbereitung der Bildung des Bezirksknappschaftsvereins nach Artikel 12 Abs. 2 obliegt, auf Grund der Unterlagen, die ihm die Einzelvereine (einschließlich der nach Artikel 20, 21 aufzulösenden Vereine) zur Verfügung stellen müssen eine versicherungstechnische Abgleichung über die Werte der laufenden Leistungen der Einzelvereine auf, wobei die aus der Versorgung der Hinterbliebenen der vorhandenen Knappschaftsinvaliden entstehende Last zu berücksichtigen ist, und ermittelt den zur Kapitaldeckung dieser Leistungen erforderlichen Betrag nach einer vom Reichsknappschaftsvereine für das Ausscheiden aus dem Pensionsgenuß aufzustellenden Ausscheideordnung. Stichtag ist der 31. Dezember 1923.

(Abs. 2.) Ergibt die Abgleichung einen Fehlbetrag, so ist dieser durch einen Tilgungsbeitrag zu decken, der nach der Gesamtzahl der zur Zeit der Aufstellung der Abgleichung vorhandenen Pensionskassenmitglieder und unter Zugrundelegung eines Tilgungszeitraums von dreißig Jahren seit 1. Januar 1924 bei gleichbleibender Mitgliederzahl errechnet wird und von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sämtlicher im Bezirke vorhandenen und künftig neu entstehenden knappschaftlichen Betriebe bis zur Beendigung des Tilgungszeitraums zu zahlen ist. Der Tilgungsbeitrag wird von der vorläufigen Bezirksversammlung (Art. 10) festgesetzt und zusammen mit dem gesetzlichen Beitrag (§ 98 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) bis zur Bildung des Bezirksknappschaftsvereins von den Einzelvereinen, nach der Bildung des Bezirksknappschaftsvereins von diesem erhoben.

(Abs. 3.) Ergibt die Abgleichung einen Überschuß, so ist dieser dem Vermögensteile zuzuführen, der nach § 109 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes von den Bezirksknappschaftsvereinen und bis zu deren Bildung nach Artikel 9 Abs. 2 von den bisherigen Knappschaftsvereinen selbständig verwaltet wird. Für freiwillige Leistungen, die nach Art und Umfang bei dem bisherigen Knappschaftsvereine nicht schon vor dem 1. Januar 1923 gewährt worden waren, darf der Überschuß nicht verwandt werden.

Artikel 32

Die Bestimmungen des Artikels 31 über die Erhebung eines Tilgungsbeitrags und die Verwendung eines Vermögensüberschusses gelten entsprechend für den Fall, daß nur ein Knappschaftsverein bei einem Bezirksknappschaftsvereine beteiligt ist.

Artikel 33

Der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins kann Ausnahmen von der Entrichtung des Tilgungsbeitrags zulassen. Er kann anordnen, daß ein Überschuß, der sich bei der versicherungstechnischen Abgleichung nach Artikel 31 zugunsten eines Einzelvereins ergeben hat, zum Besten der ehemaligen Mitglieder dieses Vereins verwandt wird, und daß zur Deckung eines Fehlbetrags bei einem Einzelverein Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Betriebe zu besonderen Tilgungsbeiträgen herangezogen werden. Näheres darüber ist in den Sondervorschriften des Bezirksknappschaftsvereins zu bestimmen.

Artikel 34

Angestellte, die als beitrittspflichtige oder beitrittsberechtigte Mitglieder der Pensionskasse eines als Ersatzkasse zugelassenen bisherigen Knappschaftsvereins angehören, werden mit dem 1. Januar 1924 Mitglieder der Angestelltenabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins. Die bisher beitrittsberechtigten Mitglieder haben neben den eigenen Beiträgen auch die der Arbeitgeber zu entrichten, solange sie nicht nach dem Reichsknappschaftsgesetze versicherungspflichtig sind.

Artikel 35

Bei der Reichsversicherungsanstalt versicherte Angestellte aus dem Bezirk eines bisherigen Knappschaftsvereins, der nicht als Ersatzkasse zugelassen ist, werden mit dem 1. Januar 1924 Mitglieder der Angestelltenabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins, sofern sie nicht bereits berufsunfähig sind.

Artikel 36

Gewährt ein bisheriger Knappschaftsverein, der nicht als Ersatzkasse zugelassen ist, den bisher bei der Reichsversicherungsanstalt versicherten Angestellten besondere Leistungen aus einer Zulagekasse, so haben die Sondervorschriften über die Verwendung des Vermögens der Zulagekasse zugunsten dieser Angestellten zu bestimmen.

Artikel 37

Die bisherigen knappschaftlichen Ersatzkassen hören mit dem 31. Dezember 1923 als solche zu bestehen auf. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf den Reichsknappschaftsverein über. Für den Übergang des Vermögens gelten Artikel 8 Satz 3, 4 entsprechend.

Artikel 38

Teuerungszulagen zu Leistungen der Pensionskasse, die von den bisherigen Knappschaftsvereinen gewährt werden, sind vom Inkrafttreten der Satzung des Reichsknappschaftsvereins ab nach den Vorschriften des § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes zu gewähren.

IV. Invalidenversicherung

Artikel 39

(Abs. 1.) Der Reichsknappschaftsverein gilt als Sonderanstalt nach den §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung.

(Abs. 2.) Die bisher als Sonderanstalten zugelassenen Knappschaftsvereine einschließlich der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für Sachsen und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse zu Halle vorbehaltlich des Artikels 40 hören mit dem 31. Dezember 1923 als Sonderanstalten zu bestehen auf. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten als Sonderanstalten gehen auf den Reichsknappschaftsverein über. Für die Übertragung des Vermögens gelten Artikel 8 Satz 3, 4 entsprechend.

Artikel 40

(Abs. 1.) Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle besteht für die bei ihr beteiligten bisherigen Knappschaftsvereine bis zu einer Zeit, die der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1932 als Abwicklungsstelle und örtliche Verwaltungsstelle im

Sinne des § 9 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes weiter. Näheres bestimmen die Sondervorschriften, welche die beteiligten Knappschaftsvereine nach § 9 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 9, Abs. 2, erlassen.

(Abs. 2.) Mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt wird die Abwicklungsstelle der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse aufgelöst.

Artikel 41

Soweit die Durchführung der Invalidenversicherung bisher einer Landesversicherungsanstalt oblag, haben nach dem 31. Dezember 1923 die Arbeitgeber die von ihnen aufbewahrten Quittungskarten an die nach § 1419 der Reichsversicherungsordnung zuständige Ausgabestelle abzugeben.

V. Beziehungen des Reichsknappschaftsvereins zu andern Versicherungsträgern und zu andern Verpflichteten

Artikel 42

Besteht bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1924 eingetreten sind, für Leistungen des bisherigen Knappschaftsvereins ein Anspruch auf Ersatz aus der Unfallentschädigung, so gilt hinsichtlich der vom 1. Januar 1924 ab zu gewährenden laufenden Leistungen der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Artikel 43

Hat in einem Streitverfahren zwischen einem Armenverband und einem Empfänger von Pensionskassenleistungen oder einem Knappschaftsvereine wegen eines Überweisungsanspruchs auf Leistungen der Pensionsversicherung, der nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erworben worden ist, am 1. Januar 1924 der Vorstand oder der Ausschuß des Knappschaftsvereins noch nicht entschieden, so wird die Sache an das nach § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes zuständige Versicherungsamt abgegeben; das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung.

VI. Rechts- und Dienstverhältnisse der Knappschaftsangestellten

Artikel 44

(Abs. 1.) Der Reichsknappschaftsverein tritt in die Vertragsverhältnisse ein, die am 1. Januar 1924 zwischen den bisherigen Knappschaftsvereinen, dem Knappschaftlichen Rückversicherungsverbande, der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse und deren Beamten oder Angestellten bestehen.

(Abs. 2.) Bezüge sind fortzuzahlen, wenn sie vor dem 1. Januar 1923 vereinbart worden sind. Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge bleiben erhalten.

VII. Verfahren

Artikel 45

Ist ein Verfahren auf Feststellung von Leistungen der Krankenversicherung oder der Pensionsversicherung am 1. Januar 1924 anhängig, so wird es weiter nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes durchgeführt; nach dessen Vorschriften richten sich auch die Fristen, sofern sie danach länger sind. Der Beginn der Fristen bestimmt sich nach dem alten Rechte.

Artikel 46

Streitigkeiten, die am Tage des Inkrafttretens des Reichsknappschaftsgesetzes bei den bisher zuständigen Stellen schweben, gehen mit diesem Tage auf die neuen nach dem Reichsknappschaftsgesetze zuständigen Stellen über. Dasselbe gilt auch für Anträge auf Leistungen, die beim Versicherungsamt an diesem Tage anhängig sind.

Artikel 47

Soweit bisher keine Knappschaftsoberversicherungsämter bestanden haben, sind sie bis zum 1. Januar 1924 an Stelle bisher bestehender knappschaftlicher Schiedsgerichte zu errichten. Bis zur Wahl der Beisitzer nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes beruft sie der Vorsitzende aus dem Kreise der Wählbaren. Soweit bei den Knappschaftsoberversicherungsämtern am 1. Januar 1924 Beisitzer vorhanden sind, bleiben sie bis zum Eintritt der Neugewählten im Amte.

Artikel 48

(Abs. 1.) Der Knappschaftssenat beim Reichsversicherungsamt ist bis zum 1. Januar 1924 zu bilden. Bis zum 31. Dezember 1927 kann der Reichsarbeitsminister im Ruhestande befindliche Reichs- oder Landesbeamte, die besondere Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiete des Bergwesens und der knappschaftlichen Versicherung besitzen, zu Vorsitzenden des Knappschaftssenats bestellen.

(Abs. 2.) Bis zur Wahl nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes werden die Vertreter der

Arbeitgeber und der Versicherten vom Präsidenten des Reichsversicherungsamts aus dem Kreise der Wählbaren berufen.

Artikel 49

Gegen Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1924 rechtskräftig geworden sind, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes statt.

Artikel 50

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Anwendung des Reichsknappschaftsgesetzes auf die Knappschaftsvereine des Saargebiets.

Zweiter Teil

Artikel 51

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Erstes Buch

Gemeinsame Vorschriften

1. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde den Versicherungsämtern nach Anhören des Reichsknappschaftsvereins Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen."

2. Im § 42 werden

a) Abs. 2 Nr. 1 gestrichen; die Nr. 2, 3 werden 1, 2;

b) im Abs. 3 die Worte „bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten" gestrichen.

3. § 60 erhält folgende Fassung:

„Sind einem Versicherungsamte nach § 37 Abs. 3 Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen, so hat der Reichsknappschaftsverein angemessene Beiträge zu den Kosten des Versicherungsamts zu leisten.

Der Reichsarbeitsminister setzt die Beiträge nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde und des Reichsknappschaftsvereins fest."

4. Im § 61 fällt Abs. 2 weg.

5. Im § 63 Abs. 1 wird hinter dem Worte „besorgen" ein Punkt gesetzt; Nr. 3 „Gruppen von Betrieben, die Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen angehören" fällt weg.

6. Im § 75 werden

a) im Abs. 1 die Worte „oder der Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen" gestrichen;

b) dem Abs. 2 folgende Fassung gegeben:

„Die Versichertenbeisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Versicherten-Ausschußmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt gewählt; soweit eine Sonderanstalt keinen Ausschuß hat, wählen die in einem anderen Verwaltungsorgane vorhandenen Versichertenvertreter."

7. Im § 80 erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„In die Kasse des Landes fließen die Gebühren nach § 1803, die Geldstrafen nach den §§ 76, 1679 sowie die nach § 1802 besonders auferlegten Verfahrenskosten."

8. § 82 fällt weg.

9. Im § 89 werden

a) im Abs. 1 Satz 1 hinter dem Worte „Sonderanstalten" eingefügt die Worte: „mit Ausnahme des Reichsknappschaftsvereins",

b) im Abs. 2 Satz 1 gestrichen.

10. Im § 107 Abs. 4 fällt Satz 1 weg.

11. § 112 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Aufgaben des Reichsversicherungsamts Organen des Reichsknappschaftsvereins übertragen. Sie kann ferner Aufgaben des Versicherungsamts Organen von Betriebskrankenkassen für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs und der Länder sowie von Sonderanstalten übertragen, wenn die Organe mindestens zur Hälfte aus Versicherungsvertretern bestehen, die aus geheimer Wahl hervorgegangen sind. Spruchbefugnisse können nicht übertragen werden."

Zweites Buch

Krankenversicherung

12. Im § 188 Satz 1 werden die Worte: „aus einer knappschaftlichen Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „aus dem Reichsknappschaftsverein".

13. Im § 195a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225), im § 205a Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und im § 313 Abs. 1 werden die Worte: „einer knappschaftlichen Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „dem Reichsknappschaftsverein".

14. Im § 197 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) werden die Worte: „knappschaftlichen Krankenkassen oder" ersetzt durch die Worte: „bei dem Reichsknappschaftsverein oder bei".

15. § 205a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Krankenkassen oder ist eine Kasse mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die Wahl frei. Der Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht der Reichsknappschaftsverein gleich, ebenso eine Ersatzkasse hinsichtlich solcher Mitglieder, deren Rechte und Pflichten nach § 517 Abs. 1 ruhen oder die gemäß § 507a den versicherungspflichtigen Mitgliedern gleichgestellt sind."

16. Im § 208 Satz 2 und im § 312 werden die Worte: „einer knappschaftlichen Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „des Reichsknappschaftsvereins".

17. Im § 225 Abs. 2 werden die Worte: „der nach landesgesetzlichen Vorschriften errichteten knappschaftlichen Krankenkassen" ersetzt durch die Worte: „des Reichsknappschaftsvereins".

18. Im § 234 werden die Worte: „eine knappschaftliche Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „den Reichsknappschaftsverein".

19. Der Neunte Abschnitt „Knappschaftliche Krankenkassen, §§ 495 bis 502" fällt weg; der „Zehnte Abschnitt" wird „Neunter Abschnitt", der „Elfte Abschnitt" wird „Zehnter Abschnitt".

20. Im § 507a Abs. 2 wird der Hinweis „§§ 313, 313a, 314, 500" abgeändert in „§ 313, 313a, 314".

21. Im § 529 Abs. 2 fallen die Worte: „einer knappschaftlichen Krankenkasse und" weg.

Drittes Buch

1. Teil

Gewerbe-Unfallversicherung

22. Im § 573 werden

a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte: „oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse" gestrichen;

b) im Abs. 3 die Worte: „von knappschaftlichen Krankenkassen" ersetzt durch die Worte: „des Reichsknappschaftsvereins".

23. Im § 576 Abs. 1 Satz 1, im § 583 Abs. 1 und in den §§ 584, 604 werden die Worte: „Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse" ersetzt durch die Worte: „Krankenkasse, der Reichsknappschaftsverein oder die Ersatzkasse".

24. Im § 577 Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „einer knappschaftlichen Krankenkasse" weg.

25. Im § 581 Abs. 1 werden die Worte: „der knappschaftlichen Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „dem Reichsknappschaftsverein".

26. § 585 erhält folgenden Abs. 2:

„Richtet sich der Ersatzanspruch gegen den Reichsknappschaftsverein, so gilt § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend."

27. Im § 605 Abs. 1 werden die Worte: „knappschaftliche Krankenkassen" ersetzt durch die Worte: „der Reichsknappschaftsverein".

28. Im § 621

a) werden die Worte: „Knappschaftsvereine, Knappschaftskassen, Ersatzkassen und Versicherungsanstalten, die nach den §§ 1501, 1528" ersetzt durch die Worte: und der Ersatzkassen, die nach den den §§ 1501, 1543a".

b) wird als Abs. 2 eingefügt: „Das gleiche gilt für Forderungen des Reichsknappschaftsvereins, soweit er nach § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1501 dieses Gesetzes ersatzberechtigt ist."

29. Der § 630 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsrat kann die Vereinigung der Unternehmer knappschaftlicher Betriebe (§§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften genehmigen."

30. Im § 730 werden die Worte: „Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen" ersetzt durch die Worte: „der Reichsknappschaftsverein" und das Wort „zahlen" durch das Wort „zahlt".

31. Im § 903 Abs. 1 werden die Worte „Knappschaftsvereine, Knappschaftskassen" ersetzt durch „der Reichsknappschaftsverein".

32. Im § 858 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste und Angestelltenälteste sein müssen. Wird diese Bestimmung getroffen, so werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenvertretern gewählt, die dem Vorstand des Reichsknappschaftsvereins angehören."

Drittes Buch

2. und 3. Teil

Landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung

33. Im § 945 Abs. 2 und im § 1090 Abs. 2 wird die Zahl „1516" ersetzt durch die Worte: „1543a dieses Gesetzes sowie des § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes".

34. Im § 946 Abs. 1 und in den §§ 1083, 1084, 1092 fallen die Worte „oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse" weg.

35. § 949 Abs. 2 und § 1111 Abs. 2 erhalten je folgenden Satz 2:

„Bei Ersatzansprüchen gegen den Reichsknappschaftsverein bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes."

36. Im § 1042 Abs. 2 werden die Worte „eine knappschaftliche Krankenkasse" ersetzt durch „den Reichsknappschaftsverein".

37. Im § 1219 Abs. 4 werden die Worte „eine knappschaftliche Krankenkasse" ersetzt durch „den Reichsknappschaftsverein".

Viertes Buch

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

38. Im § 1237 in der Fassung der Nr. 5 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird hinter dem Worte: „Angestelltenversicherung" eingefügt: „oder eine knappschaftliche Pension".

39. Im § 1271 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens (§ 1270) ein Hausgeld auch dann, wenn er keine Ansprüche an eine Krankenkasse, den Reichsknappschaftsverein oder eine Ersatzkasse hat."

40. Im § 1281 Nr. 2 wird nach den Worten: „Der in den §§ 1321, 1360, 1375 bezeichneten Art" eingefügt: „oder eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes".

41. Im § 1321 Abs. 1 fällt Satz 3 weg.

42. Im § 1322

a) lautet Abs. 1: „Der § 1281 Nr. 2 und der § 1321 gilt auch für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmten Kassen, für die nach Ortsstatut eine Beitrittspflicht besteht.";

b) wird der bisherige Abs. 1 zum Abs. 2; die Worte: „die Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen" werden ersetzt durch die Worte: „die solche Kassen";

c) wird der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3; der bisherige Abs. 3 zum Abs. 4.

43. § 1323 fällt weg.

44. Im § 1369 fällt der letzte Satz weg.

45. Im § 1372 Nr. 10 werden die Worte „Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen" gestrichen.

46. Im § 1447 Abs. 1 fallen die Worte „Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen" weg.

47. Im § 1455 Nr. 1 fallen die Worte „Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen" weg.

48. Im § 1484 werden die Worte: „die knappschaftlichen Krankenkassen" ersetzt durch die Worte: „den Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung".

Fünftes Buch

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander

49. Die §§ 1516, 1521, 1528 bis 1530, § 1544 fallen weg.

50. Im § 1517 fallen die Worte „knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen" weg.

51. § 1538 erhält folgende Fassung:

„Auch die ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände (§ 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben. § 1509 gilt entsprechend.

Das gleiche gilt für Kassen, die ihre Leistungen nach den §§ 1321, 1322 ermäßigen."

52. In den §§ 1539, 1540 fällt die Anführung des § 1528 weg.

53. Hinter § 1543 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt. Beziehungen der Ersatzkassen zu Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten.

§ 1543a

Was im Fünften Buche für Krankenkassen (§ 225) vorgeschrieben ist, gilt auch für Ersatzkassen der Krankenversicherung.

Die Anzeigepflicht (§ 1512) ist in der Satzung zu regeln. Für die Mitglieder der Ersatzkassen gilt der Grundlohn ihrer Krankenkasse."

Sechstes Buch

Verfahren

54. Im § 1551 fallen weg im
a) Abs. 2 Unterabs. 2, 6 und 7 die Worte: „knappschaftlichen Krankenkassen und";
b) Abs. 2 Unterabs. 7 die Zahl: „1521";
c) Abs. 3 die Zahlen: „1516, 1521".

55. Im § 1563 wird
a) folgender Abs. 3 eingefügt:
„Ist der Träger der Krankenversicherung der Reichsknappschaftsverein, so wird der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse benachrichtigt";
b) Abs. 3 zum Abs. 4, Abs. 4 zum Abs. 5.

56. § 1628 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Sonderanstalten übertragen, so gelten die §§ 1617 bis 1627 entsprechend."

57. Im § 1678 Abs. 2 fallen die Worte „von Knappschaftsvereinen, Knappschaftskassen oder" weg.

58. Im § 1753 treten
a) im Abs. 1 an die Stelle der Verweisung: „1563 Abs. 4" die Verweisung: „1563 Abs. 5";
b) im Abs. 2 an die Stelle der Verweisung: „1563 Abs. 1 bis 3" die Verweisung: „1563 Abs. 1 bis 4".

59. Im § 1760 Abs. 1 tritt an die Stelle der Verweisung: „1563 Abs. 1 bis 3" die Verweisung: „1563 Abs. 1 bis 4".

60. § 1775 erhält folgende Fassung:
„Bei Streit zwischen einer Krankenkasse, die einem Versicherungsamt untersteht, und einer Ersatzkasse entscheidet das Versicherungsamt.
Das gleiche gilt bei Streit zwischen einer Krankenkasse und dem Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung. Bei Ersatzansprüchen gegen den Reichsknappschaftsverein bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes."

61. Im § 1787 werden die Worte: „einer knappschaftlichen Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „dem Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung".

Artikel 52

Im § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) tritt an die Stelle der Zahlen „1528, 1529" die Zahl: „1543a".

Artikel 53

Das Versicherungsgesetz für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird wie folgt geändert:
1. Im § 10a wird nach den Worten „dieses Gesetzes" eingefügt: „oder eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes".
2. § 42 erhält folgende Fassung:
„Als reichsgesetzliche Arbeiterversicherung gilt auch die Versicherung beim Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung und bei Ersatzkassen (§§ 4, 11ff. des Reichsknappschaftsgesetzes, §§ 503ff. der Reichsversicherungsordnung)."
3. Im § 93 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte: „Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen" ersetzt durch die Worte: „des Reichsknappschaftsvereins".
4. Im § 365 Abs. 3 fallen die Worte: „Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen sowie" weg.

Artikel 54

(Abs. 1.) Die Vorschriften anderer Reichsgesetze über Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen und über knappschaftliche Krankenkassen treten insoweit außer Kraft, als sie dem Reichsknappschaftsgesetze widersprechen.

(Abs. 2.) Die Vorschriften der Landesgesetze über knappschaftliche Versicherungseinrichtungen treten außer Kraft, soweit das Reichsknappschaftsgesetz nichts anderes vorschreibt.

Artikel 55

Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz oder das Reichsknappschaftsgesetz außer Kraft gesetzt oder verändert sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes.

Artikel 56

Die Vorschriften der Artikel 51 bis 55 treten mit dem im Artikel 1 bestimmten Tage in Kraft.

Dritter Teil

Artikel 57

(Abs. 1.) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats noch andere Einführungsbestimmungen erlassen und die in diesem Gesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetze bestimmten Fristen ändern.

(Abs. 2.) Die Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnis vorzulegen.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In dem vom Reichstag am 12. Juni 1923 beschlossenen Einführungsgesetze zum Reichsknappschaftsgesetze fallen im Artikel 17 Satz 1 die Worte „nicht unter § 2 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen," und das Wort „aber" weg.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einführungsgesetze zum Reichsknappschaftsgesetz in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz, betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157). Vom 25. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157) in der Fassung der Gesetze vom 8. April und 30. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 373, 890) wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

Die Steuer für die Übernahme von Anzeigen nach § 26 ermäßigt sich bei Zeitungen und Zeitschriften

von den ersten 10 Millionen Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $^1/_2$ vom Hundert,

von den nächsten 10 Millionen Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 1 vom Hundert,

von den nächsten 10 Millionen Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $1^1/_2$ vom Hundert,

von den darüber hinausgehenden Beträgen auf 2 vom Hundert.

Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen oder Zeitschriften heraus, so ist für die etwaige Ermäßigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Staffeln des Abs. 1 der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikel 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923	Nr. 48

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz). S. 467. — Bekanntmachung der Fassung des Hausarbeitgesetzes. S. 472. — Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Weinsteuergesetzes. S. 481. — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. S. 482. — Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. S. 482.

Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz). Vom 27. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) wird wie folgt geändert:

I. Hinter § 17 wird eingefügt:

„§ 17a

Im Sinne der §§ 18 bis 23d, 23f bis 23q und 27 bis 27c werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, sonstige Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen), die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen, den Hausarbeitern gleichgestellt.

Die den Fachausschuß errichtende oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber, ob solche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im allgemeinen oder im Einzelfalle den Hausarbeitern gleichzustellen sind.

Alle Zwischenmeister, die nicht nach Abs. 2 den Hausarbeitern gleichgestellt werden, stehen im Sinne der §§ 18 bis 23d, 23f bis 23q und 27 bis 27c den Gewerbetreibenden gleich."

II. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete die Errichtung von Fachausschüssen beschließen.

Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch der obersten Landesbehörde zu.

Einem gemeinsamen Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Errichtung eines Fachausschusses soll stattgegeben werden.

Für Gebiete, in denen Hausarbeiter in verschiedenartigen Gewerbezweigen beschäftigt werden, kann die Errichtung eines gemeinschaftlichen Fachausschusses oder die Bildung von Abteilungen bei bereits für bestimmte Gewerbezweige bestehenden Fachausschüssen beschlossen werden.

In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Fachausschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen.

Die Beschlüsse sind im Reichsarbeitsblatte, die des Reichsarbeitsministeriums außerdem im Reichsanzeiger zu veröffentlichen."

III. a. § 19 erhält als Nr. 3 und 4 folgenden Zusatz:

„3. falls in ihrem Bezirke den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist, nach §§ 23a bis 23p die Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Juli 1923.

4. die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 20 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 23q zu erfüllen."

Als Nr. 1 ist die bisherige Nr. 4, als Nr. 2 die bisherige Nr. 5 einzufügen.

Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung Nr. 5 bis Nr. 7.

b. § 19 erhält folgenden Schlußabsatz:

„Als unzulängliche Entgelte sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft nicht den ortsüblichen Lohn zu erreichen ermöglichen oder die hinter den in anderen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Arbeit bezahlten Löhnen zurückbleiben oder den in demselben Bezirke in Werkstatt und Fabriken gezahlten Löhnen für ähnliche Arbeit nachstehen."

IV. Im § 21 werden als Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„Die Vertreter der Gewerbetreibenden müssen Gewerbetreibende oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertreter der Hausarbeiter müssen Hausarbeiter oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen sein. Die Zahl der Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen darf auf jeder Seite die Hälfte ihrer Vertreter nicht überschreiten.

Den Gewerbetreibenden stehen gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind, oder soweit ihnen Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist.

Sind im Gewerbezweige und Bezirke des Fachausschusses Zwischenmeister in größerem Umfang tätig, die unter § 17a Abs. 3 fallen, so müssen dem Fachausschusse auch Vertreter dieser Zwischenmeister angehören."

V. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Landesbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer und bestimmt die Zahl der Vertreter. Die Vertreter werden von ihr auf Grund von Vorschlagslisten der im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, denen Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbezweigs als Mitglieder angehören, bestellt. Gehört ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter solchen wirtschaftlichen Vereinigungen nicht an, so ist der Bezirkswirtschaftsrat aufzufordern, Vertreter, die auf den Vorschlagslisten nicht enthalten sind, vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde bestellt aus den Vorgeschlagenen eine angemessene Anzahl von Vertretern. Solange Bezirkswirtschaftsräte noch nicht bestehen, ernennt die oberste Landesbehörde die Vertreter nach Anhörung Sachkundiger.

Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestellenden Vertreter unter billiger Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Art (Gewerbetreibende oder Hausarbeiter), die im Bezirke des Fachausschusses den einzelnen vorschlagenden Vereinigungen angehören. Werden nachträglich die der Verteilung zugrunde liegenden Angaben als unrichtig erwiesen, so kann die oberste Landesbehörde eine neue Bestellung der Vertreter auf Grund der berichtigten Angaben vornehmen, wenn die Berichtigung für die Verteilung von erheblicher Bedeutung ist.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Länder, so erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer und die Bestellung der Vertreter nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen."

VI. Hinter dem § 22 wird eingefügt:

„§ 22a

Die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder Vertreter können nur ablehnen

1. Frauen, denen wegen ihrer Inanspruchnahme als Hausfrau oder Mutter die Übernahme nicht zugemutet werden kann,
2. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier minderjährige Kinder hat; dabei werden Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, nicht gerechnet,
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich,
6. wer durch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen

ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,

7. wer in den letzten drei Jahren vor der Ernennung oder Wahl bei einem Fachausschusse als Beisitzer oder Vertreter tätig gewesen ist.

Tritt in der Person eines Beisitzers oder Vertreters eine dieser Voraussetzungen im Laufe der Amtszeit ein, so kann er von diesem Zeitpunkt an das Amt niederlegen.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Vorsitzende des Fachausschusses.

Werden von einem Beisitzer oder Vertreter Tatsachen bekannt, die eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten darstellen, so enthebt ihn die oberste Landesbehörde seines Amtes."

VII. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Entgeltregelungen und Gutachten gemäß § 19 Nr. 1, 3, 5 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Fachausschuß nach § 19 Nr. 4 tätig wird."

VIII. Hinter § 23 werden eingefügt:

„§ 23a

Leitet der Fachausschuß entsprechend § 19 Nr. 3 ein Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ein, so gelten die §§ 23b bis 23p.

Die im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen eine größere Zahl Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbezweigs als Mitglieder angehört, sind berechtigt, an die Fachausschüsse Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Sitzung zu setzen.

§ 23b

Erscheint ein Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke nach den Umständen als erforderlich, um in der Heimarbeit eine Abwanderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden, so kann die Landesverwaltungsbehörde, deren Bezirk die beteiligten Hausarbeitsgebiete und Fachausschußbezirke umfaßt, sonst der Reichsarbeitsminister, anordnen, daß das Verfahren vor einem Gesamtfachausschusse stattfindet, und den Bezirk des Gesamtfachausschusses bestimmen. Dieser Gesamtfachausschuß ist von Fall zu Fall zu bilden und unter entsprechender Anwendung der §§ 21, 22 und der auf Grund des § 24 erlassenen Bestimmungen gleichmäßig aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter des Gewerbezweigs der einzelnen Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke zusammenzusetzen. Zu Vertretern sind möglichst Mitglieder der in Frage kommenden Fachausschüsse, und zwar entsprechend der Bedeutung der Hausarbeit in ihren Bezirken, zu bestellen. Der Gesamtfachausschuß tritt an einem von der Landesverwaltungsbehörde oder dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Orte zusammen.

Die §§ 23a und 25 gelten entsprechend.

§ 23c

In dem Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ist zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken.

Alle Hausarbeiter und die ihnen gleichgestellten Personen (§ 17a Abs. 2) gelten für die nach Abs. 1 zu erstrebenden tariflichen Vereinbarungen als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

§ 23d

Nach Möglichkeit sollen Stückentgelte vereinbart oder festgesetzt werden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeitentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfalle zugrunde zu legen sind.

Wenn für Zwischenmeister Mindestentgelte geregelt werden (§ 17a Abs. 1), so sollen sie so vereinbart oder festgesetzt werden, daß es den Zwischenmeistern möglich ist, den von ihnen beschäftigten Hausarbeitern die für diese geltenden Mindestentgelte zu bezahlen.

§ 23e

Die Vertreter der Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen) wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des § 19 Nr 3 und 4 nur insoweit mit, als es sich um Mindestentgelte handelt, die von den Zwischenmeistern oder an die Zwischenmeister zu zahlen sind. Die Zahl der Vertreter der Zwischenmeister darf je die Hälfte der Zahl der Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter nicht überschreiten.

§ 23f

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zustande, so ist der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Bei der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit beginnt.

§ 23g

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte nicht zustande oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachausschuß oder der Gesamtfachausschuß Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Gewerbezweigs und seines Bezirks festsetzen. Bei der Festsetzung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt sie in Kraft tritt.

§ 23h

Vor Genehmigung eines Tarifvertrags nach § 23f und vor Festsetzung von Mindestentgelten nach § 23g hat der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß Vertreter der Beteiligten zu hören.

§ 23i

Ist der Genehmigungsbeschluß (§ 23f) oder der Festsetzungsbeschluß (§ 23g) von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt, so ist er endgültig. Andernfalls bedarf er der Bestätigung durch die Behörde, die den Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß errichtet hat, oder eine von ihr zu bezeichnende Behörde.

Bei der Bestätigung eines Genehmigungsbeschlusses kann der Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit, bei der eines Festsetzungsbeschlusses der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgeschoben werden.

Sofern bei der Entscheidung der Bestätigungsbehörde Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mitwirken, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern Vertreter der Hausarbeiter befinden.

Die Bestätigungsbehörde kann die Sache an den Fach- oder den Gesamtfachausschuß zurückverweisen.

§ 23k

Wenn der Genehmigungsbeschluß oder der Festsetzungsbeschluß von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt worden ist, hat der Fachausschuß oder der Gesamtfachausschuß und, wenn eine Bestätigung erfolgt, die Bestätigungsbehörde eine Bekanntmachung zu erlassen.

Die Bekanntmachung muß mindestens den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und den Tag des Inkrafttretens der allgemeinen Verbindlichkeit der Bestimmungen des Tarifvertrags über die Entgelte oder der Entgeltfestsetzung enthalten. Sie hat ferner für den Fall, daß der übrige Inhalt des Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlusses nicht bekanntgemacht wird, eine Stelle zu bezeichnen, bei der der Beschluß eingesehen werden kann.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens der Entgeltregelung soll eine angemessene Frist liegen.

Erstreckt sich der Geltungsbereich des Tarifvertrags oder der Entgeltregelung nur auf ein Land, so erfolgt die Bekanntmachung in einem ein für allemal von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Blatte, andernfalls im Reichsarbeitsblatte.

§ 23l

Die endgültig genehmigten Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte und die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestentgelte haben für den Bezirk des genehmigenden oder festsetzenden Fachausschusses oder Gesamtfachausschusses die Wirkung eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags im Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

§ 23m

Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 17a Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist als die gemäß §§ 23a bis 23l vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der anderweit in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrage vereinbarte Satz, so hat der Fachausschuß sobald dies zu seiner Kenntnis kommt, den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße aufzufordern, unverzüglich den Minderbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Wird die Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht geleistet, so soll der Fachausschuß die Buße festsetzen.

Hat der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister innerhalb der Frist dem Fachausschusse nachgewiesen, daß er die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verpflichtung oder daß der

Hausarbeiter die Klage auf Zahlung oder Feststellung der Zahlungspflicht erhoben hat, so ist die Festsetzung der Buße unzulässig.

Die Buße soll außerdem festgesetzt werden, wenn der Gewerbetreibende oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister durch gänzliche oder teilweise Unterlassung der rechtzeitigen Auszahlung des verdienten Lohnes seine Verpflichtungen vorsätzlich verletzt hat. Dies gilt auch dann, wenn kein Rechtsstreit zwischen den Parteien entstanden oder wenn er beigelegt ist.

Ansprüche auf Nachzahlung des Minderbetrags (Abs. 1 Satz 1) können nur geltend gemacht werden, soweit seit der Annahme des Entgelts nicht mehr als vier Wochen verflossen sind.

Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrags nicht übersteigen. Sie darf das Zehnfache des Minderbetrags erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist.

§ 23n

Gegen Festsetzung der Buße findet innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die im § 23m bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben. Die Beschwerde ist bei dem Fachausschusse oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Fachausschuß kann, auch wenn eine Beschwerde nicht oder verspätet eingelegt wird, die festgesetzte Buße aufheben oder ermäßigen, wenn sich ergibt, daß die im § 23m bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben oder wenn die Nichtbefolgung der Zahlungsaufforderung genügend entschuldigt wird.

§ 23o

Die Buße wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an die für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Fachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Buße einer vom Fachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

Durch die Zahlung der Buße wird der Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz nicht berührt.

§ 23p

Hat ein Gesamtfachausschuß die Bestimmungen eines Tarifvertrags über Entgelte genehmigt oder Mindestentgelte festgesetzt, so ist für die Festsetzung und Einziehung der Buße (§§ 23m bis 23o) der Fachausschuß zuständig, in dessen Bezirke der Hausarbeiter seinen Wohnsitz hat, und wenn ein solcher Fachausschuß nicht vorhanden ist, die untere Verwaltungsbehörde dieses Bezirks. Über die Beschwerde entscheidet auch in diesem Falle die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23q

Wird der Fachausschuß nach § 19 Nr. 4 tätig, so soll im Falle von Gesamtstreitigkeiten, an denen Hausarbeiter und andere Arbeiter beteiligt sind und hinsichtlich deren ein Schlichtungsausschuß tätig ist oder wird, derjenige Ausschuß, an dessen Verfahren die kleinere Zahl von Arbeitern beteiligt ist, sein Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens des anderen Ausschusses aussetzen. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, an welchem Verfahren die kleinere Zahl beteiligt ist, für den Ausschuß, der später tätig geworden ist.

Wird der Fachausschuß nach § 19 Nr. 4 tätig, so kann er, falls die Voraussetzungen des § 19 Nr. 3 sich als vorliegend erweisen, beschließen, daß das eingeleitete Verfahren als Verfahren nach §§ 23a bis 23p gilt."

IX. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung: oberste Landesbehörde, Landesverwaltungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind."

X. Hinter § 27 wird eingefügt:

„§ 27a

Wer die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder als Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter im Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse ohne zulässigen Grund ablehnt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Beisitzer oder Vertreter, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreitausend Mark und mit Auferlegung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

§ 27b

Die Ordnungsstrafe wird vom Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist beim Fachausschusse (Gesamtfachausschusse) oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 27c

Die Ordnungsstrafe wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an eine für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Ordnungsstrafe einer vom Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen."

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Ziffer V am 1. Juli 1923 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer V tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, nach der Verkündung dieses Gesetzes das Hausarbeitgesetz unter Vornahme der Fassungsänderungen, die sich aus diesem Gesetz und der Reichsverfassung ergeben, mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes im Reichsgesetzblatte bekanntzumachen.

Berlin, den 27. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung des Hausarbeitgesetzes. Vom 30. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz) vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 467) wird der Wortlaut des Hausarbeitgesetzes in der vom 1. Juli 1923 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Hausarbeitgesetz

§ 1

Für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Werkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitstellen,
2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist,
3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung,
4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung.

§ 3

In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art handelt, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohntafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats zur Ausführung dieser Bestimmung nähere Anordnungen erlassen, gegebenenfalls für einzelne Bezirke. Er kann für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats vorschreiben, daß, soweit das Arbeitsentgelt in Preisen zum Ausdruck kommt, die Preise gemäß Abs. 1, 2 bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers werden durch das Reichsgesetzbatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 4

Wer Arbeit für Hausarbeiter ausgibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Für einzelne Gewerbezweige, Betriebsarten oder besondere Gruppen von Betrieben oder Hausarbeitern kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Soweit der Reichsarbeitsminister auf Grund von § 114a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht.

§ 5

Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebs in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebs nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 6

Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind:

1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

   Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen.

   Zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.
2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter achtzehn Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.
3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Zur Durchführung der Nr. 2 kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im

Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfimanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 7

Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen.

Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

§ 8

Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 6, 7 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 9

Die Verfügungen auf Grund der §§ 6, 7 sind an denjenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat.

Verfügungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 10

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 6, 7 bezeichneten Werkstätten oder Lagerräume zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist.

Er kann mit Zustimmung des Reichsrats die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind.

Soweit nicht der Reichsarbeitsminister Bestimmungen erläßt, kann die oberste Landesbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen.

Der Reichsarbeitsminister und die oberste Landesbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen.

Die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 11

Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 6, 7, 10 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

§ 12

Sollen Verrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Bestimmungen erlassen sind, so hat dies der nach § 11 Satz 1 Verantwortliche vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13

Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizei-

behörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen,

2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

§ 14

Durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde kann nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder in Abschrift den im § 13 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

§ 15

Für Gewerbezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, können durch Bestimmung auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie die im § 13 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

§ 16

Sofern zur Durchführung der §§ 7, 15 Bestimmungen auf Grund des § 10 erlassen sind, können sie durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

§ 17

Soweit nicht der Reichsarbeitsminister oder die Landesregierung die Aufsicht anderweit regelt, gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 6, 7, 10 erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

§ 18

Im Sinne der §§ 19 bis 29, 31 bis 41 und 45 bis 48 werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, sonstige Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen), die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen, den Hausarbeitern gleichgestellt.

Die den Fachausschuß errichtende oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber, ob solche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im allgemeinen oder im Einzelfalle den Hausarbeitern gleichzustellen sind.

Alle Zwischenmeister, die nicht nach Abs. 2 den Hausarbeitern gleichgestellt werden, stehen im Sinne der §§ 19 bis 29, 31 bis 41 und 45 bis 48 den Gewerbetreibenden gleich.

§ 19

Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete die Errichtung von Fachausschüssen beschließen.

Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch der obersten Landesbehörde zu.

Einem gemeinsamen Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Errichtung eines Fachausschusses soll stattgegeben werden.

Für Gebiete, in denen Hausarbeiter in verschiedenartigen Gewerbezweigen beschäftigt werden, kann die Errichtung eines gemeinschaftlichen Fachausschusses oder die Bildung von Abteilungen bei bereits für bestimmte Gewerbezweige bestehenden Fachausschüssen beschlossen werden.

In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Fachausschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen.

Die Beschlüsse sind im Reichsarbeitsblatte, die des Reichsarbeitsministeriums außerdem im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 20

Die Fachausschüsse haben

1. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen;
2. auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern;
3. falls in ihrem Bezirke den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist, nach §§ 26 bis 40 die Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen;
4. die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 2o bis 3o der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 41 zu erfüllen;

   die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über:

   a) die Ausführung der §§ 3, 4, 10, 14 bis 16 dieses Gesetzes,
   b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verkehrssitte;
6. Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten;
7. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

Als unzulängliche Entgelte sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft nicht den ortsüblichen Lohn zu erreichen ermöglichen oder die hinter den in anderen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Arbeit bezahlten Löhnen zurückbleiben oder den in demselben Bezirk in Werkstatt und Fabriken gezahlten Löhnen für ähnliche Arbeit nachstehen.

§ 21

Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse des einzelnen Betriebs betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden.

§ 22

Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein. Die Vertreter der Gewerbetreibenden müssen Gewerbetreibende oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertreter der Hausarbeiter müssen Hausarbeiter oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen sein. Die Zahl der Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen darf auf jeder Seite die Hälfte ihrer Vertreter nicht überschreiten.

Den Gewerbetreibenden stehen gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind, oder soweit ihnen Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist.

Sind im Gewerbezweige und Bezirke des Fachausschusses Zwischenmeister in größerem Umfang tätig, die unter § 18 Abs. 3 fallen, so müssen dem Fachausschusse auch Vertreter dieser Zwischenmeister angehören.

Sofern Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seite der Hausarbeiter angemessen vertreten sein.

§ 23

Die oberste Landesbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer und bestimmt die Zahl der Vertreter. Die Vertreter werden von ihr auf Grund von Vorschlagslisten der im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, denen Ge-

werbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbezweigs als Mitglieder angehören, bestellt.

Gehört ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter solchen wirtschaftlichen Vereinigungen nicht an, so ist der Bezirkswirtschaftsrat aufzufordern, Vertreter, die auf den Vorschlagslisten nicht enthalten sind, vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde bestellt aus den Vorgeschlagenen eine angemessene Anzahl von Vertretern. Solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, ernennt die oberste Landesbehörde die Vertreter nach Anhörung Sachkundiger.

Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestellenden Vertreter unter billiger Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Art (Gewerbetreibende oder Hausarbeiter), die im Bezirke des Fachausschusses den einzelnen vorschlagenden Vereinigungen angehören. Werden nachträglich die der Verteilung zugrunde liegenden Angaben als unrichtig erwiesen, so kann die oberste Landesbehörde eine neue Bestellung der Vertreter auf Grund der berichtigten Angaben vornehmen, wenn die Berichtigung für die Verteilung von erheblicher Bedeutung ist.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Länder, so erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer und die Bestellung der Vertreter nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen.

§ 24

Die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder Vertreter können nur ablehnen

1. Frauen, denen wegen ihrer Inanspruchnahme als Hausfrau oder Mutter die Übernahme nicht zugemutet werden kann,
2. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier minderjährige Kinder hat; dabei werden Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, nicht gerechnet,
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich,
6. wer durch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
7. wer in den letzten drei Jahren vor der Ernennung oder Wahl bei einem Fachausschusse als Beisitzer oder Vertreter tätig gewesen ist.

Tritt in der Person eines Beisitzers oder Vertreters eine dieser Voraussetzungen im Laufe der Amtszeit ein, so kann er von diesem Zeitpunkt an das Amt niederlegen.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Vorsitzende des Fachausschusses.

Werden von einem Beisitzer oder Vertreter Tatsachen bekannt, die eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten darstellen, so enthebt ihn die oberste Landesbehörde seines Amtes.

§ 25

Entgeltregelungen und Gutachten gemäß § 20 Nr. 1, 3, 5 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Fachausschuß nach § 20 Nr. 4 tätig wird.

Bei der Beschlußfassung über die Erstattung der Gutachten ist zunächst für die Gruppen der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Vertreter der Gewerbetreibenden einerseits und sämtliche Vertreter der Hausarbeiter anderseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Gruppen sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Fachausschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden des Fachausschusses den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 26.

Leitet der Fachausschuß entsprechend § 20 Nr. 3 ein Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ein, so gelten die §§ 27 bis 40.

Die im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen eine größere Zahl Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbezweigs als Mitglieder angehören, sind berechtigt, an die Fachausschüsse Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist

verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Sitzung zu setzen.

§ 27

Erscheint ein Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke nach den Umständen als erforderlich, um in der Heimarbeit eine Abwanderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden, so kann die Landesverwaltungsbehörde, deren Bezirk die beteiligten Hausarbeitsgebiete und Fachausschußbezirke umfaßt, sonst der Reichsarbeitsminister, anordnen, daß das Verfahren vor einem Gesamtfachausschusse stattfindet und den Bezirk des Gesamtfachausschusses bestimmen. Dieser Gesamtfachausschuß ist von Fall zu Fall zu bilden und unter entsprechender Anwendung der §§ 22, 23 und der auf Grund des § 42 erlassenen Bestimmungen gleichmäßig aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter des Gewerbezweigs der einzelnen Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke zusammenzusetzen. Für Bezirke, in denen kein Fachausschuß besteht, sind zu Vertretern möglichst Mitglieder der in Frage kommenden Fachausschüsse, und zwar entsprechend der Bedeutung der Hausarbeiter, in ihren Bezirken zu bestellen. Der Gesamtfachausschuß tritt an einem von der Landesverwaltungsbehörde oder dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Orte zusammen.

Die §§ 26 und 43 gelten entsprechend.

§ 28

In dem Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ist zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken.

Alle Hausarbeiter und die ihnen gleichgestellten Personen (§ 18 Abs. 2) gelten für die nach Abs. 1 zu erstrebenden tariflichen Vereinbarungen als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

§ 29

Nach Möglichkeit sollen Stückentgelte vereinbart oder festgesetzt werden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeitentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfalle zugrunde zu legen sind.

Wenn für Zwischenmeister Mindestentgelte geregelt werden (§ 18 Abs. 1), so sollen sie so vereinbart oder festgesetzt werden, daß es ihnen möglich ist, den von ihnen beschäftigten Hausarbeitern die für diese geltenden Mindestentgelte zu bezahlen.

§ 30

Die Vertreter der Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen) wirken bei Erfüllung der Aufgaben des § 20 Nr. 3 und 4 nur insoweit mit, als es sich um Mindestentgelte handelt, die von den Zwischenmeistern oder an die Zwischenmeister zu zahlen sind. Die Zahl der Vertreter der Zwischenmeister darf je die Hälfte der Zahl der Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter nicht überschreiten.

§ 31

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zustande, so ist der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Bei der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit beginnt.

§ 32

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte nicht zustande oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachausschuß oder der Gesamtfachausschuß Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Gewerbezweigs und seines Bezirks festsetzen. Bei der Festsetzung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt sie in Kraft tritt.

§ 33

Vor Genehmigung eines Tarifvertrags nach § 31 und vor Festsetzung von Mindestentgelten nach § 32 hat der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß Vertreter der Beteiligten zu hören.

§ 34

Ist der Genehmigungsbeschluß (§ 31) oder der Festsetzungsbeschluß (§ 32) von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt, so ist er endgültig. Andernfalls bedarf er der Bestätigung durch die Behörde, die den Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß errichtet hat, oder eine von ihr zu bezeichnende Behörde.

Bei der Bestätigung eines Genehmigungsbeschlusses kann der Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit, bei der eines Festsetzungsbeschlusses der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgeschoben werden.

Sofern bei der Entscheidung der Bestätigungsbehörde Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mitwirken, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern Vertreter der Hausarbeiter befinden.

Die Bestätigungsbehörde kann die Sache an den Fach- oder den Gesamtfachausschuß zurückverweisen.

§ 35

Wenn der Genehmigungsbeschluß oder der Festsetzungsbeschluß von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt worden ist, hat der Fachausschuß oder der Gesamtfachausschuß und, wenn eine Bestätigung erfolgt, die Bestätigungsbehörde eine Bekanntmachung zu erlassen.

Die Bekanntmachung muß mindestens den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und den Tag des Inkrafttretens der allgemeinen Verbindlichkeit der Bestimmungen des Tarifvertrags über die Entgelte oder der Entgeltfestsetzung enthalten. Sie hat ferner für den Fall, daß der übrige Inhalt des Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlusses nicht bekanntgemacht wird, eine Stelle zu bezeichnen, bei der der Beschluß eingesehen werden kann.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens der Entgeltregelung soll eine angemessene Frist liegen.

Erstreckt sich der Geltungsbereich des Tarifvertrags oder der Entgeltregelung nur auf ein Land, so erfolgt die Bekanntmachung in einem ein für allemal von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Blatte, andernfalls im Reichsarbeitsblatte.

§ 36

Die endgültig genehmigten Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte und die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestentgelte haben für den Bezirk des genehmigenden oder festsetzenden Fachausschusses oder Gesamtfachausschusses die Wirkung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags im Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

§ 37

Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 18 Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist als die gemäß §§ 26 bis 36 vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der anderweit in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrage vereinbarte Satz, so hat der Fachausschuß, sobald dies zu seiner Kenntnis kommt, den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße aufzufordern, unverzüglich den Minderbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Wird die Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht geleistet, so soll der Fachausschuß die Buße festsetzen.

Hat der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister innerhalb der Frist dem Fachausschusse nachgewiesen, daß er die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verpflichtung oder daß der Hausarbeiter die Klage auf Zahlung oder Feststellung der Zahlungspflicht erhoben hat, so ist die Festsetzung der Buße unzulässig.

Die Buße soll außerdem festgesetzt werden, wenn der Gewerbetreibende oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister durch gänzliche oder teilweise Unterlassung der rechtzeitigen Auszahlung des verdienten Lohnes seine Verpflichtungen vorsätzlich verletzt hat. Dies gilt auch dann, wenn kein Rechtsstreit zwischen den Parteien entstanden oder wenn er beigelegt ist.

Ansprüche auf Nachzahlung des Minderbetrags (Abs. 1 Satz 1) können nur geltend gemacht werden, soweit seit der Annahme des Entgelts nicht mehr als vier Wochen verflossen sind.

Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrags nicht übersteigen. Sie darf das Zehnfache des Minderbetrags erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist.

§ 38

Gegen Festsetzung der Buße findet innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die im § 37 bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben. Die Beschwerde ist bei dem Fachausschusse oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Fachausschuß kann, auch wenn eine Beschwerde nicht oder verspätet eingelegt wird, die festgesetzte Buße aufheben oder ermäßigen, wenn sich ergibt, daß die im § 37 bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben oder wenn die Nichtbefolgung der Zahlungsaufforderung genügend entschuldigt wird.

§ 39

Die Buße wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an die für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Fachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt.

Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Buße einer vom Fachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

Durch die Zahlung der Buße wird der Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz nicht berührt.

§ 40

Hat ein Gesamtfachausschuß die Bestimmungen eines Tarifvertrags über Entgelte genehmigt oder Mindestentgelte festgesetzt, so ist für die Festsetzung und Einziehung der Buße (§§ 37 bis 39) der Fachausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Hausarbeiter seinen Wohnsitz hat, und wenn ein solcher Fachausschuß nicht vorhanden ist, die untere Verwaltungsbehörde dieses Bezirks. Über die Beschwerde entscheidet auch in diesem Falle die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 41

Wird der Fachausschuß nach § 20 Nr. 4 tätig, so soll im Falle von Gesamtstreitigkeiten, an denen sowohl Hausarbeiter wie andere Arbeiter beteiligt sind und hinsichtlich deren ein Schlichtungsausschuß tätig ist oder wird, derjenige Ausschuß, an dessen Verfahren die kleinere Zahl von Arbeitern beteiligt ist, sein Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens des anderen Ausschusses aussetzen. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, an welchem Verfahren die kleinere Zahl beteiligt ist, für den Ausschuß, der später tätig geworden ist.

Wird der Fachausschuß nach § 20 Nr. 4 tätig, so kann er, falls die Voraussetzungen des § 20 Nr. 3 sich als vorliegend erweisen, beschließen, daß das eingeleitete Verfahren als Verfahren nach §§ 26 bis 40 gilt.

§ 42

Die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren erläßt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 43

Die Kosten der Fachausschüsse tragen die Länder, in deren Gebiete sie errichtet sind. Ist ein Fachausschuß für das Gebiet mehrerer Länder errichtet, so werden die Kosten nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen verteilt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsrat.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit Gemeinden, Kommunalverbände oder die gesetzlichen Handelsvertretungen ihre Geschäftsräume nebst Heizung und Beleuchtung den Fachausschüssen unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

§ 44

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung oberste Landesbehörde, Landesverwaltungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind.

§ 45

Der den Hausarbeitern gewährte Entgelt ist Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, im Sinne des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns.

§ 46

Wer die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder als Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter im Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse ohne zulässigen Grund ablehnt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Beisitzer oder Vertreter, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden mit einer Ordnungstrafe bis zu dreitausend Mark und mit Auferlegung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

§ 47

Die Ordnungsstrafe wird vom Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist beim Fachausschusse (Gesamtfachausschusse) oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 48

Die Ordnungsstrafe wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an eine für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Ordnungsstrafe einer vom Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

§ 49

Wer den zur Durchführung des § 6 Abs. 2 Satz 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder gemäß § 10 Abs. 1, 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft,

1. wenn es sich um fremde Kinder handelt, mit Geldstrafe,
2. wenn es sich um eigene Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark.

Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Falle der Nr. 1 auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, im Falle der Nr. 2 auf Haft erkannt werden.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 50

Mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft,

1. vorbehaltlich der Vorschrift im § 52, die im § 11 Satz 1 bezeichneten Personen, wenn sie den auf Grund des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 7 endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln,
2. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

War in den Fällen der Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der gleichen Übertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 51

Mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft,

1. wer es unterläßt, den durch § 3 Abs. 1, §§ 4, 12, 13 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen,
2. wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder wer den auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 14 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 52

Mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark werden diejenigen Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), und die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Hausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), falls sie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 53

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles davon oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft sie die Strafe.

Der Gewerbetreibende ist neben ihnen strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist. Das gleiche gilt, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 54

Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 55

§ 23 tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Weinsteuergesetzes. Vom 25. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der Satz 2 des § 53 des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831) / 13. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 440) erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt am 1. November 1923 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Für Roggen und Weizen gelten nur amtlich festgestellte oder bekanntgemachte Preise einer inländischen Börse als amtlich festgestellte Preise im Sinne des Gesetzes.

Soweit solche Preise nicht oder nicht für die der Berechnung zugrunde zu legende Zeit amtlich festgestellt oder bekanntgemacht sind, sind die vom Deutschen Landwirtschaftsrat an deren Stelle festzustellenden Preise maßgebend.

§ 2

Als amtlich festgestellter Preis für Feingold gilt nur der von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle im Reichsanzeiger bekanntgegebene Londoner Goldpreis. Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurse der Berliner Börse auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor dem Tage, der für die Berechnung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge sowie der sonstigen Nebenleistungen maßgebend ist, ist ein Durchschnittspreis maßgebend, so erfolgt die Umrechnung nach dem Durchschnittskurse desselben Zeitraums.

§ 3

Außer den im § 1 Satz 1 des Gesetzes zugelassenen Maßstäben werden zugelassen die amtlich festgestellten oder festgesetzten Preise für

1. Fettförderkohle des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats,
2. gewaschene Fettnuß IV des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats,
3. oberschlesische Flammstückkohle,
4. Kalidüngesalz 40 vom Hundert.

Bei den zu 1 und 2 bezeichneten Waren kann außer dem amtlich festgesetzten Preise frei Grube dieser Preis zuzüglich der amtlich festgesetzten Frachtkosten Mannheim verwendet werden.

§ 4

Für Kohle und Kali (§ 3) gelten nur die vom Reichskohlenverband oder Reichskalirate, falls aber der Reichswirtschaftsminister eine Festsetzung vorgenommen hat, nur die von diesem festgesetzten Preise als amtlich festgesetzte Preise im Sinne des Gesetzes.

Soweit solche Preisfestsetzungen nicht oder nicht für die der Berechnung zugrunde zu legende Zeit erfolgen, gelten als amtlich festgesetzte oder festgestellte Preise im Sinne des Gesetzes, und zwar, sofern nicht anderes vereinbart ist, in nachstehender Reihenfolge:

1. die Preise eines inländischen Syndikats,
2. die amtlich festgestellten oder bekanntgemachten Preise einer inländischen Börse,
3. die Preise, die im Auftrag des Vorstandes einer solchen Börse durch Sachverständige ermittelt sind,
4. die von einer staatlichen Bergbehörde erzielten Verkaufspreise.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. Vom 26. Juni 1923.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30 Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 erster und zweiter Abschnitt der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1217) festgesetzten Gebühren für die Neueichung, für die Prüfung ohne Stempelung für Berichtigungsarbeiten und für das Aufbringen einer Bezeichnung sowie die Zuschläge bei Neueichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstellen werden auf das 4500fache erhöht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 234) und § 1 der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 19. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 74) aufgehoben.

Berlin, den 26. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

483

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1923	Nr. 49

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920. Vom 23. Juni 1923. S. 483. — Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz). S. 494.

Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird, wie folgt, geändert:

1. Die Vorschriften des § 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 5

(1) Die von der Landesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) erlassenen Mustersteuerordnungen sowie einzelne Gemeindesteuerordnungen, die eine neue, bisher in dem Lande nicht geltende Steuerart einführen, oder die von den Mustersteuerordnungen in wesentlichen Punkten abweichen, oder die mit dem Reichsminister der Finanzen als zulässig vereinbarte Höchstsätze überschreiten, sind von der Landesregierung vor dem Erlaß oder der Erteilung der Genehmigung dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen.

(2) Erhebt der Reichsminister der Finanzen binnen zwei Wochen keinen Einspruch, so kann der Erlaß ergehen oder die Genehmigung erteilt werden. Andernfalls haben Einigungsverhandlungen stattzufinden. Führen diese binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs zu keinem Ergebnis, so findet § 6 entsprechende Anwendung. Das Verfahren nach § 6 steht dem Erlaß oder der Genehmigung von Steuerordnungen im Sinne des Abs. 1 nicht entgegen.

(3) In Ländern, in denen eine Genehmigung von Steuerordnungen im Sinne des Abs. 1 nicht vorgeschrieben ist, hat die Landesregierung die nötigen Bestimmungen dafür zu erlassen, daß das in Abs. 1, 2 geregelte Verfahren durchgeführt werden kann.

2. Im § 7 wird hinter dem Worte „Gemeinden" das Wort eingestellt „(Gemeindeverbände)".

3. a) Die Vorschrift des § 8 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 8

(1) Die Länder erheben Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe. Sie können diese Steuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder teilweise überlassen. Besondere Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden.

(2) Die Steuern können nach Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfangs des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebs unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe bemessen werden. Die Landesregierungen haben nähere Bestimmungen über diese Merkmale zu erlassen. Sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Landesrecht befugt, die Steuern durch besondere Steuerordnungen zu regeln, so haben die Landesregierungen Höchstgrenzen zu bestimmen. Die Höchstgrenzen sind entweder in Prozentsätzen zu den landesrechtlich geregelten Steuern zu bemessen oder den in der besonderen Steuerordnung vorgesehenen Bemessungsmerkmalen zu entnehmen. Entstehen durch einen Gewerbebetrieb einer Gemeinde besondere Lasten, die innerhalb der vorgesehenen Höchstgrenze einen Ausgleich nicht finden würden, so kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Steuer über die Höchstgrenze hinausgehen; sie muß sich jedoch stets innerhalb der Lasten halten, die der Gemeinde durch den Gewerbebetrieb entstehen, und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs berücksichtigen.

b) Im § 9 wird das Wort „Ertragsteuern" ersetzt durch die Worte „Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe".

4. Hinter § 11 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 11a

In den Ländern ist zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge zu erheben. Den Maßstab der Besteuerung bestimmt die Landesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben Fläche, Kulturart und Stärke der Benutzung der Wege durch die einzelnen Betriebe berücksichtigt werden. Personenfahrräder ohne motorischen Antrieb und Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) sind von der Steuer frei zu lassen; weitere Befreiungen sind zulässig. Mit dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, frühestens mit dem 1. April 1923, wird die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege unzulässig; das gleiche gilt für sonstige Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Landessteuer im Sinne des Satzes 1. Zulässig bleiben Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege. Der Reichsrat hat nähere Bestimmungen über die Grundsätze zu erlassen, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, insbesondere um Doppelbesteuerungen auszuschließen, und kann Ausnahmen vom Satze 4 zulassen.

5. Die Vorschriften der §§ 12, 13 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 12

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.

6. Als §§ 13, 13a werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 13

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein sowie von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken (Getränkesteuern) erheben. Die Getränkesteuern können entweder nach dem Kleinhandelspreise oder nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen werden.

(2) Werden die Getränkesteuern nach dem Kleinhandelspreise bemessen, so dürfen sie fünf vom Hundert, bei Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtweine, bei schaumweinähnlichen Getränken und bei Trinkbranntwein fünfzehn vom Hundert des Kleinhandelspreises nicht übersteigen.

(3) Werden die Getränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen, so dürfen die bei Bemessung nach dem Kleinhandelspreise sich ergebenden Sätze nicht überschritten werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats jeweils die bei Berücksichtigung der Kleinhandelspreise sich ergebenden Höchstsätze.

(4) Soweit es die Durchführung der im Abs. 1 bezeichneten Steuern erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären.

(5) Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendervierteljahrs in Kraft gesetzt werden.

(6) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Getränkesteuern erlassen. Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen über Art und Umfang der Getränkesteuern zu erlassen.

(7) Die geltenden reichsrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Besteuerung der im Abs. 1 bezeichneten Getränke durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen, treten außer Kraft.

§ 13a

Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes sind nicht zulässig.

7. Als § 13b wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 13b

Werden von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) Steuern vom Wertzuwachs beim Übergang des Eigentums an Grundstücken erhoben, so bildet zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bei dem Erwerbs- und Verkaufspreis die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung.

8. Im § 14 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

(2) Die Länder sind berechtigt, für Landesabgaben und andere öffentlich-rechtliche Abgaben die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren für anwendbar zu erklären.

9. Die Vorschriften der §§ 16 bis 32 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 16

(1) Durch Reichsgesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Länder einen Anteil an den Einnahmen aus Reichssteuern zu beanspruchen haben.

(2) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten die Länder Anteile an folgenden Reichssteuern:

Einkommensteuer und Körperschaftssteuer (§§ 17 bis 27),
Erbschaftssteuer (§§ 34, 35),
Grunderwerbsteuer (§§ 37, 38),
Umsatzsteuer (§ 41),
Kraftfahrzeugsteuer (§ 43c),
Rennwettsteuer (§ 43d).

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Anteile an der Umsatzsteuer (§§ 42 bis 43b).

(4) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erheben (§ 40).

2. Einkommensteuer und Körperschaftssteuer

§ 17

Als Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer erhalten die Länder drei Viertel des Aufkommens. Der Gesamtanteil wird jeweils nach dem Verhältnis verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 18 bis 27 zuletzt festgestellt worden ist (Verteilungsschlüssel).

§ 18

(1) Der Verteilungsschlüssel (§ 17) wird in jedem Kalenderjahre festgestellt. Zugrunde gelegt wird das Steuersoll, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die in dem vorangegangenen Kalenderjahre veranlagt worden sind, gleichviel auf welchen Zeitraum sich die Veranlagung bezieht. Als Veranlagung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Nachveranlagung;
2. aus Veränderungen, die in dem in Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahr an veranlagten Steuerbeträgen eingetreten sind, gleichviel auf welchen Zeitraum sich diese Steuerbeträge beziehen. Zu den Veränderungen im Sinne dieser Vorschrift gehören Neuveranlagungen und Rechtsmittelentscheidungen.

(2) Soweit die auf Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer gemäß § 48 Abs. 1, 2 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagt worden ist, gelten die gemäß §§ 46, 51 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Steuerbeträge im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 als in dem Kalenderjahre veranlagt, in dem sie der Steuerbehörde als vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt nachgewiesen wurden. Erstattungen gemäß § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gelten als Veränderungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2.

§ 19

(1) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen, soweit sie bis zum Ende des im § 18 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs nach den Vorschriften der §§ 45 bis 49 festgesetzt sind. Rechnungsanteile, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt sind, werden bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels im nächsten Kalenderjahre berücksichtigt. Rechnungsanteil einer Gemeinde ist das Steuersoll (§ 18), das nach den Grundsätzen der §§ 20 bis 25 auf sie entfällt.

(2) Den Gemeinden im Sinne der §§ 19 bis 27, 45 bis 49 stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 20

(1) Auf die einzelne Gemeinde entfällt nach Maßgabe der §§ 21 bis 25,

1. soweit nicht die Vorschriften der Nr. 2 Anwendung finden, das Steuersoll
   a) der natürlichen Steuerpflichtigen, die in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung

bezieht, am Tage der für die Hauptveranlagung maßgebenden allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Gemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. War in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung bezieht, aber nicht an dem im Satz 1 bezeichneten Stichtag für den Steuerpflichtigen im Inland ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, so ist der Beginn des Kalenderjahrs oder der Steuerpflicht maßgebend;

b) der nicht physischen Steuerpflichtigen, die bei Ablauf des Wirtschafts- (Geschäfts-) oder Kalenderjahrs, auf das sich die Veranlagung bezieht, in der Gemeinde den Ort ihrer Leitung hatten;

2. das Steuersoll

a) der natürlichen Steuerpflichtigen, die in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung bezieht, an dem in Nr. 1a Satz 1 bezeichneten Stichtag in der Gemeinde Grundbesitz oder eine Betriebsstätte (§ 10) hatten. Hatte ein Steuerpflichtiger in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung bezieht, aber nicht an dem in Nr. 1a Satz 1 bezeichneten Stichtag im Inland Grundbesitz oder eine Betriebsstätte (§ 10), so ist der Beginn des Kalenderjahrs oder der Steuerpflicht maßgebend, sofern die persönliche Steuerpflicht nur nach § 2, II des Einkommensteuergesetzes begründet war;

b) der nicht physischen Steuerpflichtigen, die bei Ablauf des Wirtschafts- (Geschäfts-) oder Kalenderjahrs, auf das sich die Veranlagung bezieht, in der Gemeinde Grundbesitz oder eine Betriebsstätte (§ 10) hatten.

(2) Das Steuersoll eines Eisenbahnunternehmens entfällt auf die Gemeinden, in denen sich an dem im Abs. 1 zu Nr. 2a oder 2b bezeichneten Zeitpunkt der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befand.

§ 21

(1) Soweit nicht die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet, entfällt das Steuersoll eines Steuerpflichtigen auf die Sitzgemeinde (§ 20 Abs. 1 Nr. 1). Auf mehrere Sitzgemeinden entfallen gleiche Anteile an dem Steuersoll.

(2) Auf die Sitzgemeinde oder die mehreren Sitzgemeinden zusammen muß mindestens ein Viertel des Steuersolls entfallen, das sich auf ein Kalender- oder Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr bezieht. Soweit erforderlich, sind die auf Belegenheitsgemeinden (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) entfallenden Teile des Steuersolls verhältnismäßig zu kürzen.

§ 22

(1) Auf jede Belegenheitsgemeinde entfällt von dem Steuersoll des Steuerpflichtigen der Teil, der dem Verhältnis des Einkommens des Steuerpflichtigen aus dem in dieser Gemeinde belegenen Grundbesitz oder in dieser Gemeinde betriebenen Gewerbe zu seinem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht. Das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb wird so berechnet, wie es nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen wäre, wenn der Steuerpflichtige nur mit dem Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gemäß § 2, II des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig wäre. Dem gesamten steuerbaren Einkommen sind die nach § 13 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge wieder hinzuzusetzen, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten berücksichtigt worden sind. In den Fällen des § 33b des Einkommensteuergesetzes und des § 9 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes entfällt das Soll des danach der Steuer hinzuzurechnenden Betrags ausschließlich auf die Belegenheitsgemeinden, in denen der Grundbesitz lag oder das Gewerbe betrieben wurde.

(2) Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag, der bei Ablauf des Zeitraums, der der Veranlagung zugrunde liegt, nach § 21 des Einkommensteuergesetzes einem Steuersatze von zehn vom Hundert unterliegt, oder übersteigt das Einkommen aus Grundbesitz oder aus Gewerbebetrieb im Sinne des Abs. 1 je nicht diesen Betrag, so unterbleibt insoweit eine Zerlegung des Steuersolls unter die beteiligten Gemeinden; ferner tritt der auf eine Belegenheitsgemeinde entfallende Teil des Steuersolls ihrem Rechnungsanteile nur zu, wenn das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in dieser Gemeinde je den genannten Betrag überschreitet. Sind an einem Steuersoll ausschließlich Gemeinden eines Landes beteiligt, so kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß solche Belegenheitsgemeinden bei der Verteilung außer Betracht bleiben, in denen der Grundbesitz des Steuerpflichtigen eine bestimmte Größe oder einen bestimmten Steuerwert nicht erreicht.

(3) Dem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne der Abs. 1, 2 steht das Einkommen aus dem

nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitz einer Betriebsstätte gleich.

(4) Maßgebend sind die Verhältnisse des Zeitraums, der der Veranlagung zugrunde liegt.

§ 23

(1) Das Einkommen aus einheitlich bewirtschaftetem Grundbesitze, der sich an dem im § 20 Abs. 1 zu Nr. 2a oder 2b bezeichneten Zeitpunkt über mehrere Gemeinden erstreckte, ist derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs stattgefunden hat, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird, und die übrigen neun Zehntel nach dem Verhältnis des Flächeninhalts verteilt werden, den der Grundbesitz in den einzelnen Gemeinden hatte. Für einheitlich bewirtschafteten Grundbesitz, der ausschließlich im Gebiet eines Landes liegt, kann die Landesgesetzgebung die Zerlegung der neun Zehntel nach einem anderen Maßstab vorschreiben.

(2) Das Einkommen aus einem Gewerbebetriebe, der sich an dem im § 20 Abs. 1 zu Nr. 2a oder 2b bezeichneten Zeitpunkt über mehrere Gemeinden erstreckte, ist derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs stattfand, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird, und die übrigen neun Zehntel

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahme,
2. in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals, verteilt werden. Bei Eisenbahnen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

(3) Erstreckte sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden, so ist das auf die Betriebsstätte entfallende Einkommen auf diese Gemeinden nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen.

§ 24

Die Unternehmer sind verpflichtet, den beteiligten Ländern und Gemeinden auf Anfordern eine Nachweisung der Flächengröße oder des an ihrer Stelle von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Maßstabes (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1), der Roheinnahme (§ 23 Abs. 2 Nr. 1) und der Ausgaben an Gehältern und Löhnen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2) mitzuteilen. Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, denen die Mitteilungen nach Satz 1 zu machen sind.

§ 25

Sind beteiligte Gemeinden zugleich Sitzgemeinden und Belegenheitsgemeinden, so wird das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nach den Vorschriften der §§ 22, 23 zerlegt. § 21 findet Anwendung.

§ 26

Die Länder sind verpflichtet, an ihrem Anteil die Gemeinden zu beteiligen; die Beteiligung soll wenigstens teilweise nach Maßgabe der §§ 20 bis 25 erfolgen. Den Gemeinden steht ein Anspruch auf Beteiligung an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer gegen das Reich nicht zu.

§ 27

Steuerbeträge, die nach den Vorschriften der §§ 20 bis 25 nicht auf eine Gemeinde entfallen, bleiben bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels außer Betracht.

10. Im § 33 wird Abs. 2 gestrichen.

11. Die Vorschrift des § 34 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 34

Von dem Steueraufkommen auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1543) und des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 610) erhalten die Länder zwanzig vom Hundert.

12. § 36 wird gestrichen.

13. Die Vorschriften der §§ 37 bis 39 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 37

(1) Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617) erhalten die Länder in voller Höhe, abzüglich vier vom Hundert

für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die Länder sind verpflichtet, von ihrem Anteil an die Gemeinden (Gemeindeverbände) mindestens die Hälfte zu überweisen. Die Unterverteilung auf Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Die Grunderwerbsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

§ 38

(1) Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) erhalten die Steuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebiets belegen sind.

(2) Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände), so wird die Steuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) liegen.

(3) Die Vorschrift des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes findet Anwendung.

14. Im § 40

a) werden im Abs. 2 hinter dem Worte „Hundert" die Worte eingestellt: „und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als vier vom Hundert",

b) wird Abs. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für die Verwaltung der Zuschläge und das Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Vorschriften wie für die Reichssteuer. Die Länder sind berechtigt, insoweit das Rechtsmittel auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt wird, das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu regeln.

15. Als § 40a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 40a

Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet; der Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs (§ 37 Abs. 1) findet nicht statt.

16. Die Vorschriften der §§ 41 bis 43 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 41

(1) Von dem Aufkommen an Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 373) erhalten die Länder zehn vom Hundert.

(2) Der Gesamtbetrag des den Ländern zustehenden Anteils wird nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Verteilung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

§ 42

Soweit die Umsatzsteuer von den im § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen zu entrichten ist, erhalten die Gemeinden fünfzehn vom Hundert des Aufkommens. Der Gesamtanteil wird jeweils nach dem Verhältnis verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 42a bis 43 zuletzt festgestellt worden ist (Verteilungsschlüssel).

§ 42a

Der Verteilungsschlüssel (§ 42) wird in jedem Kalenderjahre festgestellt. Zugrunde gelegt wird das Steuersoll, das sich aus den Steuerbeträgen ergibt, die in dem vorangegangenen Kalenderjahre veranlagt worden sind, gleichviel auf welchen Zeitraum sich die Veranlagung bezieht. Als Veranlagung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Nachveranlagung.

§ 42b

Der Schlüsselanteil der einzelnen Gemeinde ist aus der Gesamtheit der Sollbeträge zu berechnen, die nach den Grundsätzen des § 43 auf sie entfallen, soweit diese Beträge bis zum Ende des im § 42a bezeichneten Kalenderjahrs nach den Vorschriften des § 51b Abs. 2 festgesetzt sind. Sollbeträge, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt sind, werden bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels im nächsten Kalenderjahre berücksichtigt.

§ 43

(1) Soweit nicht die Vorschriften der Abs. 2, 3 Anwendung finden, entfällt das Steuersoll eines Steuerpflichtigen auf die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige bei Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Veranlagung bezieht, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder der nicht physische Steuerpflichtige den Ort seiner Leitung hatte. Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Steuersoll eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs entfällt auf die Gemeinde, in deren Bezirk der Betrieb stattgefunden hat. Erstreckte sich der Betrieb über mehrere Gemeinden, so entfällt das Steuersoll auf die Gemeinde, in deren Bezirk der Ort der Leitung lag. Standen mehrere Betriebe eines Steuerpflichtigen unter ein-

heitlicher Oberleitung, so entfällt das Steuersoll auf die Gemeinden, in deren Bezirk eine örtliche Leitung stattgefunden hat.

(3) Das Steuersoll einer gewerblichen Unternehmung entfällt auf die Gemeinde, in deren Bezirk bei Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Veranlagung bezieht, die Unternehmung betrieben wurde. Erstreckte sich die Unternehmung über mehrere Gemeinden, so finden die Vorschriften des § 23 Abs. 2, 3 und des § 24 entsprechende Anwendung.

(4) Übersteigt der gesamte steuerpflichtige Umsatz eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von zehn Millionen Mark, so unterbleibt die Zerlegung des Steuersolls auf die beteiligten Gemeinden. Der auf eine Gemeinde entfallende Teil des Steuersolls tritt ihrem Anteil nur zu, wenn er den Betrag von zehntausend Mark übersteigt. An Stelle der in Satz 1, 2 bezeichneten Beträge kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats andere Beträge festsetzen.

§ 43a

(1) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteile ganz oder teilweise nach anderen als den im § 43 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Grundsätzen verteilt werden.

(2) Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die Anteile der Gemeinden ganz oder teilweise an die Gemeindeverbände abzuführen sind.

§ 43b

Den Gemeinden im Sinne der §§ 42 bis 43a stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die auf selbständige Gutsbezirke entfallenden Anteile zugunsten der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden sind.

17. Hinter § 43 werden folgende Vorschriften eingestellt:

6. Kraftfahrzeugsteuer

§ 43c

(1) Von dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) erhalten die Länder zusammen fünfzig vom Hundert. Die eine Hälfte des Gesamtanteils ist nach der Bevölkerungszahl, die andere nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen.

(2) Tritt in einem Lande eine Steuer im Sinne des § 11a Satz 1 in Kraft, so ist dem Lande vom Beginne des Rechnungsjahrs ab zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung außer dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Anteil der gleiche Betrag als weiterer Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer zu überweisen. Tritt in einem Lande die Steuer bis zum 1. Januar 1924 in Kraft, so ist dem Lande der weitere Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer auch für das Rechnungsjahr 1922 zu überweisen.

(3) Soweit die Kraftfahrzeugsteuer den Ländern nach Abs. 2 in voller Höhe zu überweisen ist, verbleiben dem Reiche für die Verwaltung der Steuer vier vom Hundert des Aufkommens.

(4) Die Kraftfahrzeugsteuer gilt auch dann als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, wenn sie nach Abs. 2 den sämtlichen Ländern in voller Höhe zu überweisen ist.

7. Rennwettsteuer

§ 43d

(1) Das Aufkommen an Rennwettsteuer auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die Steuer nach § 10 des bezeichneten Gesetzes steht zur Hälfte dem Lande zu, in dessen Gebiet der Totalisator betrieben wird; zur anderen Hälfte wird sie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Länder verteilt. Die Steuer nach § 11 des bezeichneten Gesetzes steht den Ländern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie an der Steuer nach § 10 beteiligt sind.

(2) Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer zu einem Drittel zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden.

(3) Die Rennwettsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

18. Die Vorschriften der §§ 44 bis 51 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

8. Verteilungsverfahren

§ 44

Den Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer (§ 17) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile fest, die bis zum Ende des im § 18 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs nach den Vorschriften der §§ 45 bis 49 für die Gemeinden der einzelnen Länder festgesetzt worden sind.

§ 45

(1) Ist an einem Steuersoll nur eine Gemeinde beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung den Rechnungsanteil dieser Gemeinde

fest. Die Gemeinde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Behörden zu.

(2) Ist das veranlagte Steuersoll bis zum Ende des im § 18 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs durch Veränderung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so ist der Rechnungsanteil der Gemeinde entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung endgültig feststeht. Bis dahin gilt die ursprüngliche Festsetzung.

(3) Behauptet eine Gemeinde, daß sie an Stelle der zunächst berücksichtigten Gemeinde ausschließlich beteiligt sei, so kann sie bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar feststeht, den Antrag auf Berichtigung der Festsetzung bei dem Finanzamt stellen, das die Veranlagung vorgenommen hat. Gegen die Ablehnung steht der Antragstellerin, gegen die Berichtigung steht der zunächst berücksichtigten Gemeinde die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu, das endgültig entscheidet. Gehören beide Gemeinden zu verschiedenen Ländern, so stehen die bezeichneten Rechtsmittel auch den zuständigen Landesbehörden zu.

§ 46

(1) Sind an einem Steuersoll mehrere Gemeinden beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung die Rechnungsanteile dieser Gemeinden in einem Verteilungsplane fest. Der Verteilungsplan ist den Gemeinden mitzuteilen. Sind Gemeinden mehrerer Länder beteiligt, so ist der Verteilungsplan auch den Landesregierungen oder den von ihnen beauftragten Behörden mitzuteilen. Die Vorschriften des § 45 Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

(2) Ist das veranlagte Steuersoll bis zum Ende des im § 18 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs durch Veränderung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so sind die Rechnungsanteile der Gemeinden entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung endgültig feststeht. Die Berichtigung erfolgt durch Aufstellung eines Verteilungsplans, sofern das Steuersoll nicht ganz weggefallen ist. Bis zur Aufstellung des neuen Verteilungsplans gilt der ursprüngliche Verteilungsplan.

§ 47

(1) Gegen den Verteilungsplan steht den beteiligten Gemeinden, in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 3 auch den zuständigen Landesbehörden, binnen drei Monaten der Einspruch bei dem Finanzamt und gegen den Einspruchsbescheid binnen einem Monat die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts findet die weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof statt, der im Beschlußverfahren entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt der ursprüngliche Verteilungsplan.

(2) Die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde insoweit auf Landesbehörden übertragen, als die Rechtsmittel sich gegen die Zerlegung des Steuersolls nach § 23 Abs. 3 unter mehrere Gemeinden des Landes richten.

(3) Das Verfahren nach Abs. 1, 2 ist so lange auszusetzen, bis das Steuersoll unanfechtbar feststeht.

§ 48

(1) Hat das Finanzamt in den Fällen des § 46 die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Landes nicht berücksichtigt, so kann die Gemeinde oder das Land den Antrag auf Aufstellung eines Verteilungsplans stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bleibt das Beteiligungsverhältnis der übrigen beteiligten Gemeinden und Länder untereinander, soweit es bereits unanfechtbar festgesetzt ist, für diese Verteilung maßgebend. Die Ablehnung des Antrags gilt als Einspruchsbescheid im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar feststeht, können neue Ansprüche nach Abs. 1 nicht mehr erhoben werden.

§ 49

Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Beteiligungsverhältnisses alle Gemeinden, in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 3 auch die zuständigen Behörden aller Länder hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird. Im übrigen finden auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung, insbesondere auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Auskunft, Einsichtgewährung und Erstattung von Gutachten.

§ 50

Über Anträge auf Ergänzung eines Landesanteils gemäß § 33 beschließt der Reichsminister der Finanzen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der Landesregierung entscheidet der Reichsrat.

§ 51

(1) Die Anteile der Länder an den Steuern auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes (§§ 34, 35)

werden von den Finanzämtern festgestellt, die für die Veranlagung zuständig sind. Die Feststellung erfolgt, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

(2) Auf die Anteile der Länder an der Grunderwerbsteuer (§§ 37, 38) finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Sind an einem Steuerbetrage mehrere Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligt, so stellt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung das Beteiligungsverhältnis fest, nach dem das Aufkommen der Steuer auf die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verteilen ist. Die Vorschriften der §§ 46 bis 49 finden entsprechende Anwendung. Auf Grund des Beteiligungsverhältnisses stellt das Finanzamt die Anteile fest, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. In den Fällen des § 40a tritt an Stelle des Finanzamts die Behörde, der die Geschäfte des Finanzamts übertragen worden sind.

§ 51a

Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 41), an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 43c) und an der Rennwettsteuer (§ 43d) werden von dem Reichsminister der Finanzen festgestellt. Die Feststellung erfolgt am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und einer Landesregierung über die Höhe des Landesanteils entscheidet der Reichsrat.

§ 51b

(1) Den Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (§42) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Sollbeträge fest, die bis zum Ende des im § 42a Satz 2 bezeichneten Kalenderjahrs für die einzelne Gemeinde festgesetzt sind.

(2) Die Sollbeträge, die auf die einzelne Gemeinde entfallen, setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung fest. Die Vorschriften der §§ 45 bis 49 finden entsprechende Anwendung.

§ 51c

(1) Die Anteile der Länder an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer werden mit drei Vierteln des Aufkommens eines jeden Monats mit dem Ablauf des folgenden Monats fällig.

(2) Die Anteile der Länder an den Steuern auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes (§§ 34, 35) und die Anteile der Länder an der Grunderwerbsteuer (§§ 37, 38) werden mit dem Ablauf des Monats fällig, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem sie festgestellt worden sind.

(3) Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 41), an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 43c) und an der Rennwettsteuer (§ 43d) werden zwei Wochen nach der Feststellung fällig.

(4) Die Anteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer (§ 42) werden mit fünfzehn vom Hundert des Aufkommens eines jeden Monats mit dem Ablauf des folgenden Monats fällig.

§ 51d

Ist ein selbständiger Gutsbezirk beteiligt, so bestimmt die Landesregierung die Stelle, die die Rechte ausübt, die nach §§ 45 bis 51c Gemeinden zustehen.

19. § 52 erhält folgende Fassung:

§ 52

(1) Das Reich darf den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt. Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1920.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

20. Hinter § 52 treten als §§ 52a, 52b folgende Vorschriften:

§ 52a

(1) Die Länder erhalten vom Reich für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschüsse in Höhe von fünfundsiebenzig vom Hundert der Mehraufwendungen, die für die Erhöhungen der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sowie der Vergütungen der Angestellten seit dem 1. Januar 1921 erwachsen. Beamte und Angestellte der Verwaltungen der werbenden Betriebe bleiben außer Betracht. Sparkassen gelten nicht als werbende Betriebe.

(2) Die Mehraufwendungen werden nach dem Unterschiede zwischen den jeweiligen Ausgaben für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen und den Beträgen berechnet, die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen vor dem 1. Januar 1921 aus

eigenen Mitteln zu tragen waren. Bei der Feststellung der jeweiligen Ausgaben sind Besoldungen, Bezüge und Vergütungen nur so weit zu berücksichtigen, als sie den reichsrechtlichen Vorschriften über eine einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung nicht widersprechen. Bei der Feststellung der Mehraufwendungen ist die Zahl der Beamten und Angestellten und ihre Einreihung in die einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen an Stichtagen zugrunde zu legen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats festsetzt; Vermehrungen über den Stand am 1. April 1922 werden nicht berücksichtigt. Soweit zur Erhaltung der Volkskultur die Weiterentwicklung von Anstalten und Einrichtungen, z. B. Schulen, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, notwendig ist, werden auch die nach dem 1. April 1922 neu errichteten Stellen berücksichtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Ausführungsanweisung getroffen.

(3) Bei Besoldungen, Bezügen und Vergütungen der Beamten und Angestellten, die von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) infolge von Zuweisung neuer oder wesentlicher Erweiterung bestehender Aufgaben durch das Reich (§ 52) oder infolge der Übernahme von Aufgaben angestellt worden sind, die bisher von Beamten und Angestellten des Reichs erfüllt wurden oder im Falle eines Antrags nach § 19 der Reichsabgabenordnung zu erfüllen gewesen wären, tritt an die Stelle des Standes vom 1. April 1922 der Stand bei der erstmaligen Durchführung der zugewiesenen oder übernommenen Aufgaben. Im Falle des § 52 bleibt die Verpflichtung des Reichs zur Erstattung der gesamten Kosten unberührt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Zuschüsse nach Abs. 1 bis 3 erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei sollen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auch auf Vergütungen für nebenberufliche Dienste ausgedehnt werden, die in der Regel von hauptamtlich angestellten Kräften zu leisten sind.

(5) Die Länder sind berechtigt, die Überweisung der Zuschüsse an die Gemeinden (Gemeindeverbände) unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs und des Abbaues der Zahl der Beamten und Angestellten vorzunehmen.

(6) Einer Verminderung der Zahl der Angestellten in Ländern und Gemeiden (Gemeindeverbänden) stehen die reichsrechtlichen Sondervorschriften über die Einstellung und Entlassung von Angestellten nicht entgegen.

(7) Vorschüsse, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1922 zur Bestreitung der im Abs. 1 bezeichneten Mehraufwendungen erhalten haben, sind nur zu erstatten, soweit sie achtzig vom Hundert der Mehraufwendungen übersteigen. Zuschüsse, die die Länder für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1921 erhalten haben, verbleiben ihnen in voller Höhe.

(8) Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die für die Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten, gelten nach näherer Bestimmung des Haushaltsplans auch für die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 52b

Anstalten und Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder des öffentlichen Schul- und Bildungswesens erfüllen, und auf die keine Zuschüsse nach § 52a entfallen, erhalten Zuschüsse in entsprechender Höhe. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Grundsätze, nach denen Anstalten und Einrichtungen als zuschußberechtigt anzusehen und die Zuschüsse zu gewähren sind.

21. Im § 55 werden

a) die Worte „bis zum 1. April 1921" gestrichen,
b) die Worte „unter ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden" ersetzt durch die Worte: „zwischen ihren Gemeinden (Gemeindeverbänden)".

22. Im § 56 Abs. 2 werden hinter den Worten „der Anteil an der Einkommensteuer" die Worte „und der Körperschaftssteuer" eingestellt.

23. Im § 59 Abs. 6 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 3 bis 5" ersetzt.

24. Im § 60 werden die Worte „Landes- und Gemeindeverbände" durch die Worte „Landes- und Gemeindebehörden" ersetzt.

25. § 61 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Von dem Aufkommen an Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1920 erhalten die Länder zwei Drittel. Von dem Aufkommen an Einkommensteuer in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 erhalten die Länder drei Viertel.

(2) Der Verteilungsschlüssel (§ 17) für die im Abs. 1 bezeichneten Rechnungsjahre wird einheitlich auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die für das Rechnungsjahr 1921 bis zum 31. März 1923 veranlagt sind,
2. aus den Veränderungen, die bis zum 31. März 1923 an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen eingetreten sind.

(3) Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2, und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes (§ 19) ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen, soweit sie bis zum 31. März 1923 festgesetzt sind.

(5) Der Unterschied zwischen den Anteilen, die den Ländern für die im Abs. 1 bezeichneten Rechnungsjahre zustehen, und den darauf geleisteten Abschlagszahlungen ist bei den Überweisungen auszugleichen, die nach der Feststellung des Verteilungsschlüssels für die im Abs. 1 bezeichneten Rechnungsjahre fällig werden. Der Berechnung des Landesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer im Sinne des § 56 Abs. 2 wird für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 je die Hälfte des Gesamtaufkommens in diesen Jahren zugrunde gelegt.

(6) Der Anteil der Gemeinden am Landesanteil für die im Abs. 1 bezeichneten Rechnungsjahre wird nach entsprechenden Grundsätzen berechnet, wenn die Landesgesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel III

(1) Von dem Aufkommen an Körperschaftssteuer im Rechnungsjahre 1920 erhalten die Länder zwei Drittel. Von dem Aufkommen der Körperschaftssteuer in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 erhalten die Länder drei Viertel.

(2) Der Verteilungsschlüssel (§ 17) für die im Abs. 1 bezeichneten Rechnungsjahre wird einheitlich auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die für 1920 bis zum 31. März 1923 veranlagt sind,
2. aus Veränderungen, die bis zum 31. März 1923 an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen eingetreten sind.

(3) Als Veranlagung für 1920 im Sinne des Abs. 2 gilt die Veranlagung der Steuerpflichtigen, deren Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr zwischen dem 1. April 1920 und dem 31. März 1921 abgelaufen oder deren Besteuerung in Ermangelung eines besonderen Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahrs das Einkommen des Kalenderjahrs 1920 zugrunde zu legen ist.

(4) Die Vorschriften des Artikels II Abs. 3 bis 6 finden Anwendung.

Artikel IV

Bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels im Kalenderjahre 1924 bleibt das im Artikel II Abs. 2 und im Artikel III Abs. 2 bezeichnete Steuersoll außer Betracht. Rechnungsanteile (§ 19 Abs. 1 Satz 3), die bis zum 31. März 1923 nicht festgesetzt worden sind, werden berücksichtigt.

Artikel V

Bei der Feststellung der Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer in den Kalenderjahren 1923 und 1924 bleiben die Rechnungsanteile der bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gemeinden des oberschlesischen Abstimmungsgebiets außer Betracht. Solange diese Verteilungsschlüssel wirksam sind, wird das Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer in den bezeichneten Gemeinden von dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer abgesetzt. Von dem hiernach abgesetzten Aufkommen erhält das Land Preußen drei Viertel; der Rest verbleibt dem Reiche.

Artikel VI

Bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels nach den Vorschriften der §§ 42 bis 43b verteilt der Reichsminister der Finanzen den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (§ 42) nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl. Für die Verteilung ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend. Der im Satz 1 bezeichnete Verteilungsschlüssel wird auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das im Kalenderjahr 1923 veranlagt worden ist.

Artikel VII

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Text des Landessteuergesetzes, wie er sich aus den im Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, unter der Überschrift „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)" durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

(2) Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Landessteuergesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichsminister der Finanzen bekanntgemachten Textes an die Stelle.

Artikel VIII

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei der Veröffentlichung der an die Reichsabgabenordnung angepaßten Fassung (§ 452 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863), des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern usw., vom 26. Juli 1918

(Reichsgesetzbl. S. 849) die im § 13 Abs. 7 dieses Gesetzes enthaltene Vorschrift zu berücksichtigen.

Artikel IX

(1) Die Vorschriften des § 18 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) werden mit Wirkung vom 1. April 1923 ab durch die Vorschriften der §§ 11a und 43c dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Vorschriften des § 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) werden mit Wirkung vom 1. April 1923 ab durch die Vorschriften des § 43d dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel X

(1) Die Vorschrift des Artikels I Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. September 1919 in Kraft.

(2) Die Vorschrift des § 40 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 in Kraft.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 bis 27, 44 bis 50 treten mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft, soweit im Artikel II bis V nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(4) Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

(5) Die Vorschriften des Artikels I Nr. 13 und Nr. 17 treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften der §§ 42 bis 43b in Kraft, soweit in Artikel VI nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(6) Die Vorschriften des § 52a Abs. 1, 2 treten, soweit sie sich auf Mehraufwendungen für Beamtengehälter und Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen beziehen, mit Wirkung vom 1. Januar 1921, und soweit sie sich auf Mehraufwendungen für Vergütungen der Angestellten beziehen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

(7) Die Vorschriften des § 52a Abs. 4 und des § 52b treten mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Artikel XI

Soweit im Artikel X nichts anderes vorgeschrieben ist, tritt dieses Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz). Vom 23. Juni 1923.

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wird der Text des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes.

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben

§ 1

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 2

Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist.

Die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern ist den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden)

nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet.

§ 3

Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind, sollen nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen.

§ 4

Steuerliche Bestimmungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die die Vorschrift des § 3 verletzen, müssen aufgehoben oder derart abgeändert werden, daß ein Widerspruch mit den Interessen der Reichsfinanzen nicht mehr besteht.

§ 5

Die von der Landesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) erlassenen Mustersteuerordnungen sowie einzelne Gemeindesteuerordnungen, die eine neue, bisher in dem Lande nicht geltende Steuerart einführen, oder die von den Mustersteuerordnungen in wesentlichen Punkten abweichen, oder die mit dem Reichsminister der Finanzen als zulässig vereinbarte Höchstsätze überschreiten, sind von der Landesregierung vor dem Erlaß oder der Erteilung der Genehmigung dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen.

Erhebt der Reichsminister der Finanzen binnen zwei Wochen keinen Einspruch, so kann der Erlaß ergehen oder die Genehmigung erteilt werden. Andernfalls haben Einigungsverhandlungen stattzufinden. Führen diese binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs zu keinem Ergebnis, so findet § 6 entsprechende Anwendung. Das Verfahren nach § 6 steht dem Erlaß oder der Genehmigung von Steuerordnungen im Sinne des Abs. 1 nicht entgegen.

In Ländern, in denen eine Genehmigung von Steuerordnungen im Sinne des Abs. 1 nicht vorgeschrieben ist, hat die Landesregierung die nötigen Bestimmungen dafür zu erlassen, daß das im Abs. 1, 2 geregelte Verfahren durchgeführt werden kann.

§ 6

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und einer Landesregierung über die Frage, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, entscheidet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der Landesregierung der Reichsfinanzhof. Zuständig ist der große Senat in der im § 46 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) vorgesehenen Zusammensetzung. Die näheren Vorschriften bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Über die Frage, ob Landes- oder Gemeindesteuern geeignet sind, die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen, und ob überwiegende Interessen der Reichsfinanzen der Erhebung der Steuern entgegenstehen, entscheidet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der Landesregierung der Reichsrat.

§ 7

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs ausnutzen.

§ 8

Die Länder erheben Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe. Sie können diese Steuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder teilweise überlassen. Besondere Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden.

Die Steuern können nach Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfangs des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebs unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe bemessen werden. Die Landesregierungen haben nähere Bestimmungen über diese Merkmale zu erlassen. Sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Landesrecht befugt, die Steuern durch besondere Steuerordnungen zu regeln, so haben die Landesregierungen Höchstgrenzen zu bestimmen. Die Höchstgrenzen sind entweder in Prozentsätzen zu den landesrechtlich geregelten Steuern zu bemessen oder den in der besonderen Steuerordnung vorgesehenen Bemessungsmerkmalen zu entnehmen. Entstehen durch einen Gewerbebetrieb einer Gemeinde besondere Lasten, die innerhalb der vorgesehenen Höchstgrenze einen Ausgleich nicht finden würden, so kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Steuer über die Höchstgrenze hinausgehen; sie muß sich jedoch stets innerhalb der Lasten halten, die der Gemeinde durch den Gewerbebetrieb entstehen, und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs berücksichtigen.

§ 9

Die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe dürfen nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet werden. Besteuerungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, sollen nicht zugrunde gelegt werden.

§ 10

Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe dürfen nur in dem Lande erhoben werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltenen Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Ländern, so darf die Heranziehung in jedem Lande nur anteilig erfolgen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs darf nur in den Ländern besteuert werden, in deren Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

§ 11

Wird ein Steuerpflichtiger in mehreren Ländern zu gleichartigen Landes- oder Gemeindesteuern von demselben Steuerobjekte herangezogen, so steht ihm der Antrag auf Verteilung des Steuerobjekts zu. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der zweiten oder einer weiteren Veranlagung bei einer der veranlagenden Behörden zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Landesfinanzamt, zu dessen Bereiche die veranlagenden Behörden gehören. Wenn die Veranlagungsbehörden zum Bereiche verschiedener Landesfinanzämter gehören, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen das zuständige Landesfinanzamt. In dem Bescheide des Landesfinanzamts ist ein Verteilungsplan aufzustellen, wenn die Heranziehung des Steuerobjekts in mehreren Ländern begründet ist. Gegen den Beschluß des Landesfinanzamts steht den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu, der im Beschlußverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung entscheidet. Durch die Entscheidungen des Landesfinanzamts und des Reichsfinanzhofs können auch die bereits rechtskräftig gewordenen Veranlagungen und früheren Verteilungspläne aufgehoben werden.

§ 12

In den Ländern ist zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge zu erheben. Den Maßstab der Besteuerung bestimmt die Landesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben Fläche, Kulturart und Stärke der Benutzung der Wege durch die einzelnen Betriebe berücksichtigt werden. Personenfahrräder ohne motorischen Antrieb und Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) sind von der Steuer freizulassen; weitere Befreiungen sind zulässig. Mit dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, frühestens mit dem 1. April 1923, wird die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege unzulässig; das gleiche gilt für sonstige Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Landessteuer im Sinne des Satzes 1. Zulässig bleiben Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege. Der Reichsrat hat nähere Bestimmungen über die Grundsätze zu erlassen, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, insbesondere um Doppelbesteuerungen auszuschließen, und kann Ausnahmen vom Satze 4 zulassen.

§ 13

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.

§ 14

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein sowie von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken (Getränkesteuern) erheben. Die Getränkesteuern können entweder nach dem Kleinhandelspreise oder nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen werden.

Werden die Getränkesteuern nach dem Kleinhandelspreise bemessen, so dürfen sie fünf vom Hundert, bei Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtweine, bei schaumweinähnlichen Getränken und bei Trinkbranntwein fünfzehn vom Hundert des Kleinhandelspreises nicht übersteigen.

Werden die Getränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen, so dürfen die bei Bemessung nach dem Kleinhandelspreise sich ergebenden Sätze nicht überschritten werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats jeweils die bei Berücksichtigung der Kleinhandelspreise sich ergebenden Höchstsätze.

Soweit es die Durchführung der im Abs. 1 bezeichneten Steuern erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären.

Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendervierteljahrs in Kraft gesetzt werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Getränkesteuern erlassen. Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen über Art und Umfang der Getränkesteuern zu erlassen.

Die geltenden reichsrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Besteuerung der im Abs. 1 bezeichneten Getränke durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen, treten außer Kraft.

§ 15

Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes sind nicht zulässig.

§ 16

Werden von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) Steuern vom Wertzuwachs beim Übergang des Eigentums an Grundstücken erhoben, so bildet zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bei dem Erwerbs- und Verkaufspreis die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung.

§ 17

Die Länder sollen darauf Bedacht nehmen, die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Gemeindesteuern mit den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Einklang zu bringen.

Die Länder sind berechtigt, für Landesabgaben und andere öffentlich-rechtliche Abgaben die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren für anwendbar zu erklären.

§ 18

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind.

Soweit durch reichsgesetzliche Inanspruchnahme von Steuern Gemeindesteuervorrechte hinsichtlich der Dienstbezüge und Ruhegehälter der nicht im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten sowie hinsichtlich der Bezüge ihrer Witwen und Waisen unwirksam werden, bleiben die Anwartschaften der Berechtigten auf Entschädigung, wie sie im Falle einer landesgesetzlichen Aufhebung begründet gewesen wären, unberührt.

II. Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichssteuern

1. Allgemeine Vorschriften

§ 19

Durch Reichsgesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Länder einen Anteil an den Einnahmen aus Reichssteuern zu beanspruchen haben.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten die Länder Anteile an folgenden Reichssteuern:

Einkommensteuer und Körperschaftssteuer (§§ 20 bis 30),
Erbschaftssteuer (§§ 32, 33),
Grunderwerbsteuer (§§ 34, 35),
Umsatzsteuer (§ 38),
Kraftfahrzeugsteuer (§ 45),
Rennwettsteuer (§ 46).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Anteile an der Umsatzsteuer (§§ 39 bis 44).

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erheben (§ 36).

2. Einkommensteuer und Körperschaftssteuer

§ 20

Als Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer erhalten die Länder drei Viertel des

Aufkommens. Der Gesamtanteil wird jeweils nach dem Verhältnis verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 21 bis 30 zuletzt festgestellt worden ist (Verteilungsschlüssel).

§ 21

Der Verteilungsschlüssel (§ 20) wird in jedem Kalenderjahre festgestellt. Zugrunde gelegt wird das Steuersoll, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die in dem vorangegangenen Kalenderjahre veranlagt worden sind, gleichviel auf welchen Zeitraum sich die Veranlagung bezieht. Als Veranlagung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Nachveranlagung;
2. aus Veränderungen, die in dem in Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahr an veranlagten Steuerbeträgen eingetreten sind, gleichviel auf welchen Zeitraum sich diese Steuerbeträge beziehen. Zu den Veränderungen im Sinne dieser Vorschrift gehören Neuveranlagungen und Rechtsmittelentscheidungen.

Soweit die auf Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer gemäß § 48 Abs. 1, 2 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagt worden ist, gelten die gemäß §§ 46, 51 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Steuerbeträge im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 als in dem Kalenderjahre veranlagt, in dem sie der Steuerbehörde als vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt nachgewiesen wurden. Erstattungen gemäß § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gelten als Veränderungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2.

§ 22

Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen, soweit sie bis zum Ende des im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs nach den Vorschriften der §§ 48 bis 52 festgesetzt sind. Rechnungsanteile, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt sind, werden bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels im nächsten Kalenderjahre berücksichtigt. Rechnungsanteil einer Gemeinde ist das Steuersoll (§ 21), das nach den Grundsätzen der §§ 23 bis 28 auf sie entfällt.

Den Gemeinden im Sinne der §§ 22 bis 30, 48 bis 52 stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 23

Auf die einzelne Gemeinde entfällt nach Maßgabe der §§ 24 bis 28,

1. soweit nicht die Vorschriften der Nr. 2 Anwendung finden, das Steuersoll
   a) der natürlichen Steuerpflichtigen, die in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung bezieht, am Tage der für die Hauptveranlagung maßgebenden allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Gemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. War in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung bezieht, aber nicht an dem im Satz 1 bezeichneten Stichtag für den Steuerpflichtigen im Inland ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, so ist der Beginn des Kalenderjahrs oder der Steuerpflicht maßgebend,
   b) der nicht physischen Steuerpflichtigen, die bei Ablauf des Wirtschafts- (Geschäfts-) oder Kalenderjahrs, auf das sich die Veranlagung bezieht, in der Gemeinde den Ort ihrer Leitung hatten;
2. das Steuersoll
   a) der natürlichen Steuerpflichtigen, die in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung bezieht, an dem in Nr. 1a Satz 1 bezeichneten Stichtag in der Gemeinde Grundbesitz oder eine Betriebsstätte (§ 10) hatten. Hatte ein Steuerpflichtiger in dem Kalenderjahr, auf das sich die Veranlagung bezieht, aber nicht an dem in Nr. 1a Satz 1 bezeichneten Stichtag im Inland Grundbesitz oder eine Betriebsstätte (§ 10), so ist der Beginn des Kalenderjahrs oder der Steuerpflicht maßgebend, sofern die persönliche Steuerpflicht nur nach § 2, II des Einkommensteuergesetzes begründet war,
   b) der nicht physischen Steuerpflichtigen, die bei Ablauf des Wirtschafts- (Geschäfts-) oder Kalenderjahrs, auf das sich die Veranlagung bezieht, in der Gemeinde Grundbesitz oder eine Betriebsstätte (§ 10) hatten.

Das Steuersoll eines Eisenbahnunternehmens entfällt auf die Gemeinden, in denen sich an dem im Abs. 1 zu Nr. 2a oder 2b bezeichneten Zeitpunkt der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befand.

§ 24

Soweit nicht die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet, entfällt das Steuersoll eines Steuerpflichtigen auf die Sitzgemeinde (§ 23 Abs. 1 Nr. 1). Auf mehrere Sitzgemeinden entfallen gleiche Anteile an dem Steuersoll.

Auf die Sitzgemeinde oder die mehreren Sitzgemeinden zusammen muß mindestens ein Viertel des Steuersolls entfallen, das sich auf ein Kalender- oder Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr bezieht. Soweit erforderlich, sind die auf Belegenheitsgemeinden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2) entfallenden Teile des Steuersolls verhältnismäßig zu kürzen.

§ 25

Auf jede Belegenheitsgemeinde entfällt von dem Steuersoll des Steuerpflichtigen der Teil, der dem Verhältnis des Einkommens des Steuerpflichtigen aus dem in dieser Gemeinde belegenen Grundbesitz oder in dieser Gemeinde betriebenen Gewerbe zu seinem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht. Das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb wird so berechnet, wie es nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen wäre, wenn der Steuerpflichtige nur mit dem Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gemäß § 2, II des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig wäre. Dem gesamten steuerbaren Einkommen sind die nach § 13 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge wieder hinzuzusetzen, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten berücksichtigt worden sind. In den Fällen des § 33b des Einkommensteuergesetzes und des § 9 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes entfällt das Soll des danach der Steuer hinzuzurechnenden Betrags ausschließlich auf die Belegenheitsgemeinden, in denen der Grundbesitz lag oder das Gewerbe betrieben wurde.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag, der bei Ablauf des Zeitraums, der der Veranlagung zugrunde liegt, nach § 21 des Einkommensteuergesetzes einem Steuersatze von zehn vom Hundert unterliegt, oder übersteigt das Einkommen aus Grundbesitz oder aus Gewerbebetrieb im Sinne des Abs. 1 je nicht diesen Betrag, so unterbleibt insoweit eine Zerlegung des Steuersolls unter die beteiligten Gemeinden; ferner tritt der auf eine Belegenheitsgemeinde entfallende Teil des Steuersolls ihrem Rechnungsanteile nur zu, wenn das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in dieser Gemeinde je den genannten Betrag überschreitet. Sind an einem Steuersoll ausschließlich Gemeinden eines Landes beteiligt, so kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß solche Belegenheitsgemeinden bei der Verteilung außer Betracht bleiben, in denen der Grundbesitz des Steuerpflichtigen eine bestimmte Größe oder einen bestimmten Steuerwert nicht erreicht.

Dem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne der Abs. 1, 2 steht das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitz einer Betriebsstätte gleich.

Maßgebend sind die Verhältnisse des Zeitraums, der der Veranlagung zugrunde liegt.

§ 26

Das Einkommen aus einheitlich bewirtschaftetem Grundbesitze, der sich an dem im § 23 Abs. 1 zu Nr. 2a oder 2b bezeichneten Zeitpunkt über mehrere Gemeinden erstreckte, ist derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs stattgefunden hat, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird, und die übrigen neun Zehntel nach dem Verhältnis des Flächeninhalts verteilt werden, den der Grundbesitz in den einzelnen Gemeinden hatte. Für einheitlich bewirtschafteten Grundbesitz, der ausschließlich im Gebiet eines Landes liegt, kann die Landesgesetzgebung die Zerlegung der neun Zehntel nach einem andern Maßstab vorschreiben.

Das Einkommen aus einem Gewerbebetriebe, der sich an dem im § 23 Abs. 1 zu Nr. 2a oder 2b bezeichneten Zeitpunkt über mehrere Gemeinden erstreckte, ist derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs stattfand, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird, und die übrigen neun Zehntel

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahme,
2. in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals, verteilt werden. Bei Eisenbahnen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

Erstreckte sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden, so ist das auf die Betriebsstätte entfallende Einkommen auf diese Gemeinden nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen.

§ 27

Die Unternehmer sind verpflichtet, den beteiligten Ländern und Gemeinden auf Anfordern eine Nachweisung der Flächengröße oder des an ihrer Stelle von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Maßstabs (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1), der Roheinnahme (§ 26 Abs. 2 Nr. 1) und der Ausgaben an Gehältern und Löhnen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2) mitzuteilen. Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, denen die Mitteilungen nach Satz 1 zu machen sind.

§ 28

Sind beteiligte Gemeinden zugleich Sitzgemeinden und Belegenheitsgemeinden, so wird das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nach den Vorschriften der §§ 25, 26 zerlegt. § 24 findet Anwendung.

§ 29

Die Länder sind verpflichtet, an ihrem Anteil die Gemeinden zu beteiligen; die Beteiligung soll wenigstens teilweise nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 erfolgen. Den Gemeinden steht ein Anspruch auf Beteiligung an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer gegen das Reich nicht zu.

§ 30

Steuerbeträge, die nach den Vorschriften der §§ 23 bis 28 nicht auf eine Gemeinde entfallen, bleiben bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels außer Betracht.

§ 31

Wenn der Anteil eines Landes, auf den Kopf seiner Bevölkerung berechnet, in einem Steuerjahr um mehr als zwanzig vom Hundert hinter dem Durchschnittssatze zurückbleibt, der von der Summe der Anteile der Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfällt, so ist der Anteil des Landes für dieses Jahr bis zur Erreichung der Grenze von zwanzig vom Hundert nachträglich aus den dem Reiche verbliebenen Einnahmen an Einkommensteuer zu ergänzen.

3. Erbschaftssteuer

§ 32

Von dem Steueraufkommen auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1543) und des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 610) erhalten die Länder zwanzig vom Hundert.

§ 33

Der Anteil jedes Landes wird von den Steuern berechnet, die von den Finanzämtern im Bereiche des Landes veranlagt sind, soweit diese Steuern zur Erhebung gelangen.

Erstreckt sich die Zuständigkeit eines Finanzamts über mehrere Länder, so entscheidet der letzte Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen der letzte Aufenthalt des Erblassers, bei der Schenkungsteuer der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schenkers zur Zeit der Schenkung.

4. Grunderwerbsteuer

§ 34

Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617) erhalten die Länder in voller Höhe, abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die Länder sind verpflichtet, von ihrem Anteil an die Gemeinden (Gemeindeverbände) mindestens die Hälfte zu überweisen. Die Unterverteilung auf Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt die Landesgesetzgebung.

Die Grunderwerbsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

§ 35

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) erhalten die Steuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebiets belegen sind.

Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände), so wird die Steuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) liegen.

Die Vorschrift des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes findet Anwendung.

§ 36

Die Länder sowie mit deren Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für ihre Rechnung erheben. Sie sind befugt, die Zuschläge nach sachlichen Merkmalen der Grundstücke abzustufen, insbesondere unbebaute Grundstücke vorauszubelasten.

Die Zuschläge dürfen zusammen für Land, Gemeinde und Gemeindeverband nicht mehr als zwei vom Hundert und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als vier vom Hundert, des steuerpflichtigen Wertes betragen, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Diese Höchstsätze dürfen auch in den Fällen der Abstufung der Sätze und der Vorausbelastung von Grundstücken nicht überschritten werden.

Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge in gleichem Verhältnis zu ermäßigen.

Für die Verwaltung der Zuschläge und das Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Vorschriften wie für die Reichssteuer. Die Länder sind berechtigt, insoweit das Rechtsmittel auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt wird, das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu regeln.

§ 37

Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet; der Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs (§ 34 Abs. 1) findet nicht statt.

5. Umsatzsteuer

§ 38

Von dem Aufkommen an Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 373) erhalten die Länder zehn vom Hundert.

Der Gesamtbetrag des den Ländern zustehenden Anteils wird nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Verteilung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

§ 39

Soweit die Umsatzsteuer von den im § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen zu entrichten ist, erhalten die Gemeinden fünfzehn vom Hundert des Aufkommens. Der Gesamtanteil wird jeweils nach dem Verhältnis verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 40 bis 42 zuletzt festgestellt worden ist (Verteilungsschlüssel).

§ 40

Der Verteilungsschlüssel (§ 39) wird in jedem Kalenderjahre festgestellt. Zugrunde gelegt wird das Steuersoll, das sich aus den Steuerbeträgen ergibt, die in dem vorangegangenen Kalenderjahre veranlagt worden sind, gleichviel auf welchen Zeitraum sich die Veranlagung bezieht. Als Veranlagung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Nachveranlagung.

§ 41

Der Schlüsselanteil der einzelnen Gemeinde ist aus der Gesamtheit der Sollbeträge zu berechnen, die nach den Grundsätzen des § 42 auf sie entfallen, soweit diese Beträge bis zum Ende des im § 40 bezeichneten Kalenderjahrs nach den Vorschriften des § 56 Abs. 2 festgesetzt sind. Sollbeträge, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt sind, werden bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels im nächsten Kalenderjahre berücksichtigt.

§ 42

Soweit nicht die Vorschriften der Abs. 2, 3 Anwendung finden, entfällt das Steuersoll eines Steuerpflichtigen auf die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige bei Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Veranlagung bezieht, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder der nicht physische Steuerpflichtige den Ort seiner Leitung hatte. Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Das Steuersoll eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs entfällt auf die Gemeinde, in deren Bezirk der Betrieb stattgefunden hat. Erstreckte sich der Betrieb über mehrere Gemeinden, so entfällt das Steuersoll auf die Gemeinde, in deren Bezirk der Ort der Leitung lag. Standen mehrere Betriebe eines Steuerpflichtigen unter einheitlicher Oberleitung, so entfällt das Steuersoll auf die Gemeinden, in deren Bezirk eine örtliche Leitung stattgefunden hat.

Das Steuersoll einer gewerblichen Unternehmung entfällt auf die Gemeinde, in deren Bezirk bei Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Veranlagung bezieht, die Unternehmung betrieben wurde. Erstreckte sich die Unternehmung über mehrere Gemeinden, so finden die Vorschriften des § 26 Abs. 2, 3 und des § 27 entsprechende Anwendung.

Übersteigt der gesamte steuerpflichtige Umsatz eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von zehn Millionen Mark, so unterbleibt die Zerlegung des Steuersolls auf die beteiligten Gemeinden. Der auf eine Gemeinde entfallende Teil des Steuersolls tritt ihrem Anteil nur zu, wenn er den Betrag von zehntausend Mark übersteigt. An Stelle der in Satz 1, 2 bezeichneten Beträge kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats andere Beträge festsetzen.

§ 43

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteile ganz oder teilweise nach anderen als den im § 42 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Grundsätzen verteilt werden.

Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die Anteile der Gemeinden ganz oder teilweise an die Gemeindeverbände abzuführen sind.

§ 44

Den Gemeinden im Sinne der §§ 39 bis 43 stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die auf selbständige

Gutsbezirke entfallenden Anteile zugunsten der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden sind.

6. Kraftfahrzeugsteuer

§ 45

Von dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) erhalten die Länder zusammen fünfzig vom Hundert. Die eine Hälfte des Gesamtanteils ist nach der Bevölkerungszahl, die andere nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen.

Tritt in einem Lande eine Steuer im Sinne des § 12 Satz 1 in Kraft, so ist dem Lande vom Beginne des Rechnungsjahrs ab zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung außer dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Anteil der gleiche Betrag als weiterer Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer zu überweisen. Tritt in einem Lande die Steuer bis zum 1. Januar 1924 in Kraft, so ist dem Lande der weitere Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer auch für das Rechnungsjahr 1922 zu überweisen.

Soweit die Kraftfahrzeugsteuer den Ländern nach Abs. 2 in voller Höhe zu überweisen ist, verbleiben dem Reiche für die Verwaltung der Steuer vier vom Hundert des Aufkommens.

Die Kraftfahrzeugsteuer gilt auch dann als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, wenn sie nach Abs. 2 den sämtlichen Ländern in voller Höhe zu überweisen ist.

7. Rennwettsteuer

§ 46

Das Aufkommen an Rennwettsteuer auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die Steuer nach § 10 des bezeichneten Gesetzes steht zur Hälfte dem Lande zu, in dessen Gebiet der Totalisator betrieben wird; zur andern Hälfte wird sie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Länder verteilt. Die Steuer nach § 11 des bezeichneten Gesetzes steht den Ländern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie an der Steuer nach § 10 beteiligt sind.

Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer zu einem Drittel zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden.

Die Rennwettsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

8. Verteilungsverfahren

§ 47

Den Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer (§ 20) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile fest, die bis zum Ende des im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs nach den Vorschriften der §§ 48 bis 52 für die Gemeinden der einzelnen Länder festgesetzt worden sind.

§ 48

Ist an einem Steuersoll nur eine Gemeinde beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung den Rechnungsanteil dieser Gemeinde fest. Die Gemeinde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Behörden zu.

Ist das veranlagte Steuersoll bis zum Ende des im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs durch Veränderung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so ist der Rechnungsanteil der Gemeinde entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung endgültig feststeht. Bis dahin gilt die ursprüngliche Festsetzung.

Behauptet eine Gemeinde, daß sie an Stelle der zunächst berücksichtigten Gemeinde ausschließlich beteiligt sei, so kann sie bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar feststeht, den Antrag auf Berichtigung der Festsetzung bei dem Finanzamt stellen, das die Veranlagung vorgenommen hat. Gegen die Ablehnung steht der Antragstellerin, gegen die Berichtigung steht der zunächst berücksichtigten Gemeinde die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu, das endgültig entscheidet. Gehören beide Gemeinden zu verschiedenen Ländern, so stehen die bezeichneten Rechtsmittel auch den zuständigen Landesbehörden zu.

§ 49

Sind an einem Steuersoll mehrere Gemeinden beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung die Rechnungsanteile dieser Gemeinden in einem Verteilungsplane fest. Der Verteilungsplan ist den Gemeinden mitzuteilen. Sind Gemeinden mehrerer Länder beteiligt, so ist der Verteilungsplan auch den Landesregierungen oder den von ihnen beauftragten Behörden mitzuteilen. Die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

Ist das veranlagte Steuersoll bis zum Ende des im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahrs durch Veränderung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so sind die Rechnungsanteile der Gemeinden entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung endgültig feststeht. Die Berichtigung erfolgt durch Aufstellung eines Verteilungsplans, sofern das Steuersoll nicht

ganz weggefallen ist. Bis zur Aufstellung des neuen Verteilungsplans gilt der ursprüngliche Verteilungsplan.

§ 50

Gegen den Verteilungsplan steht den beteiligten Gemeinden, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 3 auch den zuständigen Landesbehörden, binnen drei Monaten der Einspruch bei dem Finanzamt und gegen den Einspruchsbescheid binnen einem Monat die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts findet die weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof statt, der im Beschlußverfahren entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt der ursprüngliche Verteilungsplan.

Die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde insoweit auf Landesbehörden übertragen, als die Rechtsmittel sich gegen die Zerlegung des Steuersolls nach § 26 Abs. 3 unter mehrere Gemeinden des Landes richten.

Das Verfahren nach Abs. 1, 2 ist so lange auszusetzen, bis das Steuersoll unanfechtbar feststeht.

§ 51

Hat das Finanzamt in den Fällen des § 49 die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Landes nicht berücksichtigt, so kann die Gemeinde oder das Land den Antrag auf Aufstellung eines Verteilungsplans stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bleibt das Beteiligungsverhältnis der übrigen beteiligten Gemeinden und Länder untereinander, soweit es bereits unanfechtbar festgesetzt ist, für diese Verteilung maßgebend. Die Ablehnung des Antrags gilt als Einspruchsbescheid im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar feststeht, können neue Ansprüche nach Abs. 1 nicht mehr erhoben werden.

§ 52

Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Beteiligungsverhältnisses alle Gemeinden, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 3 auch die zuständigen Behörden aller Länder hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird. Im übrigen finden auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung, insbesondere auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Auskunft, Einsichtgewährung und Erstattung von Gutachten.

§ 53

Über Anträge auf Ergänzung eines Landesanteils gemäß § 31 beschließt der Reichsminister der Finanzen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der Landesregierung entscheidet der Reichsrat.

§ 54

Die Anteile der Länder an den Steuern auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes (§§ 32, 33) werden von den Finanzämtern festgestellt, die für die Veranlagung zuständig sind. Die Feststellung erfolgt, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

Auf die Anteile der Länder an der Grunderwerbsteuer (§§ 34, 35) finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Sind an einem Steuerbetrage mehrere Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligt, so stellt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung das Beteiligungsverhältnis fest, nach dem das Aufkommen der Steuer auf die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verteilen ist. Die Vorschriften der §§ 49 bis 52 finden entsprechende Anwendung. Auf Grund des Beteiligungsverhältnisses stellt das Finanzamt die Anteile fest, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. In den Fällen des § 37 tritt an Stelle des Finanzamts die Behörde, der die Geschäfte des Finanzamts übertragen worden sind.

§ 55

Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 38), an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 45) und an der Rennwettsteuer (§ 46) werden von dem Reichsminister der Finanzen festgestellt. Die Feststellung erfolgt am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und einer Landesregierung über die Höhe des Landesanteils entscheidet der Reichsrat.

§ 56

Den Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (§ 39) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Sollbeträge fest, die bis zum Ende des im § 40 Satz 2 bezeichneten Kalenderjahrs für die einzelne Gemeinde festgesetzt sind.

Die Sollbeträge, die auf die einzelne Gemeinde entfallen, setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung fest. Die Vorschriften der §§ 48 bis 52 finden entsprechende Anwendung.

§ 57

Die Anteile der Länder an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer werden mit drei Vierteln des Aufkommens eines jeden Monats mit dem Ablauf des folgenden Monats fällig.

Die Anteile der Länder an den Steuern auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes (§§ 32, 33) und die Anteile der Länder an der Grunderwerbsteuer (§§ 34,

35) werden mit dem Ablauf des Monats fällig, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem sie festgestellt worden sind.

Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 38), an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 45) und an der Rennwettsteuer (§ 46) werden zwei Wochen nach der Feststellung fällig.

Die Anteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer (§ 39) werden mit fünfzehn vom Hundert des Aufkommens eines jeden Monats mit dem Ablauf des folgenden Monats fällig.

§ 58

Ist ein selbständiger Gutsbezirk beteiligt, so bestimmt die Landesregierung die Stelle, die die Rechte ausübt, die nach §§ 48 bis 57 Gemeinden zustehen.

III. Lastenverteilung

§ 59

Das Reich darf den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt. Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1920.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

§ 60

Die Länder erhalten vom Reich für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschüsse in Höhe von fünfundsiebenzig vom Hundert der Mehraufwendungen, die für die Erhöhungen der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sowie der Vergütungen der Angestellten seit dem 1. Januar 1921 erwachsen. Beamte und Angestellte der Verwaltungen der werbenden Betriebe bleiben außer Betracht. Sparkassen gelten nicht als werbende Betriebe.

Die Mehraufwendungen werden nach dem Unterschiede zwischen den jeweiligen Ausgaben für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen und den Beträgen berechnet, die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen vor dem 1. Januar 1921 aus eigenen Mitteln zu tragen waren. Bei der Feststellung der jeweiligen Ausgaben sind Besoldungen, Bezüge und Vergütungen nur so weit zu berücksichtigen, als sie den reichsrechtlichen Vorschriften über eine einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung nicht widersprechen. Bei der Feststellung der Mehraufwendungen ist die Zahl der Beamten und Angestellten und ihre Einreihung in die einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen an Stichtagen zugrunde zu legen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats festsetzt; Vermehrungen über den Stand am 1. April 1922 werden nicht berücksichtigt. Soweit zur Erhaltung der Volkskultur die Weiterentwicklung von Anstalten und Einrichtungen, z. B. Schulen, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, notwendig ist, werden auch die nach dem 1. April 1922 neu errichteten Stellen berücksichtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Ausführungsanweisung getroffen.

Bei Besoldungen, Bezügen und Vergütungen der Beamten und Angestellten, die von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) infolge von Zuweisung neuer oder wesentlicher Erweiterung bestehender Aufgaben durch das Reich (§ 59) oder infolge der Übernahme von Aufgaben angestellt worden sind, die bisher von Beamten und Angestellten des Reichs erfüllt wurden oder im Falle eines Antrags nach § 19 der Reichsabgabenordnung zu erfüllen gewesen wären, tritt an die Stelle des Standes vom 1. April 1922 der Stand bei der erstmaligen Durchführung der zugewiesenen oder übernommenen Aufgaben. Im Falle des § 59 bleibt die Verpflichtung des Reichs zur Erstattung der gesamten Kosten unberührt.

Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Zuschüsse nach Abs. 1 bis 3 erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei sollen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auch auf Vergütungen für nebenberufliche Dienste ausgedehnt werden, die in der Regel von hauptamtlich angestellten Kräften zu leisten sind.

Die Länder sind berechtigt, die Überweisung der Zuschüsse an die Gemeinden (Gemeindeverbände) unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs und des Abbaues der Zahl der Beamten und Angestellten vorzunehmen.

Einer Verminderung der Zahl der Angestellten in Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) stehen die reichsrechtlichen Sondervorschriften über die Einstellung und Entlassung von Angestellten nicht entgegen.

Vorschüsse, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1922 zur Bestreitung der im Abs. 1 bezeichneten Mehraufwendungen erhalten haben, sind nur zu erstatten, soweit sie achtzig vom Hundert der Mehraufwendungen übersteigen. Zuschüsse, die die Länder für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1921 erhalten haben, verbleiben ihnen in voller Höhe.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die für die Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten, gelten nach näherer Bestimmung des Haushaltsplans auch für die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 61

Anstalten und Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder des öffentlichen Schul- und Bildungswesens erfüllen, und auf die keine Zuschüsse nach § 60 entfallen, erhalten Zuschüsse in entsprechender Höhe. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Grundsätze, nach denen Anstalten und Einrichtungen als zuschußberechtigt anzusehen und die Zuschüsse zu gewähren sind.

§ 62

Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten.

§ 63

Wenn Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Unternehmungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiete betreiben, deren Bedeutung sich auf das ganze Reichsgebiet oder auf einen größeren Teil des Reichs über die Grenze des Landes hinaus erstreckt, so wird das Reich im Falle des Bedürfnisses zu den Kosten einen Zuschuß leisten oder die Unternehmung im Einverständnisse mit dem Land und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übernehmen. Dasselbe gilt von sonstigen Einrichtungen, deren Kosten allein zu tragen ein Land auch bei völliger Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen außerstande ist.

§ 64

Die Länder sind gehalten, für einen Lastenausgleich zwischen ihren Gemeinden (Gemeindeverbänden), insbesondere auf dem Gebiete der Armen-, Schul- und Polizeilasten, zu sorgen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Das Reich gewährleistet jedem Lande die Einnahme aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragsteuer und die Erbschaftssteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) in der bisherigen Höhe.

Der Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer muß mindestens das Aufkommen des Steuerjahrs 1919 an den durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) zuzüglich einer Steigerung von fünfundzwanzig vom Hundert erreichen. Änderungen in der Höhe der Steuer, die von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach dem 10. März 1920 beschlossen sind, bleiben außer Ansatz. Der Reichsminister der Finanzen kann auch spätere Erhöhungen berücksichtigen, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

Soweit das Reich Aufgaben übernimmt, die im Rechnungsjahre 1919 den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oblagen, oder neue Aufgaben den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) überträgt, erfolgt eine entsprechende Änderung des gewährleisteten Betrags. Das gleiche gilt, soweit die seit Beginn des Krieges eingetretenen Fehlbeträge oder Mindereinnahmen bei den Erwerbsunternehmungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die in dem genannten Jahre durch Erhöhung der Einkommensteuer ausgeglichen werden mußten, wieder in Wegfall kommen.

Soweit bisher in einzelnen Ländern gemeindliche Aufgaben infolge des Bestehens von selbständigen Gutsbezirken oder ähnlichen Gebilden unmittelbar von Privatpersonen erfüllt wurden, ist dies bei der Anwendung der vorstehenden Vorschriften in billiger Weise zu berücksichtigen.

Der Anteil an der Erbschaftssteuer muß mindestens das Aufkommen erreichen, das im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1912 bis 1916 von dem Lande an der durch die Erbschaftssteuer ersetzten Steuer erzielt wurde.

Das bisherige Aufkommen an den durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer, die Kapitalertragsteuer und die Erbschaftssteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) wird zusammengerechnet den Anteilen an der Einkommensteuer und der Erbschaftssteuer gegenübergestellt. Diesen Anteilen werden die Überweisungen aus der Umsatzsteuer zugerechnet, soweit sie die Überweisung im Steuerjahre 1919 übersteigen.

§ 66

Die Grundsätze des § 65 gelten bis zum 1. April 1921 sinngemäß für die Landesgesetzgebung bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Ländern und Gemeinden.

§ 67

Wenn die auf Grund der §§ 20 bis 44 einem Lande zugewiesenen Anteile den gewährleisteten Mindestbetrag in einem Rechnungsjahre nicht erreichen, so hat das Land die Ergänzung der Anteile bei dem Reichsminister der Finanzen zu beantragen.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Landes der Reichsrat.

§ 68

Das Reich übernimmt nachstehende, von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) bisher geleistete Ausgaben, soweit sie nicht schon vom Reiche erstattet sind:

1. die Mindestsätze der Familienunterstützungen, die von den Ländern, Lieferungsverbänden oder Gemeinden auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) und 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) sowie der Bundesratsverordnungen vom 2. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 985) und 28. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1223) gezahlt sind;
2. die für die Beschaffung der Mittel zur Zahlung der Familienunterstützungen (Nr. 1) aufgewendeten Zinsen, Diskontbeträge und Kosten;
3. die Zuschläge, die von Ländern, Lieferungsverbänden und Gemeinden zu den Mindestsätzen der Familienunterstützungen gezahlt sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten;
4. die sonstigen Aufwendungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, soweit sie bisher als beihilfefähig anerkannt sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten;
5. die von den Ländern als Beschaffungsbeihilfen für Beamte einschließlich der Lehrer geleisteten Zahlungen, soweit sie den Sätzen der vom Reiche für die Reichsbeamten unter dem 26. August 1919 bewilligten Beschaffungsbeihilfen entsprechen. Die Länder können diesen Beschaffungsbeihilfen andere Teuerungszulagen zurechnen, soweit der Gesamtbetrag ihrer Beschaffungsbeihilfen hinter der Summe zurückbleibt, die bei Anwendung der Grundsätze des Reichs über die Beschaffungsbeihilfen zu zahlen gewesen wäre.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten nur bis zur Höhe von viereinhalb vom Hundert der Beträge erstattet, für die die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten aufgewendet worden sind.

Das Reich kann die Verpflichtungen aus den vorstehenden Vorschriften auch dadurch erfüllen, daß es die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ermächtigt, für Rechnung des Reichs Anleihen bis zur Höhe ihrer Ansprüche aufzunehmen, sofern nach der jeweiligen Lage des Geldmarkts auf diesem Wege günstigere Anleihebedingungen zu erzielen sind.

Die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Rechnung des Reichs zu vereinbarenden Zins- und sonstigen Anleihebedingungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die dem Reiche obliegende Tilgung dieser Anleihen soll mindestens eins vom Hundert jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen betragen.

Kommt eine Verständigung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Landesregierung nicht zustande, so entscheidet der Reichsrat.

Die vom Reiche nach Abs. 3 bis 5 übernommenen Jahreszinsen werden jedem Lande auf den ihm gewährleisteten Anteil an Reichssteuern (§ 65) angerechnet.

§ 69

Der Reichsminister der Finanzen und die von ihm beauftragte Reichsbehörde sind befugt, von den Landes- und Gemeindebehörden Auskunft über die Landes- und Gemeindesteuern sowie zur Durchführung der Lastenverteilung Einsicht in die Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu verlangen.

§ 70

Die Vorschriften der §§ 69 und 71 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1543) werden mit Wirkung vom 1. September 1919 ab durch die Vorschriften der §§ 32, 33 dieses Gesetzes ersetzt.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab durch die Vorschriften der §§ 37 bis 40 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 und des § 36 Abs. 4 dieses Gesetzes ersetzt.

Soweit dieses Gesetz den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Befugnis zur Erhebung von Zuschlägen gewährt, kann davon mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab Gebrauch gemacht werden. Nach dem 1. Oktober 1920 darf der Erhebung der Zuschläge rückwirkende Kraft nicht mehr beigelegt werden.

Das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Reichsgesetzbl. S. 332) und § 14 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 959) werden aufgehoben.

Der § 259 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887) wird mit Wirkung vom 1. April 1920 ab aufgehoben.

§ 71

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 72

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetz in Kraft.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

507

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923	Nr. 50

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Valutaspekulationsverordnung und des Kapitalfluchtgesetzes. S. 507. — Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. S. 509. — Druckfehlerberichtigung. S. 510.

Verordnung zur Änderung der Valutaspekulationsverordnung und des Kapitalfluchtgesetzes. Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

I

Die Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Erwerb von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, ist, auch soweit er auf Grund eines vom Inland aus erteilten Auftrags im Ausland erfolgt, nur nach Zustimmung des Finanzamts zulässig, in dessen Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, mangels solcher seinen Wohnsitz, mangels beider seinen Aufenthalt hat. Als Auftraggeber gilt auch der inländische Bevollmächtigte und die inländische Niederlassung, in deren Betrieb der Auftrag erteilt wird.

Der Zustimmung des Finanzamts bedarf es nicht, wenn der Auftrag von einer Devisenbank oder wenn ein Auftrag zum Erwerbe von Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechseln oder Forderungen von einer Person oder Personenvereinigung erteilt wird, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und der die Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind. Die Handelskammer darf die Bescheinigung nur solchen Personen oder Personenvereinigungen erteilen, welche die Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten. Hat die Person oder Personenvereinigung mehrere gewerbliche Niederlassungen, so ist die Handelskammerbescheinigung für jede gewerbliche Niederlassung besonders zu erteilen. Die Versagung der Bescheinigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Bescheinigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Erwerb auf Grund der Bescheinigung darf nur zu den im § 5 zugelassenen Zwecken erfolgen.

Die Devisenbanken haben den Erwerb und die Abgabe von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers der Prüfungsstelle zu melden.

2. § 4 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, im Inland oder im Ausland nur von einer Devisenbank oder durch Vermittlung einer solchen erworben werden. Termindevisen dürfen außer an Devisenbanken nur an Personen oder Personenvereinigungen abgegeben werden, die im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben und denen eine Handelskammerbescheinigung erteilt ist.

Devisenbanken dürfen solche Geschäfte nur abschließen oder vermitteln, wenn sie sich über die Person des Antragstellers vergewissert haben. Ist die Person des Antragstellers nicht bekannt, so haben sich die Devisenbanken die Gewißheit durch Einsichtnahme in einen mit Lichtbild versehenen behördlichen Personalausweis zu verschaffen. Der Auftrag zum Erwerb auf Grund einer Handelskammerbescheinigung kann nur von der Person oder Personenvereinigung, der die Bescheinigung erteilt ist, oder durch eine bei ihr angestellte Person erteilt werden.

Die Auftraggeber haben vor oder bei Abschluß des Geschäfts einen Beleg in drei Stücken einzureichen, aus dem ihr Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt, Gegenstand des Geschäfts und der Verwendungszweck

ersichtlich ist. Wenn ein Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht vorhanden ist, hat die Bank den Beleg in zwei Stücken einzureichen; die Angabe des Verwendungszwecks ist nicht erforderlich.

3. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „die nötigen Unterlagen" ersetzt durch die Worte „die Bücher und sonstigen Belege".

4. Hinter § 7 werden folgende §§ 7a und b eingefügt:

§ 7a

Einer Person oder Personenvereinigung, die im Inland weder Wohnsitz noch Sitz hat, darf ein auf Reichsmark lautender Kredit nur nach Zustimmung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle eingeräumt werden. Bestehende Kredite der im Satz 1 bezeichneten Art, die 50 Millionen Mark übersteigen, sind der Prüfungsstelle bis zum 15. Juli zu melden; die Reichsbank kann eine Frist für die Abwicklung eines solchen Kredits setzen, mit deren Ablauf die für den Kredit gegebenen Sicherungen erlöschen.

§ 7b

Verboten ist, ausländische Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, von oder durch Vermittlung einer Person oder Personenvereinigung, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz hat, zu erwerben oder für sie kommissionsweise zu begeben. Das gleiche gilt von Zins- und Gewinnanteilscheinen solcher Effekten, soweit nicht der Erwerb gegen Erneuerungsschein erfolgt. Die Ausübung von Bezugsrechten auf bereits in deutschem Besitze befindliche Effekten der bezeichneten Art ist zulässig. Die Reichsstelle für ausländische Wertpapiere kann Ausnahmen zulassen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an den Reichsminister der Finanzen zulässig.

5. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

Die Reichsregierung kann Vorschriften über die Meldung von Gutschriften in Reichsmark zugunsten von Personen oder Personenvereinigungen, die im Inland weder Wohnsitz noch Sitz haben, und von Überweisungen und Übersendungen von Zahlungsmitteln, die auf Reichsmark lauten, an solche Personen und Personenvereinigungen erlassen.

6. An die Stelle des § 9 Satz 1 treten folgende Vorschriften:

Für die Zeit der Geltungsdauer des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) können die Reichsbank und die von ihr bezeichneten Stellen nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers Auskunft über den Besitz an Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und an Edelmetallen sowie den Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten in solcher Währung und über die innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossenen Geschäfte mit solchen Zahlungsmitteln und mit Edelmetallen und die in der gleichen Zeit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in solcher Währung fordern und Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen. Das gleiche gilt für die in den §§ 7a, 7b, 8a bezeichneten Geschäfte.

7. An die Stelle des § 11 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen oder der Edelmetalle oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2, § 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, § 7a Satz 1, § 7b Satz 1 oder 2 oder einer nach § 10 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in spekulativer Absicht zum Schaden der deutschen Währung Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung geschäftsmäßig erwirbt und abgibt oder solchen Geschäften wissentlich Vorschub leistet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung ein.

8. Im § 12 Abs. 1 wird hinter „§ 7 Abs. 2 Satz 2" eingefügt „§ 7a Satz 2".

II

Das Kapitalfluchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreifacher" durch „vierfacher" und das Wort „doppelter" durch „dreifacher" ersetzt. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

> Die Banken haben in allen Fällen eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt, eine zweite Ausfertigung an die Prüfungsstelle weiterzugeben und die dritte Ausfertigung oder eine Abschrift derselben drei Jahre aufzubewahren. Beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln ist die vierte Ausfertigung der Sendung beizufügen.

2. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „doppelter" durch „dreifacher" ersetzt und folgender Satz 2 hinzugefügt:

> „Eine zweite Ausfertigung ist innerhalb einer Woche nach Ausführung des Geschäfts der Prüfungsstelle zu übersenden."

3. Dem § 6 wird als Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:

> „Prüfungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Devisenbeschaffungsstelle in Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a."

4. § 9 tritt für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Kraft.

III

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schroeder

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund des § 16 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) werden die Ausführungsbestimmungen vom gleichen Datum (Reichsgesetzbl. I S. 279) wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

§§ 3 bis 6 der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden,
2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme-, Postauftrags- und Reichsbahnverkehr.

Soweit der Erwerb durch Vermittlung einer Bank erfolgen soll, findet § 4 Anwendung.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:

§ 11 A II und III, B I bis III der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze gelten entsprechend;

3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. auf Geschäfte über die Lieferung von Waren, die der Erwerber erwirbt, um sie ohne Be- oder Verarbeitung nach dem Ausland zu versenden oder zu verbringen (Ausfuhrvorgeschäft). Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren ist unzulässig;

4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

5. § 3 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. (§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung,) wenn ausländische Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten von Ausländern, die im Inland keinen Wohnsitz oder Sitz haben, für Lieferung von Gegenständen, Leistung von Diensten oder als Mietzins in Zahlung gegeben werden, es sei denn, daß das Geschäft im Betriebe der inländischen Niederlassung oder des inländischen Bevollmächtigten eines solchen Ausländers abgeschlossen wird. Wer auf Grund dieser Bestimmung Beträge in Zahlung nehmen will, die im Einzelfalle oder monatlich insgesamt den Wert von 2 £ (engl.) übersteigen, hat der Prüfungsstelle über Art und Umfang dieser Geschäfte einmalig vorher Mitteilung zu machen und die erworbenen ausländischen Sorten innerhalb einer Woche an eine Devisenbank oder Wechselstube abzugeben.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Der Erwerb von Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechseln und Forderungen in ausländischer Währung für Zahlungen auf Grund von Geschäften der im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 11 a bezeichneten Art ist ohne Zustimmung des Finanzamts auch solchen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Personen oder Personenvereinigungen gestattet, denen die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat daß ihr Gewerbebetrieb regelmäßig solche Zahlungen mit sich bringt. In der Bescheinigung ist anzugeben, für welche der im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 11 a bezeichneten Geschäfte sie erteilt wird. Auf Grund der Bescheinigung dürfen solche Zahlungsmittel und Forderungen nur zur Abwicklung von Geschäften erworben werden, für die die Bescheinigung erteilt ist. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5, §§ 4 und 6 der Verordnung gelten entsprechend.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

§§ 2 bis 6 mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 der Verordnung finden keine Anwendung, soweit bei Geschäften Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht werden.

8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Handelskammerbescheinigung darf nur auf ein halbes Jahr erteilt werden. Die Handelskammer darf Abschriften der Bescheinigung erteilen, wenn ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen ist; die Erteilung von mehr als zwei Abschriften ist der Prüfungsstelle unter Angabe der Zahl zu melden. Die Abschriften sind nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu beglaubigen und fortlaufend zu numerieren. Soweit mehr als zwei Abschriften bereits erteilt sind, hat die Handelskammer dies bis zum 31. Juli der Prüfungsstelle zu melden. Diese kann nach Anhörung der Handelskammer Abschriften entziehen, soweit sie ein Bedürfnis nicht für vorliegend erachtet. Gegen die Anordnung steht dem Betroffenen binnen einer Woche Beschwerde an den Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „dem für den Gewerbebetrieb zuständigen Finanzamt" ersetzt durch die

Worte „dem für den Gewerbebetrieb nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zuständigen Finanzamt".

9. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die im § 3 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebene Meldung haben die Devisenbanken oder deren Niederlassungen bis zum Sonnabend jeder Woche für die letztvergangene Woche an die Prüfungsstelle abzusenden. In der Meldung muß der gesamte Erwerb und die gesamte Abgabe an Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung für eigene und fremde Rechnung und gesondert der Gesamtbetrag der in solchen Zahlungsmitteln und Forderungen erfolgten Austausch angegeben werden. Die Angaben haben für jeden Wochentag gesondert in £ (engl.) oder einer anderen von der Prüfungsstelle zugelassenen Währung oder Rechnungseinheit zu erfolgen. Erwerbe, Abgaben und Austausche, die den Wert von 100 £ (engl.) übersteigen, sind in der Originalwährung besonders zu melden; bei diesen Erwerben und Angaben ist der Vertragsgegner anzugeben; soweit Verkäufe ausländischer Amtsstellen und Staatsbanken darunter fallen, genügt Angabe des Betrages.

10. § 7b findet keine Anwendung, wenn eine Person, die im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, ausländische Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, von oder durch Vermittlung einer ausländischen Bank im Ausland erwirbt.

11. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Angaben des Auftraggebers müssen unterschrieben sein.

12. An die Stelle des § 8 Abs. 2 Satz 1 treten folgende Vorschriften:

Soweit der Erwerb von Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechseln und Forderungen in ausländischer Währung nach § 3 der Verordnung oder § 4 der Ausführungsbestimmungen der Zustimmung des Finanzamts nicht bedarf, weil eine Handelskammerbescheinigung erteilt ist, ist die Bescheinigung der Devisenbank in Urschrift oder in einer von der Handelskammer beglaubigten Abschrift vorzulegen. Die Zahlungsmittel oder Forderungen dürfen dem Erwerber auf ein Konto in ausländischer Währung nur gutgeschrieben werden, wenn die Bescheinigung oder eine Abschrift der Bescheinigung bei der Devisenbank hinterlegt ist.

13. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

Die Auskunftspflicht auf Grund des § 9 der Verordnung über den Besitz erstreckt sich auf die einem Dritten gehörigen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung und Edelmetalle, über die der Aufgeforderte die tatsächliche Gewalt hat, ohne Rücksicht darauf, ob er dem Dritten gegenüber auch verfügungsberechtigt ist. Die Auskunft über Forderungen umfaßt alle Forderungen, über die der Aufgeforderte verfügen kann, ohne Rücksicht darauf, ob er dem Dritten gegenüber darüber verfügen darf oder ob die Forderung zur Deckung einer Gegenforderung dient. Verbindlichkeiten sind auch die Guthaben eines Gläubigers auf Währungskonto. Zu melden ist der gesamte an dem Stichtag vorhandene Besitz und sämtliche bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, auch soweit der Besitz vor dem Erlasse des Notgesetzes erlangt ist und die Forderungen und Verbindlichkeiten vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Auf Erfordern im Einzelfalle sind auch Name und Anschrift von Vertragsgegnern anzugeben.

14. § 9 Abs. 2 der Verordnung wird gestrichen.

15. § 10 erhält folgenden Abs. 2:

Das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag des Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung stattfindet.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Druckfehlerberichtigung

1. zur Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275)

Im § 7 Abs. 2 Satz 1 Zeile 3 muß es statt „Edelmetallen" heißen „Edelmetalle";

2. zu den Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 279)

Im § 3 Abs. 1 Nr. 11. a Zeile 3 muß es statt „1920" heißen „1921".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

511

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923	Nr. 51

Inhalt: Verordnung über Termingeschäfte und den Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse. S. 511. — Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 511. — Zweite Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht. S. 512. — Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. S. 512.

Verordnung über Termingeschäfte und den Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse. Vom 3. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird in Ergänzung der Notverordnung vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 401) folgendes verordnet:

§ 1

Termingeschäfte in Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung, in Edelmetallen sowie in inländischen und ausländischen Effekten gegen Reichsmark oder Wertpapiere, die auf Reichsmark lauten, sind verboten. Die Reichsregierung kann diese Vorschrift auf Termingeschäfte in Waren ausdehnen.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Notverordnung vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 401) findet auf Dollarschatzanweisungen entsprechende Anwendung. Die Reichsregierung kann diese Vorschrift auf andere wertbeständige Anleihen ausdehnen.

§ 3

Die Begriffsbestimmungen des § 1 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) gelten entsprechend.

§ 4

Geschäfte, die gegen § 1 oder 2 verstoßen, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten.

§ 5

Auf Zuwiderhandlungen gegen §§ 1, 2 oder 3 finden, ebenso wie auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Notverordnung vom 22. Juni 1923, die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Valutaspekulationsverordnung entsprechende Anwendung.

Als Zuwiderhandlung ist es auch anzusehen, wenn an Stelle eines nach § 1 oder 2 dieser Verordnung oder § 1 der Notverordnung vom 22. Juni 1923 verbotenen Geschäfts eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen nicht entsprechende Gestaltung der Geschäfte gewählt wird, welche die währungswirtschaftlichen Ergebnisse eines der verbotenen Geschäfte zu erreichen bestimmt und geeignet ist.

§ 3 der Notverordnung vom 22. Juni 1923 wird aufgehoben.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 21. Juni 1923.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober

1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, tritt hinzu:

Dicodid (Dihydrokodeinon).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Zweite Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht. Vom 30. Juni 1923.

Mit dem 1. Juli 1923 gehen die Befugnisse, die im Bereiche des Militär-Pensions- und Versorgungswesens dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Wiederaufbau zustehen, auf den Reichsarbeitsminister über.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 600) in den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers über. Das Reichspensionsamt übernimmt die bisher von dem Reichsminister für Wiederaufbau wahrgenommenen Geschäfte für die ehemaligen Schutztruppen in dem gleichen Umfang, wie sie ihm für das ehemalige Heer und die ehemalige Marine übertragen sind, und tritt auch für diese Angelegenheiten an die Stelle der obersten Militärverwaltungsbehörde.

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. Vom 28. Juni 1923.

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Landessteuergesetzes vom $\frac{\text{30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402)}}{\text{23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 483)}}$ bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Bei der Bemessung der Gemeindegetränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes dürfen bis auf weiteres folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Lfde. Nr.	Steuerbare Getränke	Mengeneinheiten	Höchstsätze
1	2	3	4
1	Traubenwein		
	a) offen	1 Liter	370
	b) in Flaschen	1 ganze Flasche	750
2	Weinähnliche Getränke	1 » »	220
3	Weinhaltige Getränke	1 » »	600
4	Schaumwein mit Ausnahme von Fruchtschaumwein	1 » »	4500
5	Fruchtschaumwein	1 » »	600
6	Schaumweinähnliche Getränke	1 Liter	900
7	Einfachbier	1 »	50
8	Schankbier	1 »	70
9	Vollbier	1 »	100
10	Starkbier	1 »	150
11	Mineralwasser, natürlich	1 »	70
12	Mineralwasser, künstlich	1 »	50
13	Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke	1 »	60
14	Unverschnittener Arrak, unverschnittener Rum, unverschnittener Trinkbranntwein aus Obststoffen und Trinkbranntwein mit einem Gehalte von mehr als 10 vom Hundert Extrakt	1 »	4500
15	Andere Trinkbranntweine	1 »	2250

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
Denhard

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

513

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1923	Nr. 52

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. S. 513. Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes. S. 523. — Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen. S. 547.

Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. Vom 22. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird folgender Zusatz angefügt:

„Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen."

2. Im § 3 werden Nr. 3 und Nr. 6 folgendermaßen geändert:

„3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 87a bis 87h),

6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 87a bis 87h)."

3. a) Im § 4 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Heilbehandlung" eingefügt „sowie Krankengeld und Hausgeld".

3. b) Dem § 4 wird als Abs. 4 folgende Vorschrift angefügt:

„Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltpflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann."

3. c) Der bisherige Abs. 4 des § 4 wird Abs. 5.

4. Im § 7 Abs. 4 erhält der letzte Halbsatz folgenden Wortlaut:

„zum Unterhalte des Hundes werden monatlich in den Orten der Ortsklasse A 1000 Mark, in Orten der Ortsklassen B und C 900 Mark, in Orten der Ortsklassen D und E 800 Mark gewährt."

5. Im § 8 erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

„Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind."

6. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weiter gezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert der Vollrente, so wird während der Heilanstaltpflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ist ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knappschaftskrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. Juli 1923.)

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 87a bis 87h) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badekur können Hausgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden."

7. a) § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1926 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltpflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1923 drei Viertel, sodann zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen bis zum 1. April 1923 die Hälfte, sodann ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt. Die am 1. April 1923 und am 1. April 1926 laufenden Heilbehandlungsfälle werden von dieser Befristung nicht berührt."

b) Im § 14 Abs. 2 sind im letzten Satze hinter dem Worte „Kalenderjahre" folgende Worte einzuschalten:

„jedenfalls aber bis zum 1. April 1926."

8. Im § 22 wird hinter dem Worte „Unterbringung" eingefügt „sowie Erhaltung".

9. Hinter § 23 wird als § 23a folgende Vorschrift eingeschaltet:

„§ 23a

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulagenempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben."

10. Im § 24 und im § 25 Abs. 3 ist die Zahl „15" durch die Zahl „25" zu ersetzen.

11. Dem § 24 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 87a bis 87h) gewährt."

12. Im § 27 erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden monatlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert 600 Mark Grundrente,
» 40 » » 800 » »
» 50 » » 1 000 » »
und 200 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 60 vom Hundert 1 200 Mark Grundrente
und 300 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 70 vom Hundert 1 400 Mark Grundrente
und 500 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 80 vom Hundert 1 600 Mark Grundrente
und 800 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 90 vom Hundert 1 800 Mark Grundrente
und 1 200 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
bei Erwerbsunfähigkeit 2 000 Mark Grundrente und 2 000 Mark Schwerbeschädigtenzulage."

13. Im § 28 Abs. 2 sind am Schlusse folgende Worte hinzuzufügen:

„oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat."

14. Hinter § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 und 28 zustehenden Gebührnisse."

15. § 30 erhält folgenden Wortlaut:

„Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 und 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,

4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist."

16. § 31 erhält folgenden Wortlaut:

„Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 4 500 Mark monatlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles auf 6 000 Mark oder auf 7 500 Mark zu erhöhen.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird."

17. Im § 32 Abs. 1 werden die Worte „, der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87)" gestrichen.

18. a) Hinter § 33 Abs. 1 Nr. 2 ist als neuer Abs. 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann."

b) Der bisherige Abs. 2 des § 33 wird Abs. 3.

19. a) § 34 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Ortsklasse A ..... 18 000 Mark,
» » Ortsklassen B und C 16 500 »
» » » D » E 15 000 »,

sonst ein Drittel dieser Beträge. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend."

b) § 34 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 auszuzahlen."

20. Dem § 36 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§ 87a bis 87h) gewährt."

21. a) § 37 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat."

b) Hinter Abs. 2 des § 37 wird als neuer Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

„Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat."

c) Der bisherige Abs. 3 des § 37 wird Abs. 4.

d) Im § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Stirbt innerhalb von zehn Jahren nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend."

22. Im § 40 Abs. 2 werden die Worte „der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) und, wenn die Witwe für Kinder (§ 41) zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebührnisse" gestrichen.

23. a) Im § 41 Abs. 2 erhalten Nr. 3 und 4 folgenden Wortlaut:

„3. die Stiefkinder,

4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahre unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat."

b) Die bisherige Nr. 4 des § 41 Abs. 2 wird Nr. 5.

c) Im § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden."

d) Dem § 41 wird folgender Abs. 4 zugefügt:

„Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt."

24. § 42 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen."

25. Hinter § 42 wird als neuer § 42a eingefügt:

„Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 42) nicht übersteigen."

26. § 45 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 4) ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Rente, die einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit am Wohnsitze der Eltern nach §§ 27, 51 und 87 zusteht, das Einkommen eines Elternteils 60 vom Hundert dieses Betrags nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt."

27. Im § 46 werden die Zahlen „30" und „20" ersetzt durch die Zahlen „50" und „30".

28. § 47 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend."

29. Der § 48 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Elternrente darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen."

30. § 49 erhält folgenden Zusatz:

„Ist eine Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird sie beim Wiedereintritte der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt."

31. Im § 51 werden die Abs. 1 bis 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche, so erhält er zu seinen Versorgungsgebührnissen eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte der Ortsklasse

A	25	vom Hundert,
B	22	» »
C	18	» »
D	14	» »
E	10	» »

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebührnisse.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend."

32. Im § 55 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Die Zahlung der Kinderzulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind."

33. Dem § 57 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:

„Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht."

34. Der § 59 wird gestrichen.

35. a) § 61 Abs. 1 Nr. 5 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weitergewährt und instandgesetzt."

b) Im § 61 Abs. 1 wird als Nr. 5 folgende Vorschrift eingeschaltet:

„5. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;"

c) Die bisherige Nr. 5 des § 61 wird Nr. 6.

d) § 61 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„In den Fällen der Nr. 3, 4, 5 und 6 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht die Hälfte der Vollrente (§ 29) und die nach der Vollrente bemessene Frauenzulage (§ 29a) und Kinderzulage (§ 30) mit der entsprechenden Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) übersteigen. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 87a bis 87h) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären."

36. Der § 62 wird gestrichen.

37. a) Im § 63 wird Abs. 1 Nr. 1 gestrichen.

b) An Stelle der Vorschriften im § 63 Nr. 2, 3 und 4 tritt § 63 mit folgendem Wortlaut:

„Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
2. neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die in den §§ 96 und 97 aufgeführten Personen."

38. a) Im § 64 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „Witwenrente und Waisenrente", „Witwen- und Waisenrente" und „Witwen- und Waisengelde" die Worte „Witwenrente oder Waisenrente", „Witwen- oder Waisenrente" und „Witwen- oder Waisengelde" zu setzen.

b) Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des § 64 sind zu streichen.

39. § 66 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an."

40. a) Im § 67 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

„Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Beträge abzurunden sind."

b) Im § 67 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinter Abs. 1 eingeschaltet:

„Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird. Die Beträge sind für die soziale Fürsorge im Ausland zu verwenden."

c) Der bisherige Abs. 2 des § 67 wird Abs. 3.

41. § 74 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27, 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 Abs. 1 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden."

42. a) § 86 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207)."

b) Im § 86 Abs. 2 ist das Wort „ihnen" am Anfang zu ersetzen durch die Worte „den Versorgungsberechtigten".

43. Der § 87 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten. Der Reichsarbeitsminister setzt im Be-

nehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hundertsatz fest.

Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührnisse entsprechend zu ändern."

44. Hinter § 87 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Zusatzrente

§ 87a

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 42, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42a, 88a und § 95 Abs. 5 genannten Gebührnissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 87b und 87c eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,
2. Witwen, die eine Witwenrente von 30 vom Hundert der Vollrente beziehen.

§ 87b

Die Zusatzrente beträgt monatlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit		
um 50 bis 60 vom Hundert . .	1 000	Mark,
» 70 » 80 » » . .	3 000	»
» mehr als 80 vom Hundert .	5 000	»
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente (§ 88a) . . .	3 000	»
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	1 000	»
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	1 500	»
für einen Elternteil	1 200	»
für ein Elternpaar	2 000	»
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13)	3 000	»
für einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32)	3 000	»
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40) . . .	2 000	»
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42a) . . .	700	» .
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	1 000	» .

§ 87c

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, folgende Höchstgrenze nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27, 30, 51 und 87 zustehenden Rente,

b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach §§ 37 Abs. 3, 51 und 87 zustehenden Rente ohne Ausgleichszulage. Die Einkommenshöchstgrenze erhöht sich bei einer Witwe oder einem Witwer mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 30 vom Hundert dieses Betrags.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 angegebene Höchstgrenze um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets eine Zusatzrente, diese jedoch nur zum halben Betrage, wenn das Einkommen 60 vom Hundert der im § 45 angegebenen Höchstgrenzen übersteigt.

§ 87d

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen trotz ihres Leidens geeigneten Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 87e

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung nachgezahlt werden.

§ 87f

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen angepaßt.

§ 87g

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorge-

stellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 87h

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und für die durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete sowie für das Saargebiet gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 87a bis 87g) nur, insoweit die Reichsregierung eine entsprechende Anordnung oder Vereinbarung trifft."

45. Hinter § 88 wird folgende Vorschrift als § 88a eingefügt:

„Der Witwer einer unter § 88 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 4 entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 87a bis 87h die Zusatzrente gewährt."

46. a) Im § 89 tritt im ersten Satze in der Klammer an Stelle des Wortes „Pensionen" das Wort „Invalidenpensionen", die Worte „Witwen- oder Waisengeld" werden ersetzt durch die Worte „Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld" und das Wort „usw." wird gestrichen.

b) Als Abs. 2 wird dem § 89 folgende Vorschrift hinzugefügt:

„Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt."

47. Im § 92 erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„Für die Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 31. Dezember 1922 gilt das Gesetz in der Fassung vom 12. Mai 1920, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in vorstehender Fassung."

48. Dem § 93 ist als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

„§ 57 Abs. 3 gilt entsprechend."

49. a) Im § 94 wird hinter Abs. 3 als neuer Abs. 4 folgende Vorschrift eingeschaltet:

„Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall."

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 im § 94 werden Abs. 5 und 6.

50. Hinter § 94 ist als § 94a folgende Vorschrift einzuschalten:

„Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600 000 Mark. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 vom Hundert. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni

1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

51. Der § 95 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 95

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 3 500 Mark, für Sergeanten 3 200 Mark, für Unteroffiziere 2 900 Mark, für Gemeine 2 600 Mark monatlich.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29a und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten die Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungszulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag die Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 87a bis 87h gewährt."

52. Im § 96 Abs. 3, im § 97 Abs. 3 und im § 98 Abs. 3 sind die Worte „§ 94 Abs. 5" zu ersetzen durch die Worte „§ 94 Abs. 6".

53. Im § 99 erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

„Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann."

54. § 100 erhält folgenden Wortlaut:

„Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 nicht zu berücksichtigen."

55. a) § 101 ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Diese Fristen sowie die im § 99 Abs. 2 und 3 für die Ausübung der Wahl vorgesehenen Fristen laufen jedoch frühestens mit dem 31. März 1924, die Fristen für den Anspruch auf Elternrente frühestens mit dem 31. März 1926 ab."

b) Dem § 101 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1923. Die hiernach zustehenden Versorgungsgebührnisse können rückwirkend vom 1. Januar 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1924 gestellt worden ist."

56. Hinter § 102 ist folgende Vorschrift als § 102a einzuschalten:

„Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren."

Artikel II

Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Die Versorgungsbehörde kann bis zum 31. März 1924 auf Antrag die Versorgung nach diesem Gesetz erneut zulassen, wenn die Verhältnisse, die für die Wahl der Versorgung nach den bisher geltenden Gesetzen maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben."

2. Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnung- und Gehaltempfänger) und die nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 95 Abs. 1 und 3 bis 5 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze zu versorgenden Kapitulanten (§ 95 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes (§ 29), zu dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29a), Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) und auf Antrag Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 87a bis 87h gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärversorgungsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens 18 Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie 25 Dienstjahre haben.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 95 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3c vorgesehene Einkommensgrenze von 2 000 Mark auf 20 000 Mark monatlich, die im § 36 Nr. 4 vorgesehene Einkommensgrenze von 2 000 Mark auf 15 000 Mark monatlich erhöht.

Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

Für die Hinterbliebenen der im Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 bis 42 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 6 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214)."

Artikel III

Das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 620) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 7 Abs. 2 sind die Worte „§ 37 Abs. 3" zu ersetzen durch die Worte „§ 37 Abs. 4".

b) Im § 7 Abs. 3 ist an Stelle der Zahl „50" die Zahl „60" zu setzen.

2. Im § 8 Abs. 2 werden die Zahlen „15" und „25" ersetzt durch die Zahlen „25" und „40".

3. Im § 9 Abs. 2 ist hinter „(§ 33)" ein Komma zu setzen, das Wort „und" zu streichen; hinter „(§ 40)" sind die Worte „und die Waisenbeihilfe" einzuschalten.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „; sie soll jedoch nicht vor dem 30. September 1923 ablaufen."

Artikel IV

Das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere (einschließlich Sanitätsoffiziere) des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 sind die Worte „jährlich je 900 Mark" und „jährlich 1 800 Mark" zu ersetzen durch die Worte „je 300 Mark monatlich" und „3 000 Mark monatlich".

2. Im § 11 Abs. 3 erster Satz ist die Zahl „900" zu ersetzen durch die Zahl „300".

3. Im § 11 Abs. 4 letzter Satz sind die Worte „1 800 Mark jährlich" zu ersetzen durch die Worte „3 000 Mark monatlich".

4. Im § 11 sind als neue Abs. 5 und 6 folgende Vorschriften aufzunehmen:

„Zu der Verstümmelungszulage wird der Teuerungszuschlag so gewährt, als wenn sie ein Teil des Ruhegehalts wäre.

Ergeben sich beim Zusammentreffen mehrerer Verstümmelungszulagen Härten, so können die Verstümmelungszulagen insgesamt auf 3 000 Mark erhöht werden."

5. a) Im § 32 Abs. 8 sind die Worte „jährlich je 324 Mark" zu ersetzen durch die Worte „je 200 Mark monatlich".

b) Abs. 8 des § 32 erhält folgenden Zusatz:

„Zu der Verstümmelungszulage wird der Teuerungszuschlag so gewährt, als wenn sie ein Teil des Ruhegehalts wäre."

Artikel V

Witwen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die Kriegswitwengeld oder eine diesem gleich zu achtende Versorgung beziehen, erhalten an Stelle der Kriegsversorgung zu dem ihnen zustehenden Witwengeld einen Zuschlag von monatlich 1 200 Mark; die Waisen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die ein Kriegswaisengeld beziehen, erhalten an Stelle der Kriegsversorgung zu dem ihnen zustehenden Waisengeld einen Zuschlag von monatlich 300 Mark. Zu diesen Zuschlägen wird der Teuerungszuschlag so gewährt, als wenn der Zuschlag ein Teil des Witwen- oder Waisengeldes wäre.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle des Zuschlags eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags des von ihr zuletzt bezogenen Zuschlags.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt der Zuschlag; doch können die Vorschriften des Abs. 2 Anwendung finden.

Artikel VI

Die Empfänger einer Kriegszulage (Verwundungszulage § 12 des Gesetzes von 1865, Pensionszulage § 71 des Gesetzes von 1871, Rentenerhöhung § 57 des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906, Pensionserhöhung § 49 des Offizierpensionsgesetzes von 1906), Tropenzulage, Luftdienstzulage, eines Pensionszuschlags für Kampfteilnehmer (Verfügung des früheren Preußischen Kriegsministeriums vom 31. Juli 1918), einer Dienstzulage § 74 des Gesetzes von 1871, einer Anstellungsentschädigung § 11 des Gesetzes von 1874, einer Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (Pensionszulage § 14 des Gesetzes von 1865) und einer Zivilversorgungsentschädigung (§§ 19, 20 des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906) erhalten, wenn sie dies bis 31. Oktober 1923 beantragen, an Stelle dieser laufenden Bezüge eine einmalige Abfindung.

Diese beträgt bis zu einem Jahresbetrage der zahlbaren laufenden Bezüge:

von	800	Mark einschließlich	80 000	Mark,
»	1 200	» »	120 000	»
»	1 600	» »	160 000	»
»	2 000	» »	200 000	» .

Übersteigen diese Bezüge den Betrag von 2 000 Mark, so erhöht sich die Abfindung für jede weiteren 1 000 Mark um je 40 000 Mark.

Im Falle der Abfindung werden die laufenden Bezüge nur noch bis Ende Oktober 1923 weitergezahlt.

Wird die Abfindung nicht beantragt, so werden die bisherigen Bezüge in ihrer gegenwärtigen Höhe in Jahresbeträgen im voraus gezahlt.

Das gleiche gilt für diejenigen Ehrenzulagen, die den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen aus dem allgemeinen Pensionsfonds gezahlt werden.

Artikel VII

Die durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen des Reichsversorgungsgesetzes gelten auch, soweit andere Versorgungsgesetze das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

Artikel VIII

Soweit sich die erste Feststellung der Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz auf eine Umrechnung der nach dem Reichsversorgungsgesetz, Altrentner-

gesetz, Kriegspersonenschädengesetz oder Offizierpensionsgesetz bereits festgestellten Gebührnisse beschränkt, ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Feststellung der Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetze Vereinfachungen eintreten zu lassen.

Artikel IX

Das Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) tritt am 30. Juni 1923 außer Kraft. Die nach dem genannten Gesetze zu gewährenden Teuerungszuschüsse werden bis einschließlich Juni 1923 weitergezahlt. Die nach dem bisher geltenden Rechte zu zahlenden Versorgungsgebührnisse sind so lange weiter zu gewähren, bis die neuen Gebührnisse festgestellt sind. Nach dem 31. Dezember 1922 gezahlte Versorgungsgebührnisse gelten als Vorschüsse auf die neuen Gebührnisse. Sind diese niedriger als die für den entsprechenden Zeitraum bereits gewährten Versorgungsgebührnisse, so verbleibt der Mehrbetrag dem Versorgungsberechtigten.

Artikel X

In den Fällen, in denen nach den Versorgungsgesetzen die jeweils günstigere Versorgung zu gewähren ist, wird von Amts wegen eine erneute Prüfung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des letzten Bescheids vorgenommen; im übrigen erfolgt eine neue Feststellung der günstigeren Versorgung nur auf Antrag.

Artikel XI

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923, hinsichtlich der Vorschriften über die Zusatzrenten (§ 87a bis § 87h des Reichsversorgungsgesetzes) mit 1. Juli 1923 in Kraft.

Artikel XII

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 und das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 in der neuen Fassung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Er hat ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Grundbeträge der im Artikel II, IV und V genannten laufenden Bezüge und Einkommensgrenzen entsprechend zu ändern, wenn eine Änderung der Grundgehälter eintritt.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes. Vom 30. Juni 1922.

Auf Grund des Artikel XII des Gesetzes vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) werden das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigungen (Reichsversorgungsgesetz), das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) und das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) in der vom 1. Januar 1923 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz).

Anspruch auf Versorgung

§ 1

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2

Dienstbeschädigung ist die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),
4. Beamtenschein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld

§ 4

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltpflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.

§ 5

Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7

Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauche vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar geworde-

nen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden monatlich in Orten der Ortsklasse A 1 000 Mark, in Orten der Ortsklassen B und C 900 Mark, in Orten der Ortsklassen D und E 800 Mark gewährt.

§ 8

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert.

Badekuren gewährt das Reich.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knappschaftskrankenkasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltpflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9

Die Landesregierungen sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen,

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11

Zur Gewährung der Heilanstaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltpflege gewährt werden.

§ 12

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten

Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag der Vollrente (§ 27 Abs. 4), der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) nicht übersteigen.

§ 13

Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weitergezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert der Vollrente, so wird während der Heilanstaltpflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ist ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knappschaftskrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badekur können Hausgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1926 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltpflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1923 drei Viertel, sodann zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen bis zum 1. April 1923 die Hälfte, sodann ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt. Die am 1. April 1923 und am 1. April 1926 laufenden Heilbehandlungsfälle werden von dieser Befristung nicht berührt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet. Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1920 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre, jedenfalls aber bis zum 1. April 1926 gewährt.

§ 15

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

§ 16

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens 14 Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Reich wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersetzen.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Soziale Fürsorge

§ 21

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen kann sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassen hat oder erlassen wird.

§ 23

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.

Rente

§ 24

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 25

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§ 29 und § 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden monatlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert 600 Mark Grundrente,
„ 40 „ „ 800 „ „
„ 50 „ „ 1000 „ „
und 200 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 60 vom Hundert 1200 Mark Grundrente und 300 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 70 vom Hundert 1400 Mark Grundrente und 500 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 80 vom Hundert 1600 Mark Grundrente und 800 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 90 vom Hundert 1800 Mark Grundrente und 1200 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
bei Erwerbsunfähigkeit 2000 Mark Grundrente und 2000 Mark Schwerbeschädigtenzulage.

Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sind.

Blinde erhalten die Vollrente.

§ 28

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von einem Viertel der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf die Hälfte der genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte, oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat.

§ 29

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse.

§ 30

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:
1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.

Pflegezulage

§ 31

Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezu-

lage von 4500 Mark monatlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles auf 6000 Mark oder auf 7500 Mark zu erhöhen.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird.

Übergangsgeld

§ 32

Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente (§ 27 Abs. 4) nicht übersteigen.

An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld und Unterstützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein

§ 33

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Sterbegeld

§ 34

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Ortsklasse A	18 000	Mark,
„ „ Ortsklassen B und C	16 500	„
„ „ Ortsklassen D „ E	15 000	„ ,

sonst ein Drittel dieser Beträge. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 auszuzahlen.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 35

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 30 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente

§ 36.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.

Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 37

Die Witwe erhält 30 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen

§ 38

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der von ihr zuletzt bezogenen Rente. Stirbt innerhalb von 10 Jahren nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen.

§ 41

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahr unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 42

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen.

§ 43

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 4) ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Rente, die einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit am Wohnsitz der Eltern nach §§ 27 Abs. 1, 51 und 87 zusteht, das Einkommen eines Elternteils 60 vom Hundert dieses Betrags nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

§ 46

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

§ 47

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 48

Die Elternrente darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

Ist eine Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird sie beim Wiedereintritte der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

§ 50

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

Ortszulage

§ 51

Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche, so erhält er zu seinen Versorgungsgebührnissen eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte der Ortsklasse

A 25 vom Hundert,
B 22 „ „
C 18 „ „
D 14 „ „
E 10 „ „

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebührnisse.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gewährt werden.

Fristen

§ 52

Der Beschädigte muß den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,

4. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der Nr. 3 und 4 weggefallen sind.

§ 54

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 55

Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs. Die Zahlung der Kinderzulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente (§ 37) jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird.

Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57

Die Versorgungsgebührnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforder-

ten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung

§ 60

Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61

Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann Ausländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch nach diesem Gesetze versorgungsberechtigt geworden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie den nicht reichsangehörigen Hinterbliebenen eines Deutschen Versorgung bewilligt werden;
3. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat;
4. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
5. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;
6. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens 3 Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weitergewährt und instand gesetzt.

In den Fällen der Nr. 3, 4, 5 und 6 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht die Hälfte der Vollrente (§ 27 Abs. 4) und die nach der Vollrente bemessene Frauenzulage (§ 29) und Kinderzulage (§ 30) mit der entsprechenden Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) übersteigen. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären.

§ 62

Hat ein nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen aus öffentlichen Mitteln ein Jahreseinkommen, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer für 1922 220 000 Mark, nach der Berechnung für 1921 18 000 Mark erreicht, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 18 000 Mark nach der Berechnung für 1922 oder 2 000 Mark nach der Berechnung für 1921 ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten verbleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, allen anderen Beschädigten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage ohne Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. sowie die für den Beschädigten zugelassene Ermäßigung der Einkommensteuer entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Jahreseinkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, bei der Berechnung für 1922 18 000 Mark oder bei der Berechnung für 1921 2 000 Mark abgesetzt.

Für die Feststellung des Einkommens kann die Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet.

Das Einkommen von 1921 wird der Berechnung zugrunde gelegt, soweit das Einkommen von 1922 noch nicht festgestellt ist.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 63

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
2. neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die in den §§ 106 und 107 aufgeführten Personen.

§ 64

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht:

1. neben einer Witwen- oder Waisenrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Witwen- oder Waisenrente;
2. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der in den §§ 106 und 107 aufgeführten Personen.

§ 65

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 60 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.

Zahlung

§ 67

Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Beträge abzurunden sind.

Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird. Die Beträge sind für die soziale Fürsorge im Ausland zu verwenden.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 68

Der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine An-

sprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,

2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69

In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührnisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 70

In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührnisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung

§ 72

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74

Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 Abs. 1 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden.

§ 75

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Auf-

stellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührnisse (§ 74) zu zahlen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre	das	$18\frac{1}{2}$	fache	39. Lebensjahre	das	14 fache
22.	"	"	$18\frac{1}{4}$	"	40. "	"	$13\frac{3}{4}$ "
23.	"	"	18	"	41. "	"	$13\frac{1}{2}$ "
24.	"	"	$17\frac{3}{4}$	"	42. "	"	$13\frac{1}{4}$ "
25.	"	"	$17\frac{1}{2}$	"	43. "	"	13 "
26.	"	"	$17\frac{1}{4}$	"	44. "	"	$12\frac{3}{4}$ "
27.	"	"	17	"	45. "	"	$12\frac{1}{2}$ "
28.	"	"	$16\frac{3}{4}$	"	46. "	"	$12\frac{1}{4}$ "
29.	"	"	$16\frac{1}{2}$	"	47. "	"	12 "
30.	"	"	$16\frac{1}{4}$	"	48. "	"	$11\frac{3}{4}$ "
31.	"	"	16	"	49. "	"	$11\frac{1}{4}$ "
32.	"	"	$15\frac{3}{4}$	"	50. "	"	$10\frac{3}{4}$ "
33.	"	"	$15\frac{1}{2}$	"	51. "	"	$10\frac{1}{4}$ "
34.	"	"	$15\frac{1}{4}$	"	52. "	"	$9\frac{3}{4}$ "
35.	"	"	15	"	53. "	"	$9\frac{1}{4}$ "
36.	"	"	$14\frac{3}{4}$	"	54. "	"	$8\frac{3}{4}$ "
37.	"	"	$14\frac{1}{2}$	"	55. "	"	$8\frac{1}{4}$ "
38.	"	"	$14\frac{1}{4}$	"			

des Jahresbetrags dieser Gebührnisse.

§ 77

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85

Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Ge-

setzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Versorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz

§ 86

Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf das Reich über.

Teuerungszulage

§ 87

Zur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten. Der Reichsarbeitsminister setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hundertsatz fest.

Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührnisse entsprechend zu ändern.

Zusatzrente

§ 88

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 41, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42, 97 und 105 Abs. 5 genannten Gebührnissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 89 und 90 eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,
2. Witwen, die eine Witwenrente von 30 vom Hundert der Vollrente beziehen.

§ 89

Die Zusatzrente beträgt monatlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 bis 60 vom Hundert ...	1000 Mark,
» 70 » 80 » » ...	3000 »
». mehr als 80 vom Hundert ..	5000 »
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente (§ 97)	3000 »
» eine rentenberechtigte vaterlose Waise	1000 »
» eine rentenberechtigte elternlose Waise	1500 »
» einen Elternteil	1200 »
» ein Elternpaar	2000 »
» einen Empfänger von Hausgeld (§ 13)	3000 »
» einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32)	3000 »
» eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	2000 »
» einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	700 » .
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	1000 » .

§ 90

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, folgende Höchstgrenze nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27 Abs. 1, 30, 51 und 87 zustehenden Rente,

b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach §§ 37 Abs. 3, 51 und 87 zustehenden Rente ohne Ausgleichszulage. Die Einkommenshöchstgrenze erhöht sich bei einer Witwe oder einem Witwer mit Kindern für

jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 30 vom Hundert dieses Betrags.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 angegebene Höchstgrenze um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets eine Zusatzrente, diese jedoch nur zum halben Betrage, wenn das Einkommen 60 vom Hundert der im § 45 angegebenen Höchstgrenzen übersteigt.

§ 91

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen trotz ihres Leidens geeigneten Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 92

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung nachgezahlt werden.

§ 93

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen angepaßt.

§ 94

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 95

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und für die durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete sowie für das Saargebiet gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 88 bis 94) nur, insoweit die Reichsregierung eine entsprechende Anordnung oder Vereinbarung trifft.

Ausdehnung des Personenkreises

§ 96

Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

§ 97

Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 4 entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 die Zusatzrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt

§ 98

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Invalidenpensionen, Verstümmelungs-,

Kriegs- oder andere Zulagen, Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) empfangen, dürfen diese Gebührnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 99

Wird gegen die Vorschrift des § 98 verstoßen, so können die in den §§ 15 ff. der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschüsse gemäß § 20 daselbst angerufen werden. Hierzu ist auch der beteiligte Beschäftigte befugt; besteht jedoch in dem Betriebe, dem Geschäft oder der Verwaltung, dem er angehört, eine Betriebsvertretung der Arbeiter oder der Angestellten, so gilt dies nur dann, wenn diese ihre Vermittlung oder nach erfolgloser Vermittlung die Anrufung des Schlichtungsausschusses abgelehnt hat.

In den Schlichtungsausschuß ist, falls er nicht bereits entsprechend zusammengesetzt ist, ein unparteiischer Vorsitzender und als nichtständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Bezugsberechtigter im Sinne des § 98 dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 2, 4, und 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) zu berufen.

Kommt ein Schiedsspruch zustande, dem sich nicht beide Parteien unterwerfen, so kann er auf Antrag von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. In diesem Falle gilt der Arbeitsvertrag als dem Schiedsspruch gemäß abgeändert.

§ 100

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 99 Abs. 3 dieses Gesetzes sind.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 101

Für die Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 31. Dezember 1922 gilt das Gesetz in der Fassung vom 12. Mai 1920, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in vorstehender Fassung.

Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz.

§ 102

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 58 gilt entsprechend.

§ 103

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Gebührnisse gewährt.

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 104

Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600 000 Mark. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 vom Hundert. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

§ 105

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 3 500 Mark, für Sergeanten 3 200 Mark, für Unteroffiziere 2 900 Mark, für Gemeine 2 600 Mark monatlich.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29 und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten die Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungszulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag die Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 gewährt.

§ 106

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebührnisse an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 103 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 107

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 96 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienst.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 108

Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebührnisse.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Pensionsgebührnisse gewährt.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 109

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wieder verwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 1. April 1922 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezuge von Übergangszulage oder Übergangsgebührnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebührnisse ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27 Abs. 1), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke,

orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienste veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

§ 110

Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 nicht zu berücksichtigen.

§ 111

Der Lauf der in den §§ 32, 49, 52 und 54 bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Diese Fristen sowie die im § 109 Abs. 2 und 3 für die Ausübung der Wahl vorgesehenen Fristen laufen jedoch frühestens mit dem 31. März 1924, die Fristen für den Anspruch auf Elternrente frühestens mit dem 31. März 1926 ab.

Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1923. Die hiernach zustehenden Versorgungsgebührnisse können rückwirkend vom 1. Januar 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1924 gestellt worden ist.

§ 112

Nachzahlungen für einen vor dem 1. April 1920 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 113

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 114

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 3 und § 28 zu erlassen. Im übrigen erläßt der Reichsarbeitsminister die Ausführungsbestimmungen.

Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz).

§ 1

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen gilt, soweit ihnen Versorgungsgebührnisse nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung zuerkannt sind oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zuerkannt werden können, das Reichsversorgungsgesetz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse beantragt. Die Versorgungsbehörde kann bis zum 31. März 1924 auf Antrag die Versorgung nach diesem Gesetz erneut zulassen, wenn die Verhältnisse, die für die Wahl der Versorgung nach den bisher geltenden Gesetzen maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -deckoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen.

§ 2

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebührnisse erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) erlassenen Militärversorgungsgesetzen als „dauernd gänzlich erwerbsunfähig" anerkannten Beschädigten auch im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes als er-

werbsunfähig, die „dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen" als 70 vom Hundert und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen" als 30 vom Hundert in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat.

§ 3

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem im § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

§ 4

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Übergangsgeld, den Beamtenschein und die Anmeldefrist finden auf die nach diesem Gesetze zu versorgenden Personen keine Anwendung.

§ 5

Die Landeszentralbehörden können an Stelle der nach den §§ 68 bis 71 des Reichsversorgungsgesetzes zur Mitwirkung berufenen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge deren Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 6

Nur auf solche Personen, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) (mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli 1918 — Reichsgesetzbl. S. 993 —) oder vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 7

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921 eine Teilrente von 10 vom Hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension fünfter Klasse nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) oder eine Invalidenpension vierter Klasse nach dem preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetzsamml. S. 777) oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebührnisse auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden ihnen die nach den bisher für sie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten früheren Schutztruppenangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 vom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ist, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuß bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebührnisse am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 (als Empfängern einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer Invalidenpension fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924 zu zahlen wäre.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 8

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnung- und Gehaltempfänger) und die nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der

Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 und 3 bis 5 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze zu versorgenden Kapitulanten (§ 105 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes (§ 27 Abs. 4), zu dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29), Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) und auf Antrag Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärversorgungsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens 18 Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie 25 Dienstjahre haben.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 105 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3c vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 Mark auf 20000 Mark monatlich, die im § 36 Nr. 4 vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 Mark auf 15000 Mark monatlich erhöht.

Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 109 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

§ 9

Für die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214).

§ 10

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) genannten Personen, die gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension haben und die nach § 1 zu versorgen sind, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen wären.

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Januar 1921 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 12

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 13

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 14

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz).

§ 1

Reichsangehörige, die durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets Schädigungen an Leib oder Leben erlitten haben und nicht zu den nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) versorgungsberechtigten Personen gehören, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1920 für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung. Diese bestimmt sich nach dem Reichsversorgungsgesetze nebst den Ausführungsbestimmungen, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes enthalten.

Mit Genehmigung der Reichsregierung kann die Versorgung auch solchen Zivilpersonen gewährt werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 2

Als durch den letzten Krieg verursacht gelten Schädigungen an Leib oder Leben, die unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder fremder geregelter oder ungeregelter Streit- oder Wehrkräfte;
2. durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten, durch die Flucht vor solchen Geschehnissen sowie durch die im § 2 des Verdrängungsschädengesetzes (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1021) aufgeführten Handlungen, soweit diese schädigenden Ereignisse auf Maßnahmen feindlicher Behörden oder auf die Bedrohung durch solche oder feindliche Streitkräfte oder einzelne Anhörige dieser zurückzuführen sind;
3. durch von deutschen Behörden amtlich für unmittelbare Zwecke der Kriegführung verwendete Zivilpersonen während der Ausführung ihrer Dienste, gleichviel ob sie selbst oder Dritte den Schaden erlitten haben; gleiches gilt zugunsten der bezeichneten Zivilpersonen, sofern sie bei Ausführung ihrer Dienste von Dritten geschädigt wurden;
4. durch die in Nr. 2 bezeichneten schädigenden Ereignisse, soweit sie außerhalb des Reichsgebiets von fremden Behörden, behördenähnlichen Organisationen oder Banden, von geregelten oder ungeregelten Streitkräften oder einzelnen solchen angehörenden oder nahestehenden Personen oder aus politischen Gründen von sonstigen Einzelpersonen im Laufe politischer, mit dem Kriege im Zusammenhange stehender Wirren veranlaßt worden sind.

§ 3

Die im § 2 genannten schädigenden Ereignisse stehen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes gleich. Der Zeitpunkt die-

ser Ereignisse tritt bei Anwendung der §§ 28 und 45 des Reichsversorgungsgesetzes an die Stelle der Militärdienstzeit.

§ 4

Beschädigten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Heilbehandlung und ferner soziale Fürsorge nach den §§ 21 und 22 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt; ihnen steht eine Rente von 20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse zu, wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Beschädigung besondere Aufwendungen erwachsen.

§ 5

Die Rente eines Beschädigten beträgt

30 vom Hundert		der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
60	» »	dieser Gebührnisse, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;
80	» »	wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;
100	» »	wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Den Hinterbliebenen eines infolge der im § 2 genannten Ereignisse Verstorbenen steht Sterbegeld zu. Es ist nicht erforderlich, daß der Verstorbene Rentenempfänger gewesen ist.

Nachzahlungen für die vor der Verkündung dieses Gesetzes liegende Zeit finden nur im Falle der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen statt.

§ 7

Der Witwer erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zugestanden hätte.

§ 8

Ist der Vater der Waisen infolge einer Beschädigung gestorben, so gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

Ist die Mutter der Waisen (§ 41 des Reichsversorgungsgesetzes) infolge einer Beschädigung gestorben, so erhalten diese Waisenrente, wenn der Vater der Waisen nicht mehr lebt oder wenn er Witwerrente bezieht. Die Waisenrente beträgt, wenn der Vater lebt, 25 vom Hundert, wenn er nicht mehr lebt, 40 vom Hundert der Vollrente der Verstorbenen.

§ 9

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes vom 6. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 458) entsprechende Anwendung.

Bei Beschädigungen, für die Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt wird, finden die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32), den Beamtenschein (§ 33), die Witwenbeihilfe (§ 40) und die Waisenbeihilfe (§ 42) keine Anwendung.

§ 10

Die Kosten der sozialen Fürsorge mit Ausnahme der Verwaltungskosten trägt das Reich; für die Verwaltungskosten gelten das Gesetz vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1066) und die Ausführungsbestimmungen hierzu entsprechend.

§ 11

Der Anspruch ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschädigte von dem Schaden oder der Hinterbliebene von dem Tode des Beschädigten in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt hat, frühestens aber mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; sie soll jedoch nicht vor dem 30. September 1923 ablaufen.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch angemeldet werden, wenn die Vorschriften der §§ 53, 54 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes erfüllt sind.

§ 12

Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer amtlichen Stelle bereits gestellter Antrag auf Gewährung von Vorentschädigung oder von Vorschüssen gilt als Anmeldung im Sinne des § 11.

§ 13

Für das Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung nach diesem Gesetze gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes. Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht außerdem

1. neben Renten und Bezügen aus der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung;

2. neben Bezügen aus den für Beamte geltenden Unfallfürsorgegesetzen;
3. neben Bezügen aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,

und zwar in Höhe dieser Bezüge und nur, wenn der Anspruch auf sie auf demselben schädigenden Ereignis beruht wie der Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetze.

§ 14

Die Zahlung der Rente, die Heilbehandlung und die berufliche Ausbildung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist.

Im übrigen gelten für den Beginn, die Änderung und das Aufhören der Versorgung die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

§ 15

Vorschüsse und Vorentschädigungen, die der Beschädigte auf Grund der Beschädigung oder die Hinterbliebenen auf Grund des Todes des Beschädigten im Hinblick auf den Erlaß dieses Gesetzes aus Mitteln des Reichs, der Länder oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bereits erhalten haben, sind ihnen auf die nach diesem Gesetze für die gleiche Zeit zu zahlenden Gebührnisse anzurechnen. Das gleiche gilt für Entschädigungen, die dem Beschädigten oder seinen Hinterbliebenen aus den bezeichneten Gründen von deutschen Behörden oder den Behörden der Besatzungsmächte gewährt sind oder werden. Das Reich hat die von den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes geleisteten Vorschüsse und Vorentschädigungen im Rahmen dieses Gesetzes zu erstatten.

§ 16

Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen im Verwaltungs- und Spruchverfahren sind die Behörden zuständig, die für die Feststellung der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse zuständig sind.

§ 17

Das Verfahren vor den im § 16 bezeichneten Behörden richtet sich nach den Vorschriften, die für die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes gelten.

§ 18

Die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben der im § 1 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) bezeichneten Art bestimmen sich für die Zeit vom 1. April 1920 ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für die in den §§ 43, 44 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen, sofern der Tod ihres Ernährers auf die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden bezeichneten Umstände zurückzuführen ist; entsprechendes gilt für den Witwer (§ 7). Die entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden sind aufgehoben; § 4 Abs. 4 und § 5 desselben Gesetzes bleiben unberührt.

Für das Verfahren gelten die §§ 16, 17 dieses Gesetzes, und zwar auch, soweit Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1920 erhoben werden.

§ 19

Die Reichsregierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes Härten oder besondere Schwierigkeiten ergeben, einen Ausgleich zu gewähren.

§ 20

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen. Vom 30. Juni 1923.

Nach Artikel I Nr. 43 und 44 (§ 87 ff.) und Artikel XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab die Grundbeträge an Versorgungsgebührnissen auf das 33fache der im Abänderungsgesetze vom 22. Juni 1923 festgesetzten Beträge erhöht.

Demzufolge betragen vom 1. Juli 1923 ab:

1. die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund in Orten der Ortsklasse A 33 000 Mark, in Orten der Ortsklassen B und C 29 700 Mark, in Orten der Ortsklassen D und E 26 400 Mark.
2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

   um 30 vom Hundert 19 800 Mark Grundrente,
   » 40 » » 26 400 » »
   » 50 » » 33 000 » »
   und 6 600 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
   um 60 vom Hundert 39 600 Mark Grundrente
   und 9 900 Mark Schwerbeschädigtenzulage,

um 70 vom Hundert 46 200 Mark Grundrente und 16 500 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 80 vom Hundert 52 800 Mark Grundrente und 26 400 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
um 90 vom Hundert 59 400 Mark Grundrente und 39 600 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
bei Erwerbsunfähigkeit 66 000 Mark Grundrente und 66 000 Mark Schwerbeschädigtenzulage.

3. die Pflegezulagen:
einfache Pflegezulage ..... 148 500 Mark,
erhöhte Pflegezulage ..... 198 000 »
höchste Pflegezulage ..... 247 500 » ;

4. das Sterbegeld:
für die Ortsklasse A ..... 594 000 Mark,
» » Ortsklassen B und C 544 500 »
» » » D » E 495 000 » ;

5. die Zusatzrenten:
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 bis 60 vom Hundert 33 000 Mark,
» 70 » 80 » » 99 000 »
» mehr als 80 » » 165 000 »
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente ..... 99 000 »
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise ..... 33 000 »
für eine rentenberechtigte elternlose Waise ..... 49 500 »
für einen Elternteil ..... 39 600 »
» ein Elternpaar ..... 66 000 »
» einen Empfänger von Hausgeld ..... 99 000 »
für einen Empfänger von Übergangsgeld ..... 99 000 Mark,
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe ..... 66 000 »
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe ..... 23 100 »
außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind ..... 33 000 » ;

6. die Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten:
für Feldwebel ..... 115 500 Mark,
für Sergeanten ..... 105 600 »
für Unteroffiziere ..... 95 700 »
für Gemeine ..... 85 800 » ;

7. die Verstümmelungszulagen (Artikel IV):
statt bisher 3 000 Mark = 99 000 Mark monatlich,
» » 300 » = 9 900 » »
» » 200 » = 6 600 » » ;

8. die an die Stelle der Kriegsversorgung getretenen Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld (Artikel V):
für Witwen ..... 39 600 Mark,
» Waisen ..... 9 900 » .

9. die Einkommensgrenzen des § 8 Abs. 4 des Altrentnergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 statt bisher 20 000 Mark und 15 000 Mark = 660 000 Mark und 495 000 Mark monatlich

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1923 | Nr. 53

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. S. 549. — Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 550. — Fünfte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. S. 550 — Zweite Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. S. 551. — Vierte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. S. 552. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Zuständigkeit der Reichsdisziplinarkammern. S. 552. — Verordnung zur Änderung der Entlastungsverordnung. S. 552.

In Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 27. Juni 1923, ist veröffentlicht: Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen.

In Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 30. Juni 1923, ist veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. — Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. — Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Besoldungen und Ruhegelder der Reichsbankbeamten. — Bekanntmachung über die Ratifikation verschiedener Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich auf dem Gebiete des Steuerwesens. — Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. — Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. Vom 30. Juni 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 401) wird verordnet:

§ 1

In Fällen, in denen für ausländische Zahlungsmittel amtliche Kurse nicht notiert werden, können im Bedarfsfall in der Presse regelmäßig Preise veröffentlicht werden, die von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr ermittelt werden. Diese Preise treten für Geschäfte in solchen Zahlungsmitteln an die Stelle der amtlichen Kurse im Sinne des § 1 der Verordnung.

Die veröffentlichten Preise gelten bei Abschlüssen in diesen Zahlungsmitteln als Höchst- und Mindestpreise.

§ 2

Ausländische Banknoten, Sorten und Papiergeld können auch über den im § 1 der Verordnung festgesetzten Höchstbetrag hinaus von Devisenbanken und Wechselstuben zu einem Preise unterhalb der letzten amtlichen Kurse oder der nach § 1 dieser Ausführungsbestimmungen ermittelten Preise erworben werden.

Das gleiche gilt, wenn ein Reisescheck oder ein Reisekreditbrief, der von einer ausländischen Bank ausgestellt ist und auf ausländische Währung lautet, von der Person, auf deren Namen er ausgestellt ist, zur Einlösung vorgelegt wird und diese Person im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat.

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Geschäfte, die mit der Devisenbeschaffungsstelle abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 29. Juni 1923*).

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 675) mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt vom 1. Juli 1923 ab wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 4 320 000 Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 3 888 000 Mark, einer Waisenrente den Betrag von 2 160 000 Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 900 000 Mark für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Renten ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt; dies gilt auch für erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 4 320 000 Mark außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 1 296 000 Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Artikel II

Die Geldbeträge des Artikel I werden für Orte des besetzten Gebiets, des Einbruchsgebiets und für die ihnen gleichzustellenden Bezirke um 25 vom Hundert erhöht.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 29. Juni 1923.

Fünfte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung, die dieses Gesetz durch die Vierte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 379) erhalten hat, wird dahin geändert:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von
   3 240 000 Mark,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von
   1 728 000 Mark,
   im übrigen der Betrag von
   4 500 000 Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaft-

lichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von

8 400 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von

5 040 000 Mark,

im übrigen der Betrag von

11 520 000 Mark.

§ 2

Hält sich der Zulageberechtigte gewöhnlich im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiet auf, so treten an die Stelle der im § 1 festgesetzten Jahresarbeitsverdienste um 25 vom Hundert höhere Sätze.

§ 3

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 der Vierten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird die Zahl „7 200 000" durch die Zahl „14 400 000" ersetzt.

§ 4

Liegt der Beschäftigungsort des Versicherten im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiete, so ist an Stelle des im § 3 festgesetzten Betrags von 14 400 000 Mark der Betrag von 18 000 000 Mark maßgebend.

§ 5

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 der Vierten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird die Zahl „180 000" durch die Zahl „360 000" ersetzt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Zulagen nach den §§ 1, 2 werden für die Zeit nach dem 30. Juni 1923 gewährt.

Die Änderungen des § 563 Abs. 2, der §§ 939, 1073, 1079 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, wie weit die Änderungen des § 732 Abs. 2, § 1017 Abs. 2, § 1170 der Reichsversicherungsordnung bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 zu berücksichtigen sind.

§ 7

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Zweite Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird folgendes verordnet:

§ 1

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1 der Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung vom 16. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 383) wird die Zahl „18 000 000" durch die Zahl „36 000 000" ersetzt.

§ 2

In dem § 586 Abs. 1 Nr. 1 und dem § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 der Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung vom 16. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 383) wird die Zahl „600 000" durch die Zahl „1 200 000" ersetzt.

§ 3

Die Änderungen des § 586 Abs. 1 Nr. 1, des § 1063 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Vierte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung der Dritten Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zahl „1 500 000" durch die Zahl „3 000 000" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird die Zahl „450 000" durch die Zahl „900 000" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Zahl „1 350 000" durch die Zahl „2 700 000" ersetzt.
4. Im § 14 wird die Zahl „180 000" durch die Zahl „360 000" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Die Vorschriften des § 1 Nr. 1 bis 3 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen. Die Vorschrift des § 1 Nr. 4 gilt auch für frühere Unfälle.

§ 3

Die Landesregierungen können die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet hätte. Die Landesregierungen müssen dann auch Anordnungen treffen über die Voraussetzungen, unter denen die Renten zu erhöhen sind, und über das Verfahren.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Zuständigkeit der Reichsdisziplinarkammern). Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 1 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Sofern und solange die Tätigkeit einer innerhalb der besetzten rheinischen Gebiete und der Einbruchsgebiete belegenen Reichsdisziplinarkammer erschwert ist, kann der Reichsdisziplinarhof auf Antrag der obersten Reichsbehörde eine außerhalb der bezeichneten Gebiete belegene Reichsdisziplinarkammer für zuständig erklären.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Freiherr von Welser

Verordnung zur Änderung der Entlastungsverordnung. Vom 15. Juni 1923.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung zur Entlastung der Finanzämter während der Übergangszeit (Entlastungsverordnung) vom 19. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 773) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte: „eintausend Mark" jeweils ersetzt durch die Worte: „das Sechsfache der Briefgebühr".
2. Im § 2 werden die Worte: „einhundert (100) Mark" ersetzt durch die Worte: „das Sechsfache der Briefgebühr".

Artikel II

Briefgebühr im Sinne des Artikel I ist der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehr jeweils zu entrichten ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

553

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1923	Nr. 54

Inhalt: Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. S. 553. — Zehnte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse für Militärrentner. S. 553. — Verordnung über Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte. S. 553. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 554. — Zweite Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. S. 554. — Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. S. 554. — Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. S. 554.

Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. Vom 26. Juni 1923.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 erster und zweiter Abschnitt der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1217) festgesetzten Gebühren für die Neueichung, für die Prüfung ohne Stempelung für Berichtigungsarbeiten und für das Aufbringen einer Bezeichnung sowie die Zuschläge bei Neueichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstellen werden auf das 4 500fache erhöht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 234) und § 1 der Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren vom 19. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 74) aufgehoben.

Berlin, den 26. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Zehnte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse für Militärrentner. Vom 30. Juni 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Alle Personen, die für Monat Juni zum Empfange von Teuerungszuschüssen berechtigt sind, erhalten als einmalige Nachzahlung das Eineinhalbfache der ihnen nach Ziffer I der neunten Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse für Militärrentner vom 31. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 374) zustehenden Teuerungszuschüsse; bei Witwen, die ausschließlich auf die Rente angewiesen sind, beträgt diese Nachzahlung 90 000 Mark.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte. Vom 2. Juli 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Wenn Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Personenvereinigungen, die im § 8 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617) in Verbindung mit Artikel I § 12 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) bezeichnet sind, auf ihren Grundstücken gesunde Kleinwohnungen für Minderbemittelte nachweisbar in der Absicht geschaffen haben, die Grundstücke demnächst an Minderbemittelte als Eigenheime zu übertragen, so sind diese Grundstücksübertragungen von der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen befreit.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 2. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 5. Juli 1923. *)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 9. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 166) wird wie folgt abgeändert:

1. in Nr. 6a
2. in Nr. 6b
3. in Nr. 6c

wird statt „300 Mark" eingesetzt „1 000 Mark".

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Zweite Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 5. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1657) und der Verordnung vom 23. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle des Wortes „sechshunderttausend" die Worte „sechs Millionen" und im Abs. 3 an die Stelle der Worte „zwei Millionen" die Worte „zwanzig Millionen" treten.

Artikel II

Der § 850 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle des Wortes „sechshunderttausend" die Worte „sechs Millionen" treten.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1923 in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel III Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 23. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 153) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 5. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. Vom 6. Juli 1923.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 167) werden die im Artikel 1 Ziffer II daselbst vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Sechsfache erhöht.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Vom 6. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Abschnitte I bis IV und VI sowie die Schlußbestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt treten für

Württemberg	am	1. Juli 1923
Thüringen	»	1. Juli 1923
Hamburg	»	1. November 1923
Bremen	»	1. Oktober 1923
Lübeck	»	1. Juli 1923

in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

*) Veröffentlicht in der am 6. Juli 1923 ausgegebenen Nr. 155 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

555

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1923	Nr. 55

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes. S. 555. — Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer. S. 556. — Biersteuergesetz. S. 557. — Gesetz zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft. S. 563. — Spielkartensteuergesetz. S. 564. — Leuchtmittelsteuergesetz. S. 567. — Zündwarensteuergesetz. S. 570. — Salzsteuergesetz. S. 573. — Zuckersteuergesetz. S. 575. — Bekanntmachung der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. S. 579. — Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. S. 583. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 590. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 590.

Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) wird wie folgt geändert:

Im § 62 Abs. 1 erhält

a) die in Nr. 3 vorgesehene Ermächtigung der Reichsregierung folgende Fassung:

3. die Steuer des § 52 Abs. 1 zu b, c, d, soweit es sich um inländische wertbeständige Schuld- und Rentenverschreibungen handelt, auf das Doppelte der im § 52 Abs. 1 Spalte I bis III bezeichneten Sätze zu erhöhen und zu bestimmen, welche Schuld- und Rentenverschreibungen als wertbeständig anzusehen sind,

Ferner werden

b) folgende Vorschriften als Nr. 4 und 5 eingefügt:

4. die Steuer des § 52 Abs. 1 zu b, c, d, soweit es sich um auf ausländische Währung lautende inländische oder um ausländische Schuld- und Rentenverschreibungen handelt, sowie die Steuer des § 52 Abs. 1 zu e, f und des § 53
   für Händlergeschäfte bis auf 6 vom Tausend,
   für Kundengeschäfte bis auf 3 vom Hundert,
   für Privatgeschäfte bis auf 6 vom Hundert
   zu erhöhen,
5. die Steuer des § 61 Abs. 1 bis auf 3 vom Hundert zu erhöhen.

Artikel II

Das Wechselsteuergesetz in der der Reichsabgabenordnung angepaßten Fassung vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 erhalten Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt 2 Mark für je 1000 Mark der Wechselsumme; angefangene 1000 Mark werden für voll gerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 Millionen Mark zu berechnen.

(2) Bei Wechseln, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Steuer, wenn die Fälligkeit des Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt, auf 4 Mark für je 1000 Mark. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht sich die Steuer auf 6 Mark für je 1000 Mark.

Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraums erhöht sich die Steuer um je 2 Mark für je 1000 Mark der Wechselsumme. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn der im Satz 1 bezeichnete Zeitraum von drei Monaten um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage gelten, werden sie dem Zeitraum von drei Monaten hinzugerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 1000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 1000 Mark nach oben abzurunden. Der Reichsminister der Finanzen ist er-

mächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den in Satz 1, 2 bezeichneten Mindeststeuerbetrag und den im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrag der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

2. Im § 15 Abs. 1 werden

a) im Satz 1 die Worte:

„auf einen bestimmten Zahlungstag oder" gestrichen,

b) im Satz 2 hinter „§ 8" die Worte „Abs. 1, 3" hinzugefügt,

c) der Satz 4 gestrichen.

3. Im § 16 erhält

a) Abs. 1 folgende Fassung:

„Wird in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 in die Schrift nachträglich eine Geldsumme von mehr als 10 Millionen Mark eingetragen, so ist eine Nachsteuer nach den im § 8 bezeichneten Steuersätzen zu entrichten."

b) Abs. 3 folgende Fassung:

„Ist in den Fällen des Abs. 1 ein bestimmter Zahlungstag in der Schrift nicht angegeben, so erhöht sich auch die Nachsteuer, die vor der nachträglichen Eintragung der Wechselsumme gemäß § 15 fällig geworden ist, auf den Betrag, der sich nach Abs. 1 ergibt."

4. Im § 19 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 2" durch „§ 8 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

Artikel III

Artikel I und IV treten mit dem auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage, Artikel II tritt mit dem 15. Juli 1923 in Kraft.

Artikel IV

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die für die Überleitung in den neuen Rechtszustand erforderlichen Bestimmungen zu treffen und den Wortlaut des Wechselsteuergesetzes mit den Änderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, die am 15. August 1923, 15. November 1923 und 15. Februar 1924 fällig werden, sind nach dem Fünfundzwanzigfachen des Betrags zu berechnen, der sich als Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 aus dem Steuerbescheid oder solange ein solcher nicht zugestellt ist, aus der Steuererklärung, oder solange eine solche nicht abgegeben ist, auf Grund der Schätzung des Einkommens im Kalenderjahre 1922 ergibt.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für die am 15. November 1923 und am 15. Februar 1924 fälligen Vorauszahlungen ein anderes Vielfaches festzusetzen.

Soweit der Feststellung des Einkommens ein Wirtschafts- (Geschäfts-) Abschluß vor dem 1. Juli 1922 zugrunde liegt, ist die nach Abs. 1, 2 zu leistende Vorauszahlung zu vervierfachen.

Die Erhöhung der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 tritt bei Steuerpflichtigen nicht ein, bei denen sich das Einkommen des Kalenderjahrs 1922 hauptsächlich aus Erträgen auf deutsche Währung lautender festverzinslicher Werte und aus Bezügen der im § 9 Nr. 1 bis 3, § 11 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zusammengesetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten bestanden hat.

Die Vorschrift des § 48a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes findet auch dann Anwendung, wenn ein Steuerbescheid noch nicht zugestellt oder eine Steuererklärung nicht abgegeben worden ist.

Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sein steuerbares Einkommen für das Kalenderjahr 1923 voraussichtlich weniger als vier Fünftel des nach Abs. 1 bis 3 maßgebenden Vielfachen des Einkommens des Jahres 1922 betragen wird, so ist ihm ein entsprechender Teil der Vorauszahlung zu stunden.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer, die nach dem 30. Juni 1923 fällig werden, erhöhen sich auf das Fünfunddreißigfache der in den §§ 24a, 24c des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Beträge.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für die Vorauszahlungen, die nach dem 30. September 1923 fällig werden, ein anderes Vielfaches festzusetzen.

Die Erwerbsgesellschaften, die ihr Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/1922 in der Zeit zwischen dem

31. März 1922 und dem 30. September 1922 abgeschlossen haben, haben als weitere Vorauszahlung auf die Steuerschuld für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1922/1923 bis zum 15. August 1923 das Hundertfache der Beträge zu entrichten, die sie nach Artikel VIII Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) bis zum 1. Mai 1923 als Vorauszahlung auf die Steuerschuld für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1922/1923 zu entrichten hatten.

Macht eine Erwerbsgesellschaft glaubhaft, daß das steuerbare Einkommen des laufenden Geschäftsjahrs voraussichtlich weniger als vier Fünftel des nach Abs. 1 bis 3 maßgebenden Vielfachen des Reingewinns des vorangegangenen Geschäftsjahrs betragen wird, so ist ihr ein entsprechender Teil der Vorauszahlung zu stunden.

§ 3

Stehen die zu leistenden Vorauszahlungen außer Verhältnis zu dem mutmaßlichen Einkommen, so hat das Finanzamt die Vorauszahlungen anderweit festzusetzen. In diesem Falle ist ein Festsetzungsbescheid zu erteilen. Die Festsetzung unterliegt der Beschwerde.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Biersteuergesetz. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Biersteuer und Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1

Bier, das zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Biersteuer).

Das Biersteuergesetz gilt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den badischen Zollausschlüssen, und zwar in Württemberg, Bayern und Baden nach Maßgabe der Gesetze vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) und vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung dieser Gesetze vom heutigen Tage.

Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

Die Steuerschuld entsteht für das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellte Bier, sobald das Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird. Der Reichsminister der Finanzen kann für die Versendung von Farbebier Ausnahmen zulassen. Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt.

In Ansehung des Bieres, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Höhe der Biersteuer

§ 3

Für Bier, das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt ist, beträgt die Biersteuer für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

von den ersten	2 000	Hektolitern	4 100	Mark
» » folgenden	8 000	»	4 200	»
» » »	10 000	»	4 300	»
» » »	10 000	»	4 400	»
» » »	30 000	»	4 600	»
» » »	60 000	»	4 800	»
» dem Reste			5 000	» .

Die Steuersätze im Abs. 1 ermäßigen sich für Einfachbier um die Hälfte und für Schankbier um ein Viertel; sie erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Einfachbier im Sinne dieses Gesetzes ist Bier mit einem Stammwürzegehalte bis 5,5 vom Hundert. Schankbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalte von 8 bis 9 vom Hundert. Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalte von 9 bis 14 vom Hundert. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalte von mehr als 14 vom Hundert.

Für die Brauereien, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Steuervergünstigung im § 3 Abs. 3 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863) Anspruch hatten, wird die Biersteuer von den ersten 1 000 Hektolitern der in einem Rechnungsjahre hergestellten Biermenge um einhundert Mark für ein Hektoliter ermäßigt. Die Vorschrift im Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vergünstigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem in der Brauerei mehr als 1 000 Hektoliter Bier hergestellt worden sind.

Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Sind mehrere, am 1. August 1909 für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betriebene Brauereien bis dahin steuerlich getrennt behandelt worden, so sind sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln.

Wird eine Braustätte von mehreren, für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt hergestellte Biermenge, sondern die Biermenge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen auf eigene Rechnung herstellt. Nach dem 1. August 1909 errichtete Brauereien dieser Art erhalten die Vergünstigung nicht; Ausnahmen können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zugelassen werden.

§ 4

Für Bier, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, beträgt die Biersteuer 17 500 Mark für ein Hektoliter. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Biersteuer zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Die Erhöhung soll nur erfolgen, wenn die Brauereipreise für Bier im ganzen Reiche seit dem 15. Juli 1923 oder seit Inkrafttreten der letzten Festsetzung der Steuer um wenigstens 25 vom Hundert gestiegen sind, und darf das Verhältnis der Preissteigerung nicht übersteigen.

Bei der Erhöhung und Ermäßigung der Steuer gemäß Abs. 1 sind die Steuersätze des § 3 Abs. 1 im gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Wenn die Brauereipreise zurückgehen, ist die erhöhte Biersteuer auf Verlangen des Reichsrats entsprechend zu ermäßigen.

Steuerpflichtige Menge

§ 6

Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge des innerhalb der Brauerei getrunkenen Bieres erfolgt nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen. Im übrigen bestimmt sich die steuerpflichtige Menge nach dem Raumgehalte der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.).

Fälligkeit

§ 7

Die Steuerschuld für Bier, das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt ist, wird am fünfzehnten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in welchem die Steuerschuld entstanden ist. Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden.

In Ansehung des Bieres, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich die Fälligkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Biersteuer nicht statt.

Steuerbefreiung

§ 8

Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird, ist nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen von der Steuer befreit. Brauereien dürfen Bier, das nach dieser Vorschrift steuerfrei geblieben ist, an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter nicht abgeben. In gleicher Weise bleibt steuerfrei der Haustrunk der Inhaber von Privatbrauereien, soweit sie selbst im Betriebe tätig sind.

Von der Biersteuer befreit ist Bier, das unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes ausgeführt wird.

Erstattung der Steuer

§ 9

Für Bier, das in die Brauerei zurückgelangt, kann die Biersteuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen erstattet werden.

Bierbereitung

§ 10

Zur Bereitung von untergärigem Biere darf, abgesehen von der Vorschrift im Abs. 3, nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden.

Die Bereitung von obergärigem Biere unterliegt derselben Vorschrift; es ist hierbei jedoch auch die Verwendung von anderem Malze und die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

Die Verwendung von Farbebieren, die nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt sind, ist bei der Bierbereitung gestattet, unterliegt jedoch besonderen Überwachungsmaßnahmen.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

Für die Bereitung besonderer Biere sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von den Vorschriften im Abs. 1 und 2 gestattet werden.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung für diejenigen Brauereien, die Bier nur für den Hausbedarf herstellen (Hausbrauer).

Der Zusatz von Wasser zum Biere durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler oder durch Wirte ist untersagt. Das Finanzamt (Hauptzollamt) kann Brauern unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen den Zusatz von Wasser zum Biere nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller gestatten.

Die Vermischung von Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier miteinander sowie der Zusatz von Zucker zum Biere durch Brauer nach Entstehung der Steuerschuld oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt.

Zur Bereitung obergärigen Bieres kann die Verwendung von Süßstoff nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390) zugelassen werden.

Verkehr mit Bier

§ 11

Unter der Bezeichnung Bier — allein oder in Zusammensetzung — oder unter Bezeichnungen oder bildlichen Darstellungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Bier handelt, dürfen nur solche Getränke in Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften im § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechen. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kundgemacht wird; das gleiche gilt hinsichtlich des Bieres, zu dessen Herstellung Süßstoff verwendet ist. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Einfachbier und Schankbier (§ 3 Abs. 2) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solches bezeichnet sind. Bier darf unter der Bezeichnung Starkbier oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Extraktgehalt der Stammwürze des Bieres nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht.

Bier, dessen Stammwürzegehalt mehr als 5,5 vom Hundert und weniger als 8 vom Hundert beträgt, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Bier dieser Art ist als Schankbier zu versteuern.

Zubereitungen

§ 12

Zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen, mit Ausnahme der im § 10 Abs. 2 bezeichneten, aus Zucker hergestellten Farbmittel und der im § 10 Abs. 3 bezeichneten Farbebiere, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

II. Überwachungsvorschriften

Steueraufsicht

§ 13

Die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht.

Inhaber von Brauereien dürfen nach den Ausführungsbestimmungen anmeldepflichtige Gefäße nicht aus den Händen geben, bevor sie der Finanzbehörde den Empfänger angezeigt und eine Bescheinigung hierüber erhalten haben.

Für die Zeit, in der Brauereigeräte im Betriebe nicht benutzt werden oder nicht benutzt werden dürfen, können sie amtlich verschlossen werden.

Die Steuerbeamten dürfen in den unter Steueraufsicht stehenden Betrieben unentgeltlich Proben von den Braustoffen, der Bierwürze und dem Biere entnehmen.

Anzeige des Brauereibesitzes und gemeinsame Betriebsführung

§ 14

Wer in den Besitz eines nach § 13 Abs. 1 der Steueraufsicht unterliegenden Betriebs gelangt, hat dies innerhalb acht Tagen nach der Besitzerlangung der Finanzbehörde anzuzeigen.

Eine Person oder Gesellschaft, für deren Rechnung mehrere Brauereien betrieben werden oder betrieben werden sollen (§ 3 Abs. 4), hat dies mindestens acht Tage vor Beginn des gemeinsamen Betriebs der Hebestelle anzuzeigen.

Verpflichtung zum Halten von Malzmühlen

§ 15

Die Inhaber

1. der Brauereien, die am 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet waren und in denen nach dem 1. Oktober 1918 in einem Rechnungsjahre die hergestellte Biermenge 3 000 Hektoliter übersteigt,
2. der nach dem 1. April 1918 errichteten Brauereien

sind verpflichtet, in der Brauerei selbst oder in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malz-

quetschen mit einer zugelassenen selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Brauereien nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem die Gesamtmenge des steuerpflichtig gewordenen Bieres zuerst 3 000 Hektoliter überstiegen hat. Bei einer voraussichtlich nicht andauernden Übersteigung dieser Grenze oder, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau der Malzmühle mit Verwiegungsvorrichtung ohne Aufwendung erheblicher Kosten nicht gestatten, soll die Finanzbehörde die Verpflichtung erlassen.

Die Inhaber anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Brauereien, die in ihrer Brauerei das zur Bierbereitung bestimmte Malz auf eigenen Mühlenwerken oder Malzquetschen schroten, sind verpflichtet, die Malzmühle mit einer zugelassenen selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu versehen. Die Verpflichtung soll von der Finanzbehörde erlassen werden, wenn wegen der Beschaffenheit der Malzmühle oder der räumlichen Verhältnisse die steuersichere Anbringung der Verwiegungsvorrichtung nicht oder nur mit erheblichen Kosten möglich ist.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, in den Fällen der Abs. 2 und 3 vorübergehend weitere Erleichterungen zuzulassen.

Die Inhaber anderer als der im Abs. 1 und 3 bezeichneten Brauereien sind zur Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen in ihren Brauereien und zur Bestreitung der durch den Einbau dieser Mühlen entstehenden Kosten verpflichtet, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau ohne Aufwendung erheblicher Kosten gestatten und die Malzmühlen nebst Verwiegungsvorrichtungen von dem Reiche kostenlos geliefert werden.

Unter allen Umständen kann Inhabern von Brauereien von der Finanzbehörde die Verpflichtung zur Aufstellung einer Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung auferlegt werden, wenn sie sich einer Gefährdung der Biersteuer schuldig machen oder den Überwachungsvorschriften dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen fortgesetzt zuwiderhandeln.

Die Verpflichtung geht im Falle eines Wechsels im Besitze der Brauerei auf den neuen Inhaber über und erlischt nicht durch spätere Verminderung der Biererzeugung.

Aufstellungsort und Einrichtung der Malzmühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Finanzbehörde.

Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzmühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses ohne Aufwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerk gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat.

Genossenschaftsmühlen

§ 16

Unter den erforderlichen Maßnahmen darf gestattet werden, daß mehrere zum Halten einer Malzsteuermühle verpflichtete Brauereiinhaber eine solche gemeinschaftlich besitzen oder benutzen.

Fehlmengen

§ 17

Bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Abfindung

§ 18

Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahre nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können abgefunden werden; auf sie finden alsdann die Vorschriften in dem § 2 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 1 und § 17 keine Anwendung. Abgefundenen Brauern kann die Führung von Anschreibungen über die erzeugten Biermengen auferlegt werden. Die Biersteuer ist im Falle der Abfindung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen von der Biermenge, die aus den zur Bierbereitung angemeldeten Stoffmengen hergestellt werden kann, im voraus durch die Finanzbehörde bindend festzusetzen; sie wird am fünfzehnten Tage des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats fällig.

Durchsuchungen

§ 19

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß die Biersteuer hinterzogen worden ist oder daß bei der Bierbereitung unzulässige Stoffe verwendet werden.

III. Strafvorschriften

Biersteuerhinterziehung

§ 20

Die Hinterziehung der Biersteuer wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache des hinterzogenen Betrags beträgt.

§ 21

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn mit der Herstellung von Bier begonnen wird, bevor die Brauereiräume und Brauereigeräte nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen angemeldet sind;
2. wenn über den Betrieb mehrerer Brauereien durch eine Person oder Gesellschaft die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wird;
3. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden;
4. wenn unbefugt oder ohne ordnungsmäßige Buchung Bier aus der Brauerei entfernt oder in der Brauerei verbraucht wird;
5. wenn über das unter Steueraufsicht stehende Bier unbefugt verfügt wird;
6. wenn Inhaber von Brauereien Bier, für das Steuerfreiheit auf Grund von § 8 Abs. 1 in Anspruch genommen wird, an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter abgeben;
7. wenn in einer Abfindungsbrauerei die gemäß § 18 vorgeschriebenen Anmeldungen oder Anschreibungen nicht oder wissentlich unrichtig bewirkt werden;
8. wenn in einer Brauerei, die zur Aufstellung einer Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtet ist, ohne Genehmigung der Finanzbehörde Malz zur Verwendung gelangt, das auf einer anderen Mahlvorrichtung als der für die Brauerei genehmigten Malzmühle geschrotet worden oder das (ausgenommen der Fall der Beschädigung der Malzmühle) nicht durch die mit der Malzmühle verbundene selbsttätige Verwiegungsvorrichtung gegangen ist;
9. wenn in einer solchen Brauerei die Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart vorsätzlich gestört wird, daß das Gewicht des geschroteten Malzes von dem Zählwerk entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
10. wenn der Inhaber einer solchen Brauerei, obwohl er weiß, daß das Zählwerk der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung seiner Malzmühle das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, die Malzmühle zum Schroten benutzt oder benutzen läßt, ohne einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen und unter dessen Mitbeurkundung das Gewicht des Malzes im Mahlbuch anzuschreiben;
11. wenn dem Biere verbotswidrig (§ 10 Abs. 7) Wasser zugesetzt wird;
12. wenn dem Verbot im § 10 Abs. 8 zuwider Bier vermischt oder dem Biere Zucker zugesetzt wird;
13. wenn fertiges unversteuertes Bier vom Hersteller in anderen als den von der Finanzbehörde genehmigten Räumen abgefüllt oder gelagert wird;
14. wenn Bier in Fässern oder Gefäßen aus der Brauerei entfernt wird, die den Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen;
15. wenn den Vorschriften über die Überwachung des Bierausschankes oder des Bierhandels einer Brauerei zuwidergehandelt wird.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 367, 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung

§ 22

Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach § 10 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen zum Absatz bestimmten Biere zusetzt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wegen dieses Vergehens mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit aufbewahrt, sofern die Stoffe nicht nachweislich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Ersatz- und Zusatzstoffe des mit ihnen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen erkannt werden. Die §§ 365 Abs. 2, 379, 380 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

Ebenso gelten die §§ 381 bis 383 der Reichsabgabenordnung für die im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 verjährt in drei Jahren; der § 384 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 finden auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot über die Verbreitung von Zubereitungen der im § 12 bezeichneten Art Anwendung.

§ 23

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 11 werden ebenso bestraft wie die im § 377 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Zuwiderhandlungen. Die §§ 381 bis 384 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 24

In den Fällen der §§ 22, 23 gelten für das Strafverfahren die Vorschriften des zweiten Abschnitts des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 25

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung) bei der Finanzbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 381 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Haftung des Betriebsinhabers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

IV. Besondere Vorschriften

Vereinbarungen mit fremden Staaten

§ 26

Die Reichsregierung kann unter Zustimmung des Reichsrats mit fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für das im gegenseitigen Verkehr übergehende Bier oder wegen Begründung einer Gemeinschaft Vereinbarungen treffen.

Förderung des Braugewerbes

§ 27

Zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Braugewerbes und der technischen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung der darin tätigen Arbeitnehmerschaft darf aus der Biersteuereinnahme ein Betrag bis zur Höhe von einhundert Millionen Mark für jedes Rechnungsjahr nach näherer Bestimmung des Reichsrats verwendet werden. Über Höhe und Verwendung der zu letzterem Zwecke zu verwendenden Mittel ist der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft im Braugewerbe gutachtlich zu hören.

Ein weiterer Betrag bis zur Höhe von einhundert Millionen Mark für jedes Rechnungsjahr kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zur Verbesserung der Betriebseinrichtung und zur Herbeiführung eines zweckmäßigen Betriebs sowie überhaupt zur Förderung des braugewerblichen Mittelstandes gewährt werden.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Beträge im Bedarfsfall zu erhöhen und bei Ermäßigung der Steuer (§ 5) entsprechend herabzusetzen.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Bier, das sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte im Besitze von Bierhändlern oder Wirten befindet, unterliegt nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Nachversteuerung.

Abs. 1 findet im Falle einer Biersteuererhöhung nach § 5 Anwendung.

§ 29

Die Kosten für die erstmalige Aufstellung von Malzmühlen werden Inhabern der im § 15 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Brauereien und die Kosten für die erstmalige Anbringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen werden Inhabern der im § 15 Abs. 3 bezeichneten Brauereien nach näherer Anordnung des Reichsrats von dem Reiche erstattet. Im Falle des § 15 Abs. 6 findet eine Kostenerstattung nicht statt.

§ 30

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch Brauer oder Bierhändler bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer oder Bierhändler einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den die Steuer für das Hektoliter des zu liefernden Bieres durch dieses Gesetz erhöht wird. Gegenüber Bierhändlern fällt die Verpflichtung insoweit weg, als der Bierhändler dem Brauer einen erhöhten Hektoliterpreis nicht zu entrichten hat.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise einzuhalten, ist er berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise eintreten zu lassen.

Die Vorschriften in den Abs. 1 und 2 finden im Falle einer Biersteuererhöhung nach § 5 Anwendung.

Wird die erhöhte Biersteuer ermäßigt (§ 5), so ist im Falle des Abs. 1 der Lieferer verpflichtet, den Hektoliterpreis um den Betrag der Ermäßigung herabzusetzen, und im Falle des Abs. 2 der Abnehmer verpflichtet, die Ausschankpreise entsprechend herabzusetzen.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 31

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 32

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Biersteuergesetz vom $\frac{\text{26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863)}}{\text{8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 381)}}$ mit Ausnahme der §§ 4, 5, 72;
2. Nr. 3 und 4 des Artikel III des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 8. April 1922 (Anlage 7 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, Reichsgesetzbl. I S. 335).

Das Gesetz, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918, vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 572 und 692) bleibt in Kraft mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes treten.

In den hiernach in Kraft bleibenden §§ 4, 5 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{26. Juli 1918}}{\text{8. April 1922}}$ treten an die Stelle des Wortes „Bundesrat" das Wort „Reichsrat", an die Stelle der Vorschriften des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{26. Juli 1918}}{\text{8. April 1922}}$ die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863) das Biersteuergesetz vom heutigen Tage.

   § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Anwendung der Vorschriften des Biersteuergesetzes über die Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbmitteln sowie von Süßstoff bei der Bereitung obergärigen Bieres, ferner der Vorschrift im § 10 Abs. 6 des Gesetzes kann im Gebiete des genannten Freistaats von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden.

2. Im § 3 sind die Worte „und Übergangsabgabe" zu streichen, die Worte „fünfzehn Millionen Mark" zu ersetzen durch „dreihundertachtzig Millionen Mark" und folgender Satz hinzuzufügen: „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags den Höchstbetrag von dreihundertachtzig Millionen Mark im Falle der Erhöhung der Biersteuer entsprechend zu erhöhen und den so erhöhten Betrag im Falle der Ermäßigung der Biersteuer entsprechend, jedoch nicht unter den Betrag von fünfzehn Millionen Mark herabzusetzen".
3. Im § 4 sind die Worte „von fünfzehn Millionen Mark" und die Worte „und Übergangsabgabe" zu streichen.

Artikel II

Das Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863) das Biersteuergesetz vom heutigen Tage. Der zweite Satz des § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welcher Weise in den außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteilen Badens die Biersteuer von dem aus dem Ausland eingeführten Biere zu erheben ist."

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anwendung der Vorschriften des genannten Gesetzes über die Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbmitteln sowie von Süßstoff bei der Bereitung obergärigen Bieres, ferner der Vorschriften im § 10 Abs. 5 und 6 des Gesetzes kann in den Gebieten der im § 1 Abs. 1 genannten Freistaaten von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden.

§ 2 Abs. 3 und 4 sind zu streichen.

2. Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „achtundsiebzig Millionen Mark" durch „zwei Milliarden Mark", die Worte „zehn Millionen Mark" durch „zweihundertsechzig Millionen Mark" zu ersetzen und folgender Satz hinzuzufügen: „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Höchstbeträge von zwei Milliarden und zweihundert echzig Millionen Mark im Falle der Erhöhung der Biersteuer entsprechend zu erhöhen und die so erhöhten Beträge im Falle der Ermäßigung der Biersteuer entsprechend, jedoch nicht unter die Beträge von achtundsiebzig und zehn Millionen Mark herabzusetzen".

3. Im § 4 sind die Worte „von achtundsiebzig Millionen Mark und zehn Millionen Mark" zu streichen.

4. Im § 3 Abs. 3 ist hinter den Worten „des Biersteuergesetzes" einzuschalten: „vom 26. Juli 1918."

5. § 7 ist zu streichen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Biersteuergesetze vom heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Spielkartensteuergesetz. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Spielkartensteuer

§ 1

Spielkarten, die zum Gebrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer Abgabe (Spielkartensteuer).

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der steuerbaren Spielkarten näher zu bestimmen.

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 2

Das Spielkartensteuergesetz gilt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den Zollausschlußgebieten, mit Ausnahme des der Steuerhoheit des Reichs vorübergehend entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, das Gesetz auch für die Insel Helgoland in Kraft zu setzen. Er ist ferner ermächtigt, wegen der Zollausschlußgebiete besondere, auch von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

Entstehung der Steuerschuld und Steuerschuldner

§ 3

Die Steuerschuld entsteht für die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellten Spielkarten mit ihrem Übertritt in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Spielkarten in den freien Verkehr überführt. Als Herstellung gilt auch die gewerbsmäßige Instandsetzung gebrauchter Spielkarten. Die näheren Bestimmungen darüber, was als gewerbsmäßige Instandsetzung anzusehen ist, trifft der Reichsminister der Finanzen.

Für Spielkarten, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Höhe der Steuer

§ 4

Die Spielkartensteuer beträgt für jedes Kartenspiel zweitausend Mark.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern

um die Hälfte zu ermäßigen und für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte zu erhöhen.

Er ist ferner ermächtigt, den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersatz einer nach dem 15. Juni 1923 eingetretenen Veränderung der Herstellerverkaufspreise anzupassen.

Fälligkeit der Steuer

§ 5

Die Steuerschuld für Spielkarten, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am fünfzehnten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden.

Für Spielkarten, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Fälligkeit der Steuer nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Spielkartensteuer nicht statt.

§ 6

Spielkarten dürfen im Geltungsbereiche des Gesetzes nur verpackt als vollständige Spiele in den Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Steuererklärung und Abstempelung der Spielkarten

§ 7

Der Steuerschuldner hat die Spielkarten der Finanzbehörde durch eine Erklärung, in der die Menge und Blätterzahl der Spiele ersichtlich zu machen sind, anzumelden und zur Abstempelung vorzulegen.

Die Spielkarten werden durch die Finanzbehörde abgestempelt. Zuverlässigen Herstellern kann auf Antrag gestattet werden, unter geeigneten Sicherungsvorkehrungen die Abstempelung selbst vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

II. Abschnitt

Überwachungsvorschriften

Steueraufsicht

§ 8

Betriebe, die Spielkarten herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

Spielkarten dürfen nur am Sitze einer zur Wahrnehmung der Steueraufsicht geeigneten Finanzbehörde hergestellt werden. Für besondere Fälle kann der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen zulassen.

Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, sowie Wirte, Konsumvereine, Logen, Kasinos und ähnliche Vereinigungen haben ihre Vorräte an Kartenspielen zum Nachweis, daß sie vorschriftsmäßig abgestempelt sind, den Beamten der Finanzverwaltung zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, der Steueraufsicht und der Anmeldepflicht gemäß § 194 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zu unterwerfen.

Wer aus dem Ausland Kartenspiele empfängt, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, hat dies binnen drei Tagen der Finanzbehörde anzuzeigen.

Durchsuchungen

§ 9

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden sowie der im § 8 Abs. 3 aufgeführten Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Spielkartensteuer hinterzogen worden ist (§§ 12, 13).

Gebundener Verkehr mit unversteuerten Spielkarten

§ 10

Spielkarten dürfen unversteuert unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Fehlmengen

§ 11

Bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) festgestellte Fehlmengen sind von dem Betriebsinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in seiner Person nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

III. Abschnitt

Strafvorschriften

Spielkartensteuerhinterziehung

§ 12

Die Hinterziehung der Spielkartensteuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache des hinterzogenen Betrags beträgt.

§ 13

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

a) wenn Spielkarten hergestellt werden, bevor der Betrieb nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen angemeldet ist, oder solange er nach § 366 der Reichsabgabenordnung untersagt ist,

b) wenn die im § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4 vorgeschriebene Anmeldung oder Anzeige nicht oder nicht richtig abgegeben wird,

c) wenn Spielkarten unbefugt in den freien Verkehr übergeführt werden oder sonst über die unter Steueraufsicht stehenden Spielkarten unbefugt verfügt wird,

d) wenn Spielkarten ohne die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Verpackung oder Bezeichnung des Herstellers in den freien Verkehr gebracht werden,

e) wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich unrichtig geführt oder den Beamten der Finanzverwaltung wissentlich unrichtige Angaben über die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Buchführung und die vorhandenen Vorräte gemacht werden.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein; die §§ 367, 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Besondere Tatbestände

§ 14

Wer mit Spielkarten spielt, obwohl er weiß, daß sie nicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel versehen sind, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Wirte und andere Personen, die Gäste aufnehmen, bestraft, in deren Räumen mit nicht ordnungsmäßig gestempelten Spielkarten gespielt wird, falls dies nicht nachweislich ohne ihr Wissen geschehen ist.

Wer sich nach Abs. 1, 2 strafbar gemacht hat, hat die Steuer nachzuzahlen und haftet hierfür als Gesamtschuldner mit dem Steuerschuldner (§ 3).

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 15

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung) bei der Finanzbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 381 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Haftung des Betriebsinhabers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Gebühren

§ 16

Gebühren für die Spielkartenabfertigung werden nach den Vorschriften über die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr erhoben.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

Vereinbarungen mit fremden Staaten

§ 17

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats mit fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Spielkarten oder wegen Begründung einer Gemeinschaft Vereinbarungen treffen.

Nachsteuer

§ 18

Spielkarten, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im freien Verkehre befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Nachversteuerung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, von der Erhebung der Nachsteuer ganz oder teilweise abzusehen.

Abs. 1 findet im Falle einer Spielkartensteuererhöhung nach § 4 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 19

Soweit am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Verträge über Lieferung von Spielkarten bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuererhöhung oder Nachsteuer erhöhten Preis zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart ist.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet im Falle der Spielkartensteuererhöhung nach § 4 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. Wird die Steuer ermäßigt (§ 4 Abs. 2 und 3), so ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Falle des Abs. 1 der Lieferer verpflichtet, den Preis um den Betrag der Steuerermäßigung herabzusetzen.

§ 20

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Spielkartensteuergesetz vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1643) mit Ausnahme des § 35 außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Leuchtmittelsteuergesetz. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

Besteuerungsgegenstände

§ 1

Leuchtmittel, die zum Gebrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer Abgabe (Leuchtmittelsteuer).

Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. elektrische Glühlampen und Brenner zu Nernstlampen,
2. Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen,
3. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen,
4. Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen.

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Leuchtmittel, die geeignet sind, die im Abs. 2 aufgeführten Leuchtmittel zu ersetzen, der Leuchtmittelsteuer unterwerfen. Er kann ferner im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses anordnen, daß Kohlenfadenlampen und elektrische Metallfadenlampen für Spannungen bis zu 20 Volt einschließlich, soweit ihr Energieverbrauch 15 Watt nicht übersteigt, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bleiben.

Steuerbefreiung

§ 2

Von der Steuer befreit sind nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, die nicht zur Lichterzeugung bestimmt sind.

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 3

Das Leuchtmittelsteuergesetz gilt in dem Gebiete des Reichs innerhalb der Zollgrenzen und in den Zollausschlußgebieten mit Ausnahme des der Steuerhoheit des Reichs vorübergehend entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, das Gesetz auch für die Insel Helgoland in Kraft zu setzen und mit Zustimmung des Reichsrats wegen der Zollausschlußgebiete besondere, auch von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

Steuerschuldner; Entstehung der Steuerschuld und Rechnungszwang

§ 4

In Ansehung der im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellten Leuchtmittel ist Steuerschuldner, wer die Leuchtmittel in den freien Verkehr überführt; die Steuerschuld entsteht mit dem Übertritt der Leuchtmittel in den freien Verkehr.

Für Leuchtmittel, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmen sich die Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Wer Leuchtmittel gegen Entgelt im Geltungsbereiche des Gesetzes in den freien Verkehr abgibt, hat dem Abnehmer eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Abgebenden und des Abnehmers, der Tag der Abgabe, Art, Menge und Steuerwert (§ 7) sowie der Steuerbetrag ersichtlich sind. Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Anordnungen.

Fälligkeit

§ 5

Die Steuer für Leuchtmittel, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am 15. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Zahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden.

Für Leuchtmittel, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Fälligkeit der Steuer sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Leuchtmittelsteuer nicht statt.

Höhe der Steuer

§ 6

Die Leuchtmittelsteuer beträgt 20 vom Hundert des Steuerwerts.

Steuerwert

§ 7

Als Steuerwert gilt der von dem Steuerschuldner seinem Abnehmer in Rechnung gestellte Preis. Hat der Steuerschuldner die Leuchtmittel ohne Entgelt abgegeben, so gilt als Steuerwert nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Preis für gleichartige Leuchtmittel.

Ist in den Preis die Leuchtmittelsteuer mit einbegriffen, so gilt als Steuerwert der Preis abzüglich der Leuchtmittelsteuer. Zum Steuerwerte gehört auch der Wert der unmittelbaren Umschließungen, nicht aber der Wert der äußeren Verpackungsmittel und die Versandkosten, sofern sie besonders in Rechnung gestellt sind. Sind die äußeren Verpackungsmittel und die Versandkosten im Preise einbegriffen, so ist vom Steuerwert ein entsprechender Teil nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen abzusetzen.

Gibt der Steuerschuldner die Leuchtmittel unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer ab, an dessen Verkaufserlös er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, so kann die Finanzbehörde den der Versteuerung zugrunde zu legenden Verkaufspreis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinns anderweit festsetzen.

Als Steuerwert für Leuchtmittel, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, gilt der dem Steuerschuldner in Rechnung gestellte Preis mit der Maßgabe, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Fracht-, Versicherungs-, Lager- und andere Kosten sowie der Eingangszoll einzurechnen und im übrigen die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden sind.

Steuererklärung

§ 8

Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage eines jeden Monats die Leuchtmittel, für die im vorhergegangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden Für Leuchtmittel, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, ist die Steuererklärung bei der Abfertigung zum freien Verkehr abzugeben. Die näheren Anordnungen über die Steuererklärung und die Festsetzung der Steuer trifft der Reichsminister der Finanzen.

Erstattung der Steuer

§ 9

Die Steuer von Leuchtmitteln, die von einem Hersteller oder von dem Inhaber eines Steuerlagers (§ 12) nachweislich als unbrauchbar zur Verfügung gestellt oder sonst von ihm zurückgenommen werden, ist nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu erstatten. Der Reichsminister der Finanzen kann hierfür auch Pauschalsätze festsetzen.

II. Überwachungsmaßnahmen

Steueraufsicht

§ 10

Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Leuchtmittel umsetzen, der Steueraufsicht und der Anmeldepflicht gemäß § 194 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zu unterwerfen.

Fehlmengen

§ 11

Bei Bestandsaufnahmen (§ 195, Nummer 4 der Reichsabgabenordnung) festgestellte Fehlmengen sind vom Hersteller, und wenn sie sich in einem Steuerlager ergeben, vom Lagerinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Herstellers oder des Lagerinhabers nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Als Steuerwert gilt der Wert der Leuchtmittelsorten, bei denen die Fehlmengen festgestellt worden sind. Kann nicht ermittelt werden, aus welchen Sorten die Fehlmengen herrühren, so tritt Versteuerung nach dem höchsten Steuerwerte der zum Sollbestande gehörigen Leuchtmittel ein.

Gebundener Verkehr mit unversteuerten Leuchtmitteln

§ 12

Leuchtmittel, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, dürfen unversteuert im gebundenen Verkehr aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt oder auf ein Steuerlager gebracht werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Durchsuchungen

§ 13

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Leuchtmittelsteuer hinterzogen ist (§§ 14, 15).

III. Strafvorschriften

Leuchtmittelsteuerhinterziehung

§ 14

Die Hinterziehung der Leuchtmittelsteuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe in Höhe des Vierfachen des hinterzogenen Steuerbetrags bestraft.

§ 15

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

a) wenn Leuchtmittel hergestellt werden, bevor der Betrieb nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen angemeldet ist, oder solange er nach § 366 der Reichsabgabenordnung untersagt ist;

b) wenn die Steuererklärung nach § 8 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder nicht richtig abgegeben wird, insbesondere wenn der Steuerwert zu niedrig angegeben wird;

c) wenn Leuchtmittel unbefugt in den freien Verkehr übergeführt werden oder sonst über Leuchtmittel, die unter Steueraufsicht stehen, unbefugt verfügt wird;

d) wenn Leuchtmittel ohne die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Bezeichnung in den freien Verkehr gebracht werden;

e) wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt oder den Steuerbeamten wissentlich unrichtige Angaben über die Führung dieser Bücher gemacht werden;

f) wenn bei Leuchtmitteln, die zur Veräußerung bestimmt sind, die nach den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Bezeichnung unbefugt angebracht, geändert oder entfernt wird.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein; die Vorschriften im § 367 und § 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 16

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht leiten, können die Übertragung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung) bei der Finanzbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 381 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Haftung des Betriebsinhabers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

IV. Besondere Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

Gebühren

§ 17

Gebühren für die Leuchtmittelabfertigung werden nach den Vorschriften über die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr erhoben.

Vereinbarung mit fremden Staaten

§ 18

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats mit fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Leuchtmittel oder wegen Begründung einer Gemeinschaft Vereinbarungen treffen.

Nachsteuer

§ 19

Leuchtmittel, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im freien Verkehre befinden und zur Veräußerung bestimmt sind, können durch den Reichsminister der Finanzen der Nachversteuerung unterworfen werden.

Lieferungsverträge

§ 20

Soweit am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Verträge über Lieferung von Leuchtmitteln bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuererhöhung oder der Nachsteuer erhöhten Preis zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart ist.

Ausführung des Gesetzes

§ 21

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 22

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Mit dem

gleichen Zeitpunkt tritt das Leuchtmittelsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 880) in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Zündwarensteuergesetz. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Steuerbare Gegenstände

§ 1

(1) Zündwaren, die zum Gebrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer Abgabe (Zündwarensteuer).

(2) Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Zündhölzer und Zündspänchen, ferner Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen;
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der steuerbaren Zündwaren näher zu bestimmen.

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 2

Das Zündwarensteuergesetz gilt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den Zollausschlußgebieten mit Ausnahme des der Steuerhoheit des Reichs vorübergehend entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, das Gesetz auch für die Insel Helgoland in Kraft zu setzen. Er ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats, wegen der Zollausschlußgebiete besondere, auch von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

Entstehung der Steuerschuld. Steuerschuldner und Rechnungszwang

§ 3

(1) Für im Inland hergestellte Zündwaren entsteht die Steuerschuld mit ihrem Übertritt in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Zündwaren in den freien Verkehr überführt.

(2) Für Zündwaren, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmen sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Wer Zündwaren gegen Entgelt im Geltungsbereiche des Gesetzes in den freien Verkehr abgibt, hat dem Abnehmer eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Abgebenden und des Abnehmers, der Tag der Abgabe, Art, Menge und Steuerwert (§ 5), sowie der Steuerbetrag ersichtlich sind. Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Anordnungen.

Höhe der Steuer

§ 4

Die Zündwarensteuer beträgt zwanzig vom Hundert des Steuerwerts.

Steuerwert

§ 5

(1) Als Steuerwert gilt bei Zündwaren, die gegen Entgelt abgegeben werden, der von dem Steuerschuldner seinem Abnehmer in Rechnung gestellte Preis, wobei Rabatte, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt bleiben. Ist der Preis einschließlich der Zündwarensteuer berechnet, so ist der Versteuerung der Preis abzüglich der Zündwarensteuer zugrunde zu legen. Zum Steuerwerte gehört auch der Wert der unmittelbaren Umschließungen, nicht aber der Wert der äußeren Verpackungsmittel, sofern er besonders in Rechnung gestellt wird. Die bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld entstandenen Nebenkosten für Lagerung, Behandlung, Ausstattung, Fracht, Versicherung, Löschung, Kommission und dergleichen sind in den Steuerwert einzurechnen.

(2) Werden Zündwaren unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer abgegeben, an dessen Verkaufserlös der Steuerschuldner unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, so kann die Finanzbehörde den der Versteuerung zugrunde zu legenden Preis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinns anderweit festsetzen.

(3) Zündwaren, die in den freien Verkehr übergeführt werden, aber ohne Entgelt abgegeben sind, sind nach dem Werte zu versteuern, der sich zur Zeit

der Überführung in den freien Verkehr für gleiche oder gleichartige Zündwaren für den Fall ihrer Abgabe gegen Entgelt nach Abs. 1 ergeben würde.

(4) Als Steuerwert für Zündwaren, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, gilt der dem Steuerschuldner in Rechnung gestellte Preis mit der Maßgabe, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Fracht-, Versicherungs-, Löschungs-, Einlagerungs- und andere Kosten sowie der Eingangszoll einzurechnen und im übrigen die Vorschriften im Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden sind.

Fälligkeit

§ 6

(1) Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am fünfzehnten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in welchem die Steuerschuld entstanden ist. Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden.

(2) Für Zündwaren, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Fälligkeit der Steuer nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Zündwarensteuer nicht statt.

Steuererklärung

§ 7

Der Steuerschuldner hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Zündwarenmengen, für die im vorhergehenden Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der Finanzbehörde durch eine Erklärung anzumelden, in der der Steuerwert jeder einzelnen Zündwarenabgabe oder Zündwarenentnahme in Übereinstimmung mit den kaufmännischen Büchern ersichtlich zu machen ist. Für Zündwaren, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, ist die Steuererklärung bei der Abfertigung in den freien Verkehr abzugeben. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Steuerbefreiungen

§ 8

In den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführte Zündwaren, die Reisende zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, sind von der Zündwarensteuer insoweit befreit, als die Zündwaren nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollfrei abgelassen werden.

Erstattung der Steuer

§ 9

Die Steuer von Zündwaren, die von einem Hersteller oder dem Inhaber eines Steuerlagers (§ 13) nachweislich zurückgenommen werden, ist nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu erstatten.

II. Abschnitt

Überwachungsmaßnahmen

Steueraufsicht

§ 10

Die Betriebe, die Zündwaren herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Zündwaren umsetzen, der Steueraufsicht und der Anmeldepflicht gemäß § 194 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zu unterwerfen.

Verpackung der Zündwaren und Bezeichnung des Herstellers

§ 11

Zündwaren dürfen nur verpackt in den freien Verkehr gebracht werden. Auf der Verpackung ist der Name und Wohnort des Herstellers oder eine Marke anzubringen, die die Bezeichnung des Herstellers vertritt. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Durchsuchungen

§ 12

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Zündwarensteuer hinterzogen ist (§§ 15, 16).

Gebundener Verkehr mit unversteuerten Zündwaren

§ 13

Zündwaren dürfen unversteuert unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt oder auf ein Steuerlager verbracht werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Fehlmengen

§ 14

(1) Bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) festgestellte Fehlmengen sind vom Her-

steller, bei einem Steuerlager vom Lagerinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Herstellers oder in der Person des Lagerinhabers nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

(2) Die Fehlmengen sind nach dem Werte zu versteuern, der sich zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld für die Zündwarensorten, bei denen die Fehlmengen festgestellt worden sind, im Falle ihrer Abgabe gegen Entgelt nach § 5 Abs. 1 ergeben würde. Kann nicht ermittelt werden, aus welchen Zündwarensorten die Fehlmengen herrühren, so sind der Versteuerung die hochwertigsten der in Betracht kommenden Zündwarensorten zugrunde zu legen.

III. Abschnitt

Strafvorschriften

Zündwarensteuerhinterziehung

§ 15

Die Hinterziehung der Zündwarensteuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache des hinterzogenen Betrags beträgt.

§ 16

(1) Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

a) wenn Zündwaren hergestellt werden, bevor der Betrieb nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen angemeldet ist oder solange er nach § 366 der Reichsabgabenordnung untersagt ist;

b) wenn die Steuererklärung nach § 7 innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht oder nicht richtig abgegeben oder wenn der Steuerwert der abgegebenen oder entnommenen Zündwaren zu niedrig angegeben wird (§ 5);

c) wenn Zündwaren unbefugt in den freien Verkehr übergeführt werden oder sonst über Zündwaren, die unter Steueraufsicht stehen, unbefugt verfügt wird;

d) wenn Zündwaren ohne die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Verpackung oder Bezeichnung in den freien Verkehr gebracht werden;

e) wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt oder den Steuerbeamten unrichtige Angaben über die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Buchführung gemacht werden;

f) wenn Zündwaren ohne die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Umschließung oder in einer Umschließung feilgehalten werden, die die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Bezeichnung nicht trägt, oder wenn zum Zwecke des Verkaufs Zündwaren in Umschließungen mit der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnung einer Zündwarenfabrik befüllt werden, die nicht in dieser Zündwarenfabrik hergestellt sind.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein; die §§ 367 und 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 17

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung) bei der Finanzbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 381 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Haftung des Betriebsinhabers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

Gebühren

§ 18

Gebühren für die Zündwarenabfertigung werden nach den Vorschriften über die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr erhoben.

Vereinbarung mit fremden Staaten

§ 19

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats mit fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Zündwaren oder wegen Begründung einer Gemeinschaft Vereinbarungen treffen.

Nachsteuer

§ 20

Zündwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im freien Verkehre befinden und zur Ver-

äußerung bestimmt sind, unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Nachversteuerung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, von der Erhebung der Nachsteuer ganz oder teilweise abzusehen.

§ 21

Soweit am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Verträge über die Lieferung von Zündwaren bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuererhöhung oder der Nachsteuer erhöhten Preis zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart ist.

§ 22

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 23

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1629) in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 313) und vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 380) mit Ausnahme des § 53 außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Salzsteuergesetz. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Gegenstand der Steuer

§ 1

Salz (Chlornatrium), das zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer).

Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, die Abraumsalze und die Salzabfälle. Kalibrohsalze mit einem Chlornatriumgehalt von weniger als fünfundachtzig vom Hundert ihres Gewicht unterliegen der Steuer nicht.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz von der Steuer zu befreien.

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 2

Das Salzsteuergesetz gilt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den Zollausschlußgebieten mit Ausnahme des der Steuerhoheit des Reichs vorübergehend entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, das Gesetz auch für die Insel Helgoland in Kraft zu setzen. Er ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats wegen der Zollausschlußgebiete besondere, auch von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

Steuerschuldner und Entstehung der Steuerschuld

§ 3

In Ansehung des im Geltungsbereiche des Gesetzes gewonnenen Salzes ist Steuerschuldner, wer Salz in den freien Verkehr überführt. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übertritt des Salzes in den freien Verkehr.

Für Salz, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich die Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Höhe der Steuer

§ 4

Die Steuer beträgt zehn Mark für ein Kilogramm Reingewicht des Salzes. Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

§ 5

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Steuer zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Die Steuer soll nur erhöht werden, wenn der Großhandelspreis für Speisesalz seit dem 1. Mai 1923 oder seit dem Inkrafttreten der letzten Festsetzung der Steuer um wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert gestiegen ist. Die Erhöhung darf das Verhältnis der Preissteigerung nicht übersteigen.

Wenn der Großhandelspreis zurückgeht, ist die erhöhte Steuer auf Verlangen des Reichsrats entsprechend zu ermäßigen.

Fälligkeit der Steuer

§ 6

Die Steuer für Salz, das in dem Geltungsbereiche des Gesetzes gewonnen ist, wird am fünfzehnten Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden.

Die Fälligkeit der Steuer für Salz, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Salzsteuer nicht statt.

Steuererklärung

§ 7

Der Steuerschuldner hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Salzmengen, für die im vorhergegangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der Hebestelle schriftlich zur Versteuerung anzumelden. Für Salz, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, ist die Steuererklärung bei der Abfertigung zum freien Verkehr abzugeben.

Die näheren Anordnungen über die Steuererklärung trifft der Reichsminister der Finanzen.

Steueraufsicht

§ 8

Betriebe, welche die im § 1 Abs. 2 genannten Stoffe gewinnen, sowie sämtliche salzhaltige Quellen, auch wenn ihre Sole nicht versotten wird, unterliegen der Steueraufsicht.

Die unter Steueraufsicht stehenden Betriebe haben auf Verlangen der Finanzbehörde unentgeltlich Proben der im § 1 Abs. 2 genannten Stoffe zu liefern.

Fehlmengen

§ 9

Bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) festgestellte Fehlmengen sind von dem Hersteller, und bei Steuerlagern von dem Lagerinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Herstellers oder des Lagerinhabers nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Gebundener Verkehr mit unversteuertem Salz

§ 10

Salz, das im Geltungsbereiche des Gesetzes gewonnen wird, darf unversteuert unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt oder auf ein Steuerlager gebracht werden. Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann vorübergehend die Steuerfreiheit für Salz, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt wird, aufheben.

Durchsuchungen

§ 11

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß die Salzsteuer hinterzogen worden ist.

Salzsteuerhinterziehung

§ 12

Die Hinterziehung der Salzsteuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache des hinterzogenen Betrags beträgt.

§ 13

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn Salz gewonnen wird, bevor der Betrieb den Ausführungsbestimmungen entsprechend angemeldet worden ist oder solange er nach § 366 der Reichsabgabenordnung untersagt ist;
2. wenn die Menge des Salzes, für das eine Steuerschuld entstanden ist, nicht richtig oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angemeldet wird (§ 7);
3. wenn unversteuertes Salz in anderer als der durch die Ausführungsbestimmungen angeordneten Art gelagert wird;
4. wenn über das unter Steueraufsicht stehende Salz unbefugt verfügt wird;
5. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein; die §§ 367, 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 14

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung) bei der Finanzbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 381 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Haftung des Betriebsinhabers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Vereinbarungen mit fremden Staaten

§ 15

Die Reichsregierung kann unter Zustimmung des Reichsrats mit fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für das im gegenseitigen Verkehr übergehende Salz oder wegen Begründung einer Gemeinschaft Vereinbarungen treffen.

Gebühren

§ 16

Gebühren für die Salzabfertigung werden nach den Vorschriften über die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr erhoben.

Lieferungsverträge

§ 17

Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge über Lieferung von Salz bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um die Steuererhöhung größeren Preis zu zahlen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit ausdrücklich Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Ausführungsbestimmungen

§ 18

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 19

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Gleichzeitig treten alle bis dahin gültigen, die bisherige Salzabgabe betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Die mit fremden Staaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Übereinkünfte bleiben unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Zuckersteuergesetz. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Steuerbare Gegenstände

§ 1

(1) Zucker (Rübenzucker und Stärkezucker sowie Rohrzucker und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers), der zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Zuckersteuer).

(2) Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

(3) Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Einfuhr von Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in den Geltungsbereich des Gesetzes außer dem Eingangszolle die Zuckersteuer von dem in den Waren enthaltenen Zucker zu erheben ist.

(5) Wo in diesem Gesetze von Zucker ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter sämtliche nach Abs. 1 bis 3 zuckersteuerbaren Erzeugnisse zu verstehen.

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 2

Das Zuckersteuergesetz gilt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den Zollausschlußgebieten mit Ausnahme des der Steuer-

hoheit des Reichs vorübergehend entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, das Gesetz auch für die Insel Helgoland in Kraft zu setzen. Er ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats wegen der Zollausschlußgebiete besondere, auch von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

Steuerschuldner und Entstehung der Steuerschuld

§ 3

Steuerschuldner ist, wer Zucker in den freien Verkehr überführt. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übertritt des Zuckers in den freien Verkehr. Für Zucker, der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmen sich jedoch, abgesehen von den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

§ 4

Werden in einem unter Steueraufsicht stehenden Betrieb aus zuckersteuerbaren Erzeugnissen zuckerhaltige Waren hergestellt, so kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die steuerpflichtigen Zuckermengen aus den Fertigerzeugnissen nach dem Ausbeuteverhältnis ermittelt werden, und daß die Steuerschuld erst mit dem Übertritt des Fertigerzeugnisses in den freien Verkehr entsteht.

Höhe der Steuer

§ 5

(1) Die Abgabe von Stärkezucker beträgt 24 000 Mark, die von anderem Zucker 60 000 Mark von 100 Kilogramm Reingewicht. Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude) und andere Zuckerlösungen bis zu einem näher zu bestimmenden Reinheitsgrade (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von der Besteuerung frei zu lassen oder der Zuckersteuer zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Zuckersteuer entsprechend den Änderungen des Zuckerpreises zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(2) Die Steuer soll nur geändert werden, wenn der Herstellerpreis für Verbrauchszucker (Melis) ab Magdeburg seit dem 1. Juli 1923 oder seit dem Inkrafttreten der letzten Festsetzung der Steuer um wenigstens 25 vom Hundert gestiegen oder gefallen ist.

Fälligkeit der Steuer

§ 7

(1) Die Steuerschuld wird am fünfzehnten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in welchem die Steuerschuld entstanden ist. Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden. Hinsichtlich der Fälligkeit der Steuer für Zucker, der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, sind jedoch, abgesehen von den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Zuckersteuer nicht statt.

Steuererklärung

§ 8

Der Steuerschuldner hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Zuckermengen, für die im vorhergegangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden. Für Zucker, der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, ist jedoch die Steuererklärung, abgesehen von den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, bei der Abfertigung zum freien Verkehr abzugeben. Die näheren Anordnungen über die Steuererklärung und die Festsetzung der Steuer trifft der Reichsminister der Finanzen.

Steuerbefreiungen

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen kann von der Steuer befreien

1. Zucker, der zur Tierfütterung oder zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Genußmitteln verwendet wird,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauche bereitet werden.

Steuervergütung

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß im Falle der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerter Zucker verwendet worden ist, oder im Falle der Niederlegung solcher Erzeugnisse in Steuerläger die Steuer für die verwendete Zuckermenge vergütet wird.

II. Abschnitt

Überwachungsmaßnahmen

Steueraufsicht

§ 11

Betriebe, die steuerbaren Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

Fehlmengen

§ 12

Bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) festgestellte Fehlmengen sind von dem Hersteller, bei Steuerlagern von dem Lagerinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Herstellers oder des Lagerinhabers nicht begründen; die Steuerschuld gilt als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden.

Gebundener Verkehr mit unversteuertem Zucker

§ 13

(1) Sowohl der im Geltungsbereiche des Gesetzes erzeugte als auch der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführte Zucker darf unversteuert im gebundenen Verkehr

1. in einen nach § 11 unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb verbracht,
2. in ein Steuerlager übergeführt,
3. aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt werden.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Überwachung von Betrieben, die nicht steuerbare Erzeugnisse herstellen

§ 14

Betriebe, die

1. ausschließlich nicht steuerbare Zuckerabläufe, Rübensäfte oder andere Zuckerlösungen,
2. Stärke

herstellen, sind anmeldepflichtig. Sie unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen der Steueraufsicht nur insoweit, als es erforderlich erscheint, um zu verhindern, daß sie steuerbare Erzeugnisse herstellen.

Durchsuchungen

§ 15

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Zuckersteuer hinterzogen worden ist.

III. Abschnitt

Strafvorschriften

Zuckersteuerhinterziehung

§ 16

Die Hinterziehung der Zuckersteuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache des hinterzogenen Betrags beträgt.

§ 17

(1) Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Steuerhinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn in einem Betriebe, der der Finanzbehörde nicht angemeldet oder dessen Fortsetzung untersagt worden ist, Rüben, Stärke oder Erzeugnisse aus Rüben oder Stärke einer zur Herstellung von steuerbarem Zucker geeigneten Bearbeitung unterworfen werden,
2. wenn steuerbarer Zucker in anderer als der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Art gelagert wird,
3. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden,
4. wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Menge des Zuckers, für den eine Steuerschuld entstanden ist, nicht oder nicht richtig angemeldet wird,
5. wenn bei der Anmeldung von Zucker zur Abfertigung im gebundenen Verkehre die Menge um mehr als 10 vom Hundert zu niedrig angegeben worden ist,
6. wenn bei der nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu bewirkenden Anmeldung von Zuckerwaren oder zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr oder Niederlegung mit dem Anspruch auf Steuervergütung die verwendete Zuckermenge um mehr als 10 vom Hundert zu hoch angegeben worden ist,
7. wenn über den im gebundenen Verkehr abgefertigten Zucker unbefugt verfügt wird.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 367, 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Straferhöhung

§ 18

In den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird die Hinterziehungsstrafe um die Hälfte erhöht. Diese Straf-

erhöhung tritt auch im Falle des § 17 Abs. 1 Nr. 7 ein, wenn die Hinterziehung mittels Verletzung eines amtlichen Verschlusses begangen worden ist.

Strafen für Inhaber und Leiter von Betrieben

§ 19

(1) Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zwecke der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber des Betriebs als solcher unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Täter in eine Geldstrafe nicht unter 500 000 Mark.

(2) Steht ein Zuckerherstellungsbetrieb im Besitze einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, so trifft die dem Betriebsinhaber nach Abs. 1 obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung).

(3) Die Strafe tritt nur ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers oder des Leiters verübt worden ist.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 20

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung) bei der Finanzbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 381 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Haftung des Betriebsinhabers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften. Übergangs- und Schlußvorschriften

Unterbringung der Steuerbeamten

§ 21

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann dem Inhaber eines Herstellungsbetriebs nötigenfalls die Verpflichtung auferlegen, für die zur Ausübung der Steueraufsicht und zur Erhebung der Steuer erforderlichen Beamten Wohnungen zu gewähren.

(2) Über die Höhe der für diese Wohnungen zu leistenden Vergütungen entscheidet mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten

§ 22

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats mit fremden Regierungen wegen einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für den im gegenseitigen Verkehr übergehenden Zucker oder wegen Begründung einer Gemeinschaft Vereinbarungen treffen.

Gebühren

§ 23

Gebühren für die Zuckerabfertigung werden nach den Vorschriften über die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr erhoben.

Förderung des Anbaues und der Verwertung der Zuckerrübe

§ 24

Zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Zuckerrübenanbaues und der Zuckerrübenverwertung ist jährlich $^1/_3$ vom Hundert der Zuckersteuereinnahme dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, das die Art der Verwendung dem Reichstag und dem Reichsrat jährlich nachzuweisen hat.

Lieferungsverträge

§ 25

(1) Soweit am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Verträge über Lieferung von versteuertem Zucker oder aus solchem hergestellten Erzeugnissen bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuererhöhung vermehrten Preis zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Die Verpflichtung tritt nur ein, wenn der gelieferte Zucker nachweislich der erhöhten Steuer unterlegen hat oder die Erzeugnisse aus solchem Zucker hergestellt sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden im Falle einer Erhöhung der Zuckersteuer nach § 6 Anwendung.

(3) Im Falle einer Ermäßigung der Zuckersteuer nach § 6 ist der Lieferer verpflichtet, den Preis um den Betrag der Ermäßigung herabzusetzen. Die Vorschriften des Abs. 1 finden sinngemäße Anwendung.

Ausführungsbestimmungen

§ 26

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 27

(1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S 117) / 6. Januar 1903 (Reichsgesetzbl. S. 1) und das Gesetz zur Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 388) außer Kraft

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Bekanntmachung der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 7. Juli 1923.

Auf Grund der §§ 12, 13 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1923 die nachstehende Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen.

Berlin, den 7. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung
über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.
Vom 21. Juni 1923.

Artikel 1

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 856) werden wie folgt geändert:

1. Artikel I erhält folgende Fassung:

Artikel I

Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikel III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

2. Im Artikel II § 2

a) erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;

b) wird folgende Ziffer 3a eingestellt:

3a. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben.

c) wird folgende Ziffer 4a eingestellt:

4a. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind.

3. Im Artikel II § 3 werden

a) die Abs. 1, 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen),
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer bei künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen (vgl. § 20).

b) wird Abs. 4 gestrichen.

4. Im Artikel II § 4
   a) wird Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

   (1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 3a Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 4, 4a und 5 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

   b) wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

   (5) Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

5. Im Artikel II § 6 Abs. 2
   a) werden im Satze 3 die Worte „1 Mark" ersetzt durch die Worte „20 vom Hundert des Entgelts" und wird der Nachsatz „es sei denn, daß die Sonderzahlung einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt" gestrichen.
   b) werden als Satz 4 und Satz 5 eingestellt:

   „Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden.

   Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt."

   c) wird folgende Bestimmung als Abs. 6 hinzugefügt:

   Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

6. Im Artikel II § 8
   a) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

   (1) Die Steuer beträgt

   bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe
   für jede Eintrittskarte 15 vom Hundert,

   bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen
   für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 15 vom Hundert,
   für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 20 vom Hundert,

   bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen
   für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 15 vom Hundert,
   für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe 20 vom Hundert,
   für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 25 vom Hundert,

   bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen
   für jede Eintrittskarte der untersten Preisstufe 15 vom Hundert,
   für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 20 vom Hundert,
   für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 25 vom Hundert,
   für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe 30 vom Hundert

   des Preises oder Entgelts (§ 6).

   b) werden im Abs. 2 die Worte „auf volle 10 Pfennig" ersetzt durch die Worte „auf volle 10 Mark".

7. Im Artikel II § 9 wird Abs. 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

   (2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

8. Artikel II § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15. Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 15a bis 18 zu berechnen ist, 15 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 20 vom Hundert der Roheinnahme.

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

9. Hinter Artikel II § 15 werden als § 15a folgende Bestimmungen eingestellt:

§ 15a. Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Sie beträgt für

1. Karusselle und dergleichen täglich
   a) durch Menschenhand betrieben
      das Zwanzigfache eines Einzelpreises,
   b) durch Tierkraft betrieben
      das Vierzigfache eines Einzelpreises,
   c) mechanisch betrieben
      das Sechzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden bis 5 Meter Frontlänge
   täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge
   täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge
   täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen bis 10 Meter Frontlänge
   täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge
   täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes
   über 10 Meter Frontlänge
   täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Elektrisierapparate, Lungenprüfer
   täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden
   täglich das Dreißigfache eines Einzelpreises;
10. andere Belustigungen für jede angefangene Mark Einzelpreis
    täglich 20 Mark.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

10. Im Artikel II § 16

a) erhalten Abs. 1, 2 folgende Fassung:

§ 16. Nach dem Werte

(1) für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen, jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu 1 bezeichneten Apparate $^1/_2$ vom Hundert,
b) für die zu 2 bezeichneten Vorrichtungen $^1/_4$ vom Hundert des Wertes.

b) wird folgende Bestimmung als Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Der Steuerstelle bleibt es überlassen, an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.

11. Im Artikel II § 17

a) werden im Abs. 1 die Worte „3 Mark" ersetzt durch die Worte „1 000 Mark";
b) werden im Abs. 2 die Worte „3 Mark", „6 Mark", „9 Mark" und „bei jedem weiteren Mitwirkenden je 3 Mark" ersetzt durch die Worte „1 000 Mark", „1 500 Mark", „2 000 Mark" und „bei jedem weiteren Mitwirkenden je 1 000 Mark".

12. Die Bestimmungen des Artikel II § 18 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varités, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe

des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalte, der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt drei Zehntel des Briefportos für je zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche; als Briefporto gilt der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehre jeweils zu entrichten ist. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

13. Im Artikel II § 19 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

14. Im Artikel II § 22 wird hinter dem Worte „Veranstaltung" eingefügt:

„oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 3a oder 5 Steuerfreiheit beansprucht wird".

15. Im Artikel III § 3 ist als Satz 3 folgende Bestimmung einzustellen:

Die Steuerfreiheit der zu 2 und 3a bezeichneten Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden."

16. Im Artikel III § 4 werden als Satz 2, 3 folgende Bestimmungen eingestellt:

Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Abs. 2, 3 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Die Steuerstelle kann zu Steuervereinbarungen innerhalb bestimmter Richtlinien ermächtigt werden.

17. Hinter Artikel III § 4 wird als § 4a folgende Bestimmung eingestellt:

§ 4a

Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

18. Im Artikel III § 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

§ 7

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 und 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden; insbesondere können die Steuersätze anders gestaffelt, jedoch darf der niedrigste Steuersatz von 15 vom Hundert nicht unterschritten werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden.

(2) Zu Artikel II § 8 Abs. 3 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat.

19. Die Bestimmung des Artikel III § 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 10

Zu Artikel II § 15 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Dabei dürfen die Steuersätze nicht unterschritten werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme sowie über Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden.

20. Die Bestimmungen des Artikel III § 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 11

Zu Artikel II § 15a bis 18 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerertrag dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bei zahlenmäßig festgesetzten Steuersätzen kann dem Gemeindevorstand oder einer sonstigen Verwaltungsstelle der Gemeinde die Anpassung der Sätze an die jeweiligen Preisverhältnisse vorbehalten werden.

21. Die Bestimmungen des Artikel III § 12 erhalten folgende Fassung:

§ 12

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikel II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 11 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung

gemäß § 5 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikel II, die in den §§ 2 bis 11 nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

22. Im Artikel III wird hinter § 12 folgender § 13 eingestellt:

§ 13

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikel II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband" an die Stelle von „Gemeinde" und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes" an die Stelle von „Gemeindebezirk".

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I Nr. 2 bis 14 treten in Gemeinden, in denen keine besondere Steuerordnung gemäß Artikel I, III der Bestimmungen vom 9. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 856) in Geltung getreten ist, am 1. August 1923 in Kraft; im übrigen treten die Bestimmungen des Artikel I drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Artikel III

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Text der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 856), wie er sich aus den in den Bestimmungen des Artikel I enthaltenen Abänderungen ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 7. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 579) wird der Text der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 7. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer

Artikel I

Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikel III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karussells, Schaukeln, Hippodrome, Schieß- und Würfelbuden, Kraftbämmer und ähnliche Apparate, Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, Geschicklichkeitsspiele, Glücksräder, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Velodrome und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarette, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und

Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
4. sportliche Veranstaltungen;
5. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater;
6. Theatervorstellungen, Ballette;
7. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

§ 3
Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird.
3. als Sondersteuer bei künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen (vgl § 21).

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4
Anmeldung

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 3a Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe	
für jede Eintrittskarte ...	15 vom Hundert
bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen	
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	15 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	20 vom Hundert
bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen	
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	15 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe ...	20 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	25 vom Hundert

bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der untersten Preisstufe ... 15 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 20 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 25 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe ... 30 vom Hundert

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf volle 10 Mark nach oben abgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 10

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 12

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 13

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9 bis 11 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 14

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 15

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 15a bis 18 zu berechnen ist, 15 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 20 vom Hundert der Roheinnahme.

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 16

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Sie beträgt für

1. Karusselle und dergleichen täglich
   a) durch Menschenhand betrieben: das Zwanzigfache eines Einzelpreises,
   b) durch Tierkraft betrieben: das Vierzigfache eines Einzelpreises,
   c) mechanisch betrieben: das Sechzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen bis 10 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Elektrisierapparate, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich das Dreißigfache eines Einzelpreises;
10. andere Belustigungen für jede angefangene Mark Einzelpreis täglich 20 Mark.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

§ 17

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu 1. bezeichneten Apparate ½ vom Hundert,
b) für die zu 2. bezeichneten Vorrichtungen ¼ vom Hundert des Wertes.

(3) Der Steuerstelle bleibt es überlassen, an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 18

Nach der Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 1000 Mark für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf

Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden 1 000 Mark
bei drei Mitwirkenden ..... 1 500 Mark
bei vier oder fünf Mitwirkenden .. 2 000 Mark
und bei jedem weiteren Mitwirkenden 1 000 Mark

für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der zu 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 19

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Variétés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt drei Zehntel des Briefportos für je zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche; als Briefporto gilt der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehre jeweils zu entrichten ist. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 20

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer (§§ 15 bis 18) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen

§ 21

Steuer vom Bruttoertrage

(1)) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 vom Hundert des Bruttoertrags herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 23

Steueraufsicht

Auf die im § 21 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 24

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstatten.

§ 25

Strafen

Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Soweit der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden kann, ist auf eine Geldstrafe von zwanzig bis zwanzigtausend Mark zu erkennen.

§ 26

Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Artikel III

§ 1

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikel II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3

Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3 bis 7 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben. Die Steuerfreiheit der zu 2 und 4 bezeichneten Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Die Steuerstelle kann zu Steuervereinbarungen innerhalb bestimmter Richtlinien ermächtigt werden.

§ 5

Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 7

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 8

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 und 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden; insbesondere können die Steuersätze anders gestaffelt, jedoch darf der niedrigste Steuersatz von 15 vom Hundert nicht unterschritten werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden.

(2) Zu Artikel II § 8 Abs. 3 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat.

§ 9

Zu Artikel II § 9 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 10

Zu Artikel II § 11 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 11

Zu Artikel II § 15 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Dabei dürfen die Steuersätze nicht unterschritten werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme sowie über Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden.

§ 12

Zu Artikel II § 16 bis 19 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerertrag dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bei zahlenmäßig festgesetzten Steuersätzen kann dem Gemeindevorstand oder einer sonstigen Verwaltungsstelle der Gemeinde die Anpassung der Sätze an die jeweiligen Preisverhältnisse vorbehalten werden.

§ 13

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikel II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 12 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung gemäß § 5 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikel II, die in den §§ 2 bis 12 nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

§ 14

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikel II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband" an die Stelle von „Gemeinde" und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes" an die Stelle von „Gemeindebezirk".

Artikel III

Die Bestimungen des Artikel II treten in Gemeinden, in denen keine besondere Steuerordnung gemäß Artikel I, III der Bestimmungen vom 9. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 856) in Geltung getreten ist, am 1. August 1923 in Kraft; im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 6. Juli 1923.

Der Reichsrat hat beschlossen, die von dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft, auszugebenden, auf Order lautenden Schuldverschreibungen bis zum Betrage von einer Milliarde Mark gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld als geeignet zu erklären.

Berlin, den 6. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 6. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. I unter 1, ferner im 2. Unterabs. und im Abs. II unter 1 statt „1 000 000" jedesmal zu setzen: 3 000 000.
2. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Abs. I statt „1 000 000" zu setzen: 3 000 000.
3. Im § 21 „Postkreditbriefe" ist im Abs. I statt „2 000 000" zu setzen: 10 000 000.
4. In demselben § (21) ist im Abs. III statt „200 000" zu setzen: 1 000 000.

Die Änderungen treten am 15. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

591

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1923	Nr. 56

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes. S. 591. — Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze. S. 613. — Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 614.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes. Vom 10. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel VI des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 412) werden das Verdrängungs-, das Kolonial- und das Auslandsschädengesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 10. Juli 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz).

§ 1

Für Schäden, die infolge der durch den Krieg veranlaßten Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reichs an eine fremde Macht oder der vorausgegangenen Besetzung dieser Gebiete durch eine solche Macht entstanden sind, wird Ersatz nach den Vorschriften dieses Gesetzes geleistet.

§ 2

Den aus den abgetretenen Reichsgebieten verdrängten Reichsangehörigen wird der Schaden ersetzt, den sie erlitten haben:

1. durch ihre von den fremden Behörden im Widerspruch mit dem maßgebenden Recht oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen bewirkte Verurteilung, Verhaftung, Internierung oder Verschleppung, soweit diese schädigenden Ereignisse vor dem Ablauf dreier Jahre seit dem 10. Januar 1920 oder der nach diesem Zeitpunkt erfolgten Abtretung des Gebietes an eine fremde Macht eingetreten sind;
2. durch die Verdrängung oder Verhinderung der Ausfuhr ihrer Fahrnis;
3. infolge der durch Maßnahmen der fremden Behörden bewirkten Verzögerung ihrer oder ihrer Angehörigen Ausreise;
4. durch die unter dem Drucke der bevorstehenden Verdrängung, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen, auf der Besetzung oder Abtretung des Landes beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene Veräußerung von Gegenständen, wenn der Erlös erheblich unter dem Werte der Gegenstände zur Zeit ihrer Veräußerung oder unter dem Betrag bleibt, den die Ersatzbeschaffung gleichwertiger Sachen in dem Zeitpunkt erfordert, in welchem eine Ersatzbeschaffung möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist (Verschleuderung);
5. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung, Plünderung oder Wegnahme von Sachen in den abgetretenen Gebietsteilen oder den an diese grenzenden Gebieten des Reichs, soweit die schädigenden Ereignisse seit dem 20. Oktober 1918 eingetreten sind und im Zusammenhang mit kriegs-

ähnlichen Kampfhandlungen, mit dem Grenzschutz deutscher Heeresteile oder mit dem Umstande stehen, daß die Geschädigten Deutsche sind oder für deutsche Interessen tätig waren;

6. infolge rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch die fremde Macht.

Soweit nicht in diesem Gesetz ausdrücklich ein weitergehender Ersatz zugelassen ist, wird nur der Schaden ersetzt, der in dem schädigenden Ereignis seine unmittelbare Ursache hat. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn und für Kursverlust wird nicht geleistet.

Den verdrängten Reichsangehörigen stehen diejenigen Verdrängten gleich, die auf Grund des Friedensvertrags die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben oder verlieren.

§ 3

Als aus einem abgetretenen Reichsgebiete verdrängt im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten;
2. diejenigen, denen der Aufenthalt in dem abgetretenen Gebiete durch sonstige Maßnahmen der neuen Behörden oder durch andere gleich zwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist;
3. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in einem abgetretenen Gebiete gewohnt, es alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der neuen Behörden nicht dorthin zurückkehren konnten. Als Zeitpunkt der Verdrängung gilt der 1. Januar 1919. Für diejenigen, die an der Rückkehr in das an Polen abgetretene Gebiet Oberschlesiens verhindert worden sind, gilt als Zeitpunkt der Verdrängung der 1. August 1922.

Als ein gleich zwingender Grund im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in dem abgetretenen Gebiete nicht anzusehen.

§ 4

Im Falle des § 2 Nr. 1 wird geleistet

1. Ersatz der durch das schädigende Ereignis verursachten notwendigen Mehrausgaben;
2. Bei einem Erwerbsverlust Ersatz dieses Verlustes für die Dauer der Freiheitsentziehung oder Verschleppung sowie für die Zeit nach der Heimkehr nach folgenden Grundsätzen:
   a) bis zum 30. Juni 1922 in Höhe des zehnfachen Betrags des Einkommens, jedoch nicht über 50 000 ℳ für das volle Jahr;
   b) für die Zeit nach dem 30. Juni 1922 wird die Entschädigung in der Weise berechnet, daß der Betrag des Einkommens bis zu einem Höchstbetrage von 1 000 ℳ für das volle Jahr mit der von dem Reichsminister für Wiederaufbau oder der von ihm bestimmten Stelle mindestens vierteljährlich festzusetzenden Richtzahl vervielfacht wird. Die Richtzahl drückt das Vielfache aus, um das die Bezüge der unverheirateten Reichsbeamten der Gruppen A I bis XIII der Ortsklasse A gegenüber ihren Bezügen im Jahre 1914 durchschnittlich für den Zeitraum erhöht worden sind, für den die Richtzahl bestimmt ist.

Verheiratete Geschädigte erhalten zu der nach Abs. 1 berechneten Entschädigung einen Zuschlag von 20 v. H.

Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt, sofern der Geschädigte vor dem Kriege ein im voraus bestimmtes festes Einkommen bezog, dieses Einkommen, andernfalls das durchschnittliche Reineinkommen, das der Geschädigte während der letzten zwei Geschäftsjahre vor dem Ausbruch des Krieges aus der Ausübung seines Berufs gewonnen hat. Wenn die Berufstätigkeit des Geschädigten erst später begonnen hat, so wird das Einkommen nach billigem Ermessen festgesetzt.

Für die Zeit nach der Heimkehr wird die Entschädigung nur bis zu einem Zeitraum von drei Jahren gewährt. Einkommen aus einer neuen Erwerbstätigkeit ist auf die Entschädigung anzurechnen, so daß diese und das Neueinkommen zusammen den Betrag der nach vorstehenden Bestimmungen zulässigen Höchstentschädigung nicht übersteigen dürfen. Die Entschädigung ist ferner zu versagen oder zu kürzen, wenn der Geschädigte in schuldhafter Weise unterlassen hat, für die Wiedererlangung einer dem Erwerbe dienenden Tätigkeit Sorge zu tragen. Die Entschädigung kann auf Antrag des Geschädigten im Wege einer pauschalen Abfindung auch für die der Entscheidung im ersten Rechtszug folgende Zeitspanne bewilligt werden. Die Pauschvergütung darf die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, der sich unter Zugrundelegung der letzten vor der Entscheidung bekanntgegebenen Richtzahl (Abs. 1 zu b) als Entschädigung für eine einjährige Erwerbslosigkeit ergibt. Hat der Geschädigte im abgetretenen Gebiete durch langjährige Tätigkeit in demselben Beruf ein sicheres Einkommen gehabt, und ist er infolge Alters oder Gebrechlichkeit an der Begründung einer neuen Erwerbsstellung wesentlich behindert, so kann als Pauschvergütung der ganze im Satz 5 bezeichnete Betrag gewährt werden. Bei der

Festsetzung der Pauschvergütung ist der Betrag des Einkommens überschläglich zu berücksichtigen, das der Geschädigte nach der gegebenen Sachlage voraussichtlich in der Zeitspanne verdienen wird, für welche die Pauschvergütung gewährt wird.

§ 5

Im Falle des § 2 Nr. 2 wird geleistet:

1. Ersatz der durch die Verdrängung verursachten notwendigen Ausgaben für die Reise und die Beförderung des Hausrats oder sonstiger Fahrnis nach der Wohnung oder den Geschäftsräumen der ersten dauernden Niederlassung, einschließlich etwaiger Auslagen an Zoll- oder anderen öffentlichen Abgaben,
2. Ersatz der durch die Verdrängung oder Zurückbehaltung der Fahrnis verursachten notwendigen Mehrausgaben für die Unterkunft und den Unterhalt der Verdrängten einschließlich etwaiger Kosten für die Aufbewahrung von Fahrnis, jedoch mit der Einschränkung, daß Ersatz auf die Dauer von höchstens vier Jahren seit der Verdrängung und nur so weit geleistet wird, als nicht die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen während dieser Zeit für ausgeglichen zu erachten sind,
3. bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen einschließlich der Schäden, die durch Lagerung sowie durch Beförderung des Hausrats und der sonstigen Fahrnis nach der Wohnung oder den Geschäftsräumen der ersten dauernden Niederlassung entstanden sind, Ersatz ihres Wertes oder der Wertminderung,
4. bei einem durch die Verdrängung verursachten Verlust an Einkommen aus Erwerbstätigkeit Ersatz dieses Verlustes nach den Grundsätzen des § 4 Nr. 2.

   Eine Entschädigung über das Jahr 1922 hinaus wird nur solchen Geschädigten gewährt, die nach dem 31. Dezember 1919 verdrängt worden sind. Den nach dem 31. Dezember 1919 Verdrängten wird die Entschädigung nur bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren gewährt.

   Die Vorschriften des § 4 Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung.
5. für den Verlust der Grundlage des Erwerbes bei Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe eine Entschädigung in Höhe des Einhundertfachen des entsprechend der Vorschrift des § 4 Nr. 2 Abs. 3 berechneten, jedoch zehntausend Mark nicht übersteigenden Reinertrags des Geschäfts oder der Berufstätigkeit. Außerdem wird ein Zuschlag von je 5 vom Hundert zur Grundentschädigung für jedes Jahr der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes oder freien Berufs gewährt, jedoch insgesamt nicht über 100 vom Hundert.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn ohne diese nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten und seiner Angehörigen nicht gesichert erscheint.

§ 6

Im Falle des § 2 Nr. 3 wird geleistet

1. Ersatz der durch die Verzögerung der Ausreise verursachten notwendigen Mehrausgaben,
2. Ersatz des etwaigen Erwerbsverlustes für die Dauer der Verzögerung der Ausreise; die Bemessung der Entschädigung erfolgt gemäß § 5 Nr. 4,
3. bei einer aus Not vorgenommenen Veräußerung von Gegenständen des Hausrats, von Handwerksgerät oder anderen zur Berufsausübung dienenden Gegenständen Ersatz des Wertes derjenigen Gegenstände, für die eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß der bei der Veräußerung erzielte Erlös auf etwaige Ansprüche des Geschädigten aus Nr. 1 oder 2 dieses Paragraphen sowie aus § 5 Nr. 1, 2, 4 oder wegen eines Einkommenverlustes aus § 10 anzurechnen ist, und daß eine Anrechnung auf den Ersatzanspruch stets dann zu erfolgen hat, wenn und soweit der Geschädigte durch den Verbrauch des Erlöses die Verwendung anderer, seiner Verfügung vorübergehend entzogener Mittel erspart hat.

Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Im Falle des § 2 Nr. 4 wird der Unterschied zwischen der Entschädigung, die für die verschleuderten Gegenstände im Falle ihrer Wegnahme (§ 2 Nr. 5) zu bewilligen wäre, und dem bei der Verschleuderung erzielten Erlöse erstattet, sofern dieser geringer ist als die im Falle der Wegnahme zu gewährende Entschädigung. Dabei ist ein auf ausländische Währung lautender Erlös in deutsche Währung zum Kurse vom Tage der Verschleuderung umzurechnen und ein etwa später erzielter Währungsgewinn bei der Bemessung des Erlöses zu berücksichtigen. Auf die Kursermittlung findet die Vorschrift des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 8

Im Falle des § 2 Nr. 5 wird bei dem Verluste von Sachen deren Wert, bei Beschädigung die Wertminderung ersetzt.

§ 9

Im Falle des § 2 Nr. 6 wird der Betrag ersetzt, den der Verdrängte an widerrechtlich erhobenen Abgaben gezahlt hat.

§ 10

Hat jemand infolge seiner Verdrängung aus einem der abgetretenen Gebiete (§ 3) ein Ruhegehalt, Kranken-, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenbezüge oder die durch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis oder durch Einzahlung in eine Pensionskasse, Krankenkasse, Sterbekasse oder ähnliche Einrichtung begründete Anwartschaft auf eine solche oder ähnliche Leistung oder ein Sterbegeld verloren, so ist er für diesen Verlust zu entschädigen, für den Verlust einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Anwartschaft jedoch nur dann, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, auf dem sie beruht, zur Zeit der Verdrängung die Dauer von mindestens fünf Jahren erreicht hatte.

Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ansprüche und Anwartschaften aus solchen Rechtsverhältnissen, die durch die nach den Artikeln 77 und 312 des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 zu schließenden Sonderabkommen geregelt werden.

§ 11

Die in dem § 2 Nr. 5 und 6 aufgeführten Schäden werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch deutschen juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie nicht verdrängten Reichsangehörigen ersetzt, sofern sie zur Zeit des Entschädigungsantrags und der Entscheidung über diesen ihren Sitz, Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb des Gebiets haben, das zur Zeit der Entscheidung zum Deutschen Reiche gehört. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist die Gewährung einer Entschädigung nur dann zulässig, wenn der Geschädigte zur Stellung des Antrags oder Festsetzung der Entschädigung die Genehmigung des Reichsministers für Wiederaufbau oder einer von diesem bezeichneten Stelle erwirkt hat.

Ob eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung als deutsch zu gelten hat, ist nach dem Zwecke dieses Gesetzes und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

§ 12

In den Fällen des § 4, des § 5 Nr. 1, 2, 4 und des § 6 sind neben den Bedürfnissen und Einnahmen des Geschädigten die Bedürfnisse und Einnahmen seiner Familienmitglieder angemessen zu berücksichtigen, soweit diese zur Zeit des schädigenden Ereignisses von dem Geschädigten unterhalten worden sind oder zur Deckung der Kosten des gemeinsamen Haushalts beigetragen haben.

§ 13

Ist eine Sache eingebüßt, so wird als Entschädigung das Zehnfache des Friedenswerts gewährt. Bei ausgesprochenen Luxusgegenständen darf die Entschädigung den einfachen Friedenswert nicht übersteigen.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der Wert, den die Sache am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der später erfolgten Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend; dabei bleibt jedoch eine Wertminderung außer Betracht, die eingetreten ist, weil der Geschädigte infolge der Kriegsereignisse nicht in der Lage war, seine Rechte hinsichtlich der Sache ausreichend wahrzunehmen.

Ist der Wert der Sache oder der Anschaffungspreis in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (Friedenskurs). Als Kurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist er auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde (§ 43) durch die Reichsstelle für Wertpapiere unter Berücksichtigung der Weltmarktlage festzustellen; diese Feststellung ist für die Festsetzungsbehörde (§ 43) bindend.

§ 14

Bei Wertpapieren gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 gehabt haben. Bei Wertpapieren, die nach dem 25. Juli 1914 ausgegeben worden sind, gilt als Friedenswert der Ausgabekurs.

Für die Wertbemessung maßgebend ist der an der Berliner Börse an dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt vermerkte Durchschnittskurs, für die dort nicht notierten Werte der Durchschnittskurs, der an der für diese Werte maßgebenden Börse vermerkt ist. Die Bestimmung der für die Kursnotierung maßgebenden Börse erfolgt durch die Reichsstelle für Wertpapiere. Läßt sich der Durchschnittskurs nicht ermitteln, so ist er unter Berücksichtigung der Weltmarktlage zu dem maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

Ist der Wert des Wertpapiers in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Friedenskurse (§ 13 Abs. 3) umzurechnen.

§ 15

Die Entschädigung für verlorene Wertpapiere darf den Tageswert nicht übersteigen.

Als Tageswert im Sinne des Abs. 1 gilt der letzte Wert des Wertpapiers, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist der Wert in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zu dem im gleichen Zeitpunkt geltenden Währungskurs umzurechnen. Auf die Ermittlung des Effektenkurses und des Währungskurses finden die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 16

Auf die Entschädigung für den Verlust von Zahlungsmitteln finden die Vorschriften der §§ 13 bis 15 entsprechende Anwendung.

§ 17

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften des § 13 wird eine Entschädigung in Höhe der durch Richtzahlen zu berechnenden Kosten der Ersatzbeschaffung (Richtzahlentschädigung) in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausendfünfhundert Mark,
   bei Verlust von Kleidungsstücken, ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt sechshundert Mark,
   mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt achthundert Mark,
3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreitausend Mark.

Die Richtzahlentschädigung für den Verlust der im Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände wird nur bewilligt, falls ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die im Abs. 1 genannten Höchstgrenzen können bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung bis zum doppelten Betrage der Höchstgrenzen erhöht werden, wenn zu dem Haushalt des Geschädigten (Abs. 1 Nr. 1) zur Zeit der Entscheidung mehr als vier unterhaltsberechtigte Personen gehören oder die Wiederaufnahme des Berufs (Abs. 1 Nr. 2 und 3) besonders hohe Aufwendungen notwendig macht.

§ 18

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 17 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung durch angemessene Herabsetzung der im § 17 genannten Höchstgrenzen Rechnung zu tragen. Hat der Geschädigte lediglich einzelne Gegenstände eingebüßt, deren Friedenswert den Betrag von insgesamt zweihundert Mark nicht übersteigt, so findet eine Richtzahlentschädigung nicht statt, es sei denn, daß der Geschädigte ein besonders dringendes Bedürfnis für die Wiederbeschaffung glaubhaft macht.

§ 19

Wird für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf Grund der Gewaltschädengesetze und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet, so darf die auf Grund dieser Gesetze gewährte Richtzahlentschädigung insgesamt die in den §§ 17 und 18 genannten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

In Höhe desjenigen Betrags, der über die in den §§ 17 und 18 genannten Höchstgrenzen hinausgeht, wird der Geschädigte nach den Vorschriften des § 13 entschädigt.

§ 20

Auf die Richtzahlentschädigung finden die Vorschriften der auf Grund des § 15 des Liquidationsschädengesetzes zu erlassenden Richtzahlverordnung entsprechende Anwendung.

§ 21

Ist eine Sache beschädigt, so wird der zur Wiederherstellung erforderliche Betrag bewilligt.

Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes der Sache zu bewilligen wäre.

§ 22

Für den Verlust von Wechseln und Schecks wird ein Ersatz nicht geleistet, für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 23

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird der Schaden nur so weit ersetzt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten ist. Das gleiche gilt für das Verschulden eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat.

§ 24

Eine Entschädigung wird soweit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne er-

hebliche Schwierigkeit erlangen kann. In der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen sind nicht anzurechnen. Die aus Mitteln der Vertriebenenfürsorge dem Geschädigten zur Bestreitung der Kosten seines und seiner Familie Unterhalts und ihrer Unterkunft zugewandten Beträge sind nur auf den Schaden wegen Erwerbsverlustes in den Fällen des § 5 Nr. 4 sowie wegen vermehrter Unterkunfts- und Unterhaltskosten in den Fällen des § 5 Nr. 2 anzurechnen, es sei denn, daß diese Zuwendungen nur aus dem Grunde notwendig wurden, weil der Geschädigte infolge seiner Verdrängung oder anderer Maßnahmen der fremden Behörden an der Verfügung über sein Vermögen vorübergehend verhindert war.

Soweit dem Geschädigten auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Leistung ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Leistung durch das Reich auf dieses in Höhe der Leistung über. Ob und inwieweit dem Geschädigten ein solcher Anspruch zusteht, ist von der Festsetzungsbehörde (§ 43) festzustellen.

Soweit ein Land im Rahmen dieses Gesetzes einen Ersatz für einen Schaden bereits geleistet hat und der gezahlte Betrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf die Entschädigung anzurechnen ist, geht der dem Geschädigten gegen das Reich entstandene Anspruch auf das Land über.

Der Geschädigte kann einen auf das Reich übergegangenen Anspruch gegen einen Dritten gegen Rückgabe der ihm gewährten Leistung vom Reiche zurückfordern.

§ 25

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von zwei Milliarden Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen für Schäden der im § 1 bezeichneten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, eine Entschädigung gewähren können, sofern hierfür besondere Gründe der Billigkeit sprechen. Es wird ferner dem Reichsminister der Finanzen der Betrag von 25 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, den er nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Bestimmungen zur Gewährung von Entschädigungen verwenden kann für Aufwendungen, die im Zusammenhange mit der Verdrängung (§ 3) aus Polen gemacht worden sind, um Darlehnskassenscheine der Polnischen Landes-Darlehnskasse in Warschau, die während der deutschen Besetzung ausgestellt worden sind, an Stelle sonstiger polnischer Zahlungsmittel zu erwerben. Im Verhältnis zu Inhabern solcher Darlehnskassenscheine besteht eine Verpflichtung des Deutschen Reichs zur Einlösung dieser Scheine nicht.

Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge können im Bedarfsfall durch den Reichshaushalt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzt werden.

§ 26

Die Entschädigungen werden bei der Festsetzung auf volle tausend Mark nach oben abgerundet. Richtzahlentschädigungen (§§ 17 bis 20) werden für sich abgerundet.

§ 27

Auf die Entschädigungen sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in diesem Gesetze behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Beihilfen mit ihrem Kapitalbetrag ohne Berücksichtigung von Zinsen anzurechnen und dabei auf volle tausend Mark nach unten abzurunden. Beträge unter eintausend Mark werden nicht berücksichtigt. In der gleichen Weise können im Vorentschädigungsverfahren gewährte Unterstützungen auf die Entschädigung angerechnet werden.

§ 28

Die nach § 27 verbleibende Entschädigung erhöht sich um fünf vom Hundert Entschädigungszinsen für das Jahr. Der Zinslauf beginnt mit dem 1. Januar 1920 und endigt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Festsetzung der Entschädigung rechtskräftig geworden ist. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 entstanden, so beginnt der Zinslauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

Werden Reichsschatzanweisungen gewährt, deren Laufzeit nicht mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monats beginnt (§ 30), so endigt der Lauf der Entschädigungszinsen für den Kapitalbetrag dieser Reichsschatzanweisungen erst mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Bei Richtzahlentschädigungen (§§ 17 bis 20) werden die Entschädigungszinsen nur im Falle des Abs. 2 gewährt, und zwar beginnt der Zinslauf mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft folgenden Monats und endigt mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Die Entschädigungszinsen werden auf volle hundert Mark nach unten abgerundet.

§ 29

Auf die nach den §§ 27 und 28 berechnete Entschädigung sind ohne Berücksichtigung von Zinsen mit dem Kapitalbetrage Darlehen anzurechnen, die der Geschädigte außerhalb eines Entschädigungsverfahrens mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze behandelten Maßnahmen gegen sein Eigentum aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffent-

lichen Rechtes erhalten hat, sowie entsprechende Sachleistungen des Reichs, falls die Anrechnung von der Stelle beantragt wird, von welcher der Geschädigte die Leistungen empfangen hat.

In der gleichen Weise können sonstige Zuwendungen des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, sowie Darlehen, die der Geschädigte von einer sonstigen Fürsorgestelle für Geschädigte dieser Art erhalten hat, angerechnet werden, falls die Anrechnung vom Geber beantragt wird.

Die von einer Stelle gewährten Leistungen und Beträge der Abs. 1 und 2 werden, soweit sie hinter dem Betrage von eintausend Mark zurückbleiben, nicht angerechnet. Bei der Anrechnung von Beträgen über eintausend Mark werden die Beträge auf volle tausend Mark nach unten abgerundet. Den Gebern wird der dem Geschädigten angerechnete Betrag zurückerstattet.

§ 30

Die sich aus den §§ 26 bis 29 ergebende Entschädigung ist unverzüglich nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung in folgender Weise zu entrichten:

Bis zu vier Millionen Mark ist Barzahlung zu leisten.

Darüber hinaus ist:

1. die Nichtzahlentschädigung (§§ 17 bis 20) zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in Reichsschatzanweisungen,
2. die sonstige Entschädigung in Reichsschatzanweisungen zu leisten.

Die Reichsschatzanweisungen sind nach vier Jahren fällig und mit Zinsbogen ausgestattet; die Zinsen betragen den gleichen Satz wie der Reichsbankdiskont, jedoch nicht weniger als acht und nicht mehr als fünfzehn vom Hundert jährlich.

§ 31

Eine Barzahlung wird insoweit nicht geleistet, als der Geschädigte nach dem 31. Oktober 1922 im Wege einer aus Reichsmitteln gewährten Beihilfe oder eines aus Reichsmitteln gewährten Darlehns bereits eine Barzahlung im Betrage von mindestens einer Million Mark erhalten hat.

Eine Barzahlung wird ferner insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte auf Grund dieses Gesetzes aus Teilbescheiden desselben Verfahrens oder aus mehreren getrennten Entschädigungsverfahren bereits eine Barzahlung erhalten hat.

In den Fällen einer nach dem 1. Juli 1921 eingetretenen Rechtsnachfolge ist die Leistung bei Anwendung des § 30 und des § 31 Abs. 1 und 2 so zu bewirken, wie sie zu erfolgen hätte, wenn die Rechtsnachfolge nicht eingetreten wäre

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch in denjenigen Fällen, in denen dem Berechtigten in demselben Verfahren auf Grund der Gewaltschädengesetze und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet wird.

§ 32

Die Festsetzungsbehörde entscheidet im Einzelfalle, welche Anrechnungen (§§ 27, 29) zu erfolgen haben. Die Festsetzung der Höhe der anzurechnenden Beträge sowie die Festsetzung und Berechnung der Zinsen liegen der für die Auszahlung der Entschädigung zuständigen Stelle ob.

§ 33

Die Entschädigung soll vorläufig einbehalten werden, wenn und solange dem Geschädigten von einer amtlichen Flüchtlingsfürsorge Unterkunft gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Entschädigung vorläufig einbehalten werden soll, trifft die Festsetzungsbehörde.

§ 34

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Nachzahlung des Unterschieds zwischen der festgesetzten Entschädigung und dem Betrage, der dem Geschädigten bewilligt worden wäre, wenn die Entschädigung zur Zeit der Auszahlung festgesetzt wäre, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist. Der Antrag auf Nachzahlung ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Frist des Satzes 1 zu stellen.

§ 35

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Geschädigten zu. Als Geschädigter gilt bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sachen trägt.

Ist der Geschädigte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5, des § 6 und des § 10 die im § 5 Abs. 2 bezeichneten persönlichen Verhältnisse sowohl beim Erblasser gegeben waren als auch bei den Erben vorliegen, und in den Fällen der §§ 11 und 17 Abs. 2 die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person der Erben gegeben sind. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und des § 10 ist der Anspruch der Erben auf laufende Leistungen auf den Teil beschränkt, der dem bis zum Tode des Geschädigten abgelaufenen Zeitraum entspricht. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 36

Der Antrag auf Festsetzung des Ersatzanspruchs ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder, falls der Schaden erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist, seit dem Eintritt des Schadens zu stellen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Anspruchs zur Folge, es sei denn, daß der Geschädigte durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der rechtzeitigen Anmeldung verhindert war und diese binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholt. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Geschädigte zu führen.

§ 37

War oder ist in den Fällen des § 5 Nr. 3 und des § 8 die Sache, für deren Verlust oder Beschädigung Ersatz geleistet wird, mit einem Nießbrauch oder einem zur Sicherheit einer Forderung bestellten dinglichen Rechte belastet, so erstreckt sich das Recht im Falle seiner Beeinträchtigung auf die Ersatzforderung. Eine Berücksichtigung des Rechtes findet jedoch in dem Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn es vor dem im ersten Rechtszug erlassenen Festsetzungsbescheid angemeldet und glaubhaft gemacht worden ist. Soweit über die Auszahlung zwischen den Beteiligten eine Einigung erfolgt, ist dieser stattzugeben; andernfalls ist die Einbehaltung des dem Werte des Rechtes entsprechenden Betrags in dem Festsetzungsbescheid anzuordnen; auch kann die Hinterlegung dieses Betrags nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verfügt werden.

§ 38

Der Entschädigungsanspruch ist veräußerlich und vererblich. Wer den Anspruch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen von dem nach § 35 Berechtigten oder seinen Erben erlangt hat, kann ihn nur geltend machen, wenn auch er die Reichsangehörigkeit besitzt und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 sowie der §§ 6 und 10 auch bei ihm die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung. In den Fällen der §§ 11, 17 Abs. 2 müssen die persönlichen Voraussetzungen sowohl bei ihm gegeben sein als auch bei dem Erblasser vorgelegen haben, soweit nicht der Eintritt der Voraussetzungen in der Person des Erblassers durch dessen Tod unmöglich gemacht ist. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und des § 10 ist der Anspruch des Erben auf laufende Leistungen auf den Teil beschränkt, der dem bis zum Tode des Geschädigten abgelaufenen Zeitraum entspricht.

Von dem Entschädigungsanspruche, soweit er dem nach § 35 Berechtigten zusteht, ist unpfändbar

1. der Teil, der auf den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie der §§ 6, 10 und 25 beruht,
2. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz oder die Wiederherstellung von eingebüßten oder beschädigten Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind.

Der Teil des Entschädigungsanspruchs, der auf den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und des § 6 beruht, kann mit Genehmigung der von dem Reichsminister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle abgetreten oder verpfändet werden.

§ 39

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat;
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- und Amtspflicht enthält;
3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann;
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung, einer Strafvollstreckung oder den durch den Krieg oder dessen Folgen den Reichsangehörigen auferlegten Lasten zu entziehen sucht.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 40

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats durch eine allgemeine oder eine nur bestimmte Gebiete oder Personen betreffende Anordnung Ausschlußfristen zu setzen, binnen welcher Entschädigungsanträge oder Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden müssen.

§ 41

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde im Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen jemand eine Beihilfe der im § 27 bezeichneten Art empfangen hat oder in denen jemand aus einer Darlehnskasse des Reichs auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Entschädigung ein Darlehen erhalten hat, in dem Endentschädigungsverfahren jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Beihilfe oder des Darlehens ein Ersatzanspruch auf Grund des § 2 dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Beihilfe oder des Darlehens zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie ihm zugesprochen worden ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrags der empfangenen Leistung auferlegt werden.

§ 42

Der Reichsminister für Wiederaufbau ist befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen und die im § 36 bezeichnete Anmeldefrist zu verlängern.

§ 43

Für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Erlaß von Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren der mit der Festsetzung der Ersatzansprüche zu beauftragenden Behörden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 44

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

1. Schäden, die den Angehörigen des Heeres, des Heeresgefolges oder der Marine des Reichs durch ihren in den abgetretenen Gebieten geleisteten Kriegsdienst oder beim Grenzschutz entstanden sind;
2. Schäden an Leib und Leben;
3. Schäden, welche deutsche Ansiedler durch den Verlust ihres Grundbesitzes nebst Zubehör in den an Polen abgetretenen preußischen Gebieten infolge der Anwendung des polnischen Gesetzes vom 14. Juli 1920 erlitten haben;
4. Schäden, deren Feststellung oder Ersatz durch die nachbezeichneten Gesetze und Verordnungen geregelt ist:
   a) Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) und die zu seiner Ergänzung erlassenen Verordnungen;
   b) Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675);
   c) Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) sowie Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527).
   d) Verordnung über Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2146).

§ 45

Der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen können mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhobenen Ansprüche Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlung treffen.

Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Kolonialschädengesetz).

§ 1

Die in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten durch den Krieg und durch den Übergang in fremde Verwaltungen verursachten Schäden werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt.

Als ehemalige deutsche Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht die Küstengewässer dieser Gebiete.

§ 2

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden Reichsangehörigen ersetzt, wenn sie unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte, durch andere Kriegsmaßnahmen von Behörden oder durch Aufstände der Eingeborenen,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung oder des Umfanges des Schadens mit dem Kriege nicht besteht,
3. durch Flucht, Abschiebung, Internierung, Verschleppung, Zurückhaltung oder Gefangennahme, durch Wegnahme oder Wegschaffung von Sachen, sofern das schädigende Ereignis im Zusammenhange mit dem Kriege steht,
4. durch die unter dem Drucke der drohenden Ausweisung oder Gefangennahme, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene Veräußerung von Sachen, wenn der Erlös erheblich unter dem Werte der Sachen zur Zeit ihrer Veräußerung oder unter dem Betrage bleibt, den die Ersatzbeschaffung gleichwertiger Sachen in dem Zeitpunkt erfordert, in welchem eine Ersatzbeschaffung möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist (Verschleuderung).

Bei Ersatzansprüchen von juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen ist nach dem Zwecke dieses Gesetzes und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob die Geschädigten als reichsangehörig im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

Eine Entschädigung für mittelbaren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Kursverlust, wird nicht gewährt.

§ 3

Im Falle des § 2 Nr. 4 wird der Unterschied zwischen der Entschädigung, die für die verschleuderten Gegenstände im Falle ihrer Wegnahme (§ 2 Nr. 3) zu bewilligen wäre, und dem bei der Verschleuderung erzielten Erlöse erstattet, sofern dieser geringer ist als die im Falle der Wegnahme zu gewährende Entschädigung. Dabei ist ein auf ausländische Währung lautender Erlös in deutsche Währung zum Kurse vom Tage der Verschleuderung umzurechnen und ein etwa später erzielter Währungsgewinn bei der Bemessung des Erlöses zu berücksichtigen. Auf die Kursermittlung findet die Vorschrift des § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 4

Ist eine Sache eingebüßt, so wird als Entschädigung das Zehnfache des Friedenswerts gewährt. Bei ausgesprochenen Luxusgegenständen darf die Entschädigung den einfachen Friedenswert nicht übersteigen.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der Wert, den die Sache am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der später erfolgten Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend; dabei bleibt jedoch eine Wertminderung außer Betracht, die eingetreten ist, weil der Geschädigte infolge der Kriegsereignisse nicht in der Lage war, seine Rechte hinsichtlich der Sache ausreichend wahrzunehmen.

Ist der Wert der Sache oder der Anschaffungspreis in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (Friedenskurs). Als Kurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist er auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde (§ 35) durch die Reichsstelle für Wertpapiere unter Berücksichtigung der Weltmarktlage festzustellen; diese Feststellung ist für die Festsetzungsbehörde (§ 35) bindend.

§ 5

Bei Wertpapieren gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 gehabt haben. Bei Wertpapieren, die nach dem 25. Juli 1914 ausgegeben worden sind, gilt als Friedenswert der Ausgabekurs.

Für die Wertbemessung maßgebend ist der an der Berliner Börse an dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt vermerkte Durchschnittskurs, für die dort nicht notierten Werte der Durchschnittskurs, der an der für diese Werte maßgebenden Börse vermerkt ist. Die Bestimmung der für die Kursnotierung maßgebenden Börse erfolgt durch die Reichsstelle für Wertpapiere. Läßt sich der Durchschnittskurs nicht ermitteln, so ist er unter Berücksichtigung der Weltmarktlage zu dem maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

Ist der Wert des Wertpapiers in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Friedenskurse (§ 4 Abs. 3) umzurechnen.

§ 6

Die Entschädigung für verlorene Wertpapiere darf den Tageswert nicht übersteigen.

Als Tageswert im Sinne des Abs. 1 gilt der letzte Wert des Wertpapiers, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist der Wert in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zu dem im gleichen Zeitpunkt geltenden Währungskurs umzurechnen. Auf die Ermittelung des Effektenkurses und des Währungskurses finden die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 7

Auf die Entschädigung für den Verlust von Zahlungsmitteln finden die Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften des § 4 wird eine Entschädigung in Höhe der durch Richtzahlen zu berechnenden Kosten der Ersatzbeschaffung (Richtzahlentschädigung) in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausendfünfhundert Mark,

   bei Verlust von Kleidungsstücken, ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt sechshundert Mark,

   mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,

2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt achthundert Mark,

3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreitausend Mark.

Die Richtzahlentschädigung für den Verlust der im Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände wird nur bewilligt, falls ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die im Abs. 1 genannten Höchstgrenzen können bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung bis zum doppelten Betrage der Höchstgrenzen erhöht werden, wenn zu dem Haushalt des Geschädigten (Abs. 1 Nr. 1) zur Zeit der Entscheidung mehr als vier unterhaltsberechtigte Personen gehören oder die Wiederaufnahme des Berufs (Abs. 1 Nr. 2 und 3) besonders hohe Aufwendungen notwendig macht.

§ 9

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 8 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung durch angemessene Herabsetzung der im § 8 genannten Höchstgrenzen Rechnung zu tragen. Hat der Geschädigte lediglich einzelne Gegenstände eingebüßt, deren Friedenswert den Betrag von insgesamt zweihundert Mark nicht übersteigt, so findet eine Richtzahlentschädigung nicht statt, es sei denn, daß der Geschädigte ein besonders dringendes Bedürfnis für die Wiederbeschaffung glaubhaft macht.

§ 10

Wird für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf Grund der Gewaltschädengesetze und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet, so darf die auf Grund dieser Gesetze gewährte Richtzahlentschädigung insgesamt die in den §§ 8 und 9 genannten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

In Höhe desjenigen Betrags, der über die in den §§ 8 und 9 genannten Höchstgrenzen hinausgeht, wird der Geschädigte nach den Vorschriften des § 4 entschädigt.

§ 11

Auf die Richtzahlentschädigung finden die Vorschriften der auf Grund des § 15 des Liquidationsschädengesetzes zu erlassenden Richtzahlverordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Ist eine Sache beschädigt, so wird der zur Wiederherstellung erforderliche Betrag bewilligt.

Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes der Sache zu bewilligen wäre.

§ 13

Durch den Reichshaushalt wird jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt, aus dem solchen Geschädigten, an deren wirtschaftlicher Tätigkeit in dem außereuropäischen Ausland ein erhebliches Interesse des Reichs besteht, zur Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit daselbst über die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 hinaus entsprechende Mittel gewährt werden können.

Die Bestimmungen über die Höhe und die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel trifft der Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung eines Beirats von Sachverständigen.

§ 14

Für den Verlust von Wechseln und Schecks wird ein Ersatz nicht geleistet; für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 15

Außer dem Ersatze von Sachschäden (§ 2) werden den aus dem ehemaligen deutschen Schutzgebieten verdrängten Reichsangehörigen gewährt

1. in den Fällen rechtswidriger Verurteilung oder rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch eine fremde Macht die dadurch verursachten notwendigen Mehrausgaben,
2. bei rechtwidriger Verhaftung, bei Internierung oder sonstiger durch den Krieg auf andere Weise als durch Kriegsgefangenschaft verursachter Freiheitsentziehung oder bei einem durch den Krieg erzwungenen Aufenthalt in neutralen Ländern Beiträge nach freiem Ermessen zur Abdeckung der dadurch entstandenen notwendigen Unterhaltungskosten mit der Maßgabe, daß der Ersatz für das volle Jahr sechzigtausend Mark für die Person nicht übersteigen darf,
3. in den Fällen der Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder sonstiger Verdrängung die dadurch verursachten Kosten von notwendigen Reisen und Beförderungen persönlicher Habe bis zu dem Orte des ersten ständigen Aufenthalts außerhalb des Schutzgebiets, einschließlich etwaiger Auslagen an Zoll- oder anderen öffentlichen Abgaben, ferner die durch die Lagerung dieser Habe erwachsenen notwendigen Auslagen; ein Ersatz der Lager- und Beförderungskosten findet jedoch nicht statt, soweit deren Höhe in einem Mißverhältnisse zu dem Werte der Habe steht.

Als aus den ehemaligen deutschen Schutzgebieten verdrängt gelten auch diejenigen, welche bis zum Ausbruch des Krieges in einem deutschen Schutzgebiete gewohnt oder sich ständig aufgehalten haben, dieses Gebiet jedoch vor oder nach Kriegsausbruch vorübergehend verlassen haben und an der Rückkehr durch den Krieg verhindert worden sind.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn und soweit ohne diese nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Geschädigten dessen Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 aber nur dann, wenn der Geschädigte gezwungen war, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten.

Sind durch Reisen, Beförderung oder Lagerung der persönlichen Habe (Abs. 1 Nr. 3) Sachschäden außerhalb der ehemaligen deutschen Schutzgebiete entstanden, so ist auch für diese Schäden Ersatz nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten.

§ 16

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird der Schaden nur so weit ersetzt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten ist. Das gleiche gilt für das Verschulden eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat.

§ 17

Eine Entschädigung wird so weit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. In der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen bleiben außer Betracht.

Soweit dem Geschädigten auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Leistung ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Leistung durch das Reich auf dieses in Höhe der Leistung über. Ob und inwieweit dem Geschädigten ein solcher Anspruch zusteht, ist von der Festsetzungsbehörde (§ 35) festzustellen.

Ein Anspruch auf Ersatz von anderen als den im § 2 genannten Sachschäden wird durch eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 16 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom $\frac{\text{15. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 1920 (Reichsgesetzbl. S. 61 und 1353) ausgestellte Abfindungserklärung nicht berührt.

Der Geschädigte kann einen auf das Reich übergegangenen Anspruch gegen einen Dritten gegen Rückgabe der ihm gewährten Leistung zurückfordern.

§ 18

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Geschädigten zu. Als Geschädigter gilt bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sachen trägt.

Ist der Geschädigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 steht den Erben eine Nichtzahlentschädigung nur dann zu, wenn von ihnen ein der Tätigkeit des Erblassers entsprechender Beruf aufgenommen wird. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben die Erben einen Ersatzanspruch nur dann, wenn auch bei ihnen die im Abs. 3 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von einer Milliarde Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen für Schäden der im § 1 bezeichneten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, eine Entschädigung gewähren können, sofern hierfür besondere Gründe der Billigkeit sprechen.

Die Bewilligung einer Entschädigung ist nur dann zulässig, wenn ohne diese dem Geschädigten die Sorge für seinen und seiner Familie Unterhalt oder sein wirtschaftliches Fortkommen wesentlich erschwert würde.

Die im Abs. 1 genannten Beträge können im Bedarfsfall durch den Reichshaushalt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzt werden.

§ 20

Schäden, deren Ersatz nicht bis zum 31. Dezember 1921 beantragt ist, werden nicht ersetzt, es sei denn, daß der Geschädigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, und daß er den Antrag binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholt. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Geschädigte zu führen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Geltendmachung jedes Ersatzanspruchs ausgeschlossen.

§ 21

Die Entschädigungen werden bei der Festsetzung auf volle tausend Mark nach oben abgerundet. Nichtzahlentschädigungen (§§ 8 bis 11) werden für sich abgerundet.

§ 22

Auf die Entschädigungen sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in diesem Gesetze behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Beihilfen mit ihrem Kapitalbetrag ohne Berücksichtigung von Zinsen anzurechnen und dabei auf volle tausend Mark nach unten abzurunden. Beträge unter eintausend Mark werden nicht berücksichtigt. In der gleichen Weise können im Vorentschädigungsverfahren gewährte Unterstützungen auf die Entschädigung angerechnet werden.

§ 23

Die nach § 22 verbleibende Entschädigung erhöht sich um fünf vom Hundert Entschädigungszinsen für das Jahr. Der Zinslauf beginnt mit dem 1. Januar 1920 und endigt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Festsetzung der Entschädigung rechtskräftig geworden ist. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 entstanden, so beginnt der Zinslauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

Werden Reichsschatzanweisungen gewährt, deren Laufzeit nicht mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monats beginnt (§ 25), so endigt der Lauf der Entschädigungszinsen für den Kapitalbetrag dieser Reichsschatzanweisungen erst mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Bei Nichtzahlentschädigungen (§§ 8 bis 11) werden die Entschädigungszinsen nur im Falle des Abs. 2 gewährt, und zwar beginnt der Zinslauf mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft folgenden Monats und endigt mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Die Entschädigungszinsen werden auf volle hundert Mark nach unten abgerundet.

§ 24

Auf die nach den §§ 22 und 23 berechnete Entschädigung sind ohne Berücksichtigung von Zinsen mit dem Kapitalbetrage Darlehen anzurechnen, die der Geschädigte außerhalb eines Entschädigungsverfahrens mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze behandelten Maßnahmen gegen sein Eigentum aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhalten hat, sowie entsprechende Sachleistungen des Reichs, falls die Anrechnung von der Stelle beantragt wird, von welcher der Geschädigte die Leistungen empfangen hat.

In der gleichen Weise können sonstige Zuwendungen des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes sowie Darlehen, die der Geschädigte von einer sonstigen Fürsorgestelle für Ge-

schädigte dieser Art erhalten hat, angerechnet werden, falls die Anrechnung vom Geber beantragt wird.

Die von einer Stelle gewährten Leistungen und Beträge der Abs. 1 und 2 werden, soweit sie hinter dem Betrage von eintausend Mark zurückbleiben, nicht angerechnet. Bei der Anrechnung von Beträgen über eintausend Mark werden die Beträge auf volle tausend Mark nach unten abgerundet. Den Gebern wird der dem Geschädigten angerechnete Betrag zurückerstattet.

§ 25

Die sich aus den §§ 21 bis 24 ergebende Entschädigung ist unverzüglich nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung in folgender Weise zu entrichten:

Bis zu vier Millionen Mark ist Barzahlung zu leisten.

Darüber hinaus ist:

1. die Richtzahlentschädigung (§§ 8 bis 11) zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in Reichsschatzanweisungen,
2. die sonstige Entschädigung in Reichsschatzanweisungen

zu leisten.

Die Reichsschatzanweisungen sind nach vier Jahren fällig und mit Zinsbogen ausgestattet; die Zinsen betragen den gleichen Satz wie der Reichsbankdiskont, jedoch nicht weniger als acht und nicht mehr als fünfzehn vom Hundert jährlich.

§ 26

Eine Barzahlung wird insoweit nicht geleistet, als der Geschädigte nach dem 31. Oktober 1922 im Wege einer aus Reichsmitteln gewährten Beihilfe oder eines aus Reichsmitteln gewährten Darlehns bereits eine Barzahlung im Betrage von mindestens einer Million Mark erhalten hat.

Eine Barzahlung wird ferner insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte auf Grund dieses Gesetzes aus Teilbescheiden desselben Verfahrens oder aus mehreren getrennten Entschädigungsverfahren bereits eine Barzahlung erhalten hat.

In den Fällen einer nach dem 1. Juli 1921 eingetretenen Rechtsnachfolge ist die Leistung bei Anwendung des § 25 und des § 26 Abs. 1 und 2 so zu bewirken, wie sie zu erfolgen hätte, wenn die Rechtsnachfolge nicht eingetreten wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch in denjenigen Fällen, in denen dem Berechtigten in demselben Verfahren auf Grund der Gewaltschädengesetze und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet wird.

§ 27

Die Festsetzungsbehörde entscheidet im Einzelfalle, welche Anrechnungen (§§ 22, 24) zu erfolgen haben. Die Festsetzung der Höhe der anzurechnenden Beträge sowie die Festsetzung und Berechnung der Zinsen liegen der für die Auszahlung der Entschädigung zuständigen Stelle ob.

§ 28

Die Entschädigung soll vorläufig einbehalten werden, wenn und solange dem Geschädigten von einer amtlichen Flüchtlingsfürsorge Unterkunft gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Entschädigung vorläufig einbehalten werden soll, trifft die Festsetzungsbehörde.

§ 29

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Nachzahlung des Unterschieds zwischen der festgesetzten Entschädigung und dem Betrage, der dem Geschädigten bewilligt worden wäre, wenn die Entschädigung zur Zeit der Auszahlung festgesetzt wäre, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist. Der Antrag auf Nachzahlung ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Frist des Satzes 1 zu stellen.

§ 30

War oder ist die Sache, für deren Verlust oder Beschädigung Ersatz geleistet wird, mit einem Nießbrauch, Pfandrecht, einer Hypothek oder einem ähnlichen zur Sicherheit einer Forderung dienenden dinglichen Rechte belastet, so erstreckt sich das Recht im Falle seiner Beeinträchtigung auf die Ersatzforderung. Eine Berücksichtigung des Rechtes findet jedoch in dem Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn es vor dem im ersten Rechtszug erlassenen Festsetzungsbescheid angemeldet und glaubhaft gemacht worden ist. Soweit über die Auszahlung der Entschädigung zwischen den Beteiligten eine Einigung erfolgt, ist dieser stattzugeben; andernfalls hat die Festsetzungsbehörde die Einbehaltung des dem Werte des Rechtes entsprechenden Betrags in dem Festsetzungsbescheid anzuordnen und kann ferner bestimmen, daß dieser Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes hinterlegt werde.

§ 31

Der Entschädigungsanspruch ist veräußerlich und vererblich. Wer den Anspruch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen von dem nach § 18 Berechtigten oder seinen Erben erlangt hat, kann ihn nur geltend machen, wenn er die Reichs-

angehörigkeit besitzt. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 müssen auch bei ihm die in dem Abs. 3 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gegeben sein. Auch muß in den Fällen des § 8 Abs. 2 die dort bezeichnete Voraussetzung für die Bewilligung einer Nichtzahlentschädigung sowohl bei ihm als auch bei dem Erblasser gegeben sein, soweit nicht dessen Tod ihre Erfüllung verhindert hat.

Von dem Entschädigungsanspruche, soweit er dem nach § 18 Berechtigten zusteht, ist unpfändbar

1. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz oder die Wiederherstellung von Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind,
2. der Anspruch auf die gemäß § 13 dem Geschädigten bewilligten Mittel.

§ 32

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat;
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer falschen Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält;
3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann;
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen sucht.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 33

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet.

Das gleiche gilt für die Fälle, in welchen jemand auf Grund der im § 17 Abs. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Richtlinien eine Beihilfe empfangen hat oder in denen jemand aus einer Darlehnskasse des Reichs auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Entschädigung ein Darlehen erhalten hat, in dem Endentschädigungsverfahren jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Beihilfe oder des Darlehens ein Ersatzanspruch auf Grund des § 2 dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Beihilfe oder des Darlehens zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie ihm zugesprochen worden ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrages der empfangenen Leistung auferlegt werden.

§ 34

Der Reichsminister für Wiederaufbau ist befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen und die im § 20 Abs. 1 bezeichnete Anmeldefrist zu verlängern.

§ 35

Für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Erlaß von Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren der mit der Festsetzung der Ersatzansprüche zu beauftragenden Behörden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 36

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Schäden, deren Ersatz auf Grund der Vorschriften über Kriegsleistungen zu erfolgen hat,

2. Schäden, deren Ersatz durch das Reichsgesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) geregelt ist,
3. Schäden an Leib und Leben,
4. Schäden an Seeschiffen.

§ 37

Der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen können mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhobenen Ansprüche Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlung treffen.

Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden im Ausland (Auslandsschädengesetz)

§ 1

Die im Ausland durch den Krieg verursachten Schäden werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt.

Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die offene See einschließlich der Küstengewässer.

§ 2

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden Reichsangehörigen ersetzt, wenn sie unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen, Herstellung von Befestigungsanlagen oder andere zum Zwecke des Angriffs oder der Verteidigung ausgeführte Arbeiten deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte oder durch Kriegsleistungen an feindliche Streitkräfte oder Behörden,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, durch Wegnahme oder Wegschaffung von Sachen,
3. durch Flucht, Abschiebung, Internierung, Verschleppung, Zurückhaltung oder Gefangennahme,
4. durch die unter dem Drucke der drohenden Ausweisung oder Gefangennahme, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen, auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene Veräußerung von Sachen, wenn der Erlös erheblich unter dem Werte der Sachen zur Zeit ihrer Veräußerung oder unter dem Betrage bleibt, den die Ersatzbeschaffung gleichwertiger Sachen in dem Zeitpunkt erfordert, in welchem eine Ersatzbeschaffung möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist (Verschleuderung).

In den Fällen der Nrn. 2 und 3 werden die Schäden nur dann ersetzt, wenn das schädigende Ereignis im Zusammenhange mit dem Kriege und dem Umstand steht, daß der Geschädigte Deutscher ist.

Bei Ersatzansprüchen von juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen ist nach dem Zwecke dieses Gesetzes und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob die Geschädigten als reichsangehörig im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

Eine Entschädigung für mittelbaren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Kursverlust, wird nicht geleistet.

Die Entschädigung kann auch solchen Reichsangehörigen bewilligt werden, welche die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besessen haben, falls sie von dem Reichsminister für Wiederaufbau oder der von ihm bezeichneten Stelle zu dem Festsetzungsverfahren zugelassen werden.

§ 3

Im Falle des § 2 Nr. 4 wird der Unterschied zwischen der Entschädigung, die für die verschleuderten Gegenstände im Falle ihrer Wegnahme (§ 2 Nr. 2) zu bewilligen wäre, und dem bei der Verschleuderung erzielten Erlöse erstattet, sofern dieser geringer ist als die im Falle der Wegnahme zu gewährende Entschädigung. Dabei ist ein auf ausländische Währung lautender Erlös in deutsche Währung zum Kurse vom Tage der Verschleuderung umzurechnen und ein etwa später erzielter Währungsgewinn bei der Bemessung des Erlöses zu berücksichtigen. Auf die Kursermittlung findet die Vorschrift des § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 4

Ist eine Sache eingebüßt, so wird als Entschädigung das Zehnfache des Friedenswerts gewährt. Bei ausgesprochenen Luxusgegenständen darf die Entschädigung den einfachen Friedenswert nicht übersteigen.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der Wert, den die Sache am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der später erfolgten Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Ver-

änderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend; dabei bleibt jedoch eine Wertminderung außer Betracht, die eingetreten ist, weil der Geschädigte infolge der Kriegsereignisse nicht in der Lage war, seine Rechte hinsichtlich der Sache ausreichend wahrzunehmen.

Ist der Wert der Sache oder der Anschaffungspreis in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (Friedenskurs). Als Kurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist er auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde (§ 35) durch die Reichsstelle für Wertpapiere unter Berücksichtigung der Weltmarktlage festzustellen; diese Feststellung ist für die Festsetzungsbehörde (§ 35) bindend.

§ 5

Bei Wertpapieren gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 gehabt haben. Bei Wertpapieren, die nach dem 25. Juli 1914 ausgegeben worden sind, gilt als Friedenswert der Ausgabekurs.

Für die Wertbemessung maßgebend ist der an der Berliner Börse an dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt vermerkte Durchschnittskurs, für die dort nicht notierten Werte der Durchschnittskurs, der an der für diese Werte maßgebenden Börse vermerkt ist. Die Bestimmung der für die Kursnotierung maßgebenden Börse erfolgt durch die Reichsstelle für Wertpapiere. Läßt sich der Durchschnittskurs nicht ermitteln, so ist er unter Berücksichtigung der Weltmarktlage zu dem maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

Ist der Wert des Wertpapiers in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zum Friedenskurse (§ 4 Abs. 3) umzurechnen.

§ 6

Die Entschädigung für verlorene Wertpapiere darf den Tageswert nicht übersteigen.

Als Tageswert im Sinne des Abs. 1 gilt der letzte Wert des Wertpapiers, der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann. Ist der Wert in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Reichswährung zu dem im gleichen Zeitpunkt geltenden Währungskurs umzurechnen. Auf die Ermittlung des Effektenkurses und des Währungskurses finden die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 7

Auf die Entschädigung für den Verlust von Zahlungsmitteln finden die Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften des § 4 wird eine Entschädigung in Höhe der durch Richtzahlen zu berechnenden Kosten der Ersatzbeschaffung (Richtzahlentschädigung) in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausendfünfhundert Mark,
   bei Verlust von Kleidungsstücken, ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt sechshundert Mark,
   mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt achthundert Mark,
3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreitausend Mark,

Die Richtzahlentschädigung für den Verlust der im Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände wird nur bewilligt, falls ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wird.

Die im Abs. 1 genannten Höchstgrenzen können bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung bis zum doppelten Betrage der Höchstgrenze erhöht werden, wenn zu dem Haushalt des Geschädigten (Abs. 1 Nr. 1) zur Zeit der Entscheidung mehr als vier unterhaltsberechtigte Personen gehören oder die Wiederaufnahme des Berufs (Abs. 1 Nr. 2 und 3) besonders hohe Aufwendungen notwendig macht.

§ 9

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 8 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Richtzahlentschädigung durch angemessene Herabsetzung der im § 8 genannten Höchstgrenzen Rechnung zu tragen. Hat der Geschädigte lediglich einzelne Gegenstände eingebüßt, deren Friedenswert den Betrag von insgesamt zweihundert Mark nicht übersteigt, so findet eine Richtzahlentschädigung nicht statt, es sei denn, daß der Geschädigte ein besonders dringendes Bedürfnis für die Wiederbeschaffung glaubhaft macht.

§ 10

Wird für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf Grund der Gewaltschädengesetze und

des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet, so darf die auf Grund dieser Gesetze gewährte Richtzahlentschädigung insgesamt die in den §§ 8 und 9 genannten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

In Höhe desjenigen Betrags, der über die in den §§ 8 und 9 genannten Höchstgrenzen hinausgeht, wird der Geschädigte nach den Vorschriften des § 4 entschädigt.

§ 11

Auf die Richtzahlentschädigung finden die Vorschriften der auf Grund des § 15 des Liquidationsschädengesetzes zu erlassenden Richtzahlverordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Ist eine Sache beschädigt, so wird der zur Wiederherstellung erforderliche Betrag bewilligt.

Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes der Sache zu bewilligen wäre.

§ 13

Durch den Reichshaushalt wird jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt, aus dem solchen Geschädigten, an deren wirtschaftlicher Tätigkeit im Ausland ein erhebliches Interesse des Reichs besteht, zur Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit daselbst über die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 hinaus entsprechende Mittel gewährt werden können.

Die Bestimmungen über die Höhe und die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel trifft der Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung eines Beirats von Sachverständigen.

§ 14

Für den Verlust von Wechseln und Schecks wird ein Ersatz nicht geleistet, für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 15.

Außer dem Ersatze von Sachschäden (§ 2) werden den ehemals im Ausland ansässig gewesenen Reichsangehörigen gewährt

1. in den Fällen rechtswidriger Verurteilung oder rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch eine fremde Macht die dadurch verursachten notwendigen Mehrausgaben;
2. bei rechtswidriger Verhaftung, bei Internierung oder sonstiger durch den Krieg auf andere Weise als durch Kriegsgefangenschaft verursachter Freiheitsentziehung oder bei einem durch den Krieg erzwungenen Aufenthalt in neutralen Ländern Beiträge nach freiem Ermessen zur Abdeckung der dadurch entstandenen notwendigen Unterhaltungskosten mit der Maßgabe, daß der Ersatz für das volle Jahr sechzigtausend Mark für die Person nicht übersteigen darf;
3. in den Fällen der Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder sonstiger Verdrängung die dadurch verursachten Kosten von notwendigen Reisen und Beförderungen persönlicher Habe bis zu dem Orte des ersten ständigen Aufenthalts außerhalb des bisherigen Wohnsitzes, einschließlich etwaiger Auslagen an Zoll- oder anderen öffentlichen Abgaben, ferner die durch die Lagerung dieser Habe erwachsenen notwendigen Auslagen; ein Ersatz der Lager- und Beförderungskosten findet jedoch nicht statt, soweit deren Höhe in einem Mißverhältnisse zu dem Werte der Habe steht.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn und soweit ohne diese nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Geschädigten dessen Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 aber nur dann, wenn der Geschädigte gezwungen war, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten.

Sind durch Reisen, Beförderung oder Lagerung der persönlichen Habe (Abs. 1 Nr. 3) Sachschäden im Reichsgebiet entstanden, so ist auch für diese Schäden Ersatz nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten.

§ 16

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird der Schaden nur soweit ersetzt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten ist. Das gleiche gilt für das Verschulden eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat.

§ 17

Eine Entschädigung wird soweit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. In der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen bleiben außer Betracht.

Soweit dem Geschädigten auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Leistung ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Leistung durch das Reich auf dieses in Höhe der Leistung über. Ob und inwieweit dem Geschädigten ein solcher Anspruch zusteht, ist von der Festsetzungsbehörde (§ 35) festzustellen.

Der Geschädigte kann einen auf das Reich übergegangenen Anspruch gegen einen Dritten gegen Rückgabe der ihm gewährten Leistung vom Reiche zurückfordern.

§ 18

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Geschädigten zu. Als Geschädigter gilt bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sachen trägt.

Ist der Geschädigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 steht den Erben eine Nichtzahlentschädigung nur dann zu, wenn von ihnen ein der Tätigkeit des Erblassers entsprechender Beruf aufgenommen wird. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben die Erben einen Ersatzanspruch nur dann, wenn auch bei ihnen die im Abs. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von zwei Milliarden Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen für Schäden der im § 1 bezeichneten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, eine Entschädigung gewähren können, sofern hierfür besondere Gründe der Billigkeit sprechen.

Die Bewilligung einer Entschädigung ist nur dann zulässig, wenn ohne diese dem Geschädigten die Sorge für seinen und seiner Familie Unterhalt oder sein wirtschaftliches Fortkommen wesentlich erschwert würde.

Die im Abs. 1 genannten Beträge können im Bedarfsfalle durch den Reichshaushalt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzt werden.

§ 20

Schäden, deren Ersatz nicht bis zum 31. Dezember 1921. beantragt ist, werden nicht ersetzt, es sei denn, daß der Geschädigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, und daß er den Antrag binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholt. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Geschädigte zu führen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Geltendmachung jedes Ersatzanspruchs ausgeschlossen.

Schäden, deren Ersatz innerhalb der Frist des Abs. 1 offensichtlich nur aus dem Grunde nicht beantragt ist, weil der Geschädigte die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besaß, können nachträglich bis zum 1. Oktober 1923 angemeldet werden. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Die Entschädigungen werden bei der Festsetzung auf volle tausend Mark nach oben abgerundet. Nichtzahlentschädigungen (§§ 8 bis 11) werden für sich abgerundet.

§ 22

Auf die Entschädigungen sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in diesem Gesetze behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Beihilfen mit ihrem Kapitalbetrag ohne Berücksichtigung von Zinsen anzurechnen und dabei auf volle tausend Mark nach unten abzurunden. Beträge unter eintausend Mark werden nicht berücksichtigt. In der gleichen Weise können im Vorentschädigungsverfahren gewährte Unterstützungen auf die Entschädigung angerechnet werden.

§ 23

Die nach § 22 verbleibende Entschädigung erhöht sich um fünf vom Hundert Entschädigungszinsen für das Jahr. Der Zinslauf beginnt mit dem 1. Januar 1920 und endigt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Festsetzung der Entschädigung rechtskräftig geworden ist. Ist der Schaden nach dem 1. Januar 1920 entstanden, so beginnt der Zinslauf mit dem Kalendermonate, der dem Eintritt des Schadens unmittelbar folgt.

Werden Reichsschatzanweisungen gewährt, deren Laufzeit nicht mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monats beginnt (§ 25), so endigt der Lauf der Entschädigungszinsen für den Kapitalbetrag dieser Reichsschatzanweisungen erst mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Bei Nichtzahlentschädigungen (§§ 8 bis 11) werden die Entschädigungszinsen nur im Falle des Abs. 2 gewährt, und zwar beginnt der Zinslauf mit dem ersten des auf den Tag der Rechtskraft folgenden Monats und endigt mit dem Beginne der Laufzeit der Reichsschatzanweisungen.

Die Entschädigungszinsen werden auf volle hundert Mark nach unten abgerundet.

§ 24

Auf die nach den §§ 22 und 23 berechnete Entschädigung sind ohne Berücksichtigung von Zinsen mit dem Kapitalbetrage Darlehen anzurechnen, die der Ge-

schädigte außerhalb eines Entschädigungsverfahrens mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze behandelten Maßnahmen gegen sein Eigentum aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhalten hat sowie entsprechende Sachleistungen des Reichs, falls die Anrechnung von der Stelle beantragt wird, von welcher der Geschädigte die Leistungen empfangen hat.

In der gleichen Weise können sonstige Zuwendungen des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes sowie Darlehen, die der Geschädigte von einer sonstigen Fürsorgestelle für Geschädigte dieser Art erhalten hat, angerechnet werden, falls die Anrechnung vom Geber beantragt wird.

Die von einer Stelle gewährten Leistungen und Beträge der Abs. 1 und 2 werden, soweit sie hinter dem Betrage von eintausend Mark zurückbleiben, nicht angerechnet. Bei der Anrechnung von Beträgen über eintausend Mark werden die Beträge auf volle tausend Mark nach unten abgerundet. Den Gebern wird der dem Geschädigten angerechnete Betrag zurückerstattet.

§ 25

Die sich aus den §§ 21 bis 24 ergebende Entschädigung ist unverzüglich nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung in folgender Weise zu entrichten:

Bis zu vier Millionen Mark ist Barzahlung zu leisten.

Darüber hinaus ist:

1. die Richtzahlentschädigung (§§ 8 bis 11) zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in Reichsschatzanweisungen,
2. die sonstige Entschädigung in Reichsschatzanweisungen zu leisten.

Die Reichsschatzanweisungen sind nach vier Jahren fällig und mit Zinsbogen ausgestattet; die Zinsen betragen den gleichen Satz wie der Reichsbankdiskont, jedoch nicht weniger als acht und nicht mehr als fünfzehn vom Hundert jährlich.

§ 26

Eine Barzahlung wird insoweit nicht geleistet, als der Geschädigte nach dem 31. Oktober 1922 im Wege einer aus Reichsmitteln gewährten Beihilfe oder eines aus Reichsmitteln gewährten Darlehns bereits eine Barzahlung im Betrage von mindestens einer Million Mark erhalten hat.

Eine Barzahlung wird ferner insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte auf Grund dieses Gesetzes aus Teilbescheiden desselben Verfahrens oder aus mehreren getrennten Entschädigungsverfahren bereits eine Barzahlung erhalten hat.

In den Fällen einer nach dem 1. Juli 1921 eingetretenen Rechtsnachfolge ist die Leistung bei Anwendung des § 25 und des § 26 Abs. 1 und 2 so zu bewirken, wie sie zu erfolgen hätte, wenn die Rechtsnachfolge nicht eingetreten wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch in denjenigen Fällen, in denen dem Berechtigten in demselben Verfahren auf Grund der Gewaltschädengesetze und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff.) Ersatz geleistet wird.

§ 27

Die Festsetzungsbehörde entscheidet im Einzelfalle, welche Anrechnungen (§§ 22, 24) zu erfolgen haben. Die Festsetzung der Höhe der anzurechnenden Beträge sowie die Festsetzung und Berechnung der Zinsen liegen der für die Auszahlung der Entschädigung zuständigen Stelle ob.

§ 28

Die Entschädigung soll vorläufig einbehalten werden, wenn und solange dem Geschädigten von einer amtlichen Flüchtlingsfürsorge Unterkunft gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Entschädigung vorläufig einbehalten werden soll, trifft die Festsetzungsbehörde.

§ 29

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Nachzahlung des Unterschieds zwischen der festgesetzten Entschädigung und dem Betrage, der dem Geschädigten bewilligt worden wäre, wenn die Entschädigung zur Zeit der Auszahlung festgesetzt wäre, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist. Der Antrag auf Nachzahlung ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Frist des Satzes 1 zu stellen.

§ 30

War oder ist die Sache, für deren Verlust oder Beschädigung Ersatz geleistet wird, mit einem Nießbrauch, Pfandrecht, einer Hypothek oder einem ähnlichen zur Sicherheit einer Forderung dienenden dinglichen Rechte belastet, so erstreckt sich das Recht im Falle seiner Beeinträchtigung auf die Ersatzforderung. Eine Berücksichtigung des Rechtes findet jedoch in dem Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn es vor dem im ersten Rechtszug erlassenen Festsetzungsbescheid angemeldet und glaubhaft gemacht worden ist. Soweit über die Auszahlung der Entschädigung zwischen den Beteiligten eine Einigung erfolgt, ist dieser stattzugeben; andernfalls hat die Festsetzungsbehörde die Einbehaltung des dem Werte des Rechtes entsprechenden Betrags in dem Festsetzungsbescheid anzuordnen und kann ferner bestimmen, daß dieser Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes hinterlegt werde.

§ 31

Der Entschädigungsanspruch ist veräußerlich und vererblich. Wer den Anspruch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen von dem nach § 18 Berechtigten oder seinen Erben erlangt hat, kann ihn nur geltend machen, wenn er die Reichsangehörigkeit besitzt. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 müssen auch bei ihm die in dem Abs. 2 daselbst bezeichneten Voraussetzungen gegeben sein. Auch muß in den Fällen des § 8 Abs. 2 die dort bezeichnete Voraussetzung für die Bewilligung einer Richtzahlentschädigung sowohl bei ihm als auch bei dem Erblasser gegeben sein, soweit nicht dessen Tod ihre Erfüllung verhindert hat.

Von dem Entschädigungsanspruche, soweit er dem nach § 18 Berechtigten zusteht, ist unpfändbar

1. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz oder die Wiederherstellung von Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind;
2. der Anspruch auf die gemäß § 13 dem Geschädigten bewilligten Mittel.

§ 32

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält,
3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann,
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen sucht.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 33

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen jemand eine Beihilfe der im § 22 bezeichneten Art empfangen hat, oder in denen jemand aus einer Darlehnskasse des Reichs auf die nach diesem Gesetze zu gewährende Entschädigung ein Darlehen erhalten hat, in dem Endentschädigungsverfahren jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Beihilfe oder des Darlehens ein Ersatzanspruch auf Grund des § 2 dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Beihilfe oder des Darlehens zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie zugesprochen ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrages der empfangenen Leistung auferlegt werden.

§ 34

Der Reichsminister für Wiederaufbau ist befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen und die im § 20 bezeichnete Anmeldefrist zu verlängern.

§ 35

Für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Erlaß von Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren der mit der Festsetzung der Ersatzansprüche zu beauftragenden Behörden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 36

1. Für die durch Kriegsmaßnahmen russischer Behörden auf dem Gebiete des frühren russischen Kaiserreichs bewirkte Entziehung oder Beeinträchtigung von Sachen wird — soweit nicht § 2 Ziffer 1 in Anwendung kommt — Reichsangehörigen eine Beihilfe gewährt, wenn die Maßnahmen auf das Deutschtum des Betroffenen zurückzuführen sind.

2. Haben Kriegsmaßnahmen nicht zur endgültigen Liquidation oder Einbehaltung geführt, so ist dem Geschädigten, wenn aus Anlaß der Maßnahmen der Verlust oder eine neue Beeinträchtigung der Sache eingetreten ist, zum Ausgleich hierfür eine Beihilfe zu gewähren.

3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 wird den aus dem Gebiete des ehemaligen russischen Kaiserreichs verdrängten Reichsangehörigen außer für Sachschäden auch für den Verlust oder die Beeinträchtigung von anderen Gegenständen eine Beihilfe gewährt, wenn und soweit ihnen ohne diese nach Lage ihrer Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ihr Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde.

4. Als Beihilfe für den Verlust oder die Beeinträchtigung einer Sache (Nr. 1, 2) erhält der Geschädigte die Hälfte des Betrags, im Rahmen der Bestimmungen über die Gewährung einer Richtzahlentschädigung den vollen Betrag, den er erhalten würde, wenn der Schaden infolge einer Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 Nr. 2 eingetreten wäre. Die Vorschrift des Satzes 1 findet bei dem Verlust oder der Beschädigung eines sonstigen Gegenstandes (Nr. 3) entsprechende Anwendung.

5. Der § 2 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 bis 35 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die Beihilfen auch die auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 15. November 1919 (Nr. 267 des Reichsanzeigers vom 21. November 1919) bewilligten Vorschüsse anzurechnen sind.

6. Die Empfänger der Beihilfen sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn und soweit sie später durch Aufhebung der Entziehungs- oder Beeinträchtigungsmaßnahmen oder auf andere Weise Ersatz des ihnen erwachsenen Schadens erlangen.

§ 37

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Schäden, deren Ersatz durch das Enteignungsgesetz vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) geregelt ist;
2. Schäden, die in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten entstanden sind;
3. Schäden, die in den auf Grund des Friedensvertrags abgetretenen oder zur Abtretung gelangenden Teilen des Deutschen Reichs oder aus Anlaß einer solchen Abtretung eingetreten sind;
4. Schäden, die den Angehörigen des Heeres, des Heeresgefolges oder der Marine des Reichs durch ihren im Ausland geleisteten Kriegsdienst oder ihre Gefangenschaft dortselbst entstanden sind;
5. Schäden an Seeschiffen;
6. Schäden an Ladungen der Seeschiffahrt, sofern diese Ladungen nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis zur Beförderung auf See übergeben oder soweit diese Ladungen durch ein Prisenurteil eingezogen sind und aus Waren und Gütern bestehen, die entweder in der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 275) in der Ziffer 21 unter Nr. 1 bis 11 aufgeführt sind oder in der Ziffer 23 daselbst unter Nr. 1 bis 14 verzeichnet sind und für die Streitmächte oder die Verwaltungsstellen eines Staates bestimmt waren.
7. Schäden, deren Ersatz auf Grund der Vorschriften über Kriegsleistungen zu erfolgen hat;
8. Schäden an Leib und Leben.

Soweit nach der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 6 eine Entschädigung für den Verlust von Roh-, Betriebsstoffen und Waren auf Grund dieses Gesetzes gewährt wird, findet eine Richtzahlentschädigung nur statt, wenn und soweit dem Geschädigten ohne ihre Gewährung die Wiederaufnahme seines Berufs oder eines entsprechenden Berufs nicht möglich sein würde. Schäden an Ladungen auf Seeschiffen, die von deutschen Behörden zu militärischen Zwecken beschlagnahmt worden sind, werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 insoweit ersetzt, als anzunehmen ist, daß der Schaden an der Ladung ganz oder vorwiegend auf eine durch die Beschlagnahme verursachte oder gesteigerte Gefahr zurückzuführen ist. Schäden an persönlicher Habe werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ersetzt, soweit sie, nach dem Friedenswerte berechnet, den Betrag von fünftausend Mark für die Person nicht übersteigen; die Bestimmungen über die Gewährung einer Richtzahlentschädigung bleiben unberührt.

§ 38

Der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen können mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhobenen Ansprüche Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlung treffen.

Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze. Vom 2. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes sowie der Entschädigungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 412) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ansprüche aus den Gewaltschädengesetzen vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1021 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 412) und die auf diese Ansprüche zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen sind nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 von folgenden Reichssteuern befreit:

1. Einkommensteuer,
2. Körperschaftssteuer,
3. Vermögensteuer,
4. Vermögenszuwachssteuer,
5. Erbschaftssteuer.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Entschädigungen einschließlich Zinsen (§ 19b des Verdrängungsschädengesetzes in der Fassung des Artikel I Nr. X des Gesetzes vom 23. Juni 1923, § 13 Abs. 3 des Auslandsschädengesetzes und § 13 Abs. 3 des Kolonialschädengesetzes in Verbindung mit Artikel II Nr. V des Gesetzes vom 23. Juni 1923) bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer — vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 — für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr außer Ansatz, in dem sie fällig werden.

Der nach Abs. 1 außer Ansatz bleibende Betrag mindert sich

1. um den Betrag, mit dem der Entschädigungsanspruch oder der verlorene Gegenstand bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahrs zu Buche steht, in dem die Entschädigung fällig wird,
2. um den Betrag, der in einer für eine frühere Veranlagung zu einer Landeseinkommensteuer oder zur Reichseinkommensteuer oder zur Körperschaftssteuer maßgebenden Bilanz nach dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung des Gegenstandes auf den Entschädigungsanspruch oder den Wert des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes abgeschrieben worden ist.

§ 3

Für die Veranlagung zur Vermögensteuer bleiben die im § 1 bezeichneten Ansprüche außer Ansatz.

Die Beträge, die im Wege der endgültigen Entschädigung oder als Vorentschädigung auf die im § 1 bezeichneten Ansprüche an den Steuerpflichtigen gezahlt worden sind, bleiben nur bei der ersten auf die Auszahlung folgenden Veranlagung zur Vermögensteuer außer Ansatz.

§ 4

Bei der Veranlagung zur Vermögenszuwachssteuer sind zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses Beträge, die im Wege der endgültigen Entschädigung oder als Vorentschädigung auf die im § 1 bezeichneten Ansprüche an den Steuerpflichtigen gezahlt worden sind, von dem steuerbaren Vermögenszuwachs abzuziehen, soweit sie nicht schon bei der Feststellung des Endvermögens auf Grund des § 3 Abs. 2 außer Ansatz gelassen oder bei einer früheren Veranlagung des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsvorgängers am steuerbaren Vermögenszuwachse gekürzt worden sind.

§ 5

Von der Erbschaftssteuer sind die im § 1 bezeichneten Ansprüche befreit, soweit sie den Abkömmlingen oder den Eltern des Erblassers anfallen.

Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt auch für den Anfall von Beträgen, die im Wege der endgültigen Entschädigung oder als Vorentschädigung auf die im § 1 bezeichneten Ansprüche an den Erblasser gezahlt worden sind, sofern der Anspruch in der Person des Erblassers selbst entstanden war, der Erbfall nicht später als fünf Jahre nach Auszahlung des Entschädigungsbetrags eingetreten ist und der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalls im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist. Im übrigen findet die Steuerbefreiung auf den Anfall von Vorentschädigungen und Endentschädigungen keine Anwendung.

§ 6

Die in den §§ 1 bis 5 vorgesehenen Steuerbefreiungen gelten auch für Veranlagungen auf Grund eines Steueranspruchs, der bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Ist bei einer Steuerfestsetzung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unanfechtbar geworden ist, ein Anspruch oder eine Entschädigung der im § 1 bezeichneten Art abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 in Ansatz gebracht worden, so kann die Steuerfestsetzung auf Antrag des Steuerpflichtigen berichtigt werden, auch wenn die in den §§ 212, 213 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Steuerfestsetzungen, bei denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Ansprüche oder Entschädigungen der

im § 1 bezeichneten Art vorläufig in Ansatz gebracht worden sind, gelten als endgültige Steuerfestsetzungen im Sinne des Abs. 2

§ 7

Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verträgen über die Abfindung von Ansprüchen aus den Gewaltschädengesetzen steuerliche Befreiungen zugesichert sind, behält es bei der zugesicherten Steuerbefreiung sein Bewenden.

§ 8

Bei einem Erbanfalle können Schatzanweisungen, die auf Grund der Gewaltschädengesetze dem Erblasser oder dessen Ehegatten gewährt worden sind und zum Nachlaß gehören, zum Nennwert zur Bezahlung der Erbschaftssteuer verwendet werden.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung von dem Tage, der auf die Verkündung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 folgt, in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Geldbeträge im § 3 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnung vom 16. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384) werden dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „vierundzwanzig Millionen" durch „sechzig Millionen" zu ersetzen.
2. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „eine Million fünfhunderttausend" durch „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.
3. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „eine Million fünfhunderttausend" durch „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.
4. Im § 58 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „sechsunddreißigtausend" durch neunzigtausend" zu ersetzen.

Artikel II

Die Geldbeträge im § 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnung vom 16. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384) werden dahin geändert:

1. Im § 4 sind die Worte „vierundzwanzig Millionen" durch „sechzig Millionen" zu ersetzen.
2. Im § 15 Abs. 3 sind die Worte „vierundzwanzig Millionen" durch „sechzig Millionen" zu ersetzen.
3. Im § 16 Abs. 1 sind die Worte „eine Million fünfhunderttausend" durch „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.

Artikel III

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1923 | Nr. 57

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes. S. 615. — Verordnung über die Auflösung der Reichsrücklieferungskommission. S. 615. — Fünfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuer bei Umsätzen von Aktien, wertbeständigen Papieren und ausländischen Zahlungsmitteln). S. 615. — Verordnung über die Überleitung der Wechselsteuer. S. 617. — Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes. S. 617. — Verordnung zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. S. 618. — Druckfehlerberichtigung. S. 618.

Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes. Vom 8. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) wird hinter § 7 folgender § 7a eingestellt:

§ 7a

Der Unternehmer haftet im Falle des § 7 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von fünfzig Millionen Mark.

Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats den Höchstbetrag anderweitig festsetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz findet auf die nach dem Tage seines Inkrafttretens eintretenden Schadensfälle Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. Juli 1923.)

Verordnung über die Auflösung der Reichsrücklieferungskommission. Vom 30. Juni 1923.

Die durch Verordnung vom 3. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 15) errichtete Reichsrücklieferungskommission wird am 30. September 1923 aufgelöst.

Die weitere Erledigung ihrer Aufgaben regelt der Reichsminister für Wiederaufbau.

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Fünfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuer bei Umsätzen von Aktien, wertbeständigen Papieren und ausländischen Zahlungsmitteln). Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) in der durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 555) gegebenen Fassung bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Die im § 52 Abs. 1 zu b bis f des Gesetzes vorgesehene Börsenumsatzsteuer beträgt für je 1 000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags:

	I für Händlergeschäfte Mark	II für Kundengeschäfte Mark	III für Privatgeschäfte Mark
Zu § 52 Abs. 1 zu b: bei den im § 52 Abs. 1 zu b bezeichneten Schuld- und Rentenverschreibungen, soweit sie als wertbeständig gelten ...	0,40	0,80	2,00
Zu § 52 Abs. 1 zu c: bei den im § 52 Abs. 1 zu c bezeichneten Schuld- und Rentenverschreibungen, soweit sie als wertbeständig gelten ...	0,60	1,20	3,00
Zu § 52 Abs. 1 zu d: bei den im § 52 Abs. 1 zu d bezeichneten inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen, soweit sie als wertbeständig gelten.....	1,00	4,00	10,00
Zu § 52 Abs. 1 zu b, c, d: bei den im § 52 Abs. 1 zu b, c, d bezeichneten Schuld- und Rentenverschreibungen, soweit es sich um auf ausländische Währung lautende Schuld- und Rentenverschreibungen handelt	2,00	20,00	40,00
Zu § 52 Abs. 1 zu e: bei ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten...	1,00	6,00	12,00
Zu § 52 Abs. 1 zu f: bei ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht unter § 52 Abs. 1 zu e des Gesetzes fallen	0,20	2,00	5,00

§ 2

(1) Die Steuererhöhung des § 1 zu § 52 Abs. 1 zu f Spalte I gilt nicht für Händlergeschäfte über ausländische Zahlungsmittel der im § 52 Abs. 1 zu f des Gesetzes bezeichneten Art, soweit diese Zahlungsmittel im Arbitrierverkehr an einem ausländischen Börsenplatz gekauft und an einem anderen ausländischen Börsenplatz verkauft sind oder umgekehrt und die einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Börsentage abgeschlossen sind.

(2) Die Steuererhöhung tritt für Händlergeschäfte auch dann nicht ein, wenn ausländische Zahlungsmittel der im § 52 Abs. 1 zu f bezeichneten Art an einem ausländischen Börsenplatze nach den Geschäftsbedingungen (der Usance) eines anderen ausländischen Börsenplatzes gekauft oder verkauft werden.

(3) Die Anwendung der Abs. 1, 2 ist von der entsprechenden Innehaltung der Förmlichkeiten des § 191 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz abhängig.

§ 3

(1) Die im § 53 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über Aktien, Genußscheine und Anteile (§ 35 Abs. 1 zu a des Gesetzes) sowie über Bezugsrechte wird

für Händlergeschäfte auf 0,2 Mark,
für Kundengeschäfte auf 2,00 Mark,
für Privatgeschäfte auf 4,00 Mark

für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags erhöht.

(2) Bei Aktien der im § 53 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art ermäßigt sich die Abgabe für Kundengeschäfte auf 0,60 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

§ 4

(1) Schuld- und Rentenverschreibungen gelten als wertbeständig im Sinne des § 1, wenn in ihnen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrags, sondern durch Bezeichnung des Maßstabs bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn in der Schuld- oder Rentenverschreibung eine andere Leistung versprochen wird, der Schuldner aber sich durch Zahlung eines Geldbetrags befreien kann, dessen Höhe durch Bezeichnung des Berechnungsmaßstabs bestimmt ist.

§ 5

Von der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten befreit, wenn der Wert des Gegenstandes nicht mehr als den tausendfachen Betrag der Briefgebühr beträgt. Briefgebühr im Sinne des Satz 1 ist der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehr des Inlands jeweils zu entrichten ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 17. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über die Überleitung der Wechselsteuer. Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 555) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften des Artikel II des Gesetzes finden Anwendung, wenn die Steuerschuld in der Zeit seit dem 15. Juli 1923 entstanden ist.

§ 2

Ist ein Wechsel, der auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt ist, vor dem 15. Juli 1923 ausgestellt, und fällt der Beginn eines der im § 3 Abs. 2, 3 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 825) oder im § 15 des Wechselsteuergesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 403) bezeichneten Zeiträume, für die eine weitere Abgabe oder eine Nachsteuer zu entrichten wäre, in die Zeit seit dem 15. Juli 1923, so ist für die Zeit vom Beginne des ersten dieser Zeiträume bis zum Verfalltag des Wechsels eine Steuer nach Artikel II des Änderungsgesetzes zu entrichten. Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginne des ersten dieser Zeiträume. Die Steuer beträgt für jeden Zeitraum oder Teil eines Zeitraums, der in der Zeit seit dem 15. Juli 1923 beginnt, 2 Mark für je 1 000 Mark der Wechselsumme oder eines Bruchteils dieses Betrags, mindestens 1 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 Mark nach oben abzurunden. Die Steuer ist binnen einer Woche seit Entstehung der Steuerschuld, spätestens am Zahlungstage des Wechsels fällig. Steuerschuldner ist der Inhaber des Wechsels. Auf die Steuer werden Beträge angerechnet, die für die bezeichneten Zeiträume im voraus entrichtet sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Vom 13. Juli 1923.

Auf Grund des § 90a des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) in der Fassung des Artikel I § 9 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 10 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 1 000 Mark nach oben abzurunden.
2. Der § 22 erhält folgende Fassung:
   Die Steuer ist für jede Urkunde besonders zu berechnen und auf volle 1 000 Mark nach oben abzurunden. Sie beträgt mindestens:
   a) bei Urkunden über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften 200 000 Mark,
   b) bei Urkunden über Errichtung der übrigen Gesellschaften 100 000 Mark,
   c) bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter 100 000 Mark,
   d) bei Urkunden über den Beitritt eines neuen Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft geltenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft 10 000 Mark.
3. Im § 23 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt 5 vom Tausend des Wertes der Einlage oder der Erhöhung der Einlage, mindestens aber 50 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 1 000 Mark nach oben abzurunden.
4. Im § 24 wird
   a) im Abs. 2 die Zahl „5 000" durch die Zahl „50 000",
   b) im Abs. 3 Satz 1 die Zahl „2 000" durch die Zahl „20 000"
   ersetzt.
5. Im § 29 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Steuer ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten und auf volle 100 Mark nach oben abzurunden.
6. Im § 52 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 10 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Mark nach oben abzurunden.

7. Im § 53 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:
Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 10 000 Mark, im übrigen mindestens 100 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 100 Mark nach oben abzurunden.
8. Im § 55 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:
Die Steuer beträgt mindestens 10 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Mark nach oben abzurunden.
9. Im § 57 erhalten Satz 3 und 4 folgende Fassung:
„Die Steuer beträgt mindestens 10 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Mark nach oben abzurunden."
10. Im § 59 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:
„Die weitere Steuer beträgt mindestens 10 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Mark nach oben abzurunden."
11. Im § 60 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Die Steuer ist auf volle 10 Mark nach oben abzurunden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 6. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 967) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

Artikel I

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt

1. im § 68 Abs. 1 die Zahl „eine Million fünfhunderttausend" durch die Zahl „dreißig Millionen";
2. im § 74a Abs. 2 Satz 1 die Zahl „vierhundertachtzigtausend" durch die Zahl „zwölf Millionen";
3. im § 75b Satz 2 die Zahl „zwei Millionen vierhunderttausend" durch die Zahl „zweiundvierzig Millionen".

Artikel II

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Im § 133a, b Abs. 1 wird die Zahl „eine Million fünfhunderttausend" durch die Zahl „dreißig Millionen" ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1923 in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I, II finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor Beginn des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbverboten wird durch die Vorschrift des Artikel I Nr. 2 dieser Verordnung nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die dem Handlungsgehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als zwölf Millionen Mark für das Jahr sowie die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des Artikel I Nr. 3, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als zweiundvierzig Millionen Mark für das Jahr zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Berlin, den 6. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) muß es im § 3 auf S. 354 Zeile 3 statt richtenden Mietzins heißen: entrichtenden Mietzins.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1923	Nr. 58

Inhalt: Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. S. 619. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 623. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 631. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 631. — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. S. 631. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 632. — Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer von Ausschüssen bei den Finanzämtern. S. 632. — Fünfte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. S. 632. — Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. S. 632. — Zweite Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. S. 633. — Zehnte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. S 633. — Verordnung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit. S. 634. — Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 für die Zeit des Krieges. S. 634. — Druckfehlerberichtigung. S. 634.

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593), des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1597), des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1598) und des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags von den durch diese Gesetze oder durch spätere Änderungsverordnungen festgesetzten Gebühren und Teuerungszuschlägen die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Gebühren und Teuerungszuschläge auf die in Spalte 4 angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 392 bis 395) außer Kraft, soweit sie Gebührensätze und Teuerungszuschläge behandeln, die durch die vorliegende Verordnung geändert werden.

Zu den im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten, vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebührensätzen wird jedoch noch bis Ende September 1923 der Zuschlag von 14 900 v H erhoben. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 31. Juli 1923 oder auf den 30. September 1923 zu kündigen.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Zusammenstellung

über die jetzigen und die neuen gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr ℳ	Neue Gebühr ℳ	Anmerkungen
I. Gesetzliche Postgebühren				
Postkarten	§ 1, 1			
a) im Ortsverkehr		60	200	
b) im Fernverkehr		120	400	
Briefe				
a) im Ortsverkehr	§ 1, 2			
bis 20 g		120	400	
über 20 bis 100 g		180	600	
» 100 » 250 g		300	1 000	
» 250 » 500 g		360	1 200	
b) im Fernverkehr				
bis 20 g		300	1 000	
über 20 bis 100 g		360	1 200	
» 100 » 250 g		450	1 500	
» 250 » 500 g		540	1 800	
Drucksachen	§ 1, 5			
bis 25 g		60	200	
über 25 bis 50 g		120	400	
» 50 » 100 g		180	600	
» 100 » 250 g		300	1 000	
» 250 » 500 g		360	1 200	
» 500 g » 1 kg		450	1 500	
» 1 kg » 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		600	1 800	
Geschäftspapiere	§ 1, 6			
bis 250 g		300	1 000	
über 250 bis 500 g		360	1 200	
» 500 g bis 1 kg		450	1 500	
Warenproben	§ 1, 7			
bis 100 g		180	600	
über 100 bis 250 g		300	1 000	
» 250 » 500 g		360	1 200	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	§ 1, 8			
bis 250 g		300	1 000	
über 250 bis 500 g		360	1 200	
» 500 g bis 1 kg		450	1 500	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr ℳ	4 Neue Gebühr ℳ	5 Anmerkungen
Päckchen bis 1 kg	§ 1, 9	600	2 000	
Pakete	§ 2			
1. Zone: bis 3 kg		800	2 400	
über 3 » 5 »		1 200	3 600	
» 5 » 6 »		1 400	4 200	
» 6 » 7 »		1 600	4 800	
» 7 » 8 »		1 800	5 400	
» 8 » 9 »		2 000	6 000	
» 9 » 10 »		2 200	6 600	
» 10 » 11 »		2 500	7 500	
» 11 » 12 »		2 800	8 400	
» 12 » 13 »		3 100	9 300	
» 13 » 14 »		3 400	10 200	
» 14 » 15 »		3 700	11 100	
» 15 » 16 »		4 000	12 000	
» 16 » 17 »		4 300	12 900	
» 17 » 18 »		4 600	13 800	
» 18 » 19 »		4 900	14 700	
» 19 » 20 »		5 200	15 600	
2. Zone: bis 3 kg		1 600	4 800	
über 3 » 5 »		2 400	7 200	
» 5 » 6 »		2 800	8 400	
» 6 » 7 »		3 200	9 600	
» 7 » 8 »		3 600	10 800	
» 8 » 9 »		4 000	12 000	
» 9 » 10 »		4 400	13 200	
» 10 » 11 »		5 000	15 000	
» 11 » 12 »		5 600	16 800	
» 12 » 13 »		6 200	18 600	
» 13 » 14 »		6 800	20 400	
» 14 » 15 »		7 400	22 200	
» 15 » 16 »		8 000	24 000	
» 16 » 17 »		8 600	25 800	
» 17 » 18 »		9 200	27 600	
» 18 » 19 »		9 800	29 400	
» 19 » 20 »		10 400	31 200	
3. Zone: bis 3 kg		1 600	4 800	
über 3 » 5 »		2 400	7 200	
» 5 » 6 »		4 200	12 600	
» 6 » 7 »		4 800	14 400	
» 7 » 8 »		5 400	16 200	
» 8 » 9 »		6 000	18 000	
» 9 » 10 »		6 600	19 800	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr ℳ	4 Neue Gebühr ℳ	5 Anmerkungen
» 10 » 11 »		7 500	22 500	
» 11 » 12 »		8 400	25 200	
» 12 » 13 »		9 300	27 900	
» 13 » 14 »		10 200	30 600	
» 14 » 15 »		11 100	33 300	
» 15 » 16 »		12 000	36 000	
» 16 » 17 »		12 900	38 700	
» 17 » 18 »		13 800	41 400	
» 18 » 19 »		14 700	44 100	
» 19 » 20 »		15 600	46 800	
Zeitungspakete bis 5 kg	§ 2			
1. Zone		600	1 800	
2. »		1 200	3 600	
3. »		1 200	3 600	
Postanweisungen	§ 4			
bis 5 000 ℳ		200	800	
über 5 000 bis 10 000 ℳ		400		
» 10 000 » 50 000 »		800	1 000	
» 50 000 » 100 000 »		1 200	1 200	
» 100 000 » 200 000 »		1 800	1 800	
» 200 000 » 300 000 »		2 400	2 400	
» 300 000 » 400 000 »		3 000	3 000	
» 400 000 » 500 000 »		3 600	3 600	
» 500 000 » 750 000 »		—	4 200	
» 750 000 » 1 000 000 »		—	4 800	

II. Gesetzliche Postscheckgebühren

Zahlkarten	§ 5, 1 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 394)			
bis 5 000 ℳ		50	200	
über 5 000 » 10 000 »		100		
» 10 000 » 50 000 »		200	250	
» 50 000 » 100 000 »		300	300	
» 100 000 » 200 000 »		450	450	
» 200 000 » 300 000 »		600	600	
» 300 000 » 400 000 »		750	750	
» 400 000 » 500 000 »		900	900	
» 500 000 » 750 000 »		1 050	1 050	
» 750 000 » 1 000 000 »		1 200	1 200	
» 1 000 000 » 2 000 000 »		1 500	1 500	
» 2 000 000 ℳ (unbeschränkt)		2 000	2 000	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von		600	1 000	

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr ℳ	Neue Gebühr ℳ	Anmerkungen

III. Gesetzliche Telegraphengebühren

Gewöhnliche Telegramme	§ 1, 1			
im Fernverkehr				
Grundgebühr		400	1 600	
Wortgebühr		200	800	
im Ortsverkehr				
Grundgebühr		200	800	
Wortgebühr		100	400	
Pressetelegramme	§ 1, 2			
Grundgebühr		200	800	
Wortgebühr		100	400	

IV. Gesetzliche Fernsprechgebühren

		Jetziger Teuerungszuschlag	Künftiger Teuerungszuschlag	
Grundgebühren	§ 3	14 900 v H	49 900 v H	Zu den Grundgebühren wird noch bis Ende September 1923 der Zuschlag von 14 900 v H erhoben.
Ortsgesprächsgebühr	§ 4			
Ferngesprächsgebühren	§ 8			

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist in der Überschrift hinter „**Art der Freimachung**" einzuschalten:

, Gebühren

sodann ist am Schlusse des § als Abs. IV nachzutragen:

IV Die postordnungsmäßigen Gebühren sind in einer besonderen Anlage enthalten.

2. Im § 7 „Drucksachen", Abs. XIII, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für Blindenschriftsendungen wird eine von Kilogramm zu Kilogramm steigende Gebühr erhoben.

3. In demselben § (7) erhält der Abs. XV folgende Fassung:

XV Es wird eine Gebühr erhoben, die nach Gewichtsstufen von je 25 Gramm jedes einzelnen Beilagestücks berechnet wird.

4. Im § 12 „Pakete" erhält der Abs. V folgende Fassung:

V Die Einlieferung gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr für jedes Paket bescheinigt.

5. Im § 13 „Einschreibsendungen" erhält der Abs. IV folgende Fassung:

IV Neben der Beförderungsgebühr wird eine Einschreibgebühr erhoben.

6. Im § 18 „Postaufträge", Abs. XVI, erhalten die Angaben unter Ziffer 2, 3, 4 und 6a folgende Fassung:

2. eine Vorzeigegebühr;

3. eine Gebühr für das Verlangen der wiederholtend Vorzeigung (XI, 1);

4. eine Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend der auf Postaufträge zur Geldeinziehung und Postprotestaufträge eingezogenen Beträge;

6. a) eine Gebühr für die Erhebung des Postprotestes,

7. Im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. XI, erhalten die Angaben unter Ziffer 2, 3 und 4 folgende Fassung:

2. eine Vorzeigegebühr;
3. eine Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung (VII);
4. eine Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Nachnahmebetrags;

8. Im § 20 „Postanweisungen" ist im Abs. I zu setzen statt „500 000 Mark": 1 000 000 Mark.

9. In demselben § (20), Abs. VII, ist das Wort „müssen" zu ersetzen durch: muß

10. In demselben § (20), Abs. XIV, erhalten die Angaben unter Ziffer 3 folgende Fassung:

3. eine Gebühr für die Ausfertigung des Überweisungstelegramms.

11. Im § 21 „Postkreditbriefe", Abs. VI, erhalten die Angaben unter Ziffer 2 folgende Fassung:

2. eine Auszahlungsgebühr von jedem Tausend des Betrags, auf den der Kreditbrief lautet.

12. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhält der Abs. V folgende Fassung:

V A. Bei Vorauszahlung der Eilbestellgebühren durch den Absender werden einheitliche Sätze mit folgender Abstufung erhoben:

1. für jede Briefsendung, jede Postanweisung mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag, jeden Wertbrief, jede ohne das zugehörige Paket bestellte Paketkarte und jeden ohne die zugehörige Sendung bestellten Ablieferungsschein
   a) nach dem Ortsbestellbezirk,
   b) nach dem Landbestellbezirk.

2. für jedes Paket (einschließlich der zugehörigen Paketkarte)
   a) nach dem Ortsbestellbezirk,
   b) nach dem Landbestellbezirk.

B. Wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, sind bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter A für den betreffenden Fall geltenden Sätze zu entrichten.

Befinden sich bei Zahlung des Botenlohns durch den Empfänger unter den abzutragenden Sendungen mehrere Briefsendungen, so wird für die erste Briefsendung der volle Betrag, für jede weitere Briefsendung eine ermäßigte Gebühr erhoben.

Was im Falle B etwa an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet; die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

13. In demselben § (22), Abs. VII, erhält der 4. Satz folgende Fassung:

Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die im Falle der Vorausbezahlung (V A) für die Landbestellung geltenden Gebührensätze zu entrichten.

14. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" erhält der Abs. IV folgende Fassung:

IV Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszuzahlende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes desselben Absenders wird für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, für die Woche oder den Teil einer Woche berechnet.

15. In demselben § (23), Abs. VI, 1. Unterabs., ist statt des 2. und 3. Satzes zu setzen:

Es wird eine monatliche, nach der Häufigkeit des Erscheinens bestimmte Gebühr erhoben.

16. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde", Abs. VII, erhält die Angabe unter Ziffer 2 folgende Fassung:

2. eine Zustellungsgebühr,

17. Im § 26 „Rückschein", Abs. II, erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für den Rückschein wird eine Gebühr erhoben, die vorauszuentrichten ist.

18. In demselben § (26) erhält der Abs. IV folgende Fassung:

Der Absender kann gegen Vorauszahlung einer erhöhten Gebühr auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

19. Im § 29 „Ort der Einlieferung", Abs. I, erhält der 2. Unterabs. folgende Fassung:

Die Post kann auch die Einlieferung gewöhnlicher Briefsendungen ohne Nachnahme (mit Ausnahme der Päckchen) durch Straßenbahnbriefkasten gegen Entrichtung einer Nebengebühr zulassen.

20. In demselben § (29) erhält der Abs. IV folgende Fassung:

IV Für gewöhnliche Pakete, die die Paketbesteller auf ihren Fahrten einsammeln (III), ist außer der

Paketgebühr eine Einsammlungsgebühr vorauszuentrichten.

21. In demselben § (29) erhält der Abs. VII folgende Fassung:

VII Muß die Postanstalt des Landbestellers Einschreibbriefsendungen, Pakete, Postanweisungen und Wertbriefe, die er auf seinem Bestellgang sammelt (V), nach einer anderen Postanstalt weitersenden, so ist für jede Sendung außer der Beförderungsgebühr und den sonstigen Gebühren eine Einsammlungsgebühr vorauszuentrichten, die, je nachdem es sich um Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe, um Pakete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich oder um schwerere Pakete handelt, verschieden bemessen ist.

22. Im § 30 „Zeit der Einlieferung", Abs. VIII, erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr vorauszuentrichten.

23. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften", Abs. VI, erhält die Angabe unter Ziffer 3 folgende Fassung:

3. außerdem in jedem Falle eine Ausfertigungsgebühr.

24. In demselben § (33), Abs. VII, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird sie gegen Entrichtung einer Gebühr zurückgegeben.

25. In demselben § (33) erhält der Abs. X folgende Fassung:

X. Für die Zurückziehung einer Bestellung wird eine Gebühr erhoben, die verschieden bemessen ist, je nachdem die Bestellung bereits an die Verlags-Postanstalt oder, bei einer im Orte erscheinenden Zeitung, unmittelbar an den Verleger weitergegeben worden ist oder nicht.

26. In demselben § (33) erhält der Abs. XI folgende Fassung:

XI Die Gebühren wie zu X sind auch zu erheben, wenn der Bezieher die Lieferung einer anderen als der ursprünglich bestellten Zeitung oder Ausgabe einer Zeitung wünscht.

27. In demselben § (33), Abs. XII, erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Hierfür wird eine Umschreibungsgebühr erhoben.

28. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", Abs. V, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Befördert die Post auf Antrag des Beteiligten verschlossene Taschen zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen, ist dafür eine Gebühr monatlich zu entrichten.

29. In demselben § (36) erhält der Abs. VI folgende Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften an die Bezieher im Orts- und Landbestellbezirk ist eine Monatsgebühr zu entrichten, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet.

Für jedes als Sammelüberweisung angemeldete Stück einer an den Empfänger abzutragenden Zeitschrift ist ebenfalls eine Monatsgebühr zu zahlen, deren Höhe sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet.

30. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind", Abs. III, erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für die Behandlung der Postvollmacht ist eine Gebühr zu entrichten.

31. Im § 40 „Postlagernde Sendungen" Abs. III, erhält der 1. Unterabs. folgende Fassung:

III Für die Aufbewahrung wird eine Gebühr erhoben, die mit der Beförderungsgebühr zu entrichten ist; sie wird nicht erstattet, wenn die Sendung auf Antrag bestellt oder nach § 42 abgeholt wird.

32. In demselben § (40) erhalten die Abs. V, VI und VII folgende Fassung:

V Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Schreibgebühr Postausweiskarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.

VI Auf Antrag werden gegen eine Schreibgebühr Postlagerkarten ausgestellt. Sie berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

VII Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, geben die Postanstalten postlagernde Sendungen auch außerhalb der Postschalterstunden aus. Für jede solche Nachfrage ist eine Gebühr vorauszuentrichten, die auch dann vereinnahmt bleibt, wenn keine Sendung vorliegt.

33. Im § 41 „Paketlagergebühr" erhält der Abs. I folgende Fassung:

I Lagern Pakete ohne Verschulden der Post, z. B. postlagernde Pakete, unbestellbar zu meldende Pakete,

Nachnahmepakete, für die Frist verlangt wird, so wird eine Paketlagergebühr für jeden Tag erhoben. Sobald der für ein Paket aufgelaufene Gesamtbetrag an Lagergebühr eine bestimmte Höhe erreicht hat, ist keine Paketlagergebühr mehr zu erheben.

34. In demselben § (41), Abs. III, ist der 3. Satz zu streichen.

35. Im § 42 „Abholen der Sendungen", Abs. I, erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Für ihre Behandlung hat der Aussteller eine Gebühr zu entrichten.

36. In demselben § (42) erhält der Abs. II folgende Fassung:

II Wer ein besonderes Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung beantragt (§ 48 des Postgesetzes), hat dafür eine Behandlungsgebühr zu entrichten.

37. In demselben § (42), Abs. V, erhält der 1. Satz des 1. Unterabs. folgende Fassung:

Wer seine Postsendungen oder Zeitungen am Postschalter abholt oder abholen läßt, hat eine Postausgabegebühr zu entrichten.

Sodann erhält der 2. Unterabs. folgende Fassung:

Wer mit der Postanstalt ein Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden (II) getroffen hat, hat eine erhöhte Postausgabegebühr vierteljährlich vorauszuentrichten.

38. In demselben § (42), Abs. VI, erhalten der 1. und 2. Satz folgende Fassung:

Für ein Schließfach nebst zwei Schlüsseln wird eine Gebühr erhoben, die nach der Größe des Faches bemessen wird und vierteljährlich vorauszuentrichten ist. Das Mietverhältnis gilt zunächst für ein Jahr.

39. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen" erhält der 1. Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers gegen Entrichtung einer Gebühr an eine andere Postanstalt überwiesen.

40. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort", Abs. IV, erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Für die Meldung hat der Absender eine Gebühr auch dann zu entrichten, wenn er die Annahme der Meldung verweigert oder die Meldung unbeantwortet läßt.

41. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln", Abs. I, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Wird der Erlaß eines Laufschreibens verlangt, so ist dafür eine Gebühr für jede Sendung zu entrichten.

42. In demselben § (47) erhält der Abs. III folgende Fassung:

III Für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Postanweisungen (§ 20, IX) und für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge ist vom Antragsteller eine Gebühr vorauszuentrichten.

43. Der § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" erhält folgende Fassung:

Wünscht der Bezieher einer Zeitung bei verspäteter Bestellung (§ 28, III) die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Gebühr zu entrichten.

44. Im § 50 „Zahlung der Gebühren", Abs. VI, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist eine Gebühr für jede vollen oder angebrochenen 10 Mark monatlich zu entrichten unter Berechnung eines monatlichen Mindestsatzes an Stundungsgebühr.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Übersicht

über die postordnungsmäßigen Gebühren

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen
1	Blindenschriftsendungen für je 1 kg	7, XIII	1/1000 fach	
2	Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen für je 25 g	7, XV	3/100 fach	
3	Gebühr für die Bescheinigung über die Einlieferung eines gewöhnlichen Pakets	12, V	1/2 fach	
4	Einschreibgebühr	13, IV	1 fach	
5	Postauftragsgebühren			
	Vorzeigegebühr	18, XVI, Ziffer 2	1/2 fach	
	Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung eines Postauftrags	18, XVI, Ziffer 3	1/2 fach	
	Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Betrags	18, XVI, Ziffer 4	1/1000 fach	
	Protestgebühr bei Postprotestaufträgen	18, XVI, Ziffer 6a	5 fach	
6	Nachnahmegebühren			
	Vorzeigegebühr	19, XI, Ziffer 2	1/2 fach	
	Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung einer Nachnahmesendung	19, XI, Ziffer 3	1/2 fach	
	Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Betrags	19, XI, Ziffer 4	1/1000 fach	
7	Gebühr für die Ausfertigung eines Überweisungs-Telegramms bei telegraphischen Postanweisungen	20, XIV, Ziffer 3	1/2 fach	
8	Postkreditbriefgebühren			
	Auszahlungsgebühr von jedem Tausend des Betrags	21, VI, Ziffer 2	3/1000 fach	
9	Eilbestellgebühren bei Vorauszahlung durch den Absender	22, V A		
	1) für jede Briefsendung usw.			
	im Ortsbestellbezirk		2 fach	
	im Landbestellbezirk		6 fach	

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen
	2) für Pakete (einschl. der Paketkarten)			
	im Ortsbestellbezirk		3 fach	
	im Landbestellbezirk		8 fach	
	Gebühr für Briefsendungen, die mit anderen Eilsendungen an denselben Empfänger abgetragen werden	22, v B	1/2 fach	
10	Gebühr für Bahnhofsbriefe	23, iv		
	für den Kalendermonat		30 fach	
	für die Woche		10 fach	
11	Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, monatlich für das täglich einmalige oder seltenere Erscheinen eines Zeitungsstücks sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen	23, vi	je 1/20 fach	
	Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 16. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.			
12	Gebühr für förmliche Zustellung	25, vii, Ziffer 2	1 fach	
13	Rückscheingebühr,			
	falls bei der Einlieferung verlangt	26, ii	1 fach	
	falls nachträglich verlangt	26, iv	2 fach	
14	Nebengebühr für die Einlieferung von Sendungen durch Straßenbahnbriefkasten	29, i	1/20 fach	
15	Einsammlungsgebühren			
	für die von Ortspaketbestellern eingesammelten Pakete	29, iv	1 fach	
	für die von Landbestellern eingesammelten Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe	29, vii	1/10 fach	
	für Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich	29, vii	1/2 fach	
	für schwerere Pakete	29, vii	1 fach	
16	Gebühr für die Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden	30, viii	1 fach	

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen
17	Ausfertigungsgebühr für Aufschriftänderung oder Zurückziehung von Postsendungen	33, VI, Ziffer 3	1/2 fach	
18	Gebühr für die Rückgabe noch nicht abgegangener Sendungen	33, VII	1/2 fach	
19	Gebühr für die Zurückziehung einer Zeitungsbestellung,	33, X und XI		
	wenn die Bestellung an den Verleger weitergegeben ist		1/2 fach	
	sonst		1/4 fach	
20	Gebühr für das Umschreiben einer Zeitung auf den Namen eines anderen als des ursprünglichen Beziehers	33, XII	1/2 fach	
21	Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen, monatlich	36, V	2 fach	
22	Zeitungsbestellgeld	36, VI		
	bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen (für jedes Stück monatlich)		1/100 fach	vom 1. Oktober 1923 an
	bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen (für jedes Stück monatlich)		1/50 fach	vom 1. Oktober 1923 an
	für jede weitere Ausgabe in der Woche (für jedes Stück monatlich)		1/50 fach	vom 1. Oktober 1923 an
	Bestellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften	36, VI		
	bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen (monatlich für jedes angemeldete Stück)		1/1000 fach	vom 1. Oktober 1923 an
	bei häufigerem Erscheinen (monatlich für jedes angemeldete Stück)		1/500 fach	vom 1. Oktober 1923 an
23	Behandlungsgebühr für Postvollmachten	38, III	1/2 fach	
24	Zuschlaggebühr für jede postlagernde Sendung	40, III	1/20 fach	
25	Schreibgebühr für Ausstellung von Postausweiskarten	40, V	2 fach	
	Postlagerkarten	40, VI	1 fach	
26	Gebühr für die Nachfrage nach postlagernden Sendungen außerhalb der Postschalterstunden	40, VII	1 fach	

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen
27	Paketlagergebühr, täglich	41, I	1/10 fach	
	Höchstsatz	41, III	6 fach	
28	Behandlungsgebühr für Abholungserklärungen	42, I	1/2 fach	
29	Behandlungsgebühr für besondere Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers	42, II	1/2 fach	
30	Postausgabegebühr für gewöhnliche Abholung, monatlich	42, V	1/5 fach	
31	Erhöhte Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden, monatlich	42, V	1 fach	
32	Schließfachgebühr	42, VI		
	a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich		2 fach	
	b) für ein größeres Schließfach, monatlich		4 fach	
33	Zeitungsüberweisungsgebühr im Orts- und Fernverkehr	44, VI	1 fach	
34	Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung	45, IV	2 fach	
35	Laufzettelgebühr	47, I	2 fach	
36	Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Postanweisungen sowie für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge	47, III	1/2 fach	
37	Gebühr für die Nachlieferung von Zeitungen	48	1/2 fach	
38	Stundungsgebühr, monatlich für jede vollen oder angebrochenen 10 Mark	50, VI	1/500 fach	
	Mindestgebühr, monatlich ...		1/2 fach	

Vorstehende Gebührenfestsetzungen gelten vom 1. August 1923 an, mit Ausnahme der Gebühren unter Nr. 22, die am 1. Oktober 1923 in Kraft treten.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 397) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 wird statt „300 Mark" gesetzt: 1 000 Mark

2. Im § 2 Abs. XII wird statt „150 Mark" gesetzt: 500 Mark

3. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „1 000 000 Mark" gesetzt: 5 000 000 Mark

4. Im § 3 Abs. IV Ziffer 3 wird statt „150 Mark" gesetzt: 500 Mark

5. Im § 7 Abs. IV letzter Unterabs. werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 300 Mark," die Worte: schriftlicher Benachrichtigung 1 000 Mark, und statt der Worte „Gebühr von 150 Mark" die Worte: Gebühr von 500 Mark

6. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 1 Satz 2 wird statt „150 Mark" gesetzt: 500 Mark

7. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 2 wird statt „300 Mark" gesetzt: 1 000 Mark

8. Im § 8 Abs. I wird statt „1 000 000 Mark" gesetzt: 5 000 000 Mark

9. Im § 8 Abs. VI wird gesetzt
in Ziffer 2 statt „150 Mark": 500 Mark
in Ziffer 3 statt „300 Mark": 1 000 Mark
in Ziffer 4 statt „150 Mark": 500 Mark

10. Im § 9 Abs. I wird statt „10 000 000 Mark" gesetzt: 50 000 000 Mark

11. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „150 Mark" gesetzt: 500 Mark

12. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 4 wird statt „300 Mark" gesetzt: 1 000 Mark

13. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 3 wird statt „20 Mark" gesetzt: 50 Mark

14. Im § 9 Abs. IX letzter Satz wird statt „150 Mark" gesetzt: 500 Mark

15. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „1 000 000 Mark" gesetzt: 5 000 000 Mark

16. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „150 Mark" gesetzt: 500 Mark

17. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „1 000 000 Mark" gesetzt: 5 000 000 Mark

18. Im § 10 Abs. III wird statt „500 Mark" gesetzt: 2 000 Mark

Die Änderungen treten am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 229) nebst Änderungen, die letzte vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 397), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 15 „Seetelegramme" unter XIII erhält der 2. Abs. folgende Fassung:

Für deutsche Stationen werden in der Regel als Küsten- und als Bordgebühr je das Fünffache der für ein gewöhnliches Ferntelegramm festgesetzten Grund- und Wortgebühr erhoben.

Die Änderung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 25. Juli 1923 zum 1. August zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 619) nebst Änderungen, die letzte vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 398), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 10 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

Für deutsche Stationen werden in der Regel als Küsten- und als Bordgebühr je das Fünffache der für ein gewöhnliches Ferntelegramm festgesetzten Grund- und Wortgebühr erhoben.

Die Änderung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung Vom 12. Juli 1923.

I. Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird die Fernsprechordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 13, IV Abs. 1, ist im vierten Satz hinter „Ziffer 5" einzuschalten: Buchstabe a und b.
2. Im § 31, II ist im ersten Satz statt „14 900 vom Hundert" zu setzen: 49 900 vom Hundert.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit dem 1. August 1923, für die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren erst am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der von der Telegraphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen hergestellt worden sind, auf den 31. Juli 1923 oder auf den 30. September 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer von Ausschüssen bei den Finanzämtern. Vom 11. Juli 1923.

Auf Grund des § 26 Abs. 4 und des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können die Amtsdauer von Ausschüssen, die nach Maßgabe der Steuerausschußordnung vom 25. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1118) bei einem dem Landesfinanzamte nachgeordneten Finanzamte gebildet worden sind, über den 30. Juni 1923 hinaus verlängern, bis die neuen Ausschüsse gebildet sind.

(2) Anordnungen, die der Präsident des Landesfinanzamts auf Grund des Abs. 1 erläßt, sind öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht, sofern nicht der Präsident des Landesfinanzamts eine andere Art der Bekanntmachung bestimmt, in der Weise, daß die Anordnungen einen Monat lang in den Dienstgebäuden der Finanzämter (Abs. 1) ausgehängt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Fünfte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 5. Juli 1923.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

I. Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 561) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 220) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert" ersetzt durch das Wort „fünftausend".
2. Dem § 2 wird folgender Absatz neu hinzugefügt: „Soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, ist unter dem Tagegeld das volle Tagegeld im Sinne der im Abs. 2 Satz 1 erwähnten Vorschriften zu verstehen."
3. Im § 3 Nr. 2 wird das Wort „zehn" ersetzt durch das Wort „fünfzig".

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Sätze der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 242), des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und der Verordnungen vom 15. Februar und 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 131, 289) werden dahin geändert:

1. Es erhöhen sich
die im § 2 bestimmten Beträge von 5 auf 100 Mark und von 2 000 auf 10 000 Mark,
die im § 3 bestimmten Beträge von 3 000 auf 15 000 Mark und von 4 000 auf 20 000 Mark,
der im § 7 bestimmte Betrag von 10 auf 100 Mark.

2. Der Höchstsatz der Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand (§ 8 Satz 1) bemißt sich nach dem Satze, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921, Reichsgesetzbl. S. 1345) als Tagegeld zusteht.

Die Vorschriften der genannten Verordnung, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, eine Verminderung des Tagegeldes eintritt, gelten entsprechend.

Artikel II

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 findet entsprechende Anwendung.

Artikel III

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Zweite Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 914) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Sätze der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 917 —, Verordnung vom 20. März 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 221 —) werden dahin geändert:

1. Die in dem § 2 Abs. 1, 3, 5, 6, dem § 5 Abs. 1, dem § 7 Abs. 2 bis 4, dem § 8 Abs. 1, dem § 10 Abs. 1 und den §§ 11, 12 bestimmten Gebührensätze, ferner die in dem § 3 Abs. 3, dem § 7 Abs. 1 und dem § 13 bestimmten Mindestbeträge sowie der im § 3 Abs. 4 bestimmte Höchstbetrag erhöhen sich auf das Fünfzigfache.

2. Die Pfändungsgebühr (§ 3) beträgt von dem auf die nächsthöheren 50 000 Mark abgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung
bis zu 100 000 Mark ..... 4 vom Hundert,
darüber hinaus bis zu 500 000 Mark 2 » »
» » » » 2 000 000 » 1 » »
» » ..... ½ » » .

3. Die Versteigerungsgebühr (§ 7) beträgt von dem Betrage des erzielten Erlöses
bis zu 50 000 Mark ..... 10 vom Hundert,
darüber hinaus bis zu 200 000 Mark 5 » »
» » » » 1 000 000 » 3 » »
» » » » 3 000 000 » 2 » »
» » ..... 1 » » .

4. Im § 13 erhöhen sich der Betrag, bis zu dem 1 Mark für jedes angefangene Hundert erhoben wird, auf 100 000 Mark und der weitere Betrag, bis zu dem 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert erhoben werden, auf 1 000 000 Mark.

5. Ergeben sich bei den in den §§ 7 und 13 bestimmten Gebühren nicht mit 100 teilbare Markbeträge, so sind diese auf den nächsthöheren mit 100 teilbaren Markbetrag abzurunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Zehnte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 12. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Der dem Rechtsanwalte von den Pauschsätzen zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres 14 900 vom Hundert.

§ 2

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) betragen bis auf weiteres

bei Geschäftsreisen nach besonders teuren Orten

im Sinne des § 15 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345)

das Tagegeld 100 000 Mark,

die Vergütung für ein Nachtquartier 45 000 Mark;

im übrigen

das Tagegeld 86 000 Mark,

die Vergütung für ein Nachtquartier 23 000 Mark;

die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 200 Mark für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf die Hälfte.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel VII und VIII Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit. Vom 13. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Notgesetzes vom 25. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 299) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

Für alle im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiete begangenen strafbaren Handlungen, für deren Aburteilung nach den geltenden Vorschriften ein Landesgericht zuständig ist, ist ein Gerichtsstand auch bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Täter ergriffen wird oder sich in Haft befindet. Das gleiche gilt für strafbare Handlungen, die im unbesetzten Gebiete begangen sind, wenn der Sitz des für den Tatort zuständigen Landesgerichts im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiete liegt. Durch allgemeine Anordnung der obersten Landesbehörde können daneben auch andere Gerichte für örtlich zuständig erklärt werden.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom $\frac{\text{1. Dezember}}{\text{18. November}}$ 1910 für die Zeit des Krieges. Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des § 7 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) verordne ich mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

Das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom $\frac{\text{1. Dezember}}{\text{18. November}}$ 1910 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 173) findet unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf Erbfälle in der Zeit vom 30. Juni 1917 bis zum 29. Juli 1920 Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Druckfehlerberichtigung

zur Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I Nr. 51 S. 511/512).

In der letzten Zeile des § 1 auf S. 512 muß es heißen:

* Dicodid (Dihydrokodeinon).

Berlin, den 10. Juli 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dammann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1923	Nr. 59

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des Notgesetzes. S. 635. — Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. S. 635. — Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung. S. 636. — Verordnung über Änderung der Leistungen und Beiträge in der Angestellten- und der Invalidenversicherung. S. 646. — Bekanntmachung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung. S. 646. — Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. S. 646.

Gesetz zur Ergänzung des Notgesetzes. Vom 14. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Abs. 1 des Artikels VI des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) erhält folgenden Zusatz:

5. Bestimmungen zu erlassen, die erforderlich sind, um die Folgen fremder Einwirkung auf das deutsche Privatvermögen im Wege der Entschädigung auszugleichen. Die Vergütungen werden auf Beschwerde vom Reichswirtschaftsgericht nach Maßgabe der von der Reichsregierung erlassenen Richtlinien endgültig festgesetzt. Die Richtlinien sind dem Reichstag unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen und auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. August 1923)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 14. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel I

1. Im § 5 Abs. 1 Ziffer 5 werden die Worte „jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf" gestrichen.

2. Im § 7 wird das Wort „fünfzehnfachen" ersetzt durch das Wort „zwanzigfachen".

3. Im § 19 wird Abs. 2 gestrichen.

4. Im § 20 Abs. 2 wird der Halbsatz „der Mehrbetrag der Jahresleistung zur Tilgung zu verwenden" gestrichen.

5. Im § 26 Satz 1 werden in Zeile 5 hinter den Worten „soweit er" die Worte eingefügt „nach Abzug der Herstellungs- und Begebungskosten".

6. Im § 41 Abs. 2 werden die Worte „den fünften Teil" ersetzt durch die Worte „zwei Fünfteile".

7. Im § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zehnfachen" ersetzt durch das Wort „fünfzehnfachen".

8. Im § 48 am Schlusse des Abs. 1 werden die Worte „den fünften Teil" ersetzt durch die Worte „zwei Fünfteile".

Artikel II

§ 52a

Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so kann im Falle der Umwandlung der Kreditanstalt in eine Hypothekenbank die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen,

1. daß die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken ganz oder teilweise auf diese Schuldverschreibungen und Reallasten Anwendung finden;
2. daß und unter welchen Voraussetzungen die Kreditanstalt zur Deckung von Schuldverschreibungen neben Hypotheken auch Reallasten verwenden darf.

Artikel III

§ 52b

§ 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung erhält folgende Fassung:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von anderen Kreditanstalten als Hypothekenbanken auf Grund von Hypotheken oder von Reallasten oder von nichthypothekarischen Darlehen der im § 41 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken oder den Reallasten oder den genannten Darlehen der Anstalt zusteht. Wird ein solches Vorrecht gewährt, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken die Forderungen aus Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken verwendet werden, den Forderungen aus den übrigen Schuldverschreibungen vor; entsprechendes gilt für die Befriedigung aus Reallasten und nichthypothekarischen Darlehen. Werden wertbeständige Hypotheken verschiedener Gattung zur Deckung verwendet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken der einen Gattung die Forderungen aus Schuldverschreibungen der gleichen Gattung den Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen anderer Gattungen vor; entsprechendes gilt für Reallasten und nichthypothekarische Darlehen."

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Vom 13. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„Unter Abs. 1 Nr. 5, 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden."

Die bisherigen Abs. 2, 3 werden Abs. 3, 4; im Abs. 4 wird Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Als Wert der Sachbezüge gelten die Sätze, die auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind."

Der § 1a erhält folgenden zweiten Satz:

„Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet."

Ferner folgenden Abs. 2:

„Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften."

2. Im § 5 werden die Worte „Der Bundesrat kann" ersetzt durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats".

3. Im § 8 wird das Wort „Bundesrat" durch die Worte „Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats" ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Reichskanzler" ersetzt durch die Worte „zuständige Reichsminister".

5. Im § 14 wird das Wort „Bundesrat" durch das Wort „Reichsversicherungsamt" ersetzt.

6. Im § 16 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen. Der Paragraph wird wie folgt ergänzt:

Klasse 13 von mehr als 720 000 bis zu 2 160 000 Mark (monatlich 60 000 bis 180 000 Mark),

Klasse 14 von mehr als 2 160 000 bis zu 4 320 000 Mark (monatlich 180 000 bis 360 000 Mark),
Klasse 15 von mehr als 4 320 000 bis zu 6 480 000 Mark (monatlich 360 000 bis 540 000 Mark),
Klasse 16 von mehr als 6 480 000 bis zu 8 640 000 Mark (monatlich 540 000 bis 720 000 Mark),
Klasse 17 von mehr als 8 640 000 bis zu 11 880 000 Mark (monatlich 720 000 bis 990 000 Mark),
Klasse 18 von mehr als 11 880 000 bis zu 15 120 000 Mark (monatlich 990 000 bis 1 260 000 Mark),
Klasse 19 von mehr als 15 120 000 bis zu 19 440 000 Mark (monatlich 1 260 000 bis 1 620 000 Mark),
Klasse 20 von mehr als 19 440 000 bis zu 23 760 000 Mark (monatlich 1 620 000 bis 1 980 000 Mark),
Klasse 21 von mehr als 23 760 000 bis zu 29 160 000 Mark (monatlich 1 980 000 bis 2 430 000 Mark),
Klasse 22 von mehr als 29 160 000 bis zu 35 640 000 Mark (monatlich 2 430 000 bis 2 970 000 Mark),
Klasse 23 von mehr als 35 640 000 Mark (monatlich mehr als 2 970 000 Mark).

Bis auf weiteres gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 12 die 13. Gehaltsklasse. Jedoch bleiben für Lehrlinge und jugendliche Angestellte bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre die Gehaltsklassen 8 bis 12 mit der Maßgabe bestehen, daß solche Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 144 000 Mark nicht erreicht, der Gehaltsklasse 8 zugeteilt werden.

7. Der § 23 erhält folgende Fassung:

„Länger als auf ein Jahr rückwärts vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag eingegangen ist, werden Ruhegeld und sonstige Renten nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen."

8. Im § 25 Abs. 2 wird am Schlusse das Wort „(Krankenruhegeld)" gestrichen.

9. Der § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegeld beginnt, unbeschadet des § 23, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 25 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag auf Ruhegeld beim Versicherungsamt eingegangen ist."

10. Der § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage."

11. Im § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 wird hinzugefügt: „§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend."

12. Der § 32 erhält folgende Fassung:

„Die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 23, mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser ein Ruhegeld nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats."

13. § 34 erhält folgende Fassung:

„Den Todestag Verschollener stellt die Reichsversicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung."

14. Hinter § 35 wird als § 35a eingeschaltet:

„Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Rente, wenn der verstorbene Ernährer erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist. Die Reichsversicherungsanstalt kann unter besonderen Umständen auch dann Hinterbliebenenrente gewähren."

15. Im § 47 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Bundesrats" das Wort „Reichsarbeitsministers"; im Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesrat kann" durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats" ersetzt.

16. Der § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 7 200 ℳ. Als Steigerungsbetrag werden gewährt.....

Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„1 620 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 14,
2 700 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 15,
3 780 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 16,
5 130 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 17,
6 750 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 18,
8 640 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 19,
10 800 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 20,
13 230 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 21,
16 200 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 22,
19 710 » » » Beitragsmonat in Gehaltsklasse 23."

17. Der § 56 erhält folgenden Wortlaut:

„Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um jährlich 9 600 Mark.

Bei Gewährung des Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit angenommen sind,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Ruhegeldempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Ruhegeldempfängers festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Ruhegeldempfänger unterhalten werden."

18. Der § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Witwenrente und die Witwerrente betragen vier Zehntel, Waisenrenten je zwei Zehntel, Renten für Doppelwaisen je drei Zehntel des nach den §§ 55, 55a zu berechnenden Ruhegehalts."

19. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zu dem Ruhegelde, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei Ruhegeld, Witwen- oder Witwerrenten jährlich 360 000 Mark, bei Waisenrenten jährlich 180 000 Mark."

Im Abs. 2 wird der Satz 1 gestrichen.

20. Der § 59 erhält folgende Fassung:

„Ruhegeld und sonstige Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle hundert Mark aufgerundet, im voraus gezahlt."

21. Der § 61 fällt weg.

22. Der § 62 erhält folgende Fassung:

„Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus."

23. Der § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Witwen- und die Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet."

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet."

24. Der § 65 erhält folgende Fassung:

„Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, werden die Beträge voll gezahlt."

25. Im § 77 werden die Worte „Der Bundesrat kann" ersetzt durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats".

26. Hinter § 78 wird als neuer § 78a eingefügt:

„Treffen die Voraussetzungen für Ruhegeld und Hinterbliebenenrente oder für mehrere Hinterbliebenenrenten oder für solche Leistungen und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrag und von demjenigen Versicherungsträger, der die erste Leistung festgesetzt hat."

27. Im § 97 Abs. 2 werden die Worte „Die Reichsregierung" ersetzt durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister".

28. Im § 162 treten an die Stelle der Worte „Reichsrat kann" die Worte „Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats".

29. Im § 168b Abs. 2 werden die Worte „die Reichsregierung" ersetzt durch die Worte „der Reichsarbeitsminister".

30. Im § 173 wird die letzte Zeile gestrichen und der Paragraph wie folgt ergänzt:

in Gehaltsklasse	13	5 000	Mark,
» »	14	10 000	»
» »	15	17 000	»
» »	16	24 000	»
» »	17	32 000	»
» »	18	42 000	»
» »	19	54 000	»
» »	20	68 000	»
» »	21	82 000	»
» »	22	100 000	»
» »	23	124 000	» .

31. Im § 174 werden Abs. 2 und 3 und Satz 2 des Abs. 4 gestrichen, Satz 1 des Abs. 4 wird Abs. 2.

32. Dem § 176 wird als Abs. 2 eingefügt:

„Ungültig gewordene Marken können innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden."

33. Der § 220 erhält folgende Fassung:

„Das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt muß verzinslich und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden. Die Anlegung kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes, sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind,
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Lande oder einer Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gewährleistet ist,
3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen vom Reichsrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind,
5. in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,
6. in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht,
7. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 5 zulässig ist, nach den Grundsätzen der Darlehnskassen des Reichs oder der Reichsbank,
8. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,
9. bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 und 4 zulässig ist,
10. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
11. in verbrieften Forderungen, für die eine nach Nr. 4 in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Sparkasse der in Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt,
12. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden:

13. in inländischen Grundstücken,
14. in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit satzungsmäßig ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten der Angestellten- und Invalidenversicherung zugute kommt.

Der Reichsarbeitsminister kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden."

34. Der § 221 erhält folgende Fassung:

„Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig."

35. Der § 222 erhält folgenden zweiten Satz:

„Der Reichsarbeitsminister kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen."

36. Die §§ 224 bis 226 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 224

Der Reichsarbeitsminister kann allgemeine Anordnungen für die Vermögensanlegungen der im § 220 Nr. 11 bis 14 genannten Art treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

§ 225

Die Errichtung von Gebäuden bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers. Er kann bestimmen, bis zu welchen Beträgen es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 226

Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 220 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen."

37. Im § 362 werden die Worte „Der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats" ersetzt durch die Worte „die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats".

38. Im § 363 werden die Worte „Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats" ersetzt durch die Worte „Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats".

39. Der § 372m erhält folgende Fassung:

„Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 220 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des für die reichsgesetzliche Versicherung zurückgestellten Vermögens nicht übersteigen."

40. a) Der § 392 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse. Entspricht die Hälfte des Beitrags nicht einem der im § 173 genannten Beträge, so ist der nächsthöhere Monatsbeitrag zu entrichten; der Arbeitgeber kann die Erstattung des Mehrbetrags von dem Halbversicherten verlangen."

b) An die Stelle des § 392 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

„Halbversicherte erhalten Ruhegeld und Renten nach den Vorschriften dieses Gesetzes; jedoch werden für Beitragsanteile des Arbeitgebers, die auf Zeiten vor dem 1. Januar 1923 entfallen, nur die halben Steigerungsbeträge der entsprechenden Gehaltsklasse gewährt.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Gewährung eines Heilverfahrens für einen halbversicherten Erkrankten davon abhängig machen, daß er die Kosten bis zur Hälfte vorher einzahlt."

c) Der Abs. 3 des § 392 wird Abs. 4.

Artikel II

Im Abschnitt A des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird hinter Artikel XIII eingefügt:

„Artikel XIIIa

Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten bis zum 31. Dezember 1922 als aufrechterhalten."

Artikel III

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Vermögen muß verzinslich und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden.

Die Anlegung kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes, sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind,
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Lande oder von einer Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gewährleistet ist,

3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen vom Reichsrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind,
5. in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,
6. in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht,
7. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 5 zulässig ist, nach den Grundsätzen der Darlehnskassen des Reichs oder der Reichsbank,
8. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,
9. bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 und 4 zulässig ist,
10. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
11. in verbrieften Forderungen, für die eine nach Nr. 4 in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Sparkasse der in Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt,
12. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden:

13. in inländischen Grundstücken,
14. in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit satzungsmäßig ausschließlich oder überwiegend den Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung zugute kommt.

Der Reichsarbeitsminister kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden."

2. Der § 27 fällt weg; dafür treten folgende Vorschriften:

§ 27

Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.

§ 27a

Beleihung von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind nicht zulässig. Die oberste Verwaltungsbehörde kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen.

§ 27b

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten gemeinen Wert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 27c

Vermögensanlegungen der im § 26 Nr. 11 bis 14 genannten Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Reichsarbeitsminister kann jedoch allgemeine Anordnungen für Vermögensanlegungen der bezeichneten Art treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

§ 27d

Die Erwerbung von Grundstücken über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kaufpreis hinaus bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27e

Die Errichtung von Gebäuden über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kostenbetrag hinaus bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27f

Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch 25 vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.

3. Die §§ 718, 719, 720, der § 1038 Nr. 3 und die §§ 1356, 1357 fallen weg.

4.a) Im § 724 werden die Hinweise hinter den Worten „Vermögensverwaltung der Genossenschaften" ersetzt durch „(§ 717)".

b) Im § 736 wird der Abs. 2 gestrichen.

c) Im § 894 werden die Hinweise hinter den Worten „von den Vorschriften über die Verfassung der Genossenschaften" ersetzt durch „die §§ 649 bis 717".

d) Der § 984 erhält folgende Fassung:

„Für den Nachweis der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 721)."

e) Im § 986 werden die Hinweise hinter den Worten „Vermögensverwaltung der Genossenschaften" ersetzt durch „(§ 984)".

f) Im § 1033 werden die Hinweise hinter den Worten „von den Vorschriften über die Verfassung" ersetzt durch „die §§ 962 bis 984".

g) Im § 1157 wird die Klammer am Schlusse ersetzt durch „(§§ 717, 721)".

h) Im § 1218 werden die Hinweise hinter den Worten „von den Vorschriften über die Verfassung" ersetzt durch „die §§ 1123 bis 1157".

i) Im § 1372 wird unter 1 vor Nr. 1 eingeschaltet

1. Das Vermögen (§§ 25 bis 27f).

Die frühere Nr. 1 erhält die Bezeichnung 1a; ferner wird Nr. 13 ersetzt durch

13. Die Rechnungslegung gegenüber dem Reichsversicherungsamte (§ 1358 Abs. 2).

k) Im § 1379 Satz 2 wird der Hinweis „§§ 1355 bis 1358" ersetzt durch „§§ 1355, 1358".

l) Die Artikel 54 und 82 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 839) werden aufgehoben.

5 Der § 1226 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie der in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, soweit sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind."

6. Der § 1245 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse 1 bis 7 200 Mark,
Lohnklasse 2 von mehr als 7 200 bis zu 14 400 Mark,
Lohnklasse 3 von mehr als 14 400 bis zu 28 800 Mark,
Lohnklasse 4 von mehr als 28 800 bis zu 50 400 Mark,
Lohnklasse 5 von mehr als 50 400 bis zu 72 000 Mark,
Lohnklasse 6 von mehr als 72 000 bis zu 108 000 Mark,
Lohnklasse 7 von mehr als 108 000 bis zu 144 000 Mark,
Lohnklasse 8 von mehr als 144 000 bis zu 216 000 Mark,
Lohnklasse 9 von mehr als 216 000 bis zu 324 000 Mark,
Lohnklasse 10 von mehr als 324 000 bis zu 432 000 Mark,
Lohnklasse 11 von mehr als 432 000 bis zu 576 000 Mark,
Lohnklasse 12 von mehr als 576 000 bis zu 720 000 Mark,
Lohnklasse 13 von mehr als 720 000 bis zu 2 160 000 Mark,
Lohnklasse 14 von mehr als 2 160 000 bis zu 4 320 000 Mark,
Lohnklasse 15 von mehr als 4 320 000 bis zu 6 480 000 Mark,
Lohnklasse 16 von mehr als 6 480 000 bis zu 8 640 000 Mark,
Lohnklasse 17 von mehr als 8 640 000 bis zu 11 880 000 Mark,
Lohnklasse 18 von mehr als 11 880 000 bis zu 15 120 000 Mark,
Lohnklasse 19 von mehr als 15 120 000 bis zu 19 440 000 Mark,
Lohnklasse 20 von mehr als 19 440 000 bis zu 23 760 000 Mark,
Lohnklasse 21 von mehr als 23 760 000 bis zu 29 160 000 Mark,
Lohnklasse 22 von mehr als 29 160 000 bis zu 35 640 000 Mark,
Lohnklasse 23 von mehr als 35 640 000 Mark.

Bis auf weiteres gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 12 die Lohnklasse 13. Jedoch bleiben für Lehrlinge bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre die Lohnklassen 8 bis 12 mit der Maßgabe bestehen, daß solche Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 144 000 Mark nicht erreicht, der Lohnklasse 8 zugeteilt werden."

7. Der erste Halbsatz des § 1253 erhält folgende Fassung:

„Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag eingegangen ist, wird keine Rente gezahlt."

8. Im § 1255 Abs. 3 wird das Schlußwort „(Krankenrente)" und im § 1258 Abs. 3 das Schlußwort „(Witwenkrankenrente)" gestrichen und folgender Abs. 4 angefügt:

Zu § 1255: „Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn der Empfänger die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

Zu § 1258: „Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn die Witwe dauernd invalide wird."

9. Der § 1256 erhält folgende Fassung:

„Die Invalidenrente beginnt, unbeschadet des § 1253, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 1255 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag beim Versicherungsamt eingegangen ist."

10. Der § 1259 erhält folgende Fassung:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage."

11. α) In den §§ 1260, 1261 wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „achtzehn" ersetzt. In beiden Paragraphen wird je im Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt: „§ 1259 Abs. 2 gilt entsprechend".

β) § 1262 fällt weg.

12. Der § 1263 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 1253, mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser eine Rente nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats."

13. Der § 1266 erhält folgende Fassung:

„Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung."

14. Im § 1281 Nr. 1a sind die Worte „entrichtete Beiträge" zu ersetzen durch das Wort „Beitragswochen".

15. Der § 1287 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten jährlich 360 000 Mark, bei den Waisenrenten jährlich 180 000 Mark."

16. Der § 1288 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 7 200 Mark jährlich."

17. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

„162	Mark	für	jede	Beitragswoche	in	Lohnklasse 14,
270	»	»	»	»	»	» 15,
378	»	»	»	»	»	» 16,
513	»	»	»	»	»	» 17,
675	»	»	»	»	»	» 18,
864	»	»	»	»	»	» 19,
1 080	»	»	»	»	»	» 20,
1 323	»	»	»	»	»	» 21,
1 620	»	»	»	»	»	» 22,
1 971	»	»	»	»	»	» 23."

18. Der § 1291 erhält folgende Fassung:

„Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen um jährlich 9 600 Mark.

Bei Gewährung des Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Invalidität von dem Rentenempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Rentenempfängers festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Rentenempfänger unterhalten werden.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab."

19. Im § 612 Abs. 3 und im § 1297 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „volle 100 Mark".

20. Der § 1298 erhält folgende Fassung:

„Die Witwen- und die Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt."

21. Der § 1299 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet."

22. Der § 1301 erhält folgende Fassung:

„Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird die Rente voll gezahlt."

23. Der § 1309 wird wie folgt geändert:

„Während der Zeit des Bezugs einer Invalidenrente erlischt die Anwartschaft nicht."

24. Der § 1318 erhält folgende Fassung:

„Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten der Invalidenversicherung oder für Ruhegeld und Renten aus der Angestelltenversicherung und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrag und von demjenigen Versicherungsträger, der die erste Rente festgesetzt hat."

25. Im § 1392 Abs. 1 werden die Worte: „Bis zum 31. Dezember 1926 werden als Wochenbeitrag erhoben" ersetzt durch die Worte: „Der Wochenbeitrag beträgt".

Ferner wird im Abs. 1 die letzte Zeile gestrichen und der Absatz wie folgt ergänzt:

„in	der	Lohnklasse	13	800	Mark,
»	»	»	14	1 400	»
»	»	»	15	2 000	»
»	»	»	16	2 800	»
»	»	»	17	3 600	»
»	»	»	18	4 800	»
»	»	»	19	6 000	»
»	»	»	20	7 600	»
»	»	»	21	9 200	»
»	»	»	22	11 000	»
»	»	»	23	14 000	».")

Im Abs. 2 wird als Satz 2 eingeschaltet:

„Der Reichsarbeitsminister kann nähere Vorschriften erlassen."

Satz 2 wird Abs. 2; Satz 3 fällt weg.

26. Der § 1411 erhält folgende Fassung:

„Zur Erhebung der Beiträge sind Marken zu verwenden. Die Marken enthalten bis auf weiteres die Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwerts.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale der Marken sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen.

Ungültig gewordene Marken können innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden."

27. Der § 1412 erhält folgende Fassung:

„Die Marken werden von den Postanstalten verkauft. Der Erlös ist an die Versicherungsanstalt abzuführen, in deren Bezirk die Postanstalt liegt. Die Versicherungsanstalten können auch besondere Verkaufsstellen für Marken einrichten."

28. Im § 1421 Abs. 2 werden die Worte „der beteiligten Versicherungsanstalten werden" ersetzt durch die Worte „die Versicherungsanstalt wird".

29. Der § 1422 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Gegen die Übertragung (§ 1421 Abs. 2) kann es auch die Versicherungsanstalt."

30. Der letzte Satz des § 1424 erhält die Fassung: „Die Versicherungsanstalt wird benachrichtigt."

31. Im § 1428 Abs. 1 wird der letzte Satz ersetzt durch:

„Die Marken sind von einer Verkaufsstelle im Bezirke der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts zu erwerben."

32. Der § 1440 erhält folgende Fassung:

„Freiwillig Versicherte erwerben Marken bei den Verkaufsstellen des Anstaltsbezirkes, in welchem sie beschäftigt sind oder sich aufhalten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen unter den zugelassenen Lohnklassen frei. Freiwillig Versicherte können die Versicherung im Ausland fortsetzen. Zur Fortsetzung der Versicherung bei einer Sonderanstalt dürfen Marken der im § 1411 bezeichneten Art nicht verwendet werden (§ 1371)."

33. Im § 1462 fällt Abs. 2 weg.

34. Der § 1458 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten Bruchteile von Mark, so wird der Beitragsanteil der Arbeitgeber auf volle Mark aufgerundet, der des Versicherten auf volle Mark abgerundet."

Artikel IV

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß Beiträge unter oder über einer bestimmten Gehalts- oder Lohnklasse nicht entrichtet werden dürfen. Er ist ermächtigt, Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung an die bestehenden anzufügen sowie die Steigerungsbeträge und die Beiträge für die neuen Klassen festzusetzen.

Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Teuerungszulagen und die Beiträge ändern.

Artikel V

Die Vorschriften im Artikel I Nr. 6 Abs. 1, Nr. 10, 11, 16 bis 19, Nr. 30 und im Artikel III Nr. 6 Abs. 1, Nr. 10, 11, 15 bis 18, Nr. 20, 21, 25 treten mit dem Tage in Kraft, den der Reichsarbeitsminister festsetzt.

Bei Ruhegeld und Renten, die vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tage festgesetzt sind, treten von diesem Tage ab an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen die Teuerungszulagen nach Artikel I Nr. 19, Artikel III Nr. 15. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch, soweit Ruhegeld und Renten noch für die Zeit vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tage festgesetzt werden, jedoch fallen an diesem Tage laufende Waisenrenten erst mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Betrag der Teuerungszulage, der für den Monat zu zahlen ist, in welchem der Tag des Inkrafttretens der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften liegt.

Alle übrigen Vorschriften der Artikel I bis IV treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel VI

Ansprüche auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung oder auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung, über die das Feststellungsverfahren an dem im Artikel V, Abs. 1 genannten Tage schwebt, unterliegen, unbeschadet der Vorschrift des Artikel V Abs. 2, den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Nichtanwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Artikel VII

Für die Zeit von dem im Artikel V Abs. 1 genannten Tage an dürfen nur die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen neuen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten, nicht mehr gültigen Beitragsmarken können bis zum 31. Dezember 1923 bei den Verkaufsstellen (§ 1412) gegen gültige Marken unter Anrechnung auf deren Geldwert umgetauscht werden.

Artikel VIII

Für den 31. Dezember 1923 ist eine versicherungstechnische Bilanz aufzumachen, in der die Vermögenswerte ihrem gegenwärtigen Werte entsprechend einzusetzen sind. Die Bilanz ist bis spätestens den 31. Dezember 1924 vorzulegen. Auf Grund dieser Bilanz sind durch Gesetz die Grundbeträge und Steigerungsbeträge sowohl für die bereits fälligen wie die künftig fällig werdenden Renten neu festzusetzen.

Artikel IX

Die in den frühren Gesetzen bestimmten Fristen zum Umtausch ungültig gewordener Marken laufen spätestens mit dem 31. Dezember 1923 ab.

Artikel X

Das Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 600) und die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Angestelltenversicherung, vom 18. August 1913 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 752) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Änderung der Leistungen und Beiträge in der Angestellten- und der Invalidenversicherung. Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund der Vorschriften des Artikel IV und des Artikel V Abs. 1, 3 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vom 1. August 1923 ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 12 der Angestelltenversicherung die 13. Gehaltsklasse.

Vom 20. August 1923 ab gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 12 der Invalidenversicherung die 13. Lohnklasse.

§ 2

Die Vorschriften im Artikel I Nr. 6 Abs. 1, Nr. 10, 11, 16 bis 19, Nr. 30 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) treten mit dem 1. August 1923, die Vorschriften im Artikel III Nr. 6 Abs. 1, Nr. 10, 11, 15 bis 18, Nr. 20, 21 bis 25 des genannten Gesetzes mit dem 20. August 1923 in Kraft.

§ 3

Für den Monat August 1923 tritt zu den Renten aus der Invalidenversicherung als Rentenerhöhung eine besondere Teuerungszulage. Sie beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten 10 000 Mark, bei den Waisenrenten 5 000 Mark.

Die Teuerungszulage ist den Berechtigten mit den am 1. August 1923 fälligen Beträgen auszuzahlen.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung. Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund der §§ 226, 372m des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des § 27f der Reichsversicherungsordnung je in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) bestimme ich folgendes:

Das Vermögen ist bis zu einem Viertel in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen die Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind, anzulegen.

Solange die Versicherungsträger noch nicht ein Viertel ihres Vermögens nach Abs. 1 angelegt haben, müssen sie jährlich mindestens 10 vom Hundert ihres Vermögenszuwachses in dieser Weise anlegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, wertbeständige Anlagen gewählt werden.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 erster und zweiter Abschnitt der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1217) festgesetzten Gebühren für die Neueichung, für die Prüfung ohne Stempelung, für Berichtigungsarbeiten und für das Aufbringen einer Bezeichnung sowie die Zuschläge bei Neueichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstellen werden allmonatlich, und zwar vom 1. Montag eines jeden Monats ab mit der in der letzten Woche veröffentlichten auf volle Tausend nach unten abgerundeten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten (einschließlich Bekleidung) vervielfacht.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren vom 26. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1923 | Nr. 60

Inhalt: Gesetz zur Vereinfachung der Urliste. S. 647. — Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. S. 647. — Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets. S. 648. — Verordnung über das Inkrafttreten von Verbrauchssteuergesetzen. S. 650. — Bekanntmachung zur Aufhebung der Kakao-Wirtschaftsstelle. S. 650. — Verordnung über das Brennen von Gerste und von Gemenge aus Gerste und Hafer. S. 650. — Druckfehlerberichtigungen. S. 650.

Gesetz zur Vereinfachung der Urliste. Vom 11. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Der § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende neue Absätze:

„Die Landesjustizverwaltung kann für eine Gemeinde anordnen:

a) daß in einer von der Landesjustizverwaltung im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die aufzustellende Urliste mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind. Ist eine Gemeinde in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt, so kann die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Gemeinde beschränkt werden;

b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Abs. 3 Buchstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes."

Berlin, den 11. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177, 1910 S. 772) wird dahin geändert:

1. Im § 18 wird hinter dem Abs. 4 folgender Absatz eingestellt:

Die Landesjustizverwaltung kann von den Vorschriften der Abs. 1 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Rechtsanwalt hat jedoch an dem Orte, an dem er nach den genannten Vorschriften seinen Wohnsitz nehmen müßte, sein Geschäftslokal zu halten.

2. Der § 20 Abs. 4, der § 24 Abs. 2 und im § 47 die Worte „und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht" fallen fort.

3. Im § 42 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „fünfzehn" das Wort „zwanzig".

4. Hinter dem § 58 werden folgende Vorschriften eingestellt:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. August 1923.)

§ 58a

Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß innerhalb des Vorstandes mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften gebildet werden.

Jeder Abteilung müssen mindestens neun Mitglieder angehören.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, verteilt die Geschäfte unter die Abteilungen, soweit er sie nicht dem Gesamtvorstande vorbehält, bestimmt die Mitglieder jeder Abteilung und wählt aus diesen je einen Abteilungsvorsitzenden und einen Abteilungsschriftführer sowie deren Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören. Die Vorschrift des § 62 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen an einem anderen Orte des Kammerbezirkes als dem Sitze der Kammer abzuhalten.

Die den Vorstand betreffenden Vorschriften des § 49 Abs. 2, des § 52, des § 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, der §§ 54 bis 56, des § 57 Abs. 1 und des § 58 finden auf die Abteilungen entsprechende Anwendung.

An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn die Abteilung oder der Vorsitzende einer Abteilung oder des Vorstandes es beantragt.

§ 58b

Die Einziehung rückständiger Beiträge der Mitglieder erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

5. Als § 67 Abs. 2 und 3 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß zwei Abteilungen bei dem Ehrengerichte gebildet werden. Der Vorsitzende gehört in diesem Falle der ersten Abteilung, der stellvertretende Vorsitzende der zweiten Abteilung an. Die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmt.

Der § 62 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets. Vom 17. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Betriebe im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet und in den ihnen gleichzustellenden Bezirken.

Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten die Betriebe im Sinne des § 9 des Betriebsrätegesetzes.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die Arbeitnehmer im Sinne der §§ 10 bis 12 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes; nicht als Arbeitnehmer gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten und öffentlichen Rechtes.

§ 2

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die am 11. Januar 1923 in ihren Betrieben beschäftigten und inzwischen ausgeschiedenen Arbeitnehmer nach einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt wieder einzustellen, wenn sie sich binnen drei Wochen nach diesem Zeitpunkt zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit melden.

Für die von fremden Truppen oder von Behörden der Besatzungsmächte in Haft genommenen oder aus dem besetzten Gebiet oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen Arbeitnehmer beginnt die Meldefrist erst mit dem Tage, an dem ihnen die Rückkehr an ihren Beschäftigungsort möglich ist.

Die Wiedereinstellungspflicht trifft auch die Rechtsnachfolger der früheren Betriebsinhaber und diejenigen Personen, die den Betrieb als Geschäftsnachfolger tatsächlich fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder bei einem mehrfachen Wechsel der Geschäftsnachfolger.

§ 3

Eine Wiedereinstellungspflicht besteht nicht,

1. wenn der Arbeitnehmer nachweislich nicht infolge der Ruhrbesetzung ausgeschieden ist;
2. wenn dem Betriebsinhaber die Wiedereinstellung infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebs (Beschäftigungsmöglichkeit, Wirtschaftlichkeit usw.) unmöglich ist;
3. wenn der Arbeitnehmer aus einem in seinem Verhalten liegenden wichtigen Grunde fristlos entlassen ist, oder wenn ein solcher in seinem Verhalten liegender wichtiger Grund gegeben ist, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen würde;

4. wenn er ausdrücklich nur zu vorübergehender Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angestellt war.

§ 4

Die arbeitslosen Arbeitnehmer sind binnen zwei Wochen nach der Meldung, die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer (§ 2) nach dessen nächstmöglicher Beendigung zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder einzustellen, unter denen Arbeitnehmer gleicher Art unter gleichen Verhältnissen beschäftigt werden; die Wiedereinstellung braucht jedoch erst eine Woche nach dem Tage zu erfolgen, an dem der wiedereinstellungspflichtige Arbeitgeber von dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhalten hat. Die Arbeitnehmer sind tunlichst in gleicher Weise zu beschäftigen wie vor ihrem Ausscheiden; sie haben auch andere Arbeiten zu übernehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Bei der Berechnung von Dienst- oder Berufsjahren gilt die Zeit von dem Ausscheiden bis zur Wiedereinstellung auf Grund dieses Gesetzes nicht als Unterbrechung der Dienstdauer.

§ 5

Den Wiedereingestellten kann nur auf einen Zeitpunkt, der drei Monate nach der Wiedereinstellung liegt, gekündigt werden, soweit nicht bei der Kündigung aus dem Arbeitsvertrage das Arbeitsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt enden würde.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grunde zulässig ist, bleiben durch diese Vorschrift unberührt.

§ 6

Bis zu dem gemäß § 2 von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt ist eine Kündigung seitens des Arbeitgebers unwirksam, es sei denn, daß

1. der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, selbst wenn ihm Mittel aus der Erwerbslosenfürsorge gewährt werden sollten, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen;
2. ein in seinem Verhalten liegender wichtiger Grund vorliegt, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu fristloser Kündigung berechtigen würde;
3. der Arbeitnehmer ausdrücklich nur zu vorübergehender Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck oder zur Probe angestellt war;
4. dem bei einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde beschäftigten Arbeitnehmer eine andere Beschäftigung bei einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde nachgewiesen wird, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Soweit Arbeitnehmer, deren Entlassung nach Abs. 1 nicht erfolgen kann, nicht mehr nutzbringend beschäftigt werden können, darf die Arbeitszeit verkürzt und das Entgelt entsprechend, aber nicht unter zwei Drittel herabgesetzt werden.

§ 7

Für alle Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind, soweit es sich um Arbeiter oder um technische Angestellte (§ 3 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) handelt, die Gewerbegerichte, für alle übrigen Angestellten die Kaufmannsgerichte zuständig. Gemeinden, für die keine Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte bestehen, sind von den obersten Landesbehörden hinsichtlich der Streitigkeiten aus diesem Gesetz einem Gewerbegericht oder Kaufmannsgerichte zuzuteilen.

§ 8

Der Arbeitnehmer kann Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes nur binnen zwei Wochen von dem Tage an gerichtlich geltend machen, an dem ihm die Verweigerung der Wiedereinstellung oder die Kündigung zugegangen ist.

Die Ansprüche erlöschen nicht, wenn der Arbeitnehmer aus zwingenden Gründen verhindert war, die Klage zu erheben, und wenn die Klage binnen zwei Wochen seit dem Wegfall der Verhinderung, spätestens jedoch binnen einem Monat erhoben wird. Entsprechendes gilt für die Meldefristen des § 2.

§ 9

Wird ein Urteil auf Wiedereinstellung rechtskräftig, so gilt der Arbeitsvertrag für die Arbeitslosen als mit dem Tage der Meldung, für die übrigen Arbeitnehmer als mit dem Tage nach Ablauf ihres früheren Arbeitsverhältnisses erneuert.

§ 10

Tarifvertragliche Vereinbarungen, die einen weitergehenden sozialen Schutz des Arbeitnehmers bezwecken, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 11

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, die ihnen in diesem Gesetz übertragenen Befugnisse anderen Stellen zu übertragen.

§ 12

Das Gesetz tritt mit einem Zeitpunkt außer Kraft, den die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichs-

rats und nach Anhörung des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten bestimmt.

Berlin, den 17. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über das Inkrafttreten von Verbrauchssteuergesetzen. Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund von

1. § 32 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557),
2. § 20 des Spielkartensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564),
3. § 22 des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567),
4. § 23 des Zündwarensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
5. § 19 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573),
6. § 27 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575)

wird folgendes bestimmt:

Die zu 1 und 2 genannten Gesetze treten am 1. August 1923, die zu 3 bis 6 genannten Gesetze treten am 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Bekanntmachung zur Aufhebung der Kakao-Wirtschaftsstelle. Vom 17. Juli 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1099) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kakao, vom 15. Mai 1919 (Reichsgesetzbl. S. 456) in der Fassung des § 4 der Bekanntmachung vom 3. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1515) tritt außer Kraft.

Artikel 2

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren, vom 15. Mai 1919 (Reichsgesetzbl. S. 458) in der Fassung des § 4 der Bekanntmachung vom 3. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1515) und des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 165) tritt außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung über das Brennen von Gerste und von Gemenge aus Gerste und Hafer. Vom 13. Juli 1923.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl I S. 410) wird für das Wirtschaftsjahr 1923/24 verordnet:

Gerste sowie im eigenen Betriebe des Herstellers gewachsenes Gemenge aus Gerste und Hafer dürfen bei der Herstellung von Branntwein nicht als Maischmaterial, sondern nur als Malzgetreide verwendet werden.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Druckfehlerberichtigungen

Im Artikel 51 Nr. 11 Zeile 3 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetze vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 454) muß es statt „Reichsversicherungsamts" heißen „Versicherungsamts".

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
Grieser

Im Biersteuergesetze vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) muß es im § 5 Abs. 2 in der zweiten Zeile nicht „Juli" sondern „Juni" heißen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1923	Nr. 61

Inhalt: Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). S. 651. — Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. S. 662. — Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. S. 682. — Verordnung über Erhöhung des Zollsatzes für geknüpfte Teppiche. S. 682.

In Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 12. Juli 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-polnische Protokoll, betreffend die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. — Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 10. August 1922. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 25. April 1922 in Kopenhagen abgeschlossenen deutsch-dänischen Abkommens, betreffend die Regelung des Luftverkehrs. — Berichtigung zu der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen vom 9. Mai 1923.

In Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 19. Juli 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. — Gesetz über Ermächtigung der Reichsregierung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung — Gesetz über ein deutsch-portugiesisches vorläufiges Handelsübereinkommen. — Gesetz über den Notenumlauf der Privatnotenbanken. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 25. März 1923 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in München abgeschlossenen Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner. — Verordnung zur weiteren Erhöhung der Gebühren in Musterregistersachen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922. Vom 16. Juli 1923.

Mit Rücksicht auf die weiter unten abgedruckte allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen werden die bereits im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 445 veröffentlichten Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 nachstehend erneut bekanntgegeben.

Berlin, den 16. Juli 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Anstellungsgrundsätze

(Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).

Auf Grund des § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993 ff.), des § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 597) und des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989 ff.) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Versorgungsanwärter

§ 1

Versorgungsanwärter im Sinne dieser Grundsätze sind die Inhaber

a) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), § 10 des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 25), §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) und § 30 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 (Militäranwärter),

b) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 1 Abs. 4, 5, 7 und 8 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 (Zentralbl. für das Deutsche Zeich S. 309) (Militäranwärter),

c) des Zivildienstscheins gemäß §§ 10, 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921,

d) des Polizeiversorgungsscheins gemäß § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) sowie

e) des Beamtenscheins gemäß § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920.

§ 2

Die Anstellungsgrundsätze finden auch Anwendung:

a) auf die Inhaber des Anstellungsscheins gemäß § 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Anstellungsanwärter), mit den sich aus § 5 Abs. 1, §§ 42 und 54 ergebenden Beschränkungen,

b) auf solche ehemalige Militärpersonen, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist (§ 10 Ziffer 2 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907), mit der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Beschränkung.

Versorgungsscheine

§ 3

Die Versorgungsscheine (§ 1) werden von der Behörde ausgestellt, die über die Versorgungsansprüche der Anwärter zu entscheiden hat.

Vorbehaltene Stellen

§ 4

(1) Nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze sind mit Versorgungsanwärtern zu besetzen die Beamtenstellen (§ 11)

a) bei den Reichs-, Landes- und Kommunal- (Gemeinde- und Gemeindeverbands-) Behörden mit Ausschluß der Stellen des technischen Forstdienstes,

b) bei den Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung,

c) bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und

d) bei den ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) unterhalten werden, ferner

e) die Stellen bei den Privateisenbahnen, soweit diesen durch reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen oder durch öffentlich-rechtliche Genehmigungen die Verpflichtung zur Anstellung von Versorgungsanwärtern auferlegt worden ist.

(2) Ausgenommen sind solche Stellen, die ihrer Art nach zweckmäßig mit weiblichen Personen besetzt werden.

(3) In den folgenden Paragraphen sind unter dem zusammenfassenden Ausdruck „Behörden" die vorstehend unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Behörden, Anstalten, Institute usw. zu verstehen.

§ 5

(1) Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (§ 2a) beschränkt sich auf solche Stellen, die für den Reichsdienst von den zuständigen obersten Reichsbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, für den Landesdienst durch die Landesregierungen, im übrigen, soweit es sich die Landesregierungen nicht selbst vorbehalten, im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden für die Anstellungsanwärter bestimmt und als solche in den Stellenverzeichnissen (§ 13) ersichtlich gemacht werden.

(2) Die Anwartschaft der mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten ehemaligen Militärpersonen (§ 2b) beschränkt sich auf die ihnen im Reichs- und Landesdienste bisher vorbehaltenen Stellen.

§ 6

Bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften, den Konsulaten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9), sind die Stellen in den Besoldungsgrupen I bis III der Besoldungsordnung des Reichs und der dieser entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder usw., wenn ihre Obliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen, ausschließlich mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 7

Bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften, den Konsulaten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9), sind die Stellen, deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, mindestens zu drei Vierteln mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 8

(1) Bei allen Behörden, außer bei den Ministerien, den Gesandtschaften, den Konsulaten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9), sind die nicht unter §§ 6, 7 fallenden Beamtenstellen der Besoldungsgruppen I bis VII der Besoldungsordnung des Reichs und der dieser entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder usw. mindestens zur Hälfte mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Beamtenstellen der Besoldungsgruppen VI und VII in Gemeindeverwaltungen, in denen nur eine Stelle dieser Art vorhanden ist.

§ 9

Die Beamtenstellen bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 104 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, Reichsgesetzbl. S. 989) sind mindestens zu einem Drittel mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 10

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 sind, soweit es sich um den Reichs- und Landesdienst handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen; im übrigen bedürfen sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit ein angemessener Ausgleich zu bewirken, es sei denn, daß es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

§ 11

(1) Als Beamtenstellen im Sinne der §§ 4 bis 10 gelten solche Stellen, in denen der Dienstanfänger die im Aufbau der Besoldungsgruppen für die betreffende Laufbahn vorgesehene erste planmäßige Anstellung findet (Eingangsstelle).

(2) Beginnt die Laufbahn in einer außerplanmäßigen Stelle, so haben die Verwaltungen schon bei der Annahme von Anwärtern zu berücksichtigen, daß bei der späteren planmäßigen Anstellung das vorgeschriebene Anteilsverhältnis gewahrt wird. Im übrigen finden die Anstellungsgrundsätze auch bei der Besetzung solcher Stellen Anwendung.

§ 12

Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze.

Stellenverzeichnisse

§ 13

Die nach den §§ 6 bis 12 den Versorgungsanwärtern vorzubehaltenen Stellen sind in Verzeichnissen unter Angabe des Stellenanteils nachzuweisen. Über die Einrichtung des Stellenverzeichnisses trifft der Reichsminister des Innern die erforderlichen Anordnungen.

§ 14

(1) Die Stellenverzeichnisse werden für den Reichsdienst und die Privateisenbahnen durch die obersten Reichsbehörden, für den Landesdienst durch die obersten Landesbehörden aufgestellt. Sie sind dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Die Verzeichnisse sind auf dem laufenden zu halten und etwaige Nachträge oder Abänderungen dem Reichsminister des Innern jährlich bis zum 1. Juli bekanntzugeben.

§ 15

Die Stellenverzeichnisse der im § 14 nicht genannten Behörden sind, soweit sie nicht in einzelnen Ländern schon bisher von der Landesregierung aufgestellt worden sind, von den Anstellungsbehörden aufzustellen und den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde möglichst sogleich, spätestens aber bis zum nächsten 1. Juli zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 16

(1) Über die Veröffentlichung der Verzeichnisse treffen

a) für das Reich und die Privateisenbahnen der Reichsminister des Innern,
b) für die Länder die Landesregierungen,
c) für die übrigen Anstellungsbehörden die Aufsichtsbehörden oder die Landesregierung

die entsprechenden Anordnungen.

(2) Die unter c genannten Behörden überweisen Abschriften der Verzeichnisse den von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Behörden und teilen diesen auch die Änderungen in bestimmten Zeitabschnitten von längstens einjähriger Dauer mit.

Bewerbung

§ 17

Die Versorgungsanwärter haben sich um die Stellen (§ 11) selbst zu bewerben. Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar an die aus dem Stellenverzeichnisse (§ 13) oder aus der Stellenausschreibung (§ 33) ersichtlichen Behörden zu richten.

§ 18

(1) Die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen können Behörden benennen, an die bestimmte oder sämtliche Bewerbungsgesuche ausschließlich zu richten sind.

(2) In solchen Fällen teilen die Anstellungsbehörden dieser Behörde die zu besetzenden Stellen mit, die ihnen darauf die Anwärter in der für die Einberufung maßgebenden Reihenfolge bekannt gibt.

§ 19

(1) Die Versorgungsanwärter sind zu Bewerbungen so lange berechtigt, bis sie in einer planmäßigen Stelle angestellt sind, mit der Anwartschaft auf Ruhegehalt verbunden ist. Mit einer solchen Anstellung erlöschen, unbeschadet der Vorschriften des § 65, alle übrigen Bewerbungen. Im Falle einer Kündigung durch die Anstellungsbehörde leben die Vormerkungen bei anderen Behörden, wie sie am Tage der planmäßigen Anstellung bestanden haben, wieder auf und sind auf Antrag des Versorgungsanwärters in den Listen wiederherzustellen.

(2) Bestehen bei einer Verwaltung mehrere Anstellungsbehörden für dieselbe Laufbahn, so wird der Bewerber nach der Annahme der Einberufung bei einer dieser Anstellungsbehörden in den Bewerberlisten der übrigen Anstellungsbehörden derselben Verwaltung gestrichen.

Vormerkung

§ 20

(1) Jeder Bewerber, dessen Unbrauchbarkeit sich nicht ohne weiteres aus der Bewerbung ergibt, ist von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) in eine Bewerberliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Reihenfolge der Eintragungen ist, abgesehen von der Bestimmung im Abs. 3, der Tag des Einganges der ersten Meldung bei der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) maßgebend. Als Tag der ersten Meldung gilt der Tag, an dem das Bewerbungsgesuch mit allen vorgeschriebenen Unterlagen eingegangen ist, bei nicht vollständigen Gesuchen der Tag, an dem sämtliche nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind. Gehen mehrere Meldungen an demselben Tage ein, so entscheidet über die Reihenfolge der Eintragungen der Tag der Ausstellung des Versorgungsscheins, bei gleichem Ausstellungstage das Lebensalter des Bewerbers; Bewerbungsgesuche, die innerhalb zweier Wochen nach Ausstellung des Versorgungsscheins eingehen, gelten als am Tage der Ausstellung des Versorgungsscheins eingegangen.

(3) Schwerbeschädigte (§ 20 Abs. 5), die sich innerhalb dreier Monate nach Erteilung des Versorgungsscheins für eine Stelle melden, sind in der Bewerberliste unter dem Tage einzutragen, an dem sie wegen des ihre Dienstbeschädigung begründenden Leidens erstmalig in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt aufgenommen worden sind. Eine Bescheinigung hierüber, die das zuständige Versorgungsamt erteilt, ist der Bewerbung beizulegen. Bei gleichem Aufnahmetag ist das Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend. Bei schwerbeschädigten Versorgungsanwärtern (§ 1a bis d) und den im § 2 genannten Personen, die nicht den Beamtenschein besitzen, findet diese Art der Vormerkung nur Anwendung, wenn sie günstiger ist.

(4) Schwerbeschädigte Bewerber sind in der Bewerberliste besonders kenntlich zu machen.

(5) Als schwerbeschädigt im Sinne dieser Anstellungsgrundsätze gelten

a) die Inhaber des Beamtenscheins (§ 1e),

b) die übrigen Versorgungsanwärter (§ 1a bis d) und die im § 2 genannten Personen, die wegen Dienstbeschädigung auf Grund der Militärversorgungsgesetze 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

§ 21

(1) Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen sind von den Anstellungsbehörden festzulegen. Dabei dürfen an Versorgungsanwärter nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an andere Bewerber. Von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Die Festlegung der zu stellenden Anforderungen bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 22

Die zuständigen Behörden (§§ 17, 18) dürfen Bewerbungsgesuche der Versorgungsanwärter nur ablehnen, wenn letztere den an sie zu stellenden Anforde-

rungen nicht genügen. Die Bewerbung darf im besonderen nicht ohne weiteres deshalb zurückgewiesen werden, weil bereits Bewerber in ausreichender Zahl vorgemerkt sind oder der Bewerber ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat. Altersgrenzen können für gewisse Dienstzweige mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch die obersten Reichs- oder Landesbehörden zugelassen werden.

§ 23

Anträge von Versorgungsanwärtern auf Vormerkung, die nach Ablauf von 10 Jahren seit Ausstellung des Versorgungsscheins gestellt werden, brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

§ 24

Von jedem Bewerber kann die Beibringung von Führungszeugnissen, und zwar auch für die Dienstzeit in der Wehrmacht oder in der Schutzpolizei, verlangt werden.

§ 25

(1) Die Anstellungsbehörden können die Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes über den gesundheitlichen Zustand des Bewerbers verlangen. Eine anderweite ärztliche Untersuchung, durch die dem Anwärter besondere Kosten erwachsen, darf nur gefordert werden, soweit für gewisse Verwaltungen oder Dienstzweige einzelner Verwaltungen besondere Anforderungen an den Gesundheitszustand zu stellen oder seit der Ausstellung des letzten Zeugnisses mehr als zwei Jahre verflossen sind.

(2) Amtsärztliche Zeugnisse aus den Versorgungsakten, auf Grund deren der Versorgungsanspruch anerkannt worden ist, dürfen den Anstellungsbehörden nur insoweit mitgeteilt werden, als seit ihrer Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

§ 26

Der Anstellungsbehörde bleibt es unbenommen, von den Bewerbern Schulzeugnisse einzufordern. Die Annahme der Bewerbungen darf jedoch von der Beibringung bestimmter Schul- und sonstiger Zeugnisse nur abhängig gemacht werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

§ 27

(1) Versorgungsanwärter können nach der Aufnahme in die Bewerberlisten zur Feststellung ihrer allgemeinen Bildung einer Vorprüfung unterworfen werden. Fachkenntnisse dürfen in dieser Vorprüfung nur verlangt werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

(2) Die von den Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei bestandenen Abschlußprüfungen der amtlichen Unterrichtskurse sind als Nachweis der erforderlichen allgemeinen Bildung insoweit anzusehen, als sie von den obersten Reichs- und Landesbehörden als Ersatz der Vorprüfung anerkannt sind.

(3) Versorgungsanwärter, deren allgemeine Bildung erst nach Aufnahme in die Bewerberlisten festgestellt werden kann, sind hierzu nach der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen heranzuziehen.

§ 28

Bewerber, deren Ungeeignetheit nach der Vormerkung festgestellt worden ist, werden in der Bewerberliste gestrichen. Sie sind hiervon zu benachrichtigen. Bewerben sie sich später von neuem, so gilt diese Bewerbung als erste Meldung im Sinne des § 20 Abs. 2.

§ 29

(1) Versorgungsanwärter, die ihre Bewerbung aufrechterhalten wollen, müssen dies jährlich zum 1. Dezember der die Bewerberliste führenden Behörde mitteilen. Bewerber, die dies unterlassen, werden in den Listen gestrichen. Die Bewerber sind hierauf bei der Vormerkung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Weisen Versorgungsanwärter im Falle der Streichung nach, daß der Erneuerung ihrer Bewerbung Hindernisse entgegenstanden, deren Behebung bis zur Absendung der neuen Meldung nicht in ihrer Macht lag, so ist ihre Streichung rückgängig zu machen, wenn sie dann noch den Anforderungen für die Stelle genügen. Bei etwa inzwischen erfolgten Einberufungen anderer Anwärter hat es sein Bewenden.

(3) Endgültig gestrichene Versorgungsanwärter sind auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder einzutragen.

§ 30

(1) Bewerber, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung (§§ 20, 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzbl. S. 496) oder an Stelle des Zivildienstscheins die Zulage zu den laufenden Übergangsgebührnissen (§ 8 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 und § 4 des Reichsgesetzes über

die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922) wählen, haben hiervon den Behörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Listen zu streichen.

(2) Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906) und der Rückzahlung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 desselben Gesetzes) sind sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in die Listen einzutragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch den Anforderungen genügen.

§ 31

Die Versorgungsanwärter sind verpflichtet, die Behörden, bei denen sie vorgemerkt sind, dauernd über ihre persönlichen Verhältnisse zu unterrichten, soweit diese Einfluß auf die Einberufung haben. Im besonderen ist jeder Wohnungswechsel oder die planmäßige Anstellung unverzüglich anzuzeigen. Kommen die Versorgungsanwärter dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie in den Listen gestrichen werden. Die Streichung ist rückgängig zu machen, wenn triftige Gründe für die Unterlassung binnen 6 Monaten nach deren Behebung vorgebracht werden. Bei etwa inzwischen erfolgten Einberufungen anderer Anwärter hat es sein Bewenden.

§ 32

Die Bewerberlisten sind im Reichs- und Landesdienste nach Anweisung der obersten Reichs- und Landesbehörden, im übrigen von den Aufsichtsbehörden jährlich einer Prüfung zu unterziehen.

Ausschreibung offener Stellen

§ 33

(1) Offene, den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stellen, für die keine Bewerber vorgemerkt sind, werden, soweit es sich nicht um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden, von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) einer von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Stelle angemeldet und von dieser durch ein in der Regel wöchentlich erscheinendes amtliches Blatt (Anstellungsnachrichten) bekanntgemacht.

(2) Stellenausschreibungen, die den hierüber gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu wiederholen.

§ 34

Hat sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Tage der Ausschreibung einer offenen Stelle in den Anstellungsnachrichten (§ 33) ein geeigneter Bewerber bei der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) nicht gemeldet, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 35

Melden sich auf Grund einer Stellenausschreibung mehrere Bewerber, so sind sie, falls ihre Berücksichtigung bei Besetzung der Stelle nicht erfolgen kann, in die Bewerberlisten aufzunehmen, wenn sie dies ausdrücklich beantragt haben (§§ 20 ff.).

Einberufung

§ 36

Versorgungsanwärter, die eine Einberufung ablehnen oder sich innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist von mindestens 8 Tagen nicht erklären, werden in der Bewerberliste der zuständigen Anstellungsbehörde gestrichen. Machen sie binnen 6 Monaten Gründe für die Ablehnung der Einberufung oder die Unterlassung der Erklärung geltend, die von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) als ausreichend anerkannt werden, so sind sie in die Bewerberliste an alter Stelle wieder einzutragen. Sie treten jedoch hinsichtlich ihrer Anwartschaft auf planmäßige Anstellung hinter die infolge ihrer Ablehnung oder Nichterklärung einberufenen Anwärter zurück.

§ 37

(1) Für die Einberufung der Bewerber ist grundsätzlich die Reihenfolge in den Bewerberlisten maßgebend.

(2) Abweichungen sind, abgesehen von den in den §§ 38 bis 42 erwähnten Fällen, nur zulässig, wenn sie durch dienstliche Interessen der Anstellungsbehörden bedingt sind. Vor jeder Abweichung ist die Zustimmung der im § 32 genannten Behörden einzuholen.

§ 38

(1) In die erste beim Inkrafttreten dieser Grundsätze freie oder frei werdende vorbehaltene Stelle, alsdann mindestens in jede fünfte Stelle dieser Art, ist ein bereits vorgemerkter schwerbeschädigter Bewerber einzuberufen.

(2) Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1 sind im Einzelfalle zulässig, wenn durch die Einberufung eines schwerbeschädigten Bewerbers dringende dienstliche Interessen der Anstellungsbehörde leiden würden. Sie bedürfen für den Reichsdienst der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministeriums, im übrigen der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr

bestimmten Behörde. Der zuständigen Hauptfürsorgestelle ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Allgemein kann von der Vorschrift des Abs. 1 abgewichen werden, wenn von der Gesamtzahl der Beamtenstellen einer Verwaltung des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bereits ein mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums festzusetzender Bruchteil der Stellen mit Schwerbeschädigten besetzt ist. Diese Bestimmung kann auch auf einen Reichs- oder Landesteil beschränkt werden.

(4) Mit Zustimmung des Reichsministeriums des Innern und des Reichsarbeitsministeriums können außerdem ganze Beamtengruppen von der Besetzung mit Schwerbeschädigten ausgenommen werden.

§ 39

(1) Bei Einberufungen soll in der Regel, unbeschadet der Vorschrift des § 38, den Landesangehörigen der Vorzug gegeben werden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

(2) Als Landesangehörige im Sinne dieser Anstellungsgrundsätze sind hierbei außer den Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen, auch Bewerber anzusehen, die zur Zeit der Ausstellung des Versorgungsscheins die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes durch Aufnahme besaßen und bereits seit mindestens 3 Jahren dort ihren Wohnsitz hatten.

§ 40

Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst, für den Wasserzolldienst, den Schiffs- und Baggerdienst, Kanal- und Stromdienst sowie für den Dienst in Binnenhäfen sind, soweit für die Stellen seemännische Ausbildung notwendig oder im dienstlichen Interesse erwünscht ist, in erster Linie ehemalige Angehörige der Marine zu berücksichtigen.

§ 41

(1) Die Stellen (§ 13) im staatlichen und kommunalen Polizeidienst und in der Landjägerei werden den aus der Schutzpolizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern in der Weise vorbehalten, daß diese Stellen mit sonstigen Versorgungsanwärtern nicht besetzt werden dürfen, solange noch geeignete Anwärter aus der Schutzpolizei vorhanden sind. Gleiches gilt für die aus der Wehrmacht hervorgegangenen Versorgungsanwärter hinsichtlich der ihnen im Dienste der Wehrmacht vorbehaltenen Stellen.

(2) Über einen etwaigen Ausgleich zugunsten der Angehörigen der Wehrmacht trifft der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Bestimmungen.

§ 42

Anstellungsanwärter (§ 2a) dürfen nur dann einberufen werden, wenn Versorgungsanwärter nicht vorgemerkt sind oder sich zur Annahme der zu besetzenden Stellen nicht bereit gefunden haben. Hiernach einberufene Anstellungsanwärter stehen hinsichtlich der planmäßigen Anstellung den Versorgungsanwärtern gleich.

§ 43

Vor der Einberufung eines Versorgungsanwärters haben sich die zuständigen Behörden (§§ 17, 18) die Urschrift des Versorgungsscheins vorlegen zu lassen.

Besetzung der Stellen

§ 44

(1) Sofern sich Versorgungsanwärter finden, die zur Übernahme der Stellen geeignet (§ 22) und bereit sind, dürfen diese mit anderen Personen nicht besetzt werden.

(2) Ausnahmsweise können vorbehaltene Stellen verliehen werden

a) solchen Beamten,
   1. die dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt sind und Ruhegehalt, Wartegeld oder gleich zu erachtende Einnahmen beziehen;
   2. die zu ihrem Dienste unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
   3. im Wege der Versetzung, falls die Aufsichtsbehörde zustimmt. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich um einen ehemaligen Versorgungsanwärter handelt, oder wenn durch die Versetzung eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene, möglichst gleichwertige Stelle frei wird;

b) ehemaligen Versorgungsanwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen planmäßigen Stelle befinden;

c) sonstigen Personen denen für den Reichsdienst auf Antrag des Reichsministers des Innern

durch den Reichspräsidenten, im übrigen durch eine Landesregierung ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig verliehen worden ist, weil ein besonderes dienstliches Interesse der betreffenden Verwaltung dafür vorliegt;

d) Angehörigen der Schutzpolizei, die noch keine Anwartschaft auf Versorgung haben, soweit es sich um Stellen des Exekutivdienstes der sonstigen Polizei und der Landjägerei handelt und die Übernahme von einer Landesregierung aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen angeordnet wird;

e) in den Betriebsverwaltungen tätigen Personen, die einen Unfall im Betrieb oder in der Verwaltung erlitten haben oder schwerkriegsbeschädigt sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Anstellung nur im Bereiche desselben Betriebs oder derselben Verwaltung erfolgen darf, in der sie zur Zeit des Unfalls oder bei Schwerkriegsbeschädigten vor der Einziehung zum Kriegsdienst beschäftigt waren, und nur insoweit, als sie nach der Eigenart des Betriebs vor dem schädigenden Ereignis Aussicht auf Anstellung im Beamtenverhältnisse hatten. Darüber, ob eine Aussicht auf Anstellung bestand, ist die Entscheidung der betreffenden Verwaltung maßgebend;

f) Arbeitern solcher Betriebsverwaltungen, die nach der Besonderheit ihrer Betriebe dauernd auf die Beschäftigung von Arbeitern angewiesen sind und den Nachwuchs für die Beamtenstellen der Besoldungsgruppen I bis III schon bisher zum Teil aus ihrem Arbeiterpersonal (Aushilfsbeamte) entnommen haben. Die nähere Festsetzung des auf die Arbeiter entfallenden Stellenanteils ist im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern durch das Stellenverzeichnis vorzunehmen.

§ 45

(1) Offene Stellen, die den Versorgungsanwärtern nur teilweise vorbehalten sind (§§ 7, 8, 9), werden in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Versorgungsanwärtern und anderen Anwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Gruppe von Anwärtern besetzten Stellen.

(2) Werden planmäßig angestellte ehemalige Versorgungsanwärter in Stellen befördert, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind, so sind sie auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter anzurechnen.

(3) Schwerbeschädigte, die Inhaber des Beamtenscheins sind, scheiden bei Berechnung des Anteilsverhältnisses (Abs. 1) aus. Sonstige schwerbeschädigte Versorgungsanwärter kommen auf den Anteil der Versorgungsanwärter, schwerbeschädigte Anwärter ohne Versorgungsschein auf den Anteil der Anwärter ohne Versorgungsanwartschaft in Anrechnung.

(4) Lassen besondere dienstliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge erwünscht erscheinen, so hat die Anstellungsbehörde vor der Übertragung der Stelle an einen nicht im Besitz eines Versorgungsscheins befindlichen Anwärter die Genehmigung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 32) einzuholen.

§ 46

(1) Ist die im § 45 Abs. 1 vorgeschriebene Reihenfolge in unrichtiger Anwendung der Anstellungsgrundsätze zuungunsten der Versorgungsanwärter unterbrochen worden, so ist ein Ausgleich zu bewirken.

(2) Ein solcher Ausgleich ist ferner sobald als möglich vorzunehmen, wenn die im § 45 Abs. 1 vorgeschriebene Reihenfolge auf Grund des § 44 Abs. 2a, c und e und § 45 Abs. 4 unterbrochen worden ist.

§ 47

Ein Versorgungsanwärter kann zunächst auf Probe angestellt oder vor der Anstellung zu einer Probedienstleistung einberufen werden. Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur in solchem Umfang stattfinden, wie mit dem Freiwerden von Stellen (§ 11) zu rechnen ist. In die Zeit der Probedienstleistung kann auch eine Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit ganz oder zum Teil gelegt werden.

§ 48

(1) Die Probezeit (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung) darf, soweit sie nicht aus in der Person der Versorgungsanwärter liegenden Gründen verlängert werden muß, höchstens ein Jahr betragen.

(2) Ist für Anwärter ohne Versorgungsschein eine längere Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit vorgeschrieben, so darf die Probedienstleistung auch für Versorgungsanwärter entsprechend, jedoch höchstens bis zur Dauer von 3 Jahren, ausgedehnt wer-

den. Dies ist in den Stellenverzeichnissen ausdrücklich festzulegen. Die über ein Jahr hinausgehende Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit ist später auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen, es sei denn, daß die Verlängerung der Probedienstzeit durch die Schuld des Versorgungsanwärters bewirkt worden ist.

§ 49

Den Versorgungsanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Vergütung von nicht weniger als ¾ des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 50

Spätestens bei Ablauf der Probezeit (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung) hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Bewerber in seiner Stelle zu bestätigen, in den Zivildienst zu übernehmen oder wegen Ungeeignetheit zu entlassen ist. Der Versorgungsanwärter ist unter Angabe der Gründe mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit entsprechend zu verständigen, wenn er auf dauernde Übernahme nicht zu rechnen hat.

Nachweis der besetzten Stellen

§ 51

Die obersten Reichs- und Landesbehörden haben jährlich zum 1. April einer von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Behörde eine Nachweisung über die Zahl der im letzten Kalenderjahre besetzten, den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen einzureichen, aus der — nach Besoldungsgruppen getrennt — hervorgeht,

a) wieviel Stellen bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären,
b) wieviel Stellen mit Versorgungsanwärtern tatsächlich besetzt worden sind,
c) wieviel Stellen mit Anwärtern ohne Versorgungsschein besetzt sind
   1. gemäß § 34,
   2. gemäß § 44 Abs. 2a, c und e,
d) welche Ausgleiche (Zahl der Stellen) vorgenommen sind
   1. gemäß § 46,
   2. gemäß § 62.

Beförderungsstellen

§ 52

Für die Beförderung über die erste planmäßige Anstellung hinaus sind lediglich die bei den einzelnen Verwaltungen bestehenden Bestimmungen maßgebend. Es dürfen jedoch keine Vorschriften zuungunsten der Versorgungsämter getroffen werden.

§ 53

Bestehen behördliche Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Beamten, so ist den aus den Kreisen der Versorgungsanwärter hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den aus den Kreisen der Anwärter ohne Versorgungsschein hervorgegangenen Beamten Gelegenheit zu geben, diese Einrichtungen zu benutzen, soweit es mit den Anforderungen des Dienstes vereinbar ist.

§ 54

Anstellungsanwärter (§ 2a) sind bei Beförderung oder Versetzung in die im § 6 genannten Stellen als Versorgungsanwärter, im übrigen als Anwärter ohne Versorgungsanwartschaft anzusehen.

Behandlung der Versorgungsscheine nach Einberufung der Bewerber

§ 55

(1) Die den Versorgungsanwärter einberufende Behörde hat den Versorgungsschein (§ 43) bis zur planmäßigen Anstellung des Anwärters aufzubewahren. Zur Weiterbewerbung ist diesem eine beglaubigte Abschrift des Versorgungsscheins zu erteilen.

(2) Nach der planmäßigen Anstellung eines Versorgungsanwärters ist der Versorgungsschein von der Anstellungsbehörde endgültig zu den Akten zu nehmen, gleichviel, ob die Anstellung in einer den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stelle erfolgt ist oder nicht.

§ 56

(1) Wird gegen einen Versorgungsanwärter vor oder nach seiner Anstellung im Zivildienst ein gerichtliches Verfahren eröffnet, so ist der Versorgungsschein zu den Strafakten einzufordern.

(2) Führt das Verfahren zu einem rechtskräftigen Urteil, das die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit des Versorgungsanwärters zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so hat das Gericht den wesentlichen Inhalt der Urteilsformel auf dem Scheine zu vermerken und ihn der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zu übersenden. Diese gibt ihn nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, dem Versorgungsanwärter zurück. Bei dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist der Schein verwirkt.

(3) Ist rechtskräftig auf eine Gefängnisstrafe erkannt, die eine Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht zur Folge hat, so hat das Gericht den wesentlichen Inhalt der Urteilsformel auf dem Scheine zu vermerken und ihn der Anstellungsbehörde zu übersenden, Versorgungsanwärtern aber, die nicht im Zivildienst angestellt oder beschäftigt sind, unmittelbar zurückzugeben. Gleichzeitig ist der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, eine beglaubigte Abschrift des Vermerkes zu übersenden.

(4) In allen anderen Fällen ist der Schein nach Abschluß des Verfahrens der Anstellungsbehörde zu übersenden, Versorgungsanwärtern aber, die nicht im Zivildienst angestellt oder beschäftigt sind, unmittelbar zurückzugeben.

§ 57

(1) Scheidet ein Versorgungsanwärter aus anderen als den im § 56 Abs. 2 bezeichneten Gründen unfreiwillig aus dem Dienste, so hat die Anstellungsbehörde die Gründe hierfür im Versorgungsscheine zu vermerken. Der Schein ist sodann dem Versorgungsanwärter zurückzugeben.

(2) Scheidet ein Versorgungsanwärter freiwillig, aber ohne Ruhegehalt aus, so ist dies im Versorgungsscheine vor dessen Rückgabe an den Versorgungsanwärter zu vermerken.

§ 58

Der Versorgungsschein erlischt, sobald der Versorgungsanwärter aus der Stelle, die er auf Grund des Versorgungsscheins erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist. Der Versorgungsschein wird in diesem Falle nicht zurückgegeben.

§ 59

(1) Die im § 56 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Vermerke können von der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, gelöscht werden, wenn die zugrunde liegende Strafe im Strafregister gelöscht ist.

(2) Der im § 57 Abs. 1 vorgesehene Vermerk kann in besonderen Ausnahmefällen von der Behörde, die ihn auf den Schein gesetzt hat, gelöscht werden, wenn der Versorgungsanwärter durch den Vermerk in seinem Fortkommen in unbilliger Weise behindert wird.

Beschwerdeweg

§ 60

Dem Versorgungsanwärter steht das Recht der Beschwerde im Aufsichtswege zu, falls er annimmt, daß die Anstellungsgrundsätze zu seinen Ungunsten verletzt worden sind.

Übergangsvorschriften

§ 61[1])

Die Vorschrift des § 10 Ziffer 4 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst bleibt für die Inhaber der von der Militärverwaltung ausgestellten Forstversorgungsscheine in Kraft.

§ 62[2])

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst und des § 12 Abs. 3 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Kommunal- usw. Dienst bleiben hinsichtlich der vorzunehmenden Ausgleiche unberührt.

§ 63[3])

Militäranwärter mit einer Militärdienstzeit von weniger als acht Jahren sowie die ihnen nach § 22

---

[1]) § 10 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. usw. .... Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden;

3. usw.

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. usw.

[2]) § 17 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

§ 12 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze II von 1907. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

[3]) § 22 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens

Abs. 3 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst gleichstehenden Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Grundsätze in einem besonderen, nunmehr wegfallenden Abschnitt der Bewerberliste vorgemerkt sind, werden mit dem Tage der Vormerkung in dieser Liste in die nunmehr allein geltende Bewerberliste übernommen.

§ 64

Versorgungsanwärter, denen der Versorgungsschein deshalb nachträglich erteilt worden ist, weil bei ihrer Entlassung aus der Wehrmacht oder der Schutzpolizei die Anstellungsgrundsätze noch nicht in Kraft waren oder weil die Länder bei Erscheinen der Anstellungsgrundsätze ihre Schutzpolizeiversorgungsgesetze noch nicht erlassen hatten, sind mit dem Tage ihrer Entlassung aus der Wehrmacht oder der Schutzpolizei in die Bewerberliste aufzunehmen, wenn der Antrag auf Vormerkung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze, von Versorgungsanwärtern der Schutzpolizei innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Polizeiversorgungsscheins gestellt worden ist.

§ 65

(1) Planmäßig angestellte Versorgungsanwärter, die zur Zeit der Anstellung auch für Stellen einer höheren Besoldungsgruppe vorgemerkt sind oder waren, werden auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze in den Bewerberlisten belassen. Diese Vorschrift findet auf Inhaber des Beamtenscheins sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist drei Monate nach Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze beginnt.

(2) In solchen Fällen ist der Versorgungsschein der neuen Anstellungsbehörde auf Antrag zu übersenden.

§ 66

Soweit nach diesen Grundsätzen den Versorgungsanwärtern bestimmte Stellen neu oder in größerem Umfang als bisher vorbehalten werden, bleiben die den bereits im Dienste befindlichen Anwärtern ohne Versorgungsanwartschaft eröffneten Aussichten auf Anstellung unberührt.

§ 67

Vorbehaltene Stellen können auch an Beamte verliehen werden, die aus dem abgetretenen oder besetzten Gebiete verdrängt worden sind, unbeschadet jedoch der Vorschriften des § 38. Bei Feststellung des Anteilsverhältnisses (§ 45[1]) scheiden solche Beamten aus.

Schlußvorschriften

§ 68

Die allgemeinen Anweisungen zur Ausführung der Anstellungsgrundsätze erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 69

Entstehen zwischen der Reichsregierung und einer Landesregierung Zweifel über die grundsätzliche Auslegung der vorstehenden Vorschriften, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das Reichsverwaltungsgericht, bis zu seiner Errichtung der Reichsrat.

§ 70

Die vorstehenden Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. September 1922 an die Stelle der „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins" und der „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins" (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 309 ff.).

Berlin, den 26. Juli 1922.

Der Reichsminister des Innern
Köster

[1] achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.

Vom 16. Juli 1923.

Auf Grund des § 68 der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445 und 641) *) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes angeordnet:

Versorgungsanwärter

Zu § 1

1. Die unter a bis e aufgeführten Versorgungsscheine sind gleichwertig. Die Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, hat mithin keine Bedeutung für die Bewertung der Scheine.

2. Ehemaligen Unteroffizieren, die noch vor dem 1. September 1922 (Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze) nach den Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 in eine Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft eingetreten sind und sich am 1. September 1922 noch in deren Dienste befanden, darf nach Erfüllung der im § 1 a. a. O. vorgeschriebenen Bedingungen der Zivilversorgungsschein mit den dort vorgesehenen Beschränkungen noch verliehen werden. Als Schutzmannschaft im Sinne dieser Vorschriften ist auch der Reichswasserschutz anzusehen.

Zu § 2

Die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst wird nur noch den aus der Heeres- und aus der Marinefriedenskommission ausscheidenden Offizieren erteilt, die nach dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 oder dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 abgefunden werden.

Der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst wird nicht mehr verliehen.

Versorgungsscheine

Zu § 3

1. Die Versorgungsscheine sind nach den Mustern in den Anlagen 1 bis 4 auszustellen.

Anlage 1 bis 4

Die nach den bisherigen Mustern (Vorläufige Ausf.-Anw. vom 2. Oktober 1922, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 972, 999) ausgestellten Versorgungsscheine behalten ihre Gültigkeit.

2. Die Behörden, die über die Versorgungsansprüche der Anwärter zu entscheiden haben und infolgedessen die Versorgungsscheine ausstellen, sind in Anlage 5 zusammengestellt. Ergänzungen und Änderungen der Zusammenstellung sind dem Reichsminister des Innern zur Bekanntgabe im Reichsministerialblatt mitzuteilen. Anlage

3. Versorgungsscheine, die von einer in Anlage 5 nicht genannten Behörde ausgestellt sind, haben keine Geltung.

4. Jeder Versorgungsschein ist vor seiner Aushändigung in eine Liste nach dem Muster in Anlage 6 einzutragen. Anlage

Schwerbeschädigte, die nicht Inhaber des Beamtenscheins sind, sind in der Liste als solche besonders kenntlich zu machen. Die Liste dient gleichzeitig zur Aufnahme der in der Ausf.-Anw. unter Nr. 2, 4 zu § 56 Abs. 2, Nr. 3 zu § 56 Abs. 3 und Nr. 3 zu § 57 vorgesehenen Hinweise.

Versorgungsanwärter, die nachträglich an Stelle des Versorgungsscheins eine andere Versorgungsart wählen (§ 30) oder solche, deren Versorgungsschein gemäß § 56 Abs. 2 verwirkt ist, sind in der Liste zu streichen und mit solchen Personen, die auf den Versorgungsschein noch vor der Aushändigung verzichtet haben, in besondere Listen — Muster in Anlage 7 und 8 — zu übernehmen. Anlage

5. Jährlich zum 1. April ist dem Reichsminister des Innern in einer sich auf das letzte Kalenderjahr beziehenden Nachweisung anzugeben,

a) wieviel Versorgungsscheine — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — ausgestellt sind,
b) wieviel der unter a gemeldeten Versorgungsscheine — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — infolge nachträglicher Wahl einer anderen Versorgungsart (§ 30) eingezogen oder gemäß § 56 Abs. 2 verwirkt sind,
c) wieviel Personen an Stelle eines Versorgungsscheins — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — Versorgungsgebührnisse gewählt haben.

6. Versorgungsanwärter, deren Versorgungsschein abhanden gekommen ist, haben den Verlust der Behörde anzuzeigen, die den Schein ausgestellt hat. Diese Meldungen werden von den obersten Reichsbehörden und den Landesregierungen gesammelt am 15. des Monats für den vergangenen Monat nach dem Muster in Anlage 9 dem Reichsminister des Innern zur Bekanntgabe im Reichsministerialblatt mitgeteilt. Neue Versorgungsscheine werden in solchen Fällen nicht ausgefertigt. An ihrer Stelle werden von der nach der Ausführungs- Anlage

*) Die Anstellungsgrundsätze sind vorstehend — S. 651 — abgedruckt.

bestimmung 2 zu § 3 zuständigen Behörde Bescheinigungen nach dem Muster in Anlage 10 erteilt.

Vermerke gemäß §§ 56, 57 sind in diese Bescheinigungen zu übernehmen. In der Liste der ausgestellten Versorgungsscheine ist das Abhandenkommen des Scheines, seine Außerkraftsetzung und die Erteilung der Bescheinigung zu vermerken.

Vorbehaltene Stellen

Zu § 4 Abs. 1

1. Der Versorgungsschein gewährt seinem Inhaber keine Anwartschaft auf eine bestimmte Stelle.

2. Die Anstellungsgrundsätze regeln nur die Anstellung der Versorgungsanwärter in Beamtenstellen (§ 11). Stellen, deren Inhaber sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse, z. B. als Angestellte oder Lohnarbeiter, befinden, fallen nicht unter diese Grundsätze.

3. Stellen des technischen Forstdienstes sind Stellen im Forstbetriebs- oder gemischten Dienste, die mit Beamten besetzt werden, von denen eine besondere forsttechnische Vorbildung verlangt wird.

4. Die Vorschrift über die Stellen bei den Privateisenbahnen bezieht sich nur auf Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs, die gemäß Artikel 95 der Reichsverfassung der Reichsaufsicht unterliegen. Auf die preußischen Kleinbahnen und gleichartige Bahnen anderer Länder findet sie keine Anwendung.

Zu § 4 Abs. 2

Stellen, die ihrer Art nach zweckmäßig mit weiblichen Personen besetzt werden, müssen, soweit sie im Haushaltsplane nicht ausdrücklich als Stellen für weibliche Personen bezeichnet sind, in den Stellenverzeichnissen als solche kenntlich gemacht werden. Für die Anwendung der Anstellungsgrundsätze kommen sie dann nicht mehr in Betracht.

Zu § 5 Abs. 2

Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind im Reichsdienst zu allen den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen mit den durch die Anstellungsgrundsätze den Versorgungsanwärtern gegebenen Anwartschaften zuzulassen.

Zu § 8 Abs. 1

Die Stellen der Lehrer an den öffentlichen Schulen fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze.

Zu § 8 Abs. 2

Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn bei einer Gemeindeverwaltung in den beiden Besoldungsgruppen VI und VII zusammen nicht mehr als eine Stelle vorhanden ist.

Zu § 10

1. Bei den Abweichungen handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern um Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher, allgemeiner Art, die aus den Stellenverzeichnissen (§ 13) ersichtlich sein müssen.

2. Als Aufsichtsbehörden gelten die zuständigen Reichs- oder Landesaufsichtsbehörden, für die Landesversicherungsanstalten, soweit ihren Beamten die Eigenschaft von Landesbeamten zukommt, die zuständige Landesaufsichtsbehörde, im übrigen das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

3. Zum Ausgleich sind möglichst gleichwertige Stellen in gleicher Zahl zur Verfügung zu stellen. Läßt sich dies ohne Schädigung des Dienstbetriebs nicht durchführen, so kann z. B. als angemessener Ausgleich auch eine größere Zahl von Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe angeboten oder die Besetzung eines bestimmten Hundertsatzes von Stellen einer Gruppe im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugesichert werden.

4. Für Stellen, die ihrer Art nach zweckmäßig mit weiblichen Personen besetzt werden (§ 4 Abs. 2), ist ein Ausgleich nicht zu bewirken. Sollen jedoch weibliche Personen in Stellen übernommen werden, die den Versorgungsanwärtern vorbehalten sind, so handelt es sich um eine Abweichung im Sinne des § 10, die einen Ausgleich zur Folge haben muß.

5. Unter „besonderen wissenschaftlichen oder technischen oder kaufmännischen Kenntnissen" (§§ 10, 26, 27 und 33) sind weder die auf Gymnasien, Realschulen usw. zu erwerbende allgemeine Schulbildung, noch die erst im Amte zu erlangende Kenntnis des Fach- oder Bürodienstes, sondern nur solche Kenntnisse zu verstehen, wie sie sich z. B. Bibliotheksbeamte, Katasterbeamte, bautechnische Beamte, Musiker an staatlichen Theatern, kaufmännische Beamte (Reichsbank, Preußische Staatsbank, Preußische Zentralgenossenschaftskasse) usw. auf Universitäten, Akademien, Fachschulen usw., sowie in praktischen Berufen als Techniker, Handwerker, Kaufmann usw. vor ihrer Einstellung in die Beamtenlaufbahn aneignen müssen.

Stellenverzeichnisse

Zu § 13

1. Die Stellenverzeichnisse sind nach dem Muster in Anlage 11 aufzustellen.

2. Soweit es sich nicht um einen Ausgleich gemäß Ausf.-Anw. 3 zu § 10 handelt, sind Beförderungsstellen in die Stellenverzeichnisse nicht aufzunehmen.

Zu § 16 Abs. 1

Die Stellenverzeichnisse für den Reichsdienst, den Landesdienst und die Privateisenbahnen werden vom

Reichsminister des Innern im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden. Die Vorschrift im § 16 Abs. 1b bleibt unberührt.

Zu § 16 Abs. 2

Kurzgefaßte Auszüge aus den Stellenverzeichnissen der im Abs. 1 unter c genannten Behörden sowie spätere Änderungen und Ergänzungen der Verzeichnisse sind von den Landesregierungen dem Reichsminister des Innern zu überweisen. Ihre Bekanntgabe im Reichsministerialblatt bleibt vorbehalten.

Bewerbung

Zu § 17

Das Bewerbungsgesuch ist von dem Bewerber schriftlich abzufassen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

a) der Versorgungsschein,
b) Führungszeugnisse, die die Zeit von der Entlassung aus der Schule bis zur Bewerbung umfassen (§ 24),
c) eine Darstellung des Lebenslaufs, von dem Bewerber verfaßt und handschriftlich gefertigt, mit näheren Angaben über seine persönlichen Verhältnisse (Lebens- und Bildungsgang, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Staatsangehörigkeit).

Werden in den Stellenverzeichnissen oder in der Stellenausschreibung noch andere Unterlagen verlangt, so sind auch diese mit einzureichen.

Urkunden können in Urschrift oder in vollständiger und beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

Zu § 19 Abs. 1

1. Außerplanmäßig angestellte Versorgungsanwärter, die sich um eine andere Stelle bewerben, haben dies ihrer vorgesetzten Behörde mitzuteilen.

2. Versorgungsanwärter, die planmäßig als Beamte angestellt worden sind, haben dies den anderen Behörden, bei denen sie noch vorgemerkt sind, ungesäumt mitzuteilen (§ 31). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Versorgungsanwärter in einer vorbehaltenen oder einer nicht vorbehaltenen Stelle angestellt worden ist.

Zu § 19 Abs. 2

1. Nach Annahme der Einberufung hat der Versorgungsanwärter der Anstellungsbehörde, die ihn einberufen hat, anzugeben, ob und bei welchen anderen Anstellungsbehörden dieser Verwaltung er noch für dieselbe Laufbahn vorgemerkt ist. Die einberufende Behörde hat alsdann den übrigen Anstellungsbehörden, bei Schwerbeschädigten auch der Hauptfürsorgestelle, die Einberufung des Anwärters mitzuteilen.

2. Auf Bewerber, die gleichzeitig bei mehreren Anstellungsbehörden derselben Verwaltung aber für verschiedene Laufbahnen vorgemerkt sind, findet Abs. 2 keine Anwendung.

Vormerkung

Zu § 20 Abs. 1

1. Als Bewerber sind nur Versorgungsanwärter zuzulassen, die die Reichsangehörigkeit besitzen.

2. Das Bewerbungsgesuch ergibt z. B. die Unbrauchbarkeit eines Bewerbers dann ohne weiteres, wenn es ersehen läßt, daß der Bewerber für eine Kanzleibeamtenstelle die Maschinenschrift und eine Kurzschrift oder eine von beiden nicht beherrscht oder seine Handschrift ungenügend oder seine Allgemeinbildung nicht ausreichend ist. Die Unbrauchbarkeit eines Bewerbers kann sich auch ohne weiteres aus dem auf Grund des § 25 eingeforderten Zeugnis eines beamteten Arztes ergeben.

3. Einen Anhalt für die Einrichtung der Bewerberliste gibt das Muster in Anlage 12. Die Vorzugsberechtigung der Unteroffiziere mit einer Militärdienstzeit von mindestens acht Jahren ist mit dem 1. September 1922 weggefallen (§ 63).

4. Zu Mitteilungen an den Bewerber über die Reihenfolge in der Bewerberliste sind die Anstellungsbehörden nicht verpflichtet. Bei Überfüllung der Bewerberlisten findet Nr. 3 der Ausf.-Anw. zu § 22 Anwendung.

Zu § 20 Abs. 2

1. Ein Bewerbungsgesuch gilt als vollständig, wenn ihm die in der Ausf.-Anw. zu § 17 vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt sind. Bei den aus den abgetretenen Gebieten stammenden Versorgungsanwärtern ist auf die Schwierigkeit der nachträglichen Beschaffung der vorgeschriebenen Unterlagen Rücksicht zu nehmen.

2. Schwerbeschädigte Bewerber ohne Versorgungsschein fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze und kommen deshalb für eine Vormerkung gemäß § 20 Abs. 3 und eine Einberufung gemäß § 38 Abs. 1 nicht in Betracht.

Zu § 20 Abs. 3

1. Schwerbeschädigte, die vor dem 1. September 1922 vorgemerkt sind, können nachträglich ihre Vormerkung auf Grund der Schwerbeschädigung verlangen, wenn sie die erforderlichen Unterlagen beibringen.

2. Einer besonderen Bescheinigung über den Tag der ersten Einweisung in ein Lazarett oder eine Heilanstalt bedarf es nicht, wenn der Versorgungsschein eine solche Angabe enthält.

3. Ist das Leiden nicht in einem Lazarett oder in einer Heilanstalt behandelt worden, so ist die erstmalige ärztliche Sonderbehandlung des Leidens der Aufnahme in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt gleichzuachten.

4. Die Frist von drei Monaten beginnt, soweit es sich um Stellen handelt, die erst in den auf Grund des § 13 zu veröffentlichenden neuen Stellenverzeichnissen

Anlage

den Versorgungsanwärtern neu vorbehalten worden sind, von dem Tage der Veröffentlichung dieser Stellenverzeichnisse (§ 16) an zu laufen.

Zu § 21

1. Fachkenntnisse dürfen von den Bewerbern nur gefordert werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse notwendig sind (§ 26 Satz 2, § 27 Abs. 1). Solche Stellen und die verlangten besonderen Kenntnisse (Ausf.-Anw. Nr. 5 zu § 10) müssen in den Stellenverzeichnissen (§ 13) besonders angegeben sein.

Da, wo die Stellen, für die besondere Fachkenntnisse gefordert werden und die verlangten besonderen Kenntnisse nach Lage der Verhältnisse nicht im voraus ein für allemal bezeichnet werden können, wo vielmehr in dieser Beziehung das jeweilige Bedürfnis der in Frage stehenden Verwaltung entscheidend ist, genügt ein allgemeiner Vermerk, daß im Falle des Bedürfnisses Bewerber mit besonderen Fachkenntnissen vor anderen Bewerbern ohne solche Kenntnisse bevorzugt werden können. Soweit tunlich, sollen jedoch auch in Fällen dieser Art die besonderen Fachkenntnisse, die im einzelnen Falle zu einer Bevorzugung führen können, wenigstens im allgemeinen umschrieben werden.

2. Die Beherrschung der Maschinenschrift und einer Kurzschrift gilt nicht als Fachkenntnis.

3. Bei der Festlegung der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen ist auf Schwerbeschädigte besondere Rücksicht zu nehmen.

Zu § 22

1. Ein Bewerbungsgesuch darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil sich der Bewerber weigert, Unterlagen zur Beurteilung seiner Persönlichkeit zu beschaffen, die durch die Anstellungsgrundsätze, in den Stellenverzeichnissen oder in den Stellenausschreibungen nicht vorgeschrieben sind.

2. Ein Bewerbungsgesuch darf auch nicht deshalb abgelehnt werden, weil es durch eine andere Behörde, z. B. von Schwerbeschädigten durch die Hauptfürsorgestelle, vorgelegt worden ist.

3. Bei Überfüllung der Bewerberlisten bleibt es den Anstellungsbehörden überlassen, die Bewerber bei der Benachrichtigung über die Aufnahme in die Bewerberliste (§ 20 Abs. 1 Satz 1) darüber zu unterrichten, daß sie in absehbarer Zeit wegen der zu großen Zahl von vorgemerkten Anwärtern auf Einberufung nicht rechnen können.

4. Eine Festlegung von Altersgrenzen kommt nur als allgemeine Verwaltungsmaßnahme in Betracht. Sie ist dann in den Anforderungen (§ 21 Abs. 1) besonders festzulegen.

Zu § 23

Bei Berechnung der Frist von 10 Jahren sind die Zeiten außer Betracht zu lassen, während der der Versorgungsanwärter als Kriegsteilnehmer verhindert war, sich um Anstellung zu bewerben.

Zu § 25 Abs. 2

Wird die Mitteilung eines amtsärztlichen Zeugnisses, seit dessen Ausstellung noch nicht 3 Jahre verflossen sind, von der Versorgungsbehörde verweigert, so darf das Bewerbungsgesuch nicht deshalb abgelehnt werden.

Zu § 27 Abs. 1

Von den Versorgungsanwärtern darf vor der Probezeit (§ 47) die Ableistung einer unterweisenden (informatorischen) Beschäftigung oder eines Vorbereitungsdienstes nicht verlangt werden.

Zu § 27 Abs. 2

Anerkennungen der im Abs. 2 gedachten Art sind von den dort genannten Behörden dem Reichsminister des Innern zur Bekanntgabe mitzuteilen.

Zu § 28

1. Nach der Vormerkung kann die Ungeeignetheit eines Bewerbers z. B. in der Vorprüfung oder während einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter im Angestellten- oder Lohnverhältnis festgestellt werden.

2. Wird der Bewerber mündlich von seiner Streichung in der Bewerberliste benachrichtigt, so ist dies aktenkundig zu machen.

Zu § 29 Abs. 1

1. Die Mitteilung über die Aufrechterhaltung der Bewerbung muß bis zum 1. Dezember, erstmals zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahrs, bei der die Bewerberliste führenden Behörde eingegangen sein. Die Ausf.-Anw. Nr. 2 zu § 22 findet Anwendung.

2. Der Bewerber wird im Unterlassungsfalle nur in den Listen für die Laufbahnen gestrichen, für die er die Bewerbung nicht aufrechterhalten hat und in den Listen der Behörden, bei denen die Mitteilung nicht eingegangen ist.

Zu § 29 Abs. 2

Als „andere Anwärter" im Sinne dieser Vorschrift gelten z. B. die inzwischen einberufenen jüngeren Versorgungsanwärter oder, soweit es sich um die im § 5 genannten Stellen handelt, auch die im § 2 genannten Personen. Mithin dürfen z. B. die für eine Stelle der Besoldungsgruppe III inzwischen einberufenen Anstellungsanwärter durch einen Versorgungsanwärter, dessen Streichung rückgängig gemacht worden ist, nicht benachteiligt werden.

Zu § 29 Abs. 3

Voraussetzung für die Wiedervormerkung ist, daß der Bewerber den zu stellenden Anforderungen (§ 21) noch entspricht.

Zu § 30

Die angezogenen Vorschriften sind im Anhang wiedergegeben.

Zu § 31

1. Voraussetzung für die Wiedervormerkung ist, daß der Bewerber den zu stellenden Anforderungen (§ 21) noch entspricht.

2. Die Ausf.-Anw. zu § 29 Abs. 2 gilt auch hier.

Ausschreibung offener Stellen

Zu § 33 Abs. 1

1. Offene Stellen der im § 33 gedachten Art sind nach dem Muster in Anlage 13 dem Reichsminister des Innern, Berlin NW 40, Königsplatz 6, anzumelden. Anlage 13

2. Wenn ein Land außerdem Anstellungsnachrichten für seinen Bereich herausgibt, haben die in diesem Lande befindlichen Reichsbehörden ihre offenen Stellen gleichzeitig mit der nach Nr. 1 vorzunehmenden Anmeldung der Landesregierung oder einer von dieser zu bestimmenden Stelle mitzuteilen.

3. Die Vorschrift gilt auch für die Besetzung von außerplanmäßigen Stellen, soweit die Laufbahn nur über solche Stellen zugänglich ist (§ 11).

4. Die Versorgungsanwärter können in den Anstellungsnachrichten auch aufgefordert werden, sich für später frei werdende Stellen vormerken zu lassen. Der Zweck muß jedoch in der Ausschreibung ersichtlich gemacht werden. Haben sich in solchem Falle keine Versorgungsanwärter gemeldet, so sind später frei werdende Stellen gleichwohl nach Vorschrift des § 33 u. f. auszuschreiben.

5. Eine vorbehaltene offene Stelle braucht nicht ausgeschrieben zu werden

a) wenn besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden (Ausf.-Anw. 5 zu § 10),
b) wenn Versorgungsanwärter zwar vorgemerkt, zur Annahme der Stelle aber nicht bereit sind oder ihre Ungeeignetheit sich nachträglich herausstellt,
c) wenn sie auch mit einer der im § 2 genannten Personen besetzt werden darf und solche vorgemerkt sind,
d) wenn sie mit Personen der im § 44 Abs. 2 genannten Art besetzt werden soll,
e) wenn ein Schwerbeschädigter an der Reihe ist, in der Bewerberliste aber nur andere Versorgungsanwärter vorgemerkt sind.

6. Ist auf Grund einer Stellenausschreibung ein Bewerber einberufen, aber demnächst aus dem Probedienst als ungeeignet entlassen worden, so muß, wenn sich noch andere geeignete Versorgungsanwärter gemeldet und hierbei ihre Vormerkung beantragt haben, einer von diesen nach der Reihenfolge der Vormerkung (§§ 36 ff.) einberufen werden.

7. Eine kürzere als die im § 34 vorgesehene Frist für die Einreichung der Bewerbung darf in der Stellenausschreibung nicht gestellt werden.

8. Die Anstellungsnachrichten erscheinen nach Bedarf. Sie sind fortlaufend nur durch die Post zu beziehen.

Zu § 33 Abs. 2

1. Eine Stellenausschreibung entspricht nicht den Vorschriften, wenn z. B. das gegebene Muster nicht verwendet worden ist, wenn die im Muster vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht worden sind, wenn für die Einreichung der Bewerbungsgesuche eine kürzere Frist gesetzt wird als im § 34 vorgesehen ist, wenn für eine Stelle, für die weder wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse verlangt werden dürfen, Fachkenntnisse oder bestimmte Schul- usw. Zeugnisse gefordert werden (§§ 26, 27).

2. Die zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist der Reichsminister des Innern, der die Anstellungsnachrichten zusammenstellt und herausgibt.

Zu § 34

1. Als Tag der Ausschreibung gilt der Tag des Erscheinens der Anstellungsnachrichten.

2. Die Vorschrift gilt auch, wenn es sich um die Besetzung einer außerplanmäßigen Stelle handelt.

Einberufung

Zu § 36

1. Die Vorschrift findet auch bei der Einberufung in außerplanmäßige Beamtenstellen Anwendung, soweit die Laufbahn nur über solche Stellen zugänglich ist.

2. Die Einberufung geschieht durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Der Bewerber ist in dem Einberufungsschreiben darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung oder die Unterlassung einer Erklärung seine Streichung in der Bewerberliste zur Folge hat.

3. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Eingang des Einberufungsschreibens bei dem Bewerber zu laufen.

4. Der Bewerber darf nur in der Bewerberliste für die Laufbahn gestrichen werden, für die er einberufen war.

5. Die Ausf.-Anw. zu § 29 Abs. 2 und 3 gelten auch hier.

Zu § 37 Abs. 2

1. Insbesondere sind Abweichungen zugunsten von Versorgungsanwärtern dann zulässig, wenn

a) die Vormerkung für Stellen erfolgen soll, die erst in dem auf Grund des § 13 zu veröffentlichenden neuen Stellenverzeichnisse den Versorgungsanwärtern neu vorbehalten sind, und

b) die Vormerkung auf Grund des neuen Stellenverzeichnisses binnen 3 Monaten nach dessen Veröffentlichung beantragt wird und der Antragsteller sich schon vor dem Beginne dieser Frist im Besitze des Versorgungsscheins befunden hat.

2. Alle Abweichungen von der Reihenfolge sind aktenkundig zu machen.

Zu § 38 Abs. 1

1. Wer im Sinne der Anstellungsgrundsätze als schwerbeschädigt anzusehen ist, ergibt sich aus Abs. 5 des § 20. Die dort unter b genannten Versorgungsanwärter usw. sind als schwerbeschädigte Bewerber nach der Vorschrift im § 38 Abs. 1 nur einzuberufen, wenn diese Art der Einberufung für sie günstiger ist (§ 20 Abs. 3 letzter Satz).

2. Die Vorschrift gilt für jede Laufbahn, für die eine besondere Bewerberliste geführt wird.

3. Sind Schwerbeschädigte nicht vorgemerkt, so findet § 37 Abs. 1 Anwendung.

4. Eine Abweichung im Sinne des Abs. 2 liegt nicht vor, wenn unter den vorgemerkten Schwerbeschädigten ein für eine bestimmte Stelle geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist, so daß die Stelle mit einem anderen Anwärter besetzt werden muß.

Zu § 38 Abs. 2

In den Anträgen ist im besonderen anzugeben, wie viele Beamte in dem in Betracht kommenden Dienstzweig vorhanden sind, wie viele davon Schwerbeschädigte sind und für welchen abgegrenzten Bezirk die Abweichung oder eine Ausnahme eintreten soll.

Zu § 39 Abs. 1

1. Die Bestimmungen des § 38 gehen denen im § 39 vor, doch ist unter den Schwerbeschädigten gemäß § 39 wieder den Landesangehörigen der Vorzug zu geben.

2. Sind Landesangehörige nicht vorgemerkt, so finden § 37 Abs. 1 und § 38 Anwendung. Eine Stellenausschreibung wird erst erforderlich, wenn Versorgungsanwärter nicht vorgemerkt sind. Handelt es sich hierbei um Stellen der im § 5 gedachten Art, so gelten auch vorgemerkte Anwärter der im § 2 bezeichneten Art als Versorgungsanwärter.

3. Beispiel: Beim Inkrafttreten der Grundsätze sind bei einer Behörde in Sachsen vorgemerkt:

A = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Preuße),
B = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Sachse),
C = Inhaber des Beamtenscheins (Preuße),
D = Inhaber des Beamtenscheins (Sachse),
E = Inhaber des Zivildienstscheins (Sachse),
F = desgl.
G = desgl.
H = desgl.
J = desgl.

Einzuberufen sind der Reihe nach:
D (§§ 38, 39), B, E, F, G, C (§ 38), H, J, A.

Zu § 39 Abs. 2

Als Wohnsitz gilt für die Soldaten der Wehrmacht der Standort.

Zu § 40

1. Welche Zeugnisse von den Bewerbern zu fordern sind (§ 26), ist in den gemäß § 21 zu stellenden Anforderungen festzulegen und in den Stellenverzeichnissen anzugeben (Ausf.-Anw. Nr. 1 zu § 21).

2. Beispiel: Vorgemerkt sind in Hamburg:

A = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Preuße),
B = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Hamburger),
C = Militäranwärter des Heeres (Hamburger),
D = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Hamburger),
E = Inhaber des Zivildienstscheins (Marine, Sachse),
F = Inhaber des Beamtenscheins (Sachse),
G = wie vor (Hamburger),
H = Militäranwärter des Heeres (Hamburger),
J = Militäranwärter der Marine (Hamburger),
K = schwerbeschädigter Militäranwärter der Marine (Hamburger),
L = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Hamburger).

Einzuberufen sind der Reihe nach:
K (§§ 38, 39, 40), J (§§ 39, 40), E (§ 40), B (§ 39), C (§ 39), G (§§ 38, 39), D (§ 39), H (§ 39), L (§ 39, § 40), A (§ 37), F (§ 38).

Zu § 41 Abs. 1

Als Anwärter, die aus der Schutzpolizei hervorgegangen sind, gelten auch solche Versorgungsanwärter, die nach Erlangung eines Versorgungsscheins in die Schutzpolizei übernommen worden und dann aus dieser ausgeschieden sind.

Zu § 43

Der Urschrift des Versorgungsscheins steht im Falle seines Verlustes die an seiner Stelle erteilte Bescheinigung (Ausf.-Anw. 6 zu § 3) gleich.

Besetzung der Stellen

Zu § 44 Abs. 1

1. Zu den Versorgungsanwärtern im Sinne dieser Vorschrift gehören mit den durch § 5 gebotenen Einschränkungen auch die im § 2 genannten Personen.

2. Abs. 1 findet auf Personen, die auf Grund einer Stellenausschreibung (§ 33) in Ermangelung von Bewerbungen geeigneter Versorgungsanwärter (§ 34) einberufen worden sind, keine Anwendung.

Zu § 44 Abs. 2

1. Unter a Nr. 1 fallen auch ehemalige Hofbeamte.

2. Unter Versetzungen im Sinne der Vorschrift a Nr. 3 sind auch Versetzungen innerhalb einer Gemeindeverwaltung zu verstehen.

3. Die unter b angeführten „ehemaligen Versorgungsanwärter" sind planmäßig angestellte Beamte, die in eine andere Verwaltung übernommen werden sollen, z. B. von der Post- in die Zollverwaltung.

Zu § 45 Abs. 1

1. Die Vorschrift gilt für die Besetzung von planmäßigen Beamtenstellen. Damit sie durchgeführt werden kann, ist bei der Besetzung von außerplanmäßigen Stellen § 11 Abs. 2 zu beachten.

2. Personen ohne Versorgungsschein, die in vorbehaltene außerplanmäßige Stellen übernommen worden sind, weil sich bei deren Ausschreibung geeignete Versorgungsanwärter nicht gemeldet haben, können bei der planmäßigen Anstellung auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter angerechnet werden. Die Ausf.-Anw. zu § 29 Abs. 2 findet Anwendung.

Zu § 45 Abs. 2

Planmäßig angestellte Beamte ohne Versorgungsschein, die in Stellen befördert sind, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind, werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift im Abs. 2 auf den Stellenanteil der Anwärter ohne Versorgungsschein angerechnet.

Zu § 45 Abs. 3

Beispiel: Beim Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze sind in Bayern für Stellen des Kanzleidienstes ($^3/_4$ vorbehalten) vorgemerkt:

A = Militäranwärter (Badener),
B = Zivilanwärter,
C = Zivilanwärter, Schwerbeschädigter ohne Beamtenschein,
D = Militäranwärter (Sachse),
E = wie vor (Schwerbeschädigter, Sachse),
F = Militäranwärter (Bayer),
G = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Bayer)
H = Militäranwärter (Bayer),
J = Inhaber des Zivildienstscheins (Bayer),
K = Inhaber des Beamtenscheins (Bayer),
L = Inhaber des Zivildienstscheins Schwerbeschädigter (Sachse),
M = Inhaber des Zivildienstscheins (Badener),
N = wie vor,
O = Zivilanwärter.

Einzuberufen sind der Reihe nach:

K (§§ 38, 39, 45 Abs. 3) — F (§ 39), G (§ 39), H (§ 39) — B (§ 45 Abs. 1) — J (§ 39), E (§§ 38, 39), A (§ 45 Abs. 1) — C — D, L, M — O — N.

K wird als schwerbeschädigter Inhaber des Beamtenscheins zwar in die erste freie, vorbehaltene Stelle einberufen (§ 38 Abs. 1). Er wird jedoch weder auf den Anteil der Zivilanwärter noch auf den Anteil der Versorgungsanwärter angerechnet (§ 45 Abs. 3), so daß nach ihm anteilmäßig noch 3 Versorgungsanwärter einzuberufen sind.

E wird zwar als Schwerbeschädigter in die nach der Stelle K folgende fünfte vorbehaltene Stelle einberufen (§ 38), in seiner Eigenschaft als Militäranwärter aber auf den Anteil der Versorgungsanwärter angerechnet.

C gilt nicht als Schwerbeschädigter im Sinne der Anstellungsgrundsätze, sondern als Zivilanwärter.

L ist zwar schwerbeschädigt, gehört aber zu den im § 20 Abs. 5 unter b genannten Versorgungsanwärtern, die nach der Ausf.-Anw. 1 zu § 38 Abs. 1 als „Schwerbeschädigte" nur einzuberufen sind, wenn diese Art der Einberufung für sie günstiger ist. Das ist hier nicht der Fall, deshalb wird er nach der Reihenfolge seiner Vormerkung einberufen.

Zu § 45 Abs. 4

Abweichungen von der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge zugunsten der Versorgungsanwärter sind ohne weiteres zulässig.

Zu § 46

Jeder Ausgleich ist aktenkundig zu machen.

Zu § 47

Die Anstellung auf Probe ist nur in einer offenen Planstelle möglich.

Zu § 48 Abs. 1

1. Die Dauer der Probezeit ist im Einberufungsschreiben anzugeben.

2. Gründe, die in der Person des Versorgungsanwärters liegen, sind z. B. längere Krankheit, ein über die allgemeine Urlaubsdauer hinausgehender Urlaub, unzureichende Aneignung der geforderten Kenntnisse.

Zu § 48 Abs. 2

1. Bestehen hinsichtlich der Anrechnung von Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit andere, aber günstigere Vorschriften, so haben diese den Vorrang.

2. Durch Schuld des Versorgungsanwärters wird z. B. eine unter Abs. 2 fallende Probezeit verlängert, wenn die Abschlußprüfung nicht bestanden ist und nach einer weiteren Beschäftigung wiederholt werden soll.

Zu § 50

1. Eine Bestätigung in ihrer Stelle erfahren nur die „auf Probe angestellten" Versorgungsanwärter; in den Zivildienst übernommen werden die zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter. In beiden Fällen muß die Befähigung für das Amt nachgewiesen sein.

2. Die im Satz 2 festgesetzte Frist von 14 Tagen ist auch im Falle einer Verlängerung der Probezeit (§ 48 Abs. 1) einzuhalten.

3. Eine mündliche Verständigung des Anwärters über das ungünstige Ergebnis der Probezeit ist unter Angabe der Gründe für die Verlängerung der Probezeit oder die Entlassung des Anwärters aktenkundig zu machen.

4. Die Vorschriften des § 13 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) finden keine Anwendung, wenn ein schwerbeschädigter Versorgungsanwärter bei Ablauf der Probezeit wegen Ungeeignetheit entlassen wird.

Nachweis der besetzten Stellen

Zu § 51

1. Die Nachweisung ist dem Reichsminister des Innern einzureichen, und zwar erstmalig für das Kalenderjahr 1923 zum 1. April 1924.

2. Die zu a geforderte Angabe bedarf folgender Erläuterung:

1. Zahl der freigewordenen Stellen,
2. Stellenanteil der Versorgungsanwärter (§§ 6 bis 8),
3. Zahl der Stellen, die hiernach mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären.

3. Zu b sind zu unterscheiden:

1. Versorgungsanwärter, die als außerplanmäßige Beamte übernommen und im Laufe des Kalenderjahrs noch nicht planmäßig angestellt worden sind,
2. planmäßig angestellte Versorgungsanwärter, die in einem der vorhergehenden Kalenderjahre bereits als außerplanmäßige Beamte angemeldet worden sind,
3. planmäßig angestellte andere Versorgungsanwärter.

Beförderungsstellen

Zu § 52

Die Vorschrift schließt nicht aus, daß bereits planmäßig angestellte ehemalige Versorgungsanwärter sich in gleicher Weise wie jeder andere Beamte um Beförderungsstellen bewerben, soweit solche Bewerbungen nach den Bestimmungen der einzelnen Verwaltung zugelassen sind.

Behandlung der Versorgungsscheine nach Einberufung der Bewerber.

Zu § 55 Abs. 1

1. Durch die Aufbewahrung des Scheines bis zur planmäßigen Anstellung des Versorgungsanwärters ist die Möglichkeit gegeben, die in Fällen der §§ 56, 57 vorgeschriebenen Eintragungen auch vor der planmäßigen Anstellung vorzunehmen.

2. Ist der Versorgungsschein in Verlust geraten, so ist die an seiner Stelle ausgestellte Bescheinigung (Ausf.-Anw. 6 zu § 3) einzufordern.

3. Die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Versorgungsscheins hat der Versorgungsanwärter bei der Behörde zu beantragen, die den Schein aufbewahrt. Braucht er weitere Abschriften, so kann er sie an der Hand der beglaubigten Abschrift selbst anfertigen und dann beglaubigen lassen.

Zu § 56 Abs. 1

Der Versorgungsschein ist in den hier in Betracht kommenden Fällen stets einzufordern, also auch, wenn er gemäß § 55 Abs. 2 von der Anstellungsbehörde bereits zu den Akten genommen ist. Ausf.-Anw. 2 zu § 55 findet Anwendung.

Zu § 56 Abs. 2

1. Den Landesjustizverwaltungen bleibt es überlassen, die dem Gerichte zugewiesenen Obliegenheiten der Strafvollstreckungsbehörde zu übertragen.

2. Ist der Versorgungsschein nicht verwirkt und infolgedessen nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, dem Versorgungsanwärter zurückzugeben, dann hat die Behörde, die den Schein ausgestellt hat (§ 3), eine Abschrift des Vermerks für die Versorgungsakten zurückzubehalten und in der Liste der ausgestellten Scheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) darauf hinzuweisen.

3. Ist die Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, nicht mehr vorhanden, so ist der Schein dem Reichsminister des Innern zur Weiterleitung an die nunmehr zuständige Behörde zu übersenden.

4. Verwirkte Versorgungsscheine sind zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Vermerk zu den Versorgungsakten und zur Liste der ausgestellten Scheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) zu nehmen.

Zu § 56 Abs. 3

1. Ausf.-Anw. 1 zu Abs. 2 gilt auch hier.

2. Ausf.-Anw. 3 zu Abs. 2 findet hier sinngemäß Anwendung.

3. Die Liste der ausgestellten Versorgungsscheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) ist mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

Zu § 57

1. Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine Anstellung auf Probe aufgehoben oder eine Probedienstleistung abgebrochen wird.

2. Ein unfreiwilliges Ausscheiden im Sinne des Abs. 1 findet z. B. statt, wenn ein bereits angestellter Versorgungsanwärter (§ 11 Abs. 1 und 2) im Disziplinarverfahren entlassen wird.

3. In Fällen des Abs. 1 ist der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, eine Abschrift des Vermerks zu übersenden (Ausf.-Anw. 4 zu § 3). Ausf.-Anw. 3 zu § 56 Abs. 3 findet Anwendung.

Zu § 58

Die Vorschrift gilt auch, wenn der Versorgungsanwärter nicht „aus der Stelle" mit Ruhegehalt ausscheidet, die er auf Grund des Versorgungsscheins erhalten hat, sondern aus einer Aufrückungs- oder Beförderungsstelle.

Zu § 59 Abs. 1

Im Falle der Löschung des Vermerks ist die Liste der ausgestellten Versorgungsscheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) zu berichtigen.

Zu § 59 Abs. 2

Ist in Fällen des Abs. 2 der Vermerk gelöscht worden, dann ist der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, eine entsprechende Mitteilung zur Vervollständigung der Versorgungsakten und Berichtigung der Liste der ausgestellten Scheine zu übersenden.

Beschwerdeweg

Zu § 60

Unter Aufsichtsweg ist der für die betreffende Verwaltung vorgeschriebene Dienstweg zu verstehen.

Übergangsvorschriften

Zu § 61

Der Forstversorgungsschein wird nicht mehr ausgestellt. Die angezogene Vorschrift ist im Anhang wiedergegeben.

Zu § 62

Die angezogenen Vorschriften sind im Anhang wiedergegeben.

Schlußvorschriften

Zu § 68

Die Vorläufige Ausführungsanweisung vom 2. Oktober 1922 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 16. Juli 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Anlage 1
(zu § 3)

Zivilversorgungsschein

Der .....,
(Dienstgrad, Vor- und Familienname, Truppenteil, usw.)

geboren am ..... in .....

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445) um eine Beamtenstelle zu bewerben *).

....., den ..... 19....
(Ort) (Tag der Ausfertigung)

(Dienststempel)

(Behörde, die den Zivilversorgungsschein erteilt)

Nr. ..... (des Zivilversorgungsscheins und Jahr der Ausfertigung)

.....
(Unterschrift)

Der Inhaber bezieht ..... v. H. der Vollrente
(Nur auszufüllen, wenn die Rente 50 oder mehr v. H. der Vollrente beträgt)

.....
(Dienstgrad)

Anmerkungen:

1. Hier können die einschlägigen Vorschriften und andere für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke freizuhalten.

*) Wird der Schein auf Grund der Ausf.-Anw. 2 zu § 1 verliehen, dann ist noch anzugeben, ob der Schein nur für den Reichsdienst (Reichswasserschutz) oder auch für den Dienst des betreffenden Landes (§ 1 Abs. 4 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907) oder nur für den Dienst des betreffenden Landes (§ 1 Abs. 5 a. a. O.) gilt.

Anlage 2
(zu § 3)

Zivildienstschein

Der .....,
(Dienstgrad, Vor- und Familienname, Truppenteil oder Marineteil usw.)

geboren am ..... in .....

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445) um eine Beamtenstelle zu bewerben.

....., den ..... 19....
(Ort) (Tag der Ausfertigung)

(Dienststempel)

(Behörde, die den Zivildienstschein erteilt)

Nr. ..... (des Zivildienstscheins und Jahr der Ausfertigung)

.....
(Unterschrift)

Der Inhaber bezieht ..... v. H. der Vollrente
(Nur auszufüllen, wenn die Rente 50 oder mehr v. H. der Vollrente beträgt)

.....
(Dienstgrad)

Anmerkungen:

1. Hier können die einschlägigen Vorschriften und andere für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke freizuhalten.

Anlage 3
(zu § 3)

Polizeiversorgungsschein

Der .....
(Beamtenstellung, Vor- und Familienname, Behörde)

geboren am ..... in .....

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 455) um eine Beamtenstelle zu bewerben.

....., den ..... 19.....
(Ort) (Tag der Ausfertigung) (Behörde, die den Polizeiversorgungsschein erteilt)

(Dienststempel)

Nr. ..... (des Polizeiversorgungsscheins und Jahr der Ausfertigung) .....
(Unterschrift)

Der Inhaber bezieht ..... v. H. der Vollrente .....
(Nur auszufüllen, wenn die Rente 50 oder mehr v. H. der Vollrente beträgt) (Dienstgrad)

Anmerkungen:

1. Hier können die einschlägigen Vorschriften auszugsweise wiedergegeben sowie etwaige für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke freizuhalten.

Anlage 4
(zu § 3)

Beamtenschein

nach dem Reichsversorgungsgesetz (R. V. G.).

Der .....
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....
(Tag, Monat, Jahr)

ist schwerbeschädigt im Sinne des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes (Minderung der Erwerbsfähigkeit — Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit — ..... v. H.). Er ist auf Grund dieses Scheines sowie nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445) berechtigt, sich um eine Beamtenstelle zu bewerben.

Wegen seines Leidens, das als Folge einer Dienstbeschädigung zu erachten ist, wurde der Inhaber dieses Scheines erstmals am ..... in ein Lazarett — eine Heilanstalt — aufgenommen, in ärztliche Sonderbehandlung genommen*).

....., den ..... 19.....
(Ort) (Tag der Ausfertigung) (Behörde, die den Beamtenschein erteilt)

(Dienststempel) .....

Nr. ..... (des Beamtenscheins und Jahr der Ausfertigung) .....
(Unterschrift)

Anmerkungen:

1. Hier können die einschlägigen Vorschriften und andere für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke freizuhalten.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 5
(zu § 3)

Zusammenstellung

der Behörden, die über die Versorgungsansprüche der Versorgungsanwärter zu entscheiden haben und die Versorgungsscheine ausstellen.

a) **Hinsichtlich der Übergangsgebührnisse beziehenden Soldaten** (§§ 10, 30 Abs. 2 und 61 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 — Reichsgesetzbl. S. 993 —)

die Regimenter, die selbständigen Bataillone und die gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, denen die Versorgungsberechtigten angehören oder zur Zeit der Entlassung angehört haben (§ 81 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes).

b) **Hinsichtlich der ruhegehaltsberechtigten Soldaten** (§§ 4, 61 Abs. 1 und 73 des Wehrmachtversorgungsgesetzes) der Reichswehrminister

(§ 81 Abs. 3 des Wehrmachtversorgungsgesetzes).

c) **Hinsichtlich der Kapitulanten der ehemaligen Wehrmacht** (§§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichsgesetzbl. S. 593 —) **und der Schwerbeschädigten** (§ 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 989 —)

die Versorgungsämter, in deren Bereich der Versorgungsanwärter wohnt.

d) **Hinsichtlich der ehemaligen Unteroffiziere als Angehörige einer Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft** (§ 1 Abs. 4 und 5 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 — Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 309 —)

die Versorgungsämter, in deren Bereich der Versorgungsanwärter wohnt.

e) **Hinsichtlich der Angehörigen der Schutzpolizei** (§ 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. S. 597 —)

1.	in Preußen	der Minister des Innern, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin;
2.	» Bayern	das Ministerium des Innern, das Landespolizeiamt beim Ministerium des Innern, hinsichtlich der Übergangsgebührnisse beziehenden Angehörigen der Landespolizei die Dienststellen der Landespolizei mit Verwaltungsbefugnis;
3.	» Sachsen	.....
4.	» Württemberg	das Ministerium des Innern;
5.	» Baden	das Ministerium des Innern;
6.	» Thüringen	.....
7.	» Hessen	.....
8.	» Hamburg	die Polizeibehörde;
9.	» Mecklenburg-Schwerin	das Ministerium des Innern;
10.	» Braunschweig	für Schutzpolizeibeamte: die Polizeidirektion in Braunschweig, für Polizeioberbeamte: der Braunschweigische Minister des Innern;
11.	» Oldenburg	.....
12.	» Anhalt	.....
13.	» Bremen	.....
14.	» Lippe	.....
15.	» Lübeck	die Beamtenkommission des Senats;
16.	» Mecklenburg-Strelitz	.....
17.	» Waldeck	der Landesdirektor;
18.	» Schaumburg-Lippe	.....

Anlage 6
(zu § 3)

Nachweisung

der im Jahre 19..... von ..... ausgestellten ..... scheine

Nr. des Versorgungsscheins	Vor- und Zuname des Versorgungsanwärters	Ort, Tag und Jahr der Geburt des Versorgungsanwärters	Tag der Ausfertigung des Scheines	Tag der Aushändigung des Scheines	Tag der erstmaligen Aufnahme in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt	Bemerkungen (z. B. Hinweise gemäß Ausf.-Anw. Nr. 2 und 4 zu § 56 Abs 2, Nr. 3 zu § 56 Abs. 3, Nr. 3zu § 57, und zu § 59 Abs. 1 und 2)
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkungen:
1. Für jede Art von Versorgungsscheinen ist eine besondere Liste zu führen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen ist.
2. Spalte 6 ist nur bei Schwerbeschädigten auszufüllen.

Anlage 7
(zu §§ 3, 30 u. 56)

Nachweisung

der Personen, deren Versorgungsschein im Jahre 19..... eingezogen oder verwirkt ist.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname des bisherigen Versorgungsanwärters	Ort, Tag und Jahr der Geburt des bisherigen Versorgungsanwärters	Nr. und Jahr der Ausstellung des Versorgungsscheins	Bemerkungen (Nähere Angaben darüber, aus welchem Anlaß der Versorgungsschein eingezogen worden oder verwirkt ist)
1	2	3	4	5

Anmerkung:
Für jede Art von Versorgungsscheinen ist eine besondere Liste zu führen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen ist.

Anlage 8
(zu §§ 3 und 30)

Nachweisung

der Personen, die im Jahre 19..... an Stelle des .....scheins eine andere Versorgungsart gewählt haben.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Ort, Tag und Jahr der Geburt	Nr. und Jahr der Ausfertigung des Versorgungsscheins	Die an Stelle des Versorgungsscheins gewählte andere Versorgung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Anmerkung:
Für jede Art von Versorgungsscheinen ist eine besondere Liste zu führen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen ist.

Anlage 9
(zu § 3, Ausf.-Best. 6)

Nachweisung

der in Verlust geratenen Versorgungsscheine.

Die nachstehend näher bezeichneten Versorgungsscheine sind in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden:

Lfde. Nr.	Des Inhabers		Der Schein ist ausgestellt				Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Ort, Tag und Jahr der Geburt	unter Nr.	am	als (Art des Scheines)	vom	

An
den Herrn Reichsminister des Innern
in
Berlin NW 40
Königsplatz 6

....., den ..... 19.....

.....
(Behörde)

.....
(Unterschrift)

Anlage 10
(zu § 3)

Bescheinigung

Der dem .....
(früherer Dienstgrad) (Vor- und Zuname)
geboren am ..... unter Nr. ..... verliehene .....schein ist in Verlust geraten und außer Kraft gesetzt worden. An seiner Stelle wird diese Bescheinigung erteilt, auf Grund deren der Inhaber berechtigt ist, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445) um eine Beamtenstelle zu bewerben.

....., den ..... 19.....
(Behörde, die die Bescheinigung erteilt)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad)

Anmerkungen.

1. Zutreffendenfalls ist noch zu bescheinigen, daß der Inhaber schwerbeschädigt im Sinne des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes ist und wegen seines Leidens, das als Folge einer Dienstbeschädigung zu erachten ist, erstmals am ..... 19.... in ein Lazarett — eine Heilanstalt — aufgenommen oder in ärztliche Sonderbehandlung genommen worden war.

2. Die Rückseite der Bescheinigung ist für amtliche Vermerke freizuhalten.

Anlage 11
(zu § 13)

Verzeichnis

der den Versorgungsanwärtern bei ..... vorbehaltenen Stellen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkungen:

1. Zu Spalte 3. Hier ist das Anteilverhältnis (§§ 7, 8) einzutragen.

2. Zu Spalte 7. Als besondere Anforderungen gelten z. B. der Nachweis besonderer wissenschaftlicher, technischer oder kaufmännischer Kenntnisse, der Nachweis einer für den Grenzdienst erforderlichen, besonders kräftigen Körperbeschaffenheit.

3. Stellen, die auch den Anstellungsanwärtern (§ 2a) zugänglich sind, sind durch einen Stern kenntlich zu machen (§ 5 Abs. 1).

Behörde .....

Anlage 12
(zu § 20)

Bewerberliste

für die Laufbahn der .....

Lfde. Nr.	Tag a) der Ausstellung des Versorgungsscheins b) des Eingangs der Meldung c) der erstmaligen Aufnahme in ein Lazarett (Heilanstalt) *)	Vor- und Zuname	Tag und Jahr der Geburt	Familienstand Zahl und Alter der Kinder	Geburtsland und Ort, Staatsangehörigkeit
1	2	3	4	5	6

Anschrift	Nr.	Art des Versorgungsscheins	Die Bewerbung ist erneuert am	Bemerkungen (Besondere Wünsche, Angabe der Behörden, bei denen der Bewerber noch vorgemerkt ist usw.)
7	8	9	10	11

*) Zu c ist nur bei Schwerbeschädigten auszufüllen.

Anlage 13
(zu § 33)

Für die Ausschreibung in den Anstellungsnachrichten

Land: .....

Provinz: .....

Nachweisung

von offenen, den Versorgungsanwärtern *) / Anstellungsanwärtern vorbehaltenen Stellen.

Nr.	A: Die Stellen werden frei oder sind frei seit – wann	A: wo? (Ort, Kreis)	A: bei welcher Behörde	B: Nähere Bezeichnung und Zahl der Stellen	C: Besondere Anforderungen die an die Bewerber gestellt werden, Vorprüfung usw.	D: Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	E: Die Anstellung erfolgt (auf Lebenszeit) (auf Kündigung)	F: Einkommen der Stelle (Besoldungsgruppe)	G: Angabe, ob und welche Aussichten auf Verbesserungen vorhanden sind	H: Bewerbungsgesuche sind zu richten an	J: Bemerkungen

....., den ..... 19.....

(Behörde) .....

An
den Herrn Reichsminister des Innern

.....
(Unterschrift)

Berlin NW 40
Königsplatz 6

Anmerkungen:

1. Das Wort »Anstellungsanwärtern« ist zu streichen, wenn die Stelle den Inhabern des Anstellungsscheins nicht zugängig ist.
2. Für jede Nachweisung ist ein halber Bogen zu verwenden, dessen Rückseite nicht zu benutzen ist. Stellen, die auch den Anstellungsanwärtern vorbehalten sind, sind mit einer besonderen Nachweisung anzumelden.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anhang

1. Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906

(Reichsgesetzblatt S. 593)

§ 20

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 20 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Als Entlassung aus dem aktiven Militärdienst im Sinne des Abs. 1 gilt das Ausscheiden aus der im § 1 bezeichneten Klasse der Personen des Soldatenstandes.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 3 000 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

2. Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921

(Reichsgesetzblatt S. 993)

Zulage zu den Übergangsgebührnissen

§ 8

Die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 1 Abs. 1b) dient zur Erleichterung des Überganges in einen nichtbeamteten Beruf. Sie wird gewährt, wenn der Zivildienstschein (§ 10) nicht erteilt worden ist.

Die Zulage beträgt 2 000 Mark jährlich und wird nur so lange gewährt, als Übergangsgebührnisse zustehen.

Die Zulage ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Inhaber des Zivildienstscheins können innerhalb der Zeit, in der ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, gegen Verzicht auf den Schein die Zulage wählen. Dagegen ist die nachträgliche Erwerbung des Zivildienstscheins gegen Verzicht auf die Zulage nicht zulässig.

3. Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922

(Reichsgesetzblatt S. 597)

§ 4

Die Wahl einer Geldentschädigung gegen Verzicht auf den Polizeiversorgungsschein ist in den Grenzen der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Gesetzgebung der Länder vorzusehen. Die Erwerbung des Polizeiversorgungsscheins nach einmal ausgesprochenem Verzicht ist jedoch nicht zulässig.

4. Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907

(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 317)

§ 1

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

§ 10

..... Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. .....

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

*) Der Forstversorgungsschein konnte gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet war;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein mußten;
3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
   a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden waren und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben war oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wurde,
   b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden waren;

§ 17

(2.) Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

(3.) Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu behandeln.

(4.) Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden darf.

5. Anstellungsgrundsätze für den Kommunal- usw. Dienst vom 20. Juni 1907

(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 345)

§ 12

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

(4.) Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

---

4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
   a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden waren und Anspruch auf Rente hatten,
   b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden waren oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen hatten.

Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. Vom 20. Juli 1923.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die §§ 4, 5, 6 und 7 der Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 21. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 537) werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Juli 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über Erhöhung des Zollsatzes für geknüpfte Teppiche. Vom 10. Juli 1923.

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen vom 5. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 709) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des 5. Ausschusses des Reichstags (für Volkswirtschaft) verordnet, was folgt:

§ 1

Für geknüpfte Fußbodenteppiche, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt, aus Nummer 428 des Zolltarifs, wird der Zollsatz um 100 vom Hundert erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1923	Nr. 62

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des § 101 des Reichsbeamtengesetzes. S. 683. — Gesetz über Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung. S. 683. — Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921. S. 683. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. S. 684. — Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung. S. 686. — Sechste Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung. S. 693. — Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. S. 693. — Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden. S. 694. — Bekanntmachung des Wortlauts des Fernsprechgebühren-Gesetzes. S. 694. — Verordnung über die Bier-Nachsteuerordnung. S. 696.

Gesetz zur Abänderung des § 101 des Reichsbeamtengesetzes. Vom 17. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 101 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird hinter Abs. 1 folgender Absatz eingefügt:

„Bis zur Verkündung der Entscheidung der Disziplinarkammer kann die oberste Reichsbehörde den Verweisungsbeschluß zurücknehmen. Die Zurücknahme ist nur mit Zustimmung des Angeschuldigten zulässig. Wird der Verweisungsbeschluß zurückgenommen, so hat die oberste Reichsbehörde das Verfahren einzustellen und kann geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Gesetz über Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung. Vom 19. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 10 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 9000 vom Hundert des Nutzungswerts.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister:
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337). Vom 19. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. August 1923.)

Im § 9 Abs. 1 beginnt Satz 4 mit folgenden Worten: Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Wartezeit bis auf drei Tage abkürzen; eine Wartezeit besteht überhaupt nicht für 1. ..... usw.

Berlin, den 19. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 19. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.

2. § 14 erhält folgenden Abs. 2:

„Für das Übereinkommen ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht erforderlich, vielmehr genügt die schriftliche Form."

3. Im § 28 Abs. 2 Satz 1 ist hinter dem Worte „einzurücken" anzufügen: „soweit die Aufsichtsbehörde nicht Ausnahmen zuläßt".

4. Im § 36 Abs. 1 ist statt „261" zu setzen: „260, 261 Nr. 3 bis 6".

5. Hinter § 55 wird ein § 55a eingefügt:

„Wertpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen in dem Rechnungsabschluß in keinem Falle zu einem höheren Preise angesetzt werden, als dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz aufgestellt war. Übersteigt dieser Preis den Durchschnittspreis, welcher sich aus den ersten Börsenpreisen der letzten sechs Kalendermonate des Geschäftsjahrs ergibt, so darf höchstens dieser Durchschnittspreis angesetzt werden oder der Anschaffungspreis, insoweit dieser den Börsen- oder Marktpreis nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises ist der höchste und der niedrigste Preis unberücksichtigt zu lassen.

Andere Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu dem Werte angesetzt werden, der als wirklicher Verkehrswert bei vorsichtiger Schätzung zuverlässig bezeichnet werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen über die Ermittlung des Wertes, soweit er den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, erlassen.

Mehrbeträge, welche sich bei vorstehender Bewertung gegenüber der des Handelsgesetzbuchs (§ 261 Nr. 1 und 2) ergeben, sind, soweit sie nicht zur Deckung eines sonst eintretenden Bilanzverlustes erforderlich sind, einer besonderen Rücklage zuzuführen, die gleichfalls zur Deckung von Bilanzverlusten dient."

6. Im § 57 Abs. 2 werden am Schlusse die Worte „des Inlandes" gestrichen.

Der Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahrs bewirkten Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen."

Als Abs. 4 wird angefügt:

„Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Prämienreservefonds gebildet werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Prämienreservefonds und die Ansprüche an ihn gelten dann sinngemäß für jede selbständige Abteilung."

7. Im § 59 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „bis höchstens zum zehnten Teile des Prämienreservefonds" gestrichen.

An die Stelle des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und des Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

„2. in Forderungen unter Verpfändung solcher Hypotheken und Wertpapiere, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 und 4 gestattet ist, nach den Grundsätzen der Darlehnskassen des Reichs oder der Reichsbank;

3. in der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung (Policenbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 Nr. 8) gewährt werden;

4. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

5. in Aktien inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, in sicheren kurzfristigen, möglichst durch Pfandbestellung oder sonst dinglich gesicherten, verbrieften Forderungen

jeder Art gegen inländische kreditwürdige kaufmännische, industrielle, sonstige gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen;

6. in inländischen Grundstücken;

7. für die Prämienreserve von wertbeständigen Inlandsversicherungen gemäß den von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften in wertbeständigen inländischen oder ausländischen Vermögenswerten, mit Ausnahme der Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275);

8. für die Prämienreserve der in ausländischer Währung zu erfüllenden Versicherungen gemäß den von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften in Vermögenswerten, die auf die gleiche Währung lauten.

Die Aufsichtsbehörde kann nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Berechnung dieser Anlagen erlassen. Die Anlagen nach Nr. 5 und 6 dürfen zusammen die Hälfte, die Anlagen nach Nr. 6 dürfen 25 vom Hundert des Prämienreservefonds nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

Erscheint es nach den besonderen Umständen zweckmäßig, die Anlegung nicht in einer dem Abs. 1 entsprechenden Weise vorzunehmen, so kann sie bei der Reichsbank, einer Staatsbank, einer öffentlichen Bank oder Sparkasse oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei einer anderen geeigneten inländischen Bank oder einer der Versicherungsunternehmung nahestehenden Unternehmung erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände, als sie vorstehend vorgeschrieben ist, gestatten."

8. Im § 61 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neue Absatz eingefügt:

„Eine Verfügung über die Bestände des Prämienreservefonds im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ist nur insoweit zulässig, als für den Anspruch, zu dessen Gunsten die Verfügung ergeht, die Zuführung zum Prämienreservefonds vorgeschrieben (§ 57 Abs. 1) und tatsächlich erfolgt ist".

9. Im § 64 werden dem Abs. 2 folgende Sätze angefügt:

„Auch kann die Aufsichtsbehörde allgemein oder für einzelne Versicherungszweige Anordnungen erlassen, wonach Versicherungsunternehmungen und Vermittlern von Versicherungsverträgen die Gewährung von Sondervergütungen an den Versicherungsnehmer in irgendeiner Form untersagt wird; ebenso kann allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmungen der Abschluß und die Verlängerung von Begünstigungsverträgen untersagt werden. Die auf Grund des Satz 2 erlassenen Anordnungen treten einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger in Wirksamkeit; bei Versicherungsunternehmungen, die der Landesaufsicht unterstehen, genügt die Bekanntmachung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der Landesregierung bestimmten Blatte. Laufende Begünstigungsverträge in der Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung treten mit dem 1. Oktober 1923 außer Kraft."

10. Hinter § 67 wird ein neuer § 67a eingefügt:

„Wenn sich infolge von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die Vermögenslage einer Lebensversicherungsunternehmung derart geändert hat, daß bei Beibehaltung des bisherigen Geschäftsplans oder Geschäftsbetriebs der Unternehmung deren wirtschaftliche Existenz ernsthaft gefährdet ist, so kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrats oder, wo ein Aufsichtsrat nicht vorhanden ist, durch den Vorstand der Geschäftsplan und der Geschäftsbetrieb der Unternehmung mit Wirkung für die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bestehenden Versicherungsverhältnisse entsprechend geändert werden. Insbesondere können folgende Maßnahmen ergriffen werden: die Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und, soweit Rechte der Versicherungsnehmer durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geregelt sind, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Erhöhung der Prämien, die Änderung der Bedingungen für Vorauszahlungen oder Darlehn auf eigene Versicherungsscheine der Unternehmung, die Erhöhung der Versicherungssumme auf einen von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Mindestbetrag, die Ermächtigung des Versicherers, dauernd oder vorübergehend die Prämien und die Zinsen für Darlehen oder für Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine weder zu erheben noch anzunehmen, sie vielmehr nebst den gesetzlichen Zinsen für die nichtgezahlten Prämien gegen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag aufzurechnen.

Die Änderungen sind denjenigen Versicherungsnehmern, deren Versicherungsverhältnis durch sie berührt wird, schriftlich mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Mitteilung das Versicherungsverhältnis für den Schluß des laufenden Versicherungsjahrs kündigen oder die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung verlangen. Im Falle der Kündigung hat der Versicherer den Betrag der auf

die Versicherung entfallenden Prämienreserve ohne Abzug einer Geschäftsgebühr zu erstatten; im Falle der Umwandlung muß diese Prämienreserve der Umwandlung zugrunde gelegt werden.

Gibt der Versicherungsnehmer eine Erklärung innerhalb der Frist von sechs Wochen nicht ab, so gilt die Änderung mit Ablauf der Frist als für ihn eingetreten. Eine Erhöhung der Versicherungssumme tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer sich innerhalb der Frist schriftlich mit der Erhöhung einverstanden erklärt hat; andernfalls wandelt sich seine Versicherung mit dem Schlusse des bei Empfang der Mitteilung der Unternehmung laufenden Versicherungsjahrs in eine prämienfreie nach der Vorschrift des Abs. 2 um.

In der schriftlichen Mitteilung sind die aus den vorstehenden Vorschriften für den Versicherungsnehmer sich ergebenden Rechtsfolgen unter ausdrücklicher Verweisung auf diese Gesetzesvorschriften anzugeben.

Für kleinere Vereine kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 zulassen, eine Erhöhung der Versicherungssumme jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer zustimmt. Dasselbe gilt für sämtliche Versicherungsunternehmungen in bezug auf die Sterbegeldversicherung, die Volksversicherung sowie sonstige Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen im Sinne des § 189 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263).

Die Aufsichtsbehörde ist auch ohne Antrag der Versicherungsunternehmung berechtigt, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Änderungen ganz oder teilweise für die Zukunft und, soweit möglich, auch für die Vergangenheit wieder zu beseitigen, wenn sich die entscheidenden Verhältnisse entsprechend geändert haben. Die Anordnung der Aufsichtsbehörde wird mit ihrer Rechtskraft Bestandteil der davon betroffenen Versicherungsverträge.

Vorstehende Bestimmungen finden bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Versicherer, anstatt die vorstehend erwähnten Änderungen vorzunehmen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch berechtigt ist, die Versicherungsverträge zu kündigen."

11. Im § 69 Abs. 1 Satz 2 ist statt „bestimmte" „alle" zu setzen. Hinter „insbesondere" ist einzufügen „Versicherungsleistungen".

Im Abs. 2 sind die Worte „jedoch um höchstens $33^1/_3$ vom Hundert" zu streichen. Ferner erhält Abs. 2 folgenden Zusatz: „Die Ermäßigung geschieht in der Weise, daß zunächst die rechnungsmäßigen Prämienreserven der einzelnen Versicherungen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt werden. Die Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämien in der bisherigen Höhe wird hierdurch nicht berührt."

12. § 73 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„über Maßnahmen auf Grund des § 67a und über den Erlaß einer Anordnung der im § 69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bezeichneten Art".

13. § 106 Nr. 2 wird durch folgende Worte ergänzt:
„oder die im § 57 Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Bescheinigung wissentlich falsch erteilen".

14. Im § 108 wird als Abs. 4 folgende Bestimmung angefügt:
„Vermittler von Versicherungsverträgen, die gegen eine nach § 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 erlassene Anordnung verstoßen, werden mit Geldstrafe bestraft."

Artikel II

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Vorschrift des Artikel I Nr. 10 (§ 67a) für die unter § 119 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen fallenden öffentlichen Versicherungsanstalten oder für bestimmte Kreise dieser Anstalten gilt.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ansprüche in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Höhe findet die Vorschrift des Artikel I Nr. 8 keine Anwendung.

Berlin, den 19. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

A

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Erstes Buch

Artikel I

§ 152 erhält folgende Fassung:
„Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich)

mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen."

Zweites Buch

Artikel II

Im § 165 ist

a) die Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,"

b) folgende neue Nr. 5a einzufügen:

„Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, die nicht unter Nr. 2 oder 5 fallen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet."

Im § 165 Abs. 2 wird:

a) die Zahl „5" ersetzt durch „5a",

b) folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Jahresarbeitsverdienst- (Einkommens-) Grenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge) nicht angerechnet."

Artikel III

Im § 169 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Beamte" eingefügt „Ärzte und Zahnärzte".

Artikel IV

Der § 171 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Verwaltungsbehörde kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit auch die als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, oder als Ärzte und Zahnärzte Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist."

Artikel V

Der § 172 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind."

Der § 172 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht."

Artikel VI

Im § 173 wird folgender neuer Abs. 2 eingeschaltet:

„Auf seinen Antrag wird ferner befreit, wer die Leistungen seiner Kasse für die zulässige Höchstdauer bezogen hat und deshalb keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Krankenhilfe seitens dieser Krankenkasse hat, solange die Arbeitsunfähigkeit oder die Notwendigkeit der Heilbehandlung während der Fortdauer derselben Krankheit besteht."

Artikel VII

Im § 176 ist dem Abs. 1 als Satz 2 anzufügen.

„§ 165 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel VIII

Der § 181 fällt weg.

Artikel IX

Dem § 187 wird folgende Nr. 4 beigefügt:

„4. mit Zustimmung des Oberversicherungsamts Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder vorsehen".

Artikel X

Der § 191 erhält folgenden Abs. 3:

„Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,
2. für alle oder nur für die niedrigeren Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligen."

Artikel XI

Hinter § 191 wird folgender § 191a eingefügt:

„Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts den Vorstand ermächtigen, für eingetretene Versicherungsfälle die Barleistungen entsprechend den Veränderungen des Geldwerts zu erhöhen."

Artikel XII

Im § 193 Abs. 1 fallen die Worte „auch bestimmen, daß die Kasse bis zu dieser Höhe einen Zuschuß für größere Heilmittel gewähren darf" fort.

Im § 193 Abs. 2 ist hinter dem Worte „Krankenkost" einzufügen „oder einen Zuschuß hierfür".

Artikel XIII

Der § 209 Abs. 2 fällt weg.

Hinter § 209 tritt folgender neuer § 209a:

„Scheidet ein Versicherter aus der Krankenkasse oder der Versicherung aus, um in die Reichswehr einzutreten, so darf die Zeit der Dienstleistung bei der Reichswehr nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, welche sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt."

Artikel XIV

Im § 245 Abs. 3 fällt Satz 2 weg.

Artikel XV

Der § 253 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„oder wenn der Betriebsrat der Errichtung nicht zugestimmt hat."

Artikel XVI

Dem § 313 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„Für Erwerbslose, die vor dem Beginne der Erwerbslosigkeit versicherungspflichtig waren und deren Unterstützungsdauer abgelaufen ist, beginnt die Erklärungsfrist erst mit dem Tage nach Ablauf dieser Unterstützung."

Artikel XVII

Der vorletzte Absatz des § 317 erhält folgende Fassung:

„Die Kasse kann mit Verwaltungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben sowie mit den Unternehmern von Binnenschiffahrtsbetrieben Abweichendes über die Meldungen vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann das Versicherungsamt auf Antrag die Meldefrist bis auf 14 Tage verlängern."

Artikel XVIII

Hinter § 318 ist folgender § 318a einzufügen:

„Die Arbeitgeber haben der Krankenkasse sowie deren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu geben über alle Tatsachen, die eine Meldung zu enthalten hat. Sie haben die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch die Versicherten haben über ihren Personenstand sowie Ort und Dauer ihrer Beschäftigung und ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Das Versicherungsamt kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Geldstrafen bis zu dem im § 879 vorgesehenen Höchstbetrage zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so kann das Versicherungsamt sie auf Antrag der Kasse dem Arbeitgeber auferlegen, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Auf Beschwerde in den Fällen des Abs. 2, 3 entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig."

Artikel XIX

Der § 325 erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied erhält unentgeltlich einen Auszug aus der Satzung, welcher die Bestimmungen über Mitgliedschaft, Leistungen und Beiträge nebst der Krankenordnung sowie Änderungen dieser Bestimmungen enthält. Ebenso erhalten diesen Auszug auf Antrag Arbeitgeber, die Kassenmitglieder beschäftigen.

Die Mitglieder und Arbeitgeber sind berechtigt, einen Abdruck der Satzung und ihrer Änderung in den Geschäftsräumen der Kasse während der üblichen Geschäftsstunden einzusehen."

Artikel XX

Im § 327 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden sie in den Vorstand gewählt, so scheiden sie mit dem Zeitpunkt aus dem Ausschuß aus, an dem sie zur Ausübung des Vorstandsamts tatsächlich berufen werden."

Artikel XXI

Im § 363 Abs. 1 und im § 509 Abs. 1 werden die Worte „und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung" ersetzt durch die Worte „und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung".

Artikel XXII

Hinter § 363 ist folgender neuer § 363a einzufügen:

„Die Satzung der Krankenkasse kann den Vorstand ermächtigen, für Sozialrentner und Kleinrentner sowie für Erwerbslose, die nicht der Erwerbslosenfürsorge unterstehen oder aus der Erwerbslosenfürsorge

ausgeschieden sind, und andere Fürsorgeempfänger die Krankenpflege zu übernehmen, sofern der Kasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.

Eine solche Satzungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts."

Artikel XXIII

In den §§ 366, 367 Abs. 2 werden die Worte „der Bundesrat" ersetzt durch die Worte „der Reichsarbeitsminister".

Artikel XXIV

Hinter § 373 wird folgender § 373a eingefügt:

„Die obersten Verwaltungsbehörden können die Versicherungsbehörden mit Aufgaben zur Regelung der Beziehungen zwischen den Ärzten und Krankenkassen, insbesondere zur Schlichtung von Streitigkeiten, beauftragen."

Im § 374 ist hinter „373" einzufügen „, 373a".

Artikel XXV

Im § 395 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zehn Pfennig" ersetzt durch die Worte „hundert Mark".

Artikel XXVI

Im § 397 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Beiträge sind bei rechtzeitiger Abmeldung bis zum Tage des Ausscheidens aus der Beschäftigung, sonst bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, längstens aber für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden zu zahlen."

Im § 397 fällt der bisherige Abs. 4 weg.

Als neuer Abs. 4 wird folgende Vorschrift angefügt:

„Der Kassenvorstand kann auf die Fortzahlung der Beiträge über das Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus verzichten. Lehnt er dies ab, so kann das Versicherungsamt den Verpflichteten auf Antrag von der Fortzahlung über die sechste Beitragswoche nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus ganz oder teilweise entbinden, wenn die Verspätung oder Unterlassung der Abmeldung nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden beruht. Die Entscheidung ist endgültig."

Artikel XXVII

Der § 407 erhält folgende Nr. 6:

„6. die Beitragsentrichtung nach einheitlichen Grundsätzen überwachen."

Artikel XXVIII

Die §§ 418, 419, 423, 424, 425 fallen weg.

Im § 420 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreihundertfachen" ersetzt durch das Wort „dreihundertundsechzigfachen" und das Wort „Arbeitstag" durch das Wort „Tag".

Der § 422 erhält folgenden Wortlaut:

„Was nach den §§ 420, 421 vom Krankengelde gilt, gilt auch für das Hausgeld und für das besondere Krankengeld im Falle des § 194 Nr. 2.

Soweit der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen (§§ 420, 421) nicht erfüllt, hat die Krankenkasse dem erkrankten Mitglied auf Antrag das Krankengeld und die im Abs. 1 bezeichneten anderen Bezüge zu zahlen. Der Arbeitgeber hat ihr das Geleistete zu erstatten. § 28 gilt entsprechend.

Bei Streit über den Erstattungsanspruch (Abs. 2, § 420 Abs. 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren."

Im § 433 ist die Zahl „423" zu ersetzen durch die Zahl „426".

Artikel XXIX

Im Eingang des § 435 werden die Worte „Die §§ 418, 419, 422, 426 bis 434" durch die Worte „die §§ 426 bis 434" ersetzt.

Der § 440 erhält folgenden vierten Absatz:

„Soweit die Reichsversicherungsordnung oder die Satzung einer Krankenkasse ein Recht daraus herleitet, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, steht die Zeit der Versicherungsfreiheit auf Grund des Abs. 1 der Versicherung bei einer Krankenkasse gleich. Die Versicherungseinrichtung gilt für die Zeit, in der sie dem Dienstboten Fürsorge zu gewähren hat, der Krankenkasse gleich, der er ohne die Befreiung anzugehören hätte."

Artikel XXX

Der § 450 Abs. 2 fällt weg.

Artikel XXXI

Im § 530 Abs. 1 wird in der Klammer der § 468 Abs. 2 gestrichen.

Drittes Buch

Artikel XXXII

Im § 544 Abs. 1 Nr. 2 und im § 923 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 551) fallen die Worte „deren Jahresarbeitsverdienst nicht 36 000 000 Mark an Entgelt übersteigt" weg.

Der § 548 Nr. 3 und der § 896 fallen weg.

Der § 550 erhält folgende Fassung:

„Unternehmer (§ 633) sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern."

Im § 551 treten an die Stelle der Worte „des § 548 Nr. 1, 2 und des § 550" die Worte „der §§ 548, 550".

Im § 552 Nr. 1 fällt die Anführung des § 548 Nr. 3 weg.

Artikel XXXIII

Der § 563 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Jahresarbeitsverdienst einen vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Betrag übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet."

Artikel XXXIV

Der § 574 erhält folgenden Wortlaut:

„Als versichert gegen Krankheit im Sinne des § 573 gilt auch, wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausgeschieden ist, aber noch Anspruch an die Kasse hat (§ 214)."

Der § 575 erhält folgenden Wortlaut:

„Fällt bei Personen, die der landwirtschaftlichen Krankenversicherung unterliegen, das Krankengeld oder das Hausgeld nach den §§ 420, 421, 422 wegen vertragsmäßiger Leistungen des Arbeitsgebers ganz oder teilweise weg, so ist der Wert solcher Leistungen auf die Krankenhilfe aus § 573 anzurechnen, soweit sie auf dieselbe Zeit fallen."

Im § 577 Abs. 2 sind die Worte „der §§ 169, 418, 435" zu ersetzen durch die Worte „des § 169", ferner die Worte „den §§ 169, 418, 435" zu ersetzen durch die Worte „§ 169".

Artikel XXXV

Der § 586 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes; der Reichsarbeitsminister setzt einen Mindestbetrag fest; der § 203 ist entsprechend anzuwenden,"

Artikel XXXVI

Der § 612 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Reichsversicherungsamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Rente in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist."

Artikel XXXVII

Im § 677 Nr. 13 fällt die Anführung des § 548 Nr. 3 weg.

Artikel XXXVIII

Der § 732 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage den nach § 563 Abs. 2 festgesetzten Betrag, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet. Sind für die Beitragszeit mehrere Festsetzungen nach § 563 Abs. 2 erfolgt, so bestimmt das Reichsversicherungsamt, welche Festsetzung für die Umlage maßgebend ist."

Artikel XXXIX

Der § 925 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Unternehmer erstrecken."

Der § 927 erhält folgende Fassung:

„Unternehmer können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern. Dabei gilt auch § 926."

Artikel XL

Der § 936b erhält folgende Fassung:

Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

Artikel XLI

Der § 939 erhält folgende Fassung:

„Für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes gilt in allen Fällen § 563 Abs. 2."

Artikel XLII

Im § 972 Nr. 14 fällt die Anführung des § 925 Nr. 2 weg.

Artikel XLIII

Der § 1017 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gilt § 732 Abs. 2."

Artikel XLIV

Der § 1063 fällt weg.

Artikel XLV

Der § 1073 erhält folgende Fassung:

„Für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes gilt § 563 Abs. 2."

Der § 1079 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes gilt auch hier § 563 Abs. 2."

Artikel XLVI

Der § 1097 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister setzt einen Mindestbetrag für das Sterbegeld fest."

Artikel XLVII

Der § 1170 erhält folgende Fassung:

„Für die Umlage gilt § 732 Abs. 2."

Viertes Buch

Artikel XLVIII

a) Der § 1313 erhält folgende Fassung:

„Die Rente ruht, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Versicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf."

b) Der § 1314 erhält folgende Fassung:

„Die Rente ruht:

1. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen deutschen Land aufhält."

c) Hinter § 1314 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 1314a

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet."

d) Der § 1316 erhält folgende Fassung:

„Bei den ins Ausland gezahlten Renten bleibt der Reichszuschuß außer Ansatz. Ausländern im Ausland wird die Rentenerhöhung nicht gewährt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen."

e) Der § 1317 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungsanstalt kann einen berechtigten Ausländer, der sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit dem Kapitalwerte seiner Bezüge abfinden. Ist der Ausländer zum Bezuge der Rentenerhöhung berechtigt, so wird diese bei der Berechnung des Kapitalwerts höchstens mit dem Dreifachen ihres Betrags berücksichtigt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere."

Artikel IL

Der § 1351 erhält folgenden Abs. 4:

„Die Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden sie in den Vorstand gewählt, so scheiden sie mit dem Zeitpunkt aus dem Ausschuß aus, an dem sie zur Ausübung des Vorstandsamts tatsächlich berufen werden."

Artikel L

Im § 1372 Nr. 8 muß der Hinweis lauten: „(§§ 1312 bis 1314, § 1314a, §§ 1315 bis 1318)".

Sechstes Buch

Artikel LI

Im § 1624 Abs. 1 und in den §§ 1682, 1689 fällt der Hinweis „§ 1316" weg.

Im § 1626 muß der Hinweis lauten: „§§ 1312 bis 1314, § 1314a, § 1318)".

Artikel LII

Der § 1661 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Leistungen, deren Gesamtwert einen vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Betrag nicht übersteigt."

Artikel LIII

Der § 1743 fällt weg.

Artikel LIV

Der § 1803 fällt weg.

B

Sonstige und Übergangsvorschriften

Artikel LV

„Die Vorschrift in Nr. II Abs. 3 der Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 1. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 200) gilt mit Wirkung vom 7. Mai 1920 ab auch für das im § 205a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erwähnte letzte Jahr.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebt, unterliegen den Vorschriften des Abs. 1.

Sind Ansprüche, die nach der Vorschrift des Abs. 1 begründet sind, bereits rechtskräftig abgewiesen worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag einen neuen Bescheid zu erteilen, falls der Antrag binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

Die Verjährungsfrist des § 223 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung beginnt für Ansprüche dieser Art erst mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes."

Artikel LVI

Bis zum 31. Dezember 1923 wird für bestehende Krankenkassen die Gleichwertigkeit der Leistungen (§§ 259ff. der Reichsversicherungsordnung) nicht festgestellt. Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsarbeitsminister diese Frist um ein Jahr verlängern.

Artikel LVII

Für die Zeit bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1924 haben die Kassen einen Voranschlag (§§ 321, 345 der Reichsversicherungsordnung) nur nach Gruppen von Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

Für die gleiche Zeit ruht für sie die Vorschrift des § 392 der Reichsversicherungsordnung.

Der Reichsarbeitsminister kann im Falle eines Bedürfnisses diese Fristen je um ein Jahr verlängern.

Artikel LVIII

Die Amtsdauer der nach den §§ 328, 333 der Reichsversicherungsordnung gewählten Vorstands- und Ausschußmitglieder der Landkrankenkassen wird bis längstens zum 31. Dezember 1925 verlängert.

Artikel LIX

Die Neueinführung einer erweiterten Krankenpflege für die in der Landwirtschaft Beschäftigten nach den §§ 426 bis 433 der Reichsversicherungsordnung ist nicht mehr zulässig.

Artikel LX

Aufgehoben werden:

das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 337),

die Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges, vom 2. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1247),

die Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1383),

die Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten vom 25. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 79),

die Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 22. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1085),

die Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 17. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 129).

Artikel LXI

Für diejenigen Personen, die erst durch Artikel XXXII Abs. 3 oder Artikel XXXIX Abs. 2 die Berechtigung zur Selbstversicherung erhalten, sowie für die Unternehmer der See-Unfallversicherung und deren im Betriebe tätige Ehegatten kann der Vorstand der Genossenschaft mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes, auf den sich die Versicherung erstrecken soll, begrenzen.

Solche Bestimmungen des Vorstandes treten außer Kraft, wenn die Genossenschaftsversammlung sie aufhebt oder wenn eine die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes anderweit regelnde Satzungsbestimmung (§ 677 Nr. 13, § 793 Nr. 1, § 842, § 972 Nr. 14, § 1143 Nr. 13, § 1194 der Reichsversicherungsordnung) in Kraft tritt, spätestens aber mit dem 31. Dezember 1925.

Artikel LXII

Im Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) wird hinter § 10 folgende Vorschrift eingefügt:

§ 11

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs die Jahresarbeitsverdienste im § 3 Abs. 2 zu ändern und die erforderlichen Übergangsvorschriften zu erlassen. Die von ihm erlassenen Vorschriften sind dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern.

Artikel LXIII

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Reichsversicherungsordnung in der geltenden Fassung unter unveränderter Bezeichnung der Paragraphen bekanntzumachen.

Er wird ferner ermächtigt, die seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte ergangenen Gesetze, Verordnungen usw., soweit sie sich auf die Reichsversicherungsordnung und die Angestelltenversicherung beziehen und noch gelten, zusammenzufassen, bekanntzumachen und solche Vorschriften und Bestimmungen, die nach Entstehung und Zweck nur vorübergehender Natur waren und ihre wesentliche Bedeutung verloren haben, mit der Maßgabe außer Kraft zu setzen, daß der Reichsarbeitsminister ihre Anwendung in Einzelfällen zum Ausgleich von Härten anordnen kann.

Berlin, den 19. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Sechste Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Artikel LXII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung, die dieses Gesetz durch die Fünfte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 550) erhalten hat, wird dahin geändert:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,

   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von
   7 290 000 Mark,

   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von
   3 888 000 Mark,

   im übrigen der Betrag von
   10 125 000 Mark;

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von
   18 900 000 Mark,

   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von
   11 340 000 Mark,

   im übrigen der Betrag von
   25 920 000 Mark.

§ 2

Hält sich der Zulageberechtigte gewöhnlich im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiet auf, so treten an die Stelle der im § 1 festgesetzten Jahresarbeitsverdienste um 25 vom Hundert höhere Sätze.

§ 3

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Kraft.

Die Zulagen nach den §§ 1, 2 werden für die Zeit nach dem 31. Juli 1923 gewährt.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 563 Abs. 2, des § 586 Nr. 1, der §§ 939, 1073, des § 1079 Satz 2 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel XXXIII, XXXV, XLI, XLV, XLVI, des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der nach § 563 Abs. 2, §§ 939, 1073, § 1079 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes maßgebende Betrag (Drittelungsgrenze) wird auf 36 000 000 Mark festgesetzt.

§ 2

Der Mindestbetrag für das Sterbegeld (§ 586 Nr. 1, § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) wird auf 2 500 000 Mark festgesetzt.

§ 3

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Kraft.

§ 1 gilt für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach der Vorschrift des § 1 berücksichtigt werden.

§ 2 gilt für alle Leistungen an Sterbegeld, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt werden.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden. Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 1661 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel LII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Gesamtwert der Leistungen, bis zu dem nach § 1661 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung der Vorsitzende allein entscheidet, wird auf 300 000 Mark festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung des Wortlauts des Fernsprechgebühren-Gesetzes. Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 5. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird folgendes bestimmt: Die Vorschriften des § 11 und des § 12 Abs. 2 Ziffer 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 913) sind mit dem 1. Juli 1923 in vollem Umfang außer Kraft getreten.

Ferner wird die neue Fassung des Fernsprechgebühren-Gesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Das Fernsprechgebühren-Gesetz

§ 1

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben.

§ 2

Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten für die Einrichtung der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 11 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 3

Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen. Sie beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist,

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen	380 Mark,
in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschließlich 100 Hauptanschlüssen	420 »
in Ortsnetzen mit mehr als 100 bis einschließlich 500 Hauptanschlüssen	460 »
in Ortsnetzen mit mehr als 500 bis einschließlich 1 000 Hauptanschlüssen	500 »
in Ortsnetzen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 5 000 Hauptanschlüssen..	560 »
in Ortsnetzen mit mehr als 5 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen	600 »
in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 bis einschließlich 50 000 Hauptanschlüssen	640 »
in Ortsnetzen mit mehr als 50 000 bis einschließlich 100 000 Hauptanschlüssen	680 »
in Ortsnetzen mit mehr als 100 000 bis einschließlich 150 000 Hauptanschlüssen	720 »
in Ortsnetzen mit mehr als 150 000 bis einschließlich 200 000 Hauptanschlüssen	760 » ;
sie erhöht sich für jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse um	40 » .

§ 4

Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr. Sie betragen 1 Mark für jedes Gespräch. Dem Teilnehmer werden

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 1 000 Hauptanschlüssen	3 vom Hundert,
in Ortsnetzen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen	4 » »
in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen	5 » »

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

§ 5

Für die Berechnung der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

Soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung der Grundgebühr eintritt, sind die Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 6

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 5 möglich ist.

§ 7

Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 11).

§ 8

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnetzen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu	5	Kilometer	einschließlich	1	Mark,
von mehr als	5	bis 15	»	3	» ,
» » »	15	» 25	»	5	» ,
» » »	25	» 50	»	10	» ,
» » »	50	» 100	»	15	» ,

über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 6 Mark mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $^1/_3$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zur einfachen Gebühr zugelassen. In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen finden die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 237) sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

§ 9

Die in den §§ 3, 4 und 8 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden. Insbesondere können die Ferngesprächsgebühren in denjenigen Vororts- und Bezirksnetzen ermäßigt werden, die während einer Übergangszeit bestehen bleiben.

§ 10

Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) Anwendung.

§ 11

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;
2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusatzeinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;

8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
11. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
12. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen und von Nachrichten durch den Fernsprecher.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 711), der § 3 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) und die Bestimmung im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467) außer Kraft.

Verordnung über die Bier-Nachsteuerordnung. Vom 18. Juli 1923.

Auf Grund des § 28 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) wird folgendes bestimmt:

Bier-Nachsteuerordnung

§ 1

Bier, das sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder einer Biersteuererhöhung nach § 5 des Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte im Besitze von Bierhändlern oder Wirten befindet, unterliegt der Nachsteuer in Höhe des Unterschieds der Sätze der zweiten Staffel der bisherigen und der zweiten Staffel der neu in Kraft tretenden Steuer. Pfennigbeträge, die sich bei Berechnung des Nachsteuersatzes für einen Hektoliter ergeben, sind fortzulassen.

Als Bierhändler gelten auch die Brauereien hinsichtlich ihrer außerhalb der anmeldepflichtigen Brauereiräume befindlichen Biervorräte.

Als Wirte gelten auch die Brauereien hinsichtlich ihrer eigenen Ausschankstellen. Den Wirten sind ferner gleichzuachten Konsumvereine, Kantinen, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, und zwar auch dann, wenn sie Bier nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Die nachsteuerpflichtige Menge ist auf ganze Liter nach unten abzurunden.

Die Nachsteuer ist nicht zu entrichten, wenn die im Besitz eines Bierhändlers oder Wirtes befindlichen Biervorräte nicht mehr als zwei Hektoliter betragen. Auf diese nachsteuerfreie Menge ist der Inhalt angebrochener Gefäße nicht anzurechnen.

§ 2

Bierhändler und Wirte haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder einer Biersteuererhöhung nach § 5 des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen nachsteuerpflichtigen Vorräte an Bier bis zum fünften Tage nach dem Inkrafttreten und, sofern sich das Bier am Tage des Inkrafttretens unterwegs befindet, alsbald nach dessen Eingang der zuständigen Zollstelle nach Zahl und Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier befindet, und unter Angabe der Biergattung (Einfach-, Schank-, Voll-, Starkbier) schriftlich oder in einer von der Zollstelle aufzunehmenden Verhandlung anzumelden.

Biervorräte, die nach § 1 Abs. 5 der Nachsteuer nicht unterliegen, bedürfen der Anmeldung nicht.

§ 3

Die Zollstelle trägt die eingegangenen oder verhandlungsmäßig aufgenommenen Anmeldungen in das nach Muster 1 zu führende Biernachsteuer-Anmeldungsbuch ein, setzt auf den Anmeldungen unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich mittels eines Steuerbescheids nach Muster 2 mit.

§ 4

Der Zahlungspflichtige hat, sofern er nicht bei der verhandlungsmäßig aufgenommenen Anmeldung sofort Zahlung geleistet hat, den mitgeteilten Betrag innerhalb einer Woche nach Empfang des Steuerbescheids einzuzahlen. Ein Zahlungsaufschub findet für die Nachsteuer nicht statt.

§ 5

Die aufgekommene Biernachsteuer ist als Biersteuer zu vereinnahmen. Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrags erledigten Nachsteueranmeldungen sind alsbald den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 6

Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts zu erfolgen.

Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Biervorräte durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

Nach beendeter Nachprüfung sind die Anmeldungen unverzüglich der Zollstelle zurückzugeben, die bei Einforderung der Nachsteuer für etwa vorgefundene Mehrmengen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 zu verfahren hat.

§ 7

Das Anmeldungsbuch ist mit allen Belegen binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder der Steuererhöhung dem Hauptzollamt und von diesem binnen eines weiteren Monats dem Landesfinanzamte zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist binnen drei Monaten zu beenden.

§ 8

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Bieres getroffenen Strafvorschriften geahndet.

§ 9

Die aufgekommenen Nachsteuerbeträge sind am Fuße der jährlich am 1. September an das Statistische Reichsamt einzusendenden Nachweisung, Muster 28 der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen, für jede Nachversteuerung getrennt, nachrichtlich zu vermerken.

Berlin, den 18. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Hauptzollamtsbezirk: .....

Steuerhebebezirk: .....

Muster 1
(Biernachsteuerordnung § 3)

Biernachsteuer-Anmeldungsbuch

Geführt von .....

Anleitung zum Gebrauche

1. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Biernachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.
2. Das Anmeldungsbuch ist mit seinen Belegen gemäß § 7 der Biernachsteuerordnung zur Prüfung vorzulegen.

Lfde. Nr.	Des Anmelders		Tag, an dem die Anmeldung abgegeben ist	Die Nachsteuer			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgestellt, und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt am	beträgt insgesamt Mark	ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nummer	
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 2
(Biernachsteuerordnung § 3)

Nr. ..... des Anmeldungsbuchs

Steuerbescheid über Entrichtung von Biernachsteuer

An Biernachsteuer sind von Ihnen zu entrichten:

a) für Einfachbier .... Mark,
b) für Schankbier .... »
c) für Vollbier .... »
d) für Starkbier .... »

zusammen .... Mark,

in Worten .....

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag innerhalb einer Woche nach Empfang des Steuerbescheids an die unterzeichnete Zollstelle in bar oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. ..... beim Postscheckamt ..... oder auf das Konto der unterzeichneten Zollstelle bei der ..... Bank ..... in ..... einzuzahlen.

Bei der Steuerberechnung ist von der Anmeldung der in Ihrem Besitz befindlichen nachsteuerpflichtigen Vorräte insofern abgewichen worden, als .....

.....

Gegen diesen Steuerbescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Anfechtung zu. Die Anfechtung, zu deren Entscheidung das Landesfinanzamt, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern in ..... zuständig ist, ist binnen einem Monat nach Erhalt dieses Steuerbescheids schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Dienststelle einzulegen.

Durch die Einlegung der Anfechtung wird die Wirksamkeit des Steuerbescheids nicht gehemmt.

....., den ..... 19.....

(Stempel)

An

.....

.....

in .....

Quittung

Betrag erhalten

Biersteuer-Einnahmebuch Nr. .....

....., den ..... 19.....

(Stempel)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1923 | Nr. 63

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes. S. 699. — Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren. S. 728. — Sechste Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsrechtsteuer. S. 728. — Dritte Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. S. 728. — Sondersteuerverordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden. S. 729. — Dritte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 729. — Berichtigungen. S. 730.

Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes. Vom 13. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet was folgt:

Artikel I

Am 15. August 1923 treten die folgenden, nachstehend bekanntgemachten Verordnungen in Kraft:

1. Preistreibereiverordnung.
2. Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände.
3. Verordnung über Handelsbeschränkungen.
4. Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.
5. Verordnung über Notstandsversorgung.
6. Verordnung über Preisprüfungsstellen.
7. Verordnung über Auskunftspflicht.
8. Wuchergerichtsverordnung.

Artikel II

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339, 516);
2. die Verordnung, betreffend den Wochenmarktverkehr, vom 2. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 125);
3. die Verordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 353);
4. die Verordnung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs vom 23. Juli 1915/8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 467; 1918 S. 395);
5. die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603);
6. die Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607);
7. die Verordnung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 827);
8. die Verordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 und 19. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 380; 1922 I S. 483);
9. die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916/10. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 111);
10. die Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604);
11. die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 112);
12. die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395);
13. die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 und die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 1909, 1916, 1919);
14. die §§ 1 bis 6 des Gesetzes über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2107);
15. die Verordnung über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 486);
16. das Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 460);

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. August 1923)

17. Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 922) und Nr. 6 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 9. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 292);
18. Artikel III des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147);
19. alle besonderen Strafvorschriften gegen Überschreitung von Höchstpreisen;
20. alle Vorschriften, nach denen bestimmte Preise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, sind oder als solche gelten;
21. alle Vorschriften zur Abänderung der in den Nummern 1, 6, 10 bezeichneten Gesetze und Verordnungen;
22. alle auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen der Kriegs- oder Übergangswirtschaft erlassenen Bestimmungen über Preisverzeichnisse und Preisschilder.

Artikel III

Bei Verbrechen und Vergehen gegen die im Artikel I genannten Verordnungen finden die Vorschriften der Verordnung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 58) und der Verordnung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 255) Anwendung.

Artikel IV

Dem § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch dann, wenn es sich um Gegenstände handelt, die als Stoffe oder Zubereitungen der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne solche Stoffe oder Zubereitungen zu sein.

Artikel V

Bestimmungen, die auf Grund einer durch Artikel II dieser Verordnung aufgehobenen Vorschrift erlassen sind, bleiben in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Soweit in anderen Bestimmungen auf eine durch Artikel II dieser Verordnung aufgehobene Vorschrift verwiesen ist, tritt an deren Stelle die entsprechende neue Vorschrift.

Artikel VI

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wann und in welchem Umfang die im Artikel I bezeichneten Verordnungen außer Kraft treten.

Die Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Preistreiberei-Verordnung

Höchstpreise

§ 1

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmten Behörden sind befugt, Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs festzusetzen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden oder werden können.

Soweit Höchstpreise der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht bestehen, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Höchstpreise festsetzen.

Höchstpreisüberschreitung

§ 2

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird bestraft, wer vorsätzlich einen höheren Preis als den Höchstpreis

fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird ferner bestraft, wer vorsätzlich beim Erwerbe zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn einen höheren Preis als den Höchstpreis gewährt oder verspricht.

Preiswucher

§ 3

Wegen Preiswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs einen Preis fordert, der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthält, oder einen solchen Preis sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Zu den Verhältnissen, die nach Satz 1 zu berücksichtigen sind, gehört insbesondere die Verschlechterung oder Besserung der Kaufkraft des Geldes in der Zeit zwischen dem Einkauf oder der Herstellung der Ware und ihrer Veräußerung.

Für gleichartige Gegenstände, deren Gestehungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Gestehungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gestehungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn der Höchstpreis oder der von einer zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Preis eingehalten wird. Das gleiche gilt, wenn der Preis, der für die Verteilungsstufe des Veräußerers geltenden Marktlage, insbesondere dem unter amtlicher Mitwirkung bekanntgemachten Börsen- oder Marktpreis entspricht, sofern nicht durch Warenmangel oder durch erhebliche Schwierigkeiten, Ware an den Markt zu bringen, oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarktlage geschaffen ist.

Leistungswucher

§ 4

Wegen Leistungswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt ist oder werden soll. Das gleiche gilt, wenn die von der zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Vergütung eingehalten wird.

Provisionswucher

§ 5

Wegen Provisionswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für die Vermittlung eines Geschäfts über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder über Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die von der zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Vergütung eingehalten wird.

Kettenhandel

§ 6

Wegen Kettenhandels wird bestraft, wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs dadurch steigert, daß er sich in eigennütziger unwirtschaftlicher Weise als Zwischenglied in die Kette des Warenumlaufs einschiebt.

Warenzurückhaltung

§ 7

Wegen Warenzurückhaltung wird bestraft, wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, in der Absicht zurückhält, durch die spätere Veräußerung einen höheren Gewinn zu erzielen oder den Preis hochzuhalten.

Preistreibende Machenschaften

§ 8

Wegen preistreibender Machenschaften wird bestraft, wer vorsätzlich Warenvorräte unbrauchbar macht, verderben läßt, beschädigt oder vernichtet, in unlauterer Weise die Erzeugung von Waren oder den Handel mit Waren einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs gesteigert oder hochgehalten werden kann.

Schleichhandel

§ 9

Wegen Schleichhandels wird bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, für den ein Höchstpreis festgesetzt ist, oder der sonst einer Verkehrsregelung unterliegt, unter vorsätzlicher Verletzung einer zur Regelung ergangenen Vorschrift oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung einer solchen Vorschrift oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung einer

solchen Vorschrift zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erwirbt.

Wegen Schleichhandels wird ferner bestraft, wer gewerbsmäßig Geschäfte der im Abs. 1 bezeichneten Art vermittelt.

Verabredung der Preistreiberei

§ 10

Wegen Verabredung der Preistreiberei wird bestraft, wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Höchstpreisüberschreitung, einen Preiswucher, einen Leistungswucher, einen Provisionswucher, einen Kettenhandel, eine Warenzurückhaltung, preistreibende Machenschaften oder einen Schleichhandel zum Gegenstande hat.

Verleitung oder Erbieten zur Preistreiberei

§ 11

Wegen Verleitung oder Erbietens zur Preistreiberei wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer Höchstpreisüberschreitung, einem Preiswucher, einem Leistungswucher, einem Provisionswucher, einem Kettenhandel, einer Warenzurückhaltung, preistreibenden Machenschaften oder einem Schleichhandel auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Strafe der Preistreiberei

§ 12

Wer Preistreiberei (§§ 2 bis 11) vorsätzlich begeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwanzig Millionen Mark bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe von mindestens einer Million Mark; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen,

1. wenn der Täter aus Habsucht die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise ausbeutet;
2. wenn der Täter aus Habsucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt.

§ 13

Wer Preistreiberei fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14

Wer wegen vorsätzlicher Preistreiberei oder wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die entsprechenden früheren Strafvorschriften mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, darauf abermals eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, wird, wenn er wieder vorsätzlich Preistreiberei begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

Nichtabhalten von Preistreiberei

§ 15

Der Inhaber eines Betriebs, in dem ein Angestellter oder eine sonst in dem Betriebe beschäftigte Person eine Preistreiberei begangen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Begehung der Preistreiberei abzuhalten.

Dem Inhaber des Betriebs steht der gleich, dem die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles desselben übertragen ist.

Einziehung des wucherischen Gewinns oder Verdienstes

§ 16

Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung von Höchstpreisüberschreitung des Veräußerers (§ 2 Abs. 1), Preiswucher (§ 3), Leistungswucher (§ 4) und Provisionswucher (§ 5) ein Betrag einzuziehen, der bei der Höchstpreisüberschreitung des Veräußerers dem über den Höchstpreis erzielten Erlöse, beim Preiswucher dem erzielten übermäßigen Gewinne, beim Leistungswucher und beim Provisionswucher dem erzielten übermäßigen Verdienste gleichkommt. Bei der Festsetzung des einzuziehenden Betrags ist die Verschlechterung oder Besserung der Kaufkraft des Geldes, die zwischen der Erzielung des Erlöses, Gewinns oder Verdienstes und der Festsetzung des einzuziehenden Betrags eingetreten ist, angemessen zu berücksichtigen.

Täter und Teilnehmer haften für den einzuziehenden Betrag als Gesamtschuldner.

Auf die Einziehung kann auch durch Strafbefehl erkannt werden.

Soweit der übermäßige Gewinn oder Verdienst oder der über den Höchstpreis erzielte Erlös einer anderen Person als dem Täter oder dem Teilnehmer durch die Tat zugeflossen ist, haftet auch diese Person für den einzuziehenden Betrag als Gesamtschuldner.

Ebenso haftet, wer nach der Tat aus dem Vermögen einer der im Abs. 1, 2, 4 bezeichneten Personen eine Zu-

wendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einziehung zu vereiteln, gemacht wurde und er dies zur Zeit des Erwerbes wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen haftet als Gesamtschuldner jeder weitere Empfänger der Zuwendung oder ihres Wertes. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

Die Haftung für den einzuziehenden Betrag geht auf den Erben über.

Von der Einziehung kann wegen Geringfügigkeit des einzuziehenden Betrags abgesehen werden.

§ 17

Soll für den einzuziehenden Betrag neben dem Täter oder dem Teilnehmer eine andere Person haftbar gemacht werden (§ 16 Abs. 4 bis 6), so ist sie, soweit dies ausführbar erscheint, unter Mitteilung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zu laden. Sie kann alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Die Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es die Einziehung betrifft, stehen auch ihr zu.

§ 18

Auf die im § 16 vorgesehene Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 477 Abs. 1 und des § 478 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Die Personen, gegen welche die Einziehung sich richtet, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden; die Vorschriften des § 478 Abs. 3 und des § 479 der Strafprozeßordnung finden Anwendung.

§ 19

Kann in den Fällen der §§ 16, 18 über die Höhe des einzuziehenden Betrags oder darüber, ob eine andere Person als der Täter oder der Teilnehmer für den einzuziehenden Betrag haftet, nicht ohne Verzögerung des Verfahrens entschieden werden, so kann die Entscheidung hierüber im Urteil einem besonderen Verfahren vorbehalten werden.

Auch ohne solchen Vorbehalt kann die Haftung einer anderen Person als des Täters oder des Teilnehmers für den nach dem Urteil einzuziehenden Betrag in dem besonderen Verfahren ausgesprochen werden.

Die Festsetzung des einzuziehenden Betrags kann auch im Strafbefehle dem besonderen Verfahren vorbehalten werden. In dem besonderen Verfahren ist auch dann zu entscheiden, wenn gegen den Täter oder den Teilnehmer ein Strafbefehl erlassen wird und eine andere Person für den einzuziehenden Betrag haftet (§ 16 Abs. 4 bis 6).

§ 20

In dem besonderen Verfahren (§ 19) trifft der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Einziehung anordnet, setzt er den einzuziehenden Betrag fest und gibt den Bescheid denjenigen Personen durch Zustellung bekannt, gegen welche die Einziehung sich richtet.

Der Bescheid muß mit Gründen versehen sein und die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Betroffene nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Antrag ist bei dem Staatsanwalt oder bei dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Beantragt der von dem Bescheide Betroffene die gerichtliche Entscheidung, so entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der im Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist nicht gestellt oder der gestellte Antrag als unzulässig verworfen, so erlangt der Bescheid des Staatsanwalts die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Bescheids des Staatsanwalts; die Bescheinigung erteilt der Gerichtsschreiber des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat.

§ 21

Zur Sicherung der im § 16 vorgeschriebenen Einziehung können Vermögensstücke des Beschuldigten oder der neben ihm haftenden anderen Personen beschlagnahmt werden.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge dem Staatsanwalte zu. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme angeordnet, so soll er binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen.

Auf die Durchführung der Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung.

§ 22

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden bei Aburteilung von Preistreibereien auch dann Anwendung, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen ist.

Einziehung von Gegenständen

§ 23

Neben der Strafe kann bei Preistreiberei auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

Bei vorsätzlichen Vergehen gegen § 7 oder § 9 Abs. 1 sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 14 ist die Einziehung anzuordnen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder in den Fällen des Abs. 2 gehört haben. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 24

Neben Gefängnis kann bei vorsätzlicher Preistreiberei auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

Zulässigkeit von Polizeiaufsicht

§ 25

Neben Zuchthaus ist bei Preistreiberei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen. Neben Gefängnis kann in den Fällen des § 14 hierauf erkannt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

§ 26

Neben der Strafe kann bei Preistreiberei in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen. Die Bekanntmachung muß in diesem Falle auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Der öffentliche Anschlag erfolgt an und in dem Geschäftsraum des Täters oder an und in dem Geschäftsraum, in dem die strafbare Handlung begangen ist, an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift. Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagsäulen, Gemeindetafeln oder ähnlichen Anschlagsorten angeordnet werden.

Die Art der Bekanntmachung, insbesondere die Art und Dauer des Anschlags, bestimmt das Gericht im Urteil oder Strafbefehl. Ist die Anordnung der Bekanntmachung oder die Bestimmung ihrer Art oder Dauer im Urteil oder Strafbefehl unterlassen worden, so beschließt das Gericht darüber nachträglich; § 494 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Das Gericht kann seine Anordnungen über die Art der Bekanntmachung nachträglich ändern oder ergänzen, wenn der Verurteilte innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung wechselt.

§ 27

Die Vorschriften der §§ 16, 23 bis 26 sind auch dann anzuwenden, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Reichsverweisung von Ausländern

§ 28

Wird ein Ausländer wegen Preistreiberei verurteilt, so kann ihn die Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiete verweisen. Die Verweisung muß geschehen, wenn der Ausländer zu Zuchthaus verurteilt worden ist.

Ausfuhrgeschäfte

§ 29

Auf Geschäfte über Gegenstände, die nachweislich zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmt sind, finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6 und die festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 4.

Eingeführte Gegenstände

§ 30

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs die aus dem Ausland eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften der §§ 3, 5 über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zulassen.

Ausführungsbestimmung

§ 31

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 3 bis 5 anzusehen sind.

Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände

Verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände

§ 1

Wer es unternimmt, Lebensmittel, Futtermittel, Vieh, Pferde, Düngemittel, Holz, Kohle, Torf oder andere Gegenstände, welche die Reichsregierung als lebenswichtig im Sinne dieser Verordnung bezeichnet, ohne die erforderliche Ausfuhrbewilligung auszuführen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, andere als die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände des täglichen Bedarfs ohne die erforderliche Ausfuhrbewilligung auszuführen, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß durch die Ausfuhr der Gegenstände die Versorgung der inländischen Bevölkerung oder einzelner Bevölkerungsteile gefährdet wird.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend Mark, in den Fällen des Abs. 3 von mindestens einer Million Mark zu erkennen Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Ist der Wert der Ware, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu ermitteln, so muß die Geldstrafe mindestens das Dreifache des Wertes betragen.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn sich die Tat auf Gegenstände in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte bezieht, die zum eigenen Bedarfe des Täters oder seiner Angehörigen bestimmt sind.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Zulässigkeit von Polizeiaufsicht

§ 2

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

Fahrlässige Begehung

§ 3

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Einziehung von Gegenständen

§ 4

In den Fällen der §§ 1, 3 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist die Einziehung anzuordnen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder im Falle des Abs. 2 gehört haben. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Gegenstände für verfallen erklärt worden sind.

Einziehung des Gewinns

§ 5

In den Fällen des § 1 ist neben der Strafe ein Betrag einzuziehen, der dem durch die strafbare Handlung erzielten Gewinne gleichkommt. In den Fällen des § 3 kann dies angeordnet werden.

Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 16 bis 22 der Preistreibereiverordnung entsprechende Anwendung.

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

§ 6

In den Fällen des § 1 ist neben der Strafe anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. In den Fällen des § 3 kann dies angeordnet werden; die Anordnung kann auch in einem Strafbefehl getroffen werden. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird in den Fällen des § 1 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so muß die öffentliche Bekanntmachung auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.

Reichsverweisung von Ausländern

§ 7

Wird ein Ausländer wegen verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände zu Freiheitsstrafe verurteilt, so kann ihn die Landespolizeibehörde aus dem Reichs, gebiete verweisen. Die Verweisung muß geschehen wenn der Ausländer zu Zuchthaus verurteilt worden ist.

Verordnung über Handelsbeschränkungen

I. Abschnitt

Handelserlaubnis und Untersagung des Handels

1. Handelserlaubnis

Lebens- und Futtermittel

§ 1

Wer mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

1. für Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird;
2. für Behörden und andere Stellen, soweit ihnen amtlich die Beschaffung oder Verteilung von Lebens- oder Futtermitteln übertragen ist.

§ 2

Als Lebens- oder Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues, der Vieh-, Geflügel- oder Bienenzucht, der Jagd oder Fischerei, es sei denn, daß die Veräußerung durch eine Vereinigung von Erzeugern erfolgt.

§ 3

Wer mit Kartoffeln Handel treiben will, bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen zum Handel mit Kartoffeln einer weiteren Erlaubnis nach § 1 nicht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird.

Arzneimittel

§ 4

Wer mit Arzneimitteln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

1. für Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt;
2. für Apotheken, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
3. für sonstige Kleinhandelsbetriebe, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
4. für Tierärzte, soweit sie in Ausübung ihrer tierärztlichen Tätigkeit Arzneimittel unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen.

Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren in den Verkehr gebracht werden.

Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Arzneimitteln anderweitigen Beschränkungen unterliegen, bleiben unberührt.

Erteilung der Erlaubnis

§ 5

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) wird auf Antrag erteilt.

Sie kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, auch sachlich beschränkt werden.

Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet. Sie kann im Falle der §§ 1, 4 örtlich begrenzt werden.

Versagung der Erlaubnis

§ 6

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. In den Fällen der §§ 1, 3 ist sie ferner zu versagen, wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht; im Falle des § 4 kann sie aus diesem Grunde versagt werden.

Zuständigkeit

§ 7

Zur Erteilung der Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) sind besondere Handelserlaubnisstellen zuständig.

Die Handelserlaubnisstellen werden von den obersten Landesbehörden eingerichtet. Den Vorsitz hat ein Beamter. Als Beisitzer sind Vertreter des Handels und der Verbraucher zu berufen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen, vor der Bestellung der Vertreter der Verbraucher deren Vereinigungen gehört werden.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 3, 4 andere als die im Abs. 1 bezeichneten Stellen zuständig sind. Geschieht dies, so sind vor der Entscheidung Sachverständige zu hören, wenn solche nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Örtlich zuständig ist die Stelle oder Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nehmen will oder bei Fehlen einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat. Fehlt es an einem inländischen Wohnsitz, so wird die zuständige Stelle von der obersten Landesbehörde des Landes bestimmt, in dem das Gewerbe betrieben wird oder werden soll.

Beschwerde

§ 8

Gegen die Versagung der Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 9

Der Vorsitzende der Handelserlaubnisstelle (§ 7 Abs. 1, 2, 3) kann, wenn er mit der Erteilung oder Versagung der Erlaubnis durch die Stelle nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Behörde oder Stelle herbeiführen, die über Beschwerden zu entscheiden hat.

Verfahren

§ 10

Die nach §§ 7 bis 9 zuständigen Behörden oder Stellen können von dem Antragsteller die Vorlegung der Handelsbücher, Geschäftspapiere sowie weiterer Beweismittel über seine geschäftliche Tätigkeit verlangen.

Bei der Erteilung und Versagung der Erlaubnis kann eine Gebühr erhoben werden.

Im übrigen wird das Verfahren von den obersten Landesbehörden geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Verwertung der Vorräte

§ 11

Wird die Erlaubnis versagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Verwertung der Vorräte auf Rechnung und Kosten des Händlers zu veranlassen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den obersten Landesbehörden bestimmte Behörde.

Die obersten Landesbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf andere Stellen übertragen.

Erlaubnisschein

§ 12

Über die Erlaubnis ist dem Berechtigten ein Erlaubnisschein auszustellen. Dieser ist mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der Unterschrift des Berechtigten zu versehen.

Soweit der Berechtigte außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen außerhalb seines Wohnsitzes den Handel in eigener Person ausübt, hat er den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen; Beauftragte des Berechtigten haben eine Abschrift des Erlaubnisscheins ohne Lichtbild und Unterschrift mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zurücknahme der Erlaubnis

§ 13

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) kann zurückgenommen werden, wenn dem Inhaber die erforderliche Sachkenntnis fehlt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß sie alsbald in Kraft tritt.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen.

Ist dem Erlaubnisinhaber oder seinen Beauftragten für den Handel auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Zurücknahme der Handelserlaubnis den Ver-

lust oder die Einschränkung des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die zuständige Behörde oder Stelle (§§ 7, 8) hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.

Angaben auf geschäftlichen Mitteilungen

§ 14

Personen, denen nach §§ 1, 3, 4 eine Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre verwenden, die Gegenstände, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis, die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat, und den Tag der Erteilung der Erlaubnis zu vermerken.

Ausdehnung der Erlaubnispflicht

§ 15

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß einer Erlaubnis auch der bedarf, der mit Lebens- oder Futtermitteln oder mit Arzneimitteln Kleinhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 3) oder mit bestimmten anderen als den in §§ 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen des täglichen Bedarfs Handel treibt oder treiben will.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß einer Erlaubnis bedarf, wer den Kleinhandel mit Lebens- oder Futtermitteln oder mit Arzneimitteln oder den Handel mit bestimmten anderen als den in §§ 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen des täglichen Bedarfs beginnen will.

§ 16

In den Fällen des § 15 gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 14 entsprechend. Die nach § 15 zuständigen Behörden können jedoch eine von den Vorschriften des § 5 Abs. 3, der §§ 7 bis 12, § 13 Abs. 2 bis 4 abweichende Regelung treffen.

2. Ankaufserlaubnis

Kartoffeln

§ 17

Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zur Wiederveräußerung oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankaufen will, bedarf einer Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 3 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, der §§ 6, 8 bis 13 gelten entsprechend. Bei ständigen Angestellten von Inhabern einer Erlaubnis nach § 3 darf die Erlaubnis nach Abs. 1 nicht wegen mangelnden volkswirtschaftlichen Bedürfnisses versagt oder zurückgenommen werden.

§ 18

Erzeuger von Kartoffeln dürfen an Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen wollen (§ 3 Abs. 1, § 17 Abs. 1), Kartoffeln nur absetzen, wenn sich der Erwerber als Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder § 17 ausweist.

Getreide, Milcherzeugnisse

§ 19

Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 17, 18 sinngemäß auch gelten für den Ankauf

1. von Getreide beim Erzeuger, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist;
2. von Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) beim Erzeuger, bei Molkereien, Sennereien, Käsereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben;
3. von Eiern beim Erzeuger.

Sie können hierbei bestimmen, daß auch die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 einer besonderen Erlaubnis zum Ankauf bedürfen.

3. Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen

Untersagung des Handels

§ 20

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handeltreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden.

Die endgültige Untersagung ist in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet.

Ist dem Handeltreibenden oder seinen Beauftragten für den untersagten Handel nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen oder nach einer anderen Vorschrift eine Erlaubnis zum Handel oder auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis und des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die nach § 20 zuständige Behörde hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.

Die Vorschrift des § 11 gilt entsprechend.

Schließung von Geschäftsräumen

§ 22

Neben der Untersagung des Handels kann die zuständige Behörde die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen der Betroffene den Handel betrieben hat, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weiterhin in unzuverlässiger Weise (§ 20 Abs. 1) Handel betrieben werden würde.

Beschwerde

§ 23

Gegen die Untersagung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Gegen die Schließung von Geschäftsräumen kann auch der Vermieter der Geschäftsräume Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen alsbald in Kraft tritt.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Im übrigen wird das Verfahren von den obersten Landesbehörden geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Wiederaufnahme des Handelsbetriebs

§ 24

Die Behörde, welche den Handel untersagt oder die Schließung von Geschäftsräumen angeordnet hat, kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten oder die Schließung der Geschäftsräume aufheben, wenn seit der Anordnung mindestens drei Monate verflossen sind.

Untersagung des Handels durch das Gericht

§ 25

Wird ein Handeltreibender wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände oder einer anderen Tat verurteilt, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartut, so kann ihm das Gericht im Urteil den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagen. Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.

Neben der Untersagung des Handels kann das Gericht die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen die strafbare Handlung begangen ist, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weitere Straftaten gleicher Art begangen werden würden.

Wird ein Handeltreibender wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände zu Zuchthaus verurteilt, so ist ihm der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen.

Die Untersagung des Handels sowie die Schließung von Geschäftsräumen kann das Gericht vorläufig durch Beschluß anordnen. Ist die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen in einem Urteil angeordnet, das durch Rechtsmittel anfechtbar ist, so kann im Urteil verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung der Geschäftsräume mit der Verkündung des Urteils in Kraft tritt; in den Fällen des Abs. 3 ist dies zu verfügen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten oder die Schließung von Geschäftsräumen aufheben, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils, durch das die Maßnahme endgültig angeordnet ist, mindestens drei Monate und in den Fällen des Abs. 3 mindestens zwei Jahre verflossen sind.

Nichtigkeit unzulässiger Geschäfte

§ 26

Ist jemandem nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen der Handel untersagt oder die erforderliche Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt.

Die Nichtigkeit wirkt jedoch nicht zum Nachteil dessen, der den Mangel der Erlaubnis weder kannte noch kennen mußte.

Mitteilung von Verurteilungen

§ 27

Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände hat die Strafvollstreckungsbehörde der Behörde oder Stelle, die für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf oder für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zuständig ist, unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern nicht das Gericht diese Maßnahmen selbst verhängt hat.

Die Behörde oder Stelle hat zu prüfen, ob die Erlaubnis zurückzunehmen oder der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen ist.

4. Strafvorschriften

§ 28

Wegen unzulässigen Handels wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwanzig Millionen Mark bestraft:

1. wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl die nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zum Handelsbetrieb erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist;
2. wer es unternimmt, der Vorschrift im § 17 Abs. 1 oder den auf Grund des § 19 erlassenen Bestimmungen zuwider Gegenstände des täglichen Bedarfs anzukaufen;
3. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1, 2 genannten Personen ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Geschäft aus den in Nr. 1, 2 bezeichneten Gründen unzulässig ist;
4. wer in einem Geschäftsraum, dessen Schließung angeordnet worden ist, Handel treibt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe von mindestens einer Million Mark; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 29

In den Fällen des § 28 Nr. 1 bis 3 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb, der unzulässige Ankauf oder das unzulässige Geschäft bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel zu erkennen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern. Gehören die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so können sie eingezogen werden.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

In den Fällen des § 28 Nr. 4 können die Waren, die in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum vorhanden sind, sowie die Geschäftseinrichtung eingezogen werden.

In den Fällen des § 28 kann ferner neben der Strafe ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetriebe, dem unzulässigen Ankauf, dem unzulässigen Geschäft oder in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum erzielten Gewinne gleichkommt. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 16 bis 22 der Preistreibereiverordnung Anwendung.

§ 30

In den Fällen des § 28 kann in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen. Die Bekanntmachung muß in diesem Falle auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.

§ 31

Wer wegen unzulässigen Handels (§ 28) mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, darauf abermals unzulässigen Handel betrieben hat und deswegen mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, wird, wenn er wieder unzulässigen Handel betreibt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe von mindestens einer Million Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Die Vorschriften der §§ 29, 30 finden Anwendung.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 32

Neben Gefängnis kann, neben Zuchthaus muß in den Fällen des § 28 Abs. 2, § 31 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 33

Wird ein Ausländer wegen unzulässigen Handels verurteilt, so kann die Landespolizeibehörde ihn aus dem Reichsgebiete verweisen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 und des § 31 muß dies geschehen.

§ 34

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach den Vorschriften der §§ 28 bis 33 eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer den Vorschriften der §§ 12, 14, 18 oder den auf Grund des § 16 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

5. Schlußvorschriften

Ausstellung von Wandergewerbescheinen und dergleichen

§ 35

Soweit nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen eine Erlaubnis zum Handel mit bestimmten Gegenständen oder zum Ankauf bestimmter Gegenstände erforderlich ist, darf ein Wandergewerbeschein, eine Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier zur Ausübung solchen Handels oder Ankaufs nicht ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt oder wenn sie zurückgenommen ist.

In die Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und ähnliche Ausweispapiere ist ein Vermerk aufzunehmen, daß sie zum Handel mit Gegenständen oder zum Ankauf von Gegenständen, für die es nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen einer Erlaubnis bedarf, nur insoweit berechtigen, als diese Erlaubnis erteilt ist.

Fortbestand bereits erteilter Erlaubnisse

§ 36

Soweit auf Grund von Vorschriften, die gemäß Artikel II der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes mit dem 15. August 1923 außer Kraft treten, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder der Ankauf solcher Gegenstände von einer Erlaubnis abhängig ist, bleiben die bereits erteilten Erlaubnisse bestehen; die Vorschriften dieser Verordnung über die Zurücknahme solcher Erlaubnisse und über die Untersagung des Handels bleiben unberührt.

II. Abschnitt

Preisschilder und Preisverzeichnisse

Preisschilder

§ 37

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkt, in der Markthalle oder im Straßenhandel sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Ware mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist für die übliche Einheit (ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück usw.) in deutlich lesbaren Zahlen in deutscher Währung an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft werden, ist das Preisschild, das in diesem Falle eine Aufzählung der zusammenhängenden Stücke sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke verbunden wird.

Preisverzeichnis

§ 38

Die Anbringung eines Preisschildes an einer Ware ist nicht erforderlich, wenn die Ware nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 2 zweifelsfrei bezeichnet in ein Preisverzeichnis aufgenommen ist, das an gut sichtbarer Stelle und überall da angebracht ist, wo die im Preisverzeichnis aufgeführten Waren ausgestellt oder angepriesen sind.

Wer Lebensmittel, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, hat für die nichtausgestellten Lebensmittel ein den Vorschriften des Abs. 1 genügendes Preisverzeichnis gut sichtbar in seinen Schaufenstern und Schaukästen und an seinem Verkaufsstand anzubringen.

Für Frischfleisch und Fische muß stets ein Preisverzeichnis im Verkaufsraum oder am Betriebsstand nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden angebracht werden, aus dem die Verkaufspreise der zum Verkauf gelangenden Fleisch- und Fischarten und -sorten ersichtlich sind.

Ausstellen verkaufter Ware

§ 39

Es ist verboten, in Schaufenstern und Schaukästen die auf Grund von § 37 bestimmten Gegenstände auszustellen, sofern sie bereits verkauft sind.

Preisbemessung

§ 40

Die Preisankündigung auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne der Preistreibereiverordnung.

§ 41

Der auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebene Preis darf nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu dem auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebenen Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

Strafvorschrift

§ 42

Wer den Vorschriften der §§ 37, 38 Abs. 2, 3, §§ 39, 41 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

III. Abschnitt

Äußere Kennzeichnung von Waren

Inhalt der Kennzeichnung

§ 43

Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, müssen Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers der andere anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Weitere Angaben

§ 44

Die Reichsregierung kann nähere Bestimmungen über die nach § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben treffen. Dabei kann sie anordnen, daß ausnahmsweise an Stelle des Maßes, Gewichts, oder der Anzahl ein anderer Maßstab für den Gebrauchswert des Inhalts anzugeben ist.

Sie kann auch anordnen, daß auf der Packung oder dem Behältnis noch weitere als die im § 43 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen oder daß die im § 43 bezeichneten Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Pflicht zur Kennzeichnung

§ 45

Die im § 43 und auf Grund von § 44 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Auslandswaren

§ 46

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht den Vorschriften der §§ 43 bis 45. Sie sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

Aufsicht

§ 47

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Betriebsräume, in denen Waren der unter die Vorschriften der §§ 43 bis 46 fallenden Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Schweigepflicht

§ 48

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und

Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393, 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

Strafvorschrift

§ 49

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben (§§ 43,44) feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. Waren mit Angaben der vorgeschriebenen Art versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen, oder Waren, die mit solchen unrichtigen Angaben versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. den Beamten der Polizei oder den von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen die Vornahme der im § 47 Abs. 1 zugelassenen Maßnahmen verweigert oder der Vorschrift des § 47 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.

Übergangszeit

§ 50

Waren, die den geltenden Vorschriften über die äußere Kennzeichnung entsprochen haben, als sie hergestellt wurden, dürfen bei Änderung der Vorschriften, auch wenn sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, noch sechs Monate lang nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 abkürzen oder verlängern.

IV. Abschnitt

Marktverkehr und Versteigerungen

Wochenmarktverkehr

§ 51

Durch die Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) kann der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden.

Versteigerungen

§ 52

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs verbieten oder anordnen, daß die Veräußerung bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs nur im Wege der Versteigerung erfolgen darf.

Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Abhaltung von Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs treffen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, daß Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Bedingungen für solche Versteigerungen der Genehmigung einer Behörde bedürfen;
2. den mit der Versteigerung beauftragten Personen Pflichten bezüglich der Ausführung ihres Auftrags auferlegen und anordnen, daß sie auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt oder dazu auf sonstige Weise angehalten werden;
3. die Zulassung zu den Versteigerungen regeln, die Bedingungen für die Verweigerung des Zuschlags sowie für die Vertagung und den Abbruch von Versteigerungen aufstellen oder andere Vorschriften über das Verfahren bei Versteigerungen treffen;
4. Vorschriften über die Überwachung von Versteigerungen treffen, insbesondere die Befugnisse der Überwachungsorgane festsetzen;
5. Vorschriften über Preisnotierungen für Versteigerungen erlassen;
6. Vorschriften über die Zulässigkeit der Weiterveräußerung ersteigerter Waren erlassen;
7. den Erwerb von Gegenständen auf Versteigerungen zum Zwecke der Ausfuhr verbieten oder einschränken.

§ 53

Soweit die Reichsregierung Vorschriften der im § 52 bezeichneten Art nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden solche Vorschriften mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen.

§ 54

Werden für Versteigerungen Überwachungsorgane eingesetzt, so können sie ermächtigt werden, Personen, die den auf Grund der §§ 52, 53 erlassenen Bestimmungen oder den Versteigerungsbedingungen zuwiderhandeln, von einer Versteigerung oder von allen gleichartigen Versteigerungen auf die Dauer von höchstens drei Monaten auszuschließen.

Gegen die Ausschließung steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Die obersten Landesbehörden regeln das Verfahren. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Strafvorschriften

§ 55

Wer den auf Grund der §§ 51 bis 53 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 56

Die Vorschriften der §§ 52 bis 55 gelten nicht für öffentliche Versteigerungen, die anderweit gesetzlich geregelt sind, sowie nicht für öffentliche Versteigerungen des Reichs und der Länder.

V. Abschnitt

Zeitungsanzeigen

Ankündigungen ohne Namensangabe

§ 57

Ankündigungen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Erwerb oder zur Veräußerung im geschäftlichen Verkehr angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, dürfen in periodischen Druckschriften sowie in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden erlassen werden.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Ausnahmen zulassen.

Irreführende Ankündigungen

§ 58

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs oder über die Vermittlung solcher Geschäfte keine Angaben gemacht werden, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Erwerbs der Veräußerung oder der Vermittlung zu erwecken.

Preisangebote auf Arzneimittel und Erwerb von Arzneimitteln

§ 59

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel nicht aufgefordert werden.

Wer sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerbe von Arzneimitteln erbieten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Sonstige erlaubnispflichtige Ankündigungen

§ 60

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs als von Arzneimitteln oder über die Vermittelung solcher Geschäfte sowie Aufforderungen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

Die Befugnis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen kann den obersten Landesbehörden übertragen werden.

Keine Prüfungspflicht der Verleger

§ 61

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften und die bei der Herstellung und Verbreitung solcher Druckschriften tätigen Personen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob für eine ihnen zum Abdruck in der Druckschrift übergebene Ankündigung die nach § 59 Abs. 2, § 60 erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Strafvorschriften

§ 62

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. eine nach §§ 57, 59 Abs. 1 verbotene Ankündigung erläßt oder zum Abdruck bringt;
2. in einer Ankündigung irreführende Angaben der im § 58 bezeichneten Art macht;
3. dem § 59 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 60 erlassenen Anordnung zuwider eine Ankündigung ohne die erforderliche Erlaubnis erläßt;
4. eine Ankündigung zum Abdruck bringt, für welche die nach § 59 Abs. 2, § 60 erforderliche Erlaubnis nicht erteilt ist.

Wer eine der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

VI. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

§ 63

Die Reichsregierung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

Soweit sie keine Ausführungsbestimmungen erläßt, werden diese von der obersten Landesbehörde erlassen. Die obersten Landesbehörden bestimmen insbesondere, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Reichsregierung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch

Vieh und Fleisch

§ 1

Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

Handelserlaubnis

§ 2

Wer mit Vieh, Frischfleisch oder Gefrierfleisch Handel treiben oder gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweisen will, bedarf einer besonderen Erlaubnis. Das gleiche gilt für Schlächter (Fleischer, Metzger) und für Hersteller von Fleischwaren, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh oder Frischfleisch unmittelbar vom Viehhalter erwerben wollen.

Schlächter, die Frischfleisch oder Gefrierfleisch nur im Kleinhandel feilhalten wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 nicht, wenn sie die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzen.

Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Veräußerung von Vieh, das der Veräußerer im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gezogen oder gehalten hat, sowie von Fleisch von solchem Vieh.

Die Inhaber einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen zum Handel mit Vieh, Frischfleisch oder Gefrierfleisch einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen nicht.

Erteilung der Erlaubnis

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Sie kann auf Zeit oder Widerruf erteilt, auch sachlich beschränkt werden.

Sie gilt für den Bezirk der Behörde oder Stelle, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler. Sie kann örtlich begrenzt werden.

Personen, denen von der örtlich zuständigen Behörde oder Stelle die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden oder Stellen erteilt werden. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann die Erlaubnis in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 für den Handel mit Frischfleisch oder Gefrierfleisch auch für das Reichsgebiet erteilt werden.

Zuständigkeit

§ 4

Die zur Erteilung der Erlaubnis sachlich zuständigen Behörden oder Stellen bestimmt die oberste Landesbehörde.

Örtlich zuständig ist die Behörde oder Stelle des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nehmen will oder bei Fehlen einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat. Fehlt

es an einem inländischen Wohnsitz, so wird die zuständige Behörde oder Stelle von der obersten Landesbehörde des Landes bestimmt, in dem das Gewerbe betrieben wird oder werden soll.

Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertretungen gehört werden, wenn solche nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Versagung der Erlaubnis

§ 5

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkenntis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

Beschwerde

§ 6

Gegen die Versagung der Erlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu.

Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Verfahren

§ 7

Die nach §§ 4, 6 zuständigen Behörden oder Stellen können von dem Antragsteller die Vorlegung der Handelsbücher, Geschäftspapiere sowie weiterer Beweismittel über seine geschäftliche Tätigkeit verlangen.

Bei der Erteilung und Versagung der Erlaubnis kann eine Gebühr erhoben werden.

Im übrigen wird das Verfahren von der obersten Landesbehörde geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Verwertung der Vorräte

§ 8

Wird die Erlaubnis versagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Verwertung der Vorräte auf Rechnung und Kosten des Händlers zu veranlassen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die oberste Landesbehörde kann die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf andere Stellen übertragen.

Erlaubnisschein

§ 9

Über die Erlaubnis ist dem Berechtigten ein Erlaubnisschein auszustellen. Dieser ist mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der Unterschrift des Berechtigten zu versehen.

Soweit der Berechtigte außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen außerhalb seines Wohnsitzes den Handel in eigener Person ausübt oder sofern er gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweist, hat er den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen; Beauftragte des Berechtigten haben eine Abschrift des Erlaubnisscheins ohne Lichtbild und Unterschrift mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zurücknahme der Erlaubnis

§ 10

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn dem Inhaber die erforderliche Sachkenntnis fehlt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun.

Die Vorschriften der §§ 4, 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß sie alsbald in Kraft tritt.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen.

Ist dem Erlaubnisinhaber oder seinen Beauftragten für den Handel auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Zurücknahme der Handelserlaubnis den Verlust oder die Einschränkung des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die zuständige Behörde oder Stelle (§§ 4, 6) hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.

Ausstellung von Wandergewerbescheinen und dergleichen

§ 11

Auf die Ausstellung von Wandergewerbescheinen, Legitimationskarten und ähnlichen Ausweispapieren findet die Vorschrift im § 35 der Verordnung über Handelsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

Nichtigkeit unzulässiger Geschäfte

§ 12

Ist jemandem die nach § 2 erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher die Erlaubnis fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt. Die Nichtigkeit wirkt jedoch nicht zum Nachteil dessen, der den Mangel der Erlaubnis weder kannte noch kennen mußte.

Mitteilung von Verurteilungen

§ 13

Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände hat die Strafvollstreckungsbehörde der Behörde oder Stelle, die für die Zurücknahme der Erlaubnis zuständig ist, unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern nicht das Gericht diese Maßnahme selbst verhängt hat.

Die Behörde oder Stelle hat zu prüfen, ob die Erlaubnis zurückzunehmen ist.

Buchführung im Viehhandel

§ 14

Die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen sind verpflichtet, ein Verzeichnis in Buchform zu führen, in das unter fortlaufender Nummer jedes Stück Vieh, das sie erwerben, veräußern oder zur Veräußerung anbieten, einzutragen ist. Das Verzeichnis muß Namen und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie Angaben über Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Die oberste Landesbehörde kann weitere Angaben vorschreiben.

Soweit Schweine oder Schafe postenweise von demselben Besitzer gekauft werden, ist ihre Eintragung nach Stückzahl und Gesamtgewicht und ohne nähere Kennzeichnung zulässig.

Prüfungspflicht des Viehhalters

§ 15

Viehhalter dürfen an die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen Vieh oder Frischfleisch nur absetzen, wenn sich der Erwerber als Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 ausweist.

Viehmärkte

§ 16

Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte sind zu überwachen. Das Nähere bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; soweit die Reichsregierung solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde erlassen werden. Die durch die Überwachung entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Die oberste Landesbehörde kann für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften erlassen und Einrichtungen anordnen, insbesondere den Schlußscheinzwang und den Handel nach Lebendgewicht vorschreiben.

Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 4 angeordnet ist, sind stempelfrei.

§ 17

Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Marktort ist am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 18

Wer gewerbsmäßig für andere Vieh veräußert oder erwirbt oder den Abschluß solcher Geschäfte vermittelt (Viehkommissionär, Viehagent), darf auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen. Das gleiche gilt für den, der gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweist.

Strafvorschriften

§ 19

Soweit nach § 2 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 28 bis 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 Abs. 2, der §§ 14, 15, 16 Abs. 1, der §§ 17, 18 oder den auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

§ 20

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit er keine Ausführungsbestimmungen erläßt, werden diese von der obersten Landesbehörde erlassen; sie kann bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen androhen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 21

Die Vorschriften über Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen in den §§ 20 bis 25 der Verordnung über Handelsbeschränkungen sowie die Vorschriften der Abschnitte II bis VI (§§ 37 bis 63) der Verordnung über Handelsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 22

Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 460) für den Handel mit Vieh oder Fleisch einer Erlaubnis bisher nicht bedurften, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1923, den Handel ohne die im § 2 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben.

Die auf Grund des Gesetzes über die Fleischversorgung erteilten Erlaubnisse bleiben bestehen; die Vorschriften dieser Verordnung über die Zurücknahme solcher Erlaubnisse und die Vorschriften über die Untersagung des Handels bleiben unberührt.

Verordnung über Notstandsversorgung

I. Abschnitt

Maßnahmen gegen Notstände in der Versorgung der Bevölkerung

Versorgung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs

§ 1

Zur Verhinderung oder Beseitigung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs mit Ausnahme der Lebens- und Futtermittel können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sowie nach vorheriger Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde die Gemeinden, Kommunalverbände und Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken

1. für die Erzeuger sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften über die Führung des Betriebs, insbesondere die Erzeugung, die Herstellung, den Erwerb, den Absatz von Waren, die Preise und die Buchführung erlassen;
2. die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes mit bestimmten Gegenständen unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst übernehmen und in Verträge über Lieferung bestimmter Gegenstände eintreten;
3. die ausschließliche Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes mit bestimmten Gegenständen gemeinnützigen Einrichtungen oder einzelnen Handel- oder Gewerbetreibenden übertragen und dabei Bestimmungen über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, treffen;
4. Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs bestimmter Gegenstände für ihren Bezirk erlassen;
5. anordnen, daß, wer in ihrem Bezirk bestimmte Gegenstände in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen, bezeichnet nach Arten und Eigentümern, binnen einer festzusetzenden Frist anzuzeigen hat;
6. anordnen, daß Handel- und Gewerbetreibende ihres Bezirkes verpflichtet sind, binnen einer festzusetzenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung bestimmter Gegenstände verlangen können;
7. Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes die Verpflichtung auferlegen, die Benutzung ihrer Betriebsmittel ihnen oder der von ihnen bestimmten Stelle gegen Entgelt zu gestatten;
8. anordnen, daß Handel- und Gewerbetreibende ihres Bezirkes ihre Vorräte an bestimmten Gegenständen ihnen oder der von ihnen bestimmten Stelle auf Verlangen gegen Entgelt überlassen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auch für Teile ihres Bezirkes treffen.

Soweit Maßnahmen für einen größeren Bezirk getroffen werden, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 2

Die obersten Landesbehörden können Gemeinden, Kommunalverbände und Gutsbezirke zu den im § 1 bezeichneten Maßnahmen anhalten, für die Zwecke der Notstandsversorgung zu besonderen Verbänden zusammenschließen und diesen Verbänden die im § 1 vorgesehenen Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden und Kommunalverbänden zustehenden Befugnisse anstatt durch Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 3

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu dem im § 1 bezeichneten Zwecke die Erzeuger von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie Verbände und Vereinigungen solcher Erzeuger zur Regelung des Absatzes und der Preise, ferner Personen, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, sowie Verbände und Vereinigungen solcher Personen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise zu Verbänden zusammenschließen.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen. Die Verbände entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 4

Anordnungen der im § 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8 und § 3 bezeichneten Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Reichsregierung.

Aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß die Reichsregierung zugestimmt hat.

§ 5

Anordnungen nach §§ 1, 3 sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht oder die Reichsregierung die Aufhebung verlangt.

Versorgung mit Lebensmitteln

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nicht für Lebens- und Futtermittel.

Zur Verhinderung oder Beseitigung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln können die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets Anordnungen über den Absatz und den Verbrauch von Lebensmitteln treffen. Aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugestimmt hat.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht oder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Aufhebung verlangt.

Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften

§ 7

Die in den §§ 1, 3, 6 bezeichneten Befugnisse greifen gegenüber dem Reiche, den Ländern, den Kommunalverbänden und den Gemeinden sowie den der Reichsregierung oder einer Landesregierung unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Stellen nicht Platz. Hinsichtlich des Waldbesitzes der Gemeinden bleiben die Befugnisse der §§ 1, 3, 6 unberührt.

Die Überlassung der Vorräte (§ 1 Nr. 8) kann nicht verlangt werden, soweit die Vorräte zur Erfüllung von Verträgen mit den vorgenannten Stellen bestimmt sind.

II. Abschnitt

Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs

Voraussetzungen der Enteignung

§ 8

Das Eigentum an Gegenständen des täglichen Bedarfs kann durch Anordnung der zuständigen Behörde auf eine von ihr bezeichnete Behörde, Stelle oder Person übertragen werden,

1. wenn für die Gegenstände ein Höchstpreis festgesetzt ist,
2. wenn die Gegenstände zur Veräußerung bestimmt sind und zurückgehalten werden;
3. wenn sich der Eigentümer weigert, einer nach § 1 Nr. 1 oder 8 getroffenen Anordnung Folge zu leisten.

§ 9

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur freiwilligen Überlassung der Gegenstände vorauszugehen.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen oder Stellen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen. Die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der Betroffene ist von der Aufforderung an verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Aufforderung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Aufforderung unterbleiben.

Durchführung der Enteignung

§ 10

Die Aufforderung und die Anordnung sind an den Besitzer der Gegenstände zu richten.

Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Übernahmepreis

§ 11

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, der Marktlage, der Gestehungskosten sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der Behörde, welche die Anordnung getroffen hat, nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen festgesetzt.

Über Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Übernahmepreis ist unverzüglich nach der Anordnung festzusetzen. Er ist bei oder unverzüglich nach der Übernahme der Gegenstände zu zahlen, auch wenn der Betroffene Beschwerde erhebt.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für das Entgelt nach § 1 Nr. 7.

Aufforderung zum Verkaufe zum Höchstpreis

§ 12

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

III. Abschnitt

Strafvorschriften und Ausführungsbestimmungen

Strafvorschriften

§ 13

Wer den auf Grund der §§ 1, 3, 6, 12 erlassenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen Gegenstand, der von einer nach § 9 erlassenen Aufforderung betroffen ist, vorsätzlich beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört.

Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Ausführungsbestimmungen

§ 14

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Verordnung über Preisprüfungsstellen

Zweck der Preisprüfungsstellen

§ 1

Zur Überwachung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Vergütungen für Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs sowie für die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände oder Leistungen werden im ganzen Reichsgebiete Preisprüfungsstellen errichtet.

Örtliche Preisprüfungsstellen

§ 2

Örtliche Preisprüfungsstellen sind von allen Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern und von den Kommunalverbänden zu errichten. Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern können eine eigene Preisprüfungsstelle errichten; sie können hierzu

von der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde angehalten werden.

Kommunalverbände und Gemeinden können sich zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle vereinigen oder einer benachbarten Preisprüfungsstelle anschließen; geschieht dies, so brauchen sie keine eigene Preisprüfungsstelle zu errichten.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Gemeinden, Kommunalverbände und Gutsbezirke zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle zusammenschließen oder in eine benachbarte Preisprüfungsstelle einbeziehen. Der Zusammenschluß oder die Einbeziehung kann auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt werden.

§ 3

Die örtlichen Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern. Für den Vorsitzenden können ein oder mehrere Stellvertreter berufen werden.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von dem Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ernannt, welche die Preisprüfungsstelle errichten. Bei einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter von den Vorständen der beteiligten Gemeinden und Kommunalverbände gewählt; kommt eine Mehrheit nicht zustande, so werden sie von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ernannt. Sind mehrere Gemeinden, Kommunalverbände oder Gutsverbände von der obersten Landesbehörde zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle zusammengeschlossen, so werden der Vorstand und seine Stellvertreter von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ernannt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, soweit sie nicht von einer solchen Behörde ernannt oder Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamts sind.

Die Mitglieder sind zur einen Hälfte aus dem Kreise der Erzeuger, Händler und sonstigen Unternehmer, zur anderen Hälfte aus dem Kreise der Verbraucher zu berufen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und das Verfahren erlassen die obersten Landesbehörden.

Mittlere Preisprüfungsstellen

§ 4

Mittlere Preisprüfungsstellen sind von der obersten Landesbehörde für das Gebiet des Landes oder für die einzelnen Teile des Landes zu errichten. Die oberste Landesbehörde kann die mittleren Preisprüfungsstellen anderen Behörden oder Stellen angliedern.

Durch Vereinbarung der Landesregierungen kann für die Gebiete mehrerer Länder oder für Teile mehrerer Länder eine gemeinsame mittlere Preisprüfungsstelle errichtet werden.

Der Vorsitzende der mittleren Preisprüfungsstelle und seine Stellvertreter werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt. Im übrigen bleiben die näheren Bestimmungen den obersten Landesbehörden überlassen.

Landespreisprüfungsstellen

§ 5

Bestehen in einem Lande mehrere mittlere Preisprüfungsstellen, so kann die Landesregierung eine den mittleren Preisprüfungsstellen übergeordnete Landespreisprüfungsstelle errichten. Sie kann diese Stelle einer anderen Behörde oder Stelle angliedern, oder eine mittlere Preisprüfungsstelle als Landespreisprüfungsstelle bestimmen.

Ist nur eine mittlere Preisprüfungsstelle für das Gebiet des Landes errichtet, so kann auch diese als Landespreisprüfungsstelle bestimmt werden.

Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet

§ 6

Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet ist das Reichswirtschaftsministerium.

Aufgaben der Preisprüfungsstellen

§ 7

Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe:

1. die in ihrem Bezirke für Gegenstände des täglichen Bedarfs, für Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs oder für die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände oder Leistungen geforderten oder gewährten Preise und Vergütungen auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen, insbesondere aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse und der sonstigen wirtschaftlichen Lage und unter Berücksichtigung der Gestehungskosten die angemessenen Preise und Vergütungen zu ermitteln;
2. die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Warenverkehrs und der Forderungen für Leistungen sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der notwirtschaftlichen Gesetzgebung zu unterstützen;
3. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen und Vergütungen für Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden zu erstatten;

4. die bei ihrer Tätigkeit ermittelten Tatsachen und gemachten Erfahrungen von allgemeiner Bedeutung zu sammeln und zu verwerten;
5. die Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen aufzuklären und andere Stellen in dieser Aufklärung zu unterstützen.

Sachliche Zuständigkeit

§ 8

Die im § 7 bezeichneten Aufgaben obliegen in erster Linie der örtlichen Preisprüfungsstelle.

Für Angelegenheiten von größerer Bedeutung ist die mittlere Preisprüfungsstelle zuständig.

Ist eine Landespreisprüfungsstelle errichtet, so bestimmt die oberste Landesbehörde, welche Aufgaben der mittleren Preisprüfungsstelle auf die Landespreisprüfungsstelle übergehen.

Für Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für das ganze Reichsgebiet sind, ist die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet zuständig.

§ 9

Die örtliche Preisprüfungsstelle hat die mittlere Preisprüfungsstelle, in deren Bezirk sie liegt, fortlaufend über die von ihr entfaltete Tätigkeit, insbesondere über die ermittelten Tatsachen und die gemachten Erfahrungen von größerer Bedeutung zu benachrichtigen.

Die mittlere Preisprüfungsstelle hat die örtlichen Preisprüfungsstellen ihres Bezirkes über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu unterrichten und ihr allgemeine Richtlinien für ihre Tätigkeit zu geben. Sie kann den örtlichen Preisprüfungsstellen ihres Bezirkes sachliche Anweisungen und Aufträge erteilen. Die mittlere Preisprüfungsstelle hat ferner die von ihr und von den örtlichen Preisprüfungsstellen ihres Bezirkes ermittelten Tatsachen und gemachten Erfahrungen von allgemeiner Bedeutung zu sammeln und zu verwerten, insbesondere der Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet fortlaufend mitzuteilen. Besteht eine Landespreisprüfungsstelle, so sind diese Mitteilungen an die Landespreisprüfungsstelle zu machen und von dieser an die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet weiterzuleiten.

Die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet hat die mitgeteilten Tatsachen und Erfahrungen zu sammeln und zu verwerten. Sie kann den mittleren Preisprüfungsstellen und, soweit Landespreisprüfungsstellen errichtet sind, auch diesen allgemeine Richtlinien erteilen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe aller Preisprüfungsstellen des Reichsgebiets bedienen; Ersuchen sind an die Landespreisprüfungsstelle und, wo eine solche nicht besteht, an die zuständige mittlere Preisprüfungsstelle zu richten.

Örtliche Zuständigkeit

§ 10

Die örtlichen und mittleren Preisprüfungsstellen sind zuständig für die in ihrem Bezirke zu erledigenden Aufgaben.

Erstreckt sich eine von der örtlichen Preisprüfungsstelle zu erledigende Aufgabe über den Bezirk mehrerer örtlicher Preisprüfungsstellen, so ist sie von den beteiligten örtlichen Preisprüfungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen, sofern nicht die mittlere Preisprüfungsstelle oder, wenn die beteiligten örtlichen Preisprüfungsstellen im Bezirke verschiedener mittlerer Preisprüfungsstellen liegen, die beteiligten mittleren Preisprüfungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen die Erledigung übernehmen.

Aufgaben der mittleren Preisprüfungsstellen, die sich über den Bezirk mehrerer mittlerer Preisprüfungsstellen erstrecken, sind von den beteiligten mittleren Preisprüfungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen. Solche Aufgaben können, wenn die beteiligten mittleren Preisprüfungsstellen einer Landespreisprüfungsstelle untergeordnet sind, von dieser und, wenn sie verschiedenen Ländern angehören, von der Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet übernommen werden.

Befugnisse der Preisprüfungsstellen

§ 11

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, selbst oder durch Beauftragte

1. von jedermann Auskunft über alle Tatsachen zu verlangen, die für die Bemessung von Warenpreisen und von Vergütungen für Leistungen von Wichtigkeit sind;
2. Betriebseinrichtungen und Räume, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten oder Leistungen vorgenommen werden, zu besichtigen und zu untersuchen;
3. Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen einzusehen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch insoweit, als es sich nicht um Gegenstände des täglichen Bedarfs, um Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs oder um die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände oder Leistungen handelt.

Die örtlichen Preisprüfungsstellen bedürfen zur Ausübung der im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Befugnis der Ermächtigung der zuständigen Behörde. Die Ermächtigung kann allgemein erteilt werden.

Die Befugnisse nach Abs. 1, 2 greifen gegenüber dem Reiche, den Ländern, den Kommunalverbänden und den Gemeinden sowie den der Reichsregierung oder einer Landesregierung unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Stellen nicht Platz.

§ 12

Der Vorsitzende einer Preisprüfungsstelle und dessen Stellvertreter sind befugt, Zeugen und Sachverständige, die im Bezirke der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufhalten, eidlich zu vernehmen.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden einer örtlichen oder mittleren Preisprüfungsstelle oder seines Stellvertreters entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 13

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, andere Preisprüfungsstellen, Gerichte und sonstige Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Verkehr der Preisprüfungsstellen untereinander

§ 14

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in unmittelbaren Verkehr zu treten.

Die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet hat allgemeine Mitteilungen, die sie an die örtlichen oder mittleren Preisprüfungsstellen richtet, auch der Landespreisprüfungsstelle und, wo eine solche nicht besteht, der obersten Landesbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Schweigepflicht

§ 15

Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Mitglieder und Beauftragten der Preisprüfungsstellen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnis zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

Strafvorschriften

§ 16

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften in § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, Abs. 2 zuwider die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen nicht vorlegt oder herausgibt oder die Einsicht in solche Unterlagen nicht gewährt.

Wer eine der im Abs. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ausführungsbestimmungen

§ 17

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen insbesondere, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Verordnung über Auskunftspflicht

Auskunftsberechtigte Stellen

§ 1

Die Reichsregierung, die obersten Landesbehörden und die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen.

Auskunftspflichtige

§ 2

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
3. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wird von einem Verband oder einer Vereinigung Auskunft verlangt, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

Anforderung und Erteilung der Auskunft

§ 3

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Es kann mündliche und schriftliche Auskunft verlangt werden; auch Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen können erfordert werden.

Die Auskunft ist kostenfrei zu erteilen.

Besichtigung von Betrieben

§ 4

Die zuständigen Stellen (§ 1) und die von ihnen Beauftragten sind, auch wenn sie Auskunft vorher nicht verlangt haben, befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will die Reichsregierung oder eine von ihr bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige oberste Landesbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Schweigepflicht

§ 5

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

Strafvorschriften

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die Auskunft, zu der er nach den §§ 1 bis 3 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. der Vorschrift im § 4 Abs. 1 zuwider die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet;
3. die nach § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden, auch wenn sie dem Auskunftspflichtigen nicht gehören. Dies gilt auch dann, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Ausführungsbestimmungen

§ 7

Die Reichsregierung erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit die Reichsregierung solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde erlassen werden.

Wuchergerichtsverordnung

Zuständigkeit

§ 1

Für den Bezirk eines jeden Landgerichts wird ein Wuchergericht zur schleunigen Aburteilung folgender Straftaten eingesetzt:

1. der Verbrechen und Vergehen gegen die Preistreibereiverordnung;
2. der Verbrechen und Vergehen wider die Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände;

3. der Verbrechen und Vergehen gegen die Verordnung über Handelsbeschränkungen;
4. der Verbrechen und Vergehen gegen die Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch;
5. der Vergehen gegen die Verordnung über Notstandsversorgung;
6. der Vergehen gegen die Verordnung über Preisprüfungsstellen;
7. der Vergehen gegen die Verordnung über Auskunftspflicht.

Das Wuchergericht ist ferner zuständig für andere, nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder der Strafkammern gehörige Straftaten, insbesondere Bestechungen und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von Gegenständen, soweit sie in der Absicht begangen sind, eine im Abs. 1 bezeichnete Straftat vorzubereiten oder zu fördern oder den Täter zu begünstigen.

Daß dieselbe Handlung noch ein anderes Strafgesetz verletzt, steht der Zuständigkeit des Wuchergerichts nicht entgegen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Verbrechen gehören, soweit sie nicht von den Wuchergerichten abgeurteilt werden, zur Zuständigkeit der Strafkammern.

§ 2

Die Staatsanwaltschaft soll nur solche Strafsachen vor die Wuchergerichte bringen, die sich zu einer schleunigen Aburteilung eignen.

Bevor der Staatsanwalt das Verfahren wegen einer Straftat der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einstellt, soll er der Behörde oder Bewirtschaftungsstelle Gelegenheit zur Äußerung geben, die den Verkehr mit dem Gegenstande zu überwachen hat, auf den sich die strafbare Handlung bezieht.

Errichtung

§ 3

Die Wuchergerichte werden bei den Landgerichten errichtet.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß für den Bezirk eines Landgerichts mehrere Wuchergerichte oder daß für den Bezirk mehrerer Landgerichte ein oder mehrere gemeinschaftliche Wuchergerichte errichtet werden.

Wird nach Abs. 2 ein Wuchergericht an einem Orte errichtet, wo kein Landgericht ist, so wird es dem Amtsgericht angegliedert.

Besetzung

§ 4

Das Wuchergericht ist in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und mit zwei Schöffen besetzt. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern.

§ 5

Den Vorsitzenden des Wuchergerichts und seinen Stellvertreter sowie die übrigen richterlichen Mitglieder und deren Stellvertreter bestimmt die Landesjustizverwaltung oder mit deren Ermächtigung der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts.

§ 6

Von den Schöffen soll der eine dem Kreise der Verbraucher, der andere dem Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden angehören.

Auf die Schöffen bei den Wuchergerichten finden die Vorschriften für die Schöffen bei den Schöffengerichten entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 7, 8 ein anderes ergibt.

§ 7

Die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen bestimmt der Präsident des Landgerichts. Sie soll so bemessen werden, daß voraussichtlich kein Schöffe zu mehr als zehn Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

Die Schöffen und Hilfsschöffen wählt der nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildete Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wuchergericht seinen Sitz hat, aus den in die berichtigte Urliste für die Schöffen (§ 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aufgenommenen Personen, die am Sitze des Wuchergerichts oder in dessen Umgebung wohnen. Die eine Hälfte ist dem Kreise der Verbraucher, die andere Hälfte dem Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden zu entnehmen. Personen, die schon für das gleiche Geschäftsjahr zu Schöffen für das Schöffengericht oder zu Geschworenen bestimmt sind, sollen nicht gewählt werden.

Die Namen der gewählten Haupt- und Hilfsschöffen werden, getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreise der Verbraucher oder zum Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden, in vier gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) aufgenommen.

§ 8

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen Sitzungen des Wuchergerichts teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Land-

gerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder des Landgerichts teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft bestimmt; das Los zieht der Präsident.

Ist am Sitze des Wuchergerichts kein Landgericht, so findet die Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts statt; das Los zieht der Amtsrichter.

Die Auslosung wird für die beiden Gruppen von Schöffen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) gesondert vorgenommen.

Der Eintritt der Hilfsschöffen an Stelle der zunächst berufenen Schöffen (§ 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgt je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen von Schöffen.

Strafverfolgungsbehörde

§ 9

Die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde besorgen Staatsanwälte, die der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und in Ländern, deren Gerichte zum Bezirke des Oberlandesgerichts eines anderen Landes gehören, die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Bei Wuchergerichten, die einem Amtsgericht angegliedert werden (§ 3 Abs. 3), können die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde auch einem Amtsanwalt übertragen werden.

Verfahren im allgemeinen

§ 10

Auf das Verfahren vor den Wuchergerichten finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist.

Untersuchungshaft

§ 11

Bei dringendem Verdacht einer Straftat der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art darf im Verfahren vor den Wuchergerichten und vor den ordentlichen Gerichten der Beschuldigte wegen Fluchtverdachts in Untersuchungshaft genommen werden, ohne daß der Verdacht der Flucht einer weiteren Begründung bedarf.

Vorbereitendes Verfahren

§ 12

In Sachen, die zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehören, ist neben dem Amtsrichter auch der Vorsitzende des Wuchergerichts für richterliche Handlungen im vorbereitenden Verfahren zuständig. Richterliche Untersuchungshandlungen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergericht erforderlich sind, kann der Vorsitzende des Wuchergerichts auch von Amts wegen vornehmen.

Der Vorsitzende kann auch einen anderen Richter, der Mitglied des Wuchergerichts ist, mit der Vornahme der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen beauftragen.

Öffentliche Klage

§ 13

Die öffentliche Klage wird dadurch erhoben, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Vorsitzenden des Wuchergerichts die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt. Eine Eröffnung des Hauptverfahrens findet nicht statt.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anberaumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergerichte muß den wesentlichen Inhalt einer Anklageschrift (§ 198 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) enthalten; eine Abschrift ist dem Beschuldigten und den nach § 17 der Preistreibereiverordnung zu ladenden Personen bei der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen.

Die Ladungsfrist (§ 216 der Strafprozeßordnung) beträgt drei Tage.

Verteidigung

§ 14

Im Verfahren vor dem Wuchergericht ist die Verteidigung notwendig, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist oder wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In anderen Fällen kann der Vorsitzende des Wuchergerichts dem Beschuldigten auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen. Ein Verteidiger soll insbesondere bestellt werden, wenn der Beschuldigte nach seinem Bildungsgrad oder deswegen, weil er nicht auf freiem Fuße ist, oder wegen der Schwierigkeit der Sache der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint.

Hauptverhandlung

§ 15

An Stelle des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird in der Hauptverhandlung der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anberaumung der Hauptverhandlung verlesen.

Verweist das Wuchergericht eine Sache an das ordentliche Gericht, so gilt dieser Beschluß als Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem ordentlichen Gerichte. Erforderlichenfalls hat das Wuchergericht bei der Verweisung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 16

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten kann das Wuchergericht auch dann verhandeln und entscheiden, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die Zuständigkeit des Wuchergerichts nach § 1 nicht gegeben ist.

Dies gilt nicht für Straftaten, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

Beweisaufnahme

§ 17

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Wuchergericht nach freiem Ermessen.

Verweisung an das ordentliche Gericht

§ 18

Stellt sich heraus, daß sich die Sache nicht zur schleunigen Aburteilung eignet, so hat das Wuchergericht die Sache an das ordentliche Gericht zu verweisen; auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist die Sache an das Schöffengericht zu verweisen, wenn sie zwar an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehört, der Staatsanwalt aber die Zuständigkeit des Schöffengerichts hätte begründen können.

§ 19

Das Wuchergericht kann im Urteil die gerichtliche Mitwirkung an dem in den §§ 19, 20 der Preistreibereiverordnung vorgesehenen besonderen Verfahren dem ordentlichen Gericht, und zwar statt der Strafkammer auch dem Amtsgericht überlassen.

Beschränkung der Rechtsmittel

§ 20

Gegen die Entscheidungen des Wuchergerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet das Wuchergericht endgültig.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 21

Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer.

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Nachprüfung der Sache im ordentlichen Verfahren notwendig erscheint. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

Die erneute Hauptverhandlung findet vor der Strafkammer statt. Auf Antrag des Staatsanwalts ist die Sache zur neuerlichen Verhandlung vor das Schöffengericht zu verweisen, wenn nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört oder der Staatsanwalt für sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts hätte begründen können.

Ein Richter oder Schöffe, der an dem Urteil des Wuchergerichts mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und in der erneuten Hauptverhandlung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Strafbefehl

§ 22

Zum Erlaß eines Strafbefehls in einer zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörigen Sache ist auch das Wuchergericht zuständig. Den Strafbefehl erläßt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes richterliches Mitglied des Wuchergerichts.

Über den Einspruch gegen einen solchen Strafbefehl entscheidet das Wuchergericht.

§ 23

Beantragt die Staatsanwaltschaft in einer zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörigen Sache einen amtsrichterlichen Strafbefehl, so kann sie gleichzeitig für den Fall, daß der Amtsrichter Bedenken findet, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder daß der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch einlegt, die Zuständigkeit des Wuchergerichts zur Verhandlung und Entscheidung dadurch begründen, daß sie für diesen Fall die Anberaumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergerichte beantragt.

Auch nach Einlegung des Einspruchs kann die Staatsanwaltschaft in dieser Weise die Zuständigkeit des Wuchergerichts begründen; diese Vorschrift gilt entsprechend für das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

Gebühren der Rechtsanwälte

§ 24

Hinsichtlich der Gebühren für Rechtsanwälte sind die für das Verfahren vor den Strafkammern geltenden Vorschriften anzuwenden.

Ausführungsvorschriften

§ 25

Die Ausführungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz. Er kann auch weitere Bestimmungen über die Bildung der Wuchergerichte und über das Verfahren vor den Wuchergerichten treffen.

Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 13. Juli 1923.

Auf Grund der §§ 43, 44 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Waren finden Anwendung auf:

1. Konserven von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
2. Fischkonserven,
3. Milch- und Sahnekonserven,
4. Gemüse- und Obstkonserven,
5. Marmeladen, Obstmus und Kunsthonig,
6. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel, Fleischbrühersatzwürfel, Suppenwürfel, Suppenpulver, Eipulver, Eiersatzpulver, Puddingpulver und Backpulver,
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art,
8. Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel,
9. Zwieback und Keks.

§ 2

Bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven ist das Gewicht anzugeben, welches das knochenfreie Fleisch (einschließlich Fett) oder der Speck zur Zeit der Füllung mindestens hatte; bei Rippchen, Eisbein und Geflügelkonserven kann das Gewicht der Knochen in dem angegebenen Gewicht einbegriffen sein.

Bei Gemüse- und Obstkonserven ist das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit anzugeben.

Bei Fischkonserven ist das Mindestgewicht der rohen Fische ohne die Abfälle anzugeben; bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen.

Bei Backpulver (§ 1 Nr. 6) ist an Stelle des Gewichts die Gewichtsmenge Mehl anzugeben, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht.

§ 3

Bei Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven (§ 1 Nr. 2 und 3) ist auch die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr anzugeben; bei Milch- und Sahnekonserven genügt die Angabe zweier aufeinanderfolgender Monate.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Heinrici

Sechste Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsrechtsteuer). Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 354) in der durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 555) gegebenen Fassung bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Die im § 61 des Gesetzes vorgesehene Börsenumsatzsteuer für die Einräumung von Bezugsrechten wird auf 3 Mark für je 100 Mark oder ein Bruchteil dieses Betrags erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Die erhöhte Steuer für die Einräumung von Bezugsrechten ist zu entrichten, wenn die Steuerschuld in der Zeit seit dem 1. August 1923 entstanden ist. Dies ist stets dann der Fall, wenn das Ende der Frist für die Ausübung des Bezugsrechts in diese Zeit fällt.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Hermes

Dritte Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel III § 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Im § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern vom 3. April 1923 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird das Wort: „zwei" ersetzt durch das Wort „fünf".

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

(2) Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Aufschubsumme (§ 8 Abs. 1 der Stundungsordnung) hat anschreiben lassen, sind, sofern nicht der Steuerpflichtige von der Verzinsung befreit ist, nach dem bisher geltenden Zinsfuß von zwei vom Hundert monatlich auch insoweit zu verzinsen, als die Aufschubfrist in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällt.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden. Vom 19. Juli 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom $\frac{\text{24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599)}}{\text{9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 563)}}$ wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Bier, das aus dem Ausland in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile des Freistaats Baden eingeführt wird, findet die Steuerordnung für Einfuhrbier (Anlage B der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

§ 2

Zur Entrichtung der Biersteuer ist der Einbringer verpflichtet.

§ 3

Die Biersteuer ist zu entrichten, sobald das Bier aus dem Ausland in die im § 1 bezeichneten Gebietsteile eingeführt wird.

Der Warenführer hat die Biersendung am Eintrittsorte der Steuerstelle zur Abfertigung anzumelden.

Die Anmeldung ist nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts in einem Anmeldebuche festzuhalten.

§ 4

Als Zollstraße im Sinne des § 1 der Steuerordnung für Einfuhrbier (§ 1) gelten die in die Zollausschlußgebiete führenden Eisenbahnen, Flüsse, Landstraßen und Ortshauptstraßen, als Grenzeingangsamt die zuständige Steuerstelle, als Zollstunden die Dienststunden der Steuerstelle.

Wird Bier mit der Eisenbahn, der Post oder zu Schiff eingeführt, so darf die Sendung dem Empfänger erst ausgehändigt werden, wenn die Steuerstelle das Bier abgefertigt hat.

§ 5

Bier, das aus dem Inland durch das Ausland in die im § 1 bezeichneten Gebietsteile eingeführt wird, ist von der Biersteuer befreit, wenn bei der Einbringung durch Bescheinigung des Zollamts oder nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts in anderer Weise der Nachweis der Versteuerung im Inland erbracht wird.

Bier, das aus dem Ausland durch die im § 1 bezeichneten Gebietsteile in das Ausland durchgeführt wird, bleibt ebenfalls von der Biersteuer befreit. Die näheren Bestimmungen über die steuerliche Sicherung der Durchfuhr trifft das Landesfinanzamt.

§ 6

Die Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 445) wird aufgehoben.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Dritte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Zuschlag zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird auf 83 900 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 374) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Berichtigungen

a) zu der Bekanntmachung der neuen Fassung des Hausarbeitgesetzes. Vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472).

1. Die Überschrift der neuen Fassung des Hausarbeitgesetzes hat statt „Hausarbeitgesetz" zu lauten: „Hausarbeitgesetz. Vom 27. Juni 1923."
2. In § 20: Hinter der Nr. 4 ist vor die Worte „Die Staats- und Gemeindebehörden usw." die Nr. „5." zu setzen.
3. In § 22: Mit Satz 4 „Die Vertreter usw." beginnt ein neuer Absatz.
4. In § 23 Abs. 1 Zeile 6 ist statt „und" zu setzen: „oder".
5. In § 23 Abs. 2 Zeile 8 ist vor „nicht" einzufügen: „noch".
6. In § 27 Abs. 1 Satz 3 ist statt „Für Bezirke, in denen kein Fachausschuß besteht, sind zu Vertretern" zu setzen: „Zu Vertretern sind".
7. In § 29 Abs. 2 Zeile 3 ist statt „ihnen" zu setzen: „den Zwischenmeistern".
8. In § 41 Abs. 1 Zeile 2 ist statt „sowohl Hausarbeiter wie andere" zu setzen: „Hausarbeiter und andere."

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

---

b) zur zehnten Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 633).

In der Überschrift und am Schlusse der Verordnung muß es statt „12. Juni" „12. Juli" heißen.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

c) der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 579).

Im Artikel I Nr. 9 der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 579) muß es im § 15a Abs. 2 Nr. 7 zweite Zeile statt „zehn Meter Frontlänge" heißen „fünf Meter Frontlänge".

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

---

d) des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583).

Im Artikel II § 15 Abs. 1 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583) muß es in der zweiten Zeile statt „§§ 15a bis 18" heißen „§§ 16 bis 19".

Im Artikel II § 16 Abs. 2 Nr. 7 muß es in der zweiten Zeile statt „zehn Meter Frontlänge" heißen „fünf Meter Frontlänge".

Im Artikel II § 20 Abs. 1 muß es in der ersten Zeile statt „(§§ 15 bis 18)" heißen „(§§ 15 bis 19)" und muß es in der zweiten Zeile statt „(§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3)" heißen „(§§ 4, 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3)".

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1923 | Nr. 64

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923. S. 731. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 741. — Achte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 742. — Verordnung über das Inkrafttreten von Getränkesteuerordnungen der Gemeinden. S. 742. — Verordnung zur Entlastung der Gerichte. S. 742.

Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494). Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 60 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

I. Zuschüsse nach § 52a Abs. 1

§ 1

(1) Die Länder erhalten vom Reiche für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschüsse in Höhe von 75 vom Hundert der Mehraufwendungen, die für die Erhöhungen der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sowie der Vergütungen der Angestellten gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1920 erwachsen.

(2) Die Mehraufwendungen werden nach dem Unterschiede zwischen den jeweiligen Ausgaben für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen und den Beträgen berechnet, die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen vor dem 1. Januar 1921 aus eigenen Mitteln zu tragen waren. Bei der Feststellung der jeweiligen Ausgaben sind Besoldungen, Bezüge und Vergütungen nur soweit zu berücksichtigen, als sie den reichsrechtlichen Vorschriften über eine einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung nicht widersprechen. Bei der Feststellung der Mehraufwendungen ist bis auf weiteres die Zahl der Beamten und Angestellten und ihre Einreihung in die einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen am 1. April 1922 zugrunde zu legen.

(3) Wenn die Länder Aufgaben, die ihnen am 1. April 1922 oblagen, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen oder wenn sie Aufgaben übernehmen, die am 1. April 1922 den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oblagen, so sind sie berechtigt, die dadurch eingetretenen Veränderungen in der Zahl der Beamten und Angestellten und ihrer Einreihung in die einzelnen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen bei der Überweisung der Zuschüsse an die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen.

§ 2

Gemeindeverbände im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Zweckverbände, sofern ihnen nach Landesrecht die Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften zustehen.

§ 3

(1) Beamte im Sinne dieser Bestimmungen sind die nach gesetzlicher Vorschrift, Gemeindesatzung usw. hauptamtlich als Beamte angestellten Personen. Zu den Beamten gehören auch Lehrpersonen, die die Rechte und Pflichten von Beamten haben, und die ehemaligen Hofbeamten.

(2) Als Angestellte im Sinne dieser Bestimmung gelten solche Personen, die gegen Entgelt außerhalb des Beamtenverhältnisses voll beschäftigt werden und im Falle ihrer Beschäftigung im Reichsdienst unter den „Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen" fallen würden. Diesem Tarifvertrage stehen der „Tarifvertrag für die bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen angestellten Ärzte, Zahnärzte und Apotheker" und der „Tarifvertrag für die Krankenschwestern in den Krankenanstalten des Reichs" gleich. Der Reichsminister

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. August 1923.

der Finanzen kann den genannten Tarifverträgen noch weitere Tarifverträge gleichstellen. Das künstlerische Personal der Theater und Orchester rechnet zu den Angestellten auch insoweit, als seine Beschäftigungsverhältnisse nicht nach einem Tarifvertrage der bezeichneten Art geregelt sind.

§ 4

(1) Beamte und Angestellte der Verwaltungen der werbenden Betriebe bleiben außer Betracht.

(2) Werbende Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe, die nach gesetzlicher Vorschrift oder allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu führen sind, daß durch die Einnahmen mindestens die Ausgaben gedeckt werden, gleichviel, ob dieser Erfolg im einzelnen Falle tatsächlich erreicht wird. Zu den werbenden Betrieben gehören insbesondere:

1. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und zur Gewinnung von Bodenschätzen (Domänen, Güter, Weinberge, sonstiger landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Forsten, Ziegeleien, Bergwerke, Hütten, Salinen, Steinbrüche u. dgl.);
2. Verkehrsbetriebe (Kleinbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Hafenbetriebe, Lagerhäuser, Meßgebäude u. dgl.);
3. Anstalten zur Versorgung mit Wasser, Gas, Kraft und Licht;
4. Banken und sonstige Kreditanstalten mit Ausnahme der Sparkassen;
5. sonstige gewerbliche Betriebe (Versorgung mit Lebens- und Genußmitteln, Bäderverwaltungen, Fabriken, Mühlen, Molkereien, Brauereien, Zeitungen, Druckereien u. dgl.).

(3) Zu den werbenden Betrieben gehören nicht Veranstaltungen, die ohne Rücksicht auf Ertragserzielung zu gemeinnützigen Zwecken unterhalten werden. Hierher gehören insbesondere:

1. Veranstaltungen, die der allgemeinen Wohlfahrt dienen (Kranken- und Siechenhäuser, Desinfektionsanstalten, bakteriologische Untersuchungsanstalten, Volksbäder, Erholungs-, Alters- und Kinderheime, Sport- und Spielplätze, Schlacht- und Viehhöfe u. dgl.);
2. Veranstaltungen, die der Kunst, Wissenschaft und sonstigen Bildungszwecken dienen (Theater, Orchester, Museen, Universitäten, Hochschulen und alle übrigen Schulen, Büchereien, Volkslesehallen u. dgl.);
3. Veranstaltungen, die wirtschaftlichen Bedürfnissen überwiegend der minderbemittelten Bevölkerung dienen sollen und infolge dieser Zweckbestimmung in ihrer Ertragsfähigkeit beschränkt sind (Leihhäuser u. dgl.).

(4) Zu den Beamten der werbenden Betriebe sind diejenigen Beamten nicht zu rechnen, die in der Mittel- oder Zentralinstanz die Aufsicht über die Betriebe führen.

§ 5

(1) Die Unterschiede zwischen den jeweiligen Besoldungen und Vergütungen und den Besoldungen und Vergütungen, die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) vor dem 1. Januar 1921 aus eigenen Mitteln zu tragen waren (Altgehalt, Altvergütung), werden für jede Besoldungs- und Vergütungsgruppe nach einem Durchschnittssatze berechnet.

(2) Als Durchschnittssatz gilt für

die Besoldungsgruppen I bis XI die sechste Gehaltsstufe,
die Besoldungsgruppe XII die vierte Gehaltsstufe,
die Besoldungsgruppe XIII die dritte Gehaltsstufe,
die Vergütungsgruppen III bis XI das siebente Dienstjahr,
die Vergütungsgruppe XII das neunte Dienstjahr,
die Vergütungsgruppe XIII das elfte Dienstjahr.

Für das künstlerische Personal der Theater und Orchester ist als Durchschnittssatz die sechste Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe VIII zugrunde zu legen. Außerplanmäßige Beamte im Sinne des Reichsbesoldungsgesetzes (Diätare) sind in der Besoldungsgruppe aufzuführen, in der sie bei regelmäßiger Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung finden.

(3) Den im Abs. 2 bezeichneten Durchschnittssätzen sind die entsprechenden Orts- und Teuerungszuschläge hinzuzurechnen.

(4) Die auf Frauenzuschläge, Kinderzuschläge und Versorgungsbezüge entfallenden Zuschüsse werden wie folgt berechnet:

1. der Frauenzuschlag durch Vervielfachung mit achtzig vom Hundert der Beamten und Angestellten,
2. der Kinderzuschlag durch Vervielfachung mit hundertfünfundsiebzig vom Hundert der Beamten und Angestellten,
3. die Versorgungsbezüge mit dem Betrage von zweiundzwanzigeinhalb vom Hundert der Aufwendungen für die Gesamtzahl der Landes- und Gemeindebeamten (also ausschließlich der Angestellten, auch sogenannter ständiger Angestellter mit Pensionsberechtigung).

§ 6

Die im § 1 bezeichneten Zuschüsse werden gemäß § 5 auf Grund von Übersichten errechnet, die nach den anliegenden Mustern 1a, b, 2a, b und 3a, b aufzustellen sind. Anl. 1 2a, b,

II. Zuschüsse nach § 52a Abs. 3

§ 7

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten auch für solche Beamte und Angestellte, die von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) infolge von Zuweisung neuer oder wesentlicher Erweiterung bestehender Aufgaben durch das Reich (§ 59 des Finanzausgleichsgesetzes) oder infolge der Übernahme von Aufgaben angestellt sind, die bisher von Beamten und Angestellten des Reichs erfüllt wurden oder im Falle eines Antrags nach § 19 der Reichsabgabenordnung zu erfüllen gewesen wären. An die Stelle des Standes vom 1. April 1922 (§ 1 Abs. 2 Satz 3) tritt für diese Beamten und Angestellten der Stand bei der erstmaligen Durchführung der zugewiesenen oder übernommenen Aufgaben. Das von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu tragende Altgehalt dieser Beamten und Angestellten (§ 5 Abs. 1) wird nach der Höhe der Besoldungen und Vergütungen am 31. Dezember 1920 errechnet.

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten Fällen steht der Fall gleich, daß zur Erhaltung der Volkskultur die Weiterentwicklung von Anstalten und Einrichtungen, z. B. Schulen, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, notwendig ist.

III. Zuschüsse nach § 52a Abs. 4

§ 8

(1) Die Länder erhalten vom Reiche für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschüsse in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Mehraufwendungen, die ihnen an Vergütungen für nebenberufliche Dienste, die in der Regel von hauptamtlich angestellten Kräften zu leisten sind, gegenüber dem Stande vor dem 1. Januar 1921 erwachsen.

(2) Die Mehraufwendungen werden nach dem Unterschiede zwischen den jeweiligen Ausgaben für Vergütungen der im Abs. 1 bezeichneten Art und den Beträgen berechnet, die von den Ländern und Gemeinden für derartige Vergütungen vor dem 1. Januar 1921 aufzuwenden waren (Altvergütung). Bei der Feststellung der Mehraufwendungen ist bis auf weiteres die Zahl der Personen und die Art der Dienstleistungen zugrunde zu legen, für die Vergütungen der im Abs. 1 bezeichneten Art am 1. April 1923 gewährt wurden.

(3) Zu den Vergütungen der im Abs. 1 bezeichneten Art gehören nicht Entschädigungen, die an ehrenamtliche Kräfte geleistet werden; ausgenommen sind Entschädigungen, die vollbeschäftigten Ehrenbeamten für die Inanspruchnahme der ganzen Arbeitskraft laufend gewährt werden.

§ 9

(1) Die im § 8 bezeichneten Zuschüsse werden nach Übersichten errechnet, die nach den anliegenden Mustern 4a und b aufzustellen sind. Anl. 4a, b

(2) Die Übersichten müssen die Zahl der nebenberufliche Dienste verrichtenden Personen, die Art der Dienstleistungen sowie die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, die im Falle der Verrichtung durch hauptamtliche Kräfte maßgebend wäre, nach dem Stande am 1. April 1923 angeben. In den Übersichten sind ferner die Aufwendungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Dienstleistungen nach dem Stande am 1. April 1923 und am 31. Dezember 1920 (Altvergütung) anzugeben; die Altvergütung wird, wenn sie nicht nachgewiesen werden kann, nach dem Verhältnis des Altgehalts in der bei Verrichtung durch hauptamtliche Kräfte maßgebenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe berechnet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die nach den §§ 6, 7 und 9 aufzustellenden Übersichten sind mit Richtigkeitsbescheinigungen in der aus den Mustern ersichtlichen Fassung zu versehen. Die Richtigkeitsbescheinigungen stellen für die Übersichten nach 1a, b und 4a der für die betreffende Verwaltung zuständige Minister und der Finanzminister, für die Übersichten nach Muster 2a, b und 4b nach Vorbescheinigung durch die Staatsaufsichtsbehörden der für die Staatsaufsicht zuständige Minister und der Finanzminister und für die Übersichten nach Muster 3a, b der Finanzminister aus. In den Ländern mit anderer Verwaltungseinteilung tritt an die Stelle der vorbezeichneten Minister die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen kann eine Wiederholung der in den §§ 6, 7 und 9 vorgesehenen Erhebungen mit Zustimmung des Reichsrats für einen späteren Stichtag anordnen. Er kann Einzelerhebungen der bezeichneten Art veranlassen, sobald Änderungen in der Regelung der Besoldungen und Vergütungen es erforderlich machen.

§ 12

(1) Auf Grund der in den §§ 6, 7 und 9 bezeichneten Übersichten und der im § 11 vorgesehenen weiteren Erhebungen stellt der Reichsminister der Finanzen die in den §§ 1, 7 und 8 bezeichneten Zuschüsse für jedes Kalendervierteljahr im voraus fest und sorgt für rechtzeitige Anweisung. Soweit Zuschüsse durch Er-

höhungen der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sowie der Vergütungen der Angestellten im Laufe eines Kalendervierteljahrs erforderlich werden, werden sie unverzüglich nach Eintritt dieser Erhöhungen festgestellt und angewiesen.

(2) Hat der Reichsminister der Finanzen gegen eine Besoldungsregelung auf Grund des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117) Einspruch erhoben oder hat die zuständige Landesbehörde die Erteilung der Genehmigung gemäß § 9 dieses Gesetzes versagt und tritt infolgedessen nach Einreichung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Übersichten eine Änderung der Besoldungsregelung ein, so sind die auf Grund der Übersichten festgestellten und geleisteten Zuschüsse insoweit auf später fällig werdende Zuschüsse anzurechnen, als sie den Betrag übersteigen, der sich ergeben hätte, wenn die Änderungen schon zur Zeit der Einreichung der Übersichten vollzogen wären. Auch können die Landesregierungen, wenn wegen der Besoldungsregelung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) zur Zeit der Einreichung der Übersichten ein Verfahren gemäß § 9 des genannten Gesetzes schwebt, offenbaren Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes durch entsprechende Kürzung der von der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) angemeldeten Zuschußforderung Rechnung tragen.

(3) Verminderungen der Zuschüsse infolge Verringerung der Gehälter, Bezüge oder Vergütungen werden bei den nächsten Kalendervierteljahreszahlungen ausgeglichen.

§ 13

Über Einwendungen gegen die Feststellung der Zuschüsse entscheidet auf Antrag eines Landes der Reichsrat soweit es sich um Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der §§ 3, 4, 7 und 8 handelt. Über sonstige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. Der Antrag an den Reichsrat oder an den Staatsgerichtshof ist nur innerhalb sechs Monaten nach der Feststellung zulässig.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Muster Ia
für Beamte

Landesbeamte (1. ..... verwaltung)

nach dem Stande vom 1. April 1922.

Besoldungsgruppe	Ortsklasse	Zahl der Beamten	Erläuterungen
1	2	3	4
I	A		
	B		
	C		
	D		
	E		
II	A		
	B		
	C		
	D		
	E		
			Nach pflichtmäßiger Prüfung wird bescheinigt, daß die in den einzelnen Besoldungsgruppen aufgeführten Beamten tatsächlich vorhanden und daß Beamte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2, Angestellte und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind. (Ort) ....., den ..... 192..... Der (Fach-) Minister. Der Finanzminister.

Muster 1b
für Angestellte.

Landesangestellte (I. ..... verwaltung)

nach dem Stande vom 1. April 1922.

Vergütungsgruppe	Ortsklasse	Zahl der Angestellten	Erläuterungen
1	2	3	4
III	A		
	B		
	C		
	D		
	E		
IV	A		
	B		
	C		
	D		
	E		
V			

Nach pflichtmäßiger Prüfung wird bescheinigt, daß die in den einzelnen Vergütungsgruppen aufgeführten Angestellten tatsächlich vorhanden und daß Angestellte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192....

Der (Fach-) Minister. Der Finanzminister.

Muster IIa
für Beamte.

Gemeindebeamte (1. Regierungsbezirk .....)

nach dem Stande vom 1. April 1922.

Besoldungsgruppe	Ortsklasse	Zahl der Beamten	Erläuterungen
1	2	3	4
I	A		
	B		
	C		
	D		
	E		
II	A		
	B		
	C		
	D		
	E		

Es wird pflichtmäßig bescheinigt, daß die in den einzelnen Besoldungsgruppen aufgeführten Beamten tatsächlich vorhanden und daß Beamte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2, Angestellte und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192....
(Gemeindevorstand).

Auf Grund der nachgeprüften Unterlagen wird pflichtmäßig bescheinigt, daß die in den einzelnen Besoldungsgruppen aufgeführten Beamten tatsächlich vorhanden und daß Beamte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2, Angestellte und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192....
(Staatsaufsichtsbehörde).

Nach pflichtmäßiger Prüfung wird bescheinigt, daß die in den einzelnen Besoldungsgruppen aufgeführten Beamten tatsächlich vorhanden und daß Beamte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2, Angestellte und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192....

Der (Fach-) Minister. Der Finanzminister.

Muster II b
für Angestellte.

Gemeindeangestellte (1. Regierungsbezirk .....)

nach dem Stande vom 1. April 1922.

Vergütungsgruppe	Ortsklasse	Zahl der Angestellten	Erläuterungen
1	2	3	4
III	A		
	B		
	C		
	D		
	E		
IV	A		
	B		
	C		
	D		
	E		
V			Es wird pflichtmäßig bescheinigt daß die in den einzelnen Vergütungsgruppen aufgeführten Angestellten tatsächlich vorhanden und daß Angestellte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind. (Ort) ....., den ..... 192.... (Gemeindevorstand). Auf Grund der nachgeprüften Unterlagen wird pflichtmäßig bescheinigt, daß die in den einzelnen Vergütungsgruppen aufgeführten Angestellten tatsächlich vorhanden und daß Angestellte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind. (Ort) ....., den ..... 192.... (Staatsaufsichtsbehörde). Nach pflichtmäßiger Prüfung wird bescheinigt, daß die in den einzelnen Vergütungsgruppen aufgeführten Angestellten tatsächlich vorhanden und daß Angestellte der Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 und Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind. (Ort) ....., den ..... 192.... Der (Fach-) Minister. Der Finanzminister.

Land .....

Muster IIIa
für Beamte.

Gesamtübersicht.

Verwaltungszweig oder Verwaltungsbezirk	Zahl der Landesbeamten	Zahl der Gemeindebeamten
	Summe der Spalte 3 der Übersichten Ia und IIa	
1	2	3
1. Landesbeamte:		
Übersichten Ia 1. ..... verwaltung		—
» 2. ..... »		—
» 3. ..... »		—
» 4. ..... »		—
» 5. ..... »		—
» 6. ..... »		—
usw.		
2. Gemeindebeamte:		
Übersichten IIa 1. Reg. Bez.	—	
» 2. »	—	
» 3. »	—	
» 4. »	—	
usw.		
Zusammen....		

Nach pflichtmäßiger Prüfung wird die Richtigkeit der vorstehenden Übersicht bescheinigt.
(Ort) ....., den ..... 192..

Der Finanzminister.

Land .....

Muster IIIb
für Angestellte.

Gesamtübersicht.

Verwaltungszweig oder Verwaltungsbezirk	Zahl der Angestellten im Landesdienst	Zahl der Angestellten im Gemeindedienst
	Summe der Spalte 3 der Übersichten Ib und IIb	
1	2	3
1. Angestellte im Landesdienst:		
Übersichten Ib 1. ..... verwaltung		—
» 2. ..... »		—
» 3. ..... »		—
» 4. ..... »		—
» 5. ..... »		—
» 6. ..... »		—
usw.		
2. Angestellte im Gemeindedienst:		
Übersichten IIb 1. Reg. Bez.	—	
» 2. »	—	
» 3. »	—	
» 4. »	—	
» 5. »	—	
usw.		
Zusammen....		

Nach pflichtmäßiger Prüfung wird die Richtigkeit der vorstehenden Übersicht bescheinigt.
(Ort) ....., den ..... 192..

Der Finanzminister.

Muster IVa

Nebenberufliche Dienste im Landesdienste
nach dem Stande vom 1. April 1923

Verwaltungsgebiet	Personen, die am 1. April 1923 für nebenberufliche Dienste in Anspruch genommen wurden, die in der Regel zu leisten sind von hauptamtlich angestellten Kräften				Gesamtzahl der am 1. April 1923 auf den einzelnen Verwaltungsgebieten nebenberuflich beschäftigten Personen (Summe der Spalten 2 bis 5)	Aufwendungen nach dem Stande am 1. April 1923	Aufwendungen nach dem Stande am 31. Dezember 1920 (Altvergütung)
	der Besoldungsgruppen I bis VI oder der Vergütungsgruppen III bis VI (Lohnempfänger bleiben außer Betracht)	der Besoldungsgruppen VII bis IX oder der Vergütungsgruppen VII bis IX	der Besoldungsgruppen X bis XII oder der Vergütungsgruppen X bis XII	einer höheren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe			
1	2	3	4	5	6	7	8
Allgemeine Verwaltung							
Bildung und Unterricht							
Gesundheitswesen							
Allgemeine Wohlfahrt							
Jugendwohlfahrt							
Sonstige Verwaltungen							

Nach pflichtmäßiger Prüfung wird bescheinigt, daß die in der Übersicht aufgeführten Personen tatsächlich nebenberuflich beschäftigt wurden und daß in Betrieben im Sinne des § 4 Abs. 2 beschäftigte Personen sowie Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192.....

Der (Fach-) Minister. **Der Finanzminister.**

Muster IVb

Nebenberufliche Dienste im Gemeindedienste
nach dem Stande vom 1. April 1923

Verwaltungsgebiet	Personen, die am 1. April 1923 für nebenberufliche Dienste in Anspruch genommen wurden, die in der Regel zu leisten sind von hauptamtlich angestellten Kräften				Gesamtzahl der am 1. April 1923 auf den einzelnen Verwaltungsgebieten nebenberuflich beschäftigten Personen (Summe der Spalten 2 bis 5)	Aufwendungen nach dem Stande am 1. April 1923	Aufwendungen nach dem Stande am 31. Dezember 1920 (Altvergütung)
	der Besoldungsgruppen I bis VI oder der Vergütungsgruppen III bis VI (Lohnempfänger bleiben außer Betracht)	der Besoldungsgruppen VII bis IX oder der Vergütungsgruppen VII bis IX	der Besoldungsgruppen X bis XII oder der Vergütungsgruppen X bis XII	einer höheren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe			
1	2	3	4	5	6	7	8
Allgemeine Verwaltung							
Bildung und Unterricht							
Gesundheitswesen							
Allgemeine Wohlfahrt							
Jugendwohlfahrt							
Sonstige Verwaltungen							

Es wird pflichtgemäß bescheinigt, daß die in der Übersicht aufgeführten Personen tatsächlich nebenberuflich beschäftigt wurden und daß in Betrieben im Sinne des § 4 Abs. 2 beschäftigte Personen sowie Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192....

.....
(Gemeindevorstand)

Auf Grund der nachgeprüften Unterlagen wird pflichtgemäß bescheinigt, daß die in der Übersicht aufgeführten Personen tatsächlich nebenberuflich beschäftigt wurden und daß in Betrieben im Sinne des § 4 Abs. 2 beschäftigte Personen sowie Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192....

.....
(Staatsaufsichtsbehörde)

Nach pflichtgemäßer Prüfung wird bescheinigt, daß die in der Übersicht aufgeführten Personen tatsächlich nebenberuflich beschäftigt wurden und daß in Betrieben im Sinne des § 4 Abs. 2 beschäftigte Personen sowie Arbeiter in der Übersicht nicht enthalten sind.

(Ort) ....., den ..... 192....

Der (Fach-) Minister. **Der Finanzminister.**

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung*). Vom 24. Juli 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 und des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 48 000 000 Mark festgesetzt. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebende Einkommensgrenze.

Die Verdienst- und Einkommensgrenzen im Sinne des Abs. 1 werden auf 60 000 000 Mark festgesetzt, soweit der Beschäftigungsort der versicherungspflichtigen Personen im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten.

Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird für das Reichsgebiet einheitlich auf 12 000 000 Mark festgesetzt.

Wird innerhalb der im § 4 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimmten Frist die Verdienst- und Einkommensgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.

§ 2

Für den Grundlohn im Reichsgebiete bestimme ich: Es ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er sechzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

Der Kassenvorstand kann den Entgelt berücksichtigen, soweit er einhundertzwanzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt, für die Zeit vom 13. August 1923 ab aber den Entgelt, soweit er einhundertachtzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3

Die in den Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 12. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 250) und in den Verordnungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 9. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 375) und vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 421) bestimmten Lohnstufen und Grundlöhne sollen, wo möglich, beibehalten werden. Dem Kassenvorstande bleibt es unbenommen, die für die Grundlöhne eingesetzten Zahlen zur Vereinfachung der Berechnung im geringen Umfang abzuändern. Die weiteren Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 262) gelten entsprechend.

Dem Kassenvorstande bleibt die Abgrenzung der erforderlichen höheren Lohnstufen überlassen, mit der Maßgabe, daß auf die Lohnklassen nach § 1245 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) Rücksicht zu nehmen ist. Innerhalb jeder Lohnstufe ist der Grundlohn auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze der Stufe festzusetzen; kleine Abweichungen zur Vereinfachung der Berechnung sind zulässig.

§ 4

Die §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) gelten entsprechend.

Für Personen, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind, haben die Arbeitgeber der Kasse innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der im § 2 vorgeschriebenen Änderungen die danach zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die zur Durchführung des Abs. 2 erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juli 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 6. August 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1923.

Achte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung*). Vom 24. Juli 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete 78 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 96 000 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete von mehr als 27 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 34 000 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über das Inkrafttreten von Getränkesteuerordnungen der Gemeinden. Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Gemeinden (Gemeindeverbände), die bis zum 15. August 1923 Getränkesteuerordnungen nach § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) beschlossen oder erlassen haben, können beschließen, daß die Ordnungen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft treten.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Entlastung der Gerichte. Vom 23. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel VI des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 217) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Summen werden erhöht:

die im § 14 Nr. 3 bestimmte Summe auf	200 000 Mark,
die im § 23 Nr. 1 bestimmte Summe auf	3 000 000 » ,
die in dem § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7a und dem § 28 bestimmten Summen auf	5 000 000 » .

Artikel II

Die in der Zivilprozeßordnung bestimmten Summen werden erhöht:

die im § 546 Abs. 1 bestimmte Summe auf	5 000 000 Mark,
die im § 709 Nr. 4 bestimmte Summe auf	3 000 000 Mark.

Artikel III

Die in der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, 1921 S. 229, 1922 I S. 569, 1923 I S. 217) bestimmten Summen werden erhöht:

die in den §§ 20, 22 bestimmten Summen auf	300 000 Mark,
die im § 21 bestimmte Summe auf	100 000 » .

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 15. August 1923 in Kraft.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 23. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 171 vom 25. Juli 1923.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1923	Nr. 65

Inhalt: Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 9. Juli 1922, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze. S. 543. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 543. — Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. S. 744. — Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes S. 745. — Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres. S. 746. — Verordnung über Biersteuer. S. 746. — Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer. S. 746.

Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 9. Juli 1922, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze. Vom 18. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 9. Juli 1922, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. I S. 572), wird bis zum 30. September 1924 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 21. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen sein; Ausnahmen bestimmt der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; Ausnahmen bestimmt der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Artikel III

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmen bestimmt der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Probefahrten" ersetzt durch „Prüfungsfahrten".

Artikel IV

§ 5 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht ausdrücklich bei der ersten Entscheidung ausgeschlossen wird.

Artikel V

Als § 5a wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 5a

Gefährliche Stellen an Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, sind von den Landesbehörden durch Warnungstafeln zu kennzeichnen.

Artikel VI

Im § 6 Abs. 1 am Anfang werden die Worte „Der Bundesrat erläßt" durch die Worte „Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats", in Nr. 1 die Worte „§§ 1 bis 5" durch die Worte „§§ 1 bis 5a" ersetzt; der Nr. 2 werden unter Wegfall des Punktes am Ende folgende Worte „sowie über den allgemeinen Fahrverkehr, soweit dies in Rücksicht auf den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich ist;" hinzugefügt. Ferner werden folgende Nrn. 3 und 4 hinzugefügt:

3. Vorschriften über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre bei Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Gebühren sind nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen;
4. ferner mit Zustimmung eines Ausschusses des Reichstags Vorschriften über die Bildung eines zur Mitwirkung in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens berufenen Beirats.

Der Beirat ist vor Erlassung der in Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Vorschriften zu hören. Auch die Landesregierungen können sich durch Vermittlung der Reichsregierung der Beirats bedienen.

Artikel VII

Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „des Bundesrats die Militär- und Postverwaltung" ersetzt durch die Worte „nach Abs. 1 die Militär- und Postverwaltung sowie eine staatliche Polizei".

Im § 6 Abs. 3 werden die Worte „der Bundesrat Anordnungen gemäß Abs. 1 nicht erlassen hat" ersetzt durch „Anordnungen nach Abs. 1 Nr 1 bis 3 nicht erlassen sind".

§ 6 Abs. 4 fällt fort.

Artikel VIII

Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

Artikel IX

Im § 8 Ziffer 2 werden die Worte „nur zur Beförderung von Lasten dienen und" gestrichen.

Artikel X

Im § 15 Satz 2 wird das Wort „Schaden" durch „Unfall" ersetzt.

Artikel XI

Die Überschrift „III. Strafvorschriften" wird ersetzt durch „III. Straf- und Schlußvorschriften".

Artikel XII

Es wird folgender Teil IV hinzugefügt:

IV. Kleinkrafträder

§ 27

Die Vorschriften im Teil I, II und III gelten nicht für Kleinkrafträder.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Anordnungen über den Verkehr mit Kleinkrafträdern.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 23. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Gerichtskostensätze (Gerichtskostengesetz vom 21. Dezember 1922, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten vom 8. März 1923, Reichsgesetzbl. I S. 163) werden dahin geändert:

1. Der im § 7 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr erhöht sich auf 3 000 Mark.
2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 8) beträgt von dem auf die nächst höheren 100 000 Mark abgerundeten Werte des Streitgegenstandes

bis zu 100 000 Mark einschließlich	6 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 2 000 000 Mark einschließlich	4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 000 Mark einschließlich	3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage	2 vom Hundert.

3. Die im § 11 bestimmten Summen erhöhen sich auf 2 000 000, 200 000 und 200 000 000 Mark.
4. Der im § 36 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Betrag erhöht sich auf 100 000 Mark.

5. Die in dem § 52 Abs. 1, 3 und den §§ 57, 60, 61, 63, 67, 69 bestimmten Gebührensätze erhöhen sich auf das Dreißigfache.
6. Die im § 71 Abs. 4 bestimmte Schreibgebühr erhöht sich auf 1000 Mark für die Seite.

Artikel II

Der im § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) und im § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 343) bestimmte, durch Artikel II der Verordnung vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 163) auf 3 000 Mark festgesetzte Höchstbetrag der Gebühr erhöht sich auf 60 000 Mark.

Artikel III

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel VI und des Artikel VIII Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 24. Juli 1923.

Auf Grund des § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 46 des Einkommensteuergesetzes erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 24 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 5 760 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 960 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 240 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 160 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 38 400 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 6 400 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 1 600 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 200 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 48 000 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 8 000 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 2 000 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 2 000 000 Mark um mindestens 200 000 Mark monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen."

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten am 1. August 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. Juli 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Juli 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres. Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557), des § 4 Abs. 4 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390), des § 4 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 763) und des § 4 der Bekanntmachung vom 8. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1063) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Bereitung obergärigen Bieres ist die Verwendung von Süßstoff zulässig. Die für die Verwendung von Zucker geltenden Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden Anwendung.

§ 2

Im § 6 Abs. 1 A 10 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633) tritt an die Stelle der Verordnung vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 763) diese Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 763),
2. die §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1063).

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heukamp

Verordnung über Biersteuer. Vom 24. Juli 1923.

Auf Grund des § 5 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und der Artikel I Nr. 2, II Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. August 1923 werden erhöht

1. die Steuersätze des § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923

von	4 100	Mark	auf	20 500	Mark
»	4 200	»	»	21 000	»
»	4 300	»	»	21 500	»
»	4 400	»	»	22 000	»
»	4 600	»	»	23 000	»
»	4 800	»	»	24 000	»
»	5 000	»	»	25 000	»;

2. der Steuersatz des § 4 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 für Einfuhrbier von 17 500 Mark auf 25 000 Mark;
3. der Höchstbetrag im § 3 des Gesetzes über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) / 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 563) von dreihundertachtzig Millionen auf eine Milliarde neunhundert Millionen Mark;
4. die Höchstbeträge im § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) / 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 563) von zwei Milliarden Mark für Bayern auf zehn Milliarden Mark und von zweihundertsechzig Millionen Mark für Baden auf eine Milliarde dreihundert Millionen Mark.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer. Vom 25. Juli 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Spielkartensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564) wird folgendes bestimmt:

Die Spielkartensteuer beträgt mit Wirkung vom 1. August 1923 zehntausend Mark für jedes Kartenspiel.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

747

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1923	Nr. 66

Inhalt: Zehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 747. — Zweite Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. S. 747. — Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnungen. S. 748. — Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung des Fieberthermometers. S. 749. — Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung S. 749. — Druckfehlerberichtigungen. S. 750.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 31. Juli 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über einen Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjet-Republiken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens vom 5. November 1922. — Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet — Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923.

Zehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 18. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S 811) und der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 1 werden die Zahlen „70 000", „80 000", „90 000" ersetzt durch die Zahlen „80 000", „90 000", „100 000".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1923

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Zweite Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Vom 19. Juli 1923.

Auf Grund des § 1804 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des Artikel 179 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden, vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1094) erhält folgende Fassung:

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt im Verfahren vor
einem Versicherungsamte . . . 3 000 bis 60 000 Mark,
einem Oberversicherungsamte 3 000 » 100 000 »
dem Reichsversicherungsamte 5 000 » 200 000 » .

Artikel II

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die im Artikel I bestimmte Vergütung im Falle späteren Bedarfs abzuändern.

Berlin, den 19. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister:
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung*).

Vom 24. Juli 1923.

Auf Grund des § 16 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275, 507) wird verordnet:

1. §§ 2 bis 7, 8 bis 15 der Verordnung finden auf das Saargebiet keine Anwendung, § 7b der Verordnung findet auf ausländische und saarländische Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, entsprechende Anwendung.

2. § 4 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung findet keine Anwendung, wenn der inländische Vertreter des ausländischen Exporteurs für den inländischen Importeur oder der inländische Importeur für den Anschlußimporteur die zur Bezahlung der Einfuhrwaren erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel beschafft.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1923 in der Fassung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 509) erhält folgende Fassung:

   (§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung)

   3. auf Geschäfte über die Lieferung von Waren, die der Erwerber erwirbt, um sie ohne Be- und Verarbeitung nach dem Ausland zu versenden oder zu verbringen (Ausfuhrgeschäft). § 14 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze gilt entsprechend. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren ist unzulässig.

4. Als § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen wird mit Wirkung bis zum 15. August folgende Vorschrift neu eingefügt:

   (§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung)

   4. auf Geschäfte über die Lieferung von Einfuhrwaren und von Waren, die überwiegend aus eingeführten Waren hergestellt sind, soweit der Umsatz nach der Einfuhr oder dem Einfuhranschlußgeschäft nicht im Kleinhandelsverkehr erfolgt und wenn der Zahlungsempfänger eine Handelskammerbescheinigung besitzt oder sich schriftlich verpflichtet, die Devisen binnen zwei Wochen an die Reichsbank oder an einen namentlich aufzuführenden Besitzer einer Handelskammerbescheinigung zur Bezahlung eingeführter oder aus eingeführten hergestellter Waren weiterzugeben; der Zahlungsleistende hat eine Abschrift der Erklärung unverzüglich der Prüfungsstelle einzusenden und die Erklärung ein Jahr lang aufzubewahren. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren ist unzulässig. Das gleiche gilt, wenn ausländische Devisen in Zahlung gegeben werden, welche aus gemäß Nr. 12 in Zahlung genommenen ausländischen Geldsorten eingetauscht sind; insoweit entfällt die in Nr. 12 vorgeschriebene Ablieferung an eine Devisenbank oder Wechselstube.

5. § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen erhält folgenden Absatz 2:

   Das gleiche gilt, wenn ausländische Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten für Inserate in einer ausländischen Zeitung an den inländischen Vertreter dieser Zeitung in Zahlung gegeben werden.

6. § 3 Abs. 1 der Nr. 13 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

   (§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung)

   13. wenn in den Grenzbezirken im Sinne des § 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesblatt S. 317) oder in den Grenzbezirken des Saargebiets Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Leistung von Diensten in der Währung des Grenznachbarstaats oder des Saargebiets bezahlt werden. Der in Zahlung gegebene Betrag darf das Dreifache des zu zahlenden Betrags nicht übersteigen. Die oberste Landesbehörde bestimmt, was als Grenzbezirk des Saargebiets und was als Währung eines Grenznachbarstaats oder des Saargebiets gilt und bestimmt den Höchstbetrag, der in dieser Währung gezahlt werden darf.

7. Im § 4 der Ausführungsbestimmungen muß es in der vierten und in der vorletzten Zeile statt „4 bis 11a" heißen „5 bis 11a".

8. Wer als Exporteur oder auf Grund von Geschäften, bei denen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 der Ausführungsbestimmungen in der jetzigen Fassung Zahlung in ausländischer Währung zulässig ist, Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erwirbt, hat alle Eingänge und Abgänge an solchen Zahlungsmitteln und Forderungen unter genauer Angabe des Vertragsgegners und

*) Veröffentlicht in der am 25. Juli 1923 ausgegebenen Nr. 171 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

des Tages des Einganges oder der Abgabe fortlaufend in einem besonderen Devisenbuch aufzuzeichnen und eine Abschrift der Aufzeichnungen bis zum Sonnabend jeder Woche für die letztvergangene Woche an die Prüfungsstelle abzusenden.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 28. Juli 1923.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2 Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 5. Juli 1923 (Reichsgesetzbl I S. 554) und vom 9. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 166) werden wie folgt abgeändert:

1. in Nr. 6a
2. in Nr. 6b
3. in Nr. 6c

wird statt „1 000 Mark" eingesetzt „6 000 Mark",

4. in Nr. 6e bis 6g wird statt „je 30, 40, 50 Mark" eingesetzt „je 500 Mark".

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die weiteren Erhöhungen der Geldentwertung entsprechend mit eigener Zuständigkeit festzusetzen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 28. Juli 1923.

Auf Grund der Vorschrift des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1923 über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen. Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Klasse 23 von mehr als 35 640 000 bis zu 43 200 000 Mark (monatlich 2 970 000 bis zu 3 600 000 Mark),

Klasse 24 von mehr als 43 200 000 bis zu 51 840 000 Mark (monatlich 3 600 000 bis zu 4 320 000 Mark),

Klasse 25 von mehr als 51 840 000 bis zu 61 560 000 Mark (monatlich 4 320 000 bis zu 5 130 000 Mark),

Klasse 26 von mehr als 61 560 000 bis zu 72 360 000 Mark (monatlich 5 130 000 bis zu 6 030 000 Mark),

Klasse 27 von mehr als 72 360 000 bis zu 84 240 000 Mark (monatlich 6 030 000 bis zu 7 020 000 Mark),

Klasse 28 von mehr als 84 240 000 bis zu 97 200 000 Mark (monatlich 7 020 000 bis zu 8 100 000 Mark),

Klasse 29 von mehr als 97 200 000 Mark (monatlich mehr als 8 100 000 Mark).

2. Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

23 760 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 24,
28 350 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 25,
33 480 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 26.
39 150 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 27,
45 360 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 28,
52 110 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 29.

3. Der § 173 wird wie folgt ergänzt:

in Gehaltsklasse	24	148 000	Mark,
» »	25	176 000	»
» »	26	208 000	»
» »	27	244 000	»
» »	28	282 000	»
» »	29	324 000	» .

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1245 Abs. 1 wird die letzte Zeile gestrichen. Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Lohnklasse 23
von mehr als 35 610 000 bis zu 43 200 000 Mark,
Lohnklasse 24
von mehr als 43 200 000 bis zu 51 840 000 Mark,
Lohnklasse 25
von mehr als 51 840 000 bis zu 61 560 000 Mark,
Lohnklasse 26
von mehr als 61 560 000 bis zu 72 360 000 Mark,
Lohnklasse 27
von mehr als 72 360 000 bis zu 84 240 000 Mark,
Lohnklasse 28
von mehr als 84 240 000 bis zu 97 200 000 Mark,
Lohnklasse 29 von mehr als 97 200 000 Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

2 376	Mark	für jede	Beitragswoche	in	Lohnklasse	24,
2 835	»	»	»	»	»	25,
3 348	»	»	»	»	»	26,
3 915	»	»	»	»	»	27,
4 536	»	»	»	»	»	28,
5 211	»	»	»	»	»	29.

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

in der	Lohnklasse	24	17 000	Mark,
» »	»	25	20 000	» ,
» »	»	26	24 000	» ,
» »	»	27	28 000	» ,
» »	»	28	32 000	» ,
»	»	29	37 000	» .

Artikel 3

Die Bestimmungen im Artikel 1 treten mit dem 1. August 1923, die im Artikel 2 mit dem 3. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Druckfehlerberichtigungen

1. Der Eingang des § 9 des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567) hat zu lauten: „Die Steuer von Leuchtmitteln, die einem Hersteller oder dem Inhaber eines Steuerlagers (§ 12)..."

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Nebelung

2. In dem Salzsteuergesetze vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573) muß es

a) im § 1 Abs. 2 letzte Zeile nicht „Gewicht" sondern „Gewichts" und

b) im § 7 Zeile 1 nicht „fünfzehnten" sondern „fünften" heißen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1923	Nr. 67

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. S. 751. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (Wohnungsmangelgesetz). S. 754. — Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 758. — Druckfehlerberichtigung. S. 758.

Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 26. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 591), des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949), des Gesetzes, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933), des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes und der Sammelheizungsverordnung vom 20. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 279) sowie des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes vom 28. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) bleibt über den 30. Juni 1923 hinaus in Kraft. Sie wird jedoch wie folgt geändert:

1. An Stelle von § 1 tritt folgende Vorschrift:

„Die oberste für das Wohnungswesen zuständige Landesbehörde kann Gemeindebehörden zu den nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen und Maßnahmen ermächtigen oder verpflichten. Sie kann die Anordnungen und Maßnahmen auch unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Sie führt die Aufsicht über die Durchführung der Anordnungen oder Maßnahmen und erteilt die erforderlichen Anweisungen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde dürfen

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen,

b) mehrere Wohnungen zu einer nicht vereinigt werden.

Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde Ausnahmen zulassen, wenn für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum erstellt wird."

3. Gestrichen werden: die §§ 6 und 7 und im § 3 Abs. 2 das Wort „feindliche".

4. Im § 3 wird Abs. 1 wie folgt eingeleitet:

„Der Verfügungsberechtigte hat der Gemeindebehörde . . . . . usw."

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörde kann für eine unbenutzte Wohnung oder andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, von dem Verfügungsberechtigten verlangen, daß er mit einem der ihm bezeichneten Wohnungsuchenden innerhalb einer angemessenen Frist einen Mietvertrag abschließt. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende oder der Verfügungsberechtigte nicht innerhalb

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. August 1923)

einer vom Mieteinigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Der Inhalt des Vertrags gilt den Parteien gegenüber als vereinbart.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

Stellt der Verfügungsberechtigte der Gemeindebehörde Wohnräume, die eine abgeschlossene Wohnung nicht darstellen, oder abgeschlossene Wohnungen, die durch Teilung oder Ausbau einer Wohnung gewonnen werden, bevor eine Beschlagnahme erfolgt ist, freiwillig zur Verfügung, so genügt der Nutzungsberechtigte den Vorschriften des Abs. 1, wenn er mit einem der auf der Wohnungsliste der Gemeindebehörde eingezeichneten Wohnungsuchenden, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten oder zu den im § 9c dieses Gesetzes bezeichneten Personen gehören, einen Mietvertrag innerhalb der Frist abschließt. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten Einblick in die Wohnungsliste zu gewähren.

Die Vorschriften des Abs. 3 gelten auch für den Fall, daß zur Verfügung gestellter Wohnraum durch Aufhebung des Mietvertrages wieder frei wird."

6. Im § 5 Abs. 1 wird hinter den Worten „sonstige Räume" eingefügt „(auch Dachgeschosse)".

7. Im § 5 wird folgender Absatz als Abs. 2 eingefügt:

„Die Anordnung baulicher Veränderungen soll nur nach Anhörung des Verfügungsberechtigten erfolgen und nach Möglichkeit die Schaffung eines dauernd verwertbaren Zustandes anstreben."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„es sei denn, daß ein schriftliches Einvernehmen über die vorgenommenen Änderungen erzielt war."

8. § 5a erhält folgende Fassung:

„Die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Räumen, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder im Eigentum oder in der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft zu dienen bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde kein Einspruch erhoben wird. Diese Behörden entscheiden auch, ob die im Satz 1 erwähnten Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen. Ist Einspruch erhoben, so entscheidet bei Gebäuden oder Räumen, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Gebäude und Räume, die im Eigentum oder in der Verwaltung gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen, sowie gemeinnütziger, nicht auf Erwerb gerichteter Organisationen stehen, oder die religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, entsprechend Anwendung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für andere Anordnungen und Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen sind. Das Recht der Gemeindebehörden aus §§ 2 und 3 bleibt jedoch unberührt. Die Versagung nach § 2 ist unzulässig, wenn gleichwertiger neuer Wohnraum hergestellt wird.

Verträge der im Abs. 1 und 2 genannten Stellen über die Ermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu öffentlichen Zwecken dürfen nicht der Genehmigung der Gemeindebehörden unterstellt werden."

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„Wollen Personen, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, oder Personen, bei denen die im § 9c genannten Voraussetzungen vorliegen, ihre selbständigen benutzten Wohnungen innerhalb des Reichsgebiets miteinander tauschen, so sind sie verpflichtet, die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden unter Beifügung der schriftlich gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Durchführung des Tausches einzuholen. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Mieteinigungsamt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu erteilen; bei Überschreitung dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Die Vorschriften über die zulässige Belegung und Benutzung behalten Gültigkeit."

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die obersten Landesbehörden können Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen."

11. § 9 wird zwischen § 5 und § 5a als § 5 I eingefügt.

12. § 9 (§ 5 I) erhält folgenden Abs. 2:

Für den Fall, daß Umbauten zur Durchführung des Abs. 1 vorgenommen sind, gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

13. § 9c erhält folgende Fassung:

„Deutsche, die aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen oder einem einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteil vertrieben worden sind, sind von den Gemeinden bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

Als vertrieben im Sinne des Abs. 1 gelten nur

1. diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehl der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten,
2. diejenigen, denen der Aufenthalt in den Gebieten durch sonstige Maßnahmen der Behörde oder andere gleichzwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist,
3. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in den Gebieten gewohnt, sie alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der dortigen Behörden nicht zurückkehren konnten.

Als ein gleichzwingender Grund im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 ist der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in diesen Gebieten nicht anzusehen.

Die Eigenschaft als Vertriebener ist durch eine amtliche Bescheinigung festzustellen. Die obersten Landesbehörden bestimmen die Stellen, welche zur Ausstellung der Bescheinigung berechtigt sind. Von der Beibringung der amtlichen Bescheinigung sind befreit alle Deutschen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze von amtlichen Flüchtlingspapieren waren.

Der Anspruch nach Abs. 1 erlischt, sobald der Vertriebene eine Wohnung bezogen hat, sofern es sich nicht lediglich um eine Notwohnung handelt.

Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern sind ebenfalls als „vorzugsweise zu berücksichtigende" anzusehen.

14. Hinter § 9c wird folgender § 9c I eingefügt:

§ 9c I

Auf Räume, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebs von dem Inhaber des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 5 nur dann Anwendung, wenn solche Räume länger als vier Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen besteht.

Soweit es sich um die Unterbringung von Personen handelt, die vor dem 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz in Deutschland nicht hatten oder zu den im § 9c genannten Personen nicht gehören, bedarf der Inhaber des Betriebs der Zustimmung der Gemeindebehörde, es sei denn, daß es sich um die Belegung von Räumen handelt, die für die besonderen Zwecke der Unterbringung von Wanderarbeitern oder ähnlichen Personen errichtet sind.

15. § 9b erhält folgende Fassung:

„Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen sind mit schriftlicher, tatsächlicher und rechtlicher Begründung dem Betroffenen zuzustellen. Sie können im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden. Gegen Reich und Land ist die Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen unzulässig; das gleiche gilt für die Reichsbank."

16. Hinter § 9b werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 9b I

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes dagegen Anwendung.

§ 9b II

Werden vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordene Räume, die im Eigentum von Gesellschaften oder Genossenschaften der im § 16 Abs. 1 Satz 3 des Reichsmietengesetzes bezeichneten Art stehen, von der Gemeindebehörde zur Unterbringung von Wohnungsuchenden in Anspruch genommen, so ist die Gemeindebehörde zur Bezeichnung der aufzunehmenden Wohnungsuchenden erst dann berechtigt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft die Räume nicht innerhalb der ihr gestellten Frist an einen Wohnungsuchenden vergibt, der bereits seit mindestens einem Jahre der Gesellschaft oder der Genossenschaft als Mitglied angehört.

17. § 9d erhält folgende Fassung:

„Gegen eine auf Grund dieser Verordnung im Einzelfalle getroffene Verfügung steht dem unmittelbar Betroffenen die Beschwerde zu. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde."

18. § 10 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Mit Geldstrafe von mindestens 20 000 Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen wird bestraft":

19. Hinter § 10 wird folgende Vorschrift als § 10a eingestellt:

§ 10a

In Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, in denen auf Vorschriften der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle. Soweit jedoch im § 35 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) sowie in den §§ 6 und 9c I dieses Gesetzes auf § 9c Bezug genommen ist, bleibt die bisherige Fassung maßgebend. Diese gilt auch weiterhin für Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Fassung des § 9c bei einer Gemeindebehörde als Wohnungsuchende zur vorzugsweisen Berücksichtigung eingetragen waren.

20. § 11 wird gestrichen.

Artikel 2

In der im Artikel 1 bezeichneten Bekanntmachung wird das Wort „Einigungsamt" überall durch das Wort „Mieteinigungsamt" ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über die Bereitstellung von Räumen und Naturalquartieren für Grenzzollbehörden und Grenzzollbeamte vom 30. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1873) wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 591), wie er sich mit dem in dem Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949), dem Gesetze, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933), dem Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes vom 28. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und den in diesem Gesetze getroffenen Änderungen ergibt, unter dem Tage dieses Gesetzes mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Bezeichnung „Wohnungsmangelgesetz" im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 2 tritt, soweit er die Streichung der §§ 6 und 7 bestimmt, am 1. Oktober 1923 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (Wohnungsmangelgesetz). Vom 28. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 751) wird der Wortlaut der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 28. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Wohnungsmangelgesetz. Vom 26. Juli 1923.

§ 1

Die oberste für das Wohnungswesen zuständige Landesbehörde kann Gemeindebehörden zu den nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen und Maßnahmen ermächtigen oder verpflichten. Sie kann die Anordnungen und Maßnahmen auch unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Sie führt die Aufsicht über die Durchführung der Anordnungen oder Maßnahmen und erteilt die erforderlichen Anweisungen.

§ 2

Ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde dürfen

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen,

b) mehrere Wohnungen zu einer nicht vereinigt werden.

Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde Ausnahmen zulassen, wenn für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum erstellt wird.

§ 3

Der Verfügungsberechtigte hat der Gemeindebehörde

a) unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,

b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern den Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das Ausland verlegt hat.

§ 4

Die Gemeindebehörde kann für eine unbenutzte Wohnung oder andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, von dem Verfügungsberechtigten verlangen, daß er mit einem der ihm bezeichneten Wohnungsuchenden innerhalb einer angemessenen Frist einen Mietvertrag abschließt. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende oder der Verfügungsberechtigte nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Der Inhalt des Vertrags gilt den Parteien gegenüber als vereinbart.

Das Mieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

Stellt der Verfügungsberechtigte der Gemeindebehörde Wohnräume, die eine abgeschlossene Wohnung nicht darstellen, oder abgeschlossene Wohnungen, die durch Teilung oder Ausbau einer Wohnung gewonnen werden, bevor eine Beschlagnahme erfolgt ist, freiwillig zur Verfügung, so genügt der Nutzungsberechtigte den Vorschriften des Abs. 1, wenn er mit einem der auf der Wohnungsliste der Gemeindebehörde eingezeichneten Wohnungsuchenden, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten oder zu den im § 14 dieses Gesetzes bezeichneten Personen gehören, einen Mietvertrag innerhalb der Frist abschließt. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten Einblick in die Wohnungsliste zu gewähren.

Die Vorschriften des Abs. 3 gelten auch für den Fall, daß zur Verfügung gestellter Wohnraum durch Aufhebung des Mietvertrags wieder frei wird.

§ 5

Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume (auch Dachgeschosse) zur Errichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Mieteinigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Die Anordnung baulicher Veränderungen soll nur nach Anhörung des Verfügungsberechtigten erfolgen und nach Möglichkeit die Schaffung eines dauernd verwertbaren Zustandes anstreben.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen, es sei denn, daß ein schriftliches Einvernehmen über die vorgenommenen Änderungen erzielt war.

§ 6

Machen sich nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde infolge besonders starken Mangels an Wohnungen außergewöhnliche Mißstände geltend, so kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gemeindebehörden auch zu anderen als den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen, insbesondere zu Eingriffen in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlich-

keit der Wohnung und des Eigentums, desgleichen zu Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, soweit solche Eingriffe und Beschränkungen zur Behebung oder Milderung der Wohnungsnot dringend erforderlich sind, ermächtigen oder verpflichten oder mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers solche Anordnungen und Maßnahmen unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Eingriffe sollen nur erfolgen, nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist. Soweit für Eingriffe in Privatrechte Entschädigung zu gewähren ist, haftet für die Zahlung der Entschädigung die Stelle, welche die Verfügung trifft.

Für den Fall, daß Umbauten zur Durchführung des Abs. 1 vorgenommen sind, gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Räumen, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder im Eigentum oder in der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft zu dienen bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde kein Einspruch erhoben wird. Diese Behörden entscheiden auch, ob die im Satz 1 erwähnten Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen. Ist Einspruch erhoben, so entscheidet bei Gebäuden oder Räumen, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Gebäude und Räume, die im Eigentum oder in der Verwaltung gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen, sowie gemeinnütziger, nicht auf Erwerb gerichteter Organisationen stehen, oder die religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, entsprechend Anwendung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für andere Anordnungen und Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen sind. Das Recht der Gemeindebehörden aus §§ 2 und 3 bleibt jedoch unberührt. Die Versagung nach § 2 ist unzulässig, wenn gleichwertiger neuer Wohnraum hergestellt wird.

Verträge der im Abs. 1 und 2 genannten Stellen über die Ermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu öffentlichen Zwecken dürfen nicht der Genehmigung der Gemeindebehörden unterstellt werden.

§ 8

Wollen Personen, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, oder Personen, bei denen die im § 14 genannten Voraussetzungen vorliegen, ihre selbständigen benutzten Wohnungen innerhalb des Reichsgebiets miteinander tauschen, so sind sie verpflichtet, die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden unter Beifügung der schriftlich gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Durchführung des Tausches einzuholen. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Mieteinigungsamt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erteilen; bei Überschreitung dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Die Vorschriften über die zulässige Belegung und Benutzung behalten Gültigkeit.

§ 9

Die obersten Landesbehörden können Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 10

Die obersten Landesbehörden können die von ihnen erteilten Ermächtigungen zurücknehmen und die Gemeindebehörden zur Aufhebung der von ihnen auf Grund der Ermächtigung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen anhalten.

§ 11

Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen sind mit schriftlicher, tatsächlicher und rechtlicher Begründung dem Betroffenen zuzustellen. Sie können im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden. Gegen Reich und Land ist die Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen unzulässig; das gleiche gilt für die Reichsbank.

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes dagegen Anwendung.

§ 13

Werden vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordene Räume, die im Eigentume von Gesellschaften oder Genossenschaften der im § 16 Abs. 1 Satz 3 des Reichsmietengesetzes bezeichneten Art stehen, von der

Gemeindebehörde zur Unterbringung von Wohnungsuchenden in Anspruch genommen, so ist die Gemeindebehörde zur Bezeichnung der aufzunehmenden Wohnungsuchenden erst dann berechtigt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft die Räume nicht innerhalb der ihr gestellten Frist an einen Wohnungsuchenden vergibt, der bereits seit mindestens einem Jahre der Gesellschaft oder der Genossenschaft als Mitglied angehört.

§ 14

Deutsche, die aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen oder einem einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile vertrieben worden sind, sind von den Gemeinden bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

Als vertrieben im Sinne des Abs. 1 gelten nur

1. diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten,
2. diejenigen, denen der Aufenthalt in den Gebieten durch sonstige Maßnahmen der Behörde oder andere gleichzwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist,
3. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in den Gebieten gewohnt, sie alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der dortigen Behörden nicht zurückkehren konnten.

Als ein gleichzwingender Grund im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 ist der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in diesen Gebieten nicht anzusehen.

Die Eigenschaft als Vertriebener ist durch eine amtliche Bescheinigung festzustellen. Die obersten Landesbehörden bestimmen die Stellen, welche zur Ausstellung der Bescheinigung berechtigt sind. Von der Beibringung der amtlichen Bescheinigung sind befreit alle Deutschen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze von amtlichen Flüchtlingspapieren waren.

Der Anspruch nach Abs. 1 erlischt, sobald der Vertriebene eine Wohnung bezogen hat, sofern es sich nicht lediglich um eine Notwohnung handelt.

Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern sind ebenfalls als „vorzugsweise zu berücksichtigende" anzusehen.

§ 15

Auf Räume, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebs von dem Inhaber des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 5 nur dann Anwendung, wenn solche Räume länger als vier Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen besteht.

Soweit es sich um die Unterbringung von Personen handelt, die vor dem 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz in Deutschland nicht hatten oder zu den im § 14 genannten Personen nicht gehören, bedarf der Inhaber des Betriebes der Zustimmung der Gemeindebehörde, es sei denn, daß es sich um die Belegung von Räumen handelt, die für die besonderen Zwecke der Unterbringung von Wanderarbeitern oder ähnlichen Personen errichtet sind.

§ 16

Gegen eine auf Grund dieser Verordnung im Einzelfalle getroffene Verfügung steht dem unmittelbar Betroffenen die Beschwerde zu. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde.

§ 17

Mit Geldstrafe von mindestens 20 000 Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer einem gemäß § 3 erlassenen Verbote zuwiderhandelt,
2. wer einer gemäß § 3 erlassenen Anordnung zuwider vorsätzlich eine Anzeige oder Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet,
3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund des § 6 erlassen worden ist.

§ 18

In Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, in denen auf Vorschriften der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle. Soweit jedoch im § 35 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) sowie in den §§ 8 und 15 dieses Gesetzes auf § 14 Bezug genommen ist, bleibt die bisherige Fassung maßgebend. Diese gilt auch weiterhin für Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Fassung des § 14 bei einer Gemeindebehörde als Wohnungsuchende zur vorzugsweisen Berücksichtigung eingetragen waren.

Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 31. Juli 1923.

Auf Grund des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich einheitlich für das Reichsgebiet:

§ 1

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er zweihundertvierzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 2

Die in den Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 12. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 250) und in den Verordnungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 9. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 375) und vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 421) bestimmten Lohnstufen und Grundlöhne sollen, wo möglich, beibehalten werden. Dem Kassenvorstande bleibt es unbenommen, die für die Grundlöhne eingesetzten Zahlen zur Vereinfachung der Berechnung im geringen Umfang abzuändern. Die weiteren Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 262) gelten entsprechend.

Dem Kassenvorstande bleibt die Abgrenzung der erforderlichen höheren Lohnstufen überlassen, mit der Maßgabe, daß auf die Lohnklassen nach § 1245 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) Rücksicht zu nehmen ist. Innerhalb jeder Lohnstufe ist der Grundlohn auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze der Stufe festzusetzen; kleine Abweichungen zur Vereinfachung der Berechnung sind zulässig.

§ 3

Für Personen, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind, haben die Arbeitgeber der Kasse innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die zur Durchführung des Abs. 1 erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. August 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die §§ 2, 3 und § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 741) außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Druckfehlerberichtigung

Zu der Verordnung zur Ausführung des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 422).

In der Überschrift muß es statt „21. Juni 1913" heißen „21. Juni 1923".

Berlin, den 29. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Nebelung

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

759

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1923	Nr. 68

Inhalt: Zweite Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922. S. 759. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 759. — Siebente Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Umsätzen von Aktien, Valutaobligationen und ausländischem Geld). S. 759. — Verordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. S. 760. — Druckfehlerberichtigungen. S. 760.

Zweite Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922. Vom 28. Juli 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 511) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 1 werden im 4. Satz das Wort „fünffache" durch das Wort „dreifache" ersetzt und das Komma hinter dem Wort „Jahresbeträge" sowie die Worte „höchstens jedoch auf die Summe von 25 Millionen Mark" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. August 1923.)

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 2. August 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. I unter 1 statt „3000000 Mark" zu setzen: zum 10000fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.
2. In demselben § (18) Abs. I ist im 2. Unterabs. und im Abs. II unter 1 statt „3000000 Mark" jedesmal zu setzen: den 10000fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.
3. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Abs. I statt „3000000 Mark" zu setzen: zum 10000fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 2. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Bredow

Siebente Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Umsätzen von Aktien, Valutaobligationen und ausländischem Geld). Vom 3. August 1923.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354)

in der durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 555) gegebenen Fassung bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Die im § 52 Abs. 1 zu b bis e des Gesetzes vorgesehene Börsenumsatzsteuer beträgt für je 1 000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags:

	I für Händlergeschäfte Mark	II für Kundengeschäfte Mark	III für Privatgeschäfte Mark
Zu § 52 Abs. 1 zu b, c, d: bei den im § 52 Abs. 1 zu b, c, d bezeichneten Schuld- und Rentenverschreibungen, soweit es sich um auf ausländische Währung lautende Schuld- und Rentenverschreibungen handelt ..	3,00	30,00	60,00
Zu § 52 Abs. 1 zu e: bei ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten	2,00	12,00	25,00

§ 2

(1) Die im § 53 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über Aktien, Genußscheine und Anteile (§ 35 Abs. 1 zu a des Gesetzes) sowie über Bezugsrechte wird

für Händlergeschäfte auf 0,30 Mark,
» Kundengeschäfte » 3,00 »
» Privatgeschäfte » 6,00 »

für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags erhöht.

(2) Bei Aktien der im § 53 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art ermäßigt sich die Abgabe für Kundengeschäfte auf 1,00 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. Vom 4. August 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 401) und § 2 der Verordnung über Termingeschäfte und den Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse vom 3. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 511) werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Druckfehlerberichtigungen

Im Reichsknappschaftsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 431) muß es im § 121 vorletzte Zeile anstatt „Versicherungsverbände" heißen „Versichertenverbände".

Im Einführungsgesetze zum Reichsknappschaftsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 454) muß der Eingang des Artikel 6 heißen: „Kommt kein Beschluß der usw."

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1923	Nr. 69

Inhalt: Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer. S. 761. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwertung von Militärgut. S. 762. — Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft in Berlin. S. 762. — Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze. S. 762. — Siebente Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. S. 763. — Zweite Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. S. 763. — Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 763. — Berichtigung. S. 764.

Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer. Vom 4. August 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet was folgt:

Artikel I

In Abweichung von § 37 Abs. 2 bis 4 und 6 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fassung der Gesetze vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 373) und vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) gelten für die auf die Umsatzsteuer zu leistenden Abschlagszahlungen bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. jeden Monats, erstmalig zum 15. August 1923, eine Voranmeldung abzugeben, in der er die in dem abgelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 des Umsatzsteuergesetzes bezeichnet; gleichzeitig hat er eine diesen Entgelten entsprechende Abschlagszahlung zu leisten. Für Steuerpflichtige, deren Umsätze im Kalenderjahr 1922 nach ihrer Erklärung oder, falls eine Veranlagung bereits erfolgt ist, nach dieser den Betrag von 1,5 Millionen Mark nicht überstiegen haben, bewendet es bei den Vorschriften des § 37 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Gibt der Steuerpflichtige eine Voranmeldung bis zum Ablauf der Abschlagszahlungsfrist nicht ab, so setzt die Steuerstelle die Abschlagszahlung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen fest.

§ 2

Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr, so hat der Steuerpflichtige bei Abgabe der Steuererklärung, spätestens bis zum 10. des auf den letzten Monat des Steuerabschnitts folgenden Monats den etwa vorhandenen Unterschied zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrag und der Summe der für die Umsätze des Veranlagungsvierteljahrs entrichteten Abschlagszahlungen zu zahlen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Steuerabschnitt länger als das Kalendervierteljahr ist. Im Falle des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes hat der Steuerpflichtige zu schätzen. Eine Verlängerung der Frist für die Nachzahlung findet nicht statt.

§ 3

Die Erhöhung der Steuer gemäß § 37 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes bemißt sich nach einem Hundertsatze, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung und Artikel III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Abgabe nach § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 629) in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159) sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 4. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. August 1923.)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwertung von Militärgut. Vom 4. August 1923.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Verwertung von Militärgut vom 31. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 243) und der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichsschatzministeriums vom 21. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 233) — durch welche die einschlägigen Befugnisse des Reichsschatzministers dem Reichsminister der Finanzen übertragen sind — wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1923 werden

a) die Landesfinanzämter,

b) die Reichstreuhand-Aktiengesellschaft und ihre Zweigstellen

ermächtigt.

Artikel 2

Die Landesfinanzämter und die von dem Reichsminister der Finanzen oder den Landesfinanzämtern mit besonderer Vollmacht versehenen Personen sind ermächtigt,

a) die im § 3 des Gesetzes vorgesehene Erklärung abzugeben,

b) gemäß § 4 des Gesetzes die Sicherstellung und Verwertung von Militärgut anzuordnen und die Polizeibehörden um Durchführung der Sicherstellung zu ersuchen,

c) die im § 6 des Gesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erfordern.

Artikel 3

Wer sichergestellte Gegenstände in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln, sich jeder Verfügung über sie, der Vornahme von Veränderungen, der Fortschaffung und der eigenmächtigen Herausgabe an Dritte zu enthalten und sie dem Reichsminister der Finanzen oder seinen Organen (Artikel 2) auf Verlangen gegen Quittung auszuhändigen.

Artikel 4

Die Aufforderung zur Auskunfterteilung (§ 6 des Gesetzes) kann mündlich, schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Der Auskunftpflichtige hat auf Erfordern auch seine Geschäftsbücher und alle den Geschäftsbetrieb betreffenden Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen, sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagerräumen zu gestatten.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 1. August 1923.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 19) wird den Elektrowerken, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Recht verliehen, das zum Bau einer Privatanschlußbahn vom Kraftwerk Trattendorf nach der Kolonie Trattendorfer Hof/Spremberg erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit ausreichend, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Berlin, den 1. August 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze. Vom 6. August 1923.

Gemäß § 7a Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird der im Abs. 1 daselbst vorgesehene Höchstbetrag mit Zustimmung des Reichsrats mit Wirkung vom 1. August 1923 auf fünfhundert Millionen Mark erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Siebente Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 6. August 1923.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Artikel LXII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 1 der Sechsten Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 693) wird

die Zahl „7 290 000" durch die Zahl „21 870 000",
die Zahl „3 888 000" durch die Zahl „11 664 000",
die Zahl „10 125 000" durch die Zahl „30 375 000",
die Zahl „18 900 000" durch die Zahl „56 700 000",
die Zahl „11 340 000" durch die Zahl „34 020 000",
die Zahl „25 920 000" durch die Zahl „77 760 000"

ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Kraft.

Berlin, den 6. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Zweite Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 6. August 1923.

Auf Grund des § 563 Abs. 2, des § 586 Nr. 1, der §§ 939, 1073, des § 1079 Satz 2 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel XXXIII, XXXV, XLI, XLV, XLVI des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 693) wird die Zahl „36 000 000" durch die Zahl „108 000 000" ersetzt.

Im § 2 der Verordnung vom 21. Juli 1923 wird die Zahl „2 500 000" durch die Zahl „7 500 000" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Kraft.

Berlin, den 6. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 7. August 1923.

Auf Grund des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Für den Grundlohn ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er für den Kalendertag nicht den Betrag übersteigt, der sich aus der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten ergibt.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er für den Kalendertag nicht den im Abs. 1 genannten Betrag, vervielfacht mit der Zahl vier, übersteigt.

Soweit der Beschäftigungsort der versicherungspflichtigen Personen im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, kann für die Festsetzung des Grundlohns das Fünffache des im Abs. 1 genannten Betrags zugrunde gelegt werden.

Zur Vereinfachung der Berechnung kann die Reichsindexzahl auf volle eintausend Mark aufgerundet werden.

§ 2

Die in den Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 12. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 250) und in den Verordnungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 9. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 375) und vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 421) bestimmten Lohnstufen und Grundlöhne sollen möglichst beibehalten werden. Dem Kassenvorstande bleibt es unbenommen, die für die Grundlöhne eingesetzten Zahlen zur Vereinfachung der Berechnung in geringem Umfang abzuändern. Die weiteren Bestimmungen über den Grundlohn in der Kranken-

versicherung vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 262) gelten entsprechend.

Dem Kassenvorstande bleibt die Abgrenzung der erforderlichen höheren Lohnstufen überlassen, mit der Maßgabe, daß auf die Lohnklassen nach § 1245 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) und der Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 28. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 749) Rücksicht zu nehmen ist. Es wird sich empfehlen, daß der Kassenvorstand auch Lohnstufen festsetzt, die zunächst über den im § 1 Abs. 2, 3 genannten Betrag hinausgehen. Diese Lohnstufen gelten erst, wenn der Grundlohn den genannten Betrag erreicht hat. Innerhalb jeder Lohnstufe ist der Grundlohn auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze der Stufe festzusetzen; kleine Abweichungen zur Vereinfachung der Berechnung sind zulässig.

§ 3

Für die Meldungen der Arbeitgeber gelten die §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung. Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

Diese Verordnung tritt mit dem 13. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Berichtigung

der Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 731).

In der Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 731) muß es in den Überschriften vor den §§ 1, 7 und 8 statt „§ 52a" heißen „§ 60".

Berlin, den 4. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1923	Nr. 70

Inhalt: Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland. S. 765. — Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 765. — Zweite Verordnung über Biersteuer. S. 766. — Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. S. 766. — Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen, sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. S. 767. — Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. S. 768.

In Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 7. August 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland. Vom 9. August 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, Geldbeträge in Reichswährung mittelbar oder unmittelbar an einen im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen, soweit die Geldbeträge den Gegenwert von 10 englischen Pfund im Einzelfall überschreiten. Soweit nach Satz 1 Geschäfte zulässig sind, darf innerhalb eines Monats dem gleichen Empfänger nicht mehr als der Gegenwert von 25 englischen Pfund durch den gleichen Leistenden zugewandt werden. Ausnahmen bewilligt die Prüfungsstelle; auf Beschwerde entscheidet der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung.

§ 2

Geschäfte der Reichsbank, der Devisenbeschaffungsstelle und der etwa von der Reichsbank ermächtigten Stellen bleiben von dem Verbote des § 1 ausgenommen.

§ 3

Auf Zuwiderhandlungen finden die Vorschriften der §§ 11, 13, 14 und 15 der Valutaspekulationsverordnung entsprechende Anwendung. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 9. August 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Geldbeträge im § 3 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbegerichts-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. August 1923.

gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnungen vom 16. Juni und 12. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384, 614) werden dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „sechzig Millionen" durch „dreihundert Millionen" zu ersetzen.
2. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" durch „achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.
3. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" durch „achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.
4. Im § 58 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „neunzigtausend" durch „vierhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.

Artikel II

Die Geldbeträge im § 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnungen vom 16. Juni und 12. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384, 614) werden dahin geändert:

1. Im § 4 sind die Worte „sechzig Millionen" durch „dreihundert Millionen" zu ersetzen.
2. Im § 15 Abs. 3 sind die Worte „sechzig Millionen" durch „dreihundert Millionen" zu ersetzen.
3. Im § 16 Abs. 1 sind die Worte „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" durch „achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.

Artikel III

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Zweite Verordnung über Biersteuer. Vom 9. August 1923.

Auf Grund des § 5 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und der Artikel I Nr. 2, II Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags bestimmt:

Mit Wirkung vom 15. August 1923 werden erhöht

1. die Steuersätze des § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 in Verbindung mit der Verordnung vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 746)

von	20 500 ℳ	auf	170 800 ℳ,
»	21 000 »	»	175 000 »
»	21 500 »	»	179 200 »
»	22 000 »	»	183 300 »
»	23 000 »	»	191 700 »
»	24 000 »	»	200 000 »
»	25 000 »	»	208 300 »;

2. der Steuersatz des § 4 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 in Verbindung mit der in Nr. 1 genannten Verordnung für Einfuhrbier von 25 000 ℳ auf 208 300 ℳ;
3. der Höchstbetrag im § 3 des Gesetzes über den Eintritt des Freistaates Württemberg in die Biersteuergemeinschaft vom $\frac{\text{27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345)}}{\text{9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 563)}}$ in Verbindung mit der in Nr. 1 genannten Verordnung von einer Milliarde neunhundert Millionen Mark auf fünfzehn Milliarden achthundertdreiunddreißig Millionen Mark;
4. die Höchstbeträge im § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom $\frac{\text{24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599)}}{\text{9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 563)}}$ in Verbindung mit der in Nr. 1 genannten Verordnung von zehn Milliarden Mark für Bayern auf dreiundachtzig Milliarden dreihundertdreiunddreißig Millionen Mark und von einer Milliarde dreihundert Millionen Mark für Baden auf zehn Milliarden achthundertdreiunddreißig Millionen Mark.

Berlin, den 9. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. Vom 26. Juli 1923.

Auf Grund der §§ 37, 38 Abs. 2 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) wird bestimmt:

§ 1

Mit Preisschildern nach Maßgabe des § 37 der Verordnung über Handelsbeschränkungen sind vorbehaltlich

der Vorschrift im § 38 der Verordnung über Handelsbeschränkungen die folgenden Waren zu versehen, soweit sie Gegenstände des täglichen Bedarfs sind:

Schwarz-, Grau- und Weißbrot, Brötchen, Zwieback,
Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren,
Fische, Fisch- und Räucherwaren,
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse,
Frisches und getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven,
Milch und Milchpräparate,
Butter, Margarine und sonstige Speisefette und Öle,
Käse,
Eier, Eipräparate sowie Eiersatzmittel,
Mehl, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchte, Teigwaren, Haferflocken,
Kaffee, Kaffeemischungen und Kaffee-Ersatz,
Tee, Teemischungen und Tee-Ersatz,
Kakao, Schokolade und sonstige Kakaoerzeugnisse,
Zucker und Zuckerwaren,
Salz, Gewürze,
Frisches und getrocknetes Obst, Obstkonserven,
Honig, Kunsthonig, Obstmus, Marmeladen,
Futtermittel,
Holz, Kohlen (einschließlich Preßkohlen, Briketts und Koks),
Torf, Karbid, Benzin, Benzol,
Petroleum, Brennspiritus, Kerzen, Streichhölzer,
Berufskleidung,
Männer-, Frauen- und Kinderbekleidungsstücke,
Leib-, Unter-, Bett- und Hauswäsche nebst den Stoffen, aus denen sie hergestellt werden,
Zwirn, Strickwolle, Nähgarn,
Hüte und Mützen,
Schuhwaren und ihre Zutaten,
Lederwaren und Lederersatzwaren,
Möbel, Haus- und Küchengeräte, soweit sie zur Führung eines Haushaltes notwendig sind,
Reinigungsmittel, Haushaltsseifen, Bürstenwaren,
Schreib- und Papierwaren, Schulartikel,
Verbandstoffe,
Tabak, Tabakwaren, Pfeifen,
Handwerkszeug.

§ 2

Ein Preisverzeichnis nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 der Verordnung über Handelsbeschränkungen ist außer für Frischfleisch und Fische (§ 38 Abs. 3 der Verordnung über Handelsbeschränkungen) für die folgenden im Kleinhandel abzusetzenden, aber nicht ausgestellten Lebensmittel anzubringen, soweit sie Gegenstände des täglichen Bedarfs sind:

Schwarz-, Grau- und Weißbrot, Brötchen, Zwieback,
Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie Räucherwaren,
Frisches und getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven,
Milch und Milchpräparate,
Butter, Margarine und sonstige Speisefette,
Eier,
Mehl, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchte, Teigwaren, Haferflocken,
Frisches Obst,
Honig, Kunsthonig, Obstmus, Marmeladen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 8. August 1923.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 984) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es sind zu versichern

1. in der jeweiligen vierthöchsten Lohnklasse Jungen und Jungmänner in der Kleinschiffahrt,
2. in der jeweiligen dritthöchsten Lohnklasse Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt und Jungen in der Großschiffahrt,
3. in der jeweiligen zweithöchsten Lohnklasse Jungmänner in der Großschiffahrt,
4. in der jeweiligen höchsten Lohnklasse alle übrigen Versicherten.

Zur Kleinschiffahrt gehören Seeschiffe mit weniger als fünfzig Brutto-Registertons.

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 20. August 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern

und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 20. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 10. August 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Periodische Druckschriften, durch deren Inhalt zur gewaltsamen Beseitigung oder gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes oder in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird, können, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis zur Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden.

Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch eine angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt, sowie jede Druckschrift, die den Beziehern der verbotenen Zeitschrift als Ersatz zugestellt wird.

§ 2

Jede Druckschrift, die nach § 1 verboten werden kann, unterliegt der Beschlagnahme, diese bedarf nicht der richterlichen Bestätigung.

§ 3

Das Verbot und die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt durch den Reichsminister des Innern. Für die Anordnung der Beschlagnahme ist bei Gefahr im Verzug auch die Polizeibehörde zuständig.

§ 4

Gegen das Verbot und die Beschlagnahme ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung des Verbots oder der erfolgten Beschlagnahme ab die Beschwerde beim Reichsminister des Innern zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen mindestens eins dem Reichsgerichte nicht angehört. Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen der Ziffern II und III der Verordnung über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik in Verwaltungssachen vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 675) Anwendung. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 5

Wer eine auf Grund dieser Verordnung verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 Millionen Mark erkannt werden kann.

§ 6

Ausländer, die sich einer der im § 1 genannten Handlungen durch Veröffentlichung in einer Druckschrift oder sonst schuldig gemacht haben, können aus dem Reiche ausgewiesen werden. Die Ausweisung wird von dem Reichsminister des Innern verfügt.

§ 7

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung nötigen Anordnungen zu erlassen. Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Ersuchen des Reichsministers des Innern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 8

Der Artikel 118 der Reichsverfassung wird, soweit er den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

769

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1923	Nr. 71

Inhalt: Gesetz über die Besteuerung der Betriebe. S. 769. — Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze. S. 770. — Gesetz über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. S. 773. — Steuerzinsgesetz. S. 774. — Gesetz über die Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung (Rhein-Ruhr-Abgabe). S. 774.

Gesetz über die Besteuerung der Betriebe. Vom 11. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Reich erhebt auf die Dauer von sechs Monaten eine Abgabe

1. von den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben nach Maßgabe des Artikels II,
2. von Betrieben, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, nach Maßgabe des Artikels III.

Artikel II

Abgabe der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe

§ 1

Abgabepflichtig gemäß Artikel I Nr. 1 sind alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, solange sie innerhalb der Geltung dieses Gesetzes Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 2

Von der Abgabe sind befreit

1. öffentliche Körperschaften,
2. inländische Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
3. rechtsfähige Pensions-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit,
4. Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

§ 3

Die Abgabe beträgt das Zweifache der Beträge, die der Arbeitgeber gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. September 1923 bis zum 29. Februar 1924 an das Reich abzuführen hat.

§ 4

Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) im Überweisungsverfahren bewirken, haben gleichzeitig mit dieser Überweisung die Abgabe zu entrichten.

Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) durch Verwendung von Steuermarken bewirken, haben die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis zum 25. dieses Kalendermonats und die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Fristen für die Entrichtung der Abgabe anderweitig festzusetzen.

Artikel III

Abgabe der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe

§ 1

Abgabepflichtig im Sinne des Artikels I Nr. 2 ist der Eigentümer des Grundstücks. Übt der Eigentümer den Betrieb nicht selbst aus, so ist die Abgabe von dem Eigentümer und dem, der den Betrieb ausübt, je zur Hälfte zu entrichten.

§ 2

Auf die Befreiung von der Abgabe finden die Vorschriften des Artikels II § 2 entsprechende Anwendung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. August 1923.

§ 3

Die Abgabe beträgt für je zweitausend Mark Wehrbeitragswert eine und eine halbe Mark monatlich.

Wehrbeitragswert ist der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig zugrunde gelegt worden ist oder, wenn eine Veranlagung zum Wehrbeitrage nicht stattgefunden hat, zugrunde zu legen gewesen wäre.

Die Abgabe ist in Gold zu zahlen. Sie kann jedoch in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen in dem um das Aufgeld erhöhten Betrage gezahlt werden. Das Aufgeld wird jeweils im voraus von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt und im Reichsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Die Abgabe ist am 1. jedes Monats, zum ersten Mal am 1. September 1923 fällig. Sie ist unaufgefordert zu entrichten. Abgabepflichtig für den vollen Kalendermonat ist derjenige, in dessen Person die Voraussetzungen des § 1 bei Beginn des jeweiligen Kalendermonats vorliegen.

§ 5

Die Grundbuchämter, Katasterämter oder sonstige mit der Registrierung und Vermessung von Grundstücken beauftragte Behörden sowie die mit der Verwaltung der Grundsteuern betrauten Behörden haben den Finanzämtern auf Verlangen alle für die Verwaltung der Abgabe erforderlichen Unterlagen, insbesondere in bezug auf Größe und Eigentumsverhältnisse des Grundstücks, zu verschaffen.

Artikel IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Ein Bescheid über die Abgaben nach Artikel II und III wird nicht erteilt. Das Berufungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Befugnis des Abgabepflichtigen zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

§ 2

Auf die Abgaben nach Artikel II und III finden die Vorschriften des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Abgaben nach Artikel II und III dürfen weder bei der Einkommensteuer noch bei der Körperschaftssteuer von dem steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

§ 4

Soweit bei einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb die Abgabe nach Artikel III erhoben wird, ist die Heranziehung der Abgabe nach Artikel II ausgeschlossen.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen; er kann für Kleinbetriebe Ausnahmen zulassen.

§ 6

Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben hinterzieht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer im anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen den Vorschriften dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Milliarden Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu fünf Milliarden Mark ein.

§ 7

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf seine Verkündung im Reichsgesetzblatte folgt.

Berlin, den 11. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze. Vom 11. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Biersteuer

Das Biersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) wird wie folgt geändert:

1a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Bier, das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt ist, beträgt die Biersteuer für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

von den	ersten	2 000	Hektolitern	41 000 Mark
»	» folgenden	8 000	»	42 000 »
»	» »	10 000	»	43 000 »
»	» »	10 000	»	44 000 »

von den folgenden 30 000 Hektolitern 46 000 Mark
» » » 60 000 » 48 000 »
» dem Reste ..... 50 000 »."

b) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Im § 2 ist die Zahl 17 500 durch 50 000 zu ersetzen.

3. Im § 5 Abs. 1 sind die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags" zu streichen und im § 5 Abs. 2 sind die Worte „15. Juni 1923" durch „1. Juli 1923" zu ersetzen.

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer für Bier, das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt ist, wird hinsichtlich des Bieres, für das bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats und hinsichtlich des Bieres, für das in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig."

5. Im § 18 Satz 3 ist der Halbsatz 2 wie folgt zu fassen:
„sie wird am zehnten Tage des auf die Festsetzung folgenden Monats fällig."

6. Hinter dem Abschnitt IV ist folgender neuer Abschnitt einzuschalten:

IVa. Bierähnliche Getränke

§ 27a

Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen der Biersteuer nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 27b, 27c.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der bierähnlichen Getränke näher zu bestimmen.

§ 27b

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken mit einem Stammwürzegehalte von 8 bis 14 vom Hundert wird nach dem höchsten Satze der jeweiligen Steuer vom Schankbier (§ 3 Abs 2, § 5) erhoben. Sie ermäßigt sich für bierähnliche Getränke mit geringerem Stammwürzegehalt um die Hälfte und erhöht sich für Getränke mit höherem Stammwürzegehalt um die Hälfte.

§ 27c

Auf die Biersteuer von bierähnlichen Getränken finden keine Anwendung die vorstehenden § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3 bis 5, § 10 Abs. 1 bis 6 und 9, § 11, § 12, § 14 Abs. 2, § 15, § 16, § 18, § 21 Abs. 1 Nr. 2, 7 bis 10, §§ 22 bis 24, § 27, ferner die nachstehenden §§ 29 und 31 sowie §§ 4, 5, 72 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863) / 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 381).

Artikel II

Mineralwassersteuer

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 849) / 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 383) tritt außer Kraft mit Ausnahme des VI. Abschnitts (Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee).

Artikel III

Zuckersteuer

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer wird hinsichtlich des Zuckers, für den bis zum fünfzehnten eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats und hinsichtlich des Zuckers, für den in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum achtzehnten Tage dieses Monats und die Zuckermengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum dritten Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Artikel IV

Salzsteuer

Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer für Salz, das im Geltungsbereiche des Gesetzes gewonnen ist, wird hinsichtlich des Salzes, für das bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats und hinsichtlich des Salzes, für das in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Steuerschuldner hat die Salzmengen, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum achtzehnten Tage dieses Monats und die Salzmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum dritten

Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Artikel V

Zündwarensteuer

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird hinsichtlich der Zündwaren, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats und hinsichtlich der Zündwaren, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerschuldner hat die Zündwarenmengen, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum achtzehnten Tage dieses Monats und die Zündwarenmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum dritten Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde durch eine Erklärung anzumelden, in der der Steuerwert jeder einzelnen Zündwarenabgabe oder Zündwarenentnahme in Übereinstimmung mit den kaufmännischen Büchern ersichtlich zu machen ist."

Artikel VI

Leuchtmittelsteuer

Das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für Leuchtmittel, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird hinsichtlich der Leuchtmittel, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats und hinsichtlich der Leuchtmittel, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittelmengen, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum achtzehnten Tage dieses Monats und die Leuchtmittelmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum dritten Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Artikel VII

Spielkartensteuer

Das Spielkartensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für Spielkarten, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird hinsichtlich der Spielkarten, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats und hinsichtlich der Spielkarten, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig."

Artikel VIII

Kohlensteuer

Das Kohlensteuergesetz vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für inländische Kohle wird hinsichtlich der Kohle, für die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats und hinsichtlich der Kohle, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig. Wird die Steuer wiederholt nicht rechtzeitig bezahlt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer schon bei Entstehung der Steuerschuld gefordert werden. Der Reichsminister der Finanzen kann zulassen, daß die am fünfundzwanzigsten Tage des Monats fällige Kohlensteuer als Bauschsteuer vorbehaltlich der späteren genauen Ermittlung entrichtet wird."

3. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„Der Reichsminister der Finanzen kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses für bestimmte Bezirke oder Betriebe die Fälligkeit der bis zum 31. Oktober 1923 entstehenden Kohlensteuerschuld bis zu den bisherigen Fälligkeitsterminen hinausschieben."

Artikel IX

Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 80 Abs. 1 wird gestrichen.
2. § 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Branntweinaufschlag nicht rechtzeitig entrichtet, so sind Verzugszinsen zu zahlen; § 104

der Reichsabgabenordnung und Artikel III § 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des Artikels I des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) finden entsprechende Anwendung. Außerdem kann die Finanzbehörde Vorausbezahlung oder Sicherstellung des Branntweinaufschlags verlangen, wenn die Zahlungsfrist wiederholt versäumt wird oder Gründe vorliegen, die den Eingang des Branntweinaufschlags gefährdet erscheinen lassen."

3. § 91 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zahlung und Beitreibung der Hektoliereinnahme, über die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung, ferner darüber, inwieweit die Hektoliereinnahme für den während der Versendung, Lagerung oder Weiterverarbeitung entstehenden Schwund unerhoben bleiben kann, trifft der Reichsminister der Finanzen."
4. Der § 164 erhält folgenden dritten Absatz:
„Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Essigsäuresteuer nicht statt."

Artikel X

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1923 in Kraft. Soweit für Bier, Zucker, Salz, Zündwaren, Leuchtmittel, Spielkarten und Kohle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Steuerschuld entstanden ist, ist die noch nicht entrichtete Steuer bis zum 10. September 1923 einzuzahlen.

Berlin, den 11. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. Vom 11. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird
a) im Abs. 1 das Wort: „Fünfundzwanzigfachen" ersetzt durch das Wort: „Vierhundertfachen", ferner werden
b) im Abs. 2 hinter dem Worte: „Vorauszahlungen" die Worte: „unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts" eingefügt.
2. Im § 2 wird
a) im Abs. 1 das Wort: „Fünfunddreißigfache" ersetzt durch das Wort: „Sechshundertfache", ferner werden
b) im Abs. 2 hinter den Worten: „fällig werden," die Worte: „unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts" eingefügt, ferner werden
c) im Abs. 3 die Worte „in der Zeit zwischen dem 31. März 1922 und dem 30. September 1922" durch die Worte „vom 31. März 1922 bis zum 30. September 1922" und das Wort: „Hundertfache" durch das Wort: „Sechzehnhundertfache" ersetzt.

Artikel II

Soweit die auf Grund des Artikels I zu entrichtenden Beträge die Beträge übersteigen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer fällig geworden waren, werden sie am 25. August 1923 fällig.

Artikel III

Auf die nach dem Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556) und diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Die auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) erlassene Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer vom 4. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 761) bleibt auch nach Außerkrafttreten des Notgesetzes in Kraft.

Artikel V

Das Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Satz 2 werden
a) die Worte: „§ 24a Abs. 3" durch die Worte „§ 24a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" ersetzt;
b) hinter den Worten „bezeichneten Art" folgende Worte eingefügt: „sowie aus den auf Reichsmark lautenden nicht zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebe gehörenden Forderungen und Zahlungsmitteln".

2. Dem § 5 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Soweit Vermögensgegenstände der Abgabe nicht unterliegen, dürfen Schulden, die weder mit abgabepflichtigen noch mit abgabefreien Vermögensgegenständen allein im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, nur anteilsmäßig berücksichtigt werden."

Artikel VI

Die Vorschrift des Artikels V tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1923 ab in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage in Kraft, der auf seine Verkündung im Reichsgesetzblatte folgt.

Berlin, den 11. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Steuerzinsgesetz. Vom 11. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Artikel III § 1 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wird eine Zahlung, die nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen ein Zuschlag zu zahlen. Der Reichsminister der Finanzen kann Übergangsbestimmungen treffen, die bei Änderung des Zuschlags erforderlich werden.

2. Artikel III § 2 erhält folgende Fassung:

Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, sowie für Zinsen, die bei Zahlungsaufschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) oder bei Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) zu entrichten sind, kann der Reichsminister der Finanzen den Zinsfuß auf mehr als fünf vom Hundert jährlich festsetzen. Der Reichsminister der Finanzen kann Übergangsbestimmungen treffen, die bei Änderung des Zinsfußes erforderlich werden.

Artikel II

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 289 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes nach § 8 des Gerichtskostengesetzes berechnet und beträgt:

im Einspruchsverfahren, im Beschwerdeverfahren und im Anfechtungsverfahren das Einfache der dort vorgeschriebenen Gebühr,
im Berufungsverfahren das Doppelte,
im Rechtsbeschwerdeverfahren das Dreifache.

2. Dem § 292 der Reichsabgabenordnung wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Satze 2 enthaltenen Wertgrenzen zu ändern.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf seine Verkündung im Reichsgesetzblatte folgt.

Bei Beschwerden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden sind, wird eine Beschwerdegebühr (Artikel II Nr. 1) auch dann nicht erhoben, wenn erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Beschwerde entschieden wird.

Berlin, den 11. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Gesetz über die Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung (Rhein-Ruhr-Abgabe). Vom 11. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Als außerordentliche Abgabe für Rhein und Ruhr erhebt das Reich die in den Artikeln I und II bezeichneten Abgaben.

Artikel I

§ 1

Als außerordentliche Abgabe wird erhoben:

1. von den Einkommensteuerpflichtigen, die auf Grund des Gesetzes über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556) und des Gesetzes über Vorausbezahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 773) zur Entrichtung erhöhter Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer verpflichtet sind,

am 25. August 1923 das Doppelte der auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1923 und 11 August 1923 für das dritte Kalendervierteljahr 1923 zu entrichtenden Vorauszahlung,

am 5. Oktober 1923 das Doppelte der auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1923 und 11. August 1923 für das letzte Kalendervierteljahr 1923 zu entrichtenden Vorauszahlung,

am 5. Januar 1924 das Doppelte der auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1923 und 11. August 1923 für das erste Kalendervierteljahr 1924 zu entrichtenden Vorauszahlung,

2. von den übrigen Einkommensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1923), deren gesamtes steuerbares Einkommen im Kalenderjahre 1922 den Betrag von einer Million Mark überstiegen hat,

am 25. August 1923 das Hundertfache der nach dem Einkommen des Kalenderjahrs 1922 berechneten Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für das dritte Kalendervierteljahr 1923,

am 5. Oktober 1923 das Zweihundertfache der nach dem Einkommen des Kalenderjahrs 1922 berechneten Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für das letzte Kalendervierteljahr 1923,

am 5. Januar 1924 das Zweihundertfache der nach dem Einkommen des Kalenderjahrs 1922 berechneten Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 1924,

3. von den Erwerbsgesellschaften, die ihr Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 oder 1922 in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 31. Dezember 1922 abgeschlossen haben,

am 25. August 1923 ein Viertel des Betrags, der sich als Körperschaftssteuer für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 oder 1922 ergibt, vervielfacht mit 600,

am 5. Oktober 1923 und am 5. Januar 1924 je die Hälfte des Betrags, der sich als Körperschaftssteuer für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 oder 1922 ergibt, vervielfacht mit der Zahl, die auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1923 und 11. August 1923 für im Oktober 1923 und im Januar 1924 fällige Vorauszahlungen festgesetzt wird,

4. von den Erwerbsgesellschaften, die ihr Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 vor dem 1. Oktober 1922 abgeschlossen haben,

bei Abschlüssen vor dem 1. April 1922:

am 25. August 1923 das Einfache des Betrags, der sich als Körperschaftssteuer für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 ergibt, vervielfacht mit 600,

am 5. Oktober 1923 und am 5. Januar 1924 je das Doppelte des Betrags, der sich als Körperschaftssteuer für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 ergibt, vervielfacht mit der Zahl, die auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1923 und 11. August 1923 für im Oktober 1923 und im Januar 1924 fällige Vorauszahlungen festgesetzt wird,

bei Abschlüssen in der Zeit vom 1. April 1922 bis zum 30. September 1922:

am 25. August 1923 die Hälfte des Betrags, der sich als Körperschaftssteuer für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 ergibt, vervielfacht mit 600,

am 5. Oktober 1923 und am 5. Januar 1924 je das Einfache des Betrags, der sich als Körperschaftssteuer für das Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22 ergibt, vervielfacht mit der Zahl, die auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1923 und 11. August 1923 für im Oktober 1923 und im Januar 1924 fällige Vorauszahlungen festgesetzt wird.

Werden für die Kalenderjahre 1923, 1924 (Nr. 1, 2) oder die Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahre 1922/23, 1923, 1923/24 (Nr. 3, 4) die Vorauszahlungen auf Grund des § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 oder des § 105 der Reichsabgabenordnung gestundet oder auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 anderweitig festgesetzt, so bleibt die Stundung oder die anderweitige Festsetzung für die außerordentliche Abgabe außer Betracht.

Weicht die für das nach Abs. 1 maßgebende Kalender-, Wirtschafts- oder Geschäftsjahr (Kalenderjahr 1922, Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr 1921/22, 1922) im Besteuerungsverfahren festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftssteuer um mehr als 10 vom Hundert von dem der Abgabe zunächst zugrunde gelegten Jahressteuerbetrag ab, so ist für die Bemessung der Abgabe an Stelle dieses Betrags der festgesetzte Steuerbetrag zugrunde zu legen.

Die Verpflichtung zu den regelmäßigen und erhöhten Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung der außerordentlichen Abgabe nicht berührt.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Teilabgaben werden nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 100 000 Mark nicht übersteigen. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Grenze anders festzusetzen.

§ 3

Ein Bescheid über die Abgabe wird nicht erteilt. Das Berufungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Befugnis des Abgabepflichtigen zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

Ist die Abgabe anderweit zu berechnen (§ 1 Abs. 3), so ist der Mehrbetrag binnen 2 Wochen nach Zustellung der für die anderweitige Bemessung maßgebenden Entscheidung (Einkommen- oder Körperschaftssteuerbescheid, Rechtsmittelbescheid oder dergleichen) zu entrichten.

Die Abgabe ist jeweils ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

Artikel II

§ 1

Von den Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kraftfahrzeug im Eigenbesitze haben, das am 1. August 1923 der Kraftfahrzeugsteuer nach § 4 des Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) unterlag, wird eine einmalige außerordentliche Abgabe nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 erhoben.

Wird das Kraftfahrzeug nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert, so haftet auch der Erwerber für die Abgabe.

Der Abgabe unterliegen nicht

1. im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge,
2. Kraftfahrzeuge im Besitze von Personen, die im Inland weder Wohnsitz, noch dauernden Aufenthalt, noch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben, sofern sie eine Steuerkarte für die Dauer von nicht mehr als sechs Monaten gelöst haben,
3. Personenkraftwagen einschließlich der Kraftomnibusse, sofern sie ausschließlich der Ausübung des öffentlichen Fuhrhaltergewerbes dienen,
4. Lastkrafträder, Lastkraftwagen und Zugmaschinen,
5. Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge.

§ 2

Die Abgabe beträgt für jedes Kraftfahrzeug das Fünfzigfache der um den Zuschlag erhöhten Kraftfahrzeugsteuer, die von dem Kraftfahrzeuge für die Dauer eines Jahres nach den am 1. September 1923 maßgebenden Vorschriften zu erheben wäre.

§ 3

Die Abgabe ist bis zum 5. September 1923 bei der für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Stelle zu entrichten. Die Entrichtung ist von dieser Stelle auf der Kraftfahrzeugsteuerkarte oder einem mit ihr verbundenen Anhang zu vermerken.

Ein Bescheid über die Abgabe wird nicht erteilt. Das Berufungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Befugnis des Abgabepflichtigen zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerkarten, auf denen der Vermerk über die Entrichtung der Abgabe fehlt, verlieren mit dem Beginne des Tages, der auf die Fälligkeit der Abgabe folgt, ihre Wirksamkeit. Die Steuer gilt als nicht gezahlt. Sie ist nochmals zu entrichten; für ihre Höhe gelten die zur Zeit der neuen Zahlung maßgebenden Vorschriften.

Artikel III

Einziger Paragraph

Die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für das letzte Kalendervierteljahr 1923 ist am 5. Oktober 1923 statt am 15. November 1923, die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 1924 am 5. Januar 1924 statt am 15. Februar 1924 fällig.

Artikel IV

§ 1

Die Abgaben nach Artikel I und II werden von Abgabepflichtigen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den besetzten Gebieten ihren alleinigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Leitung gehabt haben, sowie von den Abgabepflichtigen, die aus Anlaß der Besetzung ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Ort der Leitung in den besetzten Gebieten unfreiwillig verloren haben, nicht erhoben. Soweit diese Abgabepflichtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im unbesetzten Gebiete haben, sind sie nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen zu den Abgaben entsprechend heranzuziehen.

§ 2

Auf die Abgaben nach Artikel I und II finden die Vorschriften des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Abgaben nach Artikel I und II dürfen weder bei der Einkommensteuer noch bei der Körperschaftssteuer vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

§ 4

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die Einnahmen, die dem Reiche auf Grund der Artikel I und II zustehen, verkürzt werden, wird mit einer Geldstrafe im einfachen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Einnahmen bestraft. Daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 5

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes und die erforderlichen Übergangsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf seine Verkündung im Reichsgesetzblatte folgt.

Berlin, 11. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1923	Nr. 72

Inhalt: Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs. S. 777. — Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte. S. 777. — Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 778. — Bekanntmachung des Wortlauts des Wechselsteuergesetzes. S. 778. — Zweite Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 782. — Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. S. 783.

In Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 13. August 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über weitere Einstellung der Reparationssachleistungen auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens.

Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs. Vom 14. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Sicherung des Zinsendienstes und der Rückzahlung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche bis zur Höhe von 500 Millionen Mark Gold zur Flüssigmachung von Krediten gemäß § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 231) ausgegeben werden, wird die Reichsregierung ermächtigt, mangels Deckungsmitteln aus den ordentlichen Einkünften des Reichs Zuschläge zur Vermögenssteuer nach näherer Bestimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags zu erheben.

Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der im Abs. 1 genannten Art sind von der Börsenumsatzsteuer befreit. Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der im Abs. 1 genannten Art sind, wenn sie selbst gezeichnet oder bis zum 15. Mai 1924 erworben sind, von der Erbschaftssteuer befreit.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. August 1923.)

Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte. Vom 11. August 1923.

Auf Grund von § 16 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 715) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Auf allen Schlachtviehmärkten sind Überwachungskommissionen zu bilden, die sich unter dem Vorsitz eines von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Beamten mindestens aus je einem Vertreter der Erzeuger, Viehhändler oder Viehkommissionäre, Fleischer und Verbraucher zusammensetzen sollen.

§ 2

Die Überwachungskommissionen haben vor Beginn eines jeden Marktes zusammenzutreten und aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse und der sonstigen wirtschaftlichen Lage sowie unter Berücksichtigung der Gestehungskosten die angemessenen Preise für Schlachtvieh und Fleisch im Großhandel zu ermitteln und bekanntzugeben. Sie können bei den Viehanlieferern Unterlagen für die Bemessung von Preisen einsehen.

Von der Festsetzung der Angemessenheitspreise kann abgesehen werden, wenn nach Ermessen der Überwachungskommissionen auf Grund der Marktlage, insbesondere bei ausreichendem Angebote, mit einer normalen Preislage zu rechnen ist.

§ 3

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden treffen die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Überwachungskommissionen sowie über die Zulassung von Beschwerden und das Verfahren.

§ 4

Wer der Bestimmung im § 2 Satz 2 zuwider die Einsicht in Unterlagen für die Bemessung von Preisen nicht gewährt, wird gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt am 15. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 8. August 1923.

In der gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind folgende Änderungen eingetreten:

1. Unter I. Preußen erhält
   a) die lfde. Nr. 28 (Weinbaubezirk Bonn) in Spalte 3 folgende Fassung:
      »Stadt- und Landkreis Bonn und Kreis Rheinbach«,
   b) die lfde. Nr. 29 (Weinbaubezirk Neuwied) die folgende Fassung:
      »Kreis Neuwied und Siegkreis«.
2. Unter II. Bayern
   lfde. Nr. 15 (Weinbaubezirk Lindau) ist am Schlusse zu lesen:
   »Lindau (Bodensee)«.
3. Unter VI. Hessen
   a) ist in lfdr. Nr. 28 (Weinbaubezirk Bosenheim) die Gemarkung »Ippesheim« zu streichen,
   b) ist unter lfdr. Nr. 28a im Verwaltungsbezirke Kreis Alzey ein neuer Weinbaubezirk Ippesheim gebildet worden, bestehend aus der Gemarkung Ippesheim.
4. Unter VII. Thüringen
   ist die Angabe in Spalte 3 (Umfang des Weinbaubezirkes) durch folgende Angabe zu ersetzen:
   »Landkreise Weimar und Roda sowie die Kreisabteilung Camburg«.

Außerdem sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Unter VI. Hessen
   a) lfde. Nr. 9 (Weinbaubezirk Gensingen) lautet der Name der an erster Stelle genannten Gemarkung: »Dietersheim«,
   b) lfde. Nr. 25 (Weinbaubezirk Sprendlingen) muß es statt Wendersheim heißen: »Vendersheim«,
   c) lfde. Nr. 34 ist der Name des Weinbaubezirkes »Mölsheim«.

Berlin, den 8. August 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Hoffmann

Bekanntmachung des Wortlauts des Wechselsteuergesetzes. Vom 10. August 1923.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 555) wird der Wortlaut des Wechselsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Wechselsteuergesetz

I. Gegenstand der Besteuerung

§ 1

(1) Gezogene und eigene Wechsel unterliegen einer Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes (Wechselsteuer).

(2) Die Wechselsteuer umfaßt die Wechselhauptsteuer (§§ 5 bis 14) und die Wechselnachsteuer (§§ 15, 16).

§ 2

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist.

§ 3

(1) Die in diesem Gesetze für Wechsel gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für

a) Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können,
b) Anweisungen über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber bezahlt werden können.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 4

(1) Von der Wechselsteuer sind befreit

a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern die Wechsel nur im Ausland zahlbar sind;
b) die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden;
c) Schecks, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) entsprechen;
d) die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlung ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind.

(2) Die im Abs. 1 zu c ausgesprochene Befreiung findet keine Anwendung auf Schecks, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt werden. Die Befreiungen des Abs. 1 zu c und d finden keine Anwendung auf Schecks und Platzanweisungen, die mit einer Annahmeerklärung versehen sind, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichzuachten sind.

II. Wechselhauptsteuer

1. Einzelwechsel

§ 5

(1) Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(2) Wird ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber lediglich zur Annahme versandt oder zur Annahme präsentiert, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Rückgabe oder anderweiten Aushändigung des Wechsels durch den Akzeptanten, es sei denn, daß der Wechsel bereits mit einem inländischen Indossament versehen ist.

(3) Ist vor dem in Abs. 1, 2 bezeichneten Zeitpunkt bereits eine Nachsteuerschuld entstanden (§ 15), so entsteht die Steuerschuld zugleich mit der Nachsteuerschuld.

§ 6

Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gibt. Im Falle des § 5 Abs. 3 ist der Inhaber des Wechsels Steuerschuldner.

§ 7

(1) Neben dem Steuerschuldner haften für die Steuer sämtliche Personen, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind. Als beteiligt gelten: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 beschränkt sich die Haftung für die Steuer auf die Personen, die vor dem auf der Urkunde angegebenen Ausstellungstag am Umlauf des Schecks beteiligt waren.

§ 8

(1) Die Steuer beträgt 2 Mark für je 1 000 Mark der Wechselsumme; angefangene 1 000 Mark werden für voll gerechnet. Ist in einer Schrift der in § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht an-

gegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 Millionen Mark zu berechnen.

(2) Bei Wechseln, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Steuer, wenn die Fälligkeit des Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt, auf 4 Mark für je 1 000 Mark. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht sich die Steuer auf 6 Mark für je 1 000 Mark. Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraums erhöht sich die Steuer um je 2 Mark für je 1 000 Mark der Wechselsumme. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn der im Satz 1 bezeichnete Zeitraum von drei Monaten um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Recht Respekttage gelten, werden sie dem Zeitraum von drei Monaten hinzugerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 1 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 1 000 Mark nach oben abzurunden. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den in Satz 1, 2 bezeichneten Mindeststeuerbetrag und den im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrag der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

(4) Zur Berechnung der Steuer kann der Reichsminister der Finanzen für die in anderer als Reichswährung ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem laufenden Kurs für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld umgerechnet.

§ 9

(1) Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§ 5 Abs. 1, 2) fällig.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 3 ist die Steuer zugleich mit der Nachsteuer fällig.

§ 10

(1) Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der nächste und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere inländische Inhaber des Wechsels verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt.

(2) Ist das Bestehen einer Steuerschuld aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung nur dann, wenn die Umstände, die die Steuerschuld überhaupt oder in einem höheren Umfang begründen, dem späteren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

2. Wechselduplikate und Wechselabschriften

§ 11

(1) Wird derselbe Wechsel in mehreren im Text als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichneten Stücken ausgestellt, so ist nur das zum Umlauf bestimmte Stück zu versteuern.

(2) Außerdem unterliegt der Steuer jedes Stück, das mit einer Wechselerklärung, ausgenommen Akzepte und Notadressen, versehen ist, die nicht in einem versteuerten Stück enthalten ist. Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das die steuerpflichtige Wechselerklärung enthaltende Stück von dem Aussteller der Wechselerklärung aus den Händen gegeben wird. Ist die Wechselerklärung im Ausland abgegeben, so entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, in dem das Stück von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(3) Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Stücks desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Steuer zu entrichten, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

(4) Der Beweis, daß ein versteuertes Wechselduplikat vorhanden ist, oder daß die auf ein unversteuertes Stück gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikat abgegeben ist, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Stück ausgeliefert ist, liegt dem ob, der wegen unterlassener Versteuerung eines Wechsels in Anspruch genommen wird.

(5) Im übrigen finden die §§ 5 bis 10 Anwendung.

§ 12

Die im § 11 Abs. 2 bis 5 für Duplikate gegebenen Vorschriften gelten auch für Wechselabschriften, die mit einem Original-Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 13

Wird ein nicht zum Umlauf im Inland bestimmtes Stück eines in mehreren Stücken ausgestellten Wechsels zur Einholung des Akzepts benutzt, so ist der Akzeptant nicht zur Versteuerung verpflichtet, wenn die Rückseite des akzeptierten Stücks vor der Rückgabe derart durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 14

Ein zur Annahme versandter Wechsel darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Duplikats oder einer nicht versteuerten Abschrift des-

selben Wechsels nur dann unversteuert ausgeliefert werden, wenn das unversteuerte Duplikat oder die unversteuerte Abschrift auf der Rückseite derart durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen ist. Andernfalls haftet der Verwahrer, wenn er das mit dem Annahmevermerk versehene Stück unversteuert ausliefert, neben den im § 7 bezeichneten Personen für die Steuer; die Steuer zu dem mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsel ist spätestens bei der Auslieferung zu entrichten.

III. Wechselnachsteuer

§ 15

(1) Tritt die Verfallzeit eines auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstage ein, so unterliegt der Wechsel für die Zeit vom Ablauf der drei Monate bis zum Verfalltage der Nachversteuerung. Als Nachsteuer ist fortlaufend für die ersten neun Monate und nach deren Ablauf für je weitere sechs Monate oder einen angefangenen Teil dieser Zeiträume der nach § 8 Abs. 1, 3 zu bemessende Betrag zu entrichten. Die Nachsteuerschuld entsteht jeweils mit dem Beginn der Zeitabschnitte, für die Nachsteuer zu entrichten ist, Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage gelten. werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Wechsel, die bestimmte Zeit nach Sicht fällig sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Zeitraum, für den die Nachsteuer zu entrichten ist, bei eigenen Wechseln drei Monate nach dem Ausstellungstag, bei gezogenen Wechseln drei Monate nach der Annahme des Wechsels beginnt. Ist der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Wechsel zu einem anderen Zeitpunkt angenommen worden ist.

(3) Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die Zahlungszeit nicht angegeben, so entsteht die Nachsteuerschuld mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag. Ist der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

(4) Nachsteuerschuldner ist der Inhaber des Wechsels. Daneben haften für die Nachsteuer sämtliche Personen, die seit Entstehung der Nachsteuerschuld am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind (§ 7). Die Vorschrift des § 10 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Nachsteuer ist innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums fällig, für den sie zu entrichten ist. Ist der Wechsel zu dieser Zeit im Ausland, so tritt die Fälligkeit innerhalb der ersten drei Tage nach der Einbringung des Wechsels ins Inland ein.

§ 16

(1) Wird in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 in die Schrift nachträglich eine Geldsumme von mehr als zehn Millionen Mark eingetragen, so ist eine Nachsteuer nach den im § 8 bezeichneten Steuersätzen zu entrichten. Die Nachsteuer wird von der eingetragenen Geldsumme berechnet. Auf die Nachsteuer wird die bereits gezahlte Steuer angerechnet.

(2) Die Nachsteuerschuld entsteht und wird fällig mit der Eintragung der Wechselsumme.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 ein bestimmter Zahlungstag in der Schrift nicht angegeben, so erhöht sich auch die Nachsteuer, die vor der nachträglichen Eintragung der Wechselsumme gemäß § 15 fällig geworden ist, auf den Betrag, der sich nach Abs. 1 ergibt.

IV. Erhebung, Erstattung, Verjährung

§ 17

Die Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Wechselsteuer erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann insbesondere die Verwendung von Steuerzeichen auf dem Wechsel anordnen.

§ 18

(1) Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, wenn ihnen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen, sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen.

(2) Auf der nach der Wechselordnung zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes ist zu vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 19

Beträge, die zu Unrecht als Wechselsteuer entrichtet sind, sind auf Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2, wenn die nachträglich eingesetzte Geldsumme hinter dem dort vorgesehenen Betrag zurückbleibt.

§ 20

Die Verjährung des Anspruchs auf die Wechselsteuer beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Wechsel fällig wird.

V. Straf- und Schlußvorschriften

§ 21

(1) Die Hinterziehung der Wechselsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des hinterzogenen Betrags bestraft.

(2) Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so gilt die gleiche Strafe wie für Hinterziehung.

§ 22.

Wer den gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung der Wechselsteuer oder den dazu erlassenen Bestimmungen durch andere als in diesem Gesetz oder in der Reichsabgabenordnung unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe von eintausend bis zehn Millionen Mark bestraft. Die Vorschriften des § 377 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

§ 23

Die Verjährung der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

§ 24

Der Nachprüfung zur Durchführung dieses Gesetzes unterliegen die im § 77 Abs. 1 zu a bis c des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Gesellschaften, Personen, Behörden und Beamten. Die gemäß § 77 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erlassenen Bestimmungen finden auf die Nachprüfung entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Bestimmungen über die Nachprüfung zu erlassen.

§ 25

(1) Urkunden, welche nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen.

(2) Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Steuern nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 26

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Steuerzeichen sowie die Bestimmungen über die Art ihrer Verwendung. Er stellt die Bedingungen fest, unter denen für verdorbene Steuerzeichen Erstattung zulässig ist.

§ 27

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung des Reichspräsidenten unter Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Zweite Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 9. August 1923

Auf Grund der Vorschrift des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) und der Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 28. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 749) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Klasse 29 von mehr als 97 200 000 bis zu 111 240 000 Mark (monatlich 8 100 000 bis zu 9 270 000 Mark),

Klasse 30 von mehr als 111 240 000 bis zu 126 360 000 Mark (monatlich 9 270 000 bis zu 10 530 000 Mark),

Klasse 31 von mehr als 126 360 000 bis zu 150 000 000 Mark (monatlich 10 530 000 bis zu 12 500 000 Mark),

Klasse 32 von mehr als 150 000 000 bis zu 180 000 000 Mark (monatlich 12 500 000 bis zu 15 000 000 Mark),

Klasse 33 von mehr als 180 000 000 bis zu 228 000 000 Mark (monatlich 15 000 000 bis zu 19 000 000 Mark),

Klasse 34 von mehr als 228 000 000 bis zu 288 000 000 Mark (monatlich 19 000 000 bis zu 24 000 000 Mark),

Klasse 35 von mehr als 288 000 000 bis zu 360 000 000 Mark (monatlich 24 000 000 bis zu 30 000 000 Mark),

Klasse 36 von mehr als 360 000 000 Mark (monatlich mehr als 30 000 000 Mark).

2. Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

59 400	Mark	für jeden	Beitragsmonat	in	Gehaltsklasse	30,
69 090	»	»	»	»	»	31,
82 500	»	»	»	»	»	32,
102 000	»	»	»	»	»	33,
129 000	»	»	»	»	»	34,
162 000	»	»	»	»	»	35,
198 000	»	»	»	»	»	36.

3. Der § 173 wird wie folgt ergänzt:

in Gehaltsklasse	30	370 000	Mark,
» »	31	430 000	»
» »	32	512 000	»
» »	33	634 000	»
» »	34	800 000	»
» »	35	1 006 000	»
» »	36	1 228 000	» .

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1923 über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung (Reichsgesetzbl. I S. 749) wird die letzte Zeile gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Lohnklasse 29 von mehr als 97 200 000 bis zu 111 240 000 Mark,

Lohnklasse 30 von mehr als 111 240 000 bis zu 126 360 000 Mark,

Lohnklasse 31 von mehr als 126 360 000 bis zu 150 000 000 Mark,

Lohnklasse 32 von mehr als 150 000 000 bis zu 180 000 000 Mark,

Lohnklasse 33 von mehr als 180 000 000 bis zu 228 000 000 Mark,

Lohnklasse 34 von mehr als 228 000 000 bis zu 288 000 000 Mark,

Lohnklasse 35 von mehr als 288 000 000 bis zu 360 000 000 Mark,

Lohnklasse 36 von mehr als 360 000 000 Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

5 940	Mark	für	jede	Beitragswoche	in	Lohnklasse	30,
6 909	»	»	»	»	»	»	31,
8 250	»	»	»	»	»	»	32,
10 200	»	»	»	»	»	»	33,
12 900	»	»	»	»	»	»	34,
16 200	»	»	»	»	»	»	35,
19 800	»	»	»	»	»	»	36.

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

in der Lohnklasse	30	42 000	Mark,
» » »	31	50 000	»
» » »	32	58 000	»
» » »	33	72 000	»
in der Lohnklasse	34	92 000	Mark,
» » »	35	114 000	»
» » »	36	140 000	» .

Artikel 3

Die Bestimmungen im Artikel 1 treten mit dem 1. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 13 der Angestelltenversicherung die 14. Gehaltsklasse.

Die Bestimmungen im Artikel 2 treten mit dem 17. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 13 der Invalidenversicherung die 14. Lohnklasse.

Artikel 4

Im § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und im § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, beide in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird die Zahl 360 000 durch die Zahl 480 000 und die Zahl 180 000 durch die Zahl 240 000 ersetzt. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 9. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 13. August 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1657) und der Verordnung vom 5. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 554) wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die

Stelle der Worte „sechs Millionen" die Worte „sechzig Millionen" und an die Stelle der Worte „zwanzig Millionen" die Worte „zweihundert Millionen" treten.

Artikel II

§ 850 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) und der Verordnung vom 5. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 554) wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle der Worte „sechs Millionen" die Worte „sechzig Millionen" treten.

Artikel III

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel III Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 23. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 153) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. August 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

785

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1923	Nr. 73

Inhalt: Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. S. 785. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 791. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 792. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 794. — Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 794. — Verordnung zur Änderung der Abrundungsverordnung. S. 795. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 3. März 1923. S. 795. — Zehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 796. — Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. S. 796.

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 14. August 1923.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593), des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1597), des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1598) und des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 694) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags von den durch diese Gesetze oder durch spätere Änderungsverordnungen festgesetzten Gebühren und Teuerungszuschlägen diejenigen Gebühren und Teuerungszuschläge, die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführt sind, auf die in Spalte 4 angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Oktober 1923 in Kraft, im übrigen bestimmt der Reichspostminister den Tag des Inkrafttretens. Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren außer Kraft, soweit sie Gebührensätze und Teuerungszuschläge behandeln, die durch die vorliegende Verordnung geändert werden.

Zu den im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten, vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebührensätzen wird jedoch noch bis Ende September 1923 der am 1. Juli 1923 maßgebend gewesene Zuschlag von 14 900 v H erhoben. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den Tag, der dem vom Reichspostminister zu bestimmenden Tag des Inkrafttretens vorangeht, oder auf den 30. September 1923 zu kündigen.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Zusammenstellung

über die jetzigen und die neuen gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr ℳ	Neue Gebühr ℳ	Anmerkungen
I. Gesetzliche Postgebühren				
Postkarten	§ 1, 1			
a) im Ortsverkehr		200	4 000	
b) im Fernverkehr		400	8 000	
Briefe	§ 1, 2			
a) im Ortsverkehr				
bis 20 g		400	8 000	
über 20 bis 100 g		600	12 000	
» 100 » 250 g		1 000	20 000	
» 250 » 500 g		1 200	25 000	
b) im Fernverkehr				
bis 20 g		1 000	20 000	
über 20 bis 100 g		1 200	25 000	
» 100 » 250 g		1 500	30 000	
» 250 » 500 g		1 800	35 000	
Drucksachen	§ 1, 5			
bis 25 g		200	4 000	
über 25 bis 50 g		400	8 000	
» 50 » 100 g		600	12 000	
» 100 » 250 g		1 000	20 000	
» 250 » 500 g		1 200	25 000	
» 500 g » 1 kg		1 500	30 000	
» 1 kg » 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		1 800	35 000	
Geschäftspapiere	§ 1, 6			
bis 250 g		1 000	20 000	
über 250 bis 500 g		1 200	25 000	
» 500 g bis 1 kg		1 500	30 000	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr ℳ	4 Neue Gebühr ℳ	5 Anmerkungen
Warenproben	§ 1, 7			
bis 100 g		600	12 000	
über 100 bis 250 g		1 000	20 000	
» 250 » 500 g		1 200	25 000	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	§ 1, 8			
bis 250 g		1 000	20 000	
über 250 bis 500 g		1 200	25 000	
» 500 g bis 1 kg		1 500	30 000	
Päckchen bis 1 kg	§ 1, 9	2 000	40 000	

Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 100 teilbare Markfumme aufgerundet.

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr 1. Zone ℳ	3 Jetzige Gebühr 2. Zone ℳ	3 Jetzige Gebühr 3. Zone ℳ	4 Neue Gebühr 1. Zone ℳ	4 Neue Gebühr 2. Zone ℳ	4 Neue Gebühr 3. Zone ℳ	5 Anmerkungen
Pakete	§ 2							
bis 3 kg		2 400	4 800	4 800	45 000	90 000	90 000	
über 3 » 5 »		3 600	7 200	7 200	60 000	120 000	120 000	
» 5 » 6 »		4 200	8 400	12 600	70 000	140 000	210 000	
» 6 » 7 »		4 800	9 600	14 400	80 000	160 000	240 000	
» 7 » 8 »		5 400	10 800	16 200	90 000	180 000	270 000	
» 8 » 9 »		6 000	12 000	18 000	100 000	200 000	300 000	
» 9 » 10 »		6 600	13 200	19 800	110 000	220 000	330 000	
» 10 » 11 »		7 500	15 000	22 500	130 000	260 000	390 000	
» 11 » 12 »		8 400	16 800	25 200	140 000	280 000	420 000	
» 12 » 13 »		9 300	18 600	27 900	150 000	300 000	450 000	
» 13 » 14 »		10 200	20 400	30 600	160 000	320 000	480 000	
» 14 » 15 »		11 100	22 200	33 300	170 000	340 000	510 000	
» 15 » 16 »		12 000	24 000	36 000	180 000	360 000	540 000	
» 16 » 17 »		12 900	25 800	38 700	190 000	380 000	570 000	
» 17 » 18 »		13 800	27 600	41 400	200 000	400 000	600 000	
» 18 » 19 »		14 700	29 400	44 100	210 000	420 000	630 000	
» 19 » 20 »		15 600	31 200	46 800	220 000	440 000	660 000	
Zeitungspakete bis 5 kg	§ 2	1 800	3 600	3 600	30 000	60 000	60 000	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr ℳ	4 Neue Gebühr ℳ	5 Anmerkungen
Postanweisungen	§ 4			
bis 10 000 ℳ		800		
über 10 000 » 50 000 »		1 000	8 000	
» 50 000 » 100 000 »		1 200		
» 100 000 » 200 000 »		1 800		
» 200 000 » 300 000 »		2 400		
» 300 000 » 400 000 »		3 000		
» 400 000 » 500 000 »		3 600	12 000	
» 500 000 » 750 000 »		4 200		
» 750 000 » 1 000 000 »		4 800		
» 1 000 000 » 2 000 000 »		—	20 000	
» 2 000 000 » 5 000 000 »		—	25 000	
» 5 000 000 » 10 000 000 »		—	30 000	
» 10 000 000 » 20 000 000 »		—	40 000	
» 20 000 000 » 30 000 000 »		—	50 000	
» 30 000 000 » 50 000 000 »		—	60 000	
Zeitungen	§ 5			
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche		Vom 1. Oktober 1923 an laut Verordnung vom 18. Juni 1923	Vom 1. Oktober 1923 an	
bei einem durchschnittlichen Nummergewicht				
bis 25 g monatlich		1	80	
über 25 bis 50 g monatlich		2	160	
» 50 » 100 g monatlich		3	240	
» 100 » 250 g monatlich		5	400	
» 250 » 500 g monatlich		7	560	
» 500 g » 1 kg monatlich		9	720	
» 1 kg » 2 kg monatlich		18	1 440	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon				
b) Mindestgebühr, monatlich		1	80	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt)	§ 6			
vierteljährlich		2	160	

II. Gesetzliche Postscheckgebühren

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr ℳ	4 Neue Gebühr ℳ	5 Anmerkungen
Bareinzahlungen mit Zahlkarte	§ 5			
bis 10 000 ℳ		200		
über 10 000 » 50 000 »		250	2 000	
» 50 000 » 100 000 »		300		
» 100 000 » 200 000 »		450		
» 200 000 » 300 000 »		600		
» 300 000 » 400 000 »		750		
» 400 000 » 500 000 »		900	3 000	
» 500 000 » 750 000 »		1 050		
» 750 000 » 1 000 000 »		1 200		
» 1 000 000 » 2 000 000 »		1 500	5 000	
» 2 000 000 » 5 000 000 »			6 000	
» 5 000 000 » 10 000 000 »			8 000	
» 10 000 000 » 20 000 000 »		2 000	10 000	
» 20 000 000 » 30 000 000 »			12 000	
» 30 000 000 » 50 000 000 »			16 000	
» 50 000 000 ℳ (unbeschränkt)		—	20 000	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von		1 000	10 000	
Auszahlungen				
a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag		1 vom Tausend	½ vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag		3 vom Tausend	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt ..		1	100	
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 100 ℳ auf volle 100 ℳ aufgerundet.				

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr ℳ	Neue Gebühr ℳ	Anmerkungen

III. Gesetzliche Telegraphengebühren

Gewöhnliche Telegramme	§ 1, 1			
im Fernverkehr				
Grundgebühr		1 600	32 000	
Wortgebühr		800	16 000	
im Ortsverkehr				
Grundgebühr		800	16 000	
Wortgebühr		400	8 000	
Pressetelegramme	§ 1, 2			
Grundgebühr		800	16 000	
Wortgebühr		400	8 000	

IV. Gesetzliche Fernsprechgebühren

		Jetziger Teuerungszuschlag	Neuer Teuerungszuschlag	
Grundgebühren	§ 3	49 900 v H	999 900 v H	Zu den Grundgebühren wird noch bis Ende September 1923 der am 1. Juli 1923 maßgebend gewesene Zuschlag von 14 900 v H erhoben.
Ortsgesprächsgebühr	§ 4			
Ferngesprächsgebühren	§ 8			

Der Tag des Inkrafttretens der durch die vorstehende Verordnung festgesetzten Gebühren und Teuerungszuschläge wird, soweit er in der Verordnung noch nicht angegeben ist, für die Telegraphen- und Fernsprechgebühren auf den 20. August 1923, für die Post- und Postscheckgebühren auf den 24. August 1923 bestimmt.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Verordnung zur Änderung der Postordnung

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 5 „Bedingte Zulassung zur Postbeförderung" ist als Abs. VI nachzutragen:

   VI Gegenstände aus Zereisen müssen so verpackt sein, daß jede Bewegung oder Reibung der Gegenstände aneinander vermieden und somit Staub- und Funkenbildung ausgeschlossen ist. Mit leicht brennbaren Stoffen darf Zereisen nicht in Berührung stehen; Lufträume im Innern der Packungen müssen vermieden werden. Zum Ausfüllen der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gegenständen müssen unentflammbare Stoffe wie Asbest, Kieselgur, Ton o. dgl., verwendet werden.

Die bisherigen Abs. VI und VII erhalten die Bezeichnung VII und VIII. Im Abs. VII (bisher VI) ist statt „unter I bis V" zu setzen: unter I bis VI.

2. Im § 20 „Postanweisungen" ist im Abs. I zu setzen: statt „1 000 000 Mark": 50 000 000 Mark.

3. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren" — Anlage zur Postordnung § 1, VI — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

   a) bei Nr. 1 „Blindenschriftsendungen usw." ist in Sp. 4 zu streichen: $^1/_{1000}$ fach. Dafür ist in einer neu anzulegenden Spalte „4a — Gebühr — ℳ" zu setzen: 1.

   b) bei Nr. 5 „Postauftragsgebühren — Einziehungsgebühr von jedem Tausend des eingezogenen Betrags —" ist in Sp. 4 zu streichen: $^1/_{1000}$ fach. Dafür ist in der neuen Sp. 4a zu setzen: 1.

   c) bei Nr. 6 „Nachnahmegebühren — Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Betrags —" ist in Sp. 4 zu streichen: $^1/_{1000}$ fach. Dafür ist in der neuen Sp. 4a zu setzen: 1.

      bei Nr. 5, 6 und 8 ist in Sp. „Anmerkungen" zu setzen: Zu 5, 6 und 8: Mindestgebühr 100 Mark. Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 100 Mark auf volle 100 Mark aufgerundet.

   d) bei Nr. 8 „Postkreditgebühren-Auszahlungsgebühr von jedem Tausend des Betrags" ist in Sp. 4 zu streichen: $^3/_{1000}$ fach. Dafür ist in der neuen Sp. 4a zu setzen: 2.

   e) bei Nr. 22 „Zeitungsbestellgeld" ist in Sp. 4 zu streichen: $^1/_{100}$ fach, $^1/_{50}$ fach, $^1/_{50}$ fach. Dafür ist in derselben Sp. (4) zu setzen: zu a) das $^1/_{30}$ fache der jeweils am 1. des letzten vorhergehenden Vierteljahrsmonats geltenden einfachen Fernbriefgebühr, auf volle 100 Mark nach oben abzurunden, für $^1/_4$ Jahr gültig, zu b und c) je das Doppelte der Gebühr zu a).

      In Sp. 2 ist nachzutragen: vor „bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen": a); vor „bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen": b), vor „für jede weitere Ausgabe in der Woche": c).

      Ebenda unter „Bestellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften" ist nachzutragen: vor „bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen": d), vor „bei häufigerem Erscheinen": e). Ferner ist bei „Bestellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitungen" in Sp. 4 zu streichen: $^1/_{1000}$ fach, $^1/_{500}$ fach. Dafür ist in derselben Sp. (4) zu setzen: d) $^1/_{10}$ der Gebühr zu 22a; b) $^1/_{10}$ der Gebühr zu 22b.

      In Sp. 2 (Nr. 22) Zeile 1 ist zu ändern „Zeitungsbestellgeld" in: Zeitungszustellgeld; in Zeile 7 ist zu ändern „Bestellgeld" in: Zustellgeld.

   f) bei Nr. 38 „Stundungsgebühr usw." ist in Sp. 4 zu streichen: $^1/_{500}$ fach. Dafür ist in die neu anzulegende Sp. 4a (s. Punkt a) zu setzen: 2.

Vorstehende Änderungen gelten vom 24. August 1923 an, mit Ausnahme der Gebühren unter e), die am 1. Oktober 1923 in Kraft treten.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 14. August 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 631) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 werden die Worte „von 1 000 Mark" gestrichen.

2. Im § 1 wird als Abs. V angefügt:

„V Die Gebühren, die der Festsetzung durch die Postscheckordnung unterliegen, sind in einer besonderen Anlage enthalten."

3. Im § 2 Abs. XII werden die Worte „von 500 Mark" gestrichen.

4. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „5 000 000 Mark" gesetzt: 100 000 000 Mark

5. Im § 3 Abs. IV werden gesetzt statt der Worte „An Gebühren werden vom Absender erhoben:" die Worte: Vom Absender werden erhoben:

6. Im § 3 Abs. IV erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. eine Gebühr für das Ausfertigen des Zahlkarten- und des besonderen Benachrichtigungstelegramms,"

7. Im § 7 Abs. IV erhält der letzte Unterabs. folgende Fassung:

„Vom Aussteller werden durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für das Ausfertigen und die weitere Behandlung der Benachrichtigung,

bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr und eine Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms."

8. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Für die Rückforderung wird eine Gebühr erhoben."

9. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 2 werden die Worte „von 1 000 Mark" gestrichen.

10. Im § 8 Abs. I wird statt „5 000 000 Mark" gesetzt: 100 000 000 Mark

11. Im § 8 erhält Abs. VI folgende Fassung:

„VI Vom Aussteller werden durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

1. die Telegraphengebühr für das Überweisungstelegramm,
2. eine Gebühr für das Ausfertigen des Überweisungstelegramms und eintretendenfalls
3. bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für das Ausfertigen und die weitere Behandlung der Benachrichtigung,
4. bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr und eine Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms."

12. Im § 9 Abs. I wird statt „50 000 000 Mark" gesetzt: 500 000 000 Mark

13. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Für die Rückforderung wird eine Gebühr erhoben."

14. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 4 werden die Worte „von 1 000 Mark" gestrichen.

15. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 3 Satz 1 werden die Worte „von 50 Mark" gestrichen.

16. Im § 9 Abs. IX letzter Satz werden die Worte „von 500 Mark" gestrichen.

17. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „5 000 000 Mark" gesetzt: 100 000 000 Mark

18. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 5 werden die Worte „von 500 Mark" gestrichen.

19. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „5 000 000 Mark" gesetzt: 100 000 000 Mark

20. Im § 10 Abs. III werden die Worte „von 2 000 Mark" gestrichen.

Die Änderungen treten am 24. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspostminister

In Vertretung

Teucke

Übersicht
über die Gebühren der Postscheckordnung

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postscheck-ordnung §	Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen
1	Gebühr für die schriftliche Bestätigung über die Höhe des Kontoguthabens	1, IV	1 fach	
2	Gebühr für das Ausstellen eines Doppels zum Einlieferungsschein bei Zahlkarten	2, XII	1/2 fach	
3	Gebühr für das Ausfertigen des Zahlkarten- und des besonderen Benachrichtigungstelegramms	3, IV, Ziffer 3	je 1/2 fach	
4	a) Gebühr für die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung	7, IV, letzter Unterabs.	1 fach	
	b) Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms bei telegraphischer Benachrichtigung wegen einer Überweisung	7, IV, letzter Unterabs.	1/2 fach	
5	Gebühr für die Rückforderung einer Überweisung	7, VII, Unterabs. 1	1/2 fach	
6	Gebühr für deckungslose Überweisungen	7, VII, Unterabs. 2	1 fach	
7	a) Gebühr für das Ausfertigen des Überweisungstelegramms und des besonderen Benachrichtigungstelegramms	8, VI, Ziffer 2 und 4	je 1/2 fach	
	b) Gebühr für die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Gutschriftempfängers	8, VI, Ziffer 3	1 fach	
8	Gebühr für die Rückforderung eines Schecks	9, IV, Unterabs. 3	1/2 fach	
9	Gebühr für deckungslose Schecke	9, IV, Unterabs. 4	1 fach	
10	Gebühr für das Ausstellen eines Doppels einer Zahlungsanweisung	9, IX	1/2 fach	
11	Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms bei telegraphischen Zahlungsanweisungen	9, X	1/2 fach	
12	Gebühr für Laufschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs	10, III	2 fach	

Vorstehende Gebührenfestsetzungen treten am 24. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 14. August 1923.

I. Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 694) wird die Fernsprechordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 31, II ist im ersten Satz statt „49 900 vom Hundert" zu setzen: 999 900 vom Hundert.

II. Die vorstehende Änderung tritt mit dem 20. August 1923, für die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren erst am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der von der Telegraphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen hergestellt worden sind, auf den 19. August 1923 oder auf den 30. September 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 14. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 675) mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente einen Betrag erreicht, der nach einem Vielfachen der vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten berechnet wird. Das Gesamteinkommen des Empfängers einer Witwen- oder Witwerrente darf sechzig vom Hundert, das des Empfängers einer Waisenrente fünfzig vom Hundert des Gesamteinkommens des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente nicht übersteigen.
2. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.
3. Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt. Die Grenze für das Gesamteinkommen der Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente ist für den Zahlungstag zu errechnen; sie beträgt das Fünfzehnfache der letzten veröffentlichten Reichsrichtzahl. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Tausend Mark aufzurunden.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, an Stelle der halbmonatlichen Zahlungen den Unterstützungsbetrag für den ganzen Monat im voraus in Sachleistungen zu gewähren. Dabei ist als Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente das Dreißigfache der letzten veröffentlichten Reichsrichtzahl zugrunde zu legen. Macht sie von diesem Rechte nur teilweisen Gebrauch, so ist die Zahlung für die zweite Monatshälfte entsprechend zu kürzen.
5. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamteinkommen anzurechnende Grenze um zwanzig vom Hundert für jedes Kind. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter

fünfzehn Jahren gleichgestellt; dies gilt auch für erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern.

6. Bei Berechnung des Gesamteinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zur Höhe des Gesamteinkommens nach Abs. 1 außer Ansatz.

7. Bis zu einem Drittel des Gesamteinkommens nach Abs. 1 sind nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamteinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltungspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Artikel 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Unterstützungsberechtigten für die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. August 1923 eine Nachzahlung auf die nach Maßgabe der Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 550) gewährten Bezüge zu leisten. Die Nachzahlung ist zu berechnen, indem für die genannte Zeit ein Gesamteinkommen von 7 540 000 Mark für den Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente zugrunde gelegt wird. Artikel 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

Artikel 3

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des besetzten Gebiets, des Einbruchgebiets und für die ihnen gleichzustellenden Bezirke um fünfundzwanzig vom Hundert erhöht.

Artikel 4

Die Bestimmung im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. August 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Abrundungsverordnung. Vom 9. August 1923.

Auf Grund des § 59 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung) vom 31. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird
a) im Abs. 1 die Zahl „3" gestrichen und das Wort „zehn" ersetzt durch das Wort „tausend";
b) im Abs. 2 Satz 1 das Wort „vierzig" ersetzt durch das Wort „viertausend";
c) Abs. 3 gestrichen.

2. Im § 4 Nr. 1, 2 wird das Wort „hundert" jeweils ersetzt durch das Wort „zehntausend".

3. Im § 5 wird
a) im Abs. 1 das Wort „zehn" ersetzt durch das Wort „tausend". Ferner werden
b) im Abs. 3 die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „volle tausend Mark".

4. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „volle hundert Mark".

5. Im § 7 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:
1. Bei den Abgaben, die auf der Goldbasis errechnet werden: Die aus dem Grundbetrag (Goldbetrag) und dem Aufgeld errechnete Summe.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften der Steuergesetze und die Bestimmungen der auf Grund von Steuergesetzen erlassenen Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Berlin, den 9. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 3. März 1923. Vom 11. August 1923.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

Artikel I

Der § 4 der Verordnung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159) erhält folgende neuen Absätze:

„Eine Voruntersuchung findet nur statt, wenn der Oberreichsanwalt es beantragt. Ist der Beschuldigte vor Erhebung der öffentlichen Klage in Untersuchungshaft genommen worden und beantragt der Oberreichsanwalt keine Voruntersuchung, so kann das Reichsgericht auf Antrag des Oberreichsanwalts die Haftfrist über die im § 126 der Strafprozeßordnung vorgesehene Dauer verlängern.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat außer dem § 1 dieser Verordnung auch noch andere Strafgesetze verletzt".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Zehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 15. August 1923.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) und des Artikel 1 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 28. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 749) wird bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

Für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer werden Grundgebühren festgesetzt. Sie betragen für Ziffer 6a bis c der Verordnung vom 6. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 733) je 0,10 Mark und für Ziffer 6e bis g je 0,01 Mark. Die Grundgebühren werden vom Beginn jeder Kalenderwoche ab mit der in der vorangegangenen Woche veröffentlichten auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten (einschließlich Bekleidung) vervielfacht.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 20. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 8. August 1923.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Versicherungsunternehmungen, die nach Ziff. 1b und c der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 25. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 561) am 31. Dezember 1919 der Aufsicht der bayerischen Landesregierung unterstanden, unterstehen dieser Aufsicht auch weiterhin, wenn sie nach dem 31. Dezember 1919 eine Erhöhung des Sterbegeldes beschlossen haben und das Sterbegeld den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigt.

Nach diesem Zeitpunkt neu zugelassene oder neu zuzulassende Unternehmungen der in Ziffer 1b und c der Verordnung genannten Art unterliegen der Aufsicht der bayerischen Landesbehörde nur, wenn und insolange sie ein Sterbegeld von nicht mehr als zehntausend Mark gewähren.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die im § 1 genannten Beträge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern entsprechend der Veränderung des Geldwerts nach oben oder nach unten abzuändern.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1923	Nr. 74

Inhalt: Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren. S. 797. — Fernsprechgebühren-Gesetz. S. 802. — Verordnung zur Ausführung des Steuerzinsgesetzes. S. 804.

Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren. Vom 17. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Die Gebühren im Post-, Postscheck- und Telegraphenverkehre werden aus den in der Anlage aufgeführten Grundbeträgen durch Vervielfachung mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bildet die jeweilige Reglung der Bezüge des Personals im Vergleiche zum 1. Juli 1914; an deren Stelle tritt, sobald die Reichsregierung eine allgemein gültige Meßzahl eingeführt hat, diese Zahl.

Der Reichspostminister wird ermächtigt, im Rahmen des aus der Vervielfachung folgenden Ergebnisses die einzelnen Gebühren festzusetzen. Die Schlüsselzahl und die einzelnen Gebühren sind so abzurunden, daß sich verkehrsübliche und dem Gebührenaufbau entsprechende Ziffern ergeben. Abweichungen geringeren Umfangs sind zulässig, soweit sie Verkehrserleichterungen bringen.

§ 2

Von der Ermächtigung des § 1 soll in der Regel nur zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch gemacht werden.

§ 3

Änderungen der Grundbeträge (§ 1) und sonstige Änderungen, die nicht unter die im § 1 erteilte Ermächtigung fallen, können vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorgenommen werden.

§ 7 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921, § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Dezember 1921 und § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593, 1597 und 1598) werden aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die zu dieser Zeit geltenden Gebühren bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Gebühren in Wirksamkeit.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
In Vertretung
Dr. Radbruch
Reichsminister der Justiz

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. September 1923.)

Anlage

Zusammenstellung

der für die Berechnung der gesetzlichen Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren maßgebenden Grundbeträge.

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Geltende Gebühr [1] ℳ	Grundbetrag in ℳ	Anmerkungen
I. Gesetzliche Postgebühren				
Postkarten	§ 1,1			
a) im Ortsverkehr		200	0,02	
b) im Fernverkehr		400	0,04	
Briefe	§ 1,2			
a) im Ortsverkehr				
bis 20 g		400	0,04	
über 20 bis 100 g		600	0,06	
» 100 » 250 g		1 000	0,10	
» 250 » 500 g		1 200	0,12	
b) im Fernverkehr				
bis 20 g		1 000	0,10	
über 20 bis 100 g		1 200	0,14	
» 100 » 250 g		1 500	0,16	
» 250 » 500 g		1 800	0,18	
Drucksachen	§ 1,5			
bis 25 g		200	0,02	
über 25 bis 50 g		400	0,04	
» 50 » 100 g		600	0,06	
» 100 » 250 g		1 000	0,10	
» 250 » 500 g		1 200	0,12	
» 500 g bis 1 kg		1 500	0,15	
» 1 kg bis 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		1 800	0,18	
Geschäftspapiere	§ 1,6			
bis 250 g		1 000	0,10	
über 250 bis 500 g		1 200	0,12	
» 500 g bis 1 kg		1 500	0,15	
Warenproben	§ 1,7			
bis 100 g		600	0,06	
über 100 bis 250 g		1 000	0,10	
» 250 » 500 g		1 200	0,12	

1) Stand vom 1. August 1923.

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Geltende Gebühr [1] M	4 Grundbetrag in M	5 Anmerkungen
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	§ 1,8			
bis 250 g		1 000	0,10	
über 250 bis 500 g		1 200	0,12	
» 500 g bis 1 kg		1 500	0,15	
Päckchen bis 1 kg	§ 1,9	2 000	0,20	
Pakete	§ 2			
1. Zone bis 3 kg		2 400	0,24	
über 3 » 5 »		3 600	0,36	
» 5 » 6 »		4 200	0,42	
» 6 » 7 »		4 800	0,48	
» 7 » 8 »		5 400	0,54	
» 8 » 9 »		6 000	0,60	
» 9 » 10 »		6 600	0,66	
» 10 » 11 »		7 500	0,75	
» 11 » 12 »		8 400	0,84	
» 12 » 13 »		9 300	0,93	
» 13 » 14 »		10 200	1,02	
» 14 » 15 »		11 100	1,11	
» 15 » 16 »		12 000	1,20	
» 16 » 17 »		12 900	1,29	
» 17 » 18 »		13 800	1,38	
» 18 » 19 »		14 700	1,47	
» 19 » 20 »		15 600	1,56	
2. Zone bis 3 kg		4 800	0,48	
über 3 » 5 »		7 200	0,72	
» 5 » 6 »		8 400	0,84	
» 6 » 7 »		9 600	0,96	
» 7 » 8 »		10 800	1,08	
» 8 » 9 »		12 000	1,20	
» 9 » 10 »		13 200	1,32	
» 10 » 11 »		15 000	1,50	
» 11 » 12 »		16 800	1,68	
» 12 » 13 »		18 600	1,86	
» 13 » 14 »		20 400	2,04	
» 14 » 15 »		22 200	2,22	
» 15 » 16 »		24 000	2,40	
» 16 » 17 »		25 800	2,58	
» 17 » 18 »		27 600	2,76	
» 18 » 19 »		29 400	2,94	
» 19 » 20 »		31 200	3,12	

1) Stand vom 1. August 1923.

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Geltende Gebühr [1] ℳ	4 Grundbetrag in ℳ	5 Anmerkungen
3. Zone bis 3 kg		4 800	0,48	
über 3 » 5 »		7 200	0,72	
» 5 » 6 »		12 600	1,26	
» 6 » 7 »		14 400	1,44	
» 7 » 8 »		16 200	1,62	
» 8 » 9 »		18 000	1,80	
» 9 » 10 »		19 800	1,98	
» 10 » 11 »		22 500	2,25	
» 11 » 12 »		25 200	2,52	
» 12 » 13 »		27 900	2,79	
» 13 » 14 »		30 600	3,06	
» 14 » 15 »		33 300	3,33	
» 15 » 16 »		36 000	3,60	
» 16 » 17 »		38 700	3,87	
» 17 » 18 »		41 400	4,14	
» 18 » 19 »		44 100	4,41	
» 19 » 20 »		46 800	4,68	
Zeitungspakete bis 5 kg	§ 2			
1. Zone		1 800	0,18	
2. »		3 600	0,36	
3. »		3 600	0,36	
Versicherungsgebühr	§ 3			
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 ℳ der Wertangabe		100	0,01	
b) für unversiegelte Wertpakete für je 10 000 ℳ der Wertangabe		50	0,005	
Postanweisungen [2]	§ 4			
bis 100 000 ℳ		800—1 200	0,08—0,12	
über 100 000 ℳ » 500 000 »		1 800—3 600	0,18—0,36	
» 500 000 » » 1 000 000 »		4 200—4 800	0,42—0,48	
» 1 000 000 » » 2 000 000 »		6 000*)	0,60	*) Angenommene Gebühren, die am 1. August 1923 noch nicht bestanden haben.
» 2 000 000 » » 5 000 000 »		10 000*)	1,0	
» 5 000 000 » » 10 000 000 »		20 000*)	2,0	
» 10 000 000 » » 20 000 000 »		40 000*)	4,0	
Zeitungen	§ 5			
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen		Ab 1. Oktober 1923 laut Verordnung vom 18. Juni 1923		
bei einem durchschnittlichen Nummergewicht		monatlich	monatlich	
bis 25 g		1	0,0004	
über 25 » bis 50 g		2	0,0008	
» 50 » » 100 »		3	0,0012	
» 100 » » 250 »		5	0,0020	

[1] Stand vom 1. August 1923.

[2] Weiterbildung der Geld- und Gebührenstufen nach Maßgabe der jeweiligen Geldverhältnisse und unter Anpassung an die bestehenden Grundzahlen.

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Geltende Gebühr [1] ℳ	4 Grundbetrag in ℳ	5 Anmerkungen
über 250 g bis 500 g		7	0,0028	
» 500 » » 1 kg		9	0,0036	
» 1 kg » 2 »		18	0,0072	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon				
b) Mindestgebühr		1	0,0004	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt)	§ 6	vierteljährlich 2	vierteljährlich 0,0008	

II. Gesetzliche Postscheckgebühren

Bareinzahlung mit Zahlkarte [2]	§ 5			
bis 100 000 ℳ		200—300	0,02—0,03	
über 100 000 ℳ » 500 000 »		450—900	0,045—0,09	
» 500 000 » » 1 000 000 »		1 050—1 200	0,105—0,12	
» 1 000 000 » » 2 000 000 »		1 500	0,15	
» 2 000 000 » » 5 000 000 »		2 500*)	0,25	*) Angenommene Gebühren, die am 1. August 1923 noch nicht bestanden haben.
» 5 000 000 » » 10 000 000 »		5 000*)	0,50	
» 10 000 000 » » 20 000 000 »		10 000*)	1,0	
» 20 000 000 » » 30 000 000 »		15 000*)	1,5	
» 30 000 000 »		20 000*)	2,0	
Bargeldlos beglichene Zahlkarten				
dieselbe Gebühr, höchstens		1 000	0,10	

III. Gesetzliche Telegraphengebühren

Gewöhnliche Telegramme	§ 1, 1			
im Fernverkehr				
Grundgebühr		1 600	0,16	
Wortgebühr		800	0,08	
im Ortsverkehr				
Grundgebühr		800	0,08	
Wortgebühr		400	0,04	
Pressetelegramme	§ 1, 2			
Grundgebühr		800	0,08	
Wortgebühr		400	0,04	

[1] Stand vom 1. August 1923.

[2] Weiterbildung der Geld- und Gebührenstufen nach Maßgabe der jeweiligen Geldverhältnisse und unter Anpassung an die bestehenden Grundzahlen.

Fernsprechgebühren-Gesetz. Vom 17. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben. Dazu tritt für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, weiter als 5 Kilometer entfernt ist, eine Zuschlaggebühr (vgl. § 13, Abs. 2 Ziffer 2).

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnetzen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden aus den Grundbeträgen (§§ 6 und 10) durch Vervielfachung mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Schlüsselzahl wird vom Reichspostminister festgesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bildet die jeweilige Reglung der Bezüge des Personals im Vergleich zum 1. Juli 1914; an deren Stelle tritt, sobald die Reichsregierung eine allgemein gültige Meßzahl eingeführt hat, diese Zahl. Die Schlüsselzahl ist so abzurunden, daß sich verkehrsübliche und dem Gebührenaufbau entsprechende Ziffern ergeben. Abweichungen geringeren Umfangs sind zulässig, soweit sie Verkehrserleichterungen bringen.

§ 3

Von der Ermächtigung des § 2 soll in der Regel nur zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch gemacht werden.

§ 4

Änderungen der Grundbeträge (§ 2) und sonstige Änderungen, die nicht unter die im § 2 erteilte Ermächtigung fallen, können vom Reichsposiminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorgenommen werden.

§ 5

Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 13, Abs. 2 Ziffer 1).

§ 6

Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr. Sie enthalten auch die Vergütung für die Überlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen innerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle.

Der Grundbetrag für jedes Ortsgespräch ist 0,10 Mark.

Dem Teilnehmer werden

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 1 000 Hauptanschlüssen ..... 3 vom Hundert,
in Ortsnetzen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen .. 4 » ,
in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen ..... 5 »

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

Mindestens sind monatlich für jeden Hauptanschluß
in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen die Gebühren für 20 Ortsgespräche,
in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschließlich 1 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 30 Ortsgespräche,
in Ortsnetzen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 40 Ortsgespräche,
in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 50 Ortsgespräche

zu entrichten.

§ 7

Für die Berechnung der Mindestzahl der Ortsgespräche (vgl. § 6, Abs. 4) ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Mindestzahl tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Mindestzahl gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

§ 8

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Mindestzahl der Ortsgespräche die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 7 möglich ist.

§ 9

Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 13).

§ 10

Der Grundbetrag der Ferngesprächsgebühren ist für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

		bis zu	5	Kilometer	einschl.	0,10	Mark,
von mehr als	5	» »	15	»	»	0,20	» ,
» »	15	» »	25	»	»	0,30	» ,
» »	25	» »	50	»	»	0,60	» ,
» »	50	» »	100	»	»	0,90	» ,

über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 0,30 Mark mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $^1/_3$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen finden die Vorschriften im § 2, Abs. 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 21. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 210) sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

§ 11

Für dringende Ferngespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Dringende Pressegespräche werden im Fernverkehr nach näher festzusetzenden Bedingungen gegen die einfache Gebühr zugelassen (§ 13, Abs. 2 Ziffer 9). In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Blitzgespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zugelassen (§ 13, Abs. 2 Ziffer 10). Für solche Gespräche wird mindestens die hundertfache Gebühr erhoben.

§ 12

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) Anwendung.

§ 13

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;
2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusatzeinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Zulassung von Blitzgesprächen;
11. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
12. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
13. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher.

§ 14

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die zu dieser Zeit geltenden Gebühren bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Gebühren in Wirksamkeit.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Gebühren tritt das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 11. Juli 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 694) außer Kraft; jedoch verbleiben der Telegraphenverwaltung die nach § 10, Abs. 1 des letzterwähnten Fernsprechgebühren-Gesetzes vor dem 1. September 1923 fällig gewordenen, auf den September entfallenden Grundgebühren für Hauptanschlüsse.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 31. August 1923 zu kündigen.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
In Vertretung
Dr. Radbruch
Reichsminister der Justiz

Verordnung zur Ausführung des Steuerzinsgesetzes. Vom 15. August 1923.

Auf Grund der Artikel I und II des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Zuschlag, der gemäß Artikel III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) zu entrichten ist, beträgt, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat vierhundert vom Hundert des Rückstandes. Als halber Monat gilt ein Zeitraum von fünfzehn Tagen. Hat ein Monat mehr als dreißig Tage, so wird der einunddreißigste Tag nicht gerechnet. Wird die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet, so wird ein Zuschlag nicht erhoben.

Die Bemessung des Zuschlags für die Abgabe der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe (Artikel III und Artikel IV § 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 769 —) bleibt vorbehalten.

§ 2

Die Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern vom 3. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 245) in der Fassung der 3. Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 728) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Nr. 2 wird das Wort „fünf" ersetzt durch das Wort „zehn";
2. Im § 2 Abs. 2, 3 wird das Wort „zehn" jeweils ersetzt durch das Wort „einhundert".

§ 3

Im § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern vom 20. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 256) wird das Wort „zehn" ersetzt durch das Wort „einhundert".

§ 4

Die Abfindung gemäß § 292 der Reichsabgabenordnung beträgt mindestens das Fünffache und höchstens das Tausendfache des Betrages, der für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehr jeweils zu entrichten ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Für die Zeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 2 Nr. 2, § 3 auch auf solche Zahlungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden oder gestundet worden sind.

Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Aufschubsumme (§ 8 Abs. 1 der Stundungsordnung) hat anschreiben lassen, sind, sofern nicht der Steuerpflichtige von der Verzinsung befreit ist, nach dem bisher geltenden Zinsfuß auch insoweit zu verzinsen, als die Aufschubfrist in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällt.

War eine Zahlung (Art. III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu leisten und bleibt sie länger als drei Monat im Rückstand, so sind für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Zuschlag dreißig vom Hundert des Rückstandes auch dann zu zahlen, wenn die Zahlung erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt.

Berlin, den 15. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1923	Nr. 75

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juni 1923 zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919. S. 805. — Gesetz über die weitere Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung. S. 805. — Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung. S. 806. — Verordnung über die Nachversteuerung von Zündwaren (Zündwaren-Nachsteuerordnung). S. 807. — Verordnung über die Nachversteuerung von Leuchtmitteln (Leuchtmittel-Nachsteuerordnung. S. 809. — Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer. S. 811. — Verordnung zur Änderung der Stundungsordnung. S. 811. — Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. S. 811. — Sechste Verordnung zur Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. S. 811.

In Teil II, Nr. 30, ausgegeben am 16. August 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923.

In Teil II, Nr. 31, ausgegeben am 24. August 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über ein deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr.

Gesetz zur Abänderung des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juni 1923 zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919. Vom 18. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Die im Artikel I § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 bezeichnete Frist von sechs Wochen wird um weitere zehn Wochen verlängert. Auf schwebende Enteignungsverfahren findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2

Für den Zweck der Bereitstellung von Land nach Artikel I § 1 Abs. 3 des Gesetzes kann der Eigentümer eines verpachteten Gutes von der als Wirtschaftseinheit verpachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 vom Hundert dieser Fläche aus der Pacht herausnehmen. Im übrigen wird das Pachtverhältnis dadurch nicht berührt. Der Pächter erhält als Entschädigung für die Dauer der Pachtzeit die dem Verpächter für die Abtretung des Landes zu gewährende Kaufrente (ohne Amortisationsquote) oder 5 vom Hundert Zinsen von dem in Kapital vereinbarten Kaufpreis.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die weitere Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung. Vom 18. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 10 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 683) erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 45000 vom Hundert des Nutzungswerts

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung. Vom 20. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) und des Gesetzes vom 23. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 295) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 wird in Zeile 2 und Zeile 5 das Wort „dreiunddreißigundeindrittel" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

II. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt ein Vielfaches nachstehender Sätze:

1 bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 324 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 172 800 Mark,

im übrigen des Betrags von 450 000 Mark,

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 840 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, des Betrags von 504 000 Mark

im übrigen des Betrags von 1 152 000 Mark.

III. Hinter § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 3a

Hält sich der Zulageberechtigte gewöhnlich im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiet auf, so erhöhen sich die Sätze im § 3 Abs. 2 um fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 3b

Das nach § 3 Abs. 2 maßgebende Vielfache besteht in elf Zehntausendsteln der vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) für Lebenshaltungskosten. Das Vielfache wird auf eine durch zehn teilbare Zahl und, wenn es die Zahl zweihundert übersteigt, auf eine durch fünfzig teilbare Zahl aufgerundet.

Maßgebend ist, wenn die Zulage für die erste Hälfte des Monats zu gewähren ist, die zwischen dem sechzehnten und zehnten Tage vor dem ersten des Monats veröffentlichte Reichsrichtzahl, wenn die Zulage für die zweite Hälfte des Monats zu gewähren ist, die zwischen dem sechzehnten und zehnten Tage vor dem sechzehnten des Monats veröffentlichte Reichsrichtzahl.

IV. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 5a

Die Zulagen werden für je einen halben Monat im voraus bezahlt.

Der § 612 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Renten, zu denen eine Zulage zu gewähren ist. Solche Renten werden für je einen halben Monat im voraus bezahlt. Der Halbmonatsbetrag der Rente und Zulage zusammen wird auf volle tausend Mark aufgerundet.

V. Im § 9 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „nach dem ihre Zulage für den Monat der Wiederverheiratung berechnet worden ist" die Worte „nach dem ihre Zulage für die Monatshälfte berechnet worden ist, in der die neue Ehe geschlossen ist".

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Zulagen nach dem Gesetze werden für die Zeit nach dem 31. August 1923 gewährt.

Berlin, den 20. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Nachversteuerung von Zündwaren (Zündwaren-Nachsteuerordnung). Vom 18. August 1923.

Auf Grund des § 20 des Zündwarensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zündwaren im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes, die sich am 1. September 1923 innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes im freien Verkehr befinden und zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind, sind nachzuversteuern. Als gewerbsmäßige Veräußerung gilt nicht die Abgabe durch Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, wenn sie die Zündwaren nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

§ 2

Die Nachsteuer beträgt

für jedes Behältnis mit einem Inhalt bis zu 60 Stück	2 800 Mark,
bei größeren Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück für je 60 Stück oder einen Bruchteil davon	2 800 Mark.

§ 3

Wer am 1. September 1923 nachsteuerpflichtige Zündwaren (§ 1) im Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. September 1923 bei der Zollbehörde seines Bezirkes unter Angabe der Art, der Menge und des Aufbewahrungsraums schriftlich oder mündlich anzumelden. Im Falle mündlicher Anmeldung ist bei der Zollstelle eine Niederschrift aufzunehmen.

Zündwaren, die sich am 1. September 1923 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Gewahrsam gelangt sind.

§ 4

Die Zollstelle trägt die Anmeldungen in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes, von ihr selbst anzulegendes Nachsteuer-Anmeldungsbuch ein, setzt den Betrag der Nachsteuer unverzüglich fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit.

§ 5

Der Zahlungspflichtige hat den festgesetzten Betrag spätestens eine Woche nach Empfang der Mitteilung (§ 4) einzuzahlen.

Die Nachsteuer ist als Zündwarensteuer zu vereinnahmen.

§ 6

Das Nähere über die Nachprüfung der Anmeldungen durch den Aufsichtsdienst bestimmt das Landesfinanzamt.

Bei der Nachforderung der auf Grund dieser Prüfung nachzuzahlenden Beträge sind die §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Das Anmeldungsbuch und seine Belege sind bis zum 1. Dezember 1923 dem Hauptzollamt und von diesem bis zum 1. Januar 1924 dem Landesfinanzamt zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 30. April 1924 zu beendigen.

§ 8

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach den Strafvorschriften geahndet, die für die Besteuerung der Zündwaren gelten.

§ 9

Der aufgekommene Nachsteuerbetrag ist am Fuße der am 1. Juni 1924 an das Statistische Reichsamt einzusendenden Nachweisung (Muster 9 der Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetze) zu vermerken.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

(1. Seite)

Landesfinanzamt .....
Hauptzollamt .....
Zollamt .....

Muster 1
(Zündwaren-Nachsteuer-Ordnung § 4)

Nachsteuer-Anmeldungsbuch für Zündwaren

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den ..... 1923.

.....

(Siegel)

.....

Anleitung zum Gebrauch

1. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Bezirkszollstelle in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.
2. In Spalte 6 ist die für eine Anmeldung zu erhebende Nachsteuer nur in einer Summe anzugeben.

(2. Seite)

Lfde. Nr.	Des Anmelders		Tag, an welchem die Anmeldung abgegeben ist	Die Nachsteuer			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt am	beträgt insgesamt M	ist nachgewiesen im Zündwarensteuer-Einnahmebuch unter Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Verordnung über die Nachversteuerung von Leuchtmitteln (Leuchtmittel-Nachsteuerordnung).

Vom 17. August 1923.

Auf Grund von § 19 des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die nach dem Leuchtmittelsteuergesetze vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567) und seinen Ausführungsbestimmungen zu versteuernden Leuchtmittel, die sich am 1. September 1923 im Geltungsbereiche des Gesetzes im freien Verkehre befinden und zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind, sind nachzuversteuern.

§ 2

Die Nachsteuer beträgt:

1. für elektrische Metallfadenlampen und Brenner zu Nernstlampen	für 1 Stück
a) bei einem Verbrauche bis zu 60 Watt	120 000 Mark,
b) bei einem Verbrauche von über 60 bis zu 100 Watt	180 000 »
c) bei größerem Verbrauche	250 000 »
2. für Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen für jedes angefangene Hundert des Wattverbrauchs	180 000 »
3. für Glühkörper	15 000 »
4. für Brennstifte zu Bogenlampen	für 1 kg
a) aus Reinkohle	300 000 Mark,
b) andere	450 000 »

§ 3

Wer am 1. September 1923 nachsteuerpflichtige Leuchtmittel (§ 1) im Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. September 1923 nach den Maßstäben des § 2 unter Angabe des Aufbewahrungsraums der Zollstelle seines Bezirkes schriftlich oder mündlich anzumelden. Im Falle mündlicher Anmeldung ist bei der Zollstelle eine Niederschrift aufzunehmen. Ist bei elektrischen Glühlampen der Wattverbrauch nicht bekannt, so ist die Steuerklasse nach § 8 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu dem Leuchtmittelsteuergesetze vom 15. Juli 1909 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 317 — anzugeben.

Leuchtmittel, die sich am 1. September 1923 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Gewahrsam gelangt sind.

§ 4

Die Zollstelle trägt die Anmeldungen in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes, von ihr selbst anzulegendes Nachsteuer-Anmeldungsbuch ein, setzt den Betrag der Nachsteuer unverzüglich fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich nach der Anmeldung mit der Aufforderung zur Zahlung mit.

§ 5

Der Zahlungspflichtige hat den festgesetzten Betrag spätestens eine Woche nach Empfang der Mitteilung (§ 4) einzuzahlen.

Die Nachsteuer ist als Leuchtmittelsteuer zu vereinnahmen.

§ 6

Das Nähere über die Nachprüfung der Anmeldungen durch den Aufsichtsdienst bestimmt das Landesfinanzamt.

Bei der Nachforderung der auf Grund dieser Prüfung nachzuzahlenden Beträge sind die §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Das Anmeldungsbuch und seine Belege sind bis zum 1. Dezember 1923 dem Hauptzollamt und von diesem bis zum 1. Januar 1924 dem Landesfinanzamte zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 30. April 1924 zu beendigen.

§ 8

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach den Strafvorschriften geahndet, die für die Besteuerung der Leuchtmittel gelten.

§ 9

Der entrichtete Nachsteuerbetrag ist am Fuße der am 1. Juni 1924 an das Statistische Reichsamt einzusendenden Nachweisung (Muster 10 der Ausführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetze) zu vermerken.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Landesfinanzamt .....
Hauptzollamt .....
Zollamt .....

Muster
(Leuchtmittel-Nachsteuerordnung § 4)

Leuchtmittel-Nachsteuer-Anmeldungsbuch

Enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

....., den ..... 1923.
(Siegel)

Ordnungs Nr.	Des Anmelders: Name	Des Anmelders: Wohnort	Tag, an dem die Anmeldung abgegeben ist	Die Nachsteuer: ist festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt am	Die Nachsteuer: beträgt ℳ	Die Nachsteuer: ist nachgewiesen im Leuchtmittelsteuer-Einnahmebuch unter Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Spielkartensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564) wird folgendes bestimmt:

Die Spielkartensteuer beträgt mit Wirkung vom 22. August 1923 einhundertzwanzigtausend Mark für jedes Kartenspiel.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung zur Änderung der Stundungsordnung. Vom 17. August 1923.

Auf Grund von § 119 Abs. 1, § 216 Halbsatz 2, § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

1. bei Hinterlegung von Wertpapieren der im § 20 bezeichneten Art: zwei Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Nennwerts;
2. bei Hinterlegung festverzinslicher Wertpapiere, die nicht unter die Bestimmung der Nr. 1 fallen: sechs Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Nennwerts;
3. bei Hinterlegung anderer als der in Nr. 1, 2 bezeichneten Wertpapiere: dreißig Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Nennwerts;
4. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten und Zahlungsmitteln der im § 19 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art: sechs Mark für jede angefangenen eintausend Mark des gesamten Annahmewerts.

Mindestbetrag der Gebühr ist das Achtfache des Betrags, der zu der Zeit, zu der die Gebühr fällig wird, für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehre des Inlands zu entrichten ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Sätze der §§ 2, 3, 7 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242, 806; 1923 I S. 632) werden dahin geändert:

1. Es werden

   die im § 2 bestimmten Beträge auf 100 Mark und 4 000 Mark,

   die im § 3 bestimmten Beträge auf 6 000 Mark und 8 000 Mark

   festgesetzt.

   Zu diesen Beträgen tritt der jeweils den Reichsbeamten zu ihren Grundbezügen gewährte allgemeine Teuerungszuschlag mit Wirkung vom dritten Werktag der auf seine Festsetzung folgenden Woche hinzu.

2. In den Fällen des § 7 Satz 2 bemißt sich die Reiseentschädigung nach dem Einheitssatze der Reichsbahn für das Kilometer in der dritten Wagenklasse.

Artikel II

Die den Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtvergütung wird auf volle 1000 Mark nach oben abgerundet.

Artikel III

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 findet entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Sechste Verordnung zur Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 561) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 632) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 werden das Wort „fünf" durch das Wort „einhundert" und das Wort „fünftausend" durch das Wort „viertausend" ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

   „Zu den Beträgen der für jede angefangene Stunde zu gewährenden Verdienstausfallsentschädigung tritt der den Reichsbeamten jeweils zu ihren Grundbezügen gewährte allgemeine Teuerungszuschlag mit Wirkung vom dritten Werktag der auf seine Festsetzung folgenden Woche hinzu."
3. Im § 3 Abs. 1 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „fünfzig Mark" die Worte „den Einheitssatz der Reichsbahn für die dritte Wagenklasse".
4. Als § 4a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „Der sich ergebende Gesamtbetrag der Verdienstausfallsentschädigung, der Aufwandsentschädigung und der Fahrkosten wird auf volle tausend Mark nach oben abgerundet."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung über die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen. Vom 15. August 1923.

Auf Grund des Artikel IV § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Rhein-Ruhr-Abgabe vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Soweit Personen, von denen die Rhein-Ruhr-Abgabe gemäß Artikel IV § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe nicht erhoben wird, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im unbesetzten Gebiete haben, sind sie zur Zahlung der Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge verpflichtet, die aus Anlaß der Benutzung oder Verwaltung des Grundbesitzes oder aus Anlaß des Gewerbebetriebs im unbesetzten Gebiete verwendet werden.

§ 2

Ist ein Kraftfahrzeug, das gemäß § 1 der Abgabe unterliegt, in die Bezirksliste eines Finanzamts im besetzten Gebiet eingetragen, so ist für die Erhebung der Abgabe nicht dieses Finanzamt, sondern das Finanzamt im unbesetzten Gebiete zuständig, in dessen Bezirke der Grundbesitz oder Gewerbebetrieb liegt.

Berlin, den 15. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1923 | Nr. 76

Inhalt: Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten. S. 813. — Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen. S. 815. — Verordnung über Wochenfürsorge. S. 816. — Verordnung über Wochenhilfe. S. 817. — Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 818. — Verordnung zur Nachsteuerordnung für bierähnliche Getränke. S. 819. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 319. — Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. S. 819. — Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln. S. 819. — Verordnung über die Erhöhung der Staffeln des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. S. 819. — Vierte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 820. — Achte Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. S. 820. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 820. — Druckfehlerberichtigung. S. 820.

Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten. Vom 18. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115, 1921 S. 910, 1923 I S. 1) wird dahin geändert:

1. Im § 8 tritt an die Stelle des Wortes „eine" das Wort „fünfzigtausend".

2. Im § 9 treten an die Stelle der Abs. 2, 3 folgende Vorschriften:

Der Gebührensatz beträgt von dem auf die nächst höheren 1 000 000 Mark abgerundeten Werte des Streitgegenstandes

bis zu 1 000 000 Mark einschließlich	15	vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 3 000 000 Mark einschließlich	10	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 000 Mark einschließlich	5	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 500 000 000 Mark einschließlich	3	» »
von dem Mehrbetrage	2	» » .

3. Im § 16 Abs. 1 wird als dritter Satz folgende Vorschrift eingestellt:

„Sie tritt ferner nicht ein, wenn der Berufungskläger oder der Revisionskläger ein Versäumnisurteil beantragt."

4. Die §§ 19 und 20 fallen fort.

5. Im § 28 Abs. 1 Satz 3 fallen die Worte fort: „die in dem Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwachsenen Gebühren in Höhe von fünf Zehnteilen auf die ihm in dem Verfahren über die Hauptsache zustehenden entsprechenden Gebühren und"

6. Der § 41 Abs. 2 fällt fort.

7. Im § 44 Abs. 1 fällt der zweite Satz fort.

8. Der § 52 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz um drei Zehnteile".

9. Der § 63 erhält folgende Fassung:

„In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgericht 1 000 000 Mark, im übrigen 500 000 Mark".

10. Im § 64 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „fünf Zehnteile" die Worte „den vollen Betrag".

11. Im § 65 treten an die Stelle der Worte „20 Mark" die Worte „ein Viertel".

12. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. September 1923)

Schwurgerichts oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen 500 000 Mark, im übrigen 250 000 Mark".

13. Im § 69 tritt an die Stelle der Zahl „10" die Zahl „100 000".

14. Der § 76 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung der bei Ausführung des Auftrags entstandenen Post-, Telegraphen- und im Fernverkehr erwachsenen Fernsprechgebühren.

Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur zu

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für eine von ihm gefertigte beglaubigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) benutzt wird;
3. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Die Höhe der Schreibgebühren bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes".

15. Im § 78 werden die Abs. 1 bis 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten nach den für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921, Reichsgesetzbl. S. 1345) geltenden Sätzen sowie Abwesenheitsgelder in Höhe des Tagegeldes für Reisen nach nicht teuren Orten.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigen sich das Tagegeld und das Abwesenheitsgeld je um die Hälfte."

16. Der § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Reise zur Ausführung mehrerer Geschäfte unternommen, so ist die dadurch erzielte Ersparnis an Reisekosten und Abwesenheitsgeldern gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen."

17. In den §§ 82 und 83 treten an die Stelle der Worte „Tagegelder und Reisekosten" die Worte „Reisekosten und Abwesenheitsgelder".

18 Im § 86 Abs. 1 wird als 2. Satz folgende Vorschrift eingestellt:

„Die Auslagen des Anwalts sind nur auf Verlangen im einzelnen aufzustellen und zu belegen."

19. Im § 87 erhalten die Abs. 1, 2 folgende Fassung:

„Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt

von der auf die nächsthöheren 100 000 Mark abgerundeten Summe bis zum Betrage von 100 000 000 Mark einschließlich	1	vom Hundert,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 000 Mark einschließlich	1/2	» »
von dem Mehrbetrage	1/4	» »

jedoch nicht unter 10 000 Mark.

Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Wertes die gleichen Gebühren".

20. Im § 93 treten an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgende Vorschriften:

„Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände übermäßig hoch, so kann sie im Rechtsstreit nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden".

Artikel II

Der § 17 Abs. 3 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 522) fällt fort.

Artikel III

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 4 Abs 1 fällt das Wort „Schäden" fort.

2. Im § 104 Abs. 2 wird als 2. Satz folgende Vorschrift eingestellt:

„Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen an Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß diese Auslagen entstanden sind".

Artikel IV

Das Gerichtskostengesetz (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 135) wird dahin geändert:

1. Im § 9 werden als Abs. 2 folgende Vorschriften eingestellt:

„Ist der Wert des Streitgegenstandes bei dem Erlasse des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen. In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend."

2. Im § 15 fällt das Wort „Schäden" fort.

3. Im § 16 Abs. 1 fallen im dritten Satze die Worte „, wenn der Wert nicht schon festgesetzt ist," fort.

Artikel V

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 103) wird als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

„Übersteigt der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes 200 000 000 Mark, so ist nur der Betrag der Gebühren zu ersetzen, der sich bei diesem Werte ergeben würde."

Artikel VI

Soweit in Reichs- oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VII

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren der Rechtsanwälte und die im Artikel V bestimmte Wertgrenze anderweit festsetzen.

Artikel VIII

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten das Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2115), das Gesetz, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910), sowie die neunte und zehnte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte, vom 21. Juni und 12. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 420) außer Kraft.

Das Gesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war.

Als Ende der Instanz im Sinne des Abs. 3 gilt hinsichtlich der im Artikel I enthaltenen Vorschriften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern die Instanz mit einem Urteil abschließt, der Zeitpunkt der Zustellung und, wenn ein Rechsmittel gegen das Urteil nicht stattfindet, der Zeitpunkt der Verkündung.

Ist in den Fällen des Abs. 3 die dem Rechtsanwalt auf Grund dieses Gesetzes zustehende Vergütung geringer als der Betrag der Gebühren und Auslagen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, so steht dem Rechtsanwalt der letztere Betrag zu. Diese Vorschrift gilt bezüglich des Artikel V dieses Gesetzes entsprechend.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen. Vom 18. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrag) entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Dasselbe gilt entsprechend von den Versorgungsansprüchen, welche einzelnen Familiengliedern gegenüber den Inhabern von bisherigen Stammgütern und Familienfideikommissen entweder nach dem noch geltenden früheren Rechte aus Gesetz, Fideikommißstiftung oder Vertrag zustehen oder im Zusammenhange mit der Auflösung der gebundenen Familiengüter begründet worden sind.

§ 2

Die anderweite Festsetzung soll nach Möglichkeit in der Form erfolgen, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umgewandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeugnissen ausgedrückt wird (Naturalwertrente).

§ 3

Soweit Naturalleistungen aus einem Altenteilsvertrage nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

Ist für Geldleistungen der im § 1 oder 3 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des § 1 erweitert werden.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechtes höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

Die Erweiterung ist an der nächstbereiten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Vorschrift des § 9 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landesgesetzes die Anordnung der obersten Landesbehörde tritt.

§ 5

Die Entscheidung gemäß §§ 1 bis 4 erfolgt durch das Amtsgericht in einem Einigungsverfahren. Das Nähere, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln sowie wegen der Eintragung im Grundbuch, wird durch die obersten Landesbehörden geregelt.

Die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 kann durch die obersten Landesbehörden an Stelle des Amtsgerichts der Fideikommißauflösungsbehörde übertragen werden, wo eine solche eingerichtet ist.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung über Wochenfürsorge.
Vom 18. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

Artikel I

Die Leistungen der Wochenfürsorge werden allgemein entsprechend den bisherigen Leistungen in ein Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten gebracht und betragen künftig je ein Vielfaches der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten in Mark.

Artikel II

Die §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8 des Gesetzes über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 502) erhalten folgende Fassung:

§ 2

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie alleinsteht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahre 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mark oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag des Vierzigfachen der Reichsrichtzahl in Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um 1 500 Mark, falls der Betrag von 15 000 Mark zugrunde gelegt worden ist, und um das Zehnfache der Reichsrichtzahl, falls der Betrag des Vierzigfachen der Reichsrichtzahl zugrunde gelegt worden ist.

§ 3

Als Wochenfürsorge wird gewährt

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe des Sechsfachen der Reichsrichtzahl; findet eine Entbindung nicht statt, so ist als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden das Einundeinhalbfache der Reichsrichtzahl zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von einem Zehntel der Reichsrichtzahl täglich für 10 Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,
4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von drei Zwanzigsteln der Reichsrichtzahl täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Für den gesamten Versicherungsfall ist die am Ende der Woche der Niederkunft veröffentlichte Reichsrichtzahl maßgebend. Dabei ist diese Reichsrichtzahl auf volle Tausend abzurunden.

§ 4

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist. Diese Gebühr muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

§ 6

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195c der Reichsversicherungsordnung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auf einen Betrag von 240 vom Hundert der Reichsrichtzahl; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

§ 7

Weigern sich die Ärzte der Krankenkasse, die Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag bis zum Einundeinhalbfachen der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beträge zu gewähren. Der Reichsarbeitsminister kann diese Beträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen allgemein anderweit festsetzen.

§ 8

Die Leistungen der Kasse werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 6 ein Betrag von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl. Die Kosten der Sachleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind der Kasse in der ihr nachweislich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Reichsarbeitsminister kann darüber nähere Bestimmungen erlassen, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Pauschbetrag für diese Ersatzleistung festsetzen.

Artikel III

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem 20. August 1923 entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für Entbindungsfälle, die vor dem 20. August 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach der am 20. August 1923 veröffentlichten Reichsrichtzahl zu berechnen.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Wochenhilfe. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

§ 1

Im § 195a der Reichsversicherungsordnung treten an Stelle des Abs. 1 folgende Absätze:

„Die Leistungen der Wochenhilfe werden allgemein entsprechend den bisherigen Leistungen in ein Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten gebracht und betragen künftig je ein Vielfaches der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten in Mark.

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe des Sechsfachen der Reichsrichtzahl; findet

eine Entbindung nicht statt, so ist als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden das Einundeinhalbfache der Reichsrichtzahl zu zahlen,

3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens ein Zehntel der Reichsrichtzahl täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens drei Zwanzigstel der Reichsrichtzahl täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

Für den gesamten Versicherungsfall ist die am Ende der Woche der Niederkunft veröffentlichte Reichsrichtzahl maßgebend. Dabei ist diese Reichsrichtzahl auf volle Tausend abzurunden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts später fällige Leistungen an Wochengeld und Stillgeld nach den inzwischen abgeänderten Reichsrichtzahlen berechnen."

§ 2

Der § 195c der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 auf 240 vom Hundert der Reichsrichtzahl; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl."

§ 3

Der § 195d der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat."

§ 4

Der § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten als Wert der Sachleistung nach § 195a Abs. 1 Nr. 1 die nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 errechneten Beträge; der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats im Falle eines Bedürfnisses diese Beträge allgemein anderweit festsetzen."

§ 5

Der § 205a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld ein Zehntel und das Stillgeld drei Zwanzigstel der Reichsrichtzahl täglich."

§ 6

Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zur Höhe des Einundeinhalbfachen der im § 195a Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Beträge gewähren."

§ 7

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem 20. August 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach der am 20. August 1923 veröffentlichten Reichsrichtzahl zu berechnen.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 20. August 1923*).

Auf Grund des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich mit Wirkung vom 27. August 1923 ab:

In der Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 7. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 763) werden ersetzt:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1923.

a) im § 1 Abs. 2 die Zahl „vier" durch die Zahl „fünf",

b) im § 1 Abs. 3 das Wort „Fünffache" durch das Wort „Sechsfache".

Berlin, den 20. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Nachsteuerordnung für bierähnliche Getränke. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des Artikel I Nr. 6 des Gesetzes über Abänderung einzelner Verbrauchsteuergesetze vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) und des § 28 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) wird folgendes bestimmt:

Nachsteuerordnung für bierähnliche Getränke

§ 1

Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke) und sich am 1. September 1923 oder am Tage des Inkrafttretens einer Biersteuererhöhung nach § 5 des Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte im Besitze von Bierhändlern oder Wirten befinden, unterliegen der Nachsteuer. Die Nachsteuer von bierähnlichen Getränken wird nach dem höchsten Satze der am 1. September 1923 in Kraft befindlichen Steuer vom Schankbier (§ 3 Abs. 2, § 5 des Biersteuergesetzes) und bei einer Biersteuererhöhung (§ 5 des Biersteuergesetzes) in Höhe des Unterschieds des Satzes der bisherigen und der neu in Kraft tretenden Steuer vom Schankbier erhoben.

§ 2

Auf die Nachsteuer von bierähnlichen Getränken finden im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 696, Bier-Nachsteuerordnung) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 22. August 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 21 „Postkreditbriefe" ist im Abs. I statt „10 000 000 ℳ" zu setzen:

zum 20 000fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.

2. In demselben Paragraphen (21) ist im Abs. III statt „1 000 000 ℳ" zu setzen:

$^1/_{10}$ des Meistbetrags.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Vom 13. August 1923.

Auf Grund des Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

In der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 6. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 554) werden die Worte

„Bremen . . . . . 1. Oktober 1923"

gestrichen.

Berlin, den 13. August 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 21. August 1923.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 270) wird verordnet, was folgt:

Die vorgenannte Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 tritt mit dem 15. August 1923 außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1923.

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Verordnung über die Erhöhung der Staffeln des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Vom 21. August 1923.

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157) in

der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 466) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet was folgt:

Artikel I

Die Steuer für die Übernahme von Anzeigen nach § 26 ermäßigt sich in Abweichung von § 27 Abs. 1 des Gesetzes bei Zeitungen und Zeitschriften

von den ersten 50 Millionen Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $^1/_2$ vom Hundert,

von den nächsten 50 Millionen Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 1 vom Hundert,

von den nächsten 50 Millionen Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $1^1/_2$ vom Hundert,

von den darüber hinausgehenden Beträgen auf 2 vom Hundert.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten mit Wirkung vom 1. August 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hilferding

Vierte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 17. August 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Zuschlag zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird auf 1 199 900 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 729) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hilferding

Achte Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 20. August 1923.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Artikel LXII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

Im § 1 der Sechsten Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 693) in der Fassung des § 1 der Siebenten Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 6. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 763) wird

die Zahl „21 870 000" durch die Zahl „43 740 000",
die Zahl „11 664 000" durch die Zahl „23 328 000",
die Zahl „30 375 000" durch die Zahl „60 750 000",
die Zahl „56 700 000" durch die Zahl „113 400 000",
die Zahl „34 020 000" durch die Zahl „68 040 000",
die Zahl „77 760 000" durch die Zahl „155 520 000"

ersetzt.

Berlin, den 20. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 23. August 1923.

Für neu hinzukommende Bezieher wird der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts für das Vierteljahr Juli bis September 1923 mit sofortiger Wirkung bei Teil I auf 750 000 Mark, bei Teil II auf 550 000 Mark festgesetzt.

Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchsteuergesetze vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) muß es im Artikel I Ziffer 2 anstatt „Im § 2 ist die Zahl" heißen „Im § 4 ist die Zahl".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1923 | Nr. 77

Inhalt: Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 821. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 822. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland. S. 830. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 831. — Neunte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 831. — Verordnung über Tabaksteuerzuschlag. S. 831. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. S. 832. — Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete. S. 832.

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 23. August 1923.

Auf Grund des § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 46 des Einkommensteuergesetzes erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

»Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 360 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 86 400 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 14 400 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 3 600 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 2 400 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 576 000 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 96 000 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 24 000 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. Zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 3 000 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 720 000 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 120 000 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 30 000 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 30 000 000 Mark um mindestens 3 000 000 Mark monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten am 1. September 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vor-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14 September 1923.)

gesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. August 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn Anwendung finden.

Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 23. August 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes (FGebG) vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die auf Grund des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) erlassene, durch die Verordnungen zur Änderung der Fernsprechordnung vom 22. Februar 1923, 18. Juni 1923, 12. Juli 1923 und 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 141, 398, 632 und 794) geänderte Fernsprechordnung (FO) vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 931) bleibt in Kraft, wird aber wie folgt geändert.

A. Die in der Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren im Sinne des § 28, III werden nach § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 berechnet. Die Grundbeträge werden in der aus Spalte 5 der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Höhe festgesetzt.

B. 1. Im § 2, IV ist im zweiten Satze zu setzen statt „Grundgebühr": Mindestzahl der Ortsgespräche, statt „§ 5 FGebG": § 7 FGebG

2. Im § 4, II ist statt „§ 7 FGebG" zu setzen: § 9 FGebG

3. Im § 5, IIB erhält der Abs. 4 die folgende Fassung:

Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist in der Regel Sache der Telegraphenverwaltung. Der Teilnehmer kann jedoch ermächtigt werden, die Instandhaltung unter Leitung und Aufsicht der Telegraphenverwaltung durch eigenes, von der Telegraphenverwaltung zugelassenes Personal vorzunehmen. In diesem Falle ermäßigen sich die Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen, die auf ein Drittel der Gebühr für gleichartige posteigene Einrichtungen festgesetzt sind (§ 5, IIIB Ziffer 1 und 4, § 6, V Ziffer 2b, 3b und 4b, § 7, VB und § 8, VB), auf ein Sechstel

4. Im § 5, IIIA sind unter Ziffer 4a die Worte „ , ein Zuschlag von" zu streichen.

5. Im § 9 ist

a) im ersten Satze statt „(§ 2 FGebG)" zu setzen: (§ 5 FGebG)

b) am Schlusse der Ziffer 5 der nachstehende Wortlaut nachzutragen:

Werden bei der Erweiterung von Reihenanlagen vorhandene Einrichtungen ausgewechselt, so werden hierfür die Selbstkosten nach § 13, IV in Rechnung gestellt.

6. Im § 12, III erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der in dem Ortsnetz geltenden Mindestgebühr für 6 Monate abhängig machen

7. Im § 15, II Abs. 1 ist unter Ziffer 3 statt des Wortlauts von „Erhöhung der Gebühren" bis „Teuerungszuschlags" zu setzen:

Erhöhung der Gebühren und der Mindesteinnahme

8. § 15, III erhält folgende Fassung:

III. Für Gespräche, die von öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden, sind im Orts- und Fernverkehr die gleichen Gebühren zu entrichten, die für gleichartige, von Teilnehmersprechstellen ausgehende Gespräche zu erheben sind. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert. Im Fernverkehr sind dringende Pressegespräche unter den von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für nichtdringende Gespräche zulässig (§ 17, IV)

9. Im § 15, VI

a) ist im Abs. 3 zu setzen statt „§ 4, Abs. 1 Satz 3 FGebG": § 6, Abs. 3 FGebG und statt „III Abs. 1": III

b) erhalten im Abs. 4 die ersten beiden Sätze folgende Fassung:

Die Telegrapenverwaltung ist berechtigt, dem Teilnehmeranschluß die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu entziehen, wenn die Zahl der von der öffentlichen Sprechstelle aus geführten Ortsgespräche dauernd hinter dem Vierfachen der für das Ortsnetz geltenden Mindestzahl der Ortsgespräche zurückbleibt. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten.

10. Im § 16, II ist statt „(§ 4 FGebG)" zu setzen: (§ 6 FGebG)

11. Im § 17, I Abs 2 ist statt „§ 8 FGebG" zu setzen: §§ 10 und 11 FGebG

12. Im § 17, III Abs. 2 ist im letzten Satz der Wortlaut von „ , bei Gesprächen" bis „1 Mark" zu streichen.

13. Im § 17, IV

a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
2. Blitzgespräche,
3. dringende Pressegespräche,
4. dringende Gespräche,
5. nichtdringende Gespräche.

b) ist hinter Abs. 3 als neuer Abs. 4 einzuschalten:

Die Bedingungen für die Blitzgespräche setzt die Telegraphenverwaltung fest.

14. Im § 17, VI ist im Abs. 2 statt „(§ 8 FGebG)" zu setzen:

(§§ 10 und 11 FGebG)

15. Im § 22, III Abs. 1 ist im letzten Satz vor Hilfsstellen einzuschalten:

Postagenturen mit einfachem Betrieb und

16. Im § 25, I

a) ist als künftig erster Abs. einzuschalten:

Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

b) ist im bisherigen Abs. 1 statt des ersten Satzes und des Wortlauts unter Ziffer 1 zu setzen:

Für die übrigen Gebühren gilt folgendes:

1. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig. Läßt sich die Gebühr (§ 31, II) noch nicht endgültig feststellen, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Vorschüsse in Höhe der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Gebühren zu erheben.

c) erhält der bisherige Abs. 2 folgenden Wortlaut:

Wird eine Fernsprecheinrichtung im Laufe eines Kalendervierteljahrs in Betrieb genommen, so sind die laufenden Gebühren für die Zeit bis zum Ende des Kalendervierteljahrs am Tage der Übergabe der Einrichtung fällig. Bei Hauptanschlüssen wird die Mindestzahl der Ortsgespräche für den Monat anteilmäßig berechnet. Der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren und der Mindestzahl der Ortsgespräche in Ansatz gebracht.

17. Im § 25, II ist im ersten Satze vor „Benutzung" einzuschalten:

Einrichtung und die

18. Hinter § 25, III ist als neuer Abs. IV einzuschalten:

IV. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, vom Teilnehmer eine Mahngebühr zu erheben, wenn er mit der Zahlung fälliger Gebühren im Rückstand bleibt.

19. Im § 27, I ist

a) im ersten Satz statt „Kündigungsfrist von 3 Monaten" zu setzen:

einmonatigen Kündigungsfrist

b) im zweiten Satz hinter „Werktag" einzuschalten:

des dritten Monats

20. Im § 28, III ist statt „§ 10, Abs. 2 FGebG" zu setzen: § 12 FGebG

21. § 31, II erhält folgenden Wortlaut:

Die in dieser Fernsprechordnung und in den von der Telegraphenverwaltung nach I erlassenen Bestimmungen enthaltenen Gebühren (§ 28, III) sind Grundbeträge; die nach §§ 2 und 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes festgesetzte Schlüsselzahl gilt auch für die Berechnung der vorstehend erwähnten Gebühren. Maßgebend für die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Schlüsselzahl ist jeweils der Tag, an dem eine Leistung der Telegraphenverwaltung voll ausgeführt ist, auch wenn der Antrag vor einer Erhöhung der Schlüsselzahl gestellt worden ist.

II. Die vorstehenden Änderungen treten an dem Tage in Kraft, an dem die vom Reichspostminister festgesetzte Schlüsselzahl in Wirksamkeit tritt. Die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren treten erst mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, auf den dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhergehenden Tag oder auf den 30. September 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Zusammenstellung

der Grundbeträge, die an die Stelle der durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren treten.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Gebühren für Ausnahme-Hauptanschlüsse	§ 4, III Abs. 3			
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Anschlußleitung	Ziffer 1			
	bei einem Entfernungsunterschied bis zu 5 Kilometer einschl.		600,—	30,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl		900,—	45,—	
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschl.		1 500,—	75,—	
	b) Zuschlag für die Instandhaltung der innerhalb des 5-Kilometer-Kreises mehr herzustellenden Leitungsstrecke	» 2			
	für je 100 Meter		72,—	3,60	
	c) Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Entfernungen	» 3			
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		1,—	0,05	
	» » » 15 » 25 »		2,—	0,10	
2	Gebühren für posteigene Nebenstellenanlagen	§ 5, III A			
	a) Nebenstelle mit gewöhnlichem Apparat usw.	Ziffer 1a	168,—	8,40	
	b) Nebenstelle mit Mehrfachanschlußapparat	» 1b			
	für 2 Leitungen		336,—	16,80	
	» 3 »		420,—	21,—	
	c) für je 100 Meter Anschlußleitung	» 2	72,—	3,60	
	d) für jedes belegte Anschlußorgan				
	bei Handbetrieb	» 3a	84,—	4,20	
	bei Selbstanschlußbetrieb	» 3b	600,—	30,—	
	e) für jede Hauptstelle mit Reihenapparat	» 4a	600,—	30,—	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		§ 5, III A			
(2)	f) für jede Nebenstelle mit Reihenapparat für 1 Amtsleitung	Ziffer 4b	720,—	36,—	
	» 2 Amtsleitungen		900,—	45,—	
	» 3 »		1 080,—	54,—	
	» 4 bis 6 »		1 440,—	72,—	
	g) für 10 Meter Leitungskabel bei Reihenapparaten	» 4c			
	für 1 Amtsleitung		72,—	3,60	
	für jede Amtsleitung mehr		36,—	1,80	
	h) Zuschlag für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage	» 4d	84,—	4,20	
	i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten	» 5	84,—	4,20	
	j) Zuschlag für die Benutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen	» 6	84,—	4,20	
3	Gebühren für private Nebenstellenanlagen für jeden privaten Nebenanschluß	§ 5, III C Ziffer 1	84,—	4,20	
4	Gebühren für Ausnahme-Nebenanschlüsse	§ 5, IV Abs. 4			
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Nebenanschlußleitung bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer einschließlich	Ziffer 1	600,—	30,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		900,—	45,—	
	» » » 15 Kilometer		1 500,—	75,—	
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich	» 2	3 600,—	240,—	
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich		18 000,—	900,—	
5	Gebühren für Querverbindungen	§ 6, V			
	a) Pauschbetrag für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei post- und teilnehmereigenen Querverbindungen	Ziffer 1	1 800,—	120,—	
	b) für die Instandhaltung posteigener Querverbindungsleitungen für je 100 Meter	» 2a	72,—	3,60	
	c) Zuschlag für die Mitbenutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen über die Querverbindung	» 4a	84,—	4,20	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
6	**Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen**	§ 6, VI Abs. 3			
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Querverbindungsleitung bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer einschließlich	Ziffer 1	600,—	30,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		900,—	45,—	
	» » » 15 » 50 »		1 500,—	75,—	
	» » » 50 Kilometer		3 000,—	150,—	
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen bis zu 15 Kilometer einschließlich	» 2	3 600,—	240,—	
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer		18 000,—	900,—	
	» » » 25 » 50 »		90 000,—	5 400,—	
	» » » 50 » 100 »		168 000,—	10 800,—	
	» » » 100 » 200 »		450 000,—	27 000,—	
	» » » 200 » 300 »		700 000,—	40 500,—	
	über 300 Kilometer für je 100 Kilometer mehr		160 000,—	8 100,—	
7	**Gebühren für posteigene Anschlußdosen**	§ 7, V A			
	a) für jede Anschlußdose	Ziffer 1	24,—	1,20	
	b) » je 100 Meter Anschlußdosenlinie	» 2	72,—	3,60	
	c) » jeden tragbaren Apparat	» 3	168,—	8,40	
8	**Gebühren für posteigene Zusatzeinrichtungen**	§ 8, V A			
	a) für einen Wechselschalter	Ziffer 1	24,—	1,20	
	b) » » zweiten Fernhörer	» 2	12,—	0,60	
	c) » » Kopffernhörer	» 3	48,—	2,40	
	d) » » zweiten Sprechapparat	» 4	168,—	8,40	
	e) » ein Brustmikrophon usw.	» 5	168,—	8,40	
	f) » eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern	» 6	24,—	1,20	
	g) für einen Handapparat	» 7	84,—	4,20	
	h) » einen kleinen Wecker	» 8	48,—	2,40	
	i) » » großen »	» 9	84,—	4,20	
	j) » eine Fallscheibe	» 10	48,—	2,40	
	k) » einen besonderen Kurbelinduktor	» 11	72,—	3,60	
	l) » eine Rufstromeinrichtung	» 12	360,	18,—	
	m) » einen Ticker usw.	» 13	96,—	4,80	
	n) » Mithörvorrichtungen	» 14	48,—	2,40	
	o) » jedes Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern	» 15	12,—	0,60	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
9	Einrichtungsgebühren	§ 9, Abs. 1			
	a) für die Einführung jeder Doppelleitung	Ziffer 1	300,—	15,—	
	b) für die Inneneinrichtung eines Hauptanschlusses	» 2	1 200,—	60,—	
	c) für die Inneneinrichtung jeder Nebenstelle	» 3a	1 200,—	60,—	
	d) für jedes belegte Anschlußorgan	» 3b	600,—	30,—	
	e) » jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen	» 4a	600,—	30,—	
	» 3 »	» 4b	1 200,—	60,—	
	f) für jede belegte Amtstaste usw bei posteigenen Reihenapparaten	» 5a	240,—	12,—	
	g) für jede belegte Linienwählertaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten	» 5b	120,—	6,—	
	h) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan	» 6	600,—	30,—	
	i) für jede zweite und weitere Anschlußdose	» 7	120,—	6,—	
	j) für jede Zusatzeinrichtung nach § 8, VA Abs. 1				
	Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11	» 8a	120,—	6,—	
	» 8, 9, 12, 13 und 14	» 8b	300,—	15,—	
	» 4	» 8c	1 200,—	60,—	
10	Zuschlag für je 100 Meter Hauptanschlußleitung außerhalb des 5-Kilometer-Kreises	§ 10, I	72,—	3,60	
11	Für Zurückziehung eines Antrags auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 12, I	40,—	1,—	
12	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung	§ 13, V Abs. 3	100,—	5,—	
13	Für Zurückziehung eines Antrags auf Verlegung usw. von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 13, VII	40,—	1,—	
14	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch	§ 14, III			
	bei einer Auflage bis 100 000 Stück		80,—	2,—	
	bei höherer Auflage		150,—	4,—	
15	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle	§ 15, II Abs. 1 Ziffer 3	1 000,—	50,—	
16	Gesprächsgebühren bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen	§ 15, III			zu vgl. Verordnung I B Ziffer 8.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
17	Bescheinigung über bezahlte Gebühren ...	§ 15, IV	2,—	0,05	
18	Gebühr für Vortagsanmeldungen	§ 17, II Abs. 3	2,—	0,10	
19	Gebühr für Auskünfte über Gesprächsanmeldungen	§ 17, II Abs. 4, Ziffer 3	2,—	0,10	
20	Gebühr für die Streichung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Abs. 2 Satz 4	2,—	0,10	
21	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Abs. 2, letzter Satz	2,—	0,10	Die Gebühr von 1 Mark für die nachträgliche Befristung bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 Kilometern fällt fort (Verordnung I B Ziffer 12).
22	Gebühr für ein nichtdringendes Vororts- oder Bezirksgespräch	§ 18, II	3,—	0,20	
23	Gebühren für XP-Gespräche	§ 19, I Ziffer 4			
	a) für die Benachrichtigung usw. einer Person	Satz 1	8,—	0,40	
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person ..	Satz 2	4,—	0,20	
	c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden	Satz 3			
	im Fernverkehr		8,—	0,40	
	im Ortsverkehr		4,—	0,20	
24	Gebühren für N-Gespräche	§ 19, III Ziffer 3			
	a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person	Satz 1	8,—	0,40	
	b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person	Satz 2	4,—	0,20	
25	Gebühren für Dauerverbindungen	§ 21, IV Abs. 1 Ziffer 1			
	a) bei Verbindungen zweier Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes für jede Dienstpause	Buchstabe a	4,—	0,30	
	b) bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung	» b	2,—	0,10	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		§ 21, IV Abs. 1 Ziffer 1			
(25)	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung	Buchstabe c	2,—	0,10	
26	Unfallmeldegebühr	§ 22, III Ziffer 1 Abs. 1	15,—	0,60	
27	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst	§ 22, III Ziffer 2	84,—	4,20	
28	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher aufgenommenen Telegramms für das Wort	§ 23, II	0,20	0,01	
29	Gebühr für die Übermittlung	§ 23, IV Abs. 2			
	a) der Wettervorhersage	Ziffer 1			
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich		40,—	2,—	
	bei Einzelanfrage		2,—	0,10	
	b) der Tageszeit	» 2			
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich		20,—	2,—	
	bei Einzelanfrage		1,—	0,10	
30	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 24, I Ziffer 3			
	a) für jeden Hughesapparat	Buchstabe b	12 000,—	600,—	
	» » Morseapparat		1 200,—	60,—	
	» » Ferndrucker		1 000,—	50,—	
	» je 100 Meter Leitung		72,—	3,60	
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort	» c	0,20	0,01	
31	Gebühren für besondere Telegraphen	§ 24, II Ziffer 3			
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 Meter				
	bei einer Entfernung				
	bis zu 5 Kilometer einschl.	Buchstabe a Abs. 1	600,—	30,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl.		900,—	45,—	
	von mehr als 15 bis 50 Kilometer einschl.		1 500,—	75,—	
	von mehr als 50 Kilometer		3 000,—	150,—	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
(31)	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Telegraphen- und Ferngesprächsgebühren bei einer Entfernung	Buchstabe b Abs. 2			
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl.		3 600,—	240,—	
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschl.		18 000,—	900,—	
	von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschl.		90 000,—	5 400,—	
	von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschl.		168 000,—	10 800,—	
	von mehr als 100 bis 200 Kilometer einschl.		450 000,—	27 000,—	
	von mehr als 200 bis 300 Kilometer einschl.		700 000,—	40 500,—	
	über 300 Kilometer für je 100 Kilometer mehr		160 000,—	8 100,—	
32	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren	§ 25, III Abs. 1	4,—	0,20	
33	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens	§ 27, 1	40,—	1,—	

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland. Vom 17. August 1923*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland, vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geldbeträge im Sinne des § 1 der Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Als im Ausland ansässige Inländer oder Ausländer im Sinne des § 1 der Verordnung gelten Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, und die Niederlassungen von Personenvereinigungen im Ausland; als im Ausland ansässige Inländer oder Ausländer gelten nicht die Niederlassungen oder Bevollmächtigten solcher Personen oder Personenvereinigungen im Inland.

Prüfungsstelle im Sinne des § 1 der Verordnung ist die Devisenbeschaffungsstelle in Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a.

§ 2

§ 1 der Verordnung findet keine Anwendung

1. auf Reichsmarkbeträge, die einem im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer als Gegenwert für von ihm verkaufte inländische Effekten, Geschäftsanteile, Grundstücke oder für Erträge aus solchen zur Verfügung gestellt werden;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr 193 vom 22. August 1923.

2. auf Gutschriften, die von dem Konto eines im Ausland ansässigen Inländers oder Ausländers auf das Konto eines anderen im Ausland ansässigen Inländers oder Ausländers erfolgen; der Auftrag ist bei der Überweisung als »Ausländerauftrag« zu bezeichnen.

§ 3

Einem im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer können während seines Aufenthalts im Inland als Gegenwert für ausländische Schecks oder Noten oder als Auszahlung auf Kreditbriefe oder Akkreditive Reichsmarkbeträge zur Verfügung gestellt werden, die den Gegenwert von 100 englischem Pfund im Einzelfall und von 250 englischen Pfund im Monat nicht übersteigen; soweit diese Beträge die Freigrenzen im § 1 der Verordnung übersteigen, sind sie der Prüfungsstelle nachträglich zu melden.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
v. Raumer

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 24. August 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 792) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird statt „100 000 000 Mark" gesetzt: 500 Millionen Mark.
2. Im § 8 Abs. 1 wird statt „100 000 000 Mark" gesetzt: 500 Millionen Mark.
3. Im § 9 Abs. I wird statt „500 000 000 Mark" gesetzt: 2 Milliarden Mark.
4. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „100 000 000 Mark" gesetzt: 500 Millionen Mark.
5. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „100 000 000 Mark" gesetzt: 500 Millionen Mark.

Die Änderungen treten am 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Neunte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 24. August 1923*).

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet 2 400 Millionen Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 3 000 Millionen Mark nicht übersteigt.

§ 2

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete von mehr als 78 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 96 000 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Verordnung über Tabaksteuerzuschlag. Vom 24. August 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet, was folgt:

Artikel 1

Kleinhändlern, die tabaksteuerpflichtige Waren zu einem Preise abgeben, der die Preisangabe oder die obere Preisgrenze des angebrachten Steuerzeichens übersteigt, wird bis auf weiteres aus Billigkeitsgründen Befreiung von der Verpflichtung zur Zuschlagversteuerung

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 195 vom 24. August 1923.

nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) gewährt, soweit die Erhöhung des Kleinverkaufpreises ausschließlich in der Entwertung des Geldes ihren Grund hat.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 24. August 1923*).

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 1 500 Millionen Mark festgesetzt. Dasselbe gilt für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebend ist.

Diese Verdienst- und Einkommensgrenzen werden auf 1 800 Millionen Mark festgesetzt, soweit der Beschäftigungsort der versicherungspflichtigen Personen im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten.

Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird für das Reichsgebiet einheitlich auf 300 Millionen Mark festgesetzt.

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165a der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Das gleiche gilt sinngemäß für Hausgewerbtreibende bei Überschreiten der nach § 165a der Reichsversicherungsordnung maßgebenden Einkommensgrenze.

§ 2

Die §§ 2, 3 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. August 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 3. September 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August 1923.

Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete. Vom 24. August 1923.

Mit Wirkung vom 27. August 1923 wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan ein Reichsministerium für die besetzten Gebiete errichtet. Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsminister für die besetzten Gebiete".

Zu seinen Aufgaben gehören die Angelegenheiten folgender nunmehr eingehender Behörden:

1. der bisherigen Abteilung IV des Reichsministeriums des Innern für die besetzten rheinischen Gebiete,
2. der bei der Auflösung des Reichsschatzministeriums durch die Verordnung vom 21 März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 233) dem Reichsministerium des Innern zugewiesenen Abteilung des Reichsschatzministeriums für die besetzten rheinischen Gebiete,
3. der Zentralstelle Rhein-Ruhr.

Die Überleitung der Geschäfte im einzelnen regeln die beteiligten Minister.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Stresemann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

833

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1923 | Nr. 78

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 833. — Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. S. 835. — Dritte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. S. 836. — Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer. S. 836. — Verordnung über die Höhe der Salzsteuer. S. 836.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 25. August 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1

Für je zehntausend Mark, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/1924 vom 23. Juli 1923 (Reichsgesetzbl I S. 410) als erste Teilabgabe zu entrichten sind, haben

Erwerbsgesellschaften den Gegenwert von zwei Mark Gold, alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen den Gegenwert von einer Mark Gold

in ausländischen Zahlungsmitteln, anderen ausländischen Werten oder diesen gleichgestellten Werten (§ 4) abzuliefern, soweit ihnen in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 ausländische Vermögensgegenstände oder diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehört haben. Die Ablieferung hat bis zum 15. September 1923 zu erfolgen. Ist am 5. September 1923 der Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht zugestellt, so wird die Ablieferungspflicht vorläufig nach dem Teilbetrage der Brotversorgungsabgabe bemessen, der der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht. Der Rest ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Zwangsanleihebescheids abzuliefern.

Schulden in ausländischer Währung, die am 20. August 1923 bestanden haben und bis zum 1. November 1923 getilgt werden müssen, können von dem nach Abs. 1 abzuliefernden Betrage insoweit abgezogen werden, als sie den Wert der am 20. August 1923 vorhandenen, nicht abzuliefernden ausländischen Vermögensgegenstände übersteigen.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht, sofern der abzuliefernde Betrag zehn Mark Gold nicht übersteigt.

§ 2

Für Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach diesem Gesetze nicht ablieferungspflichtig sind, weil ihnen innerhalb der maßgebenden Zeit keine ausländischen und keine diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehörten, bleibt eine Regelung über Art und Umfang ihrer Heranziehung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ergänzung der Leistungen, soweit die Ablieferungspflicht aus Mangel an solchen Vermögensgegenständen hinter dem Betrage von zwei oder einer Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrags der Brotversorgungsabgabe zurückbleibt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch Anwendung, soweit Rohstoffe oder sonstige Vorräte über das gewöhnliche Maß hinaus angesammelt worden sind.

§ 3

Ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen; Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel und Forderungen in ausländischer Währung;
2. nach näherer Bestimmung der Reichsregierung
   a) Anteile an ausländischen Erwerbsgesellschaften sowie Geschäftsbeteiligungen jeder Art im Ausland,
   b) an inländischen oder ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere.

Den Vermögensgegenständen des Abs. 1 Nr. 1 stehen gleich deutsche Reichs-Goldmünzen sowie Gold- und Silberbarren.

§ 4

Die Ablieferungspflicht ist durch Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln, Wertpapieren der im § 3 bezeichneten Art oder gleichgestellten Vermögensgegenständen (§ 3 Abs. 2) zu erfüllen. Dabei sind zunächst

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. September 1923.)

die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden:

Argentinien,	Holland,	Schweden,
Belgien,	Italien,	Schweiz,
Brasilien,	Japan,	Spanien,
Chile,	Kanada,	Tschechoslowakei,
Dänemark,	Kuba,	Türkei,
England,	Mexiko,	Vereinigte Staaten
Finnland,	Norwegen,	von Nordamerika.
Frankreich,		

Stehen bei Inkrafttreten der Verordnung dem Ablieferungspflichtigen Zahlungsmittel der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, so sind an deren Stelle die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden:

Bulgarien,	Griechenland,	Polen,
China,	Indien,	Rumänien,
Deutsch-Österreich,	Lettland,	Serbien,
	Livland,	Ungarn,
Estland,	Peru,	Uruguay.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Wertpapieren sowie der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Vermögensgegenstände aus Gold und Silber zur Erfüllung der Ablieferungspflicht trifft die Reichsregierung.

Die Reichsregierung bestimmt ferner, in welchem Umfang die freiwillige Hingabe von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung an das Reich, die nach dem 1. August 1923 stattgefunden hat, als Erfüllung der Ablieferungspflicht gilt.

§ 5

Bei verspäteter Ablieferung erhöht sich die Ablieferungspflicht um fünf vom Hundert des rückständigen Betrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Weist der Säumige nach, daß seine Säumnis nicht auf Verschulden beruht, so kann die zuständige Stelle ganz oder teilweise von der Erhöhung absehen oder einen bereits abgelieferten Mehrbetrag zurückerstatten.

§ 6

Bei der Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln wird ein Dollar mit vier Goldmark zwanzig Goldpfennigen umgerechnet. Die Grundsätze für die Umrechnungen der übrigen Währungen in Goldmark ebenso wie die für die Kursermittlung bei der Ablieferung von Wertpapieren maßgebenden Grundsätze werden in den Durchführungsbestimmungen (§ 14) festgestellt.

§ 7

Der Ablieferungsgflichtige erhält für die von ihm abgelieferten Werte Stücke der wertbeständigen Anleihe des deutschen Reichs (Goldanleihe) zu einem Kurse, der fünf Prozent unter dem Zeichnungskurse liegt, der am Tage der Ablieferung gilt. Der Ablieferungspflichtige kann anstatt dessen die Entrichtung des Gegenwerts wählen in:

a) Reichsmark zum Dollarkurse des der Ablieferung vorangehenden Berliner Börsennotiztages;

b) Gutschrift auf ein wertbeständiges Steuerkonto. Das Steuerkonto kann zur Tilgung von Reichssteuern und sonstigen Reichsabgaben nach Wahl des Steuerpflichtigen verwandt werden. Werden die ausländischen Zahlungsmittel bis zum 5. September 1923 abgeliefert, so erfolgt die Gutschrift auf das Steuerkonto mit der Maßgabe, daß für eingezahlte je einhundert Mark eine Gutschrift von je einhundertfünfundzwanzig Mark erfolgt.

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen können Steuerpflichtige in Höhe des Betrags der Gutschrift auf dem Steuerkonto von dem Zuschlag nach Art. III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 774) befreit werden;

c) Gutschrift auf ein wertbeständiges Konto nach näherer Bestimmung der Reichsregierung.

Die im Abs. 1, b vorgesehenen Vergünstigungen kommen ferner jedem zugute, der über seine Ablieferungspflicht hinaus oder ohne ablieferungspflichtig zu sein, ausländische Zahlungsmittel der im § 3 Nr. 1 bezeichneten Art bis zum 5. September 1923 abliefert.

§ 8

Wer weniger als zwei oder eine Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrags der Brotversorgungsabgabe abliefert, ohne gemäß § 1 Abs. 3 von der Ablieferungspflicht befreit zu sein, hat bis zum 15. September 1923 eine Erklärung darüber abzugeben, welche ausländischen Vermögensgegenstände sich in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 in seinem Vermögen befunden haben, sowie darüber, was er an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli 1923 veräußert hat.

Die Reichsregierung schreibt Form und Inhalt der Erklärung vor. Sie kann die Erklärung auf weitere als die nach Abs. 1 zu machenden Angaben ausdehnen und den Kreis der Erklärungspflichtigen anderweit bestimmen.

Die von der Reichsregierung bestimmte Stelle kann die Erklärungspflichtigen zur Ergänzung ihrer Erklärung vorladen und von ihnen jede für erforderlich erachtete Auskunft verlangen; sie kann ferner eine Prüfung der Bücher und Betriebe vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung, ihrer Ergänzung und der Auskunft ist an Eides Statt zu versichern.

§ 9

Wer die nach § 8 Abs. 1, 2 vorgeschriebene Erklärung nicht in der gesetzten Frist abgibt oder auf die im § 8 Abs. 3 vorgesehene Vorladung nicht erscheint oder die von ihm auf Grund des § 8 Abs. 3 verlangte Auskunft

verweigert, kann zur Erfüllung seiner Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Die Ordnungsstrafe kann bis zur Höhe des Gegenwerts von zwei Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrags der Brotversorgungsabgabe verhängt werden.

Die Ordnungsstrafe wird durch Bescheid der von der Reichsregierung bestimmten Behörde endgültig festgesetzt.

§ 10

Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die nach § 8 Abs. 1, 2 vorgeschriebene Erklärung verweigert oder nicht in der gesetzten Frist abgibt;
2. auf wiederholte Vorladung (§ 8 Abs. 3) nicht erscheint;
3. eine auf Grund des § 8 Abs 3 von ihm verlangte Auskunft verweigert;
4. die Prüfung von Büchern oder Betrieben nicht gestattet oder behindert;
5. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren und das Höchstmaß der Geldstrafe unbeschränkt.

§ 11

Wer in den im § 8 vorgeschriebenen Erklärungen oder Auskünften wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Für die Verbrechen des Abs. 1 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig.

Ist die in Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und auf Geldstrafe zu erkennen

§ 12

In den Fällen der §§ 10, 11 kann neben der Strafe auf Einziehung der verschwiegenen Vermögensgegenstände erkannt werden. Soweit diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 700) gelten entsprechend.

§ 13

Sind Vermögensgegenstände, die gemäß dieser Verordnung abgeliefert worden sind, unter Verletzung von Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln oder Wertpapieren erworben oder einer gesetzlichen Anordnung zuwider früher nicht angemeldet oder abgeliefert worden, so findet wegen dieser Zuwiderhandlungen eine Strafverfolgung nicht statt.

Sind abgelieferte Vermögensgegenstände oder die Einkünfte daraus bei der Besteuerung von Vermögen oder Einkommen oder bei der Erbschaftssteuer verschwiegen worden, so findet ein Strafverfahren wegen einer hierdurch begangenen Verletzung der Steuergesetze und eine Nachforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Vermögensgegenstände oder die Einkünfte aus ihnen nicht statt.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten nicht, soweit bereits ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen Nachforderung von Steuern eingeleitet worden ist.

§ 14

Die Durchführungsbestimmungen erläßt die Reichsregierung; sie kann Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Gefängnis und Geldstrafe sowie mit Einziehung bedrohen.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Stresemann
Der Reichswirtschaftsminister
v. Raumer
Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. Vom 4. August 1923*).

Auf Grund des § 16 der Verordnung, auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juni und 24. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275, 507, 748) wird verordnet:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:
   (§ 2 der Verordnung findet keine Anwendung.)
   5. auf Dienst- oder Werkverträge, soweit die Leistung der Dienste oder die Herstellung des

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August 1923.

Werkes im Ausland, im Saargebiet oder an Bord eines Schiffes auf hoher See oder auf Seewasserstraßen, das nicht vorwiegend der inländischen Küstenschiffahrt dient, zu erfolgen hat.

2. Dem § 5 der Ausführungsbestimmungen wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamts in Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen umgewandelt werden; das gleiche gilt für Auszahlungen von einem Währungskonto.

3. Hinter § 5 der Ausführungsbestimmungen werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

§ 5a

Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen Reichsmark oder Wertpapiere, die auf Reichsmark lauten, auf Grund einer Handelskammerbescheinigung zur Beschaffung von Einfuhrwaren nur erworben werden, soweit der Erwerber ohne die Beschaffung der Einfuhrwaren seinen Betrieb nicht jeweils zwei Monate im Umfang der Monate Mai bis Juni 1923 würde fortführen können. Der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung kann die Frist von zwei Monaten verkürzen oder verlängern. Er kann Ausnahmen bewilligen und Richtlinien für einzelne Geschäftszweige erlassen.

§ 5b

Wer der Bestimmung des § 5 Satz 2 zuwiderhandelt oder entgegen der Bestimmung des § 5a Zahlungsmittel oder Forderungen erwirbt, wird gemäß §§ 11, 13 der Verordnung bestraft. Außerdem kann die Handelskammerbescheinigung entzogen werden; § 15 der Verordnung findet entsprechende Anwendung.

4. § 10 der Ausführungsbestimmungen wird folgender Abs. 3 zugefügt:

§§ 12, 13, 15 der Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn jemand das in Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 748) vorgeschriebene Devisenbuch nicht oder unvollständig führt oder die dort vorgeschriebenen Abschriften nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig einreicht.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

Dritte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Vom 24. August 1923.

Auf Grund des § 5 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557)}}{\text{11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770)}}$ wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. September 1923 werden erhöht

1. die Steuersätze des § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ in Verbindung mit der Verordnung vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 766)

von	170 800	Mark	..... auf	478 200	Mark,
»	175 000	»	..... »	490 000	»
»	179 300	»	..... »	501 800	»
»	183 300	»	..... »	513 200	»
»	191 700	»	..... »	536 800	»
»	200 000	»	..... »	560 000	»
»	208 300	»	..... »	583 200	» ;

2. der Steuersatz des § 4 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ in Verbindung mit der in Nr. 1 genannten Verordnung für Einfuhrbier von 208 300 Mark auf 583 200 Mark

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer. Vom 24. August 1923.

Auf Grund des § 6 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. September 1923 beträgt die Abgabe von Stärkezucker 2 900 000 Mark, die von anderem Zucker 7 300 000 Mark von 100 Kilogramm Reingewicht.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer. Vom 24. August 1923.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573) wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. September 1923 beträgt die Steuer von Salz 3 400 Mark für ein Kilogramm Reingewicht.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1923 | Nr. 79

Inhalt: Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 837. — Verordnung über die Fortführung der öffentlichen Brotversorgung bis zum 15. Oktober 1923. S. 843. — Dritte Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. S. 843. — Vierte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. S. 844. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 844 — Druckfehlerberichtigung. S. 844.

In Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 28. August 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Bestätigung (Ratifikation) der Elbschiffahrtsakte. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Verordnung über die Erhöhungen des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. — Verordnung über die vormals bayerische Staatsschuld.

In Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 31. August 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend den Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Auflösung des Reichsausschusses für Schiffsbau und Schiffsablieferung.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 30. August 1923.

Auf Grund der §§ 3, 4, 6, 7 und 14 der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsanzeiger Nr. 78 vom 29. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

I. Ablieferungspflichtige Personen

§ 1

Erwerbsgesellschaften im Sinne der Verordnung sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Bergbau treibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist, mit Ausnahme der im § 4 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen und der nach dem Hypothekenbankgesetze vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken sowie der unter Staatsaufsicht stehenden mit dem Rechte zur Ausgabe von Schiffspfandbriefen ausgestatteten Schiffsbeleihungsbanken.

§ 2

Abgabepflichtige, die an einer offenen Handelsgesellschaft oder an einer Kommanditgesellschaft beteiligt sind, sind berechtigt, von der Gesellschaft die Herausgabe der zur Ablieferung geeigneten ausländischen Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 der Verordnung bis zur Höhe ihrer Anteile an solchen Vermögensgegenständen zu verlangen, soweit ihnen solche Vermögensgegenstände in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen; § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Devisengesetzgebung über den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel gegen Reichsmark oder Wertpapiere, die auf Reichsmark lauten, finden soweit keine Anwendung.

§ 3

Bei Ehegatten, die zur Zwangsanleihe zusammen veranlagt sind, bemißt sich die Ablieferungspflicht nach der vollen Höhe der von den Ehegatten zusammen zu entrichtenden Brotversorgungsabgabe. Der Ehemann

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. September 1923

ist über seine ihm sonst zustehenden Rechte hinaus befugt, die ablieferungsfähigen Vermögensgegenstände aus dem Vermögen der Ehefrau zu entnehmen, soweit ihm selbst solche Vermögensgegenstände in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.

§ 4

Soweit Brotversorgungsabgabe von den Erben eines Zwangsanleihepflichtigen in ihrer Eigenschaft als Erben zu entrichten ist, sind sie in dieser Eigenschaft auch zur entsprechenden Ablieferung von ausländischen Vermögensgegenständen verpflichtet.

II. Höhe der Ablieferungspflicht

§ 5

Der abzuliefernde Betrag bemißt sich nach der Höhe des Betrags, der vom Ablieferungspflichtigen als erster Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe endgültig zu entrichten ist.

Steht am Tage der Ablieferung der endgültig zu entrichtende erste Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe noch nicht fest, weil ein Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht erteilt ist, so wird die Ablieferungspflicht vorläufig nach dem ersten Teilbetrage der Brotversorgungsabgabe bemessen, der der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht; zur Berechnung des ersten Teilbetrags der Brotversorgungsabgabe dürfen die dieser Abgabe nicht unterliegenden Vermögensgegenstände (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1923) ausgeschieden werden. Ist am Tage der Ablieferungspflicht der Bescheid über die Zwangsanleihe bereits zugestellt, so wird die Ablieferungspflicht, auch wenn der Bescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist, vorläufig nach dem ersten Teilbetrage der Brotversorgungsabgabe bemessen, der dem Bescheid über die Zwangsanleihe entspricht; das Recht des Abgabepflichtigen zur Ausscheidung der der Brotversorgungsabgabe nicht unterliegenden Vermögensgegenstände (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1923) bleibt unberührt.

Erhöht sich nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Betrag, der als erster Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe zu entrichten ist (z. B. weil der Zwangsanleihebetrag über den sich aus der Zwangsanleiheerklärung ergebenden Betrag festgesetzt wird, oder weil der durch Bescheid festgesetzte Zwangsanleihebetrag später im Rechtsmittelverfahren höher festgesetzt wird, oder weil gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 der erste Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe abweichend von den Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt wird), so ist der danach etwa abzuliefernde Mehrbetrag innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides, der für die Erhöhung der Brotversorgungsabgabe maßgebend ist, abzuliefern.

§ 6

Für die Bemessung der Ablieferungspflicht ist die Brotversorgungsabgabe auf einen durch zehntausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

§ 7

Für die Feststellung der Höhe des für die Ablieferungspflicht maßgebenden ausländischen Vermögens ist der höchste Betrag entscheidend, den der Abgabepflichtige am Abschluß eines Tages innerhalb der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 in seinem Vermögen gehabt hat.

Die nachweislich nach dem 1. August 1923 bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen gegen Dollarschatzanweisungen des Reichs oder bei der Zeichnung von wertbeständiger Anleihe des Reichs (Goldanleihe) abgegebenen Devisen werden in Höhe von 25% des Devisenbetrags auf die Ablieferungspflicht angerechnet, soweit der Erwerb von Dollarschatzanweisungen oder der Goldanleihe für eigene Rechnung erfolgt ist. Die von der Reichsregierung bestimmte Stelle kann sonstige der Reichsregierung nach dem 1. August 1923 freiwillig zur Verfügung gestellte ausländische Zahlungsmittel auf die Ablieferungspflicht entsprechend anrechnen.

III. Vermögensgegenstände, die die Ablieferungspflicht begründen

§ 8

Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 3 Nr. 1 der Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger einen Anspruch auf Zahlung in effektiver Valuta hat.

Die von der Reichsbank auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 155) ausgegebenen Dollarschatzanweisungen gelten nicht als Forderungen in ausländischer Währung.

§ 9

Anteile an ausländischen Erwerbsgesellschaften und Geschäftsbeteiligungen (§ 3 Nr. 2a der Verordnung) sind in weitestem Umfange zu verstehen. Es kommt insbesondere nicht darauf an, in welche Rechtsform die Beteiligung gekleidet ist, ob die Beteiligung eine unmittelbare oder mittelbare ist, ob sie unter Zwischenschaltung anderer Stellen erfolgt, ob sie für die Dauer oder zur Abwicklung einzelner Geschäfte bestimmt ist. Als geschäftliche Unternehmungen gelten Betriebe aller Art, u. a. auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe,

Schiffahrtsunternehmungen, Mietgrundstücke, Patentrechte, Konzessionen und sonstige Ausbeutungsrechte. Als Beteiligung gilt jeder Anteil an dem geschäftlichen Unternehmen, ohne Rücksicht auf seine Höhe einschließlich der Alleininhaberschaft.

Anteile an Erwerbsgesellschaften und Geschäftsbeteiligungen an Unternehmungen in den abgetretenen Teilen des Reichs, mit Ausnahme der außerhalb Europas gelegenen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

§ 10

An inländischen oder ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere (§ 3 Nr. 2b der Verordnung) gelten als ausländische Vermögensgegenstände im Sinne der Verordnung, auch soweit sie nicht unter Nr. 1 oder 2a des § 3 fallen, sofern sie auf ausländische Währung lauten und Anspruch auf Zahlungen in effektiver Valuta geben, z. B. Otavianteile. Wertpapiere, die auf Grund des Vertrags von Versailles angemeldet, aber noch nicht aufgerufen sind, gelten nicht als ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung; unter diese Ausnahmebestimmung fallen nicht freigegebene Papiere.

§ 11

Ansprüche Ablieferungspflichtiger auf Übertragung der im § 3 dieser Verordnung bezeichneten Vermögensgegenstände gelten für die Begründung der Ablieferungspflicht als erfüllt; der Anspruchsberechtigte gilt als Eigentümer des Vermögensgegenstandes. Ansprüche auf Aushändigung der im Entschädigungsverfahren auszugebenden Bonds der südafrikanischen Union, für die dem Entschädigungsberechtigten noch keine Zertifikate ausgehändigt worden sind, fallen nicht hierunter.

IV. Vermögensgegenstände, die abzuliefern sind.

§ 12

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Schecks und Wechsel, die abgeliefert werden sollen, müssen ein zur Einziehung geeignetes Giro tragen, Wechsel müssen innerhalb von 3 Monaten fällig sein.

§ 13

Der Ablieferungspflichtige kann durch Hingabe von Gold und Silber in den im Gold- und Silberhandel üblichen Formen gemäß den Ankaufsbedingungen der Reichsbank genügt werden. Gold und Silber stehen den im § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung aufgeführten Zahlungsmitteln gleich. Reichsgoldmünzen sowie Gold und Silber in Barren sind vor den im Abs. 2 genannten Zahlungsmitteln und den im Abs. 3 genannten Wertpapieren abzuliefern. Reichsgoldmünzen, die einen besonderen Kunst- oder Sammelwert haben, fallen nicht unter die Ablieferungspflicht.

§ 14

Die Lieferung von Wertpapieren ist nur zulässig, soweit die im § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung genannten ausländischen Zahlungsmittel oder ablieferungspflichtiges Gold oder Silber nicht zur Verfügung stehen.

Zur Ablieferung sind geeignet nur die in der Anlage A verzeichneten Wertpapiere, wenn sie sich in lieferbarem Zustand befinden.

§ 15

Übersteigt der Wert des zur Ablieferung gestellten ausländischen Vermögensgegenstandes den Betrag der Pflichtablieferung, so steht dem Ablieferungspflichtigen ein Anspruch auf Herauszahlung des Mehrbetrags in ausländischer Währung nicht zu. Der Mehrbetrag wird wie der Betrag einer Pflichtablieferung behandelt.

V. Art der Ablieferung

§ 16

Ablieferungsstellen sind die Zeichnungsstellen für die Goldanleihe. Ablieferungsstellen, die selbst ablieferungspflichtig sind, können der Ablieferungspflicht bei ihrer eigenen Stelle genügen. Gold und Silber können nur bei der Reichsbank und deren Zweiganstalten abgeliefert werden.

§ 17

Geldsorten, Papiergeld, Banknoten u. dgl. hat die Ablieferungsstelle auf ihre Echtheit und Kursfähigkeit zu prüfen und nach Richtigbefund eine Quittung zu erteilen. Ist sie zur Prüfung nicht in der Lage, so hat sie dem Ablieferndn eine Zwischenbescheinigung zu erteilen und die abgelieferten Zahlungsmittel zur Prüfung an die noch bekanntzugebende Zentralsammelstelle zu senden. Nach Eingang der Bestätigung der Echtheit und Kursfähigkeit durch die Zentralsammelstelle hat die Ablieferungsstelle die Zwischenbescheinigung gegen die Quittung umzutauschen.

Die Umrechnung in Goldmark hat die Ablieferungsstelle vorzunehmen. Für die Umrechnung gelten bis zur Veröffentlichung neuer die aus der Anlage B ersichtlichen Kurse. Maßgebend für die Umrechnung ist der Kurs am Tage der Ablieferung. Die Kurse der im § 4 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Währungen werden nach dem 15. September veröffentlicht. Rechtsnachteile, die an die verspätete Ablieferung geknüpft sind, treten im Falle einer nicht voll ausreichenden, im übrigen vor-

schriftsmäßigen Ablieferung solcher Zahlungsmittel nicht ein, wenn die Ablieferung nicht offenbar zu niedrig gehalten und der Rest innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung der Kurse bei derselben Ablieferungsstelle abgeliefert wird.

§ 18

Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel hat die Ablieferungsstelle der Zentralsammelstelle zu übersenden oder zur Verfügung zu stellen. Sie hat dem Ablieferndn zunächst eine Zwischenbescheinigung über die Ablieferung zu erteilen. Die Ablieferungsstelle erteilt dem Ablieferndn die Quittung, nachdem die Zentralsammelstelle ihr die Einziehung oder Verwertung mitgeteilt hat.

Für die Umrechnung gelten die Bestimmungen im § 17 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Umrechnung der ausländischen Währung in Goldmark zum Kurse des Tages erfolgt, an dem die Gutschrift im Ausland erfolgt ist.

§ 19

Bei der Ablieferung von Wertpapieren erteilt die Ablieferungsstelle dem Ablieferndn zunächst eine Zwischenbescheinigung über die von ihm abgelieferten Wertpapiere. Die Papiere werden von der Ablieferungsstelle an die zuständige Zentralsammelstelle übersandt, die der Reichsstelle für Wertpapiere die Papiere aufgibt. Die Reichsstelle für Wertpapiere berechnet den Gegenwert in Goldmark und fertigt die Quittung aus. Bei der Berechnung sind für die an einer deutschen Börse amtlich notierten Wertpapiere die Berliner Kurse des der Ablieferung vorausgehenden Börsennotiztags zugrunde zu legen. Für die übrigen Wertpapiere wird der Gegenwert gemäß der Marktlage nach den letzbekannten Kursen der Papiere unter Umrechnung über den entsprechenden Dollarkurs festgestellt. Die Reichsstelle für Wertpapiere sendet die Quittung an die Ablieferungsstelle. Diese händigt die Quittung dem Ablieferungsberechtigten aus.

§ 20

Über die Ablieferung von Gold und Silber erteilt die Reichsbankanstalt die Quittung nach erfolgter Prüfung. Die Berechnung des Gegenwerts in Goldmark erfolgt auf Grund der Ankaufspreise der Reichsbank und des auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechneten Mittelkurses.

§ 21

Eine Ablieferung gilt als nicht erfolgt, soweit nach den Bestimmungen der Verordnung und diesen Durchführungsbestimmungen eine Quittung nicht erteilt werden kann.

§ 22

Die durch das Ablieferungsverfahren und die Erteilung der Quittung entstehenden Kosten sind auf der Quittung zu vermerken.

VI. Quittung

§ 23

Die Quittung ist auf einem von der Devisenbeschaffungsstelle vorzuschreibenden Formulare zu erteilen. Quittungsformulare können von den quittierenden Stellen bei den Reichsbankstellen gegen Empfangsbescheinigung bezogen werden. Diese Stellen sind für die sorgfältige Ausfüllung und Aufbewahrung der Quittungsformulare verantwortlich. Ungültig gemachte Quittungsformulare sind sorgfältig zu verwahren.

§ 24

Abschnitt I der Quittung bleibt als Beleg in Händen der quittierenden Stelle,

Abschnitt II wird dem Ablieferndn ausgehändigt und bildet die Grundlage für die Forderung des Gegenwerts,

Abschnitt III ist von der quittierenden Stelle dem für den Ablieferndn zuständigen Finanzamt zu übermitteln, um die Kontrolle über die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu ermöglichen,

Abschnitt IV ist von der quittierenden Stelle der Devisenbeschaffungsstelle in Berlin NW 7, Am Weidendamm 1 a, zur Prüfung des Eingangs der abgelieferten ausländischen Vermögensgegenstände zu übersenden.

§ 25

Der Ablieferungspflichtige kann an Stelle der Gesamtquittung bis zu vier Teilquittungen verlangen, wenn er von den Möglichkeiten des § 7 a bis c der Verordnung Gebrauch machen will.

Bei der Ausfertigung einer Teilquittung, die zur Zeichnung von Goldanleihe verwertet werden soll, ist ein Betrag zu wählen, der bei Stückelung der Goldanleihe entspricht.

§ 26

Die Quittung gilt als Urkunde im Sinne des § 149 des Reichsstrafgesetzbuchs.

VII. Entrichtung des Gegenwertes

§ 27

Der Gegenwert wird gegen Einreichung der Quittung entrichtet.

§ 28

Wird der Gegenwert in Goldanleihe verlangt, so finden die Zeichnungsbedingungen für die wertbeständige

Anleihe des Reichs für Einzahlung von Devisen sinngemäße Anwendung.

§ 29

Wünscht der Ablieferer Auszahlung in Reichsmark, so wird die Quittung nicht ausgehändigt. In diesem Falle hat die Ablieferungsstelle die Quittung der für sie örtlich zuständigen Reichsbankanstalt, in Berlin der Reichsbankhauptkasse unverzüglich einzureichen. Bei dieser hat der Ablieferer den Betrag gegen Legitimation zu erheben.

Für die Kursberechnung gilt als Tag der Ablieferung im Sinne des § 7 Abs. 1 a der Verordnung der Tag des Eingangs der Quittung bei der Reichsbankanstalt. Maßgebend ist der auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittelkurs.

§ 30

Wird Gutschrift des Gegenwerts auf ein wertbeständiges Steuerkonto verlangt, so finden folgende Grundsätze Anwendung:

1. Die wertbeständigen Steuerkonten werden bei den Oberfinanzkassen geführt. Sie werden nur angelegt, wenn die Gesamtablieferung des Antragstellers auf Steuerkonto mindestens 50 Goldmark beträgt.

2. Wer von der Gutschrift auf wertbeständiges Steuerkonto Gebrauch machen will, hat dies bei einer Oberfinanzkasse unter Beifügung der Quittung auf einem bei den Finanzkassen erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Die Oberfinanzkasse trägt auf Grund des Antrags den durch Ablieferung der ausländischen Vermögensgegenstände tatsächlich eingezahlten Nennbetrag, bei Ablieferung bis zum 5. September 1923 auch den 25prozentigen Zuschlag, auf die sich aus beiden errechnete Summe als Gesamtsteuerbetrag in Goldmark in ein Steuerkontobuch ein.

Sie erteilt ferner über den gutgeschriebenen Gesamtsteuerbetrag dem Antragsteller einen auf seinen Namen lautenden Ausweis. Auf Wunsch können auch mehrere Ausweise über Teilbeträge ausgestellt werden. Die Ausweise sind nicht übertragbar.

3. Jede Finanz(Zoll)kasse hat die in Nr. 2 Abs. 3 genannten Ausweise bis zur Höhe der darin angegebenen Gesamtsteuerbeträge bei jeder Entrichtung von Reichsabgaben, die am Tage der Ablieferung der ausländischen Vermögensgegenstände oder später fällig geworden sind, an Zahlungsstatt anzunehmen.

Soll eine Steuer, die nicht in Goldmark zu entrichten ist, durch Anrechnung eines Ausweises beglichen werden, so hat die Kasse den Papiermarkbetrag der Steuer in Goldmark umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt nach dem auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechneten Mittelkurse des letzten Börsennotiztages vor dem Tage, an dem der Ausweis bei der Finanz(Zoll)kasse zur Anrechnung eingereicht wird. Diesen Kurs macht die Reichsbank durch das Wolff'sche Telegraphenbüro täglich bekannt. War die Steuer schon vor dem Tage fällig, an welchem der Ausweis zur Anrechnung eingereicht wird, so erfolgt die Anrechnung nach dem Kurse des Fälligkeitstages. In diesem Falle gilt die Steuer in Höhe des Anrechnungsbetrages als rechtzeitig entrichtet.

§ 31

Die Gutschrift des Gegenwertes in Goldmark auf ein wertbeständiges Konto erfolgt bei der Reichskreditgesellschaft, Berlin W 9, Eichhornstraße 9. Die erste Einzahlung muß mindestens 10 000 Goldmark betragen. Im übrigen sind die mit der Reichskreditgesellschaft zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen maßgebend.

§ 32

Die auf der Quittung vermerkten Kosten sind bei der Entrichtung des Gegenwerts von diesem abzuziehen.

VIII. Freiwillige Ablieferung

§ 33

Die Bestimmungen zu IV bis VII finden entsprechende Anwendung, wenn ausländische Zahlungsmittel über die Ablieferungspflicht hinaus, oder ohne daß eine Ablieferungspflicht auf Grund der Verordnung besteht, abgeliefert werden.

IX. Sicherungs- und Strafbestimmungen

§ 34

Sämtliche Beamte und Angestellte aller Stellen, die bei der Durchführung der Ablieferung tätig werden, sind verpflichtet, die Verhältnisse eines Ablieferungspflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim zu halten und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerten. Die gleiche Pflicht haben Sachverständige und andere Personen, die von solchen Stellen im Ablieferungsverfahren zugezogen werden.

Sämtliche im Abs. 1 genannten Personen gelten als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Die im Abs. 1 vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 35

Beamte und Angestellte (§ 33), die Verhältnisse eines Ablieferungspflichtigen, die sie dienstlich oder bei Wahr-

nehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, anderen unbefugt mitteilen, oder Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, unbefugt verwerten, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, den Ablieferungspflichtigen zu schädigen, so kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und statt ihrer oder neben ihr auf Gefängnis erkannt werden.

Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind das zuständige Landesfinanzamt und der Ablieferungspflichtige, dessen Interesse verletzt ist.

§ 36

Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13, 14 gelten die §§ 10, 12 der Verordnung vom 25. August 1923 (zu vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung).

§ 37

Befreiung von Strafen und Steuernachforderungen gemäß § 13 der Verordnung tritt bei Zuwiderhandlungen, die nach dem 26. August 1923 begangen sind, nicht ein.

X. Überleitungsbestimmung

Die auf Grund der Verlautbarung des Wolff'schen Telegraphenbüros vom 30. August 1923 erteilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen gelten als Zwischenbescheinigungen im Sinne von V dieser Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 30. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichswirtschaftsminister
v. Raumer

Anlage A

I

a) In Deutschland amtlich notierte Werte

Otavi-Anteile
5 prozentige Chilenische Caja de Credito Hyp. Gold-Pfandbriefe,
Österr. Kredit-Anstalt-Aktien,
Wiener Bankverein-Aktien,
Wiener Unionbank,
Portug. Spezial-Titres,
Türkische 400-Frs.-Lose.

b) In Deutschland im Freiverkehre gehandelte Werte

Consolidated Diamond Aktien,
Compania Hispano Americ. Aktien,
» » » 6prozentige Obligationen,
4 1/2 prozentige Buenos Aires Provinz-Anleihe Coupons.

II

Im Ausland notierte Werte

Argentinien

Argentinische Staatsanleihen, alle Ausgaben,
Buenos Aires Provinz-Anleihe, alle Ausgaben,
» « Stadt-Anleihe, » »
Argentinische National Hypoth. Bank Pfandbr. (Cedulas), alle Ausgaben.

Brasilien

Brasilianische Staatsanleihe, alle Ausgaben,
Rio de Janeiro, Stadtanleihe, alle Ausgaben.

Chile

Chilenische Staatsanleihe, alle Ausgaben.

Dänemark

Dänische Staatsanleihen, alle Ausgaben,
Kopenhagener Stadtanleihen, alle Ausgaben.

Finnland

4 1/2 prozentige Finnland Covt. Railw. Bonds,
4 1/2 » Helsingfors Stadtanleihe von 1909,
4 1/2 » » » » 1911,
4 1/2 » Tammerfors » » 1910.

Holland

Holländische Staatsanleihen, alle Ausgaben,
Amsterdamer Stadtanleihen, » »
Haager Stadtanleihen, » »
Rotterdamer Stadtanleihen, » »

Japan

Japanische Staatsanleihen, alle Ausgaben.

Luxemburg

Luxemburgische Staatsanleihe, alle Ausgaben,
3 prozentige Luxemb. Prinz-Heinrichbahn, Obligationen,
3 » » » » Aktien,
3 » » Wilhelmsbahn, Obligationen,
4 » Vereinigte Stahlwerke Burbach-Bich-Düdelingen, Obligationen,
5 prozentige Vereinigte Stahlwerke Burbach-Bich-Düdelingen, Obligationen.

Norwegen

Norwegische Staatsanleihen, alle Ausgaben,
Christiania Stadtanleihe.

Schweden

Schwedische Staatsanleihen, alle Ausgaben,
4 prozentige Gothenburger Stadtanleihe von 1899,
4 » » » » 1909,
4 1/2 » » » » 1914,
4 » Stockholmer » , alle Ausgaben,
Stadt-Hypotheken-Kasse des Königreichs Schweden, Pfandbriefe,
Schwedische Reichs-Hypothekenbank, Pfandbriefe,
Stockholmer Inteckings Gar. A. B., » »

Schweiz

Schweizerische Bundesbahn, Obligationen, alle Ausgaben,
» Staatsanleihe,
» Kantonal- u. Stadtanleihen, » » ,
Brown Boveri & Co., Aktien,
» » » , 5 prozentige Obligationen,
Aluminium Industrie Neuhausen, Aktien,
» » » , 4 1/2 proz. Obligationen.

Spanien

4 prozentige Spanische innere Anleihe,
4 » » äußere »
3 » Madrider Lose.

Türkei

4 prozentige Unifiz. Türkische Anleihe.

Venezuela

3 prozentige äußere diplomatische Anleihe.

Vereinigte Staaten von Amerika

Amerikanische Staats- und Freiheitsanleihen, alle Ausgaben.

Anlage B

Arg. Papier-Pesos ...	100,00	=	Goldmark	135,00
belgische Francs	100,00	=	»	19,82
braf. Papier-Milreis ..	100,00	=	»	39,00
chilen. Papier-Pesos ..	100,00	=	»	51,00
dänische Kronen	100,00	=	»	77,00
englische Pfund.....	1,00	=	»	19,10
finnische Mark.....	100,00	=	»	11,60
französische Francs ...	100,00	=	»	23,90
holländische Gulden ..	100,00	=	Goldmark	165,10
italienische Lire	100,00	=	»	18,15
japanische Yen	100,00	=	»	205,00
kanadischer Dollar ...	100,00	=	»	412,00
kubanischer Dollar ...	100,00	=	»	410,00
mexikanischer Dollar ..	100,00	=	»	196,00
norwegische Kronen...	100,00	=	»	68,00
schwedische Kronen ...	100,00	=	»	111,70
schweizer. Franken	100,00	=	»	75,85
spanische Peseten.....	100,00	=	»	56,40
tschechische Kronen....	100,00	=	»	12,30
türkische Pfunde	100,00	=	»	225,00
V. Staat. v. N. A. $ ..	100,00	=	»	420,00

Verordnung über die Fortführung der öffentlichen Brotversorgung bis zum 15. Oktober 1923. Vom 28. August 1923

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Die öffentliche Brotversorgung wird bis zum 15. Oktober 1923 fortgesetzt.

Berlin, den 28. August 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Dritte Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. Vom 28. August 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und in Abänderung der zweiten Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland vom 20. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht treten an die Stelle der Worte „bis zum fünfzehntausendfachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm" die Worte: „in Beträgen von höchstens fünfhundert Mark, erhöht um das jeweilige Goldzollaufgeld" und an die Stelle der Worte „der dreitausendfache Betrag der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm" die Worte: „der Betrag von fünfzig Mark, erhöht um das jeweilige Goldzollaufgeld".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Vierte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Vom 30. August 1923.

Auf Grund des § 5 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird unter Aufhebung der dritten Verordnung über die Höhe der Biersteuer vom 24. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 836) folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. September 1923 werden erhöht

1. die Steuersätze des § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 / 11. August 1923 in Verbindung mit der Verordnung vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 766)

von	170 800	Mark	..... auf	683 200	Mark,
»	175 000	»	..... »	700 000	»
»	179 200	»	..... »	716 800	»
»	183 300	»	..... »	733 200	»
»	191 700	»	..... »	766 800	»
»	200 000	»	..... »	800 000	»
»	208 300	»	..... »	833 200	» ;

2. der Steuersatz des § 4 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 / 11. August 1923 in Verbindung mit der in Nr. 1 genannten Verordnung für Einfuhrbier von 208 300 Mark auf 833 200 Mark.

Berlin, den 30. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Die Postordnung vom 22. Dezember 1921 ist durch die nachstehende Verordnung geändert worden:

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 29. August 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 20 „Postanweisungen" erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
   I. Geldbeträge können bis zu der in den Gebührenbestimmungen festgesetzten Höhe durch Postanweisung übermittelt werden.
2. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren" — Anlage zur Postordnung § 1, IV — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:
   a) In den Anmerkungen zu Nr. 5, 6 und 8 ist der Betrag „100 Mark" zu ändern (an 3 Stellen) in: 1 000 Mark.
   b) Unter Nr. 22 e hat die Angabe in Sp. 4 zu lauten: e) Ein Zehntel der Gebühr zu 22 b.

Vorstehende Änderungen treten am 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Teucke

Druckfehlerberichtigung

Die Überschrift des im Reichsgesetzbl. I S. 806 veröffentlichten Gesetzes lautet:

Gesetz über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 20. August 1923.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. - Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. - Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1923	Nr. 80

Inhalt: Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 845. — Dritte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 846. — Vierte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 847. — Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 848. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 848.

Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 30. August 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Geldbeträge im § 3 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnungen vom 16. Juni, 12. Juli und 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384, 614, 765) werden dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „dreihundert Millionen Mark nicht übersteigt" durch die Worte zu ersetzen: „einen Betrag nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von fünftausend Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt".
2. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „den Betrag von achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Mark nicht übersteigt" durch die Worte zu ersetzen: „den Betrag nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt".
3. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „die Summe von achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Mark nicht übersteigt" durch die Worte zu ersetzen: „die Summe nicht übersteigt, die sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt".
4. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis hunderttausend Mark einschließlich dreitausend Mark. Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark, die Gebühren um je dreihundert Mark. Die höchste Gebühr besteht in dem Betrage, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreißig Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt".

Artikel II

Die Geldbeträge im § 4, § 15 Abs. 3 § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnungen vom 16. Juni, 12. Juli und 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384, 614, 765) werden dahin geändert:

1. Im § 4 sind die Worte „den Betrag von dreihundert Millionen Mark übersteigt" durch die Worte zu ersetzen: „den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von fünf-

tausend Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt".

2. Im § 15 Abs. 3 sind die Worte „den Betrag von dreihundert Millionen Mark übersteigt" durch die Worte zu ersetzen: „den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von fünftausend Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt."
3. Im § 16 Abs. 1 sind die Worte „den Betrag von achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Mark übersteigt" durch die Worte zu ersetzen: „den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt."

Artikel III

Die Änderungen treten fünf Tage nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
Dr. Ritter

Dritte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 29. August 1923.*)

Auf Grund der Vorschrift des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 der Zweiten Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 782) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen im Artikel 1 treten mit dem 1. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 35 der Angestelltenversicherung die 36. Gehaltsklasse mit der Maßgabe, daß für Angestellte bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr und Lehrlinge Beiträge der Gehaltklasse 24 zu entrichten sind, sofern ihr monatlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 4 320 000 Mark nicht übersteigt.

Die Bestimmungen im Artikel 2 treten mit dem 3. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 35 der Invalidenversicherung die 36. Lohnklasse mit der Maßgabe, daß für Personen unter achtzehn Jahren und Lehrlinge, sofern ihr monatlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 4 320 000 Mark nicht übersteigt, Beiträge der Lohnklasse 24, für Hausgehilfinnen, die überwiegend im Haushalt tätig sind und deren monatlicher Arbeitsverdienst 8 100 000 Mark nicht übersteigt, Beiträge der Lohnklasse 29 zu entrichten sind.

Artikel 2

Das Versicherungsgesetz für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) und der Zweiten Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 782) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:
   Klasse 36 von mehr als 360 000 000 bis zu 432 000 000 Mark (monatlich 30 000 000 bis zu 36 000 000 Mark),
   Klasse 37 von mehr als 432 000 000 bis zu 720 000 000 Mark (monatlich 36 000 000 bis zu 60 000 000 Mark),
   Klasse 38 von mehr als 720 000 000 bis zu 1 080 000 000 Mark (monatlich 60 000 000 bis zu 90 000 000 Mark),
   Klasse 39 von mehr als 1 080 000 000 bis zu 1 440 000 000 Mark (monatlich 90 000 000 bis zu 120 000 000 Mark),
   Klasse 40 von mehr als 1 440 000 000 Mark (monatlich mehr als 120 000 000 Mark).
2. Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
   280 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 37,
   450 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 38,
   630 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 39,
   810 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 40.
3. Der § 173 wird wie folgt ergänzt:

in Gehaltsklasse	37	1 800 000	Mark,
» »	38	2 800 000	»
» »	39	3 900 000	»
» »	40	5 000 000	» .

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 200 vom 30. August 1923.

Artikel 3

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 9. August 1923 über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung (Reichsgesetzbl. I S. 782) wird die letzte Zeile gestrichen; der Abs. wird die folgt ergänzt:
   Lohnklasse 36 von mehr als 360 000 000 bis zu 432 000 000 Mark,
   Lohnklasse 37 von mehr als 432 000 000 bis zu 720 000 000 Mark,
   Lohnklasse 38 von mehr als 720 000 000 bis zu 1 080 000 000 Mark,
   Lohnklasse 39 von mehr als 1 080 000 000 bis zu 1 440 000 000 Mark,
   Lohnklasse 40 von mehr als 1 440 000 000 Mark.
2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:
   28 800 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 37,
   45 000 » » » » » » 38,
   63 000 » » » » » » 39,
   81 000 » » » » » » 40.
3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
   in der Lohnklasse 37 ..... 200 000 Mark,
   » » » 38 ..... 320 000 »
   » » » 39 ..... 440 000 »
   » » » 40 ..... 570 000 » .

Artikel 4

Die Bestimmungen in dem Artikel 2 treten mit dem 1. September 1923, die Bestimmungen in dem Artikel 3 mit dem 3. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
Dr. Ritter

Vierte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 31. August 1923*).

Auf Grund der Vorschrift des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Versicherungsgesetz für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 636) und der Dritten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 29. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 846) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:
   Klasse 40 von mehr als 1 440 000 000 bis zu 1 800 000 000 Mark (monatlich 120 000 000 bis zu 150 000 000 Mark),
   Klasse 41 von mehr als 1 800 000 000 bis zu 2 400 000 000 Mark (monatlich 150 000 000 bis zu 200 000 000 Mark),
   Klasse 42 von mehr als 2 400 000 000 bis zu 3 600 000 000 Mark (monatlich 200 000 000 bis zu 300 000 000 Mark),
   Klasse 43 von mehr als 3 600 000 000 bis zu 4 800 000 000 Mark (monatlich 300 000 000 bis zu 400 000 000 Mark),
   Klasse 44 von mehr als 4 800 000 000 Mark (monatlich) mehr als 400 000 000 Mark).
2. Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
   1 050 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 41,
   1 500 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 42,
   2 100 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 43,
   2 700 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 44.
3. Der § 173 wird wie folgt ergänzt:
   In Gehaltsklasse 41 ..... 6 500 000 Mark,
   » » 42 ..... 9 300 000 »
   » » 43 ..... 13 000 000 »
   » » 44 ..... 16 800 000 » .

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der Dritten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 29. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 846) wird die letzte Zeile gestrichen. Der Absatz wird wie folgt ergänzt:
   Lohnklasse 40 von mehr als 1 440 000 000 bis zu 1 800 000 000 Mark,
   Lohnklasse 41 von mehr als 1 800 000 000 bis zu 2 400 000 000 Mark,
   Lohnklasse 42 von mehr als 2 400 000 000 bis zu 3 600 000 000 Mark,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 201 vom 31. August 1923.

Lohnklasse 43 von mehr als 3 600 000 000 bis zu 4 800 000 000 Mark,
Lohnklasse 44 von mehr als 4 800 000 000 Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

105 000	Mark	für	jede	Beitragswoche	in	Lohnklasse	41,
150 000	»	»	»	»	»	»	42,
210 000	»	»	»	»	»	»	43,
270 000	»	»	»	»	»	»	44.

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

in	der	Lohnklasse	41	740 000 Mark,
»	»	»	42	1 060 000 »
»	»	»	43	1 480 000 »
»	»	»	44	1 900 000 » .

Artikel 3

Die Bestimmungen im Artikel 1 treten mit dem 1. September 1923, die Bestimmungen im Artikel 2 mit dem 17. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
Dr. Ritter

Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 31. August 1923*).

Auf Grund des § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Für den Grundlohn ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er für den Kalendertag nicht den Betrag übersteigt, der sich aus der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten ergibt.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er für den Kalendertag nicht den im Abs. 1 genannten Betrag, vervielfacht mit der Zahl sieben, übersteigt.

Soweit der Beschäftigungsort der versicherungspflichtigen Personen im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, kann für die Festsetzung des Grundlohns das Achtfache des im Abs. 1 genannten Betrags zugrunde gelegt werden.

Zur Vereinfachung der Berechnung kann die Reichsindexzahl auf volle eintausend Mark aufgerundet werden.

§ 2

Dem Kassenvorstande bleibt die Abgrenzung der erforderlichen höheren Lohnstufen überlassen; er hat dabei auf die Lohnklassen nach § 1245 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) und auf die weiteren Lohnklassen Rücksicht zu nehmen, die der Reichsarbeitsminister auf Grund des Artikel IV des erwähnten Gesetzes festsetzt. Der Kassenvorstand soll vorsorglich auch Lohnstufen festsetzen, die über den im § 1 Abs. 2, 3 genannten Betrag hinausgehen; sie gelten erst, wenn der Grundlohn den Betrag erreicht. Innerhalb jeder Lohnstufe ist der Grundlohn auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze der Stufe festzusetzen; kleine Abweichungen zur Vereinfachung der Berechnung sind zulässig.

§ 3

Für die Meldungen der Arbeitgeber gelten die §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung. Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und ohne Pflicht zur Rückerstattung die entsprechenden Beiträge erheben.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Ritter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 202 am 1. September 1923.

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 30. August 1923.

Vom 1. Oktober 1923 ab beträgt der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts vierteljährlich

für Teil I	4 000 000	Mark,
für Teil II	4 000 000	» .

Berlin, den 30. August 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrage
Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1923 | Nr. 81

Inhalt: Bekanntmachung auf Grund des § 17 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923. S. 849. — Fünfte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. S. 851. — Druckfehlerberichtigung. S. 852.

Bekanntmachung auf Grund des § 17 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923. Vom 1. September 1923.

Auf Grund des § 17 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsanzeiger Nr. 201 vom 31. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 837) wird folgendes bekanntgegeben:

Als Zentral-Sammelstellen werden folgende Banken und Bankiers benannt:

1. Für die im § 4 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsanzeiger Nr. 197 vom 27. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 833) aufgeführten Währungen:

Dänemark, Schweden, Norwegen	Berliner Handels-Gesellschaft,
Argentinien, Brasilien, Chile	S. Bleichröder,
Belgien, Cuba, Frankreich, Italien, Mexiko	Commerz- und Privatbank A.-G.,
Schweiz	Darmstädter- und Nationalbank,
Japan	Delbrück, Schickler & Co.,
Holland	Deutsche Bank,
Canada, Verein. Staaten v. Amerika	Direktion der Disconto-Ges.
Tschechoslowakei	Dresdner Bank,
Spanien, Türkei	Hardy & Co., G. m. b. H.,
England	Mendelssohn & Co.,
Finnland	Mitteldeutsche Creditbank.

2. Für die im § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsanzeiger Nr. 197 vom 27. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 833) aufgeführten Währungen:

Bulgarien, Peru, Uruguay	S. Bleichröder,
Griechenland	Commerz- und Privatbank A.-G.,
Deutsch-Österreich	Delbrück, Schickler & Co.,
Indien	Deutsche Bank,
China, Litauen	Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
Ungarn	J. Dreyfus & Co.,
Estland, Lettland, Portugal	Hardy & Co., G. m. b. H.,
Polen, Rumänien, Serbien	Mitteldeutsche Creditbank.

3. Für die in der Anlage A zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 aufgeführten Wertpapiere:

I

a) In Deutschland amtlich notierte Werte:

Otavi-Anteile 5prozentige chilenische Caja de Credito hyp. Goldpfandbriefe Österr. Kredit-Anstalt-Aktien	Direktion der Diskonto-Gesellschaft,

Wiener Bankverein-Aktien	Deutsche Bank,
Wiener Union-Bank ...	Dresdner Bank,
Port. Spezial-Titres	Darmstädter und Nationalbank,
Türk. 400 Frs.-Lose ...	Deutsche Bank;

b) in Deutschland im Freiverkehr gehandelte Werte:

Consolidated Diamond-Aktien	Berliner Handels-Gesellschaft,
Compania Hispano Americ. Aktien Dergl. 6prozentige Obligationen	Deutsche Bank,
4½prozentige Buenos Aires Provinz-Anleihe, Kupons	Direktion der Diskonto-Gesellschaft.

II

Im Ausland notierte Werte:

Argentinien

Argentinische Staatsanleihen, alle Ausgaben Buenos Aires, Provinz-Anleihen, alle Ausgaben Buenos Aires, Stadt-Anleihen, alle Ausgaben Argentinische National Hypotheken-Bank-Pfandbriefe (Cedulas), alle Ausgaben	S. Bleichröder

Brasilien

Brasilianische Staatsanleihen, alle Ausgaben Rio de Janeiro, Stadtanleihen, alle Ausgaben	S. Bleichröder

Chile

Chilenische Staatsanleihen, alle Ausgaben	S. Bleichröder

Dänemark

Dänische Staatsanleihen, alle Ausgaben ..... Kopenhagener Stadtanleihen, alle Ausgaben	Berliner Handels-Gesellschaft

Finnland

4½ prozentige Finnland Govt. Railw. Bonds ..... 4½ prozentige Helsingfors Stadtanleihe von 1909 ..... 4½ prozentige Helsingfors Stadtanleihe von 1911 ..... 4½ prozentige Tammerfors Stadtanleihe von 1910	Berliner Handels-Gesellschaft

Holland

Holländische Staatsanleihen, alle Ausgaben ..... Amsterdamer Stadtanleihe, alle Ausgaben ..... Haager Stadtanleihe, alle Ausgaben Rotterdamer Stadtanleihe, alle Ausgaben	Deutsche Bank

Japan

Japanische Staatsanleihen, alle Ausgaben	Delbrück, Schickler & Co.

Luxemburg

Luxemburgische Staatsanleihen, alle Ausgaben ..... 3 prozentige Luxemburgische Prinz-Heinrich-Bahn, Obligationen ... 3 prozentige Luxemburgische Prinz-Heinrich-Bahn, Aktien ..... 3 prozentige Luxemburgische Wilhelmsbahn, Obligationen ..... 4 prozentige Vereinigte Stahlwerke Burbach Eich Düdelingen, Obligationen ..... 5 prozentige Vereinigte Stahlwerke Burbach Eich Düdelingen, Obligationen	Darmstädter und Nationalbank

Norwegen

Norwegische Staatsanleihen, alle Ausgaben ..... Christiania Stadtanleihen	Berliner Handels-Gesellschaft

Schweden

Schwedische Staatsanleihen, alle Ausgaben ..... 4 prozentige Gothenburger Stadtanleihe von 1899 ..... 4 prozentige Gothenburger Stadtanleihe von 1909 ..... 4½ prozentige Gothenburger Stadtanleihe von 1914 ..... 4 prozentige Stockholmer Stadtanleihe, alle Ausgaben ..... Stadt-Hypotheken-Kasse des Königreichs Schweden, Pfandbriefe ... Schwedische Reichs-Hypotheken-Bank, Pfandbriefe ..... Stockholmer Intecknings Gar. A. B., Pfandbriefe	Berliner Handels-Gesellschaft

Schweiz

Schweizerische Bundesbahn-Obl., alle Ausgaben Schweizerische Staatsanleihe Schweizerische Kantonal- und Stadtanleihe, alle Ausgaben Brown Boveri & Co., Aktien Brown Boveri & Co., 5prozentige Obligationen Aluminium-Industrie Neuhausen, Aktien Aluminium-Industrie Neuhausen, 4prozentige Obligationen	Darmstädter und Nationalbank

Spanien

4prozentige Spanische innere Anleihe 4prozentige Spanische äußere Anleihe 3prozentige Madrider Lose	Hardy & Co. G. m. b. H.

Türkei

4prozentige Unif. Türkische Anleihe	Deutsche Bank

Venezuela

3prozentige äußere diplomatische Anleihe	Direktion der Diskontogesellschaft

Vereinigte Staaten von Amerika

Amerikanische Staats- und Freiheitsanleihe, alle Ausgaben	Direktion der Diskontogesellschaft

Berlin, den 1. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
von Brandt

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrage
Schäffer

Fünfte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Vom 4. September 1923.

Auf Grund des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ (Reichsgesetzbl. I S. 557) (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

I. Für die Zeit vom 1. September bis zum 4. September 1923 einschließlich werden erhöht

1. die Steuersätze des § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ in Verbindung mit der Verordnung vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 766)

von	170 800	Mark	auf	3 831 400 Mark,
»	175 000	»	»	3 924 900 »
»	179 200	»	»	4 018 300 »
»	183 300	»	»	4 111 800 »
»	191 700	»	»	4 298 700 »
»	200 000	»	»	4 485 600 »
»	208 300	»	»	4 672 500 » ;

2. der Steuersatz des § 4 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ in Verbindung mit der in Nr. 1 genannten Verordnung für Einfuhrbier von 208 300 Mark auf 4 672 500 Mark.

II. Für die Zeit vom 5. September 1923 ab werden erhöht

1. die Steuersätze des § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$

von	3 831 400	Mark	auf	6 130 700 Mark,
»	3 924 900	»	»	6 280 200 »
»	4 018 300	»	»	6 429 700 »
»	4 111 800	»	»	6 579 300 »
»	4 298 700	»	»	6 878 300 »
»	4 485 600	»	»	7 177 400 »
»	4 672 500	»	»	7 476 500 » ;

2. der Steuersatz des § 4 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ für Einfuhrbier von 4 672 500 Mark auf 7 476 500 Mark.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Vierte Verordnung über die Höhe der Biersteuer vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 844) mit der Maßgabe aufgehoben, daß es bei der in der Vierten Verordnung ausgesprochenen Aufhebung der Dritten Verordnung über die Höhe der Biersteuer vom 24. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 836) verbleibt.

Berlin, den 4. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Druckfehlerberichtigung

Die Überschrift der Nachsteuerverordnung für bierähnliche Getränke (Reichsgesetzbl. I S. 819) muß lauten:

Verordnung über die Nachversteuerung von bierähnlichen Getränken. Vom 18. August 1923.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1923	Nr. 82

Inhalt: Gesetz über Abänderung des Gesetzes über die Ausprägung von Ersatzmünzen vom 2. Februar 1923. S. 853. — Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften. 853. — Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. S. 864.

Gesetz über Abänderung des Gesetzes über die Ausprägung von Ersatzmünzen vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 118). Vom 23. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Ersatzmünzen vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 118) tritt an Stelle der Zahl „1 000 Mark" die Zahl „1 000 000 Mark".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften. Vom 3. September 1923.

Auf Grund des § 35 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) in Verbindung mit Artikel 11 der siebenten Ergänzung des Bes. G. vom 25. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Besoldungsvorschriften in der Fassung vom 21. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 257), geändert durch die beiden Verordnungen vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1244 und 1247) und die vierte Ergänzung der Besoldungsvorschriften vom 6. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 777) werden wie folgt geändert:

I. Ziffer 2a wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 wird nach Nr. 6 eingefügt:

„7. durch die siebente Ergänzung des Bes. G. vom 25. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 802); in der hiernach geltenden Fassung ist das Bes. G. durch die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 811) neu veröffentlicht worden;

8. durch die achte Ergänzung des Bes. G. vom 26. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 301);

9. durch die neunte Ergänzung des Bes. G. vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385);

10. durch die zehnte Ergänzung des Bes. G. vom 18. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 747);".

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Änderungen der B. V. vom 16. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1263) sind bisher erfolgt:

1. durch die B. V. in der Fassung vom 21. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 257) — erste Ergänzung der B. V.;

2. durch die Verordnung vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1244) — zweite Ergänzung der B. V.;
3. durch die Verordnung vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1247) — dritte Ergänzung der B. V.;
4. durch die vierte Ergänzung der B. V. vom 6. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 777)."

II. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die dort festgesetzten Grundgehaltssätze gelten auch für die Besoldungsordnung III (Anl. 5). Die genannten Anlagen 1 und 5 haben hinsichtlich der aufgeführten Beamtengattungen durch die Anlagen 1 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (erste Ergänzung des Bes. G.) eine neue Fassung erhalten und sind fernerhin durch die vierte, achte und neunte Ergänzung des Bes. G. geändert worden."

Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen; am Ende des Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Besoldungsordnung II (Anl. 2) enthielt die Beamten des Reichstags; sie ist durch die zweite Ergänzung des Bes. G. geändert und durch die achte Ergänzung des Bes. G. aufgehoben worden."

Im Abs. 2 ist nach den Worten „sechsten Ergänzung des Bes. G." einzufügen:

„; die Gehaltstafel Übersicht 1 c enthält die Grundgehaltssätze nach der mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft getretenen siebenten Ergänzung des Bes. G.; die Gehaltstafel Übersicht 1 d enthält die Grundgehaltssätze nach der mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft getretenen neunten Ergänzung des Bes. G."

Übersicht 1 c

Übersicht 1 d

III. Ziffer 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Statt „pensionsfähigen Durchschnittssatze des Ortszuschlags," ist zu setzen:

„Ortszuschlag der Ortsklasse B".

Statt „(in der durch § 31 Nr. I, 3 des neuen Bes. G. geänderten Fassung) das Wartegeld mit drei Vierteilen zu berechnen" ist zu setzen:

„(in der durch Artikel 2 I der neunten Ergänzung des Bes. G. vom 18. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 385, geänderten Fassung) das Wartegeld mit achtzig Hundertsteln zu berechnen."

IV. In Ziffer 19 a Abs. 1 ist hinter den Worten „bei ihrer Bemessung" einzufügen „und ebenso bei Bemessung der Bezüge für den Sterbemonat".

Im Abs. 4 werden ersetzt die Worte „die Monate Juni und Juli 1922" durch die Worte „den Monat Juni 1922" und die Worte „für diese Monate" durch die Worte „für diesen Monat".

V. In Ziffer 30 Abs. 3 werden die Worte „1. April bis 30. Juni 1920" ersetzt durch die Worte „1. April 1920 bis 31. März 1922".

VI. In Ziffer 49 Abs. 1 ist am Schlusse einzufügen:

„g) der Dienst in der staatlichen Schutzmannschaft, in der Ordnungs- und Schutzpolizei, in der Landjägerei (Gendarmerie), in der Schiffahrtspolizei und in allen denjenigen Körperschaften, in denen der Zivil- und Polizeiversorgungsschein erdient werden kann und erdient worden ist".

VII. Ziffer 52 a wird wie folgt geändert: Im Abs. 1 Abschnitt a werden die Worte „Z. 41 bis 46, 49 bis 52" ersetzt durch die Worte „Z. 41 bis 52".

Im Abs. 1 Abschnitt a und b fallen jedesmal die Worte weg „ , wobei die bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft zugebrachte Dienstzeit wie „Zivildienstzeit" im Sinne der Z. 41 und 43 behandelt werden darf."

VIII. Hinter Ziffer 52 a ist als neue Ziffer anzufügen:
„52 b. Beispiele zu Z. 52 a:

a) Ein Beamter der Schutzpolizei scheidet am 1. April 1922 nach 12jähriger Polizeidienstzeit einschließlich 6 Jahre einzurechnender früherer Militärdienstzeit aus dem Polizeidienst und erhält den Polizeiversorgungsschein (Z. 41 a). Er wird am 1. Oktober 1922 im Reichsdienst in Gruppe VI nach einer Probedienstleistung von 183 Tagen planmäßig angestellt. Ihm sind 4 Jahre und 183 Tage nach Z. 49, 41, 41 a, 43 und 52 a auf das B. D. A. anzurechnen.

b) Der Beamte unter a scheidet bereits nach siebenjähriger Dienstzeit aus der Schutzpolizei und wird anschließend bei der Landjägerei als Beamter angestellt. Nach einer weiteren Dienstzeit von 11 Jahren nimmt er seine Entlassung, erhält den Polizeiversorgungsschein und wird im Reichsdienst in Gruppe VI planmäßig angestellt. Ihm sind nach Z. 52 a, 49 und 41 von der Gesamtdienstzeit bei der Schutzpolizei und Landjägerei (18 Jahre) 5 Jahre auf das B. D. A. anzurechnen. Z. 109 bis 111 sind nicht anwendbar.

c) Ein preußischer Schutzmann ist nach 6jähriger Dienstzeit im Heere und 9jähriger Dienstzeit in der Schutzmannschaft mit dem Zivilversorgungsschein ausgeschieden und am 1. April 1919 als

Postassistent (jetzt Postsekretär) (alte Gehaltsklasse 21, neue Besoldungsgruppe VI) angestellt worden. Der Beginn des B. D. A. in Gruppe VI ist auf den 1. April 1914 festzusetzen (Z. 49g, 52a)."

IX. In Ziffer 101 Abs. 1 ist nach „Z. 49" einzufügen „Abs. 1a bis f".

X. In Ziffer 117 Abs. 2 ist nach „Kinderzuschläge" einzufügen „und der Frauenzuschlag".

XI. In Ziffer 124 ist nach „Z. 49" einzufügen „Abs. 1a bis f".

XII. Nach Ziffer 132 ist als neue Ziffer einzufügen: „132a. Wird ein Beamter ohne Gehalt beurlaubt, so entscheidet die oberste Reichsbehörde bei Erteilung des Urlaubs, ob das B. D. A. um die Zeit des Urlaubs oder um einen Teil des Urlaubs zu kürzen ist (vgl. Z. 24 Abs. 2 Satz 2) oder aber eine Kürzung zu unterbleiben hat."

XIII. Die Überschrift vor Ziffer 138a erhält die Fassung „o. Änderungen der Grundgehälter durch Ergänzungen des Bes. G."

XIV. In Ziffer 138a ist zwischen „1922" und „ab" einzufügen „ ‚durch die siebente Ergänzung des Bes. G. mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 und durch die neunte Ergänzung mit Wirkung vom 1. Juli 1923" und statt „(Übersichten 1a und 1b)" „(Übersichten 1a, 1b, 1c und 1d)" zu setzen.

XV. In Ziffer 138b Abs. 1 ist in der Klammer statt des Wortes „und" ein Komma zu setzen und nach dem Worte „sechsten Ergänzung" einzufügen: „ Artikel 7 der siebenten Ergänzung und Artikel 14 der neunten Ergänzung".

Im Abs. 3 ist statt der Worte „späteren Tage als dem 1. November 1921 ab" zu setzen: „Tage zwischen dem 1. November 1921 und dem 25. Oktober 1922".

Nach Abs. 3 ist als neuer Abs. 4 einzufügen: „Ist ein Beamter mit Wirkung vom 25. Oktober 1922 oder einem späteren Tage ab in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des B. D. A. in der neuen Besoldungsgruppe die Grundgehaltssätze nach der siebenten oder neunten Ergänzung des Bes. G. (Übersicht 1c oder 1d) zugrunde gelegt."

XVI. In Ziffer 138c ist nach Abschnitt 5 als neuer Abschnitt 6 einzufügen: „6. mit Wirkung vom 1. November 1922 ab; der Beginn des B. D. A. ist nach Z. 138b Abs. 4 auf den 1. August 1921 festzusetzen; Grundgehalt vom 1. Oktober 1921 ab 15 900 Mark, vom 1. April 1922 ab jährlich 20 500 Mark, vom 1. Oktober 1922 ab monatlich 16 800 Mark, vom 1. November 1922 ab monatlich 17 300 Mark."

XVII. Ziffer 140 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Ortszuschlags ergibt sich aus den Übersichten 2 bis 2c. Übersicht 2 enthält die Ortszuschläge nach der ursprünglichen Gesetzesfassung Übersicht 2a nach der mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft getretenen dritten Ergänzung und nach der sechsten Ergänzung, Übersicht 2b nach der mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft getretenen siebenten Ergänzung, Übersicht 2c nach der mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft getretenen neunten Ergänzung des Bes. G." Übersichten 2 bis 2c

XVIII. In Ziffer 143 ist am Schlusse anzufügen:

„Sie wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden festgesetzt. Die Gesamtbezüge der Auslandsbeamten (vgl. Z. 3) können in ausländischer Währung bestimmt werden."

XIX. Ziffer 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bemessung der Pension (und des Wartegeldes) wird der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zugrunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht (Z. 143) oder nur teilweise (Z. 141 Abs. 3 und 4, Z. 117 Abs. 2) bezieht."

XX. In Ziffer 147 ist statt „Übersicht 2" zu setzen: „Übersicht 2c".

XXI. Nach Ziffer 151 Abs. 3 ist als neuer Abs. 4 einzufügen:

„Den im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigten Beamten kann die oberste Reichsbehörde einen im Deutschen Reiche in der Nähe des Beschäftigungsorts gelegenen Ort als dienstlichen Wohnsitz anweisen. Eine solche Anweisung eines dienstlichen Wohnsitzes gilt als Versetzung."

XXII. In Ziffer 152 ist als Abs. 4 hinzuzufügen:

„Z. 151 Abs. 3 gilt auch für die Soldaten der Wehrmacht."

XXIII. Ziffer 153 erhält folgende Fassung:

„153 (§ 14 Abs. 2). Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt.

Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein."

XXIV. Ziffer 154 wird gestrichen.

XXV. Ziffer 153a wird als Ziffer 155a hinter Ziffer 155 gesetzt und erhält folgende Fassung:

„155a. Bei Beamten mit eigenem Hausstand, die versetzt sind und ihren Hausstand infolge äußerer Umstände (Wohnungsmangel, Hemmungen im Güterverkehr) an dem Orte, an den sie versetzt sind, nicht einrichten können, gilt bis zum Letzten des Monats, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, dieser als dienstlicher Wohnsitz im Sinne der Z. 150.

Zieht ein Beamter mit eigenem Hausstand, der versetzt ist, vor dem festgesetzten Dienstantrittstage mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde nach dem Versetzungsort um, so wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Verlegung des Hausstandes folgenden Monats ab nach dem Satze des Versetzungsorts gezahlt.

Erfolgt der Umzug in den Fällen des Abs. 1 und 2 dieser Ziffer am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein."

XXVI. In Ziffer 156 ist statt „(§ 14 Abs. 4)" zu setzen „(§ 14 Abs. 3)", statt „Z. 153, 154" ist zu setzen „Z. 153".

XXVII. Ziffer 160 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag darf bei den Beamten der Besoldungsgruppen I bis VIII 30 vom Hundert, bei den Beamten der Besoldungsgruppen IX bis XII 40 vom Hundert, im übrigen 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags ihrer Besoldungsgruppe einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung)."

Übersich 3

XXVIII. In Ziffer 175 Abs. 2 ist am Schluß hinzuzufügen:

„vgl. jedoch wegen der unehelichen Kinder Z. 174 Abs. 3, 177b Abs 1 und 2".

XXIX. Nach Ziffer 176 ist einzufügen:

„176a. Ist für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist."

XXX. Ziffer 177b wird wie folgt geändert:

Vor Abs. 1 ist als neuer Absatz einzufügen:

„Auch uneheliche Kinder sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr unterhaltsberechtigt im Sinne von Z. 174 Abs. 1 (§ 16 Abs. 1 Satz 1). Wenn jedoch das uneheliche Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, so gilt es nur so lange als unterhaltsberechtigt, als der Beamte zur Zahlung einer Unterhaltsrente verpflichtet ist."

Im Abs. 3 (bisher Abs. 2) ist zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Der von dem Beamten nach Satz 1 mindestens aufzuwendende Betrag ermäßigt sich um den halben Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, wenn der Kinderzuschlag nach Z. 180 Abs. 1 Nr. 2 (§ 16 Abs. 2) nur zur Hälfte zu zahlen ist."

XXXI. In Ziffer 178 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Beamten kann der Kinderzuschlag entzogen werden, solange das Kind im Ausland lebt und seine deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist."

XXXII. In Ziffer 179 sind die Zahlen „200", „250", „300", durch die Zahlen „80 000", „90 000", „100 000" zu ersetzen.

XXXIII. In Ziffer 180 Abs. 1 ist statt „vierzehnten" zu setzen „vollendeten sechzehnten"; vor dem Worte „einundzwanzigsten" ist einzufügen „vollendeten",

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort."

XXXIV. In Ziffer 180a Abs. 1 ist nach „Handelsschulen," einzufügen „Haushaltsschulen,".

Am Schlusse des Abs. 1 ist hinzuzufügen:

„ , wenn die Ausbildung nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erfolgt, und der Unterricht von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird."

Im Abs. 3 sind die Worte „Haushalts-, Schwestern-," und der letzte Halbsatz zu streichen.

Als Abs. 4 ist hinzuzufügen:

„Soweit der Besuch von Schulen nach Abs. 1 und 3 die Gewährung eines Kinderzuschlags nicht begründet, kann unter Umständen die Gewährung eines solchen nach Z. 180 b in Frage kommen."

XXXV. In Ziffer 181 ist der letzte Absatz zu streichen.

XXXVI. Ziffer 182 erhält folgende Fassung:

„182. Maßgebend für die Zahlung des Kinderzuschlags für das folgende Kalendervierteljahr ist das eigene Einkommen des Kindes im zweiten Monat des diesem vorhergehenden Kalendervierteljahrs. Durch Gegenüberstellung des eigenen Einkommens des Kindes und des in diesem Monat zahlbaren Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags ist festzustellen, ob der Kinderzuschlag für das folgende Kalendervierteljahr voll, zur Hälfte oder nicht zu zahlen ist.

Änderungen des eigenen Einkommens des Kindes nach dem genannten zweiten Monat des vorhergehenden Kalendervierteljahrs bleiben im allgemeinen für die Bemessung des Kinderzuschlags für das folgende Kalendervierteljahr unberücksichtigt. Wenn jedoch das eigene Einkommen des Kindes sich verringert oder verhältnismäßig weniger steigt als der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags, so ist auf Antrag des Beamten der Kinderzuschlag beim Vorliegen der Voraussetzungen der Z. 180 Abs. 2 Nr. 2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 2) auch im Laufe des Kalendervierteljahrs zu erhöhen oder neu zu gewähren (vgl. auch Z. 191 ff.)."

XXXVII. Ziffer 184 erhält folgende Fassung:

„184. Beispiel zu Z. 180 Abs. 2 Nr. 2 und 182.

Ein 18jähriges Kind eines Beamten in Berlin, das sich in der Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, hat für den Mai 1923 ein eigenes Einkommen von 80 000 Mark einschließlich etwaiger Nachzahlungen gehabt. Der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags und des örtlichen Sonderzuschlags betrug in Berlin im Mai 1923

$$3000 + 3000 \times \frac{1460 + 273}{100} + \frac{3000}{4} + \frac{3000}{4} \times \frac{942 + 182}{100} = 64170 \text{ Mark.}$$

Dem Beamten würde in diesem Falle für das Kalendervierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September 1923 der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren sein.

Beträgt aber das eigene Einkommen desselben Kindes für den Monat Juli 1923 nur 450 000 Mark einschließlich etwaiger Nachzahlungen, während der Kinderzuschlag im Juli 1923

$$100\,000 + 100\,000 \times \frac{405{,}5 + 88{,}5}{100} = 594\,000 \text{ Mark}$$

beträgt, so ist dem Beamten auf seinen Antrag vom 1. Juli 1923 ab der volle Kinderzuschlag zu gewähren."

XXXVIII. Ziffer 185 ist wie folgt zu ändern:

Im Abs. 1 ist statt „vierzehnten" zu setzen „sechzehnten".

Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„Bis zum Fünfzehnten des letzten Monats des Rechnungsjahres hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen. Der Beamte hat außerdem bis zum Fünfzehnten des dritten Monats jedes Kalendervierteljahrs die Höhe des eigenen Einkommens des Kindes für den zweiten Monat dieses Kalendervierteljahrs einschließlich etwaiger Nachzahlungen anzugeben und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn für das Kind ein Kinderzuschlag nicht angewiesen ist oder wenn sich das eigene Einkommen des Kindes gegenüber dem Stande der letzten Angabe nicht erhöht hat.

Jede andere Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, hat der Beamte unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Vorschriften (Abs. 1 bis 3) ist der Beamte bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen."

XXXIX. Ziffer 189 fällt weg.

XL. Ziffer 190. Am Schlusse des Abs. 2 ist hinzuzufügen:

„Wird das Diensteinkommen aus einem anderen Grunde gekürzt, so wird der Kinderzuschlag deswegen nicht gekürzt."

XLI. Ziffer 191. Am Schlusse des Abs. 2 ist hinzuzufügen:

„, soweit nicht in Z. 182 etwas anderes bestimmt ist."

XLII. Ziffer 192 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„192. Soweit nicht in Z. 182 etwas anderes bestimmt ist, werden Herabsetzungen der Kinderzuschläge vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt; hat sich das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam."

XLIII. Ziffer 193 wird wie folgt geändert:

Dem Abs. 2 ist anzufügen:

„Wird mit Wirkung von einem Tage, der nach dem Tage liegt, an dem das für den Wegfall des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat, der Teuerungszuschlag geändert, so ist, soweit nicht in Z. 182 etwas anderes bestimmt ist, auf den Kinderzuschlag bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs der bisherige, nicht der geänderte Teuerungszuschlag zu zahlen."

Im Abs. 4 ist statt „(oder vierzehnten)" zu setzen „(oder sechzehnten)".

XLIV. Ziffer 193a wird wie folgt geändert:

Es ist zu streichen:

„weil das eigene Einkommen des Kindes eine bestimmte Höhe erreicht, oder".

Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Fällt der Kinderzuschlag fort, weil das eigene Einkommen des Kindes eine bestimmte Höhe erreicht, so ist nach Z. 182 zu verfahren".

XLV. Bei Ziffer 195 ist als Abs. 3 anzufügen:

„Teuerungszuschläge, die am Todestage des Beamten noch nicht bewilligt sind, werden an Erben, denen keine Gnadenbezüge zustehen, nicht nachgezahlt (vgl. Z. 19a)."

XLVI. Nach Ziffer 195 ist einzufügen:

„195a. Zu den Teuerungszuschlägen im Sinne des Bes. G. und der B. V. gehören auch die örtlichen Sonderzuschläge."

XLVII. Ziffer 200 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 2 ist statt „Witwern" zu setzen „verwitweten Beamten".

Im Abs. 3 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Erreicht jedoch das Ruhegehalt einschließlich des Teuerungszuschlags den Betrag des Frauenzuschlags nicht, so wird der Unterschiedsbetrag als Frauenzuschlag gewährt".

Nach Abs. 3 ist als Abs. 4 einzufügen:

„Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, erhalten den Frauenzuschlag nur einmal. Bekleiden sie nur ein Nebenamt, so erhalten sie den Frauenzuschlag nicht. Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Landesmitteln, so erhält er von dem Frauenzuschlag aus Reichsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Reichsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Wird das Grundgehalt aus anderen Gründen gekürzt, so wird der Frauenzuschlag deswegen nicht gekürzt (vgl. auch Z. 117 Abs. 2)."

XLVIII. Ziffer 200a erhält folgende Fassung:

„Den verwitweten Beamten sind solche Beamte gleichzustellen, deren Ehe ohne ihr eigenes Verschulden für nichtig erklärt oder geschieden worden ist oder bei denen ohne ihr eigenes Verschulden die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben ist. Ist wegen Verschuldens des Beamten die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben, so steht ihm der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen oder von ihm getrennt lebenden Ehefrau zu sorgen."

XLIX. In Ziffer 200b Abs. 1 werden die Worte „der Beamte als Witwer" ersetzt durch die Worte „Ein verwitweter (männlicher oder weiblicher) Beamter".

L. In Ziffer 203 ist statt „jährlich 500 Mark" zu setzen „monatlich 15 000 Mark".

LI. In Ziffer 220 Abs. 3 und Ziffer 223 Abs. 1 ist statt „1. April bis 30. Juni 1920" zu setzen:

„1. April 1920 bis 31. März 1922".

LII. In Ziffer 223 Abs. 2 ist statt „nach dem 30. Juni 1920" zu setzen „nach dem 31. März 1922".

LIII. In Ziffer 233 Abs. 1 ist statt der Zahl „19" zu setzen „19a".

LIV. Nach Ziffer 233 ist einzufügen:

„233a. Verzögert sich die planmäßige Anstellung eines außerplanmäßigen Beamten aus einem der in Z. 31 Abs. 1 genannten Gründe, so erhält er weitere Dienstalterszulagen nur bis zur Höhe der Anfangsbezüge der planmäßigen Beamten; eine bereits erworbene Dienstalterszulage verbleibt ihm."

LV. In Ziffer 239 Abs. 1 ist nach der Zahl „49" einzufügen „Abs. 1a bis f".

LVI. In Ziffer 241 Abs. 3 ist statt „30. Juni 1920" zu setzen „31. März 1922".

LVII. In Ziffer 246 Abs. 3 Abschnitt a ist nach der Zahl „49" einzufügen „Abs. 1a bis f".

LVIII. In Ziffer 247a Satz 1 erhält die Einschaltung folgende Fassung: „— bei Militäranwärtern, so-

weit sie in einer der in Z. 241 genannten Laufbahnen angestellt werden, 1 Jahr, andernfalls sowie bei Inhabern des Anstellungsscheins ein halbes Jahr (d. i., wenn nicht ein zusammenhängender Zeitraum in Frage kommt, 183 Tage) —".

LIX. In Ziffer 249 Abs. 3 ist statt „30. Juni 1920" zu setzen „31. März 1922".

LX. In Ziffer 255 Abs. 1 ist am Schlusse anzufügen:

„d) Ist ein Hochschulstudium von sieben Halbjahren vorgeschrieben, so ist nach Abschnitt a zu verfahren, wenn das letzte vorgeschriebene Studienhalbjahr ein Winterhalbjahr, nach Abschnitt b, wenn es ein Sommerhalbjahr ist."

LXI. In Ziffer 264 ist nach dem Worte „Diätariendienstalter" einzufügen „, Ziffer 132a für das Diätariendienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit".

LXII. In Ziffer 277 Abs. 3 ist statt „volle fünf Pfennig" zu setzen „durch 10 teilbare Markbeträge".

LXIII. In Ziffer 279 ist als 2. Abs. einzufügen:

„Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, ob und in welchem Umfange die nach der Überweisung der Vierteljahrbezüge fällig werdenden Dienstbezüge bar ausgezahlt werden."

LXIV. Ziffer 281 ist zu streichen.

LXV. Ziffer 289 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

LXVI. Nach Ziffer 292 ist einzufügen:

„293. Von den durch die fünfte Ergänzung der B. V. vom 3. September 1923 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen treten diejenigen zu Z. 30, 49, 52a, 52b, 101, 124, 220, 223, 239, 241, 246, 249 mit Wirkung vom 1. April 1920 ab, die zu Z. 233 mit Wirkung vom 1. April 1922, die zu Z. 10 1. Änderung, 145, 160 mit Wirkung vom 1. Oktober 1922, die zu Z. 200 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. April 1923 ab und die übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft, soweit nicht bei den einzelnen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

LXVII. Nach Übersicht 1b sind die nachstehenden Übersichten 1c und 1d einzufügen:

Übersicht 1c
(5. Erg. d. BV.)

Gehaltstafel

Monatsgrundgehälter der planmäßigen Reichsbeamten vom 1. Oktober 1922 ab

A. Aufsteigende Gehälter

B. Einzelgehälter

Besoldungsgruppe	Dienstalterstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M	Nach 16 Jahren M
A. I	9 700 (0)	10 100 (0)	10 500 (IV)	10 900 (IV)	11 300 (IV)	11 700 (IV)	12 100 (IV)	12 500 (IV)	12 800 (IV)
II	10 600 (0)	11 100 (0)	11 600 (IV)	12 100 (IV)	12 500 (IV)	12 900 (IV)	13 300 (IV)	13 700 (IV)	14 100 (IV)
III	11 700 (0)	12 200 (0)	12 700 (IV)	13 200 (IV)	13 700 (IV)	14 200 (IV)	14 700 (IV)	15 100 (IV)	15 500 (IV)
IV	12 800 (0)	13 400 (0)	14 000 (IV)	14 500 (IV)	15 000 (IV)	15 500 (IV)	16 000 (IV)	16 500 (IV)	17 000 (IV)
V	14 100 (0)	14 700 (0)	15 300 (IV)	15 900 (IV)	16 500 (IV)	17 100 (IV)	17 700 (IV)	18 200 (IV)	18 700 (IV)
VI	15 400 (0)	16 100 (0)	16 800 (IV)	17 500 (IV)	18 100 (IV)	18 700 (IV)	19 300 (IV)	19 900 (IV)	20 500 (IV)
VII	17 300 (0)	18 100 (0)	18 800 (IV)	19 500 (IV)	20 200 (IV)	20 900 (IV)	21 600 (IV)	22 300 (IV)	23 000 (IV)
VIII	19 600 (0)	20 500 (0)	21 400 (IV)	22 300 (IV)	23 200 (IV)	24 100 (IV)	25 000 (IV)	25 900 (IV)	
IX	21 500 (0)	22 600 (0)	23 700 (IV)	24 800 (IV)	25 900 (IV)	27 000 (IV)	28 100 (IV)	29 100 (IV)	
X	24 400 (0)	25 800 (0)	27 200 (IV)	28 600 (IV)	30 000 (IV)	31 400 (IV)	32 700 (IV)	34 000 (IV)	
XI	27 500 (0)	29 300 (0)	31 100 (IV)	32 800 (IV)	34 500 (IV)	36 200 (IV)	37 900 (IV)	39 600 (IV)	
XII	32 500 (0)	35 000 (0)	37 500 (0)	40 000 (VI)	42 500 (VI)	45 000 (VI)	47 500 (VI)		
XIII	42 000	47 000	52 000	57 000	62 000				

B 1	62 000
2	70 000
3	81 400
4	85 300
5	108 500
6	140 000
7	155 000

Erklärung der Zahlen in den Klammern siehe Übersicht 1

Noch: LXVII

Übersicht 1d
(5. Erg. d. BV.)

Gehaltstafel

Monatsgrundgehälter der planmäßigen Reichsbeamten vom 1. Juli 1923 ab

A. Aufsteigende Gehälter

B. Einzelgehälter

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe 1 Anfangsgehalt ℳ	2 Nach 2 Jahren ℳ	3 Nach 4 Jahren ℳ	4 Nach 6 Jahren ℳ	5 Nach 8 Jahren ℳ	6 Nach 10 Jahren ℳ	7 Nach 12 Jahren ℳ	8 Nach 14 Jahren ℳ	9 Nach 16 Jahren ℳ
A I	324 000 (0)	338 000 (0)	352 000 (IV)	366 000 (IV)	380 000 (IV)	393 000 (IV)	406 000 (IV)	419 000 (IV)	432 000 (IV)
II	357 000 (0)	372 000 (0)	387 000 (IV)	402 000 (IV)	417 000 (IV)	432 000 (IV)	447 000 (IV)	462 000 (IV)	476 000 (IV)
III	390 000 (0)	407 000 (0)	424 000 (IV)	440 000 (IV)	456 000 (IV)	472 000 (IV)	488 000 (IV)	504 000 (IV)	520 000 (IV)
IV	437 000 (0)	456 000 (0)	474 000 (IV)	492 000 (IV)	510 000 (IV)	528 000 (IV)	546 000 (IV)	564 000 (IV)	582 000 (IV)
V	494 000 (0)	515 000 (0)	536 000 (IV)	557 000 (IV)	578 000 (IV)	598 000 (IV)	618 000 (IV)	638 000 (IV)	658 000 (IV)
VI	557 000 (0)	581 000 (0)	605 000 (IV)	628 000 (IV)	651 000 (IV)	674 000 (IV)	697 000 (IV)	720 000 (IV)	743 000 (IV)
VII	636 000 (0)	663 000 (0)	690 000 (IV)	717 000 (IV)	744 000 (IV)	770 000 (IV)	796 000 (IV)	822 000 (IV)	848 000 (IV)
VIII	730 000 (0)	765 000 (0)	800 000 (IV)	835 000 (IV)	870 000 (IV)	905 000 (IV)	939 000 (IV)	973 000 (IV)	
IX	838 000 (0)	878 000 (0)	918 000 (IV)	958 000 (IV)	998 000 (IV)	1 038 000 (IV)	1 078 000 (IV)	1 118 000 (IV)	
X	963 000 (0)	1 009 000 (0)	1 055 000 (IV)	1 101 000 (IV)	1 147 000 (IV)	1 193 000 (IV)	1 239 000 (IV)	1 284 000 (IV)	
XI	1 115 000 (0)	1 169 000 (0)	1 222 000 (IV)	1 275 000 (IV)	1 328 000 (IV)	1 381 000 (IV)	1 434 000 (IV)	1 487 000 (IV)	
XII	1 303 000 (0)	1 376 000 (0)	1 449 000 (0)	1 521 000 (VI)	1 593 000 (VI)	1 665 000 (VI)	1 737 000 (VI)		
XIII	1 560 000 (0)	1 690 000 (0)	1 820 000	1 950 000	2 080 000				

B 1	2 220 000
2	2 500 000
3	2 900 000
4	3 030 000
5	3 870 000
6	5 700 000
7	6 300 000

Erklärung der Zahlen in den Klammern siehe Übersicht 1

LXVIII. Nach Übersicht 2a sind die nachstehenden Übersichten 2b und 2c einzufügen.

Übersicht 2b
(5. Erg. d. BV.)

Der Ortszuschlag

Die folgenden Sätze sind Monatsbeträge, zu denen noch der Teuerungszuschlag und die örtlichen Sonderzuschläge zu rechnen sind.

	Die planmäßigen Beamten erhalten monatlich bei einem Grundgehalt						
	bis 11 600 ℳ	über 11 600 bis 12 900 ℳ	über 12 900 bis 15 400 ℳ	über 15 400 bis 17 500 ℳ	über 17 500 bis 22 600 ℳ	über 22 600 bis 32 800 ℳ	über 32 800 ℳ
	vom 1. Oktober 1922 ab in Ortszuschlagsgruppe						
Ortsklasse	1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ	4 ℳ	5 ℳ	6 ℳ	7 ℳ
A	2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000
B	1 800	2 300	2 700	3 200	3 600	4 100	4 500
C	1 500	1 900	2 300	2 600	3 000	3 400	3 800
D	1 200	1 500	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000
E	900	1 100	1 400	1 600	1 800	2 000	2 300

Übersicht 2c
(5. Erg. d. BV.)

Der Ortszuschlag

Die folgenden Sätze sind Monatsbeträge, zu denen noch der Teuerungszuschlag und die örtlichen Sonderzuschläge zu rechnen sind.

	Die planmäßigen Beamten erhalten monatlich bei einem Grundgehalt						
	bis 387 000 ℳ	über 387 000 bis 437 000 ℳ	über 437 000 bis 510 000 ℳ	über 510 000 bis 605 000 ℳ	über 605 000 bis 838 000 ℳ	über 838 000 bis 1 275 000 ℳ	über 1 275 000 ℳ
	vom 1. Juli 1923 ab in Ortszuschlagsgruppe						
Ortsklasse	1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ	4 ℳ	5 ℳ	6 ℳ	7 ℳ
A	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

Übersicht 3
(5. Erg. d. BV.)

LXIX. Die Übersicht 3 erhält folgende Fassung:

Die höchste Dienstwohnungsvergütung

(§. 160 Abs. 2)

Die folgenden Sätze sind Monatsbeträge, zu denen noch der Teuerungszuschlag und die örtlichen Sonderzuschläge zu rechnen sind

Orts-klasse	Besoldungsgruppe							
	I (30 v. H.) ℳ	II (30 v. H.) ℳ	III und IV (30 v. H.) ℳ	V und VI (30 v. H.) ℳ	VII und VIII (30 v. H.) ℳ	IX (40 v. H.) ℳ	X bis XII (40 v. H.) ℳ	XIII und Einzelgehälter (50 v. H.) ℳ
	für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 30. Juni 1923							
A	900	1 080	1 260	1 440	1 620	2 160	2 400	3 000
B	690	810	960	1 080	1 230	1 640	1 800	2 250
C	570	690	780	900	1 020	1 360	1 520	1 900
D	450	540	630	720	810	1 080	1 200	1 500
E	330	420	480	540	600	800	920	1 150

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	I (30 v. H.)	II (30 v. H.)	III und IV (30 v. H.)	V und VI (30 v. H.)	VII und VIII (30 v. H.)	IX (40 v. H.)	X bis XII (40 v. H.)	XIII und Einzelgehälter (50 v. H.)
	M	M	M	M	M	M	M	M
	für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab							
A	27 000	32 400	37 800	43 200	48 600	64 800	72 000	90 000
B	22 500	27 000	31 500	36 000	40 500	54 000	60 000	75 000
C	19 500	23 400	27 300	31 200	35 100	45 800	52 000	65 000
D	16 500	19 800	23 100	26 400	29 700	39 600	44 000	55 000
E	13 500	16 200	18 900	21 600	24 300	32 400	36 000	45 000

LXX. In Spalte 3 der Übersicht 4 ist bei den Abschnitten „Heer" am Schlusse hinzuzufügen:

bei Besoldungsgruppe A IV „Wallmeister",
bei Besoldungsgruppe A V „Oberwallmeister".

Artikel 2.

Von dieser Verordnung treten die Nummern V bis IX, XI, LI, LII, LV bis LVII und LIX mit Wirkung vom 1. April 1920, die Nummer LXXI mit Wirkung vom 1. April 1921, die Nummer LIII mit Wirkung vom 1. April 1922, die Nummern III 1. Änderung, XIX, XXVII mit Wirkung vom 1. Oktober 1922, Nummer XLVII (S. 200 Abs. 3) mit Wirkung vom 1. April 1923 und die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft, soweit nicht bei den einzelnen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sofern infolge dieser Änderungen und Ergänzungen der B. V. die Bezüge von Beamten mit rückwirkender Kraft geändert werden, treten Erhöhungen frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft, jedoch die gemäß Nummer XLVII (S. 200 Abs. 3) bereits mit Wirkung vom 1. April 1923 ab. Nachzahlungen für vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiträume sind daher nicht vorzunehmen.

Berlin, den 3. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. Vom 4. September 1923 *).

Zur Durchführung der Vorschrift des § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung ist bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Entgelt für den Kalendertag (§ 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 des Gesetzes vom 27. März 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 225 —) zu ermitteln; dabei ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes ergibt sich durch Vervielfachung des auf volle Tausend abgerundeten Entgelts für den Kalendertag mit der Zahl 360.

Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und anderen Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, sind für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem zuletzt bezogenen Betrag anzurechnen. Für Sachbezüge gilt der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert.

Für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohns.

§ 2.

Diese Vorschriften gelten mit Wirkung vom 20. August 1923. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung vom 13. September 1921 — Reichsgesetzbl. S. 1265 — außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 205 vom 5. September 1923.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1923 | Nr. 83

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung. S. 865. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung. S. 865. — Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 869. — Verordnung über die steuerliche Behandlung ablieferungspflichtiger ausländischer Vermögensgegenstände. S. 869. — Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923. S. 870

Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung. Vom 7. September 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung bestellt einen Kommissar für Devisenerfassung mit außerordentlichen Vollmachten. Der Kommissar ist befugt, Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle für das Reich in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke werden die Artikel 115, 117, 153 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt. Der Kommissar für Devisenerfassung ist eine Behörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

§ 2

Die Reichsregierung erläßt die zur Erfüllung der Befugnisse des Kommissars erforderlichen Bestimmungen und regelt das Verfahren. Sie kann dem Kommissar für Devisenerfassung und den von ihm bestimmten Stellen die Regelung im einzelnen überlassen. Sie kann Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Freiheitsstrafen, Geldstrafe und mit Einziehung bedrohen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Devisengesetzgebung oder Anordnungen des Kommissars Ordnungsstrafen, Sicherstellung und Verfallerklärung ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung androhen.

Berlin, den 7. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung. Vom 7. September 1923.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 wird folgendes verordnet:

§ 1

Wer Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere oder Edelmetalle besitzt, hat sie auf Anordnung des Kommissars für Devisenerfassung gegen Goldanleihe an das Reich abzuliefern. Mit Einverständnis des Kommissars kann die Übernahme auch gegen Reichsmark oder Goldgutschrift oder einen anderen Gegenwert erfolgen.

Die Rechte Dritter an den abgelieferten Vermögensgegenständen gehen auf den vom Reiche geleisteten Gegenwert über.

Die Ablieferung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung kann nicht gefordert werden, soweit diese nach der Feststellung des Kommissars in einem den Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen des Verfügungsberechtigten notwendigen Umfang zu Verwendungszwecken gehalten werden, die nach der Devisengesetzgebung zulässig sind, insbesondere auch zur Abdeckung ausländischer Kredite.

Die Ablieferung von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung kann ferner nicht gefordert werden, soweit diese von einer Person oder Personenvereinigung, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, als Unterhaltsbeitrag oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht übersandt oder zur Verfügung gestellt sind oder werden, wenn sich der Betrag in angemessenen Grenzen hält und die Überlassung ohne Entgelt erfolgt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. September 1923)

Die Ablieferung ausländischer Wertpapiere kann nicht gefordert werden, soweit ihr Verbleib in der Hand des Besitzers im Interesse eines inländischen Unternehmens oder der deutschen Wirtschaft liegt.

Die Ablieferung von Edelmetallen kann nicht gefordert werden, soweit sie zur Fortführung eines inländischen Unternehmens für jeweils zwei Monate notwendig sind.

§ 2

Vermögensgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle.

Zahlungsmittel im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver Valuta und der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat.

Ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind im Ausland ausgestellte Effekten aller Art, die auf eine ausländische Währung lauten, sowie Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine solcher Effekten.

Edelmetalle im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind Gold, Silber, Platin, Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 3

Der Kommissar für Devisenerfassung kann in Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenerfassung vom 7. September 1923 von jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Auskunft fordern und bei jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Einsicht nehmen und Durchsuchung vornehmen. Die gleichen Befugnisse hat er gegenüber Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden.

§ 4

Der Kommissar für Devisenerfassung kann jedermann zur Erklärung vorladen.

§ 5

Der Kommissar für Devisenerfassung kann von jedermann die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verlangen.

§ 6

Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, die entgegen den Bestimmungen der Valutaspekulationsverordnung erworben sind, Vermögensgegenstände, die auf Erfordern des Kommissars für Devisenerfassung gemäß § 3 nicht angegeben sind oder deren Ablieferung nicht innerhalb einer vom Kommissar gestellten Frist erfolgt ist, können ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs für verfallen erklärt werden. Die Verfallerklärung wird vom Kommissar für Devisenerfassung ausgesprochen. Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Verfallerklärung dem Gewahrsaminhaber zugeht.

Weist der von der Verfallerklärung Betroffene nach, daß ihm die Unrechtmäßigkeit des Erwerbes unbekannt war oder die Angabe oder die Ablieferung unverschuldet unterblieben ist, so kann die Übernahme gemäß § 1 erfolgen.

§ 7

Besteht Grund zu der Annahme, daß Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung entgegen den Bestimmungen der Devisengesetzgebung erworben oder Vermögensgegenstände von dem zur Auskunft Aufgeforderten verheimlicht oder von dem zur Ablieferung Aufgeforderten nicht abgeliefert sind, so können sie vom Kommissar für Devisenerfassung und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorläufig sichergestellt werden.

§ 8

Die vorläufig sichergestellten und für verfallen erklärten Vermögensgegenstände gelten als in Beschlag genommen im Sinne des § 137 des Strafgesetzbuchs.

§ 9

Die Verfügung über die für verfallen erklärten Vermögensgegenstände zum Zwecke ihrer Verwertung erfolgt durch den Kommissar für Devisenerfassung.

§ 10

Über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen endgültig das Reichswirtschaftsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit dem Tage der Verfallerklärung beim Kommissar für Devisenerfassung anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Stellt das Reichswirtschaftsgericht die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung oder die Gutgläubigkeit des Betroffenen fest, so erfolgt die Übernahme gemäß § 1. Weitere Ansprüche des Betroffenen auf Grund der bestehenden Gesetze bleiben unberührt.

§ 11

Der Kommissar für Devisenerfassung kann jede für die Vornahme einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

zuständige Stelle um die Vollstreckung ersuchen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund des Ersuchens. Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein geltenden Vorschriften.

Das Vollstreckungsorgan hat den Gegenstand der Vollstreckung unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung an eine Reichsbankanstalt oder ein Finanzamt abzuliefern und die Empfangsbescheinigung dem Kommissar für Devisenerfassung einzusenden.

§ 12

Der Kommissar für Devisenerfassung kann die Verfallerklärung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betroffenen auf dessen Kosten öffentlich bekanntmachen. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 700) gelten entsprechend.

§ 13

Wer die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht in der gesetzten Frist oder unvollständig abgibt oder auf Vorladung nicht erscheint, kann zur Erfüllung dieser Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als 10 000 Mark Gold betragen.

§ 14

Wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai/29 Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275, 507) zuwiderhandelt, oder die im § 4 Abs. 3 der Valutaspekulationsverordnung vorgeschriebenen Angaben unvollständig oder falsch macht, oder die im § 3 Abs 3, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 7a Satz 2 der Valutaspekulationsverordnung vorgeschriebenen Meldungen oder die im § 4 Abs. 4 der Valutaspekulationsverordnung aufgeführten Belege nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist oder unvollständig einreicht, oder die Belege nicht 3 Jahre aufbewahrt, oder die gemäß §§ 6, 9 der Valutaspekulationsverordnung geforderten Auskünfte nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist oder falsch gibt, oder die Unterlagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist oder falsche Unterlagen vorlegt, kann zur Erfüllung dieser Pflichten ohne Rücksicht auf Verschulden durch Ordnungsstrafen angehalten werden. § 13 dieser Durchführungsbestimmungen und § 381 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen § 8 der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai/29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 509) sowie, wenn jemand das in Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 748) vorgeschriebene Devisenbuch nicht oder unvollständig führt oder die dort vorgeschriebenen Abschriften nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig einreicht.

§ 15

Die Ordnungsstrafe wird durch Bescheid des Kommissars für Devisenerfassung oder der ersuchten Behörde endgültig festgesetzt. Die Ordnungsstrafe ist sofort fällig. Die Reichsstelle, an die die Ordnungsstrafe zu entrichten ist, soll in dem Bescheid angegeben werden. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar. Die Vollstreckung geschieht durch die festsetzende Behörde, sofern diese selbst Vollstreckungsbehörde ist. Andernfalls gilt § 11 entsprechend.

§ 16

Wer die von ihm gemäß § 5 erforderte eidesstattliche Versicherung wissentlich unrichtig oder unvollständig abgibt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Für die Verbrechen des Abs. 1 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 17

Im Falle des § 13 kann neben der Strafe auf Einziehung der verschwiegenen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung zugunsten des Reichs erkannt werden. Soweit diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 709) gelten entsprechend.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 15 werden hiervon nicht berührt.

§ 18

Sind Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die gemäß dieser Verordnung abgeliefert sind, unter Verletzung von Vorschriften der Devisengesetzgebung erworben oder einer gesetzlichen Anordnung zuwider früher nicht angemeldet oder abgeliefert worden, so findet wegen dieser Zuwiderhandlung eine Strafverfolgung nicht statt. Auch ist insoweit eine Verfallerklärung nicht möglich.

Sind abgelieferte Vermögensgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen bei der Besteuerung von Vermögen oder Einkommen oder bei der Erbschaftssteuer verschwiegen worden, so findet ein Strafverfahren wegen einer hierdurch begangenen Verletzung der Steuergesetze und einer Nachforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Gegenstände und die Einkünfte aus ihnen nicht statt.

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten nicht, soweit bereits ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen Nachforderung von Steuern eingeleitet worden ist oder die Ablieferung oder Angabe den Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) zuwider unterblieben ist.

§ 19

Auf den Kommissar für Devisenerfassung gehen alle Befugnisse über, die nach der Devisengesetzgebung die Prüfungsstelle und der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung haben.

§ 20

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Personen und Personenvereinigungen die Handelskammerbescheinigung entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Handelskammerbescheinigung erteilt ist, nicht oder nicht mehr vorliegen, oder wenn die Person oder Personenvereinigung keine Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen der Devisengesetzgebung bietet oder zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet.

§ 21

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Devisenbanken die Befugnis entziehen, Geschäfte mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung abzuschließen oder zu vermitteln, wenn sie keine Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen der Devisengesetzgebung bieten oder zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekulieren oder einer solchen Spekulation Vorschub leisten.

§ 22

Personen und Personenvereinigungen, die zum Börsenbesuche zugelassen sind, ist die Zulassung von der zuständigen Behörde zu entziehen, wenn der Kommissar für Devisenerfassung festgestellt hat, daß sie keine Gewähr für die Einhaltung der Devisengesetzgebung bieten oder zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekulieren oder einer solchen Spekulation Vorschub leisten.

§ 23

Gegen eine Anordnung des Kommissars für Devisenerfassung gemäß §§ 20, 21, 22 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche die Beschwerde zu. Über die Beschwerde gegen eine Anordnung gemäß §§ 20, 21 entscheidet der Reichswirtschaftsminister, gegen eine Anordnung gemäß § 22 die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung ist endgültig. Die endgültig getroffene Anordnung wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 24

Der Kommissar für Devisenerfassung kann den Kreis der Devisenbanken beschränken. Er kann die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Bank als Devisenbank zugelassen und unter denen Devisenbanken die Befugnis, Geschäfte über Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung abzuschließen oder zu vermitteln, entzogen werden kann, und das Verfahren regeln.

§ 25

Der Kommissar für Devisenerfassung kann den Kreis der Personen und Personenvereinigungen, denen eine Handelskammerbescheinigung erteilt ist, beschränken. Er kann die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Handelskammerbescheinigung erteilt und entzogen werden kann, und das Verfahren regeln.

§ 26

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Bestimmungen über das Verbringen von Vermögensgegenständen im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen von und nach dem Ausland und von und nach dem besetzten und Einbruchsgebiete treffen und den Grenzverkehr und den Verkehr mit dem besetzten und Einbruchsgebiete mit solchen Vermögensgegenständen regeln.

§ 27

Der Kommissar für Devisenerfassung kann seine Befugnisse anderen Stellen übertragen.

§ 28

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Beamten und Notare haben dem Devisenkommissar jede zur Durchführung dieser Verordnung dienliche Hilfe zu leisten.

§ 29

Sämtliche Beamte und Angestellte aller Stellen, die bei der Durchführung dieser Bestimmungen tätig werden, sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, die Verhältnisse einer Person, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim zu halten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerten. Die gleiche Pflicht haben Sachverständige und andere Personen, die bei der Durchführung dieser Bestimmungen zugezogen werden. Angestellte sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 399; 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

Sämtliche im Abs. 1 genannten Personen gelten als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Die im Abs. 1 vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 30

Die im § 29 aufgeführten Personen, die Lebens- oder Wirtschaftsverhältnisse einer Person, die sie dienstlich oder bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, anderen unbefugt mitteilen oder Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, unbefugt verwerten, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, die Person oder den Betrieb zu schädigen, so kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder statt ihrer oder neben ihr auf Gefängnis erkannt werden.

Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind der Kommissar für Devisenerfassung und der, dessen Interesse verletzt ist.

§ 31

Der Kommissar für Devisenerfassung trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 7. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
v. Raumer

Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 6. September 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 4 Abs. 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) werden die Worte „1. August 1923" ersetzt durch die Worte „1. Juli 1923".

Die im § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung bis zum 5. September 1923 festgesetzte Frist für die bevorzugte Gutschrift auf Steuerkonto wird bis zum 10. September 1923 verlängert.

Die im § 8 Abs. 1 der Verordnung bis zum 15. September 1923 festgesetzte Frist für die Abgabe der Erklärung wird bis zum 30. September 1923 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichswirtschaftsminister
v. Raumer

Verordnung über die steuerliche Behandlung ablieferungspflichtiger ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 5. September 1923.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsanzeiger Nr. 78 vom 29. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Stücke der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe), die durch Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände gemäß der Verordnung erworben

worden sind, können bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer mit demselben Werte eingesetzt werden, mit dem die als Gegenwert hingegebenen ausländischen Vermögensgegenstände einzusetzen sein würden.

§ 2

Die gemäß der Verordnung erfolgte Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln und Wertpapieren ist börsenumsatzsteuerfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923. Vom 7. September 1923.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) werden an Stelle der aus der Anlage B zu den Durchführungsbestimmungen ersichtlichen Kurse folgende neue Kurse veröffentlicht:

	Goldmarkkurse	
Argentinische Papier-Pesos	100,—	135,—
Belgische Francs	100,—	19,—
Brasilianische Papier-Milreis	100,—	38,—
Chilenische Papier-Pesos	100,—	51,—
Dänische Kronen	100,—	76,60
Englische Pfunde	1,—	19,50
Finnische Mark	100,—	11,50
Französische Francs	100,—	23,—
Holländische Gulden	100,—	164,70
Italienische Lire	100,—	17,60
Japanische Jen	100,—	200,—
Kanadische Dollars	100,—	412,—
Kuba-Dollars	100,—	410,—
Mexikanische Dollars	100,—	196,—
Norwegische Kronen	100,—	67,80
Schwedische Kronen	100,—	111,50
Schweizerische Francs	100,—	75,50
Spanische Peseten	100,—	56,20
Tschechische Kronen	100,—	12,40
Türkische Pfunde	100,—	225,—
Vereinigte Staaten von Nordamerika Dollars	100,—	420,—

Die neuen Kurse gelten vom 8. September 1923 ab.

Berlin, den 7. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
v. Brandt

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schaeffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. September 1923 | Nr. 84

Inhalt: Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923. S. 871. — Dritte Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht. S. 877. — Verordnung über die Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Weimar. S. 877. — Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 877. — Berichtigungen. S. 878. — Druckfehlerberichtigungen. S. 878.

Zu Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 8. September 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste vom August 1923. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923. — Verordnung zur weiteren Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923. Vom 11. September 1923.

Auf Grund der §§ 8, 9 und 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsanzeiger Nr. 197 vom 27. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

I. Erklärungspflichtige

§ 1

Zur Abgabe einer Erklärung gemäß § 8 der Verordnung ist verpflichtet, wer je nach dem Umfang der Ablieferungspflicht weniger als zwei oder eine Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrags der Brotversorgungsabgabe abliefert, obgleich der von ihm abzuliefernde Betrag zehn Mark Gold übersteigt.

§ 2

Grundsätzlich hat ein jeder die Erklärung für sein eigenes Vermögen abzugeben. Die Erklärung des Ehemannes muß das Vermögen der Ehefrau mitumfassen, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehefrau hat der Erklärung ihres Ehemanns die eidesstattliche Versicherung anzufügen, daß ihr keine Umstände bekannt sind, die der Richtigkeit und Vollständigkeit der eidesstattlichen Erklärung ihres Ehemanns entgegenstehen, soweit ihr eigenes Vermögen in Betracht kommt. Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter (Träger der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger) die Erklärung abzugeben.

Ist eine zwangsanleihepflichtige Person vor Abgabe der Erklärung gestorben, so ist die Erklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlaßpfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, im übrigen von den Erben abzugeben. Sind mehrere Erben vorhanden, so genügt die Abgabe der Erklärung durch einen Erben; der Kommissar für Devisenerfassung (Verordnung des Reichspräsidenten vom 7. September 1923, Reichsgesetzbl. I S. 865) kann die Abgabe der Erklärung auch von den übrigen Erben verlangen.

§ 3

Soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, sind zur Abgabe der Erklärung verpflichtet:

a) für juristische Personen: deren gesetzliche Vertreter,

b) für Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die eigene Rechtspersönlichkeit nicht besitzen: die Vorstände oder Geschäftsführer und, soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligten. Die Abgabe der Erklärung durch ein Mitglied oder einen Beteiligten genügt; jedoch kann der

Kommissar für Devisenerfassung die Abgabe der Erklärung auch von den übrigen Mitgliedern oder Beteiligten verlangen.

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt.

Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die gesetzliche Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zur Abgabe der Erklärung die Mitwirkung der für die Gesamtvertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich.

II. Inhalt der Erklärung und Stelle, der gegenüber sie abzugeben ist

§ 4

Die Erklärung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Erklärungspflichtigen, seiner Ehefrau, sofern diese nicht dauernd von ihm getrennt lebt, sowie des von ihm Vertretenen;
2. eine Erklärung darüber, welche ausländischen Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 der Verordnung, §§ 8 bis 11 der Durchführungsbestimmungen vom 30. August 1923 sich in der Zeit vom 10. bis zum 30. August 1923 im Vermögen des Erklärungspflichtigen, seiner von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau, sowie im Vermögen des von ihm Vertretenen befunden haben; ferner eine Erklärung darüber, welche dieser Vermögensgegenstände aus dem Vermögen eines nach dem 1. Januar 1923 verstorbenen Erblassers einer der vorstehenden Personen herrühren;
3. eine Erklärung darüber, was der Erklärungspflichtige sowie eine der übrigen unter Nr. 2 Halbsatz 1 bezeichneten Personen an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli 1923 veräußert hat;
4. die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung.

Die Erklärung soll ferner die aus dem anliegenden Muster ersichtlichen Angaben enthalten.

Seite 874

§ 5

Die Erklärung ist dem Kommissar für Devisenerfassung in Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a, in zwei Stücken einzureichen. Dieser übersendet ein Stück dem für die Festsetzung der Zwangsanleihe zuständigen Finanzamt.

III. Prüfung der Erklärungen

§ 6

Der Kommissar für Devisenerfassung prüft die Erklärungen. Er kann die Erklärungspflichtigen zur Ergänzung ihrer Erklärung vorladen und von ihnen jede für erforderlich erachtete schriftliche oder mündliche Auskunft verlangen. — Er kann ferner eine Prüfung der Bücher und Betriebe vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Erklärungspflichtige hat auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere einzureichen. Die Einreichung von Büchern und Geschäftspapieren soll in der Regel erst verlangt werden, wenn die Auskunft des Erklärungspflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen. Bücher und Geschäftspapiere sind auf Wunsch des Erklärungspflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen.

Der Kommissar für Devisenerfassung kann zur Durchführung der Prüfung der Bücher und Betriebe Ordnungsstrafen gemäß § 9 der Verordnung verhängen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergänzung der Erklärung sowie der Auskunft ist schriftlich oder zu Protokoll an Eides Statt zu versichern. Wird die Erklärung zu Protokoll abgegeben, so ist das Protokoll vorzulesen; der Erklärungspflichtige hat es zu unterschreiben.

§ 7

Auch wer nicht als Erklärungspflichtiger beteiligt ist, hat mit Ausnahme der nahen Angehörigen (§ 178 der Reichsabgabenordnung) auf Ersuchen über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Verordnung für erforderlich erachtet werden. Die §§ 178 bis 182 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend. § 8, Abs. 4, § 9 der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Der Kommissar für Devisenerfassung kann andere Stellen um die Erledigung von Prüfungshandlungen (§§ 6, 7) ersuchen. Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind nur die zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörden befugt.

IV. Ordnungsstrafen

§ 9

Zur Verhängung der Ordnungsstrafe gemäß § 9 der Verordnung ist der Kommissar für Devisenerfassung zuständig.

Bevor eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung der Ordnungsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung seiner Pflicht aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

Die einzelnen Ordnungsstrafen dürfen den Gegenwert von zwei Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrags der Brotversorgungsabgabe nicht überschreiten.

Die Ordnungsstrafe wird durch Bescheid des Kommissars für Devisenerfassung endgültig festgesetzt. Sie ist sofort fällig. Die Stelle, an die die Ordnungsstrafe zu entrichten ist, soll in dem Bescheid angegeben werden. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gilt § 12 entsprechend.

Die Ordnungsstrafe kann bis zur Erfüllung der Pflicht wiederholt werden.

Die Ordnungsstrafen sind unverzüglich an den Kommissar für Devisenerfassung abzuführen und werden von diesem für das Reich vereinnahmt.

V. Beistandspflicht der Behörden

§ 10

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Beamten und Notare haben dem Kommissar für Devisenerfassung jede zur Durchführung der Verordnung dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren.

Schuldbuchverwaltungen, Postscheckämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

VI. Zwangsvollstreckung

§ 11

Wird die Ablieferungspflicht ganz oder teilweise nicht erfüllt, so ist Entschließung darüber zu fassen, ob vollstreckt werden soll. Soll dies geschehen, so stellt der Kommissar für Devisenerfassung in einem besonderen Bescheid die rückständige Leistung fest und fordert den Ablieferungspflichtigen zur Ablieferung und Leistung des Zuschlags (§ 5 der Verordnung) auf. Der Bescheid ist dem Ablieferungspflichtigen bekanntzugeben. Dies soll in der Regel durch Zustellung geschehen. Zustellung durch eingeschriebenen Brief genügt. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt. Die Zwangsvollstreckung ist jedoch bei Gefahr im Verzuge vor der Bekanntgabe des Bescheids zulässig. In diesem Falle ist die Bekanntgabe unverzüglich nachzuholen.

Für den Bescheid kann das anliegende Muster als Anhalt dienen.

Seite 874

§ 12

Der Kommissar für Devisenerfassung kann jede Stelle, die für die Vornahme der Zwangsvollstreckung, sei es im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren, sei es im Verwaltungszwangsverfahren, zuständig ist, um die Ausführung der Zwangsvollstreckung ersuchen.

Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein maßgebenden Vorschriften.

Die Zwangsvollstreckung ist auf zur Ablieferung geeignete ausländische Vermögensgegenstände in der Reihenfolge zu richten, in der sie abzuliefern sind. Auf besonderes Verlangen des Kommissars für Devisenerfassung ist die Zwangsvollstreckung auch in das sonstige Vermögen des Ablieferungspflichtigen vorzunehmen.

Das Vollstreckungsorgan händigt dem Ablieferungspflichtigen eine Bescheinigung darüber aus, was durch die Zwangsvollstreckung beigebracht worden ist.

§ 13

Die in der Zwangsvollstreckung beigebrachten zur Ablieferung geeigneten ausländischen Vermögensgegenstände sind vom Vollstreckungsorgan unverzüglich bei einer Ablieferungsstelle abzuliefern. Diese händigt dem Vollstreckungsorgan die Zwischenbescheinigung oder die endgültige Quittung aus. Das Vollstreckungsorgan hat die Zwischenbescheinigung oder die endgültige Quittung zur Verfügung des Ablieferungspflichtigen zu halten und sie ihm gegen Rückgabe der Bescheinigung (§ 12 Abs. 4) auszuhändigen. Zur Ablieferung nicht geeignete Vermögensgegenstände sind an den Kommissar für Devisenerfassung abzuführen.

Berlin, den 11. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichswirtschaftsminister
v. Raumer

Der Kommissar für Devisenerfassung

Berlin, den .....

Bescheid über die Verpflichtung zur Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände

Der / Die .....
(Name, Firma, Stand oder Beruf)

in .....
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

ist gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) mit der Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände im Gegenwert von

..... Mark Gold

im Rückstande.

Die Ablieferungspflicht erhöht sich gemäß § 5 der Verordnung um fünf vom Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis, beginnend mit dem .....

Der / Die Ablieferungspflichtige wird hiermit aufgefordert, seiner / ihrer Ablieferungspflicht sofort zu genügen.

Dieser Bescheid ist sofort vollstreckbar.

Abdruck des Dienststempels

.....
(Unterschrift)

Eidesstattliche Erklärung zur Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände

des / der .....
(Vor- und Zuname, Stand oder Beruf)

in .....
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Ich und meine Ehefrau ..... geb. .....

— zugleich — in meiner Eigenschaft als Erbe des / der .....
(Vor- und Zuname, Stand oder Beruf)

verstorben am ..... 1923, zuletzt wohnhaft gewesen in .....
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

— sowie mein Erblasser —

Der / Die von mir — uns — vertretene .....
(Vor- und Zuname, Firma, Stand oder Beruf)

in .....
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

habe — hat — als ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe (Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24, § 5 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923)

..... Mark

entrichtet — und noch — zu entrichten.

Ich bin zur Zwangsanleihe endgültig mit ..... Mark veranlagt; mein Erblasser mit ..... Mark.

Ich bin zur Zwangsanleihe mit ..... Mark veranlagt; mein Erblasser mit ..... Mark.

Meine — und — meines Erblassers — Veranlagung ist noch nicht endgültig.

Ein Bescheid über die Zwangsanleihe ist mir — und — meinem Erblasser — nicht zugestellt.

Mir — und — meinem Erblasser — ist ein besonderer Abgabebescheid über die Brotversorgungsabgabe in Höhe von ..... Mark und ..... Mark erteilt.

Zuständig für die Veranlagung zur Zwangsanleihe ist für mich und meine Ehefrau das Finanzamt in ....., für meinen Erblasser das Finanzamt in .....,

für den / die von mir vertretene ..... das Finanzamt in .....,

Bezeichnung der Steuernummern: .....

An ausländischen Vermögensgegenständen habe ich — hat mein Erblasser — hat der / die von mir Vertretene — abgeliefert: .....
(Bezeichnung und Nennwert)

Die Ablieferung ist erfolgt bei .....

Die endgültige Quittung lautet über ..... Mark Gold und trägt die Nummer .....

Mir ist bekannt, daß ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser eidesstattlichen Erklärung sind:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen; Auszahlung, Anweisungen, Schecks, Wechsel und Forderungen in ausländischer Währung, bei denen der Gläubiger einen Anspruch auf Zahlung in effektiver Valuta hat; die von der Reichsbank auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 155) ausgegebenen Dollarschatzanweisungen gelten nicht als Forderungen in ausländischer Währung.

2. a) Anteile an ausländischen Erwerbsgesellschaften sowie Geschäftsbeteiligungen jeder Art im Ausland. Diese sind in weitestem Umfang zu verstehen. Es kommt insbesondere nicht darauf an, in welche Rechtsform die Beteiligung gekleidet ist, ob die Beteiligung eine unmittelbare oder mittelbare ist, ob sie unter Zwischenschaltung anderer Stellen erfolgt, ob sie für die Dauer oder zur Abwicklung einzelner Geschäfte bestimmt ist. Als geschäftliche Unternehmungen gelten Betriebe aller Art, u. a. auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Schiffahrtsunternehmungen, Mietgrundstücke, Patentrechte, Konzessionen und sonstige Ausbeutungsrechte. Als Beteiligung gilt jeder Anteil an dem geschäftlichen Unternehmen, ohne Rücksicht auf seine Höhe einschl. der Alleininhaberschaft.

   Anteile an Erwerbsgesellschaften und Geschäftsbeteiligungen an Unternehmungen in den abgetretenen Teilen des Reichs, mit Ausnahme der außerhalb Europas belegenen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

   b) An inländischen oder ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere, sofern sie auf ausländische Währung lauten und Anspruch auf Zahlungen in effektiver Valuta geben, z. B. Otavi-Anteile. Wertpapiere, die auf Grund des Vertrages von Versailles angemeldet, aber noch nicht aufgerufen sind, gelten nicht als ausländische Vermögensgegenstände; unter diese Ausnahmebestimmung fallen nicht freigegebene Papiere.

3. Deutsche Reichsgoldmünzen sowie Gold- und Silberbarren.

4. Ansprüche auf Übertragung der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensgegenstände; diese gelten für die Begründung der Ablieferungspflicht als erfüllt; der Anspruchsberechtigte gilt als Eigentümer des Vermögensgegenstandes. Ansprüche auf Aushändigung der im Entschädigungsverfahren auszugebenden Bonds der südafrikanischen Union, für die dem Entschädigungsberechtigten noch keine Zertifikate ausgehändigt worden sind, fallen nicht hierunter.

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben erkläre..... ich — wir —:

1. Innerhalb der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 hat sich in meinem — des Unterzeichneten Vermögen — sowie im Vermögen meiner unterzeichneten Ehefrau — im Vermögen $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ von mir — uns — vertretene ..... am ..... August 1923 der Höchstbetrag an ausländischen Vermögensgegenständen befunden, und zwar waren es folgende ausländische Vermögensgegenstände:

.....

.....

Von diesen Vermögensgegenständen rühren die folgenden aus dem Vermögen meine..... nach dem 1. Januar 1923 verstorbenen Erblasser..... her:

.....

.....

.....

2. Ich — sowie meine Ehefrau —

$\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ von mir — uns — vertretene ..... habe..... — hat — an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli 1923 veräußert:

.....

.....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner — unserer — Erklärungen zu Nr. 1 und 2 versicher..... ich — wir — hiermit an Eides Statt.

....., den ..... 1923.

.....
(Vor- und Zuname, Stand oder Beruf)

in .....
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß mir keine Umstände bekannt sind, die der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden eidesstattlichen Erklärung meines Ehemannes entgegenstehen, soweit mein eigenes Vermögen in Betracht kommt.

....., den ..... 1923.

..... geb. .....
(Vor- und Zuname)

Dritte Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht. Vom 8. September 1923.

In Ergänzung der zweiten Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 512) bestimme ich folgendes:

Die Angelegenheiten der in den Wartestand versetzten Beamten der ehemaligen Wehrmacht gehören zum Geschäftsbereiche des Reichsministers des Innern. Die bisher vom Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht wahrgenommenen Geschäfte der Wartestandsbeamten gehen auf die Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern über.

Ausgenommen sind:
die geldliche Abfindung einschließlich der Errechnung der Ruhegehalts- und Wartestandsbezüge, der Errechnung der Teuerungszulagen, die Pfändungssachen, die Niederschlagung überhobener Gebührnisse und die Steuerfragen, die dem Geschäftsbereiche des Reichsarbeitsministers verbleiben.

Berlin, den 8. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Weimar. Vom 8. September 1923.

Auf Grund des § 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts vom 26. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1342) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Weimar" wird gestrichen.
2. Als Abs. 2 wird hinzugefügt:

   Zu dem Bezirke der Hauptstelle gehört ferner das Gebiet, für das im § 7 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 die Zweigstelle in Weimar als zuständig bezeichnet worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Weimar anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle über.

Berlin, den 8. September 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Schmidt

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 13. September 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 46 des Einkommensteuergesetzes erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 720 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 172 800 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 28 800 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 7 200 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 4 800 000 Mark monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 1 152 000 Mark wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 192 000 Mark täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 48 000 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 6 000 000 Mark monatlich,

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 1 440 000 Mark wöchentlich,

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 240 000 Mark täglich,

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 60 000 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 60 000 000 Mark um mindestens 6 000 000 Mark monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen."

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten am 16. September 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 15. September 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 15. September 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden.

Berlin, den 13. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Berichtigungen

In dem Gesetze zur Änderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 751) bzw. dem Wohnungsmangelgesetze vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 754) muß es heißen:

a) auf Seite 754 im Artikel 5:
An Stelle von „Artikel 1 Nr. 2" „Artikel 1 Nr. 3";

b) auf Seite 757 in § 17 Ziffer 1:
An Stelle von „1. wer einem gemäß § 3 erlassenen Verbote zuwiderhandelt" „1. wer einem gemäß § 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt".

Berlin, den 10. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
Dr. Glaß

Im Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten. Vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) muß es im Artikel II statt „S. 522" „S. 562", im Artikel IV Nr. 3 statt „§ 16" „§ 18", im Artikel VIII Abs. 2 in der letzten Zeile statt „S. 420" „S. 420, 633" heißen.

Berlin, den 11. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

In der Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 845) muß es im Artikel I Nr. 2 richtig heißen:

„2. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte ‚den Betrag von achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Mark übersteigt' durch die Worte zu ersetzen: ‚den Betrag übersteigt, der ...../.'."

Berlin, den 12. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Sitzler

Druckfehlerberichtigung

In der dritten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 29. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 846) muß es im Artikel 2 Ziffer 2 Zeile 2 anstatt „280 000 ℳ" heißen „288 000 ℳ".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1923 | Nr. 85

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. S. 879. — Verordnung über die Änderung der Bezirke von Reichsdisziplinarkammern. S. 880.

In Teil II, Nr. 35, ausgegeben am 18. September 1923, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend ein deutsch-tschechoslovakisches Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet. — Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung. — Gesetz, betreffend ein deutsch-polnisches Abkommen über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist. — Bekanntmachung über den Beitritt Finnlands zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Oberschlesischen Bergwerksabkommens. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 15. September 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Wer öffentlich oder in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen dazu auffordert oder anreizt, einer Steuerpflicht oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Geld oder Geldeswert an das Reich, die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht zu genügen oder die Durchführung der Vorschriften über diese Pflichten auf andere Weise zu hindern, wird, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 2

Wer öffentlich oder in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Zurückhaltung von Lebens- oder Futtermitteln, die zur Veräußerung oder Weiterveräußerung bestimmt sind, auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Als Lebens- oder Futtermittel gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann neben der Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und 4 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 700) gelten entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Stresemann

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Oktober 1923.)

Verordnung über die Änderung der Bezirke von Reichsdisziplinarkammern. Vom 12. September 1923.

In Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern, vom 11. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 293) und der Verordnung, betreffend die Auflösung und Errichtung von Reichsdisziplinarkammern, vom 1. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2031) wird auf Grund des § 88 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsrat angeordnet:

§ 1

Das Gebiet des ehemaligen Landes Sachsen-Altenburg wird dem Bezirke der Reichsdisziplinarkammer in Erfurt und das Gebiet Coburg dem Bezirke der Reichsdisziplinarkammer in Nürnberg angegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

881

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1923 | Nr. 86

Inhalt: Elfte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 881. — Dritte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. S. 881. — Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. S. 882. — Zweite Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. S. 882. — Verordnung zur Abänderung der Richtzahlverordnung. S. 882. — Zweite Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes. S. 883. — Verordnung über die Wechselsteuer. S. 884. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 884. — Zweite Verordnung zur Entlastung der Gerichte. S. 884.

Elfte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 13. September 1923.

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Sätze der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1919 S. 2115; 1921 S. 910; 1923 S. 813) werden dahin geändert:

1. Die im § 8 bestimmte Mindestgebühr beträgt 2 Millionen Mark.

2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 9) beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Werte des Streitgegenstandes

bis zu 20 Millionen Mark einschließlich	15	vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 60 Millionen Mark einschließlich	10	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 200 Millionen Mark einschließlich	5	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 10 Milliarden Mark einschließlich	3	» »
von dem Mehrbetrage	2	» » .

3. In Strafsachen betragen
die im § 63 bestimmten Gebühren 40 Millionen und 20 Millionen Mark,
die im § 67 bestimmten Gebühren 20 Millionen und 10 Millionen Mark,
die im § 69 bestimmte Gebühr 5 Millionen Mark.

4. Die im § 87 Abs. 1 bestimmte Gebühr beträgt bis zum Betrage

von 2 Milliarden Mark einschließlich	1	vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 20 Milliarden Mark einschließlich	1/2	» »
von dem Mehrbetrage	1/4	» » ,

jedoch nicht unter 1 Million Mark.

§ 2

Die im § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 103, 813) bestimmte Wertgrenze wird auf 5 Milliarden Mark festgesetzt.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel VIII Abs. 3, 4 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) gelten entsprechend.

Berlin, den 13. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Dritte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 13. September 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 914) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Sätze der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1922, Reichsgesetzbl. I S. 917) werden dahin geändert:

1. Die in dem § 2 Abs. 1, 3, 5, 6, dem § 5 Abs. 1, dem § 7 Abs. 2 bis 4, dem § 8 Abs. 1, dem § 10

Abs. 1 und den §§ 11, 12 bestimmten Gebührensätze, ferner die in dem § 3 Abs. 3, dem § 7 Abs. 1 und dem § 13 bestimmten Mindestbeträge sowie der im § 3 Abs. 4 bestimmte Höchstbetrag erhöhen sich auf das Fünfzehnhundertfache.

2. Die Pfändungsgebühr (§ 3) beträgt von dem auf die nächsthöheren 1 Million Mark abgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung
   bis zu 100 Millionen Mark ... 4 vom Hundert,
   darüber hinaus bis zu 500 Millionen Mark ..... 2 » »
   darüber hinaus bis zu 1 500 Millionen Mark ..... 1 » »
   darüber hinaus ..... $^1/_2$ » » .
3. Die Versteigerungsgebühr (§ 7) beträgt von dem Betrage des erzielten Erlöses
   bis zu 1 Million Mark ..... 10 vom Hundert,
   darüber hinaus bis zu 10 Millionen Mark ..... 5 » »
   darüber hinaus bis zu 50 Millionen Mark ..... 3 » »
   darüber hinaus bis zu 150 Millionen Mark ..... 2 » »
   darüber hinaus ..... 1 » » .
4. Im Falle des § 13 erhält der Gerichtsvollzieher, unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3, ein Viertel der Gebühr des § 3.
5. Ergeben sich bei den in den §§ 7 und 13 bestimmten Gebühren nicht mit 1 000 teilbare Markbeträge, so sind diese auf den nächst höheren mit 1 000 teilbaren Markbetrag abzurunden.

Artikel II

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. Vom 13. September 1923.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 erster und zweiter Abschnitt der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1217) festgesetzten Gebühren für die Neueichung, für die Prüfung ohne Stempelung, für Berichtigungsarbeiten und für das Aufbringen einer Bezeichnung sowie die Zuschläge bei Neueichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstellen werden wöchentlich mit der in der letzten Woche veröffentlichten auf volle Tausend nach unten abgerundeten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten (einschließlich Bekleidung) vervielfacht.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, vorzuschreiben, wie der Gesamtbetrag der im Einzelfalle zu erhebenden Gebühren aufzurunden ist.

§ 2

Die Verordnung tritt am 20. September 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 646) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

Zweite Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. Vom 14. September 1923.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 167) werden die im Artikel 1 Ziffer II daselbst vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Fünfzehnhundertfache erhöht. Die neuen Gebührensätze treten an die Stelle der in der Verordnung vom 6. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 554) vorgesehenen Gebühren.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung zur Abänderung der Richtzahlverordnung. Vom 14. September 1923.

Auf Grund des § 15 des Liquidationsschädengesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305), des § 42 des Verdrängungsschädengesetzes vom 28. Juli 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 591) sowie der §§ 34 des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes vom 28. Juli 1921 in der Fassung der genannten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Im § 5 Abs. 3 der Richtzahlverordnung vom 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 390) werden die Worte „für einen drei Monate nach der rechtswirksamen Festsetzung liegenden Zeitpunkt" ersetzt durch die Worte „für den einen Monat nach der rechtswirksamen Festsetzung liegenden Zeitpunkt".

Berlin, den 14. September 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Schmidt

Zweite Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Vom 14. September 1923.

Auf Grund des § 90a des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) in der Fassung des Artikel I § 9 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel I

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der durch die Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 617) gegebenen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 200 000 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.
2. Der § 22 erhält folgende Fassung:
   Die Steuer ist für jede Urkunde besonders zu berechnen und auf volle 100 000 Mark aufzurunden. Sie beträgt mindestens:
   a) bei Urkunden über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften 100 000 000 Mark,
   b) bei Urkunden über Errichtung der übrigen Gesellschaften 20 000 000 Mark,
   c) bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter 20 000 000 Mark,
   d) bei Urkunden über den Beitritt eines neuen Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft geltenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft 2 000 000 Mark.
3. Im § 23 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt 5 vom Tausend des Wertes der Einlage oder der Erhöhung der Einlage, mindestens aber 10 000 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 100 000 Mark aufzurunden.
4. Im § 24 wird
   a) im Abs. 2 die Zahl „50 000" durch die Zahl „10 000 000",
   b) im Abs. 3 Satz 1 die Zahl „20 000" durch die Zahl „4 000 000"
   ersetzt.
5. Im § 29 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Steuer ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten und auf volle 10 000 Mark aufzurunden.
6. Im § 52 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 1 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 Mark aufzurunden.
7. Im § 53 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 2 000 000 Mark, im übrigen mindestens 1 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 Mark aufzurunden.
8. Im § 55 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung.
   Die Steuer beträgt mindestens 1 000 Mark: Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 Mark aufzurunden.
9. Im § 57 erhalten Satz 3 und 4 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 1 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 Mark aufzurunden.
10. Im § 59 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:
    Die weitere Steuer beträgt mindestens 1 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 Mark aufzurunden.
11. Im § 60 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
    Die Steuer ist auf volle 1 000 Mark aufzurunden.

Artikel II

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die in den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3, 55 Satz 2, 3, 57 Satz 3, 4, 59 Abs. 4, 60 Satz 2 vorgesehenen Mindeststeuerbeträge der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

(2) Die auf Grund der Ermächtigung des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen müssen dem Reichsrat unverzüglich mitgeteilt und auf sein Verlangen außer Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung über die Wechselsteuer. Vom 14. September 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Wechselsteuergesetzes vom 10. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 8 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes werden die Worte „10 Millionen" durch die Worte „500 Millionen" ersetzt.

§ 2

§ 8 Abs. 3 Satz 1, 2 des Wechselsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt mindestens 100 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 100 000 Mark nach oben abzurunden.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den im § 8 Abs. 3 Satz 1, 2 des Wechselsteuergesetzes vorgesehenen Mindeststeuerbetrag der Veränderung des Geldwerts anzupassen.

Die auf Grund der Ermächtigung des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen müssen dem Reichsrat unverzüglich mitgeteilt und auf sein Verlangen außer Kraft gesetzt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 14. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 14. September 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 127) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Worte „volle" eingefügt „tausend".

Die Änderung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zweite Verordnung zur Entlastung der Gerichte. Vom 15. September 1923.

Auf Grund des Artikel VI des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 217) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Summen werden erhöht:

die im § 14 Nr. 3 bestimmte Summe auf 50 000 000 Mark,
die im § 23 Nr. 1 bestimmte Summe auf 500 000 000 Mark,
die in dem § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7a und dem § 28 bestimmten Summen auf 2 Milliarden Mark.

Artikel II

Die in der Zivilprozeßordnung bestimmten Summen werden erhöht:

die im § 546 Abs. 1 bestimmte Summe auf 1 Milliarde Mark,
die im § 709 Nr. 4 bestimmte Summe auf 500 000 000 Mark.

Artikel III

Die in der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, 1921 S. 229, 1922 I S. 569, 1923 I S. 217, 742) bestimmten Summen werden erhöht:

die in den §§ 20, 22 bestimmten Summen auf 50 000 000 Mark,
die im § 21 bestimmte Summe auf 15 000 000 Mark.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 15. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1923 | Nr. 87

Inhalt: Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle. S. 885. — Bekanntmachung der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle. S. 889. — Verordnung, betreffend Änderung der Amtsbezeichnung des Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den besetzten Gebieten. S. 893. — Zweite Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze. S. 893. — Verordnung über die Vorauszahlungen der Bezüge der Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen. S. 893. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 894. — Fünfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 894. — Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923. S. 895. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung S. 895. — Druckfehlerberichtigungen. S. 896.

Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle. Vom 19. September 1923.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel I

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle gilt die Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1146) mit den folgenden Änderungen:

1. An die Stelle des § 1 treten folgende Vorschriften als §§ 1, 1a, 1b:

§ 1

Der Vorsitzende des Mieteinigungsamts ist vor seinem Amtsantritte zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes eidlich zu verpflichten. Soweit eine Verpflichtung nach den bisherigen Vorschriften stattgefunden hat, behält es dabei sein Bewenden.

Die eidliche Verpflichtung der Beisitzer bestimmt sich nach § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 1a

Die Mitglieder des Mieteinigungsamts sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 1b

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamte gelten die Vorschriften über die Gerichtssprache entsprechend.

2. Im § 2 Abs. 1 werden zu Beginn des Satzes 2 die Worte eingestellt: „Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Mieterschutzgesetz) und in den Fällen der §§ 2, 4, 5, 6, 8 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754)."

3. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den" bis „Wohnungsmangel" durch folgende Worte ersetzt: „in den §§ 2, 4, 5, 6, 8 des Wohnungsmangelgesetzes".

Folgende Vorschrift wird als dritter Absatz angefügt:

Über Einwendungen des Mieters nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes ist die Gemeindebehörde und, wenn der Ersatzraum von dem obsiegenden Vermieter angeboten war, auch dieser zu hören. Hat der zur Verfügung über den Ersatzraum Berechtigte gegen die Zuweisung des Mieters Beschwerde erhoben, so soll das Mieteinigungsamt, falls es zur Entscheidung über die Beschwerde berufen ist, hierüber und über die Einwendungen des Mieters tunlichst in demselben Verfahren entscheiden, dabei gegebenenfalls auch den neuen Mietvertrag festsetzen.

4. Hinter § 3 wird folgende Vorschrift als § 3a eingestellt:

§ 3a

Der Antrag und die sonstigen Erklärungen eines Beteiligten sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen. Die Beteiligten haben die für die Mitteilung erforderliche Zahl von Abschriften einzureichen, soweit nicht der Vorsitzende hiervon Befreiung gewährt.

Das Mieteinigungsamt kann von der Mitteilung absehen, wenn das mitzuteilende Schriftstück lediglich Wiederholungen früherer Angaben oder Ausführungen enthält.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

Das Mieteinigungsamt kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Es kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Gegen die trotz dieser Anordnung nicht erschienenen Beteiligten kann wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen verfahren werden; auf Haft darf nicht erkannt werden. Das Mieteinigungsamt kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Das Mieteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

6. § 5 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Beteiligten können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Ist eine schriftliche Vollmacht beigebracht, so sind Ladungen und sonstige Mitteilungen an den Bevollmächtigten zu richten. Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet, so ist neben dem Bevollmächtigten auch der Beteiligte zu laden.

Der Mangel der Vollmacht kann unberücksichtigt bleiben. Ein Vergleich, der von einer nicht mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person geschlossen ist, wird erst wirksam, wenn die Vollmacht beigebracht wird; hierfür ist dem Vertretenen eine angemessene Frist zu bestimmen. Von dem fruchtlosen Ablauf der Frist ist den anderen Beteiligten Mitteilung zu machen; auch kann alsbald eine Entscheidung erlassen werden.

Gegenüber Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, hat das Mieteinigungsamt die Befugnisse, die dem Amtsgericht im Verfahren über die Aufhebungsklage zustehen (§ 157 der Zivilprozeßordnung, § 12 des Mieterschutzgesetzes).

7. Im § 7 wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

Zeugen und Sachverständige, die in dem Antrag oder in sonstigen Erklärungen der Beteiligten benannt sind, sollen zu der nächstfolgenden Verhandlung geladen werden, soweit ihre Vernehmung zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlich erscheint.

Im Abs. 2 wird als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt: „Ein Augenschein kann nur durch Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Mieter gemeinschaftlich erfolgen". Der Hinweis auf das Reichsgesetzblatt am Schlusse des Absatzes wird gestrichen.

8. § 8 wird gestrichen.

9. Im § 9 treten an die Stelle der Worte „aus den §§ 6, 7, 8" die Worte „aus § 3a Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 3, §§ 6, 7 sowie aus § 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 des Mieterschutzgesetzes".

10. Im § 10 treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Vorschriften:

Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen. Er ist bei der ersten Dienstleistung vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes zu verpflichten und hat Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Ein Schriftführer ist auch bei einer Vorverhandlung mit den Beteiligten zuzuziehen, wenn ein Vergleich geschlossen wird. Der Zuziehung eines Schriftführers bedarf es nicht, wenn die Vorverhandlung vor dem Gerichtsschreiber (§ 39 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes) abgehalten wird.

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Über die Verhandlung (Abs. 1 Satz 1, 3, 4) wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden, in den Fällen des § 39 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes von zwei Beisitzern oder dem Gerichtsschreiber und, wenn ein Schriftführer zugezogen wird, auch von diesem zu unterschreiben ist.

Im Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und von ihnen zu unterzeichnen" gestrichen.

11. Hinter § 10 wird folgende Vorschrift als § 10a eingestellt:

§ 10a

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Das Mieteinigungsamt kann gegen Beteiligte, Bevollmächtigte und Beistände sowie gegen Zeugen, Sachverständige und sonstige Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu dem in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten für Ungebührstrafen zulässigen Geldbetrag oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen, auch diese Personen aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen. § 158 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Auf Rechtsanwälte, die als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe findet binnen einer Frist von drei Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdestelle. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Mieteinigungsamt ist befugt, die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Die Befugnisse aus den Abs. 2, 3 stehen bei einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden diesem allein zu.

12. Im § 11 Satz 1 werden die Worte „des Einigungsamts" gestrichen.

Ferner wird folgende Vorschrift als Abs. 2 eingestellt:

Von einer schriftlichen Begründung der Entscheidung soll nur abgesehen werden, wenn die anwesenden Beteiligten oder deren Bevollmächtigte nach mündlicher Mitteilung der Gründe (§ 40 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes) auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde und auf die Mitteilung einer schriftlichen Begründung verzichten.

13. Hinter § 11 wird folgende Vorschrift als § 11a eingestellt:

§ 11a

In der Entscheidung kann bestimmt werden, daß und in welchem Betrag ein Beteiligter anderen Beteiligten Ersatz der baren Auslagen sowie Entschädigung für eine durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis zu gewähren hat. Die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sowie § 41 Abs. 2 Satz 5 des Mieterschutzgesetzes gelten entsprechend.

14. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund des § 8" durch die Worte „auf Grund des § 40 Abs. 5 des Mieterschutzgesetzes" ersetzt.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beschlüsse sind den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten (§ 5), soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 40 Abs. 1 Satz 3 des Mieterschutzgesetzes vorgeschriebenen Weise mitzuteilen; von einer Mitteilung der Gründe kann, unbeschadet des § 40 Abs. 4 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes, abgesehen werden, wenn der Beteiligte zu dem Termin, in dem der Beschluß ergangen ist, geladen, aber weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten war.

15. Im § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Einigungsamte geschlossenen" gestrichen. Hinter den Worten „vom Vorsitzenden" werden die Worte eingefügt: „oder, sofern die Aufgaben des Mieteinigungsamts dem Gericht übertragen sind (§ 37 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes), von dem Gerichtsschreiber".

Im Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Worte „geschlossen" die Worte „(§ 5 Abs. 2 Satz 2)" eingefügt.

Abs. 3 schließt mit den Worten: „... vollstreckbaren Ausfertigung, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen ist."

16. § 14 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung ist, soweit sie Gebühren und Auslagen oder die einem Beteiligten zu ersetzenden Kosten (§ 11a) betrifft, vollstreckbar. Das gleiche gilt von einem Beschlusse, durch den eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird.

Die Vollstreckung richtet sich wegen der einem Beteiligten zu ersetzenden Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, im übrigen nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

17. Hinter § 14 wird folgende Vorschrift als § 14a eingestellt:

§ 14a

Auf Befreiung von der Kostenlast (§ 46 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes) haben Angehörige solcher Staaten keinen Anspruch, in denen einem Deutschen das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten versagt wird.

18. § 15 wird gestrichen.

19. Folgende neue Vorschriften werden als §§ 15 bis 24 eingestellt:

§ 15

Im Falle des § 39 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes beginnt die Frist für die Anrufung des Mieteinigungsamts mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 12 Abs. 2).

Durch die Anrufung des Mieteinigungsamts wird die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Ist die Anrufung verspätet erfolgt, so spricht das Mieteinigungsamt aus, daß es bei der Entscheidung sein Bewenden behalte. Gegen die Versäumung der Notfrist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt; § 233 Abs. 1, §§ 234, 237, § 238 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die im § 234 Abs. 1 bestimmte Frist eine Woche beträgt.

§ 16

Die Rechtsbeschwerde (§ 41 des Mieterschutzgesetzes) ist beim Mieteinigungsamte schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers einzulegen. Die Einlegung bei der Beschwerdestelle genügt zur Wahrung der Notfrist. Der Beschwerdeführer soll die Beschwerde begründen und einen bestimmten Antrag stellen.

Das Mieteinigungsamt hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie rechtzeitig eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde vom Mieteinigungsamt als unzulässig zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach der Mitteilung des Beschlusses des Mieteinigungsamts

die Entscheidung der Beschwerdestelle beantragen. In diesem Falle sind die Akten der Beschwerdestelle vorzulegen.

Will das Mieteinigungsamt der Beschwerde abhelfen, so hat es vor der Entscheidung den Beschwerdegegner zu hören.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie mit den Akten, die den mit Gründen versehenen Beschluß zu enthalten haben, binnen drei Tagen der Beschwerdestelle vorzulegen.

In den Fällen der Abs. 1, 2 gilt § 15 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 17

Die Beteiligten können auf das Recht der Beschwerde verzichten.

Auf den Verzicht sowie die Zurücknahme der Beschwerde finden § 514 und § 515 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Für die Beschwerdestelle sind, unbeschadet des § 41 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes, die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung bindend, soweit nicht neue Tatsachen zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

§ 19

Hat die oberste Landesbehörde die Aufgaben der Beschwerdestelle dem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde übertragen, so kann sie anordnen, daß die Beschwerdestelle die Sache einem höheren Gericht oder einer höheren Verwaltungsbehörde zur Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen hat oder vorlegen kann, wenn

a) die Beschwerdestelle von der ihr bekannten Entscheidung einer anderen Beschwerdestelle oder des höheren Gerichts (der höheren Verwaltungsbehörde) abweichen will,
b) es sich um eine von dem höheren Gerichte (der höheren Verwaltungsbehörde) noch nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Der Rechtsentscheid ist in der Sache verbindlich.

§ 20

Die Beschlüsse der Beschwerdestelle sind schriftlich zu begründen.

§ 21

Ist die Beschwerdestelle mit einer geraden Zahl von Mitgliedern besetzt, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22

Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Beschwerdestelle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt entsprechend.

§ 23

Auf Verlangen eines Beteiligten hat der Schriftführer des Mieteinigungsamts auf der Ausfertigung der Entscheidung zu bescheinigen, daß die Entscheidung endgültig geworden ist.

§ 24

Soweit die Aufgaben des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle einem Gericht übertragen sind, finden die Vorschriften dieser Anordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.
2. Eine besondere Verpflichtung des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers (§§ 1, 10) findet nicht statt.
3. An die Stelle des § 5 Abs. 2 treten die §§ 88 Abs. 2, 89 der Zivilprozeßordnung, an die Stelle des § 10a die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
4. Die Vollstreckungsklausel zu einem Vergleiche (§ 13) ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen.
5. Die Beitreibung von Gebühren, baren Auslagen des Verfahrens und Ordnungsstrafen (§ 14) bestimmt sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

20. Das Wort „Einigungsamt" wird überall durch das Wort „Mieteinigungsamt" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in Kraft.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Text der Anordnung vom 23. September 1918, wie er sich aus den im Artikel I vorgesehenen Änderungen ergibt, unter der Überschrift „Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle" sowie unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen bekanntzumachen.

Berlin, den 19. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle. Vom 19. September 1923.

Auf Grund des Artikel II der Anordnung vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 885) wird der Wortlaut der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 19. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Vorsitzende des Mieteinigungsamts ist vor seinem Amtsantritte zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes eidlich zu verpflichten. Soweit eine Verpflichtung nach den bisherigen Vorschriften stattgefunden hat, behält es dabei sein Bewenden.

Die eidliche Verpflichtung der Beisitzer bestimmt sich nach § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2

Die Mitglieder des Mieteinigungsamts sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamte gelten die Vorschriften über die Gerichtssprache entsprechend.

§ 4

Der Antrag ist an das Mieteinigungsamt zu richten, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet. Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Mieterschutzgesetz) und in den Fällen der §§ 2, 4, 5, 6, 8 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) ist der Antrag an das Mieteinigungsamt zu richten, in dessen Bezirk die Gebäude oder die Räume belegen sind.

Der Antrag an das Mieteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Mieteinigungsamts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

§ 5

Das Mieteinigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören. Betrifft das Verfahren eine der in den §§ 2, 4, 5, 6, 8 des Wohnungsmangelgesetzes bezeichneten Angelegenheiten, so ist vor der Entscheidung auch der zur Verfügung über die Gebäude oder die Räume Berechtigte und in den Fällen des § 4 dieses Gesetzes auch der Wohnungsuchende zu hören.

Über Einwendungen des Mieters nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes ist die Gemeindebehörde und, wenn der Ersatzraum von dem obsiegenden Vermieter angeboten war, auch dieser zu hören. Hat der zur Verfügung über den Ersatzraum Berechtigte gegen die Zuweisung des Mieters Beschwerde erhoben, so soll das Mieteinigungsamt, falls es zur Entscheidung über die Beschwerde berufen ist, hierüber und über die Einwendungen des Mieters

tunlichst in demselben Verfahren entscheiden, dabei gegebenenfalls auch den neuen Mietvertrag festsetzen.

§ 6

Der Antrag und die sonstigen Erklärungen eines Beteiligten sind den übrigen Beteiligten vom Amts wegen mitzuteilen. Die Beteiligten haben die für die Mitteilung erforderliche Zahl von Abschriften einzureichen, soweit nicht der Vorsitzende hiervon Befreiung gewährt.

Das Mieteinigungsamt kann von der Mitteilung absehen, wenn das mitzuteilende Schriftstück lediglich Wiederholungen früherer Angaben oder Ausführungen enthält.

§ 7

Das Mieteinigungsamt kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Es kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Gegen die trotz dieser Anordnung nicht erschienenen Beteiligten kann wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen verfahren werden; auf Haft darf nicht erkannt werden. Das Mieteinigungsamt kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Das Mieteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

§ 8

Die Beteiligten können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Ist eine schriftliche Vollmacht beigebracht, so sind Ladungen und sonstige Mitteilungen an den Bevollmächtigten zu richten. Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet, so ist neben dem Bevollmächtigten auch der Beteiligte zu laden.

Der Mangel der Vollmacht kann unberücksichtigt bleiben. Ein Vergleich, der von einer nicht mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person geschlossen ist, wird erst wirksam, wenn die Vollmacht beigebracht wird; hierfür ist dem Vertretenen eine angemessene Frist zu bestimmen. Von dem fruchtlosen Ablauf der Frist ist den anderen Beteiligten Mitteilung zu machen; auch kann alsbald eine Entscheidung erlassen werden.

Gegenüber Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, hat das Mieteinigungsamt die Befugnisse, die dem Amtsgericht im Verfahren über die Aufhebungsklage zustehen (§ 157 der Zivilprozeßordnung, § 12 des Mieterschutzgesetzes).

§ 9

Das Mieteinigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Mieteinigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 10

Das Mieteinigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen. Zeugen und Sachverständige, die in dem Antrag oder in sonstigen Erklärungen der Beteiligten benannt sind, sollen zu der nächstfolgenden Verhandlung geladen werden, soweit ihre Vernehmung zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlich erscheint.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein Augenschein kann nur durch Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Mieter gemeinschaftlich erfolgen. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Mieteinigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11

Die Befugnisse aus § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 3, §§ 9, 10 sowie aus § 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 des Mieterschutzgesetzes stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 12

Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen. Er ist bei der ersten Dienstleistung vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes zu verpflichten und hat Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Ein Schriftführer ist auch bei einer Vorverhandlung mit den Beteiligten zuzuziehen, wenn ein Vergleich geschlossen wird. Der Zuziehung eines Schriftführers bedarf es nicht, wenn die Vorverhandlung vor dem Gerichtsschreiber (§ 39 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes) abgehalten wird.

Über die Verhandlung (Abs. 1 Satz 1, 3, 4) wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden, in den Fällen des § 39 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes von zwei Beisitzern oder dem Gerichtsschreiber und, wenn ein Schriftführer zugezogen wird, auch von diesem zu unterschreiben ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 13

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Das Mieteinigungsamt kann gegen Beteiligte, Bevollmächtigte und Beistände sowie gegen Zeugen, Sachverständige und sonstige Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu dem in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten für Ungebührstrafen zulässigen Geldbetrag oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen, auch diese Personen aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen. § 158 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Auf Rechtsanwälte, die als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe findet binnen einer Frist von drei Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdestelle. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Mieteinigungsamt ist befugt, die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Die Befugnisse aus den Abs. 2, 3 stehen bei einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden diesem allein zu.

§ 14

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Von einer schriftlichen Begründung der Entscheidung soll nur abgesehen werden, wenn die anwesenden Beteiligten oder deren Bevollmächtigte nach mündlicher Mitteilung der Gründe (§ 40 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes) auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde und auf die Mitteilung einer schriftlichen Begründung verzichten.

§ 15

In der Entscheidung kann bestimmt werden, daß und in welchem Betrag ein Beteiligter anderen Beteiligten Ersatz der baren Auslagen sowie Entschädigung für eine durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis zu gewähren hat. Die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sowie § 41 Abs. 2 Satz 5 des Mieterschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 16

Die Beschlüsse (§ 14) und die Anordnungen auf Grund des § 40 Abs. 5 des Mieterschutzgesetzes sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten (§ 8), soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 40 Abs. 1 Satz 3 des Mieterschutzgesetzes vorgeschriebenen Weise mitzuteilen; von einer Mitteilung der Gründe kann, unbeschadet des § 40 Abs. 4 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes, abgesehen werden, wenn der Beteiligte zu dem Termin, in dem der Beschluß ergangen ist, geladen, aber weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten war.

§ 17

Die Vollstreckungsklausel zu einem Vergleich ist vom Vorsitzenden oder, sofern die Aufgaben des Mieteinigungsamts dem Gericht übertragen sind (§ 37 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes), von dem Gerichtsschreiber zu erteilen und mit dem Siegel des Mieteinigungsamts oder der Gemeindebehörde zu versehen. Ist der Vergleich von einem Bevollmächtigten geschlossen (§ 8 Abs. 2 Satz 2), so darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirk das Mieteinigungsamt seinen Sitz hat.

Das im Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie für die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen ist.

Der § 797 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung.

§ 18

Die Entscheidung ist, soweit sie Gebühren und Auslagen oder die einem Beteiligten zu ersetzenden Kosten (§ 15) betrifft, vollstreckbar. Das gleiche gilt von einem Beschlusse, durch den eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird.

Die Vollstreckung richtet sich wegen der einem Beteiligten zu ersetzenden Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, im übrigen nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

§ 19

Auf Befreiung von der Kostenlast (§ 46 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes) haben Angehörige solcher Staaten keinen Anspruch, in denen einem Deutschen das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten versagt wird.

§ 20

Im Falle des § 39 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes beginnt die Frist für die Anrufung des Mieteinigungsamts mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 16 Abs. 2).

Durch die Anrufung des Mieteinigungsamts wird die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Ist die Anrufung verspätet erfolgt, so spricht das Mieteinigungsamt aus, daß es bei der Entscheidung sein Bewenden behalte. Gegen die Versäumung der Notfrist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt; § 233 Abs. 1, §§ 234, 237, § 238 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die im § 234 Abs. 1 bestimmte Frist eine Woche beträgt.

§ 21

Die Rechtsbeschwerde (§ 41 des Mieterschutzgesetzes) ist beim Mieteinigungsamte schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers einzulegen. Die Einlegung bei der Beschwerdestelle genügt zur Wahrung der Notfrist. Der Beschwerdeführer soll die Beschwerde begründen und einen bestimmten Antrag stellen.

Das Mieteinigungsamt hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie rechtzeitig eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde vom Mieteinigungsamt als unzulässig zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach der Mitteilung des Beschlusses des Mieteinigungsamts die Entscheidung der Beschwerdestelle beantragen. In diesem Falle sind die Akten der Beschwerdestelle vorzulegen.

Will das Mieteinigungsamt der Beschwerde abhelfen, so hat es vor der Entscheidung den Beschwerdegegner zu hören.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie mit den Akten, die den mit Gründen versehenen Beschluß zu enthalten haben, binnen drei Tagen der Beschwerdestelle vorzulegen.

In den Fällen der Abs. 1, 2 gilt § 20 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Die Beteiligten können auf das Recht der Beschwerde verzichten.

Auf den Verzicht sowie die Zurücknahme der Beschwerde finden § 514 und § 515 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 23

Für die Beschwerdestelle sind, unbeschadet des § 41 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes, die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung bindend, soweit nicht neue Tatsachen zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

§ 24

Hat die oberste Landesbehörde die Aufgaben der Beschwerdestelle dem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde übertragen, so kann sie anordnen, daß die Beschwerdestelle die Sache einem höheren Gericht oder einer höheren Verwaltungsbehörde zur Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen hat oder vorlegen kann, wenn

a) die Beschwerdestelle vor der ihr bekannten Entscheidung einer anderen Beschwerdestelle oder des höheren Gerichts (der höheren Verwaltungsbehörde) abweichen will,

b) es sich um eine von dem höheren Gericht (der höheren Verwaltungsbehörde) noch nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Der Rechtsentscheid ist in der Sache verbindlich.

§ 25

Die Beschlüsse der Beschwerdestelle sind schriftlich zu begründen.

§ 26

Ist die Beschwerdestelle mit einer geraden Zahl von Mitgliedern besetzt, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27

Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Beschwerdestelle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt entsprechend.

§ 28

Auf Verlangen eines Beteiligten hat der Schriftführer des Mieteinigungsamts auf der Ausfertigung der Entscheidung zu bescheinigen, daß die Entscheidung endgültig geworden ist.

§ 29

Soweit die Aufgaben des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle einem Gericht übertragen sind, finden die Vorschriften dieser Anordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.
2. Eine besondere Verpflichtung des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers (§§ 1, 12) findet nicht statt.
3. An die Stelle des § 8 Abs. 2 treten die §§ 88 Abs. 2, 89 der Zivilprozeßordnung, an die Stelle des § 13 die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
4. Die Vollstreckungsklausel zu einem Vergleiche (§ 17) ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen.
5. Die Beitreibung von Gebühren, baren Auslagen des Verfahrens und Ordnungsstrafen (§ 18) bestimmt sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

Verordnung, betreffend Änderung der Amtsbezeichnung des Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten. Vom 13. September 1923.

Das durch Verordnung vom 8. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1895) errichtete Reichskommissariat zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten erhält vom 1. Oktober 1923 ab die Bezeichnung: Reichskommissariat für Reparationslieferungen.

Berlin, den 13. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Zweite Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze. Vom 19. September 1923.

Gemäß § 7a Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird der im Abs. 1 daselbst vorgesehene Höchstbetrag mit Zustimmung des Reichsrats mit Wirkung vom 1. September 1923 auf fünfzig Milliarden Mark erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung über die Vorauszahlung der Bezüge der Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen. Vom 18. September 1923.

Die Reichsregierung wird durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz ermächtigt werden, die Bestimmung des § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109), betreffend vierteljährliche Vorauszahlung der Diensteinkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto vorübergehend aufzuheben.

Zur Sicherung des Vollzugs dieses Gesetzes wird auf Grund des § 35 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) in der Fassung der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) und auf Grund der §§ 13, 14 des Pensionsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

1. Soweit die Bezüge der Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen bisher für mehr als einen Monat bereits vor dem Monatsersten gezahlt worden sind, darf keinesfalls schon vor dem 1. Oktober 1923 eine Zahlung für einen Zeitraum über den 31. Oktober 1923 hinaus erfolgen. Diese Regelung gilt für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften als bindend im Sinne des Besoldungssperrgesetzes.
2. Demgemäß ist für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab nur die Auszahlung eines Monatsbezugs vorzubereiten.

Berlin, den 18. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 17. September 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 831) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „500 Millionen Mark" gesetzt: 1 Milliarde Mark
2. Im § 8 Abs. I wird statt „500 Millionen Mark" gesetzt: 1 Milliarde Mark
3. Im § 9 Abs. I wird statt „2 Milliarden Mark" gesetzt: 5 Milliarden Mark
4. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „500 Millionen Mark" gesetzt: 1 Milliarde Mark
5. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „500 Millionen Mark" gesetzt: 1 Milliarde Mark

Die Änderungen treten am 22. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Fünfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 17. September 1923.

Auf Grund der Vorschrift des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Versicherungsgesetz für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) und der Vierten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 847) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

   „Klasse 44 von mehr als 4 800 Millionen bis zu 6 000 Millionen Mark (monatlich 400 bis 500 Millionen Mark),
   Klasse 45 von mehr als 6 000 Millionen bis zu 8 400 Millionen Mark (monatlich 500 bis 700 Millionen Mark),
   Klasse 46 von mehr als 8 400 Millionen bis zu 12 000 Millionen Mark (monatlich 700 bis 1 000 Millionen Mark),
   Klasse 47 von mehr als 12 000 Millionen bis zu 18 000 Millionen Mark (monatlich 1 000 bis 1 500 Millionen Mark),
   Klasse 48 von mehr als 18 000 Millionen bis zu 24 000 Millionen Mark (monatlich 1 500 bis zu 2 000 Millionen Mark),
   Klasse 49 von mehr als 24 000 Millionen bis zu 30 000 Millionen Mark (monatlich 2 000 bis 2 500 Millionen Mark),
   Klasse 50 von mehr als 30 000 Millionen Mark (monatlich mehr als 2 500 Millionen Mark)."

2. Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

   3 600 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 45,
   5 100 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 46,
   7 500 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 47,
   10 500 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 48,
   13 500 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 49,
   16 500 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 50.

3. § 173 wird wie folgt ergänzt:

in Gehaltsklasse	45	....	22 400 000 Mark,
» »	46	....	31 600 000 »
» »	47	....	46 600 000 »
» »	48	....	65 200 000 »
» »	49	....	83 800 000 »
» »	50	....	102 400 000 » .

Artikel II

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der Vierten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 847) wird die letzte Zeile gestrichen. Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

   Lohnklasse 44 von mehr als 4 800 Millionen bis zu 6 000 Millionen Mark,
   Lohnklasse 45 von mehr als 6 000 Millionen bis zu 8 400 Millionen Mark,
   Lohnklasse 46 von mehr als 8 400 Millionen bis zu 12 000 Millionen Mark,

Lohnklasse 47 von mehr als 12 000 Millionen bis zu 18 000 Millionen Mark,
Lohnklasse 48 von mehr als 18 000 Millionen bis zu 24 000 Millionen Mark,
Lohnklasse 49 von mehr als 24 000 Millionen bis zu 30 000 Millionen Mark,
Lohnklasse 50 von mehr als 30 000 Millionen Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

360 000 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 45,
510 000 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 46,
750 000 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 47,
1 050 000 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 48,
1 350 000 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 49,
1 650 000 Mark für jede Beitragswoche in Lohnklasse 50.

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

in der Lohnklasse	45	.....	2 500 000 Mark,
» » »	46	.....	3 600 000 »
» » »	47	.....	5 200 000 »
» » »	48	.....	7 400 000 »
» » »	49	.....	9 400 000 »
» » »	50	.....	11 600 000 » .

Artikel III

Die Bestimmungen im Artikel I und II treten mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 39 der Angestelltenversicherung die 40. Gehaltsklasse mit der Maßgabe, daß für Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge Beiträge in der Gehaltsklasse 36 zu entrichten sind, sofern ihr monatlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 36 000 000 Mark nicht übersteigt. Vom gleichen Tage ab gilt in der Invalidenversicherung für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 39 die 40. Lohnklasse mit der Maßgabe, daß für Personen unter 18 Jahren, Lehrlinge und für überwiegend im Haushalt tätige Hausgehilfinnen, sofern deren monatlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 36 000 000 Mark nicht übersteigt, Beiträge der Lohnklasse 36 zu entrichten sind.

Artikel IV

Im § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und im § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, beide in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird die Zahl „480 000" durch die Zahl „3 000 000" und die Zahl „240 000" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923. Vom 20. September 1923.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) werden für die im § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 25. August 1923 aufgeführten Währungen folgende Kurse veröffentlicht:

Goldmarkkurse

Bulgarische Lewa	100,—	4,06
Chinesische Taels	1,—	2,80
Honkong-Dollars	1,—	2,18
Deutsch-Österr. Kronen ..	100 000,—	5,88
Estländische Mark	100,—	1,20
Griechische Drachmen ...	100,—	7,50
Indische Rupien	1,—	1,25
Lettische Rubel	100,—	1,60
Littauische Litas	100,—	41,5
Peruanische Pfunde	1,—	17,00
Polnische Mark	100 000,—	1,50
Rumänische Lei	100,—	1,90
Jugoslawische Dinare ..	100,—	4,40
Ungarische Kronen	10 000,—	2,30
Uruguay-Gold-Pesos ...	1,—	3,10

Berlin, den 20. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Brandt

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 20. September 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom

7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 894) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „1 Milliarde Mark" gesetzt: 10 Milliarden Mark.
2. Im § 8 Abs. I wird statt „1 Milliarde Mark" gesetzt: 10 Milliarden Mark.
3. Im § 9 Abs. I wird statt „5 Milliarden Mark" gesetzt: 25 Milliarden Mark.
4. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „1 Milliarde Mark" gesetzt: 10 Milliarden Mark.
5. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „1 Milliarde Mark" gesetzt: 10 Milliarden Mark.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Bekanntmachung vom 7. September 1923 über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 870) muß es unter „Goldmarkkurse" in der 6. Reihe bei englischen Pfunden nicht 19,50, sondern 19 heißen.

2. Im § 4 Ziffer 2 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923, vom 11. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 872) sind die Worte „in der Zeit vom 10. bis 30. August 1923" zu ersetzen durch: „in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1923	Nr. 88

Inhalt: Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren. S. 897. — Verordnung über Post- und Postscheckgebühren. S. 897. — Devisenmaklerverordnung. S. 902. — Weitere Ausführungsbestimmung zur Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland. S. 903. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Soziale Wahlen). S. 904. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 904. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 904. — Zehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 904. — Druckfehlerberichtigung. S. 904.

In Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 22. September 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im Oberschlesischen Abstimmungsgebiete. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907. — Verordnung über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Erhöhung der Kreditermächtigung).

Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 15. September 1923.

Die Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 7. September 1923 tritt hinsichtlich der Telegraphen- und Fernsprechgebühren nicht in Kraft. An deren Stelle werden auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und des § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) die Telegraphen- und Fernsprechgebühren auf das Doppelte der in der Zusammenstellung zur Verordnung vom 7. September für die Telegraphen- und Fernsprechgebühren angegebenen Beträge festgesetzt.

Berlin, den 15. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung über Post- und Postscheckgebühren. Vom 19. September 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) werden die Post- und Postscheckgebühren auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt für die Post- und Postscheckgebühren am 1. Oktober, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 7. September 1923, soweit sie sich auf die Post- und Postscheckgebühren bezieht, außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zusammenstellung
der neuen Post- und Postscheckgebühren

1	2	3
Gegenstand	Gebühr in Tausend ℳ	Anmerkungen
I. Postgebühren		
Postkarten		
a) im Ortsverkehr	400	
b) im Fernverkehr	800	
Briefe		
a) im Ortsverkehr		
bis 20 g	800	
über 20 bis 100 g	1 200	
» 100 » 250 g	2 000	
» 250 » 500 g	2 400	
b) im Fernverkehr		
bis 20 g	2 000	
über 20 bis 100 g	2 800	
» 100 » 250 g	3 200	
» 250 » 500 g	3 600	
Drucksachen		
bis 25 g	400	
über 25 bis 50 g	800	
» 50 » 100 g	1 200	
» 100 » 250 g	2 000	
» 250 » 500 g	2 400	
» 500 g » 1 kg	3 000	
» 1 kg » 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	3 600	
Geschäftspapiere		
bis 250 g	2 000	
über 250 bis 500 g	2 400	
» 500 g bis 1 kg	3 000	

1 Gegenstand	2 Gebühr in Tausend ℳ	3 Anmerkungen
Warenproben		
bis 100 g	1 200	
über 100 bis 250 g	2 000	
» 250 » 500 g	2 400	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)		
bis 250 g	2 000	
über 250 bis 500 g	2 400	
» 500 g bis 1 kg	3 000	
Päckchen bis 1 kg	4 000	
Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 1000 teilbare Markfumme aufgerundet		

1 Gegenstand	2 Gebühr 1. Zone in Tausend ℳ	2 Gebühr 2. Zone in Tausend ℳ	2 Gebühr 3. Zone in Tausend ℳ	3 Anmerkungen
Pakete				
bis 3 kg	4 500	9 000	9 000	
über 3 » 5 »	7 000	14 000	14 000	
» 5 » 6 »	8 000	16 000	24 000	
» 6 » 7 »	9 000	18 000	27 000	
» 7 » 8 »	10 000	20 000	30 000	
» 8 » 9 »	11 000	22 000	33 000	
» 9 » 10 »	12 000	24 000	36 000	
» 10 » 11 »	13 000	26 000	39 000	
» 11 » 12 »	14 000	28 000	42 000	
» 12 » 13 »	16 000	32 000	48 000	
» 13 » 14 »	18 000	36 000	54 000	
» 14 » 15 »	20 000	40 000	60 000	
» 15 » 16 »	22 000	44 000	66 000	
» 16 » 17 »	24 000	48 000	72 000	
» 17 » 18 »	26 000	52 000	78 000	
» 18 » 19 »	28 000	56 000	84 000	
» 19 » 20 »	30 000	60 000	90 000	
Zeitungspakete bis 5 kg	3 500	7 000	7 000	

1 Gegenstand	2 Gebühr in Tausend ℳ	3 Anmerkungen
Versicherungsgebühr		
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 1 000 000 ℳ der Wertangabe	20	
b) für unversiegelte Wertpakete für je 1 000 000 ℳ der Wertangabe	10	
Postanweisungen		
bis 50 Millionen ℳ	400	
über 50 » 100 » »	1 000	
» 100 » 250 » »	2 000	
» 250 » 500 » »	3 000	
» 500 » 1 000 » »	4 000	
» 1 000 » 2 000 » »	5 500	
» 2 000 » 3 000 » »	7 000	
» 3 000 » 4 000 » »	8 500	
» 4 000 » 5 000 » »	10 000	
Zeitungen	Vom 1. Oktober 1923 an / Vom 1. November 1923 an	
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche		
bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	**Mark** / **Mark**	
bis 25 g monatlich	300 / 8 000	
über 25 bis 50 g monatlich	600 / 16 000	
» 50 » 100 g monatlich	900 / 24 000	
» 100 » 250 g monatlich	1 500 / 40 000	
» 250 » 500 g monatlich	2 100 / 56 000	
» 500 g » 1 kg monatlich	2 700 / 72 000	
» 1 kg » 2 kg monatlich	5 400 / 144 000	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon		
b) Mindestgebühr, monatlich	300 / 8 000	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitte) vierteljährlich	600 / 16 000	

1 Gegenstand	2 Gebühr in Tausend ℳ	3 Anmerkungen
II. Postscheckgebühren		
Bareinzahlungen mit Zahlkarte		
bis 50 Millionen ℳ	100	
über 50 » 100 » » »	250	
» 100 » 250 » » »	500	
» 250 » 500 » » »	750	
» 500 » 1 000 » » »	1 000	
» 1 000 » 2 000 » » »	1 500	
» 2 000 » 3 000 » » »	2 000	
» 3 000 » 4 000 » » »	2 500	
» 4 000 » 5 000 » » »	3 000	
» 5 000 Millionen ℳ (unbeschränkt)	4 000	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von	1 000	
Auszahlungen		
a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrage	½ vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrage	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatte zu berechnenden Auszahlungen beträgt 1 000 ℳ. Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1000 ℳ auf volle 1000 ℳ aufgerundet.		

Devisenmaklerverordnung*). Vom 17. September 1923.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vermittlung von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel ist außer Devisenbanken und den vereideten Kursmaklern nur den auf Grund dieser Verordnung zugelassenen Devisenmaklern gestattet. Die Devisenmakler dürfen solche Geschäfte nur zwischen Devisenbanken vermitteln. Devisenmakler sollen nur im Ortsbereiche staatlich anerkannter Fondsbörsen zugelassen werden. Die oberste Landesbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Höchstzahl der Devisenmakler jedes Börsenplatzes. Weitere Devisenmakler dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kommissar für Devisenerfassung zugelassen werden.

§ 2

Devisenmakler bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Der Geschäftsbetrieb muß in das Handelsregister eingetragen sein. Die Erlaubnis wird erst wirksam, wenn die Eintragung erfolgt ist.

Soll der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, so bedarf dieser einer besonderen Erlaubnis. Das gleiche gilt, wenn Angestellte, die nicht Stellvertreter sind, mit der Vornahme solcher Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel beauftragt werden sollen.

§ 3

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist, Devisenmaklern außerdem nur im Rahmen der Höchstzahl. Die Erlaubnis ist örtlich zu begrenzen und kann auf Zeit, Widerruf und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis sind die Handelskammer, die Reichsbankanstalt und der Börsenvorstand zu hören.

§ 4

Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen

1. wenn der Antragsteller nicht nachweist, daß ihm die zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen,
2. wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Antragsteller, der Stellvertreter oder der Angestellte die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. wenn der Antragsteller oder der Stellvertreter nicht bereits zwei Jahre Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel an einer Börse vermittelt hat, oder der Angestellte für den Gewerbebetrieb nicht genügend vorgebildet ist,
4. wenn in demselben Raume oder mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen ein anderer Gewerbebetrieb betrieben werden soll; die Vermittlung von Geschäften über Wertpapiere gilt nicht als anderer Gewerbebetrieb.

Bei einer Person oder bei einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und 3 die vertretungsberechtigten Personen.

§ 5

Der Devisenmakler muß Bücher führen, in denen sämtliche Vermittlungen im einzelnen unter Angabe der Parteien, des Gegenstandes des Geschäfts und des Gegenwerts fortlaufend numeriert, nach Abschluß des Geschäfts unverzüglich einzutragen sind.

Die Devisenmakler haben die vermittelten Geschäfte nach näherer Bestimmung des Kommissars für Devisenerfassung zu melden.

§ 6

Die Erlaubnis zur Devisenvermittlung oder zur Ausübung des Betriebs durch einen Stellvertreter muß zurückgenommen werden,

1. wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,
2. wenn Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Nr. 2 oder 4 rechtfertigen würden,
3. wenn der Inhaber der Erlaubnis wegen Zuwiderhandlung gegen die Devisengesetzgebung oder gegen die Bestimmungen über die Steuerpflicht von Geschäften mit ausländischen Zahlungsmitteln rechtskräftig bestraft wird.

§ 7

Die Erteilung, die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis ist von der Behörde dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Ist die Devisenvermittlung ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder erloschen, so hat die zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebes zu verhindern.

In den Fällen des § 6 oder wenn dringender Verdacht einer nach § 10 oder § 11 Nr. 2 strafbaren Handlung

*) Veröffentlicht in der am 20. September 1923 ausgegebenen Nr. 218 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

vorliegt, kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gewerbes vorläufig untersagen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Untersagung vorab zu entscheiden.

§ 9

Gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörde ist, sofern nicht die oberste Landesbehörde selbst entschieden hat, binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die obersten Landesbehörden bestimmen die zuständigen Behörden und regeln das Verfahren.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark Gold oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne Erlaubnis Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel vermittelt oder durch einen Stellvertreter oder Angestellten vermitteln läßt,
2. zur Erlangung der Erlaubnis für sich oder einen anderen der zuständigen Behörde gegenüber wissentlich unrichtige Angaben macht oder sonstige täuschende Handlungen vornimmt,
3. von den bei Erteilung der Erlaubnis gemachten Auflagen abweicht,
4. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Zur Sicherung der Geldstrafe kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 700) gelten entsprechend.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark wird bestraft

1. wer als Stellvertreter oder Angestellter eines Devisenmaklers tätig ist, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Erlaubnis für die Vermittlung von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel oder für die Tätigkeit als Stellvertreter oder als Angestellter nicht erteilt, zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist,
2. wer als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter einen Angestellten mit der Vermittlung von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel beauftragt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Erlaubnis für den Angestellten nicht erteilt, zurückgenommen oder erloschen ist.

§ 12

Wer die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führt, oder die im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht in der gesetzten Frist oder unvollständig abgibt, kann zur Erfüllung dieser Pflichten vom Kommissar für Devisenerfassung durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als 10 000 Mark Gold betragen. § 15 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865) gilt entsprechend.

§ 13

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung Geschäfte an Börsenplätzen vermittelt, kann die Vermittlung bis zur Erledigung seines Antrags auf Zulassung fortsetzen, wenn sein Antrag bis zum 30. September 1923 beim Börsenvorstand eingegangen ist.

§ 14

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15

Auf die Devisenvermittlung finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung besonderes bestimmt ist.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

Weitere Ausführungsbestimmung zur Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland*). Vom 17. September 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wird folgendes verordnet:

§ 1 der Verordnung findet entsprechende Anwendung auf im Saargebiet ansässige Personen.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

*) Veröffentlicht in der am 20. September 1923 ausgegebenen Nr. 218 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Soziale Wahlen). Vom 21. September 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 4 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Im § 3 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, soziale Wahlen) vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 164) erhält Satz 1 im Abs. 1 die folgende Fassung:

„Die Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung werden für das Reichsgebiet bis zum Schlusse des Monats März 1924 aufgeschoben."

Berlin, den 21. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 21. September 1923.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Roggenpfandbriefe der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 21. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 21. September 1923.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Roggenpfandbriefe der Schlesischen Landschaft gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 21. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Zehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 22. September 1923.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet 48 Milliarden Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 60 Milliarden Mark nicht übersteigt.

§ 2

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete von mehr als 2 400 Millionen Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 3 000 Millionen Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Druckfehlerberichtigung

zur dritten Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 24. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 835). Die Überschrift muß lauten:

„Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. Vom 24. August 1923."

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1923 | Nr. 89

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48, Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen. S. 905

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48, Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen.

Vom 26. September 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern kann der Reichswehrminister zur Mitwirkung bei Ausübung der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung Regierungskommissare ernennen (§ 3).

§ 3

Die Weisungen des Militärbefehlshabers an die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden sowie seine allgemeinen Anordnungen an die Bevölkerung sind, bevor sie ergehen, zur Kenntnis des Regierungskommissars zu bringen.

Allgemeine Vorschriften des Militärbefehlshabers, die Beschränkungen nach § 1 enthalten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regierungskommissars, sofern ein solcher eingesetzt ist.

§ 4

Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 5

Die in den §§ 81 (Hochverrat), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmungen), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Oktober 1923.)

Unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuchs auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125, Abs. 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Abs. 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 6

Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden.

Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den im § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 371) aufgeführten Straftaten auch die Vergehen nach § 4 der vorliegenden Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1923 | Nr. 90

Inhalt: Verordnung über Telegraphen-Fernsprechgebühren. S. 907. — Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 907. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Krankenversicherung). S. 908. — Elfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 910. — Verordnung über die Errichtung einer Reichszentralstelle für Erdbebenforschung. S. 910. — Druckfehlerberichtigung. S. 910.

Verordnung über Telegraphen-Fernsprechgebühren. Vom 24. September 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und des § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden die Telegraphen- und Fernsprechgebühren auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 15. September 1923 außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zusammenstellung der neuen Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

I. Telegraphengebühren

		Tausend Mark
Gewöhnliche Telegramme		
im Fernverkehr	Grundgebühr	6 000
	Wortgebühr	3 000
im Ortsverkehr	Grundgebühr	3 000
	Wortgebühr	1 500
Pressetelegramme	Grundgebühr	3 000
	Wortgebühr	1 500

II. Fernsprechgebühren

Es wird das 40 000 000fache der Grundbeträge erhoben.

Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

Artikel I

Der § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erhält folgende Fassung:

„Zu dem Ruhegelde, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente. Ihr Betrag wird vom Reichsarbeitsminister monatlich unter Berücksichtigung der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten, getrennt für Ruhegeld, für Witwen- und Witwerrenten und für Waisenrenten, festgesetzt."

Artikel II

Der § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente. Ihr Betrag wird vom Reichsarbeitsminister monatlich unter Berücksichtigung der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten, getrennt für Invaliden- und Altersrenten, für Witwen- und Witwerrenten und für Waisenrenten, festgesetzt."

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Oktober 1923.)

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Krankenversicherung). Vom 27. September 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 4 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird mit Zustimmung des Reichsrats das Folgende verordnet:

A. Grundlöhne und Beiträge

Artikel I

Der Vorstand der Krankenkasse kann für den Grundlohn den auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder bis zur vollen Höhe berücksichtigen.

Artikel II

Bei Bemessung des Grundlohns nach Lohnstufen kann von der Berücksichtigung der Lohnklassen des § 1245 der Reichsversicherungsordnung abgesehen werden.

Artikel III

Der Kassenvorstand kann auch in den Fällen, in denen die Satzung den Grundlohn nach Lohnstufen oder Mitgliederklassen bemißt, den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten als Grundlohn bestimmen. Zur Vereinfachung der Berechnung kann dabei der tägliche Arbeitsverdienst auf volle 100 000 Mark nach oben aufgerundet werden.

Der Vorstand kann diese Bestimmung auf einzelne Gruppen von Versicherten, insbesondere auf solche Versicherte beschränken, deren Arbeitgeber regelmäßig eine bestimmte Mindestzahl von Versicherten beschäftigt.

Der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf es hierzu nicht.

Artikel IV

Soweit der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste berechnet wird, kann der Kassenvorstand bestimmen, daß die Arbeitgeber Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen einzureichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenzuhalten haben. Solange die Arbeitgeber diese Verpflichtung einhalten, fällt für sie die Pflicht zur Erstattung der in den §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Meldungen weg.

Die Arbeitgeber haben den in der zuletzt eingereichten Lohnliste noch nicht verzeichneten Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des gezahlten Entgelts zu ersehen ist.

Für Arbeitgeber, welche diesen Bestimmungen des Kassenvorstandes zuwiderhandeln, gelten die Strafvorschriften des § 530 Abs. 1, 2, 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Artikel V

Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß die Arbeitgeber oder bestimmte Gruppen von ihnen die Beiträge statt an den in der Satzung festgesetzten Zahltagen schon am Tage der jedesmaligen Lohnzahlung einzuzahlen haben.

Er kann die Beiträge bei verspäteter Einzahlung, auch ohne daß eine Mahnung vorausgeht, um den Betrag erhöhen, der dem Verhältnis der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten am Fälligkeitstage zu der Reichsrichtzahl am Tage der Einzahlung entspricht. Dabei sind die Reichsrichtzahlen auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag aufzurunden. Der Beitragszuschlag (§ 397 a der Reichsversicherungsordnung) darf neben dieser Erhöhung nicht gefordert werden.

Artikel VI

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Bestimmungen erlassen, die der Vereinfachung der Beitragszahlung dienen und den rechtzeitigen Eingang der Beiträge sichern.

Artikel VII

Für die Meldungen der Arbeitgeber gelten, vorbehaltlich des Artikel IV die §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt und ohne Pflicht zur Rückerstattung die entsprechenden Beiträge erheben.

B. Ersatzkassen

Artikel VIII

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Ersatzkassen (§§ 503 bis 525) gelten mit folgenden Abweichungen:

1. Der § 507 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „An Leistungen sind den Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren. Bei Bemessung des Grundlohns muß der Entgelt mindestens bis zu dem Betrage berücksichtigt werden, der in der Mitte zwischen dem jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöchstbetrage des Grundlohns und dem höheren wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten für den Kalendertag liegt. Der Verein kann Versicherungspflichtige auf die niedrigste der Mitgliederkassen beschränken, die dieser Anforderung genügen."

2. Der § 507 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verein kann für Versicherungspflichtige, die von der Befreiung nach § 517 keinen Gebrauch machen, das Krankengeld um ein Viertel des Grundlohns (Abs. 1) erhöhen."

3. Der § 507a erhält folgende Fassung:

„Für die Regelleistungen an Wochenhilfe, die der Verein den nach § 517 von der Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse befreiten Versicherungspflichtigen und ihren Familienangehörigen gewährt, gelten die §§ 195d, 197, 205a, 205c, 205d ententsprechend.

Das gleiche gilt für diejenigen Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur Weiterversicherung bei einer Krankenkasse (§§ 313, 313a, 314, 500) berechtigt gewesen sein würden und seitdem dem Verein ununterbrochen angehört haben."

4. Dem § 511 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„Wegen Verzugs in der Beitragsleistung darf der Verein ein versicherungspflichtiges Mitglied nur ausschließen, wenn es mit der Zahlung mindestens drei Monate im Rückstand ist."

5. Im § 514 wird das Wort „Bundesstaats" ersetzt durch das Wort „Landes".

6. An die Stelle der §§ 517 bis 523 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 523a bis 523e der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und des § 524 der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

„§ 517

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse (§ 225).

Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen.

§ 518

Die Ersatzkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern auf deren Antrag eine solche Bescheinigung unverzüglich auszustellen. Die Ausstellung geschieht kostenlos beim ersten Stellenantritte des Mitglieds sowie bei jedem Wechsel des Arbeitgebers, ferner, wenn das Mitglied der Ersatzkasse erst nach Antritt der Beschäftigung beitritt.

§ 519

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden. Unterläßt er diese Meldung, so haftet er dem Beschäftigten für den diesem hieraus erwachsenden Schaden.

§ 520

Die Ersatzkasse hat für die nach § 517 von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Streit über den Anspruch der Ersatzkasse gegen den Arbeitgeber wird nach § 405 Abs. 2, § 1799 entschieden.

Für Rückstände gelten §§ 28, 29 Abs. 1, 2 entsprechend.

§ 521

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat sie den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 zu melden.

Unterläßt oder verzögert die Ersatzkasse die Benachrichtigung des Arbeitgebers oder dieser die Meldung, so haftet die Ersatzkasse der Krankenkasse für Leistungen bis zur ordnungsmäßigen Meldung des Versicherten bei der letzteren. Der Ersatzkasse haftet der Arbeitgeber für den Schaden, den er ihr durch schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung der Meldung verursacht.

§ 522

Der Vorstand der Kasse bestimmt, welche Organe und Angestellten der Kasse die Benachrichtigung der Arbeitgeber vorzunehmen haben.

§ 523

Für die im § 517 genannten Versicherten gilt § 212 mit der Maßgabe, daß bei Arbeitsunfähigkeit die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhilfe der bisherigen Kasse bis zum Ablauf ihrer Leistungsdauer verbleibt.

§ 524

Die §§ 116, 117, 344 gelten entsprechend."

7. Im § 205a Abs. 8 Satz 3 fallen die Worte: „deren Rechte und Pflichten nach § 517 Abs. 1 ruhen oder" fort.

8. Im § 208 Satz 2 wird hinter den Worten „Knappschaftlichen Krankenkasse" eingefügt: „oder als Mitglieder der im § 517 bezeichneten Art Anspruch auf Mehrleistungen einer Ersatzkasse".

9. Im § 364 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt: „Sie benutzt hierzu mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge".

10. Im § 434 tritt an Stelle der Zahl „520" die Zahl „523".

11. Im § 530 Abs. 1 wird hinter der Zahl „319" eingefügt: „521 Abs. 1".

12. Im § 530 Abs. 3 werden die Worte: „Das Stellen von Anträgen nach § 519 Abs. 2, § 522 oder Anzeigen nach § 521" ersetzt durch die Worte „die Benachrichtigung nach § 521 Abs. 1, § 522".

13. Im § 573 Abs. 3 werden die Worte: „Maßgebend ist für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn ihrer Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „Maßgebend ist für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde."

14. Im § 1484 werden die Worte eingefügt: „und für Ersatzkasse hinsichtlich solcher Mitglieder, welche von der Befreiung nach § 517 Gebrauch gemacht haben".

15. Im § 1516 Abs. 2 werden die Worte: „für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn ihrer Krankenkasse" ersetzt durch die Worte: „für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde".

Artikel IX

Die Vorschriften der Artikel I bis VII treten mit Wirkung vom 24. September 1923, die Vorschriften des Artikel VIII am 1. Oktober 1923 in Kraft. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1924 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann einen früheren Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Elfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 26. September 1923.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) und des Artikel I Abs. 2 der neunten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 28. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 749) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 15. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 796) wird wie folgt abgeändert:

An Stelle von „je 0,10 Mark" wird „je 0,20 Mark" und an Stelle von „je 0,01 Mark" „je 0,02 Mark" eingesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923.

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Verordnung über die Errichtung einer Reichszentralstelle für Erdbebenforschung. Vom 4. September 1923.

Für die Sammlung und Bearbeitung der von den Deutschen Konsularbehörden und sonstigen Stellen im Ausland eingehenden Mitteilungen über seismische Vorgänge sowie für die Bearbeitung der instrumentellen Beobachtungen in- und ausländischer Erdbebenwarten wird eine Reichszentralstelle für Erdbebenforschung mit dem Sitze in Jena errichtet.

Berlin, den 4. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Druckfehlerberichtigung

Die Unterzeichnung der Verordnung, betreffend Änderung der Amtsbezeichnung des Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, vom 13. September 1923 lautet:

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Schmidt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

911

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1923 | Nr. 91

Inhalt: Verordnung über Aufhebung der aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnungen. S. 911. — Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 911. Dritte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. S. 911. — Zwölfte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 912.

Verordnung über Aufhebung der aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnungen. Vom 27. September 1923.

§ 1

Die nachstehenden, aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben:

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 188),

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 234),

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen, vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159),

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 17. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 251),

Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. August 1923 auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 795).

§ 2

Der vorstehende § 1 tritt mit Wirkung vom 26. September 1923 ab sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Stresemann

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Oktober 1923)

Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 24. September 1923.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Stelle im Sinne der §§ 5 Satz 2, 8 Abs. 3, zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) und zuständige Stelle im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) ist der Kommissar für Devisenerfassung, Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a.
2. § 33 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) wird aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichswirtschaftsminister
v. Raumer

Dritte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 22 September 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets

verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 werden die Grundbeträge der Höchstrenten auf das 33fache der in der Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze vom 31. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 350) festgesetzten Grundbeträge erhöht.

Demzufolge beträgt vom 1. Juli 1923 ab:

1. der Höchstbetrag des monatlichen Grundbetrags
   a) bei Erwerbsunfähigkeit ..... 462 000 Mark,
   b) bei Hilflosigkeit ..... 660 000 Mark;
2. der Grundbetrag des monatlichen Kinderzuschlags ..... 82 500 Mark.

Zu diesen Grundbeträgen treten die den Reichsbeamten zur Besoldung ab 1. Juli 1923 zu gewährenden Teuerungszuschläge.

Berlin, den 22. September 1923.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Fuchs

Zwölfte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Die in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115, 1921 S. 910, 1923 I S. 1, 813, 881) bestimmten Gebührensätze und Wertstufen sowie die im § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 103, 813, 881) bestimmte Wertgrenze werden durch Grundzahlen ersetzt, die mit der jeweiligen Teuerungszahl vervielfältigt werden.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2

1. Die Grundzahl der im § 8 der Gebührenordnung der Rechtsanwälte bestimmten Mindestgebühr ist 1 Mark.

2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 9) beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Werte des Streitgegenstandes

bis zu einer Grundzahl von 20 Mark einschließlich 15 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 100 Mark einschließlich 10 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1 000 Mark einschließlich 5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 10 000 Mark einschließlich 3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1 000 000 Mark einschließlich 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage 1 vom Hundert.

3. In Strafsachen ist
die Grundzahl der im § 63 bestimmten Gebührensätze 60 Mark und 30 Mark,
die Grundzahl der im § 67 bestimmten Gebührensätze 30 Mark und 15 Mark,
die Grundzahl des im § 69 bestimmten Gebührensatzes 6 Mark.

4. Die im § 87 Abs. 1 bestimmte Gebühr beträgt von der auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Summe

bis zu einer Grundzahl von 1 000 Mark einschließlich 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 10 000 Mark einschließlich $^1/_2$ vom Hundert,
von dem Mehrbetrage $^1/_4$ vom Hundert.

Artikel 3

Die Grundzahl für die im § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 103, 813, 881) bestimmte Wertgrenze ist 4 000 Mark.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel VIII Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch bei Veränderung der Teuerungszahl.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

913

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1923	Nr. 92

Inhalt: Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 913. — Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer und über die Berechnung von Zuschlägen S. 913. — Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung. S. 914. — Verordnung über Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung. S. 914.

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 877) vorgesehenen Beträge ändern sich jeweils für eine Kalenderwoche in dem Verhältnis, in dem die von dem Statistischen Reichsamt in der vorhergehenden Kalenderwoche festgestellte Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung zu der gleichen Indexzahl steht, die in der zweiten Kalenderwoche des Monats September 1923 festgestellt worden ist (5 051 046). Der Reichsminister der Finanzen hat die sich hiernach ergebende Verhältniszahl festzustellen, abzurunden und im Reichsanzeiger unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer öffentlich bekanntzumachen.

Die nach Abs. 1 für eine Kalenderwoche maßgebenden Beträge gelten für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, wenn der Arbeitslohn bis zum Ablauf dieser Kalenderwoche fällig geworden und gezahlt worden ist.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden zum ersten Male auf die Berechnung des Steuerabzugs von dem nach dem 30. September 1923 fällig gewordenen und gezahlten Arbeitslohn Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn der im § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) vorgesehene Ausschuß des Reichstags es verlangt.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer und über die Berechnung von Zuschlägen. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556) 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 773) des Artikel III des Rhein-Ruhr-Abgabe-Gesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) sowie des Artikel I des Steuerdingsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer

§ 1

Die am 5. Oktober 1923 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer werden auf das Dreißigtausendfache des Betrags festgesetzt, der sich als Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 aus dem Steuerbescheid oder, solange ein solcher nicht zugestellt ist, aus der Steuererklärung oder, solange eine solche nicht abgegeben ist, auf Grund der Schätzung des Einkommens im Kalenderjahre 1922 ergibt.

§ 2

Die nach dem 30. September 1923 fälligen Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer werden auf das Fünfundvierzigtausendfache der in den §§ 24a, 24c des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Beträge festgesetzt.

Artikel II

Berechnung von Zuschlägen auf Grund des Steuerzinsgesetzes

Einziger Paragraph

Der Zuschlag, der gemäß Artikel III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) bei verspäteter Zahlung zu entrichten ist, wird vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 in folgender Weise berechnet: Der Betrag der Zahlung wird durch den Umrechnungssatz geteilt, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung für die Landabgabe (Artikel III § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe, § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze) maßgebend ist. Der sich hiernach ergebende Betrag wird mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatz vervielfacht. Der Unterschied zwischen dem auf den Zeitpunkt der Zahlung berechneten Betrag und dem Betrage der ursprünglichen Zahlung wird als Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens zehn vom Hundert der ursprünglichen Zahlung.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Landabgabe keine Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikel II finden nur auf Zahlungen Anwendung, die nach dem 30. September 1923 fällig werden.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 907) wird das Folgende verordnet:

Für den Monat Oktober beträgt die monatliche Teuerungszulage:

beim Ruhegeld ..... 100 Millionen Mark,
bei den Witwen- und Witwerrenten .... 60 » » und
bei den Waisenrenten 50 » » .

Die bisherigen Teuerungszulagen fallen weg.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 907) wird das Folgende verordnet:

Für den Monat Oktober 1923 beträgt die monatliche Teuerungszulage:

bei den Invaliden- und Altersrenten ..... 100 Millionen Mark,
bei den Witwen- und Witwerrenten ..... 60 » » und
bei den Waisenrenten .. 50 » » .

Die bisherigen Teuerungszulagen fallen weg.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

915

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1923	Nr. 93

Inhalt: Gesetz über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen. S. 915. — Verordnung über die Gehaltszahlung. S. 915. — Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter. S. 916. — Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe in Oberschlesien. S. 916. — Zweite Verordnung zur Änderung der Stundungsordnung. S. 917. — Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes. S. 917. — Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes. S. 918. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 918. — Verordnung über die Eingliederung der Reichsanstalt für Maß und Gewicht in die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. S. 918.

Gesetz über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen. Vom 28. September 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109), betreffend vierteljährliche Vorauszahlung der Diensteinkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto, vorübergehend aufzuheben.

Diese Vorschrift gilt nicht für das Grundgehalt, den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und einen Teilbetrag des Frauenzuschlags in Höhe von 50 000 Mark sowie für die entsprechenden Bezüge der Wartegeldempfänger und der Ruhegehaltsempfänger. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, es für das vierte Kalendervierteljahr 1923 bei dem von ihr vorbereiteten Verfahren zu belassen.

§ 2

Die Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften haben die im § 1 genannten Bezüge in derselben Weise zu zahlen wie das Reich.

§ 3

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Oktober 1923.)

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft und gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden. Es tritt am 31. März 1924 außer Kraft. Durch Verordnung der Reichsregierung kann ein früherer Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt werden.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über die Gehaltszahlung. Vom 28. September 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in dem Gesetz über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen vom 28. September 1923, Reichsgesetzbl. I S. 915 (Gehaltszahlungsgesetz), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) werden, soweit sie die vierteljährliche Vorauszahlung der Diensteinkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto anordnen oder zulassen, bis auf weiteres aufgehoben.

§ 2

Im vierten Kalendervierteljahre 1923 werden die im § 1 genannten Bezüge, soweit sie bisher für mehr als einen Monat im voraus gezahlt worden sind, monatlich im voraus gezahlt; soweit sie bisher für einen Monat oder für kürzere Zeitabschnitte gezahlt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.

Dies gilt nach § 2 des Gehaltszahlungsgesetzes auch für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab in Kraft. Sie gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichskanzler
Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Mischfutter vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 491) wird bestimmt:

Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 494) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 302) erhält folgenden Wortlaut:

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung ist für Rechnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Referat Mischfutter) auf das Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 76545 gebührenfrei das Fünfzigfache des Betrags, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Inlandsfernverkehr am Tage des Einganges des Antrags jeweils zu leisten ist, zu entrichten. Die Entscheidung ergeht erst nach Eingang dieses Betrags. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann in besonderen Fällen den Betrag ermäßigen.

Zur Deckung der durch die Überwachung des Verkehrs mit Mischfutter entstehenden Kosten ist für die Dauer der Genehmigung jährlich im voraus, und zwar am 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs das Fünfundzwanzigfache des Betrags, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Inlandsfernverkehr am Fälligkeitstage jeweils zu leisten ist, zu entrichten. Die erste Zahlung ist am 1. Januar des auf den Tag der Genehmigung folgenden Kalenderjahrs zu leisten.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe in Oberschlesien. Vom 24. September 1923.

Auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Rechtszustandes in Oberschlesien vom 18. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gesetze

a) über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556) in der Fassung des Gesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 773),

b) über die Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhr-Besetzung (Rhein-Ruhr-Abgabe) vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774)

gelten für Steuerpflichtige, die den Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen zur Überleitung des Rechtszustandes in Oberschlesien auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrssteuern vom 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 893) hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Für die Bemessung der erhöhten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und der Rhein-Ruhr-Abgabe gilt folgendes:

1. Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen im Jahre 1922 den Betrag von 400 000 Mark nicht überstiegen hat (§ 3 Nr. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1922)

   ist die Einkommensteuer zugrunde zu legen, die sich von dem für das Kalenderjahr 1922 steuerbaren Gesamteinkommen nach dem für dieses Kalenderjahr maßgebenden Tarif des Einkommensteuergesetzes berechnet. Das Einkommen ist, soweit es nicht bereits festgestellt ist, zu schätzen.

2. Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen im Jahre 1922 den Betrag von 400 000 Mark überstiegen hat (§ 3 Nr. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1922)

berechnen sich die erhöhten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nicht nach dem Vielfachen der für das Kalenderjahr 1922 veranlagten Einkommensteuer, sondern nach dem Vielfachen der Vorauszahlungen, die auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1922 im Steuerbescheid oder Anforderungsschreiben festgesetzt sind. Solange der Steuerbescheid oder das Anforderungsschreiben noch nicht zugestellt ist, ist die Einkommensteuer zugrunde zu legen, die sich nach der Steuererklärung oder auf Grund der Schätzung des im Kalenderjahre 1922 erzielten Einkommens nach dem für das Kalenderjahr 1922 maßgebenden Tarif des Einkommensteuergesetzes berechnet. Für eine Änderung in der Bemessung der Rhein-Ruhr-Abgabe ist an Stelle der im Besteuerungsverfahren festgesetzten Einkommensteuer (Art. I § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Rhein-Ruhr-Abgabe) die im Steuerbescheid oder Anforderungsschreiben festgesetzte Vorauszahlung (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1922) maßgebend.

§ 3

Den im § 2 Nr. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen ist über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und über die Rhein-Ruhr-Abgabe ein besonderer Festsetzungsbescheid zu erteilen. Hiergegen ist die Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) zulässig.

§ 4

In den Fällen, in denen ein besonderer Festsetzungsbescheid zu erteilen ist, ist die im August 1923 fällige erhöhte Vorauszahlung auf die Einkommensteuer soweit sie über den bisher geschuldeten Betrag (§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1922) hinausgeht, sowie der am 25. August 1923 fällige Teilbetrag der Rhein-Ruhr-Abgabe binnen zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheids zu entrichten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatte folgt.

Berlin, den 24. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Zweite Verordnung zur Änderung der Stundungsordnung. Vom 26. September 1923.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75) 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Das gleiche gilt für Stundung auf wertbeständiger Berechnungsgrundlage.

Artikel II

Die Verordnung zur Entlastung der Finanzämter (Finanzkassen, Zollkassen) während der Übergangszeit vom 19. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 773) 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 552) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 28. September 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 4 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) und des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 151) wird hinter dem Worte „volle" eingefügt: tausend

§ 2

Verfügt der Kontoinhaber bis 15. Oktober 1923 nicht selbst die Abrundung seines Gesamtguthabens auf

volle tausend Mark, so sind überschießende Beträge zugunsten der Postkasse zu vereinnahmen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 28. September 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 151) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags das Postscheckgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247 und des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 19. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 151) wie folgt geändert:

Im § 2 wird statt der Zahl „1 000" gesetzt: 100 000

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Sautter

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 28. September 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 895) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „10 Milliarden Mark" gesetzt: 20 Milliarden Mark
2. Im § 8 Abs. I wird statt „10 Milliarden Mark" gesetzt: 20 Milliarden Mark
3. Im § 9 Abs. I wird statt „25 Milliarden Mark" gesetzt: 50 Milliarden Mark
4. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „10 Milliarden Mark" gesetzt: 20 Milliarden Mark
5. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „10 Milliarden Mark" gesetzt: 20 Milliarden Mark

Die Änderungen treten am 10. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Sautter

Verordnung über die Eingliederung der Reichsanstalt für Maß und Gewicht in die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Vom 26. September 1923.

Die Reichsanstalt für Maß und Gewicht wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab in die Physikalisch-Technische Reichsanstalt als deren Abteilung für Maß und Gewicht eingegliedert.

Berlin, den 26. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

919

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1923	Nr. 94

Inhalt: Verordnung über Post- und Postscheckgebühren. S. 919. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 923. — Sechste Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 924. — Verordnung über Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas- und Leitungswasser. S. 925. — Verordnung über Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. S. 925. — Verordnung über die Erhöhung der Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe. S. 926. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 926. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 926. — Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. S. 926.

Verordnung über Post- und Postscheckgebühren. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) werden die Post- und Postscheckgebühren auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt für die Post- und Postscheckgebühren am 10. Oktober, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 19. September 1923 außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zusammenstellung der neuen Post- und Postscheckgebühren

1	2	3
Gegenstand	Gebühr in Tausend ℳ	Anmerkungen
I. Postgebühren		
Postkarten		
a) im Ortsverkehr	1 000	
b) im Fernverkehr	2 000	
Briefe		
a) im Ortsverkehr		
bis 20 g	2 000	
über 20 bis 100 g	3 000	
» 100 » 250 g	5 000	
» 250 » 500 g	6 000	

1	2	3
Gegenstand	Gebühr in Tausend ℳ	Anmerkungen
b) im Fernverkehr		
bis 20 g	5 000	
über 20 bis 100 g	7 000	
» 100 » 250 g	8 000	
» 250 » 500 g	9 000	
Drucksachen		
bis 25 g	1 000	
über 25 bis 50 g	2 000	
» 50 » 100 g	3 000	
» 100 » 250 g	5 000	
» 250 » 500 g	6 000	
» 500 g » 1 kg	7 000	
» 1 kg » 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	9 000	
Geschäftspapiere		
bis 250 g	5 000	
über 250 bis 500 g	6 000	
» 500 g bis 1 kg	7 000	
Warenproben		
bis 100 g	3 000	
über 100 bis 250 g	5 000	
» 250 » 500 g	6 000	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)		
bis 250 g	5 000	
über 250 bis 500 g	6 000	
» 500 g bis 1 kg	7 000	
Päckchen bis 1 kg	10 000	
Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 1000 teilbare Markſumme aufgerundet		

1 Gegenstand	2 Gebühr 1. Zone in Tausend ℳ	2. Zone in Tausend ℳ	3. Zone in Tausend ℳ	3 Anmerkungen
Pakete				
bis 3 kg	12 000	24 000	24 000	
über 3 » 5 »	18 000	36 000	36 000	
» 5 » 6 »	21 000	42 000	63 000	
» 6 » 7 »	24 000	48 000	72 000	
» 7 » 8 »	27 000	54 000	81 000	
» 8 » 9 »	30 000	60 000	90 000	
» 9 » 10 »	34 000	68 000	102 000	
» 10 » 11 »	38 000	76 000	114 000	
» 11 » 12 »	42 000	84 000	126 000	
» 12 » 13 »	46 000	92 000	138 000	
» 13 » 14 »	50 000	100 000	150 000	
» 14 » 15 »	55 000	110 000	165 000	
» 15 » 16 »	60 000	120 000	180 000	
» 16 » 17 »	65 000	130 000	195 000	
» 17 » 18 »	70 000	140 000	210 000	
» 18 » 19 »	75 000	150 000	225 000	
» 19 » 20 »	80 000	160 000	240 000	
Zeitungspakete bis 5 kg	9 000	18 000	18 000	

1 Gegenstand	2 Gebühr in Tausend ℳ	3 Anmerkungen
Versicherungsgebühr		
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 1 000 000 ℳ der Wertangabe	20	
b) für unversiegelte Wertpakete für je 1 000 000 ℳ der Wertangabe	10	
Postanweisungen		
bis 50 Millionen ℳ	1 000	
über 50 » 100 » »	2 000	
» 100 » 250 » »	5 000	
» 250 » 500 » »	7 000	
» 500 » 1 000 » »	10 000	
» 1 000 » 2 000 » »	12 000	
» 2 000 » 3 000 » »	15 000	
» 3 000 » 4 000 » »	18 000	
» 4 000 » 5 000 » »	20 000	

1	2		3
Gegenstand	Gebühr in Tausend ℳ		Anmerkungen
Zeitungen	Vom 1. Oktober 1923 an	Vom 1. November 1923 an	
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche			
bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	**Mark**	**Mark**	
bis 25 g monatlich	300	8 000	
über 25 bis 50 g monatlich	600	16 000	
» 50 » 100 g monatlich	900	24 000	
» 100 » 250 g monatlich	1 500	40 000	
» 250 » 500 g monatlich	2 100	56 000	
» 500 g » 1 kg monatlich	2 700	72 000	
» 1 kg » 2 kg monatlich	5 400	144 000	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon			
b) Mindestgebühr, monatlich	300	8 000	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitte) vierteljährlich	600	16 000	

II. Postscheckgebühren

Bareinzahlungen mit Zahlkarte		
bis 50 Millionen ℳ	250	
über 50 » 100 » »	500	
» 100 » 500 » »	1 000	
» 500 » 1 000 » »	1 500	
» 1 000 » 2 000 » »	2 000	
» 2 000 » 3 000 » »	2 500	
» 3 000 » 5 000 » »	3 000	
» 5 000 » 7 500 » »	3 500	
» 7 500 » 10 000 » »	4 000	
» 10 000 Millionen ℳ (unbeschränkt)	6 000	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von	2 000	

1	2	3
Gegenstand	Gebühr in Tausend ℳ	Anmerkungen
Auszahlungen		
a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrage	1/2 vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrage	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatte zu berechnenden Auszahlungen beträgt 1 000 ℳ.		
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1000 ℳ auf volle 1000 ℳ aufgerundet.		

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 28. September 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen", Abs. XIII, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für Blindenschriftsendungen wird ohne Rücksicht auf das Gewicht eine feste Gebühr erhoben.

Sodann ist im Unterabsatze statt „durch 10 teilbare Markfumme" zu setzen:

durch 1 000 teilbare Markfumme

2. Im § 14 „Wertsendungen", Abs. II, ist im 1. Satz statt „in vollen Markbeträgen" zu setzen:

in vollen Tausendmarkbeträgen

3. Im § 18 „Postaufträge", Abs. I, ist statt „auf volle Markbeträge" zu setzen:

auf volle Tausendmarkbeträge

4. Im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. I, ist im 1. Satz statt „auf volle Markbeträge" zu setzen:

auf volle Tausendmarkbeträge

5. Im § 20 „Postanweisungen", Abs. III, ist im 2. Satz statt „auf volle Markbeträge" zu setzen:

auf volle Tausendmarkbeträge

6. Im § 21 „Postkreditbriefe" Abs. I, ist im 1. Satz statt „bis zum 20 000fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief" zu setzen:

bis zum Meistbetrag eines Postschecks

7. Im § 28 „Zeitungsvertrieb" erhält der Abs. II folgende Fassung:

Die Postanstalten nehmen Bestellungen auf die Zeitungen für die Dauer eines Monats entgegen.

8. In demselben § (28) erhält der Abs. IV folgende Fassung:

Bei der Bestellung einer Zeitung ist der Bezugspreis zunächst in der zu diesem Zeitpunkt bekannten Höhe zu entrichten. Im Laufe der Bezugszeit von den Verlegern geforderte Nachzahlungen haben die Bezieher bei Vermeidung der Einstellung der Zeitungslieferung zu leisten. Ist irrtümlich ein zu hoher Bezugspreis erhoben worden, so wird dem Bezieher der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben.

9. In demselben § (28) erhält der 1. Satz des Abs. V folgende Fassung:

Änderungen der Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Grundpreis, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Verlagsort) sind nur zum 1. jedes Monats zulässig.

10. In demselben § (28) erhält der Abs. VII folgende Fassung:

Dem Verleger ist gestattet, Bestellungen für die von ihm gewonnenen Bezieher sowie von Tausch- und Freistücken als Verlagsstücke gegen Entrichtung der für den Postvertrieb der Zeitungen festgesetzten Gebühren bei der Verlags-Postanstalt anzumelden.

11. In demselben § (28) erhält der 2. Satz des Abs. VIII folgende Fassung:

Die endgültige Abrechnung mit dem Verleger erfolgt vierteljährlich nachträglich, und zwar im April, Juli, Oktober und Januar.

12. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind", Abs. VII, ist im 1. Satze hinter „nebst den Geldbeträgen (§ 20, I)" einzuschalten:

, Nachnahme- und Postauftragspostanweisungen (§§ 18, X und 19, III) bis zum Fünffachen des für Postanweisungen festgesetzten Meistbetrags

Sodann ist in demselben Satze hinter „erwachsenes Familienmitglied" einzuschalten:

des Empfängers

13. Im § 49 „Verkauf von Wertzeichen", Abs. I, ist im 2. Satz statt „unter Abrundung auf volle Markbeträge" zu setzen:

nötigenfalls unter Abrundung auf volle Tausendmarkbeträge

14. In demselben § (49) ist der Abs. III zu streichen. Die folgenden Abs. IV und V erhalten die Nummer III und IV.

15. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren" — Anlage zur Postordnung § 1, IV — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

a) Unter Nr. 1 haben die Eintragungen zu lauten in Spalte 2: Blindenschriftsendungen bis zum Meistgewichte von 5 kg
in Spalte 4a: 1 000

b) Unter Nr. 22 „Zeitungszustellgeld" erhält der Wortlaut folgende Fassung:

22	Zeitungszustellgeld			
	a) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen	für jedes Stück monatlich	36, VI	Zu a. $^1/_{30}$ der jeweils am 1. des Vormonats geltenden einfachen Fernbriefgebühr, auf 1 000 ℳ aufzurunden. Zu b. und c. Je das Doppelte der Gebühr zu a.	vom 1. November 1923 an
	b) bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen				
	c) für jede weitere Ausgabe in der Woche				
	Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften		36, VI		
	d) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen	monatlich für jedes angemeldete Stück		Zu d. $^1/_{10}$ der Gebühr zu 22a.	vom 1. November 1923 an
	e) bei häufigerem Erscheinen			Zu e. $^1/_{10}$ der Gebühr zu 22b.	

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1923 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung unter 15b, die vom 1. November 1923 an gilt.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Sautter

Sechste Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 29. September 1923.

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel I

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 werden in den Gehalts- und Lohnklassen 40 bis 50 nach den Verordnungen über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August und 17. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 847 und 894) die Jahresarbeitsverdienste, die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken verzehnfacht.

Artikel II

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 gilt für Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst 14400 Millionen Mark oder weniger beträgt, die Gehalts- oder Lohnklasse 36 nach der Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 29. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 846). Die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken in dieser Klasse werden aber mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 verzehnfacht.

Artikel III

Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Verordnung verkauft.

Artikel IV

Die Regelung der Steigerungsbeträge für die neuen Gehalts- und Lohnklassen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser. Vom 29. September 1923*).

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 4 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Einstweilige Anordnungen gemäß § 2 Ziffer 5 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 510 — können in dringenden Fällen auf Antrag von dem Obmann des Schiedsgerichts und, wenn ein Schiedsgericht nicht besteht oder keinen Obmann hat, von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder von der von ihm im Einzelfalle bestimmten Stelle erlassen werden. Sie können mit rückwirkender Kraft bis zu einem Monat, vom Tage der Anordnung gerechnet, versehen werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 1. Oktober 1923.

Gegen einstweilige Anordnungen, die der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm bestimmte Stelle erlassen hat, können beide Teile binnen 14 Tagen nach Zugang die Entscheidung eines Schiedsgerichts gemäß der im Abs. 1 genannten Verordnung anrufen.

Der Anhörung des Gegners vor Erlaß der einstweiligen Anordnung bedarf es nicht. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm bestimmte Stelle können die von ihnen erlassenen einstweiligen Anordnungen abändern.

§ 2

Das Schiedsgericht kann den durch die einstweilige Anordnung geschaffenen Zustand für deren Geltungsdauer ganz oder teilweise aufrechterhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31. Januar 1924 außer Kraft.

Berlin, den 29. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

Verordnung über Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Vom 29. September 1923.

Auf Grund des Artikel II der Zweiten Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden, vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1094) erhält folgende Fassung:

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt im Verfahren vor

einem Versicherungsamte
20 000 000 bis 120 000 000 Mark,
einem Oberversicherungsamte
20 000 000 bis 200 000 000 Mark,
dem Reichsversicherungsamte
30 000 000 bis 500 000 000 Mark.

Berlin, den 29. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Erhöhung der Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe. Vom 30. September 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Werden von einer Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe oder Schuldverschreibungen der im § 41 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben, deren Nennwert nach Maßgabe der §§ 1, 2 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken bestimmt ist, so dürfen ausgegeben werden:

a) Hypothekenpfandbriefe bis zum zehntausendfachen, in den Fällen des § 46 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes bis zum achttausendfachen Betrage,
b) Schuldverschreibungen der im § 41 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art unter Einschluß der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe bis zum vierzehntausendfachen, in den Fällen des § 46 Abs. 2 und 3 des Hypothekenbankgesetzes bis zum elftausendfachen Betrage

des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds.

Schuldverschreibungen der im § 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art stehen im Sinne des Abs. 1 den Hypothekenpfandbriefen gleich.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 30. September 1923.

Der Reichsrat hat beschlossen, die Roggenpfandbriefe der Landschaft der Provinz Sachsen zur Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für geeignet zu erklären.

Berlin, den 30. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 1. Oktober 1923.

Für neu hinzukommende Bezieher wird der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923

bei Teil I auf 40 000 000 Mark,
» » II » 40 000 000 »

festgesetzt. Die neuen Bezugspreise gelten für alle nach dem 5. Oktober 1923 aufgegebenen Bestellungen.

Berlin, den 1. Oktober 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 2. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

1. Die im § 11 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 163, 744) bestimmten Summen erhöhen sich auf 15 Milliarden, 300 Millionen und 1 500 Milliarden Mark.

2. Die im § 71 Abs. 4 daselbst bestimmte Schreibgebühr erhöht sich auf 2 Millionen Mark für die Seite.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel VI und des Artikel VIII Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 2. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1923 | Nr. 95

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrzeugbau. S. 927. — Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete des Reichsstempels und der Kapitalverkehrssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. S. 928. — Fünfte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. S. 928. — Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung eines außerordentlichen Gerichts. S. 929. — Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln. S. 931. — Verordnung über den Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln. S. 932. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 932. — Verordnung zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeugverkehre. S. 932. — Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. S. 933. — Verordnung über die Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung. S. 933. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung). S. 934. — Berichtigungen. S. 934.

In Teil II, Nr. 37, ausgegeben am 2. Oktober 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über einen Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung über Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien. — Berichtigung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrzeugbau*). Vom 29. September 1923.

Die Reichsregierung verordnet auf Grund des Gesetzes über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues vom 29. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 789) was folgt:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über Luftfahrzeugbau vom 5. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 476) wird wie folgt geändert:

1. Artikel III Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Wer Luftfahrzeuge oder Teile von solchen, Luftfahrzeugmotoren oder Teile von solchen herstellt oder besitzt, hat Art und Zahl der Gegenstände sowie deren Unterbringung dem Reichsverkehrsminister am ersten Tage jedes Kalendervierteljahrs, erstmalig am 1. Oktober 1923, anzuzeigen. Als Flugzeugteile gelten Rümpfe, Tragflächen, Landegestelle und Luftschrauben, als Motorenteile Zylinder, Kurbelwellen und Kurbelgehäuse. Der Anzeige bedarf es nicht, wenn seit der letzten Anzeige keine Änderungen eingetreten sind.

2. Artikel III Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Jedermann ist verpflichtet, dem Reichsverkehrsminister und seinen Beauftragten auf Verlangen die von diesen als erforderlich erachteten Auskünfte über die in seinem Besitze befindlichen, von ihm hergestellten, ein- oder ausgeführten Gegenstände der im Abs. 1 genannten Art zu erteilen.

3. Hinter Artikel V wird als Artikel VI folgende Bestimmung eingeschaltet:

   Artikel VI

   Wer Luftfahrzeugführer beschäftigt oder Flugschüler ausbildet, hat dies innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit des Führers oder der Ausbildung des Schülers unter Angabe von Namen, Beruf und Wohnort dem Reichsverkehrsminister anzuzeigen. Hat die Tätigkeit des Führers oder die Ausbildung des Schülers vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, so ist die Anzeige innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten zu erstatten.

4. Der bisherige Artikel VI wird Artikel VII; ferner ist in der ersten Zeile statt „V" zu setzen „VI".

Berlin, den 29. September 1923.

Die Reichsregierung

Dr. Stresemann

*) Veröffentlicht in der am 1. Oktober 1923 ausgegebenen Nr. 227 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Oktober 1923.)

Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete des Reichsstempels und der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. Vom 29. September 1923.

Auf Grund des § 7 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats unter der Voraussetzung der vollen Gegenseitigkeit von seiten der Freien Stadt Danzig und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes bestimmt:

§ 1

Sind im Gebiete der Freien Stadt Danzig Aktien oder Aktienanteilscheine Danziger Aktiengesellschaften, unter Tarifnummer 2 des Reichsstempelgesetzes fallende Schuld- und Rentenverschreibungen, Genußscheine im Sinne der Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen der in Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art unter Beobachtung der in der Freien Stadt Danzig geltenden steuerlichen Bestimmungen ausgegeben, so wird für diese Wertpapiere im Deutschen Reiche eine Wertpapiersteuer nach dem Reichsstempelgesetz oder dem Kapitalverkehrsteuergesetze nicht erhoben, soweit die in Danzig erhobene Steuer ebenso hoch oder höher ist als die nach dem Reichsstempelgesetz oder dem Kapitalverkehrsteuergesetze fällige Steuer.

Soweit die nach dem Danziger Rechte fällige Steuer niedriger ist als die deutsche Steuer, wird auf die deutsche Steuer die nach Danziger Recht fällige Steuer angerechnet.

Die im Abs. 1 bezeichneten Wertpapiere sind, bevor sie in den deutschen Rechtsverkehr treten (vgl. § 27 des deutschen Kapitalverkehrsteuergesetzes), einem zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere befugten Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen.

§ 2

Die im Gebiete der Freien Stadt Danzig vor dem 10. Januar 1920 ausgegebenen Danziger Wertpapiere werden im Deutschen Reiche einer erneuten Wertpapiersteuer nicht unterworfen.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 gelten mit Wirkung vom 10. Januar 1920 ab.

Berlin, den 29. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Fünfte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 2. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung der Vierten Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 552) wird mit Wirkung vom 1. August 1923 wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zahl „3 000 000" durch die Zahl „21 000 000" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird die Zahl „900 000" durch die Zahl „6 300 000" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Zahl „2 700 000" durch die Zahl „18 900 000" ersetzt.

Mit Wirkung vom 1. September 1923 tritt an die Stelle der aus Abs. 1 sich ergebenden Sätze folgende Berechnung:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zahl „21 000 000" durch die Worte „ein Vielfaches von 300" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird die Zahl „6 300 000" durch die Worte „ein Vielfaches von 90" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Zahl „18 900 000" durch die Worte „ein Vielfaches von 270" ersetzt.

§ 2

Nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Das nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 2 und 3 maßgebende Vielfache besteht in der vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Reichsrichtzahl für Lebenshaltungskosten. Die aus der Vervielfachung sich ergebenden Beträge werden auf volle Tausend aufgerundet.

Maßgebend ist, wenn die Zulage für die erste Hälfte des Monats zu gewähren ist, die zwischen dem sechzehnten und zehnten Tage vor dem ersten des Monats veröffentlichte Reichsrichtzahl, wenn die Zulage für die zweite Hälfte des Monats zu gewähren

ist, die zwischen dem sechzehnten und zehnten Tage vor dem sechzehnten des Monats veröffentlichte Reichsrichtzahl.

§ 3

Die Renten werden, soweit sie nicht vierteljährlich zu zahlen sind, für je einen halben Monat im voraus bezahlt.

§ 4

Die Vorschriften des § 1 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen.

§ 5

Die Landesregierungen können die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet hätte. Die Landesregierungen müssen dann auch Anordnungen treffen über die Voraussetzungen, unter denen die Renten zu erhöhen sind, und über das Verfahren.

Berlin, den 2. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung eines außerordentlichen Gerichts.
Vom 2. Oktober 1923*).

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen, vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Aburteilung der Straftaten, die mit den Unruhen in Küstrin vom 1. Oktober 1923 im Zusammenhange stehen, wird ein außerordentliches Gericht mit dem Sitze in Cottbus gebildet.

§ 2

Das außerordentliche Gericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen zum Richteramte befähigt sein; der Vorsitzende und sein Vertreter müssen beamtete Richter sein.

§ 3

Die Mitglieder des außerordentlichen Gerichts sowie die Vertreter werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz von der preußischen Landesjustizverwaltung berufen.

Die Berufung darf nur aus den im § 35 Nr. 1 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Gründen abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet die berufende Stelle.

Die Abberufung der Richter kann mit ihrem Einverständnis durch den Reichsminister der Justiz erfolgen.

Werden bei dem außerordentlichen Gerichte mehrere Spruchkammern gebildet, so wird die Verteilung der Geschäfte durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das außerordentliche Gericht seinen Sitz hat, geregelt.

§ 4

Die Vertreter der Anklagebehörde werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz durch die preußische Landesjustizverwaltung aus den zum Richteramte befähigten Personen berufen. Besteht die Anklagebehörde des außerordentlichen Gerichts aus mehreren Beamten, so bezeichnet die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz einen derselben als ersten Beamten. Die übrigen Beamten handeln als dessen Vertreter.

§ 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk das außerordentliche Gericht seinen Sitz hat, beruft die erforderlichen Gerichtsschreiberei-, Sekretariats-, Kanzlei- und Unterbeamten. Die Berufung kann sich auch auf die bei anderen als Gerichtsbehörden beschäftigten Sekretariats-, Kanzlei- und Unterbeamten erstrecken. Sie erfolgt bei den Beamten der Anklagebehörde nach Anhörung des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Der Präsident des Landgerichts trifft die Anordnungen über die Geschäftsräume und die Geschäftsbedürfnisse.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 2. Oktober 1923.

§ 6

Die Kosten des außerordentlichen Gerichts einschließlich der Kosten der Untersuchungshaft und der Strafvollstreckung trägt das Reich; die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Verurteilten und dritter Personen zur Tragung von Kosten bleiben unberührt. Die auf Grund von Entscheidungen des außerordentlichen Gerichts gezahlten oder beigetriebenen Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 7

Das außerordentliche Gericht ist zuständig für alle in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905) bezeichneten strafbaren Handlungen.

Zusammenhängende Strafsachen können verbunden bei dem außerordentlichen Gericht anhängig gemacht werden, wenn bezüglich einer der Strafsachen die Zuständigkeit des außerordentlichen Gerichts begründet ist.

Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, sind im ordentlichen Verfahren zu erledigen. Die Verweisung zum ordentlichen Verfahren erfolgt durch Verfügung der Anklagebehörde oder soweit das Verfahren bereits beim außerordentlichen Gericht anhängig ist, auf Antrag der Anklagebehörde durch Beschluß des Gerichts. In diesem Falle sind die Akten an die nach §§ 7 ff. der Strafprozeßordnung zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. War im außerordentlichen Verfahren ein Haftbefehl ergangen, so hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Fortdauer der Haft herbeizuführen.

§ 8

Soweit nicht etwa anderes bestimmt ist, finden auf das außerordentliche Gericht, die Anklagebehörde und das Verfahren die für die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften und das ordentliche Strafverfahren gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Verteidigung ist außer in den Fällen des § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung notwendig in allen Sachen, die ohne diese Verordnung vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln gewesen wären.

§ 10

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen den Ort seiner Sitzungen.

§ 11

Über die Ablehnung eines Richters (§ 24 der Strafprozeßordnung) entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, nachdem an die Stelle des abgelehnten Richters dessen Vertreter getreten ist. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig. Die Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung ist endgültig.

§ 12

Wer wegen einer im § 7 bezeichneten strafbaren Handlung vorläufig festgenommen wird, ist unverzüglich dem außerordentlichen Gericht oder dem Amtsrichter des Bezirkes vorzuführen, in dem er sich befindet. Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts oder der Amtsrichter haben den Festgenommenen spätestens am Tage nach seiner Vorführung zu vernehmen. Halten sie die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so ordnen sie die Freilassung an. Andernfalls erlassen sie einen Haftbefehl.

§ 13

Der Amtsrichter hat die Akten nach der Vernehmung unverzüglich der Anklagebehörde beim außerordentlichen Gerichte zuzuleiten. Hat der Amtsrichter einen Haftbefehl erlassen, so hat die Anklagebehörde, wenn sie die Verhaftung für begründet hält, die Akten alsbald dem Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorzulegen; andernfalls beantragt sie beim Amtsgerichte die Aufhebung des Haftbefehls.

Solange keine Entscheidung des Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts ergangen und zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt ist, finden auf den vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 14

Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Entscheidung über Erlaß des Haftbefehls und die Fortdauer der Untersuchungshaft einen Beisitzer beauftragen.

§ 15

Ist die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft von dem Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts angeordnet, so sind, so lange die öffentliche Klage nicht erhoben worden ist, die Akten nach Ablauf je eines Monats dem außerordentlichen Gerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Verhaftung aufrechtzuerhalten ist.

Der vor der Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Anklagebehörde es beantragt.

§ 16

Gegen den vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl findet eine Beschwerde nicht statt.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts über den Erlaß eines Haftbefehls und die Fortdauer der Haft ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das außerordentliche Gericht endgültig.

§ 17

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt.

Bei der Anklageschrift kann die Anklagebehörde von dem Erfordernisse des § 198 Abs. 2 der Strafprozeßordnung absehen.

Ein Beschluß des außerordentlichen Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht nicht. Die nach § 148 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit Einreichung der Anklageschrift bei Gericht ein.

Nach Eingang der Anklageschrift ordnet der Vorsitzende, falls er keine Bedenken hat, die Hauptverhandlung an; andernfalls führt er einen Gerichtsbeschluß darüber herbei, ob die Hauptverhandlung stattzufinden hat oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist. Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf vierundzwanzig Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung des Hauptverhandlungstermins an.

Soweit nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung Rechtsfolgen geknüpft sind, treten sie mit Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache (§ 242 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ein.

Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, jedoch behält es bei der Vorschrift des § 244 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Bewenden.

§ 18

Gegen die Entscheidungen des außerordentlichen Gerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 19

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Anklagebehörde.

Die Vollstreckung der Todesstrafe ist erst zulässig, wenn die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch zu machen.

§ 20

Endet die Tätigkeit des außerordentlichen Gerichts, so ist in den anhängigen Sachen das ordentliche Verfahren einzuleiten; das gleiche gilt für Sachen, in denen ein Todesurteil erlassen worden ist, es sei denn, daß bereits eine Entschließung des Reichspräsidenten über die Ausübung seines Begnadigungsrechts ergangen ist. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften der §§ 7 ff. der Strafprozeßordnung.

Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das außerordentliche Gericht seinen Sitz gehabt hat. Für gerichtliche Entscheidungen gemäß §§ 490 ff. der Strafprozeßordnung ist die Strafkammer des Landgerichts dieses Bezirks zuständig.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln. Vom 3. Oktober 1923.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) und der Verordnung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien vom 29. September 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1274) in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 251) erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kar-

toffeln verarbeiten, als der Hälfte ihres Brennrechts bei einem Verbrauche von achtzehn Zentnern für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht."

Artikel II

§ 1

In Trocknereien und Stärkefabriken dürfen bis zum 31. Oktober 1923 nur selbstgebaute Kartoffeln verarbeitet werden. Bei Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, die Trocknereien oder Stärkefabriken betreiben, gelten als selbstgebaut auch die von ihren Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Versendung von Kartoffeln an Trocknereien und Stärkefabriken mit der Eisenbahn ist bis zum 31. Oktober 1923 verboten.

Die obersten Landesbehörden können nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften treffen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Berlin, den 3. Oktober 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Verordnung über den Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln. Vom 3. Oktober 1923.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird verordnet:

Das Gesetz, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 321) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) nebst Änderungen, die letzte vom 12. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 631), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 17 „Erhebung der Gebühren" unter III erhält der 2. Satz folgende neue Fassung:

Sie werden nach Bestimmung des Reichspostministers aufgerundet.

unter IV ist im vorletzten Satze „von weniger als 50 Pf. nach unten und von 50 Pf. und mehr nach oben auf volle Mark". zu ersetzen durch:

nach den allgemeinen Grundsätzen (s. unter III).

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeugverkehre. Vom 3. Oktober 1923.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) werden nach Zustimmung des Reichsrats die im § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 daselbst enthaltenen Beträge wie folgt erhöht:

in Nr. 1 der Kapitalbetrag von fünf Millionen Mark auf einhundert Milliarden Mark, der Rentenbetrag von zweihundertfünfzigtausend Mark auf fünf Milliarden Mark;

in Nr. 2 der Kapitalbetrag von zwölfundeinhalb Millionen Mark auf zweihundertsechzig Milliarden Mark, der Rentenbetrag von einer Million Mark auf zwanzig Milliarden Mark;

in Nr. 3 der Betrag von einer Million Mark auf zwanzig Milliarden Mark.

Die Erhöhung der Beträge findet auf die Schadensfälle Anwendung, in denen das schädigende Ereignis nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist.

Berlin, den 3. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. Vom 5. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Außer den im § 1 Satz 1 des Gesetzes und im § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) zugelassenen Maßstäben werden die amtlich festgestellten oder festgesetzten Preise für

1. Niederschlesische Stückkohle,
2. Niederschlesische gewaschene Nußkohle I

als Maßstäbe für die Begründung wertbeständiger Hypotheken zugelassen.

§ 4 der Verordnung vom 29. Juni 1923 findet Anwendung.

Berlin, den 5. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Verordnung über die Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung. Vom 5. Oktober 1923*).

Auf Grund des § 175 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) und des § 32 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 903) wird bestimmt:

§ 1

Für die Ausstellung einer Versicherungskarte hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte der Ausgabestelle eine Vergütung zu gewähren.

§ 2

Die Vergütung für jede in einem Kalendervierteljahr ausgestellte Versicherungskarte beträgt in Mark ein Zwanzigstel der vom Statistischen Reichsamt nach Ablauf des Kalendervierteljahrs erstmals veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten mit Bekleidung.

Die Reichsversicherungsanstalt hat der Ausgabestelle auf Verlangen am Anfang jedes Kalendervierteljahrs einen Vorschuß zu leisten. Für die Berechnung des Vorschusses wird die nach Beginn des Kalendervierteljahrs erstmals veröffentlichte Reichsrichtzahl mit der Zahl der im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgestellten Versicherungskarten vervielfältigt und die sich hiernach ergebende Zahl durch zwanzig geteilt. Die Leistung des Vorschusses bewirkt, daß der Anspruch auf die Vergütung insoweit erlischt, als die Zahl der in dem Kalendervierteljahr oder später ausgestellten Versicherungskarten sich mit der Zahl der Versicherungskarten deckt, die der Vorschußberechnung zugrunde gelegt worden ist. Hat eine Ausgabestelle bei ihrer Aufhebung weniger Versicherungskarten ausgestellt, als der Vorschußberechnung zugrunde gelegt sind, so hat sie den entsprechenden Teil des Vorschusses der Reichsversicherungsanstalt zurückzugeben.

§ 3

In den Fällen des § 32 Abs. 4 der Beitragsordnung kann die Ausgabestelle von dem Antragsteller als Kostenersatz in Mark ein Zwanzigstel der jeweiligen Reichsrichtzahl beanspruchen.

§ 4

Für Versicherungskarten, die in der Zeit vom 1. November 1921 bis zum Schlusse des Monats September 1923 ausgestellt sind, beträgt die Vergütung in Mark je ein Vierzigstel der nach dem 30. September 1923 erstmals veröffentlichten Reichsrichtzahl.

§ 5

Vergütung, Vorschuß und Kostenersatz sind auf volle Millionen aufzurunden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft, die Vorschrift des § 3 dagegen erst mit dem auf die Verkündung folgenden Tage.

Berlin, den 5. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 232 vom 6. Oktober 1923.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung). Vom 17. September 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Nr. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Der Verkauf von Waren nach dem Ausland darf nur unter Preisstellung und gegen Bezahlung in der Währung des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, holländischer oder Schweizer Währung erfolgen.

§ 2

Der Gegenwert der Ausfuhr darf nur im Interesse der deutschen Wirtschaft verwendet werden. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bleibt unberührt.

§ 3

Der Ausführende hat nach Eingang des Ausfuhrgegenwerts, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, bei Überseegeschäften innerhalb zweier Monate nach erfolgter Ausfuhr 30 vom Hundert des Ausfuhrgegenwerts in ausländischen Zahlungsmitteln der im § 1 genannten Art an die Reichsbank nach seiner Wahl gegen Reichsmark oder gegen Reichsgoldanleihe oder, nach Einführung von Goldkonten bei der Reichsbank, gegen Gutschrift auf Goldkonto gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank abzuführen.

§ 4

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, nähere Bestimmungen darüber erlassen, was im Sinne des § 2 als im Interesse der deutschen Wirtschaft liegend zu erachten ist, das Maß der abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel erhöhen oder unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs des Ausführenden an ausländischen Zahlungsmitteln, insbesondere zur Abdeckung ausländischer Kredite, herabsetzen sowie die sonstigen zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und die gemäß § 4 erlassenen Bestimmungen können vom Kommissar für Devisenerfassung mit Ordnungsstrafe geahndet werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als zehntausend Mark Gold betragen. Auf das Ordnungsstrafverfahren finden die Vorschriften des § 15 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865) entsprechende Anwendung. Den Umrechnungssatz der Goldmark in Papiermark bestimmt der Kommissar für Devisenerfassung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

Berichtigung

In den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30 August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) § 13 Satz 1 sind die Worte „der Ablieferungspflichtige" durch „der Ablieferungspflicht" zu ersetzen.

Berlin, den 3. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hußlein

Berichtigung

zur Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer und über die Berechnung von Zuschlägen vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 913).

Im Artikel I § 1 muß es an Stelle der Worte: „Die am 5. Oktober 1923 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer werden auf das Dreißigtausendfache des Betrags festgesetzt," lauten: „Die am 5. Oktober 1923 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer werden nach dem Dreißigtausendfachen des Betrags festgesetzt," .

Berlin, den 1. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1923 | Nr. 96

Inhalt: Gesetz über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung. S. 935. — Verordnung über Gewährung der Rentenerhöhung an österreichische Staatsangehörige. S. 935. — Verordnung über die Gebühren für Versicherungsfreikarten. S. 936. — Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten. S. 936. — Verordnung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. S. 936. — Verordnung über Aufhebung einer aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnung über die Kohlensteuer. S. 936. — Verordnung über Zucker. S. 936. — Verordnung über Ermäßigung eines Kohlensteuererhebungssatzes. S. 938.

In Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 9. Oktober 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. — Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten.

Gesetz über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung. Vom 8. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister kann bis auf weiteres die Auszahlung der Entschädigung und die Aufbringung der Mittel der Versicherungsträger in der Unfallversicherung einschließlich der Zahlung der Postvorschüsse und der Abrechnung mit der Postverwaltung abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung regeln.

§ 2

Das Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) und des Gesetzes vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird wie folgt geändert:

1. § 3b Abs. 1 Satz 2 fällt weg.
2. § 3b Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Der Reichsarbeitsminister bestimmt Näheres.
3. § 5a erhält folgenden Abs. 3:
   Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Zahlung der Zulagen und der Renten, zu denen Zulagen zu gewähren sind, bestimmen.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 1 gelten rückwirkend für das ganze Geschäftsjahr 1923.

Die Vorschriften des § 2 gelten für die Zulagen, die für die Zeit nach dem 30. September 1923 zu gewähren sind.

Berlin, den 8. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Gewährung der Rentenerhöhung an österreichische Staatsangehörige. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund des § 58 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des Artikel IV Abs. 2 im Abschnitt B des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Die Vorschriften im § 58 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und im Abschnitt B Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) finden vom 1. Juni 1923 an auf Staatsangehörige der österreichischen Republik keine Anwendung.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Gebühren für Versicherungsfreikarten. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1239 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs wird mit Zustimmung des Reichsrats die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 721), wie folgt geändert:

In Ziffer 3 Abs. 1 der Bekanntmachung tritt an die Stelle des Satzes 2 die Bestimmung:

„Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Reichsarbeitsminister bestimmt."

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund der Verordnung über die Gebühren für Versicherungsfreikarten vom 4. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 936) wird verordnet:

Die Gebühr für Ausstellung einer Versicherungsfreikarte beträgt in Mark ein Zwanzigstel der vom Statistischen Reichsamt jeweils nach Beginn des Kalendermonats erstmals veröffentlichten und auf volle Millionen aufgerundeten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten mit Bekleidung.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

Die im Artikel II, letzter Halbsatz, der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 579) bestimmte Frist wird um drei Monate verlängert.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über Aufhebung einer aus Anlaß des Ruhreinbruchs erlassenen Verordnung über die Kohlensteuer. Vom 4. Oktober 1923.

Artikel I

Die Verordnung auf Grund des Artikel VI des Notgesetzes (Einschaltung der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat in Hamburg als Kohlensteuerschuldner) vom 27. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 158) wird hierdurch in Ansehung der Kohlensteuerschulden aufgehoben, bei denen der Zeitpunkt der Entstehung nach dem 30. September 1923 liegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über Zucker. Vom 9. Oktober 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und der §§ 15, 16 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) wird, nach Zustimmung des Reichsrats zu §§ 7, 8, 12, verordnet:

I. Rücklage

§ 1

Von den rübenverarbeitenden Zuckerfabriken sind 2 500 000 Doppelzentner Verbrauchszuckerwert der Erzeugung aus der Zuckerrübenernte 1923 im Herstellungsbetrieb oder in einem dem Herstellungsbetriebe bewilligten Steuerlager unversteuert als Rücklage zu halten. Die Rücklage ist auf die Fabriken nach Verhältnis ihrer Erzeugung zu verteilen. Bis zur endgültigen Festsetzung des auf die einzelne Fabrik entfallenden Anteils ist die Rücklage der einzelnen Fabrik vorläufig auf 25 vom Hundert ihrer Erzeugung festzusetzen.

Die Rücklage kann als Rohzucker oder als Verbrauchszucker gehalten werden; Rohzucker wird im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet. Soweit Rohzucker zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker in einen anderen unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb verbracht wird,

kann die Rücklage auch in diesem Betrieb oder in einem diesem Betriebe bewilligten Steuerlager gehalten werden.

Die Festsetzung der von den einzelnen Fabriken zu haltenden Rücklagen erfolgt durch die Zollbehörden.

§ 2

Die Fabriken haben den Zollbehörden zum 1. Mai 1924 die als Rücklage zu haltenden Mengen und auf Erfordern auch nach diesem Zeitpunkt die dem jeweiligen Stande der Rücklage entsprechenden Mengen nachzuweisen.

§ 3

Die Rücklage darf nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in den freien Verkehr übergeführt werden. Die Genehmigung ist spätestens zum 1. Juli, 1. August und 1. September 1924 für je ein Drittel der Rücklage zu erteilen.

Verträge über Lieferung von Zucker aus der Rücklage dürfen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Zucker in den freien Verkehr übergeführt werden darf, nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie sich auf die Rücklage erstrecken.

Die Vorschrift im Abs. 2 gilt nicht für Verträge über Lieferung von Rohzucker an eine andere Zuckerfabrik.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag eine rübenverarbeitende Zuckerfabrik aus der Verpflichtung nach § 1 entlassen, sofern eine andere Zuckerfabrik an ihrer Stelle die aus dieser Verordnung sich ergebenden Verpflichtungen übernimmt.

§ 5

Soweit eine Zuckerfabrik zum 1. Mai 1924 oder einem späteren Zeitpunkt die dem jeweiligen Stande der Rücklage entsprechenden Mengen nicht gemäß § 1 unversteuert im Herstellungsbetrieb oder in einem Steuerlager nachweisen kann, hat sie für jeden fehlenden Zentner Verbrauchszuckerwert eine Buße in Höhe des dreifachen Wertes des Zuckers an das Reich zu zahlen, es sei denn, daß sie kein Verschulden trifft. Maßgebend für die Bemessung des Wertes ist der Preis, der an dem Tage, bis zu dem die fehlende Menge als Rücklage zu halten war, in Magdeburg für Melis gezahlt wird; kann für diesen Tag ein Preis in Magdeburg nicht festgestellt werden, so ist der Preis der nächsten Abschlüsse zugrunde zu legen. Erhöht sich der Preis des Zuckers vor Zahlung der Buße, so erhöht sich die Buße in dem Verhältnis, in dem sich der Magdeburger Durschschnittspreis für Melis in der der Zahlung vorhergehenden Woche gegenüber dem nach Satz 2 maßgebenden Preise erhöht.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Buße entscheidet das Reichswirtschaftsgericht in der im § 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) in der Fassung des § 65 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) vorgesehenen Besetzung.

Die Beitreibung der Buße erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 6

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 5 treffen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen.

II. Erlaubnis für den Zuckerhandel

§ 7

Wer mit Zucker Handel treiben will, bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht:

1. für Handelsbetriebe, die auf Grund einer Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln vor dem 1. Oktober 1923 mit Zucker gehandelt haben;
2. für Kleinhandelsbetriebe, in denen Zucker nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird;
3. für Zuckerfabriken.

Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen zum Handel mit Zucker einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) nicht.

§ 8

Die Erlaubnis (§ 7) gilt für das Reichsgebiet. Sie ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

Im übrigen finden die Vorschriften im § 5 Abs. 1, 2, §§ 7 bis 14 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 entsprechende Anwendung.

III. Gewerbliche Verarbeitung von Zucker

§ 9

Wer Zucker zur gewerblichen Herstellung von

1. Marmelade und Obstkonserven,
2. künstlichen Honig (Kunsthonig),
3. Schokolade und Süßigkeiten,
4. Branntwein und branntweinhaltigen Getränken aller Art, insbesondere Liköre, sowie Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken

beziehen und verwenden will, bedarf der Erlaubnis des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle.

Betriebe, denen eine Erlaubnis nach Abs. 1 erteilt ist, dürfen Zucker für die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke nur in dem Umfang und unter den Bedingungen beziehen und verwenden, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle festgesetzt sind.

Als Schokolade und Süßigkeiten im Sinne des Abs. 1 gelten, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung nach Abs. 4 die im § 1 Abs. 2 der Verordnung über Lebensmittel vom 8. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 725) genannten Erzeugnisse.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften im Abs. 1, 2. Er kann die Vorschriften im Abs. 1, 2 auf andere zuckerhaltige Erzeugnisse ausdehnen.

§ 10

Zucker, der im Wirtschaftsjahre 1922/23 mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch die zuständige Verteilungsstelle geliefert oder zugewiesen ist, darf bis auf weiteres ohne die nach § 9 erforderliche Erlaubnis bezogen und verwendet werden.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die auf Grund dieser Verordnung erforderten Angaben über den Umfang und das Ergebnis der Rübenverarbeitung ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. der Vorschrift im § 3 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe ein.

§ 12

Wer den Vorschriften in den §§ 7, 8 zuwiderhandelt, wird gemäß §§ 28 bis 34 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 bestraft.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine nach § 9 erforderliche Erlaubnis Zucker bezieht oder verwendet oder der Vorschrift im § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig bezogenen Zuckers oder der daraus hergestellten Erzeugnisse erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Berlin, den 9. Oktober 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung über Ermäßigung eines Kohlensteuererhebungssatzes. Vom 6. Oktober 1923.

Auf Grund des § 11 des Kohlensteuergesetzes vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) bestimme ich nach Anhörung des Reichskohlenrats mit Zustimmung des Reichsrats folgendes:

Artikel I

Der Steuersatz für die Steinkohle des Kohlenbergbaues im rechtsrheinischen Bayern (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4 des Kohlensteuergesetzes) wird auf 25 vom Hundert des vorgeschriebenen allgemeinen Steuersatzes ermäßigt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Denhard

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

939

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1923	Nr. 97

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren. S. 939. — Zweite Verordnung zur Änderung der Abrundungsverordnung. S. 942. — Fünfte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 942. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 942.

Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren. Vom 11. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

I. Steueraufwertung

§ 1

Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern mit Ausnahme der Zölle und der Tabaksteuer sowie Zahlungen auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse sind nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzuwerten; als Zahlungen gelten nicht Strafen für Steuerzuwiderhandlungen.

§ 2

Ist die Schuld nach dem 31. August 1923 entstanden, so ist die Zahlung auch dann nach dem Goldwert zu leisten, wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird.

Der Goldmarkbetrag der Zahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Schuld.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt das Wertverhältnis, zu dem Zahlungen, die in deutschem Währungsgelde berechnet sind, in Gold umzurechnen sind (Goldumrechnungssatz).

§ 3

Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld im Sinne dieser Verordnung gilt bei Steuerzahlungen, bei denen die Höhe der Schuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende jedes einzelnen Zeitabschnitts.

Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung der Schuld treffen. Er kann dabei auch von der Vorschrift des Abs. 1 abweichen.

§ 4

Wird eine Zahlung, bei der die Schuld nach dem 31. August 1923 entstanden ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind die gemäß § 104 der Reichsabgabenordnung zu zahlenden Zinsen von dem Goldmarkbetrage zu berechnen.

§ 5

Zahlungen, die auf Grund des § 2 oder anderer gesetzlicher Vorschrift nach dem Goldwert zu leisten sind, sind in Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. § 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei Zahlungen, die innerhalb einer Frist zu leisten sind, zur Ermittlung des in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu entrichtenden Betrags der Goldumrechnungssatz angewendet wird, der bei Beginn der Frist maßgebend ist. Fehlt es an einer solchen Zahlungsfrist, so kann der Reichsminister der Finanzen eine besondere Frist bestimmen, innerhalb deren der in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu entrichtende Betrag unverändert bleibt.

Der Reichsminister der Finanzen kann ferner bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Zahlungen durch Hingabe von deutschen Gold- oder Silbermünzen sowie ausländischen Zahlungsmitteln (Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Zins- und Dividendenscheinen und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel) geleistet werden können oder müssen.

§ 6

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung Zahlungen, bei denen die Schuld nach dem 31. Dezember 1922, aber vor dem 1. September 1923 entstanden ist, noch

zu bewirken, so gilt als der Betrag, der gemäß dieser Verordnung nach dem Goldwert zu zahlen ist, ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung, und zwar

das Hundertfache bei Entstehung der Schuld in der Zeit vom Januar bis Mai 1923,
das Dreißigfache bei Entstehung der Schuld im Juni 1923,
das Zehnfache bei Entstehung der Schuld im Juli 1923.

Ist die Schuld im August 1923 entstanden, so wird die Zahlung auf den 1. September 1923 mit ihrem einfachen Betrag angesetzt.

Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist in den Fällen der Abs. 1, 2 der 1. September 1923.

§ 7

Im Falle der Stundung und des Zahlungsaufschubs sind, sofern die Schuld nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist, jährlich fünf vom Hundert Zinsen vom Goldmarkbetrage der Zahlung zu entrichten. Die für die Bewilligung der Stundung oder des Zahlungsaufschubs zuständige Stelle kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, daß von der Aufwertung oder Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 8

Erstattungen und Vergütungen auf Grund von Zahlungen, die nach dem 31. August 1923 geleistet worden sind, sind nach dem Goldwert zu bewirken. Die Rückzahlung erfolgt in gesetzlichen Zahlungsmitteln. Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist im Falle der Erstattung der Tag der Zahlung, im Falle der Vergütung der Tag der Entstehung des Vergütungsanspruchs und, soweit die Höhe der Steuerschuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende des Zeitabschnitts, in dem die Zahlung geleistet worden oder der Vergütungsanspruch entstanden ist. Der Reichsminister der Finanzen kann über den Stichtag abweichende Bestimmungen treffen.

Für die Erstattung und Vergütung auf Grund von Zahlungen, die in der Zeit vom Januar bis August 1923 geleistet worden sind, findet § 6 entsprechende Anwendung. Ist die Zahlung in Teilen zu verschiedenen Zeiten geleistet worden und ist ein Teilbetrag der Zahlung zu erstatten, so ist für die Vervielfachung zunächst die letzte Zahlung maßgebend.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 über die Erstattung gelten für die Anrechnung im voraus geleisteter Zahlungen sinngemäß.

§ 9

Für Zahlungen (§ 1), die nicht bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, werden Artikel III §§ 1, 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 sowie die auf Grund dieses Artikels erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1923, Artikel I des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 sowie die auf Grund dieses Artikels erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1923 ab aufgehoben.

II. Aufwertung bei Steuernachforderungen und Steuergeldstrafen

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Nachforderungen von Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. September 1923 entstanden ist, eine Aufwertung des Steuerbetrags unter Berücksichtigung der seit der Entstehung der Steuerschuld eingetretenen Geldentwertung vorzuschreiben.

§ 11

Besteht bei Steuerzuwiderhandlungen die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags, und wird die Steuer nicht selbst nach dem Goldwert berechnet, so ist für die Bemessung der Strafe der nach den Vorschriften des Abschnitts I berechnete Goldmarkbetrag maßgebend.

III. Abwicklung der Vermögensteuer und der Zwangsanleihe

§ 12

Veranlagung und Erhebung der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1923 werden eingestellt. Die gegen die Veranlagung zur Vermögensteuer eingelegten Rechtsmittel gelten als erledigt; Kosten bleiben außer Ansatz.

Zeichnungen auf Zwangsanleihe können nicht mehr vorgenommen werden; die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe erlischt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Brotversorgungsabgabe (§ 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 410 —) in der Fassung des Artikel V des Gesetzes über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 773) bleibt unberührt. Die gegen die Veranlagung zur Zwangsanleihe eingelegten Rechtsmittel sind hinsichtlich der Vermögensgegenstände fortzusetzen, die der Brotversorgungsabgabe unterliegen, im übrigen für erledigt zu erklären; soweit die Rechtsmittel hiernach für erledigt erklärt werden, bleiben Kosten außer Ansatz. Soweit Personen, die der Brotversorgungsabgabe unterliegen, einen Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht erhalten haben, wird ihnen ein Bescheid über die Brotversorgungsabgabe erteilt. Ist ein

Bescheid über die Zwangsanleihe erteilt, aber beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht unanfechtbar, so können Rechtsmittel hinsichtlich der Gegenstände, die der Brotversorgungsabgabe unterliegen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist auch noch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingelegt werden.

IV. Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren

§ 13

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. Rechtsmittel, die im Besteuerungsverfahren (§§ 51 bis 354 der Reichsabgabenordnung) eingelegt worden sind, für erledigt zu erklären, wenn es sich um Geldbeträge handelt, die nicht von vornherein auf wertbeständiger Grundlage errechnet worden sind, und wenn der Wert des Streitgegenstandes eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Für Rechtsmittel, die für erledigt erklärt werden, werden Kosten nicht erhoben.
2. Bestimmungen über die Abrundung von Steuern und anderen steuerlichen Geldleistungen zu treffen.

§ 14

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 76 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:
   Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Steuerbescheide der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art zurückgenommen oder geändert werden. Andere Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden.
2. Im § 211 wird dem Abs. 3 folgender Satz 2 hinzugefügt:
   Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.
3. Der § 215 erhält folgende Fassung:
   Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Festsetzung, die Erstattung und die Vergütung von Steuern und anderen steuerlichen Geldleistungen unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht übersteigt.
4. Im § 242 wird dem Abs. 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:
   Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.
5. Dem § 262 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
   Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

§ 15

Die Vorschrift des § 107 der Reichsabgabenordnung und die Bestimmungen, die der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 13 Nr. 2 dieser Verordnung und der §§ 215, 293 Abs. 3 Satz 3 der Reichsabgabenordnung getroffen hat oder treffen wird, gelten, sofern nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt, entsprechend für Landesabgaben und andere öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit sie gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet werden.

§ 16

Die Regierungen der Länder werden ermächtigt, im Verordnungswege die entsprechende Anwendung dieser Verordnung oder einzelner ihrer Vorschriften auf Abgaben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften vorzuschreiben.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Bestimmungen zu treffen, die für die Umstellung der Steuerzahlung und Steuerrückzahlung nach Papiermark auf die Steuerzahlung und Steuerrückzahlung nach Goldmark erforderlich sind.

§ 18

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 8. September 1923 in Kraft. Für Zeichnungen, die nach dem 7. September 1923 vorgenommen worden sind, werden Schuldverschreibungen nicht ausgereicht; der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, wenn die Nichtausreichung auch im Falle der Erstattung des gezeichneten Betrags eine besondere Härte bedeuten würde.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zweite Verordnung zur Änderung der Abrundungsverordnung. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund des § 59 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung) vom 31. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 247) 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 795) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden
   a) im Abs. 1 die Worte: „Abs. 2, § 9" ersetzt durch die Worte: „Abs. 2, 3, § 9" und die Worte: „tausend Mark" ersetzt durch die Worte „Million Mark";
      ferner wird
   b) im Abs. 2 das Wort: „viertausend" ersetzt durch die Worte: „vier Millionen";
      ferner wird
   c) folgender Abs. 3 hinzugefügt:
      „Der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag wird auf den nächsten durch hunderttausend teilbaren Markbetrag nach unten abgerundet."
2. Im § 4 Nr. 1, 2 wird das Wort: „zehntausend" jeweils ersetzt durch das Wort: „hunderttausend".
3. Im § 5 wird
   a) im Abs. 1 das Wort: „tausend". ersetzt durch das Wort: „hunderttausend";
   b) im Abs. 2 der Satz 2 folgendermaßen gefaßt:
      „Die im Rechtsmittelverfahren zu erhebenden Auslagen, einschließlich der im § 292 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Abfindung, werden wie Gebühren behandelt."
   c) im Abs. 3 das Wort: „tausend" ersetzt durch das Wort: „hunderttausend".
4. Im § 6 Abs. 1 wird das Wort: „hundert" ersetzt durch das Wort: „zehntausend".

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften der Steuergesetze und die Bestimmungen der auf Grund von Steuergesetzen erlassenen Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Fünfte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 11. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Zuschlag zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird auf 599 999 900 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 820) außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 12. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „20 Milliarden Mark" gesetzt: 40 Milliarden Mark.
2. Im § 8 Abs. I wird statt „20 Milliarden Mark" gesetzt: 40 Milliarden Mark.
3. Im § 9 Abs. I wird statt „50 Milliarden Mark" gesetzt: 100 Milliarden Mark.
4. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „20 Milliarden Mark" gesetzt: 40 Milliarden Mark.
5. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „20 Millarden Mark" gesetzt: 40 Milliarden Mark.

Die Änderungen treten am 20. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

943

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1923 | Nr. 98

Inhalt: Ermächtigungsgesetz. S. 943. — Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen. S. 943. — Verordnung des Reichspräsidenten über die Kohlenwirtschaft. S. 945. — Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung. S. 945. — Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. S. 946. — Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24. S. 947. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen. S. 948. — Verordnung über Zollerhöhungen. S. 948. — Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Zollerhöhungen vom 29. September 1923. S. 950.

Ermächtigungsgesetz. Vom 13. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, welche sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für erforderlich und dringend erachtet. Dabei kann von den Grundrechten der Reichsverfassung abgewichen werden.

Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Regelung der Arbeitszeit und auf Einschränkungen der Renten und Unterstützungen der Versicherten und Rentenempfänger in der Sozialversicherung sowie der Kleinrentner und Leistungen aus der Erwerbslosenversicherung.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag und dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind auf Verlangen des Reichstags sofort aufzuheben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Wechsel der derzeitigen Reichsregierung oder ihrer parteipolitischen Zusammensetzung, spätestens aber am 31. März 1924, außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Oktober 1923)

Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen. Vom 13. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Strafgesetzbuch in der Fassung des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 254) werden ersetzt:

1. im § 1 Abs. 2 und 3 die Zahl „dreihunderttausend" jeweils durch die Worte „zehn Milliarden";
2. im § 27 in Nr. 1 die Zahl „eintausend" durch die Worte „dreißig Millionen" und die Worte „zehn Millionen" durch die Worte „eintausend Milliarden", ferner in Nr. 2 die Zahl „dreihundert" durch die Worte „zehn Millionen" und die Zahl „dreihunderttausend" durch die Worte „zehn Milliarden";
3. im § 27a die Worte „einhundert Millionen" durch die Worte „zehntausend Milliarden";
4. im § 27b die Worte „bis zu zehn Millionen Mark" durch die Verweisung „(§§ 27, 27a)";
5. im § 70 Nr. 5 und 6 die Zahl „dreihunderttausend" jeweils durch die Worte „zehn Milliarden".

Artikel II

Das Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 wird geändert wie folgt:

1. In den Artikeln II und III werden die Worte „das Eintausendfache" jeweils durch die Worte „zehn Milliarden Mark" ersetzt.
2. Im Artikel IV werden die Worte „das Eintausendfache" durch die Worte „einhundert Milliarden" ersetzt.

3. In den Artikeln II Abs. 1, III Abs. 1 und IV wird jeweils der zweite Satz gestrichen.
4. Dem Artikel III Abs. 1 wird folgender neue Satz hinzugefügt:

   Geht die Ermächtigung dahin, daß eine Vergehensstrafe angedroht werden kann, so beträgt der Höchstbetrag der Geldstrafe eintausend Milliarden.
5. Im Artikel IX Abs. 3 wird die Zahl „dreihunderttausend" durch die Worte „zehn Milliarden" ersetzt.

Artikel III.

Die Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 wird dahin geändert, daß im § 6 Nr. 3, § 15 Nr. 1 und im § 43 Abs. 3 Nr. 3 die Zahl „fünfzigtausend" jeweils durch die Worte „zweihundert Millionen" ersetzt wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet jedoch keine Anwendung auf eine ehrengerichtliche Bestrafung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.

Artikel IV

Tritt nach der Verurteilung zu einer in einem bestimmten Geldbetrag ausgedrückten Vermögensstrafe oder nach der Festsetzung einer an den Verletzten zu zahlenden Buße in einem Strafverfahren eine Veränderung des Geldwerts ein, so ändert sich der zu zahlende Betrag in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten seit dem Erlasse der Entscheidung ändert, durch welche die Vermögensstrafe oder Buße festgesetzt worden ist. Maßgebend ist die Indexzahl der Kalenderwoche, die der jeweiligen Zahlung oder Beitreibung vorausgeht. Die Indexzahlen werden auf volle Millionen nach unten abgerundet. Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß an Stelle des im Satze 1 bezeichneten Maßstabs für die Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts ein anderer Maßstab tritt.

Vermögensstrafen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Geldstrafen (§ 27 des Strafgesetzbuchs, Artikel II, III des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923) und solche Geldbeträge, die mit Rücksicht auf eine begangene strafbare Handlung eingezogen, für verfallen erklärt oder sonst auferlegt worden sind.

Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe, so ändert sich der Geldbetrag, der einem Tage Freiheitsstrafe gleichgesetzt ist, in dem gleichen Verhältnis, in dem sich der Betrag der Geldstrafe ändert. Bei der Anrechnung gezahlter oder vollstreckter Teilbeträge sind die Vorschriften des Abs. 1 anzuwenden.

Erscheint die Anwendung der Abs. 1, 3 mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, gegen den die Vermögensstrafe oder Buße festgesetzt wird, oder aus anderen Gründen nicht angezeigt, so kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, welche die Vermögensstrafe oder Buße festsetzen, anordnen, daß die Vorschriften der Abs. 1, 3 nicht oder in anderem Umfang anzuwenden sind. Die Anordnung kann auf Antrag auch nachträglich getroffen werden; eine Anfechtung der auf den Antrag ergehenden Entscheidung findet nicht statt.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Vermögensstrafen und Bußen Anwendung, soweit sie beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht gezahlt, erlassen oder verjährt sind und nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes gezahlt werden. Dabei tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Erlasses der Entscheidung der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung der Abs. 1 bis 5 erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, die Bestimmungen der Kostengesetze den Vorschriften dieses Artikels anzupassen.

Artikel V

Die obersten Reichs- und Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, Geldstrafen (§ 27 des Strafgesetzbuchs, Artikel II, III des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig festgesetzt sind, niederzuschlagen, wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu der Höhe des beizutreibenden Betrages stehen.

Artikel VI

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die in den Artikeln I bis III dieses Gesetzes bezeichneten Beträge anderweitig festsetzen, sie insbesondere auch wertbeständig machen. Sie kann ferner die Vorschriften des Artikel IV ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Die Reichsregierung wird weiterhin ermächtigt, die Vorschriften, nach denen an die Verurteilung zu einer Geldstrafe von bestimmter Höhe eine Rechtsfolge geknüpft ist, den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am 20. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig werden die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen aufgehoben, soweit sie nicht im § 27 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikel I Nr. 2 dieses Gesetzes aufrechterhalten sind.

Die durch Artikel I bis III erhöhten Strafrahmen gelten auch bei Taten, die vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes begangen sind. Dies gilt bei anderweitiger Festsetzung der Strafrahmen auf Grund des Artikel VI entsprechend.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung des Reichspräsidenten über die Kohlenwirtschaft. Vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

In Abänderung des § 112 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft (Reichsgesetzbl. S. 1449) wird bestimmt, daß der Reichswirtschaftsminister befugt ist, die vom Reichskohlenverbande festgesetzten Brennstoffverkaufspreise auch ohne vorgängige Anhörung des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbandes herabzusetzen.

§ 2

Das Kohlensteuergesetz vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. S. 193) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung. Vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Zu § 2 der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901), treten die folgenden Abs. 2 bis 5:

Abs. 2: Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 hinausgehen, sind innerhalb der Fristen des § 1 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilmachungsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Abs. 3: Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

Abs. 4: Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

Abs. 5: Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist.

Artikel II

Die §§ 12 bis 15 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) werden aufgehoben.

Artikel III

Mit den Änderungen, die sich aus Artikel I und II ergeben, gelten die Verordnungen vom 12. Februar und vom 8. November 1920 über den 31. Oktober 1923 hinaus.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten landesrechtliche Vorschriften über Betriebsstillegung, Arbeitsstreckung sowie über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Kraft.

Artikel V

Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitnehmern, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß §§ 12

bis 15, 22, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 beim Schlichtungsausschuß oder Demobilmachungskommissar bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen entschieden.

Artikel VI

Der Reichswirtschafts- und der Reichsarbeitsminister sind ermächtigt, die Verordnung vom 8. November 1920 in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Koeth

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. Vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge für die Erwerbslosen erforderlich sind, werden bis zu der im § 2 Abs. 3 festgesetzten Höchstgrenze durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch Zuschüsse der Gemeinden aufgebracht.

Soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden zur Deckung des notwendigen Gesamtaufwandes in einzelnen Bezirken mit ungewöhnlich großer Arbeitslosigkeit zeitweise nicht ausreichen, leisten das Reich und die Länder die erforderlichen Beihilfen.

§ 2

Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber.

Die Höhe der Beiträge setzt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises (§§ 7, 63 des Arbeitsnachweisgesetzes) für seinen Bezirk in Bruchteilen der Beiträge zur Krankenversicherung fest.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie vier Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises und der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises decken, sie dürfen jedoch — vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Abs. 2 — 20 vom Hundert des Krankenkassenbeitrags nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diesen Betrag je zur Hälfte.

§ 3

Die Beiträge sind als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten. Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394 bis 405 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Die Krankenkassen führen die Beiträge unverzüglich an die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Für Ersatzkassen kann der Reichsarbeitsminister Abweichendes bestimmen.

§ 4

Die Errichtungsgemeinde (Errichtungsgemeinden) des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt (tragen) ein Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge in ihrem Bezirk und der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, jedoch nicht mehr als ein Viertel dessen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen auf Grund von § 2 Abs. 3 an Beiträgen leisten.

Hat ein öffentlicher Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden und einigen sie sich nicht über die Verteilung des Aufwandes, der von ihnen endgültig zu tragen ist, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 5

Durch übereinstimmenden Beschluß der Errichtungsgemeinden können die Bezirke mehrerer öffentlichen Arbeitsnachweise zu einer Gefahrengemeinschaft für die Aufbringung der Mittel zusammengeschlossen werden. Der Beschluß muß bestimmen, welcher Verwaltungsausschuß die Beiträge für den Bezirk der Gefahrengemeinschaft festzusetzen hat. Die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises, dessen Verwaltungsausschuß die Beiträge festsetzt, nimmt auch den Ausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft vor.

Auf Antrag einer Gemeinde kann die oberste Landesbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung bestimmen, daß eine Gefahrengemeinschaft im Sinne des Abs. 1 zu bilden ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann auch bestimmen, daß an die Stelle des Verwaltungsausschusses eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Verwaltungsausschuß eines Landesamts für Arbeitsvermittlung und an die Stelle der Verwaltungsgemeinde eines öffentlichen Arbeitsnachweises die Errichtungskörperschaft eines Landesamts tritt.

§ 6

Die nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Beihilfen werden von Reich und Land je zur Hälfte geleistet.

Die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder tritt erst ein, wenn mindestens zwei Wochen hindurch die

höchsten nach § 2 Abs. 3 zulässigen Beiträge erhoben worden sind.

Die Beschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung.

§ 7

Über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung oder einem aus dessen Mitte gebildeten Unterausschusse. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirke zu gelten hat.

§ 8

Über Unterstützungsgesuche entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Über Beschwerden entscheidet der Verwaltungsausschuß. Er kann die Entscheidung einem aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuß übertragen.

§ 9

Die Pflicht der Erwerbslosen zur Annahme von Arbeit, auch außerhalb von Beruf und Wohnort, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Unbeschadet dessen hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen.

Für Erwerbslose unter 18 Jahren hat der Verwaltungsausschuß die Unterstützung, sofern geeignete Arbeiten im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

§ 10

Für die Geltungsdauer dieser Verordnung treten § 4 Abs. 1, soweit er sich auf die unterstützende Erwerbslosenfürsorge bezieht, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 12g, 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 231) außer Kraft. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in ihrer bisherigen Fassung auch über den 31. Oktober 1923 hinaus in Kraft.

§ 11

Für die Bezirke der Landesämter für Arbeitsvermittlung der Stadt Berlin und des Freistaats Hamburg treten an die Stelle der Verwaltungsausschüsse des öffentlichen Arbeitsnachweises die Verwaltungsausschüsse der Landesämter.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24. Vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 bis zu $2^1/_2$ Millionen Tonnen Brotgetreide zu erwerben an Stelle der Höchstmenge von 1 Million Tonnen, wie sie im § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 410) vorgesehen war.

§ 2

Diejenigen Kommunalverbände, in denen die Brotversorgung durch die eigene Ernte nicht ausreichend gesichert erscheint (Bedarfskommunalverbände), können bei der Reichsgetreidestelle den Antrag auf Lieferung von Brotgetreide an bestimmte Mühlen stellen. Die Reichsgetreidestelle hat diesen Mühlen nach dem 15. Oktober 1923 Getreide zum Tagespreise zu liefern, und zwar bis zu einer Höhe, die einer Tagesmehlration von 150 g auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht. Die Bedarfskommunalverbände können die Verwendung des Getreides für die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes regeln und überwachen.

Die Reichsregierung bezeichnet die einzelnen Bedarfskommunalverbände und setzt die Höhe der Kopfration fest, nach der die Lieferung zu erfolgen hat; diese Ration kann für die einzelnen Kommunalverbände abgestuft werden.

§ 3

Für einzelne Gebiete, in denen besondere Verhältnisse bestehen, kann die Reichsregierung eine abweichende Regelung treffen, insbesondere die Markenbrotversorgung in der bisherigen Weise fortsetzen. Sie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4

Das Verfütterungsverbot (§§ 44, 49 Abs. 1 Nr. 7, 8 und Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juni 1922 (— Reichsgesetzbl. I S. 549 —) bleibt nach dem 31. Dezember 1923 in Kraft. Neben der dort vorgesehenen Strafe kann das nachweislich mit Brotgetreide gefütterte Vieh eingezogen und der Erlös zur Brotverbilligung verwendet werden.

§ 5

Ist das Brotgetreide, das verfüttert oder zur Herstellung des verfütterten Mehles oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet worden ist (§ 44 des Gesetzes vom 4. Juni 1922), nicht in dem Verfütterungsbetriebe selbst geerntet worden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat. Die Vorschrift im § 4 über Einziehung des Viehes und Verwendung des Erlöses findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einziehung erfolgen muß.

§ 6

Die nach § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 410) für die Verbilligung des Brotes aufkommenden Geldmittel können außer für die Zwecke des § 4 des Gesetzes auch für Verbilligung von Milch für Bedürftige und zu Kinderspeisungen verwendet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1923 in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfang ihre Vorschriften außer Kraft treten.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen. Vom 10. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

Artikel I

Der § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905) erhält folgende Fassung:

„Zur Zuständigkeit der außerordentlichen Gerichte gehören außer den im § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 371) aufgeführten Straftaten folgende strafbare Handlungen:

1. die Vergehen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände vom 24. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 711),
2. die Verbrechen und Vergehen gegen § 7 Nr. 4, 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585),
3. die im § 4 dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für Straftaten, die mit den Unruhen in Cüstrin vom 1. Oktober 1923 in Zusammenhang stehen, bestimmt sich die Zuständigkeit des durch den Reichsminister der Justiz eingesetzten außerordentlichen Gerichts in Cottbus von seiner Errichtung ab nach den Vorschriften des Artikel I in dieser Verordnung.

Berlin, den 10. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Verordnung über Zollerhöhungen. Vom 29. September 1923.

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen vom 5. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 709) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des 5. Ausschusses des Reichstags (für Volkswirtschaft) verordnet, was folgt:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs erhalten folgende Fassung:

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
39	Orchideenbulben, nicht eingewurzelt	15
40	Blumen-Zwiebeln, -Knollen und -Bulben, vorstehend nicht genannt	10
41	Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	100
42	Blätter, Gräser, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	100
44	Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Fächern zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt	100
59	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (steriliſiert)	6
67	Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt oder in Salzwasser eingelegt:	
	Safran	100
	Kardamomen, Sternanis (Badian), Vanille	150
	andere, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Muternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, schwarzer, weißer und langer Pfeffer, Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel und dergleichen) ...	75
	Anmerkungen zu Nr. 66 und 67.	
	1. Für Gewürze in zerkleinertem Zustand erhöht sich der Zoll um 50 vom Hundert.	
	2. Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung	frei
118	Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert; Kaviarlake	2 400
	Anmerkung (wie bisher).	
119	Seemuscheln, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit:	
	Austern	rh 800
	andere	frei
	Anmerkung (wie bisher.)	
121	Schildkröten:	
	Land-, Süßwasser- und Sumpf-Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch bloß abgekocht oder eingesalzen ...	frei
	Seeschildkröten, lebend oder geschlachtet, auch bloß abgekocht oder eingesalzen	rh 800
122	Süßwasserkrebse:	
	lebend oder bloß abgekocht	frei
	von der Kruste befreit (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art	480
123	Seekrebse, lebend oder nichtlebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:	
	Hummer und Langusten	rh 800
	andere	rh 192
190	Mineralwasser	3
	Anmerkung. Mineralwasser in Gefäßen, die einem Zollsatz von mehr als 3 Mark für 1 Doppelzentner unterliegen, wird mit den Umschließungen nach deren Beschaffenheit verzollt.	
401	Dichte, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners, ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners, und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt	3 200

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
757	Brillen (einschließlich der Brillen mit Gläsern aus Bergkristall sowie der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefaßte Augengläser; gefaßte Brenngläser; Ferngläser aller Art (Fernrohre, Feldstecher usw.); gefaßte Lupen (Vergrößerungsgläser); Operngläser (Operngucker); photographische Apparate; Stereoskope; sonstiges optisches Glas, geschliffen und gefaßt; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen.....	360
	Mikroskope	120

§ 2

Für die Waren der nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs werden die allgemeinen Zollsätze um $33^1/_3$ vom Hundert erhöht:

402 bis 405, 408 ausschließlich Anmerkung, 409 bis 411, 412 ausschließlich Anmerkung, 436, ausgenommen Tüll, 450, 451, 464, 465 ausschließlich Anmerkung, 501, 517, 530 bis 532, 574 Abs. 1 und 3, 771, 775, 776.

§ 3

Für die Waren der nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs werden die allgemeinen Zollsätze um 50 vom Hundert erhöht:

400, 452, 499, 516 Abs. 3, 518 bis 520, 523, 524, 525 Abs. 1, 527 Abs. 1, 533, 534, 537, 539, 540 Abs. 1, 541, 542, 558 bis 560, 562, 566, 568, 576, 577, 598, 614 Abs. 2, 632 bis 634, 645, 660, 670 bis 672, 687, 689, 709, 729 Abs. 2, 731, 732, 733 Abs. 2 und 3, 742 bis 746, 748, 749, 763 Abs. 3, 767, 848, 883 bis 888.

§ 4

Für die Waren der nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs werden die allgemeinen Sätze um 100 vom Hundert erhöht:

Aus 34 Lorbeerblätter, 35, 38 Abs. 1 bis 3, 5, aus 55 Johannisbrot, Pinienkerne, 58, 124, aus 201 Oblaten zum Genuß aus Mehl, Grieß oder Kleber, ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz, 212, ausgenommen Kindermehl, aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Nestlemehl) und dergleichen; Kraftmehl mit Zucker versetzt, 216 außer Oliven, auch in Essig, Öl oder Salzwasser eingelegt oder mit Sardellen oder dergleichen gefüllt (farciert), 406, Anmerkung zu 408, Anmerkung zu 412, aus 459 Haarnetze, 462, 488, 489, 561, 565, 573, 574 Abs. 2, 578, 579 Abs. 2, 602, 603 Abs. 2, 604, 606 Abs. 2, 607, 657 Abs. 2, aus 658 Papier und Pappe, auch der Tarifnummer 657, mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen, Photographien oder in irgendeiner anderen Weise verziert, 659, 661, 667, 669, 678 Abs. 2, 679 Abs. 2, 683 Abs. 1 bis 4, 686, 691, 692, 698 Abs. 3, 702, 703, 710 Abs. 2, 711, 712, 722 Abs. 2, 723, 727, 728 Abs. 2, 747, aus 756 Brenngläser, Lupen (Vergrößerungsgläser), Stereoskopengläser, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt, 758, 761, 762, 774, 836 Abs. 2, 847, 881, 882, 891, 915.

§ 5

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 29. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Zollerhöhungen vom 29. September 1923. Vom 10. Oktober 1923.

Auf Grund von § 5 der Verordnung über Zollerhöhungen vom 29. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 948) bestimme ich:

Die Verordnung tritt am 25. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1923	Nr. 99

Inhalt: Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. S. 951. — Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. S. 959. — Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland. S. 960.

Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. Vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund von § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 5, § 10, § 17 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 939 (Aufwertungsverordnung) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Eine Aufwertung nach den Bestimmungen der Aufwertungsverordnung kommt nicht in Frage:

1. für Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. Januar 1923 entstanden ist, mit Ausnahme der Nachforderungen auf Grund von Steuerzuwiderhandlungen oder auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel;
2. für Steuern, die auf der Goldbasis errechnet werden, für die Tabaksteuer sowie auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern für Steuerbeträge bei eingeführten Waren, die gleichzeitig mit dem Zoll fällig werden.

In den Fällen der Nr. 2 finden die Bestimmungen der Aufwertungsverordnung hinsichtlich der Kosten Anwendung, soweit diese nicht selbst auf der Goldbasis errechnet werden.

§ 2

(1) Der Goldumrechnungssatz wird vom Reichsminister der Finanzen fortlaufend veröffentlicht.

(2) Für die Vergangenheit gilt der für die Landabgabe festgesetzte Goldumrechnungssatz. Soweit Papiermarkbeträge nach dem Stichtag vom 1. September 1923 in Goldmark umzurechnen sind, wird zur Vereinfachung der Berechnung bestimmt, daß an Stelle des für die Landabgabe festgesetzten Goldumrechnungssatzes von 1 290 000 ein Goldumrechnungssatz von 1 300 000 tritt.

Anlage 1

§ 3

(1) Zahlungen sind nach dem Goldumrechnungssatze, der für den Tag der Entstehung der Schuld gilt, auf den Goldwert umzurechnen. Innerhalb der Schonfrist kann die Zahlung auch nach Entstehung der Schuld zu dem ursprünglichen Papiermarkbetrag entrichtet werden. Ist keine Schonfrist bestimmt oder wird nach Ablauf der Schonfrist gezahlt, so ist der Goldmarkbetrag, der für den Tag der Entstehung der Schuld festgestellt ist, nach dem Goldumrechnungssatz am Tage der Zahlung in Papiermark umzurechnen.

(2) Der Zeitpunkt der Entstehung der Schuld und die Schonfrist bei den einzelnen Steuern ergeben sich aus der Anlage.

Anlage 2

§ 4

(1) Soweit auf steuerrechtliche Schulden Zahlungen freiwillig im voraus geleistet sind, wird der Betrag der Zahlung nach dem Tage, an dem die Zahlung bewirkt worden ist, auf den Goldwert umgerechnet. Wer die freiwillige Zahlung bewirkt hat, ist berechtigt, den entsprechenden Goldmarkbetrag auf einen später fällig werdenden Teil der gleichen steuerrechtlichen Schuld anzurechnen.

(2) Bestimmungen über die Anrechnung sonstiger Vorausleistungen (Vorauszahlungen, Abschlagzahlungen) sowie über Stundung und Zahlungsaufschub bleiben vorbehalten.

§ 5

Verzugszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen und Aufschubzinsen, die vor dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung entrichtet worden sind, werden in keinem Falle erstattet.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Oktober 1923.

§ 6

Ist eine Schuld, die nach dem 31. Dezember 1922 und vor dem 1. September 1923 entstanden ist, nach dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung beglichen worden, so sind Verzugszinsen (§ 104 der Reichsabgabenordnung) von dem Goldmarkbetrage (§ 6 der Aufwertungsverordnung) zu berechnen, sofern nicht die Schuld gestundet oder aufgeschoben worden ist.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 bis 8 der Aufwertungsverordnung finden auf Kleinbeträge keine Anwendung.

(2) Kleinbeträge im Sinne des Abs. 1 sind:

1. bei Schulden, die in den Monaten Januar bis Mai 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 5 000 Papiermark;
2. bei Schulden, die im Monat Juni 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 15 000 Papiermark;
3. bei Schulden, die im Monat Juli 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 50 000 Papiermark;
4. bei Schulden, die im Monat August 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 300 000 Papiermark;
5. bei Schulden, die nach dem 31. August 1923 entstanden sind, Beträge im Werte von weniger als dreißig Goldpfennigen; Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist der Zeitpunkt, zu dem die Schuld entstanden ist.

(3) Bei der Feststellung, ob die nach Abs. 2 maßgebende Wertgrenze erreicht ist, kommt es lediglich auf den Wert der Hauptschuld an. Dabei sind mehrere Hauptschulden desselben Steuerschuldners nur dann zusammenzurechnen, wenn sie in demselben Sollbuch nachzuweisen sind.

§ 8

(1) Bei Nachforderungen von Steuern auf Grund von Steuerzuwiderhandlungen oder auf Grund von neuen Tatsachen oder Beweismitteln werden auch Schulden aus früheren Jahren aufgewertet. Als Steuerbetrag, der in Gold zu zahlen ist, gilt ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung, und zwar

das Fünfzigtausendfache bei Entstehung der Schuld vor dem Jahre 1920,

das Fünfzehntausendfache bei Entstehung der Schuld im Jahre 1920 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1921,

das Achttausendfache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1921,

das Fünftausendfache bei Entstehung der Schuld in der ersten Hälfte des Jahres 1922,

das Fünfhundertfache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1922.

(2) Dieser Betrag wird zu dem am 1. September 1923 geltenden Goldumrechnungssatz in Gold umgerechnet.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Aufwertungsverordnung in Kraft.

(2) Bis zum 25. Oktober 1923 und für die Erbschaftssteuer bei Erwerben und Zweckzuwendungen von Todes wegen bis zum 1. Dezember 1923 können Schulden, die nach den Vorschriften der Aufwertungsverordnung aufzuwerten sind, noch durch Leistung des ursprünglichen Papiermarkbetrags getilgt werden. Soweit von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, gelten die bisherigen Gesetzesvorschriften und Verordnungsbestimmungen über die Nachteile bei verspäteter Zahlung weiter; insoweit findet § 9 der Aufwertungsverordnung keine Anwendung.

(3) Die Anwendung des § 15 der Aufwertungsverordnung unterbleibt bis zum Erlaß besonderer Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Anlage 1

Goldumrechnungssatz 1923

in der Zeit					für je eine Goldmark Papiermark
vom	1. September*)	bis	7. September		1 290 000*)
»	8. »	»	14.	»	2 452 000
»	15. »	»	18.	»	13 900 000
»	19. »	»	21.	»	21 800 000
»	22. »	»	25.	»	33 600 000
»	26. »	»	28.	»	34 800 000
»	29. »	»	2. Oktober		31 900 000
»	3. Oktober	»	5.	»	36 000 000
»	6. »	»	9.	»	66 900 000
»	10. »	»	12.	»	137 000 000
»	13. »	»	16.	»	243 000 000
»	17. »	»	19.	»	1 080 000 000

*) Für die Zwecke der Goldumrechnung von Schulden aus der Zeit vor dem 1. September 1923 (§ 6 der Aufwertungsverordnung) ist der Goldumrechnungssatz gemäß § 2 der Durchführungsbestimmungen auf 1 300 000 ℳ abgerundet.

Anlage 2

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4
A. Besitzsteuern			
1. **Arbeitgeberabgabe**	der 10., 20. und Letzte des Monats	5 Tage	—
2. **Brotversorgungsabgabe**	der 1. August 1923 für den ersten Teilbetrag, der 2. Januar 1924 für den 2. Teilbetrag	—	Der erste August gilt also auch in den Fällen als Stichtag für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe, in denen später ein besonderer Bescheid zugestellt wird. — Da die im August entstandenen Schulden mit dem einfachen Betrage zum ersten September aufgewertet werden, so ist der erste Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe nach dem für den ersten September geltenden Goldumrechnungssatz in Gold umzurechnen.
3. **Einkommensteuer**			
a) Vorauszahlungen und erhöhte Vorauszahlungen	der Tag, an dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind	—	Nachzahlungen und Abschlußzahlungen auf die Einkommensteuer für das Jahr 1922 werden nicht aufgewertet. Das neue Recht gilt auf dem Gebiete der Einkommensteuer im Laufe des Jahres 1923 daher nur für die Vorauszahlungen auf das Jahr 1923 und für die Einkommensteuer vom Arbeitslohne. Sind Vorauszahlungen, die innerhalb des Jahres 1923, aber vor dem 1. September fällig geworden sind, noch im Rückstand, so werden sie gemäß § 6 der Verordnung mit dem Hundert-, Dreißig- oder Zehnfachen aufgewertet oder bei Fälligkeit im Monat August mit dem Einfachen des ursprünglichen Papiermarkbetrags eingesetzt. Dieser Betrag wird in Gold umgerechnet, und zwar mit dem für den 1. September 1923 maßgebenden Goldumrechnungssatze. Eine Aufwertung findet nicht statt, wenn der geschuldete Papiermarkbetrag die im § 7 genannten Grenzen nicht erreicht.
b) Abführung der Lohnsteuerbeträge durch die Arbeitgeber	der 10., 20. und Letzte des Monats	5 Tage	
c) Rhein-Ruhr-Abgabe nach der Einkommensteuer siehe Rhein-Ruhr-Abgabe	—	—	

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4
4. Erbschaftssteuer	1. im allgemeinen der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht; jedoch 2. bei aufschiebend bedingten Anfällen der Tag des Eintritts der Bedingung, 3. in den Fällen des § 7 Abs. 3 Erb. St. G. 1922, des § 23 Abs. 2 Erb. St. G. 1919 und des § 27 Abs. 2 Erb. St. G. 1906 der Tag des Eintritts der Nacherbfolge, 4. in den Fällen des § 36 Erb. St. G. 1922 und des § 50 Erb. St. G. 1919 der Tag, an welchem der vom Jahreswerte der Nutzung jeweils zu entrichtende Steuerbetrag zu zahlen ist, 5. in den Fällen des § 37 Erb. St. G. 1922, des § 51 Erb. St. G. 1919 und des § 26 Abs. 2, 3 Erb. St. G. 1906 der Tag, an welchem das Nutzungsrecht erlischt.	Zu 1 bis 5: 6 Wochen bei Erwerben und Zweckzuwendungen von Todes wegen mit Ausnahme des Falles 4; 1 Woche bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden und im Falle 4.	—
5. Kapitalertragsteuer	—	—	Eine Aufwertung findet, abgesehen von dem Falle der Steuerzuwiderhandlungen und der Nachforderungen bei Bekanntwerden von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, auch für die im Jahre 1923 entstandenen Schulden nicht statt.
6. Körperschaftssteuer			
a) Vorauszahlungen	der Tag, bis zu dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind	—	—
b) Nachzahlungen und Abschlußzahlungen	der letzte Tag des Geschäftsjahrs	1 Woche	—
c) Rhein-Ruhr-Abgabe nach der Körperschaftssteuer s. Rhein-Ruhr-Abgabe.			
7. Kriegssteuern	—	—	Eine Aufwertung findet, abgesehen von dem Falle der Steuerzuwiderhandlungen und der Nachforderungen bei Bekanntwerden von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, nicht statt.

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4
8. Landabgabe	—	—	Da die Landabgabe schon auf der Goldbasis errechnet wird, findet die Aufwertungsverordnung auf sie keine Anwendung.
9. Reichsnotopfer	—	—	Es gilt dasselbe wie bei den Kriegssteuern.
10. Rhein-Ruhr-Abgabe			
a) Rhein-Ruhr-Abgabe nach der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer	der Tag, an dem die Abgabe zu entrichten ist	—	—
b) Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen	der 5. September 1923	—	—
11. Vermögensteuer	—	—	Eine Aufwertung kommt nicht in Frage (vgl. § 12 der Aufwertungsverordnung).
12. Wehrbeitrag	—	—	Es gilt dasselbe wie bei den Kriegssteuern.

B. Verkehrsteuern

13. Beförderungssteuer			
a) Zahlung für einen Abrechnungszeitraum	der letzte Tag des Abrechnungszeitraums	25 Tage	—
b) Abschlagzahlungen	der Tag, an dem die Abschlagzahlungen zu entrichten sind	—	—
Erbschaftssteuer s. Abschnitt A Besitzsteuern.			
14. Grunderwerbsteuer	1. im allgemeinen der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht,	1 Woche	Eine gemäß § 24 des Gesetzes in barem Gelde geleistete Sicherheit ist wie eine freiwillig im voraus geleistete Zahlung zu behandeln, vgl. § 4 der Durchführungsbestimmungen.
	2. jedoch im Falle des § 5 Abs. 1, 3 und 4 der Tag, an welchem das zur Eintragung des Eigentums verpflichtende Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird	1 Woche	
15. Kraftfahrzeugsteuer			
a) Erstmalige Einstellung eines Kraftfahrzeugs	1. Ausfertigung der Steuerkarte durch das Finanzamt,	1 Woche	—
	2. falls aber eine Steuerkarte nicht gelöst oder verspätet gelöst wird, der Tag der ersten unbefugten Benutzung des Kraftfahrzeugs	—	—

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4
b) Erneuerung der Steuerkarte	der Tag, der auf den Ablauf der bisherigen Steuerkarte folgt	1 Woche	—
c) Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen s. Abschnitt A Rhein-Ruhr-Abgabe			
16. Kapitalverkehrsteuern			
A. Gesellschaftsteuer			
a) Kapitalgesellschaften (§§ 3 bis 14 K.V.St.G.)	1. bei Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerbe von Aktien und Anteilen an Gesellschaften m. b. H. erforderlich sind, der Tag, an dem der Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Gesellschaft oder der Gesellschaftsbeschluß über die Kapitalserhöhung beurkundet ist. Bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften (§§ 305, 306 H. G. B.) ist der Tag des Beschlusses der aufnehmenden Gesellschaft entscheidend,	1 Woche	Zu a) 1 und 2: Eine gemäß § 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz in barem Gelde geleistete Sicherheit ist wie eine freiwillig im voraus geleistete Zahlung zu behandeln, vgl. § 4 der Durchführungsbestimmungen.
	2. im übrigen der Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld nach § 9 K. V. St. G., §§ 5 bis 11 der Ausf. Best. zum K. V. St. G. entsteht.	1 Woche	
b) Mehrstimmrechtsteuer (§ 15 K. V. St. G.)	der letzte Tag des Geschäftsjahrs (§ 15 Abs. 2 Satz 3 K. V. St. G.)	1 Woche	—
c) Gesellschaftsteuer des Teiles I B, C (§§ 16 bis 24 K. V. St. G.)	der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht (§ 19 Abs. 1, § 24 Abs. 5 K. V. St. G.)	1 Woche	Zu c): Eine gemäß § 72 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz in barem Gelde geleistete Sicherheit ist wie eine freiwillig im voraus geleistete Zahlung zu behandeln, vgl. § 4 der Durchführungsbestimmungen.
B. Wertpapiersteuer (§§ 25 bis 34 K. V. St. G.)	der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht (§ 27 Abs. 1 K. V. St. G.) Ist die Steuer vor Entstehung der Steuerschuld gemäß § 96 der Ausführungsbestimmungen zum K. V. St. G. entrichtet worden, so gilt als Tag der Entstehung der Schuld der Tag der Entrichtung der Steuer	—	—

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4
C. Börsenumsatzsteuer			
I. Anschaffungsgeschäfte (§§ 35 bis 60 K. V. St. G.)			
a) Einzelversteuerung	der Tag des Geschäftsabschlusses (§ 43 K. V. St. G.)	1 Woche	—
b) Abrechnungsverfahren			
1. Zahlung für einen Abrechnungszeitraum	der letzte Tag des Abrechnungszeitraums	1 Woche	—
2. Abschlagzahlungen	der Tag, bis zu dem die Abschlagzahlungen zu entrichten sind	—	—
II. Bezugsrechtsteuer (§ 61 K. V. St. G.)	der Tag, an dem das Bezugsrecht erlischt (§ 61 Abs. 3 K. V. St. G.)	1 Woche	—
D. Aufsichtsratsteuer (§§ 63 bis 67 K. V. St. G.)	der Tag der Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung, an dem die Vergütung festgesetzt wird	1 Woche	—
17. Lotteriesteuer			
a) Inländische Lotterien mit Ausnahme der Staatslotterien	der Tag, an dem mit dem Losabsatz begonnen wird	—	—
b) Staatslotterien	der Tag des Ablaufs der Ziehung jeder Klasse	1 Woche	—
c) Versteuerung ausländischer Lose	der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht	3 Tage	—
Pressenotabgabe s. Umsatzsteuer			
18. Rennwettsteuer			
a) Wettscheine mit Steueraufdruck	der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht	—	—
b) Wettscheine mit Abrechnungsverfahren	der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht	5 Tage	—
c) Wettbuch mit Abrechnungsverfahren	der letzte Tag des Abrechnungszeitraums	1 Woche	—
d) Wetten am Totalisator	der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht	3 Tage	—
Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen s. Abschnitt A Besitzsteuern.			

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4
19. Umsatzsteuer und Pressenotabgabe			
a) Vorauszahlungen	der letzte Tag des Steuerabschnitts	1 Woche	Als Steuerabschnitt gilt auch der abgekürzte Steuerabschnitt. — Nachzahlungen und Abschlußzahlungen auf die Umsatzsteuer 1922 werden nicht aufgewertet. Für Nachzahlungen und Abschlußzahlungen gilt das neue Recht auf dem Gebiete der Umsatzsteuer daher nur in den Fällen des abgekürzten Steuerabschnitts bei der allgemeinen Umsatzsteuer und in den Fällen der erhöhten Umsatzsteuer im Jahre 1923. In den Fällen des § 1 Nr. 3 und des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes findet eine Aufwertung in keinem Falle statt.
b) Nachzahlungen und Abschlußzahlungen	der letzte Tag des Steuerabschnitts	1 Woche	
20. Versicherungssteuer			
a) Zahlung für einen Abrechnungszeitraum	der letzte Tag des Abrechnungszeitraums	1 Woche	—
b) Abschlagzahlungen	der Tag, an dem die Abschlagzahlungen zu entrichten sind	—	—
c) Versicherung bei ausländischen Versicherern	der Tag der Prämienzahlung	1 Woche	—
21. Wechselsteuer			
a) Wechselhauptsteuer (§§ 5 bis 14 W.St.G.)	der Tag, an dem die Steuer vom Steuerschuldner zu entrichten ist (§ 9 W. St. G.).	—	Dies gilt auch für die Fälle, in denen der weitere inländische Inhaber des Wechsels zur Versteuerung verpflichtet ist, wenn die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet ist (§ 10 W. St. G.)
b) Wechselnachsteuer (§§ 15, 16 W.St.G.)	der Tag, an dem die Nachsteuerschuld nach dem Gesetz entsteht	3 Tage	—

C. Verbrauchssteuern

22. Biersteuer, Zuckersteuer, Weinsteuer, Salzsteuer, Spielkartensteuer und Kohlensteuer	der letzte Tag des Anmeldungszeitraums	1 Woche	Zu 22 und 23: Bei Steuerbeträgen für eingeführte Waren, die gleichzeitig mit dem Zoll fällig werden, findet die Aufwertungsverordnung keine Anwendung.

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4
23. Leuchtmittelsteuer und Zündwarensteuer	der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Gesetz entsteht	1 Woche	
24. Mineralwassersteuer	—	—	Eine Aufwertung findet, abgesehen vom Falle der Nachforderungen bei Steuerzuwiderhandlungen und bei Bekanntwerden von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, auch für die im Jahre 1923 entstandenen Schulden nicht statt
D. Erzwingungsstrafen und Kosten			
25. Erzwingungsstrafen	der Tag, an dem die Behörde die Verfügung, durch die die Erzwingungsstrafe festgesetzt wird, unterzeichnet	2 Wochen	—
26. Kosten	der Tag, an dem die Kostenschuld nach dem Gesetz entsteht; bei Kosten des Rechtsmittelverfahrens der Tag, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist	4 Wochen	—

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Vom 13. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Rechtsverordnungen des Reichs werden im Reichsgesetzblatt oder im Reichsministerialblatte (Zentralblatt für das Deutsche Reich) oder im Deutschen Reichsanzeiger verkündet. Die Verkündung an einer dieser Stellen genügt auch dann, wenn durch frühere Gesetze und Verordnungen eine bestimmte Art der Verkündung vorgeschrieben ist.

Für Rechtsverordnungen in Besoldungsangelegenheiten ist die Verkündung im Reichsbesoldungsblatte, für Rechtsverordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung die Verkündung in einem Amtsblatt des Reichspostministeriums ausreichend. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Verordnungen auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung können auch in anderer als der im Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Weise verkündet werden.

§ 2

Rechtsverordnungen des Reichs treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1923 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kann für die Zukunft die

Rechtswirksamkeit der Verkündung von Rechtsverordnungen, die früher in einer dem § 1 Abs. 1 und 2 entsprechenden Weise erfolgt ist, nicht in Frage gestellt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland.
Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund von § 60 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgendes bestimmt:

§ 1

Nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind, sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler dürfen Arbeitnehmer nach dem Ausland nur vermitteln, wenn sie im Besitz einer besonderen Erlaubnis dazu sind.

Das gleiche gilt für Arbeitsnachweisämter, es sei denn, daß es sich nur um einzelne Fälle gelegentlicher Vermittlung nach den an das Deutsche Reich angrenzenden Ländern handelt oder um einzelne Fälle gelegentlicher Vermittlung, die im Einvernehmen mit dem Reichswanderungsamt oder einer seiner Zweigstellen erfolgt.

Das Reichswanderungsamt und seine Bezirksstellen stehen hinsichtlich der Befugnis zu gelegentlicher Vermittlung in einzelnen Fällen den Arbeitsnachweisämtern gleich.

Soweit sich im übrigen für eine oberste Reichsbehörde das Erfordernis einer Vermittlung nach dem Ausland ergibt, wird diese durch Vereinbarung dieser Behörde mit dem Reichsarbeitsminister geregelt.

§ 2

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein deutsches Bedürfnis dafür besteht, daß Arbeitnehmer durch den Antragsteller nach dem Ausland vermittelt werden.

Sie kann auf bestimmte Länder und bestimmte Berufe sowie auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt, einzele Berufe können bei der Erteilung ausgeschlossen werden.

§ 3

Die Erlaubnis darf nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen, die keine Arbeitsnachweisämter sind, sowie gewerbsmäßigen Stellenvermittlern nur erteilt werden, wenn sie

a) nachweisen, daß sie in jedem der drei letzten Jahre vor dem 1. März 1924 mindestens zehn Arbeitnehmer ins Ausland vermittelt haben,

b) nach Geschäftsbetrieb und persönlichen Verhältnissen die Gewähr der Zuverlässigkeit, insbesondere auch dafür bieten, daß von ihnen die Vorschriften erfüllt werden, die zur Regelung der Stellenvermittlung im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung ergangen sind oder noch ergehen werden.

Die Erlaubnis kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Wird sie einem Verein erteilt, der einen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis betreibt, so gilt sie, falls sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt, nur für die Hauptstelle dieses Vereins, nicht aber für seine Zweigstellen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen von den Erfordernissen zu a zulassen.

§ 4

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem Landesamte für Arbeitsvermittlung zu stellen, das nach §§ 15, 44 oder 48 des Arbeitsnachweisgesetzes die Aufsicht führt.

Führt die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) die Aufsicht oder wird der Antrag von einem Landesamte für Arbeitsvermittlung gestellt, so ist er an die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) zu richten.

§ 5

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

§ 6

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf ist die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung). Sie kann ihre Befugnisse auf die Landesämter für Arbeitsvermittlung oder auf einzelne von ihnen übertragen.

Soweit es sich um nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise oder gewerbsmäßige Stellenvermittler handelt, wird die Erlaubnis im Einvernehmen mit dem Reichswanderungsamte, soweit es sich um Arbeitsnachweisämter handelt, im Benehmen mit dem Reichswanderungsamt erteilt.

Die einem gewerbsmäßigen Stellenvermittler oder einem nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis, der kein Arbeitsnachweisamt ist, erteilte Erlaubnis muß widerrufen werden, wenn es das Reichswanderungsamt verlangt.

§ 7

Gegen eine Entscheidung des Landesamts für Arbeitsvermittlung, welche die Erlaubnis ablehnt oder widerruft, kann der Antragsteller bei der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) binnen einem Monat nach Empfang des ablehnenden Bescheids Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Widerruf hat aufschiebende Wirkung.

Handelt es sich um einen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis, der kein Arbeitsnachweisamt ist, oder um einen gewerbsmäßigen Stellenvermittler, so kann der Beschwerde nur im Einvernehmen, handelt es sich um ein Arbeitsnachweisamt, nur im Benehmen mit dem Reichswanderungsamte stattgegeben werden.

Die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ist endgültig.

§ 8

Untersagt sind:

1. gewerbsmäßige Vermittlung von Auslandsstellen, die im Umherziehen betrieben wird,
2. geschäftsmäßige Mitwirkung an einem im Ausland betriebenen Unternehmen, das sich mit der Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Ausland befaßt,
3. die Vermittlung ins Ausland durch eine Hilfsperson eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers, dem die Erlaubnis zur Vermittlung ins Ausland nicht erteilt ist,
4. unrichtige Angaben zum Zwecke der Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland, soweit sie nicht schon den Tatbestand von § 144 des Reichsstrafgesetzbuchs erfüllen.

§ 9

Wer, ohne gewerbsmäßiger Stellenvermittler zu sein oder im Inland einen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis zu unterhalten, für sich oder einen anderen im Laufe eines Kalenderjahrs mehr als drei Arbeitnehmer ins Ausland anwerben will, bedarf der vorherigen Erlaubnis durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung, in dessen Bezirk die Anwerbung vorgenommen wird. Der Antragsteller hat in seinem Antrag den Arbeitgeber, den Beschäftigungsort, die Zahl und das Fach der gesuchten Arbeitnehmer sowie die Arbeitsbedingungen der zu besetzenden Stellen anzugeben.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung erteilt die Erlaubnis im Einvernehmen mit dem Reichswanderungsamte. Über die Erteilung stellt es eine Bescheinigung aus, die den Arbeitgeber, den Beschäftigungsort, die Zahl und das Fach der Arbeitnehmer, die angeworben werden dürfen, sowie die Arbeitsbedingungen der zu besetzenden Stellen angibt.

Die Erlaubnis kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und vom Landesamte für Arbeitsvermittlung jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muß erfolgen, wenn er von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) angeordnet oder vom Reichswanderungsamte verlangt wird.

§ 10

Die Durchführung dieser Verordnung liegt den Arbeitsnachweisämtern gemäß den Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes ob. Unberührt bleiben die Aufsichtsbefugnisse, die auf Grund des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) oder auf Grund sonstiger Bestimmungen anderen Behörden zustehen.

§ 11

Das Reichswanderungsamt ist befugt, in Fragen seines Arbeitsbereichs von den Landesämtern für Arbeitsvermittlung, den öffentlichen und den anderen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen sowie den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern Auskünfte zu verlangen.

Es darf in diesen Fragen im Einvernehmen mit der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) unmittelbaren Einblick in den Geschäftsbetrieb der genannten Arbeitsnachweisämter, der anderen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise und der gewerbsmäßigen Stellenvermittler nehmen.

§ 12

Die §§ 1 bis 11 treten am 1. März 1924 in Kraft.

Bis zu diesem Tage ist der Reichsarbeitsminister in besonderen Fällen befugt, die Anwerbung sowie die gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern zu verbieten.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1923	Nr. 100

Inhalt: Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank. S. 963.

In Teil II, Nr. 39, ausgegeben am 16. Oktober 1923, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. — Gesetz über die Änderung des Bankgesetzes. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Vertrags über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. Mai 1922. — Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen.

Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank. Vom 15. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken wird die Deutsche Rentenbank errichtet. Die Deutsche Rentenbank hat ihren Sitz in Berlin. Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts.

§ 2

Das Kapital und die Grundrücklage der Deutschen Rentenbank betragen 3 200 Millionen Rentenmark; der Betrag wird zu gleichen Teilen von der Landwirtschaft (§ 6) einerseits und von Industrie, Gewerbe und Handel einschließlich der Banken (§ 9) anderseits aufgebracht. Soweit Grundbesitz weder nach § 6 noch nach § 9 herangezogen wird, ist er nach Maßgabe der Aufhebung der Zwangswirtschaft zum Zwecke der Verstärkung der Mittel der Deutschen Rentenbank heranzuziehen.

§ 3

(1) Die Satzung der Deutschen Rentenbank wird von den Gründern festgestellt. Sie bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

(2) Ist bis zum 1. November 1923 die Satzung nach Maßgabe des Abs. 1 nicht zustande gekommen, so wird sie von der Reichsregierung erlassen.

§ 4

Die Deutsche Rentenbank ist, soweit nicht in dieser Verordnung oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals. Die Wahl des Präsidenten der Bankverwaltung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung. Die Gründer haben der Reichsregierung drei Personen für das Amt des Präsidenten vorzuschlagen. Werden sämtliche Vorschläge abgelehnt, so ernennt die Reichsregierung den Präsidenten mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 5

Die Deutsche Rentenbank ist von allen Steuern des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Vermögen und Einkommen sowie vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe befreit. Aus Anlaß ihrer Gründung, einer Kapitalerhöhung, der Ausgabe ihrer Rentenbriefe und des Umtausches der Rentenbankscheine gegen solche Rentenbriefe dürfen vom Reiche, den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände) Abgaben und Kosten irgendwelcher Art nicht erhoben werden. Das gleiche gilt für die Eintragung und Löschung der Grundschulden, die Ausstellung und die Übereignung der Schuldverschreibungen sowie die Übereignung von Gold und ausländischen Zahlungsmitteln an sie.

§ 6

(1) Die Deutsche Rentenbank erwirbt an den Grundstücken, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen und der Besteuerung nach dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und den

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. Oktober 1923)

dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen unterliegen, in Höhe von 4 vom Hundert des Wehrbeitragswerts eine auf Goldmark lautende Grundschuld. Die Grundschuld geht, soweit nicht mit anderen Staaten getroffene Vereinbarungen entgegenstehen, allen anderen Lasten im Range vor.

(2) Goldmark im Sinne des Abs. 1 ist der Wert von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold.

(3) Wehrbeitragswert ist der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig zugrunde gelegt worden ist, oder, wenn eine Veranlagung zum Wehrbeitrage nicht stattgefunden hat, zugrunde zu legen gewesen wäre.

(4) Das Kapital der Grundschuld ist mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, zum ersten Male am 1. April 1924, innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zu entrichten. Die Deutsche Rentenbank bestimmt die Zahlungsstelle.

(5) Das Kapital der Grundschuld ist für die Deutsche Rentenbank unkündbar. Dem Eigentümer steht die Kündigung nicht vor Ablauf von fünf Jahren frei.

(6) Die Zinsen (Abs. 4) und das Kapital (Abs. 5) sind nach dem Goldwert zur Zeit der Zahlung nach näherer Bestimmung der Durchführungsbestimmungen in Rentenmark zu zahlen. Die Deutsche Rentenbank ist nicht verpflichtet, Zahlungen vor Fälligkeit entgegenzunehmen.

(7) Wegen der Ansprüche aus der Grundschuld findet auf Antrag der Deutschen Rentenbank die sofortige Zwangsvollstreckung statt. Der Antrag ersetzt den vollstreckbaren Titel. Auf Ersuchen der Deutschen Rentenbank hat die örtlich zuständige landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditanstalt, oder falls eine solche nicht vorhanden ist, eine andere von der Reichsregierung im Benehmen mit der Landesregierung zu bezeichnende Stelle die Zwangsverwaltung zu übernehmen.

§ 7

(1) Steht für mehrere Grundstücke eines Eigentümers lediglich ein Gesamtwehrbeitragswert fest, so sind die Grundstücke mit einer Gesamtgrundschuld belastet.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist die Gesamtgrundschuld auf die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe ihres Wehrbeitragsteilwerts in der Weise zu verteilen, daß jedes Grundstück nur mit dem zugeteilten Betrage haftet.

(3) Gehen Teile eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer über, so ist auf Antrag eines der beteiligten Grundstückseigentümer eine gleiche Verteilung vorzunehmen.

(4) Im Falle der Abtrennung eines unbedeutenden Teiles eines Grundstücks kann mit Zustimmung der Deutschen Rentenbank dieser Teil von der Belastung der Grundschuld befreit werden.

§ 8

(1) Soweit das mit der Grundschuld belastete Grundstück verpachtet ist, haften für die an die Deutsche Rentenbank zu leistenden Zinsen, der Eigentümer und der Pächter wie Gesamtschuldner.

(2) Im Verhältnis zueinander ist der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel, der Pächter zur Zahlung von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet.

(3) Soweit die Verteilung der Zinslast nach Abs. 2 einen Teil gegenüber dem anderen übermäßig belastet, hat das Pachteinigungsamt auf Antrag eine anderweite Festsetzung des Pachtpreises vorzunehmen.

§ 9

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe einschließlich der Banken werden, soweit sie der Besteuerung nach dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen unterliegen, in ihrer Gesamtheit zugunsten der Deutschen Rentenbank mit demselben Betrag in Goldmark belastet wie die Gesamtheit der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. Diese Last ist auf die einzelnen Unternehmer der bestehenden Betriebe nach näherer Bestimmung der Reichsregierung umzulegen und zu verzinsen. Der § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wenn zu einem Betriebsvermögen Grundstücke gehören, erwirbt die Deutsche Rentenbank an diesen Grundstücken in Höhe von 4 vom Hundert des Wehrbeitragswerts, aber nicht über den Umlagebetrag hinaus eine auf Goldmark lautende Grundschuld. Die Grundschuld geht, soweit nicht mit anderen Staaten getroffene Vereinbarungen entgegenstehen, allen anderen Lasten im Range vor. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 6 und Abs. 7 Satz 1 und 2 sowie der § 7 finden Anwendung.

(3) Soweit die auf den einzelnen Unternehmer entfallende Last durch eine Grundschuld nicht gedeckt ist, ist der Deutschen Rentenbank eine auf Goldmark lautende Schuldverschreibung des Unternehmers auszuhändigen. Der Anspruch aus der Schuldverschreibung geht in Ansehung der Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners allen anderen Verpflichtungen im Range vor, soweit nicht mit anderen Staaten getroffene Vereinbarungen bestehen. Kommt der Unternehmer der Verpflichtung zur Ausstellung der Schuldverschreibung innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Aufforde-

rung nicht nach, so hat auf Antrag der Deutschen Rentenbank die Reichsregierung oder die von ihr zu bezeichnende Stelle einen Vertreter zu bestimmen mit der Ermächtigung, die Schuldverschreibung mit Wirkung für den Unternehmer auszustellen und der Deutschen Rentenbank auszuhändigen.

(4) Wird das Unternehmen ganz oder zum Teil veräußert, so haftet aus der Schuldverschreibung neben dem Veräußerer der Erwerber. Die Deutsche Rentenbank kann den Erwerber oder den Veräußerer aus der Verpflichtung entlassen.

(5) Unternehmer neuentstehender Betriebe sind in entsprechender Weise zum Zwecke der Verstärkung der Mittel der Bank heranzuziehen.

§ 10

(1) Die Grundschuld bedarf zu ihrer Entstehung sowie zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung.

(2) Die Grundschuld ist auf Ersuchen der Deutschen Rentenbank oder auf Antrag des Grundstückseigentümers in das Grundbuch einzutragen. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist oder wird ein Grundstück von der Belastung mit der Grundschuld befreit, so ist dies auf Antrag des Grundstückseigentümers im Grundbuch zu vermerken.

§ 11

(1) An dem Kapital der Deutschen Rentenbank sind die Eigentümer der belasteten Grundstücke und die Unternehmer der belasteten Betriebe in dem Verhältnis der von ihnen eingebrachten Grundschulden, Schuldverschreibungen, Goldbeträge und Zahlungsmittel in ausländischer Währung beteiligt.

(2) Anteilscheine werden nicht ausgefertigt. Die Anteile sind nur mit Genehmigung der Deutschen Rentenbank übertragbar. Die Vertretung der Anteilsrechte wird in der Satzung der Deutschen Rentenbank geregelt.

§ 12

(1) Die Deutsche Rentenbank stellt auf Grund der für sie begründeten Grundschulden und der ihr zu übergebenden Schuldverschreibungen Rentenbriefe aus. Die Rentenbriefe lauten auf 500 Goldmark oder ein Vielfaches davon.

(2) Die Rentenbriefe sind mit 5 vom Hundert jährlich verzinslich und können nach Ablauf von fünf Jahren von der Deutschen Rentenbank zur Rückzahlung zu ihrem Nennwert im ganzen oder in Serien aufgekündigt werden. Eine frühere Aufkündigung ist nur im Falle der Liquidation zulässig.

(3) In Ansehung der Befriedigung aus den für die Deutsche Rentenbank begründeten Grundschulden und den der Deutschen Rentenbank ausgehändigten Schuldverschreibungen gehen die Forderungen der Rentenbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Gläubiger der Deutschen Rentenbank vor.

(4) Verringert sich die Deckung, so ist der entsprechende Betrag von Rentenbriefen zu vernichten.

§ 13

(1) Die Rentenbriefe dienen als Deckung für die von der Deutschen Rentenbank auszugebenden Rentenbankscheine.

(2) Die Werteinheit dieser Rentenbankscheine ist die Rentenmark, die in 100 Rentenpfennig eingeteilt ist.

§ 14

(1) Auf Grund je eines über 500 Goldmark lautenden Rentenbriefs dürfen unter der Bezeichnung Rentenbankscheine besondere Wertzeichen im Betrage von 500 Rentenmark, insgesamt nicht mehr als der Betrag des Kapitals und der Grundrücklage, ausgegeben werden.

(2) Soweit die im Abs. 1 vorgesehene Deckung nicht vorhanden ist, ist die Ausgabe von Rentenbankscheinen nicht gestattet.

(3) Die Rentenbankscheine sind an den öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel anzunehmen; die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

(4) Auf die Rentenbankscheine finden die Vorschriften über Geldzeichen sowie die Vorschriften der § 4 Abs. 2, 3, § 5 und § 59 Abs. 1 Ziffer 3 des Bankgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Deutsche Rentenbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Rentenbankscheine jederzeit auf Verlangen derart gegen ihre Rentenbriefe einzulösen, daß auf 500 Rentenmark ein Rentenbrief über 500 Goldmark mit Zinsenlauf vom nächsten Fälligkeitstermin ab gewährt wird.

§ 16

(1) Die Deutsche Rentenbank darf bankmäßige Geschäfte nur mit dem Reiche, der Reichsbank und den Privatnotenbanken machen.

(2) Sie wird während der nächsten 2 Jahre dem Reiche auf Rentenmark lautende und, vorbehaltlich der Bestimmung im § 17, verzinsliche Kredite bis zum Betrage von insgesamt 1 200 Millionen Rentenmark zum festen Zinssatz von 6 vom Hundert gewähren. Die Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres zahlbar. Bürgschaften darf die Deutsche Rentenbank für das Reich nicht übernehmen.

(3) Die Deutsche Rentenbank ist ferner nach Maßgabe der Satzung berechtigt, der Reichsbank und den Privatnotenbanken zum Zwecke der Kreditversorgung der Privatwirtschaft bis zum Betrage von 1 200 Millionen Rentenmark Kredite zu gewähren. Die Beteiligung der

Reichsbank und der einzelnen Privatnotenbanken an diesen Krediten richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Notenausgabe am 31. Juli 1914. Der Betrag, über den hinaus die Privatnotenbanken ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgeben dürfen, vermindert sich um den jeweiligen Markwert der von ihnen in Anspruch genommenen Kreditbeträge.

§ 17

(1) In Anrechnung auf den im § 16 Abs. 2 bestimmten Höchstbetrag stellt die Deutsche Rentenbank dem Reiche sofort ein zinsloses Darlehen von 300 Millionen Rentenmark zur Verfügung. Das Reich verwendet diese Summe zur Einlösung oder Teileinlösung seiner bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen.

(2) Reicht die Summe von 300 Millionen Rentenmark nicht aus, um sämtliche bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen einzulösen, so ist auf Verlangen des Reichs gemäß § 16 Abs. 2 ein verzinsliches Zusatzdarlehn nachzusuchen und zu gewähren. Die Höhe des Zusatzdarlehns bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und der Deutschen Rentenbank vorbehalten.

§ 18

Der bilanzmäßige Reingewinn der Deutschen Rentenbank wird wie folgt verwandt:

1. Vorweg wird ein Betrag von 40 vom Hundert des Reingewinns einem Tilgungskonto zugeführt; nach Tilgung des dem Reiche gemäß § 17 Abs. 1 zugeführten Darlehns von 300 Millionen Rentenmark ermäßigt sich der dem Tilgungskonto zuzuführende Betrag auf 30 vom Hundert des Reingewinns;
2. alsdann wird ein Betrag bis zur Höhe von 6 vom Hundert des Wertes der eingebrachten Grundschulden, Schuldverschreibungen, Goldbeträge und Zahlungsmittel in ausländischer Währung den Anteilseignern zugeführt; soweit die Einlagen in Grundschulden und Schuldverschreibungen bestehen, wird der verfügbare Betrag aus dem Reingewinn eines Jahres auf die erste Halbjahrszinsleistung des folgenden Jahres verrechnet;
3. der Restbetrag wird zur Verstärkung des Tilgungskontos verwendet.

§ 19

Sobald die Deutsche Rentenbank mit der Ausgabe von Rentenbankscheinen begonnen hat, dürfen bei der Reichsbank Schatzanweisungen nicht mehr diskontiert werden. Bis zum Ablauf der Einlösung der bis dahin von seiten des Reichs bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen sind Prolongationen in solchen Schatzanweisungen zulässig.

§ 20

(1) Das Recht der Deutschen Rentenbank zur Ausgabe von Rentenbankscheinen kann ohne Entschädigung durch Reichsgesetz aufgehoben werden. In diesem Falle hat das Reich die ihm von der Deutschen Rentenbank gewährten Darlehn zurückzuzahlen und die Deutsche Rentenbank ihre umlaufenden Rentenbankscheine einzuziehen.

(2) Erlischt das Recht zur Ausgabe von Rentenbankscheinen, so wird die Auseinandersetzung zwischen dem Reiche, der Deutschen Rentenbank und den sonstigen Beteiligten durch Reichsgesetz geregelt.

(3) Im Falle der Auflösung der Deutschen Rentenbank sind vorweg die auf das Kapital und die Grundrücklagen gemachten Einlagen zurückzuzahlen.

§ 21

Der Reichsregierung bleibt vorbehalten, die zur Durchführung dieser Verordnung und für den Übergang, insbesondere für das Verfahren mit Einschluß des Rechtsmittelverfahrens, erforderlichen Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zu erlassen. Sie kann Kleinbetriebe von der Belastung ausnehmen und mit Zustimmung der Deutschen Rentenbank bestimmen, ob und inwieweit die Grundstückseigentümer und die Unternehmer berechtigt sind, sich von der Belastung mit Grundschuld, der Verpflichtung zur Aushändigung der Schuldverschreibungen sowie der Verpflichtung aus der ausgehändigten Schuldverschreibung durch Leistung von Gold oder Zahlungsmitteln in ausländischer Währung zu befreien. Die Reichsregierung kann ferner bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungs- oder Übergangsvorschriften mit Geldstrafe und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, 15. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1923 | Nr. 101

Inhalt: Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 967. — Verordnung über die Neueichung selbsttätiger Balkenwaagen. S. 976. — Verordnung über die Errichtung einer Restverwaltung für Reichsaufgaben. S. 976. — Zweite Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. S. 976. — Siebente Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 977. — Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 978. — Verordnung zur Änderung der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 978. — Berichtigung. S. 978.

Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 24. September 1923.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl. S. 960) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

1. § 42 Nr. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei den in Abschnitte zu $^1/_4$ Liter geteilten Meßwerkzeugen aus Glas von einem Gesamtraumgehalte von 5 Liter und weniger darf die untere Begrenzung des Maßraums anstatt durch eine Strichmarke, durch den Abflußhahn erfolgen. Der die Begrenzung bildende Abflußhahn muß durch eine Fassung aus Metall mit dem Maßkörper verbunden sein.

2. § 42 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Der Abstand benachbarter Strichmarken muß bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung mindestens 2,5 Zentimeter, bei allen übrigen mindestens 2 Zentimeter sein. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung fallen die drei untersten Strichmarken weg.

Jede bezifferte Strichmarke muß länger als die übrigen sein. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung müssen die bezifferten Strichmarken um etwa den halben Umfang des Gefäßes geführt sein.

Artikel 2

Eichung von Gewichten

Die §§ 74 bis 80 erhalten folgende Fassung:

§ 74

Zulässige Gewichtsgrößen

Zulässig sind Handels- und Präzisionsgewichte von

50,		20,		10 Kilogramm
5,		2,		1 »
500,	250,	200,	125,	100 Gramm
50,		20,		10 »
5,		2,		1 » ,

außerdem Präzisionsgewichte von

500,	200,	100 Milligramm
50,	20,	10 »
5,	2,	1 »

§ 75

Material

Zulässig sind:

Neusilber für Gewichte bis einschließlich 10 Milligramm abwärts, Messing und Rotguß für Gewichte bis einschließlich 1 Gramm abwärts, Eisen für Handelsgewichte bis einschließlich 100 Gramm abwärts sowie für Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts; ferner Aluminium für die Gewichte von 500 Milligramm abwärts und Platin für die Gewichte von 500 bis einschließlich 10 Milligramm.

An Stelle der genannten dürfen auch andere Metalle von annähernd gleichen Eigenschaften verwendet werden.

Außerdem sind für die Gewichte von 2 Kilogramm bis einschließlich 20 Gramm Porzellan oder ihm an Haltbarkeit gleiche Erden zulässig.

§ 76
Gestalt

1. Die Körper der Gewichte von 50 Kilogramm bis 1 Gramm sollen die Form eines geraden Kreiszylinders haben. Die Abmessungen sind folgende:

a) bei den Gewichten aus Metall:

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte der Höhe größte	kleinste
50 Kilogramm	250 Millimeter	220 Millimeter
20 »	175 »	150 »
10 »	135 »	114 »
5 »	109 »	92 »
2 »	78 »	65 »
1 »	60 »	51 »
500 Gramm	47 »	39 »
250 » } ohne Justierhöhlung ...	36 »	30 »
125 » } ohne Justierhöhlung ...	27 »	22 »

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter	kleinster
250 Gramm mit Justierhöhlung ..	34 Millimeter	31 Millimeter
200 »	42 »	39 »
125 » mit Justierhöhlung ..	27 »	25 »
100 »	34 »	32 »
50 »	28 »	26 »
20 »	23 »	22 »
10 »	20 »	19 »
5 »	17 »	16 »
2 »	14 »	13 »
1 »	10 »	9 »

b) bei den Gewichten aus Porzellan:

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter	kleinster
2 Kilogramm	89 Millimeter	83 Millimeter
1 »	75 »	69 »
500 Gramm	59 »	55 »
250 »	48 »	45 »
200 »	60 »	55 »
125 »	37 »	34 »
100 »	47 »	44 »
50 »	41 »	38 »
20 »	28 »	26 »

Bei allen Gewichten sind Unterschiede zwischen dem oberen und unteren Durchmesser bis zu einem Zwanzigstel des letzteren zulässig.

2. Bei den Gewichten von 50 Kilogramm bis 250 Gramm sowie bei den Gewichten von 125 Gramm muß die Höhe größer sein als der Durchmesser.

Die Gewichte von 50 und 20 Kilogramm müssen mit Handhabe, die Gewichte von 10 Kilogramm mit Handhabe oder Knopf, die Gewichte von 5 Kilogramm bis einschließlich 1 Gramm mit Knopf versehen sein, nur die eisernen Gewichte von 250 bis 100 Gramm sowie die Gewichte aus Porzellan müssen ohne Knopf hergestellt sein. Knopf und Handhabe müssen so eingerichtet sein, daß sie ein leichtes Anfassen des Gewichts mit der Hand ermöglichen.

Bei den Gewichten aus Porzellan zu 2 Kilogramm, 1 Kilogramm und 500 Gramm soll die Mantelfläche in etwa 4 Fünftel der Höhe durch eine gleichmäßig herumgeführte Nut unterbrochen sein. Die Nut darf nicht tiefer und breiter sein, als für eine leichte und sichere Handhabung des Gewichts erforderlich ist.

3. Die Gewichte von 500 Milligramm abwärts müssen als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Kante oder Ecke ausgeführt sein, und zwar:

die Stücke von 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks,

die Stücke von 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Vierecks,

die Stücke von 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Dreiecks.

§ 77
Einrichtung

1. Die Gewichte müssen aus einem Stücke und aus einem einheitlichen Material hergestellt sein. Bei gußeisernen Gewichten müssen die Handhaben aus Schmiedeeisen bestehen. Sie müssen ohne jedes fremde verbindende Material in den Gewichtskörper eingegossen sein.

Außerdem dürfen zu leichte Gewichte aus Metall ohne Justierhöhlung am Boden oder am Mantel durch eingesetzte Pfropfen berichtigt werden. Zulässig ist es auch, kleine Einbohrungen in den Gewichtskörper mit schwererem Material auszufüllen, wenn die Löcher mit einem Pfropf aus dem Metall des Gewichtsstücks dauerhaft verschlossen werden.

2. Die Bodenfläche muß eben sein, die Oberfläche muß glatt verlaufen und darf keine gröberen Poren, Löcher, Unregelmäßigkeiten, Vorsprünge oder Verzierungen aufweisen. Bei den eisernen Gewichten zu 50 und 20 Kilogramm sowie bei sämtlichen Gewichten aus Porzellan müssen die äußeren Kanten schwach abgerundet sein.

Abgedrehte Gewichte dürfen einen metallischen Überzug erhalten. Abgedrehte eiserne Gewichte, die einen solchen Überzug nicht haben, sowie nichtabgedrehte eiserne Gewichte müssen bei der Neueichung mit einem dünnen Überzuge von Lack oder dergleichen, Gewichte aus Porzellan mit einer dauerhaften Glasur versehen sein. Der

Überzug muß hart und luftbeständig sein, er darf nicht splittern, abblättern, auch nicht beim Gebrauche sich leicht abnutzen oder abstoßen.

3. Eiserne Gewichte und Handelsgewichte aus Porzellan müssen eine Justiereinrichtung haben. Präzisionsgewichte aus Porzellan dürfen keine Justiereinrichtung haben. Von den Gewichten aus anderem Material können die Handelsgewichte bis einschließlich 500 Gramm abwärts, die Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts mit einer solchen versehen sein.

4. Bei den Gewichten aus Metall muß sich die Justierhöhlung nach dem Innern des Gewichts zu ausbauchen und nach der oberen Fläche zu in einen engen Kanal von kreisförmigem Querschnitt ausmünden. Der Kanal muß sich von oben nach unten kegelförmig verjüngen, und zwar auf je 10 Millimeter Tiefe um etwa 3 Millimeter im Durchmesser. Er soll die folgenden Abmessungen einhalten:

Gewichtsgrößen	oberer Durchmesser	Tiefe mindestens
50, 20 und 10 Kilogramm	13 bis 16 Millimeter	10 Millimeter
5 Kilogramm bis einschließlich 500 Gramm	8 » 11 »	10 »
200 und 100 Gramm	7 » 9 »	6 »

Der Kanal soll weder zu nahe dem Rande, noch so nahe an Knopf oder Handhabe angebracht sein, daß die Stempelung erschwert wird.

Die Gewichte aus Porzellan mit Justiereinrichtung müssen in der Mitte der oberen Fläche eine kreisförmige sich nach unten erweiternde Einsenkung (Stempelstelle) von 3 bis 5 Millimeter Tiefe haben, deren Durchmesser bei den Stücken zu 125 und 20 Gramm 12 ± 1 Millimeter, bei den übrigen 18 ± 2 Millimeter betragen soll. Ferner muß im Gewichtskörper eine zylindrische oder schwach konische Kammer (Justierhöhlung) vorgesehen sein, die innerhalb der Stempelstelle in eine kreisförmige Öffnung von 6 bis 8 Millimeter ausmündet.

Die Tiefe der Kammer soll betragen bei den Gewichten zu:

Gewichtsgröße	zulässige Tiefe der Kammer höchstens
2 Kilogramm	100 Millimeter
1 »	80 »
500 Gramm	50 »
250 »	45 »
200 »	25 »
125 »	35 »
100 »	15 »
50 »	11 »
20 »	10 »

5. Neue Gewichte aus Metall mit Justierhöhlung sind zur Eichung mit leerer Justierhöhlung und ohne den zum Verschlusse dienenden Eichpfropf vorzulegen. Hierbei muß das Mindergewicht betragen:

Gewichtsgröße	mindestens	höchstens
50 Kilogramm	60 Gramm	400 Gramm
20 »	60 »	300 »
10 »	60 »	240 »
5 »	25 »	180 »
2 »	25 »	130 »
1 »	25 »	100 »
500 Gramm	25 »	60 »
250 »	5 »	40 »
200 »	5 »	40 »
125 »	5 »	20 »
100 »	5 »	20 »

Der Raum der Justierhöhlung muß hinreichen, um außer der für die Berichtigung erforderlichen Zulage noch mindestens den vierzigfachen Betrag der vorgeschriebenen Fehlergrenze in feinem Bleischrot von höchstens 3 Millimeter Durchmesser aufzunehmen.

Die Gewichte aus Porzellan sind zur Eichung mit leerer Justierhöhlung, jedoch mit dem zum Verschlusse der Stempelstelle bestimmten Bleiplättchen und dem zur Sicherung des Verschlusses dienenden Karton- oder Preßspanscheibchen vorzulegen. Das Mindergewicht muß betragen:

Gewichtsgröße	möglichst	Mindergewicht höchstens	mindestens
	Gramm	Gramm	Gramm
2 Kilogramm	6,0	40,0	4,5
1 »	6,0	25,0	4,5
500 Gramm	6,0	15,0	4,5
250 »	6,0	10,0	4,5
200 »	6,0	9,0	4,5
125 »	2,5	9,0	1,8
100 »	5,5	8,0	4,5
50 »	5,0	7,0	4,5
20 »	2,2	3,5	1,8

§ 78

Bezeichnung

Die Masse ist bei den Gewichten nach Kilogramm, Hektogramm, Gramm oder Milligramm zu bezeichnen, und zwar bei den Metallgewichten ausschließlich mit den Abkürzungen kg, hg, g, mg. Bei den Porzellangewichten sind auch die ausgeschriebenen Worte Kilogramm, Hektogramm, Gramm zulässig.

Die Bezeichnung erfolgt bei den Gewichten bis 1 Kilogramm abwärts nach Kilogramm, bei den Gewichten von 500 Gramm nach Kilogramm, Hektogramm oder Gramm, bei den Gewichten von 200 und 100 Gramm nach Hektogramm oder nach Gramm, bei den Gewichten

von 250 und 125 Gramm sowie von 50 bis 1 Gramm nach Gramm, bei den Gewichten von 500 bis 1 Milligramm nach Milligramm.

Bei den Gewichten von 50 Milligramm abwärts kann die Bezeichnung mg fortbleiben.

Die Bezeichnung darf auf dem Mantel, auf der oberen Fläche oder auf dem Knopfe angebracht, sie darf bei den eisernen Gewichten aufgeschlagen, ein- oder aufgegossen oder eingeschnitten, bei den Porzellangewichten erhaben oder vertieft aufgepreßt oder unter der Glasur aufgemalt sein. Sie muß bei allen Gewichten so angebracht sein, daß für die Stempelung hinreichender Raum frei bleibt. Andere Kennzeichnungen irgendwelcher Art sind bei den Metallgewichten nicht zulässig. Bei den Porzellangewichten ist eine Fabrikmarke zulässig. Sie darf jedoch nicht auffällig oder für die Übersichtlichkeit der Bezeichnung und Stempelung störend sein.

§ 79
Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Handelsgewichten von

50	Kilogramm	10	Gramm
20	»	4	»
10	»	2,5	»
5	»	1,25	»
2	»	0,60	»
1	»	0,40	»
500	Gramm	250	Milligramm
250	»	125	»
200	»	100	»
125	»	70	»
100	»	60	»
50	»	50	»
20	»	30	»
10	»	20	»
5	»	16	«
2	»	12	»
1	»	10	»

2. bei Präzisionsgewichten von

50	Kilogramm	2,5	Gramm
20	»	2,0	»
10	»	1,25	»
5	»	0,625	»
2	»	0,300	»
1	»	0,200	»
500	Gramm	125	Milligramm
250	»	65	»
200	»	50	»
125	»	35	»
100	»	30	»
50	»	25	»
20	Gramm	15	Milligramm
10	»	10	»
5	»	6	»
2	»	3	»
1	»	2	»
500, 200 und 100	Milligramm	1	»
50, 20 » 10	»	0,5	»
5	Milligramm	0,25	»
2	»	0,2	»
1	»	0,1	»

§ 80
Stempelung

1. Die Stempelung der Gewichte aus Metall mit Justierhöhlung erfolgt auf dem Eichpfropfe, die der Gewichte aus Metall ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche.

Bei den Gewichten aus Porzellan mit Justierhöhlung werden Stempel- und Jahreszeichen auf einem zum Verschlusse dienenden Bleiplättchen (§ 77 Nr. 5) aufgeschlagen, bei den Gewichten aus Porzellan ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche oder der Mantelfläche aufgeätzt.

Die Gewichte in Plättchenform erhalten einen Stempel auf der die Bezeichnung tragenden Fläche. Bei den Gewichten von 10 Milligramm abwärts darf bei der Neueichung von der Aufbringung des Jahreszeichens abgesehen werden.

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung bei den Gewichten ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche und, wenn dort kein Platz mehr vorhanden ist, auf dem Boden. Bei den Gewichten von 500 Milligramm abwärts ist bei der Nacheichung von der Stempelung abzusehen.

Artikel 3
Eichung von Handelswaagen

1. Im § 88 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei der Einspielung soll die durch die Endschneiden des Waagebalkens der gleicharmigen Waagen und der ungleicharmigen Balkenwaagen gehende Ebene nahezu wagerecht liegen. Das gleiche gilt für die Endschneiden des die Gewichte tragenden Hebels der zusammengesetzten ungleicharmigen Waagen und für die beiden Schneiden des Laufgewichtsbalkens der Laufgewichtswaagen.

b) In Nr. 4 wird als Abs. 2 angefügt:

Die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen bedarf, soweit nicht anders bestimmt ist (§ 92 Nr. 5, Neigungswaagen), der besonderen Zulassung.

c) In Nr. 16 ist hinter den Worten „die eingedeckten Teile" einzuschalten:

, und zwar, soweit nicht anders bestimmt ist,

2. Im § 90 Nr. 1 treten folgende Änderungen ein:

a) Das Wort „nur" wird beide Male gestrichen.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

Gewichte, welche mit der Waage untrennbar verbunden sind und durch eine besondere Vorrichtung bedient werden, unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 74 (zulässige Gewichtsgrößen) und 76 (Gestalt); sie sollen aus solchen Metallen bestehen, wie sie für eichfähige Gewichte vorgeschrieben sind (§ 75, Material). Das Hebelverhältnis, mit dem diese Gewichte wirken, darf von den zulässigen Hebelverhältnissen (1 : 1, 1 : 10, 1 : 100) abweichen. Die Bedienungsvorrichtung muß mit einer Ablesevorrichtung verbunden sein, die unzweideutig und zwangläufig den entsprechenden Gewichtsbetrag angibt. Die Angaben mehrerer derartiger Vorrichtungen müssen übereinstimmen. Jede derartige Waagenbauart bedarf der besonderen Zulassung.

3. Im § 91 Nr. 3c wird als Abs. 3 angefügt:

Bei Waagen, deren Laufgewichte durch eine Einstellvorrichtung verschoben werden, kann an Stelle der Strichteilung eine mit der Einstellvorrichtung verbundene Ablesevorrichtung treten, wenn diese Vorrichtung die Stellung des Laufgewichts unzweideutig und zwangläufig angibt. Die Angaben mehrerer für dasselbe Laufgewicht vorhandener Ablesevorrichtungen müssen übereinstimmen. Jede derartige Einrichtung bedarf der besonderen Zulassung.

4. Im § 92 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 3 Abs. 4) entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Waagen von mehr als 1 Kilogramm Höchstlast mindestens 1 Millimeter, bei den kleineren Waagen mindestens 0,5 Millimeter groß erscheinen. Bei Waagen mit ungleichmäßiger Teilung von mehr als 1 Kilogramm Höchstlast muß die der Fehlergrenze entsprechende Länge in der Mitte der Skale mindestens 1 Millimeter und an den Enden der Skale mindestens 0,7 Millimeter groß erscheinen.

Ablesevorrichtungen, welche die Vergrößerung der Teilabschnitte bezwecken, wie Lupen und dergleichen brauchen nur an einer Ablesestelle vorhanden zu sein.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Zur Einstellung der unbelasteten Waage sollen bei Waagen von weniger als 20 Kilogramm die bei gleicharmigen Waagen (§ 89 Nr. 3) zulässigen Vorrichtungen, bei Waagen von 20 Kilogramm und darüber die bei ungleicharmigen Waagen (§ 90 Nr. 3) zulässigen oder vorgeschriebenen Vorrichtungen vorhanden sein. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen und die Anbringung von Preisanzeigern.

c) In Nr. 6 wird vor dem bisherigen Wortlaut als Abs. 1 eingeschaltet:

6. Zulässig ist die Erweiterung des Wägebereichs durch ein auf einen der schwingenden Teile wirkendes Zusatzgewicht.

5. § 93 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) erhält folgende Fassung:

3. Auf die Neigungsgewichtseinrichtung finden die Vorschriften des § 92 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge mindestens 1 Millimeter groß erscheint; überschreitet die Höchstlast das Fünffache der durch die Neigungsgewichtseinrichtung angegebenen Gewichtsgröße, so ist die Fehlergrenze so zu berechnen, als ob die Höchstlast gleich dem fünffachen Betrage wäre. Im übrigen gelten die Vorschriften über die gleicharmigen Waagen (§ 89) oder über die Laufgewichtswaagen (§ 91) sinngemäß.

6. Im § 94 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§§ 92 und 93) soll der letzten Zahlenangabe der Neigungsskale die Bezeichnung der Gewichtseinheit nach Kilogramm oder Gramm mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen kg oder g beigefügt sein.

b) Am Schlusse wird als Satz 4 angefügt:

Der Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf einem Schilde ist die Anbringung auf der Fläche der dem Käufer zugewandten Teilung gleich zu achten.

7. Im § 95 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Für Waagen der im § 90 Nr. 1 Abs. 2 bezeichneten Art gelten die für die Brückenwaagen mit

Laufgewicht und Skale vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

b) Nr. 3 Abs. 3 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Für Waagen der im § 90 Nr. 1 Abs. 2 bezeichneten Art findet Satz 1 sinngemäß Anwendung.

c) Nr. 3 Abs. 6 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Überschreitet die Höchstlast das Fünffache der durch die Neigungsgewichtseinrichtung angegebenen Gewichtsgröße, so ist für Belastungen, die kleiner als das Fünffache der durch die Neigungsgewichtseinrichtung angegebenen Gewichtsgröße sind, die Fehlergrenze so zu berechnen, als ob die Höchstlast gleich dem fünffachen Betrage wäre.

8. § 96 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 2. März und 27. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1921, S. 206 und 1922, S. 2) erhält folgende Fassung:

§ 96
Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem die Gewichte tragenden Hebel oder auf einer bei Veröffentlichung der Zulassung der Bauart besonders angegebenen deutlich sichtbaren Stempelstelle.

2. Ferner wird bei den Brückenwaagen, wenn nicht anders bestimmt ist, einer der Traghebel gestempelt.

Bei den Laufgewichtswaagen wird ein Stempel dicht hinter oder auf dem letzten Teilstrich jeder Skale angebracht.

Laufgewichtswaagebalken erhalten bei der Prüfung ihrer Einteilung einen Stempel und die Jahresbezeichnung in der Nähe der Nummer (§ 94 Abs. 3).

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

4. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einer besonderen Stempelstelle oder auf einer Plombe erfolgen.

Artikel 4
Eichung von selbsttätigen Waagen

1. § 101 Nr. 1a in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 431) erhält folgende Fassung:

a) für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie körnige, frei rollende, nicht klebende, auch für schwer fließende Materialien und sonstige Erzeugnisse für eine größte zulässige Last von

2, 5, 10, 20, 50 Gramm,
100, 125, 200, 250, 500 Gramm,
1, 2, 3, 4, 5 Kilogramm,
10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60 Kilogramm,
75, 100, 125, 150, 200, 250 Kilogramm usw.
in Abstufungen von je 50 Kilogramm;

2. Im § 102 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Last- und der Gewichtsträger dürfen mit dem Gestell durch Lenkerstangen (Gegenlenker) von der Länge und Richtung der Balkenarme beweglich verbunden sein. Die Lenkerstangen sollen mindestens so weit vom Balken entfernt sein, wie sie selbst lang sind; Abweichungen bedürfen der besonderen Zulassung. Die Lenkerstangen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur die wagerechten Seitendrucke aufnehmen; rühren diese nicht ausschließlich von den seitlichen Schwankungen des Lastträgers her, so bedarf die Einrichtung der besonderen Zulassung. Ihre Drehungseinrichtungen müssen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit hergestellt sein.

b) In Nr. 5 Abs. 1 wird in der Klammer in der letzten Zeile hinzugefügt:

, Karten- oder Streifendruckwerk

c) In Nr. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 43) erhalten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 folgende Fassung:

7. Bei den Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nicht klebende, auch schwerfließende Materialien und und sonstige Erzeugnisse (§ 101 Nr. 1a) muß eine Vorrichtung zur Regelung der letzten Zuflüsse jeder Füllung vorhanden sein (Nachstromregler), um die Gewichtsunterschiede auszugleichen, die durch die Verschiedenheit des Materials und gegebenenfalls durch die Verschiedenheit der Füllungsgewichte bedingt sind. Die Vorrichtung muß als solche leicht erkennbar sein. Sie darf nicht abnehmbar und nicht fest am Waagebalken angebracht sein. Sie soll aus einem Hebel mit Reglergewicht bestehen. Der Hebel soll in jeder Stellung des Waagebalkens diesem gleich gerichtet und mit einer Einteilung versehen sein; ihre kleinsten Teilabschnitte sollen ihrem Gewichtswert nach die Fehlergrenze gemäß § 105 Nr. 1 Abs. 1 nicht übersteigen und die Länge eines Millimeters haben; bei Waagen von 50 Kilogramm und darüber sind auch Teilabschnitte von 2 Millimeter zulässig. Die Bezifferung soll deutlich sein und nach der Grammeinheit oder deren dezimalen Vielfachen fortschreiten. Der Reglerbereich darf höchstens das Zehnfache der nach § 105 Nr. 3 zulässigen Abweichung vom Durchschnitt, bei den Waagen bis 75 Kilogramm abwärts, sofern sie für mehrere Materialien bestimmt sind, höchstens 15 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last betragen.

Die Waagen für großstückige Materialien dürfen keinen Nachstromregler haben. An seiner Stelle müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch welche das nach Eintritt des Gleichgewichts noch in die Waage gelangende, die Lastschale über das Gegengewicht hinaus beschwerende Material mit verwogen und sein Gewicht fortlaufend auf einem zweiten Zählwerk registriert wird, so daß das Gesamtgewicht des über die Waage gegangenen Materials von beiden Zählwerken zusammen angegeben wird.

3. Im § 104 werden Nr. 3 und 4 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

3. Alle selbsttätigen Waagen müssen auf einem Schilde mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers, einer laufenden Fabriknummer und, übereinstimmend mit der Angabe auf dem Hauptbalken, mit der Angabe der größten zulässigen Last bezeichnet sein. Bei den Waagen von 4 Kilogramm abwärts, die für einen unter die Hälfte der größten zulässigen Last herabgehenden Wägebereich zugelassen sind, muß außer der größten zulässigen Last auch die untere Grenze des Wägebereichs angegeben sein.

4. Bei allen selbsttätigen Balkenwaagen muß das Schild außerdem die Angabe des Materials oder der Materialien enthalten, für welche die Waage bestimmt ist.

Bei den Waagen für Flüssigkeiten ist auf dem Schilde die Angabe hinzuzufügen: „Vor der Benutzung ist die Lastschale gehörig zu benetzen und die Waage durch das Einstellgewicht am Balken zum Einspielen zu bringen."

Bei den Waagen mit Nachstromregler sind auf dem Schilde die Angaben hinzuzufügen: „Die Reglervorrichtung dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art oder vor der Verwägung verschieden großer Füllungen." Die letzte Angabe kann bei den Waagen mit Gewichtsregistrierung fehlen. Bei den Waagen für kleinstückige Materialien dieser Art ist außerdem anzugeben, für welche Stückgröße sie bestimmt sein sollen. Waagen ohne selbsttätige Entleerung müssen auf dem Schilde deutlich als solche, z. B. als Bruttoabsackwaage, gekennzeichnet sein.

5. Bei den Waagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht muß auf dem Schilde außerdem die besondere Art der Waage (z. B. Zentesimalwaage mit selbsttätigem Laufgewicht) und außer der größten zulässigen Last der Bereich des selbsttätigen Laufgewichts sowie das Mindestnettogewicht und der Betrag der Höchsttara (§ 103 Nr. 6) angegeben sein.

4. Im § 105 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Juni 1915 und vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1915, S. 431 und 1922 I, S. 525) treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

b) In Nr. 2a ist zwischen die Worte „von 2 Kilogramm" und „abwärts" einzuschalten:

bis 100 Gramm

ferner erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

c) In Nr. 3 Abs. 1 werden die Worte „100 Gramm abwärts . . . $0{,}5$ Gramm;" ersetzt durch:

100 bis 20 Gramm abwärts . . . $0{,}5$ Gramm,
10 Gramm abwärts . . . . . $0{,}25$ „ .

5. § 106 Nr. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vorrichtungen am Nachstromregler, die eine Verlegung des Reglerbereichs ermöglichen, sind durch Stempelung gegen eine solche Änderung zu sichern.

Artikel 5

Eichung von Aräometern

Im § 118 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 ist an Stelle von „15 Grad" zu setzen:
15 oder 20 Grad.

b) In Nr. 2 ist an Stelle von „$0{,}99$" zu setzen:
$1{,}10$

Artikel 6

Eichung von medizinischen Spritzen und Eichung von Wassermessern

In den Vorschriften der Eichordnung in der Fassung des Artikel 4 der Bekanntmachung vom 28. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 766) erhalten im Abschnitt XI (Medizinische Spritzen) die bisherigen §§ 1 bis 6 der Reihe nach die Bezifferung 152 bis 157 und im Abschnitt XII (Wassermesser) die bisherigen §§ 1 bis 7 der Reihe nach die Bezifferung 158 bis 164.

Artikel 7

Es treten folgende Abschnitte XIII und XIV hinzu:

XIII. Meßgefäße für Obstmost (Cyder), ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetriebe (Herbstgefäße).

§ 165

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind:

1. Herbstgefäße ohne Einteilung mit einem Raumgehalte von 150, 100, 50, 20, 10, 5 Liter.
2. Herbstgefäße mit Einteilung. Sie haben mindestens zwei gleich große Teilabschnitte (Stufen) von je 1, 2, 5, 10 oder 50 Liter.

Zulässig sind auch Herbstgefäße mit zwei Reihen verschiedener Stufen; jedoch muß der Gesamtraumgehalt der Teilabschnitte in jeder Reihe mindestens 5 Liter betragen.

§ 166

Material

Zulässig sind:

Holz und Metall (§ 32).

§ 167

Gestalt

Die Herbstgefäße dürfen in Tonnen-, Zylinder- oder Kegelform hergestellt sein. Sie sollen annähernd kreisförmigen oder ovalen Querschnitt haben.

§ 168

Einrichtung

1. Die obere Begrenzung wird durch die Randebene (Randgefäße) oder durch eine unterhalb des Randes markierte Ebene gebildet. Bei den Randgefäßen aus Holz soll der Rand von einem Metallbeschlag umgeben sein, der den Rand genügend sichert.

2. Zur Markierung der unterhalb des Randes liegenden Begrenzungsebene für den größten Raumgehalt und für die Stufen bei geteilten Gefäßen dienen bei Holzgefäßen Stifte, bei Gefäßen aus Metall Niete oder die im § 34 Nr. 2 zugelassenen Einrichtungen.

3. Zulässig ist es, einzelne oder alle Stufen in gleiche Unterstufen zu 1, 2, 5 oder 10 Liter einzuteilen.

4. Zur Markierung einer Begrenzung gehören mindestens zwei einander auf der Wand gegenüberliegende Stifte, wobei die Mitte des Stiftkopfes die Begrenzung bildet. Die Begrenzungsmarken für die Stufen sollen in Reihen untereinander angeordnet sein. Der Abstand zweier benachbarten Teilungsmarken darf nicht weniger als 20 Millimeter betragen.

5. Haben die Stufen eine Einteilung, so soll, wenn diese nach einzelnen Litern fortschreitet, die Marke für jedes fünfte Liter, wenn sie nach 2 oder 5 Liter fortschreitet, die Marke für jedes zehnte Liter von zwei nebeneinander gesetzten Stiftköpfen (Stiftpaar) gebildet werden.

6. Hölzerne Gefäße müssen aus Dauben zusammengesetzt sein. Einzelne Dauben können als Handhaben über den Rand des Gefäßes herausragen. Auch sind Henkel oder Tragriemen zulässig. Die Dauben sollen durch metallene Bänder oder durch hölzerne Reifen zusammengehalten werden.

7. Der Boden soll bei allen Gefäßen hinreichend kräftig sein. Bei metallenen Gefäßen von 10 Liter aufwärts muß er durch zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

8. Weitere Vorschriften über die Einrichtung der Herbstgefäße sowie Festsetzungen für ihre Abmessungen können die Aufsichtsbehörden erlassen.

§ 169

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt der Herbstgefäße ohne Einteilung ist nach Liter, der der Gefäße zu 150 und 100 Liter nach Liter oder Hektoliter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen *l*, hl. Auf den Herbstgefäßen mit Einteilung muß in entsprechender Weise der größte Raumgehalt in Liter oder Hektoliter angegeben sein.

2. Die Bezeichnung erfolgt an der Außenwand des Gefäßes in der Nähe des Randes durch Einbrennen oder Aufschlagen. Bei metallenen Maßen kann sie auf einem besonderen Schilde angebracht sein.

§ 170

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

a) bei den Herbstgefäßen ohne Einteilung von 50 Liter und mehr ein Zweihundertfünfzigstel, bei den kleineren Maßen ein Zweihundertstel des Raumgehalts,

b) bei den Herbstgefäßen mit Einteilung von 50 Liter und mehr für jede Maßgröße ein Zweihundertfünfzigstel, bei den kleineren Maßen ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts.

Bei der Nacheichung ist dieselbe Fehlergrenze einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 171

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Gefäße neben der Bezeichnung in einer Reihe nebeneinander. Neben die Bezeichnung sind die Buchstaben H G mit oder ohne Umrahmung zu setzen.

2. Ferner sind die Marken für den größten Raumgehalt bei den Gefäßen mit Einteilung und ebenso bei den Gefäßen ohne Einteilung, soweit diese letzteren Strichmaße sind, durch Stempelung zu sichern.

3. Außerdem ist bei den Gefäßen aus Holz die Bodenfläche, bei denen aus Metall die Verbindung von Boden und Wand an der Lötnaht zu stempeln.

4. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen bei der Bezeichnung beigefügt.

XIV. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien

§ 172
Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind:

Milchgefäße mit gleichartiger Einteilung auf dem Abstichstab für einen größten Raumgehalt von mindestens 15 Liter. Kannen (§ 174) dürfen einen größten Raumgehalt von 11 bis 50 Liter haben.

Die Einteilung soll bei 5 Liter beginnen und in Stufen von 1 Liter fortschreiten.

§ 173
Material

Zulässig ist für die Gefäße Holz und Metall (§ 32), für die Abstichstäbe nur trockenes Hartholz, ausgenommen Buchenholz. Für die Kannen (§ 174) ist nur Metall zulässig.

§ 174
Gestalt und Einrichtung

A. Gefäße

1. Die Milchgefäße müssen die Form eines Zylinders oder eines nach oben sich schwach erweiternden Kegels haben. Die zylindrischen Gefäße aus Metall können auch als Kannen mit einem engeren zylindrischen Hals hergestellt sein. Bei den Kannen muß der untere Teil mit dem Hals durch ein kegelförmiges Stück verbunden sein, durch das die vollständige Entleerung beim Ausgießen des Gefäßes gewährleistet wird.

Die Gefäße sollen annähernd kreisförmigen oder ovalen Querschnitt haben. Die Weite soll bei den Kannen 40 Zentimeter, bei den übrigen 50 Zentimeter an keiner Stelle überschreiten. Bei ovalen Gefäßen gilt als Weite das Mittel aus dem größten und kleinsten Durchmesser.

2. Der größte Raumgehalt, der mit dem Abstichstabe gemessen werden kann, soll durch eine an der Innenwand des Gefäßes markierte Ebene begrenzt sein. Sie soll wenigstens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen. Zur Markierung dienen bei den Gefäßen aus Holz drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Nagelköpfe. Bei den metallenen Gefäßen erfolgt die Markierung entsprechend durch drei Niete, Stifte oder durch die im § 24 vorgeschriebenen Einrichtungen. Bei den Kannen genügen zwei einander gegenüberliegende Marken.

3. Hölzerne Gefäße müssen aus Dauben zusammengesetzt sein. Die Dauben sollen durch metallene Bänder oder hölzerne Reifen zusammengehalten werden.

4. Seitliche Ausflußröhren sind nicht zulässig.

5. Der Boden der Gefäße soll eben und mit der oberen Begrenzungsebene gleich gerichtet sein; jedoch sind auch getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Bei den Gefäßen aus Metall mit ebenem Boden muß dieser außen durch mindestens zwei aufgelötete Stege verstärkt sein. Bei gewölbten Böden von hinreichender Festigkeit können die Stege fehlen.

6. Die Gefäße müssen auf wagerechter ebener Unterlage fest stehen.

B. Abstichstäbe

1. Die Abstichstäbe müssen einen Handgriff haben, dessen Länge mindestens 18 Zentimeter, vom letzten Teilstrich ab gerechnet, beträgt. Ihr Querschnitt muß ein Rechteck sein, bei dem die längere Seite mindestens 26 Zentimeter, die kürzere etwa die Hälfte der längeren mißt. In die untere Stirnfläche muß eine Holzschraube mit halbrundem versenkten Kopf, dessen Einschnitt weggefeilt ist, eingesetzt sein. Die Kanten des Stabes sollen nach dem Schraubenkopfe zu nach allen Seiten abgerundet sein.

2. Die Einteilung auf den Abstichstäben soll bei 5 Liter beginnen (§ 172). Die Einteilungsmarken können durch scharf eingebrannte Striche oder durch die Mittelpunkte der Köpfe von Messingstiften gebildet sein. Die Striche für 10 Liter sind über die ganze Breite, die für 5 Liter über drei Viertel der Breite und die für die Liter über die halbe Breite des Stabes zu führen. Sind an Stelle der Striche Nägel angebracht, so müssen jedesmal 10 Liter durch drei, 5 Liter durch zwei nebeneinander gesetzte Nägel gekennzeichnet sein.

§ 175
Bezeichnung

1. Der Raumgehalt der Gefäße ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung *l*. Die Bezeichnung des größten Raumgehalts muß außen auf dem Gefäß in der Nähe des oberen Randes sowie auf dem Griffe des Abstichstabs neben der letzten Marke angebracht sein.

2. Bei hölzernen Gefäßen muß die Bezeichnung eingebrannt, bei metallenen auf einem rechteckigen Schilde von mindestens 12 Quadratzentimeter Fläche aufgeschlagen sein.

3. Das Gefäß und der Abstichstab müssen oberhalb der Raumgehaltsangabe mit der gleichen Nummer bezeichnet sein.

§ 176

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

A. für das Gefäß
ein Zweihundertstel des Raumgehalts,

B. für den Abstichstab

a) bei Gefäßen von 40 Liter Raumgehalt und weniger für jede Maßgröße ..... 0,2 Liter,

b) bei größeren Gefäßen für jede Maßgröße unter 40 Liter ..... 0,2 Liter, für jede Maßgröße über 40 Liter ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts.

§ 177

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Gefäß und auf dem Abstichstab neben der Bezeichnung. Neben die Bezeichnung auf dem Gefäße sind die Buchstaben M G zu setzen.

2. Bei den Gefäßen aus Holz ist die innere Bodenfläche, bei den Gefäßen aus Metall die Verbindung von Wand und Boden an der Lötnaht zu stempeln.

3. Das Jahreszeichen wird jedem der in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

4. Bei der Nacheichung des Abstichstabs werden die Jahreszeichen auf die freien Seitenflächen gesetzt.

Artikel 8

Die Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 24. September 1923.

Reichsanstalt für Maß und Gewicht
In Vertretung
Dr. Meyer

Verordnung über die Neueichung selbsttätiger Balkenwaagen. Vom 24. September 1923.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nachstehendes verordnet:

Selbsttätige Balkenwaagen älterer Bauart, die den Bestimmungen des § 102 Nr. 7 der Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1923 nicht entsprechen, sind zur Neueichung und zur Wiederholung der Neueichung noch bis zum 31. Dezember 1929 zugelassen.

Berlin-Charlottenburg, den 24. September 1923.

Reichsanstalt für Maß und Gewicht
In Vertretung
Dr. Meyer

Verordnung über die Errichtung einer Restverwaltung für Reichsaufgaben. Vom 15. Oktober 1923.

Zur abschließenden Erledigung der aus dem Kriege erwachsenen Aufgaben der Reichsverwaltung und zur Förderung der Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Behördenabbaues insbesondere durch Vereinigung gleichartiger Aufgaben und durch Entlastung der Reichszentralbehörden von allen Arbeiten, die nicht unbedingt in eine Zentralinstanz gehören, bestimme ich, daß die einschlägigen Aufgaben in der

„Restverwaltung für Reichsaufgaben"

zusammengefaßt werden. Sie wird dem Reichsminister der Finanzen unmittelbar unterstellt. Dieser erteilt die näheren Anweisungen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ressort.

Berlin, den 15. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zweite Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.

Vom 17. Oktober 1923.

Zur Durchführung der Vorschrift des § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

§ 1

Für die Zugehörigkeit der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten Personen zu den Lohn-

klassen der Invalidenversicherung ist die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes maßgebend, die sich nach § 1 der Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung vom 4. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 864) ergibt.

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 8. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 767) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Siebente Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 17. Oktober 1923*).

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 gelten die Gehaltsklassen 44 bis 50 in der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse 44 bis zu 600 Milliarden Mark,
Klasse 45 von mehr als 600 Milliarden bis zu 840 Milliarden Mark,
Klasse 46 von mehr als 840 Milliarden bis zu 1 200 Milliarden Mark,
Klasse 47 von mehr als 1 200 Milliarden bis zu 1 800 Milliarden Mark,
Klasse 48 von mehr als 1 800 Milliarden bis zu 2 400 Milliarden Mark,
Klasse 49 von mehr als 2 400 Milliarden bis zu 3 000 Milliarden Mark,
Klasse 50 von mehr als 3 000 Milliarden Mark.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 242 vom 18. Oktober 1923.

Artikel 2

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	in der Angestelltenversicherung monatlich	in der Invalidenversicherung wöchentlich
44	1 680 Millionen Mark	190 Millionen Mark
45	2 240 » »	250 » »
46	3 160 » »	360 » »
47	4 660 » »	520 » »
48	6 520 » »	740 » »
49	8 380 » »	940 » »
50	10 240 » »	1 160 » »

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 verhundertfacht.

Artikel 3

Vom 22. Oktober 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Artikel 4

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober noch Beiträge zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger abgegeben, und zwar für Beiträge in den Klassen 36 bis 44 Marken dieser Klassen, für Beiträge in niederen Klassen Marken der Klasse 36, je in den aufgedruckten Werten.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß dem zuständigen Versicherungsträger bis zum Schlusse des Monats Oktober 1923 zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Gehalts- oder Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Der Versicherungsträger liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerke.

Anträge, die den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entsprechen sind wirkungslos.

Artikel 5

Für Beiträge der Gehalts- und Lohnklassen 36, 40 bis 50 werden beim Ruhegeld und bei der Invalidenrente Steigerungsbeträge im zehnfachen Betrage des in den Verordnungen über Gehaltsklassen in der Ange-

stelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 9. August, 29. August, 31. August und 17. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 782, 846, 847, 894) bestimmten Satzes angerechnet.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 17. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, beide in der Fassung der Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 907) wird verordnet:

Einziger Artikel

Für den Monat November 1923 beträgt die Teuerungszulage beim Ruhegelde sowie bei den Invaliden- und Altersrenten 1 000 Millionen Mark, bei den Witwen- und Witwerrenten 600 Millionen Mark, bei den Waisenrenten 500 Millionen Mark.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Änderung der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 17. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die im § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 877) vorgesehenen Beträge ändern sich abweichend von den Grundsätzen des § 1 Satz 1 der Verordnung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 913) jeweils für die dritte und vierte Kalenderwoche des Monats Oktober 1923 in dem Verhältnis, in dem die von dem Statistischen Reichsamt in der vorhergehenden Kalenderwoche festgestellte Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung zu dem Mittel der beiden gleichen Indexzahlen steht, die in der ersten und zweiten Kalenderwoche des Monats September 1923 festgestellt worden sind (3 448 154).

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Berichtigung

In Anlage 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 ist bei Nr. C 23 auf Seite 959 des Reichsgesetzbl. I in Spalte 3 „1 Woche" zu streichen.

Berlin, den 16. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Denhard

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1923 | Nr. 102

Inhalt: Verordnung über die Kohlenwirtschaft. S. 979. — Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren. S. 979. — Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die zweite Oktoberhälfte 1923. S. 980.

Verordnung über die Kohlenwirtschaft. Vom 18. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird hiermit vom Reichspräsidenten und auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) von der Reichsregierung folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Kohlenwirtschaft vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 945) tritt als Verordnung auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung außer Kraft und gleichzeitig als Verordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren. Vom 18. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird hiermit vom Reichspräsidenten und auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) von der Reichsregierung folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939) tritt als Verordnung auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung außer Kraft und gleichzeitig als Verordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. November 1923)

Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die zweite Oktoberhälfte 1923. Vom 18. Oktober 1923.

Zur Ausführung der Vorschrift im § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 794) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmt:

1. Zu der nach der Reichsrichtzahl vom 11. Oktober 1923 berechneten Unterstützung für die zweite Hälfte des Oktober 1923 tritt am Beginne der vierten Oktoberwoche 1923 eine Nachzahlung bis zum 4fachen dieser Unterstützung.

   Bei Sozialrentnern, die ganz oder teilweise Selbstversorger sind oder Eigenwirtschaft betreiben, ist das Bedürfnis für den Umfang der Nachzahlung besonders sorgfältig zu prüfen.
2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf Kleinrentner entsprechende Anwendung (§ 3 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge).

Berlin, den 18. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1923 | Nr. 103

Inhalt: Verordnung über Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. S. 981. — Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens. S. 981. — Verordnung zur Änderung der Reichsschuldenordnung. S. 982. — Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 982.

Verordnung über Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. Vom 15. Oktober 1923.

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat die Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345) wie folgt abgeändert:

1. An Stelle von Abs. 3 des § 2 tritt folgende Bestimmung:

(3) Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

2. Der Abs. 4 des § 2 erhält folgende Fassung:

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als 8stündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

3. Die Änderung tritt mit dem 15. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens. Vom 17. Oktober 1923.

Auf Grund der §§ 216, 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Steuerermittlungsverfahren (§§ 162 bis 216 der Reichsabgabenordnung) ist eine Gebühr (Ermittlungsgebühr) zu entrichten, wenn sich auf Grund der Ermittlungen ein Steuerbetrag ergibt, der den der Steuererklärung entsprechenden Steuerbetrag um mehr als ein Drittel übersteigt (§ 205 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

(2) Eine Gebührenpflicht besteht nicht, wenn die Angaben, mit denen die Steuererklärung hinter dem Ermittlungsergebnisse zurückgeblieben ist, durch Schwierigkeit der Wertabschätzung oder durch sonstigen entschuldbaren Irrtum hervorgerufen worden sind (§ 205 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

(3) Schuldner der Gebühr ist der Steuerschuldner. Wer für die Steuer haftet, haftet auch für die Gebühr.

§ 2

(1) Die Gebühr beträgt zehn vom Hundert der Mehrsteuer (Abs. 3), mindestens aber eine Goldmark.

(2) Ist der Steuerfestsetzung eine Buchprüfung (§ 162 Abs. 9, §§ 163, 207 der Reichsabgabenordnung) vorausgegangen, so erhöht sich die Gebühr auf zwanzig vom Hundert der Mehrsteuer (Abs. 3), mindestens aber auf drei Goldmark.

(3) Mehrsteuer im Sinne dieser Verordnung ist der Betrag, um den die festgesetzte Steuer die der Steuererklärung entsprechende Steuer übersteigt.

§ 3

(1) Wenn die Festsetzung der Mehrsteuer (§ 2 Abs. 3) unterbleibt, insbesondere auf Grund der gemäß § 215 der Reichsabgabenordnung erlassenen Bestimmungen, so ist auch die Gebühr nicht festzusetzen. Im übrigen soll das Finanzamt die Gebühr zusammen mit der Mehrsteuer festsetzen und anfordern.

(2) Wird der Bescheid, durch den die Mehrsteuer festgesetzt worden ist, zurückgenommen oder geändert (zum Beispiel auf Grund der §§ 76, 213 der Reichsabgabenordnung oder im Rechtsmittelverfahren), so hat das Finanzamt, sofern nicht der Steuerpflichtige von der Gebühr freizustellen ist, die Gebührenfestsetzung entsprechend zu ändern.

§ 4

(1) In den Fällen des § 205 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung werden Auslagen nicht erhoben.

(2) In den Fällen des § 206 Abs. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung hat der Steuerpflichtige die Auslagen, die durch die Heranziehung des besonderen Sachverständigen entstehen, zu tragen und auf Verlangen des Finanzamts vorzuschießen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Ist eine Mehrsteuer (§ 2 Abs. 3) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so ist unter den Voraussetzungen des § 1 die Ermittlungsgebühr auch dann zu entrichten, wenn die Steuererklärung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben worden ist und die Ermittlungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden haben.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung zur Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 15. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 129) erhält folgende Fassung:

Die Reichsschuldenverwaltung hat die Form der Ausfertigung zu bestimmen und im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 17. Oktober 1923.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) bezeichneten Verlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1924 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

983

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1923 | Nr. 104

Inhalt: Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung. S. 983. — Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. S. 984. — Verordnung über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und über die Ausgabe von Schatzanweisungen. S. 985. — Elfte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 986. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. S. 986.

In Teil II, Nr. 40, ausgegeben am 23. Oktober 1923, sind veröffentlicht: Erlaß über einen Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Emslotswesen. — Verordnung, betreffend die Gebühren in Musterregistersachen. — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung. Vom 15. Oktober 1923 *).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Zu § 2 der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901), treten die folgenden Abs. 2 bis 5:

Abs. 2: Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 hinausgehen, sind innerhalb der Fristen des § 1 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilmachungsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Abs. 3: Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

Abs. 4: Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

Abs. 5: Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist.

Artikel II

Die §§ 12 bis 15 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) werden aufgehoben.

Artikel III

Mit den Änderungen, die sich aus Artikel I und II ergeben, gelten die Verordnungen vom 12. Februar und vom 8. November 1920 über den 31. Oktober 1923 hinaus.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten landesrechtliche Vorschriften über Betriebsstillegung, Arbeitsstreckung sowie über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Kraft. Die Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 945) wird aufgehoben.

Artikel V

Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitnehmern, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß §§ 12 bis 15, 22, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 beim Schlichtungsausschuß oder Demobilmachungskommissar bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen entschieden.

*) Diese Verordnung tritt zur Beseitigung von Zweifeln an die Stelle der vor der Verkündung des Ermächtigungsgesetzes ausgefertigten Verordnung gleichen Inhalts vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 945).

Artikel VI

Der Reichswirtschafts- und der Reichsarbeitsminister sind ermächtigt, die Verordnung vom 8. November 1920 in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirschaftsminister
Dr. Koeth

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. Vom 15. Oktober 1923 *).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge für die Erwerbslosen erforderlich sind, werden bis zu der im § 2 Abs. 3 festgesetzten Höchstgrenze durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch Zuschüsse der Gemeinden aufgebracht.

Soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden zur Deckung des notwendigen Gesamtaufwandes in einzelnen Bezirken mit ungewöhnlich großer Arbeitslosigkeit zeitweise nicht ausreichen, leisten das Reich und die Länder die erforderlichen Beihilfen.

§ 2

Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber.

Die Höhe der Beiträge setzt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises (§§ 7, 63 des Arbeitsnachweisgesetzes) für seinen Bezirk in Bruchteilen der Beiträge zur Krankenversicherung fest.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie vier Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises und der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises decken, sie dürfen jedoch — vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Abs. 2 — 20 vom Hundert des Krankenkassenbeitrags nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diesen Betrag je zur Hälfte.

§ 3

Die Beiträge sind als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten. Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394 bis 405 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Die Krankenkassen führen die Beiträge unverzüglich an die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Für Ersatzkassen kann der Reichsarbeitsminister Abweichendes bestimmen.

§ 4

Die Errichtungsgemeinde (Errichtungsgemeinden) des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt (tragen) ein Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge in ihrem Bezirk und der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, jedoch nicht mehr als ein Viertel dessen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen auf Grund von § 2 Abs. 3 an Beiträgen leisten.

Hat ein öffentlicher Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden und einigen sie sich nicht über die Verteilung des Aufwandes, der von ihnen endgültig zu tragen ist, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 5

Durch übereinstimmenden Beschluß der Errichtungsgemeinden können die Bezirke mehrerer öffentlichen Arbeitsnachweise zu einer Gefahrengemeinschaft für die Aufbringung der Mittel zusammengeschlossen werden. Der Beschluß muß bestimmen, welcher Verwaltungsausschuß die Beiträge für den Bezirk der Gefahrengemeinschaft festzusetzen hat. Die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises, dessen Verwaltungsausschuß die Beiträge festsetzt, nimmt auch den Ausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft vor.

Auf Antrag einer Gemeinde kann die oberste Landesbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung bestimmen, daß eine Gefahrengemeinschaft im Sinne des Abs. 1 zu bilden ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann auch bestimmen, daß an die Stelle des Verwaltungsausschusses eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Verwaltungsausschuß eines Landesamts für Arbeitsvermittlung und an die Stelle der Verwaltungsgemeinde eines öffentlichen Arbeitsnachweises die Errichtungskörperschaft eines Landesamts tritt.

§ 6

Die nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Beihilfen werden von Reich und Land je zur Hälfte geleistet.

Die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder tritt erst ein, wenn mindestens zwei Wochen hindurch die höchsten nach § 2 Abs. 3 zulässigen Beiträge erhoben worden sind.

---

*) Diese Verordnung tritt zur Beseitigung von Zweifeln an die Stelle der vor der Verkündung des Ermächtigungsgesetzes ausgefertigten Verordnung gleichen Inhalts vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 946).

Die Beschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung.

§ 7

Über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung oder einem aus dessen Mitte gebildeten Unterausschusse. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirke zu gelten hat.

§ 8

Über Unterstützungsgesuche entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Über Beschwerden entscheidet der Verwaltungsausschuß. Er kann die Entscheidung einem aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuß übertragen.

§ 9

Die Pflicht der Erwerbslosen zur Annahme von Arbeit, auch außerhalb von Beruf und Wohnort, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Unbeschadet dessen hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen.

Für Erwerbslose unter 18 Jahren hat der Verwaltungsausschuß die Unterstützung, sofern geeignete Arbeiten im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

§ 10

Für die Geltungsdauer dieser Verordnung treten § 4 Abs. 1, soweit er sich auf die unterstützende Erwerbslosenfürsorge bezieht, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 12g, 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 231) außer Kraft. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in ihrer bisherigen Fassung auch über den 31. Oktober 1923 hinaus in Kraft.

§ 11

Für die Bezirke der Landesämter für Arbeitsvermittlung der Stadt Berlin und des Freistaats Hamburg treten an die Stelle der Verwaltungsausschüsse des öffentlichen Arbeitsnachweises die Verwaltungsausschüsse der Landesämter.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 946) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und über die Ausgabe von Schatzanweisungen. Vom 20. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Ist dem Reichsminister der Finanzen die Ermächtigung erteilt worden, einen bestimmten Markbetrag im Wege der Anleihe flüssig zu machen oder Schatzanweisungen bis zu einem bestimmten Markbetrage auszugeben, so kann er den Betrag flüssig machen oder Schatzanweisungen bis zu dem Betrage ausgeben, der dem in Goldmark umgerechneten Markbetrage entspricht. Die Goldmark ist dabei dem Betrage von $^{10}/_{42}$ Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika gleichzusetzen. Der Umrechnung des in der Ermächtigung angegebenen Markbetrages in Goldmark ist, sofern nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, der Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New York vor dem Tage zugrunde zu legen, an welchem der Reichstag das die Ermächtigung enthaltende Gesetz in dritter Lesung angenommen hat.

Werden die auszugebenden Schuldurkunden auf Mark gestellt, so ist für die Rückumrechnung der Goldmark in den Markbetrag der Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New York vor dem Tage maßgebend, an dem die Reichsschuldenverwaltung auf Grund des Ersuchens des Reichsministers der Finanzen mit der Ausfertigung der Schuldurkunden beginnt. Ist der sich hiernach ergebende Markbetrag niedriger als der in der Ermächtigung angegebene, so behält es bei letzterem sein Bewenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Elfte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 20. Oktober 1923*).

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete 3 Billionen Mark, im alt- und neubesetzten Gebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, $3^3/_4$ Billionen Mark nicht übersteigt.

§ 2

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete von mehr als 48 Milliarden Mark, im alt- und neubesetzten Gebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 60 Milliarden Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 245 vom 22. Oktober 1923.

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 20. Oktober 1923*).

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 1.200 Milliarden Mark festgesetzt. Dasselbe gilt für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebend ist.

Diese Verdienst- und Einkommensgrenzen werden auf 1 500 Milliarden Mark festgesetzt, soweit der Beschäftigungsort der versicherungspflichtigen Personen im alt- oder neubesetzten Gebiet oder in dem Gebiete liegt, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten.

Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird für das Reichsgebiet einheitlich auf 25 Milliarden Mark festgesetzt.

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165a der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Das gleiche gilt sinngemäß für Hausgewerbtreibende bei Überschreiten der nach § 165a der Reichsversicherungsordnung maßgebenden Einkommensgrenze.

§ 2

Die §§ 2, 3 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Oktober 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 29. Oktober 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 20. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 245 vom 22. Oktober 1923.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1923 | Nr. 105

Inhalt: Gesetz über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. S. 987. — Verordnung über Berechnung der Zulagen in der Unfallversicherung. S. 987. — Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats Oktober 1923. S. 988. — Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. S. 988. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 988. — Verordnung über Vereinfachungen im Post- und Postscheckverkehre. S. 988. — Zweite Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuch sowie in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. S. 990.

Gesetz über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. Vom 17. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die im § 905 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, die am 1. August 1914 noch nicht verjährt waren, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1924. Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Ablauf der Verjährungsfrist bis längstens zum Schlusse des Jahres 1926 hinauszuschieben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung über Berechnung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 18. Oktober 1923.

Auf Grund des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Berechnung der Zulagen nach § 3b Abs. 1 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Artikel I Ziff. III des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und des § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) ist maßgebend,

wenn die Zulage für die erste Hälfte des Monats zu gewähren ist, die zuletzt, spätestens aber am sechsten Tage vor dem 1. des Monats,

wenn die Zulage für die zweite Hälfte des Monats zu gewähren ist, die zuletzt, spätestens aber am sechsten Tage vor dem 16. des Monats

veröffentlichte Reichsrichtzahl.

§ 2

Das nach § 3b Abs. 1 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Artikel I Ziff. III des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und des § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) berechnete Vielfache wird abgerundet,

wenn es die Zahl 100 nicht übersteigt, auf die nächste durch 5 teilbare Zahl,

wenn es die Zahl 100 übersteigt, auf die nächste durch 50 teilbare Zahl,

wenn es die Zahl 1 000 übersteigt, auf die nächste durch 500 teilbare Zahl,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. November 1923.)

wenn es die Zahl 10 000 übersteigt, auf die nächste durch 5 000 teilbare Zahl,
wenn es die Zahl 100 000 übersteigt, auf die nächste durch 50 000 teilbare Zahl,
wenn es die Zahl 1 000 000 übersteigt, auf die nächste durch 500 000 teilbare Zahl,
wenn es die Zahl 10 000 000 übersteigt, auf die nächste durch 5 000 000 teilbare Zahl,
wenn es die Zahl 100 000 000 übersteigt, auf die nächste durch 50 000 000 teilbare Zahl.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 gilt für die Zulagen nach dem 30. September 1923, die Vorschrift des § 2 für die Zulagen nach dem 31. Oktober 1923.

Das Vielfache für die Berechnung der Zulagen des Monats Oktober 1923 wird nach § 3b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Artikel I Ziffer III des Gesetzes vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806) aufgerundet.

Berlin, den 18. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats Oktober 1923. Vom 18. Oktober 1923 *).

Auf Grund des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet was folgt:

Für die zweite Hälfte des Monats Oktober 1923 erhalten die Zulageberechtigten eine Nachzahlung in Höhe des Zehnfachen der für diese Monatshälfte zahlbaren Sätze.

Die Beträge sind auf volle Millionen Mark aufzurunden.

Berlin, den 18. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 244 vom 20. Oktober 1923.

Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. Vom 21. Oktober 1923.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird die Ziffer X der Anlage zur Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 169) nach Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

X. Prüfungsgebühren

Der Reichsverkehrsminister setzt die Gebühren fest, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln zustehen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben. Erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister diese Gebühren aufzuheben und die bisherigen wieder in Kraft zu setzen.

Berlin, den 21. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 22. Oktober 1923.

Für neu hinzukommende Bezieher wird der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts für das Vierteljahr Oktober-Dezember 1923

bei Teil I auf 4 Milliarden Mark,
» » II » 4 » »

festgesetzt. Die neuen Bezugspreise gelten nur für die nach dem 26. Oktober 1923 aufgegebenen Bestellungen.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Verordnung über Vereinfachungen im Post- und Postscheckverkehre. Vom 23. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Postanweisungen, Nachnahmen, Postaufträge, Postkreditbriefbeträge, Wertangaben bei Wertsendungen, Zahlkarten, Postüberweisungen, Ersatzüberweisungen, Postschecke und Zahlungsanweisungen dürfen nur über volle Millionen Mark lauten. Bei der Angabe des Betrags in Ziffern ist an Stelle der sechs Nullen das Wort „Millionen" zu schreiben.

Die auf jedem Postscheckkonto zu haltende Stammeinlage wird auf 10 Millionen Mark festgesetzt. Bruchteile einer Million Mark, die als Guthaben auf einem Postscheckkonto stehen, werden zur Postkasse vereinnahmt. Die Gebühren für Auszahlungen im Postscheckverkehre werden auf volle Millionen Mark aufgerundet.

Die Postverwaltung kann ein Postscheckkonto aufheben, wenn es mißbräuchlich benutzt wird oder wenn das Guthaben den Betrag der Stammeinlage nicht erreicht und der Postscheckkunde das Guthaben innerhalb einer von der Postverwaltung festzusetzenden Frist nicht bis zu diesem Betrag auffüllt.

§ 2

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Postscheckgesetzes, der Postscheckordnung und der Postordnung werden gemäß § 1 wie folgt geändert:

1. Postscheckgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247), des Gesetzes zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 28. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 917) und der Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 28. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 917):

   a) im § 2 wird statt der Zahl „100 000" gesetzt 10 Millionen,

   b) im § 4 wird statt des Wortes „tausend" gesetzt: Millionen,

   c) Im § 5 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

   Die Mindestgebühr beträgt 1 Million Mark. Im übrigen werden die Gebührenbeträge bis ausschließlich 1 Million auf volle Millionen Mark aufgerundet.

   d) Der § 8 erhält folgenden Zusatz:

   Ferner kann die Postverwaltung das Konto aufheben, wenn es mißbräuchlich benutzt wird oder wenn das Guthaben den Betrag der Stammeinlage nicht erreicht und der Postscheckkunde das Guthaben innerhalb einer von der Postverwaltung festzusetzenden Frist nicht bis zu diesem Betrag auffüllt.

2. Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 884):

   Im § 2 Abs. I Satz 1 wird statt des Wortes „tausend" gesetzt: Millionen.

3. Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609):

   a) Im § 7 „Drucksachen", Abs. XIII, erhält der 2. Satz des Unterabs. folgende Fassung:

   Die Berechnung der Nachgebühr für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen regelt sich nach den Bestimmungen über Drucksachen.

   b) im § 14 „Wertsendungen", Abs. II, ist im 1. Satze statt „Tausendmarkbeträgen" zu setzen: Millionenbeträgen

   c) im § 18 „Postaufträge", Abs. I, ist statt „Tausendmarkbeträge" zu setzen: Millionenbeträge

   d) im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. I, ist im 1. Satze statt „Tausendmarkbeträge" zu setzen: Millionenbeträge

   e) im § 20 „Postanweisungen" Abs. III, ist im 2. Satze statt „Tausendmarkbeträge" zu setzen: Millionenbeträge

   f) in demselben § (20), Abs. V, ist als 1. Satz einzuschalten: Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden.

   g) im § 21 „Postkreditbriefe", Abs. I, ist im 1. Satze statt „1 000" zu setzen: 1 Million

   h) in demselben § (21), Abs. III, ist im 2. Satze statt „1 000" zu setzen: 1 Million

   i) im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen", Abs. I, ist im 2. Satze statt „Tausendmarkbeträge" zu setzen: Millionenbeträge

   k) in der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren" — Anlage zur Postordnung § 1, IV — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

   Unter Nr. 1 hat die Eintragung in Spalte 1a zu lauten: 1 Million

   Die Anmerkung zu 5, 6 und 8 hat zu lauten:

   Mindestgebühr 1 Million Mark. Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1 Million Mark auf volle Millionen Mark aufgerundet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß auch Postanweisungen, Nachnahmen, Postaufträge, Zahlkarten, Postüberweisungen, Ersatzüberweisungen, Postschecke und Zahlungsanweisungen, die aus der Zeit vor dem 1. November herrühren und auf andere Beträge als volle Millionen Mark lauten, auf volle Millionen nach unten gerundet werden.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zweite Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuche sowie in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 23. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 967) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Die in den §§ 68 Abs. 1, 74a Abs. 2 Satz 1, 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs und im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung als Gehaltsgrenzen vorgesehenen festen Geldbeträge werden durch Grundzahlen (§ 2) ersetzt, die mit der jeweiligen Teuerungszahl (§ 3) vervielfacht werden.

§ 2

Die Grundzahlen betragen

1. in den Fällen des § 68 des Handelsgesetzbuchs und des § 133a, b der Gewerbeordnung fünftausend Mark;
2. im Falle des § 74a des Handelsgesetzbuchs fünfzehnhundert Mark;
3. im Falle des § 75b des Handelsgesetzbuchs achttausend Mark.

§ 3

Als Teuerungszahl gilt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die von dem Statistischen Reichsamt für die dem maßgebenden Zeitpunkt vorangegangene Kalenderwoche veröffentlicht ist. Die Teuerungszahlen werden auf volle Zehntausende nach unten abgerundet.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor dem Beginne des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift des § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 dieser Verordnung nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die dem Handlungsgehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen auf einen durch Vervielfachung der Grundzahl von fünfzehnhundert Mark mit der Teuerungszahl errechneten Betrag sowie die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 3 der Verordnung, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die jährlichen vertragsmäßigen Leistungen auf einen durch Vervielfachung der Grundzahl von achttausend Mark mit der Teuerungszahl errechneten Betrag zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1923 | Nr. 106

Inhalt: Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse. S. 991. — Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs. S. 992. — Zweite Verordnung über die Wechselsteuer. S. 993. — Dritte Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze. S. 993. — Verordnung zur Entlastung der Finanzbehörden (Entlastungsverordnung). S. 994.

Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse. Vom 22. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Der Erwerb und die Veräußerung von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, und von Dollarschatzanweisungen gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, ist im Inland und Ausland nur zu dem amtlich in Berlin notierten Kurse des Tages des Geschäftsabschlusses zulässig, und zwar zu dem Geld- oder Briefkurse oder einem dazwischenliegenden Kurse. Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Eine amtliche Notierung wird als vorliegend nur angesehen, wenn in der Währung am Tage des Geschäfts eine amtliche Notierung des Kurses der Auszahlung erfolgt. An Tagen, an denen eine amtliche Notierung der Auszahlung nicht stattfindet, dürfen in der Währung Geschäfte nicht abgeschlossen werden.

Der Kurs für Auszahlung ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorte kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

§ 2

§ 1 Abs. 1 findet auf Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin nicht erfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Erwerb und die Veräußerung nur zu den Preisen zulässig ist, die von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr ermittelt und regelmäßig in der Presse veröffentlicht werden. Die veröffentlichten Preise gelten bei Abschlüssen in diesen Zahlungsmitteln als Höchst- und Mindestpreise.

Soweit für Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung weder eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt werden, ist der Erwerb und die Veräußerung gegen Reichsmark oder Wertpapiere, die auf Reichsmark lauten, unter der Voraussetzung zulässig, daß der Preis auf der Grundlage einerseits eines im Ausland bestehenden Kurses dieser Zahlungsmittel und anderseits des Berliner amtlichen Kurses der Währung des ausländischen Börsensatzes errechnet ist.

§ 3

Devisenbanken und Wechselstuben können ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten auch zu einem Preise erwerben, der hinter dem letzten amtlichen Kurse oder den nach § 2 ermittelten Preisen zurückbleibt.

Zu dem gleichen Preise darf eine Devisenbank auf einen Reisescheck oder Reisekreditbrief ausländische Zahlungsmittel erwerben, der von einer ausländischen Bank ausgestellt ist, auf ausländische Währung lautet, von der Person, auf deren Namen er ausgestellt ist, zur Einlösung vorgelegt wird, wenn diese Person im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat.

Devisenbanken dürfen Beträge bis zu 5 Pfund (engl.) oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen ausländischen Währung auch zum letztbekannten amtlichen Kurse abgeben.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. November 1923)

§ 4

Geschäfte, die gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten.

§ 5

§§ 1 bis 4 finden auf Geschäfte, die mit der Reichsbank oder mit der Devisenbeschaffungsstelle abgeschlossen werden, keine Anwendung.

§ 6

Als Kurse ausländischer Zahlungsmittel oder als Kurse der Reichsmark dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellten Preise oder die amtlichen oder diesen durch nähere Anordnung der Reichsbank gleichgestellten Notierungen ausländischer Börsen veröffentlicht werden.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Neben der Strafe können die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen. Der Feststellung des Wertes der Zahlungsmittel und Forderungen ist, soweit eine amtliche Kursnotierung an der Berliner Börse erfolgt, der mittlere Kurswert dieser Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreiberei-Verordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 709) gelten entsprechend.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung kann ferner der Kommissar für Devisenerfassung durch Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Goldmark ahnden. § 15 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865) gilt entsprechend.

§ 9

Diese Fassung der Verordnung tritt an die Stelle der mit der Verbreitung durch das Wolff'sche Telegraphenbüro in Berlin und der Veröffentlichung durch die Presse bereits in Kraft getretenen Fassung.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs. Vom 22. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, seine für die Abgabe dieser Waren bestimmten Geschäftsräume während der für Geschäfte dieser Art üblichen Verkaufszeit zur Abgabe von Ware geöffnet zu halten.

§ 2

Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Kleinhandel sind verpflichtet, ihre Waren gegen Entrichtung des Preises in Reichsmark abzugeben.

§ 3

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe.

§ 4

Von der zuständigen Behörde kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt werden.

§ 5

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Wer es unternimmt, Geschäfte, Verkaufsstände oder sonstige Warenvertriebsstellen zu plündern, gewaltsam Waren wegzunehmen oder durch Androhung von Gewalt die Abgabe von Waren zu erzwingen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

Mit gleicher Strafe wird bestraft, wer zu Handlungen der im Abs. 1 genannten Art aufreizt.

§ 7

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz der Geschäfte, Verkaufsstände und sonstigen Vertriebsstellen für Gegenstände des täglichen Bedarfs Sorge zu tragen.

§ 8

Die obersten Landesbehörden sind befugt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Bestimmungen der obersten Landesbehörde auf Grund weitergehender Ermächtigungen bleiben unberührt.

§ 9

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Als Verkündung gilt die Verbreitung durch das Wolff'sche Telegraphenbüro in Berlin und die Veröffentlichung in der Presse.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zweite Verordnung über die Wechselsteuer. Vom 23. Oktober 1923.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Wechselsteuer vom 14. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 884) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 8 Abs. 3 Satz 1, 2 des Wechselsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt mindestens eine Milliarde Mark. Höhere Beträge sind auf volle Milliarden Mark nach oben abzurunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Dritte Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze. Vom 24. Oktober 1923.

Gemäß § 7a Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird der im Abs. 1 daselbst vorgesehene Höchstbetrag mit Zustimmung des Reichsrats mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 durch den Betrag ersetzt, der sich durch Vervielfältigung der Grundzahl von zehntausend Mark mit der jeweiligen Teuerungszahl ergibt.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung zur Entlastung der Finanzbehörden (Entlastungsverordnung). Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des § 13 Nr. 1 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom $\frac{\text{11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939)}}{\text{18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979)}}$ wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Rechtsmittel, die vor dem 14. Oktober 1923, dem Tage des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung, im Besteuerungsverfahren (§§ 51 bis 354 der Reichsabgabenordnung) eingelegt worden und beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch anhängig sind, werden, soweit es sich um Geldbeträge handelt, die nicht von vornherein auf wertbeständiger Grundlage errechnet worden sind, unter den folgenden Voraussetzungen hiermit für erledigt erklärt:

1. Beschwerden, Einsprüche, Berufungen und Anfechtungen sind erledigt, wenn der Streitgegenstand am 13. Oktober 1923 keinen höheren Wert als eine Milliarde Mark gehabt hat;
2. bei Beschwerden, Einsprüchen, Berufungen und Anfechtungen, deren Streitgegenstand am 13. Oktober 1923 mehr als eine Milliarde, nicht aber mehr als drei Milliarden Mark wert gewesen ist, ist das Verfahren unterbrochen;
3. das Verfahren über Rechtsbeschwerden ist unterbrochen, wenn der Wert des Streitgegenstandes am 13. Oktober 1923 den Betrag von drei Milliarden Mark nicht überstiegen hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 kann der Steuerpflichtige oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, durch eine schriftliche Erklärung, die innerhalb eines Monats, von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab gerechnet, der Rechtsmittelbehörde gegenüber abzugeben ist, das unterbrochene Verfahren wieder aufnehmen. Geschieht dies nicht innerhalb der im Satze 1 bestimmten Frist, so ist das Rechtsmittel erledigt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung

1. auf Rechtsmittel, die Veranlagungen zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer für das Jahr 1922 betreffen, soweit diese Veranlagungen die Grundlage für erhöhte Vorauszahlungen und für die Zahlung der Rhein-Ruhr-Abgabe bilden;
2. auf Beschwerden gegen die im § 3 des Gesetzes über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer vom $\frac{\text{9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556)}}{\text{11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 773)}}$ bezeichneten Bescheide;
3. auf Rechtsmittel im Sicherungsverfahren (§§ 351 bis 353 der Reichsabgabenordnung);
4. auf Rechtsmittel, die Vollstreckungsbescheide oder Ergänzungsbescheide (§ 3 des Gesetzes über Steuernachsicht vom 3. Januar 1920, Reichsgesetzbl. S. 45) betreffen.

(4) Für Rechtsmittel, die auf Grund der Abs. 1, 2 erledigt sind, werden Kosten nicht erhoben.

§ 2

(1) Wer ein Rechtsmittel eingelegt hat, erhält über eine Erledigung, die auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 eintritt, keinen besonderen Bescheid.

(2) Wenn der Steuerpflichtige der Rechtsmittelbehörde schriftlich erklärt, daß er ein unterbrochenes Verfahren wieder aufnimmt, so hat die Rechtsmittelbehörde zu prüfen, ob die Erklärung nach § 1 Abs. 2 zulässig ist (insbesondere ob sie innerhalb der im § 1 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist abgegeben worden ist). Ist dies nicht der Fall, so erteilt die Rechtsmittelbehörde auf die Erklärung einen Bescheid, der die Feststellung enthält, daß und aus welchen Gründen die Erklärung unwirksam ist. Der Bescheid ergeht kostenfrei; gegen den Bescheid ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben.

(3) Rechtsmittelbehörde im Sinne des Abs. 2 ist:

1. im Einspruchsverfahren: das Finanzamt (ohne den Ausschuß),
2. im Berufungsverfahren: der Vorsitzende des Finanzgerichts,
3. im Verfahren vor dem Reichsfinanzhofe: der Vorsitzende des Senats.

(4) Bei Versäumung der im § 1 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist kommt eine Gewährung von Nachsicht (§§ 68, 69 der Reichsabgabenordnung) nicht in Frage.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatte folgt.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1923 | Nr. 107

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaats Sachsen nötigen Maßnahmen. S. 995. — Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter. S. 995. — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 996. — Zwölfte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 996. — Vierte Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. S. 996. — Verordnung über die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser. S. 997. — Verordnung zur Abänderung des Weinsteuergesetzes. S. 998. — Berichtigung. S. 998.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaats Sachsen nötigen Maßnahmen. Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaats Sachsen folgendes:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die Dauer der Geltung dieser Verordnung Mitglieder der sächsischen Landesregierung und der sächsischen Landes- und Gemeindebehörden ihrer Stellung zu entheben und andere Personen mit der Führung der Dienstgeschäfte zu betrauen. Auf Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit findet die Vorschrift keine Anwendung.

Die Verordnung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen, vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905) bleibt im übrigen unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter. Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) ordne ich nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an, was folgt:

§ 1

Für die Erwerbslosenunterstützung werden die jeweiligen Höchstsätze besonders bekannt gemacht.

§ 2

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung der für die Fürsorge zuständigen Gemeinde bestimmen, daß die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen zu gewähren ist.

§ 3

Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und erzielen sie deswegen weniger als fünf Sechstel ihres vollen Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 40 v. H. des Unterschiedes zwischen ihrem Arbeitsverdienst und fünf Sechsteln des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 v. H. dieses Unterschiedes, bis fünf Sechstel des vollen Verdienstes erreicht sind. § 6 der Verordnung

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. November 1923.)

über Erwerbslosenfürsorge findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Arbeitgeber auf Verlangen des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises die Kurzarbeiterunterstützung einzustellen hat, wenn die Bedürftigkeit nicht gegeben ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern des Verwaltungsausschusses die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

§ 4

Für die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung bleibt § 9a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) maßgebend. Im Rahmen dieser Vorschrift werden nähere Bestimmungen jeweils besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 12. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. I Satz 1 werden die Worte „bis 40 Milliarden Mark" gestrichen.
2. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „bis 40 Milliarden Mark" gestrichen.
3. Im § 9 Abs. I wird statt „100 Milliarden Mark" gesetzt: unbeschränkt.
4. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis 40 Milliarden Mark" gestrichen.
5. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis 40 Milliarden Mark" gestrichen.

Die Änderungen treten am 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zwölfte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 26. Oktober 1923*).

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

Der § 1 der Elften Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 20. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 986) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet 6,6 Billionen Mark, im alt- und neubesetzten Gebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 8,2 Billionen Mark nicht übersteigt".

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Vierte Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. Vom 25. Oktober 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und in Abänderung der dritten Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland vom 28. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 843) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht treten an die Stelle der Worte „in Beträgen von höchstens fünfhundert Mark, erhöht um das jeweilige Goldzollaufgeld oder dem nach dem Tageskurse zu berechnenden Werte dieses Betrags in ausländischer Währung" die Worte „in Beträgen im Werte von höchstens fünfhundert Goldmark (berechnet nach dem jeweiligen Goldumrechnungssatz) oder dem entsprechenden Werte in ausländischer Währung" und an die Stelle der Worte „der Betrag von fünfzig Mark, erhöht um das jeweilige Goldzollaufgeld, oder der nach dem Tageskurse zu berechnende Wert dieses Betrags in ausländischer Währung" die Worte „der Wert von fünfzig Goldmark

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 26. Oktober 1923.

(berechnet nach dem jeweiligen Goldumrechnungssatz) oder ein entsprechender Wert in ausländischer Währung".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser. Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Wer zur Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas oder Leitungswasser verpflichtet ist, kann alle Lieferungen an Verbraucher innerhalb von sechzehn Tagen vor dem Ende des Zeitraums, für den die Rechnung ausgestellt ist, zu dem Preise berechnen, der am Tage des Zuganges der Rechnung gilt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden ein anderes Zahlungsverfahren (Verkauf von Gutscheinen, Bestellung von Vertrauenspersonen zur Feststellung der verbrauchten Menge sowie zur Entgegennahme und Weitergabe der Zahlungen oder dergleichen) zulassen.

§ 2

Zahlt der Verbraucher den Lieferpreis nicht innerhalb der vereinbarten oder, wenn eine Frist nicht vereinbart ist, innerhalb einer angemessenen Frist, so wird der Verbraucher von seiner Verpflichtung nur durch Zahlung desjenigen Preises befreit, der am Tage der Zahlung gilt.

Bis zur vollen Zahlung des Rechnungsbetrags ist der Lieferer nach vorheriger Androhung berechtigt, die weitere Lieferung einzustellen. Die Einstellung ist erst nach Ablauf von sieben Tagen nach dem Zugang der Androhung zulässig.

§ 3

Die Verbraucher dürfen den Beauftragten der Lieferer den Zutritt zu den Anlagen in den bisher für die Ablesung üblichen Stunden nicht verweigern.

Erlangt der Beauftragte den Zutritt nicht, so hat er in geeigneter Form dem Verbraucher eine Nachricht zu hinterlassen, wann er innerhalb der nächsten 3 Tage den Zutritt verlangt.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 finden auf alle Lieferungen seit dem 1. September 1923 Anwendung.

Wird in einem anhängigen Rechtsstreit auf Grund dieser Vorschrift die Klage zurückgenommen, so sind die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und ist ein Anspruch auf Erstattung der einer Partei erwachsenen außergerichtlichen Kosten nicht begründet.

§ 5

Die Verordnung über Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 29. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 925) bleibt als Verordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 in Kraft.

Sie wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

»§ 2a

Der Reichskohlenkommissar und die Obmänner des Schiedsgerichts können für die von ihnen erlassenen einstweiligen Anordnungen Gebühren bis zur Höhe von 2 vom Hundert des Streitgegenstandes, jedoch höchstens 50 Goldmark, erheben. Die Höhe des Streitgegenstandes ist gegebenenfalls durch Schätzung festzustellen.

§ 2b

Die im § 1 bezeichnete Befugnis steht im Berufungsverfahren dem Vorsitzenden des zuständigen Senats zu.

In dringenden Fällen kann eine gemäß § 30 Ziffer 2 der Verordnung vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 510) erlassene einstweilige Anordnung ohne Zuziehung von Beisitzern und ohne mündliche Verhandlung jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.«

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31. Januar 1924 außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Verordnung zur Abänderung des Weinsteuergesetzes. Vom 26. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831), 12. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 439), 25. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

Zahlungsaufschub

§ 13

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Weinsteuer nicht statt.

2. § 53 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Gesetz tritt am 1. April 1924 außer Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Aufgeschobene Weinsteuerbeträge, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entrichtet sind, sind bis zum 7. November 1923 einzuzahlen.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 932) ist im dritten Absatz anstatt „aufgerundet" zu lesen „abgerundet".

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Der Reichspostminister
Im Auftrag
Homberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1923 | Nr. 108

Inhalt: Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung). S. 999. — Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich. S. 1010. — Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes. S. 1011. — Verordnung zur Abänderung des Reichsentlastungsgesetzes und des Liquidationsschädengesetzes vom 4. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 305 — und der Gewaltschädengesetze (Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandsschädengesetz) vom 28. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 1021 ff. — in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 591 — (Kriegsschädenverordnung). S. 1015. — Verordnung über Einschränkung von Entschädigungszahlungen außerhalb des Reichsentlastungsgesetzes. S. 1025. — Verordnung über Rechtsmittelfristen im Verteilungsverfahren nach dem Finanzausgleichsgesetze. S. 1026.

Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung). Vom 27. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1

Änderungen des Reichsbeamtengesetzes

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird wie folgt geändert:

I. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle."

II. § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 40 vom Hundert dieses Diensteinkommens.

Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts."

III. Der Satz 2 des § 27 erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

IV. Der § 46 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienste verwendet worden ist, oder".

V. § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

VI. § 60a erhält folgende Fassung:

„Reichsbeamte treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahrs das achtundsechzigste Lebensjahr.

Abs. 1 gilt nicht für im Dienste befindliche Reichsminister.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Reichsverwaltung in Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Reichsbeamte erfordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Reichsbehörde die Versetzung in den Ruhestand hinausschieben. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§§ 54, 55 finden keine Anwendung."

VII. § 67 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung (§ 66) dem in Ruhestand versetzten Beamten zugestellt worden ist."

VIII. Im § 75 Nr. 2 wird hinter den Worten „an Stelle der Dienstentlassung erkannt." hinzugefügt:

„Ist gegen einen Reichsbeamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschriften des § 60a in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden."

IX. Dem § 158 tritt folgender Abs. 3 hinzu:

„Die Vorschriften des § 60a werden hierdurch nicht berührt."

Artikel 2

Versetzung der über achtundfünfzig Jahre alten Reichsbeamten in den Ruhestand.

(1) Reichsbeamte, die das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt.

(2) Den Antrag stellen:

a) Beamte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung,

b) Beamte, die das achtundfünfzigste Lebensjahr erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollenden, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 3

Versetzung von Reichsbeamten in den einstweiligen Ruhestand

§ 1

(1) Lebenslänglich angestellte Reichsbeamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Außerplanmäßige Beamte, Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind sowie Beamte im Vorbereitungsdienste können aus dem Reichsdienst entlassen werden. Soweit außerplanmäßige Beamte und Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, eine längere als zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, können sie auch unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2

Bei Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten ist der Wert ihrer dienstlichen Leistungen für die Verwaltung entscheidend.

§ 3

(1) Bei gleichwertigen Leistungen (§ 2) sind für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend.

(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen Beamte, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen

vor den anderen Beamten die über sechzig Jahre alten Beamten, sodann

ledige Beamte vor verheirateten Beamten,

kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern,

verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder

ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Beamten stehen ledige Beamte gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(4) Schwerbeschädigte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 4

Die Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu Versetzenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflußt werden.

§ 5

(1) Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist den Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der nach § 3 zu treffenden Auswahl ist auf Antrag des Beteiligten die Beamtenvertretung zu hören.

§ 6

Beamte, die auf Grund dieses Artikels in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Artikel 4

Zusicherung eines Ruhegehalts an ausscheidende lebenslänglich angestellte Reichsbeamte

§ 1

(1) Lebenslänglich angestellten Reichsbeamten, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit (§ 34 des Reichsbeamtengesetzes) oder der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zusicherung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

(2) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch die Behörde, die die Zusicherung auf Grund des Abs. 1 ausgesprochen hat. § 53 des Reichsbeamtengesetzes gilt sinngemäß.

§ 2

(1) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die §§ 55, 69 des Reichsbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 3

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

Artikel 5

Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte

§ 1

(1) Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Reichsbeamten sowie außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers aus ihrer Verwaltung ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt. Die Zustimmung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2

(1) Als Abfindungssumme erhält ein lebenslänglich angestellter Beamter, wenn er sich

im	2.	und	3.	Dienstjahr	befindet, das	1fache
»	4.	»	5.	»	»	2 »
»	6.	»	7.	»	»	3 »
»	8.	»	9.	»	»	4 »
»	10.			»	»	5 »
»	11.			»	»	6 »
»	12.	»	13.	»	»	7 »
»	14.	und in den weiteren				
				Dienstjahren	»	8 »

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehenden Bezüge.

(2) Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehenden Sätze, mindestens jedoch einen Monatsbetrag.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis überführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

§ 3

Auf Grund des Artikel 5 ausscheidenden Beamten werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des Artikel 1 Abs. VI, der Artikel 2 und 3 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder auf Grund des Artikel 4 ausscheiden.

§ 4

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Reichsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

Artikel 6

Zuschüsse zu den Umzugskosten

Reichsbeamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.

Artikel 7

Einstellungssperre

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Reichsdienst nicht eingestellt werden. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder kommissarisch beschäftigte Beamte.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von der vorstehenden Bestimmung unter unverzüglicher Mitteilung an den Hauptausschuß des Reichstags Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen in Widerspruch steht.

Artikel 8

Haushaltsrechtliche Auswirkung

§ 1

(1) Von der Gesamtzahl der am 1. Oktober 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten sowie der Reichsbeamten im Vorbereitungsdienste haben nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 mindestens 25 vom Hundert auszuscheiden, und zwar:

5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. Februar 1924,
weitere 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. März 1924,
weitere 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. April 1924.

Den Zeitpunkt, bis zu dem der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung.

(2) Die Reichsregierung verteilt die Zahl der auszuscheidenden Beamten auf die einzelnen Verwaltungen; die oberste Reichsbehörde, die diese Befugnis auf die höheren Reichsbehörden übertragen kann, verteilt die Zahl auf die einzelnen Dienstzweige oder Laufbahnen sowie auf die einzelnen Dienststellen.

(3) Auf die den einzelnen Verwaltungen zugeteilte Zahl der auszuscheidenden Beamten werden angerechnet:

a) die Angestellten, die nach dem 1. Oktober 1923 aus dem Reichsdienst entlassen und durch vorhandene Beamte ersetzt worden sind oder noch werden entlassen und ersetzt werden, sofern die Angestellten nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung angenommen waren,
b) die nach dem 1. Oktober 1923 auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten,
c) die nach dem 1. Oktober 1923 sonst frei gewordenen, nicht wieder besetzten Planstellen.

§ 2

(1) Die infolge Ausscheidens von Beamten auf Grund der Artikel 2 bis 5 frei werdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der verfügbaren Planstellen zulässig:

1. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan,
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die sofortige Besetzung notwendig ist und die Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan nicht nachgesucht werden kann.

§ 3

(1) Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung oder des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, bedarf es der Zustimmung der obersten Reichsbehörde.

(2) Abs. 1 gilt auch bei einer dauernden Verwendung des Beamten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Artikel 9

Änderungen des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird wie folgt geändert:

I. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der 5 Jahre übersteigt, bei den vor dem 1. April 1922 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen der Teil, der 8 Jahre übersteigt."

II. Im § 9 wird zwischen den Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. April 1922 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres nach dem Beginne des Diätariendienstalters ab Diäten entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzen."

III. Im § 32 Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 1" gestrichen.

IV. § 33 fällt fort.

V. Dem § 34 wird folgender (4.) Absatz angefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen."

Artikel 10

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen

§ 1

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebührnissen ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird das Ruhegehalt einschließlich des Teuerungszuschlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Das Ruhegehalt einschließlich des Teuerungszuschlags — und zwar der Teuerungszuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Abs. 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Abs. 2) übersteigt.

(4) Zu dem Teuerungszuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

§ 2

(1) § 1 gilt sinngemäß für die Wartegeldempfänger und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) und den entsprechenden älteren Gesetzen, für die nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S 1654) und dem Wehrmachtversorgungs-

gesetze vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) versorgten Militärpersonen. Die Kürzung erstreckt sich auch auf die Übergangszulage und die Übergangsgebührnisse nach §§ 2, 3 des Offizierentschädigungsgesetzes, die Übergangsgebührnisse nach § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes sowie die laufenden Übergangsgebührnisse nach §§ 7, 8, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

(3) § 1 gilt ferner für die ehemaligen Kapitulanten, die Dienstzeitrenten erhalten.

§ 3

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Versorgungsgebührnissen nach dem Reichsversorgungsgesetz ein Privateinkommen im Sinne des § 1 Abs. 1, so ruhen seine Versorgungsgebührnisse nach Maßgabe des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) ebenso, wie wenn sein Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde.

§ 4

Als Ruhegehalt oder Wartegeld im Sinne der §§ 1, 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach § 1 Abs. 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) gewährt werden.

§ 5

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 60 des Reichsbeamtengesetzes.

§ 6

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde hat den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens zu geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebührnissen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

§ 7

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 8

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine anderweitige Regelung treffen. Sie ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebührnisse, die nach § 6 Abs. 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 9

Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

Artikel 11

Änderungen des Besoldungssperrgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117), in der Fassung der Gesetze vom 22. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 419), wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Abs. 1 ist zwischen den Worten „ein bestimmtes Verhältnis zugrunde gelegt haben" und „oder bei sonstigen Abweichungen" einzufügen:

„bei Festsetzung höherer Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste, höherer Dienstreisetagegelder und -übernachtungsgelder, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen und Umzugskostenvergütungen".

II. Dem § 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„Soweit die Vorschriften des Reichs nicht im Wege der Gesetzgebung oder mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassen sind, ist den Regierungen der Länder vorher in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Vorschriften des Reichs nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind, sind sie für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes nur bindend, wenn sie den Landesregierungen unter Hinweis auf dieses Gesetz mitgeteilt sind. Eine Veröffentlichung der Vorschriften im Reichsbesoldungsblatt gilt als Mitteilung an die Landesregierungen."

III. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„Wird die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts nicht angerufen, so ist das Land, die Gemeinde oder die sonstige öffentliche Körperschaft verpflichtet, die durch den Einspruch betroffenen Vorschriften dem Einspruch des Reichsministers der Finanzen entsprechend zu ändern, nicht in Kraft oder außer Kraft zu setzen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Anrufung eines Landesschiedsgerichts unterbleibt."

IV. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Reichsverwaltungsgerichts" ersetzt durch „Reichsschiedsgerichts"

Es werden gestrichen:

1. § 7 Abs. 1;
2. im § 8 Abs. 1, im § 8 Abs. 2, im § 10 Abs. 1 und im § 11 Abs. 2 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts oder";
3. im § 9 Abs. 1 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts (§ 6),";
4. im § 10 Abs. 1 unter b und im § 11 Abs. 3 die Worte „das Reichsverwaltungsgericht oder".

Im § 7 werden Abs. 2, 3, 4, 5 zu Abs. 1, 2, 3, 4.

V. Im § 7 ist hinter Abs. 4 (bisher Abs. 5) als neuer Abs. 5 folgende Bestimmung einzufügen:

„Die Entscheidung kann ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei mündliche Verhandlung beantragt hat, von dem Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern ohne Hinzuziehung der übrigen Beisitzer durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid getroffen werden, wenn sich der vom Reichsminister der Finanzen erhobene Einspruch sofort als unzulässig oder als unbegründet oder sofort als zulässig und begründet erweist. Die Parteien sind berechtigt, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe ab, Entscheidung durch das Reichsschiedsgericht in der nach Abs. 1 vorgesehenen Besetzung zu beantragen. Dies ist ihnen in dem Bescheide zu eröffnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt der Bescheid als endgültige Entscheidung des Reichsschiedsgerichts."

VI. Dem § 7 Abs. 6 ist folgender zweite Satz anzufügen:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren zu erlassen."

VII. Im § 9 ist zwischen Abs. 2 und 3 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Hat eine Behörde, die nach Abs. 1 von den dort genannten obersten Landesbehörden zur Genehmigung von Vorschriften einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft bestimmt ist, eine nach diesem Gesetz unzulässige Vorschrift genehmigt, so können die genannten obersten Landesbehörden die Abänderung der Vorschrift anordnen."

Im § 9 Abs. 4 (bisher Abs. 3) ist nach den Worten „nach Abs. 2 ab" einzufügen:

„oder ordnet sie nach Abs. 3 die Abänderung einer Vorschrift an,".

VIII. Hinter § 9 ist einzufügen:

„§ 9a

Teilt der Reichsminister der Finanzen den obersten Landesbehörden Grundsätze mit, die das Reichsschiedsgericht über die besoldungsrechtliche Behandlung von Beamten und Lehrern der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in einer Entscheidung aufgestellt hat, so ordnen die obersten Landesbehörden (§ 9 Abs. 1) die hiernach erforderliche Abänderung der Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften an. Eine Abweichung ist nur im Falle des § 1 Abs. 2 zulässig.

§ 9b

Hat der Reichsminister der Finanzen gegen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zu einer günstigeren Regelung einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft Einspruch erhoben und ist die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen, so kann dieses die Sache an das zuständige Landesschiedsgericht verweisen. § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß. Für die weitere Durchführung des Verfahrens treten in diesem Falle an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die zur Genehmigung der Vorschrift zuständigen Landesbehörden (§ 9 Abs. 1). Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser kann gegen sie nach § 5 Abs. 2, 3 erneut Einspruch erheben.

Ist wegen einer Vorschrift einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft ein Verfahren gleichzeitig vor dem Reichsschiedsgericht und einem Landesschiedsgericht anhängig, so kann das Reichsschiedsgericht anordnen, daß das Landesschiedsgericht zuerst zu entscheiden oder daß es seine Entscheidung bis zum Erlasse der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts auszusetzen hat. § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß."

Artikel 12

Änderung des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit

Der § 26 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1579) wird wie folgt geändert:

I. Die Abs. 5, 6 und 7 werden gestrichen.

II. Als neuer Absatz wird hinzugefügt:

„Für die Berechnung des Wartegeldes der auf Grund dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gelten die für die übrigen Reichsbeamten bestehenden Vorschriften."

Artikel 13

Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen

Die Reichsbeamten sowie die Beamten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht.

Artikel 14

Verheiratete weibliche Beamte

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann jederzeit am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Entgegenstehende längere vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen treten außer Kraft; bestehende kürzere Kündigungsfristen bleiben wirksam.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand sinngemäß Anwendung.

Artikel 15

Entlassung von Angestellten

§ 1

(1) Angestellte sind zu entlassen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern zwingende dienstliche Rücksichten der Entlassung entgegenstehen.

(2) Die Kündigungen haben spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

(3) Die Entlassenen erhalten die im Artikel 5 § 2 Abs. 2 vorgesehenen Abfindungssummen, weibliche Angestellte jedoch nur dann, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Als Dienstjahr im Sinne dieser Bestimmung ist die im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit unter Ausschluß der Kriegsdienstzeit anzusehen.

(4) Dienstbeendigungsverträge dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 2

Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig,

a) wenn es sich nur um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,

b) in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Dieser darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist und ausgeschiedene geeignete Beamte auf Grund des Artikel 8 § 3 nicht herangezogen werden können.

Artikel 16

Änderung der Demobilmachungsverordnung und des Betriebsrätegesetzes

Die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218), das Gesetz über die Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets vom 17. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 648) sowie die Vorschrift des § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) finden keine Anwendung, wenn Arbeiter und Angestellte entlassen werden, die ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Artikel 17

Beamte und Angestellte der Versicherungsträger

§ 1

(1) Die Vorschriften in den Artikeln 1 bis 5, 7 Abs. 1 und 14 gelten sinngemäß für die Beamten und für die Angestellten der Versicherungsträger, die ein Anrecht auf Ruhegehalt haben.

(2) Die infolge Ausscheidens dieser Beamten und Angestellten auf Grund der Artikel 2 bis 5 freiwerdenden Stellen dürfen in der Krankenversicherung und bei den Versicherungsträgern, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen, im übrigen nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers wieder besetzt werden. Diese Zustimmung ist auch erforderlich, wenn Beamte oder Angestellte, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, in den Dienst eines Versicherungsträgers eingestellt werden sollen. Der Reichsarbeitsminister und die Landesregierungen können ihre Befugnis auf höhere Behörden des Reichs oder eines Landes übertragen.

§ 2

(1) Angestellten der Versicherungsträger, die kein Anrecht auf Ruhegehalt haben, kann nach Artikel 15, § 1 Abs. 2 gekündigt werden. Artikel 15 § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

a) wenn es sich um eine nur vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,

b) in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der Landesregierungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2.

§ 3

(1) Soweit Verträge, Dienstordnungen, Satzungen oder sonstige Vorschriften den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie unwirksam.

(2) Artikel 16 gilt auch für die Angestellten und Arbeiter der Versicherungsträger.

§ 4

Die Durchführung dieser Vorschriften obliegt für die Krankenversicherung und die Versicherungsträger, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, den Landesregierungen, im übrigen dem Reichsarbeitsminister. Mit der Durchführung kann der Reichsarbeitsminister das Reichsversicherungsamt, die Landesregierungen eine höhere Landesbehörde betrauen. Die von den Landesregierungen und Landesbehörden erlassenen Bestimmungen sind dem Reichsarbeitsminister unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vorschriften dieses Artikels außer Kraft treten.

Artikel 18

Ausdehnung auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

(1) Die Länder sind berechtigt und verpflichtet,

a) für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 1 bis 9 und 15 dieser Verordnung entsprechende Regelung zu treffen. Artikel 3 gilt nicht für die richterlichen Beamten der Länder;

b) dem Artikel 10 entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. Januar 1924 zu erlassen.

(2) Die Länder sind berechtigt, entsprechende Abbauvorschriften auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Regelung nach den Abs. 1 und 2 im Wege der Verordnung zu treffen.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Reichsminister der Finanzen über den Stand der hiernach getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

(5) Soweit diese Verordnung Dienstbezüge von Beamten und Lehrern, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge regelt, gilt das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920. In sinngemäßer Anwendung des genannten Gesetzes kann der Reichsminister der Finanzen vom 1. Januar 1924 ab auch gegen nicht abgeänderte Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten und Lehrer, über Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge Einspruch erheben, wenn und soweit nach Abs. 1 eine Verpflichtung zu ihrer Abänderung besteht; der Einspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn das beteiligte Land die betreffende Vorschrift dem Reichsminister der Finanzen nach dem 1. Januar 1924 mit dem Hinzufügen mitgeteilt hat, daß es eine Neuregelung nicht für geboten halte, und wenn seit dieser Mitteilung 4 Wochen verstrichen sind.

(6) Die Zuschüsse, die die Länder nach § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) für sich und ihre Gemeinden erhalten, sind vom 1. April 1924 ab um 15 vom Hundert zu kürzen; mit Wirkung von dem im Artikel 8 § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt werden weitere 10 vom Hundert gekürzt; soweit Länder und Gemeinden in Ausführung des Abs. 1 Wartegelder und Abfindungssummen zu zahlen haben, gewährt das Reich den Ländern für diese und ihre Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 75 vom Hundert der nachgewiesenen Aufwendungen.

Artikel 19

Reichsbank

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsbank.

Artikel 20

Reichstagsbeamte

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Reichstagsbeamten.

Artikel 21

Änderungen im Versorgungs- und Fürsorgewesen

I. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in

der Fassung vom 30. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden."

2. Abfindungen nach §§ 103, 104 werden nicht mehr gewährt.

II. Das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

„Die Zahlung der im Artikel VI aufgeführten Versorgungsgebührnisse wird eingestellt. Abfindungen werden nicht mehr gewährt."

III. Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 542) wird wie folgt geändert:

„Die auf Grund des § 1 nach älteren Gesetzen noch zahlbaren Versorgungsgebührnisse fallen fort."

IV. Ruhegehälter und Versorgungsgebührnisse werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 nur noch insoweit festgestellt, als die nach diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen von dieser Feststellung abhängen.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nicht mehr gewährt.

V. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 982) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 4 werden die Worte „die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beisitzer bei einem Versorgungsgerichte tätig sind" gestrichen.

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Den Beisitzern aus den Versorgungsberechtigten wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingte Ausfall am Arbeitseinkommen in angemessenem Umfang ersetzt. Sie erhalten außerdem Tagegelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe X bei Dienstreisen. Die Abfindung der am Sitzungsorte wohnenden Beisitzer mit Tagegeldern regelt sich nach den Bestimmungen über Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wobei stets die Sätze für nicht teure Orte zugrunde zu legen sind. Auswärts wohnende Beisitzer erhalten ferner Übernachtungsgelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe X bei Dienstreisen und Ersatz der Fahrkosten für die Hin- und Rückreise."

3. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Nach Bedarf kann an die Stelle des richterlichen Mitglieds eines ordentlichen Gerichts ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer Beisitzer aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beisitzers aus der sozialen Fürsorge ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiteres richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts treten."

4. Dem § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind."

5. § 65 erhält folgende Fassung:

„Bescheide und Urteile sind rechtskräftig, soweit sie für beide Parteien unanfechtbar sind."

Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen. Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts."

6. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebühren, außergerichtliche Kosten und Geldstrafen werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebührnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse."

7. § 92 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Rekurs ist ausgeschlossen, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist."

8. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen. In Fällen, in denen das Versorgungsgericht endgültig entscheidet, soll er selbst die Berichterstattung nur übernehmen, wenn die Geschäftslage es erfordert."

9. § 101 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, so kann der

Antragsteller innerhalb einer Woche nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb 6 Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Hält der Vorsitzende den Antrag für aussichtslos, so kann er die Bestimmung der mündlichen Verhandlung davon abhängig machen, daß der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist einen Gebührenvorschuß von bestimmter Höhe einzahlt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt der Antrag als nicht gestellt."

10. § 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden. Änderungen sind auch zuungunsten der Partei zulässig, die das Rechtsmittel eingelegt hat."

11. § 142 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht hat dem Kläger eine Gebühr aufzuerlegen, wenn er unterliegt. Von der Auferlegung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist oder zurückgenommen wird.

Die Gebühr wird in der Entscheidung zur Hauptsache oder, wenn eine solche nicht ergeht, durch besonderes Urteil festgesetzt, das ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die Höchst- und Mindestsätze der Gebühr setzt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest."

12. Im § 153 Abs. 3 werden die Worte „Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats" ersetzt durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt,".

13. Dem § 160 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann die uneingeschränkte Anwendung dieses Gesetzes auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten anordnen."

VI. Die in der Verordnung vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) vorgesehenen Befugnisse des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge werden bis auf weiteres von seinem Arbeitsausschusse wahrgenommen.

Die Zahl der Beiratsmitglieder der Hauptfürsorgestelle (§ 6 der Verordnung vom 8. Februar 1919) darf bis auf weiteres die Zahl 12, die Zahl der Beiratsmitglieder der Fürsorgestelle (§ 9 der Verordnung vom 8. Februar 1919) in Bezirken mit mehr als 100 000 Einwohner die Zahl 10, in sonstigen Bezirken die Zahl 6 nicht übersteigen.

VII. Die Zahl der Mitglieder des Schwerbeschädigtenausschusses der Hauptfürsorgestelle (§ 22 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 57 —) wird von 8 auf 4 herabgesetzt, von denen 2 Arbeitgeber, 2 schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer sein müssen. Betrifft die Entscheidung lediglich Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmers ein Arbeitnehmer aus der Zahl der Unfallbeschädigten oder anderen Erwerbsbeschränkten.

VIII. Stimmt die Hauptfürsorgestelle der Kündigung eines Schwerbeschädigten zu (§ 13 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter), so ist die Entscheidung endgültig.

Artikel 22

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikel 10 und des Artikel 11, I und III mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Wartegeldempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 zu zahlen.

(2) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924, Artikel 11, I und III mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(3) Reichsbeamte, bei denen die Voraussetzungen des § 60a des Reichsbeamtengesetzes beim Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt sind, treten mit dem 30. November 1923 in den Ruhestand, soweit nicht die Vorschriften der Abs. 2 und 3 des § 60a Anwendung finden.

(4) Bei Reichsbeamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, hört die Gehaltszahlung spätestens am 30. November 1923 auf.

(5) Die Artikel 2 bis 8 sowie 15 und 16 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 155 des Reichsbeamtengesetzes sinngemäß.

(7) Die Vorschrift im Artikel 21, V, 5 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellten Bescheide, die Vorschrift im Artikel 21, V, 7 ist auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse anzuwenden. Die Vorschrift im Artikel 21, V, 11 gilt nicht für diejenigen Berufungen und Rekurse, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig oder innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgenommen werden.

Artikel 23

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, unbeschadet der Vorschrift im Artikel 17, erläßt die Reichsregierung.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich. Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Alle Ansprüche gegen das Reich oder gegen eine andere Stelle, die für Rechnung des Reichs handelt, die entweder

1. aus der Kriegswirtschaft oder der Kriegsverwaltung herrühren oder
2. a) gegen den alten Heeres- und Marinefiskus während der Vorkriegszeit oder
   b) im Zusammenhange mit der Abwicklung der Kriegswirtschaft und Kriegsverwaltung oder der Einrichtungen des alten Heeres oder der Marine während der Übergangszeit nach dem Kriege oder
   c) gelegentlich der politischen Umwälzungen der Nachkriegszeit oder der im Zusammenhange damit getroffenen Abwehrmaßnahmen entstanden sind,

werden unter Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, des Reichswirtschaftsgerichts, einer Sonderspruchbehörde oder eines Schiedsgerichts in einem besonderen Verfahren abgegolten. Die Art der Abgeltung und das Verfahren regelt der Reichsminister der Finanzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die aus dem Verdrängungsschädengesetze, dem Kolonialschädengesetz und dem Auslandschädengesetze vom 26. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1021, 1031, 1039) sowie aus dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 998) erwachsenen Ansprüche und auf den Feststellungsanspruch gemäß § 3 der Militärgutsverordnung vom 31. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 243).

§ 2

Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, in denen ein unter § 1 Abs. 1 fallender Anspruch durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird, sind auf Antrag des Reichs auszusetzen. Besteht Streit darüber, ob der Anspruch nach § 1 Abs. 1 abzugelten ist, so sind die Prozeßakten dem Reichsminister der Finanzen zur Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen; seine Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend. Wird die Vorfrage von dem Reichsminister der Finanzen verneint, so kann jede Partei das Verfahren aufnehmen.

Im schiedsgerichtlichen Verfahren erfolgt die Aussetzung durch das nach § 1045 der Zivilprozeßordnung zuständige Gericht.

§ 3

Ansprüche Dritter, die mit einem nach § 1 dieser Verordnung abzugeltenden Anspruch in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange stehen, können einstweilen nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtshängig sind, hat das Gericht auf Antrag einer Partei die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruchs gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2, 3 finden auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht oder einer Sonderspruchbehörde entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Zahlungen auf die im § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche sind bis auf weiteres einzustellen.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes. Vom 28. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Das Reichsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 334) wird wie folgt geändert:

I. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

II. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Beamten und Angestellten des Reichsausgleichsamts sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

III. Im § 7 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

IV. Im § 8 Abs. 1 werden

1. im Satz 1 die Worte „von fünfzig Milliarden Mark" ersetzt durch die Worte „im Werte von fünf Millionen Goldmark";

2. im Satz 1 hinter den Worten „von diesem Gesetze" die Worte „in seiner gegenwärtigen oder früheren Fassung" eingeschoben;

3. im Satz 2 die Zahl „§ 26" durch „§ 25" ersetzt.

V. Im § 15 Abs. 1 sowie im § 21b Abs. 1 sind die Worte „einer Spruchstelle" zu streichen.

VI. § 16 erhält folgenden Abs. 2:

Hat der deutsche Schuldner auf Grund eines vor dem Beginne des Kriegszustandes entstandenen Rechtsverhältnisses wegen der Befriedigung der Forderung einen Anspruch gegen einen Dritten, so geht dieser Anspruch auf das Deutsche Reich in dem Verhältnis über, in dem es auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder aus anderen Gründen den Betrag der befriedigten Forderung vom Schuldner nicht wieder einziehen kann.

VII. Im § 24 Abs. 1 werden die Worte „eine Abrechnung" ersetzt durch die Worte „eine auf Goldmark lautende Abrechnung".

VIII. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

§ 25

Die Abrechnung über die im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher erfolgt unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift zum zweihundertsten Teile des Vorkriegskurses.

Als Betrag der Gutschrift gilt der dem beteiligten Gläubigeramte für die Forderung oder Schuld gutgeschriebene Betrag, in den Fällen des § 24 Abs. 2, 3 derjenige Betrag, der für die festgestellte Forderung oder Schuld nach Artikel 296d des Vertrags von Versailles voraussichtlich gutzuschreiben sein wird.

§ 26

Ist einem Schuldner einer nach § 25 abzurechnenden Verbindlichkeit Vermögen in einem ehemals feindlichen Staate freigegeben worden oder ist mit einer Freigabe solchen Vermögens zu rechnen, so erhöht sich der vom Schuldner auf Grund der Abrechnung zu zahlende Betrag bis zum Goldwert dieses Vermögens; er darf jedoch den Tageskurswert des Betrags der Gutschrift nicht übersteigen. Die Erhöhung hat insoweit zu unterbleiben, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über eine ihm etwa zustehende, unter § 25 fallende Forderung oder bei der Liquidationsentschädigung für ihm entzogene Gegenstände erleidet, der Billigkeit widersprechen würde.

Als freigegebenes Vermögen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. dem Schuldner gehörige, vor Inkrafttreten des Vertrags von Versailles im Gebiete eines ehemals feindlichen Staates befindliche Vermögensgegenstände, die einer Liquidation oder Einbehaltung durch den ehemals feindlichen Staat nicht unterworfen werden;

2. Erlöse aus der Liquidation von in einem ehemals feindlichen Staate befindlichen Vermögensgegenständen, die dem Schuldner gehört haben, sofern diese Erlöse ihm von einem alliierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt werden.

Vermögensgegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art, die nach dem 31. Dezember 1919 von dem Schuldner auf eine andere Person übergegangen sind, gelten im Sinne dieser Vorschriften als Vermögensgegenstände des Schuldners.

Das Deutsche Reich hat für seine Forderung gegen den Schuldner (§ 16 Abs. 1) ein Pfandrecht an den freigegebenen Vermögensgegenständen; im Falle des Abs. 2 Nr. 2 erstreckt sich das Pfandrecht auch auf einen dem Schuldner zustehenden Anspruch auf Auszahlung des Liquidationserlöses.

IX. § 27 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung des Abs. 1 bis zum Worte „Tageskurs" wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Abrechnung über eine unter § 9 Abs. 1 fallende Schuld erfolgt, sofern nicht dem Schuldner hieraus ein Vorteil entstehen würde, unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift zum Tageskurse,".

2. Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. wenn die Verbindlichkeit auf einem groben Verschulden des Schuldners gegenüber dem Gläubiger beruht oder sonst zur Entstehung der Verbindlichkeit ein grobes Verschulden des Schuldners mitgewirkt hat; einem groben Verschulden des Schuldners steht ein grobes Verschulden einer anderen Person in Ausführung einer ihr vom Schuldner übertragenen Verrichtung gleich;

X. Im § 28 Abs. 1 werden die Worte „in Reichswährung" gestrichen.

XI. § 29 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die am Schlusse des ersten Satzes stehenden Worte „in Reichswährung" und Satz 2 durch folgende Worte ersetzt: „unter entsprechender Anwendung der für die Abrechnung über die streitige Schuld oder Forderung maßgebenden Vorschriften (§§ 25 bis 28)".

2. Im Abs. 3 erhält der Schluß von Satz 1 hinter dem Worte „Tageskurswert" folgende Fassung: „(§ 34 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3) der gutgeschriebenen Kostenbeträge in Goldmark zu ersetzen".

3. Im Abs. 3 Satz 2 ist hinter dem Worte „Reichswährung" einzufügen: „und alsdann zu dem Dollarkurse (§ 35a) des gleichen Tages in Goldmark".

XII. Im § 34 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Der sich auf Grund der Abs. 1 und 2 ergebende, auf Reichswährung lautende Betrag ist nach dem Dollarkurse (§ 35a) des nach Abs. 1 maßgebenden Tages in Goldmark umzurechnen.

XIII. Hinter § 35 werden als §§ 35a und 35b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 35a

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Umrechnungen im Verhältnis zwischen Goldmark und Reichswährung nach dem Dollarkurse vorzunehmen sind, ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs des amerikanischen Dollars mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß für einen Dollar 4,20 Goldmark einzusetzen sind.

§ 35b

Der Betrag einer Abrechnung ist auf volle Hundertstel einer Goldmark abzurunden. Ergibt sich ein Bruchteil von mehr als fünf Tausendsteln einer Goldmark, so hat die Abrundung nach oben, andernfalls nach unten zu erfolgen.

XIV. Im § 38 Abs. 1 wird hinter „§ 16" hinzugefügt: „Abs. 1".

XV. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

§ 39

Der auf Grund einer Abrechnung dem Reichsausgleichsamte zustehende oder von ihm geschuldete Goldmarkbetrag ist in deutschen gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen. Die Umrechnung des Goldmarkbetrags in Reichswährung hat nach dem Dollarkurse (§ 35a) des zweiten dem Tage der Zahlung vorausgehenden Tages zu erfolgen; ist an diesem Tage ein Dollarkurs amtlich nicht notiert worden, so ist der nächstvorhergehende Tag, an dem eine amtliche Notierung stattgefunden hat, maßgebend.

Als Tag der Zahlung im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. wenn der Zahlungspflichtige die Zahlung durch Vermittlung der Post (durch Geldbrief, Postanweisung oder im Postscheckverkehr) vornimmt: der Tag des Aufgabestempels der Post;
2. wenn der Zahlungspflichtige sich des Reichsbankgiroverkehrs bedient: der Tag, an dem der Überweisungsscheck der Reichsbank zugeht;
3. in sonstigen Fällen: der Tag, an dem der Berechtigte oder die für ihn empfangsberechtigte Stelle die Verfügung über den Betrag erlangt.

§ 40

Der auf Grund einer Abrechnung dem Reichsausgleichsamte zustehende Betrag ist innerhalb eines

Monats nach Zustellung der Abrechnung zu zahlen. Das Reichsausgleichsamt hat dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Verlängerungen der Frist zu bewilligen, wenn dies mit Rücksicht auf die Billigkeit geboten erscheint; es kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Macht der Zahlungspflichtige glaubhaft, daß ihm gegen das Reich noch nicht abgerechnete Ansprüche aus diesem Gesetze, dem Liquidationsschädengesetze oder der Gewaltschädenverordnung zustehen, so muß insoweit auf Antrag des Zahlungspflichtigen Stundung ohne Sicherheitsleistung erfolgen.

Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund einer Abrechnung schuldet, sind dem Berechtigten unverzüglich auszuzahlen, sobald die Abrechnung für ihn unanfechtbar geworden ist. Ist die Entstehung von Gegenansprüchen des Reichsausgleichsamts zu erwarten, so kann es die Beträge zurückbehalten oder ihre Entrichtung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Bestehen Zweifel über die Person des Berechtigten, so ist der Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu hinterlegen.

XVI. Im § 41 werden als Abs. 3 und 4 folgende Vorschriften hinzugefügt:

Ein Vorschuß, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes gewährt worden war, ist bei der Endabrechnung über die Forderung zu dem Goldmarkbetrage anzurechnen, der sich bei Umrechnung des Vorschußbetrags nach dem Dollarkurse (§ 35a) des Tages seiner Auszahlung ergibt. Übersteigt der anzurechnende Goldmarkbetrag infolge der seit der Auszahlung des Vorschusses eingetretenen Geldentwertung den bei der Endabrechnung auf die Forderung entfallenden Goldmarkbetrag, so findet eine Rückforderung des Überschusses nicht statt.

Soweit Vorschüsse zurückzuzahlen sind, ist der zurückzuzahlende Betrag nach dem sich aus Abs. 3 ergebenden Goldmarkwerte des Vorschusses zu bemessen. Der Betrag ist zu ermäßigen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit oder einer wirtschaftlich nicht erträglichen Härte erforderlich ist.

XVII. § 43 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 1 ist der Schluß hinter dem Worte „erfolgt" folgendermaßen zu fassen: „in Goldmark unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift zum Tageskurse".

2. Im Abs. 2 werden die Worte „ , bei der Abrechnung über eine Schuld zwei vom Hundert des Betrags hinzugerechnet" gestrichen.

3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 3, des § 25 Abs. 2, des § 29 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 34 bis 42 finden entsprechende Anwendung.

XVIII. Die Vorschriften des Abschnitts III (§§ 44 bis 50a) werden gestrichen.

XIX. Im § 50b wird als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

XX. § 50c wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „eine Abrechnung" ersetzt durch die Worte „eine auf Goldmark lautende Abrechnung".

2. Im Abs. 3 werden die Worte „der §§ 37, 38, 39 und 42" ersetzt durch die Worte „der §§ 35a, 35b, 37, 38, 39, § 40 Abs. 1 und § 42".

XXI. § 50d wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erfüllt die gemäß § 50b befriedigte Verbindlichkeit die im Artikel 296 Nr. 1, 2, 3 oder 4 oder im Artikel 72 des Vertrags von Versailles bezeichneten Voraussetzungen, oder würde sie diese Voraussetzungen erfüllen, wenn der Gläubiger zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Versailles gegenüber dem Staate, in dessen Gebiet er damals ansässig war, Staatsangehöriger dieses Staates gewesen wäre, so finden auf die Abrechnung ferner die Vorschriften des § 24 Abs. 5 sowie der §§ 25, 26, 27, 28, 30, 33, 35 und 43 entsprechende Anwendung.

2. Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 34 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „des § 34 Abs. 2, 3".

XXII. § 50e erhält folgende Fassung:

Erfüllt die gemäß § 50b befriedigte Verbindlichkeit nicht die im § 50d bezeichneten Voraussetzungen, so hat das Reichsausgleichsamt dem Schuldner eine Abrechnung über den Nennbetrag der Verbindlichkeit unter Umrechnung zum Tageskurse (§ 50d Abs. 2) zu erteilen. Der Betrag der Abrechnung darf jedoch nicht geringer sein als im Falle der entsprechenden Anwendung der im § 50d Abs. 1 bezeichneten Vorschriften.

XXIII. Die Vorschriften des Abschnitts IIIb (§§ 50h bis 50o) werden gestrichen.

XXIV. § 51 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts sowie gegen seine auf Grund der §§ 6, 15,

18, 21, 21a, 21b, § 22 Abs. 2, § 30, § 39, § 40 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 41 und im Beitreibungsverfahren ergangenen Anordnungen und Entscheidungen steht den Betroffenen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu. Das gleiche gilt gegenüber den im Beweisverfahren vor dem Reichsausgleichsamt (§ 7 Abs. 2) ergangenen Entscheidungen.

2. Abs. 2 wird gestrichen.

XXV. Im § 55 Abs. 1 wird Nr. 3 durch folgende Nr. 3 und 4 ersetzt:

3. wenn der Gläubiger im Gebiete eines alliierten oder assoziierten Staates während des Kriegszustandes zwischen diesem Staate und dem Deutschen Reiche ansässig gewesen ist, ferner das Rechtsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit beruht, vor Beginn des Kriegszustandes entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeit vor Beendigung des Kriegszustandes eingetreten war und ihre Erfüllung nach Beginn des Kriegszustandes aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist;
4. wenn der Gläubiger während der Zeit von Beginn des Kriegszustandes mit Frankreich bis zum 10. November 1918 in Elsaß-Lothringen ansässig gewesen ist, ferner das Rechtsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit beruht, vor dem 11. November 1918 entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeit vor dem 10. Januar 1923 eingetreten ist und ihre Erfüllung nach dem 10. November 1918 aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist.

XXVI. Hinter § 55 wird als § 55a folgende Vorschrift eingeschoben:

§ 55a

Als in einem Gebiet ansässig im Sinne des Abschnitts V dieses Gesetzes gelten diejenigen natürlichen Personen, die dort ihren Wohnsitz oder, sofern es sich um in ihrem Gewerbebetrieb entstandene Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben, sowie diejenigen juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem Gebiet ihren Sitz haben.

Der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das in einem Gebiete nur eine Zweigniederlassung, nicht aber seine Hauptniederlassung unterhält, gilt insoweit als auch in diesem Gebiet ansässig, als es sich um Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, die im Betriebe der Zweigniederlassung entstanden sind.

XXVII. Im § 58 Abs. 1 werden die Zahlen „III" und „IIIb" gestrichen.

XXVIII. Im § 61 Abs. 1 wird die Zahl „III" gestrichen.

Artikel II

Das Reichsentlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 305) wird wie folgt geändert:

I. Im § 6 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

II. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene Entscheidung über einen auf Grund des § 46 oder der §§ 46, 50 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 gestellten Antrag ist auf Anordnung des Präsidenten des Reichsausgleichsamts oder auf Antrag des Betroffenen nach Maßgabe der Vorschriften des anliegenden Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes durch das Reichsausgleichsamt zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Frist für die Anordnung oder den Antrag beträgt sechs Monate und beginnt mit der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel III

Die Vorschriften dieser Verordnung treten an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie finden Anwendung auf alle anhängigen Sachen.

Artikel IV

Abrechnungen auf Grund des Abschnitts II 2 des Reichsausgleichsgesetzes, die einer Partei in der Zeit zwischen dem 10. Juni 1923 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zugestellt worden waren, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung insoweit zu berichtigen, als sie bis zu deren Inkrafttreten noch nicht durch Bezahlung oder Verrechnung erledigt waren.

Artikel V

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren zur Verfolgung der auf den Abschnitten III oder IIIb des Reichsausgleichsgesetzes beruhenden Ansprüche werden eingestellt. Gebühren und Auslagen für diese Verfahren werden von den Parteien nicht erhoben.

Soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung der dem Schuldner auf Grund des Abschnitts III zu erstattende Betrag noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung endgültig festgesetzt worden war, hat das Reichsausgleichsamt die Zurückzahlung eines dem Schuldner auf Grund des § 50 des Reichsausgleichsgesetzes gewährten Vorschusses anzuordnen,

wenn dies zur Vermeidung einer offenbaren Unbilligkeit geboten erscheint und die Zurückzahlung auch bei Anwendung der zur Zeit der Gewährung des Vorschusses geltenden Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes erfolgen müßte. Die Anordnung der Rückzahlung darf nicht später als drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Die Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikel I dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel VI

Verfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts anhängig sind, werden, soweit sie nicht auf Grund der Vorschrift des Artikel V Abs. 1 einzustellen sind, nach den Vorschriften über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in sonstigen Angelegenheiten erledigt.

Artikel VII

Bei den im § 4 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 305) vorgesehenen Berichtigungen ist der noch zu zahlende oder zurückzuzahlende Betrag mit der Maßgabe in Goldmark umzurechnen, daß eine Goldmark einem Betrage von zweitausend Mark entspricht.

Berichtigte Abrechnungen der im § 4 des Reichsentlastungsgesetzes bezeichneten Art, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung der Partei zugestellt worden waren, sind insoweit, als sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bezahlung des noch zu zahlenden oder zurückzuzahlenden Betrags oder aus anderen Gründen ihre Erledigung gefunden hatten, nach den Vorschriften des Abs. 1 abzuändern.

Die Vorschriften der §§ 35a, 35b, 39, 40 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikel I dieser Verordnung finden bei dem im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verfahren entsprechende Anwendung. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Artikel I dieser Verordnung bei der Durchführung der in den §§ 4 bis 8 des Reichsentlastungsgesetzes vorgesehenen Berichtigungen außer Betracht.

Artikel VIII

Gegen die auf Grund der Vorschriften der Artikel IV, V und VII ergehenden Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts findet Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 des Reichsausgleichsgesetzes statt.

Artikel IX

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsausgleichsgesetzes, wie er sich auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatte bekanntzumachen.

Berlin, den 28. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Schmidt

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Abänderung des Reichsentlastungsgesetzes und des Liquidationsschädengesetzes vom 4. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 305 — und der Gewaltsschädengesetze (Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandsschädengesetz) vom 28. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 1021 ff. — in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 591 — (Kriegsschädenverordnung). Vom 28. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I. Liquidationsschäden

I. Der § 2 Abs. 2 des Reichsentlastungsgesetzes wird gestrichen.

II. Das Liquidationsschädengesetz wird wie folgt abgeändert:

1. Die §§ 4, 6, 7, 8, 15 Satz 1, 17, 23, 25, 26, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 56, 57, 69 und 77 fallen fort.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Entschädigung für den durch Liquidation oder Einbehaltung eingetretenen Verlust von Gegenständen werden in Anbetracht des im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes festgestellten Sachverhalts zwei Tausendstel des Friedenswerts (§ 12) der eingebüßten Gegenstände in Goldmark festgesetzt (Stammentschädigung).

Abs. 2 fällt fort.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Zu der nach § 2 berechneten Stammentschädigung wird im Falle der Entwurzelung (§ 5) ein Zuschuß in Höhe von drei Tausendsteln des Friedenswerts in Goldmark festgesetzt.

4. Im § 5 Abs. 1 ist an Stelle der Worte „seine wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teile verloren hat" zu setzen:

„eine wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht mehr besitzt".

5. § 9 erhält folgende Fassung:

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 2, 3 und 5 wird eine volle Entschädigung in Goldmark (Sonderentschädigung) in folgenden Fällen festgesetzt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendzweihundertundfünfzig Mark,
   bei Verlust von Kleidungsstücken ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreihundert Mark,
   mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt vierhundert Mark,
3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendfünfhundert Mark.

Bei einem Zusammentreffen mehrerer der im Abs. 1 genannten Tatbestände wird die Sonderentschädigung nur bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausend Mark festgesetzt.
Die Abs. 2 und 3 fallen fort.

6. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 9 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Sonderentschädigung durch angemessene Herabsetzung des der Sonderentschädigung zugrunde zu legenden Friedenswerts Rechnung zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte wesentliche Teile der im § 9 genannten Gegenstände wiederbeschafft oder auf andere Weise erlangt hat.

7. Im § 12 Abs. 2 Satz 1 ist an Stelle des Wortes „Reichswährung" zu setzen: „Goldmark".

8. Im § 14 Abs. 1 Satz 1 ist an Stelle des Wortes „Reichswährung" zu setzen: „Goldmark".

9. § 18 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„§ 10 findet auf die Erben entsprechende Anwendung."

10. § 24 erhält folgende Fassung:

Auf die Entschädigung sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in dieser Verordnung behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Vorschüsse und Darlehen mit ihrem Kapitalbetrage, der auf volle zehntausend Mark nach unten abzurunden ist, ohne Berücksichtigung von Zinsen in der Weise anzurechnen, daß die Vorleistungen in Goldmark umgerechnet werden.

Unberücksichtigt bleiben Vorleistungen, soweit sie

a) in den Jahren 1919, 1920, 1921 und in der ersten Hälfte des Jahres 1922 insgesamt 100 000 Mark,
b) in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 3 Millionen Mark und
c) in der ersten Hälfte des Jahres 1923 30 Millionen Mark nicht übersteigen.

Die Umrechnung erfolgt in der Weise, daß die die obigen Grenzen übersteigenden Vorleistungen zu

a)	.....	durch	200,
b)	.....	»	2 000,
c)	.....	»	20 000

geteilt werden.

Die nach dem 30. Juni 1923 gewährten Vorleistungen sind, soweit sie nicht in Goldmark festgesetzt sind, nach dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Festsetzung in Goldmark umzurechnen. Auf die Umrechnung findet die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Entschädigung ist nach Wahl des Reichs bar in der zur Zeit der Zahlung geltenden Währung oder in wertbeständiger Anleihe oder in sonstigen Schuldverschreibungen des Reichs zu entrichten.

Die Umrechnung der in Goldmark festgesetzten Entschädigung in Reichswährung wird durch die für die Auszahlung zuständige Stelle bewirkt. Sie hat nach dem Dollarkurse des zweiten dem Tage der Zahlung vorausgehenden Tages in der Weise zu erfolgen, daß 4,20 Goldmark einem Dollar gleichzusetzen sind; ist an diesem Tage ein Dollarkurs amtlich nicht notiert worden, so ist der nächstvorhergehende Tag, an dem eine amtliche Notierung stattgefunden hat, maßgebend. Auf die Kursermittelung findet die Vorschrift des § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wiederaufbau die näheren Bestimmungen und kann eine vom Abs. 2 abweichende Umrechnungsart vorschreiben.

Entschädigungen unter drei Goldmark werden nicht festgesetzt und, soweit festgesetzt, nicht ausbezahlt.

12. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte vom Ablauf dieses Monats ab bis zum Tage der Auszahlung Anspruch auf fünf vom Hundert Verzugszinsen für das Jahr, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs-, Entwertungs- oder sonstigen Schadens ist ausgeschlossen.

13. § 32 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Bestimmungen des § 24 und § 27 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung, auch sofern eine durch Vergleich oder Einigung übernommene Rückerstattungsverpflichtung in Frage kommt."

14. Im § 42 Abs. 3 ist an Stelle des Wortes „Reichswährung" zu setzen: „Goldmark".

15. Im § 47 fallen die Worte „mit der Maßgabe" und „daß an Stelle des zehnfachen Friedenswertes (§§ 2, 41) der elffache Friedenswert tritt" fort.

16. Im § 52 werden Satz 2 gestrichen und im Satz 1 die Worte „das elffache" bis „gewährt" durch folgende Worte ersetzt:

„zwei Tausendstel des an der Berliner Börse am 25. Juli 1914 notierten Durchschnittskurswertes der Wertpapiere in Goldmark festgesetzt, unter Anrechnung bereits erfolgter Abschlagszahlungen gemäß § 24".

17. Im § 54 ist an Stelle des Wortes „Reichswährung" zu setzen: „Goldmark".

18. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist eine Gutschrift in absehbarer Zeit nicht zu erwarten oder legt der Geschädigte dar, daß der Friedenswert eines im § 53 bezeichneten Gegenstandes höher ist als der Betrag der Gutschrift zum Friedenskurs in Goldmark, so ist der Friedenswert zugrunde zu legen.

Im Abs. 2 ist an Stelle des Wortes „Reichswährung" zu setzen: „Goldmark".

Abs. 3 fällt fort.

19. Im § 61 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „sind .... zu ersetzen" ersetzt durch die Worte: „können .... ersetzt werden".

Nr. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Entschädigung darf den Betrag, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes des Gegenstandes zu bewilligen wäre, nicht übersteigen."

In Nr. 2 ist an Stelle von Satz 2 zu setzen:

„Für ausgesprochene Luxusgegenstände wird eine Entschädigung nicht gewährt."

20. Im § 66 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „zehn Milliarden Mark" ersetzt durch die Worte: „einer Million Goldmark".

Artikel II

I. Der Artikel V Abs. 2 des Gesetzes zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes sowie der Entschädigungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 412) wird gestrichen.

II. An Stelle des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1021 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1923, Reichsgesetzbl. I S. 591) tritt die anliegende Gewaltschädenverordnung.

Artikel III

§ 1. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle anhängigen Sachen. Vorbehalte in Vergleichen und Einigungen werden, soweit sie sich auf eine anderweite Festsetzung der Entschädigung für die abgegoltenen Schäden beziehen, wirkungslos.

§ 2. Die Zahlung der Entschädigungen, auch soweit es sich um bereits festgestellte Schadenssachen handelt, erfolgt nach den Bestimmungen des Artikel I § 27 und des Artikel II § 22.

§ 3. Die Geltendmachung eines Verzugs-, Entwertungs- oder sonstigen Schadens wegen nicht rechtzeitiger Auszahlung der Entschädigung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, ausgeschlossen, auch soweit es sich um Zahlungen auf Grund der Vorentschädigungsrichtlinien handelt. Dies gilt auch für die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Streitsachen; die hierbei erwachsenen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des Rechtsstreits werden vom Reiche getragen.

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Nachzahlung auf Grund des § 31 des Liquidations-, § 34 des Verdrängungs-, § 29 des Kolonial- und Auslandsschädengesetzes noch nicht festgesetzt, so ist dem Geschädigten auf Antrag, sofern die Verspätung der Auszahlung nicht von ihm zu vertreten ist, eins vom Hundert tägliche Zinsen von dem verspätet ausgezahlten Betrage zu bewilligen. Der Zinsenlauf beginnt nach dem Ablauf eines auf die rechtswirksame Festsetzung der Entschädigung folgenden Monats und endet mit dem Tage der Auszahlung der Zinsen.

§ 4. Die Richtzahlverordnung vom 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wird aufgehoben.

Artikel IV

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsentlastungs- und des Liquidationsschädengesetzes, wie er sich auf Grund des Artikel I ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 28. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Schmidt

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Anlage

Verordnung über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden sowie der Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und im Ausland (Gewaltschädenverordnung).

Gegenstand der Entschädigung

§ 1

Nach den Vorschriften dieser Verordnung wird Ersatz geleistet:

1. für Schäden, die infolge der durch den Krieg veranlaßten Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reichs an eine fremde Macht oder der vorausgegangenen Besetzung dieser Gebiete durch eine solche Macht entstanden sind (Verdrängungsschäden);
2. für Schäden, die in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten durch den Krieg und durch den Übergang in fremde Verwaltungen verursacht worden sind (Kolonialschäden). Als ehemalige deutsche Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht die Küstengewässer dieser Gebiete;
3. für die im Ausland durch den Krieg verursachten Schäden (Auslandsschäden). Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die offene See einschließlich der Küstengewässer.

Verdrängungsschäden

§ 2

Den aus den abgetretenen Reichsgebieten verdrängten Reichsangehörigen wird der Schaden ersetzt, der unmittelbar hervorgerufen ist:

1. durch den infolge der Verdrängung entstandenen Verlust oder die Beschädigung von Sachen einschließlich der Schäden durch Lagerung sowie durch Beförderung des Hausrats und der sonstigen Fahrnis nach der Wohnung oder den Geschäftsräumen der ersten dauernden Niederlassung;
2. durch die unter dem Drucke der bevorstehenden Verdrängung, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen auf der Besetzung oder Abtretung des Landes beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene Veräußerung von Sachen, wenn der in Goldmark umgerechnete Erlös erheblich unter dem Friedenswerte (§ 7) der Sachen bleibt (Verschleuderung);
3. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung, Plünderung oder Wegnahme von Sachen in den abgetretenen Gebietsteilen oder den an diese grenzenden Gebieten des Reichs, soweit die schädigenden Ereignisse seit dem 20. Oktober 1918 eingetreten sind und im Zusammenhange mit kriegsähnlichen Kampfhandlungen, mit dem Grenzschutz deutscher Heeresteile oder mit dem Umstand stehen, daß die Geschädigten Deutsche sind oder für deutsche Interessen tätig waren.

Den verdrängten Reichsangehörigen stehen diejenigen Verdrängten gleich, die auf Grund des Friedensvertrags die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben oder verlieren.

§ 3

Als aus einem abgetretenen Reichsgebiete verdrängt im Sinne dieser Verordnung gelten

1. diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten;
2. diejenigen, denen der Aufenthalt in dem abgetretenen Gebiete durch sonstige Maßnahmen der neuen Behörden oder durch andere gleich zwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist;
3. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in einem abgetretenen Gebiete gewohnt, es alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der neuen Behörden nicht dorthin zurückkehren konnten. Als Zeitpunkt der Verdrängung gilt der 1. Januar 1919. Für diejenigen, die an der Rückkehr in das an Polen abgetretene Gebiet Oberschlesiens verhindert worden sind, gilt als Zeitpunkt der Verdrängung der 1. August 1922.

Als ein gleich zwingender Grund im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in dem abgetretenen Gebiete nicht anzusehen.

§ 4

Die in dem § 2 Nr. 3 aufgeführten Schäden werden nach den Vorschriften dieser Verordnung auch deutschen juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie nicht verdrängten Reichsangehörigen ersetzt, sofern sie zur Zeit des Entschädigungsantrags und der Entscheidung über diesen ihren Sitz, Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb des Gebiets haben, das zur Zeit der Entscheidung zum Deutschen Reiche gehört. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist die Gewährung einer Entschädigung nur dann zulässig, wenn der Geschädigte zur Stellung des Antrags oder Festsetzung der Entschädigung die Genehmigung des Reichsministers für Wiederaufbau oder einer von diesem bezeichneten Stelle erwirkt hat.

Ob eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung als deutsch zu gelten hat, ist nach dem Zwecke dieser Verordnung und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Kolonialschäden

§ 5

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden Reichsangehörigen ersetzt, wenn sie unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte, durch andere Kriegsmaßnahmen von Behörden oder durch Aufstände der Eingeborenen,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung oder des Umfanges des Schadens mit dem Kriege nicht besteht,
3. durch Flucht, Abschiebung, Internierung, Verschleppung, Zurückhaltung oder Gefangennahme, durch Wegnahme oder Wegschaffung von Sachen, sofern das schädigende Ereignis im Zusammenhange mit dem Kriege steht,
4. durch die unter dem Drucke der drohenden Ausweisung oder Gefangennahme, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene Veräußerung von Sachen, wenn der in Goldmark umgerechnete Erlös erheblich unter dem Friedenswerte (§ 7) der Sachen bleibt (Verschleuderung).

Bei Ersatzansprüchen von juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen ist nach dem Zwecke dieser Verordnung und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob die Geschädigten als reichsangehörig im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben.

Auslandsschäden

§ 6

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden Reichsangehörigen ersetzt, wenn sie unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen, Herstellung von Befestigungsanlagen oder andere zum Zwecke des Angriffs oder der Verteidigung ausgeführte Arbeiten deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte oder durch Kriegsleistungen an feindliche Streitkräfte oder Behörden,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, durch Wegnahme oder Wegschaffung von Sachen,
3. durch Flucht, Abschiebung, Internierung, Verschleppung, Zurückhaltung oder Gefangennahme,
4. durch die unter dem Drucke der drohenden Ausweisung oder Gefangennahme, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen, auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grunde vorgenommene

Veräußerung von Sachen, wenn der in Goldmark umgerechnete Erlös erheblich unter dem Friedenswerte (§ 7) der Sachen bleibt (Verschleuderung).

In den Fällen der Nr. 2 und 3 werden die Schäden nur dann ersetzt, wenn das schädigende Ereignis im Zusammenhange mit dem Kriege und dem Umstand steht, daß der Geschädigte Deutscher ist.

Bei Ersatzansprüchen von juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen ist nach dem Zwecke dieser Verordnung und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob die Geschädigten als reichsangehörig im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben.

Die Entschädigung kann auch solchen Reichsangehörigen bewilligt werden, welche die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besessen haben, falls sie von dem Reichsminister für Wiederaufbau oder der von ihm bezeichneten Stelle zu dem Festsetzungsverfahren zugelassen werden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Ist eine Sache eingebüßt, so werden als Entschädigung zwei Tausendstel des Friedenswerts in Goldmark festgesetzt. Für ausgesprochene Luxusgegenstände wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Als Friedenswert im Sinne dieser Verordnung gilt der Wert, den die Sache am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der später erfolgten Anschaffung und dem schädigenden Ereignis infolge einer Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend; dabei bleibt jedoch eine Wertminderung außer Betracht, die eingetreten ist, weil der Geschädigte infolge der Kriegsereignisse nicht in der Lage war, seine Rechte hinsichtlich der Sache ausreichend wahrzunehmen.

Ist der Wert der Sache oder der Anschaffungspreis in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Goldmark zum Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (Friedenskurs). Als Kurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, ist er auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde durch die Reichsstelle für Wertpapiere unter Berücksichtigung der Weltmarktlage festzustellen; diese Feststellung ist für die Festsetzungsbehörde bindend.

Eine Entschädigung für mittelbaren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Kursverlust, wird nicht geleistet.

§ 8

Bei Wertpapieren gilt als Friedenswert der Kurswert, den sie am 25. Juli 1914 gehabt haben. Bei Wertpapieren, die nach dem 25. Juli 1914 ausgegeben worden sind, gilt als Friedenswert der Ausgabekurs.

Für die Wertbemessung maßgebend ist der an der Berliner Börse an dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt vermerkte Durchschnittskurs, für die dort nicht notierten Werte der Durchschnittskurs, der an der für diese Werte maßgebenden Börse vermerkt ist. Die Bestimmung der für die Kursnotierung maßgebenden Börse erfolgt durch die Reichsstelle für Wertpapiere. Läßt sich der Durchschnittskurs nicht ermitteln, so ist er unter Berücksichtigung der Weltmarktlage zu dem maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

Ist der Wert des Wertpapiers in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Goldmark zum Friedenskurse (§ 7 Abs. 3) umzurechnen.

§ 9

Auf die Entschädigung für den Verlust von Zahlungsmitteln finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 10

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften des § 4 wird eine volle Entschädigung in Goldmark (Sonderentschädigung) in folgenden Fällen festgesetzt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendzweihundertfünfzig Mark, bei Verlust von Kleidungsstücken, ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat, bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreihundert Mark, mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt vierhundert Mark,

3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendfünfhundert Mark.

Bei einem Zutreffen mehrerer der im Abs. 1 genannten Tatbestände wird die Sonderentschädigung nur bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausend Mark festgesetzt.

§ 11

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 10 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Sonderentschädigung durch angemessene Herabsetzung des der Sonderentschädigung zugrunde zu legenden Friedenswerts Rechnung zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte wesentliche Teile der im § 10 genannten Gegenstände wiederbeschafft oder auf andere Weise erlangt hat. Hat der Geschädigte lediglich einzelne Gegenstände eingebüßt, deren Friedenswert den Betrag von insgesamt zweihundert Mark nicht übersteigt, so findet eine Sonderentschädigung nicht statt, es sei denn, daß der Geschädigte ein besonders dringendes Bedürfnis für die Wiederbeschaffung glaubhaft macht.

§ 12

Wird für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf Grund der Gewaltschädenverordnung und des Liquidationsschädengesetzes (Anlage 1 zum Reichsentlastungsgesetze vom 4. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 305 ff. in der Fassung der Kriegsschädenverordnung) Ersatz geleistet, so darf die auf Grund dieser Bestimmungen festzusetzende Sonderentschädigung insgesamt die in den §§ 10 und 11 genannten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

In Höhe desjenigen Betrags, der über die in den §§ 10 und 11 genannten Höchstgrenzen hinausgeht, wird der Geschädigte nach den Vorschriften des § 7 entschädigt.

§ 13

Ist eine Sache beschädigt, so wird die Minderung des Wertes ersetzt.

Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes der Sache zu bewilligen wäre.

§ 14

Für den Verlust von Wechseln und Schecks wird ein Ersatz nicht geleistet; für den Verlust von Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann.

§ 15

Im Falle der Verschleuderung (§ 2 Nr. 2, § 5 Nr. 4, § 6 Nr. 4) wird der Unterschied zwischen der Entschädigung, die für die verschleuderten Gegenstände im Falle ihrer Wegnahme (§ 2 Nr. 3, § 5 Nr. 3, § 6 Nr. 2) zu bewilligen wäre, und dem bei der Verschleuderung erzielten, in Goldmark umgerechneten Erlöse erstattet, sofern dieser geringer ist als die im Falle der Wegnahme zu gewährende Entschädigung. Auf die Umrechnung finden die Vorschriften des § 21 entsprechende Anwendung.

Lautet der Erlös auf eine ausländische Währung, so ist er in die zur Zeit der Verschleuderung geltende deutsche Währung zum Kurse vom Tage der Verschleuderung und alsdann gemäß Abs. 1 in Goldmark umzurechnen. Auf die Kursermittelung findet die Vorschrift des § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 16

Außer dem Ersatze von Sachschäden (§§ 2, 5 und 6) kann der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichnete Stelle bei besonders dringender Notlage Beihilfen gewähren:

1. in den Fällen rechtswidriger Verurteilung oder rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch eine fremde Macht für die dadurch erwachsenen notwendigen Mehrausgaben;
2. bei rechtswidriger Verhaftung, Internierung oder sonstiger Freiheitsentziehung oder bei einem durch den Krieg erzwungenen Aufenthalt in neutralen Ländern zur Abdeckung der dadurch entstandenen notwendigen Unterhaltskosten;
3. in den Fällen der Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder sonstiger Verdrängung für die dadurch verursachten Kosten notwendiger Reisen und Beförderungen persönlicher Habe, ferner für die durch die Lagerung dieser Habe erwachsenen notwendigen Auslagen;
4. außerdem den aus den abgetretenen Reichsgebieten verdrängten Reichsangehörigen (§ 3, § 2 Abs. 2)
   a) im Falle der Verhinderung der Ausfuhr ihrer Fahrnis für die hierdurch verursachten notwendigen Mehrausgaben,
   b) für einen Erwerbsverlust und bei Gewerbetreibenden oder Angehörigen freier Berufe für den Verlust der Grundlage des Erwerbes.

Die Beihilfe darf 200 Goldmark im Einzelfalle nicht übersteigen.

§ 17

Aus Mitteln des Reichs wird zunächst ein Betrag von 1 Million Goldmark zur Verfügung gestellt, aus

dem der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen für Schäden der in dieser Verordnung behandelten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder nach dieser Verordnung noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, aus Gründen der Billigkeit eine Beihilfe gewähren können.

Die Beihilfe kann außerdem zum Ausgleich schwerer Härte solchen Personen gewährt werden, die bei einer den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Entschädigung in eine schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten würden.

Der im Abs. 1 genannte Betrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Bedarfsfalle durch den Reichshaushalt erhöht werden.

§ 18

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird der Schaden nur soweit ersetzt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten ist. Das gleiche gilt für das Verschulden eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat.

§ 19

Eine Entschädigung wird soweit nicht geleistet, als der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. In der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen bleiben außer Betracht.

Soweit dem Geschädigten auf die nach dieser Verordnung zu gewährende Leistung ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Leistung durch das Reich auf dieses in Höhe der Leistung über. Ob und inwieweit dem Geschädigten ein solcher Anspruch zusteht, ist von der Festsetzungsbehörde festzustellen.

Der Geschädigte kann einen auf das Reich übergegangenen Anspruch gegen einen Dritten gegen Rückgabe der ihm gewährten Leistung zurückfordern.

§ 20

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Geschädigten zu. Als Geschädigter gilt bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sachen trägt.

Ist der Geschädigte vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung. § 11 gilt für die Erben entsprechend.

§ 21

Auf die Entschädigungen sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in dieser Verordnung behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Beihilfen und Darlehen mit ihrem Kapitalbetrage, der auf volle zehntausend Mark nach unten abzurunden ist, ohne Berücksichtigung von Zinsen in der Weise anzurechnen, daß die Vorleistungen in Goldmark umgerechnet werden.

Unberücksichtigt bleiben Vorleistungen, soweit sie

a) in den Jahren 1919, 1920, 1921 und in der ersten Hälfte des Jahres 1922 insgesamt 100 000 Mark,
b) in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 3 Millionen Mark und
c) in der ersten Hälfte des Jahres 1923 30 Millionen Mark nicht übersteigen.

Die Umrechnung erfolgt in der Weise, daß die die obigen Grenzen übersteigenden Vorleistungen

zu a) durch 200,
zu b) durch 2 000,
zu c) durch 20 000

geteilt werden.

Die nach dem 30. Juni 1923 gewährten Vorleistungen sind, soweit sie nicht in Goldmark festgesetzt sind, nach dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Festsetzung in Goldmark umzurechnen. Auf die Umrechnung findet die Vorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 22

Die festgesetzte Entschädigung ist nach Wahl des Reichs bar in der zur Zeit der Zahlung geltenden Währung oder in wertbeständiger Anleihe oder in sonstigen Schuldverschreibungen des Reichs zu entrichten.

Die Umrechnung der in Goldmark festgesetzten Entschädigung in Reichswährung wird durch die für die Auszahlung zuständige Stelle bewirkt. Sie hat nach dem Dollarkurse des zweiten dem Tage der Zahlung vorausgehenden Tages in der Weise zu erfolgen, daß 4,20 Goldmark einem Dollar gleichzusetzen sind; ist an diesem Tage ein Dollarkurs amtlich nicht notiert worden, so ist der nächstvorhergehende Tag, an dem eine amtliche Notierung stattgefunden hat, maßgebend. Auf die Kursermittlung findet die Vorschrift des § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wiederaufbau die weiteren Bestimmungen und kann eine vom Abs. 2 abweichende Umrechnungsart vorschreiben.

Entschädigungen unter drei Goldmark werden nicht festgesetzt und, soweit festgesetzt, nicht ausbezahlt.

§ 23

Die Entschädigung soll vorläufig einbehalten werden, wenn und solange dem Geschädigten von einer amtlichen Flüchtlingsfürsorge Unterkunft gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Entschädigung vorläufig einbehalten werden soll, trifft die Festsetzungsbehörde.

§ 24

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte vom Ablauf dieses Monats ab bis zum Tage der Auszahlung Anspruch auf fünf vom Hundert Verzugszinsen für das Jahr, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs-, Entwertungs- oder sonstigen Schadens ist ausgeschlossen.

§ 25

War oder ist die Sache, für deren Verlust oder Beschädigung Ersatz geleistet wird, mit einem Nießbrauch, Pfandrecht, einer Hypothek oder einem ähnlichen zur Sicherung einer Forderung dienenden dinglichen Rechte belastet, so erstreckt sich das Recht im Falle seiner Beeinträchtigung auf die Ersatzforderung. Eine Berücksichtigung des Rechtes findet jedoch in dem Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn es vor dem im ersten Rechtszug erlassenen Festsetzungsbescheid angemeldet und glaubhaft gemacht worden ist. Soweit über die Auszahlung der Entschädigung zwischen den Beteiligten eine Einigung erfolgt, ist dieser stattzugeben; andernfalls hat die Festsetzungsbehörde die Einbehaltung des dem Werte des Rechtes entsprechenden Betrags in dem Festsetzungsbescheid anzuordnen und kann ferner bestimmen, daß dieser Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes hinterlegt werde.

§ 26

Der Entschädigungsanspruch ist veräußerlich und vererblich. Wer den Anspruch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen von dem nach § 20 Berechtigten oder seinen Erben erlangt hat, kann ihn nur geltend machen, wenn er die Reichsangehörigkeit besitzt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung. § 11 gilt für Rechtsnachfolger entsprechend.

Von dem Entschädigungsanspruche, soweit er dem nach § 20 Berechtigten zusteht, ist der Betrag unpfändbar, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz oder die Wiederherstellung von Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind.

§ 27

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat;
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält;
3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann;
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen sucht.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 28

Hat jemand auf Grund dieser Verordnung oder der bisherigen Gewaltschädengesetze eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen. Sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung, auch sofern eine durch Vergleich oder Einigung übernommene Rückerstattungsverpflichtung in Frage kommt.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen jemand eine Vorleistung der im § 21 bezeichneten Art empfangen hat, in dem Entschädigungsverfahren jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger der Vorleistung ein Ersatzanspruch auf Grund der §§ 2, 5 und 6 dieser Verordnung überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Vorleistung zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie zugesprochen ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrags der empfangenen Leistung auferlegt werden.

Besondere Bestimmungen

§ 29

1. Für die durch Kriegsmaßnahmen russischer Behörden auf dem Gebiete des früheren russischen Kaiserreichs bewirkte Entziehung oder Beeinträchtigung von Sachen wird — soweit nicht § 6 Ziff. 1 in Anwendung kommt — Reichsangehörigen eine Beihilfe gewährt, wenn die Maßnahmen auf das Deutschtum des Betroffenen zurückzuführen sind.
2. Haben Kriegsmaßnahmen nicht zur endgültigen Liquidation oder Einbehaltung geführt, so ist dem Geschädigten, wenn aus Anlaß der Maßnahmen der Verlust oder eine neue Beeinträchtigung der Sache eingetreten ist, zum Ausgleich hierfür eine Beihilfe zu gewähren.
3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 wird den aus dem Gebiete des ehemaligen russischen Kaiserreichs verdrängten Reichsangehörigen außer für Sachschäden auch für den Verlust oder die Beeinträchtigung von anderen Gegenständen eine Beihilfe gewährt, wenn und soweit ihnen ohne diese nach Lage ihrer Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ihr Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde.
4. Als Beihilfe für den Verlust oder die Beeinträchtigung einer Sache (Nr. 1, 2) erhält der Geschädigte die Hälfte des Betrags, im Rahmen der Bestimmungen über die Gewährung einer Sonderentschädigung den vollen Betrag, den er erhalten würde, wenn der Schaden infolge einer Gewaltmaßnahme im Sinne des § 6 Nr. 2 eingetreten wäre. Die Vorschrift des Satzes 1 findet bei dem Verlust oder der Beschädigung eines sonstigen Gegenstandes (Nr. 3) entsprechende Anwendung.
5. Der § 6 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 28 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die Beihilfen auch die auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 15. November 1919 (Nr. 267 des Reichsanzeigers vom 21. November 1919) bewilligten Vorschüsse anzurechnen sind.
6. Die Empfänger der Beihilfen sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn und soweit sie später durch Aufhebung der Entziehungs- oder Beeinträchtigungsmaßnahmen oder auf andere Weise Ersatz des ihnen erwachsenen Schadens erlangen.

Schlußbestimmungen

§ 30

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nicht:

1. Schäden, deren Feststellung oder Ersatz durch die nachbezeichneten Gesetze und Verordnungen geregelt ist:
   a) Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) und die zu seiner Ergänzung erlassenen Verordnungen;
   b) Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675);

c) Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) sowie Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527);

d) Verordnung über Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2146);

2. Schäden, die den Angehörigen des Heeres, des Heeresgefolges oder der Marine des Reichs durch ihren in den abgetretenen Gebieten oder im Ausland geleisteten Kriegsdienst oder ihre Gefangenschaft dortselbst oder beim Grenzschutz entstanden sind. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die ehemaligen Schutzgebiete;

3. Schäden, welche deutsche Ansiedler durch den Verlust ihres Grundbesitzes nebst Zubehör in den an Polen abgetretenen preußischen Gebieten infolge der Anwendung des polnischen Gesetzes vom 14. Juli 1920 erlitten haben;

4. Schäden an Seeschiffen;

5. Schäden an Ladungen der Seeschiffahrt, sofern diese Ladungen nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis zur Beförderung auf See übergeben oder soweit diese Ladungen durch ein Prisenurteil eingezogen sind und aus Waren und Gütern bestehen, die entweder in der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 275) in der Ziffer 21 unter Nr. 1 bis 11 aufgeführt sind oder in der Ziffer 23 daselbst unter Nr. 1 bis 14 verzeichnet sind und für die Streitmächte oder die Verwaltungsstellen eines Staates bestimmt waren;

6. Schäden an Leib und Leben.

Soweit nach der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 5 eine Entschädigung für den Verlust von Roh-, Betriebsstoffen und Waren auf Grund dieser Verordnung gewährt wird, findet eine Sonderentschädigung nur statt, wenn und soweit dem Geschädigten ohne ihre Gewährung die Wiederaufnahme seines Berufs oder eines entsprechenden Berufs nicht möglich sein würde. Schäden an Ladungen auf Seeschiffen, die von deutschen Behörden zu militärischen Zwecken beschlagnahmt worden sind, werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 insoweit ersetzt, als anzunehmen ist, daß der Schaden an der Ladung ganz oder vorwiegend auf eine durch die Beschlagnahme verursachte oder gesteigerte Gefahr zurückzuführen ist. Schäden an persönlicher Habe werden auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 ersetzt, soweit sie, nach dem Friedenswerte berechnet, den Betrag von fünftausend Mark für die Person nicht übersteigen; die Bestimmungen über die Gewährung einer Sonderentschädigung bleiben unberührt.

§ 31

Für die Geltendmachung des Ersatzanspruches ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046).

§ 32

Schäden, deren Ersatz nicht bis zum 31. März 1923 und, soweit oberschlesische Schäden in Frage kommen, bis zum 30. September 1923 beantragt ist, werden nicht ersetzt, es sei denn, daß der Schaden erst später entstanden ist oder der Geschädigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, und daß er den Antrag binnen drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens oder nach Wegfall des Hindernisses nachholt. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Geschädigte zu führen.

Nach dem 31. Juli 1926 ist die Geltendmachung jedes Ersatzanspruchs ausgeschlossen.

§ 33

Der Reichsminister für Wiederaufbau ist befugt, Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen.

§ 34

Der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen können mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhobenen Ansprüche Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlung treffen.

Verordnung über Einschränkung von Entschädigungszahlungen außerhalb des Reichsentlastungsgesetzes. Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Zahlungen aus Ansprüchen gegen das Reich für auf Grund des Versailler Vertrags enteignete oder von den früher feindlichen Staaten entzogene Gegenstände, soweit sie nicht unter das Reichsentlastungsgesetz (Reichsgesetzbl. 1923 S. 305 ff.) fallen, werden ausgesetzt.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Ministerium Ausnahmen zuzulassen.

§ 2

Aus der Aussetzung der Zahlungen nach § 1 entstehen keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Deutsche Reich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Rechtsmittelfristen im Verteilungsverfahren nach dem Finanzausgleichsgesetze. Vom 25. Oktober 1923.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen Verteilungspläne (§§ 49, 50 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 494), die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gemeinden oder Landesbehörden mitgeteilt worden sind, beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Rechtsmittel, die vor diesem Zeitpunkt eingelegt sind, gelten als wirksam.

§ 2

Die Fristen zur Stellung der Anträge auf Berichtigung der Festsetzung und auf Aufstellung eines Verteilungsplans (§ 48 Abs. 3, § 51 des Finanzausgleichsgesetzes) beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1923 | Nr. 109

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. S. 1027. — Verordnung zur Änderung der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. S. 1030. — Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung. S. 1030. — Zweite Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. S. 1032.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. Vom 25. Oktober 1923.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) ordne ich an, was folgt:

Zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3:

I. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Zuschüsse der Gemeinden sind zu verwenden

1. für die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, auch soweit sie Verwaltungskosten für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind,
2. für die Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter sowie für die Versorgung Erwerbsloser für den Fall der Krankheit.

II. Die Gemeinde kann ferner mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises oder eines aus dessen Mitte gebildeten Unterausschusses

1. für die unterstützten Erwerbslosen bei der Aufnahme von Arbeit außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsorts die Kosten der Reise nach dem Arbeitsorte ganz oder teilweise bestreiten, soweit es nicht üblich ist oder angemessen erscheint, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt,
2. soweit unterstützte Erwerbslose an der Aufnahme einer Arbeit verhindert sind, weil ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung, die üblicherweise von ihnen beizubringen wäre, nicht zur Verfügung steht, das Fehlende für sie beschaffen, jedoch im Einzelfalle hierfür nicht mehr aufwenden als das Zwölffache des täglichen Unterstützungssatzes des Empfängers,
3. den unterstützten Erwerbslosen, die eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben, bis zur Dauer von 8 Wochen einen Zuschuß zum Arbeitsentgelte gewähren. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen weder fünf Sechstel des vollen Verdienstes noch das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Erwerbslosenunterstützung übersteigen.

III. Soweit die im Bezirk aufgebrachten Beiträge der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Zuschüsse der Gemeinden nicht bereits für die unter Nr. I und II genannten Aufgaben benötigt werden, kann die Gemeinde mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises Maßnahmen fördern, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern; sie kann insbesondere Arbeitsgelegenheit (Notstandsarbeit) für die Erwerbslosen beschaffen.

Träger der Maßnahmen sollen in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein, private Unternehmungen nur, soweit sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Erwerbsunternehmungen dürfen nicht gefördert werden.

Die Höhe der Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zu der ersparten Erwerbslosenunterstützung (Zahl der vom öffentlichen Arbeitsnachweise dem Unternehmen zugewiesenen Erwerbslosen mal Zahl der von ihnen geleisteten Tagewerke) stehen. Sie kann in der Form von kurzfristigen, wertbeständigen Darlehen, ausnahmsweise auch von Zuschüssen erfolgen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. November 1923)

Die Entlohnung der Notstandsarbeiter ist so zu bemessen, daß der Anreiz zur Aufnahme anderer Arbeit nicht beseitigt wird. Sofern die Entlohnung nach einem auch außerhalb von Notstandsarbeiten geltenden Tarifvertrag erfolgt, darf der einzelne Notstandsarbeiter nicht länger als 36 Stunden im Wochendurchschnitt beschäftigt werden. Soweit nicht für alle Erwerbslosen eines Bezirkes ausreichende Arbeitsgelegenheit beschafft werden kann, ist ein Wechsel der Arbeitskräfte in angemessenen Zeitabschnitten, mindestens allmonatlich, vorzuschreiben.

Die Förderung von Maßnahmen auf Grund des § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) besteht neben dieser Ermächtigung der Gemeinden fort, kommt aber nur für Bezirke in Frage, in denen die höchsten nach § 2 Abs. 3 zulässigen Beiträge erhoben werden.

Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Es ist zulässig, daß die Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge in Bruchteilen des Grundlohns oder des wirklichen Arbeitsverdienstes ausgedrückt werden, da ja auch die Krankenkassenbeiträge nach dem Grundlohn (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst) berechnet werden.

Ebenso ist es statthaft, daß der Verwaltungsausschuß, wenn in dem Bezirke seines Arbeitsnachweises mehrere Krankenkassen ihren Sitz haben, die in der Bemessung ihrer Beiträge von einander abweichen, die Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge zur Herbeiführung eines Ausgleichs verschieden festsetzt.

Wo ein endgültiger Verwaltungsausschuß noch nicht gebildet ist, tritt nach § 63 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) der vorläufige Verwaltungsausschuß an seine Stelle.

Durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 wird klargestellt, daß solange die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder noch nicht eingetreten ist, weil die Höchstbeträge noch nicht zwei Wochen hindurch erhoben worden sind, unter Umständen vorübergehend auch höhere Beiträge als 20 v. H. des Krankenkassenbeitrags erhoben werden müssen, damit die Fürsorge für die Erwerbslosen gesichert ist.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge der Krankenkasse mitzuteilen, welche Beiträge auf die Krankenversicherung und welche Beiträge auf die Erwerbslosenfürsorge entfallen. Unterbleibt die Mitteilung, so hat die Krankenkasse von der Annahme auszugehen, daß in dem überwiesenen Betrag ein Zuschlag in Höhe des vom Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitsnachweises festgesetzten Hundertsatzes enthalten ist.

Soweit die Arbeitgeber gemäß Satzung der Krankenkasse zur Zahlung von Vorschüssen verpflichtet sind (§ 403 der Reichsversicherungsordnung), haben sie auch Vorschüsse auf die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu entrichten.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Krankenkassen überweisen die vereinnahmten Vorschüsse und Beiträge spätestens 3 Tage nach ihrer Einnahme an die Kasse der nach § 3 Abs. 2 zuständigen Gemeinde, sofern nicht abweichende Bestimmungen zwischen dieser und der Krankenkasse getroffen werden. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig abgeführt, so sind sie um den Betrag zu erhöhen, der dem Verhältnis der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten am Fälligkeitstage zu der Reichsrichtzahl am Tage der Abführung entspricht, falls nicht Überweisung in einem wertbeständigen Zahlungsmittel stattfindet. Dabei sind die Reichsrichtzahlen auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag aufzurunden. Über Streit entscheidet endgültig das Versicherungsamt.

Den Krankenkassen werden die durch die Durchführung der Verordnung entstandenen Mehrkosten ersetzt. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) im Benehmen mit dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts.

Die Krankenkassen überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge. Sie haben diese besonders zu verbuchen und monatlich bis spätestens zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats über die Gesamteinnahme an Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge unter Angabe der Zahl der in diesem Zeitraum beitragspflichtigen Mitglieder Rechnung zu legen. Sie sind berechtigt, Beitragsrückstände niederzuschlagen, soweit sie auf die Einziehung der Beiträge für die Krankenversicherung verzichten.

Ersatzkassen führen die Beiträge gleichfalls innerhalb dreier Tage an die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bezüglich des Arbeitgeberanteils dieser Beiträge gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Arbeitgeberanteile der Beiträge zu den Ersatzkrankenkassen entsprechend.

Zu § 5:

Die Bildung einer erweiterten Gefahrengemeinschaft wird zweckmäßigerweise erfolgen, wenn durch den größeren Bezirk die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erwerslosenfürsorge gesteigert wird. Sie wird insbesondere notwendig sein, wenn die Wohngemeinden der im Bezirk eines öffentlichen Arbeitsnachweises beschäftigten Arbeitnehmer vielfach außerhalb dieses Bezirkes liegen, oder wenn einer Krankenkasse ein großer Teil von Mitgliedern

außerhalb des Bezirkes des öffentlichen Arbeitsnachweises angehört, in dem die Krankenkasse ihren Sitz hat, und diese Mitglieder einen erheblichen Bruchteil der beitragspflichtigen Arbeitnehmer des Bezirkes eines anderen öffentlichen Arbeitsnachweises ausmachen (knappschaftliche Krankenkassen). Empfiehlt sich die Bildung einer Gefahrengemeinschaft für Bezirke, die zu mehreren Ländern gehören, so sind Vereinbarungen zwischen diesen anzustreben.

Zu § 6:

Tritt die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder ein, so reichen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen für die Arbeitsnachweise ihres Bezirkes einen Abrechnungsvordruck über die Ausgaben eines Monats zwecks Erstattung der Reichsbeihilfen an die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) nach besonderem Muster ein. Die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise haben hierbei zu versichern, daß sie die höchsten, nach § 2 Abs. 3 zulässigen Beiträge erhoben und die Zuschüsse der Errichtungsgemeinden erhalten haben. Für Städte mit einer Zahl von über 100 000 Einwohnern sind gesonderte Übersichten beizufügen. Die Abrechnungen und Übersichten sind bis spätestens zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei der obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle und bei der Reichsarbeitsverwaltung spätestens am letzten Tage des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats einzureichen. Werden diese Fristen nicht innegehalten, so können Reichs- und Landesbeihilfen versagt werden.

Für die Gewährung von Vorschüssen auf die Reichs- und Landesbeihilfen gilt die Vorschrift des § 16 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337). Die Vorschußanträge sind zu begründen.

Zu § 8 Abs. 1:

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises kann die Aufgabe übertragen. Er kann auch die Wohnortsgemeinde des Erwerbslosen mit der Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung betrauen.

Zu § 8 Abs. 2:

Wird die Entscheidung des Vorsitzenden durch den Verwaltungsausschuß abgeändert, so ist er nach § 50 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) berechtigt, innerhalb zweier Wochen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesamts anzurufen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Pflicht zur Arbeitsleistung liegt auch dem Kurzarbeiter ob, soweit dies sein bestehendes Arbeitsverhältnis gestattet.

Zu § 10:

Außer Kraft getreten sind die bisherigen Vorschriften

a) über die Verteilung des Aufwandes der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge auf Reich, Länder und Gemeinden nach dem Schlüssel des § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie die Gewährung von Reichs- und Landesbeihilfen für überlastete Länder und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337);

b) über die Festsetzung der Art und Höhe der Unterstützung durch die Gemeinden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge);

c) über Voraussetzungen und Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 20. Februar 1923 [Reichsgesetzbl. I S. 155]);

d) über die Festsetzung der Höchstsätze durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats (§ 9 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1922 [Reichsgesetzbl. I S. 280]);

e) über die Krankenversicherung der Kurzarbeiter nach dem Grundlohn bei voller Arbeitszeit (§ 12g der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1923 [Reichsgesetzbl. I S. 287]);

f) über die Einrichtung von Fürsorgeausschüssen zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge (§ 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge);

g) über die Gewährung von Unterstützungen aus der Reichskasse an die mehr als 1 Jahr im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigt gewesenen, arbeitslosen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter (§ 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 [Reichsgesetzbl. S. 1667] in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1923 [Reichsgesetzbl. I S. 231]).

Berlin, den 25. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister

gez. Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die im § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 877) vorgesehenen Beträge ändern sich jeweils für eine Kalenderwoche in dem Verhältnis, in dem die von dem Statistischen Reichsamt in der vorhergehenden Kalenderwoche festgestellte Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung zu der gleichen Indexzahl steht, die in der ersten Kalenderwoche des Monats September 1923 festgestellt worden ist (1 845 261). Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Verhältniszahl angemessen zu erhöhen, wenn in der Vorwoche infolge der nicht übersehbaren Gestaltung der Löhne und Preisverhältnisse der Steuerabzug eine zu hohe Belastung ergeben hat. Der Reichsminister der Finanzen hat die sich hiernach ergebende Verhältniszahl festzustellen, so aufzurunden, daß eine einfache Berechnung des Steuerabzugs möglich ist, und sie im Reichsanzeiger unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer öffentlich bekanntzumachen.

Die nach Abs. 1 für eine Kalenderwoche maßgebenden Beträge gelten für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne, wenn der Arbeitslohn bis zum Ablauf dieser Kalenderwoche fällig geworden und gezahlt worden ist.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 1923 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 913) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 26. Oktober 1923 *).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird folgendes verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 251 vom 29. Oktober 1923.

§ 1

Der Postvorschuß der Träger der Unfallversicherung wird bis auf weiteres für jeden Monat durch das Reichsversicherungsamt festgestellt. Er muß so hoch sein, daß er die voraussichtlichen Aufwendungen der Post für den Monat deckt.

Der Postvorschuß ist am 15. des Monats fällig. Seine Höhe teilt das Reichsversicherungsamt dem Versicherungsträger und dem Reichspostministerium bis zum zehnten Tage vor der Fälligkeit mit.

Zu Postvorschüssen, die verspätet gezahlt werden, tritt, wenn die zuletzt vor dem Zahlungstage vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten höher ist als die zuletzt vor dem Fälligkeitstage veröffentlichte, ein Zuschlag im Verhältnis der Erhöhung. Der Zuschlag wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Bei Streit über die Postvorschüsse entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 2

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können Vorschüsse auf die Beiträge erheben, um den voraussichtlichen Bedarf der Berufsgenossenschaft an Geldmitteln zu decken und Betriebsmittel in angemessener Höhe bereitzustellen.

Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft können die Beitragsvorschüsse auch die voraussichtliche Kapitaldeckung der Unfallentschädigungen umfassen.

§ 3

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft setzt die Beitragsvorschüsse fest und bestimmt die Zeit, für die sie erhoben werden (Vorschußzeit), sowie Fälligkeitstag und Zahlungsart.

Die Vorschüsse können in einem Vielfachen des Umlagebeitrags des letzten Jahres oder in Hundertsätzen des jeweils von den Versicherten verdienten Entgelts bestehen oder nach der Zahl der Versicherten berechnet werden. Eine anderweite Festsetzung hat der Vorstand dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) mitzuteilen.

An die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder die Satzungsbestimmungen über Vorschüsse ist der Vorstand nicht gebunden. Für die Berechnung der Beitragsvorschüsse können die Gefahrtarife außer Betracht bleiben.

Der Vorstand kann bestimmen, daß und in welcher Weise bei verspäteter Vorschußzahlung Veränderungen des Geldwerts zu berücksichtigen sind. Er kann die Unterlagen für die Berechnung des Vorschusses durch Schätzung ermitteln, wenn das Mitglied den Vorschuß nicht rechtzeitig zahlt.

§ 4

Der Vorstand kann einen Mindestsatz für jeden Beitragsvorschuß festsetzen, der, auf den Monat berechnet, das Zwanzigfache der am Zahlungstage geltenden Postgebühr für einen einfachen Brief im Inlandsfernverkehre nicht übersteigen darf. Der Jahresbetrag der Mindestsätze für Beitragsvorschüsse tritt an die Stelle der nach den Satzungsbestimmungen über Pauschbeträge, einheitliche Beiträge oder Mindestbeiträge zu berechnenden Beitragssätze, falls diese nicht höher sind. Er gilt als Mindestbeitrag, wenn die Satzung keine Bestimmungen über Pauschbeträge, einheitliche Beiträge oder Mindestbeiträge enthält.

§ 5

Die Aufforderung zur Zahlung von Beitragsvorschüssen kann in allen Fällen, in denen Vorschüsse nach § 3 Abs. 2 Satz 1 eingefordert werden, rechtsverbindlich in Fachblättern oder in Blättern erlassen werden, die für amtliche Bekanntmachungen der höheren und unteren Verwaltungsbehörden des Bezirkes der Berufsgenossenschaft bestimmt sind.

§ 6

Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Erhebung von Beitragsvorschüssen ganz oder teilweise einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Dazu genügt schriftliche Abstimmung.

§ 7

Die Beschlüsse der Berufsgenossenschaftsvorstände sind dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) auf Verlangen vorzulegen. Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) kann die anderweite Erhebung der Beitragsvorschüsse bestimmen.

§ 8

In den Prämientarifen können Mindestprämien festgesetzt werden. Sie dürfen die Höhe der am Zahlungstage geltenden fünfzehnfachen Postgebühr für den einfachen Brief im Inlandsfernverkehre nicht übersteigen.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) kann den Prämientarifen rückwirkende Kraft beilegen. Zu Prämien, die verspätet gezahlt werden, tritt, wenn die zuletzt vor dem Zahlungstage vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten höher ist, als die zuletzt vor dem Fälligkeitstage festgesetzte, ein Zuschlag im Verhältnis der Erhöhung.

§ 9

Der Vorstand der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen kann die Prämien auch in kürzeren als vierteljährlichen Zwischenräumen einziehen. Er bestimmt die Zeit, für die sie eingezogen werden, sowie Fälligkeitstag, Art der Erhebung und Zahlung. Von der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle kann der Vorstand absehen. An der Verpflichtung zur Einreichung der Lohnnachweise wird hierdurch nichts geändert.

Der Vorstand kann die Höhe des Entgelts durch Schätzung bestimmen, wenn das Mitglied die Prämie nicht rechtzeitig zahlt.

§ 7 gilt entsprechend.

Das Reichsversicherungsamt kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Prämien zulassen.

§ 10

Die durch die §§ 805, 842 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebene Veröffentlichung des Prämientarifs braucht bis auf weiteres nur im Reichsanzeiger zu erfolgen.

§ 11

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Beitragsvorschüsse durch die zur Einziehung der Umlagebeiträge der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verpflichteten Gemeinden oder landesrechtlich bestimmten anderen Stellen von den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingezogen. Die Einzugsstellen bestimmen die Zahlungsfrist für die Mitglieder. Sie haben die Gesamtsumme der einzuziehenden Vorschüsse spätestens drei Wochen, nachdem die Ausschreibung bekanntgegeben ist, an die Berufsgenossenschaft abzuführen oder die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bei den Mitgliedern nachzuweisen. Zu Vorschüssen, die das Mitglied verspätet zahlt, tritt, wenn die zuletzt vor dem Zahlungstage vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten höher ist als die zuletzt vor dem Fälligkeitstage veröffentlichte, ein Zuschlag im Verhältnis der Erhöhung. Der Zuschlag verbleibt der Einzugsstelle. Zu der Summe der Vorschüsse, die von der Einzugsstelle verspätet abgeführt werden, ohne daß sie dem Vorstand die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bei dem Mitglied rechtzeitig nachweist, tritt, wenn die zuletzt vor dem Zahlungstage vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten höher ist als die zuletzt vor dem Fälligkeitstage veröffentlichte, ein von der Einzugsstelle zu tragender Zuschlag im Verhältnis der Erhöhung. Die Zuschläge werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Bei Streit aus der Einziehung der Vorschüsse entscheidet

1. zwischen dem Mitglied und der Einzugsstelle die Aufsichtsbehörde über die Einzugsstelle,
2. zwischen der Einzugsstelle und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

Die Landesregierung kann von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 Abweichendes bestimmen, wenn die Landesgesetzgebung nach § 1037 der Reichsversicherungsordnung den Maßstab für das Umlegen der Beiträge und das Verfahren bei dem Umlegen und Erheben abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung geregelt hat.

§ 12

Die Postvorschüsse nach § 1 werden für die Zeit vom 1. Januar 1924 ab erhoben.

Die gesamten Aufwendungen der Post für die Träger der Unfallversicherung im Jahre 1923 werden von der Postverwaltung auf alle zu Postvorschüssen verpflichteten Versicherungsträger nach dem Verhältnis der Höhe ihrer für das Jahr 1923 festgesetzten Postvorschüsse umgelegt. Der umgelegte Betrag wird unter Anrechnung bereits gezahlter Postvorschüsse vom Versicherungsträger als Nachtragsvorschuß erhoben. Die Postverwaltung stellt dem Versicherungsträger über den Nachtragsvorschuß eine Zahlungsaufforderung zu. Der Nachtragsvorschuß ist zwei Wochen nach Zustellung fällig. Bei Streit gilt § 1 Abs. 4. Für verspätete Zahlungen gilt § 1 Abs. 3.

Die Postverwaltung kann den Nachtragsvorschuß auch für Teile des Jahres 1923 einziehen.

§ 13

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter können auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen über Erhebung der Beitragsvorschüsse und Prämien zulassen.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. Vom 27. Oktober 1923.

Auf Grund von § 3 Abs. 2, § 17 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939) 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979) (Aufwertungsverordnung) wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Berechnung der Steuerschuld

§ 1

Wenn eine Steuerschuld (Endschuld; Beispiel: die endgültige Körperschaftssteuerschuld) eine bereits früher entstandene Steuerschuld (Vorschuld; Beispiel: die Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer) umfaßt, so wird bei der Aufwertung (§§ 1, 2, 6 der Aufwertungsverordnung; §§ 1, 7, 8 der Ersten Durchführungsbestimmungen) folgendermaßen verfahren:

1. Für jede Vorschuld wird der Goldwert festgestellt, den die Vorschuld zur Zeit ihrer Entstehung gehabt hat.
2. Der Papiermarkbetrag der Endschuld wird vermindert um die Summe der Papiermarkbeträge der Vorschulden. Für den alsdann verbleibenden Restbetrag wird der Goldwert festgestellt, den der Restbetrag zur Zeit der Entstehung der Endschuld gehabt hat.
3. Die nach Nr. 1 und 2 errechneten Goldwerte werden zusammengezählt. Die Summe stellt den Goldwert der Endschuld dar.

Zweiter Abschnitt: Anrechnung geleisteter Zahlungen

Erster Titel: Zahlung nach Entstehung der Schuld

§ 2

(1) Wird auf eine steuerrechtliche Schuld, die nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist (zu vergleichen § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmungen), nach Entstehung der Schuld eine Zahlung geleistet, so wird der gezahlte Betrag grundsätzlich in Höhe des Goldwerts, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat, auf den Goldwert der Schuld angerechnet.

(2) In folgenden Fällen werden jedoch Zahlungen in Höhe ihrer ursprünglichen Papiermarkbeträge angerechnet:

1. wenn innerhalb der Schonfristen (§ 3 der Ersten Durchführungsbestimmungen) gezahlt wird (zu vergleichen jedoch Abs. 3);
2. wenn die Zahlung auf eine Schuld angerechnet wird, die auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen durch Leistung des ursprünglichen Papiermarkbetrags getilgt wird (zu vergleichen jedoch Abs. 3);
3. wenn der Wert der Zahlung geringer ist als dreißig Goldpfennig.

(3) Wird eine Zahlung, die auf eine Vorschuld (zu vergleichen § 1) innerhalb der für die Vorschuld geltenden Schonfrist oder innerhalb der im § 9 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen bezeichneten Frist geleistet worden ist, auf eine Endschuld (zu vergleichen § 1) angerechnet, so finden die Bestimmungen der

Abs. 1, 2 mit folgenden Abweichungen Anwendung: Die Zahlung wird in Höhe ihres Goldwerts auf die Endschuld angerechnet (Abweichung von Abs. 2 Nr. 1, 2); Stichtag für die Umrechnung auf den Goldwert ist der Tag, an dem die Vorschuld entstanden ist (Abweichung von Abs. 1).

(4) Soweit Schulden, die vor dem 1. Januar 1923 entstanden sind, aufgewertet werden (§ 10 der Aufwertungsverordnung, § 8 der Ersten Durchführungsbestimmungen), werden auch Zahlungen, die vor dem 1. Januar 1923, aber nach Entstehung der Schulden geleistet worden sind, nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 angerechnet.

Zweiter Titel: Vorzeitige Zahlung

§ 3

Wird auf eine steuerrechtliche Schuld, bevor die Schuld entstanden ist (zu vergleichen § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmungen), eine Zahlung geleistet (vorzeitige Zahlung), so hat die Kasse den gezahlten Betrag anzunehmen.

§ 4

(1) Die Person, für deren Rechnung eine vorzeitige Zahlung geleistet worden ist, ist nach näherer Bestimmung der §§ 5, 6 berechtigt, den gezahlten Betrag auf Schulden gleicher Art (Abs. 2) anzurechnen, die innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zahlung ab gerechnet, entstehen.

(2) Ist eine vorzeitige Zahlung auf eine Steuer geleistet worden, so sind im Sinne des Abs. 1 als Schulden gleicher Art auch Zuschläge, Zinsen und Kosten anzusehen, die auf diese Steuer entfallen.

§ 5

(1) Ein nach dem 31. Dezember 1922 vorzeitig (§ 3) gezahlter Betrag wird grundsätzlich in Höhe des Goldwerts, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat, auf den Goldmarkbetrag angerechnet, der sich für die Schuld am Tage ihrer Entstehung ergibt.

(2) In folgenden Fällen werden jedoch vorzeitige Zahlungen in Höhe ihrer ursprünglichen Papiermarkbeträge angerechnet:

1. wenn die vorzeitige Zahlung durch Verwendung und Entwertung von Steuerzeichen geleistet worden ist;
2. wenn die vorzeitige Zahlung auf eine steuerrechtliche Schuld angerechnet wird, die innerhalb einer Woche nach der vorzeitigen Zahlung entsteht; bei der Abführung der Lohnsteuerbeträge durch die Arbeitgeber tritt an die Stelle der Frist von einer Woche eine Frist von zehn Tagen;
3. wenn der Wert der vorzeitigen Zahlung geringer ist als dreißig Goldpfennig.

§ 6

(1) Über eine vorzeitige Zahlung erteilt die Kasse, sofern eine Anrechnung in Höhe des Goldwerts in Frage kommt, eine besondere Bescheinigung (Steuergutschein).

(2) Der Steuergutschein enthält:

1. die Angabe des gezahlten Betrags in Papiermark und in Goldmark;
2. die Bezeichnung der Person, für deren Rechnung gezahlt worden ist;
3. die Bezeichnung der Steuerart;
4. die Bezeichnung der Kasse, bei der der Steuergutschein in Anrechnung gebracht werden soll.

(3) Der Steuergutschein ist nicht übertragbar. Er wird grundsätzlich nur von der Kasse, auf die er ausgestellt ist (Abs. 2 Nr. 4), unter den Voraussetzungen der §§ 4, 5 an Zahlungsstatt angenommen. Ist das Konto des Steuerpflichtigen an eine andere Kasse überwiesen worden (z. B. bei Verlegung des Wohnsitzes), so nimmt die andere Kasse unter den Voraussetzungen der §§ 4, 5 den Steuergutschein an Zahlungsstatt an.

(4) Wird der Steuergutschein an Zahlungsstatt angenommen, so erlischt die steuerrechtliche Schuld, soweit sie den im Steuergutschein angegebenen Betrag nicht übersteigt, mit Wirkung von dem Tage ab, an dem die vorzeitige Zahlung geleistet worden ist.

(5) Steuergutscheine werden nur für solche vorzeitige Zahlungen ausgestellt, die nach dem 10. November 1923 geleistet werden. Wer für eine vorzeitige Zahlung, die vor dem 11. November 1923 geleistet worden ist, Anrechnung begehrt, hat der Kasse Unterlagen (z. B. Quittungen) über die Zahlung vorzulegen.

§ 7

Vorzeitige Zahlungen werden angerechnet, aber nicht verzinst; ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung besteht in keinem Falle.

Dritter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 8

Goldwert im Sinne dieser Verordnung ist der nach den §§ 2, 6 der Aufwertungsverordnung und dem § 8 der Ersten Durchführungsbestimmungen errechnete Goldmarkbetrag.

§ 9

Ergeben sich besondere Unbilligkeiten daraus, daß eine Schuld aufzuwerten ist, auf die bereits Verzugszuschläge entrichtet worden sind, so kann das Finanzamt zulassen, daß die Zuschläge in Höhe des Goldwerts, den sie am Tage der Zahlung gehabt haben, ganz oder zum Teil auf die Schuld angerechnet werden.

§ 10

Wird eine Schuld, die vor dem 1. Januar 1923 entstanden ist, auf Grund des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmungen aufgewertet, so sind nach näherer Bestimmung des § 104 der Reichsabgabenordnung Verzugszinsen von dem Goldmarkbetrage zu zahlen.

§ 11

Die Ersten Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 951) werden wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird gestrichen.

2. In der Anlage 2 werden:

A. in Nr. 10 (Rhein-Ruhr-Abgabe) Spalte 2 die Worte: „der Tag, an dem die Abgabe zu entrichten ist" ersetzt durch die Worte: „die regelmäßigen gesetzlichen Zahlungstermine (25. August 1923, 5. Oktober 1923, 5. Januar 1924), und zwar auch insoweit, als die Abgabe ausnahmsweise (zu vergleichen insbesondere Artikel I § 3 Abs. 2 des Rhein-Ruhr-Abgabe-Gesetzes) nach diesen Terminen zu entrichten ist."

B. in Nr. 14 (Grunderwerbsteuer) Spalte 4 die Worte: „freiwillig im voraus geleistete Zahlung zu behandeln, vergleiche § 4 der Durchführungsbestimmungen" ersetzt durch die Worte: „vorzeitige Zahlung zu behandeln, vergleiche §§ 3 bis 7 der Zweiten Durchführungsbestimmungen."

C. in Nr. 16Aa (Kapitalverkehrsteuern, Gesellschaftsteuer):

a) in Spalte 2 die Worte:

„1. Bei Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerbe von Aktien und Anteilen an Gesellschaften m. b. H. erforderlich sind, der Tag, an dem der Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Gesellschaft oder der Gesellschaftsbeschluß über die Kapitalserhöhung beurkundet ist. Bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften (§§ 305, 306 H. G. B.) ist der Tag des Beschlusses der aufnehmenden Gesellschaft entscheidend,

2. im übrigen"

gestrichen.

b) in Spalte 3 die (zweimal vorkommenden) Worte: „1 Woche" einmal gestrichen;

c) in Spalte 4 die Worte: „1 und 2" gestrichen und die Worte: „freiwillig im voraus geleistete Zahlung zu behandeln, vergleiche § 4 der Durchführungsbestimmungen" ersetzt durch die Worte: „vorzeitige Zahlung zu behandeln, vgl. §§ 3 bis 7 der Zweiten Durchführungsbestimmungen."

Ferner erhält

D. in Nr. 19 (Umsatzsteuer und Pressenotabgabe) Spalte 4 der Abs. 2 folgende Fassung:

„In den Fällen des § 1 Nr. 3, des § 17 Nr. 2 und 3 sowie des § 23 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes findet eine Aufwertung nur dann statt, wenn nach Steuerabschnitten veranlagt wird (§§ 33 Abs. 3 des Gesetzes, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 156 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze)".

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1923 | Nr. 110

Inhalt: Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. S. 1035. — Achte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer. (Erhöhung der Steuer bei Händlergeschäften über Aktien und ausländischen Obligationen). S. 1035. — Dritte Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes. S. 1036. — Verordnung über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen. S. 1036. — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung. S. 1037. — Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer zweier Demobilmachungsverordnungen. S. 1037. — Verordnung der Reichsregierung über Gehalts- und Lohnzahlungen. S. 1037.

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 27. Oktober 1923.

Auf Grund der §§ 165, 165a der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die im § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung vom 20. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 986) vorgeschriebene Frist zur Meldung der Personen, die durch die genannte Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 5. November 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Achte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Händlergeschäften über Aktien und ausländischen Obligationen). Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) in der durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 555) gegebenen Fassung bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Die im § 52 Abs. 1 zu b, c, d vorgesehene Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über Schuld- und Rentenverschreibungen wird, soweit es sich um auf ausländische Währung lautende Schuld- und Rentenverschreibungen handelt,

für Händlergeschäfte auf 6,00 Mark

für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags erhöht.

§ 2

Die im § 53 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über Aktien, Genußscheine und Anteile (§ 35 Abs. 1 zu a des Gesetzes) sowie über Bezugsrechte wird

für Händlergeschäfte auf 0,60 Mark

für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags erhöht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Dritte Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes.
Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel II der zweiten Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 14. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 883) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 52 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 1 000 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.
2. Im § 53 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 2 000 000 000 Mark, im übrigen mindestens 1 000 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.
3. Im § 55 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 1 000 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.
4. Im § 57 erhalten Satz 3 und 4 folgende Fassung:
   Die Steuer beträgt mindestens 1 000 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.
5. Im § 59 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:
   Die weitere Steuer beträgt mindestens 1 000 000 Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.
6. Im § 60 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
   Die Steuer ist auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen.
Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Die folgenden Verordnungen:

1. Die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 354) sowie die darin vorgesehene Befugnis der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände, zur Ausführung dieser Verordnung Bestimmungen zu erlassen,
2. die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen vom 6. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1287)

bleiben auch über den 31. Oktober 1923 hinaus in Kraft.

Artikel II

Ferner bleiben auch über den 31. Oktober 1923 hinaus in Kraft, sofern sie nicht durch Gesetz oder Verordnung der Landesregierung ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden, die von den Landesregierungen und den ihnen nachgeordneten Demobilmachungsbehörden auf Grund der Demobilmachungsvollmachten erlassenen Verordnungen über:

1. die Erhebung einer Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabsatzweg im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zur Erhaltung des Kunststraßennetzes; eine Änderung der in diesen Verordnungen vorgeschriebenen Abgabensätze ist zulässig;
2. die Vermeidung unwirtschaftlicher Verwendung von Brennstoffen;
3. das Hausgehilfenrecht.

Artikel III

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem das Amt der Demobilmachungskommissare durch die Landeszentralbehörden aufzuheben ist. Der Zeitpunkt kann auch nach dem 31. Oktober 1923 liegen.

Artikel IV

Die von den stellvertretenden Generalkommandos während des Krieges erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen treten, soweit es nicht schon früher geschehen ist, mit der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel V

Artikel I bis III dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Verordnung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung. Vom 27. Oktober 1923.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1263) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1263) tritt mit dem 1. Dezember 1923 außer Kraft. Die sich aus § 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 ergebenden Verpflichtungen der obersten Landesbehörden und Kommunalverbände bleiben für die zum 30. November 1923 erfolgende Fortschreibung bestehen.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer zweier Demobilmachungsverordnungen. Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

In Abänderung des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen vom 30. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 285) in der Fassung des Gesetzes über die Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen vom 23. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird folgendes bestimmt:

Die Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1334) nebst der ergänzenden Anordnung vom 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1436) und die Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 315) bleiben bis zum 17. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung der Reichsregierung über Gehalts- und Lohnzahlungen. Vom 24. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Überleitung in die Zahlung mit wertbeständigen Zahlungsmitteln die Maßnahmen zu treffen, die zur Ermöglichung der Auszahlung der Bezüge an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie an Versorgungsberechtigte erforderlich sind. Er ist insbesondere ermächtigt anzuordnen, daß die Bezüge der Beamten und Angestellten sowie die Versorgungsbezüge für kürzere Zeitabschnitte ausgezahlt werden, als gesetzlich und vertraglich vorgesehen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsbesoldungsblatt in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1039

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1923 | Nr. 111

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung der Verordnung vom 29. Oktober 1923. S. 1039. — Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24. S. 1039. — Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. S. 1040. — Dritte Verordnung zur Entlastung der Gerichte S. 1041. — Vierte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. S. 1042. — Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln. S. 1043. — Verordnung über das Schlichtungswesen. S. 1043. — Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. S. 1045. — Abrundungsverordnung. S. 1049. — Verordnung zur Abfindung von Versorgungsanwärtern. S. 1050. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 1050.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung der Verordnung vom 29. Oktober 1923.

Vom 1. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich:

§ 1

Meine Verordnung vom 29. Oktober 1923, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaats Sachsen nötigen Maßnahmen (Reichsgesetzbl. I S. 995), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24.

Vom 23. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 bis zu $2^1/_2$ Millionen Tonnen Brotgetreide zu erwerben an Stelle der Höchstmenge von 1 Million Tonnen, wie sie im § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 401) vorgesehen war.

§ 2

Diejenigen Kommunalverbände, in denen die Brotversorgung durch die eigene Ernte nicht ausreichend gesichert erscheint (Bedarfskommunalverbände), können bei der Reichsgetreidestelle den Antrag auf Lieferung von Brotgetreide an bestimmte Mühlen stellen. Die Reichsgetreidestelle hat diesen Mühlen nach dem 15. Oktober 1923 Getreide zum Tagespreise zu liefern, und zwar bis zu einer Höhe, die einer Tagesmehlration von 150 g auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht. Die Bedarfskommunalverbände können die Verwendung des Getreides für die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes regeln und überwachen.

Die Reichsregierung bezeichnet die einzelnen Bedarfskommunalverbände und setzt die Höhe der Kopfration fest, nach der die Lieferung zu erfolgen hat; diese Ration kann für die einzelnen Kommunalverbände abgestuft werden.

§ 3

Für einzelne Gebiete, in denen besondere Verhältnisse bestehen, kann die Reichsregierung eine abweichende Regelung treffen, insbesondere die Markenbrotversorgung in der bisherigen Weise fortsetzen. Sie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4

Das Verfütterungsverbot (§§ 44, 49 Abs. 1 Nr. 7, 8 und Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juni 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 549 —) bleibt nach dem 31. Dezember 1923 in Kraft. Neben der dort vorgesehenen Strafe kann das nachweislich mit Brotgetreide gefütterte Vieh eingezogen und der Erlös zur Brotverbilligung verwendet werden.

§ 5

Ist das Brotgetreide, das verfüttert oder zur Herstellung des verfütterten Mehles oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet worden ist (§ 44 des Gesetzes vom 4. Juni 1922), nicht in dem Verfütterungsbetriebe selbst geerntet worden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat. Die Vorschrift im § 4 über Einziehung des Viehes und Verwendung des Erlöses findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einziehung erfolgen muß.

§ 6

Die nach § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 410) für die Verbilligung des Brotes aufkommenden Geldmittel können außer für die Zwecke des § 4 des Gesetzes auch für Verbilligung von Milch für Bedürftige und zu Kinderspeisungen verwendet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 947) außer Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfang die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 30. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

An die Stelle der im Gerichtskostengesetze (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 135, 163, 744, 926) ziffermäßig bestimmten Gebührensätze und Wertgrenzen treten die Beträge, die sich durch Vervielfältigung der im Artikel 2 bestimmten Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2

1. Die Grundzahl der im § 7 bezeichneten Mindestgebühr ist 0,40 Mark.

2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 8) beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Werte des Streitgegenstandes

bis zu einer Grundzahl von 200 Mark einschließlich 4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage 2 vom Hundert.

3. Die Grundzahlen für die im § 11 bezeichneten Summen sind 500, 10 und 50 000 Mark.

4. Die Grundzahl für die im § 36 bestimmte Summe ist 10 Mark.

5. Die Grundzahlen sind
für die im § 52 Abs. 1 bestimmten Gebührensätze 2, 5, 10, 20, 50, 100 und 200 Mark,
für die im § 52 Abs. 3 bestimmten Gebührensätze 2 und 50 Mark,
für die im § 57 bestimmten Gebührensätze 5, 10 und 20 Mark,
für die im § 60 bestimmten Gebührensätze 10, 2,50 und 5 Mark,
für die im § 61 bestimmten Gebührensätze 2,50, 5 und 5 Mark,
für die im § 63 bestimmten Gebührensätze 5 und 10 Mark,
für den im § 67 bestimmten Gebührensatz 10 Mark,
für den im § 68 bestimmten Mindestsatz 1 Mark,
für den im § 69 bestimmten Gebührensatz 1 Mark.

6. Die Grundzahl für die Schreibgebühr (§ 71 Abs. 4) ist 0,10 Mark für die Seite.

Artikel 3

Bei Berechnung der Gebühren und Schreibgebühren ist die für den Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Teuerungszahl (Artikel 1 Abs. 2) zugrunde zu legen.

Bei Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes in den Fällen des § 11 des Gerichtskostengesetzes (Artikel 2 Nr. 3) ist die Teuerungszahl im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels und, soweit für die Festsetzung des Wertes der Zeitpunkt des Erlasses des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz maßgebend ist (Gerichtskostengesetz § 9 Abs. 2), die Teuerungszahl in diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

Ist der Wert des Streitgegenstandes bei Erlaß des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als bei Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels (Gerichtskostengesetz § 9 Abs. 2), so ist hinsichtlich der vor Erlaß des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz fällig gewordenen Gebühren der Wert im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels maßgebend.

Artikel 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Sie findet auf anhängige Rechtssachen Anwendung. Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten fällig gewordenen Gebühren und Schreibgebühren sind jedoch die im Zeitpunkt der Fälligkeit in Kraft gewesenen Sätze maßgebend.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Dritte Verordnung zur Entlastung der Gerichte. Vom 30. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel VI des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 217) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

An die Stelle der in dem § 14 Nr. 3, dem § 23 Nr. 1, dem § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7a und dem § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in dem § 546 Abs. 1 und dem § 709 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung sowie in den §§ 20 bis 22 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, 1921 S. 229, 1922 I S. 569, 1923 I S. 217, 884) ziffermäßig bestimmten Summen treten die Beträge, die sich durch Vervielfältigung der in den Artikeln II bis IV bestimmten Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche von dem Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel II

Die Grundzahlen betragen:

1. für die im § 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Summe 60 Mark,
2. für die im § 23 Nr. 1 daselbst bestimmte Summe 250 Mark,
3. für die in dem § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7a und dem § 28 daselbst bestimmte Summe 1 000 Mark.

Artikel III

Die Grundzahlen betragen:

1. für die im § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bestimmte Summe 1 500 Mark,
2. für die im § 709 Nr. 4 daselbst bestimmte Summe 250 Mark.

Artikel IV

Die Grundzahlen betragen:

1. für die im § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte bestimmte Summe 50 Mark,
2. für die in den §§ 21, 22 daselbst bestimmten Summen 30 Mark.

Artikel V

In den Fällen des Artikel II Nr. 1, 2 ist die Teuerungszahl im Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in den Fällen des Artikel II Nr. 3 diejenige bei Erhebung der Klage, in den Fällen des Artikel III Nr. 1 und des Artikel IV diejenige im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels und in den Fällen des Artikel III Nr. 2 diejenige im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung maßgebend.

Artikel VI

Die Verordnung tritt am 12. November 1923 in Kraft.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel V Abs. 6 des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 217) findet auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung beim Landgericht in erster Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung. Maßgebend ist die Teuerungszahl im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Vierte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 30. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 914) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

An die Stelle der in der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 914, 1923 I S. 881) ziffermäßig bestimmten Gebührensätze und Wertgrenzen treten die Beträge, die sich durch Vervielfältigung der im Artikel II bestimmten Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel II

1. Die Grundzahl für die im § 2 Abs. 1 bestimmte Gebühr wird auf 0,25 Mark, für die im Abs. 3 daselbst bestimmte Zusatzgebühr auf 0,10 Mark, für die im Abs. 5 daselbst bestimmte Gebühr auf 0,05 Mark und für die im Abs. 6 daselbst bestimmte Gebühr auf 0,15 Mark festgesetzt.

2. Die Pfändungsgebühr beträgt von dem auf volle 10 Millionen Mark aufgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung

bis zu einer Grundzahl von 100 Mark einschließlich .... 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 500 Mark einschließlich .. .. 1 » »
von dem Mehrbetrage ..... 1/2 » » .

Es wird eine Mindestgebühr festgesetzt, deren Grundzahl 0,50 Mark beträgt.

Die Grundzahlen für die im § 3 Abs. 3 bestimmte Mindestgebühr sowie für die im Abs. 4 daselbst bestimmte Höchstgebühr werden auf 3 Mark festgesetzt.

3. Die Grundzahl für die im § 5 Abs. 1 bestimmte Gebühr wird auf 0,50 Mark festgesetzt.

4. Die Versteigerungsgebühr beträgt von dem auf volle 10 Millionen Mark aufgerundeten Betrage des Erlöses

bis zu einer Grundzahl von 100 Mark einschließlich ... 5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 300 Mark einschließlich ..... 3 » »
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1 000 Mark einschließlich ..... 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 5 000 Mark einschließlich ..... 1 » »
von dem Mehrbetrage ..... 1/2 » » .

Es wird eine Mindestgebühr festgesetzt, deren Grundzahl 1 Mark beträgt.

Die Grundzahlen für die im § 7 Abs. 2 und 3 bestimmten Gebühren werden auf 0,50 Mark, die Grundzahl für die im Abs. 4 daselbst bestimmten Gebühr auf 0,25 Mark festgesetzt.

5. Die Grundzahlen für die im § 8 Abs. 1 und für die im § 10 Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auf 2 Mark festgesetzt.

6. Die Grundzahlen für die im § 11 Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren werden auf 0,50 und 1 Mark festgesetzt.

7. Die Grundzahlen für die im § 12 Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auf 3 und 1 Mark für die im Abs. 2 daselbst bestimmte Gebühr auf 1 Mark und für die im Abs. 3 daselbst bestimmten Gebühren auf 0,50 und 1 Mark festgesetzt.

8. Die im § 13 bestimmte Gebühr beträgt von dem auf volle 10 Millionen Mark aufgerundeten Betrage

bis zu einer Grundzahl von 100 Mark einschließlich ... 1/2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage ..... 1/4 » »

Es wird eine Mindestgebühr festgesetzt, deren Grundzahl 0,20 Mark beträgt.

9. Nicht durch 1 000 000 Mark teilbare Gebührenbeträge sind auf volle 1 000 000 Mark aufzurunden.

Artikel III

Bei Berechnung der Gebühren ist die für den Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Teuerungszahl (Artikel I Abs. 2) zugrunde zu legen.

Artikel IV

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 914) findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln. Vom 30. Oktober 1923*).

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) und der Verordnung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I

Im Artikel II § 1 der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 3. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 931) sind in Abs. 1 und 2 die Worte „31. Oktober 1923" durch die Worte „15 November 1923" zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

*) Die Verordnung ist bereits im „Reichsanzeiger" Nr. 254 vom 31. Oktober 1923 veröffentlicht worden.

Verordnung über das Schlichtungswesen. Vom 30. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung:

Artikel I

Schlichtung

§ 1

An Stelle der bisherigen Schlichtungsausschüsse werden von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister neue Schlichtungsausschüsse errichtet. Sitz und Bezirk sind unter möglichster Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu bestimmen. Die Bildung gemeinsamer Schlichtungsausschüsse für mehrere Länder oder Teile mehrerer Länder ist zulässig.

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem oder mehreren unparteiischen Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 253 vom 31. Oktober 1923.

Die unparteiischen Vorsitzenden bestellt die oberste Landesbehörde nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirkes. Die Beisitzer beruft sie auf Vorschlag dieser Vereinigungen.

§ 2

Für größere Wirtschaftsbetriebe bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden Schlichter. Er kann auch für den einzelnen Fall einen besonderen Schlichter bestellen.

Die Schlichter übernehmen die Schlichtung in Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 3

Schlichtungsausschüsse und Schlichter haben zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten, soweit eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder den Abschluß einer Gesamtvereingung nicht herbeiführt.

§ 4

Zuständig ist, falls die Parteien nichts anderes vereinbaren oder nicht ein Schlichter eingreift, der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind hiernach mehrere Schlichtungsausschüsse zuständig, so verbleibt die Streitigkeit bei dem Schlichtungsausschusse, der sich zuerst mit ihr befaßt hat.

§ 5

Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden auf Anruf einer Partei oder von Amts wegen tätig.

Der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter hat zunächst zu versuchen, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen.

Gelingt ihm das nicht, ist die Sache vor einer Schlichtungskammer zu verhandeln. Diese bildet der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses mit je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, der Schlichter mit Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die er zu diesem Zwecke beruft.

Kommt vor der Schlichtungskammer keine Einigung zustande, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung. (Schiedsspruch). Wird er von beiden Parteien angenommen, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Das gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer Vereinbarung bindend ist.

§ 6

Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist.

Für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt; dies gilt auch dann, wenn er sich nur unwesentlich über den Bezirk des Schlichters hinaus erstreckt. In den übrigen Fällen ist der Reichsarbeitsminister zuständig.

Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruchs.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen vereinbarter Schlichtungsstellen entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister kann für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter allgemeine Richtlinien erlassen. In ihrer Entschließung im Einzelfalle sind Schlichtungsausschüsse und Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Geschäftsführung der Schlichtungsausschüsse prüfen und die Vorlage von Akten verlangen. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schlichter.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schlichtungsausschüsse führt die oberste Landesbehörde.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörde als oberste Landesbehörde im Sinne dieses Artikels gilt. Die oberste Landesbehörde kann die ihr zugewiesenen Aufgaben unterstellten Behörden übertragen.

§ 9

Das Reich trägt die Kosten der Schlichter und bis zur neuen Abgrenzung zwischen den Einnahmen des Reichs und der Länder auch die der Schlichtungsausschüsse.

Artikel II

Entlastung der Schlichtungsausschüsse

§ 1

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111),
3. des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523),
4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes

sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig.

§ 2

Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte bei Streitfällen, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, das Kaufmannsgericht, im übrigen das Gewerbegericht. Eine Berufung findet in diesen Fällen nicht statt.

In Bezirken, in denen kein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht besteht, gilt der Schlichtungsausschuß nach Artikel I dieser Verordnung als Arbeitsgericht. In diesen Fällen besteht die Kammer aus dem unparteiischen Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Artikel III

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 2

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt sie, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt, mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

§ 3

Mit dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft

1. der III. Abschnitt (§§ 15 bis 30) der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456),

2. die Ziffer II des § 104 des Betriebsrätegesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Ausführungsverordnungen,
3. die §§ 62 bis 74, § 82 Abs. 2 Nr. 6 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 und der § 17 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904,
4. die §§ 22 bis 28 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218).

Desgleichen werden mit dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt die auf Grund des § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung errichteten Einigungsämter von Innungen aufgehoben.

§ 4

Verfahren nach Artikel I dieser Verordnung, die an dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, von den bisher zuständigen auf die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuständigen Stellen über. Auf ihre Erledigung finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

Verfahren nach Artikel II dieser Verordnung, die an dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei den bisher zuständigen Stellen nicht abgeschlossen sind, sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen bei den nach dieser Verordnung zuständigen Stellen als neue Verfahren anhängig zu machen.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 30. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Das Tabaksteuergesetz vom $\frac{\text{12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335)}}$ wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuerbare Gegenstände

(1) Tabakerzeugnisse, die zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer Abgabe (Tabaksteuer).

(2) Der Steuer unterliegt auch das zum unmittelbaren Gebrauche durch den Raucher im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmte Zigarettenpapier.

2. Hinter § 1 sind als § 1a und § 1b folgende Vorschriften einzufügen:

§ 1a

Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Das Tabaksteuergesetz gilt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den Zollausschlußgebieten mit Ausnahme des der Steuerhoheit des Reichs vorübergehend entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, das Gesetz auch für die Insel Helgoland in Kraft zu setzen. Er ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats wegen der Zollausschlußgebiete besondere, auch von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

(2) Unter der Bezeichnung Inland ist in diesem Gesetze sein Geltungsbereich zu verstehen.

§ 1b

Zahlung nach Goldwert

Die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben sind nach dem Goldwert zu zahlen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren vom $\frac{\text{11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939)}}{\text{18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979)}}$ finden Anwendung.

3. Im § 3 Abs. 2 ist
a) statt „100 Mark" zu setzen: „20 Mark in Gold",
b) folgende Vorschrift anzufügen:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Abgabe in Anpassung an Änderungen des Zollsatzes für unbearbeitete Tabakblätter (§ 88 Abs. 1 Nr. 1) anderweit zu bemessen."

4. Im § 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der Kleinverkaufspreis (§ 6) ist in Goldwert zu berechnen. Die Tabaksteuer beträgt

A. Für Zigarren im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 2 Pfennig das Stück 4 Mark in Gold für tausend Stück,
2. zu 3 Pfennig das Stück 6 Mark in Gold für tausend Stück,
3. zu 4 Pfennig das Stück 8 Mark in Gold für tausend Stück,
4. zu 5 Pfennig das Stück 10 Mark in Gold für tausend Stück,
5. zu 6 Pfennig das Stück 12 Mark in Gold für tausend Stück,
6. zu 7 Pfennig das Stück 14 Mark in Gold für tausend Stück,
7. zu 8 Pfennig das Stück 16 Mark in Gold für tausend Stück,
8. zu 9 Pfennig das Stück 18 Mark in Gold für tausend Stück,
9. zu 10 Pfennig das Stück 20 Mark in Gold für tausend Stück,
10. zu 11 Pfennig das Stück 22 Mark in Gold für tausend Stück,
11. zu 12 Pfennig das Stück 24 Mark in Gold für tausend Stück,
12. zu 13 Pfennig das Stück 26 Mark in Gold für tausend Stück,
13. zu 14 Pfennig das Stück 28 Mark in Gold für tausend Stück,
14. zu 15 Pfennig das Stück 30 Mark in Gold für tausend Stück,
15. zu 16 Pfennig das Stück 32 Mark in Gold für tausend Stück,
16. zu 17 Pfennig das Stück 34 Mark in Gold für tausend Stück,
17. zu 18 Pfennig das Stück 36 Mark in Gold für tausend Stück,
18. zu 19 Pfennig das Stück 38 Mark in Gold für tausend Stück,
19. zu 20 Pfennig das Stück 40 Mark in Gold für tausend Stück,
20. zu 22 Pfennig das Stück 44 Mark in Gold für tausend Stück,
21. zu 25 Pfennig das Stück oder mehr 50 Mark in Gold für tausend Stück mit einem Zuschlag von 10 Mark in Gold für tausend Stück für je 5 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 25 Pfennig für das Stück überschritten wird;

B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1. bis zu $^1/_2$ Pfennig das Stück 2 Mark in Gold für tausend Stück,
2. zu 1 Pfennig das Stück 4 Mark in Gold für tausend Stück,
3. zu $1^1/_2$ Pfennig das Stück 6 Mark in Gold für tausend Stück,
4. zu 2 Pfennig das Stück 8 Mark in Gold für tausend Stück,
5. zu $2^1/_2$ Pfennig das Stück 10 Mark in Gold für tausend Stück,
6. zu 3 Pfennig das Stück 12 Mark in Gold für tausend Stück,
7. zu 4 Pfennig das Stück 16 Mark in Gold für tausend Stück,
8. zu 5 Pfennig das Stück 20 Mark in Gold für tausend Stück,
9. zu 6 Pfennig das Stück 24 Mark in Gold für tausend Stück,
10. zu 7 Pfennig das Stück 28 Mark in Gold für tausend Stück,
11. zu 8 Pfennig das Stück 32 Mark in Gold für tausend Stück,
12. zu 10 Pfennig das Stück 40 Mark in Gold für tausend Stück,
13. zu 12 Pfennig das Stück 48 Mark in Gold für tausend Stück,
14. zu 15 Pfennig das Stück oder mehr 60 Mark in Gold für tausend Stück mit einem Zuschlag von 20 Mark in Gold für tausend Stück für je 5 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Pfennig für das Stück überschritten wird;

C. für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Mark das Kilogramm 2,40 Mark in Gold für ein Kilogramm,
2. zu 8 Mark das Kilogramm 3,20 Mark in Gold für ein Kilogramm,
3. zu 10 Mark das Kilogramm 4 Mark in Gold für ein Kilogramm,
4. zu 12 Mark das Kilogramm 4,80 Mark in Gold für ein Kilogramm,
5. zu 14 Mark das Kilogramm 5,60 Mark in Gold für ein Kilogramm,
6. zu 16 Mark das Kilogramm 6,40 Mark in Gold für ein Kilogramm,

7. zu 18 Mark das Kilogramm 7,20 Mark in Gold für ein Kilogramm,
8. zu 20 Mark das Kilogramm oder mehr 8 Mark in Gold für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 2 Mark in Gold für ein Kilogramm für je 5 Mark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Mark für das Kilogramm überschritten wird;

D. für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise
1. bis zu 1 Mark das Kilogramm 0,20 Mark in Gold für ein Kilogramm,
2. zu 2 Mark das Kilogramm 0,40 Mark in Gold für ein Kilogramm,
3. zu 2,50 Mark das Kilogramm 0,50 Mark in Gold für ein Kilogramm,
4. zu 3 Mark das Kilogramm 0,60 Mark in Gold für ein Kilogramm,
5. zu 3,50 Mark das Kilogramm 0,70 Mark in Gold für ein Kilogramm,
6. zu 4 Mark das Kilogramm 0,80 Mark in Gold für ein Kilogramm,
7. zu 4,50 Mark das Kilogramm 0,90 Mark in Gold für ein Kilogramm,
8. zu 5 Mark das Kilogramm 1 Mark in Gold für ein Kilogramm,
9. zu 5,50 Mark das Kilogramm 1,10 Mark in Gold für ein Kilogramm,
10. zu 6 Mark das Kilogramm 1,20 Mark in Gold für ein Kilogramm,
11. zu 7 Mark das Kilogramm oder mehr 1,40 Mark in Gold für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,20 Mark in Gold für ein Kilogramm für je 1 Mark, um die der Kleinverkaufspreis von 7 Mark für das Kilogramm überschritten wird;

E. für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise
1. bis zu 6 Pfennig das Stück 3 Mark in Gold für tausend Stück,
2. zu 10 Pfennig das Stück 5 Mark in Gold für tausend Stück,
3. zu 12 Pfennig das Stück 6 Mark in Gold für tausend Stück,
4. zu 15 Pfennig das Stück oder mehr 7,50 Mark in Gold für tausend Stück mit einem Zuschlag von 2,50 Mark in Gold für tausend Stück für je 5 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Pfennig für das Stück überschritten wird;

F. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise
1. bis zu 1 Mark das Kilogramm 0,10 Mark in Gold für ein Kilogramm,
2. von über 1 bis 2 Mark das Kilogramm 0,20 Mark in Gold für ein Kilogramm,
3. von über 2 bis 3 Mark das Kilogramm 0,30 Mark in Gold für ein Kilogramm,
4. von über 3 bis 4 Mark das Kilogramm oder mehr 0,40 Mark in Gold für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,10 Mark in Gold für ein Kilogramm für je 1 Mark oder einen Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 4 Mark für das Kilogramm überschritten wird;

G. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 1,50 Mark in Gold für 1000 Zigarettenhüllen."

5. Im § 5 ist Abs. 6 zu streichen.
6. Im § 8 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Angestellten und Arbeiter als Teil des Lohnes abgibt, bleiben von der Steuer befreit. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Befreiung vom Verpackungszwange (§§ 14 und 15) zulassen."

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt, oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden.

(2) Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Tabaksteuer nicht statt.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Abs. 1 erläßt der Reichsminister der Finanzen."

8. Im § 15 Abs. 2 ist der dritte Satz zu streichen.

9. Im § 16 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Für eingeführte Tabakerzeugnisse, auf deren Packungen die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, ist der der Versteuerung zugrunde zu legende Kleinverkaufspreis (§ 5) aus den beizubringenden Rechnungen, erforderlichenfalls durch Schätzung zu ermitteln. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen."

10. Im § 28 ist zu setzen statt: „200 Mark": „50 Mark in Gold".

11. Im § 34 ist

a) in Satz 1 zu setzen statt „200 Mark": „50 Mark in Gold", statt „600 Mark": „150 Mark in Gold";

b) dem Satze 2 folgende Fassung zu geben:

„Fehlmengen an Tabakhalberzeugnissen sind wie Fehlmengen an ausländischem Rohtabak zu versteuern."

12. Im § 45 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Im Kleinhandel dürfen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse nicht teurer als zu dem auf dem Steuerzeichen aufgedruckten Goldpreis verkauft werden. Für die Umrechnung ist der am Tage des Verkaufs geltende Goldumrechnungssatz maßgebend. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939) / 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979) findet Anwendung. Will der Kleinhändler die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse zu einem höheren Preise abgeben, so hat er nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem für den höheren Preis zutreffenden Steuerbetrage durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu erlegen. Soweit die Preiserhöhung lediglich durch Aufrundung in dem vom Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Umfang entsteht, findet eine Zuschlagversteuerung nicht statt."

13. Im § 54 ist folgender Satz anzufügen:

„Das gleiche gilt für den Wertmesser, der der Umrechnung der Kleinverkaufspreise zugrunde zu legen ist (§ 45 Abs. 2)."

14. § 82 ist zu streichen.

15. Im § 83 ist als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

„(2) Die Reichsregierung kann unter Zustimmung des Reichsrats mit fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse oder wegen Begründung einer Gemeinschaft Vereinbarungen treffen."

16. Die §§ 84 und 86 sind zu streichen.

17. § 91 ist zu streichen.

Artikel II

§ 455 der Reichsabgabenordnung wird gestrichen.

Artikel III

Hinsichtlich der Tabaksteuer, für die nach den bisherigen Vorschriften Zahlungsaufschub oder Stundung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Artikels bewilligt ist, bewendet es bei der zugelassenen Zahlungsfrist. Jedoch sind Beträge für Steuerzeichen, die länger als 3 Monate vor dem 1. November 1923 entnommen sind, spätestens am 15. November 1923 zu entrichten, auch werden mehr als 3 Monate betragende Zahlungsfristen für die Bezahlung von innerhalb der letzten 3 Monate vor dem 1. November 1923 entnommenen Steuerzeichen auf 3 Monate gekürzt.

Nach den bisherigen Vorschriften aufgeschobene oder gestundete Tabaksteuerbeträge für in der Zeit vom 1. bis 15. November 1923 entnommene Steuerzeichen sind bis zum 5. Dezember 1923, für in der Zeit vom 16. bis 30. November 1923 entnommene Steuerzeichen bis zum 20. Dezember 1923 zu entrichten. Werden diese Zahlungsfristen nicht innegehalten, so ist Zahlung nach dem Goldwert bis spätestens zum 5. Februar 1924 zu leisten. Der Umrechnung in Gold ist für die auf die Zeit vom 1. bis 15. November 1923 entfallenden Beträge der Goldumrechnungssatz vom 15. November 1923, für die auf die Zeit vom 16. bis 30. November 1923 entfallenden Beträge der Goldumrechnungssatz vom 30. November 1923 zugrunde zu legen.

Artikel IV

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Vorräte an tabaksteuerpflichtigen Waren, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bei Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebs, der Steuerlager oder Zollniederlagen befinden, innerhalb einer vom Inkrafttreten der Verordnung laufenden Frist von höchstens 4 Monaten der Steuerbehörde angemeldet und unter Zugrundelegung der im Artikel I Nr. 4 bestimmten Steuersätze und unter Anrechnung der entrichteten Tabaksteuer nachversteuert werden. Dabei gilt als Stichtag für die Umrechnung der für die Anmeldung bestimmte Tag.

Artikel V

Die Verordnung tritt bezüglich der Vorschriften des Artikel I Nr. 17 und des Artikel III am 1. November 1923, bezüglich der Vorschrift des Artikel I Nr. 5 am 1. Januar 1924, im übrigen am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Abrundungsverordnung. Vom 31. Oktober 1923.

Auf Grund des § 13 Nr. 2 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom $\frac{\text{11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939)}}{\text{18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979)}}$ wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geldleistungen, die auf Grund von Steuergesetzen (§ 3 der Reichsabgabenordnung) geschuldet werden (insbesondere auch Zinsen, Kosten, Geldstrafen), sind folgendermaßen abzurunden:

1. Beträge, die in Gold ausgedrückt sind, werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Goldpfennigbetrag nach unten abgerundet.
2. Beträge, die in Papiermark ausgedrückt sind, werden auf den nächsten durch zehn Millionen teilbaren Papiermarkbetrag nach unten abgerundet.

§ 2

Der Abrundung gemäß § 1 unterliegen:

1. Wenn Steuern in Teilbeträgen angefordert werden: die einzelnen Teilbeträge.
2. Wenn Steuern und Steuerzuschläge in einer Summe zum Soll gestellt werden: der aus den Steuern und Steuerzuschlägen errechnete Gesamtbetrag.
3. Bei der Beförderungssteuer (Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 — Reichsgesetzbl. S. 329 —): der Gesamtbetrag, den der Betriebsunternehmer zu entrichten hat.
4. Bei der Gesellschaftsteuer auf Mehrstimmrechtsaktien und Mehrstimmrechtsanteile (§ 15 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) sowie bei der Bezugsrechtsteuer (§ 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes): der Gesamtbetrag, den die Gesellschaft zu entrichten hat.
5. Bei den Gebühren: der Gesamtbetrag der Gebühren, der von einem Schuldner zu entrichten ist. Die im Rechtsmittelverfahren zu erhebenden Auslagen einschließlich der im § 292 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Abfindung werden wie Gebühren behandelt.

§ 3

(1) Die Finanzbehörde, die eine Steuer oder eine andere steuerrechtliche Geldleistung feststellt, hat bei der Feststellung die Abrundung vorzunehmen.

(2) Wer eine Steuer oder eine andere steuerrechtliche Geldleistung, die nicht von einer Finanzbehörde festgestellt ist, zu entrichten hat, ist berechtigt, die Abrundung nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 4

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden nicht berührt:

1. die Gesetzesvorschriften und die Verordnungsbestimmungen über die Abrundung der Beträge, die der Berechnung der Steuern und der sonstigen steuerrechtlichen Geldleistungen zugrunde zu legen sind;
2. die Gesetzesvorschriften und die Verordnungsbestimmungen, die eine Abrundung von Steuerbeträgen und von Beträgen sonstiger steuerrechtlicher Geldleistungen nach oben anordnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Vorschriften der Steuergesetze und die Bestimmungen der auf Grund von Steuergesetzen erlassenen Verordnungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen;
2. die Abrundungsverordnung vom 31. März 1923 in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1923 und 4. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 247, 795, 942).

Berlin, den 31. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung zur Abfindung von Versorgungsanwärtern. Vom 30. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

(1) Versorgungsanwärter im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze, die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung ohne Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt entlassen werden, können auf Antrag gegen Rückgabe des Versorgungsscheins eine einmalige Entschädigung erhalten. Diese beträgt unter Zugrundelegung der am Tage der Bewilligung des Antrags maßgebenden Sätze das doppelte Anfangsmonatseinkommen der Besoldungsgruppe V. Als Monatseinkommen gelten das Grundgehalt, der Ortszuschlag nach Ortsklasse B und die allgemeinen Teuerungszuschläge.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt auch für diejenigen Versorgungsanwärter im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze, die beim Inkrafttreten der Personal-Abbau-Verordnung bei Behörden vorgemerkt sind.

(3) Neben der einmaligen Entschädigung (Abs. 1 und 2) wird eine andere Entschädigung für den Versorgungsschein nicht gewährt. Mit der Annahme der Entschädigung erlischt die Anwartschaft auf Anstellung.

(4) Der Antrag auf Gewährung der Entschädigung ist bei dem Versorgungsamte zu stellen, in dessen Bereiche der Anwärter wohnt, und zwar von den im Abs. 1 bezeichneten Versorgungsanwärtern innerhalb eines Monats nach ihrer Entlassung aus dem Dienste, von den im Abs. 2 bezeichneten Versorgungsanwärtern innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Dem Antrag sind der Versorgungsschein, die etwaigen Vormerkungsbenachrichtigungen sowie im Falle des Abs. 1 eine Bescheinigung der Behörde über die erfolgte Entlassung beizufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen erläßt die Reichsregierung.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 1. November 1923.

Für neu hinzukommende Bezieher wird der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts für das Vierteljahr Oktober–Dezember 1923

bei Teil I auf 40 Milliarden Mark,
» » II » 40 » »

festgesetzt. Die neuen Bezugspreise gelten nur für die nach dem 2. November 1923 aufgegebenen Bestellungen.

Berlin, den 1. November 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

1051

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1923 | Nr. 112

Inhalt: Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. S. 1051. — Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen. S. 1054. — Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung. S. 1057. — Verordnung über Versicherungsträger in der Unfallversicherung. S. 1063. — Verordnung über Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes. S. 1065. — Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922. S. 1065. — Richtlinien über die Verwendung der Brotbeihilfen. S. 1067. — Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. S. 1067. — Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. S. 1071. — Verordnung zur Änderung des Pressenotgesetzes. S. 1071. — Verordnung über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) zum Einheitskurse. S. 1071. — Verordnung über Änderungen der Devisengesetzgebung. S. 1072. — Verordnung über Ausfuhrdevisen. S. 1074. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen. S. 1074. — Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. S. 1075. — Druckfehlerberichtigungen. S. 1076.

Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 30. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

A. Reichsausschuß und Landesausschüsse

§ 1

Zur Regelung der Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Ärzten wird ein Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen gebildet.

Er besteht aus 13 Mitgliedern. Zehn von ihnen werden je zur Hälfte und auf die Dauer von je fünf Jahren von den für das Reichsgebiet bestehenden Spitzenverbänden der Ärzte und der Krankenkassen gewählt. Der Reichsarbeitsminister setzt fest, welche Verbände hiernach wahlberechtigt sind und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in der nötigen Zahl zu wählen. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Drei weitere Mitglieder ernennt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der genannten Spitzenverbände als unparteiische Mitglieder und betraut je einen von ihnen mit der Führung des Vorsitzes und der Stellvertretung darin. Im Bedarfsfall kann er für jedes dieser Mitglieder noch einen Stellvertreter bestellen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Falle eines Bedarfs nach Anhörung der genannten Spitzenverbände Vertreter anderer Verbände der Krankenkassen und Ärzte in je gleicher Zahl mit beratender Stimme zuziehen.

§ 2

Der Reichsausschuß berät und beschließt als engerer und weiterer Ausschuß.

Der engere Ausschuß besteht aus den von den Spitzenverbänden gewählten Mitgliedern. Die Verhandlungen leitet nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung (§ 4) abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen.

Von allen Sitzungen des engeren Ausschusses ist dem Vorsitzenden des Reichsausschusses rechtzeitig Mitteilung zu machen. Ein unparteiisches Mitglied des Reichsausschusses kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Der engere Ausschuß nimmt regelmäßig die Obliegenheiten des Reichsausschusses wahr. Die Geschäftsordnung (§ 4) bestimmt, welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem weiteren Ausschuß vorbehalten sind und in welchen Fällen er auf Antrag der Ärztevertreter oder der Kassenvertreter über Angelegenheiten zu beschließen hat, über die der engere Ausschuß sich nicht einigen kann.

§ 4

Der weitere Ausschuß stellt für die Führung der eigenen Geschäfte und derjenigen des engeren Ausschusses eine Geschäftsordnung auf.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 253 vom 21. Oktober 1923.

Diese Geschäftsordnung muß für grundsätzliche Beschlüsse über das Arztsystem und die Zulassung von Ärzten zur Kassenpraxis eine Mehrheit von je $^3/_5$ der Vertreter der Ärzte und Kassen vorschreiben. Sie kann die gleiche Mehrheit auch für andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorschreiben.

§ 5

Zur Sicherung gleichmäßiger und angemessener Vereinbarungen zwischen den Kassen und Ärzten stellt der Reichsausschuß Richtlinien auf.

Diese Richtlinien können sich namentlich erstrecken auf

die Zulassung der Ärzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen,

den allgemeinen Inhalt der Arztverträge,

die Art und Höhe der Vergütung für die ärztlichen Leistungen,

die Einrichtungen, welche zur Sicherung der Kasse gegen eine unnötige und übermäßige Inanspruchnahme der Krankenhilfe erforderlich sind,

die Maßnahmen zur Sicherung gegen eine übermäßige Inanspruchnahme einzelner Ärzte.

Die Richtlinien sollen sich ferner darauf erstrecken, wie durch den Nachweis freier Kassenarztstellen und Warnung vor Zuzug an überfüllte Plätze auf eine planmäßige Verteilung der Kassenärzte über das Reichsgebiet hingewirkt werden kann.

Dem Reichsausschusse steht die Auslegung und Änderung dieser Richtlinien zu.

§ 6

Falls die zum Reichsausschusse wahlberechtigten Verbände zentrale Festsetzungen über die den Ärzten von den Kassen zu gewährenden Vergütungen treffen wollen, so können sie diese Festsetzungen dem Reichsausschuß übertragen. Sie können sich statt dessen auch über die Wahl eines unparteiischen Schiedsgerichts und dessen Besetzung sowie über die Wirkung seiner Schiedssprüche einigen.

§ 7

Verbände von Ärzten und Krankenkassen, die für den Bezirk eines Landes die Mehrheit der Ärzte und Krankenkassen umfassen, können die Bildung von Landesausschüssen für Ärzte und Krankenkassen vereinbaren. Kassen und Ärzte müssen in diesen Ausschüssen in gleicher Zahl vertreten sein. Auf gemeinsamen Antrag dieser Verbände kann die oberste Verwaltungsbehörde unparteiische Mitglieder für den Landesausschuß ernennen; die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8

Der Landesausschuß kann für seinen Bezirk Richtlinien aufstellen, welche die des Reichsausschusses ergänzen. Eine Abweichung soll nur insoweit stattfinden, als es nach den besonderen Verhältnissen des Landes nötig ist. Die Richtlinien sind dem Reichsausschusse vorzulegen. Er kann sie binnen drei Monaten beanstanden. Wird der Beanstandung nicht stattgegeben, so kann sein weiterer Ausschuß den Richtlinien ganz oder teilweise die Zustimmung versagen. Soweit dies geschieht, haben sie nicht die Wirkung des § 12 Abs. 2.

§ 9

Soweit keine zentralen Festsetzungen nach § 6 bestehen, können solche in gleicher Weise für den Bezirk eines Landesausschusses getroffen werden. Der Landesausschuß tritt in diesem Falle an die Stelle des Reichsausschusses nach § 6.

B. Einigungs- und Schiedsstellen

§ 10

Zur Herbeiführung angemessener Verträge zwischen den Krankenkassen und Ärzten ist im Bezirke jedes Versicherungsamts nach näherer Bestimmung des Reichsausschusses (Landesausschusses) ein Vertragsausschuß zu errichten. Er besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Kassen und der im Bezirke für die Kassen tätigen oder zur Tätigkeit für sie bereiten Ärzte.

Soweit die einzelnen Kassen und ihre Ärzte nicht dem Vertragsausschusse selbst die Aufstellung des Vertrags überlassen, haben sie ihm den von ihnen vereinbarten Entwurf vorzulegen. Der Vertragsausschuß stellt Inhalt und Wortlaut des Vertrags fest.

Kommt im Vertragsausschusse keine Einigung zustande oder einigen sich die Parteien nicht auf die vom Vertragsausschusse festgestellten Bedingungen, so entscheidet auf Anruf einer oder beider Vertragsparteien über die streitigen Punkte das Schiedsamt (§ 11).

§ 11

Für den Bezirk jedes Oberversicherungsamts wird bei diesem ein Schiedsamt gebildet.

Es besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, 2 unparteiischen Mitgliedern und 4 von den Parteien je zur Hälfte gewählten Mitgliedern. Die obersten Verwaltungsbehörden können bestimmen, daß das Schiedsamt nur mit einem Unparteiischen als Vorsitzenden und je 2 Beisitzern aus der Zahl der Ärzte und Kassenvertreter besetzt wird.

Die unparteiischen Mitglieder werden vom Vorsitzenden nach Anhörung der Kassen und Ärzte des Bezirkes

bestellt. Sie sollen in der Sozialversicherung erfahren sein. Soweit möglich, soll wenigstens einer von ihnen richterliche Vorbildung besitzen.

Die Amtsdauer der bestellten und gewählten Mitglieder beträgt 5 Jahre.

§ 12

Das Schiedsamt ist zur Entscheidung bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags berufen, ebenso zur Entscheidung von Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen, soweit die Parteien sich nicht über ein besonderes Schiedsgericht geeinigt haben.

Das Schiedsamt hat seinen Entscheidungen die Richtlinien des Reichsausschusses und des für seinen Bezirk zuständigen Landesausschusses zugrunde zu legen, soweit die Parteien nicht wichtige Gründe dagegen geltend machen. Das gleiche gilt bei Streit über die Arztvergütungen hinsichtlich der gemäß §§ 6, 9 getroffenen zentralen Festsetzungen. Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

§ 13

Bei dem Reichsversicherungsamte wird ein Reichsschiedsamt gebildet. Es besteht aus dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts oder einem von ihm bestimmten Direktor oder Senatspräsidenten dieses Amtes als Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und 6 Mitgliedern im Ehrenamte, die je zur Hälfte von den im § 1 bezeichneten Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen gewählt werden. Das Reichsschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Ärzte und Krankenkassen nur je 2 teilnehmen.

Über die beiden unparteiischen Beisitzer haben sich die Verbände zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie der Präsident des Reichsversicherungsamts. Sie sollen in der Sozialversicherung erfahren sein und mindestens einer von ihnen soll die Befähigung zum Richteramte besitzen.

In gleicher Weise sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Bedarfsfall die Errichtung mehrerer Senate des Reichsschiedsamts anordnen, die in der gleichen Weise zusammenzusetzen sind.

§ 14

Das Reichsschiedsamt ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsämter (§ 12).

Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzulegen; sie bewirkt Aufschub; bei Streit über die Höhe der Vergütungen jedoch nur hinsichtlich des streitigen Teiles.

Die Berufung ist zulässig, wenn das Verfahren an einem der im § 1722 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten wesentlichen Mängel leidet, oder wenn

1. es sich handelt um die Änderung des bei einer Kasse bestehenden Arztsystems oder die Art der Arztzulassung bei ihr, oder um die Einführung eines Arztsystems oder einer Art der Arztzulassung bei einer neuen Kasse;
2. das Schiedsamt von den nach §§ 6, 9 getroffenen zentralen Festsetzungen abgewichen ist, oder seine Pauschalfestsetzungen zu den zentralen Tarifsfestsetzungen nicht im entsprechenden Verhältnis stehen, oder Streit darüber besteht, ob ein wichtiger Grund für eine Abweichung von den zentralen Festsetzungen vorliegt;
3. es sich um Vergütungen handelt, deren Betrag die vom Reichsausschusse jeweils festgesetzte Höhe übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind; ob eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, wird durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts entschieden;
4. die Entscheidung des Schiedsamts nicht mit Gründen versehen ist.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse, wieweit die Berufung auch gegen Entscheidungen der Schiedsämter in Streitigkeiten aus dem Vertrage zulässig sein soll.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Der Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Reichsschiedsamt regelt das Reichsversicherungsamt.

§ 16

Wo ein Landesversicherungsamt und Landesausschüsse bestehen, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Errichtung eines Landesschiedsamts beim Landesversicherungsamt anordnen, das für seinen Bezirk an die Stelle des Reichsschiedsamts tritt. Für das Landesschiedsamt gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

Im Falle eines Bedürfnisses kann der Reichsarbeitsminister zur Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsprechung für das Verhältnis zwischen Reichsschiedsamt und Landesschiedsamt eine den §§ 1717, 1718 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Regelung treffen.

§ 17

Die endgültigen Entscheidungen des Schiedsamts und Reichsschiedsamts (Landesschiedsamts) sind für beide Teile bindend.

Kommt eine Krankenkasse ihnen nicht nach, so wird sie durch ihre Aufsichtsbehörde zur Befolgung angehalten.

Kommt ein Arzt ihnen ohne einen in seiner Person liegenden und von den Vertragsbedingungen unabhängigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihn das Schiedsamt auf Antrag der Kasse für eine Dauer bis zu fünf Jahren von der Zulassung bei den Krankenkassen des Bezirkes ausschließen.

Außerdem haftet jede Partei der anderen für den ihr entstehenden Schaden.

C. Schlußvorschriften

§ 18

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsausschuß oder einem von diesem bestellten Unterausschusse.

Bis zu deren Erlaß gelten die entsprechenden Vorschriften des Berliner Abkommens vom 23. Dezember 1913 weiter.

Die sonstigen Bestimmungen des Berliner Abkommens gelten so lange weiter, als sie nicht durch die vom Reichsausschusse beschlossenen Richtlinien ersetzt werden. Der Reichsausschuß stellt bei Erlaß der Richtlinien fest, welche Bestimmungen des Berliner Abkommens dadurch aufgehoben oder geändert werden.

§ 19

In den Ländern, für deren Gebiet an Stelle des Berliner Abkommens besondere Vereinbarungen zwischen den größeren Verbänden von Ärzten und Krankenkassen über die Bedingungen der Durchführung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen getroffen worden sind, gilt für diese Abmachungen das entsprechend, was § 18 wegen des Berliner Abkommens vorschreibt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen. Vom 30. Oktober 1923*.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) und des Gesetzes zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen vom 20. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 463) verordnet die Reichsregierung:

A

§ 1

Die für eine Krankenkasse tätigen Ärzte sind verpflichtet, eine nicht erforderliche Behandlung abzulehnen, die erforderliche Behandlung, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der ärztlichen Verrichtungen sowie der Verschreibung von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken und bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten alles zu vermeiden, was eine unnötige und übermäßige Inanspruchnahme der Krankenhilfe herbeiführen kann. Sie haben dabei die Richtlinien zu beachten, die der auf Grund einer besonderen Verordnung über Ärzte und Krankenkassen errichtete Reichsausschuß festsetzt oder die der Kassenvorstand nach Anhörung von Sachverständigen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkasse aufstellt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die Ärzte auf Verstöße gegen die Vorschriften im Abs. 1 hinzuweisen und ihnen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vertragsbestimmungen bei gleichwohl wiederholter Verletzung dieser Verpflichtungen fristlos zu kündigen und bis zur Dauer von zwei Jahren die erneute Zulassung zur Tätigkeit bei der Kasse zu versagen. Dem Arzte muß vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 2

Dem Arzte steht innerhalb eines Monats nach der Kündigung und Zulassungsversagung die Berufung an den Überwachungsausschuß zu. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Der Überwachungsausschuß besteht aus je zwei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen im Bezirke des Versicherungsamts und aus einem von ihnen gewählten Obmann, der weder Arzt noch Mitglied eines Kassenorgans sein darf. Findet über die Wahl des Obmanns keine Einigung statt, so bestellt ihn das Versicherungsamt. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts tritt an die Stelle des Überwachungsausschusses, wenn die Ärzte oder die Kassen die Wahl der Vertreter oder die Tätigkeit des Überwachungsausschusses verhindern. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Wahl und Amtsdauer der Vertreter und das Verfahren.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 253 am 31. Oktober 1923.

Der Überwachungsausschuß entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 3

Entfällt bei einer Kasse auf je 1 350 Versicherte, bei Familienbehandlung auf je 1 000 Versicherte mehr als ein Arzt, so kann der Kassenvorstand die Neuzulassung weiterer Ärzte zur Tätigkeit bei der Kasse versagen, solange die Zahl der für die Kasse tätigen Ärzte jene Höchstzahl überschreitet. Dies gilt auch da, wo bei einer Kasse grundsätzlich alle im Arztregister eingetragenen Ärzte zugelassen sind. Für Kassenverbände gilt das gleiche.

Gegen die Nichtzulassung steht dem Arzte die Beschwerde an den Überwachungsausschuß zu. Die Beschwerde kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die genannte Höchstzahl nicht erreicht ist oder daß der Kassenvorstand entgegen seinem Beschluß, andere Ärzte neu zugelassen hat. Der Überwachungsausschuß entscheidet endgültig.

§ 4

Bei Kassen mit räumlich weit ausgedehntem Bereiche kann der Vorstand zur Vermeidung von Fuhrkosten den für die Kasse tätigen Ärzten bestimmte Bezirke zuweisen. Über Beschwerden entscheidet der Überwachungsausschuß endgültig. Die Vergütung der danach örtlich nicht zuständigen Kassenärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen.

Bei Kassen der im Abs. 1 genannten Art kann der Vorstand von Arbeitgebern, die Fuhrwerk besitzen, soweit es sich um deren Beschäftigte handelt, die Gestellung des Fuhrwerkes für notwendige Fahrten des Arztes oder zum Arzte verlangen. Bei unbegründeter Weigerung kann die Erstattung der der Kasse durch solche Fahrten entstandenen Ausgaben verlangt werden.

B

§ 5

Außer Kraft treten die Vorschriften des § 375 der Reichsversicherungsordnung, wonach den nach Abs. 1 Satz 1 dort erwähnten Vorzugsbedingungen alle Apothekenbesitzer und -verwalter im Bereiche der Kasse beitreten können, und wonach der Kassenvorstand zur Vereinbarung über Vorzugsbedingungen mit Vertragsgegnern außerhalb des Kassenbereichs der Genehmigung des Versicherungsamts bedarf.

C

§ 6

Im Sinne des § 370 der Reichsversicherungsordnung gilt die ärztliche Versorgung bei einer Krankenkasse als ernstlich gefährdet insbesondere dann, wenn die bisher für sie tätigen Ärzte oder ein für die ausreichende Versorgung bei ihr unentbehrlicher Teil von ihnen

1. den mit der Kasse geschlossenen Vertrag nicht einhalten,
2. sich nach Ablauf oder Abbruch des Vertrags weigern, die Behandlung, und zwar vorläufig unter den bisher geltenden Bedingungen, so lange fortzusetzen, bis über die künftigen Bedingungen eine Einigung erzielt oder ein endgültiger Schiedsspruch getroffen worden ist,
3. sich weigern, über die künftigen Bedingungen vor den zuständigen Schiedsstellen (§§ 10, 11) zu verhandeln oder sich deren endgültigen Entscheidungen zu unterwerfen oder
4. die ordnungsmäßige Besetzung oder den rechtzeitigen Zusammentritt dieser Schiedsstellen verhindern.

§ 7

Ist eine der Voraussetzungen des § 6 gegeben, so kann der Kassenvorstand allgemein oder für bestimmte Teile des Kassenbereichs beschließen, den Kassenmitgliedern und ihren Familienangehörigen statt freier Krankenpflege nach § 182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und statt der Sachleistungen der Wochenhilfe nach § 195a Abs. 1 Nr. 1, § 195c der Reichsversicherungsordnung Barleistungen zu gewähren.

§ 8

Der Kassenvorstand hat einen solchen Beschluß sofort dem Oberversicherungsamt anzuzeigen. Dieses setzt den Beschluß vorbehaltlich des § 14 außer Kraft, wenn seine Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind; hiergegen hat der Kassenvorstand binnen einer Woche die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 9

Der Kassenvorstand hat die Entscheidung der Schiedsinstanz sofort zu beantragen, sobald feststeht, daß eine Einigung mit den Ärzten wegen der Bedingungen der künftigen Behandlung nicht erzielt werden kann. Das Schiedsverfahren findet auch statt, wenn mehr als die Hälfte der bisher für die Kasse tätig gewesenen Ärzte es beantragt.

§ 10

Zuständige Schiedsstellen sind die Schiedsämter, die auf Grund der im § 1 bezeichneten Verordnung errichtet werden, bis zu ihrer Errichtung aber die Schiedsämter, die auf Grund des Einigungsabkommens zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 23. Dezember 1913 (des sogenannten Berliner Abkommens) bestehen.

In Ländern, für deren Gebiet an Stelle des Berliner Abkommens besondere Vereinbarungen zwischen den

größeren Verbänden von Ärzten und Krankenkassen über die Bedingungen der Durchführung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen getroffen und danach besondere Schiedsstellen errichtet worden sind, sind diese Schiedsstellen zuständig.

§ 11

Gegen die Entscheidung im Schiedsverfahren nach § 10 Abs. 1 findet binnen einem Monat die Berufung statt an das Reichsschiedsamt, das auf Grund der im § 1 bezeichneten Verordnung errichtet wird, bis zu seiner Errichtung aber an das beim Reichsversicherungsamte bestehende vorläufige Reichsschiedsamt. Die Vorschriften der im § 1 bezeichneten Verordnung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels gelten entsprechend.

§ 12

Die Schiedsinstanzen haben das Verfahren möglichst zu beschleunigen. Sie haben ihre Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 13

Die im Schiedsverfahren festgesetzten Bedingungen gelten mangels einer Vereinbarung der Parteien über einen anderen Zeitpunkt von dem Tage ab, mit dem der bisherige Vertrag abgelaufen war. Besteht Streit darüber, ob der Vertrag abgelaufen oder seine vorzeitige Kündigung zulässig ist, so bestimmt der Schiedsspruch vorbehaltlich einer Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg vorläufig den Geltungsbeginn für die neuen Bedingungen.

§ 14

Sobald die Schiedsinstanz endgültg entschieden hat, tritt der Beschluß des Kassenvorstandes (§ 7) ohne weiteres außer Kraft.

§ 15

Abweichend von der Vorschrift des § 370 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung hat die Kasse in allen Fällen der Anwendung jener Vorschrift oder dieser Vorschriften als Barleistung an Stelle der Sachleistung die nachgewiesenen Kosten bis zu einem Höchstsatz zu erstatten. Dieser richtet sich, sofern bei der Kasse noch eine Höchstgrenze für den Grundlohn besteht, nach deren Betrag, sonst nach den höchsten Tariflöhnen für gelernte Arbeiter im Kassenbezirke. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann der Kassenvorstand einen anderen Betrag festsetzen, der für die Bestimmung des Höchstsatzes maßgebend ist.

§ 16

Der Höchstsatz beträgt bei Mitgliedern ein Sechstel des nach § 15 maßgebenden Betrags. Ist der Erkrankte arbeitsfähig, so ist die Barleistung nur für die Tage zu zahlen, an denen ärztliche Behandlung stattgefunden hat.

§ 17

Die Barleistung für Familienangehörige richtet sich nach den Sätzen für arbeitsfähige Mitglieder. Bei Bemessung des Satzes ist jedoch zu berücksichtigen, ob die Kasse auch Arznei und Heilmittel frei liefert.

§ 18

Der Kassenvorstand kann innerhalb der in den §§ 16, 17 bezeichneten Sätze mit Zustimmung des Versicherungsamts für die Barleistung einen bestimmten Betrag festsetzen, der mangels des Nachweises höherer Aufwendungen zu zahlen ist.

Er kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei schweren Operationen außerhalb des Krankenhauses, über die vorstehenden Sätze (§§ 16 ff.) hinausgehen.

§ 19

Bei Entbindungen und bei Schwangerschaftsbeschwerden sind die Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung zu zahlen, soweit die gesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe dafür nichts anderes bestimmen.

§ 20

Außer den vorstehend bezeichneten Sätzen sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 4, die notwendig entstandenen Fuhrkosten einschließlich der Vergütung für Zeitversäumnis des Arztes im nachgewiesenen Betrage bis zu einem Zwölftel des nach § 15 maßgebenden Betrags zu ersetzen.

Der Vorstand kann den Ersatz für Fuhrkosten nach der Entfernung abstufen und dabei für große Entfernungen mit Zustimmung des Versicherungsamts über den im Abs. 1 bezeichneten Satz hinausgehen.

Die obersten Verwaltungsbehörden können über den Ersatz der Fuhrkosten anderes bestimmen oder eine solche Bestimmung den Oberversicherungsämtern übertragen.

§ 21

Ein Rechtsanspruch auf die Barleistung besteht nur, soweit die Kasse die Sachleistung nicht gewährt.

§ 22

Das Oberversicherungsamt kann bestimmen, wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, kann der Kassenvorstand hierüber bestimmen.

Die Kasse kann die Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist.

Die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichender Nachweis erbracht ist.

§ 23

Die Kasse darf diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegen.

§ 24

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, soweit die Kassen Wochenfürsorge auf Grund der hierüber erlassenen Vorschriften zu gewähren haben.

§ 25

Von den Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel haben die Versicherten in allen Fällen 10 vom Hundert selbst zu tragen.

Gefährden nach pflichtmäßiger Überzeugung des Kassenvorstandes die Ausgaben der Kasse für die im Abs. 1 genannten Leistungen die Leistungsfähigkeit der Kasse, so kann er beschließen, daß die Kassenmitglieder die Kosten bis 20 vom Hundert selbst zu tragen haben. Auf Verlangen der Mehrheit der Versichertenvertreter im Ausschuß muß der Kassenvorstand den Beschluß aufheben.

Der Kassenvorstand bestimmt die Art, wie die Mitglieder mit ihrem Kostenanteile heranzuziehen sind, und setzt die erforderlichen Ausnahmen für dringende Fälle und besonders schwere Erkrankungen fest.

Die Vorschriften der Abs. 1, 3 gelten für die Wochenfürsorge entsprechend.

§ 26

Wenn die bei der Arzneilieferung für eine Krankenkasse beteiligten Apothekenbesitzer und -verwalter oder ein für die ausreichende Arzneiversorgung bei der Kasse unentbehrlicher Teil von ihnen

1. den mit der Kasse geschlossenen Vertrag nicht einhalten,
2. es ablehnen, die für die Kassenmitglieder oder ihre berechtigten Familienangehörigen verordneten Arzneien und sonstigen Heilmittel ohne sofortige Barzahlung abzugeben, oder
3. höhere als die durch die deutsche Arzneitaxe vorgeschriebenen Preise erheben,

kann der Kassenvorstand allgemein oder für bestimmte Teile des Kassenbereichs beschließen, den Kassenmitgliedern und ihren Familienangehörigen statt freier Arznei und anderer Heilmittel Barleistungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu einem von ihm festgesetzten angemessenen Höchstsatz zu gewähren.

§ 27

Der Kassenvorstand kann innerhalb des von ihm festgesetzten Höchstsatzes für die Barleistung einen bestimmten Betrag festsetzen, der mangels des Nachweises höherer Aufwendungen zu zahlen ist.

Er kann in Ausnahmefällen, insbesondere wenn es sich nach ärztlichem Gutachten um schwere Erkrankungen handelt, über die vorstehenden Sätze hinausgehen.

§ 21 gilt entsprechend.

§ 28

Der Kassenvorstand hat den Beschluß (§ 26) sofort dem Oberversicherungsamt anzuzeigen. Dieses setzt den Beschluß außer Kraft, wenn seine Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Gegen eine solche Anordnung hat der Kassenvorstand binnen einer Woche die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

D

§ 29

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

In den im § 10 bezeichneten Ländern treten die Vorschriften der §§ 6 bis 24 nur auf Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde und zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung. Vom 30. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

A. Änderungen der Reichsversicherungsordnung

Artikel I

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung erfordert.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 254 vom 1. November 1923.

Die Aufsichtsbehörden sind, soweit sie Landesbehörden sind, an allgemeine Weisungen der obersten Verwaltungsbehörde ihres Landes, soweit sie Reichsbehörden sind, an allgemeine Weisungen des zuständigen Reichsministers gebunden. Der Reichsarbeitsminister kann für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen."

2. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten."

3. § 78 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts und zwei Beisitzern."

§ 78 Abs. 3 fällt weg.

4. § 96 erhält folgende Fassung:

„Die nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamts eine Vergütung, wobei auch der etwaige Verdienstausfall in angemessener Höhe zu berücksichtigen ist. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen."

5. § 98 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Spruchsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten."

6. Die §§ 103, 263 Abs. 2 Satz 3, § 297 Abs. 2, § 1372 Nr. 1, § 1406 Abs. 2 Satz 2 fallen weg. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die Rechnungsstelle verwiesen wird, tritt an ihre Stelle das Reichsversicherungsamt.

Artikel II

1. Im § 612 Abs. 3 werden die Worte „volle 100 Mark" und im § 5a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806) werden die Worte „volle tausend Mark" ersetzt durch die Worte „volle Million Mark".

2. § 910 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der §§ 870, 887 und des § 891 in Verbindung mit diesen Vorschriften ist die Entscheidung des Oberversicherungsamts nicht endgültig, es sei denn, daß die Beschwerde zurückgewiesen wird."

3. Hinter § 910 wird folgender § 910a eingeschaltet:

„Bei Beschwerden von Versicherten gegen Straffestsetzungen (§ 870) entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird."

Artikel III

1. § 1254a erhält folgende Fassung:

„Hat ein Versicherter Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung entrichtet (Wanderversicherter), und ist die Wartezeit für das Ruhegeld der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so werden ihm nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§ 55a des Versicherungsgesetzes für Angestellte) gewährt, auch wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente erfüllt hat.

Den Hinterbliebenen des Wanderversicherten werden, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist, nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§§ 55a, 57 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrenten der Invalidenversicherung erfüllt sind. Im Falle des § 35a Satz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte steht den Hinterbliebenen der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente der Invalidenversicherung zu, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Näheres über die Durchführung dieser Vorschriften kann der Reichsarbeitsminister bestimmen."

2. Der § 1279 wird gestrichen.

3. Dem § 1289 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Für vor dem 1. Januar 1923 zurückgelegte Beitragswochen wird bei Berechnung der Invalidenrente ein Steigerungsbetrag von vierhundert Mark gewährt."

4. Im § 1297 werden die Worte „volle 100 Mark" ersetzt durch die Worte „volle Million Mark".

Artikel IV

1. Hinter § 1569 wird folgender § 1569a eingeschaltet:

„Bis zum 15. November 1923 müssen bei jeder Berufsgenossenschaft Einrichtungen getroffen werden, die sicherstellen, daß an der Feststellung der Leistungen mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt wird. Die Satzung bestimmt das Nähere. Bis zum Zustandekommen einer Satzungsbestimmung erläßt der Genossenschaftsvorstand die erforderlichen Anordnungen."

2. § 1570 erhält folgenden Zusatz:

„Sie treffen die im § 1569a Satz 1 bezeichneten Einrichtungen."

3. § 1590 erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids die Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2 entsprechend."

4. Die §§ 1591 bis 1607 werden aufgehoben.

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Einsprüche gelten als Berufungen und sind an die zuständigen Oberversicherungsämter abzugeben.

Artikel V

1. § 1613 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind an das Versicherungsamt oder an die Versicherungsanstalt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen.

Ist der Antrag beim Versicherungsamt gestellt, so hat dieses für die Beschaffung der fehlenden Beweisstücke zu sorgen und sodann die Verhandlungen an die Versicherungsanstalt zu senden. Ärztliche Gutachten hat das Versicherungsamt nicht einzuziehen.

Die Versicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar. Sie kann ein Versicherungsamt, ein Amtsgericht oder eine andere Behörde um eine Beweisaufnahme ersuchen, um eidliche Vernehmungen nur ein Versicherungsamt oder ein Amtsgericht. Der § 1617 Abs. 3, die §§ 1652 bis 1654 gelten entsprechend.

Die Versicherungsanstalt kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgeben. Auch der Antragsteller kann die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangen. In diesen Fällen gelten die §§ 1617 bis 1625.

Dem Eingang des Antrags beim Versicherungsamte steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungsträger gleich. Diese geben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen."

2. An Stelle von § 1618 treten folgende Vorschriften:

„Das Gutachten (§ 1613 Abs. 4) erstattet der Vorsitzende des Versicherungsamts allein. Es hat sich über alles auszusprechen, was nach seiner Ansicht für die Entschließung der Versicherungsanstalt von Belang ist. Kann wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 1254) oder wegen Widersetzlichkeit (§§ 1272, 1306) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beantragt eine der Parteien die Erörterung der Sache in mündlicher Verhandlung, so ist das Gutachten des Vorsitzenden auf Grund der mündlichen Verhandlungen zu erstatten. In diesem Falle gelten die §§ 1617 bis 1625."

3. Die §§ 1620, 1623 fallen weg. Im § 1622 wird der Hinweis:

„§§ 1662 bis 1665, 1667" ersetzt durch den Hinweis: „§§ 1662 bis 1664, § 1665 Abs. 2".

4. § 1626 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soll Invaliden- oder Hinterbliebenenrente entzogen oder eine Rente eingestellt werden, so hat die Versicherungsanstalt die Sache an das Versicherungsamt abzugeben, wenn der Antragsteller es beantragt. Auch ohne Antrag ist die Abgabe zulässig. Die §§ 1617 bis 1625 gelten alsdann entsprechend."

5. § 1631 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des etwa vom Versicherungsamt erstatteten Gutachtens."

Artikel VI

1. § 1657 erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt auch für den Fall, daß eine Beweiserhebung stattgefunden hat.

2. In dem § 1675 werden die Worte: „Gegen Endbescheide der Träger der Unfallversicherung, ferner gegen Bescheide der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung" ersetzt durch die Worte: „Gegen Bescheide der Träger der Unfall- und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung".

3. § 1700 wird wie folgt ergänzt:

11. Die Gewährung einer Rente in den Fällen der §§ 592 bis 594, wenn die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit streitig ist.

Als Absatz 2 wird folgender Satz eingeschaltet:

„Der Rekurs ist auch ausgeschlossen, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist."

4. § 1702 erhält folgenden Zusatz:

„In Verhandlungen über Ansprüche aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung können Vertreter aus der gewerblichen Unfallversicherung zugezogen werden, wenn dadurch eine Verzögerung der Entscheidung vermieden wird."

5. Hinter § 1713 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingeschoben:

„Der Vorsitzende kann auch in anderen Fällen anordnen, daß eine Benachrichtigung der Parteien vom Termin unterbleibt. In diesen Fällen wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Der Senat kann jedoch Vertagung zum Zwecke mündlicher Verhandlung beschließen."

6. § 1717 erhält folgenden dritten Absatz:

„Der Große Senat kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken."

7. § 1781 wird wie folgt ergänzt:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entsprechende gilt für den Beschlußsenat, jedoch nicht in Angelegenheiten, die die Handhabung des Aufsichtsrechts gegenüber den Versicherungsträgern betreffen."

b) Hinter Abs. 2 wird folgender Absatz eingeschaltet:

„Der Vorsitzende des Beschlußausschusses kann in allen Fällen, in denen die Entscheidung durch den Beschlußausschuß vorgeschrieben ist, allein entscheiden, falls nicht eine Partei die Entscheidung des Beschlußausschusses verlangt. Dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden der Beschlußkammer, es sei denn, daß in erster Instanz der Beschlußausschuß entschieden hat. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist nur das Rechtsmittel zulässig, das gegen die Entscheidung des Beschlußausschusses (der Beschlußkammer) zulässig wäre."

B. Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Gesetze über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) und vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636)

1. § 1a Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

2. § 24a erhält folgende Fassung:

„Hat ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und ist die Wartezeit für das Ruhegeld der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so werden ihm nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§ 55a) gewährt, auch wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente erfüllt hat.

Den Hinterbliebenen des Wanderversicherten werden, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist, nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§§ 55a, 57) gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrenten der Invalidenversicherung erfüllt sind. Im Falle des § 35a Satz 1 steht den Hinterbliebenen der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente der Invalidenversicherung zu, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Näheres über die Durchführung dieser Vorschriften kann der Reichsarbeitsminister bestimmen."

3. Im § 26 Satz 2 fallen die Worte „beim Versicherungsamt" weg.

4. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die vor dem 1. Januar 1923 zurückgelegten Beitragsmonate wird ein Steigerungsbetrag von zusammen tausend Mark gewährt."

5. Im § 59 werden die Worte „volle 100 Mark" ersetzt durch die Worte „volle Million Mark."

6. § 168k Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts (§ 168f Abs. 2) als Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten."

7. § 168l Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlußkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts (§ 168f Abs. 2) als Vorsitzenden und zwei Beisitzern."

Abs. 3 des § 168l fällt weg.

8. § 168s Abs. 3 fällt weg.

9. § 168v Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Spruchsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied (§ 168r), einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber."

10. § 229 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Leistungen sind an die Reichsversicherungsanstalt oder an das Versicherungsamt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen. Ist der Antrag beim Versicherungsamte gestellt, so hat dieses ihn unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben.

Die Reichsversicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar. Sie kann ein Versicherungsamt, ein Amtsgericht oder eine andere Behörde um eine Beweisaufnahme ersuchen, um eidliche Vernehmungen nur ein Versicherungsamt oder ein Amtsgericht; die §§ 233 bis 243 gelten entsprechend.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung (§§ 230 bis 262) abgeben. Auch der Antragsteller kann die Be-

gutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangen. In diesen Fällen gelten die §§ 230 bis 262.

Der Antrag kann ferner bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organ der Reichsversicherungsanstalt gestellt werden. Sie haben den Antrag unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben. Hat der Antragsteller die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt beantragt, so ist der Antrag an das zuständige Versicherungsamt abzugeben.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen."

11. An Stelle von § 244 tritt folgende Vorschrift:

„Nach Abschluß der Erhebungen erstattet der Vorsitzende ein Gutachten, das er der Reichsversicherungsanstalt mit den Verhandlungen übersendet.

Das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach Ansicht des Vorsitzenden für die Entschließung der Reichsversicherungsanstalt von Bedeutung ist.

Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 24 Abs. 2) oder wegen Widersetzlichkeit (§ 39) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beantragt eine der Parteien die Erörterung der Sache in mündlicher Verhandlung, so gelten die §§ 245 bis 262. Das Gutachten des Vorsitzenden ist nach der mündlichen Verhandlung zu erstatten."

12. Die §§ 247, 257 Abs. 1, §§ 258, 261 fallen weg.

13. § 263a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soll Ruhegeld oder eine sonstige Rente entzogen oder eingestellt werden, so hat die Reichsversicherungsanstalt die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abzugeben, wenn der Berechtigte es beantragt. Auch ohne Antrag ist die Abgabe zulässig. Die §§ 233 bis 263 gelten alsdann entsprechend."

14. § 266 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des etwa vom Versicherungsamt erstatteten Gutachtens."

15. § 267 fällt weg.

16. § 272 fällt weg.

Hinter § 273 werden eingefügt:

„§ 273a. Der Vorsitzende kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlungen eine Vorentscheidung treffen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Beweiserhebung stattgefunden hat.

§ 273b. Gegen die Vorentscheidung kann entweder dasjenige Rechtsmittel, welches gegen das Urteil zulässig wäre, eingelegt oder binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

§ 273c. Ist von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, so findet mündliche Verhandlung statt. Die Vorentscheidung steht für das Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens einem Urteil gleich, wenn mündliche Verhandlung nicht beantragt worden ist."

17. § 279 Abs. 3 fällt weg.

18. Dem § 287 wird hinzugefügt: „4. Kosten des Verfahrens."

19. § 292 fällt weg.

Dem § 293a wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden. Der Vorsitzende kann auch in anderen Fällen anordnen, daß eine Benachrichtigung der Parteien vom Termin unterbleibt. In diesen Fällen wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Der Senat kann jedoch Vertagung zum Zwecke mündlicher Verhandlung beschließen."

20. § 294 erhält folgenden Abs. 2:

„Die §§ 273a bis 273c gelten nicht."

21. § 296b erhält folgende Fassung:

„Soll in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines Senats für Angestelltenversicherung abgewichen werden, oder will ein Senat für Angestelltenversicherung in einem solchen Falle von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so haben die Beisitzer des Senats für Angestelltenversicherung in dem Großen Senat (§§ 101, 1717 der Reichsversicherungsordnung) an Stelle anderer Mitglieder der gleichen Gruppe einzutreten. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von einer solchen Entscheidung des Großen Senats abweichen will."

22. § 296g Satz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Soweit keine mündliche Verhandlung stattfindet, kann der Vorsitzende allein entscheiden, es sei denn, daß in der Vorinstanz der Beschlußausschuß oder die Beschlußkammer entschieden hat. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Gesetz die Entscheidung durch den Beschlußausschuß oder die Beschlußkammer vorschreibt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden

ist nur das Rechtsmittel zulässig, das gegen die Entscheidung des Beschlußausschusses (der Beschlußkammer) zulässig wäre.

Im übrigen gelten die für das Spruchverfahren getroffenen Vorschriften."

23. § 365 Abs. 1 Satz 3 fällt weg.

C. Änderungen des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849)

1. Abschnitt A: Artikel IV erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß der bis zum 31. Dezember 1922 geführten Versicherungskonten ist den Beteiligten auf Antrag mitzuteilen. Er wird bindend, wenn nicht binnen 2 Monaten Widerspruch erhoben wird; der Angestellte ist bei Mitteilung des Abschlusses darauf hinzuweisen. Gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt ist das Streitverfahren nach § 193 zulässig."

2. Abschnitt A: Im Artikel VII werden die Worte „31. Dezember 1923" ersetzt durch die Worte „30. Juni 1924."

3. Abschnitt A: Artikel XV Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist Invalidenrente aus der Invalidenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig festgesetzt und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Anspruch auf Ruhegeld der Angestelltenversicherung, oder wird nach diesem Zeitpunkt ein solcher Anspruch geltend gemacht, so wird dem Berechtigten nur das Ruhegeld der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§ 55 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte) gewährt, wenn die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist; die frühere Festsetzung wird hinfällig.

Sind Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig festgesetzt und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Anspruch auf Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung, so werden den Berechtigten nur die Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§§ 55 a, 57 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) gewährt, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist; die frühere Festsetzung wird hinfällig. Im Falle des § 35 a Satz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte steht den Hinterbliebenen nur das Recht auf die Hinterbliebenenrente der Invalidenversicherung zu.

Das Nähere über die Durchführung dieser Vorschrift kann der Reichsarbeitsminister bestimmen."

4. Abschnitt B: Artikel VII erhält folgende Fassung:

„Sind Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig festgesetzt und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Rentenanspruch aus der Invalidenversicherung oder wird nach diesem Zeitpunkt ein solcher Anspruch geltend gemacht, so tritt zu den Leistungen der Angestelltenversicherung als Ergänzung die Steigerung der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung, wenn die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist. Die Ergänzung geschieht durch Bescheid der Reichsversicherungsanstalt. § 55 a Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt entsprechend."

D. Schluß- und Übergangsvorschriften

Artikel I

Die Zulässigkeit des Rekurses gegen eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Entscheidung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel II

§ 1254 a der Reichsversicherungsordnung, § 24 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte und Artikel XV B, Artikel VII Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1922 in der Fassung dieser Verordnung gelten auch dann, wenn das Wahlrecht nach der früheren Fassung dieser Vorschriften bereits ausgeübt ist. Die Nichtanwendung der Vorschriften in ihrer neuen Fassung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Berufungsgericht sie noch nicht anwenden konnte.

Artikel III

Soweit infolge dieser Verordnung Bestimmungen zu ändern sind, die zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte ergangen sind, erläßt der Reichsarbeitsminister die erforderlichen Bestimmungen.

Artikel IV

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Verfahren vor den Versicherungsträgern und den Versicherungsbehörden abweichend von den bestehenden Vorschriften zu regeln.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Versicherungsträger in der Unfallversicherung. Vom 30. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister kann, wenn es zur Erhaltung oder Durchführung der Unfallversicherung oder zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger erforderlich ist,

1. Änderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften vornehmen, insbesondere Berufsgenossenschaften vereinigen, auflösen, einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Berufsgenossenschaft ausscheiden oder einer Berufsgenossenschaft zuteilen oder neue Berufsgenossenschaften errichten,
2. Landesversicherungsanstalten zu Trägern der Unfallversicherung machen.

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 2

Der § 1 gilt auch für Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften.

§ 3

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

I. An die Stelle der §§ 624 bis 627 treten folgende Vorschriften:

§ 624

Das Reich ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht oder die Tätigkeit für seine Rechnung ausgeführt wird. Das gilt nicht bei den Betrieben oder Tätigkeiten, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 Mitglied einer Genossenschaft ist.

Das Reich kann für bestimmte Betriebe oder Tätigkeiten der zuständigen Genossenschaft beitreten. Für die Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) kann es auch in die Berufsgenossenschaft eintreten, die für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe zuständig ist. Für Bauarbeiten kann es der für Baugewerbtreibende zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten.

Ist das Reich auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 Mitglied einer Genossenschaft, so kann es aus der Genossenschaft austreten.

Vom Zeitpunkt des Austritts an hat es die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Betrieben oder bei den ausgeschiedenen Tätigkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Teil des Vermögens der Genossenschaft ist dem Reiche zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Streit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), falls nicht schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist.

Der Austritt ist mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig.

Der Eintritt und der Austritt wird durch den zuständigen Reichsminister erklärt.

§ 625

Der § 624 gilt entsprechend für die Länder.

Der Eintritt und der Austritt wird durch die oberste Verwaltungsbehörde erklärt.

II. Die Abs. 3 und 4 des § 628 erhalten folgende Fassung:

Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft kann durch eine Erklärung ihres Vorstandes zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Bauarbeiten in die für Baugewerbetreibende zuständige Berufsgenossenschaft und zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten in die für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe zuständige Berufsgenossenschaft eintreten. Die Eintrittserklärung bestimmt auch den Zeitpunkt, mit dem der Eintritt wirksam wird.

Der Wiederaustritt aus der Genossenschaft und der Wiedereintritt ist für solche Körperschaften mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig. Ist die Körperschaft für leistungsfähig erklärt, so bedarf es für den Wiederaustritt und den Wiedereintritt, wenn die Genossenschaft nicht zustimmt, der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Eine für leistungsfähig erklärte Körperschaft hat vom Zeitpunkt des Austritts an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen bei den ausgeschiedenen Arbeiten oder Tätigkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Teil des Vermögens der Genossenschaft ist der Körperschaft zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Streit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), falls nicht schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 253 vom 31. Oktober 1923.

III. Der § 649 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften sind nur Mitglieder, soweit es die §§ 624 bis 628 vorschreiben oder zulassen.

IV. Im § 650 wird die Zahl „625" durch die Zahl „624" ersetzt.

V. Hinter § 688 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 688a

Auf Antrag des Vorstandes kann das Reichsversicherungsamt genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung schriftlich abstimmt.

Muß nach der Satzung eine Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung zu bestimmter Zeit oder innerhalb bestimmter Zeit stattfinden, so kann das Reichsversicherungsamt auf Antrag des Vorstandes genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung ausnahmsweise ausfällt oder verschoben wird.

VI. Im § 724 treten an die Stelle der Worte: „des § 625 Abs. 5 und der entsprechenden Vorschriften des § 627 Abs. 3" die Worte: „des § 624 Abs. 4".

Im § 724 wird hinter den Worten: „des § 628 Abs. 4" eingefügt:

„Genehmigung des Wiedereintritts und des Wiederaustritts aus der Genossenschaft in den Fällen des § 628".

Im § 724 wird hinter den Worten „Genehmigung und Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683)", eingefügt:

„Genehmigung der schriftlichen Abstimmung des Ausfalls oder der Verschiebung der Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung (§ 688a)".

VII. Der § 957 erhält folgende Fassung:

Das Reich oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht. Das gilt nicht bei den Betrieben, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 in Verbindung mit § 624 Abs. 2 Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist.

Im übrigen gelten § 624 Abs. 2 bis 6, § 625 entsprechend.

VIII. Der § 962 erhält folgenden Satz 2:

Das Reich und die Länder sind nur Mitglieder, soweit es § 957 vorschreibt oder zuläßt.

IX. Im § 975 treten an die Stelle der Worte: „die §§ 685 bis 687, 689" die Worte: „die §§ 685 bis 687, 688a, 689".

X. Der § 976 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung ausnahmsweise ausfällt.

XI. Im § 986 treten an die Stelle der Worte: „§ 625 Abs. 5" die Worte: „§ 624 Abs. 4".

Im § 986 wird hinter den Worten: „Genehmigung und Errichtung der Satzung (§ 973)" eingefügt:

„Genehmigung der schriftlichen Abstimmung, des Ausfalles oder der Verschiebung der Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung (§ 975 in Verbindung mit § 688a, § 976)".

XII. Der § 1119 erhält folgende Fassung:

Das Reich oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht. Das gilt nicht bei den Betrieben, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 in Verbindung mit § 624 Abs. 2 Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist.

Im übrigen gelten § 624 Abs. 2 bis 6, § 625 entsprechend.

XIII. Der § 1123 erhält folgenden Satz 2:

Das Reich und die Länder sind nur Mitglieder, soweit es § 1119 vorschreibt oder zuläßt.

§ 4

Erklärt das Reich oder ein Land auf Grund der Vorschriften des § 3 seinen Austritt aus einer Berufsgenossenschaft und wäre der Austritt nach den bisherigen Vorschriften nicht zulässig gewesen, so kann die Berufsgenossenschaft widersprechen, wenn sie durch den Austritt leistungsunfähig werden oder wenn dadurch die Belastung der verbleibenden Unternehmer unbillig vermehrt werden würde. Auf Anrufen des Reichs oder des Landes entscheidet dann das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) oder, wenn die Genossenschaft der Aufsicht eines Landesversicherungsamts untersteht, das Landesversicherungsamt (Beschlußsenat) über die Zulässigkeit des Austritts.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf des Jahres 1925 außer Kraft.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1923

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes. Vom 30. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird geändert wie folgt:

1. Die Bestimmungen der §§ 12, 22, 29 werden aufgehoben, soweit sie vorschreiben, daß der Verwaltungsausschuß und Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich einzuberufen sind. Dies gilt auch von den entsprechenden Bestimmungen, der Satzungen, Verfassungen und Geschäftsordnungen von Arbeitsnachweisämtern.

2. Der Verwaltungsausschuß oder Verwaltungsrat kann die ihm obliegenden Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt einem oder mehreren Unterausschüssen übertragen. In diesem müssen die verschiedenen Gruppen des Verwaltungsausschusses oder Verwaltungsrates (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Errichtungsgemeinden, öffentliche Körperschaften) gleich stark vertreten sein. Die verschiedenen Gruppen des Verwaltungsausschusses oder Verwaltungsrats wählen besonders die entsprechenden Vertreter in den Unterausschüssen. Minderheiten innerhalb der einzelnen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Wahl der Mitglieder dieser Unterausschüsse und der Stellenvertreter ist auf die Möglichkeit eines schnellen Zusammentretens und auf Ersparnis an Tagegeldern und Reisekosten Bedacht zu nehmen.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Fachausschüsse (§§ 33 ff.).

3. Soweit öffentliche Arbeitsnachweise gemäß den §§ 3 und 4 noch nicht errichtet sind oder ihre Einrichtung noch nicht die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gestattet, insbesondere soweit bei ihnen Verwaltungsausschüsse oder vorläufige Verwaltungsausschüsse (§§ 7 ff., 63) noch nicht bestehen, trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle binnen zwei Wochen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die unverzügliche Errichtung der Arbeitsnachweise und die unverzügliche Einrichtung ihrer Geschäftsführung herbeizuführen.

4. Von der Befugnis, gemäß § 2 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 bis 4 den Arbeitsnachweisämtern weitere Aufgaben zu übertragen, kann fortan nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gebrauch gemacht werden. Soweit bereits Übertragungen ohne seine Zustimmung erfolgt sind, kann der Reichsarbeitsminister die Reichszuschüsse zu den besonderen Kosten, die aus diesen Übertragungen erwachsen, einstellen. Er kann die Reichszuschüsse fortfallen lassen, die infolge dieser Übertragungen nach §§ 1 und 6 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) zu gewähren wären.

5. Vom Inkrafttreten der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) ab entfällt die Leistung von Beihilfen des Reichs zu den Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise gemäß § 67 Abs. 4 des Arbeitsnachweisgesetzes.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 253 vom 31. Oktober 1923.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693). Vom 26. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1

1. Hinter § 3 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 3a

Der Reichsminister der Finanzen ist auch ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld zu genehmigen. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Das Notgeld darf nur auf Beträge oder Teilbeträge der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (Gesetz vom 14. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 777) lauten. Der Nennbetrag muß in Mark-Gold oder Pfennig-Gold ausgedrückt sein. Er darf für den einzelnen Schein 4,20 Mark nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Reichsminister der Finanzen diesen Betrag bis auf 8,40 Mark erhöhen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 30. Oktober 1923.

b) Aus dem Wortlaut des Notgeldscheines muß sich ergeben, daß der Inhaber des Scheines binnen Monatsfrist nach Aufruf den Umtausch in Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs oder gegen Aushändigung des Scheines die Zahlung eines gleichwertigen Barbetrags verlangen kann und an welcher Stelle der Umtausch oder die Zahlung erfolgen wird.

c) Das Notgeld muß von dem Aussteller spätestens am 15. Dezember 1923 aufgerufen werden. Der Reichsminister der Finanzen kann einen früheren Aufruf anordnen.

d) Zur Deckung des jeweils auszugebenden Notgeldes müssen in Höhe des Nennbetrags Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs bei einer zur Aufbewahrung von Depots ermächtigten Reichsbankanstalt mit der Maßgabe hinterlegt werden, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlangt werden kann. Hat der Aussteller bei der Reichsbank Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe gezeichnet oder gekauft, die Stücke aber noch nicht erhalten, so genügt es, wenn er die Reichsbankanstalt anweist, die Stücke als Deckung für das auszugebende Notgeld einzubehalten und ihm nur mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen herauszugeben. Die Ausgabe des Notgeldes darf erst erfolgen, nachdem und insoweit die Hinterlegung stattgefunden hat. Eine Veräußerung oder Verpfändung der hinterlegten Wertpapiere oder des Anspruchs auf ihre Herausgabe ist unzulässig. In Ansehung der Befriedigung aus den hinterlegten Schatzanweisungen gehen die Forderungen aus dem Notgeld den Forderungen aller anderen Gläubiger des Ausstellers vor.

e) Der Notgeldschein muß die Bezeichnung „Notgeldschein" und den Vermerk „Ausgegeben mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen" tragen. Er muß die Erklärung enthalten, daß er durch Hinterlegung von wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs gedeckt ist.

f) Für die Ausgabe des Notgeldes darf ein Aufgeld nicht erhoben werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bedingungen zulassen.

2. Hinter § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 12a

1. Wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Urkunden der im § 2 bezeichneten Art ausgibt,

2. wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Notgeld der im § 2 bezeichneten Art vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693) vom 26. Oktober 1923 ausgegeben hat und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Notgeld aufruft,

kann ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

Die Ordnungsstrafe darf den doppelten Betrag des Wertes des ausgegebenen Notgeldes in Gold nicht übersteigen.

Urkunden, auf die sich die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen beziehen, sowie Formen oder andere zur Herstellung solcher Urkunden verwendeten Gerätschaften können ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. Die Ordnungsstrafe und die Einziehung werden durch Bescheid des Reichsministers der Finanzen festgesetzt.

Die ordentlichen Gerichte und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben dem Reichsminister der Finanzen bei der Ermittlung des Sachverhalts Rechtshilfe zu leisten. Dieser kann jede für die Vornahme einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder die Beitreibung im Zwangsverwaltungsverfahren zuständige Stelle um die Vollstreckung des Bescheids ersuchen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund des Ersuchens. Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein geltenden Vorschriften. Den eingezogenen Geldbetrag hat sie der Oberfinanzkasse ihres Bezirkes abzuliefern.

Der Bescheid des Reichsministers der Finanzen ist zuzustellen. Gegen den Strafbescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts zulässig.

3. Hinter § 13 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 13a

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

Artikel 2

Die Vorschriften der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld finden auf strafbare Handlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind, keine Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnung tritt an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Richtlinien über die Verwendung der Brotbeihilfen. Vom 27. Oktober 1923.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 410) werden mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende Richtlinien über die Verwendung der gemäß § 5 a. a. O. bereitgestellten Geldbeträge erlassen:

I. Beihilfen zur Verbilligung des Brotes erhalten nur besonders bedürftige Haushaltungsvorstände kinderreicher Familien, und zwar, wenn der Vater noch lebt, für die vierten und weiteren Kinder, lebt der Vater nicht mehr, für die dritten und weiteren Kinder.

Für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden Brotbeihilfen nur gewährt, wenn die Kinder nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Soweit es im Rahmen der Mittel möglich ist, können die Länder daraus auch anderen Bedürftigen Brotbeihilfen gewähren.

Von der Brotverbilligung ausgeschlossen sind Haushaltungsvorstände, die Selbstversorger im Sinne des § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 549) sind.

II. Die Brotbeihilfe wird im Rahmen der bereitgestellten Mittel festgesetzt und gewährt von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen. Für die Durchführung der Brotverbilligung dürfen neue Stellen nicht geschaffen werden. Einrichtungen, denen bereits die Durchführung von wohlfahrtspflegerischen Aufgaben obliegt, sind für die Brotverbilligung mitheranzuziehen.

III. Die für die Brotverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für den Verbilligungszweck zu verwenden. Zur Bestreitung von Verwaltungskosten dürfen sie nicht herangezogen werden.

IV. Den auszahlenden Stellen bleibt es überlassen, statt Barzahlungen zu leisten, den Bedachten die Verbilligung auf andere Weise zukommen zu lassen. Die Beihilfe hat sich jedoch auf die Verbilligung der Brotbeschaffung zu beschränken; dies muß erkennbar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Brotverbilligung darf für jeden zu Berücksichtigenden in der Woche 40 vom Hundert des Wertes eines markenfreien Brotes von 4 Pfund Gewicht nicht übersteigen.

V. Die zur Durchführung der vorstehenden Maßnahmen erforderlichen Beträge werden vom Reiche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den Ländern monatlich im voraus in wertbeständiger Goldanleihe überwiesen. 90 vom Hundert der Mittel werden jeweils an die Länder verteilt, und zwar $^3/_4$ nach der Gesamteinwohnerzahl, $^1/_4$ auf die im Ortsklassenverzeichnisse vom Reichsbesoldungsgesetze genannten Orte der Ortsklassen A bis D derart, daß auf die Einwohner der Ortsklasse A 25 vom Hundert, B 20 vom Hundert, C 10 vom Hundert mehr entfallen als auf die Einwohner der Ortsklasse D. Maßgebend sind die Ergebnisse der neuesten Volkszählung. 10 vom Hundert der Reichsmittel behält der Reichsarbeitsminister zum Ausgleich etwa entstehender Härten zurück.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrici

Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen) bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2

Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art, zu deren Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung verlangt und gegeben worden ist, sind nichtig.

§ 3

Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art sind nichtig, wenn sie die Anrufung des Kartellgerichts (§ 11) ausschließen, erheblich erschweren oder die Wirksamkeit dieser Verordnung in anderer Weise vereiteln oder beeinträchtigen sollen.

§ 4

Gefährdet ein Vertrag oder Beschluß der im § 1 bezeichneten Art oder eine bestimmte Art seiner Durchführung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl, so kann der Reichswirtschaftsminister

1. beim Kartellgerichte beantragen, daß der Vertrag oder Beschluß für nichtig erklärt oder die bestimmte Art seiner Durchführung untersagt wird (§ 7);
2. anordnen, daß jeder an dem Vertrage oder Beschlusse Beteiligte jederzeit fristlos den Vertrag kündigen oder von dem Beschlusse zurücktreten kann;
3. anordnen, daß ihm Abschrift aller zur Durchführung des Vertrages oder Beschlusses getroffenen Vereinbarungen und Verfügungen einzureichen ist und daß diese Maßnahmen erst nach Zugang der Abschrift in Kraft treten.

Die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl ist insbesondere dann als gefährdet anzusehen, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten oder im Falle wertbeständiger Preisstellung Zuschläge für Wagnisse (Risiken) eingerechnet werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird.

§ 5

Ist eine Nichtigkeitserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 ~~und § 7~~ oder eine Anordnung gemäß § 4 Ziffer 2 oder 3 ergangen, so kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß die Einreichungspflicht gemäß § 4 Ziffer 3 auch für zukünftige Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art gilt, bei denen

1. die gleichen Personen sämtlich oder in größerer Anzahl beteiligt sind, oder
2. Personen in leitender oder beratender Stellung Verwendung finden oder finden sollen, die sich bereits bei den gemäß § 4 beanstandeten Verträgen oder Beschlüssen in einer dieser Eigenschaften betätigt haben, oder
3. es sich um die gleiche Art von Waren oder Leistungen handelt.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister kann eine Maßnahme, die er nach § 4 ~~Abs. 1 Ziffer 2 oder 3~~ oder § 5 angeordnet hat, aufheben, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Die Anordnung wirkt vom Zeitpunkt ihrer Zustellung ab.

Im Falle des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 hat das Kartellgericht, wenn es die Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls für gegeben erachtet, den Vertrag oder Beschluß ganz oder zum Teil für nichtig zu erklären oder die bestimmte Art seiner Durchführung zu untersagen. Erachtet es die im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 vorgesehene Anordnung als ausreichend, so kann es an Stelle der Nichtigkeitserklärung oder der Untersagung diese Anordnung treffen.

Erklärt das Kartellgericht einen Teil des Vertrags oder Beschlusses für nichtig, so hat es darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Nichtigkeit dieses Teiles die Nichtigkeit anderer Teile des Vertrags oder Beschlusses nach sich zieht.

Das Kartellgericht kann eine Anordnung nach Abs. 1 Satz 2 aufheben, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

§ 8

Verträge oder Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art kann jeder Beteiligte fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund ist es immer anzusehen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz oder der Preisgestaltung, unbillig eingeschränkt wird.

Darüber, ob die Kündigung zulässig war, entscheidet im Streitfall das Kartellgericht auf Antrag eines Beteiligten. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Kündigung als wirksam erfolgt.

Im Falle des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 sind Sicherheiten unverzüglich nach der Kündigung, im Falle des § 8 unverzüglich nach dem Ablauf der Frist des § 8 Abs. 2 oder nach Zustellung der die Kündigung für zulässig erklärenden Entscheidung des Kartellgerichts zurückzugewähren.

Vereinbarungen, die an die Nichtbeteiligung an dem Vertrag oder Beschluß oder an die Kündigung Nachteile knüpfen, sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 8 dem Kündigenden gegenüber unwirksam.

§ 9

Auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen der im § 1 bezeichneten Art dürfen ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts Sicherheiten nicht verwertet und Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden.

Die Einwilligung ist zu versagen, wenn die Maßnahme eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken würde.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Vorsitzende binnen drei Wochen seit Eingang des Ersuchens um Einwilligung eine Entscheidung nicht getroffen hat.

Bei Verträgen oder Beschlüssen, die nur für einzelne Länder oder Teile von Ländern von Bedeutung sind, kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes bestimmen, daß für die Einwilligung an Stelle des Vorsitzenden des Kartellgerichts eine andere Stelle zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Kartellgerichts oder der auf Grund des Abs. 4 bestimmten Stelle können die Beteiligten innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Kartellgerichts anrufen.

§ 10

Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmungen oder von Zusammenschlüssen solcher (Trusts, Interessengemeinschaften, Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Verbindungen) geeignet, unter Ausnützung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden (§ 4 Abs. 2), so kann das Kartellgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers allgemein aussprechen, daß die benachteiligten Vertragsteile von allen Verträgen, die unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können. Ist anzunehmen, daß der Vertrag auch ohne die beanstandete Voraussetzung abgeschlossen worden wäre, so berechtigt die Entscheidung des Kartellgerichts nur zum Rücktritt von der beanstandeten Geschäftsbedingung oder von der auf Grund der beanstandeten Art der Preisfestsetzung getroffenen Preisvereinbarung.

Bei Verträgen, die die Verpflichtung zu mehreren selbständigen Teilleistungen enthalten (Sukzessivlieferungsverträgen), ist der Rücktritt insoweit ausgeschlossen, als die Teilleistungen von beiden Vertragsteilen vollständig erfüllt sind.

Die Entscheidung des Kartellgerichts ist nach seiner näheren Anordnung öffentlich bekanntzumachen.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt binnen zwei Wochen seit Bekanntmachung der Entscheidung erklärt wird.

Verträge die nach Bekanntmachung der Entscheidung unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen werden, sind insoweit nichtig. § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten darüber, ob und inwieweit der Rücktritt nach Abs. 1 und 2 zulässig war oder ob Verträge ganz oder zum Teil gemäß Abs. 5 nichtig sind, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder von Amts wegen kann das Kartellgericht eine Entscheidung nach Abs. 1 aufheben oder abändern, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen und wirkt vom Zeitpunkt der Bekanntmachung ab.

§ 11

Das Kartellgericht wird beim Reichswirtschaftsgerichte gebildet. Es entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt der Reichspräsident. Sie müssen die Fähigkeit zum Richteramte haben.

Die Beisitzer bestimmt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts. Ein Beisitzer ist ein Reichswirtschaftsgerichtsrat; auf seine Ernennung durch den Reichspräsidenten findet die Vorschrift des § 5 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 in der Fassung des § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) keine Anwendung. Zwei Beisitzer sind unter Berücksichtigung der widerstreitenden wirtschaftlichen Belange einzuberufen. Als weiterer Beisitzer ist eine sachkundige Persönlichkeit einzuberufen, von der erwartet werden darf, daß sie die Belange des Gemeinwohls unabhängig von den widerstreitenden wirtschaftlichen Belangen vertreten werde. Die Beisitzer nach Satz 3 und 4 sind Listen zu entnehmen, die der Reichswirtschaftsminister aufstellt.

§ 12

Die Zuständigkeit des Kartellgerichts ist ausschließlich.

Die Entscheidung des Kartellgerichts ist endgültig und für Gerichte und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Kartellgerichts betrifft.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von einer Feststellung ab, für welche das Kartellgericht zuständig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Entscheidung des Kartellgerichts

auszusetzen. Die an einem solchen Rechtsstreit Beteiligten haben das Recht des selbständigen Antrags an das Kartellgericht, wenn es der Reichswirtschaftsminister abgelehnt hat, einen solchen Antrag zu stellen oder binnen zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Gesuchs den Antrag nicht gestellt hat.

§ 13

Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann in geeigneten Fällen ohne Hinzuziehung von Beisitzern entscheiden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen drei Tagen nach Zustellung die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden.

§ 14

Der Reichswirtschaftsminister kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen zunächst ein Verfahren vor bestimmten, bei den wirtschaftlichen Verbänden bestehenden Einigungsstellen einleiten.

§ 15

Auf Ersuchen einer Landesregierung hat der Reichswirtschaftsminister zu prüfen, ob und welche der ihm nach dieser Verordnung zustehenden Maßnahmen er zu ergreifen hat. Wird um eine Maßnahme auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 oder des § 10 ersucht, so hat der Reichswirtschaftsminister, wenn er dem Ersuchen nicht binnen zwei Wochen stattgibt, auf Verlangen der Landesregierung das Ersuchen dem Kartellgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16

Die in den §§ 4 bis 6, 10, 12 Abs. 3, §§ 14, 15, 17 und 20 bezeichneten Aufgaben liegen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb seiner Zuständigkeit ob.

§ 17

Wer sich über die auf dieser Verordnung beruhende Nichtigkeit eines Vertrags oder Beschlusses (§§ 1 bis 3, 7, 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5, § 21) oder über die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 3 oder der §§ 5, 9 Abs. 1 oder 2 bewußt hinwegsetzt, kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers vom Kartellgerichte mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

§ 18

Wer es unternimmt, einen anderen in seinem geschäftlichen oder wirtschaftlichen Fortkommen zu schädigen, weil dieser von seinem Rechte nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2, §§ 8, 10 Abs. 1 und 2 oder § 12 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht oder eine Anordnung oder die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 4, 5, 7 bis 10, 15, 16 angeregt hat, oder in der Absicht, ihn von der Ausübung dieser Befugnisse abzuhalten, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

§ 19

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Verbände, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist, auch nicht für Geschäftsbedingungen und Arten der Preisfestsetzung (§ 10), die von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit angeordnet oder genehmigt sind oder deren Beanstandung unterliegen.

§ 20

Das Kartellgericht oder sein Vorsitzender haben sich über bestimmte, ihnen vom Reichswirtschaftsminister vorgelegte Fragen aus dem Anwendungsgebiete dieser Verordnung gutachtlich zu äußern und auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers die Spitzenverbände vorher zu hören.

§ 21

Entbehrt ein Vertrag oder Beschluß der im § 1 bezeichneten Art, der vor Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen ist, der schriftlichen Form, so wird er nichtig, wenn und insoweit er nicht binnen drei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung schriftlich bestätigt wird. Erfolgt die Bestätigung seitens eines Beteiligten nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung, so kann der Vorsitzende des Kartellgerichts sie auf Antrag eines anderen Beteiligten ersetzen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Ablauf der im Satze 2 bestimmten Frist zu stellen. Die Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts gilt hinsichtlich der Wahrung der im Satze 1 bestimmten Frist als im Zeitpunkt des an ihn gestellten Antrags erfolgt.

Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art, zu deren Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung vor Inkrafttreten der Verordnung verlangt und gegeben worden ist, werden nichtig, wenn und insoweit sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung ohne eine solche Bekräftigung von den Beteiligten bestätigt werden.

§ 22

Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Kartellgerichte sowie die sonstigen Ausführungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 20. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des § 22 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf das Verfahren vor dem Kartellgerichte finden unbeschadet der Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1923 und der nachfolgenden Bestimmungen die allgemeinen, für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 2

Die Entscheidung des Kartellgerichts erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 3

Für das Verfahren vor dem Kartellgericht wird eine in die Reichskasse fließende Gebühr erhoben. Der Vorsitzende des Kartellgerichts entscheidet endgültig darüber, wer diese Gebühr zu tragen hat, und setzt ihre Höhe nach freiem Ermessen endgültig fest. Ist das Verfahren auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder in den Fällen des § 16 der Verordnung auf Antrag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eingeleitet worden, so bleibt die Gebühr außer Ansatz, insoweit dem Antrag nicht stattgegeben wird.

Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 4

Der Vorsitzende des Kartellgerichts entscheidet endgültig darüber, wer die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und setzt deren Höhe endgültig fest. Die dem Reichswirtschaftsminister oder in den Fällen des § 16 der Verordnung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erwachsenen Kosten sind nicht zu erstatten. Das Reich ist zur Erstattung von Kosten nicht verpflichtet.

§ 5

Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann die Anberaumung eines Termins oder die Anordnung einer Beweisaufnahme von der Einzahlung eines Vorschusses zur Deckung der Reichskasse wegen der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 20. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Verordnung zur Änderung des Pressenotgesetzes. Vom 1. November 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

§ 3 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird aufgehoben.

§ 2

Auf die Abgaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, finden die Vorschriften über Steueraufwertung der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979) entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Verordnung über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) zum Einheitskurse. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse vom 22. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 991) finden auf den Erwerb und die Veräußerung von wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs entsprechende Anwendung.

§ 2

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs darf als Kaufpreis für Waren oder Wertpapiere nur zum letzten amtlich in Berlin notierten Kurse hingegeben und angenommen werden.

Bei Preisstellung in einer ausländischen Währung oder in Goldmark kann die Hingabe und Annahme auch mit der Maßgabe erfolgen, daß die Zahlung der Goldmark oder des auf Dollars umgerechneten Betrags der ausländischen Währung in wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs zum Nennwert erfolgt. Die Einräumung eines Preisabschlags für den Fall der Zahlung in wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs bleibt unberührt.

§ 3

Auf Zuwiderhandlungen gegen § 2 finden §§ 7, 8 der Verordnung vom 22. Oktober 1923 entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Fassung der Verordnung tritt an die Stelle der mit der Verbreitung durch das Wolffsche Telegraphenbüro in Berlin und der Veröffentlichung in der Presse in Kraft getretenen Fassung.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Änderungen der Devisengesetzgebung. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

I

Die Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai/29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275, 507) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 fällt fort.

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Inlandsgeschäft liegt nicht vor, wenn beide Parteien im Inland weder Wohnsitz noch Sitz haben.

3. § 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Auftraggeber haben vor oder bei Abschluß des Geschäfts einen Beleg einzureichen, aus dem der Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt, Gegenstand des Geschäfts und der Verwendungszweck ersichtlich sind. Werden auf Grund einer Handelskammerbescheinigung mehr als Eintausend Mark Gold erworben, so ist der Beleg in zwei Stücken einzureichen. Wenn ein Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht vorhanden ist, hat die Bank den Beleg auszufertigen; die Angabe des Verwendungszwecks ist nicht erforderlich.

Die Devisenbank hat den Beleg drei Jahre aufzubewahren. Wenn beim Erwerb auf Grund einer Handelskammerbescheinigung der Wert der erworbenen Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung eintausend Mark Gold übersteigt, hat die Devisenbank das zweite Stück des Belegs innerhalb einer Woche nach Ausführung des Geschäfts dem Kommissar für Devisenerfassung zu übersenden.

II

An Stelle von II Nr. 1 bis 3 der Verordnung zur Änderung der Valutaspekulationsverordnung und des Kapitalfluchtgesetzes vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 507) treten folgende Vorschriften:

Das Kapitalfluchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

Wenn der Genehmigungsvermerk des Finanzamts nicht erforderlich ist (§ 3 Abs. 2) und der Kurswert des Gegenstandes des Geschäfts mehr als eintausend Mark Gold beträgt, ist die Erklärung in vierfacher beziehungsweise dreifacher Ausfertigung einzureichen.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Banken haben in allen Fällen eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt weiterzugeben und eine zweite Ausfertigung oder eine Abschrift derselben drei Jahre aufzubewahren. Beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln ist die dritte Ausfertigung der Übersendung beizufügen. Wenn der Genehmigungsvermerk des Finanzamts nicht erforderlich ist und der Kurswert des Gegenstandes des Geschäfts mehr als eintausend Mark Gold beträgt, ist die weitere Ausfertigung binnen einer Woche an den Kommissar für Devisenerfassung zu senden.

3. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Wenn der Kurswert des Gegenstandes des Geschäfts mehr als eintausend Mark Gold beträgt, ist die Erklärung in dreifacher Ausfertigung einzufordern; die dritte Ausfertigung ist innerhalb einer Woche nach Ausführung des Geschäfts dem Kommissar für Devisenerfassung zu übersenden.

III

Die Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai/29. Juni/24. Juli/24. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 509, 748, 835) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die auf Grund dieser Bestimmung in Zahlung genommenen ausländischen Geldsorten nicht innerhalb einer Woche zu nach der Devisengesetzgebung zulässigen Zahlungen in ausländischer Währung verwandt werden, sind sie innerhalb dieser Frist an eine Devisenbank oder Wechselstube abzugeben.

2. Als § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird mit Wirkung bis zum 30. November folgende Vorschrift neu eingefügt:

(§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung):

4. auf Geschäfte über die Lieferung von Waren. Verboten ist, Zahlung in ausländischer Währung zu fordern. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren ist unzulässig.

3. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die im § 3 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebene Meldung haben die Devisenbanken bis zum Sonnabend jeder Woche für die letztvergangene Woche an den Kommissar für Devisenerfassung abzusenden. In der Meldung muß der Erwerb und die Abgabe an Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung für eigene und fremde Rechnung, soweit er im Einzelfalle den Wert von eintausend Mark Gold übersteigt, angegeben werden.

4. Nr. 8 der zweiten Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 748) erhält folgende Fassung:

§ 8b

Wer regelmäßig Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erwirbt oder in Zahlung nimmt, hat alle Eingänge und Abgänge an solchen Zahlungsmitteln und Forderungen unter genauer Angabe des Vertragsgegners und des Tages des Einganges oder der Abgabe fortlaufend aufzuzeichnen. Die Buchführung muß so eingerichtet sein, daß sie einen leichten Überblick gewährt und Abschriften dem Kommissar für Devisenerfassung auf Anfordern jederzeit übersandt werden können.

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§§ 12, 13, 15 der Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn jemand die im § 8b vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht, nicht ordnungsmäßig oder unvollständig macht oder eine vom Kommissar für Devisenerfassung geforderte Abschrift nicht, nicht rechtmäßig oder unvollständig einreicht.

IV

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865) werden wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen § 8 der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai/29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 509) sowie wenn jemand die im § 8b der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht, nicht ordnungsmäßig oder unvollständig macht oder eine vom Kommissar für Devisenerfassung geforderte Abschrift nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig einreicht.

V

§ 2 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland, vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 830) erhält folgende Fassung:

§ 1 der Verordnung findet keine Anwendung:

auf Reichsmarkbeträge, die einem im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer als Gegenwert für von ihm verkaufte inländische oder auf Reichsmark lautende Effekten, Geschäftsanteile, Grundstücke oder für Erträgnisse aus solchen zur Verfügung gestellt werden.

VI

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die geltenden Vorschriften der Devisengesetzgebung in neuen Verordnungen zusammenzufassen. Er kann dabei die geltenden Vorschriften ändern, soweit es zur Vereinheitlichung oder Klarstellung der Vorschriften erforderlich ist.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Ausfuhrdevisen. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Wer Waren über die Zollgrenzen des Reichs ausführt, hat alsbald nach der Ausfuhr mindestens 30 vom Hundert des Ausfuhrwerts in Zahlungsmitteln der vom Reichswirtschaftsminister zugelassenen ausländischen Währungen an die Reichsbank nach seiner Wahl gegen Reichsmark oder gegen Gutschrift auf Goldkonto bei der Reichsbank oder an eine Devisenbank mit der Auflage der Weiterleitung der Zahlungsmittel an die Reichsbank gemäß deren allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuführen. Soweit der Ausführende die Waren dem inländischen Lieferanten in ausländischen Zahlungsmitteln bezahlt, ist dieser an Stelle des Ausführenden zur Abführung verpflichtet.

Ist ein Ausfuhrgegenwert vereinbart, so sind mindestens 30 vom Hundert des Ausfuhrgegenwerts oder, sofern dieser in Teilbeträgen eingeht, der Teilbetrag unverzüglich nach Eingang, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten, bei Geschäften nach außereuropäischen Ländern innerhalb von 6 Monaten abzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr unter Zollaufsicht.

§ 2

Der Verkauf von Waren nach dem Zollauslande darf nur unter Preisstellung und gegen Bezahlung in den vom Reichswirtschaftsminister zugelassenen ausländischen Währungen erfolgen.

§ 3

Der nicht ablieferungspflichtige Teil eines Ausfuhrgegenwerts darf nur im Interesse der deutschen Wirtschaft gemäß § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) verwendet werden. Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle kann bestimmen, was als im Interesse der deutschen Wirtschaft liegend anzusehen ist.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen, den Vomhundertsatz der abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel erhöhen oder unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs des zur Abführung Verpflichteten an ausländischen Zahlungsmitteln, insbesondere zur Abdeckung ausländischer Kredite, herabsetzen sowie die sonstigen zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und die gemäß § 4 erlassenen Bestimmungen können vom Kommissar für Devisenerfassung mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als zehntausend Mark Gold betragen. Auf das Ordnungsstrafverfahren finden die Vorschriften des § 15 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865) entsprechende Anwendung. Den Umrechnungssatz der Mark Gold in Reichsmark bestimmt der Kommissar für Devisenerfassung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung) vom 17. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923 und Reichsgesetzbl. I S. 934) und die Ausführungsbestimmungen vom 22. September 1923 zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes vom 17. September 1923 und zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 221 vom 24. September 1923) außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1074) wird bestimmt:

§ 1

Als Währungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung werden die Währung des Empfangslandes und die nordamerikanische, die englische, die holländische, die schweizerische und die schwedische Währung zugelassen.

§ 2

Soweit am 23. September 1923 auf Grund von Bestimmungen der Organe der Außenhandelskontrolle ein höherer Vomhundertsatz als 30 vom Hundert festgesetzt war, bleibt dieser bis auf weiteres in Geltung.

§ 3

Die Verpflichtung zur Abführung von ausländischen Zahlungsmitteln entfällt

a) für denjenigen Teil des Ausfuhrgegenwerts, der auf Grund des englischen Gesetzes über die Reparationsabgabe (Recovery Act) einbehalten wird;

b) bei Reparationssachleistungen im freien Verkehre;

c) im Postnachnahmeverkehre;

d) im Lohnveredelungsverkehre;

e) bei Sendungen im Werte bis zu zehn Mark Gold.

§ 4

Die Verpflichtung zur Abführung von ausländischen Zahlungsmitteln und die Verpflichtung des Verkaufs unter Preisstellung und gegen Bezahlung in ausländischer Währung entfällt

a) bei der Ausfuhr in den in der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen vom

5. April 1921 (Reichsanzeiger Nr. 81 vom 8. April 1921)

27. Juli 1922 (Reichsanzeiger Nr. 174 vom 8. August 1922)

17. Februar 1923 (Reichsanzeiger Nr. 42 vom 19. Februar 1923)

20. Juli 1923 (Reichsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1923)

in ihrer jeweils geltenden Fassung bezeichneten Fällen;

b) bei der Wiederausfuhr im Lagerverkehre gemäß der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr im Lagerverkehre, vom

21. Oktober 1921 (Reichsanzeiger Nr. 250 vom 25. Oktober 1921)

11. April 1922 (Reichsanzeiger Nr. 90 vom 18. April 1922)

16. Februar 1923 (Reichsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1923);

c) bei der Ausfuhr der von Dienststellen der Reichsverkehrs-, der Reichspost- und der Reichszollverwaltung und von Vertretungen des Deutschen Reichs im Ausland sowie von deren Personal zu Dienstzwecken; bei letzterem auch zum persönlichen Ge- oder Verbrauch benötigten Gegenstände;

d) bei der Ausfuhr von Waren, die für den örtlichen Bedarf der Insel Helgoland bestimmt sind;

e) bei Reparationssachleistungen im amtlichen Verkehre.

§ 5

Bei der Zollabfertigung hat der Ausführende eine Erklärung über die Ausfuhrsendung abzugeben. Diese muß enthalten:

Bestimmungsland,

Namen und Wohnsitz des Ausführenden (hat der Ausführende seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung nicht im Zollinlande, so ist auch der inländische Lieferant der Waren anzugeben),

Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen,

Rohgewicht,

Gattung der Waren nach ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Bezeichnung (möglichst unter Angabe der Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses),

Gesamtwert (bei Verkäufen der dem ausländischen Empfänger insgesamt berechnete Wert in der in Rechnung gestellten ausländischen Währung),

Abführungspflichtigen vom Hundertsatz des Ausfuhrwerts (soweit Befreiung erfolgt ist [§ 4 der Verordnung] oder in Anspruch genommen wird [§ 1 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung, §§ 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmungen], ist dies zu vermerken; im Falle des § 1 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung ist außerdem die genaue Anschrift des inländischen Lieferanten sowie Art und Betrag der ihm überlassenen ausländischen Zahlungsmittel anzugeben),

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Ausführenden.

Die den Ausfuhrsendungen beizufügende Ausfuhrerklärung gilt als Erklärung im Sinne des Abs. 1, sofern sie die geforderten Angaben enthält.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit der Verordnung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister

Koeth

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Als Maßstab einer wertbeständigen Hypothek wird der an einer deutschen Börse amtlich festgestellte Kurswert des nordamerikanischen Dollars für den Fall zugelassen, daß die Hypothek zur Sicherung einer Anleihe dient, für deren Verzinsung und Rückzahlung das Reich oder ein Land die Bürgschaft übernommen hat.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Radbruch

Druckfehlerberichtigungen

1. In einem Teile des am 30. Oktober 1923 ausgegebenen Reichsgesetzblatts Teil I Nr. 108 ist als vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags der 13. Oktober 1923 angegeben. Es muß „**13. November 1923**" heißen.

2. Zur zweiten Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 748):

Nr. 7 muß lauten:

7. Im § 4 der Ausführungsbestimmungen muß es in der vierten und sechstletzten Zeile statt »4 bis 11 a« heißen »5 bis 11 a«.

3. Zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865):

Im § 17 Abs. 1 muß es statt »§ 13« heißen »§ 16«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1923	Nr. 113

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 1077. — Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch S. 1078. — Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die erste Novemberhälfte 1923. S. 1078. — Achte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 1079. — Druckfehlerberichtigungen. S. 1080.

In Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 1. November 1923, sind veröffentlicht: Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. — Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

In Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 3. November 1923, sind veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-polnische Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen für Leistungen zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags. — Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Vom 5. November 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

In das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) werden als § 8 folgende Bestimmungen eingefügt:

Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken fest. Die Gebühren ermäßigen sich, falls landesrechtliche Bestimmungen für die zur Zuständigkeit der Landesbehörden (Gemeindebehörden) gehörende Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren oder Sichtvermerken auch die Erhebung von Stempelabgaben oder anderen Abgaben, insbesondere von sogenannten Verwaltungsgebühren, vorschreiben, um den Betrag dieser Abgaben. Die Gebührenfestsetzung kann den Landesregierungen oder den von ihnen ermächtigten Behörden überlassen werden, soweit es sich lediglich um die Regelung des Verkehrs in den Grenzbezirken, insbesondere des sogenannten kleinen Grenzverkehrs, handelt.

Das Aufkommen von Amtshandlungen, die nach Abs. 1 gebührenpflichtig sind und die zur Zuständigkeit der deutschen Vertretungen im Ausland gehören, fließt in die Reichskasse. Im übrigen bestimmen die Landesregierungen die Kassen, an welche die aufkommenden Gebühren abzuführen sind.

§ 2

§ 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) erhält folgende Fassung:

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2 erster Halbsatz, des § 31 und des § 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.

Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. November 1923)

§ 3

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Nr. 17 des Tarifs zum Gebührengesetze für die Auslandsbehörden vom 1. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 815) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 2. November 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die durch die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 350) zugelassenen Erleichterungen für die Einfuhr von Gefrier- und Kühlfleisch bleiben bis auf weiteres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 1933 in Kraft.

§ 2

Die während des Krieges und in der Nachkriegszeit zugelassenen, in der Anlage zusammengestellten weiteren Erleichterungen für die Einfuhr von inneren Organen und von anderen Tierteilen bleiben bis auf weiteres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 1928 in Kraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, weitere Einfuhrerleichterungen zuzulassen sowie nach Ablauf der im § 2 bezeichneten Frist bestehende Erleichterungen, soweit sie sich auf die Einfuhr von inneren Organen und anderen Tierteilen beziehen, wieder aufzuheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 257 vom 5. November 1923.

Anlage

Verzeichnis der — abgesehen von der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 350) — bestehenden Einfuhrerleichterungen.

1. Teile von Gefrierfleisch:
   - Schweine in Hälften,
   - Schafe in Hälften,
   - ausgebeinte Rinderviertel (boneless beef)*),
   - fetter Rückenspeck (fat backs),
   - durchwachsener Rückenspeck (clear backs),
   - durchwachsener Bauchspeck (clear bellies),
   - durchwachsene Bauch- und Rückenstücke (clear middles),
   - Schulter- und Nackenspeck (regular plates),
   - Schulter- oder Nackenspeck ohne Knochenteile (clear plates),
   - Rippenstück (rib bellies),
   - Rinderbacken,
   - entbeinte Schweineköpfe,
   - Lebern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,
   - Herzen von Rindern und Schweinen,
   - Vansen von Rindern,
   - Nieren,
   - Flomen.
2. Zubereitetes Fleisch:
   - Gepökelte Rindermagen,
   - gepökelte Schweinemagen,
   - gepökelte Lungen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,
   - gepökelte Rinderbacken,
   - gepökelte entbeinte Schweineköpfe.
3. Frisches Fleisch und Fett:
   - Frisches muskelfreies Fett, ausgenommen frischer Speck,
   - frische Köpfe und innere Organe von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

*) Die beigefügten englischen Ausdrücke sind die im überseeischen Handelsverkehr für besonders zugeschnittene Fleisch- und Speckstücke üblichen Bezeichnungen.

Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die erste Novemberhälfte 1923. Vom 2. November 1923*).

Zur Ausführung der Vorschrift im § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 258 vom 6. November 1923.

vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 794) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmt:

1. Zu der nach der Reichsrichtzahl vom 25. Oktober 1923 berechneten Unterstützung für die erste Hälfte des November 1923 tritt eine Nachzahlung bis zum Dreieinhalbfachen dieser Unterstützung. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 10. November 1923 zu erfolgen.

   Bei Sozialrentnern, die ganz oder teilweise Selbstversorger sind oder Eigenwirtschaft betreiben, ist das Bedürfnis für den Umfang der Nachzahlung besonders sorgfältig zu prüfen.
2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf Kleinrentner entsprechende Anwendung (§ 3 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge).

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Achte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 3. November 1923 *).

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 5. November 1923 werden in den Gehalts- und Lohnklassen 44 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste nach der Siebenten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 977) verzwanzigfacht.

Artikel 2

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	In der Angestelltenversicherung monatlich			In der Invalidenversicherung wöchentlich		
44	33 600	Millionen	Mark	3 800	Millionen	Mark
45	44 800	»	»	5 000	»	»
46	63 200	»	»	7 200	»	»
47	93 200	»	»	10 400	»	»
48	130 400	»	»	14 800	»	»
49	167 600	»	»	18 800	»	»
50	204 800	»	»	23 200	»	»

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 256 vom 3. November 1923.

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 5. November 1923 verzweitausendfacht.

Artikel 3

Vom 5. November 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Artikel 4

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung für Beitragszeiten vom 1. Oktober 1923 bis zum 21. Oktober 1923 noch Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von der zuständigen Versicherungsanstalt zum zehnfachen Betrage des aufgedruckten Geldwerts abgegeben.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß der Versicherungsanstalt bis zum 11. November 1923 zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind, und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Die Versicherungsanstalt liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerke.

Anträge, die den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Artikel 5

Für Beiträge der Gehalts- und Lohnklassen 44 bis 50 werden beim Ruhegeld und bei der Invalidenrente Steigerungsbeträge im fünfzigfachen Betrage des in den Verordnungen über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August und 17. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 847, 894) bestimmten Satzes angerechnet.

Artikel 5 der siebenten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 977) wird bezüglich der Gehalts- und Lohnklassen 44 bis 50 aufgehoben.

Berlin, den 3. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) muß es in § 2 Zeile 1 anstatt „Für größere Wirtschaftsbetriebe" heißen „Für größere Wirtschaftsbezirke".

2. Die Fußnote zu der Verordnung über Ärzte und Krankenkassen am 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) muß lauten:

„Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 253 vom 31. Oktober 1923".

3. In den Richtlinien über die Verwendung der Brotbeihilfen vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) muß es unter Ziffer V Zeile 4/5 anstatt „in wertbeständiger Goldanleihe" heißen „in wertbeständigem Gelde".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1923	Nr. 114

Inhalt: Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften. S. 1081. — Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. S. 1082. — Verordnung, betreffend zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark. S. 1082. — Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und die Ausgabe von Schatzanweisungen. S. 1083. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. S. 1083. — Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die erste Hälfte des Monats November 1923. S. 1083. — Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. S. 1084. — Verordnung, betreffend den Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt. S. 1084. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 1084.

Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften. Vom 7. November 1923*).

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Lieferung von Waren oder die Bewirkung von Leistungen darf nicht deshalb verweigert werden, weil die Zahlung in Reichsmark erfolgt.

§ 2

Bei Preisstellung in einer ausländischen Währung ist Reichsmark zum letzten amtlich in Berlin notierten Kurse der ausländischen Währung oder dem letzten nach § 2 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse vom 22. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 991) ermittelten oder errechneten Kurse der ausländischen Währung in Zahlung zu nehmen, und zwar zum Geld- oder Briefkurs oder einem dazwischenliegenden Kurse.

Bei Preisstellung in Goldmark gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Goldmark nicht höher als $^{10}/_{42}$ nordamerikanische Dollars bewertet werden darf.

§ 3

Im Kleinhandelsverkehr ist Preisstellung in ausländischer Währung verboten.

Bei Preisstellung in Goldmark im Kleinhandel darf der Berechnung des Reichsmarkbetrags kein höherer Dollarkurs zugrunde gelegt werden als der auf Grund der letzten amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittelkurs.

§ 4

Bei Zahlungen an öffentliche Kassen des Reichs oder der Länder für Forderungen, die auf Goldmark lauten, gilt als Goldmark der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ nordamerikanischen Dollars. Für die Berechnung des Reichsmarkbetrags ist der letzte auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittelkurs maßgebend, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen eine abweichende Berechnung zuläßt.

§ 5

Geschäfte, die gegen §§ 1 bis 3 verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten.

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe.

Zur Sicherung der Geldstrafe kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 259 vom 7. November 1923.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreiberei-Verordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 709) gelten entsprechend.

§ 7

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Geschäfte, bei denen nach § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai, 29. Juni, 24. Juli, 24. August, 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275, 509, 748, 835, 1072) Zahlung in ausländischer Währung gefordert werden darf.

§ 8

Die Reichsregierung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 2 und 3 Abs. 2 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die §§ 2 und 3 Abs. 2 werden in den Durchführungsbestimmungen in Kraft gesetzt.

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

§ 10

Diese Fassung der Verordnung tritt an die Stelle der mit der Verbreitung durch das Wolffsche Telegraphenbüro in Berlin, der Veröffentlichung in der Presse und der Bekanntgabe im Reichsanzeiger in Kraft getretenen Fassung.

Berlin, den 7. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf Kanitz

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken.
Vom 6. November 1923.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die im § 15 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung der Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) vorgesehene Sicherung von Schuldverschreibungen durch Reallasten kann auch durch wertbeständige Hypotheken erfolgen.

Berlin, den 6. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung, betreffend zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark. Vom 5. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird verordnet:

§ 1

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die nach einem außerdeutschen Kurse der Mark bemessen sind, kann die Erfüllung während der Geltungsdauer dieser Verordnung verweigert werden, sofern der Forderungsberechtigte die Annahme der Leistung auf der Grundlage des Berliner Kurses der Mark ablehnt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Diese Fassung der Verordnung tritt an die Stelle der mit der Verbreitung durch das Wolff'sche Telegraphenbüro Berlin und der Veröffentlichung in der Presse in Kraft getretenen Fassung. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 5. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und die Ausgabe von Schatzanweisungen.
Vom 5. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung „über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und die Ausgabe von Schatzanweisungen" vom 20. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 985) gilt auch für Ermächtigungen, die in den vor ihrem Inkrafttreten verkündeten Gesetzen enthalten sind.

§ 2

Werden auf Mark gestellte Schatzanweisungen zur Einlösung fällig oder vorher vom Reiche zurückerworben, so lebt die Ermächtigung, auf Grund deren sie ausgestellt sind, in ihrer ursprünglichen Höhe wieder auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 5. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 6. November 1923*).

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird für das Reichsgebiet einheitlich auf 15 Billionen Mark monatlich festgesetzt. Dasselbe gilt für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebend ist.

Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird auf 12 Billionen Mark festgesetzt.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienst- oder Einkommensgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Grenze aus der Versicherungspflicht aus.

§ 2

Die §§ 2, 3 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. November 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 26. November 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Berlin, den 6. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 260 vom 8. November 1923.

Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die erste Hälfte des Monats November 1923.
Vom 6. November 1923.

Auf Grund des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei der Berechnung der Zulagen für die erste Hälfte des Monats November 1923 ist die am 1. November 1923 veröffentlichte Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten maßgebend. Das danach errechnete Vielfache (§ 3b Abs. 1 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung) wird auf 18 500 000 aufgerundet.

§ 2

Die nach § 1 nachzuzahlenden Beträge sind auf volle Millionen Mark aufzurunden.

Berlin, den 6. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 8. November 1923.

Auf Grund der §§ 4, 10 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichsgesetzbl. S. 549) werden wie folgt geändert:

1. zu §§ 4, 11, 12.

Im Abs. 2 wird hinter Nr. 8 folgende Nr. 8a eingeschaltet:

8a. Die Klärung (Schönung) des Weines mittels chemisch reinen Ferrocyankaliums, auch in Verbindung mit den in Nr. 6 unter a bis g genannten Stoffen, sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Weine keine Ferrocyanverbindungen gelöst verbleiben.

2. zu §§ 10, 16.

Hinter „Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalze)" werden die Worte eingefügt: „jedoch mit Ausnahme von chemisch reinem Ferrocyankalium zur Klärung (Schönung), sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in den geklärten Getränken keine Ferrocyanverbindungen gelöst verbleiben".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. November 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Verordnung, betreffend den Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt. Vom 8. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich wie folgt:

§ 1

Die Ausübung des mir verfassungsmäßig zustehenden Oberbefehls über die Wehrmacht des Reichs übertrage ich auf den Chef der Heeresleitung General von Seeckt.

§ 2

In Abänderung meiner Verordnung vom 26. September 1923 übertrage ich die vollziehende Gewalt an Stelle des Reichswehrministers dem Chef der Heeresleitung General von Seeckt, welcher alle zur Sicherung des Reichs erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 8. November 1923.

Für neu hinzukommende Bezieher wird der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts für das Vierteljahr Oktober-Dezember 1923

bei Teil I auf 400 Milliarden Mark,
» » II » 400 » »

festgesetzt. Die neuen Bezugspreise gelten nur für die nach dem 10. November 1923 aufgegebenen Bestellungen.

Berlin, den 8. November 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

1085

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1923 | Nr. 115

Inhalt: Verordnung über Verbrauchssteuern. S. 1085. — Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Verbrauchssteuern. S. 1086. — Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen. S. 1086.

Verordnung über Verbrauchssteuern. Vom 27. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Zuckersteuer

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben. Sie soll bei Stärkezucker 14 vom Hundert, bei anderem Zucker 35 vom Hundert des Herstellerpreises für Verbrauchszucker (Melis) ab Magdeburg entsprechen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt auf dieser Grundlage den Steuersatz für 100 Kilogramm Reingewicht. Er kann den Steuersatz auch in Gold festsetzen.

Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

2. § 6 wird gestrichen.

Artikel II

Salzsteuer

Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben. Sie soll 45 vom Hundert des Großhandelspreises für gewöhnliches Speisesteinsalz in loser Schüttung ab Braunschweig entsprechen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt auf dieser Grundlage den Steuersatz für 1 Kilogramm Reingewicht. Er kann den Steuersatz auch in Gold festsetzen.

Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

2. § 5 wird gestrichen.

Artikel III

Zündwarensteuer

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zündwarensteuer beträgt 60 vom Hundert des Steuerwerts."

Artikel IV

Spielkartensteuer

Das Spielkartensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Spielkartensteuer beträgt für jedes Kartenspiel 30 Goldpfennige."

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Im § 18 Abs. 2 und im § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 sind die Worte „und 3" zu streichen.

Artikel V

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. November 1923)

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Verbrauchssteuern. Vom 8. November 1923.

Auf Grund des Artikel V der Verordnung über Verbrauchssteuern vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird bestimmt:

Die Verordnung tritt am 16. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Luther

Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen. Vom 8. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, an Stelle der im Münzgesetze vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) vorgesehenen Kupfermünzen zu 1 und 2 Pfennig, Nickelmünzen zu 5 und 10 Pfennig und Silbermünzen zu 50 Pfennig im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenbank auf Rentenpfennige lautende Münzen über entsprechende Nennbeträge in von ihm zu bestimmender Gestalt und von ihm auszuwählenden Material herstellen zu lassen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Münzen soll bis auf weiteres eine Rentenmark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Eine Erhöhung dieses Satzes ist nur mit Zustimmung der Deutschen Rentenbank zulässig.

§ 3

Die Münzen sind an den öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel anzunehmen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

Auf die Münzen finden die Vorschriften über Geldzeichen entsprechende Anwendung.

§ 4

Bei Begleichung einer auf Rentenmark lautenden Schuld ist niemand verpflichtet, über 50 Rentenpfennige lautende Münzen im Betrage von mehr als 20 Rentenmark, über 1, 2, 5 und 10 Rentenpfennige lautende Münzen im Betrage von zusammen über mehr als 5 Rentenmark in Zahlung zu nehmen.

Die Verpflichtung zur Annahme findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 5

Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von den öffentlichen Kassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

§ 6

Im Falle der Einziehung der von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen Wertzeichen hat gleichzeitig die Einziehung der auf Grund des § 1 ausgegebenen Münzen zu erfolgen.

§ 7

Die Bekanntmachung über die Merkmale der Münzen, sowie über die Außerkurssetzung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Die Deutsche Rentenbank stellt zur Deckung der in Verkehr gegebenen Münzen einen Betrag der von ihr gemäß § 12 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I. S. 963) ausgefertigten Rentenbriefe bereit, der nicht geringer sein darf, als der Nennbetrag der in Verkehr gebrachten Münzen. Diese Rentenbriefe dürfen zur Deckung von Rentenbankscheinen (vergleiche § 13 der Rentenbankverordnung) nicht verwendet werden; sie sind gesondert aufzubewahren.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1923 | Nr. 116

Inhalt: Neunte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 1087. — Sechste Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 1088. — Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 1088. — Dreizehnte Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer. S. 1088. — Zehnte Verordnung über die Höhe der Salzsteuer. S. 1088. — Dritte Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. S. 1089. — Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung außerordentlicher Gerichte in Berlin. S. 1089. — Siebzehnte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. S. 1090. — Berichtigung zur Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923. S. 1090. — Druckfehlerberichtigungen. S. 1090.

Neunte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 9. November 1923*).

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 12. November 1923 gelten die Gehaltsklassen 44 bis 50 in der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse	Für Jahresarbeitsverdienste in Milliarden Mark	
	von mehr als	bis
44		60 000
45	60 000	84 000
46	84 000	120 000
47	120 000	180 000
48	180 000	240 000
49	240 000	300 000
50	300 000	

Artikel 2

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	In der Angestelltenversicherung monatlich in Milliarden Mark	In der Invalidenversicherung wöchentlich in Milliarden Mark
44	168	19
45	224	25
46	316	36
47	466	52
48	652	74
49	838	94
50	1 024	116

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 12. November 1923 verzehntausendfacht.

Artikel 3

Vom 12. November 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Artikel 4

Für Beiträge der Gehalts- und Lohnklassen 44 bis 50 werden beim Ruhegeld und bei der Invalidenrente Steigerungsbeträge im hundertfachen Betrage des in den Verordnungen über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August und 17. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 847, 894) bestimmten Satzes angerechnet.

Berlin, den 9. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 261 vom 9. November 1923.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. November 1923.)

Sechste Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 9. November 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Zuschlag zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird wie folgt festgesetzt: Die Steuersätze des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden auf ein Fünfzehntel unter Aufrundung auf volle Mark herabgesetzt und gelten als Goldmarkbeträge. Die Steuer ist nach dem Goldwert zu leisten. Der Unterschied zwischen dem so berechneten Betrag und dem ursprünglichen Steuersatze des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wird als Zuschlag erhoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 19. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 942) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 10. November 1923.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 abzuliefernden ausländischen Vermögensgegenstände wird der Gegenwert nach Maßgabe des § 7 der Verordnung und der §§ 27 bis 32 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) nur noch entrichtet, soweit die Ablieferung bis spätestens 15. November 1923 erfolgt.

Über die Entrichtung des Gegenwerts für nach dem 15. November 1923 erfolgende Ablieferung wird besondere Bestimmung getroffen werden.

§ 2

Die Lieferung von Wertpapieren zur Erfüllung der Ablieferungspflicht auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 ist nicht mehr zulässig.

Berlin, den 10. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Dreizehnte Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer. Vom 12. November 1923.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung über Verbrauchssteuern vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Abgabe von Stärkezucker beträgt sechs Goldmark, die von anderem Zucker fünfzehn Goldmark von 100 Kilogramm Reingewicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zwölfte Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer vom 8. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261 vom 9. November 1923) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zehnte Verordnung über die Höhe der Salzsteuer. Vom 12. November 1923.

Auf Grund des § 4 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) in der Fassung des Artikel 2 der Verordnung über Verbrauchssteuern vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Steuer von Salz beträgt 0,74 Goldpfennig für ein Kilogramm Reingewicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die neunte Verordnung über die Höhe der Salzsteuer vom 9. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261 vom 9. November 1923) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Dritte Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. Vom 12. November 1923.

Auf Grund von § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939) / 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Ersten Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 951) werden wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Goldumrechnungssätze, die für die Zeit vom 1. September 1923 bis zum 23. Oktober 1923 gelten, ergeben sich aus der Anlage 1."

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

am		Goldumrechnungssatz 1923 für je eine Goldmark Papiermark
1.	September	2 500 000
2.	»	2 500 000
3.	»	2 500 000
4.	»	2 300 000
5.	»	3 100 000
6.	»	4 800 000
7.	»	7 900 000
8.	»	13 000 000
9.	»	13 000 000
10.	»	13 000 000
11.	»	12 000 000
12.	»	16 000 000
13.	»	23 000 000
14.	»	22 000 000
15.	»	22 000 000
16.	»	22 000 000
17.	»	22 000 000
18.	September	31 000 000
19.	»	36 000 000
20.	»	43 000 000
21.	»	43 000 000
22.	»	26 000 000
23.	»	26 000 000
24.	»	26 000 000
25.	»	35 000 000
26.	»	29 000 000
27.	»	30 000 000
28.	»	34 000 000
29.	»	38 000 000
30.	»	38 000 000
1.	Oktober	38 000 000
2.	»	58 000 000
3.	»	76 000 000
4.	»	100 000 000
5.	Oktober	130 000 000
6.	»	140 000 000
7.	»	140 000 000
8.	»	140 000 000
9.	»	200 000 000
10.	»	290 000 000
11.	»	710 000 000
12.	»	1 200 000 000
13.	»	950 000 000
14.	»	950 000 000
15.	Oktober	950 000 000
16.	»	900 000 000
17.	»	980 000 000
18.	»	1 300 000 000
19.	»	1 900 000 000
20.	»	2 900 000 000
21.	»	2 900 000 000
22.	»	2 900 000 000
23.	»	9 500 000 000

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 12. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung außerordentlicher Gerichte in Berlin. Vom 13. November 1923.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905) und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 948) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin wird je ein außerordentliches Gericht mit dem Sitze in Berlin errichtet.

§ 2

Die außerordentlichen Gerichte sind zuständig für alle in den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 und 10. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905, 948) bezeichneten strafbaren Handlungen.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 7 Abs. 2, 3, §§ 8 bis 20 der Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung eines außerordentlichen Gerichts vom 2. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 929) finden Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Siebzehnte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Vom 15. November 1923.

Auf Grund des § 5 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557)}}{\text{11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770)}}$ wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Es werden erhöht

1. die Steuersätze des § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ in Verbindung mit der Sechzehnten Verordnung über die Höhe der Biersteuer vom 8. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 261)

von	724 000 000 000	Mark	auf 1 448 000 000 000	Mark,
»	742 000 000 000	»	» 1 484 000 000 000	»
»	760 000 000 000	»	» 1 519 000 000 000	»
»	777 000 000 000	»	» 1 554 000 000 000	»
»	813 000 000 000	»	» 1 625 000 000 000	»
»	848 000 000 000	»	» 1 696 000 000 000	»
»	883 000 000 000	»	» 1 766 000 000 000	» ;

2. der Steuersatz für Einfuhrbier des § 4 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ in Verbindung mit der in Nr. 1 genannten Verordnung von 883 000 000 000 Mark auf 1 766 000 000 000 Mark.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechzehnte Verordnung über die Höhe der Biersteuer vom 8. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 261) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Denhard

Berichtigung

zur Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

a) Die Absätze 4 und 5 des § 8 sind im § 8 zu streichen und als Absätze 6 und 7 dem § 9 hinzuzufügen.

b) Im § 9 Abs. 6 dritte Zeile ist statt „§ 8 Abs. 2" zu setzen: „§ 8 Abs. 3".

c) Im § 16 ist hinter „§§ 4 bis 6," einzufügen: „9 Abs. 4,".

d) Im § 17 dritte Zeile ist statt „9 Abs. 3" zu setzen: „9 Abs. 7".

e) Im § 17 fünfte Zeile ist statt „Abs. 1 oder 2" zu setzen: „Abs. 1 oder 6".

f) Im § 20 vorletzte Zeile ist das Wort „die" zu streichen.

Berlin, den 5. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Schaeffer

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) muß es im Artikel 21 Ziffer V a anstatt „Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:" heißen „Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:"

2. Im Abschnitt A Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) muß es statt „§ 1372 Nr. 1" heißen: „§ 1372 Nr. 1a."

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1923	Nr. 117

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennig. S. 1091. — Vorläufige Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923. S. 1092. — Vierte Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. S. 1098. — Verordnung über Banknoten und Darlehnskassenscheine. S. 1098.

In Teil II, Nr. 43, ausgegeben am 17. November 1923, sind veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags vom 5. November 1922 zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des Vertrags von Rapallo. — Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennig. Vom 13. November 1923.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausprägung von Münzen vom 8. November 1923 werden im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenbank Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennig mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die im glatten Ringe geprägten Münzen im Nennbetrage von 1 und 2 Rentenpfennig bestehen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink. Das Einpfennigstück erhält einen Durchmesser von $17\frac{1}{2}$ Millimeter und ein Gewicht von 2 Gramm. Das Zweipfennigstück erhält einen Durchmesser von 20 Millimeter und ein Gewicht von $3\frac{1}{3}$ Gramm. Die Münzen tragen auf der Schriftseite innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in Antiqua in der oberen Hälfte die Umschrift „Deutsches Reich" und davon durch Rosetten getrennt in der unteren Hälfte die Umschrift „Rentenpfennig". In der Mitte steht in arabischen Ziffern die Wertbezeichnung „1" bzw. „2", die von der Umschrift durch eine erhabene Kreislinie getrennt ist. Auf der Schauseite befindet sich in der Mitte innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes eine aufrechtstehende Ährengarbe, rechts und links davon verteilt die Jahreszahl und am unteren Rande das Münzzeichen.

Die im gerippten Ringe geprägten Münzen im Nennbetrage von 5, 10 und 50 Rentenpfennigen bestehen aus einer Legierung von 91,5 Teilen Kupfer und 8,5 Teilen Aluminium. Das Fünfpfennigstück erhält einen Durchmesser von 18 mm und ein Gewicht von $2\frac{1}{2}$ g. Das Zehnpfennigstück erhält einen Durchmesser von 21 mm und ein Gewicht von 4 g. Das Fünfzigpfennigstück erhält einen Durchmesser von 24 mm und ein Gewicht von 5 g. Auf der Schriftseite tragen die Münzen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in Balkenschrift in der oberen Hälfte die Umschrift „Deutsches Reich" und davon durch Rosetten getrennt in der unteren Hälfte die Umschrift „Rentenpfennig". In der Mitte umgibt ein auf die Spitze gestelltes Quadrat, dessen Seiten durch je ein Eichelblatt verziert sind, die in arabischen Ziffern ausgedrückte Wertbezeichnung „5", „10" bzw. „50". Auf der Schauseite befinden sich innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes gekreuzte Halme mit je drei Ähren an jeder Seite und darüber am oberen Rande das Münzzeichen. Am unteren Rande, der durch einen Querstrich abgetrennt ist, steht die Jahreszahl.

Berlin, den 13. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Dezember 1923.)

Vorläufige Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923. Vom 14. November 1923.

Auf Grund des § 21 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (Rentenbankverordnung) (Reichsgesetzbl. I S. 963) verordnet die Reichsregierung:

Erster Abschnitt. Die rechtliche Stellung der Deutschen Rentenbank und ihrer Organe

§ 1

Auf die Deutsche Rentenbank finden, soweit sich nicht aus der Rentenbankverordnung, diesen Durchführungsbestimmungen oder der Satzung etwas anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 25 bis 32, § 33 Abs. 1, §§ 34 bis 36, § 40, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine entsprechende Anwendung, § 43 mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch die Reichsregierung erfolgt.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister finden auf die Deutsche Rentenbank keine Anwendung.

§ 2

Die Befugnis zur Vertretung der Deutschen Rentenbank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt.

Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Deutschen Rentenbank wird durch ein mit Abdruck des Dienststempels versehenes Zeugnis des Kommissars der Reichsregierung (§ 7) geführt.

§ 3

Die Deutsche Rentenbank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

§ 4

Ersuchen der Deutschen Rentenbank um Eintragungen in das Grundbuch gelten als Ersuchen im Sinne des § 39 der Grundbuchordnung.

Erklärungen oder Ersuchen der Deutschen Rentenbank, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Abdruck des Dienststempels zu versehen.

Ordnungsmäßig unterschriebene und mit einem Abdruck des Dienststempels versehene Erklärungen und Ersuchen der Deutschen Rentenbank bedürfen zum Gebrauche gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 5

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats der Deutschen Rentenbank haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Deutschen Rentenbank als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden. Die Ansprüche auf Grund dieser Bestimmung verjähren in fünf Jahren.

§ 6

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats sowie die Prokuristen und Angestellten der Deutschen Rentenbank sind verpflichtet, Verhältnisse der auf Grund der Rentenbankverordnung belasteten Personen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerten.

Die im Abs. 1 genannten Personen gelten im Sinne des Strafgesetzbuchs als Beamte.

Die durch Abs. 1 vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus der Stellung oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Reichskommissar

§ 7

Zum Zwecke der gegenseitigen Fühlungnahme bestellt die Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank einen Kommissar und einen Vertreter dieses Kommissars. Die Amtsbezeichnung des Kommissars lautet: „Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank". Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

Dritter Abschnitt. Berechnung des Feingoldwerts

§ 8

Der Feingoldwert (§ 6 Abs. 2 der Rentenbankverordnung) bemißt sich nach dem im Reichsanzeiger gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 482) bekanntgegebenen Londoner Goldpreise. Auf dieser Grundlage bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Maßstab für die Umrechnung dieses Wertes. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt auch das Wertverhältnis, zu dem Rentenmark bei der Entrichtung von Kapital und Zinsen in Zahlung zu nehmen ist.

Vierter Abschnitt. Die Belastung der land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücke

§ 9

Von der Grundschuld (§ 6 der Rentenbankverordnung) sind Grundstücke befreit, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung die Voraussetzungen des Artikel III § 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 für den Eigentümer vorgelegen haben.

§ 10

Ist oder wird für die Landabgabe ein geringerer als der durch § 6 Abs. 3 der Rentenbankverordnung bestimmte Wert zugrunde gelegt, so ist für die Belastung auf Grund der Rentenbankverordnung der geringere Wert maßgebend.

Eine Berichtigung des Wehrbeitragswerts bleibt vorbehalten, wenn bei der Veranlagung zur Vermögensteuer 1924 eine Berichtigung erfolgt.

§ 11

Haben mehrere Grundstücke, für die lediglich ein Gesamtwehrbeitragswert feststeht, beim Inkrafttreten der Rentenbankverordnung nicht mehr eine wirtschaftliche Einheit gebildet, so ist die Gesamtgrundschuld auf die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe ihres Wehrbeitragswerts von Amts wegen unter entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 der Rentenbankverordnung zu verteilen.

§ 12

Der sich aus der Berechnung von vier vom Hundert des Wehrbeitragswerts ergebende Grundschuldbetrag ist auf den nächsten durch zehn teilbaren Goldmarkbetrag nach unten abzurunden.

§ 13

Die Befreiung von der Grundschuldbelastung nach § 7 Abs. 4 der Rentenbankverordnung darf nur erfolgen, wenn die Abtrennung den Wert des Grundstücks nur unwesentlich mindert.

§ 14

Freigestellt sind Eigentümer von Grundstücken, sofern die Wehrbeitragswerte der Grundstücke insgesamt viertausend Mark nicht übersteigen. Grundstücke, welche Ehegatten gehören, gelten im Sinne dieser Bestimmung als Grundstücke eines Eigentümers, sofern die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung nicht dauernd voneinander getrennt gelebt haben.

§ 15

Soweit nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften oder den Satzungen von öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, bleibt die der Deutschen Rentenbank zustehende Grundschuld außer Betracht.

§ 16

Für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Zinsen der Grundschuld haftet der Eigentümer des belasteten Grundstücks auch persönlich. Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.

§ 17

Der Eigentümer kann, soweit er die Deutsche Rentenbank über die ihm nach § 8 Abs. 2 der Rentenbankverordnung obliegende Verpflichtung hinaus befriedigt, vom Pächter Ausgleichung verlangen. Entsprechendes gilt für den Pächter; die Grundschuld geht auf den Pächter nicht über, auch kann er nicht die Übertragung der Grundschuld verlangen.

Fünfter Abschnitt. Die Belastung der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe einschließlich der Banken

§ 18

Belastet nach § 9 Abs. 1 der Rentenbankverordnung sind die Betriebe, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung Arbeitnehmer beschäftigt worden sind.

Die Belastung wird auf die einzelnen Unternehmer vorläufig nach der Höhe ihrer Betriebsvermögen, die für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe (§ 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923) maßgebend sind, umgelegt. Die Festsetzungen der Finanzämter für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe sind der Berechnung der Umlage auch dann zugrunde zu legen, wenn über sie ein Rechtsmittelverfahren schwebt.

§ 19

Von der Belastung sind Betriebe befreit, wenn bei Inkrafttreten der Rentenbankverordnung die Voraussetzungen des Artikel II § 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 für den Unternehmer vorgelegen haben.

Befreit sind weiter alle Betriebe, sofern das gesamte für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe maßgebende Vermögen mit Einrechnung des Betriebsvermögens bei dem einzelnen Unternehmer vierhunderttausend Mark nicht übersteigt oder sofern bei einem

vierhunderttausend Mark übersteigenden Gesamtvermögen das darin enthaltene Betriebsvermögen bei dem einzelnen Unternehmer zweihunderttausend Mark nicht übersteigt.

§ 20

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt nach den Grundsätzen des § 18 den auf einen bestimmten Teilbetrag des Betriebsvermögens entfallenden Goldmarkbetrag der Belastung. Der sich für das einzelne Betriebsvermögen ergebende Umlagebetrag wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Goldmarkbetrag nach unten abgerundet.

§ 21

Wenn zu einem Betriebsvermögen Grundstücke gehören, so unterbleibt vorläufig die Feststellung, in welcher Höhe diese Grundstücke mit einer Grundschuld belastet sind.

§ 22

Die auf Grund des § 9 Abs. 3 der Rentenbankverordnung auszustellende Schuldverschreibung ist vorläufig unter Einbeziehung des auf Betriebsgrundstücke etwa entfallenden Teiles der Umlage auszustellen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenbank Form und Inhalt der Schuldverschreibung.

§ 23

Im Falle der Veräußerung des Unternehmens (§ 9 Abs. 4 der Rentenbankverordnung) hat der Erwerber auf Verlangen der Deutschen Rentenbank seine gesamtschuldnerische Haftung aus der Schuldverschreibung durch seine Unterschrift anzuerkennen. § 9 Abs. 3 Satz 2, 3 der Rentenbankverordnung gilt entsprechend.

Entläßt die Deutsche Rentenbank den Erwerber oder Veräußerer aus der Verpflichtung, so hat sie die Entlassung auf der Schuldverschreibung zu vermerken.

§ 24

Nach dem 31. Dezember 1922 entstandene oder nach dem Inkrafttreten der Rentenbankverordnung neu entstehende Betriebe sind nach Maßgabe ihrer Veranlagung zur Vermögensteuer 1924 heranzuziehen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Umlagemaßstab in Anpassung an die Umlagebeträge, mit denen die vor dem 1. Januar 1923 entstandenen Betriebe belastet sind. Für die Übergangszeit kann der Reichsminister der Finanzen eine abweichende Regelung treffen.

Im Gesamtbetrage dieser Belastungen (Abs. 1) ist die Deutsche Rentenbank berechtigt, Rentenbriefe gemäß § 12 der Rentenbankverordnung auszustellen.

§ 25

Wird ein Betrieb endgültig eingestellt, so ist die Deutsche Rentenbank berechtigt, den Unternehmer ganz oder teilweise aus der Verpflichtung zu entlassen.

Sechster Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen über die Belastungen

§ 26

Zinsen, die nach der Rentenbankverordnung geschuldet werden, sind in gleicher Weise wie Reichssteuern abzurunden.

§ 27

Werden die Zinsen nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit bezahlt, so können ohne weitere Mahnung von dem fälligen Goldmarkbetrage der Zinsen Zinsen in gleicher Weise wie von Reichssteuern erhoben werden.

Welcher Tag als Tag der Zahlung im bargeldlosen Zahlungsverkehre gilt, bestimmt der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Deutschen Rentenbank.

§ 28

Ist der Zinspflichtige infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle außerstande, die Zinsen pünktlich zu entrichten, so kann ihm die Zinszahlung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Zinspflichtige den Unglücksfall nicht selbst verschuldet hat und wenn der Unglücksfall so groß ist, daß der Ertrag des belasteten Grundstücks oder Betriebs für die Zinszahlung und die Fortführung der Wirtschaft nicht ausreicht.

Im Falle der Bewilligung von Stundung wird bestimmt, ob und in welcher Höhe der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

§ 29

Die Deutsche Rentenbank kann auf die ihr nach §§ 6, 9 der Rentenbankverordnung zustehenden Grundschulden und Umlagen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, nicht verzichten; die Zinsbeträge dürfen nicht erlassen werden.

§ 30

Die nach § 6, § 9 Abs. 2 der Rentenbankverordnung entstandenen Grundschulden sowie die Freiheit von solchen Grundschulden werden in das Grundbuch vorläufig nicht eingetragen. Die Erteilung eines Grundschuldbriefs ist ausgeschlossen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Eintragung zulässig ist.

Bestimmungen über die Kündigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 3 der Rentenbankverordnung sowie über die Ablösung der Belastung durch Leistung von Gold oder Zahlungsmitteln in ausländischer Währung bleiben vorbehalten.

Siebenter Abschnitt. Zuständigkeit und Verfahren bei der Durchführung der Belastungen

§ 31

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Durchführung der Belastungen der Grundstücke und Betriebe, insbesondere auf das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren, das Rechtsmittelverfahren, das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren einschließlich des Stundungsverfahrens, das Erstattungsverfahren, auf die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen § 56 dieser Durchführungsbestimmungen, auf das Strafverfahren auf Grund des § 56 sowie auf die Verteilung von Gesamtgrundschulden und die Befreiung gemäß § 7 Abs. 4 der Rentenbankverordnung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung.

Sachlich zuständig sind die Finanzbehörden des Reichs.

Die Mitwirkung der Ausschüsse gemäß § 25 der Reichsabgabenordnung ist ausgeschlossen.

Der Höchstbetrag der Erzwingungsstrafe nach § 202 der Reichsabgabenordnung beträgt fünfhundert Goldmark. Maßgebend für die Umrechnung ist der für Reichssteuern jeweils geltende Goldumrechnungssatz.

Insoweit nach diesen Durchführungsbestimmungen die Zuständigkeit der Finanzbehörden des Reichs begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 32.

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, das für die Veranlagung des Eigentümers des belasteten land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks oder des Unternehmers des belasteten Betriebs zur Vermögensteuer zuständig sein würde.

§ 33

Das Finanzamt setzt bei Grundstücken den Betrag der Grundschuld, bei Betrieben den Betrag der Umlage in Goldmark vorläufig fest.

Über die vorläufige Festsetzung ist dem Verpflichteten ein Festsetzungsbescheid zu erteilen. Kommt die Ausstellung einer Schuldverschreibung in Frage, so enthält der Bescheid zugleich die Aufforderung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe des Bescheids eine Schuldverschreibung nach Maßgabe dieser Bestimmungen auszustellen und dem Finanzamt zu übergeben.

Ist oder wird der für die Landabgabe maßgebende Wehrbeitragswert oder das für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe maßgebende Betriebsvermögen anderweitig festgesetzt, so ist der Festsetzungsbescheid (Abs. 2) zu berichtigen.

§ 34

Die Schuldverschreibung ist vor dem Vorsteher des Finanzamts oder seinem Stellvertreter auszustellen und ihm zu übergeben; die Unterschrift ist von dem Vorsteher oder seinem Vertreter unter Beifügung eines Abdrucks des Dienststempels zu beglaubigen.

Wird das Unternehmen ganz oder zum Teil veräußert, so findet Abs. 1 auf das Anerkenntnis des Erwerbers (§ 23) sinngemäße Anwendung.

§ 35

Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter die Schuldverschreibung auszustellen.

Stehen Betriebe mehreren zur gesamten Hand zu, so ist die Schuldverschreibung von jedem Beteiligten in Höhe seines Anteils auszustellen.

Bei Ehegatten, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird die Schuldverschreibung von dem Ehemann ausgestellt. Die Erklärung wirkt auch für und gegen die Ehefrau. Sie gilt zugleich als eine Erklärung des Ehemanns, daß er die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Ehefrau dulde. Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Teiles der Umlage, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Betriebsvermögen oder seinem Anteil am Betriebsvermögen herangezogen worden wäre.

Soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, sind zur Ausstellung der Schuldverschreibung verpflichtet:

1. für juristische Personen: deren gesetzliche Vertreter oder Prokuristen. Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zur Ausstellung der Schuldverschreibung die Mitwirkung der für die Gesamtvertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich,
2. für Personenvereinigungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen: die Gesamtheit der Mitglieder.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Schuldverschreibung persönlich auszustellen, kann sich durch einen mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht verbleibt bei den Akten.

§ 36

Vertreter im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 3 der Rentenbankverordnung ist der Vorsteher des Finanzamts oder sein Vertreter. Er stellt die Schuldverschreibung im Namen des Vertretenen unter Beidrückung des Dienststempels aus.

§ 37

Gegen den Festsetzungsbescheid (§ 33), den die Erstattung von Zinsen oder Zinseszinsen ablehnenden Bescheid sowie den Bescheid, durch den erstattete Beträge zurückgefordert werden, ist nur die Beschwerde an den Vorsitzenden des Finanzgerichts, gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

Auf die Beschwerde finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die Berufung geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung einschließlich der Kostenvorschriften sinngemäße Anwendung. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde sowie die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt jedoch zwei Wochen.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Ausstellung der Schuldverschreibung nach Maßgabe des Festsetzungsbescheids nicht gehemmt. Wird der Festsetzungsbescheid im Rechtsmittelweg abgeändert, so ist auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung eine neue Schuldverschreibung auszustellen und gegen die früher ausgestellte einzutauschen. Der Verpflichtete ist hierzu mit zwei Wochen Frist aufzufordern. §§ 34 bis 36 finden entsprechende Anwendung.

§ 38

Soweit Grundstücke zur Landabgabe herangezogen worden sind, kann die Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid nur darauf gestützt werden, daß der der Festsetzung der Grundschuld zugrunde gelegte Wert nicht dem der Landabgabe zugrunde liegenden Wehrbeitragswert entspreche. Soweit die Unternehmer von Betrieben der Brotversorgungsabgabe unterliegen, kann die Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid nur darauf gestützt werden, daß der der Festsetzung der Umlage (§ 9 der Rentenbankverordnung) zugrunde gelegte Wert nicht dem Werte des Betriebsvermögens entspreche, das für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe maßgebend ist.

Werden andere Grundstücke oder Betriebe als die im Abs. 1 bezeichneten auf Grund der Rentenbankverordnung herangezogen, so gelten für die Zulässigkeit der Beschwerde die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Berufung sinngemäß.

§ 39

Dem Finanzamt haben unverzüglich anzuzeigen:

1. der bisherige Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der bisherige Unternehmer des belasteten Betriebs den Wechsel in der Person des Eigentümers oder des Unternehmers; die gleiche Pflicht hat im Falle des Erbfalls der Rechtsnachfolger;
2. der Unternehmer bei endgültiger Einstellung des Betriebs die Einstellung und demnächst jeden Wohnungswechsel;
3. Unternehmer neuentstehender Betriebe die Eröffnung des Betriebs.

§ 40

Für die Beitreibung trifft der Reichsminister der Finanzen die erforderlichen Bestimmungen über die Umrechnung des geschuldeten Goldmarkbetrags in die gesetzliche Währung.

Die Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist nur mit Zustimmung der Deutschen Rentenbank zulässig.

§ 41

Im Falle des § 6 Abs. 7 der Rentenbankverordnung ist die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Anstalt ausgeschlossen, solange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist. Eine durch die Anstalt eingeleitete Zwangsverwaltung endigt, wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Im übrigen wird das Verfahren der Zwangsverwaltung durch die Landesregierungen oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung durch die Satzung der mit der Zwangsverwaltung betrauten Kreditanstalt geregelt. Die Regelung soll im Anschluß an die Vorschriften über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgen.

§ 42

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eines zu Gunsten der Deutschen Rentenbank belasteten Grundstücks gilt die Deutsche Rentenbank als Beteiligte ohne Rücksicht auf die Eintragung oder Anmeldung des Rechtes.

§ 43

Die Verteilung einer Gesamtgrundschuld (§ 7 Abs. 2, 3 der Rentenbankverordnung, § 11 dieser Durchführungsbestimmungen) sowie die Befreiung eines Trennstücks von der Grundschuld (§ 7 Abs. 4 der Rentenbankverordnung) erfolgt durch Verfügung des Finanzamts.

Ist für die Verteilung der Gesamtgrundschuld ein Antrag erforderlich, so kann das Finanzamt dem Antragsteller aufgeben, die für die Ermittlung der Teilwerte erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu beschaffen. Kommt der Antragsteller dem Ersuchen nicht nach, so kann sein Antrag als erledigt angesehen werden. Die Verfügung über die Verteilung einer Gesamtgrundschuld ist jedem der beteiligten Grundstückseigentümer zuzustellen oder bekannt zu geben.

Gegen die Verfügung (Abs. 1) ist die Beschwerde nach den §§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung gegeben, und zwar im Falle des Abs. 2 jedem der beteiligten Grundstückseigentümer.

§ 44

Soweit die Deutsche Rentenbank berechtigt ist, eine belastete Person aus der Verpflichtung zu entlassen, kann sie die Finanzämter um Ermittlungen ersuchen. Den Finanzämtern stehen hierbei die gleichen Befugnisse zu, wie bei der Durchführung des Festsetzungsverfahrens. Die Finanzämter sind berechtigt und auf Verlangen der Deutschen Rentenbank verpflichtet, sich über die Frage der Entlassung gutachtlich zu äußern.

Achter Abschnitt. Auskunftspflicht der Finanzämter

§ 45

Die Finanzämter haben auf Ersuchen den für die Führung von Grundstücksverzeichnissen zuständigen Landesbehörden, den mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung betrauten Behörden und Beamten sowie Notaren über die Höhe der Grundschulden Auskunft zu geben.

Neunter Abschnitt

Geschäfte der Deutschen Rentenbank

§ 46

Die Zinsen der Rentenbriefe (§ 12 der Rentenbankverordnung) sind halbjährlich nachträglich zahlbar. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. Januar 1924; der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1924 fällig. Dem Erwerber von Rentenbriefen werden die Zinsscheine mit Ausnahme des Zinsscheins ausgehändigt, der am nächsten Fälligkeitstermine fällig wird.

§ 47

Den Zeitpunkt der erstmaligen Ausgabe der Rentenbankscheine gemäß § 19 der Rentenbankverordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 48

Der Aufruf und die Einziehung der Rentenbankscheine darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Reichsregierung erfolgen. § 6 des Bankgesetzes gilt entsprechend.

§ 49

Fällt eine Belastung fort oder verringert sie sich, so ist die Deutsche Rentenbank verpflichtet, für je fünfhundert Goldmark fortgefallener oder verringerter Belastung einen Rentenbrief zu vernichten.

§ 50

Über einen dem Reiche von ihr gewährten Kredit kann die Deutsche Rentenbank die Ausstellung einer Schuldurkunde verlangen; die Schuldurkunde wird von dem Reichsminister der Finanzen ausgestellt.

Zehnter Abschnitt. Private Rechtsverhältnisse

§ 51

Lautet eine Schuld auf Rentenmark, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in Rentenmark ausdrücklich bedungen ist. Die Umrechnung erfolgt nach dem letzten vor dem Tage der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Wertverhältnisse.

Im übrigen finden auf Schulden, die auf Rentenmark lauten, die Vorschriften über Geldschulden entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über Verzugszinsen und die Übermittlungspflicht des Schuldners.

§ 52

Wechsel und Schecks können auch in der Weise ausgestellt werden, daß die zu zahlende Geldsumme in Rentenmark ausgedrückt wird.

Auf Wechsel, die auf Rentenmark lauten, findet die Vorschrift des Artikel 37 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Elfter Abschnitt. Strafbestimmungen

§ 53

Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats der Deutschen Rentenbank werden, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Deutschen Rentenbank handeln, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 54

Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats der Deutschen Rentenbank werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Deutschen Rentenbank oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Deutschen Rentenbank unwahr darstellen oder verschleiern.

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich Geldstrafe ein.

§ 55

Wer der Bestimmung des § 6 dieser Durchführungsbestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, einen anderen zu schädigen, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkannt werden.

Im Falle des Abs. 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind der Vorstand der Deutschen Rentenbank, der Kommissar der Reichsregierung (§ 7) und derjenige, dessen Interesse verletzt ist.

§ 56

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines andern vorsätzlich bewirkt, daß Geldleistungen, die auf Grund der Rentenbankverordnung zu bewirken sind, verkürzt werden, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zwölfter Abschnitt. Schlußbestimmung

§ 57

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 14. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schroeder

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Vierte Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. Vom 13. November 1923.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 17 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom $\frac{\text{11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939)}}{\text{18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979)}}$ (Aufwertungsverordnung) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die ersten Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 951) werden wie folgt geändert:

In der Anlage 2 wird die Nr. 16 C (Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuer) unter I (Anschaffungsgeschäfte) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Steuerart	Als Tag der Entstehung der Schuld wird für die Zwecke der Goldumrechnung bestimmt	Schonfrist
1	2	3
C. **Börsenumsatzsteuer** I. Anschaffungsgeschäfte (§§ 35 bis 60 K.V.St.G.)		
a) Einzelversteuerung	der Tag des Geschäftsabschlusses (§ 43 K.V.St.G.)	—
b) Abrechnungsverfahren	1. der 16. des Kalendermonats, falls ein Kalendermonat den Abrechnungszeitraum bildet,	—
	2. in den übrigen Fällen der Tag, der in der Mitte des Abrechnungszeitraums liegt. Besteht der Zeitraum aus einer geraden Zahl von Tagen, so gilt als Tag der Entstehung der Schuld der erste Tag der zweiten Hälfte des Zeitraums.	—

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1923 in Kraft.

(2) Soweit die Börsenumsatzsteuer bis zum 15. November 1923 entrichtet wird, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen über die Aufwertung. Dies gilt bei der im Abrechnungsverfahren abzuführenden Börsenumsatzsteuer nur für Beträge, die für die vor dem 1. November 1923 liegenden Zeiträume zu entrichten sind.

(3) Für die am 16. November 1923 fälligen Zahlungen auf die Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren wird eine Schonfrist bis zum 19. November 1923 einschließlich gewährt.

Berlin, den 13. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Banknoten und Darlehnskassenscheine. Vom 13. November 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen, vom 1. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 263) wird verordnet:

Das Gesetz, betreffend Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen, vom 1. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 263) tritt außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1923 | Nr. 118

Inhalt: Verordnung über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld. S. 1099. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 2000.

Verordnung über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld. Vom 16. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird verordnet:

I

Die in den § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 bis 3, § 7a Satz 1, § 8a Abs. 1 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai/29. Juni/2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275, 507, 1072) für Reichsmark getroffenen Bestimmungen werden auf Rentenmark, wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) und auf mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen ausgegebenes wertbeständiges Notgeld erstreckt. Das gleiche gilt für die Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai / 29. Juni, 24. Juli / 24. August / 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 509, 748, 835, 1072).

II

1. § 1 Satz 1 der Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland, vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 765) erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, Beträge in Reichsmark, Rentenmark, wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) oder wertbeständigem Notgeld, das mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen ausgegeben ist, mittelbar oder unmittelbar an einen im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen, soweit die Beträge den Gegenwert von zehn englischen Pfund im Einzelfall überschreiten."

2. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland, vom 17. August/2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 830, 1072) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beträge im Sinne des § 1 der Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Anleihestücke, Zwischenscheine, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel."

2. Im § 2 Nr. 1, § 3 tritt an die Stelle des Wortes „Reichsmarkbeträge" das Wort „Beträge".

III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Koeth

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 15. November 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird die Fernsprechordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

I. Im § 31, II erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

> Maßgebend für die Berechnung der Gebühren ist die Schlüsselzahl, die am Tage der Zahlung gilt.

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. November 1923 in Kraft. Sie gilt auch für Gebühren, die vor dem 1. November fällig geworden, aber nach Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt worden sind.

Berlin, den 15. November 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1923 | Nr. 119

Inhalt: Zehnte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 1101. — Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die zweite Novemberhälfte 1923. S. 1102. — Verordnung über Änderung der vierten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 1102. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 1102.

Zehnte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 16. November 1923.*)

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 19. November 1923 gelten die Gehaltsklassen 44 bis 50 in der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse	für Jahresarbeitsverdienste in Billionen Mark	
	von mehr als	bis
44....		300
45....	300	420
46....	420	600
47....	600	900
48....	900	1 200
49....	1 200	1 500
50....	1 500	

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 16. November 1923.

Artikel 2

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

in Klasse	in der Angestelltenversicherung monatlich in Milliarden Mark	in der Invalidenversicherung wöchentlich in Milliarden Mark
44....	840	95
45....	1 120	125
46....	1 580	180
47....	2 330	260
48....	3 260	370
49....	4 190	470
50....	5 120	580

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 19. November 1923 verfünfzigtausendfacht.

Artikel 3

Vom 19. November 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Berlin, den 16. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die zweite Novemberhälfte 1923. Vom 15. November 1923*).

Zur Ausführung der Vorschrift im § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 794) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmt:

1. Zu der nach der Reichsrichtzahl vom 8. November 1923 berechneten Unterstützung für die zweite Hälfte des November 1923 tritt eine Nachzahlung bis zum Zweieinhalbfachen dieser Unterstützung. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 22. November 1923 zu erfolgen. Die Unterstützungen sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

   Bei Sozialrentnern, die ganz oder teilweise Selbstversorger sind oder Eigenwirtschaft betreiben, ist das Bedürfnis für den Umfang der Nachzahlung besonders sorgfältig zu prüfen.
2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf Kleinrentner entsprechende Anwendung (§ 3 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge).

Berlin, den 15. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 263 vom 17. November 1923.

Verordnung über Änderung der vierten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 19. November 1923*).

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 der vierten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 10. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) auf 15. November 1923 festgesetzte Frist wird bis zum 25. November 1923 verlängert.

§ 2

§ 1 Abs. 2 der vierten Durchführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Über die Entrichtung des Gegenwerts für nach dem 25. November 1923 erfolgende Ablieferungen wird besondere Bestimmung getroffen werden.

Berlin, den 19. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 20. November 1923.

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 16. November 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 20 „Postanweisungen" ist im Abs. III zwischen dem 1. und 2. Unterabs. einzufügen:

   Der Betrag kann auch in inländischen von der Post zugelassenen wertbeständigen Zahlungsmitteln angegeben werden. Die Einzahlung und Auszahlung sind in diesen Zahlungsmitteln zu bewirken.
2. In demselben § (20) ist am Schlusse des Abs. VIII folgender Satz hinzuzufügen: Lautet die Postanweisung auf ein wertbeständiges Zahlungsmittel, so kann der Betrag mit Zustimmung des Empfängers in Reichswährung, umgerechnet nach dem für Postgebühren geltenden Umrechnungssatze, gezahlt werden.
3. Im § 50 „Zahlung der Gebühren" ist im Abs. I erster Satz hinter „Briefsendungen" einzufügen: „und auf die Postanweisungen". Alsdann ist der vorletzte Satz in demselben Absatz zu streichen.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923. | Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1923 | Nr. 120

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. S. 1103. — Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. S. 1104. — Vierte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. S. 1110. — Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten. S. 1110.

In Teil II, Nr. 44, ausgegeben am 19. November 1923, sind veröffentlicht: Verordnung über Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist. — Bekanntmachung über die obersten und diejenigen höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs sowie der deutschen Länder, deren Urkunden im Verhältnis zur Tschechoslowakei einer Beglaubigung nicht bedürfen. — Berichtigung.

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 23. November 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) und des § 10 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) wird die Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 127), vom 29. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. S. 302), vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. S. 792) und vom 23. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 988) wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. I erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Der Absender hat die Zahlkarte vor der Einlieferung zur Post mit Freimarken in Höhe der Zahlkartengebühr (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1) freizumachen."

2. Im § 3 Abs. IV wird Ziffer 3 mit allen Angaben gestrichen; statt Ziffer „4" wird gesetzt: 3

3. Im § 4 Abs. III und IV Unterabs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „und der durch die Postordnung festgesetzten Einziehungsgebühr" gestrichen.

4. Im § 7 Abs. IV erhält der letzte Unterabs. folgende Fassung:

„Vom Aussteller werden durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für die Behandlung der Benachrichtigung,

bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr."

5. Im § 7 Abs. VII erhält Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Der Postscheckkunde kann eine Überweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist. Ist die Überweisung bereits an das Bestimmungspostscheckamt abgesandt, so wird bei brieflicher Übermittlung die in der Postordnung vorgesehene Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittlung die in der Postordnung vorgesehene Telegraphengebühr erhoben. Die Gebühren werden vom Konto des Ausstellers abgebucht."

6. Im § 8 erhält Abs. VI folgende Fassung:

„Vom Aussteller werden durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

1. die Telegraphengebühr für das Überweisungstelegramm,

2. bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für die Behandlung der Benachrichtigung,

3. bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr."

7. Im § 9 Abs. IV erhält Unterabs. 3 folgende Fassung:

„Der Postscheckkunde kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Scheck, in dem der Name des Empfängers angegeben ist, zurücknehmen, solange die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Ist die Zahlungsanweisung bereits an die Bestimmungspostanstalt abgesandt, so wird bei brieflicher Übermittlung die in der Postordnung vorgesehene Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittlung die in der Postordnung vorgesehene Telegraphengebühr erhoben. Die Gebühren werden vom Konto des Ausstellers abgebucht."

8. Im § 9 Abs. VIII wird Unterabs. 3 gestrichen.

9. Im § 9 Abs. X Satz 5 wird statt der Worte „Telegraphengebühr, eine Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms" gesetzt das Wort: Telegraphengebühr.

Die Änderungen treten am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 22. November 1923.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und auf Grund des § 4 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags folgendes verordnet:

§ 1

An die Stelle der Anlage des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 tritt die anliegende Zusammenstellung.

§ 2

Als Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren und § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes) können, solange von der Reichsregierung keine allgemein gültige Meßzahl festgesetzt ist, der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern (Steuermark) oder der Wert des hauptsächlichen wertbeständigen Zahlungsmittels dienen.

§ 3

Von der Ermächtigung zur Festsetzung der Gebühren (§ 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren und § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes) kann der Reichspostminister auch zu anderen Tagen als zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch machen.

§ 4

Diese Verordnung tritt an dem von dem Reichspostminister zu bestimmenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. November 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Diese Verordnung tritt für die Telegraphen- und Fernsprechgebühren am 1. November 1923, für die Post- und Postscheckgebühren am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zusammenstellung

der für die Berechnung der gesetzlichen Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren maßgebenden Grundbeträge.

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Grundbetrag nach dem Gesetz vom 17. 8. 23 in ℳ	Künftiger gerundeter Grundbetrag in ℳ	Anmerkungen
I. Gesetzliche Postgebühren				
Postkarten	§ 1, 1			
a) im Ortsverkehr		0,02	0,03	
b) im Fernverkehr		0,04	0,05	
Briefe	§ 1, 2			
a) im Ortsverkehr				
bis 20 g		0,04	0,05	
über 20 bis 100 g		0,06		
» 100 » 250 g		0,10	0,10	
» 250 » 500 g		0,12		
b) im Fernverkehr				
bis 20 g		0,10	0,10	
über 20 bis 100 g		0,14		
» 100 » 250 g		0,16	0,20	
» 250 » 500 g		0,18		
Drucksachen	§ 1, 5			
bis 25 g		0,02		
über 25 bis 50 g		0,04	0,03	
» 50 » 100 g		0,06	0,05	
» 100 » 250 g		0,10	0,10	
» 250 » 500 g		0,12	0,20	
» 500 g » 1 kg		0,15		
» 1 kg » 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		0,18	0,30	
Geschäftspapiere	§ 1, 6			
bis 250 g		0,10	0,10	
über 250 bis 500 g		0,12	0,20	
» 500 g bis 1 kg		0,15	0,30	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Grundbetrag nach dem Gesetz vom 17. 8. 23 in ℳ	4 Künftiger gerundeter Grundbetrag in ℳ	5 Anmerkungen
Warenproben	§ 1, 7			
bis 100 g		0,06	0,10	
über 100 bis 250 g		0,10		
» 250 » 500 g		0,12	0,20	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	§ 1, 8			
bis 250 g		0,10	0,10	
über 250 bis 500 g		0,12	0,20	
» 500 g bis 1 kg		0,15	0,30	
Päckchen bis 1 kg	§ 1, 9	0,20	0,30	
Pakete	§ 2			
1. Zone: bis 3 kg		0,24	0,30	
über 3 » 5 »		0,36	0,40	
» 5 » 6 »		0,42	0,45	
» 6 » 7 »		0,48	0,50	
» 7 » 8 »		0,54	0,55	
» 8 » 9 »		0,60	0,60	
» 9 » 10 »		0,66	0,65	
» 10 » 11 »		0,75	0,70	
» 11 » 12 »		0,84	0,80	
» 12 » 13 »		0,93	0,90	
» 13 » 14 »		1,02	1,00	
» 14 » 15 »		1,11	1,10	
» 15 » 16 »		1,20	1,20	
» 16 » 17 »		1,29	1,30	
» 17 » 18 »		1,38	1,40	
» 18 » 19 »		1,47	1,50	
» 19 » 20 »		1,56	1,60	
2. Zone: bis 3 kg		0,48	0,60	
über 3 » 5 »		0,72	0,80	
» 5 » 6 »		0,84	0,90	
» 6 » 7 »		0,96	1,00	
» 7 » 8 »		1,08	1,10	
» 8 » 9 »		1,20	1,20	
» 9 » 10 »		1,32	1,30	
» 10 » 11 »		1,50	1,40	
» 11 » 12 »		1,68	1,60	
» 12 » 13 »		1,86	1,80	
» 13 » 14 »		2,04	2,00	
» 14 » 15 »		2,22	2,20	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Grundbetrag nach dem Gesetz v. 17. 8. 23 in ℳ	4 Künftiger gerundeter Grundbetrag in ℳ	5 Anmerkungen
(2. Zone) über 15 bis 16 kg		2,40	2,40	
» 16 » 17 »		2,58	2,60	
» 17 » 18 »		2,76	2,80	
» 18 » 19 »		2,94	3,00	
» 19 » 20 »		3,12	3,20	
3. Zone: bis 3 kg		0,48	0,60	
über 3 » 5 »		0,72	0,80	
» 5 » 6 »		1,26	1,35	
» 6 » 7 »		1,44	1,50	
» 7 » 8 »		1,62	1,65	
» 8 » 9 »		1,80	1,80	
» 9 » 10 »		1,98	1,95	
» 10 » 11 »		2,25	2,10	
» 11 » 12 »		2,52	2,40	
» 12 » 13 »		2,79	2,70	
» 13 » 14 »		3,06	3,00	
» 14 » 15 »		3,33	3,30	
» 15 » 16 »		3,60	3,60	
» 16 » 17 »		3,87	3,90	
» 17 » 18 »		4,14	4,20	
» 18 » 19 »		4,41	4,50	
» 19 » 20 »		4,68	4,80	
Zeitungspakete bis 5 kg	§ 2			
1. Zone		0,18	0,20	
2. »		0,36	0,40	
3. »		0,36	0,40	
Versicherungsgebühr	§ 3	für je 10 000 ℳ der Wertangabe		
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpackete		0,01		
für je 20 Billionen ℳ der Wertangabe in Papiermark*)			0,50	
für je 100 ℳ der Wertangabe in Rentenmark			0,50	
b) für unversiegelte Wertpackete		0,005		
für je 4 Billionen ℳ der Wertangabe in Papiermark*)			0,05	
für je 20 ℳ der Wertangabe in Rentenmark			0,05	

*) Beim Steigen oder Fallen des Papiermarkkurses ist dem Reichspostminister entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des Betrags vorbehalten. Hier ist ein Kursstand der Mark von 1 : 200 Milliarden angenommen.

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Grundbetrag nach dem Gesetz vom 17. 8. 23 in ℳ	4 Künftiger gerundeter Grundbetrag in ℳ	5 Anmerkungen
Postanweisungen	§ 4			
a) in Papiermark**)				
bis 5 Billionen ℳ		0,08—4,0	0,20	
über 5 Billionen » 10 » »		für den im August	0,40	
» 10 » » 20 » »		1923 geltenden	0,60	
» 20 » » 50 » »		Anfangsbetrag | Meistbetrag	0,80	
» 50 » » 100 » »			1,20	
» 100 » » 150 » »		von	1,60	
» 150 » » 200 » »		100 000 ℳ | 20 Millionen ℳ	2,00	
» 200 Billionen ℳ (unbeschränkt): für je weitere 50 Billionen ℳ oder einen Teil davon, mehr			0,40	
**) Beim Steigen oder Fallen des Papiermarkkurses ist dem Reichspostminister entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der Beträge vorbehalten. Hier ist ein Kursstand der Mark von 1:200 Milliarden angenommen.				
b) in Rentenmark				
bis 25 ℳ			0,20	
über 25 » 50 »			0,40	
» 50 » 100 »			0,60	
» 100 » 250 »			0,80	
» 250 » 500 »			1,20	
» 500 » 750 »			1,60	
» 750 » 1000 »			2,00	
» 1000 ℳ (unbeschränkt): ..... für je weitere 250 ℳ oder einen Teil davon, mehr			0,40	
Zeitungen	§ 5			
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen				
bei einem durchschnittlichen Nummergewicht		monatlich		
bis 25 g		0,0004	0,005	
über 25 » bis 50 g		0,0008	0,010	
» 50 » » 100 »		0,0012	0,015	
» 100 » » 250 »		0,0020	0,025	
» 250 » » 500 »		0,0028	0,035	
» 500 » » 1 kg		0,0036	0,045	
» 1 kg » 2 »		0,0072	0,090	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon				
b) Mindestgebühr		0,0004	0,005	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt)	§ 6	vierteljährlich 0,0008	0,010	

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Grundbetrag nach dem Gesetz vom 17. 8. 23 in ℳ	Künftiger gerundeter Grundbetrag in ℳ	Anmerkungen
II. Gesetzliche Postscheckgebühren				
Bareinzahlung mit Zahlkarte in Papiermark*)	§ 5	0,02—2,0		
bis 5 Billionen ℳ		für den im August 1923 geltenden Anfangsbetrag 100 000 ℳ		0,10
über 5 Billionen bis 10 Billionen ℳ				0,20
» 10 » » 20 » »				0,30
» 20 » » 50 » »				0,40
» 50 » » 100 » »				0,60
» 100 » » 150 » »				0,80
» 150 » » 200 » »				1,00
» 200 » ℳ (unbeschränkt):		Meistbetrag von 30 Millionen ℳ und darüber		
für je weitere 50 Billionen ℳ oder einen Teil davon, mehr				0,20
im Höchstfalle jedoch				2,00
Bargeldlos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens		0,10		1,00
*) Beim Steigen oder Fallen des Papiermarkkurses ist dem Reichspostminister entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der Beträge vorbehalten. Hier ist ein Kursstand der Mark von 1 : 200 Milliarden angenommen.				
III. Gesetzliche Telegraphengebühren				
Gewöhnliche Telegramme	§ 1, 1			
im Fernverkehr				
Grundgebühr		0,16		0,10
Wortgebühr		0,08		
im Ortsverkehr				
Grundgebühr		0,08		0,05
Wortgebühr		0,04		
Pressetelegramme	§ 1, 2			
Grundgebühr		0,08		0,05
Wortgebühr		0,04		
Für ein Telegramm sind mindestens die Gebühren für 8 Wörter zu entrichten.				

Vierte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 22. November 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

1. Der § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 783) erhält folgende Fassung:

„Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bis zur Summe von dreißig Mark für die Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl, und, soweit er den sich hiernach ergebenden Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag."

2. Der Abs. 3 daselbst erhält folgende Fassung:

„Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von einhundert Mark für die Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl (Abs. 1 Satz 2), so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung."

Artikel II

§ 850 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 410, 1922 I S. 805, 1923 I S. 783) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Übersteigen in den Fällen Nr. 7 bis 9 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von dreißig Mark für die Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag."

Artikel III

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde. Dies gilt für die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechend.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen.

Bei Ansprüchen wegen Arbeits- und Dienstlohns kann der Drittschuldner, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Berlin, den 22. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten. Vom 22. November 1923.

Auf Grund des § 55a Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des § 1290a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird zur Ergänzung der Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten vom 25. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 73) bestimmt:

Bei den Renten der Angestellten- und der Invalidenversicherung, die bis zum 1. April 1924 festgesetzt werden, findet eine Verrechnung der für Wanderversicherte anzurechnenden Steigerungsbeträge zwischen den Trägern der Invalidenversicherung und der Reichsversicherungsanstalt nicht statt.

Berlin, den 22. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1923 | Nr. 121

Inhalt: Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über öffentliche Notstandsarbeiten. S. 1111. — Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats November 1923. 1115. — Verordnung über Beiträge in der Angestelltenversicherung. S. 1116. — Zweite Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 1116. — Dreizehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 1116. — Zweite Verordnung über das Genossenschaftsregister. S. 1117. — Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 1117. — Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen. S. 1117. — Verordnung über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere. S. 1119. — Zweite Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats November 1923. S. 1120. — Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr. S. 1120. — Verordnung über den Mindestbetrag des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. S. 1121. — Vierte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. S. 1121.

Zu Teil II, Nr. 45, ausgegeben am 24. November 1923, sind veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen. — Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Oktober 1923 zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. — Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. — Verordnung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. — Verordnung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehre mit der Freien Stadt Danzig.

Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über öffentliche Notstandsarbeiten. Vom 17. November 1923.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) und der §§ 1, 9 und 12 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) bestimme ich, was folgt:

I

Begriff und Arten von Notstandsarbeiten

1. Notstandsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gefördert werden. Keine Notstandsarbeit im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn Erwerbslose gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 gegen ihre Unterstützung Arbeit leisten, ohne daß Zuschläge nach Ziffer 9 dieser Bestimmungen gewährt werden.

Die Förderung geschieht

a) in Höhe der Beträge, mit denen die Notstandsarbeiter aus der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, einschließlich der Zuschläge nach Ziffer 9 dieser Bestimmungen (s. unter Abschn. III: „kleine Notstandsarbeiten"),

b) über die Beträge zu a) hinaus aus Mitteln des Reichs, des Landes und der Gemeinde nach § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (s. unter Abschn. IV: „große Notstandsarbeiten").

II

Gemeinsame Vorschriften

2. Besondere Förderung verdienen Notstandsarbeiten, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe und Betriebsstoffe zu vermehren; die in hohem Maße menschliche Arbeitskraft beanspruchen und in geringem Maße sachlichen Aufwand verbrauchen; durch deren Ausführung für die Dauer eine vorteilhaftere Verteilung der Arbeitskräfte herbeigeführt oder neue Arbeitskraft beschafft wird; im besonderen Arbeiten, die dem Übergang großstädtischer Arbeitskräfte in ein ländliches oder kleinstädtisches Arbeitsverhältnis dienen.

Maßnahmen, denen ein volkswirtschaftlicher Wert fehlt, sind grundsätzlich nicht zu unterstützen.

3. Träger von Notstandsarbeiten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gemischtwirtschaftliche Unternehmungen und private Unternehmungen, alle diese, soweit ihre Tätigkeit nicht auf Erwerb gerichtet ist.

4. Arbeiten, die auch ohne Förderung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgenommen werden würden, dürfen nicht als Notstandsarbeiten gefördert werden.

5. Die Förderung einer Notstandsarbeit darf nicht über das unerläßliche Maß hinausgehen. Sie soll regelmäßig höchstens für die Dauer von 6 Monaten gewährt werden.

6. Körperschaften des öffentlichen Rechtes sollen Notstandsarbeiten regelmäßig nicht in eigener Regie ausführen, aber Vorsorge treffen, daß der Gewinn des Unternehmers sich auf das unerläßliche Maß beschränkt. Von unabweisbaren Ausnahmen abgesehen, sind Notstandsarbeiten nicht freihändig zu vergeben, sondern auszuschreiben. Der Ausschreibung soll ein Akkordbauvertrag zugrunde gelegt werden, und zwar zum mindesten in der Form, daß diejenigen Leistungen des Unternehmers, die außerhalb der Baustelle liegen, im Akkordvertrage vergeben werden.

7. Notstandsarbeiter, die für die Förderung aus der Erwerbslosenfürsorge angerechnet werden sollen, dürfen nur von dem öffentlichen Arbeitsnachweis entnommen werden. Sie müssen unmittelbar vor ihrer Zulassung zu der Notstandsarbeit mindestens zwei Wochen auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge unterstützt worden sein. Den unterstützten Erwerbslosen stehen Personen gleich, die unmittelbar vor ihrer Zulassung zu der Notstandsarbeit drei Wochen erwerbslos waren und nur deshalb nicht unterstützt worden sind, weil sie nach § 9a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge aus der Unterstützung ausgeschieden waren. Daß diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch die zuständige Fürsorgestelle zu bescheinigen. In erster Linie sollen Erwerbslose verwendet werden, die schon längere Zeit erwerbslos sind. Bei Notstandsarbeiten, die außerhalb des Wohnorts liegen, sind jugendliche Erwerbslose und Erwerbslose ohne Wohnung bevorzugt heranzuziehen, bei Notstandsarbeiten am Wohnort Familienväter. Mit diesen Einschränkungen steht dem Träger der Notstandsarbeit oder dem Unternehmer die Auswahl unter den Erwerbslosen zu. Der Arbeitsnachweis hat dahin zu wirken, daß sie unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung erfolgt und daß möglichst geeignete Erwerbslose den einzelnen Notstandsarbeiten zugeführt werden.

8. Die Notstandsarbeiter müssen ständig zur Verfügung des Arbeitsnachweises stehen. Der Arbeitsnachweis muß sie abberufen, wenn er ihnen eine Arbeit nachweisen kann. Dabei muß er jedoch dem Träger der Maßnahme oder dem Unternehmer rechtzeitig Nachricht von der geplanten Abberufung geben. Störungen in der Notstandsarbeit müssen jedenfalls vermieden werden, solange sie aus sozialen oder technischen Gründen fortgeführt werden muß.

9. Die Beschäftigung des Notstandsarbeiters ist kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Form der Erwerbslosenfürsorge. Seine Arbeit stellt die Gegenleistung für die Unterstützung dar, die er erhält. Verweigert er die Arbeit, oder führt er sie in einer Art aus, die der Verweigerung gleichkommt, so ist ihm die Unterstützung zu entziehen. Über Beschwerden entscheidet der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, der für die Erwerbslosenunterstützung zuständig ist (§ 8 der Verordnung vom 15. Oktober 1923).

Arbeitet der Notstandsarbeiter wöchentlich mehr als 24 Stunden, so erhöht sich die wöchentliche Hauptunterstützung für je 8 weitere Stunden um 20 vom Hundert.

Der Träger des Unternehmens hat eine bestimmte Mindestleistung vorzuschreiben, die von jedem Notstandsarbeiter eingehalten werden muß. Er hat ferner für besonders schwierige und für besonders gute Arbeitsleistung Prämien festzusetzen. Diese Prämien dürfen in ihrem Gesamtbetrage für je 8 Stunden 5 vom Hundert des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes nicht überschreiten. Die Krankenversicherung der Notstandsarbeiter liegt der Erwerbslosenfürsorge ob.

10. Soweit nicht ausreichende Arbeitsgelegenheit für alle Erwerbslosen eines Bezirkes beschafft werden kann und auch eine Verpflanzung in andere Bezirke sich nicht durchführen läßt, ist bei Notstandsarbeiten in mehreren kurzen Schichten zu arbeiten, wenn es sich mit der Natur der Arbeit irgend verträgt. Dies gilt nicht für Notstandsarbeiten, die nicht am Wohnort der Erwerbslosen ausgeführt werden.

Können auch auf diese Weise nicht alle Erwerbslosen eines Bezirkes beschäftigt werden, so sind die Notstandsarbeiter in angemessenen Zeitabschnitten, im Regelfalle nach 36 Arbeitstagen, auszuwechseln, wenn es sich mit der Natur der Arbeit irgend verträgt.

Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung (§ 3 Abs. 2 der Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter vom 24. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 995 —).

III

Kleine Notstandsarbeiten

11. Soweit die Förderung nicht über die Erwerbslosenunterstützung und die Zuschläge der Ziffer 9 hinausgeht, wird sie von der Gemeinde mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises zuerkannt und aus den Mitteln der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge (§ 1 der Verordnung vom 15. Oktober 1923) bestritten.

12. Werden nach Ziffer 9 Zuschläge zu der Unterstützung gezahlt und erhält die Gemeinde nach § 1 Abs. 2 und § 6 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 Beihilfen von Reich und Land, so hat die Gemeinde ihrer Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige davon zu erstatten.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat den Zuschlägen zu widersprechen, wenn begründeter Verdacht besteht, daß

a) Grundsätze des II. Abschnitts verletzt worden sind,
b) keine ernstliche Arbeitsleistung von den Erwerbslosen verlangt wird,
c) Arbeiter entlassen worden sind, um eine Förderung ihrer Arbeit mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge herbeizuführen.

Die Gemeinde kann die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

Solange der Widerspruch besteht, dürfen Mittel des Reichs und des Landes für die Förderung nicht verwendet werden. Wird der Widerspruch aufrechterhalten, so ist die Förderung endgültig aus eigenen Mitteln der Gemeinde zu bestreiten.

IV

Große Notstandsarbeiten

A. Besondere Voraussetzungen

13. Auf Grund des § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge dürfen Notstandsarbeiten nur gefördert werden, soweit es nicht möglich ist, die Arbeitslosen auf andere Art, insbesondere nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 oder bei den „kleinen Notstandsarbeiten" des Abschnitts III zu beschäftigen.

14. Große Notstandsarbeiten dürfen nur gefördert werden, wenn sie mindestens 2000 Erwerbslosentagewerke umfassen.

15. Bei großen Notstandsarbeiten dürfen nur Erwerbslose beschäftigt werden, die mindestens zwei Wochen (s. oben Ziffer 7) von einer Gemeinde unterstützt worden sind, in der die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 20 vom Tausend der Einwohner erreicht und die höchsten zulässigen Beträge gezahlt werden (§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1923).

16. Die Förderung ist nach dem Betrage der Erwerbslosenunterstützung zu berechnen, die an die beschäftigten Notstandsarbeiter bezahlt wird. Dabei bleiben die Zuschläge der Ziffer 9 außer Betracht.

Die Förderung soll das Doppelte der Unterstützung nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen darf eine Förderung bis zum Zweieinhalbfachen gewährt werden.

17. Wo die Notstandsarbeit auf andere Art, insbesondere mit Darlehen oder Garantien gefördert werden kann, dürfen verlorene Zuschüsse nicht gewährt werden.

18. Notstandsarbeiten, die einen Ertrag erwarten lassen, dürfen nur gefördert werden, wenn dem Reiche und dem Lande ein angemessener Anteil an dem Ertrage gesichert wird.

19. Darlehen dürfen nur wertbeständig und unter wertbeständiger Verzinsung gegeben werden. Sie sollen planmäßig getilgt und tunlichst gesichert werden. Die Tilgungsfrist darf 10 Jahre nicht übersteigen. Die Höhe der Zinsen ist den Zinsbedingungen der Reichsbank oder, falls von der Reichsbank für Zwecke der Art Kredite nicht gewährt werden, den sonst verkehrsüblichen Zinsbedingungen anzupassen. Soweit aus dem Darlehen auch die Unterstützung der Notstandsarbeiter bestritten wird, kann auf die Zinsen die ersparte Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden, und zwar ebenfalls unter wertbeständiger Verrechnung, jedoch grundsätzlich nur bis zur Höhe des einfachen Unterstützungsbetrags.

Darlehnsgeber ist dem Träger der Notstandsarbeit gegenüber grundsätzlich die Gemeinde (der Gemeindeverband). Reich und Land gegenüber hat die Gemeinde die Stellung eines Beauftragten im Sinne der §§ 662 ff. BGB.

20. Die Berechnung der Förderung nach Ziffer 16 kann durch Durchschnittsbeträge vereinfacht werden. Insbesondere kann

a) für alle Notstandsarbeiten von einem einheitlichen Satze der Erwerbslosenunterstützung ausgegangen werden, der dem Unterstützungssatze eines männlichen Erwerbslosen über 21 Jahren mit den Zuschlägen für zwei Angehörige entspricht,
b) für Personen, die in Orten von verschiedener Teuerungsklasse unterstützt werden, eine einheitliche Klasse zugrunde gelegt werden, und zwar die Klasse des Ortes, der für die Mehrzahl der Notstandsarbeiter zuständig ist; soweit sich das nicht ermitteln läßt, der Ort der mittleren Teuerungsklasse.

21. Neben der Förderung nach Ziffer 16 kann in besonderen Ausnahmefällen zusätzlich eine weitere Förderung durch Darlehen erfolgen, wenn es sich um Notstandsarbeiten von produktionssteigernder Bedeutung handelt und die Rückerstattung der Darlehen gesichert ist, insbesondere dadurch, daß das Unternehmen künftig Beträge abwerfen wird. Für die Verzinsung über Tilgung dieser Darlehen gilt die Ziffer 19. Jedoch darf ersparte Erwerbslosenunterstützung auf die Zinsen nicht angerechnet werden.

B. Verfahren

22. Eine große Notstandsarbeit kann nur gefördert werden, wenn sie als der Förderung würdig und bedürftig anerkannt worden ist. Mit dem Empfange der Anerkennung hat der Förderungsempfänger zu bestätigen, daß er bereit ist, sich den Bestimmungen über die Notstandsarbeiten zu unterwerfen.

Die Anerkennung muß enthalten:

a) Bezeichnung der Notstandsarbeit,
b) Angabe der Anzahl anrechnungsfähiger Notstandsarbeiter,
c) Angabe der Förderungsfrist,
d) Höhe und Art der Berechnung des Förderungsbetrags,
e) bei Darlehen die Zins- und Tilgungsbedingungen,
f) etwaige besondere dem Förderungsempfänger erteilte Auflagen,
g) im Falle Vorschüsse gegeben werden, daß diese wertbeständig zurückgezahlt werden müssen, soweit die Notstandsarbeit nicht zur Ausführung gelangt oder wenn die Anerkennung aus irgendeinem Grunde zurückgezogen wird.

23. Die Gemeinde (der Gemeindeverband), die an dem Aufwand nach §§ 15, 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge beteiligt werden soll, muß vor der Anerkennung, jedenfalls aber vor der Überweisung von Erwerbslosen aus ihrem Gemeindebezirke gehört werden, wenn der Antrag nicht von ihr ausgeht.

24. Der Antrag auf Förderung soll vor Beginn der Arbeit gestellt werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann er noch bis zu 4 Wochen nach Beginn der Arbeit zugelassen werden; in diesen Fällen muß jedoch bei Beginn der Arbeit eine Anzeige an die Behörde erstattet werden, bei welcher der Antrag zu stellen ist. Nach Fertigstellung der Arbeit darf eine Anerkennung nicht mehr ausgesprochen werden; dies gilt nicht für Ergänzungsanerkennungen; diese müssen jedoch spätestens 1 Monat nach Beendigung der betreffenden Arbeit ausgesprochen werden.

Eine Anerkennung darf auch dann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn der Antrag auf Förderung länger als 6 Monate zurückliegt.

25. Eine Anerkennung erlischt, soweit die Arbeiten nicht zu der vorgesehenen Zeit ausgeführt werden. Ein Antrag auf Änderung der Förderungsfrist gilt als neuer Antrag und ist als solcher zu prüfen.

26. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ist für die Anerkennung zuständig, wenn

a) ein zusätzliches Darlehen gewährt werden soll,
b) die Förderung sich auf einen längeren Zeitraum als sechs Monate erstrecken soll,
c) die Förderung mit Zuschüssen oder Darlehen den 20 000 fachen Unterstützungssatz (s. o. Ziffer 20) übersteigt,
d) ein privates oder gemischtwirtschaftliches Unternehmen gefördert werden soll,
e) die Maßnahme sich in ihrer Durchführung auf den Bereich mehrerer Länder erstreckt,
f) das Reich oder ein Land selbst als Träger des Unternehmens in Frage kommt.

Im übrigen ist die oberste Landesbehörde für die Anerkennung zuständig. Doch erstreckt sich ihre Ermächtigung, soweit es sich um Reichsmittel handelt, nicht über die Beträge hinaus, die ihr das Reich zur Förderung von Notstandsarbeiten zur Verfügung stellt.

Auch soweit die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) für die Anerkennung zuständig ist, muß der Antrag an die oberste Landesbehörde oder an die von dieser bestimmte Stelle gerichtet werden. Die oberste Landesbehörde prüft den Antrag vor und gibt ihn mit einem Gutachten an die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) weiter.

27. Die oberste Landesbehörde kann die Anerkennung von Notstandsarbeiten, für die Zuschüsse oder Darlehen bis zum 10000 fachen Unterstützungssatze gewährt werden, auf andere Stellen übertragen. Sie muß Vorsorge dafür treffen, daß der Gesamtbetrag an Reichsmitteln, der dem Lande nach Ziffer 26 Abs. 2 zur Verfügung steht, nicht überschritten wird.

28. Die oberste Landesbehörde übersendet Abschrift jeder Anerkennung an die Reichsarbeitsverwaltung.

C. Abrechnung

29. Die Förderung von großen Notstandsarbeiten wird aus dem Fonds der produktiven Erwerbslosenfürsorge bestritten, und zwar auch insoweit, als sie dazu dient, die Unterstützungen gemäß Ziffer 9 dieser Bestimmungen an die beschäftigten Erwerbslosen zu zahlen.

30. Die Reichsarbeitsverwaltung kann den Ländern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der auf Schlußrechnungen und Schlußzahlungsanweisungen zur Anweisung gelangenden Beträge Pauschalvorschüsse gewähren, die am Schlusse des Rechnungsjahrs wieder einzuziehen sind. Die Vorschüsse dürfen zusammen mit den auf die abrechnungsfähigen Notstandsarbeiten entfallenden Reichsanteilen den schätzungsweisen Betrag der Reichsanteile nicht übersteigen, der an die Träger der Notstandsarbeiten jeweils auszuzahlen ist.

Soweit den Trägern der Notstandsarbeit von der obersten Landesbehörde oder den hierzu ermächtigten Stellen Vorschüsse gewährt werden, sind diese nach den am Tage ihrer Auszahlung geltenden Unterstützungssätzen zu verrechnen. Überzahlte Beträge sind wertbeständig zurückzuzahlen. Dies gilt namentlich auch in den Fällen, in denen eine Notstandsarbeit nicht zur Ausführung gelangt oder eine erteilte Anerkennung wieder zurückgezogen wird.

31. Grundlage der Abrechnung bildet eine Liste nach dem mitgeteilten Muster C. In ihr hat der Träger der Notstandsarbeit die Verwendung der Notstandsarbeiter fortlaufend nachzuweisen. Diese Abrechnung bleibt bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, ist jedoch auf Verlangen der Reichsarbeitsverwaltung zugänglich zu machen.

32. Nach Beendigung einer Notstandsarbeit ist der Reichsarbeitsverwaltung Schlußrechnung nebst Schlußzahlungsanweisung nach mitgeteiltem Muster einzureichen; sie erstattet darauf den Reichsanteil. Hierzu ist eine Ergänzungsanerkennung nicht erforderlich, wenn die in der Anerkennung vorgesehene Zahl der Erwerbslosentagewerke um nicht mehr als 5 vom Hundert überschritten wird, vorausgesetzt, daß die Überschreitung nicht durch Minderleistungen der beschäftigten Erwerbslosen verursacht ist. Beträgt die Überschreitung mehr als 5 vom Hundert, so ist rechtzeitig (Ziffer 24) eine Ergänzungsanerkennung durch die oberste Landesbehörde auszusprechen.

Die Schlußrechnung muß die Bescheinigung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle enthalten, daß die Bedingungen der Anerkennung eingehalten sind.

33. Sämtliche Belege müssen von dazu befähigt erklärten Rechnungsbeamten rechnerisch geprüft und festgestellt sein. Dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs bleibt vorbehalten, Belege in dem von ihm für geboten erachteten Umfang einzufordern oder durch einen Beamten an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Wegen der Aufbewahrung der Belege finden die bei den obersten Landesbehörden maßgebenden Bestimmungen Anwendung.

34. Die oberste Landesbehörde kann einen zugesicherten Förderungsbetrag versagen, wenn der Träger der Notstandsarbeit der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht spätestens innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Förderungsfrist eine prüfungsfähige Abrechnung vorlegt. Die Reichsarbeitsverwaltung kann den Reichsanteil verweigern, wenn ihr nicht spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderungsfrist die Schlußrechnung vorgelegt wird.

35. Fällige Zins- und Tilgungsraten sind durch die obersten Landesbehörden einzuziehen und unter getrennter Angabe der Zins- und Tilgungsbeträge und Mitteilung der Zinsberechnung innerhalb eines Monats unmittelbar an die Amtskasse der Reichsarbeitsverwaltung abzuführen. Für rückständige Beträge sind von den Darlehnsschuldnern — unter Ausschluß einer Anrechnung der ersparten Erwerbslosenunterstützung — mindestens die vertraglich festgesetzten Zinsen zuzüglich einer bereits in der Anerkennung festzusetzenden Erhöhung fortzuentrichten.

36. Die Förderungsbeträge für den Tag und Erwerbslosen sind nach unten auf einen durch 6 teilbaren Betrag abzurunden. Für die sonstigen Abrundungen sind die für den Kassenverkehr geltenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

37. Vorzeitig abgebrochene Maßnahmen sind bis zum 10. jeden Monats listenmäßig der Reichsarbeitsverwaltung mitzuteilen.

V

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

38. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 3. Dezember 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 25. Dezember 1922 (Reichsarbeitsbl. 1923 S. 42) und die Ausführungsbestimmungen vom 25. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1027) zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 Abschnitt III außer Kraft.

39. Notstandsarbeiten, die bereits im Gange sind, sind baldmöglichst, spätestens bis zum 29. Dezember 1923, nach den vorstehenden Bestimmungen umzugestalten. Soweit dabei die Bezüge der Notstandsarbeiter verkürzt werden, ist sicherzustellen, daß diese Verkürzung der Allgemeinheit, nicht etwa dem bauausführenden Unternehmer zugute kommt.

Berlin, den 17. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats November 1923. Vom 20. November 1923*).

Auf Grund des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

§ 1

Bei der Berechnung der Zulagen für die zweite Hälfte des Monats November 1923 ist die am 15. November 1923 veröffentlichte Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten maßgebend. Das danach errechnete Vielfache (§ 3b Abs. 1 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung) wird auf 300 000 000 aufgerundet.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 266 vom 22. November 1923.

§ 2

Die nach § 1 nachzuzahlenden Beträge sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

Berlin, den 20. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Beiträge in der Angestelltenversicherung. Vom 23. November 1923*).

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1

In den Gehaltsklassen 44 bis 50 der Angestelltenversicherung sind folgende monatliche Beiträge zu entrichten:

in Gehaltsklasse	44 ...	1 680	Milliarden	Mark,
» »	45 ...	2 240	»	»
» »	46 ...	3 160	»	»
» »	47 ...	4 660	»	»
» »	48 ...	6 520	»	»
» »	49 ...	8 380	»	»
» »	50 ...	10 240	»	» .

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 26. November 1923 verhunderttausendfacht.

Artikel 2

Vom 26. November 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 23. November 1923.

Zweite Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 22. November 1923*).

Auf Grund des § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, beide in der Fassung der Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 907) wird verordnet:

Für den Monat Dezember 1923 werden die Renten durch Teuerungszulagen so ergänzt, daß Empfängern von Ruhegeld sowie von Invaliden- oder Altersrente ein Betrag von 2 Billionen Mark, Empfängern von Witwen- oder Witwerrente ein Betrag von 1200 Milliarden Mark, Empfängern von Waisenrente ein Betrag von einer Billion Mark zu zahlen ist.

Berlin, den 22. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 23. November 1923.

Dreizehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 23. November 1923 *).

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete 1 200 Billionen Mark, im alt- und neubesetzten Gebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 1 600 Billionen Mark nicht übersteigt.

§ 2

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete von mehr als 6,6 Billionen Mark, im alt- und neubesetzten Gebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 8,2 Billionen Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 268 vom 24. November 1923.

Zweite Verordnung über das Genossenschaftsregister. Vom 22. November 1923.

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel I

Die §§ 11, 15 und 16 der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 347) in der Fassung der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 5. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 372) werden wie folgt geändert:

1. Im § 11 wird der letzte Satz „Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen werden Schreibgebühren nicht erhoben" gestrichen.
2. Im § 15 treten an Stelle des Abs. 2 als Abs. 2 bis 5 folgende Vorschriften:

   Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszugs.

   Der Auszug muß die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten, nämlich:

   1. das Datum des Statuts;
   2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
   3. den Gegenstand des Unternehmens;
   4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

   ferner:

   5. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in die die Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
   6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist;
   7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

   Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.

   Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist ferner die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen.
3. Im § 16 ist an Stelle von „§ 15 Abs. 2" zu setzen „§ 15 Abs. 2 bis 5".

Artikel II

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register vom 1. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 347), wie er sich aus Artikel I sowie aus der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 5. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 372) ergibt, unter der Überschrift „Verordnung über das Genossenschaftsregister" bekanntzugeben.

Berlin, den 22. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 16. November 1923.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet was folgt:

§ 1

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnisse B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Fructus Papaveris maturi ad usum humanum — Reife Mohnköpfe zum Gebrauche für Menschen,
Oleum Chenopodii anthelminthici — Amerikanisches Wurmsamenöl.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen. Vom 23. November 1923.

Auf Grund des Artikel IV Abs. 6 und des Artikel VI des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

Artikel I

Im Strafgesetzbuch in der Fassung der Gesetze vom 27. April und 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 254, 943) werden ersetzt:

1. § 1 Abs. 2 und 3 durch folgende Vorschriften:

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Goldmark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

2. § 27 durch folgende Vorschrift:

§ 27

Die Geldstrafe ist in Goldmark festzusetzen.

Sie beträgt

1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens drei Goldmark und höchstens zehntausend Goldmark;
2. bei Übertretungen mindestens eine Goldmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens einhundertfünfzig Goldmark.

Die Vorschriften des Abs. 2 über Höchstbeträge gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Ist dieser nicht auf Goldmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen.

3. im § 27 a die Worte „zehntausend Milliarden Mark" durch die Worte „einhunderttausend Goldmark."

4. im § 70 Nr. 5 und 6 die Worte „zehn Milliarden Mark" durch die Worte „einhundertfünfzig Goldmark."

Artikel II

Im Geldstrafengesetze vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 254) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) werden ersetzt:

1. Die Artikel II bis IV durch folgende Vorschriften:

Artikel II

Bei Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind oder werden, insbesondere bei Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, beträgt, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, der Mindestbetrag eine Goldmark und der Höchstbetrag eintausend Goldmark.

Die Vorschrift des Abs. 1 über Höchstbeträge gilt nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Ist dieser nicht auf Goldmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen.

Artikel III

Ist oder wird eine Behörde, ein Beamter, eine Körperschaft oder deren Vorstand ermächtigt, Geldstrafen anzudrohen oder festzusetzen, so beträgt, soweit nicht eine Ermächtigung zur Androhung oder Festsetzung höherer Beträge oder von Geldstrafe in unbeschränkter Höhe besteht oder erteilt wird,

1. bei Geldstrafen der im Artikel I Nr. 2 § 27 bezeichneten Art der zulässige Mindestbetrag bei Übertretungen eine Goldmark, bei Vergehen drei Goldmark und der zulässige Höchstbetrag bei Übertretungen einhundertfünfzig Goldmark und bei Vergehen zehntausend Goldmark;
2. bei Geldstrafen der im Artikel II bezeichneten Art der zulässige Mindestbetrag eine Goldmark und der zulässige Höchstbetrag eintausend Goldmark.

Die Vorschriften des Abs. 1 über Höchstbeträge gelten nicht, wenn die anzudrohende oder festzusetzende Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Artikel II Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel IV

Bei einer an den Verletzten zu zahlenden Buße beträgt der Mindestbetrag drei Goldmark, der Höchstbetrag zehntausend Goldmark.

2. im Artikel IX Abs. 3 die Worte „zehn Milliarden Mark" durch die Worte „einhundertfünfzig Goldmark".

Artikel III

Im § 6 Nr. 3, § 15 Nr. 1 und § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Gesetze vom 27. April und 13. Oktober 1923 werden die Worte „zweihundert Millionen Mark" jeweils durch die Worte „fünfzig Goldmark" ersetzt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet jedoch keine Anwendung auf eine ehrengerichtliche Bestrafung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen worden ist.

Artikel IV

Lautet eine Vermögensstrafe (Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923) oder eine Buße auf einen Goldmarkbetrag, so ist dieser Betrag in Reichswährung nach dem für den Tag der Zahlung oder Beitreibung maßgebenden Goldumrechnungssatz umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) festsetzt und fortlaufend veröffentlicht.

Die Zahlung kann auch in anderen als den gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden, soweit sie von

den öffentlichen Kassen anzunehmen sind; den Umrechnungssatz bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Maßgebend ist der für den Tag der Zahlung oder Beitreibung geltende Umrechnungssatz.

Für Vermögensstrafen und Bußen, die auf Goldmark lauten, tritt Artikel IV des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen außer Kraft.

Artikel V

Bei Vermögensstrafen und Bußen gilt als Tag der Zahlung:

1. bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung;
2. bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem dem Zahlungsempfänger ausgehändigten Abschnitt ergibt.

Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseinganges.

Artikel VI

Bei der Berechnung der Gerichtsgebühren für die Verurteilung zu einer Geldstrafe (§ 49 des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12 —) ist der in dem Urteil festgesetzte Betrag der Geldstrafe zugrunde zu legen. Lautet die Geldstrafe nicht auf Goldmark, so wird der Gebührenbetrag in der gleichen Weise umgewertet wie die Geldstrafe selbst; dies gilt auch dann, wenn die Geldstrafe und die Gebühr zu verschiedenen Zeiten gezahlt werden. Artikel V findet Anwendung.

Artikel VII

Im § 26 Abs. 2 der Preistreibereiverordnung, § 6 Abs. 2 der Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und § 30 Abs. 2 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 705, 706) werden die Worte „eine Million Mark" jeweils durch die Worte „fünfhundert Goldmark" ersetzt.

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen, soweit sie nicht im § 27 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikel I Nr. 2 dieser Verordnung aufrechterhalten sind;
2. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, insbesondere der Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, soweit sie nicht im Artikel II Abs. 2 des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 in der Fassung des Artikel II Nr. 1 dieser Verordnung aufrechterhalten sind;
3. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafen, die eine Behörde, ein Beamter, eine Körperschaft oder deren Vorstand anzudrohen oder festzusetzen ermächtigt ist, soweit sie nicht im Artikel III Abs. 2 des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 in der Fassung des Artikel II Nr. 1 dieser Verordnung aufrechterhalten sind;
4. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der an den Verletzten zu zahlenden Bußen.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere. Vom 21. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet:

Das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183 und 194) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 1 erhalten der Eingang und Ziffer 2 Satz 1 des Abs. 1 folgende Fassung:

Ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld sowie von Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihen des Deutschen Reichs ohne Zinsscheine und von Rentenbankscheinen, unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet:

2. ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung und Nennwert der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden.

Artikel II

Im § 3 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Der Kommissionär (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs), welcher einen Auftrag zum Einkauf

von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten auf dessen Verlangen binnen einer Woche ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerts, der Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Kommissionär die Erklärung des Kommittenten, daß er die Übersendung eines Stückeverzeichnisses verlange, zugeht, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte.

Der Kommissionär kann sich das Recht ausbedingen, dem Kommittenten an Stelle der Übersendung des Stückeverzeichnisses die Stücke selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten. Im übrigen kann das Recht des Kommittenten, die Übersendung des Stückeverzeichnisses zu verlangen, nicht durch Rechtsgeschaft ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, daß der Kommittent gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt.

Artikel III

Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

Hat bei einem Kommissionsgeschäft über den Einkauf von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kommissionärs der Kommittent die ihm dem Kommissionär gegenüber obliegenden Pflichten vollständig erfüllt, ohne daß die einzukaufenden Wertpapiere bis zu diesem Zeitpunkt durch Übersendung eines Stückeverzeichnisses oder auf andere Weise in das Eigentum des Kommittenten übergegangen sind, so geht in Ansehung der Befriedigung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere die Forderung des Kommittenten den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Mehrere Kommittenten haben untereinander gleichen Rang. Aus dem sonstigen Vermögen des Kommissionärs können die Kommittenten unter entsprechender Anwendung der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung Befriedigung verlangen.

Das Konkursgericht hat, wenn es nach Lage des Falles erforderlich erscheint, den Kommittenten zur Wahrung der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht. Die Vorschriften des § 62 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Stresemann

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zweite Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats November 1923. Vom 27. November 1923*).

Auf Grund des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

Als weitere Nachzahlung für die zweite Hälfte des Monats November 1923 erhalten die Zulageberechtigten den gleichen Betrag, der nach der Verordnung vom 20. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 266 vom 22. November 1923) nachzuzahlen war.

Die Beträge sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

Berlin, den 27. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 27. November 1923.

Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr. Vom 23. November 1923.

Auf Grund des § 16 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird verordnet:

§ 1

III Nr. 2 der Verordnung über Änderung der Devisengesetzgebung vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) erhält folgende Fassung:

„2. Als § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1923 folgende Vorschrift neu eingefügt?

(§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung):

4. bei Geschäften über die Lieferung von Waren und über die Bewirkung von gewerblichen Leistungen. Verboten ist, Zahlung in ausländischer Währung zu fordern. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren ist unzulässig."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Koeth

Verordnung über den Mindestbetrag des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. Vom 26. November 1923*).

Auf Grund des § 586 Nr. 1 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Der Mindestbetrag des Sterbegeldes (§ 586 Nr. 1, § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) wird auf den Betrag festgesetzt, der sich durch Vervielfältigung der Zahl vierzig mit der letzten vor der Feststellung des Sterbegeldes vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten ergibt.

§ 2

Die Verordnung gilt für alle Feststellungen von Sterbegeld nach dem 30. September 1923.

Ist Sterbegeld nach dem 30. September 1923 bereits auf Grund der bisherigen Vorschriften festgestellt, so ist dem Berechtigten auf Antrag ein neuer Bescheid nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erteilen.

Berlin, den 26. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 27. November 1923.

Vierte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. Vom 24. November 1923.

Auf Grund von § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Als Höchstsätze, die bei der Bemessung der Gemeindegetränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes nicht überschritten werden dürfen, gelten bis auf weiteres die auf volle Millionen Mark nach unten abgerundeten Beträge, die sich durch Vervielfältigung der nachfolgenden Grundzahlen mit dem Goldumrechnungssatze für Reichssteuern ergeben:

Lfde. Nr.	Steuerbare Getränke	Mengeneinheiten	Grundzahlen in Goldmark
1	2	3	4
1	Traubenwein		
	a) offen	1 Liter	0,03
	b) in Flaschen	1 ganze Flasche	0,06
2	Weinähnliche Getränke	1 » »	0,015
3	Weinhaltige Getränke	1 » »	0,05
4	Schaumwein, mit Ausnahme von Fruchtschaumwein	1 » »	0,75
5	Fruchtschaumwein	1 » »	0,06
6	Schaumweinähnliche Getränke	1 Liter	0,18
7	Einfachbier	1 »	0,01
8	Schankbier	1 »	0,015
9	Vollbier	1 »	0,02
10	Starkbier	1 »	0,03
11	Mineralwasser, natürlich	1 »	0,01
12	Mineralwasser, künstlich	1 »	0,005
13	Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke	1 »	0,006
14	Unverschnittener Arrak, unverschnittener Rum, unverschnittener Trinkbranntwein aus Obststoffen und Trinkbranntwein mit einem Gehalte von mehr als 10 vom Hundert Extrakt	1 »	0,90
15	Andere Trinkbranntweine	1 »	0,45

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dritte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessene Gemeindegetränkesteuern vom 27. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 226) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1923	Nr. 122

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über das Genossenschaftsregister. S. 1123. — Verordnung über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark. S. 1132. — Dritte Verordnung über die Wechselsteuer. S. 1133. — Verordnung über die Aufhebung der Zementbewirtschaftung. S. 1133. — Zweite Verordnung über Berechnung der Zulagen in der Unfallversicherung. S. 1133. — Vierte Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes. S. 1134.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über das Genossenschaftsregister. Vom 22. November 1923.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Genossenschaftsregister bekanntgemacht.

Berlin, den 22. November 1923.

23 I 1123
574
34 I 113
geändert

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über das Genossenschaftsregister

I. Allgemeines

§ 1

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch diese Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

§ 2

Eintragungsverfügung

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registergerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung für das Genossenschaftsregister den Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken. Die erfolgte Eintragung ist bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 3

Benachrichtigung der Beteiligten

Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben. Eintragungen im Genossenschaftsregister einer Zweigniederlassung, die zu veröffentlichen sind, sind von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. Dieses gibt, sobald ihm die Mitteilungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist, dem Vorstand oder den Liquidatoren von der Eintragung Nachricht; eine Benachrichtigung durch das Registergericht der Zweigniederlassung findet nicht statt. Von der Ablehnung einer beantragten Eintragung hat das Gericht, das die Eintragung ablehnt, dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigungen sowie die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 93c, 137 des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen sind Formulare zu verwenden,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Dezember 1923)

deren Ausfüllung dem Gerichtsschreiber obliegt; die Benachrichtigung ist in der Regel mittels einer Postkarte zu bewirken, auf deren Rückseite sich das Formular befindet.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Bekanntmachung der Registereintragungen

Soweit die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgeschrieben ist (Gesetz § 156), ist sie zu veranlassen, sobald die Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können neben dem Deutschen Reichsanzeiger andere als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden.

Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht auf Antrag des Vorstandes unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger sind in einem bestimmten Teile des Blattes zusammenzustellen.

Eintragungen, die im Genossenschaftsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung erfolgen, sind, soweit eine Veröffentlichung vorgeschrieben ist, durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen, sobald ihm die Mitteilungen über die Eintragungen im Genossenschaftsregister der Zweigniederlassungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist. Bei der Bekanntmachung ist auf den Ort und das Registergericht der einzelnen Zweigniederlassungen Bezug zu nehmen. Das Registergericht der Zweigniederlassung ist bei Veröffentlichungen im Reichsanzeiger in der alphabetischen Reihenfolge der Registergerichte unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Registergerichts der Hauptniederlassung aufzuführen.

§ 6

Form der Anmeldungen sowie der sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Einreichungen

Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz § 157 Abs. 1), gilt nur von den Anmeldungen, welche in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Dahin gehören:

1. die Anmeldung des Statuts (Gesetz §§ 10, 11);
2. die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16) einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstand hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 143, 144);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz § 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Gesetz §§ 10, 11, 28, 84, § 85 Abs. 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 78a, 79 des Gesetzes;
6. die Anmeldung der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft (Gesetz § 93a).

Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§ 7

Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren noch, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, der beglaubigten Form (zu vgl. Gesetz § 33 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 89).

Sind jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden, so müssen sie in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren erfolgen (Gesetz §§ 25, 85). Dahin gehören die sämtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, die bezüglich des Beitritts und des Ausscheidens von Genossen sowie bezüglich der Beteiligung von Genossen auf weitere Geschäftsanteile von dem Vorstand zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz § 15 Abs. 2, § 69, § 71 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2, § 93c Abs. 3, § 137 Abs. 2, § 138).

Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittels Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle wird über den Vorgang ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren aufgenommen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand oder die Liquidatoren erforderlich.

Bei kleineren Genossenschaften, bei denen eine Veröffentlichung gemäß § 33 Abs. 2, § 139 des Gesetzes nicht stattfindet, sind an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen, über die Geschäftsguthaben und die Haftsummen zum Genossenschaftsregister einzureichen (Gesetz § 33 Abs. 2, § 139). Bei der Entscheidung darüber, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu

rechnen ist, hat das Registergericht die Zahl der Mitglieder, die Größe des Genossenschaftsvermögens sowie die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.

§ 8

Beglaubigung

Ist für eine Erklärung die beglaubigte Form erforderlich (§ 6 und § 36 Abs. 1 dieser Vorschriften, § 71 Abs. 2 des Gesetzes), so können außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten auch der Gemeindevorsteher sowie die Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken.

In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht ein anderes vorgeschrieben ist, eine einfache Abschrift (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 69 Abs. 2). Ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift vorgeschrieben, so hat die Beglaubigung durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen (§ 14 Abs. 2, § 58, § 66 Abs. 2, § 69 Abs. 1, § 93a Abs. 2 des Gesetzes, § 31 Nr. 2, 5 dieser Vorschriften).

§ 9

Löschung von Amts wegen

Soll eine Eintragung im Genossenschaftsregister von Amts wegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 142, 143), so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerkes: „Von Amts wegen gelöscht".

Die für die Löschung unzulässiger Eintragungen im Genossenschaftsregister maßgebenden Vorschriften finden auch auf die Liste der Genossen Anwendung.

§ 10

Gegenstandslos gewordene Eintragungen

Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

§ 11

Kosten

Für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in dieser Liste sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes statt; jedoch werden Post- und Schreibgebühren in allen Fällen erhoben.

II. Eintragungen in das Genossenschaftsregister

§ 12

Einrichtung des Registers

Das Genossenschaftsregister wird nach dem in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Formular geführt.

Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

§ 13

Registerakten

Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten gehalten.

In die Registerakten sind aufzunehmen die zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, die sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege, soweit sie sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 27 Abs. 4), ferner die gerichtlichen Verfügungen sowie die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 14

Inhalt der Eintragung

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zugrunde liegende gerichtliche Verfügung (§ 2 dieser Vorschriften) befindet.

§ 15

Eintragung des Statuts

Vor der Eintragung des Statuts (Gesetz §§ 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob die in dem Statut bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechen und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Gesetz §§ 6, 7, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 131 Abs. 2 Satz 1) enthält.

Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszugs.

Der Auszug muß die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten, nämlich:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

ferner:

5. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in die die Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist;
7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist ferner die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen.

Die Urschrift des Statuts (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen.

§ 16

Eintragung von Abänderungen des Statuts

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Abänderung der im § 15 Abs. 2 bis 5 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalt, Beschlüssen, die eine sonstige Abänderung des Statuts betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16).

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 3 Satz 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen.

§ 17

Umwandlung einer Genossenschaft und Herabsetzung der Haftsumme

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§ 143, 144) ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch den Beschluß bedingte Änderung der Firma (Gesetz §§ 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme sowie im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen.

In den im § 143 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen sowie im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 133 daselbst) sind mit der Anmeldung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes die im § 133 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 16 Anwendung.

§ 18

Eintragungen in Ansehung der Mitglieder des Vorstandes

Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz § 10 Abs. 1, § 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz § 35). Bei der Eintragung sind die Vorstandsmitglieder nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben.

Die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds ist alsbald nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Vorstand anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrat (Gesetz § 40).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

§ 19

Eintragung von Zweigniederlassungen

Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke die erstere sich befindet, gemäß § 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist.

Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gerichte der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung vermerkt (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Die bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz § 157 Abs. 2).

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat das Gericht der Hauptniederlassung von der in seinem Register bewirkten Eintragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mitteilung zu machen; auf Grund dieser Mitteilung wird die

Auflösung im Register der Zweigniederlassung vermerkt. Das gleiche gilt im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle einer von Amts wegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung (§§ 9, 22, 23 dieser Vorschriften).

Wird, abgesehen von den Fällen der Auflösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft, eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise wie die Errichtung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden und auf Grund der Mitteilung dieses Gerichts über die bewirkte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu vermerken (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen. Diese Vorschrift findet im Falle der Aufhebung entsprechende Anwendung.

§ 20

Eintragung der Auflösung

Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§ 78, 78a und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amts wegen, und zwar in dem Falle des § 80 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des § 81 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitgeteilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung § 112); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz § 102).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens und der Auflösung infolge Verschmelzung, sind die Liquidatoren von dem Vorstand anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 83, 84). Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und der Abberufung von Amts wegen (Gesetz § 84 Abs. 2).

Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz § 85).

Im übrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 21

Sobald mit der vollständigen Verteilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 163, 205, Gesetz § 116) ist auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

§ 22

Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft

Soll eine Genossenschaft von Amts wegen als nichtig gelöscht werden, so ist in der Verfügung, welche nach § 142 Abs. 2, § 147 Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Genossenschaft zugestellt wird, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 des Genossenschaftsgesetzes geheilt werden kann.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Genossenschaft als nichtig bezeichnet. Das gleiche gilt in dem Falle, daß die Genossenschaft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist (Gesetz §§ 94, 96).

Im übrigen finden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 und des § 21 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 23

Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung

Soll ein eingetragener Beschluß der Generalversammlung von Amts wegen als nichtig gelöscht werden (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 147 Abs. 3, 4), so erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist (Gesetz § 51 Abs. 5).

§ 24

Berichtigung von Schreibfehlern

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte zu berichtigen, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung der Genossenschaft bedarf. Die Berichtigung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes.

§ 25

Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im § 21 bezeichneten Tatsachen, im Falle der Auflösung einer Genossenschaft infolge Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen

§ 26

Öffentlichkeit der Liste

Die Einsicht der Liste der Genossen ist jedem gestattet.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen aus dem Handelsregister und aus den zu dem Handelsregister eingereichten Schriftstücken finden auch auf die Liste der Genossen und auf die zu der Liste eingereichten Schriftstücke Anwendung.

§ 27

Einrichtung der Liste

Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formular geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahrs (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 3) anzugeben.

Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft hat das Registergericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft die bisher bei dem Registergerichte des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft geführte Liste der Genossen, die ihm zu diesem Zwecke von diesem Gerichte zu übersenden ist, gesondert weiterzuführen (Gesetz § 93c Abs. 2).

§ 28

Liste der Zweigniederlassung

Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gerichte geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in diese Liste erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Beteiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hauptniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mitteilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz § 158 Abs. 1).

§ 29

Eintragung des Beitritts

In den Spalten 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Als erste Mitglieder einer zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß diese auch in der mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstand eingereichten besonderen Liste (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 2) aufgeführt sind.

Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§ 120, 127 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im allgemeinen den Beteiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Tatsachen sich als zweifellos ergibt.

Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft hat das Registergericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft bei der Eintragung der Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft in die Liste der Genossen auf Grund der Anmeldung des Vorstandes der übernehmenden Genossenschaft (Gesetz § 93c Abs. 1) die Übereinstimmung der Anmeldung mit den vom Registergerichte des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft gemäß § 27 Abs. 5 übersandten Liste der Genossen zu prüfen.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenvorstandes über die Vornahme der Eintragung (Gesetz § 15 Abs. 4, § 93c Abs. 1, oben § 3) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

§ 30

Eintragung weiterer Geschäftsanteile

Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsanteile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Beteiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil gestattet (Gesetz §§ 134 bis 137). Der erste Geschäftsanteil wird nicht eingetragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Beteiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

Wird die Zahl der Geschäftsanteile eines Genossen durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt, so sind in Spalte 5 und 6 die bisherigen Eintragungen zu löschen und, falls dem Genossen nach der Herabsetzung noch mehrere Geschäftsanteile verbleiben, die neue Zahl der weiteren Geschäftsanteile einzutragen. Die Löschung erfolgt dadurch, daß die bisherigen Eintragungen rot unterstrichen werden. In Spalte 10 ist der Beschluß der Generalversammlung als Ursache für die Eintragung anzugeben.

Bei anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

§ 31

Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen

Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§ 65, 69, § 93c Abs. 3) die Kündigungserklärung des Genossen und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz §§ 66, 69) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt;
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 67, 69), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit welcher die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§ 68, 69) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§ 76, 138) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Übereinkunft oder eine beglaubigte Abschrift der Übereinkunft und,

   falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil oder — im Falle des § 138 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt,

   falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, seine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 77) eine Anzeige des Sterbefalls; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

§ 32

Zeit der Einreichung

In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen hat die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs (Gesetz § 69 Abs. 1) zu erfolgen. Die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung; sind jedoch diese Tatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahrs eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Aufkündigung gemäß § 93c Abs. 3 des Gesetzes, der Übertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen hat die Einreichung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

§ 33

Eintragung des Ausscheidens

Das Ausscheiden von Genossen wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen.

Außer der das Ausscheiden begründenden Tatsache (§ 31 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Wegzugs aus dem Bezirk und der Ausschließung in der Spalte 8 zugleich der Jahresschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens ist in der Spalte 8 außer der Übertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher er in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Übertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritt des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§ 34

Der Tag des Ausscheidens wird in der Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahrs, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahrs stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann es erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt für die Eintragung des Ausscheidens bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz § 77). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

§ 35

Eintragung von Vormerkungen

Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz § 71) werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § 66 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Tatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers usw.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung bedarf es nicht.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in der Spalte 8 anzugeben. Er bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 34). In der Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch Anerkenntnis des Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 71 Abs. 2).

§ 36

Unwirksame Eintragungen; Berichtigung von Schreibfehlern

Ist die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des beteiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Teile in der letzten Spalte einzutragen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen.

§ 37

Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 27 Abs. 4) findet die Vorschrift des § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Liste der Genossen für .....

Anlage

Das Geschäftsjahr beginnt am ..... und endigt am .....

Laufende Nummer	Genossen			Weitere Geschäftsanteile		Ausscheiden			Bemerkungen
	Tag der Eintragung	Name und Beruf	Wohnort	Tag der Eintragung	Zahl der weiteren Geschäftsanteile	Tag der Eintragung	Grund des Ausscheidens	Tag des Ausscheidens	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	4. Februar 1900	**Meier**, Wilhelm, **Schlossermeister**	Merseburg			18. November 1902	Aufkündigung zum 31. Dezember 1902	31. Dezember 1902	
2	4. Februar 1900	**Böttcher**, Hermann, **Tischlermeister**	»						Die Eintragung des Beitritts ist durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1901
3	15. März 1900	**Kraus**, Philipp, **Kaufmann**	»	15. Dezember 1900 1. Juni 1901	1 ½	7. August 1902	Gestorben am 30. Juli 1902	31. Dezember 1902	
4	15. März 1900	**Himmelreich**, Anton, **Klempnermeister**	»			5. Juni 1901	Übertragung des Guthabens an ..... (Nr. .....)	5. Juni 1901	
5	15. März 1900	**Kannegießer**, Adolf, **Auslaufer**	»			25. Januar 1903	Ausschließung zum 31. Dezember 1903	31. Dezember 1903	
6	15. März 1900	**Müller**, Hans, **Landwirt**	Bolzhausen	1. Mai 1901	1	20. Dezember 1903 4. März 1904	Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1903 Anerkannt	31. Dezember 1903	
7	2. April 1900	**Schulz**, Eduard, Gastwirt	Merseburg						
8	2. April 1900	**Becker**, Matthias, Maurermeister	»			20. Dezember 1902	Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902	31. Dezember 1902	

Verordnung über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark. Vom 23. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 verordne ich:

§ 1

Der Postscheckverkehr wird von einem durch den Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichswährungskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt ab auf Rentenmark umgestellt.

§ 2

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 5 Rentenmark gehalten werden. Der Betrag der Stammeinlage kann durch den Reichspostminister erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 3

Die Zahlkarten, Überweisungen und Schecke haben auf Rentenmark zu lauten. Welche Zahlungsmittel außer Rentenmark bei Einzahlungen auf Zahlkarten in Zahlung genommen werden, bestimmt der Reichspostminister.

Die Schecke werden in Rentenmark ausgezahlt. Stehen der auszahlenden Postanstalt die erforderlichen Beträge in Rentenmark nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind. Der Empfänger kann jedoch die Auszahlung in einem anderen bei der Postanstalt vorrätigen Zahlungsmittel zu dem am Morgen des Auszahlungstags geltenden amtlichen Kurse verlangen.

Die Post kann die Gutschrift von Postanweisungen, die auf Papiermark lauten, ausschließen.

Zahlungen aus dem Postscheckverkehr nach dem Ausland werden nur durch Postanweisungen ausgeführt, soweit solche zugelassen sind.

§ 4

Die Gebühren betragen:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 25 Rentenmark 10 Rentenpfennig,
   von mehr als 25 Rentenmark bis 50 Rentenmark 20 Rentenpfennig,
   von mehr als 50 Rentenmark bis 100 Rentenmark 30 Rentenpfennig,
   von mehr als 100 Rentenmark bis 250 Rentenmark 40 Rentenpfennig,
   von mehr als 250 Rentenmark bis 500 Rentenmark 60 Rentenpfennig,
   von mehr als 500 Rentenmark bis 750 Rentenmark 80 Rentenpfennig,
   von mehr als 750 Rentenmark bis 1000 Rentenmark 100 Rentenpfennig,
   von mehr als 1000 Rentenmark (unbeschränkt) für je 250 Rentenmark mehr 20 Rentenpfennig mehr, im Höchstfalle 200 Rentenpfennig.

   Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 100 Rentenpfennig für eine Zahlkarte erhoben.

2. a) Für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung $^1/_4$ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags.
   b) Für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 1 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags und außerdem eine feste Gebühr von 20 Rentenpfennig.

Die Gebührenbeträge zu a und b werden auf volle 5 Rentenpfennig aufgerundet.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten.

§ 5

Das auf den Konten vorhandene Guthaben der Postscheckkunden wird bis zu einem vom Reichspostminister festzusetzenden Höchstbetrage zu dem am Morgen des Umrechnungstags geltenden amtlichen Kurse in Rentenmark umgerechnet. Den Umrechnungstag bestimmt der Reichspostminister.

Der Teil des Guthabens, der den vom Reichspostminister für die Umrechnung festgesetzten Höchstbetrag übersteigt, wird in Papiermark mit Zahlungsanweisung zurückgezahlt. Ebenso wird an diejenigen Postscheckkunden, die die Umstellung ihres Postscheckkontos nicht wünschen, das Guthaben in Papiermark mit Zahlungsanweisung ausgezahlt; diese Konten werden aufgehoben.

§ 6

Soweit im vorstehenden nicht anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) und der Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) nebst den dazu ergangenen Änderungen in Kraft.

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Änderungen der Postscheckordnung und die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichspostminister.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Dritte Verordnung über die Wechselsteuer. Vom 26. November 1923.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Wechselsteuer vom 14. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 884) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 8 Abs. 3 Satz 1, 2 des Wechselsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt mindestens 100 Millarden Mark. Höhere Beträge sind auf volle 100 Milliarden Mark nach oben abzurunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 26. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Aufhebung der Zementbewirtschaftung. Vom 22. November 1923.

Auf Grund des § 6 Satz 2 der Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 633) und des § 3 Satz 2 der Bekanntmachung über Zement vom 25. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 74) wird bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 633), die Bekanntmachung über Zement vom 24. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1294) und die Bekanntmachung über Zement vom 25. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 74) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Zweite Verordnung über Berechnung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 27. November 1923*).

Auf Grund des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird folgendes verordnet:

Dem § 2 der Verordnung über Berechnung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird am Schlusse hinzugefügt:

wenn es die Zahl 1 Milliarde übersteigt, auf die nächste durch 500 Millionen teilbare Zahl,

wenn es die Zahl 10 Milliarden übersteigt, auf die nächste durch 5 Milliarden teilbare Zahl,

wenn es die Zahl 100 Milliarden übersteigt, auf die nächste durch 50 Milliarden teilbare Zahl,

wenn es die Zahl 1 Billion übersteigt, auf die nächste durch 500 Milliarden teilbare Zahl.

Berlin, den 27. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 272 vom 29. November 1923.

Vierte Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Vom 27. November 1923.

Auf Grund des Artikel II der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 14. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 883) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 52 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

   Die Steuer beträgt mindestens 1 Milliarde Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

2. Im § 53 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

   Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 2 Billionen Mark, im übrigen mindestens 1 Milliarde Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

3. Im § 55 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

   Die Steuer beträgt mindestens 1 Milliarde Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

4. Im § 57 erhalten Satz 3 und 4 folgende Fassung:

   Die Steuer beträgt mindestens 1 Milliarde Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

5. Im § 59 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

   Die weitere Steuer beträgt mindestens 1 Milliarde Mark. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

6. Im § 60 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

   Die Steuer ist auf volle Milliarden Mark aufzurunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1923	Nr. 123

Inhalt: Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923. S. 1135. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Liquidationsschädengesetzes. S. 1148. — Verordnung über standesamtliche Gebühren und zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. S. 1157. — Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen. S. 1157. — Verordnung über die Auflösung der Treuhänders für das feindliche Vermögen. S. 1158. — Berichtigung. S. 1158.

Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1011). Vom 20. November 1923.

Auf Grund des Artikel IX der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird die neue Fassung des Reichsausgleichsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. November 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Reichsausgleichsgesetz

Übersicht über die Abschnitte

I. Das Reichsausgleichsamt (§§ 1 bis 6).

II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren (§§ 7 bis 43).
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 7 bis 14),
2. Anmeldung und Feststellung der auszugleichenden Forderungen und Schulden (§§ 15 bis 23),
3. Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern (§§ 24 bis 43).

III. Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates aus deutschem, nicht den Schuldnern gehörigen Vermögen befriedigt worden sind (§§ 44 bis 49).

IV. Rechtsmittel gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts (§§ 50 bis 53).

V. Aufhebung oder Abänderung von Verbindlichkeiten zwischen Deutschen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel (§§ 54 bis 57).

VI. Beteiligung Dritter am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte, dem Reichswirtschaftsgericht und den Schiedsgerichten (§§ 58 bis 61).

VII. Strafbestimmungen (§§ 62 bis 65).

VIII. Schlußvorschriften (§§ 66 bis 67).

I. Das Reichsausgleichsamt

§ 1

Unter der Bezeichnung „Reichsausgleichsamt" wird ein Prüfungs- und Ausgleichsamt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder an anderen Orten Zweigstellen errichten.

§ 2

An der Spitze des Reichsausgleichsamts steht ein Präsident, der vom Reichspräsidenten ernannt wird.

Der Reichsminister für Wiederaufbau erläßt im Rahmen der Vorschriften des Friedensvertrags und dieses Gesetzes Bestimmungen über die Verfassung und das Verfahren des Reichsausgleichsamts.

§ 3

Die Beamten und Angestellten des Reichsausgleichsamts sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4

Die an dem Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte Beteiligten sind verpflichtet, dem Amte jede von ihm erforderte Auskunft zu erteilen und die von ihm bezeichneten Urkunden vorzulegen. Das Reichsausgleichsamt kann sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen, deren Höhe nicht beschränkt ist, anhalten. Die Strafandrohung und Festsetzung kann mehrfach erfolgen.

Urkunden über die während des Krieges vorgenommenen Anmeldungen deutscher Auslandsforderungen und des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten sind dem Ausgleichsamt auf Verlangen zum Zwecke der Einsichtnahme auszuhändigen. Das Reichsausgleichsamt kann von den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung dieser Anmeldungen befaßten Personen oder Stellen Auskunft verlangen.

§ 5

Das Reichsausgleichsamt kann von Amts wegen Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen. Mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse kann ein Mitglied des Amtes beauftragt werden, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt. Bei der Beweisaufnahme ist ein Schriftführer heranzuziehen, der durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Auf die Beweisaufnahme, insbesondere auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Reichsausgleichsamts um Amtshilfe zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, § 165 Abs. 2, § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Bei dem Reichsausgleichsamte wird ein Fonds im Werte von fünf Millionen Goldmark errichtet, der zum Ausgleich von Härten bestimmt ist, welche sich im Zusammenhange mit der Regelung der von diesem Gesetz in seiner gegenwärtigen oder früheren Fassung betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten oder solcher anderweitigen, vor Beginn des Kriegszustandes entstandenen Verbindlichkeiten Deutscher ergeben sollten, deren Regelung während des Krieges unterblieben ist, weil der Gläubiger einem feindlichen Staate angehörte oder weil die Parteien im Gebiet einander feindlicher Staaten ansässig waren. Bei Zahlungen aus diesem Fonds sind insbesondere auch solche Gläubiger einer unter § 25 dieses Gesetzes fallenden Forderung zu berücksichtigen, die mangels anderen Einkommens oder Vermögens zur Bestreitung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts auf die Forderungen angewiesen sind.

Die Verfügung über diesen Fonds steht dem Reichsminister für Wiederaufbau oder den von ihm bezeichneten Stellen zu.

II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 7

Die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes finden Anwendung auf die im Artikel 296 Nr. 1 bis 4 und im Artikel 72 des Friedensvertrags bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher, soweit sie nach den Bestimmungen des Artikel 296 e und f durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind.

Die Reichsregierung kann unter Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern Bestimmungen darüber treffen, welche Rechtsverhältnisse unter Artikel 296 Nr. 1 bis 4 des Friedensvertrags fallen.

§ 8

Der Reichsminister für Wiederaufbau hat im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen, welche alliierten und assoziierten Staaten der Regelung des Artikel 296 des Friedensvertrags und seiner Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 296e beigetreten sind. Mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung treten die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes insoweit an die Stelle des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530).

In der gleichen Weise ist bekanntzumachen, welche alliierten und assoziierten Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 296 f vereinbart haben, daß die Regelung des Artikel 296 und seiner Anlage auf die im Gebiet eines Staates ansässigen Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen. Auf die Forderungen und Schulden Deutscher gegenüber den durch diese Vereinbarung betroffenen Personen finden mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Personen den Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete sie ansässig sind, gleichstehen.

§ 9

In Ansehung der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher ist die Zahlung, die Zahlungsannahme, die Aufrechnung, das Schuldanerkenntnis, der Erlaß sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung oder mit Zustimmung des Reichsausgleichsamts erfolgt.

Die Forderungen und Schulden dürfen gerichtlich nicht geltend gemacht werden. Ein schwebendes gerichtliches Verfahren wird unterbrochen.

Ist ein nach Abs. 2 unterbrochener Rechtsstreit im Ausgleichsverfahren durch eine von einem Prüfungs- und Ausgleichsamte bescheinigte Einigung oder Entscheidung in der Hauptsache erledigt, so kann jede Partei zur Herbeiführung einer Entscheidung über die im Ausgleichsverfahren noch nicht abgegoltenen Kosten den Rechtsstreit fortsetzen.

Die im Abs. 1, 2 bezeichneten Beschränkungen treten, unbeschadet der im § 16 Abs. 2 und im § 23 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags enthaltenen Vorschriften, außer Kraft, sobald dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehene Bescheinigung erteilt wird.

§ 10

Die Zwangsvollstreckung wegen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden ist unzulässig. Eine bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist einzustellen. Vollstreckungsmaßregeln, die nach dem 11. September 1919 erfolgt sind, sind aufzuheben.

§ 11

Die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen einer der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Forderungen oder Schulden ist unzulässig. Wird oder ist eine solche Forderung oder Schuld in einem Konkursverfahren angemeldet, so findet ihre Prüfung und Feststellung nicht statt. Bei einer Verteilung ist ein der angemeldeten Höhe der Forderung oder Schuld entsprechender Anteil an der Teilungsmasse zurückzubehalten oder zu hinterlegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 findet auf Verteilungsverfahren anderer Art entsprechende Anwendung.

§ 12

Die im § 10 Satz 1, 2 und im § 11 angeordneten Beschränkungen treten mit dem Zeitpunkt außer Kraft, mit dem auf Grund des § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes das Verbot der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung endet.

Im Falle der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmten Frist.

§ 13

Forderungen, in Ansehung deren der Berechtigte oder eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Berechtigten übertragenen Verrichtung einem der Verbote des § 9 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwidergehandelt hat, sind durch eine an den Berechtigten gerichtete Anordnung des Reichsausgleichsamts auf das Reich zu übertragen. Vor der Anordnung soll der Berechtigte gehört werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die enteignete Forderung steht dem Berechtigten nicht zu.

Hat lediglich eine vom Berechtigten bestellte Person einem der Verbote des § 9 wissentlich zuwidergehan-

delt, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 keine Anwendung, wenn der Berechtigte bei der Auswahl der Person und, sofern er die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 14

Soweit das Deutsche Reich im Ausgleichsverfahren eine angemeldete Forderung gegen einen deutschen Schuldner befriedigt, geht die Forderung auf das Deutsche Reich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Hat der deutsche Schuldner auf Grund eines vor dem Beginne des Kriegszustandes entstandenen Rechtsverhältnisses wegen der Befriedigung der Forderung einen Anspruch gegen einen Dritten, so geht dieser Anspruch auf das Deutsche Reich in dem Verhältnis über, in dem es auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder aus anderen Gründen den Betrag der befriedigten Forderung vom Schuldner nicht wieder einziehen kann.

2. Anmeldung und Feststellung der auszugleichenden Forderungen und Schulden

§ 15

Deutsche haben ihre sämtlichen unter § 7 Abs. 1 fallenden Forderungen bei dem Reichsausgleichsamt anzumelden.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann die Verpflichtung zur Anmeldung auch auf die unter § 7 Abs. 1 fallenden Schulden Deutscher ausdehnen.

Die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt und Zeitpunkt der Anmeldung werden vom Reichsminister für Wiederaufbau erlassen und im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht.

§ 16

Auf Forderungen, deren Anmeldung bei dem Reichsausgleichsamte nicht innerhalb der vom Reichsminister für Wiederaufbau bestimmten Frist erfolgt, finden die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, es sei denn, daß weder der Gläubiger noch eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Gläubiger übertragenen Verrichtung der Vorschrift des § 15 wissentlich zuwidergehandelt hat oder daß die Anmeldung nach Ablauf der Frist nachgeholt worden ist, bevor die Forderung zur Kenntnis des Reichsausgleichsamts gelangt war.

Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Erachtet das Reichsausgleichsamt in Ansehung einer angemeldeten Forderung die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes nicht für anwendbar oder die Rechtsverfolgung ohne weiteres für aussichtslos, so hat es von der Mitteilung der Forderung an ein ausländisches Ausgleichsamt Abstand zu nehmen und ihre Bearbeitung abzulehnen.

Der ablehnende Bescheid ist dem Anmeldenden zuzustellen. Er hat die angemeldete Forderung nach Grund, Betrag und Schuldner zu bezeichnen und einen Hinweis auf die durch § 9 Abs. 4 bestimmte Rechtsfolge zu enthalten.

§ 18

Das Reichsausgleichsamt hat die ihm von den ausländischen Prüfungs- und Ausgleichsämtern mitgeteilten Forderungen den als Schuldner bezeichneten Deutschen bekanntzugeben und ihnen eine angemessene Frist zur Äußerung zu bestimmen.

Erkennt ein als Schuldner bezeichneter Deutscher die Schuld nicht an, so hat er zugleich seinen Standpunkt zu begründen sowie die erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen oder beizufügen.

§ 19

Erachtet das Reichsausgleichsamt eine bei ihm angemeldete Forderung nicht als glaubhaft gemacht oder die von einem Deutschen für die Verweigerung der Anerkennung einer Schuld geltend gemachten Gründe nicht für ausreichend, so kann es der deutschen Partei die Leistung einer Sicherheit für die Zahlung der im § 10 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Strafen auferlegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er zur Sicherheitsleistung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts außerstande sei.

§ 20

Ist ein Rechtsstreit über eine deutsche am Ausgleichsverfahren teilnehmende Forderung oder Schuld bei einem gemischten Schiedsgerichtshof anhängig oder dem deutschen Staatsvertreter angekündigt, so stehen die im § 4 bezeichneten Rechte auch dem deutschen Staatsvertreter zu.

§ 21

Eine beim Reichsausgleichsamt angemeldete deutsche Forderung, deren Anerkennung oder Gutschrift vom Schuldner oder einem ausländischen Prüfungs- und Ausgleichsamte verweigert worden ist,

kann durch eine an den Gläubiger gerichtete Anordnung des Reichsausgleichsamts auf das Reich übertragen werden, wenn der Gläubiger oder ein anderer in Ausführung einer ihm vom Gläubiger übertragenen Vorrichtung

1. entweder innerhalb einer vom Reichsausgleichsamte gesetzten Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Entscheidung ergriffen hat
2. oder während eines schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens über die Forderung die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, insbesondere dem Reichsausgleichsamt oder dem deutschen Staatsvertreter, bei dem zuständigen gemischten Schiedsgerichtshofe nicht die zur Prozeßführung erforderlichen Tatsachen oder Unterlagen mitteilt.

Vor der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Fristsetzung ist der Gläubiger zu hören.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die enteignete Forderung steht dem Gläubiger nicht zu.

Durch die Enteignung werden die auf Grund der §§ 4 und 20 bestehenden Verpflichtungen des früheren Gläubigers nicht berührt.

§ 22

Die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofs (§§ 16 bis 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags) sind endgültig. Sie haben zwischen den Parteien sowie zwischen dem Reichsausgleichsamt und der deutschen Partei die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Das Reichsausgleichsamt kann der deutschen Partei die Zahlung eines Vorschusses zur Deckung der im § 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Gebühr für das Verfahren vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof auferlegen. Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 23

Wird durch eine übereinstimmende Entscheidung der beteiligten Ausgleichsämter oder durch eine Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs festgestellt, daß eine deutsche Forderung nicht vom Artikel 296 des Friedensvertrags betroffen wird, so hat das Reichsausgleichsamt dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß die in den §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) bezeichneten Beschränkungen auf die Forderung keine Anwendung finden.

3. Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern

§ 24

Sobald die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher im Verkehre zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Prüfungs- und Ausgleichsamte des Gläubigerstaats gutgeschrieben sind, hat das Reichsausgleichsamt der deutschen Partei unverzüglich eine auf Goldmark lautende Abrechnung über den ihr zustehenden oder von ihr zu zahlenden Betrag zu erteilen.

Im Falle des § 14 Abs. 3 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags ist die Abrechnung dem Gläubiger unverzüglich zu erteilen, nachdem seine Forderung durch Anerkennung, gütliche Einigung, übereinstimmende Entscheidungen der Prüfungs- und Ausgleichsämter oder eine gemäß § 16 der Anlage zu Artikel 296 ergangene schiedsgerichtliche oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt ist.

Das Reichsausgleichsamt kann einem deutschen Schuldner die Abrechnung bereits erteilen, sobald seine Schuld durch Anerkennung, gütliche Einigung, übereinstimmende Entscheidungen der Prüfungs- und Ausgleichsämter oder eine gemäß § 16 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags ergangene schiedsgerichtliche oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt ist.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) bleibt unberührt.

Als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 dieses Gesetzes gelten juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiete befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Rechte eines deutschen Landes beruht und ihr Kapital seit dem 1. Januar 1920 bis zum 1. Januar 1922 überwiegend Reichsangehörigen zustand. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Forderung oder Schuld einer Handelsgesellschaft, die nach Satz 1 nicht als deutsche anzusehen ist, nur in Höhe desjenigen Bruchteils am Ausgleichsverfahren teilnimmt, welcher der Kapitalbeteiligung von Reichsangehörigen an der Handelsgesellschaft entspricht, oder daß für die Schuld einer solchen Handelsgesellschaft ein persönlich haftender Gesellschafter in Anspruch genommen wird.

§ 25

Die Abrechnung über die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher erfolgt

unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift zum zweihundertsten Teile des Vorkriegskurses.

Als Betrag der Gutschrift gilt der dem beteiligten Gläubigeramte für die Forderung oder Schuld gutgeschriebene Betrag, in den Fällen des § 24 Abs. 2, 3 derjenige Betrag, der für die festgestellte Forderung oder Schuld nach Artikel 296 d des Vertrags von Versailles voraussichtlich gutzuschreiben sein wird.

§ 26

Ist einem Schuldner einer nach § 25 abzurechnenden Verbindlichkeit Vermögen in einem ehemals feindlichen Staate freigegeben worden oder ist mit einer Freigabe solchen Vermögens zu rechnen, so erhöht sich der vom Schuldner auf Grund der Abrechnung zu zahlende Betrag bis zum Goldwert dieses Vermögens; er darf jedoch den Tageskurswert des Betrags der Gutschrift nicht übersteigen. Die Erhöhung hat insoweit zu unterbleiben, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über eine ihm etwa zustehende, unter § 25 fallende Forderung oder bei der Liquidationsentschädigung für ihm entzogene Gegenstände erleidet, der Billigkeit widersprechen würde.

Als freigegebenes Vermögen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. dem Schuldner gehörige, vor Inkrafttreten des Vertrags von Versailles im Gebiete eines ehemals feindlichen Staates befindliche Vermögensgegenstände, die einer Liquidation oder Einbehaltung durch den ehemals feindlichen Staat nicht unterworfen werden;
2. Erlöse aus der Liquidation von in einem ehemals feindlichen Staate befindlichen Vermögensgegenständen, die dem Schuldner gehört haben, sofern diese Erlöse ihm von einem alliierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt werden.

Vermögensgegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art, die nach dem 31. Dezember 1919 von dem Schuldner auf eine andere Person übergegangen sind, gelten im Sinne dieser Vorschriften als Vermögensgegenstände des Schuldners.

Das Deutsche Reich hat für seine Forderung gegen den Schuldner (§ 14 Abs. 1) ein Pfandrecht an den freigegebenen Vermögensgegenständen; im Falle des Abs. 2 Nr. 2 erstreckt sich das Pfandrecht auch auf einen dem Schuldner zustehenden Anspruch auf Auszahlung des Liquidationserlöses.

§ 27

Die Abrechnung über eine unter § 7 Abs. 1 fallende Schuld erfolgt, sofern nicht dem Schuldner hieraus ein Vorteil entstehen würde, unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift zum Tageskurse,

1. wenn der Schuldner oder eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Schuldner übertragenen Verrichtung in Ansehung der Schuld einem der Verbote des § 9 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwidergehandelt hat; die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung;
2. wenn die Verbindlichkeit auf einem groben Verschulden des Schuldners gegenüber dem Gläubiger beruht oder sonst zur Entstehung der Verbindlichkeit ein grobes Verschulden des Schuldners mitgewirkt hat; einem groben Verschulden des Schuldners steht ein grobes Verschulden einer anderen Person in Ausführung einer ihr vom Schuldner übertragenen Verrichtung gleich;
3. wenn die Verbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar zur Beschaffung von Luxusgegenständen oder zur Befriedigung sonstiger Luxusbedürfnisse eingegangen ist, es sei denn, daß es sich um eine von einem Kaufmann oder einem anderen Gewerbetreibenden im Betriebe seines Gewerbes eingegangene Verbindlichkeit handelt;
4. wenn die Verbindlichkeit auf Vereinbarungen der in den §§ 762 bis 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art beruht oder mittelbar zur Begleichung der auf Grund solcher Vereinbarungen erhobenen Ansprüche eingegangen ist; im Falle des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedoch nur dann, wenn es sich nicht um eine von einem Kaufmann oder einem anderen Gewerbetreibenden im Betriebe seines Gewerbes eingegangene Verbindlichkeit handelt.

Steht in den im Abs. 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen dem Schuldner eine unter § 25 dieses Gesetzes fallende Forderung zu oder ist er durch eine Liquidation oder Einbehaltung von Vermögensgegenständen im ehemals feindlichen Ausland geschädigt, so ist die Einbuße, die er bei der Abrechnung über die Forderung auf Grund dieses Gesetzes oder bei der Liquidationsentschädigung erleidet, bei der Abrechnung über die Verbindlichkeit zu seinen Gunsten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

In den im Abs. 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen ist dem Schuldner bei der Abrechnung auf seinen Antrag der Betrag, der ihm auf Grund der Abs. 1, 2 über die Vorschriften des § 25 hinaus obliegen würde, insoweit zu erlassen, als dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten oder wirtschaftlich nicht erträglicher Härten erforderlich erscheint.

Vor der Erteilung der Abrechnung ist dem Schuldner Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 28

Hat derjenige, gegen den von einem ausländischen Gläubiger eine unter § 7 Abs. 1 fallende Schuld geltend gemacht worden ist, schuldhaft durch ungerechtfertigte Anerkennung oder durch einen groben Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt bei der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden oder bei der Führung eines Rechtsstreits über die Schuld bewirkt, daß der Betrag der Schuld ganz oder teilweise zu Unrecht einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben worden ist, so erfolgt insoweit die Abrechnung über die Schuld, sofern die Gutschrift nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift zum Tageskurs, es sei denn, daß dem Schuldner hieraus ein Vorteil entstehen würde.

Das gleiche gilt, wenn die Gutschrift in der im Abs. 1 bezeichneten Weise durch eine andere Person in Ausführung einer Verrichtung bewirkt worden ist, die ihr von dem als Schuldner in Anspruch Genommenen übertragen worden war.

§ 29

Die Abrechnung über die in den §§ 10 und 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Strafen und Gebühren des Gemischten Schiedsgerichtshofs sowie über die sonstigen Kostenbeträge, die in einem Rechtsstreit von dem Gemischten Schiedsgerichtshof über eine deutsche Schuld oder Forderung der deutschen Partei oder dem Reichsausgleichsamt auferlegt und einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben worden sind, erfolgt unter entsprechender Anwendung der für die Abrechnung über die streitige Schuld oder Forderung maßgebenden Vorschriften (§§ 25 bis 28).

Die im Abs. 1 bezeichneten Strafen bleiben außer Ansatz, sofern sie nachweislich von der Partei nicht verschuldet sind. Das gleiche gilt von den im Abs. 1 bezeichneten Gebühren und sonstigen Kostenbeträgen, sofern sie nachweislich von der Partei nicht verschuldet und in einem Rechtsstreit entstanden sind, der gegen den Willen der Partei herbeigeführt oder aufgenommen worden ist.

Ist in einem Rechtsstreit vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof über eine deutsche Forderung oder Schuld einer gegnerischen Partei oder einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamt ein Kostenbetrag auferlegt und dem Reichsausgleichsamte gutgeschrieben worden, so sind der deutschen Partei im Wege der Abrechnung die ihr durch die Führung des Rechtsstreits erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, bis zur Höhe des Tageskurswerts (§ 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3) der gutgeschriebenen Kostenbeträge in Goldmark zu ersetzen. Hierbei sind in ausländischer Währung erwachsene Kostenverbindlichkeiten der Partei, deren Bezahlung zur Zeit der Abrechnung noch nicht erfolgt ist, zu dem letzten an der Berliner Börse notierten Durchschnittstageskurse, der vor der Abrechnung des Reichsausgleichsamts ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann, in Reichswährung und alsdann zu dem Dollarkurse (§ 34) des gleichen Tages in Goldmark umzurechnen.

§ 30

Sind in einem Rechtsstreit, der über eine unter § 7 fallende Forderung oder Schuld vor dem Gemischten Schiedsgerichtshofe geführt worden ist, einer deutschen Partei Kosten erwachsen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, ohne daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 oder 3 vorliegen, so hat das Reichsausgleichsamt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, der Partei auf Antrag den Teil der Kosten zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem das Interesse des Reichs zu dem Interesse der Partei an dem Obsiegen im Rechtsstreit stand. Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Verfahrens vor dem Gemischten Schiedsgerichtshofe zu stellen. War das Verfahren bereits vor dem Tage der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes beendet, so beginnt die Frist erst mit diesem Tage.

§ 31

Als Vorkriegskurs im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gilt der durchschnittliche Umrechnungskurs, der an der Berliner Börse während des Monats Juli 1914 maßgebend war. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, wird der Vorkriegskurs vom Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Anhörung von Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Weltmarktlage während dieses Monats, festgesetzt.

§ 32

Für die Berechnung des Tageskurses im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs folgender Tage maßgebend:

1. bei Beträgen, die das Reichsausgleichsamt einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben hat: der Umrechnungskurs des Tages der Gutschrift;

2. bei Beträgen, die dem Reichsausgleichsamte von einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben sind: der Umrechnungskurs des Tages, an welchem dem Reichsausgleichsamte die Nachricht von der Gutschrift zugegangen ist;
3. bei Beträgen, über die nach Maßgabe der Vorschriften des § 24 Abs. 2 oder 3 abgerechnet wird: der Umrechnungskurs des Tages, an dem die Forderung oder Schuld in der im § 24 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Weise festgestellt worden ist.

Soweit sich für die im Abs. 1 bezeichneten Tage ein an der Berliner Börse maßgebender Umrechnungskurs nicht ermitteln läßt, ist der Umrechnungskurs im Einzelfall auf Ersuchen des Reichsausgleichsamts von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem nach Abs. 1 maßgebenden Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für das Reichsausgleichsamt und die Beteiligten bindend.

Der sich auf Grund der Abs. 1 und 2 ergebende auf Reichswährung lautende Betrag ist nach dem Dollarkurse (§ 34) des nach Abs. 1 maßgebenden Tages in Goldmark umzurechnen.

§ 33

Eine Vereinbarung, auf Grund deren eine unter § 7 Abs. 1 fallende Forderung oder Schuld in Gold oder einer bestimmten Münzsorte zu bezahlen war, bleibt bei der Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber dem deutschen Gläubiger oder Schuldner außer Betracht.

§ 34

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Umrechnungen im Verhältnis zwischen Goldmark und Reichswährung nach dem Dollarkurse vorzunehmen sind, ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs des amerikanischen Dollars mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß für einen Dollar 4,20 Goldmark einzusetzen sind.

§ 35

Der Betrag einer Abrechnung ist auf volle Hundertstel einer Goldmark abzurunden. Ergibt sich ein Bruchteil von mehr als fünf Tausendsteln einer Goldmark, so hat die Abrundung nach oben, andernfalls nach unten zu erfolgen.

§ 36

Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts II 3 beansprucht oder schuldet, sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Der Zinslauf beginnt bei Ansprüchen des Reichsausgleichsamts an dem Tage, an dem es den Betrag dem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben hat, bei Schulden des Reichsausgleichsamts an dem Tage, an dem ihm die Nachricht von der Gutschrift des Betrags durch das gegnerische Amt zugegangen ist.

§ 37

Sofern die Endabrechnung über eine Forderung oder Schuld sich voraussichtlich erheblich verzögern wird, kann das Reichsausgleichsamt der Partei eine vorläufige Abrechnung erteilen.

§ 38

Ein nach § 14 Abs. 1 auf das Deutsche Reich übergegangener Anspruch gegenüber einem Bürgen ist vom Reichsausgleichsamte durch Erteilung einer Abrechnung gegenüber dem Bürgen geltend zu machen.

Vor Erteilung der Abrechnung ist der als Bürge in Anspruch Genommene zu hören.

§ 39

Der auf Grund einer Abrechnung dem Reichsausgleichsamte zustehende oder von ihm geschuldete Goldmarkbetrag ist in deutschen gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen. Die Umrechnung des Goldmarkbetrags in Reichswährung hat nach dem Dollarkurse (§ 34) des zweiten dem Tage der Zahlung vorausgehenden Tages zu erfolgen; ist an diesem Tage ein Dollarkurs amtlich nicht notiert worden, so ist der nächstvorhergehende Tag, an dem eine amtliche Notierung stattgefunden hat, maßgebend.

Als Tag der Zahlung im Sinne des Abs. 1 gilt,

1. wenn der Zahlungspflichtige die Zahlung durch Vermittlung der Post (durch Geldbrief, Postanweisung oder im Postscheckverkehre) vornimmt: der Tag des Aufgabestempels der Post;
2. wenn der Zahlungpflichtige sich des Reichsbankgiroverkehrs bedient: der Tag, an dem der Überweisungsscheck der Reichsbank zugeht;
3. in sonstigen Fällen: der Tag, an dem der Berechtigte oder die für ihn empfangsberechtigte Stelle die Verfügung über den Betrag erlangt.

§ 40

Der auf Grund einer Abrechnung dem Reichsausgleichsamte zustehende Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnung zu zahlen. Das Reichsausgleichsamt hat dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Verlängerungen der Frist zu bewilligen, wenn dies mit Rücksicht auf die Billigkeit ge-

boten erscheint; es kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Macht der Zahlungspflichtige glaubhaft, daß ihm gegen das Reich noch nicht abgerechnete Ansprüche aus diesem Gesetze, dem Liquidationsschädengesetz oder der Gewaltschädenverordnung zustehen, so muß insoweit auf Antrag des Zahlungspflichtigen Stundung ohne Sicherheitsleistung erfolgen.

Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund einer Abrechnung schuldet, sind dem Berechtigten unverzüglich auszuzahlen, sobald die Abrechnung für ihn unanfechtbar geworden ist. Ist die Entstehung von Gegenansprüchen des Reichsausgleichsamts zu erwarten, so kann es die Beträge zurückbehalten oder ihre Entrichtung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Bestehen Zweifel über die Person des Berechtigten, so ist der Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu hinterlegen.

§ 41

Einem Gläubiger ist auf Antrag bereits nach der im § 15 vorgeschriebenen Anmeldung ein Vorschuß zu gewähren, soweit die Forderung dem Reichsausgleichsamte nach Grund und Betrag glaubhaft gemacht ist. Der Vorschuß soll die Hälfte des Betrags, der dem Gläubiger voraussichtlich auf Grund der Endabrechnung zustehen wird, nicht übersteigen; soweit er nachweislich zur Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit verwendet werden soll, ist er bis auf drei Viertel dieses Betrags zu erhöhen.

Die Gewährung des Vorschusses kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Ein Vorschuß, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes gewährt worden war, ist bei der Endabrechnung über die Forderung zu dem Goldmarkbetrag anzurechnen, der sich bei Umrechnung des Vorschußbetrags nach dem Dollarkurse (§ 34) des Tages seiner Auszahlung ergibt. Übersteigt der anzurechnende Goldmarkbetrag infolge der seit der Auszahlung des Vorschusses eingetretenen Geldentwertung den bei der Endabrechnung auf die Forderung entfallenden Goldmarkbetrag, so findet eine Rückforderung des Überschusses nicht statt.

Soweit Vorschüsse zurückzuzahlen sind, ist der zurückzuzahlende Betrag nach dem sich aus Abs. 3 ergebenden Goldmarkwerte des Vorschusses zu bemessen. Der Betrag ist zu ermäßigen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit oder einer wirtschaftlich nicht erträglichen Härte erforderlich ist.

§ 42

Auf die Beitreibung der auf Anordnung des Reichsausgleichsamts zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des fünften Abschnitts des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Finanzämter das Reichsausgleichsamt tritt.

§ 43

Die Abrechnung über die im Ausgleichsverfahren geregelten Forderungen und Schulden von Personen und Handelsgesellschaften, die nicht als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 gelten, erfolgt in Goldmark unter Umrechnung des Betrags der Gutschrift zum Tageskurse. Das gleiche gilt von den in den §§ 10 und 20 der Anlage zu Artikel 296 des Vertrags von Versailles vorgesehenen Strafen und Gebühren des Gemischten Schiedsgerichtshofs sowie von den sonstigen auf Grund einer Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs vom Reichsausgleichsamt einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutzuschreibenden Kostenbeträgen, die in Ansehung dieser Forderungen und Schulden entstanden sind.

Zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens vor dem Reichsausgleichsamte werden bei der Abrechnung über eine Forderung zweieinhalb vom Hundert in Abzug gebracht.

Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 3, des § 25 Abs. 2, des § 29 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 32 bis 42 finden entsprechende Anwendung.

III. Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates aus deutschem, nicht den Schuldnern gehörigen Vermögen befriedigt worden sind

§ 44

Soweit die Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates eine nicht im Ausgleichsverfahren zu regelnde, gegen einen deutschen Schuldner gerichtete Forderung aus deutschen, in ihrer Verfügung befindlichen Vermögensgegenständen, die nicht dem Schuldner gehören, oder aus dem Liquidationserlöse solcher Vermögensgegenstände befriedigt hat, geht die Forderung auf das Deutsche Reich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Die Einziehung der im Abs. 1 bezeichneten Forderung gegenüber dem deutschen Schuldner erfolgt durch das Reichsausgleichsamt.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 45

Sobald der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über eine gemäß § 44 erfolgte Befriedigung zugegangen ist, hat das Reichsausgleichsamt dem deutschen Schuldner eine auf Goldmark lautende Abrechnung über den von ihm zu zahlenden Betrag zu erteilen.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) bleibt unberührt.

Auf das Verfahren bei der Abrechnung finden die Vorschriften der §§ 34, 35, 37, 38, 39, § 40 Abs. 1 und § 42 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Vor der Erteilung der Abrechnung ist der Schuldner zu hören.

§ 46

Erfüllt die gemäß § 44 befriedigte Verbindlichkeit die im Artikel 296 Nr. 1, 2, 3 oder 4 oder im Artikel 72 des Vertrags von Versailles bezeichneten Voraussetzungen oder würde sie diese Voraussetzungen erfüllen, wenn der Gläubiger zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Versailles gegenüber dem Staate, in dessen Gebiet er damals ansässig war, Staatsangehöriger dieses Staates gewesen wäre, so finden auf die Abrechnung ferner die Vorschriften des § 24 Abs. 5 sowie der §§ 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33 und 43 entsprechende Anwendung.

Für die Berechnung des Tageskurses bei der entsprechenden Anwendung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs des Tages maßgebend, an dem der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über die gemäß § 44 erfolgte Befriedigung zugegangen ist. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 47

Erfüllt die gemäß § 44 befriedigte Verbindlichkeit nicht die im § 46 bezeichneten Voraussetzungen, so hat das Reichsausgleichsamt dem Schuldner eine Abrechnung über den Nennbetrag der Verbindlichkeit unter Umrechnung zum Tageskurse (§ 46 Abs. 2) zu erteilen. Der Betrag der Abrechnung darf jedoch nicht geringer sein als im Falle der entsprechenden Anwendung der im § 46 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften.

§ 48

Die auf Grund der Abrechnung an das Reichsausgleichsamt zu entrichtenden Beträge sind mit fünf vom Hundert von dem Tage an zu verzinsen, an dem der zuständigen deutschen Behörde eine Mitteilung über die gemäß § 44 erfolgte Befriedigung zugegangen ist.

§ 49

War die von der alliierten oder assoziierten Regierung befriedigte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger in einem vor dem gemischten Schiedsgerichtshof oder einem Landesgericht anhängigen Verfahren festgestellt worden, an dem der deutsche Schuldner sich zu beteiligen berechtigt war, so haben die in diesem Verfahren über die Feststellung der Verbindlichkeit ergangenen Entscheidungen im Verhältnis zwischen dem Reichsausgleichsamt und der deutschen Partei die Wirkung rechtskräftiger Urteile.

Das gleiche gilt, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Feststellung durch eine Verwaltungsbehörde getroffen worden ist und der Schuldner von einem ihm zustehenden Rechte, eine gerichtliche Nachprüfung dieser Feststellung herbeizuführen, keinen Gebrauch gemacht hat.

IV. Rechtsmittel gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts

§ 50

Gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts sowie gegen seine auf Grund der §§ 4, 13, 16, 19, 20, 21, § 22 Abs. 2, § 30, § 39, § 40 Abs. 1, Abs. 2, Satz 2, § 41 und im Beitreibungsverfahren ergangenen Anordnungen und Entscheidungen steht den Betroffenen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu. Das gleiche gilt gegenüber den im Beweisverfahren vor dem Reichsausgleichsamt (§ 5 Abs. 2) ergangenen Entscheidungen.

Die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts ist endgültig.

§ 51

Die Beschwerde ist binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der zuständigen Stelle des Reichsausgleichsamts oder dem Reichswirtschaftsgericht einzulegen. Wird die Beschwerdeschrift bei dem Reichswirtschaftsgericht eingereicht, so hat der Vorsitzende sie dem Reichsausgleichsamt unverzüglich mitzuteilen.

Erachtet das Reichsausgleichsamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist sie binnen einer Woche dem Reichswirtschaftsgerichte vorzulegen.

§ 52

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung, insbesondere die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen nicht gehemmt. Das Reichsausgleichsamt kann jedoch anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen sei.

Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; insbesondere kann angeordnet werden, daß die Vollziehung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung auszusetzen sei.

§ 53

Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann von dem Reichsausgleichsamte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Auskunft verlangen. Die hierzu nötigen Ermittlungen sind von dem Reichsausgleichsamt anzustellen.

V. Aufhebung oder Abänderung von Verbindlichkeiten zwischen Deutschen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel

§ 54

Ist ein Deutscher, der während der Zeit vom Kriegsbeginne bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Deutschen Reiche ansässig war oder infolge Entwurzelung im Sinne des § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) im Deutschen Reiche ansässig ist, auf Grund eines vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer begründeten Rechtsverhältnisses einem anderen Deutschen gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel verpflichtet, so kann diese Verbindlichkeit auf Antrag des Schuldners durch eine endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts aufgehoben oder abgeändert werden,

1. wenn sie auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer Forderung oder Schuld steht oder gestanden hat, die in diesem Gesetze geregelt ist oder im Falle ihres Fortbestehens geregelt worden wäre, und wenn ferner ihre Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, die eine Partei zur Begründung des Rechtsverhältnisses bestimmt haben, durch die Vorschriften des Friedensvertrags oder dieses Gesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind;
2. wenn die Verbindlichkeit auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit einem Gegenstand oder einer Vermögensmasse steht oder gestanden hat, die auf Grund von Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen oder von Bestimmungen eines für Deutschland verbindlichen Vertrags liquidiert, einbehalten oder sonst der Verfügungsbefugnis des Berechtigten entzogen worden sind, und wenn ferner die Aufrechterhaltung der Verbindlichkeit dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, welche eine Partei zur Begründung des Rechtsverhältnisses bestimmt haben, durch die Liquidation, Einbehaltung oder sonstige Entziehung oder durch die Vorschriften des Liquidationsschädengesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind;
3. wenn der Gläubiger im Gebiet eines alliierten oder assoziierten Staates während des Kriegszustandes zwischen diesem Staate und dem Deutschen Reiche ansässig gewesen ist, ferner das Rechtsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit beruht, vor Beginn des Kriegszustandes entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeit vor Beendigung des Kriegszustandes eingetreten war und ihre Erfüllung nach Beginn des Kriegszustandes aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist;
4. wenn der Gläubiger während der Zeit von Beginn des Kriegszustandes mit Frankreich bis zum 10. November 1918 in Elsaß-Lothringen ansässig gewesen ist, ferner das Rechtsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit beruht, vor dem 11. November 1918 entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeit vor dem 10. Januar 1923 eingetreten ist und ihre Erfüllung nach dem 10. November 1918 aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist.

Bei der Entscheidung sind die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

§ 55

Als in einem Gebiet ansässig im Sinne des Abschnitts V dieses Gesetzes gelten diejenigen natürlichen Personen, die dort ihren Wohnsitz oder, sofern es sich um in ihrem Gewerbebetrieb entstandene Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben sowie diejenigen juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem Gebiet ihren Sitz haben.

Der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das in einem Gebiete nur eine Zweigniederlassung, nicht aber seine Hauptniederlassung unterhält, gilt insoweit als auch in diesem Gebiet ansässig, als es sich um Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, die im Betriebe der Zweigniederlassung entstanden sind.

§ 56

Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß die Erfüllung des Vertrags bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen sei.

Kommt das Reichswirtschaftsgericht zu dem Ergebnis, daß die Aufrechterhaltung des Vertrags zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung des Schuldners führen würde, daß aber eine Beseitigung dieser Schädigung im Wege der Aufhebung oder Abänderung des Vertrags nicht ohne eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Gläubigers möglich sein würde, so kann es vor seiner Entscheidung oder zugleich mit ihr dem Reichsminister für Wiederaufbau einen Vorschlag zur Unterstützung eines Vertragsteils aus dem im § 6 dieses Gesetzes oder im § 45 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) bezeichneten Fonds machen.

§ 57

Ist eine Verbindlichkeit auf Grund des § 54 aufgehoben oder abgeändert worden, so findet diese Vorschrift auf weitere, daran anschließende Verbindlichkeiten, auf Grund deren ein während der Zeit vom Kriegsbeginne bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem anderen Deutschen gegenüber zur Zahlung in gleicher Währung oder zur Lieferung von Zahlungsmitteln in gleicher Währung verpflichtet ist, entsprechende Anwendung.

VI. Beteiligung Dritter am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte, dem Reichswirtschaftsgericht und den Schiedsgerichten

§ 58

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß dem Antrag der deutschen Partei im Verfahren über die Feststellung einer Forderung oder Schuld oder im Verfahren zur Durchführung der in den Abschnitten II 3, III und V dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stattgegeben werde, kann auf seinen Antrag zur Unterstützung der Partei im Verfahren vor dem Reichsausgleichsamt oder dem Reichswirtschaftsgericht als Beteiligter zugelassen werden.

Auf die Rechtsstellung des Beteiligten in dem Verfahren und auf die Wirksamkeit der Entscheidung des Reichsausgleichsamts und des Reichswirtschaftsgerichts ihm gegenüber finden die §§ 67 bis 69 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 59

Eine deutsche Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges eines der im § 58 bezeichneten Verfahren einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens dem Dritten den Streit verkünden. Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so hat er die Rechtsstellung eines Beteiligten. Erklärt er seinen Beitritt nicht, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. In beiden Fällen findet ihm gegenüber der § 68 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

Die Streitverkündung und der Beitritt erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes, dessen Abschrift der Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, mitgeteilt werden soll. In dem Schriftsatz, durch den die Streitverkündung erfolgt, ist ihr Grund und die Lage des Verfahrens anzugeben.

§ 60

Wird ein Streit über das Bestehen oder die Höhe einer deutschen Forderung oder Schuld einem Schiedsgericht oder dem Gemischten Schiedsgerichtshof unterbreitet, so ist die deutsche Partei verpflichtet, den Beteiligten (§§ 58, 59 Abs. 2) sämtliche für den Gang des Verfahrens erheblichen Tatsachen, insbesondere die Erklärungen der Gegenpartei und der Prüfungs- und Ausgleichsämter, die Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts oder des Gemischten Schiedsgerichtshofs und die Ergebnisse einer Beweisaufnahme, mitzuteilen, sowie auf ihr Verlangen ihre Zuziehung zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen, soweit sie zulässig ist, zu erwirken.

Der Beteiligte wird im Verhältnis zu der Partei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie er dem Schiedsgericht oder dem Gemischten Schiedsgerichtshofe vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei. Es wird mit der Behauptung, daß die Gegenpartei den Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht oder dem Gemischten Schiedsgerichtshofe mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als der gerügte Mangel zur Zeit seiner Zulassung als Beteiligter bereits eingetreten war oder als er sich vergeblich bemüht hatte, den Mangel zu verhindern oder zu einer

solchen Bemühung infolge Nichterfüllung der nach Abs. 1 der Partei obliegenden Verpflichtung außerstande war.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf das Verhältnis zwischen dem Streitverkünder und dem Dritten auch dann Anwendung, wenn der Dritte dem Streitverkünder nicht beitritt.

§ 61

Haftet für eine deutsche Schuld ein Bürge oder ein nicht zum Vermögen des Schuldners gehöriges Grundstück oder Pfand, so kann das Reichsausgleichsamt im Verfahren über die Feststellung der Schuld oder im Verfahren zur Durchführung der in den Abschnitten II 3 und III dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften gegenüber dem Schuldner den Bürgen oder den Eigentümer des Grundstücks oder denjenigen, dem der Pfandgegenstand zusteht, zur Beteiligung auffordern. Die Aufforderung hat im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und dem Empfänger die Wirkung einer Streitverkündung.

Die Vorschriften des § 59 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und des § 60 finden entsprechende Anwendung.

VII. Strafbestimmungen

§ 62

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer einem der Verbote des § 9 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwiderhandelt;
2. wer Maßnahmen trifft, um in Ansehung der in diesem Gesetze geregelten Angelegenheiten das Reichsausgleichsamt zu umgehen oder zu täuschen.

Der Versuch der unter Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung ist strafbar.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte zugunsten der Reichskasse zu erkennen.

§ 63

Ist die im § 62 unter Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte zugunsten der Reichskasse erkannt werden.

§ 64

Mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm nach § 15 obliegende Anmeldung einer Forderung innerhalb der vom Reichsminister für Wiederaufbau bestimmten Frist vorsätzlich unterläßt.

Ist die Unterlassung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Mark und Gefängnis bis zu drei Monaten oder eine dieser Strafen ein.

In den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen tritt Straflosigkeit ein, wenn die Anmeldung nachgeholt wird, bevor die Unterlassung zur Kenntnis des Reichsausgleichsamts gelangt ist.

§ 65

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 3 zuwider vorsätzlich die Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

VIII. Schlußvorschriften

§ 66

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann das Reichsausgleichsamt ermächtigen, mit den Parteien über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reichsausgleichsamt erhobenen Ansprüche oder an das Reichsausgleichsamt zu leistenden Zahlungen Vereinbarungen hinsichtlich der Höhe oder Art und Weise der Zahlung zu treffen.

§ 67

Die Reichsregierung wird ermächtigt, unter Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann bestimmen, welcher Zeitpunkt als Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und einem alliierten oder assoziierten Staate im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts bei der ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Tätigkeit werden von dem Reichsminister der Justiz erlassen.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Liquidationsschädengesetzes. Vom 20. November 1923.

Auf Grund des Artikel IV der Kriegsschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird das Liquidationsschädengesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. November 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Gesetz über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Liquidationsschädengesetz)

§ 1

Für die Entschädigungen, die auf Grund der §§ 6 und 8 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) zur Durchführung der Artikel 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 56, 74, 92 Abs. 3, 121, 123, 144, 145, 153, 156 Abs. 2, 256, 257 Abs. 2 und 3, 260, 306 und 310 Abs. 3 des Vertrags von Versailles zu leisten sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden jedoch keine Anwendung auf die Entschädigung für Entziehung oder Beeinträchtigung von deutschen Kauffahrteischiffen und Schiffsbauten sowie von deutschen Binnenschiffen und Binnenschiffahrtsanlagen nebst dem zur ordnungsmäßigen Ausrüstung gehörenden Zubehöre, soweit diese Entschädigung besonders geregelt ist.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden gleichfalls keine Anwendung auf die Entschädigungsansprüche der Länder für die ihnen auf Grund der Bestimmungen des Vertrags von Versailles entzogenen Vermögenswerte.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Als Entschädigung für den durch Liquidation oder Einbehaltung eingetretenen Verlust von Gegenständen werden in Anbetracht des im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes festgestellten Sachverhalts zwei Tausendstel des Friedenswerts (§ 8) der eingebüßten Gegenstände in Goldmark festgesetzt (Stammentschädigung).

§ 3

Zu der nach § 2 berechneten Stammentschädigung wird im Falle der Entwurzelung (§ 4) ein Zuschuß in Höhe von drei Tausendsteln des Friedenswerts in Goldmark festgesetzt.

§ 4

Eine Entwurzelung im Sinne des § 3 liegt vor, wenn der Geschädigte infolge einer Entziehung eine wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht mehr besitzt.

Einer Entziehung im Sinne des Abs. 1 sind auch solche auf Grund des Vertrags von Versailles erfolgte Eingriffe der alliierten und assoziierten Regierungen in das Eigentum des Geschädigten gleichzuerachten, für die eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes nicht gewährt wird, sowie solche Eingriffe in das Eigentum, für die eine Entschädigung auf Grund der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) erfolgt.

Bei der Entscheidung darüber, ob der Geschädigte infolge einer Entziehung oder der im Abs. 2 erwähnten Eingriffe in das Eigentum eine wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht mehr besitzt, ist zu berücksichtigen, welche Entschädigung der Geschädigte außerhalb dieses Gesetzes bereits erhalten hat oder erhält, sowie welche Gegenstände der Geschädigte zurückerhalten und welche Beträge er durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses oder des festgestellten Wertes erhalten hat oder erhält.

Eine Entwurzelung im Sinne des Abs. 1 ist bei natürlichen Personen auch dann anzunehmen, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebiet, in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder dem ehemals feindlichen Ausland infolge der Kriegsereignisse aufgeben mußte oder an der Rückkehr dorthin gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nur so weit, als das entzogene Vermögen einen Friedenswert von zweihunderttausend Mark nicht überstiegen hat.

§ 5

An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 wird eine volle Entschädigung in Gold-

mark (Sonderentschädigung) in folgenden Fällen festgesetzt:

1. bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendzweihundertundfünfzig Mark,
   bei Verlust von Kleidungsstücken ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreihundert Mark,
   mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von zur Zeit des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
2. bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt vierhundert Mark,
3. bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendfünfhundert Mark.

Bei einem Zusammentreffen mehrerer der im Abs. 1 genannten Tatbestände wird die Sonderentschädigung nur bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausend Mark festgesetzt.

§ 6

Hat der Geschädigte wesentliche Teile der im § 5 genannten Gegenstände behalten, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Sonderentschädigung durch angemessene Herabsetzung des der Sonderentschädigung zugrunde zu legenden Friedenswerts Rechnung zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte wesentliche Teile der im § 5 genannten Gegenstände wiederbeschafft oder auf andere Weise erlangt hat. Hat der Geschädigte lediglich einzelne Gegenstände eingebüßt, deren Friedenswert den Betrag von insgesamt zweihundert Mark nicht übersteigt, so findet eine Sonderentschädigung nicht statt, es sei denn, daß der Geschädigte ein besonders dringendes Bedürfnis für die Wiederbeschaffung glaubhaft macht.

§ 7

Wird für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf Grund dieses Gesetzes und der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) Ersatz geleistet, so darf die auf Grund dieser Bestimmungen festzusetzende Sonderentschädigung insgesamt die in den §§ 5 und 6 bestimmten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

In Höhe desjenigen Betrags, der über die in den §§ 5 und 6 genannten Höchstgrenzen hinausgeht, wird der Geschädigte nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 entschädigt.

§ 8

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der Wert, den der Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Erwerbungen, die nach dem 25. Juli 1914 stattgefunden haben, ist der Anschaffungspreis in angemessener Weise zu berücksichtigen. War zwischen dem 25. Juli 1914 oder dem Zeitpunkt der späteren Anschaffung und der Entziehung der Verfügungsbefugnis über den Gegenstand infolge einer Veränderung seines Zustandes eine Wertveränderung eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend; dabei bleibt jedoch eine Wertminderung außer Betracht, die eingetreten ist, weil der Geschädigte infolge der Kriegsereignisse nicht in der Lage war, seine Rechte hinsichtlich des Gegenstandes ausreichend wahrzunehmen.

Ist der Wert des Gegenstandes oder der Anschaffungspreis in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Goldmark zum Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (Friedenskurs). Als Kurs gilt der an der Berliner Börse vermerkte Durchschnittskurs. Soweit ein solcher Kurs sich nicht ermitteln läßt, ist er auf Ersuchen der Festsetzungsbehörde von der Reichsstelle für Wertpapiere unter Berücksichtigung der Weltmarktlage festzustellen; diese Feststellung ist für die Festsetzungsbehörde bindend.

§ 9

Rechte Dritter, mit denen der entzogene Gegenstand belastet war, sowie andere Verbindlichkeiten des Geschädigten, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem entzogenen Gegenstande stehen, sind von dem Friedenswert (§ 8) abzuziehen, sofern sie aus dem Liquidationserlöse getilgt sind oder dem Dritten verblieben sind, ohne daß der Geschädigte auf Grund des Rechtes in Anspruch genommen werden kann, oder sofern sie unter Abschnitt II oder III des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) fallen. Soweit der Abzug erfolgt ist, hat das Reichsausgleichsamt von der Erteilung einer Abrechnung über die Verbindlichkeit abzusehen. Hat das Reichsausgleichsamt die Abrechnung bereits erteilt, so ist der Betrag, den der Geschädigte auf Grund der Abrechnung dem Reichsausgleichsamt entrichtet hat oder noch schuldet, der Gesamtentschädigung hinzuzurechnen.

Auf die Berechnung der im Abs. 1 bezeichneten Rechte und Forderungen finden die Vorschriften des § 8 entsprechende Anwendung. Sind in den abgetretenen Gebieten Belastungen und Verbindlichkeiten erst nach dem 25. Juli 1914 entstanden, so sind diese auf Antrag des Geschädigten nur mit einem Satze anzurechnen, der in demselben Verhältnis zu kürzen ist, in dem der entzogene Gegenstand im Werte nach diesem Zeitpunkt bis zur Entstehung der Belastung oder Verbindlichkeit gewachsen ist.

Sonstige Verbindlichkeiten des Geschädigten, die aus dem Liquidationserlöse getilgt sind, sind von der Gesamtentschädigung zu dem Betrag in Abzug zu bringen, den der Geschädigte nach den Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) an das Reichsausgleichsamt zu zahlen hätte, wenn über seine Schuld im Ausgleichsverfahren abgerechnet würde. Soweit danach der Vorkriegskurs in Betracht kommt, finden an Stelle der Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes über den Friedenskurs (§ 8 Abs. 2) Anwendung; soweit der Tageskurs in Betracht kommt, gilt an Stelle der Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes als Tageskurs der letzte Durchschnittskurs (§ 8 Abs. 2, Satz 2 und 3), der vor der Entscheidung ohne Verzögerung des Verfahrens festgestellt werden kann.

§ 10

An Stelle des Friedenswerts ist auf Antrag des Geschädigten der von der beteiligten fremden Regierung oder der Reparationskommission dem Reichsausgleichsamt oder der sonst zuständigen deutschen Behörde mitgeteilte Reinerlös oder Wert des entzogenen Gegenstandes (Betrag der Gutschrift) mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß die in ausländischer Währung ausgedrückte Gutschrift in Goldmark zum Friedenskurs umzurechnen ist (§ 8 Abs. 2). Der Antrag ist mit dem Antrag auf Einleitung des Entschädigungsverfahrens zu verbinden. Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, die Gutschrift aber vor der Entscheidung erfolgt, so bedarf es für die Höhe des Friedenswerts bis zur Höhe der Gutschrift im Sinne des Satzes 1 keines weiteren Nachweises.

Rückständige Steuern, die eine fremde Regierung in einem auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebiet über den nach deutschen Gesetzen geschuldeten Betrag hinaus von dem Liquidationserlös abgezogen oder bei der Feststellung des Wertes abgerechnet hat, sind auf Antrag des Geschädigten dem Betrage der Gutschrift zuzurechnen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten der Zwangsverwaltung und Liquidation, um deren Betrag die Gutschrift nachweisbar vermindert ist, soweit nicht die Kosten auch unabhängig von der Zwangsverwaltung entstanden wären, sowie hinsichtlich solcher Beträge, um die sich die Gutschrift (Abs. 1) dadurch vermindert hat, daß die Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates eine gegen einen anderen deutschen Schuldner gerichtete Forderung aus dem Vermögen des Geschädigten befriedigt hat (§ 44 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1135 —).

Ist für die Liquidation oder Einbehaltung von mehreren Gegenständen, die verschiedenen Berechtigten gehörten, die Gutschrift in einer Gesamtsumme erfolgt, so wird der auf den einzelnen Berechtigten entfallende Teil durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert seines Gegenstandes zu dem Gesamtwert der liquidierten oder einbehaltenen Gegenstände am 25. Juli 1914 gestanden hat oder gestanden hätte.

Sind dem Geschädigten mehrere Gegenstände entzogen, so steht ihm das im Abs. 1 bezeichnete Wahlrecht hinsichtlich der einzelnen Gegenstände zu, soweit sie nicht in untrennbarem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen.

§ 11

Auf die Ermittlung und Berechnung des Wertes von Gegenständen (§ 8) finden unbeschadet der Vorschrift des § 55 die Bestimmungen der Schätzungsverordnung vom 31. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 317) entsprechende Anwendung.

§ 12

Eine Entschädigung für mittelbaren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Kursverlust, wird nicht geleistet.

§ 13

Der Anspruch auf Entschädigung steht demjenigen zu, zu dessen Vermögen der entzogene Gegenstand nach außen hin gehört hat, sofern er zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Versailles die Reichsangehörigkeit besessen oder sie später durch Option wiedererworben hat. Gehörte der entzogene Gegenstand nach außen hin einer nicht reichsangehörigen Person, und zwar für Rechnung eines Reichsangehörigen (Satz 1), so steht der Anspruch dem Reichsangehörigen zu, sofern der Erlös aus der Liquidation dem Deutschen Reiche gutgeschrieben wird.

Ist der Geschädigte vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Versailles gestorben, so steht der Anspruch seinen Erben zu, soweit sie die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Versailles besessen oder sie später durch Option wiedererworben haben oder sie besessen haben würden, falls sie zu dieser Zeit bereits gelebt hätten.

Die Bestimmungen über die Bewilligung eines Entwurzelungszuschusses (§§ 3 und 4) und einer Sonderentschädigung (§§ 5 bis 7) gelten nur für die Entschädigung solcher Geschädigten, welche die Reichsangehörigkeit auch zur Zeit der Entscheidung über den Entschädigungsantrag besitzen. Das gleiche gilt für den Fall der Erbfolge (Abs. 2). § 6 findet auf die Erben entsprechende Anwendung.

Einer juristischen Person, Gesellschaft oder anderen Personenvereinigung sind die Stammentschädigung auf der Grundlage des Friedenswerts (§ 2) sowie ein Entwurzelungszuschuß (§§ 3 und 4) und eine Sonder-

entschädigung (§§ 5 bis 7) nur zu beantragen, falls sie zur Zeit der Entscheidung als deutsche anzusehen ist; ob sie als deutsche zu betrachten ist, ist nach dem Zwecke dieses Gesetzes und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Einer natürlichen oder juristischen Person, Gesellschaft oder Personenvereinigung, der ein Entschädigungsanspruch nach den Abs. 1 bis 4 nicht zusteht, weil sie zu der maßgebenden Zeit nicht als reichsangehörig oder deutsch anzusehen ist, kann als Entschädigung nur die Stammentschädigung auf der Grundlage der Gutschrift (§ 10) gewährt werden.

§ 14

Der Entschädigungsanspruch ist veräußerlich und vererblich. Beim Erwerbe von Todes wegen kann der Erwerber daneben den Anspruch auf einen Entwurzelungszuschuß (§§ 3 und 4) und eine Sonderentschädigung (§§ 5 bis 7) geltend machen, wenn auch er die Reichsangehörigkeit besitzt. § 6 findet auf die Rechtsnachfolger entsprechende Anwendung.

Von dem Entschädigungsanspruch ist unpfändbar

1. der Betrag, dessen der Geschädigte bedarf, um sich den Ersatz von entzogenen Sachen zu verschaffen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind,
2. der Teil, der auf den Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 beruht.

§ 15

Hat bei der Entstehung des Schadens ein grobes Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird eine Entschädigung nur insoweit geleistet, als der Schaden auch unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre. Das gleiche gilt für das schuldhafte Verhalten eines Vertreters des Geschädigten, soweit er sich innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht oder der durch das Interesse des Geschädigten gebotenen Geschäftsführung gehalten hat. Der Geschädigte behält jedoch mindestens den Anspruch auf die Stammentschädigung auf der Grundlage der Gutschrift (§ 10).

§ 16

Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen,

1. wenn der Geschädigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wenn der Geschädigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied, Angestellten oder Beamten, der mit seiner Schadenssache befaßten Prüfungsstelle oder Festsetzungsbehörde Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält,
3. wenn der Geschädigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 81 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs oder nach §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann,
4. wenn der Geschädigte im Ausland wohnt oder sich aufhält und Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er sich dadurch einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen sucht.

Ist in einem Falle, in dem gemäß Abs. 1 Nr. 3 mit Rücksicht auf die §§ 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs die Entschädigung zu versagen wäre, eine Gutschrift erfolgt, so ist die Stammentschädigung auf der Grundlage der Gutschrift (§ 10) zu gewähren.

Soweit auch anderen als den Geschädigten ein Antragsrecht zusteht, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch diesen Antragstellern gegenüber, falls bei ihnen einer der Versagungsgründe des Abs. 1 vorliegt.

§ 17

Auf Antrag der mit der Wahrung des Reichsinteresses betrauten Stelle kann, unbeschadet der Vorschrift des § 20 der Entschädigungsordnung, das Verfahren ausgesetzt oder die Entschädigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der von der beteiligten fremden Macht festgestellte Reinerlös oder Wert dem Geschädigten unmittelbar zur Verfügung gestellt wird, oder daß Rechte Dritter, mit denen der entzogene Gegenstand belastet war, oder sonstige Verbindlichkeiten des Geschädigten aus dem Liquidationserlöse getilgt werden oder daß Verbindlichkeiten des Geschädigten vorliegen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem entzogenen Gegenstande stehen und voraussichtlich unter Abschnitt II oder III des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) fallen.

§ 18

Auf die Entschädigung sind die in einem Entschädigungsverfahren wegen der in dieser Verordnung behandelten Schäden aus Reichsmitteln gewährten Vorschüsse und Darlehen mit ihrem Kapitalbetrage, der auf volle zehntausend Mark nach unten abzurunden ist, ohne Berücksichtigung von Zinsen in der Weise anzurechnen, daß die Vorleistungen in Goldmark umgerechnet werden.

Unberücksichtigt bleiben Vorleistungen, soweit sie

a) in den Jahren 1919, 1920, 1921 und in der ersten Hälfte des Jahres 1922 insgesamt 100 000 Mark,

b) in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 3 Millionen Mark und

c) in der ersten Hälfte des Jahres 1923 30 Millionen Mark

nicht übersteigen.

Die Umrechnung erfolgt in der Weise, daß die die obigen Grenzen übersteigenden Vorleistungen zu

a) durch 200,
b) » 2 000,
c) » 20 000

geteilt werden.

Die nach dem 30. Juni 1923 gewährten Vorleistungen sind, soweit sie nicht in Goldmark festgesetzt sind, nach dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Festsetzung in Goldmark umzurechnen. Auf die Umrechnung findet die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 19

Die festgesetzte Entschädigung ist nach Wahl des Reichs bar in der zur Zeit der Zahlung geltenden Währung oder in wertbeständiger Anleihe oder in sonstigen Schuldverschreibungen des Reichs zu entrichten.

Die Umrechnung der in Goldmark festgesetzten Entschädigung in Reichswährung wird durch die für die Auszahlung zuständige Stelle bewirkt. Sie hat nach dem Dollarkurse des zweiten dem Tage der Zahlung vorausgehenden Tages in der Weise zu erfolgen, daß 4,20 Goldmark einem Dollar gleichzusetzen sind; ist an diesem Tage ein Dollarkurs amtlich nicht notiert worden, so ist der nächstvorhergehende Tag, an dem eine amtliche Notierung stattgefunden hat, maßgebend. Auf die Kursermittlung findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wiederaufbau die näheren Bestimmungen und kann eine vom Abs. 2 abweichende Umrechnungsart vorschreiben.

Entschädigungen unter drei Goldmark werden nicht festgesetzt und soweit festgesetzt, nicht ausbezahlt.

§ 20

Die Entschädigung soll vorläufig einbehalten werden, wenn und solange dem Geschädigten von einer amtlichen Flüchtlingsfürsorge Unterkunft gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Entschädigung vorläufig einbehalten werden soll, trifft die Festsetzungsbehörde.

§ 21

Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Festsetzung ausbezahlt, so hat der Geschädigte vom Ablauf dieses Monats ab bis zum Tage der Auszahlung Anspruch auf fünf vom Hundert Vorzugszinsen für das Jahr, es sei denn, daß die Verspätung der Auszahlung von ihm zu vertreten ist.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs-, Entwertungs- oder sonstigen Schadens ist ausgeschlossen.

§ 22

Hat jemand auf Grund dieses Gesetzes eine Leistung erhalten, die mit der in einem Berichtigungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Festsetzungsbehörde in Widerspruch steht, so hat er die Leistung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen; sie erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Leistung ab gerechnet. Die Bestimmungen des § 18 und § 19 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung, auch sofern eine durch Vergleich oder Einigung übernommene Rückerstattungsverpflichtung in Frage kommt.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen jemand eine Vorleistung der im § 18 bezeichneten Art erhalten hat, im Endverfahren jedoch rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Empfänger ein Anspruch auf Ersatz des Schadens überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Vorleistung zusteht.

Hat jemand binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung den Gegenstand, für dessen Verlust sie zugesprochen ist, zurückerlangt oder auf andere Weise einen Ersatz erhalten, so ist er verpflichtet, hiervon binnen drei Monaten der Festsetzungsbehörde oder einer vom Reichsminister für Wiederaufbau zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten. Demjenigen, der diese Anzeigepflicht verletzt, kann neben der Verpflichtung zur Rückgabe der Leistung (Abs. 1) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Betrags der empfangenen Leistung auferlegt werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist für die Befreiung von der Verpflichtung zur Rückerstattung der Leistung der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von diesem bezeichnete Stelle zuständig.

§ 23

Wird der Gegenstand, für dessen Verlust der Geschädigte eine Leistung des Reichs erhalten hat, dem Geschädigten oder seinem Rechtsnachfolger von der beteiligten fremden Regierung zur Verfügung gestellt, so erwirbt das Reich zur Sicherung der in den §§ 18 und 22 bezeichneten Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an dem Gegenstande. Dieses Pfandrecht geht den durch Rechtsgeschäft oder Pfändung erlangten Pfandrechten Dritter vor.

§ 24

Wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, daß der angemeldete Schaden nach diesem Gesetze nicht erstattungsfähig ist, sondern einen Schaden im Sinne der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) darstellt, so kann eine Entschädigung auf Grund der Gewaltschädenverordnung nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die für die Anmeldung des Gewaltschadens festgesetzte Frist verstrichen ist, es sei denn, daß der Geschädigte die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes offensichtlich beantragt hat, weil er die für die Anmeldung des Gewaltschadens festgesetzte Frist versäumt hat.

II. Sonderbestimmungen

1. Entschädigung von Wertpapieren, Beteiligungen und Zahlungsmitteln

§ 25

Auf die Entschädigung für den durch Liquidation oder Einbehaltung eingetretenen Verlust von Wertpapieren finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 26

Als Friedenswert im Sinne dieses Abschnitts gilt der Kurswert, den das Wertpapier am 25. Juli 1914 gehabt hat. Bei Wertpapieren, die nach dem 25. Juli 1914 ausgegeben worden sind, gilt als Friedenswert der Ausgabekurs.

Für die Wertbemessung maßgebend ist der an der Berliner Börse an dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt vermerkte Durchschnittskurs, für die dort nicht notierten Werte der Durchschnittskurs, der an der für diese Werte maßgebenden Börse vermerkt ist. Die für die Kursnotierung maßgebende Börse wird von der Reichsstelle für Wertpapiere bestimmt. Läßt sich der Durchschnittskurs nach Satz 1 nicht ermitteln, so ist er unter Berücksichtigung der Weltmarktlage zu dem maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

Ist der Wert des Wertpapiers in ausländischer Währung bestimmt, so ist er in Goldmark zum Friedenskurs umzurechnen (§ 8 Abs. 2).

§ 27

Sind Wertpapiere in untrennbarem Zusammenhange mit der Entziehung eines Unternehmens liquidiert oder einbehalten worden oder dienten die entzogenen Wertpapiere unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken eines dem Geschädigten entzogenen Unternehmens, so wird das Unternehmen als Ganzes zusammen mit den Wertpapieren nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigt.

Ist nicht ein Unternehmen als solches, sondern die Gesamtheit der Aktien oder Anteile oder ein Teil derselben liquidiert oder einbehalten worden, und war der Geschädigte zur Zeit der Entziehung wirtschaftlich als Unternehmer des Betriebs anzusehen, auf den die entzogenen Aktien oder Anteile lauten, so wird die Entschädigung so gewährt, wie wenn nicht die Aktien oder Anteile, sondern die Sachwerte des Unternehmens ganz oder zum Teil entzogen worden wären.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn das entzogene Wertpapier dadurch an die Stelle eines von der Liquidation oder Einbehaltung bedrohten Sachwerts getreten ist, daß der Geschädigte den Sachwert durch Veräußerung vor der Entziehung bewahrt hat.

§ 28

Bei der Enteignung oder Ablieferung von Gegenständen zur Durchführung der Artikel 123, 145 und 280 sowie des § 10 der Anlage zu den Artikeln 297, 298 des Vertrags von Versailles finden die Vorschriften der §§ 25 bis 27 entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 10 findet keine Anwendung.

§ 29

Auf die Entschädigung der für Wertpapiere, die auf Grund des § 10 der Anlage zu den Artikeln 297, 298 des Vertrags von Versailles abgeliefert sind, ausgegebenen Ablieferungsscheine finden die Vorschriften der §§ 25 bis 27 entsprechende Anwendung. Entschädigungsberechtigt ist der Inhaber des Ablieferungsscheins.

§ 30

Gehört das liquidierte oder einbehaltene Wertpapier im Innenverhältnisse zum Vermögen eines Dritten, so ist die Entschädigung dem nach § 13 Berechtigten auf seinen Antrag so zu gewähren, als ob sie dem Dritten unmittelbar zu bewilligen wäre.

§ 31

Auf Dividenden- und Zinsbeträge, die aus entzogenen Wertpapieren stammen, findet eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes nur statt, soweit es sich um Beträge handelt, die vor dem 10. Januar 1920 fällig geworden und gesondert liquidiert und einbehalten worden sind. Auf die danach zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften über die Entschädigung von Forderungen (§§ 34 bis 38) entsprechende Anwendung.

§ 32

Auf die Entschädigung für die Entziehung von Beteiligungen und Zahlungsmitteln finden die Vorschriften der §§ 25 bis 28, 30 und 31 entsprechende Anwendung.

§ 33

Als Entschädigung für die
5prozentige Chines. Tientsin-Pukow-Anleihe von 1908,
5prozentige Chines. Tientsin-Pukow-Anleihe von 1910,
5prozentige Chines. Hukuang-Anleihe von 1911,
4½ prozentige Portugies. Eisenbahnanleihe von 1889,
welche auf Grund der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 26. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 333 ff.) enteignet worden sind, werden in Abänderung des § 6 dieser Bekanntmachung, sofern ein Abfindungsvertrag nicht geschlossen ist, zwei Tausendstel des an der Berliner Börse am 25. Juli 1914 notierten Durchschnittskurswerts der Wertpapiere in Goldmark festgesetzt, unter Anrechnung bereits erfolgter Abschlagszahlungen gemäß § 18. Auf die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. März 1919 Anwendung.

2. Entschädigung von Forderungen

§ 34

Auf die Entschädigung für die Liquidation oder Einbehaltung von Geldforderungen und sonstigen Rechten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 24 entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 35

An Stelle des Friedenswerts ist der Betrag der Gutschrift (§ 10) mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß die in ausländischer Währung ausgedrückte Gutschrift in Goldmark zum Friedenskurs umzurechnen ist (§ 8 Abs. 2).

§ 36

Ist eine Gutschrift in absehbarer Zeit nicht zu erwarten oder legt der Geschädigte dar, daß der Friedenswert eines im § 34 bezeichneten Gegenstandes höher ist als der Betrag der Gutschrift zum Friedenskurs in Goldmark, so ist der Friedenswert zugrunde zu legen.

Als Friedenswert im Sinne des Abs. 1 gilt der Wert, den der Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat; ist der Wert des Gegenstandes in ausländischer Währung ausgedrückt, so ist er in Goldmark zum Friedenskurse (§ 8 Abs. 2) umzurechnen.

§ 37

Sind Gegenstände der im § 34 bezeichneten Art in untrennbarem Zusammenhange mit der Entziehung eines Unternehmens liquidiert oder einbehalten worden oder dienten die entzogenen Gegenstände unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken eines dem Geschädigten entzogenen Unternehmens, so wird das Unternehmen als Ganzes zusammen mit den Gegenständen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigt.

Ist ein Gegenstand der im § 34 bezeichneten Art dadurch an die Stelle eines von der Liquidation oder Einbehaltung bedrohten Sachwerts getreten, daß der Geschädigte den Sachwert durch Veräußerung vor der Entziehung bewahrt hat, so wird die Entschädigung so gewährt, wie wenn der veräußerte Sachwert selbst entzogen worden wäre.

§ 38

Gehörte ein liquidierter oder einbehaltener Gegenstand der im § 34 bezeichneten Art im Innenverhältnisse zum Vermögen eines Dritten, so findet die Vorschrift des § 30 entsprechende Anwendung.

3. Entschädigung von gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechten

§ 39

Auf die Entschädigung für die Entziehung oder die Beeinträchtigung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38 entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte seine Ansprüche im Ausgleichsverfahren geltend machen konnte oder geltend machen kann.

4. Beschlagnahme ohne nachfolgende Liquidation oder Einbehaltung

§ 40

Hat die Beschlagnahme eines Gegenstandes nicht zur Liquidation oder Einbehaltung geführt, so finden die allgemeinen Bestimmungen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Dem Geschädigten können die durch die Beschlagnahme entstandenen Kosten ersetzt werden, wenn und soweit ohne diesen Ersatz nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Geschädigten dessen Fortkommen in unbilliger Weise erschwert würde. Lager- und Beförderungskosten werden in-

soweit nicht ersetzt, als ihre Höhe in einem Mißverhältnisse zu dem Werte der Habe steht. Die Entschädigung darf den Betrag, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes des Gegenstandes zu bewilligen wäre, nicht übersteigen.

2. Ist aus Anlaß der Beschlagnahme der Verlust des Gegenstandes eingetreten, so ist die Entschädigung so zu bemessen, als ob der Gegenstand liquidiert oder einbehalten worden wäre. Für ausgesprochene Luxusgegenstände wird eine Entschädigung nicht gewährt.
3. Ist aus Anlaß der Beschlagnahme die Beeinträchtigung des Gegenstandes eingetreten, so wird die Minderung des Wertes ersetzt. Die Entschädigung darf jedoch den Betrag, der dem Geschädigten im Falle des Verlustes des Gegenstandes zu bewilligen wäre, nicht übersteigen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen dem Geschädigten der Gegenstand von der fremden Macht mit einer Zwangsbelastung zurückgegeben worden ist, der eine Verbindlichkeit des Geschädigten nicht zugrunde liegt.

5. Entwährungsschäden

§ 41

Sind in einem auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebiet oder in einem während des Krieges von Deutschland besetzten fremden Gebiete Gegenstände von deutschen Behörden im Wege der Liquidation veräußert, demnächst aber dem Erwerber durch die fremde Macht wieder entzogen worden, so erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage der Gestehungskosten.

Dem Betrage der Gestehungskosten sind fünf vom Hundert Zinsen bis zur Entziehung der Verfügung über den Gegenstand hinzuzurechnen, soweit nicht der Zinsverlust durch den Wert der gezogenen Gewinne ausgeglichen wird. Wertsteigernde Aufwendungen des Erwerbers sind ihm zu ersetzen; bei Wertminderungen, die vor der Entziehung eingetreten sind, ist ein entsprechender Betrag abzuziehen.

Die Vorschriften der §§ 2, 13 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 42

Bei der Enteignung von Gegenständen, die während des Krieges durch deutsche Behörden im Wege der Liquidation oder Zwangsverwaltung veräußert worden sind, erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage des Wertes, den der enteignete Gegenstand am 10. Januar 1920 gehabt hat. Bei der Bemessung der Entschädigung sind jedoch die Gestehungskosten und die gezogenen Gewinne in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Vorschriften der §§ 2, 16 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

Grundsätze, die für die Ermittlung des Wertes einzelner Arten von Gegenständen in besonderen Richtlinien auf Grund des § 6 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) oder in Bestimmungen auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden, finden Anwendung.

6. Entschädigung bei unmittelbarer Auszahlung des Liquidationserlöses

§ 43

In den Fällen, in denen dem Berechtigten der von der beteiligten Macht festgestellte Reinerlös oder Wert des entzogenen Gegenstandes nach den Bestimmungen des Vertrags von Versailles zur Verfügung zu stellen ist, findet eine Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht statt.

Soweit sonst dem Berechtigten der von der beteiligten fremden Macht festgestellte Reinerlös oder Wert des entzogenen Gegenstandes unmittelbar zur Verfügung gestellt wird, findet eine Entschädigung nur insoweit statt, als der Reinerlös oder Wert den Betrag nicht erreicht, der dem Geschädigten nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 39 zu bewilligen wäre.

7. Liquidationsschäden in Staaten, die den Vertrag von Versailles nicht unterzeichnet haben

§ 44

Die Vorschriften der §§ 2 bis 40, 43 finden auf diejenigen Schäden entsprechende Anwendung, welche durch die Entziehung von Gegenständen in der Türkei oder in solchen ehemals feindlichen Staaten entstanden sind, die den Vertrag von Versailles nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert haben, sondern die völkerrechtlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche durch besondere Verträge geregelt haben oder regeln werden. Von dieser Vorschrift sind diejenigen Entziehungen ausgenommen, die von russischen Behörden in dem Gebiete des ehemaligen Kaiserreichs Rußland vorgenommen worden sind.

8. Härtefonds

§ 45

Aus Mitteln des Reichs wird zunächst ein Betrag von einer Million Goldmark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen für Schäden der in diesem Gesetze behandelten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch weder

nach diesem Gesetze noch auf Grund anderer Vorschriften besteht, aus Gründen der Billigkeit eine Beihilfe gewähren können. Die Beihilfe kann insbesondere aus Gründen der Billigkeit zur Abdeckung solcher Kosten bewilligt werden, die der Geschädigte zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der im § 39 bezeichneten Rechte aufwenden mußte.

Die Beihilfe kann außerdem zum Ausgleich schwerer Härte solchen Personen gewährt werden, die bei einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Entschädigung in eine schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten würden.

Bei Zahlungen aus diesem Fonds sind insbesondere auch solche Geschädigte zu berücksichtigen, die mangels anderen Einkommens oder Vermögens zur Bestreitung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts auf den entzogenen Gegenstand angewiesen sind.

Der im Abs. 1 genannte Betrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Bedarfsfall durch den Reichshaushalt erhöht werden.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 46

Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 33 und 45 nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 412), soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 47

Antragsberechtigt im Sinne des § 17 der Entschädigungsordnung ist auch der Dritte im Sinne der §§ 7 Abs. 3, 8 des Enteignungsgesetzes.

§ 48

Die Entschädigung für die Entziehung und den Verlust von Wertpapieren sowie von den im § 31 bezeichneten Dividenden und Zinsbeträgen wird mit Ausnahme der in den §§ 27 und 32 genannten Fälle und unbeschadet der Vorschriften der §§ 33 und 45 nach folgenden Bestimmungen (§§ 49 bis 54) festgesetzt.

§ 49

Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid der Reichsstelle für Wertpapiere.

Auf die Zustellung des Bescheids finden die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 5 der Entschädigungsordnung entsprechende Anwendung.

Der Leiter der Reichsstelle für Wertpapiere und die von dem Reichsminister für Wiederaufbau Beauftragten haben die der Spruchkammer oder ihrem Vorsitzenden in den §§ 42, 43, 46 und 50 der Entschädigungsordnung eingeräumten Befugnisse; sie können ferner, soweit der Antragsberechtigte andere ausreichende Beweismittel nicht beibringt, eidesstattliche Versicherungen der Richtigkeit seiner Angaben verlangen.

§ 50

Gegen den nach § 49 ergangenen Bescheid steht jedem Antragsberechtigten der Antrag auf Entscheidung durch die zuständige Spruchkammer des Reichsentschädigungsamts zu.

Zuständig ist die bei dem Reichsentschädigungsamt in Berlin gebildete Fachspruchkammer.

§ 51

Der Antrag auf Entscheidung durch die Spruchkammer ist vor Ablauf einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Bescheids bei der Spruchkammer einzureichen.

Erfolgt die Zustellung des Bescheids im europäischen Ausland oder nach § 27 Abs. 4 der Entschädigungsordnung, so beträgt die Notfrist drei Monate, erfolgt sie im außereuropäischen Ausland, so beträgt die Notfrist sechs Monate.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet § 28 der Entschädigungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 52

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können die mit der Wahrung des Reichsinteresses betraute Stelle und jeder Antragsberechtigte binnen einem Monat, von der Zustellung an gerechnet, Revision bei dem Reichswirtschaftsgericht einlegen. Hat die Zustellung im Ausland oder nach § 27 Abs. 4 der Entschädigungsordnung zu erfolgen, so bestimmt der Spruchkammervorsitzende die Frist. Die Vorschrift des § 63 Abs. 1 der Entschädigungsordnung findet entsprechende Anwendung. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhe.

§ 53

Ein durch Bescheid der Reichsstelle für Wertpapiere rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 58, 59 der Entschädigungsordnung wieder aufgenommen werden. Ob die Voraussetzungen für die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sind, entscheidet die Spruchkammer.

§ 54

Auf das Verfahren vor der Spruchkammer finden die Vorschriften der Entschädigungsordnung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Wiederaufnahme eines durch Entscheidung der Spruchkammer oder des Reichswirtschaftsgerichts rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) und die Vorschriften der Entschädigungsordnung Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß an Stelle der Berufung die Revision gegeben ist.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Reichsstelle für Wertpapiere und das Auszahlungsverfahren trifft der Reichsminister für Wiederaufbau.

IV. Schlußbestimmung

§ 55

Der Reichsminister für Wiederaufbau ist befugt, Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere Ausschlußfristen zu setzen, binnen welcher Entschädigungsanträge gestellt werden müssen, sowie die in diesem Gesetze bestimmten Fristen und die im § 22 genannten Zeitbestimmungen zu verlängern.

Der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichnete Stellen können mit den Geschädigten über die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhobenen Ansprüche Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlung treffen.

Verordnung über standesamtliche Gebühren und zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. Vom 30. November 1923 *).

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 167) und auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) in Verbindung mit Artikel 77 der Verfassung des Deutschen Reichs wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

An die Stelle von je 50 Mark der im Gesetz über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 bestimmten Gebührensätze tritt der Betrag von 0,10 Goldmark. Maßgebend ist der am Tage der Zahlung geltende Umrechnungssatz (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951).

Artikel II

Die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 25. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahlen „40½" und „25½" durch die Zahlen „33" und „21" ersetzt.
2. Im § 2 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:
   Die Größe der Blätter soll in der Höhe 29,7, in der Breite 21 Zentimeter betragen.
3. Im § 6 Satz 2 wird die Zahl „33" durch die Zahl „29,7" ersetzt.
4. Im § 25 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Urteils" die Worte eingefügt: „ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe".

Artikel III

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch vorhandenen Bestände der alten Vordrucke für Haupt- und Nebenregister sowie für Registerauszüge können aufgebraucht werden.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 274 vom 1. Dezember 1923.

Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen. Vom 29. November 1923 *).

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 fallen die Worte weg „oder die der Kassenvorstand nach Anhörung von Sachverständigen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen aufstellt".
2. Im § 1 Abs. 2 werden zwischen die Worte „wiederholter" und „Verletzung" die Worte „und wichtiger" eingeschaltet.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 273 vom 30. November 1923.

3. Im § 2 erhält der Abs. 1 die folgende Fassung:

„Dem Arzte steht innerhalb eines Monats nach der Kündigung und Zulassungsversagung die Berufung an den Überwachungsausschuß zu; die Kündigung und Zulassungsversagung werden erst mit der Entscheidung des Überwachungsausschusses wirksam."

Artikel II

Der Kassenvorstand darf die Rechte aus dem § 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen erst ausüben, wenn der für seine Kasse zuständige Überwachungsausschuß gebildet ist oder die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, daß die Bildung oder der Zusammentritt des Überwachungsausschusses ohne Verschulden der Kasse ungebührlich verzögert wird.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung und mit Wirkung vom 31. Oktober 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 29. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Auflösung der Treuhänders für das feindliche Vermögen. Vom 29. November 1923.

Die auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 363) eingerichtete Dienststelle des Treuhänders für das feindliche Vermögen wird am 31. Januar 1924 aufgelöst.

Die weitere Erledigung seiner Aufgaben regelt der Reichsminister für Wiederaufbau.

Berlin, den 29. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Stresemann

Berichtigung

1. In der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) ist im Artikel IV statt „Abschnitts II 2" zu lesen „Abschnitts II 3".

2. In der Verordnung über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden sowie der Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und im Ausland (Gewaltschädenverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 1018) ist

a) im § 10 Zeile 2 anstatt „§ 4" zu lesen „§ 7",

b) im § 22 Abs. 2 letzte Zeile anstatt „§ 12 Abs. 2" zu lesen „§ 7 Abs. 3".

Berlin, den 20. November 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1159

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1923	Nr. 124

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 1159. — Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. S. 1164. — Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung. S. 1164. — Verordnung über die Änderung des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden. S. 1165. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. S. 1165 — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 1166.

In Teil II, Nr. 46, ausgegeben am 1. Dezember 1923, sind veröffentlicht: Verordnung über die Erhöhung des Notenabgaberechts der Privatnotenbanken. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Ausführungsbestimmungen zum Artikel 11 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung. — Weitere Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. — Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923.

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 24. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines usw.", Abs. III, erhält der 1. Satz des 2. Unterabs. folgende Fassung:

Für die Festsetzung der Nachgebühr bei nicht- oder unzureichend freigemachten Postsendungen, bei denen Einschreibgebühren und Zustellungsgebühren zu erheben sind, gelten die Bestimmungen des Postgebührengesetzes.

2. Im § 14 „Wertsendungen", Abs. II, ist statt der Worte „in vollen Millionenbeträgen" zu setzen: in vollen Milliardenbeträgen

3. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken usw.", Abs. II, ist im 1. Satze statt „Wert 250 000 ℳ" zu setzen: Wertangabe einen 1000 Rentenmark entsprechenden Betrag

4 Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. I im letzten Unterabs. statt „Millionenbeträge" zu setzen: Milliardenbeträge.

5. In demselben § (18), Abs. IV, letzter Unterabs., hat der Satzteil hinter dem Strichpunkt zu lauten: der einzuziehende Betrag ist nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen.

6. In demselben § (18), Abs. IX, 1. Unterabs., ist im letzten Satze statt „das Fünffache des für Postanweisungen festgesetzten Meistbetrags (§ 20 I)" zu setzen: 1000 Rentenmark.

7. In demselben § (18), Abs. X, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt oder auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen.

Sodann ist der 2. Satz des Abs. X zu streichen.

8. In demselben § (18) erhält der Abs. XVI folgenden Wortlaut:

XVI. Für Postaufträge werden erhoben

1. die Gebühr für einen Einschreibbrief;
2. eine Vorzeigegebühr;
3. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 4 des Postgebührengesetzes oder die Zahlkartengebühr nach § 5 Ziffer 4 des Postscheckgesetzes,
   b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief;
4. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist,
   a) eine Gebühr für die Erhebung des Postprotestes,
   b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels und der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief.

Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2 und 4 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags 21. Dezember 1923.)

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuzahlen. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 3b und unter 4 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag gebührenfrei zurück- oder weitergesandt.

9. Im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. I, ist im 1. Satze statt „Millionenbeträge" zu setzen: Milliardenbeträge

10 In demselben § (19), Abs. III, 2. Unterabs., erhält der Satzteil hinter dem Strichpunkt folgende Fassung:

der einzuziehende Nachnahmebetrag ist nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr (XI, 3) einzutragen.

Sodann ist der folgende Satz zu streichen und im letzten Satze statt „Er ist" zu setzen: Der Absender ist

11. In demselben § (19), Abs. VII, 1. Unterabs., ist der vorletzte Satz zu streichen.

12. In demselben § (19), Abs. VIII, sind die Worte „oder die Zahlung der Gebühr für die Wiederholung der Vorzeigung (XI, 3)" zu streichen.

13. In demselben § (19) erhält der Abs. XI folgende Fassung:

XI. Für Nachnahmesendungen werden erhoben

1. die Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr;
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 4 des Postgebührengesetzes oder die Zahlkartengebühr nach § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes. Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuentrichten. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.

14. Im § 20 „Postanweisungen" erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Geldbeträge können in unbeschränkter Höhe durch Postanweisung übermittelt werden.

15. In demselben § (20), Abs. III, 1. Unterabs., erhält der 2 Satz folgende Fassung:

Der Betrag ist in Rentenmark oder Reichswährung anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen. Postanweisungen in Reichswährung müssen auf volle Milliardenbeträge lauten.

16. In demselben § (20) erhält der Abs. VII folgende Fassung:

Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird.

17. In demselben § (20), Abs. XIV, ist Ziffer 3 nebst den Angaben zu streichen. Die Ziffern 4 bis 6 sind in 3 bis 5 zu ändern.

Sodann ist im letzten Unterabs. statt

„1 bis 4": 1 bis 3

und statt „5 und 6": 4 und 5

zu setzen.

18. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen", Abs. IV unter b, ist statt „bis je 1 000 ℳ einschließlich und Postanweisungen mit den Geldbeträgen bis je 1 000 ℳ einschließlich." zu setzen: bis zu einem Betrag, der 1 000 Rentenmark entspricht, und Postanweisungen mit den Geldbeträgen bis je 1 000 Rentenmark einschließlich oder bis zu einem entsprechenden Betrag in Reichswährung.

19. Im § 29 „Art der Einlieferung", Abs. I, sind im 2. Unterabs. die Worte „gegen Entrichtung einer Nebengebühr" zu streichen.

20. In demselben § (29), Abs. V, 1. Unterabs., ist im 1. Satze zu setzen: statt „Postanweisungen bis einschließlich 1 000 ℳ": Postanweisungen bis einschließlich 1 000 Rentenmark oder bis zu einem entsprechenden Betrag in Reichswährung,

statt „Wertsendungen bis 1 000 ℳ im einzelnen": Wertsendungen im einzelnen bis zu einem Betrag, der 1 000 Rentenmark entspricht.

Im 2. Satze ist statt „1 000 ℳ" zu setzen: 1 000 Rentenmark.

21. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen usw.", Abs. VI, ist Ziffer 3 mit zugehörigen Angaben zu streichen.

22. In demselben § (33) erhält Abs. VII folgende Fassung:

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet die Post auf Verlangen die vorausgezahlten Beträge ausschließlich der Versicherungsgebühr bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

23 In demselben § (33) sind die Abs. X und XI zu streichen; Abs. XII erhält die Nr X und folgende Fassung:

Von Zeitungen, die durch dritte Personen bestellt worden sind, können auf Antrag dieser Personen einzelne Stücke auf den Namen eines anderen als des ursprünglichen Beziehers umgeschrieben werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Überweisung einer Zeitung (§ 44, VI) erhoben, gleichviel ob der neue Bezieher im Zustellbezirk derselben oder einer anderen Postanstalt wohnt.

24. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" erhält der Abs. I folgende Fassung:

I. Die Verpflichtung der Post, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (zustellen) zu lassen, erstreckt sich

1. im Ortszustellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,
   c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis zu einem Betrag, der 3000 Rentenmark entspricht,
   d) auf Postaufträge,
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im einzelnen bis 3000 Rentenmark oder bis zu einem entsprechenden Betrag in Reichswährung,
   f) auf Ablieferungsscheine, Paketkarten zu Wertsendungen und Postanweisungen, die nach c und e nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen;
2. im Landzustellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen und vom Landzusteller innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze und gegen Nässe usw. geschützt befördert werden können,
   c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis zu einem Betrag, der 1000 Rentenmark entspricht, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
   d) auf Postaufträge zur Annahmeeinholung, Postprotestaufträge und auf Postaufträge zur Geldeinziehung bis zu einem Betrage, der 1000 Rentenmark entspricht,
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im einzelnen bis 1000 Rentenmark oder bis zu einem entsprechenden Betrag in Reichswährung,
   f) auf Paketkarten, Ablieferungsscheine und Benachrichtigungszettel zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen und auf Postanweisungen, die über mehr als 1000 Rentenmark oder einen entsprechenden Betrag in Reichswährung lauten.

25. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind", Abs. III, ist der letzte Satz zu streichen.

26. In demselben § (38), Abs. VII, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Einschreibbriefsendungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete (§ 16, II) bis zu einem Betrage, der 1000 Rentenmark entspricht, oder die zugehörigen Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Paketkarten (§ 36) sowie Postanweisungen bis 1000 Rentenmark oder bis zu dem entsprechenden Betrag in Reichswährung werden bei der Zustellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Zusteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt.

27. Im § 40 „Postlagernde Sendungen", Abs. III, ist der 1. Satz zu streichen.

28. In demselben § (40), Abs. VII, ist der 2. Satz zu streichen.

29. Im § 42 „Abholen der Sendungen", Abs. I, ist der 2. Satz zu streichen.

30. In demselben § (42) ist Abs. II zu streichen.

31. In demselben § (42), Abs. V, ist der 1. Unterabs. zu streichen. Der 2. Unterabs. erhält folgende Fassung:

Wer mit der Postanstalt ein Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden getroffen hat, hat eine Postausgabegebühr vierteljährlich vorauszuentrichten.

32. In demselben § (42), Abs. VI, ist im 3. Satze statt der Worte „so dauert sie bis" zu setzen: so dauert das Mietverhältnis bis .

33. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw.", Abs. IV, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für gewöhnliche Pakete wird im Falle der Nachsendung die Paketgebühr, für Zeitungspakete (§ 12 VI) die ermäßigte Paketgebühr, für eingeschriebene Pakete die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, für Wertsendungen die Paket- und Briefgebühr und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen.

34. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte", Abs. X, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für die Rücksendung ist bei gewöhnlichen Paketen die Paketgebühr; bei Zeitungspaketen (§ 12, VI) die ermäßigte Paketgebühr, bei eingeschriebenen Paketen die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, bei Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr und die Versicherungsgebühr zu entrichten.

35. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen usw." Abs III, sind die Worte „und für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge" zu streichen.

36. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen", Abs I, erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Für die Freimarken in Rollen und für die gestempelten Vordrucke kann zur Deckung der besonderen Kosten für ihre Herstellung ein Zuschlag erhoben werden.

37. Im § 50 „Zahlung der Gebühren", Abs. VI, ist im 1. Satz statt „jede vollen oder angebrochenen 10 Mark" zu setzen: jede volle oder angebrochene Mark.

38. Die Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren (§ 1, IV) wird durch die Anlage ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Dezember 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß Postanweisungen, Nachnahmen und Postaufträge, die aus der Zeit vor dem 1. Dezember herrühren und auf andere Beträge als volle Milliarden ℳ lauten, auf volle Milliarden nach unten gerundet werden.

Berlin, den 24. November 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr in Rentenwährung ℳ	Pf	Anmerkungen
1	Blindenschriftsendungen bis zum Meistgewicht von 5 kg ...	7, XIII	—	3	
2	Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen für je 25 g	7, XV	—	1/2	
3	Gebühr für die Bescheinigung über die Einlieferung eines gewöhnlichen Pakets	12, V	—	10	
4	Einschreibgebühr	13, IV	—	20	
5	Postauftragsgebühren				
	Vorzeigegebühr	18, XVI, Ziffer 2	—	20	
	Protestgebühr bei Postprotestaufträgen	18, XVI, Ziffer 4a	1	—	
6	Nachnahmegebühren				
	Vorzeigegebühr	19, XI, Ziffer 2	—	20	
7	Postkreditbriefgebühren				
	Auszahlungsgebühr für je 100 Rentenmark oder die vorerst dafür zu setzende Summe in Papiermark ...	21, VI, Ziffer 2	—	20	
	Mindestsatz		2	—	
8	Eilzustellgebühren bei Vorauszahlung durch den Absender	22, V A			
	1. für jede Briefsendung usw.				
	im Ortszustellbezirk		—	30	
	im Landzustellbezirk		—	60	
	2. für Pakete (einschließlich der Paketkarten)				
	im Ortszustellbezirk		—	50	
	im Landzustellbezirk		1	—	
	Gebühr für Briefsendungen, die mit anderen Eilsendungen an denselben Empfänger abgetragen werden	22, V B	—	10	
9	Gebühr für Bahnhofsbriefe	23, IV			
	für den Kalendermonat		12	—	
	für die Woche		4	—	

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr in Rentenwährung M	Pf.	Bemerkungen
10	Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, monatlich für das täglich einmalige oder seltenere Erscheinen eines Zeitungsstücks sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen	23, VI	—	5	
	Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 16. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.				
11	Gebühr für förmliche Zustellung	25, VII, Ziffer 2	—	20	
12	Rückscheingebühr,				
	falls bei der Einlieferung verlangt	26, II	—	20	
	falls nachträglich verlangt	26, IV	—	40	
13	Einsammlungsgebühren				
	für die von Ortspaketzustellern eingesammelten Pakete	29, IV	—	20	
	für die von Landzustellern eingesammelten Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe	29, VII	—	5	
	für Pakete bis $2^1/_2$ kg einschließlich	29, VII	—	10	
	für schwerere Pakete	29, VII	—	20	
14	Gebühr für die Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden	30, VIII	—	20	
15	Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen, monatlich	36, V	—	50	
16	Zeitungszustellgeld	36, VI			
	a) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen } für jedes Stück monatlich		—	2	
	b) bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen } für jedes Stück monatlich		—	4	
	c) für jede weitere Ausgabe in der Woche } für jedes Stück monatlich		—	4	
	Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften	36, VI			
	d) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen } monatlich für jedes angemeldete Stück		—	$^2/_{10}$	
	e) bei häufigerem Erscheinen } monatlich für jedes angemeldete Stück		—	$^4/_{10}$	
17	Schreibgebühr für Ausstellung von				
	Postausweiskarten	40, V	—	50	
	Postlagerkarten	40, VI	—	25	
18	Paketlagergebühr, täglich	41, I	—	10	
	Höchstsatz	41, III	6	—	
19	Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden, monatlich	42, V	3	—	
20	Schließfachgebühr	42, VI			
	a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich		1	—	
	b) für ein größeres Schließfach, monatlich		1	50	

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr in Rentenwährung ℳ	Pf	Bemerkungen
21	Zeitungsüberweisungsgebühr im Orts- und Fernverkehr und Zeitungsumschreibegebühr	44, VI, 33, X	—	50	
22	Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung	45, IV	—	20	
23	Laufzettelgebühr	47, I	—	20	
24	Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Postanweisungen	47, III	—	10	
25	Gebühr für die Nachlieferung von Zeitungen	48	—	10	
26	Stundungsgebühr, monatlich für jede volle oder angebrochene Rentenmark	50, VI	—	5	
	Mindestgebühr, monatlich		—	50	

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 30. November 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 239) tritt außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Graf von Kanitz

Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung. Vom 30 November 1923.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) wird nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

Artikel 1

§ 3 der Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter vom 24. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 995) erhält folgenden Wortlaut:

„Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und erzielen sie deswegen weniger als zwei Drittel ihres vollen Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 40 vom Hundert des Unterschieds zwischen ihrem Arbeitsverdienst und zwei Dritteln des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 vom Hundert dieses Unterschieds, bis einschließlich des Arbeitsverdienstes zwei Drittel des vollen Verdienstes erreicht sind. § 6 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Arbeitgeber auf Verlangen des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises die Kurzarbeiterunterstützung einzustellen hat, wenn die Bedürftigkeit nicht gegeben ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern des Verwaltungsausschusses die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Änderung des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden. Vom 27. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich:

I

Der dem Gebührengesetze für die Auslandsbehörden vom 1. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 815) angehängte Tarif wird dahin geändert:

	Gebühren der Konsulate Mark
1. Nr. 2 des Tarifs erhält folgende Fassung: Aufbewahrung, Erhebung, Eintreibung, Auszahlung, Überweisung von Geldern, Wertsachen, oder sonstigen Gegenständen, außer den Gebühren für besondere Amtshandlungen,	
vom Betrag oder Werte . .	2 vom Hundert
jedoch nicht unter	10
Liegen die Gegenstände länger als sechs Monate, so ist für jedes weitere angefangene Jahr die Hälfte der Gebühr zu erheben. Die Aufbewahrung von gewöhnlichen Briefen ist gebührenfrei. Sofern jedoch mit der Aushändigung oder Aufbewahrung eine besondere Mühewaltung verbunden ist, beträgt die Gebühr für jeden Brief	2
2. Nr. 11 des Tarifs erhält folgende Fassung: Legalisation von Urkunden	
vom Betrag oder Werte . .	1 vom Hundert
jedoch nicht unter	10
Bei Legalisation von Standesamtsurkunden kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.	
3. Nr. 14 des Tarifs erhält folgende Fassung: Nachlaßsachen:	
a) Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung), Erhebung, Eintreibung, Aufbewahrung, Veräußerung, Auszahlung und Überweisung eines Nachlasses:	
vom Betrag oder Werte . .	4 vom Hundert
jedoch nicht unter	10
b) Vornahme einer Siegelung allein	30
c) Nachforschungen oder Verhandlungen in Nachlaßsachen, soweit nicht die unter a) und b) festgesetzten Gebühren zu erheben sind	10

II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Stresemann

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 1. Dezember 1923*).

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird für das Reichsgebiet einheitlich auf 150 Goldmark monatlich festgesetzt. Dasselbe gilt für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebend ist.

Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird auf 150 Goldmark festgesetzt.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienst- oder Einkommensgrenze überschreitet, scheidet

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 276 vom 4. Dezember 1923.

erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Grenze aus der Versicherungspflicht aus.

§ 2

Die §§ 2, 3 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 gelten entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. Dezember 1923 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 17 Dezember 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.
Vom 3. Dezember 1923.

Für neu hinzukommende Bezieher wird der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts für das Vierteljahr Oktober-Dezember 1923

bei Teil I auf 1,2 Billionen Mark,
» » II » 1,2 » »

festgesetzt. Die neuen Bezugspreise gelten nur für die nach dem 7. Dezember 1923 aufgegebenen Bestellungen.

Berlin, den 3. Dezember 1923

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden

Reichsgesetzblatt

1167

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 8 Dezember 1923 | Nr. 125

Inhalt: Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes. S. 1167. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. S. 1167. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. S. 1168. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 1168. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 1175. — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funkentelegraphendienst. S. 1175. — Verordnung über die Erhebung der Eichgebühren. S. 1176. — Verordnung über Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung. S. 1176. — Steuernotverordnung des Reichspräsidenten. S. 1177. — Durchführungsbestimmungen zu § 4 der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923. S. 1178. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 1178. — Berichtigung. S. 1178.

Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes. Vom 1. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die preußische Justizverwaltung ist ermächtigt, rechtskräftige Strafurteile (Strafbefehle), die vor dem Übergange der Rechtspflege von Gerichten in den Gebieten der jetzigen Freien Stadt Danzig oder des jetzigen Memellandes erlassen sind, zu vollstrecken und die für die Strafvollstreckung zuständige Behörde zu bestimmen.

Das gleiche gilt für die Strafvollstreckung aus rechtskräftigen Urteilen, die in Erledigung von Rechtsmitteln gegen die Urteile der im Abs. 1 bezeichneten Gerichte von deutschen Gerichten erlassen sind.

Als Zeitpunkt des Überganges der Rechtspflege gilt

1. für das Gebiet der Freien Stadt Danzig der 10. Februar 1920,
2. für das Memelgebiet der 15. Februar 1920.

§ 2

Auf die Strafvollstreckung und das Wiederaufnahmeverfahren finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Gerichtliche Entscheidungen, die in dem Vollstreckungsverfahren oder im Wiederaufnahmeverfahren zu treffen sind, werden von dem Gericht erlassen, in dessen Bezirk die für die Vollstreckung zuständige Behörde ihren Sitz hat.

§ 3

Die preußische Justizverwaltung ist ermächtigt, den Vollzug von Freiheitsstrafen aus anderen als den im § 1 genannten rechtskräftigen Urteilen (Strafbefehlen) der Gerichte in den Gebieten der jetzigen Freien Stadt Danzig und des jetzigen Memellandes durchzuführen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister der Justiz:
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 1. Dezember 1923.

I. Auf Grund des § 4 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bestimmt:

1. § 6, Abs. 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes erhält folgende Fassung:
   Der Grundbetrag für jedes Ortsgespräch ist 0,15 Mark.
2. § 10, Abs. 1 Satz 1 des Fernsprechgebühren-Gesetzes erhält folgende Fassung:
   Der Grundbetrag der Ferngesprächsgebühren ist für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung
   bis zu 5 Kilometer einschließlich 0,15 Mark,
   von mehr als 5 bis zu 15 Kilometer einschließlich 0,30 Mark,
   von mehr als 15 bis zu 25 Kilometer einschließlich 0,15 Mark,
   von mehr als 25 bis zu 50 Kilometer einschließlich 0,90 Mark,

von mehr als 50 bis zu 100 Kilometer einschließlich 1,35 Mark,
über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 0,45 Mark mehr.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 9. Dezember 1923 auf den 30. November 1923 zu kündigen.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 1. Dezember 1923.

Auf Grund des § 3, erster Absatz, des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags folgendes verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) werden die Angaben unter III durch folgendes ersetzt:

III. Gesetzliche Telegraphengebühren

	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Grundbetrag in Mark
Gewöhnliche Telegramme	§ 1, 1	
im Fernverkehr Wortgebühr		0,15
im Ortsverkehr Wortgebühr		0,075
Pressetelegramme	§ 1, 2	
Wortgebühr		0,075

Für ein Telegramm sind mindestens die Gebühren für 8 Wörter zu entrichten; der Gesamt-Grundbetrag wird eintretendenfalls auf eine durch 5 Pfennig teilbare Summe aufgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 1. Dezember 1923.

I. Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die Grundbeträge der in der Fernsprechordnung aufgeführten Gebühren werden in der aus der Anlage ersichtlichen Höhe festgesetzt. An die Stelle der Jahresgebühren treten Vierteljahrsgebühren.
2. Im § 3 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Anträgen auf Verlängerung der von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Dienststunden kann stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.
3. Im § 10, II ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:
   Müssen zur Herstellung von Leitungen mehr als fünf Stangen neu aufgestellt werden, so haben die Antragsteller als Zuschuß zu dem Aufwand für die neue Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu ersetzen.
4. Im § 13, IV ist als dritter Absatz hinzuzufügen:
   Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.
5. Im § 23, II sind im zweiten Satze die Worte „für letztere" zu streichen.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft, doch ändern sich die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, bis zum 9. Dezember 1923 auf den 30. November 1923 oder den 31. Dezember 1923 außerordentlich zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Überlassung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Anlage

Zusammenstellung

der Grundbeträge, die an die Stelle der bisherigen durch die Fernsprechordnung festgesetzten Grundbeträge treten.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig ℳ	Bisheriger Grundbetrag jährlich ℳ	Neuer Grundbetrag einmalig ℳ	Neuer Grundbetrag vierteljährlich ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Gebühren für Ausnahme-Hauptanschlüsse.	§ 4, III Abs. 3				
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Anschlußleitung	Ziffer 1				
	bei einem Entfernungsunterschied bis zu 5 Kilometer einschl.		30,00	—	30,00	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl.		45,00	—	45,00	—
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschl.		75,00	—	75,00	—
	b) Zuschlag für die Instandhaltung der innerhalb des 5-Kilometer-Kreises mehr herzustellenden Leitungsstrecke	» 2				
	für je 100 Meter	» 3	—	3,60	—	1,50
	c) Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Entfernungen					
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		0,05	—	0,05	—
	» » » 15 » 25 »		0,10	—	0,15	—
2	Gebühren für posteigene Nebenstellenanlagen	§ 5, III A				
	a) Nebenstelle mit gewöhnlichem Apparat usw.	Ziffer 1a	—	8,40	—	3,00
	b) Nebenstelle mit Mehrfachanschlußapparat	» 1b				
	für 2 Leitungen		—	16,80	—	6,00
	für 3 Leitungen		—	21,00	—	7,50
	c) für je 100 Meter Anschlußleitung	» 2	—	3,60	—	1,50
	d) für jedes belegte Anschlußorgan					
	bei Handbetrieb	» 3a	—	4,20	—	1,50
	bei Selbstanschlußbetrieb	» 3b	—	30,00	—	12,00

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig ℳ	Bisheriger Grundbetrag jährlich ℳ	Neuer Grundbetrag einmalig ℳ	Neuer Grundbetrag vierteljährlich ℳ
1	2	3	4	5	6	7
(2)		§ 5, III A				
	e) für jede Hauptstelle mit Reihenapparat	Ziffer 4 a	—	30,00	—	12,00
	f) für jede Nebenstelle mit Reihenapparat	» 4 b				
	für 1 Amtsleitung		—	36,00	—	15,00
	» 2 Amtsleitungen		—	45,00	—	18,75
	» 3 »		—	54,00	—	22,50
	» 4 bis 6 »		—	72,00	—	30,00
	g) für 10 Meter Leitungskabel bei Reihenapparaten	» 4 c				
	für eine Amtsleitung		—	3,60	—	1,50
	für jede Amtsleitung mehr		—	1,80	—	0,75
	h) Zuschlag für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage.....	» 4 d	—	4,20	—	1,50
	i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten ...	» 5	—	4,20	—	1,50
	j) Zuschlag für die Benutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen	» 6	—	4,20	—	1,50
3	Gebühren für private Nebenstellenanlagen	§ 5, III C				
	für jeden privaten Nebenanschluß	Ziffer 1	—	4,20	—	1,50
4	Gebühren für Ausnahme-Nebenanschlüsse	§ 5, IV Abs. 4				
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Nebenanschlußleitung	Ziffer 1				
	bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer einschließlich		30,00	—	30,00	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer.....		45,00	—	45,00	—
	» » » 15 Kilometer.....		75,00	—	75,00	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen	» 2				
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich		—	240,00	—	90,00
	» » » 15 » 25 » »		—	900,00	—	350,00
5	Gebühren für Querverbindungen	§ 6, V				
	a) Pauschbetrag für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei post- und teilnehmereigenen Querverbindungen.....	Ziffer 1	—	120,00	—	45,00
	b) für die Instandhaltung posteigener Querverbindungsleitungen für je 100 Meter	» 2a	—	3,60	—	1,50
	c) Zuschlag für die Mitbenutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen über die Querverbindung	» 4a	—	4,20	—	1,50

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig ℳ	Bisheriger Grundbetrag jährlich ℳ	Neuer Grundbetrag einmalig ℳ	Neuer Grundbetrag vierteljährlich ℳ
1	2	3	4	5	6	7
6	Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen	§ 6, VI Abs. 3				
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Querverbindungsleitung bei einer Entfernung	Ziffer 1				
	bis zu 5 Kilometer einschließlich		30,00	—	30,00	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		45,00	—	45,00	—
	» » » 15 » 50 »		75,00	—	75,00	—
	» » » 50 Kilometer		150,00	—	150,00	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen	» 2				
	bis zu 15 Kilometer einschließlich		—	240,00	—	90,00
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer		—	900,00	—	350,00
	» » » 25 » 50 »		—	5 400,00	—	2 000,00
	» » » 50 » 100 »		—	10 800,00	—	4 000,00
	» » » 100 » 200 »		—	27 000,00	—	10 000,00
	» » » 200 » 300 »		—	40 500,00	—	15 000,00
	über 300 Kilometer für je 100 Kilometer mehr		—	8 100,00	—	3 000,00
7	Gebühren für posteigene Anschlußdosen	§ 7, V A				
	a) für jede Anschlußdose	Ziffer 1	—	1,20	—	0,45
	b) » je 100 Meter Anschlußdosenlinie	» 2	—	3,60	—	1,50
	c) » jeden tragbaren Apparat	» 3	—	8,40	—	3,00
8	Gebühren für posteigene Zusatzeinrichtungen	§ 8, V A Abs. 1				
	a) für einen Wechselschalter	Ziffer 1	—	1,20	—	0,45
	b) » » zweiten Fernhörer	» 2	—	0,60	—	0,30
	c) » » Kopffernhörer	» 3	—	2,40	—	0,90
	d) » » zweiten Sprechapparat	» 4	—	8,40	—	3,00
	e) » ein Brustmikrophon usw.	» 5	—	8,40	—	3,00
	f) » eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern	» 6	—	1,20	—	0,45
	g) » einen Handapparat	» 7	—	4,20	—	1,50
	h) » einen kleinen Wecker	» 8	—	2,40	—	0,90
	i) » » großen »	» 9	—	4,20	—	1,50
	j) » eine Fallscheibe	» 10	—	2,40	—	0,90
	k) » einen besonderen Kurbelinduktor	» 11	—	3,60	—	1,50
	l) » eine Rufstromeinrichtung	» 12	—	18,00	—	7,50
	m) » einen Ticker usw.	» 13	—	4,80	—	1,80
	n) » Mithörvorrichtungen	» 14	—	2,40	—	0,90
	o) » jedes Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern	» 15	—	0,60	—	0,30

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig ℳ	Bisheriger Grundbetrag jährlich ℳ	Neuer Grundbetrag einmalig ℳ	Neuer Grundbetrag vierteljährlich ℳ
1	2	3	4	5	6	7
9	Einrichtungsgebühren	§ 9, Abs. 1				
	a) für die Einführung jeder Doppelleitung	Ziffer 1	15,00	—	20,00	—
	b) » » Inneneinrichtung eines Hauptanschlusses	» 2	60,00	—	100,00	—
	c) » » » jeder Nebenstelle ...	» 3a	60,00	—	100,00	—
	d) » jedes belegte Anschlußorgan	» 3b	30,00	—	50,00	—
	e) » jeden Mehrfachanschlußapparat					
	» 2 Leitungen	» 4a	30,00	—	50,00	—
	» 3 »	» 4b	60,00	—	100,00	—
	f) für jede belegte Amtstaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten	» 5a	12,00	—	20,00	—
	g) für jede belegte Linienwählertaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten	» 5b	6,00	—	10,00	—
	h) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan	» 6	30,00	—	50,00	—
	i) für jede zweite und weitere Anschlußdose	» 7	6,00	—	10,00	—
	j) » » Zusatzeinrichtung nach § 8, VA Abs. 1					
	Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11	» 8a	6,00	—	10,00	—
	» 8, 9, 12, 13 und 14.....	» 8b	15,00	—	25,00	—
	» 4.....	» 8c	60,00	—	100,00	—
10	Zuschlag für je 100 Meter Hauptanschlußleitung außerhalb des 5-Kilometer-Kreises	§ 10, I	—	3,60	—	1,50
11	Für Zurückziehung eines Antrags auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 12, I	1,00	—	1,50	—
12	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung	§ 13, V Abs. 3	5,00	—	7,50	—
13	Für Zurückziehung eines Antrags auf Verlegung usw. von Fernsprecheinrichtungen mindestens....	§ 13, VII	1,00	—	1,50	—
14	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch	§ 14, III Abs. 1				
	bei einer Auflage bis 100 000 Stück.....		2,00	—	3,00	—
	bei höherer Auflage		4,00	—	6,00	—
15	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle	§ 15, II Abs. 1 Ziffer 3	—	50,00	—	6,00 monatlich
16	Bescheinigung über bezahlte Gebühren für Benutzung öffentlicher Sprechstellen.....	§ 15, IV	0,05	—	0,10	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig ℳ	Bisheriger Grundbetrag jährlich ℳ	Neuer Grundbetrag einmalig ℳ	Neuer Grundbetrag vierteljährlich ℳ
1	2	3	4	5	6	7
17	Gebühr für Vortagsanmeldungen	§ 17, II Abs. 3	0,10	—	0,15	—
18	Gebühr für Auskünfte über Gesprächsanmeldungen	§ 17, II Abs. 4 Ziffer 3	0,10	—	0,15	—
19	Gebühr für die Streichung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Abs. 2 Satz 4	0,10	—	0,15	—
20	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Abs. 2 letzter Satz	0,10	—	0,15	—
21	Gebühr für ein nichtdringendes Vororts- oder Bezirksgespräch	§ 18, II	0,20	—	0,30	—
22	Gebühren für XP-Gespräche	§ 19, I Ziffer 4				
	a) für die Benachrichtigung usw. einer Person	Satz 1	0,40	—	0,60	—
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person	» 2	0,20	—	0,30	—
	c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden	» 3				
	im Fernverkehr		0,40	—	0,60	—
	im Ortsverkehr		0,20	—	0,30	—
23	Gebühren für N-Gespräche	§ 19, III Ziffer 3				
	a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person	Satz 1	0,40	—	0,60	—
	b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person	» 2	0,20	—	0,30	—
24	Gebühren für Dauerverbindungen	§ 21, IV Abs. 1 Ziffer 1				
	a) bei Verbindungen zweier Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes für jede Dienstpause	Buchstabe a	0,30	—	0,45	—
	b) bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung	» b	0,10	—	0,15	—
	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung	» c	0,10	—	0,15	—
25	Unfallmeldegebühr	§ 22, III Ziffer 1 Abs. 1	0,60	—	0,90	—
26	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst	§ 22, III Ziffer 2	—	4,20	—	1,50
27	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher aufgenommenen Telegramms für das Wort	§ 23, II	0,01	—	0,02	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig ℳ	Bisheriger Grundbetrag jährlich ℳ	Neuer Grundbetrag einmalig ℳ	Neuer Grundbetrag vierteljährlich ℳ
1	2	3	4	5	6	7
28	Gebühr für die Übermittlung	§ 23, IV Abs. 2				
	a) der Wettervorhersage	Ziffer 1				
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich		—	2,00 monatlich	—	3,00 monatlich
	» Einzelanfrage		0,10	—	0,15	—
	b) der Tageszeit	» 2				
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich		—	2,00 monatlich	—	3,00 monatlich
	» Einzelanfrage		0,10	—	0,15	—
29	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 24, I Ziffer 3				
	a) für jeden Hughesapparat	Buchstabe b	—	600,00	—	225,00
	» » Morseapparat		—	60,00	—	22,50
	» » Ferndrucker		—	50,00	—	18,75
	» je 100 Meter Leitung		—	3,60	—	1,50
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort	» c	0,01	—	0,02	—
30	Gebühren für besondere Telegraphen	§ 24, II Ziffer 3				
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 Meter bei einer Entfernung	Buchstabe a Abs. 1				
	bis zu 5 Kilometer einschl.		30,00	—	30,00	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl.		45,00	—	45,00	—
	» » » 15 » 50 » »		75,00	—	75,00	—
	» » » 50 Kilometer		150,00	—	150,00	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Telegraphen- und Fernsprechgebühren bei einer Entfernung	Buchstabe b Abs. 2				
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl.		—	240,00	—	90,00
	» » » 15 » 25 » »		—	900,00	—	350,00
	» » » 25 » 50 » »		—	5 400,00	—	2 000,00
	» » » 50 » 100 » »		—	10 800,00	—	4 000,00
	» » » 100 » 200 » »		—	27 000,00	—	10 000,00
	» » » 200 » 300 » »		—	40 500,00	—	15 000,00
	über 300 Kilometer für je 100 Kilometer mehr		—	8 100,00	—	3 000,00
31	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren	§ 25, III Abs. 1	0,20	—	0,30	—
32	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens	§ 27, I	1,00	—	1,50	—

Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 1. Dezember 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 229) nebst Änderungen, die letzte vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 932), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme" unter VI ist der zweite Absatz zu streichen.

2. Im § 4 „Aufgabe von Telegrammen" unter V ist zu ersetzen „Landbesteller" durch Landzusteller und „doppelten Betrags ..... bis ... ihren Bestellgängen" durch: Betrags für ein Telegrammwort des Fernverkehrs.

3. Im § 11 „Empfangsanzeigen" unter III ist zu ersetzen „die Postgebühr .... bis .... Empfangsanzeige" durch: eine Gebühr in Höhe des Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.

4. Im § 13 „Nachsendung von Telegrammen" unter III ist zu ersetzen „Grund- und die Wortgebühr" und „Grund- und Wortgebühr" je durch: Gebühren.

5. Im § 14 „Vervielfältigung von Telegrammen" unter IV sind im Anfang des zweiten Satzes die Worte „Grund- und" zu streichen.

6. Im § 15 „Seetelegramme" unter XIII erhält der 2. Abs. folgende Fassung:

   Für deutsche Stationen betragen die Küstengebühr und die Bordgebühr in der Regel je die dreifache Fernwortgebühr für jedes Wort.

7. Im § 16 »Weiterbeförderung« unter V sind am Schlusse des Abs. 1 die Worte »Einschreibgebühr, wie .... bis .... nur der Lagergebühr" zu ersetzen durch: Gebühr in Höhe des Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.

   Unter VI sind im ersten Satze die Worte „Betrags, der .... bis .... erhoben wird," zu ersetzen durch: Betrags für sechs Telegrammwörter des Fernverkehrs

   unter IX die Worte »eines Betrags ..... bis ... ohne Papierpreiszuschlag" durch: des Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs

8. Im § 17 „Erhebung der Gebühren" sind unter III im dritten Satze die Worte „erteilt, wie ..... bis ... Pakets vorsieht" zu ersetzen durch: im Betrage der Gebühr für ein Telegrammwort des Fernverkehrs erteilt.

   Unter IV erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

   Als besondere Gebühr für die Stundung wird für jedes Telegramm, für das die Gebühren gestundet werden, erhoben

   ein Betrag in Höhe der halben Wortgebühr für Ferntelegramme und außerdem 2 v H der gestundeten Gebühren.

9. Im § 18 „Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders" unter I sind im zweiten Satze die Worte „doppelten Betrags ..... bis ... Sendungen vorsieht" zu ersetzen durch: Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs erstattet.

10. Im § 21 „Erstattung und Nachzahlung von Gebühren" unter IV zweiter Abs. sind die Worte „der Laufzettelgebühr nach der Postordnung" zu ersetzen durch: für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.

11. Im § 22 „Berichtigungstelegramme" unter I im letzten Abs. sind die Worte „das Fünffache der tarifmäßigen Wortgebühr" zu ersetzen durch: den Betrag der achtfachen Wortgebühr für Ferntelegramme

    unter V im letzten Satze die Worte „wie für einen einfachen gewöhnlichen Fernbrief" durch: für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 1. Dezember 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (Zentralbl für das Deutsche Reich S. 619) nebst Änderungen, die letzte vom 12. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 631), mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 10 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

   Für deutsche Stationen betragen die Küstengebühr und die Bordgebühr in der Regel je die dreifache deutsche Fernwortgebühr für jedes Wort. Für ein Telegramm sind mindestens die Gebühren für 8 Wörter zu entrichten.

2. Im § 44, letzter Abs., sind die Worte „die Postgebühr .... bis ... einfachen Auslandsbrief" zu ersetzen durch:
als Gebühr für die Weitersendung durch die Post der Betrag für drei Telegrammwörter des Fernverkehrs

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung über die Erhebung der Eichgebühren. Vom 4. Dezember 1923.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 erster und zweiter Abschnitt der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1217) festgesetzten Gebühren für die Neueichung, für die Prüfung ohne Stempelung, für Berichtigungsarbeiten und für das Aufbringen einer Bezeichnung, sowie die Zuschläge bei Neueichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstellen sind als Goldmarkbeträge zu entrichten.

Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz des Tages der Zahlung (§ 2 der Durchführungsverordnung zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz festzusetzen.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, vorzuschreiben, wie der Gesamtbetrag der im Einzelfalle zu erhebenden Gebühren aufzurunden ist.

§ 2

Die Verordnung tritt am 10. Dezember 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren vom 13. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 882) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 6. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1

Vom 10. Dezember 1923 an gelten die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste

Klasse 44 bis zu 600 Billionen Mark,
Klasse 45
von mehr als 600 bis zu 840 Billionen Mark,
Klasse 46
von mehr als 840 bis zu 1 200 Billionen Mark,
Klasse 47
von mehr als 1 200 bis zu 1 800 Billionen Mark,
Klasse 48
von mehr als 1 800 bis zu 2 400 Billionen Mark,
Klasse 49
von mehr als 2 400 bis zu 3 000 Billionen Mark,
Klasse 50 von mehr als 3 000 Billionen Mark.

Artikel 2

In den Lohnklassen 44 bis 50 sind folgende Wochenbeiträge zu entrichten:

in Klasse 44	190	Milliarden	Mark,
» » 45	250	»	»
» » 46	360	»	»
» » 47	520	»	»
» » 48	740	»	»
» » 49	940	»	»
» » 50	1 160	»	» .

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 10. Dezember 1923 verhunderttausendfacht.

Artikel 3

Vom 10. Dezember 1923 ab werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Berlin, den 6. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Steuernotverordnung des Reichspräsidenten. Vom 7. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der am 5. Januar 1924 fällige dritte Teilbetrag der Rhein-Ruhr-Abgabe ist nach Maßgabe der Abs. 2, 3 bereits am 18. Dezember 1923 zu entrichten.

(2) Die Zahlung (Abs. 1) beträgt

1. bei den Einkommensteuerpflichtigen, die erhöhte Vorauszahlungen nach den Gesetzen vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{11. August 1923}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 556)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 773)}}$ zu entrichten hatten,
   0,50 Goldmark für jede vollen tausend Mark der Jahressteuerschuld.
2. bei den Einkommensteuerpflichtigen, bei denen sich das Einkommen des Kalenderjahrs 1922 hauptsächlich aus Erträgen auf deutsche Währung lautender festverzinslicher Werte und aus Bezügen der im § 9 Nr. 1 bis 3, § 11 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zusammengesetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten bestanden hat und deren gesamtes steuerbares Einkommen im Kalenderjahre 1922 den Betrag von einer Million Mark überstiegen hat,
   0,50 Goldmark für jede vollen tausend Mark der Jahressteuerschuld.

(3) Soweit der Feststellung des Einkommens ein Wirtschafts- (Geschäfts-) Abschluß vor dem 1. Juli 1922 zugrunde liegt, ist die nach Abs. 2 zu leistende Zahlung zu vervierfachen, beträgt mithin zwei Goldmark für jede vollen tausend Mark der Jahressteuerschuld.

(4) Als Jahressteuerschuld im Sinne der Abs. 2, 3 gilt die für das Kalenderjahr 1922 festgestellte Einkommensteuer nach Absetzung des im Jahre 1922 einbehaltenen Steuerabzugs.

(5) Die Zahlung (Abs. 1) der Erwerbsgesellschaften beträgt

1. bei den Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr 1921/22 oder 1922 in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 31. Dezember 1922 abgeschlossen haben,
   0,75 Goldmark für jede vollen tausend Mark der Körperschaftssteuerschuld für das Geschäftsjahr 1921/22 oder 1922,
2. bei den Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr 1921/22 vor dem 1. Oktober 1922 abgeschlossen haben,
   a) bei Abschlüssen vor dem 1. April 1922
      3 Goldmark,
   b) bei Abschlüssen in der Zeit vom 1. April 1922 bis zum 30. September 1922
      1,50 Goldmark
      für jede vollen tausend Mark der Körperschaftssteuerschuld für das Geschäftsjahr 1921/22.

§ 2

(1) Die in den Monaten Dezember 1923 und Januar 1924 fälligen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer und auf die Abgabe nach § 2 des Gesetzes über Maßnahmen über wirtschaftliche Notlagen der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 629) in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159) sind, wie folgt, in Goldmark zu berechnen.

(2) Werden die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt, so sind die Vorauszahlungen unmittelbar auf Goldmark zu stellen. Der Reichsminister der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen darüber, wie die der Buchführung zugrunde liegenden Rechnungseinheiten in Goldmark umzurechnen sind.

(3) Werden die Bücher nicht auf wertbeständiger Grundlage geführt, so sind die Vorauszahlungen nach dem Durchschnitt des Dollarkurses im Vorauszahlungsabschnitt auf Goldmark umzurechnen; umfaßt der Vorauszahlungsabschnitt mehrere Monate, so ist das Mittel der Monatsdurchschnitte der Umrechnung zugrunde zu legen. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß der Vorauszahlungsabschnitt in Unterabschnitte von je einer oder zwei Wochen zerlegt und für jeden Unterabschnitt ein besonderer Umrechnungssatz der Vorauszahlung zugrunde gelegt werden darf.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er wird auch ermächtigt, den Goldmarkbetrag festzusetzen, bis zu dem der dritte Teilbetrag der Rhein-Ruhr-Abgabe (§ 1) unerhoben bleibt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 7. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Durchführungsbestimmungen zu § 4 der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923. Vom 7. Dezember 1923.

Auf Grund von § 4 der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eine Buchführung auf wertbeständiger Grundlage wird für die Monate November und Dezember 1923 nur dann als vorliegend erachtet, wenn sie jeweils während des ganzen Monats

a) in Goldmark auf der Grundlage von wertbeständigen Zahlungsmitteln des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände),

b) in ausländischen Zahlungsmitteln, die die Bekanntmachung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 870) aufführt,

erfolgt ist.

(2) Die Umrechnung ausländischer Zahlungsmittel erfolgt nach dem Goldmarkkurse, den sie am letzten Werktag des Vorauszahlungsabschnitts an der Berliner Börse gehabt haben.

§ 2

Die auf Grund des § 4 im Dezember 1923 fälligen Vorauszahlungen sind bis zum 18. Dezember 1923 zu entrichten.

Berlin, den 7. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 6. Dezember 1923.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 wird an Stelle des bisherigen vierteljährlichen Bezugs des Reichsgesetzblatts der monatliche Bezug eingeführt. Der Bezugspreis beträgt vom 1. Januar 1924 ab

für Teil I monatlich 0,40 Goldmark,
» » II » 0,40 »

Berlin, den 6. Dezember 1923.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Berichtigung

zum Artikel 11 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999).

1. Zu Artikel 11, I: Statt „zugrunde gelegt haben" ist zu lesen: „zugrunde gelegt hat".
2. Zu Artikel 11, IV: Statt „§ 2 Abs. 1" ist zu lesen: „§ 6 Abs. 1".
3. Zu Artikel 11, VIII: Im § 9b Abs. 1 letzter Satz ist statt „§ 5 Abs. 2, 3" zu lesen: „§ 5 Abs. 2".

Berlin, den 4. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Kühnemann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – RD Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

1179

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1923	Nr. 126

Inhalt: Ermächtigungsgesetz. S. 1179. — Zweite Verordnung über die Erhöhung der Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe. S. 1179.

Ermächtigungsgesetz. Vom 8. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet. Eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung ist nicht zulässig. Vor Erlaß der Verordnungen ist ein Ausschuß des Reichsrats und ein Ausschuß des Reichstags von 15 Mitgliedern in vertraulicher Beratung zu hören.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag und dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind aufzuheben, wenn der Reichstag oder der Reichsrat dies verlangt. Im Reichstag sind für das Aufhebungsverlangen zwei Lesungen erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen muß.

Der im Abs. 1 genannte Ausschuß des Reichstags ist ebenso über Anträge zu Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) zu hören, soweit der Reichstag dies beschließt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt am 15. Februar 1924 außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Zweite Verordnung über die Erhöhung der Umlaufsgrenzen für Hypothekenpfandbriefe. Vom 7. Dezember 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Werden von einer Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe oder Schuldverschreibungen der im § 41 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben, deren Nennwert nach Maßgabe der §§ 1, 2 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken bestimmt ist, so dürfen ausgegeben werden:

a) Hypothekenpfandbriefe bis zum zehnmillionenfachen, in den Fällen des § 46 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes bis zum achtmillionenfachen Betrage,
b) Schuldverschreibungen der im § 41 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art unter Einschluß der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe bis zum vierzehnmillionenfachen, in den Fällen des § 46 Abs. 2 und 3 des Hypothekenbankgesetzes bis zum elfmillionenfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds.

Schuldverschreibungen der im § 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art stehen im Sinne des Abs. 1 den Hypothekenpfandbriefen gleich.

Berlin, den 7 Dezember 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. Dezember 1923.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1923 | Nr. 127

Inhalt: Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 1181. — Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. S. 1184. — Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Knappschaftsoberversicherungsämter. S. 1184. — Verordnung über Renten in der Unfallversicherung. S. 1184. — Druckfehlerberichtigung. S. 1184.

Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 12. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 811), der achten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 26. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 301), der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385), der zehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 747) und des Artikel 9 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

I. Im § 1 Abs. 2 wird nach „a) Kinderzuschläge" eingefügt „und einen Frauenzuschlag".

II. Bei der Überschrift vor § 16 wird nach „Kinderzuschläge" hinzugefügt „und Frauenzuschlag".

III. Im § 16 Abs. 1 wird für „80 000 Mark" „elf Goldmark", für „90 000 Mark" „zwölfeinhalb Goldmark", für „100 000 Mark" „vierzehn Goldmark" eingesetzt.

IV. Nach § 16 wird folgende Vorschrift als § 16a eingefügt:

„Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Frauenzuschlag von monatlich sieben Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 16 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist."

V. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „und der Kinderzuschläge" ersetzt durch die Worte „, der Kinderzuschläge und des Frauenzuschlags."
2. Abs. 2 fällt fort.
3. Im bisherigen Abs. 3 (künftig Abs. 2) werden die Worte „Abs. 1 und 2 gelten" ersetzt durch die Worte „Abs. 1 gilt".

VI. § 20 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „die Kinder- und Teuerungszuschläge" ersetzt durch die Worte „die Kinderzuschläge, der Frauenzuschlag und die Teuerungszuschläge".
2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen."

VII. § 30 fällt fort.

VIII. In der Anlage 1 Gruppe III Anmerkung 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Unterfeldwebel und Obermaate erhalten einen Dienstgradzuschlag, dessen Höhe der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister festsetzt."

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Dezember 1923)

IX. In den Anlagen 1 und 5 werden die Grundgehaltssätze wie folgt geändert:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern:

Gruppe I: 606 — 630 — 654 — 684 — 714 — 738 — 762 — 786 — 810 Goldmark jährlich,

Gruppe II: 666 — 690 — 720 — 750 — 780 — 810 — 840 — 864 — 888 Goldmark jährlich,

Gruppe III: 726 — 762 — 792 — 822 — 852 — 882 — 912 — 942 — 972 Goldmark jährlich,

Gruppe IV: 834 — 870 — 906 — 942 — 978 — 1 014 — 1 050 — 1 080 — 1 110 Goldmark jährlich,

Gruppe V: 978 — 1 020 — 1 062 — 1 104 — 1 146 — 1 188 — 1 230 — 1 266 — 1 302 Goldmark jährlich,

Gruppe VI: 1 152 — 1 200 — 1 248 — 1 296 — 1 344 — 1 392 — 1 440 — 1 488 — 1 536 Goldmark jährlich,

Gruppe VII: 1 380 — 1 440 — 1 500 — 1 560 — 1 620 — 1 680 — 1 740 — 1 800 — 1 860 Goldmark jährlich,

Gruppe VIII: 1 620 — 1 710 — 1 770 — 1 860 — 1 920 — 2 010 — 2 070 — 2 160 Goldmark jährlich,

Gruppe IX: 1 890 — 1 980 — 2 070 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 — 2 520 Goldmark jährlich,

Gruppe X: 2 250 — 2 370 — 2 460 — 2 580 — 2 670 — 2 790 — 2 880 — 3 000 Goldmark jährlich,

Gruppe XI: 2 610 — 2 730 — 2 850 — 2 970 — 3 120 — 3 240 — 3 360 — 3 480 Goldmark jährlich,

Gruppe XII: 3 060 — 3 240 — 3 420 — 3 570 — 3 720 — 3 900 — 4 080 Goldmark jährlich,

Gruppe XIII: 3 750 — 4 050 — 4 350 — 4 650 — 4 950 Goldmark jährlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

1.....	5 280	Goldmark	jährlich,
2.....	5 820	»	»
3.....	6 690	»	»
4.....	7 020	»	»
5.....	9 000	»	»
6.....	13 500	»	»
7.....	15 000	»	» .

X. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 726 Goldmark	über 726 Goldmark bis 834 Goldmark	über 834 Goldmark bis 978 Goldmark	über 978 Goldmark bis 1 200 Goldmark	über 1 200 Goldmark bis 1 890 Goldmark	über 1 890 Goldmark bis 2 970 Goldmark	über 2 970 Goldmark
	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark
A.....	120	150	180	210	240	270	300
B.....	102	126	150	174	198	228	252
C.....	84	108	132	150	174	198	216
D.....	72	90	108	126	144	168	186
E.....	60	78	90	108	120	138	150

Artikel 2

Das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 in der Fassung des Artikel 7 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:

„Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge für Alt- und Neuruhegehalts- und Wartegeldempfänger sowie Kinder- und Teuerungszuschläge für Hinterbliebene."

II. Dem § 4 tritt folgender (4.) Absatz hinzu:

„Die verheirateten Alt- und Neuruhegehalts- und Wartegeldempfänger erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Frauenzuschlag nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften. Einen gleichen Zuschlag erhalten auch Witwer, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach Abs. 1 und 2 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist."

III. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 ist an Stelle von „Kinderzuschlägen" zu setzen „Kinder- und Frauenzuschlägen".
2. Abs. 5 fällt fort.

IV. § 10 erhält folgende Fassung: „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen."

Artikel 3

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 in der Fassung des Artikel 8 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Nr. 2a ist an Stelle von „120 000 Mark" und „1 200 000 Mark monatlich" sowie „70 000 Mark" und „300 000 Mark monatlich" zu setzen „216 Goldmark" und „2 160 Goldmark jährlich" sowie „116 Goldmark" und „540 Goldmark jährlich".

II. Im § 2 Nr. 2b und c ist an Stelle von „70 000 Mark" und „300 000 Mark monatlich" zu setzen „126 Goldmark" und „540 Goldmark jährlich".

Artikel 4

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zahlung der Bezüge geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 939 —).

Artikel 5

Der Reichsminister der Finanzen ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1924 ermächtigt, anzuordnen, daß die Bezüge der Beamten und Angestellten und die Versorgungsbezüge von dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden und den sonstigen öffentlichen Körperschaften für kürzere Zeitabschnitte ausgezahlt werden, als gesetzlich und vertraglich vorgesehen ist.

Artikel 6

Der Reichsminister der Finanzen ist bis zum 1. November 1924 ermächtigt, den Ortszuschlag entsprechend der Lage des Wohnungsmarkts und der Steigerung der Mietzinse anderweit festzusetzen.

Artikel 7

Werden von dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden und den sonstigen öffentlichen Körperschaften Dienstbezüge (einschließlich der Tagegelder und sonstigen Aufwandsentschädigungen sowie des Ersatzes von Reise- und Umzugskosten) ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen das Reich, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Körperschaften kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Diese Vorschrift gilt auch für Zahlungen, die vor dem 1. Dezember 1923 fällig geworden oder geleistet worden sind.

Artikel 8

Zulagen, die vor dem 1. April 1920 erworben und seitdem nicht in ähnlicher Weise wie die Dienst- und Versorgungsbezüge aufgewertet worden sind, gelten als abgegolten durch die neu festgesetzen Goldmarkbezüge.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab in Kraft, soweit nicht im Artikel 7 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 10

Die am 30. November 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter

Artikel 11

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieser Verordnung neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 findet dabei mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. An Stelle des 1. April 1920 tritt der 1. Dezember 1923.

II. Die bisher erforderliche getrennte Berechnung des Ruhegehalts und des Ruhegehaltszuschusses usw. unterbleibt. Das bei der Umrechnung der seit 1. Juli 1923 zahlbaren Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge nebst den zugehörigen Ruhegehalts- usw. Zuschüssen sich ergebende neue Ruhegehalt usw. wird als einheitlicher Betrag festgestellt und behandelt.

III. Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge dürfen bei der Berechnung der Ruhegehälter für Angehörige der alten Wehrmacht nur mit der Maßgabe angewendet werden, daß sich keine höheren Ruhegehälter ergeben, als sie die nach dem 1. Dezember 1923 pensionierten Angehörigen der neuen Wehrmacht bei gleichem Dienstgrad, gleicher Dienstaltersstufe und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit unter Zugrundelegung der Vorschrift im Artikel 2, III der neuesten Ergänzung des Besoldungsgesetzes erhalten würden. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel 12

Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen die neuen Sätze der Grund-

gehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Pensionen und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde legen, daß sich keine höheren Bezüge ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem pensionsfähigen Diensteinkommen und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117) gilt auch insoweit.

Artikel 13

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 7. Dezember 1923.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 8. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 796) werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern die im § 1 der Verordnung genannten Beträge von zehntausend Mark auf fünfundzwanzig Goldmark abgeändert. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Knappschaftsoberversicherungsämter. Vom 8. Dezember 1923.

Auf Grund des § 164 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

§ 1

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Knappschaftsoberversicherungsämter gelten die Vorschriften der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095) entsprechend. In Streitsachen aus der Angestelltenversicherung sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 der Verfahrensordnung für die Kammern der Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 959) entsprechend anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Renten in der Unfallversicherung. Vom 12. Dezember 1923.

Auf Grund des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

§ 1

Das nach § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806 und 844) maßgebende Vielfache beträgt für das ganze Reichsgebiet bis auf weiteres 900 Millionen.

§ 2

Die nach § 1 zu zahlenden Beträge sind auf volle Milliarden aufzurunden.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Druckfehlerberichtigung

In den Durchführungsbestimmungen zu § 4 der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) muß es in der Überschrift, im ersten Satz und im § 2 jeweilig statt „§ 4" heißen „§ 2".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – MD Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1923	Nr. 128

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Artikel 35 der Reichsverfassung. S. 1185. — Gesetz über die Erstattung von Reisekosten an Handelsrichter. S. 1185. — Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung. S. 1186. — Gesetz über die Erstattung von Prozeßkosten. S. 1186. — Weitere Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten. S. 1186. — Dreizehnte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 1188. — Fünfte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. S. 1189. — Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen. S. 1191. — Zweite Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung. S. 1192. — Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes. S. 1193. — Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld. S. 1194. — Verordnung des Reichspräsidenten über Entrichtung des Gegenwerts für auf Grund der Verordnung vom 25. August 1923 nach dem 25. November 1923 abgelieferte ausländische Vermögensgegenstände. S. 1194. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 1194. — Zweite Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen. S. 1195.

In Teil II, Nr. 47, ausgegeben am 7. Dezember 1923, sind veröffentlicht: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Artikel 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber Belgien. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Druckfehlerberichtigung.

In Teil II, Nr. 48, ausgegeben am 12. Dezember 1923, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Fassung des Patentgesetzes, des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Gesetz zur Änderung des Artikel 35 der Reichsverfassung. Vom 15. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Artikel 35 der Reichsverfassung wird im Abs. 2 Zeile 3 wie folgt geändert:

hinter den Worten „nach Beendigung einer Wahlperiode" wird eingefügt „oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags".

Berlin, den 15. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Gesetz über die Erstattung von Reisekosten an Handelsrichter. Vom 13. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im § 111 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden als Abs. 2, 3 folgende Vorschriften eingestellt:

Die Handelsrichter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitze der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach den für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten, Reichsgesetzbl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981) geltenden Vorschriften.

Handelsrichtern, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung am Sitze der Kammer für Handelssachen haben, werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, wenn ihr Weg zum Gerichte mehr als zwei Kilometer beträgt.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Januar 1924.)

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 13. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 7 Abs. 1 der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1110) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1923" die Worte „31. Dezember 1926".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Gesetz über die Erstattung von Prozeßkosten. Vom 13. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die einer Partei zu erstattenden Kosten sind in dem Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104 der Zivilprozeßordnung) in Gold festzusetzen.

In Reichswährung entstandene Kosten sind zum Zwecke der Festsetzung in Gold umzurechnen. Maßgebend für die Umrechnung ist der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) im Zeitpunkte der Verauslagung. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen. Der sich bei der Umrechnung ergebende Gesamtbetrag ist auf volle zehn Goldpfennig nach unten abzurunden. Die Kostenberechnung (§ 103 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) hat die Umrechnung zu enthalten.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Reichswährung entstandene Kosten sind nach dem Umrechnungssatze (Artikel I Abs. 2) im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes umzurechnen.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Weitere Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten. Vom 13. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel VI des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 217) und des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

1. Die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Summen werden festgesetzt:

im § 14 Nr. 3 auf 60 Goldmark,
im § 23 Nr. 1 auf 500 Goldmark,
im § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7a und im § 28 auf 1 000 Goldmark.

2. Die in der Zivilprozeßordnung bestimmten Summen werden festgesetzt:

im § 546 Abs. 1 auf 1 800 Goldmark,
im § 709 Nr. 4 auf 500 Goldmark.

3. Die in der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, 1921 S. 229, 1922 I S. 569, 1923 I S. 217, 1041) bestimmten Summen werden festgesetzt:

im § 20 auf 50 Goldmark,
in den §§ 21, 22 auf 30 Goldmark.

Artikel II

Für die Erhebung der Gerichtskosten gilt folgendes:

Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Post-

scheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Artikel III

A. An Stelle der entsprechenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 135, 813, 1040) gilt folgendes:

1. Die Mindestgebühr (§ 7 Abs. 1) beträgt 0,50 Goldmark.

   Pfennigbeträge (§ 7 Abs. 2) sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 8) beträgt bei Gegenständen im Werte
   bis zu 20 Goldmark einschließlich 1 Goldmark,
   von mehr als 20 bis zu 60 Goldmark einschließlich 2 Goldmark.

   Bei Gegenständen mit höherem Streitwerte beträgt die volle Gebühr von dem auf die nächsthöheren 100 Goldmark aufgerundeten Werte
   bis zu 1 000 Goldmark einschließlich 3 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 Goldmark einschließlich 2 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrage 1 vom Hundert.

3. Die im § 11 bestimmten Summen werden auf 1 000, 100 und 50 000 Goldmark festgesetzt.

4. Im Mahnverfahren (§ 31) wird die Gebühr nicht erhoben, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen wird.

5. Die im § 36 bestimmte Summe wird auf 20 Goldmark festgesetzt.

6. Im Falle des § 49 Abs. 4 ist der Wert des Gegenstandes in Gold nach dem Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen.

7. Die Gebühren in Strafsachen werden festgesetzt:
   die im § 52 Abs. 1 bestimmten Gebühren auf 3, 6, 15, 30, 75, 150 und 300 Goldmark,
   die im § 52 Abs. 3 bestimmten Gebühren auf 3 und 75 Goldmark,
   die im § 57 bestimmten Gebühren auf 10, 20 und 40 Goldmark,
   die im § 60 bestimmten Gebühren auf 30, 8 und 15 Goldmark,
   die im § 61 bestimmten Gebühren auf 8, 15 und 15 Goldmark,
   die im § 63 bestimmten Gebühren auf 15 und 30 Goldmark,
   die im § 67 bestimmte Gebühr auf 30 Goldmark,
   die im § 68 bestimmte Mindestgebühr auf 2 Goldmark,
   die im § 69 bestimmte Gebühr auf 1 Goldmark.

8. Die im § 71 Abs. 4 bestimmte Schreibgebühr wird auf 0,10 Goldmark festgesetzt.

9. In Reichswährung entstandene bare Auslagen (§ 72) sind unter Aufrundung auf volle 10 Goldpfennige in Gold umzurechnen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Abs. 4) im Zeitpunkt der Verauslagung.

B. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Reichsgesetzbl. 1898 S. 868, 1923 I S. 1, 744), und im § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (Reichsgesetzbl. 1895 S. 343, 1923 I S. 1, 744), bestimmten Höchstsätze werden auf 30 Goldmark festgesetzt.

Artikel IV

Der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes ist in Gold zu bestimmen.

Bei Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nach dem Umrechnungssatz (Artikel II Abs. 4) im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels. Bei Ansprüchen dieser Art erhöht sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nicht dadurch, daß der Kläger wegen einer nach dem genannten Zeitpunkt eingetretenen Geldentwertung den Klageantrag erweitert.

Im Konkursverfahren gilt die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Umrechnung im Falle des § 41 des Gerichtskostengesetzes der Umrechnungssatz im Zeitpunkt des Antrags, in den Fällen der §§ 42, 44 daselbst der Umrechnungssatz im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zugrunde zu legen ist.

Artikel V

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Sie findet auf anhängige Rechtssachen Anwendung hinsichtlich der Gebühren, die nach dem Inkrafttreten

dieser Verordnung fällig geworden sind, sowie der Auslagen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind. Sind auf Gebühren oder Auslagen dieser Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse erfordert, so sind diese in Gold umgerechnet in Anrechnung zu bringen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Abs. 4) und, sofern die Zahlung vor dem 1. September 1923 geleistet ist, das Goldzollaufgeld im Zeitpunkt der Zahlung, sofern jedoch die Zahlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geleistet ist, der Umrechnungssatz (Artikel II Abs. 4) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

In anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die eine in Reichswährung ausgedrückte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werdenden Gebühren nach dem Umrechnungssatz (Artikel II Abs. 4) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, werden, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt bereits erfordert sind, in Gold umgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt entstandenen, nicht durch Vorschüsse gedeckten Auslagen. Bei der Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Abs. 4) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zugrunde zu legen. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 50 Goldpfennig nach unten abzurunden; Beträge unter 50 Goldpfennig werden nicht erhoben. Die Vorschriften dieses Absatzes finden auch auf Rechtssachen Anwendung, in denen die Instanz vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beendigt war.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Dreizehnte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 13. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

Für die Umrechnung einer in Reichswährung geleisteten Zahlung ist der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) im Zeitpunkt des Einganges der Zahlung maßgebend.

Artikel II

An Stelle der entsprechenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115, 1921 S. 910, 1923 I S. 1, 813, 912) gilt folgendes:

1. Die Mindestgebühr (§ 8) beträgt 0,50 Goldmark.
2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 9) beträgt bei Gegenständen im Werte

bis 20 Goldmark einschließlich	2	Goldmark,
von mehr als 20 bis 60 Goldmark einschließlich	4	»
von mehr als 60 bis 100 Goldmark einschließlich	6	»
von mehr als 100 bis 150 Goldmark einschließlich	8	»
von mehr als 150 bis 200 Goldmark einschließlich	10	» .

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem auf die nächsthöheren 100 Goldmark aufgerundeten Werte

bis zu 500 Goldmark einschließlich	5	vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 Goldmark einschließlich	4	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 Goldmark einschließlich	3	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Goldmark einschließlich	2	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 100 000 Goldmark einschließlich	1	» »
von dem Mehrbetrage	½	» » .

3. Die Gebühren in Strafsachen betragen:
   die im § 63 bestimmten Gebühren 40 und 20 Goldmark,
   die im § 67 bestimmten Gebühren 20 und 10 Goldmark,
   die im § 68 bestimmte Gebühr 2 Goldmark.
4. Fernsprechgebühren (§ 76 Abs. 1) sind auch dann zu erstatten, wenn sie im Ortsverkehr erwachsen sind.

5. Soweit dem Rechtsanwalt Schreibgebühren zustehen (§ 76 Abs. 2), erhält er für die Seite, die zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 10 Goldpfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

6. Das Abwesenheitsgeld (§ 78 Abs. 1) beträgt 10 Goldmark für den Tag.

7. Die im § 87 Abs. 1 bestimmte Gebühr beträgt von der auf volle 10 Goldmark aufgerundeten Summe

bis zu 1 000 Goldmark einschließlich	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Goldmark einschließlich	1/2 » »
von dem Mehrbetrage ...	1/4 » » .

Maßgebend ist für die Umrechnung der Goldumrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) im Zeitpunkt des Einganges der Summe.

Artikel III

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist für die Berechnung der Gebühren der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes in Gold zu bestimmen.

Bei Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nach dem Goldumrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels. Bei Ansprüchen dieser Art erhöht sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nicht dadurch, daß der Kläger wegen einer nach dem gemäß Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt eingetretenen Geldentwertung den Klageantrag erweitert.

Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 1 000 Goldmark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht unter 100 Goldmark und nicht über 50 000 Goldmark, angenommen.

Artikel IV

In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind in Gold umzurechnen. Maßgebend ist für die Umrechnung der Goldumrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) im Zeitpunkt der Verauslagung.

In Reichswährung entstandene Post- und Fernsprechgebühren sind unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Auftraggeber geltenden Gebührensätze nach dem für diesen Zeitpunkt maßgebenden Umrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) in Gold umzurechnen.

Artikel V

Nicht durch 5 teilbare Goldpfennigbeträge, die sich bei der Berechnung von Gebühren und bei der Umrechnung von Auslagen (Artikel IV) ergeben, sind auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufzurunden.

Artikel VI

Die im § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 103, 813, 912) bestimmte Wertgrenze wird auf 2000 Goldmark festgesetzt.

Artikel VII

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) in Kraft.

Sie findet auf anhängige Rechtssachen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zahlungen (Artikel I Abs. 2), die vor dem 1. Oktober 1923 geleistet sind, umgerechnet nach dem für den Zeitpunkt ihres Einganges maßgebenden Goldzollaufgelde zu drei Vierteilen anzurechnen sind. Die Vorschriften über die Verrechnung geleisteter Zahlungen begründen jedoch keine Verpflichtung des Rechtsanwalts, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlte Vorschüsse, zu deren Erhebung der Rechtsanwalt unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigt war, in Gold umgerechnet zurückzuerstatten.

Für die Umrechnung des Streit- oder Beschwerdegegenstandes in Gold (Artikel III Abs. 2) tritt in anhängigen Rechtssachen an die Stelle des Zeitpunkts der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Im übrigen gilt Artikel VIII Abs. 4, 5 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) entsprechend.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Fünfte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 13. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 914) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Auf die Gebühren, Auslagen und Vorschüsse der Gerichtsvollzieher finden die Vorschriften im Artikel II

der Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) entsprechende Anwendung.

Artikel II

An Stelle der entsprechenden Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 917, 1923 I S. 1042) gilt folgendes:

1. Die im § 2 Abs. 1 bestimmte Gebühr wird auf 0,40 Goldmark, die im Abs. 3 daselbst bestimmte Zusatzgebühr auf 0,20 Goldmark, die im Abs. 5 daselbst bestimmte Gebühr auf 0,05 Goldmark und die im Abs. 6 daselbst bestimmte Gebühr auf 0,20 Goldmark festgesetzt.

2. Die Pfändungsgebühr (§ 3 Abs. 1) beträgt von dem auf 10 Goldmark aufgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung

bis zu 100 Goldmark einschließlich	2	vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 500 Goldmark einschließlich	1	» »
von dem Mehrbetrag	1/2	» »

mindestens jedoch 1 Goldmark.

Die Umrechnung einer in Reichswährung bestimmten Forderung erfolgt nach dem im Artikel II Abs. 4 der Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) bestimmten Umrechnungssatz im Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags.

Die im § 3 Abs. 3 bestimmte Mindestgebühr und die im Abs. 4 daselbst bestimmte Höchstgebühr werden auf 3 Goldmark festgesetzt.

3. Die im § 5 Abs. 1 bestimmte Gebühr wird auf 1 Goldmark festgesetzt.

4. Die Versteigerungsgebühr (§ 7) beträgt von dem auf volle 10 Goldmark aufgerundeten Betrage des Erlöses

bis zu 100 Goldmark einschließlich	5	vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 300 Goldmark einschließlich	3	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 Goldmark einschließlich	2	» »
von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 Goldmark einschließlich	1	» »
von dem Mehrbetrag	1/2	» »

mindestens jedoch 1 Goldmark.

Die im § 7 Abs. 2, 3 bestimmten Gebühren werden auf 1 Goldmark, die im Abs. 4 daselbst bestimmte Gebühr auf 0,50 Goldmark festgesetzt.

5. Die im § 8 Abs. 1 bestimmte Gebühr wird auf 2 Goldmark festgesetzt.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Goldmark.

6. Die im § 10 Abs. 1 bestimmte Gebühr wird auf 3 Goldmark festgesetzt.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Goldmark.

7. Die im § 11 Abs. 1, 2 bestimmten Gebühren werden auf 0,50 und 1 Goldmark festgesetzt.

8. Die im § 12 Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auf 10 und 2 Goldmark, die im Abs. 2 daselbst bestimmte Gebühr auf 3 Goldmark und die im Abs. 3 daselbst bestimmten Gebühren auf 1 und 2 Goldmark festgesetzt.

9. Die im § 13 bestimmte Gebühr beträgt von dem auf volle 10 Goldmark aufgerundeten Betrage

bis zu 100 Goldmark einschließlich	1/2	vom Hundert,
von dem Mehrbetrag	1/4	» »

mindestens jedoch 0,20 Goldmark.

10. Zu den gemäß § 16 zu vergütenden baren Auslagen gehören die Kosten für die bei Erledigung des Auftrags verwandten Vordrucke aller Art, insoweit dem Gerichtsvollzieher nicht Schreibgebühren zustehen.

Die Vordrucke sind mit je 1 Goldpfennig und, soweit sie mehr als zwei Bogenseiten umfassen, mit 2 Goldpfennig in Rechnung zu stellen.

11. Die Entschädigung für Reisekosten (§ 20) erhöht sich auf den dreifachen Betrag des Einheitssatzes der Reichseisenbahnen für das Kilometer in der dritten Wagenklasse.

12. Nicht durch 5 teilbare Gebührenbeträge sind auf volle 5 Goldpfennig aufzurunden.

13. In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind in Gold umzurechnen. Maßgebend ist der Umrechnungssatz (Nr. 2 Abs. 2) im Zeitpunkt der Veranlagung.

Artikel III

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I (S. 1186) in Kraft.

Die Verordnung findet auf Gebühren und Auslagen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind. Sind auf Gebühren oder Auslagen dieser Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse geleistet, so sind diese in Gold umgerechnet nach dem im Artikel II Nr. 2 Abs. 2 be-

stimmten Umrechnungssatz im Zeitpunkt des Einganges in Anrechnung zu bringen.

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, werden, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkte bereits erfordert sind, in Gold umgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt entstandenen, nicht durch Vorschüsse gedeckten Auslagen. Bei der Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Nr. 2 Abs. 2) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zugrunde zu legen. Von diesem Zeitpunkt an ergehen sämtliche Rechnungen über Kosten und Vorschüsse, gleichviel ob sie noch anhängige oder bereits erledigte Aufträge betreffen, ausschließlich in Goldmark.

Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 914) findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen. Vom 10. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel III § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) wird zur Ausführung des Artikel II dieser Verordnung bestimmt:

I. Einrichtung der Arbeitsgerichte

§ 1

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte

Bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten ist eine Neuwahl der Beisitzer nur vorzunehmen, wenn die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Bei der Neuwahl sind auch solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beteiligen, deren Streitigkeiten nach Artikel II der Schlichtungsverordnung den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten übertragen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Satzung.

Bis zur Vornahme von Neuwahlen ist der Beisitzerbestand nur bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten zu ergänzen, bei denen die Zahl der neu übertragenen Streitigkeiten voraussichtlich erheblich sein wird. In diesem Falle beruft die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Zahl von Beisitzern aus den Kreisen, die nach Abs. 2 bei Neuwahlen zu beteiligen wären, und zwar, soweit wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer bestehen, auf ihren Vorschlag.

Auf die Bildung von Fachkammern für die neu übertragenen Streitigkeiten finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung von Fachkammern bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten Anwendung. Bei dem Gewerbegericht am Sitze jeder Reichsbahndirektion ist für Streitigkeiten zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und ihren Arbeitnehmern eine Fachkammer zu bilden. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Bezirk der Reichsbahndirektion.

Die durch die neu übertragenen Streitigkeiten den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten entstehenden Mehrkosten werden den Trägern der Kosten vom Reiche in der Weise ersetzt, daß diese für jede erledigte Streitigkeit einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Pauschbetrag erhalten.

§ 2

Arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse

Für die Einrichtung der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse gelten, abgesehen von der Vorschrift des Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 der Schlichtungsverordnung, die allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Schlichtungskammern. Die Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind in der Reihenfolge einer am Anfang des Geschäftsjahrs von dem unparteiischen Vorsitzenden aufgestellten Liste zu den einzelnen Sitzungen zuzuziehen.

Arbeitsgerichtliche Kammern können auch an Orten errichtet werden, an denen keine Schlichtungskammer besteht.

Über die Einrichtung von Fachkammern entscheidet die oberste Landesbehörde. Artikel I § 8 Abs. 3 der Schlichtungsverordnung findet Anwendung.

II. Verfahren

§ 3

Gemeinsame Vorschriften

In den Fällen des Artikel II § 1 der Schlichtungsverordnung entscheiden die als Arbeitsgerichte tätigen Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Schlichtungsausschüsse endgültig.

Bei den im § 94 des Betriebsrätegesetzes genannten Unternehmungen und Verwaltungen bleiben für die Entscheidung von Streitigkeiten nach § 93 des Gesetzes die nach § 103 Satz 2 von der Reichsregierung oder den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig.

Im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse tritt an die Stelle des Vor-

sitzenden und des Gerichtsschreibers nach den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes der unparteiische Vorsitzende.

§ 4

Urteilsverfahren

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren in den Fällen des Artikel II § 1 Nr. 1 bis 3 gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 49, 51 bis 54, 57 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Die Klage kann auch von den nach den §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes und nach § 99 des Reichsversorgungsgesetzes zur Anrufung berechtigten Betriebsvertretungen erhoben werden. Die vollstreckbare Ausfertigung wird jedoch auch in diesen Fällen für den beteiligten Arbeitnehmer erteilt. Die Kosten des Verfahrens hat der beteiligte Arbeitnehmer nur zu tragen, wenn er selbst die Klage erhoben hatte; im übrigen bleiben die Kosten, soweit sie nicht im Urteil dem Arbeitgeber auferlegt werden, außer Ansatz.

Im Falle des § 87 des Betriebsrätegesetzes ist dem Arbeitnehmer eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erst zu erteilen, wenn er nachgewiesen hat, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich binnen der im § 87 Abs. 3 festgesetzten Frist nicht erklärt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eides Statt geführt werden.

Kosten und Geldstrafen werden im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Spruchkammern der Schlichtungsausschüsse nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Sie fließen in die Reichskasse.

§ 5

Beschlußverfahren

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren in den Fällen des Artikel II § 1 Nr. 4 und 5 der Schlichtungsverordnung gelten die Vorschriften der §§ 26, 29 bis 38, 43, 44, 47, 53 und 61 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechend.

Zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Ort liegt, an dem die Betriebsvertretung die Geschäfte führt oder führen soll.

Die Beteiligten sind zu hören; das Arbeitsgericht entscheidet, ob eine mündliche oder schriftliche Anhörung der Beteiligten erforderlich ist. Die Anhörungspflicht entfällt, wenn der Beteiligte sich trotz Aufforderung nicht schriftlich äußert oder auf Ladung unentschuldigt ausbleibt.

Das Verfahren endet mit einem Beschlusse. Dieser ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu verkünden, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Berlin, den 10. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Zweite Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung. Vom 12. Dezember 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1030) erhält folgende Fassung:

Der Postvorschuß der Träger der Unfallversicherung wird bis auf weiteres für jeden Monat durch das Reichsversicherungsamt festgestellt. Er muß so hoch sein, daß er die voraussichtlichen Aufwendungen der Post für den Monat deckt.

Die Träger der Unfallversicherung haben den Postvorschuß so rechtzeitig zu leisten, daß jeweils die Hälfte der vom Reichsversicherungsamte für den Monat festgestellten Summe fünf Tage vor den Zahlungsterminen bei der Reichsbankhauptkasse zur Gutschrift für die Generalpostkasse eingeht. Die Höhe des Postvorschusses teilt das Reichsversicherungsamt dem Versicherungsträger und dem Reichspostministerium bis zum zehnten Tage vor der Fälligkeit mit.

Postvorschüsse, die verspätet gezahlt werden, hat der Versicherungsträger mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

Bei Streit über die Postvorschüsse entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 2

Die Verordnung tritt sofort mit der Maßgabe in Kraft, daß die Versicherungsträger den Postvorschuß für den Monat Januar 1924 so rechtzeitig zu leisten haben, daß er am 10. Januar 1924 bei der Reichsbankhauptkasse zur Gutschrift für die Generalpostkasse eingeht.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes. Vom 8. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Für die nach dem Reichsgesetz über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919/27. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 261 ff., und Reichsgesetzbl. S. 353 ff.) zu gewährenden Entschädigungen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vergütung ist in Goldmark auf der Rechnungsgrundlage 4,20 Goldmark = 1 Dollar festzustellen. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt in Papiermark unter Zugrundelegung des am Tage vor der Anweisung festgestellten Berliner Dollarmittelkurses.

§ 2

Für entgangenen Gewinn wird eine Vergütung nicht mehr gewährt.

§ 3

Für Schäden, die durch Versicherung gedeckt sind, wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes eine Vergütung für die Versicherungsbeiträge geleistet worden ist.

§ 4

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen in voller Höhe nur noch ausgezahlt werden:

a) für einmalige Leistungen Beträge bis zu 5000 Goldmark für den einzelnen Fall,

b) für laufende Leistungen (Quartiergewährung, laufende Lieferungen und dergleichen) Beträge bis zu 5000 Goldmark für die einzelne einheitliche Leistung und das Jahr. Das der Berechnung zugrunde zu legende Jahr wird vom Beginne der Leistung an gerechnet. Als einheitlich gilt eine Leistung, wenn sie sachlich oder zeitlich zusammenhängt.

Übersteigt die festgestellte Vergütung den Betrag von 5000 Goldmark, so sind von dem überschießenden Betrage nur 50 vom Hundert und auch diese nur insoweit zur Auszahlung zu bringen, daß der auszuzahlende Gesamtbetrag 200 000 Goldmark nicht übersteigt.

Im übrigen wird die Auszahlung bis auf weiteres ausgesetzt.

Ein Anspruch auf Verzinsung des bis auf weiteres nicht zur Auszahlung gelangenden Betrags besteht nicht.

§ 5

Leistungen, die 6 Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beendet waren und noch nicht angemeldet sind, werden nicht mehr vergütet.

Ansprüche für Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Inkrafttreten dieser Verordnung beendet wurden, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab angemeldet werden.

Die Anmeldung der Ansprüche für die Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden, muß bei Vermeidung des Ausschlusses erfolgen:

a) bei einmaligen Leistungen binnen eines Monats seit Beendigung der Leistung,

b) bei laufenden Leistungen binnen dreier Monate seit dem Schlusse eines jeden Jahresvergütungsabschnitts, jedoch spätestens binnen dreier Monate seit Beendigung der Leistung.

Neben der Anmeldung bei der zuständigen Feststellungsbehörde genügt zur Fristwahrung auch die Anmeldung bei einer anderen Feststellungsbehörde oder der örtlichen Gemeindebehörde.

Ist der Anspruchsberechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch einen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, verhindert worden, so kann er die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Anspruchsberechtigte zu führen.

§ 6

Die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht ist unzulässig, wenn bei einmaligen Leistungen für den einzelnen Fall (§ 4 Ziffer a) oder bei laufenden Leistungen für die einzelne einheitliche Leistung und das Jahr (§ 4 Ziffer b) eine Vergütung von nicht mehr als 50 Goldmark festgestellt worden ist.

§ 7

Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Dr. Höfle

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693).
Vom 12. Dezember 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693) in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3a, Abs. 1, wird der Buchstabe c gestrichen.
2. § 3a erhält folgenden Zusatz:

   Der Reichsminister der Finanzen setzt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde den Zeitpunkt des Aufrufs des wertbeständigen Notgeldes einheitlich für das ganze Reichsgebiet oder für einzelne seiner Teile oder gesondert für einzelne Notgeldausgaben fest.

   Die Einlösung des wertbeständigen Notgeldes kann nicht vor dem von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzten Zeitpunkt des Aufrufs verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller des Notgeldes sich durch Aufdruck auf dem Schein oder in anderer Weise zu einer früheren Einlösung verpflichtet hat.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 284 vom 13. Dezember 1923.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung des Reichspräsidenten über Entrichtung des Gegenwerts für auf Grund der Verordnung vom 25. August 1923 nach dem 25. November 1923 abgelieferte ausländische Vermögensgegenstände.
Vom 14. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird verordnet:

Für die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) nach dem 25. November 1923 zur Ablieferung kommenden ausländischen Vermögensgegenstände erhält der Ablieferungspflichtige Stücke der 6prozentigen Schatzanweisungen des Reichs von 1923, fällig am 1. Dezember 1932. Soweit der Gegenwert in Stücken der genannten Schatzanweisungen nicht darstellbar ist, findet die Auszahlung in Rentenmark oder in dem gesetzlichen Zahlungsmittel statt.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Änderung der Postordnung.
Vom 8. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. 1 unter 1 statt „zum 10 000fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief einschließlich" zu setzen:

   1 000 Rentenmark einschließlich oder bis zu einem entsprechenden Betrag in Reichswährung.

2. In demselben § (18), Abs. I, ist im 2. Unterabs. und im Abs. II unter 1 statt „den 10 000fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief" zu setzen:

1 000 Rentenmark oder einen entsprechenden Betrag in Reichswährung;

sodann ist im Abs. I, letzter Unterabs., zwischen „Postprotestaufträge" und „dürfen" einzuschalten: gegen Reichswährung.

3. In demselben § (18), Abs. IV, vorletzter Unterabs., erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.), ist in Rentenmark oder Reichswährung anzugeben; in ersterem Falle ist die Marksumme, bei der Angabe in Reichswährung der Billionenbetrag in Buchstaben zu wiederholen.

4. In demselben § (18), Abs. IX, 1. Unterabs., ist hinter dem 1. Satze einzuschalten:

Postaufträge gegen Rentenmark müssen in Rentenmark oder von der Postverwaltung zugelassenen wertbeständigen Zahlungsmitteln eingelöst werden.

5. Im § 19 „Nachnahmesendungen", Abs. I, erhält der 1. Satz folgenden Wortlaut:

Postnachnahme ist bis 1 000 Rentenmark einschließlich der bis zu einem entsprechenden Betrag in Reichswährung, bei Briefsendungen und bei Paketen zulässig, sie muß bei Nachnahmen gegen Papiermark auf volle Milliardenbeträge lauten.

6. In demselben § (19), Abs. II, ist im 1. Unterabs. statt „Nachnahme ..... Mark (in Ziffern und Buchstaben)" zu setzen: Nachnahme ..... Rentenmark .... Pf. / Milliarden Mark

(Bei Rentenmark Marksumme in Ziffern und Buchstaben; bei Reichswährung Billionenbeträge in Ziffern und Buchstaben).

7. In demselben § (19), Abs. II, ist im 2. Unterabs. statt „Nachnahme ..... Mark (in Ziffern und Buchstaben)" zu setzen: Nachnahme ..... Rentenmark .... Pf. (Marksumme in Ziffern und Buchstaben).

8. In demselben § (19), Abs. V, ist im 1. Unterabs. zwischen dem 1. und 2. Satze einzuschalten:

Nachnahmesendungen gegen Rentenmark müssen in Rentenmark oder von der Postverwaltung zugelassenen wertbeständigen Zahlungsmitteln eingelöst werden.

9. Im § 21 „Postkreditbriefe", Abs. I, erhält der 1. Satz folgenden Wortlaut:

Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 5 000 Rentenmark ausgestellt werden.

10. In demselben § (21), Abs. III, ist im 2. Satze statt „1 Million" zu setzen: 100.

11. In demselben § (21) ist am Schlusse des Abs. IV nachzutragen:

In Ermangelung von Rentenmark mit Zustimmung des Kreditbriefinhabers der Betrag in einem anderen bei der Postanstalt vorrätigen Zahlungsmittel zu dem am Morgen des Auszahlungstags geltenden amtlichen Kurse ausgezahlt werden.

12. Im § 29 „Ort der Einlieferung", Abs. I, ist im 2. Unterabs. hinter „Straßenbahnbriefkasten" einzuschalten: gegen Entrichtung einer Nebengebühr.

Die vorstehenden Änderungen treten am 12. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zweite Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen. Vom 14. Dezember 1923.

Nach § 87 Abs. 2 und § 93 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und nach Artikel XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 die Grundbeträge an Versorgungsgebührnissen neu festgesetzt.

Es betragen von diesem Zeitpunkt an jährlich:

1. die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund
   in den Orten der Ortsklasse A .. 60 Goldmark,
   in den Orten der Ortsklassen B und C ..... 54 „
   und in den Orten der Ortsklassen D und E ..... 48 „ ;
2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
   um 30 vom Hundert 36 Goldmark Grundrente,
   „ 40 „ „ 48 „ „
   um 50 vom Hundert 60 Goldmark Grundrente und 12 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage,
   um 60 vom Hundert 72 Goldmark Grundrente und 18 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage,
   um 70 vom Hundert 84 Goldmark Grundrente und 30 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage,
   um 80 vom Hundert 96 Goldmark Grundrente und 48 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage,

um 90 vom Hundert 108 Goldmark Grundrente und 72 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage,
bei Erwerbsunfähigkeit 120 Goldmark Grundrente und 120 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage;

3. die Pflegezulagen:
einfache Pflegezulage ..... 270 Goldmark,
erhöhte Pflegezulage ..... 360 »
höchste Pflegezulage ..... 450 » ;

4. das Sterbegeld (einmalige Zahlung):
für die Ortsklasse A ..... 90 Goldmark,
» » Ortsklassen B und C .. 84 »
» » » D » E .. 75 » ;

5. die Zusatzrenten:
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 bis 60 vom Hundert 72 Goldmark,
» 70 » 80 » » 216 »
» mehr als 80 vom Hundert 360 »
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente 216 Goldmark,
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise 72 Goldmark,
für eine rentenberechtigte elternlose Waise 108 Goldmark,
für einen Elternteil 90 Goldmark,
für ein Elternpaar 144 Goldmark,
für einen Empfänger von Hausgeld 216 Goldmark,
für einen Empfänger von Übergangsgeld 216 Goldmark,
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe 144 Goldmark,
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe 60 Goldmark.
Außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind 72 Goldmark;

6. die Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten:
für Feldwebel ..... 210 Goldmark,
» Sergeanten ..... 192 »
» Unteroffiziere ..... 174 »
» Gemeine ..... 156 » ;

7. die Verstümmelungszulagen (Artikel IV des Gesetzes vom 22. Juni 1923):
statt bisher 99 000 monatlich = 270 Goldmark jährlich,
statt bisher 9 900 monatlich = 18 Goldmark jährlich,
statt bisher 6 600 monatlich = 12 Goldmark jährlich.

8. Die an die Stelle der Kriegsversorgung getretenen Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld (Artikel V des Gesetzes vom 22. Juni 1923):
für Witwen ..... 72 Goldmark,
» Waisen ..... 18 » .

Für die Überleitung der laufend zahlbaren Gebührnisse werden die neuen Monatsgrundbeträge mit Ausnahme der Zusatzrenten (Nr. 5) und der Verstümmelungszulage von 270 Goldmark (Nr. 7) dadurch ermittelt, daß die nach dem Stande vom 1. Juli 1923 festgestellten Grundbeträge durch 6 600 geteilt werden.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1923	Nr. 129

Inhalt: Verordnung über die Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte. S. 1197. — Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. S. 1198. — Verordnung über Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. S. 1198. — Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern. S. 1199. — Verordnung über Unterstützung von Danziger Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 1199. — Verordnung über die Aufhebung des Einzugsverfahrens im Freistaat Thüringen. S. 1199. — Verordnung über Änderung der Verfahrensordnungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Versicherungsgesetze für Angestellte. S. 1199. — Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager. S. 1202. — Verordnung über die Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekenbanken. S. 1203. — Bekanntmachung über die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. S. 1204.

In Teil II, Nr. 49, ausgegeben am 17. Dezember 1923, sind veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen der Schweizerischen Kantone von Zürich, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, anderseits zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens. — Gesetz über Ermächtigung der Reichsregierung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. — Gesetz wegen eines deutsch-polnischen Abkommens über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien. — Bekanntmachung über das am 15. Juli 1922 unterzeichnete deutsch-polnische Zusatzabkommen zum Pariser Abkommen vom 21. April 1921 über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland.

In Teil II, Nr. 50, ausgegeben am 18. Dezember 1923, sind veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte. Vom 12. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

§ 1

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen wegen Landesverrats, wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159) kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft eines Landes abgeben. In diesem Falle wird das Oberlandesgericht zuständig. Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Das Reichsgericht kann bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(3) Die Verhandlung und Entscheidung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Reichsgericht anhängigen Sachen dieser Art können, solange mit der Hauptverhandlung noch nicht begonnen worden ist, durch Beschluß des Reichsgerichts dem Oberlandesgericht auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens überwiesen werden, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung beantragt.

§ 2

Für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte gelten die gleichen Vorschriften wie für das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Januar 1924.)

§ 3

Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die nach dieser Verordnung den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben durch die Landesjustizverwaltung ausschließlich einem der Oberlandesgerichte oder an dessen Stelle dem Obersten Landesgericht übertragen werden.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsminister des Innern
Jarres

Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 14. Dezember 1923*).

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung der Fünften Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 2. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 928) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 werden die Worte „ein Vielfaches von 300 Mark" durch „300 Rentenmark" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „ein Vielfaches von 90 Mark" durch „90 Rentenmark" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden die Worte „ein Vielfaches von 270 Mark" durch „270 Rentenmark" ersetzt.
4. § 4a fällt weg.

§ 2

Der § 3 der Fünften Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 2. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 928) erhält folgenden Abs. 2:

„Ein Anspruch auf Auszahlung der Renten in Rentenmark besteht nicht. Erfolgt die Zahlung der Renten in Papiermark, so ist der Zahlung der am Zahlungstage gültige Umrechnungskurs der Post zugrunde zu legen."

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen.

§ 4

Die Landesregierungen können die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, nach den Sätzen des § 1 dieser Verordnung zu bemessen. Die Landesregierungen müssen dann auch Anordnungen treffen über die Voraussetzungen, unter denen die Renten festzusetzen sind, und über das Verfahren.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 286 vom 15. Dezember 1923.

Verordnung über Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Vom 14. Dezember 1923 *).

Auf Grund des Artikel II der Zweiten Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden, vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1094) wird wie folgt geändert:

I. An die Stelle des Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden werden in Goldmark berechnet.

Für die Umrechnung einer in Reichswährung geleisteten Zahlung in Goldmark ist der letzte vor dem Eingang der Zahlung vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 286 vom 15. Dezember 1923.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt im Verfahren vor einem Versicherungsamt 1 bis 30 Goldmark, einem Oberversicherungsamte 2 bis 50 Goldmark, dem Reichsversicherungsamte 3 bis 100 Goldmark.

II. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern. Vom 14. Dezember 1923*).

Auf Grund des § 80 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern vom 24. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 542) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Vom 1. Januar 1924 ab wird der Pauschbetrag, den die Versicherungsträger für jede Spruchsache zu entrichten haben, auf 10 Goldmark festgesetzt.

Für die Umrechnung einer in Reichswährung geleisteten Zahlung in Goldmark ist der letzte vor dem Eingang der Zahlung vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend.

§ 2

Für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1923 ist für jede Spruchsache der Pauschbetrag von 100 Milliarden Mark zu entrichten. Bereits erhobene Pauschbeträge bleiben außer Ansatz.

Entrichtet der Versicherungsträger den Pauschbetrag nicht innerhalb 2 Wochen vom Tage der Einforderung durch das Oberversicherungsamt ab, so ist der im § 1 bezeichnete Betrag zu entrichten.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 287 vom 17. Dezember 1923.

Verordnung über Unterstützung von Danziger Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 14. Dezember 1923*).

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfangern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf solche Rentenempfänger Anwendung finden, die Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig sind. Die Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 287 vom 17. Dezember 1923.

Verordnung über die Aufhebung des Einzugsverfahrens im Freistaat Thüringen. Vom 14. Dezember 1923*).

Auf Grund des § 1447 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel I Nr. 10 des Gesetzes über Anderungen der Reichsversicherungsordnung vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Das Einzugsverfahren im Freistaat Thüringen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aufgehoben.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 287 vom 17. Dezember 1923.

Verordnung über Anderung der Verfahrensordnungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Versicherungsgesetze für Angestellte. Vom 14. Dezember 1923*).

Auf Grund von Buchstabe D Artikel III, IV der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107) wird wie folgt geändert:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 288 vom 18. Dezember 1923.

1. Im § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „zu den Erörterungen über Einsprüche gegen Änderungen von Unfall-Dauerrenten (§§ 1602, 1603 a. a. O.), zu den Verhandlungen über Invaliden- und Hinterbliebenenansprüche (§§ 1618, 1620, 1626, 1632 a. a. O.) sowie", im Abs. 2 die Worte: „sowie zu den sonstigen im Abs. 1 bezeichneten Verhandlungen" gestrichen.

Vom § 6 werden ferner der Abs. 3 und im Abs. 4 die Worte: „oder Versicherungsvertreter, wie sie Abs. 3 bezeichnet, nicht zugezogen werden" gestrichen.

2. Im § 36 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 1607 Abs. 2" gestrichen.

3. In der Überschrift des Abschnitts „I. Verfahren mit mündlicher Verhandlung" des II. besonderen Teiles wird der Hinweis auf die §§ 1602, 1604, 1632 gestrichen. An Stelle von „§ 1618" tritt „§ 1618 Abs. 2".

4. Im § 40 Satz 2 wird in dem Hinweis: „(§§ 1605, 1623, 1626 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung)" der „§ 1605" gestrichen, an Stelle von „1623" tritt „1618 Abs. 2".

5. Im § 43 wird der Hinweis: „§ 1604 Abs. 2" gestrichen.

6. Im § 45 Abs. 1 wird der Hinweis: „§ 1604 Abs. 1 in Verbindung mit § 1594" gestrichen.

7. Im § 46 Abs. 1 Nr. 5 wird der Hinweis: „§ 1605" gestrichen; an Stelle von „1623" tritt „1618 Abs. 2".

8 Im § 73 Abs. 1 werden die Worte: „zu richten sind" durch die Worte: „gerichtet werden" ersetzt.

9. § 74 erhält folgenden vierten Absatz:

„Wenn der Antragsteller auch Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, sind auch die zum Nachweis dieser Beitragsleistung erforderlichen Urkunden (Versicherungskarten, Ersatzzeitscheine gemäß § 172 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922, Bescheinigungen von Ersatzkassen) vorzulegen."

10. Im § 79 Abs. 1 werden hinter dem Worte: „Waisen" eingefügt: „(§ 1259 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1923)" und hinter dem Worte: „Sterbeurkunden" die Worte: „gegebenenfalls die zum Nachweis der Verwandtschaft, der Ehelichkeitserklärung, der Annahme an Kindes Statt und der Feststellung der Vaterschaft erforderlichen Urkunden."

11. § 81 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„Sodann sind die Verhandlungen unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt zu senden.

Kommt jedoch nach den vorgelegten Beweisstücken im Falle der Wanderversicherung die Erfüllung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung in Frage, so sind die Verhandlungen unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu senden."

12. Hinter § 81 wird eingefügt:

„§ 81a

Wird die Sache von der Landesversicherungsanstalt an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgegeben oder hat der Antragsteller die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangt (§ 1613 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung), so gelten die §§ 82 bis 91."

13. Im § 82 Abs. 1 werden hinter dem Worte: „Hinterbliebenenversicherung" die Worte: „oder der Angestelltenversicherung" eingefügt.

14. § 89 und § 90 Abs. 2 fallen weg.

15. Im § 91 wird der Beziehungssatz gestrichen.

Artikel II

Die Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 956) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird hinter der Klammer eingefügt: „in der Fassung des Artikel I der Verordnung vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1199)".

2. Im § 13 Abs. 1 wird hinter „1922" eingefügt: „und der Verordnung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057)".

Abs. 2 des § 13 fällt weg.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Leistungen, die bei dem Versicherungsamte gestellt werden, sind unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben, auch wenn der Antragsteller die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangt hat.

Das Versicherungsamt kann vor der Abgabe der Sache für die Beschaffung fehlender Beweisstücke sorgen, ärztliche Gutachten aber nicht einholen.

Wird die Sache von der Reichsversicherungsanstalt von Amts wegen oder auf Antrag des Antragstellers an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgegeben, so gelten die §§ 15 bis 21."

4. Im § 15 Abs. 1 werden die Worte: „die letzte Versicherungskarte" bis „Dezember 1922" ersetzt durch: „die Versicherungskarten".

Abs. 3 des § 15 erhält folgende Fassung:

„Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren (§ 56 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der

Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1923, Reichsgesetzbl. I S. 636), so sind die Geburtsurkunden und die zum Nachweis der Verwandtschaft, der Eheschließung, der Annahme an Kindes Statt und der Feststellung der Vaterschaft erforderlichen Urkunden einzureichen."

5. Im § 19 werden die Worte: „10. November 1922" ersetzt durch die Worte: „13. Juli 1923".

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„Das Versicherungsamt hat festzustellen, ob der Antragsteller Beiträge auch zur Invalidenversicherung entrichtet hat, und ob er bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind."

§ 23 fällt weg.

Artikel III

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095) wird wie folgt geändert:

1. § 6 fällt weg.

2. Im § 12 Satz 1 wird § „6" gestrichen.

3. Im § 22 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 1607 Abs. 2" gestrichen.

4. § 34 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist kein Berichterstatter ernannt, so stimmen die Beisitzer nach der Reihenfolge ihres Lebensalters, und zwar der jüngere zuerst."

5. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen Beisitzer zum Berichterstatter ernennen."

Abs. 5 des § 42 wird gestrichen.

Artikel IV

Die Verfahrensordnung für die Kammern der Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 959) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird hinter der Klammer eingefügt: „in der Fassung des Artikel III der Verordnung vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1199)".

2. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 ist statt: „des Artikel VII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922" zu setzen: „des § 372i des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922".

Artikel V

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1083 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Satz 2 fällt weg.

2. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Urteile der Spruchsenate werden mit Gründen versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterschrieben. Der Vorsitzende kann die Unterschrift noch weiterer Mitglieder des Senats einholen."

Artikel VI

Die Verfahrensverordnung der Senate für Angestelltenversicherung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl I S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird hinter der Klammer eingefügt: „in der Fassung des Artikel V der Verordnung vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1199)".

2. Der § 5 fällt weg.

Artikel VII

Die Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 961) fällt weg.

Artikel VIII

Werden für einen Wanderversicherten Leistungen festgesetzt, so hat der die Leistung festsetzende Versicherungsträger den Versicherungsträger des anderen Versicherungszweigs zu benachrichtigen.

Übergangsvorschriften

Artikel IX

Die Versicherungsämter haben die Verhandlungen über die bei ihnen beim Inkrafttreten der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 schwebenden Anträge auf Leistungen aus der Angestellten- und Invalidenversicherung an den für die Feststellung der Leistung zuständigen Versicherungsträger nach Maßgabe des § 1613 der Reichsversicherungsordnung und des § 229 des Versicherungsgesetzes für Angestellte abzugeben.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager. Vom 17. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Die Länder sind verpflichtet, die in den Flüchtlingslagern befindlichen Flüchtlinge nach Maßgabe eines von dem Reichsrat aufzustellenden Verteilungsplans bis zum 1. März 1924 zu übernehmen.

§ 2

Die Verteilung und Zuweisung der von den Ländern übernommenen Flüchtlinge an die Gemeinden erfolgt durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 3

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Zeit des Lageraufenthalts ist dabei als Wartezeit anzurechnen.

§ 4

Die Gemeinden haben bis zur endgültigen Unterbringung der Flüchtlinge für ihre und ihrer Habe vorläufige Unterbringung zu sorgen und alle hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Die Gemeinden sind berechtigt, zur vorläufigen Unterbringung der Flüchtlinge Räume jeder Art, soweit sie sich zu Wohnzwecken eignen, in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden. Die Vorschriften des § 7 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Die Inanspruchnahme der Räume kann mit polizeilichem Zwange durchgeführt werden.

§ 7

Durch die Inanspruchnahme der Räume kommt ein Mietvertrag nicht zustande.

§ 8

Die Gemeinden sind berechtigt, von dem durch die Inanspruchnahme der Räume Betroffenen die zur wohnlichen Unterbringung der Flüchtlinge unbedingt erforderlichen, für ihn selbst entbehrlichen Einrichtungsgegenstände anzufordern.

§ 9

Die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungsgegenständen hat für eine bestimmte, den Beteiligten bei der Inanspruchnahme schriftlich bekanntzugebende Zeit zu erfolgen. Erweist sich die Frist als zu kurz, so ist die von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle berechtigt, sie zu verlängern. Die Inanspruchnahme kann durch diese Stelle jederzeit wieder aufgehoben werden.

§ 10

Für die Hergabe von Räumen und Einrichtungsgegenständen hat der Flüchtling dem durch die Inanspruchnahme Betroffenen eine den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Vergütung zu gewähren. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt auf Antrag die Gemeindebehörde oder eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle die Vergütung fest.

Die Gemeinde oder diese Stelle kann allgemeine Sätze für die Vergütung festsetzen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die nach Abs. 1 oder 2 festgesetzte Vergütung nachprüfen und anderweit festsetzen. Das Verfahren regelt die oberste Landesbehörde.

§ 11

Die Unterstützung der Flüchtlinge am Unterbringungsorte richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht, vom 16. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 409) tritt insoweit außer Kraft.

Erwerbsfähigen Flüchtlingen ist am Unterbringungsort Erwerbslosenfürsorge zu gewähren, auch wenn dieser Ort nach den Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) nicht zuständig ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Fürsorge vorliegen.

§ 12

Die oberste Landesbehörde kann die den Gemeindebehörden erteilten Befugnisse auch anderen Stellen übertragen.

§ 13

Gegen die Inanspruchnahme von Räumen oder die Anforderung von Einrichtungsgegenständen ist die Beschwerde zulässig. Diese hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren regelt die oberste Landesbehörde.

§ 14

Die Pflicht zur Übernahme neu eintreffender, innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritte hilfsbedürftig werdender Personen, die nach Maßgabe des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 als Vertriebene gelten, richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Deutsche und staatlose ehemalige Deutsche sind von dem Lande zu übernehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder besessen haben,

b) staatlose Personen deutscher Abkunft von dem Lande, dem ihre letzten nachweisbaren deutschen Vorfahren angehört haben.

Sofern nicht ein anderes bewiesen wird, gilt ein im Reichsgebiete wohnhaft gewesener Vorfahre als Angehöriger des Landes, innerhalb dessen der letzte nachweisbare inländische Wohnsitz gelegen ist.

c) Für unmittelbare Reichsangehörige, staatlose ehemalige unmittelbare Reichsangehörige und staatlose ehemalige Elsaß-Lothringer bestimmt der Reichsminister des Innern das zur Übernahme verpflichtete Land.

Das gleiche gilt, wenn sich bei Vertriebenen, die nach vorläufiger Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse beim Übertritt in das Reichsgebiet als Deutsche, als ehemalige Deutsche oder als Personen deutscher Abkunft angesehen worden sind, die Reichsangehörigkeit, die ehemalige Reichsangehörigkeit oder die Abstammung von einem Deutschen nachträglich nicht erweisen läßt.

d) Die Pflicht zur Übernahme staatloser ehemaliger Deutscher erstreckt sich auf Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch soweit diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, die Pflicht zur Übernahme staatloser Personen deutscher Abkunft auf Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft.

Das zur Übernahme verpflichtete Land hat auch die Kosten der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz gewährten vorläufigen Unterstützung zu erstatten mit der Maßgabe, daß es jedem Land überlassen bleibt, durch Anordnung der obersten Landesbehörde diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt für den Geschäftsbereich der Reichsverwaltung der Reichsminister des Innern, für den Geschäftsbereich der Landesverwaltung die oberste Landesbehörde.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekenbanken. Vom 14. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 635) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so finden im Falle der Umwandlung der Kreditanstalt in eine Hypothekenbank die für Hypothekenbanken geltenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Zur Deckung der Schuldverschreibungen der Hypothekenbank können ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach der Umwandlung ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden, sowohl Reallasten als auch Hypotheken verwendet werden.

2. Die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) über Hypothekenpfandbriefe, über die zu ihrer Deckung bestimmten Hypotheken sowie über hypothekarische Darlehen finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Schuldverschreibungen der Hypothekenbank, zu deren Deckung Reallasten allein oder neben Hypotheken verwendet werden, auf die Reallasten sowie auf die gegen Reallasten zu gewährenden Darlehen entsprechende Anwendung.

3. Der Hypothekenbank ist außer den nach § 5 des Hypothekenbankgesetzes zugelassenen Geschäften der Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Reallasten gestattet.

4. Die Ausgabegrenze für die Schuldverschreibungen der Hypothekenbank bestimmt sich nach den für die Hypothekenbanken geltenden Vorschriften. Soweit jedoch die von der Hypothekenbank vor der Umwandlung ausgegebenen Schuldverschreibungen den zur Zeit der Umwandlung maßgebenden Höchstbetrag übersteigen, behält es hierbei sein Bewenden. Bei der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen ist die jeweils geltende Ausgabegrenze unter Anrechnung der vor der Umwandlung ausgegebenen Schuldverschreibungen einzuhalten.

5. Auf die Deckung der Schuldverschreibungen durch Reallasten, die vor dem Zeitpunkt der Umwandlung von der Hypothekenbank gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung erworben sind, finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 des Hypothekenbankgesetzes keine Anwendung. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und der §§ 18 bis 21 des Hypothekenbankgesetzes sind nur für Verträge maßgebend, die nach dem Zeitpunkt der Umwandlung abgeschlossen werden.

6. Werden sowohl Hypotheken als auch Reallasten zur Deckung von Schuldverschreibungen verwendet, so sind sie einzeln von der Bank in dasselbe Register einzutragen. Das gleiche gilt von wertbeständigen Hypotheken und Reallasten derselben Gattung.

7. Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so besteht zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen, zu deren Deckung sowohl Hypotheken als auch Reallasten verwendet werden, ein Vorzugsrecht in Ansehung der Befriedigung aus den in das Register eingetragenen Hypotheken und Reallasten. Der § 35 des Hypothekenbankgesetzes findet, auch in Ansehung der Ersatzdeckung, entsprechende Anwendung.

Zugunsten der Gläubiger wertbeständiger Schuldverschreibungen, zu deren Deckung sowohl Hypotheken als auch Reallasten verwendet werden, besteht ein Vorzugsrecht in Ansehung der Befriedigung aus den in das Register eingetragenen Hypotheken und Reallasten derselben Gattung. Der § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken findet, auch in Ansehung der Ersatzdeckung, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Bekanntmachung über die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.
Vom 14. Dezember 1923.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1434) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

Als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch § 10 Abs. 1 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 171) der Unfallversicherung unterstellt waren, tritt mit dem 1. Januar 1924 das Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung an die Stelle des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin-Wilmersdorf.

Das Reichsversicherungsamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
Grieser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1923	Nr. 130

Inhalt: Zweite Steuernotverordnung. S. 1205.

Zweite Steuernotverordnung. Vom 19. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und eines Ausschusses des Reichsrats von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Artikel I

Einkommen- und Körperschaftssteuer 1923 und 1924

A. Steuerschuld für 1923

§ 1

(1) Als Abschlußzahlung auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1923 haben die Einkommensteuerpflichtigen, die erhöhte Vorauszahlungen nach dem Gesetze vom 9. Juli/11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556, 773) zu entrichten hatten, bis zum 10. Januar 1924 einen Betrag von 0,40 Goldmark für jede vollen tausend Mark der Jahressteuerschuld zu zahlen. Soweit der Feststellung des Einkommens ein Wirtschafts- (Geschäfts-) Abschluß vor dem 1. Juli 1922 zugrunde liegt, beträgt die Abschlußzahlung 1,60 Goldmark für jede vollen tausend Mark der Jahressteuerschuld. Als Jahressteuerschuld gilt die für das Kalenderjahr 1922 festgestellte Einkommensteuer nach Absetzung des im Jahre 1922 einbehaltenen Steuerabzugs.

(2) Stehen die Zahlungen auf die Steuerschuld des Kalenderjahres 1923 (Vorauszahlungen, Steuerabzug vom Arbeitslohn, Abschlußzahlung) außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, so kann das Finanzamt die Abschlußzahlung anderweit festsetzen. Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit ist auch der Verbrauch (§ 11) zu berücksichtigen.

(3) Die nach Abs. 1, 2 zu leistenden Abschlußzahlungen und die Vorauszahlungen, die nach den bisherigen Vorschriften im Kalenderjahr 1923 zu entrichten waren, sowie der im Kalenderjahr 1923 bewirkte Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten, ohne daß eine besondere Veranlagung gemäß § 29 des Einkommensteuergesetzes erfolgt, als endgültige Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923. Erstattungen der Vorauszahlungen und des Steuerabzugs vom Arbeitslohne finden nicht statt.

§ 2

(1) Die Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, haben als Abschlußzahlung auf die Steuerschuld für das Geschäftsjahr 1923 bis zum 10. Januar 1924 einen Betrag von 0,60 Goldmark für jede vollen tausend Mark der Körperschaftssteuerschuld für das Geschäftsjahr 1922 zu entrichten. Diese Abschlußzahlung und die Vorauszahlungen, die nach den bisherigen Vorschriften für das Geschäftsjahr 1923 zu entrichten waren, gelten, ohne daß eine besondere Veranlagung erfolgt, als endgültige Körperschaftssteuer für das Geschäftsjahr 1923.

(2) Die Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt und die für das Geschäftsjahr 1922/23 noch nicht veranlagt sind, haben als Abschlußzahlung auf die Steuerschuld für das Geschäftsjahr 1922/23 bis zum 10. Januar 1924 einen Betrag von 0,60 Goldmark für jede vollen tausend Mark der Körperschaftssteuerschuld für das Geschäftsjahr 1921/22 zu entrichten. Diese Abschlußzahlung und die Zahlungen, die nach den bisherigen Vorschriften für das Geschäftsjahr 1922/23 zu entrichten waren, gelten, ohne daß eine besondere Veranlagung erfolgt, als endgültige Körperschaftssteuer für das Geschäftsjahr 1922/23.

(3) Die Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt, haben unbeschadet

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Januar 1924)

des Abs. 2 für jeden zum Geschäftsjahr 1923/24 gehörenden Monat des Kalenderjahrs 1923 bis zum 10. Januar 1924 eine Zahlung von ein Drittel Goldmark für jede vollen tausend Mark der Körperschaftssteuerschuld für das Geschäftsjahr 1921/22 zu leisten; die für das Geschäftsjahr 1923/24 bereits entrichteten Vorauszahlungen sind hierauf mit ihrem Goldwert anzurechnen. Diese Zahlung und die entrichteten Vorauszahlungen gelten als endgültige Körperschaftssteuer für den mit dem 31. Dezember 1923 ablaufenden Teil des Geschäftsjahrs 1923/24.

(4) Stehen die Zahlungen auf die Steuerschuld für das Geschäftsjahr 1923 oder 1922/23 oder für den mit dem 31. Dezember 1923 ablaufenden Teil des Geschäftsjahrs 1923/24 außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Erwerbsgesellschaft, so kann das Finanzamt die nach Abs. 1 bis 3 zu leistenden Zahlungen anderweit festsetzen.

(5) Soweit Körperschaftssteuerpflichtige nach Abs. 1 bis 3 zu einer Zahlung auf die Steuerschuld für das Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr 1923 oder 1922/23 oder für den mit dem 31. Dezember 1923 ablaufenden Teil des Geschäftsjahrs 1923/24 nicht verpflichtet sind, haben sie eine Zahlung zu entrichten, die das Finanzamt nach der Leistungsfähigkeit festsetzt; diese Zahlung und die entrichteten Zahlungen gelten, ohne daß eine besondere Veranlagung erfolgt, als endgültige Körperschaftssteuer.

(6) Erstattungen von Vorauszahlungen, Nachzahlungen und vorläufigen Zahlungen finden nicht statt.

B. Zahlungen im Kalenderjahre 1924

1. Vorauszahlungen

§ 3

Für die Bemessung der im Kalenderjahre 1924 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer (§ 42 des Einkommensteuergesetzes, §§ 24a, 24c des Körperschaftssteuergesetzes) gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 14.

§ 4

(1) Bis zum 29. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 1924 sind für Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen betragen vierteljährlich je eine Goldmark für je 1000 Mark des der Vermögensteuerveranlagung für den 31. Dezember 1923 zugrunde gelegten Wertes des selbstbewirtschafteten Grundstücks. Solange der Vermögensteuerbescheid noch nicht zugestellt ist, tritt an Stelle des Vermögensteuerwerts der zuletzt für die Landabgabe maßgebende Wert.

(2) Für Einkommen aus dem pachtweisen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mindert sich die gemäß Abs. 1 für ein Kalendervierteljahr zu leistende Vorauszahlung um zehn vom Hundert der Pacht für das gleiche Kalendervierteljahr.

(3) Dem Einkommen aus Landwirtschaft wird gleichgestellt das Einkommen aus Wein- und Hopfenbau, Obst- und Gemüsezucht, sowie aus sonstiger Bodenbewirtschaftung.

§ 5

(1) Für Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaues und für Einkommen der körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften bemessen sich die Vorauszahlungen nach den Betriebseinnahmen (Roheinnahmen) des abgelaufenen für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitts; von den Betriebseinnahmen sind als Betriebsausgaben lediglich abzuziehen die Lohn- und Gehaltsaufwendungen des Betriebs im gleichen Zeitraum, soweit diese Aufwendungen dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterliegen. Die Vorauszahlung beträgt zwei vom Hundert; sie ist binnen zehn Tagen nach Ablauf des Vorauszahlungsabschnitts zu entrichten. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die Gesellschaft für Rechnung der Gesellschafter die Vorauszahlungen leistet.

(2) Zu den Betriebseinnahmen gehören insbesondere

1. Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen des Betriebs,
2. Entnahmen von Gegenständen aus dem Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen,
3. Zinsen und sonstige Bezüge aus Forderungen und Wertpapieren, die zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

Nicht zu den Betriebseinnahmen gehören Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecken, von Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und inländischen amtlichen Wertzeichen.

(3) Zum Zwecke der besseren Anpassung an das mutmaßliche tatsächliche Einkommen wird der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Anordnungen über die weitere Ausscheidung bestimmter Arten von Betriebseinnahmen und über den weiteren Abzug bestimmter Arten von Betriebsausgaben allgemein oder für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen treffen sowie für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen, in denen die Betriebseinnahmen im Hinblick auf die Bestimmung des Abs. 1 keinen zutreffenden Maßstab für das Einkommen darstellen, die Vorauszahlung anderweit festsetzen, soweit dies unter Wahrung des Grundsatzes der gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen nach dem Maße ihres Einkommens erforderlich erscheint.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen kann für die Vorauszahlungen von Handwerkern sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, Durchschnittssätze festsetzen.

§ 7

(1) Für Einkommen

a) aus Grundbesitz, einschließlich des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung, mit Ausnahme des im § 4 bezeichneten (§ 6 Nr. 1, 2, 4 des Einkommensteuergesetzes),

b) aus freiem Beruf und anderer selbständiger Arbeit (§ 9 Nr. 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes),

c) aus sonstigen Einnahmen im Sinne der §§ 5, 11 des Einkommensteuergesetzes

bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem Überschuß der Einkünfte über die Werbungskosten, den der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht im abgelaufenen Kalendervierteljahr aus den bezeichneten Einkommensarten insgesamt erzielt hat. Die im § 13 Abs. 1 Nr. 1 b bis e, Nr. 3 bis 7, Abs. 4, § 22 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Abzüge dürfen hierbei vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgesetzt werden.

(2) Die Vorauszahlung beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen 2 000 Goldmark des Überschusses im Kalendervierteljahr 10 vom Hundert, vermindert um je 1 vom Hundert für die im § 17 Abs. 3 bezeichneten Familienangehörigen,

für die weiteren Beträge 20 vom Hundert.

(3) Die Vorauszahlung ist binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten.

§ 8

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß den freien Berufen (§ 7 Abs. 1 b) hinsichtlich der Vorauszahlungen gleichgestellt werden die Berufe der Rechtskonsulenten, Stellenvermittler, Heilkundigen, Hebammen, technischen Lehrer, Inhaber von Privatschulen, soweit diese Personen nicht nach der Art ihrer Tätigkeit schon den freien Berufen angehören. Der Reichsminister der Finanzen kann insoweit Angehörige weiterer Berufsklassen den freien Berufen gleichstellen.

(2) Soweit Erwerbsgesellschaften Land- oder Forstwirtschaft betreiben, haben sie nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen die Vorauszahlungen gemäß § 4 zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen kann auch für bestimmte Arten von Erwerbsgesellschaften anordnen, inwieweit die nach § 5 zu bemessenden Vorauszahlungen gemäß § 7 zu leisten sind.

§ 9

(1) Das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (§ 9 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes) wird im Weg des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (§§ 16 bis 26) besteuert.

(2) Hat ein Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalendervierteljahr Arbeitslohn von mehr als 2 000 Goldmark oder Arbeitslohn und Einkommen im Sinne der § 7 Abs. 1, § 8 im Gesamtbetrag von mehr als 2 000 Goldmark bezogen, so sind Vorauszahlungen gemäß § 7 Abs. 2, 3 zu leisten. Hierbei wird der Arbeitslohn lediglich um die Werbungskosten gekürzt, die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im abgelaufenen Kalendervierteljahr gemäß § 17 Abs. 1, § 19 berücksichtigt worden sind. Auf die Vorauszahlungen sind die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn im abgelaufenen Kalendervierteljahr einbehaltenen und abgeführten Beträge anzurechnen.

§ 10

Die Zinsen von wertbeständigen Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, und Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, werden im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrage nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 besteuert.

§ 11

(1) Der Steuerpflichtige hat den Vorauszahlungen seinen Verbrauch im abgelaufenen Kalendervierteljahr oder in dem kürzeren Vorauszahlungsabschnitt zugrunde zu legen und davon den im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Steuersatz zu entrichten, wenn der nach den §§ 4 bis 10 zu leistende Vorauszahlungsbetrag geringer ist und außer Verhältnis zu der im Verbrauch sich offenbarenden Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht.

(2) Verbrauch im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die zur Bestreitung des Haushalts und der Lebensführung des Steuerpflichtigen, die zu seinem und seiner Familienangehörigen Unterhalt aufgewendeten Beträge, Ausgaben zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, Sammlungen, Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen des Gebrauchs und Verbrauchs. Zum Ver-

brauche gehören nicht Medikamente und andere Gegenstände für Heilzwecke oder zum Ausgleich körperlicher Gebrechen; auf Antrag können auch andere Ausgaben, die infolge von Krankheiten oder Unglücksfällen verursacht sind, vom Finanzamt als steuerfrei erklärt werden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Pauschsätze für die Schätzung des Verbrauchs aufstellen.

§ 12

Körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften haben an Stelle der nach § 5 zu leistenden Vorauszahlungen monatlich ein Halb vom Tausend ihres bei der Vermögensteuerveranlagung für den 31. Dezember 1923 maßgebenden Vermögens zu entrichten, wenn der sich hiernach ergebende Betrag die nach § 5 zu entrichtenden Vorauszahlungen übersteigt.

§ 13

Die Vorauszahlung ist nicht zu entrichten, wenn sie in einem Vierteljahr

a) in den Fällen der §§ 4 bis 8, § 9 Abs. 2, § 12 den Betrag von fünf Goldmark,

b) im Falle des § 11 den Betrag von zwanzig Goldmark

nicht übersteigt.

§ 14

(1) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen sind Einnahmen, Ausgaben und Verbrauch (§§ 5 bis 11) in Goldmark zu berechnen.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Goldwert zu leisten.

§ 15

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, ob und inwieweit der Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Entrichtung der gemäß §§ 5 bis 9 zu leistenden Vorauszahlungen eine Voranmeldung über Einnahmen und Ausgaben (§§ 5, 7, 9) im abgelaufenen Kalendervierteljahr oder dem kürzeren für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitt einzureichen hat. Die Verpflichtung zur Voranmeldung kann auf die Angabe über die Höhe des Verbrauchs ausgedehnt werden. Der Reichsminister der Finanzen kann ferner Anordnungen darüber treffen, inwieweit besondere Erklärungen über die Höhe des Verbrauchs einzufordern sind. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, eine Voranmeldung nicht ab, so setzt das Finanzamt, ohne daß es einer Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen bedarf, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen oder, soweit solche Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, auf Grund einer Schätzung den vorauszuzahlenden Betrag fest; das gleiche gilt für den Fall, daß die Vorauszahlung den Vorschriften der §§ 4 bis 14 nicht entspricht. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die näheren Grundsätze, nach denen die Vorauszahlungen festzusetzen sind.

(2) Die Finanzämter sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen befugt, auch vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnitts den Steuerpflichtigen Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Voranmeldung nicht besteht; hierbei können die Finanzämter den Verbrauch als Maßstab für die Höhe der Vorauszahlung mitberücksichtigen.

2. Steuerabzug vom Arbeitslohne

§ 16

(1) Das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird durch Einbehaltung eines Lohnteils besteuert (Steuerabzug vom Arbeitslohn); der Steuerabzug ist vom Arbeitgeber zu bewirken.

(2) Zum Arbeitslohne gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen sowie Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes;
2. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

(3) Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2175) unterliegen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen ein Entgelt als Arbeitslohn anzusehen ist.

§ 17

(1) Vom Arbeitslohne bleibt für den Arbeitnehmer ein Betrag von 50 Goldmark monatlich (12 Goldmark wöchentlich) zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge vom Steuerabzug frei.

(2) Von dem den Betrag von 50 Goldmark monatlich (12 Goldmark wöchentlich) übersteigenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 vom Hundert für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

(3) Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns (Abs. 2) ermäßigt sich für die zur Haushaltung

des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes um je 1 vom Hundert des Arbeitslohns. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der Sachbezüge einzubehaltenden Steuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch den Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seiner Wahl zurückzubehalten und daraus die Steuer zu decken. Für den Fall, daß die Zahlung des Arbeitslohns in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgt, kann der Reichsminister der Finanzen ein abweichendes Verfahren anordnen, insbesondere bestimmen, daß die Steuer in wertbeständigen Zahlungsmitteln einbehalten wird.

(5) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den im Abs. 1 bezeichneten Betrag anderweitig festzusetzen und Bestimmungen über die Abrundung des einzubehaltenden Betrags zu erlassen. Er ist ferner ermächtigt, für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der im § 2 Nr. I 1 Abs. 2, Nr. II des Einkommensteuergesetzes genannten Personen Pauschbeträge festzusetzen.

§ 18

(1) Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so findet die Bestimmung des § 17 Abs. 1, 3 keine Anwendung. In diesem Falle hat der Arbeitgeber vom vollen Arbeitslohn 10 vom Hundert einzubehalten. Der Betrag von 10 vom Hundert ermäßigt sich zur Abgeltung der im § 17 Abs. 1, 3 vorgesehenen Beträge um 6 vom Hundert.

(2) Erhält ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von diesen 10 vom Hundert unter Berücksichtigung der im § 17 Abs. 3 vorgesehenen Ermäßigungen einzubehalten. Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Für die nach § 17 Abs. 3 abzusetzenden Beträge ist unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs. 2 der Familienstand des Arbeitnehmers an dem vom Reichsminister der Finanzen für die Personenstandsaufnahme festgesetzten Stichtag des vorangegangenen Jahres für ein Kalenderjahr maßgebend.

§ 19

Auf Antrag ist eine Erhöhung des im § 17 Abs. 1 vorgesehenen Betrags zuzulassen, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes den im § 17 Abs. 1 vorgesehenen Betrag übersteigen. Eine Erhöhung dieses Betrags ist ferner zuzulassen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den im § 26 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Betrag anderweitig festzusetzen.

§ 20

Die im § 17 Abs. 3 vorgesehene Ermäßigung von 1 vom Hundert ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Arbeitnehmer unterhalten werden. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

§ 21

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde ein Steuerbuch ausstellen zu lassen. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(2) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug vom Arbeitslohn sich nach § 17 Abs. 3, § 20 ermäßigt, größer ist, als im Steuerbuch angegeben ist, so hat im Falle des § 17 Abs. 3 die Gemeindebehörde, im Falle des § 20 das Finanzamt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden Lohnzahlung in Kraft.

§ 22

(1) Bei Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder bei Beginn eines Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat das Steuerbuch während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben.

(2) Der Arbeitgeber hat die nach §§ 17, 18 erhobenen Steuerbeträge an die Finanzkasse in bar oder durch Überweisung abzuführen. Der Reichsminister der Finanzen kann ein hiervon abweichendes Verfahren anordnen, insbesondere bestimmen, daß für die Beträge Steuermarken in das Steuerbuch eingeklebt und entwertet werden.

§ 23

(1) Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 17, 18 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat;
2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 24

Ob und inwieweit im Einzelfalle die Bestimmungen der §§ 16 bis 22 anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

§ 25

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, gelten die nach §§ 17, 18 einbehaltenen und nach § 22 vorschriftsmäßig verwendeten Beträge als veranlagt. Soweit eine Feststellung der im Kalenderjahr 1923 vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge nicht erfolgt, können an ihrer Stelle Pauschbeträge festgesetzt werden, die als veranlagte Einkommensteuer gelten. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen nach Benehmen mit den genannten Körperschaften.

§ 26

Die Träger der Reichsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung der §§ 16 bis 22 und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 350 des Versicherungsgesetzes für Angestellte keine Anwendung.

3. Steuerabzug vom Kapitalertrage

§ 27

(1) Inländische Kapitalerträge (Abs. 2) werden durch Einbehaltung von zehn vom Hundert besteuert (Abzug vom Kapitalertrage); der Steuerabzug ist vom Schuldner der Kapitalerträge zu bewirken.

(2) Kapitalerträge im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. Zinsen aus wertbeständigen Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind,
2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(3) Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 2 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 2 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

§ 28

Dem Abzug unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und des als Steuer abzuziehenden Betrags.

§ 29

Wenn der Ertrag nicht in Geld besteht, so ist er nach dem gemeinen Werte in Geld umzurechnen. § 17 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 30

Der Schuldner hat die Steuer bei Fälligkeit des Kapitalertrags für Rechnung des Gläubigers (Steuerträger) einzubehalten und innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an das für den Schuldner zuständige Finanzamt abzuführen. Er hat die Steuer auch dann abzuführen, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags unterläßt. Der Schuldner haftet für die Entrichtung des abzuziehenden Betrags.

C. Vorbereitung der Veranlagung für 1924

§ 31

(1) Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1924 erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahrs 1924 auf Grund des steuerbaren Einkommens, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahre bezogen hat.

(2) Auf die veranlagte Steuer werden die auf die Steuerschuld des Kalenderjahrs 1924 geleisteten Vorauszahlungen und die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Beträge mit ihrem Goldwert angerechnet.

§ 32

(1) Soweit nach dem Gesetz eine Pflicht zur Führung von Büchern besteht oder an die freiwillige Führung von Büchern Rechtsfolgen geknüpft sind, wird bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftssteuer vom 1. Januar 1924 ab die Pflicht nur erfüllt und treten die Rechtsfolgen nur ein, wenn die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt sind.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Grundsätze für die Umstellung und Führung der Bücher im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 festsetzen und anordnen, welche Rechnungseinheiten für die Buchführung als wertbeständig gelten und wie sie für die Berechnung der Steuer in Goldmark umzurechnen sind.

§ 33

(1) Die Veranlagung ist so vorzubereiten, daß für das Einkommen aus dem Betriebe der Landwirtschaft durchschnittliche Erträge nach Maßgabe der folgenden Richtlinien festgestellt werden:

1. Die Durchschnittserträge der Landwirtschaft sind unter Berücksichtigung von Bodenbeschaffenheit, Kulturstand, Klima, Verteilung der Frucht- und Kulturarten, Verkehrslage und Absatzmöglichkeit nach verschiedenen Güteklassen festzusetzen. Die Festsetzung hat von dem Ertrag einer selbständigen Ackernahrung auszugehen. Als solche gilt ein die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernder landwirtschaftlicher Betrieb, der vom Inhaber selbst im Hauptberuf überwiegend ohne ständige fremde Hilfskräfte ausgeübt wird und dessen Erträge ausreichen, um ihn und seine Familie zu ernähren. Die einzelnen Betriebe eines Finanzamtsbezirkes sind durch das Finanzamt in die Güteklassen einzuordnen. Über die Einordnung entscheidet das Landesfinanzamt auf die Beschwerde endgültig.
2. Die Erträge werden auf der Grundlage der Preise für die Hauptfrüchte aus der Ernte des Steuerjahrs (Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Wein), der Preise für die Erzeugnisse aus der Viehhaltung und der Preise für die Betriebsausgaben (Arbeitslöhne, Düngemittel) in Goldmark festgesetzt.
3. Für Sonderkulturen oder Sonderwirtschaften können besondere Durchschnittserträge festgesetzt werden.
4. Den Durchschnittserträgen sind die das regelmäßige landwirtschaftliche Betriebsergebnis übersteigenden Erträge aus Viehhaltung sowie Erträge aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, Sonderkulturen, Verpachtungen hinzuzurechnen.
5. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Durchschnittserträge und Durchschnittssätze erläßt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, nach welchen Grundsätzen für die Vorbereitung der Veranlagung Durchschnittserträge für Forstwirtschaft, für Wein- und Hopfenbau, Obst- und Gemüsezucht sowie für sonstige Bodenbewirtschaftung aufzustellen sind.

(3) Der abschließenden Regelung bleiben vorbehalten Bestimmungen über die Berücksichtigung des durch Buchführung nachgewiesenen Einkommens, über die Berücksichtigung des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahrs sowie über die Berücksichtigung solcher individuellen Verhältnisse, deren Nichtberücksichtigung gegenüber den Durchschnittserträgen eine besondere Unbilligkeit darstellen würde.

§ 34

Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, haben für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar) zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen. Steuerpflichtige, die regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. Juni bis einschließlich 31. Dezember machen, sind berechtigt, für die Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 1924 das letzte vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Inventar zugrunde zu legen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Inventars sind die Vermögensgegenstände für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit dem Werte vom 1. Januar 1924 einzusetzen. Die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte gelten als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924; sie sind ferner bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen, sofern nicht nach Artikel II dieser Verordnung für die Vermögensteuer eine höhere Bewertung vorzunehmen ist.

§ 35

(1) Für die Vorbereitung der Besteuerung des Einkommens aus freiem Beruf und anderer selbständiger Arbeit sowie von Handwerkern und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, werden Unkostenpauschsätze aufgestellt, die von den Roheinkünften des einzelnen Steuerpflichtigen abzusetzen sind. Den freien Berufen werden insoweit gleichgestellt die Berufe der Rechtskonsulenten, Stellenvermittler, Heilkundigen, Hebammen, technischen Lehrer, Inhaber von Privatschulen, soweit diese Personen nicht nach der Art ihrer Tätigkeit schon den freien Berufen angehören. Der Reichsminister der Finanzen kann Angehörige weiterer Berufsklassen insoweit den Angehörigen der freien Berufe gleichstellen.

(2) Die Unkostenpauschsätze sind für die einzelnen Berufsklassen besonders festzusetzen.

§ 36

Zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 können die

Finanzbehörden schon vor Beginn der Steuerveranlagung Auskünfte und Gutachten jeder Art einfordern. Sämtliche Rechte, die den Finanzämtern in Steuerermittlungs- und Steueraufsichtsverfahren zustehen, können von den Finanzbehörden für die Zwecke der Vorbereitungsarbeiten sinngemäß ausgeübt werden.

D. Schlußbestimmungen

§ 37

(1) Gegen Entscheidungen über Voraus- und Abschlußzahlungen ist nur die Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) zulässig. In den Fällen einer höheren Festsetzung nach §1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 sowie in den Fällen der §§ 4, 5 ist gegen die Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde gegeben. Über die weitere Beschwerde entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs, die für die Bearbeitung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer zuständig sind. Die Senate entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern; sie dürfen Amtshandlungen auch außerhalb ihres Sitzes vornehmen. Auf das Verfahren über die weitere Beschwerde finden im übrigen die für das Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) In Fällen, die im Wege der weiteren Beschwerde an ihn gelangen, kann der Reichsfinanzhof zum Zwecke der Anpassung der Vorauszahlungen an das mutmaßliche tatsächliche Einkommen oder an die besonderen Verhältnisse der Wirtschaftsgruppe, der der Beschwerdeführer angehört, die Vorauszahlungen anderweit festsetzen; er kann im Falle einer solchen Entscheidung von einer Stellungnahme zur Rechtsfrage absehen.

(3) Jeder der im Abs. 1 bezeichneten Senate ist berechtigt, Entscheidungen, die er in den Fällen der Abs. 1, 2 über grundsätzliche Fragen getroffen hat, dem Präsidenten des Reichsfinanzhofs einzureichen. Er hat dabei den von ihm aufgestellten Grundsatz besonders zu kennzeichnen. Will bei einer Entscheidung der eine Senat von einer grundsätzlichen, dem Präsidenten eingereichten Entscheidung des andern Senats abweichen, so entscheiden die beiden Senate in gemeinsamer Beratung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsfinanzhofs.

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1923 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Artikel II

Vermögensteuer

§ 1

Für das Kalenderjahr 1924 findet eine neue Veranlagung zur Vermögensteuer nach dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1923 statt. Für diese gelten die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes mit den nachfolgenden Änderungen.

A. Bewertung

§ 2

Das Vermögen wird in Goldmark bewertet. Zur Berechnung der Vermögensteuer wird das steuerbare Vermögen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

§ 3

(1) Für die Wertermittlung gilt folgendes:

1. Grundstücke sind mit dem Wehrbeitragswert zu bewerten, zu dessen Berichtigung Bestimmungen zu erlassen sind, um eine gleichmäßige Belastung aller Steuerpflichtigen zu erreichen.
2. Beim Betriebsvermögen ist das Anlagekapital mit dem Preise, der Ende des Jahres 1913 zur Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes aufzuwenden gewesen wäre, abzüglich eines angemessenen Betrags für Abnutzung, zu bewerten.
3. Beim Betriebsvermögen sind Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigfabrikaten sowie Waren mit dem Preise, der zur Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes am 31. Dezember 1923 aufzuwenden wäre, zu bewerten.
4. Das steuerbare Vermögen von inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes ist mit mindestens dem Betrag anzusetzen, der der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine und Schuldverschreibungen festgesetzten Steuerkurswerte oder ermittelten Verkaufswerte entspricht.

   Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, inwieweit bei Erwerbsgesellschaften, für deren Anteile ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, an Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Betrags der Betrag zugrunde gelegt werden kann, welcher von der für das Unternehmen zuständigen amtlichen Handelsvertretung oder einer bei ihr errichteten Gutachterstelle unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 als Gesamtwert des Betriebsvermögens der Gesellschaft geschätzt wird. Das gleiche gilt für das Betriebsvermögen von Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, wenn das Unternehmen in einer anderen Rechtsform als der einer Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes betrieben wird.
5. Wertpapiere sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen gehören, mit dem Steuerkurs-

wert oder ermittelten Verkaufswert am 31. Dezember 1923 zu bewerten; § 142 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung. Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes und die von solchen Gesellschaften ausgegebenen Genußscheine sind beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte dieses Wertes anzusetzen.

6. Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen gehören, mit dem laufenden Kurse (Mittelkurse) am 31. Dezember 1923 zu bewerten.

7. Soweit für die Bewertung der Wehrbeitragswert oder Vorkriegspreise zugrunde zu legen sind (Nr. 1, 2), hat der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats für Gegenstände oder für Gruppen von Gegenständen, bei denen der Wert oder Preis am 31. Dezember 1923 den Wehrbeitragswert oder Vorkriegspreis übersteigt, Zuschläge zu dem Wehrbeitragswert oder Vorkriegspreis zu bestimmen, wenn anzunehmen ist, daß das Übersteigen des Wehrbeitragswerts oder Vorkriegspreises nicht nur vorübergehend sein wird. Entsprechend hat der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats für Gegenstände oder für Gruppen von Gegenständen, bei denen der Wert oder Preis am 31. Dezember 1923 den Wehrbeitragswert oder Vorkriegspreis nicht erreicht hat, Abschläge zu bestimmen, wenn anzunehmen ist, daß das Zurückbleiben hinter dem Wehrbeitragswert oder Vorkriegspreis nicht nur vorübergehend sein wird.

   Soweit der Wehrbeitragswert oder Vorkriegspreise nicht vorhanden sind oder soweit seit dem Wehrbeitragsstichtag in der Beschaffenheit des Grundstücks wesentliche Veränderungen eingetreten sind, hat der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Bestimmungen über die Wertermittlung zu treffen.

8. Ist ein für die Bewertung maßgebender Preis oder Wert in Papiermark oder einer sonstigen nicht auf Goldmark lautenden Rechnungseinheit ausgedrückt, so ist er in Goldmark umzurechnen. Für die Umrechnung in Goldmark ist der laufende Kurs (Mittelkurs) des Dollars an der Berliner Börse am letzten Tage des Monats Dezember 1923, an dem dieser festgestellt worden ist, maßgebend. Der Reichsminister der Finanzen hat den Umrechnungssatz abgerundet festzustellen und bekanntzugeben.

9. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für die Bewertung des Vermögens oder einer Gruppe von Vermögensgegenständen an Stelle des 31. Dezember 1923 einen anderen zwischen dem 16. November und 31. Dezember 1923 liegenden Tag als maßgebend zu bestimmen, sowie für die Umrechnung der Papiermark oder einer anderen Rechnungseinheit in Goldmark an Stelle des Dollarkurses am letzten Tage des Monats Dezember 1923, an dem dieser an der Berliner Börse festgestellt ist, den Kurs des Dollars an einem anderen zwischen dem 16. November und 31. Dezember 1923 liegenden Tage zugrunde zu legen.

(2) Für die Fälle des Eintritts in die Steuerpflicht (§ 14 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes) oder der Erweiterung der Steuerpflicht (§ 14 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes) im Laufe des Kalenderjahrs 1924 erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats für die Wertermittlung weitere Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Kraft unter entsprechender Berücksichtigung der im Abs. 1 aufgestellten Richtlinien.

B. Tarif

§ 4

Für den Tarif gelten unter Ausschluß der §§ 18 bis 22 des Vermögensteuergesetzes die folgenden Bestimmungen.

§ 5

(1) Die Vermögensteuer ist nach dem Goldwert zu leisten. Sie beträgt für alle Steuerpflichtigen (natürlichen und nicht natürlichen Personen) ..... 5 vom Tausend.

(2) Die Vermögensteuer ermäßigt sich, wenn das abgerundete (§ 2) steuerbare Vermögen

25 000 Goldmark nicht übersteigt, auf 3 vom Tausend,

25 000 Goldmark, aber nicht 50 000 Goldmark übersteigt, auf 4 vom Tausend.

§ 6

(1) Der im § 1 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes vorgesehene Zuschlag beträgt für das Kalenderjahr 1924:

wenn das abgerundete (§ 2) steuerbare Vermögen

100 000 Goldmark, aber nicht 500 000 Goldmark übersteigt,	20 vom Hundert
500 000 Goldmark, aber nicht 2 000 000 Goldmark übersteigt,	30 vom Hundert
2 000 000 Goldmark, aber nicht 5 000 000 Goldmark übersteigt,	40 vom Hundert
5 000 000 Goldmark übersteigt,	50 vom Hundert

der Vermögensteuer.

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich nach § 5 und Abs. 1 ergibt, und der Steuer, die nach

den gleichen Bestimmungen zu zahlen wäre, wenn das steuerbare Vermögen nur die letzte vorhergehende, in diesen Bestimmungen bezeichnete Vermögensgrenze erreicht hätte, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des diese Vermögensgrenze übersteigenden Betrags des abgerundeten (§ 2) steuerbaren Vermögens gedeckt werden kann.

§ 7

(1) Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn das abgerundete (§ 2) steuerbare Vermögen 5 000 Goldmark nicht übersteigt.

(2) Besteht das steuerbare Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 9 des Vermögensteuergesetzes oder aus Wohngrundstücken oder aus diesen beiden Vermögensgattungen, so wird die Vermögensteuer

a) bei Personen, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, nicht erhoben, wenn das gesamte abgerundete (§ 2) steuerbare Vermögen den Betrag von 20 000 Goldmark nicht übersteigt;
b) bei anderen natürlichen Personen um ein Viertel ermäßigt, wenn das gesamte abgerundete (§ 2) steuerbare Vermögen den Betrag von 10 000 Goldmark nicht übersteigt.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Steuerpflichtige, die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes beschränkt steuerpflichtig sind.

C. Stichtag für die Feststellung des Vermögens

§ 8

Für die Feststellung des Vermögens ist der Stand vom 31. Dezember 1923 auch für die Betriebe maßgebend, bei denen regelmäßige, jährliche Abschlüsse an einem anderen Tage als am 31. Dezember stattfinden. Betriebe, bei denen regelmäßige, jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. Juni bis einschließlich 30. Dezember stattfinden, sind jedoch berechtigt, für die Feststellung des Vermögens nach Art und Menge (Inventar) den letzten vor dem 31. Dezember 1923 gemachten Abschluß zugrunde zu legen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Abschlusses sind die Vermögensgegenstände ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Artikels zu bewerten.

D. Sonstige Änderungen

§ 9

Als inländisches Betriebsvermögen im Sinne des § 3 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes gilt das Vermögen, das am Stichtage dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder des Gewerbes in Deutschland gedient hat; ein inländisches Betriebsvermögen ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) vorliegt. Als zum inländischen Betriebsvermögen gehörig gelten auch diejenigen Vermögensgegenstände, die innerhalb der letzten drei Monate vor dem für die Veranlagung maßgebenden Stichtag aus dem inländischen Betriebsvermögen ausgeschieden sind, ohne daß ein entsprechender Gegenwert diesem Vermögen zugeführt worden ist.

§ 10

(1) Der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen im Sinne des § 9 Nr. 5 des Vermögensteuergesetzes wird nur dann herangezogen, wenn der Wert der einjährigen Nutzung vierhundert Goldmark übersteigt.

(2) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände sowie Kunstgegenstände und Sammlungen (§ 9 Nr. 7, 8 des Vermögensteuergesetzes) werden nur dann herangezogen, wenn der Anschaffungspreis betragen hat:

a) bei Anschaffungen vor dem 1. Januar 1919 für den einzelnen Gegenstand zehntausend Mark oder darüber, oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände einhunderttausend Mark oder darüber,
b) bei Anschaffungen nach dem 31. Dezember 1918 für den einzelnen Gegenstand eintausend Goldmark oder darüber, oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände zehntausend Goldmark oder darüber.

(3) Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen, wie in den Fällen des Abs. 2 b ein auf Papiermark lautender Anschaffungspreis in Goldmark umzurechnen ist.

§ 11

(1) Als abzugsfähige Schulden oder Lasten im Sinne des § 11 des Vermögensteuergesetzes gelten nicht

a) die Belastungen gemäß §§ 6, 9 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I. S. 963),
b) der am 2. Januar 1924 fällige zweite Teil der Brotversorgungsabgabe,
c) die nach Artikel I §§ 1, 2 dieser Verordnung bis zum 10. Januar 1924 zu entrichtenden Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerzahlungen.

(2) Als Dreimonatsabzug (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Vermögensteuergesetzes) dürfen nur folgende Beträge abgezogen werden: Gehälter, Löhne sowie Zinsen und ähnliche Bezüge, soweit sie im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1923 bezogen und am 31. Dezember 1923 in

deutschen Zahlungsmitteln oder in Bank- oder sonstigen laufenden Guthaben, die auf deutsche Zahlungsmittel abgestellt sind, vorhanden sind; das gleiche gilt für fällige Ansprüche auf Bezüge solcher Art. Der Abzug ist für beschränkt Steuerpflichtige nicht zulässig.

§ 12

Von dem Rohvermögen der im § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vermögensteuergesetzes bezeichneten nichtnatürlichen steuerpflichtigen Personen darf der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes) oder der an seine Stelle tretende Betrag (§ 12 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes) nicht abgezogen werden.

§ 13

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gilt das Gesamtgut als Vermögen des überlebenden Ehegatten; für das ganze Gesamtgut kommt der Steuersatz zur Anwendung, der bei einer Auseinandersetzung auf das Vermögen des überlebenden Ehegatten entfallen würde.

§ 14

Eine Neuveranlagung gemäß § 25 des Vermögensteuergesetzes findet nur dann statt, wenn es sich um einen den Betrag von dreitausend Goldmark übersteigenden Erwerb im Sinne der §§ 2, 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 695) handelt.

E. Entrichtung der Steuer

§ 15

(1) An Stelle der nach § 29 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes am 15. Februar und 15. Mai zu leistenden Vierteljahreszahlungen ist die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 bis zum 29. Februar 1924 in Höhe der Hälfte des Betrags zu entrichten, der der Vermögensteuererklärung entspricht. Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes haben mindestens die Hälfte des Betrags zu zahlen, den sie als Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 mindestens zu entrichten haben.

(2) Ist bis zum 29. Februar 1924 eine Vermögensteuererklärung nicht abgegeben, so haben

Steuerpflichtige mit Ausnahme der Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes das Dreifache,

Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes, bei denen die Steuerkurswerte oder Verkaufswerte für die Anteile an der Gesellschaft oder für die von ihr ausgegebenen Genußscheine oder Schuldverschreibungen bis zum 29. Februar 1924 noch nicht ermittelt sind, das Sechsfache

des von ihnen zu entrichtenden zweiten Teilbetrags der Brotversorgungsabgabe, nach dem am 2. Januar 1924 maßgebenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umgerechnet, bis zum 29. Februar 1924 zu zahlen; sind bei einer Erwerbsgesellschaft die Steuerkurswerte oder Verkaufswerte für die Anteile an der Gesellschaft und für die von ihr ausgegebenen Genußscheine und Schuldverschreibungen bis zum 29. Februar 1924 ermittelt, so hat die Gesellschaft die Hälfte des Betrags zu zahlen, den sie nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 als Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 mindestens zu entrichten hat.

F. Schlußbestimmung

§ 16

Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen; dabei ist zur Erleichterung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei der Veranlagung der Vermögensteuer die einzelnen in Frage kommenden Vermögensgruppen (z. B. landwirtschaftliches Grundvermögen, städtisches Grundvermögen, landwirtschaftliches Betriebsvermögen, gewerbliches Betriebsvermögen und dergleichen) auseinandergehalten werden.

Artikel III

Erbschaftssteuer

§ 1

Das Erbschaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 II werden die Worte „oder in im Inlande befindlichen Sachen, Forderungen gegen inländische Schuldner" gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erbschaftssteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser in folgenden 5 Klassen erhoben:

I. Klasse:

1. Der Ehegatte und die Kinder des Erblassers einschließlich der Stiefkinder und der an Kindes Statt angenommenen Personen, ferner diejenigen Kinder, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, sowie die eingekindschafteten Kinder, sofern diesen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt.

Der Erwerb des Ehegatten unterliegt der Steuer jedoch nur dann, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als zwanzig Jahre beträgt und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hat.

2. Die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

II. Klasse:

Die Abkömmlinge der zu I bezeichneten Kinder einschließlich der Abkömmlinge der in I Nr. 2 genannten Art sowie der Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Personen, auf welche sich die Annahme an Kindes Statt erstreckt.

III. Klasse:

1. Die Eltern und Stiefeltern,
2. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse:

1. Die Großeltern und die entfernteren Voreltern,
2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
3. die Schwiegereltern,
4. die Schwiegerkinder.

V. Klasse:

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Erbschaftssteuer beträgt

für die Steuerklassen	I	II	III	IV	V
	2	4	6	8	14

vom Hundert des Erwerbes.

(2) Der Steuersatz erhöht sich, wenn der Wert des Erwerbes

5 000	Goldmark	übersteigt,	um	10	vom	Hundert,
10 000	»	»	»	20	»	»
15 000	»	»	»	30	»	»
20 000	»	»	»	40	»	»
25 000	»	»	»	50	»	»
30 000	»	»	»	60	»	»
35 000	»	»	»	70	»	»
40 000	»	»	»	80	»	»
45 000	»	»	»	90	»	»
50 000	»	»	»	100	»	»

und so fort um je 10 vom Hundert der im Abs. 1 genannten Steuersätze, und zwar für je weitere 10 000 Goldmark bis zu einem Gesamtanfall von 100 000 Goldmark, darüber hinaus für je weitere 20 000 Goldmark bis zu einem Gesamtanfall von 200 000 Goldmark, darüber hinaus für je weitere 30 000 Goldmark bis zu einem Gesamtanfall von 500 000 Goldmark und darüber hinaus für je weitere 50 000 Goldmark bis zu einem Gesamtanfall von 1 000 000 Goldmark. Bei einem höheren Erwerbe wird das Fünffache der Steuersätze des Abs. 1 erhoben.

(3) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Abs. 2 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,
b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 vom Hundert aus drei Vierteln,
c) bei einem Steuersatz über 50 vom Hundert aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

(4) Als Erwerb im Sinne der Abs. 1 bis 3 gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 3, die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei bleibt."

4. § 11 wird gestrichen

5. Im § 12 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Als Erwerb gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Anfalls die Verpflichtung des Beschwerten."

6. § 14 wird gestrichen.

7. In § 17 Abs. 2 wird die Zahl „80" durch die Zahl „70" ersetzt.

8. Die §§ 21 bis 23 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 21

(1) Steuerfrei bleiben

1. bei den Steuerklassen I, II ein Erwerb von nicht mehr als 3000 Goldmark;

2. bei den Steuerklassen III, IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 Goldmark;

3. bei der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Goldmark;

4.a) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, sofern er Personen der Steuerklassen I, II anfällt,

b) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, soweit der Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von 5000 Goldmark nicht übersteigt,

c) andere bewegliche körperliche Gegenstände, einschließlich derjenigen der in § 9 Nr. 7 des Vermögensteuergesetzes genannten Art, sofern sie Personen der Steuerklassen I bis IV anfallen

und soweit ihr Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen I, II den Betrag von 5000 Goldmark, bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von 2000 Goldmark nicht übersteigt; sonstige im § 9 des Vermögensteuergesetzes aufgezählte bewegliche körperliche Gegenstände sowie solche, die im Sinne des Vermögensteuergesetzes zum Betriebsvermögen gehören oder Zubehör eines Grundstücks bilden, sind von der Befreiung ausgenommen;

5. Kunstgegenstände und Sammlungen, die Personen der Steuerklassen I, II anfallen, sofern sie von lebenden oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorbenen deutschen Künstlern geschaffen sind oder sofern der Anschaffungspreis betragen hat

für den einzelnen Gegenstand

a) bei Anschaffungen vor dem 1. Januar 1919 nicht mehr als 10000 Mark,
b) bei Anschaffungen nach dem 31. Dezember 1918 nicht mehr als 1000 Goldmark,

oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände

a) bei Anschaffungen vor dem 1. Januar 1919 nicht mehr als 100000 Mark,
b) bei Anschaffungen nach dem 31. Dezember 1918 nicht mehr als 10000 Goldmark.

Kunstgegenstände und Sammlungen, die im Sinne des Vermögensteuergesetzes zum Betriebsvermögen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen.

Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen, wie bei Anschaffungen nach dem 31. Dezember 1918 der auf Papiermark lautende Anschaffungspreis in Goldmark umzurechnen ist;

6. nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, sofern sie Personen der Steuerklassen I, II anfallen und nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft;

7. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

8. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;

9. die Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, sofern die Schuld durch Gewährung von Mitteln zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten begründet worden ist oder der Erblasser die Befreiung mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und diese auch durch die Zuwendung nicht beseitigt wird. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann;

10. ein Erwerb, der einem Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II, Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 5000 Goldmark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist;

11. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;

12. Vermögen, das leibliche Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt;

13. der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch;

14. Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten;

15. Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebs;

16. die üblichen Gelegenheitsgeschenke;

17. Anfälle an das Reich, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband) sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Reichs, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen;

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen

Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt;

19. Zuwendungen

a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

20. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(2) Angemessen im Sinne des Abs. 1 Nr. 14 ist eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Zuwendung. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(3) Steuerbefreiung kann zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Art sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Zwecken im Ausland zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Reichsminister der Finanzen.

(4) Jede Befreiungsvorschrift ist für sich anzuwenden.

(5) Übersteigt der Wert des Erwerbes einen der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge oder der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den in Abs. 1 Nr. 10 genannten Betrag, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann."

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Beiträge an eine Personenvereinigung, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke hat, sind steuerfrei, soweit die von einer Person dieser Personenvereinigung geleisteten Beiträge in einem Kalenderjahre 50 Goldmark nicht übersteigen. Auf Beiträge an eine Personenvereinigung, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, finden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 18, 19 Anwendung.

(2) Beiträge und Zuwendungen an eine politische Vereinigung sind steuerfrei, soweit die von einer Person dieser Vereinigung geleisteten Beiträge und Zuwendungen in einem Kalenderjahr insgesamt 100 Goldmark nicht übersteigen. Soweit sie insgesamt den Betrag von 100 Goldmark in einem Jahr übersteigen, werden sie mit 5 vom Hundert besteuert."

10. In § 29 Abs. 1 wird hinter den Worten „dem Finanzamt" eingefügt „nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen".

11. § 32 wird wie folgt geändert:

„§ 32

(1) Für die Bewertung von Vermögen finden die Grundsätze des Vermögensteuergesetzes entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Bestimmungen.

(2) Bei Erwerben, für welche die Steuerschuld in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1923 und dem 31. Dezember 1924 entsteht, sind die Bestimmungen des Artikel II § 2 Satz 1, § 3 dieser Verordnung über die Wertermittlung bei der Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1924, unbeschadet des späteren Inkrafttretens dieser Bestimmungen, entsprechend anzuwenden; Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 gilt nicht. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen."

12. § 33 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Steuer ist nach dem Goldwert zu leisten."

13. Im § 34 wird das Wort „Feststellungsbescheids" durch das Wort „Steuerbescheids" ersetzt.

14. Im § 35 werden

a) im Abs. 1 die Worte „tausend Mark" durch die Worte „zehn Goldmark" ersetzt;

b) der Abs. 2 gestrichen.

15. Im § 38 werden die Worte „oder des Vermögens des Erwerbers" gestrichen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, welche die beschleunigte Entrichtung der Erbschaftssteuer bezwecken.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft; die bisherigen Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes bleiben für Erwerbe, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Juli 1923 entstanden ist, maßgebend.

Artikel IV

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 in der Fassung der Gesetze vom 8. April 1922, vom 20. März 1923 und vom 25. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 2157, 1922 I S. 373 und 1923 I S. 198, 466) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 c erhält folgende Fassung:

c) Umsätze in das Ausland, wenn die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft und der Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden und nicht in diesem Gesetz (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ein anderes bestimmt ist.

Die Lieferung an den ausführenden Unternehmer gilt auch dann nicht als Umsatz in das Ausland, wenn der Lieferer im eigenen oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet."

2. Hinter § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Erbringt ein Unternehmer den Nachweis, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inland erworben oder in das Inland eingeführt hat und daß die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, so vergütet ihm die Steuerstelle zum Ausgleich hierfür einen Hundertsatz des vereinnahmten oder vereinbarten Verkaufspreises, je nachdem die Lieferung an ihn der allgemeinen Umsatzsteuer nach § 13 oder der erhöhten Umsatzsteuer nach §§ 15, 26 unterlegen hat.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung und über das Vergütungsverfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

3. Im § 13 wird der zweite Satz gestrichen. Der erste Satz erhält nach einem Komma folgenden Zusatz:

„soweit nicht in den folgenden Vorschriften (§§ 15, 21, 25 bis 27) höhere oder niedrigere Steuersätze vorgesehen sind."

4. § 19a wird gestrichen.

5. Im § 25 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den im Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Betrag nach Maßgabe der Geldentwertung mit Zustimmung des Reichsrats anderweit festzusetzen."

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Die Steuer für die Übernahme von Anzeigen nach § 26 ermäßigt sich bei Zeitungen und Zeitschriften

von den ersten tausend Goldmark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $^1/_2$ vom Hundert,

von den nächsten tausend Goldmark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 1 vom Hundert,

von den nächsten tausend Goldmark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $1^1/_2$ vom Hundert.

(2) Die darüber hinausgehenden Beträge des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts unterliegen der Umsatzsteuer in Höhe von 2 vom Hundert.

(3) Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen oder Zeitschriften heraus, so ist für die etwaige Ermäßigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln."

7. Hinter § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

(1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts für seine Leistungen vereinnahmt hat.

(2) Werden die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt, so ist die Steuer in Goldmark zu berechnen. Der Reichsminister der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen darüber, welche Rechnungseinheiten für die Buchführung als wertbeständig gelten und wie sie in Goldmark umzurechnen sind.

(3) Werden die Bücher nicht auf wertbeständiger Grundlage geführt, so ist die Steuer nach dem Durchschnitt des Dollarkurses im Steuerabschnitt auf Goldmark umzurechnen; umfaßt der Steuerabschnitt mehrere Monate, so ist das Mittel der Monatsdurchschnitte der Umrechnung zugrunde zu legen. Der Reichsminister der Finanzen gibt den Umrechnungssatz unmittelbar nach Abschluß des Steuerabschnitts bekannt."

8. Im § 33 wird Abs. 1 gestrichen; die Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung 1 bis 3.

9. § 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuerstelle setzt die Steuer in Goldmark fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

(2) Sind auf die Steuer für den Steuerabschnitt nach § 37 Voranmeldungen abgegeben oder Vorauszahlungen festgesetzt worden, so beschränkt sich die Steuerabforderung (Abs. 1) auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Steuern, die auf Voranmeldungen und festgesetzte Vorauszahlungen entfallen, und dem aus den steuerpflichtigen Umsätzen des ganzen Steuerabschnitts ermittelten Gesamtsteuerbetrage. Deckt sich der Gesamtsteuerbetrag mit den Vorauszahlungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber.

(3) Ist die Voraussetzung des § 32a Abs. 2 nicht für den ganzen Steuerabschnitt gegeben gewesen, so ist zur Ermittlung des Unterschiedsbetrags zunächst der Gesamtsteuerbetrag abweichend von § 32a Abs. 3 in Papiermark zu berechnen. Hiervon sind die Vorauszahlungen und festgesetzten Vorauszahlungen in Papiermark abzusetzen; dabei ist bei Buchführung auf wertbeständiger Grundlage der auf Goldmark lautende Steuerbetrag nach dem Durchschnitt des Dollarkurses im Vorauszahlungsabschnitt in Papiermark umzurechnen. Der Unterschiedsbetrag ist in Anwendung des § 32a Abs. 3 umzurechnen und in Goldmark festzusetzen.

(4) Übersteigt der Gesamtsteuerbetrag die Vorauszahlungen und festgesetzten Vorauszahlungen um mehr als zwanzig vom Hundert, so erhöht sich die Steuer um zehn vom Hundert des Unterschiedsbetrags.

(5) Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 kann nach Abschluß eines Kalenderjahrs für den gesamten Umfang des abgelaufenen Jahres oder bei vorheriger Einstellung der Tätigkeit nach der Einstellung für den Umfang des verflossenen Teiles des Jahres eine Neuveranlagung vorgenommen werden."

10. An die Stelle des § 37 treten folgende §§ 37 und 37a:

„§ 37

(1) Der Steuerpflichtige hat binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Vorauszahlung, in der er die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 bezeichnet, abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt nicht, soweit der Steuerabschnitt kürzer als ein Kalendervierteljahr ist und die für die innerhalb des Kalendervierteljahrs liegenden Steuerabschnitte geschuldeten Steuern bis zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fällig geworden sind.

(2) Steuerpflichtige mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit von erheblicherem Umfang haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Vorauszahlung über die im abgelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, welche Steuerpflichtigen dieser Verpflichtung unterliegen.

(3) Auf die Berechnung der Vorauszahlungen finden die Vorschriften des § 32a Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß der Vorauszahlungsabschnitt in Unterabschnitte von je einer oder zwei Wochen zerlegt und für jeden Unterabschnitt ein besonderer Umrechnungssatz der Vorauszahlung zugrunde gelegt werden darf.

(4) Die Vorauszahlung gilt als Steuererklärung, die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Vorauszahlungsfrist eine Vorauszahlung nicht ab oder zahlt er nicht gleichzeitig mit der Vorauszahlung den ihr entsprechenden Steuerbetrag, so setzt die Steuerstelle die Vorauszahlung fest; das gleiche gilt für den Fall, daß die Vorauszahlung den vereinnahmten Entgelten nicht entspricht. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die näheren Grundsätze, nach denen die Vorauszahlungen festzusetzen sind. Das Berufungsverfahren hiergegen ist ausgeschlossen; die Befugnis des Steuerpflichtigen zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

§ 37a

(1) Die gemäß § 36 für einen Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld ist innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten, soweit sie die gemäß § 37 auf die Steuerschuld des Steuerabschnitts abgegebenen Vorauszahlungen oder festgesetzten Vorauszahlungen übersteigt (Abschlußzahlung).

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend im Falle des § 36 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerabschnitts das Kalenderjahr tritt und außer den Vorauszahlungen und festgesetzten Vorauszahlungen die auf die Steuerabschnitte des Kalenderjahrs bezüglichen Abschlußzahlungen abzuziehen sind."

§ 2

(1) Die allgemeine Umsatzsteuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz des Kalenderjahrs 1924 zweieinhalb vom Hundert des Entgelts.

(2) Soweit der Steuersatz der allgemeinen Umsatzsteuer nach Abs. 1 zweieinhalb vom Hundert beträgt, ermäßigt sich die Steuer für die im Kalenderjahre 1924 erfolgte Übernahme von Anzeigen nach § 26 bei Zeitungen und Zeitschriften von den auf die ersten dreitausend Goldmark folgenden tausend Goldmark auf zwei vom Hundert und beträgt von den darüber hinausgehenden Beträgen zweieinhalb vom Hundert.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Veranlagung der Umsätze des Kalenderjahrs 1923 allgemein oder für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen unterbleibt oder auf bestimmte Monate des Kalenderjahrs beschränkt wird.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 finden auf die Abgabe nach § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 629) in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159) sinngemäße Anwendung.

§ 5

(1) § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Im übrigen treten die Bestimmungen des Artikel IV mit dem Tage, der auf den Tag der Verkündung folgt, in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer vom 4. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 761) und Artikel IV des Gesetzes über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 773) außer Kraft.

(2) Ist eine Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach den bisherigen Vorschriften einem niedrigeren Satze unterlag, so richtet sich die Höhe des Steuersatzes nur dann nach § 2, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1923 liegen. Die Vorschrift des Satz 1 tritt mit dem 31. Dezember 1924 außer Kraft. § 46 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

Artikel V

Kapitalverkehrsteuer

§ 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird der Abs. 3 gestrichen.
2. Im § 11 wird
   a) im Abs. 2 zu b der zweite Halbsatz durch folgende Vorschrift ersetzt:

      „Als Wert der Leistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistung bilden",

   b) hinter Abs. 2 folgende neue Vorschrift als Abs. 3 eingefügt:

      „Bei Feststellung des Wertes des Gegenstandes ist der gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Wert des Gegenstandes wird in Goldmark berechnet. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Wertfestsetzung erlassen."

   c) Abs. 4 durch folgende Vorschrift als Abs. 5 ersetzt:

      „Die Steuer ist nach dem Goldwert zu leisten. Sie beträgt mindestens 20 Goldmark."
3. An Stelle des § 12, der gestrichen wird, tritt folgende neue Vorschrift:

   § 12

   „Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ermäßigt sich die Steuer auf vier vom Hundert, insoweit Leistungen dadurch bewirkt werden, daß das Vermögen der einen Gesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung an eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird."
4. § 15 wird gestrichen.
5. § 21 erhält folgende Vorschrift als Abs. 2:

   „§ 11 Abs. 3 findet Anwendung."
6. § 22 erhält folgende Fassung:

   „Die Steuer ist nach dem Goldwert zu leisten; sie ist für jede Urkunde besonders zu berechnen und auf volle Goldmark nach oben abzurunden.

   Sie beträgt mindestens

   a) bei Urkunden über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften 20 Goldmark,

   b) bei Urkunden über die Errichtung der übrigen Gesellschaften 10 Goldmark,

   c) bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter 10 Goldmark,

   d) bei Urkunden über den Beitritt eines Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft

geltenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft 1 Goldmark."

7. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ist nach dem Goldwert zu leisten. Sie beträgt fünf vom Tausend des Wertes der Einlage, mindestens aber 5 Goldmark."

8. Im § 24 werden
   a) im Abs. 2 die Worte „10 000 000 Mark" durch die Worte „5 Goldmark" ersetzt,
   b) im Abs. 3 Satz 1 die Worte „4 Millionen Mark" durch die Worte „3 Goldmark" ersetzt,
   c) im Abs. 3 Satz 3, 4 gestrichen.

9. § 45 Abs. 1 zu a erhält folgende Fassung:

„Steuerschuldner sind
   a) bei den als Händlergeschäft zu versteuernden Geschäften jeder Händler je zur Hälfte."

10. § 53 Abs. 2 wird gestrichen.

11. Im § 55 werden die Worte: „Ist bei Geschäften" durch die Worte „Ist bei Händlergeschäften" ersetzt.

12. Im § 58 erhält Abs. 3 folgende neue Vorschrift als Satz 2:

„Ist Kommittent des Händlergeschäfts eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende, einer Girozentrale angeschlossene Sparkasse, so tritt die Befreiung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 auch dann ein, wenn die Sparkasse ihren Sitz am Niederlassungsorte der Girozentrale hat, die Kommissionär des Händlergeschäfts ist."

13. Im § 64 wird hinter Abs. 3 folgende neue Vorschrift als Abs. 4 hinzugefügt:

„Der Wert der Vergütungen ist in Goldmark zu berechnen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Wertfestsetzung erlassen."

14. Im § 67 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Steuer ist nach dem Goldwert zu leisten."

15. Im § 68 werden im Satz 1 und 2 die Worte: „binnen zwei Wochen" durch die Worte „binnen einer Woche" ersetzt.

16. § 90a erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt
   a) die in den §§ 29, 52, 53, 55, 57, 59, 60 vorgesehenen Mindeststeuersätze der Veränderung des Geldwerts anzupassen, insbesondere wertbeständig zu gestalten,
   b) den Wortlaut der §§ 52, 53 jeweils unter Berücksichtigung der Änderung der Steuersätze bekanntzumachen,
   c) zu bestimmen, daß die Wertpapiersteuer (§§ 25 bis 34) und die Börsenumsatzsteuer (§§ 35 bis 62) in Goldmark zu berechnen und nach dem Goldwert zu leisten sind; er kann die für die Umstellung der Steuer auf Gold erforderlichen Bestimmungen erlassen."

17. Hinter § 90a wird folgende neue Vorschrift als § 90b eingefügt:

„§ 90b

(1) Bis auf weiteres werden nicht erhoben:
   a) die in den §§ 16 bis 24 geregelten Steuern, mit Ausnahme der Steuern, die offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften betreffen, die den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften entsprechen,
   b) die im § 35 Abs. 1 zu d, § 59 geregelten Steuern.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen, inwieweit und von welchem Zeitpunkt ab diese Steuern wieder zu erheben sind."

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz abzuändern.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 treten mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Artikel VI

Wechselsteuer

Das Wechselsteuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende neue Vorschrift als Abs. 5:

„Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die Steuer in Goldmark zu berechnen und nach dem Goldwert zu leisten ist; er kann die für die Umstellung der Steuer auf Gold erforderlichen Bestimmungen erlassen."

Artikel VII

Börsensteuer

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats eine Börsensteuer zu erheben, die entweder an die Zulassung zum Besuch einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse oder an den Besuch einer solchen Börse oder an beide Merkmale anknüpft. Soweit eine laufende Steuer auf den Börsenbesuch gelegt wird, kann sie auf die einzelnen Börsenunternehmer umgelegt und die Unterverteilung auf die Börsenbesucher unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit dem Börsenunternehmer überlassen werden.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Verordnung des Reichsministers der Finanzen muß bis zum 15. Februar 1924 erlassen sein.

Artikel VIII

Grunderwerbsteuer

Das Grunderwerbsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „im Sinne der §§ 1 und 20 des Erbschaftssteuergesetzes ... des § 40 des Erbschaftssteuergesetzes" ersetzt durch die Worte „oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden (§§ 2, 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 695 —)".
2. § 9 wird gestrichen.
3. Dem § 11 werden folgende Sätze hinzugefügt:

   „Die Berechnung des gemeinen Wertes oder des nach §§ 12 bis 14 an seine Stelle tretenden Betrags erfolgt in Goldmark. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Art der Berechnung, insbesondere auch über die Umrechnung von Papiermarkwerten in Goldmarkwerte erlassen."
4. Im § 18 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark" durch die Worte „fünfzig Goldmark" ersetzt.
5. Im § 24:
   a) werden die Worte „sichergestellt ist oder Steuer nicht zur Erhebung gelangt" ersetzt durch die Worte „ein der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechender Betrag nach dem Goldwert geleistet oder eine Steuer nicht zu erheben ist";
   b) wird folgende neue Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

      „Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen."
6. Dem § 29 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

   „Deckt sich die Steuer mit der nach § 24 geleisteten Zahlung, so genügt eine Mitteilung hierüber."
7. Der § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Die Steuer ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids nach dem Goldwert zu leisten, soweit sie die nach § 24 geleistete Zahlung übersteigt."

Artikel IX

Versicherungssteuer

§ 1

Das Versicherungssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen; die bisherigen Nrn. 2 und 3 erhalten die Nrn. 1 und 2.
2. § 4 wird gestrichen.
3. Im § 5 Abs. 1 wird als neue Nr. 10 hinzugefügt:

   „10. Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr und dergleichen) ... 4"
4. Im § 7 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Soweit dies nicht geschehen ist, beträgt die Steuer 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts für die nicht nach Satz 1 erfaßten Versicherungszweige oder Versicherungsarten."
5. Im § 7 Abs. 2 ist „§ 3 Abs. 1 Nr. 1" durch „§ 5 Abs. 1 Nr. 10", im § 7 Abs. 3 „§ 3 Abs. 1 Nr. 3" durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 2" zu ersetzen.
6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen umzurechnen."
7. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte: „Feuer- und" zu streichen.
8. Dem § 21 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

   „Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die Steuer in Goldmark zu berechnen und nach dem Goldwert zu leisten ist; er kann die für die Umstellung der Steuer auf Gold erforderlichen Bestimmungen erlassen."

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Artikel X

Rennwett- und Lotteriesteuer

Das Rennwett- und Lotteriegesetz wird wie folgt geändert:

Dem § 25 wird folgende neue Vorschrift als Absatz 2 hinzugefügt:

„Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die Steuer für Rennwetten sowie für Lotterien in Goldmark zu berechnen und nach dem Goldwert zu leisten ist; er kann die für die Umstellung der Steuer auf Gold erforderlichen Bestimmungen erlassen."

Artikel XI

Kraftfahrzeugsteuer

§ 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder mit Ausnahme der Kleinkrafträder

	bis	1,5	Pferdestärken	10	Goldmark,
über	1,5	bis 3	»	15	»
»	3	» 3,5	»	20	»
»	3,5	» 4	»	28	»
	über	4	»	35	»

2. Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse für jede Pferdestärke oder einen Teil davon

von den ersten 6 Pferdestärken (1 bis 6)	20	Goldmark,
von den nächsten 4 Pferdestärken (7 bis 10)	40	»
von den nächsten 4 Pferdestärken (11 bis 14)	60	»
von den weiteren Pferdestärken	80	»

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Ausnahme der unter 4 genannten

bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs

	bis	500	Kilogramm	30	Goldmark,
über	500	» 1000	»	60	»
»	1000	» 1500	»	90	»
»	1500	» 2000	»	120	»
»	2000	» 2500	»	140	»
»	2500	» 3000	»	160	»
»	3000	» 3500	»	180	»
»	3500	» 4000	»	190	»
»	4000	Kilogramm		200	»

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum

bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs

	bis	500	Kilogramm	15	Goldmark,
über	500	» 1000	»	30	»
»	1000	» 1500	»	45	»
»	1500	» 2000	»	60	»
»	2000	» 2500	»	70	»
»	2500	» 3000	»	80	»
»	3000	» 3500	»	90	»
»	3500	» 4000	»	95	»
»	4000	Kilogramm		100	» "

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Berechnung der Steuer sind Bruchteile einer Goldmark auf volle Goldmark aufzurunden."

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten; sie ist nach dem Goldwert zu leisten."

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte:

auf die Dauer eines Jahres für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten	200	Goldmark,
für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten	30	» ,

auf die Dauer von sechs Monaten zwei Drittel,

auf die Dauer von zwei Monaten ein Viertel der Jahressteuer."

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 treten zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt in Kraft, und zwar

a) hinsichtlich der Steuerfestsetzung für die Erneuerung einer Steuerkarte, falls die Gültigkeitsdauer der neuen Karte nach diesem Zeitpunkt beginnt,

b) im übrigen hinsichtlich aller Steuerfestsetzungen auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die nach diesem Zeitpunkt von der Steuerstelle vorgenommen werden.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) sowie die Sechste Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer vom 9. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) außer Kraft.

Artikel XII

Verbrauchsabgaben

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die Verbrauchsabgaben in Goldmark zu

berechnen und nach dem Goldwert zu leisten sind; er kann die für die Umstellung der Verbrauchsabgaben auf Gold erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Artikel XIII

Zölle

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen vom 5. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 709) wird bis zum 30. Juni 1924 verlängert.

Artikel XIV

Branntweinmonopol

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Branntweinübernahme- und Branntweinverkaufspreise abweichend von den Vorschriften in den §§ 11 bis 15 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft anderweit festzusetzen und die §§ 213 bis 218 und §§ 220 bis 242 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887) außer Kraft zu setzen.

Artikel XV

Steuergeldstrafen

§ 1

(1) Ist bei Steuerzuwiderhandlungen als Strafe das Mehrfache, das Einfache oder ein Bruchteil eines bestimmten Betrags angedroht und ist die Steuer nicht selbst in Goldmark bemessen, so wird der Berechnung der Geldstrafe der Goldmarkbetrag zugrunde gelegt, der sich nach den §§ 2, 3, 6 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) und dem § 8 der Ersten Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 951) ergibt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Steuerzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind.

§ 2

Die Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Aufwertungsverordnung) vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor dem § 10 werden die Worte: „und Steuergeldstrafen" gestrichen.
2. Der § 11 wird gestrichen.

§ 3

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Wertgrenzen, die im Steuerstrafrecht gesetzt sind, von Papiermark auf Goldmark umzustellen und das Steuerstrafrecht an die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts anzupassen.

(2) Die entsprechende Ermächtigung (Abs. 1) wird für die Abgaben des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften den Regierungen der Länder erteilt. Die Regierungen der Länder werden ferner ermächtigt, im Verordnungswege die entsprechende Anwendung der §§ 1, 2 oder einzelner ihrer Bestimmungen auf Abgaben des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorzuschreiben.

Artikel XVI

Besteuerungsverfahren und Steuerstrafverfahren

§ 1

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 132 die Worte: „dreihundert Mark" durch die Worte: „einhundert Goldmark" und die Worte: „zehn Mark" durch die Worte: „einer Goldmark";
2. im § 164 die Worte: „zehntausend Mark" durch die Worte: „zweitausend Goldmark";
3. im § 199 die Worte: „fünfhundert Mark" durch die Worte: „einhundertfünfzig Goldmark";
4. in § 202 Abs. 2:
   a) im Satz 1 die Worte: „einhunderttausend Mark" durch die Worte: „fünftausend Goldmark";
   b) der Satz 4 durch folgenden Satz: „Innerhalb dieses Rahmens ist die Dauer der Haft nach freiem Ermessen zu bestimmen."
5. in § 203 Abs. 1 Satz 2 die Worte: „zehntausend Mark" durch die Worte: „zehntausend Goldmark";
6. in § 292 Satz 2 die Worte: „mindestens eine Mark und höchstens fünfzig Mark" durch die Worte: „mindestens eine und höchstens fünfzig Goldmark";
7. in § 407 Abs. 1 Satz 1 die Worte: „zwanzig Mark" durch die Worte: „fünf Goldmark".

§ 2

Die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 werden
   a) im Satz 1 die Worte: „das Doppelte der Briefgebühr (§ 6)" ersetzt durch die Worte: „zwanzig Goldpfennig";

b) im Satz 2 die Worte: „das Dreifache der Briefgebühr (§ 6)" ersetzt durch die Worte: „dreißig Goldpfennig".

2. Im § 3 werden

a) im Abs. 1 die Worte: „das Sechsfache der Briefgebühr (§ 6)" ersetzt durch die Worte: „sechzig Goldpfennig";

b) im Abs. 4 Nr. 2 die Worte: „das Dreifache der Briefgebühr (§ 6)" ersetzt durch die Worte: „dreißig Goldpfennig".

3. Im § 4 werden

a) im Abs. 1 die Worte: „das Sechsfache der Briefgebühr (§ 6)" ersetzt durch die Worte: „sechzig Goldpfennig";

b) im Abs. 4 die Worte: „das Dreifache der Briefgebühr (§ 6)" ersetzt durch die Worte: „dreißig Goldpfennig".

4. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte: „das Doppelte der Briefgebühr (§ 6)" jeweils ersetzt durch die Worte: „zwanzig Goldpfennig".

5. Der § 6 wird gestrichen.

6. Im § 7

a) werden im Abs. 1 die Worte: „Soweit nicht die Briefgebühr (§ 6) als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient" ersetzt durch die Worte: „Soweit nicht die Mindestsätze der Gebühren erhoben werden";

b) wird der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag, wenn er in Goldmark ausgedrückt ist, auf volle Goldmark, wenn er in Papiermark ausgedrückt ist, auf volle Billionen Papiermark nach unten abgerundet."

§ 3

Die Verordnung zur Ausführung des Steuerzinsgesetzes vom 15. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 804) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird gestrichen.

§ 4

(1) Sind im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren bare Auslagen entstanden, die nicht in Goldmark bemessen sind, so sind die Beträge, soweit sie erhoben werden, in Goldmark umzurechnen. Dies gilt nicht für Beträge, die vor dem 1. September 1923 verauslagt worden sind.

(2) Sind Auslagen in Rentenmark bemessen, so ist, sofern nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt, bei der Umrechnung (Abs. 1) eine Rentenmark gleich einer Goldmark zu rechnen. Auslagen, die in Papiermark bemessen sind, werden mit Hilfe des Umrechnungssatzes, der für den Tag der Verauslagung gilt, in Goldmark umgerechnet.

§ 5

(1) Soweit in Steuergesetzen (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) auf Vorschriften des Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, die durch spätere Gesetze oder Verordnungen abgeändert worden sind oder abgeändert werden, erstrecken sich die Verweisungen auch auf die entsprechenden Änderungen. Die Änderungen finden im Besteuerungsverfahren und im Steuerstrafverfahren hinsichtlich solcher Gebühren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen fällig geworden sind oder fällig werden.

(2) Von dem Inkrafttreten der Vorschriften ab, durch die die Gebührensätze des Gerichtskostengesetzes auf Goldmark umgestellt werden, ist bei Rechtsmitteln, die im Besteuerungsverfahren eingelegt worden sind, der Wert des Streitgegenstandes, soweit erforderlich, in Goldmark festzustellen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 243 der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 6

(1) Steuerschulden und andere steuerrechtliche Geldschulden, die entweder durch das Gesetz (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) in Goldmark bemessen oder durch die Finanzbehörde in Goldmark festgesetzt worden sind, können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen durch Hingabe von Rentenmark oder Goldanleihe des Deutschen Reichs beglichen werden. Sie können auch durch Zahlung von Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen, die auf deutsche Währung lauten, getilgt werden. In den Fällen des Satzes 2 geschieht die Umrechnung mit Hilfe des vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Umrechnungssatzes (Goldumrechnungssatz für Reichssteuern). Maßgebend ist der Umrechnungssatz, der für den Tag gilt, an dem der Betrag gezahlt oder beigetrieben wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Zahlungen durch Hingabe von deutschen Gold- oder Silbermünzen sowie ausländischen Zahlungsmitteln (Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Zins- und Dividendenscheinen und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel) geleistet werden können oder müssen.

Artikel XVII

Kapitalflucht

Das Gesetz gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte: „den Betrag von dreitausend Mark oder den nach dem Tageskurse zu be-

rechnenden Werte dieses Betrags in ausländischer Währung nicht übersteigt" ersetzt durch die Worte: „keinen höheren Wert hat als sechzig Goldmark (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 der Aufwertungsverordnung) oder den entsprechenden Wert in ausländischer Währung".

Artikel XVIII

Zuschläge für Steuerrückstände. Steuerzinsen

§ 1

(1) Wird eine Zahlung, die nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, nach dem Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 9. Juli 1923, 11. August 1923, nach dem Gesetz über die Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung (Rhein-Ruhr-Abgabe), nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/1924, nach der Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer vom 4. August 1923, nach der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 oder nach Artikel I bis IV dieser Verordnung dem Reiche geschuldet wird, oder eine Zahlung, die nach § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des Rückstandes zu zahlen. Als Zahlungen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Zuschläge gemäß § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, aber nicht Geldstrafen. Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen; hat ein Monat mehr als 30 Tage, so wird der 31. Tag nicht gerechnet. Wird die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet, so wird ein Zuschlag nicht erhoben; dies gilt nicht für die Abführung der Lohnsteuerbeträge durch die Arbeitgeber.

(2) Der Zuschlag wird nur von vollen Goldmark des rückständigen Betrags und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 Goldmark übersteigt.

(3) Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

(4) Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung der rückständigen Beträge nicht statt.

(5) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, über die Höhe, die Berechnung und die Erhebung des Zuschlags Bestimmungen zu treffen, die von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abweichen. Er kann ferner anordnen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen auch auf andere als die im Abs. 1 bezeichneten Steuerarten Anwendung finden.

§ 2

Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, sowie für Zinsen, die bei Zahlungsaufschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) oder bei Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) zu entrichten sind, kann der Reichsminister der Finanzen den Zinsfuß auf mehr als fünf vom Hundert jährlich festsetzen. Übergangsbestimmungen, die bei Änderung des Zinsfußes erforderlich werden, trifft der Reichsminister der Finanzen.

Artikel XIX

Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Ist für eine Steuer des Reichs eine Vergünstigung davon abhängig, daß bei gemeinnützigen, wohltätigen oder mildtätigen Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit ähnlichen Aufgaben der zu verteilende Gewinn einen gewissen Zinssatz nicht überschreitet und bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert ist, so wird die Vergünstigung nicht gewährt, wenn jährlich mehr als fünf vom Hundert des Goldwerts, den der eingezahlte Betrag hat, verteilt werden oder wenn der Goldwert, den der zurückzuzahlende Betrag hat, höher ist als der Goldwert des eingezahlten Betrags. Die näheren Bestimmungen über die Errechnung der Goldwerte erläßt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Artikel I § 12 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab aufgehoben. Es werden daher die Abgabebeträge, die nach dem 31. Dezember 1923 fällig werden (also bei der Arbeitgeberabgabe erstmalig der am 5. Januar 1924 fällige Abgabebetrag, bei der Landabgabe erstmalig der am 1. Januar 1924 fällige Abgabebetrag) nicht mehr erhoben.

(2) Verpflichtungen (insbesondere Steuerschulden), die auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung der Be-

triebe vor dem 1. Januar 1924 entstanden sind, werden durch die Aufhebung des Gesetzes nicht berührt. Für Steuerschulden, die auf Grund des Artikel I Nr. 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe in der Zeit vom 1. September 1923 bis zum 31. Dezember 1923 entstanden sind, gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Vermögensteuergesetzes entsprechend.

(3) Beträge, die auf die Landabgabe (Artikel I Nr. 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe) zuviel gezahlt worden sind, sind auf die Vermögensteuer des Jahres 1924 anzurechnen. Soweit der zuviel gezahlte Betrag den als Vermögensteuer für 1924 geschuldeten Betrag übersteigt, kann unter den Voraussetzungen der §§ 127 bis 129, §§ 131, 132 der Reichsabgabenordnung Erstattung verlangt werden. Die Anrechnung und die Erstattung sind nach dem Goldwert (Satz 5) zu bewirken. Im Falle der Erstattung geschieht die Rückzahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln. Die anzurechnenden oder zu erstattenden Beträge werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen mit Hilfe von Rechnungssätzen errechnet, die nach entsprechenden Gesichtspunkten festgestellt werden, wie die Umrechnungssätze, mit denen die zuviel gezahlten Beträge in Goldmark umgerechnet worden sind. Für die Ansprüche auf Anrechnung oder auf Erstattung der Landabgabe ist das Berufungsverfahren ausgeschlossen; die Befugnis zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt. § 27 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 23. August 1923 (Reichsministerialblatt S. 910) wird mit Wirkung vom 31. August 1923 ab aufgehoben.

§ 3

Für die auf Grund des Artikel I § 1 Nr. 1 und des Artikel IV § 1 Satz 2 des Rhein-Ruhr-Abgabe-Gesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 774) zu entrichtenden Abgaben gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Vermögensteuergesetzes entsprechend.

§ 4

(1) Die Veranlagung und die Erhebung folgender Steuern:

Wehrbeitrag,
Besitzsteuer,
Kriegssteuer 1916,
Kriegsabgabe 1918,
Kriegsabgabe 1919,
Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs,
Reichsnotopfer,
Abgabe nach § 37 des Vermögensteuergesetzes,
Einkommensteuer 1920 und 1921,
Körperschaftssteuer 1920 und 1921

werden eingestellt.

(2) Soweit nach den bisherigen Gesetzesvorschriften und Verordnungsbestimmungen Rechtsansprüche auf Anrechnung oder auf Erstattung der im Abs. 1 bezeichneten Steuern (nebst Zuschlägen oder Zinsen, die auf diese Steuern entfallen) bestehen, werden Anrechnungen oder Erstattungen nur noch insoweit vorgenommen, als die Anrechnung oder die Erstattung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden ist.

§ 5

Die Steuernotverordnung des Reichspräsidenten vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) tritt als Verordnung auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung außer Kraft und gleichzeitig als Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in Kraft.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 19. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – ND Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1923 | Nr. 131

Inhalt: Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 1229. — Verordnung des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten. S. 1231.

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 14. Dezember 1923.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 ff., S. 51 ff.) werden geändert wie folgt:

I. Der § 2 Abs. 1 der vorbezeichneten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen erhält die folgende Fassung:

„Jeder Dampfkessel muß in bezug auf die verwendeten Baustoffe und seine Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten die Baustoff- und die Herstellungsvorschriften, die auf Grund der Anlage vom Deutschen Dampfkesselausschuß aufgestellt und vom Reichsarbeitsminister durch Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft gesetzt werden. Diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und dem Fortschreiten der Technik nicht als erschöpfend angesehen werden. Die nach zivil- oder strafrechtlichen Vorschriften bestehende Verantwortlichkeit für die Güte der verwendeten Baustoffe, für die Bauart, für die Ausführung oder für den Betrieb des Kessels bleibt deshalb unberührt, auch wenn der zuständige Sachverständige keine Bedenken erhoben hat."

II. Die bisherigen Anlagen I „Materialvorschriften" und II „Bauvorschriften" zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln fallen als Anlagen weg. Sie gelten aber bis auf weiteres als anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 a. a. O. in der neuen Fassung.

III. Im § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln ist hinter den Worten: „die Zahl 2 nicht übersteigt" einzufügen: „ferner Dampfkessel, deren Heizfläche 5 Quadratmeter nicht übersteigt, und die mit mehr als $^1/_2$, aber höchstens mit 1 Atmosphäre Überdruck betrieben werden, sofern sie mit einer Sicherheitsvorrichtung nach § 1 Abs. 3b versehen sind".

IV. Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Anlage

Aufstellung und Fortbildung der Baustoff- und Herstellungsvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel

1. Einsetzung und Aufgaben des Deutschen Dampfkesselausschusses

Zur Förderung des deutschen Dampfkesselwesens wird der „Deutsche Dampfkesselausschuß" mit dem Sitze in Berlin errichtet. Er hat die Aufgabe, die Grundsätze für die Baustoffe und die Herstellung der Land- und Schiffsdampfkessel aufzustellen und die auf Grund seiner Beschlüsse hierüber erlassenen Baustoff- und Herstellungsvorschriften nach den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft fortzubilden. Er hat ferner auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers sich gutachtlich zu Fragen zu äußern, welche die Baustoffe, die Herstellung und die Ausrüstung der Dampfkessel betreffen. Anträge, welche die Änderung

oder Vervollständigung der Baustoff- und Herstellungsvorschriften betreffen, sind an den Deutschen Dampfkesselausschuß zu richten.

2. Zusammensetzung des Deutschen Dampfkesselausschusses

Der Deutsche Dampfkesselausschuß besteht aus sechsundvierzig ordentlichen Mitgliedern und sechsundvierzig stellvertretenden Mitgliedern, und zwar berufen die nachstehend aufgeführten Behörden und Körperschaften die angegebene Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

		Anzahl
a)	der Reichsarbeitsminister	je 1
b)	die Landesregierungen nach Vereinbarung	» 6
c)	der Allgemeine Verband deutscher Dampfkesselüberwachungsvereine	» 7
d)	der Verein deutscher Eisenhüttenleute	» 7
e)	der Großwasserraumkesselverband zusammen mit dem Wasserrohrkesselverband und einschließlich eines Lokomobilsachverständigen	» 5
f)	der Verein deutscher Schiffswerften für Seeschiffswerften	» 2
	für Flußschiffswerften	» 1
g)	die Vereinigung der Großkesselbesitzer	» 5
h)	der Wirtschaftsausschuß der deutschen Reederei für Seeschiffsreedereien	» 2
	für Flußschiffsreedereien	» 1
i)	der Verein deutscher Ingenieure	» 4
k)	die Versuchs- und Prüfungsanstalten	» 2
l)	der Germanische Lloyd	» 1
m)	die schiffsbautechnische Gesellschaft	» 1
n)	der Deutsche Dampfkesselausschuß den Geschäftsführer	» 1
	zusammen	46

Die Namen der Berufenen sind erstmalig dem Reichsarbeitsminister, bei späteren Änderungen dem Vorstand des Deutschen Dampfkesselausschusses mitzuteilen. Die Berufenen bleiben so lange im Amte, bis sie von den entsendenden Behörden oder Körperschaften zurückberufen werden. Die Zusammensetzung des Deutschen Dampfkesselausschusses ist dem Reichsarbeitsminister, den Landesregierungen und allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern vom Vorstand bekanntzugeben. Anträge auf eine Änderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Deutschen Dampfkesselausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens dreißig Mitgliedern. Sie sind an den Reichsarbeitsminister zu richten.

3. Geschäftsführung des Deutschen Dampfkesselausschusses

a) Der Deutsche Dampfkesselausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand, der aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden und fünf Beisitzern besteht.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Deutschen Dampfkesselausschusses und vertritt ihn nach außen.

Der erste oder zweite Vorsitzende leitet und beruft die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Dampfkesselausschusses findet in der Regel einmal jährlich, und zwar, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, im Oktober statt. Außerordentliche Versammlungen sind auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers oder auf schriftlichen Antrag von mindestens sieben Mitgliedern binnen sechs Wochen nach Stellung des Antrags anzuberaumen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens dreißig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, und faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die ordentlichen Mitglieder oder die an ihrer Stelle angemeldeten stellvertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

c) Zur Vorberatung der Anträge auf Änderung und Erweiterung bestehender Vorschriften bildet der Deutsche Dampfkesselausschuß aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern je einen ständigen Unterausschuß für Landdampfkessel und Schiffsdampfkessel sowie für besondere Aufgaben nach Bedarf weitere Unterausschüsse. Bei Anträgen, die sowohl die Landdampfkessel wie die Schiffsdampfkessel betreffen, tagen die erstgenannten beiden Ausschüsse gemeinsam.

Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Der Obmann oder sein Stellvertreter beruft nach vorangegangener Mitteilung an den Vorsitzenden des Deutschen Dampfkesselausschusses die Versammlungen und leitet sie.

d) In den Ausschuß und die Unterausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme berufen werden, die nicht dem Deutschen Dampfkesselausschuß angehören. Jedes Mitglied ist berechtigt, dahingehende Anträge zu stellen.

Bei Fragen, für welche Beobachtungen und Erfahrungen der an den Dampfkesseln beschäftigten Heizer von Wert sind, sind geeignete Heizer als Sachverständige hinzuzuziehen.

e) Alle Landesregierungen, die nicht durch ordentliche oder stellvertretende Mitglieder im Deutschen Dampfkesselausschusse vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu den Versammlungen der Unterausschüsse.

Die Landesregierungen, die nicht durch stimmberechtigte Mitglieder in den Mitgliederversammlungen oder in den Versammlungen der Unterausschüsse vertreten sind, sind berechtigt, besondere Vertreter zu entsenden, welche an den Verhandlungen teilnehmen, Anträge stellen und begründen können.

f) Der Deutsche Dampfkesselausschuß wählt zur Erledigung der laufenden Geschäfte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und den Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. In den Unterausschüssen hat er Sitz und mit deren Einverständnis auch Stimme.

g) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Deutschen Dampfkesselausschusses sind verpflichtet, auf Grund ihrer Sachkunde nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten vom Deutschen Dampfkesselausschusse weder Reisekosten und Tagegelder.

Die sächlichen Kosten für Drucksachen, Schreibstoffe, Postgebühren und Miete für Geschäfts- und Versammlungsräume sowie die Kosten für Bürohilfe werden auf die in Nr. 2 unter a bis m genannten Behörden und Körperschaften nach Maßgabe der ihnen zustehenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder anteilig umgelegt.

h) Die sonstigen Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Deutsche Dampfkesselausschuß selbst gibt, festgelegt werden. Die Geschäftsordnung und deren Abänderungen sind dem Reichsarbeitsminister mitzuteilen.

4. Behandlung und Inkraftsetzung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Unterausschüsse sind allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Deutschen Dampfkesselausschusses, den zugezogenen Sachverständigen, die nicht dem Deutschen Dampfkesselausschuß angehören, sowie dem Reichsarbeitsminister und den Landesregierungen innerhalb von fünf Tagen zuzustellen. Soweit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Änderungen oder Ergänzungen der Baustoff- und Herstellungsvorschriften betreffen, sind sie dem Reichsarbeitsminister in hundert Ausfertigungen und den Landesregierungen in je einer Ausfertigung in einer zur Bekanntmachung geeigneten Form nebst einer Begründung mitzuteilen.

Der Reichsarbeitsminister setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen oder Ergänzungen der Baustoff- und Herstellungsvorschriften durch Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft, sofern die Zustimmung des Reichsrats vorliegt, und Bedenken nicht bestehen. Der Reichsrat gilt als zustimmend, falls er binnen vier Wochen, gerechnet von dem Empfange der Beschlüsse, Einspruch nicht erhebt. Der Einspruch ist dem Reichsarbeitsminister zu erklären.

Verordnung des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten. Vom 17. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung und Aburteilung der im § 1 dieser Verordnung aufgeführten strafbaren Handlungen:

§ 1

Zur Aburteilung

a) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 des Strafgesetzbuchs),
b) der Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung (§§ 123 bis 145a des Strafgesetzbuchs),
c) des Mordes und Totschlags (§§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs),
d) des Raubes und der Erpressung (§§ 249 bis 256 des Strafgesetzbuchs),
e) der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (§§ 306 bis 330 des Strafgesetzbuchs),
f) der Verbrechen und Vergehen wider das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
g) der Vergehen gegen die Verordnung über das Verbot militärischer Verbände vom 24. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 711),
h) der Verbrechen und Vergehen gegen den § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905)

sind, soweit nicht die Zuständigkeit von Sondergerichten begründet ist, die Strafkammern ausschließlich zuständig.

Zusammenhängende Strafsachen können verbunden bei der Strafkammer anhängig gemacht werden, wenn bezüglich einer der Strafsachen die Zuständigkeit nach Abs. 1 begründet ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zusammenhangstat nach den allgemeinen Vorschriften weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch der Strafkammern gehören würde.

§ 2

Soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Landgerichte gegebenen allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§ 3

Für die Aburteilung der im § 1 den Strafkammern zugewiesenen Verbrechen und Vergehen kann die Landesjustizverwaltung die örtliche Zuständigkeit abweichend von den allgemeinen Vorschriften bestimmen. Sie kann insbesondere anordnen, daß sich die örtliche Zuständigkeit

eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer über den ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zugewiesenen Bezirk hinaus erstreckt; geschieht dies, so ist das Landgericht oder die auswärtige Strafkammer, auf deren Bezirk die Zuständigkeit erstreckt wird, insoweit zur Aburteilung der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen nicht zuständig.

Sind bei einem Landgerichte mehrere Strafkammern gebildet, so wird im Wege der Geschäftsverteilung bestimmt, welcher oder welchen dieser Strafkammern die im § 1 bezeichneten Geschäfte zugewiesen werden.

§ 4

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Landgericht oder der auswärtigen Strafkammer begründet, in deren Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet.

§ 5

Die Staatsanwaltschaft und nach Einreichung der Anklageschrift das Gericht können eine nach dieser Verordnung zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen, wenn durch die begangene Straftat die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht in erheblichem Maße gestört oder gefährdet worden oder wenn die schleunige Erledigung undurchführbar ist.

§ 6

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt.

Die Anklageschrift braucht nicht die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen (§ 198 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) zu enthalten.

Ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht nicht. Die nach § 148 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein.

Nach Eingang der Anklageschrift beraumt der Vorsitzende den Hauptverhandlungstermin an. Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten zuzustellen; im übrigen gilt der § 199 der Strafprozeßordnung nicht.

Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung beträgt vierundzwanzig Stunden. Sie läuft von der Stunde der Mitteilung des Hauptverhandlungstermins an.

Soweit nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung Rechtsfolgen geknüpft sind, treten sie mit Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache (§ 242 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ein.

Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen.

§ 7

Gegen die in einem Verfahren auf Grund dieser Verordnung erlassenen Entscheidungen der Strafkammer oder ihres Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 8

Die Verteidigung ist außer in den Fällen des § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung notwendig, wenn nach den allgemeinen Vorschriften die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des Schöffengerichts oder der Strafkammer begründet wäre.

§ 9

Wird diese Verordnung aufgehoben, so sind die anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren überzuleiten. Ist im ordentlichen Verfahren die Strafkammer nicht zuständig, so geht die Sache in dem Zustande, in dem sie sich befindet, an die im ordentlichen Verfahren zuständige Behörde über.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie findet auf Strafsachen Anwendung, in denen zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung der Termin zur Hauptverhandlung noch nicht bestimmt worden ist.

Berlin, den 17. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1923	Nr. 132

Inhalt: Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden. S. 1233. — Zweite Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts. S. 1234. — Vierzehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. S. 1234. — Elfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 1235. — Verordnung über Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung. S. 1236. — Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung. S. 1236. — Mitteilung über die Veröffentlichung von Rechtsverordnungen. S. 1236. — Druckfehlerberichtigung. S. 1236.

Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden. Vom 17. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Hat eine Aktiengesellschaft eine wertbeständige Schuld aufgenommen und ist infolge der Geldentwertung der in Reichswährung ausgedrückte Wert der Schuld an dem Tage, für den die Bilanz aufgestellt wird, höher als an dem Tage der Entstehung der Schuld, so ist die Aktiengesellschaft berechtigt, den Wertunterschied als Wertberichtigungsposten in die Aktiva der Bilanz einzusetzen (Währungs-Wertberichtigungskonto).

§ 2

Wertbeständige Schulden im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Schulden in ausländischer Währung,
2. Schulden, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrags, sondern durch Bezeichnung des Maßstabs bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist.

§ 3

Aktiengesellschaften, die von der im § 1 gewährten Befugnis Gebrauch machen, sind verpflichtet,

1. in der Bilanz den Bestand an wertbeständigen Schulden gesondert anzugeben und sie gesondert von anderen Schulden zu bewerten,
2. das Währungs-Wertberichtigungskonto durch jährliche Abschreibungen nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung zu tilgen.

Die obersten Landesbehörden können allgemein oder für den einzelnen Fall den Mindestbetrag der Abschreibungen festsetzen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf Unternehmungen anderer Art, für deren Bilanzen kraft Gesetzes oder auf Grund der Satzung die für Aktiengesellschaften geltenden bilanzrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend sind, sowie auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

Artikel II

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Unternehmungen, die den Verpflichtungen des Artikel I § 3 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, die im Artikel I § 1 gewährte Befugnis zu entziehen.

Berlin, den 17. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Januar 1924.)

Zweite Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts. Vom 18. Dezember 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts vom 26. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1342) wird wie folgt geändert:

I. Die Überschriften der Abschnitte werden gestrichen.

II. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Reichsausgleichsamt besteht aus der Hauptstelle in Berlin und den Zweigstellen in Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf, München, Nürnberg, Leipzig, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig und Hamburg, deren Bezirke im § 7 der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 761) festgesetzt sind.

Zu dem Bezirke der Hauptstelle gehören ferner die Gebiete, für die im § 7 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 die Zweigstellen in Königsberg, Breslau und Weimar als zuständig bezeichnet worden sind. Zu dem Bezirke der Zweigstelle in Hamburg gehören ferner die Gebiete, für die im § 7 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 die Zweigstellen in Lübeck und Bremen als zuständig bezeichnet worden sind."

III. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt der im Abs. 1 enthaltenen Klammer erhält folgenden Wortlaut:

„(§§ 7, 44 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923)".

2. Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 9 des Reichsausgleichsgesetzes" ersetzt durch die Worte „§ 7 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923".

3. Im Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Worten „des Reichsausgleichsgesetzes" die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923" eingeschoben.

IV. Im § 3 unter Nr. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes" ersetzt durch die Worte „§ 9 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923".

V. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „, unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abs. 4 des Reichsausgleichsgesetzes," gestrichen.

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Verfahren wird durch Schriftwechsel geführt."
2. Im Abs. 3 erhält der Inhalt der Klammer folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923)".

VII. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „, die nicht von einer Spruchstelle zu treffen sind," gestrichen.

VIII. Die §§ 12 bis 20 werden gestrichen.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikel I Nr. II dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei den Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Königsberg und Breslau anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle, die bei den Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Lübeck und Bremen anhängigen Verfahren auf die Zweigstelle in Hamburg über.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Vierzehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 17. Dezember 1923 *).

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst nicht 4 000 Goldmark übersteigt.

Als Goldmark gilt der Wert von zehn Zweiundvierzigsteln des nordamerikanischen Dollars, wie er auf Grund des Mittelkurses der amtlichen Berliner Notierung auf Zahlung New York am Vortag der Gehalts- oder Abschlagszahlung festgestellt ist.

§ 2

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiete von mehr als 1 200 Billionen Mark, im alt- und neubesetzten Gebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbs-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 290 vom 20. Dezember 1923.

losenfürsorge gelten, von mehr als 1 600 Billionen Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108) entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Elfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 20. Dezember 1923*).

Auf Grund des Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Angestelltenversicherung folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A				bis zu	50	Rentenmark,
» B	von mehr als	50	»	» 100		»
» C	»	»	100	»	» 200	»
» D	»	»	200	»	» 300	»
» E	»	»	300 Rentenmark.			

Artikel 2

Der monatliche Beitrag beträgt für die Angestelltenversicherung

in Gehaltsklasse	A	1,50	Rentenmark,
» »	B	3	»
» »	C	6	»
» »	D	9	»
» »	E	12	»

Artikel 3

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Invalidenversicherung folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse 1				bis zu	10	Rentenmark,
» 2	von mehr als	10	»	» 15		»
» 3	»	»	15	»	» 20	»
» 4	»	»	20	»	» 25	»
» 5	»	»	25 Rentenmark.			

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 21. Dezember 1923.

Artikel 4

Der wöchentliche Beitrag beträgt für die Invalidenversicherung

in Lohnklasse	1	20	Rentenpfennig,
» »	2	40	»
» »	3	60	»
» »	4	80	»
» »	5	100	»

Artikel 5

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 treten am 1. Januar 1924, die der Artikel 3, 4 am 31. Dezember 1923 in Kraft.

Mit den im Abs. 1 genannten Tagen treten die entsprechenden Vorschriften im Artikel 1 der Zehnten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 16. November 1923, Artikel 1 der Verordnung über Beiträge in der Angestelltenversicherung vom 23. November 1923 sowie in den Artikeln 1, 2 der Verordnung über Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 6. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1101, 1116, 1176) außer Kraft.

Artikel 6

Vom 1. Januar 1924 ab werden Beitragsmarken der Angestelltenversicherung, vom 31. Dezember 1923 ab Beitragsmarken der Invalidenversicherung in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben. Von diesen Tagen ab sind auch die Beiträge für die zurückliegende Zeit nach den Vorschriften der Artikel 1 bis 4 zu entrichten. Die nicht mehr gültigen Marken der Klassen 44 bis 50 werden bei den Verkaufsstellen bis zum 31. März 1924 unter Anrechnung zum hunderttausendfachen Betrage des aufgedruckten Geldwerts umgetauscht.

Artikel 7

Die Regelung der Steigerungssätze für die Gehaltsklassen A bis E der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 1 bis 5 der Invalidenversicherung bleibt vorbehalten.

Berlin, den 20. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

Verordnung über Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung. Vom 20. Dezember 1923*).

Auf Grund des § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel II der Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 907) wird verordnet:

Vom 1. Januar 1924 an werden die Renten durch Teuerungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern von Invaliden- oder Altersrenten ein Betrag von 13 Rentenmark, den Empfängern von Witwen- oder Witwerrenten ein Betrag von 9 Rentenmark, den Empfängern von Waisenrenten ein Betrag von 7 Rentenmark gezahlt wird.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter achtzehn Jahren, für die er auf Grund des § 1291 der Reichsversicherungsordnung einen Kinderzuschuß bezieht, so erhöht sich die Teuerungszulage um monatlich 3 Rentenmark für jedes Kind.

Die Auszahlung kann in Rentenmark oder in einem anderen zugelassenen Zahlungsmittel zu dem für die Postanstalten gültigen Tageskurs erfolgen.

Berlin, den 20. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 21. Dezember 1923.

Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung. Vom 20. Dezember 1923*).

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Artikel I der Verordnung über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 907) wird verordnet:

Vom 1. Januar 1924 an werden Ruhegeld und Renten durch Teuerungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern von Ruhegeld ein Betrag von 30 Rentenmark, den Empfängern von Witwen- oder Witwerrenten ein Betrag von 18 Rentenmark, den Empfängern von Waisenrenten ein Betrag von 15 Rentenmark gezahlt wird.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 21. Dezember 1923.

Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter achtzehn Jahren, für die er auf Grund des § 56 des Versicherungsgesetzes für Angestellte einen Kinderzuschuß bezieht, so erhöht sich die Teuerungszulage um monatlich 3 Rentenmark für jedes Kind.

Die Auszahlung kann in Rentenmark oder in einem anderen zugelassenen Zahlungsmittel zu dem für die Postanstalten gültigen Tageskurs erfolgen.

Berlin, den 20. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

Mitteilung über die Veröffentlichung von Rechtsverordnungen. Vom 1. Dezember 1923.

Durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) ist festgelegt, daß Rechtsverordnungen außer im Reichsgesetzblatt auch im Reichsministerialblatt oder im Reichsanzeiger gültig verkündet werden können. Es wird aber auch weiterhin darauf Bedacht genommen werden, daß alles materielle Reichsrecht möglichst im Reichsgesetzblatt vereinigt wird, d. h. daß außer den Gesetzen auch Rechtsverordnungen (d. h. Verordnungen, die Rechtsnormen enthalten) grundsätzlich im Reichsgesetzblatt abgedruckt werden. Ausgenommen sind die Rechtsverordnungen in Besoldungsangelegenheiten, die im Reichsbesoldungsblatt, und die Verordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung, die in der Regel in einem der Amtsblätter des Reichspostministeriums bekanntgegeben werden.

Das Reichsministerialblatt dient weiterhin in der Hauptsache der Bekanntgabe von Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift der Verordnung zur Änderung der Postordnung (Reichsgesetzbl. I S. 1159) muß es statt „24. Dezember" heißen „24. November".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1923	Nr. 133

Inhalt: Verordnung über die Erhebung der Weinsteuer in Gold. S. 1237. — Verordnung über Entschädigungen aus dem Branntweinmonopolgesetze. S. 1238. — Verordnung über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold. S. 1238. — Verordnung über Wertgrenzen im Steuerrechte. S. 1238. — Fünfte Verordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige. S. 1239. — Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 1239. — Zweite Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung. S. 1243. — Verordnung über die Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamte. S. 1244. — Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. S. 1245. — Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets. S. 1246. — Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze. S. 1247. — Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes. S. 1247. — Verordnung über die Verlängerung von Bilanzfristen. S. 1248.

In Teil II, Nr. 51, ausgegeben am 28. Dezember 1923, sind veröffentlicht: Gesetz über Ermächtigung der Reichsregierung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung. — Bekanntmachung über den Beitritt von Afghanistan, Albanien und Lettland zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren sowie über den Beitritt von Lettland zu dem am 18. Oktober 1907 auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. — Verordnung über die Gebühren in Musterregistersachen. — Berichtigung zur Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes.

Verordnung über die Erhebung der Weinsteuer in Gold.

Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel XII der Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831)/12. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 439)/25. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 481)/26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 998) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 erhalten der erste und der zweite Satz die Fassung:

   Wein und Traubenmost, ferner dem Weine ähnliche Getränke und Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein unterliegen, wenn sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, einer in Goldmark zu berechnenden Abgabe (Weinsteuer) in Höhe von zwanzig vom Hundert des Steuerwerts. Für andere Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke beträgt diese Abgabe (Weinsteuer) dreißig vom Hundert des Steuerwerts.

2. § 4 Abs. 2 erhält den Zusatz:

   Steuerwert und Steuerbetrag sind in Goldmark anzugeben. Dabei ist die Goldmark nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Zahlung der Steuer gelten.

3. § 7 Abs. 1 erhält den Zusatz:

   Bei der Anmeldung ist der Steuerwert in Goldmark anzugeben.

4. Im § 20 Abs. 3 letzter Satz ist statt „Mark" zu setzen „Goldmark".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Verordnung über Entschädigungen aus dem Branntweinmonopolgesetze. Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel XIV der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 bestimme ich:

Die §§ 213 bis 218 und §§ 220 bis 242 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887) werden aufgehoben.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold. Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel XII der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567)/11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erhält die Fassung:

   Leuchtmittel, die zum Gebrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer in Goldmark zu berechnenden Abgabe (Leuchtmittelsteuer).

2. Im § 4 Abs. 3 ist vor dem letzten Satze einzufügen:

   Steuerwert und Steuerbetrag sind in Goldmark anzugeben; dabei ist die Goldmark nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Zahlung der Steuer gelten.

3. Im § 8 ist zwischen dem ersten und zweiten Satze der folgende Satz einzufügen:

   Bei der Anmeldung ist der Steuerwert in Goldmark anzugeben.

Artikel II

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570)/11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770)/27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erhält die Fassung:

   Zündwaren, die zum Gebrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer in Goldmark zu berechnenden Abgabe (Zündwarensteuer).

2. Im § 3 Abs. 3 ist vor dem letzten Satze einzufügen:

   Steuerwert und Steuerbetrag sind in Goldmark anzugeben; dabei ist die Goldmark nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Zahlung der Steuer gelten.

3. Im § 7 ist zwischen dem ersten und zweiten Satze der folgende Satz einzufügen:

   Bei der Anmeldung ist der Steuerwert in Goldmark anzugeben.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über Wertgrenzen im Steuerrechte. Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund von § 119 Abs. 1, § 216 Halbsatz 2, § 293 Abs. 3 Satz 3, § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung, § 81 Abs. 4 der Beitreibungsordnung, § 13 Nr. 2 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 in der Fassung der Verordnungen vom 17. August und 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75, 811, 917) wird wie folgt geändert:

Im § 41 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „das Achtfache des Betrags, der zu der Zeit, zu der die Gebühr fällig wird, für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehre des Inlandes zu entrichten ist" ersetzt durch die Worte: „eine Goldmark".

Artikel II

Die Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 in der Fassung der Einführungsverordnung vom 5. Juli 1923 (Reichsministerialbl. S. 595, 645) wird wie folgt geändert:

a) Im § 27 Abs. 4 werden die Worte:

   „1. bei Zöllen: die Summe, die jeweils einem Grundzoll von zehn Mark entspricht,

   2. im übrigen: das Hundertfache der Briefgebühr übersteigt"

   ersetzt durch die Worte: „die Summe von dreißig Goldmark übersteigt"

b) Im § 41 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte: „das Dreihundertfache der Briefgebühr" ersetzt durch die Worte: „den Betrag von zweihundert Goldmark".

Artikel III

Die Verordnung über die Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung vom 19. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 Nr. 1 werden die Worte: „das Sechsfache des Betrags, der für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehre jeweils zu entrichten ist (Briefgebühr),“ ersetzt durch die Worte: „den Betrag von einer Goldmark“.

b) Im § 2 Abs. 2 werden die Worte: „das Hundertfache der Briefgebühr (§ 1 Nr. 1) voraussichtlich überschreitet“ ersetzt durch die Worte: „voraussichtlich höher ist als dreißig Goldmark“.

Artikel IV

Die Abrundungsverordnung vom 31. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1049) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 Nr. 2 werden die Worte: „zehn Millionen“ ersetzt durch die Worte: „zehn Milliarden“.

b) Dem § 3 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die Rechtsmittelbehörden haben ihren Entscheidungen die Abrundungsbestimmungen zugrunde zu legen, die zur Zeit der Feststellung der Steuern oder der sonstigen steuerrechtlichen Geldleistungen maßgebend waren.“

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Fünfte Verordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

An Stelle der entsprechenden Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242, 806; 1923 I S. 632, 811) gilt folgendes:

1. Die dem Zeugen für Zeitversäumnis zustehende Entschädigung (§ 2) beträgt 5 bis 75 Goldpfennig für jede angefangene Stunde.
2. Die dem Sachverständigen zustehende Vergütung (§ 3) beträgt höchstens 1,50 Goldmark und im Falle einer besonders schwierigen Leistung 3 Goldmark für jede angefangene Stunde.
3. In den Fällen des § 7 Satz 2 beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 5 Goldpfennig.
4. Der Höchstsatz der Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand (§ 8 Satz 1) bemißt sich nach dem Satze, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten [Reichsgesetzbl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981]) als Tagegeld zusteht.

Die Vorschriften der genannten Verordnung, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

Artikel II

Die dem Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtvergütung wird auf volle 5 Goldpfennig aufgerundet.

Artikel III

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebenen, am Tage der Auszahlung geltenden Goldumrechnungssatze (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951).

Artikel IV

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) findet entsprechende Anwendung.

Artikel V

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 22. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

A. Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, 1921 S. 229, 1922 I S. 569, 1923 I S. 217, 1041) wird dahin geändert:

1. Der § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

2. An die Stelle des § 23 treten mit der Überschrift „Verfahren bis zum Urteil" folgende Vorschriften:

   § 23

   Die Vorschrift des § 501 der Zivilprozeßordnung findet auch in dem Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung. Die erforderlichen Anordnungen hat der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes anderes Mitglied des Gerichts zu treffen.

   § 23 a

   Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Die Verkündung der Entscheidung wird durch schriftliche Mitteilung ersetzt; bei Urteilen ist die Urteilsformel durch Zustellung mitzuteilen.

   § 23 b

   Ein gemäß § 23 a ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich. Wird nach einem Beweisaufnahmeverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, so steht dem Rechtsanwalt in jedem Falle die erhöhte Verhandlungsgebühr (§ 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) zu.

3. Die Überschrift vor § 24 wird geändert in „Urteil und Zwangsvollstreckung". Hinter § 26 werden folgende Vorschriften eingestellt:

   § 26 a

   In Urteilen, Zahlungsbefehlen, Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden (§ 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung) kann die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme auch in solchen Umlaufmitteln bestimmt werden, die, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Die Höhe der Geldsumme kann ferner, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt, auch nach Maßgabe einer amtlichen Teuerungszahl festgesetzt werden. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats daneben noch andere Werteinheiten, über die amtliche Feststellungen ergehen, als Maßstab zuzulassen.

   In dem Schuldtitel (wertbeständiger Schuldtitel) ist die Werteinheit sowie die nähere Art und Weise, in welcher sie als Maßstab dienen soll, genau zu bezeichnen. Ungenauigkeiten in der Bezeichnung können bei Urteilen und Zahlungsbefehlen unter entsprechender Anwendung des § 319 der Zivilprozeßordnung beseitigt werden.

   Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auch im Urkundenprozeß Anwendung.

   § 26 b

   Die vollstreckbare Ausfertigung eines wertbeständigen Schuldtitels wird erteilt, ohne daß es der ziffermäßigen Berechnung der Schuldsumme in gesetzlichen Zahlungsmitteln bedarf. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 26 c bis 26 i.

   § 26 c

   Bei der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen berechnet der Gerichtsvollzieher die beizutreibende Geldsumme. Während der Durchführung der Vollstreckung eintretende Veränderungen der maßgebenden Wertverhältnisse sind zu berücksichtigen.

   Wird gepfändetes Geld oder der Versteigerungserlös hinterlegt, so erfolgt die endgültige Berechnung durch das Vollstreckungsgericht, und zwar, soweit ein Verteilungsverfahren stattfindet, in diesem Verfahren bei der Aufstellung des Teilungsplans, im übrigen auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder eines an der Hinterlegung beteiligten Dritten durch besonderen Beschluß. In letzterem Falle ist bei einer nachträglichen Änderung der maßgebenden Wertverhältnisse der Beschluß auch nach Eintritt der Rechtskraft bis zur Auszahlung des hinterlegten Betrags auf Antrag zu ändern.

   § 26 d

   Soll eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden, so berechnet das Vollstreckungsgericht die beizutreibende Geldsumme in dem Pfändungsbeschluß. Der Gläubiger hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen. Ändern sich nach der Pfändung die maßgebenden Wertverhältnisse, so bleibt das Recht des Gläubigers auf Vornahme weiterer Vollstreckungsmaßregeln unberührt; Einwendungen des Schuldners sind ausschließlich gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung zu erledigen.

§ 26e

Bei der Pfändung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache entsteht die Sicherungshypothek (§ 848 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) als Höchstbetragshypothek (§ 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); Höchstbetrag ist der nach § 26d berechnete Betrag.

Ist die zu vollstreckende Forderung in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so findet § 26d keine Anwendung. Die Sicherungshypothek entsteht als wertbeständige Hypothek.

§ 26f

Soll für die Forderung des Gläubigers eine Sicherungshypothek eingetragen werden (§§ 866 bis 868 der Zivilprozeßordnung) und ist die Forderung in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so ist die Sicherungshypothek als wertbeständige einzutragen; dabei findet § 866 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Ist die Forderung nicht in dieser Art bestimmt, so ist die Sicherungshypothek als Höchstbetragshypothek einzutragen; Höchstbetrag ist die Geldsumme, die sich aus der letzten vor dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamte veröffentlichten amtlichen Feststellung ergibt.

§ 26g

In der Zwangsversteigerung wird die beizutreibende Geldsumme durch das Vollstreckungsgericht in dem Teilungsplane berechnet. Nachträgliche Änderungen der maßgebenden Verhältnisse bleiben für das weitere Verfahren, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2, außer Betracht.

Soweit in Ausführung des Teilungsplans auf den Gläubiger eine Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist sie in derselben Weise wertbeständig zu bestimmen, in der die Forderung des Gläubigers bestimmt war. Ist die Forderung des Gläubigers in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so ist die Sicherungshypothek für die übertragene Forderung (§ 128 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) als wertbeständige einzutragen. Andernfalls ist die Sicherungshypothek als Höchstbetragshypothek einzutragen; Höchstbetrag ist die Geldsumme, die sich aus der letzten vor dem Eingang des Ersuchens um Eintragung der Sicherungshypothek bei dem Grundbuchamte veröffentlichten amtlichen Feststellung ergibt.

§ 26h

In der Zwangsverwaltung wird die Forderung aus einem wertbeständigen Schuldtitel in den Teilungsplan ohne Berechnung der beizutreibenden Geldsumme aufgenommen. Der Zwangsverwalter berechnet die Summe, wenn er auf die Forderung eine Zahlung bewirkt.

§ 26i

Soweit nach den Vorschriften der §§ 26c bis 26h eine Berechnung der beizutreibenden Geldsumme vor der Beendigung der Vollstreckung erfolgt, nach dem Inhalt des Schuldtitels für die Berechnung der Schuldsumme jedoch ein späterer Zeitpunkt maßgebend sein soll, entscheidet sich die Frage, inwieweit der Gläubiger durch die Vollstreckung befriedigt ist, nach dem späteren Zeitpunkt.

In allen Fällen, in denen eine wertbeständige Forderung teilweise beigetrieben wird, ist in dem auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu machenden Vermerk anzugeben, wann die Beitreibung erfolgt und auf welchen Betrag die Schuldsumme in diesem Zeitpunkt berechnet worden ist. In Streitfällen hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluß festzustellen, bis zu welchem Teile die Forderung aus dem wertbeständigen Schuldtitel getilgt ist.

4. Hinter den § 27 werden mit der Überschrift »Schiedsurteil« folgende Vorschriften eingestellt:

§ 27a

Bei Rechtsstreitigkeiten, über deren Gegenstand die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, hat das zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien durch Schiedsurteil zu entscheiden. Der Antrag kann schon mit der Einreichung der Klageschrift oder der Berufungsschrift und bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlungen gestellt werden.

Ist der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so bestimmt das Gericht sein Verfahren unbeschadet der Vorschrift des § 78 der Zivilprozeßordnung nach freiem Ermessen. Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Endurteil gleich. Mit Einverständnis der Parteien kann von einer schriftlichen Begründung Abstand genommen werden. Die Nichtigkeitsklage findet gegenüber dem Schiedsurteil außer in den Fällen des § 579 der Zivilprozeßordnung auch statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war oder das

Schiedsurteil, abgesehen vom Falle des Einverständnisses der Parteien, nicht mit Gründen versehen ist.

Die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bestimmen sich in den Fällen des Abs. 1 nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften, jedoch werden die in dem Verfahren entstehenden Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Prozeßgebühr nur zur Hälfte erhoben.

§ 27 b

Im Falle des § 27 a ist das Gericht, wenn die Parteien dies in dem Antrag übereinstimmend verlangen, mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei nicht richterlichen Beisitzern, die volljährig sein müssen, zu besetzen. In diesem Falle tritt als Richter im Verfahren vor den Amtsgerichten der Amtsrichter, im Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten der Vorsitzende der Kammer oder des Senats oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied ein; ein Handelsrichter darf nicht bestimmt werden. Benennen beide Parteien übereinstimmend den Vorsitzenden oder ein bestimmtes Mitglied mit Zustimmung des Benannten, so soll tunlichst dieser als Richter eintreten. Von den Beisitzern benennt jede Partei einen; Streitgenossen können nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen.

Die Parteien haben bei Stellung ihres Antrags die Beisitzer zu benennen und deren schriftliche Erklärung, daß sie zur Übernahme des Amtes bereit sind, beizufügen. Unterläßt dies eine Partei, so setzt ihr das Gericht, im Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten der Vorsitzende der Kammer oder des Senats, zur Nachholung der Benennung eine Frist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist das Gericht den Antrag zurück. Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer nach der Übernahme des Amtes ausscheidet und die Partei, die ihn benannt hat, nicht innerhalb einer ihr zu setzenden Frist einen anderen Beisitzer benennt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung gelten für die Beisitzer die gleichen Vorschriften wie für Richter. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht in der ordentlichen Besetzung und ist endgültig.

Die Beisitzer sind zur Führung ihres Amtes verpflichtet. Im Falle ihres Fernbleibens von einer Sitzung finden die für das Ausbleiben eines Sachverständigen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Beisitzer haben Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe der Vorschriften über die Entschädigung von Sachverständigen. Die gerichtliche Festsetzung (§ 17 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242) erfolgt durch den Richter, der den Vorsitz geführt hat; Beschwerden werden im Aufsichtsweg entschieden. Die Parteien haben einen zur Deckung der Vergütung ausreichenden Vorschuß an die Staatskasse zu zahlen; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Parteien können untereinander und mit den Beisitzern vereinbaren, deren Vergütung selbst zu übernehmen. In diesem Falle finden die Vorschriften des Abs. 5 keine Anwendung; die den Parteien durch die Vergütung der Beisitzer entstehenden außergerichtlichen Kosten sind jedoch nur bis zu der aus Abs. 5 sich ergebenden Höhe erstattungsfähig.

Im übrigen finden auf die Beisitzer die Vorschriften der §§ 30 bis 32, 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 27 c

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 50 Goldmark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien nach den Grundsätzen des § 27 a zu verfahren. § 27 b findet in diesem Falle keine Anwendung.

Auf die in dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften des Abs. 1, 2 keine Anwendung.

B. Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte, wie er sich auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer Gesetze und Verordnungen ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel II

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 281 werden vor dem Schlußwort „wird" die Worte „oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 1 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt oder gemäß § 496 Abs. 5 mitgeteilt" eingefügt.

2. Der § 866 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für einen Betrag eingetragen werden, der die für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche festgesetzte Wertgrenze übersteigt.

Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek bei dem Grundbuchamt eingeht. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1924 in Kraft.

Ist ein Schriftsatz der im Artikel II Nr. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten der Verordnung zugestellt oder gemäß § 496 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung mitgeteilt, so tritt die Rechtshängigkeit mit dem Inkrafttreten der Verordnung ein.

Artikel IV

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften der §§ 26a bis 26i des Artikel I mit Zustimmung des Reichsrats Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung. Vom 17. Dezember 1923.

Auf Grund des § 21 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Das Kapital der auf Grund des § 9 Abs. 3 der Rentenbankverordnung ausgestellten Schuldverschreibung ist für die Deutsche Rentenbank unkündbar. Dem Unternehmer steht die Kündigung nicht vor Ablauf von fünf Jahren frei.

§ 2

Grundstückseigentümer und Unternehmer sind mit Zustimmung der Deutschen Rentenbank berechtigt, sich von der Belastung mit der Grundschuld, der Verpflichtung zur Aushändigung der Schuldverschreibungen sowie der Verpflichtung aus der ausgehändigten Schuldverschreibung durch Leistung von Gold oder Zahlungsmitteln in ausländischer Währung zu befreien. Die Deutsche Rentenbank bedarf dabei der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, soweit die Befreiungen in einem Monat insgesamt zehn Millionen Goldmark übersteigen.

Die Deutsche Rentenbank erteilt über die Höhe der auf Grund des Abs. 1 an sie geleisteten Beträge dem Reichsminister der Finanzen monatliche Nachweisungen.

Die Deutsche Rentenbank ist verpflichtet, von jeder Leistung unverzüglich dem für die Veranlagung des Eigentümers oder Unternehmers zur Vermögenssteuer zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

§ 3

Das Statut einer eingetragenen Genossenschaft kann den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) in Rentenmark festsetzen. Bei einer bestehenden Genossenschaft bedarf es zur Beschlußfassung darüber einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen.

Wird der Geschäftsanteil in Rentenmark festgesetzt, so sind die bisherigen Geschäftsguthaben in Rentenmark umzurechnen und neue Zuschreibungen sowie Abschreibungen in Rentenmark vorzunehmen. Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Umrechnungen zu treffen.

Das Statut kann für den Fall der Festsetzung des Geschäftsanteils in Rentenmark vorschreiben, daß Einzahlungen auf den Geschäftsanteil in Rentenmark oder in anderen wertbeständigen Zahlungsmitteln zu bewirken sind. Trifft das Statut eine solche Bestimmung, so hat auch die Auszahlung der Geschäftsguthaben in diesen Zahlungsmitteln zu erfolgen.

§ 4

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 findet auf die Haftsumme bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§ 2 Nr. 3, § 131 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Geschäftsanteil nicht ohne die Haftsumme, diese nicht ohne den Geschäftsanteil in Rentenmark festgesetzt werden kann.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt auch entsprechend für die Festsetzung der im § 49 Nr. 1 und 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Beträge.

§ 5

Bei einer bestehenden Genossenschaft gilt die Umwandlung des Geschäftsanteils und der Haftsumme in Rentenmark nicht als Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme. Rückzahlungen aus den Geschäftsguthaben dürfen aus Anlaß der Umwandlung nicht erfolgen.

§ 6

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen dazu auffordert oder anreizt, die Annahme der Renten-

mark zu verweigern oder die Durchführung der Vorschriften über die Rentenmark zu hindern, wird, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 17. Dezember 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über die Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamte.

Vom 22. Dezember 1923.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) wird verordnet:

§ 1

Sämtliche unter Artikel 296 Nr. 1 bis 4 und Artikel 72 des Vertrags von Versailles fallende Forderungen Deutscher, des Deutschen Reichs und der deutschen Länder, die gegenüber

Großbritannien, unter Einschluß seiner Dominien, Kolonien und Protektorate, mit Ausnahme der Südafrikanischen Union,
Frankreich, unter Einschluß von Elsaß-Lothringen, seinen Kolonien und Protektoraten,
Italien, unter Einschluß seiner Kolonien,
Belgien, unter Einschluß des Kongos,
Griechenland,
Siam,
Haiti

sowie gegenüber den Angehörigen dieser Staaten bestehen und auf Grund der Bekanntmachungen vom 30. April, 1. Juni, 3. August, 15. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 761, 1203, 1491, 1779), vom 28. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 958) sowie vom 28. März und 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 310, II S. 676) anzumelden waren, sind, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, von dem Berechtigten unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 1924, bei dem Reichsausgleichsamt anzumelden.

§ 2

Anzumelden sind innerhalb der im § 1 bezeichneten Frist insbesondere, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, nachstehende Forderungen Deutscher, des Deutschen Reichs und der deutschen Länder gegenüber den im § 1 bezeichneten Staaten und ihren Angehörigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter die im § 1 bezeichneten Bekanntmachungen fallen:

1. auf öffentlichem Rechte beruhende Forderungen, die am 10. Januar 1920 dem Deutschen Reiche, einem deutschen Lande oder einem im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber dem ehemaligen Reichsland Elsaß-Lothringen oder einem in Elsaß-Lothringen ansässigen Elsaß-Lothringer (unter Einschluß der elsaß-lothringischen Gemeinden, Bezirke und sonstigen elsaß-lothringischen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes) zugestanden haben und im übrigen die Voraussetzungen des Artikel 72 des Vertrags von Versailles erfüllen;
2. auf Reichswährung lautende Forderungen, die am 11. November 1918 einem am 10. Januar 1920 im Reichsgebiet ansässigen Deutschen, dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Lande gegen einen am 10. Januar 1920 in Elsaß-Lothringen ansässigen Elsaß-Lothringer zustanden und nach dem 11. November 1918 dem Gläubiger vom Schuldner außerhalb des Ausgleichsverfahrens ganz oder teilweise, sei es in Reichswährung oder in anderer Währung, bezahlt worden sind;
3. Forderungen eines am 10. Januar 1920 im Reichsgebiet ansässigen Deutschen auf Zurückzahlung der Frankenbeträge, die zur Begleichung einer ihm am 11. November 1918 gegenüber einem Elsaß-Lothringer obliegenden, auf Reichswährung lautenden Verbindlichkeit nach dem 11. November 1918 außerhalb des Ausgleichsverfahrens über denjenigen Betrag hinaus gezahlt worden sind, der sich bei Anwendung eines Umrechnungskurses von 1 Mark = 0,8134 französische Franken ergeben hätte;
4. Forderungen der im Artikel 296 oder Artikel 72 des Vertrags von Versailles bezeichneten Art (insbesondere Darlehns-, Hypotheken-, Sparkassenforderungen sowie Forderungen aus Bankguthaben), bei denen dem Gläubiger das Recht zustand, durch eine Kündigung die Fälligkeit zu einem vor dem 10. Januar 1920 liegenden Zeitpunkt herbeizuführen, auch wenn eine solche Kündigung unterblieben ist;
5. Forderungen der im Artikel 296 oder Artikel 72 des Vertrags von Versailles bezeichneten Art, die auf Provision für den Abschluß oder die Ver-

mittlung eines Geschäfts gerichtet sind, auch wenn die Provision nach Vertrag oder Gesetz erst bei Ausführung des Geschäfts zu zahlen ist und das Geschäft infolge des Krieges bis zum 10. Januar 1920 nicht ausgeführt worden war.

Bei den im Abs. 1 unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Forderungen ist an Stelle des 10. Januar 1920, soweit Griechenland in Betracht kommt, der 30. März 1920, soweit Haiti in Betracht kommt, der 30. Juni 1920 einzusetzen.

§ 3

Auf die Anmeldung finden die §§ 4 bis 11 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 761) entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 7 jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Königsberg, Breslau, Weimar und Braunschweig die Hauptstelle in Berlin, an Stelle der Zweigstellen in Lübeck und Bremen die Zweigstelle in Hamburg tritt.

Ist dem Berechtigten der Betrag der Forderung, den die Anmeldung gemäß § 9 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 zu enthalten hat, nicht bekannt, so ist die voraussichtlich als Höchstbetrag der Forderung in Betracht kommende Summe anzugeben. Bei Forderungen aus Seeversicherungen kann in diesem Falle auch von der Angabe eines bestimmten Betrags vorläufig abgesehen werden.

Außer dem im § 9 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 bezeichneten Inhalt hat die Anmeldung zu enthalten:

1. bei den im § 2 unter Nr. 2 bezeichneten Forderungen: Höhe, Währung, Zeitpunkt und Ort der dem Gläubiger außerhalb des Ausgleichsverfahrens geleisteten Zahlung; ist die Zahlung durch Banküberweisung erfolgt, so ist auch Firma und Sitz der beteiligten Banken anzugeben;
2. bei den im § 2 unter Nr. 3 bezeichneten Forderungen: Höhe, Währung und Zeitpunkt der außerhalb des Ausgleichsverfahrens geleisteten Zahlung sowie Bezeichnung der Verbindlichkeit, zu deren Begleichung die Zahlung geleistet worden ist, nach Grund, Betrag, ursprünglicher Währung, Entstehungszeit und Fälligkeit.

§ 4

Vorsätzliche Verletzungen der Anmeldepflicht werden gemäß § 64 des Reichsausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) mit Geldstrafe bis zu zehntausend Goldmark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre, fahrlässige Verletzungen der Anmeldepflicht mit Geldstrafe bis zu zehntausend Goldmark und Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft. Beruht die Verletzung der Anmeldepflicht auf Gewinnsucht, so kann die Geldstrafe gemäß § 27a des Strafgesetzbuchs auf einhunderttausend Goldmark erhöht werden.

Bei wissentlicher Verletzung der Anmeldepflicht ist die Forderung überdies nach § 15 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 ohne Entschädigung zu enteignen.

Berlin, den 22. Dezember 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau

In Vertretung

Dr. Müller

Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 22. Dezember 1923*).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

§ 1

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß die Aufwendungen des Jahres 1923 abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, von der auf Grund des § 1037 der Reichsversicherungsordnung getroffenen landesgesetzlichen Regelung und von den Satzungsbestimmungen umgelegt werden.

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß von der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 auf die Mitglieder abgesehen wird.

§ 2

Zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses zur Vertretung der Genossenschaftsversammlung gegenüber dem Vorstand, oder falls ein solcher Ausschuß nicht besteht, des Ausschusses der Genossenschaftsversammlung zur Prüfung der Jahresrechnung. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Ist keiner der beiden Ausschüsse vorhanden, so ist die Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in allen Fällen dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) mitzuteilen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 293 vom 24. Dezember 1923.

§ 3

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der gemäß § 1 beschlossenen Maßnahmen trifft der Vorstand. Er bestimmt insbesondere, welche Unterlagen die Mitglieder für die Berechnung der Beiträge beizubringen haben und die Frist für die Beibringung. Bei Versäumnis der Frist kann der Vorstand die Unterlagen durch Schätzung bestimmen.

Der Vorstand kann bestimmen, daß und in welcher Weise bei der Beitragserhebung Veränderungen des Geldwerts zu berücksichtigen sind.

§ 4

Wird von der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 abgesehen (§ 1 Abs. 2), so gelten die im Jahre 1923 erhobenen Beitragsvorschüsse als Mitgliedsbeiträge. Aufwendungen des Jahres 1923, die aus Beiträgen oder Beitragsvorschüssen für das Jahr 1923 nicht gedeckt werden können, sind in diesem Falle wie Aufwendungen des Jahres 1924 zu behandeln.

§ 5

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft kann die Ergänzung der Rücklage durch Zuschüsse zu den Beiträgen für das Jahr 1923 abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vornehmen oder von der Ergänzung absehen.

§ 6

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

A. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rückstände werden unbeschadet des § 754a wie Gemeindeabgaben beigetrieben".

B. Hinter § 754 wird folgender § 754a eingefügt:

„Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) unbeschadet des § 28 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsführer der Berufsgenossenschaften ermächtigen, die Auszüge aus den Heberollen und die Einforderungen von Beitragsvorschüssen durch die Klausel:

„Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung"

für vollstreckbar zu erklären. Solche vollstreckbaren Ausfertigungen stehen den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen Urteilen gleich. Aus ihnen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; der Mahnung des Schuldners bedarf es auch dann nicht, wenn dem Beitreibungsverfahren nach der Satzung ein Mahnverfahren voranzugehen hat.

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) statt."

C. § 1176 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Für den Auszug aus der Heberolle, seine Zustellung, die Zahlungsaufforderung und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 754, 754a).

§ 7

Die Vorschriften des § 11 der Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1030) gelten auch für die Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 8

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Berlin, den 22. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets. Vom 20. Dezember 1923.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags:

Das Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets vom 17. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 648) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze.
Vom 23. Dezember 1923.

Auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen in II Abs. 3, 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 26. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 203) werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

Für die Ein- und Ausfuhr ist ein Bezugsschein nicht auszustellen. Die beabsichtigte Ein- oder Ausfuhr ist beim Reichsgesundheitsamte zu beantragen, das im Falle der Genehmigung einen Ein- oder Ausfuhrbewilligungsschein erteilt, der nicht übertragbar ist und für die Dauer von drei Monaten vom Tage der Ausstellung ab Geltung hat. Nach Ablauf dieser Frist sind nicht benutzte Ein- und Ausfuhrbewilligungsscheine an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

Zum Nachweis der Ein- oder Ausfuhr übersendet das Zollamt dem Reichsgesundheitsamte den Ein- oder Ausfuhrbewilligungsschein mit entsprechendem Vermerk über die erfolgte Ein- oder Ausfuhr.

Von der Vorlage eines Bezugsscheins ist auch dann abzusehen, wenn der, der die Erlaubnis zum Handel besitzt, seinem Lieferer eine Ausfuhrbewilligung vorlegt und die Ausfuhr durch ihn unmittelbar bewirken läßt. In diesem Falle erfolgt die Ausfuhrkontrolle beim Lieferer.

Das Verbringen aus dem Ausland in ein Zollausschlußgebiet (Freihafen) oder einen Freibezirk gilt als Einfuhr. Das Verbringen aus dem Zollinland in ein Zollausschlußgebiet oder einen Freibezirk gilt nicht als Ausfuhr. Ausfuhrbewilligungen für Sendungen nach dem Ausland werden nicht nach einem Zollausschlußgebiet oder einem Freibezirke, sondern lediglich nach dem politischen Ausland, für das die Sendung bestimmt ist (Bestimmungsland), erteilt.

Die Aushändigung an einen ausländischen Käufer oder dessen Bevollmächtigten innerhalb des Reichsgebiets einschließlich der Zollausschlußgebiete und der Freibezirke gilt nicht als Ausfuhr; für jede derartige Änderung der Verfügungsberechtigung ist ein Bezugsschein erforderlich.

§ 2

Die Überwachung der Ein- und Ausfuhr im Verkehre zwischen dem Ausland und den Zollausschlüssen und Freibezirken regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und der zuständigen Landesregierung.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Die durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen behalten bis zum 1. Februar 1924 Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist nicht benutzte Bewilligungen sind an das Reichsgesundheitsamt abzugeben.

Berlin, den 23. Dezember 1923.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes.
Vom 24. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags:

Artikel I

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß in Fällen, in denen die gesetzliche Miete gilt, der Vermieter wie der Mieter berechtigt ist, zu verlangen, daß der Mietzins wöchentlich oder monatlich gezahlt wird."

2. § 33 erhält folgenden Abs. 3:

   „Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 31 auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume Anwendung finden, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden und für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind.

   Für die Erledigung eines Rechtsstreits, der vor dem Inkrafttreten einer Anordnung nach Abs. 1 anhängig geworden ist, gilt § 51 Abs. 1. Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Inkrafttreten der Anordnung erlassenen Urteil erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in

Geltung gewesenen Vorschriften; Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig war, finden Anwendung."

Artikel II

Das Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder der Verfügungsberechtigte" gestrichen.
2. § 12 erhält folgenden Abs. 3:

„Die mit Unterstützung des Hilfswerkes Oppau errichteten Räume unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353)."

Artikel III

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für Teile des Landes, in denen die Durchführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) und des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder besonders erschwert ist, anordnen, daß die bisherigen Vorschriften bis auf weiteres Geltung haben.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Verlängerung von Bilanzfristen. Vom 23. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Läßt sich bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Vermögen sich zum erheblichen Teile im besetzten Gebiete befindet, nach Lage des Falles der Stand des Vermögens und der Schulden, auch mit Hilfe von Schätzungen, nicht darstellen, so kann im Falle eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag der Gesellschaft die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, die Frist, innerhalb deren nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht aufzustellen, sowie dem Aufsichtsrat, der Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung vorzulegen sind, verlängern. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag auch für die Abhaltung der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen ordentlichen Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung Fristverlängerung gewähren.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1923	Nr. 134

Inhalt: Verordnung über die Arbeitszeit. S. 1249. — Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. S. 1251. — Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. S. 1252. — Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften. S. 1252.

Verordnung über die Arbeitszeit. Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

§ 1

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom $\frac{\text{23. November 1918}}{\text{17. Dezember 1918}}$ — Reichsgesetzbl. S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzbl. S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2

Für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3

Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebs arbeitstechnisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Innehaltung der gesetzten Ladefristen notwendig ist,
4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1924.)

§ 5

Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6

Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 7

Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8

Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginne der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginne bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9

Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit tunlichst von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung

auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 11

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Arbeitgeber ist bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über sechzehn Jahre handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.

§ 12

Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit dreißigtägiger Frist gekündigt werden.

Ist in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wirkt die Kündigung auch für diese Bestimmungen.

Arbeitsverträge, die in der Zeit vom 18. November 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnng abgeschlossen sind, bleiben unberührt, soweit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

§ 13

Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen, auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen.

§ 14

Die Ziffern II, VI, VII Abs. 1, 2 und X der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom $\frac{23. \text{ November } 1918}{17. \text{ Dezember } 1918}$, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 628) tritt außer Kraft.

An die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Demobilmachungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebentausend Mark wird durch die im Versicherungsgesetze für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329).

§ 15

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung" veröffentlichen.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.
Vom 21. Dezember 1923*).

Auf Grund des § 16 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 292 vom 22. Dezember 1923.

§ 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung in der Fassung der Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1120) erhält mit Wirkung bis zum 15. Februar 1924 folgende Fassung:

„(§ 2 Abs. 1 der Verordnung findet keine Anwendung):

4. auf Geschäfte über die Lieferung von Waren und über die Bewirkung von Leistungen. Verboten ist, Zahlung in ausländischer Währung zu fordern. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Erfüllung solcher Geschäfte ist unzulässig."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen.

Vom 27. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

Einziger Artikel

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften des Reichsrechts über öffentliche Bekanntmachungen oder Nachweisungen gegenüber Behörden ganz oder teilweise bis auf weiteres außer Kraft zu setzen und, soweit erforderlich, an deren Stelle andere Maßnahmen anzuordnen.

Berlin, den 27. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 27. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Die Frist, innerhalb deren nach § 53 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetzbl. 1898 S. 810), die Einrichtungen und die Geschäftsführung der eingetragenen Genossenschaften einer Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen sind, wird für Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, auf drei Jahre verlängert.

Auf Antrag des Verbandes kann die oberste Landesbehörde des Landes, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat, die Frist um ein weiteres Jahr verlängern.

Artikel II

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Bestimmungen über die Revision der eingetragenen Genossenschaften zu treffen.

Berlin, den 27. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1923	Nr. 135

Inhalt: Verordnung über Goldbilanzen. S. 1253.

Verordnung über Goldbilanzen. Vom 28. Dezember 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben vom 1. Januar 1924 ab oder, falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, von diesem Zeitpunkt ab das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen.

(2) Als Goldmark gilt der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars. Die Reichsregierung ist ermächtigt, eine andere Einheit festzusetzen.

§ 2

(1) Spätestens für den 1. Januar 1924 oder, falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, für diesen Zeitpunkt sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 des Handelsgesetzbuchs in Goldmark aufzustellen.

(2) Für die Genehmigung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Bestimmungen. Die im § 260 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmte Frist beträgt, auch soweit im Gesellschaftsvertrag etwas anderes festgesetzt ist, sechs Monate; sie kann durch das Gericht angemessen verlängert werden.

§ 3

Auf die in Goldmark aufzustellenden Inventare und Bilanzen finden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4

(1) Auf die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschrift des § 261 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs insoweit als sie die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Werte als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagt sowie die Vorschriften des § 261 Nr. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung. Für die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet die Vorschrift des § 42 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Eröffnungsbilanz von Unternehmungen, deren Satzung die Anwendung der genannten Bestimmungen vorschreibt.

(3) Übersteigt der in der Eröffnungsbilanz eingestellte Wert der im § 261 Nr. 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 42 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bezeichneten Gegenstände den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, und zwar in den Fällen des § 261 Nr. 3 und des § 42 Nr. 1 vermindert um einen der Abnutzung gleichkommenden Betrag, so ist der Unterschied in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(4) Für die Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 261 Nr. 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs und des § 42 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das gleiche gilt für die im § 333 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Bilanz.

§ 5

(1) Übersteigt bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 296 vom 29. Dezember 1923.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1924)

nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen den Betrag des Grundkapitals oder des Stammkapitals (Eigenkapital), so ist in der Bilanz entweder der Überschuß als Reserve einzustellen oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

(2) Übersteigt der Betrag des Eigenkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen, so ist entweder der Unterschied als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einzustellen oder das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrags des Eigenkapitals zu vermehren oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend zu ermäßigen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 6

Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als $^9/_{10}$ des Betrags des Eigenkapitals. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind der vorhandene Reservefonds sowie die Beträge zu verwenden, die gemäß § 262 des Handelsgesetzbuchs in den Reservefonds einzustellen wären; eine Verteilung von Gewinnen ist unzulässig, solange ein Kapitalentwertungskonto besteht. Die Durchführung des Ausgleichs ist dem Gericht anzuzeigen.

§ 7

Eine nach § 5 vorgenommene Veränderung des Eigenkapitals ist Umstellung im Sinne dieser Verordnung.

§ 8

Das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen durch die Umstellung nicht berührt.

§ 9

Werden im Falle der Heraufsetzung des Betrags des Eigenkapitals (§ 5 Abs. 1) neue Aktien oder Geschäftsanteile ausgegeben, so sind diese den Gesellschaftern auf ihr Verlangen entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Aktien übernommen und sich dabei verpflichtet hat, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das gleiche gilt für den Fall einer Kapitalserhöhung, die während des Bestehens des Kapitalentwertungskontos beschlossen worden ist.

§ 10

(1) Nach der Umstellung muß der Betrag des Eigenkapitals einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mindestens fünftausend Goldmark, der einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens fünfhundert Goldmark betragen.

(2) Bei der Umstellung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien müssen die Aktien und Interimsscheine auf einen Betrag von mindestens einhundert Goldmark, im Falle des § 180 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auf einen Betrag von mindestens zwanzig Goldmark gestellt werden. Im Falle des § 180 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs kann ein Mindestbetrag von zwanzig Goldmark zugelassen werden.

(3) Bei der Umstellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß die Stammeinlage jedes Gesellschafters auf mindestens fünfzig Goldmark gestellt werden.

§ 11

Eine Verminderung der Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile aus Anlaß der Umstellung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nur insoweit zulässig, als ohne sie die im § 10 für Aktien oder Geschäftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

§ 12

Soweit aus Anlaß der Umstellung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zahlungen an die Gesellschafter zu erfolgen haben, sind ihnen auf Antrag auf den Inhaber lautende Genußscheine in Höhe ihres Zahlungsanspruchs auszuhändigen. Die Genußscheine gewähren kein Stimmrecht, jedoch einen Anspruch auf entsprechende Beteiligung am Reingewinne der Gesellschaft und im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch in bezug auf das zu verteilende Gesellschaftsvermögen. Die Beteiligung am Reingewinne darf durch Kapitalserhöhungen nicht verkürzt werden. Die Genußscheine können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von der Gesellschaft frühestens zum Ablauf des dritten auf die Ausstellung folgenden Geschäftsjahrs, von dem Inhaber zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs gekündigt werden. Die Ausgabe der Genußscheine bedarf nicht der staatlichen Genehmigung.

§ 13

(1) Bei Aktiengesellschaften haben die Mitglieder des Aufsichtsrats die Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung zu prüfen. Über die Prüfung ist der Generalversammlung von dem Vorstand und dem Aufsichtsrate schriftlich Bericht zu erstatten. In dem Berichte sind die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung der im § 261 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gegenstände maßgebend gewesen sind.

(2) Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Herganges der Umstellung beschließen. Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Herganges der Umstellung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden. Die Vorschriften des § 266 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 sowie des § 267 des Handelsgesetzbuchs finden Anwendung.

(3) Diese Vorschriften gelten für Kommanditgesellschaften auf Aktien mit der Maßgabe, daß die Berichterstattung (Abs. 1 Satz 2) durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu erfolgen hat.

§ 14

(1) Wegen einer Überschuldung, die sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft nicht verpflichtet, solange die Frist für die Umstellung läuft. Das gleiche gilt für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und für die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Während der im Abs. 1 genannten Frist findet die Vorschrift des § 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.

§ 15

(1) Die Anmeldung des Beschlusses der Generalversammlung über die Umstellung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Handelsregister hat binnen sechs Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen, in der die Abänderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen worden ist. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Frist allgemein oder für einzelne Unternehmungen oder Arten von Unternehmungen verlängern.

(2) Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist bei der Anmeldung der Prüfungsbericht (§ 13 Abs. 1) vorzulegen.

§ 16

Ist die Anmeldung (§ 15) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt oder ist die Einhaltung der im § 10 vorgeschriebenen Mindestgrenzen nicht nachgewiesen oder die im § 6 vorgeschriebene Anzeige unterblieben, so hat das Gericht der Gesellschaft eine angemessene Frist unter der Androhung der Eintragung der Nichtigkeit der Gesellschaft zu bestimmen. Ist innerhalb der Frist die Anmeldung nicht erfolgt oder der Nachweis nicht geführt oder die Anzeige nicht erstattet, so ist die Nichtigkeit der Gesellschaft einzutragen. Die Vorschriften der §§ 142, 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Bei Neugründungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Eigenkapital auf Goldmark gestellt werden.

(2) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß mindestens fünfzigtausend Goldmark betragen. Die Aktien und Interimsscheine müssen auf einen Betrag von mindestens einhundert Goldmark, im Falle des § 180 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auf mindestens zwanzig Goldmark gestellt werden. Im Falle des § 180 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs kann ein Mindestbetrag von zwanzig Goldmark zugelassen werden.

(3) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß mindestens fünftausend Goldmark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens fünfzig Goldmark betragen; Die Einzahlung auf die Stammeinlage (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) muß mindestens ein Viertel des Betrags der Stammeinlage und mindestens fünfundzwanzig Goldmark betragen.

§ 18

Die im § 10 Abs. 2 und im § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Beträge treten an die Stelle der im § 180 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Mindestbeträge.

§ 19

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute sowie deren Gesellschafter gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht. Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrsteuer.

(2) Wird im Falle des § 5 Abs. 2 ein Kapitalentwertungskonto in die Bilanz eingestellt, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden; § 7 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(3) Wird im Falle des § 5 Abs. 2 das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Eigenkapitals vermehrt, so findet auf die zur Vermehrung bewirkten Zahlungen und Leistungen die Vergünstigung des § 13 zu b des Kapitalverkehrsteuergesetzes keine Anwendung; das gleiche gilt für Zahlungen und Leistungen, die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos bewirkt werden.

(4) Der Erwerb der im § 12 bezeichneten Genußscheine durch den ersten Erwerber ist von der Gesellschaftsteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes befreit.

§ 20

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen und, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen sowie auf der Grundlage der für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen die Bilanzierung, Umstellung und Neugründung anderer Arten von Unternehmungen in Goldmark regeln.

Berlin, den 28. Dezember 1923.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Druck in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.